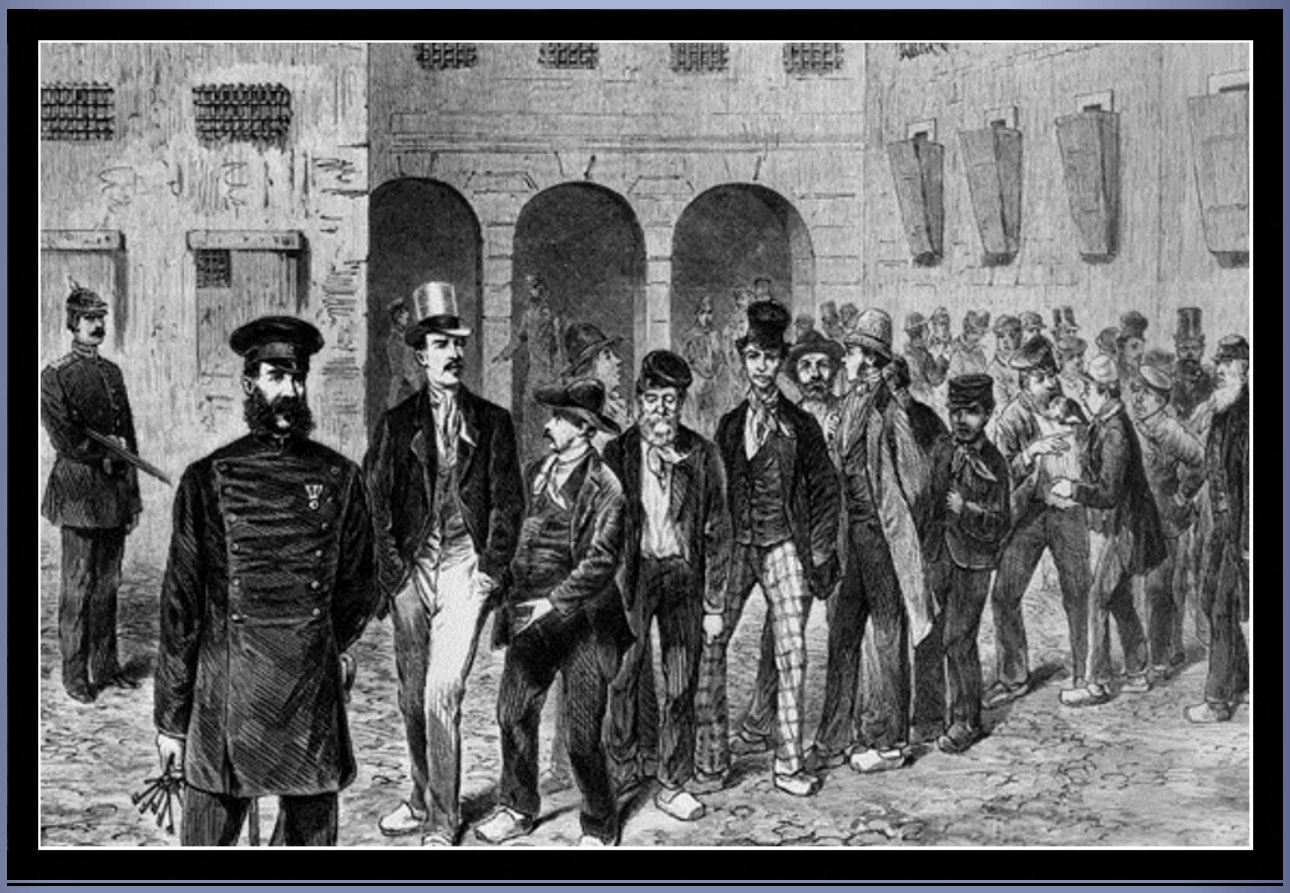

Klaus Rick

"Rechtspflege und Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten"

Insbesondere der Strafvollzug in Bonn von 1864 bis 1995

Geschichte des Strafvollzuges in der Stadt Bonn von der Römer- bis in die Neuzeit
4. aktualisierte und erweiterte Fassung 2024

Rechtspflege und Strafvollzug in Bonn

im Wandel der Zeiten

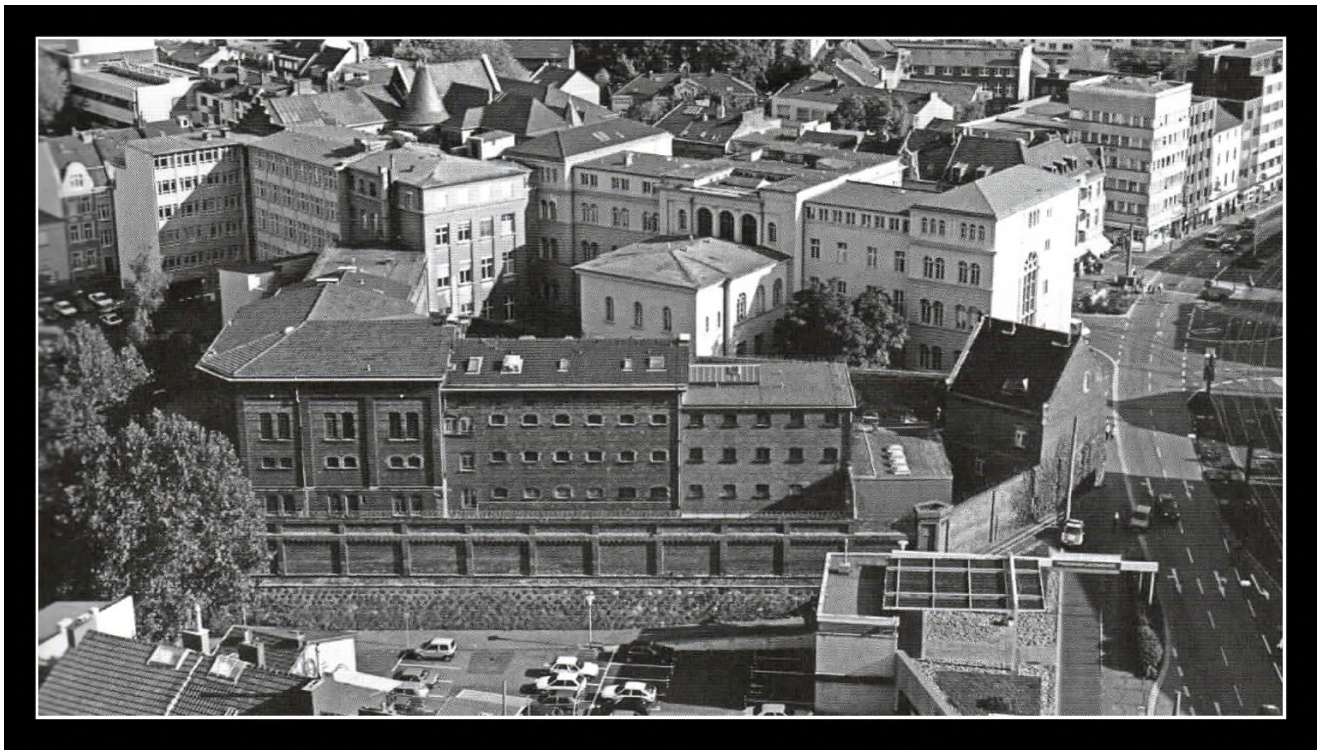

Justizvollzugsanstalt Bonn

1862/64 bis 1995

Justizvollzugsanstalt Bonn 1862/64 bis 1995



Aktualisierte Fassung des Buches:

„Rechtspflege und Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten"

Stand: 02.10.2024

Entstehungsgeschichte der Broschüre bzw. des Buches:

Die Geschichte des Strafvollzuges in Bonn wurde in der Zeit von Januar 1986 bis September 1989 zusammengestellt und aufgeschrieben durch den gebürtigen Bonner und damaligen Leiter der Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalt Bonn, Klaus Rick. Aktualisiert und erweitert wurde das Buch bis in das Jahr 2024.



Reiche Funde hat Klaus Rick (Bild), Leiter der Wirtschaftsverwaltung in der Bonner Justizvollzugsanstalt, zur Geschichte des hauptstädtischen Knastes gemacht. Was er in Justizkellern, Archiven und Depots entdeckte, reicht aus, um zum 125. Gefängnisgeburtstag im Oktober dieses Jahres eine runde und anekdotenreiche Sammlung herzustellen.
Foto: Foto: Pätow

Berufliche Tätigkeiten:

Kaufmännische Lehre und Tätigkeit bei der Fa. Ernst Panzer, Autozubehör und Industriebedarf in Bonn, Kölnstraße, in der Zeit von 1963 bis 1967.

Von 1967 bis 1975 Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz

Zunächst als Pionier bei der 2. GSA T Mitte in Sankt Augustin. Im Jahre 1969 Abschluss der Ausbildung zum Unterführer im BGS. Tätigkeiten als Leiter der Bekleidungskammer der 2. GSA T Mitte sowie als Schreiber im Geschäftszimmer dieser Hundertschaft. Danach Schreiber bei dem Stab der GSA Bonn sowie als Personalsachbearbeiter. Beendigung der Dienstzeit im Jahre 1975 als Polizeimeister im Bundesgrenzschutz.

Innerhalb des Strafvollzuges ab Oktober 1975:

Praktische Ausbildung:

In den Justizvollzugsanstalten Bonn (Stammdienststelle), Rheinbach, Köln und Siegburg, dem Justizvollzugsamt Köln sowie dem OLG Köln (Reisekosten, Beihilfe und dem Rechnungsprüfungsamt).

Studium an der Justizvollzugsschule in Wuppertal sowie der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel. Abschluss: Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Nach der Laufbahnprüfung:

1979 Leiter der Wirtschaftsverwaltung und der Hauptgeschäftsstelle der Justizvollzugschule in Wuppertal

1980 bis 1985 Personalsachbearbeiter bei dem Justizvollzugsamt in Köln

1985 bis 1991 Leiter der Wirtschaftsverwaltung und stellv. Verwaltungsleiter der JVA Bonn

Danach:

Rechnungsprüfer bei dem OLG Köln für die Justizvollzugsanstalten im Bezirk des Justizvollzugsamts Köln sowie ab 1995 bis Januar 2014 Rechnungsprüfer bei dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln (einer Unterbehörde des Landesrechnungshofs NRW) mit Schwerpunkt der Prüfungen bei der Justiz sowie der Polizei des Landes NRW. Während dieser Zeit fast 5 Jahre nebenamtliche Lehrkraft an der Justizvollzugsschule in Wuppertal für den mittleren Verwaltungsdienst im Fach Haushaltsrecht.

Anlass für die erste Broschüre war die 2.000-Jahr-Feier der Stadt Bonn sowie die 125-Jahr-Feier der Justizvollzugsanstalt Bonn im Jahre 1989.

Die Justizvollzugsanstalt Bonn bestand am 01. Oktober 1989

125 Jahre

Sie war damit das älteste noch bestehende preußische Gefängnis im Rheinland.

Im Vergleich dazu wurde die JVA Aachen in den Jahren 1865 bis 1870 erbaut und erst am 05.02.1874 in Benutzung genommen. Die Fertigstellung und Belegung verzögerte sich, weil die Gebäude während des Feldzuges 1870/71 und später als Lazarett dienten.

JVA Siegburg 1893 bis 1896

JVA Rheinbach 1910 bis 1914

Vorwort

Die vorliegende Kompilation ist der Versuch, die Geschichte des Strafvollzuges in Bonn durch das Zusammentragen von Fakten und Informationen, persönlichen Erfahrungen, Berichten von Betroffenen (sowohl von Bediensteten als auch von Inhaftierten) im Kontext mit den jeweiligen politischen Ereignissen der Epoche zu veranschaulichen und vielleicht für den Nichtvollzugskenner nachvollziehbarer zu machen. Zugrunde lag außerdem das Bestreben, möglichst viele Informationen zum Strafvollzug – insbesondere in Bonn -, in einem Werk zu vereinen.

Dieses Buch hat nicht den Anspruch, ein wissenschaftliches Werk zu sein. Die Fakten sind zwar sorgfältig recherchiert oder aus der eigenen Praxis und Erfahrung bekannt und niedergeschrieben. Differenziertere Erklärungen und Nachweise von historischen Quellen seien aber der Fachliteratur vorbehalten. Ausgewertete und verwendete Quellen sind im Quellenverzeichnis oder innerhalb der jeweiligen Kapitel angegeben. Sofern der Wortlaut von Zeitungsartikeln zitiert oder vollständig übernommen wurde, erfolgte diese Übernahme im Originalstil, um die Authentizität und den Zeitgeist zu übertragen.

Es wurde insbesondere zur Erinnerung an die Gebäude und Gebäudeteile geschrieben, in denen Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen und Anlässen in der Stadt Bonn inhaftiert waren.

Der besondere Dank gilt den Damen und Herren des Stadtarchivs Bonn für die Hilfe bei der Erstellung der Broschüre sowie Herrn Regierungsamtsinspektor Bruno Klein für die Ausleihe der historischen Fotografie der Justizvollzugsanstalt Bonn.

Die Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Bonn

Jahr	Behördenbezeichnung	Dienstbezeichnung	Nachname	Vorname
1863	Arresthaus	Verwalter Inspector	Zarnack	Ludwig
1866	Arresthaus	Verwalter Inspector	Schmitz	Heinrich
1870	Arresthaus	Verwalter Inspector	Laue	Albert
1877	Arresthaus	Verwalter Inspector	Wolgast	Carl
1886	Arresthaus	Verwalter Inspector	Thümmel	Wilhelm
1894	Königliches Gefängniss	Gefängniss-Vorsteher Strafanstaltsoberinspector	Hoppe	Adam
1898	Königliches Zellen-Gefängniss	Gefängniss-Vorsteher Strafanstaltsoberinspector	Krätke	Albin
1904	Königliches Zellen-Gefängniss	Gefängniss-Vorsteher Strafanstaltsoberinspector	Zechlin	Hans
1908	Königliches Gefängnis	Gefängnis-Vorsteher Strafanstaltsoberinspector	Sack	Paul
1913	Königliches Gefängnis	Gefängnis-Vorsteher Strafanstaltsoberinspector	Mölle	Ludwig
1921	Strafanstalt Bonn	Strafanstaltsvorsteher Strafanstaltsoberinspector	Franiel	Josef
		(Während der Besetzung des Rheinlandes)		
1926	Gefängnis Bonn	Anstaltsleiter Verwaltungsoberinspektor	Pluntke	Alfred
1934	Haftanstalt Bonn	Strafanstaltsvorsteher Verwaltungsoberinspektor	Möhl	Christian
1941	Haftanstalt Bonn	Strafanstaltsvorsteher Verwaltungsoberinspektor	Jaenicke	Karl
1945	Haftanstalt Bonn	Strafanstaltsvorsteher Verwaltungsoberinspektor	Saegebarth	Emil
1949	Leiter der Haftanstalt Bonn	Verwaltungsamtmann	Nick	Peter
1951	Leiter der Haftanstalt Bonn	Verwaltungsoberinspektor	Hansen	unbekannt
1958	Anstaltsleiter	Oberamtmann	Hofmann	Heinrich
1969	Anstaltsleiter	Oberregierungsrat	Siebenhaar	Kurt
1974	Leiter der JVA Bonn	Oberregierungsrat	Behnke	Joachim
1981	Leiter der JVA Bonn	Oberregierungsrat	Dr. Höflich	Peter
1985	Leiter der JVA Bonn	Regierungsdirektor	Fischer	Gert

Kurzfristige Vertretungen haben keine Berücksichtigung gefunden.

Inhaltsverzeichnis

1 KURZFASSUNG DER STADTGESCHICHTE 23

1.1 Geographische Lage 24

1.2 Civil-Arresthaus in einem Bonner Stadtführer aus dem Jahre 1869 24

2 KURZFASSUNG DER GESCHICHTE DER FREIHEITSSTRAFE 25

2.1 Allgemeines 25

2.2 Die Entwicklung in Preußen 31

2.3 Die Arten der Freiheitsstrafen in Preußen 34

2.4 Reformentwicklung von 1870 bis zur Gegenwart 34

3 DIE ENTWICKLUNG DER GEFÄNGNISBAUTEN 37

3.1 Gefängnisbauten im Ausland sowie in den deutschen Territorialstaaten 37

3.2 Das pennsylvanische System in den Vereinigten Staaten 38

3.3 Gefängnisbauten in Preußen 39

3.4 Gefängnisse in NRW nach dem 2. Weltkriege 40
3.4.1 Zustand der Ausstattung nach 1945 in den Vollzugsanstalten in NRW 42

3.5 Gefängnisneubauten in NRW 43
3.5.1 B a u k o s t e n (Beispiele) 44

4 PERSONAL- UND VOLLZUGSKOSTEN – STATISTIKEN AUS VERSCHIEDENEN ZEITRÄUMEN - 45

4.1 Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten Preußen Statistik 1849 bis 1855 46

4.2 In der NS-Zeit 51

4.3 Gesamtkosten des Vollzuges Land Nordrhein-Westfalen 53

4.4 Personalkosten im Land Nordrhein-Westfalen 53

4.5 Entwicklung der Personalausstattung einer Vollzugsanstalt 54

5 STRAFVOLLZUG IN BONN IM WANDEL DER ZEITEN 55

5.1 Das Zeitalter der Turmverliese 55

5.2 Gefängnis im Schloss Poppelsdorf 58

5.3 Gefängnis auf der Godesburg 58

5.4 Gefängnis in Lechenich und auf Burg Are im Ahrtal 58

5.5 Gefängnis im Bürgerhaus (Rathaus) Bromstall im Rathaus 59

5.6 Gefängnis im Wolfsturm beim Stockentor 60

5.7 Bürgergehorsam im Maarturm 61

5.8 Bürgergehorsam auf dem Kölntor 64

5.9 Hausarrest im Wenzelturm 64

5.10 Zucht-, Stock- oder Arresthaus in der Jakobstraße 64
5.10.1 Die Verpflegung im Arresthaus (Vergabe im Wettbewerb) 65

5.11 „Taufes“ beim Josefstor 70

5.12 Karzer im Münsterstift 70

5.13 Gefängnisturm / Hexenturm 70
5.13.1 Beschreibung der Zustände im Gefängnis-/Hexenturm 70

5.14 Karzer der Universität / Karzer des Städtischen Gymnasiums 72

6 RICHTSTÄTTEN 72

6.1 Das Bonner Gericht am Nordfriedhof 72

6.2 Markt als Richtstätte 73
6.2.1 Der Galgen auf dem Bonner Marktplatz im Jahre 1584 73
6.2.2 Hinrichtungen bei politischen Verbrechen auf dem Markt 76

6.3 Soldatengalgen vor dem Sterntor 76

6.4 Die Bäckerwippe vor dem Ochsentor 76

7 RECHTSPFLEGE UND GERICHT IM ALTEN BONN 79

7.1 Gerichtsgebäude bzw. Gerichtsplätze 79
7.1.1 Der Scharfrichter von Bonn 1434 80

7.2 Richtstätten 85

7.3 Gerichte, Friedensrichter und Notare in Bonn 87
7.3.1 Gerichte 87
7.3.2 Friedensrichter 93
7.3.3 Notarien 95

7.4 Verordnungen und Regelungen der Kurfürsten 96
7.4.1 Befehl an die Gerichte die Inhaftierten schneller abzuurteilen 1718 96
7.4.2 Für Landboten dürfen Amtshandlungen nicht ehrverletzend sein 1730 98
7.4.3 Mitteilungsverbot der Haftdauer an Verurteilte 1738 100
7.4.4 Bestrafung der Schützen bei Entweichung der Häftlinge 1748 102
7.4.5 Die Gebührnisse des Scharfrichters 1757 104
7.4.6 Kurfürstliche Verordnung bezüglich Instandhaltung der Gefängnisse 1785 113
7.4.7 Verordnung des Kurfürsten zur Nutzung des Zuchthauses 31.08.1790 115

8 POLIZEIBEAMTE UND STADTDIENER IM ALTEN BONN 119
8.1.1 Polizeikommissare bzw. Polizei-Inspektoren in Bonn 119

8.1.2 Polizei-Sergeanten 119
8.1.3 Stadtdiener vor dem Einzug der Franzosen 119
8.1.4 Sitzung des Polizei-Gerichts vom 02. März 1822 120
8.1.5 Strafenauszug aus dem Bonner Wochenblatt vom 12.08.1830 121
8.1.6 Ein Bonner Polizeibericht aus dem Jahre 1836 123
8.1.7 Berüchtigte Diebe und Diebstähle in Bonn von 1790 bis 1814 124
8.1.8 Polizeiverordnungen zum Anwünschen des Neujahres und zum Verbot des Steinewerfens 124

8.2 Polizeiinspektor Friedrich Witkugel 1896 bis 1919 128
8.2.1 Anekdote über Polizeiinspektor Witkugel 130
8.2.2 Polizeiverordnung für die Karnevalstage preußische Rheinprovinz 1901 130

9 RECHTSDENKMÄLER 134

9.1 Linde auf dem Münsterplatz 134

9.2 Der Leopard oder das Wölfchen auf dem Münsterplatz 134

9.3 Pranger auf dem Markt (K ä k s) 1393 134

9.4 Pranger vor dem Münster 1646 134

9.5 Pranger auf dem Markt im 19. Jahrhundert 1813 134

9.6 Soldatenpranger vor dem Sterntor 1773 134

9.7 Drillhäuschen auf dem Markte 134

9.8 Der blaue Stein in der Nähe der Baumschule 135

10 GRÜNDUNG DES BONNER ZUCHT- UND ARBEITSHAUSES 138

10.1 Die Gründung des Bonner Stock- und Zuchthauses 142

10.2 Einzelheiten über die Verhältnisse im Bonner Zuchthaus 145

10.3 Organisation und Verwaltung 145

10.4 Die Zuchthausinsassen 146

10.5 Die Dauer der Einweisung 149

10.6 Die Belegung des Zuchthauses 150

10.7 Die Zuchthauskleidung 150

10.8 Der Arbeitsbetrieb 150

10.9 Die Schließung der Züchtlinge 151

10.10 Bestrafungen und Vergünstigungen 152

10.11 Die Sorge für das leibliche und seelische Wohl der Zuchthausinsassen 153

11 DIE JUSTIZREFORM UNTER KURFÜRST MAXIMILIAN FRANZ 154

11.1 Der Gesetzentwurf des Hofrats 156

11.2 Die Trennung in „Zuchthaus“ und „Polizei-Arbeits-Haus“ 157

11.3 Festsetzung der Strafzeit im Urteil 159

11.4 Einschränkung des „provisionellen Verschickens“ 159

11.5 Die Einreihung in das Militär als Ersatzstrafe 160

11.6 Die Zustände im Zuchthaus und im Polizeiarbeitshaus 161

12 GEFÄNGNISBAUTEN IN BONN IM JAHRE 1867 164

13 DIE KANTONGEFÄNGNISSE DER RHEINPROVINZ 169

13.1 Kantongefängnisse in Bonn 170

13.2 Die Kantongefängnisse – Ein Sonderfall im preußischen Gefängniswesen 174

13.3 Statistik der in den Kantongefängnissen der Rheinprovinz am 31. März 1900 befindlichen Inhaftierten. 176

13.4 Übergang der Kantongefängnisse auf den preußischen Staat 1887 176

13.5 Besondere Vorkommnisse im (Arresthaus) Kantongefängnis Jacobstraße (heutige Kesselgasse)178

13.5.1 Mann ohne Pass im Arresthaus 18.02.1808 178
13.5.2 Betrügerische Kartenleserin festgenommen 12.03.1808 179
13.5.3 Gefängnis wegen Aufnahme eines Deserteurs 04.06.1808 179
13.5.4 Gefängnis wegen Betruges 30.07.1808 180
13.5.5 Bonner Wundarzt rettet Selbstmordkandidaten im Arresthaus 1809 180
13.5.6 Gefängnis wegen Morddrohungen gegen den Bonner OB 28.05.1815 181
13.5.7 Demagogische Umtriebe und Verhaftungswelle in Deutschland ua. Bonn 1819 181
13.5.8 Suche nach Arbeitsmöglichkeiten für die Inhaftierten im Bonner Arresthaus 27.07.1820 184
13.5.9 Schwere Unwetterschäden im Kreis, Arresthaus und in der Stadt Bonn 08.05.1822 185
13.5.10 Verdingung der Arbeitsleistungen der weiblichen Sträflinge in der Arrestanstalt Bonn 1822 186
13.5.11 Unbekannter Mann verstirbt im Bonner Arresthaus 23.07.1826 189
13.5.12 Schilderung der Verhältnisse im Kantonsgefängnis durch einen Zeitgenossen 1831 190
13.5.13 Das Arresthaus zu Bonn im Jahre 1838 (Auszug aus Visitationsbericht) 191
13.5.14 Entweichung aus dem Arresthaus 12. Oktober 1840 193
13.5.15 Revisionsbericht des Gefangenenvereins Bonn 1851 Arresthaus Bonn 194
13.5.16 Visitationsbericht zur Anwendung von Disziplinarstrafen im Arresthaus Bonn 1851 194
13.5.17 Junge wird Zeuge eines Raubmordes auf dem Weg nach Siegburg 22.02.1851 195
13.5.18 Beinbruch verhindert Flucht 06.10.1852 197
13.5.19 Tödlicher Streit vor dem Bonner Zeughaus der Husaren 02.10.1858 198
13.5.20 Sohn des Hausvaters des Arresthauses zu Bonn gesucht 26. Juni 1859 201
13.5.21 Flüchtiger aus dem Zuchtpolizeigericht wieder im Arresthaus 24.04.1860 202
13.5.22 Die Macdonald-Affäre und das britisch-preußische Verhältnis 12.09.1860 202
13.5.23 Scheußliche Gewalttat 20. November 1860 204
13.5.24 Festnahmen auf dem Pützchens Markt 12.09.1861 205
13.5.25 Zweifacher Kinderschänder wird im Arresthaus Bonn ermittelt 13.03.1862 205
13.5.26 Zweifachausbrecherin aus dem Bonner Arresthaus Gertrud Wittkamps 26.03.1864 207

13.6 Verwalter des Arresthauses in der Arresthausgasse Bonn 211

13.7 Besuchsordnung für das königliche Arresthaus Bonn 16.08.1832 212

14 EINGLIEDERUNG DER RHEINLANDE IN DAS STAATSGEBIET PREUßENS 215

14.1 Französisches Zwischenspiel 1794 bis 1814 215

14.2 Bonn wird preußisch 1815 217

14.3 Der Leutnant und die Maus 217

14.4 Verhältnisse in den „Gefängnissen“ Rheinprovinz 1815 bis 1900 218

14.5 Geändertes Menschenbild 219

14.6 Errichtung der „königlich-preußischen Straf-, Lern- und Besserungsanstalt“ 1836-1842 in Halle a. d. Saale (Im Volksmund „Roter Ochse“ genannt). 221

14.7 Fehlende staatliche Entlassungsfürsorge 223

14.8 Fliedner „Mängelliste der Arresthäusern in der Rheinprovinz 1823“ 224

14.9 Ansätze zur Reform der preußischen Gefängnisse 228

14.10 Tagesablauf in einer Justizvollzugsanstalt im Jahr 1884 229

14.11 KROHNE „Vorbildung und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten“ 230

14.12 Massenverpflegung im frühen 19. Jahrhundert in der Rheinprovinz 231
14.12.1 Vorschläge für die Beköstigung von Gefangenen in der Rheinprovinz 1818 234
14.12.2 Situation in den Armenspeiseanstalten in Bonn im Jahre 1826: 237

14.13 Anwendung des französischen Rechts in der preußischen Rheinprovinz 239

14.14 Studentisches Pistolenduell bei Bonn, 1835 244

14.15 Die rheinischen Richter 246

14.16 Arbeitsanstalt in Pützchen 1844 bis 1863 248
14.16.1 Frühe Neuzeit: "Zucht" statt Betteln 248
14.16.2 Die "Armenfabriken" 249
14.16.3 Bedeutung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängnis für die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen 250
14.16.4 Detentionsanstalt für verkommene Weibspersonen „Arbeitsanstalt Pützchen“ 251

14.17 Bericht aus dem Militärarrest in der Jakobstraße im Jahre 1885 254

15 PLANUNGSGESCHICHTE DES LANDGERICHTS UND DES GEFÄNGNISSES 257

15.1 Bau des Bonner Landgerichtsgebäudes 257

15.2 Die Suche nach einem geeigneten Grundstück 260

15.3 Entscheidung für den Bau auf dem Mackedeyschen Platz 261

15.4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Neubau des Arresthauses 262

15.5 Vorbereitende Maßnahmen zum Bau des Landgerichts Bonn (1852 bis 1858) sowie der Arrestanstalt Bonn (1862 bis 1864) 264

15.6 Verwaltungsberichte und Budgetübersichten Stadt Bonn 1858 bis 1862 Auszüge 279

16 LANDGERICHT BONN ERBAUT 1852 - 1858 282

16.1 Der Erweiterungsbau des Land- und Amtsgerichts in Bonn 1905 293

16.2 Brand im Amtsgerichtsgebäude 21.12.1922 297

17 DER NEUBAU DES GERICHTSGEFÄNGNISSES BONN IN DER BONNER PRESSE 299

18 JUSTIZVOLLZUGSANSTALT BONN ERBAUT 1862 – 1864 303

18.1 Bauausführung und Ausstattung 304
18.1.1 Bauliche, vollzugliche und personelle Probleme in der JVA Bonn im Jahre 1961 310
18.1.2 Personal, Belegungsfähigkeit und vorhandene Haftzellen 315
18.1.3 Probleme im Betriebsablauf durch die baulichen Gegebenheiten der Anstalt 317
18.1.4 Besonderheiten in der Anstalt durch den Hauptstadtstatus 318
18.1.5 Notwendigkeit des Verbleibens der Haftanstalt am Standort aus damaliger Sicht 322
18.1.6 Tabelle über technische und bauliche Veränderungen der Haftanstalt Bonn 324
18.1.7 Ausnahme vom Beflaggen öffentlicher Gebäude in Preußen 327
18.1.8 Außensicherung der preußischen Strafanstalten durch Militärwachen bis 1905 328

18.2 Personelle Ausstattung der Anstalt (1864 und vergleichsweise 1990) 331

18.3 Organisation und Verwaltung 332

18.4 Vorhandene Hafträume in der JVA Bonn im Jahre 1901 335

18.5 Belegung der Anstalt 336

18.6 Stellenmäßige Ausstattung 337

18.7 Aufgaben des Anstaltsvorstehers 339
18.7.1 Die „Inspectoren“ (Inspektoren) der Anstaltsverwaltung (gehobener Dienst) 340

18.8 Dienstanweisungen für das Anstaltspersonal 342
18.8.1 Bedienstete in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik 342
18.8.2 Dienstanweisung für das Anstaltspersonal des Landes Nordrhein-Westfalen 1953 355

18.9 Dienstkleidung des Aufsichtsdienstes 362
18.9.1 Schulterstücke des Aufsichtsdienstes in den Haftanstalten 364

18.10 Arbeitsbetrieb 367
18.10.1 Kosten eines Haftplatzes 368

18.11 Lazarett der JVA Bonn 368
18.11.1 Anstaltsarzt Professor Dr. Victor Müller-Heß 1928 368
18.11.2 Lazarettbelegung am 13.12.1928 369

18.12 Tageseinteilung der Inhaftierten 369

18.13 Verhaltensvorschriften für die Inhaftierten 370
18.13.1 Gefangenenmerkblatt während der NS-Zeit 370

18.14 Ausstattung der Hafträume 372

18.15 Bekleidung und Leibwäsche für die Inhaftierten 373

18.16 Gefangenentransportwesen der Justiz sowie der Polizei 373

18.16.1 Kursbuch für die Gefangenenwagen (Deutsche Reichsbahn) 383

19 DER 1. WELTKRIEG 389

19.1 Politische Situation in Bonn 389

19.2 Der Kriegsausbruch 390
19.2.1 Revoltierende Matrosen befreien Gefängnisinsassen in Bonn 09. November 1918 391

19.3 Die Besetzung von Bonn durch englische und französische Truppen 392

19.4 Die Situation des Bonner Gefängnisses in dieser Zeit 393

19.5 Vier Tage als Besatzungsgefangener der Engländer im Jahre 1918 394

19.6 Von den Franzosen in der Jakobstraße (Kesselgasse) eingekerkert 1923 401

19.7 Statistische Angaben zur französischen Besatzung der Stadt Bonn 403

19.8 Die Repressalien und Schikanen der Besatzungsmächte 404
19.8.1 Besetzung der Stadt Bonn durch die englische Kavallerie 08. Dezember 1918 404
19.8.2 Ausgangsverbote, Mitführen eines Personalausweises, Briefzensur und Fahrverbote 405
19.8.3 Die Besatzungsmächte wechseln. Für die Engländer kommen die Franzosen 406
19.8.4 Der Kampf um die Eisenbahnhoheit 407
19.8.5 Eisenbahnsabotage und Verhängung des Belagerungszustandes 409
19.8.6 Zermürbung der Einwohner durch Verhaftungen, schwere Bestrafungen und Ausweisungen 409
19.8.7 Ausweisungen und Verhaftungen von Eisenbahnpersonal durch die Besatzungsmächte 411
19.8.8 Verhaftungen und Kriegsgerichtsurteile 414
19.8.9 Opa meiner Ehefrau, Jakob Stüsser, war als Reichsbahnbediensteter auch betroffen 418
19.8.10 Die Separatisten-Bewegung zur Gründung einer „Rheinischen Republik“ 418
19.8.11 Die Jahrtausendfeier 420
19.8.12 Räumung der ersten Zone durch die Besatzungsmächte im Jahre 1926 420

19.9 Die Zustände in Bonner Gefängnissen im Jahre 1923 422
19.9.1 Die Behandlung in den jeweiligen Gefängnissen in Bonn aus Sicht der betroffenen politischen Inhaftierten 422

19.10 Besuch in der Bonner Strafanstalt im Jahre 1928 423

19.11 Statistische Zahlen aus dem Bonner Gefängnis aus dem Jahre 1930 426

19.12 Neuerungen im Bonner Gefängnis 1930 428

20 NS-ZEIT UND DER 2. WELTKRIEG 430

20.1 Situation in Bonn vor Beginn der NS - Zeit 430

20.2 Der 30. Januar 1933 in Bonn 432
20.2.1 Machtübernahme in der Provinz 432

20.3 Die Einrichtung von Sondergerichten im Jahre 1933 441
20.3.1 Aufgabe der Sondergerichte 442
20.3.2 Verdiente Strafe sofort nach der Tat 442
20.3.3 Gliederung der Urteilsgründe für Sondergerichte 444
20.3.4 Gliederung der Urteilsgründe für Strafsenate der Oberlandesgerichte (KG) 451
20.3.5 Rechtsvorschriften, nach denen die Sondergerichte abgeurteilt haben 457
20.3.6 Verzeichnis der Sondergerichte und ihre Abkürzungen 460
20.3.7 Beispiele von ergangenen Sondergerichtsurteilen 463

20.4 Weitere Sondergerichte gab es innerhalb der Partei sowie der Bewegung 473
20.4.1 Parteigerichte der NSDAP 473
20.4.2 Einführung von Sondergerichten zur Reinigung der SA 1934 482

20.5 Schutzhaft für Parteimitglieder, Beamte, Mandatsträger und Bürger 483
20.5.1 Erläuterungen zur Schutzhaft aus der Bonner Zeitung vom 20.03.1933 486
20.5.2 Juristische Kommentierung der „Schutzhaft“ aus damaliger Sicht 487

20.6 Die Geheime Staatspolizei (Gestapo) 499
20.6.1 Zur Vorgeschichte der Außendienststelle Bonn 500
20.6.2 Haus Kreuzbergweg 5 501
20.6.3 Arbeitsgebiete und Personelle Besetzung der Gestapo Außenstelle Bonn 1938 bis 1945 504
20.6.4 Juristische Aufarbeitung ihrer Taten nach Kriegsende – Was geschah nach 1945? 506
20.6.5 Besonders brutale Mitglieder der Gestapo Zentrale in Köln, welche teilweise auch in Bonn agierten. 510
20.6.6 Gestapo und Schutzhaft im „Dritten Reich“ 539

20.7 Strafvollzug im Nationalsozialismus 547
20.7.1 Die Verfolgung der politischen Gegner im Jahre 1933 548
20.7.2 Die Ausgrenzung der Juden 550
20.7.3 Nach dem Sonderstrafrecht Verurteilte 551
20.7.4 Die Verfolgung Homosexueller 552
20.7.5 Ausländische Häftlinge 553
20.7.6 Schutzhaft 553

20.8 Gefängnisse im Reichsgebiet 554
20.8.1 Polizeihaftstätten im Reichsgebiet 555
20.8.2 Änderungen im Justizvollzug 555
20.8.3 Haftstätten, Arbeitslager und sonstige Lager in Bonn während der NS-Zeit 557
20.8.4 Die Situation der Aufsichtsbediensteten in dieser Zeit 563

21 SCHICKSALE BONNER BÜRGER 565

21.1 Alfred Kantorowicz 568

21.2 Bonner und Bonnerinnen im Widerstand zum NS-Regime 568

21.3 Auswirkungen des 2. Weltkrieges auf die Stadt und die JVA Bonn 573

21.4 Die Schwarzmarktzeit 1945 – 1948 574

21.5 Besondere Insassen im Gerichtsgefängnis nach 1945 577

21.6 Ein Onkel meiner Ehefrau und einer meiner Onkel werden 1945 kurzzeitig von der Militärpolizei im Gefängnis inhaftiert 578

22 DER VOLLZUG DER TODESSTRAFE 579

22.1 Geschichtliches zur Todesstrafe und ihrer Formen 579

22.2 Die Todesstrafe in Deutschland 595

22.3 Die Todesstrafe in Preußen 596
22.3.1 Der Vollzug der Todesstrafe in der preußischen Rheinprovinz 598
22.3.2 Statistische Angaben zu Hinrichtungen in der Rheinprovinz (1818 bis 1854) 598

22.4 Der Vollzug der Todesstrafe im Deutschen Reich 600

22.5 Besonderheiten zurzeit des Nationalsozialismus 604
22.5.1 Neue zusätzliche Rechtsgrundlage bei der Todesstrafe im 3. Reich 605

22.6 Hinrichtungen in Bonn 607
22.6.1 Hinrichtungen auf öffentlichen Plätzen in Köln 607
22.6.2 Hinrichtungen auf öffentlichen Plätzen in Bonn 629
22.6.3 Hinrichtungen durch Erschießungskommandos in Bonn 629
22.6.4 Hinrichtungen im Arresthaus Bonn und im Gerichtsgefängnis Bonn 633
22.6.5 Hinrichtungen in der zentralen Hinrichtungsstätte in Köln ab 1937 679

22.7 Richtlinien zum Vollzug der Todesstrafe in der NS-Zeit 688
22.7.1 Probleme mit der Guillotine in der zentralen Hinrichtungsstätte in Köln 692
22.7.2 Probleme durch fehlendes Personal, Luftangriffe, Transportmöglichkeiten 694
22.7.3 Regelungen von Vergütungsproblemen bei den Scharfrichtern 697
22.7.4 Hinrichtung als Verwaltungsvorgang Kostenrechnung mit allen Gebühren 700
22.7.5 Die Scharfrichter der zentralen Hinrichtungsstätte in Köln 702

22.8 Geschichtliches zur Guillotine 706

22.9 Todesurteile während der NS-Zeit 707

22.10 Zum Tode verurteilte Gefangene in der Haftanstalt Bonn im Jahre 1943 708

22.11 Die Leichen von NS-Opfern im Anatomischen Institut Bonn 709

22.12 Beispiele der Schreckens- und Willkürjustiz in der NS-Zeit 715

23 WEIBERGEFÄNGNIS FÜR 40 GEFANGENE 716

23.1 Geschichtliche Entwicklung des Hauses Viktoriastraße 717

24 BESONDERE VORKOMMNISSE IN DER JVA BONN 718
24.1.1 Vorkommnis im Arresthaus Bonn (Ein Mädchen, kein Mann) 1864 718
24.1.2 Rollentausch 05.05.1864 719
24.1.3 Fluchtversuch nach Gerichtsverhandlung 22.06.1865 720
24.1.4 Verhaftung und Verurteilung des Arresthausverwalters Zarnack 09.07.1866 721
24.1.5 Regierungspräsident von Bernuth besucht Landgericht und Arresthaus 12.06.1867 726
24.1.6 Alle Gefangenen der Bonner Arrestanstalt entlassen 03.05.1873 727
24.1.7 Inhaftierung von Geistlichen im Arresthaus Bonn durch die Preußen 1874 740
24.1.8 Steuer-Empfänger wegen Unterschlagungen ins Arresthaus 14.04.1878 740
24.1.9 Fluchtversuch endet auf der Gefängnismauer 19.06.1882 740
24.1.10 U-Gefangener auf dem Weg zum Untersuchungsrichter geflohen 15.10.1884 741
24.1.11 Militärposten des Arresthauses verhindert Fluchtversuch 13.12.1885 742
24.1.12 Wegen Überfüllung keine Aufnahme 06.02.1890 742
24.1.13 Erzbischof firmt Sträflinge in der Arresthaus-Kapelle 22.10.1890 742
24.1.14 Verhängnisvolle Verwechslung des Mordopfers in Bonn 16.11.1893 743
24.1.15 Ruhestörender Lärm in der Gefängniszelle 04.03.1894 746
24.1.16 Änderung der Bezeichnungen für Strafanstalten und Arresthäuser 01.12.1894 746
24.1.17 Als er verhaftet werden sollte flieht er, stellt sich dann aber freiwillig 18.02.1898 747
24.1.18 Zwei Untersuchungsgefangene begehen im Juni 1898 Selbstmord 747
24.1.19 Ganove will Polizisten übertölpeln. Dieser ist jedoch zu schlau! 12.09.1898 748
24.1.20 Wegen Durchstechereien mit Gefangenen entlassen und verurteilt 27.10.1898 748
24.1.21 Selbsteinweisung in das Gefängnis 19.01.1900 750
24.1.22 Ein nackter Gefangener flieht aus dem Bonner Gefängnis 06.06.1900 750
24.1.23 Großherzog von Mecklenburg besichtigt das Gefängnis Bonn 01.03.1901 751
24.1.24 Brudermord in Hennef 05.06.1903 752
24.1.25 Seine königliche Hoheit Prinz Eitel Friedrich besucht das Gefängnis 01.03.1904 753
24.1.26 Gefangener flieht beim Morgenrundgang 22.07.1904 754

24.1.27	Bonner Gastwirt Peter Baumgarten erstochen 03.08.1905	754
24.1.28	Lieber Zuchthaus als Gefängnis wegen der Arbeitsmöglichkeiten 24.10.1905	759
24.1.29	Besuch des Gefängnisses von 100 Studierenden nebst Professor 22.02.1908	761
24.1.30	Die Bluttat von Godesberg 23. April 1912	761
24.1.31	Meuterei und Ausbruch in der Wilhelmstraße am 02.05.1920	763
24.1.32	Der Dieb im Gefängnis 26.03.1926	764
24.1.33	Ausbrecher Heinrich Schäfer 04.01.1927	764
24.1.34	Sträfling flieht nach Gerichtstermin auf dem Weg zum Gefängnis 27.05.1929	765
24.1.35	Zuchthäusler auf dem Transport nach Bonn entwischt 01.04.1932	765
24.1.36	Der Clown im Gerichtssaal 04. März 1933	766
24.1.37	Gefängnis wegen Beschimpfung des Führers und des Reiches 12.06.1936	767
24.1.38	Ein- und Ausbrecher gesucht 26.04.1941	768
24.1.39	Leiter der JVA Bonn verhindert 1945 Mord an Häftlingen in Siegburg	769
24.1.40	Ein ungelöstes Rätsel — Nächtlicher Zwischenfall an der Zonengrenze 1947	770
24.1.41	Erste Weihnachtsamnestie nach dem Kriege 23.12.1949	770
24.1.42	Durchbruch von Männer- in eine Frauenzelle in der JVA Bonn im Jahre 1960	772
24.1.43	Verlobung im Gefängnis 30.06.1960	773
24.1.44	Fünf Häftlinge durch Sakristei ausgebrochen 06.05.1971	773
24.1.45	Häftlingen gelang die Flucht aus der Zelle 323 am 22. Mai 1973	776
24.1.46	Meuterei im Bonner Gefängnis in der Nacht vom 01. zum 02. September 1974	777
24.1.47	Brombeerfeld-Mörder, Harald Gromeier, gestand 07. September 1975	787
24.1.48	Flucht von türkischen Drogenbossen Juli 1992	788
24.1.49	Flucht durch die Decke im Fitnessraum und dann über die Dächer August 1992	788
24.1.50	Abenteuerlichste Flucht in den 80er Jahren	788
24.1.51	Kurz vor dem Abriss der Anstalt rückt sie 1995 noch einmal ins Rampenlicht	788

25 DER BONNER GEFÄNGNISVEREIN 790

25.1.1	100 Jahre Bonner Gefängnisverein 26.03.1930	794
25.1.2	Bonner Gefängnisverein im Jahre 1937	796

26 ZUM SCHMUNZELN (ANEKDOTEN AUS DEM STRAFVOLLZUG) 797

26.1.1	Benutzung der Bonner Straßenbahnen durch Häftlinge	797
26.1.2	Kollege „Biberstein“	797
26.1.3	Der Ghostwriter	799
26.1.4	Die Verlustmeldung	799
26.1.5	Die Zugangsuntersuchung	799
26.1.6	Unterricht auch durch erfahrene Inhaftierte	800
26.1.7	Der Berater der Rechnungsprüfer	800
26.1.8	Das Gedicht über die Erbsenzähler	801
26.1.9	Das Warten auf bestimmte Inhaftierte	801
26.1.10	Einteilung zum Arbeitseinsatz	802
26.1.11	Probearbeiten für die Firma Kautex	802
26.1.12	Der vergessene Schlüssel	803
26.1.13	Einschmuggeln von Alkohol	803
26.1.14	Krankenhausbewachung	804
26.1.15	Das Salatdressing	804
26.1.16	Der Anstaltsschlüssel	805
26.1.17	Entlassung aus der „Haft“	806
26.1.18	Vor- oder hinter dem Anstaltsgitter	806
26.1.19	Arbeitsstelle des Sohnes	807
26.1.20	Krankentransport aus den Frauenzellen im Verwaltungsgebäude	807
26.1.21	Bezeichnungen und Umschreibungen für ein Gefängnis in „Bönnsch bzw. Rheinisch“	807
26.1.22	Die Flucht in den Schornstein 1933	808
26.1.23	Schwere Jungen wollten aus der „Grünen Minna“ klettern 1967	809
26.1.24	Safeknacker von Gefängnisinsassen „verraten“ 1977	809
26.1.25	Loch in Gefängniszelle 1977	809

27 STRAFVOLLZUGSREFORMEN VOR UND NACH DEM KRIEGE 809

27.1 Zeit von 1874 bis 1927 809

27.2 Reformen nach 1945 810

27.3 Die Entstehung des Strafvollzugsgesetzes 811

27.4 Die Organisation der Aufsichtsbehörden im Strafvollzug 811
27.4.1 Aufgrund des „Klingelpütz-Skandals“ entstehen 1970 Vollzugsämter in NRW 813
27.4.2 Details zur Klingelpütz-Affäre 818

28 ENTWICKLUNG DER JVA BIS ZU IHRER SCHLIEßUNG AM 30.06.1995 823

28.1 Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Bau-Denkmal JVA Bonn 826

28.2 Stellungnahme des Dezernats 35.4 des Regierungspräsidenten aus Köln vom 08.02.1989 829

28.3 Aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege 1996 831

28.4 Abschluss der Baumaßnahme „ Amts- und Landgericht Bonn“ 838

29 ANLAGEN ZU EINZELNEN KAPITELN 841
29.1.1 - Einzelschicksale – Politische Inhaftierte 841
29.1.2 Kantorowicz Entlassung aus dem Staatsdienst 850
29.1.3 Schutzhaft in der Haftanstalt Bonn 851
29.1.4 Zellenübersicht und Lageplan JVA Bonn 867
29.1.5 Bilder zu einzelnen Kapiteln 882
29.1.6 Speisevorschriften 1935 901
29.1.7 Knastsprache 904
29.1.8 Anschriften und Personal des Arresthauses in Bonn in den Jahren 1807 bis 1995 909
29.1.9 Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bonn 1989 942
29.1.10 Geschichte des Landgerichts Bonn 945
29.1.11 "Zeittafel " Verfolgung der jüdischen Bevölkerung während der NS - Zeit 949
29.1.12 „Zeittafel“ zum Nationalsozialismus bis zum 20. Juli 1944 955
29.1.13 Deutsche Justiz Rechtspflege und Rechtspolitik 963
29.1.14 Hausregeln für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene 1889 Preußen 966
29.1.15 Beschreibung des Gefängnisses Bonn Dr. Krohne 1901 Preußen 981
29.1.16 Personalakten von Aufsichtsbediensteten der Haftanstalt Bonn 989

30 FÄLLE UND SCHICKSALE VON INSASSEN DER HAFTANSTALT BONN999
30.1.1 Hermann Hövel, berüchtigter Einbrecher, erhängt sich in Zelle 11.06.1898 999
30.1.2 Felix Paul Greve alias Frederick Philip Grove 1903 1000
30.1.3 Dr. Falk ein Bonner Oberbürgermeister wird zweimal inhaftiert 1923 und 1933 1005
30.1.4 Dr. Walter Kolb inhaftiert im Militärgefängnis und im Civil-Arresthaus Bonn 1923 1008
30.1.5 Dr. Peter Richter und sein Opfer Käthe Mertens 1928 1010
30.1.6 Bluttat ist aufgeklärt, der Täter Peter Neunkirchen geständig 02.07.1930 1015
30.1.7 Hermann Coenen gesteht Ermordung der 25jährigen Anny Fuchs 16.11.1931 1019
30.1.8 Gattenmörder Georg Goebel zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt 1932 1024
30.1.9 Jakob Krämer und Klaus Clemens 07.12.1930 und 07.03.1936 1027
30.1.10 Otto Renois auf dem Weg ins Gefängnis erschossen 03. April 1933 1033
30.1.11 Prof. Dr. Ernst Schaffnit verhaftet am 31.03.1933 1045
30.1.12 Wilhelm Parsch, Bonner KPD 1933 und 1936 1048
30.1.13 Anton Hensmann, Bonner KPD verhaftet 1933 und 1936 1050
30.1.14 Gewerkschafter verteidigten das Siegburger Volkshaus gegen SA und SS 1933 1054
30.1.15 Hermann Perle und Heinrich Lanzrath vor dem Sondergericht 13.07.1933 1060
30.1.16 Johann Radermacher staatsfeindliche Äußerungen 21.09.1933 1064

30.1.17 Die Festnahme des Freiherrn von La Balette St. George 1933 1066
30.1.18 Herbert König verteilte Flugblätter gegen Baldur von Schirach 15.01.1934 1073
30.1.19 Theodor Fabisch ein Schwerverbrecher in Bonn festgenommen 1934 1075
30.1.20 Dr. Walter Markov inhaftiert 11.02.1935 – Widerstandskämpfer Bonn- 1084
30.1.21 Prof. Dr. Walter Bader inhaftiert am 16.02.1935 1092
30.1.22 Hans Höfs 14.02.1935 – Widerstandskämpfer Bonn - 1098
30.1.23 Arthur Winkler inhaftiert 29.06.1935 Bibelforscher (Jehovas Zeugen) 1100
30.1.24 Wilhelm Brickel, polizeiliche Vorbeugungshaft und Aktionen gegen „Asoziale“ 14.07.19351103
30.1.25 Leo Grüneberg, Henriette sowie Karl, Devisenvergehen, inhaftiert 18.08.1935 1108
30.1.26 Albert Kussel, Rassenschande, 04.02.1936 1113
30.1.27 Fritz Levy, Rassenschande, 17.02.1936 1117
30.1.28 Nikolaus Wasser KPD inhaftiert 08.04.1936 1119
30.1.29 Adolf Bunse „In geheimer Mission“ 05.12.1936 1122
30.1.30 Dr. med. Waldemar (Wladimir) Lindenberg 01.10.1936 1128
30.1.31 Robert Oelberman (Nerother Wandervogel) verhaftet 1936 1134
30.1.32 Julius Nathan, Rassenschande, 03.02.1937 1138
30.1.33 Dr. Fritz Wieter 26.10.1937 1142
30.1.34 SA-Oberführer Josef Odendall 1937 1143
30.1.35 Mathias Kessel Vorbeugungshaft für „Berufsverbrecher“ 30.06.1937 1145
30.1.36 Otto Josef Floter, Rassenschande, 03.12.1937 1154
30.1.37 Franz Wessel ein unverbesserlicher Verleumder 14.12.1937 1157
30.1.38 Willi Graf 1938 (Widerstand) am 12.10.1943 in Stadelheim hingerichtet 1161
30.1.39 Arthur Samuel – "Een echter Bönnsche Jung“ 09.11.1938 1164
30.1.40 Franz Hambürger Raubmordversuch in Villiprott 03.01.1939 1167
30.1.41 Dr. Ludwig Rintelen am 19.01.1939 von der Gestapo verhaftet und inhaftiert 1169
30.1.42 Otto Weitkunat, Homosexueller § 175, inhaftiert Bonn 10.02.1939 1174
30.1.43 Heinrich Kopezky, Entführung einer Frau in Linz Österreich, 25.02.1939 1178
30.1.44 Paul Scholz, Amtsanmaßung und Nötigung, 25.04.1939 1185
30.1.45 Edgar Lohner –Bündische Jugend- inhaftiert 1939 1193
30.1.46 Franz Alda inhaftiert 1939 Homosexueller § 175 1195
30.1.47 Fritz Faust (1880-1939) am 04.06.1939 in der Haftanstalt Bonn gestorben 1197
30.1.48 Anton Klasmeier Heimtückegesetz 1939 1199
30.1.49 Heinrich Ruster inhaftiert am 13.01.1940 staatsfeindlich Äußerung 1203
30.1.50 Wilhelm Kamp, Aktion gegen „Asoziale“, 15.02.1940 1210
30.1.51 Jakob Wolz und Wilhelm Müller Volksschädlinge 19.05.1940 1215
30.1.52 Franz Gabriel Virnich inhaftiert 01.06.1940 1219
30.1.53 Die Brüder Peter und Ernst Zauels werden von der Gestapo verhaftet 22.06.1940 1225
30.1.54 Karl Espenschied und Kaplan Anton Schwarz 12.09.1940 1230
30.1.55 Paula Schmelz, Verbreitung von Hetzmeldungen 27.09.1940 1241
30.1.56 Wilhelmine Klein Volksschädlingsverordnung 27.09.1940 1242
30.1.57 Hermann Schmidt, verbotenes Glücksspiel, 08.10.1940 1244
30.1.58 Else Wichterich, Katharina Gierlich, Heinz Dahlhausen, Henriette Dahlhausen und Franziska Knauf – Kriegswirtschaftsverordnung – 14.10.1941 1251
30.1.59 Wilhelm Ohliger, Berufsverbrecher Volksschädlingsverordnung, 21.10.1940 1266
30.1.60 Erich Schlauss, Rassenschande, 01.02.1941 1269
30.1.61 Erich Stockhaus, Widerstand gegen die Staatsgewalt, 30.05.1941 1273
30.1.62 Johannes Maria Verweyen verhaftet 1941 1279
30.1.63 Johann Orawczak, Sittlichkeitsverbrechen, von der Gestapo Bonn am 03.07.1941 erhängt 1284
30.1.64 Zwangsarbeiter Garbarek und Worech Gestapo Bonn hingerichtet 29.07.1941 1292
30.1.65 Wilhelm Rech, Abhören ausländischer Sender, 05.09.1941 1301
30.1.66 Heinrich Geuer inhaftiert 23.09.1941 wegen Abhörens feindlicher Sender 1303
30.1.67 Franz Astemer, Abhören ausländischer Sender, 18.10.1941 1306
30.1.68 Ludwig Paulitschke, Alt-Katholischer Pfarrer, Heimtückegesetz, 10.11.1941 1308
30.1.69 Anton Nürnberg, Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, 17.11.1941 1310
30.1.70 Franz Skotarczak wurde am 05.12.1941 von der Gestapo erhängt 1314
30.1.71 Heinrich Georg Orlemann § 175 StGB inhaftiert 1941 1321
30.1.72 Gattenmörder Stanislaus Dynalowicz ermordet Ehefrau 02.01.1942 1327
30.1.73 Friederike Gölden, Amtsunterschlagung Feldpostpäckchen, 17.01.1942 1335
30.1.74 Stefan Kowalewski und Josef Kujawinski 1941 bzw. 1942 von der Gestapo erhängt 1337
30.1.75 Hans Joachim Friedemann, Volksschädling 18.02.1942 1339

30.1.76	Hugo Hartmann und Peter Ley, Schiebungen, 26.05.1942	1341
30.1.77	Bronislaw Sygula in Bonn inhaftiert und durch Gestapo erhängt 27.03.1942	1343
30.1.78	Elisabeth Kastenholz, Heimtückegesetz, 23.05.1942	1345
30.1.79	Karl Heinz Bergmann § 175 Betrug und Untreue 17.06.1942	1355
30.1.80	Kaplan Offermann und Pfarrer Johannes Frielingsdorf inhaftiert 1942	1357
30.1.81	Johann Hellmund, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, 27.06.1942	1365
30.1.82	Karl Heinrich Roland – Gewohnheitsverbrecher – 1942	1368
30.1.83	Valentin Kader und Walter Schneider, Verdunklungseinbrecher, 09.10.1942	1370
30.1.84	Friedrich Fidasegef, Jagdvergehen und verbotener Waffenbesitz, 31.10.1942	1373
30.1.85	Karl Küpper zur Sicherungsverwahrung verurteilt 25.11.1942	1378
30.1.86	Johann Kniffler, Aktion gegen „Asoziale“, 15.01.1943	1380
30.1.87	Christine Egly, Feldpostdiebin zum Tode verurteilt, 02.02.1943	1383
30.1.88	Anna Helten, Postdiebin 8 Jahre Zuchthaus, 17.02.1943	1387
30.1.89	Meta Jüssen, militärischer Diebstahl (braune Seidenstrümpfe), 27.02.1943	1389
30.1.90	Josef Nowak, Aktion gegen „Asoziale“, Gestapo Bonn 24.04.1943	1396
30.1.91	Wilhelm Stüber Wohnungseinbrecher aus Bonn 19.05.1943	1401
30.1.92	Emil Walther Grützner, Senatspräsident i. R. inhaftiert 1943	1411
30.1.93	Heinrich Arenz, KPD-Politiker und Stadtverordneter von Köln 1943	1414
30.1.94	Gertrud David geb. Heintz Sondergerichtsurteil vom 09.10.1943	1417
30.1.95	Helene Leopold heimtückische Äußerungen 1943	1419
30.1.96	Willi Wolber, Arbeitsvertragsbruch, 05.11.1943	1426
30.1.97	Maria Wilhelm Vergehen gegen Kriegswirtschaftsverordnung 1943	1432
30.1.98	Karlrobert Kreiten 1943 Berlin-Plötzensee hingerichtet	1435
30.1.99	Hermann Schulze, Kriegswirtschaftsvergehen, 15.02.1944	1446
30.1.100	Ludwig Kaluza , Johann Haspert ,Stefan Szynkiewicz Gestapo erhängt 1944	1450
30.1.101	Mord in Ersdorf / Der Fall Tichon Sobcuk von Gestapo erhängt 04.03.1944	1453
30.1.102	Gerda Eichler geb. Bahr festgenommene reisende Dirne 11.04.1944	1458
30.1.103	Karl Habeth, Bibelforscher (Zeuge Jehovas), 1944 in der Haftanstalt Bonn inhaftiert	1460
30.1.104	Erich Johannes Werner Schockner, Urkundenfälschung, 08.05.1944	1463
30.1.105	Mathias Meurer und Paul Kirschbaum, Schutzhaftgefangene, 09.06.1944	1469
30.1.106	Wilhelm Defarno bzw. Deforne, Schutzhaft, 09.06.1944	1477
30.1.107	Frieda Amzehnhoff, Urkundenbeseitigung und Diebstahl, 10.07.1944	1487
30.1.108	Ehepaar Heinrich und Katharina Müller aus Bonn 25.08.1944	1496
30.1.109	Ilse Löcher Volksschädlings- und Kriegswirtschaftsverordnung 11.09.1944	1500
30.1.110	Gefängnis wegen Schwarzschlachtung 05. August 1944	1504
30.1.111	Josef Roth verhaftet im Zuge der „Aktion Gewitter“ 22.08.1944	1504
30.1.112	Denunziation der Jüdin Eva Merkelbach Bonn 24.06.1944	1509
30.1.113	Heinrich Körner Gewerkschafter inhaftiert 25.11.1944	1513
30.1.114	Georg Wintershoff Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt 05.03.1944	1515
30.1.115	Johann Georg Kirchner „Stammgast“ Haftanstalt Bonn 28.09.1944	1519
30.1.116	Minne Nutters (Holländer), Milchfälschung, 20.06.1944	1525
30.1.117	Kölner Chefarzt denunzierte Ärztin Dr. Felicitas Gerstenberg 23.06.1944	1527
30.1.118	Irene und Rosine Marie Freres, Beihilfe zur Fahnenflucht, 07.12.1944	1531
30.1.119	Nicolaus von Below – Hitlers Adjutant und Maria von Groote in Bonn 1946	1533
30.1.120	Otto Marciszak, Betrug mit Lebensmittelkarten, 11.05.1946	1542
30.1.121	Heinrich Schwerger, Bandendiebstahl, Schusswaffengebrauch, 27.10.1946	1547
30.1.122	Paul Menke, Urkundenfälschung, 30.10.1946	1552
30.1.123	Irmgard Swinka-Kuschinski (1949)	1557
30.1.124	Helmut Schöneberg zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt 22.12.1949	1559
30.1.125	Fritz Rößler alias Dr. Franz Richter (1952)	1561
30.1.126	Hermann Meincke alias Dr. Hermann Meincke (1953)	1562
30.1.127	Dr. Dr. Schneider (1957)	1565
30.1.128	Gustav Sorge, Wilhelm Schubert und Martin Knittler (1958)	1567
30.1.129	Peter Zingler (1959)	1568
30.1.130	Wilhelm Koppe alias Wilhelm Lohmann (1960/1962)	1571
30.1.131	Ministerialdirektor Stalmann (1961)	1573
30.1.132	Regierungskriminalrat Ewald Peters (1964)	1573
30.1.133	Prof. Dr. Hans Deutsch (1964/65)	1574
30.1.134	Die Liebe – Bande (1967)	1574
30.1.135	Dr. Heinrich Wiedemann (1970)	1578

30.1.136 Günter Karl Heinz Guillaume (1974) 1580
30.1.137 Hans Dieter Sch. Serienmörder – Untersuchungshaft - 1986/1987 1584
30.1.138 Gewerkschaftsfinanzchef Alfons Lappas Beugehaft (1986) 1589
30.1.139 ROAR Klaus Kuron vom Verfassungsschutz (1990) 1590
30.1.140 SILBERHOCHZEIT in der Haftanstalt Bonn (1956) 1591

31 BILDER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT BONN 1591

32 QUELLENANGABE ZU RICK: „ RECHTSPFLEGE UND STRAFVOLLZUG IN BONN IM WANDEL DER ZEITEN“: 1610

1 STICHWORTVERZEICHNIS 1624

1 Kurzfassung der Stadtgeschichte

Bonn, ursprünglich keltischer Siedlungsplatz, wird 69 nach Christus erstmals als römisches Legionslager („Castra Bonnesia“) erwähnt. Um das heutige Münster, dessen Anfänge als Märtyrerkirche St. Cassius und Florentius bis um 400 zurückreichen, entsteht im 8. Jahrhundert die Villa Basilica, der Siedlungskern für die mittelalterliche, seit 1244 durch Erzbischof Konrad von Hochstaden befestigte Stadt.
Bonn gehört, wie die 1210 durch Erzbischof Dietrich I. von Köln errichtete Godesburg und die 978 bzw. 1151 gegründeten Stiftskirchen Vilich und Schwarz-Rheindorf zum Territorium der Kurfürsten von Köln und wird in einem längeren Prozess bis 1601 Landeshauptstadt des Kurstaates.
Die Kurfürsten Joseph Clemens und Clemens August bauen die Stadt zur prachtvollen Barockresidenz aus. Der letzte Träger des Kurhauses, Max Franz von Österreich, der Förderer des 1770 in Bonn geborenen Ludwig von Beethoven, eröffnet 1786 die erste Bonner Universität und erhebt Godesberg zum Badeort, 1794 wird Bonn französisch, 1815 preußisch. Der 1818 gegründeten Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität und seiner schönen landschaftlichen Lage verdankt Bonn im 19. Jahrhundert den Aufstieg zur bevorzugten Universitäts- und Rentnerstadt. An dieser günstigen Entwicklung haben Bad Godesberg als Badeort und Ruhesitz sowie Beuel als Industrieort Anteil. 1948 wird Bonn Sitz des Parlamentarischen Rates, 1949 vorläufige Bundeshauptstadt. Mit dem vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen Gesetz über die kommunale Neuordnung des Bonner Raumes erfolgt am 01.08.1969 der Zusammenschluss der Städte Bonn, Bad Godesberg, Beuel und der Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Holzlar, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel, Röttgen sowie der Ortschaft Hoholz zur neuen kreisfreien Stadt Bonn.
1970 beginnen die Planungen für den Ausbau Bonn zur funktionsfähigen Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland. Am 15. Juli 1970 wird ein Finanzvertrag zwischen Bund, Land NW und der Stadt abgeschlossen, durch den der Stadt ein Teil der bundesbedingten Lasten abgenommen wird. Am 11. September 1975 wird die Vereinbarung über den weiteren Ausbau Bonns zur Bundeshauptstadt zwischen Bund, Land und Stadt unterzeichnet. Gleichzeitig gründen die drei Partner einen „ Gemeinsamen Ausschuss“. Durch die Wiedervereinigung (1990) und die damit verbundene Übertragung der Hauptstadtwürde auf Berlin, hat die Stadt nur noch den Status einer

Bundesstadt. Lediglich einige Ministerien und Bundesdienststellen werden nach dem derzeitigen Sachstand in Bonn verbleiben.

1.1 Geographische Lage

Bonn liegt nördlich des Siebengebirges an der Südspitze der nach Norden trichterförmig geöffneten Kölner Bucht, die umschlossen wird vom Rheinischen Schiefergebirge und dessen Ausläufer. Etwa drei Viertel des Stadtviertels liegen linksrheinisch und ein Viertel rechts des Rheins. Ortsmittelpunkt ist der Bundeskanzlerplatz (geographische Länge: 7 Grad, 7 Minuten, 4 Sekunden Ost; ungefähr gleiche Länge wie Cannes; geographische Breite: 50 Grad, 43 Minuten, 14 Sekunden Nord; ungefähr gleiche Breite wie Neufundland, Brüssel und Kiew).

1.2 Civil-Arresthaus in einem Bonner Stadtführer aus dem Jahre 1869

„ Das Civil-Arresthaus. E.A. Wuerst

(Wilhelmstrasse A. 18.)

Das Arresthaus ist 1862--64 neu erbaut worden und hat einen Kostenaufwand von 63.082 Thalern erfordert. Das große zweiflügelige Gebäude wurde am 1. Oktober 1864 bezogen und liegt hinter dem neuen Landgerichts - Gebäude, durch Letzteres vollständig verdeckt, so dass man nur außerhalb des Sternthores, vom Breitgrabenweg aus, das festungsartige Gebäude sehen kann. Früher befand sich das Civil-Arresthaus in dem ehemaligen Carmeliter-Kloster in der Nähe des St. Jacobs-Convents. Das alte Gebäude wurde nach dem Bezuge des neuen Gefängnisses an die Militär-Verwaltung zu Magazinzwecken abgetreten.

Das neue Gefängnis ist für 104 Gefangene eingerichtet und nimmt, außer den Transportaten und Untersuchungsgefangenen aus dem Bezirke des Landgerichtes Bonn, nur die zu geringen Gefängnisstrafen verurteilten Personen auf, indem alle schweren Verbrecher und längere Strafen abbüßenden Personen teils nach Werden, teils nach Köln in die dortigen großen Gefängnisse abgeliefert werden.“

2 Kurzfassung der Geschichte der Freiheitsstrafe

2.1 Allgemeines

a) Altertum

Das Altertum hat die Freiheitsstrafe kaum gekannt. Jedenfalls durften die Sklaven vom Herrn mit Gefängnis bestraft werden. Immer wieder wird der Satz des Ulpian in fragm 9 Dig 48,19 de poenis zitiert: „ carcer enim ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet“..... Daraus wird allgemein geschlossen, dass es keine Gefängnisstrafe gegeben habe. Wenn auch der carcer wesentlich der Untersuchungshaft gedient haben mag, so ist damit noch nicht gesagt, dass er nicht doch auch zur Strafe benutzt wurde. Im Codex 9, 4 de custodia reorum wird von poenae carcerum gesprochen; hier wird auch von anständiger Behandlung der Gefangenen geredet; auch Trennung der Geschlechter wird befohlen, und die Bischöfe werden angewiesen, die Gefangenen regelmäßig zu besuchen. Gerade dies spricht mehr dafür, dass es sich um Strafen handelte und nicht bloß um Untersuchungshaft. Statt einer Gefängnisstrafe hatten die Römer das Verschicken in metallum oder in opus metalli. Im Grunde war sie Arbeitsstrafe mit staatsökonomischem Grund, die freilich die Freiheit so lange aufhob. Die Einrichtung hat bis über das Mittelalter hinaus gegolten, und sie hat auch die Entwicklung unserer Freiheitsstrafe beeinflusst. Die in metallum Verurteilten waren servi poenae; die Strafe war zeitlich oder lebenslang. Zu bemerken ist an dieser Strafe, dass der Staat sich gern der Bestraften für wichtige Arbeiten bediente.

b) Mittelalter

In der Folgezeit bis zum Ende des Mittelalters gab es jedenfalls noch kein irgendwie geordnetes Gefängnissystem. Die germanische Auffassung über Verbrechen und die Gegenwirkung stand dem entgegen. Die Gerichtsbarkeit war auch zersplittert, jedenfalls in Deutschland, und stand oft kleinsten Herrschaften zu. Aber die Kirche hat schon früh das Kloster zum Einsperren benutzt, es gab eigene Strafzellen; im decretum Gratiani wird die Freiheitsstrafe für Klostergeistliche, andere Kleriker und selbst Laien genannt; diese Gefängnisse waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ebenso schlecht wie die allgemeinen.

Danach verschwanden sie. Die Gerichtsherren haben die Verbrecher oder die sie dafür hielten, oft ihre Gegner, nicht nur bis zum Urteil, sondern auch zur Strafe und

Rache, in Verließe gesperrt. Das Edictum Luitprant 720 cap. LXXIX nennt Gefängnis von zwei bis drei Jahren für Diebe. Karl der Große bestimmte 813 das Gefängnis für unbestimmte Zeit. Freilich war das noch kein System. Später wird schon im 14. Jahrhundert häufiger von der Gefängnisstrafe gesprochen, besonders in den Stadtrechten. Türme und andere, meist unterirdische Verließe wurden dazu benutzt. In Nürnberg hießen die Gefängnisse Prisaunen, Loch, Stock, Zwinger, auch Zuchthaus; für Bürgerliche war der Luginsland ein milderes Gefängnis. Gefängnis war die Strafe für alle Arten von Übeltätern, Ehebrecher, Wucherer, Fälscher, Pasquillanten (Verbreiter oder Verfasser einer Schmäh- oder Spottschrift), Gotteslästerer, sogar Totschläger; vielfach waren es auch Landstreicher und Gauner. Die Straforte mögen schlimm gewesen sein, die Gefangenen der Willkür ihrer Wärter ausgeliefert. Auch in der Strafzumessung herrschte große Willkür; Totschläger konnten zu vier Wochen verurteilt werden.

Schon im 15ten Jahrhundert verwendete man die Freiheitsstrafe neben der Buße immer mehr statt der Landesverweisung. Je mehr sich die Staaten festigten, umso mehr gingen sie zu geregelten und praktischen Strafarten über; schon das allmähliche Aufkommen von Polizeiübertretungen und die soziale Umschichtung nötigten dazu, praktischere Strafen statt der körperlichen zu verwenden. Auch der Nützlichkeitsgedanke hat mitgesprochen; die Gefangenen wurden zu Arbeiten verwendet. Sobald man das erkannte, dass die Gefangenen brauchbare Arbeiter seien, wurde das Gefängniswesen erst richtig entwickelt. Auch der Besserungsgedanke wurde berücksichtigt, wenn auch die alte noch bis über 1800 hinaus herrschende Idee von Besserung und den dazu anzuwendenden Mitteln uns reichlich fremdartig vorkommt: die frühere Zeit glaubte, man könne durch harte Behandlung, schlechte Nahrung, harte Arbeit, z.B. das Tretrad, und körperliche Züchtigung bessern. Nur sehr langsam drang eine verständigere Ansicht durch, die aber selbst im 19ten Jahrhundert noch viele Gegner fand.

c) Nach 1600

Den Beginn eines auf klaren und verständigen Grundgedanken aufgebauten und geregelten Gefängniswesens können wir auf etwa 1600 ansetzen.

In England ließ der König schon 1552 in seinem Schloss in Bridewell bei London auf kirchliche Bitte ein Arbeitshaus für Bettler, Vagabunden und Diebe, disorderly persons, Nichtstuer, einrichten, damit sie an Arbeit gewöhnt werden sollten; der Strafgedanke trat also noch zurück. Daneben standen die Werkhäuser, workhouses, für Arbeitswillige; die bridewells, wie bald die der ersten in allen Grafschaften nachgebildeten Anstalten hießen und noch heißen, wurden bald auch als Werkhäuser verwendet, so dass in derselben Anstalt die verschiedensten Elemente vereinigt waren. Die Anstalten verfielen leider bald, so dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine gründliche Erneuerung einsetzen musste.

Durch die englischen Einrichtungen angeregt, hat Amsterdam 1595 ein Tuchthuis für Landstreicher, Bettler und andere Nichtstuer, wohl auch für kleine Diebe, errichtet. Ihm folgte 1597 das Spinnhaus für Frauen, hauptsächlich für Dirnen. Bei diesen Neuerungen haben kalvinistische Ideen mitgewirkt, nach denen Müßiggang als etwas Gott zuwider gehendes und als strafwürdig galt; so darf man auch annehmen, dass das neue Zuchthaus nicht nur eine Anstalt zur Arbeitserziehung, sondern auch ein Strafhaus war, wenn auch gewiss der erste Gedanke der hauptsächliche war. Das zeigt sich auch darin, dass das Zuchthaus bald auch ungeratene Kinder, entlassene Soldaten, Zigeuner, selbst Waisenkinder, Arme und Geisteskranke aufnahm. Aber wegen des Strafcharakters der Maßnahme können wir den Anfang des modernen, auf Besserung der Gefangenen gerichteten Strafvollzugs mit der Schaffung des Amsterdamer Zuchthauses annehmen.

Dass der Gedanke des Amsterdamer Zuchthauses, das ebenso wie andere holländische Anstalten lange vorbildlich gut geführt wurde, den allgemeinen Anschauungen entgegenkam, zeigt sich darin, dass es bald in Holland und darüber hinaus, so auch in Deutschland nach gebildet wurde, so zuerst 1615 in Hamburg, dann in einer Reihe norddeutscher Städte, z.B. 1617 in Kassel, 1687 in Spandau, 1691 in Danzig, erst 1712 in Berlin und erst erheblich später im Süden und Westen; das Ludwigsburger Zuchthaus wurde erst 1736 gebaut.

Man konnte kaum einen einheitlichen Typus des Zuchthauses in Deutschland feststellen: einige waren wesentlich polizeilicher Natur, andere mehr oder sogar ausschließlich strafrechtlicher, wie das Hamburger Spinnhaus von 1666; die meisten

hatten wohl recht gemischt die verschiedensten Arten von Insassen, was auch größtenteils zu ihrem Verfall beigetragen haben mag. Die Namen waren ganz verschieden: Zucht-, Spinn-, Werk-, Rasphaus (von Holzraspeln), Arbeitshaus.

d) Das 18. Jahrhundert

Noch bis 1800, ja zum Teil noch darüber hinaus, standen die Todesstrafe in allzu vielen Fällen und körperliche Züchtigung und Verstümmelung in hohem Ansehen. Nur langsam schränkte man die Todesstrafe ein und beseitigte wenigstens die Verstümmlungen wie Handabhauen, Ohrenabschneiden, Brandmarken. Die Züchtigung aber bestand als Hauptstrafe noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in manchen Staaten, als Disziplinarstrafe in den Strafanstalten sogar noch erheblich länger, wenn auch nicht mehr ganz so roh wie früher; Willkommen und Abschied waren noch lange ganz gebräuchlich (Prügel bei Eintritt und Austritt aus der Haftanstalt). Die Theresiana von 1768 hatte noch die rohesten Strafen, so dass die Josephina das 1787 ändern musste, allerdings nur, um die härtesten und übertrieben langen Freiheitsstrafen an ihre Stelle zu setzen. Aber immer mehr drangen die Freiheitsstrafen vor. Im Allgemeinen Landrecht 1794 waren sie schon die Hauptstrafe, freilich noch ganz im alten schlechten Zustand.

Dabei wurden ziemlich allgemein drei Arten unterschieden: einmal die Ketten-, Festungs- und Karrenstrafe, mehrfach als Fortentwicklung des römischen opus publicum gedacht, zu schwersten Arbeiten unter rohester Behandlung, in üblen Kasematten für die verschiedensten und oft gar nicht schweren Taten; ob man sie als Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinn bezeichnen will oder nur als Arbeitsstrafe, scheint ein unnötiger Streit; jedenfalls beraubt sie den Bestraften der Freiheit. Von hier ist kein weiter Weg zur üblen Galeerenstrafe, bei der die Häftlinge an den gewaltigen Rudern der Kriegsschiffe in rohester Weise, angekettet und mit Peitschenhieben zur Arbeit getrieben wurden.

Die italienischen und spanischen Seestaaten kannten sie schon im 15. Jahrhundert. Staaten im Inland verkauften schon im 16. Jahrhundert ihre Sträflinge an die Seestaaten wie Venedig, Genua, und noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden regelmäßig Transporte geschickt; aber dann hörte das wegen der hohen Verschickungskosten auf. Doch wurden z. B. in Frankreich die zur Galeere Verurteilten noch lange im 19. Jahrhundert in den Bagnos der Hafenstädte zur Arbeit ver-

wendet und in Deutschland blieb wenigstens der Name Galiote für die schwere Arbeitsstrafe, z.B. in Württemberg.

Als eigentliche Freiheitsstrafe wird langsam, aber doch immer mehr das Gefängnis verwendet, die einfache Freiheitsstrafe ohne Arbeit, ohne irgendwelche Einwirkung zur Besserung, meist in nur kleinen, ungenügenden Räumen, oft selbst in Kellern. Anfangs wurden die Gefängnisse nur für kurze Strafen und nur bei geringen Taten angewendet; lebenslanges Gefängnis, dessen Anwendung allerdings teilweise verboten wurde, war Ersatz der Todesstrafe.

Man wollte auch von den rohen Strafen und von der recht zwecklos gewordenen Landesverweisung loskommen und empfand allmählich den Wert des Menschen. Und so nimmt das arbeitslose Gefängnis schon in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts einen breiten Raum ein. Die CCC nennt es in Art. 157 beim einfachen Diebstahl mit willkürlichem Maß. Die Reichspolizeiordnungen kennen es bei Gotteslästerung und Fluchen, neben der Geldstrafe als Turm bei Wasser und Brot für vierzehn Tage. Das Gefängnis konnte in verschiedener Weise geschärft werden durch hartes Lager, geringe Kost, Züchtigung, Verdunkelung, Fesseln.

Das Zuchthaus entwickelte sich ganz selbständig neben dem Gefängnis und breitete sich immer mehr aus, in den verschiedensten Formen. Allmählich galt sie als die schwerere Strafart, die es lange blieb, obwohl es doch anfangs nur für die kleineren Übeltaten gedacht war. Oft wurde auch kein Unterschied mehr zwischen Gefängnis und Zuchthaus gemacht. Es herrschte noch bis Ende des 18ten Jahrhundert starke Willkür in jeder Weise: ein festes System der Strafen fehlte völlig. Man entwickelte allmählich in den einzelnen Ländern noch andere Arten der Freiheitsstrafe, leichtere und schwerere. So wurden bei der Festungsstrafe Unterschiede gemacht; es gab leichte Arbeitsstrafen, z.B. bei Unfähigkeit eine Geldstrafe zu zahlen. Neben dem Zuchthaus entstand die Arbeitshausstrafe, das Zwangsarbeitshaus, wohl mehr eine polizeiliche Maßregel verschiedenen Charakters.

Über die Zustände im Gefängnis und Zuchthaus gibt es aus dem 18ten und noch teilweise aus dem 19ten Jahrhundert aus allen Ländern fast erschreckende Berichte. Allerdings wurden mehrfach auch vorbildlich Ordnungen erlassen und es gab auch einzelne durchaus gut geführte Anstalten. Es waren verschiedene Arbeiten eingeführt, besonders Weberei und Tuchfabrikation; die Arbeit war oft die Hauptsache. Es wurde viel an religiösen Übungen geboten, aber kaum etwas an Unterricht oder sonstiger geistiger Nahrung; die allzu lange Arbeitszeit ließ dazu auch nicht die Zeit.

Bewegung im freien gab es kaum. Immerhin mag manches nicht schlecht gewesen sein. Aber im Allgemeinen waren die Zustände nach unseren Begriffen furchtbar. Die allgemeine Unsauberkeit war derart, dass die verpestete Luft den Besucher übel werden ließ, wie uns z.B. Howard berichtete, der den Gestank aus den Kleidern lange nicht loswerden konnte. Die Ungezieferplage war schlimm. Nach einem Prüfungsbericht aus dem Zuchthaus zu Brieg aus 1788 sollte eine allgemeine Reinigung nicht möglich sein, weil „das zu schlechte Dünste“ hervorriefe. Das Kerkerfieber war eine ganz allgemeine Erscheinung. Das Essen war überaus schlecht und gering, oft an einen Unternehmer verpachtet. Die Wärter waren roh, der Bestechung zugänglich, so dass auch wieder in einigen Zuchthäusern Gelage stattfinden oder die Insassen in die Wirtshäuser gehen konnten. Züchtigungen waren eine ganz allgemeine Zugabe zur Strafe. Die Anstalten waren vielfach überbelegt. Manchmal wurde eine Klassifikation versucht, aber im Allgemeinen waren selbst die Geschlechter kaum getrennt, waren junge und alte, schlechte und bessere Elemente beisammen.
Untersuchungsgefangene von Sträflingen nicht getrennt. Nächtliche Trennung war fast unbekannt. Und immer fehlte es am nötigen Geld für Verbesserungen oder gar Neubauten. Die Zuchthäuser waren oft mit Waisenhäusern, Irrenhäusern, Leihhäusern, Arbeitshäusern verbunden. So ist es nicht verwunderlich, dass eine Reihe schärfster Kritiken laut wurden (John Howards „ State of Prisons in England“).
In Deutschland hat Howard einen würdigen Nachfolger gefunden, den Pfarrer H.B. Wagnitz in Halle, dessen Buch „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ uns über die Zustände und die damaligen Forderungen unterrichtet.

e) Das 19. Jahrhundert

Das Denken und Empfinden der Menschen hatte sich grundlegend geändert. Jetzt erst drängt die Allgemeinheit auf eine Reform; es erschien dazu eine Menge von Schriften.
Allmählich waren die Menschen kritischer eingestellt, sie übernahmen nicht mehr unbesehen das Vorhandene. Der Mensch galt nun als Mensch, der Gedanke der Gleichheit war nicht nur von Revolutionären aufgebracht sondern drang langsam überall durch. Die in den immer mehr gefestigten Staaten ständig wachsende Zahl

der Straftage verlangte ein besseres Abwehrsystem; auch duldete das Volk nicht mehr die Willkür. Fast von selbst wollte man auch verständiger arbeiten, nicht bloß vergelten, sondern abschrecken - dies allerdings durch möglichst harte Strafen und schlechte Behandlung! - und bessern; und der Staat wollte die Arbeitskraft der Gefangenen verwerten. Und nun wurden auch überall Gesellschaften und Vereine gegründet, die sich der Sorge für die Gefangenen und der Reform des Gefängniswesens annahmen. In Deutschland waren die ersten Gesellschaften die auf Theodor Fliedners Anregung 1826 gegründete Rheinisch Westfälische Gefängnisgesellschaft und der Berliner Schutzverein 1827. 1846 wurde in Frankfurt am Main der erste internationale Gefängniskongress gehalten, dem 1847 der zweite in Brüssel folgte.
1864 wurde der für die Entwicklung in Deutschland sehr wichtige Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten gegründet, der zuletzt Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde hieß und bis 1945 bestand. Für Juristen ist vielleicht von Bedeutung, dass die ganze Bewegung sich kaum um den Streit der Strafrechtstheoretiker um den Sinn der Strafe kümmerte, sondern nur praktisch vom Wert des Strafvollzugs ausging.
Von großem Wert sind auch die Gesetzesvorschläge in den einzelnen Ländern und die lebhaften Erörterungen in den Landtagen.
In der heutigen Zeit wird die Tradition des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten bzw. der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. fortgeführt. Diese gibt in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. eine Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVO) heraus, die 6xjährlich erscheint.

2.2 Die Entwicklung in Preußen

Seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. war den Gefängnissen die besondere Aufmerksamkeit des Königs und seiner Räte gewidmet worden. Die bis 1789 zurückreichenden Reformbestrebungen, die durch die Freiheitskriege unterbrochen wurden, sind nach Beendigung derselben mit neuem Eifer aufgenommen worden. Elf größere Anstalten wurden von 1818 bis 1840 neu errichtet, die alten erweitert und umgestaltet. Allmählich entwickelte sich ein bestimmtes System der baulichen Anlage: der Strahlenplan in seiner älteren Form, für Gemeinschaftshaft mit Klassifizie-

rung, mit einzelnen Isolierzellen, mit wichtigen Verbesserungen in Bezug auf Heizung, Lüftung usw.

Der Verwaltung des Justizministeriums unterstanden nach wie vor die Untersuchungsgefängnisse, in welchen auch kurzzeitige Freiheitsstrafen verbüßt wurden, während die größeren Anstalten (für Zuchthaus, Gefängnis und Untersuchungshaft), in den Rheinprovinzen die sämtlichen staatlichen Gefängnisse, von dem Ministerium des Innern verwaltet wurden.

Als Verwaltungsordnungen galten:

1. **für die Strafanstalten (Zuchthäuser) das ursprünglich für die Strafanstalt zu Rawicz erlassene, danach für alle allgemein eingeführte; auf Gemeinschaftshaft gegründete Reglement vom 04. November 1835;**
2. **für die Gefangenenanstalten der Rheinprovinz die Hausordnung vom 23. Oktober 1827, für die übrigen Provinzen eine ganze Reihe von besonderen Reglements.**

Trotz aller Anstrengungen genügten die Anstalten keineswegs den von Jahr zu Jahr sich steigernden Raumbedürfnissen, und bereits 1838 sah der Minister des Innern sich wiederum gezwungen, den Neubau von weiteren vier Anstalten als unabweisbar zu bezeichnen (u. a. Insterburg, Sonnenburg und Köln 1832 bis 1838 für 400 bzw. 500 Gefangene erbaut).

Die Folge der Einführung des neuen Strafverfahrens (1849), sowie des StGB (14. April 1851) war eine rapide Zunahme der Verurteilungen und damit die Überfüllung sämtlicher Strafanstalten. Nicht um durchgreifende Reformen, sondern um Schaffung von Raum handelte es sich daher in den nächsten Jahren. Viele Neu- und Umbauten wurden ausgeführt. Selbst in den vorhandenen Zellengefängnissen konnten teilweise die Trennungsgrundsätze angesichts der Überfüllung nicht mehr durchgeführt werden. Dennoch gelang es der preußischen Verwaltung, auch in dieser Zeit einige weitere Verbesserungen und Reformen anzubahnen, namentlich Verbesserungen in der Wirtschaftsverwaltung und der inneren Einrichtung der Gefängnisse, sowie, wenigstens regelmäßig, die Verteilung der Geschlechter auf besondere Anstalten.

Die Ereignisse der Jahre 1864 und 1866 brachten der preußischen Gefängnisverwaltung neue Aufgaben bezüglich der erworbenen Länder. Am schlimmsten stand es wohl in Hessen-Kassel, wo mehrere Anstalten als völlig unbrauchbar sofort aufgegeben werden mussten.

Die letzten Jahre bis zur Einführung des RStGB`s brachten noch mehrere Reformen. Insbesondere regelte man, ausgehend vom erziehenden Charakter des Strafvollzuges:

1. **die Anwendung der Einzelhaft in der Weise, dass letztere niemals Strafe, sondern zunächst gegen jugendliche und Gelegenheits-Verbrecher und erst, wenn diese beiden Gruppen versorgt seien, gegen andere Sträflinge angewendet werden solle; bei lebenslanger und bei mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe sollte sie nur ganz ausnahmsweise Verwendung finden.**
2. **die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel wurde auf männliche Zuchthausgefangene beschränkt und die Vollstreckung aller schweren Disziplinarstufen an die Zustimmung der Beamtenkonferenz gebunden.**

Unter der Leitung des Ministeriums der Justiz standen 1885 Eintausend Gefängnisse, zumeist Gefängnisse der Amts- und Landgerichte, aber auch mehrere selbständige große Anstalten. Nur 121 Gefängnisse waren so groß, dass sie bestimmungsgemäß eine Belegungsfähigkeit von mehr als 50 Köpfen hatten, nur 22 konnten mehr als 200 Personen aufnehmen. Die Verwaltung der Gefängnisse ruhte im Wesentlichen in der Hand der Staatsanwaltschaft. Der Oberstaatsanwalt leitete unter Oberaufsicht des Ministeriums die Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. Die Geschäfte des Gefängnisvorstehers versah an denjenigen Orten, welches Sitz eines Landgerichts war, der erste Staatsanwalt, an anderen Orten der Amtsrichter. Für einzelne Anstalten von großem Umfang wurden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt. Die Geschäfte des Gefängnisinspektors wurden entweder durch einen besonderen Beamten oder durch einen Bürobeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen. Als Aufseher fungierte regelmäßig der Gerichtsdiener. Dieser lieferte auch meist die Kost für die Inhaftierten. In 90 % der Gefängnisse fehlte es an einem Direktor oder Inspektor und in den meisten war der Gerichtsdiener der einzige Aufseher.

Unter der Leitung des Ministeriums des Innern standen am 01. April 1885 insgesamt 51 Strafanstalten; darunter große Anstalten mit über 1.000 Inhaftierten: Graudenz, Berliner Stadtvogtei, Breslau, Werden, Köln. Die Zahl der Einzelzellen stieg von 3247 im Jahre 1869 auf 5112 im Jahre 1883/84 und 5184 im Jahre 1884/85, so dass etwa 16 bis 17 % aller Sträflinge in Einzelhaft gehalten werden konnten.

2.3 Die Arten der Freiheitsstrafen in Preußen

Im 19. Jh. gab es in Preußen folgende Freiheitsstrafen:

- **Zuchthausstrafe**: Dies war die schwerste Form der Freiheitsstrafe. Sie war mit dem Entzug der bürgerlichen Rechte verbunden.
- **Gefängnisstrafe**: Dies war die geläufige Form der Freiheitsstrafe.
- **Haftstrafe**: Eine typische Strafform für „gelinde Normübertretungen“. Hier gab es keine Einzelhaft.

Die Haftstrafe lässt sich unterteilen in:

- *einfache Haft*. Dabei gab es keinen Arbeitszwang; es war gestattet, eigene Kleidung zu tragen, und es bestand die Möglichkeit der Selbstbeköstigung.
- *geschärfte Haft*. Eine Haftstrafe, bei der es die Vergünstigungen der einfachen Haft nicht gab.
- **Festungshaft**: Sie galt als Ehrenhaft, war aber sehr selten. Über die bloße Freiheitsentziehung hinaus war keine weitere Beeinträchtigung vorgesehen.

2.4 Reformentwicklung von 1870 bis zur Gegenwart

Die weitere Entwicklung des Strafvollzugs war geprägt durch eine Reihe von immer wieder gescheiterten Versuchen, ein einheitliches Strafvollzugsrecht in einer umfassenden Kodifikation zu schaffen. Zielkonflikte zwischen Vergeltung und Generalprävention einerseits und den Besserungsversuchen andererseits kennzeichneten auch das Bild der Strafvollzugswirklichkeit im ausgehenden 19. Jahrhundert. Unter dem Einfluss des Liberalismus stellte man zunehmend die Frage nach der Berechtigung des Staates zur umfassenden Beeinflussung von Denken und Handeln der Anstaltsinsassen im Sinne des Besserungskonzeptes. Als spannendes und höchst dynamisches Wechselspiel zwischen sozialstaatlich-pädagogischem Auftrag und rechtsstaatlichen Grenzen hoheitlicher Einflussnahme hat dieses Problem bis heute nicht an Aktualität verloren.

Endgültig durchgesetzt hat sich der Erziehungsgedanke im Strafvollzug erst in der Weimarer Zeit. Vorausgegangen war 1911 die Gründung des ersten deutschen Ju-

gendgefängnisses in Wittlich an der Mosel auf Initiative von Berthold Freudenthal, der sich dabei auf Anregungen einer amerikanischen Studienreise stützte.
Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 schließlich stellte für seinen Anwendungsbereich erstmals positivrechtlich den Erziehungszweck in den Mittelpunkt des Strafvollzugs und gliederte durch die Anordnung der Unterbringung von jugendlichen Straftätern in besonderen Anstalten den Jugendstrafvollzug endgültig aus dem allgemeinen Strafvollzug aus.

Ein ähnlicher Weg wurde mit den Reichsratsgrundsätzen vom 7. Juni beschritten. In Fortentwicklung der Grundsätze des Rates aus dem Jahr 1897 erkannten sie in § 48 den Erziehungs- und Besserungsgedanken als beherrschendes Prinzip für den Vollzug der Freiheitsstrafe an. Dieses Konzept sollte im Wege einer individuellen Gefangenenbehandlung verwirklicht werden. Die Reichsratsgrundsätze stellten verschiedene Haftsysteme von Einzel- oder Gemeinschaftshaft zur Auswahl. Diese Systeme wurden zu dem einheitlichen Konzept eines Strafvollzuges in Stufen („Progressivstrafvollzug“) verbunden.
Doch hat es auch schon zur damaligen Zeit an Kritik nicht gefehlt. Man sah in der strengen Systembildung die Gefahr einer Einengung der Behandlungsmöglichkeiten und hielt die Ausgestaltung in den Vollzugsordnungen und dem Strafvollzugsgesetzentwurf für verfehlt. Beeinflusst durch die vereinfachende Praxis einer verständnislosen Beamtenschaft erwies sich der Stufenstrafvollzug nicht als ein Weg zur Erziehung zur Freiheit, sondern lediglich als „ein vorzügliches Mittel der innerstaatlichen Disziplin“. Da im Übrigen die erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen fehlten, kam die Entwicklung des Stufenstrafvollzuges bis zum Ende der Weimarer Zeit über einige hoffnungsvolle Ansätze nicht hinaus. Insgesamt hat sich dieses Konzept als Fehlschlag erwiesen.
Im Übrigen trugen neue gesetzliche Regelungen langfristig zur Einschränkung der Freiheitsstrafen bei. Die Geldstrafengesetze von 1921 - 1924 führten die Ersatzgeldstrafe in das StGB ein (§ 27 b), und 1953 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung auch im Erwachsenenstrafrecht geschaffen. Eine umfassend angelegte Erneuerung des Strafvollzuges jedoch wurde erst im Zusammenhang mit den allgemeinen kriminalpolitischen Reformen in der Nachkriegszeit vorbereitet und konkret während des letzten Jahrzehnts in Angriff genommen.

Die Bestrebungen zur Erneuerung des Strafvollzugs in der Nachkriegszeit reichen bis in die frühen 50er Jahre zurück. Bereits vor Einberufung der Großen Strafrechtskommission im Jahr 1954 wurde geltend gemacht, dass der Reform des Strafvollzugs gegenüber der Erneuerung des sachlichen Strafrechts eigentlich der Vorrang gebühre.
Auch herrschte bei Wiederaufnahme der Reform auf Seiten des Bundesministeriums der Justiz ebenso wie innerhalb der Großen Strafrechtskommission Klarheit darüber, dass die Reform des Strafrechts ohne jene des Strafvollzugs Stückwerk bleiben müsse.
Obwohl die Strafvollzugsreform als notwendig und dringlich erkannt worden war, entschieden sich Gesetzgeber und Wissenschaft zunächst für die Erneuerung des materiellen Strafrechts. Die Kritik an dieser Entscheidung ist in der Folgezeit nie verstummt.

Am 01. Januar 1977 trat das StVollzG in Kraft. Es hat einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Strafvollzugs eingeleitet. Es stellt die Rechte der Gefangenen und die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden sowie die gesetzlichen Grundlagen für eine sichere Verwahrung gefährlicher Täter klar. Auch wird der Behandlungs- oder Resozialisierungsgedanke jetzt stärker betont. Unter sozialstaatlichem Blickfeld bringt das Gesetz jedoch kaum Neuerungen. Hinzu kommt, dass die kostenwirksamen Vorschriften nur stufenweise, wenn auch teilweise zu genau bestimmten Zeitpunkten, in Kraft treten (§§ 198, 199 StVollzG); teilweise müssen sie noch durch besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden (§ 198 Abs. 3 StVollzG).

3 Die Entwicklung der Gefängnisbauten

3.1 Gefängnisbauten im Ausland sowie in den deutschen Territorialstaaten

Bis etwa 1600 war bestimmend für die Behandlung des Missetäters alleine die Überlegung, an ihm ohne Rücksicht auf Menschlichkeit Rache zu nehmen.
Die Inhaftierung erfolgte, um des Täters habhaft zu bleiben, sei es für die Folterung, sei es zur Erpressung einer materiellen Wiedergutmachung. Dass unter der Herrschaft dieser Auffassung für die Unterbringung der Rechtsbrecher keine besonderen Gebäude errichtet wurden, ist selbstverständlich. Es genügte jeder zufällig vorhandene, abgeschlossene Raum in einem Fronhof, einem Turm oder einem Keller. Wo der bauliche Zustand allein die Sicherheit gegen eine Flucht nicht gewährleistete, wurde die Bewegungsfreiheit des Gefangenen zusätzlich durch Anketten an die Mauern oder Einschließen in ein hölzernes Gerüst eingeschränkt.

Nur langsam konnte der Gedanke, das Unrecht nicht durch eine brutale Behandlung des Täters, sondern durch eine Beeinflussung und Besserung des Rechtsbrechers zu bekämpfen, Widerhall finden. Sie drängte zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Leibesstrafe zurück. Es wurde nunmehr in zunehmendem Umfang von der Freiheitsstrafe Gebrauch gemacht. Der Übeltäter wurde menschlicher behandelt als zuvor. Das äußerte sich auch in seiner Unterbringung. 1595 entstand in A m s t e r d a m das erste „ Z u c h t h a u s „. Die Zellen waren um einen Innenhof gelegt, der zur Arbeit diente. Erstmalig wurden Frauen und Männer getrennt untergebracht. Für die Frauen wurde 1597 ebenfalls in Amsterdam eine eigene Anstalt eingerichtet, das „ Spinnhaus „. Dem holländischen Vorbild folgten eine Reihe von anderen Staaten, besonders Italien, England, die deutschen Hansestädte und schließlich auch die deutschen Territorialstaaten. In Deutschland entstand der erste Zuchthausbau 1615 in Hamburg. 1617 folgten Zuchthäuser in Kassel und Berlin, 1620 in Bremen und Lübeck. Alle diese Anstalten lehnten sich in ihrer äußeren Form an das Zuchthaus in Amsterdam an. Sie wurden im Viereck um ein oder zwei Innenhöfe gebaut. Dieses Bausystem war jedoch, wenn man keine überlangen Gänge in Kauf nehmen wollte, nur für Anstalten mit geringer Belegungsfähigkeit verwendbar. Im Jahre 1773 entstand daher in Gent der erste Gefängnisbau in einer neuen Bauweise. Um einen Zentralhof waren strahlenförmig acht Hafthäuser, die der Unterbringung von 1.000

Personen dienten, gegliedert. Die Zellen in den Hafthäusern stießen mit ihren rückwärtigen Schmalseiten aneinander. An den Außenwänden der Gebäude lief der Zellenflur entlang. Die Zellen erhielten Licht und Luft nur indirekt über diesen Flur.

Die Entwicklung des Gefängnisbaues wurde weiter vorangetrieben in England. Dort konnte der Gefängnisreformer John Howard es durchsetzen, dass das Parlament 1779 gesetzliche Grundlagen für den Gefängnisbau schuf, in denen u. a. die Mindestabmessungen der Zelle festgelegt waren. Oberstes Vollzugsprinzip Howards war die Einzelunterbringung der Gefangenen bei Tag und Nacht; sie sollten durch Besinnung zur inneren Umkehr gelangen (Kostenintensive Bauweise).
Diesem Prinzip glaubte nach dem Tode Howards der englische Rechtsgelehrte Jeremias Bentham dadurch besonders gut und Kosten sparend gerecht zu werden, dass er einen Rundbau, das „ P a n o p t i c o n „, entwarf. Beim „Panopticon„ lagen die Einzelräume an den Außenseiten eines zylindrischen Bauwerks. Die gesamte Anlage sollte vom Mittelpunkt des Zylinders aus leicht überschaut werden können. Die Zahl der nach Benthams Plan gebauten Anstalten blieb jedoch gering, wohl deshalb, weil die Beobachtungsmöglichkeiten infolge der weiten Entfernung vom Zentrum der Halle bis zu den Zellen nicht die Erwartungen erfüllten.

3.2 Das pennsylvanische System in den Vereinigten Staaten

Die verschiedenen Ideen im Gefängnisbau Europas strahlten aus in die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Besonders in Pennsylvanien nahm sich der Gefängnisverein der Probleme des Strafvollzugs mit Intensität an. Man verfolgte die Idee John Howards von einer völligen Isolierung des einzelnen Gegangenen in seiner Zelle. Diese Idee wurde in strahlenförmig um ein Zentralgebäude angeordneten Hafthäusern verwirklicht. Die Zellen lagen an beiden Längsseiten der Hafthäuser. Sie erhielten direkte Belichtung und Belüftung durch Fenster in der Gebäudewand. Vor den Zellen im Innern des Hauses befand sich allerdings kein Flur, sondern je eine Galerie. Sämtliche Geschoßdecken waren zwischen diesen beiden Galerien durchbrochen, um durch das verglaste Dach des Gebäudes eine bessere Belichtung der Galerien und eine bessere Übersicht im Hause zu gewährleisten. Arbeitsräume gab es bei diesem sogenannten pennsylvanischen System nicht, die Gefangenen arbeiteten in ihrer Zelle.

Der schnelle Bevölkerungsanstieg in den Vereinigten Staaten führte dazu, dass die Einzelzellen erheblich überbelegt wurden. Dadurch konnte das angestrebte Ziel - Trennung der Gefangenen bei Tag und Nacht - nicht eingehalten werden. Um jedoch zumindest die Trennung der Gefangenen bei Nacht durchzusetzen, entschloss man sich daher im Staate New York beim Bau des Gefängnisses in Auburn im Jahre 1816 zu dem bereits beim Zuchthausbau in Gent praktizierten System der Innenzellen mit indirekter Belichtung und Belüftung über den Flur. Die Zellen dienten nur zum Schlafen, sie waren so klein, dass sie abgesehen vom Bett weitere Möbel nicht aufnehmen konnten. Dadurch wurde bei diesem sogenannten Auburnschen System eine Baukostensenkung gegenüber dem Pennsylvanischen System erreicht.

3.3 Gefängnisbauten in Preußen

In Preußen, das hier als größtes Bundesland für alle deutschen Staaten behandelt werden soll, wurden die ohnehin unzureichenden und fast sämtlich in Behelfsbauten untergebrachten Gefängnisse schlagartig überfüllt, als im Jahre 1794 das „ Allgemeine Landrecht „ eingeführt wurde, das die Leibesstrafen in großem Umfang durch Freiheitsentziehung ersetzte. Notlösungen durch Umbau von säkularisierten Klöstern und anderen Gebäuden brachten kaum eine Linderung. Die Verhältnisse zwangen zum Bau neuer Vollzugsanstalten in großem Umfange. Weil die nach eigenen, teilweise erheblich voneinander abweichenden Baukonzeptionen errichteten Anstalten in Insterburg (1832), Sonnenburg (1834), Köln (1834), Halle /Saale (1837), nicht befriedigten, sandte der Preußische König Friedrich Wilhelm IV. eine Kommission nach England zum Studium des dortigen Gefängnisbaus.

1842 ordnete er an, dass in Zukunft alle in Preußen durchzuführenden Planungen für neue Gefängnisse sich an der Musteranstalt Pentonville in England auszurichten hatten. Nach diesem System wurden die Anstalten in Moabit (1842) und in Münster (1845) gebaut. Die Anstalten in Breslau (1844) und in Ratibor wichen jedoch von diesem Plan bereits wieder ab. Sie wurden als Kreuzbauten angelegt. Ratibor hatte sogar zwei abgesetzte Häuser mit Innenzellen nach dem Auburn - System. Das Gefängnis in Aachen (1845) erhielt ausschließlich Auburn-Zellen.

In der Folgezeit wurden größere Anstalten nicht gebaut. Erst als 1885 das Preußische Ministerium des Innern Richtlinien über den Gefängnisbau herausgab, denen ein „ Normalplan eines Zellengefängnisses „ beigefügt war, kam es zu einer neuen Bauperiode. Der Normalplan stellte einen Kreuzbau dar, bei dem einer der vier Flügel teilweise für die Verwaltung genutzt wurde. In der Konzeption lehnte der Bau sich an das Pennsylvanische System an. Die Hafthäuser hatten Außenzellen und durchbrochene Fluren zwischen den vor den Zellen verlaufenden Galerien. Neben Einzelzellen waren jedoch eine Anzahl von Gemeinschaftszellen vorhanden. Einige Einzelzellen waren durch eine Zwischenwand in zwei kleine Schlafzellen unterteilt.
Nach dem Normalplan wurden die Anstalten in Herford (1879), Groß-Strehlitz (1885), Düsseldorf (1889), Siegburg (1893), Breslau (1894), Wittlich (1897), Anrath (Willich 1900), Remscheid (1902), Saarbrücken (1904), Werl (1905), Freiendiez (1907) und Rheinbach (1914) errichtet. Nach Durchführung dieser Bauten stagnierte der Gefängnisbau bis nach dem zweiten Weltkrieg wiederum.

3.4 Gefängnisse in NRW nach dem 2. Weltkriege

Bei Kriegsende waren in Nordrhein-Westfalen, auf das sich die folgenden Ausführungen beschränken, abgesehen von den kleinen Gerichtsgefängnissen folgende selbständige Anstalten vorhanden:

1. Aachen, gebaut 1865,

2. Anrath (Willich), gebaut 1900,

3. Bonn, gebaut 1862 - 1864,

4. Bochum, gebaut 1892,

5. Bielefeld, gebaut 1875,

6. Dortmund, gebaut 1903,

7. Düsseldorf - Derendorf, gebaut 1889,

8. Duisburg-Hamborn, gebaut 1931,

9. Essen, gebaut 1908,

10. Hagen, gebaut 1922,

11. Hamm, gebaut 1927,

12. Herford, gebaut 1879,

13. Kleve, gebaut 1915,

14. Köln ("Klingelpütz"), gebaut 1843,

15. Münster, gebaut 1845,

16. Remscheid-Lüttringhausen, gebaut 1902,

17. Rheinbach, gebaut 1914,

18. Siegburg, gebaut 1893,

19. Werl, gebaut 1905,

20. Wuppertal (Bendahlen), gebaut 1863.

Der größte Teil dieser Anstalten war nach dem Pennsylvanischen System in Kreuz- oder Sternbauweise errichtet. Bei diesen Bauten machte es sich nun besonders hinderlich bemerkbar, dass die Arbeits- und Freizeiträume, die für den Strafvollzug moderner Konzeption benötigt werden, sich in das starre Bausystem nicht einfügen ließen. Zur Unterbringung dieser Räume wurden Schuppen und andere unschöne Bauten (Provisorien) auf dem Anstaltsgelände bzw. - Höfen errichtet. Dadurch litt die

Übersichtlichkeit der Bauanlage, die für den Sport und den Spaziergang der Gefangenen nötigen Freiflächen wurden unzumutbar verkleinert. Außerdem zeigte sich, dass nunmehr, nachdem die Gefangenen zum größten Teil nicht mehr in ihrer Zelle, sondern in Arbeitsräumen bzw. Arbeitsbetrieben beschäftigt waren, es ausgeschlossen war, eine Trennung einzelner Gefangenengruppen untereinander vorzunehmen, weil der Verkehr in der gesamten Anstalt im Mittelstück der Anstalt zusammenflutete. Aus diesen Gründen wurde der Bau einer Anstalt in Stern- oder Kreuzform in Nordrhein-Westfalen nach dem Kriege nicht mehr in Erwägung gezogen.

Nach Beseitigung der an den Vollzugsbauten aufgetretenen Kriegsschäden musste wegen des Haftraummangels darangegangen werden, neue Anstalten zu errichten.

3.4.1 Zustand der Ausstattung nach 1945 in den Vollzugsanstalten in NRW

Artikel aus dem Bonner Generalanzeiger vom 09.11.1949 u. a. zum Zustand und der Ausstattung der Vollzugsanstalten des Landes NW nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945:

„ Wie dem auch sei. Fest steht jedenfalls, dass die hinter die sprichwörtlichen Gitter geratenen heute nicht gerade auf Rosen gebettet sind. Es fehlt an Matratzen, Metallbetten und anderen Einrichtungsgegenständen in den 105 Zuchthäusern und Gefängnissen Nordrhein-Westfalens. Während der Wirren des Zusammenbruchs im Jahre 1945 haben sich passionierte Langfinger selbst durch die im Hintergrund menetekelhaft dräuenden Gitterstäbe nicht davon abhalten lassen, die Zellen gründlich auszurauben. Fliegerangriffe hatten vorher ein Übriges getan. Die Gefangenen müssen auch jetzt noch zum größten Teil mit ungehobelten Holzpritschen und harten, manches Mal sehr harten Strohsäcken vorlieb nehmen.

Es dürfte nach den Ausführungen des Ministerialbeamten noch mehr als ein Jahr vergehen, bis der „alte Komfort“ in den Strafanstalten wieder hergestellt sein wird. Allerdings – so betonte er mit Nachdruck – so gut wie in der Zeit von 1929 bis 1933 werden es die Häftlinge so schnell nicht mehr bekommen. Damals hatte man in Zuchthäusern und Gefängnissen mit dem sogenannten "humanitären Strafvollzug“ große Gemeinschaftszellen, Lesestuben und Radioapparate eingeführt. Die einzige

Vergünstigung, die in Nordrhein-Westfalen neuerdings gewährt wird, ist die Aufhebung des Rauchverbotes für Strafgefangenen, die sich mehrere Monate durch ihre besonders gute Führung auszeichneten.

Die Pfeife und die Zigarette sollen solchen „ Vorbildern des fünften Standes“ Ansporn und Belohnung sein. Der Giftstoff Nikotin soll sie gewissermaßen auf den Weg der Tugend locken und langsam aber sicher zu „ordnungsgemäßen staatsbürgerlichen Ansichten“ bekehren.
– Ob man dem Glimmstängel nicht zu viel Kraft zutraut….?

3.5 Gefängnisneubauten in NRW

Im Jahre 1953 überstieg die Belegung der Männeranstalten erstmals deren Belegungsfähigkeit. Die Belegungsverhältnisse in den Vollzugsanstalten wurden in der Folgezeit unerträglich. Im Juni 1967 entschied das Oberlandesgericht Hamm auf Antrag eines Gefangenen, der wegen Überbelegung seiner Anstalt mit zwei anderen in einer Einzelzelle untergebracht war, schließlich, dass eine derartige Belegung einer Einmannzelle gegen die durch Art. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Menschenwürde verstoße und daher unzulässig sei. Diese Entscheidung führte dazu, dass innerhalb von zwei Jahren 1.350 Haftplätze im offenen Vollzug geschaffen wurden. Es wurde in Brackwede bei Bielefeld eine offene Anstalt mit 350 Plätzen im Pavillonsystem errichtet. Die übrigen Plätze wurden in zwei angekauften Bauanlagen, die bisher zur Unterbringung von Arbeitern oder als Berglehrlingsheime gedient hatten, geschaffen (Castrop-Rauxel und Neu-Listernohl im Sauerland).

Die erste größere feste Anstalt, die nach dem Kriege in Nordrhein-Westfalen gebaut wurde, war der Ersatzbau für den inzwischen abgebrochenen Kölner „ Klingelpütz „ (- um Wasser schöpfen zu können, musste der Wasserholende „ klingeln „, um an den „ Pütz „ „Dialekt = Brunnen „ zu gelangen - innerhalb eines Klosters gelegen -) - zwischenzeitlich ist das Gelände eine Parkanlage in der Nähe des Media - Parks in Köln , die neue Anstalt steht in Köln - Ossendorf.

Mit der Belegung dieser Anstalt wurde 1967 begonnen. Vorher war lediglich in den Jahren 1958 bis 1961 das Landgerichtsgefängnis in Detmold mit 196 Plätzen erbaut

worden. Diesem Bau lag noch das alte Prinzip des Viereckbaues um zwei Innenhöfe zugrunde. Die Anstalt in Köln wurde nach einem völlig anderen Grundriss, der auch in einigen modernen Anstalten in den USA Verwendung gefunden hat, nämlich dem des Achsenkreuzes, gebaut. Sämtliche Anstaltsgebäude sind an zwei aufeinander senkrecht stehende Versorgungsschienen angebunden. Die Grundidee dieser Planung ist eine möglichst strenge Aufgliederung der Gefangenen in einzelne Hafthäuser.

Die Anstalt Köln hat 1.103 Haftplätze in 15 Haftgebäuden, die sich auf folgende Gefangenenarten verteilen:

1. Transportgefangene	66 Plätze
2. männliche erwachsene Untersuchungsgefangene	382 „
3. männliche junge „	168 „
4. männliche erwachsene Strafgefangene	304 „
5. weibliche erwachsene Untersuchungs- und Strafgefangene	144 „
6. weibliche junge Untersuchungsgefangene und zu Jugendstrafe verurteilte Mädchen	39 „

3.5.1 **B a u k o s t e n (Beispiele)**

Die Kosten für die anfänglich als reine Untersuchungshaftanstalt konzipierte Justizvollzugsanstalt Köln betrugen zunächst rd. 60.000.000 DM (60. Millionen Deutsche Mark). Infolge der Ausbaumaßnahmen bedingt durch geänderte Vollstreckungszuständigkeiten wurden nochmals 70 bis 80 Millionen DM verbaut (Arbeitsplätze / Freizeitmöglichkeiten pp.).

Der jüngste Neubau im Bereich des Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland, die Justizvollzugsanstalt in Aachen, wird voraussichtlich rd. 170. Millionen DM kosten. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt ist mit 500 Gefangenen festgeschrieben und sie entspricht dem derzeitigen Standard im Gefängnisbau (Freizeitanlagen / Sportplatz / Arbeitshallen pp.).

Die Baukosten für die in der Zeit von 1862 bis 1864 erbaute JVA Bonn betrugen:

a) Für den ursprünglichen Neubau	185.400,--	RM
b) Für den Umbau bei der Verlegung der Frauenabteilung	3.600,--	RM
c) Für das Dienstgebäude des Vorstehers	14.800,--	RM
d) Für den Um- und Erweiterungsbau in den Jahren 1898 bis 1900	94.000,--	RM
Insgesamt :	297.800	Reichsmark

Die jährlichen Bauunterhaltungskosten betrugen damals 1.480 RM.

Im Jahre 1970 wurde der Neubauwert der Anstalt Bonn mit

4.156.046 DM

festgeschrieben.

Die Kosten für kleinere Bauunterhaltungsarbeiten lagen bei ca. 10.000,-- DM jährlich.

4 Personal- und Vollzugskosten – Statistiken aus verschiedenen Zeiträumen -

4.1 Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten Preußen Statistik 1849 bis 1855

Das Ministerium des Innern ist die oberste Instanz für die Verwaltung derselben, unter welchem die Regierungen die Aufsicht über die Strafanstalten ihres Bezirks führen. Eine jede Anstalt hat ihre Direktion, welche die unmittelbare Leitung so wie die Polizei derselben übt; sie verhängt die im Reglement angeordneten Strafen nach Erfordernis und kann bei einem etwaigen Aufstande Militärgewalt herbeiführen. Unter des Direktors alleiniger Verantwortlichkeit, ist ihnen ein Büro-Personal übergeben, welches die nicht unbedeutende Korrespondenz u. s. w. besorgt; einer derselben ist Rendant und Buchführer. Außer diesem Personal sind bei den Strafanstalten angestellt: Werkmeister für die Aufsicht der Arbeit; 1 Hausvater, Inspektoren, von denen einer mit der Ökonomie beauftragt ist; Aufseher und dienendes Personal. — Was die Gefangenen durch ihre Arbeit erwerben, ist eine Einnahme der Anstalt. Der Überverdienst ist eine Ausgabe der Fonds der Anstalt, welcher den Gefangenen bar ausbezahlt wird. Die Zahl der Anstalten dieser Art betrug 1849: 31, wovon auf die einzelnen Provinzen entfallen: Rheinprovinz 10, Schlesien 5, Brandenburg 4, Westfalen 4, Preußen 3, Posen 2, Sachsen 2, und Pommern 1. Seit dem Jahre 1849 ist der Aufwand auf diese Anstalten im fortwährenden Steigen begriffen, wie sich aus nachstehender Zusammenstellung ergibt:

	Ausgabe.	Einnahme.	Zuschuss.
1849	649824	—	649824
1850	684857	—	684857
1851	1,147006	347825	799181
1852	1,141374	329832	811542
1853	1,150379	337789	812590
1854	1,279168	377694	901474
1855	1,602183	487457	1,114726

Für die Jahre 1849 u. 1850 ist nur der Zuschuss, nicht die Einnahme aus den Etats ersichtlich. —

Die Ausgaben nach dem Etat für 1855 haben sich verteilt auf

34 Direktoren und Ober-Inspektoren mit 700 bis 1000 Thlr. Gehalt;

82 Inspektoren 450 bis 600 Rthlr.,

40 Bürobeamte 360 bis 400 Rthlr.,

72 Haushälter und Werkmeister 300 bis 350 Rthlr.,

887 Ober-Aufseher, Aufseherinnen, Nachtaufseher und Pförtner 120 bis 300 Rthlr.,

64 Geistliche und Lehrer, Geistliche einschl. freier Wohnung 600 Rthlr., Lehrer 300 Rthlr.,

66 Ärzte.

Die Bürokosten betragen 11.432 Rthlr., Bau- und Reparaturkosten , Feuerschäden-Beiträge 38.248 Rthlr.; zur Unterhaltung der Ökonomie und für häusliche Bedürfnisse sind erforderlich 1.040.349 Rthlr. Vorn allgemeinen Dispositionsfonds werden verwendet: zu materiellen Ausgaben 78.050, zu Besoldungserhöhungen für Strafanstalts-Beamte innerhalb der Grenzen des Normaletats 8.740 und zu Gratifikationen zu Unterstützungen für diese Beamte 5.150 Thlr. Außer den oben angeführten 31 Strafanstalten finden sich im Etat für 1855 noch weitere 7 Arrest- und sonstige Gefangenhäuser, 147 Polizei-Etappen und kleinere Gefängnisse. Ebenso wie die Ausgaben für die Gefangenen-Anstalten gestiegen sind, hat auch deren Bevölkerung fortwährend sich vermehrt. Dieselbe hat betragen 1846: 13.632, 1849: 13.848, 1852: 18.127, 1854: 17.642 Köpfe. Für 1855 wird sie auf 23.245 Köpfe angegeben. Allein auch die letztere Zahl erschöpft noch nicht den Gesamtbestand der wirklich Inhaftierten; derselbe soll für 1855 26.857 Köpfe betragen, was binnen 10 Jahren fast einer Verdopplung gleich käme. Unbedingt vergleichbar sind indes diese Ziffern nicht, weil zwischen ihnen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 liegt, dessen Bestimmungen auf die Bevölkerung der Strafanstalten direkt und indirekt Einfluss geübt haben. — Um über die Zahl der Gefangenen in den einzelnen Strafanstalten, sowie über den Arbeitserwerb und den Kostenaufwand eine Übersicht zu gewähren , habe ich aus verschiedenen Tafeln der „ Tabellen des Preußischen Staats für das Jahr 1849 " die nachfolgende vergleichende Zusammenstellung für die Jahre 1848, 1849, 1851 und 1852 entworfen.

Ort und Bezeichnung der Anstalten.	Anzahl der in den Anstalten unterhaltenen Personen am 31. Dezember der Jahre				Voller Arbeits-Erwerb eines arbeitsfähigen Gefangenen im Jahre 1849.	Kosten eines Sträflings ohne Unterschied nach Abzug des eigenen Erwerbes 1849.	Auf einen Kopf der Sträflinge ohne Unterschied kommen an Arbeitserwerb 1849.
	1848	1849	1851	1852	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Aachen, Gefangen-Anstalt	415	345	338	287	21	52	15
2. Berlin, Straf-Anstalt . .	—	249	772	787	42	41	42
3. Bonn, Arrest-Haus . . .	48	98	80	84	8	53	2
4. Brandenburg, Straf-Anst.	733	551	579	664	32	33	28
5. Brieg, desgl.	767	807	890	942	38	32	32
6. Cleve, Arrest- und Korrektions-Haus . . .	127	148	120	173	32	42	19
7 Coblenz, desgl.	234	240	308	330	17	48	14
8 Cöln, Straf- und Korrektions-Anstalt	1030	1223	1227	1265	46	45	15
9 Düsseldorf, Arrest- und Korrektions-Haus . .	455	482	433	484	37	38	18
10. Elberfeld, Arrest-Haus .	72	73	107	96	6	84	2
11. Görlitz, Straf-Anstalt . .	502	512	592	638	37	40	32
12. Graudenz, desgl. . . .	746	742	1141	1207	28	31	21
13. Halle, desgl.	402	409	548	822	44	43	39
14. Herford, Zuchthaus . .	345	349	474	523	43	35	26
15. Jauer, Straf-Anstalt . .	538	578	676	823	33	35	29
16. Insterburg, desgl. . . .	739	644	820	1193	32	39	22
17. Krone, (Polnisch) desgl. .	377	396	512	673	29	34	22
18. Lichtenburg, desgl. . .	717	812	908	1026	35	29	31
19. Münster, Zuchthaus . .	389	369	442	519	52	30	31
20 Münster, Kriminal-Gefangen-Anstalt	92	58	65	86	—	54	—
21. Naugard, Straf-Anstalt .	846	804	962	1223	32	22	30
22. Pützchen, Korrektions-Anstalt	31	93	66	43	24	95	15
23. Rawicz, Straf-Anstalt .	592	641	754	757	24	28	21
24. Sagan, desgl.	202	233	223	262	29	33	26
25. Schweidnitz, Korrektions-Anstalt	600	644	727	708	30	48	21
26. Sonnenburg, Straf-Anstalt	700	669	627	732	26	38	26
27. Spandau, desgl. . . .	722	772	676	941	35	31	31
28. Trier desgl.	265	322	281	341	39	52	17
29. Wartenburg desgl. . . .	281	256	573	1171	34	36	23
30. Werden, desgl.	877	899	899	964	43	38	22
	13844	14418	16820	19764	34	37	24

28*

Der höchste Arbeitserwerb eines Sträflings wird demnach im Zuchthause zu Münster mit 52 Thlr. erreicht, der niedrigste in der Gefangenen-Anstalt zu Aachen mit 21 Thlr., 6 Thlr in dem Arresthaus zu Elberfeld und 8 Thlr. im Arbeitshaus zu Bonn; während im großen Durchschnitte 34 Thlr. durch die Arbeit eines Sträflings jährlich aufgebracht werden. Dass der Sträfling bei dem größten Fleiße nicht so viel verdienen kann, wie der gewöhnlichste freie Taglöhner, ist dann erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Arten der Arbeit (auf welche man in der Regel in Zuchthäusern beschränkt ist), wie zB.. Spinnen, Spulen, Weben roher Gewebe, Federreißen u. dgl., nur einen sehr geringen Erwerb für den Arbeiter abwerfen, während der Taglöhner selbst dann, wenn er nur 1 Thlr. wöchentlich verdient, dadurch schon 52 Thlr, aufbringen kann. Die Ungleichheit des Erwerbes der Sträflinge in den einzelnen Anstalten hängt teilweise davon ab, dass manche Anstalten sich in Gegenden befinden, in denen kein wichtiger oder einträglicher Industriezweig vorherrschend ist. Deshalb muss zu Arbeiten gegriffen werden, deren Erzeugnis in entfernten Gegenden verwertet wird, oder wozu bedeutender Aufwand nötig ist. — Vergleicht man den Erwerb eines zum vollen Lohnsatze arbeitenden Sträflings mit den Kosten, welche auf 1 Kopf aller Sträflinge im Durchschnitt kommen, so sind die Letzteren kaum um 2 Thlr. höher als der Erwerb; ein Beweis also, dass, wenn alle Sträflinge arbeitsfähig wären, der erforderliche Zuschuss Seitens der Regierung bedeutend geringer sein würde. Unter der täglichen Durchschnittszahl von 13848 Sträflingen des Jahres 1849 befanden sich jedoch nur 9922 zum vollen Lohnsatze arbeitende Personen, indem 801 Sträflinge in Fesseln lagen, 149 zu häuslichen Arbeiten verwendet wurden und die übrigen zum vollen Lohnsatze nicht arbeiten konnten. Im großen Durchschnitt ist deshalb nach Spalte 8 der Tafel der Erwerb eines Sträflings nur 24 Rthlr., wodurch ein Zuschuss von 13 Rthlr. auf 1 Kopf nötig wird. Den größten Aufwand erfordert 1 Kopf der Korrektions - Anstalt für liederliche Dirnen zu Pützchen mit 95 Rthlr., 83 Rthlr. im Arresthaus zu Elberfeld , 53 Rthlr. im Arresthaus zu Bonn. In Naugard hingegen verdienen die Gefangenen mehr als der Staat zahlt, die Unterhaltskosten belaufen sich nur auf 22 Rthlr. In den Straf- und Besserungs-Anstalten am Rhein verdienen die Gefangenen am wenigsten, während der Zuschuss des Staats dort am bedeutendsten ist.

Die gesamte Straf- und Gefangen - Anstalten - Verwaltung enthielt im Jahre 1855:

Direktoren und Ober-Inspektoren 34,

Inspektoren 82,

Büro-Beamte 40,

Hausväter und Werkmeister 72,

Ober-Aufseher, Aufseher, Aufseherinnen, Pförtner u. dgl. 887,

Geistliche und Lehrer 64,

Ärzte 66;

persönliche Ausgaben dafür 355.629 Thlr., Bürokosten 11.432, zum Unterhalt der Ökonomie und für häusliche Bedürfnisse 1.040.349 Thlr., Baureparatur- und Feuerversicherungs-Ausgaben 38.248, Insgemein und außerordentlich 64.586; zusammen Ausgaben 1.510.244 Thlr.

Schon im Jahre 1853 wurde den Kammern die Anlegung überseeischer Verbrecher-Kolonien empfohlen, es wurde hervorgehoben, dass eine Besserung der Verbrecher in Gefängnissen fast nirgends erreicht worden sei, die Überfüllung der Gefängnisse äußere ihre unheilvolle Wirkung auf den Zustand der Sittlichkeit u. s. w. Man möge die Summen kapitalisieren, welche in der Verwaltung des Gefängniswesens durch die Deportation jährlich erspart werden könnten und das genügende Kapital zur Erwerbung einer geeigneten Örtlichkeit würde daraus sich ergeben, Schiffe zum Transport der Deportierten seien vorhanden; gegenwärtig machten dieselben Übungsfahrten, bei Einführung der Deportation würden dieselben von größerem Nutzen sein. (Z. v. Sten. Berichte II. Kam. 1853 S. 998).

Weder aus den landständischen Verhandlungen, noch aus den statistischen — (übrigens sehr gründlichen) — Darstellungen in den Tabellen von 1849 Bd. IV. S. 459 ff. ergeben sich nirgends Tatsachen, welche zur Beurteilung des Einflusses der in einigen Strafanstalten angewendeten Einzelhaft, oder der Wirkungen des neuen Strafgesetzbuches dienen könnten. Auch gehen die amtlichen Mittheilungen über 1849 rückwärts nicht hinaus. Weshalb diese Vernachlässigungen bei einem Gegenstande,

der von so großer Wichtigkeit sowohl für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, als für die Staatskasse ist??

4.2 In der NS-Zeit

Neben den Bau- und Bauunterhaltungskosten stellen die Personalkosten einen großen Anteil an den Gesamtausgaben für den Strafvollzug.

Im Jahre 1934 schrieb MinRat Dr. Schmidt in der Zeitschrift „Deutsche Justiz Rechtspflege und Rechtspolitik“ u. a.:

„ *Der Strafvollzug ist ein staatlicher Zuschussbetrieb. Die Einnahmen der Strafanstaltsverwaltung - im Wesentlichen sind dies die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen - decken nur einen Teil der Gesamtausgaben. Aufgabe einer verantwortungsbewussten Verwaltung muss es sein, den Saldo zugunsten des Staates, also die aus öffentlichen Steuermitteln zu leistenden Zuschüsse in vertretbaren Grenzen zu halten. „*

Die Personalausgaben zur damaligen Zeit betrugen:

1931	19.130.265	RM
1932	17.177.635	RM
1933	17.955.811	RM

Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen (Arbeitsverwaltung):

1931	11.006.327	RM
1932	9.899.896	RM
1933	11.279.661	RM

Gesamtausgaben der Strafvollzugsbehörden in den Jahren

1931	39.951.771	RM
1932	36.799.243	RM
1933	41.243.438	RM

Nach Abzug der Einnahmen der Arbeitsverwaltung ergab sich ein Staatszuschuss von:

1931	889,95	RM
1932	708,21	RM
1933	526,35	RM

also je Tag und Kopf

1931	2,44	RM
1932	1,93	RM
1933	1,44	RM

Legt man dabei die Durchschnittsbelegung zugrunde

1931	32.525
1932	37.982
1933	56.928

und berücksichtigt gleichzeitig, dass „ die Justizverwaltung bestrebt war, die Lebenshaltung der Strafgefangenen aufs einfachste zu halten (§ 17 Pr. Strafvollstreckungsrecht vom 01.08.1933), so muss die Erklärung, dass es gelungen sei, „ die Kosten für die Gefangenenverpflegung auf 88,6 % des Satzes im Rechnungsjahr 1932 zu senken „, als Propaganda der damaligen Reichsregierung angesehen werden. Diese Senkung der Kosten wurden unter anderem damit begründet, das neben der Beseitigung von Übertreibungen in der Verpflegungswirtschaft vornehmlich die gesteigerten Verwendung der auf staatseigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anstaltsbetrieben gewonnenen Lebensmitteln dafür ursächlich sei.

Die Ernährung wurde mit „ einfach, aber schmackhaft „ charakterisiert.

4.3 Gesamtkosten des Vollzuges Land Nordrhein-Westfalen

Jahr	Ausgaben Mio DM	Einnahmen Mio DM	Kosten je Gefangener und Hafttag in DM
1980	552,6	91,2	79,90
1981	586,3	87,8	84,39
1982	588,2	86,8	80,80
1983	599,7	87,4	79,82
1984	603,8	94,5	80,23
1985	641,5	102,9	89,70
1986	660,4	100,8	100,89
1987	678,7	97,6	110,98
1988	682,7	98,9	111,59
1989	699,6	96,0	116,04
1990	761,2	92,4	129,99
1991	820,0	95,9	140,13
1992	883,3	95,1	144,06
1993	943,9	94,9	142,22
1994	980,9	93,6	141,58
1995	989,6	98,5	147,15

4.4 Personalkosten im Land Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 1991 betrugen die Personalkosten für die aktiven Bediensteten im Strafvollzug des Landes Nordrhein - Westfalen:

(rd. 8.800 Bedienstete) 426.472.600,-- DM.

Im Jahre 1993 bei rd. 9.100 Bediensteten

484.751.900,-- DM.

4.5 Entwicklung der Personalausstattung einer Vollzugsanstalt

Während, um bei dem Beispiel der JVA Bonn zu bleiben, im Jahre 1864 bis 1900 die Anstalt über insgesamt 25 Bedienstete; davon 22 im Hauptamt
verfügte:

1 Vorsteher (geh. Dienst)
1 Inspektor
1 Sekretär
1 Assistent
1 Hausvater (Kammerleiter)
1 Werkmeister
12 Aufseher
1 Oberaufseherin
2 Aufseherinnen
1 Hilfsaufseherin

und 3 Bedienstete im Nebenamt:
2 Geistliche
1 Arzt

beschäftigte die Anstalt im Jahre 1990 insgesamt 107 Bedienstete (u. a. einen hauptamtlichen Arzt, 2 Psychologen, 1 Pädagogin, 2 Pfarrer (kath. / ev.), 4 Sozialarbeiter, 1 Juristen (Anstaltsleiter), 4 Beamte des gehobenen Dienstes).

Dabei ist zu beachten, dass sowohl im Jahre 1900 als auch 1990 die Belegungsfähigkeit der Anstalt bei ca. 230 Gefangenen lag.

5 Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten

Im Jahre 55 v. Chr. unterwarf der berühmte Feldherr Julius Cäsar die germanischen Eburonen am Rhein und vereinigte ihr Land mit dem Imperium. Um das neu gewonnene Land gegen die auf der anderen Rheinseite wohnenden Germanen zu schützen, legte Feldherr Drusus um 12 - 9 v. Chr. auf der linken Rheinseite einige befestigte Lager an. Eines von ihnen stand in der Gegend des heutigen Bonner Rathauses. Es wurde später als Lager für Hilfstruppen genutzt.
Um 30 n. Chr. entstand nördlich des Drususlagers, beim heutigen Wichelshof, ein neues, größeres Römerlager, zuerst aus Holz-, später aus Steinbauten. Es lehnte sich an das alte Fischerdorf Bonn an und übernahm auch dessen Namen (Auf einer Halbinsel zwischen Rhein und einem versumpften „Altrhein“, der Gumme, lag ein kleines Fischer- und Fährdorf, von Kelten und Germanen bewohnt. Es trug den Namen Bonn, was so viel wie „Furt“ - durch den Rhein, „gutes, großes Wasser „ oder auch „Anhöhe“ bedeutete.
„Castra Bonn“ war durch Spitzgraben, Wall und Mauer geschützt. Es hatte die Form eines Vierecks von etwa 525 m Seitenlänge. 8.000 Fußsoldaten, 600 Reiter, 1.000 Trossknechte und zahlreiche Reittiere drängten sich zwischen Kasernen und Ställen, Waffenkammern und Werkstätten, einem großen Getreidespeicher, dem Lazarett und dem Fahnenheiligtum.
In dieser Zeit wird auch erstmals urkundlich ein Gefängnis in Bonn erwähnt. Es handelte sich um das Lagergefängnis der Legion.

5.1 Das Zeitalter der Turmverliese

Solange die Bevölkerungsdichte gering und die Zahl der gefangen zu haltenden Rechtsbrecher unbedeutend war, scheint es auch nicht notwendig gewesen zu sein, besondere Bauwerke für ihre zeitweilige Unterbringung zu errichten. Vielmehr wurde jeder zufällig vorhandene, anderweitig nicht verwendete, abschließbare Raum in einem Fronhof oder in einem Speicherturm, ein Kellerraum in einem Rathaus oder ein Gewölbe im Turm einer Befestigungsanlage als „Gefängnis“ benutzt, sofern er nur sicher genug erschien.

Dabei wurde die bauliche Sicherheit nicht etwa nur in dicken Mauern gesehen. Ohne Zweifel waren im frühen Mittelalter, bevor die Holzbauten dem Mauerwerksbau weichen mussten, Gefängnisse auch in Fachwerkgebäuden eingerichtet, von denen aber heute nur noch urkundliche Zeugnisse vorhanden sind.

Stadtarchiv Köln: Urk. Nr. 53 a besagt über die Verpflichtung der Lehnsherren im 14. Jahrhundert:
.....“ Unse Frauwe ind capitel sall up irem hove tzo Stummel haven eyn stock ind venknisse, also wan man jemanden anstaste (festnimmt) sall man en darin schlitze (schließen) ind verwaren bys an den vaget (Vogt), den man en asdan uslevern sall.....“.
Der Name „Stock“ deutet auf Bauelemente des Holzbaues hin, wie ja z.B. auch der Begriff „Stockwerk“ dem Fachwerksbau entstammt.
Wo der bauliche Zustand die Sicherheit allein nicht gewährleistete, wurde die Bewegungsfreiheit der Gefangenen zusätzlich durch Anketten an die Mauern oder durch Einschließen in ein hölzernes Blockgerüst eingeschränkt, dass bezeichnenderweise ebenfalls „Stock“ genannt wurde.
Die ungesunden baulichen Verhältnisse wurden in den fensterlosen und oftmals unterirdischen Gewölben, Kellerlöchern, Verliesen oder Gruben durch schlechte und unzureichende Ernährung, mangelnde Bekleidung, allgemeine Unsauberkeit und Unordnung, Schmutz und alle Arten von Rohheiten und Brutalität so sehr übersteigert, dass dort im wörtlichen Sinne „ unmenschliche Verhältnisse „ anzutreffen waren.
Derartige Gefängnisse sind auch unter dem Namen „Kerker“ (lat. carcer) oder „Loch“ bekannt geworden. Literarisch erinnert an den brutalen Vorgang der Inhaftierung oder der Urteilsvollstreckung der Ausdruck „ in den Turm werfen“.
Die unhygienischen Verhältnisse waren oft auch die Ursache dafür, dass die Gefängnisse in jenen Zeiten zu Brutstätten gefürchteter Infektionskrankheiten und Seuchen wurden, z.B. von Pest und einer Art Flecktyphus, der bezeichnenderweise „Kerkerfieber“ (gaol-fever) hieß. Aus den verseuchten Kerkern und Verliesen wurden die Erreger der epidemischen Krankheiten beim Foltern, bei den Gerichtsterminen oder während der Urteilsvollstreckung auf die Büttel, Häscher, Schöffen, Richter und Henker übertragen, die die Seuchen dann über die betroffenen Städte und Landesteile verbreiteten.

Das mittelalterliche Gefängnis wurde in seiner Form und seiner Anlage eben nicht durch menschliche oder moralische Überlegungen bzw. Theorien der Strafrechtspflege bestimmt, sondern ausschließlich vom Gedanken der sicheren Verwahrung und vom Geist der Abschreckung und Rache, die sich ja im Übrigen auch in den harten Leibes- und Lebensstrafen äußersten.
Seine Lage richtete sich nach Zufälligkeiten, die u. a. durch die Zersplitterung des Gerichtswesens und die Verwendung anderweitig nicht genutzter Gebäudeteile bedingt waren.
Aus Sicherheitsgründen durfte der Kerker oder das „Gefängnis“ nur einen Zugang haben, der mit geringem Aufwand zu bewachen und, bei Befreiungsversuchen von außen, leicht zu verteidigen sein musste. Gegen Entweichen von innen schützten die aus fortifikatorischen (Befestigungsbauwerkskunst) oder bautechnischen Gründen überdimensionierten Natursteinmauern.

Soweit das Mauerwerk überhaupt Öffnungen enthielt, waren sie entweder so schmal, dass auch ein kleiner Mensch sich nicht hindurchschlängeln konnte, oder sie wurden so hoch angelegt, dass die Gefangenen sie nicht erreichen konnten. Diese Öffnungen verdienten auch kaum den Namen Fenster, den sie wirkten meistens nur als Lüftungsöffnungen.
Da das „Gefängnis“ im Wesentlichen nur aus zwei Räumen, nämlich dem Gelass - (Loch, Kerker, Cavade, Verließ u.a.m.) und der Wachstube bestand, die gelegentlich nur noch durch die bei Strafsachen benötigte Folterkammer ergänzt wurde, lag auch kein Bedürfnis vor, selbständige Bauwerke für diesen Zweck zu errichten.
Mittelalterliche Gefängnisse sind der Nachwelt deshalb auf zeitgenössischen Stadtgrundrissen, Holzschnitten oder Kupferstichen fast ausschließlich in Zusammenhang mit bedeutenden Profanbauten, z.B. Rathäusern, oder als untergeordneter Teil der Befestigungsanlage, als Henkersturm, Diebesturm, Stockturm, Galgenturm, Marterturm oder Schuldturm usw., überliefert worden.

Diese Entwicklung lässt sich sehr anschaulich anhand der Bonner Verhältnisse nachvollziehen.

5.2 Gefängnis im Schloss Poppelsdorf

1431 Im Jahre 1431 wurde das Poppelsdorfer Schloss zuerst als Staatsgefängnis benannt.

23.06.1461 Joh. Boune, Diet. Bodenbender, Bastard v. Gudenau und Joh. Schwelm saßen wegen Verbrechen „ zo Poppelsdorp ind zo Bonne in gefencknisse“.

1537 Der Jude Schall von Wesseling soll durch den Wesselinger Vogt „binnen die veir maoern (Mauern) zu Poppelsdorf“ geliefert werden.

1569 Wenn ein Verbrecher (!) nicht gutwillig „zu Thurm“ gehen wollte, soll ihn der Vogt auf Anhalten des Rats gegen Poppelsdorf führen.

1622/23 Weibspersonen zu Poppelsdorf gefangen gewesen.

5.3 Gefängnis auf der Godesburg

Die Godesburg - einst eine der stärksten Befestigungen des Erzstiftes Köln - diente bereits im Anfang des 13. Jh. während der Streitigkeiten des Erzbischofs Konrad von Hochstaden mit der Stadt Köln als Staatsgefängnis und wurde seitdem bis gegen 1500 zur Unterbringung politischer Häftlinge benutzt.

Am Weihnachtstage 1381 wurde bei einem Hoflager auf der Godesburg der Ritter Rollmann aus Sinzig vom Burggrafen Johann VI in Anwesenheit des Erzbischofs Friedrich III erstochen. Der Bischof ließ den Täter am nächsten Tage auf dem Burgplatz enthaupten.

5.4 Gefängnis in Lechenich und auf Burg Are im Ahrtal

Zwei weitere Staatsgefängnisse unterhielten die Erzbischöfe von Köln in Lechenich und auf Burg Are im Ahrtal. Das erstere erlangte - nach spärlich überkommenen Zeugnissen - keine größere Bedeutung. Vom Gefängnis auf Are wissen wir, dass die um 1200 vom Gaugrafen Theoderich I von Ahr erbaute Burg 1246 durch Schenkung an das Erzstift Köln überging, und dass die Erzbischöfe seitdem in zugehörigen „Fanghaus“ politische Gegner festsetzten. So wurde durch Erzbischof Konrad im

Jahr 1259 eine Gruppe von acht Kölner Patriziern auf Are in Geiselhaft genommen, die 1261 mit drei weiteren Genossen auf abenteuerliche Weise entflohen.

Das im Laufe der Zeit stark abgängig gewordene Gewahrsam wurde um 1515 ausgebessert und spielte noch im 17. Jahrhundert während der Hexenverfolgung im Ahrtal als Inquisitionsgefängnis eine zeitlich beschränkte Rolle. Nicht viel später setzte der fortschreitende Verfall des Bauwerks seiner einstigen Bestimmung ein Ende.

5.5 Gefängnis im Bürgerhaus (Rathaus) Bromstall im Rathaus

1584	Offiziere im Stadthaus durch Meuterer gefangen gehalten
1584	87 Anhänger des Truchsess in einem Raum des Rathauses eingesperrt.
1600	„Verbrecher in dem Bürgerhaus verwarlich gehalten.“
1610	Gefangene im Bürgerhaus
26.06.1770	Schneiderpfuscher wird auf 6 Tage bei Wasser und Brot unter das Rat-Haus“ gesetzt.
1773	Das Rathaus: litt A der Eingang.....fort rechterhand die Maur herum neben litt C linkerseits in den bromstal gehet. Bürger, die zu nachtschlafender Zeit laut singend durch die Straßen zogen, brachte die Stadtwache in den Bromstall.
1786	wurden 4 Tagelöhner 2 Nächte bei Wasser und Brot in den Brummstall gesetzt.
1849	dichtete „ Johanna Kinkel“ das Liedchen vom Brummställchen“.

Bürger, die im alten Bonn abends zu lange im Wirtshaus hockten und zu nachtschlafender Zeit laut singend heimwärts zogen, brachte die Stadtwache, die unter der Freitreppe des Rathauses ihren Standort hatte, in einem Raum unter, der „rechter Hand“ um die Ecke des Hauses seinen Eingang hatte und den schönen Namen „Bromstall“ oder Brummstall führte. Hier musste der in Haft genommene so lange „brummen“, bis er seinen Rausch ausgeschlafen hatte.

Im Allgemeinen nannte und nennt man ein solches Gewahrsam auch Kittchen, bleche Botz, de Blech und Tippo, im alten Siegburg „ Schinkenkessel“. Anno 1776, dem 17. Januar, wurde sogar der Bürgermeister Antonio Rozzoli, der in seinem Haus zur

Blomen am Markt Namenstag gefeiert hatte, von einer übereifrigen Wache in den Brummstall gebracht. Das erboste Stadtoberhaupt klagte darauf den Leutnant der Wache an, der 51 Stunden auf der „Stock-Wacht“ (bei strengem Arrest) zubringen musste.

Im Jahre 1786 erkletterten vier Tagelöhner über das Dach des Kalkmagazins den Wall (an der jetzigen Theaterstraße), um einer Militärexekution zuzusehen. Sie wurden dabei ertappt, zur Hauptwache gebracht und zwei Nächte bei Wasser und Brot in den Brummstall gesetzt.

Die Erinnerung an das Polizei - Gewahrsam im Rathaus lebte auch im 19. Jahrhundert noch fort. Im Jahre 1849 dichtete Johanna Kinkel das Liedchen vom Brummställchen: Der Brummstall ist ein böser Ort, die Kinder sind nicht gerne dort; doch wollen sie nicht artig sein und hören gar nicht auf zu schrein, so sperrt man sie ohn Gnad hinein. Drin sitzen sie und weinen sehr:“ Mama, ich tu es niemals mehr!“ „ So komm heraus mein liebes Kind, die Thränchen wische ab geschwind!“ Man weiß schon, wie die Mütter sind. -

Die Keller des Bürgerhauses (=altes Rathaus) dienten als Kerker für die Verbrecher, die vor das hohe Gericht, das in demselben Gebäude tagte, kamen. So wurde hier z. B. eine „Malefizperson“ vom 27.04. bis 05.08.1600 - also 101 Tage - gefangen gehalten und kostete dem Amte Bonn täglich an „Atzung“ 12 Albus, an Wartung durch den Boten täglich 5 Albus. Wie lange die Keller Gefängnisse waren, ließ sich nicht feststellen.

Vielleicht ist das Arretierungs-Verlies der Bonner Stadtsoldaten nicht von ungefähr seit eh und je unter der Treppe des Alten Rathauses eingerichtet?

5.6 Gefängnis im Wolfsturm beim Stockentor

Der Wolfsturm (1387 zuerst genannt) war das Gerichts- und Untersuchungsgefängnis des Schöffengerichts.

02.02.1584 22 Anhänger des Truchsess wurden in den Wolfsturm, das landes-

herrliche „Stockhaus“ gebracht, die in dem engen Raum ohne Licht und Luft zusammengepfercht waren und unter der Kälte, Nässe und unerträglichem Gestank, wie unter der unmenschlichen Rohheit ihrer Wärter zu leiden hatten.

1586 Der Kölner Kaufmann Cornelius de Braun wurde 1586 von Michaelis, dem Führer der roten Rotte, gefangen und in den Wolfsturm geworfen, „ ein greuliches, scheußliches, unleidiges Gefängnis, darinnen ein unmenschlicher Stank von etlichen daselbst begrabenen Leuten oder Missetätern herrschte.....“

Der Wolfsturm wird als ein „greuliches, scheußliches, unleidiges Gefängnis beschrieben, darinnen ein unmenschlicher Stank von etlichen daselbst begrabenen Leuten oder Missetätern herrschte, und, da keine Heimlichkeit noch Abtritt vorhanden, der Wust und Koth der Gefangenen liegen blieb; und worin es weder einen Stuhl zum Sitzen noch ein Gebund Stroh zum Liegen gab. „

Im Übrigen wurde der vorgenannte Kölner Kaufmann gegen Zahlung von 1.000 Kronen schließlich freigelassen.

Unter den während der Truchsessischen Wirren festgesetzten 22 angesehenen Bonner Bürger befand sich auch der calvinische Prädicant Nordhausen, der den Turm als einen regennassen luft- und lichtlosen Kerker schildert, in dessen Enge die Häftlinge übereinander liegen mussten.

5.7 Bürgergehorsam im Maarturm

1480 Der Maar(gassen)turm (zuerst 1480 genannt), das Bürgergefängnis oder der Bürgergehorsam hatte unten ein dunkles, feuchtes, mit doppelter Balkenlage überdecktes Verließ, in dem ein schwerer Stein mit Ring lag, den Verbrecher anzuketten; oben befand sich ein gutes gewölbtes Gemach. Hierhin hatten die Bürger bei einer Verurteilung sich freiwillig zu begeben.

04.02.1569 Bürger, die Übel oder Missetaten begingen, wurden durch die Stadt-

diener auf „ den bürgerlichen Thurn genannt Maargassen Thurn“ gebracht.

1598 Diebe 8 Tage „ zu Thurn gesetzt“.

1707 4 Bürger werden zum Bürgerturm inhaftiert.

1742 Bürgergehorsam oder Civiles Gefängnis

1751 Bürger Gehorsam oder Civile Custodie auf der Mahrgassen Pfort zur Instandstellungsbeförderung betreffender Zwölfter-Vortrag.

Der Maarturm, der an der Stadtmauer unweit des großen und kleinen Maarhofes etwa dort gestanden hat, wo jetzt die Oxfordstraße die Kasernenstraße durchschneidet und in die Wilhelmstraße einmündet, wird sehr oft in alten Aufzeichnungen erwähnt.

Das viereckige Gebäude bestand im Untergeschoß aus einem dunklen, feuchten, mit doppelten Balken überlegten Verliese und soll durch einen unterirdischen Gang mit dem in der Nähe der Josefshöhe gelegenen Hause des Nachrichters in Verbindung gestanden haben. Darüber befand sich ein freundliches, gewölbtes Gemach, das zum Haftlokal eingerichtet war. Der Maarturm war möglicherweise ein sehr alter Gewahrsam. Seine Aufgabe wurde im Jahre 1568 durch ein Abkommen eingeschränkt, das Kurfürst Salentin v. Isenburg mit dem Rat der Stadt über die Kompetenzen in Kriminalsachen schloss. Nach dem „salentinischen Vertrag“ gebührte den städtischen Organen lediglich die Gescheidsgerechtigkeit über freiwillig sich unterwerfende Bürger, während alle Kapitalverbrecher nur bis zu ihrer Überführung ins kurfürstliche Gefängnis im Kerker des Maarturms festgesetzt werden durften. Ein Chronist führte hierzu aus, es sei Bürgermeister und Rat gestattet worden, „ die ungehorsamen und friedbrüchigen Bürger mit einer gelinden Strafen einer Hacken, Eymers, Stein oder Brod, auch nach Gestalt des Excesses mit Ermahnung des Thurmgangs zu belegen, falls aber die Verbrecher die verwirkte Straf nicht erlegen, auch zu den bürgerlichen Thurn, genannt Maargassen, gutwillig nicht gehen wollten, alsdann sollte Churf. Vogt auf Anhalten des Raths sothane Verbrecher nach Poppelsdorf , als wo neben der Churf. Residenz auch das Strafgefängnis damals ware, hinführen“.

Erläuternd muss gesagt werden, dass Naturalleistungen verschiedenster Art häufig strafweise auferlegt wurden. Sie kamen meist gemeinnützigen Einrichtungen - in

Bonn z.B. dem Bau- bzw. Feuerlöschwesen und der Armenfürsorge - zugute. Im 16./ 17. Jahrhundert wurde in Bonn öfters eine Geldbuße mit der Lieferung von 100 - 200 Bort (Brettern) verbunden. In Siegburg wurde 1606 ein Dieb unter der Auflage begnadigt, er solle 6 Jahre in Ungarn gegen die Türken ziehen.

Das unterste Geschoß des Maarturmes „bewohnten“ Schwerverbrecher und Todeskandidaten, die in dem finsteren und feuchtkalten Raum auf modrigem Strohboden, dazu noch an einen mächtigen Quaderstein angekettet, ihr Schicksal erwarten mussten.

Der über dem untersten Geschoß liegende Raum beherbergte sonstige Missetäter, die hier eintönig und oft mutlos dahinvegetierten. Zweimal täglich erhielten sie Wasser und Brot. Sie konnten sich frei im Raum bewegen, der ungenügend belüftet wurde.

Im obersten Geschoß hausten zwei Wächter, die als Aufseher zur Durchführung der Strafbestimmungen angestellt waren. Diese beiden Männer, zumeist primitive und vielfach gewalttätige Menschen, vermochten den Gefangenen entweder Erleichterung zu gewähren oder auch durch Schikanen die Haft zu erschweren.

Der Maarturm zu Bonn diente auch manchmal als Hinrichtungsstätte, aber auch außerhalb des düsteren Turmes sind Todesstrafen vollzogen worden, damit jedermann sehen konnte, was Übeltäter und Gesetzesübertreter zu erwarten hätten. Die „ Beförderung zum Tode“ nahm der Scharfrichter vor. Sie wurde bis zur Zeit der französischen Revolution mit dem Handbeil vorgenommen. Dabei kam es zuweilen zu nicht beabsichtigten zusätzlichen Qualen des Delinquenten.

So kamen z.B. im Jahre 1707 vier Bürger in den Maarturm wegen Gezänk auf öffentlicher Straße und Saufen im Wirtshaus in später Nacht. 1764 wurde ein Schuster zum zweiten Mal in den Bürgergehorsam gesetzt, weil er gesagt hatte, man solle an seiner Stelle den Bürgermeister bei Wasser und Brot in den Turm setzen.

5.8 Bürgergehorsam auf dem Kölntor

1764 wurde auf dem Kölntor in den oberen Räumen ein „gehorsahm“ verfertigt.

1764 Schuster Oppermann wird auf den Bürgergehorsam gesetzt .....Wird wieder auf die Cöllenpfort gesetzt.

Als der Maarturm baufällig wurde, richtete die Stadt 1754 in den oberen Räumen des mächtigen Kölntores einen neuen Bürgergehorsam ein, in dem die Bürger meist kleinere Vergehen mit ein bis drei Tagen Haft abbüßten.
Als zur französischen Zeit hier ein Viehdieb festgesetzt wurde, erhob sich ein Sturm der Entrüstung, und die Bürgerschaft ruhte nicht eher, bis der Verbrecher entfernt wurde.

5.9 Hausarrest im Wenzelturm

Im Wenzeltor waren die beiden „ Scheffenstübchen „ für die „ blos zu einem Hausarrest qualificirten Leuthe „ vorbehalten. Dennoch war man der Meinung, es sei für „ junge Pursche und andere sonst noch ziemlich honette Leuthe sehr empfindlich und nachteilig, wegen kleiner Exzesse mit infamen Verbrechern und Spitzbuben in einen Turm gesperrt zu werden.“
Das Bonner Gericht schlug deshalb 1786 dem Kurfürsten vor, im „ Hexenturm“, in dem nur der Gefängniswärter, der Turmbote mit seiner Familie wohnte, einen „ manierlichen bürgerlichen Bewahr „ einzurichten.

5.10 Zucht-, Stock- oder Arresthaus in der Jakobstraße

Das 1736 in Kaiserswerth eingerichtete Stock- und Zuchthaus wurde 1772 nach Bonn verlegt. Zu diesem Zweck hatten die kurk. Landstände am 30.04.1768 einen Teil der sogenannten „ Clement fabrique“ von den Erben Corn. Müller für 10.000 Rtl. gekauft. Die Hälfte des Geländes an der Maargasse blieb den Erben, die andere Hälfte, die durch eine hohe Mauer davon getrennt wurde und an der Jakobstraße

lag, wurde zum Stockhaus eingerichtet. Nach dem Stadtplan vom Jahre 1773 bestand es aus einem turmartigen Gebäude, zu dem ein Portal in einen weiten Hof führte. Dieses Gebäude war bis zur französischen Zeit Sammelbecken der Verbrecher von Kurköln, und mancher Delinquent trat von hier den letzten Gang zum Gerichtsplatz auf der Höhe an.

1773	„Das so genante Stockhaus für die deliquenten.“
1780	Bönnisches Stockhaus
1790	1 Stockknecht, 33 Arrestanten männlich, 15 Weibspersonen.
1794	24 Personen im Zuchthaus
1797	Stockhaus zuletzt erwähnt.

5.10.1 Die Verpflegung im Arresthaus (Vergabe im Wettbewerb)

Wie fortschrittlich in Bonn bereits im 18. Jahrhundert gewirtschaftet wurde, zeigt, dass die Stadt die Versorgung der Inhaftierten bereits zur damaligen Zeit im Wettbewerb vergeben hat.

Alljährlich im Dezember wurde früher die Versorgung des Arresthauses der Stadt Bonn neu vergeben. Es ist ein nachdenkliches Kapitel Stadtgeschichte, einmal nachzulesen, welche Vorkehrungen man im 18. Jahrhundert für die Sünder machte, die das Arresthaus hütete oder für das kommende Jahr erwartete. Die Verdingung geschah auf dem alten Rathaus am Markt. Der Oberbürgermeister Windeck rief dazu auf und nahm auch persönlich die Vergebung der Aufträge vor. Die Unternehmer wurden verpflichtet, alle Lieferungen in reinlichen Gefäßen, oder Säcken kostenfrei dem Arresthaus zukommen zu lassen und mussten für reine und unverfälschte Ware bei guter Qualität Sorge tragen.

Für die Ernährung der Gefangenen wurde vorab 31.025 Pfund Schwarzbrot und 472 Pfund Weißbrot verlangt, aus diesen Zahlen kann man auf einen betrüblich hohen Durchschnittsbesuch des Bonner Arresthauses schließen. Das Weißbrot war wahrscheinlich für wenige Festtage und für kranke Arrestanten gedacht. Das Essen wurde den Gefangenen bereitet aus 148 Scheffel (der Scheffel zu 55 Liter) Kartoffeln, aus 36 Scheffeln Erbsen, 38 Scheffel Graupen, 46 Pfund Hirse. An Zutaten bezog das Arresthaus 1277 Pfund Fett und 1825 Pfund Rindfleisch. Das mag im Ganzen eine derbe und nicht eben abwechslungsreiche Kost ergeben haben.

Zur Heizung wurden 505 Scheffel Brandgeriss benötigt und ein Klafter Holz. Die Beleuchtung des Arresthauses geschah durch Talglichter und Brennöl. Von dem letzten mussten 662 Pfund angeschafft werden. Die Dochte für die Talglichter wurden auch im Pfund bezogen, und zwar rechnete man drei Pfund Dochtgarn auf 36 Pfund Talglichter. Eine Kalkulation, die damals gewiss auch jeder Hausfrau geläufig war. Für die Reinigung der Gefangenen bezog das Arresthaus zwei Achtel Tonnen schwarze Seife. Und als Lager dienten den Gefangenen Strohbündel. Das Stroh wurde in 12,5 Schock, das Schock zu 60 Stück geliefert. Das ergibt einen Bedarf von 750 Strohlagern für das Bonner Arresthaus im Laufe des Jahres.

Weitere Beispiele für die Ausschreibungen für das Arresthaus:

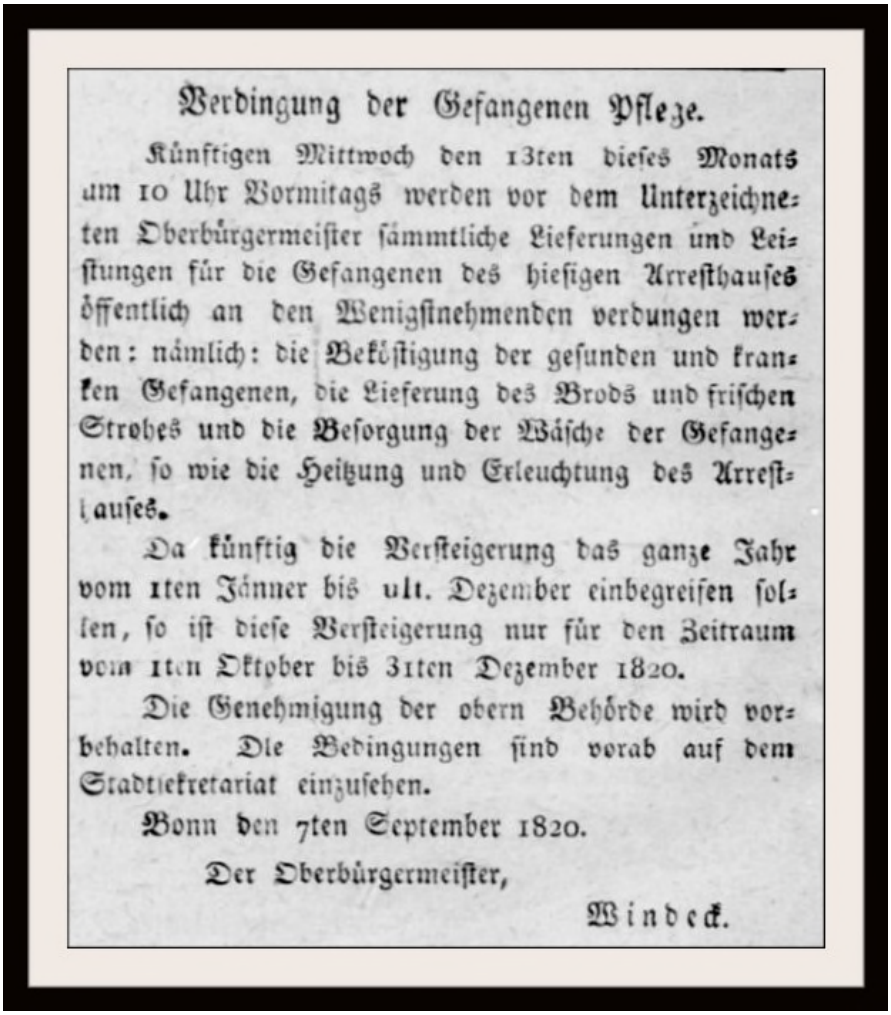

Verdingung der Gefangenen Pflege.

Künftigen Mittwoch den 13ten dieses Monats um 10 Uhr Vormitags werden vor dem Unterzeichneten Oberbürgermeister sämmtliche Lieferungen und Leistungen für die Gefangenen des hiesigen Arresthauses öffentlich an den Wenigstnehmenden verdungen werden: nämlich: die Beköstigung der gesunden und kranken Gefangenen, die Lieferung des Brods und frischen Strohes und die Besorgung der Wäsche der Gefangenen, so wie die Heitzung und Erleuchtung des Arresthauses.

Da künftig die Versteigerung das ganze Jahr vom 1ten Jänner bis ult. Dezember einbegreifen sollen, so ist diese Versteigerung nur für den Zeitraum vom 1ten Oktober bis 31ten Dezember 1820.

Die Genehmigung der obern Behörde wird vorbehalten. Die Bedingungen sind vorab auf dem Stadtsekretariat einzusehen.

Bonn den 7ten September 1820.

Der Oberbürgermeister,

Windeck.

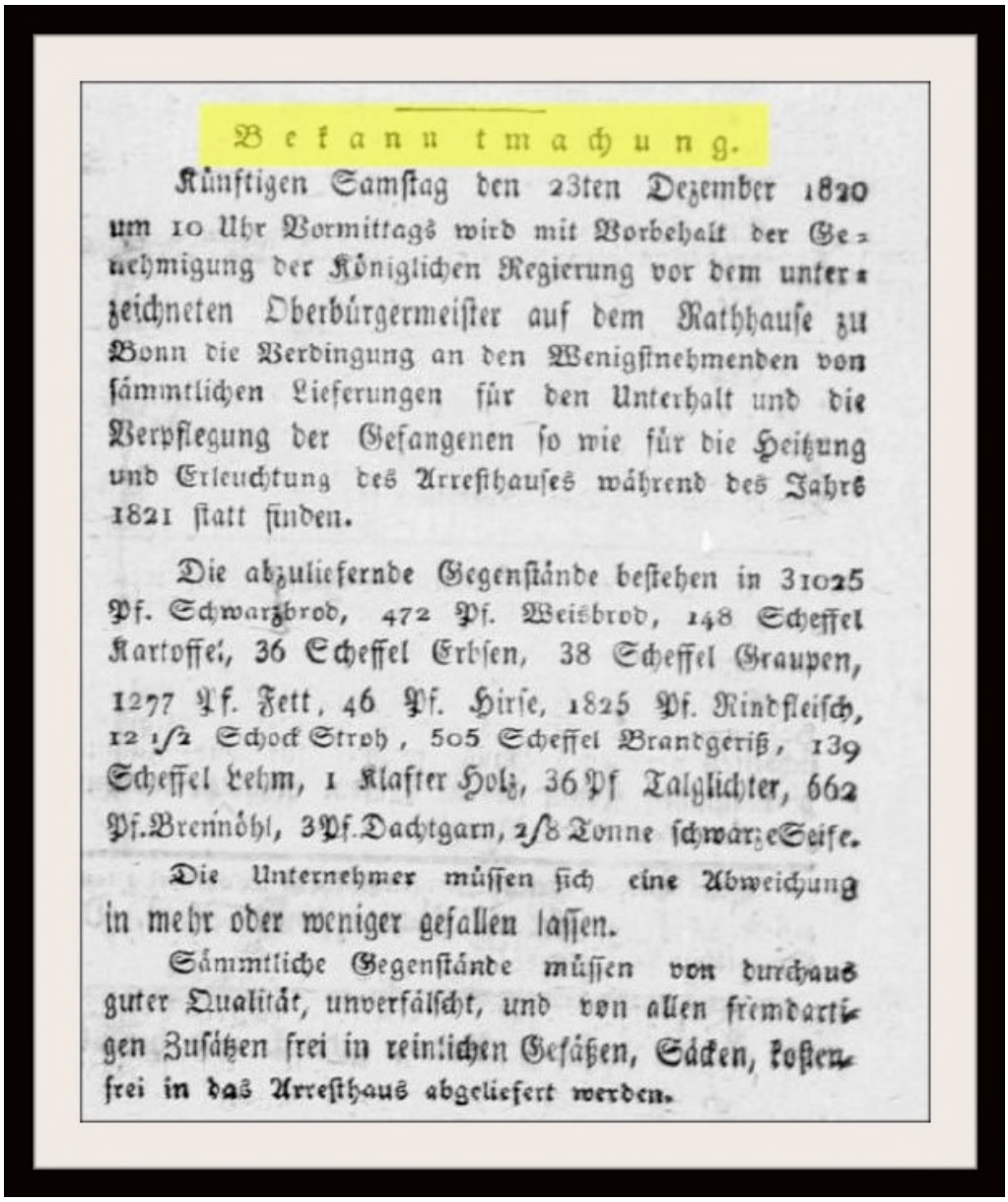

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 23ten Dezember 1820 um 10 Uhr Vormittags wird mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung vor dem unterzeichneten Oberbürgermeister auf dem Rathhause zu Bonn die Verdingung an den Wenigstnehmenden von sämmtlichen Lieferungen für den Unterhalt und die Verpflegung der Gefangenen so wie für die Heitzung und Erleuchtung des Arresthauses während des Jahrs 1821 statt finden.

Die abzuliefernde Gegenstände bestehen in 3102⅝ Pf. Schwarzbrod, 472 Pf. Weisbrod, 148 Scheffel Kartoffel, 36 Scheffel Erbsen, 38 Scheffel Graupen, 1277 Pf. Fett, 46 Pf. Hirse, 1825 Pf. Rindfleisch, 12 1/2 Schock Stroh, 505 Scheffel Brandgeriß, 139 Scheffel Lehm, 1 Klafter Holz, 36 Pf Talglichter, 662 Pf. Brennöhl, 3 Pf. Dachtgarn, 2/8 Tonne schwarze Seife.

Die Unternehmer müssen sich eine Abweichung in mehr oder weniger gefallen lassen.

Sämmtliche Gegenstände müssen von durchaus guter Qualität, unverfälscht, und von allen fremdartigen Zusätzen frei in reinlichen Gefäßen, Säcken, kostenfrei in das Arresthaus abgeliefert werden.

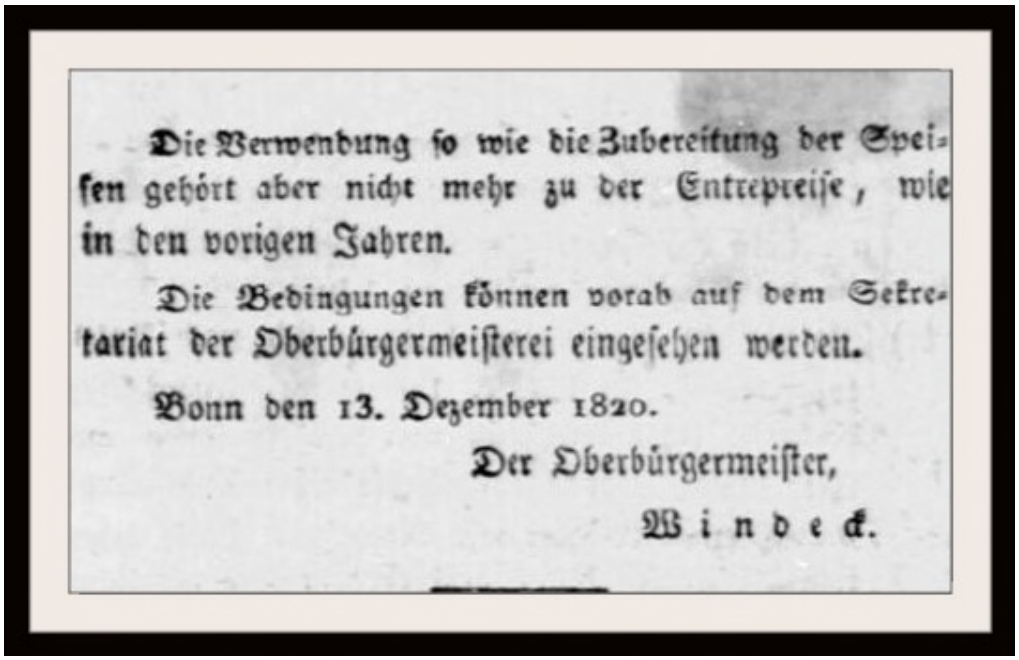

Die Verwendung so wie die Zubereitung der Speisen gehört aber nicht mehr zu der Entrepreise, wie in den vorigen Jahren.

Die Bedingungen können vorab auf dem Sekretariat der Oberbürgermeisterei eingesehen werden.

Bonn den 13. Dezember 1820.

Der Oberbürgermeister,

Windeck.

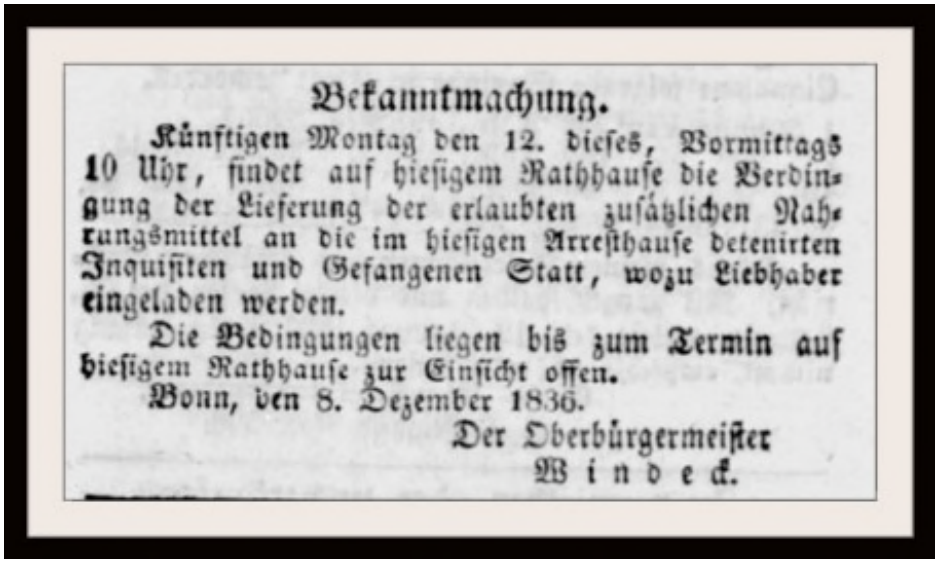

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 12. dieses, Vormittags 10 Uhr, findet auf hiesigem Rathhause die Verdingung der Lieferung der erlaubten zusätzlichen Nahrungsmittel an die im hiesigen Arresthause detenirten Inquisiten und Gefangenen Statt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen bis zum Termin auf hiesigem Rathhause zur Einsicht offen.

Bonn, den 8. Dezember 1836.

Der Oberbürgermeister
Windeck.

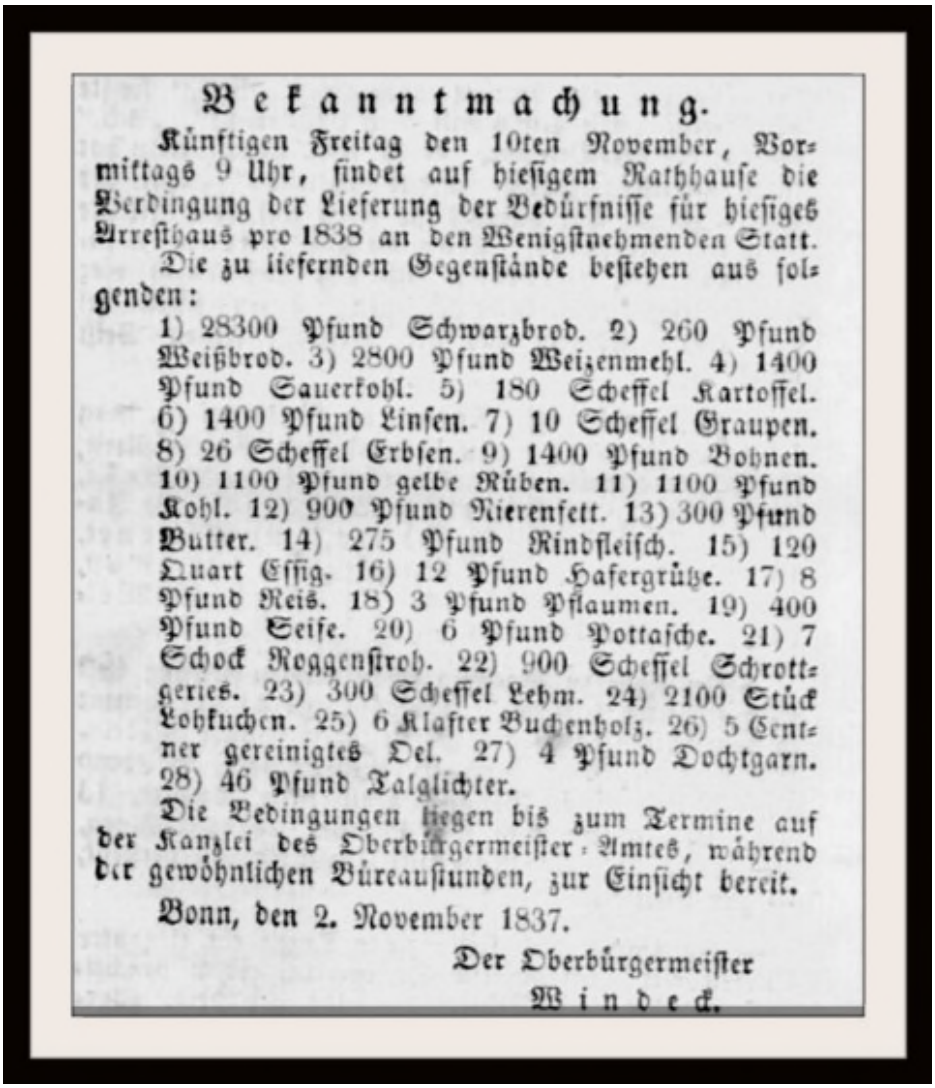

Bekanntmachung.

Künftigen Freitag den 10ten November, Vormittags 9 Uhr, findet auf hiesigem Rathhause die Verdingung der Lieferung der Bedürfnisse für hiesiges Arresthaus pro 1838 an den Wenigstnehmenden Statt.

Die zu liefernden Gegenstände bestehen aus folgenden:

1) 28300 Pfund Schwarzbrod. 2) 260 Pfund Weißbrod. 3) 2800 Pfund Weizenmehl. 4) 1400 Pfund Sauerkohl. 5) 180 Scheffel Kartoffel. 6) 1400 Pfund Linsen. 7) 10 Scheffel Graupen. 8) 26 Scheffel Erbsen. 9) 1400 Pfund Bohnen. 10) 1100 Pfund gelbe Rüben. 11) 1100 Pfund Kohl. 12) 900 Pfund Nierenfett. 13) 300 Pfund Butter. 14) 275 Pfund Rindfleisch. 15) 120 Quart Essig. 16) 12 Pfund Hafergrütze. 17) 8 Pfund Reis. 18) 3 Pfund Pflaumen. 19) 400 Pfund Seife. 20) 6 Pfund Pottasche. 21) 7 Schock Roggenstroh. 22) 900 Scheffel Schrottgeries. 23) 300 Scheffel Lehm. 24) 2100 Stück Lohkuchen. 25) 6 Klafter Buchenholz. 26) 5 Centner gereinigtes Oel. 27) 4 Pfund Dochtgarn. 28) 46 Pfund Talglichter.

Die Bedingungen liegen bis zum Termine auf der Kanzlei des Oberbürgermeister-Amtes, während der gewöhnlichen Büreaustunden, zur Einsicht bereit.

Bonn, den 2. November 1837.

Der Oberbürgermeister
Windeck.

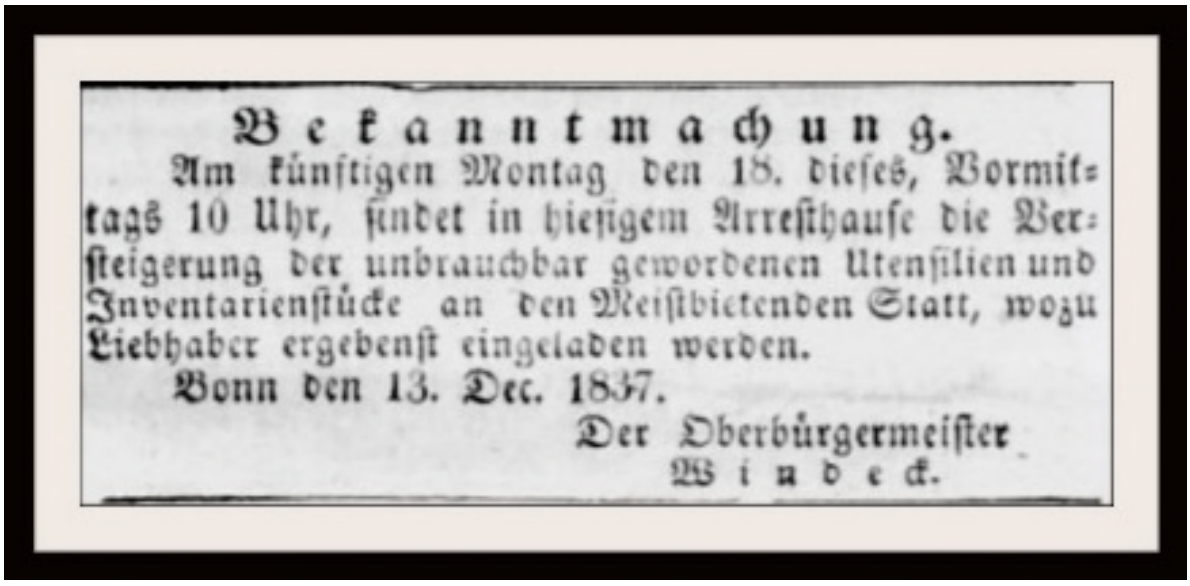

Bekanntmachung.

Am künftigen Montag den 18. dieses, Vormittags 10 Uhr, findet in hiesigem Arresthause die Versteigerung der unbrauchbar gewordenen Utensilien und Inventarienstücke an den Meistbietenden Statt, wozu Liebhaber ergebenst eingeladen werden.

Bonn den 13. Dec. 1837.

Der Oberbürgermeister
Windeck.

Alle Ausschreibungsanzeigen (Verdingung von Leistungen) aus Bonner Wochenblatt

5.11 „Taufes“ beim Josefstor

Taufes-Kittchen, nur bei alten Bonnern bekannt.

1574 am Wall bei dem Daufhaus. Das Dauffhaus gen.

1638/40 Jacob.....schurger oder dreger, wohnt mietfrei im Taufhaus.

Bei alten Bonnern lebt noch der Ausdruck: „ Du küß en et Taufes“. Das Taufes war ein Stadtturm bei der Josefspforte, der früher wohl auch als „Kittchen“ verwandt wurde. 1638/40 wurde er von einem Schürger oder Lastträger bewohnt.

5.12 Karzer im Münsterstift

Der Karzer lag „interius claustrum“ (1236), und „ in ambitu“ (1250)

1483 Geistlicher „iudicatus ad carceres“.

1579 Geistlicher „carcerem intravit“.

1618 Vikar in „carceres ambitus“, einen Monat bei Wasser und Brot.

5.13 Gefängnisturm / Hexenturm

1746/56 Der neue Gefängnisturm für die Kasernen. Er diente als Militärgefängnis und ist wohl identisch mit dem Hexenturm.

1786 sollte im Hexenturm ein manierlicher bürgerlicher Bewahr eingerichtet werden.

1834 diente der als Strafgefängnis der Garnison. In alter Zeit soll einmal eine Hexe dort gesessen haben.

5.13.1 **Beschreibung der Zustände im Gefängnis-/Hexenturm**

Ein Zeitgenosse hat die Verhältnisse folgendermaßen geschildert: „ In unmittelbarer Nähe des Kinderparadieses (am alten Walle) lag der Gefängnisturm. Er war der vorletzte der Befestigungstürme nächst der Kölnstraße. Welche wehmütigen Gefühle mögen den hier Schmachtenden die Brust durchschauert haben, wenn der Freudenrausch der Kinder in ihre Zellen drang. Die jeweilig hier Internierten konnten den Wall nicht übersehen, indem hier nach der Außenseite nur eine Anzahl Schießscharten das monotone Gemäuer unterbrachen. Den düsteren Turm, welcher schräg (dem Rheine zu) der Welschnonnenstraße gegenüber lag, hatte man zum Militärgefängnis eingerichtet. Der Turm machte durch die schwarzen Eisenstäbe vor den eingelasse-

nen Fensterlöchern, besonders auf die Jugend einen geradezu gruseligen Eindruck. Der Arresthausverwalter, der um diese Zeit hier stationiert war, hieß Bieberstein. Man erzählte sich, dass dieser Mann in den Heeren Napoleons vielen Schlachten beigewohnt habe, aber infolge von Blessuren und Strapazen, wie anzunehmen ist, ein früh gealterter Mann war. Er war verheiratet, hatte auch Kinder, und das mochte wohl der Grund gewesen sein, dass sein gutes Vaterherz stets Gnade für Recht ergehen ließ.

Mein Schulwege führte mich Tag um Tag ein halbes Dutzend Mal an dem Turme vorüber. War am Nachmittage die Schule beendet, und wir Schüler kamen dem Turm näher, dann streckten sich oft aus mehreren Luken zugleich Hände heraus, und waren wir ganz nahe gekommen, flüsterten Stimmen das morsche Gestein herab: „ Männche, bes su jod on holl drüwe beim Bommer für eine Grosche Kautabak, ich losse dat Geld am Faddem (Faden) eronde.“ Jetzt kam der schwarze Faden aus luftiger Höhe herab, wobei nicht selten der Wind es verhinderte, dass wir den Faden erhaschen konnten. Hatten wir ihn endlich, liefen wir schnelle zum Bommer, holten das Begehrte und banden den Kautabak, denn dieser wurde am meisten begehrt, fest an den Faden. War das Meisterstück gelungen, dann sah man nur zwei Hände außerhalb der Eisenstäbe, welche sich bemühten, den Sorgenbrecher in Gestalt von Kautabak das unheimliche Gemäuer heraufzuziehen. Im Winter passierten wir Schüler häufig den Turm, ehe es noch ganz Tag war. Das schien den Internierten die günstigste Gelegenheit zu sein, ihr verbotenes Bedürfnis durch uns Jungen besorgen zu lassen. So war es nicht selten, dass wir beim Tagesgrauen schon dem Bommer das „Handgeld“ bringen konnten. Um kein Aufsehen zu erregen, ging der Handel mitunter auch ganz still her.

Ein Faden kam mit einem beschriebenen Zettelchen, das auch die Pfennige enthielt, langsam das holperige Gemäuer herab. Wir entzifferten bald den Wunsch und holten schnell beim Bommer etwas Strangtabak und eine Zweipfennigs-Pfeife. Lediglich aus Mitgefühl für die hinter den Traillen(Stabgeländern) Schmachtenden, wurden ihre Aufträge freudig und gewissenhaft besorgt, selbst auf die Gefahr hin, in Kirche oder Schule zu spät zu kommen und uns dadurch eine Strafe zuzuziehen. Wir fühlten uns reich belohnt, wenn die Gefälligkeit für die „Kerkerverfallenen“ prompt und ohne Unfall ausgefallen war.“ (P. J. Schneider 1909).

Die Lage des Hexen- und Gefängnisturms entspricht der früheren Wenzelpforte. Nach der Bonner Chronik von Müller sollen in dem Turm auch Hexen gesessen haben, ebenso wie in den Türmen von Rheinbach, Jülich, Siegburg und Walberberg. Als nicht weit von dem Bonner Turm im 18. Jahrhundert die kurkölnischen Kasernen erbaut wurden, diente er wohl als Militärgefängnis.

Im Jahre 1802 brachte sogar der Räuberhauptmann Schinderhannes, den man in Beuel erwischt hatte, eine Nacht in dem Gefängnisturm zu, er soll aber von seinen Genossen durch Untergrabung der Fundamente befreit worden sein.

Auch zur preußischen Zeit blieb der Turm Militärgefängnis.

5.14 Karzer der Universität / Karzer des Städtischen Gymnasiums

Der Karzer der Universität befand sich im obersten Stockwerk des Koblenzer Tores und diente merkwürdigerweise „ zur Aufrechterhaltung der academischen Freiheit“. Es soll nicht selten vorgekommen sein, dass sich die Insassen des genannten Karzers in einem nahen Hotel reichlich Speise und Trank kommen ließen und so den Verlust ihrer Freiheit leichter vergaßen. Dagegen befand sich der Karzer des Städtischen Gymnasiums in einem engen Kellerraum, in dessen Ecke nur ein Stuhl stand.

6 Richtstätten

6.1 Das Bonner Gericht am Nordfriedhof

Im Süden des Nordfriedhofs, wo sich der „Gerichtsweg“ und das von Grau-Rheindorf kommende „Galgenpfädchen“ schnitten.

1143	wurden unter dem Gerichtsvorsitz des Grafen Otto von Rheineck drei Ketzer zum Feuertode verurteilt.
1507	mehrere Hexen verbrannt.
30.10.1628	wurde „uff der höhe“ die alte Witwe aus der Blomen namens Elisabeth Kurtzrock verbrannt.
13.09.1628	Philipp v. Lannesdorf wurde, nachdem ihn ein Dämon im Gefängnis

erwürgt hatte, in Bonn verbrannt, weil er ein Werwolf gewesen war.

1777 3 Verbrecher wurden hier vom Scharfrichter enthauptet.

Gerichtsweg und Galgenpfädchen

In der Bonner Flurnamenforschung sind besonders die Namen im Umkreis des ehemaligen Gerichtes für die Stadtgeschichte aufschlussreich. Von Bonn her führte bis in unsere Zeit der Gerichtsweg in der Richtung des Nordriedhofes. Von Rheindorf her kam das Galgenpfädchen, das später umbenannt wurde. An der Begegnung dieser Straßen lag das Bonner Gericht. Es hat seit dem frühen Mittelalter bestanden. Noch bis in die französische Zeit standen die Galgen und Räder. Als die Soldaten der französischen Revolutionsarmee an den Rhein kamen, verschwanden hier wie allenthalben die Zeichen des Gerichts, nicht um die Reste mittelalterlichen Strafvollzugs zu beseitigen, sondern um in ihnen die Zeichen der Fürstenherrschaft zu brechen, obwohl sich darin keineswegs fürstliches Regiment zeigt, denn auch die freien Städte hatten ihre Gerichte. In Bonn erinnern nur noch die Flurnamen an die alte Gerichtstätte vor der Stadt.

6.2 Markt als Richtstätte

6.2.1 Der Galgen auf dem Bonner Marktplatz im Jahre 1584

In Bonn sind, so viel man weiß, sämtliche Hinrichtungen ohne jeden Zwischenfall verlaufen. Nur der Kirchenmeister an Sankt Jakob in Köln, Hermann von Weinsberg, berichtet in seinem Buch „Kölner Denkwürdigkeiten“ von einem Vorfall, der sich nach seinen eigenen Beobachtungen 1584 bei einer Hinrichtung in Bonn auf dem Marktplatz zugetragen haben soll.



Eine Hinrichtung mit Hindernissen

Bei der Einnahme von Bonn vor 437 Jahren im Januar machte der neugewählte Kurfürst, Ernst von Bayern, obwohl der Besatzung freien Abzug gewährt worden war, noch zahlreiche Gefangene. Unter ihnen befanden sich auch der Schreiber und Rezitator Stuper und der Kanzleibeamte Anton Hapfelt, die beide in Diensten des zum Protestantismus übergetretenen und deshalb heftig bekämpften Kurfürsten Gebhard

Truchseß von Waldburg gestanden hatten. Welche Missetat die beiden begangen haben sollten, weiß man nicht mit Sicherheit. Auf jeden Fall wurden sie zum Tode durch den Strang verurteilt und sollten am 15. März 1584 öffentlich hingerichtet werden. Eine große Menschenmenge hatte sich auf dem Marktplatz, auf dem zwei Galgen errichtet worden waren, eingefunden, um Zeuge zu sein. Unter dem Geschrei der Menge führte man die beiden Verurteilten zur Richtstätte. Während Hapfelt ziemlich groß war, war Stuper ein kleiner, dicker und daher recht schwerer Mann. Als man nach den üblichen Förmlichkeiten ihm den Strick um den Hals gelegt hatte und das Brett, auf dem er stand, wegzog, riss zum Entsetzen der Menge der Strick. Stuper stürzte zu Boden und brach ein Bein. Inständigst bat er um Gnade. Doch alles Flehen war vergeblich. Er wurde aufgeknüpft, nachdem man bereits vorher an Hapselt das Urteil vollstreckt hatte. Einige Tage später nahm man die beiden Leichen ab und hängte sie außerhalb der Stadtmauern als abschreckendes Beispiel für Räuber, Mörder und andere Missetäter an einem Galgen wieder auf.



6.2.2 Hinrichtungen bei politischen Verbrechen auf dem Markt

Bei politischen Verbrechen fand die Hinrichtung nicht selten auf dem öffentlichen Markte statt.

1584 Anhänger des Truchsess wurden auf dem Mark enthauptet oder gehängt, darunter zwei Bürgermeister

15.03.1584 Zwei Anhänger des Truchsess wurden an einem Galgen mitten auf dem Markt aufgeknüpft und nach einigen Tagen an dem Galgen am Gerichtsweg erneut aufgehängt. Siehe 6.2.1

02.12.1585 Ein kurfürstlicher Hauptmann, der einen Anschlag auf das Leben des Kurfürsten geplant hatte, wurde auf offenem Markte gevierteilt.

05.08.1600 wurde ein Verbrecher „uuffm Marck“ mit dem Schwert hingerichtet.

1705 Soldat auf dem Mark hingerichtet.

6.3 Soldatengalgen vor dem Sterntor

1773 vor dem Sterntor befand sich neben dem Garten des Pfortenschreibers der Soldatengalgen.

6.4 Die Bäckerwippe vor dem Ochsentor

Im Mittelalter befand sich in unmittelbarer Nähe des Hexenturmes (heutige Theaterstraße) noch eine andere Einrichtung. Es war die sogenannte „Bäckerwippe“. Sie befand sich am untersten Ende der Stadt, vor dem damals am Rhein gelegenen Ochsentor. Die Bäckerwippe war ein kleines in den Strom hinausragendes Gebäude, auf dessen Plattform ein Kranenbaum angebracht war, mit dem ein großer, aus Weiden geflochtener Korb ins Wasser getaucht werden konnte. Die Einrichtung diente der Bestrafung derjenigen, die falsche Gewichte gebraucht oder sich bei der Brotbereitung vergangen hatten. Die Verurteilten wurden zu dem oben geschilderten Gebäude geführt, und von hier aus, je nach der Häufigkeit der „Freveltat“, in die Fluten des Rheines getaucht. Sie wurden also „gewippt“, eine Bezeichnung, die bis auf den heutigen Tag existiert.

Außerdem gab es noch für „verstockte Sünder“, bei denen die Wippe zum zweiten Mal angewendet werden musste, eine gehörige Tracht Prügel, und wenn diese auch

noch keine Wirkung zeigte, wurde die Ausweisung des Überführten aus der Stadt angeordnet. Über eine solche Ausweisung berichtet die Chronik: „Ein aus Neuß nach Bonn übergesiedelter Bäckermeister, der hier das Bürgerrecht erworben hatte und Zunftgenosse geworden war, ließ sich innerhalb 5 Jahren zweimal eine Gewichtsfälschung zu Schulden kommen und wurde für dieses Vergehen in üblicher Weise bestraft. Allein der Mann vergaß die erlittene Strafe und beging zum dritten Mal einen Betrug, indem er das Brot leichter machte, als dies vom Magistrat der Stadt gestattet war. Der Bäckermeister wurde von den Käufern des minderwertigen Brotes angezeigt, und das Gericht beschloss die Ausweisung des Unverbesserlichen. Auf Samstag nach Mathias (also noch im Winter) wurde das Urteil vollzogen. Der Bäcker wurde von den Knechten des Scharfrichters mit Federn und bunten Bändern aufgeputzt, mit einem Strick gebunden und unter dem Zudrang der Bevölkerung durch die Hauptstraßen der Stadt zurück zum Kölntor und von hier zur Banngrenze gebracht. Hier wurde er freigelassen. Der Bäckermeister konnte nun gehen, wohin er wollte, nur durfte er nicht mehr nach Bonn zurückkehren. Sein hier gelegenes Eigentum wurde von Rat als Eigentum der Gemeinde eingezogen, jedoch erhielt die Frau des Ausgewiesenen eine kleine Geldsumme ausgehändigt, bevor auch sie mit den Kindern die Stadt verlassen musste. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Wippe in Bonn abgeschafft, an vielen anderen Orten aber bestand sie noch einige Jahrzehnte.

1699

„ Seine Churf. Durchl. haben am 8. Julii, weil der meiste theil von den Stadt Beckern das Brod merklich zu leicht und schlecht gebacken, sechse von solchen durch den Scharfrichter unter zulauff einer großen Menge Volks in den Rhein wippen lassen, die aber doch mit dem Leben davon kommen, auch hat man ihnen darauff alle ihre Privilegien genommen und allen frembden mit Brod und Mehl in die Stadt zu kommen erlaubet. Welches Exempel bey denen Kölnischen Beckern schon so viel gefruchtet, dass man folgenden Tages das Brod viel reichlicher bey ihnen gefunden und wünschet die liebe Armuth, dass es aller Orten einen gleichen affect haben möchte“.



7 Rechtspflege und Gericht im alten Bonn

7.1 Gerichtsgebäude bzw. Gerichtsplätze

Wie aus alten, noch vorhandenen Urkunden ersichtlich, tagten die Gerichte früher unter freiem Himmel. So wurden Verträge usw. nach fränkischem Rechte im öffentlichen Volks- oder Centgericht abgeschlossen. Verschiedene, noch vorhandene Dokumente sind so im Castrum getätigt worden:“ Actum castro Bonna oder Bonnense“ (verhandelt im Bonner Castrum) heißt es in den Jahren 694, 804 und zwischen 800 und 814.

Daneben scheint aber noch ein zweiter Gerichtsplatz für die Ansiedlung um das Münster herum bestanden zu haben, da andere Urkunden von Rechtshandlungen, die in dem Dorfe Basilika vorgenommen wurden, erzählen:“netum publice in villa quae dicitur Basilika“ (öffentlich verhandelt in dem Dorfe, welches Basilika genannt wird) heißt es in den Jahren 893 und 907.

Wohl mit Recht dürfen wir da an den Münsterplatz denken, der ja noch bis zur französischen Herrschaft als Versammlungsplatz der Bonner Bürgerschaft diente. Noch heute steht auf dem Münsterplatz die rote Sandsteinsäule, eine sogenannte Rolandssäule, die das Zeichen der Gerichtsbarkeit war. Ihr Platz an der Münsterkirche deutet auf die alte Gerichtsherrlichkeit hin, die das Cassiusstift ursprünglich über das Dorf Basilika, das spätere Verona, besaß, das den Kern der Hochstadenschen Gründung bildete. Auch das sogenannte Wölfchen, die Säule die sich am Ausläufer des neuerbauten Sterntores befindet, ist eine solche Gerichtssäule. Weil aber ein Tagen unter freiem Himmel nicht immer anging, errichtete man auf den Gerichtsplätzen hölzerne Schutzhäuser. So bestimmte Karl der Große, dass da, wo das Gericht stattzufinden pflege, eine Bedachung hergerichtet werden solle. Ludwig der Fromme befahl die alten Orte womöglich bei zuhalten, an der Gerichtsstätte aber ein förmliches Haus zu erbauen zum Schutze gegen Hitze und Regen. Kleinere Gerichte soll der Graf halten, wo es ihm beliebt, niemals aber in Kirchen, noch in den Vorhöfen oder Nebengebäuden derselben. Dass Kirchen, Vorhöfe und Nebengebäude zu Gerichtsplätzen wurden, auch in Bonn, beweisen Bonner Urkunden. Die Schenkung des Corsus wird 788 in „ atrio sanetorum Cassii et Florentii“ (in dem Vorhofe der hhl. Cassius und Florentius), die der Brugrude am 8. November 831, die des erwählten Bischof Lutbert am 3. Januar 842 und eine dritte vom 1. Juli 854 werden in „coeno-

bio sanetorum Martyrum Cassii et Florentius), und die des Grafen Rembald am 9. November 839 gar „coram tumba sanetorum“ (vor dem Grabmal der Heiligen) also geradezu in der Kirche selbst vorgenommen. Die Vorschriften Ludwigs des Frommen wurden demnach wenig befolgt.

Von der Art und Weise, wie unsere Vorfahren die öffentliche Ordnung zu schützen und unterhalten versuchten erzählt die Chronik der Stadt Bonn manches was man heute als barbarisch bezeichnen würde. Sogar geringe Vergehen wurden mit schweren Strafen geahndet. Während man im Altertum hauptsächlich die zum Tode verurteilten vergiftete, mit dem Schwert enthauptete oder mit wilden Tieren kämpfen ließ, dürfte die grausamste Art der Hinrichtung das 12. Und 13. Jahrhundert gehabt haben, wo man neben der Benutzung des Galgens die Delinquenten mit Steinen beschwert und ins Wasser war, zwischen zwei Pferden band und zerreißen ließ oder aber in Türmen einsperrte, in denen sie dann elend verhungerten.

Der Bonner Scharfrichter wohnte zu dieser Zeit weit draußen vor der Stadt und zwar lag sein Haus vor dem Kölntore, in der Nähe des Josefshofes an der Höhe. Der Verkehr des Bürgers mit dem Scharfrichter galt als Schande und wurde gebrandmarkt.

7.1.1 Der Scharfrichter von Bonn 1434

Eine Silvestergeschichte aus dem alten Bonn

Von Ernst Prochnow

Die Bonner Scharfrichter hatten ihre Wohnung außerhalb der Stadt und zwar lag ihr Haus draußen vor dem Kölntor, in der Nähe der heutigen Anstalt Sankt Josef von der Höhe.

Am Silvestertage des Jahres 1434 ließ ein Patrizier der freien und reichsunmittelbaren Stadt Köln sein Lieblingsross satteln, um gegen Koblenz zu reiten und einen dort wohnenden Freund zu besuchen.

Der alte Hausmeister, der schon seit nahezu 50 Jahren treu seines Amtes waltete und daher das unbedingte Vertrauen seines Gebieters genoss – die Eltern desselben ruhten schon lange auf dem Friedhof auf Sankt Aposteln -, glaubte seinen Herrn auf das Gefahrvolle einer Reise am Silvestertage aufmerksam machen und ihm bedeuten zu müssen, dass gerade zur Zeit der Jahreswende die Zauberer ihr unheimliches Wesen trieben und ihm sehr leicht Unheil bereiten könnten.

Der junge Patrizier aber, der nicht, wie die meisten seiner Zeitgenossen, an Spukgeschichten glaubte, lachte über die Besorgnis des alten Dieners und erklärte, allen bösen Geistern zum Trotz, gerade am letzten Jahrestage reisen, ja sogar allein reisen zu wollen.

Alle Vorstellungen des Dieners blieben erfolglos und mit Tränen in den Augen hielt er endlich dem jungen Ritter die Steigbügel, nachdem er vorher heimlicherweise noch ein geweihtes Amulett in den Mantelsack des Herrn gesteckt und ein inniges Gebet zum Himmel gesandt hatte. Der Patrizier schwang sich in den Sattel des stattlichen Rappen und ritt mit einem fröhlichen “Auf Wiedersehen am Dreikönigstage!“ langsam davon. Noch hier und da bei Bekannten zu kurzem Besuche vorsprechend, suchte er erst am Nachmittag die nach Bonn führende Landstraße auf und zog, seinen Gedanken nachhängend, dieser Stadt, wo er in der Herberge „Zur Blohmen“ (heute „Em Höttche“) auf dem Markte zu halten gedachte.

Der kurze Dezembertag neigte sich dem Ende zu, ein furchtbarer Nordoststurm tobte auf der schlechten, zu beiden Seiten mit hohem Gebüsch begrenzten Straße und trieb dem einsamen Ritter große, dicht fallende Schneeflocken ins Gesicht. Doch die Unbill des Wetters machte keinen sonderlichen Eindruck auf den lebensfrischen, an Strapazen gewohnten Ritter, nur zog er den pelzverbrämten und gefütterten, grünseidenen Mantel fester um die Schultern und schnalzte leicht mit der Zunge, um sein Ross zu schnellerer Gangart anzutreiben. Bald war Hersel erreicht und nachdem der Reisende sich hier in der Herberge „ Zum Goldenen Humpen“ an Speise und Trank gelabt, gab er seinem Pferde die Sporen, um im gestreckten Galopp nach Bonn zu sprengen.

Da plötzlich, als der Patrizier ungefähr die Stelle passierte, wo sich jetzt der Nordfriedhof befindet, stutzte der Rappe, um sich gleich darauf hoch aufzubäumen, und den Ritter, der sich solchen Vorfalls nicht versehen, aus dem Sattel zu schleudern. Ehe der Abgeworfene indes das Vorkommnis noch besonders begriff, traf ein schwerer Keulenschlag sein, nur von einem mit Pelz gefütterten Samtbarett bedecktes Haupt, und im nämlichen Augenblick verlor er die Besinnung. Der unerwartete Überfall war von räuberischem Gesindel, das seit langem schon die Gegend unsicher machte, und dessen Spione den Ritter in der Herberge zu Hersel bemerkt hatten, sehr schnell und ziemlich geräuschlos ausgeführt worden. Der junge Mann wurde von mehreren der Strolche seiner Kostbarkeiten, des baren Geldes und des Mantel-

sackes beraubt und dann von der Straße in das angrenzende Gebüsch geschleppt, während zwei andere Mitglieder der Bande das Pferd an einem Baumstamm festbanden. Nachdem dies geschehen, suchten sie eiligst das Weite und überließen Ross und Reiter ihrem Schicksal.

Als der Patrizier zum Bewusstsein kam, befand er sich in einem geräumigen, schön ausgestatteten Schlafgemach, auf einem weichen, sehr sorgfältig bereiteten Lager, und da ihm die letzten Vorgänge nicht sogleich erinnerlich waren, so blickte er fragend umher, um zu erkennen, wo er denn eigentlich sei. Indessen sollte er hierüber bald aufgeklärt werden, denn es währte nicht lange, so trat eine blühende Jungfrau ins Gemach und näherte sich auf den Fußspitzen dem Lager des Patriziers. Dieser, immer erstaunter über die Situation in der er sich befand, richtete sich auf und fragte die Eingetretene, wo er sei und wie es gekommen, dass er in einem, ihm gänzlich unbekannten Hause Aufnahme gefunden. Das schöne Mädchen errötete tief, und mit weicher, melodischer Stimme erzählte sie dem Ritter, wie ihr Vater ihn eines Morgens unweit der Landstraße im Gebüsche halb erstarrt vor Kälte aufgefunden und in seine Wohnung gebracht habe. „Vierzehn Tage sind vergangen“ schloss das Mädchen, „dass mein Vater Euch in sein Haus brachte, während dieser Zeit haben mein Vater und ich und alle Hausbewohner um Euer Leben gebangt, denn Ihr wart krank, sehr krank.“ Diese Erklärung rief dem Patrizier den Überfall auf der Landstraße ins Gedächtnis und erinnerte sich wieder genau dessen, was er am Silvesterabend erlebt. Während er nun der bei ihm weilenden Jungfrau seinen herzlichen Dank aussprach, erschien auch der Herr des Hauses bei seinem Gaste.

Der Ritter drückte die ihm dargebotene Rechte und dankte auch dem Vater der Jungfrau, einem Greis im Silberhaar, mit mildem, aber zugleich mutigem Ausdrucke in dem hageren Gesichte in beredten Worten für die ihm, dem Fremden, so liebreich gespendete Hilfe. Der Alte erwiderte darauf nichts, sondern zog schweigend einen Stuhl an das Bett des Fremden, und winkte seiner Tochter, das Zimmer zu verlassen.

Als diese gegangen, erklärte der dem Patienten, wer ihn vor dem sicheren Tode gerettet, in wessen Hause er Aufnahme gefunden und wie er alles gesagt, schloss er: „Dem Tode seid Ihr entgangen, Freund, aber dem Leben, der Freiheit in der Welt, wie früher beide Euer eigen, kann ich Euch nicht zurückgeben; Ihr seid in dem Hause des Scharfrichters von Bonn und dieser Aufenthalt hat Euch für ewig gebrand-

markt; Ihr seid ehrlos und müsst nach dem Gesetz mein, das heißt des Henkers, Knecht werden!“

Dem Patrizier schwindelte es bei Eröffnung dieser schrecklichen Aussicht, denn er war ein Mann von hoher Lebensstellung und hatte bisher die Achtung aller genossen, die ihn kannten. Indessen war er auch mit dem schrecklichen Gesetz vertraut, das jeden für ehrlos erklärte, der mit dem Scharrichter in nähere Berührung kam, und er glaubte daher, dass er sich nur durch die Flucht in ein anderes Land, dem ihm drohenden Geschick entziehen könne. Tag und Nacht grübelte der Ritter darüber nach, auf welche Weise er am besten zu dem Ziele gelangen könne. Endlich dachte er, dass er den rechten Plan gefunden habe.

Er ließ dem getreuen Diener in Köln heimlicherweise ein Schreiben zugehen, in welchem er demselben seine ganze Lage auseinandersetzte, und ihn beauftragte, sein, in der freien Reichsstadt befindliches Eigentum zu veräußern, die Dienerschaft auszulöhnen und mit dem übrigen Gelde nach Antwerpen zu reisen, wo er nach vorheriger Nachricht, mit ihm an einem bestimmten Tage zusammentreffen, und dann in der genannten Stadt einen neuen Wohnsitz suchen wolle.

Allein, des Scharfrichters Töchterlein, die sanfte, blauäugige Elsbeth, hatte es dem Patrizier, lange bevor die Nachricht von dem alten Hausmeister eintraf, angetan, und als der treue Diener nach vielen Wochen selbst in der Wohnung des Scharfrichters erschien, um seinen geliebten Herren abzuholen, da verspürte dieser nicht weniger Lust, nach Antwerpen überzusiedeln.

Eine kurze Unterredung mit Elsbeth zeigt ihm den Weg, den er gehen zu müssen für das Glück seines Lebens hielt. Hand in Hand mit dem geliebten Mädchen trat er vor den Scharfrichter Konrad und bat um dessen Segen für den von ihnen geschlossenen Herzensbund. Der Alte wollte Einwendungen machen, allein der junge Mann erklärte, dass er sich dessen wohl bewusst sei, was er begehre, und als er dann noch hinzugefügt hatte, dass er die Meinung, die Verachtung der Welt für nichts achte und nur durch Elsbeths Liebe allein glücklich werde, legte der greise Henker seine zitternden Hände auf die Häupter der Beiden. Wenige Wochen später fand die Trauung des Paares statt, und der glückliche Gatte wurde gezwungen, durch die Bestimmungen des einen grausamen Gesetzes, der Gehilfe seines Schwiegervaters und nach dessen Tode sein Nachfolger in dem traurigen Amte zu werden.

Der alte Hausmeister, dem der ehemalige Ritter und nunmehrige Henkersknecht, einen Teil seines Vermögens geschenkt hatte als Anerkennung für die treu geleisteten Dienste, beschloss, stets dankbar seines Herrn im Gebet gedenkend, sein Leben in der Abtei Heisterbach.

General-Anzeiger vom 31.12.1934

Weitere Hinweise zum Beruf des Scharfrichters bzw. Henkers:

Die Teilnahme am sozialen Leben war in den Städten unterschiedlich regelt.

Wenn sie ein Wirtshaus betreten durften, dann war ihm in der Nähe der Türe ein eigener Klapptisch, -stuhl und angeketteter Krug zugewiesen worden. Wenn ihnen der Kirchenbesuch erlaubt war, dann durften sie nur ganz hinten an einem bestimmten Platz sitzen.

Verstarb ein Henker, war es schwierig, ihn beerdigen zu lassen, da sich fast niemand fand, diese Aufgabe zu übernehmen. Oft wurden sie einfach verscharrt.

Ehen wurden meistens innerhalb der Henkersfamilien geschlossen, manchmal heiratete ein Scharfrichter jedoch eine zum Tod verurteilte – unverheiratete – Frau. Einige Henker führten sogar Wappen und konnten als Vormund eingesetzt werden, natürlich für unehrliche Leute.

Der Beruf des Henkers oder Abdeckers wurde vererbt, denn ehrbare Berufe konnten auch die Kinder nicht ausüben.

Der Beruf des Henkers war kein einfaches Schicksal: Angst vor Rache, dem „bösen Blick“, Verfolgung der Toten – ausgestoßen von der Gesellschaft und das Hadern mit der Einsamkeit: Viele Henker wurden durch diesen Beruf in den Wahnsinn und damit in den Selbstmord getrieben.

Dank ihrem Beruf kannten sich die Scharfrichter sehr gut mit der Anatomie des Menschen aus und hatten damit den damaligen Ärzten einiges voraus, denn diese kannten zwar die Theorie, durften jedoch keine Körper öffnen. Aus ihnen entwickelte sich der Beruf des Chirurgen – damals noch ein unehrlicher Beruf – dem wir in der heutigen Zeit viele Leben zu verdanken haben.

Wir dürfen nie vergessen, dass der Henker zum Töten aufgefordert worden ist und damals nur seinen Beruf ausübte.



Henker im Wirtshaus

7.2 Richtstätten

Nicht weit von der Köln-Bonner-Landstraße stand südlich vom jetzigen Nordfriedhof, wo sich der von der Bornheimer Straße kommende „ Gerichtsweg“ und das Rheindorfer „ Galgenpfädchen“ schnitten, ein hoher Galgen, der von zwei Pfählen mit aufgesetzten nagelgespickten Rädern flankiert wurde. Etwas nördlich davon befand sich in einer Vertiefung der Schindanger. Hier wurde das gefallene Vieh durch den Schinder verscharrt.

Das Bonner Hochgericht hat viel Jammer und Elend gesehen. Verbrecher, Ketzer und Hexen durchlitten hier die letzten Stunden ihres Daseins. Wie die Annalen des Klosters Brauweiler berichten, wurde im Jahre 1443 „bei Verona (alter Name für Bonn)“ nach dem Richterspruch des Gaugrafen Otto von Bonn drei Ketzer dem Feuertode übergeben. Anno 1473 wurde der Glaser Wynmar nach seinem vergeblichen

Versuche, mit zwei Schweizer Söldnern Bonn an verschiedenen Stellen in Brand zu stecken, zum Tode verurteilt, mit dem Schwerte hingerichtet und gevierteilt. Bereits im Jahr 1507 wurden am Bonner Gericht mehrere Hexen verbrannt. Nach einer Notiz vom 22.02.1601 wurde ein Soldat „ heim aus zur richt stat gefort, lebendig auf ein radt gesetzt, geradbracht und ihm der kopf abgeschlagen“. Als im Dreißigjährigen Kriege die Hexenverfolgungen von neuem aufflammten, musste manche unbescholtene Frau und Jungfrau den Scheiterhaufen besteigen.
So wurde am 21. Oktober 1628 eine Jungfrau aus Bonn verbrannt und „sitzet Eine von Herßell“.

Am 30. Oktober desselben Jahres, als man in Bonn „starck zu brennen“ anfing, wurde die alte Wirtin aus der „ Blomen“ auf dem Markt mit Namen Elisabeth Kurtzrock „ uff der höhe“ den Flammen übergeben. Bereits am 13. September 1628 wurde Philipp von Lannesdorf, der nach Meinung seiner Richter ein Werwolf gewesen war, nachdem ihn ein Dämon im Gefängnis erwürgt hatte, in Bonn am Gericht verbrannt.

Nicht selten fuhr auch im folgenden Jahrhundert der Schinderkarren mit den armen Sündern „ zur Höhe“. So wurde ein Dieb, der sich im August 1762 im Arrest erhängt hatte, „nach der Höhe ans gericht geschleppt und alda begraben“. Am 16. Februar 1764 wurde dort ein Falschmünzer von Rheinbach geköpft und beim Galgen begraben. Am 26. März 1765 wurde ebenda ein „Kerl“ von 19 Jahren lebendig gerädert, weil der bei Altenahr zwei Juden totgeschlagen haben sollte.

Noch im Jahre 1777 wurden vier Verbrecher, darunter ein 21jähriges Mädchen, zum Galgen geleitet. Kurz vor der Hinrichtung wurde das Mädchen auf die Fürbitte einiger adeliger Damen hin vom Kurfürsten zu lebenslänglichem Gefängnis in einem Arbeitshaus begnadigt. Die drei anderen Übeltäter aber wurden vom Scharfrichter enthauptet.

Besonders bei politischen Verbrechen fand die Hinrichtung auf dem öffentlichen Markte statt. So wurden z.B. im Jahre 1584 zwei Gegner des Kurfürsten Ernst auf diesem Platze gehängt und nach ein paar Tagen an der Richtstätte auf der Höhe aufgehängt.

Nach einem Stadtplan vom Jahre 1773 befand sich außerdem vor dem Sterntor neben dem Garten des Pfortenschreibers der Soldatengalgen, der ausschließlich für die Delinquenten der kurfürstlichen Garnison verwendet wurde.

Erst mit dem Einmarsch der Franzosen (1794) wurden hier wie anderswo die Galgen entfernt und an Stelle der drakonischen Strafen der „ guten alten Zeit“ allmählich menschlichere Methoden zur Ahndung von Verbrechen eingeführt.

7.3 Gerichte, Friedensrichter und Notare in Bonn

7.3.1 Gerichte

Zur kurfürstlichen Zeit war Bonn der Sitz eines Revisionsgerichts, des Hofraths-Dicasterium, des Officialatsgerichts, und des Schöffengerichts.

Nach der französischen Okkupation behielt Bonn diese Gerichtshöfe mit Ausnahme der beiden ersten, an deren Stelle ein Obertribunal und ein Friedengericht traten. Bei der Organisation von 1798 verlor die Stadt das Obertribunal, erhielt aber zwei Friedengerichte (eines für die Stadt, das andere für den Landkanton) und ein Untersuchungsamt.

Durch Consularbeschluß vom 14. Fruct. Jahres 10 (. September 1803), welcher die Suppression der bis dahin bestandenen Departementalgerichte aussprach, wurde Bonn der Sitz eines Bezirksgerichts. Es bestand aus einem Präsidenten – Herrn Mähler, und zwei Richtern – den Herren Sabel und Bouvier, einem Staatsprocurator, dem Herrn von Gerolt, und einem Gerichtschreiben, Herrn Pille.

Als Anwälte waren bei diesem Gericht angestellt die Herren Hansmann, Lamberz, von Breuning, Gucker, Weiß, Hertmanny, Schneider, Wrede, Kamp.

Durch kaiserliches Decret vom 02 April 1811, enthaltend eine neue Organisation der ersten Instanzgerichte, wurden für das Bonner Gericht ernannt de Bouvier Präsident, von Mastiaur und Stengel Richter, Hansmann, de Troux, Lamberz supplierende Richter, von Gerolt Procurator, Fischenich Substitut, Pille Gerichtsschreiber – später Stammel zweiter Procurator.

Im Jahre 1818 trat an die Stelle des Herrn von Bouvier, Herr Boosfeld als Präsident, und an die Stelle des Herrn Pille, Herr Altstätten als Gerichtsschreiber.

Unter der Verwaltung des General-Gouvernements wurden noch als Anwälte ernannt die Herren Broicher, Arnolt und Flörken.

7.3.1.1 50 Jahre Landgericht Bonn 21.09.1900

Zur Jubelfeier des Bonner Landgerichts

Am 1. Oktober 1900 ist eine halbes Jahrhundert verflossen, seitdem die rheinische Musenstadt zum Sitze eines königlichen Landgerichts erhoben wurde. Das Landgericht wird das Ereignis durch einen Gedenkakt festlich begehen. Aber auch die Bonner Bürgerschaft nimmt frohen Anteil an der Jubelfeier, bildet doch die Einsetzung des Landgerichts ein wichtiges Glied in der Reihe der Faktoren, denen das neuzeitliche Bonn seine heutige große Entwicklung verdankt. Es ist daher auch wohl am Platze, einen Rückblick auf die Entstehung und Geschichte unseres Landgerichts zu werfen. Dies geschieht in Nachstehendem an Hand einer trefflichen Festschrift, die Landgerichtsrat Dr. Mallmann zur Feier des Tages verfasst hat.

Mit dem Zusammenbruche der kurfürstlichen Herrlichkeit hatte das alte Bonn auch seine Gerichtsbehörden verloren. Unter der Herrschaft der Franzosen hatte das Gerichtswesen viele Schwankungen bei uns durchzumachen, bis Bonn Sitz eines Kreisgerichts wurde, dessen Tätigkeit sich auf die Kantone Bonn, Adenau, Ahrweiler, Remagen, Rheinbach, Ulmen, Virneburg und Wehr erstreckte. Schwere Straffälle kamen aber nicht hier, sondern in Koblenz zur Aburteilung. 1811 wurde das Kreisgericht Bonn zu einem Tribunal erster Instanz erweitert. Nicht lange aber sollte das neue Tribunal im Namen des Kaisers von Frankreich Recht sprechen. Die Rheinlande fielen an Preußen, und das Bonner Kreisgericht erhielt in dem letzten französischen Unterpräfekten Boosfeld, seinen ersten preußischen Präsidenten. Bald darauf – am 15. Juli 1819 – wurde das Kreisgericht Bonn aufgehoben und sein Bezirk den neugebildeten Landgerichten Koblenz und Köln zugewiesen. Alles, was Bonn behielt, war ein Friedensgericht für die Bürgermeistereien Bonn, Poppelsdorf und Vilich, und ein zweites für die Bürgermeistereien Hersel, Sechtem, Waldorf, Oedekoven, Godesberg und Villip.

Es dauerte aber nicht lange, so ergab sich für den Landgerichtsbezirk Köln die Notwendigkeit einer Entlastung, einer Teilung des Bezirks. Anfänglich soll der Gedanke aufgetaucht sein, bloß für den rechtsrheinischen südlichen Teil des Regierungsbe-

zirks ein Landgericht mit dem Sitze in Siegburg zu bilden. Der Gedanke scheint aber nicht ernstlich in Betracht gekommen zu sein. Es empfahl sich vielmehr, den ganzen südlichen Teil zu beiden Ufern des Rheins aus dem bisherigen Gerichtsverbande zu lösen und zu einem eigenen Landgerichtsbezirk umzugestalten, dessen Sitz nur Bonn sein konnte. „Seine wirtschaftliche Bedeutung, seine Bedeutung als Universitätsstadt, seine Lage im Mittelpunkte des Bezirks, seine Geschichte – sagt Dr. Mallmann – gaben ihm hierzu ein natürliches Anrecht“ 1849 trat die Regierung der Frage näher unter der Bedingung, dass die Stadt Bonn die erforderlichen Räume für das Landgericht beschaffe.

Der Justizfiskus besaß damals in der Wenzelgasse ein Gebäude, auf dessen Grund und Boden heute die Häuser 7 – 19 stehen. Es war 1715 erbaut und 1721 von Joseph Clemens eingeweiht. Ehedem Residenz des Probstes vom Münsterstift war es unter der Fremdherrschaft Sitz des Tribunals geworden. Für das Landgericht war der Bau zu klein, zudem war er recht verwahrlost und erneuerungsbedürftig. Die Stadt erklärte sich bereit, das Haus in Stand zu setzen und die fehlenden Räume durch einen An- oder Neubau zu beschaffen. Auf einen Bericht des Justizministers erging hierauf am 02. Februar 1850 eine Kabinettsorder, worin bestimmt wurde, dass für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbröl ein besonderes Landgericht mit dem Sitze in Bonn errichtet werde.

Zur Beschleunigung der nötigen Vorarbeiten wurden am 01 April 1850 die beiden Friedensgerichte ins Rathaus verlegt und das Untersuchungsamt in das von der Stadt gemietete Haus Ecke Wilhelmstraße und Viehmarkt (jetzt Nr. 2 und 4, dem Kaufmann Emil Meyer und dem kürzlich verstorbenen Departements-Tierarzt Professor Schell gehörig). Zur vorläufigen Abhaltung der Assisensitzungen stellt die Lese- und Erholungs-Gesellschaft einen Saal zur Verfügung. Letzteres aber war nicht nach dem Sinne des zum Oberprokurator des Landgerichts ernannten Herrn von Breuning, der von Aachen nach hier versetzt wurde. Er bewirkte, dass die Stadt im Hause des Dr. Ungar in der Giergasse für die Friedensgerichte die nötigen Zimmer mietete und dass die bis dahin hierfür benutzten Räume des Rathauses für die Assisensitzungen hergerichtet wurden.

Unterdessen wurde vom Justizminister der 1. Oktober 1850 als Eröffnungstag bestimmt. Die einzelnen Ämter wurden wie folgt, besetzt: Merrem, Landgerichtspräsident; Lambertz, Kammerpräsident; Dr. Busse, Meyer, Schiems und Weyers, Landge-

richtsräte. Ferner wurden dem Gerichte zugeteilt die Assessoren Bleibtreu, Mauß und Menken. Staatsprokurator unter dem Oberprokurator von Breuning wurden Scriba und Helmentag. Als Anwälte wurden zugelassen Wachendorf, Hopmann, Bennerscheidt, Laufenberg, Maus, Ruland, Eller, Rath und Hellekessel.

Die Eröffnungsfeier, die durch einen feierlichen Gottesdienst in der Münsterkirche und in der evangelischen Kirche eingeleitet wurde, fand im Justizgebäude in der Wenzelgasse in Gegenwart des Regierungs-Präsidenten von Moeller, des Landrats von Hymmen, des Beigeordneten Bürgermeisters Gerhards, des Universitätsrektors Prof. Blume und einer mit Rücksicht auf die Enge des Gebäudes beschränkten Anzahl von Teilnehmern statt. Von ihnen leben heute nur noch Justizrat Hellekessel I und Kammerpräsident Schorn, der damals als Assessor den Hilfsrichter Landgerichtsrat Meyer hier vertrat. Von Bürobeamten wohnten der Feier bei die Sekretäre Blumberger und Heimfoeth, sowie Obersekretär Schrick, der die Gründungsurkunde verlas. An die offizielle Feier schlossen sich ein Mahl im „Stern“ und abends ein Ball in der „Lese“.

„Nachdem die Feste verrauscht waren, begann der Ernst der Arbeit“, so heißt es in der eingangs erwähnten Festschrift. Die Notdürftigkeit der räumlichen Verhältnisse machte aber sich bald empfindlich bemerkbar. Der Schwurgerichtssaal im obersten Stockwerk des Rathauses war eng und dumpf, das Gerichtsgebäude in der Wenzelgasse gleichfalls zu klein. Dazu kam das unangenehme Straßengeräusch. Die Stadt sollte daher für bessere Räume sorgen. Ein geplanter Anbau in der Wenzelgasse fand bei der Regierung keinen Beifall. In der Gemeinderatssitzung vom 08. August 1851 gab dann bei Stimmengleichheit Oberbürgermeister Kaufmann den Ausschlag für einen völligen Neubau. Neue Schwierigkeiten bot die Platzfrage. Ein Bauplatz in der Theaterstraße, für den der Stadtrat war, gefiel dem Justizminister nicht, ein von dem Posthalter Alfter angebotenes Grundstück in der Bonngasse dem Landgerichtspräsidenten nicht, obwohl auch der Justizminister dafür war. Endlich nach 2 ½ Jahren – am 22. April 1853 – beschloss die Stadt in Übereinstimmung mit dem Landgerichtspräsidenten, das Mackeldey`sche Grundstück in der Wilhelmstraße für 16.000 Thaler zum Bau des Landgerichts zu kaufen. Durch Meinungsverschiedenheiten über Plan und Kosten des Baues verzögerte sich dieser um vier Jahre. Es stellte sich nämlich heraus dass für das neue Gebäude so was von 100.000 Thaler nötig waren, während 1849, als die Stadt die Verpflichtung übernahm, für die fehlenden Räum-

lichkeiten zu sorgen, nur von 18.000 Thalern im Kostenanschlag die Rede war. Schließlich kam eine Übereinkunft zu Stande. Der Stadt wurde die kostenlose Überlassung des alten Justizgebäudes zugesagt und ein Barzuschuss von 10.000 Thalern. Zugleich wurde durch notariellen Akte die Rechtslage festgestellt. Demnach sollte das neue Gebäude unbeschränktes Eigentum des Staates sein, für den Fall aber, dass das Landgericht nicht in Bonn verbliebe, im Verhältnis zu den beiderseitigen Beiträgen gemeinschaftliches Eigentum der Stadt und des Staates werden.

Ende Oktober 1859 wurde das Gebäude fertig und sofort bezogen. Die förmliche Übergabe an den Staat verzögerte sich aber in Folge zu Tage tretender Mängel noch bis 01. April 1862. Die Baukosten beliefen sich auf 87.597 Thaler ohne Bauplatz. Von diesem wurde ein überschüssiger Teil an den Fiskus zum Arresthausbau für 9.371 Thaler verkauft.

Das alte Justizgebäude war inzwischen unter dem Nachfolger von Breunings, dem Oberprokurator von Ammon, zum Preise von 17.145 Thaler in den Besitz der Stadt übergegangen.

Als Kuriosität erwähnt Dr. Mallmann in seiner Festschrift, dass unser Gerichtsgebäude ohne Aufschrift geblieben ist Oberbürgermeister Kaufmann hatte als solche vorgeschlagen:

Aedes Themidi sacra

Sumptibus civitatis Bonnensis A MDCCCLVI condita.

(Deutsch: Tempel der Themis, auf Kosten der Stadt 1856 errichtet.)

Die Vorstandsbeamten des Landgerichts wollten aber nichts davon wissen, einmal weil die Wenigsten Latein verständen, sodann weil auch der Staat Zuschüsse zum Bau geleistet habe, endlich weil in der Aufschrift so etwas wie ein Vorwurf liege, dass der Staat sich ein so bedeutendes Geschenk von der Stadt habe machen lassen. Sie schlugen daher als sachgemäßer die Aufschrift „ Königliches Preußisches Justizgebäude“ vor. Der Minister hielt aber „keine“ Aufschrift für besser. Und so unterblieb sie denn.

29 Jahre lang stand Präsident Merrem dem Landgericht vor. 1879 kamen die Justizreorganisation und damit eine völlige Umgestaltung. Merrem trat in den Ruhestand. Sein Nachfolger wurde Collig, bisher in Trier. Kammerpräsident Lambertz wurde Landgerichtsdirektor. An die Stelle des Oberprokurators trat der Erste Staatsanwalt, an die Stelle des Friedensgerichts das Amtsgericht.

Gegenwärtig steht – seit 1890 – Präsident Klein dem Bonner Landgericht vor. Die Geschäfte des Gerichts haben inzwischen sich so vermehrt, dass weder die ursprünglichen Richterstellen noch die Räume ausreichen. Die Zahl der etatmäßigen Amtsrichterstellen ist von 3 auf 9 angewachsen. In Folge Einrichtung einer zweiten Zivilkammer, neben der seit 1895 eine Kammer für Handelssachen besteht, wurde im April 1900 eine zweite Direktorstelle eingerichtet. Auch die Staatsanwaltschaft wurde verstärkt.

Um dem trotz Aufbau eines zweiten Stockwerkes empfundenen Raummangel abzuhelfen, wurde schon längere Zeit mietweise das angrenzende Bauerband`sche Haus (später im Besitz der Erben Oster) und neuerdings auch ein Haus in der Alexanderstraße benutzt. Doch nur als Notbehelf. Vom Fiskus ist das Bauerband`sche Haus bereits angekauft. Es soll nebst dem zwischen ihm und dem Gerichtsgebäude gelegenen Gelände als Bauplatz für einen Erweiterungsbau von größerem Umfange dienen.

General-Anzeiger vom 21.09.1900

7.3.2 **Friedensrichter**

7.3.2.1 Friedenrichter im Rheinland bis zum Jahre 1879

Bis zum Jahre 1879 walteten im Rheinland sogenannte Friedensrichter „ als Freund, Schiedsrichter und Vater mehr wie als Richter“ ihres verantwortungsvollen Amtes. Von einem solchen volkstümlichen Mann, der lange in Bonn dieses Amt ausübte, soll nachfolgend einiges erzählt werden.

Bei einer Schlägerei während der Kirmes war den Musikanten auf dem Tanzboden ein Bass kurz und klein geschlagen worden. Vor Gericht verlangten sie Entschädigung für das zerstörte Instrument. Lange stritten die Parteien um den Wert und die Größe des Basses hin und her. Schließlich beendete der Richter den Streit mit folgendem Urteil: „ Ob kleiner Bass, ob großer Bass, ich spiele sie beide, 20 Taler Entschädigung und damit Punktum! Nun haben wir genug Musik!“

Eines Tages stand ein Gastwirt aus Hersel vor Gericht unter Beschuldigung, an einem Sonntag morgens zur Zeit des Gottesdienstes Wein an seine Gäste verabreicht zu haben, während doch nach der Verordnung vom .....das Ausschenken von geistigen Getränken verboten sei. Der Richter fällte folgendes salomonisches Urteil:“ In Erwägung, dass der Beschuldigte zugibt, an dem betreffenden Sonntag morgens zur Zeit des Gottesdienstes Wein an seine Gäste verabreicht zu haben, dass nach der Verordnung von .....das Ausschenken von geistigen Getränken verboten ist. In Erwägung, dass dem Herseler Landwein die Eigenschaft eines geistigen Getränks nicht zukommt, - aus diesen Gründen spricht das Gericht den Beschuldigten von Strafe und Kosten frei.“

Im Zuschauerraum ging es manchmal recht gemütlich zu. So wurde einmal eine dort stehende junge Engländerin von ihrem Nachbar ohne weiteres geküsst. Der Richter, der Zeuge dieses „ Deliktes“ war, machte kurzen Prozess und brummte dem Kussräuber wegen „Ungebühr“ drei Tage Haft auf.

Ein Bauer, der mit seinem Nachbar wegen des Eindringens der Senk- und Mistgrube in sein Grundstück Streit hatte, brachte die Sache vor Gericht. Nach längerem Vortrag der Parteien war der Richter für eine Vertagung, da der Inhalt der Grube an Ort und Stelle besichtigt werden müsse. Nach acht Tagen bemerkte der Richter während der Verhandlung einen penetranten Geruch aus dem dicht besetzten Zuhörerraum zu seinem Tisch hervordringen. Nicht einmal die ihm von dem Advokaten angebotene Prise verscheuchte den üblen Gestank. Nach eifrigen Nachsuchen entdeckte der Gerichtsvollzieher einen Bauern, der auf einem Eimer saß. Dem Richter erklärte dieser:“ Herr Richter, ich hann dä Addel (flüssiger Mist) us dä Senk glich metjebraht, do könnt ihr et jlich selbs ruche. Ich woll jän de Koste spare!“
Der Richter machte gute Miene zu dem übel riechenden Spiel, ließ die Sache plädieren und die Zeugen vernehmen. Er hätte auch noch den Beklagten dazu verurteilt, den Inhalt des Eimers als Andenken mit nach Hause zu nehmen, wenn er nicht samt den meisten Anwesenden vor dem „ Duft“ Reißaus genommen hätte.

7.3.2.2 Der Riese Mumphti im Gerichtssaal

Der Gerichtssaal von Anno dazumal bot ein buntes Bild. Frauen mit großen Marktkörben und mit roten Kopftüchern, Bauer aus der Umgebung im leinenen Kittel, Neugierige aus der Stadt und Kriminalstudenten füllten die Bänke. Daran war der Richter gewohnt. Aber dass einer um mehr als Haupteslänge die anderen überragte, dass einer sozusagen wagte, die Aufmerksamkeit im Gerichtssaal auf sich zu ziehen, ehe er noch aufgerufen war, das verdross den Friedensrichter sehr. „Wollen Sie da wohl von der Bank herunter kommen“, ermahnte er den Störenfried. Indes er hatte keinen Erfolg damit. Der Mann blickte über die übrigen mehr oder minder ländlichen Anwesenden ruhig und erst an, ohne seine Haltung auch nur um ein Geringes zu verändern. Worauf der Richter abermals seine Stimme erhob und weitaus heftiger verlangte, er möge von der Bank herabsteigen und sie wie alle Welt mit dem Ausblick aus der üblichen Perspektive des Zuschauers begnügen. Und er sandte zugleich den Gerichtsdiener durch den Saal, den Ungebührlichen nachdrücklicher auf sein pflichtmäßiges Benehmen im Gerichtssaal aufmerksam zu machen, wobei sich dann erwies, der Mann habe sich gar nicht zu Unrecht über die anderen erhoben. Er saß still auf seinem Platz und sah nur verwundert in die fragenden Gesichter. – Freilich von ungewöhnlicher Höhe herab. Vom Gerichtsvollzieher angeredet, erhob er sich nun zu seiner wahrhaft erschreckenden Größe und antwortete der Frage mit der

Stimme eines Ausrufers, er heiße Mumphti, mit dem bürgerlichen Namen Anton Meier, von Beruf sei er Schausteller und trete als Riese auf. Zwei Meter fünfzig groß – und er zeigte umherblickend den muskelbepackten Arm – von Gewicht…. Da winkte der Friedenrichter die improvisierte Vorstellung ab, und der schallenden Heiterkeit wie dem eigenen Lachen gebietend, verhandelte er als ersten Fall an diesem Tage die Klage des Riesen Mumphti gegen den Schaubudenbesitzer Arno Arnoni.

7.3.2.3 Namen von früheren Bonner Friedensrichtern

Die früheren Friedenrichter in Bonn waren für den Stadt-Kanton die Herren Robson, Lejeune und Meder, für den Land-Kanton Detrour, Moll, Frießem.

7.3.3 **Notarien**

Von den jetzigen Notarien fungierten in Bonn als solche die Herren Degenhart, Eilender, Windeck, Kamp, und die später angestellten Simon, Rennen I und Rennen II.

Erläuterungen:

Bezeichnung	Bedeutung
Hofraths-Dicasterium	Gerichtshof für zivil- u. strafrechtliche Fälle
Officialatsgericht	Erzbischöfliches kirchliches Gericht
Procurator	Das Wort **procurator** ist von dem lateinischen Verb procurare abgeleitet, was so viel wie „besorgen“ bzw. „(stellvertretend) für etwas Sorge tragen“ bedeutet. ... Hieraus lässt sich die in der Geschichte häufige Bezeichnung bestimmter öffentlicher Amtsträger der ausführenden Gewalt als Prokuratoren erklären.
Suppression	Unterdrückung, Verheimlichung

7.4 Verordnungen und Regelungen der Kurfürsten

Aus der alten kurfürstlichen Rechtspflege

7.4.1 **Befehl an die Gerichte die Inhaftierten schneller abzuurteilen 1718**

CCXLV. Befehl an die Gerichte, dass gegen die aufgeführt Missetäter die Inquisition ohne Verzug vorgenommen werden solle

Joseph Clement von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cölln

Nachdem Wir missfälligst vernommen, dass die Gefangenen öfters lange Zeit in Haft sitzen, ehe von denen Kriminal-Gerichten deren Examinierung vorgenommen, nötige Kundschaften eingezogen, Zeugen gehörend abgehört und ansonsten die Umstände der Untat dergestalt untersucht werden, dass darüber also fort die Justiz ergeben könne, durch welche Verzögerung dann der brauchender Referenz oft mahlen, wenn schon ansonsten die Untat also grob, dass dadurch das Leben verwirkt worden, rechtliches Bedenken traget, zur Lebens-Straff zu schließen; Als befehlen euch gnädigst und ernstlich die einziehende Delinquenten ohne einigen Anstand zu examinieren und zugleich euch aber alle Umstände, wie die Untat begangen worden, auch durch was für Zeugen oder wie sonsten dieselbe etwa bei Ableugnungs-Fall zu erweisen sein möge. Amtshalber fleißigst zu erkundigen, und das Protokoll samt eurem Bericht zu hiesigem unserem Hofrat förderlichst einzuschicken, auch auf welchen Tag und durch welche Gelegenheit solche Einschicken geschehen oder zu tuen befohlen worden, dem Gerichts-Protokoll einzutragen, damit bei sich ergebender Verzögerung derjenige, welcher daran Schuld traget, also fort zur Verantwortung gezogen, und mit gehörigen Ahndungen angesehen werden könne. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 21. Aprilis 1718.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstlichen

Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. . Schönhoven J.G. Fabri. Clement

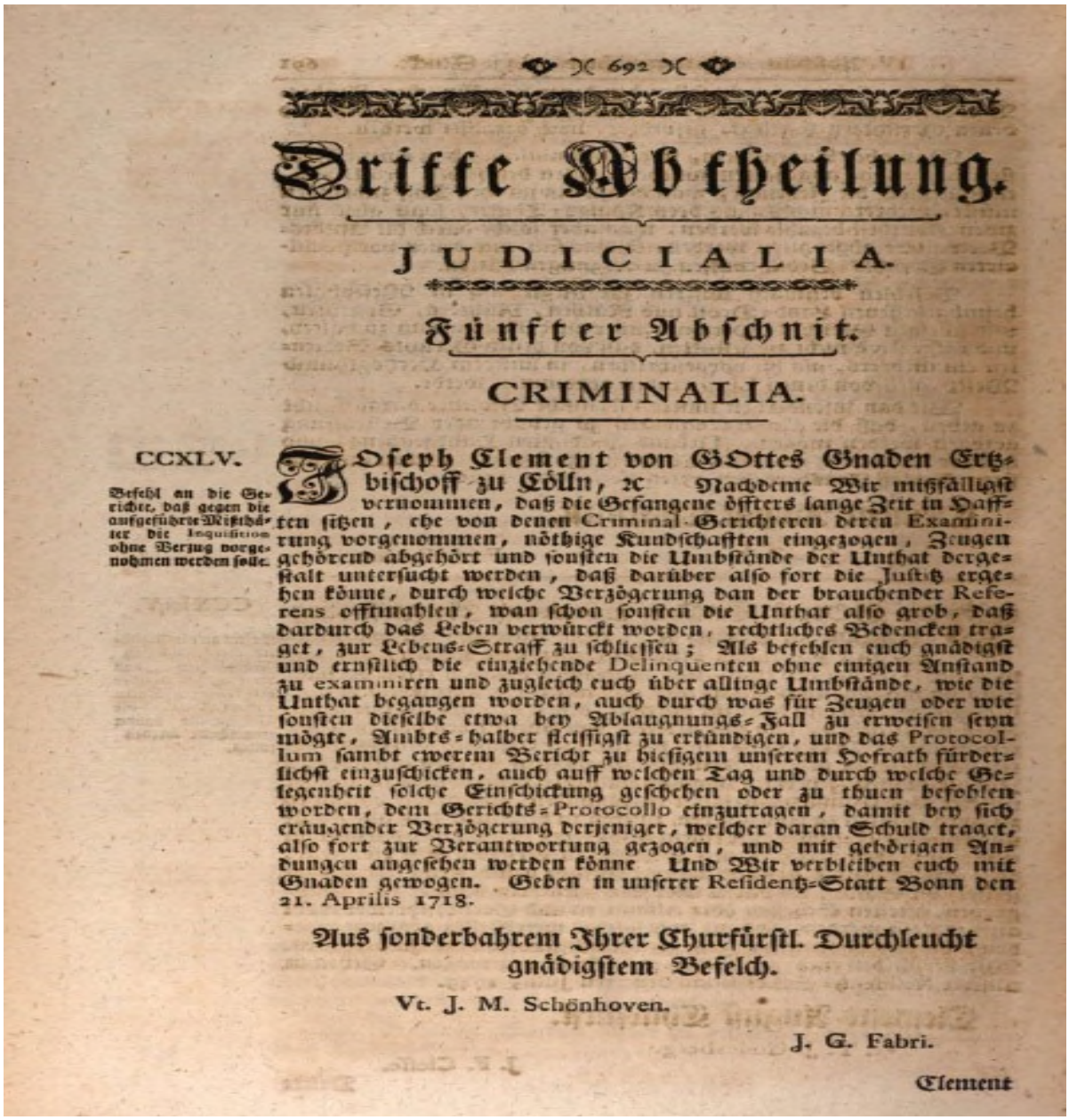

692

Dritte Abtheilung.

JUDICIALIA.

Fünfter Abschnit.

CRIMINALIA.

CCXLV.

Befehl an die Gerichte, daß gegen die aufgeführte Mißthäter die Inquisition ohne Verzug vorgenohmen werden solle.

Joseph Clement von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln, ꝛc Nachdeme Wir mißfälligst vernommen, daß die Gefangene öffters lange Zeit in Hafften sitzen, ehe von denen Criminal-Gerichteren deren Examinirung vorgenommen, nöthige Kundschafften eingezogen, Zeugen gehörend abgehört und sonsten die Umbstände der Unthat dergestalt untersucht werden, daß darüber also fort die Justitz ergehen könne, durch welche Verzögerung dan der brauchender Referens offtmahlen, wan schon sonsten die Unthat also grob, daß dardurch das Leben verwürckt worden, rechtliches Bedencken traget, zur Lebens-Straff zu schliessen; Als befehlen euch gnädigst und ernstlich die einziehende Delinquenten ohne einigen Anstand zu examiniren und zugleich euch über allinge Umbstände, wie die Unthat begangen worden, auch durch was für Zeugen oder wie sonsten dieselbe etwa bey Ablaugnungs-Fall zu erweisen seyn mögte, Ambts-halber fleissigst zu erkündigen, und das Protocollum sambt eweerem Bericht zu hiesigem unserem Hofrath förderlichst einzuschicken, auch auff welchen Tag und durch welche Gelegenheit solche Einschickung geschehen oder zu thuen befohlen worden, dem Gerichts-Protocollo einzutragen, damit bey sich eräugender Verzögerung derjeniger, welcher daran Schuld tragct, also fort zur Verantwortung gezogen, und mit gebührigen Andungen angesehen werden könne Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Residentz-Statt Bonn den 21. Aprilis 1718.

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befelch.

Vt. J. M. Schönhoven.

J. G. Fabri.

Clement

7.4.2 Für Landboten dürfen Amtshandlungen nicht ehrverletzend sein 1730

CCXLVI

Erklärung, dass denen Land-Botten ihre Ambts-Verrichtungen nicht zur Ehren-Verletzung gereichen sollen

Clement August von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cölln

Demnach Uns missfälligst vorgekommen, was gestalten verschiedene unsere Erzstifttische Untertanen und andere in dem irrigen Wahn und Meinung stehen, als ob es unseren im Erzstift befindlichen Landboten eine nachteilige Macul oder Schande wäre, wann sie aus Befehl unserer Amtsleute und Richter die Delinquenten anzugreifen, zu schließen, in denen Gefängnissen oder an anderen Orten mit Stöcken oder sonsten zu schlagen befelcht werden; so verordnen und erklären Wir hiermit gnädigst, dass dergleichen Angriff, Schliessen oder Schlagen weder ihnen Landboten oder anderen darzu brauchenden Leuten, weder ihren Kinderen und Nachkommen an ihrem Leumund und ehrlichen Namen noch sonsten im geringsten schädlich oder Ehrenverletzlich sein, noch von anderen unter willkühriger schwerer Strafe ihnen einiger massen verwiesen, oder nachgehalten werden solle; und befehlen unseren Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Bürgermeisteren und Vorstehern, obgemelte unsere Landboten in Gefolg dieser unserer gnädigsten Erklärung und Befelchs wider männiglichen zu handhaben und zu manutenieren.

Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 7. Februarii 1730

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles

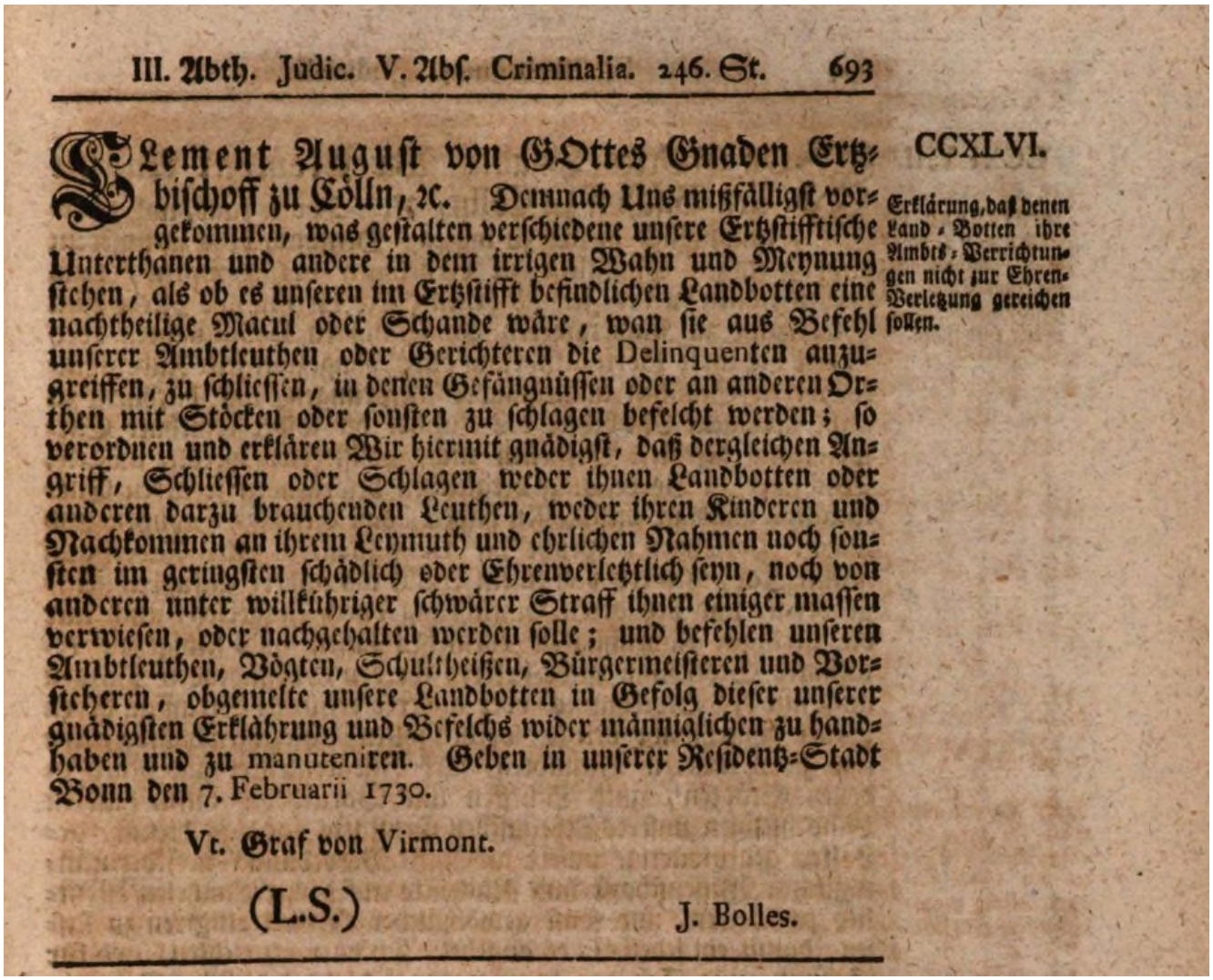

III. Abth. Judic. V. Abſ. Criminalia. 246. St. 693

CCXLVI.

Erklärung, daß denen Land-Botten ihre Ambts-Verrichtungen nicht zur Ehren-Verletzung gereichen ſollen.

Clement Auguſt von GOttes Gnaden Ertz-biſchoff zu Cölln, ꝛc. Demnach Uns mißfälligſt vorgekommen, was geſtalten verſchiedene unſere Ertzſtifftiſche Unterthanen und andere in dem irrigen Wahn und Meynung ſtehen, als ob es unſeren im Ertzſtifft befindlichen Landbotten eine nachtheilige Macul oder Schande wäre, wan ſie aus Befehl unſerer Ambtleuthen oder Gerichteren die Delinquenten anzugreiffen, zu ſchlieſſen, in denen Gefängnüſſen oder an anderen Orthen mit Stöcken oder ſonſten zu ſchlagen befelcht werden; ſo verordnen und erklären Wir hiermit gnädigſt, daß dergleichen Angriff, Schlieſſen oder Schlagen weder ihnen Landbotten oder anderen darzu brauchenden Leuthen, weder ihren Kinderen und Nachkommen an ihrem Leymuth und ehrlichen Nahmen noch ſonſten im geringſten ſchädlich oder Ehrenverletztlich ſeyn, noch von anderen unter willkührliger ſchwärer Straff ihnen einiger maſſen verwieſen, oder nachgehalten werden ſolle; und befehlen unſeren Ambtleuthen, Vögten, Schultheißen, Bürgermeiſteren und Vorſteheren, obgemelte unſere Landbotten in Gefolg dieſer unſerer gnädigſten Erklährung und Befelchs wider männiglichen zu handhaben und zu manuteniren. Geben in unſerer Reſidentz-Stadt Bonn den 7. Februarii 1730.

Vt. Graf von Virmont.

(L.S.) J. Bolles.

Erläuterungen:

Manuteniren = gerichtlich versichern lassen

Macul = Makel

Befelchs = Befehl

7.4.3 Mitteilungsverbot der Haftdauer an Verurteilte 1738

CCXLVII.

Denen zum Stockhaus Verdammten soll die Zeit ihrer dortigen Aufbehaltung nicht bekannt gemacht werden.

Von Gottes Gnaden Clement August Erzbischof zu Cöln

Liebe Getreue !

Nachdemahlen Wir für nöthig und diensam erachten, dass künftighin in denen fiscalischen Urteilen, vermög welcher die Delinquenten nur allein auf ein halb- oder ganzes Jahr zum Stockhaus zu Kaiserswerth verdammet worden, die Zeit nicht einverleibet, sondern dergleichen Urteil, ohne darinnen von der Zeit Meldung zu tun, noch sonsten ihme Delinquenten darab Nachricht zu erteilen, publiziert, hernechst aber allsolche Zeit aus deren adhibirten Referenten Relation extrahiert, und unter das Urteil gesetzet, fort selchemnah allsolche Urteile gemelten Stockhauses Aufsichteren N. Stoffens bei Auslieferung deren Delinquenten verschlossener jedesmahl ohne Unterscheid zugestellet werden; so tun euch ein solches hierdurch nachrichtlich unverhalten, gestalten euch darnach künftighin zu richten, und Wir verbleiben euch indessen mit Gnaden gewogen.

Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 19ten Julii 1738

Aus sonderbahrem Ihrer Churfürstlichen Durchleucht

Gnädigstem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg

J.F. Cleffe

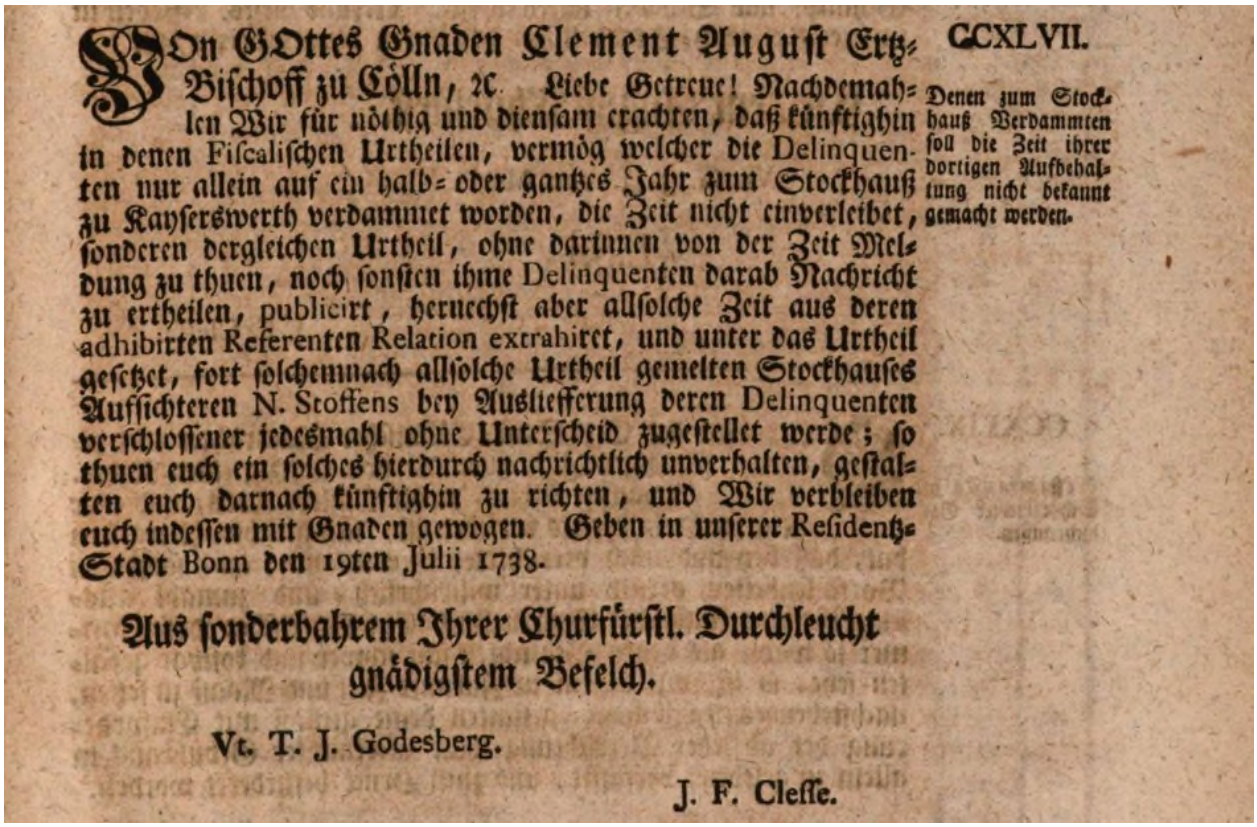

CCXLVII.

Denen zum Stockhauß Verdammten soll die Zeit ihrer dortigen Aufbehaltung nicht bekannt gemacht werden.

VOn GOttes Gnaden Clement Auguſt Ertz-Biſchoff zu Cölln, ꝛc. Liebe Getreue! Nachdemahlen Wir für nöthig und dienſam erachten, daß künftighin in denen Fiſcaliſchen Urtheilen, vermög welcher die Delinquenten nur allein auf ein halb- oder gantzes Jahr zum Stockhauß zu Kayſerswerth verdammet worden, die Zeit nicht einverleibet, ſonderen dergleichen Urtheil, ohne darinnen von der Zeit Meldung zu thuen, noch ſonſten ihme Delinquenten darab Nachricht zu ertheilen, publicirt, hernechſt aber allſolche Zeit aus deren adhibirten Referenten Relation extrahiret, und unter das Urtheil geſetzet, fort ſolchemnach allſolche Urtheil gemelten Stockhauſes Auffſichteren N. Stoffens bey Auslieferung deren Delinquenten verſchloſſener jedesmahl ohne Unterſcheid zugeſtellet werde; ſo thuen euch ein ſolches hierdurch nachrichtlich unverhalten, geſtalten euch darnach künftighin zu richten, und Wir verbleiben euch indeſſen mit Gnaden gewogen. Geben in unſerer Reſidentz-Stadt Bonn den 19ten Julii 1738.

Aus ſonderbahrem Ihrer Churfürſtl. Durchleucht gnädigſtem Befelch.

Vt. T. J. Godesberg.

J. F. Cleſſe.

Erklärung:

Adhibirten = Verschuldeten

7.4.4 Bestrafung der Schützen bei Entweichung der Häftlinge 1748

CCXLVIII.

Bestraffung der Schützen, durch deren Nachlässigkeit die zum Stockhaus abzuführenden Mißthäter entwischen

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischof zu Cölln

Tun kund, und jedermänniglich hiermit zu wissen: Demnach Uns zu unserem nicht geringen Missfallen zu vernehmen vorgekommen, was maßen binnen kurzer Zeit ab denen durch Urteil und Recht zum Stockhaus zu Kaiserswerth condemnirten Delinquenten drei ad vier bei ihrer Dorthinführung durch ohngezweiffelte Fahrlässigkeit deren Schützen nacheinander entsprungen, und dardurch zu nicht geringen Nachteil des Publici die wider erwähnte Entsprungene gefällten Urteile nicht vollstrecket werden mögen, Wir aber zu Vorbeugung dergleichen besorgenden ferneren Entweichens gnädigst entschlossen haben, dass diejenigen Schützen und andere Personen, welche die Delinquenten zum Stockhaus nach Kaiserswerth von einem Amt ins andere zu führen aufgeboten, und bei deren Hinführung durch einigerlei, auch nur die geringste Fahrlässigkeit entfliehen lassen und selbige in erwähntes Stockhaus nicht liefern werden, befindenden Dingen nach mit des Stockhauses- oder anderer arbirrari Straf an deren statt ohnfehlbar beleget werden sollen; Befehlen dahero allen und jeden unseren Beamten, fort Bürgermeister und Rat in denen Städten, auch Schöffen und Vorstehern aufm platten Land hiesigen unseres Rheinischen Erzstifts gnädigst hiermit, gestalten gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft und Nachricht auf denen Kanzeln öffentlich publizieren, und sonst gewöhnlicher Orten affigieren zu lassen, damit ein jeder, so es angehet, sich darnach richten, und für Schimpf und Schande hüten möge. Urkund dieses.

Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 22ten Novembris 1748

Clemens August Churfürst

Vr. G. J. J. von Merle

(LS)

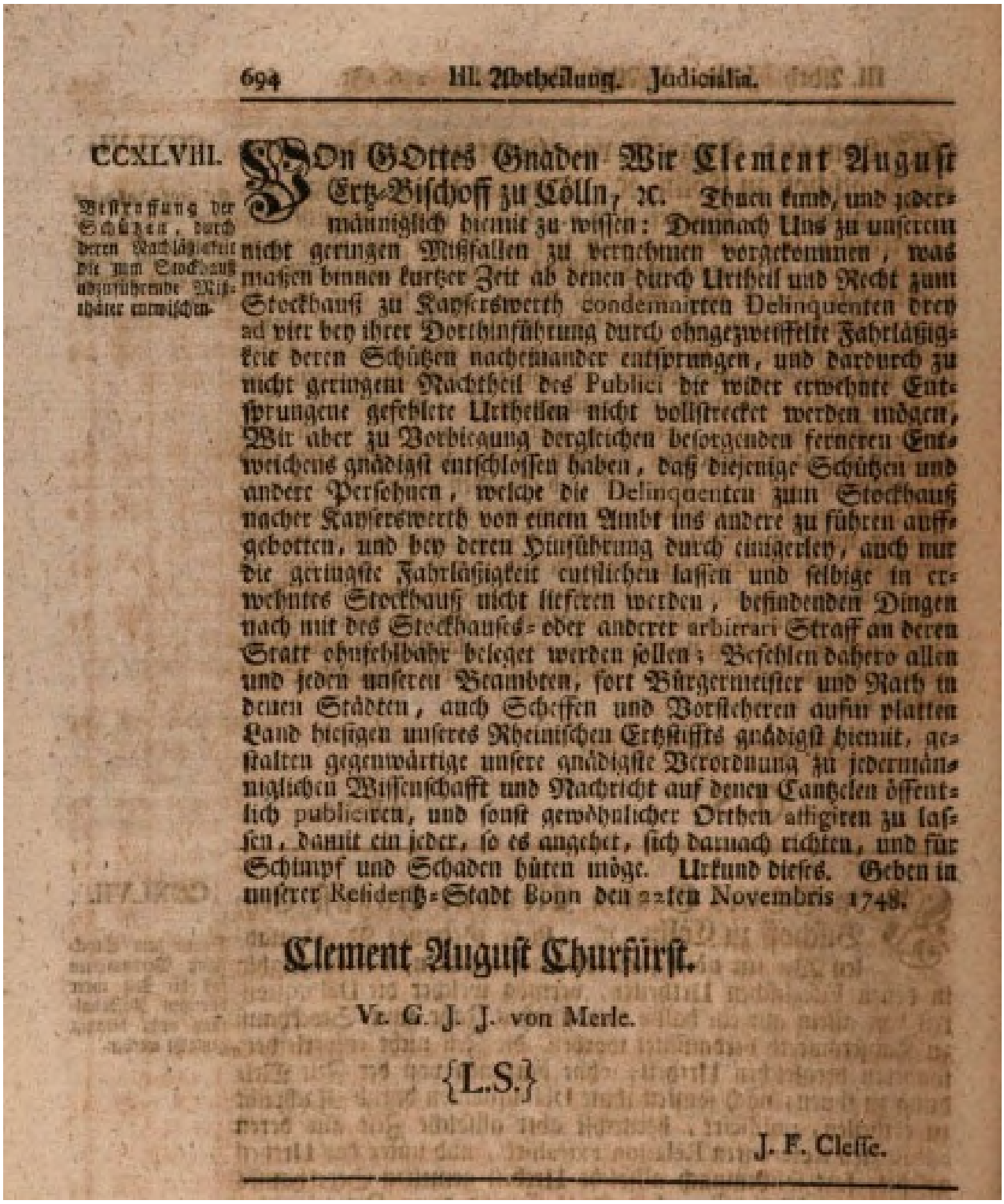

694 III. Abtheilung. Judicialia.

CCXLVIII.

Bestroffung der Schützen, durch deren Nachlässigkeit die zum Stockhauß abzuführende Missthäter entwischen.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischoff zu Cölln, ꝛc. Thuen kund, und jedermännigklich hiemit zu wissen: Demnach Uns zu unserem nicht geringen Mißfallen zu vernehmen vorgekommen, was maßen binnen kurtzer Zeit ab denen durch Urtheil und Recht zum Stockhauß zu Kayserswerth condemnirten Delinquenten drey ad vier bey ihrer Dorthinführung durch ohngezweiffelte Fahrläßigkeit deren Schützen nacheinander entsprungen, und dardurch zu nicht geringem Nachtheil des Publici die wider erwehnte Entsprungene gefellete Urthellen nicht vollstrecket werden mögen, Wir aber zu Vorbiegung dergleichen besorgenden fernereu Entweichens gnädigst entschlossen haben, daß diejenige Schützen und andere Personen, welche die Delinquenten zum Stockhauß nacher Kayserswerth von einem Ambt ins andere zu führen auffgebotten, und bey deren Hinführung durch einigerley, auch nur die geringste Fahrläßigkeit entlichen lassen und selbige in erwehntes Stockhauß nicht liefereu werden, befindenden Dingen nach mit des Stockhauses- oder andereu arbitrari Straff an deren Statt ohnfehlbahr beleget werden sollen; Befehlen dahero allen und jeden unsereu Beambten, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten, auch Scheffen und Vorstehereu auf in platten Land hiesigen unseres Rheinischen Ertzstiffts gnädigst hiemit, gestalten gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung zu jedermännigliches Wissenschafft und Nachricht auf denen Cantzelen öffentlich publiciren, und sonst gewöhnlicher Orthen affigiren zu lassen, damit ein jeder, so es angehet, sich darnach richten, und für Schimpf und Schaden hüten möge. Urkund dieses. Geben in unserer Residentz-Stadt Bonn den 22ten Novembris 1748.

Clement August Churfürst.

Vt. G. J. J. von Merle.

{L.S.}

J. F. Cleſſe.

Erklärung:

Publici = öffentlich verbreiten, publik machen

Condemnirten = Verurteilten

7.4.5 Die Gebührnisse des Scharfrichters 1757

Im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts hatten sich auf dem Gebiete der Rechtspflege mancherlei Missbräuche eingeschlichen, das kam zum großen Teile daher, weil dieses Jahrhundert eine Zeit immerwährender Kriege war. Erst kam der dreißigjährige Krieg mit seinen entsetzlichen Verheerungen, so dass am Schlusse desselben ein damaliger Chronist schrieb: "Es liegt wie ein Hauch von Verwesung über unserm Vaterlande.“ Dann kamen die Raubkriege Ludwigs XIV., welche besonders unsere engere Heimat, das Kurfürstentum Köln nach schlimmer mitnahmen als der 30jährige Krieg. In solchen Zeitläufen leidet die Ausübung einer strengen geregelten Justiz. Dazu kam noch das auch in dieses Jahrhundert die schlimme Periode des Hexenwahnes kam. Hier hatte der Scharfrichter Arbeit in Fülle, dementsprechend war dieses Gewerbe für den, der es ausüben mochte, recht einträglich geworden. Früher an streng geregelten Taxen gebunden, hatten sich die Scharfrichter und Wasenmeister (***Abdecker**, im oberdeutschen Sprachraum Wasenmeister, war jahrhundertelang eine Berufsbezeichnung für Personen, die in einem bestimmten Bezirk für die Beseitigung von Tierkadavern und die Tierkörperverwertung zuständig waren*) allmählich zur Regel gemacht, ihre Forderungen nach Gutdünken zu stellen. Die noch vorhandenen Rechnungen über die Hexenprozesse und das Verbrennen der Hexen in Ahrweiler weisen für dieses Geschäft ganz enorme Vergütungen für den Scharfrichter auf. Um auf diesem Gebiete wieder Ordnung zu schaffen, erließ Kurfürst Clemens August am 15. Januar 1757 die folgende Verordnung und Taxe:

„Obwohlen der Erzstift-Kölnischer Rachrichter mit einem beständigen Jahrgehalt von achtzig Reichstalern, zwanzig albus, zwölf Malder Korn und vier Klafter Holz bereits versehen ist, sich gleichwohl ergeben hat, das bei und nach verrichteten Exekutionen, auch sonstigen Vorfallheiten, derselb unter willkürlicher und zumahl ausschweifender Ansätz, der Churfürstlich-Erzstifttischer Hofkammer sowohl, als denen der Beambten fast schwer und kostbar gefallen seye, so ist um diesem in Zukunft Ziel und Maß zu setzen, nachstehendes Reglement verfasset und zum Druck befördert worden.“

Bonn 15. Januari 1757

L. S.

Wer schwache Nerven hat, den bitte ich, das nun folgende Reglement lieber zu übergehen. – Auszugsweise zur besseren Lesbarkeit tabellarisch dargestellt - .

R e g l e m e n t

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Reichstaler	Albus
1	Mit 4 Pferden auseinander reißen	5	26
2	In 4 Teil zu legen	4	0
3	Für des Ends erforderliche Strick	1	0
4	Für diese Teil an 4 Ecken aufzuhenken dazu erforderliche Strick, Nägel, Ketten und den Transport mit eingeschlossen	5	26
5	Zu köpfen und verbrennen insgesamt	5	26
6	Für desfalls nötige Strick, und Scheiterhaufen legen und anzünden	2	0
7	Zu strangulieren und zu verbrennen *Solches geschah später aus Menschlichkeitsgründen mit den Hexen, welche man früher lebendig verbrannt hatte.*	4	0
8	Für Strick den Scheiterhaufen zu legen und anzuzünden *In der letzten Zeit der Hexenverbrennung wurden die Hexen nicht mehr lebendig auf den Scheiterhaufen gestellt, sondern die Hexe oder der Hexenmeister wurden an einen niederen Pfahl in Mannshöhe gebunden, dann nahm der Scharfrichter einen Strick, legte ihm um Pfahl und Hals der Hexe und drehte ihn mit einem Wirbel zu, das war die Strangulation. Dann wur-*	2	0

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Reichstaler	Albus
	de um Pfahl und Hexe, aus leicht brennbarem Holz und dergleichen ein Häuschen gleich einem Bienenkorb gebaut und dieses angezündet. Auf diese Art wurden auf Lannesdorfer Gebiet drei Hexen und ein Hexenmeister verbrannt.		
9	Lebendig zu verbrennen	4	0
10	Für Strick den Scheiterhaufen legen und anzünden	2	0
11	Lebendig zu rädern	4	0
12	Für Strick und Ketten	2	0
13	Den aufgeflochtenen Körper mit dem Rad in die Höhe zu richten	2	52
14	Vom köpfen allein	2	52
15	Für des Ends erforderliche Strick und das Tuch zum Verbinden des Gesichts	1	0
16	Das Loch zu machen und den hingerichteten Körper einzuscharren	1	26
17	Vom Köpfen und den Körper aufs Rad zu flechten insgesamt	4	0
18	Für Strick und Ketten samt dem Tuch	2	0
19	Eine Hand oder einige Finger abhauen und zu köpfen insgesamt	3	26
20	Selbige mit einem glühenden Eisen zuzubrennen *Bekam ein Delinquent eine Hand abgehauen, so wurde an dem Stumpf die Wunde vom Scharfrichter mit einem glühenden Eisen zu gebrannt.*	1	26
21	Für Strick und Tuch	1	26
22	Vom Köpfen und den Kopf auf eine Stange zu stechen insgesamt	3	26
23	Für Strick und Tuch	1	26
24	Vom Köpfen, den Körper aufs Rad zu	5	0

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Reichstaler	Albus
	flechten und den Kopf auf eine Stange zu stechen insgesamt		
25	Für Strick, Ketten und Tuch	2	0
26	Vom henken	2	52
27	Für des Ends gebrauchte Strick, Nägel und Kette	1	26
28	Einen Delinquenten vor sonstiger Exekution, mit glühenden Zangen greifen, von jedem Griff nebst oben ausgeworfene Gebühr	0	26
29	Die Zunge ganz, oder ein Stück davon zu schneiden, nachgehend mit einem glühenden Eisen zuzubrennen insgesamt	5	0
30	Für dazu gebührende Strick, Zange und Messer	2	0
31	Eine abgehauene Hand oder Zunge an den Galgen nageln	1	26
32	Einen so sich selbst erhängt, ertränkt, oder anders entleibet, abzuschneiden, wegzubringen, das Loch zu machen und zu verscharren	2	0
33	Eine Person des Lands zu verweisen	0	52
34	Im Gefängnis zu streichen einschließlich der Ruten	1	0
35	Abzuschlagen	0	52
36	An den Pranger zu stellen	0	52
37	An den Pranger stellen und auszustreichen, einschließlich der Strick und der Rutten	1	26
38	An den Pranger stellen, zu brandmarken und auszustreichen, einschließlich der Kohlen, Strick und Rutten, auch der Brandsalb	2	0
39	Einen Inhaftierten visitieren, ob gebrandmarkt	0	20

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Reichstaler	Albus
40	Die Leitern am Galgen versetzen, es mögen ein oder mehrere auf einen Tag gehängt werden	2	0
41	**Die Tortur (Folter) belangend** Für Beschröck- oder Vorlegung der peinlichen Instrumenten	1	0
42	Pro primo Gradu Toriuras	1	26
43	Für Einrichtung und Schmehrung der Daumen quad istum Gradum *Hierzu ist zu bemerken, dass bei der Folterung solcher, die nicht bekennen wollten, namentlich bei Hexen, diesen die Glieder mit besonderen Instrumenten auseinander gerenkt, nachher aber wieder eingerenkt wurden.*	0	26
44	Pro secundo Gradu einschließlich der Gliedereinrichtung und hinterlassener Salb	2	26
45	Wird aber eine Person per omnes Gradus torquirt, sollen dem Nachrichteren pro omnibus Gradibus simul, die Einrichtung der Glieder und hinterlassene Salbe mit einbegriffen gezahlt werden.	6	0

Das Original

Vollständige

Sammlung

deren

die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbahrten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justitz- Policey- und Militair-Weesen vor- und nach ergangener Verordnungen, und Edicten.

Aus Gnädigstem Befehl

Ihrer Churfürstlichen Gnaden

zu Cölln

MAXIMILIANI FRIDERICI

zusammen getragen, und zum Druck befördert.

Erster Band.

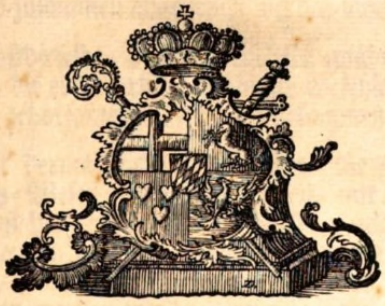

Cölln am Rhein 1772.

bey Simonis und Krakamp, Buchhändlern.

Bestimmung der Scharfrichter Gebührnisse 1757



CCXLIX.

Bestimmung der Scharfrichter Gebührnussen.

Obwohlen der Erz-Stift-Cölnischer Nachrichter mit einem beständigen Jahr-Gehalt von achtzig einen Rthlr. Species, zwanzig Albus, zwölf Malder Korn, und vier Klafter Holz bereits versehen ist, sich gleichwohl ergeben hat, daß bey und nach verrichteten Executionen, auch sonstigen Vorfallenheiten derselb unter willkührlich- und zumahl ausschweifendem Ansatz der Churfürstlich-Erz-Stiftischer Hof-Cammer so wohl, als denen Beambten fast schwer und kostbar gefallen seye, so ist, um diesem in Zukunft Ziel und Maaß zu setzen, nachstehendes Reglement, gestalten deme gemäß mit Einforderung der ab jeder Verrichtung ihme zuerkannter Gebührnüs in allem zu geleben, verfasset, und zum Druck befürderet worden.

REGLE-

REGLEMENT.	Rthlr. p.	Alb. 78.
1. Mit 4. Pferden auseinander zu reissen	5.	26.
2. In 4. Theil zu legen	4.	
3. Für des Ends erforderliche Strick	1.	
4. Für diese Theil an 4. Ecken aufzuhencken darzu erforderliche Strick, Nägel, Ketten, und den Transport eingeschlossen	5.	26.
5. Zu köpfen und verbrennen insgesambt	5.	26.
6. Für desfals nöthige Strick, und den Scheiter-Haufen zu legen und anzuzünden	2.	
7. Zu strangulirn und zu verbrennen	4.	
8. Für Strick den Scheiter-Haufen zu legen und anzuzünden	2.	
9. Lebendig zu verbrennen	4.	
10. Für Strick den Scheiter-Haufen zu legen und anzuzünden	2.	
11. Lebendig zu räderen	4.	
12. Für Strick und Ketten	2.	
13. Den aufgepflochtenen Cörper mit dem Rad in die Höhe zu richten	2.	52.
14. Vom Köpfen allein	2.	52.
15. Für des Ends erforderliche Strick, und das Tuch zur Verbindung des Gesichts	1.	
16. Das Loch zu machen, und den hingerichteten Cörper einzuscharren	1.	26.
17. Von Köpfen, und den Cörper aufs Rad zu flechten insgesambt	4.	
18. Für Strick und Ketten sambt dem Tuch	2.	
19. Eine Hand, oder einige Finger abzuhauen und zu köpfen insgesambt	3.	26.
20. Selbige mit einem glüenden Eisen zuzubrennen	1.	26.
21. Für Strick und Tuch	1.	26.
22. Vom Köpfen, und den Kopf auf eine Stange zu stechen insgesambt	3.	26.
23. Für Strick und Tuch	1.	26.
24. Vom Köpfen, den Cörper aufs Rad zu flechten, und den Kopf auf eine Stange zu stechen insgesambt	5.	
25. Für Strick, Ketten und Tuch	2.	
26. Vom Hencken	2.	52.
27. Für des Ends gebrauchende Strick, Nägel und Kette	1.	26.
28. Einen Delinquenten vor sonstiger Execution mit glüenden Zangen zu greifen, von jedem Grif, nebst oben Respectu Supplicii ausgeworfener Gebühr		26.
29. Die Zunge ganz, oder ein Stuck davon zu schneyden, nachgehends mit einem glüenden Eisen zuzubrennen insgesambt	5.	
30. Für darzu gebührende Strick, Zang und Messer	2.	
31. Eine abgeschnittene Zung, oder abgehauene Hand an den Galgen zu nagelen	1.	26.
32. Einen, so sich selbst erhenckt, ertränckt, oder sonsten entleibet, abzuschneyden, wegzubringen, das Loch zu machen und zu verscharren	2.	
33. Eine Person der Stadt, oder des Lands zu verweisen		52.
34. Im Gefängnüs zu streichen, einschließlich der Ruthen	1.	
35. Abzuschlagen		52.
36. An den Pranger zu stellen		52.

37. An

	Rthlr. p.	Alb. 78.
37. An den Pranger zu stellen und auszustreichen, einschließlich der Strick und Ruthen	1.	26.
38. An den Pranger zu stellen, zu brandmercken und auszustreichen, einschließlich der Kohlen, Strick und Ruthen, auch der Brand-Salb	2.	
39. Einen Inhafirten zu visitiren, ob gebrandmercket		20.
40. Die Leiteren an Galgen zu versetzen, es mögen ein- oder mehrere auf einen Tag gehencket werden	2.	
Die Tortur belangend.		
41. Für Beschröck- oder Vorlegung der peynlicher Instrumenten	1.	
42. Pro primo Gradu Torturæ	1.	26.
43. Für Einricht- und Schmehrung der Daumen quoad istum Gradum		26.
44. Pro secundo Gradu, einschließlich der Glieder Einrichtung und hinterlassender Salb	2.	26.
45. Wird aber eine Person per omnes Gradus torquirt, sollen dem Nachrichteren pro omnibus Gradibus simul, die Einrichtung der Glieder, und hinterlassende Salbe mit einbegriffen zahlt werden	6.	
46. Für Reiß- und Tag-Geld, per jeden Tag, ausschließlich jedoch des Executions- oder Tortural Tages, es mögen dan ein- oder mehrere Mißthätige justificirt oder torquirt werden		48.
47. Für tägliche Verpflegung	1.	26.
48. Für jeden Knecht		39.
49. Für eines Pferds-Heur sambt Fourage und Stall-Geld täglich	1.	16.

50. Wird in Cölln die Tortur oder sonstige Execution verrichtet, solle der Nachrichter bloßhin mit denen des Ends ausgeworfenen Executions-Gebührnüssen ohne Aufrechnung einiger Neben-Kösten, als da seynd Reiß-Tag-Geld, Verpflegung, Pferds-Heur und Fourage bloßhin mit denen dißfals ausgeworfenen Executions-Gebührnüssen sich begnügen lassen.

51. Bey Verrichtung deren Executionen zu Melaten und Deutz hat derselb nebst vorhin ausgeworfenen Gebührnüssen für Pferds-Heur 60. Alb. und weiter nichts zu geniessen.

52. Da in gegenwärtigem Reglement Postæ 16. 32. 40. ins Wassenmeisters Verrichtung einschlagen, also solle auch der Wassenmeister dißfalsige Gebührnüssen allein zu empfangen haben.

53. Würden nun vorspecificirte Verrichtungen in denen verpfändeten Aembteren und Unter-Herrlichkeiten hiesigen Erz-Stifts, oder wohe derselbe keine Bestallung hat, vorgehen, solle dem Nachrichter ein dritter Theil mehr, als vor specificirt, der Ursachen gegeben werden, weilen derselb ohne Zuthuen der Unter-Herren, und Pfandes-Einhaberen aus Churfürstl. Cameral-Mittelen seine Jährliche Bestallung geniesset.

54. Immittels solle derselb allein, und kein Fremder von Unter-Herzen und Pfands-Inhaberen bey allen vorfallenden Executionen gebraucht werden.

55. Wei-

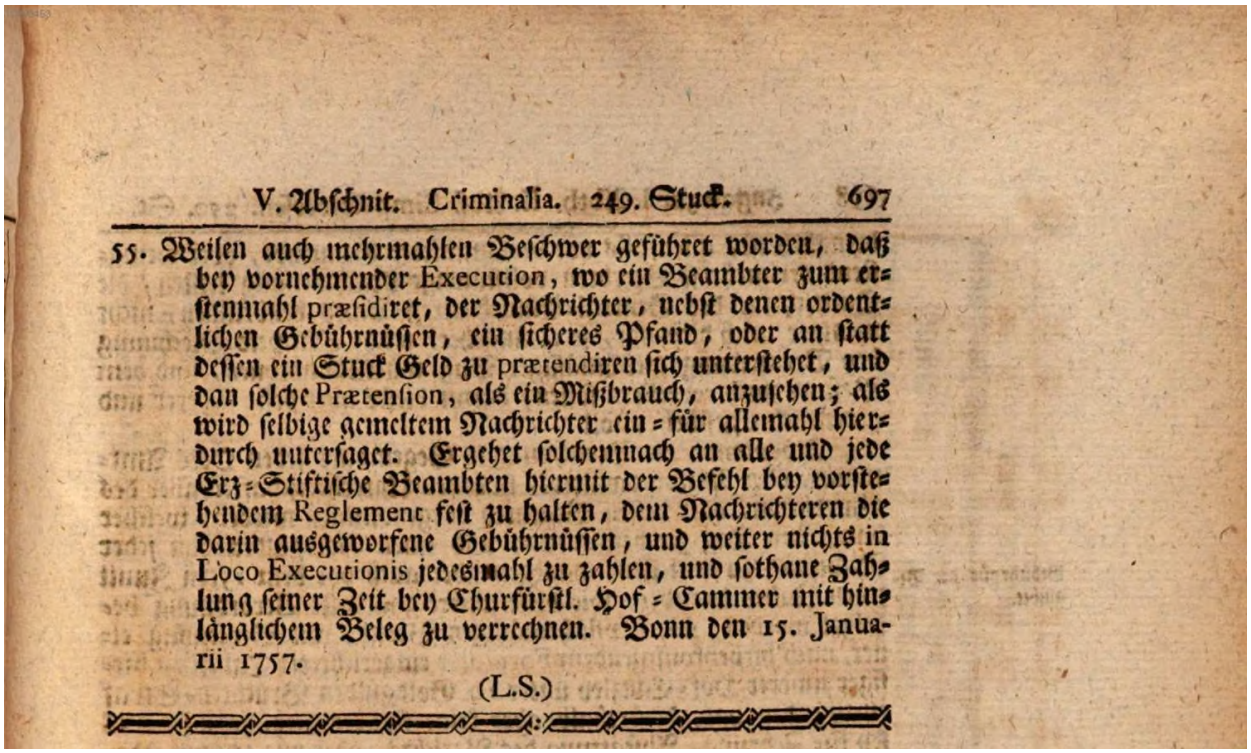

V. Abschnit. Criminalia. 249. Stuck. 697

55. Weilen auch mehrmahlen Beschwer geführet worden, daß bey vornehmender Execution, wo ein Beambter zum erstenmahl præsidiret, der Nachrichter, nebst denen ordentlichen Gebührnüssen, ein sicheres Pfand, oder an statt dessen ein Stuck Geld zu prætendiren sich unterstehet, und dan solche Prætension, als ein Mißbrauch, anzusehen; als wird selbige gemeltem Nachrichter ein- für allemahl hierdurch untersaget. Ergehet solchemnach an alle und jede Erz-Stiftische Beambten hiermit der Befehl bey vorstehendem Reglement fest zu halten, dem Nachrichteren die darin ausgeworfene Gebührnüssen, und weiter nichts in Loco Executionis jedesmahl zu zahlen, und sothane Zahlung seiner Zeit bey Churfürstl. Hof-Cammer mit hinlänglichem Beleg zu verrechnen. Bonn den 15. Januarii 1757.

(L.S.)

7.4.6 **Kurfürstliche Verordnung bezüglich Instandhaltung der Gefängnisse 1785**

Eine weitere fürsorgliche Verordnung des Kurfürsten bezog sich auf die bessere Instandhaltung der Gefängnisse bei den einzelnen Gerichten. Nach einem Bericht des Mehlemer Amtsverwalters vom 15. Jenner 1786 soll sich jedoch das Mehlemer im Nebenraume des Gerichtsgebäudes befindliche Gefängnis in „gutem“ Zustande befunden haben. Die Mauern dick und mit Tralljen (*Geht zurück auf franz »traille = Gitterstab; Gitter«. Seit dem frühen 19. Jh.*) vor den Fenstern.

Ganz sicher muss es aber doch nicht gewesen sein, denn nicht viele Jahre später, zur Franzosenzeit am 26. November 1799 musste der damalige Mehlemer Gerichtsagent Johann Koll nach Bonn berichten, dass die als hochverdächtig in Haft genommenen und dort eingesperrten Adolf Weyers, Wolf der Mersener, Leibchen Schloß und Jacob Kessel am anderen Morgen entwichen seien. Man habe sie eingetretenen Unwetters halber nicht mehr nach Bonn transportieren können und sie deshalb dort eingesperrt, für die Nacht, um am anderen Morgen nach Bonn transportiert zu werden. Koll fügt seinem Bericht noch hinzu, er traue einigen Weibern nicht, wel-

che gegen Abend plötzlich aufgetaucht und von der Spelunke am Wiggenkreuz aus wiederholt in die Nähe des Gefängnisses gegangen seien, diese müssten zur Flucht mitverholfen haben. Der Gerichtsdiener behaupte, die Sache sei ihm unerklärlich.

Hören wir nun wie der Kurfürst seine Gefängnisse eingerichtet haben wollte.

„Da uns von mehreren Gerichten unseres Erzstiftes dies und jenseits des Rheins, die dringliche Anzeige über einen Vorfall und sonstigen sicherheitslosen Zustand der Gefängnisse geschehen ist. Und deshalb oft die gefährlichsten Arrestanten mit leichter Mühe an verschiedenen Orten ausgebrochen; wir aber zur künftigen Vorbeugung der daraus für das Publikum entstehenden bösen Folgen gnädigst gesonnen sind, das solche Gefängnisse nach ihrer Bestimmung zu einem festen und sicheren, dabei den Untertanen am wenigsten lästigen Bewahrungsorte hergestellt werden. Zugleich auch wo es sich tun lässt, so eingerichtet werden, damit die Gefangene keine der Bequemlichkeiten, welche sich mit der Sicherstellung seiner Person vereinbaren lassen, entzogen; und hauptsächlich durch finstere, feuchte und ungesunde Behältnisse, ihm des Kerkers-Ungemach nicht vermehret werden. So habet Ihr innerhalb 14 Tagen Zeit, nach Empfang dieses, zu hiesiger Hofkammer Euren gehorsamsten und umständlichen Bericht darüber abzustatten, in welchem Zustande sich die Gefängnisorte bei Euch befinden, was zu völliger Errichtung unseres oben bezielten gnädigsten Endzweckes davon daran wieder herzustellen, hinzuzufügen, sicherer und besser einzurichten, oder auch nötigenfalls, wie und wohin von neuem zu erbauen wäre.

Wir verbleiben Euch übrigens mit Gnaden gewogen.

Aus sonderbarem Seiner kurfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehl

Gegeben Bonn 30ten Christmond 1785

Bt. Graf von Nesselrode-Reichenstein

7.4.7 Verordnung des Kurfürsten zur Nutzung des Zuchthauses 31.08.1790

Gnädigste Verordnung vom 31. August 1790

Von Gottes Gnaden Maximilian Franz Erzbischof und Kurfürst zu Köln

Die bisherige Einrichtung des hiesigen Zuchthauses machte es noch unmöglich, diejenigen, welche wegen geringeren Verbrechen zur Arbeits-Züchtigung verurteilt wurden, von größeren Übeltätern abzusondern; Dermalen haben unsere treugehorsamsten Landstände den löblichen Entschluss gefasst, diesem Mangel abzuhelfen, und mit Verwendung nicht geringer Kosten endlich solche schickliche Absonderung in den Korrektions-Gebäuden vorzunehmen, dass nunmehr ein Flügel zum eigentlichen Zuchthause, der andere aber zu einem Polizei-Arbeits-Hause dienet; dass letzteres von dem ersten gänzlich abgeschlossen, zu dem Polizei-Arbeits-Hause daneben ein besonderer Eingang angebracht worden ist; dass ferner auch die zu diesem Arbeitshause condemnierten (verurteilen) Übertreter besser, und gelinder, als die zum Zuchthause Verurteilten, gehalten werden.

§ 1 Auf untertänigstes Bitten unserer treugehorsamsten Landstände, verordnen wir demnach hiermit gnädigst, das künftighin zur eigentlichen Zuchthaus-Strafe nur die schweren Kriminal- und an sich schon entehrenden Verbrechen geeignet sein sollen, so ferne nämlich dabei nur von Leibes-Strafe die Frage, und von den Gesetzen nicht nur Lebens-Strafe verhängt ist.

§ 2 Alle Polizei-Verbrecher hingegen, welche bis heran nach Gestalt der Sache auch öfters zur nachdrücklicheren Korrektion und Zuchthaus verwiesen wurden, sollen künftig, der Regel nach bloß zum Polizei-Arbeits-Hause condemniert (verurteilt) werden.

§ 3 Es lassen sich nun zwar zum Voraus nicht füglich alle Fälle genau bestimmen, welche jederzeit in jene erster Klasse, und welche zur zweiten gehören sollen; indem oft Umstände erscheinen, welche die gesetzmäßige Strafe der ersten Klasse zur zweiten und so umgekehrt notwendig verändern; daher dann hierin vieles dem vernünftigen Ermessen des Richters zu überlassen ist; gleichwohl mag so viel zur näheren Richtschnur dienen, dass, so oft die Richter , und Urteiler Anstand finden, einen Delinquenten, von welcher Art er sei, auf ein ganzes Jahr zur Züchtigung zu verweisen, alsdann der selbige bloß ins Arbeits-Haus verwiesen werden solle.

§ 4 Es kann also künftig keiner mehr zum Zuchthause condemniert (verurteilt) werden, als wer ein solches Kriminal-Verbrechen verübet, welches wenigstens eine schwere Leibes-Züchtigung auf ein ganzes Jahr lang verdienet.

§ 5 Obschon denn nun, ins Arbeitshaus die Züchtigung auch unter einem Jahre, zum Exempel auf einen oder mehrere Monate zu erkennen, gestattet ist, so soll damit noch keineswegs das Erkenntnis auf längere Zeit beschränket, sondern vielmehr dem Richter frei belassen sein, die Strafe zum Arbeits-Haus, nach Befund der Umstände, und nach Maßgabe der Verordnungen, ebenfalls auf ein, oder mehrere Jahre auszudehnen.

§ 6 Solchergestalt mögen also nur mit dem Arbeitshause auf längere, oder geringere Zeit insbesondere bestraft werden (a) die Wilddiebe, in Fällen, wo sie der bloßen Wilddieberei halber nach den Edikten das Zuchthaus verwirkt haben, und keine andere Missetaten mit untergeflossen sind: (b) das nächtliche rotierte Auslaufen der mutwilligen Burschen auf dem Lande, wo, ach Umständen, und Ermessen, vorhin das Zuchthaus anerkannt wurde, und ebenfalls nicht andere gar zu schwere Missetaten beitreten: (c) inkorrigiebile Säufer, Verschwender, und dergleichen liederlichen Gesellen, wie auch (d) die medizinischen Pfuscher, als weit die Bestrafung dieser aller bis heran öfter zum Zuchthause qualifiziert gewesen: (e) Fremde Bettler und Vagabunden, wenn sie sonst nichts, als betriebenes Betteln, und Vagieren wider sich haben, und endlich (f) in welchen Fällen sonst der Richter es nach Lage der Umstände, und nach Pflicht und Gewissen angemessener finden sollte, die Verurteilung zum Arbeitshause der zum Zuchthause vorzuziehen.

§ 7 So viel nun auch das bisher üblich gewesene provissionelle Verschicken der fremden Bettler und Vagabunden zum Korrektionshause betrifft, so wollen wir einzig nur für diese Gattung von Polizei-Verbrechen zwar geschehen lassen, dass solche Bettler und Vagabunden (wenn sie, wie erwähnt, sonst nicht wider sich haben) dem Edikt gemäß, nach summarischem Verhör, fernhin schon provissionaliter, jedoch bloß ins Arbeitshaus abgefertigt und die Bestimmung der Strafzeit mit dem Urteil nachgefügt werde.

§ 8 Hingegen bleibt das provissionelle Versenden in allen anderen Fällen gänzlich verboten; und besonders wird allen Gerichtsstellen ernstlich untersagt, einen Arrestanten, sein Vergehen sei von welcher Art es wolle, mehr eigenmächtig, und ohne

von unserer Landes-Regierung erhaltene Weisung, provissionaliter ins eigentliche Zuchthaus abzusenden; sondern dafern sich außer dem Vagieren, und Betteln , oder auch dabei etwa betriebenen gemeinen Unzucht, der mindeste weitere Verdacht sonstiger Verbrechen äußere und zur Inquissition kommen würde, alsdann ist dieser wie jeder andere Inquisit so lange im Arrest zu behalten, bis daran förmlich erkannt worden, ob derselbe zum Zuchthause, oder Arbeitshause oder wie sonst, zu verurteilen sei.

§ 9 Findet sich dann, dass, besonders die ausländischen Bettler, und Landstreicher an nebens mit sonstigem sonderbaren Verdachte behaftet sind, so sollen sie , wie auch die herumstreifenden sogenannten Freispieler dafern auf die scharfe Frage zu erkennen bedenklich wäre nicht zum Arbeits- sondern zum Zuchthaus verdammet, und zugleich, nach ausgeschworener Urfehde, des Landes verwiesen werden.

§ 10 Da nun auch an vielen Orten im Lande noch keine Gefängnisse errichtet sind, und gleichwohl der Fall sich oft zuträgt, dass der, zur Geldstrafe Condemnierte (Verurteilte), wegen Mangel genügsamer Zahlungs-Mittel, mit Arrest-Strafe belegt wird, welches dann besonders unseren getreuen Untertanen, wegen den, bei solchem Züchtigung-Arrest in gemieteten Häusern zu haltenden doppelten Wachen, zu nicht geringer Last gereichet, so mag solchen, noch mit keinem Arrestorte versehenen Gerichtstellen gestattet sein dergleichen Arrestanten, wenn die Arreststrafe nach Recht, und mit Erkenntnis der Sache, auf einen halben Monat an diktiert worden, ebenfalls hierhin zum Arbeitshause überbringen zu lassen: unter einem halben Monate aber, wie auch ohne Beifügung eines ergangenen rechtsförmlichen Strafurteils (worin die Ursache mit auszudrücken ist) werden dergleichen Arrestanten gar nicht angenommen.

§ 11 Und hiermit ist dann zugleich unsere gnädigst, und ernstliche Erklärung, und Satzung: das Verurteilung zum Arbeitshause nicht mit dem mindesten Makel einer Ehrlosigkeit verknüpft sein, sondern jeder, dorthin allein condemnierte (verurteilte) Arrestant nach ausgestandener Strafe allenthalben als ein ehrbarer Mensch angesehen, und behandelt werden solle.

§ 12 In dieser Hinsicht behalten wir uns auch vor, diejenigen Exzessivsten, welche zum Arbeitshause, auf ein ganzes Jahr, oder länger condemniert (verurteilt) worden,

und etwa zu unserem Kriegsdienste tüchtig du annehmlich sei mögen, anstatt solcher Arbeitsstrafe, gleich von Anfang unter unser Militär aufzunehmen.

§ 13 Da aber auch bei dieser neuen Einrichtung des Arbeitshaues ein oder andere Ortsobrigkeitliche Stelle vielleicht auf den Einfall geraten möge, durch dieses Strafmittel sich einiger in ihrem Bezirke wohnender, ihnen lästiger, etwa kränklicher, und sonstiger Armen bei minderer Verschuldungen zu entledigen; welches denn nicht nur ungerecht, sondern dadurch auch dieses heilsam eingerichtete Arbeits-Institut wider allen Endzweck zu sehr belästigt, und zurück gesetzt würde. Also verordnen wir gnädigst, dass zum Arbeitshaus sowohl, als zum eigentlichen Zuchthause Niemand, als welcher Erkenntnis der Sache, durch Urteil, und Recht dorthin zur Bestrafung nach Verdienst codemniert (verurteilt) wird, eingenommen, diejenigen Ortsobrigkeiten aber, es seien Unterherrschaften, oder sonstige Gerichtsstellen, welche aus anderen Nebenabsichten (um etwa eine Last, der gegenwärtigen Verordnung ungemäß, enthoben zu sein) Leute dahin schicken würden, angemessenst bestrafet werden sollen.

Gegeben Bonn den 3ten August 1790

Max Franz Kurfürst

Vt F. Gr. V. Nesselrode-Reichenstein

(L.S.) Landessiegel

J. F. J. Guisez.

8 Polizeibeamte und Stadtdiener im alten Bonn

8.1.1 Polizeikommissare bzw. Polizei-Inspektoren in Bonn

Jahr	Name sowie zusätzliche Hinweise
1798	Steinfeld
1801	Koch
1804	Altstätten
1814	Fecken, später Polizei-Inspektor, abgetreten 1848, gestorben am 30. Januar 1849
1842	Schlönbach, seit 1850 Polizei-Inspektor
1849	Muß
1853	Schlönbach bis 14.06.1868 danach im Ruhestand
1869	Muß
1896	Rusch, Polizeikommissar
1896	Witkugel, Polizeikommissar seit 01. Dezember 1896
1897	Poncelet, Westkamp und Witkugel Polizeikommissare
1899	Krause, Polizeikommissar ab 01. Oktober 1899
1899	Witkugel, Polizei-Inspektor ab 01. Oktober 1899
1903	Flaccus und Faure, Polizeikommissare
1905	Drevin, Polizeikommissar
1907	Urban, Polizeikommissar
1913	Fuchs und Burkhardt, Polizeikommissare
1919	Witkugel, Polizeiinspektor ab 01.04.1919 in Ruhestand. Witkugel war an der Aufklärung des Durbuscher Dreifachmordes (Kroaten) maßgeblich beteiligt.

8.1.2 Polizei-Sergeanten

Jahr	Name
1798	Paff, Tibut, Burg, Graf, Roth, Speckmann, Atzinger, Münster, Schmitz, Lohmer, Brand, Metzemacher, Trousselle, Lutter, Schwan, Prior
1821	Scholz, Schuy,
1824	Schneider
1829	Windmüller
1830	Kauel
1831	Wilatus
1835	Wansleben
1845	Meißner
1848	Braun, von Othegraven

8.1.3 Stadtdiener vor dem Einzug der Franzosen

Jahr	Name
1714	Pancratius, Wilbert, Questor
1752	Schmahl, zugleich Bettelvogt
1758	Riemers
1782	Ludwig
1792	Paff

8.1.4 Sitzung des Polizei-Gerichts vom 02. März 1822

In der öffentlichen Sitzung des Polizei-Gerichtes der ersten Sektion des Kreises Bonn am 2ten März 1822 wurden wegen nachgenannten Übertretungen der bestehenden Verordnungen, außer in die Kosten , zu folgenden Strafen verurteilt:

Wegen Schaftreiben im Bonner-Bahn, 1 Person zu 6 Franks Strafe.

Wegen nächtlichem ruhestörenden Lärmen, 1 Person zu 5 Tage Arreststrafe.

Wegen Werfen mit Unrat, 2 Personen, jede zu 1 Tag Arreststrafe.

Ferner wurden verurteilt in der Sitzung des Polizei-Gerichtes der 2ten Sektion, vom 22. Februar und 8. März 1822:

Wegen Zapfen nach der Polizeistunde, 1 Wirt zu 6 Franks.

Wegen Anwesenheit in der Wirtstube nach der Polizeistunde, 5 Gäste, jeder zu 6 Franks Geldstrafe.

Eben deshalb ein Gast im Wiederbetretungsfalle, zu 2tägiger Arreststrafe.

Wegen Feldfrevel, 4 Personen, jede zu 3 Franks Strafe und zum Schadenersatzes unter Verantwortlichkeit der Eltern und Brotherrschaft.

Wegen unbefugter Ausübung der Jagd, zwei Personen, jede zu 60 Franks.

Bonner Wochenblatt vom 10.03.1822



8.1.5 Strafenauszug aus dem Bonner Wochenblatt vom 12.08.1830

In der öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts Nr. I. des Kreises Bonn vom 06., 13. und 27. Juli wurden wegen nachbenannten Polizei-Contraventionen außer den Kosten zu folgenden Strafen verurteilt:

Wegen Veranlassung von nächtlich ruhestörenden oder beschimpfenden Auftritten 15 Personen, jeder zu 5 Tagen Arreststrafe, 4 jeder zu 3 Tagen.

Wegen wörtlicher Beschimpfung 3 Personen jeder zu 1 Thaler 10 Silbergroschen Geldstrafe.

Wegen Führung von ungesetzlichen Maaßen und Gewichten 8 Gewerbetreibende jeder zu 1 Thaler und Konfiskation der ungesetzlichen Gegenstände.
Wegen Aufnahme von Fremden ohne Anmeldung auf dem Polizeiamte 1 Person zu 2 Thaler 4 Silbergroschen, 1 Person zu 1 Thaler 16 Silbergroschen und 1 Wirth im Wiederbetretungsfalle zu 5 Tagen Arrest.
Wegen Annahme von Dienstboten ohne Einreichung des Attestes auf dem Polizeiamte 1 Brotherr zu 8 Silbergroschen.
Wegen Wohnortsveränderung ohne Abmeldung bei dem Kreisfeldwebel 2 Landwehrmänner jeder zu 1 Thaler.

Wegen Wirtschaftshalten nach der Polizeistunde 1 Wirt zu 2 Thaler 20 Silbergroschen, 3 Gäste jeder zu 1 Thaler 16 Silbergroschen.

Wegen Tanzmusik halten ohne Erlaubnis 1 Wirt zu 1 Thaler und zur Nachzahlung der Armengebühren.

Wegen Verunreinigung der Straße durch Ausschütten von stinkendem Wasser 1 Person zu 1 Thaler 10 Silbergroschen, 3 Personen jeder zu 8 Silbergroschen.

Wegen Busch-, Feld- und Obstfrevel 2 Personen jeder zu 3 Tagen Arrest, 5 Personen jeder zu 24 Silbergroschen und 4 Personen jeder zu 8 Silbergroschen, alle mit Vorbehalt des Schadensersatzes.

Wegen Vernachlässigung der Nachtwache 1 Person zu 1 Thaler 18 Silbergroschen.

Wegen Holzdiebstahl 1 Person zu 20 Silbergroschen und 1 Person zu 10 Silbergroschen mit Vorbehalt des Waldschadens.....

Bey den vorerwähnten Geldstrafen ward für den Nichtzahlungsfall auf verhältnismäßige Arreststrafe erkannt, und bei Kindern und Dienstboten die Verantwortlichkeit der Eltern und Brotherrn ausgesprochen.

Bonn, am 06. August 1830
Der Polizei-Kommissar
als Beamter des öffentlichen Ministeriums.
gez. Fecken



8.1.6 Ein Bonner Polizeibericht aus dem Jahre 1836

(Es handelt sich um den Bericht eines ganzen Jahres)

In das Arresthaus zu Bonn sind im vorigen Jahre vor und nach aufgenommen worden: 950 Personen, welche zusammen 11.979 Verpflegungstage zugebracht haben. Die Kosten, bestehend in Besoldung der Angestellten, Nahrungsmittel der Arrestanten, Bekleidung, Medizin, Schlafbedürfnisse, Wäsche, Heizung und Erleuchtung, Haarschneiden und Rasieren, Gottesdienst, Unterhalt der Gebäude etc., betrugen im Durchschnitt per Kopf und per Tag 5 Groschen und 4 ¼ Pfennig.

An den beiden Polizeigerichten wurden 626 Polizei-Urteile ausgesprochen, darunter 76 wegen Holzdiebstahls.

Unter steter Polizeiaufsicht stehen 31 Personen. Vier liederliche Dirnen wurden nach bestätigtem polizeilichen Straf-Resolut in die Brauweiler-Anstalt abgeführt.

Die vorzüglichsten Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit waren folgende:

Im Januar: Eine Entwendung von silbernen Tischgeräten in Bonn. Misshandlung eines Knaben durch fremde Tierführer zu Bonn.

Im Februar: Diebstahl mit Einbruch zu Wesseling.

Im März: Einziehung eines jungen Menschen wegen mehrerer Hausdiebstähle in Bonn. Entwendung eines Stückes Zeug aus einem Laden.

Im April: Diebstahl von Geld und Hemden zu Bonn. Die Diebe waren anscheinend durch das Dach eingestiegen. Diebstahl einer Kuh zu Dransdorf.

Im Mai: Versuch einer Prellerei um ca. 600 Taler zu Bonn.

Im Juni: Einziehung einer Person wegen Verdacht des Kindesmordes.

Im Juli: Diebstahl von zwei Uhren auf der Kirchweihe zu Endenich.

Im August: Grobe Misshandlung einer Frau in Hersel, desgleichen eines Wirten in Duisdorf und eines jungen Menschen mit drei Messerstichen in Oberbachem.

Im September: Diebstahl von 21 Taler Kassenanweisungen in Bonn.

Im Oktober: Misshandlung eines jungen Mannes in Bonn.

Im November: Entwendung einer goldenen Kette zu Bonn.

Im Dezember: Eine Mordtat zu Bonn.

Das Fremde sich aus den Wirtshäusern des Nachts heimlich entfernen und das Bettzeug mitnehmen, ist viermal vorgekommen. Dreimal ist über Versuch der Notzucht geklagt worden, und dreimal falsches Geld vorgekommen.

General-Anzeiger 24.08.1936

8.1.7 Berüchtigte Diebe und Diebstähle in Bonn von 1790 bis 1814

Jahr	Datum und Ereignis
1790	03. Dezember Einbruch und Diebstahl im Ferro`schen Hause
1794	24. Juni Einbruch und Diebstahl in der Gangolphs-Kirche
1795	24. Februar Einbruch und Diebstahl in der Münster-Kirche
1797	Februar Einbruch und Diebstahl im Bodise`schen und Boosfeld`schen Hause
1797	11. April Verfolgung des Diebes Laufenberg
1797	01.Juni Einbringung des Peter Nücken in das Arresthaus zu Bonn
1799	13. Januar waren zugleich im hiesigen Arresthause Peter Nücken, Müller von Schönau und Berz
1799	10. Oktober Organisation einer Nachts-Patrouille zur Sicherung gegen Diebstähle
1800	22. Dezember Verfolgung von Schinderhannes und seiner Bande
1801	28. September Versuch von Raub am Tannenbusch
1802	03. Februar Einbruchs-Versuch am Becker`schen Hause zum goldenen Pfluge
1801	04. Dezember Wiederverhaftung des entwichenen Jungbluth
1802	25. Juli übernachtet Schinderhannes im hiesigen Arresthause
1803	02. August Einbruch bei Trepagne
1805	04. September Die Schinderhannesbande zeigt sich auf dem linken Rheinufer
1806	28. Dezember Einrichtung einer Nachts-Patrouille wegen der im Lande herumtreibenden Räuberbande
1806	12. Februar Überfüllung des Arresthauses durch eine eingefangene Bande von Räubern und Dieben
1810	27. Februar Geschärfte Aufsichts-Maßregeln gegen die im Lande befindliche Räuberbande
1814	März Diebstahl an dem russischen Adjutanten Schimmelpfennig durch dessen Bedienten

Bonner Anzeiger vom 08.08.1850

8.1.8 Polizeiverordnungen zum Anwünschen des Neujahres und zum Verbot des Steinewerfens

B e k a n n t m a c h u n g

Die Einwohner Bonns werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht; dass das sogenannte „Anwünschen des Neujahres“, so wie das „Annehmen von Neujahrs-Geschenken“ den Nachtwächtern der Stadt aufs Strengste untersagt ist; und dass daher diejenigen Individuen welche, unter dem Vorwande „ Nachtwächter zu sein“, beim bevorstehenden Jahreswechsel das Publikum belästigen sollten – unter lügenhaftem Vorwande betteln.

Ähnliche lügenhafte Betteleien pflegen auch von Individuen ausgeführt zu werden, welche sich für „Dreckkarrenführer“ ausgeben.

Bonn, den 28. Dezember 1861

Der Polizei-Inspektor

Schlönbach

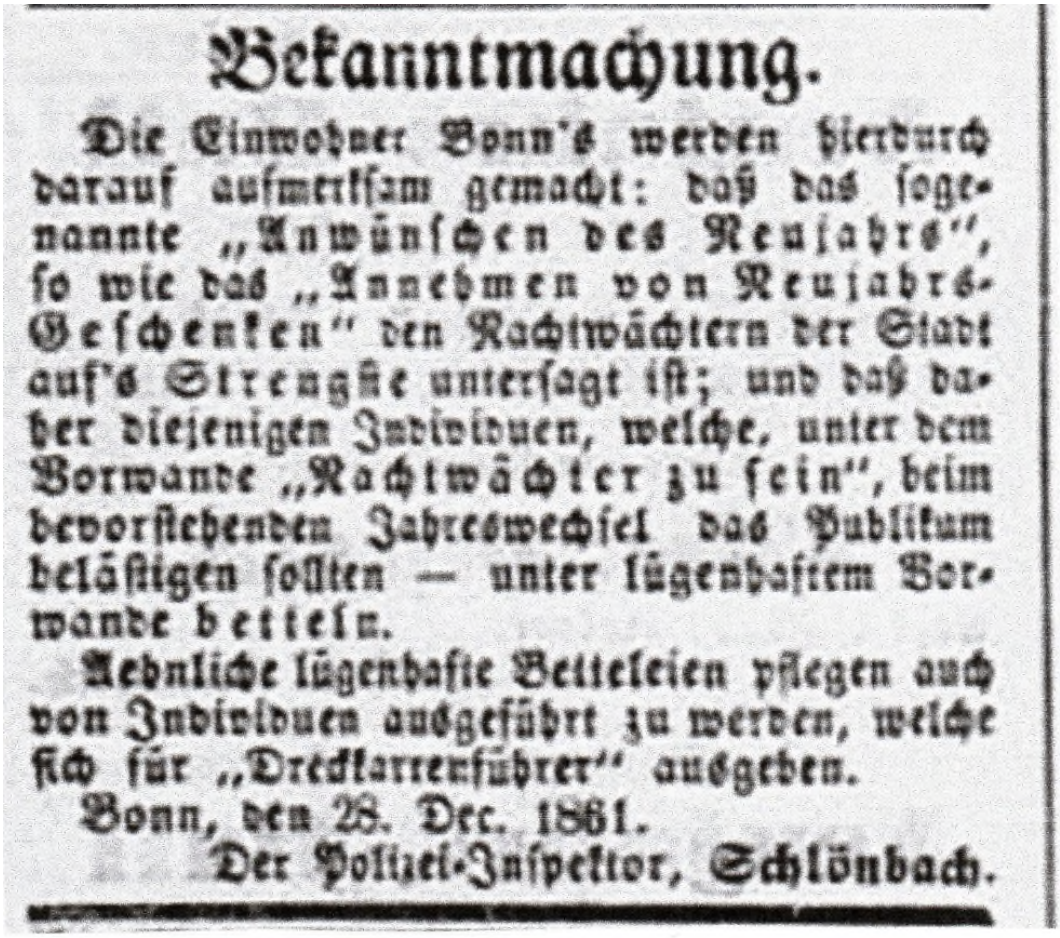

Bekanntmachung.

Die Einwohner Bonn's werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht: daß das sogenannte „Anwünschen des Neujahrs“, so wie das „Annehmen von Neujahrs-Geschenken“ den Nachtwächtern der Stadt auf's Strengste untersagt ist; und daß daher diejenigen Individuen, welche, unter dem Vorwande „Nachtwächter zu sein“, beim bevorstehenden Jahreswechsel das Publikum belästigen sollten — unter lügenhaftem Vorwande betteln.

Aehnliche lügenhafte Betteleien pflegen auch von Individuen ausgeführt zu werden, welche sich für „Dreckkarrenführer“ ausgeben.

Bonn, den 28. Dec. 1861.

Der Polizei-Inspektor, Schlönbach.

B e k a n n t m a c h u n g

Das Verbot des Werfens mit Steinen – namentlich auch nach den Kastanien in der Umgebung der Stadt – wird hierdurch warnend in Erinnerung gebracht.

Die Eltern wollen den Kindern die nötigen Mahnungen geben, um sie, wie sich selbst, gegen Bestrafungen zu schützen.

Bonn, den 30. September 1864

Der Polizei-Inspektor

Schlönbach

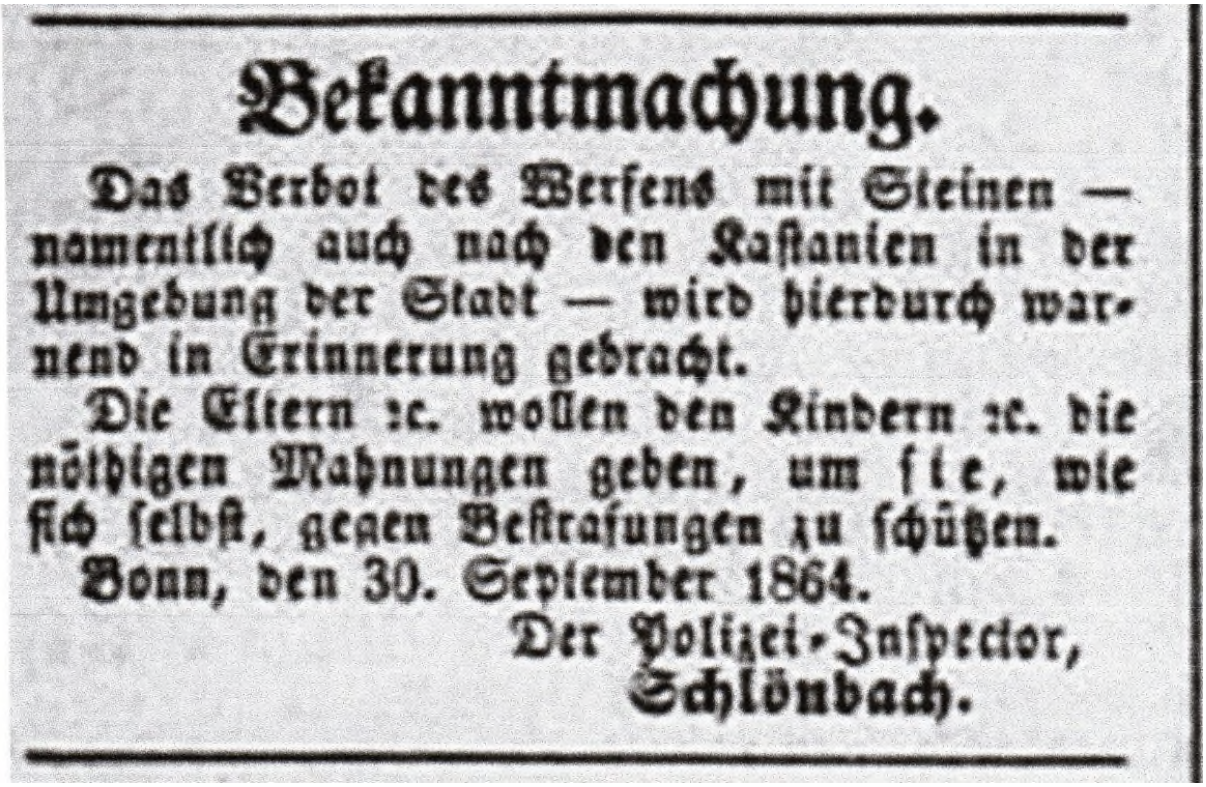

Bekanntmachung.

Das Verbot des Werfens mit Steinen — namentlich auch nach den Kastanien in der Umgebung der Stadt — wird hierdurch warnend in Erinnerung gebracht.

Die Eltern ꝛc. wollen den Kindern ꝛc. die nöthigen Mahnungen geben, um ſie, wie ſich ſelbſt, gegen Beſtrafungen zu ſchützen.

Bonn, den 30. September 1864.

Der Polizei-Inſpector,
Schlönbach.



Polizeibeamte auf dem Bonner Markt 1900

8.2 Polizeiinspektor Friedrich Witkugel 1896 bis 1919

Gestern Morgen ist im hiesigen Johannes-Hospital der frühere Polizeiinspektor von Bonn, Friedrich Witkugel an einem Herzschlag gestorben.

Der Verstorbene war geboren am 24. Juni 1860 zu Kassel. Am 01. April 1878 trat er in den Militärdienst ein und diente bei dem Hessischen Jägerbataillon Nr. 11 bis zum Jahre 1890. Am 10.November desselben Jahres wurde er als Polizeisekretär in Eberswalde eingestellt. Dort blieb er bis 1892, um dann eine Kommissarstelle in Wandsbek zu übernehmen. Am 01. Dezember 1896 wurde er nach Bonn berufen, wo er unter dem damaligen Polizeiinspektor Bornheim die Leitung eines der beiden Polizeibezirke übernahm. Am 01. Oktober 1899 wurde er zum Polizeiinspektor ernannt, welchen Posten er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 01. Juni 1919 innehatte. Seitdem lebte er in einem kleinen Anwesen in Oberdollendorf.

Witkugel galt als ein befähigter Kriminalist, der mit mancher schwierigen Aufgabe betraut wurde und sie mit natürlichem Geschick zu Ende führte. Vor seiner Bonner Tätigkeit hatte er unter anderem im Hamburger Polizeidienst gewirkt, wo er die schlimme Zeit der großen Typhusepidemie dienstlich miterlebte. Im Dienste der Bonner Polizeiverwaltung zeigte Witkugel weniger Neigung zum reinen polizeilichen Verwaltungsdienst, denn zur Kriminalistik, der er dank einer natürlichen Begabung eine besondere Sympathie entgegenbrachte. Wenn es galt, schwierigen kriminalistischen Fällen nachzuspüren, nahm die Bonner Staatsanwaltschaft seinen Rat und seine Hilfe gern in Anspruch. Es machte ihm Freude, in allen möglichen Verkleidungen über Land zu gehen, in Herbergen und Scheunen zu nächtigen, um die Spuren von Verbrechen und deren Täter aufzuspüren. Dem Tierschutz widmete er dienstlich und außerdienstlich seine liebevolle Aufmerksamkeit, was insbesondere auch durch seine Tätigkeit im Bonner Tierschutzverein sich äußerte. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amte und seiner Übersiedlung nah Oberdollendorf blieb Witkugel seiner Neigung zur Kriminalität treu. Gar manches Mal wurde er noch zu seiner Freude in bestimmten kriminalistischen Angelegenheiten herangezogen, die er mit seinem bewährten Spürsinn zur Erledigung brachte.

General-Anzeiger vom 09.03.1927

Todesanzeige Friedrich Witkugel

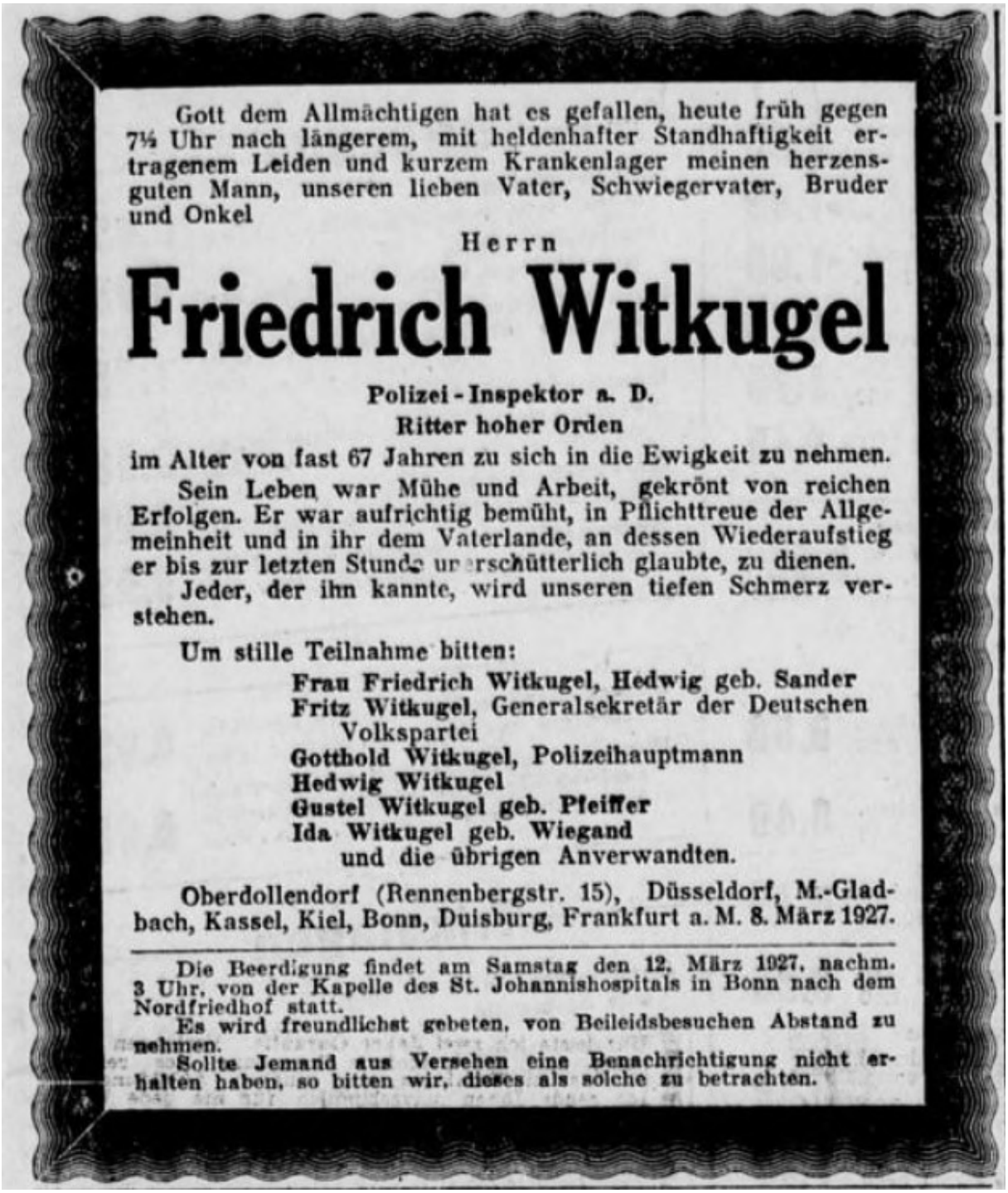

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute früh gegen 7½ Uhr nach längerem, mit heldenhafter Standhaftigkeit ertragenem Leiden und kurzem Krankenlager meinen herzensguten Mann, unseren lieben Vater, Schwiegervater, Bruder und Onkel

Herrn

Friedrich Witkugel

Polizei-Inspektor a. D.
Ritter hoher Orden

im Alter von fast 67 Jahren zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Sein Leben war Mühe und Arbeit, gekrönt von reichen Erfolgen. Er war aufrichtig bemüht, in Pflichttreue der Allgemeinheit und in ihr dem Vaterlande, an dessen Wiederaufstieg er bis zur letzten Stunde unerschütterlich glaubte, zu dienen.

Jeder, der ihn kannte, wird unseren tiefen Schmerz verstehen.

Um stille Teilnahme bitten:

Frau Friedrich Witkugel, Hedwig geb. Sander
Fritz Witkugel, Generalsekretär der Deutschen Volkspartei
Gotthold Witkugel, Polizeihauptmann
Hedwig Witkugel
Gustel Witkugel geb. Pfeiffer
Ida Witkugel geb. Wiegand
und die übrigen Anverwandten.

Oberdollendorf (Rennenbergstr. 15), Düsseldorf, M.-Gladbach, Kassel, Kiel, Bonn, Duisburg, Frankfurt a. M. 8. März 1927.

Die Beerdigung findet am Samstag den 12. März 1927, nachm. 3 Uhr, von der Kapelle des St. Johannishospitals in Bonn nach dem Nordfriedhof statt.

Es wird freundlichst gebeten, von Beileidsbesuchen Abstand zu nehmen.

Sollte Jemand aus Versehen eine Benachrichtigung nicht erhalten haben, so bitten wir, dieses als solche zu betrachten.

8.2.1 Anekdote über Polizeiinspektor Witkugel

Polizeiinspektor Witkugel – Kaiser Wilhelm II.

Es war im Jahre 1912 oder 1913, als der ehemalige Kaiser Wilhelm II. wieder einmal in Bonn weilte. Durch den Bonner General-Anzeiger war bekannt geworden, dass der Kaiser am Nachmittag mit seinem Gefolge eine Autofahrt nach Maria Laach machen würde. Eine große Menschenmenge harrte nun der Abfahrt vor der Villa Schaumburg, um den Kaiser zu sehen. Die Bonner Polizei war in höchster Bereitschaft, das liebe Publikum in gebührender Ordnung und Entfernung zu halten. Ich befand mich mit meiner damals vierjährigen Tochter in der vordersten Linie. Unsere Geduld war schon sehr auf die Probe gestellt, als der damalige Polizeiinspektor Witkugel in Gala-Uniform geschmückt mit seinen zahlreichen Orden und Ehrenzeichen aus dem Haustor der Villa Schaumburg herauskam, um sich im letzten Augenblick nochmals von den befohlenen Absperrmaßnahmen usw. zu überzeugen. Er schritt gleichsam die Front ab und traf bei der Gelegenheit auch auf mich und mein Töchterchen. Da wir seit Jahren gute Bekannte waren, schüttelten wir uns recht kameradschaftlich die Hände und er streichelte meine Kleine unter freundlichen Bemerkungen. In dem Moment ertönte das bekannte Hupensignal und mit verhältnismäßig großer Geschwindigkeit fuhr eine Anzahl von Wagen in Richtung Godesberg. Mein Töchterchen hatte ebenso wenig wie eine große Anzahl von Zuschauern bei der Schnelligkeit in dem Manne mit Jägerrock und Hut den Kaiser erkannt. Von den vielen, vielen Kindern schein einzig und allein mein Töchterchen befriedigt zu sein. Es redete immerfort von dem „schönen“ und freundlichen Kaiser bis wir an unserer Behausung angelangt waren. Und da stürzte es sich auf meine Frau mit der begeisterten Äußerung:“ Mutter, aber wir haben den Kaiser gesehen und er kennt auch den Vater und hat ihm die Hand gegeben und mir hat er über die Backen gestrichen.“

General-Anzeiger vom 09.10.1934

8.2.2 Polizeiverordnung für die Karnevalstage preußische Rheinprovinz 1901

B e k a n n t m a c h u n g

Nachstehende Bestimmungen aus der Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1892 nämlich:

§ 1. Das Tragen von Gesichtsmasken jeder Art ist auf den Straßen verboten.

§ 2. Die sonstigen Maskeraden auf den Straßen sind nur an den Fastnachtstagen erlaubt.

§ 3. Für Maskenzüge ist, unter Vorlegung einer vollständigen Beschreibung respektive Zeichnung aller beabsichtigten Darstellungen und je eines Exemplares der bei dem Umzuge zur Verteilung kommenden Lieder oder sonstigen Druckschriften, die Genehmigung der Polizei-Behörde schriftlich nachzusuchen.

§ 4. Die Zulassung schulpflichtiger Kinder bei Maskenzügen ist untersagt.

§ 5. Verboten sind alle Maskeraden, welche gegen Religion und die guten Sitten anstößig, für Gegenstände der öffentlichen Achtung und für obrigkeitliche und Privatpersonen beleidigend sind oder überhaupt das Anstandsgefühl verletzten, auch darf nicht die Ehrbarkeit durch Äußerungen oder Gebärden verletzt, oder Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben werden.

§ 6. Das Tragen von Waffen, Stöcken, Pritschen oder sonstiger zum Schlagen geeigneter Gegenstände, insbesondere auch der Ochsen-, Schweine- und Kälberblasen, das Werfen mit Knallerbsen, das Blasen auf sogenannten Nebelhörnern oder ähnlichen Instrumenten ist verboten.

§ 7. Wenn eine maskierte Person von einem Polizeibeamten aufgefordert wird, demselben zum Polizei-Amt oder zur Polizeiwache zur Feststellung der Persönlichkeit zu folgen, so ist dieselbe verpflichtet, dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und an dem betreffenden Orte die verlangte Auskunft zu geben.

§ 8. Das Erscheinen von maskierten Personen bei theatralischen und äquilibristischen Vorstellungen ist untersagt.

§ 9. Das Singen unanständiger Lieder ist sowohl in den Wirtshäusern als auf der Straße verboten.

§ 10. Das Fahren und Reiten darf unter Aufrechterhaltung der schon bestehenden Gebote des Schrittfahrens in verschiedenen Straßen der Stadt während der Karnevalstage in den Stunden von vormittags 11:00 Uhr bis abends 19:00 Uhr auf dem Markte, Stockenstraße, Acherstraße, Remigiusstraße, Sternstraße, Bonngasse, Wenzelgasse und Brüdergasse ebenfalls nur im Schritt geschehen und sind im Übrigen die allgemeinen fuhrpolizeilichen Bestimmungen aufs Genaueste zu beachten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nach den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, keine höheren Strafen eintreten, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Zahlungsunvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Werden hierdurch zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bonn, den 07. Februar 1901

Die Polizei-Verwaltung

Der Oberbürgermeister

I. A.: Witkugel

Nachstehend das Original:

Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen aus der Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1892, nämlich:

§ 1. Das Tragen von Gesichtsmasken jeder Art ist auf den Straßen verboten.

§ 2. Die sonstigen Maskeraden auf den Straßen sind nur an den Fastnachtstagen erlaubt.

§ 3. Für Maskenzüge ist, unter Vorlegung einer vollständigen Beschreibung resp. Zeichnung aller beabsichtigten Darstellungen und je eines Exemplares der bei dem Umzuge zur Vertheilung kommenden Lieder oder sonstigen Druckschriften, die Genehmigung der Polizei-Behörde schriftlich nachzusuchen.

§ 4. Die Zulassung schulpflichtiger Kinder bei Maskenzügen ist untersagt.

§ 5. Verboten sind alle Maskeraden, welche gegen Religion und die guten Sitten anstößig, für Gegenstände der öffentlichen Achtung und für obrigkeitliche und Privatpersonen beleidigend sind, oder überhaupt das Anstandsgefühl verletzen, auch darf nicht die Ehrbarkeit durch Aeußerungen oder Geberden verletzt, oder Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben werden.

§ 6. Das Tragen von Waffen, Stöcken, Peitschen oder sonstiger zum Schlagen geeigneter Gegenstände, insbesondere auch der Ochsen-, Schweine- und Kälberblasen, das Werfen mit Knallerbsen, das Blasen auf sogenannten Nebelhörnern oder ähnlichen eintönigen Instrumenten ist verboten.

§ 7. Wenn eine maskirte Person von einem Polizeibeamten aufgefordert wird, demselben zum Polizei-Amt oder zur Polizei-Wache zur Feststellung der Persönlichkeit zu folgen, so ist dieselbe verpflichtet, dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und an dem betreffenden Orte die verlangte Auskunft zu geben.

§ 8. Das Erscheinen von maskirten Personen bei theatralischen und equilibristischen Vorstellungen ist untersagt.

§ 9. Das Singen unanständiger Lieder ist sowohl in den Wirthshäusern als auf der Straße verboten.

§ 10. Das Fahren und Reiten darf unter Aufrechterhaltung der schon bestehenden Gebote des Schrittfahrens in verschiedenen Straßen der Stadt während der Carnevalstage in den Stunden von Vormittags 11 Uhr bis Abends 7 Uhr auf dem Markte, Stockenstraße, Acherstraße, Remigiusstraße, Sternstraße, Bonngasse, Wenzelgasse und Brüdergasse ebenfalls nur im Schritt geschehen und sind im Uebrigen die allgemeinen fuhrpolizeilichen Bestimmungen aufs Genaueste zu beachten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nach den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, keine höheren Strafen eintreten, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Zahlungsunvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

werden hierdurch zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bonn, den 7. Februar 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
J. A.: Wilkugel.

9 Rechtsdenkmäler

9.1 Linde auf dem Münsterplatz

Bereits 1537 war der Münsterplatz mit Linden bepflanzt. Aber nicht nur Steine und Bilder, auch Bäume wie die altehrwürdigen Linden sind Rechtsdenkmäler.

9.2 Der Leopard oder das Wölfchen auf dem Münsterplatz

Der Leopard stand als Wahrzeichen des landesherrlichen Gerichts wohl seit dem frühen Mittelalter auf dem Münsterplatz.

9.3 Pranger auf dem Markt (K ä k s) 1393

9.4 Pranger vor dem Münster 1646

9.5 Pranger auf dem Markt im 19. Jahrhundert 1813

9.6 Soldatenpranger vor dem Sterntor 1773

9.7 Drillhäuschen auf dem Markte

1773	stand das Drillhäuschen, ein kräftiger runder Kasten, der sich „drillen“ (drehen) ließ, vor dem Rathaus.
1716	ließ der Vogte eine Frau wegen Gartendiebstahls ins Dr. setzen. Dagegen protestierte der Rat, weil ihm das Churrecht über Gärten und Wgt. zustehe.
29.04.1721	Diebe rissen am Drillhäuschen die eiserne Stange ab und nahmen sie mit.
1730	Feld- und Gartendiebe sollen in das Trillhäußgen gesetzt oder an den Pranger gestellt werden.

9.8 Der blaue Stein in der Nähe der Baumschule

1552

Im Weistum von Endenich heißt es: Ein Missetäter, der in der propstteilichen Herrlichkeit aufgegriffen wird, den sollen Schultheiß und Geschworene des Dingstuhls Endenich liefern „ ahn den blawen stein“.

1600

„ Am 30. August wurde Georg Kessler von Volmershoven zwischen Poppelsdorf und Bonn vff dem Wege Vogten und Scheffen durch den Schultheißen zu Poppelddorf geliefert.“

1601

„ Item am 13. Jan. 1601 ist Niclas aus dem Mesener Landt Vogt und Scheffen am Blawstein aus der Propstei geliefert.“

Auf dem Bonner Stadtplan von Merian (1646) sehen wir auf dem Markt nicht weit von der Marktbrücke, auf einem steinernen Unterbau, eine Säule, den Pranger. Im Jahre 1393 ist in einer Urkunde von dem Hause „ zu dem Handschuh / zo me Henschen) am Markt die Rede, das dem „Kacz“ gegenüber stand. „Kaks“ oder Kaex) nannte man damals den Pranger in Bonn und Umgebung sowie am ganzen Niederrhein. Diese Bezeichnung hängt wohl zusammen mit dem holländischen Worte „kaaken“, d.h. jemanden ausschelten oder ausschimpfen. Es war wirklich keine Annehmlichkeit, mit einem eisernen Halsband an die Schandsäule gefesselt zu stehen und sich von den lieben Mitmenschen verspotten zu lassen.

So warnt die Inschrift auf einer Siegburger Topfscherbe:

„Wiltu an sulchem Keeks nit staen,
Mostu von bösen Werken laen.“

Der Bonner Pranger überlebte selbst die Zerstörung der Stadt (1689). Doch muss die Scheu vor ihm damals nicht mehr groß gewesen sein, da anno 1721 böse Menschen an dem „Katsch“ oder Pranger und an dem Drillhäuschen die eiserne Stange

abrissen und mitgehen ließen. Auf Veranlassung des Rates wurde der Pranger wieder hergerichtet, und besonders Diebe wurden an ihm ausgestellt. Nach dem Jahre 1730 ist die Schandsäule wohl beseitigt worden, wir finden sie auf keiner Abbildung des Marktes. An Stelle des Prangers wurde das Halseisen am Rathaus genutzt.

Ein zweiter Pranger stand - wie ein Plan vom Jahre 1773 angibt - neben dem Soldatengalgen vor dem Sterntor und war wie dieser nur für das Militär bestimmt. Außerdem wurde auch die alte Gerichtssäule vor dem Münster vor Zeiten als Pranger für die Übeltäter der Stiftsstadt benutzt, wie die beiden Löcher zur Befestigung des Halseisens beweisen.

Bei der Strafjustiz der „guten alten Zeit“ war auch das „Drillhäuschen“ beliebt, ein käfigartiger runder oder eckiger Kasten, der sich drehen oder „drillen“ ließ. In Bonn stand das Drillhäuschen nach einem Plan vom Jahre 1773 vor dem Rathaus. Als der Vogt im Namen des Kurfürsten im Sommer 1716 eine Frau wegen Gartendiebstahl ins Drillhäuschen setzen ließ, legte der Stadtmagistrat dagegen Verwahrung ein, da ihm nach altem Brauch die Bestrafung solcher Diebe zustehe.

Am häufigsten aber wurden Missetäter an das Halsband angeschlossen, das am Rathaus befestigt war. Darüber heißt es in den „Edikten“ vom Jahre 1710: Wer aus fremden Weingärten Zehnttrauben oder neue Rahmen (Pfähle) wegnimmt, wird von den Feldschützen in dem am Rathaus befindlichen Halsband angeschlossen, mit auf der Brust gehängter Tafel und aufgedrucktem Verbrechen, auch einem aufgesetzten Kranz aus entwendetem Holz. Ehe er vom Halsband gelöst wird, muss er einen Diebesgulden oder 40 Stüber zahlen. „ Im Wiederholungsfalle wurde die Strafe verschärft. Wer zum dritten Male Trauben schnitt, kam ins Stockhaus (Zuchthaus); Feld- und Gartendiebe wurden „ zu Thurn“ gebracht und danach ins Halsband geschlossen.

Einige Beispiele der damaligen Justiz folgen:

An einem Oktobermorgen 1768 brachen drei junge Burschen am Rhein durch die Hecken in die Weingärten ein und taten sich an den Trauben gütlich. Dabei wurden sie durch die Weingartsschützen überrascht und - an Stelle des sonst gewöhnlichen

Halsbandes - für zwei Tage bei Wasser und Brot in den „ Bürgergehorsam“ auf dem Kölntor gesetzt.

Am 5. August 1771 ertappten die Feldschützen einen Gartendieb beim Stehlen von „Türkenbohnen“. Der gestand, dass „ der böse feind“ ihn zu der Tat verleitet habe. Er wurde zunächst im „Bürgergehorsam“ eingelocht und nach neun Tagen am Halsband des Rathauses zum abschreckenden Exempel eine starke halbe Stunde angeschlossen. Um den Hals trug er einen aus den gestohlenen Türkenbohnen gemachten Kranz und auf der Brust eine Tafel mit der Aufschrift: „Garten Dieb“. Nach Abbüßung seiner Strafe wurde er mit ernstlicher Verwarnung entlassen.

Im Herbst 1772 wurden bei „Nacht und Unzeiten“ in den Weingärten und auf dem offenen Felde Trauben u. a. m. „haufenweis“ gestohlen. Besonders arg trieb es eine Frau aus Plittersdorf. Eines Tages überraschte sie der Weingartenschütze Matheis beim Gemüsestehlen und nahm ihr einen vollgepflückten Sack Bohnen ab. Er konnte die „Person“ aber nicht festnehmen, weil sie ihm zu stark war. Deshalb schlug er vor, sie beim Eintritt in die Stadt „an den Pforten“ arrestieren zu lassen.

Pranger, Drillhäuschen und Halseisen wurden als Reste feudaler Herrschaft durch die Franzosen abgeschafft. Umso eigenartiger berührt es, dass die Prangerstrafe auch im aufgeklärten 19. Jahrhundert hier noch ausgeübt wurde. Im Januar 1813 - so schreibt der Bonner Chronist Müller - wurde ein Arbeiter aus einer Bonner Kattun- und Farbfabrik wegen eines geringen Diebstahls zu Pranger und fünfjährigem Kerker verurteilt. Als der Delinquent auf dem Markt am Pranger stand, wurde er „von guten Bonnern“ bedauert und mit Almosen unterstützt. Am 20. September 1842 wurden drei in Köln Verurteilte auf dem Bonner Markt an den Pranger gestellt, den ein Zimmermeister aufschlagen und wegräumen musste.

Zuletzt wurden am 27. Juni 1851 ein Taglöhner aus der Nähe von Siegburg „wegen falschen Zeugnissen“ für eine Stunde auf dem Markte „angeprangert“. Eine Abteilung des hier stationierten Ulanen Regiments bildete einen Kreis um den Pranger und sorgte für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Das 18. Jahrhundert

10 Gründung des Bonner Zucht- und Arbeitshauses

Jacobstraße (heutige Kesselgasse)

Geschichtliche Entwicklung

Bis zur Zuchthausgründung im Jahre 1736 und zu der im Jahre 1774 erfolgten Einrichtung des Bonner Arbeitshauses war ein langer Weg. Beide Anstalten sollten - diese Feststellung schon einmal vorweggenommen - in erster Linie der Bekämpfung des Bettelunwesens dienen. Um den Charakter und die Bedeutung dieser Einrichtung in rechter Weise würdigen zu können, ist es erforderlich, einen kurzen Blick auf die mannigfaltige Bettelgesetzgebung zu werfen, wie sie in Kurköln in den beiden letzten den erwähnten Gründungen vorangegangen Jahrhunderten bestand.

Der Gesetzgeber der beginnenden Neuzeit stand einer besorgniserregenden sozialen Erscheinung gegenüber. Die zahlreichen inneren und äußeren Kriege seit dem Ausgang des Mittelalters und das Fehlen einer geordneten Wirtschaftspolitik hatten die Verarmung weiter Bevölkerungskreise zur Folge gehabt. Diese beiden Tatsachen führten zu einem ungeheuren Anwachsen des Bettelunwesens und des Vagantentums, das durch den Zusammenbruch der mittelalterlichen Armenpflege noch vergrößert wurde.

Dieser „proletarischen Massenkriminalität“, wie Tadbruch diese Erscheinung charakterisiert, bemühten sich zunächst verschiedene Städte durch Bettelordnungen entgegenzutreten, indem sie die Armenpflege nach ihrer repressiven Seite ausbauten und versuchten, ortsfremde Bettler von den Städten fernzuhalten. Eine Verminderung der Bettlerplage wurde dadurch aber nicht erreicht; im Gegenteil, sie stärkten den Bettel, zumindest den einheimischen, indem sie ihn legalisierten.

Abgesehen von der Constitutio Criminalis Carolina und der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530, die durch Erlass des damaligen Kurkölner Kurfürsten im Bereich seines Landes als geltendes Recht erklärt wurden, befasste sich als erstes kurkölni-

sches Gesetz die Polizeiordnung des Kurfürsten Ernst (1595) mit der Frage der Bettelbekämpfung. Ihr Erlass fiel in die Zeit, als man in Amsterdam das Bettelunwesen durch Errichtung von Zuchthäusern zu steuern versuchte und auch mit Erfolg zu steuern vermochte. Hinsichtlich der „Bettleren und Müssiggengeren“ lehnte sich das Edikt stark an die früheren Reichspolizeiordnungen an, vor allem an die in ihnen übliche Einteilung der Bettler in ausländische, arbeitsfähige einheimische und wegen Alters oder Krankheit erwerbsunfähige einheimische Bettler. Bezüglich der „Einkomelingen“ befahl der Gesetzgeber, sie nicht ins Land einzulassen, bzw. sie aus dem Kurfürstentum zu vertreiben.
Die arbeitsfähigen Bettler sollten von den „Amptleuten“ nicht geduldet, sondern „gespürlich gestrafft“ werden, „anderen zu Abschew und exempl“. Dagegen sollten die Arbeitsfähigen nach Möglichkeit von den Städten und Ämtern versorgt werden. Wenn diese dazu nicht imstande waren, war den Armen ein Bettelschein zu geben, der sie zum Almosensammeln in den benachbarten Gemeinden berechtigte. Ihre Kinder sollten einem Handwerker in die Lehre gegeben werden oder als Dienstleute ihr Brot selber verdienen.

Noch einige Gesetze dieser Art wurden mit mehr oder weniger starken Veränderungen im Laufe des 17. Jahrhundert erlassen. Als gemeinsames Merkmal dieser Edikte ist hervorzuheben, das mit ihnen weniger das Betteln als solches, vielmehr die dadurch verursachte „Unordnung, und Ergernis im gemeinen Wesen“ bekämpft werden sollte. Darauf beruhte auch die für die Bettelgesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts bemerkenswerte Eigenart, dass eine klare Unterscheidung zwischen Armenfürsorge und Bettelbekämpfung fehlte. Den Schwachen sollten Almosen „zur Ehre Gottes“ gegeben werden, während starke Bettler, d. H. solche, die durch Arbeit eigene Not zu überwinden vermochten, zu bestrafen waren.

Im Verhältnis zu den erwähnten holländischen Maßnahmen sind zwar diese Gesetzesbestimmungen als rückständig zu bezeichnen. Jedoch hatte sich im Gegensatz zu mittelalterlichen Anschauungen der Gedanke durchgesetzt, das Betteln grundsätzlich nicht mehr als „ gottgewollte Begleiterscheinung des sozialen Lebens“ aufzufassen.

Vergegenwärtigen wir uns zum besseren Verständnis des Folgenden die politischen Zustände in Deutschland zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Der Dreißigjährige Krieg war vor 50 Jahren zu Ende gegangen und hatte einen politisch und sittlich verfallenen Staat hinterlassen. Bald darauf wurde die Kurköln benachbarte Pfalz durch die französischen Raubkriege heimgesucht, die auch Kurköln selbst in Mitleidenschaft zogen. Im Südosten des Reiches waren die Türken im Vormarsch und bedrohten das Abendland. Die in zahllose Territorien zersplitterte Regierungsgewalt stand der Hinterlassenschaft dieser Kriege und anderer Notstände gegenüber, deren Folge eine nomadisierende Bevölkerung war, die heimatlos und von Ort zu Ort zog. Diebes- und Räuberbanden führten in enger Zusammenarbeit mit dem massenhaften Bettlervolk einen ununterbrochenen Krieg gegen die gesetzliche Ordnung.

Und so nimmt es nicht wunder, dass in Kurköln, wie auch anderswo, in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Armenfürsorge für den Gesetzgeber zweitrangig wurde, er dagegen drakonische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bettlerplage ergriff.

Als äußeres Merkmal der Bettlergesetzgebung des frühen 18. Jahrhunderts ist ihre erdrückende Zahl von langatmigen und kurzlebigen Gesetzen zu nennen. Sie bezweckten meist keine endgültige Regelung der Materie, sondern hatten fast immer nur provisorischen Charakter, weil sie mehr oder weniger Ausfluss einer augenblicklichen Notlage oder eines momentanen Bedürfnisses waren. So ergingen z.B. Gesetze, wenn in benachbarten Territorien eine Bande von Landstreichern und Dieben gemeldet worden war oder als nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges zu befürchten war, dass Scharen ausgedienter Soldaten ins Land fluten würden.

Was die Gesetzgebung dieses Zeitraums von der vorher behandelten Periode weiter unterschied, war ihre starke Differenzierung hinsichtlich der erfassten Personen und der angedrohten Strafen. Zu der im 16. und 17. Jahrhundert üblichen Kategorisierung in ausländische Bettler, arbeitsfähige einheimische Bettler und arme und kranke Arbeitsunfähige trat jetzt noch eine Unterscheidung nach Geschlecht und Altersklassen. Bewaffneten Bettlern und solchen mit gefälschten Pässen wurden besondere Strafen angedroht.

Der Katalog der in Betracht kommenden Strafen war mannigfaltig. So wurden Ausstellung am Pranger, Auspeitschung, Brandmarkung, Landesverweisung, Schwören der Urfehde (Sie war fast immer mit der Landesverweisung verbunden. Der Verwiesene musste mit einem Eid bekräftigen, dass er sich weder an seinen Richtern rächen noch das Gebiet Kurkölns jemals wieder betreten wolle) einzeln oder zusammen mit anderen Strafen sowie die Todesstrafe angedroht. Der Gesetzgeber ging sogar so weit, neben einer Strafe für jede Personengruppe auch eine Strafe für den ersten und zweiten Wiederholungsfall festzusetzen.

Das Ziel, das der Kurfürst vor Augen hatte, bestand darin, das Gesindel „nach Möglichkeit abzuschrecken und zu vertilgen“. Der Zweck der Strafe erschöpfte sich fast ausschließlich in der generalpräventiven Abschreckung. Je härter das angedrohte Übel, desto größer würde seine abschreckende Wirkung sein. In diesem Sinne erfolgte auch der Befehl, dass die noch nicht 18 Jahre alten Kinder der Exekution ihrer Eltern beiwohnten sollten.

Als Eigentümlichkeit der Bettelgesetze dieser Epoche ist noch zu erwähnen, dass in den Schlussbestimmungen der Gesetze und Verordnungen für die Amtleut neben Belohnungen für besondere Wachsamkeit auch Strafen vorgesehen waren. Als solche drohten ihnen und den Richtern bei nachlässiger Handhabung der Gesetze Amtsenthebungen oder Geldstrafen. Gleiche Bestrafungen, zu denen später die Stockhausstrafe hinzutrat, erwartete die Schützen für den Fall, dass sie es bei den in bestimmten Zeitabständen stattfindenden Bettlerjagden an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen ließen.

Im Laufe der Zeit trat zu den erwähnten Strafen die Arbeitsstrafe, die Verurteilung in opus publicum. Zwar hatte der Gesetzgeber schon früher bestimmt, dass die arbeitsfähigen Bettler „zur Arbeit angehalten werden“ sollten. Diese Vorschrift war aber wegen ihrer Unbestimmtheit praktisch unbrauchbar.

In kurkölnischen Gesetzen und Verordnungen tauchte die Arbeitsstrafe als regelrechtes Strafmittel zuerst im Jahre 1698 auf. So befahl Kurfürst Joseph Clemens, „ dass die jenigen so zur arbeit fähig, schüldig seyn sollen, auff sichere dazu bestimmende Tage in der Woche nit allein den Arckplatz, sondern auch alle große, und

kleine einem jeden anweisende gassen durch Zusammenkehrung des Kotts sauber zu halten“.

Von dieser Arbeit kann man sich ein anschauliches Bild machen, wenn man sich vor Augen hält, dass im Jahre 1785, also fast ein Jahrhundert nach Erlass des oben erwähnten Gesetzes, die Straßenreinigungsordnung für die Stadt Bonn bei Geldstrafe verbieten musste, Küchenabfälle, Stockfischwasser, Unflat, totes Vieh, Blut, Eingeweide und ähnliche Dinge auf die Straße zu schütten. -

Im gleichen Maße, wie die übrigen den Bettlern etc. angedrohten Strafen an Grausamkeiten zunahmen, so blieb es bei der Arbeitsstrafe auch nicht beim Straßenreinigen. So sah ein Gesetz aus dem Jahre 1722 für die ergriffenen arbeitsfähigen in- und ausländischen Bettler für die Dauer von einigen Monaten die Verrichtung öffentlicher Arbeit bei Wasser und Brot vor. Ein anderes Gesetz ordnete an, dass starke Bettler und Vaganten im Wiederholungsfall, nachdem „wohlgemessene Abprügelung“ und „Abschörung der Urpfede“ sich als Strafen fruchtlos erwiesen hatten, „zum Schantzen, oder auf die Galeeren condemnirt“ werden sollten. Beides waren Arbeiten, die unter harter Disziplin kräfteverzehrende Arbeitsleistungen verlangten.

Häufig stand auch die „verrichtung eines operis publici“ wahlweise neben anderen Strafen zur Verfügung, so z.B. für die Landesverweisung oder den Verlust des kurfürstlichen Glaids, der bürgerlichen Ehrenrechte.

10.1 Die Gründung des Bonner Stock- und Zuchthauses

Die letzten Gesetze und Verordnungen, aufgrund derer die Bettler, Landstreicher, und die ihnen gleichgestellten Kategorien „in opere publico condemnirt“, mit Stockschlägen bestraft oder zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit verurteilt werden sollten, leiteten zu einer neuen Epoche über. An ihrem Anfang stand die im Jahre 1736 erfolgte Gründung eines Stock- und Zuchthauses in Kaiserswerth und an ihrem Ende die Zuchthausreform unter dem letzten Kurkölner Herrscher, dem Kurfürsten Maximilian Franz. Das unter Kurfürst Clemens August gegründete Zuchthaus bedeutete für Kurköln etwas völlig Neues. Seine Entstehung war aber nicht der Idee des damaligen Herrschers zuzuschreiben. Sie wurde vielmehr von den Erfahrungen in England

und den Niederlanden geprägt (Bridewell / Amsterdamer „tuchthuis“ / house of correction).

Die meisten deutschen Zuchthausgründungen fielen in das 18. Jahrhundert. Zu ihnen zählte auch das Zuchthaus in Kaiserswerth. Trotz der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der Kurkölner Erzbischöfe und Kurfürsten zu München und trotz der nachbarlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Holland hatte es fast 150 Jahre gedauert, bis die Zeit in Kurköln für eine solche Einrichtung reif war. Im Oktober des Jahres 1736 erging der Befehl des Kurfürsten Clemens August, in Kaiserswerth ein Stock- oder Zuchthaus zu errichten „ für verdächtige Vagabunden, Müßiggänger und Bettler, männ- und weiblichen Geschlechts“, die „ in hiesigen Erztstift zu Unserer Unterthanen höchsten Beschwehr, auch Stöhrung innerlicher Ruhe und Sicherheit häuffig einschleichen, und nicht allein liederlich gottloses Leben beym Müßig- und Bettelgang treiben, sondern auch dahin sich erfrechen, dass sie dem Haußmann aufm Land, Geld, Fleisch und Früchten unter allerhand Bedröhungen abpressen“.

Dem Befehl des Kurfürsten wurde schnell nachgekommen, so schnell, dass zu bezweifeln ist, ob man ein besonderes Gebäude als Zuchthaus errichtete. Vielmehr ist zu vermuten, dass man, wie es bei der Verlegung der Anstalt nach Bonn geschah, einen bereits vorhandenen Bau als Zuchthaus mehr oder weniger zweckmäßig einrichtete. Jedenfalls konnte das Stockhaus schon zu Beginn des folgenden Jahres in Benutzung genommen werden. Hier sollten die Bettler und Vagabunden „ vermittels ihnen auflegender Arbeit, nebst Speisung in Wasser und Brod zur Zucht- und Correction gebracht werden“.

Die weitere Geschichte des kurkölnischen Zuchthauses lässt sich mit ein paar Sätzen aufzeichnen. Als Kaiserswerth im Jahre 1772 von der Kurpfalz eingelöst wurde und wieder in den Besitz des Herzogtums Jülich-Berg zurückkam, wurde das Zuchthaus nach Bonn verlegt. Dort hatten die rheinischen Landstände bereits im Jahre 1768 einen Teil eines Fabrikgebäudes an der Ecke Hospitalgasse - Maargasse (heutige Kesselgasse / Oxfordstraße) für 10.000 Reichstaler gekauft. Den Bonner Bürgern schien es jedoch mit der Würde der Stadt nicht vereinbar (wie auch im Jahre 1988), dass sich das Zuchthaus in der Residenzstadt befand. So machte sich im

Laufe der Zeit mehr und mehr das Bestreben geltend, das Stockhaus wieder aus Bonn zu verlegen. Die Stadt Neuß erklärte sich auch im Jahre 1794 bereit, es unter folgenden Bedingungen zu übernehmen: Das Zuchthausgebäude sollte auf Kosten der Landstände erbaut und im Falle einer eventuellen späteren Verlegung der Anstalt in das Eigentum der Stadt Neuß übergehen. Ferner wurde für jeden dorthin eingelieferten Züchtling eine Summe von 30 Reichstalern pro Jahr und für die Besoldung der Aufseher und Knechte sowie für Unkosten bei Krankheiten der Gefangenen eine jährliche Vergütung von 800 Reichstalern verlangt.

Das Zuchthaus in Bonn war für das Erzstift bis zur Auflösung des geistlichen Kurfürstentums, für das gesamte kurkölnische Gebiet lange Zeit hindurch die einzige Einrichtung dieser Art. Der Bau eines zweiten Zuchthauses in Arnsberg wurde auf dem Landtag von 1781 beschlossen. Nachdem die ersten Geldmittel für die Verwirklichung des Plans aufgebracht worden waren, nahm der Hofkammerpräsident Frhr. v. Belderbusch am 27. August 1783 persönlich die Grundsteinlegung vor.

Entsprechend seiner örtlichen Lage sollten im Zuchthaus zu Arnsberg hauptsächlich die Gefangenen des Herzogtums Westfalen untergebracht werden, da deren Verbringung in das Bonner Zuchthaus mit so hohen Kosten verbunden war, dass sie nur selten erfolgte. Jedoch machte der Bau in den folgenden Jahren nur geringe Fortschritte. Im Jahre 1793, als der Einmarsch der französischen Truppen in Bonn kurz bevorstand, diente das halbfertige Zuchthaus vorübergehend zur Unterbringung der evakuierten rheinischen Häftlinge. Später beherbergte des zeitweise Untersuchungsgefangene und obdachlose Arme. Die mehrfach vorgeschlagene Vollendung des Baues wurde von Jahr zu Jahr verschoben und unterblieb schließlich bis zum Einmarsch des Hessen.

Das Zuchthaus in Bonn wird im Jahre 1797 letztmalig erwähnt, als man in Köln den ganzen Stadtrat wegen seines Widerstandes gegen die von den Franzosen auferlegten Steuerzahlungen gefangen genommen und fünf Stadträte nach Bonn gebracht hatte. Ob das Zuchthaus nach Abzug der Franzosen fortgeführt wurde, lässt sich, wie gesagt, nicht feststellen. Jedenfalls legte man in Bonn im Jahre 1807 den Grundstein zu einem neuen Arresthaus, das für 22.000 Franken und mit den Steinen

der abzubrechenden Remigius- und Gangolfkirchen erbaut wurde. In ihm wurden einige Zimmer für Schwachsinnige hergerichtet.

Ein Jahr später wurde für das Bonner Gebiet in der ehemaligen Benediktinerabtei Brauweiler nach französischem Vorbild eine Bettleranstalt (dep´ot de mendicite) für 500 Bettler eingerichtet. Sie sollte der strafrechtlichen Bekämpfung des Bettlerunwesens dienen und die in der Anstalt untergebrachten Bettler an regelmäßige und nutzbringende Arbeit gewöhnen.

10.2 Einzelheiten über die Verhältnisse im Bonner Zuchthaus

Über die Verwaltung des Bonner Zuchthauses, den Arbeitsbetrieb sowie die dort herrschenden Zustände sind in den Archivakten, soweit sie kurkölnischen Ursprungs sind, verhältnismäßig wenige Aufzeichnungen vorhanden. Einen wichtigen Aufschluss vermögen aber die Akten über das Zuchthaus zu geben, das nach 1772 unter der Regierung von Jülich-Berg in Kaiserswerth fortgeführt wurde. Neben Denkschriften und Berichten der Zuchthausverwaltung, die teilweise aus einer späteren Zeit stammen und insoweit für diese Epoche nicht in Betracht kommen, war am bedeutsamsten ein Vertrag aus dem Jahre 1775, also kurze Zeit nach der Verlegung des kurkölnischen Zuchthauses nach Bonn. Dieser „Kaufkontrakt“ war zwischen der Regierung von Jülich-Berg und einem Kaufmann geschlossen worden, der das Zuchthaus auf eigene Rechnung übernehmen wollte. In dem Vertrag wurde ausdrücklich auf „ das bisherige Reglement wegen der Züchtlinge“ Bezug genommen, so dass aus den Vertragsbestimmungen gewisse Rückschlüsse auf die Verhältnisse im kurkölnischen Zuchthaus gezogen werden können, wie sie in ihm vor und nach der Verlegung nach Bonn geherrscht haben.

10.3 Organisation und Verwaltung

Das Bonner Zuchthaus gehörte hinsichtlich seiner Organisation und Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der rheinischen Landstände. Diese hatten neben einem

Mitbestimmungsrecht in allen das Zuchthaus betreffenden Angelegenheiten auch für die erforderlichen Kosten aufzukommen. Sie wurden aus Steuern und Abgaben bestritten, soweit sie nicht durch den Verkaufserlös der im Zuchthaus verfertigten Waren gedeckt werden konnten. - Eine weitere, aber weniger sichere Einnahmequelle bildeten die Rezeptionsgebühren. Da lange Zeit hindurch aus dem Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen Delinquenten ins Bonner Zuchthaus eingeliefert wurden, hatten die Regierungen der betreffenden Gebiete Zuschüsse zu den Verwaltungskosten zu leisten. Sie betrugen für jeden eingelieferten Züchtling 25 Reichstaler pro Jahr.

Die Aufsicht im Zuchthaus führte ein Zuchthausverwalter oder - Inspektor, der vom Kurfürst ernannt wurde. Ihm zur Seite standen Rumorknechte, die für die Beaufsichtigung der Gefangenen bei der Arbeit und für deren Schließung in Ketten verantwortlich waren. Weiter gehörten zum Zuchthauspersonal die Steckenknechte. Diese hatten, wie schon ihr Name besagt, den Gefangenen die im Urteil festgesetzten oder als Disziplinarstrafe angedrohten Stockschläge zu erteilen.

Schließlich unter standen dem Verwalter noch eine Reihe von Soldaten zur Bewachung der Züchtlinge.

10.4 Die Zuchthausinsassen

Wie es in dem Gründungsedikt hieß, geschah die Errichtung des Zuchthauses „zu endlicher Ausrottung dieses müßigen Gesindels“, oder, modern ausgedrückt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dieser Kampf um die Erhaltung „ guter Ordnung und Polizey“, in dem seit dem Jahre 1751 eine besondere Husarenkompanie eingesetzt wurde, galt jedem Störer, richtete sich aber im Wesentlichen gegen einzelne Personengruppen, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten. An deren Spitze standen die Bettler und Landstreicher, und die ihnen gleichgestellten Kategorien, von denen nur beispielsweise genannt werden sollen die Mausefallenhändler, Scherenschleifer, Kesselflicker, Spielleute, Gaukler, „Operateuers“, aus türkischer Gefangenschaft entlassene Soldaten und Deserteure.

Diese Personengruppen, deren Angehörige bettelnd und unstet von Ort zu Ort zogen, waren die ersten Insassen des Zuchthauses und stellten auch in der Folgezeit das größte Kontingent.

Gleichzeitig wurde das Zuchthaus als Aufbewahrungsort für Vagabunden bestimmt, falls sie „anderer Unthaten halber beschuldigt“ wurden „ oder dieserhalben gnugsamer Verdacht gegen selbige obhanden“ war. Diese Personen standen im Gegensatz zu denjenigen, „ die bloßhin als Müßiggänger“ etc. angesehen wurden.

Im Laufe der Zeit, soweit ersichtlich erstmalig im Jahre 1743, ging man dazu über, außer den erwähnten zwei Hauptgruppen, den Bettlern und Landstreichern und den verdächtigen Vagabunden, auch andere Delinquenten ins Zuchthaus einzuweisen. Zu ihnen gehörten als erste diejenigen, die die kurfürstliche Fährgerechsame auf dem Rhein zu umgehen versuchten. Kurze Zeit später kamen auch „kleine Diebe“ ins Zuchthaus, sofern der einfache Diebstahl nicht mit einer Geldstrafe oder mit Ausstellung am Pranger geahndet wurde.

Ausgiebigen Gebrauch von der Zuchthausstrafe machte der jagdfreudige Kurfürst Clemens August bei Verstößen gegen seine Jagdordnung. Als Verletzer kurfürstlicher Hoheitsrechte drohte dem rückfälligen „heimlichen Wildprettschützen“ Stockhausstrafe. Mit derselben Strafe wurde der Holzdiebstahl, das Roden von Waldungen ohne behördliche Erlaubnis und andere Schädigungen der Forsten geahndet.
Besonders scharf ging der Kurfürst bei Forstwiderstand vor. Die Bedrohung eines Jagd- oder Forstbeamten zog zeitliche, die Verletzung lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich.

Im Übrigen sucht man vergeblich nach einer Systematik, die der Gesetzgeber bei der Verhängung von Zuchthausstrafen zugrunde legte. Bei einem Blick auf die nachstehend aufgezählten Delikte kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, als sei die Einweisung ins Zuchthaus aus einer gewissen Verlegenheit heraus erfolgt, als habe der Gesetzgeber nicht gewusst, wie er die Verletzung der meist erstmalig auftauchenden Tatbestände bestrafen sollte.

- So stand z.B. auf folgenden Delikten die Zuchthausstrafe:

Nächtliche Ruhestörung, vor allem auf dem Lande, Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, Ausübung der Heilkunde und des Hebammenberufes ohne kurfürstliche Approbation, gemeingefährliche Sachbeschädigung, z.B. Beschädigung von Rheindämmen und Genuss von Kaffee und Tee. Außerdem stand auf Verleitung zur Auswanderung und auf Beihilfe zur Fahnenflucht Zuchthausstrafe.

Daneben erfolgte die Einweisung ins Zuchthaus auf dem Wege der gnadenweisen Umwandlung der Todesstrafe in langjährige, bzw. lebenslängliche Stockhausstrafe. Bereits im Jahre 1748 erging die Anordnung, vor Vollzug der Todesstrafe an den zum wiederholten Male ergriffenen verdächtigen Vagabunden, die eventuelle Begnadigung durch den Kurfürsten abzuwarten.

- Im besonderen Maße machte sich der Einfluss der Kabinettsjustiz in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bemerkbar. Diese Tatsache war auf das Erstarken der Naturrechtslehre und den steigenden Einfluss der Aufklärungsphilosophie auf die Strafrechtslehre zurückzuführen. Unter Kurfürst Maximilian Franz erfolgten Einweisungen von Verbrechern aller Art ins Zuchthaus und zwar derart häufig, dass ein Gericht im Jahre 1793 „wegen der heutigen gelinderen practik“ von vornherein von der Todesstrafe absah und stattdessen eine Freiheitsstrafe verhängte.

Zu den Zuchthausinsassen gehörten verschiedentlich auch solche Personen, die dort eine „ Ersatzfreiheitsstrafe“ verbüßten. Diese Ersatzfreiheitsstrafe, die vom Gesetzgeber und der Praxis in zahlreichen deutschen Ländern in den Vordergrund gerückt worden war, trat „im Mißzahlungsfalle“ an die Stelle einer verhängten Geldstrafe.

Endlich sind als letzte Kategorie der Zuchthausinsassen, die Geisteskranken zu nennen, die häufig dort auf Wunsch ihrer Angehörigen oder der städtischen Verwaltung aufgenommen wurden. Bei ihnen stellte sich die Einweisung nicht als eine Strafe oder dergleichen dar, sondern die Kranken wurden „ ins hiesige Zuchthaus wegen Abgang eines anderen Orts, zur gesicherten Aufbewahrung hingesetzet“. Sie wurden auch nicht wie die Gefangenen behandelt, vielmehr hatte der Zuchthausverwalter dafür zu sorgen, dass sie „daselbst verwahrlich, jedoch anständig gehalten wurden“.

Die Kosten für Kleidung und Verpflegung der Schwachsinnigen fielen den Verwandten bzw. der städtischen Kasse zur Last, wurden gelegentlich auch aus dem Überschuss des Hospitals der Stadt Bonn beglichen.

- Man erkannte zwar, dass diese Geisteskranken nicht ins Zuchthaus gehörten und lehnte auch häufig die Bitte um Aufnahme ab, wie aus folgendem Schreiben des Hofrats aus dem Jahre 1784 an den Stadtrat zu Linn hervorgeht: „ .....Da das Zuchthaus eigentlich zur Züchtigung der Verbrecher dient, der Wahnwitz aber eine Krankheit ist, welche nicht durch Züchtigung, sondern vielleicht durch Heilungs-Mittel zu heben ist, annebst es zu hart seyn würde, einen Schwachsinnigen den übrigen Züchtlingen gleich zu halten, so habt ihr bei dasigem Bürger N. N. vorläufig Heilungs-Mittel zu versuchen.“

Eine durchgreifende Abänderung dieses Missstandes, insbesondere die Verwirklichung des Planes, ein „Tollhaus“ zu bauen, erfolgte jedoch in der kurfürstlichen Zeit nicht mehr.

10.5 Die Dauer der Einweisung

Die Dauer der Einweisung richtete sich bei den Delinquenten nach der Art der von ihnen begangenen Delikte. Die Zeit, die die Bettler etc. im Zuchthaus zu verbringen hatten, richtete sich nach dem jeweiligen Stand der Bettelgesetzgebung, und diese wiederum hing davon ab, in welchem Maße die Bettlerplage auf dem Lande lastete. So waren je nachdem als Detentionsdauer Zeiträume von acht Tagen, von einem oder mehreren Monaten oder von einem bis zu zwölf Jahren vorgesehen.

In einem ähnlichen Rahmen schwankte die Strafe für die übrigen mit Zuchthaus bedrohten Delikte. Auch sie war abhängig von der Häufigkeit und Gefährlichkeit der Vergehen. Während die an die Stelle der Todesstrafe in der Regel eine lebenslängliche („dies vitae“) war, handelte es sich bei den übrigen Delikten um Strafen von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren. - Die Ersatzstrafe der zu Geldstrafen Verurteilten richtete sich nach deren Höhe.

10.6 Die Belegung des Zuchthauses

Über die Belegung des Zuchthauses gehen aus den archivalischen Quellen keine genauen Zahlen bzw. Angaben hervor. Den einzigen Hinweis auf die Zahl der Zuchthausinsassen gibt ein Verzeichnis aus dem Jahre 1794. Es enthält Namen von 24 Personen, von denen die erste die Gefangenennummer 537, die letzte die Nummer 691 trägt. Aber diese Liste ist nur ein schwacher Anhaltspunkt, da aus ihr nicht hervorgeht, wann mit der Zählung begonnen wurde. Man kann sich aber vorstellen, dass bei der damaligen Gesetzgebung, die z.B. jeden aufgegriffenen auswärtigen Bettler oder Landstreicher mit Zuchthaus bestrafte, die Zahl der Insassen nicht gering gewesen sein mag. Jedenfalls wiesen im Jahre 1770 die Landstände auf die hohe Zahl der Inhaftierten hin und baten gleichzeitig den Kurfürsten zur Verminderung „des großen Kosten-Aufwands“ anzuordnen, „ die wegen bloßen Bettelgang zum Stockhaus Verdammten“ bereits nach einigen Monaten freizulassen.

10.7 Die Zuchthauskleidung

Gemäß § 1 der Zuchthausordnung erhielten die Gefangenen nach ihrer Einlieferung ins Zuchthaus eine „Zuchthauß Uniform“. Sie bestand aus einem „braunen Wammes ohne Taschen“ damit die Gefangenen beim Ausbruch kenntlich oder besser zu beschreiben waren. Die Kleider, die der Delinquent bei seiner Einlieferung auf dem Leibe trug, musste er abgeben; dafür erhielt er außer dem erwähnten Sträflingsanzug eine Mütze, drei Hemden, zwei Paar wollene Strümpfe und ein Paar „Trippen“, Holzschuhe. - Für Kleidung erhielt der Zuchthausverwalter für jeden Züchtling monatlich 20 Stüber.

10.8 Der Arbeitsbetrieb

Wie es in der Gründungsverordnung hieß, sollte das Bettelgesindel, abgesehen von kärglicher Kost „vermittels ihnen aufzuerlegender Arbeit“ zu Zucht und Ordnung gebracht werden. Demgemäß wurden die ins Zuchthaus Eingelieferten „ zu publiquer arbeith hingesetzet“, wie es in einem Bericht des Hofrats heißt. Als Arbeit wurde diejenige eingeführt, die einerseits keine Kenntnisse der Insassen voraussetzte oder

zumindest leicht zu erlernen war und andererseits ein Minimum an Arbeitsgeräten erforderte. Wie in den meisten Zuchthäusern bestand die Arbeit für sämtliche Delinquenten im Wollespinnen und Weben. Täglich musste ein bestimmtes, in den Akten nicht näher bezeichnetes Quantum abgeliefert werden. „Die gröberen Delinquenten“, vor allem Männer, hatten alle drei oder vier Tage Steine zu bearbeiten, eine im Vergleich zum Spinnen oder Weben ungleich schwerere Arbeit, die im Urteil schon ausgesprochen wurde. Die Steine wurden nach Holland zur Verwendung bei Wasserbauwerken ausgeführt.
- Die wegen geringerer Delikte ins Zuchthaus Eingewiesenen wurden auch zur Reinigung der Straßen und Gassen herangezogen. Diese Arbeit erregte jedoch den Unwillen der Landstände, denen die Züchtlinge in den Straßen Bonns mit der Würde der Residenzstadt nicht vereinbar schienen. Dem Wunsch der Landstände kam der Kurfürst auch insoweit nach, als er die Straßenreinigung durch Zuchthausinsassen auf die abgelegenen Straßen und Gassen beschränkte.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit geht aus den archivalischen Quellen nicht hervor. Sie mag für die verschiedenen Arbeitsarten unterschiedlich geregelt gewesen sein. Für die Annahme, dass auch im Bonner Zuchthaus grundsätzlich eine Arbeitszeit festgesetzt worden war, sprechen die Tatsachen, dass täglich ein bestimmtes Quantum verfertigter Waren abgeliefert werden musste, und dass bei dessen Überschreitung die Auszahlung eines Überverdienstes erfolgte.

10.9 Die Schließung der Züchtlinge

Neben der Arbeit war die Schließung der Gefangenen in Ketten obligatorisch vorgesehen, soweit sie im Zuchthaus arbeiteten. Sie war den Rumorknechten übertragen worden, wurde aber häufig auch älteren Züchtlingen anvertraut, was hin und wieder dazu führte, dass die Gefangenen entfliehen konnten. - Es waren im Zuchthaus drei Schließungsarten gebräuchlich, die sich nach der Dauer der Inhaftierung richteten. Diejenigen, die eine Strafe von kurzer Dauer zu verbüßen hatten, wurden nur mit einer Fußkette geschlossen, die ihnen hinreichende Bewegungsfreiheit ließ. Denn für einige Monate oder Jahre Inhaftierten wurden „ Sprengen“ angelegt, die diesen Gefangenen die Arbeitsverrichtung nur unter besonderen körperlichen Anstrengun-

gen gestattete. Die Beschaffenheit der Sprengen wird zwar in den Berichten der Zuchthausverwaltung nicht näher dargelegt, aber aus dem Zusammenhang lässt sich entnehmen, dass es sich um eine Art von Handschellen gehandelt hat. Die Verbrecher, die für eine noch längere Zeit ins Zuchthaus verwiesen worden waren, erhielten zu den Handschellen noch eine Halskette. - Über diese letzte Art der Schließung führte die Zuchthausverwaltung häufig Beschwerde und wies darauf hin, dass die auf diese Weise Gefesselten meistens Krüppel würden, nicht mehr zur Arbeit gebraucht werden könnten und somit dem Hause zur Last fielen.

10.10 Bestrafungen und Vergünstigungen

Die notwendige Disziplin im Zuchthaus wurde erforderlichenfalls mittels Disziplinarstrafen durchgesetzt. Sie kamen bei Verstößen gegen die Zuchthausordnung, insbesondere zur Durchsetzung des Arbeitszwanges, sowie bei Widersetzlichkeiten gegenüber den Anordnungen der Rumorknechte zur Anwendung. Während sich die vielerorts gebräuchliche Kostschmälerung oder eine Verlängerung der Detentionsdauer nicht nachweisen lassen, erwartete die Insassen des Bonner Zuchthauses als Disziplinarstrafe die nächst schärfere Schließungsart sowie als häufigste Strafe Stockschläge.

Ihre Zahl wurde vom Zuchthausverwalter festgesetzt und richtete sich nach der Schwere des Vergehens. Sie schwankte zwischen 12 und 25 Schlägen. - Ein Bericht über die Zuchthauszustände wendete sich insbesondere gegen die „barbarische arth“, mit der gegen die Gefangenen vorgegangen wurde. Anlass dieser Beschwerde war der Umstand, dass kurz vorher einem Züchtling der Arm entzwei geschlagen worden war. Wenn auch dieser Bericht die Abstellung derartiger Übergriffe beabsichtigte und aus dem Grunde etwas übertreiben mochte, so waren doch die Zustände im Zuchthaus nicht zum Besten.-

Jedoch ist andererseits zu berichten, dass den Gefangenen gewisse Vergünstigungen eingeräumt wurden. Wenn sie durch besonderen Fleiß ihr tägliches Arbeitssoll überschritten hatten, erhielten sie den aus der Mehrarbeit fließenden Verkaufserlös als Arbeitsprämie. Zwar mussten die Gefangenen bei ihrer Einlieferung ins Zuchthaus ihr Geld abgeben, das vom Verwalter aufbewahrt wurde, „ damit keiner seinen Stand verbessere, welches dem Endzweck der Strafe entgegen stehe“. Über den Überverdienst konnten die Züchtlinge jedoch frei verfügen. Man machte aber bei der

Arbeitsbewertung den Fehler, dass man von den kräftigen wie von den schwachen Zuchthausinsassen die gleiche Leistung verlangte. Das hatte zur Folge, dass die Schwachen, die ihr Soll selten überschreiten konnten, sich mit der schmalen Zuchthauskost begnügen mussten. Dagegen konnten die Starken „ fressen und saufen wie in einem Wirtshaus“.

Mit diesem anscheinend sehr reichlichen Überverdienst konnten die Gefangenen nicht nur ihre Verpflegung verbessern, sondern sich auch manche andere Annehmlichkeit verschaffen, insbesondere das Zuchthauspersonal bestechen. So fand man z.B. beim Appell der Wachmannschaft eine Feile im Gepäck eines Soldaten. - Überhaupt waren Ausbrüche der Gefangenen aus dem Zuchthaus, selbst am hellen Tage, nicht selten, was auch nicht verwunderlich ist, wenn die Züchtlinge und ihre Bewacher unter einer Decke stecken. Daher musste sich auch eine Vorschrift der Zuchthausordnung als illusorisch erweisen, die vorsorglich bestimmte, dass den Gefangenen die abgelegte schmutzige Wäsche sofort weggenommen werden sollte, „ weil sie (die Züchtlinge) sich dessen bei jedem Ausbruch und sonderlich der Hemmeter (Hemden) zum Grund tragen und seilen machen bedienen“.

Rauchen war den Zuchthausinsassen nur nach Beendigung der Arbeit erlaubt, aber auch nur mit „gedeckten pfeiffen“ und in Gegenwart eines Rumorknechts. Rauchen während der Arbeit war verboten und wurde mit zwölf Stockschlägen bestraft.

Als weitere in der Zuchthausordnung vorgesehene Vergünstigung kam der Verkehr mit der Außenwelt durch Briefe und Besuche in Betracht. Briefe durften nicht ohne Wissen des Zuchthausverwalters geschrieben und empfangen werden.

Für den Besuch eines Gefangenen war ein Erlaubnisschein erforderlich, den der Verwalter ausstellte.

10.11 Die Sorge für das leibliche und seelische Wohl der Zuchthausinsassen

Mit der Sauberkeit im Zuchthaus mag es nicht besser als in anderen Anstalten dieser Art bestellt gewesen sein. Über die hygienischen Verhältnisse wird lediglich berich-

tet, dass sich ein Brunnen im Hof des Gebäudes befand, und dass der Boden der Räume allwöchentlich geschrubbt wurde. Wie aus den Klagen zu entnehmen ist, wurde selbst dieses häufig unterlassen.

Für den Gesundheitszustand der Zuchthausinsassen, der, wie aus dem bereits Gesagten hervorgeht, nicht allzu gut sein konnte, sorgte ein Arzt. Er hatte laut Reglement täglich zu kommen, beschränkte sich aber darauf, alle zehn bis vierzehn Tage nach den Kranken zu sehen. Eine räumliche Trennung der kranken von den gesunden Gefangenen fand nicht statt. - Es ist auch bezeichnend, dass für besondere Krankheitsfälle oder Seuchen ein Zuschuss seitens der Landstände vorgesehen war.

Für das seelische Wohl der Züchtlinge sorgten zwei Geistliche, die zum Zwecke der seelsorgerischen Betreuung unbeschränkten Zugang zu den Gefangenen hatten. Jedoch durfte die Arbeit nicht unterbrochen werden. Jegliche Einmischung in weltliche Streitigkeiten sowie der Briefverkehr mit den Züchtlingen oder deren Angehörigen war allerdings den Geistlichen streng untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung drohte ihnen als Strafe die Entlassung als „ Zuchthausseelsorger“.

Als Tage für den Religionsunterricht waren die Sonn- und Feiertage festgesetzt worden.

11 Die Justizreform unter Kurfürst Maximilian Franz

Bedeutsame Maßnahmen auf dem Gebiet des kurkölnischen Justizwesens erfolgten unter der segensreichen Herrschaft des Erzbischofs Maximilian Franz, des letzten Kurfürsten von Kurköln.
Zusammen mit seinem älteren Bruder, dem späteren Kaiser Joseph II., hatte er in seiner Jugend schon die Anfänge und das Fortschreiten der Aufklärungsbewegung kennen lernen können. Ihre Gedanken in Kurköln im Rahmen des Möglichen verwirklicht zu haben, ist sein Verdienst. So lag ihm, den Ideen seiner Zeit entsprechend, neben einer Verbesserung des Schulwesens und einem wirtschaftlichen Aufschwung vor allem die Reform des Justizwesens am Herzen. Bereits in den ersten Monaten seiner Herrschaft führte der Kurfürst bedeutsame Änderungen im bisheri-

gen Straf- und Untersuchungsverfahren ein. Auf ihn ging weiter die Einrichtung eines Oberappelationsgerichtes zurück. Zu den erwähnten Justizreformen zählte auch die Verbesserung der bestehenden Gefängnisse. Im Jahre 1785 richtete der Kurfürst an den Hofrat die Aufforderung, Sorge zu tragen, „ damit die Gefängnisse nach ihrer Bestimmung lästigen Bewahrungs-Ort hergestellt werden und durch ungesunde Behältnisse der Squalor Carceris nicht vermehret..... werde.“
Einige Jahre später nahm der Kurfürst die Umgestaltung des Zuchthauses in Angriff, bei der er den Grundsatz von der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen, den Angelpunkt für die dem Aufklärungszeitalter eigene Humanisierungstendenz auf dem Gebiet des Strafrechts, zu verwirklichen suchte. Angeregt wurde die Zuchthausreform durch eine Denkschrift, die die Landstände des Erzstifts dem Kurfürsten im Juni des Jahres 1790 überreichen ließen. Sie begann mit den Sätzen: „ Im hiesigen Zuchthauß ist es bishero leider der Gebrauch gewesen, dass die zum Zuchthauß condemnierte Bettler, Vagabunden und geringe Verbrecher den größten Übelthätern haben beygesellet werden müßen. Dieses rührte aber eintzig daher, weil nur ein Zimmer zum Arrest der Mannspersohnen, und eines zum Arrest der Weibsleuthen eingerichtet war.“

Dieses Zitat aus der Denkschrift weist auf die Übelstände hin, an denen das Bonner Zuchthaus krankte. In erster Linie für die Aufnahme von ausländischen arbeitsscheuen Armen und Landstreichern bestimmt, wurde das Zuchthaus anfangs erst in geringerem Maße, aber dann immer mehr auch anderen Zwecken dienstbar gemacht.
Die Bestimmung des Zuchthauses, wie sie der Gründer Kurfürst Clemens August vor Augen gehabt hatte, nämlich das müßige Gesindel „ zur Zucht und Correction“ zu bringen, war im Laufe der Zeit verloren gegangen und schließlich undurchführbar geworden.
Durch die häufigen Einweisungen von Geisteskranken und Irren in das Bonner Stockhaus hatte es sich zu einer bequemen Einrichtung entwickelt, der sich die Polizeibehörden, Strafgerichte und die städtische Wohlfahrtspflege in gleichem Maße bedienten. Es war zu einem Sammelplatz äußerst heterogener Elemente degradiert worden, zu einem Sammelplatz für Bettler, Verbrecher verschiedenster Grade, Irre, säumige Schuldner und ungeratene Kinder. Da man an eine systematische Klassifikation der Gefangenen nicht dachte, hielt man auch eine entsprechende Einteilung

der Räume nicht für erforderlich. Die Folge war die Unmöglichkeit, einem der zahlreichen Zwecke voll und ganz gerecht zu werden.

11.1 Der Gesetzentwurf des Hofrats

Um „ diesem Unfug abzuhelfen“, schlugen die Landstände in ihrer Denkschrift eine Absonderung der geringen Übeltäter von den schweren Verbrechern vor und baten gleichzeitig um den Erlass einer Verordnung, „ wodurch jene Laster und Verbrechen, welche zur Zuchthaußstrafe, und die, welche zum Arbeitshauß geeignet sind, genau, und ausdrücklich bestimmt werden.“
Der Kurfürst griff diese Anregung freudig auf und bat nach vorangegangener Beratung den Hofrat, dementsprechende Vorschläge einzureichen. Schon kurze Zeit später lag der Gesetzesentwurf vor. Nach ihm sollte im Zuchthaus eine räumliche Trennung vorgenommen werden; der eine Teil sollte als Zuchthaus fortgeführt werden, der andere Teil die Bezeichnung „Polizey-Landarbeitshauß“ erhalten. Entsprechend der äußerlichen Abteilung war vorgesehen, dass fortan im Zuchthaus die „ schweren Criminal-Verbrecher“, die „ wegen geringeren Verbrechen zur Arbeits-Züchtigung“ Verurteilten im Polizey-Landarbeitshauß ihre Strafe verbüßten, falls die Gesetze für die erste Gruppe nicht die Todesstrafe vorsahen.

Im Einzelnen sah der vom Hofrat ausgearbeitete Gesetzesentwurf die Zuchthausstrafe vor für „infame Verbrechere wie Räuber und Diebe, deren boshafte Aufhälter (Begünstiger), diebsverdächtige fremde Vagabunden, beschriebene Hurenwirthe, und kurz alle, welche sonst, den gemeinen Kriminal-Rechten nach, mit der Strafe des öffentlichen Ausgeißelns und Brandmarkens belegt zu werden, verdienten.“

Von den Unzuchtsdelikten sollten Blutschande zwischen den nächsten Verwandten, widernatürliche Unzucht sowie Unzucht in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus geahndet werden. Dagegen war für Blutschande zwischen Verschwägerten und entfernten Blutsverwandten, Ehebruch, Bigamie sowie gewohnheitsmäßige und gewinnsüchtige Unzucht eine Polizeiarbeitshausstrafe, im Wiederholungsfall aber auch eine Zuchthausstrafe im Entwurf vorgesehen.

Betrug und Urkundenfälschung sollten entsprechend der „ bisherigen Criminal-Observanz“ grundsätzlich nur mit Polizeiarbeitshaus bestraft werden. Jedoch schlug

der Hofrat vor, diejenigen, die „ gerichtliche Obligationen verfälschen, oder sonstige obrigkeitliche Urkunden falsch nachmachen, und damit betrügen“, mit Zuchthaus zu bestrafen, sofern nicht die Todesstrafe aufgrund besonderen arglistigen Verhaltens oder eines hohen eingetretenen Schadens als Sühne erforderlich schien.

Feld- und Holzdiebstahl sollte auch mit Arbeitshaus geahndet werden, jedoch mit Zuchthaus im Wiederholungsfalle.
Der Hofrat zählte noch eine große Anzahl von Tatbeständen in kasuistischer Form auf, deren Verletzung entweder mit einer Zuchthaus- oder mit einer Arbeitshausstrafe verfolgt werden sollte, und schloss mit dem Vorschlag, die nicht aufgeführten Fälle „ ex paritate rationis“ zu beurteilen.“

11.2 Die Trennung in „Zuchthaus“ und „Polizei-Arbeits-Haus“

Dieser vorstehend erwähnte Entwurf des Hofrats fand aber nicht die vollständige Billigung des Kurfürsten. Die Gründe, die ihn zur Ablehnung bewogen, vermerkte er eigenhändig auf dem Rande des Entwurfs. Sie enthielten äußerst fortschrittliche Gedanken, die ihren geistigen Nährboden, die Aufklärungsbewegung, nicht verkennen ließen. In dem zum Gesetz erhobenen neuen Entwurf behielt der Kurfürst die Trennung im Zuchthaus bei. Ein Flügel wurde zum eigentlichen Zuchthaus, der andere zum Polizei-Arbeits-Haus bestimmt, wie die offiziellen Bezeichnungen hießen. Auch der grundsätzlichen Frage, wer in Zukunft in das Zuchthaus und wer in das Polizeiarbeitshaus kommen sollte, stimmte der Kurfürst zu. Jedoch war hinsichtlich der zum Tode verurteilten Kriminalverbrecher eine eventuelle Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus durch einen kurfürstlichen Gnadenakt vorgesehen. Die leichteren Verbrecher sollten nur dann zum Zuchthaus kondemniert werden, wenn eine nachdrücklichere Korrektion dort erforderlich schien.
Statt der im ersten Entwurf enthaltenen Kasuistik hielt es Maximilian Franz für richtiger, „General-Grundsätze“ aufzustellen.
„ Denn es lassen sich nicht füglich alle Fälle in einer Verordnung bestimmen, auch können Umstände erscheinen, welche die gesetzmäßige Strafe der ersten Classe zur zweiten Classe, und so vice versa nothwendig umändern.“

Der Gedanke, dass gewisse „ Umstände“ zu berücksichtigen seien, war gänzlich neu. Gerade in dieser Hinsicht bedeutete die neue Verordnung einen völligen Bruch mit der von den Polizeibehörden und unteren Gerichten geübten Praxis. Bislang hatte man alle in die Klasse der Bettler, der abgedankten Soldaten, der nicht konzessionierten Händler, der Betteljuden, Vagabunden, Zigeuner, etc. fallenden Personen in das Zuchthaus gesteckt, und zwar ohne Rücksicht auf die Umstände, die der Not und damit dem Betteln zugrunde lagen. Nunmehr sollten die Strafen „ mit der Sach-Erkenntniß“ verhängt und dem „vernünftigen Ermeßen des Richters“ überlassen werden. Die passende Strafe könne er besser erkennen, so fuhr der Kurfürst fort, wenn er bestimmte Richtlinien habe und nicht eine Verordnung, „ worin nicht alle Fälle ausgedrückt sind, noch füglich ausgedrückt werden können.“

So sollte nunmehr als Richtschnur die frühere Verurteilung zu einem Jahr Zuchthaus dienen. Nach § 4 der Verordnung war eine Zuchthausstrafe für den Verbrecher vorgesehen, der „ wenigstens eine schwere Leibes-Züchtigung auf ein ganzes Jahr lang“ verdiente. Wer bislang eine Strafe von einem Jahr und darunter erhielt, kam jetzt grundsätzlich in das Polizeiarbeitshaus, allerdings sollte dem Richter unbenommen sein, nach pflichtgemäßem Ermessen auch Verurteilungen zu mehreren Jahren Polizeiarbeitshaus auszusprechen (§ 5).

Eine „tabellarische Liste“ aus dem Jahre 1794 zeigt, dass von dem richterlichen Ermessen Gebrauch gemacht wurde. Von den 31 Zuchthausinsassen waren fünf zu lebenslänglichem Zuchthaus, einer zu sechs Monaten und die übrigen zu Zuchthausstrafen zwischen zwei und fünfzehn Jahren verurteilt worden. Von den sieben Insassen des Polizeiarbeitshauses hatte einer eine Strafe von zwei Jahren, die übrigen solche von einem Jahr, sechs und drei Monaten zu verbüßen.

Insbesondere, so bestimmte § 6 der Verordnung sollten grundsätzlich folgende Delinquenten nicht mehr mit einer Zuchthausstrafe belegt werden: Wilddiebe, sofern der Diebstahl das einzige begangene Delikt war, Ruhestörer, wenn „ nicht andere gar zu schwere Mißethaten beitreten“, Säufer, Verschwender sowie Quacksalber und schließlich fremde Bettler und Vagabunden, „ wenn sie sonst nichts als betriebenes Betteln und Vagiren wider sich“ hatten. Die einer strafbaren Handlung Verdächtigen, besonders die ausländischen Bettler und Landstreicher sollten dagegen zu Zucht-

hausstrafen verurteilt und nach Verbüßung der Strafe und geschworener Urfehde des Landes verwiesen werden.

§ 10 der Verordnung sah die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe vor. Zunächst hatte der Kurfürst beabsichtigt, die zu einer Geldstrafe verurteilten, aber zahlungsunfähigen Schuldner anstelle dieser Strafe zu „Kammeral-Dienstleistungen“ zu verpflichten. Er ließ den Plan fallen, und belegte stattdessen den Schuldner bei „ Mangel genügsamer Zahlungsmittel“ mit einem Züchtigungs-Arrest, der nicht mehr wie früher im Zuchthaus, sondern im Polizeiarbeitshaus zu vollziehen war. Er hatte dort die Geldstrafe abzuarbeiten.

11.3 Festsetzung der Strafzeit im Urteil

Bislang war den Angeklagten, soweit es sich um einen für Bettler, etc. üblichen „processus summarius“ handelte, nur die Tatsache ihrer Verurteilung zum Zuchthaus bekannt gegeben worden, nicht dagegen die Zeit ihrer sie erwartenden Inhaftierung. Im Gegensatz dazu wurden jetzt der Hofkanzlei die Bestimmung der Detentionszeit entzogen und diese Aufgabe dem Richter übertragen. Dieser setzte nunmehr „nach Lage der Umstände und nach Recht und Gewissen“ die Dauer der Zuchthaus- oder Polizeiarbeitshausstrafe im Urteil selbst fest und gab sie dem Angeklagten im Tenor bekannt.

11.4 Einschränkung des „provisionellen Verschickens“

Mit der Verordnung vom 03.08.1790 begegnete der Kurfürst zugleich einem anderen eingerissenen Übel, dem „provisionellen Verschicken in das Bonner Zuchthaus“. Die Städte und Ämter des Erzstifts sandten die mit einer Zuchthausstrafe zu belegenden Bettler und Landstreicher häufig sofort nach der Gefangennahme nach Bonn. Das summarische Verfahren wurde dann in solchen Fällen in Abwesenheit des „Angeklagten“ nachgeholt. Die Folgen liegen klar auf der Hand: Es trat eine Überfüllung des Zuchthauses ein und, was schlimmer war, eine allgemeine Rechtsunsicherheit. Durch das neue Gesetz (§ 8 ff.) wurde die Versendung in das Polizeiarbeitshaus in-

soweit eingeschränkt, als sie nur noch für fremde Bettler und Vagabunden und auch erst „ dem Edict gemäß nach summarischem Verhör“ in Betracht kam.
In allen anderen Fällen wurde das „vorsorgliche“ Versenden, also der Gefangenentransport ohne vorangegangenes Gerichtsverfahren, gänzlich verboten, es sei denn, dass die Landesregierung die sofortige Verbringung nach Bonn angeordnete. Vielmehr sollten die Beschuldigten so lange „im Arrest“ in Untersuchungshaft, gehalten werden, bis förmlich erkannt worden war, ob sie mit einer Zuchthausstrafe zu belegen waren oder nicht. Erkannte das Gericht auf eine solche Strafe, so wurde der Verurteilte nach Bonn in das Zuchthaus verbracht. Anderenfalls hatten die Städte und Ämter selbst für die geeignete Unterbringung und Bewachung zu sorgen.

Eine Versendung zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe kam nur in Betracht, wenn am Ort des erkennenden Gerichts kein geeigneter Arrestort vorhanden war und die Strafe wenigstens einen halben Monat betrug (§ 10).

Durch § 13 der Verordnung trat der Kurfürst der Möglichkeit entgegen, dass sich die Ortsobrigkeiten neben den fremden Bettlern auch der in ihrem Bezirk wohnenden lästigen Kranken und Krüppel entledigten, wenn also diese Armen sich ein kleines Vergehen hatten zuschulden kommen lassen („ bei minderen Verschuldungen“. Die Landstände hatten schon auf diese Gefahr hingewiesen und um die nötigen Maßnahmen gebeten, „ damit das Polizeyhauß durch eine gar zu große Menge solch für das Institut unzweckmäßiger arbeitsunfähiger Menschen nicht unbemerckter weiße zu einem Krankenhauß ausarte“. Daher ordnete Maximilian Franz an, dass niemand zu einer Zuchthaus- oder Polizeihausstrafe verurteilt werden sollte, der nicht durch sein Verhalten sich gemäß dieser Verordnung zu einer der beiden Strafen qualifiziert hatte. Die Ortsobrigkeiten sollten im Falle der Zuwiderhandlung „ angemeßenst bestrafet“ werden.

11.5 Die Einreihung in das Militär als Ersatzstrafe

Besondere Beachtung verdient § 11 der Verordnung, der bestimmte, dass die Verurteilung zu Polizeiarbeitshaus „ nicht mehr mit dem mindesten Makel einer Ehrlösigkeit verknüpft seyn“ sollte. Vielmehr sollte jeder dorthin verurteilte Arrestant nach Verbüßung seiner Strafe als ein „ ehrbarer Mensch“ angesehen und behandelt wer-

den. Da also die Arbeitshausstrafe nicht entehrend war, ist auch die Bestimmung des § 12 zu verstehen, dass die Delinquenten, die zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahr Dauer und länger verurteilt worden waren, anstelle der an sich verwirkten Arbeitshausstrafe dem kurfürstlichen Militär eingereiht wurden, sofern sie kriegsverwendungsfähig waren.

11.6 Die Zustände im Zuchthaus und im Polizeiarbeitshaus

Die Trennung im Zuchthaus machte einige bauliche Veränderungen des Gebäudes erforderlich. In dem einen Flügel wurde das Zuchthaus, das Polizeiarbeitshaus in dem anderen Flügel eingerichtet. Beide Teile waren voneinander abgeschlossen und erhielten zudem eigene Eingänge.

Die äußere Trennung in Zuchthaus und Polizeiarbeitshaus entsprach einer Besserstellung der zum Arbeitshaus Verurteilten. Abgesehen von der bereits erwähnten Makellosigkeit des Aufenthaltes in diesem Haus bestand sie in einer besseren Behandlung der Insassen. Sie brauchten weniger zu arbeiten und wurden auch besser verpflegt.

Dennoch entsprachen die Verhältnisse im Zuchthaus und Arbeitshaus keineswegs unseren heutigen Vorstellungen über solche Institutionen. So ließ z.B. der Gesundheitszustand der Sträflinge viel zu wünschen übrig, obwohl ein Arzt zur Behandlung der Kranken angestellt war. Es ergab sich aus den humanen Anschauungen der Aufklärungszeit, wenn der Kurfürst auch hier für Besserung sorgte. Er erhöhte die Vergütung für den Arzt von vierzig auf achtzig Reichsthaler. Dafür musste sich dieser verpflichten, wenigstens viermal in der Woche, und wenn Krankheiten es erforderlich machten, täglich sich im Zuchthaus einzufinden.

Ausbrüche aus dem Zuchthaus waren nach wie vor an der Tagesordnung.
So gelang es im Jahre 1792 acht Gefangenen auf einmal aus dem Zuchthaus zu entkommen. An anderer Stelle wird berichtet, dass eine Frau sich darüber beschwerte, dass ihr Stiefsohn jede Nacht zu ihr komme, sie belästige und misshandele. Als wieder ein Ausbruch einiger Züchtlinge stattgefunden hatte, wurden die Stadtmauern

an der am meisten zur Flucht benutzten Stelle erhöht. Der Berichterstatter gab daraufhin zu bedenken, dass derartige Baukosten erspart werden könnten, wenn der Zuchthausverwalter es nicht an der nötigen Sorgfalt fehlen ließe, „damit die Arrestanten keine Brech-Instrumente erhalten“.
Schließlich verstärkte Kurfürst Maximilian Franz die Wachmannschaft des Zuchthauses auf einen Unteroffizier, einen Gefreiten und neun Mann, um weitere Ausbrüche zu verhindern.

Da für die neue Art der Bestrafung der terminus technicus, nämlich Freiheitsstrafe fehlte, verwendete man den Begriff weiter, aus dem sie sich entwickelt hatte.
Dass es sich bei diesen Bestrafungen um echte Freiheitsstrafen handelte, ergibt sich aus folgenden Darlegungen: Wie aus den archivalischen Quellen hervorgeht, besann man sich auf die Idee des Gründers des Bonner Zuchthauses und stellte die im Sinne von Besserung, Resozialisierung verstandene „ Correction“, u. ä. in fast jedem Bericht über das Zuichthaus und das Polizeiarbeitshaus auf.
Schon z.B. der Entwurf der Verordnung vom 03.08.1790 sprach von „unkorrigierbaren Personen“ und sah für sie besondere Züchtigungsstrafen vor. An einer anderen Stelle berichtete der Hofrat dem Kurfürsten von einem Gefangenen, der „ dem Ansehen nach im Zuchthaus noch wenig Zeichen einer hoffenden Besserung gezeigt“ habe.
Dass man unter „ zur Züchtigung verweisen“ etwas anderes verstand als bloße Entziehung der Freiheitsstrafe und mehr bezweckte als lediglich eine abschreckende Wirkung, geht auch aus einer Statistik hervor, die der Kurfürst vom Zuchthausverwalter anforderte. Unter der Rubrik „ Bemerkungen“ sollte bezüglich der einzelnen Gefangenen vermerkt werden, ob sie sich während „ ihrer Aufhaltung wohl und fleißig aufgeführt“ hatten. So schrieb der Verwalter z.B. über drei Zuchthausinsassen: „ Hat sich gut aufgeführt, ist auf Besserung zu bringen“, oder:“ ein braver Pursch, so sich wohl verhalten“ und endlich:“.....ist schwerlich Besserung zu hoffen.“
Erwähnenswert ist, dass die beiden ersten Beurteilungen Gefangene betrafen, die zur Zeit ihrer Einlieferung sechzehn, bzw. zwanzig Jahre alt waren. Es hatte sich also bei den von ihnen begangenen Delikten um typische Jugendverfehlungen im Sinne des heutigen Jugendstrafrechts gehandelt. Diese Jugendlichen waren noch durch Arbeit und Seelsorge zu korrigieren, zu besseren. Dagegen betraf die letzte Beurteilung einen 43jährigen Mann, der zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.

Bei ihm saß die verbrecherische Neigung tief verwurzelt, bei ihm war keine Besserung mehr zu erhoffen, er war unkorrigierbar.

Als letztes Beispiel mag ein Bericht des Hofrats über eine Frau angeführt werden, die wegen angeblicher Geisteskrankheit in das städtische Hospital eingeliefert worden war. Da sie aber dem Alkohol sehr stark ergeben war, hielt der Hofrat eine Einweisung in das Polizeiarbeitshaus für angebrachter.
„ So zweifeln wir gar nicht, dass sie durch das einstweilige Einsperren, und dabei erhaltender Correction zur Besserung gebracht werden könne.“

Zusammenfassend ist über das Zuchthaus und das Polizeiarbeitshaus zu sagen, dass sie im Gegensatz zum früheren Zuchthaus nicht mehr polizeilichen Zwecken, sondern lediglich der Strafrechtspflege dienten. Die Einweisung in eine der beiden Anstalten erfolgte nur noch aufgrund eines richterlichen Spruchs, und die Einsperrung hatte somit den Charakter einer Maßnahme des Strafvollzugs angenommen. Sowohl die Zuchthausstrafe, die an die Stelle der alten Leibesstrafen getreten war, als auch die Polizeiarbeitshausstrafe, die in etwa der Zuchthausstrafe in ihrer ursprünglichen Form gleichkam, sind als echte Freiheitsstrafen anzusehen. Bei ihnen erschien die produktive Arbeit in Verbindung mit harter Disziplin und Seelsorge als gewolltes Erziehungs- und Resozialisierungsmittel. Dies galt in besonderem Maße von der Verweisung zum Polizeiarbeitshaus, da der Aufenthalt in ihm nicht entehrend und somit für die Gefangenen eine Möglichkeit geboten war, nach ihrer Entlassung ein ordentliches Leben zu beginnen. Gleichzeitig berücksichtigte man die Gründe, die zur Begehung des Delikts geführt hatten, mit bei der Urteilsfindung und wirkte auf diese Weise „ individualpädagogisch“ auf den Delinquenten ein und erweckte in ihm Motive verbrechensverhütender Art.

Einmarsch französischer Revolutionstruppen nach Bonn

1794 marschierten französische Revolutionstruppen nach Bonn ein. Wirtschaftliche Nöte begannen. Die Einwohnerzahl sank von 13.000 auf 7.000.

12 Gefängnisbauten in Bonn im Jahre 1867

Gefängnisgebäude in Bonn, welche bereits im Häuserverzeichnis der Stadt Bonn von 1867 aufgeführt wurden.

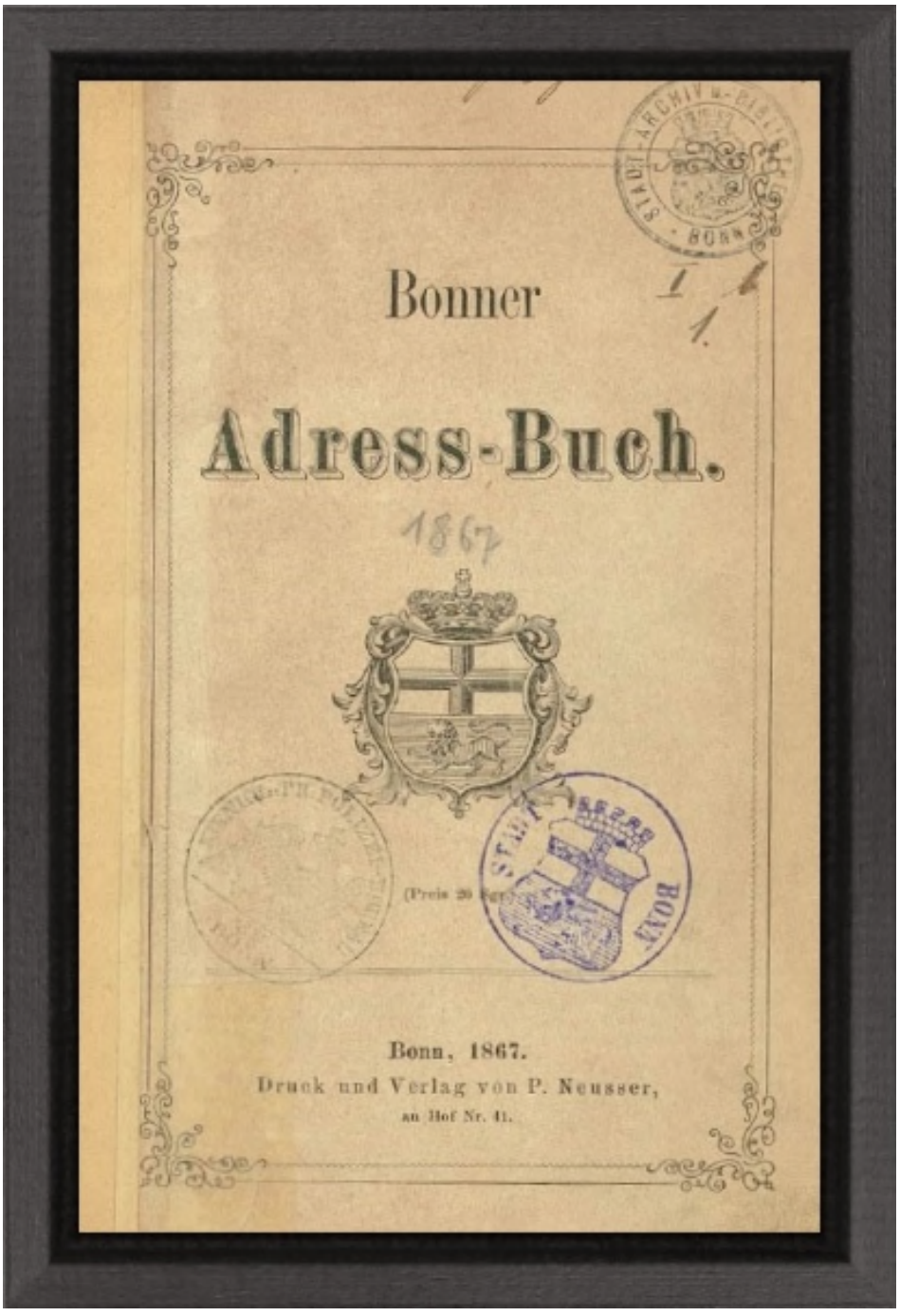



Ehemaliges Arresthaus Bonn, Arresthausgasse 398-399

(heutige Kesselgasse)

Bild aus dem Jahre 1956

Arresthausgasse

(Bonn-Zentrum). Erste Erwähnung im Sackkalender 1826, vorher Zuchthaußgaß. Umbenannt am 12.2.1869 in Jacobstraße/Jakobstraße. Das Bonner Arresthaus wurde 1807 erbaut und unter unterschiedlichen Bezeichnungen genutzt (Civil-Arresthaus, Militärgefängnis („Vater Philipp“ genannt), Prison Militaire (französische Besatzungszeit).



Ehemaliges Kantonsgefängnis Bonn, Windmühlenstraße 697

Genutzt von 1854 bis ca. 1870

Bild aus dem Jahre 1890

Windmühlenstraße

Zwischen Hatschiergasse und Theaterstraße (Bonn-Zentrum). Erste Erwähnung 1744, von 1804 bis 1843 An der Windmühle, ab 1845 Windmühlenstraße. Am nördlichen Ende der Straße stand eine um 1700 errichtete, 1879 bei der Verbreiterung der Theaterstraße abgebrochene Windmühle.

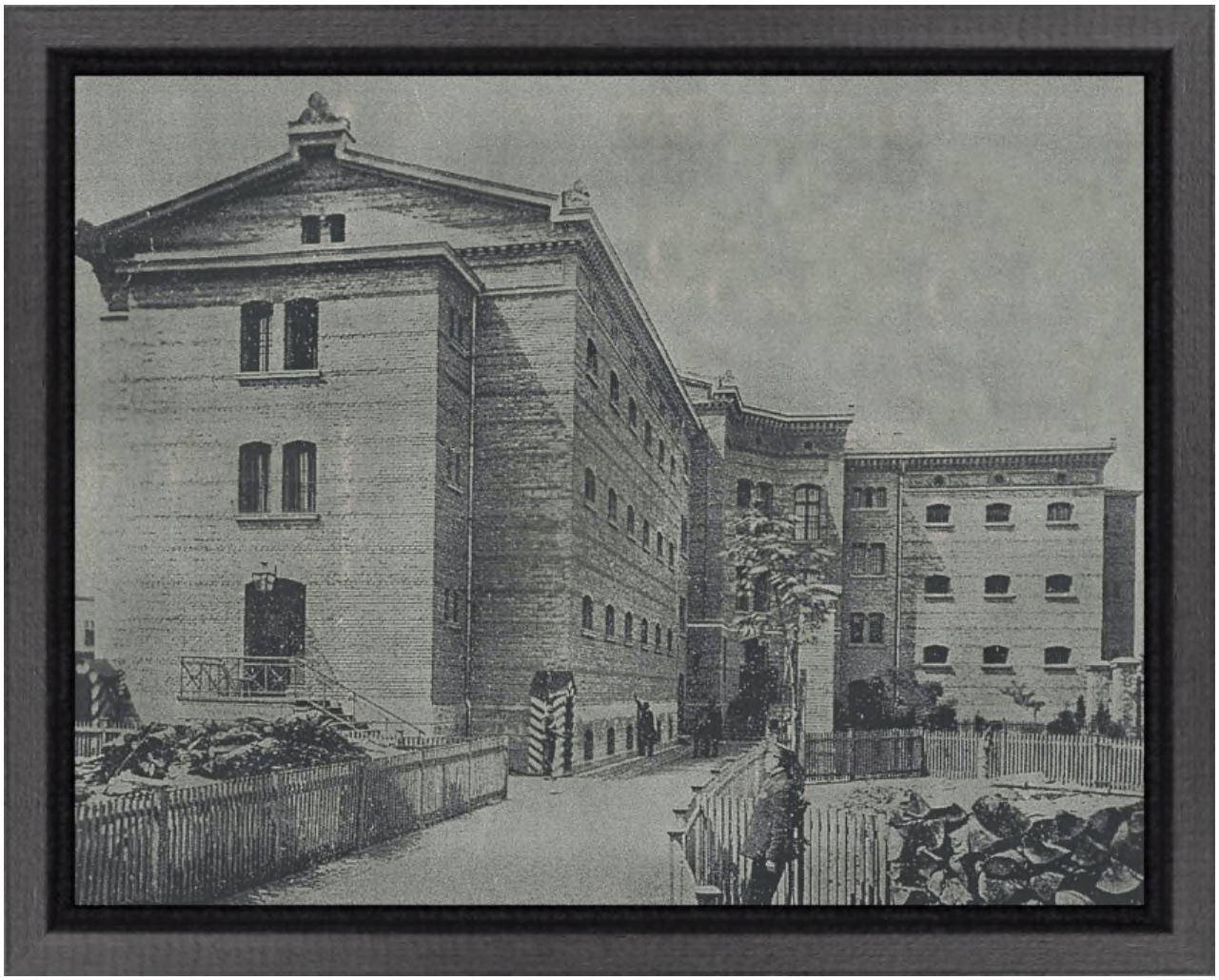

Ehemaliges Gerichtsgefängnis (Arresthaus, Königliches Zellengefängnis, Haftanstalt, Strafanstalt und Justizvollzugsanstalt) in Bonn,

Wilhelmstraße 19

Erbaut von 1862 bis 1864

Genutzt von 1864 bis 1995

Bild aus dem Jahre 1879

Wilhelmstraße

Zwischen Sterntorbücke /Friedensplatz und Wilhelmsplatz (Bonn-Zentrum) Benannt am 14.09.1830. Auf Vorschlag des Vereins zur Vergrößerung und Verschönerung der Stadt Bonn und mit Einwilligung des Prinzen wurde die neu gestaltete Wallstraße nach Prinz Wilhelm von Preußen (später Kaiser Wilhelm I.) Wilhelmstraße genannt.

Gefängnisgebäude in Bonn im Stadtplan von 1865



13 Die Kantongefängnisse der Rheinprovinz

Eine in manchen Beziehungen eigentümliche Stellung nahmen die Kantonsgefängnisse der Rheinprovinz ein. Im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes Cöln waren nämlich die Gemeinden von der Französischen Zeit her verpflichtet, die Gefängnisse, in welchen die wegen contravention de simple police erkannten Freiheitsstrafen verbüßt wurden, zu unterhalten und die Kosten zu tragen, welche durch die Beschaffung dieser Gefängnisse, sowie durch die Beaufsichtigung und Verpflegung der darin untergebrachten, zu einer Haftstrafe von höchstens 5 Tagen verurteilten, sog. Minicipalgefangenen, erwuchsen.
Diese Einrichtung hat von jeher zu vielfachen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und der Staatsgewalt Anlass gegeben. Insbesondere legte der, seit Einführung der RStPO, immer fühlbarer gewordene Mangel an geeigneten Haftlokalen den Wunsch nahe, diese Einrichtung möglichst bald zu beseitigen.
Durch Gesetz vom 30. Juni 1887 sind die Kantonsgefängnisse wieder in die Verwaltung des Staates übergegangen.
Zur damaligen Zeit verfügte die Stadt Bonn über ein Arresthaus für 103 Gefängnis- und Untersuchungsgefangene beiderlei Geschlechts (42 Zellen).

Bonn war von 1786 bis 1794 Sitz des kurkölnischen Oberappellationsgerichts - oberste Instanz in Zivilrechtssachen -, das allerdings nach der französischen Besetzung des Rheinlands nach Arnsberg verlegt wurde; nach der Eroberung durch Frankreich vom 14.11.1794 bis 23.01.1798 Sitz eines „ Tribunal supérieur“. Dieses Obergericht entschied alle Zivilstreitigkeiten, die von den Untertribunalen kamen und deren Streitwert höher als 300 livres lag - das Monatsgehalt eines Richters betrug 400 livres - als letzte Instanz und erkannte in allen Fällen, die Leibesstrafen nach sich zogen. Für ein knappes Jahr war Bonn sogar Sitz eines „Tribunal supérieur d`appel“ für die Länder zwischen Rhein und Maas. Nach Eingliederung der Rheinlande in das preußische Staatsgebiet (Besitznahmepatent vom 05.04.1815) wurde durch die Neugestaltung der Gerichtsorganisation das Bonner Tribunal in ein „Kreisgericht“ umgewandelt. Nachdem man jedoch an den Regierungssitzen jeweils Landgerichte bildete, wurden die „Kreisgerichte“ aufgehoben. Bonn behielt lediglich ein Untersuchungsamt und das Friedensgericht.

13.1 Kantongefängnisse in Bonn

a) **Zucht- und Arbeitshaus Jacobstraße** (heutige Kesselgasse) 1794 - 1807

b) **Kurfürstliches Schloss** 1794 - 1798

Zur Zeit der französischen Besetzung wurde vorübergehend auch hier ein Arresthaus eingerichtet.

c) **Arresthaus Jakobstraße** (heutige Kesselgasse) 1807 - 1864

Nach langen Überlegungen kam es im Jahre 1807 zum Bau eines neuen Arresthauses in der Jacobstraße. Am 29. Juni wurde der Grundstein gelegt. Als Baumaterial gebrauchte der Unternehmer Detier aus Wesel die Steine der alten Remigius- und Gangolfkirche, sowie die des Pastorats von St. Martin. So fand man bis 1944 als Boden des düsteren Baues Grabsteine der alten Zeit. die Baukosten betrugen 22.000 francs. Am 01. Oktober 1864 wurde das „ Civil-Arresthaus“ wie es amtlich hieß - in das hinter dem Landgerichtsgebäude errichtete Gefängnis verlegt (später - bis 1995 - ehemalige JVA Bonn/Wilhelmstraße 19).

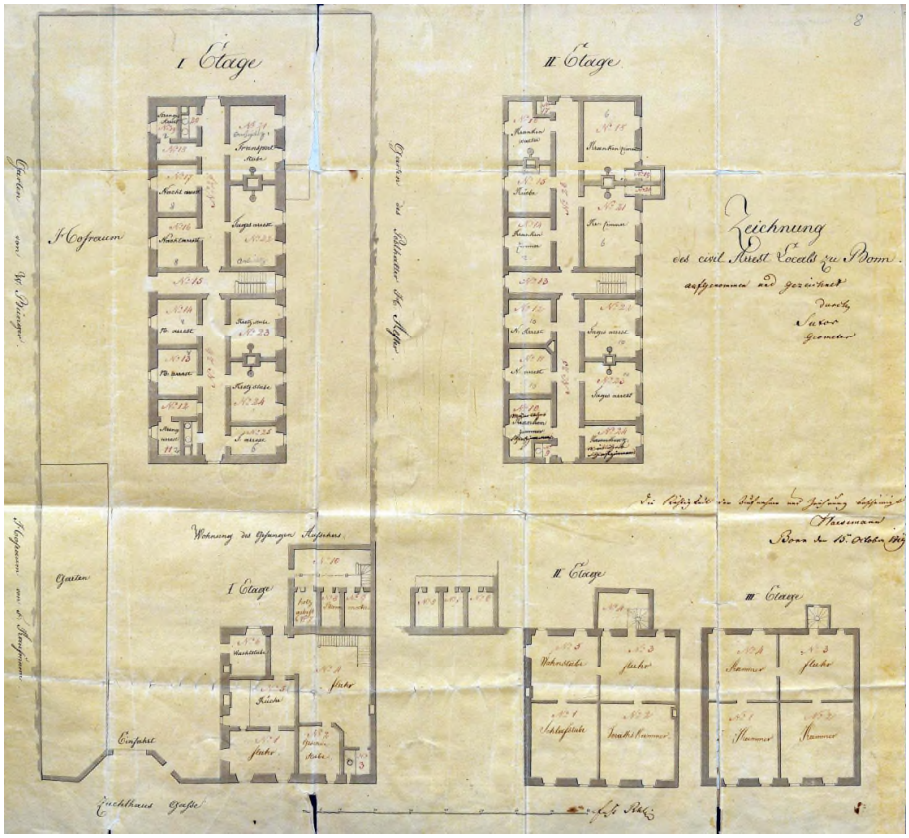

Zeichnung der Räumlichkeiten des Arresthauses Bonn 1809

Beschreibung des Arresthauses in der Zuchthausgasse (heute Kesselgasse) 1844

„Ein neues, zweckmäßig eingerichtetes Gebäude, in der Form eines lang gestreckten Vierecks, auf der Stelle eines früheren Karmeliten-Klosters. Es ist fast in der Mitte des Stadtviertels gelegen, welches von den Bonn-, Hospitals-, Zuchthaus- und Maargassen gebildet wird und groß genug, um jährlich an 1.000 fremde ab- und zugehende Individuen unterzubringen. Von hohen Mauern umgegeben, gehören dazu drei geräumige Höfe und ein Garten. Am Eingang an der Zuchthausgasse in das Gebäude, worin die Aufseher und übrigen Beamten wohnen.“

Aus Maltens Handbuch für Rheinreisende 1844

Auf die heutige Zeit übertragen (2021) lag das Arresthaus in der Mitte des Stadtviertels, welches von Bonngasse, Friedrichstraße, Kesselgasse und Oxfordstraße gebildet wird.

Roter Pfeil JVA Bonn Wilhelmstraße

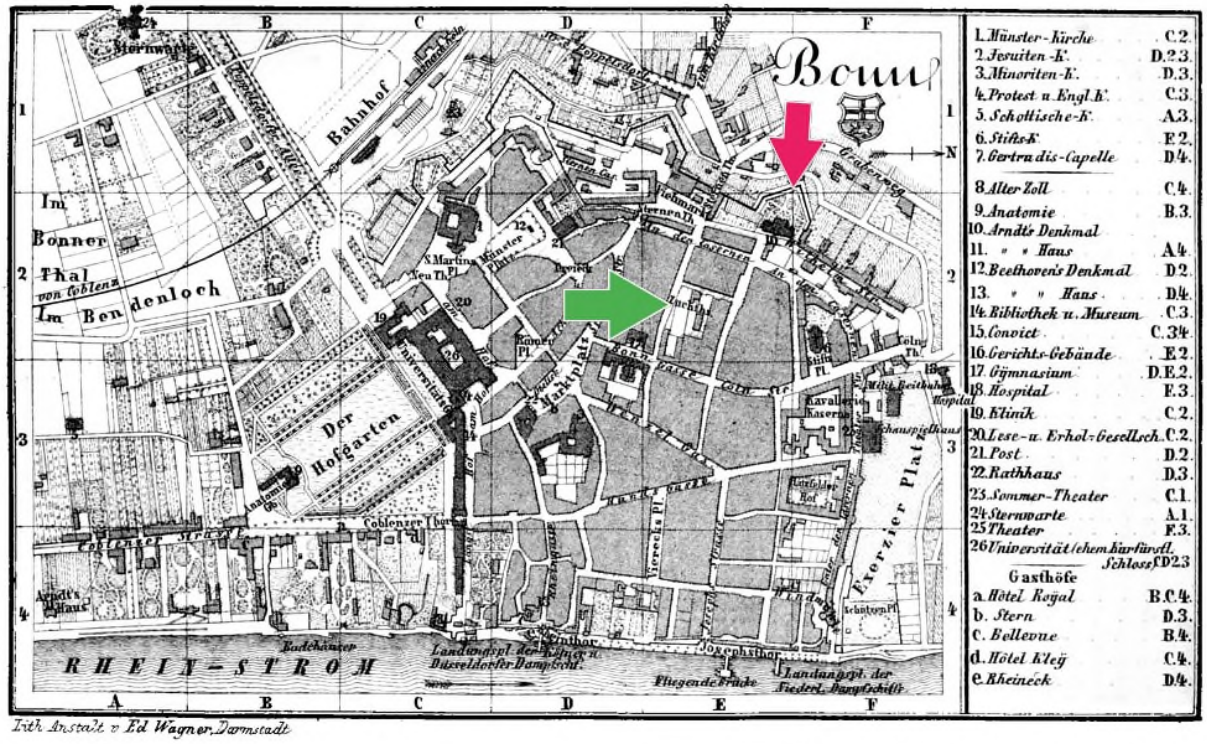

Grüner Pfeil Arresthaus Jacobstraße

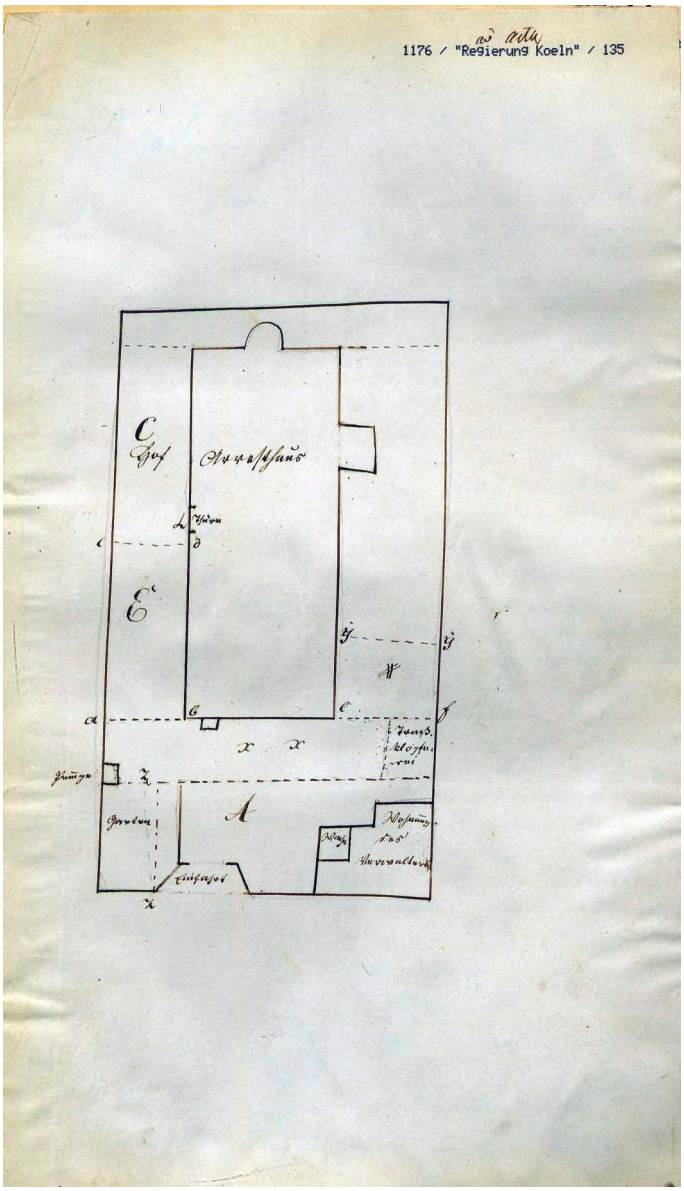

Lageplan des Arresthauses Bonn 1820

d) K**antongefängnis an der Theaterstraße** 1854 - ca. 1870

Nicht weit von der Windmühle (an der Theaterstraße) lag ein altes düsteres Haus, dessen Fenster mit Eisenstäben versehen waren. In diesem Haus wurde 1854 auf Kreiskosten ein „Kantongefängnis“ eingerichtet, in dem die Polizeigefangenen des Landkreises Bonn, die früher im Arresthaus an der Jakobstraße Aufnahme gefunden hatten, untergebracht wurden. Zwischen 1867 und 1870 wurde das Kantonsgefängnis in ein neues Gebäude an der Victoriastraße - Ecke Weststraße - verlegt. Hier führte es bis 1895 ein beschauliches Dasein.

e) K**antongefängnis an der Victoriastraße - Ecke Weststraße**

(heutige Heerstraße 205) 1867/1870 - 1895

Dieses Gebäude wurde 1896 bis zum 31.10.1930 Frauengefängnis. Es wurde im Volksmund als „ Hotel Victoria“ bezeichnet.

Beschreibung der Zustände im Kantongefängnis in der Viktoriastraße aus dem Jahre 1877

Wer im Jahre 1933 die Viktoriastraße zu Bonn durchschritt, sah an der Ecke der Weststraße das damals leer stehende Frauengefängnis ein verlassenes Dasein fristen in Erwartung dessen, was später mit ihm geschehen sollte.

Nicht immer herrschte in seinen Hallen diese Ruhe, vor etwa 50 Jahren stand es im Zeichen des Hochbetriebes, es führte den Namen „Kantongefängnis“ und diente zur Verbüßung von Haftstrafen die von den Gemeindebehörden des Stadt- und Landkreises Bonn gegen kleine Sünder verhängt wurden. Grober Unfug, ruhestörender Lärm, Schulversäumnisse, Unterlassung der polizeilichen Meldungen etc. waren die Übertretungen dieser Delinquenten. Es handelte sich hierbei um sogenannte Subsidiar-Haftstrafen, also Strafen, die auch mit Geld getilgt werden konnten, wobei ein Tag Haft mit drei Mark bewertet wurde. In schlimmeren Fällen gab es dann auch direkte Haftstrafen. Die Verpflegung in diesem Kantongefängnis war äußerst knapp, morgens gab es 250 gr Brot, mittags ein Liter Essen – Eintopfgericht -, wieder 250 gr Brot und dann war Schluss für den ganzen Tag. Wer jedoch über einige Groschen Geld verfügte, konnte sich bei dem jeweiligen Gefängnisaufseher eine Aufbesserung durch Kauf von Nahrungsmitten leisten in den einzelnen Zellen hingen Preistafeln, wo die Preise für die betreffenden Nahrungsmittel aufgeführt waren. So gab es zum Beispiel eine Portion Kaffee für 10 Pfennige, einen Becher Kaffee für 5 Pfennige, Brötchen für 3 Pfennige, ein halbes Liter Bier für 15 Pfennige ferner war Limburger Käse, Blut- und Leberwurst und andere Dinge für billiges Geld zu haben. Durch diese Einrichtung sparten die Gemeinden an den Pflegekosten der Haftgefangenen. Unter den Gefangenen herrschte eine Art von Gütergemeinschaft, da die vorerwähnten Extra-Nahrungsmittel dem gemeinschaftlichen Verzehr verfielen, so dass auch die Geldarmen nicht zu hungern brauchten.

Das Haus war damals durchschnittlich mit 30 bis 40 Gefangenen belegt, Samstagnachmittags schwoll deren Zahl manchmal auf 60 an, da sich an diesem Tage meis-

tens solch Delinquenten meldeten, die einen Tag Haft zu verbüßen hatten und zur Verbüßung den Sonntag benutzten, um keinen Ausfall an Verdienst bei ihrer Arbeitsstätte zu haben. Das der im Hause allein anwesende Aufseher mit seinen Delinquenten manchmal seine liebe Not hatte, braucht kaum erwähnt zu werden, besonders, wenn sich seine Schäflein durch den Genuss von Bier die etwas traurige Gefängnisstimmung verscheucht hatten.

Generalanzeiger 23. März 1933

Als das Civil-Arresthaus 1864 - wie schon erzählt - frei geworden war, wurde nach 1870 das Militärgefängnis, im Volksmund „ Vater Philipp“ genannt, in die Jakobstraße Nr. 2 verlegt (früheres Arresthaus Jacobstraße siehe c)) und blieb dort bis nach dem ersten Weltkrieg. Zur Zeit der französischen Besetzung war es wieder „Prison Militaire“. Während des Rhein-Ruhrkampfes (1923/1924) haben hier u. a. 16 ehemalige Angehörige des Jung-Deutschen-Ordens gesessen.

13.2 Die Kantongefängnisse – Ein Sonderfall im preußischen Gefängniswesen

Erläuterungen zu Kantongefängnissen in der Rheinprovinz

Auszug aus Lehrbuch der Gefängniskunde K. Krohne von 1889 Seite 169 bis 171

„VIII. Als ein Überbleibsel aus längst vergangenen Zeiten ragen in die preußische Gefängnisverwaltung noch die sogenannten Kantongefängnisse in den ehemals französischen Teilen der Rheinprovinz hinein. Nach französischem Rechte waren die Gemeinden zur Unterhaltung der Gefängnisse verpflichtet, in welchen die Strafen für „contraventions de simple police“, d. h. Gefängnis bis zu 5 Tagen vollzogen wurden. Als eine Art Entgelt war ihnen dafür der Ertrag der Polizeistrafgelder überwiesen, um daraus die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder, für Hospitäler und ähnliche Einrichtungen zu bestreiten.

Der Staat benutzte diese Gefängnisse zur Vollstreckung auch längerer Freiheitsstrafen für welche er die Haftlokale hätte vorhalten müssen, und trug zu den Kosten der Unterhaltung nach Maßgabe der auf seine Gefangenen entfallenden Detentionstage bei. Diese Gefängnisse, jedes für eine ganz geringe Kopfzahl – bis zu 5 Köpfe herab – berechnet, von Haus aus im elendesten baulichen Zustande, von mangelhafter

Einrichtung und Verwaltung, wurden bald ein Gegenstand des kleinlichsten Streites zwischen den nur das fiskalische Interesse wahrenden Staatsbehörden und den Gemeindeverwaltungen. Die Atzungskosten und der kärgliche Lohn des Gefangenenwärters im Nebenamt ließen sich nach Detentionstagen verrechnet, wohl verteilen, aber der Streit erhob sich sofort, wenn es galt, bauliche Erweiterungen und Neueinrichtungen zu treffen. Die Folge davon war, dass man sie in dem alten elenden Zustande beließ. Auch die nach dem Jahre 1848 geschaffene neue Justizorganisation, welche mit dem alten mittelalterlichen Plunder von städtischen und Patrimonial-Gerichten und –Gefängnissen aufräumte, ging an den Kantongefängnissen, welche dem französischen Recht entsprechend, dem Minister des Innern unterstellt waren, mit heiliger Scheu vorüber. – Staat und Gemeinden setzten ihren Streit um die Unterhaltungskosten fort und die Kantongefängnisse verfielen dabei in Bau und Verwaltung immer mehr.

Noch verzwickter wurde die Sachlage, als infolge des Dotationsgesetzes vom Jahre 1873 die Einkünfte aus den Polizeistrafgeldern der Provinz überwiesen wurden. – Als endlich nach der Justizorganisation infolge der Reichsjustizgesetze die Umgestaltung dieser Gefängnisse zu einer gesetzlichen Notwendigkeit geworden war, erklärte sich der Staat bereit, die Unterhaltung derselben auf sein Budget zu übernehmen, verlangte dafür aber den Verzicht der Provinz auf die Polizeistrafgelder. Die Provinz widersetzte sich dieser Forderung, und es hat vierjähriger Verhandlung im Landtage bedurft, bis die Kantongefängnisse in die Hand des Staates übergegangen sind. Aber abweichend von den im ganzen Übrigen preußischen Staate bestehenden Einrichtungen sind diese kleinen Gefängnisse nicht dem Justizminister unterstellt, sondern verbleiben dem Minister des Innern, welcher nunmehr die vollständige Neugestaltung derselben nach dem System der Einzelhaft in Angriff genommen hat.

Fußnote:

Verhandlungen des preußischen Landtages über die Kantongefängnisse der Rheinprovinz 1884-1886, Gesetz vom 30. Juni 1887 betreffend die Kantongefängnisse. Wie unvorteilhaft die Vernachlässigung des Gefängniswesens für die Staatsfinanzen ist, dafür sind die Kantongefängnisse ein schlagendes Beispiel. Es ist jetzt eine Summe von 4.000.000 Mark erforderlich, um nur diese kleinen Gefängnisse für einen kleinen Bruchteil des preußischen Staates einigermaßen ordentlich herzurichten.“

13.3 Statistik der in den Kantongefängnissen der Rheinprovinz am 31. März 1900 befindlichen Inhaftierten.

In dem französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz unterstehen dem Ministerium des Innern die sogenannten Kantongefängnisse, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungs- und Haftgefangenen und Gefängnisgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl beträgt 68, ihre Belegfähigkeit schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen. Am 31. März 1900 waren in denselben 346 Gefangene vorhanden.

13.4 Übergang der Kantongefängnisse auf den preußischen Staat 1887

Abschrift aus der Gesetzsammlung für die Königlichen-Preussischen Staaten

1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen,

verordnen für den Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, unter Zustimmung, beider Hauser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1

Die Gemeinden sind nicht ferner verpflichtet, Kantongefängnisse zu bauen und zu unterhalten und für die Verpflegung und Beaufsichtigung der darin unterzubringenden gerichtlichen Strafgefangenen zu sorgen.

§ 2

Das Eigentum an den ausschließlich als Kantongefängnisse dienenden Gebäuden nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Utensilien geht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 auf den Staat über.

Der Staat ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinden die lebenslänglich angestellten Beamten solcher Kantongefängnisse mit ihrem Einkommen und ihren etwaigen Pensionsansprüchen in den Staatsdienst zu übernehmen.

§ 3

Soweit die im § 2 gedachten Kantongefängnisse bisher zugleich zur Aufnahme der Polizeigefangenen der Gemeinde gedient haben, ist der Staat verpflichtet, diese Ge-

fangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten von Seiten der Gemeinden auch ferner in den Kantongefängnissen aufzunehmen.

(• •)

§ 4

Den Gemeinden verbleibt das Eigentum derjenigen Kantonsgefängnisse:

a) welche sich in gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gemeindegebäuden befinden;

b) welche die Staatsregierung bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Gemeinden belassen zu wollen erklärt.

Dem Staate steht, bis für das Bedürfnis anderweitig gesorgt ist, die Mitbenutzung auch solcher Kantongefängnisse gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten zu.

§ 5

Die wegen Vergehen oder Übertretung gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen, soweit sie bisher gemäß der Allerhöchsten Order vom 27. Dezember 1822 dem Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds zukommen, oder den Gemeinden direkt zuflossen, zur Staatskasse.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten, beziehungsweise endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie der alsdann vorhandene Kapitalbestand des Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds verbleiben nach Maßgabe des § 15 des Dotationsgesetzes vom 08. Juli 1875 zur Verfügung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(…)

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die den Kreisverbänden gehörigen Kantongefängnisse sinngemäße Anwendung.

§ 8

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1887

(L.S.) Wilhelm.

v. Puttkamer, Maybach, Lucius, Friedberg, v. Boetticher,

v. Scholz, Bronsart v. Schellendorff

13.5 Besondere Vorkommnisse im (Arresthaus) Kantongefängnis Jacobstraße (heutige Kesselgasse)

13.5.1 **Mann ohne Pass im Arresthaus 18.02.1808**

Vor einiger Zeit ist zu Bonn wegen Mangel eines Passes ein Mensch arretiert worden, den man bei näherer Untersuchung für närrisch erkannte. Er sagt, er nenne sich Pabst, und sei in Brauweiler zu Hause. Nach eingezogener Erkundigung fand sich indes diese Angabe seiner Herkunft unbegründet. Der arme Mensch sitzt im Arresthause, und man befindet sich in der Unmöglichkeit, etwas für ihn zu tun, weil ihn niemand kennt, und von ihm etwas weis. Vielleicht dass die Bekanntmachung seines Signalements zu näherer Aufklärung führt, um ihn seinen Verwandten oder Freunden zurückzuführen.

Hier ist die Beschreibung:

58 jähriges Alter, 1 Meter, 68 Cent (5 Fuß 2 Zoll) groß, schwarze Haare, die anfangen sich zu bleichen, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine mittelmäßige Nase und gewöhnlichen Mund, ohne besondere Kennzeichen. Er trägt einen grauen tuchenen Rock.

Die eingezogenen Nachrichten bittet man dem Herrn Maire von Bonn schleunigst mitzuteilen.

Bonner Wochenblatt vom 18.02.1808

13.5.2 Betrügerische Kartenleserin festgenommen 12.03.1808

Die Polizeibehörde in Bonn ist im Begriffe eine hiesige Frau zu verfolgen und vor die Gerichte zubringen, die sich damit abgibt, die Karte aufzuschlagen, um die Zukunft zu erforschen. So hat sie einem hiesigen Schneidermeister eine beträchtliche Erbschaft geweissagt, die ihm aber viele Mühe kosten soll, einer Frau, die sich über die Liebe ihres Mannes zu ihr befragt hatte, dass sie nie in Eintracht mit ihm leben würde; einem anderen Holzarbeiter, dass er zwei seiner Kinder verlieren würde; einer hiesigen Wirtin hat sie über das künftige Schicksal ihres Sohnes viel Schönes geweissagt. Dieses und mehrere andere Tatsachen sind schon aus den Untersuchungen hervorgegangen, alle hatten aber nur Geldprellerei zum Zwecke. Die Betrügerin wird wohl vor den Gerichten ihren Lohn finden, und ihr Name soll mit dem Urteile in der Folge bekannt gemacht werden. Sollte man glauben, dass es in dem kultivierten Bonn noch Anhänger dieses faden Aberglaubens gäbe!

Bonner Wochenblatt vom 12.03.1808

13.5.3 Gefängnis wegen Aufnahme eines Deserteurs 04.06.1808

Das bönnische Bezirks-Tribunal hat am 2ten Juni die Anna Maria Jungblut, bekannt unter dem Namen Pinnschneiders aus Bonn, weil sie einen Deserteur aufgenommen und verheimlicht hat; zu einem Jahr Gefängnis , zu einer Geldbuße von 300 Francs und in die Kosten, unter körperlicher Zwangsstrafe, verurteilt. Der Deserteur war Mathias Eichen, von Odendorf, Mairie Olheim, Conskribirter des Jahres 1809, welcher nach dem Abmarsche von Koblenz mit einem anderen Conskribirten, Nikolas Romi, entlaufen war. Die hiesige Polizei hatte bald erfahren, dass benannter Eichen mit einem hiesigen öffentlichen Mädchen Umgang gehabt, dass diese ihn bis zur Revue nach Koblenz begleitet habe, und nachher mit ihm oberhalb Koblenz den Rhein passiert sei. Darauf gründete sie ihre Untersuchungen, und die Polizei fand auch wirklich am 5ten verflossenen Mai den benannten Deserteur bei der Jungblut im Bette versteckt. Der Conskribirte wurde zur Militaire Jurisdiction abgeliefert, und die Jungblut auf Betreiben des Polizei-Commissairs dem hiesigen ersten Instanz-Gerichte übergeben, das sie in die angezeigte Strafe verurteilte. Das Tribunal hat mit Sorgfalt die Sache untersucht, und ein Beispiel gegeben, dass jedem eine Warnung sein mag, sich in keine Konskriptions-Sache zu mischen.

Bonner Wochenblatt vom 04.06.1808

Bedeutung: Conskribirte = Wehrpflichtige

Militaire Jurisdiction = Militär-Gerichtsbarkeit

13.5.4 **Gefängnis wegen Betruges 30.07.1808**

Der peinliche Justizhof des Rhein- und Mosel-Departements hat auf eingelegte Appel das Urteil des Bönnischen Zuchtpolizei-Gerichts unterm 8ten Juli bestätigt, wodurch Jakob Pesch, 67 Jahre alt, Ackersmann zu Alsten, wegen verübter Prellerei, zu zwei Jahr Gefängnis, zur Rückerstattung der erprellten Summen, und in die Prozesskosten verdammt wurde. Er gab vor, den Sohn des J. P. Morsch zu Klotten, der verrückt ist, wieder herzustellen, indem er ihn von der Gewalt zweier Zauberer befreien wollte, und dem P. Schabert zu Föhrn, im Saardepartement, zur Hebung eines Schatzes von 18.000 Thalern zu verhelfen.

Bericht Bonner Wochenblatt vom 30.07.1808

13.5.5 **Bonner Wundarzt rettet Selbstmordkandidaten im Arresthaus 1809**

Aus dem alten Bonn

Im Jahre 1809 rettete der Bonner Wundarzt Anton Theodor Neunerdt einem Selbstmordkandidaten das Leben. Der hatte sich im Polizeilokal des Arresthauses mit einem Rasiermesser den Hals aufgeschnitten. Man hielt ihn für tot. Um dies zu bestätigen, wurde der genannte Arzt gerufen, der ihn zwar entkräftet und verblutend vorfand, aber zugleich auch lebend. Befund: die ganze Kehle über dem Luftröhrenkopf war durchschnitten, ferner der obere Teil der Speiseröhre. Neunerdt nähte Muskeln und Haut wieder kunstgerecht zusammen, verklebte die Naht mit Heftpflaster und befestigte das Kinn mit Binden auf der Brust. Der Kranke wurde später als geheilt entlassen. Der Chronist schreibt dazu:“ Hierbei ist zu bemerken, dass man dem Kranken durch den Schlund keine Nahrungsmittel beibringen konnte, es wurden daher demselben sieben bis acht Tage alle zwei Stunden ein Klistier aus Fleischbrühe und Eigelb gegeben.“

Bericht General-Anzeiger Bonn vom 05.07.1950

13.5.6 Gefängnis wegen Morddrohungen gegen den Bonner OB 28.05.1815

In der Sitzung des hiesigen Kreisgerichtes vom 25ten des Monats ward Peter Zeppenfeld, Sackträger von Bonn, zu einer Einsperrung von zwei Jahren und in die Kosten verwiesen, weil er den 23ten desselbigen Monats vor hiesigem Josephs-Tore in Beisein mehrerer Leute empörende Beschimpfungen und Morddrohungen gegen den Herrn Oberbürgermeister von Bonn ausgestoßen, und zwar bei Gelegenheit der Erhebung der Landwehre. Das selbige Urteil hat zugleich verordnet, dass er in die Audienz vom 26ten des besagten Monats öffentliche Ehren-Erklärung erstatte. Nach ausgestandener Strafe ist er während fünf Jahren unter die Aufsicht der Regierung gesetzt. Dieses Straf-Urteil ward gegen ihn geschärft, weil er sich im Wiederbetretungsfalle befindet.

Bericht Bonner Wochenblatt vom 28.05.1815

Oberbürgermeister war zu dieser Zeit: ***Anton Maria Karl von Belderbusch***

13.5.7 Demagogische Umtriebe und Verhaftungswelle in Deutschland ua. Bonn 1819

Dieser Ausdruck bezeichnet ein bisher in der deutschen Nation unerhörtes, vor kurzem aber einem Teile derselben Schuld gegebenes, strafbares Bestreben, durch geheime Verbindungen den Wunsch nach dem Umsturze der bestehenden legitimen Verfassung allgemein zu verbreiten und dessen Ausführung vorzubereiten. Diese Anschuldigung traf teils den Zeitgeist überhaupt, inwiefern er auch in Deutschland eine revolutionäre Richtung genommen haben sollte, teils insbesondere die deutsche Jugend, einen Teil ihrer Lehrer und einzelne Schriftsteller, inwiefern sie durch ihre Studien und Arbeiten die Erreichung gefährlicher politischer Zwecke auf verschiedenen Wegen beabsichtigt zu haben sich verdächtig gemacht hätten.

Aus: Allgemeine Deutsche Real-Enzyklopädie für gebildete Stände, Elfter Band, Brockhaus, Leipzig, 1827

Vorgeschichte:

Die Ermordung August von Kotzebues durch Karl Ludwig Sand, die Karlsbader Beschlüsse und die „Erste Demagogenverfolgung“.

Am 23. März 1819 ermordete der Jenaer Student und Burschenschafter Karl Ludwig Sand den Staatsrat August von Kotzebue. Die offenen Angriffe Kotzebues gegen die deutschen Professoren, gegen den Zustand der deutschen Universitäten sowie gegen die Burschenschaften machten ihm speziell in diesen Kreisen nachhaltig Feinde. Als Kotzebue dann schließlich vehement die von dem Rumänen Stourdza (1791-1854) im Auftrag des russischen Zaren verfasste Denkschrift „Memoire sur L´etat actuel de l`allemagne“ verteidigte und damit erneut in die vorderste Reihe der Gegner der Burschenschaften trat, war dies für den Studenten Karl Ludwig Sand (1795-1820) der letzte Anstoß, die Entscheidung zur Ermordung Kotzebues zu treffen.

Sands Tat war insofern von weitreichender Tragweite, als sie der Reaktion, im besonderen Metternich, den willkommenen Anlass bot, jetzt jedweden Ansätzen liberaler Bestrebungen in Deutschland den Boden zu entziehen. Konkrete Maßnahmen gegen „deutsch-national“ und liberal denkende Kreise erfolgten in unmittelbarer Folge des Sandschen Attentats. Im Frühjahr 1819 von Polizeiminister Kamptz persönlich eingeleiteten Polizei- und Untersuchungsverfahren führten bereits im Juli desselben Jahres zu einer Verhaftungswelle liberaler Kräfte. Die Polizeiaktionen der Sommermonate des Jahres 1819 nahmen in der Praxis bereits jene Maßnahmen vorweg, die dann durch die Karlsbader Beschlüsse im Herbst des gleichen Jahres sanktioniert wurden. Die Karlsbader Beschlüsse hatten eine strenge Überwachung des Lehrbetriebs in Schulen und Universitäten zur Folge. Die Burschenschaft wurde verboten. Das Pressegesetz beinhaltete die strengste Zensur. Vor allem aber wurde die sogenannte „Zentral-Untersuchungskommission des Deutschen Bundes“ in Mainz etabliert. Die gesamten Beschlüsse umfasste schließlich die Exekutionsordnung. Um nur einige Opfer dieser „Ersten Demagogenverfolgung“ zu nennen, seien hier neben Jahn, Arndt, Fries, Görres sowie der Burschenschafter Wesselhöft erwähnt. Die politischen Professoren verschwanden in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts nahezu vollständig aus dem öffentlichen Leben. Es begann ein systematischer Kampf gegen jedwede „deutsch-national“ orientierten und freiheitlichen Bestrebungen des Bürgertums.

Tathergang in Bonn:

Im Herbst des Jahres 1819 wurde eine Schrift, betitelt: „Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Not tut für den deutsche Bürger und Bauersmann,“ in der Umgegend von Bonn verbreitet, wovon der Staats-

Procurator (Staatsanwalt) in Bonn durch den Bürgermeister von Rheinbach unter dem 17. November 1819 die erste Kunde erhielt. Da dieser Anzeige bald darauf die Berichte verschiedener anderer Ortbehörden gleichen Inhalts folgten, und man die durch die Schrift aufgestellten und verbreiteten politischen Ideen und Grundsätze für staatsgefährlich erachtete, so wurden die nötigen Verfügungen von Seiten der Staatsbehörden zu Bonn veranlasst, den Tätern auf die Spur zu kommen.

Der Verdacht der Tat fiel zuerst und hauptsächlich auf den Studenten der Rechte Carl Theodor Joseph Sichel zu Bonn sowie den ehemaligen Turnlehrer Baumeister und den Studenten der Rechte Colonius, beide zu Bonn wohnhaft, in den Verdacht an der Verbreitung mehrerwähnter Schrift teilgenommen zu haben.

Alle drei Tatverdächtigen wurden in Bonn verhaftet und kurz vor Weihnachten 1819 im Arresthaus inhaftiert.

Den Angeschuldigten wurden folgende Verbrechen zur Last gelegt:

1. Der Angeklagte Carl Theodor Joseph S i c h e l, 24 Jahre alt, Sohn des Kaufmanns Baptist Sichel zu Frankfurt am Main, katholischer Religion, seit Ostern 1819 Student der Rechte an der Universität zu Bonn. Nicht vorbestraft. Angeklagt wegen a) der Teilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen und b) der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins als einer aufrührerischen Schrift.

Die Untersuchung des Sachverhalts ergab, dass der Angeklagte den Tatbestand des verübten Verbrechens, die Verteilung einer Schrift," welche ihrem Inhalte nach bitteren und unehrerbietigen Tadel gegen die Regierung der deutschen Staaten und also auch des Preußischen Staates, sowie gegen die einzelnen Anordnungen in Deutschland ausspricht, und dabei Grundsätze aufstellt, welche die Gemüter zum Aufruhr zu reizen geeignet sind, in den Preußischen Landen vorsätzlich verbreitet und dadurch Missvergnügen und Unzufriedenheit bei den Untertanen gegen die Regierung veranlasst hat", ob- und subjektiv erfüllt. Weitere Tatbestände konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Der Angeklagte wurde daher nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit 20 § 151 und § 154 l c zu einer einjährigen Festungsstrafe verurteilt.

Da sich aufgrund der Aktenlage ergab, dass sich der Angeklagte bereits seit anderthalb Jahren in Untersuchungshaft befand (Bonn, Mainz, Bonn, Wetzlar und zuletzt

wieder Bonn) wurde ihm die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet und letztere dadurch für abgebüßt erachtet.

2. Der Angeklagte Johann Adrian Joseph B a u m e i s t e r, 31 Jahre alt, aus Sinzig gebürtig, und der Sohn des ehemaligen Herzoglich Bergschen Voigt der Ämter Sinzig und Neuenahr. Ihm wurden zur Last gelegt: a) die Teilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, und b) die Mitwirkung bei der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins.

Da die Untersuchungen keinen hinreichenden Tatverdacht bestätigen konnten wurde er in allen Anklagepunkten freigesprochen.

3. Der Angeklagte Philipp Carl Heinrich C o l o n i u s, 26 Jahre alt, aus Hohen-Solms bei Gießen gebürtig, Sohn des im Jahre 1818 verstorbenen Predigers am fürstlichen Hofe zu Hohensolms, namens Mawig Colonius. Seit 1819 Student der Rechte an der Universität Bonn. Ihm wurden die gleichen „Verbrechen“ zur Last gelegt wie dem Angeklagten Baumeister.

Auch in seinem Falle konnten die Untersuchungen keinen hinreichenden Tatbestand bestätigen sodass auch er in allen Anklagepunkten freigesprochen werden musste.

Die Ermittlungen wurden durch Hofgerichtsrat Franz Joseph Pape in Bonn und Wetzlar durchgeführt (1819 bis 1821).

13.5.8 **Suche nach Arbeitsmöglichkeiten für die Inhaftierten im Bonner Arresthaus 27.07.1820**

No. 3218

Es wird beabsichtigt, den verurteilten Gefangenen im hiesigen Arresthaus eine angemessene Beschäftigung zu geben, woran auch diejenigen Beschuldigten Anteil nehmen können, welche zwar gesetzlich zur Arbeit nicht gezwungen sind, aber doch eine Gelegenheit tätig zu sein, und ihre Lage zu verbessern, ergreifen wollen.

Die Ausführung dieser Absicht soll, wo möglich, einem Unternehmer übertragen werden, der sich, mittelst eines festzusetzenden mäßigen Lohnes, anheischig macht, den Gefangenen Arbeit zu liefern.

Diejenigen, welche Lust haben, sich in dieses Geschäft einzulassen, werden ersucht, innerhalb vierzehn Tagen, entweder bei dem Herrn Oberbürgermeister, oder

bei hiesiger Stelle, ihre Erklärungen schriftlich einzureichen und dabei zu bemerken, welchen Arbeitslohn sie per Kopf und per Tag den Gefangenen bewilligen wollen.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Herrn Oberbürgermeister, und bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Bonn, den 24. Juli 1820

Der königliche Landrat,

v. Hymmen.

Artikel Bonner Wochenblatt vom 27.07.1820

Erläuterung: *Anheischig = sich anheischig machen (gehoben: sich erbieten; sich verpflichten [zur Lösung eines schwierigen Sachverhalts]: ich machte mich anheischig, Beweise zu liefern)*

13.5.9 Schwere Unwetterschäden im Kreis, Arresthaus und in der Stadt Bonn 08.05.1822

Arresthaus der Stadt hat auch bedeutende Schäden erlitten

Bonn, den 8. Mai 1822

Vorgestern 1 Uhr mittags zog ein schweres Gewitter, in der Richtung von Röttgen nach Plittersdorf, durch den Kreis Bonn, begleitet von einem fürchterlichen Hagelwetter, und zertrümmerte in wenigen Minuten in den Feldfluren von sieben Gemeinden die ganze Hoffnung des Landmanns. Gestern um 3 Uhr nachmittags zog abermals ein schweres Gewitter mit fürchterlichem Hagel von Westen her durch die Mitte des Kreise, über den schönsten, besten Teil desselben, und gerade über die Stadt Bonn. In 5 Minuten waren alle Fensterscheiben nach Westen zu in der Stadt zerschmettert und alle Dächer mehr oder weniger beschädigt. Das Universitätsgebäude, das Stadthaus, das Arresthaus, die meisten Kirchen, haben bedeutend gelitten. Man schätzt den Wert der Beschädigungen in der Stadt auf 20.000 Thaler.

Bericht Leipziger Zeitung vom 08.05.1822

13.5.10 **Verdingung der Arbeitsleistungen der weiblichen Sträflinge in der Arrestanstalt Bonn 1822**



Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hat die Einrichtung getroffen, daß die weiblichen Sträflinge in dem hiesigen Arresthause durch Spinnen und Stricken angemessen beschäfftigt werden sollen.

Die dazu nöthigen Geräthschaften sind angeschafft. Der Arresthaus-Aufseher übernimmt das Rohe Material, und liefert nachher die fertige Waare den Bestellern wieder ab. Von dem verdienten Lohn wird ein Drittel den Arrestanten zur Verbesserung ihrer Lage eingehändigt, das 2te Drittel bis zu ihrer Entlassung aufgespart und das letzte Drittel wird zu Bestreitung der Kosten des Arresthauses mit verwendet.

Der Flachs besonders wird nach Maßgabe der Qualität schön und billig gesponnen.

Um diese Beschäfftigung fortwährend zu unterhalten kommt es jetzt nur noch darauf an, daß das Publikum mitwirkend hinzutrete.

Der Oberbürgermeister ladet sowohl die Verwalteten hiesiger Oberbürgermeisterey als auch die Bewohner der Umgegend höflichst ein, dieses menschenfreundliche Unternehmen, welches eben so sehr geeignet ist die Sträflinge an Arbeit zu gewöhnen als auch ihre Lage zu verbessern, in Betrachtung zu nehmen.

Der Arresthaus-Aufseher Herr Meyer wird auf Verlangen die Proben des gesponnenen Garns vorzeigen, und denjenigen welche der Anstalt Arbeit zuwenden wollen die nähere Erörterung mittheilen.

Bonn den 9ten October 1822.

Der Oberbürgermeister

Windeck.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hat die Einrichtung getroffen, dass die weiblichen Sträflinge in dem hiesigen Arresthause durch Spinnen und Stricken angemessen beschäftigt werden sollen.

Die dazu nötigen Gerätschaften sind angeschafft. Der Arresthaus-Aufseher übernimmt das Rohe Material, und liefert nachher die fertige Ware den Bestellern wieder ab. Von dem verdienten Lohn wird ein Drittel den Arrestanten zur Verbesserung ihrer Lage eingehändigt, das zweite Drittel bis zu ihrer Entlassung aufgespart und das letzte Drittel wird zu Bestreitung der Kosten des Arresthauses mit verwendet.

Der Flachs besonders wird nach Maßgabe der Qualität schön und billig gesponnen.

Um diese Beschäftigung fortwährend zu unterhalten kommt es jetzt nur noch darauf an, dass das Publikum mitwirkend hinzutrete.

Der Oberbürgermeister ladet sowohl die Verwalteten hiesiger Oberbürgermeisterei als auch die Bewohner der Umgegend höflichst ein, dieses menschenfreundliche Unternehmen, welches ebenso sehr geeignet ist die Sträflinge an Arbeit zu gewöhnen als auch ihre Lage zu verbessern, in Betrachtung zu nehmen.

Der Arresthaus-Aufseher Herr Meyer wird auf Verlangen die Proben des gesponnenen Garns vorzeigen, und denjenigen welche der Anstalt Arbeit zuwenden wollen die nähere Erörterung mitteilen.

Bonn den 9ten Oktober 1822

Der Oberbürgermeister

Windeck.

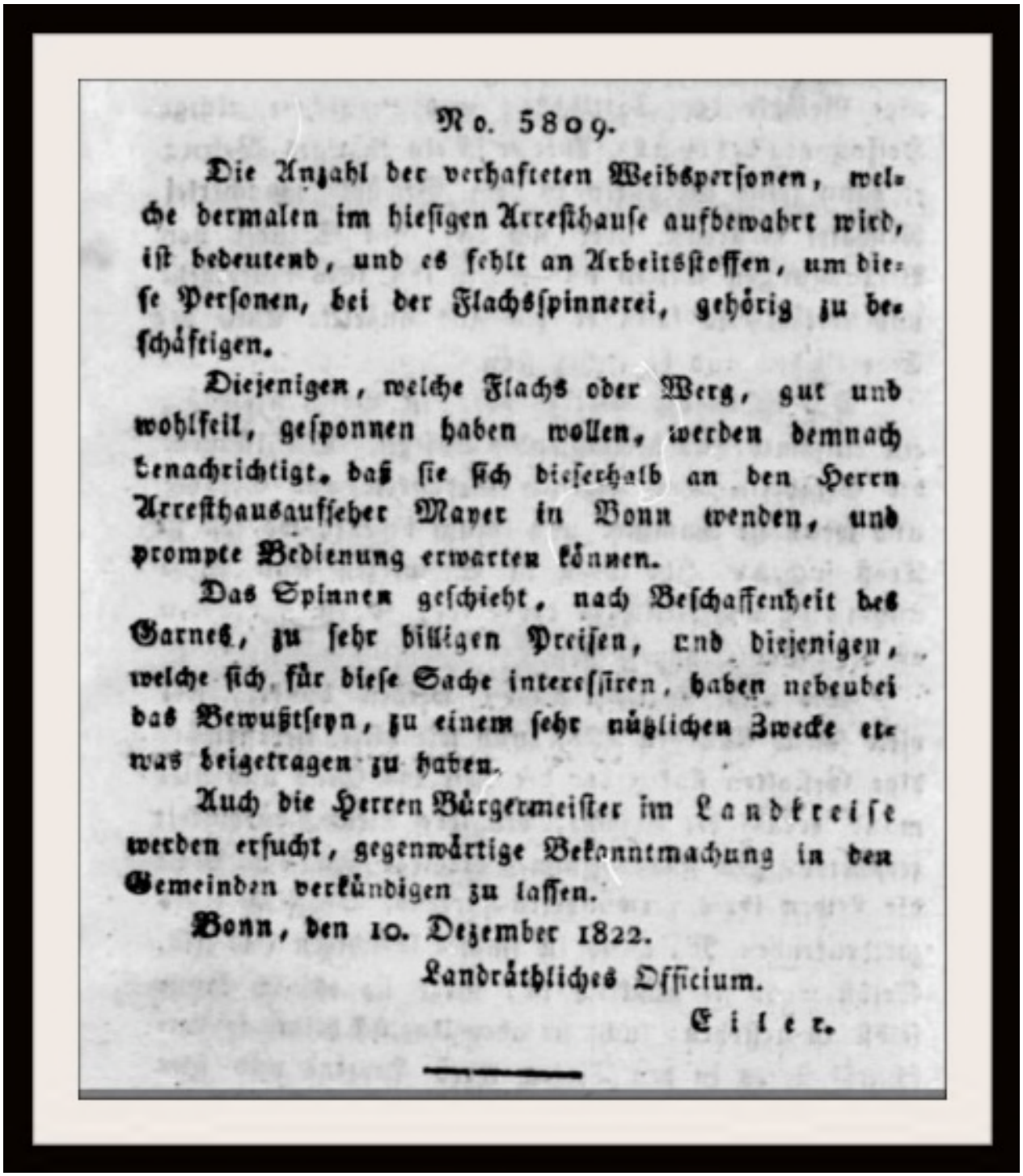

No. 5809.

Die Anzahl der verhafteten Weibspersonen, welche dermalen im hiesigen Arresthause aufbewahrt wird, ist bedeutend, und es fehlt an Arbeitsstoffen, um diese Personen, bei der Flachsspinnerei, gehörig zu beschäftigen.

Diejenigen, welche Flachs oder Werg, gut und wohlfeil, gesponnen haben wollen, werden demnach benachrichtigt, daß sie sich dieserhalb an den Herrn Arresthausaufseher Mayer in Bonn wenden, und prompte Bedienung erwarten können.

Das Spinnen geschieht, nach Beschaffenheit des Garnes, zu sehr billigen Preisen, und diejenigen, welche sich für diese Sache interessiren, haben nebenbei das Bewußtseyn, zu einem sehr nützlichen Zwecke etwas beigetragen zu haben.

Auch die Herren Bürgermeister im Landkreise werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in den Gemeinden verkündigen zu lassen.

Bonn, den 10. Dezember 1822.

Landräthliches Officium.

Eiler.

No. 5809

Die Anzahl der verhafteten Weibspersonen, welche dermalen im hiesigen Arresthause aufbewahrt wird, ist bedeutend, und es fehlt an Arbeitsstoffen, um diese Personen, bei der Flachsspinnerei, gehörig zu beschäftigen.

Diejenigen, welche Flachs oder Werg, gut und wohlfeil, gesponnen haben wollen, werden demnach benachrichtigt, dass sie sich dieser halb an den Herrn Arresthaus-aufseher Mayer in Bonn wenden, und prompte Bedienung erwarten können.

Das Spinnen geschieht, nach Beschaffenheit des Garnes, zu sehr billigen Preisen, und diejenigen, welche sich für diese Sache interessieren, haben nebenbei das Bewusstsein, zu einem sehr nützlichen Zwecke etwas beigetragen zu haben.

Auch die Herren Bürgermeister im Landkreise werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung in den Gemeinden verkündigen zu lassen.

Bonn, den 10. Dezember 1822

Landräthliches Officium

E i l e r.

Erläuterung: dermalen veraltet/Adverb **Bedeutung**: jetzt, derzeit oder zurzeit

13.5.11 Unbekannter Mann verstirbt im Bonner Arresthaus 23.07.1826

Im hiesigen Arresthause ist ein, wegen Mangel an Legitimation in der Bürgermeisterei Hersel verhafteter ganz unbekannter Mensch, am 15. Dieses Monats bald nach seiner Einbringung gestorben, dessen Verhältnisse bisher nicht zu ermitteln waren.

Er nannte sich Johann, war etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte schwarzbraune Haare, graue Augen, kleine Nase, längliche Gesichtsbildung, bräunliche von der Sonne gebrannte Farbe, war bekleidet mit einer rot und schwarz gestreiften Weste mit Knöpfen von Perlmutt, einer grau tuchenen Hose, einer hellblauen Kappe und Schuhen.

Wer über Herkunft und Verhältnisse dieses Menschen Nachricht zu geben vermag, wird hiermit ersucht, sie unterzeichneter Stelle, oder seiner nächsten Polizei-Behörde, mitzuteilen.

Bonn, den 19. Juli 1826

Der Landrat des Kreises Bonn

Für denselben der Kreis-Sekretär

E i l e r.

Bonner Wochenblatt vom 23.07.1826

13.5.12 Schilderung der Verhältnisse im Kantonsgefängnis durch einen Zeitgenossen 1831

Über die Verhältnisse im Kantonsgefängnis in der Jacobstraße (heutige Kesselgasse) gibt ein Zeitgenosse wie folgt Auskunft (A. A. Velten 1831):

„Das hiesige Gefangenenhaus, welches größtentheils zum Transportgefängniß, in seltenen Fällen auch zum Absitzen der Verbesserungsstrafen dient, wurde in den Jahren 1806 bis 1808 erbaut. Es liegt frei in der Mitte eines großen Hofes, welcher mit hohen Mauern umgeben ist. Der Hof hat ein Thor zum Einfahren und eine Thüre zum Eingehen. Beim Eintritte in denselben findet sich rechter Hand die Wachstube, die Küche und die Wohnung der Angestellten, welche aus einem Verwalter, einem Schließer und einem männlichen Krankenwärter bestehen. Das Gefängniß ist dadurch, dass die Schildwache rings herum gehen kann, sehr sicher. Aber benebens ist es auch fest gebaut, die Mauern sind dick, die Thüren sind durch starke Schlösser und Riegel, und die Hauptthüre ist durch eine eiserne Stange wohl verwahrt; die Fenster sind durch eiserne Stäbe gesichert. Das Haus hat an Tageszimmern vier für Männer und zwei für Weiber. Erstere sind auf der Erde, ihr Boden ist mit Steinplatten belegt, und jedes hat Raum genug für achtzehn Menschen.
Die Zimmer für die Weiber finden sich alle in der Höhe.
Die Nachtzimmer bestehen in vier für die Männer und drei für die Weiber. Sie sind mit Britschen, Strohsäcken, Kopfkissen, wollenen Decken hinlänglich versehen und jedes derselben hat Raum für neun Menschen.
Die Knabenzimmer befinden sich in einer eigenen Abtheilung, alle oben. Es gibt daselbst ein Krätzzimmer für Männer und eins für Weiber, und außer diesen noch ein Zimmer für den männlichen Krankenwärter und ein männliches und ein weibliches Zimmer für nicht ansteckende Krankheiten. In der Decke der Krankenzimmer ist, zur Reinigung der Luft, ein blecherner Trichter angebracht.
An der Erde befinden sich vier festere Kerker, welche zur Aufbewahrung großer Verbrecher vor ihrer Verurtheilung bestimmt sind. Ihre Länge beträgt 12, ihre Breite 8

und ihre Höhe 9 Fuß. Sie erhalten das Licht durch ein hoch angebrachtes mit eisernen Stäben versehenes Fenster. Oberhalb des oberen Stocks des Gefängnisses ist der Speicher. Er wird für das Trocknen der Wäsche und das Auslüften des Bettzeugs benutzt. Außerdem hat er zwei abgeschlossene Räume für die Aufbewahrung der Decken und des Leinwandbedarfs für die Kranken. Abtritte sind zwei oben und zwei an der Erde. Der die Luft verpestende so genannte Kübel wird nur für Notfälle während der Nacht gebraucht.
Es ist zu bedauern, dass dieses luftig liegende und mit der Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen erbaute Haus seine Capazität noch nicht benutzt wird.
Die Gefangenen werden, nach den Geschlechtern getrennt, täglich mehrere Stunden in die freie Luft gelassen.
Die Beköstigung, welche dem Verwalter übertragen ist, besteht in Graupen, Erbsen und Kartoffeln, womit gewechselt wird, und dann in 1 ½ Pfund Brod täglich. Auf die vier höchsten Festtage des Jahres erhält jeder ½ Pfund Rindfleisch.
Die Kranken haben ihren eigenen Arzt und Wundarzt und erhalten alles, was ihrem Krankheitszustande anpasst und zur Herstellung ihrer Gesundheit nothwendig ist.
Die weiblichen Gefangenen werden mit Reinigen der schmutzigen Wolle durch den Fabrikanten Friederich Weerth beschäftigt, wodurch sie auf Bewegung und freye Luft verzichten, bei erhaltendem Sitzen täglich sechs Pfennige verdienen, indem sie nicht mehr als ein Pfund zu reinigen im Stande sind, da sie vier Pfennige davon an die Verwaltung abgeben müssen, so bleiben ihnen nur zwei Pfennige, ein nach dem Verhältnisse der ermüdenden und ungesunden Arbeit kärglicher, gemäß dem geringsten Maßstabe nicht belohnender Gewinn.
Sobald der hiesige Frauenverein gebildet ist, werde ich trachten, das Los dieser Unglücklichen dadurch zu verbessern, dass sie mit Spinnen, Nähen und Stricken auf etwas vorteilhaftere Weise beschäftigt werden. Die gefangenen Männer treiben ihre Gewerbe, wenn das Lokal es erlaubt.“

13.5.13 Das Arresthaus zu Bonn im Jahre 1838 (Auszug aus Visitationsbericht)

(auch Cantongefängnis / Militair Prison / Gefangenenhaus, Arrestanstalt)

Das Arresthaus befand sich in der heutigen Kesselgasse.

Diese Gasse hatte diverse Alte Namen.

(Von 1421 bis 1773 Stumpgasse, von 1773 bis 1796 Im gängelgen/gängelgen, von 1796 Zuchthausgaß, von 1826 bis 1869 Arresthausgasse, von 1869 bis 1978 Jacobstraße/Jakobstraße)

Die Vollstreckungszuständigkeit der Anstalt wurde in einem Visitationsbericht aus dem Jahre 1838 wie folgt beschrieben:

Das Arresthaus zu Bonn dient zur Aufnahme von Inquisiten aus dem Bezirke des Bonner Instructions-Amts, außerdem zur Aufnahme von Militär- und Civil-Transportaten, Minicipal- und Polizei-Sträflingen, und von den zu Zuchtpolizei-Strafen von kürzerer Dauer Verurtheilten. Es sollte im Jahre 1838 etatsmäßig täglich 54 Arrestaten enthalten, und hatte am 1. Januar 1838, insgesamt 51.

Die Unterhaltskosten des Arresthauses betrugen im Jahre 1838 gleich 3.443 Thaler.

Diese wurden etatsmäßig gedeckt durch: Arbeitsverdienst, Landesbeiträge und Staatszuschüsse.

Arrestanstalt	Etatsmäßige Unterhaltungskosten	Arbeitsverdienst	Landesbeiträge	Staatszuschüsse
Bonn	3443 Thaler	248 Thaler	45 Thaler	3150 Thaler

Die Gefangenen in sämtlichen Anstalten der Rheinprovinz wurden mehr oder weniger mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

Haus- und Garten-Arbeiten, Woll- und anderen Spinnereien, Federreißen, Nähen, Stricken, Ketten- und anderen Webereien, Tuch-Fries- usw. Manufactur, Böttcherei, Färberei, Farbholzschneiderei, Tischlerei, Drechslerei, Stellmacherei, Formstecherei, Steinschneiderei, Buchbinderei, so wie mit anderen Handwerken und gewerblichen Arbeiten, wie diese nach der Oertlichkeit der Anstalten und den Verhältnissen der Gegend angemessen erscheinen.

(Visitationsbericht aus: Temme, Die preußischen Strafanstalten, Berlin 1841)

13.5.14 Entweichung aus dem Arresthaus 12. Oktober 1840

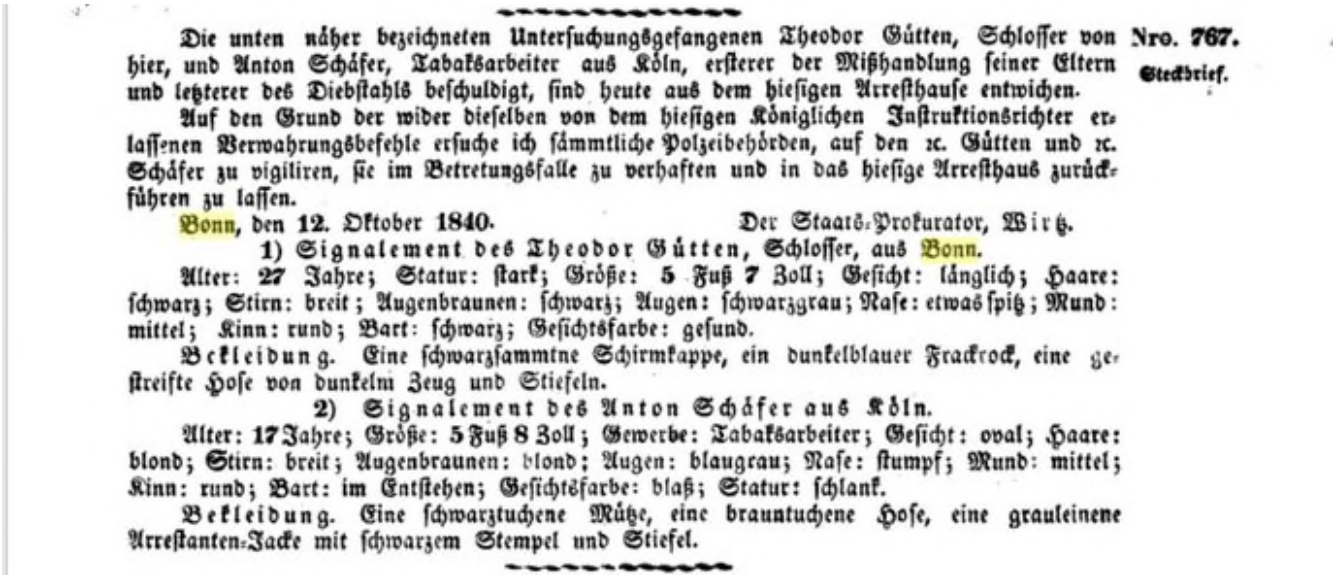

Nro. 767. Steckbrief.

Die unten näher bezeichneten Untersuchungsgefangenen Theodor Gütten, Schlosser von hier, und Anton Schäfer, Tabaksarbeiter aus Köln, ersterer der Mißhandlung seiner Eltern und letzterer des Diebstahls beschuldigt, sind heute aus dem hiesigen Arresthause entwichen.

Auf den Grund der wider dieselben von dem hiesigen Königlichen Instruktionsrichter erlassenen Verwahrungsbefehle ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Gütten und ꝛc. Schäfer zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und in das hiesige Arresthaus zurückführen zu lassen.

Bonn, den 12. Oktober 1840. Der Staats-Prokurator, Wirtz.

1) Signalement des Theodor Gütten, Schlosser, aus Bonn.

Alter: 27 Jahre; Statur: stark; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Gesicht: länglich; Haare: schwarz; Stirn: breit; Augenbraunen: schwarz; Augen: schwarzgrau; Nase: etwas spitz; Mund: mittel; Kinn: rund; Bart: schwarz; Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung. Eine schwarzsammtne Schirmkappe, ein dunkelblauer Frackrock, eine gestreifte Hose von dunkelm Zeug und Stiefeln.

2) Signalement des Anton Schäfer aus Köln.

Alter: 17 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Gewerbe: Tabaksarbeiter; Gesicht: oval; Haare: blond; Stirn: breit; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Nase: stumpf; Mund: mittel; Kinn: rund; Bart: im Entstehen; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: schlank.

Bekleidung. Eine schwarztuchene Mütze, eine brauntuchene Hose, eine grauleinene Arrestanten-Jacke mit schwarzem Stempel und Stiefel.

Nro. 767.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichneten Untersuchungsgefangenen Theodor Gütten, Schlosser von hier, und Anton Schäfer, Tabaksarbeiter aus Köln, ersterer der Misshandlung seiner Eltern und letzterer des Diebstahls beschuldigt, sind heute aus dem hiesigen Arresthause entwichen.

Auf den Grund der wider dieselben von dem hiesigen königlichen Instruktionsrichter erlassenen Verwahrungsbefehle ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, auf den Gütten und Schäfer zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und in das hiesige Arresthaus zurückführen zu lassen.

Bonn, den 12. Oktober 1840 Der Staats-Prokurator, Wirtz.

1) **Signalement des Theodor Gütten, Schlosser, aus Bonn.**

Alter: 27 Jahre; Statur: stark; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Gesicht: länglich; Haare: Schwarz; Stirn: breit; Augenbrauen: schwarz; Augen: schwarzgrau; Nase: etwas spitz; Mund: mittel; Kinn: rund; Bart: schwarz; Gesichtsfarbe: gesund.
Bekleidung. Eine schwarzsammtne Schirmkappe, ein dunkelblauer Frackrock, eine gestreifte Hose von dunkelm Zeug und Stiefel.

2) **Signalement des Anton Schäfer aus Köln**.

Alter: 17 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Gewerbe: Tabaksarbeiter; Gesicht: oval, Haare: Blond; Stirn: breit; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase: stumpf; Mund: mittel;
Kinn: rund; Bart: im Entstehen; Gesichtsfarbe: blass; Statur: schlank.
Bekleidung. Eine schwarztuchene Mütze, eine brauntuchene Hose, eine grauleinene Arrestanten-Jacke mit schwarzem Stempel und Stiefel.

Hinweis: **Vigiliren** (v. lat.), wachsam sein, auf etwas Acht geben.

13.5.15 Revisionsbericht des Gefangenenvereins Bonn 1851 Arresthaus Bonn

„Herr Pastor Plitt, der schon von Amtswegen die Sorge für die evangelischen Gefangenen im Arresthaus zu Bonn hat, berichtet uns über den Zustand der Gefangenen und des Gefängniswesens in Bonn, sowie über seine und seines Vereins Tätigkeit unter den Gefangenen Folgendes:

Es wurden während der ersten 10 Monate des vorigen Jahres (1851) 1860 Personen in das Arresthaus aufgenommen, darunter 265 evangelische, (nämlich 210 Männer und 55 Weiber) davon mögen 70 bis 80 Untersuchungsgefangene gewesen sein. Es sind nur solche Verurteilte hier, welche eine geringe Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, höchstens bis zu der Strafdauer von 1 Monat. Nicht wenige haben nur einige Tage zu sitzen. Die meisten evangelischen Gefangenen kommen aus dem Siegkreis und aus dem Kreise Waldbröhl, wo nach den Aussagen der Leute selbst die Armut sehr groß sein muss, daher man sich nicht zu wundern bracht, wenn viele sittliche Verkommenheit dort gefunden wird. Auch ihre religiöse Erkenntnis ist sehr gering.

Und dennoch stehen die Handwerksgesellen, die wegen Vagabundierens, wegen versuchter oder verübter Prellerei und dergleichen hier eingesetzt worden sind, gewöhnlich viel tiefer. Über Kost und Behandlung der Gefangenen lässt sich nur Rühmendes sagen. Dagegen findet sich nach Mitteilung des Berichterstatters auch hier, wie in so vielen anderen Gefängnissen, Überfüllung des Lokals und Mangel an Beschäftigung bei den Männern. Die beschränkten Räumlichkeiten sind auch der Hauptgrund, der es bis jetzt verhindert hat, den Gefangenen anders als zur Verkündigung des Evangeliums nahe zu treten. Einem Aufruf um Bücher für die Gefangenen wurde von Herrn Lehrer Vogel freundlich entsprochen durch Zusendung einer Sammlung von Schriften des norddeutschen Volksschriftenvereins. Übrigens fehlt es noch sehr an Büchern, da gerne und viel gelesen wird. Die katholischen Mitgefangenen verspotten die evangelischen Leser häufig, nicht weil es religiöse, sondern weil es lutherische Bücher sind.“

Quelle: Fliegende Blätter aus dem Rauhen Haus 1851

13.5.16 Visitationsbericht zur Anwendung von Disziplinarstrafen im Arresthaus Bonn 1851

„Das Arresthaus zu Bonn fand im Jahre 1847 unter 1854 Gefangenen, worunter 69 liederliche Dirnen waren, keinen Grund zur Anwendung von Disziplinarstrafen, und

im Jahre 1851 sind in dieser Anstalt keine Disziplinarstrafen notwendig gewesen, woraus man wohl schließen möchte, dass eine richtige humane Behandlung der Gefangenen nicht ohne Einfluss auf dieses Resultat gewesen sein konnte.“

(Visitationsbericht aus: Über Gefängniß Vereine und Asyle für entlassene Sträflinge zunächst in Rheinland und Westphalen, Bonn 1859)

13.5.17 Junge wird Zeuge eines Raubmordes auf dem Weg nach Siegburg 22.02.1851

Erfundene Begebenheit in diversen damaligen Zeitungen

In der Nähe von Bonn, auf dem Wege nach Siegburg ist vor einigen Tagen ein grässliches Verbrechen begangen worden. Zu einem Fuhrmann, der auf dem Wege nach Siegburg war, gesellte sich ein kleiner Knabe und bat ihn, zu gestatten, einen Platz auf seiner Karre einnehmen zu dürfen. Als der Fuhrmann dieses zugegeben hatte, verkroch sich der Kleine in das Roßtuch. Plötzlich wird der Fuhrmann von drei starken Kerlen angefallen, die mit Ungestüm die Herausgabe seines Geldes verlangen. Nach kurzem Weigern entschließt sich der Fuhrmann dazu, und die Räuber schicken sich zum Abzuge an, als einem derselben die Furcht befällt, der Beraubte könne sie erkannt haben uns sie verraten. Er schlägt daher seinen Spießgesellen vor, den Fuhrmann zu ermorden, und als diese noch zögern, stürzt er sich plötzlich auf diesen und schneidet ihm mit einem Messer den Hals ab, worauf die Übeltäter die Flucht ergreifen. Die Pferde, die des Weges gewohnt sind, gehen unterdessen ihren ruhigen Gang voran und halten im nächsten Dorfe an dem Wirtshause still, wo ihr Herr gewöhnlich anzusprechen pflegte. Hier kriecht der vor Angst zitternde Knabe aus seinem Verstecke hervor und machte dem Wirte Mitteilung von dem Schrecklichen, dessen er Zeuge gewesen. Der Wirt wird dadurch auf einige Gäste aufmerksam, die vor einiger Zeit bei ihm eingekehrt sind und in der Wirtsstube zechen; er fordert den Knaben auf, in das Zimmer zu treten und sich die Leute, deren ganzes Benehmen ihm bereits verdächtig vorgekommen, einmal anzusehen. Der Kleine erkennt sogleich in ihnen die Mörder des Fuhrmanns und kehrt bleich und vor Schrecken zitternd aus der Stube zurück. Also fort schickte der Wirt zur Ortsbehörde und entbot auch noch verschiedene Nachbarn zu sich, die sich der Verbrecher bemäch-

tigten, bei denen man Geld, ein Messer und ein mit frischen Blutflecken versehenes Taschentuch fand. Sie wurden in das Bonner Arresthaus abgeführt.

Bericht aus dem bayerischen Landboten vom 22.02.1851

Wie sich aus richtigstellenden Artikeln in der Bonner Zeitung ergab, beruhte der oben angegebene Zeitungsbericht auf einer Erfindung (Ente, Gerücht), welches von vielen Zeitungen als wahr wiedergegeben wurde. Früher gab es also auch schon „Fake-News“.



Deutſchland.

Bonn, 17. Febr. Ein im Verlaufe der verigen Woche hier curſirendes Gerücht, als ſei in der Gegend von Siegburg ein Fuhrmann von drei Männern ermordet worden, und dieſe ſelbſt ſchon zur Haft gebracht, fand in mehreren Blättern, unter andern auch im „Düſſeldorfer Journal“ (von dem aus es auch in die geſtrige „Bonner Zeitung“ übergegangen iſt), durch eine detaillirte Schilderung ſeine Beſtätigung. Es ſtellt ſich aber nunmehr heraus, daß der grauſige Vorfall aller Wahrheit entbehrt und das Produkt einer müßigen Erfindung iſt. Wir freuen uns, dieſes berichten zu können.

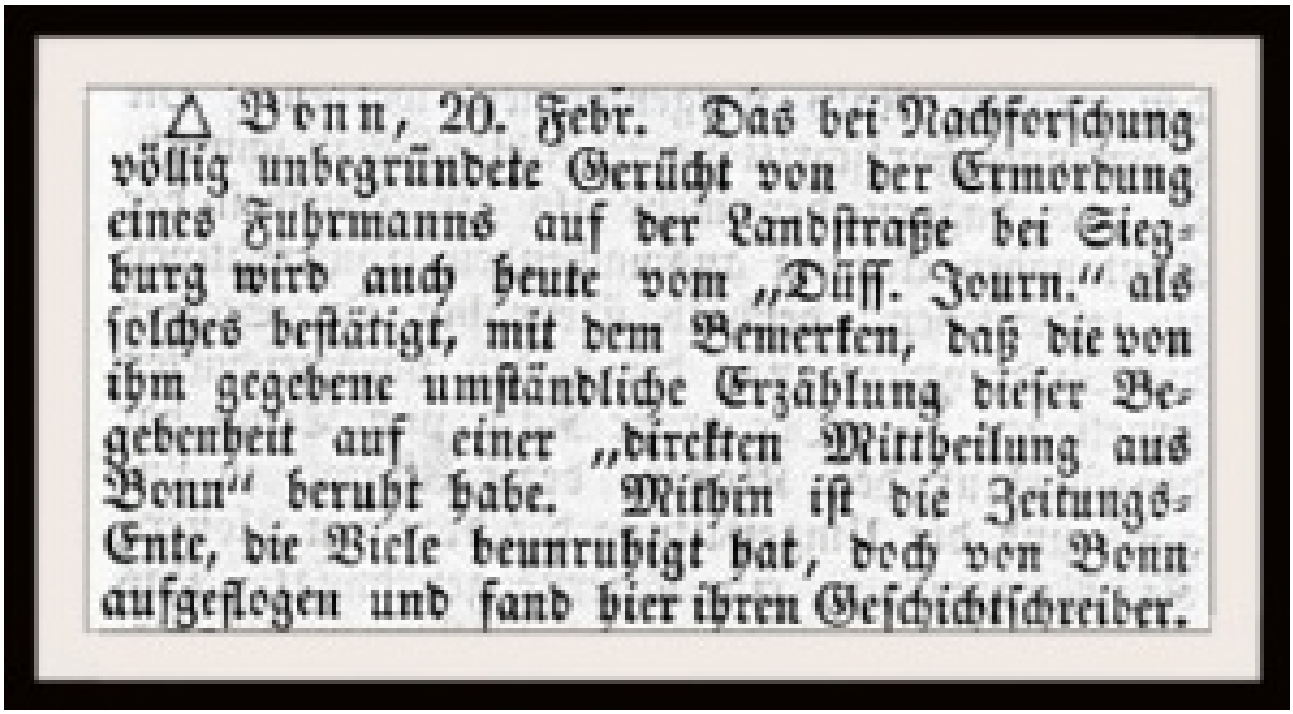

△ Bonn, 20. Febr. Das bei Nachforschung völlig unbegründete Gerücht von der Ermordung eines Fuhrmanns auf der Landstraße bei Siegburg wird auch heute vom „Düss. Journ." als solches bestätigt, mit dem Bemerken, daß die von ihm gegebene umständliche Erzählung dieser Begebenheit auf einer „directen Mittheilung aus Bonn" beruht habe. Mithin ist die Zeitungs-Ente, die Viele beunruhigt hat, doch von Bonn aufgeflogen und fand hier ihren Geschichtschreiber.

13.5.18 **Beinbruch verhindert Flucht 06.10.1852**

Heute Morgen während des heftigen Regens entwichen aus dem hiesigen Arresthause durch Übersteigen der hohen Mauern zwei dieser Tag zu starken Strafen verurteilte Individuen. Ein dritter Flüchtling stürzte beim Klettern und zerbrach ein Bein, wodurch dessen Entweichen verhindert worden ist.

Bonner Zeitung vom 06.10.1852

13.5.19 Tödlicher Streit vor dem Bonner Zeughaus der Husaren 02.10.1858

Assisen zu Bonn

Bonn, den 02. Oktober 1858

Die gestrige Verhandlung berührte den Anfangs Juli in diesem Blatte mitgeteilten Vorfall, wobei ein Husar des hier selbst garnisonierenden Regimentes sein Leben einbüßte.

Als Angeklagte wurden vorgeführt:

1) Nicolas Küpper, 21 Jahre alt, Vergolder, und
2) Jacob Küpper, 28 Jahre alt, Schuster, beide zu Bonn wohnend,

und können wir über den näheren Sachverhalt folgendes mitteilen:

Der Husar Peter Waffenschmidt hatte in der Nacht vom 04. Zum 05. Juli dieses Jahres von 10 bis 12 Uhr den Posten vor dem hiesigen Zeughause. Gegen halb 12 Uhr etwa kamen die Husaren Buhr, Bohle und Arnold Sieberts zu ihm und unterhielten sich miteinander. Im nämlichen Augenblicke nahte sich auch eine Gesellschaft von 6 bis 7 jungen Leuten unter Singen und Lärmen, welche in der Nähe des Zeughauses stehen blieben. Einer von ihnen, der Angeklagte Nicolas Küpper, der durch seine auffallend kleine Statur von den anderen leicht zu unterscheiden war, trat zu dem Waffenschmidt heran, legte seine Hand auf dessen Schulter und versuchte, ein Gespräch mit ihm anzuknüpfen. Waffenschmidt forderte ihn auf, sich zu entfernen, und als er diesem Befehle nicht nachkam, stieß er ihm mit der linken Hand unter das Kinn, so dass er zurücktaumelte und hinfiel. Nicolas Küpper stand sogleich wieder auf und war im Begriffe, sich dem Waffenschmidt wieder zu nähern, als der Husar Sieberts, welcher mit seinen beiden anderen Kameraden bisher dem Vorfalle schweigend zugesehen, herantrat, und ihn wiederholt aufforderte, wegzugehen. Derselbe kam dieser Aufforderung auch nicht nach, versuchte vielmehr, einen neuen Wortwechsel zu beginnen, worauf Sieberts sich veranlasst fand, ihm eine Ohrfeige zu geben und zurückzustoßen. Als Nicolas Küpper sich hierüber beschwerte, rief ihm einer der Umstehenden zu:“ Expliziere Dich doch nicht lange mit dem dummen Kerl, rufe deinen Bruder, der ist vor drei Mann nicht bange.“

Hierauf entfernte sich Nicolas Küpper eiligst nach seiner in der Nähe gelegenen Wohnung und kann nach Verlauf von 4 bis 5 Minuten in schnellem Schritte in Begleitung seines Bruders, des Angeklagten Jacob Küpper, zurück. Dieser, größer und kräftiger, als Nicolas Küpper, rief:“ Wer hat meinen Bruder geschlagen?“ und als ihm der auf Posten befindliche Husar Waffenschmidt bezeichnet worden, versetzte er diesem mehrere Schläge mit einem Stocke über die Schulter. Auch Nicolas Küpper sprang heran und versuchte dem Waffenschmidt den Säbel zu entreißen. Letzterer riss sich jedoch los und versetzte hierauf dem Jacob Küpper mit seiner Waffe Schläge auf den Rücken, so dass dieser hinfiel.

Inzwischen hatten sich wohl 15 bis 20 jüngere Burschen bei dem Vorfalle versammelt und einige derselben kamen jetzt schlagend und drängend den beiden Angeklagten zu Hilfe, während die Husaren Buhr und Bohle, so wie ein hinzugekommener Nachtwächter dem bedrängten Posten zur Seite sprangen. Sieberts stand noch einige Schritte von diesen entfernt, als Nicolas Küpper plötzlich rief:“ Auch dieser hat mich geschlagen!“ Er eilte sodann, von seinem Bruder gefolgt, auf Sieberts zu. Jacob Küpper schlug denselben zuerst mit einem Stocke ins Gesicht, wogegen Nicolas Küpper ihn mit der linken Hand beim Rocke ergriff und ihm mit der rechten Hand mehrere Stiche gegen die Brust versetzte. Beide Angeklagten ergriffen sofort die Flucht. Der Husar Sieberts sank zu Boden und erklärte sofort, als man ihn aufrichtete, dass er von dem kleineren gestochen worden, und strömte ihm das Blut an der Brust aus den Kleidern hervor.

In seine Wohnung gebracht, fanden sich zunächst seine Kleidungsstücke auf der rechten Schulter und vorne auf der Brust mit Messerstichen durchbohrt und die hinzugerufenen Ärzte fanden diesen entsprechend mehrere Verletzungen, von welchen eine auf der linken Brustfläche tödlich erschien.

Noch in derselben Nacht wurde Sieberts von dem hinzugerufenen Polizei-Kommissar vernommen; er erzählte den Hergang so, wie er oben dargestellt, und bezeichnete als den Urheber seiner Verletzungen den kleineren der beiden Brüder. Gleich am Morgen des 5. Juli wurde ihm der Angeklagte Nicolas Küpper vorgestellt und versicherte Sieberts dabei mit voller Bestimmtheit, dass er diesen als Denjenigen erkenne, von welchem er gestochen worden sei, eine Versicherung, welche der Verwundete auch vor dem Herrn Untersuchungsrichter eidlich bestätigte. Am Morgen des 7. Juli war Sieberts eine Leiche. Die gerichtliche Obduktion ergab, außer mehre-

ren anderen Verletzungen, auf der vorderen Seite der Brustfläche eine bogenförmige Stichwunde mit scharf geschnittenen Rändern, welche durch den zweiten Rippenknorpel in die Brusthöhle eingedrungen war, den linken oberen Lungenlappen, den Herzbeutel und die vordere Wand der Lungenpulsader durchbohrt hatte, die aller Wahrscheinlichkeit nach, mit einem spitzen schneidenden Instrumente beigebracht worden und nach dem Gutachten der Sachverständigen allein schon den Tod zur Folge gehabt hat. Das zur Verübung der Tat gebrauchte Instrument hat nicht aufgefunden werden können. Der Angeklagte Nicolas Küpper hat zugegeben, in der fraglichen Nacht sowohl den Husaren Waffenschmidt angegriffen zu haben, als auch mit dem Sieberts handgemein geworden zu sein, leugnet aber durchaus, sich hierbei irgend eines Instrumentes bedient zu haben. Jacob Küpper verabredet beides und will auch bei dem Vorfalle keinen Stock gehabt haben.

Nach längeren Verhandlungen und Debatten gaben die Geschworenen ihr Verdikt dahin ab, dass Nicolas Küpper unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt wurde; in der Nacht vom 4. Auf den 5. Juli 1858 zu Bonn dem Husaren Sieberts vorsätzlich Körperverletzungen zugefügt zu haben, von welchen eine dessen Tod zur Folge gehabt, und Jacob Küpper schuldig erklärt wurde, bei der fraglichen Gelegenheit den in Ausübung seines Berufes begriffenen Husaren Waffenschmidt vorsätzlich geschlagen und den Husaren Siebert vorsätzlich eine Körperverletzung zugefügt zu haben, worauf der Gerichtshof den Nicolas Küpper zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren und den Jacob Küpper zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre verurteilte.

13.5.20 **Sohn des Hausvaters des Arresthauses zu Bonn gesucht 26. Juni 1859**



41. Jahrgang. Stück 4176.

Redacteur Dr. Stieber, K. Polizei-Director.

Berlin, den 13. Juli 1859.

Königlich Preußisches Central-Polizei-Blatt.

(Früher: „Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin, zur Beförderung der Sicherheitspflege.")

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen erfolgt unentgeltlich, jedoch nur einmal. Belagsblätter können nicht abgelassen werden. Die, zur Veröffentlichung bestimmten, Steckbriefe u. Bekanntmachungen sind an die „Redaction des K. Pr. Central-Polizei-Blatts in Berlin" zu adressiren.

43. (von Schreckenstein, Wilke)

Am 30. Mai diese Jahres kehrte in einem hiesigen Gasthofe ein angeblicher Student von Schreckenstein, aus Berlin, ein, wurde binnen einer Stunde eine Zeche von 5 Talern und 9 Silbergroschen schuldig, mietete bei einem Pferdeverleiher ein Pferd für die Dauer seines späteren Aufenthaltes in Ems und verschwand damit ohne Zahlung seiner Schulden. Legitimations-Papiere hat er nicht vorgezeigt und wohl nicht besessen. In Ems hat er, bei angeblichem Gebrauch der Bäder, verschiedene Handelsleute und Gasthofbesitzer um bedeutende Beträge geprellt und Ems verlassen, als er befürchtete, durch Bonner Studenten entlarvt zu werden; ritt nach verschiedenen Orten im Nassauischen und wurde endlich in Schierstein bei Biebrich von einem Wirte, dem er die Zeche von 3 Fl. 24 Kr. nicht sofort berichtigen konnte, angehalten und suchte nun, mit Hinterlassung des gemieteten Pferdes, das Weite. Letzteres hat sein hiesiger Besitzer gegen Berichtigung obigen Betrages von dem Wirt wieder erhalten. Der Gauner trieb sich weiter umher und wurde etwa am 20. Juni dieses Jahres in Markt Bibart in Bayern wegen Legitimationslosigkeit angehalten, wo derselbe sich nicht mehr von Schreckenstein, sondern August Wilke, Schul-Aspirant, aus Bonn, nannte. Eine Rückfrage in Bonn ergab die Richtigkeit dieser Aussagen und wurde derselbe, da seiner Heimatbehörde bis dahin über ihn nichts Nachteiliges bekannt geworden, auf Antrag der Letzteren von der Behörde zu Markt Bibart mittels Zwangspass nach Hause gewiesen, ist aber weder hierdurch noch bis zum 25. Juni des Jahres in Bonn angekommen. Er ist ein Sohn des Arresthaus-Vaters (Hausvater = Leiter der Bekleidungskammer) in Bonn und erst 18 ½ Jahre alt.

Koblenz, 26. Juni 1859 Königlich Preußische Polizei-Direktion

13.5.21 Flüchtiger aus dem Zuchtpolizeigericht wieder im Arresthaus 24.04.1860

Der am vorigen Freitage aus dem Sitzungssaale des hiesigen Zuchtpolizeigerichts entwichene und wegen Diebstahls verurteilte Friseurgehilfe Anton Breit von hier, ist gestern Abend von der Polizei wieder aufgegriffen und ins Arresthaus zurückgebracht worden.

Bonner Zeitung vom 24.04.1860

13.5.22 Die Macdonald-Affäre und das britisch-preußische Verhältnis 12.09.1860

Am 12. September 1860 kam es auf dem Bonner Hauptbahnhof zum lebhaften Streit zwischen einem britischen Touristen, Captain MacDonald, und verschiedenen anderen Reisenden. Es ging um mehrere Sitzplätze in einem Zugabteil, die der Brite freihalten wollte, weswegen er weiteren Fahrgästen den Zutritt verweigerte. Schließlich wurde der Stationsvorsteher herbeigerufen, der wiederum den Dienst habenden Wachtmeister alarmierte, weil der Konflikt vollends zu eskalieren drohte. Am Ende wurde MacDonald verhaftet, musste mehrere Tage im Gefängnis verbringen, bis ihn schließlich ein Gericht zu einer relativ geringen Geldbuße verurteilte. Das hier Beschriebene mutet vordergründig recht banal an, und man mag sich fragen, ob es einer ausführlicheren Behandlung bedarf. Tatsächlich aber hatten die Bonner Ereignisse nicht nur erhebliche Fernwirkungen — zum einen in Form eines längeren juristischen Nachspiels, in dessen Verlauf der Fall erneut aufgerollt und gegen zusätzliche Beteiligte verhandelt wurde, sowie durch die immer stärkere Einmischung der Regierungen der durch ihre jeweiligen Staatsangehörigen involvierten Länder, Preußen und Großbritannien; zum anderen heizte sich der Zwischenfall zunehmend nationalistisch auf, weil auf beiden Seiten — der britischen wie der preußischen — die jeweils andere stereotyp verzerrt dargestellt wurde: hier die Unterstellung deutscher Rohheit und eines preußischen Polizeistaats, dort der Vorwurf englischer Arroganz und »Lümmelei«. Insofern stellte bereits ein zeitgenössischer Beobachter zutreffend fest, dass »[d]ie Macdonald'sche Affaire [...], so unbedeutend sie subjektiv erscheint, doch objektiv ein bedeutendes Symptom politischer Constellation zwischen England und Preußen, also Deutschland [ist]«.

Aufenthalt in der Bonner Arrestanstalt

Der britische Tourist, Captain MacDonald wurde am gleichen Tage (12.09.1860) von einem Polizei-Kommissar in das Bonner Arresthaus gebracht. Über die dortige Unterbringung hatte der Engländer angeblich Klage geführt und insbesondere bemängelt, dass er in ein „ schmutziges Gefängnis“ geworfen worden sei. Von englischer Seite wurde in diesem Zusammenhang zur Bekräftigung der Vorwürfe angeführt, dass die Bonner Zeitung vor einiger Zeit selbst berichtet habe, dass in „bälde ein neues Arresthaus erbaut werden solle“.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wurde der Arresthaus – Verwalter Zarnack – zu diesen Vorwürfen als Zeuge geladen und gehört:

„ 15. Zeuge: Philipp Zarnack, Arresthaus-Verwalter zu Bonn, beantwortete die ihm vorgelegten Fragen mit folgender Auslassung: Der Kapitän Macdonald sei am 12. September des Abends nach dem Schluss und während seiner Abwesenheit eingebracht und im Schuldengefängnis, wo Betten standen, untergebracht worden. Als er, der Zeuge, um 11 Uhr nach Hause gekommen und erfahren, dass ein Engländer eingebracht worden sei, habe er nach demselben gesehen und gefunden, dass er schlief. Am anderen Tage sei er zu demselben gegangen und habe ihn gefragt, ob er hinsichtlich seiner Verpflegung etwas wünsche. Er erklärte, sich selbst verpflegen zu wollen, und es geschah dies denn auch aus dem Gasthofe „zum goldenen Stern“. Auf sein, des Zeugen, Anerbieten habe Kapitän Macdonald die Tageszeit in dem Zimmer des Zeugen und in dem für die das Gefängnis besuchenden Richter und Advokaten bestimmten Zimmer zugebracht, die Nachtzeit aber im Civil-Schuldengefängnis, wo Betten mit einer Matratze befindlich und das von dem Gefängnis der übrigen Gefangenen gänzlich getrennt sei. Auf einer Pritsche habe Kapitän Macdonald gar nicht gelegen, das Bett desselben sei ganz neu und gut gewesen. Er, der Zeuge habe dem Kapitän Macdonald alle diese Rücksichtnahmen angedeihen lassen, weil derselbe ihm als ein anständiger Mann erschienen sei; er habe demselben auch auf seinen Wunsch im ganzen Gefängnis umhergeführt und ihm dessen Einrichtungen gezeigt, worauf sich Macdonald über letztere sehr günstig geäußert habe. Als derselbe später entlassen wurde, habe er ihm, dem Zeugen, noch für die erfahrene gute Behandlung gedankt. Auch Herr Anderson habe ihm, dem Zeugen, bei zufälliger Begegnung gleichen Dank ausgesprochen.

Dem Beschuldigten Anderson wird letzterer Umstand vorgehalten und der anfallende Widerspruch bemerklich gemacht, welcher zwischen seiner und des Kapitän Macdonald Danksagung und dem Inhalte des von ihm, dem Beschuldigten, mitunterzeichneten Protestes obwaltet. Anderson entgegnet darauf, das fragliche Gefängnis sei der reinste Platz nicht, den er gesehen; es hätte reiner sein können.

Der Zeuge Zarnack erläutert diese Bemerkung dahin, dass sich dieselbe wohl auf einen Kübel beziehe, der im anstoßenden Zimmer für die Verrichtung leiblicher Bedürfnisse gestanden habe. Kapitän Macdonald habe sich desselben aber nur in der ersten Nacht bedient und von da ab ein abgeschlossenes Lokal im Hofraum benutzt.

Die Verhandlungen wurden hier abgebrochen und ihre Fortsetzung auf den folgenden Tag, den 18 Dezember, morgens 9 Uhr, anberaumt.“

Hinweis: Der Zeuge Zarnack war, bevor er Arresthaus-Verwalter in Bonn wurde, Hauptmann in der preußischen Armee. Vielleicht hatte er auch deshalb seinen „englischen Kameraden“ so zuvorkommend im Arresthaus behandelt.

(Berichte in der Bonner Zeitung vom 13.09., 20.09., 21.09., 18.12., 20.12., 21.12., 22.12., 23.12. und 25.12.1860)

13.5.23 Scheußliche Gewalttat 20. November 1860

Schon wieder ist auf der anderen Rheinseite, und zwar ganz nahe bei dem Dorfe Bödingen, eine scheußliche Gewalttat verübt worden. Man hat dort nämlich, ganz oberflächlich mit Rasen bedeckt, die Leiche eines der Ortschaft Riederhalbberg angehörigen Ackersmannes mit durchaus zerschlagenem Kopfe vorgefunden, sodass man ihn kaum noch wiedererkennen konnte. Während uns noch nähere Details über dieses, jedenfalls aus Bosheit oder Rache begangenen Verbrechen fehlen, da man auf der Leiche des Erschlagenen Geld und sonstige Sachen unberührt vorgefunden, vernehmen wir, dass eine Untersuchungs-Kommission des hiesigen Landgerichtes nach dem Orte der Tat abgereist und bereits gestern Abend ein des Mordes verdächtiger Knecht, und zwar ein Schwiegersohn des Erschlagenen, in das hiesige Gefangenenhaus gebracht worden ist.

Bericht Bonner Zeitung vom 20 November 1860

13.5.24 Festnahmen auf dem Pützchens Markt 12.09.1861

Bonn, 12. September 1861

Der diesjährige Jahrmarkt zu Pützchen, welcher sonst in der Regel allerlei Diebsgesindel und Vagabunden zum Sammelplatz diente, wovon aber auch ein mehr oder minder großes Quantum in die Fangnetze der Polizei geriet, hat in dieser Beziehung ein schwache Kontingent geliefert. Festgenommen und in das hiesige Gefangenenhaus gebracht wurden nur ein Frauenzimmer aus Honnef wegen liederlichen Herumtreibens und ein angeblicher Trödler aus Köln, auf welchem der dringende Verdacht ruht, einem den Markt besuchenden Ackersmanne aus Pech bei Godesberg ein Beutelchen mit etwas mehr als 11 Thalern Inhalt im Gedränge aus der Westentasche entwendet zu haben. Als dieser Langfingerkünstler nach vor dem Untersuchungsrichter bestandenem Verhör gestern Mittag aus dem Justizgebäude wieder in das Arresthaus zurückgeführt werden sollte, fand er es für gut, das Hasenpanier zu ergreifen und zum Kölntor hinaus querfeldein zu entweichen, wo ihn seine nachsetzenden Verfolger bald aus den Augen verloren hatten.

13.5.25 Zweifacher Kinderschänder wird im Arresthaus Bonn ermittelt 13.03.1862

Regensburger Zeitung vom 13. März 1862

Aus dem Siegkreise 13. März 1862

Am 9. Dieses Monats Nachmittags gegen 13:00 Uhr wurde auf der Siegstraße zwischen Barth und Dondorf , ein 13jähriges Mädchen geschändet, und etwa 1 ½ Stunde später, auf dem Wege von Geistingen nach Niederpleis (der ehemaligen Bönn`schen Landstraße), an einem anderen, erst 12 ½ jährigen Mädchen dasselbe Verbrechen unter der Drohung, dem Kinde den Hals abschneiden zu wollen, wenn es einen Laut von sich geben würde, verübt. Der Umsicht und den rastlosen Bemühungen des Fuß-Gendarmen Kreiner zu Siegburg ist es gelungen, den Verbrecher im Arresthause zu Bonn zu ermitteln. Etwa eine Meile von dem Punkt entfernt, wo dieser nichtswürdige Mensch sich von seiner Frau getrennt, hatte er das erste und etwa eine Meile weiter das zweite Verbrechen verübt und sich dann nach Bonn ins Arresthaus begeben, um eine Strafe wegen Diebstahls anzutreten.



№ 32. 1862. 10. Jahrgang.

Berliner

Gerichts Zeitung.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

Verantwortlicher Redacteur:
B. Hesse.

Dienstag, den 18. März.

Abonnement: Vierteljährlich .... 22½ Sgr.
Monatlich .... 7½ „
incl. Porto resp. Stempelsteuer.

Inserate
pro Petitzeile oder deren Raum 2 Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Linden-Straße 33.

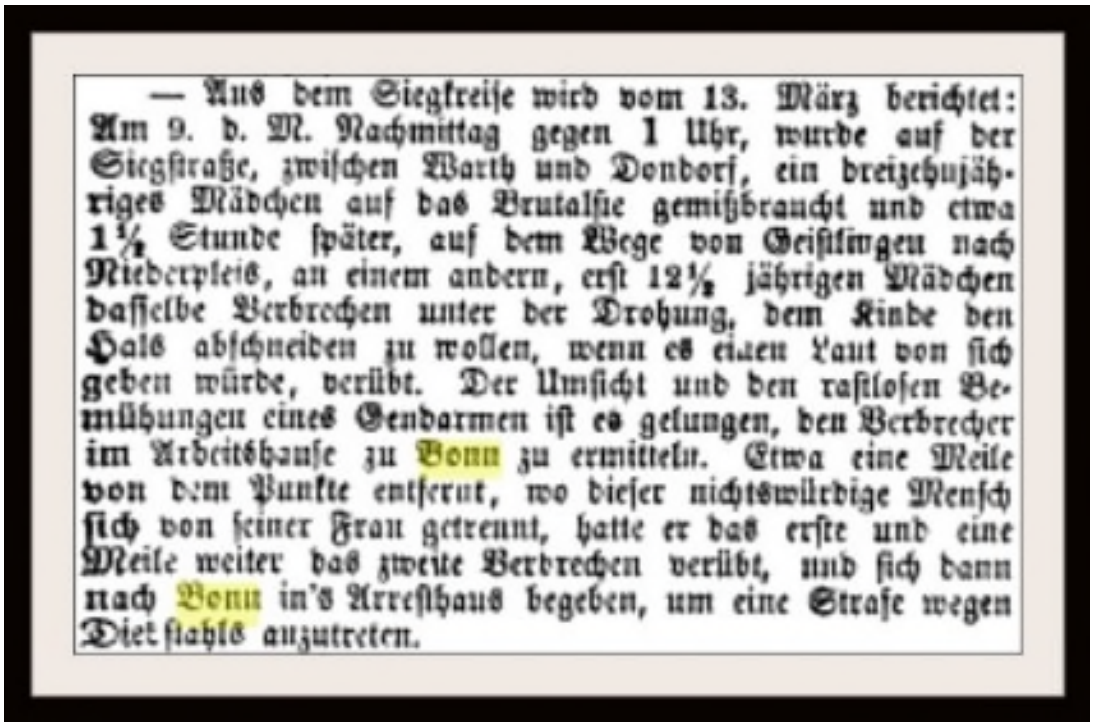

— Aus dem Siegkreise wird vom 13. März berichtet: Am 9. d. M. Nachmittag gegen 1 Uhr, wurde auf der Siegstraße, zwischen Warth und Dondorf, ein dreizehnjähriges Mädchen auf das Brutalste gemißbraucht und etwa 1½ Stunde später, auf dem Wege von Geistingen nach Niederpleis, an einem andern, erst 12½ jährigen Mädchen dasselbe Verbrechen unter der Drohung, dem Kinde den Hals abschneiden zu wollen, wenn es einen Laut von sich geben würde, verübt. Der Umsicht und den rastlosen Bemühungen eines Gendarmen ist es gelungen, den Verbrecher im Arbeitshause zu Bonn zu ermitteln. Etwa eine Meile von dem Punkte entfernt, wo dieser nichtswürdige Mensch sich von seiner Frau getrennt, hatte er das erste und eine Meile weiter das zweite Verbrechen verübt, und sich dann nach Bonn in's Arresthaus begeben, um eine Strafe wegen Diebstahls anzutreten.

13.5.26 **Zweifachausbrecherin aus dem Bonner Arresthaus Gertrud Wittkamps 26.03.1864**

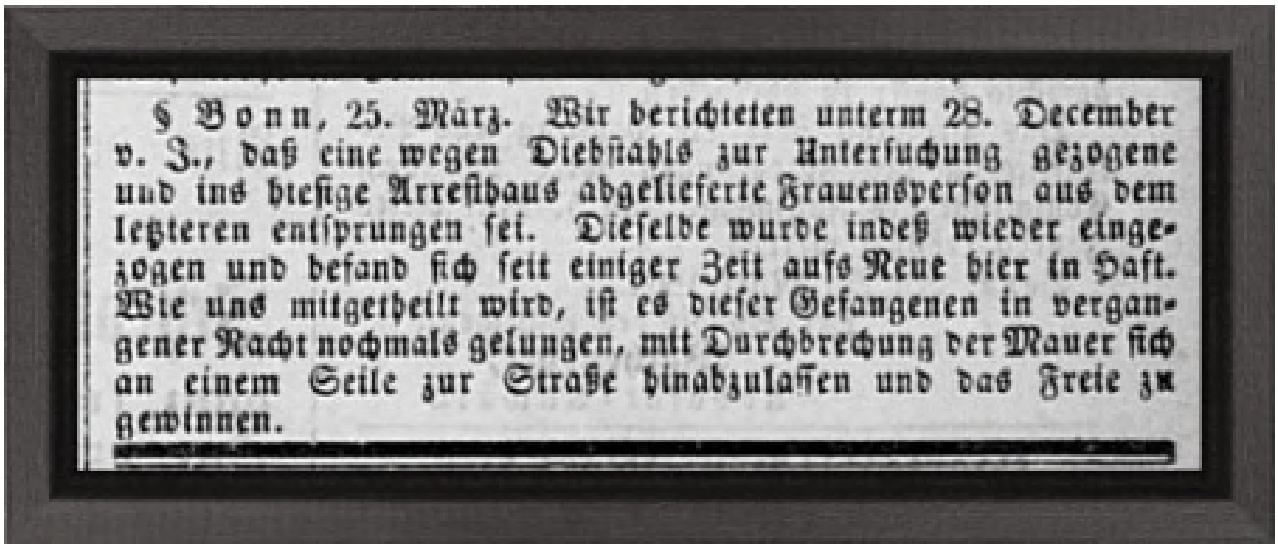

§ Bonn, 25. März. Wir berichteten unterm 28. December v. J., daß eine wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene und ins hiesige Arresthaus abgelieferte Frauensperson aus dem letzteren entsprungen sei. Dieselbe wurde indeß wieder eingezogen und befand sich seit einiger Zeit aufs Neue hier in Haft. Wie uns mitgetheilt wird, ist es dieser Gefangenen in vergangener Nacht nochmals gelungen, mit Durchbrechung der Mauer sich an einem Seile zur Straße hinabzulassen und das Freie zu gewinnen.

Artikel aus der Bonner Zeitung vom 26.03.1864



Steckbrief.

Der hier wegen schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogene Gertrud Wirtkamps, Ehefrau Johann Schmitz, Näherin, geboren zu Odenthal, wohnhaft zu Mülheim a. Rhein und zuletzt in Antwerpen, ist es in der letztverflossenen Nacht abermals gelungen, aus dem hiesigen Arresthause zu entweichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 25. März 1864.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Signalement.

Alter 39 Jahre, Größe 5 F. 3 Z., Stirne frei, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und niederländisch. — Bekleidet war dieselbe mit einem grau und blau gestreiften wattirten Unterrocke, einer blau kattunenen Bettjacke und einem Hemde der Gefangen-Anstalt.

Steckbrief zu Gertrud Wittkamps aus der Bonner Zeitung vom 26.03.1864

Assisen zu Bonn

2. Sitzung vom 12. April 1864

Es wurde verhandelt gegen:

1) Wilhelm Schmitz, 44 Jahre alt, Tagelöhner, Geboren und wohnhaft zu Mühlheim am Rhein, und
2) Franz Wolke, 30 Jahre alt, Trödler, geboren zu Bocke und wohnhaft zu Mülheim am Rhein, beide angeklagt:

„ In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1863 zu Berg Seelscheidt in einem bewohnten Gebäude gemeinschaftlich dem Wirt und Handelsmanne Wimar Oberdörfter verschiedene Waren vermittelst Einbruches und Einsteigens gestohlen zu haben."

Die Anlage lautete zugleich gegen eine gewisse Gertrud Wittkamps, Ehefrau Johann Schmitz, geboren zu Odenthal, wohnhaft zu Antwerpen, eine für die öffentliche Sicherheit höchst gefährliche Person, welche vor Kurzem, und zwar zum zweiten Male, aus dem hiesigen Arresthause entsprungen und leider bis jetzt noch nicht wieder eingebracht ist.

Wir beschreiben nachstehend den Tatbestand:

In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1863 vernahm der zu Berg Seelscheidt wohnende Wirt und Handelsmann Wimar Oberdörfter in seinem Ladenlokale ein Geräusch. Er sprang aus seinem Bette, eilte in den Hausflur, öffnete die Haustür, und sah nun, auf die Straße hinaustretend, durch ein Loch, welches unter dem Schaufenster neben der Haustür gewaltsam in die Fachwerkwand gebrochen worden war, einen Mann aus seiner Wohnung herauskriechen und eiligst über den benachbarten Kirchhof die Flucht ergreifen. Oberdörfster setzte demselben nach und holte ihn endlich ein worauf sich zwischen beiden ein hartnäckiger, über eine Viertelstunde dauernder Kampf entspann. Der Unbekannte suchte den Oberdörfter bei der Gurgel zu fassen, bei welcher Gelegenheit er von dem Letzteren heftig in den Finger gebissen wurde.

Um diese Zeit hörte Oberdörfter seine Frau um Hilfe rufen, da noch ein zweiter Mann aus dem Loch in der Mauer herauskroch und ebenfalls die Flucht ergriff. Er sah daher von der weiteren Verfolgung ab, um zu seiner Frau zu eilen. Bei genauerem

Nachsuchen fand man auf dem Kirchhofe mehrere Stücke Tuch und zwei mit Waren gefüllte Säcke, welche Gegenstände Oberdörfter sämtlich als sein Eigentum erkannte. Sie waren aus seinem Laden mittels Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Der Gendarm Trümpler wurde sofort benachrichtigt, machte sich auf den Weg nach Dorf Seelscheidt und traf bei dieser Gelegenheit in Gesellschaft des Wirts Schoenenberg aus Hohn eine unbekannte Frauensperson. Diese Letztere, die Angeklagte Wittkamps, machte sich dem Gendarmen durch ihre Äußerungen verdächtig und wurde von ihm nach Berg Seelscheidt geführt, wo es sich dann bald herausstellte, dass sie an dem Diebstahle beteiligt war.

Ihre Tatgenossen wurden auf folgende Weise ermittelt:

Als die Wittkamps nach Siegburg gebracht worden war, stellte sich heraus, dass sie dort niemals gewohnt hatte und es ergab sich, dass sie in Mühlheim am Rhein geboren war und dort Verwandte hatte. Der Gendarm Kreiner begab sich in Begleitung eines gewissen Karls dorthin, wo der Schwager der Wittkamps, der Angeklagte Wolke und dessen Freund, der Mitangeklagte Schmitz wohnten. Als Kreiner die Wohnung des Wolke betrat, sprang Letzterer aus dem zweiten Stockwerke zum Fenster hinaus und ergriff die Flucht. Doch erkannte Karls, der die Wittkamps in dem zwischen Siegburg und Seelscheidt gelegenen Wirtshaus, dem sogenannten Franz-Häuschen, mit zwei Begleitern gesehen, die Kappe und Branntweinflasche, welcher einer dieser Letzteren mit sich geführt hatte. Am Abend desselben Tages wurde der Schmitz verhaftet. Er war derselbe, der an dem Abend vor dem Diebstahl in dem Hause des Oberdörfter gewesen und der bei dem Kampfe in der fraglichen Nacht von Oberdörfter in den Finger gebissen worden war, von welchem Bisse sich noch deutliche Spuren zeigten. Der Angeklagte Wolke hat sich etwa drei Wochen später freiwillig gestellt. Sämtliche Angeklagte stehen in einem sehr schlechten Rufe und sind wiederholt wegen Diebstahls bestraft.

Der Angeklagte Schmitz ist, wie schon in der Voruntersuchung, so auch jetzt des Diebstahls geständig, doch will er nur Wache gestanden haben und in der fraglichen Nacht nicht in der Wohnung des Oberdörftler gewesen sein. Im Übrigen hätte er von der Absicht der beiden anderen Angeklagten nichts gewusst, sei vielmehr von denselben in trunkenen Zustand versetzt und bloß als Werkzeug benutzt worden. Als

seine Genossen nennt er die flüchtige Wittkamps und den auf der Anklagebank sitzenden Wolke, welchen er bei dem Hauswanddurchbruch gesehen habe.

Der Angeklagte Wolke leugnet seine Beteiligung gänzlich, wird jedoch von dem Zeugen Karls auf das Bestimmteste als der zweite Begleiter der Wittkamps in dem Franz-Häuschen erkannt, den er namentlich auch an seinem westfälischen Dialekt erkenne.

Das Ergebnis der Beratung der Herren Geschworenen gegen Schmitz und Wolke lautete auf schuldig, und verurteilte der Königliche Assisenhof jeden derselben demgemäß, sowie auf Grund der §§ 218 Nr. 2 und 219 Nr. 2 des StGB zu 5 Jahren Zuchthaus und stellte dieselben nach verbüßter Strafe für die gleiche Zeitdauer unter Polizeiaufsicht.

Artikel aus der Bonner Zeitung vom 14.04.1864



Steckbrief.

Die hierselbst wegen schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogene Gertrud Wittkamps, Ehefrau Johann Schmitz, Näherin, geboren zu Odenthal, wohnhaft zu Mülheim am Rhein und zuletzt in Antwerpen, ist in der Nacht vom 24./25. März d. J. aus dem hiesigen Arrestlokale entwichen und noch nicht wieder ergriffen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf dieselbe zu wachen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 16. Juni 1864.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Signalement.

Alter 39 Jahre, Größe 5 F. 3 Z., Stirne frei, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Sprache deutsch u. niederländisch.

Erneuter Steckbrief zu Gertrud Wittkamps in der Bonner Zeitung vom 18.06.1864

13.6 Verwalter des Arresthauses in der Arresthausgasse Bonn

Bezeichnung	Name	von	Bis
Aufseher	Meyer	1828	
Verwalter	Mayer	1846	1854
Verwalter	Zarnack	1854	1864

Der Hauptmann a. D. Zarnack wurde ab Oktober 1864 Verwalter des neuen Gerichtsgefängnisses in der Wilhelmstraße.

13.7 Besuchsordnung für das königliche Arresthaus Bonn 16.08.1832

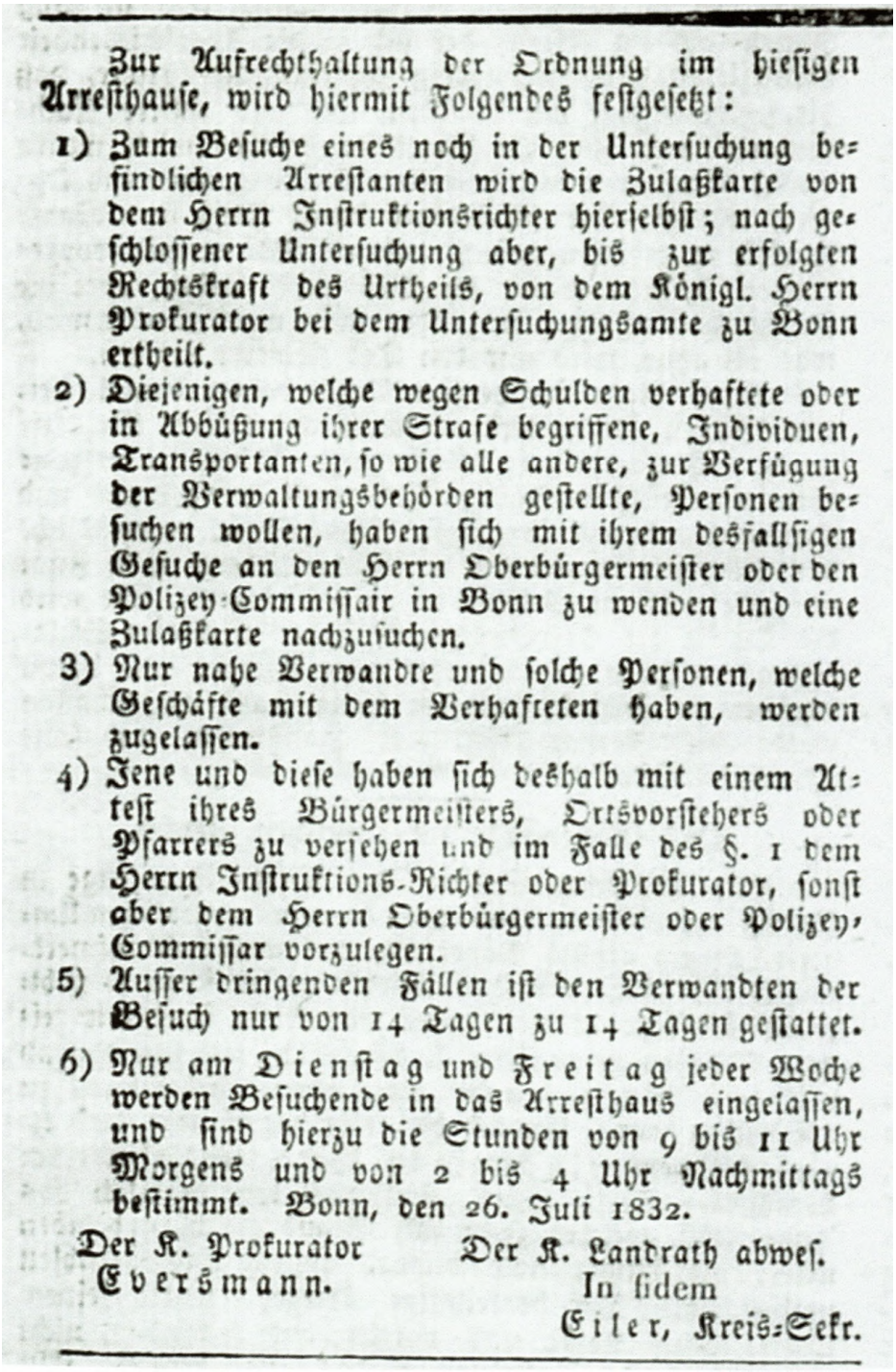

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im hiesigen Arresthause, wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Zum Besuche eines noch in der Untersuchung befindlichen Arrestanten wird die Zulaßkarte von dem Herrn Instruktionsrichter hierselbst; nach geschlossener Untersuchung aber, bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtheils, von dem Königl. Herrn Prokurator bei dem Untersuchungsamte zu Bonn ertheilt.
2) Diejenigen, welche wegen Schulden verhaftete oder in Abbüßung ihrer Strafe begriffene, Individuen, Transportanten, so wie alle andere, zur Verfügung der Verwaltungsbehörden gestellte, Personen besuchen wollen, haben sich mit ihrem desfallsigen Gesuche an den Herrn Oberbürgermeister oder den Polizey-Commissair in Bonn zu wenden und eine Zulaßkarte nachzusuchen.
3) Nur nahe Verwandte und solche Personen, welche Geschäfte mit dem Verhafteten haben, werden zugelassen.
4) Jene und diese haben sich deshalb mit einem Atteste ihres Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Pfarrers zu versehen und im Falle des §. 1 dem Herrn Instruktions-Richter oder Prokurator, sonst aber dem Herrn Oberbürgermeister oder Polizey-Commissar vorzulegen.
5) Ausser dringenden Fällen ist den Verwandten der Besuch nur von 14 Tagen zu 14 Tagen gestattet.
6) Nur am Dienstag und Freitag jeder Woche werden Besuchende in das Arresthaus eingelassen, und sind hierzu die Stunden von 9 bis 11 Uhr Morgens und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags bestimmt. Bonn, den 26. Juli 1832.

Der K. Prokurator Eversmann. — Der K. Landrath abwes. In fidem Eiler, Kreis-Sekr.

Besuchsordnung für das Bonner Arresthaus 16.08.1832

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im hiesigen Arresthaus, wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Zum Besuche eines noch in der Untersuchung befindlichen Arrestanten wird die Zulaßkarte von dem Herrn Instruktionsrichter hier selbst, nach geschlos-

sener Untersuchung aber, bis zur erfolgten Rechtskraft des Urteils, von dem königlichen Herrn Prokurator bei dem Untersuchungsamte zu Bonn erteilt.

2) Diejenigen, welche wegen Schulden verhaftete oder in Abbüßung ihrer Strafe begriffene, Individuen, Transportanten, so wie alle andere, zur Verfügung der Verwaltungsbehörden gestellte, Personen besuchen wollen, haben sich mit ihrem desfallsigen Gesuche an den Herrn Oberbürgermeister oder den Polizei-Kommissar in Bonn zu wenden und eine Zulaßkarte nachzusuchen.
3) Nur nahe Verwandte und solche Personen, welche Geschäfte mit dem Verhafteten haben, werden zugelassen.
4) Jene und diese haben sich deshalb mit einem Attest ihres Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Pfarrers zu versehen und im Falle des § 1 dem Herrn Instruktionsrichter oder Prokurator, sonst aber dem Herrn Oberbürgermeister oder Polizei-Kommissar vorzulegen.
5) Außer dringenden Fällen ist den Verwandten der Besuch nur von 14 Tagen zu 14 Tagen gestattet.
6) Nur am Dienstag und Freitag jede Woche werden Besuchende in das Arresthaus eingelassen, und sind hierzu die Stunden von 09:00 bis 11:00 Uhr morgens und von 14:00 bis 16:00 Uhr nachmittags bestimmt. Bonn, den 26. Juli 1832.

Der königliche Prokurator

E v e r s m a n n

Der königliche Landrat abwesend

in fidem

E i l e r, Kreis-Sekretär

Bonner Wochenblatt vom 16.08.1832

Besuchsordnung für das Bonner Arresthaus vom 18. Juli 1867

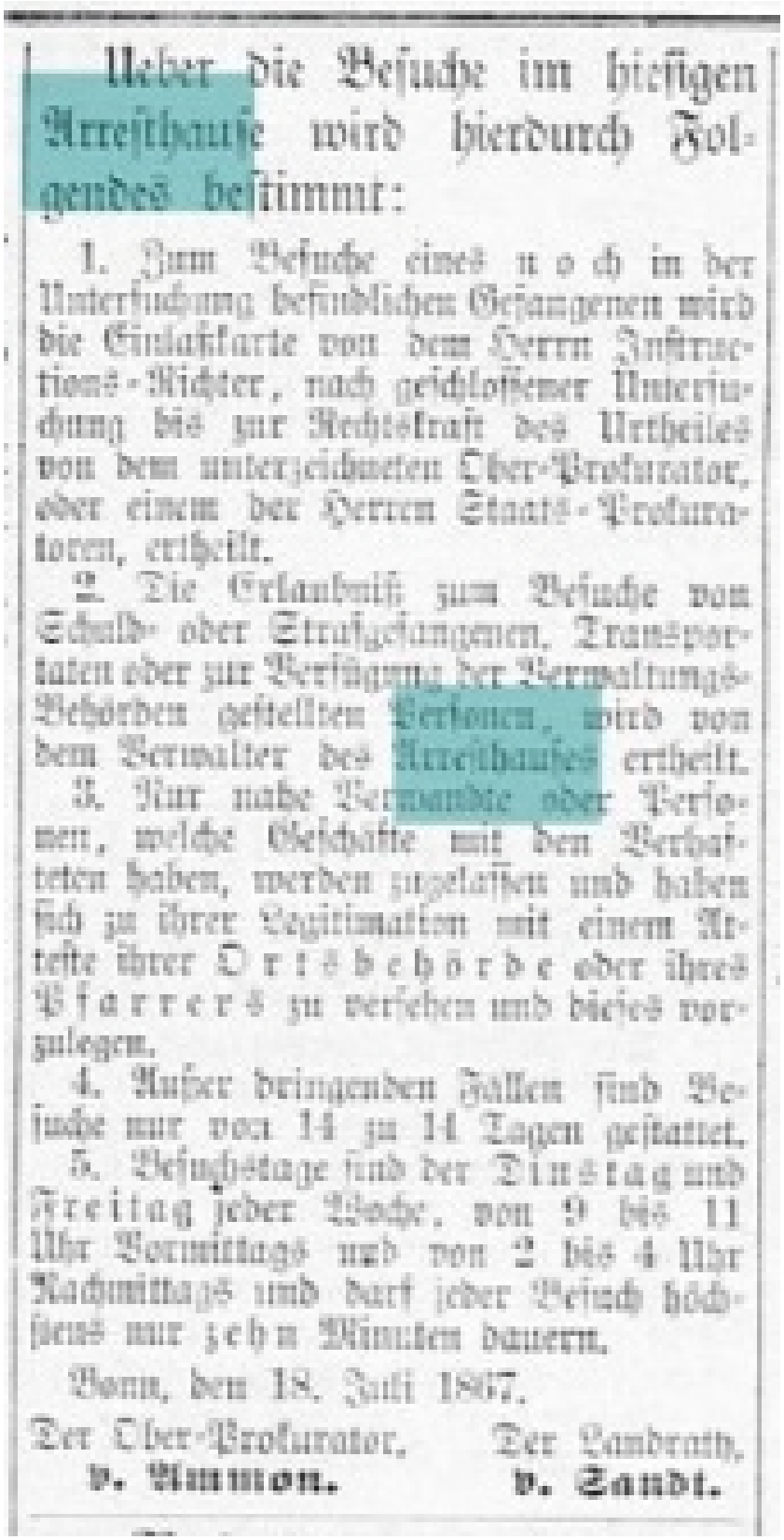

Ueber die Besuche im hiesigen Arresthause wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zum Besuche eines noch in der Untersuchung befindlichen Gefangenen wird die Einlaßkarte von dem Herrn Instructions-Richter, nach geschlossener Untersuchung bis zur Rechtskraft des Urtheiles von dem unterzeichneten Ober-Prokurator, oder einem der Herren Staats-Prokuratoren, ertheilt.

2. Die Erlaubniß zum Besuche von Schuld- oder Strafgefangenen, Transportaten oder zur Verfügung der Verwaltungs-Behörden gestellten Personen, wird von dem Verwalter des Arresthauses ertheilt.

3. Nur nahe Verwandte oder Personen, welche Geschäfte mit den Verhafteten haben, werden zugelassen und haben sich zu ihrer Legitimation mit einem Atteste ihrer Ortsbehörde oder ihres Pfarrers zu versehen und dieses vorzulegen.

4. Außer dringenden Fällen sind Besuche nur von 14 zu 14 Tagen gestattet.

5. Besuchstage sind der Dinstag und Freitag jeder Woche, von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und darf jeder Besuch höchstens nur zehn Minuten dauern.

Bonn, den 18. Juli 1867.

Der Ober-Prokurator. Der Landrath.
v. Simon. v. Sandt.

Bonner Zeitung vom 21.07.1867

14 Eingliederung der Rheinlande in das Staatsgebiet Preußens

(Besitznahmepatent vom 05.04.1815)

14.1 Französisches Zwischenspiel 1794 bis 1814

Die Königin Marie Antoinette stirbt in der Französischen Revolution auf dem Schafott. Ihren Bruder Max Franz vertreiben die Truppen eben derselben Revolution 1794 aus Bonn und aus seinem Kurfürstentum. Sie errichten auf dem Markt den "Freiheitsbaum", schließen die Universität und lehren die Bonner Bürger das erste Papiergeld, die Assignaten, kennen. Vor allem jedoch bringen sie ihnen Gleichheit vor dem Gesetz, Religions- und Gewerbefreiheit. Bonn wird wie das ganze linke Rheinufer französisch, übernimmt - nicht zu seinem Schaden - den Code civil (Code Napoleon), das fortschrittliche Zivilrecht der Eroberer, das im Rheinland erst 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) des Deutschen Reichs abgelöst wird.

Napoleon kommt nach Bonn und stürzt vom Pferd 1804

1804 kommt Napoleon zum ersten Mal nach Bonn, logiert im Belderbuscher Hof, dort wo heute die Oper steht, und hat große Eile, die Mauern und Tore der Stadt in Augenschein zu nehmen, ob sie sich wohl zu neuer Befestigung eigneten. Er reitet zum Kreuzberg und dann in scharfem Trab um die Stadt. In der steil zum Rhein abfallenden Vogtsgasse ereilt ihn ein böses Missgeschick: Sein Schimmel strauchelt auf dem Kopfsteinpflaster und der Kaiser stürzt vornüber. Hätte nicht einer der Generäle mit schneller Hand zugegriffen, wäre ein Unglück geschehen. Kaum wieder im Sattel, wendet sich Napoleon, noch bleich, an den Retter: "Kann Bonn Festung werden?" Der General kannte den Aberglauben des Korsen und antwortet: "Nein, Sire, es scheint nicht ratsam."1811 ist Napoleon wieder in der Stadt und nimmt auf der Poppelsdorfer Allee eine Truppenparade ab.

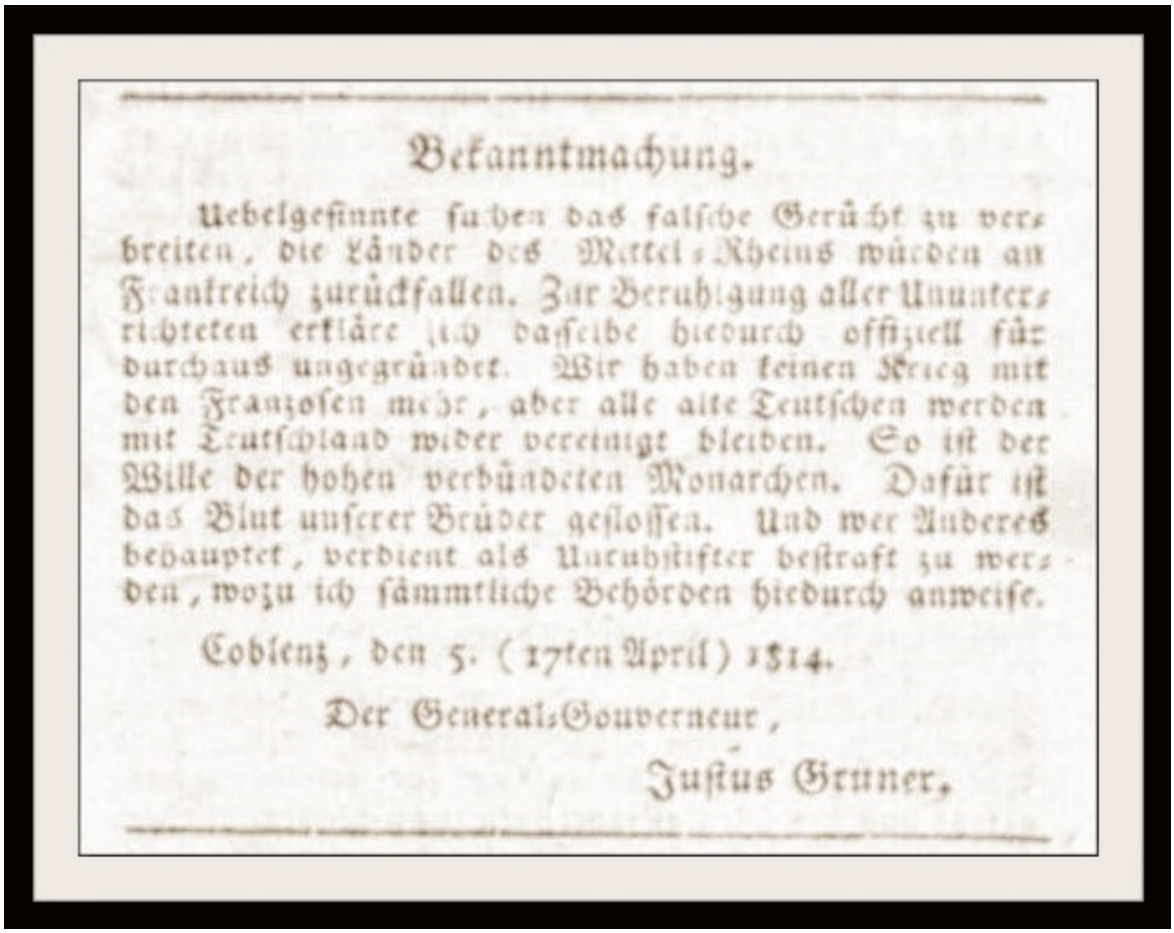

Bekanntmachung.

Uebelgesinnte suchen das falsche Gerücht zu verbreiten, die Länder des Mittel-Rheins würden an Frankreich zurückfallen. Zur Beruhigung aller Ununterrichteten erkläre ich dasselbe hierdurch offiziell für durchaus ungegründet. Wir haben keinen Krieg mit den Franzosen mehr, aber alle alte Teutschen werden mit Teutschland wider vereinigt bleiben. So ist der Wille der hohen verbündeten Monarchen. Dafür ist das Blut unserer Brüder geflossen. Und wer Anderes behauptet, verdient als Unruhstifter bestraft zu werden, wozu ich sämmtliche Behörden hiedurch anweise.

Coblenz, den 5. (17ten April) 1814.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

Bonner Wochenblatt vom 17.04.1814

Bekanntmachung.

Übelgesinnte suchen das falsche Gerücht zu verbreiten, die Länder des Mittel-Rheins würden an Frankreich zurückfallen. Zur Beruhigung aller Ununterrichteten erkläre ich dasselbe hierdurch offiziell für durchaus unbegründet. Wir haben keinen Krieg mit den Franzosen mehr, aber alle alten Deutschen werden mit Deutschland wieder vereinigt bleiben. So ist der Wille der hohen verbündeten Monarchen. Dafür ist das Blut unserer Brüder geflossen. Und wer anderes behauptet, verdient als Unruhestifter bestraft zu werden, wozu ich sämtliche Behörden hierdurch anweise.

Coblenz, den 5. (17ten April) 1814

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

14.2 Bonn wird preußisch 1815

Der Wiener Kongress schlägt das Rheinland zu Preußen, wobei England die Hand im Spiel hat, das die Franzosen durch einen starken Nachbarn im Zaum halten will. Die Rheinländer sind weniger begeistert. Der Kölner Bankier Abraham Schaaffhausen drückt ihre Gefühle mit den Worten aus: "Jesses, Maria, do hierode mer äwer en en ärm Familich." ("Jesus, Maria, da heiraten wir aber in eine arme Familie.") Gleichwohl: Die (evangelischen) Preußen überführen Bonn und das gesamte (katholische) Rheinland in eine mittlerweile aufgeklärte neue Zeit. Wiederbegründung der Universität, Ansiedlung des "Königlichen Museums vaterländischer Alterthümer" (heute: Rheinisches Landesmuseum) und des Oberbergamtes, Anschluss an das Eisenbahnnetz, dazu Tugenden wie Disziplin und Sparsamkeit - die Preußen bringen nicht nur Schlechtes.

14.3 Der Leutnant und die Maus

Mit rheinischem Spott wehren sich die Bonner gegen allzu Preußisches. Von 1822 stammt die folgende Anekdote: Das Jahr hatte eine gute Weinernte und eine große Mäuseplage gebracht. Als die jährliche Prozession von St. Remigius in der Brüdergasse nach Kevelaer geht, stehen einige der Honoratioren am Fenster des Hotels "Zum Goldenen Stern" am Markt und sehen dem Auszug der Pilger zu. Da kommt ein junger preußischer Leutnant herein und ruft: "Seht euch dieses abergläubische Volk an. Sie tragen eine silberne Maus nach Kevelaer und glauben, damit die Plage loszuwerden." Ein älterer Bonner klopft ihm auf die Schulter und sagt bedächtig: "Leven Här Leutnant, wenn me dat glööven däte, hätte me at längs ne joldene Preuß no Kevelaer jebraat." ("Lieber Herr Leutnant, wenn wir das glauben würden, hätten wir schon längst einen goldenen Preuß nach Kevelaer gebracht.")

14.4 Verhältnisse in den „Gefängnissen“ Rheinprovinz 1815 bis 1900

Nach etlichen Ansätzen im Hochmittelalter und zu Beginn der Neuzeit setzen sich am Ende der Aufklärung immer mehr der Gedanke der Humanisierung im Strafvollzug in Europa (ohne Russland) und in Nordamerika durch.

Zum Teil bis weit ins 19. Jahrhundert wurden ohne Unterschied Männer und Frauen, Arme, Irre, Kranke, Waisen, Bettler, Verbrecher und Untersuchungsgefangene gleichermaßen in alten nicht mehr benötigten Gebäuden gemeinsam weggesperrt. Da es Gefängnisbauten im eigentlichen Sinne nicht gab, wurden die Gefangenen angekettet, um einen Ausbruch zu verhindern. Betten, Waschgelegenheiten oder Toilettenanlagen gab es nicht. Die Räume haben nach Augenzeugenberichten fürchterlich gestunken. Frauen wurden regelmäßig schwanger und brachten ihre Neugeborenen ebenso regelmäßig um, obwohl die Todesstrafe darauf stand. Ohne Beschäftigung vegetierten die Gefangenen dahin. Die Todesrate durch die Gefängniskrankheit (Tuberkulose, Typhus) war sehr hoch und bedrohte gleichzeitig die übrige Bevölkerung. Sehr viele Inhaftierte starben durch Selbstmord. - (Die schlimmsten Zustände in der Mitte des 19. Jahrhunderts sollen übrigens in den Gefängnissen des Kirchenstaates geherrscht haben.) -

Zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert haben wir in Europa sowohl wie in Nordamerika ein starkes Ansteigen der Kriminalität zu verzeichnen. Die Ursachen dafür sind sehr unterschiedlicher Art. In Nordamerika und in England sah man die Gründe vor allem in der wachsenden Industrialisierung mit seinem Industrieproletariat, im übrigen Europa lagen die Gründe in der menschlichen Verwahrlosung durch die napoleonischen Kriege.

Durch die beginnende Humanisierung, sprich Herabsetzung der Zahl der Todesurteile, wurde die Lage paradoxerweise zusätzlich verschärft. Die Gefängnisse quollen über. Gleichzeitig stieg die Zahl der Selbstmorde in den Gefängnissen so stark an, dass die Zahl der Toten höher war als zur Zeit einer rigiden Handhabung von Hinrichtungen. Unter solchen Bedingungen konnten die Gefängnisse kaum einen Gefangenen als geläutert entlassen. Gefängnisse waren Schulen des Verbrechens; wer kein Verbrecher war, wurde es im Gefängnis.

Hier galt es, Abhilfe zu schaffen bei möglichst niedrigen Kosten; trotzdem sollten die Gefangenen gebessert werden. England, Frankreich und Russland setzten auf De-

portation, die Vereinigten Staaten auf körperliche Schwerstarbeit in angekettetem Zustand. In Preußen machte man einen Versuch, um sich von der Richtigkeit dieser der Deportation zu Grunde liegenden Gedanken zu überzeugen. Der preußische König Friedrich Wilhelm III. (1797 – 1840), der sich in seiner Politik sonst eher als Geschobener denn als selbstständig Handelnder zeigte, setzte hier die Politik seiner Vorgänger seit der Zeit des Großen Kurfürsten fort. Auf sein Betreiben hin widmete sich die preußische Regierung von 1796 bis 1806 besonders der Strafrechtspflege und dem Vollzug von Freiheitsstrafen. Das Ergebnis war der „Generalplan zur Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Strafanstalten vom 16. Dezember 1804“ und die „Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805“

Wegen der überhandnehmenden Verbrechen in jener Zeit ging der König auf den Vorschlag der Justizbehörde ein, einen Teil der Gefangenen zu deportieren. In Aussicht genommen wurden Ostindien, Cayenne, die Insel Bornholm und Sibirien. Verhandlungen mit den entsprechenden Regierungen führten bei der russischen Regierung zum Erfolg. Sie erklärte sich bereit, gegen entsprechende Bezahlung preußische Verbrecher zur Arbeit in den Bergwerken von Nertschinsk (das liegt im Jablonowoi-Gebirge nicht weit von der chinesischen Grenze entfernt.), zu übernehmen. Im Jahre 1801 wurden 58 Verurteilte über Pillau mit dem Schiff nach Narwa (östlich von Sankt Petersburg) gebracht und der russischen Regierung übergeben. Die Kosten überstiegen den für damalige Verhältnisse enormen Betrag von 10 000 Thalern. Schon im Jahre 1803 war es einer Gruppe gelungen, nach Deutschland zurückzukehren und 39 Personen bildeten eine organisierte Diebesbande. Daraufhin kühlte in Preußen (und anderen deutschen Staaten) der Eifer für die Deportation ab und sie wurde nie wieder aufgenommen.

14.5 Geändertes Menschenbild

Ohne den bisherigen Gedanken des Schutzes der Bürger vor Straftätern aufzugeben, ging man dazu über, in einem Großteil der Gesetzesbrecher verirrte und im Grunde brauchbare Glieder der Gesellschaft zu sehen. Wenn es in den meisten Ländern Europas im Detail auch z.T. erhebliche Unterschiede in den Auffassungen über das Wesen des Menschen gab, so lassen sich doch etliche Gemeinsamkeiten feststellen, die nicht religiös sondern aufklärerisch und naturrechtlich begründet sind:

Menschen sind individuell sehr verschieden. Ihre Fähigkeiten, ihre Veranlagungen, ihre Bedürfnisse, ihr Charakter und ihre erworbenen Eigenschaften sind nicht gleich, sie können im Gegenteil sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Darauf sollte der Strafvollzug Rücksicht nehmen. Ein einfaches und unterschiedsloses gemeinsames Wegsperren der Gefangenen verbietet sich deshalb von vornherein.

Als erstes müssen Männer und Frauen getrennt werden. Ersttäter, die durch Dummheit, Notlage oder durch Verführung straffällig geworden sind, die aber anscheinend noch einen anständigen Charakter besitzen, sind von unverbesserlichen Schwerkriminellen absolut getrennt zu halten. Dem Besserungsfähigen muss neben der Verbüßung seiner Strafe die Gelegenheit gegeben werden, sich zu bessern und u. U. Fähigkeiten zu erlernen, die ihn nach der Entlassung zu einem wertvollen Mitglied der Gesellschaft werden lassen. Seine Behandlung im Gefängnis sollte deshalb auch besser sein als die der Unverbesserlichen. Von den Gefängnissen getrennt werden müssen alle Einrichtungen, die nicht zum Strafvollzug gehören wie Waisenhäuser, Irrenhäuser, Armenhäuser, und Häuser für Alte und Schwache.

Durch die napoleonischen Kriege blieb die Entwicklung des Gefängniswesens und des Strafvollzugs zunächst nicht nur stecken, sondern wir können auch einen Rückschlag beobachten. Die Gefängnisse waren jetzt erst recht zu Schulen des Verbrechens geworden. Hier steht wohl dem Engländer Howard die Ehre zu, seit 1774 eine Gefängnisreform in Angriff genommen zu haben. Diese Reform wurde Ende des 18. Jahrhunderts durch den Hallenser Zuchthauspfarrer Wagnitz in Deutschland fortgeführt. Gerade in London wurde damals noch die Todesstrafe exzessiv verhängt. Jeden Monat gab es einen „hanging day“, der volksfestartig begangen wurde und an dem alle Läden geschlossen blieben. Casanova beschreibt in seinen Memoiren andeutungsweise ähnliche Verhältnisse in Paris, wo die Volksaufläufe bei den Hinrichtungen nahezu orgiastischen Charakter annahmen. In den Vereinigten Staaten fing man deutlich später als in Europa an, sich Gedanken über einen sinnvollen und humanen Strafvollzug zu machen. Noch 1928 wurden in den USA Howards Pläne als inakzeptabel verworfen, also rund 150 Jahre später, als Howard sie formuliert hatte.

14.6 Errichtung der „königlich-preußischen Straf-, Lern- und Besserungsanstalt“ 1836-1842 in Halle a. d. Saale (Im Volksmund „Roter Ochse“ genannt).

Gedanken eines moderneren Strafvollzugs verbreiteten sich schon unter Friedrich Wilhelm III. in Preußen, sie brauchten aber Zeit, bis man sie umsetzen konnte, wobei man in den verschiedenen Haftanstalten unterschiedliche Wege ging. In Halle (zur Veranschaulichung) errichtete man unter König Friedrich Wilhelm IV., dem Sohn von Friedrich Wilhelm III., von 1836 bis 1842 in sechsjähriger Bauzeit die „königlich-preußische Straf-, Lern- und Besserungsanstalt“. Das Haus war mit acht einzelnen Gebäuden für ca. 350 Gefangene ausgelegt. Das bedeutete eine Absage an die Gigantomanie manch anderer Gefängnisbauten. Der Name war Programm. In den Bau flossen Erfahrungen aus Nordamerika ein; das System von Auburn bildete das Vorbild. Auburn ist der Name einer Stadt im Staate New York, dessen Gefängnis mit seinen humanitären Gedanken beispielhaft war. Der Sohn König Friedrich Wilhelms III, König Friedrich Wilhelm IV. engagierte sich wie sein Vater im Gefängnisbau und erließ 1842 entsprechende Richtlinien, die z. T. auf seinen Vater zurückgehen. Schwerkriminelle, die man für unverbesserlich hielt, - man nannte sie incorrigible Verbrecher (Krohne/Uber) - wurden damals zu Festungshaft verurteilt.

Zunächst einmal wurde das Gefängnis ausbruchsicher gebaut. Es steht auf Porphyrfelsen, so dass das Graben heimlicher Tunnels unmöglich war. (Der Bauplan des „Roten Ochsen“ sah ursprünglich fünf Gefangenenhäuser und ein zentrales Gebäude vor, mit dem die einzelnen Gebäude verbunden werden sollten. Gebaut wurden tatsächlich nur drei Flügel und das zentrale Gebäude. Der mittlere Flügel ist 1851 um ein viertes Haus verlängert worden.)

An der Außenfront ist keine einzige Gefängniszelle zu sehen. Sie liegen alle an inneren Flügeln an Innenhöfen. Ein Teil der Innenhöfe wurde ursprünglich für den Gartenbau durch Häftlinge genutzt, seit Jahren wird dieser Teil aber nur noch gärtnerisch gestaltet. Eine Fesselung und schwere Bewachung entfielen hier. Tatsächlich ist bis heute keinem einzigen Gefangenen die Flucht aus diesem Gefängnis gelungen. Andere Gefängnisse haben, wie wir aus Hessen wissen, vom Volksmund den spöttischen Beinamen „Haus der offenen Tür“ bekommen. Im Roten Ochsen setzte man auf Einzelhaft, d.h. jeder bekam seine eigene Zelle, weil man so am besten eine Resozialisierung, wie es im heutigen Sprachgebrauch heißt, zu erreichen glaubte.

Untersuchungsgefangene waren von Strafgefangenen getrennt zu halten. Tagsüber aber wurde natürlich in Gruppen gearbeitet und das Essen wurde in Speisesälen eingenommen. Auf absolute Trennung der verschiedenen Straftätergruppen wurde scharf geachtet. Die Einzelhaft beinhaltete aber nicht nur den Gedanken der Resozialisierung, sondern sie ermöglichte es auch, die Gefangenen vollständig voneinander zu isolieren. Diese Isolierung setzte sich auch während der gemeinsamen Arbeit fort: es herrschte das sogenannte „Schweigegebot“. Für Kranke gab es zwei Krankenstationen. Arbeit war für alle Pflicht statt des früheren üblichen Dahinvegetierens.

Die Autoren E. Krohne und R. Uber gaben 1901 einen breitgefächerten Zweck für Strafanstalten im damaligen Amtsdeutsch an:

1. Übeltäter müssen für eine bestimmte Zeit von der menschlichen Gesellschaft abgesondert werden, um die Bürger vor ihren Beleidigungen zu sichern.

2 Durch die Erziehung zur „Thätigkeit, zur Ordnung und zur Reinlichkeit“ soll der Häftling möglichst gebessert werden, um das „Publicum“ auch nach ausgestandener Strafe zu sichern.

3 Wegen des Unangenehmen, welches die Freiheitsberaubung zum Teil mit Zwangsarbeit und harter Lebensart mit sich bringt, sollen andere Menschen von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden.

Die Strafanstalt „Roter Ochse“ war für die Übeltäter gedacht, bei denen man möglicherweise glaubte, alle drei Zwecke erreichen zu können. Zur Durchführung gehörten strenge Vorschriften. Die Bediensteten der Anstalt waren stark gefordert und konnten bei Verletzung ihrer Dienstpflichten zur scharfen Verantwortung gezogen werden.

Zuallererst war auf „vorzüglich strenge und sorgfältige Absonderung der Geschlechter, auf Trennung der weniger Verdorbenen von den Verführern“ zu achten. Die Gefangenen wurden in drei Hauptklassifikationen eingeteilt: die Strafklasse, die Probeklasse und Besserungsklasse. Die drei Klassen unterschieden sich durch Kleidung, Lebensweise und Behandlung. Ein Strafgefangener muss vor seiner Entlassung erst eine Zeitlang in der Besserungsklasse gewesen sein, ehe er auf Entlassung Anspruch erheben konnte. Besseres oder schlechteres Betragen bewirkten Förderung oder Abstieg in diesem System. Im Speisesaal waren die Tische der drei Klassen

voneinander getrennt. Die positive Entwicklung sollte durch Belohnungen gefördert und negative Entwicklungen durch Bestrafungen gebremst werden. Die Entlassung des Gefangenen geschah stets durch die Überlieferung an das Inquisitorial, das Untersuchungsgefängnis, entweder weil die Strafzeit vorüber war, oder weil die Direktion den Gefangenen für gebessert erklärte. Die Entlassung durfte aber nur dann erfolgen, wenn die (Gefängnis-) Behörde die Unterbringung des zu Entlassenen (also Wohnung und Arbeitsstelle) ausgemittelt hatte.

(Im „Roten Ochsen“ oblag die Betreuung entlassener Strafgefangener, d. h. auch die Versorgung mit Arbeits- und Wohnstätte ab ihrer Gründung im Jahre 1884 der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, die bis 1938 existierte und eine hervorragende Arbeit geleistet hat. Die Jahresberichte finden sich in der Bibliothek der juristischen Fakultät der MLU Halle-Wittenberg. Vor 1884 gab es Hilfe allerdings eher nur sporadisch.)

14.7 Fehlende staatliche Entlassungsfürsorge

Allen ist Carl Zuckmayers Hauptmann von Köpenick sicherlich ein Begriff. Der eigentlich harmlose aus dem Gefängnis entlassene Schuster Wilhelm Voigt findet keine Arbeit, weil er keine Wohnung hat und er bekommt keine Wohnung, weil er keine Arbeit hat. Um sein Leben zu fristen, kann er eigentlich nur kriminell werden. Dieses Stück ist eigentlich weniger eine Kritik am damaligen System, so wie man es heute gerne sieht, sondern es klagt das totale Versagen der Bürokraten an. Dadurch behält das Stück eine gewisse Aktualität bis zur Gegenwart. Es wäre die Pflicht der Gefängnisleitung gewesen, dem Schuster vor der Entlassung Arbeit und Wohnung zu besorgen. Das hatte sie unterlassen und lieferte so den Mann den beamteten Vorschriftenreitern aus, von denen keiner bereit war, über seinen Schatten zu springen. Dieser Hauptmann fand eine weitverbreitete Sympathie in allen Schichten der Bevölkerung; selbst der Kaiser zeigte sich außerordentlich von dem Mann angetan, was offenbar auch auf das Gericht abfärbte. Die erneute und unvermeidbare Strafe fiel sehr niedrig aus, obwohl nach den Paragraphen eine hohe Strafe fällig gewesen wäre.

14.8 Fliedner „Mängelliste der Arresthäusern in der Rheinprovinz 1823“

Der Theologe Theodor Fliedner beschreibt u.a. den Zustand des Gefängniswesens in der preußischen Rheinprovinz für den Zeitraum von 1823 bis 1824 in seinem Buch über eine *„Collektenreise nach Holland und England nebst einer ausführlichen Darstellung des Kirchen-, Schul-, Armen- und Gefängniswesens beider Länder, mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich Preußen, 2 Bände, (Essen 1831)“.*

In jener Zeit waren im Arresthaus zu Bonn 486 Gefangene inhaftiert. Es wurde damals kein schulischer Unterricht angeboten. Dagegen erfolgten Gottesdienste in beiden Konfessionen (kath. und ev.).

Auflistung der wesentlichen Mängel, unter denen die rheinpreußischen und westfälischen Gefängnisse im Jahre 1923, nach Auffassung des Theologen Theodor Fliedner litten. Hauptmangel war nach Fliedner das Fehlen geeigneter fachspezifischer Gefängnisbauten, welcher auch ursächlich für die nachstehende Mängelliste war:

1) Mangel an Isolierung der Gefangenen des Nachts und des Sonntags
2) Fehlende Klassifikation der Gefangenen nach Art der Strafe, Geschlecht und Alter sowie für Erwachsene und Jugendliche Straftäter
3) Fehlende schulische und religiöse Bildung der Inhaftierten
4) Ungenügende Beschäftigung der Gefangenen mit Arbeiten
5) Ungenügend qualifizierte und schlecht besoldete Gefängnisbeamte (Der Verwalter des Aachener Arresthauses beklagte dabei, dass die Bediensteten oft mehr Aufsicht erforderten, als die Gefangenen selbst.)

1) Isolierung der Gefangenen des Nachts und an Sonntagen

„An den Werktagen wird der Gefangene durch seine Arbeitsbeschäftigung weitgehend geschützt, von Mitgefangenen negativ beeinflusst zu werden. Aber an den Sonntagen fällt dieses Hindernis fort. Dann wird Karten gespielt, Branntwein gesoffen, den man sich trotz aller Verbote, oft durch die bestechliche Schließer selbst, zu verschaffen weiß; unzüchtige Lieder werden gesungen, alle möglichen Bubenstücke erzählt, und damit geprahlt, geflucht, verleumdet und

alles Heilige gelästert. Wer am öftesten gesessen und die frechste Stirn hat, führt das Kommando. Sollte einer versuchen, sich aus diesem Teufelskreis zu entziehen, wird er verlacht, verspottet, und nicht bloß Zielscheibe des Witzes, sondern auch der Verfolgung. Man stiehlt ihnen unterdessen ihre kleineren Kleidungstücke, Esswaren und dgl., und teilt vor ihren Augen den Raub aus, man reißt ihnen unter allerhand Vorwänden die Bücher weg, man prügelt sie, scheinbar im Scherz, mit den Holzschuhen etc. Und wehe ihnen, wenn sie nicht gute Miene zum bösen Spiel machen, wenn sie murren, oder nur drohen, bei der Verwaltung zu klagen! Dann bricht in der Nacht noch viel heftigerer Sturm gegen sie los. Man reißt ihnen die Decken und Kissen weg, sticht sie mit Nadeln, misshandelt und quält sie mit Teufelslust, und lässt sie ihres Lebens nicht sicher sein. Klagen sie endlich, was hilft es ihnen? Da stehen Alle gegen Einen, zeugen einstimmig gegen den Kläger, und wissen ihm durch ihre Verleumdungen wohl noch obendrein eine Strafe zuzuziehen. Durch diesen Gruppendruck werden alle Besserungswilligen gehindert, sich diesem Teufelskreis zu entziehen.“

2) Klassifikation

„Ein zweiter Mangel in den rheinpreußischen und westfälischen Gefangenenanstalten ist der Mangel an Klassifikation. Dr. Julius im X. Hefte seiner schon öfters erwähnten Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten 1829 will es kaum glauben, wenn Blankenburg, der Verwalter des Arresthauses zu Aachen, von diesem bemerkt, dass Inquisiten und Sträflinge, Correctionell-Verurtheilte, Geldabsitzende, Zoll- und Gewerbssteuer- Contravenienten, Schuldgefangene, Polizeisträflinge und Transportaten zu gleicher Zeit darin sitzen. Aber dasselbe ist in allen rheinpreußischen Arresthäusern der Fall, außer dass die zwei letzten Klassen von Gefangenen in einigen fehlen. In einigen Anstalten (Köln und Düsseldorf) wurde die Einführung einer Klassifikation versucht. Der Versuch scheiterte jedoch in beiden Fällen an den baulichen Gegebenheiten der Arrestanstalten. Beanstandet wurden auch die fehlende geschlechtsspezifische Trennung der Inhaftierten, sowie die fehlende Berücksichtigung des Alters der unterzubringenden Inhaftierten. In diesem Zusammenhang wurde auch besonders das Fehlen behandlungsspezifischer Vollzugsbauten bemängelt (Gefängnisse,

Zuchthäuser, Untersuchungsgefängnisse, Landesarmenhäuser und Arbeitshäuser für männliche, weibliche und jugendliche Straftäter)."

3) Schulunterricht und Seelsorge in allen Strafgefängnissen Preußens

Die Gefangenen werden nur von nebenamtlich Tätigen Seelsorgern und Pädagogen betreut. Notwendig sei jedoch die hauptamtliche Betreuung durch festangestellte Seelsorger und Lehrer, weil sonst ein Teil der jeweiligen Tätigkeit vernachlässigt werden müsste.

4) Ungenügende Gefangenenarbeit sowie der erforderlichen Räumlichkeiten.

Die Arbeit gehört zu den wichtigsten Besserungsmitteln in den Gefangenenhäusern. Als Grundlage für einen optimalen Arbeitseinsatz ist jedoch die Einrichtung speziell für die Gefangenenzwecke eingerichtete Gefangenenhäuser zwingend erforderlich.

5) Keine Berücksichtigung der Qualifikation von Gefangenenwärtern für ihre Tätigkeit

„Nach der Bestimmung der berühmten englischen Parlamentsakte über die Verbesserung der Gefängnisse vom Jahre 1823 soll jeder Schließer, welcher der Trunkenheit, oder des Spielens, oder des Fluchens und Schwörens, oder eines unheiligen oder unanständigen Redens überhaupt überwiesen wird, seines Dienstes entlassen werden.

Würde diese Bestimmung in unseren Gefängnissen in Ausübung gebracht, wie viele Schließer möchten alsdann wohl im Dienst bleiben?

Denn gerade an den erwähnten Untugenden leiden sehr viele, da bei ihrer Anstellung auf die mit Civilversorgungsscheinen versehenen Subjecte (ehemalige Soldaten) muss Rücksicht genommen werden, und bei der schlechten Schließerbesoldung nicht einmal die besten unter diesen Subjecten ausgewählt werden können. Diese Menschen gehen nun mit Trunkenheit, Fluchen und Schwö-

ren den Gefangenen voran, und wirken dadurch natürlich auf deren Sittlichkeit höchst nachteilig.

Auch der Verwalter des Aachener Arresthauses, Blankenburg, klagt, wie seine meisten Collegen am Rhein, über diesen Uebelstand, als über ein mächtiges Hindernis der Verwaltung und der Besserung der Gefangenen, da die Schließer oft mehr Aufsicht erforderten, als die Gefangenen selbst. Siehe Dr. Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten 1829, X. Heft, S. 215."

In Preußen waren nach der Einführung des Preußischen Landrechts von 1794 die Körperstrafen weitestgehend durch Haftstrafen ersetzt worden. Angeregt durch die Entwicklungen in England und den USA entwarf das preußische Justizministerium 1804 den „Generalplan zur Einführung einer besseren Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Straf-Anstalten". Dieser ging von folgenden Grundprinzipien aus:

- Unterscheidung zwischen besserungsfähigen Straftätern und unverbesserlichen Kriminellen
- Trennung von Untersuchungs- und Strafhaft
- erste Ansätze eines Stufenstrafvollzugs
- Betonung des Erziehungs- und Besserungsgedankens
- Arbeit als bevorzugte Erziehungsmethode
- Unterstützung nach der Entlassung

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten privaten Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereine, zum Beispiel die „Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft" von Theodor Fliedner. Diese meist religiös motivierten Gesellschaften sollten Häftlingen und Entlassenen Ausbildungsmöglichkeiten und religiöse Erneuerung zukommen lassen.

Nach der Reichseinigung trat 1871 das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft, das vier Arten von Haft vorsah:

- Zuchthaus mit Arbeitspflicht (1 Jahr bis lebenslänglich)

- Gefängnis mit Recht auf Arbeit (1 Tag bis 5 Jahre)
- Festungshaft
- Arbeitshaus bei Landstreicherei, Trunksucht, Arbeitsscheu, gewerbsmäßiger Unzucht (bis zu 2 Jahre)

Die Festungshaft war eine bereits zuvor existierende Haftstrafe für Angehörige höherer Schichten: Politiker, Offiziere und Adlige, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, wurden zum Teil in bewachten Räumen inhaftiert, die durchaus komfortabel sein konnten.

Wissenschaftlich untersucht wurde das Gefängniswesen im 19. Jahrhundert unter anderem von dem Hamburger Arzt Nikolaus Julius, der in den 1840er Jahren Vorlesungen zum Thema „Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse“ hielt. Der Rechtswissenschaftler Franz von Liszt sprach sich für ein stufenweises Haftsystem aus und unterschied drei wesentliche Ziele von Gefängnissen („Marburger Programm“ von 1882):

- Besserung von Straftätern, die besserungs*fähig* und -*willig* sind
- Abschreckung von Straftätern, die nicht besserungs*willig* sind.
- Verwahrung von Straftätern, die nicht besserungs*fähig* sind

14.9 Ansätze zur Reform der preußischen Gefängnisse

Wichern begründete sein Engagement für eine Reform der preußischen Gefängnisse theologisch mit dem Matthäus-Evangelium: Die Verse Mt 25,40 „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ interpretierte er als Verpflichtung, die Gefangenen – diejenigen, die in der Gesellschaft ganz unten standen –, nicht im Stich zu lassen.

Viele Gefängnisse waren überfüllt, die hygienischen Verhältnisse galten entsprechend als äußerst ungenügend. Die Gemeinschaftshaft, die damals der Regelfall war, stand im Ruf, die Häftlinge untereinander eher negativ als positiv zu beeinflussen. Und schließlich wurde die Arbeit der Gefangenenbewachung und -versorgung vor allem von ehemaligen Soldaten versehen, nicht von eigens ausgebildetem Per-

sonal. Aus Wicherns Sicht drohte aufgrund dieser Zustände die körperliche, geistige und seelische Verwahrlosung der Gefangenen. Mit seinen Einschätzungen stand er nicht allein, schon in den 1820er Jahren hatte z.B. der Arzt Nikolaus Heinrich Julius (1783-1862) auf die Not der Gefangenen aufmerksam gemacht. In Düsseldorf existierte seit 1826 ein Verein für die Betreuung von Strafentlassenen, der von Theodor Fliedner (1800-1864), dem Begründer der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, ins Leben gerufen worden war.

Zu den wichtigsten Reformvorschlägen gehörte für Wichern die Einzelhaft anstelle der Gemeinschaftshaft. Die Gefangenen sollten während ihrer Haft, wenn möglich, von ehrenamtlich Tätigen oder der Familie besucht werden können. Ein Gefängnisseelsorger sollte für sie zur Verfügung stehen und auch regelmäßiger Schulunterricht sollte möglich sein. Besondere Aufmerksamkeit widmete Wichern dem Aufsichtspersonal. Dieses sollte – nach dem Vorbild der Brüder-Ausbildung am Rauhen Haus – am Johannesstift in Berlin ausgebildet werden.

In den Jahren zwischen 1842 und 1849 wurde in Berlin-Moabit ein Zellengefängnis nach englischem Vorbild eingerichtet. Dort versahen von Wichern ausgebildete „Brüder“ als Gefangenenwärter bis in die 1860er Jahre ihren Dienst. Ihre Arbeit wurde von der liberalen Öffentlichkeit sehr kritisch begleitet. Nach einem schweren Zwischenfall, in dessen Folge ein Gefangener starb, sank ihr Ansehen massiv. Eine Gefängnisreform, wie Wichern sie sich vorstellte, hatte auch infolge dieses Ereignisses keine Aussicht mehr auf Realisierung. Seine Vorschläge scheiterten 1862 endgültig am Widerstand des preußischen Abgeordnetenhauses.

14.10 Tagesablauf in einer Justizvollzugsanstalt im Jahr 1884

Der Werktag beginnt für die Gefangenen um 4.45 Uhr (im Winter eine Stunde später) mit dem Glockenzeichen der Zentrale. Nach einer halben Stunde, die für Waschen, Ankleiden, Morgengebet und Zellenreinigung zur Verfügung steht, ist Arbeitsbeginn. Die Arbeit wird vormittags durch Religions-, Schul- und Gesangsunterricht sowie den einstündigen Spaziergang unterbrochen. Nach der Ausgabe des Mittagessens um 12 Uhr und einer halbstündigen Pause wird die Arbeit bis zum Abendessen um 19 Uhr fortgesetzt. Einschluss ist um 19.30 Uhr. Eine Viertelstunde später hat sich jeder Gefangene auf ein Zeichen ins Bett zu legen.

Zweimal täglich müssen die Leibstuhlgefäße geleert und gereinigt werden. Zum Waschen erhalten die Gefangenen zwei Mal pro Tag frisches Wasser und nach Bedarf Seife. Ein warmes Brausebad gibt es im Sommer alle vierzehn Tage und im Winter alle vier Wochen. Auch das Haar- und Nägelschneiden ist geregelt. Besuch dürfen Gefangene alle drei Monate erhalten. Briefverkehr ist den Zuchthausgefangenen monatlich gestattet. Die Gefangenen tragen ausnahmslos Anstaltskleidung. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Strafen in Einzelhaft verbüßt. Das bedeutet Trennung von anderen Gefangenen und Verbot der Kontaktaufnahme. Beim Spaziergang muss ein Abstand von fünf Schritten eingehalten werden. Im Kirchenraum und für den Unterricht gibt es hölzerne Kojen, die die Gefangenen voneinander abtrennen. Die Aufseher sind tagsüber mit einem kurzen Seitengewehr, nachts mit Revolvern und Karabinern bewaffnet.

14.11 KROHNE „Vorbildung und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten“

Carl Krohne, auch Karl Georg Julius Krohne, (10. Dezember 1836 in Dankelshausen bei Hannover; † 19. Februar 1913 in Berlin) war der Leiter des Strafvollzuges im preußischen Innenministerium.*

Meine Herren. Das Thema „Vorbildung und Fortbildung“ des Aufsehers muss erweitert werden durch die Beantwortung der Frage nach den Vorbedingungen, welche derjenige erfüllen muss, der sich um den Aufseherdienst bewirbt; die Herren Berichterstatter haben daher diese Frage ebenfalls in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen; ich habe in meinen Thesen I und II diese Vorbedingungen, wie sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Forderungen des Gefängnisdienstes gestellt werden müssen, mehr im Einzelnen dargelegt als die Herren Berichterstatter, und bitte Sie, denselben ihre Zustimmung zu geben.

Meine Herren, für den gewöhnlichen Arbeiter wird der zehnstündige Arbeitstag verlangt, die Forderung wird in den weitesten Kreisen als berechtigt anerkannt, die Regierungen stehen denselben sympathisch gegenüber und von unseren Aufsehern verlangen sie 13 und 14 Stunden Dienst. Immer beginnt der Dienst um 3/4 5 [4.15 Uhr, Anm. d. Red.], im Winter um 3/4 6 und dauert bis abends um 7 1/2 oder 8 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause. Von einem Familienleben ist für den Aufseher nicht die Rede, wenn er zum Dienst geht, schlafen die Kinder noch, wenn er vom Dienst kommt, schlafen sie schon wieder, ob er sie des Mittags sieht, ist zweifelhaft.

Meine Herren, das ist kein Menschenleben mehr. Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz § 24 setzt die Arbeitszeit für einen Gefängnissträfling auf 9-10 Stunden fest; die Dienstverordnungen muten dem Aufseher 13-14 Stunden zu!!! Dazu eine Bezahlung, die oft nicht die eines besseren Arbeiters erreicht, meistens hinter ihr zurückbleibt. Können wir uns wundern, dass wenn das so bleibt, wir bald nur noch das elendste Menschenmaterial für unseren Aufsichtsdienst bekommen, welches weder Vorbildung noch Fortbildung zu tüchtigen Aufsehern machen wird. Ich bitte die Herren, welche uns über die Fortbildung der Aufseher durch Schulen, Lektüre, Vorträge usw. unterhalten, sorgen Sie für die Erleichterung des Dienstes und bessere Bezahlung. An die Herren Vertreter der Regierungen, welche wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, richte ich die Bitte: Tun Sie den Staatssäckel weiter auf, geben sie uns ein Drittel Aufseher mehr und erhöhen Sie die Gehälter, damit der Aufsichtsdienst für tüchtige Leute wieder begehrenswert wird.“

14.12 Massenverpflegung im frühen 19. Jahrhundert in der Rheinprovinz

Die industrielle Revolution wirkte sich bekanntlich in allen gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und natürlich technischen Bereichen aus. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts entstanden im Ruhrgebiet viele Zechen, die ersten Dampfmaschinen, „miners friend“ genannt, erleichterten die Arbeit und erhöhten die Förderung auf eine bis dahin für nicht möglich gehaltene Menge. Der große Bergbauboom begann, nachdem in den 1830er Jahren die Durchstoßung Wasser führender Schichten gelungen war, und erreichte einen ersten Höhepunkt in den 50er Jahren. Im Zuge dieser Konzentrierung weitete sich die Schwerindustrie aus, neue Verkehrsmittel und -wege wie die Köln-Mindener-Eisenbahn von 1847 veränderten das Transportwesen, der Zuzug von Arbeitskräften erreichte ungeahnte Ausmaße, die Städte explodierten regelrecht.

Die Zuwanderung in das Ruhrgebiet lässt sich ganz allgemein in zwei Hauptphasen einteilen. Zunächst bis etwa 1860/70 die Binnen- oder Nahwanderung, das heißt die Arbeitskräfte zogen aus den nichtindustriellen Gebieten des Rheinlands und Westfalens in die neuen Ballungszentren. Diese Menschen kamen also aus einem agrarisch ausgerichteten Umfeld und brachten entsprechende Trink- und auch Nahrungsgewohnheiten mit. Im Klartext: Wesentlicher und auch fest geschriebener Bestandteil der Gesindeernährung auf dem platten Lande war zum Beispiel der nicht

nur morgendliche Schnaps, der besonders während der Verrichtung schwerer Arbeiten in größeren Mengen verabreicht wurde - beim Heu- oder Getreidemähen, bei der Ernte, bei Drusch und Feldarbeit. Auch waren diese Nahwanderer an Eigenversorgung oder Teilnahme am bäuerlichen Mittagstisch gewöhnt.

Die zweite Zuwanderungswelle begann in den 1870er Jahren, als die Industrie noch einmal heftig boomte. Diesmal kamen die Menschen aus dem Osten, also aus Polen und Masuren/Ostpreußen und brachten wiederum kulturelle Eigenheiten mit. Nur zur Ergänzung: In einer dritten, allerdings kleineren Welle wanderten in den 1880er Jahren hauptsächlich Frauen in das Ruhrgebiet ein, und zwar für den Dienstleistungsbereich wie auch für die weiterverarbeitende Industrie.

All diese Menschen, die nach und nach zu einer deutlich vom Bürgertum unterschiedenen Arbeiterklasse heran- und zusammenwuchsen, mussten untergebracht werden - ein sicherlich nicht leichtes Unterfangen, bei dem Staat und Kommunen, Arbeitgeber und private Investoren der dynamischen Entwicklung meist hinterher hinkten und erst im ausgehenden 19. Jahrhundert durch den verstärkten Bau von Kolonien und Werkswohnungen allmählich gleichziehen konnten.

Hermann Graf zu Dohna beschrieb 1847 die rheinischen Lebensumstände: „Er (der Arbeiter) besitzt nicht so viel Geld, um allein zu wohnen, er muss also eine Schlafstelle aufsuchen, wo er mit vielen anderen Gesellen zusammengepfercht ist. (...) Der Wochenlohn ist zum größten Teil am Sonntag verzehrt worden, und es bleibt dem Arbeiter nichts übrig, als in den Wochentagen sich mit der ärmlichsten Kost zu begnügen. Das Speisehaus wird zu kostbar, es bleibt nur ein Mittel, den Hunger zu vertreiben: der Branntwein. Bald ist die Kraft des Körpers, das einzige Kapital des Arbeiters, durch anstrengende Arbeit, schlechte Kost, durch Ausschweifung und Krankheit geschwächt. Unstet umhergetrieben, von keinem Meister bewacht und noch weniger geliebt, betreten schon in diesem Stadium manche den Weg des Verbrechens.“

Wie hat nun ganz allgemein die Ernährung im 19. Jahrhundert ausgesehen?

Da das Rheinland bis in die ersten Jahrzehnte hinein immer noch weitgehend ländlich geprägt waren, und zudem der erste Schub an Arbeitskräften aus Agrarregionen kam, unterschied sich die Ernährung in den sich herausbildenden städtischen Ballungszentren zunächst kaum von derjenigen in ländlichen Gebieten, mittelgroße bis große Bauernhöfe ausgenommen. Das bedeutete relativ einfaches, häufig unausge-

wogenes und nahrungsphysiologisch minderwertiges Essen, Grund genug für kompensatives Trinken als Ausgleich für schlechte Ernährung.

Hauptnahrungsmittel neben dem Brot war die Kartoffel, auf deren wechselvolle Geschichte wir einen kurzen Blick werfen wollen. Noch im 17. Jahrhundert war die aus Lateinamerika stammende Pflanze in Gewächshäusern gehalten worden - ihrer schönen Blüten wegen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nämlich etwa um 1770 nach diversen Missernten und unter mehr oder weniger sanftem obrigkeitlichem Druck, begann der verstärkte Anbau von Kartoffeln im nördlichen Rheinland, um sich dann innerhalb weniger Jahrzehnte fest zu etablieren. Die Erkenntnis, dass man aus Kartoffeln auch Schnaps brennen kann, führte letztendlich zu der im 19. Jahrhundert um sich greifenden „Trunksucht“.

Die Ernährung war, wie schon gesagt, recht eintönig und bestand morgens, mittags und abends aus Kartoffeln, oft durcheinander gekocht mit Gemüse, und bis zur Jahrhundertmitte relativ wenig Fleisch. Übliches Getränk war der Zichorienkaffee, ein Surrogat für den teuren Bohnenkaffee und damit Indikator für die Übernahme oberschichtlicher Verhaltensweisen. Ähnliches gilt übrigens für Margarine, später Kunsthonig und ähnliche Ersatzstoffe, die der Nachahmung dienten.

Der Physikus des Landkreises Köln beschrieb die Ernährung der ländlichen Bevölkerung wie folgt: „Brod, gewöhnlich Roggenbrod, Gemüse ... grüne und getrocknete, Obst, Kartoffeln machen die Haupt-Nahrung. Das Brod ist von guter Beschaffenheit. - Vorzüglich Schweinefleisch; in der Regel isst der Landmann jedoch kein Fleisch; Selten Rind, Kalb und Schöpfen Fleisch und Fische. Milch, frischer Käse isst man viel und Butter, diese bringt man doch gern zum Markt nach Cöln“

Vor diesem Hintergrund interessieren uns heute ganz speziell die von Krünitz angesprochenen Anstalten für Arme, und damit sind wir auch bei der Massenverpflegung angelangt. Dieser Begriff bezeichnet die für den Verzehr in größeren Mengen konzipierte und für viele Konsumenten hergestellte Verpflegung. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob sie auch „massenhaft“ verzehrt wird.

Diese Massenverpflegung ist bislang von der Nahrungsforschung eher beiläufig behandelt worden. Die durch die äußeren Umstände, also des freiwilligen oder auch unfreiwilligen Zusammenseins, herbeigeführte Ausgrenzung der Individualität hat sicherlich nicht dazu beigetragen, die Popularität des Themas zu erhöhen. Dabei

können jedoch wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, welche Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verpflegungssystemen bestehen und wie sich Alltags- und Festkost hier wie da widerspiegeln.

Goerke verwendet den Begriff der „Anstaltsernährung“ und definiert: „Unter den Anstalten sind ... Einrichtungen zu verstehen, in denen Menschen unter weitgehend gleichartigen Bedingungen untergebracht und beköstigt werden. Meist kann auch die Ausübung einer vergleichbaren, zumindest aber nicht erheblich unterschiedlichen Betätigung unterstellt werden“. Diese Definition erweiternd, nimmt er auch die Massenverpflegungsstätten wie z.B. die Armenspeiseanstalten, auch Suppenanstalten genannt, hinzu. In diesem Rahmen sollen nun für das Rheinland einige Quellen aus dem frühen 19. Jahrhundert etwas näher vorgestellt werden, wobei völlig klar ist, dass man nur einzelne Aspekte anreißen kann.

14.12.1 Vorschläge für die Beköstigung von Gefangenen in der Rheinprovinz 1818

Aus dem Jahre 1818 datiert ein Bericht über die Gefangenenverpflegung in der Rheinprovinz, in dem die Ernährung detailliert vorgestellt und Neuerungsvorschläge unterbreitet werden:

„a) Beköstigung in den Rheinprovinzen überhaupt nach allgemeinen Vorschriften. Diese Beköstigung besteht in 1 Maß Suppe mittags und l 1/2 (Pfd.) Brod den ganzen Tag hindurch in mehreren Portionen. (Es lässt sich nicht genau feststellen, welches Maß gemeint ist; es muss jedoch etwa zwischen 1,1 und 1,8 Liter liegen. Vermutlich sind es „2 (Pfd.) 24 Loth, Preußisch Gewicht“, also 1,286 Kilogramm insgesamt.)

...

c) In Rücksicht auf diese wahrscheinlich überall in den alten Provinzen geltenden Normen wird im April 1818 folgende Beköstigung für die Gefangenen in den Rheinprovinzen in Vorschlag gebracht.

An Frühstück:

Sonntags

1/4 Loth Butter, 1/2 Loth Salz, l/3 Quart Bier, 8 Loth Brod.

Montags

8 Loth gebeuteltes Roggenmehl, ¼ Loth Butter, 1/2 Loth Salz.

Mittwochs und freitags ebenso.

Dienstags

8 Loth Brod, 1/4 Loth Butter, ½ Loth Salz.

Donnerstags und sonnabends ebenso.

An Mittagsbrod:

l (Pfd.) Brod und l Maas Suppe.

An Abendbrod: 1/2 (Pfd.) Brod und 1/8 Loth Salz.

d) Beköstigung, wie sie ist **im Regierungs-Bezirk Aachen**.

Jeder Gefangene bekommt per Tag l 1/2 (Pfd.) Roggenbrod und l Maas Suppe von fünferley Arten, -... - morgens um 10 Uhr.

Jede dieser Suppen enthält folgende Ingredientien: l 1/4 Loth Salz, - l 1/2 Loth Butter, 1/60 Loth Pfeffer, für 1/4 Centime klein Gemüse, l 1/2 Loth Weißbrod.

Verschieden sind sie aber insofern, als die eine noch außer jenen Bestandteilen:

l (Pfd.) Erbsen und 2 1/2 Loth Weizenmehl

die zweite l (Pfd.) Bohnen und 3 Loth Weizenmehl

die dritte 1/2 (Pfd.) Gerste und 2 Loth Weizenmehl

die vierte 1/2 (Pfd.) Hafer ... und 2 Loth Weizenmehl

die fünfte 2 1/2 (Pfd.) Kartoffeln und 3 Loth Weizenmehl enthält.“

Mit Ausnahme der einheitlichen Brotportion von l 1/2 Pfund schien die Verpflegung jedoch von Gefängnis zu Gefängnis zu variieren — trotz oder vielleicht gerade wegen der obrigkeitlichen Vorschläge. Die Hauptbestandteile zum Beispiel wichen oft nicht unerheblich vom „Aachener Modell“ ab: Hirse, Linsen, Reis oder Graupen wurden genauso verwendet wie Wurzeln, Mohrrüben, Breitlauch und zur Verfeinerung

auch Sellerie. Das Gewicht des jeweils ausgegebenen Suppentopfs war unterschiedlich.

Im Regierungs-Bezirk Trier gibt es morgens für arbeitende Männer ein Glas Branntwein, für arbeitende Frauen Kaffee. Die Essensportionen wiegen im Durchschnitt 2,5 bis 3 Pfund und bestehen aus Sauerkohl mit Kartoffeln, dicken Graupen, dicken Erbsen und Kartoffeln. Das Abendessen bildet eine einfache Suppe aus Roggenmehl. – Der Koch im Koblenzer Gefängnis verwendet zu den gewöhnlichen Suppen noch Sellerie und Lauch. In Simmern erhalten die Inhaftierten jeden Sonntag „eine Fleischsuppe und außerdem 1/2 (Pfd.) gutes Ochsenfleisch“.

Für den **Regierungsbezirk Düsseldorf** veranschlagte man 1817 „3 (Pfd.) mit dem nöthigen Salz versehenen Gemüse, wovon des Mittags 2 Pfund frisch gekocht und des Abends 1 pf warm gemacht verabreicht werden“. Im Liefervertrag für das Arresthaus zu Koblenz war für 1814 die tägliche Menge von einem Liter Suppe vereinbart. Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein schlug im gleichen Jahr folgende Einheitsrezepte für Suppen vor:

„2 (Pfd.) Erdäpfel

2 Loth Fett

1/2 Loth Salz

etwas Sellerey und 5/8 Loth Weisbrod

oder 1/2 (Pfd.) Gersten

2 Loth Fett

1/2 Loth Salz

etwas Breitlaub und 5/8 Loth Weißbrod

oder endlich l (Pfd.) Erbsen

2 Loth Fett

3/4 Loth Salz

etwas Sellerey und 5/8 Loth Weißbrod.“

Nicht in jedem Gefängnis bekamen die Inhaftierten Fleisch: In Koblenz erhielten sie 1814 jeden Sonntag 1/2 Pfund Fleisch, die Kranken sogar täglich, im Raum Köln wurde 1818 Fleisch überhaupt nicht erwähnt, und **im Arresthaus zu Bonn erhielt 1826 jeder Gefangene „auf die vier höchsten Festtage des Jahres ... 1/2 Pfund Rindfleisch“. Diese Festtage mit Fleischportionen fielen auf Ostern, Pfingsten, Königsgeburtsfest und Weihnachten.**

Gab es schon wenig bis kein Fleisch, so doch, wie gehört, Bier oder – wie im Regierungs-Bezirk Trier – morgens für die arbeitenden Männer ein Glas Branntwein oder für arbeitende Frauen Kaffee.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz kritisierte 1818 vor allem die Eintönigkeit der Speisen: „Die Wahl der Supen-Bestandtheile kann ... mehr Abwechslung darbieten; ich vermisse namentlich ... manche Wurzel-Gewächse - Sauerkohl - Häringe - Essig - geröstete Brodwürfel in Speck gebraten - Knochenbouillon, statt Fett oder Butter - Eier - Salzgurken und dergleichen.“

Im Ganzen gesehen aber hielt er die Versorgung der Inhaftierten für so gut, dass zum Beispiel Soldaten und Tagelöhner ihnen gegenüber nur den Vorteil der persönlichen Freiheit hätten.

14.12.2 Situation in den Armenspeiseanstalten in Bonn im Jahre 1826:

„Eine Rumfordische Suppenanstalt befindet sich in dem Pastoratsgebäude zum H. Remigius. Die Speisen werden durch die Dämpfe eines Papinianischen Topfs in drei hölzernen Behältnißen gekocht, und können also nie anbrennen. Zwei Behältniße sind für die Speisen der Gesunden, eins für jene der Kranken bestimmt. Die Speisen der Gesunden, womit an den verschiedenen Wochentagen zweckmäßig gewechselt wird, bestehen: in Erbsen, Linsen, Gerste, Hafergrütze, Hafermehl, Hirse, Kartoffeln, mit Zusätzen von gebeuteltem Roggenbrod, Sellerie, Lauch, Pfeffer, Nägelchen, Fett und Salz. Für die Kranken wird Rindfleischbrühe gekocht.

Die Speisen sind so zugerichtet, dass sie jedem an einen guten Tisch gewöhnten Manne schmecken. Alle Tage werden 272 Quart nicht dünner, sondern steifer, sehr nahrhafter Suppen ausgetheilt. Die Portion für ein Individuum beträgt etwas weniger als ein Quart.

Auch werden hier alle Durchreisende, mit Polizeischeinen versehene Arme gespeiset.“

Der so genannte Papin’scher Topf, Papinianische Topf oder auch Digestor, war 1679 von Denis Papin erfunden worden und ist der Ur-Vater des Dampfkochtopf. Seine Funktionsweise beschreibt Mayers Konversations-Lexikon 1894 wie folgt: „Kochtopf, welcher durch einen aufgeschliffenen Deckel luftdicht verschlossen werden kann, so dass darin beim Kochen eine hohe Dampfspannung und entsprechende hohe Temperatur entsteht, unter deren Einfluss Speisen schneller gar werden. Der Deckel wird in der Regel mit Bügel und Schraube befestigt, ein Ventil sichert vor Explosion, und ein Hahn dient zum Ablassen des gespannten Dampfes, wenn man den Topf öffnen will. Der D(igestor) ist für Haushaltungen sehr empfehlenswert, denn er ermöglicht eine bedeutende Ersparnis an Zeit und Brennmaterial und liefert kräftigere und schmackhaftere Speisen. Fleisch und Gemüse, welches im offenen Kochtopf nicht weich wird, erlangt im D(igestor) in kurzer Zeit große Zartheit, und man muss vorsichtig sein, dass es nicht durch zu langes Kochen völlig zerfällt.“

Über die geschmackliche Qualität der verabreichten Eintöpfe lässt sich heute kein Urteil mehr fällen. Auch in anderen Berichten jedoch wurde „die Qualität der ausgegebenen Suppen ... von den Armen allgemein als vorzüglich gut anerkannt ...“ Dies wird vielleicht etwas verständlicher, wenn man die vermutlich nicht übertriebene Schilderung aus dem Gebiet um Düren für 1845/1846 liest: „Die gewöhnlichen Nahrungsmittel der Armen sind gewöhnlich schlecht, sonderbar gemischt und unangemessen zubereitet. Abkochungen von Kartoffeln, Kaffeesätze und Kaffeesurrogate, dünne Wassersuppen mit gebrocktem Brode überfüllt, das dazu manchmal noch schlecht gebacken oder zu frisch ist, müssen zu ihrer Sättigung dienen“. Die Berichte aus anderen Regionen des Rheinlandes ergeben für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kein grundlegend anderes Bild.

Wie die angeführten Quellen und Beispiele zeigen, war die Massenverpflegung des frühen 19. Jahrhunderts bis zur Durchsetzung neuer nahrungsphysiologischer Erkenntnisse relativ eintönig und bestand aus „voluminösen, ballastreichen, schwer verdaulichen sowie wenig geschmacks- und geruchsanreizenden Nahrungsmitteln“. Der Unterschied zur ebenfalls monotonen Individual-Ernährung lag darin, dass die Nutznießer der Massenverpflegung - war die Teilnahme nun erzwungen oder freiwillig - einen geregelten und sicheren Mittagstisch hatten. Dies war weitaus mehr, als

man von weiten Teilen der ländlichen und städtischen Bevölkerung im Rheinland des 19. Jahrhunderts behaupten konnte.

Zitierte Literatur:

Goerke, Heinz: Anstaltsernährung im 19. Jahrhundert. In: Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert, hg. v.Edith Heischkel-Artelt, Göttingen 1976, S. 303¬317, hier S. 303.

Hartinger, Walter: „Schnaps! das war sein letztes Wort, dann trugen ihn die Englein fort ...“ Industriearbeiter und Alkohol im 19. Jahrhundert. In: „Wem der geprant wein nutz sey oder schad ...“ Zur Kulturgeschichte des Branntweins. (Hildener Museumshefte 1) Hilden 1989, S. 65-80.

Heizmann, Berthold: Wenn Bruder Bio das wüsste ... Einige Anmerkungen zur Nahrungsmittelverfälschung im 19. Jahrhundert. In: Kraftfutter 5 (1983), S. 215.

Heizmann, Berthold: Massenverpflegung im frühen 19. Jahrhundert. Einige Anmerkungen zur Nahrungsforschung des Rheinlands. In: Wandel der Volkskultur in Europa. Festschrift für Günter Wiegelmann zum 60. Geburtstag, hg. v. Nils-Arvid Bringeus u.a., Münster 1988, Bd. I (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 60), S. 473-481.

Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Bd. 157, 1833, S. 102.

Mayers Konversations-Lexikon, Bd. 4, 1894, S. 1018.

Hans J. Teuteberg, Die Nahrung der sozialen Unterschichten im späten 19. Jahr hundert. In: Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert, hg. v. Edith Heischkelt-Artelt, Göttingen 1976, S. 205-287.

14.13 Anwendung des französischen Rechts in der preußischen Rheinprovinz

Allgemeine Bestimmung des Code d’instruction criminelle (insbesondere in der Rheinprovinz).

Der code d'instruction criminelle wurde am 16. November 1808 erlassen und galt für die französische Strafprozessordnung in Frankreich und auch in den dominierten Gebieten (deshalb auch in der Rheinprovinz).

Nach dem code d'instruction criminelle wurden Übertretungen (frz. contraventions) vor den einfachen Polizeigerichten (frz. tribunaux de simple police), sogenannte Vergehen (frz. délits) vor den Zuchtpolizeigerichten (frz. police correctionnelle) und sogenannte Verbrechen (frz. crimes) vor den Schwurgerichten (frz. cour d'assises) verhandelt.

Das Vorbild dieser Regelung führt in der Folge in den deutschen Staaten zum Ende der Inquisitionsverfahren aus der Zeit des Heiligen Römischen Reichs.

Umsetzung in Deutschland während der Zeit des Deutschen Bundes

Das Zuchtpolizeigericht und dessen Anwendung in Verfahren sind im Zusammenhang mit der Einführung des Geschworenengerichts in Deutschland zu sehen. Der code d'instruction criminelle wies den Geschworenengerichten die Aburteilung von Verbrechen zu. Das französische Recht blieb in den linksrheinischen Gebieten nach Beseitigung der Napoleonischen Herrschaft erhalten und war damit eine bedeutsame Reform des deutschen Strafprozessrechts. So besaß die französische Rechtsprechung nach code d'instruction criminelle Geltung im preußischen Rheinland, in Rheinbayern und in Rheinhessen. Vor der Einführung des Kompetenzgesetzes waren die Gerichte nach der Art der Strafübertretung klar gegliedert.

Kontraventionen (später in Deutschland Übertretungen, ab 1974 meist Ordnungswidrigkeiten bzw. Verwaltungsstrafen in Österreich) wurden von den Friedens- oder Polizeigerichten, Vergehen von den Zuchtpolizeigerichten und Verbrechen von den Geschworenengerichten geahndet.

Preußen

Mit Kabinettsorder vom November 1818 drohte die Beseitigung des code d'instruction criminelle in den linksrheinischen Gebieten, sobald die Revision des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten abgeschlossen war. Im Jahre

1843 waren die Revisionsarbeiten am materiellen Strafrecht, dem Titel 20 des zweiten Teils des Allgemeinen Landrechts nahezu fertiggestellt, so dass der Entwurf eines neuen Strafrechts veröffentlicht werden konnte und somit den Landständen zu Beratung gegeben wurde. Insbesondere sah der neue Gesetzentwurf eine Koppelung mit dem „Kompetenzgesetz“ vor, welches die Funktionen der rheinischen Gerichte abänderte.

Der neue Gesetzentwurf sah vor Zuchtpolizeigerichte zur entscheidenden Instanz aufrücken zu lassen. Von diesem sollten nunmehr „alle Arten von Strafen“, so auch Zwangsarbeit und Zuchthaus als Urteil verhängt werden können, wenn es dabei nicht zur Überschreitung der Strafdauer von fünf Jahren käme.

Dem Geschworenengericht wären nach dem Entwurf von 1843 nur noch Prozesse mit Strafen über fünf Jahre zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Bürger, die in der preußischen Enklave (also der „Rheinprovinz“) lebten, vertraten die Position des Fortbestands der französischen Gesetzgebung. Die Wertschätzung des französischen Rechts durch das rheinische Bürgertum lag nicht ausschließlich in fortschrittlichen Motiven, sondern beruhte mindestens ebenso auf eigennützigen Zwecken. Der Hauptsache nach waren die Rheinländer dem Entwurf von 1843 gegenüber ablehnend eingestellt, da dieser die Abänderung des materiellen und formellen Strafrechts beinhaltete und damit den Geschworenengerichten die Kompetenzen zu entziehen drohte. Vor allem bei Eigentumsdelikten wie dem Holzdiebstahl in den Rheinprovinzen hätte dies eine Änderung bedeutet. Der Forstfrevel wurde seit dem 7. Juni 1821 separat durch das Holzdiebstahlgesetz abgeurteilt. Diesen Sonderweg wollte man am Rhein nicht aufgeben.

Nachdem der Entwurf von 1843 Ablehnung fand, kam es zu weiteren Entwürfen in den Jahren 1845, 1847, 1848, 1849 und 1850. Der letzte „Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten“ vom 10. Dezember 1850 lag der Ersten („Herrenhaus“) und Zweiten Kammer („Abgeordnetenhaus“) des preußischen Landtags vor. Bis zum 12. April 1851 dauerten die Beratungen. Zwei Tage darauf wurde das neue Strafgesetzbuch mit königlicher Unterschrift Friedrich Wilhelms dem IV. Gesetz und trat am 1. Juli 1851 in Kraft.

Deutsches Kaiserreich

Die Dreiteilung der Straftaten des französischen Recht (nach code d'instruction criminelle) fand ihre Entsprechung, über die preußische Gesetzgebung, im Reichsstrafgesetzbuch von 1870/71 mit der Dreiteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die sachliche Gerichtszuständigkeit fand 1877/79 mit dem Gerichtsverfassungsgesetz reichsweite Rezeption.

Deutsches Reich

Im Deutschen Reich galt die deutsche Strafprozessordnung, welche diese Vergehen vor die Strafkammern der Landgerichte, leichtere Vergehen vor die Schöffengerichte (Verbrechen) verwies.

Beispiele der Ahndung von Übertretungen durch die Polizeigerichte I und II in Bonn

sind in der nachfolgenden Tabelle aus dem Jahre 1860 aufgelistet:

Bekanntmachung

Bei den hiesigen Polizei-Gerichten Nr. I. und II. kamen im Laufe des Jahres 1860 folgende Contraventionen (Übertretungen) zur Aburteilung.

Nr.	Übertretungen	Polizeigericht I.	Polizeigericht II.	Summe
1	Holzfrevel	315	341	656
2	Strauchfrevel	178	75	253
3	Feldfrevel	150	119	269
4	Grober Unfug und Ruhestörung	76	70	146
5	Fuhrwerk-Contraventionen	89	19	108
6	Unerlaubtes Betreten fremder Äcker und Gärten	41	60	101
7	Diebstahl an Esswaren und Obstfrevel	37	48	85
8	Betteln und Nichtabhalten der Kinder vom Betteln	58	21	79
9	Unterlassene Dienstboten-Anmeldung	18	43	61
10	Straßenpolizei-Contraventionen	49	6	55
11	Verweilen im Wirtshause nach Polizeistunde	21	28	49
12	Unterlassene Fremden-Anmeldung	32	14	46

Nr.	Übertretungen	Polizeigericht I.	Polizeigericht II.	Summe
13	Chaussee-Contraventionen	3	41	44
14	Gewerbepolizei-Contraventionen	15	15	30
15	Contraventionen gegen die Promenaden-Ordnung	29	0	29
16	Werfen mit Steinen	22	2	24
17	Contraventionen gegen die Verordnungen über Hunde	15	9	24
18	Gesetzwidriges Fahren und Reiten	22	0	22
19	Gesetzwidriges Rauchen	7	13	20
20	Feuerpolizei-Contraventionen	5	15	20
21	Verbotene Strohdach-Reparatur	1	19	20
22	Unterlassene Anmeldung bei der Krankenkasse	16	0	16
23	Wirtschafts-Contraventionen	13	3	16
Nr.	Übertretungen	Polizeigericht I.	Polizeigericht II.	Summe
24	Maaß- und Gewichts-Contraventionen	11	4	15
25	Baupolizei-Contraventionen	7	5	12
26	Sanitätspolizei-Contraventionen	0	10	10
27	Schießen in der Nähe von Gebäuden	5	2	7
28	Trottoir- und Straßen-Sperrung	5	2	7
29	Öffentliche Hasardspiele	7	0	7
30	Tierquälerei	3	3	6
31	Beschädigung der Rhein-ufer-Pflanzungen	2	4	6
32	Unterlassene Bedeckung von Öffnungen	0	6	6
33	Feilhaltung verfälschter Milch und zu leichter Butter	5	0	5
34	Markt-Contraventionen	4	0	4
35	Störung des Unterrichts	2	2	4
36	Feilhalten zu leichten Brotes	1	3	4
37	Abflügen respektive Abgraben von fremden Grundstücken	1	3	4
38	Eisenbahn-	3	0	3

Nr.	Übertretungen	Polizeigericht I.	Polizeigericht II.	Summe
	Contraventionen			
39	Hühner in fremden Gärten laufen lassen	1	2	3
40	Contraventionen gegen die Sonntagsfeier-Gesetze	1	1	2
41	Schlacht- und Mahlsteuer-Defraudation	2	0	2
42	Wege-Beschädigung	1	0	1
43	Verweigerter Militär-Vorspann	1	0	1
44	Entwendung von Grund-Material	1	0	1
45	Wechselstempel-Contraventionen	1	0	1
46	Ungehorsam des Gesindes	0	1	1

Bonn, den 11. Dezember 1860

Der Polizei – Anwalt, Polizei-Inspector, Schlönbach.

14.14 Studentisches Pistolenduell bei Bonn, 1835

Nicht zuletzt durch Einflüsse von Burschenschaften wie der Borussia«, die 1836 vom Kölner Landgerichtspräsidenten als „übelberüchtigt durch frühere Untersuchungen und mehrfach bestraft„ bezeichnet wurde, kam es in den preußischen Rheinprovinzen immer wieder zu Duellen in Studentenkreisen. 1835 beispielsweise waren die Studenten Carl Daniels aus Aachen und Schwab Mainz sowie 1836 von Baumeister aus Koblenz und von Hey aus Bonn in Duelle verwickelt. Bei Letzterem handelte es wohl um den am 3. November 1834 in Bonn immatrikulierten Jurastudenten Hubert von Heyden.

Ebenfalls im Jahr 1835 standen in einem nahe bei Bonn ausgetragenen Duell der Bonner Medizinstudent Heinrich Joseph Claisen, gebürtig in Erkelenz, und der Student von Arnim gegenüber. Laut einem Personalverzeichnis der Universität Bonn wohnte der Jurastudent Alexander von Arnim, gebürtig in Bielefeld, im Sommersemester 1833 in der Bonner Brüdergasse Nr. 1047, während Claisen in der Brüdergasse Nr. 1048 lebte. Vielleicht war ihre Nachbarschaft beziehungsweise daraus entstandener Streit der Grund für das Duell. Der Ende 1832 immatrikulierte Claisen war, so schrieb der Landgerichtspräsident, durch Senioren und Vorsteher der

»Borussia« auf »das empfindlichste durch Schmähungen und Beschimpfungen gekränkt, dann durch den höchsten Grad moralischen Zwanges« zur Annahme des Duells gedrängt worden.

Die Voraussetzungen für Claisen waren denkbar ungünstig. Er galt als schlechter Schütze, war zudem kurzsichtig, und seine Hoffnung, auf dem Duellplatz doch noch eine Aussöhnung mit seinem Gegner bewerkstelligen zu können, erfüllte sich nicht. Trotzdem ging er unversehrt aus dem Duell hervor, während von Arnim von einer Kugel getroffen zu Boden stürzte. Seine Verletzung erwies sich als so schwer, dass er einige Zeit später an deren Folgen starb.

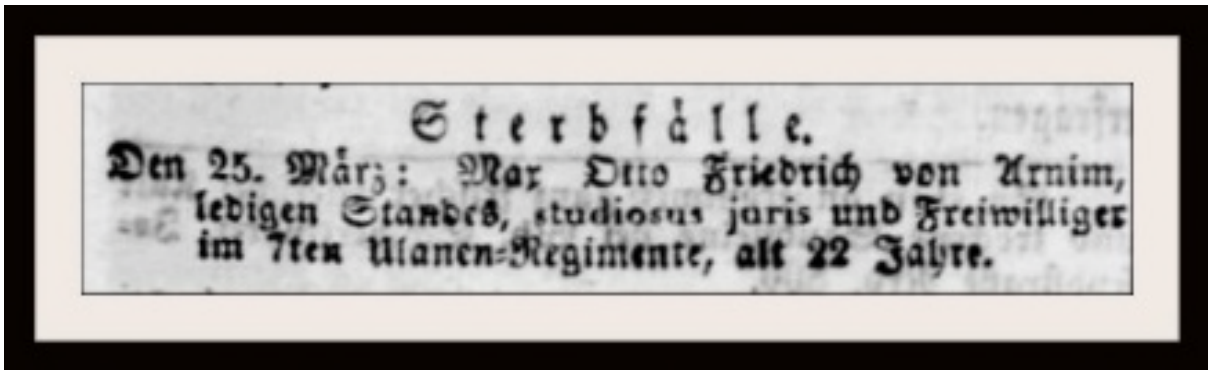

Sterbfälle.

Den 25. März: Max Otto Friedrich von Arnim, ledigen Standes, studiosus juris und Freiwilliger im 7ten Ulanen-Regimente, alt 22 Jahre.



Nro. 190. Steckbrief.

Die unten signalisirten Studenten Claisen und Hasenclever, der Erstere wegen lebensgefährlicher Verwundung in einem Pistolen-Duelle, der Andere als Secundant beschuldigt, haben sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher, auf den Grund des gegen sie erkannten Vorführungsbefehls, alle Behörden der gerichtlichen Polizei ersucht, sie im Betretungsfalle verhaften und hierher vorführen zu lassen.

Bonn, den 18. März 1835. Der Königliche Prokurator, Eversmann.

Signalements.

I. Heinrich Joseph Claisen, aus Erkelenz, Student der Medicin; Alter: 22 Jahre; Größe: ungefähr 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: scheint kurzsichtig zu sein und trägt häufig eine Brille.

II. Georg Bernhard Richard Hasenclever, gebürtig zu Ehringhausen bei Remscheid, Student der Medicin; Alter: 21 Jahre; Größe: ungefähr 5 Fuß 6—7 Zoll; Haare und Augenbraunen: braun; Stirn: frei; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Wegen dieses Vorfalls musste sich Claisen am 10. Dezember 1836 in Köln vor Gericht verantworten. Dass dessen Verteidiger, Advokat Holthoff, in seiner Rede den Adelsstand in auffallender Weise angriff, wurde vom Auditorium mit Beifall aufgenommen. Ebenso enthusiastisch war die Reaktion auf den einstimmigen Freispruch Claisens, wie es in einem vertraulichen Polizeibericht heißt: »Als die Geschworenen ihr Unschuldig ausgesprochen hatten, ertönte von der bedeutenden Masse der von Bonn anwesenden Studenten ein dreimaliges bravo, wobei der Präsident lächelte und erst nach dem 3ten bravo Ruf durch die Klingel Ruhe gebot.« Nach dem Freispruch nahmen die Bonner Studenten Claisen in Empfang, worauf im Kölner Gasthof »Zum Kaiserlichen Hof« und in einer weiteren Gaststätte »die ganze Nacht hindurch gejubelt wurde«.

Claisen war nach der Ansicht des Landgerichtspräsidenten »keiner von denen Duellanten, deren Bestrafung sich als gesetzliche Notwendigkeit darstellen könnte«. Vielmehr sei er ein »friedliebender, fleißiger, durch gewonnene Preise und nach Inhalt ruhmvoller Zeugnisse auf Schule und Universität gleich ausgezeichneter junger Mann« gewesen, der nur durch unglückliche Umstände in das Duell hineingeraten sei. Dennoch schien es dem Landgerichtspräsidenten nicht ganz unberechtigt zu sein, die »Notwendigkeit eines speziellen Duellgesetzes« in Betracht zu ziehen.

Auch nach Ansicht anderer hoher preußischer Beamter wurde es den Studenten in den Rheinprovinzen beziehungsweise an den rheinischen Gerichtshöfen in Anwendung der französischen Gesetzgebung zu leicht gemacht, straffrei aus Duellprozessen herauszukommen. 1837 wurde aus Berlin die Forderung laut, alle noch im französischen Untersuchungsverfahren schwebenden Duellprozesse gegen Studenten der Universität Bonn in »durch die allgemeine Criminal Ordnung vorgeschriebene Verfahren« umzuleiten. Der Justizminister in Berlin betonte im September 1837 die Selbstverständlichkeit, »dass in den rechtlichen Verhältnissen der Staatsdiener diesseits und jenseits des Rheins kein Unterschied gemacht werden darf«.

14.15 Die rheinischen Richter

Der Bonner General-Anzeiger hat in seiner Ausgabe vom 29. September 1903 einen Artikel aus der Frankfurter Zeitung abgedruckt:

Über rheinische Richter wird in der Frankfurter Zeitung geschrieben:

Die rheinischen Richter, wenn man darunter geborene Rheinländer versteht, die bereits vor dem 01. Januar 1900, also zur Herrschaft des damals noch in den Rheinlanden geltenden französischen Rechts, dort als Richter fungierten, zeichnen sich vor ihren Kollegen in den übrigen Landesteilen durch eine freiere soziale Anschauung bei ihrer Rechtsprechung und auch in ihrer übrigen Amtstätigkeit aus. Das ist wohl auf den rheinischen Charakter überhaupt mit zurückzuführen. Folgende Fälle, die ich meinen praktischen Erfahrungen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln entnommen habe, werden meine Behauptung von der freien sozialen Anschauung der rheinischen Richter bestätigen: Der Amtsrichter eines Amtsgerichts im Landesgerichtsbezirke Saarbrücken war für die Gerichts-Eingesessenen seines Bezirks, denen er in jeder Lage bereitwillig Rat erteilte, nicht nur im Amtslokal, sondern auch in seiner Privatwohnung zu sprechen. Besonders an Sonntagen fanden sich die Landleute seines Bezirks zahlreich bei ihm ein. In diesen Sprechstunden beschränkte sich der Amtsrichter oft nicht nur auf die Erteilung seines Rates, sondern er sprang auch hilfsbedürftigen Personen mit eigenen Mitteln bei, um gerichtliche Prozeduren von ihnen abzuwenden. So erinnere ich mich, dass er einer armen Frau die Geldstrafe, zu der er sie wegen Forstfrevel verurteilen musste, aus seiner Tasche bezahlte, um die Verurteilte vor der Verbüßung der entsprechenden Freiheitsstrafe zu schützen. Ein anderer Amtsrichter (er war an einem Amtsgericht im Landgerichtsbezirk Elberfeld), versuchte, wenn es einigermaßen angängig erschien, die Parteien vor Zahlung der hohen Gerichtskosten zu bewahren. Entgegen dem strengen Buchstaben des Gesetzes, betrachtete er deshalb die eingereichten Zivilklagen nicht eher als rechtshängig, als bis ein von ihm vorgenommener Vergleichsversuch ohne Resultat verlaufen war; dann erst setzte er Termin zur mündlichen Verhandlung an. Verglichen sich die Parteien, so wurden keine Kosten berechnet, was der Amtsrichter damit rechtfertigte, dass er den Vergleich in privater und nicht in richterlicher Eigenschaft herbeigeführt habe. – Auf der gleichen Stufe wie dieses Wohlwollen der rheinischen Richter stehen deren Gemütlichkeit und ihr Humor bei Ausübung ihrer richterlichen Pflichten. Eigenschaften, die bisweilen seltsam mit dem Ernst der von den Richtern vorgenommenen gerichtlichen Handlungen kontrahieren. Das tritt besonders bei den Gerichten in Köln hervor, bei welchen sich die einheimischen Richter in öffentlicher Sitzung gern des Kölner Dialekts bedienen, - allerdings in etwas verfeinerter Art, als ihn die bekannten Kölner Jungen zu sprechen pflegen. Ich war einmal in einer Schwurgerichtsitzung in Köln, in welcher der präsidierende Landgerichtsdirektor, ein Kölner

von Geburt, sich des echten Dialekts bediente. Gemütlich gab er der bewaffneten Macht den Befehl, den Angeklagten zwecks Verlesung des Spruches der Geschworenen vorzuführen: „Der Anjeklagte mag jetzt vorjeführt werden! Mit einer gewissen Bonhomie gibt er dem Angeklagten das übliche Schlusswort:“ Anjeklagter, wenn Sie noch selbst etwas zu Ihrer Verteidigung anzuführen haben, ist Ihnen jetzt Jelegenheit dazu jeboten!“ Ein Amtsrichter – ebenfalls ein Kölner – zu dessen Befugnissen es gehörte, die Entscheidung darüber zu treffen, welche der von der Polizei vorläufig festgenommenen Personen in Haft zu halten seien, bediente sich den Inhaftierten gegenüber regelmäßig folgender, im Kölner Dialekt wiedergegebenen stereotypen Redensart:“ Jegen Sie ist die Haft anjeordnet! Es steht Ihnen dajegen das Rechtsmittel der Beschwerde zu, nützen wird es Ihnen aber nichts, das kann ich Ihnen jleich sagen!“

14.16 Arbeitsanstalt in Pützchen 1844 bis 1863

14.16.1 Frühe Neuzeit: "Zucht" statt Betteln

Die Notwendigkeit, Bettlerordnungen zu erstellen, war bereits ein Indiz dafür, dass im ausgehenden Mittelalter die angebliche "Gottgefälligkeit" des Almosengebens (und damit der Bettelei) in Frage stand. Ohnehin geriet der von den Kirchenvertretern recht geschäftsmäßig organisierte Umgang mit den "jenseitigen Dingen", wie er sich etwa im Ablasshandel zeigte, zunehmend in die Kritik.

Arbeit als Selbstverpflichtung

So verwundert es nicht, dass der religiöse Umbruch zu Beginn des 16. Jahrhunderts - die Reformation - auch beträchtliche Auswirkungen auf die Bettelgesetzgebung hatte. Martin Luther (1483 - 1546) stellte sich dezidiert gegen die bis dato praktizierte Almosenlehre: Die Nächstenliebe gebiete es dem wahren Christenmenschen gerade nicht, lediglich die Symptome zu kurieren, sprich: milde Gaben zu verabreichen. Vielmehr müsse er das Übel an der Wurzel packen und die Bettelei im Grundsatz beseitigen.

Andere Formen des Protestantismus formulierten die neue Weltsicht noch radikaler. Calvinismus und Puritanismus sahen im Erfolg des Menschen im Diesseits einen "Fingerzeig Gottes" auf seine Stellung im Jenseits. Im Sinne dessen, was Max Weber später die "protestantische Arbeitsethik" nannte, hatte sich jedes Menschengeschöpf damit bereits im Diesseits seinen Platz "in der Nähe Gottes" zu erarbeiten.

Wer dieser Verpflichtung, gleichgültig ob verschuldet oder unverschuldet, nicht nachkam, galt als "gottferner" Müßiggänger und Schmarotzer. Das Betteln, nämlich das Ansinnen, Gaben ohne (materielle) Gegenleistung zu empfangen, war somit ein Zeichen des Betrugs - nicht nur am Mitmenschen, sondern an Gott selbst. Es musste daher unterbunden werden.

An der Beseitigung der Bettelei war, wenngleich aus einer anderen Perspektive, auch den Vertretern des Humanismus gelegen. Zu nennen sind hier Erasmus von Rotterdam (1469 - 1536), Thomas Morus (1478 -1535) und besonders Johann Ludwig Vives (1492 - 1540).

Vives begründete seine Forderung nach einem ausnahmslosen Bettelverbot in seiner Schrift "De subventione pauperum" von 1526 damit, [dass] in jedem Menschen eine natürliche Freude an der Arbeit angelegt sei, die durch andauernde Untätigkeit "verschüttet" werden könne. Diese Untugend könne bei jedem Bettler - auch bei dem kranken oder alten - durch eine angemessene Arbeit beseitigt werden. Hierbei setzte Vives generell zunächst auf Freiwilligkeit. Den Arbeitsunwilligen dagegen wollte er durch Behandlung in einer Zwangsarbeitsanstalt bestrafen und zugleich auch erziehen.

14.16.2 Die "Armenfabriken"

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurden die ersten so genannten "Zucht- und Werkhäuser" errichtet, zuerst in Frankreich und England, im 17. Jahrhundert dann auch in Deutschland. Die Zuchthäuser erfüllten drei Aufgaben: Sie dienten dazu, (1) die soziale Not "echter" Bedürftiger zu lindern, (2) Arbeitsunwillige zu läutern und (3) notorische Arbeitsverweigerer zu bestrafen. Mit anderen Worten: Sie verknüpften die Funktionen von Armenhaus, Arbeitshaus und Besserungs- bzw. Strafanstalt, in die man "das zuchtlose Volk einsperrte, um es durch strenge Zucht und harte Arbeit an ein ordentliches Leben zu gewöhnen". In diesem Zusammenhang stellten, zunächst nebenbei, später dann sehr offensichtlich, die Zuchthäuser ein

Reservoir billiger Arbeitskräfte, aus dem sich die Oberen, je nach Notwendigkeit, nach Belieben bedienen oder in das sie "überzählige" Arbeiter abschieben konnten.

An diesem Zustand änderte sich auch nichts, als in der Zeit der Aufklärung die Zuchthäuser - etwa in Preußen - unter der Bezeichnung "Landesarmenhäuser" firmierten. Formal hatten auch diese Häuser den Anspruch, die bedürftigen, wiewohl vernunftbegabten Menschen in staatliche Obhut zu nehmen und zu "erziehen". In der Praxis fungierten sie jedoch zumeist als "Armenfabriken". Die drakonischen Strafen des Mittelalters - Brandmarkung, Prügel, Auspeitschen, Verstümmelung, Aufs-Rad-Flechten, Hängen - wurden lediglich durch eine (womöglich lebenslange) Arbeitsstrafe ersetzt.

14.16.3 Bedeutung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängnis für die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen

Im Strafsystem

Die Arbeitsanstalt

Auf die sichernde Maßnahme der Einweisung in eine Arbeitsanstalt wurde gegen Täter, deren Verbrechen aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit hervorgegangen war, nur anstatt oder neben der Gefängnisstrafe erkannt.

„*Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu zurückzuführen, so kann das Gericht anstatt der Gefängnisstrafe oder neben der Gefängnisstrafe auf Einweisung des Schuldigen in eine Arbeitsanstalt für die Zeit von ein bis drei Jahren erkennen. Der Eingewiesene wird zur Arbeit angehalten. Hat der Eingewiesene zwei Drittteile der bestimmten Zeit und wenigsten ein Jahr in der Arbeitsanstalt erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die übrige Zeit der Einweisung vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er werde nicht wieder in Liederlichkeit oder Arbeitsscheu verfallen.“*

Es ist einleuchtend, dass eine Freiheitsentziehung von einem bis zu drei Jahren nicht als Surrogat einer oft viel längeren Zuchthausstrafe in Anwendung gebracht werden kann. Was jedoch diese Scheidung hautsächlich begründet, ist die Tatsache, dass

Arbeitsscheue, Landstreicher und Prostituierte eine eigene Klasse von Gesellschaftsfeinden bilden, bei denen die Beschaffenheit der Gesinnung weniger in Frage kommt und die nicht durch gewöhnliche Repressivmittel zu bekämpfen sind, vielmehr, weil ihre Schuld einem tiefwurzelnden Widerwillen gegen Arbeit entstammt, vorzugsweise einer besonders strammen Arbeitszucht zugeführt werden sollen. Tatsächlich handelt es sich hier zumeist um Delikte von unerheblicher Anspannung persönlicher Energie und geringer Tragweite, durch die gewöhnlich ein solcher Taugenichts sich die nötigsten Mittel zur Erhaltung seiner unsteten Existenz zu beschaffen sucht, so Diebstahl, Betrügereien, Veruntreuungen, Kuppelei. Zu schweren Missetaten pflegen die Akolyten (Gefolgsmann, Begleiter) dieser eigenen Verbrecherspezies eher durch die verderbliche Mitgift ihres moralischen Defektes, durch das Laster des Müßigganges verleitet zu werden, daher mitunter deren Sittlichkeitsdelikte, schwere Sachbeschädigungen, Brandlegung und Einbrüche. Ob solcher Taten werden sie der verdienten Zuchthausstrafe nicht entgegen. Sonst aber wäre es gewiss höchst bedenklich, die sittliche Energie solcher Untermenschen, deren lasterhaftes Dasein zumeist eine Folge schlechter Erziehung, böser Anleitung, aber auch physischer Degeneration ist, dadurch heben zu wollen, dass man sie etwa mit verkommenen Zuchthauskandidaten zusammenpaaren wollte."

Rechtsauffassung um 1905

14.16.4 Detentionsanstalt für verkommene Weibspersonen „Arbeitsanstalt Pützchen"

Die Arbeitsanstalt Pützchen war eine von 1844 bis 1863 bestehende Anstalt in Pützchen bei Bonn, einem Ortsteil des Stadtbezirks Beuel. Sie befand sich in Höhe der heutigen Pützchens Chaussee im an die St. Adelheid Pfarrkirche angebauten Gebäude des ehemaligen Klosters der Unbeschuhten Karmeliten (1688-1804) an der Karmeliterstraße und weiteren Häusern, die nach und nach in dem dahinterliegenden weitläufigen Park entstanden waren.

Karmeliter Kloster in Pützchen

1688 erwirkte Pater Florentius, Generalkommissar der niederrheinischen Provinz der Karmeliter, dass seinem Orden die Wallfahrtstätte am Adelheidis-Brunnen übertragen wurde. Er errichtete Anfang des 18. Jahrhunderts einen Konvent aus zwölf Priestern und vier Laienbrüdern und erbaute 1706 das Kloster. Und um dem wach-

senden Ansturm von Pilgern gerecht zu werden, entschied man sich 1724 zum Bau einer Kirche. 1760 wurde die Wallfahrtskirche St. Adelheid am Pützchen eingeweiht.

Im Deutsch-Französischen Krieg dienten die Klostergebäude in den 1790er Jahren der kaiserlichen Armee als Lazarett. 1803 mussten, mit der Säkularisation, die Karmeliter das Koster verlassen, und der preußische Staat übernahm den Besitz. Der Unternehmer Leopold Bleibtreu († 1839), der durch die Alaun-Produktion reich geworden war, nutzte das Gebäude zwischenzeitlich als Wohnhaus.

„Detentionsanstalt für verkommene Weibspersonen“

1844 kaufte der preußische Staat das Areal der Abtei zurück und errichtete 1847 in dem an die Kirche St. Adelheid von Pützchen angebauten Haus mit dazugehöriger großer Parkanlage eine „Detentionsanstalt für verkommene Weibspersonen“, eine Korrektionsanstalt für Dirnen. Das gesamte Gelände des ehemaligen Klosters war ummauert. Der erste Leiter der Anstalt war Hermann Larenz.

Auszug aus den „Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden Königlich Preußischen Straf- und Gefängnisanstalten betreffend die Jahre 1858, 1859 resp. 1860. Berlin Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung 1861):

„Arbeitsanstalt zu Pützchen bei Bonn

Diese Anstalt mit geräumigen Localitäten und beträchtlichem Landbesitz im Jahre 1847 eröffnet, ist ausschließlich für wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilte Weiber aus den Regierungs-Bezirken Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz eingerichtet. Es waren ihrer Ende 1858 vierundzwanzig, Ende 1859 nur zweiundzwanzig detinirt. Die neu Eingelieferten waren in der Erziehung meist ganz besonders vernachlässigt und jeder Beschäftigung unkundig, und schon deswegen zur Selbsterhaltung unfähig. Die Zahl der als rückfällig wieder Eingelieferten war im Laufe des Jahres 1858 elf, 1859 neun, darunter eine zum vierten Male rückfällig. Wie in früheren Jahren, so wird auch ferner zwischen den neu Eingelieferten, den Rückfälligen und besonders auch den Ehefrauen eine möglichst sorgfältige Trennung durch Unterbringung in verschiedenen Localien durchgeführt. Einzelne wenig Hoffnung bietende Personen wurden, wenn auch nicht für die ganze Dauer ihrer Inhaftierung, so doch den größten Theil derselben isolirt, um sie unschädlich zu machen. Der evan-

gelische Geistliche bemerkt darüber, das Isoliren habe bei mehreren für innere Sammlung und für Aufnahme der Wahrheit sich heilsam erwiesen.

Die Detinirten werden theils für die Anstalt, theils für Rechnung dritter Personen beschäftigt. Sie nähen, stricken, weben und thun Tagelöhner-Arbeit in der Anstalt, außerdem Gartenland-Arbeit für die Oekonomie der Anstalt; letztere Thätigkeit besteht seit 6 Jahren und hat bei dem Mangel an Viehmägden mehreren Entlassenen später ein Fortkommen verschafft.

Im Jahr 1858 sind überhaupt siebenundsiebzig Weiber detinirt gewesen, darunter 27 Evangelische, im Jahre 1859 überhaupt einundfünfzig, darunter nur 8 Evangelische. Diese Evangelischen besorgt in pfarramtlicher Beziehung der Geistliche von Obercassel. Der Gottesdienst wird theils am Sonntage, theils an einem Wochentage abgehalten; findet am Sonntage keine Predigt statt, so wird außer dem Gesange eine Predigt vorgelesen. An der jedesmaligen Feier des Abendmahles nahmen sämmtliche Detinirte Theil. Als Gesangbuch wurde das Bergisch-Märkische benutzt.

Die katholischen Detinirten, die in seelsorgerischer Beziehung der katholische Geistliche zu Pützchen besorgt, wohnen dem Gottesdienste in der Wallfahrtskirche des Ortes auf der ehemaligen Orgelbühne, dem Blick der Gemeinde entzogen, bei; zweimal wöchentlich wird Religionsunterricht ertheilt; allgemeine Communion war fünfmal im Jahre. Nur eine der Detinirten blieb gänzlich von der Communion zurück.

Von den Entlassenen sind 1858 zwei (Evangelische) von dem Geistlichen in einem Asyl untergebracht. Ein (evangelischer) Frauenverein in Bonn hat sich erboten, die Kosten für die Unterbringung einer solchen Gefallenen in ein Asyl zu übernehmen. Die Mehrzahl doch scheut, nach Angabe der Berichte, das Unterkommen in Asylen und ähnlichen Instituten, zum Theil angeblich deswegen, weil ihnen die Verpflichtung zu der Dauer des Aufenthalts in diesen Anstalten zu lange däucht. Eine dieser Personen wurde 1858 in einen Dienst untergebracht, den sie bald wieder verließ; alle übrigen wurden mit Zwangspaß in ihre Heimath dirigirt.“

Nachdem die Belegungszahlen seit 1850 (das Jahr der stärksten Belegung mit 104 zu Detinierenden) kontinuierlich sanken, löste der preußische Innenminister Graf

Maximilian von Schwerin die seit 1851 umbenannte „Arbeitsanstalt Pützchen“ im Oktober 1863 auf.

Heute liegen auf dem Areal der ehemaligen Arbeitsanstalt Pützchen eine 1998 entstandene Wohnanlage, das Gelände des Sacre-Coeur-Ordens mit dem von ihm 1920 gegründeten Sank-Adelheid-Gymnasium, ein Kindergarten, eine moderne Kapelle und einige gewerblich genutzte Gebäude.

14.17 Bericht aus dem Militärarrest in der Jakobstraße im Jahre 1885

Drei Tage bei „ Vater Jakob“

Erlebnisse eines 28ers im Militärarrest in der Jakobstraße aus dem Jahre 1885

„Trüber, grauer Wintermorgen, der Kalender schrieb „ gelinde“. Durch die Straßen, durch die Gassen, wehten leis die Morgenwinde. Just an jenem Morgen brachte man zur Jakobstraß` uns beide. In den Augen lag noch trüber Schimmer von Geburtstagsfreude. Hin und her die scheuen Blicke, ging es auf wohlbekanntem Pfad. Vorn der Führer, zwei Begleiter, ich und „Jupp“ mein Kamerad. „ Jupp und ich, und ich und „Jupp“, ja wer konnte uns wohl trennen. Selbst, wenn es zu „Vatern“ ging, musste man beide Namen nennen. Weil bei einer Feier wir, uns zulange amüsieret, hat der Hauptmann uns zur Strafe heut` drei Tage zu diktieret. Durch den grauen Winternebel, sahn wir bald die öde Mauern. Und der Rest Geburtstagsfreude löst sich auf in leises Schauern. Verschwommen stand in Dunst und Nebel hinten durch das alt` Gebäude, manch verstohlene Blicke warfen oft hinüber wohl wir beide. Noch ein paar Minuten Freiheit, und dann waren wir am Orte. Mürrisch öffnet uns der Wärter und schließt hinter sich die Pforte. Bald darauf kam Theodor Müller, er wurde morgen grad entlassen, doch weil er nichts sagen durfte, schnitt er allerhand Grimassen. Als er uns erblickte, staunt er, denn er konnte es nicht verstehen, dass wir beide, sonst so tüchtig, würden mal zu „Vatern“ gehen. Der Schließer packte uns beim Kragen, hat zur Zelle uns geführt, und, eh ich es recht begriffen, schloss sich hinter mir die Türe ---„.

Hier soll ich drei Tage bleiben --?

Dass ich es im Gedächtnis halte, werde ich sie hier beschreiben: Hab sie oft genug gemessen, kreuz und quer nach jeder Seite. Zwölf Fuß misst sie in der Länge, 6 1/2 Fuß in der Breite. Von der Tür geradeaus ein Fenster, nicht gemacht um durchzusehen, wer dadurch entfliehen wollte, würde der Strafe nicht entgehen. Links vom Fenster, an der Wand, angebracht ist eine Lade, wo die „dreizehn Sachen“ liegen, Bürste, Wichs und Putzpommade. Rechts davon steht eine Pritsche, einfach, schlicht, aus Holz gemacht. Wie ich die so recht betrachte, graut es mir vor der ersten Nacht. Doch – um ja nichts zu vergessen, Spucknapf noch und Stiefelknecht, Wasserkrug, aus dickem Steingut, seinem Zwecke ganz gerecht --. Wie ich nun so stehe und sinne, und beschau mir meine Zelle-----. Hör ich plötzlich Schlüssel rasseln, denn die „Ronde“ war zur Stelle. Und es tritt herein der Schließer, musste ihm meine Meldung machen. Ja, er hört sie an mit Staunen, musste selber darüber lachen. Schaut mich lachen an und geht, ohne nur ein Wort zu sprechen-. Ich allein – nun hat ich Mußе, zu bereuen mein „Verbrechen“ --.

Immer, immer hört ich Schritte: Der Bewohner jener Zelle links von mir, läuft auf und nieder, manchmal langsam, manchmal schneller. Ob der dort schon lange sitzt, oder drückt ihn was am Herzen? Was ihm keine Ruhe lässt, was er könnte nicht verschmerzen“---.

Langsam senkt die Nacht sich nieder, dunkel wir es in der Zelle. „Vater Jakob“ macht die Runde, ob auch alles ist zur Stelle. Und ich steige auf harte Lager, wickle mich in eine Decke, denk bei mir, hier liegst du besser, wie an mancher Straßenecke. O! wie ist die Pritsche hart, ach, es ist zum Gotterbarmen, doch es dauerte gar nicht lange, lag ich schon in Morpheus Armen. Wüste, wirre Traumgebilde meine Sinne jetzt durchzogen, sah mich halb in Krieg und Feuer, bald im Kampf mit Meereswogen. Träumt auch von der trauten Heimat, wo ich noch als Knabe weilte, und von der Geburtstagsfeier, wo mich dies Geschick ereilte Öfter wurde ich durch den Posten aufgeweckt in meiner Ruhe, wenn ich hier zu sagen hätte, kriegt der Mensch gleich Gummischuhe.

Endlich graut es, wie ich mich freue, dass die erste Nacht vorüber. O, wie ist sie lang geworden, wär es die letzte, wäre es mir lieber. Doch – verzagen will ich nicht, mancher hat hier schon gesessen, den dasselbe Schicksal traf, mancher, der es schon längst vergessen ---. Matt und müde steh ich auf, steige vom harten Lager nieder. O, wie brummt der Schädel mir, wie zerschlagen sind die Glieder. Nun die sauber ma-

chen, Spucknapf reinigen, Wasser holen, alles schnell und alles pünktlich, wie es der Schließer hat befohlen. Nun sehe ich den Zellennachbarn, frag in leis, wie lang er habe. „Vierzehn Tage für Wachvergehen!“ Dauerst mich, du armer Knabe. „ Ich sollte jetzt Gefreiter werden, wäre das nicht vorgekommen“. Also deshalb konnte der Arme gestern nicht zur Ruhe kommen. Dann schaute ich in andere Zellen, denn die Türen standen offen. Da, ich traue kaum meinen Augen, bleibe ich stehen ganz betroffen. Vor mir sehe ich in der Zelle meinen Freund, den „Jupp“ dastehen, wie er sich die Stiefel putzte, ach, war das ein Wiedersehen.--- Nachmittags, mein Zellennachbar ist soeben ausgeflogen, doch es dauerte gar nicht lange, ist ein anderer eingezogen. Das ist von je des Menschen Los, einer macht nur Platz dem anderen, eine kurze Spanne Zeit, muss auch dieser wieder wandern. Langsam wird es wieder Nacht, düstern werden schon die Mauern, über meinen Rücken läuft, huh `, ein eisigkaltes Schauern. Auch den Hunger spüre ich jetzt, möchte etwas zu Essen haben, hab nur Wasser, trocknes Brot, daran mag sich ein anderer laben. Ich leg mich zum Schlafe nieder, Gott, lass schnell die Naht vergehen, wenn ich je dich bitten dürfte, dann erhöre mein kleines Flehen.

Dieser Tag, er brachte nichts Neues, nur das Einerlei von gestern, solche Tage, wie die hier, sind ja sozusagen Schwestern. Eben wurde die Nachricht mir, dass der „Jupp“ bereits entlassen, könnt ich mit dir gehen, ich wüsste meine Freude kaum zu fassen. Nur noch eine schwere Nacht, einmal lege ich mich noch nieder, und beim Morgengrauen dann habe ich die goldene Freiheit wieder---.

Wie so ganz in mich versunken, hör ich plötzlich sanftes klingen, Glockentöne vom Menoritten, die in meine Zellen dringen. Weicher wird es in meiner Seele, Sonntagsglocken hörte ich läuten, unwillkürlich musste ich denken, an vergangene bessere Zeiten. Sonntagmorgen! Durch das Fenster blickt des jungen Tages Helle, alles schläft noch, schon seit Stunden liege ich wach in meiner Zelle. Langsam wird es um mich munter, und der Schließer macht die Runde. Schnell gemacht ist eine Arbeit, gleich schlägt die Erlösungsstunde. So – nun bin ich fix und fertig, stehe schon wie auf heißen Kohlen, endlich – endlich kommt die Kunde, man ist da, um mich zu holen. Nochmals wende ich meine Blicke, lebe wohl, du stille Zelle. Hilf mir Gott, dass ich nie wieder überschreite deine Schwelle-.

Draußen – Sonntagsmorgenstille, und die Luft weht mild, gelinde, in den Bäumen, durch die Straßen rauschen leis die Morgenwinde.“

Robert Surhold, Bonn

Bericht aus dem General-Anzeiger vom 04. Mai 1935

15 Planungsgeschichte des Landgerichts und des Gefängnisses

15.1 Bau des Bonner Landgerichtsgebäudes

Die Geschichte der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Bonn ist eng mit der Planungsgeschichte des Bonner Landgerichtsgebäudes verknüpft. „ Ein Haus, der Themis geweiht, auf Kosten der Bonner Bürgerschaft 1856 erbaut“ lautet die von Oberbürgermeister Leopold Kaufmann im August 1859 vorgeschlagene Inschrift über dem Portal des neu errichteten Justizgebäudes in Bonn. Sie enthielt - was sofort durchschaut wurde - den deutlichen Vorwurf, dass sich der Staat von der Stadt ein derart bedeutendes Geschenk hat machen lassen.

In der Tat, verfolgen wir die wechselvolle Geschichte dieses Bauwerks zurück, so ist des Bürgermeisters Bitterkeit gut zu verstehen: Eine kleine Stadt von kaum 20.000 Seelen, die - ohne alles Vermögen - ihre Bedürfnisse nur durch Umlagen auf ihre Bürger befriedigen konnte, hatte für die Errichtung des Landgerichtsgebäudes schließlich mit rund 65.000 Talern eine Summe zu entrichten, die um mehr als das Dreifache höher lag, als bei Beginn der Verhandlungen in Aussicht gestellt worden war.

Was aber mag eine derart „arme“ Stadtgemeinde wohl veranlasst haben, überhaupt einen Beitrag zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen aufzubringen, deren Finanzierung eigentlich doch Sache des Staates selbst gewesen wäre?

Diese Opferbereitschaft beruhte gewiss nicht allein auf dem Stolz, endlich wieder Sitz eines wichtigen Gerichtes zu sein, oder gar nur darauf, dass gerade hier „ die Justiz mit der Bevölkerung eine leider heute so oft vermisste Verbundenheit“ aufwies; hier lagen freilich auch ganz handfeste wirtschaftliche Interessen vor. Diejenigen Städte, in denen beispielsweise ein Landgericht errichtet wurde, trugen einen bedeutenden Gewinn davon. Ihren Einwohnern blieben in dieser „ Postkutschenzeit“ erhebliche zeitliche und finanzielle Aufwendungen erspart. In ihren Prozessangelegenheiten (in Vormundschaftssachen, in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Hypotheken- und Despositalangelegenheiten, in Kriminal- und fiskalischen

Sachen), welche auf Grund der besonderen rheinischen Prozessverfahren mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen meist mehrfaches persönliches Erscheinen vor Gericht - als Parteien oder Zeugen - erforderte, entfielen für sie lange Wege und Wartezeiten. Zum anderen waren die Gebühren für die am Ort des Gerichts vorkommenden „Insinuationen“ (= Eingabe von Schriftstücken bei Gericht) bedeutend geringer als für diejenigen, welche außerhalb des Gerichtssitzes verrichtet wurden, weil keine „ Meilengelder“ zu zahlen waren. Vor allem aber zog ein Gerichtssitz den Besuch vieler Gerichtseingesessener aus dem gesamten Bezirke nach sich, so dass durch diesen „Fremdenverkehr“ die „Consumtion und der Detailhandel“ und damit der Wohlstand der Einwohner erheblich vermehrt wurde. Überdies trug das doch recht ansehnliche Beamtenpersonal eines Landgerichts, das auf standesgemäße Unterbringung zu achten hatte, zur Wertsteigerung der Häuser und somit der Aufwertung ganzer Stadtteile bei.

Eben wegen dieser letztlich für den Stadtsäckel nicht zu unterschätzenden Vorteile hielt es Christoph Wilhelm Heinrich Sethe als Justiz-Organisations-Kommissar bei der Neuordnung des Gerichtswesens in den 1815 Preußen einverleibten rheinischen Gebieten „ nur für recht und billig!, die verschiedenen Gemeinden der Orte, die sich als Gerichtssitz eigneten, „ um die Verschaffung des Locals in Anspruch zu nehmen“. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge hat zwar der Jurisdiktions-Inhaber, mithin in den neuen Provinzen durchgehend der Fiskus, die Verbindlichkeit auf sich, die Gebäude ..... der Gerichtshöfe zu schaffen, und solche zum Geschäftslocale einzurichten. Indessen bey der großen Anzahl der zu etablierenden Land- und Stadtgerichte würden die Bau- und Einrichtungskosten gar zu große Summen erfordern, als dass man solche gegenwärtig noch aus den Staatskassen erwarten dürfte.“



Neues Landgericht.

Dem früherhin eben nicht begünstigten Bonn hatte man wenigstens doch damals ein Obergericht gegeben, wovon das Gebäude noch zur Verfügung steht, nebst Raum zu den etwa erforderlichen Anbauten.

Da schon ein Instructions-Amt hier vorhanden ist, so wird die Bestellung eines vollständigen Landgerichts hierselbst der Staats-Kasse um so weniger Kosten verursachen, als die Mittel dazu zum Theil aus Köln entnommen werden können.

Der Kreis Wallbröl, noch ein wenig näher hierhin als nach Köln — liefert bei seinem Mangel an Industrie und Vermögen, einem Landgericht wenig Prozesse, und überläßt die Entscheidung der mehrentheils unwichtigen Sachen seinen Friedens-Richtern, seine Herbeiziehung nach Bonn kann also keinen Widerspruch finden.

Mit dem näheren Siegburg ist das der nämliche Fall, und auf Acker, Wiesen und Viehzucht begründet, bietet daſſelbe weder Gebäude für ein großeres Gericht, noch Wohnungen für deſſen Mitglieder, und würde also der Regierung nur unnöthige, große Kosten veranlaſſen. Ohnehin wird man doch nicht verlangen, die ansehnlichen Kreise Rheinbach mit Münstereifel, Euskirchen und selbst das bedeutende Bonn nebst seinem großen Landkreise, nach Siegburg — dem sein Institut genügt — zu ziehen? Der Kreis Wallbröl wiegt, wie oben bemerkt — fast nichts in der Frage über den Sitz des neuen Landgerichts.

Bonner Wochenblatt 10.11.1849

Die Stadtgemeinde Bonn bildete in den Rheinlanden also durchaus keine Ausnahme, als ihr nach sieben abschlägig beschiedenen Eingaben Ende 1849 wegen Arbeitsüberlastung der entsprechenden Kölner Justizbehörde endlich ein Landgericht zugesprochen wurde und daran - quasi als Gewohnheitsrecht - die Bedingung geknüpft war, kostenlos die nötigen Räumlichkeiten bereitzustellen.

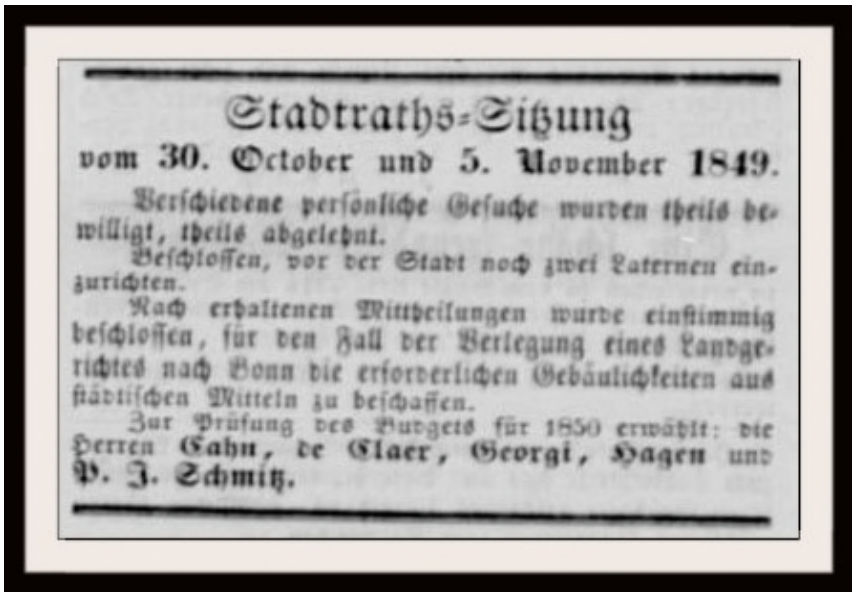

Stadtraths-Sitzung
vom 30. October und 5. November 1849.

Verschiedene persönliche Gesuche wurden theils bewilligt, theils abgelehnt.

Beschlossen, vor der Stadt noch zwei Laternen einzurichten.

Nach erhaltenen Mittheilungen wurde einstimmig beschlossen, für den Fall der Verlegung eines Landgerichtes nach Bonn die erforderlichen Gebäulichkeiten aus städtischen Mitteln zu beschaffen.

Zur Prüfung des Budgets für 1850 erwählt: die Herren **Cahn, de Claer, Georgi, Hagen** und **P. J. Schmitz.**

Bonner Wochenblatt 08.11.1849

Der Umbau des vorhandenen Gerichtsgebäudes in der Wenzelgasse scheiterte aus verschiedenen Gründen.

15.2 Die Suche nach einem geeigneten Grundstück

Der Gemeinderat legte den neuen Plan der betreffenden Justizbehörde, dem Magistrat und der städtischen Baukommission zur Prüfung vor. Am 5. Januar 1852 schloss er sich mit 17:4 Stimmen dem Gutachten der Baudeputation an, das sich gegen die Zweckmäßigkeit eines Aus- und Anbaues des vorhandenen Justizgebäudes aussprach. Der Gemeinderat ließ die Frage, ob ein Neubau in der Wenzelgasse oder woanders zu errichten sei, jedoch einstweilen offen und beauftragte den Magistrat, eine Frist zu setzen, binnen welcher sämtliche Vorschläge für einen geeigneten Bauplatz vorgelegt sein müssten, um dann die Wahl zu treffen. Daraufhin wurden in der Bonner Zeitung vom 09. Januar 1852 „ diejenigen welche motivierte Vorschläge zur Erbauung eines Landgerichts-Gebäudes auf einem geeigneten Platz zu machen beabsichtigen, ersucht, solche bis zum 22. d. M. auf dem Bürgermeister-Amte einzureichen.

Elf Offerten gingen auf die Anzeige in der Bonner Zeitung ein. Die städtische Baudeputation begutachtete sie und empfahl drei davon dem Gemeinderat zur weiteren Beratung: einen Platz, der Eigentum der Stadt war und neben dem Theater, an dem ehemaligen inneren Festungsgraben zwischen Kölntor und der Windmühle lag, ein

Grundstück der Witwe Mackeldey an der (Friedrich-) Wilhelm-Straße und eines der Erbengemeinschaft des Posthalters Alfter, welches an die Bonn-, Hospital- und Arresthausgasse grenzte.
Die Entscheidung für eines der drei Grundstücke bereitete große Schwierigkeiten.

15.3 Entscheidung für den Bau auf dem Mackedeyschen Platz

Die entscheidende Wende brachte der Besuch des für die Landbauten in der Rheinprovinz zuständigen Geheimen Oberbaurates Busse aus Berlin im Oktober 1852. Busse machte der Regierung nämlich den Vorschlag, mit dem Neubau des Landgerichtsgebäudes den eines notwendigen Untersuchungsgefängnisses zu verbinden und dabei für beide Zwecke den Mackedeyschen Platz vorzuziehen.

So wurden die von dem Kreisbauinspektor Koenig entworfenen Baupläne für das Arresthaus angefordert, um daraus ersehen zu können, welche Form das Landgerichtsgebäude erhalten müsste, damit beide auf diesem Grundstück Platz fänden. Ein halbes Jahr später, am 05. April 1853, setzte die Königliche Regierung in Köln den Bonner Oberbürgermeister davon in Kenntnis, dass das Alftersche Anwesen, abgesehen von dem sehr hohen Preis auch schon wegen seiner sehr ungünstigen länglichen Form und der tiefen Lage des guten Baugrundes für nicht geeignet gehalten und deshalb die Genehmigung zum Ankauf des Mackedeyschen Geländes erteilt werde, jedoch mit der Maßgabe, „ dass das ganze Terrain für den fraglichen Bau erworben wird“. Der Gemeinderat konnte sich diesem Votum der Königlichen Regierung nur noch anschließen.

15.4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Neubau des Arresthauses

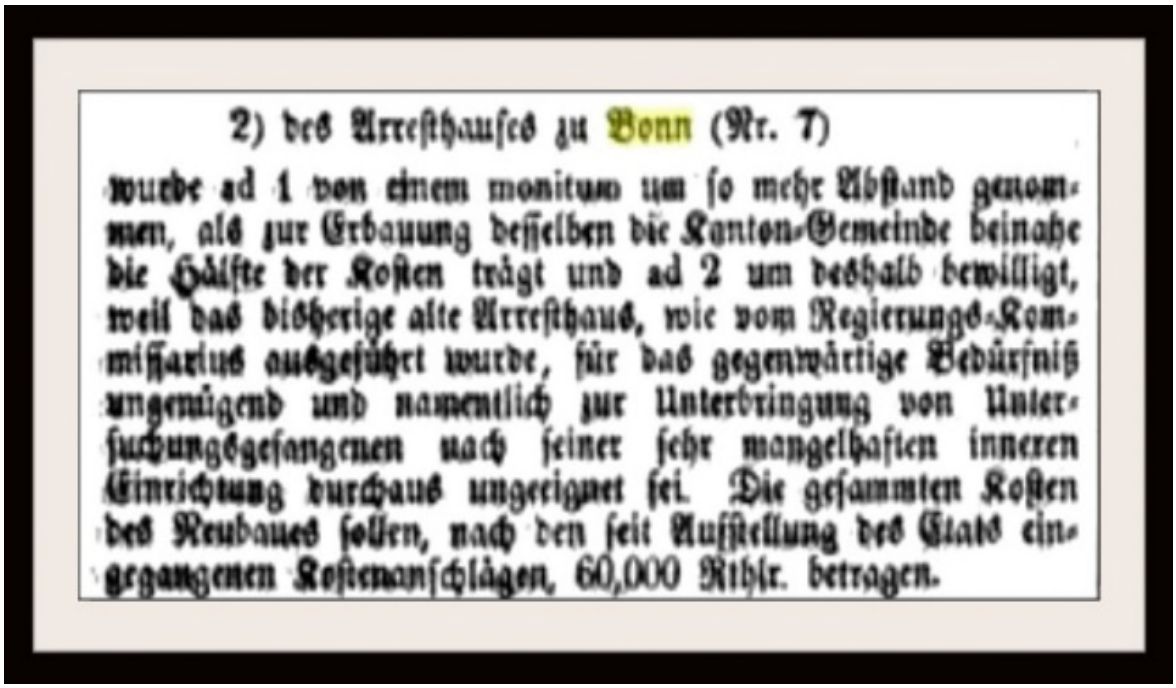

2) des Arresthauſes zu Bonn (Nr. 7)

wurde ad 1 von einem monitum um ſo mehr Abſtand genommen, als zur Erbauung deſſelben die Kanton-Gemeinde beinahe die Hälfte der Koſten trägt und ad 2 um deshalb bewilligt, weil das bisherige alte Arreſthaus, wie vom Regierungs-Kommiſſarius ausgeführt wurde, für das gegenwärtige Bedürfniß ungenügend und namentlich zur Unterbringung von Unterſuchungsgefangenen nach ſeiner ſehr mangelhaften inneren Einrichtung durchaus ungeeignet ſei. Die geſammten Koſten des Neubaues ſollen, nach den ſeit Aufſtellung des Etats eingegangenen Koſtenanſchlägen, 60,000 Rthlr. betragen.

2) des Arresthauses zu Bonn (Nr. 7) wurde ad 1 von einem monitum umso mehr Abstand genommen, als zur Erbauung desselben die Kanton-Gemeinde beinahe die Hälfte der Kosten trägt und ad 2 um deshalb bewillig, weil das bisherige alte Arresthaus, wie vom Regierungs-Kommissarius ausgeführt wurde, für das gegenwärtige Bedürfnis ungenügend und namentlich zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen nach seiner sehr mangelhaften inneren Einrichtung durchaus ungeeignet sei. Die gesamten Kosten des Neubaues sollen, nach den seit Aufstellung des Etats eingegangenen Kostenanschlägen 60.000 Reichsthaler betragen.



6) Für den Neubau eines Kanton-Gefängniſſes in der Stadt Köln ..	19,550	„
7) Zum Neubau eines Arreſthauſes zu Bonn (1. Koſtenrate)	20,000	„
8) Für die Errichtung einer Strafanſtalt zu Mewe (4. Koſtenrate)..	50,000	„
9) Für die Herſtellung einer Kirche in der Strafanſtalt zu Jauer	10,000	„
zuſammen mit	163,875	Rthlr.

mit obigem Vorbehalt zu Poſ. 9, zu genehmigen.

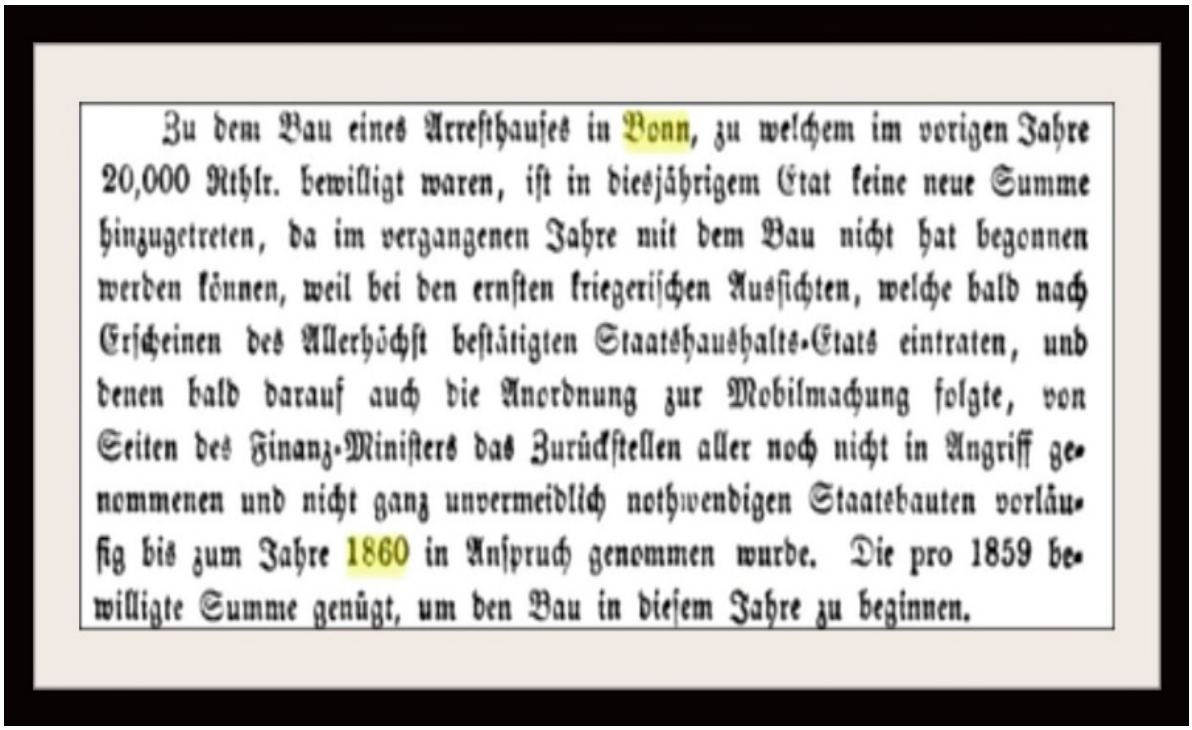

Zu dem Bau eines Arresthauses in Bonn, zu welchem im vorigen Jahre 20,000 Rthlr. bewilligt waren, ist in diesjährigem Etat keine neue Summe hinzugetreten, da im vergangenen Jahre mit dem Bau nicht hat begonnen werden können, weil bei den ernsten kriegerischen Aussichten, welche bald nach Erscheinen des Allerhöchst bestätigten Staatshaushalts-Etats eintraten, und denen bald darauf auch die Anordnung zur Mobilmachung folgte, von Seiten des Finanz-Ministers das Zurückstellen aller noch nicht in Angriff genommenen und nicht ganz unvermeidlich nothwendigen Staatsbauten vorläufig bis zum Jahre 1860 in Anspruch genommen wurde. Die pro 1859 bewilligte Summe genügt, um den Bau in diesem Jahre zu beginnen.

Zu dem Bau eines Arresthauses in Bonn, zu welchem im vorigen Jahre 20.000 Reichsthaler bewilligt waren, ist in diesjährigem Etat keine neue Summe hinzugetreten, da im vergangenen Jahre mit dem Bau nicht hat begonnen werden könne, weil bei den ernsten kriegerischen Aussichten, welche bald nach Erscheinen des Allerhöchst bestätigten Staatshaushalts-Etats eintraten, und denen bald darauf auch die Anordnung zur Mobilmachung folgte, von Seiten des Finanz-Ministers das Zurückstellen aller noch nicht in Angriff genommenen und nicht ganz unvermeidlich notwendigen Staatsbauten vorläufig bis zum Jahre 1860 in Anspruch genommen wurde. Die pro 1859 bewilligte Summe genügt, um den Bau in diesem Jahre zu beginnen.

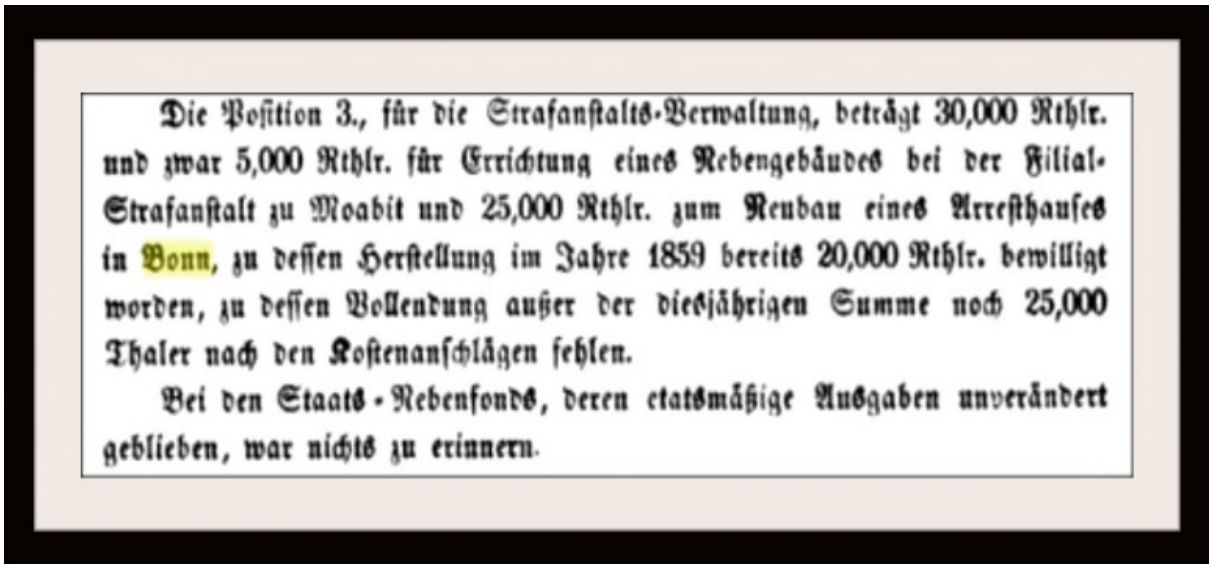

Die Position 3., für die Strafanstalts-Verwaltung, beträgt 30,000 Rthlr. und zwar 5,000 Rthlr. für Errichtung eines Nebengebäudes bei der Filial-Strafanstalt zu Moabit und 25,000 Rthlr. zum Neubau eines Arresthauses in Bonn, zu dessen Herstellung im Jahre 1859 bereits 20,000 Rthlr. bewilligt worden, zu dessen Vollendung außer der diesjährigen Summe noch 25,000 Thaler nach den Kostenanschlägen fehlen.

Bei den Staats-Nebenfonds, deren etatsmäßige Ausgaben unverändert geblieben, war nichts zu erinnern.

Die Position 3., für die Strafanstalts-Verwaltung, beträgt 30.000 Reichsthaler und zwar 5.000 Reichsthaler für Errichtung eines Nebengebäudes bei der Filial-Strafanstalt zu Moabit und 25.000 Reichthaler zum Neubau eines Arresthauses in Bonn, zu dessen Herstellung im Jahre 1859 bereits 20.000 Reichthaler bewilligt, zu dessen Vollendung außer der diesjährigen Summe noch 25.000 Thaler nach den Kostenanschlägen fehlen. Bei den Staats-Nebenfonds, deren etatmäßige Ausgaben unverändert geblieben, war nichts zu erinnern.

15.5 Vorbereitende Maßnahmen zum Bau des Landgerichts Bonn (1852 bis 1858) sowie der Arrestanstalt Bonn (1862 bis 1864)

Grundstückssuche 08. Januar 1852

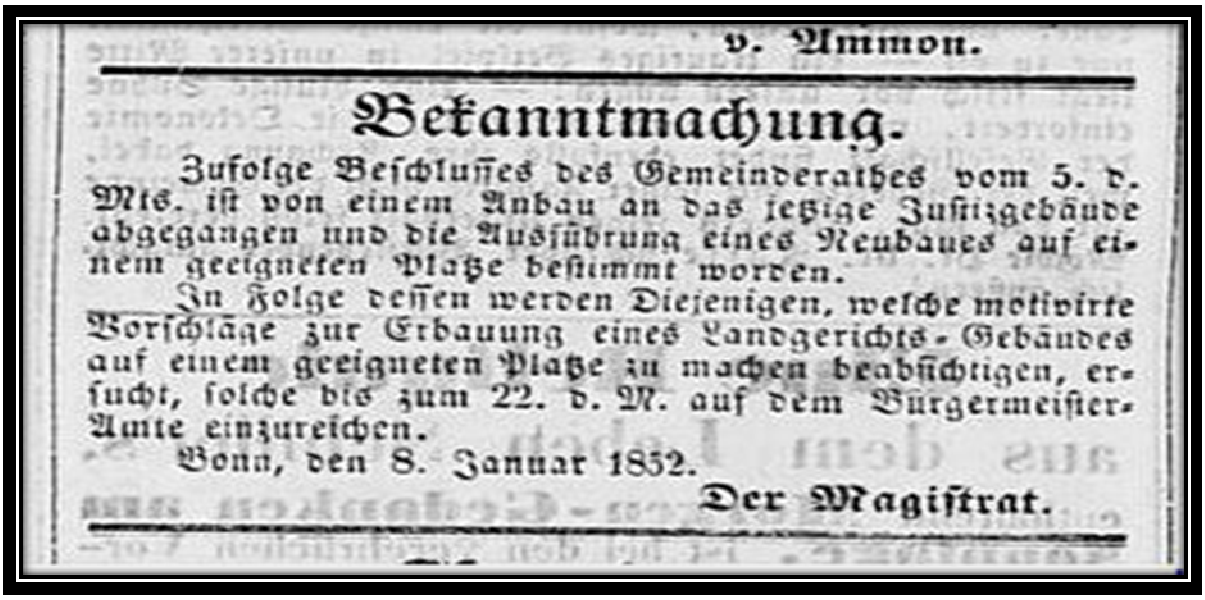

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 5. d. Mts. ist von einem Anbau an das jetzige Justizgebäude abgegangen und die Ausführung eines Neubaues auf einem geeigneten Platze bestimmt worden.

In Folge dessen werden Diejenigen, welche motivirte Vorschläge zur Erbauung eines Landgerichts-Gebäudes auf einem geeigneten Platze zu machen beabsichtigen, ersucht, solche bis zum 22. d. M. auf dem Bürgermeister-Amte einzureichen.

Bonn, den 8. Januar 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Infolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 5. d. Mts. ist von einem Anbau an das jetzige Justizgebäude abgegangen und die Ausführung eins Neubaues auf einem geeigneten Platze bestimmt worden.

In Folge dessen werden Diejenigen, welche motivierte Vorschläge zur Erbauung eines Landgerichts-Gebäudes auf einem geeigneten Platze zu machen beabsichtigen, ersucht, solche bis zum 22. D. M. auf dem Bürgermeister-Amte einzureichen.

Bonn, den 8. Januar 1852

Der Magistrat.

Ausschreibung von Arbeiten für das Landgericht 23. Juli 1858



Bekanntmachung.

Zur Verdingung der Anfertigung von eichenen Fußböden, der Glaser- und Anstreicher-Arbeiten

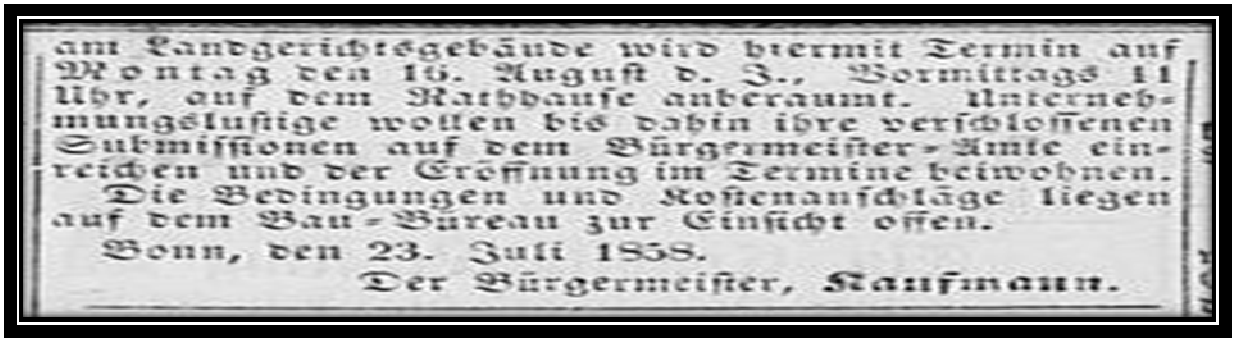

am Landgerichtsgebäude wird hiermit Termin auf Montag den 16. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt. Unternehmungslustige wollen bis dahin ihre verschlossenen Submissionen auf dem Bürgermeister-Amte einreichen und der Eröffnung im Termine beiwohnen.

Die Bedingungen und Kostenanschläge liegen auf dem Bau-Büreau zur Einsicht offen.

Bonn, den 23. Juli 1858.

Der Bürgermeister, Kaufmann.

Bekanntmachung

Zur Verdingung der Anfertigung von eichenen Fußböden, der Glaser- und Anstreicher-Arbeiten am Landgerichtsgebäude wird hiermit Termin auf Montag den 16. August d. J., vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt. Unternehmungslustige wollen bis dahin ihre verschlossenen Submissionen auf dem Bürgermeister-Amte einreichen und der Eröffnung im Termine beiwohnen.

Die Verdingungen und Kostenanschläge liegen auf dem Bau-Büreau zur Einsicht offen.

Bonn, den 23. Juli 1858.

Der Bürgermeister, Kaufmann

Voraussichtlicher baldiger Baubeginn eines Untersuchungs-Gefängnisses in Bonn



Lokal-Nachrichten.

× Bonn, 24. Sept. Wir erfahren, daß in Bälde mit dem Neubaue eines Untersuchungs-Gefängniß-Gebäudes in hiesiger Stadt vorgeschritten werden und daß der mit der speziellen Leitung dieses Baues betraute Architekt bereits hier eingetroffen ist. Das Gebäude, welches zu 60,000 Thaler veranschlagt sein soll, also ziemlich umfangreich zu werden scheint, wird auf dem Platze hinter dem neuen Justiz-Palaste errichtet werden. — Vorgestern

Bonn, 24. September 1860

Wir erfahren, dass in Bälde mit dem Neubaue eines Untersuchungs-Gefängnis-Gebäudes in hiesiger Stadt vorgeschritten werden und dass der mit der speziellen Leitung dieses Baues betraute Architekt bereits hier eingetroffen ist. Das Gebäude, welches zu 60.000 Thaler veranschlagt sein soll, also ziemlich umfangreich zu werden scheint, wird auf dem Platze hinter dem neuen Justiz-Plaste errichtet werden.

Bericht aus der Bonner Zeitung vom 25.09.1860

Abfuhr von Mutterboden von der Baustelle

des neuen Untersuchungs-Gefängnisses 30. Oktober 1860

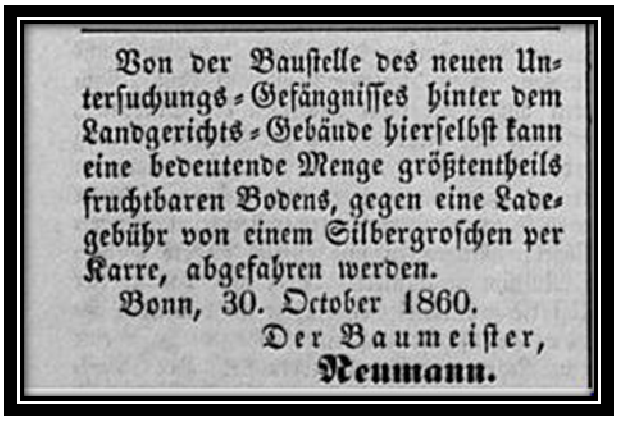

Von der Bauſtelle des neuen Unterſuchungs-Gefängniſſes hinter dem Landgerichts-Gebäude hierſelbſt kann eine bedeutende Menge größtentheils fruchtbaren Bodens, gegen eine Ladegebühr von einem Silbergroſchen per Karre, abgefahren werden.
Bonn, 30. October 1860.
Der Baumeiſter,
Neumann.

Von der Baustelle des neuen Untersuchungs-Gefängnisses hinter dem Landgerichts-Gebäude hierselbst kann eine bedeutende Menge größtentheils fruchtbaren Bodens, gegen eine Ladegebühr von einem Silbergroschen per Karre, abgefahren werden.

Bonn, 30. Oktober 1860.

Der Baumeister

Neumann

Neubau des Untersuchungsgefängnisses in Bonn 14. September 1860

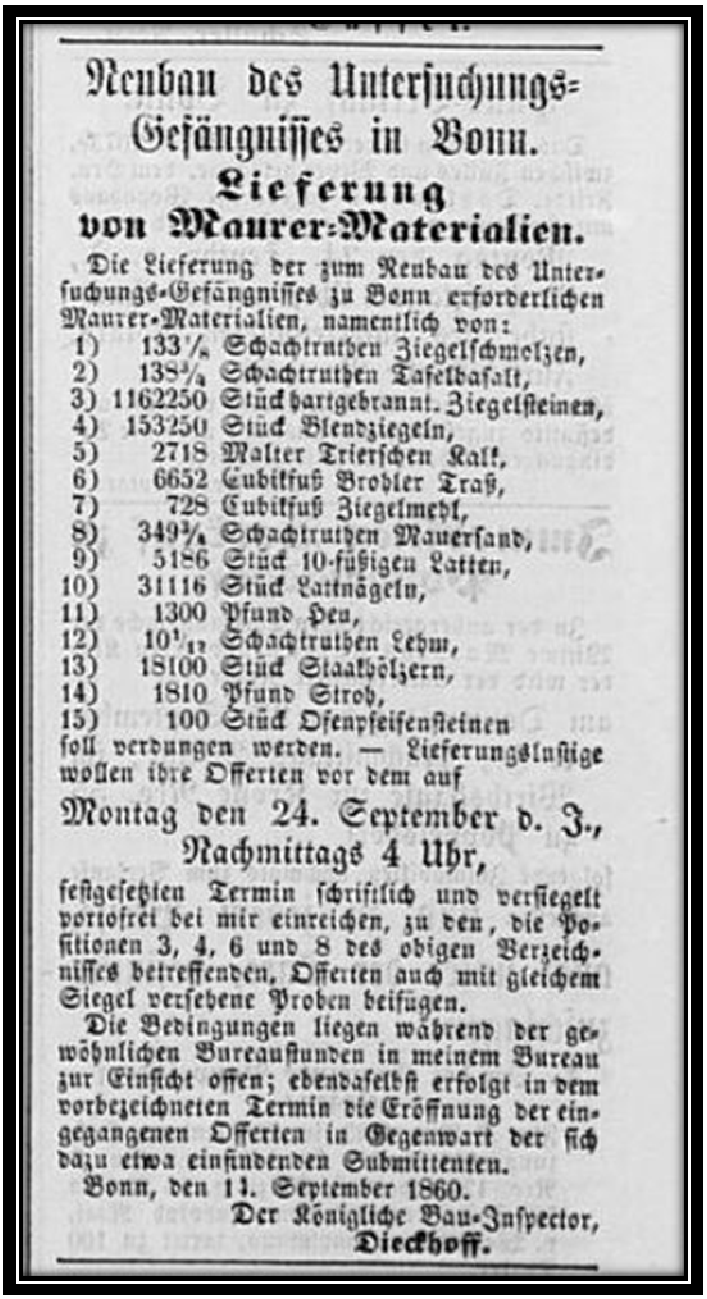

Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses in Bonn.

Lieferung von Maurer-Materialien.

Die Lieferung der zum Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses zu Bonn erforderlichen Maurer-Materialien, namentlich von:

1) 133⅛ Schachtruthen Ziegelschmelzen,
2) 138¾ Schachtruthen Tafelbasalt,
3) 1162250 Stück hartgebrannt. Ziegelsteinen,
4) 153250 Stück Blendziegeln,
5) 2718 Malter Trierschen Kalk,
6) 6652 Cubikfuß Brohler Traß,
7) 728 Cubikfuß Ziegelmehl,
8) 349¾ Schachtruthen Mauersand,
9) 5186 Stück 10-füßigen Latten,
10) 31116 Stück Lattnägeln,
11) 1300 Pfund Heu,
12) 10¹⁄₁₁ Schachtruthen Lehm,
13) 18100 Stück Staakhölzern,
14) 1810 Pfund Stroh,
15) 100 Stück Ofenpfeifensteinen

soll verdungen werden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten vor dem auf

Montag den 24. September d. J., Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzten Termin schriftlich und versiegelt portofrei bei mir einreichen, zu den, die Positionen 3, 4, 6 und 8 des obigen Verzeichnisses betreffenden, Offerten auch mit gleichem Siegel versehene Proben beifügen.

Die Bedingungen liegen während der gewöhnlichen Bureaustunden in meinem Bureau zur Einsicht offen; ebendaselbst erfolgt in dem vorbezeichneten Termin die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der sich dazu etwa einfindenden Submittenten.

Bonn, den 11. September 1860.

Der Königliche Bau-Inspector,
Dieckhoff.

Lieferung von Maurer-Materialien.

Die Lieferung der zum Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses zu Bonn erforderlichen Maurer-Materialien, namentlich von:

1) 133 1/8 Schachtruthen Ziegelschmelzen,
2) 138 ¾ Schachtruthen Tafelbasalt,
3) 1162250 Stück hartgebrannt Ziegelsteinen,
4) 153250 Stück Blendziegeln,
5) 2718 Malter Trierschen Kalk,
6) 6652 Eubitfuß Brohler Traß,
7) 728 Eubitfuß Ziegelmehl,
8) 349 ¾ Schachtruthen Mauersand,
9) 5186 Stück 10-füßigen Latten,
10) 31116 Stück Lattnägeln,
11) 1300 Pfund Heu,
12) 10 1/12 Schachtruthen Lehm,
13) 18100 Stück Staalhölzern,
14) 1810 Pfund Stroh,
15) 100 Stück Ofenpfeifensteinen

soll verdungen werden. – Lieferungslustige wollen ihre Offerte vor dem auf Montag den 24. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, festgesetzten Termin schriftlich und versiegelt portofrei bei mir einreichen, zu den, die Positionen 3, 4, 6 und 8 des obigen Verzeichnisses betreffenden Offerten auch mit gleichem Siegel versehene Proben beifügen.

Die Bedingungen liegen während der gewöhnlichen Bureaustunden in meinem Bureau zur Einsicht offen; ebendaselbst erfolgt in dem vorbezeichneten Termin die Eröffnung der sich dazu etwa einfindenden Submittenten.

Bonn, den 14. September 1860.

Der königliche Bau-Inspector,

Dieckhoff.

Erläuterung: Eubitfuß = Mischungsverhältnis

Malter (Einheit), ein Volumenmaß für Getreide, Holz, Kohlen und Torf

Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses in Bonn 15. Januar 1861



Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses in Bonn.

Am Samstag den 26. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

sollen in meinem Bureau (im Universitäts-Gebäude) nachfolgende Arbeiten und Lieferungen zum Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses hierselbst im Wege schriftlicher Submission verdungen werden:

1) die Lieferung der erforderlichen Stenzelberger oder Hannebacher Werksteine, veranschlagt zu Thlr. 4618. 12. 5 Pf.,
2) die Lieferung der Bauhölzer, veranschlagt zu Thlr. 2638. 7. 3 Pf.,
3) die Ausführung der Zimmerarbeiten, veranschlagt zu Thlr. 463. 29. 7 Pf.

Die betreffenden Zeichnungen und Auszüge aus dem Kostenanschlag, wie die der Vergantung zu Grunde zu legenden Bedingungen liegen bei mir während der gewöhnlichen Bureaustunden zur Einsicht offen.

Bonn, den 15. Januar 1861.

Der Königliche Bau-Inspector,
Dieckhoff.

Neubau des Untersuchungsgefängnisses in Bonn

Am Samstag, den 26. D. Mts., nachmittags 3 Uhr,

sollen in meinem Bureau (im Universitäts-Gebäude) nachfolgende Arbeiten und Lieferungen zum Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses hierselbst im Wege schriftlicher Submission verdungen werden:

1) Die Lieferung der erforderlichen Stenzelberger oder Hannebacher Werksteine, veranschlagt zu Thlr. 4618. 12. 5 Pf.,
2) Die Lieferung der Bauhölzer, veranschlagt zu Thlr. 2638. 7. 3 Pf.,
3) Die Ausführung der Zimmerarbeiten, veranschlagt zu Thlr. 463. 29. 7 Pf.

Die betreffenden Zeichnungen und Auszüge aus dem Kostenanschlag, wie die der Vergantung zu Grunde zu legenden Bedingungen liegen bei mir während der gewöhnlichen Bureaustunden zur Einsicht offen.

Bonn, den 15 Januar 1861.

Der königliche Bau-Inspector, **Dieckhoff.**

Erläuterung: Vergantung (alter Begriff)

Bedeutung: Versteigerung

Versteigerung {f}, Auktion {f}, Gant, Lizitation, Vergantung

Ausschreibung Schlosser- und Schmiedearbeiten für den Neubau des Untersuchungsgefängnisses zu Bonn 08. März 1861



Heimsoeth.

Neubau des Untersuchungsgefängnisses zu Bonn.

Ein Theil der Schlosser- und Schmiedearbeiten, namentlich Balkenanker, Fenstergitter, Treppengeländer und Kaminthüren, veranschlagt zu Thlr. 2134. 20. 6, soll im Wege schriftlicher Submission verdungen werden. — Die Zeichnungen und Bedingungen, wie der Auszug aus dem Kostenanschlag liegen bis zum Sonnabend den 16. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Bureau des Baumeisters **Neumann** (auf der Baustelle hinter dem Landgerichtsgebäude) zur Einsicht während der gewöhnlichen Bureaustunden offen und sollen zu genanntem Termine die bis dahin eingegangenen Offerten von mir ebendaselbst im Beisein der sich hierzu etwa einfindenden Submittenden eröffnet werden.

Bonn, den 8. März 1861.

Der Königliche Bau-Inspektor,
Dieckhoff.

Neubau des Untersuchungsgefängnisses zu Bonn 08. März 1861

Ein Theil der Schlosser- und Schmiedearbeiten, namentlich Balkenanker, Fenstergitter, Treppengeländer und Kaminthüren, veranschlagt zu Thlr. 2134. 20. 6, soll im Wege schriftlicher Submission verdungen werden. – Die Zeichnungen und Bedingungen, wie der Auszug aus dem Kostenanschlag liegen bis zum Sonnabend den 16. D. M., Nachmittags 3 Uhr, im Bureau des Baumeisters Neumann (auf der Baustelle hinter dem Landgerichtsgebäude) zur Einsicht während der gewöhnlichen Bureaustunden offen und sollen zu genanntem Termine die bis dahin eingegangenen

Offerten von mir ebendaselbst im Beisein der sich hierzu etwa einfindenden Submittenden eröffnet werden.

Bonn, den 8. März 1861.

Der königliche Bau-Inspektor

Dieckhoff.

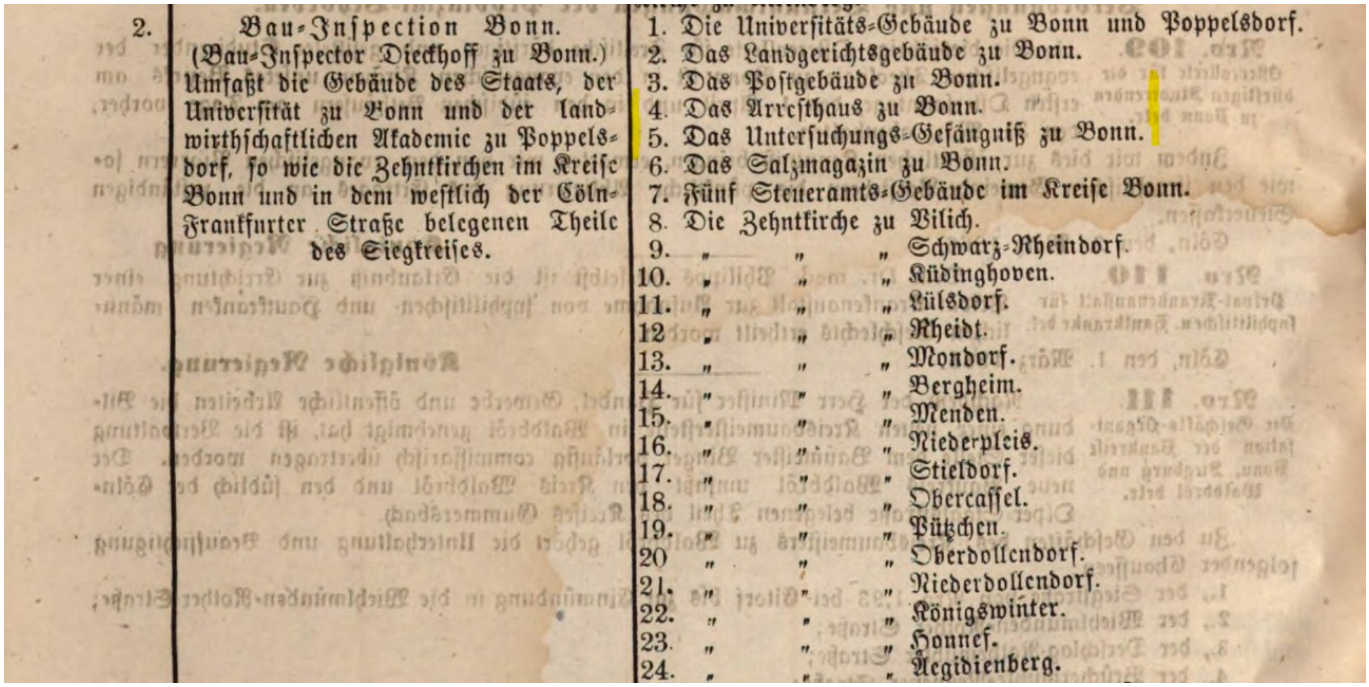

2. Bau-Inspection Bonn.
(Bau-Inspector Dieckhoff zu Bonn.)
Umfaßt die Gebäude des Staats, der Universität zu Bonn und der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, so wie die Zehntkirchen im Kreise Bonn und in dem westlich der Cöln-Frankfurter Straße belegenen Theile des Siegkreises.

1. Die Universitäts-Gebäude zu Bonn und Poppelsdorf.
2. Das Landgerichtsgebäude zu Bonn.
3. Das Postgebäude zu Bonn.
4. Das Arresthaus zu Bonn.
5. Das Untersuchungs-Gefängniß zu Bonn.
6. Das Salzmagazin zu Bonn.
7. Fünf Steueramts-Gebäude im Kreise Bonn.
8. Die Zehntkirche zu Vilich.
9. " " " Schwarz-Rheindorf.
10. " " " Küdinghoven.
11. " " " Lülsdorf.
12. " " " Rheidt.
13. " " " Mondorf.
14. " " " Bergheim.
15. " " " Menden.
16. " " " Niederpleis.
17. " " " Stieldorf.
18. " " " Obercassel.
19. " " " Pützchen.
20. " " " Oberdollendorf.
21. " " " Niederdollendorf.
22. " " " Königswinter.
23. " " " Honnef.
24. " " " Aegidienberg.

Bau-Inspektion Bonn: Auszug aus dem Kölner Amtsblatt von 1866 Seite 86 Nr. 111

Ausschreibung von Klempner-, Schreiner-, Schlosser-, Eisenguss- und Glaser-Arbeiten vom 04. April 1862

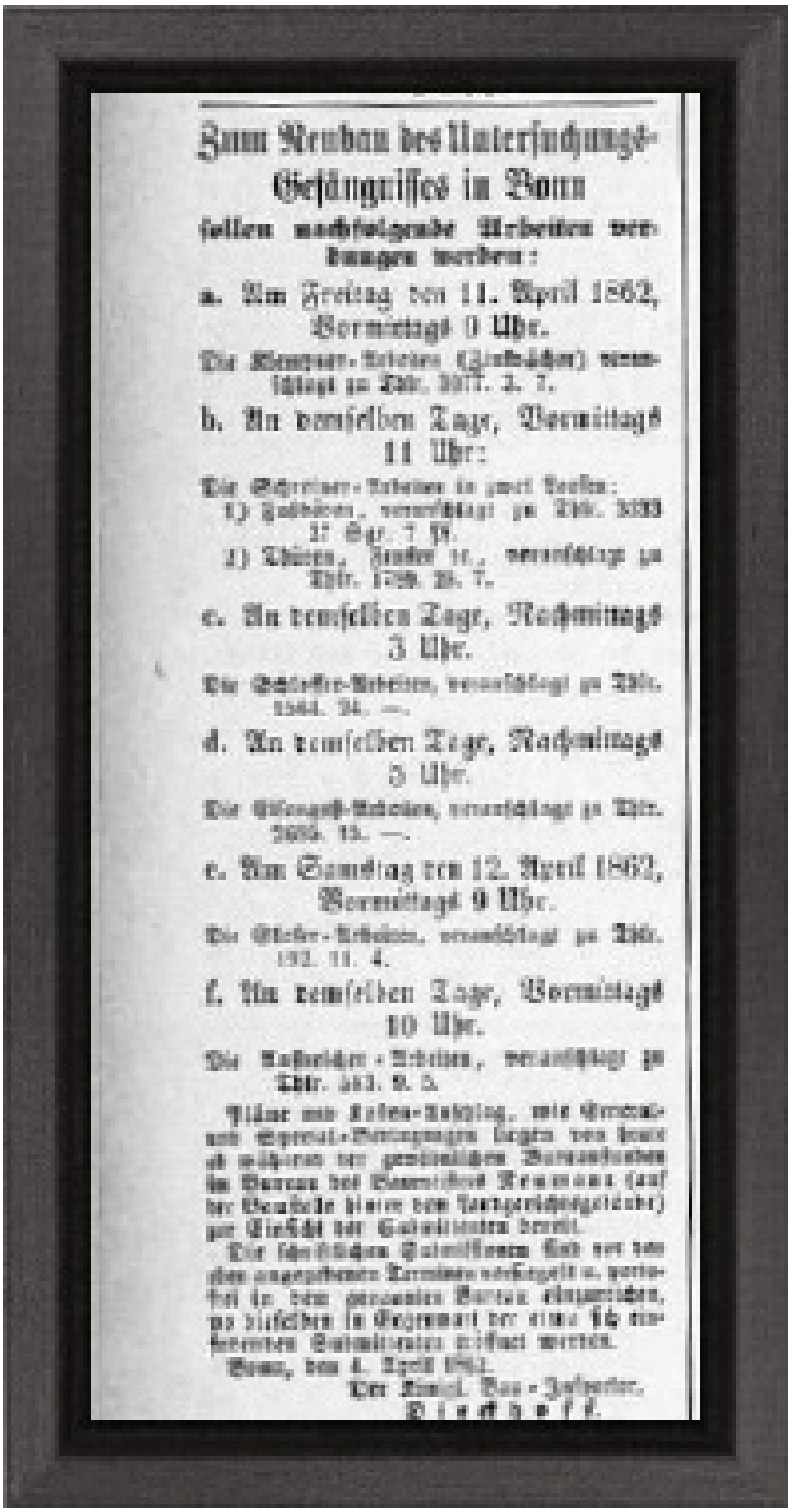

Zum Neubau des Untersuchungs-Gefängnisses in Bonn

sollen nachfolgende Arbeiten verdungen werden:

a. Am Freitag den 11. April 1862, Vormittags 9 Uhr.

Die Klempner-Arbeiten (Zinkdächer) veranschlagt zu Thlr. 3077. 3. 7.

b. An demselben Tage, Vormittags 11 Uhr:

Die Schreiner-Arbeiten in zwei Loosen:
1) Fußböden, veranschlagt zu Thlr. 3033 17 Sgr. 7 Pf.
2) Thüren, Fenster ꝛc., veranschlagt zu Thlr. 1799. 28. 7.

c. An demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr.

Die Schlosser-Arbeiten, veranschlagt zu Thlr. 1564. 24. —.

d. An demselben Tage, Nachmittags 5 Uhr.

Die Eisenguß-Arbeiten, veranschlagt zu Thlr. 2605. 15. —.

e. Am Samstag den 12. April 1862, Vormittags 9 Uhr.

Die Glaser-Arbeiten, veranschlagt zu Thlr. 192. 11. 4.

f. An demselben Tage, Vormittags 10 Uhr.

Die Anstreicher-Arbeiten, veranschlagt zu Thlr. 563. 9. 5.

Pläne und Kosten-Anschlag, wie General- und Special-Bedingungen liegen von heute ab während der gewöhnlichen Bureaustunden im Bureau des Bauvereins Neumann (auf der Baustelle hinter dem Landgerichtsgebäude) zur Einsicht der Submittenten bereit.

Die schriftlichen Submissionen sind vor den oben angegebenen Terminen versiegelt u. portofrei in dem genannten Bureau einzureichen, wo dieselben in Gegenwart der etwa sich einfindenden Submittenten eröffnet werden.

Bonn, den 4. April 1862.

Der Königl. Bau-Inspector.
Dieckhoff.

Zum Neubau des Untersuchungsgefängnisses in Bonn

sollen nachfolgende Arbeiten verdungen werden:

a. Am Freitag den 11. April 1862, vormittags 9 Uhr. Die Klempner-Arbeiten (Zinkdächer) veranschlagt zu Thaler 3017 Groschen 3 Pfennige 7
b. An demselben Tage, vormittags 11 Uhr: Die Schreiner-Arbeiten in zwei Loosen: 1) Fußböden, veranschlagt zu Thaler 3333 Groschen 27 Pfennige 7 2) Türen, Fenster veranschlagt zu Thaler 1789 Groschen 29 Pfennige 7
c. An demselben Tage, nachmittags 3 Uhr. Die Schlosser-Arbeiten, veranschlagt zu Thaler 1544 Groschen 24 Pfennige 00
d. An demselben Tage, nachmittags 5 Uhr. Die Eisenguss-Arbeiten, veranschlagt zu Thaler 2655 Groschen 15 Pfennige 00
e. Am Samstag, dem 12. April 1862, vormittags 9 Uhr. Die Glaser-Arbeiten, veranschlagt zu Thaler 192 Groschen 11 Pfennige 4.
f. An demselben Tage, vormittags 10 Uhr. Die Anstreicher-Arbeiten, veranschlagt zu Thaler 363 Groschen 9 Pfennige 5

Pläne und Kosten-Anschlag, wie General- und Spezial-Verdingungen liegen von heute ab während der gewöhnlichen Bürostunden im Büro des Baumeisters Neumann (auf der Baustelle hinter dem Landgerichtsgebäude) zur Einsicht der Submittenten bereit.

Die schriftlichen Submissionen sind vor den oben angegebenen Terminen versiegelt und portofrei in dem genannten Büro einzureichen, wo dieselben in Gegenwart der etwa sich einfindenden Submittenten eröffnet werden.

Bonn, den 4. April 1862

Der Königliche Bau-Inspector

Diekhoff

Ausschreibung Bau eines Wacht- und Pförtnerhauses zum Untersuchungsgefängnis



Bekanntmachung.

Am Dinstag den 12. April 1864,
Vormittags 11 Uhr,

soll im Bureau des Unterzeichneten, Fürstenstraße 52, die Ausführung eines zu 1474 Thlr. 10 Sgr. veranschlagten Wacht- und Pförtnerhauses zum hiesigen Untersuchungs-Gefängniß im Wege schriftlicher Submission in General-Entreprise verdungen werden.

Unternehmungslustige können Plan und Anschlag, wie General- und Spezial-Bedingungen täglich in den Vormittagsstunden in meinem Bureau einsehen.

Bonn, den 1. April 1864.

Der Königl. Bau-Inspector,
Dieckhoff.

Bekanntmachung

Am Dinstag, den 12. April 1864,

Vormittags 11 Uhr

soll im Bureau des Unterzeichneten, Fürstenstraße 52, die Ausführung eines zu 1474 Thlr. 10 Sgr.. veranschlagten Wacht- und Pförtnerhauses zum hiesigen Untersuchungs-Gefängnis im Wege schriftlicher Submission in General-Entreprise verdungen werden.

Unternehmungslustige können Plan und Anschlag, wie General- und Spezial-Bedingungen täglich in den Vormittagsstunden in meinem Bureau einsehen.

Bonn, den 1. April 1864

Der Königl. Bau-Inspector,

Dieckhoff

Ausschreibung der Reinigung der Müllgruben und der Schornsteine im Bonner Arresthaus 19. November 1864



Am 26. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem Büreau des Unterzeichneten die Küchenabfälle, das alte Lagerstroh, das Reinigen der Müllgruben und der Latrinen, an den Meistbietenden für das Jahr 1865 verdungen werden. Die Bedingungen sind bis dahin auf dem Verwaltungs-Büreau einzusehen.
Bonn, den 19. November 1864.
Der Arresthaus-Verwalter,
Zarnack.

Das Reinigen der Schornsteine des hiesigen Arresthauses soll am 26. d. Mts., Vormittags 9½ Uhr, an den Mindestfordernden auf dem Büreau des Unterzeichneten, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, vergantet werden.
Bonn, den 19. November 1864.
Der Arresthaus-Verwalter,
Zarnack.

Am 26. d. Monats, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem Bureau des Unterzeichneten die Küchenabfälle, das alte Lagerstroh, das Reinigen der Müllgruben und der Latrinen, an den Meistbietenden für das Jahr 1865 verdungen werden. Die Bedingungen sind bis dahin auf dem Verwaltungs-Bureau einzusehen.

Bonn, den 19. November 1864.

Der Arresthaus-Verwalter,

Zarnack.

Das Reinigen der Schornsteine des hiesigen Arresthauses soll am 26. d. Monats, vormittags 9 ½ Uhr, an den Mindestfordernden auf dem Bureau des Unterzeichneten, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, vergantet werden.

Bonn, den 19. November 1864.

Der Arresthaus-Verwalter,

Zarnack.

Schlussrechnung für das neue Arresthaus 04. Januar 1865



Diejenigen, welche für gelieferte Arbeiten des hiesigen Arresthauses noch Zahlungen restiren, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 8 Tagen zu entrichten.

Bonn, den 4. Januar 1865.

Der Arresthaus-Verwalter,

Zarnack.

Erläuterung: Restiren (v. lat.), 1) übrig sein od. bleiben; 2) rückständig, noch schuldig sein.



Situationsplan des Grundstücks für das neue Untersuchungs-

Gefängnis zu Bonn

Stadtbaumeister Dieckhoff vom 17. Oktober 1959

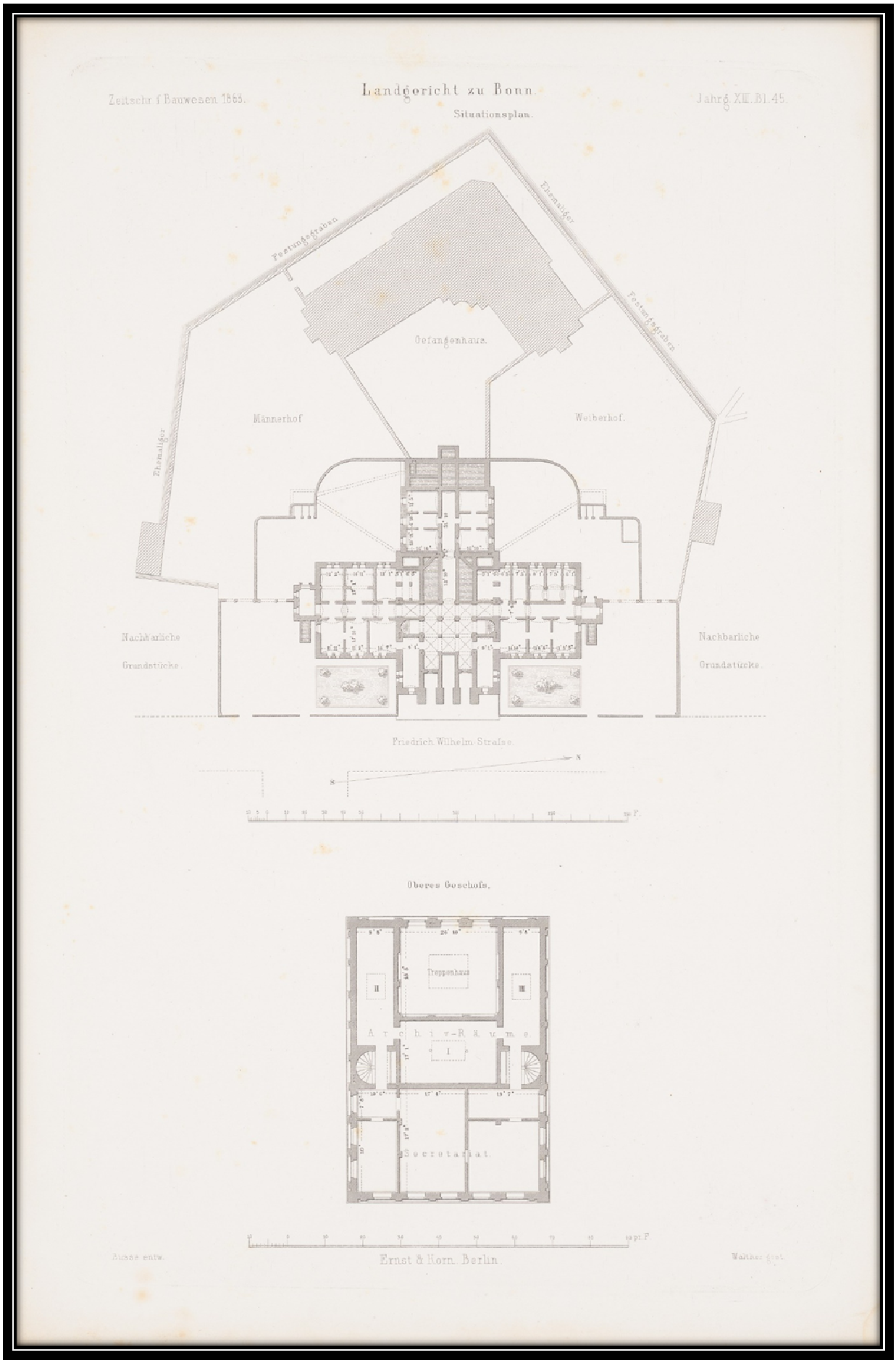
Zeitschr. f. Bauwesen. 1863.
Landgericht zu Bonn.
Jahrg. XIII. Bl. 45.
Situationsplan.
Festungsgraben
Thenalfer
Festungsgraben
Gefangenhaus.
Männerhof
Weiberhof.
Thenalfer
Nachbarliche Grundstücke.
Nachbarliche Grundstücke.
Friedrich Wilhelm-Straße.
N
Oberes Geschoss.
Treppenhaus
II
III
Archiv-Räume.
Secretariat.
Ernst & Korn. Berlin.

15.6 Verwaltungsberichte und Budgetübersichten Stadt Bonn 1858 bis 1862 Auszüge

Auszüge aus den Verwaltungsberichten und den Budgetübersichten (Haushaltsübersichten) der Stadt Bonn in Bezug auf den Landgerichtsneubau und teilweise auch auf das neue Untersuchungsgefängnis für den Zeitraum von 1858 bis 1862

Verwaltungsbericht für das Jahr 1858

„ Die Bautätigkeit der Gemeinde war auch in diesem Jahre eine sehr ausgedehnte. Der Landgerichtsbau hat in Folge der im Vorjahre eingetretenen Verzögerungen und des anhaltenden niederen Wasserstandes, wodurch die Herbeischaffung der Werksteine zu den Hauptgesimsen erst in diesem Frühjahre (1859) zu bewirken war, nicht in der Weise gefördert werden können, wie es zu wünschen gewesen wäre. Es wird jedoch voraussichtlich immerhin noch möglich sein, das Versäumte nachzuholen, so das dem ungeachtet auf eine rechtzeitige Vollendung des Baues zu rechnen ist.

Verausgabt sind bis jetzt zirka 42.700 Thlr. und erforderlich werden noch sein 43.000 Thlr., so dass der ursprüngliche Anschlag im Betrage von 84.000 Thlr. um ungefähr 1.700 Thlr. überschritten werden wird.

Die an den Erdarbeiten und durch eine sorgfältige Kontrolle der Materialien erzielten Ersparnisse haben nämlich die durch das Steigen der Preise und Löhne in den letzten Jahren unvermeidlich gewordenen Überschreitungen des Anschlags zum Teil wieder ausgeglichen.“

Verwaltungsbericht für das Jahr 1859

„ Das Landgerichtsgebäude, das im vorigen Jahr in seinen zweistöckigen Teilen unter Dach gebracht und teilweise im Innern geputzt worden war, ist in diesem Jahre bis auf einen Teil des Quaderputzes im Äußeren vollendet und der ganze innere Ausbau fertig gestellt worden, so dass dasselbe durch den Geheimen Regierungs-

und Baurat Herrn Zwirner beziehbar erklärt und mit dem Anfange des Monats November den Justizbehörden zur Benutzung eingeräumt werden konnte.

Die gänzliche Übergabe an den Staat kann erst noch vollständiger Fertigstellung des äußeren Putzes und der zum Teil noch fehlenden Umfassungen der Hofräume im nächsten Sommer erfolgen, bis wohin auch die Rechnungsablegung ausgesetzt bleiben muss.

Im Laufe des Sommers wurde der Bau durch den Ministerial-Kommissarius Herrn Geheimen Ober-Baurat Busse, wie im vorigen Jahre einer Revision unterworfen; auch wurde derselbe durch den Ober-Baudirektor Hübner und am 4. Oktober des Jahres durch des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz in allen Teilen besichtigt, wobei die Tüchtigkeit der Ausführung des Baues in ehrenvoller Weise anerkannt wurde, wenn auch in Beziehung auf die innere Einteilung der Räumlichkeiten nicht Unerhebliches auszusetzen bleibt. Die Anbringung einer auf die Entstehung des Baues bezügliche Inschrift an dem Portale des Gebäudes erhielt die Genehmigung des Herrn Ministers nicht und musste deshalb unterbleiben.“

Hinweis:

„Ein Haus, der Themis geweiht, auf Kosten der Bonner Bürgerschaft 1856 erbaut“ lautete die von Oberbürgermeister Leopold Kaufmann im August 1859 vorgeschlagene Inschrift über dem Portal des neuerrichteten Justizgebäudes in Bonn. Sie enthielt – was sofort durchschaut wurde – den deutlichen Vorwurf, dass sich der Staat von der Stadt ein derart bedeutendes Geschenk hat machen lassen.

Themis *(altgriechisch Θέμις Thémis) ist in der griechischen Mythologie Tochter des Uranos und der Gaia und gehört zum Göttergeschlecht der Titanen. Sie war Frau des Zeus und Mutter der Horen (der „Jahreszeiten“). Sie gilt als Göttin der Gerechtigkeit, der Sitte und der Ordnung sowie der Philosophie.*

Verwaltungsbericht für das Jahr 1860

„Der Stadtkasse fließen noch folgende außergewöhnliche Einnahmen zu:

2) Für Überlassung eines Bauplatzes zum Untersuchungsgefängnis an den Fiskus 9.371 Taler und 4 Pfennige.

3) Rückerstattung der Hälfte der Kosten der Hoftore und Umfassungsmauern des neuen Landgerichtsgebäudes mit 725 Talern.

Die Bautätigkeit unserer Gemeinde war auch in diesem Jahre eine sehr ausgedehnte. Der Bau des neuen Landgerichtsgebäudes ist in diesem Herbste durch Ausführung der Hofräume, der zu den Höfen des neu zu erbauenden Königlichen Arresthauses und des Gerichtsgebäudes führenden Tore, so wie durch Vollendung des äußeren Putzes, der inneren Dekorationen und der Pflasterarbeiten zu Ende geführt worden, so dass das Gebäude nunmehr dem Staate vollständig übergeben werden kann.“

Budget der Oberbürgermeisterei Bonn pro 1862

„Besondere Einnahmen

29 ½) Rückerstattung der Hälfte der Kosten der Toreingänge zum Untersuchungsgefängnis 722 Taler 20 Groschen und 2 Pfennige.“

Verwaltungsbericht für das Jahr 1862

„Am 1. April vorigen Jahres wurde das Landgerichtsgebäude mit Vorplätzen, Hofräumen und sonstigen Appartinenzien (Zubehör) dem Justiz-Fiskus übergeben, nachdem die Königliche Regierung zu Köln das Justizgebäude für vorschriftsmäßig und anschlagsmäßig vollendet erklärt hatte.“

16 Landgericht Bonn erbaut 1852 - 1858

Beschreibung des Baukörpers des Landgerichts-Gebäudes zu Bonn

durch Carl Ferdinand Busse

Carl Ferdinand Busse (* 11. Juni 1802 auf Gut Prillwitz bei Stargard; † 5. April 1868 in Berlin) war ein deutscher Architekt und preußischer Baubeamter. Er wirkte als Mitglied der Oberbaudeputation in Berlin und war ein Mitarbeiter von Karl Friedrich Schinkel.



Das Landgerichts-Gebäude zu Bonn.

(Mit Zeichnungen auf Blatt 46 bis 50 im Atlas und auf Blatt L im Text.)

Hinweis: Moderat der neuen Schreibweise angepasst.

Der auf dem Situationsplane (Bl. 45) dargestellte Platz an der Friedrich-Wilhelms-Straße zu Bonn wurde im Jahre 1853 zum Bau eines Geschäftshauses nebst **Gefangen - Anstalt** für das Landgericht daselbst bestimmt. Der jener Straße zunächst gelegene Teil des Bauplatzes sollte das Geschäftshaus, der an der Ostseite liegende hintere, von dem Festungsgraben begrenzte Teil die später zu errichtende **Gefangen-Anstalt** aufnehmen. In der nachfolgenden Beschreibung handelt es sich lediglich um das Geschäftshaus.

Das Raumbedürfnis dieses Gebäudes wurde durch die Gerichtsbehörden in der Hauptsache angegeben wie folgt:

I. Zum Gebrauch des Assisenhofes:

1) ein Sitzungssaal,

2) Beratungszimmer für die Richter,

3) desgl. für die Geschworenen,

4) ein Zimmer für Zeugen,

5) ein Zimmer für den Sekretär zur Aufbewahrung der Kriminal-Akten,

6) ein Raum für Angeklagte.

II. Zum Gebrauch des Landgerichts:

1) ein Sitzungssaal für die Zivilkammer und die correctionelle Appellationskammer,

2) ein Beratungszimmer, welches auch zur Aufnahme der Bibliothek dient,

3) ein Commissionszimmer,

4) ein Zimmer für die Advocaten zum Aufbewahren ihrer Roben zur Abhaltung der Disziplinar-Ratsversammlungen,

5) ein Sitzungssaal für das Zuchtpolizeigericht,

6) ein Beratungszimmer dazu,

7) ein Zimmer für Zeugen,

8) ein Zimmer für den Präsidenten des Landgerichts.

Für das Parquet:

1) ein Zimmer nebst einem Vorzimmer für den Ober-Procurator,

2) zwei Zimmer für zwei Staats -Procuratoren,

3) ein Zimmer für die auf dem Parquet beschäftigten Assessoren und Referendarien,

4) ein Zimmer für den Parquet-Sekretär und dessen Gehülfen,

5) ein Zimmer für die Parquet-Registratur,

6) eine Anmeldestube (Wochenstube).

Für das Untersuchungs-Amt:

1) die Verhörzimmer für Untersuchungsrichter resp. Hülfs-Untersuchungsrichter und die Referendarien,

2) ein Zimmer für die Zeugen,

3) ein Zimmer für die Beschuldigten und die Gerichtsvollzieher,

4) ein Zimmer für Überführungsgegenstände.

Für das Sekretariat:

1) ein Zimmer für den Ober-Sekretär,

2) ein Zimmer für denjenigen Sekretär, welcher zugleich die Comptabilität hat,

3) ein Zimmer für die Gehülfen des Sekretärs,

4) ein Zimmer für den Sekretär des Zuchtpolizeigerichts und die laufende Registratur in Strafsachen.

Für das Archiv:

zwei geräumige feuersichere und trocken gelegene Zimmer.

Für den Castellan:

drei Stuben nebst Küche und Keller, mit Berücksichtigung einer Portierloge im Hausflur am Eingange.

III. Für die in Bonn ihren Sitz habenden zwei Friedensgerichte:

1) ein Sitzungssaal,

2) ein Zeugenzimmer,

3) ein Zimmer für den Friedensrichter des Bezirks No. 1,

4) ein Zimmer für den Gerichtsschreiber,

5) ein Zimmer für den Friedensrichter des Bezirks No. 2,

6) ein Zimmer für den Gerichtsschreiber.

IV. Die erforderlichen Räume zur Aufbewahrung des Brennmaterials im Keller.

Zur Tragung der Baukosten des Geschäftshauses war die Stadtgemeinde zu Bonn unter der Bedingung verpflichtet, dass die Bauart im Allgemeinen als anspruchslos, wie etwa bei größeren Privatgebäuden gebräuchlich, jedoch so gewählt werden sollte, dass das Gebäude auch der Stadt zur Zierde gereiche, wobei zu den Mauermassen gut gebrannte Ziegel, zu den Gesimsen, Thür-und Fenster-Einfassungen und Säulen aber Sandstein verwendet werden sollte.

Auf Blatt 45 und 46 sind die Grundrisse des Gebäudes und die Situation desselben dargestellt, während 14 Blätter 47 bis 50 die Ansichten und Profile desselben enthalten. Auf den Grundzeichnungen ist die Bestimmung aller einzelnen Räume angegeben und es bleibt demnach hier nur im Allgemeinen noch Folgendes anzuführen:

Das Gebäude hat über dem Souterrain einen Mittelbau in drei Geschossen, ferner zwei Seiten- und einen Hinterflügel je in zwei Geschossen, endlich zwei kleine Vorbaue je von einem Geschoss erhalten.

Bei Anordnung der oben als erforderlich bezeichneten Räume für die verschiedenen Abtheilungen des Gerichts wurde vorzugsweise darauf Bedacht genommen, dass die Räume jeder Abtheilung für sich in einer zusammenhängenden Gruppe liegen und dergestalt zugänglich sind, dass Personen aus dem Publikum, welche aufgefordert sind oder beanspruchen dürfen, den Verhandlungen einer Abtheilung beizuwohnen, durch die Lage der Räume nicht genötigt werden, mit den Beamten oder dem Publikum einer anderen Abtheilung sich zu begegnen, und dadurch im Innern des Hauses störendes Gedränge herbeizuführen.

Im Erdgeschoss befinden sich die Räume des Untersuchungs-Amtes der beiden Friedensgerichte und des Zuchtpolizeigerichtes in solcher Anordnung, dass der Korridor des Untersuchungs-Amtes durch eine eigene Thür zur Einführung der Angeklagten mit dem Hofe der Gefangen- Anstalt unmittelbar in Verbindung steht.

Die Eingänge des Publikums nach dem Audienzsaal der Friedensgerichte sowie nach dem des Zuchtpolizeigerichts wurden neben den beiden etwas zurücktretenden Seitenflügeln durch die einstöckigen Vorbaue ausgezeichnet, welche von der vorbeiführenden Friedrich-Wilhelms-Straße aus von dem Publikum leicht zu sehen und durch Inschriften zu erkennen sind.

Der Eingang für die Gerichtsbeamten, Zeugen, Geschworenen, Advocaten u, s. w., sowie für dasjenige Publikum, welches den Verhandlungen der Assisen oder denen der Civilkammer beiwohnen will, befindet sich in dem bis an die Straße vortretenden Mittelbau.

Durch diese leicht übersichtlichen und für den Geschäftsbetrieb vorteilhaften Anordnungen ist eine sehr konzentrierte Grundform des Gebäudes entstanden und die Beschränkung der zur Communication dienenden Räume auf eine verhältnismäßig geringe Grundfläche möglich geworden. Der Vorplatz zum Vestibulum im Mittelbau ist notwendig, um das Publikum, welches der örtlichen Zurechtweisung bedarf, durch einen daselbst anwesenden Hausdiener von dem irrtümlichen Betreten der Geschäftsräume abhalten zu lassen. Das um 3 1/2 Fuß höher gelegene Vestibulum ist von der Vorhalle aus nur in der Mitte durch eine Treppe von 7 Stufen zugänglich, während es an den Seiten durch Brüstungsgeländer gegen den Vorplatz abgeschlossen ist. Das Publikum, welches den Verhandlungen der Assisen und der Civilkammer (im ersten Stockwerk) beiwohnen will, hat nur die durch Oberlicht erhellte Haupttreppe zu benutzen; die Korridore werden in der Regel nur von den Gerichtsbeamten oder Zeugen betreten und erhalten ihr Licht durch Fenster über den Türen, was bei ihrer geringen Länge vollständig genügt. Die Nebentreppen, gleichfalls durch Oberlicht erhellt, verbinden alle Geschosse sowie die Dach-und Souterrainräume des Gebäudes, und gewähren zugleich den Vorteil, dass die Beamten der in den oberen Stockwerken liegenden Abtheilungen sich ihrer während der Assisensitzungen bedienen können, um dem Gedränge des Publikums auf der Haupttreppe auszuweichen.

Für die Beamten, Geschworenen und die Zeugen sind in den Winkeln, welche das Hauptgebäude mit dem hinteren Flügel bildet, bequem zugängliche und gehörig zu lüftende Abtritte und Pissoirs im Erdgeschoss und im ersten Stockwerk angeordnet, während für das Publikum in dieser Hinsicht auf den neben und hinter dem Gebäude liegenden kleinen Höfen gesorgt ist.

Das erste Stockwerk enthält die Räume des Assisenhofes, des Parquets und der Civilkammer. Das zweite Stockwerk (Mittelbau) nimmt das Sekretariat und die Archive auf.

Das Souterrain enthält Wohnungen für den Castellan und einen Hausdiener, sowie Räume zur Aufbewahrung von Brennmaterialien.

Für den Präsidenten des Landgerichts ist im ersten Stockwerk ein Arbeitszimmer nebst Vorzimmer eingerichtet, und ebenso erhält der Ober-Procurator in demselben Geschoss die korrespondierenden Räume in der Gruppe der Geschäftszimmer für das Parquet.

Für die Assessoren und Referendarien ist zum Teil in dem Anmeldezimmer des ersten Stockwerkes, zum Teil in den Zimmern des Sekretariates gesorgt.

Die Advocaten benutzen das im Erdgeschoss neben dem Untersuchungs-Amt befindliche zweifensterige und im ersten Stockwerk das für sie bestimmte einfensterige Zimmer.

Die Dachbodenräume der beiden Seitenflügel gewähren hinreichenden Raum zur Unterbringung reponierter Akten und dergleichen. Ihre Erhellung wird durch liegende Dachfenster bewirkt.

Zur Erwärmung sämtlicher Räume sind ortsübliche eiserne Öfen verwendet worden.

Die im zweiten Stockwerk befindlichen Archivräume sind vollkommen feuersicher, indem dieselben durch Oberlichte erhellt und mit massiven Mauern ohne Fenster-Öffnungen umschlossen, auch ihre Fußböden zwischen Gurtbögen und Mauern gewölbt, ihre Decken aber aus eisernen Balken mit dazwischen gespannten Kappen aus porösen Bendorfer Steinen konstruiert wurden.

Das Dach über den feuerfesten Decken ruht auf den Außenwänden und Zwischenmauern, so dass die Decken nur sich selbst und etwaige zufällige Belastung zu tragen haben.

Der die Haupttreppe enthaltende Raum hat 26 Fuß 10 Zoll und 23 Fuß 4 Zoll lichte Weite. Zu seiner Überdeckung sind (Blatt L) zwei Blechträger nach Profil I von 12 Zoll Höhe und 6,4 Zoll Breite verwendet; dieselben bestehen aus der 10,8 Zoll hohen, 0,4 Zoll starken Mittelplatte, den obere und unteren 6,4 Zoll breiten und 0,6 Zoll starken horizontalen Platten und den vier Winkeleisen von 3 Zoll in den Schenkeln. Jedes dieser Stücke ist aus einer Länge gewalzt.

Die Niete haben 0,8 Zoll Durchmesser und sind in circa 6 Zoll Entfernung, die Lotrechten gegen die Waagerechten versetzt, angeordnet. Die Träger liegen an den Enden 1 Fuß 4 Zoll lang auf Werkstein-Unterlagen und sind somit 23 Fuß 4 Zoll + 2.1 Fuß 4 Zoll = 26 Fuß lang. Die Werksteine, welche 1 Fuß hoch sind, erhielten an der Oberfläche Rinnen für die Niete. Zwischen Balken und Stein liegt eine ein Zoll starke Bleiplatte. Die übrigen Balken des Treppenraumes bestehen aus gewalzten, L-förmigen Eisen von 9 Zoll Höhe, 3,6 Zoll Breite und 0,5 Zoll Eisenstärke nach Profil II.

Die Verbindung der gewalzten Balken unter sich ist durch zwei Stück 8 Zoll lange Winkeleisen von 3 Zoll Seite hergestellt. Der obere und untere Flansch der Balken ff ist auf 1 1/2 Zoll Länge abgestoßen, so dass die Mittelrippe bis zur Mittelrippe des anderen Balkens gg herantritt.

Für die Überdeckung des Raumes der Nebentreppe A sind zwei gewalzte Balken nach Profil III verwendet.

Der Raum für die Treppe B erforderte des größeren Oberlichtes wegen nur einen solchen Balken. Die Decke des Archivraumes C erhielt zwei Hauptträger von dem Profil der gewalzten Balken im Treppenraume, welche in der Mitte durch gusseiserne Säulen von 5 Zoll Durchmesser mit Zoll Wandstärke unterstützt sind.

Die Balken wurden auf der oberen Platte des Säulen-Capitäls vernietet. Auf diesen Hauptträgern ruhen die Querträger nach dem Profil II und sind mit den Hauptbalken ebenfalls durch Winkeleisen verbunden.

Die Decken der Archivräume D und E sind aus Balken vom Profil III konstruiert. Sämtliche Balken, mit Ausnahme der Hauptträger des Treppenraumes, erhielten 1 Fuß Auflager auf den Mauern.

Die Balken wurden unter sich nach den im Grundriss punktierten Linien verankert. Diese Anker sind 1 1/2 Zoll hoch und 1 Zoll breit und wurden mit ihrer Oberkante in die Mitte der Balkenhöhe von 9 Zoll gelegt.

In den Blechträgern sind die Nietlöcher versetzt angeordnet. An den Enden erhielten dieselben angeschweißte Ösen und 15 bis 16 Zoll lange Splinte von gleicher Stärke.

Die Oberlichtkasten bestehen aus einem Gerippe von T- und L-Eisen, auf welches „Zoll starke Eisenblechplatten auf genietet wurden. Der untere Rand der Kasten wird

ebenfalls durch ein T-Eisen gebildet, welches da, wo es in den Räumen der Nebentreppen auf Mauerwerk liegt, an eingemauerten Werksteinen mittelst angenieteter Winkel verschraubt ist. In diese unteren aus T-Eisen gebildeten Rahmen sind die Sprossen des unteren Fensters eingesetzt. Die eisernen Konstruktionsteile der Decken hat die Cölner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft geliefert, die eisernen Oberlichtkasten dagegen sind in Bonn angefertigt.

Die Blechträger wurden einer Probebelastung von 13000 Pfd. in der Mitte des an beiden Enden frei auf-liegenden Balkens unterworfen, wobei sich eine Durchbiegung von 3 ½ Linien zeigte. Die gewalzten Balken nach Profil II wurden bei einer Länge von 16 Fuß 6 1/2 Zoll mit 2800 Pfd. in der Mitte belastet und zeigten eine Durchbiegung von 2 1/2 Linien.

Für die einzelnen Konstruktionsteile hat sich folgendes Gewicht ergeben:

2 Blechträger zusammen

52 Fuß lang, a` lfd. Fuß 81,58 Pfd . . . . = 4242 Pfd.,

4.16 8/12 + 2.8+2.19 2/12 = 121 lfd. Fuß a´ 26,02 Pfd. = 3148,42 Pfd.

Balken nach Profil II:

12.11 7/12 + 4.7 + 6.9 6/12 + 4.8 6/12 + 3.

= 291 lfd. Fuß a` 18,42 Pfd. = 5360,22 Pfd.

24 Anker mit Splintloch und Nase = 770 Pfd.

21 desgl. mit Doppelnase = 454 Pfd.

2 desgl. mit Scharnierbolzen, Scheibe und Stift = 68 Pfd.

An kleinen Verbindungsstücken, als: 24 Splinte, 45 Beilagen zur Verbindung der Anker, 16 Futterplatten und 136 Niete, 4 Winkel mit Schrauben zur Befestigung der Balken auf den eisernen Säulen . . = 388 Pfd.

in Summa 11430,66 Pfd.

oder circa 14431 Pfd., welche incl. Transport, Aufbringen und Montieren mit 90 Thlr. pro 1000 Pfd. oder mit 1298 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. bezahlt wurden.

Die eisernen Oberlichtkasten incl. der Fenster wogen 6802; Pfd. und wurden zu 5 Sgr. pro Pfd. oder im Ganzen zu dem Preise von 1133 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. geliefert.

Hierzu kommen für den Öl-Anstrich der Kasten und Fenster 64 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und für den zweimaligen Mennig-Anstrich des Eisenwerks der Decke nach dem Verlegen 22 Thlr. 5 Sgr.; die Gesamtkosten der Eisenkonstruktion betragen daher 2520 Thlr. 8 Sgr. 8 pf. Zum Wölben der Kappen zwischen den eisernen Balken, wurden im Treppen- und Archivraum C, wie bereits erwähnt, sogenannte Berndorfer Schwemmsteine von 5 Zoll Stärke, 4 Zoll Breite und 9 Zoll Länge verwendet. Der Kubikfuß dieser Steine wiegt 43 Pfd. Mit Rücksicht auf das Gewicht des Mörtels und die durch die Ausgleichung des Gewölbes sich ergebende durchschnittliche Stärke von Zoll kann das Gewicht eines IJ Fußes Gewölbe zu 35 Pfd. angenommen werden.

Die Archivräume D und E und die Nebentreppe wurden mit Ziegeln überwölbt.

Die Unter-Ansicht der Decke des Treppenraumes ist der Konstruktion entsprechend in Felder geteilt und mit Stuckatur-Arbeiten verziert. Zur Befestigung derselben an den breiten Blechträgern erhielten die unteren Platten die Löcher hh, durch welche Draht gezogen wurde.

Die Bau-Ausführung ist durch den Stadt-Baumeister Herrn Thomann mit anerkennenswerter Sorgfalt und Umsicht geleitet, wobei sich derselbe hinsichtlich der eisernen Deckenkonstruktion zu den Archivräumen des gefälligen Beirathes des Herrn Regierungs- und Baurath Wallbaum bedient hat.

Das Gebäude ist bereits seit einem Jahr in Benutzung genommen, und entspricht den Anforderungen der Gerichtsbehörden vollständig.

Busse.

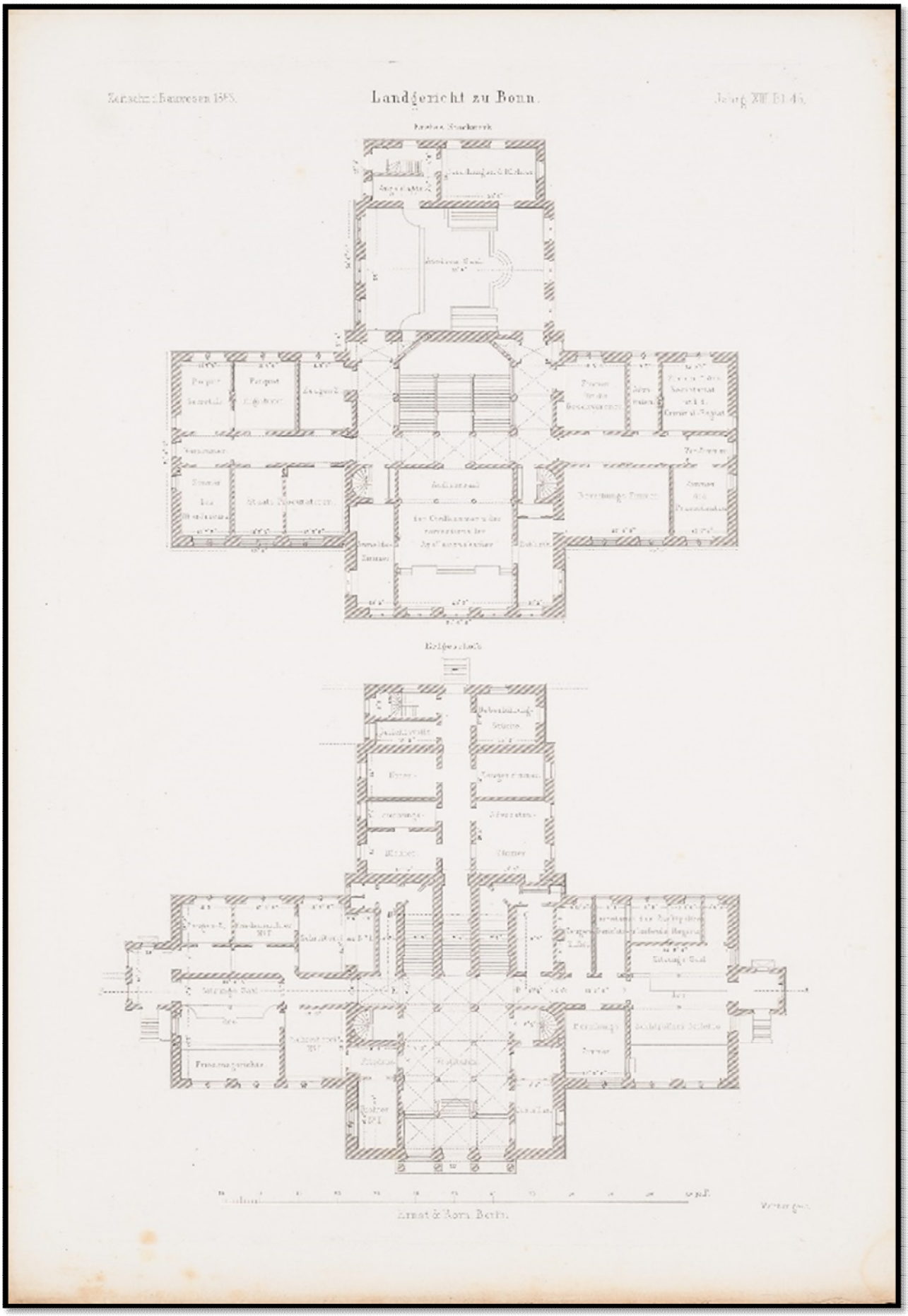
Landgericht zu Bonn.

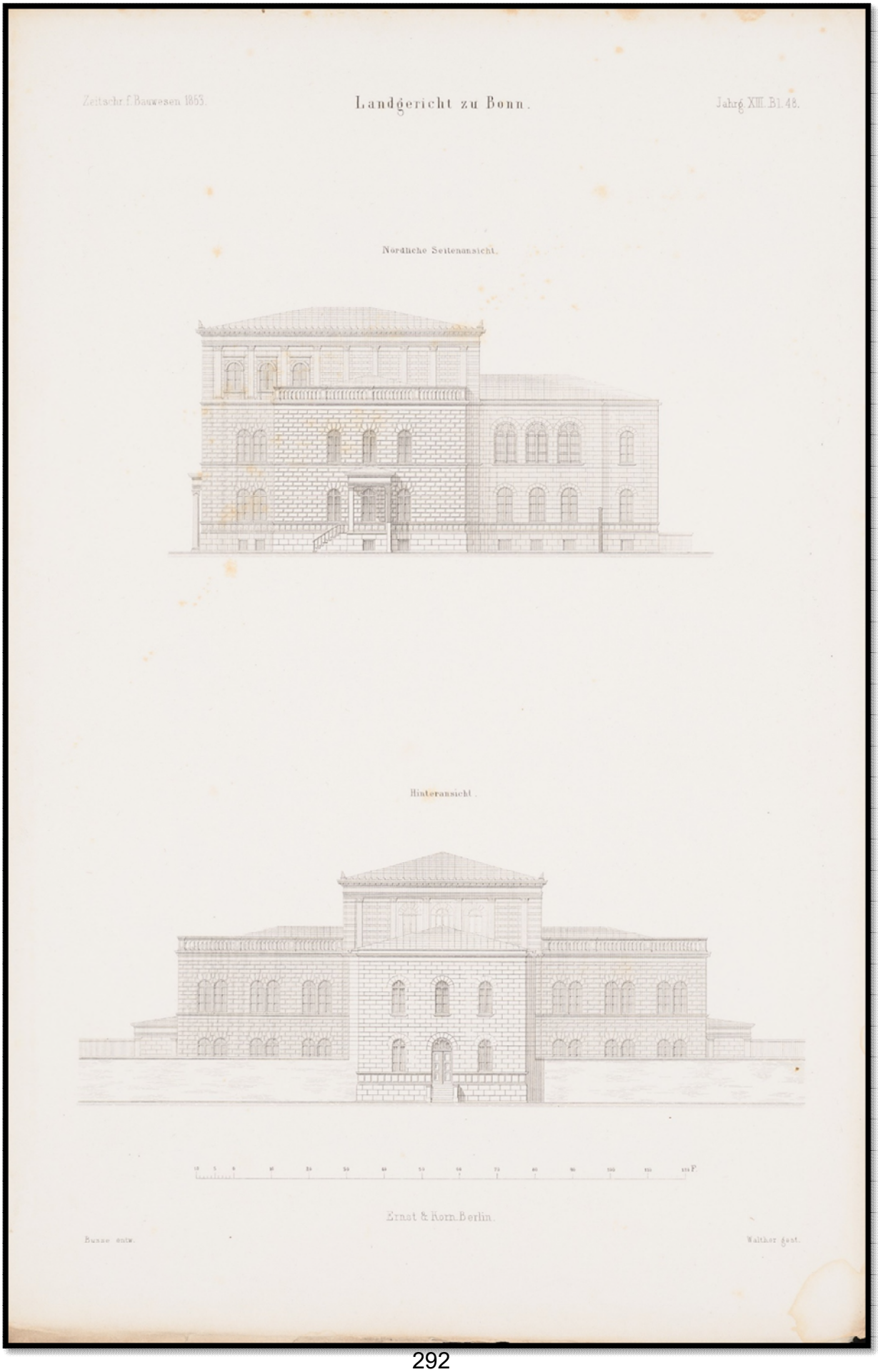
Zeitschr. f. Bauwesen 1863.
Landgericht zu Bonn.
Jahrg. XIII. Bl. 48.
Nördliche Seitenansicht.
Hinteransicht.
Ernst & Korn, Berlin.

16.1 Der Erweiterungsbau des Land- und Amtsgerichts in Bonn 1905

Zentralblatt der Bauverwaltung 01. Juli 1905 XXV Jahrgang Nr. 53 Bl. 329

Die fortschreitende Zunahme der Bevölkerung in Bonn und seiner Umgehung hatte die Geschäfte der Gerichtsbehörden mit der Zeit derart gesteigert, dass die im bisherigen Gerichtsgebäude vorhandenen Räume bei weitem nicht mehr dem Bedürfnis genügten. Der Justizfiskus hatte deshalb das an der Ecke der Wilhelm- und der Alexanderstraße gelegene 1127 qm große Nachbargrundstück erworben, um darauf einen Erweiterungsbau zu errichten (Abb. 1).

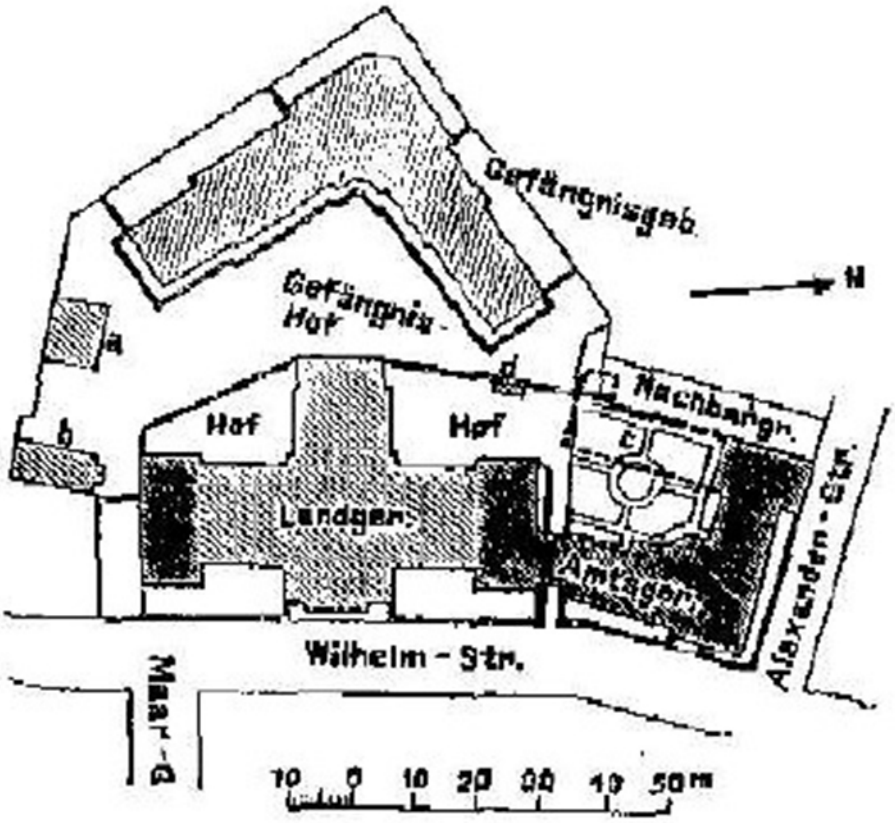

a Wohnhaus des Vorstehers.
b Beamten-Wohnhaus. c Spätere Erweiterung. d Abort.

Abb. 1. Lageplan.

Die Entwurfsskizze für diesen Bau war im Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter Leitung des Geh. Oberbaurats Thömer ausgearbeitet worden. Sie sah zunächst zwei risalitartige Anbauten am alten Gebäude vor, die mit einem niedrigen Obergeschoß das Dach des Altbaues überragen, im Übrigen sich aber in den Längen- und Höhen-

verhältnissen sowie der äußeren Formengebung und des inneren Ausbaues ganz dem in italienischer Renaissance gehaltenen vorhandenen Gebäude anschließen (s. Zeitschrift für Bauwesen 1863, S. 329, Bl. 45 bis 50). Der Altbau mit diesen neu angegliederten Bauteilen wird vorwiegend die Geschäftsstelle des Landgerichts bilden. Daneben war alsdann ein Erweiterungsbau ins Auge gefasst (Abb. 2), der mit je einem Flügel an der Wilhelm- und der Alexanderstraße mehr einen selbständigen Neubau darstellt und im Wesentlichen dem Amtsgerichte Unterkunft bieten soll.

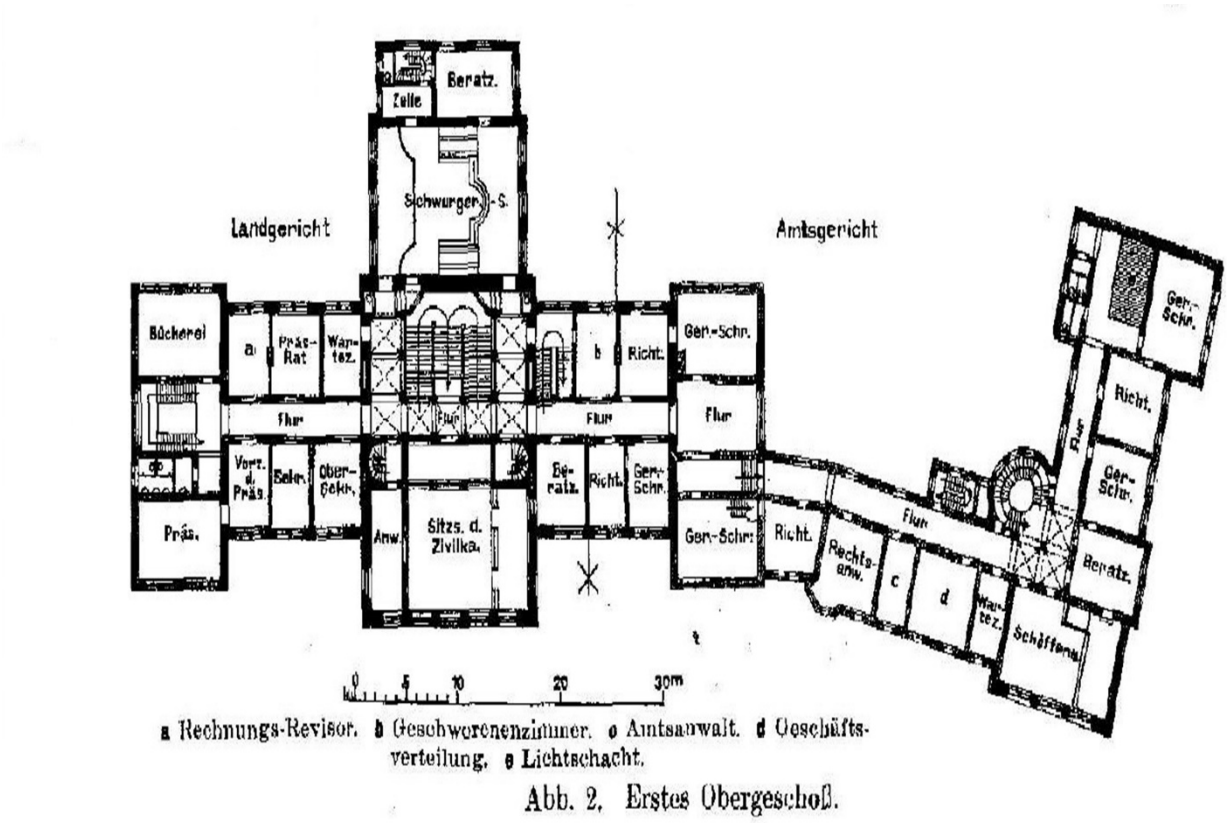

a Rechnungs-Revisor. b Geschworenenzimmer. c Amtsanwalt. d Geschäftsverteilung. e Lichtschacht.

Abb. 2. Erstes Obergeschoß.

Um das neu erworbene Grundstück in weitgehender Weise ausnutzen zu können, mussten bei diesem Gebäude für Geschoßhöhen, Achsweiten andere Verhältnisse als beim Altbau eingeführt werden. Demgemäß wurde auch für die Architektur des

neuen Baues eine andere Formensprache, die der romanischen Bauweise, gewählt (Abb. 3).



Abb. 3.
Erweiterungsbau des Land- und Amtsgerichts in Bonn.

Die engen geschäftlichen Beziehungen des Land- und des Amtsgerichts zueinander, sowie der Wunsch, in der Raumbenutzung größte Bewegungsfreiheit zu besitzen, haben Anlass gegeben, den eigentlichen Neubau und den erweiterten Altbau mit Hilfe eines schmalen Zwischenbaues unmittelbar zu verbinden. Einem später auftretenden Bedürfnis nach erneuter Erweiterung kann durch Errichtung eines Hofflügels entsprochen werden.

Der Neubau ist, um allen Räumen eine ausreichende Beleuchtung zu sichern, ebenso wie das alte Gebäude zum größten Teile unter Anlage eines Vorgartens hinter der Bauflucht angeordnet worden. Im Untergeschoß sind Wohnungen für den Kastellan und den Heizer, im Erdgeschoß die Räume der Grundbuchabteilung und der Kasse, im ersten Stockwerk die der Strafgerichtsbarkeit mit dem Schöffensaal, im zweiten Stockwerk die der Zivilgerichtsbarkeit mit dem dazu gehörigen Sitzungssaal und im ausgebauten Dachgeschoß Kanzleien usw. untergebracht. Die Geschoßhöhen sind für die Säle auf 4,80 m, für die Räume im ausgebauten Dachgeschoß und der Dienstwohnungen auf 3,30 m, sonst aber auf 4,30 m angenommen.

Die Fenster- und Türeinfassungen, der obere Teil des Sockels, sowie die Gesimse sind aus Sandstein und der untere Sockelabsatz aus Basaltlava hergestellt, die übrigen Flächen mit Tuffstein verblendet. Die Stufen der auf elliptischem Grundriss entwickelten Haupttreppe bestehen aus bayerischem Granit, die der Nebentreppe aus Kunststein mit Eiseneinlage. Sämtliche Decken sind massiv, zumeist als Koenensche Voutenplatten ausgeführt; das Grundbucharchiv und die Flure bis zum ersten Stockwerk hinauf sind indes überwölbt. Der Fußboden ist in den Fluren mit Mettlacher Fliesen, in den Geschäftsräumen mit Linoleum auf Gipsestrich belegt und besteht in den Wohnungen aus kiefernen Stäben auf Asphaltbettung. Die innere Bemalung ist schlicht gehalten. Nur die beiden Sitzungssäle, die Eingangshalle und der anschließende Warteraum haben eine etwas reichere Behandlung erfahren; ihre Ausmalung ist im Sinne der außen verwendeten Stilformen durch den Maler Ebeling aus Hannover erfolgt. Für die Erwärmung des Gebäudes ist eine Niederdruckwarmwasserheizung vorgesehen, an die auch die Räume des alten Gebäudes angeschlossen worden sind.

Die Baukosten haben sich ausschließlich der inneren Einrichtung für den Umbau des alten Gebäudes auf 30.500 Mark, die anschließenden Risalitbauten auf 140.000 Mark, den eigentlichen Neubau auf 234.500 Matt und die Nebenanlagen auf 27.000 Mark, zusammen auf 432.000 Mark belaufen. Die Kosten eines Kubikmeters umbauten Raumes betragen für den Neubauteil 19,40 Mark. Die Bauausführung erfolgte in der Zeit vom Frühjahr 1901 bis zum Frühjahr 1904 unter der Oberleitung des Geh. Baurats Balzer durch den Lokalbaubeamten Baurat Schulze, dem zur örtlichen Bauleitung anfangs der Regierungsbaumeister Zöllner, später der Regierungsbaumeister Verlohr überwiesen war.

16.2 Brand im Amtsgerichtsgebäude 21.12.1922

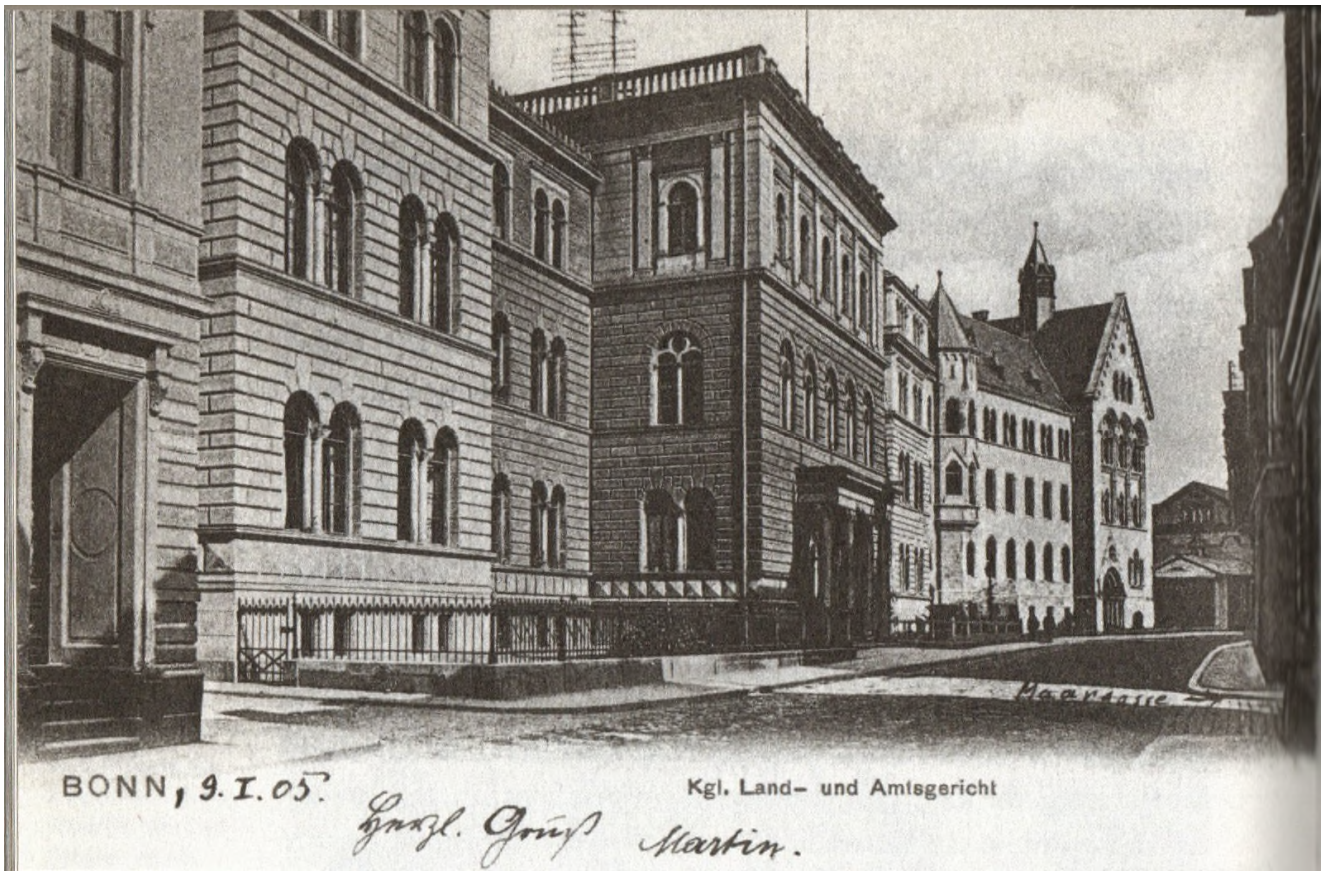

Gestern Abend gegen 07:30 Uhr wurde die Feuerwehr nach der Wilhelmstraße gerufen, wo im Amtsgerichtsgebäude ein Brand ausgebrochen war. In kurzer Zeit war die Wehr mit ihren sämtlichen Gerätschaften zur Stelle und griff sofort mit sechs Strahlrohren ein. Das Feuer war im Dachgeschoß des Amtsgerichtsgebäudes ausgebrochen, und zwar in einem großen Raum, in dem sich die toten Akten und andere Papiere befanden. Der angestrengten Arbeit der wackeren Wehrleute gelang es nach mehrstündiger Tätigkeit, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, indes ist der Sachschaden sehr beträchtlich, da außer dem Dachstuhl und dem Bodenbelag des Aktenraumes und der nebenan liegenden Räumlichkeiten auch der Eckturm dem Feuer zum Opfer gefallen ist. Zum ersten Mal konnte die Wehr die neue mechanische Riesenleiter nutzbringend anwenden, da diese es ermöglichte, an die einzelnen Brandherde heranzukommen. Auch die neue Motorspritze leistete vorzügliche Dienste. Wodurch der Brand entstanden ist, konnte noch nicht festgestellt werden; man hält es jedoch für wahrscheinlich, dass er durch Kurzschluss in der Beleuchtungsanlage hervorgerufen wurde. Gegen 10:30 Uhr abends konnte die Wehr unter Zurücklassung einer Brandwache wieder abziehen. Eine große Menschenmenge hielt die Wilhelmstraße und die anliegenden Straßen bis gegen Mitternacht besetzt.

Bonn, 21. Dez. Gestern abend gegen 7.30 Uhr wurde die Feuerwehr nach der Wilhelmstraße gerufen, wo im Amtsgerichtsgebäude ein Brand ausgebrochen war. In kurzer Zeit war die Wehr mit ihren sämtlichen Gerätschaften zur Stelle und griff sofort mit sechs Strahlrohren ein. Das Feuer war im Dachgeschoß des Amtsgerichtsgebäudes ausgebrochen, und zwar in einem großen Raum, in dem sich die toten Akten und andere Papiere befanden. Der angestrengten Arbeit der wackeren Wehrleute gelang es nach mehrstündiger Tätigkeit, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, indes ist der Sachschaden sehr beträchtlich, da außer dem Dachstuhl und dem Bodenbelag des Aktenraumes und der nebenan liegenden Räumlichkeiten auch der Eckturm dem Feuer zum Opfer gefallen ist. Zum erstenmal konnte die Wehr die neue mechanische Rieſenleiter nutzbringend anwenden, da diese es ermöglichte, an die einzelnen Brandherde heranzukommen. Auch die neue Motorspritze leistete vorzügliche Dienste. Wodurch der Brand entstanden ist, konnte noch nicht festgestellt werden; man hält es jedoch für wahrscheinlich, daß er durch Kurzschluß in der Beleuchtungsanlage hervorgerufen wurde. Gegen 10,30 Uhr abends konnte die Wehr unter Zurücklassung einer Brandwache wieder abziehen. Eine große Menschenmenge hielt die Wilhelmstraße und die anliegenden Straßen bis gegen Mitternacht besetzt.

Artikel aus dem Godesberger Volksblatt vom 21.12.1922

Das schnelle Eintreffen der Feuerwehr wurde sicherlich dadurch begünstigt, dass die Feuerwache sich damals in unmittelbarer Nähe der Wilhelmstraße in der ca. 200 bis 300 mtr entfernten Maxstraße befand.



17 Der Neubau des Gerichtsgefängnisses Bonn in der Bonner Presse


Bonner Zeitung.

Nr. 227. Abonnement: Vierteljährlich pränum. für Bonn u. Umgegend mit Botenlohn 1 Thlr. 5 Sgr., auswärts bei allen preuß. Postämtern 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Einzelne Nummern 1 Sgr. Mittwoch, den 1. October. Vierundfünfzigster Jahrgang. Insertions-Gebühren: für die Petitzeile oder deren Raum 15 Sgr. pränum. — Erscheint täglich außer nach Sonn- und Festtagen; Sonntags früh wird eine Beilage ausgegeben. 1862.

Stand der Baumaßnahmen am neuen Untersuchungsgefängnis Bonn in der Bonner Zeitung vom 17.09.1862

Das neue Untersuchungsgefängnis geht mit raschen Schritten seiner Vollendung entgegen und wird wohl noch vor Beginn des Winters dem Gebrauch übergeben werden. Uns über das Nähere bis zur Zeit eine detailliertere Nachricht vorbehaltend, können wir einstweilen die Bemerkung nicht unterdrücken, dass während bei jeder anderen öffentlichen Anstalt eine starke Frequenz gehofft und gewünscht wird, bei diesem Gebäude wohl Niemand murren wird, wenn dessen Räume sich niemals füllen würden.

Bericht über das im Bau befindliche neue Untersuchungsgefängnis von Bonn in der Bonner Zeitung vom 28.09.1862

Bonn, 27. September

Wir versprachen jüngst, über das hierorts neu erbaute Untersuchungsgefängnis einige auch dem größeren Publikum interessante Details mitzuteilen und wollen dem heute entsprechen. Dies wird umso mehr am Platze sein, als es wohl nur einem sehr kleinen Teile der hiesigen Einwohnerschaft vergönnt sein mag, nähere Bekanntschaft mit dieser komfortablen Örtlichkeit zu machen.

Das neue Untersuchungs-Gefängnis ist auf einem circa 1 ½ Morgen großen Grundstück erbaut, welches die Stadt mit der zum Landgerichtsbau verwendeten Fläche von den Erben Mackeldey erstanden und dem Fiskus später abgetreten hat. Die Lage des Gebäudes ist so angeordnet, dass die Achse des Landgerichts ziemlich genau den Haupteingang des Arresthauses trifft. Die Verbindung der beiden Gebäude ist eine direkte durch eine an der Hinterfront des Landgerichts befindliche Tür; im

Übrigen hat das Arresthaus 2 Eingänge von der Wilhelmstraße her, die Symmetrisch neben den Eingängen zu den Höfen des Landgerichts liegen.

Das Gebäude, zur Aufnahme der Untersuchungsgefangenen und der zu kürzeren Gefängnisstrafen Verurteilten bestimmt, ist in drei Hauptteile, einen Männerflügel, einen Weiberflügel und einen Mittelbau gesondert, die sämtlich in einem Souterrain und 3 Stockwerken ausgeführt sind. Der Mittelbau enthält im Erdgeschoss die Wohnung und das Büro des Verwalters, Pförtnerzimmer etc.; in der ersten Etage den Krankensaal für Männer und einige größere gemeinschaftliche Zimmer für Verurteilte; neben solcher Zimmer liegen mehrere mit einer Strafzelle und einem geräumigen Betsaales in der zweiten Etage des Mittelbaues. Der Männerflügel enthält in seinen 3 Stockwerken 36 Zellen für in Einzelhaft zu haltende Untersuchungsgefangene und 3 größere Zimmer für Gefangene; im Weiberflügel 5 Einzelzellen und 7 größere gemeinschaftliche Zimmer, wie eine Wohnung für die Aufseherin. Die Räume im Souterrain sind teils zur Küche, Waschküche, Vorratskammer, Badezellen etc. verwendet, im Übrigen dienen dieselben als Arbeitsstätten für die mit verschiedenen Handarbeiten zu beschäftigenden Detinirten.

Der geräumige und luftige Speicher dient zu ökonomischen Zwecken, namentlich soll die Kleiderkammer etc. dort Platz finden. Im Ganzen sind die Räume in jeder Etage so geordnet, dass ein langer gewölbter Korridor die drei Gebäudeteile in der Mitte durchschneidet und auf jeder Seite dieses Korridors die Räume liegen. Die im rechten Winkel sich schneidenden Korridore des Männerflügels und Weiberflügels können an dem Mittelpunkte der ganzen Anlage, dem Vestibül des Mittelbaues überschritten werden.

Die Verbindung zwischen den Etagen vermitteln zwei vom Keller bis zum Speicher hinaufführende Treppen im Männer- und Weiberflügel, und eine vom Erdgeschoss bis zum zweiten Stock reichende Treppe im Mittelbau; sämtliche Treppen sind massiv in Niedermendiger Werkstein und freitragend konstruiert. Eine besondere Beachtung hat lobenswerterweise die Ventilation der größeren Räume, namentlich die mit Appartements versehenen Einzelzellen gefunden; die Dünste werden aus jedem Raum gesondert bis auf den Speicher hinauf geführt, wo sie sich in einem geräumigen Kanale sammeln und dann durch das Dach aufsteigen. Wer den schädlichen Einfluss kennt, welchen der Mangel an solchen Einrichtungen in älteren Gefängnis-

sen auf die Gesundheit der Detinirten ausgeübt hat, der wird diese Verbesserung nicht genug zu schätzen wissen.

Sämtliche Räume werden mit Gas beleuchtet.

Im Übrigen charakterisiert sich das Gebäude sofort mit seinen kleinen, vergitterten Fenstern als das, was es wirklich ist; die ästhetischen Ansprüche haben jedoch auch ihre volle Beachtung gefunden, und bietet die ganze Gruppierung wie das Arrangement der einzelnen Fassaden in sauber ausgeführtem Rohbau einen durchaus harmonischen und, soweit es beim Zwecke des Baues möglich ist, angenehmen Eindruck. Die ganze Anlage wird augenblicklich mit einer kräftig profilierten Schutzmauer umgeben, die, auf der hohen Bastion gelegen, ihren Eindruck nicht verfehlen wird.

Die Baukosten sollen ziemlich 60.000 Thaler betragen, und hofft man, die Anlage im künftigen Frühsommer dem Gebrauch übergeben zu können.

Bericht über einen Brand des im Bau befindlichen Untersuchungsgefängnisses in Bonn in der Bonner Zeitung vom 21.10.1862

Bonn, 19. Oktober

In der verflossenen Nacht drohte in dem hinter dem Landgerichte gelegenen neuen Untersuchungsgefängnis der Ausbruch eines Brandes, der bei dem herrschenden starken Winde größere Dimensionen angenommen haben dürfte, wenn nicht das Feuer, nach 01:00 Uhr an einzelnem Funkensprühen bemerkt, sofort im Entstehen erstickt worden wäre. Eine zur Stelle gekommene Brandspritze kam nicht einmal zur Verwendung.

Über die Art der Entstehung lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass ein Funken aus dem Lötofen auf den noch unfertigen Zinkdache noch während der Arbeitszeit Eingang zwischen das Zinkblech und die unterliegende Schalung gefunden und dort bei beschränktem Luftzutritt mindestens 8 Stunden fortgekohlt hat, bis nach Durchkohlung der Schalung das Feuer bei reicherer Luftzuführung lebhafter wurde. Der angerichtete Schaden ist ein höchst unerheblicher.

Leserbrief zu dem vorstehenden Bericht aus der Bonner Zeitung vom 26.10.1862

Bonn, 24. Oktober 1862

Wenn auch die Einrichtung einer ständigen Feuerwache in dieser Stadt, die seinerzeit in diesem Blatte mitgeteilt worden, alle Anerkennung verdient, so ist doch in der gestrigen Nummer dieses Blattes der in der Nacht vom 18. Zum 19. Oktober im neuen Untersuchungsgefängnis eingetretene höchst unbedeutende Brandunfall wohl weniger als Zeugnis für die Bewährung jener Einrichtung zu erwähnen.

Dass die Wachtmannschaften „ eine Feuerspritze in steter Bereitschaft halten“, soll von uns nicht bezweifelt werden; dass die Feuerspritze auf der Brandstelle aber ohne Schlauch ankam und das bis nach dem Auslöschen des letzten Funkens jener unentbehrliche Teil der Spritze nicht beschafft werden konnte, ist eine von allen auf der Brandstelle anwesend Gewesenen konstatierte Tatsache.

Dass die Mannschaften der Feuerwehr eifrig und nach Kräften geholfen, soll ebenfalls nicht bestritten werden. Tatsache ist es aber wiederum, dass diese Mannschaften, die zum Löschen im Ganzen erforderlich gewesenen 4 Eimer Wasser nur bis auf den Speicher, wo es noch ziemlich 12 Fuß unter dem Herd des Feuers war, brachten. Das Wasser wurde von hier aus auf dem gefährlichsten Wege durch und über das Dach bis an den Herd des Feuers von den beiden Schornsteinfegermeistern Hennig und Stauf transportiert. Letzterer hat auch allein das Löschen des Feuers mit Sachkenntnis und energischem Handanlegen bewirkt.

Wir verkennen nicht, dass es zweckmäßig sein wird, der neuen Feuerwache eine leicht transportable Handspritze zu übergeben. Bedürfnis möchte es indes auch sein, dieselbe mit einer entsprechenden Anzahl Laternen und Fackeln zu versehen, denn „unvollständig beleuchtete“ Treppen wird man bei einem Brand oft finden und verlor in dem vorliegenden Falle mit einer andererseits angeordneten Beleuchtung die übrigens bis auf das Geländer ganz vollendete außergewöhnlich breite Treppe jegliche Gefährlichkeit für ruhig und besonnen Auf- und Absteigende.

18 Justizvollzugsanstalt Bonn erbaut 1862 – 1864

Die Justizvollzugsanstalt Bonn wurde in den Jahren 1862 bis 1864 als Gerichtsgefängnis für Männer und Frauen errichtet und war somit - bis zu ihrer Schließung und dem Abbruch im Jahre 1995 - das älteste bestehende preußische Gefängnis im Rheinland.

Unmittelbar nach der Vollendung des Land- und Amtsgerichts Bonn wurde der Gefängnisbau in Angriff genommen, wobei, wie für Gerichtsgefängnisse üblich, das Gebäude auf dem rückwärtigen Grundstück des Gerichtsgebäudes errichtet wurde.

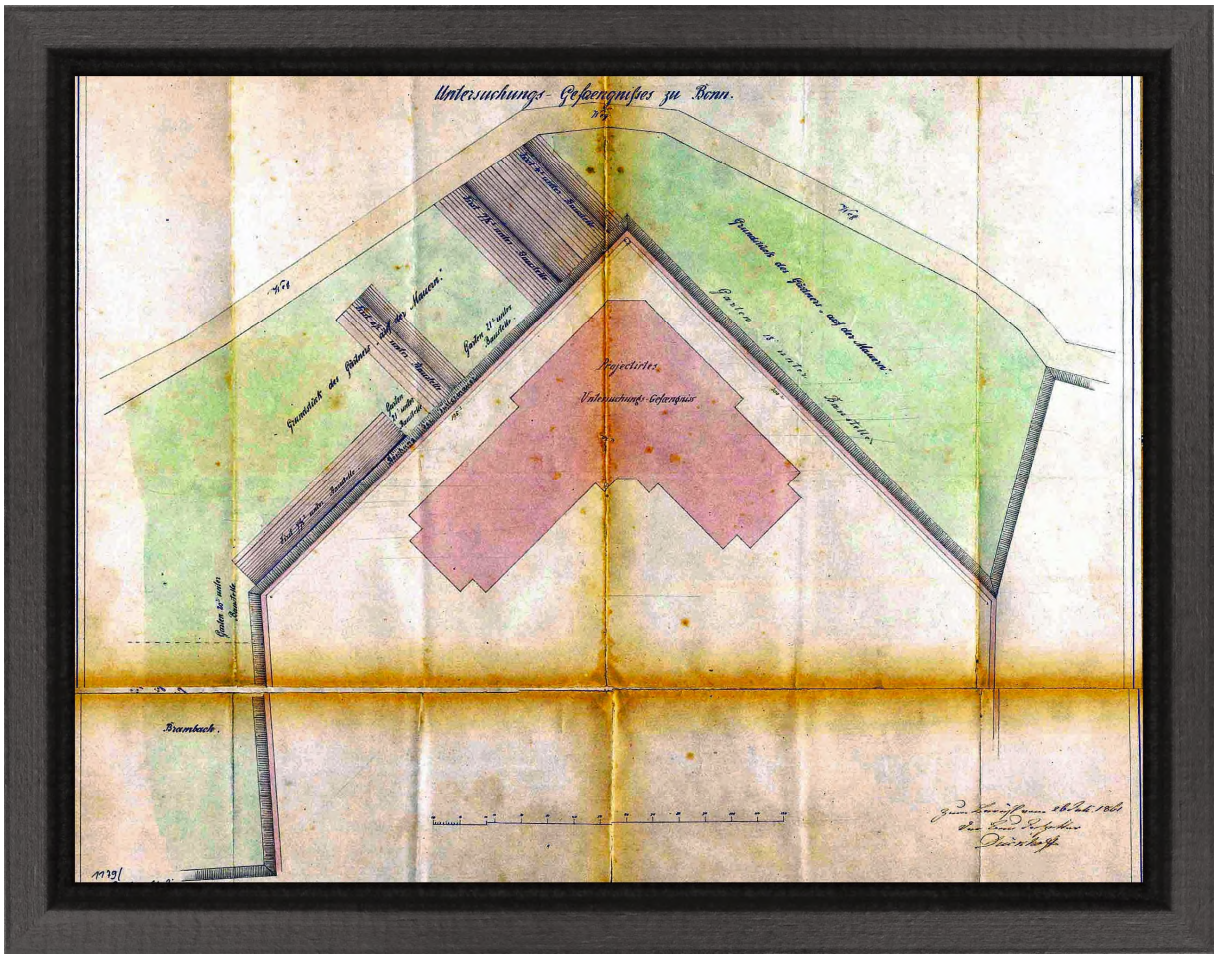

Plan des neuen Bonner Untersuchungsgefängnisses
von Stadtbaumeister Dieckhoff vom 26. Juli 1861

Um einen größtmöglichen Sicherheitsabstand zum Gerichtsbau zu erreichen, verschob man den L-förmigen Zweiflügelbau an den Rand des Baugrundes und erbaute die Anlage auf der Befestigungsanlage der alten Stadtbastion „ St. Maria „.

Bis 1894 wurde der südliche Flügel für männliche, der östliche für weibliche Gefangene genutzt, wobei die Aufnahmekapazität - im Jahre 1989 ebenfalls - bei 230 Inhaftierten lag. Ab 1894 wurden die Frauen in ein gesondertes Haus, Heerstraße 205

(ehemalige Viktoriastraße 27) verlegt, und die Anlage nur noch als Männergefängnis genutzt. 1897 wurde ein gesondertes Wohnhaus für den Vorsteher an der Meckenheimerstraße (jetzt Oxfordstraße), direkt neben dem Torgebäude, errichtet.
Ferner wurde der Gefängnisbau von 1897 bis 1900 an den Enden der beiden Gebäudeflügel um zwei in der Flucht stehende, schmalere Anbauten erweitert.
1964 wurde der ehemalige Frauenflügel neu erbaut und stieß danach direkt an den Baukörper des Gerichtsgebäudes an. Gleichzeitig wurde der Pfortenbereich modernisiert, der 1977 durch einen modernen Besuchertrakt ergänzt wurde.

18.1 Bauausführung und Ausstattung

Die Bauausführung und die Ausstattung der Anstalt wurden wie folgt beschrieben:

Das Gebäude ist in Ziegelrohbau dreigeschossig über einem gewölbten Kellergeschoße aufgeführt; es ist an der Vorderseite durch einen 2 m breiten Lichtschacht, an der Rückseite durch Tieferlegung der Höfe freigelegt; der ältere Teil hat einen Dachstuhl von Holz und ein Zinkdach. Im Dachgeschoß befinden sich einzelne Vorratskammern. Die neuen Flügel haben ein massives, flaches Dach mit Holzzementeindeckung und durchweg feuersichere Kleine`sche - Decken. Der ältere Teil hat in den Gängen Gewölbedecken und im Übrigen Holzdecken. Die Treppenhäuser sind feuersicher und die Treppen aus Basaltlava hergestellt. Die Korridore der neuen Flügel sind panoptisch mit einer Öffnung von 0,9 m Breite hergestellt und asphaltiert.

Einzelzellen

Die Einzelzellen sind von vorschriftsmäßiger Größe und Einrichtung; nur schlagen die Türen nach innen auf; die Fußböden der alten Zellen sind gedielt, die der neuen asphaltiert. Die Fenster, welche von der Nachbarschaft eingesehen werden können, haben im unteren Teil undurchsichtiges Glas, sind aber durch eine vertikale, in Entfernung von 10 cm davor gesetzte Rohglasscheibe gegen den Einblick geschützt, ohne das der Zelle die erforderliche Luft genommen wird.

Schlafzellen

Die Schlafzellen, zugleich Zellen für kurzzeitige Strafgefangene, sind wie die Einzelzellen eingerichtet.
Schlafkojen sind nicht vorhanden.

Aufnahmezellen befinden sich im Kellergeschoß und im ersten Stock.
Die 5 Strafzellen befinden sich im Kellergeschoß. Die Holzpritsche ist befestigt. Die Fenster können durch Läden verdunkelt werden.

Gemeinsame Arbeitsräume
Das Gefängnis enthält nur einen gemeinsamen Arbeitsraum für 40 Gefangene. Toiletten mit Wasserspülung und Kanalanschluss liegt in einem Abschlag im Raume; die Fenster sind groß, der obere Teil zum Aufklappen. Der Arbeitssaal kann durch Fenster vom Flur aus eingesehen werden. Eine für den Hausbedarf eingerichtete Schlosser- und Schmiedewerkstatt befindet sich unter dem Arbeitssaal im Keller.
Zwei gemeinsame Schlafräume liegen im I. Stock. Der größere, für 22 Gefangene eingerichtet, enthält Fenster gleicher Einrichtung wie diejenigen des Arbeitssaales; der kleinere, für 18 Gefangene bestimmt, erhält sein Licht durch Zellenfenster mit Schutzblenden. Ausgerüstet sind die Schlafräume mit gewöhnlichen eisernen Betten, sowie mit einer Wascheinrichtung und Abortgefäßen für die Nacht.

Das Dienstzimmer für den Hausvater und den Werkmeister gemeinsam liegt im II. Stock; Aufseherzimmer sind je eins in jedem Geschoß. **Spülzellen** befinden sich je eine am Flügelende in jedem Stockwerk. Sie sind mit der Kanal- und Wasserleitung verbunden. Das Gefangenenbad enthält 5 Brausebäder und eine Zinkwanne für Vollbäder. Der eiserne Badeofen befindet sich in demselben Raum. Die Bade- und Reinigungszelle für unrein eingelieferte Polizei-Gefangene enthält eine Zinkwanne mit Badeofen. Das **Beamtenbad** ist mit Badeofen, Zinkwanne und Brause versehen.
Die **Desinfektion** geschieht durch strömenden Wasserdampf in einem Apparate mit direkter Feuerung in einem besonderen Raume.

Vorratsräume für die Hauswirtschaft befinden sich im Keller neben der Küche; für den Arbeitsbetrieb und die Hausvaterei (Bekleidungskammer) im Dachgeschoß. Eine Zentralhalle ist nicht vorhanden.
Diensträume für den Vorsteher, die Kasse, das Sekretariat und die Arbeits- und Oeconomie-Inspektion (Wirtschaftsverwaltung), das Gerichtszimmer und das Besucherzimmer liegen im Erdgeschoß des Mittelbaues; für die beiden Geistlichen sind im II. Stock neben der Kirche Zimmer eingerichtet.

Arztzimmer und drei Einzelkrankenzimmer liegen im II. Stock des Mittelbaues. Eine Leichenkammer ist nicht vorhanden, da die Leichen nach dem städtischen Leichenhaus überführt werden.

Die **Kochküche** im Kellergeschoß des Mittelbaues hat zwei doppelwandige Wasserbadkessel von 400 und 350 l, und einen einwandigen Wasserbadkessel von 300 Liter Inhalt; ein Herd dient zur Bereitung der Krankenkost. Waschküche ist nicht vorhanden; die Wäsche für das Männergefängnis wird im Weibergefängnis besorgt.

Das Weibergefängnis für 40 Gefangene, mit Dienstwohnungen für die Oberaufseherin und eine Aufseherin, hat 13 Einzelzellen und 9 Räume für je 3 Gefangene; die letzteren werden in der Regel auch als Einzelzellen benutzt und nur im Notfall mit 3 Gefangenen belegt. Betsaal, Koch- und Waschküche ist vorhanden. Eine Zeichnung von dem einfachen Bau ist nicht angefertigt.
Die Umwehrungsmauern sind in Ziegelrohbau errichtet, 4,6 m hoch und mit Steinplatten abgedeckt. Nach der Stadtseite fallen sie tief ab.

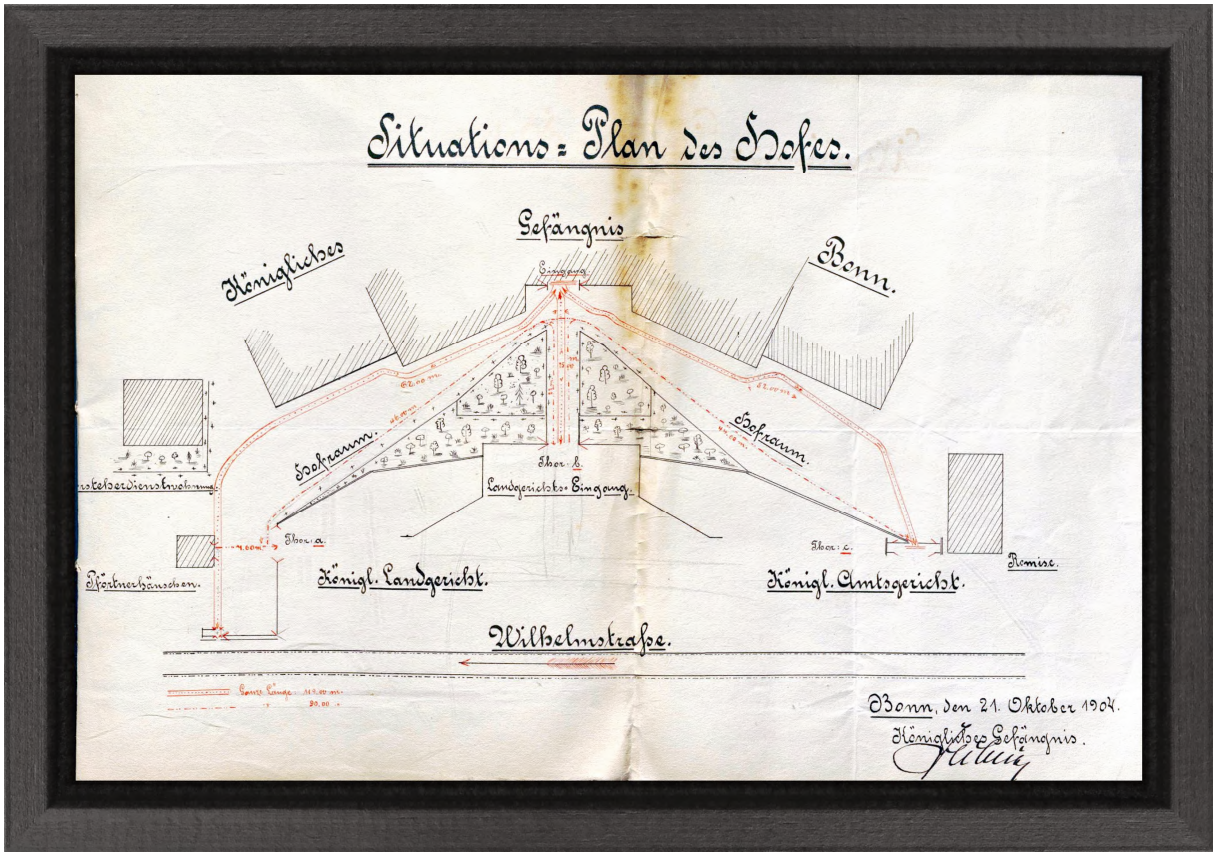

Situations-Plan des Gefängnishofes des Untersuchungsgefängnisses 21.10.1904

Die Hofanlagen bestehen aus dem Vorderhof und dem Hinterhof, letzterer durch Trennungsmauern in 3 Abteilungen für Spazierhöfe für Untersuchungs- und Strafgefangene besonders eingerichtet. Ein Durchgang im Kellergeschoß nach dem mittleren dieser Spazierhöfe ermöglicht das Betreten derselben unter Vermeidung der Benutzung des Vorderhofes zu diesem Zweck. Die Spazierhöfe sind unter sich durch eiserne Türen und mit dem Hauptgebäude durch elektrische Leitungen verbunden. Der Vorderhof ist mit einer gepflasterten Straße für Fuhrwerke versehen; neben derselben befindet sich ein mit Steinfliesen belegter Fußweg. Im Übrigen hat der Vorderhof gärtnerische Anlagen; ein Verbindungsweg durch dieselben vermittelt den Verkehr mit dem Landgericht zur Vorführung von Untersuchungsgefangenen und zur Benutzung für die richterlichen Beamten bei Vernehmungen. Das Torgebäude neben dem Haupteingang enthält das Pförtnerzimmer und die Dienstwohnungen des Hausvaters (Kammerleiters).

Alle Räume des Gefängnisses werden durch Öfen geheizt. Die Kosten der Heizung betrugen im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf den Kopf 11,00 M. Die Anstalt ist an die städtische Kanalisation sowie die städtische Wasserleitung angeschlossen. Zapfstellen mit Ausguss finden sich in der Kochküche und den Baderäumen und in jedem Geschoß des Mittelbaues; gegen Feuersgefahr sind sie zum Aufschrauben von Schläuchen eingerichtet. Hydranten liegen auf den Höfen.
Die Zellen werden mit Petroleum, die Höfe, Korridore und Gemeinschaftsraume mit Gas beleuchtet. Die Kosten der Beleuchtung betrugen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf den Kopf 28,90 M.

Das Wohngebäude für den Vorsteher, in Ziegelrohbau ausgeführt, unterkellert, enthält in zwei Stockwerken 5 Wohnräumen, Küche und Nebenräume. Badeeinrichtung und Waschküche befinden sich im Keller. Die Dienstwohnung für den Hausvater im Torgebäude enthält im Erdgeschoß die Küche und Nebenräume, im ersten Stock 4 Wohnräume. Die auf dem Vorderhof befindlichen kleinen Gärten sind den beiden Dienstwohnungsinhabern zugeteilt. Als Nebenanlagen waren ein Vorratsschuppen und eine Müllgrube vorhanden.

Die Anstaltskirche

Die Kirche lag zunächst im II. Stock des Mittelbaues, hatte Platz für 182 Gefangene in Einzelsitzen und wurde für die Abhaltung der katholischen und evangelischen Gottesdienste benutzt (Lage nach der Inbetriebnahme im Jahre 1864).

Bis zum Jahre 1959 verfügte die Haftanstalt Bonn über einen Andachtsraum auf Abteilung IV im 3. Obergeschoß. Durch seine Schließung und die Errichtung einer Anstaltskirche im Dachgeschoß des Hafthauses, konnte der ehemalige Andachtsraum in Gemeinschaftshafträume aufgeteilt werden. Durch diese Baumaßnahme wurden 80 Plätze für männliche Gefangene gewonnen.



Die Kirche der JVA Bonn verfügte seit dem Jahre 1964 über eine Orgel aus der bekannten Bonner Orgelbaufirma Klais. Diese Orgel wurde nach der endgültigen Schließung der Vollzugsanstalt in die Justizvollzugsanstalt Siegburg, Haus II umgestellt (Opus-Liste der Fa. Klais Nr. 1267 Werkverzeichnis Stand I/2018).

Die Baukosten für die Justizvollzugsanstalt Bonn haben betragen:

Baumaßnahme	Kosten in Reichsmark
a) Für den ursprünglichen Neubau	185.400 RM
b) Für den Umbau bei Verlegung der Frauenabteilung	3.600 RM
c) Für das Dienstgebäude des Vorstehers	14.800 RM
d) Für den Um- und Erweiterungsbau in den Jahren 1898 bis 1900	94.000 RM
Insgesamt:	297.800 Reichsmark

Die jährlichen Bauunterhaltungskosten betrugen damals 1.480 RM. Die Anstalt liegt im nördlichen Teil der Stadt Bonn. Die Entfernung bis zum Mittelpunkt der Stadt, sowie bis zum Bahnhof, beträgt 800 m. Die Größe des Grundstückes beträgt 40,89 Ar. Der Baugrund besteht aus lehmigem zum Teil auch aufgeschütteten Rheinkies.

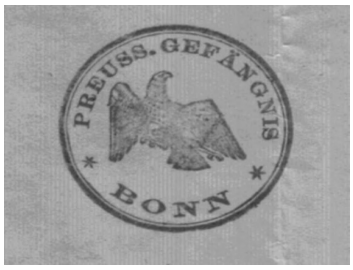



18.1.1 Bauliche, vollzugliche und personelle Probleme in der JVA Bonn im Jahre 1961

Der damalige Anstaltsleiter Regierungsamtmann Hofmann hatte in der Vergangenheit in Eigeninitiative versucht, geeignete Grundstücke für einen Neubau der Haftanstalt Bonn zu finden. Seine Bemühungen scheiterten jedoch – wie fast immer in diesen Fällen – an einem geeigneten Grundstück bzw. sofern dieses gefunden werden konnte, am Widerstand der Bevölkerung. So geschehen in Sankt Augustin – Menden bzw. in der damaligen Stadt Beuel.

„Artikel aus der Siegkreis-Rundschau vom Freitag, dem 26. Oktober 1962
Bonner Haftanstalt sucht Baugrundstücke.

Gefängnis vor den Toren der Gemeinde Hangelar ?

Amt Menden. Das Gespenst der Haftanstalt, die von Bonn weg muss, scheint zwar aus dem Amt Menden gebannt zu sein, nachdem sich keine Gemeinde bereitfand, sie aufzunehmen, jetzt taucht es aber unmittelbar an der Amtsgrenze erneut auf. Aus einer Anfrage musste die evangelische Kirchengemeinde St. Augustin schließen, dass beabsichtigt sei, den Neubau für die Bonner Haftanstalt dicht neben dem evangelischen Gemeindezentrum in Hangelar, in Beuel-Villich, zu errichten. Mit dem Bau eines evangelischen Gemeindehauses wurde dort vor einigen Wochen begonnen. Die Kirchengemeinde hat sich sofort gegen den Bau einer Haftanstalt an dieser Stelle gewandt. Wie wir dazu von Amtsbürgermeister Hagen erfahren, ist sich auch das Amt Menden mit der Stadt Beuel, die beide bei ihren Planungen eng zusammenarbeiten, darin einig, dass das Gefängnis besser nicht auf Villicher Gebiet gebaut werden sollte. Wenn es nach Beuel verlegt werden soll, wird als Bauplatz das Gelände zwischen Beuel und Holzlar, südlich vom Holzlarer Weg, vorgeschlagen. Der Planungsausschuss der Stadt Beuel habe sich aber bisher mit dieser Frage noch nicht befasst, da ein Antrag der Haftanstalt Bonn nicht vorliege, sagte Amtsbürgermeister Hagen.“

Daher war er gezwungen, in einem „Brandbericht“ an die damals zuständige Staatshochbauverwaltung bzw. die Justizverwaltung NRW dringend erforderliche und seiner Auffassung nach unaufschiebbaren baulichen Maßnahmen für die Bonner Anstalt zu dokumentieren.

Die von ihm erstellte Prioritätenliste sah wie folgt aus:

1. Verlagerung der Verwaltung aus dem Hafthaus in das frühere Vorsteherhaus
2. Schaffung einer Wasch- und Kochküche
3. Schaffung eines Gefangenenbades für männliche und weibliche Inhaftierte
4. Erstellung eines separaten Hafthauses für weibliche Inhaftierte
5. Schaffung eines Freistundenhofes für weibliche Inhaftierte
6. Einbau eines Aufzuges für den Transport der Speisen auf die entsprechenden Abteilungen

Diese Maßnahmen sollten im Rahmen der allgemeinen Bauarbeiten sowie der Erstellung eines Teilersatz- und Erweiterungsbaues und durch einen Anbau an der Ostseite der Anstalt verwirklicht werden.

Skizze Bausituation Justizgebäude Bonn Wilhelmstraße/Annagraben

1961

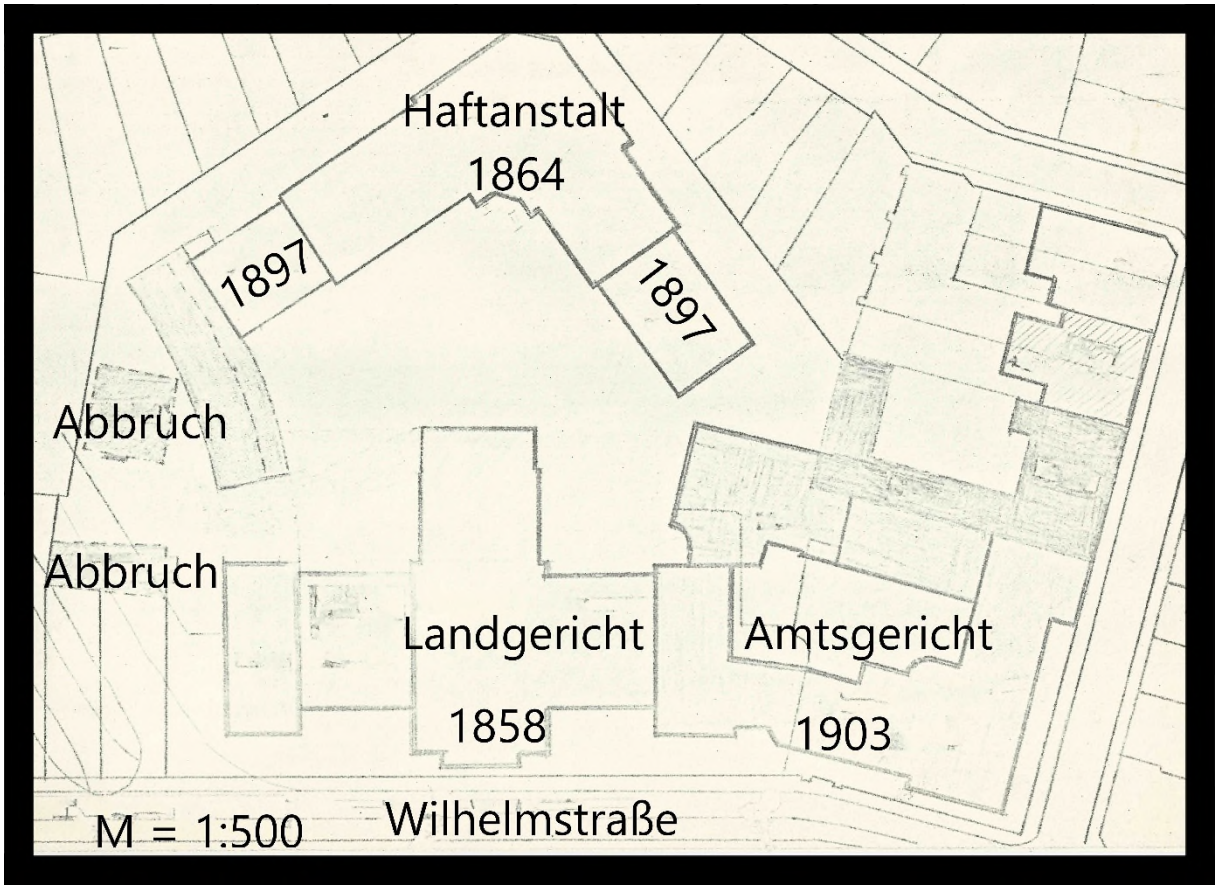

Bevor die einzelnen Problemfälle der Anstalt beleuchtet wurden, erfolgten einige allgemeine Hinweise und Bemerkungen zum Standort Bonn und der besonderen Lage des Gerichtsgefängnisses auf dem gleichen Grundstück, auf welchem sich auch das Land- und Amtsgericht befanden. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Trennung zwischen Strafvollzug und der übrigen Justizverwaltung bestünde. Dies beträfe auch das Areal. Die für die Haftanstalt vorgesehenen Projekte würden ausschließlich auf dem Grund und Boden der Anstalt erstellt und berührten diesbezüglich das Landgericht nicht. Während die Justizverwaltung durchaus in der Lage sei, eine Trennung der Straf- und Zivilabteilung vorzunehmen, d.h. die Zivilabteilungen in ein anderes eventuell noch zu errichtendes Gebäude auszulagern, bildeten Strafgerichte und Haftanstalt eine organische und untrennbare Einheit. Besonders bei der damals erheblich steigenden Kriminalität, die eine Vermehrung des Personals bei den Strafgerichten und der Staatsanwaltschaft erforderliche machten, sei die unmittelbare Nähe der Haftanstalt bei diesen Behörden für einen reibungslosen und schnellen Geschäftsablauf von eminenter Bedeutung.

Anmerkung: Die unmittelbare Nähe ist heute nicht mehr gefordert (vgl. u.a. Aachen, Köln, Bonn, Duisburg).

Bei den bisher stattgefundenen Baubesprechungen sei ständig die Rede von der Unterbringung der Justizbediensteten und weniger von der Verwahrung der Angeschuldigten bzw. der Angeklagten. Der Inhaftierte habe aber das unbestreitbare Recht, sich auf dem schnellsten Wege in seiner Sache dem Gericht vorführen zu lassen oder ohne Verzögerung Beweisanträge vorzubringen. Man könne unter Umständen schon sagen, dass es eine Beeinträchtigung in der Vorbereitung der Verteidigung sei, wenn der Rechtsanwalt gezwungen wäre, durch weitläufige Wegstrecken große Zeitverluste hinzunehmen, die umso mehr ins Gewicht fielen, als er nicht nur einen Untersuchungsgefangenen zu verteidigen habe, sondern mehrere. Man dürfe auch nicht außer Acht lassen, dass Untersuchungsgefangene wegen umfangreicher Ermittlungen bzw. bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel nicht selten mehr als 2 Jahre einsäßen.

Im Übrigen fehlten dem Land Nordrhein-Westfalen noch 5.000 Haftplätze für Gefangene. Es erscheine deshalb äußerst fraglich, dass der Justizminister bei Errichtung einer neuen Anstalt dem Abbruch der alten so gleich zustimmen würde.

Bei Zurückstellung **des bereits seit 7 Jahren** beantragten Neu- und Erweiterungsbaues wäre der Haftanstalt und den Gerichten nicht gedient, da aus den vorerwähnten Gründen auch die geplanten Baumaßnahmen des Landgerichts auf nicht absehbare Zeit stagnierten.

Die zweckmäßigste und schnellste Lösung wäre also die Erstellung eines besonderen Gebäudes für die Zivilgerichte mit ihren Abteilungen. Bei der Erwägung eines Neubaues der Haftanstalt wäre noch zu bedenken, dass hierfür ein Baugrundstück von 250 bis 300 Ar und von der Stadtverwaltung – wie bereits in Köln praktiziert – zu einem geringen Preis zur Verfügung zu stellen wäre. Hierzu wäre noch Gelände in unmittelbarer Nähe für die Beamtenwohnhäuser, die aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich seien, benötigt. Während sich diese Ausgaben auf überschlägig 15.000.000 DM beliefen, kostete das zusätzliche Gebäude für die Zivilgerichte schätzungsweise optimal 5.000.000 DM. Eine Amortisation dieses Gebäudes würde in verhältnismäßig kurzer Zeit dadurch erfolgen, dass die Mieten für die jetzt durch das Landgericht und die Staatsanwaltschaft angemieteten Gebäude und Büroräume, die zudem noch verstreut lägen, wegfielen. Diese Lösung des Problems liege auch im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Maßgebend jedoch sei, dass in aller Kürze die Projekte der Haftanstalt durchgeführt würden. Das Problem sei nunmehr derart akut geworden, dass weitere Verzögerungen zu heute noch nicht übersehbaren Folgen für den Strafvollzug, und nicht zuletzt für die Justizverwaltung führen könnten.
Wie die Erfahrung gezeigt habe, können auch solche Provisorien keine Dauerlösung bringen. Beispielhaft wurde an das Frauenhaus, welches 1930 „vorübergehend“ in das Hafthaus Bonn verlegt worden sei und sich immer noch dort befände, erinnert.
Es ist zu berücksichtigen, dass lediglich eine Geschossebene für diese Zweckbestimmung im Hafthaus der Vollzugsanstalt Bonn umgewidmet wurde.

Es dürfe auch der Bundesrepublik selbst nicht zum Vorteil gereichen, wenn negative Berichte des Internationalen Roten Kreuzes, deren Vertreter nach Belieben in den Straf- und Untersuchungsanstalten ein- und ausgehen könnten, veröffentlicht würden.
Dabei sei auch nicht zu vergessen, dass Untersuchungsgefangene, die bekanntlich bis zur Rechtskraft des Urteils als unbescholten gelten würden, besser unterzubringen seien, als Strafgefangene.
Es wurde nochmals betont, dass alle angezeigten Mängel durch die Erstellung des Teilersatz- und Erweiterungsbaues sowie des Anbaues an den Ostflügel des Haftthauses auf Jahrzehnte hinaus behoben seien und die Haftanstalt Bonn danach als zukunftssicher gelten könne.
Die vorgenannten Bauvorhaben seien bereits vom Herrn Justizminister in vollem Umfange genehmigt worden. Damit könne unterstellt werden, dass auch seitens der obersten Landesbehörde die Unaufschiebbarkeit des Projekts anerkannt würde. Die bisherigen Verzögerungen lägen nicht im Verschulden der Anstalt. Die Anstaltsleitung könne daher auch keinesfalls die Verantwortung für die Folgen eines weiteren Hinausschiebens des Bauvorhabens tragen und lehne diese strikt ab.
Die Andeutung des damaligen Anstaltsleiters, dass das Justizministerium das Bauvorhaben genehmigt habe, ist wahrscheinlich so zu verstehen, dass ein Raumprogramm/Bedarfsprogramm grundsätzlich anerkannt worden war, es jedoch wie so oft in diesen Fällen an den hierfür erforderlichen Haushaltsmitteln fehlte. Dies lässt auch der Hinweis auf die seit 7 Jahren vergeblich gestellten Mittelanträge schließen.

18.1.2 Personal, Belegungsfähigkeit und vorhandene Haftzellen

Zum Berichtszeitpunkt 28. Juli 1961 verfügte die Haftanstalt über folgenden Personalbestand:

Dienstposten	Anzahl
Anstaltsleiter	1
Bürokräfte	6
Geistliche	2 (kath./evang.)
Lehrer	1
Fürsorger (Sozialarbeiter)	3
Werkmeister	1
Aufsichtskräfte	43
Insgesamt	**57 Bedienstete**

Das Gerichtsgefängnis Bonn war im gleichen Zeitraum mit folgenden Inhaftierten belegt:

Inhaftierte	Anzahl
Männliche Häftlinge	282
Weibliche Häftlinge	20
Insgesamt	**302 Gefangene**

Die Belegungsfähigkeit des Gefängnisses entwickelte sich wie folgt:

Bis Dezember 1959	171 männliche Gef.	29 weibliche Gef.
Anfang 1961	251 männliche Gef.	29 weibliche Gef.
Voraussichtlich Ende 1961	271 männliche Gef.	29 weibliche Gef.
Endgültige normale Belegungsfähigkeit nach Erstellung des Teilersatz- und Erweiterungsbaues sowie des Anbaus am Ostflügel der Anstalt	340 Gefangene	
Absolute Belegungsfähigkeit	408 Gefangene	

Die Erhöhung der Haftkapazitäten wurde durch diverse Baumaßnahmen ermöglicht.

Baumaßnahmen bis 1961

Durch die bis zum Ende des Jahres 1959 erfolgte Herrichtung einer neuen Anstaltskirche im Dachgeschoß und die Aufteilung des alten Andachtsraumes auf Abteilung IV (3. Obergeschoß) in Gemeinschaftshafträume wurden 80 Plätze für männliche Gefangene gewonnen. Gleichzeitig wurde im Rahmen der allgemeinen Bauarbeiten

im Haushaltsjahr 1961 eine Anzahl von 40 Ein-Mann-Zellen durch Entfernen der Zwischenwände zu 20 Drei-Mann-Zellen erweitert.

Baumaßnahmen ab 1964

Nach der Herrichtung des früheren Vorsteherhauses für Verwaltungszwecke erfolgte die Rückführung der damaligen Verwaltungsräume im Hafthaus zu ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, nämlich zu Hafträumen. Nach Fertigstellung des Anbaus Ost wurde die Frauenabteilung dort untergebracht und der freigezogene Bereich im Männerhaus wieder für die Unterbringung von männlichen Gefangenen genutzt. Das ergab, wie bereits oben in der Tabelle ausgeführt, eine weitere Steigerung der Belegungsfähigkeit um 40 auf insgesamt 340 Inhaftierte.

Nach Auffassung des Behördenleiters war nach den allgemeinen Erfahrungen eine Überbelegung um 20 % ohne Schwierigkeiten einzurechnen und auch zu verkraften. Die höchste Belegungsfähigkeit wurde mit insgesamt 408 Gefangenen festgestellt. Die Anstaltsverwaltung ging davon aus, dass diese Höchstgrenze auch in der Zukunft nicht erreicht würde. Dabei wurde die steigende Kriminalitätsentwicklung sowie die Tatsache in die Überlegungen mit einbezogen, dass der damalige hohe Bestand auch der Übernahme von Inhaftierten aus der überfüllten Strafanstalt Siegburg geschuldet wurde, welcher die echte Belegungssituation nicht wiederspiegele.

Die vorhandenen Zellen gliederten sich wie folgt:

Inhaftierte	Anzahl	Zellenart	Anzahl Gefangene
Männer	106	Einzelzellen für Tag und Nacht	106
Männer	44	Einzelschlafzellen	44
Männer	12	Gemeinschaftszellen	37
Männer	7	Unterkunftsräume für Tag und Nacht	64
Männer		**Insgesamt**	**251**

Inhaftierte	Anzahl	Zellenart	Anzahl Gefangene
Frauen	13	Gemeinschaftszellen	29
Männer und Frauen		**Insgesamt**	**280 Gefangene**

Zu diesen 280 vorhandenen Haftplätzen kamen nach dem Entfernen der Zwischenwände und der damit verbundenen Umwandlung von Ein-Mann-Zellen in drei Mann-Zellen weitere 20 Haftmöglichkeiten.

Die Normale Belegungsfähigkeit lag damit Ende 1961 bei insgesamt 300 Inhaftierten.
Durch die Verlagerung der Verwaltung aus dem Hafthaus in das ehemalige Vorsteherhaus sowie dem Anbau am Ostflügel des vorhandenen Hafthauses wurde 1964 weiterer Haftraum für 40 Gefangene gewonnen. Daher lag die endgültige Normalbelegung bei 340 Inhaftierten. Bei einer angenommenen zumutbaren Überbelegung der Anstalt in Höhe von 20 % (68 Gefangenen) wurde die absolute Belegungsfähigkeit der Behörde mit 408 Gefangenen errechnet.

Vollstreckungszuständigkeit der Haftanstalt Bonn

Die Vollstreckungszuständigkeit der Anstalt Bonn richtete sich nach dem Vollstreckungsplan. Danach war das Gefängnis Bonn im überwiegenden Maße für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und zum kleineren Teil für Haft- und Gefängnisgefangene mit Strafen bis zu 9 Monaten aus den Landkreisen Bonn und Siegburg zuständig. Frauen wurden bis zu einer Strafhöhe von 3 Monaten aufgenommen sowie Männer und Frauen im Rahmen von Belegungsausgleichen aus den überbelegten Anstalten Siegburg und Köln. Bislang war die Anstalt immer in der Lage, die für sie zuständigen Gefangenen ohne Probleme aufzunehmen.

18.1.3 Probleme im Betriebsablauf durch die baulichen Gegebenheiten der Anstalt

Frauenabteilung

Der bis Anfang 1961 bestehende Nachtteil, dass sich die Frauenabteilung der Haftanstalt Bonn zwischen den Männerabteilungen I und III befand, kam durch den Anbau der Küche mit dem darüber liegenden Frauenhaus an der Ostseite der Anstalt in Wegfall. Vorher hatten sich auch schon die Anstaltsgeistlichen mehrfach über die Untragbarkeit der Unterbringung der weiblichen Inhaftierten zwischen den Männerabteilungen gegenüber der Anstaltsleitung geäußert. Ein besonderes Vorkommnis um den Jahreswechsel von 1959 nach 1960 hatte diese Thematik erneut in die öffentliche Diskussion gebracht. Zwei männlichen Gefangenen von Abteilung III war zum Jahreswechsel der Durchbruch in die darunterliegende Frauenabteilung gelungen. Dieser Vorfall war Gegenstand einer dem Streben des Strafvollzugs keinesfalls förderlichen Presseveröffentlichung und Gerichtsverfahrens. Er ist außerdem im

Buch von Peter Zingler, „Im Tunnel“, welches in der Frankfurter Verlagsanstalt GmbH im Jahre 2015 (ISBN 978-3-627-00214-5) erschienen ist, ausführlich behandelt worden. Peter Zingler war zu diesem Zeitpunkt in der Haftanstalt Bonn inhaftiert und einer der Protagonisten. ***Siehe hierzu auch Ziffer 22.1.28***

18.1.4 Besonderheiten in der Anstalt durch den Hauptstadtstatus

Allein schon durch die Inhaftierung von Personen, deren Prozesse durch eingehende Publikationen ein weltweites Echo gefunden haben, stand die Anstalt häufig im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Daneben gewann die Anstalt besondere Bedeutung durch die Erhebung Bonns zur Bundeshauptstadt. Dies drückte sich auch darin aus, dass ausführliche Presseberichte mit Bildmaterial über die Anstalt veröffentlicht wurden und selbst das Fernsehen „Sensationsprozesse“ (z.B. EZB Präsident Professor Hallstein, Kilb-Verfahren) zum Anlass nahm, eine ausführliche Reportage über die Verhältnisse im Gerichtsgefängnis Bonn zu bringen. Ferner wurden aufgrund der besonderen Reputation der Universitätskliniken, der Heil- und Pflegeanstalt sowie der Jugendpsychiatrie in Bonn, nicht nur Gefangene aus Nordrhein-Westfalen, sondern auch aus Rheinland-Pfalz in das Gefängnis Bonn überstellt.

Dienstwohnungen für Aufsichtsbedienstete

In dem an die Stadt Bonn verkauften und zum Abbruch bestimmten Pfortengebäude und dem Vorstandshaus wohnten 4 Bedienstete und zwar der Anstaltsleiter, der Lazarettbeamte und 2 weitere Aufsichtskräfte. Nach 1961 bis zur endgültigen Schließung 1995 verfügte die JVA Bonn über keine Dienstwohnungen mehr. Es wurde immer wieder zur unbedingt erforderlichen Erhöhung der Sicherheit der Behörde, besonders zur Nachtzeit, darauf gedrungen, zumindest 3 Dienstwohnungen in dem zu erstellenden Teilersatz- und Erweiterungsbau zu errichten. Diese Bitte an die Justizverwaltung ist jedoch wegen der räumlichen Gegebenheit vor Ort gescheitert.

Verwaltungsräume

Bis zur Fertigstellung der Teilersatz- und Erweiterungsbauten der Anstalt war die Verwaltung inmitten der Haftanstalt in Zellen (Hafträumen) untergebracht. Diese exponierte Lage der Verwaltungsräume brachte es mit sich, dass Verwaltungsbesucher mit Inhaftierten unvermeidlich in Kontakt kamen und die Gefahr bestand, dass Zivilpersonen durch Gefangene zu Schaden kamen. Ferner konnte durch ein zufälliges Zusammentreffen mit Besuchern die Privatsphäre der Inhaftierten verletzt und ihre Wiedereingliederung nach Haftverbüßung erschwert werden. Hauptnachteil war jedoch das jegliche Fehlen der Trennung zwischen Publikum und Inhaftierten und die daraus resultierende Gefährdung der Sicherheit der Anstalt.
Abgesehen von den vorstehend aufgeführten Mängeln war die Anzahl der Verwaltungsräume völlig unzureichend. So war z.B. die Anstaltszahlstelle mit der Hauptgeschäftsstelle in einem viel zu kleinen Raum untergebracht, wodurch sich gegenseitige Störungen nicht vermeiden ließen. Ferner entsprach die Vollzugsgeschäftsstelle nicht der erforderlichen Größe. Die Aufnahme für die Zugänge befand sich provisorisch in der Innenpforte, wodurch sich ebenfalls erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes ergaben.
Ein weiteres großes Manko bestand in der Tatsache, dass den Aufsichtsbeamten weder ein Raum zum Einnehmen von Mahlzeiten, noch eine Möglichkeit zum Umkleiden und zum sicheren Verschließen ihrer Privatkleidung, die sie auf dem Wege zum Dienst zu tragen pflegten, zur Verfügung stand. Mit Blick auf die bei vergleichbaren Haftanstalten eingerichteten Kantinen, erschien es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vertretbar, dass die Bonner Bediensteten neben ihrem schweren und gefährlichen Dienst auch noch gezwungen waren, sich mit äußerst primitiven und entwürdigenden Verhältnissen abzufinden.
Die Beibehaltung dieses Zustandes, der selbst bei den kleinsten Gerichtsgefängnissen nicht vergleichbar war, weil dort die Verwaltungsbüros ausnahmslos getrennt von den Hafträumen waren, war völlig untragbar.

Unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes fehlten 2/3 = 16 Verwaltungs- und sonstige Funktionsräume, deren Bedarf selbst höheren Ortes anerkannt wurde, und zwar:

Verwaltungsraum	Anzahl
Dienstraum für den Anstaltsleiter	1
Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung	2
Hauptgeschäftsstelle	1
Vollzugsgeschäftsstelle	2
Kanzlei	1
Anstaltszahlstelle	1
Dienstzimmer für kath. Geistlichen	1
Dienstzimmer für evang. Geistlichen	1
Dienstzimmer für Fürsorger/Sozialarbeiter	2
Dienstzimmer für Haftrichter	1
Vernehmungszimmer	5
Warteraum für Besucher	2
Besuchszimmer	2
Innenpforte	1
Umkleideraum für 43 Aufsichtskräfte im Schichtwechsel	1
Insgesamt	**24**

Zugang zu den Verwaltungsräumen und Situation auf den Freistundenhöfen

Weiter bestand ein Sicherheitsdefizit darin, dass die Besucher von der Außenpforte bis zur Innenpforte der Anstalt an den gesamten hofseitig gelegenen Zellen des Südflügels vorbeigehen mussten und sich durch Zurufe mit Inhaftierten verständigen konnten. Letztere Möglichkeit beinhaltete insbesondere die Gefahr bei Untersuchungsgefangenen, dass unter Umständen laufende Ermittlungen oder Prozesse erheblich beeinflusst bzw. beeinträchtigt werden konnten. Der damalige Spazierhof an der Rückseite der Anstalt war schlauchartig angelegt und war mit seiner größten Breite von 4,50 Metern und seiner Länge von 108 Metern für seine Zweckbestimmung unzureichend. Er führte so dicht an den Zellen vorbei, dass auch hier Zurufe von Mittätern zu Mittätern nicht zu verhindern waren. Außerdem war er vom Gerichtsgebäude her einsehbar. Ferner wurden vom Dach eines benachbarten Zivilgebäudes mittels eines Teleobjektivs Aufnahmen von einem „prominenten“ Gefangenen für eine Illustrierte gemacht. Damals war man der Auffassung, dass die einzige

Ausweichmöglichkeit darin bestand, den Spazierhof auf das Dach des Ostflügels zu verlegen, da eine ebenerdige Ausdehnung nicht möglich war. Dieser im Teilersatz- und Erweiterungsbau geplante Spazierhof würde nach damaliger Sichtweise jeglichen Anforderungen entsprechen und auf lange Zeit hin ausreichend sein. Durch die Umsetzung dieser beabsichtigten Planung würde auch der Bestimmung, wonach Frauen – auch auf dem Freistundenhof – streng getrennt von Männern gehalten werden mussten, Genüge getan. Bei dem aktuellen Zustand, bei welchem die weiblichen Inhaftierten vor den Zellenfenstern der männlichen Gefangenen spazieren gingen, seien Zurufe bzw. gegenseitige Anpöbeleien nicht zu verhindern gewesen.
Durch die Verlagerung der Verwaltung in das ehemalige Vorsteherhaus konnte die unbefriedigende Situation des Zugangs für Besucher der Verwaltung zwar verbessert werden. Hinsichtlich des Zugangs der Besucher der Gefangenen konnte eine Verbesserung erst durch den Anbau eines Besuchertraktes an der Westseite erfolgen.

Problematik Gefangenenbad und Küche

Ein Hauptproblem stellte zu damaliger Zeit das Gefangenenbad und die Küche dar. Sie waren beide auf Abteilung I (Souterrain) untergebracht. Bei seinen Visiten hatte Obermedizinalrat Dr. Würfler beide Einrichtungen als völlig unzulänglich beanstandet. Diesen Beanstandungen hatte sich auch die Lebensmittelüberwachungsstelle und das Gewerbeaufsichtsamt der Stadt Bonn - in Bezug auf die Küche schon mehrfach -angeschlossen. Weder das Gefangenenbad noch die Küche entsprachen auch nur im Entferntesten den primitivsten hygienischen Anforderungen. Derartige untragbare Zustände waren in keiner anderen Anstalt des Landes zu damaliger Zeit vorzufinden und bedurften dringend der baldigen Abhilfe. Dieser Notwendigkeit wurde durch die vom Justizminister des Landes NRW bereits genehmigten Planungen der vorgesehenen Verlegung der Küche und des Gefangenenbades Rechnung getragen. Man ging damals davon aus, dass durch die Umsetzung dieser Maßnahmen für Jahrzehnte die Bedürfnisse befriedigt und zukunftsgerecht seien.

Einschätzung des damaligen Anstaltsleiters bezüglich der Sicherheit der Anstalt

Die Anstalt wurde als massiv und ausbruchssicher gefertigter Baukörper beschrieben. Sie eigne sich in Bezug auf ihre Nutzungsanforderungen sowie hinsichtlich der sicheren Verwahrung der Inhaftierten uneingeschränkt.

18.1.5 Notwendigkeit des Verbleibens der Haftanstalt am Standort aus damaliger Sicht

Haftanstalten befinden sich vielfach in jeder Stadt, in der ein Amtsgericht vorhanden ist. Sie sollten in unmittelbarer Nähe der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie in der Nähe der öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnhöfe) liegen (Damals schon Ausnahmen: Klingelpütz-Köln, Ulmer Höhe-Düsseldorf). Hierdurch sollen zeitraubende und kostspielige Transporte (Vorführungen zum Gericht und den Kliniken pp.) vermieden und den Inhaftierten bei gemeinsamer Beförderung von Mittätern in Kraftfahrzeugen keine Möglichkeit zu Verständigung und Absprachen gegeben werden. Entsprechende Rücksichtsnahmen sind auch bei den Haftrichtern, den Rechtsanwälten, Kriminal- und Polizeibeamten sowie den Besuchern von Gefangenen zu beachten. Ihnen kann nicht zugemutet werden, dass sie zum Erreichen einer Haftanstalt am Ort 5 bis 6 Kilometer zurücklegen müssen. Hinzu kommt, dass sich die Kosten der Verteidigung der inhaftierten Beschuldigten dadurch nicht unwesentlich erhöhen würden. Ferner ist eine Verabreichung warmer Kost an Angeklagte am Verhandlungsstage nicht möglich. ***Die vorstehenden Gesichtspunkte trafen auf die gute alte Zeit zu. Heutzutage sind größere Entfernungen zum Amtsgericht durchaus anzutreffen (Bonn, Aachen, Siegen, Wuppertal und Düsseldorf). Die angesprochene Warmverpflegung ist heute ebenfalls kein Thema mehr.***
Durch die zum Teil angebrachten neuartigen fächerartigen Sichtblenden vor den Fenstern (es war nur der himmelwärtige Blick möglich) war eine optische Verbindung der Inhaftierten mit der Außenwelt praktisch nicht mehr möglich. Über Belästigungen durch Gefangene hatten die Anwohner des Annagrabens seit längerer Zeit keine Klagen mehr geführt. Die Anbringung weiterer in der Ausführung angegebener Blenden war vorgesehen und ist auch so vorgenommen worden. Die Bediensteten der

Gerichte wurden durch die nebenan einsitzenden Gefangenen ebenso wenig gestört, wie an anderen Orten, z.B. in Aachen, Düren und Euskirchen, wo die Haftanstalten ebenfalls neben den Gerichtsgebäuden lagen.
Die Haftanstaltsleitung ging 1961 davon aus, dass durch die geplanten und teilweise auch realisierten Baumaßnahmen der weitere Bestand der Haftanstalt am vorhandenen Standort Bonn auf längere Zeit gesichert würde. Man ging ferner aufgrund von Erfahrungen bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück für einen Neubau der Vollzugsanstalt von einem nicht kalkulierbaren Zeitraum bis zu dessen Inbetriebnahme aus, so dass die beabsichtigten Sanierungs- und Teilneubaumaßnahmen als die praktikabelste Lösung angesehen wurden.

Gefangenentransportfahrzeug und Garage

Die Haftanstalt Bonn verfügte über einen Gefangenentransportwagen. Die Ausstattung war nach Einschätzung der Verwaltung ausreichend. Für die Unterbringung des Fahrzeuges stand eine Einzelgarage zur Verfügung. Fahrzeuge der Bediensteten und Behörden (Polizei pp.) konnten auf dem Vorderhof der Anstalt parken. Schwierigkeiten haben sich aus diesem Verfahren nicht ergeben. Besuchern war das Parken auf dem Anstaltsgelände aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Zur damaligen Zeit waren 10 Bedienstete im Besitz von Kraftfahrzeugen. Durch den Einsatz der Aufsichtskräfte im Schichtdienst (Früh-, Spät- und Nachtdienst) parkten in der Regel zur gleichen Zeit nur höchstens 3 bis 4 Fahrzeuge. Hinzuzurechnen waren im Durchschnitt lediglich 2 Behördenfahrzeuge, so dass etwa sechs ständige Parkplätze ausreichten.

Weitsichtiger Anstaltsleiter

Die im Jahre 1961 weitschauende in die Zukunft blickende Einschätzung des damaligen Anstaltsleiters, RA Hofmann, ging davon aus, dass die geplante Erstellung der Teilersatz- und Erweiterungsbauten an der Durchbruchsstraße (frühere Maargasse / spätere Oxfordstraße) und des Erweiterungsbaues am Ostflügel der Anstalt ohne Einschränkungen dazu geeignet wären, dauerhafte, man dürfe wohl uneingeschränkt sagen:“ Für mindestens 30 Jahre, betriebliche Vorteile zu gewährleisten.“ Seine Ein-

schätzung hat sich tatsächlich bewahrheitet. Die Justizvollzugsanstalt Bonn wurde erst im Jahre 1995 abgerissen.

Die Entscheidung für den Abriss der Justizvollzugsanstalt war darauf zurückzuführen, dass seit den 60er Jahren die Räumlichkeiten sowohl der Gerichtsbauten wie auch die Größe und Ausstattung der Gefängnisbauten nicht mehr ausreichten.

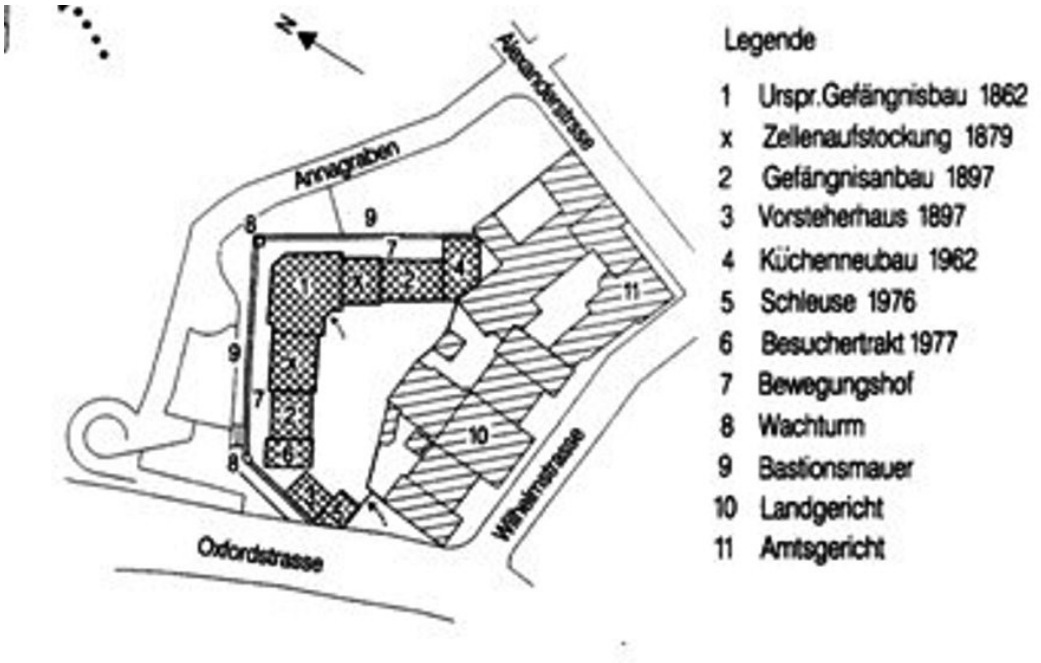

18.1.6 Tabelle über technische und bauliche Veränderungen der Haftanstalt Bonn

Tabellarische Übersicht über die technischen und baulichen Veränderungen in der Haftanstalt Bonn in den Jahren von 1862 bis zu ihrer Schließung im Jahre 1995

Zeitlicher Beginn der Veränderungen	Bezeichnung der Maßnahme/Lage
1862 bis 1864	Neubau des Hafthauses
1864 bis 1894	War im südlichen Trakt die Männerabteilung untergebracht
1864 bis 1894	Im Erdgeschoß des Mittelbaus die Wohnung des Vorstehers
1864 bis 1894	Im östlichen, dem kürzeren Trakt die Frauenabteilung
01.Oktober 1864	Offizielle Inbetriebnahme der Haftanstalt
1879	Auf Grund der erweiterten Justizorganisation wurden die beiden Zellentrakte um ein Geschoß erhöht.
1894	Verlegte man die Frauenabteilung in das ehemalige Kantongefängnis in der heutigen Heerstraße 205

1897	Erhielt der Vorsteher ein freistehendes Wohnhaus südlich der Gefängnisbauten, unmittelbar neben dem Torgebäude
1897	Die dadurch freigewordenen Räume im Mittelteil fanden für die Verwaltung und als Hafträume Verwendung
1897 bis 1900	Wurden die beiden Zellentrakte durch dreigeschossige, schmälere Anbauten erweitert. Die Belegungsmöglichkeit erhöhte sich dadurch auf 230.
1930	Wurde aus Sparsamkeitsgründen das Frauengefängnis in der Heerstraße geschlossen. Die Frauenabteilung kehrte wieder in das Hauptgefängnis zurück. In den östlichen Zellentrakt, der eigens für diesen Zweck „freundlich und wohnlich“ neu ausgestattet wurde.
1956	Erfuhr das Gefängnis eine umfangreiche haustechnische Modernisierung. Zum Beispiel erhielten die Zellen fließend Wasser (Wasserspülklosett und Waschbecken) und eine Elektroinstallation. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Zellen mit Petroleum, die Höfe, Korridore und Gemeinschaftsräume mit Gas beleuchtet. Für die hygienische Pflege und die Notdurft dienten den Gefangenen bis dahin ein Wasserkrug (Kübel) und eine Waschschüssel aus Zink sowie ein Leibstuhlgefäß. Diese wurden in den Spülzellen, die sich je eine an den Flügelenden einer jeden Etage befanden, täglich zweimal geleert und gereinigt. Dieser Vorgang wurde auch „kübeln“ genannt.
1960	Wurde eine Lichtrufanlage installiert. Vorher diente ein Winker, der sich außen jeweils seitlich neben der Zellentür befand, zur Kommunikation zwischen Aufsichtsbediensteten und Inhaftierten. Von den Inhaftierten „Klappe werfen“ genannt.
1960	Ein in diesem Jahr eingerichteter hauseigener Radiosender übertrug sein Programm über die Sprechanlage in die Zellen.
1960	Das Dachgeschoß wurde ausgebaut. Im Mittelbau wurde darin ein neuer, würdiger Gottesdienstraum eingerichtet, der

	sich zuvor im zweiten Obergeschoß befand. Der dadurch freigewordene Kirchenraum wurde als Gemeinschaftsraum umgewidmet.
1960	Nunmehr erhielt das Gefängnis auch eine Zentrale Heizungsanlage, deren Beheizung und Warmwasserversorgung von der zentralen Heizungsanlage des Landgerichts aus erfolgte. Vor dieser Zeit wurden alle Räume des Gefängnisses mit Öfen beheizt.
1962 bis 1964	Wurde an den östlichen Zellentrakt ein Anbau angefügt und in dessen Untergeschoß eine neue, moderne Großküche eingerichtet, die alte lag ursprünglich im Untergeschoß des Mittelbaus.
1962 bis 1964	Die freigewordenen Räumlichkeiten wurden als Bade- und Duschräume hergerichtet.
1962 bis 1964	Im Erd-, 1. Und 2. Obergeschoß des neuen Anbaus entstanden Gemeinschaftszellen, die überwiegend für Verkehrssünder vorgesehen waren.
1962 bis 1964	Auf der Ebene über dem 2. Obergeschoß wurde jetzt ein Bewegungshof für die Frauen angelegt.
1970	Der Bewegungshof der Frauen wurde zusätzlich noch überdacht.
1976	Wurde die Schleuse anschließend an das Torgebäude und der Besuchertrakt zwischen Vorsteherhaus und südlichem Zellentrakt gebaut.
1977	Wurden alle Hafträume im Untergeschoß in Arbeitsräume umgewandelt; damit sank die Belegungszahl auf 244.
1978	Wurden im Eingangsbereich des Pförtnerhauses einige bauliche Veränderungen vorgenommen.
1993	Sind die Besuchsräume letztmalig gestrichen worden. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere Maurerarbeiten durchgeführt worden.
30.06.1995	Bekanntmachung des Justizministeriums NRW vom 26. Juni 1995 (4402-IV B. Sdb. Bonn) – JMBl.NW Nr. 14 S. 166 – „Die Justizvollzugsanstalt Bonn wird mit Ablauf des 30.06.1995 geschlossen.“

Bauliche Besonderheit in der JVA Bonn ab 1962

Unterirdischer Zugang zum Gerichtsgebäude

Anlässlich des Küchenneubaus im Jahre 1962, welcher sich unmittelbar an das Amtsgerichtsgebäude anschloss, wurde ein unterirdischer Verbindungsgang zum Gerichtsgebäude erstellt, welcher in unmittelbarer Nähe der gerichtlichen Vorführzellen endete. Nach meinem Kenntnisstand ein Alleinstellungmerkmal der Bonner Justiz, welches Fluchtversuche durch Inhaftierte bei Gerichtsterminen fast unmöglich machte. Die Vorführung war witterungsunabhängig und konnte schnell ausgeführt werden. Auf diese Art und Weise konnten die Einvernahme von einsitzenden Beschuldigten bzw. Zeugen innerhalb einer Gerichtsverhandlung quasi auf Abruf erfolgen. Vor dieser Möglichkeit mussten die Inhaftierten über den Anstaltshof und einen Hintereingang des Gerichts den dortigen Gerichtswachtmeistern übergeben und wieder zurückgeführt werden.



18.1.7 Ausnahme vom Beflaggen öffentlicher Gebäude in Preußen

Das Beflaggen von öffentlichen Dienstgebäuden des preußischen Staates war zu bestimmten Anlässen vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildeten lediglich die preußischen Strafanstalten und Gefängnisse.

„Eine Ausschmückung der Gefängnisgebäude mit Fahnen ist, da solche Anstalten in dieser Beziehung von dem Charakter anderer öffentlicher Gebäude abweichen, nicht angemessen. Aus gleichem Grunde sind die Gebäude der Straf- und Gefangenen-anstalten auch nicht geeignet, bei feierlichen Gelegenheiten ausgeschmückt und illuminiert zu werden.“

(Minister Erl. vom 2. November 1871, Ministerialblatt Seite 347)

(Das Preußische Kassen- und Rechnungswesen in Anwendung auf die Verwaltung der Straf- und Gefangenen-Anstalten, Potsdam 1894)

18.1.8 Außensicherung der preußischen Strafanstalten durch Militärwachen bis 1905

Militärwachen übernahmen die Außensicherung der Strafanstalten. In der Regel bestand die nächtliche Wachmannschaft aus 1 Unteroffizier, einem Gefreiten und 10 Mann. 1905 jedoch fielen z.B. die militärischen Wachen in Preußen für Strafanstalten fort. Da die militärische Ausbildung der Rekruten vermeintlich zu kurz kam, stellte die Militärverwaltung das Ansinnen, die Wachen abzuziehen.

Die Wachen für das Arresthaus in Bonn wurden vom 7. Husaren – Regiment gestellt. Bei deren Abwesenheit wurden die Wachen vertretungsweise von anderen Truppenteilen oder zivilen Wachen übernommen.

Das **Husaren-Regiment „König Wilhelm I.“ (1. Rheinisches) Nr. 7** war ein Kavallerieverband der Preußischen Armee, dessen Garnison seit 1852 Bonn. Das Regiment wurde 1815 als **7. Westpreußisches Husaren-Regiment** unter anderem aus Truppenteilen des ehemaligen Schlesischen National-Husaren-Regiments errichtet und hatte seine Garnison in Posen. Von 1852 bis zur Auflösung des Verbandes war es in Bonn stationiert. Die nicht mehr existente Kaserne befand sich im heutigen Ortsteil Bonn-Castell, östlich der Graurheindorfer Straße. Eine der Kasernen für eine Eskadron mit 153 Mann samt Pferden wurde von 1880 bis 1883 errichtet, und umfasste neben der Mannschaftskaserne auch Ställe und Wirtschaftsgebäude.

Das Husaren-Regiment Nr. 7 war der 15. Division unterstellt. Das Regiment führte seit 1857 den Namen des Chefs, des preußischen Königs und späteren deutschen Kaisers Wilhelm I.

In Bonn sah der städtische Haushalt seit Jahren einen Ausgabeposten für zivile Wachtposten vor. Insbesondere war dieser Haushaltsansatz vorgesehen:

1) Für die Zivilbewachung des Arresthauses bei Abwesenheit des Militärs und
2) Für Gefangenen-Transporte bei Abwesenheit der Gendarmerie.



II. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Gehalt des Bürgermeisters	1400	—	—
2. Gehalt des Stadt-Sekretärs	650	—	—
3. Gehälter des Kanzlei-Personals	795	—	—
4. Büreaukosten	400	—	—
5. Gehalt des Stadt-Empfängers	367	15	—
6. Für Remisen der Communal-Einkommensteuer und zur Deckung der Ausfälle	500	—	—
7. Feuer-Versicherungs-Beiträge	70	—	—
8. Renten und Grundzinsen	—	—	—
9. Unterhalt der Uhren	26	—	—
10. 1 Procent Veranlagungskosten der Klassensteuer	8	15	—
11. Veranlagungskosten der Gewerbesteuer	20	—	—
12. Gehalt des Polizei-Inspectors Schlönbach	400	—	—
13. Gehalt des Polizei-Commissars Muß	550	—	—
14. Gehalt des Polizei-Schreibers	225	—	—
15. Remuneration für einen zweiten Polizei-Schreiber	150	—	—
16. Gehalt der sieben Polizei-Sergenten	1050	—	—
17. Gratifikation für dieselben	120	—	—
18. Kleidung für dieselben und den Polizei-Schreiber	225	—	—
19. Wohnungsmiethe für einen Polizei-Sergenten	25	—	—
20. Pension des Polizeidieners Schwann	120	—	—
21. Gehalt der Feldhüter	600	—	—
22. Lohn der Nachtwächter und Thurmwächter	2126	20	—
23. Beaufsichtigung des Badeplatzes	50	—	—
24. Straßen-Beleuchtung	2358	10	—
25. Kosten der Wachtstuben	200	—	—

Erläuterungen zur Ausgabe.

ad 4. Hieraus werden bestritten die Abonnements für Gesetz-Sammlung, Ministerialblatt, vier Amtsblätter, vier Wochenblätter, für Heitzung der sämmtlichen Büreaur, für sämmtliche Büreaur-Bedürfnisse, für Druck-Formulare, für Reinigung des Rathhauses ꝛc.

ad 5. Derselbe bezieht außerdem 2 pCt. Erhebungs-Gebühren von der Hundesteuer, dem Zuschlage ad 40 pCt. zur Grund- und Klassensteuer, dem Feldhüter-Gehalte, so wie 4 pCt. von den Einquartirungs-Geldern; auch erhält derselbe 2 pCt. von der Einkommensteuer-Summe ad 7900 Thlr. und 1 pCt. von derselben Steuer für jenen Betrag, welcher 7900 Thlr. übersteigt.

ad 16. Außerdem beziehen sechs Polizeidiener so wie der Polizei-Schreiber freie Wohnung.

ad 25. Auch für Civilbewachung des Arresthauses bei Abwesenheit des Militärs und für Gefangenen-Transporte bei Abwesenheit der Gendarmerie ꝛc.

ad 33. Zur baulichen Unterhaltung des Rathhauses, Polizei-Amtes, der alten Kasernen-Gebäude, des Krahnens, der Thor-Controlehäuser, der Stadt-Thore, des Schlachthauses, so wie zur Erhaltung des Stadt-Verschlusses.

ad 34. Incl. der Remuneration des Wegewärters à 10 Thlr. per Monat und der Bezahlung für anzunehmende Hülfsarbeiter.

ad 37. Sammelfonds zur Kanalisirung der Maar- und Hospitalgasse; derselbe betrug zu Ende 1852: 1800 Thlr.

ad 41. Siehe das Armen-Budget sub A.

ad 44 und 45. Siehe die Schul-Budgets sub B. und C.

ad 59, 60 und 61. Nach der höhern Orts bewirkten Repartition.

ad 63. Nach der Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1839.

Budget der Stadt Bonn für das Haushaltsjahr 1853

Bonner Zeitung vom 23. Januar 1853

Am 04.09.1860 schrieb die Bonner Zeitung:

„Zur Verrichtung des Wachtdienstes im hiesigen Zivil-Arresthaus während der Abwesenheit der Husaren befindet sich gegenwärtig eine 1 Offizier und 25 Mann starke Abteilung des Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 33 in unserer Stadt.“



Lokal-Nachrichten.

× Bonn, 3. September. Gestern Morgen sind die hier in Garnison befindlichen beiden Escadronen des 1. rheinischen Husaren-Regiments Nr. 7, sowie auch die bisher hier in Cantonnement gewesene 2. reitende Batterie der rheinischen Artillerie-Brigade Nr. 8 von hier ausgerückt. Dieselben marschiren in die Gegend von Jülich, um an den dort stattfindenden Manövern Theil zu nehmen. Von dort wird die Cavallerie am 3. October c. wieder hierher zurückkehren, die Artillerie aber nach Koblenz marschiren, und dort ferner in Garnison verbleiben. Dagegen werden die gegenwärtig in Mainz und Frankfurt a. M. befindlichen zwei Escadronen unseres Husaren-Regiments am 17. resp. 19. d. Mts. wieder hier eintreffen. Zur Verrichtung des Wachtdienstes im hiesigen Civil-Arresthause während der Abwesenheit der Husaren befindet sich gegenwärtig eine 1 Offizier und 25 Mann starke Abtheilung des Ostpreuß. Infanterie-Regiments Nro. 33 in unserer Stadt. — Wie wir so eben vernehmen, ist gestern Vormittag in der Nähe von Roisdorf einem der Batterie nachreitenden Artillerie-Unteroffizier ein feldmäßig bepacktes kgl. Dienstpferd in der Richtung nach Bonn zu entlaufen, ohne daß man bisher dessen Verbleiben hat ermitteln können. — Vorgestern Nachmittag stürzte hier an der Wassermühle ein noch nicht zwei Jahre altes Kind aus einem Fenster der obern Etage auf die Straße und erhielt da durch nicht unerhebliche Verletzungen.

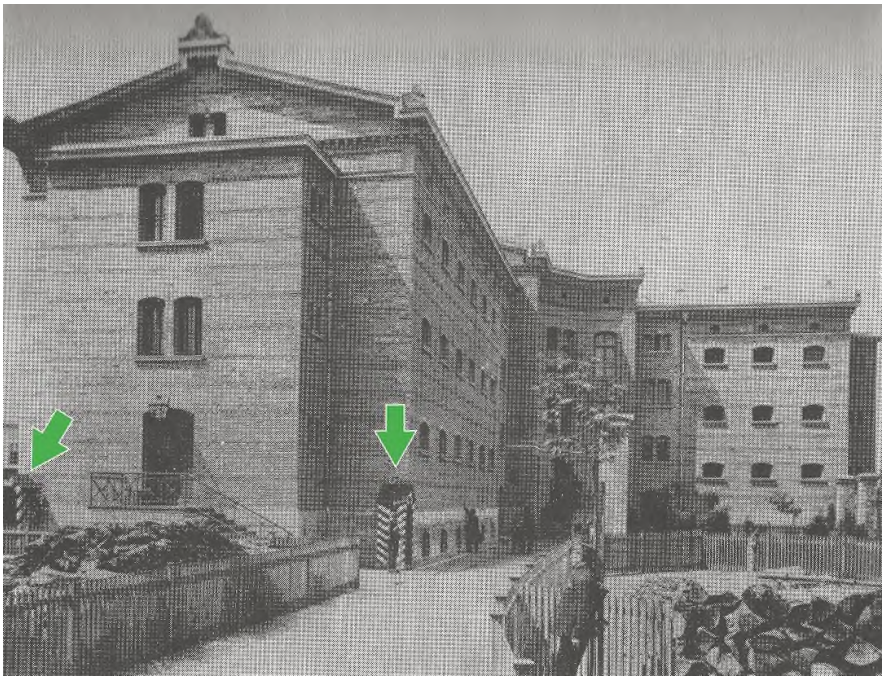

Grüne Pfeile kennzeichnen den Stand der Schildhäuschen der Wachtposten am Arresthaus Bonn





18.2 Personelle Ausstattung der Anstalt (1864 und vergleichsweise 1990)

1862 bis 1900 verfügte die Anstalt über insgesamt 25 Bedienstete; davon 22 **im Hauptamt:**

Anzahl	Aufgabenbereich/Stellung
1	Vorsteher
1	Inspektor
1	Sekretär
1	Assistenten
1	Hausvater (Kammerleiter)
1	Werkmeister
12	Aufseher
1	Oberaufseherin

2	Aufseherinnen
1	Hilfsaufseherin

und 3 Bedienstete **im Nebenamt**:

Anzahl	Aufgabenbereich/Stellung:
2	Geistliche
1	Arzt

Bis zum Zeitpunkt ihrer Schließung im Jahre 1995 verfügte die Anstalt in der Regel über ca. 107 Bedienstete.
Dazu gehörten u. a. 1 hauptamtlicher Arzt, 2 Psychologen, 1 Pädagogin, 2 Pfarrer (kath. / ev.), 4 Sozialarbeiter, 1 Juristen (Anstaltsleiter), 4 Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Verwaltungsleiter, Leiter (Inspektor) für Sicherheit und Ordnung, Leiter der Arbeitsverwaltung und den Leiter der Wirtschaftsverwaltung).

Der Neubauwert der Justizvollzugsanstalt Bonn (Stand: 1970) lag bei:

4.156.046 DM.

Die Kosten für kleinere Bauunterhaltungsarbeiten lagen bei ca. 10.000,-- DM jährlich.

18.3 Organisation und Verwaltung

Im alten deutschen Reiche stand die Gerichtsbarkeit dem Kaiser und den von ihm beauftragen Richtern (Grafen) zu. Mit dem Erstarken der Territorialhoheit erwarben die Landesherren eine eigene Gerichtsbarkeit. Sie verdrängten die ursprüngliche

kaiserliche Gerichtsbarkeit, die nur noch in dem Reichshof in Wien und in dem Reichskammergericht in Wetzlar erhalten blieb. Preußen errichtete 1516 für seinen Bereich ein Kammergericht als oberstes eigenes Gericht und fasste gegen Ende des 18. Jahrhunderts das in seinem Gebiet geltende Recht in einheitliche Gesetzbücher zusammen (1793 allg. Gerichtsordnung, 1794 allg. Landrecht, 1805 Kriminalordnung).
Nach der Reichsverfassung von 18.04.1871 wurde das bürgerliche Recht, das Strafrecht sowie das Verfahrensrecht als Reichssache erklärt. Die Gerichtsverfassung wurde einheitlich geregelt. Drei grundlegende Rechtsgesetze wurden 1879 erlassen: Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.
Die Einrichtung der Gerichte und die Ausübung der Justizhoheit verblieben bei den einzelnen Staaten mit Ausnahme des obersten Gerichtshofes des Reiches, nämlich des Reichsgerichts in Leipzig.

In Preußen blieb von der Reichsgründung an bis zum 01.04.1935 die gesamte Justizverwaltung dem Justizministerium unterstellt. Seit 1810 ist in Preußen das Justizministerium die oberste Justizverwaltungsbehörde. Das Justizministerium wurde gleichzeitig mit 4 anderen Ministerien und zwar dem Finanzministerium, den Ministerien des Innern, dem Ministerium des Äußeren und dem Kriegsministerium errichtet. Bis zum 01.01.1923 waren die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (bis 01.04.1920 Oberstaatsanwälte) als Vorstandsbeamten der gesamten Justizeinrichtung der Provinz dem Minister unmittelbar unterstellt. Vom 01.01.1923 ab wurden als Aufsichtsbehörden über die Gefangenenanstalten der Provinz Strafvollzugsämter eingerichtet, die mit Präsidenten als leitende Beamte besetzt wurden (Hauptamtliche in Berlin, Dresden, Halle, Düsseldorf, Hamm, Köln, Naumburg/Saale). Bei den übrigen Strafvollzugsämtern (Kassel, Frankfurt/M., Kiel, Königsberg, Stettin und Marienwerder) versahen die Generalstaatsanwälte gleichzeitig die Geschäfte des Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Personalunion.

Mit dem 01.10.1933 wurden die Strafvollzugsämter als selbständige Behörden wieder aufgelöst. Die Dienstaufsicht fiel an den Generalstaatsanwalt wieder zurück. Mit dem 01.04.1935 wurde die Justizverwaltung ausschließlich Reichssache.

Bis zum April 1918 bestand in Preußen in der Gefängnisverwaltung der so genannte Dualismus. Ein Teil der Vollzugsanstalten und zwar alle Zuchthäuser und ein großer Teil der größeren Gefängnisse war den Ministerien des Innern, als Untersuchungsgefängnisse, einige größere Anstalten und alle Amtsgerichts- und Kantongefängnisse der Rheinprovinz dem Justizministerium unterstellt. Durch allerhöchste Kabinettsorder vom 14.12.1917 (RGS 1918, S. 11) wurden mit dem 01.04.1918 die gesamten Gefangenenanstalten dem Justizministerium unterstellt. Die bis dahin geltenden Vorschriften und zwar die Gefängnisordnung vom 21.12.1898 für die Justizverwaltung und die Dienstordnung vom 04.11.1902 für das Ministerium des Innern liefen bis auf weiteres nebeneinander. Sie waren aufgestellt aufgrund der Grundsätze des Bundesrates vom 06.11.1897. Mit dem 01.08.1923 erhielt die Vollzugsverwaltung eine einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung die am 01.01.1924 in Kraft trat. Sie wurde abgelöst durch die Strafvollzugsordnung, die nach der Verreichlichung der Justiz einheitlich für alle deutschen Vollzugsanstalten durch allgemeine Verfügung des Reichsministers vom 23.07.1940 erlassen wurde.

Die Bezeichnung des Vorstandes der Justizvollzugsanstalten wurde durch die allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 09.07.1937 einheitlich geregelt. Die Behörde und ihr Leiter waren als „ Der Vorstand der Strafanstalt“ zu bezeichnen, wobei unter Strafanstalt jeweils die Zweckbestimmung der Anstalt Zuchthaus, Gerichts- oder Untersuchungsgefängnis zu verstehen war.

Am 01. April 1885 standen unter der Leitung:

a) des Ministeriums der Justiz

1.000 Gefängnisse

Zumeist Gefängnisse der Amts- und Landgerichte, aber auch mehrere selbständige große Anstalten. Nur 121 Gefängnisse waren so groß, dass sie mehr als 50 Inhaftierte aufnehmen konnten, lediglich 22 Gefängnisse konnten mehr als 200 Gefangene aufnehmen. Die Verwaltung der Gefängnisse ruhte im Wesentlichen in der Hand der Staatsanwaltschaft. Der Oberstaatsanwalt leitete unter Oberaufsicht des Ministeriums die Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks.

Die Geschäfte des Gefängnisvorstehers versah an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts waren, der erste Staatsanwalt, an anderen Orten der Amtsrichter. Für einzelne Gefängnisse von großem Umfange wurden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt. Die Geschäfte des Gefängnisinspektors wurden entweder durch einen besonderen Beamten oder durch einen Bürobeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen. Als Aufseher fungierte regelmäßig der Gerichtsdiener.
Er lieferte auch meist die Kost. In 90 % der Gefängnisse fehlte es an einem Direktor oder Inspektor und in den meisten war der Gerichtsdiener der einzige Aufseher.

b) des Ministeriums des Innern

51 Strafanstalten; darunter große Anstalten mit einer Belegung von über 1.000 Inhaftierten (Graudenz, Berliner Stadtvogtei, Breslau, Werden und Köln).

Zu diesem Zeitpunkt (01.04.1885) verfügte das „ Arresthaus Bonn“ über 103 Gefängnis- und Untersuchungsgefangene beiderlei Geschlechts, die in 42 Gemeinschaftshafträumen untergebracht waren.

18.4 Vorhandene Hafträume in der JVA Bonn im Jahre 1901

Im Jahre 1901 konnte die Anstalt 230 Inhaftierte aufnehmen, die sich wie folgt auf die Hafträume verteilten:

50 in Einzelzellen von 18,4 - 23,0 cbm
30 in Einzelzellen von 23,9 - 24,8 cbm
38 in Einzelzellen von 25,7 - 43,3 cbm
72 in Schlafzellen von 14,5 cbm
(zugleich für kurzzeitige Gefängnis-, Haft- und
Polizeigefangene)
40 in gemeinsamer Haft.

18.5 Belegung der Anstalt

In den Jahren 1885 bis einschließlich 1924 war die Anstalt wie folgt belegt:

	Festgesetzte Belegungsfähigkeit		Tatsächliche Belegung		
Jahr	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Insgesamt
1885	?	?	103		103
1893	?	?	128	23	151
1894	?	?	128	23	151
1895	?	?	131	21	152
1896	?	?	152	32	184
1912	HA 230	40	121	10	131
	ZWA 9	3	1	0	1

(Die Anstalt verfügte von 1906 bis 1917 über eine Zweiganstalt in Adenau)

1913	230	40	152	12	164
1916	?	?	150	36	186
1922	200	40	165	37	202

(Von den französischen Besatzungsmächten wurde Haftraum für die Aufnahme von 68 Personen beschlagnahmt.)

1923	200	40	156	40	196

(Von den französischen Besatzungsmächten wurde Haftraum für die Aufnahme von 138 Personen beschlagnahmt.)

1924	200	40	109	25	134

(Bis August 1924 wurde Haftraum für die Aufnahme von 138 Personen beschlagnahmt. Von September bis November 1924 für die Aufnahme von 47 Personen .)

Im Jahre 1916 waren 12 Inhaftierte bei einem Außenkommando bei der Heeresverwaltung Wahlscheid untergebracht.

18.6 Stellenmäßige Ausstattung

Das „ Arresthaus Bonn“ verfügte über insgesamt 25 Bedienstete; davon 22 im Hauptamt:

Anzahl	Aufgabenbereich/Stellung
1	Vorsteher
1	Inspektor
1	Sekretär
1	Assistenten
1	Hausvater (Kammerleiter)
1	Werkmeister
12	Aufseher
1	Oberaufseherin
2	Aufseherinnen
1	Hilfsaufseherin

und 3 Bedienstete **im Nebenamt**:

Anzahl	Aufgabenbereich/Stellung:
2	Geistliche
1	Arzt

Weitere Angaben über die Personalausstattung der Anstalt liegen nicht vor.

Gemäß § 9 der Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung wurden zu Vorstehern größerer Anstalten besondere Beamte ernannt. In kleineren Gefängnissen war der Vorsteher der Amtsrichter und, wenn das Gericht mit mehreren Richtern besetzt war, der Aufsichtsrichter, sofern nicht ein anderer Richter bestimmt wurde. Durch Anordnung des Justizminis-

ters konnte die Leitung kleinerer Gefängnisse dem Vorsteher einer an demselben Ort oder in der Nähe gelegenen besonderen Anstalt übertragen werden.

Im Haushalt der Justizverwaltung waren im Jahre 1924 die nachstehenden Stelle für Vorsteher besonderer Anstalten vorgesehen:

3 Oberstrafanstaltsdirektoren
(Besoldungsgruppe A 12 bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit)

20 Strafanstaltsdirektoren (A 11)
33 Strafanstaltsdirektoren (A 10)
53 Strafanstaltsvorsteher (A 9)
1 Strafanstaltsvorsteherin (A 9) bei dem Frauengefängnis Berlin.

Ferner wies der Haushalt die folgenden planmäßigen stellen auf (Kap. 75 Tit. 1):

a) Männliche Beamte

278 Inspektoren	A 7 und A 8
244 Sekretäre	A 6
9 Justizbüroassistenten	A 5
59 Kanzleibeamte	A 4 und A 5
4393 Aufsichtsbeamte	A 4 und A 5
33 Beamte f. d. techn. Dienst	A 5 - A 9

b) Weibliche Beamte

15 Oberinnen	A 7 und A 8
17 Sekretärinnen	A 6
332 Aufsichtsbeamtinnen	A 3 und A 4

c) Fachdienste

81 Pfarrer	A 10 - A 12
4 Ärzte	A 10 - A 11
61 Lehrer	A 8 - A 9
6 Lehrerinnen	A 8 - A 9

18.7 Aufgaben des Anstaltsvorstehers

Der Anstaltsvorsteher vertrat die Anstalt nach außen und war Kurator (Verwalter, Treuhänder) der Anstaltskasse. Ihm waren alle wichtigen Vorgänge zur Kenntnis zu bringen; insbesondere waren Entweichungen, Fluchtversuche, Widersetzlichkeiten, Misshandlungen und Beschwerde hierüber, Selbstmorde, Selbstmordversuche, Ausbrüche von Feuer, erhebliche Erkrankungen, Unglücksfälle, Sicherungsmaßregeln und andere außerordentliche Ereignisse unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen regelte, dass der Vorsteher, damit er sich in ausreichendem Maße dem Vollzugsdienste widmen könne, befugt war, in geeigneten Fällen einzelne Verwaltungsgeschäfte unter seiner Verantwortung auf Inspektionsbeamte zu übertragen.

Bis zum 09.03.1929 musste sowohl der Vorsteher als auch der Inspektionsbeamte Dienstkleidung tragen (§ 19 und § 23 DSVollz).

Der Dienst des Aufsichtsbeamten wurde durch Hauptwachtmeister, Oberwachtmeister und Hilfswachtmeister wahrgenommen. Bei kleineren Gefängnissen konnte ein Justizwachtmeister neben seinen Dienstgeschäften mit der ständigen Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes beauftragt werden. Ferner konnten Justizwachtmeister und

Strafanstaltsaufsichtsbeamte zur gegenseitigen Vertretung kurze Zeit herangezogen werden.
Die Bedeutung des persönlichen Verhaltens des Vorstehers wurde bereits in § 1 Abs. 1 des 1. Teils, X. Abschnittes der Rawitscher Reglementarischen Bestimmungen für die Preuß. Strafanstalten unter Zugrundelegung des Strafanstaltsreglements im Jahre 1835 wie folgt gewürdigt:

„ Da der Erfolg der ganzen Wirksamkeit des Direktors wesentlich von der Achtung abhängt, welche sein persönliches Verhalten erzeugt, so wird ihm vor allem ein tadelloser Lebenswandel und die gewissenhafteste Haltung in seinen amtlichen und außeramtlichen Verfahren, sowie eine unermüdliche besonnene Tätigkeit zur Pflicht gemacht, damit er den übrigen Beamten durch eigene gute Führung nicht nur den nötigen Impuls gebe, sondern auch den Gefangenen den überzeugendsten Beweis von dem Besseren im Menschen liefere. Er muss zugleich überall, wo es die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet, stets offen handeln, weil es in seinem Verhältnis nicht ausreicht, ein redlicher Mann zu sein, vielmehr es notwendig ist, dass er auch als ein solcher bei allen denen, auf die er vorteilhaft einwirken will, überall erscheine, weshalb er jede seiner Handlungen im Interesse der Verwaltung so einzurichten hat, dass sie auch selbst von Unberufenen beurteilt werden können.“

Weitere Bedienstete der Anstaltsverwaltung bzw. der Anstalt.

18.7.1 Die „Inspectoren“ (Inspektoren) der Anstaltsverwaltung (gehobener Dienst)

„ Ein kaufmännisch gebildeter Mann wird zum Inspector ernannt. Daß derselbe schon Strafanstaltsbeamter gewesen, ist nicht nothwendig, aber wünschenswerth. War derselbe nicht schon Strafanstaltsbeamter, so ist es nothwendig, daß er sich vor Antritt seines Dienstes einige Zeit in einer wohlgeordneten Anstalt aufhalte, um das Gefängniswesen aus eigener Anschauung kennen zu lernen.“

18.7.1.1 Hausinspector (Polizeiinspektor, Leiter Sicherheit und Ordnung)

Als Hausinspektor muss er dem Direktor (Anstalts- Behördenleiter) in allen Polizei- und Strafsachen helfend und beratend schon deshalb zur Seite stehen, weil er den

Direktor in Verhinderungsfällen zu vertreten hat und als Vorgesetzter des Aufsichtspersonals ohne Kenntnis irgendwelcher Vorkommnisse nicht sein darf.

18.7.1.2 Oekonomie-Inspector (Leiter der Wirtschaftsverwaltung, Leiter der Haushaltsabteilung)

Als Oekonomie-Inspector sorgt er für die Bedürfnisse des Hauses, also für Anschaffung der Nahrungsmittel, der Bekleidungsgegenstände, des Brennmaterials, für die Instandhaltung des Inventars etc. Er hält die Magazine unter Aufsicht und Schloss, führt die Magazinlisten und die Rechnung über die empfangenen und abgegebenen Gegenstände. Die Gartenkultur steht unter seiner Aufsicht.

18.7.1.3 Fabrik-Inspector (Leiter der Arbeitsverwaltung)

Als Fabrik-Inspector leitet er den Arbeitsbetrieb, er schafft die Rohstoffe an, überwacht ihre Verarbeitung und vermittelt den Verkauf derselben. Er beabsichtigt die Tätigkeit der Werkmeister und die Arbeit der Gefangenen und hat das Fabrikinventar unter Aufsicht. Die Buchführung steht ihm zu. Als Rechnungsführer besorgt er das gesamte Rechnungswesen der Anstalt.“

Aus dieser Aufgabenzusammenfassung geht eindeutig die Wichtigkeit der Inspektorenstelle(n) hervor, u. a. Stellvertreter des Direktors, Leiter des Werkdienstes, Rechnungsführer der Anstalt.

18.7.1.3.1 Der Schreiber (mittlerer Verwaltungsdienst)

Zuständig für die Registratur und Führung des Namensregisters (auch Protokollführer für Konferenzen sowie Verwalter der Anstaltskasse).

18.7.1.4 Der Pastor

18.7.1.5 Der Arzt

18.7.1.6 Der Hauslehrer (Oberlehrer)

„Der Lehrer erteilt den Schulunterricht, verwaltet die Bibliothek und wird zu einem lebhaften persönlichen Verkehr mit den Gefangenen verpflichtet. Da der Hausgeistliche nicht täglich in der Anstalt anwesend sein wird, ist das Amt des Lehrers von ganz besonderer Bedeutung und wünschenswert, dass ein erfahrener, nicht ganz junger und verheirateter Mann zu der fraglichen Stelle berufen werde."

18.8 Dienstanweisungen für das Anstaltspersonal

18.8.1 **Bedienstete in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik**

18.8.1.1 Vorschriften für den Oberaufseher (Aufsichtsdienstleiter ADL)

Der Oberaufseher ist dem Inspektor zur Unterstützung in dem inneren Dienste beigegeben und hat dafür zu sorgen, dass der Polizei- und sonstige Aufsichtsdienst nach den allgemeinen und besonderen Vorschriften ausgeführt werde. Das persönliche Auftreten des Oberaufsehers muss ruhig, bestimmt und unparteiisch gegen die untergebenen Beamten und die Gefangenen sein. Seine Pflicht ist es, sich mit den Eigenschaften, Fehlern und Vorzügen der Aufseher und mit den Persönlichkeiten der Gefangenen tunlichst vertraut zu machen, um überall Auskunft geben und das Geeignete veranlassen zu können.

Neben der Sorge für die richtige Wahrnehmung des Dienstes hat er das Aufsichtspersonal in Dienstführung, Benehmen gegen die Vorgesetzten, die Mitbeamten und die Gefangenen anzuleiten und zu überwachen. Das Aufsichtsrecht des Oberaufsehers erstreckt sich auch auf alle übrigen in den Gefängnissen beschäftigten oder sonst anwesenden freien Personen. Der Oberaufseher muss über alle Vorgänge und Verhältnisse in seinem Dienstbereich stets genau unterrichtet sein.

Dienstwidrigkeiten und Ungehörigkeiten hat er dem Inspektor oder dessen Vertreter ungesäumt und ausnahmslos zu melden, ohne dabei in kleinlichen Klatsch zu verfallen.

Um seinen Pflichten gerecht werden zu können, muss der Oberaufseher in Pünktlichkeit, Sauberkeit, Unverdrossenheit, Haltung und sonstiger Dienstführung überall den Aufsehern mit gutem Beispiel vorangehen. Die Dienststunden richten

sich nach denen der Aufseher. Die Obliegenheiten des Oberaufsehers im Nachtdienst sind in den Bestimmungen für diesen Dienst geordnet.
Der Tagesdienst regelt sich, abgesehen von den einzelnen, durch den Inspektor oder den Vorsteher angeordneten Abweichungen, im Wesentlichen wie folgt:

a) Morgens bei dem Antreten der Aufseher überzeugt der Oberaufseher sich, ob alle Aufseher zur Stelle sind, und gibt die erforderlichen Weisungen.

b) Von……..bis…..Uhr wird der Aufschluss überwacht und dann das Zeichen zum Brotholen gegeben. Nach der Brotausgabe folgt das Zeichen zum Kaffee- oder Suppe holen. Die Ausgabe des Frühstücks wird von dem Oberaufseher und dem Werkmeister gemeinsam beaufsichtigt. Während der Ausgabe der Mahlzeiten müssen alle sonstigen Dienstgeschäfte tunlichst zurücktreten.

c) Hierauf werden diejenigen Gefangenen, welche zum Arzt sich gemeldet haben, in das Krankenbuch eingetragen.

d) Zu der angeordneten Zeit erfolgt das Zeichen zur Freistunde. Der Oberaufseher überwacht das Aus- und Einrücken der Gefangenen, sowie die Freistunde selbst, sofern er nicht nach besonderer Anordnung durch Zellenrevisionen oder andere Dienstverrichtungen in Anspruch genommen ist. In solchen Fällen wird er durch den dienstältesten Aufseher vertreten.

e) Nach der Freistunde werden dem Inspektor die Meldebücher vorgelegt und dabei besondere Vorkommnisse mündlich gemeldet, sofern nicht wegen der Dringlichkeit oder Wichtigkeit des Falles eine Meldung schon früher erfolgt war.

f) Um ……Uhr gibt der Oberaufseher das Zeichen zum Holen des Mittagessens und überwacht demnächst gemeinsam mit dem Werkmeister die Austeilung in Gegenwart eines Inspektionsbeamten

g) In die Zeit von 11 bis 15 Uhr fällt die zweistündige Tischzeit des Oberaufsehers und des Werkmeisters. Beide Beamte vertreten sich gegenseitig.

h) Gegen 17 Uhr wird das Zeichen zum Empfang des Abendessens gegeben und die Verteilung gemäß der Bestimmung zu b) und f) beaufsichtigt.

i) Um …….. Uhr wird von den Abteilungsaufsehern der Rapport erstattet, hiernach von dem Oberaufseher das Abendrapportbuch abgeschlossen, die Liste für die Verpflegung aufgestellt und um …….Uhr der Schlussrapport zur Expedition (Versand- oder Abfertigungsabteilung heute: Geschäftszimmer bzw. Serviceeinheit) gebracht.

j) Um…… Uhr gibt er das Zeichen zum Einschluss und nach dessen Beendigung um etwa …… Uhr das Zeichen zum Antreten des Aufsichtspersonals. Es werden der Dienst für den nächsten Tag und sonstige Befehle und Mitteilungen ausgegeben.

Im Verlaufe des Tagesdienstes hat der Oberaufseher außerdem zu geeigneter Zeit: a) den Kirchgang der Gefangenen (Ein- und Ausführen, sowie das Verhalten in der Kirche) zu überwachen, dabei den Anordnungen der Geistlichen zu folgen und in allen Maßnahmen der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen; b) das Umtauschen der unbrauchbaren Utensilien und der unsauberen Wäsche zu veranlassen; c) die erforderlichen und von dem Inspektor angeordneten Verlegungen von Gefangenen ausführen zu lassen; d) in der Regel die Sprechstunden zu überwachen; e) die neu zukommenden Gefangenen nach Anordnung des Inspektors auf die verfügbaren Hafträume zu verteilen; f) die für die besonderen Zwecke vorgeschriebenen Hilfslisten zu führen; g) den Vollzug der Disziplinarstrafen zu veranlassen und zu überwachen; b) nach Rücksprache mit dem Inspektor den Dienstplan für den nächsten Tag aufzustellen.
Während der übrigen Zeit überwacht der Oberaufseher den gesamten Betrieb, revidiert das Gefängnis, dessen Räume, die Ausstattungsgegenstände und die Instandhaltung der Höfe und Plätze.
Auch die Revision einzelner Gefangener gehört zu seinen Dienstgeschäften. Über die Durchsuchungen hat der Oberaufseher ein Revisionsbuch zu führen, das zur Einsicht durch die Vorgesetzten bei den übrigen Revisionsbüchern verwahrt wird.
Die Zellen sollen hinsichtlich der ordnungsmäßigen und sicheren Verwahrung der Gefangenen möglichst täglich revidiert werden, jedenfalls aber müssen alle Räume monatlich mindestens zweimal eingehend nachgesehen werden. Die Zellen des Erdgeschosses und die Räume, in denen scharfe Werkzeuge gebraucht werden, sind öfters und besonders aufmerksam zu revidieren. Außerhalb der Zelle beschäftigte Gefangene müssen bei dem Ausrücken, bei der Arbeit und bei der Rückkehr davon

revidiert werden. Zur Hilfeleistung darf unter Verantwortlichkeit des Oberaufsehers ein geeigneter Aufseher herangezogen werden.

Der Oberaufseher verwahrt die Zwangsgeräte und Schießzeuge und sorgt für die Instandhaltung (Putzen, Ölen usw.). Diese Geräte dürfen in der Regel nur auf Anordnung eines Inspektionsbeamten und in dessen Beisein angewendet werden. Nur in Ausnahmefällen darf der Oberaufseher die Fesselung usw. selbsttätig veranlassen, aber nur so lange, bis der beabsichtigte Zweck erreicht ist. Auch ist der zuständige Inspektionsbeamte unverzüglich zu benachrichtigen. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorsteher oder sein Vertreter. Den in eine Tobzelle (besonders gesicherter Haftraum) zu bringenden Gefangenen sind Hosenträger, Halstücher, Leibriemen und ähnliche etwa in ihrem Besitz befindliche Gegenstände abzunehmen.

Bei Ausbruch eines Feuers oder einer Meuterei hat, in Abwesenheit eines Oberbeamten der Oberaufseher sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gleichzeitig durch einen Aufseher dem zuständigen Inspektionsbeamten und dem Vorsteher Meldung zu erstatten.

Bei Selbstmordversuchen und Unglücksfällen sind nach der ausgehängten Pistorschen Anleitung unverzüglich Wiederbelebungsversuche zu machen, und der diensthabende Inspektionsbeamte ist sofort durch einen Aufseher herbeizuholen. In schwierigen Fällen ist ein Krankenhausaufseher und bei Gefahr im Verzuge der Anstaltsarzt zu rufen.

Gefangenen, denen die Erlaubnis zum Schreiben eines oder mehrerer Briefe erteilt ist, verabfolgt der Oberaufseher Briefpapier und Schreibzeug, sorgt auch für die rechtzeitige Abnahme und für die Vorlage der geschriebenen Briefe an den zuständigen Inspektionsbeamten.

In Behinderungsfällen darf der Oberaufseher, mit Ermächtigung des Inspektors, untergeordnete Dienstverrichtungen ausnahmsweise einem Aufseher vorübergehend übertragen; er bleibt jedoch für die Auswahl des Vertreters und die Ausführung des Auftrags verantwortlich.

Verlässt er zeitweise das Gefängnis, so muss er jedes Mal durch einen geeigneten Aufseher sich vertreten lassen, sofern der Werkmeister als zuständiger Vertreter nicht zur Stelle ist.

18.8.1.2 Vorschriften für den Werkmeister (Werkdienstleiter WDL)

Der Werkmeister hat den Inspektor in der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebes zu unterstützen und im Bedürfnisfalle auch die selbständige Leitung einzelner Beschäftigungszweige zu übernehmen. Der Werkmeister ist nicht befugt, selbständig Bestellungen von Unternehmern entgegenzunehmen oder auch nur in Geschäftsverhandlungen mit ihnen zu treten.

Die Dienstpflichten des Werkmeisters sind hauptsächlich folgende:

a) Er hat die Arbeitsbestellungen von dem Inspektor oder dem Vertreter zu übernehmen, an die Abteilungen weiter zu vermitteln und für sachgemäße Ausführung zu sorgen, die von den Unternehmern gelieferten Materialien abzunehmen, zu verwalten und zweckmäßig zu lagern. Auch muss er die Ablieferung der zugerichteten Materialien oder fertigen Fabrikate vorbereiten. Über die eingelieferten Materialien und die zurückgegebenen Fabrikate ist ein Lagerbuch zu führen und am Ende jeden Monats dem Inspektor zur Prüfung und Berechnung des Arbeitslohnes vorzulegen. Bei Abnahme der Arbeitsmaterialien von den Arbeitgebern und bei der Verabfolgung der fertiggestellten Arbeiten muss mit peinlicher Gewissenhaftigkeit verfahren werden. Es ist streng darüber zu wachen, dass die Unternehmer nicht unerlaubte, unsaubere oder gefährliche Arbeiten ausführen lassen und dass sonstige Ungehörigkeiten in den Betrieben nicht vorkommen.

b) Er hat das für die Abteilungen erforderliche Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät an die Aufseher rechtzeitig auszugeben und diese, sowie die Gefangenen in der Ausführung der Arbeiten zu unterweisen und zu überwachen, insoweit dies nicht Sache der Werkführer (Zivilbedienstete der Unternehmer) der Unternehmer ist. Ferner muss er über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gefangenen Auskunft geben können. Die von den Aufsehern oder Privatwerkführern geführten Arbeitsbücher der Gefangenen sind häufig zu kontrollieren. Die im Interesse des Arbeitsbetriebes notwendigen Verlegungen von Gefangenen bedürfen der Genehmigung durch den Inspektor. Dieser verfügt die Verlegun-

gen, der Oberaufseher lässt sie ausführen und der Werkmeister teilt sie dem die Arbeitsliste führenden Beamten in dem Abendberichte mit.

c) Er hat die fertigen Arbeiten abzunehmen und zur Verfügung des Inspektors zu halten. Ohne Vorwissen eines Inspektionsbeamten darf er an niemanden fertige Arbeiten abgeben.

d) Er unterstützt den Oberaufseher in dessen Dienstverrichtungen und vertritt ihn während der Tischzeit, des Sonntags usw.

e) Ferner ist der Werkmeister oder sein Vertreter bei den regelmäßigen Ausrangierungen von Werkzeugen und von Bekleidungs- und Ausstattungsgegenständen zugegen. Er übernimmt sämtliche ausrangierte Sachen und sorgt bei eigener Verantwortlichkeit entweder für das Aufsammeln zum Verkauf oder die Ausgabe als Flick- und Putzmaterial oder die Vernichtung durch Verbrennen. Der Werkmeister hat nach Übernahme der Sachen alle Kleidungs- und Lagerungsgegenstände derartig zu durchschneiden, dass zwar brauchbares Flickmaterial erhalten wird, die Verwendung der Stücke für den ursprünglichen Zweck aber nicht mehr möglich ist.

Der Werkmeister ist für die ihm anvertrauten Werkzeuge, Geräte usw. verantwortlich. Er führt darüber ein Verzeichnis, das immer den jeweiligen Stand der Vorräte ausweisen muss. Er hat die Werkzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und den nötigen Ersatz unbrauchbarer Stücke rechtzeitig bei dem Inspektor zu beantragen. Er muss die Arbeitsstätten und jeden ihm unterstellten Gefangenen fleißig und aufmerksam beaufsichtigen, Ungehörigkeiten abstellen oder anzeigen. Die für den Oberaufseher und die Aufseher bestehenden Dienstanweisungen gelten für den Werkmeister sinngemäß. Die Dienststunden richten sich nach denen der Aufseher. Eine allgemein gültige Zeiteinteilung lässt sich für den Werkmeister nicht festlegen. Er muss die zu den Buchstaben a bis e aufgeführten Verrichtungen, sobald sie erforderlich werden, ausführen.

18.8.1.3 Vorschriften für den Abteilungsaufseher (Abteilungsbeamte)

18.8.1.3.1 Tagesdienst

Jeder Abteilungsaufseher ist für den geordneten Dienstbetrieb auf der ihm überwiesenen Abteilung verantwortlich. Die Gefangenen muss er nach den Vorschriften der Gefängnis- und der Hausordnung, die auf jeder Abteilung ausliegen, sowie den besonderen Befehlen der Vorgesetzten behandeln. Zu diesem Zwecke hat er sich über die Persönlichkeiten, die Rechte und Pflichten der Gefangenen genau zu unterrichten und in Zweifelsfällen bei einem Vorgesetzten Belehrung zu erbitten. Ihm obliegt es ob, die Gefangenen unablässig zu überwachen, sie nach näherer Anweisung mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versehen und dafür zu sorgen, dass fleißig gearbeitet werde und dass auf der Abteilung stets peinliche Ordnung und Sauberkeit herrsche.
In Betragen und Haltung muss er den Gefangenen als Muster dienen und deshalb stets ordentlich und sauber gekleidet, klar und bestimmt in seinem Auftreten und besonnen in seinen Handlungen sein. Den regelmäßigen Dienst und jeden besonderen Auftrag hat er eifrig und gewissenhaft auszuführen. Nüchternheit und Pünktlichkeit im Dienste sind Hauptvoraussetzungen einer ersprießlichen Aufsehertätigkeit. Der Aufseher muss sich mit den in der Anstalt eingeführten Gefangenenarbeiten so genau vertraut machen, dass er unterweisend und fördernd einzugreifen vermag. In dem allgemeinen Dienste ist der Oberaufseher, in dem Arbeitsbetriebe der Werkmeister der nächste Vorgesetzte des Aufsehers; ihren Weisungen hat er unter allen Umständen nachzukommen und Unregelmäßigkeiten und sonstige Vorkommnisse ihnen sofort zu melden. Wenn der Gefängnisvorsteher oder ein höherer Vorgesetzter oder dessen Vertreter oder der mit der Leitung des Gefängnisses betraute Inspektor oder die diesem beigegebenen Inspektionsbeamten eine Abteilung betreten, wird ihnen von dem Aufseher die Stärke der Abteilung in militärischer Form gemeldet. Da die Aufseher Uniform und Waffen tragen, ist es angemessen, dass sie militärisch grüßen. Das vielfach beobachtete Anlegen der rechten Hand an den unbedeckten Kopf ist unmilitärisch. Zu grüßen sind alle Oberbeamten. Dazu gehören die Ärzte, Geistlichen und Lehrer. Auch die Oberaufseher und gleichgestellten Beamten wer-

den gegrüßt. Jeder bei der Anstalt neu in den Dienst tretende Aufseher hat sich bei allen Oberbeamten dienstlich zu melden. Sache der neuen Aufseher ist es, über die Namen und den Dienstkreis der einzelnen Oberbeamten sich zu unterrichten. Unkenntnis entschuldigt nicht.

In dem Verkehr mit Gefangenen hat der Aufseher jede Äußerung über den Dienstbetrieb im allgemeinen, über die Verwaltung und über einzelne Beamte streng zu vermeiden, ebenso alle unnützen Redensarten, insbesondere Wortwechsel und Unterhaltungen.

Rauchen, Bier- und Schnapstrinken in den Gefängnissen wird streng verboten. Als unpassend wird untersagt, dass der Aufseher in Gegenwart von Gefangenen Frühstück- oder Vesperbrot oder eine andere Mahlzeit genieße. Er kann sich aber zum Verzehren solcher Mahlzeiten für eine von dem ersten Inspektionsbeamten zu bestimmende kurze Zeit in den Dienstraum zurückziehen. Zigarren oder deren Reste, Kau- oder Schnupftabak, sowie Zeitungspapier, Schreibmaterial u. dgl. darf der Aufseher in seinem Dienstraume nicht umherliegen lassen. Bei dem Verlassen des Dienstzimmers hat er es stets zu verschließen. Eigenmächtigkeiten in der Anordnung der in dem Dienstraume befindlichen Ausstattungsgegenstände sind unzulässig.

Die ihm anvertrauten Schlüssel darf der Aufseher nicht stecken lassen oder während des Dienstes unbeaufsichtigt aus der Hand legen oder gar einem Gefangenen überlassen. Jede Tür, die er im Gefängnis verschlossen vorfindet, hat er nach dem Durchgehen wieder zu verschließen. Die Türen der besetzten Hafträume müssen, wenn außer den Gefangenen nicht andere Personen sich darin befinden, stets verschlossen sein. Wenn ein Beamter oder Werkführer Schwierigkeiten bei dem Schließen eines Schlosses hat, so ist dies unter Vorlegung des Schlüssels sofort zu melden, damit der Schlüssel eingepasst und die Beschädigung zahlreicher Schlösser vermieden werde.

Der Aufseher darf seine Abteilung ohne Erlaubnis nicht verlassen. Vor dem Verlassen der Abteilung muss er für Vertretung durch den Nachbaraufseher sorgen. Er hat ferner darüber zu wachen, dass außer den in dem Gefängnisse dienstlich tätigen Beamten und den in dem Arbeitsbetriebe beschäftigten Arbeitgebern und freien Werkführer niemand unnütz auf der Abteilung sich aufhalte, mit den Flurreinigern in Verbindung trete oder sich gar Zutritt zu einer Zelle verschaffe. Die Flurreiniger und die freien Werkführer der Abteilung sind besonders streng zu beaufsichtigen und Werkführer aus den Betrieben anderer Abteilungen fortzuweisen.

Das Zusammensein mehrerer Gefangenen in Einzelzellen darf der Aufseher nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des ersten Inspektionsbeamten dulden.
Während des Tagesdienstes darf mit Ausnahme der Fälle, in denen mehrere Gefangene die Abteilung verlassen sollen, eine Zelle immer erst geöffnet werden, nachdem vorher geöffnete Zellen wieder geschlossen sind.
Der Werktagsdienst des Abteilungsaufsehers dauert von ……. Uhr morgens bis …… Uhr abends und wird in der Zeit von ….. Uhr durch eine zweistündige Tischzeit unterbrochen.
Zum Tagesdienst meldet der Aufseher sich morgen 5 Minuten vor …. Uhr in der Mittelhalle des Gefängnisses bei dem Oberaufseher. Bei dem um …… Uhr beginnenden Aufschlusse überzeugt der Aufseher sich, ob alle Gefangenen vorhanden sind, und versorgt sie mit den nötigen Bedürfnissen. Dazu lässt er das Leibstuhlgefäß und den Wasserkrug und, nachdem die Gefangenen sich und die Zellen gereinigt haben, den Schmutzwassereimer und die Müllschippe herausgeben, im Winter auch gleichzeitig die Lampen austeilen. Darauf werden die gereinigten Leibstuhlgefäße, Schmutzwassereimer und Müllschippen sowie der frischgefüllte Trinkwasserkrug den Gefangenen zurückgegeben, der Schmutzeimer zur Hälfte mit reinem Wasser gefüllt, ebenso der hohle Rand des Leibstuhlgefäßes. Die Leibstuhlgefäße werden nach jeder Reinigung desinfiziert. Urinniederschläge an den Gefäßen oder den Deckeln sind zu entfernen **(*Die Wasser- und Notdurftversorgung regelte man über das gute alte Kübel-System; geniale Wortschöpfung aus der Welt der Beamten war das sog. "Leibstuhlgefäß" für die Entsorgung der anfallenden Fäkalien*).**
Bei der Frühreinigung überzeugt sich der Aufseher, dass die Gefangenen sich sauber gewaschen und die Zelle gereinigt und geordnet haben. Gleichzeitig nimmt er Gesuche und Krankmeldungen entgegen. Bald nach ….. Uhr erhält er von dem Oberaufseher die Brotportionen für die Gefangenen und gibt sie bei der gleich darauf folgenden Kaffee- oder Suppenverteilung aus.
Nach dem Frühstück beginnt die Arbeit der Gefangenen. Der Aufseher hat nun zunächst die zu entlassenden Gefangenen bereitzustellen. Die geschieht, indem er sie genau revidiert und sich von der Vollständigkeit und Tadellosigkeit des Zelleninventars überzeugt.
Auf das Glockenzeichen zur Freistunde lässt er die Gefangenen aus den Zellen treten, überwacht das Hinuntergehen aus dem Gefängnisse und beteiligt sich an der Beaufsichtigung des Spazierganges. Die Gefangenen dürfen sich nicht unterhalten

oder sonst miteinander verkehren und müssen mit gleichmäßigen Abständen in lebhaftem Marschtempo von etwa 120 Schritt in der Minute hintereinander gehen. Lahme und andere Krüppel, Kranke usw., die das Tempo nicht innehalten können, werden getrennt bewegt. Nach dem Spaziergange werden die Gefangenen in die Zellen zurückgebracht und eingeschlossen.

Gegen …….. Uhr wird mit dem Verteilen des Mittagessens begonnen. Der Aufseher hat streng darauf zu halten, dass die Speisen während des Ausgebens wiederholt gut durchgerührt werden, jeder Gefangene das vorgeschriebene Maß voll erhalte und die überschießende Speise nach Vorschrift unparteiisch verteilt werde.

Während der Tischzeit haben die Aufseher von zwei Abteilungen sich in der Weise zu vertreten, dass z.B. der um 13 Uhr zu Tisch gehende Aufseher beide Abteilungen von 11 – 13 Uhr und der um 11 Uhr zu Tisch gehende Aufseher beide Abteilungen von 13 – 15 Uhr beaufsichtigt. Es ist unzulässig, dass während der Tischzeit diejenigen Aufseher, welchen zwei Abteilungen unterstellt sind, außerhalb der Gefängnisse, z.B. bei Hofarbeiten, sich aufhalten; sie haben vielmehr abwechselnd auf den beiden Abteilungen zu sein.

Nach der Tischzeit erfolgt das Auskübeln in derselben Weise wie am Morgen und gegen …… Uhr die Austeilung des Abendessens.

Neu zugehende oder verlegte Gefangene werden in die bereitgehaltenen, vorher genau revidierten Zellen gebracht und mir ihren Pflichten bekannt gemacht. Diese Belehrung muss in ausreichender und angemessener Weise gemäß § 38 der Gefängnisordnung geschehen. Hierdurch kann der Aufseher viel Arbeit, Ärger und Unannehmlichkeiten sparen. So muss er z.B. den Gefangenen veranlassen, sich von der Vollständigkeit und Sauberkeit der neubezogenen Zelle zu überzeugen oder das Gegenteil alsbald zu melden.

Nach der Ausgabe des Abendessens sind bis zu dem Einschlusse der Abteilungsrapport fertigzustellen und die sonst vorgeschriebenen Bücher und Listen zu vervollständigen.

Während der Wintermonate werden bei Eintritt der Dunkelheit die Zellen beleuchtet. Vor dem Einschlusse sind die Lampen abzunehmen, sofern sie nicht den Gefangenen auf besondere Anordnung belassen werden.

Die Hähne der Gasrohrleitungen, sowie die Gasmesser der Arbeitsunternehmer sind von deren Werkführern bei Beendigung der Arbeit zu schließen und von den Abteilungsaufsehern daraufhin vor dem Einschlusse nachzusehen.

Um ……Uhr ist Schluss der Arbeit. Die Gefangenen setzen die Arbeitsgeräte vor die Zellentür. Der Aufseher hat die Vollzähligkeit der Geräte festzustellen.

Bei dem Einschlusse muss der Aufseher von dem Vorhandensein aller Gefangenen seiner Abteilung sich überzeugen. Unterhaltende oder belehrende Bücher und Schriften werden im Sommer täglich, im Winter sonnabends bei dem Einschlusse den Gefangenen übergeben. Der Bücherbestand der einzelnen Abteilungen wird nach besonderer Anordnung gewechselt. Zur Vermeidung von Unordnung in der Büchersammlung ist den Abteilungsaufsehern streng untersagt, die für die Gefangenen ausgegebenen Bücher zum eigenen Gebrauche von den Abteilungen zu entfernen oder an andere Personen zu überlassen.

Die Zellenschlösser werden bei dem Einschlusse doppelt geschlossen und außerdem noch durch Einschieben der Schubriegel versichert.

Nach Beendigung des Einschlusses, gegen …… Uhr, versammeln sich die Aufseher, um die Bekanntgabe des Dienstes für den nächsten Tag und sonstige Befehle und Mitteilungen entgegenzunehmen. Hiermit ist der Tagesdienst beendet.

Geringe vorübergehende Abweichungen von der vorstehenden Tagesordnung werden nach Bedarf durch den Inspektor angeordnet, andernfalls ist die Genehmigung des Vorstehers einzuholen.

Für alle während des Tagesdienstes zu einer bestimmten Zeit und allgemein auszuführenden Verrichtungen gibt der Oberaufseher das Zeichen mit der Glocke.

Außer den oben einzeln aufgeführten Verrichtungen liegt dem Abteilungsaufseher noch ob, mit den dazu bestimmten Gefangenen Brot und sonstige Speisen herbeizuholen, die leeren Brotkörbe und Speisekessel zurückzuschaffen, unbrauchbare Utensilien und Wäsche umzutauschen u. a. m.

Zu diesen Verrichtungen werden die Aufseher nach Person und Zahl von dem Oberaufseher bestimmt.

Wenn Gefangene geführt werden, dürfen sie nicht hinter dem Aufseher sich befinden, sondern müssen paarweise und in guter Ordnung so vor ihm hergehen, dass er sie vollständig überwachen kann.

Die dem Abteilungsaufseher im Tagedienst verbleibende freie Zeit hat er auf sorgfältige Revision der Abteilung zu verwenden. Den Fenstergittern und Türverschlüssen ist hierbei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch hat er die Arbeiten der Gefangenen so zu überwachen, dass er jederzeit über die Arbeitsleistung des einzelnen Gefangenen Auskunft geben kann. Außerdem muss er täglich die Leistungen der

Gefangenen in die in den Zellen befindlichen Pensenbücher eintragen oder diese daraufhin nachsehen, ob die Eintragungen der Werkführer mit den Leistungen der Gefangenen sich decken. Unstimmigkeiten werden sofort gemeldet. Der Aufenthalt in dem Dienstzimmer ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.
Gefangene, die aus irgendeiner Veranlassung außerhalb des Gefängnisses waren, sind bei ihrer Rückkehr genau zu untersuchen, ob sie etwa unerlaubte Gegenstände bei sich führen, ebenso die neu zugehenden Gefangenen. Jede Unregelmäßigkeit ist sofort dem Oberaufseher anzuzeigen.
Den Aufsehern ist untersagt, außer denjenigen bestimmten Gefangenen, welche allgemein oder durch besondere Anordnung ihnen zu gewissen Arbeiten außerhalb der Hafträume überwiesen sind (Kalefaktoren, Hilfskalefaktoren usw.), ohne Genehmigung noch andere Gefangene außerhalb der Hafträume zu beschäftigen. Die Aufseher haben darauf zu halten, dass diese Bestimmung auch von den Arbeitsunternehmern und ihren Werkführern beobachtet werde. Zuwiderhandlungen werden streng geahndet.
Für das Abführen in eine Arrestzelle und das Anlegen von Fesseln sind lediglich die Bestimmungen der §§ 47 und 48 der Gefängnisordnung maßgebend. In jedem Falle ist dem Oberaufseher oder dem diensthabenden Inspektionsbeamten unverzüglich Meldung zu erstatten (Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges).
Das Zurufen von Mitteilungen, Anordnungen usw., innerhalb der Abteilungen auf weitere Entfernungen oder gar von Abteilung zu Abteilung, überhaupt jedes überlaute Sprechen und Schreien ist untersagt.

In den Gefängnissen darf in der Regel nur das durch das Ab- und Zugehen und die Arbeit bedingte Geräusch wahrnehmbar sein.

18.8.1.3.2 Nachtdienst

Die Beamten zum Nachtdienst werden wochenweise, von Montag zu Montag kommandiert. Sämtliche Unterbeamte werden zu diesem Dienst herangezogen, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind.
Der Dienst beginnt täglich abends …… Uhr, zu welcher Zeit die Aufseher bei dem Oberaufseher vom Nachtdienst sich zu melden haben, und endet morgens …. Uhr.

Die Beamten vom Nachtdienst sind von Montagmittag bis zum nächsten Montagmittag von anderem Dienst befreit.
Rauchen und Schlafen ist dem Aufsichtspersonal nur während des Aufenthalts in dem Pförtnerzimmer gestattet, an allen anderen Orten dagegen auf das strengste untersagt.
Alle unnötigen Geräusche, lautes Sprechen und Rufen, Türschlagen usw. sind im Interesse der Nachtruhe zu vermeiden.
Sobald die Außentemperatur über 0 ist, haben die Aufseher vom Nachtdienst morgens vor Aufschluss und zwar spätestens bis ……. Uhr, die Fenster und die Innentüren insoweit zu öffnen, dass die zum Aufschluss erscheinenden Beamten frische Luft in den Gebäuden vorfinden.

18.8.1.4 Oberaufseher im Nachtdienst (Nachtdienstleiter)

Der Oberaufseher findet sich abends ….. Uhr in dem Pförtnerzimmer ein, nimmt die Meldungen der Aufseher entgegen und verteilt die Aufseher auf die Reviere. Hierauf empfängt er Revolver, Kontrolluhren, Kontrollkarten und Signalpfeifen von der Expedition (Versand- oder Abfertigungsabteilung heute: Geschäftszimmer bzw. Serviceeinheit), prüft diese Gegenstände auf ihre Gangbarkeit, übergibt sie den Aufsehern und belehrt diese über ihre Dienstobliegenheiten. Gegen ….. Uhr meldet er sich bei dem Inspektor. Auch hat er sich zu überzeugen, dass die Innentelefone für die Nacht richtig umgeschaltet sind.
Der Oberaufseher hält sich im Allgemeinen in dem Pförtnerzimmer auf, sofern er nicht die vorgeschriebenen Rundgänge macht, während welcher ein Aufseher an der Pforte sein muss. Auf den Rundgängen überzeugt der Oberaufseher sich von dem richten Verschlusse der Türen, auch der zu den Lagerschuppen und Nebengebäuden, und kontrolliert die Aufseher.
Der Anstaltsarzt trägt diejenigen Verordnungen, welche während des Nachtdienstes zu erledigen sind, in ein Buch ein, das dem Oberaufseher von Nachtdienst übergeben wird. Der Oberaufseher verabfolgt persönlich die Medikamente den Kranken genau nach Vorschrift.
Bei plötzlichen schweren Erkrankungen von Gefangenen veranlasst er die Überführung in die Krankenabteilung, nötigenfalls unter Zuziehung eines bei er Anstalt wohnenden und als Krankenwärter ausgebildeten Aufsehers. Diese Aufseher werden

abwechselnd wochenweise herangezogen. Der ältere Krankenhausaufseher hat dem Nachtoberaufseher zu melden, welcher Krankenhausaufseher an der Reihe ist. Ist der Fall bedenklich, so wird nach dem Inspektor geschickt, der darüber befindet, ob der Anstaltsarzt oder dessen Vertreter geholt werden soll.
Der Ausbruch eines Feuers, Fluchtversuch von Gefangenen, Ansammlung von Menschen außerhalb der Gefängnismauern und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse sind umgehend dem Inspektor zu melden. Ist Gefahr im Verzuge, z. B. bei Ausbruch eines Feuers oder bei einer Meuterei, so hat der Oberaufseher den Alarmapparat in Bewegung zu setzen. Die Benutzung des Alarmapparates zum Wecken von Beamten wird untersagt.
Der Oberaufseher trägt auf seinen Rundgängen neben dem Seitengewehr einen Revolver.

18.8.2 Dienstanweisung für das Anstaltspersonal des Landes Nordrhein-Westfalen 1953

Vorschriften für die Aufsichtskräfte vom 15.01.1948 in der Fassung der RV vom 20.05.1953 (4434 – IV – 17 -)

18.8.2.1.1 Allgemeine Hinweise

Oberster Gesichtspunkt bei der Bewachung der Gefangenen ist unter allen Umständen die Vermeidung von Fluchtgefahren und die Verhinderung des verbotenen Verkehrs mit der Außenwelt. Anliegen der Arbeit treten dahinter regelmäßig zurück. Als jederzeit maßgebender Leitsatz für den Regelvollzug bleibt festzuhalten: Ein Gefangener darf nie aus den Augen gelassen werden!
Voraussetzung einer gewissenhaften Beaufsichtigung ist die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme der Gefangenen einer Abteilung bei Antritt des Dienstes, bei Beginn und Ende der Bewegung im Freien, beim Ausmarsch und Einmarsch der Außenarbeiter sowie bei der Bildung von Unterkommandos auf Außenstellen.
In jedem Falle sind die Gefangenen einzeln durchzuzählen.

18.8.2.1.2 Außenarbeitskommandos

Die Kommandoführer der Außentrupps haben neben dem Arbeitsinspektor dafür zu sorgen, dass sie stets ein vollständiges Verzeichnis der ihnen anvertrauten Gefangenen bei sich tragen. In der Liste müssen Name, Straftat, Strafdauer, Wohnung und etwaige Besonderheiten der Gefangenen vermerkt sein. Der Aufsichtsbeamte ist neben dem Arbeitsinspektor dafür verantwortlich, dass zu Außenarbeiten nicht eher abgerückt wird, bis er alle notwendigen Angaben über die ihm übergebenen Gefangenen schriftlich erhalten hat.

Der Einsatz der Gefangenen erfolgt in der Weise, dass die Übersicht gewährleistet bleibt. Wenn ein Gefangener austreten oder sonst einen Gang tun muss, hat der Posten sich so zu stellen, dass er sowohl den Weggehenden als auch die Gruppe der übrigen Gefangenen vor sich hat und ohne Behinderung bequem überblicken kann. Falls das nicht möglich sein sollte, ist entweder der Abort zu verlegen bzw. als transportabel zu errichten oder ein zuverlässiger Betriebsangehöriger mitzugeben. Außerdem hat ein Gefangener, bevor er sich zur Erledigung eines Bedürfnisses entfernt, den Hosenträger bei dem Aufsichtsbeamten abzulegen.

Schon bei der Übernahme eines Kommandos ist sicherzustellen, dass die Klosettverhältnisse keine Gefahr bilden. Gefangene, die sich zum Austreten melden, sind in jedem Falle als fluchtverdächtig zu betrachten.

Vor Aufgliederung einer Arbeitsabteilung muss genau geprüft werden, ob die Aufteilung unumgänglich notwendig ist. Dabei darf auch den verständlichen Wünschen eines Werkvertreters nur nachgegeben werden, wenn der aufsichtführende Beamte in der Lage ist, die volle Verantwortung für seine Entschließung zu übernehmen und der Bewachungspflicht uneingeschränkt zu genügen. Ein Unternehmer kann ihn von seiner ungeteilten Verantwortlichkeit niemals entbinden. Auch sonst ist immer darauf zu halten, dass die Arbeiten soweit wie irgend angängig in geschlossenen Gruppen ausgeführt werden. Außenkommandos, die zu weit auseinandergezogen werden sollen, müssen abgelehnt bzw. eingestellt werden. Ursprünglich übersehbare Arbeiten dürfen sich im Laufe der Zeit nicht in ihr Gegenteil verkehren. Jedes unübersichtliche Gedränge ist zu vermeiden.

Erhöhte Gefahren bilden die sogenannten Nahtstellen verschiedener Kolonnen sowie die Zeiten des Anfangs und der Beendigung der Außenarbeiten. Vor allem ist beim Austeilen bzw. Zusammensetzen der Geräte besondere Aufmerksamkeit geboten.

Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben eines Aufsichtsbeamten, Arbeitsanweisungen zu erteilen. Arbeitsbeteiligung ist lediglich dann zulässig, wenn dadurch die Bewachung zweifelsfrei nicht beeinträchtigt wird. Immer aber soll der Aufsichtsposten dafür sorgen, dass die Gefangenen fleißig arbeiten. Drückeberger neigen nicht selten zu Entweichungen. Deswegen ist es nicht nur aus Leistungsgründen wichtig, sie baldigst herauszufinden und auszuschalten.

Es ist stets dafür Sorge zu tragen, dass Kleidungsstücke freier Arbeiter nicht umherhängen oder den Gefangenen leicht zugänglich sind. Namentlich Bau - Buden müssen während der Arbeit verschlossen bleiben. Es ist unzulässig, dass Angehörige mit Gefangenen auf Außenarbeitsstellen in Verbindung treten oder unterwegs Fühlung aufnehmen.

Es ist untunlich, Gefangenen, deren Verhalten zu wünschen übrig lässt, während der Außenarbeit die Ablösung anzudrohen.

Selbst diejenigen Gefangenen, deren bisheriges Verhalten den Eindruck erweckt, dass sie keine Fluchtgedanken hegen, dürfen nie als unbedingt zuverlässig angesehen werden. So wenig ein grundsätzliches Misstrauen berechtigt und so wesentlich der Glaube an einen guten Funken in jeder Menschenseele ist – ohne ein gesundes Zutrauen entbehrt der wahrhaft wirksame Strafvollzug der allein tragenden Grundlage – so unangebracht erscheint eine unbedachte Vertrauensseligkeit. Es bleibt zu bedenken, dass die Gewährung von Freiheiten eine wachsende Versuchung bedeutet, der auch an sich gutwillige Gefangene unter bestimmten Umständen nicht widerstehen können. Zudem gibt es Bestrafte, die sich mit bewusster Berechnung allmählich ins Vertrauen schleichen. Ferner ist zu beachten, dass die meisten Gefangenen nicht durch und durch boshaft, sondern nur mehr oder minder haltlos sind. Sie werden leicht durch Gefühlswallungen zu sehr unvernünftigen Handlungen getrieben und sind nicht Herren ihrer guten Vorsätze. Auch bei geringem Strafrest muss mit Überraschungen gerechnet werden, zumal möglicherweise bereits ein neues Strafverfahren läuft.

Besondere Vorsicht ist bei Dieben zu beobachten, namentlich dann, wenn sie unverheiratet oder kinderlos sind und wenn sie keinen langjährigen Wohnsitz haben. Aufmerksamkeit verdienen auch solche Gefangene, die niederdrückende Nachrichten (Ablehnung eines Gesuchs, unerfreuliche Geschäfts- oder Familienmitteilungen) erhalten oder ein stark in sich gekehrtes Wesen zeigen.

Meldungen von Mitgefangenen über Fluchtpläne müssen auch dann nachgeprüft und dem Anstaltsvorstand gemeldet werden, wenn vermutet wird, dass der Anzeigende sich nur wichtigmachen will.
Wenn (z.B. beim Austreten des Postens) für kurze Zeit die Übergabe Gefangener an Zivilpersonen nicht zu umgehen ist, so soll derjenige, dem die vorübergehende Bewachung anvertraut werden muss, durch den Aufsichtsbeamten vorher an Hand dieses Merkheftes auf die wesentlichsten Punkte sorgfältig hingewiesen werden.
Die Unterkunftsräume der Außenarbeitsstellen müssen laufend und sorgfältig auf ihre Sicherheit überprüft werden, da hier in der Regel nur einfache Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fenstervergitterung und des Türverschlusses (Lösen des Schlosses und Ausheben der Tür aus den Angeln).

18.8.2.1.3 Verhalten innerhalb und außerhalb der Anstalt

Der Ausmarsch zu und die Rückkehr von der Freistunde erfolgt in geschlossenen Teilgruppen von je 10 Köpfen, so dass ein unauffälliges Entfernen Gefangener nicht möglich ist. Das Gleiche gilt für den Kirch- und Schulgang. Auch der Ab- und Rückmarsch der Außenarbeiter hält geschlossene Ordnung ein. Am Anfang und Ende einer ganzen Abteilung geht je ein Aufsichtsposten.
Die Beamten stellen sich bei der Überwachung der Freistunde so auf, dass sie keinen Gefangenen im Rücken haben. Außerdem nehmen sie immer mehrere Meter Abstand von den Gefangenen.
Bei der Vorführung zum Lazarett oder zu anderen Dienststellen der Anstalt sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Insassen zusammen auf dem Flur auf die Abfertigung warten. Sie müssen auch dann unter ständiger Aufsicht stehen.
Bei Ausführungen Gefangener in die Stadt (Arzt, Krankenhaus, Familie usw.) ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass der Bewachte im Blickfeld bleibt. Muss dieser sein Bedürfnis verrichten, so geht der Begleiter mit und sorgt in geschickter Weise dafür, dass der Gefangene keine Gelegenheit hat, sich unversehens einzuschließen. Auch medizinische Behandlungen werden so vorgenommen, dass der Beamte den Gefangenen einwandfrei in seiner Gewalt behält.
Angeordnete Fesselungen dürfen unterwegs nur gelockert werden, wenn jede Gefahr eines Missbrauchs ausgeschlossen erscheint. Mit Vorwänden und Verstellungen ist in aller Regel zu rechnen.

Rückführungen von einer Verhandlung bedürfen der rechtzeitigen Verstärkung der Bewachung, wenn Anlass zu erhöhtem Fluchtverdacht besteht (erhebliche Bestrafung und dergl.).
Auch Hausarbeiter, insbesondere Flurwärter, dürfen nie unbeaufsichtigt sein. Falls der Beamte abgerufen wird oder aus anderen Gründen sich der Bewachung vorübergehend nicht widmen kann, müssen sie eingeschlossen werden. Das gilt vor allem für Büroreiniger.
Es ist streng verboten, Gefangene beim Ein- und Aufschluss zu verwenden oder ihnen Schlüssel zu irgendwelchen Anstaltsräumen zu überlassen.
Sämtliche Türen sind stets unter Verschluss zu halten. Leere Hafträume und Zellen der Hausreiniger bilden keinerlei Ausnahmen. Auch Bodenluken müssen grundsätzlich geschlossen sein. Sie dürfen notfalls nur tagsüber stundenweise offen stehen.
Die Hafträume der erhöht fluchtverdächtigen Gefangenen werden täglich zu einem Sechstel der Gesamtzahl solcher Insassen in unregelmäßiger Reihenfolge zu verschiedenen Tageszeiten eingehend durchsucht. Dabei sind namentlich die Eisengitter abzuklopfen.
Die Prüfung nimmt in der Regel ein dafür besonders bestimmter Beamter vor. Er darf sich der Mithilfe einer anderen Aufsichtskraft bedienen, bleibt aber in erster Reihe für alle Sonderkontrollen verantwortlich. Das Ergebnis wird in eine Sonderliste eingetragen.
Die Abteilungsbeamten sehen jeden Tag 6 Zellen oder Säle ihrer Station gründlich nach. In kleinen Anstalten kann sich die Revision auf 3 Unterkunftsräume beschränken.
Hafträume, in denen mehrere Gefangene gemeinsam oder augenscheinlich fluchtverdächtige Insassen einzeln untergebracht sind, dürfen nachts (nach Einschluss) – und in kleinen Anstalten mit geringen Personal auch am Tage – von einem Beamten niemals allein betreten werden.
Wünsche Gefangener auf Zusammenlegung mit anderen Verurteilten sind immer kritisch aufzunehmen und genauestens zu prüfen.
Zu Haus- und Außenarbeiten jeglicher Art dürfen nur solche Gefangene herangezogen werden, die vorher vom Anstaltsleiter oder seinem Vertreter schriftlich genehmigt wurden. Wer eigenmächtig nicht bewilligte Gefangene beschäftigt, sei es auch nur vorübergehend, trägt die ausschließliche Verantwortung für alle Folgen der Zuwiderhandlung.

Gegenstände, die einen Ausbruch ermöglichen (Werkzeuge, Bindwaren, bei Fluchtverdächtigen auch Essbestecke, Rasierklingen und Oberbekleidung) werden nach Arbeitsschluss abgenommen und auf Vollzähligkeit nachgesehen.
Leitern und Leinen oder auch Wagen und andere zur Flucht verwendbare Gegenstände, z.B. Stangen und Steine, müssen in der Anstalt und auf den Höfen so verwahrt werden, dass sie nicht missbraucht werden können. Auch Nägel und Nadeln bedürfen sorgsamer Verwaltung.
Nach dem Verlassen der Arbeitssäle und bei Aus- und Einrücken der Außenarbeiter ist regelmäßig mindestens durch Stichproben ausgedehnter Art festzustellen, ob die Gefangenen unerlaubte Sachen bei sich haben.
Beim Dienstwechsel muss der ordnungsgemäße Übergang der Abteilung und ihrer Bestände im Meldebuch von beiden Beamten vermerkt werden. Falls Unstimmigkeiten bestehen sind diese zu bezeichnen.
Es ist streng untersagt, einen Gefangenen von einem Ort der Anstalt zum anderen zu schicken oder ihn unkontrolliert passieren zu lassen. Er soll stets dem zuständigen Beamten persönlich übergeben werden.
Ohne Ausweis darf niemand ein- oder durchgelassen werden, der nicht bekannt ist.
Der Außenpförtner hat ein- und ausfahrende Wagen näher zu durchsuchen. Das Torbuch muss mit größter Genauigkeit geführt werden.
Vor jeder Beförderung Gefangener nach außerhalb ist das dafür vorgesehene Transportauto durch den Hauptwachtmeister vom Dienst darauf eingehend zu untersuchen, ob es Mängel aufweist, die eine Gefährdung der Sicherheit darstellen. Das gilt sowohl für die Ausgangs- als auch für die Bestimmungsanstalt. In Zweifelsfällen ist dem Polizeiinspektor unverzüglich Meldung zu erstatten. Ehe die Fehler abgestellt sind, darf der Wagen die Anstalt nicht verlassen. Für die einwandfreie Beschaffenheit des Fahrzeugs ist der Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle mitverantwortlich. Bei der Abfahrt von Gefangenen soll er auf dem Torhof anwesend sein, um gegebenenfalls noch Anweisungen erteilen zu können. Er hat sich mit dem Hauptwachtmeister vom Dienst rechtzeitig zu vergewissern, dass der Wagen sich in einem ordentlichen Zustand befindet. Dazu gehört namentlich ein schwer angreifbarer Blechbeschlag oder sonst wirksamer Schutz der Boden, Wand- und Deckenflächen. Nicht weniger widerstandsfähig dürfen die Türen des Transportmittels sein. Die Eingänge zu den Kabinen müssen Durchblicköffnungen enthalten, die eine Beobachtung der Insassen während der Fahrt ermöglichen. Außerdem soll eine Vorrichtung angebracht sein,

die jederzeit eine Alarmierung des Fahrzeuglenkers vom Wagengang her gewährleistet.
Es ist darauf zu achten, dass die nötigen Begleitbeamten so sitzen, dass sie die Insassen tatsächlich in der Gewalt haben. Demgemäß nehmen durchweg zwei Aufsichtskräfte am inneren Ende des Wagens Platz. Auf dem Führersitz soll in der Regel nur ein dritter Bewachungsposten mitfahren und zwar lediglich dann, wenn er unentbehrlich ist.

Wer sich an die vorstehenden Richtlinien mit Sorgfalt hält, wird nie Enttäuschungen erleben.
Es handelt sich bei den Leitsätzen nicht um bürokratische Bestimmungen, sondern ausschließlich um Ergebnisse praktischer Erfahrungen. Wer sie nachlässig nicht ernst nimmt oder sie leichtsinnig missachtet, wird eines Tages sich davon überzeugen müssen, dass sie nicht von Kleinlichkeiten zeugen, sondern auf Lebenskenntnis beruhen. Es ist deshalb ebenso töricht wie verantwortungslos, sie erst dann aufmerksam zu befolgen, wenn man durch eigenen Schaden klug wurde. Wer auf sein „Glück“ baut und meint, ihm werde nicht zustoßen, was nur bei anderen vorkommen könne, der setzt sein eigenes Wohl und das seiner Familie leichtfertig auf Spiel. Außerdem beeinträchtigt er das Ansehen seines Standes und seiner Berufsgenossen, ganz abgesehen von der vielleicht nie wieder gutzumachenden Verletzung der Gemeinschaftssicherheit.
Die oft zu hörende Ansicht, wer zu fliehen sich fest vornehme, den vermöge man beim besten Willen daran nicht zu hindern, hat nur für denjenigen entschuldigende Kraft, der von den fachlichen Dingen wenig weiß. Tatsächlich entweicht in aller Regel lediglich der Gefangene, der die schwachen Stellen der Bewachung länger beobachtet und deswegen ausreichend Zeit hat, sich zu entfernern. Und fast stets treffen mehrere Fehler zusammen, wenn ein Gefangener Gelegenheit zur Flucht findet. Die Behauptung, die Entweichung Gefangener werde man nach Art eines Naturgesetzes nie gänzlich verhüten können, ist in dieser Gestalt eine ausgesprochen laienhafte Theorie und „an sich“ ebenso richtig wie dienstlich nichtssagend. Sie hat offensichtlich nur Schutzzweck. Gewiss wird man Entweichungen niemals völlig verhindern, und es gibt Fälle, in denen eine Schuld fraglos nicht vorliegt. Aber das sind sehr seltene Ausnahmeerscheinungen. Durchweg kehren die gleichen Verstöße gegen die immer erneut eingeschärften beruflichen Erkenntnisse wieder. Daraus geht hervor,

dass es in der täglichen Praxis des Aufsichtsdienstes durchaus möglich ist, bis auf außerordentliche Verhängnisse Ausbrüche und Außenentweichungen zu verhindern, und zwar ohne allzu große Mühe.
Wer darum auf die mehrfach deutlich erläuterten Hinweise nicht hört, wird sich die unliebsamen Auswirkungen, die er bei einiger Vorsicht abzuwenden vermocht hätte, selbst zuschreiben müssen.
Und noch etwas: Festigkeit und Freundlichkeit schließen einander nicht aus. Schroffheit ist meistens ebenso ein Zeichen von Schwäche wie Schlaffheit. Wer seiner Sache sicher und stark ist, braucht weder zu schrecken noch zu schreien. Er wird sich umso leichter durchsetzen, je weniger laut und lässig er ist. Wer in verbindlicher Weise auf Ordnung und Anstalt hält, hat keine Schwierigkeiten. Das Wohl des Einzelnen und der Gesamtheit verlangt eine unnachgiebige Haltung; aber hinter ihr muss eine Hilfsbereitschaft spürbar sein, die aus menschlicher Anteilnahme kommt. Darum sind falsche Nachsicht und kalte Korrektheit gleich schädlich. Not und nütze ist ein Pflichtbewusstsein, in dem ein warmes Herz schlägt.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Erster Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen war von 1947 – 1948 Gustav Heinemann – der spätere Bundespräsident -, danach Artur Sträter und von 1950 bis 1956 Rudolf Amelunxen)

18.9 Dienstkleidung des Aufsichtsdienstes

Gemäß Erlass des preußischen Justizministers vom 23.02.1921 (VIII 179) bestand die Dienstkleidung aus folgenden Bekleidungsstücken bzw. Ausstattungsgegenständen:

a) der Litewka (poln. bequemer Uniformrock) aus feldgrauem Tuch mit verdeckten Knöpfen, Stehumlegekragen von gleichem Stoff mit schmalen karmoisinroten Vorstoß am unteren Kragenrande, jedoch ohne Spiegel, sowie Ärmelaufschlägen von etwa 14 cm Breite aus gleichem Stoff und mit gleichem Vorstoß am oberen Rande.

b) dem Beinkleid aus feldgrauem Tuch mit karmoisinroter Biese, - im Sommer durften Beinkleider von weißem Leinen oder grauem Drell getragen werden -

c) der Mütze aus feldgrauem Tuch in der bereits vorher getragenen Form mit Streifen von gleichem Stoffe, welcher an beiden Seiten ebenso wie der obere Mützenrand karmoisinrot eingefasst war, und mit der üblichen preußischen Kokarde versehen wurde,

d) sowie dem Mantel aus feldgrauem Tuch mit gleichem Kragen, dessen karmoisinrote Unterseite bei umgeklapptem Kragen als schmaler Vorstoß hervortrat und mit zwei Reihen flacher Knöpfe aus gelbem Metall ohne Wappen versehen wurde.

Als Schulterverzierung wurden auf der Litewka und dem Mantel Achselstücke getragen. Das Achselstück in einer Länge von 11cm und einer Breite von 4 cm bestand aus einem oben abgerundeten, nach unten geöffneten doppelten Schnürgelege von goldgelbem Draht mit eingewebten roten Querstreifen auf kamoisinrotem Grunde, der zwischen den Doppelschnüren ½ cm breit sichtbar war. Die steife Unterlage war auf der Rückseite mit feldgrauem Stoff bezogen, der auf der oberen Seite am Außenrande des Schnürgeleges als schmaler Vorstoß etwa 1 mm breit hervortrat.

Als Dienstabzeichen führten die Oberwachtmeister einen Stern, die Hauptwachtmeister und Maschinenmeister zwei Sterne aus gelbem Metall. Als Seitengewehr wurde der frühere Säbel der staatlichen Schutzmannschaft zugelassen. Es wurde am Unterkoppel mit einem Portepee von Gold und blauer Seide geführt.
Die Dienstkleidung der Hilfswachtmeister war identisch bis auf die Ausnahme, dass das Achselstück ohne Stern und das Seitengewehr mit einer Säbeltroddel von gelber und blauer Wolle getragen wurde.

18.9.1 Schulterstücke des Aufsichtsdienstes in den Haftanstalten

Strafvollzugsdienst

Schulterstücke
01.06.1935 bis 02.07.1937

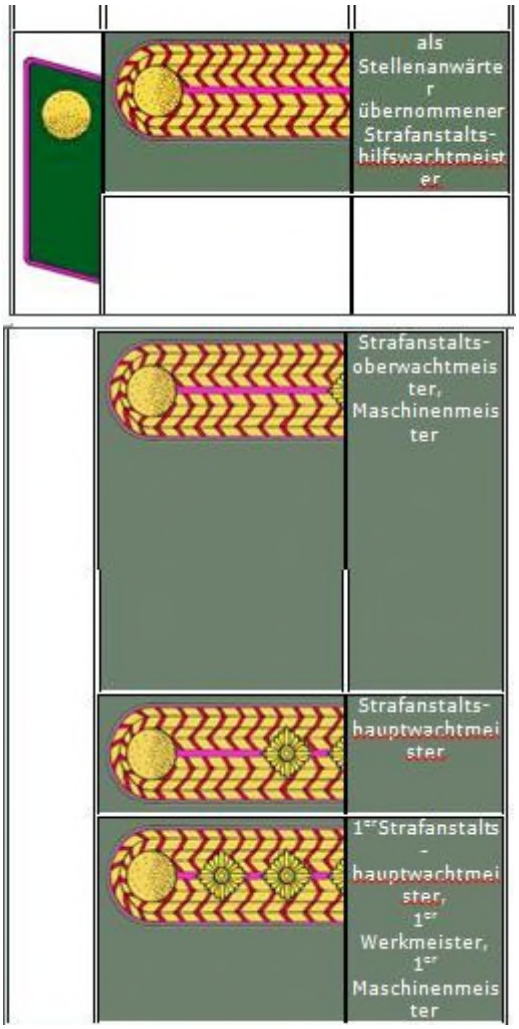

Schulterstücke
02.07.1937 bis 08.06.1942

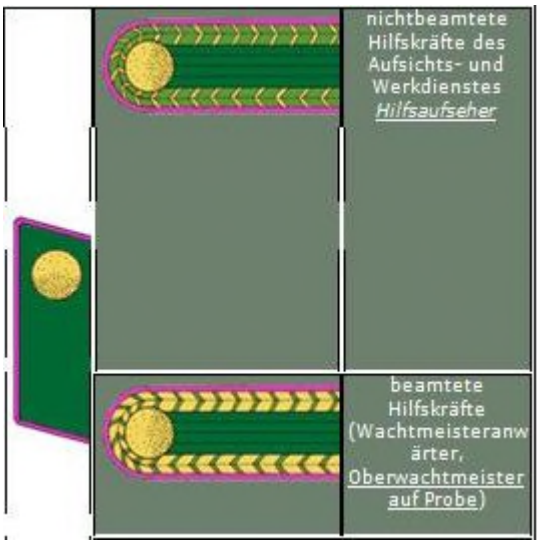

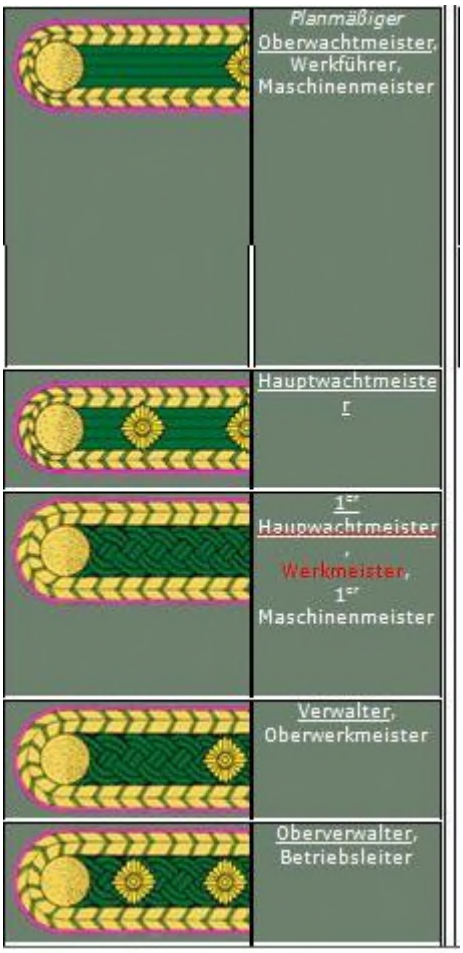

Schulterstücke
08.06.1942 bis 08.05.1945

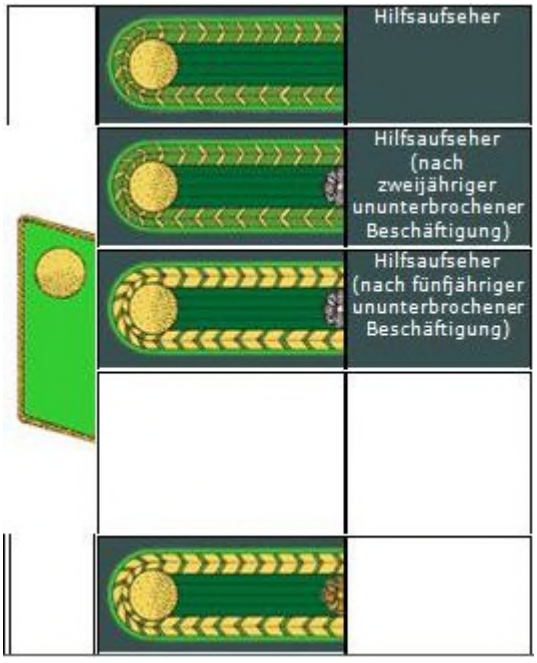

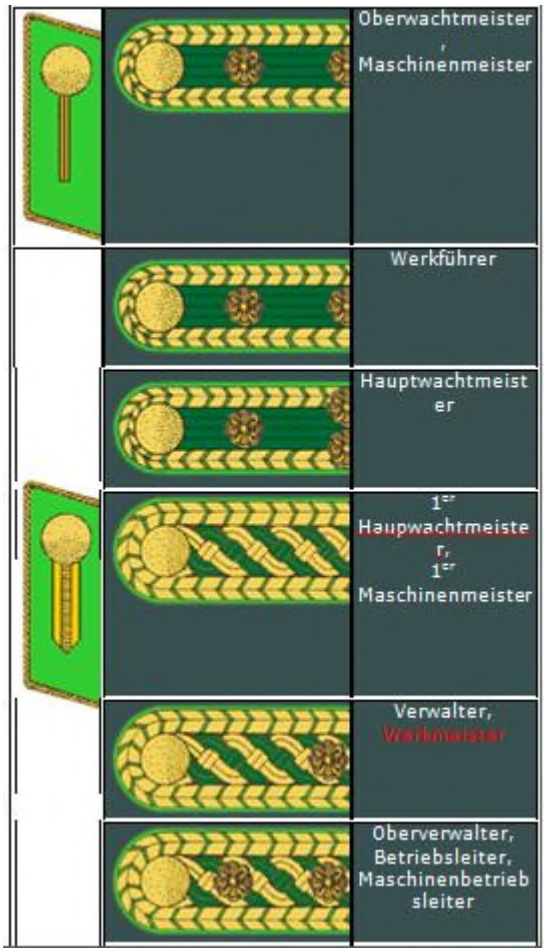

18.10 Arbeitsbetrieb

Aus einem Zeitungsbericht vom 13. Dezember 1928 ist bekannt, dass die Anstalt zum damaligen Zeitpunkt mit 125 Gefangenen belegt war, die mit Ausnahme der Untersuchungsgefangenen, dem Arbeitszwang unterlagen.
So wurde zum Beispiel zur Erneuerung der Zentralheizung (Kostenaufwand 45.000 RM) ein Teil der arbeitspflichtigen Gefangenen eingesetzt. Es wurden ferner Schneider und Schuster beschäftigt. Daneben gab es auch noch die als „ gefängnisspezifisch“ angesehenen Arbeiten wie z.B. Tütenkleben, Stuhlsitzflechten, Knopfnähen und Kaffeebohnenlesen u. ä. Der Ertrag aus der Arbeit floss der Staatskasse zu. Ein Viertel des aufkommenden Arbeitslohnes wurde als so genannte Arbeitsbelohnung dem einzelnen Gefangenen gutgeschrieben. Die Hälfte des gutgeschriebenen Betrages bildete das Hausgeld, während die andere Hälfte als Rücklage diente. Während der Strafhaft durfte der Inhaftierte über die erste Hälfte frei verfügen, während

die Rücklage ihm bei der Entlassung ausgehändigt wurde. Sie sollte ihn befähigen, über die erste Zeit nach der Haftentlassung hinwegzukommen.

18.10.1 **Kosten eines Haftplatzes**

1928 kostete der einzelne Gefangene den Staat einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.272,91 RM, somit täglich und durchschnittlich 3,48 RM. Unter Berücksichtigung der damaligen Belegung (125 Inhaftierte) ergab sich für die JVA Bonn ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 159.113,75 RM (täglich und durchschnittlich 435,89 RM). Hinzu kamen noch die Aufwendungen der Kommunen für unterstützungsbedürftige Angehörige und die Kosten der Rechtspflege. Wie zu allen Zeiten konnten die Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

18.11 Lazarett der JVA Bonn

18.11.1 **Anstaltsarzt Professor Dr. Victor Müller-Heß 1928**

Professor Dr. Victor Müller-Heß wurde am 06. Mai 1922 als ordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät an die Universität Bonn berufen. Mit der Übernahme des Bonner Lehrstuhls wurde ihm auch die freiwerdende Stelle eines Gerichtsarztes für den Stadt- und Landkreis Bonn übertragen. Müller-Heß Amtsübernahme in Bonn fiel zeitlich fast mit der Neugründung des Bonner Instituts für gerichtliche und soziale Medizin zusammen. Am 12. Juni 1922 wurde er zum Direktor bestellt. Die Anerkennung, die dem Wirken von Müller-Heß gezollt wurde, zeigte sich vor allem darin, dass ihm zunehmend weitere Ämter übertragen wurden. Laut einer Aktennotiz des Bonner Universitätskurators vom 09. Dezember 1927 waren dem Gerichtsmediziner Müller-Heß durch Erlass des Kultusministers vom 29. November 1927 „mit Wirkung vom 01. März 1928 ab die Geschäfte als Anstaltsarzt bei dem Gerichtsgefängnis in Bonn nebenamtlich übertragen worden.“

Aufgrund seiner gefängnisärztlichen Erfahrung war er maßgeblich an der Erarbeitung des damaligen Strafvollzugsgesetzentwurfs beteiligt.

18.11.2 Lazarettbelegung am 13.12.1928

Das Lazarett war am Tage des Zeitungsberichts (13.12.1928) mit 2 Inhaftierten belegt.

18.12 Tageseinteilung der Inhaftierten

6 - 7 Uhr	Aufstehen, Waschen und Ankleiden, Öffnen des Fensters, Herausstellen des Wasserkruges, des Wassereimers, des Leibstuhlgefäßes und der Müllschippe. Bald darauf Wiederzurücknahme der vorerwähnten Gegenstände. I. Wasserempfang, Empfang und Einnehmen der Morgenkost.
7 Uhr	Beginn der Arbeit
11 Uhr	II. Wasserempfang
12 Uhr	Mittagspause, Empfang und Einnehmen der Mittagskost
13 Uhr	Beginn der Arbeit
13.30 Uhr	Herausstellen des Wassereimers, des Leibstuhlgefäßes und der Müllschippe. Bald darauf Wiederzurücknahme der vorerwähnten Gegenstände.
16.00 Uhr	III. Wasserempfang
17.45 Uhr	Reinigen der Haft- und Arbeitsräume; Abgabe von Werkzeug u. dgl.
18.00 Uhr	Empfang und Einnehmen der Abendkost.
18.45 Uhr	Einschluss

Kirche, Schule und Bewegung im Freien erfolgte nach besonderer Anordnung (meisten in den Vormittagsstunden).
Die vorstehende Tagesordnung verschob sich im Winterhalbjahr infolge des unter Berücksichtigung der Dunkelheit später stattfindenden Aufschlusses um eine Stunde.

18.13 Verhaltensvorschriften für die Inhaftierten

Untersagt waren:

a) Wissentlich falsche Angaben bei Beantwortung des Fragebogens (Lebenslauf)
b) Vortäuschung von Krankheit und unbegründetes Vormelden zum Arzt
c) Besteigen der Tische, Schemel u. dgl.
d) Ausschalten oder Beseitigen von Schutzvorrichtungen an Maschinen, Beschädigungen an Werkzeugen u. dgl.
e) Ausspeien und Ausschneuzen auf den Fußboden, in den Hafträumen, in der Schule und Kirche oder auf den Wegen, auf denen die Gefangenen bei der Freistunde gehen.
f) Einwerfen von Speiseresten, Papier, Arbeitsabfällen oder sonstigen Gegenständen in die Wassereimer, die Leibstuhlgefäße oder aus dem Fenster heraus
g) Tätowieren („Peikern“)
h) Ruhen auf dem Bett ohne ärztliche Anordnung oder ohne sonstige Erlaubnis zwischen Aufschluss und Einschluss
i) Verstecken von Sachen im Bett, unter dem Tisch oder dgl.
k) Annahme heimlich zugesteckter Sachen bei Besuchen Angehöriger oder anderer Personen
l) Unterhaltungen mit den Hausarbeitern.

18.13.1 **Gefangenenmerkblatt während der NS-Zeit**

Merkblatt für die
Strafgefangenen des Gefängnisses in Bonn

1. Siehe nach Eintritt in die Zelle sofort nach, ob Geräte in Ordnung und diese sowie Wände nicht beschrieben oder verkratzt sind. Melde den Befund innerhalb einer halben Stunde dem Abteilungsbeamten, sonst fällt die Verantwortung auf Dich.

2. Unterrichte Dich genau über die in der Zelle befindlichen Verhaltungsvorschriften, in denen Du Pflichten und Rechte feststellen kannst.

3. Halte die Zelle, die Geräte und das Spind in sauberem Zustande. Beschreibe keine Wände und Geräte. Benutze den Zellen-(Wasser)-Eimer nicht zur Verrichtung des Bedürfnisses. Schone die Geräte auch beim Putzen. Sei vorsichtig beim Spülen der Essgeschirre. Stelle die Geräte immer an den vorgeschriebenen Platz und reinige die Fenster nur am Sonnabendnachmittag während der Putz- und Flickstunde.

4. Bleibe von dem Fenster der Zelle, unterhalte Dich nicht mit Zellennachbarn und stecke keinem anderen Häftling etwas zu. Halte Dich fern von unnützen Gesprächen mit Haftgenossen. Behalte Deine Familienverhältnisse für Dich, sage keinem die Adresse Deiner Angehörigen und schicke niemand zu ihnen. Sonst können Du und Deine Angehörigen großen Schaden haben. Unterhalte Dich insbesondere auch nicht mit den Anwohnern im Annagraben.

5. Werfe keine Speisereste aus dem Fenster oder in das Leibstuhlgefäß. Alle Speisereste dienen zur Sicherung der deutschen Volksernährung, insbesondere der Fleisch- und Fettversorgung (Kampf dem Verderb).

6. Ziehe Dich stets ordentlich an, laufe nicht in zerrissener Kleidung und ungeputzten Schuhen umher.

7. Beim Eintritt von Vorgesetzten in die Zelle schließe das Fenster und trete darunter mit dem Gesicht nach der Türe. Nimm stramme Haltung an und gib auf Befragen aller Beamten anständige und ruhige Antworten.

8. Schone die Bücher gut, verschmiere sie nicht. Sie sollen Dir die Strafe erleichtern, Dich fortbilden und Dir auch etwas für die Zukunft sein. Bedenke immer, dass die Bücher auch noch von anderen Leuten gelesen werden. Verleihe keine Bücher, passe auf, dass sie nicht staatsfeindliche Äußerungen oder Beleidigungen höherer Personen oder der Bewegung enthalten oder auch sonst beschrieben sind. Melde sofort, wenn Du Beanstandungen hast, sonst bist Du verantwortlich.

9. Achte darauf, dass der Wasserrand des Leibstuhlgefäßes immer mit Wasser gefüllt ist. Lüfte die Zelle tüchtig durch Öffnen des Oberlichtes. Verstopfe nicht die Lüftungsöffnung über der Türe und verschmiere oder verkratze auch nicht die Beobachtungsscheibe.

10. Sei auch im Unglück stark. Sei offen und wahrhaftig gegen die Beamten und gegen Dich selbst. Dann wirst Du während der Haft und auch im Leben weiterkommen.

18.14 Ausstattung der Hafträume

Möbel

1 freistehender Tisch 50 x 80 cm groß und 80 cm Höhe
1 Schemel mit Rückenlehne
1 Wandschrank
1 Klappbett (in der Zeit zwischen Aufschluss und Einschluss hochgeschlossen)
1 Leibstuhlgefäß (Toilette)

Geräte

Essnapf aus Steingut, Butter Büchse aus Steingut oder Porzellan, Salzbüchse aus Holz, Teller aus Steingut, Messer, Gabel, Esslöffel, Wasserkrug, Kaffeetopf, Trink-

glas, Waschbecken aus Zinkblech, Seifennapf mit Kammtasche aus Zinkblech, Kamm, Spiegel in Blechfassung, Eimer aus Zinkblech, Müllschippe aus Schwarzblech, Handfeger, Staubtuch, Scheuertuch, Kleiderbürsten und Schuhbürsten (Auftrage-, Blank- und Schmutzbürste), Wichsgefäß aus Weißblech, Klosettbürste (sofern Wasserklosett vorhanden) Geräteverzeichnis, Zinkblechrahmen für Zellenkarte, Hausordnung und Verhaltensvorschriften, Preisverzeichnis bei Selbstbeköstigung und Zusatznahrungsmittel, Bibel oder Neues Testament oder geeignetes Erbauungsbuch, Lampe mit Zylinder und Schirm nebst Aufhängevorrichtung (bei Petroleumbeleuchtung), Nähbeutel, Spucknapf, Thermometer (nicht für jede einzelne Zelle, sondern für jede Gruppe gleichliegender Zellen).

18.15 Bekleidung und Leibwäsche für die Inhaftierten

Jacke, Hose, Weste, Mütze, Hemd, Unterhose, Halstuch, Taschentuch, Hosenträger, Socken, Arbeitsschürze, Unterjacke, Lederschuhe, Lederpantoffeln.

18.16 Gefangenentransportwesen der Justiz sowie der Polizei

In der Mitte des 1900 Jahrhundert wurden festgenommene Personen noch zu Fuß der Wache zugeführt. Selbstverständlich erfolgte die Überstellung zu Gerichten oder zu den Haftanstalten ebenfalls noch zu Fuß. Die Gendarmen begleiteten die gefesselten Häftlinge zu Fuß, mit dem Fahrrad oder wie in Berlin, zu Pferd.
Längere Überstellungen in weiter entfernt liegende Haftanstalten oder vor Gerichte in anderen Städten, erfolgten mit der Eisenbahn.



Gefangenentransportwagen der Deutschen Reichsbahn um 1930.
An den Eingängen befand sich jeweils links ein Aufenthaltsraum
für Transportführer. Der Wagen war mit acht Zellen ausgestattet.

In Abkommen zwischen den Reichs- und Bundesbahndirektionen einerseits und den Justiz- und Polizeiverwaltungen andererseits war der Gefangenentransport per Schiene geregelt, für die die Auftragsbehörden an die Bahn eine nach "Achs-Kilometern" berechnete Entschädigung zu zahlen hatten. Speziell den Sicherheitsbedürfnissen entsprechend ausgerüstete Gefangenentransportwaggons waren bei einer Kapazität von meistens 28 Plätzen mit Einzelzellen und einer Gemeinschaftszelle ausgestattet. Die Beheizung erfolgte mit Hilfe eines einfachen Kanonenofens, für den die Bahn ebenso zuständig war, wie auch für die Säuberung und Instandhaltung der Waggons. Durchführung und Bewachung des Transports oblag den von der Justiz bzw. Polizei abgestellten Begleitbeamten. Für die Zuführung zu und Abholung von den Bahnhöfen waren die an der Fahrtroute liegenden Anstalten zuständig. Die Gefangenen wurden dort mit Anstalts- bzw. Polizeifahrzeugen befördert. Häufig wurde allerdings der Weg zwischen Anstalt und Bahnhof zu Fuß zurückgelegt. Die Gefangenen hatten sich zu einer Marschkolonne zu formieren und wurden zuweilen zu

zweit aneinandergefesselt, von Beamten der Anstalt, die von Hunden begleitet wurden, bewacht.

Frühere und heute noch lebende Transportbeamte wissen zu berichten, dass die Art des Transportes stets Schaulustige anzog und nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für die Begleitbeamten eine unerträgliche Belastung war.



4. Gefangenertransport. Mit dem Euskirchener Zuge 5,25 Uhr traf gestern Nachmittag ein Gendarm und ein Polizeidiener mit einem Gefangenen hier ein. Die Hände desselben waren mit einer Kette gefesselt, an welcher der Gendarm den Häftling führte. Dieser soll von Düren hierher ins Gerichtsgefängniß gebracht worden sein.

Bonner Generalanzeiger 09.05.1895



Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am Montag den 7ten October c., Vormittags 11 Uhr, findet auf hiesigem Rathhause die Verdingung der Gestellung der Fuhren zum Transport der Civil- und Militär-Arrestanten an den Wenigstfordernden Statt.

Die Bedingungen liegen bis zum Termine auf dem Oberbürgermeister-Amte zur Einsicht bereit.

Bonn, den 24. Sept. 1850.

Das Oberbürgermeister-Amt.

Bonner Zeitung 06.10.1850

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am Montag den 7ten Oktober1850, vormittags 11 Uhr, findet auf hiesigem Rathause die Verdingung der Gestellung der Fuhren zum Transport der Civil- und Millitär-Arrestanten an den Wenigstfordernden statt. Die Bedingungen liegen bis zum Termine auf dem Oberbürgermeister-Amte zur Einsicht bereit.

Bonn, den 24. September 1850

Das Oberbürgermeister-Amt



Nach dem zweiten Weltkrieg:

Um dem Mangel an einsatzfähigen Gefangenenwagen zu begegnen sah sich die DB 1955 gezwungen, eine kleine Serie in dem AW Hannover bauen zu lassen. Dies geschah in Verbindung mit dem gerade laufenden 3yg-Umbauprogramm. Auf Wunsch der Justizverwaltung erhielten die Wagen nur zwei Achsen. Der Kasten war in Stahlbauweise hergestellt. Die Untergestelle, sie stammen von zwei- und dreiachsigen hölzernen Personenwagen, passte man an. Die Zellen lagen zu beiden Seiten eines Mittelganges, der von einem Begleiterraum mit Zweiplatz-Wandsitzen, Klapptisch,

Fächerregal und Ofen abgeschlossen wurde. Im Abort befand sich eine Wascheinrichtung. An einem Wagenende saßen zurückgesetzte Einstieg-Drehtüren vor dem Vorraum.

Eisenbahngefangenenwagen Z-+ J56 Z-+/56

Länge über Puffer	13 300 mm	Anzahl der Zellen	15
Wagenkastenlänge	13 000 mm	Anzahl der Aborte	1
Wagenkastenbreite	3 090 mm	Zellenplätze	36
Dachoberkante über SO	4 045 mm	Bremse	Kkp
Achsstand, gesamt	7 500 mm	Heizung	Whz ElHz
Achsstand, Drehgestell	-- mm	Musterzeichnung	Fwp 864.0101.1
Abstand der Drehzapfen	-- mm	Erstes Lieferjahr	1956
Eigengewicht, durchschn.	20,2 t		
Höchstgeschwindigkeit	100 km/h		

Hersteller: AL Hannover

Nummernreihe: 10 061 bis 066, inzwischen ausgemustert

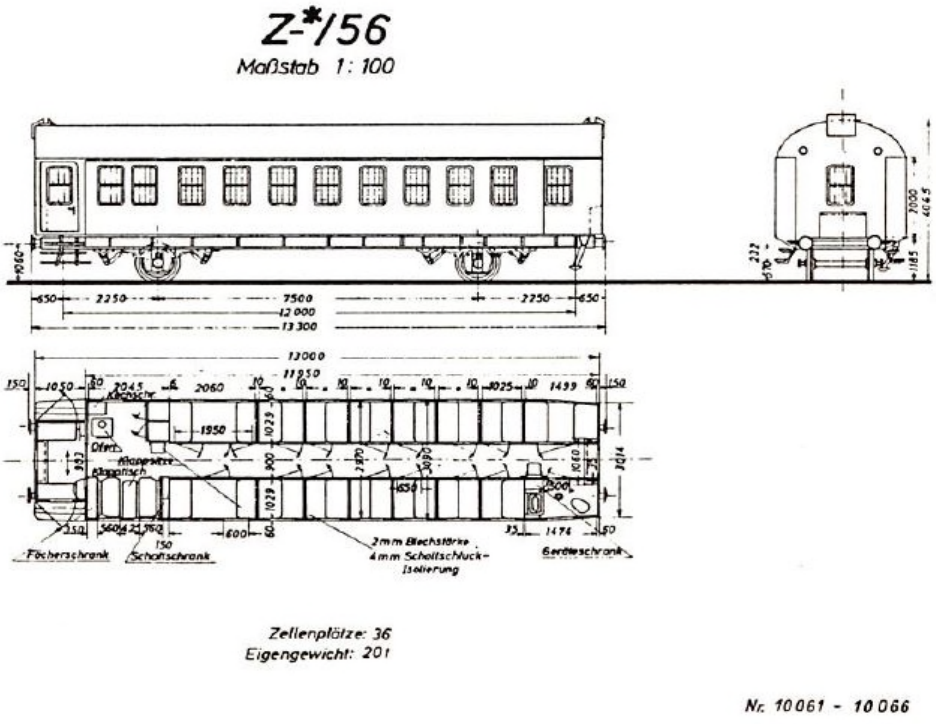

1866 wird dann erstmals die Einführung von Gefangenentransportwagen in Berlin erwähnt. Es handelte sich um ein geschlossenes Pferdefuhrwerk mit Luftschlitzen. Dies erste Transportfahrzeug für Gefangene war grün gestrichen.




GEFANGENENTRANSPORTWAGEN

Der Ausdruck „Zur Minna gemacht werden“ bedeutete damals schon „ fertig gemacht bzw. herabgesetzt zu werden“. Wer also festgenommen und in die grünen Gefangenenwagen gebracht wurde, kam ins Polizeipräsidium am Alexanderplatz und wurde „fertig gemacht“.

So entstand schnell im Volksmund der Ausdruck „Grüne Minna“ für den Gefangenentransportwagen der Polizei.



Die Erklärung, das der Ausdruck „Grüne Minna“ aus der Gauner- und Vagabundensprache stammte, dem „Rotwelsch“, wird heute ebenso noch verwandt, bedeutete doch im Rotwelsch „grean picken“ = fasten und „Grean pfeiffen“ = ohne Obdach sein und „Greaner“ bedeutete einfach = Gauner. Grean hatte also etwas Unangenehmes zur Folge oder bedeutete etwas Unangenehmes. In Verbindung mit dem Namen „Minna“ eine Verkürzung des Namens Wilhelmine, soll danach der Ausdruck „Grüne Minna“ entstanden sein. Minna war herabsetzend der Name für eine Dienstmagd bzw. Hausmädchen. Als solche hieß man nicht Wilhelmine, sondern kurz (und durchaus auch herabsetzend) Minna. Wer also in dem Fahrzeug saß, wurde herabgesetzt und fertig gemacht.

Welche der Erklärungen nun die richtige ist, wird wohl nicht mehr genau zu klären sein, möglicherweise sind beide Erklärungen ein Teil der Wahrheit. Während einige

Bürger die grüne Farbe zum Ausschlag für den Namen sahen, haben Andere möglicherweise den Gefangenenwagen als Beförderungsmittel für Gauner, also „Greaner“ angesehen und die Namensgebung „Grüne Minna“ deswegen gewählt.
Im englischen Sprachraum hieß der Gefangenenwagen „Black Maria“ oder „Paddy Wagon“.

Im Zuge der aufkommenden Motorisierung Anfang des 20. Jahrhundert, kamen natürlich auch die ersten motorisierten Gefangenentransportwagen auf. In Berlin ist bereits 1910 ein solcher in Gebrauch. 1927 wurde ein weiterer Gefangenentransportwagen von der Firma Bergmann in Berlin-Rosenthal gebaut. Dieses Fahrzeug hatte ein Gewicht von 3,5 t war mit einem 38 PS Motor versehen und erreichte eine Höchstgeschwindigkeit von 27 km/h. Dies Fahrzeug kann man heute noch in der Polizeihistorischen Sammlung Berlin, Platz der Luftbrücke, 12096 Berlin bewundern. Allerdings ist dieses Fahrzeug mit dem modernen „Polizeigrün“ lackiert. Im Original war die grüne Farbe wohl eher dunkelgrün.



Wie schnell die „Grüne Minna“ auch in der Literatur Einzug fand zeigt sich z.B. in Erich Kästners „Emil und die Detektive“. Auch dort wird der Gauner, Herr Grundeis-Müller-Kießling nach seiner Festnahme „in die grüne Minna verfrachtet und zum Präsidium am „Alex“ gebracht.“

Es gibt auch noch andere Erklärungen, die allerdings zwar lustig sind jedoch weniger brauchbar. Sie sollen aber nicht unerwähnt bleiben.

So soll z.B. ein Hamburger Kindermädchen mit dem Namen Minna, mit einem Karussell so lange gefahren sein, bis ihr Übel wurde und sie grün im Gesicht war. Als sie sich nach der letzten Fahrt übergeben musste, geschah dies ausgerechnet auf die Füße des Standbildes des Landesherrn. Aufgebrachte Bürger riefen daraufhin die Obrigkeit. In einem Polizei-Pferdewagen wurde die im Gesicht immer noch grüne Minna zur Wache transportiert. Von dieser Begebenheit wird auch die Bezeichnung „Grüne Minna“ abgeleitet. Lustig, aber nicht ernst gemeint.

Die heutigen Gefangenentransportwagen der Justiz und der Polizei sind den normalen Programmen der Fahrzeughersteller entnommen und für die Personenbeförderung speziell umgebaut. Nachdem nunmehr die Justiz und die Polizei wieder die alte blaue Farbe bei den Uniformen und den Justiz- und Polizeifahrzeugen einführt, wird es wohl bald nur noch die „blaue Minna“ geben.



Ein systematischer und über die Ortsgrenzen hinausgehender Gefangenentransport entwickelte sich parallel zum Eisenbahnwesen.
Die Umstellung der Gefangenenbeförderung von der Schiene auf die Straße erfolgte im Land Nordrhein-Westfalen um 1959. Ausschlaggebend für den Transportwechsel waren die Unabhängigkeit von der Bahn mit ihren von der Justiz nicht beeinflussbaren Kurssystemen und die bessere Erreichbarkeit der Anstalten mit Hilfe von Kraftfahrzeugen. Selbstverständlich war der Anonymitätsschutz der Gefangenen ein wesentlicher Grund für die Transportumstellung. Aber auch die strukturelle Veränderung des Strafvollzuges haben für das Transportwesen andere Maßstäbe gesetzt. Die vielfältigen Behandlungsmaßnahmen und die damit einhergehenden Differenzierungsmöglichkeiten des Vollzuges erfordern ein auf diese Gegebenheiten abgestelltes Transportsystem.

Besonderheiten in der NS-Zeit:

JVA Werl

Die JVA Werl hatte während des 2. Weltkrieges einen eigenen Bahnanschluss.
Neben der ideologischen Gleichschaltung entdeckte der nationalsozialistische Machtapparat die Gefangenen als billige Arbeitskräfte für die Rüstungsproduktion: Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund war die Belegungsfähigkeit der Anstalt auf nahezu 2.000 Insassen erhöht worden. Statt handwerklicher Produkte wurden jetzt in

großer Zahl Rüstungsgüter hergestellt: Munition, Granatenzünder, Revolverbänke und Gasmasken. Zum reibungslosen Abtransport der kriegswichtigen Erzeugnisse wurde sogar ein Bahngleis angelegt, das die Sicherungsanstalt mit der Außenwelt verband. Je wichtiger die Produktionsbetriebe der Anstalt im Räderwerk der Rüstungsindustrie wurden, umso mehr sorgte der dem Nazi-Regime treu ergebene Anstaltsleiter Dr. Faber durch eine ganze Reihe sukzessiver Maßnahmen dafür, die Sicherheit der Anstalt und die Disziplin der Gefangenen zu erhöhen:

18.16.1 Kursbuch für die Gefangenenwagen (Deutsche Reichsbahn)

Gültig vom 03. Oktober 1948 an
Auszug Haftanstalt Bonn

Nur für den Dienstgebrauch

Verwaltungsbücherei
Gefängnis Anrath
Gr. G Nr. 7

Kursbuch

für die

Gefangenenwagen

Gültig vom 3. Oktober 1948 an

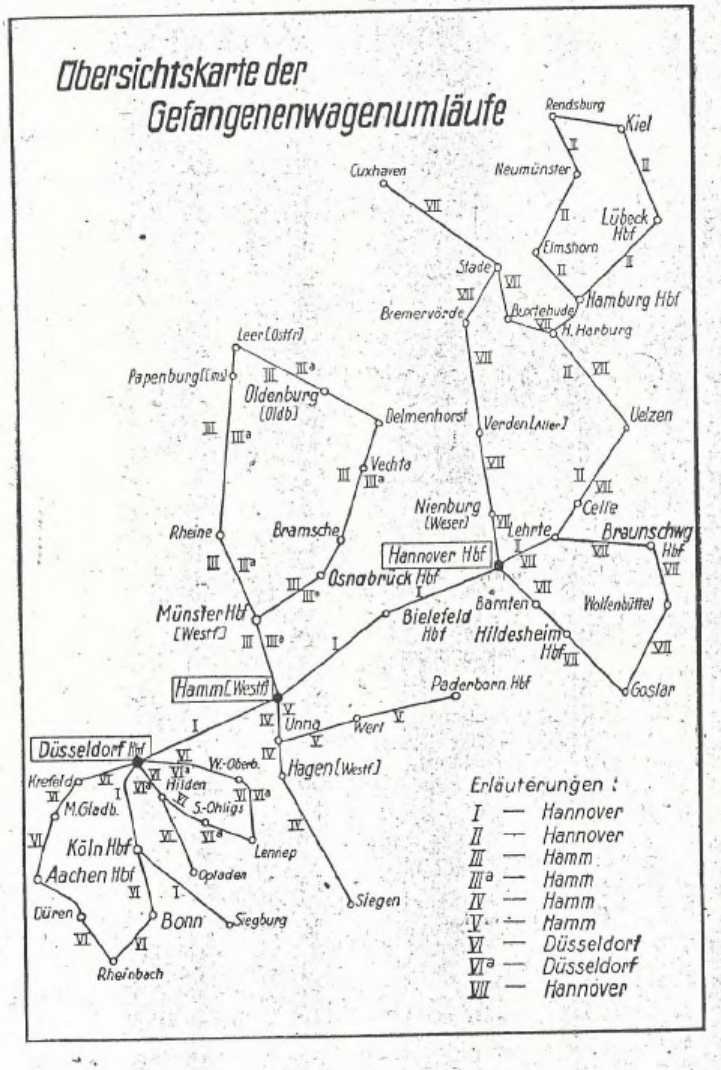



Verwaltungsbücherei
Gefängnis Anrath
Gr. B Nr. 7

Zur Beachtung!

1. Die Justizbehörden wenden sich in besonderen Angelegenheiten des Gefangenentransportes an den Generalstaatsanwalt in Celle, die Reichsbahndienststellen an ihre vorgesetzte Reichsbahndirektion.

2. Machen die örtlichen Bedürfnisse eine Änderung der Strecken oder Fahrzeiten erforderlich, so haben die Transportbehörden entsprechende Anträge rechtzeitig vor der Herausgabe des Kursbuchs dem Generalstaatsanwalt in Celle vorzulegen. Andere am Transport beteiligte Behörden können derartige Anträge durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Stelle stellen.

3. Anforderungen von Kursbüchern sind unmittelbar an den Generalstaatsanwalt in Celle oder an die vorgesetzte Verwaltung zu richten.

4. Für die Beförderung von Gefangenen wird erhoben bei Benutzung

a) der nach festen Plänen regelmäßig verkehrenden Gefangenensammelwagen 0,60 RM für die Achse und das Tarifkilometer (DPT II [Reichsbahn] § 12),

b) von Gefangenenwagen (Zellenwagen) in allen übrigen Fällen der gewöhnliche Fahrpreis 3. Klasse der betr. Zuggattung für die Zahl der beförderten Personen, mindestens für 30 Personen. Personenwagen, die auf Anordnung oder wegen Mangels an Zellenwagen gestellt werden, sind den Gefangenenwagen (Zellenwagen) gleichzuachten.

Ausnahmsweise dürfen Gefangene in gewöhnlichen abgeschlossenen Abteilen 3. Klasse der Eil- und Personenzüge und in dringenden Fällen, wenn es die absendende Behörde schriftlich verlangt und die für den Abgangsbahnhof zuständige Reichsbahndirektion in dem betreffenden Zuge ein Abteil oder Halbabteil (oder das Dienstabteil) zur Verfügung stellen kann, auch in Schnellzügen befördert werden. Für jeden Gefangenen und Begleiter wird in diesem Fall der Fahrpreis 3. Klasse erhoben. Als solcher gelten auch ermäßigte Fahrpreise, soweit die Tarifbestimmungen hierfür erfüllt sind. Eil- und Schnellzüge dürfen nur gegen Zahlung der vollen tarifmäßigen Zuschläge benutzt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gefangenenwagen verkehren an den im Kursbuch angegebenen Tagen. An Feiertagen fallen die Wagenumläufe, die an demselben Tage beginnen und enden, aus. Erstreckt sich der Umlauf über die Feiertage hinaus, so läuft der Wagen in dem vorgeschriebenen Kurs weiter, nimmt aber an den Feiertagen nur in dringenden Fällen (z. B. bei Vorführungen zu Terminen) Gefangene auf.
Im Zweifelsfalle haben die Transportbehörden, die dem Sammelwagen Gefangene zuzuführen oder solche vom Sammelwagen abzuholen haben, bei der Reichsbahn (dem zuständigen Bahnhof) vorher festzustellen, ob wegen des Feiertages eine Änderung im Gefangenenwagenumlauf eingetreten ist.

2. Die Transportbegleiter haben sich vor der Abfahrt so zeitig im Gefangenensammelwagen einzufinden, daß sie dessen Zustand eingehend überprüfen sowie Schlüssel und sonstiges Wagengerät übernehmen können. Sie haben besonders darauf zu achten, daß Zellenwände, Fenster, Türen und Türschlösser ausreichend gesichert sind. Mängel, auch soweit sie die Reinigung, Heizung oder Lüftung des Wagens betreffen, sind umgehend der Reichsbahnverwaltung zur Behebung mitzuteilen. Die Wasserkannen müssen mit frischem Trinkwasser gefüllt sein. Anträge auf Wagenausbesserungen hat der Transportleiter dem Reichsbahnaufsichtsbeamten am Heimatbahnhof des Wagens zu übermitteln.

3. Die Transportbegleiter haben darauf zu achten, daß der Wagen in den richtigen Zug eingestellt wird und auf den Übergangsbahnhöfen auf den Anschlußzug übergeht. Während des Umsetzens, bei Aussetzen des Wagens und im Stilliegen müssen gelbe Flaggen herausgesteckt werden.

4. Die Zahl der Begleiter ist nach der Anzahl und Gefährlichkeit der Gefangenen und den Beförderungsverhältnissen so zu bemessen, daß keine Gefährdung des Transports zu befürchten ist. Die zweiachsigen Gefangenensammelwagen werden im allgemeinen von drei, die vierachsigen von vier Transportbeamten begleitet.

5. Die Bahnhöfe, die die Gefangenenwagen zu reinigen und erforderlichenfalls die Lichtversorgung vorzunehmen haben, sind im Kursbuch genannt. Sind einige Zellen besetzt, dürfen die Wagen nur nach vorheriger Verständigung mit dem Transportleiter gereinigt werden. Bei der jedesmaligen Untersuchung sind die Wagen zu entseuchen. Wird vor Ablauf der Untersuchungsfrist in einem Gefangenenwagen Ungeziefer festgestellt, sind die Wagen sofort zur Entseuchung abzusenden.

6. Die Heizanlage ist, solange der Wagen besetzt ist, von den Transportbegleitern zu bedienen. Sie sind für die einwandfreie Bedienung des Ofens während dieser Zeit verantwortlich und für Schäden, die aus Bedienungsfehlern entstehen, haftbar. Nach Räumung des Wagens ist die Heizung so zu regeln, daß nur noch ein kleines durchgebranntes Feuer vorhanden ist. Etwaige Mängel an der Heizungsanlage sind dem Heimatbahnhof schriftlich zu melden.

7. Die Einzelzellen sind in der Regel nur mit je einem Gefangenen zu belegen. Ist die Zahl der Gefangenen größer als die Zahl der Einzelzellen, dürfen ausnahmsweise auch mehrere Personen in einer Zelle vorübergehend untergebracht werden. Eine Überlastung des Wagens ist verboten. Falls die Aufnahme von weiteren Gefangenen wegen Überfüllung des Gefangenensammelwagens oder aus anderen Gründen unmöglich ist, hat der Transportleiter durch Vermittlung des Bahnhofsaufsichtsbeamten die an der Transportstrecke liegenden Bahnhöfe, die der Wagen noch zu durchlaufen hat und die dort wartenden Transportbegleiter entsprechend zu benachrichtigen. Die zweiachsigen Wagen haben einen Fassungsraum für 28 bis 30, die vierachsigen einen solchen für 56 Gefangene.

8. Beim Durchschreiten der Bahnhofssperre weisen sich die Begleiter durch eine Bescheinigung der Transportbehörde aus. Für die Gefangenen genügt der Transportzettel.

9. Bleibt der Gefangenenwagen nachts liegen und müssen die Gefangenen mangels geeigneter Unterkunftsräume im Sammelwagen verbleiben, ist die Überwachung des Wagens nach den von der vorgesetzten Reichsbahndirektion getroffenen Anordnungen durch den Bahnhof auszuführen.

10. Ist auf einem Zwischenbahnhof ein Beamter zur Abholung nicht erschienen und auch ein Bahnpolizeibeamter, der den Gefangenen vorübergehend übernehmen kann, nicht zur Stelle, so ist der Gefangene zunächst weiter mitzunehmen und auf einem der kommenden Bahnhöfe dem Polizeibeamten einer anderen Transportbehörde zu übergeben, die dann die Weiterbeförderung an den Bestimmungsort veranlaßt.

11. Muß ein Gefangenenwagen auf der Fahrt wegen eines Schadens ausgesetzt werden, so verbleiben auf Ersuchen des Begleiters die Gefangenen bis auf weiteres in dem ausgesetzten Wagen. Ist dies nicht möglich, so hat der betreffende Bahnhof — falls nicht ein Ersatzwagen gestellt werden kann — nach den von der vorgesetzten Reichsbahndirektion getroffenen Anordnungen auf dem Bahnhof einen Raum zur vorübergehenden Unterbringung der Gefangenen zur Verfügung zu stellen und, wenn nötig, auch bei der Bewachung Hilfe zu leisten. Die Bahnhöfe sind bei Aussetzung eines Gefangenenwagens verpflichtet, dem Begleiter entgegenzukommen und ihn in zweckmäßiger Weise zu unterstützen. Auf Ersuchen des Begleiters sind die am Beförderungsweg des ausgesetzten Wagens gelegenen Bahnhöfe drahtlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit diese Bahnhöfe die wartenden Begleiter verständigen.
Bei Gestellung eines Ersatzwagens läuft er im Kurse ohne Erhebung besonderer Gebühren weiter.
Gehen die Gefangenen als Einzeltransporte weiter, so sind für die Gefangenen und ihre Begleiter gewöhnliche Fahrkarten 3. Klasse zu lösen.

12. Bei der Abortbenutzung durch Gefangene ist besondere Vorsicht geboten. Während des Aufenthalts auf einem Bahnhof ist die Benutzung des Aborts verboten. Ist auf einem Bahnhof ein längerer Aufenthalt vorgesehen, so sind die Gefangenen rechtzeitig zu verständigen und auf die Möglichkeit zur vorherigen Abortbenutzung hinzuweisen.

13. Der Bahnhof, der einen Gefangenenwagen während seines Laufes aussetzt, hat es der vorgesetzten Reichsbahndirektion drahtlich zu melden. In der Meldung ist der Grund des Aussetzens und die Art der Weiterbeförderung anzugeben.
Sonderwagen dürfen den planmäßigen Wagen nur mit Zustimmung der Reichsbahndirektion beigestellt werden.

14. Außerplanmäßige Gefangenenbeförderungen sind von der zuständigen Transportbehörde rechtzeitig mit der Reichsbahndirektion zu vereinbaren, in deren Bezirk die Beförderung beginnt.

B. Erläuterungen

1. Die Zeitangaben des Fahrplans entsprechen der Stundenzählung 0—24. Die Abfahrzeit genau um Mitternacht wird mit 0.00, die Ankunftzeit genau um Mitternacht mit 24.00 bezeichnet.

2. In den nachstehenden Umläufen sind nur wichtigere Bahnhöfe aufgeführt. Die übrigen Verkehrszeiten sind nötigenfalls aus dem Reichsbahn-Kursbuch zu ersehen. Die Nummern der Fahrpläne sind in Spalte 7 dieses Kursbuches für die Gefangenenwagen angegeben.

3. Die Tage, an denen die Gefangenenwagen in jeder Woche in den aufgeführten Zügen laufen, sind in den nachfolgenden Fahrplänen in fettem Druck angegeben. Die Zahlen hinter den Anschlußbahnhöfen geben die Nummern der anschließenden Umläufe an.

4. In Spalte 4 ist unter der Zugnummer die Stellung des Wagens im Zug angegeben. Es bedeuten:
a = Lauf hinter der Lokomotive,
b = hinter dem Gepäckwagen
c = am Zugschluß

5. Die Abkürzung „RBD" bedeutet: Reichsbahndirektion.

Umlauf VI

Düsseldorf – Krefeld – MGladbach – Aachen – Düren – Euskirchen – Bonn – Köln
Bonn — Euskirchen — Düren — Aachen — MGladbach — Krefeld — Düsseldorf

Umlaufleitende Transportbehörde: Strafgefängnis Düsseldorf-Derendorf

km	Reichsbahndirektionen Bahnhöfe Anschlüsse	Verkehrstage Dienstag Zeit	Zug	Zeit	Zug	Rb Kb Nr	Gefangene wechseln d. Wagen in	Bemerkungen
	Von Siegburg 1 ..... an	*18.28*	*685*			*227*		*Dienstag u Freit*
	„ Hannover 1 ..... „	*16.58*	*2822*			*227*		*Montag u Donn*
	„ Solingen VI ..... „	*18.43*	*487*			*228c*		*Donnerstag*
	„ „ VIa .... „	*11.15*	*2324*			*228*		*Freitag*
	(RBD Wuppertal) Düsseldorf Hbf ..... ab	6.29	3132			245n		
	(RBD Köln)		a					
26,9	Krefeld Hbf ..... an	7.09						
	ab	8.45	2248			244		
36,4	Anrath ..... „	8.58	c					
42,4	Viersen ..... „	9.07						
51,1	MGladbach Hbf ..... an	9.20						
	ab	10.14	2318			245		
54,9	Rheydt ..... „	10.21	c					
80,4	Lindern ..... „	11.13						
98,9	Herzogenrath ..... „	11.49						
113,2	Aachen Hbf ..... an	12.20						
	ab	14.11	1329			247		
123,2	Stolberg (Rheinl) Hbf .. „	14.34	c					
144,3	Düren ..... an	15.12						
	ab	15.50	1720			247f		
174,0	Euskirchen ..... „	16.38	a					
186,7	Rheinbach ..... „	16.59						
208,7	Bonn ..... an	17.38						
	ab	19.22	1237			249		
242,1	Köln Hbf ..... an	20.16	c					
	(Zwischenreinigung)							
	Nach Siegburg 1 ..... ab	*11.56*	*3123*			*250*		*Dienstag u Freit*
	„ Hannover 1 ..... „	*17.04*	*685*			*227*		*Dienstag u Freit*
	(RBD Köln)	Mittwoch						
	Köln Hbf ..... ab	5.58	1230			249		
33,3	Bonn ..... an	6.39	c					
	ab	8.40	1707			247f		

D. Nachweis der Gefangenenwagen und ihre Verwendungsart

Eigentumsmerkmal	Nr.	Heimatbahnhof	Baujahr	Platzzahl für Begleiter	Platzzahl für Gefangene	Der Wagen wird verwendet: im regelmäßigen Umlauf	Der Wagen wird verwendet: als Bereitschaftswagen
Han	10012	Hannover Hbf	1926	4	30	I	
Han	10052	„ „	1933	4	30	II, VII	
Esn	10045	Hamm Pbf	1930	4	30	III, IV, V	
Esn	10174	„ „	1912	4	39	IIIa	ja
Esn	10024	„ „	1928	4	30		
Wt	10025	Düsseldorf Hbf	1928	4	30	VI	
Köl	10051	Köln Hbf	1928	4	30		ja

19 Der 1. Weltkrieg

19.1 Politische Situation in Bonn

In Politischer Hinsicht war es in Bonn immer recht still geblieben, abgesehen von der Revolution von 1848, in deren Verlauf Gottfried Kinkel am 20. März von der Rathaustreppe aus eine flammende Rede hielt, die im Arndthaus ruhende schwarz-rot-goldene Fahne schwingend. Die 1845 erlassene Preußische Gemeindeordnung hatte nach 40 Jahren die französisch-bergische Munizipalverfassung aufgehoben. Wichtigste Neuerung war die Wahl der Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, allerdings nach einem abgestuften Zensurwahlrecht, das die Steuerleistung und damit das Vermögen zum Maßstab des politischen Einflusses in den Städten und Gemeinden machte. Die Wahlen waren nach demokratischem Verständnis direkt und geheim, aber durch die Einteilung der Wählerschaft weder allgemein noch gleich. Das rheinische Dreiklassenwahlrecht - es galt von 1849 bis 1918 auch für die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus - begünstigte völlig einseitig das protestantische - liberale Bürgertum, so dass es in Bonn bis 1918 die Mehrheit im Stadtrat bewahren konnte, obwohl die Bevölkerung der Stadt überwiegend katholisch war und daher bei den gleichen und allgemeinen Wahlen zum Deutschen Reichstag stets mit großer Mehrheit das Zentrum als Partei des politischen Katholizismus wählte. Die Sozialdemokratie hatte stets nur wenige Stimmen auf sich vereinigen können. Im Bonner Stadtrat war sie bis zum Ende der Kaiserzeit nicht vertreten. Das 1878 von Bismarck im Reichstag durchgebrachte „ Sozialistengesetz“ verbot zwar nicht die Sozialdemokratische Partei, wohl aber alle ihre Organisationen und Vereine, so dass die Partei sich zur Selbstauflösung gezwungen sah und in den Untergrund ging. Aber auch nachdem das Gesetz 1890 aufgehoben war und sich die SPD neu konstituiert hatte, klagte ihr in Bonn führender Kopf, Johann Gockel, dass die Stadt Bonn ein „ schweres Feld, eine schwere Aufgabe“ sei, „ Bonn ist eine alte Universitäts- und Luxusstadt, ist wenig industriell.“

Erst die Durchsetzung des demokratischen direkten, geheimen, freien, allgemeinen und gleichen Wahlrechts durch die Deutsche Revolution von 1918 - erstmals durften jetzt auch die Frauen wählen - brachte die wirklichen Mehrheitsverhältnisse auf allen Wahlebenen - von der Gemeinderats- bis zur Reichstagswahl - zum Ausdruck.

19.2 Der Kriegsausbruch

Auch in Bonn nahm die Bevölkerung die Nachricht von Mobilmachung und Kriegsausbruch Ende Juli 1914 begeistert auf und bejubelte den Auszug des Infanterieregiments Nr. 160 und des Husarenregiments König Wilhelm, der „Lehm ops“. Zwar wurde die Stadt von Fliegerangriffen kaum getroffen, doch griffen die Folgen des Krieges stark in das Leben der Bevölkerung ein. Das Hauptproblem bildete die Lebensmittelversorgung - der Hofgarten lieferte als Heuwiese Futter für die Kühe der „Städtischen Abmelkställe“. Hunderte von Menschen starben unterernährt an epidemischen Krankheiten. Alle Kliniken, Krankenhäuser wurden mit Verwundeten belegt, die Beethovenhalle und andere öffentliche Gebäude dienten als Lazarette.

Im November 1918 sprang die Revolution der meuternden Matrosen von Wilhelmshaven und Kiel binnen weniger Tage auf das Rheinland über.
Schon am 9. des Monats bildete sich ein revolutionärer Rat in Bonn, allerdings in ungewöhnlicher Zusammensetzung, traten hier nämlich neben Vertretern der Soldaten und Arbeiter, repräsentiert von Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern, auch Bürger als Vertreter des Zentrums und der Liberalen zu einem „ Arbeiter-, Bürger- und Soldatenrat“ zusammen. Er macht die Aufrechterhaltung der Ordnung zur unbedingten Pflicht jeden Einwohners, sorgte sich um Sicherstellung der Ernährung und Kohleversorgung, Einrichtung von Arbeitsvermittlungen und Demobilisierung der Soldaten. Im Dezember 1918 fiel in Berlin auf dem Reichskongress der Arbeiter- und Soldatenräte die endgültige Entscheidung zugunsten der parlamentarischen Demokratie, nachdem die deutsche Niederlage des Ersten Weltkriegs das Ende des wilhelminischen Kaiserreichs besiegelt, Wilhelm II. als Kaiser und König auf den Thron verzichtet, Philipp Scheidemann vom Reichstag aus die „Deutsche Republik“ ausgerufen hatte und der Sozialdemokrat Friedrich Ebert zum Reichskanzler ernannt war.
Die Nationalversammlung bildete eine Regierung aus Ministern der demokratischen, die Republik bejahenden Parteien, aus SPD, DDP und Zentrum, schuf die Weimarer Verfassung und ließ den von den alliierten Siegermächten aufgezwungenen, das nationale Ehrgefühl der Deutschen tief verletzenden „ Diktatfrieden“ von Versailles unterzeichnen.

19.2.1 Revoltierende Matrosen befreien Gefängnisinsassen in Bonn 09. November 1918

Auszug aus der Bonner Stadt Chronik des Generalanzeigers für das Jahr 1918

„Die revolutionäre Bewegung, die sich über das ganze deutsche Reich ausgebreitet hat, führte auch hier in Bonn zur Bildung eines Arbeiter-, Bürger- und Soldatenrates, der gemeinsam mit der bisherigen Stadtverwaltung die Geschäfte unserer Stadt weiterführt. Vor dem Bahnhofsgebäude kam es zu großen Menschenansammlungen, jedoch wurde die Ruhe nirgends gestört. Die Soldaten wurden von Matrosen entwaffnet und aufgefordert, die Kokarden und die Achselstücke zu entfernen. Von vier Matrosen wurden am Abend vorher und während der Nacht die Gefängnisse geöffnet und die Insassen in Freiheit gesetzt. Durch die entlassenen Gefangenen - Männer und Frauen – wurden nachts Plünderungen vorgenommen. In vier Depots wurden für 3 Millionen Mark Nahrungs- und Genussmittel gestohlen. Um weiteren Ausschreitungen entgegenzutreten, ordnete die neuernannte Sicherheitskommission an, dass die Straßen von 21:00 Uhr abends bis 05:00 Uhr morgens nicht betreten werden dürfen. Gastwirtschaften und Schankstätten, Theater, Kinos usw. müssen bereits um 20:00 Uhr abends schließen. Die Straßen sind abends wieder hell erleuchtet. Plünderungen sollen fortan mit Erschießen geahndet werden. “Der damalige Gefängnisvorsteher Mölle hat zur Richtigstellung einen Leserbrief an den Generalanzeiger geschrieben. Der 9. November 1918 in Bonn „Der hiesige Gefängnisvorsteher Mölle schreibt uns: In Ihrem Blatte Nr. 10294 vom 21. des Monats lese ich unter dem Artikel:“ Chronik der Stadt Bonn für das Jahr 1918“ unter November dem 9ten:

„ Von vier Matrosen wurden am Abend vorher und während der Nacht die Gefängnisse geöffnet und die Insassen in Freiheit gesetzt. Durch die entlassenen Gefangenen – Männer und Frauen – wurden nachts Plünderungen vorgenommen.“

Diese Angaben entsprechen insofern nicht den Tatsachen, als nicht 4 Matrosen, sondern 60 – 70, zum Teil mit Gewehren bewaffnete Soldaten unter Anführung eines Matrosen das Männergefängnis stürmten und die Insassen in Freiheit setzten. Das Frauengefängnis wurde von ungefähr 30 – 40 Soldaten gestürmt. Von den gewaltsam Befreiten ist weder ein Mann noch eine Frau wegen in genannter Nacht vorge-

kommener Plünderungen wieder eingeliefert, demnach dürften sie nicht daran beteiligt gewesen sein. Dies zur Steuer der Wahrheit für die Bonner Chronik.“

Generalanzeiger Bonn vom 21.01.1919 sowie vom 28.01.1919

19.3 Die Besetzung von Bonn durch englische und französische Truppen

Englische Truppen besetzten Bonn, 1920 von französischer Besatzung abgelöst. Diese wies Oberbürgermeister Dr. Johannes Falk und den Vorsitzenden der Zentrumsfraktion, Johannes Henry, aus; für ihre Verwaltungsstellen musste die Stadt das jetzt alte Stadthaus am Bottlerplatz errichten. Gleichzeitig wurde Bonn in die Separatistenbewegung hineingezogen. Ihr erster Anführer, Adam Dorten, stammte aus Endenich. Die Bestrebungen, aus den preußischen Westprovinzen einen eigenen, an Frankreich angelehnten Bundesstaat zu machen, fanden in der Bonner Bevölkerung keine Zustimmung. Die Separatisten gingen jedoch daran, mit Hilfe der französischen Besatzungsmacht ihr Ziel mit Gewalt durchzusetzen, besetzten unter ihrem Schutz die Rathäuser von Bonn, Godesberg und Beuel und hissten dort ihre Fahne. In Oberkassel hingegen hatten bewaffnete Arbeiter den Schutz des Rathauses übernommen. Zwar riefen die Separatisten im Oktober 1923 in Aachen die „Rheinische Republik“ aus, doch setzte die „Siebengebirgsschlacht“ bei Ägidienberg ihrer politischen und militärischen Macht bald darauf ein Ende. Nachdem die Jahrtausendfeier 1925 zur Erinnerung an den endgültigen Anschluss des lotharingischen Mittelreichs an das entstehende Deutsche Reich auch in Bonn mit großer Begeisterung gefeiert war, begrüßte die Bevölkerung den Abzug der französischen Besatzungstruppen im Januar des folgenden Jahres.

19.4 Die Situation des Bonner Gefängnisses in dieser Zeit

Seit dem Bestehen der Vollzugsanstalt hat das deutsche Volk mehrere Kriege geführt. Durch die Kriegsereignisse wurde die Anstalt nur wenig in Mitleidenschaft gezogen.
Während des Krieges gegen Frankreich 1870/1871 wurden in der Anstalt auch straffällig gewordene Soldaten eingeliefert. Ihre Bewachung und Betreuung oblag Militärpersonen. Der Wachraum befand sich im Westflügel der Anstalt. Um Entweichungen zu verhindern, patrouillierten Posten auf dem Anstaltsgelände.
Im Weltkrieg 1914/1918 fielen in der Nähe der Anstalt in der Meckenheimer-Straße (heutige Thomas-Mann-Straße) 4 Bomben, durch die Privathäuser erheblich beschädigt wurden. In den ersten Monaten des Krieges wurden in die Anstalt festgenommene Personen eingeliefert, die zum Teil wegen Auslandsverbindungen, Reisen und Beziehungen zu Ausländern als Spione verdächtigt worden waren.
Nach amtlichen Mitteilungen sollen von den in Bonn festgenommenen Landesverrätern in Köln elf Personen als Spione erschossen worden sein.
Während der Besetzung des Rheinlandes durch die englischen und französischen Besatzungstruppen wurden Zellen der Justizvollzugsanstalt Bonn zur Aufnahme von Inhaftierten der Besatzungstruppen beschlagnahmt. Es handelte sich um Personen, die gegen die Sonderverordnungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission verstoßen hatten (Schmuggel, Beleidigung von Besatzungssoldaten, Singen des Deutschlandliedes, hissen der Deutschen Fahne). Vgl. hierzu auch die Zahlen zu Ziffer 14.5.

Der bekannteste Insasse im Arresthaus Bonn war im Jahre 1923 der Oberbürgermeister Dr. Johannes Falk, der wegen seiner unversöhnlichen Haltung gegen die französische Besatzungsmacht zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde - was jedoch nicht zum Sympathieverlust bei der Bonner Bevölkerung führte.

19.5 Vier Tage als Besatzungsgefangener der Engländer im Jahre 1918

Ein Betroffener erzählt:

„Der Rhein wird frei! Bald wird er letzte französische Besatzungssoldat den rheinischen Boden verlassen haben Noch einmal ja majestätisch wird dann Vater Rhein seine Wogen zu Tal führen. Man rüstet zu den Befreiungsfeiern. An einzelnen Orten sah man, wie französische Offiziere Degen und Trikolore in den Strom tauchten, um diese Symbole des heutigen Frankreich mit Rheinwasser getränkt, heimwärts zu tragen. Weniger theatralisch nehme ich heute Abschied von der Besatzung – aber nicht minder frohen Herzens.

Wissen Sie, freundlicher Leser, was es heißt, Besatzungsgefangener gewesen zu sein? Nein, dann verstehen Sie auch nur halb mein befreites Aufatmen. Es ist mir als würde ich heute ein zweites Mal aus dem Gefängnis entlassen, da ich die letzten Besatzungstruppen jenseits der deutschen Grenze weiß.

Bisher schwieg ich sorgfältig über meinen Aufenthalt hinter den „schwedischen Gardinen“. Nur ganz vertraute und zuverlässige Freunde wussten davon. In meinem polizeilichen Führungszeugnis wird darüber nie etwas vermerkt werden. Denn nicht deutsche Polizei, sondern Offiziere der damaligen englischen Besatzungstruppen haben mich verhaftet. Ich war zurzeit noch nicht unter die politischen Schriftsteller gegangen. Leider kann ich auch wegen meiner Kerkerhaft und ihres Anlasses mich nicht stolz in die Brust werfen; ich habe mich nicht sonderlich als Held aufgeführt. Ich muss gestehen, der Grund meiner Verhaftung war kein ungewöhnlicher, ja fast alltäglicher. Und dennoch zitierte ich im Gefängnis Goethes „Faust“: „der Menschheit ganzer Jammer packt mich an…..“

Nächtliche Hetzjagd

Die Besatzungstruppen waren erst wenige Wochen in unserer Musenstadt Bonn einmarschiert. Noch herrschte die nervöse Spannung zwischen entmündigter Bürgerschaft und den neuen Herren. Die auf eine wesentlich frühere Stunde angesetzte

Polizeistunde wirkte sehr lähmend und bedrückend. Nur aus Berufsgründen für Ärzte, Hebammen usw. wurden Ausnahmen gemacht. Leider hinderten eine Panne und die nicht ganz einfache Ausbesserung des verletzten Fahrradschlauches mich eines schönen Spätherbstabends an der rechtzeitigen Heimkehr in die schützenden vier Wände einer Studentenbehausung. Ich muss gestehen – und mein Freund und Mitfahrer kann es bezeugen – es war schon bedenklich dunkel, als wir die äußere Stadtgrenze nach Bonn erreichten. Das Unglück wollte es, dass die Radlaterne daheim friedlich auf dem Kleiderschrank meiner harrte und auch mein Freund ohne Licht fuhr. Es war schon sehr schwierig, der Wachsamkeit der englischen Posten unbemerkt zu entkommen. Im D-Zugtempo sausten wir.

Die Hand war schon kaum mehr vor den Augen zu erkennen und das Unglück schreitet bekanntlich schnell. Da plötzlich bockte mein Rad wie ein wildgewordenes Pferd. Ein Glück, dass ich so fest im Sattel saß, indes das Rad mit zwei Offizieren einer Besatzungspatrouille unversehens zusammenstieß und diese durch die Wucht des Zusammenstoßes auf nächtlichem Feldwege zu Boden warf. Das Rad ging über einen der beiden hinweg. Als wäre ein Granatenhagel hinter uns, beschleunigten wir unser Tempo, von verdächtigen Drohrufen der jählings Überfahrenen verfolgt. Wartete Unser die gefahrbringende Kugel der Posten? Schon lag die Hauptverkehrsstraße vor uns; über das asphaltierte Pflaster ging es in Windeseile dahin. Fünf bange Minuten beklemmender Stille! Da tauchte ein zweiter englischer Posten auf; wir sind an der Villa der Prinzessin Viktoria von Hohenzollern, der Schwester Wilhelm II. (die damals noch nicht Frau Zoubloff hieß), vorüber. Bedenklich stimmte das Alarmsignal des Postens, der verdächtige Schattenspiele wahrgenommen hatte. Wieder die beängstigende Frage: wird er schießen? Nur noch einige Straßenbiegungen – und ich wäre daheim. Im rasenden Tempo suche ich den Bogen in die Nebenstraße zu gewinnen; ich sause auf den Bürgersteig, mit knapper Not an einem Schaufenster vorbei – da bin ich schon festgefahren. Gerade zwei durch die Alarmpfiffe herbeigeeilten Wachtposten bin ich fast buchstäblich in die Arme gefahren. Mein Freund biegt ab und findet das Weite. Die beiden wollen mich halten, die Wucht des Rades stößt sie zurück. Winkt mir noch einmal die Freiheit? Sie stürzen und fallend steckt einer sein Seitengewehr in die Speichen meines Hinterrades. Jetzt bin ich derjenige, der stürzt. So ist die Hetzjagd zu Ende. Zur Rede gestellt muss ich zugeben, dass ich so wenig über einen Pass, wie mein Rad über eine brennende Laterne verfügte. Lie-

benswürdigerweise befreit mich einer der Soldaten von der Last, mein Rad selber zu schieben.

So geht es zur nächsten Wache.

Hier darf ich mich verschnaufen und muss ein Protokoll über meine Festnahme unterzeichnen. Ich sehe mich in dem Raum um; vor wenigen Wochen noch war hier das Sprechzimmer eines Zahnarztes. Wie gleicht doch meine Lage der jenes französischen Bürgers in Charleroi 1917; damals war das Protokoll für den Festgenommenen nicht weniger verfänglich. Nur war meine Rolle bei jener Szene im vorletzten Kriegsjahre auf Frankreichs Boden weniger peinlich.



In Begleitung von zwei Offizieren und zwei Mitgliedern des englischen Kriminaldienstes geht es zur hiesigen deutschen Polizeihauptwache im Rathaus. Die Nacht verbringe ich – infolge Überfüllung der Polizeizellen – in Zelle 1, deren Tür die ermunternde Aufschrift trägt:

„Für Betrunkene“.

Nachdem man mir alles, was einem bei einem Selbstmordversuch nützlich sein könnte, abgenommen, wie Hosenträger, Schnürriemen aus den Stiefeln, Uhrkette, Taschenmesser und Geldbörse, öffnet sich die schreckliche, die finstere, übelriechende Zelle, aus der das einladende laute Schnarchen eines bezechten Inhaftierten mir als milieugerechte Ouvertüre entgegenrasselt.

Man erspare mir die Schilderung dieser ersten Gefängnisnacht. An ein Ausstrecken der müden Glieder nach dieser tollen Jagd war nicht zu denken; nur hin und wieder hockte ich mich auf einer Kante der Holzpritsche, die der selig Trunkene ganz für sich einnahm. Endlos schien diese kurze Nacht. Erst um 11 Uhr des anderen Morgens öffnete sich wieder die Tür der schrecklichen Behausung. Vier englische Soldaten geben mir das Geleit, mitten durch die Stadt – zum Gerichtsgefängnis.



Hell leuchten die Gefängnismauern mir entgegen – die Sonne der Freiheit überglänzte das öde Grau des Gesteins. Die Sauberkeit des Innengebäudes wirkt geradezu einladend und erhebend. Nur das dröhnende Echo beim Treppenaufgang, das

Klirren des eisernen Geländers, das der Gefängniswärter durch Anschlagen mit dem riesigen Gefängnisschlüssel zu einer Art Telefonleitung macht, welche die Ankunft eines neuen Häftlings anzeigt, ist eine schauerliche Einzugsmusik ins Haus der Zerknirschung. Das erste Schriftstück im Zelleninnern, auf das mein müdes Auge fällt, ist ein triumphierendes Plakat der rächenden, strafenden Gerechtigkeit, so etwa lautet es: nun bist du wilder, schrecklicher Vogel eingefangen; nun gehe in dich und bereue deine verbrecherischen Untaten.

Wie befreit fühlte ich mich eben noch beim Umzug in dies gegenüber dem finsteren Loch für Betrunkene geradezu helle und gastliche Haus. Jetzt bin ich schon der reuige Sünder. Ist mir nicht etwa recht widerfahren? Ist es heute kein Verbrechen wie ein Unhold zu rasen und die Knochen der Fußgänger nicht zu achten, auch wenn es Offiziere des englischen Sicherheitsdienstes sind? Sollte man nicht alle die, welche die Sicherheit der Wege, die Ruhe der Fußgänger bedrohen, einsperren – nachsichtslos??

Man erlaube mir den Schleier des Schweigens über die Schrecken einer dreieinhalbtägigen Untersuchungshaft gebreitet zu lassen. Die Qual des ungewissen Schicksals, die Sorgen einer geängstigten Mutter, die ohne Nachricht blieb, die Verzweiflung des Gefangenen, der keinerlei Beschäftigung und Ablenkung in der Zelle fand. Erst am vorletzten Abend, also am dritten Tage der kleinen Ewigkeit dieser Gefangenschaft, willfuhr man meiner Bitte um etwas Papier und Lektüre. Ich erhielt, recht passend nach Milieu und Bildungsgrad: Goethes „Faust“. Am Vormittag wurde einmal die Öde der Zellenenge abgelöst durch einen kommandierten Spaziergang im Gefängnishof; Spaziergang? Es war ein im Kreis Umhertreiben von 25 Häftlingen in Gefangenenkleidung. Er erinnerte etwas an Pferdedressur in einem Dorfzirkus. Nur dass dort die Gefängniswärter mit dem geladenen Karabiner fehlen.





Vor dem Kriegsgericht

Am vierten Tage meiner Besatzungsgefangenschaft schien mir endlich das Licht der Freiheit wieder; es ging nämlich an diesem Morgen zum Kriegsgericht zur Aburteilung. Wieder führte der Weg – diesmal mit noch stärkerer militärischer Sicherung – mitten durch die Stadt. Erhobenen Hauptes schritt ich über den Markt, zum ersten

Hotel am Platz, dem Sitz des englischen Kriegsgerichtes. Nach dreistündigem Warten werde ich in den „Gerichtssaal“ geführt: früher wogte hier lustige Tanzmusik, rauschte glänzende Seide, perlte Frauenlachen durch den Festsaal. Da ist ja auch schon der Tisch, an dem das hohe Kriegsgericht Platz genommen; längs der vier Wände zieht sich eine dichte Kette von Schwerbewaffneten (bei Homer heißt diese Waffengattung peltastes), die hinter ihren aufgepflanzten Seitengewehren ein undurchdringlich-ernstes Gesicht an den Tag legen. Als Zivilist befleißige ich mich, die Arme übereinander kreuzend, einer etwas gelasseneren Haltung. Da ein Stoß in den Rücken, ein herunterziehen meiner Arme; hinter mir steht ein englischer Soldat, den Sturmriemen des Stahlhelms um das rosig schimmernde Kinn gelegt; er steht nicht nur zu meiner persönlichen Sicherheit da, sondern auch als Erzieher der Angeklagten zu einer militärischen Haltung, die der Würde dieses Tribunals entsprechen soll.

Das Hohe Kriegsgericht erhebt sich – fünf wohlbeleibte Offiziere – ein Verteidiger steht zu meiner Seite. Soeben wird die Anklageschrift verlesen. Es folgt eine kurze Verhandlung. Nach viertelstündiger Beratung ist Urteilsverkündigung: der Angeklagte wird wegen schweren Vergehens gegen die Anordnungen des Hohen Interalliierten Armeeoberkommandos in Tateinheit mit Körperverletzung und Überschreitung der deutschen Polizeiordnung zu vier Tagen Gefängnis verurteilt; die Untersuchungshaft wird voll angerechnet. Zum Schluss folgt eine ernste Verwarnung vor Rückfall. Ich kann gehen; ohne militärische Begleitung. „Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt“ so pfeift der Morgenwind über den Marktplatz. So jubiliert es in diesen Tagen, da mit dem Abzug auch des letzten Besatzungssoldaten das Ende der Rheinlandbesatzung und auch ein privater Zusammenstoß mit ihr endgültig der Vergangenheit angehören. So nehme ich heute Abschied von jener abendlichen Radfahrt, die nach viertägiger Unterbrechung daheim endete. Da die Fahnen heute frei wieder wehen im freien rheinischen Wind, ist die Erinnerung an großes Ungemach des Vaterlandes und an das kleine private des Einzelnen vom Winde verweht. Wir grüßen die Freiheit!

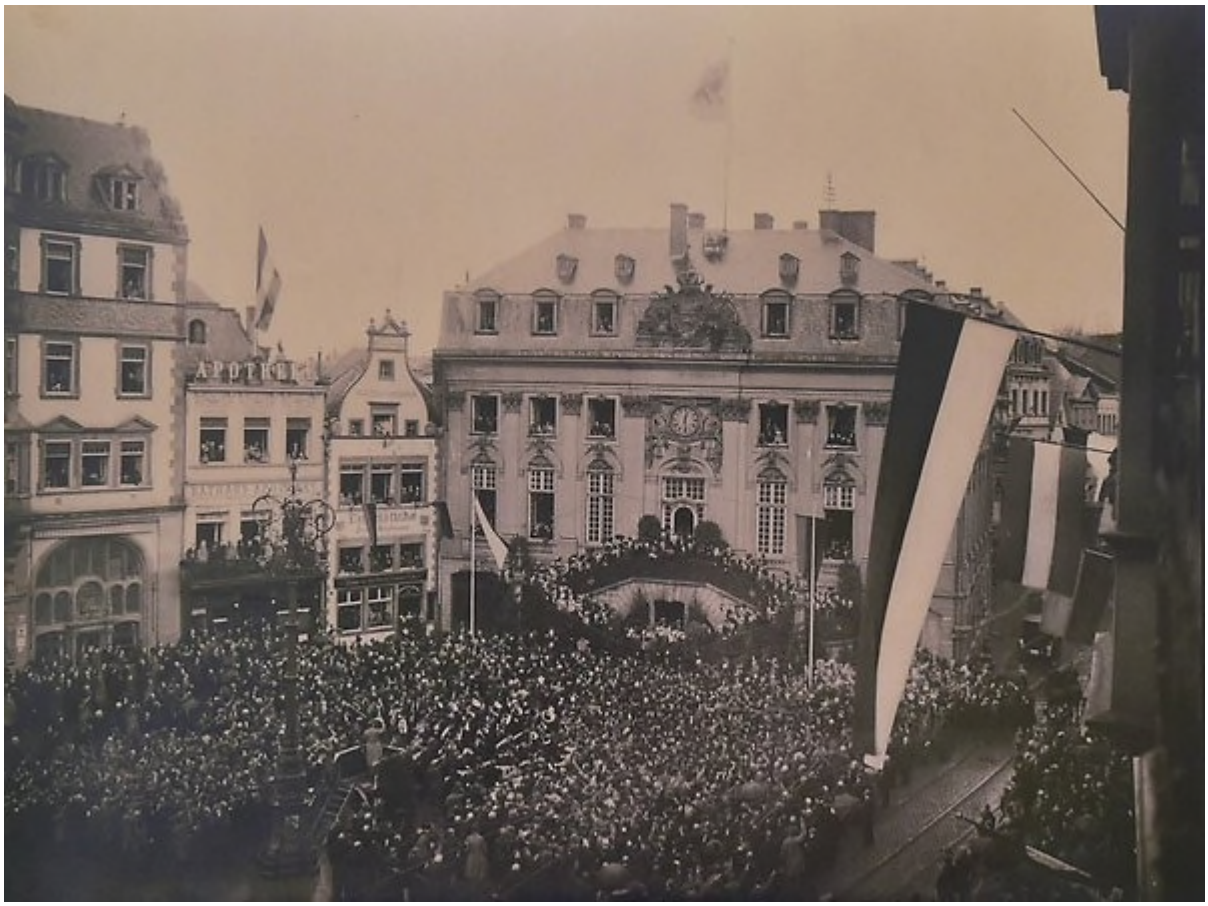

19.6 Von den Franzosen in der Jakobstraße (Kesselgasse) eingekerkert 1923

Erlebnisse eines Bonners in der Besatzungszeit 1918 bis 1926

„Die Bonner, die heute durch die Jakobstraße gehen, denken wohl kaum noch daran, dass hier vor 17 Jahren hinter den hohen Mauern viele deutsche Männer furchtbare Zeiten erlebten. Hier war das französische Militärgefängnis für Bonn. Über die menschenunwürdige Behandlung, die die Deutschen dort durch die Franzosen zu erleiden hatten, gebe ich eine Schilderung aus eigener Erfahrung, wurde ich doch selber am 1. März 1923 hier eingekerkert.

Das Gefängnis war früher – das ist schon 40 Jahre her – ein Militärarrestlokal, ein ziemlich altes Gebäude, das schon von Napoleon 1. als „Prison“ für deutsche Männer benutzt worden war. Die Zellen waren drei Meter lang und eineinhalb Meter breit. Da nicht geheizt wurde, herrschte darin in den Wintermonaten eine peinigende Kälte. Beschwerden hierüber wurden mit der Bemerkung abgefertigt:“ Sobald Deutschland uns Kohlen liefert, wird geheizt!“ Die mehr als primitive Einrichtung der Zellen bestand lediglich nur aus einer wackeligen Bettstelle mit schlechtem Papierstroh-

sack, weder Tisch noch Schemel waren vorhanden. Der Strohsack war von den vielen Mäusen in der Zelle vollständig zerfressen. Bei dem bekanntlich außerordentlich schwach entwickelten Sinn der französischen „ Kulturnation“ für Sauberkeit wurde uns auch nie Gelegenheit gegeben, die vor Schmutz starrende Zelle einmal gründlich mit Wasser zu reinigen. So war es auch kein Wunder, dass wir sehr unter Ungeziefer zu leiden hatten.

Was die Kost anbetrifft, so war sie für einen erwachsenen Menschen vollständig ungenügend. Zum Sterben war es zu viel, zum Leben zu wenig. Die Gefangenen waren somit einem langsamen Hinsiechen preisgegeben. Morgens 8 Uhr gab es einen Becher voll Kaffeebrühe, weiter nichts. Das Mittagessen bestand aus einem Schöpflöffel Nudeln oder Reis. Größe des Löffels 10 Zentimeter. Dazu gab es ein Pfund Brot. Und als Abendessen wieder einen Schöpflöffel voll Suppe. Das war unser ganzes Essen für 21 Stunden, ausgeteilt von einem Schwarzen, der das Essen in einem alten Marmeladeeimer beitrug und uns dabei angrinste.

Die „sanitären Anlagen“ waren einfach empörend. Die Gefangenen waren gezwungen, ihre menschlichen Bedürfnisse in der Zelle zu verrichten. Da in einigen Zellen (die dann natürlich größer waren als meine) oft bis 15 Mann untergebracht waren, so kann man sich einen Begriff machen von dem üblen Geruch, der alle Zellen erfüllte.

Alle Schichten der deutschen Bevölkerung waren hier vertreten, vom einfachen Bahn- und Telegrafenarbeiter bis zum Präsidenten der Oberpostdirektion Koblenz und dem damaligen Bonner Oberbürgermeister mit seinen Beigeordneten. Bei gutem Wetter wurden wir auf dem Gefängnishof eine halbe Stunde spazieren geführt, damit wir nicht ganz das Gehen verlernten, denn in der Zelle war kein Platz hierfür. Zu zweien gingen wird dann nebeneinander her bewacht von einem große Aufgebot von Marokkanern mit aufgepflanztem Seitengewehr.

An Schlafen war nachts wenig zu denken, da der Posten andauernd in Holzschuhen auf dem Flur herumlief. Auch wurden die Zellen jede Nacht drei bis viermal vom wachthabenden Offizier kontrolliert, ob noch alles da war.

Zweimal in der Woche durften wir eine Viertelstunde Besuch empfangen. Bei gutem Wetter ging der Besuchsempfang auf dem Gefängnishof vor sich, wo unsere Angehörigen im Kreise mit zehn Meter Abstand aufgestellt wurden. Besonders die Frauen

– um solche handelte es sich ja meist – waren bei Anmeldung ihres Besuches wehrlos den Belästigungen durch die schwarze Soldaten ausgesetzt, so dass es ihnen immer schwer wurde, um eine Besuchskarte zu bitten. – Stilles Heldentum der deutschen Frau am Rhein !

So trostlos auch unsere Lage war, so hatten wir doch auch Augenblicke, in denen das deutsche Herz sich freuen durfte. Das war stets dann, wenn die Verhafteten gefragt wurden, ob sie für die Interessen Frankreichs arbeiten wollten. Ein Wort hätte genügt und sie waren frei. Aber dieses Wort erlebten die Franzosen nie. Einmütig wurde stets die Frage verneint. Sagte doch ein Bahnarbeiter, der mit noch einem Deutschen aus Platzmangel schon 14 Tage in einer dunklen Zelle zubrachte:“ Eher sterbe ich, ehe ich für diese Lumpen arbeite!“

Wer damals die Einkerkerung miterlebte, weiß, wie sich aufrechtes deutsches Mannestum gegenüber den unmenschlichen Vertretern der „grande nation“ verhalten hat, und hat für immer erkannt was es mit diesen Vertretern der „grande nation“ die uns auch jetzt wieder ihre „Kultur“ bringen wollten, auf sich hat. J. W.

Bericht aus dem General-Anzeiger vom 06.06.1940

19.7 Statistische Angaben zur französischen Besatzung der Stadt Bonn

Franzosen aller Schattierungen und Farben beherrschten das Stadtbild. Laut Verwaltungsbericht der Stadt Bonn betrug die Besatzungsstärke im März 1922 einschließlich der Familienangehörigen rund 8.000 Personen, wovon 5.500 kaserniert waren.

Zur Unterbringung der Besatzung waren in unserer Stadt außer den militärischen Gebäuden und Anlagen (Kasernen, Barackenlager usw.) beschlagnahmt: 188 Einzelquartiere mit 1.071 Räumen, 111 Räume zur Unterbringung von Büros, 3 Häuser für Schulzwecke, 3 Gasthäuser, ein Studenten-Verbindungshaus, 6 Räume im Landgericht zur Unterbringung des französischen Kriegsgerichts, 11 Räume der Lese- und Erholungsgesellschaft als Offizierskasino, 2 Krankenhäuser, der Südflügel des Boeselagerhofes, Museum Koenig und Stadthalle in der Gronau als Kasernen, die Jutespinnerei auf dem Bonner Talweg als Autowerkstätte, ein Teil der Brotfabrik Martin als Militärbäckerei, 1 Kino, 1 Varieté, 1 Ladenlokal, 1 Reitbahn, 1 Kohlenlager und der Schießstand der Seb.-Schützen-Gesellschaft.

„In der Arrestanstalt Bonn (Wilhelmstraße) wurde in den Jahren:

1922 von der französischen Besatzungsmacht Haftraum für die Aufnahme von 68 Personen beschlagnahmt

1923 Haftraum für die Aufnahme von 138 Personen beschlagnahmt

1924 bis August 1924 für die Aufnahme von 138 Personen bzw. für die Monate September bis November 1924 für 47 Personen.“

(Siehe hierzu auch Ziffer 15.5 Belegung der Anstalt)

Jetzt (1937) ist es gerade ein Jahr her, dass die Söhne unseres Landes in Bonn einzogen, um wieder die Wacht am Rhein zu halten.

Bericht GA Bonn vom 30.03.1937

19.8 Die Repressalien und Schikanen der Besatzungsmächte

19.8.1 Besetzung der Stadt Bonn durch die englische Kavallerie 08. Dezember 1918

Am Sonntag, dem 08. Dezember 1918 gegen 13:00 Uhr, rückten die ersten feindlichen Truppenteile – englische Kavallerie – in Bonn ein. In kriegsmäßiger Bewaffnung zogen sie zum Markt. Der damalige Oberbürgermeister Spiritus war gezwungen, sie von der Freitreppe des Rathauses aus zu begrüßen. Die Stadt wurde mit Poppelsdorf der Sitz eines Armeeoberkommandos. In der Peripherie, in den Vororten Endenich, Kessenich, Dottendorf, Grau-Rheindorf bezog eine kanadische Division ihre Quartiere. Natürlich bereitete die Unterbringung dieser Truppenmassen der Stadt ungeheure Schwierigkeiten. Das Angebot der Stadtverwaltung, die Kasernen und Schulen für die Unterbringung der Truppen zur Verfügung zu stellen, wurde von den Besatzungsmächten als nicht zureichend bezeichnet. Es wurde angeordnet, die Stäbe der verschiedenen Truppenteile in der Koblenzer Straße und möglichst in deren Nähe unterzubringen. So musste auf die meisten der in diesen Straßen liegenden Privathäuser zurückgegriffen werden. Die Zahl der unterzubringenden Offiziere und der zu ihrem Dienste benötigten Mannschaften war überaus groß. So kam es,

das in manchen Häusern die Bewohner sich derart einschränken mussten, dass man fast von einer Räumung der betreffenden Wohnungen sprechen konnte. Der anfangs oft bis tief in die Nacht hinein dauernde unruhige Verkehr in den von Stäben belegten Häusern, nicht zuletzt in den zahlreichen „Offiziersmessen“ mit allem Drum und Dran schnitt tief in die Lebensgewohnheiten der in einigen wenigen Räumen zusammengedrängt lebenden Familien ein. Es war klar, dass unter diesen Umständen das Verhältnis zwischen Militär und Quartiergebern nicht immer ein gutes war.
Die gegenseitige Gewöhnung an das Unvermeidliche brachte es dann mit sich, dass allmählich sich ein leidlicher, in der Regel auf die üblichen Höflichkeitsbezeugungen beschränkter Verkehr einstellte. Bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit legten die Engländer, besonders im Anfang, eine über das sonst bei ihnen gewohnte Maß hinausgehende Zurückhaltung an den Tag. Ihr Verhalten konnte als streng korrekt, den Damen gegenüber sogar als höflich bezeichnet werden. Bei den Kanadiern fiel allerdings auf, dass sie in ihren Lebensgewohnheiten eine gewisse Wildheit und Zügellosigkeit kaum unterdrücken konnten.
Das Verkehrsleben nahm durch die Autos und Motorräder, die in der Stadt in einer bis dahin ungewohnten Anzahl hin- und her rasten, oft geradezu beängstigende Formen an.

19.8.2 Ausgangsverbote, Mitführen eines Personalausweises, Briefzensur und Fahrverbote

Zu diesen Unannehmlichkeiten gesellten sich andere von ernsterer Art. Am 12 Dezember 1918 erging die Weisung, dass kein Einwohner von Bonn ohne schriftlich Erlaubnis der britischen Militärbehörde die Stadt verlassen durfte. Ferner durfte zwischen 19:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens außer Ärzten und Hebammen kein deutscher Zivilist die Straße betreten. Jeder Einwohner über 12 Jahren musste sich einen mit Lichtbild versehenen Personalausweis beschaffen, um diesen stets bei sich zu führen. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass auf der Innenseite der Haustüren eine Liste angebracht wurde, auf welcher Namen, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Beschäftigung des Hausbewohners vermerkt waren. Die Benutzung von Autos, Motor- und Fahrrädern sowie von Fernsprechern war den Einwohnern verboten. Telegramme, die ebenso wie Briefe einer scharfen Zensur ausgesetzt waren, konnten nur zu bestimmten Tageszeiten aufgegeben werden. Am tiefsten aber empörte die Bonner die Verordnung, wonach alle männlichen Personen die briti-

schen Offiziere grüßen und beim Abspielen der britischen Nationalhymne die Kopfbedeckung abnehmen mussten.
Auch in die Gepflogenheiten der Studentenschaft glaubten die Engländer eingreifen zu müssen. So wurde von ihnen das Tragen von Mützen, Bändern und sonstigen studentischen Abzeichen sowie Mensuren und Zweikämpfe verboten. Die der Universität gehörende schöne Hofgartenwiese wurde in einen Sportplatz verwandelt. Infolge der Gewöhnung der Bevölkerung an das Unvermeidliche und durch das Bestreben der englischen Besatzer, unnötige Härten zu vermeiden, trat allmählich eine gewisse Beruhigung in den Beziehungen zur Besatzungsmacht ein.

19.8.3 Die Besatzungsmächte wechseln. Für die Engländer kommen die Franzosen

Im Januar 1920 wurden die Einwohner durch die unangenehme Nachricht überrascht, dass im Bonner Bezirk die Engländer von den Franzosen abgelöst würden. In viel größerem Maße, als es bei den Engländern der Fall gewesen war, ließen sich die französische Militärpersonen und Beamte, mit Kind und Kegel in der Stadt häuslich nieder. Das herrschende Wohnungselend wurde dadurch ungemein vergrößert. Auf Befehl der Besatzungsbehörde mussten zahlreiche französische Familien in Privathäusern untergebracht werden. Die dort von ihnen gestellten Ansprüche wurden rücksichtlos durchgeführt. Infolge des lebhaften Temperamentes der Franzosen vollzogen sich die Formen ihres häuslichen Lebens so geräuschvoll, dass sie manchem ruhigen Bonner Bürger sehr auf die Nerven gingen.
Nachdem der Hauptteil der französischen Besatzung in den Bonner Mauern untergebracht war, traf am 08. März 1920 der kommandierende General des nach Bonn beorderten 33. Armeekorpses, Leconte, ein. Oberbürgermeister Bottler hatte es vermieden, dem ursprünglichen Ansinnen der Franzosen, den General in feierlicher Weise zu begrüßen, zu entsprechen. Doch musste er notgedrungen auf den Wunsch des Generals eingehen und ihn bei seinem Einzug in Gegenwart des Rektors der Universität und mehrerer höherer Beamter des Stadt- und Landkreises empfangen.
Am 06. August 1922 verstarb der Bonner Oberbürgermeister Bottler, der auf der Rückkehr von einer Dienstreise nach Berlin in Bad Oeynhausen einem Schlaganfall erlag. Zu seinem Nachfolger wählte die Stadtverordnetenversammlung am 24. November den bisherigen ersten Beigeordneten in Bochum, Dr. Falk.

Das Jahr 1922 setzte den Bürgern im Rheinland durch schwere Erschütterungen des Wirtschaftslebens und dem Absehen des Währungsverfalls sehr zu. Berechtigten Ärger rief im September 1922 eine Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission hervor, durch welche die Mitglieder und das Personal dieser Kommission sowie die Besatzungstruppen nebst ihren Angehörigen von der Zahlung von deutschen Steuern verschiedener Art befreit wurden. Diese Bestimmung erregte umso mehr böses Blut, als die Ausländer in Ausnützung ihrer stabilen Währung ohnehin schon überaus große Vorteile einheimsten. Der Versuch vieler Kaufleute, sich der beginnenden Ausbeutung von Seiten der Ausländer durch Preisauszeichnungen in wertbeständigem ausländischen Geld entgegenzustemmen, wurde durch neue Verordnungen der genannten Kommission vereitelt, die verlangte, dass die Warenpreise in deutschem Gelde angezeigt würden.

19.8.4 Der Kampf um die Eisenbahnhoheit

Im Jahre 1923 besetzten die Franzosen das Ruhrgebiet. Aus diesem Anlass wurde für den 14. Januar 1923 ein nationaler Trauertag in ganz Deutschland angesetzt. Entsprechende Kundgebungen in der Stadt Bonn wurden jedoch von der Besatzungsmacht verboten. Deshalb fand am 15. Januar eine halbstündige Arbeitsruhe statt, welche zwischen 11:00 und 11:30 Uhr morgens abgehalten wurde.
Am 25. Januar verbreitete sich in der Stadt die Nachricht, dass an diesem Tage die Ruhrindustriellen, die in Mainz wegen Widerstandes gegen die von den Franzosen erlassenen Vorschriften verurteilt worden waren, in ihre Heimat zurückkehren würden. Bald nach dem Bekanntwerden dieser Nachricht umsäumte eine riesige Volksmenge den ganzen Bahnkörper. Als dann der D-Zug, in dem sich die verurteilten Zechenbesitzer befanden, in die Nähe des Hauptbahnhofs gelangte, konnte er nur in langsamer Fahrt vorwärtskommen. An einigen Stellen war die Postenkette, mit der die örtliche Polizeiverwaltung auf Anordnung der Franzosen den Bahnsteig und die Zugänge zum Bahnhof abgesperrt hatte, durchbrochen worden. Unter unbeschreiblichem Jubel der Bonner Bevölkerung und der Studentenschaft, die unter Absingen patriotischer Lieder den Verurteilten begeisterte Huldigungen darbrachten, fuhr der Zug langsam davon. Soweit es eben ging, suchte man ihm bei der Weiterfahrt das Geleit zu geben, wobei die begeisterten Kundgebungen schier kein Ende nehmen

wollten. Aus den strengen Verwarnungen, welche die Vertreter der städtischen Behörden aus diesem Anlass über sich ergehen lassen mussten, erkannten die Bonner die Wut, der die Franzosen gepackt hatte. Schlag auf Schlag ergaben sich nun die Auswirkungen der Ruhraktion, unter denen auch Bonn schwer zu leiden hatte. Die hiesige Besatzung wurde in außerordentlichem Maße verstärkt. Am 27. Januar 1923 besetzten die Franzosen den hiesigen Staatsbahnhof. Da sie dabei verschiedentlich gegen deutsche Beamte mit Härte vorgingen, weigerten sich die Eisenbahner geschlossen, ihren Dienst weiter zu versehen. Infolgedessen sah sich der französische Bahnhofskommandant gezwungen, mit ihnen in Verhandlungen einzutreten, und sagt die Durchführung der von ihnen aufgestellten Forderungen zu. Kaum war der daraufhin wieder aufgenommene Eisenbahnbetrieb einige Tage glatt von statten gegangene, da wurde er am 03. Februar 1923 auf der Strecke Koblenz – Sechtem von deutscher Seite wieder eingestellt, weil französische Militärtransportzüge, ohne die Signalzeichen zu beachten, diese Strecke befahren hatten und daher die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs nicht mehr gewährleistet werden konnte. Noch einmal gelang es den Franzosen, die deutschen Eisenbahner durch das Versprechen, auf ihre Forderungen einzugehen, zur Wiederaufnahme des Dienstes zu bewegen. Als aber am folgenden Tage wiederum von Franzosen geleitete Eisenbahnzüge auf der genannten Strecke zu verkehren versuchten, ohne sich um die Signale zu kümmern, wurde von den deutschen Eisenbahnbehörden der Verkehr am 5 Februar 1923 endgültig eingestellt. Eine Zeit lang konnte die Bonner Bevölkerung, wenn auch unter vielen Beschwerden, sich der Züge auf der rechtsrheinischen Strecke bedienen. Aber auch das nahm ein Ende, als am 1. März 1923 der Bahnhof Beuel von den Franzosen besetzt und das deutsche Eisenbahnpersonal gezwungen wurde, seinen Dienst aufzugeben. Die nun einsetzenden Schwierigkeiten, mit denen der öffentliche Verkehr zu kämpfen hatte, wuchsen ins Unermessliche. Wohl verblieb noch als Verkehrsmittel die Rheinuferbahn nach Köln. Weitere Strecken rheinaufwärts zu gelangen, war fürs erste den meisten unmöglich. Schließlich wurde durch Benutzung der Rheindampfer ein wenn auch zeitraubender und durch den ungeheuren Andrang der Reisenden beschwerlicher Ausweg gefunden.

19.8.5 Eisenbahnsabotage und Verhängung des Belagerungszustandes

Auch die Franzosen, die ab sofort den von den Deutschen lahmgelegten Bahnverkehr in eigener Regie betrieben, standen vor großen Herausforderungen, bis sie sich in die Besonderheiten des deutschen Bahnbetriebs eingelebt hatten. Die Verkehrsbehinderungen, mit denen die französische Regie zu kämpfen hatte, steigerten sich noch weiter, da von deutscher Seite hier und da der Versuch unternommen wurde, durch Sabotageakte den Regiebetrieb zu unterbinden. So wurde am 30. April 1923 ein Anschlag auf die Eisenbahnbrücke zwischen Endenich und Dransdorf verübt, der allerdings in seinen Auswirkungen hinter den gehegten Erwartungen zurück blieb. Am 5. Mai 1923 wurde zwischen Mehlem und Rolandseck ein Stück aus dem Geleisbereich gesprengt. Eine ähnliche Aktion geschah zwischen Godesberg und Mehlem in der Nacht vom 12. Auf den 13. Juni 1923. Infolge der letztgenannten Schienensprengungen entgleisten einige Züge. Die Insassen kamen mit dem bloßen Schrecken davon, da zu dieser Zeit die Züge im Schneckentempo gefahren wurden. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass infolge dieser Begebenheiten die Besatzungsmacht mit entsprechenden Gegenmaßnahmen reagierte. Über der Stadt- und dem Landkreis wurde der Belagerungszustand verhängt. Zwischen 20:30 Uhr abends und 05:00 Uhr morgens war jeglicher Straßenverkehr untersagt. In der unverkennbaren Absicht, deutsche Reisende zur Benutzung der Regiezüge zu zwingen, und so möglicherweise die dem französischen Bahnverkehr drohenden Gefahren zu verhindern, wurde auch die elektrische Straßenbahn Bonn – Mehlem gezwungen, ihre Fahrten einzustellen. Selbst der Autoverkehr wurde, wohl aus demselben Grunde, verboten. Erst am 18. Juni 1923 wurde der Belagerungszustand wieder aufgehoben.

19.8.6 Zermürbung der Einwohner durch Verhaftungen, schwere Bestrafungen und Ausweisungen

Als die Franzosen erkannten, dass sie auf diesem Wege ihre Ziele nicht erreichen würden, suchten sie durch unerhörte Druckmittel, durch Verhaftungen, schwere Bestrafungen und Ausweisungen die Bevölkerung zu zermürben und für ihre Zwecke gefügig zu machen. Das ihnen auch dies nicht gelang, ist allen Frauen und Männer sowie deren Familien zu verdanken, die ihre Heimat und ihre Überzeugung nicht verleugneten und dafür auch sehr viel Leid ertragen mussten. Die Art und Weise, wie

die Franzosen dabei vorgingen, zeugte stellenweise von einer Rohheit, die kaum zu überbieten war. Es verwunderte nur, dass sie trotz ihrer von fanatischem Hass beseelten Handlungsweise auch noch der Überzeugung waren, die Sympathien der Rheinländer gewinnen zu können. Die Entwicklung der Dinge hat ihnen gezeigt, dass sie sehr schlechte Psychologen waren. Sie zeigten eine höchst eigentümliche Vorliebe dafür, die Opfer ihrer Ruhrpolitik aus nächtlichem Schlafe aufzuscheuchen und ohne Angabe des Grundes sie zu zwingen, Hals über Kopf von Frau und Kindern Abschied zu nehmen, um sie mitten in der Nacht an irgendeinem, meist unbekannten Ziele auszuweisen. In immer stärkeren Maße häuften sich die Fälle, wo wenige Tage nach Ausweisung des Familienvaters die ganze Familie ins unbesetzte Gebiet abgeschoben wurde. Viel Federlesens wurde dabei nicht gemacht, auch dann nicht, wenn das Los der Unglücklichen besonders traurig war. So ist es zu verstehen, dass in jenen unheilvollen Tagen es manchem Beamten weniger um seine persönliche Ausweisung als um das damit verbundene Schicksal seiner Familie bangte.

Der Zweck dieser Art der Ausweisungen war ein doppelter. Zunächst wollten die Franzosen durch möglichst schroffes Auftreten die Beamtenschaft, die sie als stärkstes Bollwerk des Deutschtums in dem, wie sie meinten, französischem Wesen vergleichsweise ähnlichen Rheinland sahen, einschüchtern. Sodann suchten sie durch die Ausweisungen ganzer Familien die brennende Frage zu lösen, den immer stärker anschwellenden französischen Truppen- und Beamtenkörper unterzubringen. Die erste Welle der Ausweisungsbefehle, denen vielfach mehr oder minder lange Haftstrafen vorausgingen, mussten die Eisenbahner über sich ergehen lassen. Im Allgemeinen blieb kaum eine Beamtenkategorie von Ausweisungen verschont. Auch die Bonner Stadtverwaltung hatte besonders schwer unter diesen Maßnahmen zu leiden. Mit der Ausweisung des Stadtschulrates Dr. Baedorf begann das Vorgehen gegen die städtische Verwaltung. Kurz darauf folgte die Verhaftung und nachfolgende Ausweisung der Beigeordneten Justizrat Sieberger und Dr. v. Gartzen. Die Erregung über dieses unerhörte Vorgehen der Franzosen stieg aufs höchste, als sich die leider auf Wahrheit beruhende Nachricht verbreitete, dass Oberbürgermeister Dr. Falk auch verhaftet worden sei. Er wurde zu drei Jahren Gefängnis und 5 Millionen Mark Geldstrafe verurteilt. Nahezu ein Jahr (Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakobstraße / Kesselgasse sowie Strafhaft im Zivil-Gefängnis Wilhelmstraße) musste er in Haft verbringen, bis er am 13. März 1924 aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen wurde. Außer den genannten Verwaltungsbeamten wurden noch die Beigeordneten

Dr. Lühl, Marx und Wellmann, mehrere andere städtische Beamte und einige Stadtverordnete ausgewiesen. Insgesamt belief sich die Zahl der Bonner Einwohner, die verhaftet, ausgewiesen oder zur Aufgabe ihrer Wohnung gezwungen wurden, auf mehr als 500. Unter ihnen standen die Eisenbahner der Zahl nach an erster Stelle.

19.8.7 Ausweisungen und Verhaftungen von Eisenbahnpersonal durch die Besatzungsmächte

Als erster Bonner Eisenbahner wurde der Reichsbahn-Assistent Steiner von der hiesigen Güterabfertigung bei Nacht und Nebel an die Grenze des besetzten Gebietes verbracht und auf einer einsamen Landstraße ausgesetzt. Steiner hatte sich durch sein forsches Eintreten für die Bonner Eisenbahnerschaft bei den Betriebseinstellungen als Mitglied der Personalvertreter bei den Franzosen sehr unbeliebt gemacht.
Am 28. Februar 1924 nachmittags gegen 14:30 Uhr wurde die Wilhelmschule durch ein französisches Gendarmerieaufgebot unter Mitwirkung der französischen Kriminalpolizei umstellt. Alle Anwesenden und Hinzukommende wurden verhaftet. Ganz besonders hatten sie es auf den Kassenverwalter, Güteroberinspektor Rittinger, und auf den Leiter der Geschäftsstelle, Bahnhofsüberinspektor Buchs, abgesehen. Oberinspektor Rittinger war bereits in seinem Geschäftszimmer anwesend. Auf das Erscheinen des Oberinspektors Buchs warteten sie vergebens, denn dieser Beamte war inzwischen bereits gewarnt worden. Vom gegenüber gelegenen Gerichtsgebäude und auf der Wilhelmstraße sah er dem Treiben der Franzosen ruhig zu. Mit gewissenhaftem Eifer wurde alles Beschlagnahmte in ein bereitstehendes französisches Militärauto verpackt. Nach vergeblichem Warten gegen 17:00 Uhr nachmittags wurde die erhebliche Zahl der Verhafteten nach der Gendarmeriekommandantur zum Verhör geführt. Von den Verhafteten wurden nur Oberinspektor Rittinger und Reichsbahnobersekretär a.D. Reinhard ins französische Untersuchungsgefängnis „Jakobstraße nunmehr Kesselgasse „ abgeführt. Die übrigen Verhafteten wurden sämtlich wieder freigelassen. Gleichzeitig mit dieser Aktion hatten die Franzosen der Phönixhalle (Kölnstraße) auch einen Besuch abgestattet. Der mit der Lohnauszahlung betraute Güterbodenarbeiter Wickert wurde dabei verhafte und die noch vorhandenen Gelder nebst Belegen beschlagnahmt. Auch der Betriebsarbeiter Bohn wurde dabei mit verhaftet und zwar wegen Verteilung von Flugblättern. Am nächsten Nachmittag wurden Bahnhofsoberinspektor Buchs und Bahnhofsinspektor Groll in ihren Wohnungen verhaftet und nach dem französischen Untersuchungsgefängnis „

Jakobstraße nunmehr Kesselgasse“ verbracht. Ihnen folgten am nächsten Tage Reichbahn-Assistent Runge und der Lokomotivführer Wenz.
Damit hatten die Verhaftungen und Ausweisungen ihren Anfang genommen und nun folgte Schlag auf Schlag ein weiteres Vorgehen der Franzosen gegen die Bonner Eisenbahner. Auch aus der weiteren Umgegend wurden eine größere Anzahl Eisenbahner täglich in das hiesige französische Untersuchungsgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse und Wilhelmstraße (Zivil-Gefängnis französische Abteilung) eingeliefert. Später kam auch noch der Koblenzer und Trierer Bezirk hinzu.
Die Gefangenen wurden von den Franzosen teilweise misshandelt; namentlich war die Haft in der ersten Zeit sehr hart und streng.

Einige Vorkommnisse sollen nachfolgend besonders erwähnt werden:

1. Bei der ersten Kriegsgerichtsverhandlung gegen die Bonner Eisenbahner am 23. Und 24. März 1924 waren sehr strenge Absperrmaßnahmen getroffen. Die deutsche Polizei sperrte vom Militärgefängnis bis ins Gerichtsgebäude hinein die Straßen ab. Außerdem wurden die drei Verurteilten wie die schwersten Verbrecher zum Gefängnis zurücktransportiert. Sechs französische Dragoner mit aufgepflanztem Karabiner vorne und sechs von diesen hinten, rechts und links je zwei Mann, dann der Gruppenführer und nebenbei noch eine ganze Anzahl Gendarmen.
2. Ein englischer Offizier schrieb im Daily Chronicle über die fürchterlichen Zustände in den Gefängnissen am Rhein, besonders in Bonn. Die Verhältnisse in Bonn glichen denen der Strafkolonie auf der Teufelsinsel; erwähnt wurden dabei besonders die Bonner „Jakobstraße / Kesselgasse“ und die Gefängnisse in der „Pfalz“.
3. Ein politischer Mitgefangener aus dem Gefängnis „Jakobstraße/Kesselgasse“ schrieb u. a. aus den rheinischen Gauen am 12. April 1923: „ Im Gefängnis saßen Deutsche aller Altersstufen von 16 bis 70 Jahren. Das Kriegsgericht scheint geradezu unmenschliche Urteile zu fällen, da während meiner Gefängnishaft ein bis fünf Jahre und hohe Geldstrafen bis 5 Millionen Mark an der Tagesordnung waren. Die verhafteten Eisenbahner wurden öfters gefragt, ob sie in französischen Diensten arbeiten wollten, aber stets gaben diese Wackeren eine verneinende Antwort. Das war die einzige Freude, die man hatte

zu sehen, dass sie alle einig waren, vom Rottenarbeiter bis zum Präsidenten. Möge das deutsche Volk sich an diesen Männern ein Beispiel nehmen. Obgleich ihnen die Freiheit geraubt worden ist, wollen sie gern alles ertragen für das liebe deutsche Vaterland."

4. Einer ausgewiesenen Frau eines Bonner Eisenbahners, der sich schon recht lange im Gefängnis befand und infolge schwerer Erkrankung sich einer sehr schweren Operation unterziehen musste, schrieb man auf ihr Besuchsgesuch kurzweg folgende Antwort: „ Ihrem Antrag auf Rückkehr Madame wird mit dem Hinweis, dass die Rückkehr in die besetzten Gebiete von einer ausgewiesenen Person nicht autorisiert ist, beschieden. Siegel und Unterschrift.
5. Fesselung einzelner politischer Gefangener war während der Ruhraktion keine Seltenheit, dass man aber so weit ging, ehrenwerte Eisenbahnbeamte mit gewöhnlichen Verbrechern zusammenzuketten und öffentlich wie Mörder von Trier nach Bonn zu überführen, ist einfach ungeheuerlich.

Waren die Gefängnisverhältnisse in einigen Städten und Orten noch einigermaßen erträglich, so lassen sich zur Ausmalung der Zustände, wie sie damals in dem berüchtigten mehrere hundert Jahre alten Militärgefängnis Bonns Jakobstraße/Kesselgasse herrschten, keine Worte finden. Wochen – ja monatelang blieb ihr Schicksal ungewiss, bis endlich nach voraufgegangenen peinlichen Verhören das Kriegsgerichtsverfahren gegen sie eröffnet wurde. Es ist daher leicht erklärlich, dass diese Verhafteten hinter verschlossenen eisernen Türen und kleinen vergitterten Fenstern hin und wieder um ihre Zukunft bangten. Zugegeben sei, dass auch die Ausgewiesenen unter den damaligen Verhältnissen schwer zu leiden hatten, aber ihre Leiden können bei weitem nicht denen der Inhaftierten gleichgestellt werden. Die Aufregung sowohl wegen der drohenden Ausweisung als auch wegen der Unsicherheit über den Ausgang des gegen sie eingeleiteten Verfahrens – teilweise in mehreren Fällen -, wirkte stets im schlimmsten Maße auf die Verhafteten und ihre Familien. Neben hohen Geld- und Gefängnisstrafen wurden Strafen bis zu 10 und 20 Jahren Zwangsarbeit verhängt, je es gab sogar Fälle bei denen sogar Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeit beantragt wurde. Diese Qualen der Ungewissheit können nur Beteiligte ermessen. Darüber hinaus aber haben auch Inhaftierte während der Gefängnishaft dauernde körperliche und seelische Schäden erlitten.

19.8.8 Verhaftungen und Kriegsgerichtsurteile

Bahnhof.

1. Bahnhofsoberinspektor Buchs. Vom 1. März 1923 bis 29. April 1924 in Haft, davon in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakob- und Wilhelmstraße (Zivilgefängnis) bis 18. September 1923. Vom 10. Oktober 1923 bis 13. Juli 1924 im Krankenhaus infolge Erkrankung und nachfolgender Schwerer Operation – Erstes Urteil am 24.03.1923: Ein Jahr Gefängnis und 100.000 Mark Geldstrafe. Grund: Verbotene Eisenbahnerversammlung am 20. Februar 1923 in Restaurant Hähnchen. – Zweites Urteil am 05.09. 1923: Ein Jahr Gefängnis und 1.000 Goldmark Geldstrafe. Grund: Verwaltung der Geschäftsstelle und Verbreitung von deutschen Befehlen und Flugblättern an die Eisenbahner. Die Familie wurde am 13.03.1923 mit drei Stunden Frist aus der Wohnung verdrängt und am 04.04.1923 ausgewiesen. Die Ausweisung Buchs war auch ausgesprochen, kam jedoch nicht zur Anwendung.
2. Bahnhofsinspektor Groll. Vom 1. Bis 24. März 1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse. Am 24.03.1923 Freispruch wegen der Versammlung am 20.02. im Restaurant Hähnchen. Am 05. April mit kurzer Frist aus der Wohnung verdrängt. In Abwesenheit wurden verurteilt: Reichsbahnsekretär Schäfer und Baumgarten zu je einem Jahr Gefängnis wegen angeblicher Sabotage im Stellwerk 2 des Güterbahnhofs. Schaffner Bogner zum Tode verurteilt, angeblich wegen versuchter Sprengung der Dransdorfer Eisenbahnüberführung.

Stationskasse.

1. Güteroberinspektor Rittinger. Vom 28. Februar 1923 bis 6. Juli 1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakob- und Wilhelmstraße (Zivilgefängnis). Am 06.07.1923 wegen schwerer Nervenerkrankung vorläufig in Freiheit gesetzt. Urteil am 05.09.1923: Drei Monate Gefängnis und 1.000 Goldmark Geldstrafe. Grund: Auszahlung von Gehältern und Löhnen an Eisenbahner. Seine Familie wurde am 06.04.1923 mit kurzer Frist aus der Wohnung verdrängt. Ausweisung war ausgesprochen, kam aber nicht zur Ausführung.
2. Reichsbahnobersekretär a.D. Reinhard. Vom 28. Februar 1923 bis 09.07.1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakob- und Wilhelmstraße (Zivilgefängnis). Am 09.07.1923 in Freiheit gesetzt. – Ur-

teil am 05.09.1923: Drei Monate Gefängnis und 1.000 Goldmark Geldstrafe. Grund: Auszahlung von Gehältern und Löhnen an Eisenbahner.

3.

Güterabfertigung.

1. Güterbodenarbeiter Wickert. Vom 28. Februar bis 6. September 1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakob- und Wilhelmstraße (Zivilgefängnis). Urteil am 05.09.1923: 6 Monate Gefängnis und sofortige Ausweisung mit Familie. Grund: Zahlung von Lohn an Eisenbahner.
2. Güterbodenarbeiter Görgen. Vom 23 Juni bis 27. August 1923 in französischer Untersuchungshaft im Zivilgefängnis Wilhelmstraße. Am 27. August in Freiheit gesetzt. – Urteil am 02.11.1923: Zwei Monate Gefängnis. Grund: Zahlung von Lohn an Eisenbahner.
3. Hilfsbetriebsassistent Dickhoven. Vom 23. Juni bis 27. August 1923 in französischer Untersuchungshaft im Zivilgefängnis Wilhelmstraße. Am 27. August 1923 in Freiheit gesetzt. – Urteil am 02.11.1923: Freispruch wegen angeblicher Zahlung von Lohn an Eisenbahner.

Gepäckabfertigung.

1. Reichsbahnassistent Runge. Vom 02. März 1923 bis 02. April 1924 in Haft. Vom 02.03. bis 26.04.1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse. – Urteil am 24.03.1923: Ein Jahr Gefängnis. Grund: Verbotene Eisenbahnerversammlung am 20.02.1923 im Hähnchen. Familie wurde im März aus der Wohnung mit kurzer Frist verdrängt und im April ausgewiesen. Er wurde später auch ausgewiesen.

Betriebswerk.

1. Lokomotivführer Wenz. Vom 02.03.1923 bis 03.01.1924 in Haft. Vom 02.03. bis 26.04.1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse. – Urteil am 24.03.1923: Ein Jahr Gefängnis. Grund: Verbotene Eisenbahnerversammlung am 20.02.1923 im Restaurant Hähnchen. Er wurde später ausgewiesen.
2. Betriebsarbeiter Bohn. Vom 28.02. bis 05.09.1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakob- und Wilhelmstraße (

Zivilgefängnis) – Urteil am 05.09.1923: Drei Monate Gefängnis. Grund Verbreitung von Flugblättern.

Bahnmeisterei 120.

1. Reichsbahnassistent Peter Klein. Vom 11. März bis 11. Mai 1923 in französischer Untersuchungshaft Militärgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse. Am 11. Mai 1923 in Freiheit gesetzt. Teilweise Dunkelzelle wegen Überfüllung des Gefängnisses. Anklage lautete auf Sabotage und Aufreizung der Eisenbahner. Höchststrafe: Todesstrafe und 15 Jahre Gefängnis und hohe Geldstrafe. Verurteilung ist nicht erfolgt.
2. Weichenwärter Klein Eberhard. Vom 09. März bis 12. Mai 1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse. Am 12.05.1923 in Freiheit gesetzt. Verurteilung ist nicht erfolgt. Grund: Fälschliche Beschuldigung von Sabotage im Stellwerk 2 im Güterbahnhof.
3. Bahnunterhaltungsarbeiter Wilsrecht. Vom 29.03. bis 21.04.1923 in französischer Untersuchungshaft im Militärgefängnis Jakobstraße/Kesselgasse. Teilweise Dunkelhaft wegen Überfüllung des Gefängnisses. Am 21.o4.1923 in Freiheit gesetzt und ausgewiesen. – Grund: Sabotageverdacht an der Friesdorfer Bahnunterführung. Verurteilung ist nicht erfolgt.

Außer diesen Eisenbahnern wurden noch verhaftet, aber entweder sofort oder nach einigen Tagen ohne Verurteilung wieder in Freiheit gesetzt: Bahnhofsinspektor Rolland, Reichsbahningenieur Simon, Eisenbahnobersekretäre Peuser, Kohl, Eisenbahnsekretär Klaus, und Oberweichenwärter Klein Georg und noch eine große Anzahl weiterer Eisenbahner, deren Namen nicht mehr bekannt sind.

Auch der Bahnhofswirt W. Fischer wurde am 06. Januar 1923 morgens von einem französischen Gendarmen verhaftet und zum Stadtkommandanten geführt. Hier wurde ihm befohlen, die französischen durchfahrenden Truppen und Eisenbahner zu verpflegen. Fischer lehnte dies ab; er musste den Bahnhof unter Zurücklassung seiner Möbel, Einrichtungen und Warenvorräte verlassen. Am 1. April 1923 wurde er mit Familie ausgewiesen.

Für die geduldete Eisenbahnerversammlung am 20.02.1923 im Restaurant Hähnchen wurde leider auch der Wirt Rieck und sein Sohn schwer bestraft, sie erhielten 6

bzw. 8 Monate Gefängnis und je 100.000 Mark Geldstrafe. Herr Rieck hatte sich in der Ruhraktion der verfolgten Eisenbahner in jeder Hinsicht sehr hilfsbereit angenommen, wofür ihm die deutsche Eisenbahnerschaft noch heute dankbar ist.
Insgesamt wurden während der Ruhraktion von den Bonner Eisenbahnern ausgewiesen und aus der Wohnung verdrängt bzw. sind inhaftiert gewesen:

Mit Familie ausgewiesen:

Beamte 150	Hilfsbeamte 9	Arbeiter 85	Gesamt: 244

Ohne Familie ausgewiesen:

Beamte 5	Hilfsbeamte 1	Arbeiter 2	Gesamt: 8

Mit Familie aus der Wohnung verdrängt:

Beamte 126	Hilfsbeamte 6	Arbeiter 29	Gesamt: 161

Verhaftete:

Beamte 14	Hilfsbeamte 1	Arbeiter 4	Gesamt: 19

Verurteilte 8 Eisenbahner, in Abwesenheit verurteilt 3 Eisenbahner, Freigesprochene 2 Eisenbahner, Verhaftet aber nicht verurteilt wurden 9 Eisenbahner.

Im Ganzen ausgewiesen, verdrängt und verhaftet:

Beamte 295	Hilfsbeamte 17	Arbeiter 120	Gesamt: 432

Nach erfolgter Aufgabe des passiven Widerstandes wurde sämtlichen Eisenbahnern aufgegeben, sich zur Wiederaufnahme der Arbeit bei der Regie zu melden. Schweren Herzens haben sich die Eisenbahner in diese unvermeidliche Anordnung gefügt und den verlangten Regieeid abgelegt. Bei der Regie wurden teilweise unmenschlich lange Dienstzeiten, namentlich beim Fahrpersonal, verlangt. Tagelang befanden sich diese Bediensteten auf der Fahrt. Nach und nach wurden die Ausweisungen zurückgenommen. Es dauerte aber sehr lange, bis die sämtlichen Eisenbahner mit ihren Familien im besetzten Gebiet wieder Unterkunft gefunden hatten. Die Behandlung der eingestellten Eisenbahner wurde mit der Zeit besser. Freudig begrüßten sie am 16. November 1924 die Wiederaufnahme des Betriebes durch die Reichsbahn. Mit der Übernahme der Regiebahnen wurde der gesamte Betrieb wieder in ordentliche Bahnen gelenkt. Es bedurfte unendlicher Anstrengungen der Reichsbahn, bis alle

Regieschäden beseitigt waren. Mit der Aufgabe der Besetzung in der ersten Zone am 01. Februar 1926 hatte die Leidenszeit der Eisenbahner ihr Ende gefunden.

19.8.9 Opa meiner Ehefrau, Jakob Stüsser, war als Reichsbahnbediensteter auch betroffen

Er hat zu jener Zeit im Stellwerk Bonn als Bediensteter der Reichsbahn gearbeitet und wurde wegen Sabotageverdacht mit seiner Familie (3 kleine Kinder) des Landes verwiesen. Die Familie kam in dieser Zeit in Westfalen unter und konnte erst nach 1926 wieder nach Bonn-Endenich zurückkehren.

)(Ausgewiesen wurden die hiesigen Eisenbahnbeamten: Rottenführer Nickenich, Weichensteller Freiberg, Weichenwärter Michels, Peter Müller, Stüßer, Zugabfertiger Peter Kassel, die Bahnunterhaltungsarbeiter Reuscher, Joseph Schmitz, Gütte, Mombauer, Dederichs, Neffgen, Blum, Zervas, Schüren, Gebr. Hennenberg, Amberg, Ant. Wolter, Werkstättenarbeiter Schmitz, ferner der Gewerkschaftssekretär Uelsberg. Die Familien müssen in vier Tagen ohne Mitnahme der Möbel folgen.

Auszug Bonner Generalanzeiger vom 02. Juni 1923

19.8.10 Die Separatisten-Bewegung zur Gründung einer „Rheinischen Republik“

Die separatistische Bewegung, die den Bürgern in den Anfängen nur ein verächtliches Lächeln hatte entlocken können, nahm ernste Formen an, als im Oktober 1923 Smeets und Genossen den Augenblick für gekommen hielten, offen zum Staatsstreich auszuholen. Der erste kritische Tag war für Bonn der 23. Oktober 1923. Starke bewaffnete Banden von meist jungen Sonderbündlern waren nachts hier eingetroffen. Ihr erster Versuch, das Rathaus zu besetzen, wurde durch die nassen Strahlen, mit denen die Bonner Berufsfeuerwehr sie empfing, vereitelt. Nachdem sie es dann kurz darauf unter Anwendung von Waffengewalt genommen hatten, drang am Morgen des 25 Oktober 1923 eine Anzahl Männer in das Rathausgebäude ein, und warf nach heftigem Kampfe die Sonderbündler aus diesen heraus und holt die Fahne der Separatisten nieder. Alsdann hielten sie in der Stadt eine Jagd auf Separatisten ab, holten sie aus ihrem Versteck hervor und rechneten so gründlich mit ihnen

ab, dass eine recht ansehnliche Schar von Sonderbündlern zur weiteren Behandlung in Kliniken und Krankenhäusern untergebracht werden mussten. Während die Separatisten ungestraft mit umgeschnallten Revolver durch die Straßen der Stadt umherstolzieren konnten, wurden Kundgebungen und Demonstrationsversammlungen gegen das Auftreten der Sonderbündler von der Besatzungsbehörde verboten. Der von den Sonderbündlern geplante Putsch veranlasste die Stadtverordnetenversammlung zu einer entschiedenen Stellungnahme. Als Vertreterin der Bonner Bürgerschaft rückte sie einmütig von dem Vorhaben der „Rheinrepublikaner“ ab und gelobte, treu zum deutschen Vaterlande zu stehen. Besonderen Einfluss auf diese Entwicklung der Lage rief die sogenannte „Schlacht im Siebengebirge“ hervor. Dort wurde am 20 November 1923 den anrückenden Scharen der Separatisten von der einheimischen Bevölkerung ein so schlagender Beweis von der geringen Anziehungskraft ihrer Bestrebungen gegeben, dass die zu ihrem Schutze herbeigeeilten Besatzungstruppen es für das ratsamste hielten, ihre Pflegebefohlenen zu entwaffnen und mit der Bahn abzutransportieren. In immer größerer Ausdehnung gerieten die Reihen der Separatisten in Wanken, bis schließlich die Drahtzieher der Bewegung die Unmöglichkeit erkannten, ihre Ziele zu erreichen. Am 2. Dezember 1923 verschwand die Fahne der Sonderbündler vom Bonner Rathaus. Der mit so viel Pathos unternommene Versuch, eine rheinische Republik zu gründen, brach kläglich in sich zusammen. Kaum waren die Putschversuche abgewehrt und eine gewisse Normalität im Alltag wieder eingekehrt, wurden die Bonner Bürger mit den Auswirkungen der Inflation konfrontiert.

Es kosteten:	**Im Juli 1914**	**Inflationsbeginn Herbst 1922**	**Im Juli 1923**	**Im November 1923**	**Nach der Stabilisierung 1924**
	Pfennige	Mark	Mark	Milliarden Mark	Renten-Pfennig
1 Pfund Kartoffel	4	75	2.000	50	6
1 Pfund Brot	14	230	5.000	250	21
1 Pfund Zucker	23	400	11.000	290	40
1 Pfund Fleisch	85	1.100	90.000	3.100	110
1 Pfund Butter	145	2.300	145.000	6.000	210
1 Ei	7	170	5.000	75	11
1 Glas Bier	12	60	3.000	150	24
60 Streich-	2	20	1.400	60	03

hölzer					

Das Notgeld war schon entwertet, bevor die seinen Schweinwert kennzeichnende Druckerschwärze getrocknet war. Am 15. Oktober erließ die Interalliierte Rheinlandkommission eine Verordnung, durch welche die Neuausgabe von Notgeld verboten und mit Wirkung vom 25. Dezember alles Notgeld für ungültig erklärt wurde.

Nachdem der Todessturz der alten Reichsmark sein Ziel gefunden hatte, waren der siegreiche Einzug der stabilen Rentenmark und die damit einhergehende Festigung der wirtschaftlichen Lage nicht mehr zu hemmen.

Das Jahr 1924 brachte der Stadt in mancher Hinsicht fühlbare Erleichterungen. Besonders freute es die Bonner, dass ehemals ausgewiesene Mitbürger wieder in die Stadt zurückkehren durften. Dadurch wurde es möglich, Handel und Wandel wieder in geordnete Bahnen überzuleiten. Die Tage der Eisenbahn-Regie waren nun gezählt. Allmählich wurde das Regiepersonal immer mehr mit diensttuenden deutschen Beamten durchsetzt. In der Nach vom 15. Auf den 16. November 1924 wurde dann amtlich der gesamte Eisenbahnverkehr wieder in die Hände der deutschen Reichsbahngesellschaft überführt.

19.8.11 **Die Jahrtausendfeier**

War so im Jahre 1924 die Einschränkung der Freiheit der Bevölkerung der Stadt wesentlich gelockert worden, so blieb doch im Jahre 1925 die die Bürger beschäftigende Frage, ob die Alliierten nun endlich die erste Zone und damit auch Bonn räumen würden, zunächst noch ungeklärt. Das Verhalten der Franzosen gab in diesem Punkte Anlass zu starken Zweifeln. Das ihnen die Abhaltung der rheinischen Jahrtausendfeier ein Dorn im Auge war, ist leicht erklärlich. Da sie nicht mehr so schalten und walten konnten wie zur Zeit der Ruhraktion, so suchten sie durch kleinliche Schikanen die Jahrtausendfeier unmöglich zu machen. Die Jahrtausendfeier hat wesentlich mit dazu beigetragen, den Franzosen doch schließlich klar zu machen, dass alle ihre Bemühungen, die Rheinlande mit ihren Netzen zu umgarnen, vergeblich waren und bleiben werden.

19.8.12 **Räumung der ersten Zone durch die Besatzungsmächte im Jahre 1926**

Als das Jahr 1925 zur Neige ging, wurden die Einwohner durch den Beschluss der Alliierten, die erste Zone zu räumen, in frohlockende Stimmung versetzt. Ende November konnten die Bonner bemerken, wie die Franzosen allenthalben begannen, Kisten und Koffer zu packen. Von da ab verließ eine Truppenabteilung nach der anderen die Stadt Bonn. Die Räumung Bonns dauerte bis tief in den Januar 1926 hinein. Da auch die aus der Kölner Zone abrückenden Engländer zum Teil den Weg über die Stadt Bonn nahmen, um zu ihren neuen Standquartieren zu gelangen, so entfaltete sich noch einmal viel kriegerischer Lärm in den von dem Durchzug betroffenen Straßen. Nachdem sich die führenden Männer der Besatzungsbehörden von den Vertretern der Stadtverwaltung in durchaus höflicher Form verabschiedet hatten, wurde am 28. Januar 1926 amtlich bekannt gegeben, das am 31. Januar 1926 um 00:00 Uhr nachts die erste Zone als geräumt gelte. Am Samstag den 30. Januar 1926 wurde um 15:00 Uhr nachmittags von den Franzosen die Trikolore vor dem Amtsgebäude des Divisionskommandeurs in der Poppelsdorfer Allee niedergeholt. Französische Gendarmerie hatte durch strenge Absperrung Vorkehrungen getroffen, dass es dabei auf deutscher Seite nicht zu Kundgebungen kommen konnte. Kaum war dann am Sonntag den 31. Januar 1926 der letzte Glockenschlag der mitternächtlichen Stunde verhallt, da kündeten der Bevölkerung die Kirchenglocken mit feierlichem Geläut, dass endlich, nach jahrelanger schmachvoller Knechtschaft der Tag der Freiheit gekommen war. In den Schall der Glocken mischten sich die Jubelrufe der Bevölkerung, die in überquellender Begeisterung mit dem Gesang des so lange verbotenen Deutschlandliedes diesen Tag begrüßte. Am 1. Februar 1926 fand morgens eine große Befreiungsfeier auf dem Marktplatz statt, bei der Oberbürgermeister Dr. Falk in beredten Worten der Bedeutung des Tages gedachte. Abends genossen die Bonner Bürger zum ersten Male seit 1913 wieder das schöne Schauspiel eines Fackelzuges, mit dem die Studentenschaft die wiedergewonnene Freiheit in ihrer Musenstadt begrüßte. Im Februar 1926 veranstaltete die Universität noch eine besondere Befreiungsfeier, an der auch die Minister Dr. Stresemann, Dr. Marx und Dr. Becker sowie die Rektoren fast aller deutschen Hochschulen teilnahmen. Einen glänzenden Verlauf nahmen auch die feierlichen Veranstaltungen im März 1926, wobei Reichspräsident v. Hindenburg, der aus Anlass der Befreiung der ersten Zone auch in der Stadt Bonn mit großem Gefolge zu Besuch weilte, ein begeisterter Empfang bereitet wurde.

19.9 Die Zustände in Bonner Gefängnissen im Jahre 1923

Der Generaldelegierte des Deutschen Roten Kreuzes für das Rheinlandgebiet in Köln schreibt: Vor einigen Tagen ging eine Mitteilung des „Daily Chronicle“ durch die Presse, in der von „ fürchterlichen Zuständen in den Gefängnissen am Rhein besonders in Bonn“, die Rede war. Die Verhältnisse in Bonn sollten denen der „Strafkolonie auf der Teufelsinsel“ entsprechen. Die Erfahrungen des Berichterstatters liegen weit zurück und das Rote Kreuz darf mit Genugtuung feststellen, dass die politischen Gefangenen im Bonner Gefängnis in der Wilhelmstraße seit einigen Wochen durchaus zufrieden sein dürfen. Die französische Behörde hat den berechtigten Wünschen des Generaldelegierten in weitgehendem Maße entsprochen. Einzig über die Pfalz und ihre Gefängnisse werden noch lebhafte Klagen laut, die hoffentlich durch die Bemühungen des dort zuständigen Sonderdelegierten bald behoben werden. Betreffend das Strafgefängnis in der Jakobstraße in Bonn schweben noch Verhandlungen, die hoffentlich ebenfalls zu einem guten Ergebnis führen Es wäre zu wünschen, alle an die Presse gelangenden Nachrichten über Gefangenenfürsorge würden zur Überprüfung vor ihrer Veröffentlichung dem Generaldelegierten vorgelegt. Damit würde man der Wahrheit wie den Gefangenen den gleichen Dienst erweisen. Es muss ausdrücklich festgestellt werden, dass die französischen wie belgischen Behörden in Frage der Gefangenenfürsorge dem Generaldelegierten durchaus entgegengekommen sind.

Bericht aus dem Bonner Generalanzeiger vom 27.07.1923

19.9.1 **Die Behandlung in den jeweiligen Gefängnissen in Bonn aus Sicht der betroffenen politischen Inhaftierten**

Hinweise zu ihrer Behandlung im Militärgefängnis auf der Jakobstraße sowie im Gerichtsgefängnis auf der Wilhelmstraße durch die Betroffenen.

„Das sind nur wenige Einzelheiten aus diesem in der Stille ausgefochtenen Kampf. Es ließen sich manche Vorkommnisse aufzählen, die die Drangsale gerade auch der Eisenbahner ins rechte Licht rücken.

In dankbarer Erinnerung aber bleiben bei den politischen Gefangenen stets die Damen vom Roten Kreuz, die stets bestrebt waren, das schwere Los der Gefangenen zu lindern.

Auch die Gefängnisverwaltung in der Wilhelmstraße, wohin später die Gefangenen überwiesen wurden, hat jederzeit Verständnis und ehrliches Entgegenkommen bewiesen, im Gegensatz zu der unwürdigen französischen Behandlung im Militärgefängnis auf der Jakobstraße.“

19.10 Besuch in der Bonner Strafanstalt im Jahre 1928

Von Heinrich Schäfer

Deutsche Reichszeitung vom 13.12.1928

Gern bin ich der Einladung der Verwaltung gefolgt, um an Ort und Stelle mir einen Einblick in die Art und Weise des modernen Strafvollzugs zu verschaffen. Die Eingangspforte der Anstalt, letztere in den sechziger Jahren erbaut, hat sich fast geräuschlos hinter mir geschlossen. Der nicht allzu geräumige Vorhof nimmt mich auf. Schon begegnen mir die ersten Insassen, die Eisenteile und Rohre tragen, da man zurzeit mit der Anlage der Zentralheizung, die einen Kostenaufwand von 45.000 Mark verursacht, beschäftigt ist. Auf dem ersten Flur stehen die Gefangenen nachdenklich zusammen, Kaltbeißel und Maßstab in der Hand. Es sind, wie mir versichert wird, Fachleute, denen die Ausführung bestimmter Arbeiten im Untergeschoß obliegt. Würde man nicht an der gleichen Anstaltskleidung den Häftling erkennen, man sollte glauben, von der Verwaltung beauftragte Handwerker zu sehen. Überall ein Klopfen und Hämmern, ein Bereiten und Schaffen.

Doch nicht alle der 125 Gefangenen sind mit diesen augenblicklich auszuführenden Arbeiten beschäftigt, obschon für jeden einzelnen Arbeitszwang besteht, mit Ausnahme der Untersuchungsgefangenen, von denen später die Rede sein wird. Das Arbeitsproblem steht an erster Stelle des neuen Strafvollzugsgesetzes, das verlangt, dass nicht nur der Staat von den zu verrichtenden handwerksmäßigen Arbeiten den Nutzen hat, sondern dass die Beschäftigung auch für das Fortkommen der Gefangenen nach der Entlassung fördernd sein soll, dass vor allem arbeitsscheue und ar-

beitsunlustige Elemente zur Arbeitsamkeit erzogen werden. So sah ich an seinem Arbeitstische den Schneider flicken, nähen und bügeln, den Schuster, der mit sichtlicher Freude seine Tagesleistung zeigte. Und man muss es ihnen schon nachsagen: fein säuberlich bearbeitet. So erhält ein jeder seine Beschäftigung wobei tunlichst seine persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse Berücksichtigung finden. Doch verrichtet auch ein großer Teil der inhaftierten wirklich geisttötende Arbeiten, wie Tütenkleben, Stuhlsitzflechten, Knopfnähen, Kaffeebohnenlesen u. a., also Handbetätigungen, die in wenigen Handgriffen bestehen. Und doch habe ich nirgends verbissene Gesichter gesehen.

Selbstverständlich erhält der Gefangene für die geleistete Arbeit Entlohnung. Obschon der Ertrag aus der Arbeit zur Staatskasse fließt, wird ein Viertel des aufkommenden Arbeitslohnes als sogenannte Arbeitsbelohnung dem einzelnen Gefangenen gutgeschrieben. Die Hälfte des gutgeschriebenen Betrages bildet das Hausgeld, während die andere Hälfte als Rücklage dient. Während der Strafhaft darf der Gefangenen über die erste Hälfte frei verfügen, während die Rücklage ihm bei der Entlassung ausgehändigt wird, die ihn befähigen soll, über die erste Zeit nach der Haftentlassung hinwegzukommen.

In diesem Zusammenhange ist auch die Frage von Interesse:“ Was kostet dem Staate der einzelne Gefangene?“

Auf den Kopf des Gefangenen kommt jährlich ein Staatszuschuss von 1.272,91 Mark, somit täglich und durchschnittlich 3,48 Mark. Das ergäbe bei der Bonner Strafanstalt bei einer Belegschaft von 125 Gefangenen jährlich 159.113,75 Mark oder täglich und durchschnittlich 435,89 Mark, abgesehen von den Aufwendungen der Kommunen für unterstützungsbedürftige Angehörige und denen der Rechtspflege. Diese erheblichen Kosten können durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Von den an sich einzuziehenden Haftkosten gehen jährlich etwa 2 % ein, weil die meisten Gefangenen als mittellos zur Zahlung von Haftkosten nicht herangezogen werden können.

Nun ein paar Stufen höher. Wir sind bei der Abteilung vier, den Untersuchungsgefangenen.

Die Unterbringung dieser Gefangenen unterscheidet sich in ihren Aufnahmeräumen und der Einrichtung der Zellen (Tisch, Stuhl, Bett usw.) in nichts von den Zellen der Strafgefangenen. Hier erscheint meines Erachtens eine umfassende Reform dringendes Erfordernis mit Rücksicht auf den Umstand, dass es Menschen sind, deren Schuld noch nicht feststeht und die noch nicht abgeurteilt sind. Ein Unterschied besteht nur in der Gewährung kleinerer Vergünstigungen.

Im Übrigen hatte ich Gelegenheit, zwei Arten von Zellen und ihre Einrichtung kennen zu lernen, und zwar Einzelzellen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht und Schlafzellen, die nur zum Aufenthalte bei Nacht und in den arbeitsfreien Stunden bestimmt sind. Die Größe der letzteren ist unzureichend. Als Lagerstelle dient eine zusammenlegbare schmiedeeiserne Bettstelle, die einen geringen Platz einnimmt, weil sie an der Wand hochgeklappt werden kann. Jede Zelle ist mit elektrischem Licht versehen und enthält außer den oben angeführten Ausrüstungen noch ein kleines Schränkchen. Die Zellen sind lichtfreundlich gehalten und machten einen peinlich sauberen Eindruck.

Wir treten in das Lazarett, ebenso sauber und freundlich, ja sogar des Blumenschmuckes entbehrt es nicht. Augenblicklich ist es mit zwei Mann belegt. Die Leitung dieser Station liegt in der Hand von Professor Dr. Müller-Heß, einer Autorität auf dem Gebiete der Gefangenenwissenschaft, dessen gefängnisärztlicher Erfahrung der neue Strafvollzugsentwurf grundlegende Fortschritte verdankt.

Dass bei der Kulturarbeit des Strafvollzugs des wichtigsten Grundpfeilers nicht vergessen werden kann und darf, erfuhr ich, als ich in die Kapelle eintrat, deren würdige Ausstattung im Gottesdienste erhebend auf den Gefangenen einwirken muss. Ohne Religion wäre ja auch der sittliche Zweck des Strafvollzugs (Erziehung und Umbildung) undenkbar. Die Seelsorge versehen ein katholischer und evangelischer Geistlicher.

Wie der Seelsorger geradezu unentbehrlich ist, so auch der Strafanstaltslehrer. Beide stellen sich nicht nur in den Dienst der Gefangenenbetreuung, sondern auch vornehmlich in den der Fürsorge. Ihnen liegt die schwere und doch so dankbare Aufgabe ob, den guten Kern, der erfahrungsgemäß in jedem Menschen steckt, zu finden und darauf fußend, dahin zu streben, den Gefangenen seelisch ganz zu erfassen und verständnisvoll zur Gemeinschaft zurückzuführen.

Gottlob, die Zeiten sind doch vorbei, da der Gefangene eine Behandlung erfuhr, die eines Menschen nicht als würdig zu bezeichnen war. Man denke nur an das Tragen von Gesichtsmasken, wenn er die Zelle verließ, an das Hinwenden des Gesichtes zur Wand, wenn Aufsichtsbeamte ihm begegneten, an das Haupt- und Bartscheren gegen seinen Willen.

Die Handhabung des neuen Strafvollzugs machte mir so augenscheinlich klar, dass er allmählich von strenger Gebundenheit zur Freiheit und somit zur Stärkung der Willenskraft führ. Deshalb war es mir ebenso erfreulich wie wohltuend zu sehen, wie die Zelle eines Gefangenen, der durch besonders gute Führung vielerlei Erleichterung findet, recht wohnlich ausgeschmückt war: Auf einem kleinen Tischlein ein paar niedliche Blattpflanzen, wohlgepflegt. An der Wand lebenswahre Bilder, Aufnahmen von Frau und Kind, die ihn sichtlich ermahnten an Vaterpflicht, ihm aber auch Vertrauen schenkten, wenn die Haft vorüber. Auf dem Tische Tinte, Feder und Schreibpapier und – vier Bücher der umfassenden Bibliothek der Anstalt, in der ich die Büste des großen verdienstvollen Reformators auf dem Gebiete des Strafvollzugs, Geheimrats Krohne, erblickte.

Nun noch einen Blick in die Küche, wo die Geräte blinkten und blitzten, wo zwei Köche in sauberer weißer Schürze und weißer Mütze ihres Amtes walteten. Hering mit Pellkartoffeln zeigte der Speisezettel für den Abend, während es zum Mittagessen Nudeln, Backobst und Rindfleisch gegeben hatte.

Ein herzhafter Händedruck an den Führer durch die einzelnen Abteilungen und den Vorsteher des Hauses ließ mich Abschied nehmen von der Stätte, an der sich vor mir immer und immer wieder erschütternde Tragik wuchtet, wo ich Verkümmerungen geistiger, seelischer und körperlicher Kräfte im Frühling des Lebens sah.

19.11 Statistische Zahlen aus dem Bonner Gefängnis aus dem Jahre 1930

Die Kurve der Kriminalität zeigt seit Jahrzehnten von gewissen Schwankungen, die von dem Umbildungsprozess wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Art bedingt waren abgesehen, eine, wenn auch nur langsam steigende Tendenz. Während gleich mit dem Kriegsende eine gewaltige Verbrechenswelle einsetzte, die sich bis zum Hauptinflationsjahre 1923 ganz außerordentlich verstärkte, hat die Stabilisierung der Mark und die damit verbundene Rückkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ein erhebliches Nachlassen der Kriminalität zur Folge gehabt. Die Jahre

1926/27 brachten dann wieder einen – wenn auch nur mäßigen – Anstieg. Entsprechend der Steigerung der Verurteilten auf je 100.000 Personen von 1.050 im Jahre 1890 auf 1.249 im Jahre 1927 haben auch die Aufgaben des Strafvollzuges immer größeren Umgang angenommen. Die notwendige Abschließung der Strafgefangenen von der Außenwelt hat es mit sich gebracht, dass im Allgemeinen über die Verhältnisse der Strafanstalten in der Öffentlichkeit wenig bekannt ist. Nur vereinzelt wird man wissen, dass im Bezirk des Strafvollzugsamtes Köln nach den letzten amtlichen Erhebungen des Preußischen Ministeriums 68 Gefängnisse und ein Zuchthaus vorhanden sind, in denen insgesamt 25.238 Gefangene im Laufe des Jahres untergebracht waren.

Das Strafgefängnis Bonn hat eine Belegungsfähigkeit von 240 Personen. Die durchschnittliche Tagesbelegung im Jahre 1927/28 betrug 109,33 Personen. Es ist damit die erfreuliche Tatsache festzustellen, dass das mögliche Belegungsmaximum bei weitem nicht erreicht wurde. Die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres im Bonner Gefängnis untergebrachten Gefangenen belief sich auf 1.535, davon waren 103 Frauen. Einen großen Prozentsatz machen die Untersuchungsgefangenen aus, deren Zahl 311 betrug. 17 Strafgefangene waren mit geschärfter Haft und 659 mit Gefängnisstrafe belegt. Die Gesamtzahl der Hafttage belief sich auf 40.013. Da unter den Gefangenen auch einige besonders renitente Elemente waren, erwies es sich als notwendig, in 31 Fällen zu Disziplinarstrafen zu greifen.

Von der täglichen Durchschnittbelegung von 109,33 waren 25,3 Personen evangelisch und 81,81 Personen katholisch. Der jährliche Aufwand für die Anstaltsverpflegung der Gefangenen wird in Bonn mit 28.976 Reichsmark angegeben, das entspricht einer täglichen Kopfquote von 72,55 Pfennigen. Ein Teil dieser Unterhaltungskosten wird durch die Beschäftigung der Gefangenen mit Arbeit für die Anstalt, bzw. für die Behörden und Privatpersonen wieder eingebracht. Die Einnahmen an Arbeitslöhnen einschließlich der Unfallfürsorgebeiträge betrug im Jahre 1927/28 rund 10.998 Reichsmark, davon gingen ab als Ausgaben an Arbeitsbelohnung für Gefangene 2.618 Reichsmark, auf jeden beschäftigen Gefangenen entfielen an Arbeitslohn 216,12 Reichsmark.

General-Anzeiger vom 30. April 1930

19.12 Neuerungen im Bonner Gefängnis 1930

Verlegung der Frauenabteilung

Wie wir schon vor einiger Zeit berichteten, hat das preußische Justizministerium angeordnet, dass aus Sparsamkeitsgründen das Bonner Frauengefängnis von der Weststraße zum Männergefängnis an der Wilhelmstraße zu verlegen sei. Aus diesem Grunde mussten größere Umbauarbeiten vorgenommen werden, um eine strenge Trennung der Frauen- von der Männerabteilung durchführen zu können. Das dieser Umbau bei dem Alter des Gefängnisgebäudes – es ist vor 68 Jahren erbaut worden – recht schwierig war, stand von vornherein fest. Wie eine gestrige Besichtigung des nun fertiggestellten Frauenflügels beim Bonner Männergefängnis ergab, ist der Umbau nicht nur recht glücklich durchgeführt worden, sondern der Strafanstaltsvorsteher Pluntke hat gleichzeitig mit dem Neubau auch eine Neuerung im Gefangenenbehandlungswesen verbunden.

Die weiblichen Gefangenen werden in einem eigenen Flügel untergebracht werden. Schon gleich beim Eintritt in den Gang, auf den die elf großen Zellen münden, fällt auf, dass die in den Strafanstalten bisher allgemein übliche graue Anstrichfarbe einem angenehmen rot-bläulichen Anstrich hat weichen müssen. Die Türumrandungen sind braun abgesetzt, der Boden des Gangs und der Zellen mit Linoleum belegt. Die einzelnen geräumigen Zellen mit 9,5 Quadratmeter Bodenfläche und 28 Kubikmeter Rauminhalt haben einen verschiedenen Anstrich erhalten; die eine leuchtet in freundlichem grün, dort ist eine violett und da wieder bläulich. Überall hängen Bilder an den Wänden, auf den weißgedeckten Tischen stehen Blumen, ein Bett, der Stuhl, ein größerer Schrank machen die geräumige Zelle fast wohnlich. Nicht genug damit, dass man den weiblichen Strafgefangenen in ihren Zellen alle Annehmlichkeiten, die man überhaupt gestatten darf, gegeben hat. Freundliche elektrische Lampen hängen überall, sowohl in den Zellen selbst wie auf dem breiten Flur. Selbst ein eigener Baderaum mit fließendem warmem und kaltem Wasser ist für die Gefangenen der Frauenabteilung hergerichtet worden. Eine Wanne mit Brause, sonstige Badegeräte füllen den weißgetäfelten Baderaum aus. Warteräume für das Aufsichtspersonal und ein Arztzimmer mit den notwendigen Instrumenten vervollständigen die Einrichtungen der Frauenabteilung.

Aber nicht nur im Frauengefängnis fühlt man diese Wandlung, sondern auch in der Männerabteilung kann man überall, wohin man blickt, diese Feststellung machen. In der Gefängniskapelle werden die Gefangenen bei den Gottesdiensten und den Vorträgen, die nun auch häufiger gehalten werden, nicht mehr in den abgeschlossenen viereckigen Sitzkästen untergebracht; vielmehr hat der Strafanstaltsvorsteher einfache Bänke in den Kapellenraum bringen lassen, sodass auch dadurch etwas von dem drückenden Gefühl des Gefangenenseins genommen wird. In der Schule, wo Fortbildungsstunden zur elementaren Volksschulbildung gehalten werden, hängen noch Landkarten an den Wänden; man hat eine Geographiestunde abgehalten. Auch hier wirkt der Raum durch Bilder und Zeichnungen freundlich. Die Gefangenenbibliothek weist heute schon einen Bücherbestand von rund 3000 Bänden auf. Alles ist in bester Ordnung; die Buchbinderei befindet sich im gleichen Raum. Sie sorgt, dass alle Bücher in Ordnung bleiben und hat bei der starken Benutzung der Bibliothek recht viel Arbeit. Beim Hausvater sieht man dann die Liebesgaben, die von der Außenwelt für die Gefangenen gestiftet wurden. Auch die Wäsche der ganzen Anstalt ist hier sorgsam und sauber aufbewahrt. Dann geht man an der Polsterei und Schlosserei vorüber zur Gefängnisküche. Die Kost ist gut. Nur selten gibt es noch kalte Küche. Meistens erhalten die Gefangenen, Kartoffeln, Fleisch und viel Gemüse. Gewichtsfeststellungen der Gefangenen haben ergeben, dass fast alle schon in wenigen Wochen zugenommen haben. Im Besuchszimmer sitzen gerade Verwandte von Gefangenen. Sie sind von ihren Angehörigen, die sie sprechen wollen, nicht mehr durch eine Glaswand getrennt. Nur ein Tisch, auf dem Blumen duften, steht zwischen ihnen. Alles spricht von Freundlichkeit und Humanität. Draußen spannt sich ein Antennendraht über den Gefängnishof. Radiovorträge stehen allerdings nur Gefangenen mit besonderer Vergünstigung zu. Was noch auffällt, ist, dass der Hof, in dem die Gefangenen ihre täglichen Spaziergänge machen, nicht mehr das eintönige Pflaster aufweist. Freundliche Grasbeete mit Blumen bieten auch hier den Gefangenen manche Abwechslung.

Artikel Bonner Generalanzeiger 31. Oktober 1930

20 NS-Zeit und der 2. Weltkrieg

20.1 Situation in Bonn vor Beginn der NS - Zeit

Bezogen auf die heutige Ausdehnung zählte die Bevölkerung 1925 knapp 144.000 Einwohner. Davon wohnten etwa zwei Drittel in Alt-Bonn, knapp 25.000 im Amt Godesberg und fast 18.000 in der Gemeinde/Amt Beuel. In Bonn selbst waren vier Fünftel der Bevölkerung katholisch, ein Fünftel evangelisch. Überall und aus allen Wahlen ging jedenfalls auch im Bonner Raum das Zentrum als stärkste Partei hervor und stellte in den Stadt- und Gemeinderäten stets die stärkste Fraktion. Die Nationalsozialisten traten erstmals bei Wahlen 1928 hervor, völlig unerwartet kamen sie bei den Stadtratswahlen 1929 aus dem Stand heraus auf über 13 % und lagen damit sogar weit über dem Reichsdurchschnitt und erst recht über dem des Wahlkreises.

Der Grund für diesen spektakulären Erfolg lässt sich nicht recht angeben, er lag gewiss nicht in einer besonderen Anfälligkeit der Bonner für die NS-Ideologie, wie die Ergebnisse aller anderen politischen Wahlen bezeugen. Seit 1930 kam es auch in der ruhigen Universitätsstadt Bonn laufend zu Schlägereien, Schießereien und Störungen aller Art, an denen wie überall in erster Linie Nationalsozialisten und Kommunisten beteiligt waren. Mehrfach floss Blut. Der im Dezember 1930 bei einer Schlägerei umgekommene Klaus Clemens aus Küdinghoven wurde von seinen SA-Kameraden in den Rang eines Märtyrers der „Bewegung“ erhoben. Andererseits erschoss ein Mitglied der Bonner SA im Juli 1932 in Wesseling einen unbeteiligten Familienvater. An größeren Kundgebungen war im April eine Versammlung von etwa dreieinhalbtausend Menschen in der Beethovenhalle zu verzeichnen, auf der Dr. Frick sprach. Die erneuten Reichstagswahlen schon im November des gleichen Jahres führten diesmal Hermann Göring, damals Reichstagspräsident, nach Bonn.

Trotz aller Propaganda konnte die NSDAP ihr bisher höchstes Ergebnis in freien Wahlen nicht halten: Im Reich, im Rheinland und in Bonn verlor sie etwa 4 % der Stimmen: Die „ braune Gefahr“, die „Gefahr einer Machtergreifung“ Hitlers, wie es in einer anderen Bonner Wahlveranstaltung hieß, schien gebannt.

Die im Sommer des Jahres 1932 zurückgehende Wirtschaftsentwicklung ließ die Arbeitslosigkeit im folgenden Winter wieder gewaltig ansteigen: auf rund sechs Millionen Arbeitslose, das waren 30 % aller Arbeitnehmer und etwa 20 % aller Erwerbspersonen im Deutschen Reich. In Bonn mussten über 25.000 Menschen, mehr als ein Viertel der Bevölkerung, vom städtischen Wohlfahrtsamt unterstützt werden. Zwei Drittel der Einnahmen musste die Stadt für die Unterstützung aufwenden, kaum

mehr konnte sie die Gehälter und Löhne zahlen. Trotzdem blieb es ruhig in der Stadt, nur Mitte Januar trat die Standarte 160 der SA, so genannt in Erinnerung an das Bonner Infanterieregiment 160, mit einem Umzug von 800 - 1.000 Personen erstmals seit ihrer Gründung öffentlich in Erscheinung, an ihrer Spitze die Klaus-Clemens-Fahne. Am gleichen Tag wehte auf der Godesburg eine „lange rote Fahne mit Hammer und Sichel, als Vorbote einer kommenden Arbeiter- und Bauernrepublik“.

Als Reichskanzler Schleicher, erst seit zwei Monaten im Amt, für die Lösung der Arbeitslosigkeit keine breite Parlamentsmehrheit erhielt, trat er am 28. Januar 1933 zurück. Zwei Tage später berief Reichspräsident von Hindenburg eine „Nationale Regierung“ und ernannte Hitler zum Reichskanzler. Am folgenden Tag setzte Hitler eine erneute Auflösung des Reichstags und Neuwahlen für den 5. März durch, und am 04. Februar erwirkte er von Hindenburg aufgrund Artikel 48 der Weimarer Verfassung eine „ Notverordnung zum Schutz des deutschen Volkes“. Ernennung zum Reichskanzler, Reichstagsauflösung, Notverordnung: das war die deutsche Öffentlichkeit gewöhnt und sah darin nichts Bedrohendes, nichts, was über das „normale“ Maß hinausging. Das war legal, in der Weimarer Verfassung vorgesehen. Gewiss, die Berufung Hitlers war eine Überraschung, das Kabinett, das Hitler bildete, „ ein Kabinett der Harzburger Front“, wie es der Bonner General-Anzeiger“ vorstellte. Außer Hitler waren nur zwei Nationalsozialisten vertreten: Frick als Reichsinnenminister, Göring als Minister ohne Geschäftsbereich. Da dieser aber Reichstagspräsident war und jetzt auch zum kommissarischen Innenminister für Preußen berufen wurde, hielten Hitler und seinen beiden Minister entscheidende Ämter in ihren Händen. Dennoch glaubten die meisten anderen Regierungsmitglieder, die Nationalsozialisten noch „ zähmen“ zu können. Allein die KPD rief zum Sturz der „Hitler Diktatur“ auf, wie es die Bezieher der „Sozialistischen Republik“ in Bonn lesen konnten.
Wie in Berlin und den anderen Städten des Reichs fanden an den folgenden Tagen nach der Regierungsübernahme große Aufmärsche und Fackelzüge von SA, SS und Stahlhelm auch in Bonn und Bad Godesberg statt, die Godesburg wurde aus diesem Anlass festlich beleuchtet.
Mit Hilfe der „Notverordnung zum Schutz des deutschen Volkes“ vom 04. Februar, deren Bestimmungen über die Kontrolle von Zeitungen und politischen Versammlungen Hitler nun ganz einseitig zugunsten seiner Partei auslegte, vermochte die

NSDAP die Wahlkampfpropaganda für die Neuwahlen im März seitens der gegnerischen Parteien, vor allem der KPD und SPD, weitgehend zu behindern. Die „Sozialistische Republik“ der KPD und die „Rheinische Zeitung“ der SPD wurden wiederholt verboten. Ende Februar stellten sie ihr Erscheinen ein, ihre Bonner Geschäftsstellen wurden beschlagnahmt. Auch die dem Zentrum nahestehende „ Deutsche - Reichs - Zeitung“ wurde zweimal verboten. Am gleichen 4. Februar löste der Reichskommissar für Preußen den preußischen Landtag auf und übertrug alle Befugnisse auf die kommissarische Regierung. Göring übernahm die Polizei. Damit waren die Voraussetzungen für die nationalsozialistische „ Machtergreifung“ in Preußen geschaffen. Sie wurde ergänzt durch die gleichzeitig verfügte Auflösung sämtlicher kommunaler Vertretungen in Preußen.
Der preußische Innenminister Göring richtete an alle Behörden und Beamten einen Runderlass, dass jede „ Betätigung für die nationale Freiheitsbewegung und den Wiederaufbau Deutschlands mit allen Kräften zu unterstützen“ sei.

20.2 Der 30. Januar 1933 in Bonn

20.2.1 **Machtübernahme in der Provinz**

(General-Anzeiger Bonn, 30.1.1973)

"Renoisstraße" steht es schwarz auf weiß auf einem Straßenschild an der Reuterstrasse, kurz hinter der Argelanderstrasse. Sie ist benannt nach dem Bonner KPD-Stadtverordneten Otto Renois, den die SA am 4. April 1933 nachts aus der Wohnung holte und auf einen Plateauwagen verfrachtete. Während der Fahrt - angeblich auf der Flucht - schoss ein SA-Mann Renois in den Kopf. Der Wagen brachte ihn in die Universitätsklinik, wo ihn ein heute bekannter Chirurg operierte. Doch noch in der Nacht starb Otto Renois: Eines der ersten Mordopfer in Bonn nach der Machtübernahme der Nazis. Anlässlich der 40. Wiederkehr des 30. Januar 1933, jenes "merkwürdigen" Tages in der Geschichte der Deutschen, haben wir versucht, die Vorgänge und Stimmungen im damaligen Bonn zu rekonstruieren, bevor dies alles dem Vergessen anheimfällt. Damals gingen Freiheit und Rechtsstaat verloren, endgültig verloren; denn "die fehlende Resistenz der Menschen aller Gruppen und Schichten gegen antidemokratische Formen" (Dahrendorf) ließ sich schon seit einigen Jahren feststellen. Dieser Artikel soll an die erinnern, die damals nicht - laut oder still - mit den neuen Machthabern paktierten, sich nicht von ihnen blenden ließen,

sondern - wie ein Gewerkschafter heute sagt - "Rückgrat besaßen", die der jungen Generation durch ihr Schicksal zeigen können, was es heißt, für eine Demokratie - auch wenn sie von vielen schon beiseitegeschoben worden war - einzustehen. Sie, die von den 1000-jährigen Herrschern und ihren vielfältigen Stützen Besiegten, gerieten nach 1945 angesichts prominenter und spektakulärer Widerständler in Vergessenheit. Den Streit um die memoria, das Angedenken der Nachwelt, gewannen die moralischen, nicht die politischen Gegner des Nationalsozialismus.

Am späten Vormittag des 30. Januar 1933, kurz vor 11 Uhr, schreiten ungefähr ein Dutzend dunkel gekleideter Herren, Franz von Papen voran, durch die Ministergärten auf das Reichspräsidentenpalais zu: Sie werden vom Reichspräsidenten Otto von Hindenburg erwartet. Im Büro seines Staatssekretärs, Otto Meissner, gibt es noch ein peinliche Szene: Eine Ernennungsurkunde wird zerrissen, eine andere neu geschrieben, weil der vorgesehene Amtsinhaber sich verschlafen hat, aber dann doch noch gerade rechtzeitig erscheint. Endlich ist es dann so weit: Hindenburg ernennt die Nationalsozialisten Adolf Hitler zum Reichskanzler, Wilhelm Frick zum Reichsinnenminister, Hermann Göring zum Minister ohne Geschäftsbereich, stellvertretenden Reichskommissar für Preußen und preußischen Innenminister. Alfred Hugenberg, Ufa-Chef, wird Reichswirtschaftsminister, der verschlafene Seldte vom Stahlhelm wird Reichsarbeitsminister, Generalleutnant Werner von Blomberg Reichswehrminister. Franz von Papen ("Wir haben uns ihn [=Hitler] engagiert. ") wird Vizekanzler und Reichskommissar für Preußen; er meint noch am selben Tag über die Zukunft Hitlers: "Was wollen Sie denn. Ich habe das Vertrauen Hindenburgs. In zwei Monaten haben wir Hitler in die Ecke gedrückt, dass er quietscht. " Der Rundfunk brachte bereits in den Mittagsnachrichten die lang erwartete Meldung. In der ersten Kabinettssitzung der neuen Regierung, um 17 Uhr, setzte Hitler den Beschluss durch, den Reichstag aufzulösen. Am Abend, von 19 Uhr bis 1 Uhr in der Nacht, paradierten die NS-Kampfverbände und der Stahlhelm vor dem Führer, dem ehemaligen "böhmischen Gefreiten", der von dem Balkon der neuen Reichskanzlei auf sie nieder schaute, mit einem grandiosen Fackelzug. Ein damaliger Bonner SA-Sturmbannführer erinnert sich: "Der Kampf war zu Ende. Es war erreicht, wofür wir jahrelang geschuftet hatten. Unsere Arbeit war belohnt worden."

Was geschah in jenen Stunden, in diesen Tagen in Bonn? Wie reagierte die Provinz auf die Ereignisse in der fernen Reichshauptstadt? Stimmt es, dass die Machtüber-

nahme das katholische, antipreußische Rheinland kalt ließ, ja von ihm abgelehnt wurde? Oder war auch hier der Jubel groß, als Hitler sich und sein "Kabinett der nationalen Erhebung" der deutschen Öffentlichkeit vorstellte?

Auskunft geben darüber im Allgemeinen die Akten der Verwaltung, besonders der Polizei, damalige Zeitungsberichte der lokalen Blätter und Personen, die damals irgendwie beteiligt waren. Die Akten der Verwaltung und der Polizei sind wahrscheinlich jedoch nicht mehr vorhanden. Der Kölner Regierungspräsident, an den derlei Akten zur Archivierung abzuliefern waren, hat vor 1945 zum letzten Mal Anfang der 30er-Jahre diese Bestände an das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf weitergeleitet ; was danach von den untergeordneten Behörden bei ihm eintraf, hat er pflichtwidrig zurückbehalten. Im Krieg sind mit dem Gebäude des Regierungspräsidenten diese Aktenbestände wahrscheinlich vollständig vernichtet worden. Die beiden damaligen Bonner Lokalzeitungen, der nationalkonservative "General-Anzeiger" (GA) und die Zentrumsnahe "Deutsche Reichs - Zeitung" (DRZ) geben ein wenn auch nicht umfassendes, so doch brauchbares Bild dieser Tage.

"Auch als die geschickte Ausnutzung der unglückseligen Berufung Hitlers durch den altersschwachen Hindenburg einen Teil Deutschlands in Taumel versetze, weil der nationale Mantel, den die Bewegung sich umgehängt hatte, die Massen täuschte, war man im katholischen Deutschland, vor allem hier im Westen, ganz überwiegend ablehnend. " Das schrieb 1947 Wilhelm Neuss, damals Professor für katholische Theologie an der Universität Bonn. Als Erste reagierten die Kommunisten auf die Machtübernahme in Berlin. Der GA berichtet am 31. Januar lapidar in der "Tageschronik" neben einem vereitelten Schaufensterdiebstahl über einen Umzug der Kommunisten:

"Die Kommunisten veranstalteten gestern Nachmittag einen Umzug durch die Straßen Bonns. Der Zug, an dem sich viele Anhänger der Partei beteiligten, konnte ohne Störungen durchgeführt werden. Gegen 19 Uhr löste sich der Zug wieder auf. "

Genauer ist die Deutsche Reichs Zeitung:

"Die Kommunisten veranstalteten gestern Abend eine Straßenkundgebung gegen die neue Regierung. Etwa 300 Mann, auch eine Anzahl Frauen, zogen mit Musik und Fahnen durch die Stadt, abwechselnd ihre Lieder singend und rufend: Nieder mit Hitler! oder Nieder der Faschismus! Auf dem Stiftsplatz und auf dem Münsterplatz wurden kurze Ansprachen gegen die neue Regierung gehalten. Zusammenstöße mit

anderen Parteien oder auch mit der Polizei, die natürlich, wenn auch möglichst unsichtbar, dabei war, gab es nicht."

Wesentlich breiteren Raum nimmt im GA vom 1. Februar die Schilderung der - verspäteten - Kundgebung der Regierungsseite ein:

"Die Harzburger marschieren in Bonn auf" lautet die naive Überschrift: Unter den "Harzburgern" verstecken sich für jedermann sichtbar die Nationalsozialisten, die in Bonn, ebenso wie im "Kabinett der Harzburger Front" die Stahlhelmer und Hugenbergler vor sich her trotten ließen.

"Nachmittags hatte die Polizei davon erfahren, dass die Kommunisten sich auf dem Stiftsplatz versammeln wollten, von wo ein Umzug durch die Stadt geplant war. Die Vertreter der Kommunisten sicherten allerdings zu, nur in der Altstadt zu demonstrieren und sich am Schluss des Zuges auf dem Stiftsplatz aufzulösen. [...] Die Polizei konnte und durfte natürlich einen derartigen Umzug nicht genehmigen. Sie verlangte von den kommunistischen Vertretern, dass sie ihre Anhänger beruhige und von Übergriffen gegen die Kundgeber am Abend zurückhalte. Die Polizei werde jedenfalls den Zug schützen müssen und energisch durchgreifen. [...] Seit dem Nachmittag zog die Polizei in Doppelstreifen, den Sturmriemen um das Kinn, durch die Stadt."

Der Berichterstatter beginnt dann die Schilderung der Demonstration ironisch - distanziert:

"Die Wehrverbände der Parteien, die die neue Regierung bilden, hatten zu einer Kundgebung geblasen, die - so sagen sie ja - den endlichen Sieg des nationalen Deutschland feierlich begehen sollte. Vor Beginn des Fackelzuges habe man vom Münsterplatz her die "Internationale" gehört."

Prügeleien am Rande werden müde kommentiert: "Man ist ja heute schließlich bei jeden politischen Umzug kleinere Reibereien gewohnt."

Die ironische Distanz des Anfangs hält nicht lange:

"Die Kundgebung selbst und der Abschluss auf dem Münsterplatz insbesondere waren recht eindrucksvoll. Da schoben sich die braunen Kolonnen mit ihren Fahnen in Reih' und Glied durch die von der Volksmenge dicht bestandenen Straßen[,] und hinter der Stahlhelmkapelle wogte das schöne Feldgrau im gleichen Schritt und Tritt. Jetzt zittern die morschen Knochen, der Soldat des Ersten Weltkrieges - und mit ihm viele andere - wird von dem militärisch eindrucksvollen Schauspiel überwältigt: Im Abendwind flatterte die alte Kriegsflagge und das Schwarz-Weiß-Rot. Militärmärsche brausten durch die Straßen[,] und aus tausend Kehlen strömten die Kampflieder in

den Abend hinein. Dazu der Schein der tausend flackernden Fackeln. [. . .] Dann schließlich auf dem Kaiserplatz der Vorbeimarsch der Truppe vor den Führern des Stahlhelms und der Nationalsozialisten und der Aufmarsch der Kolonnen auf dem Münsterplatz. Hier wies der Führer der Nationalsozialisten auf die Bedeutung des Tages hin. Endlich habe der Mann die Führung des Reiches übernommen, den Millionen schon lange erwartet hätten. Nun werde sich zeigen, dass das nationale Deutschland Arbeit und Brot bringen könne. Aber der Erfolg liege darin, dass die Massen und besonders die Kampfverbände dem Führer Gefolgschaft leisteten. Man habe das Vertrauen in den Führer; er werde es nicht enttäuschen.

Der Bonner Führer des Stahlhelms dankte dem Reichspräsidenten, dass er nun die Männer mit der Führung des Volkes beauftragt habe, die endlich mit dem System der letzten 14 Jahre brechen würden. Die Kundgebung wolle nur zum Ausdruck bringen, dass jeder Einzelne nichts für sich selbst und alles für Deutschland tun wolle. Am Schluss der beiden Ansprachen tauschten die Führer der Nationalsozialisten und des Stahlhelms einen Händedruck aus: Ein Siegel auf das Bündnis, das soeben geschlossen. Die vieltausendköpfige Menge stimmte begeistert das Deutschland-Lied an."

In der Monatsversammlung des Stahlhelm, dem auch zahlreiche Studenten des Corps Borussia angehörten, am 8. Februar im Drei-Kaiser-Saal an der Kölnstrasse bekräftigte Kamerad Gauda noch einmal das Bündnis:

Der Fackelzug zusammen mit den Nationalsozialisten sei eine Freudenkundgebung über den Zusammenschluss aller nationalen Kräfte in einer Regierung gewesen. [. . .] Sie habe das restlose Vertrauen des Stahlhelms. Wenn man den damaligen NS - Größen Glauben schenkt, war ganz Bonn in jenen Tagen begeistert. Fröhliche Menschen, vor Glück weinend, hätten am Straßenrand gestanden und den Nationalsozialisten zugejubelt. Manche seien allerdings skeptisch gewesen, ob Hitler auch das erreichte, was er versprochen habe: Brot und Arbeit. Autobahnen, Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Blüte hätten dann auch diese überzeugt.

Wohl als Antwort auf den Fackelzug am 31. Januar traten am 1. Februar noch einmal die Kommunisten auf den Plan, diesmal verstärkt:

Die Bonner Kommunisten veranstalteten gestern Nachmittag wieder eine Straßenkundgebung gegen den neuen Regierungskurs. Etwa 500 Mann und eine Anzahl Frauen marschierten durch die Stadt. Auf dem Münsterplatz wurde eine kurze Ansprache gehalten.

An dieser (oder der vorherigen) Demonstration hatte auch die Tochter von Prof. Alfred Kantorowicz (SPD) teilgenommen. Ein SPD-Mann erinnert sich noch heute, wie sie zwischen einer Gruppe Kommunisten und einem Block Sozialdemokraten alleine ging, mit einer roten Fahne, an die Trauerflor geheftet war. Tags darauf wurden auch die Beueler Nazis aktiv; am Abend veranstalten auch sie einen Fackelzug: Am Rheinufer vor dem Kriegerdenkmal wurden die Fackeln zusammengeworfen, die Menge sang das Deutschland-Lied, dann löste sich der Zug auf. Die Nazis waren sicher noch nicht alle auf Vordermann gebracht: Einige Tage später, am 8. Februar, erscholl dann in der Beethoven-Halle aus starken Männerkehlen das Richtige, das Horst-Wessel-Lied. Sogar in dem kleinen Ort Ollheim im Swisttal gab es eine Ortsgruppe der NSDAP. Die Männer von NSDAP und Stahlhelm, die sich dort im Saal Hansen am 29. Januar zu einem "Deutschen Abend" eingefunden hatten, lauschten einem prominenten Gast:

"Der Festredner, Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe, schilderte die Zustände, die zur Gründung der Bewegung Anlass gaben, und zeigte die Richtlinien, wie das Deutschland der Nachkriegszeit aus dem Chaos hervorgebracht werden könne."

Tags zuvor hatte Friedrich Christian anlässlich der bevorstehenden Gemeinderatswahlen in Mehlem gesprochen. NSDAP-Kreisleiter Ludwig Rickert lehnte für seine Partei eine Eingemeindung nach Bad Godesberg ab; die Selbstständigkeit der Gemeinden müsse erhalten bleiben. Friedrich Christian *"geißelte in scharfen Worten den unseligen Einfluss des internationalen Judentums auf die geistige und wirtschaftliche Entwicklung Europas. [. . .] In Deutschland dürfe es nur noch einen Kampf geben: den Kampf gegen den hinter dem Bolschewismus stehenden internationalen Juden."*

Während die Bonner schliefen, fielen die ersten Schüsse: In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar schossen mehrere Männer auf die Fenster des Hauses Talweg 106; dort sollen, wie sich heute dunkel ehemalige Freunde erinnern, die KPD-Mitglieder Thiel und Kisselbach gewohnt haben. Auch die Bewohner der Baracken

am Anfang des Dransdorfer Wegs soll die SA in dieser Zeit mehrmals nachts überfallen haben. Am 2. Februar wurden die Wohnungen von KPD-Funktionären und die Geschäftsstelle in der Brückenstrasse von der Polizei durchsucht, jedoch wurde nichts beschlagnahmt. In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar wurden in der Friedrichstrasse mehrere SA-Männer, die von einer Veranstaltung des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) in der Beethoven-Halle nach Hause gingen, beschossen. Die Polizei nahm kurz darauf drei Männer fest; einer von ihnen hatte eine "Mehrladepistole", aus der kurz zuvor Schüsse abgefeuert worden seien.

Die Universität, die in dem Altgermanisten Hans Naumann, der im Wintersemester 1932/33 eine zweistündige Vorlesung über das Nibelungenlied hielt, und in den Professoren Lüthgen und Antropoff schon vor dem 30. Januar 1933 fanatische Nazis besaß, blieb vorerst ruhig. In dem Rektoratsbericht des Juristen Adolf Zycha für das WS 1932/33 heißt es nur: An den feierlichen Veranstaltungen der Stadt Bonn aus Anlass des Sieges der nationalen Bewegung haben sich Abordnungen der Universität unter Führung des Rektors und Prorektors beteiligt. Prof. Leut aus Erlangen schloss auf Einladung der "deutschnationalen Studentenschaft an den Bonner Hochschulen" am 2. Februar eine Informationslücke; er hielt einen Vortrag zum Thema: "Was erwartet der junge Akademiker vom Hitlerkabinett?" Wohl nichts Gutes, denn bei den Wahlen zur "Allgemeinen Studenten-Arbeitsgemeinschaft" (Astag) am 7. Februar verloren die NS-Studenten fünf Mandate; mit 14 Mandaten waren sie nur noch zweitstärkste Fraktion hinter den katholischen Korporationen mit 15 Mandaten. Im siebenköpfigen Vorstand der Astag waren sie jetzt nur noch durch den stud. agr. Böving vertreten. Astag -Vorsitzender wurde am 16. Februar stud. phil. Fögen vom Bonner Waffenring - allerdings nur für gut zwei Monate, dann wurde er durch cand. phil. Walter Schlevogt, den "Führer der Studentenschaft", abgelöst.

In dieser Zeit wurden auch schon die ersten Professoren entlassen: Alfred Philippson (Geographie), Wilhelm Levison (Geschichte), Felix Hausdorff und Otto Töplitz (beide Mathematik). Der Orientalist Paul E. Kahle, der immerhin bis zum WS 34/35 "Übungen zur wissenschaftlichen Grammatik des Hebräischen" abhielt, hat in einem wohl 1945 in London erschienenen Privatdruck "Bonn University in Pre-Nazi- and Nazi-Times (1923-1939)" die einzelnen Stadien der Gleichschaltung beschrieben. In seinem Aufsatz "Die Gleichschaltung der deutschen Universitäten" charakterisiert K. D. Bracher dieses Moment so:

"Der brutale Zugriff der neuen Machthaber [auf die Universitäten] begegnete der inneren Schwäche, dem Wunschdenken und der Verfügbarkeit der sie tragenden Kräfte, einer weitreichenden Anfälligkeit für die Manipulationskünste und Zwangsdrohungen der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik. Sie ist das Ergebnis eines vielschichtigen Vorganges: Im Verhältnis der äußeren Gleichschaltung, der Selbstgleichschaltung und der Formen von Nicht-Gleichschaltung liegt das eigentliche Problem der "deutschen Katastrophe" von 1933. So muss von Gleichschaltung und Versagen zugleich gesprochen werden."

Wo waren die Gegner der Nationalsozialisten? Von der KPD war bereits oben die Rede, sie gingen am 30. und 31. Januar auf die Straße. Otto Rose, damals Gewerkschaftssekretär in Bonn, erinnert sich heute, dass in jenen Monaten das "Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold", das sich aus Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern rekrutierte, in der Phönix-Halle, dem Verkehrslokal der Gewerkschaftler in der Kölnstraße, von Offizieren der Bonner Polizeischule trainiert wurde, um im Ernstfall die Republik gegen die Nazis zu schützen. Der Ernstfall war am 30. Januar da - in der Rückschau betrachtet. Aber Hans Böckler, damals Bezirksleiter des Freien Metallarbeiterverbandes, der in dieser Zeit in der Phönix-Halle sprach und einen Überblick über die Lage gab, meinte auf dem Weg zum Bahnhof zu Paul Niedermair noch, es werde schon nicht so schlimm. Niedermair, damals im Ortsvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB), ahnte allerdings schon, was kommen würde. Nach der Machtübernahme tauchte er für 14 Tage vorsorglich unter. Am 1. März wurde auch er verhaftet. Hans Höfs, ein Geschäftsmann, der in der Altstadt einen Betrieb hatte, und mancher mit ihm, wusste schon 1929: "Wenn der Faschismus kommt - siehe Mussolini - dann ist alles aus, dann gibt es eine schwere Verfolgung." Er hat dann bereits vor der Machtübernahme gefährdete Personen, d. h. Antifaschisten, über einen Mittelsmann in der Nähe von Kornelimünster ins Ausland gebracht. Otto Renois, der geistige Kopf des Widerstandes, weigerte sich zu fliehen. Um ihn zu schützen, verbreiteten seine Freunde schon vor dem 30. Januar das Gerücht, er habe sich abgesetzt. In Wirklichkeit saß er bis zu seiner Verhaftung im Hinterzimmer von Hans Höfs. Nur ab und zu traute er sich abends - immer wechselnd verkleidet - kurz nach Hause oder zu seinen Freunden. Bei einer solchen Gelegenheit ist er dann auch am 4. April gefasst und erschossen worden.

Zu der Behauptung, die Arbeitslosen hätten die Nazis an die Macht gebracht, sagt Paul Niedermair heute:

"Es sind sicher welche zur SA 'rübergegangen; ich meine, ich habe ja selbst welche mit eigenen Augen gesehen. Was die ganzen Umstände waren, das ist den Nazis sicherlich zum Vorteil gewesen: die Leute waren eben so apathisch. Mit ihrer Erbsensuppe, die auf der Kaiserhalle ausgegeben wurde, habe die SA manchen Arbeitslosen "gekauft". Aber die, die politisches Rückgrat hatten, die gewerkschaftliches Bewusstsein hatten, die haben bestimmt nicht Nazis gewählt. [. . .] Die Nazis spielten im Grunde genommen in den Betrieben gar keine Rolle."

Von der anderen Seite wird das indirekt bestätigt: Ein SA-Mann, 1933 Sturmbannführer in Bonn, weiß von Arbeitslosen unter seinen Leuten nicht viel, erwähnt jedoch stolz Studenten ("auch Theologen"), Ärzte und Professoren, die zum Teil allerdings erst später, "im Boom", eingetreten seien. Einer von ihnen, der heute noch lebt, Professor F., hat es dann bis zum Sturmbannführer gebracht: "Alles wirkliche Idealisten".

Den Idealismus der Nazis bekamen die Antifaschisten bald zu spüren: Am 28. Februar, einige Stunden nach dem Reichstagsbrand, wurden von dem übereifrigen Gestapo - Heinen mehrere NS-Gegner verhaftet und in die Keller unter dem Rathaus, das Frauengefängnis und das Gefängnis des Landgerichts gebracht. Am 1. März folgte die zweite Welle: Frühmorgens wurden weitere, unter ihnen Willi Parsch, aus den Betten geholt und in Bonn zum ersten Mal verhört, bevor es in die Gestapo-Hölle in der Krebsgasse in Köln ging. Aus Angst, die illegale Druckerei in der Firma Mönkemöller unter der Folter zu verraten, erhängte sich der Gärtner dieser Firma, Beck, noch in Bonn in seiner Zelle. Die politisch Verfolgten berichten nur ungern von dieser Zeit. Wenn Ferdi Kolb, der die 12 Jahre in Schutzhaft, Arbeitslager und im KZ Sachsenhausen war, mit seinen Leidensgefährten zusammenkommt, erwähnt keiner diese Jahre: "Nicht wieder in die alten Wunden greifen!" Viele von den wohl vergessenen 84 Bonnern, die im Sommer 1936 abgeurteilt wurden, sind - wie Willi Parsch - gesundheitlich ruiniert. Sie wollen vergessen und verbrennen alle Unterlagen und Erinnerungen.

Viele Personen, die man heute befragt, was vor 40 Jahren passiert ist, schütteln den Kopf: "Nein, am 30. Januar war hier nichts los. Das fing erst viel später an. " Für sie änderte sich auch nicht viel, wenn sie hinter den Gardinen standen und auf die Straße schauten, auf der die Nazis laut singend vorbeizogen; wenn sie nicht hinter der Ladentheke hervorkamen oder von ihren Bürostühlen aufstanden, um mit der KPD oder dem Reichsbanner oder der SPD gegen den NS-Terror zu protestieren - solange das noch möglich war. Für die, die abseits standen, änderte sich tatsächlich vor-

erst nicht viel. Aber wer sich für die Republik engagierte, und nur der, spürte schnell die Gewalt der neuen Machthaber. Unbemerkt von der Mehrheit der Bevölkerung wurden die Antifaschisten verhaftet, erschossen, in den Tod getrieben. Einige Bonner, auch Stahlhelm-Leute, sind durch die Fotos, die Verwandte von Otto Renois heimlich im Keller des Gerichtsmedizinischen Instituts von der Leiche machten und illegal verbreiteten, aufgerüttelt worden. Aber es war eben nicht mehr möglich, jeden aufmerksam zu machen: Die Wende war mit dem 30. Januar bereits da gewesen.

Nur die Erbsensuppe gab es noch eine Weile.

20.3 Die Einrichtung von Sondergerichten im Jahre 1933

Sondergerichtsbarkeitsverordnung von 1933 (21. März 1933 (RGBl. I S. 136), Langtitel Verordnung des Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 wurde durch das Kabinett Hitler (einer Koalitionsregierung aus NSDAP und DNVP) anlässlich des Tags von Potsdam für jeden der 26 Oberlandesgerichtsbezirke ein Sondergericht gebildet. Ursprünglich für den Ausnahmefall während der turbulenten Phase der Machtergreifung geschaffen, wurden den Gerichten immer weitere Deliktzuständigkeiten übertragen, bis ab 1940 die Anklagebehörde nach freier Wahl Klage vor den Sondergerichten einreichen konnte.

Sondergerichte sollten schon in den Anfangsjahren und der Endphase der Weimarer Republik vorübergehend eine schnelle Bestrafung politisch motivierter Straftaten durch vereinfachte Verfahren ermöglichen. In der Phase der Machtübernahme und nach dem Reichstagsbrand wurden mit der von Staatssekretär Schlegelberger entworfenen Verordnung für Verstöße gegen die beiden folgen Verordnungen Sondergerichte zuständig:

1. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung)

2. Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Heimtückeverordnung)

Mit prozessualen Vereinfachungen und dem Ausschluss von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen dieser Gerichte, sollte eine schnelle und öffentlichkeitswirksame Bestrafung erfolgen.

In den Folgejahren stieg der Strafverfolgungskanon rasch an. Im Februar 1940 wurde den Sondergerichten eine Zuständigkeit nach freier Wahl der Anklagebehörde übertragen. Die ursprüngliche Ausnahme wurde zur Regel. 1942 beschrieb das Zentralorgan des Rechtswahrerbundes die Sondergerichte als bewährte „Standgerichte der inneren Front“.

20.3.1 Aufgabe der Sondergerichte

„Nach der Übernahme der Justiz auf das Reich hat jetzt der Reichsjustizminister nach Aufhebung der früheren Anordnungen der Landesjustizbehörden einheitlich Vorschriften für die 1933 errichteten Sondergerichte Erlassen. Aus der Verfügung ergibt sich, dass es im ganzen Reich 27 Sondergerichte gibt samt dem Sondergericht Saarbrücken, das noch gebildet werden soll. Für die Begründung der Zuständigkeit des Sondergerichts gibt der Minister genaue Richtlinien. Danach sollen die Anklagebehörden bei ihrer Entschließung den mit der Errichtung der Sondergerichte verfolgten Zweck nie aus den Augen verlieren, nämlich heimtückische Angriffe staatsfeindlicher Elemente auf Staat und Partei mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung abzuwehren, die ruhige und planmäßige Aufbauarbeit des deutschen Volkes zu sichern, den inneren Rechtsfrieden zu gewährleisten und die Kraft der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten. Wenn die Zuständigkeit des Sondergerichts in Frage komme, werde in der Regel die Erhebung der Anklage vor diesem geboten sein. Zu beachten sei dabei, dass es nicht darauf ankomme, ob die Straftat, sondern darauf, ob die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von Bedeutung sei. Eine an sich nicht sonderlich bedeutsame unwahre Behauptung könne dadurch, dass sie ungehemmt weiterverbreitet werde, gefährlich werden, und das müsse durch alsbaldige Aburteilung unterbunden werden. Wenn der Täter ein Jugendlicher sei, werde die Anklageerhebung vor dem Sondergericht nur zweckmäßig sein, wenn es im Hinblick auf einen bestehenden Zusammenhang angebracht erscheine.“

Artikel aus der Mittelrheinischen-Landeszeitung vom 18.12.1935

20.3.2 Verdiente Strafe sofort nach der Tat

Verordnung zur beschleunigten Aburteilung von Gangsterverbrechen

Berlin, 21. November 1938

Unter dem Eindruck der in letzter Zeit sich häufenden Gangsterverbrechen und namentlich des vierfachen Morde bei Graz, hat der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern eine Verordnung erlassen, die die sofortige Aburteilung derartiger Taten in einem besonders schnellen und rechtsmittellosen Verfahren sicherstellt.

Nach der Verordnung kann die Staatsanwaltschaft bei Verbrechen Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, dass mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist. Beim Sondergericht, das aus drei Berufsrichtern besteht, gibt es keine gerichtliche Voruntersuchung und kein besonderes Eröffnungsverfahren. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden. Das Urteil wird mit der Verkündung rechtskräftig und sofort vollstreckbar. Die Verordnung gilt auch für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete; dort entscheidet an Stelle des Sondergerichtes das Oberlandesgericht.

Die Verordnung zeigt, dass der nationalsozialistische Staat gewillt ist, mit allen Mitteln zu sorgen dass bei solchen Kapitalverbrechen die verdiente Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgt.

Mittelrheinische-Landeszeitung vom 22.11.1938



Oberlandesgericht Köln 1940 (OLG Köln)

Urteilsgründe und Tatbestände bei Verurteilungen durch die Sondergerichte sowie die Oberlandesgerichte in der NS-Zeit

20.3.3 Gliederung der Urteilsgründe für Sondergerichte

I. Heimtückevergehen und Rundfunkverbrechen (00-09)

00 Unwahre Behauptungen über den Staat, führende Persönlichkeiten, die Verhältnisse in Nazideutschland u. a. (HTG §§ 1 u. 2)

01 Heimtückevergehen nach der VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe vom 21. 3. 1933

02 Öffentliche Beschimpfung des Reichs, der Wehrmacht u. a. (§ 134a StGB)

03 Öffentliche Beschimpfung der NSDAP, ihrer Gliederungen u. a. (§ 134b StGB)

04 Äußerungen und Handlungen nach 00 - 03 im angetrunkenen Zustand getan

05 Sich vorsätzlich oder fahrlässig in Rausch versetzen und strafbare Handlung begehen (§ 330a StGB)

06 Abhören von Auslandssendern (§ 1 RVO)

07 Abhören von Auslandssendern und Verbreitung der gehörten Nachrichten (§ 2 RVO)

08 Bei strafbaren Handlungen die Uniform der NSDAP oder einer Gliederung getragen bzw. deren Abzeichen (§3 HTG)

09 Sich seines Vorteils willen als Mitglied der NSDAP bzw. einer Gliederung ausgegeben bzw. unberechtigt das Abzeichen getragen (§§ 4 u. 5HTG)

II. Widerstandshandlungen gegen das faschistische Regime sowie Weiterführung der Arbeit verbotener Organisationen (10 - 19)

10 Strafbare Handlungen gegen die VO des Reichspräsidenten zum Schutz v. Volk u. Staat v. 28. 2. 33 (§ 4)

11 Strafbare Handlungen von Mitgliedern der KPD u. SPD gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. 7. 33

12 Strafbare Handlungen von anderen Personen gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. 7. 33

13 Strafbare Handlungen gegen § 125 StGB - Landfriedensbruch

14 Strafbare Handlungen gegen das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 33

15 Strafbare Handlungen gegen das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 04. 04. 1933

16 Strafbare Handlungen gegen das Sprengstoffgesetz vom 09.06.1884

17 Strafbare Handlungen gegen das Waffenmißbrauchsgesetz vom 28.03.1931 und das Waffengesetz vom 18.03.1938

18 Verstöße gegen Verordnungen des Reichsprotektorats in Böhmen und Mähren vom 06.05.1940, 03.07.1942 und 10.03.1943 sowie vom 20.06.1939

19 Hoch- bzw. Landesverrat

III. Strafbare Handlungen, die gegen die Kriegsführung gerichtet waren (20 – 29)

20 Äußerungen gegen den Krieg (HTG / KSSVO)

21 Unterstützungen von Fahnenflüchtigen (KSSVO)

22 Beschädigung von Maschinen oder Anlagen sowie Verdacht auf Sabotage (KSSVO; VO SchdW), Selbstverstümmelung

23

24

25 Sonstige Handlungen gegen den Krieg

26

27

28

29

IV. Unterstützung von Kriegsgefangenen (30 – 39)

30 Kriegsgefangene materiell unterstützt (VO SchdW)

31 Fluchthilfen für Kriegsgefangene (VO SchdW; KSSVO)

32 Liebesverhältnisse mit Kriegsgefangenen (VO SchdW)

33 sonstige Kontakte mit Kriegsgefangenen (VO SchdW)

34

35

36

37

38

39

V. Eigentums-, Wirtschafts- und sonstige Straftagen (u. a. KWVO, VR St VO; Pr St VO), die vorwiegend im Krieg begangen wurden (40 – 59)

40 Beiseiteschaffen von Lebens- und Genussmitteln sowie anderen Erzeugnissen

41 Beiseiteschaffen und Verwertung von Lebensmittelkarten u.a. Bezugsberechtigungen

42 Schwarzschlachtungen

43 Schwarz- und Schleichhandel

44 Transportgut- und Postdiebstähle

45 Diebstähle, Unterschlagungen

46 Hehlerei

47 Diebstähle aus bombengeschädigten Häusern oder Grundstücken (Plünderung), Winterhilfswerk (WHW) und anderen Sammlungen

48 Betrugshandlungen, Urkundenfälschung, Untreue

49 Verbrechen gegen Leben und Gesundheit

50 Sexualdelikte

51 Illegale Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln oder anderen Erzeugnissen

52 Verwertung von feindlichen Flugzeugen abgeworfenen Lebensmittelkarten

53 Raub, Erpressung

54 Hortung von Geld, Devisenvergehen

55 Rassenschande (Gesetz zum Schutz deutschen Blutes und Ehre vom 15.09.1935)

56 Verurteilungen von polnischen Bürgern, die sich angeblich an der Terrorisierung von Volksdeutschen bzw. Plünderung deutscher Wohnungen beteiligt haben

57 Amtsanmaßungen

58 Beleidigungen, Verleumdung

59 Bestechungen

VI. Gewaltverbrechen nach der Gewaltverbrecher-VO vom 05.12.1939 (60 – 69)

60 Raub mit Waffenanwendung bzw. –Bedrohung

61 Notzuchtverbrechen mit Waffenanwendung, -Bedrohung

62 Andere schwere Gewalttaten mit Waffenanwendung bzw. –Bedrohung

63 Sonstige Gewaltschaftssachen

64

65

66

67

68

69

VII. Straftäter, bei denen die PSVO angewandt wurde (70 - 79)

70 Straftaten, die unter I - VI erfasst sind

71 Sich in den deutschen Ostgebieten nicht entsprechend den Rechtsvorschriften verhalten (I/1)

72 Widersetzen, Bedrohen bzw. Gewalt anwenden gegen deutschen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder anderen Deutschen (I/2)

73 Deutschfeindliche Äußerungen, Beschädigung deutscher Bekanntmachungen sowie Schädigung bzw. Herabsetzung des deutschen Ansehens (I/3)

74 Gewaltanwendungen gegen die deutsche Wehrmacht, Polizei, den RAD, staatl. u. NSDAP-Dienststellen (I/4 Ziff. 1)

75 Beschädigung von Einrichtungen, Dienststellen o. Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen (I/4 Ziff. 2)

76 Aufforderungen zum Ungehorsam gegen erlassene Verordnungen und Anordnungen (I/4 Ziff. 3)

77 Verabredung einer strafbaren Handlung bzw. Kenntnis davon u. nicht angezeigt (I/4 Ziff. 4)

78 Unerlaubter Besitz v. Waffen, Sprengmitteln, Munition oder sonstigem Kriegsgerät bzw. Kenntnis davon und Anzeige unterlassen (I/4 Ziff. 5)

79

VIII. Anwendung von bzw. Verzicht auf strafverschärfende Bestimmungen sowie sonstige Aussagen über Gründe strafbarer Handlungen (80 - 99)

80 Straftaten, die der VSchVO zugeordnet wurden; auch solche die bereits unter I - VII erfasst sind.

81 Straftaten, die unten I - VII erfasst sind und zusätzlich dem § 20a StGB - gefährlicher Gewohnheitsverbrecher - zugeordnet wurden

82 Brandstiftung oder sonstige gemeingefährliche Verbrechen (VschVO)

83

84

85 Strafbare Handlungen (Angriffe auf Leben, Gesundheit, Ehre u. Eigentum), bei denen die Anwendung strafverschärfender Gesetze verneint wurde

86

87 Unterlassene Anzeigen

88

89 Straftaten, die von Partei- und Staatsfunktionären des Nazireiches unter Ausnutzung ihrer Stellung begangen wurden

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

20.3.4 **Gliederung der Urteilsgründe für Strafsenate der Oberlandesgerichte (KG)**

I. Hochverrat – insbesondere Tätigkeit zur Wiederherstellung (Aufrechterhaltung) des organisatorischen Zusammenhalts einer verbotenen Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen (wie KPD; SPD, RFB; SPG) sowie damit im Zusammenhang stehende strafbare Handlungen gegen die VOSchVU.St. vom 28.02.1933; das GesetzNP vom 14.07.1933 sowie die RVO vom 01.09.1939

00 Mitarbeit bzw. Teilnahme am Auf- und Ausbau der illegalen Organisation
01 Ausübung leitender Funktionen
02 Auswahl und Gewinnung von Funktionären oder Mitgliedern
03 Organisierung von bzw. Teilnahme an Zusammenkünften oder Treffs
04 Zurverfügungstellung von Räumen für Zusammenkünfte oder Treffs
05 Herstellen und Verbreiten sowie Kauf und Entgegennahme von Druckschriften
06 Agitations- und Propagandaarbeit
07 Illegale Einführung von Schriften aus dem Ausland
08 Zahlung bzw. Erhebung von Beiträgen und Spenden
09 Aufbewahren und Verstecken illegalen Materials
10 Tätigkeit als Kurier
11 Gewährleistung von Fluchthilfe
12 Besitz bzw. Beschaffung von Waffen; Sprengstoff und Munition
13 Widerstandstätigkeit in der Emigration
14 Mitarbeit in einer militärischen oder anderen Widerstandsorganisation im Ausland / Internationale Brigaden in Spanien
15 Äußerungen gegen das NS-Regime / Hetzreden
16 RfB u.a. – militärische Ausbildung und Übungen
17 Tätigkeit zur Zerstörung des faschistischen Staatsapparats
18 –
19 –
20 Strafbare Handlungen nach der VOSchVu.St.
21 Strafbare Handlungen nach dem GNP
22 Abhören von Nachrichten ausländischer Sender (§ 1 RVO oder §§ 80 84, 85 StGB)
23 Verbreiten von Nachrichten ausländischer Sender (§ 2 RVO)

II. Landesverrat sowie Verbrechen nach § 94 Abs. 1 StGB; § 5 Nr. 1 VOSch-VU.St. sowie § 1 des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 01.12.1936 (30-49)

24 Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 89 StGB

25 Verschaffung von Staatsgeheimnissen mit dem Ziel, diese zu verraten (§ 90 StGB)

26 Kontaktaufnahme zu einer bzw. Arbeit für eine ausländische Macht zum Nachteil des Reiches (§ 91 StGB)

27 Verabredung eines Landesverrats- Verbrechens mit einem anderen (§92 StGB)

28 –

29 –

30 –

31 –

32 –

33 –

34 Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler (§ 94 Abs. 1 StGB)

35 Angriffe gegen den Reichspräsidenten oder Regierungsmitglieder (§ 5 Abs. 1 VOSchVU.St.)

36 Gesetzwidriges Verschieben von Vermögen nach dem Ausland oder es dort stehen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Gesetz gegen Wirtschaftssabotage

37 –

38 –

39 –

40 –

41 –

42 –

43 –

III. Zersetzung der Wehrkraft (VOSchdW; KSSVO; StGB u.a.) (50 – 69)

44 Wehrmittel oder Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, zerstören unbrauchbar machen, preisgeben u. ä. (Wehrmittelbeschädigung – VOSchdW)

45 Nachrichtendienstliche Tätigkeit für einen fremden Staat zum Nachteil des Reiches bzw. der Wehrmacht befreundeter Staaten (VOSchdW)

46 Äußerungen gegen den Krieg (VOSchdW; KSSVO; HTG; StGB)

47 Unterstützung von Fahnenflüchtigen (VOSchdW; KSSVO)

48 Selbstverstümmelung

49 Sonstige als Sabotage qualifizierte Handlungen, die sich gegen den Krieg oder die Wehrmacht richteten

50 –

51 –

52 –

53 –

54 Materielle Unterstützung von Kriegsgefangenen (VOSchdW)

55 Fluchthilfe für Kriegsgefangene (VOSchdW, KSSVO)

56 Liebesverhältnis mit Kriegsgefangenen (VOSchdW)

57 Sonstige Kontakte mit Kriegsgefangenen (VOSchdW)

58 –

59 –

60 –

61 –

62 –

63 –

IV. Sonstige Aussagen über Grunde strafbarer Handlungen wie Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens, Verurteilungen nach der PSVO u.a. (70 – 79)

64 Kenntnis von Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung u.a. und unterlassene Anzeige (§ 139 StGB)

65 Rassenschande (Gesetz zum Schutz deutschen Blutes und Ehre vom 15.09.1935)

66 –

67 Straftaten, die unter I. – III. erfasst sind und die Verurteilung nach der PSVO erfolgte

68 –

69 Bestrafungen/Verurteilungen nach Rechtsvorschriften, die an sich nicht in die Zuständigkeit der OLG/KG fallen

70 –

71 –

72 –

73 –

1269

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1934 | Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 34	**Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen**	1269
24. 12. 34	**Steuersäumnisgesetz (StSäumG)**	1271
19. 12. 34	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes	1272
19. 12. 34	Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes	1272
20. 12. 34	Vierte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen	1273
21. 12. 34	Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung	1274
21. 12. 34	Fünfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	1279
21. 12. 34	Verordnung über Wettbewerb	1280
21. 12. 34	Verordnung zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Osthilfeabwicklungsverordnung)	1280
21. 12. 34	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck und Schweineschmalz im dänisch-deutschen Grenzverkehr vom 12. April 1934	1289
22. 12. 34	Zehnte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung	1290
	Druckfehlerberichtigung	1291

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20.12.1934

Reichsgesetzblatt 83

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933 | Nr. 17

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933..... S. 83

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

20.3.5 Rechtsvorschriften, nach denen die Sondergerichte abgeurteilt haben

Abkürzungsverzeichnis

Rechtsvorschriften, nach denen die Sondergerichte abgeurteilt haben

Lfd. Nr.	Abkürzung	Rechtsvorschrift
1	SchGS	Schutzwaffengesetz vom 12.04.1928
2	WMG	Waffenmißbrauchsgesetz vom 28.03.1931
3	VOSch V+S	VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 20.02.1933
4	VO AHA	VO des Reichspräsidenten vom 21.03.1933 zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung
5	SPG	Sprengstoffgesetz vom 04.04.1933 (siehe lfd. Nr. 35)
6	HTG	Gesetz vom 20.12.1934 gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform – Heimtückegesetz -
7	GSchds	Gesetz zum Schutzes des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935
8	OG	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 01.07.1937
9	BGVO	Brotgetreide – VO vom 22.07.1937
10	WG	Waffengesetz vom 18.03.1938
11	KSSVO	Kriegssonderstrafrechts-VO vom 04.09.1939
12	GDB	Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12.12.1938
13	PSRVO	Preisstrafrechts-VO vom03.06.1939
14	GAG	Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 07.08.1939
15	SAVO	Sabotage-VO vom 26.09.1938
16	RVO	VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 01.09.1939
17	KWVO	Kriegswirtschaft-VO vom 04.09.1939
18	VSchVO	VO gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939 – Volksschädlingsverordnung -
19	VOOH	VO des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12.09.1939
20	VOSchdW	VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939
21	VOG	VO gegen Gewaltverbrecher vom 05.12.1939
22	VRStVO	Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 06.04.1940 in der Fassung vom 26.11.1941
23	VOKG	VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.05.1940
24	VOS dt.Str.	VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 06.06.1940
25	Ges. vom 04.09.1941	Gesetz zur Änderung des RStGB
26	VOAB	3.VO Aufenthaltsbeschränkung im General-Gouvernement vom 15.10.1941
27	PSVO	VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 04.12.1941
28	VOSW	VO des Führers zum Schutz der Sammlungen für Winterhilfe für die Front 23.12.1941
29	VOEVA zbw. VO vom 09.04.1942	VO zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 09.04.1942
30	VO RBM	VO des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren 03.07.1942
31	JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 06.11.1943

Lfd. Nr.	Abkürzung	Rechtsvorschrift
32	StGB	Strafgesetzbuch
33	GNP	Gesetz des Reichspräsidenten vom 14.07.1933 gegen die Neubildung von Parteien
34	GRF	Gesetz zur Gewährleistung des Volksfriedens vom 13.10.1933
35	GAG	Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 04.04.1933
36	WVO	Verschärfte Waffen-VO vom 06.05.1940

Abkürzungen über die soziale Stellung

Bezeichnung	Abkürzung
Angestellter	Ang.
Arbeiter	Arb.
Bauer	Bau.
Beamter	Beamt.
Berufssoldat	BS
Freischaffender	Fsch.
Gewerbetreibender	Gew.
Großgrundbesitzer	GB
Handwerker	Hw
Intelligenz	Int.
Landarbeiter	LA
Ohne berufliche Tätigkeit	OB
Rentner	R
Sonstige	Son
Unternehmer	UN
Weiblich	W

Abkürzungen der Staatenbezeichnung

Staat	Abkürzung
Belgien	BE
Bulgarien	BG
CSR	CS
Dänemark	DK
Deutschland	D
Elsass	EL
Finnland	SF
Frankreich	F
Griechenland	GR
Großbritannien	GB
Italien	I
Jugoslawien	YU
Lichtenstein	FL
Luxemburg	L
Niederland	NL
Norwegen	N
Österreich	A
Polen	PL
Rumänien	R
Schweden	S
Schweiz	CH
Spanien	E
UDSSR	SU
Ungarn	H
USA	USA
Staatenlos	STL
Lettland	SU
Litauen	SU
Sonstige	SON

Abkürzungen für das Strafmaß

Strafe	Abkürzung
Todesurteil	TU
Zuchthaus	ZH
Zuchthaus lebenslänglich	ZH LL
Gefängnis	Gef.
Straflager	SL
Verschärftes Straflager	vSL.
Heil- und Pflegeanstalt	HP
Sicherungsverwahrung	SV
Geldstrafe	GS

(Beispiel: 1 Jahr 3 Mon. Gef. und Geldstrafe = Gef.01J.03M;GS)

Abkürzungen über die Zugehörigkeit zu Parteien und anderen Organisationen

Parteien und Organisationen	Abkürzung
KPD	KP
SPD	SP
Splittergruppen	Sg
Rote Hilfe	RH
Gewerkschaften	Gew.
Arbeitersportvereinigungen	ASV
Bibelforscher	Bifo
Andere religiöse Vereinigungen	rV
Militärische Vereinigungen	mV
NSDAP	NSDAP
Gliederungen der NSDAP	SS, SA, NSKK o.a.

(Die Erfassung erfolgt nur einmal; dabei ist die Rangigkeit die Reihenfolge von oben nach unten, z.B. KPD u. RH = KP)

Für

- Die soziale Stellung
- Nationalität
- Abkürzungen der Städtenamen der Gerichte
- Zugehörigkeit zu Parteien oder anderen Organisationen sowie
- Das Strafmaß

Werden die Verzeichnisse wie für die Sondergerichte angewandt.

Folgende Besonderheiten sind zu berücksichtigen:

- Vor der Abkürzung des Stadtnamens des Gerichtes ist OLG bzw. KG zu setzen (nur auf der Kartei) z.B. OLG Dsdn 3 = 3. Strafsenat des OLG Dresden
- Die Zugehörigkeit zu Parteien oder Organisationen ist auch dann zu vermerken, wenn zwar eine eigene Mitgliedschaft nicht gegeben ist, die Verurteilung aber zweifelfrei für eine Tätigkeit im Interesse dieser Partei (z.B. KP) erfolgte.

20.3.6 **Verzeichnis der Sondergerichte und ihre Abkürzungen**

Verzeichnis über Abkürzungen der Sondergerichte

Lfd. Nr.	Gerichtsort und Name	Abkürzung
1	Aachen 1 und 2	Achn
2	Altona	Alt
3	Bamberg	Bmb.
4	Bayreuth	Byr.
5	Berlin 1-9	Bln
6	Beuthen	Bthn
7	Bialystock	Bial
8	Bielitz	Blz
9	Bielefeld	Biel
10	Bozen	Bzn
11	Braunschweig	Bschg
12	Bremen	Brm
13	Breslau 1-4	Bral.
14	Brest-Litowsk	Brli
15	Bromberg	Brobg
16	Brünn 1-5	Brünn
17	Chemnitz	Chmtz
18	Cholm	Cholm
19	Danzig	Dzg
20	Darmstadt	Dmst.
21	Den Haag	D.Haag
22	Dessau	Dsau
23	Dortmund	Dtm
24	Dresden 1-2	Dsdn
25	Düsseldorf 1-3	Düdf
26	Duisburg	Dubg
27	Eger	Eger
28	Elbing	Elb.
29	Erfurt	Erf.
30	Essen	Esn
31	Feldkirch	FdK
32	Frankenthal	Frkth.
33	Frankfurt/Main	Ff/M
34	Frankfurt/Oder	Ff/O
35	Freiberg 1-3	Freib.
36	Freiburg/Pr	Fbg/Pr
37	Görlitz	Görl.
38	Graudenz	Gdz
39	Graz	Graz
40	Hagen	Hgn
41	Halberstadt	Hbst.
42	Halle/Saale 1-2	Halle
43	Hamburg 1-4	Hbg
44	Hamm	Hamm
45	Hannover 1-3	Hnvr
46	Hohensalza 1-3	Hsa
47	Innsbruck	Ibck
48	Kaiserslautern	Kltrn
49	Halisch	Kal.

Lfd. Nr.	Gerichtsort und Name	Abkürzung
50	Karlsruhe	Kar
51	Kassel	Ksl
52	Kattowitz 1-2	Ktw.
53	Kauen	Kau
54	Kiel	Kiel
55	Kielce	Klc.
56	Klagenfurt	Klgf.
57	Koblenz	Kblz
58	Köln 1-4	Köln
59	Königsberg/Pr	Kbg
60	Konitz	Kon.
61	Krakau	Krak.
62	Krems	Krems
63	Leipzig 1-3	Lpz
64	Leitmeritz	Ltm
65	Lemberg	Lbg
66	Leoben	Leo
67	Leslau 1-2	Lesl.
68	Linz	Linz
69	Litzmannstadt 1-4	Lmst
70	Lodz	Lodz
71	Lublin	Lbl
72	Luxemburg	Lubg
73	Mageburg 1-2	Mdbg
74	Mainz	Mainz
75	Mannheim	Mhm
76	Metz/Lothringen	Metz
77	Minsk	Minsk
78	München 1-3	Mchn
79	Münster	Mün.
80	Nürnberg	Nbg
81	Oldenburg	Obg
82	Oppeln 1-2	Opn
83	Petrikau	Ptk
84	Sankt Pölten	Pöl.
85	Posen 1-3	Pos.
86	Prag 1-6	Prag
87	Radom	Rdm
88	Riga	Riga
89	Rostock	Rstck
90	Saarbrücken	Sbg.
91	Schneidemühl	Schndl
92	Schwerin	Schw.
93	Stanislau	Stnl
94	Stettin	Stett
95	Straßburg	Strbg
96	Stuttgart	Stgt
97	Tarnopol	Fnpl
98	Thorn	Thorn
99	Tilsit	Til.
100	Trier	Trier

Lfd. Nr.	Gerichtsort und Name	Abkürzung
101	Troppau	Trp.
102	Türkei	Tü
103	Utrecht	Utr.
104	Waldshut	Wsh:
105	Weimar	Wmr
106	Wien	Wien
107	Würzburg	Wbg
108	Wuppertal	Wptl
109	Zichenau	Zich
110	Znaim	Znaim

20.3.7 **Beispiele von ergangenen Sondergerichtsurteilen**



Kölner Sondergericht

Das Urteil im ersten Devisenprozeß.

Köln, 7. Dez. Am Samstag fällte das Kölner Sondergericht das Urteil gegen die in Deutschland lebende Holländerin Maria van den Berg, die unter der Anklage stand, 1. von 1931 bis 1935 ausländische Zahlungsmittel, die sie im Besitz hatte und ausländische Forderungen, die ihr zustanden, nicht angemeldet zu haben, 2. seit dem Inkrafttreten des Volksverratsgesetzes vom Oktober 1934 als in Deutschland lebende Ausländerin Devisen, die sie im Besitz hatte, nicht dem Finanzamt angemeldet zu haben, 3. Devisen und Forderungen in ausländischem Geld nicht binnen drei Tagen bei der Reichsbank angezeigt und 4. fortwährend Gelder ins Ausland verschoben zu haben. Die Angeklagte, die auf Grund der eingehenden Beweisaufnahme im Sinne der Anklage überführt wurde, erhielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sowie zwei Geldstrafen von 600 RM. und 1000 RM. Außerdem wurden die beschlagnahmten Sparkassenbücher, die sie über die deutsch-holländische Grenze schmuggeln wollte, eingezogen.

In Wieliczka in Polen gibt es eine merkwürdige Salzgrube. Sie ist 7 Stockwerke tief, und die unterirdischen Gänge haben zusammen eine Länge von über 100 km. Unten in der Grube sind durch die Formationen des Salzgesteins Museen, Kirchen und Säle gebildet.

Aus der Strafanstalt ausgebrochen

Er hatte Uniform u. Revolver eines Gefängnisbeamten gestohlen u. war dann entflohen

Köln: Das Hanseatische Sondergericht in Hamburg verurteilte den 25jährigen Heinrich Prinz aus Köln wegen versuchten schweren Raubes, Rückfalldiebstahls in fünf Fällen und wegen unerlaubten Führens einer Schußwaffe zu zehn Jahren Zuchthaus, zehn Jahren Ehrenrechtsverlust und Sicherungsverwahrung.

Prinz, ein völlig auf die schiefe Bahn gekommener Mensch, war vom Amtsgericht Köln wegen schwerer Diebstähle im Rheinlande zu fünf Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Die Strafe hatte er in der Strafanstalt Herbrun im Emsland zu verbüßen. Hier stahl er am 2. Dezember 1938 die Uniform eines Gefängnisbeamten und einen Revolver und entfloh. Nachdem er sich in der Freiheit ein Fahrrad „besorgt" hatte, fuhr er über Oldenburg, Bremen und Hamburg nach Lübeck, wo er in einer Laube einen Monteurkittel stahl. Er fuhr dann nach Hamburg zurück und ging am Morgen des 6. Dezember zu Fuß in den Sachsenwald weiter. In Lohbrügge kam er abends in eine Gastwirtschaft, immer noch in seiner Uniform, und hielt in der Nacht, als der letzte Gast gegangen war, dem Wirt den Revolver vor mit der Aufforderung, die Kasse herauszugeben. Durch die Geistesgegenwart des Wirtes mißlang aber dieser Ueberfall, und der Räuber mußte die Flucht ergreifen. Auf der weiteren Flucht verübte er in Glinde Zechprellerei und entging nur durch den Sprung aus dem Fenster der Verhaftung. Er stahl dann aus einem Dorf bei Boizenburg ein Fahrrad. Am Abend sprach er bei einem Wirt wegen Nachtlager vor. Diesem kam der Angeklagte verdächtig vor. Er wies ihm daher in der Scheune ein Nachtlager an und verständigte den Gendarm, der Prinz, als er schon schlief, dingfest machte.

Das Verfahren wurde auf Grund der Verordnung über die Erweiterung der Tätigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 vor dem Sondergericht durchgeführt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutschfeindliche Zeitungen im Gepäck

Köln, 7. Dez. Vor dem Kölner Sondergericht hatte sich am Freitag der Lazaristenpater Wilhelm Servos aus Neubelgien wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. 2. 1933 und des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu verantworten.

Im Gepäck des Angeklagten hatte man bei der Zollkontrolle an der Grenze, die er nach Rückkehr von seiner Missionstätigkeit in Aldenhoven (Reg.-Bez. Aachen) passieren wollte, verbotene ausländische Zeitungen, u. a. zwei Emigrantenblätter, sowie Ausschnitte aus diesen Zeitungen gefunden, die verleumderische und beleidigende Artikel gegen das nationalsozialistische Deutschland enthielten. Er hatte diese Zeitungen seinen Confratres in Aldenhoven zum Lesen weitergegeben. In der Verhandlung gab der Angeklagte die Mitnahme der fraglichen Zeitungen zu, betonte aber, daß er dem nationalsozialistischen Deutschland gegenüber nicht feindlich eingestellt sei. Der Staatsanwalt beantragte gegen ihn eine Gefängnisstrafe von einem Jahr. Das Sondergericht sprach das Urteil mit fünf Monaten Gefängnis aus mit der Begründung, daß das Vergehen des Angeklagten lediglich als fahrlässig anzusehen sei und er selbst keine hetzerischen Reden gehalten habe.

Jugendlicher Volksschädling zum Tode verurteilt

Er hatte auch Honnef heimgesucht und ist dort von einem Polizeibeamten festgenommen worden.

Vom Sondergericht Köln wurde der 20jährige Walter Stutz aus Kreuznach wegen zweier besonders schwerer Einbruchsdiebstähle, begangen unter den Voraussetzungen der Volksschädlingsverordnung vom Herbst 1939, zweimal zum Tode und wegen 14 weiterer teils vollendeter, teils versuchter Einbruchsdiebstähle zu zehn Jahren Zuchthaus und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Außerdem wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die Anklage warf dem jugendlichen Verbrecher schwere Diebstähle in 16 Fällen vor, teilweise im Rückfalle begangen. Der Dieb stahl alles, was nicht niet- und nagelfest war. Kleider, Geld, Lebens- und Genußmittel, alles nahm er mit. Mit Vorliebe suchte er Landhäuser und Wochenendunterkünfte heim. Aus einem Jagdhaus raubte er 95 Gegenstände. Der junge Mann genoß eine schlechte Erziehung im Elternhaus. Auch die Strenge der Fürsorge machte auf ihn keinen Eindruck. Wegen schwerer Diebstähle ist er bereits zweimal mit sechs Monaten bezw. zwei Jahren Gefängnis vorbestraft. Nach dem psychiatrischen Gutachten ist der Angeklagte ein arbeitsscheuer und haltloser Mensch mit durchschnittlicher Intelligenz, bei dem mit einer Besserung nicht zu rechnen ist. Dieses zutreffende Urteil bewies der Angeklagte schon dadurch, daß er in einer einzigen Nacht vier Diebstähle beging. Kaum aus dem Gefängnis entlassen, meldete er sich nicht bei der ihm zugewiesenen Stelle, sondern begann von neuem eine Einbruchsdiebstahlsserie. Bei einem Einbruch in Honnef fand er eine Pistole. Sie entlud sich, worauf der Einbrecher das Weite suchte, da er annahm, daß man durch den Knall im Hause auf ihn aufmerksam geworden sei. Kurze Zeit später kehrte er aber nochmals an den Tatort zurück, fiel aber dort einem Polizeibeamten auf, worauf er festgenommen wurde. Vor dem Sondergericht war er im wesentlichen geständig. Das Urteil nahm er gelassen auf.

Sühne für schwere Bluttat

Der Mörder des Koblenzer Polizei-Oberwachtmeisters Peltzer zum Tode verurteilt

In der Nacht zum 9. Juli war der aus Koblenz stammende Polizei-Oberwachtmeister Wilhelm Peltzer in Krefeld von dem 33jährigen Johannes Reimöller durch einen Messerstich ermordet worden. Reimöller hatte sich jetzt vor dem Düsseldorfer Sondergericht wegen Verbrechens gegen den Paragraphen 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1933 zur Gewährleistung des Rechtsfriedens zu verantworten. Das Sondergericht verurteilte den mehrfach vorbestraften Verbrecher zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Urteil wurde sofort rechtskräftig.

Reimöller war Anfang Juli von Bochum nach Krefeld gekommen, wo er für eine Bochumer Firma tätig war. Am 8. Juli hatte er verschiedene Wirtschaften besucht und erschien gegen 2 Uhr morgens in einem Krefelder Nachtlokal. Dort machte er eine Zeche von 1,40 Mark und verschwand, ohne seine Schulden bezahlt zu haben. Er wurde vom Kellner verfolgt und am Jungfernweg gestellt. Dort entspann sich zwischen den beiden ein heftiger Wortwechsel. Pol.-Oberwachtmeister Peltzer, der an dem Abend keinen Dienst hatte und infolgedessen in Zivil war, wies sich als Beamter der Schutzpolizei aus und versuchte, den Streit beizulegen. Als Reimöller rabiat wurde, verlangte der Beamte seine Personalien. Plötzlich sprang Reimöller auf den Kellner los, versuchte ihm einen Schlag gegen den Kopf zu versetzen, zog ein Messer aus der Tasche und versetzte dem Beamten einen Stich ins Herz. Blutüberströmt brach der pflichttreue Beamte zusammen. Dem Täter, der die Flucht ergriff, gelang es, in der Dunkelheit zu entkommen. Er ging seelenruhig nach Hause, legte sich schlafen und fuhr am anderen Tage nach Bochum. Dort wurde er drei Tage später verhaftet. Die Verletzungen des Beamten waren so schwer, daß der Tod kurz nach Einlieferung ins Krankenhaus eintrat.

Wie die Gerichtsverhandlung ergab, ist der Angeklagte ein gewalttätiger Mensch. Als er 17 Jahre alt war, verletzte er einen landwirtschaftlichen Arbeiter durch einen Messerstich erheblich. Im Jahre 1928 verurteilte ihn das Schöffengericht in Recklinghausen wegen Messerstecherei zu einem Jahr Gefängnis. In einer dortigen Wirtschaft war er mit einem Gast in Streit geraten und hatte zum Messer gegriffen. In Dortmund wurde er im Jahre 1931 wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. In verschiedenen Städten des Industriegebietes war er durch sein rabiates Wesen aufgefallen. In Herne hatte er eine Frau, bei der er in Logis war, ohne Grund mißhandelt. Reimöller versuchte vor Gericht die Sache so hinzustellen, als ob er überhaupt nicht mehr gewußt habe, was er tat. Er wurde aber durch die Beweisaufnahme überführt. Von einer Trunkenheit konnte keine Rede sein. Er hat genau gewußt, daß der Getötete Polizeibeamter war. Das Gericht erkannte auf Grund des Beweisergebnisses auf die obengenannte Strafe.

Volksschädlinge und Heimtücker kommen ins Zuchthaus

Eine Tagung des Kölner Sondergerichts in Bonn

Das Sondergericht des Oberlandesgerichts Köln tagte gestern wieder in Bonn. Es verhandelte gegen die 22 Jahre alte Hilfsschwester Wilhelmine Klein wegen Diebstahls und Verbrechens nach der Volksschädlingsverordnung. Die Angeklagte war von Januar bis Juni dieses Jahres in einer Bonner Klinik beschäftigt. Sie verrichtete ihre Arbeit zwar gewissenhaft, aber sie stahl wie eine Elster: einem jungen Arzt einen Tennisschläger, aus den Taschen und Schubläden anderer Schwestern kleine Geldbeträge und Ringe, aus den Handtaschen der Kranken Geld und Schmuck, in einem Falle ein Brillanthalsband im Werte von 700 Mark. Das gestohlene Geld brachte sie zum größten Teil zur Sparkasse. Als nach dem Diebstahl des Brillanthalsbands die Kriminalpolizei nach der Diebin forschte und sie befürchtete, entdeckt zu werden, wirft sie den Schmuck in den Abort. Er kam nicht wieder zum Vorschein, vermutlich liegt er auf dem Grunde des Rheins. Zwei der Diebstähle beging die Hilfsschwester, als bei Fliegeralarmen die Kranken in andere Räume gebracht worden waren, sie nutzte in diesen beiden Fällen also Schutzmaßnahmen gegen Fliegergefahr für ihr verbrecherisches Tun aus und beging damit Verbrechen im Sinne der Volksschädlingsverordnung. Insgesamt standen zehn Diebstähle zur Verhandlung. Die Angeklagte war geständig. Der Staatsanwalt beantragte zwei Jahre und sechs Monate Zuchthaus. Der Verteidiger konnte die Diebstähle der Angeklagten nur aus einer krankhaften Sucht, alles Begehrenswerte an sich zu nehmen, erklären. Er bat das Gericht, auf eine mildere als die beantragte Strafe zu erkennen. Das Urteil lautete auf zwei Jahre Zuchthaus. Die Untersuchungshaft, etwa drei Monate, wird angerechnet. In der Urteilsbegründung wurde gesagt, wegen der beiden Diebstähle während der Fliegeralarme habe unbedingt auf Zuchthaus erkannt werden müssen. Aber auch bei den acht übrigen Diebstählen habe die Angeklagte das Vertrauen ihrer Berufskameradinnen und der von ihr betreuten Kranken so schnöde mißbraucht, daß eine schwere Strafe durchaus angebracht sei.

Die Geschäftsführerin Frau Paula Schmelz aus Bonn hatte, als sie Ende Oktober 1939 in einem Metzgerladen einkaufte, der Verkäuferin gegenüber nicht nur ihrer Unzufriedenheit über die Lebensmittelrationierung und den Krieg überhaupt Ausdruck gegeben, sondern auch noch den Führer und die Reichsregierung grob beschimpft, ferner der Verkäuferin eine ausländische Hetzmeldung, die sie von einem Manne gehört haben wollte, erzählt. Das Sondergericht verurteilte die verantwortungslose Schwätzerin, dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend wegen vorsätzlicher Verbreitung von ausländischen Hetzmeldungen und wegen Verbrechens nach § 2 des Heimtückegesetzes zu der Geringststrafe von einem Jahr Zuchthaus.

Wegen bündischer Betätigung

innerhalb konfessioneller Gruppen vor dem Sondergericht

Die Justizpressestelle Köln teilt mit: Das Sondergericht des Oberlandesgerichts Köln verhandelte in dreitägiger Sitzung gegen vier, z. T. jugendliche Angeklagte wegen Vergehens gegen das Verbot der bündischen Jugend und der außerkonfessionellen Tätigkeit konfessioneller Gruppen. Drei Angeklagte wurden verurteilt; das Verfahren gegen den vierten Angeklagten wurde wegen Verjährung eingestellt. Die Angeklagten hatten sich innerhalb konfessioneller Gruppen bündisch betätigt, einer der Angeklagten auch außerhalb konfessioneller Gruppen. Diese Verurteilungen mögen insbesondere unseren Jugendlichen dienen zur Warnung, ihre Tätigkeit innerhalb konfessioneller Gruppen nur auf das religiöse Gebiet zu beschränken.

Er ließ sein Vieh verhungern

Zwei Jahre Zuchthaus für einen Volksschädling

Aus der Eifel: Vor dem in Trier tagenden Kölner Sondergericht stand der 39jährige Baptist Bank aus Meisburg im Kreise Daun, der aus schnöder Gewinnsucht und in böswilliger Mißachtung der zur Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes getroffenen Maßnahmen zu einem gewissenlosen Saboteur der Volksernährung wurde. Bank war Besitzer eines Landwirtschaftsbetriebes und einer Gastwirtschaft. Bei einer Revision durch die Polizei fand man in einem völlig verwahrlosten Stall ein schon längere Zeit verendetes Kalb, das unter Stroh versteckt war. Kurz vorher hatte der Angeklagte eine Kuh und ein Kalb in halb verhungertem Zustand für 150 Mark verkauft. Auf seinem Felde hatte er dreieinhalb Morgen Gerste nicht abgeerntet, sondern einfach verkommen lassen. Aus „Mangel an Futter verkaufte er ferner zwei Kühe und ein Kalbsrind. Der Saboteur wurde verhaftet und vor das Sondergericht zur Verantwortung gestellt. Für das Gericht bestand nicht der geringste Zweifel darüber, daß der Angeklagte alles Interesse seiner aufgebenden Gastwirtschaft zugewandt hat und sich nicht im geringsten um seine Landwirtschaft und sein Vieh gekümmert hat, das er zum Aergernis der Dorfgemeinschaft verhungern und verkommen ließ. Seine Einlassung, daß es ihm an Arbeitskräften gemangelt habe, konnte dadurch entkräftet werden, daß er sich nicht ein einziges Mal an den Ortsbauernführer gewandt hatte, der hier für Abhilfe gesorgt hätte. Gewinnsucht und Mißachtung der vom Reichsnährstand angeordneten Maßnahmen waren die einzige Triebfeder dieses verbrecherischen Handelns. Das Sondergericht verurteilte ihn daher als Volksschädling zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

20.3.7.1 Pfarrer Ernst August Pohlhausen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt 1935

Mit einer schwerwiegenden und tiefbedauerlichen Angelegenheit beschäftigte sich am gestrigen Freitag in einer mehrstündigen Verhandlung das Kölner Sondergericht. Angeklagt war der 55 Jahre alte Pfarrer Ernst August Pohlhausen aus Bornheim am Vorgebirge. Es wurde ihm zur Last gelegt , zu Bornheim am 17 August 1934 vorsätzlich unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt und verbreitet zu haben, die geeignet sind, das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen. (Vergehen gegen § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform.)

Der Verhandlung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 17. August unterhielt sich der Pfarrer in seiner Wohnung mit dem ihm bis dahin unbekannten 27jährigen Kurt S. aus Brühl, der wegen eines Auftrages auf Herstellung einer Kirchenheizung bei ihm vorgesprochen hatte. Im Verlauf der Unterhaltung kam man auch auf die Volksabstimmung und über die bevorstehende Bestätigung des Führer als Nachfolger in das Amt des Reichspräsidenten zu sprechen, wobei der Pfarrer erklärte, er werde mit Nein stimmen. Nach der Anklage, die sich hauptsächlich auf die Aussage des Zeugen Kurt S. Stützt, soll der Pfarrer sein Neinstimmen mit den Vorfällen am 30 Juni begründet haben und sich in diesem Zusammenhang über die Reichsregierung, vor allem über den Führer in abfälliger und verleumderischer Weise geäußert haben. Unter diesem Verdacht wurde er am 2. Februar von der Geheimen Staatspolizei in Untersuchungshaft genommen, nach drei Tagen jedoch wieder freigelassen.

Pfarrer Pohlhausen gab gestern zu, dem Zeugen S. im Verlauf der Unterhaltung erklärt zu haben, am Tage der Volksabstimmung mit Neun zu stimmen, da er der Ansicht gewesen sei, die Vereinigung der Posten eines Reichskanzlers und eines Reichspräsidenten in einer Person sei nicht gut. Alles Übrige aber, das man ihm zur Last legte, bestritt er entschieden. Er habe sich mit dem Zeugen ganz alltäglich unterhalten, dabei sogar seiner Empörung und Entrüstung Ausdruck gegeben über den Lebenswandel des Verräters Röhm, der sich sogar nicht gescheut habe, Mörder zu dingen, um den Führer zu beseitigen. Nah seiner Ansicht müsste sich der Zeuge bei diesem Gespräch verhört und das über Röhm gesagte auf den Führer bezogen ha-

ben. Anders könne er sich die nunmehrige Behauptung des zeugen nicht denken. Immer habe er bei allen Gelegenheiten betont, dass der Katholik die Staatsautorität anzuerkennen und die Regierung nach besten Kräften zu unterstützen habe. Jahrelang habe er in Wiesdorf und in Leverkusen als Geistlicher im Kampfe gegen die Kommunisten in vorderster Linie gestanden, obwohl man ihn sehr häufig bedroht habe, mehrmals sogar mit dem Tode. Schon als Gegner der Kommunisten habe er daher die Regierung begrüßt.

Der Kronzeuge, der 27 Jahre alte Kurt S, früher in Mehlem wohnhaft, wurde vor seiner Vernehmung vom Vorsitzenden eingehend auf die Heiligkeit des Eides und die Bedeutung gerade seiner Aussage für den Ausgang der Verhandlung hingewiesen. Der Vorsitzende machte ihn ferner darauf aufmerksam, dass es nicht schimpflich für einen Zeugen sei, vor Gericht seine Aussage zu widerrufen oder abzuschwächen, wenn er den Eindruck habe, in seiner Anzeige sich geirrt oder etwas zu dick aufgetragen zu haben. Der Zeuge schilderte alsdann ausführlich seine Unterhaltung mit dem Pastor und bestätigte die diesem in der Anklage zur Last gelegten verleumderischen Behauptungen über den Führer und die Reichsregierung. Im weiteren Verlauf der Vernehmung dieses Zeugen erschöpfte das Gericht alle Möglichkeiten, um einwandfrei festzustellen, ob es nicht möglich sei, dass der Zeuge sich verhört oder aus der Unterhaltung mit dem Pfarrer etwas herausgehört habe, was dieser in Wirklichkeit nicht habe sagen wollen. Der Zeuge blieb bei seiner Aussage und erklärte, der Pfarrer habe die verleumderischen Redewendungen nur in Bezug auf den Führer und die Reichsregierung getan und nicht auf Röhm. Ein Irrtum sei völlig ausgeschlossen.

Bürgermeister Henter von Bornheim sagte aus, er könne über den Pfarrer nichts Nachteiliges aussagen. Er habe aber festgestellt, dass die Predigten des Pfarrers wiederholt versteckte Angriffe gegen die Reichsregierung enthalten hätten. In mehreren Unterredungen und Gesprächen habe er den Eindruck gewonnen, dass der Pfarrer sich mit der weltanschaulichen Linie der heutigen Regierung nicht habe einverstanden erklären können. Trotzdem habe er alles versucht, um zwischen dem Pfarrer und der Bevölkerung ein gutes Einvernehmen herzustellen.

Das Gericht vernahm alsdann mehrere Zeugen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen S. Sie alle stellten dem Zeugen ein sehr gutes Zeugnis aus und bezeichneten

ihn als einen wahrheitsliebenden, aufrichtigen Menschen. In gleicher Weise äußerten sich die von der Verteidigung geladenen Zeugen.

Kaplan Flecke von Bornheim erklärte, der Pfarrer habe wiederholt gesagt, er schätze Hitler sehr und begrüße es, dass er den Kommunismus bekämpfe. Stets habe er Hitler in Schutz genommen, wenn diesen einer angegriffen habe. Er habe auch die Staatsnotwendigkeit der Handlungsweise des Führers bejahrt.

Pfarrer Schütten aus Brenig bekundete, dass der Pfarrer mehrmals zu ihm gesagt habe, man könne über die Ereignisse des 30. Juni denken wie man wolle, niemand aber habe ein Recht, deshalb dem Führer einen Vorwurf zu machen, da der Führer in gutem Glauben gehandelt habe. Cornelius B. aus Bornheim erklärte, der Pfarrer habe in seiner Gegenwart mehrmals geäußert, man müsse die von Gott eingesetzte Regierung anerkennen. Der Pfarrer habe sogar die Kinder in der Schule aufgefordert, für Hitler zu beten.

Der Staatsanwalt hielt den Pfarrer in allen Punkten der Anklage für überführt. Schon aus seiner Erklärung, er werde bei der Volksabstimmung mit Nein stimmen, gebe klar und deutlich die Einstellung des Pfarrers zu dem Führer und der von ihm eingesetzten Regierung hervor. Die Erklärung sei so auch ein krasser Widerspruch, wenn der Pfarrer die verleumderische Äußerung wirklich nicht getan habe. Dass der Zeuge sich geirrt oder verhört habe, sei völlig ausgeschlossen, da dieser sich noch am gleichen Tage über das Gehörte Aufzeichnungen gemacht habe. Ferner werde der Zeuge als anständiger, ehrlicher und redlicher Mensch bezeichnet, dem eine derartige falsche Anschuldigung nicht zuzutrauen sei. Dass der Pfarrer sich auch, wie von den Zeugen behauptet werde, über den Führer und die Reichsregierung lobend und anerkennend ausgesprochen habe, könne man als wahr unterstellen. Mehrfach habe das Sondergericht sich bereits mit derartigen verleumderischen Behauptungen zu befassen gehabt, die aus Gehässigkeit oder aus Hetzerei aufgestellt worden seien. Vor dem Führer aber sei auch selbst der gehässigste Mensch verstummt. Er beantragte gegen den Pfarrer Pohlhausen zwei Jahre Gefängnis.

In seinem Schlusswort beteuerte der Pfarrer nochmals, er habe die ihm zu Last gelegten Äußerungen nicht getan. Es könne sich höchstens um ein Missverständnis handeln.

Nach einstündiger Beratung verurteilte das Sondergericht den Pfarrer wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. In der Urteilsbegründung hieß es, durch die Verhandlung sei einwandfrei erwiesen, dass der Pfarrer die verleumderischen Behauptungen aufgestellt habe. Mit diesen Äußerungen ständigen die abfälligen Bemerkungen des Pfarrers über die Hitler-Jugend, den Bund deutscher Mädchen und das Buch des Führers „Mein Kampf“ auf einer Linie. Der Zeuge S. habe auf das Gericht einen vorzüglichen und glaubwürdigen Eindruck gemacht. Dem Pfarrer sei durch seine Bemerkungen nur darum zu tun gewesen, den Zeugen ebenfalls zum Nein-Stimmen zu bewegen, er sei sich dabei der Unwahrheit seiner Behauptungen voll und ganz bewusst gewesen. Diese Behauptungen seien dazu angetan, das Ansehen der Reichsregierung und des Führers in nicht misszuverstehender Weise herabzuwürdigen und das Ansehen des deutschen Volkes zu schädigen. Beim Strafmaß habe das Gericht weitgehend berücksichtigt, dass dem Pfarrer von seiner Gemeinde ein vorzügliches Zeugnis ausgestellt wurde, dass er sein Vaterland liebe und dass er sich nicht leicht auf die neuen Verhältnisse einstellen könne. Strafschärfend habe berücksichtigt werden müssen, dass der Pfarrer die Behauptungen gerade in einer Zeit aufgestellt habe, wo es sich um eine Entscheidung für das Wohl des deutschen Volkes gehandelt habe.

Da es gegen das Urteil des Sondergerichts keine Einspruchsmöglichkeiten gibt, so wurde dieses sofort rechtskräftig. Wenige Minuten nach zwei Uhr trat Pfarrer Pohlhausen seine Strafe an.

Wie vorstehend ausführlich ausgeführt wurde Im Februar 1935 der damalige Bornheimer Pfarrer Ernst Pohlhausen wegen angeblicher Führerbeleidigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Obwohl wegen guter Führung am 12. Dezember vorzeitig aus der Siegburger Haftanstalt entlassen, blieb ihm der weitere Aufenthalt im Regierungsbezirk Köln jedoch verboten. Dies verhinderte seine sofortige Rückkehr nach Bornheim. Dechant Bergené aus Alfter und die damaligen Bornheimer Geistlichen Vikar Julius Flecken und Kaplan Heinrich Schneider veranlassten ihn, zunächst in die Abtei Maria Laach zu gehen. Auf diese Weise erfüllte er die behördliche Auflage, konnte aber zugleich den Kontakt nach Bornheim so gut es eben ging aufrechterhalten. Dank einer aus Anlass des Führergeburtstags am 20. April 1936 verkündeten Amnestie für alle Fälle von Aufenthaltsverbot endete dieses unfreiwillige Exil völlig

unerwartet bereits wenig später und Pfarrer Pohlhausen konnte nach Bornheim zurückkehren.

Quelle: Godesberger Volkszeitung vom 16.02.1935

20.4 Weitere Sondergerichte gab es innerhalb der Partei sowie der Bewegung

20.4.1 **Parteigerichte der NSDAP**

Die Parteigerichte der NSDAP.

Verfügung des Führers V 22/42

Ich verfüge:

1. Die Parteigerichte sind Organe der politischen Führung. Nicht formalrechtliche Anschauungen, sondern die politischen Notwendigkeiten der Bewegung sollen Ausgangspunkt ihres Handelns sein.

2. Die zuständigen Hoheitsträger ordnen die Durchführung eines Parteigerichtsverfahrens an; beim Obersten Parteigericht nimmt diese Aufgabe in meinem Auftrage der Leiter meiner Partei-Kanzlei wahr.

3. Beschlüsse der Parteigerichte bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Hoheitsträger. Die Bestätigung der Beschlüsse des Obersten Parteigerichts obliegt in meinem Namen dem Leiter meiner Partei-Kanzlei.

4. Die Hoheitsträger und der Leiter meiner Partei-Kanzlei sind berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen.

5. Meine Verfügung V 17/42 vom 18. 10. 1942 wird hierdurch nicht berührt.

6. Die Neufassung der Richtlinien für die Parteigerichte vom 17. 2. 1934 erfolgt durch den Vorsitzenden des Obersten Parteigerichts im Einvernehmen mit dem Leiter meiner Partei-Kanzlei.

Führerhauptquartier, den 21. November 1942.

gez. Adolf Hitler.

Verfügung des Führers V 17/42

Ich verfüge:

Als mein Generalbevollmächtigter in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen ist der Reichsschatzmeister allein zuständig für die Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermögens.

341

Die Verfügung gilt sinngemäß auch für die angeschlossenen Verbände der NSDAP. und des WHW., sobald die Eingliederung ihrer Revisionsabteilungen in das Reichsrevisions- und Reichsrechnungsamt des Reichsschatzmeisters erfolgt ist.

Führerhauptquartier, den 18. Oktober 1942.

gez. Adolf Hitler

Richtlinien für die Parteigerichte

I. Zweck und Grundlagen der Parteigerichtsbarkeit

1. Nach dem Willen des Führers sind die Parteigerichte ein Mittel der politischen Führung zur Sauberhaltung und inneren Festigung der Bewegung.
2. Die nationalsozialistische Weltanschauung und die politischen Ziele der Bewegung sind für sie oberstes Gesetz und Grundlage ihrer Rechtsfindung.
3. Eine gesunde, politische vernünftige Denkungsweise bildet die Voraussetzung ihrer Tätigkeit.

II. Aufgaben der Parteigerichte

1. Wer seine Pflichten als Parteigenosse verletzt hat, kann durch den Hoheitsträger vor dem Parteigericht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Weg des parteigerichtlichen Strafverfahrens soll jedoch erst beschritten werden, wenn der Hoheitsträger disziplinäre Maßnahmen nicht mehr für ausreichend ansieht.
2. Persönliche Zwistigkeiten unter Parteigenossen werden von den Parteigerichten geschlichtet, wenn der Hoheitsträger dies für erforderlich hält. Die Anrufung der öffentlichen Gerichte (Privatklage) ist erst zulässig, wenn das Parteigericht die Genehmigung hierzu erteilt hat.
3. Wer sich in seiner Ehre als Parteigenosse angegriffen fühlt, kann beim zuständigen Hoheitsträger zum Schutze seiner Ehre ein Parteigerichtsverfahren gegen sich selbst beantragen.

III. Aufbau der Parteigerichte

. Parteigerichte bestehen

a) bei den Kreisleitungen;
b) bei den Gauleitungen;
c) bei der Ortsgruppe Braunes Haus;
d) bei der Reichsleitung.

342

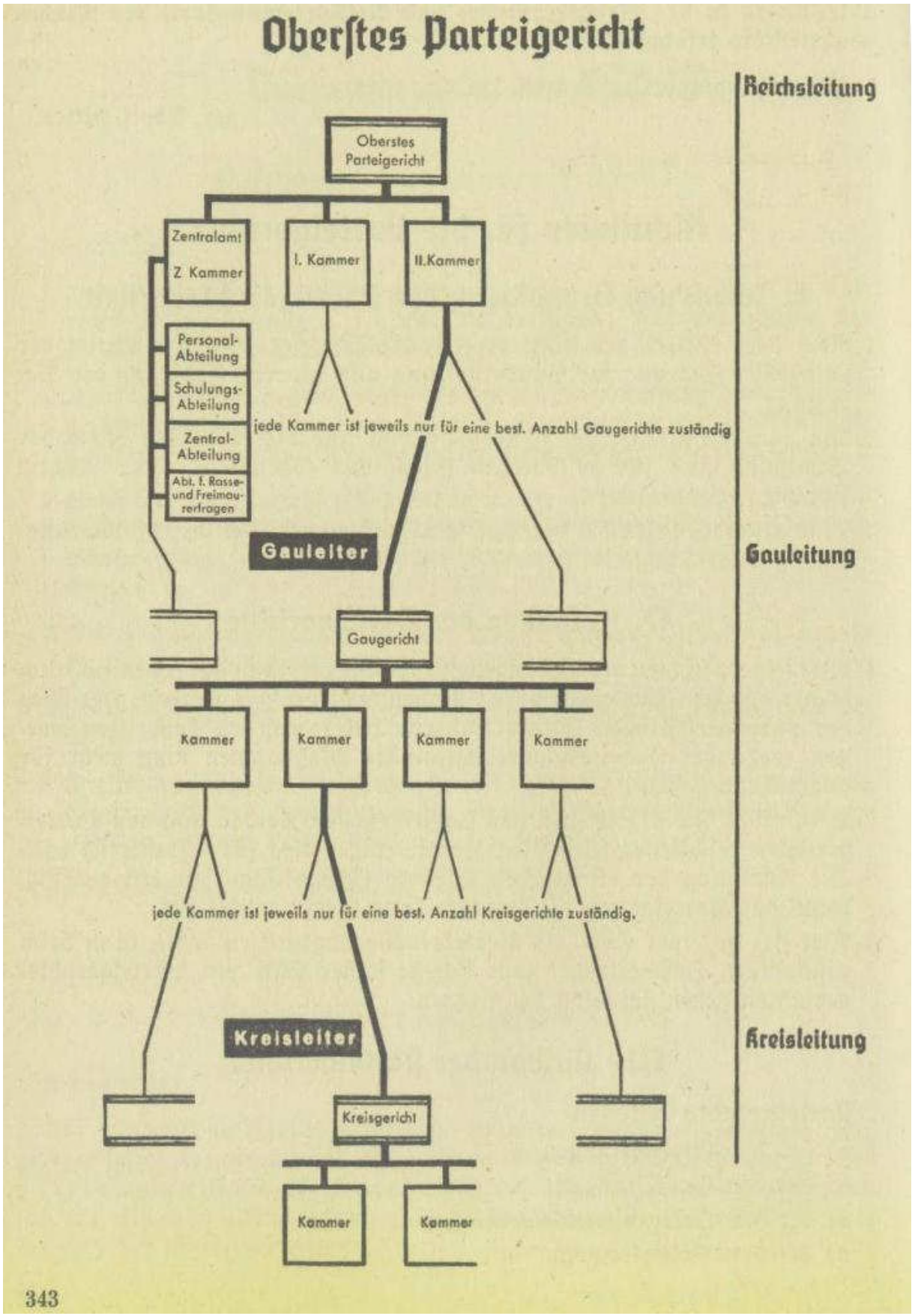
Oberstes Parteigericht
Reichsleitung
Oberstes Parteigericht
Zentralamt
Z. Kammer
I. Kammer
II. Kammer
Personal-Abteilung
Schulungs-Abteilung
Zentral-Abteilung
Abt. f. Rasse- und Freimaurerfragen
jede Kammer ist jeweils nur für eine best. Anzahl Gaugerichte zuständig
Gauleiter
Gauleitung
Gaugericht
Kammer
Kammer
Kammer
Kammer
jede Kammer ist jeweils nur für eine best. Anzahl Kreisgerichte zuständig.
Kreisleiter
Kreisleitung
Kreisgericht
Kammer
Kammer
343

2. Bezeichnung der Parteigerichte und ihrer Leiter

a) Kreisgericht der NSDAP.: Der Leiter des Kreisgerichts;
b) Gaugericht der NSDAP.: Der Leiter des Gaugerichts;
c) Gaugericht Braunes Haus: Der Leiter des Gaugerichts Braunes Haus;
d) Oberstes Parteigericht: Der Leiter des Obersten Parteigerichts.

3. Zuständige Hoheitsträger

a) für das Kreisgericht: Der Kreisleiter;
b) für das Gaugericht: Der Gauleiter;
c) für das Gaugericht Braunes Haus: Der Leiter der Ortsgruppe Braunes Haus;
d) für das Oberste Parteigericht: Der Führer,
dessen Befugnisse gemäß Verfügung des Führers V 22/42 vom 22. 11. 1942 der Leiter der Partei-Kanzlei wahrnimmt.

4. Parteirichter und Schöffen

a) Die Voraussetzungen

Zu Parteirichtern sollen bewährte, weltanschaulich gefestigte Nationalsozialisten bestellt werden, die vorher in der praktischen Parteiarbeit aktiv tätig waren. Richtschnur ihres Handelns sind die nationalsozialistische Weltanschauung, die politischen Notwendigkeiten und das Wohl der Bewegung. Nach diesen Grundsätzen sprechen sie Recht, ohne an Einzelbestimmungen gebunden zu sein. Ein besonders ausgeprägtes Rechtsgefühl — die Voraussetzung für jeden politischen Führer — muß den Parteirichtern in besonderem Maße eigen sein. Die Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit unterscheiden sich grundlegend von denen der staatlichen Gerichtsbarkeit; die juristische Vorbildung stellt daher auch keine Voraussetzung für das parteirichterliche Amt dar.

Besonders die Parteirichter müssen mit der täglichen Parteiarbeit verbunden bleiben. Die Dauer der Tätigkeit im Parteigericht soll daher nicht unbegrenzt sein. Im Interesse einer lebensnahen Parteigerichtsbarkeit und um jedes Abgleiten in wirklichkeitsfremde, formale Auffassungen zu verhindern, sollen die Parteirichter nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne wieder in den allgemeinen Parteidienst zurückkehren.

Während der Ausübung ihres Parteirichteramtes sollen die Parteirichter kein anderes Parteiamt bekleiden.

b) Dienstrang, Ernennung und Abberufung der Parteirichter

Die Parteirichter haben Dienstrang und Dienststellung der Politischen Leiter. Sie werden nach dem geltenden Ernennungsverfahren für Politische Leiter ernannt und unterliegen im übrigen den allgemeinen Bestimmungen für Politische Leiter.

344

Der Führer ernennt den Leiter des Obersten Parteigerichts und auf dessen Vorschlag die Richter beim Obersten Parteigericht und die Leiter und Kammervorsitzenden der Gaugerichte. Zu dem Vorschlag eines Leiters oder Kammervorsitzenden des Gaugerichts ist die Zustimmung des Gauleiters notwendig.

Die übrigen Parteirichter ernennt der Leiter des Obersten Parteigerichts im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.

Amtsenthebungen können bei den vom Führer ernannten Parteirichtern nur vom Führer, bei allen übrigen nur vom Leiter des Obersten Parteigerichts im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger ausgesprochen werden.

c) Schöffen

In den Verfahren der Parteigerichte sollen Schöffen beteiligt werden. Gehört der angeschuldigte Parteigenosse einer Gliederung an, muß mindestens ein Schöffe Mitglied der betreffenden Gliederung sein. In anderen Fällen sollen sie dem sonstigen Arbeitskreis des angeschuldigten Parteigenossen angehören.

IV. Zuständigkeit der Parteigerichte

1. Es sind zuständig

a) die Kreisgerichte für Verfahren gegen alle Parteigenossen, für die nicht die Gaugerichte oder das Oberste Parteigericht in erster Instanz zuständig sind;

b) die Gaugerichte für Verfahren gegen Parteigenossen vom Ortsgruppenleiter und Sturmbannführer an bis einschließlich Kreisleiter, Gauhauptamtsleiter, Oberführer und entsprechende Dienstränge sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte;

c) das Gaugericht Braunes Haus für Verfahren gegen die Mitglieder der Ortsgruppe Braunes Haus, soweit nicht das Oberste Parteigericht zuständig;

d) das Oberste Parteigericht für Verfahren gegen Parteigenossen vom Reichshauptamtsleiter, Stellv. Gauleiter, Brigadeführer und entsprechende Dienstränge an aufwärts sowie für Verfahren von besonderer politischer Bedeutung und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Gaugerichte.

2. Strafen der Parteigerichte

a) Die Parteigerichte können auf folgende Strafen erkennen:

Verweis,
strenger Verweis,
Verwarnung,
strenge Verwarnung,

345

strenge Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses aus der NSDAP.,
Ausschluß,
Ausstoßung.

b) Stellt das Parteigericht in einem Verfahren fest, daß die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur NSDAP. nicht gegeben sind, so ist dem Hoheitsträger die Entlassung vorzuschlagen.

c) Die Strafen werden vom Hoheitsträger nach erfolgter Bestätigung des Parteigerichtsbeschlusses vollzogen. Die Parteigerichte veranlassen die Eintragung der Strafen:
Verwarnung,
strenge Verwarnung,
strenge Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses
im Mitgliedsbuch. Nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Eintragung an gerechnet, sind diese auf Antrag des Bestraften zu löschen.

V. Verfahren der Parteigerichte

1. Verfahrensarten

a) Parteigerichtliche Strafverfahren,
b) Schlichtungsverfahren,
c) Ehrenschutzverfahren,
d) Schnellverfahren (einstweilige Verfügung).

2. Einleitung der Verfahren

a) Alle parteigerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Verfahren wegen finanzieller Verfehlungen zum Nachteil der Partei, ihrer Gliederungen, der angeschlossenen Verbände und des WHW., werden vom zuständigen Hoheitsträger angeordnet, der gleichzeitig bestimmt, welches der unter Ziff. 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommen soll.
Die Verfahren gemäß Verfügung des Führers V 17/42 vom 18. 10. 1942 ordnet der Reichsschatzmeister an.

b) Lehnt der Hoheitsträger die Anordnung eines Verfahrens ab, so steht sowohl dem Parteigenossen als auch dem Parteigericht das Beschwerderecht beim übergeordneten Hoheitsträger zu.

3. Durchführung der Verfahren

Die Verhandlungen der Parteigerichte haben in einem der NSDAP. würdigen Rahmen stattzufinden.
Aufgabe jedes Verfahrens ist die einwandfreie Feststellung des Sachverhalts.

346

Neben dem mündlichen ist auch das schriftliche Verfahren zulässig.

Dem angeschuldigten Parteigenossen muß vom Beginn des Verfahrens an bis zu seinem Abschluß ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich gegen alle erhobenen Vorwürfe zu verteidigen.

Eine Vertretung des angeschuldigten Parteigenossen ist ausgeschlossen; es bleibt ihm jedoch unbenommen, sich mit Zustimmung des Parteigerichts von einem Parteigenossen beraten zu lassen.

Im Verfahren wegen finanzieller Verfehlungen zum Nachteil der Partei, ihrer Gliederungen, der angeschlossenen Verbände und des WHW. ist der Beauftragte des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten zur Abgabe eines Gutachtens aufzufordern und als Sachverständiger zur Hauptverhandlung zu laden.

Nach sorgfältiger Beweisaufnahme ist dem Hoheitsträger oder seinem Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Strafantrag zu geben. Im Falle eines Verfahrens gemäß Verfügung des Führers V 17/42 vom 18. 10. 1942 stellt der Reichsschatzmeister bzw. sein Beauftragter den Strafantrag.

Der angeschuldigte Parteigenosse hat das letzte Wort.

Der Beschluß wird nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet und mit Beschwerdebelehrung den Beteiligten zugestellt.

Bei verschiedenen Auffassungen in der Beratung entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluß ist in jedem Fall von allen Mitgliedern des Parteigerichts zu unterzeichnen.

4. Bestätigung der Beschlüsse durch den Hoheitsträger

a) Die Beschlüsse der Parteigerichte werden rechtskräftig durch die Bestätigung des Hoheitsträgers. Sie hat binnen einem Monat seit Zustellung zu erfolgen.

b) Bestätigt der Hoheitsträger einen Beschluß nicht, so hat das Parteigericht die Akten mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem übergeordneten Parteigericht zur weiteren Behandlung vorzulegen. Die Ablehnung der Bestätigung ist durch den Hoheitsträger zu begründen.

c) Legt der angeschuldigte Parteigenosse fristgerecht Beschwerde ein, so hat das Parteigericht die Sache unter Mitteilung an den Hoheitsträger unmittelbar an das übergeordnete Parteigericht abzugeben.

5. Beschwerden

Das Recht der Beschwerde besteht gegen Beschlüsse der Kreisgerichte sowie gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Gaugerichte.

Gegen zweitinstanzliche, auf Ausschluß oder Ausstoßung erkennende Beschlüsse der Gaugerichte steht dem angeschuldigten Parteigenossen das weitere Beschwerderecht beim Obersten Parteigericht zu.

Das Beschwerderecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und ihrer Begründung beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses.

347

Gegen Beschlüsse in Verfahren gemäß Verfügung des Führers V 17/42 vom 18. 10. 1942 steht dem Reichsschatzmeister ebenfalls das Beschwerderecht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu.

Die Beschwerde ist bei dem Parteigericht, gegen dessen Entschluß sie sich richtet, einzulegen.

Das Parteigericht hat unter Mitteilung an den Hoheitsträger die Beschwerde mit den Akten und einer Stellungnahme unverzüglich dem übergeordneten Parteigericht vorzulegen.

6. Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens findet statt, wenn durch neue Tatsachen oder Beweismittel eine wesentlich andere Entscheidung zu erwarten ist. Die Anordnung des Wiederaufnahmeverfahrens ist durch den zuständigen Hoheitsträger an das Parteigericht zu richten, das zuletzt entschieden hat.

7. Einstweilige Verfügung (Schnellverfahren)

Die einstweiligen Verfügungen sollen von den Parteigerichten vorbereitet werden. Das Parteigericht kann sie auch von sich aus beim Hoheitsträger beantragen.

Sie müssen eine tatsächliche Begründung enthalten.

Der angeschuldigte Parteigenosse ist in der einstweiligen Verfügung darüber zu belehren, daß er Einspruch dagegen einlegen kann.

Er ist darauf hinzuweisen, daß die Verfügung endgültig wird, wenn nicht innerhalb 14 Tagen Einspruch eingelegt ist.

Der Einspruch ist bei dem Hoheitsträger einzulegen, der die Verfügung erlassen hat. Der Hoheitsträger hat den Einspruch unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem Parteigericht zuzuleiten. Die Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung wird durch den Einspruch nicht berührt.

Für die Behandlung des weiteren Verfahrens nach Einlegung des Einspruches gelten die Richtlinien des allgemeinen Verfahrens.

8. Mitwirkung der Gliederungen

Beschlüsse der Parteigerichte gegen Parteigenossen, die gleichzeitig einer Gliederung angehören, sind für diese bindend.

Um die Übereinstimmung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten, ist in allen Fällen, in denen der angeschuldigte Parteigenosse einer Gliederung angehört, diese am Verfahren wie folgt zu beteiligen:

a) Die Gliederung ist von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Zur Hauptverhandlung ist ein Vertreter zu laden.

b) Vor der Hauptverhandlung ist der Gliederung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

c) Bei der Verhandlung hat ein Führer der Gliederung, der der angeschuldigte Parteigenosse angehört, als Beisitzer mitzuwirken.

d) In der Verhandlung ist der Vertreter der Gliederung berechtigt, sowohl an den angeschuldigten Parteigenossen, als auch an die Zeugen Fragen zu stellen. Zu einer Stellungnahme während des Verfahrens ist er nicht berechtigt.

e) Dem zuständigen Gliederungsführer steht das Beschwerderecht beim Hoheitsträger zu.

9. Parteirichter, Schöffen, Zeugen sowie alle sonstigen an einem Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hoheitsträger, Gliederungsführer, Parteirichter und Schöffen dürfen in einem Verfahren nicht tätig werden, wenn sie ein persönliches Interesse an der Sache haben.

349/356

20.4.2 Einführung von Sondergerichten zur Reinigung der SA 1934

Zu der durch das nach der Machtübernahme erfolgte starke Anwachsen der SA notwendig gewordenen Reinigungsaktion veröffentlicht Truppführer K.A. Keßler von der Obersten SA-Führung der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ zufolge grundlegende Ausführungen in denen es heißt:

„Mit dem 01. August 1934 setzte die Tätigkeit der innerhalb der Obersten SA-Führung gebildeten Sondergerichte ein, deren Beschlüsse nunmehr durchgeführt werden. Es ist deutlich zu unterscheiden zwischen „Entlassung“ und „Ausschluss“. Wohl die meisten im Zuge der Reinigung der SA vorkommenden sind „Entlassungen“. Hier ist notwendig, zu betonen, dass eine Entlassung aus der SA nur erfolgt, wenn bei dem Betroffenen kein ehrenrühriges Verhalten vorliegt, er jedoch aus verschiedenen dienstlichen Gründen nicht mehr länger in der aktiven SA geführt werden kann. Es ist nicht jeder Volksgenosse der SA-Mann wie er notgedrungen gefordert wird, dem einen fehlt die körperliche Strammheit, dem anderen die geistige Fügsamkeit, dem dritten durch berufliche Inanspruchnahme die notwendige freie Zeit für den SA-Dienst usw.

Anders liegt es beim „Ausschluss“. Hier treten die SA-Sondergerichte in Tätigkeit. Ausgeschlossen werden Elemente, die durch ihr Vorleben oder durch ihr privates Auftreten und Handeln eine die SA außerordentlich schädigende Belastung bedeuten, daher für sie weiterhin untragbar sind. Aber auch entsprechende Verfehlungen im Dienst führen nunmehr unweigerlich zum Ausschluss. Das braune Heer Adolf Hitlers steht überall in vorderster Front, ist Repräsentant der nationalsozialistischen Bewegung – es wäre unmöglich in den eigenen Reihen unsaubere Elemente zu dulden, die, erkannt, trotzdem weiterhin Schmach und Schande auf den Ehrenschild der SA bringen könnten. Solche „Glanznummern“ der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft gehören aber auch vor dieser gebrandmarkt, und deshalb ist verfügt worden, dass der Ausschluss aus der SA künftig in den polizeilichen Personalakten vermerkt wird.“

Artikel aus der Mittelrheinischen-Landeszeitung vom 20.10.1934

20.5 Schutzhaft für Parteimitglieder, Beamte, Mandatsträger und Bürger

Das Gesetz „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ diente zum Vorwand, die Verwaltung von Beamten zu „säubern“, die ihre Stellung angeblich allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer der als „Systemparteien“ diffamierten staatstragenden Parteien der Weimarer Republik hatten.
Am selben Montagmorgen, an dem die Staatskommissare ihr Amt antraten, wurden in Bonn der Beigeordnete Marx und der Stadtverordnete Peter Lützig wegen ihrer Zugehörigkeit zur SPD in Schutzhaft genommen. Gleiches widerfuhr in Bad Godesberg und Oberkassel Gemeindeverordneten und Funktionären von KPD, SPD und dem Reichsbanner. Innerhalb einer Woche waren die wichtigsten gegnerischen Beamten aus ihren Ämtern entfernt und durch Nationalsozialisten ersetzt.

Die Schutzhaft der KPD und SPD Funktionäre wurde teilweise in der Justizvollzugsanstalt Bonn vollzogen.

Den ersten Anlass nach der „Machtergreifung“ bot der erste Zusammentritt des neugewählten Reichstags am „Tag von Potsdam“. In der Garnisonskirche, einer Symbolstätte preußischer militärischer und politischer Tradition, reichten sich in einem feierlichen Staatsakt am Grabe Friedrichs des Großen der in seiner Generalfeldmarschallsuniform prangende Hindenburg und der sich barhäuptig tief vor ihm verneigende Hitler die Hände als Zeichen der Zusammenarbeit des „alten“ und des „neuen“ Deutschland.
Nur zwei Tage später vollendete der Reichstag durch das allein gegen die Stimmen der SPD beschlossene sog. „Ermächtigungsgesetz“ seine Selbstausschaltung. Fortan konnten die Nationalsozialisten beschließen, was sie wollten.
Anschließend an den Tag von Potsdam gingen die „Säuberungen“ weiter, neue Beurlaubungen folgen, so des Direktors der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bonn und jetzt auch von Lehrern. Keine zwei Wochen nach den Kommunalwahlen gab der Beamtenausschuss als Vertretung der Beamten und Angestellten der Stadt Bonn dem neuen kommissarischen Oberbürgermeister eine Treueerklärung ab. Viele Beamte, vor allem aus der Polizei, traten den NS-Beamtenorganisationen bei. Ihre „Gleichschaltung“ war als erste abgeschlossen.

Ihr pseudolegales Vorgehen suchten die Nationalsozialisten gegenüber der Bevölkerung mit dem Vorwurf angeblicher Dienstverfehlungen und Veruntreuung öffentlicher Gelder zu legitimieren. Die Abgesetzten wurden zum Teil in Schutzhaft genommen, ihre Dienstzimmer, ja sogar Privatwohnungen versiegelt, ihre Dienst- und Personalakten beschlagnahmt, sie selbst dadurch in die Nähe von Kriminellen gerückt.

Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang das Schicksal des KPD-Stadtverordneten Otto Renois: Er entzog sich Anfang März 1933 seiner drohenden „Schutzhaft“ und versteckte sich wochenlang in dem Friseurladen seines Schwagers Hans Höfs in der Rheingasse. Trotzdem konnte die SA, die in Bonn z. T. hilfspolizeiliche Funktionen übernommen hatte, ihn aufgreifen. Auf dem Weg ins Bonner Gerichtsgefängnis - so die offizielle Darstellung - wurde Renois „ auf der Flucht erschossen“. Damals schon gab es kaum Zweifel daran, dass Renois - wie immer die genauen Umstände auch waren - vorsätzlich ermordet wurde.

Daneben schreckten die Bonner Nationalsozialisten auch nicht vor Folterungen zurück. Eine besonders schlimme Folterstätte war das SS-Heim in der Viktoriastraße (heute Heerstraße 205), in dem vor allem Kommunisten geschlagen und misshandelt wurden. Der Zeitzeuge C. berichtete:“ Dort wurde ich in den Keller gebracht, wo mir die Kleider vom Leibe gerissen wurden.....Mittels eines.....Wasserschlauches wurde mein nackter Körper bespritzt.....Gleich darauf prügelten mich 2 SS-Leute, je mit einer Reitpeitsche, wobei mich 4 SS-Leute festhielten.....Nach der ersten Misshandlung wurde ich ohnmächtig.....
Auch Josef Messinger kam dorthin. Messinger saß schon seit Anfang März im Gerichtsgefängnis in „Schutzhaft“. Die Nationalsozialisten hatten die Vorfälle vom Dezember 1930 nicht vergessen: Für sie war eindeutig Messinger der Mörder des SA-Mannes Klaus Clemens. Mehrmals wurde er zu „Verhören“ in das SS-Heim gebracht; am 12. Juli 1933 folgte sein tragischer Tod:
„ Um Josef Messinger zu einem Geständnis zu bewegen, wurde er aus dem Gefängnis in Bonn zum Beueler Rathaus gebracht, wo in Gegenwart von Bürgermeister Hausmann, Polizeikommissar Gelse und Beigeordneten Klamp in rund fünfstündiger Vernehmung durch Pg. Nallinger sich die Verdachtsmomente gegen den Genannten dauernd vergrößerten“. Ein Polizeibeamter und ein SA-Mann brachten Messinger

dann um 20.30 Uhr ins Gerichtsgefängnis zurück, wo er am nächsten Morgen in seiner Zelle tot aufgefunden wurde.
Was nun wirklich am 11./12.Juli 1933 geschah, ist schwer zu ergründen. Vermutlich ist Messinger während der Vernehmung oder danach so schwer misshandelt worden, dass er an den Folgen im Gefängnis starb. Offiziell wurde mitgeteilt, Messinger habe Selbstmord begangen: für alle befragten Zeitzeugen steht jedoch außer Zweifel, dass Messinger zu Tode geprügelt wurde. Während man Josef Messinger im engsten Familienkreis beisetzen musste, ehrten die Nationalsozialisten Klaus Clemens als „Helden der Bonner Hitlerbewegung“. Zu seinem Andenken wurde an der Beethovenhalle eine Gedenktafel enthüllt, die Jugendherberge an der Poppelsdorfer Allee, eine Straße in Bonn und sogar die namenlose Rheinbrücke trugen fortan seinen Namen.
Wie unterschiedlich man die Todesumstände von beiden auch beurteilen mag, die Schicksale der fast gleichaltrigen, aus Ramersdorf und Limperich stammenden Klaus Clemens und Josef Messinger setzen bezeichnende Eckpunkte der Endphase der Weimarer Republik in Bonn.

*Ausweislich eines Auszugs aus dem Schreiben des höheren Polizeiführers im Westen – Sonderkommissar des M.d.J. vom 29.04.1933 waren zu diesem Zeitpunkt **130** Personen in der Haftanstalt Bonn in Schutzhaft.*

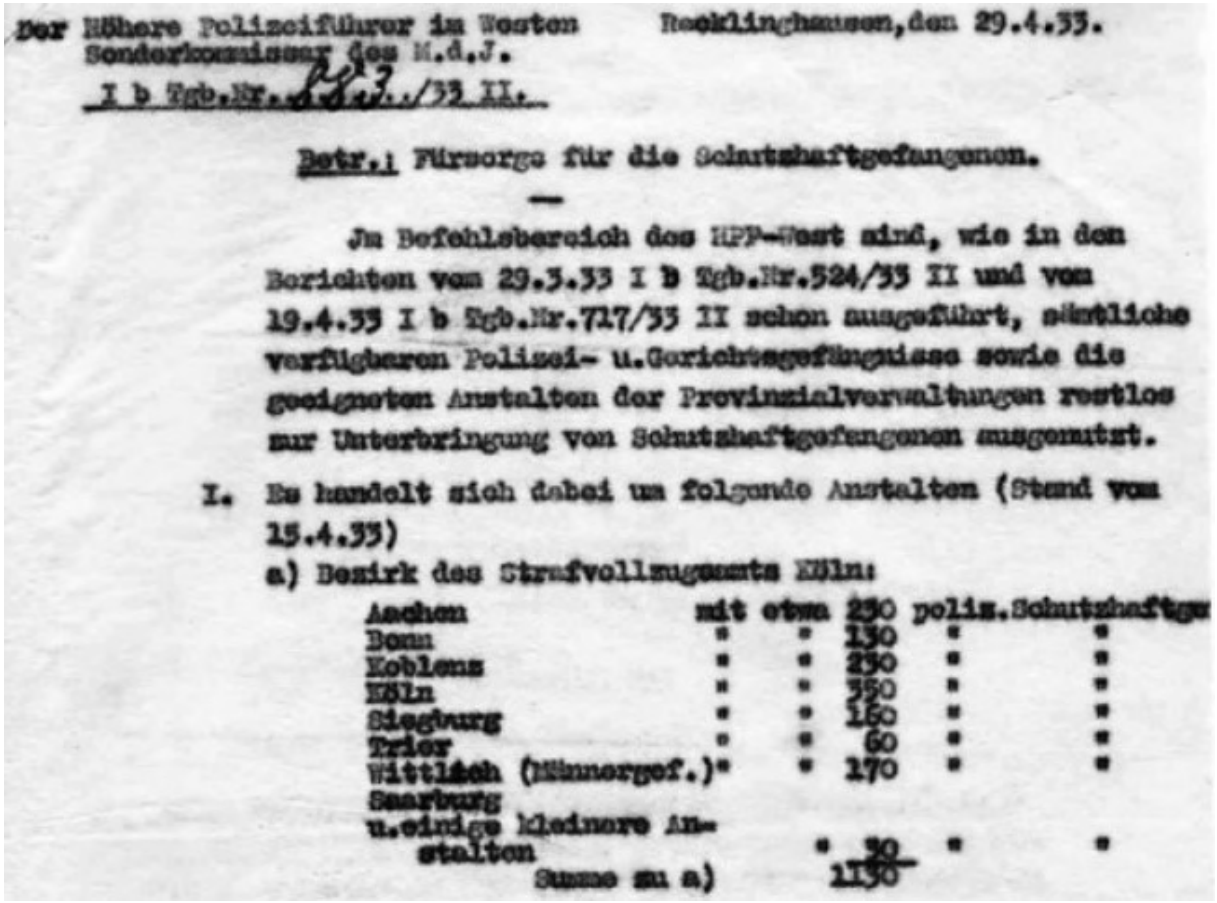

Der Höhere Polizeiführer im Westen
Sonderkommissar des M.d.J.
I b Tgb.Nr. [illegible]/33 II.

Recklinghausen, den 29.4.33.

Betr.: Fürsorge für die Schutzhaftgefangenen.

—

Im Befehlsbereich des HPF-West sind, wie in den Berichten vom 29.3.33 I b Tgb.Nr.524/33 II und vom 19.4.33 I b Tgb.Nr.717/33 II schon ausgeführt, sämtliche verfügbaren Polizei- u.Gerichtsgefängnisse sowie die geeigneten Anstalten der Provinzialverwaltungen restlos zur Unterbringung von Schutzhaftgefangenen ausgenutzt.

I. Es handelt sich dabei um folgende Anstalten (Stand vom 15.4.33)

a) Bezirk des Strafvollzugsamts Köln:

Aachen	mit etwa	250	polizeil.	Schutzhaftgef.
Bonn	"	130	"	"
Koblenz	"	230	"	"
Köln	"	350	"	"
Siegburg	"	160	"	"
Trier	"	60	"	"
Wittlich (Männergef.)	"	170	"	"
Saarburg u.einige kleinere Anstalten	"	30	"	"
Summe zu a)		1130		

20.5.1 **Erläuterungen zur Schutzhaft aus der Bonner Zeitung vom 20.03.1933**

Hinweis: Eine identische Erklärung wurde auch im Bonner Generalanzeiger vom 20.03.1933 veröffentlicht.

Schutzhaft

Wiederholte Anfragen aus den Kreisen der Bürgerschaft lassen erkennen, dass über die Bedeutung der in der letzten Zeit erfolgten Festnahme von Personen, insbesondere über die Möglichkeit, dass Angehörige mit diesen Personen in irgend einer Form in Verbindung treten, Unklarheiten herrschen.

Die Ortspolizeibehörde weist darauf hin, dass solche Personen, die lediglich zu ihrer eigenen Sicherheit in polizeiliche Haft genommen sind, nicht den Beschränkungen unterworfen werden, die für festgenommene Funktionäre der KPD angeordnet werden müssen.

In Schutzhaft genommene Führer der SPD und des Reichsbanners können, soweit die Gefängnisvorschriften dieses zulassen, von den Angehörigen besucht werden. Sie können Briefe in Empfang nehmen und Briefe absenden. Ähnlich ist es mit der Versorgung derartiger Personen mit Lebensmitteln aus Privathänden.

Für festgenommene Funktionäre der KPD kommen derartige Erleichterungen nicht in Frage. Besuche solcher Festgenommenen können nur an den von der Gefängnisverwaltung bestimmten Besuchstagen auf Grund eines von der politischen Polizei ausgestellten Erlaubnisscheines erfolgen. Auch der Briefverkehr unterliegt den Revisionsbeschränkungen durch die politische Polizei.

20.5.2 Juristische Kommentierung der „Schutzhaft“ aus damaliger Sicht

20.5.2.1 „Die Schutzhaft und ihre rechtlichen Grundlagen“

Nach der Machtübernahme stand der Staat vor der Aufgabe, neue Richtlinien für die Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen herauszugeben.

Zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 angekündigten staats- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen wurden die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123 und 124 der Weimarer Verfassung verankerten Grundrechte der persönlichen Freiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis usw. durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 aufgehoben.

Damit war für die Polizei, insbesondere die politische Polizei, die Möglichkeit gegeben, im Interesse der Staatssicherheit die dem Staat und der Staatsführung durch die Tätigkeit der staatsfeindlichen Elemente drohenden Gefahren durch wirksame Maßnahmen in vorbeugender Weise zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

War es für die Polizei bisher nur möglich, im Rahmen der §§ 112 ff. der Strafprozessordnung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen zur Festnahme zu schreiten oder unter bestimmten Voraussetzungen nach

der bekannten Polizeivorschrift des § 10 Teil 2 Titel 17 des Allgemeinen Landrechts oder nach den §§ 14, 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 Personen auf kurze Zeit in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, so hatten jetzt die zuständigen Polizeibehörden das Recht erhalten, zur Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen das wirksamste Mittel im Kampfe gegen den Staatsfeind, die Freiheitsentziehung in Form der Schutzhaft, anzuordnen.

Soweit von Schutzhaft hier die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um Schutzhaftmaßnahmen aus politischen Gründen. Es ist heute müßig, darüber zu streiten, ob auf die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 Schutzhaftmaßnahmen nur dann gestützt werden können, wenn der der Schutzhaftverhängung zugrunde liegende Anlass politischer Natur ist. Die Verordnung vom 28. Februar 1933 ist zwar nach der Präambel zur Abwehr kommunistischer staatsfeindlicher Gewaltakte ergangen, — in der Praxis und Rechtsprechung ist aber bereits seit längerer Zeit klargestellt worden, dass diese Präambel das Motiv für die Verordnung gibt, ohne selbst Gesetzesbestandteil zu sein. Die Verordnung kann deshalb nicht nur gegen Staatsfeinde angewandt werden, die heute noch für eine illegale staatsfeindliche Organisation arbeiten, sondern darüber hinaus gegen alle Elemente, die in staats- oder volksschädigender Weise die Wiederaufbauarbeit des Deutschen Volkes durch ihr Verhalten gefährden. So darf darauf hingewiesen werden, dass der Preußische Ministerpräsident auf Grund der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 die Überführung von bestimmten gefährlichen Gewohnheits- und Berufsverbrechern in die sogenannte vorbeugende Polizeihaft angeordnet hat. Soweit es sich jedoch um die Tätigkeit der ausschließlich mit politisch-polizeilichen Aufgaben betrauten Polizeibehörden handelt, ist die politische Schutzhaft dasjenige Mittel, das als schärfste Waffe gegen den Staatsfeind zur Anwendung zu bringen ist.

Strafbare Handlungen sind ausschließlich durch die Gerichte abzuurteilen. Für die Behandlung von Angeschuldigten gelten die Vorschriften der §§ 112 ff. StPO. Die Schutzhaft ist hingegen eine politisch-polizeiliche Präventivmaßnahme, die nur aus staatspolitischen Gründen anzuwenden ist. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass bei Vorkommen von strafbaren Handlungen Schutzhaft überhaupt nicht verhängt werden darf. Die Schutzhaftrichtlinien des Reichsministers des Innern sehen vor, dass in besonderen Ausnahmefällen bei strafbaren Tatbeständen die Verhän-

gung zulässig sein kann. Hierunter fallen naturgemäß alle diejenigen Fälle, in denen von der Geheimen Staatspolizei sofort im Wege der Schutzhaft zugegriffen werden muss, um im Interesse der Staatssicherheit unabsehbaren Schaden zu verhüten, wenn auch im Augenblick der Nachweis für die Voraussetzungen zum Erlass eines richterlichen Haftbefehls noch nicht erbracht werden kann(!). Die Mehrzahl der Fälle, die bei der Geheimen Staatspolizei bearbeitet werden, setzen sich aus hoch- oder landesverräterischen Handlungen zusammen, die bei Vorliegen von genügendem Belastungsmaterial oft zum Erlass eines richterlichen Haftbefehls führen. Soweit ein richterlicher Haftbefehl gegen den Täter erlassen wird, kann die Geheime Staatspolizei alles Weitere dem Gericht überlassen. Soweit ein richterlicher Haftbefehl noch nicht erlassen werden kann, weil etwa das für den Nachweis einer landes- oder hochverräterischen Handlung erforderliche Belastungsmaterial aus technischen Gründen noch nicht zusammengetragen werden konnte, muss die Geheime Staatspolizei im Interesse der Staatssicherheit die Frage nachprüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft gegen den Beschuldigten in Betracht zu ziehen ist, wenn z. B. der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte, der früher kommunistischer Funktionär war, die Freiheit dazu benutzen wird, um seine staatsfeindliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. In derartigen Fällen ist nach Anordnung des Reichsministers des Innern beschleunigt auf Erlass eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken. Die Behörden der Geheimen Staatspolizei arbeiten hier mit den ordentlichen Gerichten in vorbildlicher Weise Hand in Hand, um gefährlichen Staatsfeinden durch eine, wenn auch nur zeitweilige Freilassung nicht die Gelegenheit zu geben, ihr staatsfeindliches Treiben zum Schaden der Allgemeinheit fortzusetzen.

Die Schutzhaft ist ausschließlich in staatlichen Gefängnisanstalten oder Konzentrationslagern zu vollstrecken. Während kurzfristige Schutzhaft in Polizei- und Gerichtsgefängnissen vollstreckt wird, werden diejenigen Schutzhäftlinge, deren staatsfeindliches Treiben für längere Zeit unterbunden werden muss, von den der Aufsicht der Geheimen Staatspolizei unterstehenden Konzentrationslagern aufgenommen. Der größte Teil der Insassen der Konzentrationslager setzt sich aus kommunistischen oder sonstigen marxistischen Funktionären zusammen, bei denen von vornherein feststeht, dass sie, in Freiheit gesetzt, den Kampf gegen den Staat fortsetzen.“

***Quelle:** Hans Tesmer, Regierungsrat im Geheimen Staatspolizeiamt, Berlin: Aus: Deutsches Recht, 1936, S. 135.*

20.5.2.2 „Der Unterschied zwischen der Schutzhaft und den wichtigsten gerichtlichen und anderen polizeilichen Haftarten“

Im Folgenden sollen die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der Schutzhaft und den wichtigsten gerichtlichen und anderen polizeilichen Haftarten dargestellt werden.

Die Schutzhaft unterscheidet sich von allen anderen Haftarten durch ihren politischen Charakter. Sie ist eine Verwaltungsmaßnahme staatspolitischer Natur.

20.5.2.2.1 Vergleich mit der gewöhnlichen Polizeihaft (polizeiliche Verwahrung)

Abgesehen von der Polizeihaft strafprozessualer Natur, z. B. der nach § 127 StPO, und der Polizeihaft, die der Verbüßung einer durch polizeiliche Straf- oder Zwangsverfügung festgesetzten Strafe dient, kennt Preußen im Rahmen der Polizeihaft außer der Schutzhaft noch die polizeiliche Verwahrung auf Grund des § 15 PVG. Für die Länder kommen die der preußischen entsprechenden Bestimmungen in Frage.

Die beiden erstgenannten Polizeihaftarten brauchen keiner näheren Betrachtung unterzogen zu werden, da sie in diesem Zusammenhange nicht interessieren. Was die nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a des PrPVG vorgesehene Haft anlangt, so wird auch diese verschiedentlich Schutzhaft genannt, denn auch ihr Zweck ist der Schutz der inhaftierten Person. Sie wird vor allem verhängt über Betrunkene, hilflose Personen wie körperlich oder geistig Kranke, zur Verhinderung von Selbstmordversuchen usw.

Nach Buchstabe b a.a.O. wird die Haft verhängt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zwar entweder zur Beseitigung einer eingetretenen Störung derselben oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr. Im ersten Falle ist die Haft zulässig z.B. zum Festhalten eines entlaufenen Fürsorgezöglings, gegen einen Ruhestörer, der trotz polizeilichen Verbots weiter lärmt; im zweiten Falle z.B. – gegen denjenigen, der trotz polizeilichen Verbots eine Versammlung abzuhalten bzw. in einer Versammlung zu sprechen versucht.

Bei der Zusammenstellung der Beispiele, besonders der an letzter Stelle aufgeführten, drängt sich die Feststellung auf, dass die Schutzhaft auf Grund der Verordnung

vom 28. Februar 1933 die praktische Anwendung vor allem des § 15 Absatz 1 Buchstabe b PVG erheblich eingeengt hat. Während die Polizeiverwahrung gemäß § 15 PVG seit dem Erlasse der Verordnung vom 28. Februar 1933 – wie sich auch aus den Beispielen ergibt – nur mehr in unpolitischen Fällen anzuwenden ist, wird die Schutzhaft ihrer Eigenart als staatspolitische Maßnahme entsprechend grundsätzlich nur in politischen Fällen zu verhängen sein.

Hierin vor allem liegt das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Schutzhaft und polizeilicher Verwahrung. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist der, dass die Polizeiverwahrung auf Grund des § 15 PVG im Gegensatze zur politischen Schutzhaft, deren Dauer unbegrenzt ist, nach § 15 Abs. 2 spätestens im Laufe des der Festnahme folgenden Tages endet.

20.5.2.2.2 Vergleich mit der Untersuchungshaft

Schutzhaft wie Untersuchungshaft sind nicht als Strafmittel gedacht. Für beide ist Vorbedingung ein schriftlicher Haftbefehl. Beide können unter den gleichen Voraussetzungen, nämlich wenn der Grund der Verhängung im Zusammenhange mit der später abgeurteilten strafbaren Handlung steht, auf die Strafhaft angerechnet werden. In zwei Punkten berührt sich die Untersuchungshaft besonders eng mit der Schutzhaft: Nach § 112 Abs. 1 StPO ist Verhaftungsgrund u. a. die auf der Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit beruhende Untragbarkeit, den Angeschuldigten in Freiheit zu lassen, und ferner die Sicherung vor neuen Verbrechen, d h. wenn zu besorgen ist, dass der Täter seine Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen missbrauchen werde. Also auch hier Schutz der Person des Häftlings bzw. Schutz der Volksgemeinschaft vor ihm.

Anders als die Schutzhaft setzt die Untersuchungshaft eine strafbare Handlung voraus und dient der ungestörten Durchführung der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung. Nach § 117 StPO kann die Untersuchungshaft, falls nur wegen Fluchtverdachts angeordnet, gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werden; diese Möglichkeit scheidet für die Schutzhaft aus.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das beiden Haftarten gemeinsame Merkmal ihr Sicherungscharakter während das trennende Moment die für die Untersuchungshaft notwendige und für die Schutzhaft fehlende Voraussetzung einer strafbaren

Handlung ist, sowie der Umstand, dass die Schutzhaft eine Maßnahme rein polizeilicher Natur, die Untersuchungshaft aber eine solche rein prozessualer Natur darstellt.

20.5.2.2.3 Vergleich mit der Strafhaft

Schutzhaft darf grundsätzlich nicht verhängt werden zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen, d. h. also wenn ein strafrechtlicher Tatbestand nicht voll erfüllt ist. Sie ist ihrem Wesen nach vorwiegend nicht Straf-, sondern Sicherungsmittel. Während ihre Dauer im Allgemeinen nicht von vornherein festgelegt ist, steht die Dauer der Strafe auf Grund des Urteils fest und darf nicht verlängert werden. Dem Verurteilten sind Rechtsmittel und Vergünstigungen wie Strafaufschub nach § 456 StPO gegeben, di die Schutzhaft nicht kennt. Schließlich sei noch auf die an die Verurteilung zu Zuchthausstrafe und zu gewissen Gefängnisstrafen sich notwendig oder möglicherweise knüpfenden in §§ 31 ff StGB geregelten Ehrenfolgen hingewiesen, die der Schutzhaft ebenfalls unbekannt sind."

20.5.2.3 Die Verhängung der Schutzhaft

1. Zulässigkeit

Die Grenzen der Zulässigkeit der Inschutzhaftnahme haben naturgemäß seit den Tagen der nationalsozialistischen Erhebung, in denen sie am weitesten gezogen waren, eine gewisse Einengung erfahren. Es ist selbstverständlich dass Zeiten einer politischen Umwälzung besondere Maßnahmen im Gefolge haben.

Lüdtke sagt zur Frage der Zulässigkeit, dass (in Preußen) für die durch Aufhebung des Rechtes der persönlichen Freiheit zulässig gewordenen Freiheitsentziehungen dieselben Voraussetzungen gelten wie für ein Einschreiten der Polizei nach § 14 PrPVG, mit den dazu erlassenen Ergänzungen und Ausführungsvorschriften. Er sagt dann weiter, es handele sich nämlich um di Ergreifung der Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich sind, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Er bejaht die Zulässigkeit der Schutzhaft insoweit, als das gesamte öffentliche und private Leben unseres Volkes sich mit den von der Reichsregierung oder den Regierungen der Länder oder deren Behörden erlassenen Anordnungen irgendwie begegnet und kommt zu dem Ergebnis, dass es für

die Tätigkeit der Polizei kaum Fälle geben wird, in denen bei einem Zusammentreffen der Tätigkeit des Einzelnen mit den Anordnungen des Reichs oder Landes oder deren Behörden unter den vorstehend dargelegten Voraussetzungen die Verhängung der Schutzhaft nicht möglich wäre.

Nachdem er im weiteren Verlaufe seines Aufsatzes die Anwendbarkeit des PrPVG auf die Schutzhaft ausdrücklich bejaht – eine Auffassung, die bereits oben unter B I 6 widerlegt worden ist -, sagt er schließlich, die anordnende Behörde habe pflichtgemäß zu prüfen, ob neben den Voraussetzungen der §§ 14 und 40 ff. PrPVG, auch die weiteren der Verordnung vom 28 Februar 1933 gegeben sind, zusammengefasst: ob durch das Verhalten eines Volksgenossen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder bedroht ist, so dass zu deren Wiederherstellung es unbedingt erforderlich erscheint, der betreffenden Person die Freiheit zu entziehen.

Nach allgemeiner bezeichnet Hamel die Schutzhaft als Zwangsmittel der Polizei zur Bekämpfung unsozialer oder antideutscher Haltung der Staatsbürger, soweit nicht mildere Maßnahmen nahmen ausreichen. Roche") bejaht die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Februar 1933 und damit zugleich die Zulässigkeit der Schutzhaft zur Abwehr staatsgefährdender Handlungen schlechthin. Er sagt später ergänzend, die Polizeibehörden seien bei den Anordnungen, die sie auf Grund der erwähnten Verordnung erlassen, nur durch die Zwecke dieser Maßnahme, nämlich Schutz und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gebunden, im Übrigen könnten sie nach pflichtmäßigem freien Ermessen tätig werden. Und, wie er ausdrücklich noch bemerkt, gelte das auch für die Verhängung der Schutzhaft.

Nach Spohr ist die Verhängung der Schutzhaft nicht nur gegen erklärte politische Feinde des neuen Staates zulässig, sondern z. B. aus erzieherischen Gründen, gegen Kritiker der Regierung, gegen Miesmacher, Saboteure der wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung, unsoziale Arbeitgeber usw. Dementsprechend, so sagt Spohr zutreffend weiter, ist Schutzhaft in der Praxis nicht nur gegen Kommunisten, Sozialdemokraten und andere erklärte politische Feinde des neuen Staates, sondern auch in den verschiedensten Fällen des aktiven und passiven Widerstandes gegen die Gesetze oder gegen die zur Durchführung der nationalsozialistischen Revolution erforderlichen Maßnahmen verhängt worden.

Der oben unter B I 1 schon erwähnte Runderlass des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934 hat die Frage der Zulässigkeit der Schutzhaft weitgehend geklärt, so dass es müßig wäre, auf den Streit um diese Frage näher einzugehen. Nach diesem Erlasse ist die Verhängung der Schutzhaft zulässig

1. zum eigenen Schutze des Häftlings und

2. wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

Zu Ziffer 1 ist zunächst zu sagen, dass die Person, d. h. das Leben oder die Gesundheit des Häftlings, aus politischen Gründen gefährdet sein muss. Die Geheime Staatspolizei wird also z. B. im Allgemeinen niemanden in Schutzhaft nehmen, der aus Schwermut einen Selbstmordversuch gemacht hat oder von dem zu befürchten ist, dass er einen solchen unternehmen wird. Anders wäre, nur um ein Beispiel zu nennen, der Fall wohl nur dann zu beurteilen, wenn — was praktisch aber wohl kaum vorkommen wird, da dann andere Möglichkeiten gegeben wären — es sich um eine für Volk und Staat besonders wertvolle führende Persönlichkeit handeln würde, die im Zustande vorübergehender Nervenerkrankung Hand an sich legt oder zu legen droht.

Sie wird beispielsweise einen Juden in Schutzhaft nehmen können, dessen körperliche Unversehrtheit dadurch gefährdet ist, dass infolge eines in der gleichen Ortschaft durch einen anderen Juden verübten verabscheuungswürdigen politischen Verbrechens die Bevölkerung derart gereizt ist, dass mit Ausschreitungen gegen den ebenfalls der jüdischen Rasse angehörenden Häftling zu rechnen ist. Übrigens läge hier ein Fall vor, der des erzieherischen Momentes wohl völlig entbehrte.

Allgemein ist hierzu zu sagen, dass vor einer Verhaftung zum eigenen Schutze des Häftlings zu prüfen sein wird, ob in der Reihe der verschiedenen Möglichkeiten die Inschutzhaftnahme in der Tat die einzig brauchbare Maßnahme ist, die unbedingt getroffen werden muss, um den persönlichen Schutz des Gefährdeten gewährleisten zu können. Praktische Gründe werden bei der Entscheidung dieser Frage immer in erster Linie ausschlaggebend sein.

Was Ziffer 2 anlangt, so kommt die hier genannte Haftgrundart in der Praxis weitaus am häufigsten vor. Die sich hierzu sofort erhebende Frage nach der Bedeutung des Einleitungssatzes der Verordnung vom 28. Februar 1933 auf deren materiellen Inhalt

ist oben unter B I 5 bereits eingehend besprochen worden. Schutzhaft auf Grund der genannten Verordnung kann demnach nicht nur über Kommunisten und Kommunistenhelfer verhängt werden, sondern über Staatsfeinde schlechthin.

Der Begriff des Staatsfeindes und der staatsfeindlichen Betätigung ist bereits oben unter B I 4 bestimmt worden, worauf verwiesen wird.

Der weiter im Erlasse angewandte Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist, wie nach dem oben unter A I sowie B 13 und 4 Ausgeführten keiner weiteren Darlegung bedarf, nicht nach den überkommenen individualistisch-liberalistischen Grundsätzen, sondern aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung heraus auszulegen. Man wird sagen können, dass eine Gefährdung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Erlasses in dem Augenblicke gegeben ist, in dem die volks- oder staatsfeindliche Haltung in das Stadium tritt, in dem sie die politische Integrität von Volk und Staat zu gefährden geeignet ist.

Das wird immer dann der Fall sein, wenn bloße Verneinung, bloße Passivität sich zum Angriffe steigern.

So verhängt die Geheime Staatspolizei Schutzhaft nicht nur gegen Kommunisten, Sozialdemokraten und sonstige Marxisten, Bibelforscher, Anhänger der sogen. Schwarzen Front u. a., die die Interessen ihrer verbotenen Organisationen weiterhin wahrnehmen und in deren Sinne und damit in besonders gefährlicher Weise gegen Volk und Staat arbeiten. Sie dient in gleicher 'Weise dem Schutze der Gemeinschaft, wenn sie den Betriebsführer einsperrt, der seine Belegschaft niederträchtig behandelt, ihr Urlaub verweigert, sie mit Hungerlöhnen bezahlt oder sich sonst unsozial ihr gegenüber benimmt und sich dadurch gegen den Arbeitsfrieden, gegen den nationalsozialistischen Grundwert „Arbeit" und damit gegen die Volksordnung vergeht. Sie nimmt ferner in Schutzhaft den Hamsterer, der in Zeiten vorübergehender Nahrungsmittelverknappung zum Schaden der Volksgemeinschaft ungerechtfertigt große Mengen knapper Lebensmittel aufkauft und aufspeichert und damit die Volksordnung stört. Weiter — wovon häufig in der Presse zu lesen ist — denjenigen, der ihm gewährte Gaben in sinnloser Weise verprasst und seine Familie hungern lässt, sowie den, der unter gleichen Umständen beharrlich seinen Lohn vertrinkt. Ein solches Verhalten stellt einen Angriff auf den Grundwert „Familie" dar, im erstgenannten Falle zugleich eine Nichtachtung staatlicher Maßnahmen bzw. eine Missachtung der

Arbeit der NSV. Sie verhaftet weiter einen Hauswirt, der wegen eines geringfügigen Mietrückstandes eine kinderreiche Familie wohnungslos macht oder sich beharrlich ohne Grund weigert, kinderreiche Familien aufzunehmen. Auch in einem solchen Verhalten liegt ein Angriff auf dein Grundwert, um mit Stuckart zu sprechen, die Teilgemeinschaft „Familie", damit — wie auch in den zuvor genannten Beispielen —ein Angriff auf die nationalsozialistische Volksordnung und damit auf den Staat, der diese Ordnung zu schützen bestimmt ist.

Die Geheime Staatspolizei könnte z. B. auch einen Beamten, der trotz Abmahnung sich und seine Familie vom jüdischen Arzte behandeln lässt oder im jüdischen Geschäfte einkauft, in Schutzhaft nehmen, denn der Beamte verstößt nicht nur gegen die Volksordnung, sondern auch gegen seine Treupflicht gegenüber dem Staate und greift diesen unmittelbar dadurch an, dass er mit ihm vom Staate gezahlten Geldern den Volks- und Staatsgegner, den Juden, unterstützt und damit die Front der Staatsfeinde stärkt.

In besonderen Fällen wird aber auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des genannten Erlasses schon darin erblickt werden können, wenn nur reine Passivität, die nicht oppositionell hervortritt, vorliegt. So ist es denkbar, dass ein deutscher Staatsbürger, der sich trotz glänzenden Vermögensverhältnissen ohne Grund längere Zeit hindurch beharrlich weigert, für das Winterhilfswerk zu spenden, in Schutzhaft genommen wird und zwar nicht nur zum Schutze seiner Person. Der im letzten Beispiele eingenommene Standpunkt lässt sich auch aus dem erwähnten Runderlasse rechtfertigen, der die Schutzhaft nicht nur im Falle staatsfeindlicher Betätigung für zulässig erklärt, sondern eine solche Betätigung nur als besonderes Beispiel hervorhebt, grundsätzlich aber die Zulässigkeit dann bejaht, wenn der Häftling „durch sein Verhalten" die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Die Schutzhaft würde im Falle des zuletzt gebrachten Beispiels einer der ureigensten Einrichtungen des Nationalsozialismus und damit dem Schutze der Volksordnung dienen. Sie würde hier in besonderem Maße auch das erzieherische Moment enthalten, einen Druck auf die politische Einsicht des Häftlings auszuüben.

Der Runderlass verlangt schließlich, dass, um die Zulässigkeit der Schutzhaft zu begründen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung „unmittelbar" gefährdet ist. Eine nur mittelbare Gefährdung, d. h. die bloße Möglichkeit des Eintretens einer Gefährdung genügt also nicht. Mit anderen Worten: Das Eintreten der Gefährdung darf nicht nur

schlechthin, wenn vielleicht auch entfernt und ohne dass für eine solche Befürchtung greifbare Anhaltspunkte vorliegen, möglich sein, sondern es muss auf Grund bestimmter diesen Schluss zulassender Tatsachen mit dem Eintreten der Gefährdung jeden Augenblick zu rechnen sein. So wird ein aus der Partei Ausgeschlossener nicht mit der Begründung in Schutzhaft genommen werden dürfen, es sei nach seinem Ausschlusse zu befürchten, dass er sich nunmehr aus Verärgerung heraus staatsfeindlich betätigen werde.

Auch hier ist es selbstverständlich, dass Schutzhaft als schärfster Eingriff in die persönliche Freiheit nur dann verhängt werden darf, wenn es unbedingt erforderlich und kein anderer Weg gangbar erscheint. Insbesondere muss vor ihrer Verhängung die Frage geprüft werden, ob nicht die weniger einschneidenden Maßnahmen in der Reihe der Freiheitsbeschränkungen, wie Aufenthaltsbeschränkung, Redeverbot, polizeiliche Meldepflicht usw., zum Ziele führen und den angestrebten Zweck erreichen.

Weiter bestimmt der Runderlass, um eine Abgrenzung gegen die Strafjustiz vorzunehmen, dass die Verhängung der Schutzhaft grundsätzlich nicht zulässig ist zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen; sie soll also insbesondere auch dann nicht erfolgen, wenn ein strafrechtlicher Tatbestand nicht voll erfüllt ist. Grundsätzlich darf die Schutzhaft hiernach auch nicht an Stelle der Untersuchungshaft verhängt werden. Der Runderlass sagt jedoch ausdrücklich, dass in besonderen Ausnahmefällen bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung der Schutzhaft gerechtfertigt sein kann. Darunter fallen hauptsächlich die Fälle, in denen im Interesse der Staatssicherheit Schutzhaft verhängt werden muss, ohne dass schon die für den Erlass eines richterlichen Haftbefehls erforderlichen Beweise vorliegen. Hier ist nach dem Runderlasse schleunigst auf den Erlass eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken.

Schließlich ist zu betonen, dass — wie bereits aus der oben gebrachten Begriffsbestimmung der Schutzhaft hervorgeht — es sich bei der im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Schutzhaft um aus politischen Gründen verfügte Freiheitsentziehungen handelt.

Nicht anders zu beurteilen ist z. B. die seinerzeit vom Preußischen Ministerpräsidenten auf Grund der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 angeordnete Überführung in die sog. vorbeugende Polizeihaft von der Polizei als

unverbesserlich bekannten Berufsverbrechern sowie solcher Personen, die durch vorbereitende Handlungen einen auf bestimmte gemeingefährliche Straftaten abzielenden verbrecherischen Willen bekundet hatten und deshalb eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuteten.

Wenn diese Maßnahme als nicht politisch bezeichnet wird, so ist das nicht richtig. Denn auch sie hatte staatspolitischen Charakter und zwar deshalb, weil sie sich gegen Elemente richtete, die nach heutiger Auffassung in staats- und volksschädigender Weise die Wiederaufbauarbeit des deutschen Volkes durch ihr Verhalten gefährdeten und die nur deswegen sich in Freiheit befanden; weil die frühere politische Anschauung einer solchen Wertung nicht zustimmte und deswegen entsprechende gesetzliche Regelungen nicht getroffen hatte, die heutige Gesetzgebung aber noch nicht die Lücke geschlossen hatte.

2. Zweck.

Aus dem Inhalte des bisher Gesagten ergibt sich der Zweck der Schutzhaft ohne weiteres. Danach ist, abgesehen von dem Falle der Haft zum Schutze der Person, d. h. des Lebens und der Gesundheit des Häftlings, in erster Linie Zweck der Schutz von Volk und Staat gegen den Volks- und Staatsfeind.

Die Schutzhaft verfolgt aber darüber hinaus, wenn auch im Allgemeinen erst in zweiter Linie, zugleich ein erzieherisches Ziel. Der Häftling soll durch die Haft weniger bestraft als vielmehr dazu gebracht werden, seine volks- und staatsfeindliche Einstellung abzulegen und sich positiv zur nationalsozialistischen Volksordnung und zum nationalsozialistischen Staate auszurichten, um ein brauchbares Glied der Volksgemeinschaft zu werden. Das gilt in ganz besonderem Maße für die auf längere Zeit Inhaftierten, also vor allem für die Insassen der Konzentrationslager. Von diesem Gedanken ging offenbar auch der Preußische Ministerpräsident aus, wenn er im Januar 1934 durch den amtlichen Pressedienst zum Ausdruck bringen ließ, die aus der Schutzhaft Entlassenen sollten nicht deshalb, weil sie im Konzentrationslager oder sonst in Schutzhaft gewesen seien, benachteiligt oder aus dem Arbeitsprozesse ausgeschlossen werden. So werden z. B. auch die Angehörigen der Schutzhäftlinge, falls bedürftig, von der Winterhilfe bedacht oder sonst von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt betreut.

Quelle: *Die Verhängung der Schutzhaft, in: Geigenmüller, Otto, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, Würzburg 1937, S. 31 – 37. Der Unterschied zwischen der Schutzhaft und den wichtigsten gerichtlichen oder anderen polizeilichen Haftarten, S. 57 - 59*

20.6 Die Geheime Staatspolizei (Gestapo)

Der Aufbau der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) zum meistgehassten Herrschafts- und Terrorinstrument des "Dritten Reiches" begann kurz nach der "Machtergreifung". Grundlage war die "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933. Binnen dreier Jahre übernahm der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, nicht nur die politischen Abteilungen der verschiedenen Landespolizeibehörden der Weimarer Republik (1934), sondern er wurde auch Chef einer reichseinheitlich organisierten Polizei (1936). Wichtigster Wegbegleiter bei seiner Arbeit war dabei der Chef des Sicherheitsdienstes (SD) der SS, Reinhard Heydrich, der unter Himmler Chef der Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo) wurde und 1939 das neuorganisierte Reichssicherungshauptamt (RSHA) in Berlin übernahm. De facto war damit ein reichseinheitlicher Überwachungs- und Terrorapparat errichtet, der zwischen staatlichen und parteiamtlichen Funktionen kaum mehr zu differenzieren wusste.

Zu dieser Zeit war das Deutsche Reich mit einem Netz von Stapoleitstellen, Stapostellen, Stapo-Außendienststellen und Stapo-Grenzkommissariaten überzogen, die die politische Überwachung in den jeweiligen Regionen organisierten. Diese Dienststellen hatten die Aufgabe, alle Delikte und Verbrechen, die als politisch eingestuft wurden, aufzudecken und zu verfolgen. Frei von jeder gerichtlichen Einspruchsmöglichkeit konnten sie rücksichtslos alle gegen Staat, Regime und Partei gerichteten Bestrebungen bekämpfen, indem sie in das Recht der persönlichen Freiheit und des Eigentums eingriffen, in die Vereins- und Versammlungsfreiheit, in das Brief-, Post- - und Fernsprechgeheimnis.

Vor allem aber konnten sie vorbeugende Maßnahmen gegen potentielle Gegner des "Dritten Reiches" anordnen. Grundlage ihres Handelns waren die zahlreichen Verordnungen und Verfügungen des NS-Regimes, das rechtsstaatliche Prinzipien kaum mehr kannte. In der Konsequenz führte dies zu einer Willkürherrschaft: "Verschärfte Vernehmungen", Verhängung der "Schutzhaft", Einlieferung in KZs und "Sonderbe-

handlungen" waren dabei geläufige Methoden, die nicht selten das Todesurteil für die Betroffenen bedeuteten.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Köln Außendienststelle Bonn

Sicherheitsdienst des Reichsführers

SD-Außenstelle Bonn

20.6.1 Zur Vorgeschichte der Außendienststelle Bonn

Die Gestapo Köln, zunächst in der Krebsgasse, dann im berühmt-berüchtigten EL-DE-Haus untergebracht, hatte stets die Oberaufsicht über die politische Polizei in Bonn. Diese befand sich nach der "Machtergreifung" zunächst im Polizeipräsidium in der Rathausgasse, von wo auch die groß angelegte "Schutzhaft-Aktion" nach dem Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 organisiert wurde. Hunderte von politischen Gegnern wurden damals verhaftet und saßen für kurze oder längere Zeit ihre "Schutzhaft" in kleineren Arrestzellen, im Bonner Gerichtsgefängnis, im Siegburger Zuchthaus oder in den neu eingerichteten KZs des Emslandes ab.

Ein erstes Opfer dieser Aktion war der KPD-Stadtverordnete Otto Renois, der schon Anfang April 1933 "auf der Flucht erschossen" wurde. Andere wurden gefoltert und misshandelt. Öfters holten SS oder SA-Männer einzelne "Schutzhäftlinge" zu besonderen "Verhören" in ihre eigenen "wilden KZs". Für die SS-Dienststelle in der damaligen Viktoriastraße 27 (heute Heerstraße 205) sind Folterungen mehrfach bezeugt, so von Josef Messinger, der nach "Verhören" im Juli 1933 in seiner Zelle im Gerichtsgefängnis tot aufgefunden wurde.

Auch die Verhaftungswelle in Bonn im Jahre 1935 wurde von der Kölner Gestapo initiiert. Über hundert Personen wurden dabei festgenommen und von Kölner Gestapo-Beamten in Bonn verhört. Anschließend überführte man sie in Untersuchungshaft, zumeist in das Kölner Gefängnis "Am Klingelpütz".

Die fortschreitende Durchorganisation der deutschen Polizei und die sich perfektionierende politische Überwachung der Bevölkerung zeigte sich nun auch in den einzelnen Verwaltungsbezirken; die Aufgaben vermehrten sich, aus Platzgründen bezog die Gestapo Köln Anfang 1936 den EL-DE-Haus-Komplex am Appellhofplatz.

In dem Haus Kreuzbergweg 5 befand sich von April 1938 bis März 1945 die Bonner Außendienststelle der Geheimen Staatspolizei (Gestapo Köln).

20.6.2 Haus Kreuzbergweg 5

"Ab 1. 4. 1938 wird in Bonn, Kreuzbergweg 5, eine Außendienststelle der Staatspolizeistelle Köln eröffnet. Sie bezweckt eine Entlastung der Hauptstelle in Köln und darüber hinaus eine intensivere Bekämpfung der Staatsfeinde durch Spezialbeamte....." (Benachrichtigung an zuständige Behörden vorn 29. 3. 1938, Stadtarchiv Bonn, D 1517).

Mit dieser Verfügung der Gestapo Köln bekam nun auch Bonn eine eigene, für den Stadtkreis Bonn und die Landkreise Bonn und Euskirchen zuständige Gestapo-Dienststelle, die bald schon bei bloßer Nennung Angst und Schrecken in die Bonner Bevölkerung trug.

Die Bonner Gestapo ging in den folgenden Jahren den zahlreichen Denunziationen und Hinweisen nach, lud Beschuldigte vor, verhörte sie und leitete Verfahren bei den zuständigen Gerichten (besonders beim Sondergericht Köln) ein. Sie sprach dabei "Verwarnungen- aus, organisierte die politische Überwachung von "Staatsgegnern", verhängte in einigen Fällen auch "erziehungswirksame Maßnahmen", wie die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager (z. B. in das Lager an der Kölnstraße). Ohne gerichtliche Verurteilung vollstreckte die Gestapo Bonn aber auch mehrere Todesurteile an polnischen Fremdarbeitern, die angeblich gegen das besondere Ausländerrecht verstoßen hatten.

Die im Keller des Hauses Kreuzbergweg 5 befindlichen Gefängniszellen dienten der vorübergehenden, oft tage-, aber auch wochenlangen Inhaftierung von Beschuldigten. Dass diese auch gefoltert, geschlagen und misshandelt worden sind, ist mehrfach bezeugt. Anwohner hörten mitunter die Schreie der Gequälten. Über Einzelhei-

ten der Zustände dort ist allerdings bisher nur wenig bekannt, außer dass hier im Sommer 1944 ein Sonderkommando aus Köln die von ihm Inhaftierten "auf das Grauenhafteste" misshandelte, um Geständnisse zu erpressen.



Keller des Hauses Kreuzbergweg 5

Die Gestapo-Außendienststelle Bonn war verwaltungstechnisch in ähnlicher Weise organisiert wie die Zentrale in Köln. Die "Referate" für Juden, Staatsfeinde und Ausländer waren dabei die wichtigsten Abteilungen. Wichtige Hilfsdienste bei der politischen Überwachung der Bonner Bevölkerung wird auch der gleichfalls im Kreuzbergweg 5 untergebrachte Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, SD-Außenstelle Bonn, geleistet haben.

Das genaue Ende der Außendienststelle Bonn ist nicht bekannt. Vieles spricht dafür, dass erst kurz bevor die Amerikaner in Bonn am 7. März 1945 einmarschierten, die Gestapo die Arbeit im Kreuzbergweg 5 einstellte. Ihre Akten vernichtete sie vollständig.

Das Gebäude war 1875 als Wohnhaus des Fabrikanten Dr. Hermann Bleibtreu, Gründer der, "Bonner Zementwerk AG", mit 13 kleineren und vier größeren Kellerräumen erbaut worden. 1893 ging es in den Besitz des evangelischen Theologen Prof. D. Eduard Gräfe über. Nach dem Tode seiner Witwe im Januar 1938 übernahm der Preußische Staat das Gebäude, das im März 1938 für die Gestapo umgebaut wurde. Dabei nahm das Kellergeschoss Einzel- und Gemeinschaftszellen sowie einen Luftschutzkeller auf. Zu Kriegsende brannte das Gebäude ab. 1949 wiederaufgebaut, ist es seit 1953 Sitz des Arbeitsgerichts Bonn.



20.6.3 Arbeitsgebiete und Personelle Besetzung der Gestapo Außenstelle Bonn 1938 bis 1945

Arbeitsgebiet	Personelle Besetzung	Zeitraum
Leitung	Kriminalkommissar Franz Settels	April 1938 bis August 1939
	Kriminalrat Walter Proll	Oktober 1939 bis Juni 1944
	Kriminalkommissar Bruno Lange	Juli 1944 bis März 1945
	Verwaltungsangestellte Frau Koch (Schreibkraft)	1938 bis ?
Stellvertreter Allgemeine Verwaltung	Kriminalobersekretär Otto Schlüter	April 1938 bis Februar 1945
Geschäftszimmer (Archiv/Kartei/Sekretariat)	Kriminaloberassistent Fritz Oskar Wappler; nach 1939 auch in anderen Referaten tätig	April 1938 bis 1944
	Verwaltungsangestellter Heinz Fiedler auch im Ausländerreferat tätig	April 1938 bis 1944
	Verwaltungsangestellter Franz H. (Schreibkraft)	April 1938 bis November 1940
	Verwaltungsangestellte Anna K. (Schreibkraft)	?
Juden/Kirche/Zeugen Jehovas	Kriminalsekretär Kleeberg	April 1938 bis September 1939
	Kriminalsekretär Fritz Seibel auch in anderen Referaten tätig	1938 bis 1945
	Kriminaloberassistent (Kriminalsekretär) Willi Prellberg	1938/39 bis ?
	Verwaltungsangestellte Hannelore L. (Schreibkraft)	Februar 1944 bis Ende 1944
Ausländer	Kriminalkommissar Anwärter Karl Liedtke auch in anderen Referaten (insbesondere „Judenreferat“) tätig	April 1938 bis 1942/43
Staatsfeinde	Kriminalsekretär Willi Gieseler	April 1938 bis 1940
	Kriminalsekretär Wilhelm Kuss	1939 bis 1945
Wirtschaft	Kriminalsekretär Philipp Lohn	April 1938 bis Herbst 1940
Abwehr/Spionage	Kriminalsekretär Heinrich Richarz	August 1938 bis 1940
Heimtücke Angelegenheiten	Kriminalsekretär Arthur Schneider	Mindestens von Januar 1939 bis 1943
	Kriminalsekretär Janning	?
	Kriminalsekretär Peter Hermanns	?
Ohne Zuordnung	Kriminalsekretär Fischer	?
	Kriminalsekretär Möltgen	August 1944 bis ?
Hausmeister	Verwaltungsangestellte Ehepaar Hermann-Josef	April 1938 bis Sommer 1942

	und Maria Müseler	
	Verwaltungsangestellte Ehepaar Hans und Berta Ferger	Sommer 1942 bis 1945
Kraftfahrer	Verwaltungsangestellter Albert K.	September 1939 bis 1944 (mit Unterbrechungen)

Der Kriegseinsatz von Gestapo-Angehörigen brachte mehrere Umorganisationen mit sich. Einschneidend war vor allem der Beginn des Krieges. Jüngere Beamte und Angestellte wurden eingezogen. Einzig die über 45-jährigen Otto Schlüter, Fritz Seibel und Wilhelm Kuss blieben bis zur Schließung der Dienststelle; Walter Proll bis zu seiner Pensionierung im Juni 1944.



Siegelmarke Geheime Staatspolizei

Über zehn der insgesamt 19 bekannten Gestapo-Angehörigen der Außenstelle Bonn (keine Berücksichtigung fanden die Schreibkräfte, die Hausmeister und der Kraftfahrer) liegen nähere Angaben vor. Es handelt sich um Franz Settels, Walter Proll, Bruno Lange, Otto Schlüter, Fritz Oskar Wappler, Heinz Fiedler, Fritz Seibel, Karl Liedtke, Wilhelm Kuss und Heinrich Richarz. Betrachtet man diesen Personenkreis ein wenig genauer, so fällt zweierlei auf: Soweit bekannt taten außer einem alle Bonner Gestapo – Männer schon vor 1933 Dienst bei der Polizei. Nur einer trat vor 1933 (1932), zwei traten im Mai 1933 und die Übrigen erst 1937/1938 in die NSDAP ein. Der Personenkreis gehörte also keineswegs zu den „alten Kämpfern“, sondern erst die ihnen verliehene Macht in einer verbrecherischen Organisation machte sie mitverantwortlich am Geschehen, wenn sie nicht sogar zu Tätern wurden.

20.6.4 Juristische Aufarbeitung ihrer Taten nach Kriegsende – Was geschah nach 1945?

Schaut man in die vorhandenen Entnazifizierungsakten ehemaliger Gestapoangehöriger hinein, so fallen die positiven Leumundszeugnisse auf. Zeitzeugen bescheinigen ihnen vielfach „charakterliche Aufrichtigkeit“ und „Hilfsbereitschaft“. Sie wären keineswegs „fanatische Nationalsozialisten“ gewesen, hätten " den X vor dem KL bewahrt“ und sich auch sonst „anständig benommen“. Wie im Einzelnen diese „Persilscheine“ zustande gekommen sind, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Allerdings sind sie in der Regel von Nicht-Verfolgten und auf Initiative der ehemaligen Gestapoangehörigen angefertigt worden. Trotzdem werden sich Gestapoangehörige gegenüber bestimmten Personen zweifellos auch „anständig benommen“ haben. Auch für die Bonner Gestapo sind Dokumente aufgefunden worden, die eine tätige Hilfe von Gestapo-Beamten für Verfolgte beweisen (siehe ua. den Fall der Jüdin Merkelbach).

Ein Widerspruch zu den dargestellten schlimmen Gestapo-Methoden ergibt sich hierdurch aber nicht. Die Gestapo-Männer lebten meist mehrere Jahre in Bonn und hatten durch Beruf, mögliche private Geschäfte, Hobbys, Familie und Kinder auch ganz normale soziale Kontakte, die unpolitisch waren und bei denen „staatspolizeiliche Macht“ keine Rolle spielte. Und es ist auch nicht ausgeschlossen, dass ein Gestapo-Beamter sich für Freunde und Bekannte einsetzte, wenn diese in politische Schwierigkeiten geraten waren.

Über die weiteren Lebenswege der erwähnten zehn Gestapoangehörigen ist kaum etwas bekannt. Lediglich durch die Entnazifizierungsverfahren und gerichtlichen Untersuchungen können einige Informationen herausgefiltert werden.

Da die Gestapo nach Ende des Krieges als verbrecherische Organisation galt, kamen in der englischen Besatzungszone die ehemaligen Gestapoangehörigen in Internierungshaft, wurden entnazifiziert und mussten sich vor einem Spruchgericht verantworten. Dieser Weg konnte für die ehemaligen Bonner Gestapoangehörigen nicht immer dokumentiert werden. Ob dies nun daran liegt, dass entsprechende Unterlagen nur nicht aufgefunden, ober ob die entsprechenden Schritte nicht immer angewendet wurden, kann nicht entschieden werden. Zusammengefasst lässt sich Folgendes sagen: Mindestens sechs der ehemaligen Gestapo-Männer wurden 1945 interniert, sieben entnazifiziert und ebenfalls sieben haben ein Spruchgerichtsverfah-

ren über sich ergehen lassen müssen. Dazu kam es für drei ehemalige Gestapoangehörige Mitte der 1960er Jahre zu einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen des Verdachtes auf Beihilfe zum Mord; Hintergrund war die bereits erwähnte Beteiligung der Verdächtigen an Hinrichtungen von Zwangsarbeitern.

Im Einzelnen kann festgestellt werden:

Heinz Fiedler, geb. 1900 in Köln, kam im September 1945 in Internierungshaft und blieb dort bis zum Urteil des Spruchgerichts Recklinghausen vom September 1947. Dieses verurteilte ihn wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zu zehn Monaten Gefängnis. Die Strafe galt mit der Internierungshaft als verbüßt. Fiedler starb 1974 in Köln.

Wilhelm Kuss, geb. 1886, wurde im August 1948 in einem Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft. Trotz amtsärztlicher Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit bekam er keine Pension. 1951 lehnte eine Entnazifizierungskammer einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten von Kuss ab.

Bruno Lange, geb. 1902 in Liegnitz, saß vom Mai 1945 bis zum Juli 1946 in Internierungshaft. 1948 wurde er in einem Entnazifizierungsverfahren in die Gruppe V (Entlastete) eingestuft. Das Verfahren wurde 1949/1950 zugunsten von Lange wieder aufgenommen. Es stufte ihn in die Kategorie IV (Mitläufer) mit Auflagen ein. 1950 stellte ein Spruchgericht ein Verfahren wegen Mitgliedschaft bei der Gestapo ein. Lange starb 1963 in Bonn.

Karl Liedtke, geb. 1906 in Gelsenkirchen, war nicht in Internierungshaft. Das Spruchgericht stellte Anfang der fünfziger Jahre ein Verfahren gegen ihn aufgrund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 ein. Mitte bis Ende der sechziger Jahre ermittelte die Staatsanwaltschaft Bonn gegen ihn wegen Verdachts auf Beihilfe zum Mord. 1969 starb Liedtke in Datteln; das Verfahren wurde eingestellt.

Walter Proll, geb. 1879 in Elberfeld, wurde 1949 in einem Entnazifizierungsverfahren das Ruhegehalt aberkannt. Er legte Berufung ein. Der Berufungsausschuss stufte ihn 1950 in die Gruppe V (Entlastete) ein und hob die Sanktion auf. Zuvor hatte schon ein Spruchgericht Proll von sämtlichen Beschuldigungen freigesprochen. Mitte bis Ende der sechziger Jahre ermittelte die Staatsanwaltschaft Bonn gegen ihn wegen Verdachts auf Beihilfe zum Mord. 1969 starb Proll in Köln, das Verfahren wurde eingestellt.

Heinrich Richarz, geb. 1894 bei Ahrweiler. Über ihn konnte nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden.

Otto Schlüter, geb. 1887 in Brake/Lippe, kam im Mai 1945 in Internierungshaft und blieb dort, bis ihn im Oktober 1947 das Spruchgericht Bielefeld wegen Zugehörigkeit zur Gestapo zu einem Jahr Gefängnis verurteile. Die Strafe galt mit der Internierungshaft als verbüßt. Zusätzlich wurde er 1948 von einem Entnazifizierungsausschuss in die Kategorie IV (Mitläufer) ohne Auflagen eingestuft.

Fritz Seibel, geb. 1891, wurde entnazifiziert.

Franz Settels, geb. 1904 in Wanlo, war von Juni 1945 bis zum Juni 1947 in Internierungshaft. Mehrere Entnazifizierungsverfahren folgten; ein letztes im September 1951 stufte ihn in die Kategorie IV (Mitläufer) mit Auflagen ein. Das Spruchgerichtsverfahren gegen ihn wurde 1950 eingestellt. Einem Hinweis zufolge soll Settels in den fünfziger und sechziger Jahren als Leiter der Kriminalpolizei in Leverkusen gearbeitet haben. Settels starb 1969 in Rheydt.

Fritz Oskar Wappler, geb. 1904 Gebersdorf/Thüringen, kam im Mai 1945 in Internierungshaft und bleib dort, bis ihn im November 1947 das Spruchgericht Bielefeld wegen Zugehörigkeit zur Gestapo zu einem Jahr Gefängnis verurteilte. Die Strafe galt mit der Internierungshaft als verbüßt. Zusätzlich wurde er entnazifiziert. Mitte der sechziger bis Anfang der siebziger Jahre ermittelte die Staatsanwaltschaft Bonn gegen ihn wegen Verdachts auf Beihilfe zum Mord. Im März 1970 setzte das Gericht ihn „außer Verfolgung“, weil niedrige Beweggründe nicht nachzuweisen seien.

Quelle: Zur Bonner Gestapo (1938 bis 1945) von Dr. Horst-Pierre Bothien

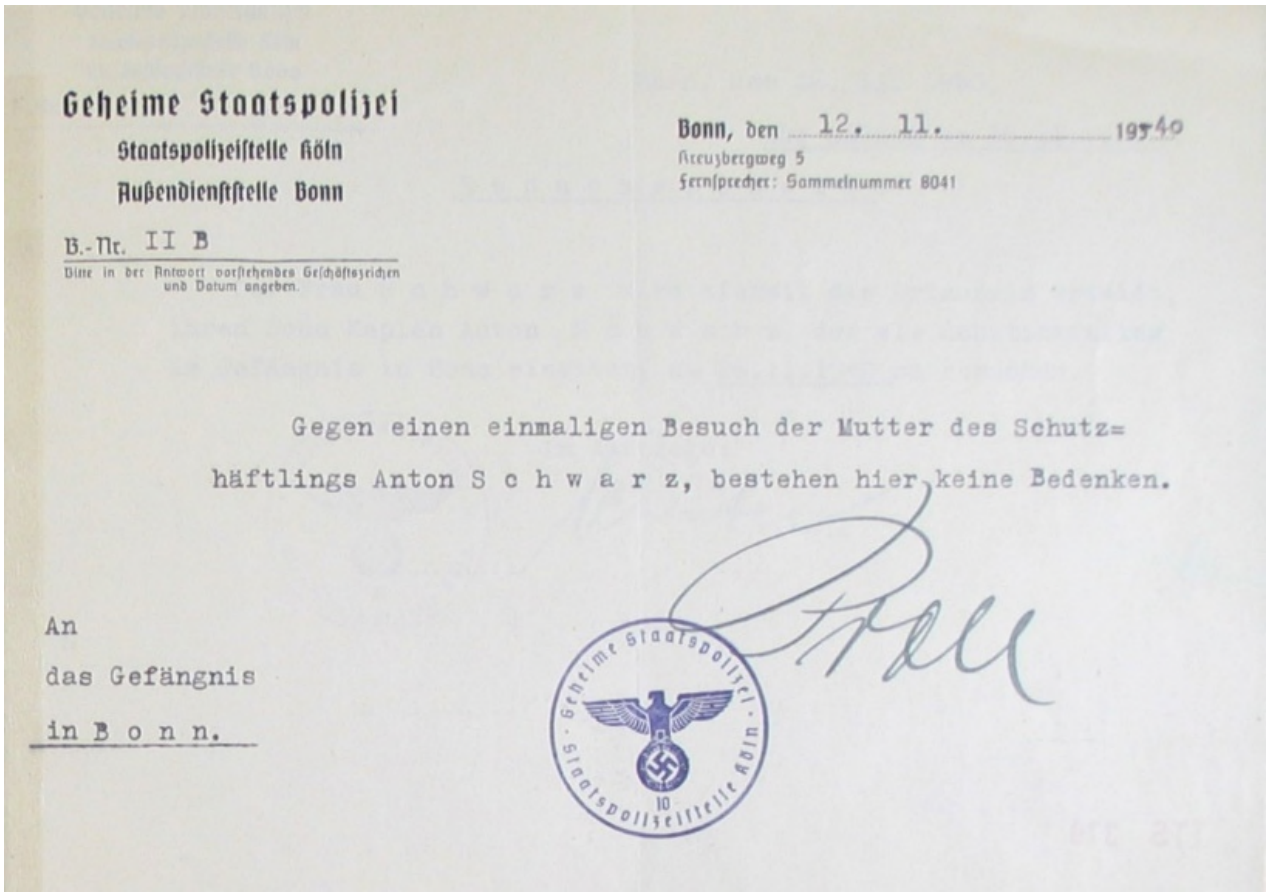

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

B.-Nr. II B
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Bonn, den 12. 11. 1940
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

Gegen einen einmaligen Besuch der Mutter des Schutz=
häftlings Anton S c h w a r z, bestehen hier keine Bedenken.

Proll

An
das Gefängnis
in B o n n.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeistelle Köln · 10

Besuchserlaubnis Kriminalrat Walter Proll 12.11.1940

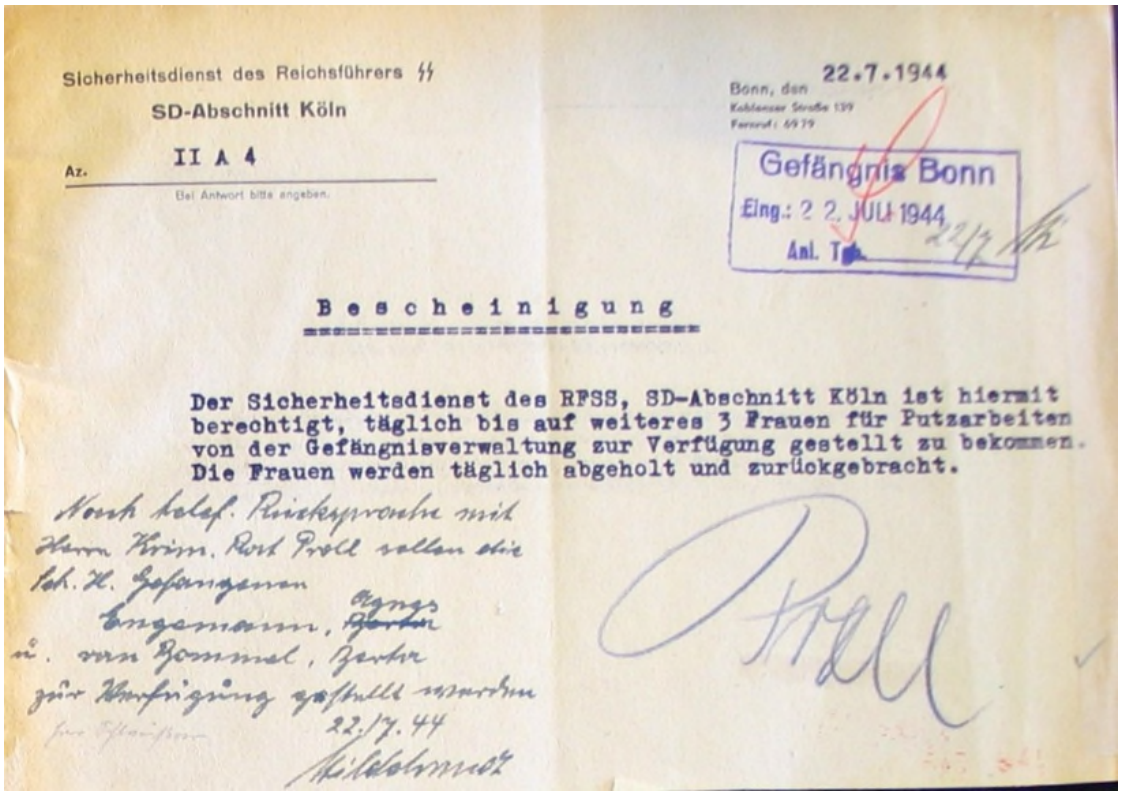

Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SD-Abschnitt Köln

Az. II A 4
Bei Antwort bitte angeben.

Bonn, den 22.7.1944
Kohlenzer Straße 139
Fernruf: 6979

Gefängnis Bonn
Eing.: 22. JULI 1944
Anl. Tgb. 22/7

B e s c h e i n i g u n g

Der Sicherheitsdienst des RFSS, SD-Abschnitt Köln ist hiermit berechtigt, täglich bis auf weiteres 3 Frauen für Putzarbeiten von der Gefängnisverwaltung zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Frauen werden täglich abgeholt und zurückgebracht.

Nach telef. Rücksprache mit Herrn Krim. Rat Proll sollen die Sch. H. Gefangenen Engemann, ~~Berta~~ Agnes u. van Bommel, Berta zur Verfügung gestellt werden
22.7.44
Hildebrandt

Proll

Genehmigung von Putzarbeiten durch Inhaftierte Kriminalrat Proll 1944

20.6.5 Besonders brutale Mitglieder der Gestapo Zentrale in Köln, welche teilweise auch in Bonn agierten.

20.6.5.1 Ferdinand Kütter, Kommissar Gestapo Köln

Kütter war ein wegen seiner Brutalität gefürchteter Kommissar der Kölner Gestapo.

Ferdinand Kütter wurde am 13. September 1890 in Köln-Deutz geboren. Nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg war er bereits seit Beginn der 1920er Jahre bei der Kölner Polizei tätig. Hier wechselte er vor 1933 in die Abteilung IA der Politischen Polizei, die sich mit politisch motivierten Delikten befasste.

Kütter wurde nach Gründung der Gestapo in ihre Dienste übernommen und dort zunächst Leiter der Abteilung II, die "Angehörige der Linksopposition" überwachte und verfolgte. 1935 wurde er, einer der gefürchtetsten Gestapobeamten Kölns, zum Kriminalinspektor und kurz darauf zum Kommissar befördert. Er führte nun das "Exekutivreferat Marxismus-Leninismus" der Kölner Gestapo.

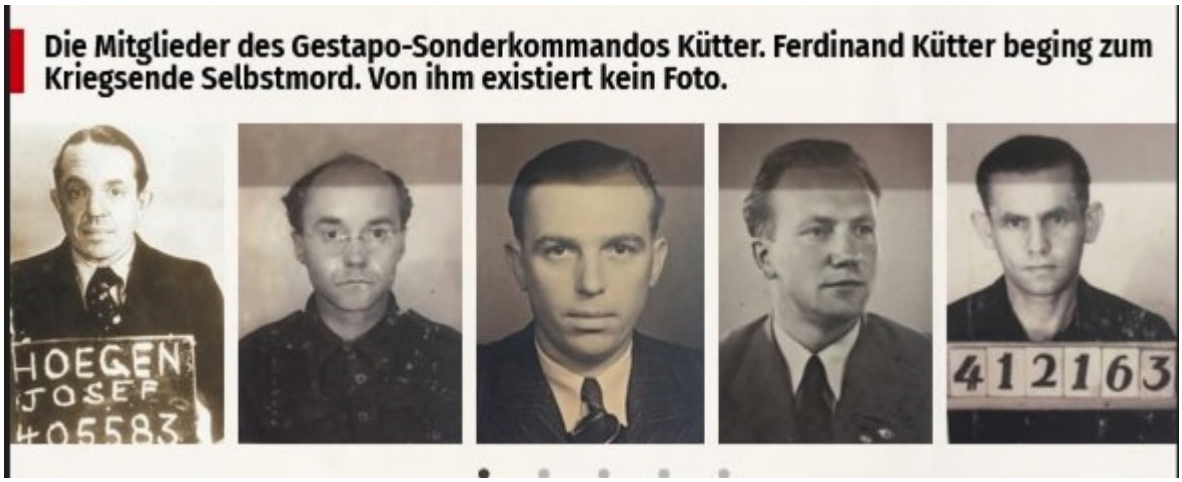

Eine neue Etappe in seiner Gestapolaufbahn begann, als Kütter während des Zweiten Weltkrieges zum Leiter des "Fremdarbeiterreferats" der Kölner Gestapo ernannt wurde. In dieser Funktion übernahm er die Leitung des in die Arbeitserziehungsanstalt Brauweiler ausgelagerten Teils der Behörde und das dazu gehörige Sonderkommando. Dieses "Sonderkommando Kütter" war für die Verfolgung von untergetauchten Zwangsarbeitern und flüchtigen Deserteuren in Köln-Ehrenfeld sowie für die Verfolgung der Widerstandsgruppe "Nationalkomitee Freies Deutschland" zu-

ständig. Unter seinen Anweisungen wurden im Oktober und November 1944 die öffentlichen Hinrichtungen an der Hüttenstraße in Ehrenfeld durchgeführt.

Am 12. April 1945 entzog sich Kütter seiner Verhaftung und Bestrafung durch Selbstmord. Er erschoss sich in Thier bei Wipperfürth.



Das EL-DE Haus Sitz der Gestapo in Köln von 1935 bis 1945

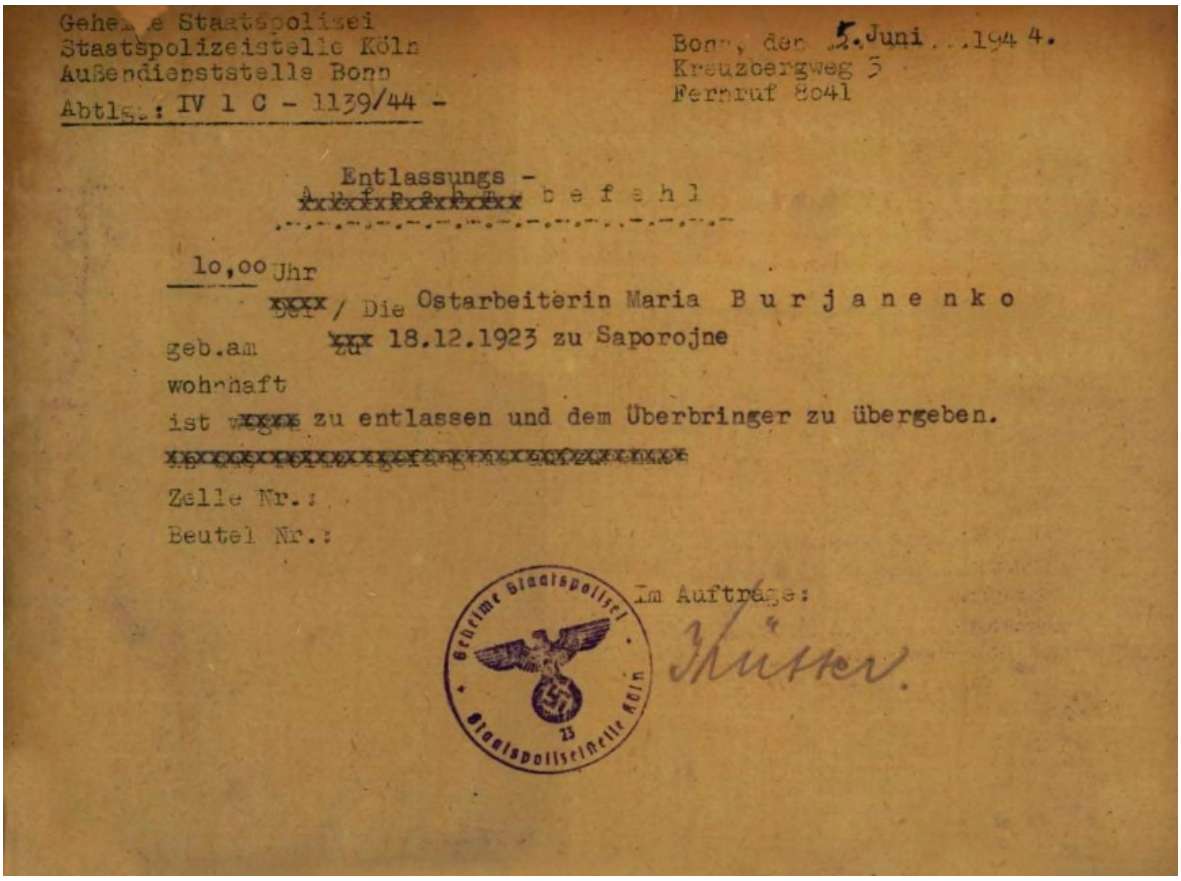

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
Abtlg.: IV 1 C - 1139/44 -

Bonn, den 5. Juni 1944.
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Entlassungs -
~~Aufnahme~~ befehl

10,00 Uhr
~~Der~~ / Die Ostarbeiterin Maria Burjanenko
geb.am ~~zu~~ 18.12.1923 zu Saporojne
wohnhaft
ist ~~wegen~~ zu entlassen und dem Überbringer zu übergeben.

Zelle Nr.:
Beutel Nr.:

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Im Auftrage:
Kütter

Entlassungsbefehl von Kütter Ostarbeiterin Maria Burjanenko 1944



Eingeliefert am 27. Juni 1944 12⁰⁰

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
Abtlg.: IV 1 C 1923/44

Bonn, den 27. 6. 1944
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Sammelzelle, kann zu Zellenarbeiten verwandt werden

Aufnahmebefehl

Uhr
Der / ~~Dem~~ Ostarbeiter Abrosimow Alfanasi
geb.am 22.8.96 zu Kramatsk
wohnhaft
ist ~~wegen~~ zur Verfügung des Sonderkommandos der Stapo Köln
in das ~~Polizeigefängnis~~ Haftanstalt aufzunehmen
Zelle Nr.:
Beutel Nr.:

Akten zur Kenntnisnahme:
a) dem Anstaltsarzt am: 28.6. ab: [illegible]
b) der Kasse I „ 28/6 „ [illegible]
c) der Kasse II „ „
d) dem 1. Hauptw. „ 28.6. „ [illegible]
e) „ Hausvater 28/6.44
Der Strafanstaltsvorsteher.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Im Auftrage:
Kütter

Aufnahmebefehl Sonderkommando Gestapo Kütter 1944

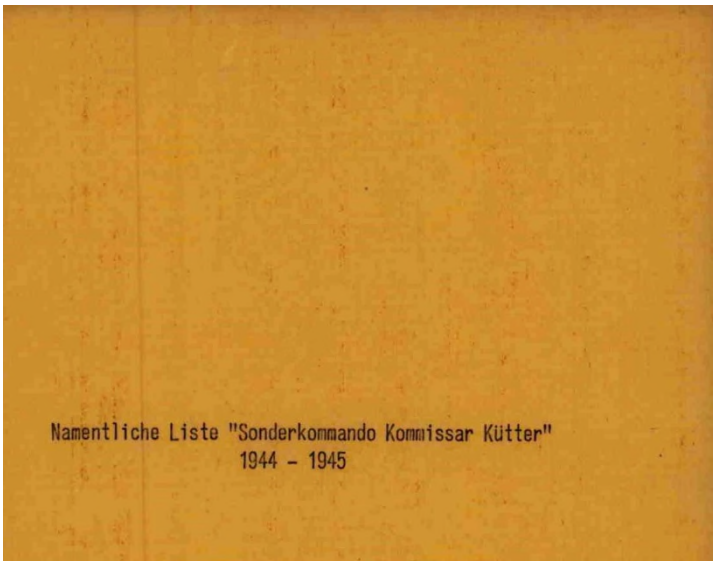

Auszug aus der Namensliste Sonderkommando Kommissar Kütter

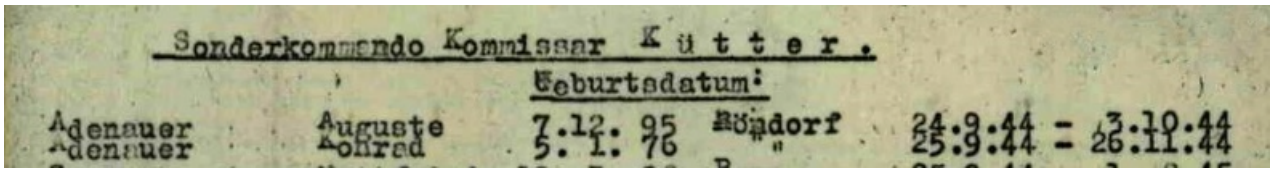

Adenauer, Auguste (Gussie), geb. Zinsser

- geb. 07.12.1895 in Köln
- gest. 03.03.1948 in Rhöndorf
- Haft in Brauweiler: 24.09.1944 - 03.10.1944



Adenauer, Konrad

- geb. 05.01.1876 in Köln
- gest. 19.04.1967 in Rhöndorf
- Haft in Brauweiler: 25.09.1944 - 26.11.1944



Dr. Konrad Adenauer (Erster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland)

Zu Dr. Walter Kolb siehe auch Ziffer 30.1.4

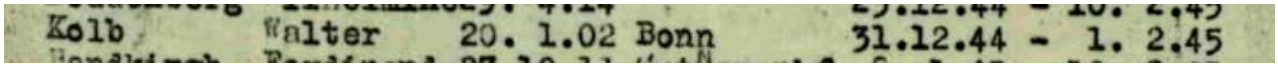

Kolb, Walter

- geb. 22.01.1902
- Haft in Brauweiler: 31.12.1944 - 01.02.1945



Dr. Walter Kolb (Erster frei gewählter Oberbürgermeister von Frankfurt/Main)

20.6.5.2 Josef Hoegen, Kriminalsekretär Gestapo Köln



Josef Hoegen Brutaler Gestapo-Beamter in Köln

Ein „Sadist in höchster Vollendung“: Foltern im Dienste der Gestapo

Josef Hoegen gilt als der brutalste Gestapobeamte Kölns. Er verfolgt politische Oppositionelle, foltert und misshandelt sie. Alliierte Truppen verhaften Hoegen im Jahr 1945. Nach einem Aufsehen erregenden Prozess 1949 kehrt er bereits 1953 als freier Mann in die bundesdeutsche Gesellschaft zurück.

Josef Hoegen wird am 28. November 1898 in Köln geboren. Im Jahr 1922 erfolgt die Anstellung bei der Kölner Kriminalpolizei. Nach der NS-Machtübernahme tritt der Polizeibeamte in den Dienst der neu geschaffenen Gestapo. Er wird zur Verfolgung politischer Oppositioneller in Köln und Umgebung eingesetzt. In den Vernehmungen foltert Hoegen die Häftlinge auf das Schwerste. Er erpresst Geständnisse durch Drohungen und massiven Gewalteinsatz. 1935 wird Hoegen zum Kriminalsekretär befördert. Im gleichen Jahr erfolgt der Eintritt in die NSDAP.

Aufgrund von Schwarzmarktgeschäften während des Krieges scheidet er 1940 aus dem Gestapodienst in Köln aus. Nach einem Bewährungseinsatz in der berüchtigten Einsatzgruppe B des SD und der Gestapo im besetzten Russland kehrt er 1943 zu-

rück. Zum Kriegsende wird er in einem Gestapo-Sonderkommando in Brauweiler stationiert.

Im Jahr 1945 wird Josef Hoegen von den Alliierten verhaftet. Es folgen Internierungshaft und Ermittlungen alliierter Behörden. Diese überstellen ihn an die deutsche Justiz. 1949 ergeht das umstrittene Gerichtsurteil: Hoegen muss für sechs Jahre in Haft. Bereits 1953 wird diese Haftstrafe vorzeitig auf dem Gnadenwege ausgesetzt.

Nach der Haftentlassung lebt Hoegen als selbständiger Kaufmann in Köln. Er stirbt im Jahr 1973.



Nachkriegsprozess gegen Josef Hoegen Gestapo Köln 1949

Quelle: Rusinek: Gesellschaft in der Katastrophe, Essen 1989, Materialsammlung NS-Dokumentationszentrum Köln

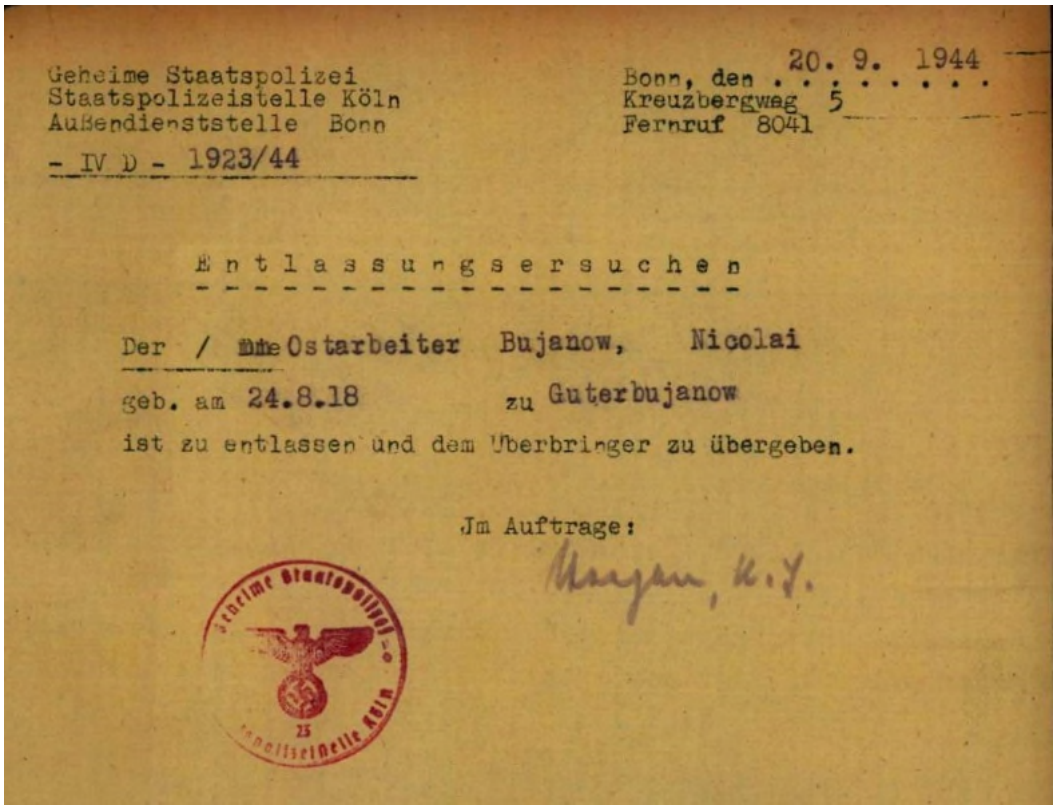

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
- IV D - 1923/44

Bonn, den 20. 9. 1944
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Entlassungsersuchen

Der / ~~Die~~ Ostarbeiter Bujanow, Nicolai
geb. am 24.8.18 zu Guterbujanow
ist zu entlassen und dem Überbringer zu übergeben.

Im Auftrage:
Hoegen, K.S.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Entlassungsersuchen Ostarbeiter Bujanow, Nicolai von Kriminalsekretär Hoegen 1944

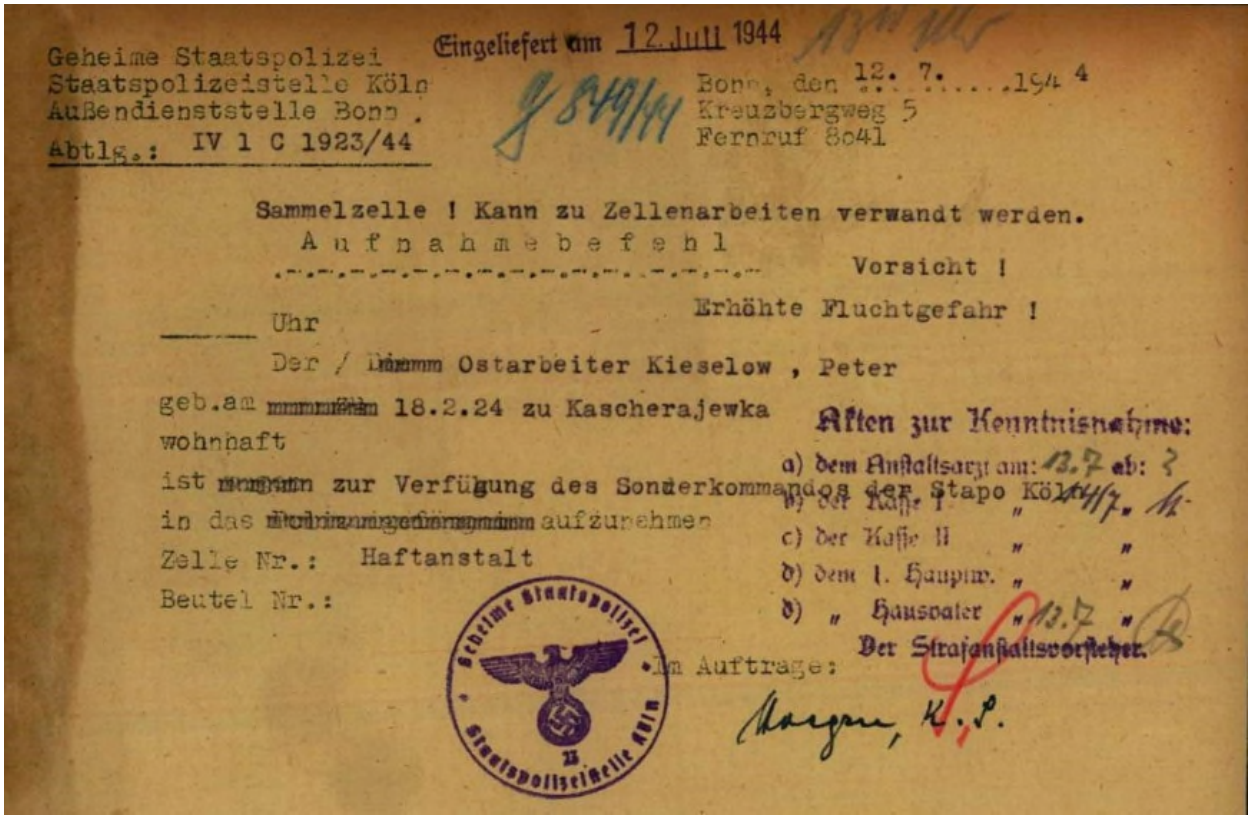

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
Abtlg.: IV 1 C 1923/44

Eingeliefert am 12. Juli 1944
Bonn, den 12. 7. 1944
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Sammelzelle ! Kann zu Zellenarbeiten verwandt werden.

Aufnahmebefehl

Vorsicht !
Erhöhte Fluchtgefahr !

___ Uhr
Der / ~~Die~~ Ostarbeiter Kieselow , Peter
geb.am ~~[illegible]~~ 18.2.24 zu Kascherajewka
wohnhaft
ist ~~[illegible]~~ zur Verfügung des Sonderkommandos der Stapo Köln
in das ~~[illegible]~~ aufzunehmen
Zelle Nr.: Haftanstalt
Beutel Nr.:

Akten zur Kenntnisnahme:
a) dem Anstaltsarzt am: 13.7 ab: ?
b) der Kasse I " 14/7. "
c) der Kasse II " "
d) dem 1. Hauptw. " "
d) " Hausvater " 13.7 "

Der Strafanstaltsvorsteher.
Im Auftrage:
Hoegen, K.S.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Aufnahmebefehl Sonderkommando Gestapo von Kriminalsekretär Hoegen 1944

Auszugsweise Abschrift aus dem Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Köln vom 19. Dezember 1949 ua. gegen Josef Hoegen.

„Lfd.Nr.189 LG Köln 19.12.1949 JuNSV Bd.V S.685

24 Ks 10/49

Im Namen des Rechts

Strafsache gegen

1. den früheren Kriminalsekretär Josef Hoegen, aus Troisdorf, geboren am 28.11.1898 in Köln, geschieden, z.Zt. in Untersuchungshaft im Gefängnis in Köln,

2. den früheren Kriminalsekretär H. 163 aus Eschweiler, geboren am 31.10.1910 in Düsseldorf, verheiratet, z.Zt. in Strafhaft im Gefängnis in Köln,

3. den früheren Kriminalassistenten Josef Schiffer aus Eupen, geboren am 17.3.1910 in Eschweiler, verheiratet, z.Zt. in Strafhaft im Gefängnis Köln,

4. den Maler G. aus Hof bei Rosbach a.d.Sieg, geboren am 3.3.1912 in Rosbach a.d.Sieg, geschieden,

5. den Kraftfahrer R. aus Köln, geboren am 9.7.1891 in Köln, verheiratet,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit u.a.

Das Schwurgericht beim Landgericht in Köln hat in der Sitzung vom 19.Dezember 1949 für Recht erkannt:

Es werden verurteilt:

1. Der Angeklagte Hoegen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt in 52 Fällen, diese teilweise in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, sowie in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt in 12 Fällen, diese teilweise in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer Zuchthausstrafe von neun Jahren;

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten Hoegen auf die Dauer von fünf Jahren, den Angeklagten H. und Schiffer auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Auf die erkannten Strafen werden an erlittener Untersuchungs- bezw. Internierungshaft angerechnet: dem Angeklagten Hoegen drei Jahre, den Angeklagten H. und Schiffer je ein Jahr. Bei den Angeklagten G. und R. werden die erkannten Strafen durch die erlittene Untersuchungs- bezw. Internierungshaft für verbüßt erklärt.

Die Kosten des Verfahrens werden, soweit das Verfahren eingestellt ist, der Staatskasse, im Übrigen den Angeklagten auferlegt.

GRÜNDE

Der Angeklagte Hoegen wurde am 28.11.1898 in Köln geboren. Seine Eltern und zwei von seinen drei Geschwistern leben noch. Der Vater ist Malermeister. Hoegen besuchte die Volksschule in Köln und wurde immer versetzt. Anschließend kam er bei der Verkaufsstelle des Deutschen Kupferdrahtverbandes in Köln in die kaufmännische Lehre. Nach 2½jähriger Lehrzeit wurde die Verkaufsstelle aufgelöst. Hoegen, der keine neue Lehrstelle fand, war dann 6 Monate lang Postbote. Dann fand er eine Stelle als ungelernter Arbeiter bei den Manstedtwerken in Troisdorf, in der er bis zur Einberufung in den Heeresdienst im Jahre 1917 verblieb. Als Soldat kam er an der Westfront zum Einsatz. Dabei wurde er einmal verschüttet, blieb aber unverletzt, so dass er bis Kriegsende an der Westfront verblieb. Befördert oder ausgezeichnet wurde er nicht. Nach Abschluss des Waffenstillstandes kam er zu einer Heeresauflösungsstelle, von wo er 1919 entlassen wurde. Er nahm dann seine frühere Tätigkeit bei den Manstedtwerken wieder auf. Nebenher besuchte er die Handelsschule. Seine Bemühungen, eine Stelle als kaufmännischer Angestellter zu finden, schlugen jedoch fehl. Darauf trat er im Jahre 1922 als Hilfsbeamter bei der Kriminalpolizei in Köln ein, legte nach zweijähriger Probezeit die Prüfung für Betriebsassistenten ab und wurde im Jahre 1924 als Kriminalbetriebsassistent ins Beamtenverhältnis übernommen. Er wurde nunmehr vorwiegend im Diebstahlsdezernat beschäftigt. Im Jahre 1927 wurde er zum Kriminalassistenten befördert, behielt aber seine bisherige

Tätigkeit bei, bis er am 17.8.1933 zur politischen Polizei (Abt. Ia) kommandiert wurde. Am 4.10.1933 verheiratete er sich. Die kinderlose Ehe wurde im Jahre 1942 geschieden. Im Jahre 1934 wurde Hoegen zur Geheimen Staatspolizei versetzt und bei dieser in Abteilung IIa (Bekämpfung von Linkskreisen) eingesetzt. 1935 wurde er zum Kriminalsekretär befördert. Im selben Jahre trat er der NSDAP bei und aus der katholischen Kirche aus. Am 4.8.1941 wurde er vom SS- und Polizeigericht in Düsseldorf wegen Wirtschaftsvergehen (Schwarzkauf von Fleisch) zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt, von der er 3 Monate in der Strafanstalt in Wittlich verbüßte. Er wurde daraufhin im selben Jahre vom Dienst bei der Gestapo suspendiert und im Jahre 1942 aus der NSDAP, in der er keinerlei Amt bekleidete, ausgeschlossen. Im August kam er zur Bewährung zur Einsatzgruppe B in Smolensk. Dort zog er sich nach etwa einwöchiger Dienstleistung auf der Asservatenabteilung einen Bruch des Mittelhandknochens zu. Er kam darauf zunächst ins Lazarett, dann im Oktober 1942 zur Ausheilung nach Köln. Am 1.10.1943 wurde er infolge Personalmangels wieder bei der Gestapo in Köln eingesetzt und erhielt dort den gleichen Aufgabenkreis wie früher (Abt. IIa). Nach der Kapitulation hielt er sich in Godesberg auf. Am 3.9.1945 wurde er festgenommen und zunächst nach Recklinghausen, späterhin nach Staumühle in Internierungshaft überführt, in der er bis zum 25.5.1948 verblieb. Seit dem 26.5.1948 befindet er sich auf Grund eines Haftbefehls des Amtsgerichts in Köln vom 26.2.1948 - 26 Gs 258/48 - in dieser Sache in Köln in Untersuchungshaft.“

Den Angeklagten wird folgendes zur Last gelegt:

I. Hoegen: in Köln, Bonn und Brauweiler in den Jahren 1933 bis 1940 und in der Zeit vom 1.10.1944 bis zum 15.2.1945 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit 1. teilweise gemeinschaftlicher Aussageerpressung in mindestens 104 Fällen, diese in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung in 10 Fällen und Körperverletzung mit Todeserfolg in 3 Fällen, 2. Körperverletzung im Amt in 4 Fällen, begangen zu haben.

Die Hauptverhandlung hat hierzu folgendes ergeben:

A. Verhalten des Angeklagten Hoegen von 1933 bis 1940

Der Angeklagte Hoegen war vom 17.8.1933 bis 1934 bei der Politischen Polizei (Abt. Ia) und dann bei der Geheimen Staatspolizei als Sachbearbeiter und Vernehmungsbeamter in Ermittlungssachen gegen Angehörige linksradikaler Kreise (KPD) tätig. Er

arbeitete dabei mit dem ihm gleichgeordneten Beamten Trierweiler zusammen, der im Jahre 1944 von politischen Gegnern erschossen wurde. Gelegentlich ermittelten Hoegen und Trierweiler gemeinsam mit den Beamten Heinrich Brodesser und Thomas. Diese gehörten zwar derselben Abteilung an wie Hoegen und Trierweiler. Sie waren jedoch als Ermittlungsbeamte und Sachbearbeiter in Sachen tätig, in die Angehörige gemäßigter Linkskreise (SPD) verwickelt waren. Brodesser ist nach Kriegsende gestorben. Den Sachbearbeitern zur Hilfeleistung beigegeben waren ein gewisser Moog, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, und andere Gestapo-angehörige. Im Übrigen gehörten der Abteilung noch weitere Beamten an, die z.T. im Verwaltungsdienst beschäftigt waren und an Festnahmen und Vernehmungen nicht teilnahmen. Im Bedarfsfalle, insbesondere bei größeren Aktionen gegen politische Gegner, wurden Kräfte aus anderen Abteilungen zugezogen. Leiter der Abteilung, der Hoegen, Trierweiler, Heinrich Brodesser und Moog angehörten, war ein Kommissar. Dieser verteilte als Dienstvorgesetzter die anfallenden Ermittlungssachen zur Bearbeitung an die jeweils zuständigen Sachbearbeiter Hoegen, Trierweiler oder Brodesser. Er gab auch Anweisungen über die Durchführung der Ermittlungen. In den Jahren 1934 bis 1940 war, abgesehen von einigen Unterbrechungen, durchweg der Kommissar Kütter, der im Jahre 1945 Selbstmord begangen hat, Abteilungsleiter und Vorgesetzter des Angeklagten Hoegen. Für jeweils kürzere Zeit waren ein Kriminalrat Pitz und die Zeugen Kriminalrat a.D. Pr. und S. Dienstvorgesetzte des Angeklagten. Kütter nahm des Öfteren an Festnahmen verdächtiger Personen teil. Auch führte er mitunter selbst Vernehmungen durch, bei denen er sich gelegentlich der Beamten Hoegen und Trierweiler als Protokollführer bediente. Im Übrigen wurden Hoegen, Trierweiler und Brodesser mit der Durchführung von Festnahmen oder Vernehmungen betraut, die ihrerseits zu den Festnahmen und Vernehmungen des Öfteren weitere Personen zuzogen.

Sowohl bei den unter Mitwirkung Hoegens in den Jahren 1933 bis 1940 vorgenommenen Festnahmen politischer Gegner als auch bei den Vernehmungen dieser Personen ist es zu Misshandlungen und Bedrohungen gekommen. Hierzu ist auf Grund der glaubwürdigen Bekundungen der anschließend unter Lfd.Nr.1 bis 35 bezeichneten Zeugen sowie des Teilgeständnisses und der sonstigen Einlassungen des Angeklagten Hoegen mit Bezug auf die genannten Zeugen und einer Jugendlichen Heine folgendes erwiesen: ***(Auszugsweise Beispiele mit Bezug zu Bonn)***

8. Fall Har.:

Im Sommer 1935 wurde der Zeuge Har., der zu der Zeit mit einer Frau Devens verkehrte, in deren Wohnung in Bonn von Hoegen angetroffen. Hoegen fahndete zu der Zeit nach einem Bruder der Frau Devens, einem gewissen Nikolaus Wasser, der sich kommunistisch betätigte und sich zeitweise bei seiner Schwester aufhielt. Da er offenbar Zusammenhänge zwischen Har. und Wasser vermutete, fragte er Har., wo sich Wasser befinde. Als Har. darauf erwiderte, er wisse das nicht, erhielt er von Hoegen einen Faustschlag ins Gesicht, wurde dann festgenommen und am nächsten Tag mit mehreren Kommunisten aus Bonn, die ebenfalls festgenommen worden waren, nach Köln zur Gestapodienststelle in der Krebsgasse gebracht. Dort wurde er von Hoegen vernommen. Dabei fragte ihn Hoegen, ob er sich kommunistisch betätigt habe und ob er den Aufenthalt des Wasser kenne. Als er diese Frage wahrheitsgemäß verneinte, versetzte Hoegen ihm Faustschläge ins Gesicht und Fußtritte vor den Unterleib. Auch dann verneinte Har. noch die erneut an ihn gerichteten gleichlautenden Fragen Hoegens, worauf dieser ihn wieder schlug und trat. Als Har. sich auch dadurch nicht zu einem "Geständnis" bestimmen ließ, ließ Hoegen ihn abführen. Der Zeuge wurde dann noch mehrmals von Hoegen vernommen, jedoch nicht mehr misshandelt, da ein dabei anwesender Gestapoangehöriger mit einem verkrüppelten Ohr - als solcher ist Kütter vielen Zeugen bekannt - das verhinderte.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Har. erwiesen, obwohl Hoegen Misshandlungen des Zeugen in Abrede stellt. Soweit der Zeuge in der Hauptverhandlung bekundet, er sei von Hoegen bei einer Vernehmung mit einer Wasserschüssel auf den Kopf geschlagen worden, hält das Gericht den Nachweis nicht für ausreichend erbracht, weil der Zeuge sich zu diesem Punkt seiner Aussage auf Vorhalt in Widersprüche verwickelt und im Übrigen diesen bemerkenswerten Vorgang im Vorverfahren nicht erwähnt hat.

11. Fall Pü.:

Der Zeuge Anton Pü. wurde wie der Zeuge Har. und andere Zeugen aus dem Bonner Raum gelegentlich einer Aktion gegen Kommunisten im Bezirk Bonn festgenommen, die von Kütter, Hoegen, Trierweiler und anderen Gestapobeamten aus Köln durchgeführt wurde. Seine Festnahme erfolgte am 9.5.1935 in seiner Wohnung in Godesberg durch zwei Kriminalbeamte. Er wurde zunächst nach Bonn gebracht und im Gerichtsgefängnis von Hoegen vernommen. Dabei fragte Hoegen ihn, ob er wisse, warum er festgenommen worden sei. Als der Zeuge das verneinte, sagte Hoegen ihm, er solle alles zugeben, damit ihm nicht schon in Bonn die Zähne eingeschlagen würden. Er könne aber auch bis Köln warten. Dort habe man Methoden, bei denen er die Wände hochgehen werde. Der Zeuge gab jedoch nichts zu und wurde dann zur Krebsgasse in Köln gebracht. Dort wurde er nach einigen Tagen von Hoegen und dem dann hinzukommenden Trierweiler vernommen. Als er dabei wiederum die Frage, ob er wisse, weshalb er festgenommen sei, verneinte, legte Trierweiler ihm von rückwärts ein Tuch um den Hals und schnürte ihm damit die Luft ab. Dann schlug Hoegen ihm mit einem harten Gegenstand gegen den Kopf und ins Gesicht, wobei dem Zeugen einige Zähne sofort abbrachen, während andere sich lockerten. Der Zeuge sank darauf blutend in die Knie. Hoegen hörte dann mit dem Schlagen auf, fragte den Zeugen, ob er nun endlich wisse, warum er festgenommen sei und hielt dem Zeugen vor, dieser habe vom Zeugen L. illegale Zeitungen erhalten. Daraufhin gab der Zeuge dies zu. Er wurde dann nicht mehr misshandelt.

Dieser Sachverhalt ist trotz des Leugnens des Angeklagten Hoegen auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen Pü. erwiesen.

12. Fall M.:

Der Zeuge M. wurde am 26.5.1935 von Kütter, Trierweiler und Hoegen in seiner Wohnung in Godesberg festgenommen, dann zur Gestapodienststelle in der Krebsgasse in Köln gebracht und dort von Hoegen vernommen. Als er dabei auf die Frage Hoegens, wo sich eine zur Herstellung illegaler kommunistischer Schriften benutzte Schreibmaschine befinde, keine Antwort gab, forderte Hoegen ihn auf, seine Brille abzunehmen. Als er dies getan hatte, schlug Hoegen ihm mit der Faust ins Gesicht. Dann wurde er gefesselt und von Hoegen und dem ebenfalls anwesenden Trierwei-

ler auf ein Zimmer im 3. Stockwerk geführt, wobei er von Hoegen und Trierweiler Tritte erhielt. In dem Zimmer wurde er nochmals nach dem Verbleib der Schreibmaschine befragt und, als er wieder keine Aussage machte, von Hoegen, Trierweiler und dem hinzugekommenen Kütter mit harten Gegenständen geschlagen, bis er zu Boden fiel. Da er auch dann noch nicht die gewünschte Aussage machte, drohte man ihm mit der Festnahme seines Schwiegervaters. Darauf legte der Zeuge, der schon durch die Schläge mürbe geworden war, ein Geständnis ab. Er wurde dann nicht mehr geschlagen. Späterhin erhielt er allerdings in seiner Zelle noch einmal Schläge. Daran waren aber nur dem Zeugen unbekannte Personen beteiligt.

Dieser Sachverhalt ist trotz des Leugnens des Angeklagten auf Grund der glaubwürdigen Bekundung des Zeugen M. erwiesen. Hoegen lässt sich dabei ein, er habe den Zeugen, als dieser sich aus dem Fenster des Vernehmungszimmers habe stürzen wollen, daran gehindert. Später habe sich der Zeuge dafür bei ihm bedankt. Damit findet er keinen Glauben, da der Zeuge glaubhaft aussagt, daran sei kein wahres Wort.

14. Fall Hö.:

Der Zeuge Hö. wurde im Juni 1935 im Verlaufe der Gestapoaktion gegen Kommunisten des Bezirks Bonn von Hoegen und Trierweiler in seiner Wohnung festgenommen und zur Polizeistation in der Rathausgasse in Bonn gebracht. Dort wurde er von Hoegen und Trierweiler vernommen. Dabei wurde er - wie der Zeuge Har. - nach dem Aufenthalt eines Nikolaus Wasser befragt, der sich kommunistisch betätigt hatte. Als er die Antwort gab, er kenne den Aufenthaltsort nicht, erhielt er von Hoegen und Trierweiler Faustschläge ins Gesicht. Er blieb aber auch dann bei seiner Einlassung und wurde abgeführt. Am nächsten Morgen wurde er erneut zur Vernehmung vorgeführt, diesmal Kütter und Hoegen. Vor dem Beginn der Vernehmung sagte Hoegen zu Kütter, der Zeuge wolle nicht aussagen. Kütter erwiderte darauf, der Zeuge solle nach Köln überführt werden, dort gebe es anderen "Kitt", so dass der Zeuge schon sprechen werde. Der Zeuge wurde dann zu einem Kraftwagen geführt. Dort fragte er Hoegen, ob er eine Zigarette rauchen dürfe. Er erhielt darauf von Hoegen statt einer Antwort einen Schlag mit einer Handfessel ins Gesicht, wobei ihm ein Zahn locker geschlagen wurde. Dann wurde er zur Krebsgasse in Köln gebracht. Dort wurde er in einen Speicherraum geführt, in dem sich bereits Hoegen und zwei weitere Personen aufhielten. Hoegen fragte ihn dann, ob er jetzt aussagen wolle, wo

Wasser sich aufhalte. Als der Zeuge darauf keine Antwort gab, fielen Hoegen und die beiden anderen Personen über ihn her und versetzten ihm Stock- und Faustschläge sowie Tritte. Da der Zeuge auch dann auf Befragen keine zufriedenstellende Aussage machte, wurde er erneut geschlagen und getreten, bis er fast besinnungslos war. Darauf ließ man von ihm ab. Der Zeuge wurde späterhin noch einmal von Hoegen allein vernommen. Auch bei der Gelegenheit wurde er von Hoegen geschlagen, diesmal mit der Faust, als er den Aufenthaltsort des Wasser nicht verriet. Hoegen wurde dann abberufen. Als er wiederkehrte, teilte er dem Zeugen mit, Wasser sei festgenommen worden, und versetzte dann dem Zeugen Schläge ins Gesicht. Von da ab wurde der Zeuge nicht mehr misshandelt.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen Hö. erwiesen. Hoegen räumt die Möglichkeit ein, dass er den Zeugen Hö. bei Vernehmungen mit der Faust geschlagen habe, um ihn zu veranlassen, Aussagen zu machen. Er leugnet das Schlagen mit Gegenständen, ist aber insoweit durch die Bekundungen des Zeugen einwandfrei überführt.

15. Fall Si.:

Im Zuge der Gestapoaktion in Bonn wurde auch der Zeuge Si. am 6.6.1935 von Hoegen und Trierweiler auf seiner Arbeitsstelle festgenommen, zunächst einige Tage in Bonn festgehalten und dann zur Krebsgasse in Köln überführt. Dort wurde er von Hoegen vernommen. Dabei warf Hoegen ihm vor, von einem gewissen Beck kommunistische Flugblätter erhalten zu haben. Als er der Aufforderung Hoegens, das zuzugeben, nicht folgte, nahm Hoegen eine Stahlrute, die mit anderen Schlagwerkzeugen in einer Zimmerecke stand und schlug dem Zeugen, der sich bücken musste, damit auf das Gesäß. Der Zeuge fiel dabei zur Erde. Da er aber noch nicht zugab, wurde er weiter geschlagen, bis er ein Geständnis ablegte. Darauf fertigte Hoegen eine Vernehmungsniederschrift, die der Zeuge dann unterschrieb. Der Zeuge wurde am selben Tage aber noch einmal von Hoegen vernommen. Dieser befragte ihn bei dieser Vernehmung nach dem Aufenthaltsort des Nikolaus Wasser, der zeitweise in der Wohnung der Eltern des Zeugen geschlafen hatte. Der Zeuge erwiderte darauf, er kenne den Aufenthaltsort des Wasser nicht und verblieb bei dieser Einlassung auch dann noch, als Hoegen ihm sagte, seine Mutter habe es bereits

zugegeben. Er erhielt darauf von Hoegen Faustschläge ins Gesicht, so dass seine Zähne bluteten, blieb aber auch dann trotz weiterer Fragen bei seiner Aussage. Hoegen stellte darauf das Schlagen ein. Bei einer weiteren Vernehmung durch Hoegen wurde der Zeuge nicht misshandelt.

Dieser Sachverhalt ist trotz des Leugnens des Angeklagten Hoegen auf Grund der glaubhaften Bekundung des Zeugen Si. erwiesen. Hoegen hat zunächst nicht nur geleugnet, den Zeugen mit einer Stahlrute geschlagen, sondern auch, eine Stahlrute besessen zu haben. Er hat dann auf wiederholten Vorhalt eingeräumt, dass sich unter den in seinem Zimmer von 1933-1936 aufbewahrten Asservaten neben anderen sichergestellten Schlagwerkzeugen auch Stahlruten befunden hätten, will diese aber nicht zum Schlagen benutzt haben. Insoweit ist er jedoch durch die glaubwürdige Bekundung des Zeugen Si. einwandfrei überführt.

16. Fall Wi.:

Der Zeuge Wi. wurde bei der Bonner Aktion der Gestapo am 13.6.1935 von Hoegen und Trierweiler in der Wohnung des Zeugen He. festgenommen und späterhin zur Krebsgasse in Köln gebracht. Dort wurde er von Hoegen und Trierweiler vernommen. Als er auf die Fragen von Hoegen und Trierweiler nach seiner Betätigung für die KPD und Namen von politischen Gesinnungsfreunden und Mitarbeitern keine Aussage machte, wurde er von Hoegen und Trierweiler mit Fäusten geschlagen und getreten. Er leugnete aber weiterhin die ihm zur Last gelegte kommunistische Betätigung. Hoegen und Trierweiler liessen darauf von ihm ab, vernahmen ihn aber an den darauffolgenden Tagen noch insgesamt dreimal, wobei sie dem Zeugen, als er weiterhin hartnäckig leugnete, jedes Mal Faustschläge und Fußtritte versetzten. Nachdem dies auch bei der vierten Vernehmung wieder geschehen war, gab der Zeuge um den andauernden Misshandlungen zu entgehen, zu, einmal eine kommunistische illegale Zeitung gekauft und gelesen zu haben. Er wurde von da ab nicht mehr vernommen.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen Bekundung des Zeugen Wi. erwiesen. Hoegen, der sich des Zeugen zwar nicht entsinnen will, räumt die Möglichkeit, ihn festgenommen und bei Vernehmungen mit Fäusten geschlagen zu haben, ein. Er ist jedoch einwandfrei des Schlagens und Tretens überführt.

17. Fall Johann E.:

Der Zeuge Johann E. wurde am 13.6.1935 in seiner Wohnung in Beuel von Hoegen und Trierweiler festgenommen und zum Rathaus in Beuel gebracht. Dort wurde er von Hoegen und Trierweiler vernommen. Hoegen wollte dabei von ihm die Namen der Kommunisten wissen, mit denen der Bruder des Zeugen einen sogenannten "Treff" (Zusammenkunft) an der Rheinbrücke in Beuel gehabt hatte. Als der Zeuge darauf eine Hoegen nicht zufriedenstellende Aussage machte, wurde er von Hoegen, Trierweiler und zwei bei der Vernehmung anwesenden Personen mit der Faust geschlagen. Als er auch dann nicht mehr aussagte, wurde er gefesselt und von Hoegen zum Keller des Rathauses gebracht, wobei Hoegen die Fesseln so scharf anzog, dass der Zeuge starken Schmerz verspürte. Späterhin wurde der Zeuge nach Köln überführt, dort aber nicht mehr misshandelt.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Johann E. erwiesen. Hoegen räumt die Möglichkeit ein, den Zeugen bei dessen Vernehmung mit der Faust geschlagen zu haben, um ihn zu einer Aussage zu veranlassen, leugnet aber, die Schließkette in für den Zeugen schmerzhafter Weise angezogen zu haben. Er ist aber auch insoweit durch die Bekundung des Zeugen einwandfrei überführt.

18. Fall He.:

Wie der Zeuge Johann E. wurde auch der Zeuge He. am 13.6.1935 von Hoegen und Trierweiler festgenommen. Seine Festnahme erfolgte auf seiner Arbeitsstelle, wobei

er von Hoegen und Trierweiler ohne besonderen Anlass Schläge ins Gesicht erhielt. Sodann wurde er gefesselt zum Rathaus in Beuel gebracht. Dort wurde er von Hoegen und Trierweiler vernommen und dabei aufgefordert, über seine politische Betätigung als Kommunist ein Geständnis abzulegen. Als er trotz dieser Aufforderung leugnete, wurde er in den Keller des Rathauses geführt und dort von Hoegen mit einem Gummiknüppel geschlagen, wobei er durch einen Schlag gegen den Kopf drei Zähne verlor. He. entriss darauf Hoegen den Gummiknüppel und warf diesen in die Ecke. Hoegen forderte nunmehr den ebenfalls im Keller anwesenden Trierweiler auf, die Pistole zu ziehen. Dann musste He. sich bücken, und er erhielt von Hoegen, Trierweiler und einer weiteren Person weitere Schläge mit einem Gummiknüppel. Während des Schlagens wurde er nochmals von Hoegen aufgefordert, Namen seiner Parteifreunde anzugeben. Als der Zeuge wieder leugnete, erhielt er noch mehrere Schläge. Schließlich ließ man aber von ihm ab, und er wurde in eine Arrestzelle gebracht, von wo er mit dem Zeugen Josef E. dem Gerichtsgefängnis in Bonn zugeführt wurde. Am nächsten Tage wurde He. zusammen mit dem Zeugen Josef E. zur Polizeistation in der Rathausgasse in Bonn gebracht. Auf dem Weg dorthin holte einer der begleitenden Gestapobeamten in einem Geschäft am Markt in Bonn zwei Rietstöcke. Diese zeigte Kütter dem Zeugen mit dem bemerken, dass diesem Hören und Sehen vergehen werde, wenn er weiterhin leugne. Hoegen war dabei nicht zugegen. Der Zeuge gab dann bei einer Gegenüberstellung mit anderen Festgenommenen zu, mit diesen in Verbindung gestanden zu haben. Er wurde aber trotzdem von ihm unbekannten Personen mit Rietstöcken geschlagen. Auch dabei war Hoegen nicht zugegen. Wenig später wurde He. mit dem Zeugen Josef E. zusammengeschlossen zur Krebsgasse in Köln überführt. Dort wurde er mehrere Tage nicht vernommen. Er litt zu der Zeit infolge der voraufgegangenen Misshandlungen an Nierenbluten. Bei einer Zellenkontrolle beschwerte er sich dieser halb beim damaligen Polizeipräsidenten Lingen, der Hilfe versprach. Wenig später sagte Kütter dem Zeugen, dieser "sei eine Leiche", wenn er eine derartige Beschwerde nochmals vortrage. Dann schlug und trat Kütter den Zeugen. Hoegen war bei diesem Vorfall nicht anwesend. Späterhin wurde der Zeuge noch etwa dreimal von Hoegen und Trierweiler vernommen. Er wurde bei jeder dieser drei Vernehmungen nach den Namen politischer Gesinnungsfreunde befragt. Da er jedes Mal keine Hoegen und Trierweiler zufriedenstellenden Aussagen machte, wurde er bei jeder Vernehmung von Hoegen und Trierweiler misshandelt. Das ging so vor sich, dass er zunächst Faustschläge

erhielt, und, wenn er dann noch nicht genügend aussagte, über einen Tisch gelegt und mit Gummiknüppeln geschlagen wurde. An dem Schlagen beteiligten sich Hoegen, Trierweiler und andere jeweils gerade im Vernehmungsraum befindliche dem Zeugen unbekannte Personen.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen Bekundung des Zeugen He. erwiesen. Hoegen räumt ein, sich mit dem Zeugen He. "besonders befasst" zu haben. Er leugnet, ihn selbst geschlagen zu haben und will nur gehört haben, dass andere Personen ihn geschlagen hätten. Er ist jedoch durch die Bekundung des Zeugen einwandfrei überführt, sich in der oben geschilderten Weise mit dem Zeugen "befasst" zu haben.

19. Fall Josef E.:

Der Zeuge Josef E. wurde ebenfalls am 13.6.1935 festgenommen und zwar von Hoegen, Trierweiler und einer dritten Person. Er wurde zum Rathaus in Beuel gebracht und dort im Keller eingesperrt. Ein Fluchtversuch misslang. Wenig später erschienen Hoegen, Trierweiler und der Dritte bei ihm. Er wurde dann von Hoegen und Trierweiler vernommen. Als er dabei auf die Aufforderung, Namen kommunistischer Parteigänger anzugeben, mit der Aussage zurückhielt, erhielt er von Hoegen, Trierweiler und dem Dritten zunächst Faustschläge, und als er dann noch nicht aussagte, Schläge mit Gummiknüppeln. Dabei verlor er durch einen Fausthieb einen Zahn. Auch wurde sein Nasenbein verletzt. Er sagte jedoch nicht, wie gefordert aus, und wurde dann mit dem Zeugen He. ins Gerichtsgefängnis in Bonn überführt. Am nächsten Tage wurde er mit He. zur Polizeistation in der Rathausgasse in Bonn gebracht und dort von Hoegen und Trierweiler erneut vernommen. Als er sich dabei zunächst nicht zu einem Geständnis bereitfand, schlugen Hoegen und Trierweiler ihn mit Rietstöcken, die vorher in einem Geschäft am Markt in Bonn geholt worden waren. Der Zeuge legte darauf ein Geständnis ab, um weiteren Misshandlungen zu entgehen. Späterhin wurde der Zeuge mit He. zusammen zur Krebsgasse in Köln gebracht, wo er zunächst neun Tage lang verblieb. Dann wurde er ins Gefängnis Klingelpütz eingeliefert. Von dort aus wurde er zweimal zur Vernehmung in die Krebsgasse geführt. Hoegen vernahm ihn beide Male. Als der Zeuge bei der ersten

Vernehmung durch Hoegen in der Krebsgasse trotz Hoegens Aufforderung, sein früheres Geständnis zu ergänzen, bei diesen beharrte, erhielt er von Hoegen Schläge mit einem harten Gegenstand. Er erweiterte darauf aus Furcht vor weiteren Schlägen sein Geständnis und wurde dann nicht mehr geschlagen, auch nicht bei der dann noch folgenden weiteren Vernehmung durch Hoegen.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Josef E. erwiesen. Hoegen räumt die Möglichkeit, den Zeugen mit der Faust geschlagen zu haben, ein, leugnet aber, den Zeugen mit Gegenständen geschlagen zu haben. Er ist aber durch die Aussage des Zeugen in vollem Umfange, wie oben geschildert, überführt.

26. Fall Heine:

Die Zeugin Le. wurde am 12.7.1935 auf ihrer Arbeitsstätte in Beuel von Hoegen und Trierweiler festgenommen und zum Rathaus in Beuel gebracht. Dort wurde sie von Hoegen vernommen. Dabei befragte Hoegen sie, ob sie vom Zeugen Gö. kommunistisches Propagandamaterial erhalten habe. Als sie das leugnete, erhielt sie von Hoegen Faustschläge ins Gesicht. Sie beharrte aber auch dann bei ihrer Aussage. Späterhin wurde sie zur Polizeiwache in der Rathausgasse in Bonn überführt und dort von Hoegen und Trierweiler vernommen. Als sie auch bei dieser Gelegenheit kein Geständnis ablegte, erhielt sie von Hoegen und Trierweiler Faustschläge ins Gesicht, wobei ihr vier Backenzähne lockergeschlagen wurden, die später ausgezogen werden mussten. Die Zeugin beharrte trotzdem dabei, sie sei unschuldig. Darauf schlug Hoegen sie mit einem Stuhlbein, was die Zeugin aber auch nicht bewog, ein Geständnis abzulegen. Sie wurde dann abgeführt. Am nächsten Tag wurde sie dem Zeugen Gö. gegenübergestellt, der dabei zugab, sie zu kennen, während sie in Abrede stellte, Gö. zu kennen. Hoegen versetzte ihr darauf Faustschläge. Die Zeugin wurde dann zum Gerichtsgefängnis in Bonn und von dort zum Gefängnis in Köln überführt. Vom Klingelpütz wurde sie zur Gestapodienststelle in der Krebsgasse gebracht, wo sie wiederholt von Hoegen und Trierweiler vernommen wurde. Bei mehre-

ren Vernehmungen wurde sie von Hoegen, teilweise auch von Trierweiler, durch Faustschläge misshandelt, da sie nach wie vor kein Geständnis ablegte. Hoegen versetzte ihr dabei auch mitunter Schläge mit einer Stahlrute. Einmal schlug er die Zeugin auf dem Flur, so dass sie eine Treppe hinunterstürzte, wobei sie aber mit Hautabschürfungen davonkam. Bei einer dieser Vernehmungen wurde die Zeugin dem ebenfalls während der Aktion der Gestapo in Bonn festgenommenen Jugendlichen Hermann Heine gegenübergestellt. Dabei wurde ihr vorgeworfen, Heine kommunistisches Propagandamaterial gegeben zu haben, damit dieser es auf seiner Arbeitsstelle verteile. Da sowohl die Zeugin Le. als auch Heine dies in Abrede stellten, wurde zunächst die Zeugin Le. von Hoegen mit einer Stahlrute geschlagen. Sie blieb aber bei ihrem Bestreiten. Darauf wandte Hoegen sich Heine zu. Als auch dieser weiter leugnete, würgte Hoegen ihn am Hals und forderte ihn erfolglos auf, ein Geständnis abzulegen. Dann schlug Hoegen den Heine mit der Stahlrute und zwar auch in das Gesicht. Die Zeugin Le., die dem zusah, beobachtete dabei, dass Heine bei den Schlägen die Nase plattgeschlagen wurde. Auch bemerkte sie bei Heine eine Platzwunde am linken Unterkiefer. Dann sah sie, wie Heine nach einem Schlag über den Kopf zusammenbrach. Sie selbst wurde darauf bewusstlos. Die Zeugin legte bald darauf bei einer neuerlichen Vernehmung durch Hoegen, bei der sie wieder Faustschläge erhielt, ein Geständnis ab, da sie die Misshandlungen nicht mehr aushielt.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund der glaubhaften Bekundung der Zeugin Le. Hoegen stellt die von der Zeugin geschilderten Vorgänge in Abrede, ist aber einwandfrei überführt, die Zeugin entsprechend ihren Bekundungen bei Vernehmungen und Gegenüberstellungen misshandelt zu haben. Er ist auf Grund der auch in dieser Richtung klaren Bekundungen der Zeugin Le. ebenfalls überführt, den Häftling Heine bei dessen Vernehmung und Gegenüberstellung gewürgt und mit einer Stahlrute geschlagen zu haben, als dieser seiner Aufforderung, ein Geständnis abzulegen, nicht nachkam. Die Zeugin Le. bekundet zu dem Fall Heine noch, dass sie einige Tage nach der Gegenüberstellung mit Heine gehört habe, dass dieser sich erhängt hätte. Das stimmt überein mit einer Sitzungsniederschrift im Bd.11, Bl.17 der Beiakten He. - 6 O Js 458/35 des Hammer Strafsenats -, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, laut der sich Heine am 15.7.1935 in

einer Sistierzelle in der Krebsgasse erhängt haben soll. Über den Grund für Heine, der damals 18 Jahre alt war, Selbstmord zu begehen, hat die Hauptverhandlung nichts Eindeutiges erbracht. Die Vermutung liegt nahe, dass er es aus Verzweiflung über die Misshandlung durch Hoegen getan hat. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass er es aus Furcht vor der ihn erwartenden Strafe getan hat, da er trotz seines Leugnens bei der Gegenüberstellung mit der Zeugin Le. von dieser tatsächlich kommunistisches Propagandamaterial zum Verteilen an seiner Arbeitsstelle bekommen hatte, wie sich aus der Bekundung der Zeugin Le. ergibt, die sein Leugnen als "Dichthalten" bezeichnet. Die Bekundungen der Zeugen Gö. und Ma. tragen zur Klärung des Falles Heine nicht bei, da beide Zeugen sich in so erhebliche Widersprüche verwickelten, dass das Gericht ihnen nicht zu folgen vermag.

Hierzu sei auf folgendes hingewiesen: Der Zeuge Gö. hat bei der Gegenüberstellung mit Hoegen am 2.12.1948 vor dem Untersuchungsrichter wie er zugibt, bekundet, er erkenne den Angeschuldigten Hoegen nicht wieder. Heute sagt er aus, er kenne Hoegen genau. Vor dem Untersuchungsrichter hat er trotz Vorhalts, dass er sich in der Zeit irren müsse, Angaben gemacht, aus denen sich ergab, dass ihm die Leiche des Heine spätestens am 18.6.1935 gezeigt worden sei, während er diesen Vorgang jetzt zunächst ebenfalls im Juni 1935, dann nach mehrfachem Vorhalt im Juli 1935 erlebt haben will, damit schließlich zu einer Zeit, die stimmen könnte. Gö. bekundet zudem, er habe den Kopf des Heine gesehen, daran aber nichts Auffälliges festgestellt. Nach der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Le. war aber Heine höchstens einige Tage zuvor die Nase plattgeschlagen und eine Platzwunde am linken Unterkiefer zugefügt worden. Gerade derartige Verletzungen mussten nach so kurzer Zeit noch sichtbar sein. Beweiskraft haben derartige Aussagen nicht, zumal der Zeuge sich auch in anderer Richtung in Widersprüche verwickelt.

Der Zeuge Ma. bekundet, dass er in seiner Zelle gehört habe, wie aus einer Nachbarzelle, in der Heine untergebracht gewesen sei, eine Person herausgeholt worden wäre. Späterhin sei wieder etwas hineingebracht worden, noch später habe er wahrgenommen, dass mit einem Leichenwagen eine mit einem Tuch zugedeckte Person fortgeschafft worden sei, in der er an einer hellen Hose Heine erkannt habe. Über etwaige Misshandlungen des Heine oder Zusammenhänge zwischen Hoegen und diesen Vorgängen bekundet er nichts. Im Übrigen verwickelt er sich in starke zeitli-

che Widersprüche zu seiner Aussage vor dem Untersuchungsrichter am 26.11.1948. Unter diesen Umständen ist auch seine Aussage ungeeignet, den Angeklagten Hoegen im Zusammenhang mit dem Fall Heine irgendwelcher Taten, die ausserhalb dessen liegen, was die Zeugin Le. bekundet, zu überführen. „

Nachstehend einige Zeitungsartikel zum Gerichtsverfahren gegen Josef Hoegen im Jahre 1949.

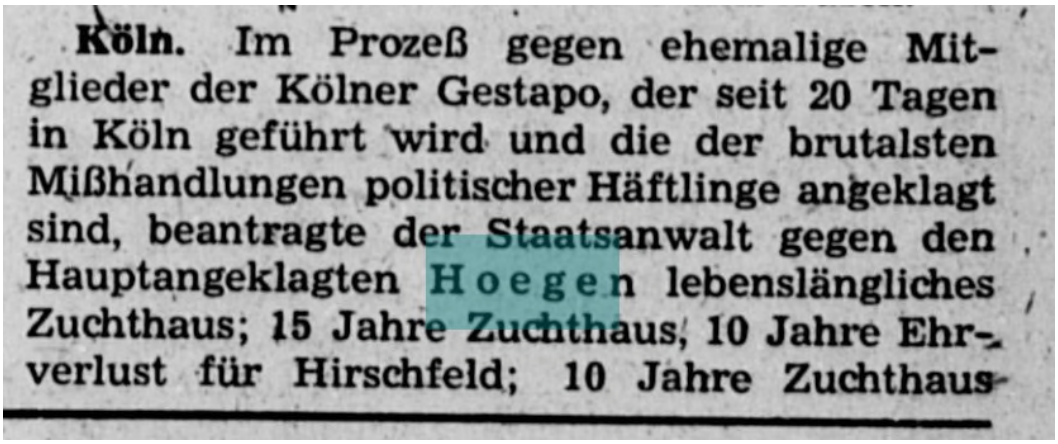

Köln. Im Prozeß gegen ehemalige Mitglieder der Kölner Gestapo, der seit 20 Tagen in Köln geführt wird und die der brutalsten Mißhandlungen politischer Häftlinge angeklagt sind, beantragte der Staatsanwalt gegen den Hauptangeklagten Hoegen lebenslängliches Zuchthaus; 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust für Hirschfeld; 10 Jahre Zuchthaus

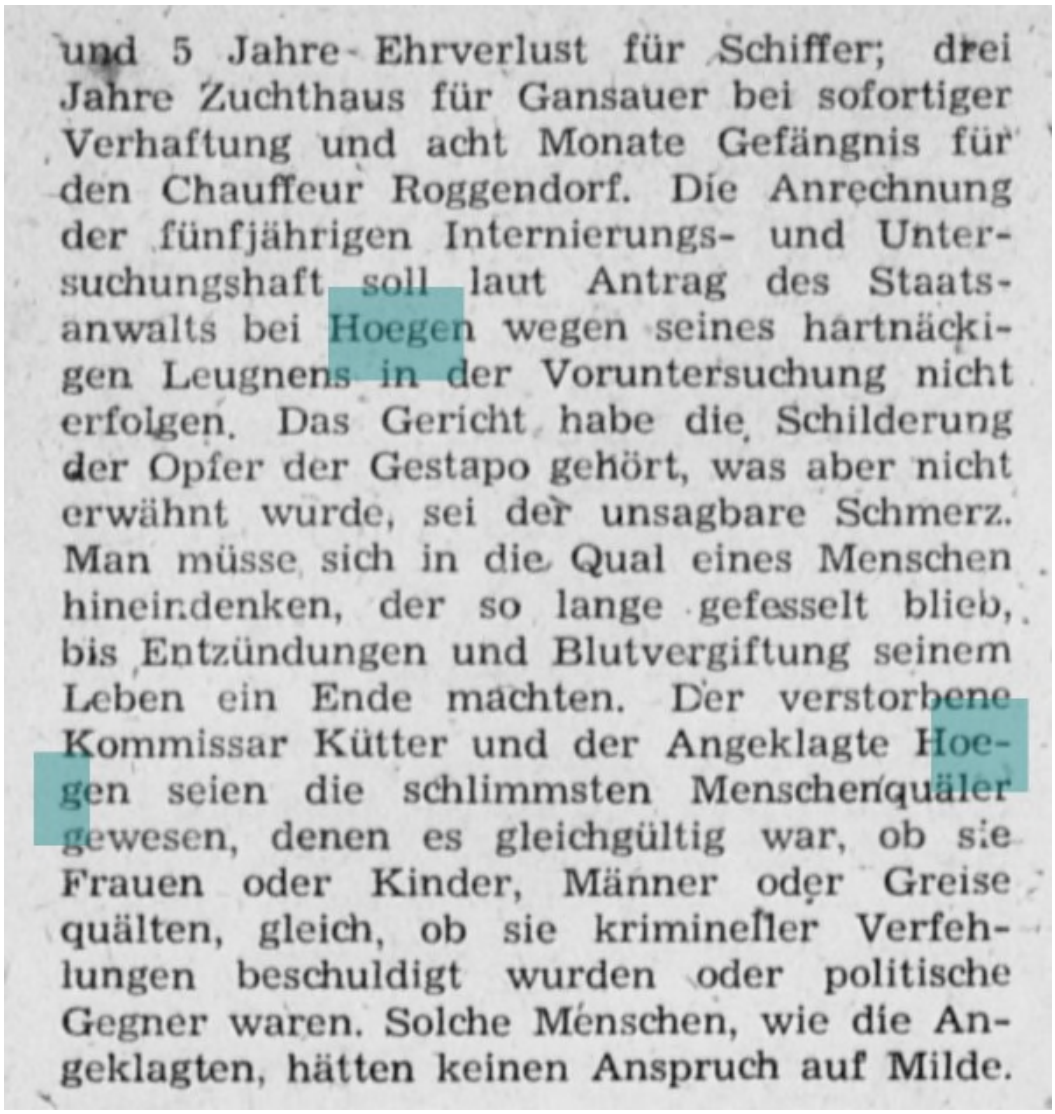

und 5 Jahre Ehrverlust für Schiffer; drei Jahre Zuchthaus für Gansauer bei sofortiger Verhaftung und acht Monate Gefängnis für den Chauffeur Roggendorf. Die Anrechnung der fünfjährigen Internierungs- und Untersuchungshaft soll laut Antrag des Staatsanwalts bei Hoegen wegen seines hartnäckigen Leugnens in der Voruntersuchung nicht erfolgen. Das Gericht habe die Schilderung der Opfer der Gestapo gehört, was aber nicht erwähnt wurde, sei der unsagbare Schmerz. Man müsse sich in die Qual eines Menschen hineindenken, der so lange gefesselt blieb, bis Entzündungen und Blutvergiftung seinem Leben ein Ende machten. Der verstorbene Kommissar Kütter und der Angeklagte Hoegen seien die schlimmsten Menschenquäler gewesen, denen es gleichgültig war, ob sie Frauen oder Kinder, Männer oder Greise quälten, gleich, ob sie krimineller Verfehlungen beschuldigt wurden oder politische Gegner waren. Solche Menschen, wie die Angeklagten, hätten keinen Anspruch auf Milde.

Artikel aus der Honnefer Volkszeitung vom 14.12.1949

Gestapo auf der Anklagebank

Bisher 14 Verhandlungstage vor dem Kölner Schwurgericht

Köln (Eig. Ber.). Seit dem 8. November verhandelt das Kölner Schwurgericht gegen die ehemaligen Gestapobeamten Josef Hoegen, Walter Hirschfeld, Josef Schiffer, Erich Gansäuer und Adolf Roggendorf, denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mißhandlungen, Folterungen, Totschlag usw. vorgeworfen werden. Der Hauptangeklagte Hoegen gehört zu den Gestapobeamten, die damals in der Oeffentlichkeit bekannt und gefürchtet waren. Sein damaliger Vorgesetzter, Kommissar Kütters und einige weitere Beamte der Gestapo sind zwar nicht weniger schwer belastet, aber sie leben nicht mehr; teils verübten sie Selbstmord, teils wurden sie ermordet.

Hoegen konnte 1945 in Bad Godesberg gefunden werden, wo er sich nach der Kapitulation verborgen hielt. Er hatte einem bekannten Gastwirt ein Schreiben geschickt, in dem er ihn um Schnaps und Zigaretten bat. Dieser Brief führte auf seine Spur. Seitdem sitzt Hoegen einmal in Internierungshaft, einmal in Untersuchungshaft. Von den Mitangeklagten wurden Hirschfeld und Schiffer bereits vom Militärgericht zu sechs Jahren Gefängnis wegen Ermordung einiger russischer Gefangener verurteilt.

Der Prozeß rollt ein düsteres Bild vor den Augen eines empörten Publikums auf, das vor einigen Tagen seiner Entrüstung so weitgehend Ausdruck gab, daß der Gerichtssaal geräumt werden mußte. Die furchtbaren Mißhandlungen, die hier zur Sprache kommen, beziehen sich teils auf die Jahre 1933/40, als Hoegen im Kölner Gestapohaus die Häftlinge in unmenschlicher Weise mißhandelte und zum Teil bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen haben soll, teils auf die Jahre 1944/45, als Hoegen und seine vier Mitangeklagten zu dem gefürchteten Sonderkommando Kütters gehörten, das in der Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln mit den Häftlingen aus einer kriminellen Plünderbande und den Verhafteten aus einer Gruppe des Komitees Freies Deutschland „aufräumte". Hier hatten einige der Verhafteten die Mißhandlungen, die zumeist mit Stockschlägen durchgeführt wurden, nicht überlebt. Andere sind wochenlang Tag und Nacht über mit der sogenannten „Englischen Acht" gefesselt gewesen und trugen Blutvergiftungen an den Handwurzeln davon. Einer der Häftlinge ist bei lebendigem Leibe verfault. Die Fesseln wurden auch zum Essen und zur Verrichtung der Notdurft nicht abgenommen. Hoegen gibt zu, mit der Faust ins Gesicht geschlagen zu haben. Später habe er auch auf Grund des Erlasses über die verschärfte Vernehmung mit einem Stuhlbein geschlagen. Aber er kann sich an vieles, was ihn belastet, nicht mehr erinnern, so z. B. daran, daß er einigen Häftlingen die Zähne ausschlug.

Die Belastungszeugen schilderten ihre Erlebnisse mit beredten Worten und wiesen ihre Narben vor. Insgesamt sind über 150 Zeugen geladen worden. Einige Entlastungszeugen schilderten Hoegen als einen humorvollen Menschen und guten Kameraden, der nach der Kristallnacht den Juden geholfen habe. Der Prozeß dürfte erst Mitte Dezember zum Abschluß kommen.

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 29.11.1949

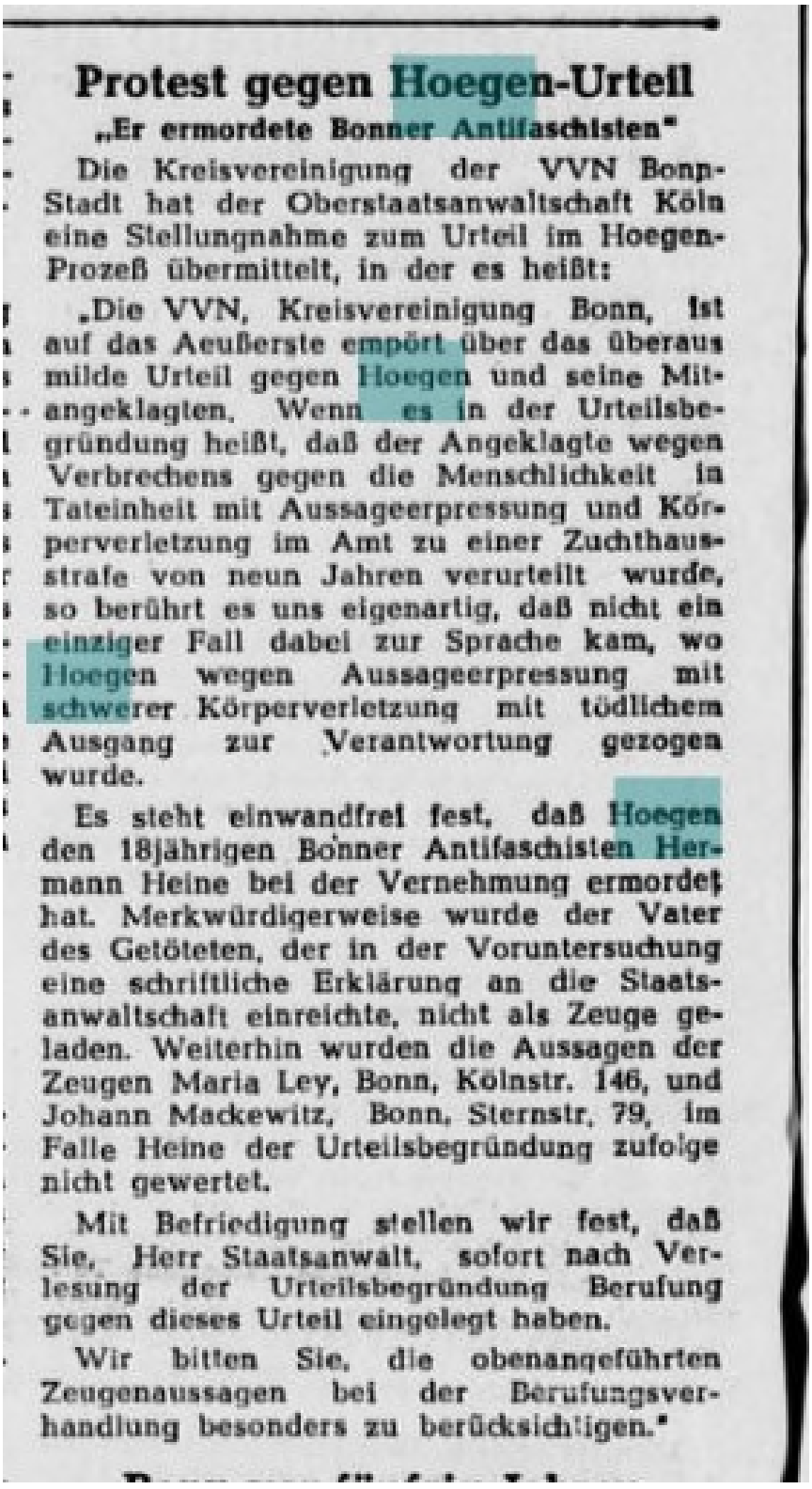

Protest gegen Hoegen-Urteil

„Er ermordete Bonner Antifaschisten"

Die Kreisvereinigung der VVN Bonn-Stadt hat der Oberstaatsanwaltschaft Köln eine Stellungnahme zum Urteil im Hoegen-Prozeß übermittelt, in der es heißt:

„Die VVN, Kreisvereinigung Bonn, ist auf das Aeußerste empört über das überaus milde Urteil gegen Hoegen und seine Mitangeklagten. Wenn es in der Urteilsbegründung heißt, daß der Angeklagte wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt zu einer Zuchthausstrafe von neun Jahren verurteilt wurde, so berührt es uns eigenartig, daß nicht ein einziger Fall dabei zur Sprache kam, wo Hoegen wegen Aussageerpressung mit schwerer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zur Verantwortung gezogen wurde.

Es steht einwandfrei fest, daß Hoegen den 18jährigen Bonner Antifaschisten Hermann Heine bei der Vernehmung ermordet hat. Merkwürdigerweise wurde der Vater des Getöteten, der in der Voruntersuchung eine schriftliche Erklärung an die Staatsanwaltschaft einreichte, nicht als Zeuge geladen. Weiterhin wurden die Aussagen der Zeugen Maria Ley, Bonn, Kölnstr. 146, und Johann Mackewitz, Bonn, Sternstr. 79, im Falle Heine der Urteilsbegründung zufolge nicht gewertet.

Mit Befriedigung stellen wir fest, daß Sie, Herr Staatsanwalt, sofort nach Verlesung der Urteilsbegründung Berufung gegen dieses Urteil eingelegt haben.

Wir bitten Sie, die obenangeführten Zeugenaussagen bei der Berufungsverhandlung besonders zu berücksichtigen."

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 30.12.1949

VVN protestiert gegen Urteil im Hoegen-Prozeß.

Köln. Die VVN des Stadtkreises Köln protestierte am Dienstag gegen das Urteil gegen den ehemaligen Gestapobeamten Josef Hoegen, der am Montag vom Kölner Schwurgericht wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Die VVN betont, das „milde" Urteil habe „größte Empörung" ausgelöst. Der Antrag des Staatsanwaltes auf lebenslängliches Zuchthaus wäre ein gerechtes Strafmaß für Hoegen gewesen.

Die VVN verlangt eine Revision des Urteils und die Hinzuziehung einer größeren Zahl von Zeugen. Staatsanwalt Goecke hat bereits angekündigt, daß er gegen das Hoegen-Urteil Revision einlegen wird.

Artikel aus der Honnefer Volkszeitung vom 21.12.1949

Sprechchöre gegen Hoegen-Urteil

Gestapo-Prozeß beendet — Neun Jahre Zuchthaus für den Hauptangeklagten

Köln. Nach 25 Verhandlungen fällte das Kölner Schwurgericht am gestrigen Montag die Urteile im Kölner Gestapo-Prozeß gegen den ehemaligen Gestapobeamten Josef Hoegen und vier Mitangeklagte. Hoegen wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Aussageerpressung in 52 Fällen zu neun Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Der Angeklagte Schiffer erhielt wegen derselben Delikte zwei Jahre sechs Monate Gefängnis und drei Jahre Ehrverlust. Drei weitere Angeklagte wurden zu Gefängnisstrafen von vier Monaten bis vier Jahren verurteilt. Die erlittene Untersuchungs- und Internierungshaft, im Falle Hoegen allein drei Jahre, werden voll angerechnet.

In dem Prozeß hatten unter anderem Bundeskanzler Dr. Adenauer und der Frankfurter Oberbürgermeister Dr. Walter Kolb als Zeugen ausgesagt.

Nach der Urteilsverkündung sammelte sich vor dem Gerichtsgebäude eine erregte Menschenmenge, die in Sprechchören „Nieder mit dem Schandurteil!" und „Weg mit den Nazirichtern!" forderte.

„Drei Meter blaues Tuch"

Dazu ein „dummes Gesicht" für 180 DM

Dortmund (Lnw). „Wißt ihr, was das ist?" fragte kürzlich der 24jährige Tiefbauarbeiter Karl Figol aus Maßen bei Unna zwei Arbeitskollegen, als sie vom Umtrunk kamen und einen Schutzmann sahen. „Das sind drei Meter blaues Tuch und ein dummes Gesicht". Der Schutzmann fühlte sich angesprochen. Karl weigerte sich, seinen Personalausweis vorzuzeigen und ermahnte seine Kumpanen, „dem Würstchen eins vor den Latz" zu hauen. Sie folgten jedoch der Aufforderung nicht, sondern holten mit dem Schutzmann einen weiteren Polizeibeamten.

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 20.12.1949

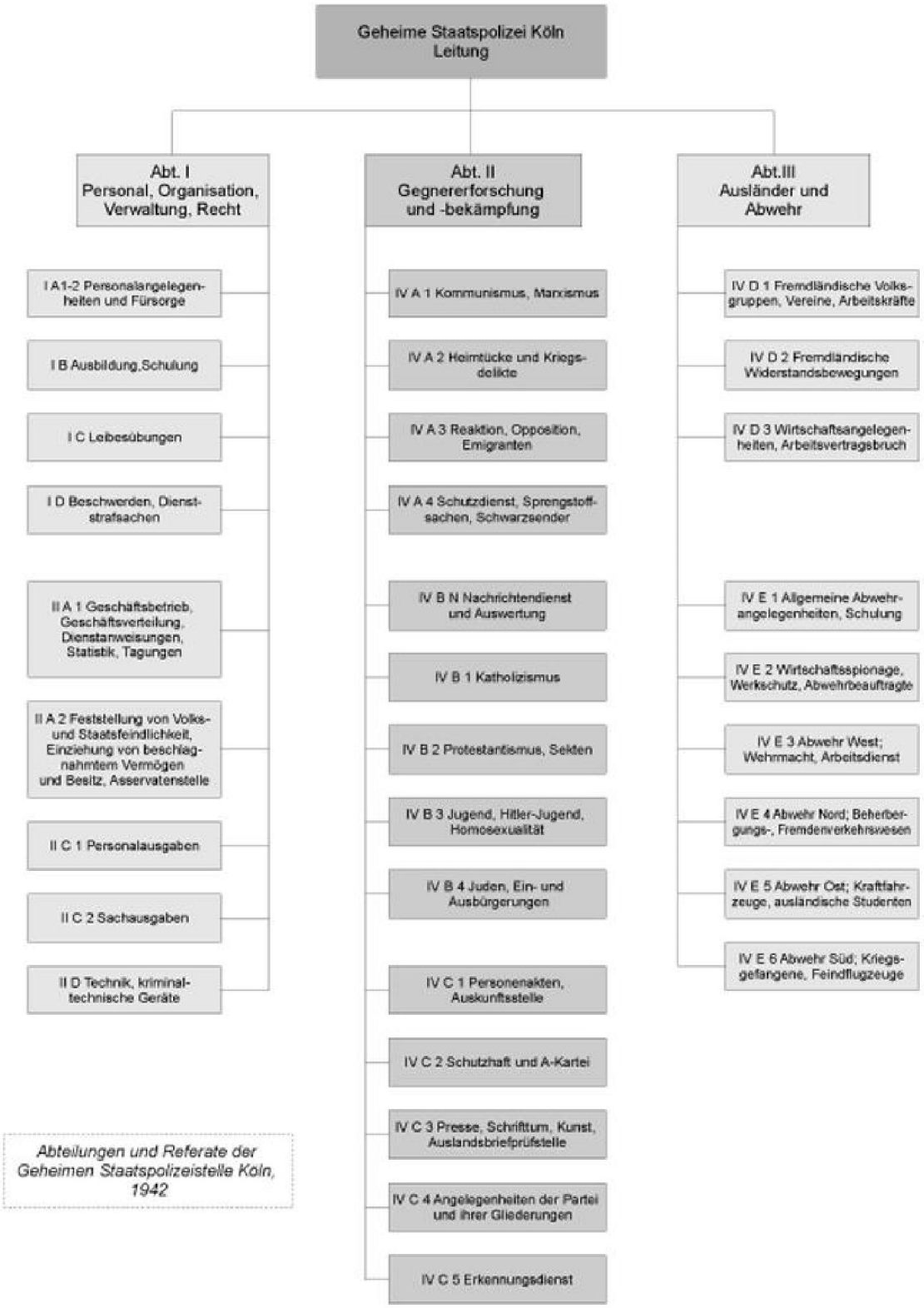

Organisationsplan der Geheimen Staatspolizeistelle Köln 1942

20.6.6 Gestapo und Schutzhaft im „Dritten Reich“



Polizeimarke Gestapo

Eigenmächtiges Handeln der Gestapo

Das Vorgehen der Gestapo beschränkte sich im Gegensatz zur Partei nicht auf Einschüchterung und Repression, sondern umfasste harte Sanktionsmaßnahmen wie die Verhängung von Schutzhaft und Überstellung in ein Konzentrationslager unter Umgehung der Justiz. In immer stärkerem Maße beschränkte die Gestapo die Rechte von Staatsanwaltschaft und Gerichten. Über die eigene Ermittlungsarbeit und getroffene Anordnungen wurde die Justiz vielfach gar nicht mehr unterrichtet. Auch kam es vor, dass, nachdem ein Gericht in einem Strafprozess mangels eindeutiger Beweislage zu einem Freispruch kam, anschließend die Verhaftung durch die Gestapo und die Einlieferung in unbefristete Schutzhaft oder ein Konzentrationslager335 erfolgte. Die Gestapo maßte sich mühelos an, ihr unliebsame, zu niedrige Urteile zu „korrigieren“. Aus diesen Gründen geschah es, dass Gerichte Haftbefehle erließen und Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verhängten, um Beschuldigten die Schutzhaft und die Verschleppung in Konzentrationslager zu ersparen.

In Bezug auf die Folgen einer Denunziation war es für den Denunzierten eine existentielle Frage, ob der Vorgang z.B. bei einer Parteistelle oder der Gestapo gemeldet wurde. Die Bearbeitung durch die NSDAP umfasste in der Regel die Vorladung und

anschließende Einschüchterung des Denunzierten unter Androhung weiterer Maßnahmen. Die Gestapo hingegen leitete bei unklarer Sachlage und Beweisschwierigkeiten den Fall häufig nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weiter, sondern griff immer freizügiger auf den Schutzhaftbefehl zurück, der die mühsame Beweissammlung für ein Gerichtsverfahren ersparte und jemanden bereits beim Verdacht staatsfeindlicher Betätigung ohne nähere rechtliche Überprüfung für unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager bringen konnte. Diese Aufenthalte endeten nicht selten mit dem Tod.

Die Gestapo dehnte ihr eigenmächtiges Vorgehen in Zusammenarbeit mit der SS immer mehr aus und versuchte die Justiz zunehmend auszuklammern, so dass eine Verschiebung der Justizgewalt auf die Polizeigewalt festzustellen ist.

Beispiel dafür ist die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941, welche Polen und Juden endgültig einem Sonderrecht zuordnete. Immer größere Gruppen (Juden, Polen, Zigeuner, Russen, Ukrainer) wurden auch in den Folgejahren einem reinen Polizeistatut unterstellt und der Zuständigkeit der Justiz entzogen. Betraf eine Denunziation Angehörige der genannten Volksgruppen, so endete die „Sonderbehandlung“ sprichwörtlich mit einem „kurzen Prozess“, der zumeist das Leben beendete.

Die Gestapo

Undefinierte weitläufige Kompetenzen der Gestapo

Um die Gestapo als universell einsatzfähige Organisation verwenden zu können, war ihre Kompetenz auch besonders ausgestaltet und nicht an Normen, sondern an der Zweckmäßigkeit orientiert. Nach Ansicht Himmlers leitete die nationalsozialistische Polizei ihre Befugnisse nicht aus Einzelgesetzen her, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben. Aufgrund dieses Freiraumes war es ihr möglich, in erheblichem Ausmaße Handlungsweisen und Verhaltensformen nachzugehen, die in einem rechtsstaatlichen System entweder nicht als politische Delikte oder überhaupt nicht als Straftaten definiert und verfolgt worden wären. In Veröffentlichungen der Gestapo-Führung wurde betont, dass eine exakte und verbindliche Definition des Aufgaben- und Tätigkeitsbereiches der Geheimen Staatspolizei letztlich unmöglich sei. Die gegen staats-

feindliche Bestrebungen einzusetzenden Mittel seien jeweils vom Einzelfall abhängig und könnten nicht vollständig umrissen werden. Vor allem zum Zweck der präventiven Verhinderung staatsgefährdenden Bestrebens sei eine Normierung der polizeilichen Mittel unangebracht. Heydrich war der Ansicht, dass es im Bereich der Verbrechensbekämpfung sinnlos sei abzuwarten, bis die Taten begangen oder die Verbrechen wiederholt worden seien. Es sei vielmehr die Pflicht der zur Sicherung des Volkes und des Reiches berufenen Einrichtungen, solchen volksschädlichen Taten rechtzeitig vorzubeugen und sie zu verhindern. Schon im Vorfeld sei auf Menschen einzuwirken, von denen Angriffe gegen die Volksordnung und die Staatssicherheit zu erwarten seien. Das Verbrechen sollte also schon bekämpft werden, bevor es überhaupt begangen wurde.

Gestapo außerhalb einer gerichtlichen Überprüfung

§ 7 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.02.1936 bestimmte, dass Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterlagen. Das Gesetz sanktionierte damit eine Entwicklung, die die politische Polizei nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Schritt für Schritt aus den gesetzlichen und institutionellen Bindungen herauslöste. Untermauert wurde die gerichtliche Unüberprüfbarkeit (staats-) polizeilichen Handelns, als das preußische Oberverwaltungsgericht im November 1938 letztinstanzlich entschied, dass alle von der Geheimen Staatspolizei unmittelbar vorgenommenen, von ordentlichen Polizeibehörden auf Anordnung der Gestapo vollzogenen oder in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fallenden Verwaltungsakte von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung ausgenommen seien. Die politische Polizei beanspruchte immer mehr einen rechtsfreien Aktionsraum. Der Rechtsschutz fiel dort, wo sich die neue Staatsgewalt politisch durchsetzen wollte, wo sie einschüchterte und entrechtete.

Die Gestapo konnte aufgrund des fehlenden Rechtsschutzes zum uneingeschränkten und unkontrollierten Vollstrecker des Führerwillens und zum Sinnbild der Rechtsstaatlosigkeit werden. Wie Fraenkel richtig feststellt, kontrollieren in einem Rechtsstaat die Gerichte die Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit; im Dritten Reich kontrollierten die Polizeibehörden die Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit.

Die Schutzhaft

Als besonders effektives Mittel in der Bekämpfung sog. Staatsfeinde erwies sich die Freiheitsentziehung durch Verhängung der Schutzhaft.

Der Begriff „Schutzhaft“ war in Deutschland schon vor 1914 geläufig. Sie wurde verhängt, wenn der eigene Schutz einer Person, etwa durch Angriffe einer Volksmenge, oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erforderten. In der fortwährenden Praxis der Schutzhaft während der Weimarer Republik wurde das Institut der polizeilichen Schutzhaft weiterhin mit der gesetzlichen Beschränkung angewendet, dass der Verhaftete binnen 24 Stunden entlassen oder dem Richter vorgeführt werden musste.

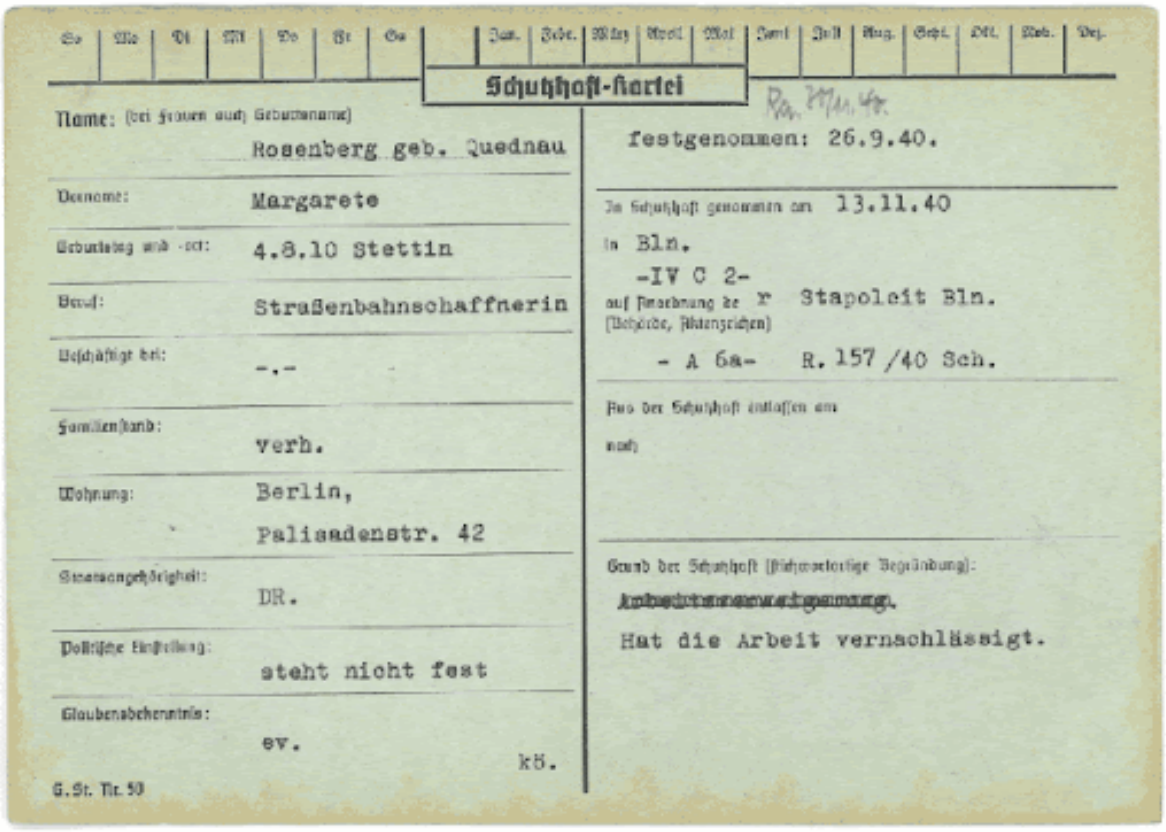

So | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez.

Schutzhaft-Kartei

Name: (bei Frauen auch Geburtsname) Rosenberg geb. Quednau

Vorname: Margarete

Geburtstag und -ort: 4.8.10 Stettin

Beruf: Straßenbahnschaffnerin

Beschäftigt bei: -.-

Familienstand: verh.

Wohnung: Berlin, Palisadenstr. 42

Staatsangehörigkeit: DR.

Politische Einstellung: steht nicht fest

Glaubensbekenntnis: ev. kö.

G.St. Nr. 50

festgenommen: 26.9.40.

In Schutzhaft genommen am 13.11.40

in Bln.

-IV C 2-

auf Anordnung der Stapoleit Bln.
(Behörde, Aktenzeichen)

- A 6a- R. 157 /40 Sch.

Aus der Schutzhaft entlassen am

nach

Grund der Schutzhaft (stichwortartige Begründung):

~~Arbeitsverweigerung.~~

Hat die Arbeit vernachlässigt.

Gestapo Schutzhaft-Karteikarte

Mittels der sog. „Reichstagsbrandverordnung“ wurde das Instrument der Schutzhaft, ohne es ausdrücklich zu erwähnen, erweitert und gestattete der Polizei, jeden Verdächtigen, den sie für staatsgefährdend hielt, festzunehmen und in Haft zu behalten.

Anders als für per Gerichtsurteil begründete Strafhaft oder polizeiliche Haft gab es gegen die Schutzhaft keine Rechtsbehelfe, so dass sie eine unbegrenzte Freiheitsentziehung ohne Gerichtsverfahren bedeuten konnte, welche bei längerer Verweildauer häufig mit der Einweisung in ein Konzentrationslager verbunden war. Die Schutzhaft diente der Gestapo sowohl als Ermittlungs- wie auch als Sanktionsinstrument. Als souveränes Sanktionsmittel der Gestapo wurde sie zur Beeinflussung, Ergänzung und „Korrektur“ der Justiz verwendet. Die Kompetenz, auch bereits vorbeugend eine Schutzhaft anzuordnen, sollte in den Händen der Gestapo zu einer äußerst effektiven Waffe in der Bekämpfung sog. Staatsfeinde (nicht selten Denunziationsopfer) werden.

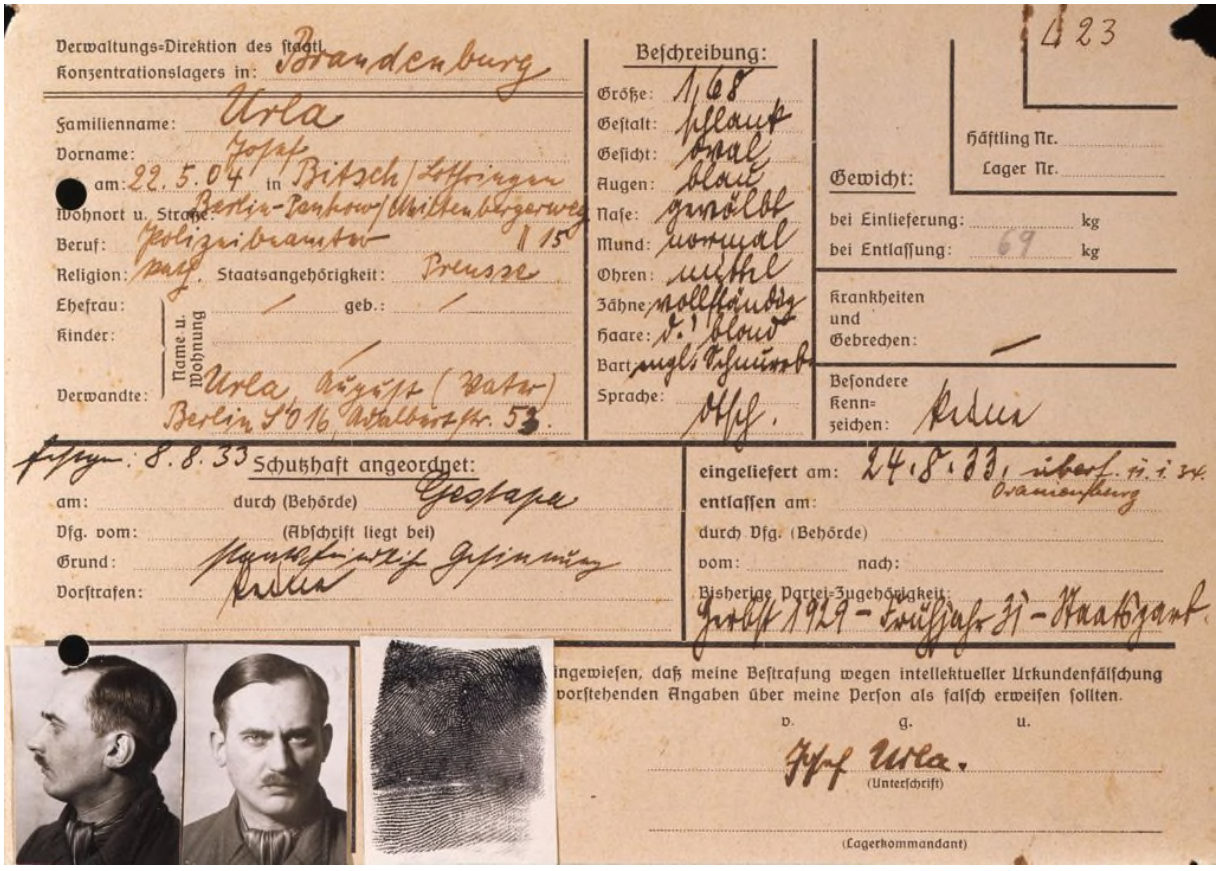

Gestapo Schutzhaft angeordnet

Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 12. Februar 1936

R 22/1462

Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1936 | Nr. 5

Inhalt:

Tag		Seite
10. 2. 36.	Gesetz über die Geheime Staatspolizei	21
10. 2. 36.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936	22
Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen		26
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.		26

(Nr. 14308.) Gesetz über die Geheime Staatspolizei. Vom 10. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpräsident.

(2) Für ihn führt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschäfte.

§ 3.

(1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstanz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt.

§ 5.

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten.

K 22/1462

§ 6.

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 7.

Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

§ 8.

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 9.

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122), das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsamml. S. 413) und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 143) werden aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14309.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21). Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21) wird verordnet:

§ 1.

Die Geheime Staatspolizei kann polizeiliche Ermittelungen in Hoch-, Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen strafbaren Angriffen auf Partei und Staat führen.

§ 2.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Maßnahmen im ganzen Landesgebiet und Maßnahmen mit Wirkung für das ganze Landesgebiet treffen.

Die erweiterte Anwendung der Verordnung vom 28. Februar 1933 auf alle Nicht-Nationalsozialisten läßt sich nur halten, wenn man der Ansicht ist, »daß die Zwecksetzung der Verordnung nur das Motiv, nicht aber Rechtsbestandteil der Verordnung sei«.[53] Von der Bewertung der Präambel hängt darüber hinaus ab, ob die Polizeibehörden sich der Verordnung nur zu Abwehrzwecken bedienen dürfen oder ob sie zu jedwedem Zweck angewandt werden darf. Die entscheidende Frage ist, ob die auf das Preußische Landrecht (10 II 17) zurückgehende Beschränkung der Polizeigewalt auch bei Anwendung der Reichstagsbrandverordnung zu beachten sei.[54]

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat zunächst versucht, diese Schranke der Diktatur aufrechtzuerhalten. Getreu seinen Traditionen erklärte das Oberverwaltungsgericht am 10. Januar 1935: »Auch (durch die Verordnung vom 28. Februar 1933) ist die Polizei auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr im eigentlichen Sinne beschränkt geblieben. Eine polizeiliche Verfügung, die über diese Aufgabe hinausgeht, ohne durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich gerechtfertigt zu sein, verstößt gegen den Grundsatz des insoweit fernerhin in Kraft gebliebenen § 14 Polizeiverwaltungsgesetz und ist damit ungültig.«[55] Hätte sich diese Auffassung generell auch in den späteren Entscheidungen durchgesetzt, so wäre die Gleichschaltung des ganzen Volkes mit Hilfe staatlicher Terrormittel nicht möglich gewesen.

Es kann daher nicht überraschen, daß es in einem preußischen Ministerialerlaß vom 3. März 1933 hieß: »In diesem Rahmen können die Polizeibehörden also insbesondere auch über die ihnen durch die Vorschriften der §§ 14 und 41 Polizeiverwaltungsgesetz gezogenen Schranken hinaus tätig werden.«[56] Dies war der Beginn einer schicksalschweren Auseinandersetzung zwischen Justiz und Verwaltung.

Obwohl das Reichsgericht den Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts teilte,[57] hat die Gestapo sich niemals an diese Rechtsprechung gehalten. Ministerialrat Eickhoff, ein hohes Mitglied der Gestapo, bezeichnete die Gestapo als einen »Generalstab . . . der die . . . Führung des Abwehrkampfs und die ebenso notwendige Offensive gegen alle Staatsfeinde übernimmt und durchführt.«[58] . . .

Aus: Fraenkel, E., Der Doppelstaat, Frankf.-M. 1984, S. 46; 49 f.

53 Ullrich Scheuner, »Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts«, *D. J. Z.* 1935, Sp. 666, Anm. 5.

54 Die Schranken der Polizeigewalt sind in § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes festgelegt (*PGS.* 1931, S. 77 ff., S. 79). Sie sind fast wörtlich aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 übernommen. Kraft Rechtsübung und Gewohnheitsrecht hätten sie seit vielen Jahrzehnten in ganz Deutschland Gültigkeit.

55 Preußisches Oberverwaltungsgericht, 10. Januar 1935 (*R. Verw. Bl.* 1935, S. 923).

56 Reichsgericht, 23. Januar 1934 (*W. J.* 1934, S. 767).

57 Ludwig Eickhoff, »Die Preußische Geheime Staatspolizei«, *Dtsch. Verw.* 1936, S. 90 ff., S. 91.

58 *Mbl. f. i. Verw.* 1933, S. 233.

46

lit der vom Nationalsozialismus in die Wege geleiteten Beseitigung er Schranken der Polizeigewalt fiel auch die »Verhältnismäßigkeit« ls Prinzip. Die Polizei braucht nicht mehr nachzuweisen, daß die von ir ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels den Verhältnissen angemessen sind. Die Beseitigung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit trug maßgeblich zu der Verkümmerung des Verwaltungsrechts bei, wie dies aus einer Entscheidung des Oberlandgerichts Braunschweig vom 29. Mai 1935 besonders klar hervortritt. In diesem Fall wurde die Auflösung eines Verbandes der Wachtturm Bibel-Traktatgesellschaft mit der Erwägung gerechtfertigt: »Zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte, (konnte es) auch dienlich erscheinen . . . solche Vereinigungen zu verbieten, in denen sich vielleicht ohne Wissen ihrer Leiter Kommunistenfreunde verbergen konnten.«[67] Mit keinem Wort wurde in der Entscheidung erörtert, ob nicht weniger drastische Schritte genügten, um das von der Polizei angestrebte Ziel zu erreichen. In der Entscheidung wurde auch nicht erörtert, ob die Polizei von den Leitern der Sekte vor Erlaß des Verbots die Entfernung der Kommunistenfreunde hätte fordern müssen.

Vielmehr werden alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterschlupfmöglichkeiten für Kommunisten stehen, dem freien Ermessen der Polizei überlassen. Ihre Maßnahmen sind insoweit keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfen.

eines deutschen Verwaltungsgerichtes in einer Nachprüfung politischer Maßnahmen seitens der Polizei. Seitdem ist Baden dem Beispiel Preußens und anderer deutscher Staaten gefolgt.

4 Ib.

5 Ib.

6 Dannbeck behandelt diese Frage in Frank, *Deutsches Verwaltungsrecht*, München 1937, S. 306 ff. Er wendet sich gegen die Nachprüfung politischer Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs oder der Willkür. (Vgl. Lauer in *J. W.* 1934, S. 2833.)

67 Oberlandesgericht Braunschweig, 29. Mai 1935 (*Höchst. R. Rspr.* 1936, Nr. 98).

Quelle: Die Beseitigung der polizeirechtlichen Schranken, in: Fraenkel, E., Der Doppelstaat, Frankfurt/M. 1984 S. 46, 49 f. (Zusammenschnitt)

20.7 Strafvollzug im Nationalsozialismus

Die Anzahl der Inhaftierten nahm seit 1933 sehr schnell zu und verdoppelte sich sogar. Während des Krieges stieg sowohl die Zahl der politischen Gefangenen weiter als auch die Anzahl der so genannten „Fremdvölkischen“, worunter Juden und Polen verstanden wurden. Zudem nahm die Zahl der gesellschaftlich Ausgegrenzten durch die zunehmende Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen wie Homosexualität zu. Ebenso veränderte sich der Umgang mit Kriminellen. Beispielsweise galten Kleinkriminelle seit November 1933 als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“. Grundsätzlich kann zwar sowohl von Kontinuitäten als auch von Veränderungen des Strafvollzugs im Vergleich zur Weimarer Republik ausgegangen werden; in mehrfacher Hinsicht allerdings verschlimmerte sich die Situation für die Strafgefangenen: Das Beschwerderecht wurde eingeschränkt, Essensrationen wurden gekürzt, die sanitären Verhältnisse verschlechterten sich, wozu maßgeblich die zunehmende Überbelegung der Gefängnisse beitrug. Außerdem wurden neue Maßnahmen wie Sterilisation und Kastration bei bestimmten Gefangenengruppen eingeführt. Hinzu kam im Zuge des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ vom November 1933 die Form der Sicherungsverwahrung. Der Strafvollzug insgesamt war mitnichten eine von der NS-Gesellschaft abgekoppelte Organisation. Hitler mischte sich zwar in manche Angelegenheiten ein, aber auch die Beamten der Justiz selbst trugen dazu bei, dass Justiz und Strafvollzug Teil des NS-Staates wurden. Besonders deutlich wurde das im Verhältnis zwischen Justiz und Polizei bzw. SS. Zwar existierten gewisse Konflikte, doch beide Institutionen versorgten sich laufend gegenseitig mit Gefangenen. Der Höhepunkt der Abgabepraxis an die Konzentrationslager war das seit 1942 laufende Programm „Vernichtung durch Arbeit“, bei der bestimmte Gefangene gezielt an die Lager überführt wurden.

Die Arbeit im Strafvollzug sollte zum einen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienen, zum anderen Teil einer erzieherischen Einwirkung auf die Strafgefangenen sein. Damit einher ging der schon vor 1933 geprägte Begriff der „Deutschen Arbeit“, der mit einer Marginalisierung des Fremden zusammen spielte. So erfolgte eine rassische und antisemitische Aufladung des Arbeitsbegriffes, auf der die Nationalsozialisten aufbauen können. Mitte der 1930er-Jahre entwickelte sich in Bezug auf Gefangenenarbeit zudem ein Zielkonflikt zwischen Ökonomie und Weltanschauung. Daneben war die andere Seite des Arbeitsbegriffs zu beachten, nämlich die Ächtung der Nicht-Arbeit, mit welcher der Begriff der „Asozialität“ einherging.

In der NS-Ideologie galt Arbeit als Teil der Reinigung des „Volkskörpers“, was im Strafvollzug dann in der „Abgabe“ so genannter „Asozialer“ aus dem Gefängnis an die Polizei gipfelte. Allerdings änderte sich der Begriff der Asozialität im Verlaufe des „Dritten Reichs“. So handelte es sich bei den Betroffenen der „Asozialenaktion“ 1942 nicht nur um die als „Asoziale“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ titulierten Häftlinge, sondern auch allgemein um Juden, Polen und „Volksgenossen“. Es waren sowohl „erfolgreiche“ Arbeiter betroffen, als auch Kranke, Alte und Sicherungsverwahrte. Die Gemeinsamkeit dieser Häftlingsgruppen, die zur „Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager verbracht wurden, hing mit dem rassistischen Verständnis von Arbeit zusammen, das der Unterscheidung zwischen „Deutschen“ und „Gemeinschaftsfremden“ diente. Die Frage nach dem Verhältnis zur „Deutschen Arbeit“ trennte demnach die „Volksgenossen“ von den „Gemeinschaftsfremden“.

Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht, 1937:

> *"Der Strafvollzug im nationalsozialistischen Staat wird streng und gerecht, aber im Einklang mit dem Volksgewissen durchzuführen sein. Er teilt sich in drei große Gebiete:*
> *Vernichtung des gemeinen Verbrechers, Strafe des straffällig Gewordenen und Erziehung des Besserungsfähigen."*

Aus der "Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind" vom 14.5.1934:

> *"Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.*
> *Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, dass sie für den Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt."*

20.7.1 **Die Verfolgung der politischen Gegner im Jahre 1933**

Der Brandanschlag auf das Reichstagsgebäude Ende Februar 1933 war Anlass für die "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat", durch die die wichtigsten Grundrechte der Verfassung aufgehoben wurden. Sie diente als Legiti-

mation für eine Verhaftungswelle durch die Polizei. Mit brutalen Mitteln ging die SA gegen die politischen Gegner vor. Viele der Verhafteten wurden verschleppt, hunderte ermordet. Betroffen waren vor allem Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschafter.

Nur selten verfolgte die Justiz die von der SA begangenen Morde und Körperverletzungen. Die Justiz beteiligte sich vielmehr an der Bekämpfung des politischen Widerstandes. Durch verschärfte Strafbestimmungen erhielten die Richter die Möglichkeit, für Hoch- und Landesverrat auch die Todesstrafe zu verhängen. Geringste Widerstandshandlungen wurden als "Vorbereitung zum Hochverrat" gewertet.

Die Justiz stellte der Polizei die Gefängnisse zur Unterbringung der politischen Gegner zur Verfügung. Das gilt auch für das Gerichtsgefängnis Bonn. In den ersten Monaten des Regimes wurden dort massenhaft Kommunisten und Sozialdemokraten aus der Region eingewiesen, bevor sie in Konzentrationslager verschleppt oder vor Gericht gestellt wurden.

"Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat"

"Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.
Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-. Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grundlagen zulässig."

Paragraph 1 der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.2.1933, Reichsgesetzblatt 1, 1933

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tatverdacht	Aktenzeichen	Bemerkungen
1	Dr. Bader	Walter	Hochverrat	G. H. A. Hamm 6.0 J.148/35 ~~G.St.A.Hamm~~	
2	Fries	Heinrich	"	" "	
3	Höfs	Hans	"	" "	
4	Schmidt	Hans	"	" "	
5	Stock	Hans	"	" "	
6	Schmidt	Adolf	"	" "	
7	Kröll	Wilhelm	"	2 Js 643/35 St.A. Bonn	
8	Haener	Aloys	"	" "	
9	Knobloch	Friedrich	"	3a Gs.468/35 A.G. Bonn	
10	Dahlem	Peter	"	3a Gs.354/35 A.G. Bonn	
11	Bierbrauer	Karl	Landesver=rat	7b Gs.87/35	

20.7.2 Die Ausgrenzung der Juden

Im September 1935 beschloss der Reichstag das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre". Es verbot Eheschließungen und sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden und stellte diese als "Rassenschande" unter Strafe.

Das Reichsgericht betonte die besondere Bedeutung des Gesetzes als eines Grundpfeilers des NS-Staates. In seinen Entscheidungen ging es noch über den Wortlaut des Gesetzes hinaus. Die Richter schrieben fest, dass "Rassenschande" auch dann vorliege, wenn es zu keiner Berührung zwischen den Beteiligten gekommen sei.

Im Gerichtsgefängnis Bonn waren jüdische Häftlinge eher selten vertreten. Seit 1935 ist der Verstoß gegen das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" der hauptsächliche Haftgrund.

Jüdische Häftlinge wurden nach Verbüßung der Strafhaft ausnahmslos in Schutzhaft genommen und in ein KZ "überstellt".

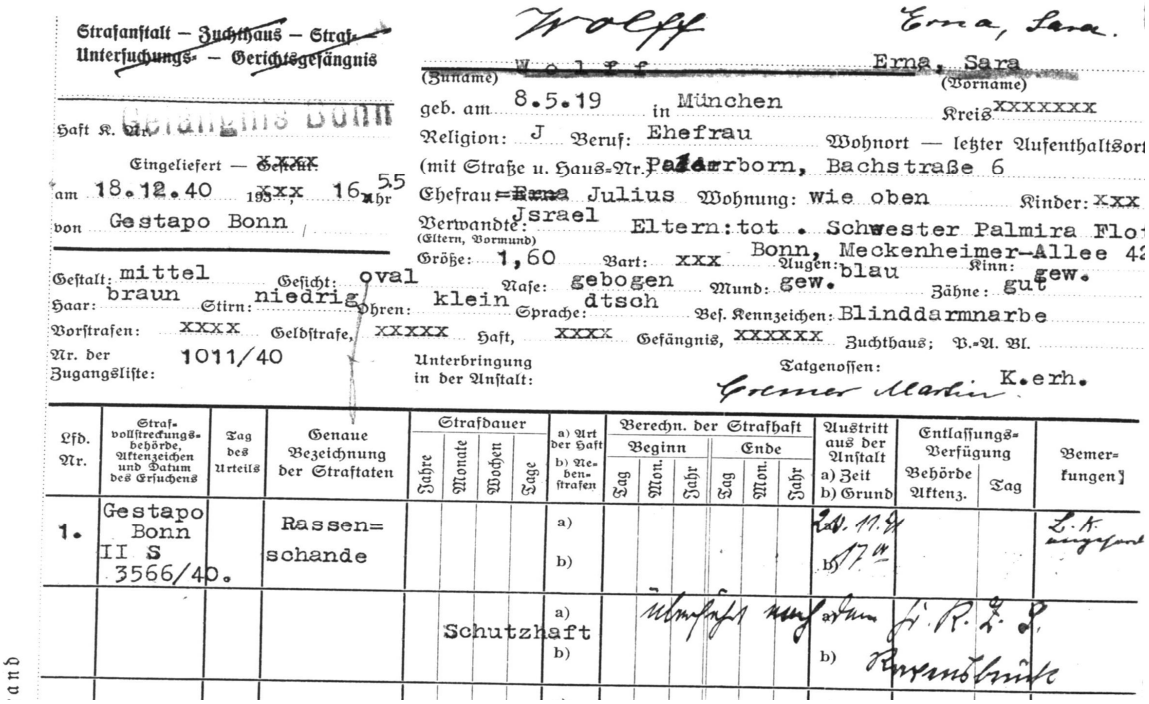

Strafanstalt – Zuchthaus – Straf-
Untersuchungs- – Gerichtsgefängnis

Haft K. Nr. GEFÄNGNIS BONN

Eingeliefert — Gestellt:
am 18.12.40 19xx, 16 Uhr 55
von Gestapo Bonn

Wolff, Erna, Sara.
(Zuname) Erna, Sara (Vorname)
geb. am 8.5.19 in München Kreis xxxxxxx
Religion: J Beruf: Ehefrau Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Paderborn, Bachstraße 6
Ehefrau=Xxxx Julius Wohnung: wie oben Kinder: xxx
Verwandte: Jsrael Eltern: tot . Schwester Palmira Flo
(Eltern, Vormund) Bonn, Meckenheimer-Allee 4
Größe: 1,60 Bart: xxx Augen: blau Kinn: gew.
Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: gebogen Mund: gew. Zähne: gut
Haar: braun Stirn: niedrig Ohren: klein Sprache: dtsch
Vorstrafen: xxxx Geldstrafe, xxxxx Haft, xxxx Gefängnis, xxxxxx Zuchthaus; V.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 1011/40
Unterbringung in der Anstalt:
Tatgenossen: Gremer Martin K.erh.

Lfd. Nr.	Straf-vollstreckungs-behörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Neben-strafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemer-kungen
1.	Gestapo Bonn II S 3566/40.		Rassen= schande					a) b)							b) 17/4			
								a) Schutzhaft b)							b)			

20.7.3 **Nach dem Sonderstrafrecht Verurteilte**

Unmittelbar nach Kriegsbeginn 1939 wurden strafverschärfende Bestimmungen geschaffen. Die Staatsanwälte brachten Personen selbst wegen geringfügiger Strafen vor die eigens geschaffenen Sondergerichte. Die verkürzten Verfahren sahen keine Rechtsmittel zum Schutze der Angeklagten vor. Die Urteile waren sofort rechtskräftig.

Unter "Kriegswirtschaftsverbrechen" und Vergehen gegen die "Verbrauchsregelungs-Strafverordnung" fielen z.B. das besonders häufige "Schwarzschlachten", Schwarzmarkt- und Tauschhandelsgeschäfte, Hehlerei, Preistreiberei, Unterschlagung und Fälschung von Lebensmittelkarten und Bezugsscheinen.

Wegen "Wehrkraftzersetzung" oder "Heimtücke" konnte z. B. verurteilt werden, wer am Siege zweifelte, führende Personen des Reiches herabsetzte oder Sympathien für die Gegner äußerte.

Als Verstoß gegen die "Volksschädlingsverordnung" galt ein Diebstahl von Feldpostpäckchen oder ein Güterdiebstahl bei der Reichsbahn.

Mit Zuchthaus und sogar mit dem Tode konnte bestraft werden, wer Delikte, z. B. einen Diebstahl, unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen hatte oder wegen "Plünderung" nach Luftangriffen gefasst worden war.

Verstöße gegen die Verdunkelungsvorschriften waren ebenfalls strafbar.

Das Abhören "feindlicher" Sender war in der "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" untersagt. Wer Nachrichten ausländischer Sender nicht nur hörte, sondern auch verbreitete, konnte in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden.

"Die Sondergerichte müssen immer daran denken, dass sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind.
Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet."
Dr. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, 1939

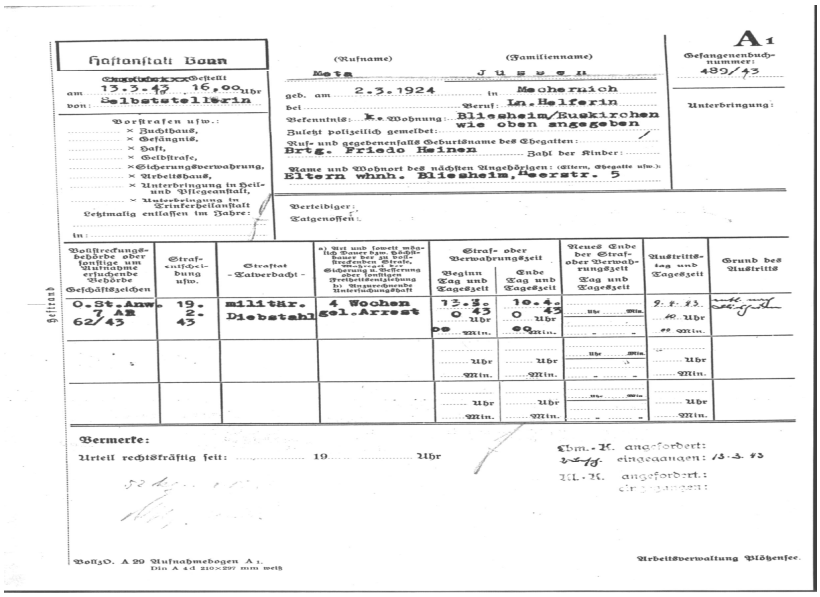

Haftanstalt Bonn

A 1

Gefangenenbuch-nummer: 489/43

(Rufname) Meta (Familienname) J U S E N

geb. am 2.3.1924 in Mechernich

Beruf: Ln. Helferin

Bekenntnis: ke Wohnung: Blieshein/Euskirchen wie oben angegeben

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Brtg. Friedo Heinen Zahl der Kinder:

Name und Wohnort des nächsten Angehörigen: (Eltern, Ehegatte usw.): Eltern whnh. Blieshein, Heerstr. 5

Unterbringung:

Verteidiger:

Talgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Mitteilung ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafaufschiebung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und Umfang der Freiheitsentziehung b) Anordnende Dienststelle c) Tag der Anordnung d) Tag der Freiheitsentziehung e) Grund der Freiheitsentziehung bei Wegfall des Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austritts-tag und Tageszeit	Grund des Austritts
O.St.Anw. 7 AR 62/43	19. 2. 43	militär. Diebstahl	4 Wochen gel. Arrest	13.3. 0 45 Uhr pe Min.	10.4. 0 45 Uhr eq Min.	Uhr Min.	9.4.43. 8.45 Uhr ## Min.	entl. gem. Gnadenerl.
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: 19 Uhr

Ebm.-K. angefordert:
eingegangen: 13.3.43
H.L.-K. angefordert:
eingegangen:

Wolf30. A 29 Aufnahmebogen A 1. DIN A 4d 210×297 mm weiß

Arbeitsverwaltung Plötzensee

20.7.4 **Die Verfolgung Homosexueller**

Der seit 1871 existierende Paragraph 175 wurde 1935 drastisch verschärft. Jegliche Form der "Unzucht" zwischen Männern stand nun unter Strafe. Die Höchststrafe wurde von 5 Jahren Gefängnis auf 10 Jahre Zuchthaus für "schwere Unzucht unter Männern" erhöht. 1939 entschied das Reichsgericht, Unzucht liege auch vor, wenn "keine körperliche Berührung des anderen stattgefunden hat." Bis 1945 kam es zu etwa 50.000 Verurteilungen nach Paragraph 175.

1936 wurde eine "Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung" eingerichtet. Nach Meinung der Nationalsozialisten gibt es nur wenige

Hauptverführer. Von diesen ausgehend breitet sich die Homosexualität seuchenartig aus. Deswegen wurden Männer, die mehrere homosexuelle Kontakte hatten, besonders streng verfolgt.

1937 und 1938 gab es reichsweit Sonderaktionen gegen Männer, die als Homosexuelle der Polizei bekannt waren. Sie kamen in Vorbeugehaft und wurden teilweise ohne weitere Vernehmung ins KZ verschleppt.

Waren homosexuellen Straftätern mehrere Kontakte nachgewiesen worden, so wurden sie kurz vor Ablauf der Strafzeit der Gestapo gemeldet und sodann der Polizei zur Überführung in ein KZ übergeben. Hier gab es also dieselbe Form der Kooperation zwischen Justiz und Gestapo wie bei der Entlassung politischer Gefangener aus der Strafhaft.

Die Alliierten befreiten 1945 Homosexuelle generell nur dann, wenn sie Ausländer waren oder wenn sie in Konzentrationslagern aufgefunden wurden. Deutsche homosexuelle Männer blieben, wenn ihre Haftzeit noch nicht abgelaufen war, über das Kriegsende hinaus weiter in Haft. Der § 175 blieb ja weiter - bis zum Jahre 1969 - in Kraft.

20.7.5 Ausländische Häftlinge

Im Verlauf des Krieges wuchs der Widerstand in den besetzten Ländern. Entsprechend nahm die Zahl der Verurteilungen durch deutsche Kriegsgerichte erheblich zu.

Durch ein Abkommen zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsjustizministerium wurden ab Mai 1942 Verurteilte der besetzten Gebiete auch in Strafanstalten auf deutschem Gebiet gebracht.

Die große Mehrzahl dieser aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg stammenden Menschen war wegen politischer Vergehen verurteilt worden.

20.7.6 Schutzhaft

Die „Schutzhaft“ war eines der schlagkräftigsten Instrumente des NS-Regimes zur Bekämpfung seiner Gegner. Mit Hilfe der „Schutzhaft“, deren formaljuristische Grundlage die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 bildete, schuf sich die Geheime Staatspolizei (Gestapo) einen von jeder rechtsstaatlichen Bindung gelösten Raum staatlicher Willkür. Erste Opfer der „Schutzhaft“ waren vor allem Funktionäre der Arbeiterbewegung sowie Juden, die in den zu-

nächst „wilden“ Konzentrationslagern festgesetzt wurden. Ende Juli 1933 befanden sich in ganz Deutschland mehr als 26.000 Menschen in „ Schutzhaft“.

Anfänglich wandten sich die Justizbehörden noch gegen die von Heinrich Himmler forcierte, gerichtlich nicht überprüfbare Verhängung der „Schutzhaft“. Doch der Hausjurist der Gestapo, Werner Best, konnte Adolf Hitler schon 1935 überzeugen, dass „Schutzhäftlinge“ keinen Anspruch auf rechtlichen Beistand hätten. Drei Jahre später sanktionierte das Reichsinnenministerium die gängige Praxis einer „unmittelbaren normfreien Anwendung der Staatsgewalt“.

Die Ausweitung der von „Schutzhaft“ bedrohten Personengruppen auf „Bibelforscher“, „Arbeitsscheue“, „Asoziale“ sowie Sinti und Roma („Zigeuner“) spiegelte den Anspruch des nationalsozialistischen Systems wider, die „Volksgemeinschaft“ radikal umzugestalten. „Rassisch“, politisch und sozial Unerwünschte wurden systematisch ausgegrenzt. Im Zuge des Novemberpogroms wurden mehr als 26.000 Juden in „Schutzhaft“ genommen. Die 1933 noch mit der Notwendigkeit der Stabilisierung des NS-Systems begründete Schutzhaft war nun endgültig zu einer festen Institution der Repression geworden. Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs sollten „Schutzhäftlinge“ für die Dauer des Kriegs prinzipiell nicht mehr entlassen werden. Hierzu wird auf die Beispiele in der entsprechende Anlage verwiesen.

20.8 Gefängnisse im Reichsgebiet

Die Entwicklung des Lagersystems veränderte nicht nur den allgemeinen Stellenwert der schon vorhandenen Einrichtungen der Polizei- und Justizhaft, sondern hatte auch eine Vielzahl von Veränderungen in den Zuständigkeiten und Reglements der bestehenden Polizei- und Justizgefängnisse zur Folge. Je weiter sich das Lagersystem ausdehnte, desto enger wurden die überkommenen Haftsituationen an das Lagersystem angekoppelt.

Dabei unterschied sich die Situation auf dem Reichgebiet und in den besetzten Gebieten beträchtlich: die bestehenden Polizeigefängnisse und anderen

Hafteinrichtungen des Justizvollzugs mit dem Lagersystem zu verknüpfen, beide Systeme mit einander zu verbinden, gestaltete sich im Reich vergleichsweise schwieriger und dauerte länger, als in den besetzten Gebieten. In den besetzten Gebieten hingegen konnten die Zivilverwaltungen die neuen Inhaftierungspraktiken gewissermaßen als Verlängerung des Kriegszustandes etablieren.

20.8.1 Polizeihaftstätten im Reichsgebiet

Das Anwachsen des Lagersystems führte nicht zu einer Leerung der Polizeihaftstätten. Als mit Kriegsbeginn die Anzahl der „Schutzhäftlinge“ stark zunahm, waren auch die Polizeigefängnisse sehr schnell mit jenen Personen überfüllt, die gegen die neuen Gesetze verstoßen hatten: Juden, die „Rassenschande“ begangen, oder beim Versuch aus Deutschland zu fliehen, gegen Devisenbestimmungen verstoßen hatten, die Organisatoren des „fremdvölkischen Arbeitseinsatz“ ersonnen hatten und ständig ergänzten. Für beide Gruppen, die jüdische Bevölkerung und die Fremdarbeiter, lag die Schwelle zum „polizeiauffälligen Verhalten“ generell wesentlich niedriger. Für sie war das Polizeigefängnis meistens nur die erste Station auf dem Weg in ein Konzentrations- oder „Arbeitserziehungslager“.

20.8.2 Änderungen im Justizvollzug

Der Justizvollzug war von der Welt der Lager nicht abgeschottet. Über immer neue institutionelle Kanäle wurden beide Strukturen miteinander verkoppelt.

Nach der Verbüßung ihrer Justizhaft konnten „gewohnheitsmäßige Berufsverbrecher“ zur befristeten oder in den meisten Fällen unbefristeten „Sicherheitsverwahrung“ in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Darüber hatte anfangs nur die Justiz zu befinden, ab 1935 begann aber insbesondere die GESTAPO und die Kriminalpolizei immer häufiger über eine Einweisung ins KZ in eigener Befugnis und alleine zu entscheiden.

In „vorbeugende Polizeihaft“ wurden ab Anfang 1937 durch die Kriminalpolizei „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ genommen, wobei Einweisungen in ein Konzentrationslager durch die Kripo kein konkreter Straftatbestand zugrunde liegen musste. Es genügte, dass der Beschuldigte „Berufsverbrecher“ polizeibekannte Personen, Vorbestrafte oder Wiederholungstäter waren.

Die Justiz verlor nicht nur die Entscheidungsbefugnisse über Inhaftierungen an die Polizeibehörden, der Justizvollzug selber begann, das Lagersystem gewissermaßen nachzuahmen und seine Formen und Strukturen zu übernehmen. Die unter Justizverwaltung stehenden Strafgefangenenlager hatten Haftbedingungen, die mit denen von Konzentrationslagern vergleichbar waren. Neben den Strafgefangenenlagern im Emsland gab es noch das Strafgefangenenlager Oberems, das 34 Außenkommandos unterhielt, und das Strafgefangenenlager Rodgau-Dieburg, das ebenfalls mehrere Außenlager und Kommandos unterhielt. Darüber hinaus stellten viele Zuchthäuser und reguläre Gefängnisse Strafgefangenenarbeitskolonnen auf (wie z.B. die Justizvollzugsanstalt Neumünster), die wie KZ-Außenkommandos geführt wurden und Zwangsarbeit für den Krieg leisteten.

In den letzten Monaten des Jahres 1942 fiel die Entscheidung, auch „asoziale Gefangene“ aus dem Justizvollzug zur „Vernichtung durch Arbeit“ an die Konzentrationslager „abzugeben“. Justizminister Otto Thierack erläuterte dies folgendermaßen:

„Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern, und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige des Volkstums auszurotten.

(...)

Dagegen glaube ich, dass durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden.“

20.8.3 Haftstätten, Arbeitslager und sonstige Lager in Bonn während der NS-Zeit

Bonn (nach Kriegsende Britische Zone)

Haftanstalten

Gefängnis Bonn, Wilhelmstraße 19

Höchstbelegungsfähigkeit: 230 Inhaftierte (206 männliche und 24 weibliche)

Während der Kriegszeit fast ständig über 300 Inhaftierte

1835 Personen alliierter Staatsangehörigkeit waren dort - immer vorübergehend – inhaftiert

Zwangsarbeiterlager Bonn und Beuel

Vereinigte Leichtmetallwerke: 130 Personen

Jutespinnerei & Weberei Beuel: 700 Personen (Arbeitsamt Bonn)

Marquardt Beuel: 215 Personen (Arbeitsamt Bonn)

Nebenstellen der Konzentrationslager und Internierungslager für Diplomaten

Bad Godesberg

Konzentrationslager Buchenwald, Hotel Dreesen „Winzerstube“ 1 Gefangener am 19.04.1944 (es wurden tägliche Stärkeberichte abgegeben).

Der Buchenwalder Häftling Otto Weinhonig musste für die SS-Wachmannschaft als Diener und Friseur arbeiten.

Internierungslager für Diplomaten, Hotel Dreesen, Rheinstraße 51, von Stacheldraht umgeben, SS Wachen, keine Arbeit, zunächst 80 Diplomaten aus unterschiedlichen Ländern.

Im Rheinhotel Dreesen in Bad Godesberg bei Bonn hielt die SS ab März 1944 etwa 120 hochrangige französische Personen als Geiseln gefangen. Ein KZ-Häftling aus Buchenwald, der Zeuge Jehovas Otto Weinhonig, musste für die Wachmannschaft arbeiten. Schätzungen zufolge befanden sich ca. 120 Gefangene im Lager „Winzerstube“. Es handelte sich um hohe französische Offiziere und andere prominente

Persönlichkeiten, darunter Marie-Agnès Cailliau, eine Schwester von Charles de Gaulle. Die Gefangenen wurden als Geiseln bzw. Faustpfänder benutzt.
Ab dem 27. Februar 1945 wurde ein Teil der Gefangenen in einer mehrwöchigen Odyssée bis nach Österreich (Itter in Tirol, Außenstelle des KZ Dachau) geführt. Danach verblieb vermutlich nur noch der Zeuge Jehovas Otto Weinhonig zurück, der im KZ Buchenwald als Häftling registriert war. Er wurde am 28. März 1945 wieder ins Stammlager zurückgebracht.

Unterbringung

Die Häftlinge waren im Hotel selbst untergebracht. Der Hotelbetrieb wurde währenddessen zumindest zeitweise weitergeführt.

Arbeitserziehungslager Weststraße , zugehörig zur Gestapo Köln, Außendienststelle Bonn mit 60 Inhaftierten.

Ostarbeiterlagergemeinschaft Königswintererstraße, 4 bis 5 Baracken, 200 weibliche Inhaftierte

***Quelle**: Katalog von Lagern und Gefängnissen Archiv Arolsen im Juni 1949*



Rheinhotel Dreesen 1935

Arbeitserziehungslager (AEZ) für Zwangsarbeiter in Bonn

Vor allem Polen und Angehörige der Sowjetunion waren einem Sonderrecht unterworfen. Schon bei kleineren Verstößen, wie z.B. Nichttragen des Zeichens "P" bzw. "Ost" oder Benutzung eines Fahrrades, drohten drakonische Strafen. In mehreren Fällen wurden Bonner Zwangsarbeiter in Konzentrationslager eingewiesen. Am schwersten geahndet wurden unerlaubte Kontakte zur deutschen Bevölkerung, insbesondere sexuelle Beziehungen zu Frauen. In Bonn wurden deswegen während des Krieges mehrere Zwangsarbeiter hingerichtet. Der bekannteste Fall ereignete sich am Beueler Finkenberg, wo im Sommer 1941 zwei Polen öffentlich gehängt wurden. Bei kleineren Vergehen, z.B. wegen nicht genügender Arbeitsleistung, wurden Zwangsarbeiter in ein Arbeitserziehungslager (AEZ) eingeliefert, wo sie mehrere Wochen bei harter Arbeit und knapper Kost verbringen mussten. Die Bonner Gestapo unterhielt solche AEZs in Bonn an der Kölnstraße und in Godesberg an der Weststraße; daneben gab es noch ein privates AEZ bei den Ringsdorffwerken. In die Bonner Arbeitserziehungslager wurden auch Westeuropäer und sogar Deutsche eingewiesen, bei den meisten Gefangenen handelte es sich aber um "Ostarbeiter".

Viele Zwangsarbeiter versuchten, von ihrem Arbeitsplatz in Bonn zu fliehen. Häufig nutzten sie den Urlaub in der Heimat, um dort unterzutauchen; in solchen Fällen mussten sie aber Repressionen gegen ihre Familienangehörigen befürchten. Polen und "Ostarbeiter", für die es in der Regel keinen Heimaturlaub gab, hatten diese Möglichkeit nicht. Ganz wenigen gelang es dennoch, von Bonn aus direkt in die Heimat zu fliehen. Eine reelle Chance, sich besonders schlechten Arbeitsbedingungen oder einer drohenden Verhaftung zu entziehen, bestand für viele darin, aus dem Lager zu fliehen, in Bonn oder der Umgebung unterzutauchen und sich unter falschem Namen einen besseren Arbeitsplatz zu suchen. Angesichts der allmählichen Auflösung des Staatsapparates als Folge der Kriegsereignisse nahm im letzten Kriegsjahr die Zahl der Flüchtigen deutlich zu.

Quelle: LVR Rheinland

20.8.3.1 Die Veränderungen im Justizvollzug während der NS-Zeit veranschaulicht durch einen Artikel über das Rheinbacher Zuchthaus aus dem Jahre 1936

Bei den Strafgefangenen im Rheinbacher Zuchthaus

Vom Sinn der Zuchthausstrafe – Strafvollzug früher und heute – Das Leben hinter Zuchthausmauern

(Der Artikel gibt einen umfassenden Einblick in die Veränderungen im Strafvollzug während der NS-Zeit)

Aus einen Artikel des Bonner General-Anzeigers vom 31.07.1936

Es vergeht keine Woche, in der wir nicht unserer Gerichtsberichterstattung melden können, dass ein Angeklagter zu einer kürzeren oder längeren, zum mindesten aber einjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wird. Mit dem Begriff „Zuchthaus“ wird auch der Begriff einer besonderen Straftat, eines besonders schweren Verbrechens lebendig. Der Täter ist entehrt, was rein äußerlich schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass den Zuchthausgefangenen wie überhaupt allen Gefangenen der „Deutsche Gruß“ untersagt ist, dass sie also nicht mehr für würdig gehalten werden, den Namen des Führers in den Mund zu nehmen, sondern dass sie auch dauernd unfähig werden, zum Arbeits- und Militärdienst und zur Bekleidung öffentlicher Ämter herangezogen zu werden und künftig als Staatsangehörige das Reichsbürgerrecht verlieren werden.

Anders ist es heute in der Strafvollstreckung, als noch vor wenigen Jahren, da noch mancher ehrlose, ethisch abgestumpfte Verbrecher bat, man möge ihm seine dreijährige Gefängnisstrafe lieber in eine zweijährige Zuchthausstrafe umwandeln, denn der Begriff der Diffamierung war damals leider manchem Volksgenossen vollständig verloren gegangen. Heute ist es glücklicherweise wieder so weit, wie in der Vorkriegszeit, dass das Zuchthaus genauso abschreckend wirkt, wie damals.

Da es interessiert, zu erfahren, wie es jetzt in einer Strafanstalt aussieht, so nahmen wir kürzlich die Gelegenheit einer Besichtigung in der Strafanstalt in Rheinbach wahr. Das angenehme Leben hinter Zuchthausmauern hat seit der Machtübernahme aufgehört, die Zeit des stufenweisen Strafvollzuges ist vorüber, das Zuchthaus ist heute kein Besserungssanatorium mehr, sondern eine Strafanstalt, in der dem Strafgefangenen nachhaltig zu ernstem Bewusstsein gebracht wird, dass er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die Freiheitsentziehung zu büßen hat. In diesem Sinne haben auch übermäßige und sinnlose Vergünstigungen, Hafterleichterungen und Unterhaltungen, die dem Sinn und Zweck des Strafvollzugs zuwiderlaufen aufgehört.

Die Lebenshaltung des Gefangenen steht unter der des ärmsten freien Volksgenossen, allein der Lautsprecher vermittelt von Zeit zu Zeit eine Konzertübertragung oder vermittelt Eindrücke vaterländischen oder parteipolitischen Geschehens. Im Zuchthaus besteht allerdings ein eigener gemischter Gesangschor, unter der Leitung des Anstaltsoberlehrers. Einmal in der Woche singt er in einer Feierabendstunde Heimatlieder; außerdem wirkt er bei katholischen und evangelischen Gottesdienst an Feiertagen mit. Auch ein fachlich geschultes Strafanstaltsorchester ist vorhanden, nicht zum Zeitvertreib der Gefangenen, sondern zur ernsten Fortbildung bereits vorgebildeter und musikalisch interessierter Gefangener.

Wie gesagt, das frühere gute Leben hat aufgehört. Urlaube, Pakete zu Weihnachten, zu Geburts- und Namenstagen gibt es nach Aufhebung des Stufensystems nicht mehr. Besuche dürfen nur noch alle drei Monate empfangen und Briefe in der Regel nur alle 2 Monate geschrieben werden, das Rauchen ist überhaupt verboten und Kautabak darf sich nur der Gefangene leisten, der die „Einkaufserlaubnis“ hat, die aber verhältnismäßig selten erteilt wird. Voraussetzung ist nämlich, dass der Gefangene sich mindestens ein Jahr in Strafhaft befindet, sich gut geführt und fleißig gearbeitet hat, sich aus seiner Zuchthausarbeit mindestens 15 Mark Rücklage erspart hat, und dass seine Entlassungsbekleidung in tadelloser Ordnung ist oder das hierfür erforderliche Geld bereitliegt, damit er bei der Entlassung ordentlich bekleidet und mit den für die Heimfahrt und die Übergangszeit benötigten, selbst verdienten Mitteln gerüstet, verantwortungsvoller den Weg in die Freiheit beschreitet. Der meist haltlose und leichtsinnige Gefangene soll ja im Strafvollzug geformt und gehärtet und nicht etwa gegängelt und verwöhnt werden.

Die Verpflegung im Zuchthaus ist auskömmlich und nahrhaft, auf kränkliche Gefangene wird Rücksicht genommen und sie erhalten ärztlich vorgeschriebene besondere Krankenkost. Den Kranken selbst stehen Lazaretträume, ärztliche Behandlung und Pflege zur Verfügung, es kommt aber heute nicht mehr vor, dass Krankheit ein Grund ist, aus dem Zuchthaus in eine Privatklinik übergeführt zu werden. Im Allgemeinen genügt die Lazarettbehandlung im zuständigen Zuchthaus, in schweren Fällen erfolgt Überführung in das große Gefängnislazarett in Düsseldorf. Im Allgemeinen lässt der Gesundheitszustand der Gefangenen nichts zu wünschen übrig.

Der moderne Strafvollzug hat sich nach seiner Erneuerung durchaus bewährt und eine Abnahme der Verbrechen zur Folge gehabt, da man heute nicht mehr zunächst an den Täter denkt, sondern an seine Tat und seine Opfer und jeder, der heute das Zuchthaus verlässt, wird es sich wohl überlegen, ob er noch einmal straffällig wird oder nicht.

Somit kommen auch Gnadenakte nur noch in ganz seltenen Fällen vor und sind nicht mehr ständige Gewohnheit, wie es in der Nachkriegszeit manchmal der Fall war.

In großen Gemeinschaftsräumen, aber auch in kleineren Zellen gegen die Gefangenen ihren täglichen Arbeitsverrichtungen nach. Zu langjährigen Zuchthausstrafen Verurteilte werden je nach Eignung möglichst in einzelnen Handwerkszweigen fortgebildet und stehen als Schlosser hinter dem Amboss, mit dem Hobel hinter der Hobelbank, schustern und schneidern und verrichten Buchbinderarbeiten für die Anstalt und Behörden. Bei dem großen Arbeitsmangel in den Vollzugsanstalten muss leider das geistestötende und eintönige Tütenkleben weitgehend als Beschäftigung herangezogen werden.

Die besten Gefangenen, meist kurzfristige, nicht oder nur gering vorbestrafte mit guter Führung und Prognose, werden auf den Fluren, in der Küche, Bäckerei, Wäscherei und anderen Hausbetrieben, sowie in der Feldwirtschaft beschäftigt. Alle beschäftigten Gefangenen erhalten nach einem nach Fleiß und Leistungen gestaffelten Tarif eine geringe Arbeitsentlohnung, die nach Hausgeld und Rücklage getrennt, zum Teil verbraucht werden darf, zum Teil für die Entlassungszeit gespart werden muss.

Für geistige Fortbildung ist gleichfalls gesorgt, denn Gefangene unter 25 Jahren sind zur Teilnahme am Schulunterricht verpflichtet; sie können sich dabei, soweit es für ihr Fortkommen erforderlich ist, auch sprachlich oder kaufmännisch fortbilden, kurz, sie werden angeleitet, nach der Entlassung wieder sich als ordentliche Menschen einem ehrbaren Berufe im In- oder Ausland widmen zu können. Zudem sorgt die Anstaltsbibliothek für ordentlichen Lesestoff.

Die Strafanstalt Rheinbach ist eine moderne Strafanstalt, übersichtlich gegen die Zellengänge in mehreren Stockwerken von einem Zentralpunkt aus, und der dort diensthabende Beamte ist jederzeit in der Lage, alle Zellen zu überwachen. Diese Zellen sind blitzsauber, hell und genügend luftig und nur zur Bestrafung sind besondere Zellen vorhanden, in denen der Gefangene streng gesichert „gute“ und „schlechte“ Tage verleben muss. An den „schlechten“ Tagen muss er härter schlafen als sonst, er erhält nur Wasser und Brot und hat sich sonstigen Härtevorschriften zu fügen.

Der neue Strafvollzug hofft und erwartet, besonders auf Grund seiner Erfahrungen in den letzten drei Jahren, dass es ihm gelingen wird, das Verbrechertum fast restlos zu überwinden, so dass in absehbarer Zeit auch die Zahl der Strafanstalten in Deutschland wieder wird verringert werden können.

20.8.4 Die Situation der Aufsichtsbediensteten in dieser Zeit

Die Aufsichtsbediensteten eines Gefängnisses waren nach § 18 Abs. 1 der Strafvollzugsordnung vor allem für die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen sowie den Schlüssel- und Pfortendienst in der Strafanstalt zuständig und unterstanden einem ersten Hauptwachtmeister als Leiter des Aufsichtsdienstes. Sie hatten somit den persönlichsten und direktesten Kontakt zu den Gefangenen und damit die Schlüsselstellung für die praktische Umsetzung der Strafvollzugsnormen, in dem sie Anzeigen bei Fehlverhalten erstatten oder Vergünstigungen bei guter Führung vorschlagen konnten.

Aus diesem Grund wurden sie von ehemaligen Gefangenen und pensionierten Anstaltsbediensteten auch als die „eigentlichen Herren“ des Gerichtsgefängnisses Bonn bezeichnet, da die vorgesetzten Ebenen der Anstaltsleitung (Verwaltung) im Vollzugsalltag eher selten in Erscheinung traten und daher auch „nichts zu bestellen“ hatten. Dieser Bedeutung für den Strafvollzug sollte der Aufsichtsbeamte durch „gute Haltung“ sowie „saubere, einwandfreie und vorschriftsmäßige Dienstkleidung“ gerecht werden, da nur durch den untadeligen Beamten eine „autoritative und damit vorbeugende Wirkung“ ausgehe, die die innere Geschlossenheit der Beamtenschaft dokumentiere. Indem die Aufsichtsbediensteten nicht nur bei der äußeren Gebäudesicherung, sondern auch innerhalb des Gefängnisses bewaffnet waren, sollten sie zudem als Exekutivorgan der staatlichen Macht der staatlichen Autorität auch mit Waffengewalt Geltung verschaffen[1]. Der Waffengebrauch war in der Strafvollzugsordnung jedoch streng begrenzt auf Angriffe eines Gefangenen, Zusammenrottungen und Fluchtversuche, bei denen der flüchtende Gefangene trotz Aufforderung nicht von seiner Tat abließ. Diese eher defensive Regelung stand jedoch im Gegensatz zu der grundsätzlich von der Strafvollzugsordnung geforderten Art der Aufsichtsführung, da der Beamte bei Fluchtversuchen oder anderen „Widersetzlichkeiten“ unter „rücksichtslosem Einsatz der eigenen Person“ zu handeln habe, um die Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

[1] Die Aufseher trugen ständig ein Seitengewehr, die Nachtdienstbeamten darüber hinaus noch eine Handschusswaffe.

Die Belegschaft der Bonner Anstaltsbediensteten wies zumindest seit den 1920er Jahren bis ca. 1940/1941 eine starke personelle Kontinuität auf. Politische Gegner des nationalsozialistischen Staates sowie Beamte „nicht-arischer“ Abstammung sollten zwar aus dem Beamtendienst entlassen und durch politisch konforme Beamte ersetzt werden, ein umfassender personeller Wechsel erfolgte reichsweit jedoch vorwiegend bei den Generalstaatsanwälten, wogegen sich die Veränderungen auf der Ebene der Verwaltungsbeamten in Grenzen hielten.

Die männlichen Vollzugsbeamten waren vor 1933 meist nach ihrem Dienst in der Reichswehr in den Vollzugsdienst aufgenommen worden. Sie hatten sich oftmals zunächst für den Post- oder Bahndienst beworben, da diese Stellen sehr viel beliebter waren als die Arbeit im Strafvollzug. Hatten sie dort jedoch die Aufnahmeprüfung nicht bestanden wurden sie, da ihnen unter gewissen Voraussetzungen eine Beamtenstellung nach erfolgtem Frontdienst zustand, in den Gefängnisdienst übernommen. Die weiblichen Aufsichtsbeamten kamen oft durch familiäre Bindungen in den Vollzug: Es hatten meist schon ihre Eltern oder andere nahe Verwandte den gleichen Beruf ausgeübt. Dadurch war ein Stamm von Personal gebildet, der sich erst im Laufe des Krieges langsam auflöste. Diese Kontinuität trug nach Aussagen ehemaliger Häftlinge wohl stark dazu bei, dass das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen als relativ gut beschrieben wurde.

Dem Bonner Personal des Gerichtsgefängnisses gehörten offensichtlich nur wenige „alte Kämpfer“ der nationalsozialistischen Bewegung an. Auch höhere Militärränge gab es in der Anstalt nicht, obwohl die Weimarer Vollzugsbeamtenschaft zum großen Teil aus ehemaligen Soldaten rekrutiert worden war: Dies belegen Anfragen des Reichsjustizministeriums, ob in der Haftanstalt mit den höchsten Kriegsorden ausgezeichnete Beamte oder Angestellte vorhanden seien, da diese in geeigneter Form gefördert werden sollten. Auch Anfragen nach gefallenen Bediensteten, die wegen Tapferkeit vor dem Feinde auch nach dem Tode zu befördern seien, um den Familien „jede nur mögliche Fürsorge zu teil“ werden zu lassen, wurden in Bonn negativ beantwortet. Daraus ist zu folgern, dass es sich bei den Bonner Aufsichtsbediensteten um eher einfache ehemalige militärische Dienstgrade handelte, die zudem auch nicht politisch radikalisiert waren. Denn es wurden nicht nur wenige langjährige NSDAP-Mitglieder geführt, auch andere politische Parteien oder Organisationen waren bei den Bediensteten bis 1933 kaum vertreten, und das Personal blieb auch nach der „Machtergreifung“ zunächst nahezu unverändert.

Einen deutlichen Einschnitt in der Zusammensetzung der Beamtenschaft verursachten mit Kriegsbeginn die zahlreichen Einberufungen von Vollzugsbeamten zur Wehrmacht, die einen Mangel an qualifiziertem Fachpersonal hervorriefen. Zudem hatten die rheinischen Gefängnisse immer wieder Aufsichtsbeamte für Gefängnisse in den besetzten Westgebieten abzustellen und mussten die eigenen Stellen wiederum selbst neu besetzen. Infolge dessen entstanden sowohl bei der regulären Aufsicht auf dem Gefängnisgelände, als auch bei Außenarbeitsdiensten vielfältige Probleme bei der Sorgsamkeit der Beaufsichtigung, wodurch Ausbruchsversuche der Inhaftierten immer häufiger von Erfolg gekrönt waren.
Der damalige Strafanstaltsvorsteher der Bonner Haftanstalt, Verwaltungsoberinspektor Jaenicke, schrieb in einem Begleitschreiben (30. April 1943) an seinen Kölner Kollegen, dass „ sich die Arbeit wie Unkraut vermehre und er den Tag herbeisehne, an dem er den Betrieb an den Nagel hängen könne. Dauernd müsse er nicht eingearbeitete Hilfskräfte anlernen, die, gerade dann, wenn sie zu gebrauchen seien, wieder wechseln würden. Dann ginge die Murkserei wieder von vorne los.“

21 Schicksale Bonner Bürger

In der Tat, schon Ende Februar 1933 hatte Gaupropagandaleiter Dr. Winkelnkemper aus Köln im Bad Godesberger Volksgartensaal erklärt:“ Was wir am 30. Januar erlebten, war schlichte Grundsteinlegung des Dritten Reiches. Nun haben wir die Macht, die wir nie wieder aus den Händen geben werden.“
Auch nach außen hin wurde Bonn „braun“: 48 NS-Dienststellen und Verbände in Bonn, 36 in Bad Godesberg weisen die Adressbücher von 1939 bzw. 1937 auf. Zu der SS-Dienststelle in der Viktoriastraße (ehemaliges Frauengefängnis) kam im April 1938 am Kreuzbergweg 5 die Bonner Außenstelle der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) Köln, des gefürchteten Terrorinstrumentes der NS-Diktatur.
„ Verschärfte Vernehmung“, Verhängung der „Schutzhaft“, Einlieferung in „Konzentrationslager“ und „ Sonderbehandlungen“ waren ihre geläufigen Methoden, die nicht selten das Todesurteil für die Betroffenen bedeuteten.

Über 150 Mitglieder von KPD und SPD wurden allein während der Kommunalwahlen im März 1933 für längere Zeit im Gerichtsgefängnis Bonn gefangen gehalten und verhört, bevor sie vor dem Sondergericht Köln angeklagt und verurteilt wurden.

Von der Universität wurden bis Kriegsausbruch 33 Dozenten und Professoren entlassen oder in den Ruhestand versetzt, darunter so bekannte Wissenschaftler wie der evangelische Theologe Karl Barth, der Zahnmediziner und sozialdemokratische Stadtverordnete Alfred Kantorowicz sowie jüdische Gelehrte, der Historiker Wilhelm Levison, der Geograph Alfred Philippson und der Mathematiker Felix Hausdorff. Später traf das gleiche Schicksal den erst jüngst verstorbenen Kunsthistoriker Heinrich Lützeler. Viele mussten ins Ausland gehen wie Levison, andere wurden in Konzentrationslager gebracht wie Kantorowicz und der Philosoph Johannes Maria Verweyen, der am 21. März 1945 in Bergen-Belsen starb, oder gingen aus Furcht vor Deportation - wie Hausdorff am 26. Januar 1942 - in den Freitod.

Der Widerstand war insgesamt gering. Karl Barth verfasste 1934 die „Barmer theologische Erklärung“, das entscheidende Dokument der evangelischen Bekennenden Kirche gegen den Nationalsozialismus, wesentlich mit. Der katholische Theologe Wilhelm Neuss gab eine Schrift gegen Rosenbergs „ Mythos des 20. Jahrhunderts“, das theoretische Hauptwerk der nationalsozialistischen Ideologie, heraus.
Eine sozialistische Widerstandsgruppe formierte sich unter dem Assistenten Walter Markov, einem der später führenden Historiker der DDR.
Im Wintersemester 1933/34 hatte sich diese Gruppe um den jungen Dozenten Markov gebildet. Zum engeren Kreis um Markov gehörten zunächst ausschließlich Studenten, dann Angehörige der kommunistischen „Basis“: der Frisör Hans Höfs, Schwager des ermordeten Otto Renois, und der Hafenarbeiter Bernhard Assmann. Einer der engsten Vertrauten Markovs war Hannes Schmidt, der noch heute als Journalist in Bonn lebt und arbeitet. Am 09. November 1935 schlägt die Bonner Kriminalpolizei zu: Markov, Schmidt und ihre Mitstreiter werden verhaftet. Nach kurzem Aufenthalt in Arrestzellen im Innenhof des Bonner Rathauses, wandern sie zur Untersuchungshaft ins Bonner Gefängnis auf der Wilhelmstraße. Auch das gesamte Netz der illegalen Bonner KPD fällt einer Verhaftungswelle im Juni 1935 zum Opfer. Im Prozess „ der 74 Angeklagten“ werden die Männer und Frauen im Bonner Landgerichtsgebäude abgeurteilt.

Aktiv gegen den NS-Staat war eine Gruppe um den Pfarrer der Münsterkirche, Dechant Johannes Hinsenskamp, und seinen Jugendkaplan Wilhelm Braun, eine

Gruppe bündischer Jugend um Michael Jovy tätig. Der christliche Gewerkschaftler Heinrich Körner, Andreas Hermes in Bad Godesberg, Konrad Adenauer in Rhöndorf u. a. hielten über Jakob Kaiser Kontakt mit Berliner Widerstandskreisen. Körner starb zwei Stunden nach seiner Befreiung aus Plötzensee durch sowjetische Truppen im Kugelhagel einer SS-Stellung am 25. April 1945. An den Haftfolgen starb Joseph Roth, Vorsitzender der Zentrumspartei in Bad Godesberg. Wiederholt verhaftet wurde auch Werner Wichterich, Mitbegründer des SPD-Ortsverbandes Bad Godesberg und wie Bürgermeister Zander, Ehrenbürger der Stadt. Ihre Namen stehen stellvertretend für die politischen Opfer der NS-Diktatur. Wegen kritischer Äußerungen wurde der in Bonn geborene bedeutende Nachwuchspianist Karlrobert Kreiten am 07.09.1943 in Berlin hingerichtet.

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler begann die fürchterlichste Epoche in der Geschichte des jahrtausendealten jüdischen Volkes. Als sie nach nur einem Dutzend Jahren endete, waren unzählige Juden aus Deutschland und deutscher Herrschaft unterworfenen europäischen Ländern in die Emigration getrieben und sechs Millionen Menschen mosaischen Glaubens ermordet. Von den 1268 Bonner jüdischen Bürgern wohnten 1933/ 1003 in Bonn, 122 in Bad Godesberg und 135 in Beuel, sechs Jahre später waren es nur noch 679, davon 473 in Bonn, 82 in Bad Godesberg und 79 in Beuel.
Im Sommer 1941 begann dann die Konzentration der übriggebliebenen Juden von Stadt und Kreis Bonn im beschlagnahmten Benediktinerinnenkloster „ Zur ewigen Anbetung“ in Bonn-Endenich, Kapellenstraße 6. Hier lebten ein halbes bis ein Jahr lang 474 Menschen in äußerster Enge. Nachdem die „ Endlösung der Judenfrage“ auf der berüchtigten Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 mit der physischen Vernichtung, also Ermordung der jüdischen Bürger beschlossen war, wurden die Lagerinsassen von Endenich im Juni und Juli 1942 in mehreren Transporten nach dem Osten, besonders Theresienstadt und Lodz, sowie mit unbekanntem Ziel deportiert. Von den 287 verschleppten Bonnern, 27 Bad Godesbergern und 44 Beueler jüdischen Menschen haben nur 7 überlebt, eine einzige Frau wohnt heute noch in Bonn: Else Waldmann.

21.1 Alfred Kantorowicz

Seit 1918 lebte der auf Zahnmedizin spezialisierte Arzt Alfred Kantorowicz in Bonn. An der Bonner Universität wurde er 1923 erster ordentlicher Professor für Zahnmedizin. Kantorowicz war der Begründer der Schulzahnpflege. Sein „ Bonner Modell“ der schulzahnärztlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen galt weltweit als richtungweisend.

Als Stadtverordneter der Sozialdemokratischen Partei hatte Kantorowicz immer vor der NSDAP gewarnt und war bereits 1931/32 im "Westdeutschen Beobachter" von den Nationalsozialisten heftig angegriffen worden. Kurz nach der Machtübernahme am 1. April 1933, wurde er verhaftet. Nach einigen Wochen im Gerichtsgefängnis Bonn überstellte ihn die Polizei im Juli 1933 in das Konzentrationslager Börgermoor. Dort erreichte ihn seine Kündigung aus dem Staatsdienst. Druck aus dem Ausland führte Ende des Jahres 1933 zu seiner Freilassung. Über die Schweiz emigrierte Kantorowicz in die Türkei, wo er in Istanbul einen Lehrstuhl für Zahnmedizin annehmen konnte. 1950 kehrte er nach Bonn zurück. Alfred Kantorowicz starb am 6. März 1962.

21.2 Bonner und Bonnerinnen im Widerstand zum NS-Regime

Herausgeber: Stadtarchiv Bonn

Karl Barth (1886-1968)

☐ ev. Theologe, wurde 1930 als Professor nach Bonn berufen

☐ Mitbegründer der Bekennenden Kirche

☐ verlor 1935 seine Professur, da er den Eid auf Hitler nur mit dem Zusatz „soweit ich es als evangelischer Christ verantworten kann“ leisten wollte; offiziell wurde er aufgrund von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums „zur Vereinfachung der Verwaltung“ ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt

Randolph von Breidbach-Bürresheim (1912-1945)

☐ Jurist, in Bonn geboren

☐ Mitarbeiter des Münchener Rechtsanwalts und Widerstandskämpfers Dr. Josef Müller („Ochsensepp“); schickte Berichte (Breidbach-Berichte) über Verbrechen der Wehrmacht an der Zivilbevölkerung an Josef Müller

☐ Haft; trotz Freispruch Überführung ins KZ Sachsenhausen

☐ starb kurz nach der Befreiung durch sowjet. Truppen

Fritz Faust (1880-1939)

☐ Stuckateur

☐ Bonner KPD-Kommunalpolitiker, Mitbegründer („Vater“) der Bonner KPD, Stadtverordneter

☐ 1933 „Schutzhaft“, 1939 erneute Inhaftierung, Anklage wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, Tod im Bonner Gerichtsgefängnis

Anton Hensmann (1910-1981)

☐ Elektromonteur aus Bonn-Beuel

☐ führendes Mitglied im Bonner KPD-Widerstand

☐ 1936 wurde er zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, anschließend KZ Sachsenhausen

Hans Höfs (1906-2001)

☐ Friseurmeister in Bonn

☐ sein Engagement gegen das NS-Regime begann nach der Ermordung seines Schwagers Otto Renois, unterstützte die Mitglieder der Markov-Gruppe

☐ 1935 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, 1944 in das Strafbataillon 999 eingezogen

Michael Jovy, Edgar Lohner, Helmut Giesen

☐ Bonner Jugendgruppe, selbstbestimmte Freizeitgestaltung außerhalb der HJ, obwohl sie allesamt der HJ angehörten

☐ auf Frankreichfahrten Kontakte zu deutschen Emigranten

☐ Politisierung der Gruppe, Ablehnung des NS, Schulungsabende, politische Diskussionen

☐ 1939/1940 Verhaftung der Gruppe und Verurteilung vom Volksgerichtshof wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“

☐ Hauptangeklagter Michael Jovy zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, 1944 Strafbataillon, Desertion

☐ Edgar Lohner und Helmut Giesen vom Volksgerichtshof zu drei bzw. zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, dann Strafbataillon; Giesen fällt 1944

Marie Kahle (1893-1948)

☐ verheiratet mit dem Bonner Orientalistik Professor Paul Kahle

☐ half zusammen mit ihrem Sohn Wilhelm ihrer Nachbarin Emilie Goldstein beim Aufräumen von deren Geschäft nach dem 10. November 1938
☐ es erschien ein Hetzartikel über sie im „Westdeutschen Beobachter“, man legte ihr nahe, Selbstmord zu begehen
☐ Flucht mit ihrer Familie nach England

Heinrich Körner (1892-1945)
☐ christl. Gewerkschaftsfunktionär in Bonn
☐ 1933 Verlust des Arbeitsplatzes
☐ Zugehörigkeit zum „Kölner Kreis“ um Jakob Kaiser und Bernhard Letterhaus; wiederholt Besprechungen von Widerstandskreisen in seinem Haus
☐ Ende Juli 1944 verhaftet; vom Volksgerichtshof zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, Strafgefängnis Berlin-Plötzensee
☐ nach Besetzung durch sowjet. Truppen beim Verlassen des Gefängnisses unter ungeklärten Umständen erschossen

Ferdinand Kolb (1903-1996)
☐ Zahntechniker, in Bonn geboren
☐ führendes Mitglied im Bonner KPD-Widerstand
☐ 1933 „Schutzhaft“, 1935 Verhaftung
☐ 1936 zu sechseinhalb Jahre Zuchthaus verurteilt, anschließend KZ Sachsenhausen
☐ wurde in berüchtigten „Dirlewanger-Division“ eingesetzt, 1944 zu den sowjetischen Truppen übergelaufen

Karlrobert Kreiten (1916-1943)
☐ Musiker, in Bonn geboren
☐ 1943 wegen „defätistischer“ Äußerungen verhaftet, vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet

Paul Langen (1893-1945)
☐ Volksschullehrer in Holzlar
☐ 1943 verhaftet, wegen „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt
☐ starb am 17. März 1945 im Gefängnis vor der Selbstbefreiung des Zuchthauses Siegburg

Walter Markov (1909-1993)

☐ ab 1933 Doktorand an der Bonner Universität

☐ gründete 1934 studentische Widerstandsgruppe

☐ Herstellung der Zeitschrift „Sozialistische Republik“, wurde im Bonner Stadtgebiet und darüber hinaus verbreitet

☐ Kooperation mit der KPD Bonn

☐ 1936 vom Volksgerichtshof zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt, Haftstrafe in Siegburg

☐ organisierte 1945 Selbstbefreiung der politischen Häftlinge

Josef Messinger (1907-1933)

☐ Arbeiter, geboren in Bonn-Beuel

☐ leitete in 1920er Jahren den „Kampfbund gegen den Faschismus“

☐ Teilnahme am „blutigen Sonntag“ im Dez. 1930, an dem der SA-Mann Klaus Clemens erschossen wurde

☐ nach der sog. Machtübernahme wurde er festgenommen und starb in Folge der Misshandlungen im Zuge der Verhöre wegen seiner Teilnahme am „blutigen Sonntag“; man täuschte einen Selbstmord vor

Robert Oelbermann (1896 -1941)

☐ in Bonn geboren

☐ Vorsitzender und Mitbegründer des „Nerother Wandervogels“ (Bündische Jugend)

☐ 1936 Verhaftung und Verurteilung wegen §175, nach Verbüßung „Schutzhaft“

☐ Tod im KZ Dachau

Hubert Peter (1902-1992)

☐ SPD-Kommunalpolitiker in Bad Godesberg

☐ gehörte zum sozialdemokratischen Widerstand, verteilte Flugblätter

☐ 1933 „Schutzhaft“, 1935 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu neun Monaten Gefängnis verurteilt

Niels Petersen (1884-1941)

☐ Bonner Gastwirt, KPD-Mitglied

☐ seine Gaststätte war Treffpunkt der Bonner KPD

☐ 1938 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt; starb an den Folgen der Haft

Otto Renois (1892-1933)

☐ Modellschreiner

☐ Bonner KPD-Stadtverordneter

☐ 1933 verhaftet, auf dem Weg ins Gefängnis erschossen

Josef Roth (1896-1945)

☐ Volksschullehrer in Friesdorf

☐ Vorsitzender der Zentrumspartei in Bad Godesberg

☐ im Rahmen der Aktion „Gewitter“ im August 1944 verhaftet

☐ starb an den Folgen der KZ-Haft

Heinrich Ruster (1884-1942)

☐ verbrachte Jugend- und Studienzeit in Bonn

☐ Schriftsteller und Tätigkeit an der staatlichen Bibliothekarsschule

☐ mehrfach verhaftet wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“

☐ 1940: Hausdurchsuchung: belastende Bücher, Korrespondenzen, die Gegnerschaft zum NS bewiesen

☐ nach Verbüßung seiner Haftstrafe im KZ Sachsenhausen an „allgemeiner Körperschwäche“ verstorben

Johannes Maria Verweyen (1883-1945)

☐ Professor der Philosophie in Bonn

☐ 1934 wegen öffentlicher Kritik am Nationalsozialismus seiner Professur enthoben

☐ 1941 auf Vortragsreise verhaftet, 1942 KZ Sachsenhausen, hält auch dort Vorträge, 1945 KZ Bergen-Belsen

☐ verstarb im KZ Bergen-Belsen an Fleckfieber

Franz Gabriel Virnich (1882-1943)

☐ Jurist, in Bonn geboren

☐ lehnte NS aus seinem katholischem Hintergrund öffentlich ab

☐ 1934 Flucht nach Holland, regimekritische Publikationen

☐ 1942 wegen „Volksverrat“ zu zehn Jahren Haft verurteilt; 1943 im Zuchthaus Brandenburg verstorben

Nikolaus Wasser (1906-1973)

☐ Former, in Bonn geboren

☐ führendes Mitglied im Bonner KPD-Widerstand, druckte und verteilte

Flugblätter, und war als Kurier tätig
☐ „Schutzhaft“ im KZ Börgermoor, 1936 zu sechseinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, bis 1942 im Zuchthaus Siegburg, danach KZ Sachsenhausen

21.3 Auswirkungen des 2. Weltkrieges auf die Stadt und die JVA Bonn

Der zweite Weltkrieg zog in Bonn mit verheerenden Bombenangriffen seine Spur. Im Oktober 1944 fiel der größte Teil der Altstadt, in der auch die Justizvollzugsanstalt liegt, den Brandbomben zum Opfer. Während unter anderem auch die Universität ausbrannte, konnte einer der ehrwürdigsten Erinnerungsstätten Bonns, das Geburtshaus Beethovens gerettet werden. In 43 Luftangriffen gingen auf Bonn 3.000 Spreng- und 70.000 Brandbomben nieder. Am 06.01.1945 wurde das Gerichtsgebäude von einer schweren Bombe getroffen. 230 Menschen fanden dabei den Tod. Die Haftanstalt Bonn erlitt nur unbedeutenden Gebäudeschaden.



Haftanstalt und Amts- und Landgericht nach dem Bombenangriff vom 18.10.1944

Durch die verhältnismäßig hohe Zahl an politischen Gefangenen im letzten Weltkrieg war die Anstalt bis 1945 ständig überbelegt. Noch im Jahre 1944 wurden aus diesem Anlass 30 Gefangene in die Anstalt Siegburg verlegt. Im November 1944 erkrankten 2 Beamte und mehrere Gefangene an Fleckfieber. Trotz des Fehlens der zur Be-

handlung der Kranken erforderlichen besonderen Medikamente hat die Kriegsseuche zu keinen Todesfällen geführt.
Nach dem letzten Kriege unterstand die Haftanstalt - wie alle Justizvollzugsanstalten - der Militärregierung.


Die Bonner Friedrichstraße im März 1945, rechts das Haus Nummer 25
Bild aus dem Bonner Stadtmuseum

21.4 Die Schwarzmarktzeit 1945 – 1948

Die Situation nach dem Krieg

Während des Übergangs vom Krieg zum Frieden, erlebte die zivile Bevölkerung in Deutschland zunächst ein Vakuum, eine Art „Niemandszeit“. Die alten Löhne würden nicht mehr bezahlt, die neuen waren noch nicht in Aussicht gestellt. Die alten Lebensmittelkarten waren ungültig, neue waren noch nicht ausgegeben worden. Die Betriebe, Läden und Banken waren geschlossen.
Die einzige Möglichkeit, an Lebensmittel und dringend benötigte Kleidung und Gebrauchsgegenstände zu kommen, war in dieser Zeit der Schwarzmarkt. Er war über-

lebensnotwendig geworden, vor allem für die Stadtbevölkerung, die kaum eine andere Möglichkeit hatte, sich selbst zu versorgen.
Auch als die Besatzer die öffentliche Ordnung wieder hergestellt hatten, und es wieder Lebensmittelkarten und Bezugsscheine gab, war die Versorgungssituation weiterhin äußerst prekär. Der Mangel, der schon während des Krieges beträchtliche Ausmaße angenommen hatte, verschärfte sich nach dem Krieg sogar noch auf katastrophale Weise.
Die vor dem Krieg angefüllten Vorratskammern waren nun leer und es gab keine Lieferungen mehr aus den ehemals besetzten und neutralen Gebieten. Aufgrund der immensen Kriegszerstörungen gelang es nur sehr schleppend, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Chronische Versorgungslücken sorgten dafür, dass der Schwarzhandel immer mehr zu einer unverzichtbaren Ergänzung der offiziellen Planwirtschaft wurde.
Besonders die landwirtschaftliche Produktion verzeichnete nach dem Krieg erhebliche Einbußen hervorgerufen durch Gebietsverluste, Mangel an Dünger jeder Art, durch Vieh- und Maschinenverlusten, Arbeitskräftemangel, Kriegszerstörung, fehlende Betriebsmittel, etc.
Deutschland war nicht in der Lage die Nahrungsmittelversorgung für seine Bevölkerung aus eigener Kraft zu leisten.
Die Versorgung mit Lebensmitteln sollte in den folgenden Nachkriegsjahren zu einem Hauptproblem werden.
Die Lebensmittelrationen für die Bevölkerung lagen weit unter dem physischen Existenzminimum von 2000 Kalorien pro Tag (für Normalverbraucher). 1946 und 1947 sanken sie in manchen Bereichen Deutschlands sogar auf unter 900 Kalorien pro Tag. Selbst noch 1948 wurden die angestrebten 1500 Kalorien Tagesration selten erreicht.
Als Maßnahme der Selbsthilfe wurden Städter auch selbst zu Bauern. Von den Behörden wurden Grünanlagen und ehemalige Militärgelände als Kleingartenanlage zur Verfügung gestellt.
Alles Essbare wurde verwertet unter anderem Frösche, Schnecken, Beeren, Eicheln, Brennnesseln, Pilze und Löwenzahn. Not- und Ersatzrezepte waren an der Tagesordnung. So gab es Ersatzwurst aus Fisch, Torte aus Kaffeesatz, Suppe aus Futterrüben. Eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung konnte durch solche Maßnah-

men allerdings nicht gewährleistet werden. Aber zumindest half es, hier und da die größte Not ein wenig zu lindern.
Die permanente Mangelversorgung mit Lebensmitteln führte bei weiten Teilen der Bevölkerung zu extremer Unterernährung und Hungerödemen.
Besonders lebensgefährlich war die Situation für Säuglinge, Alte und Kranke. Zahlreiche Krankheiten wie Tuberkulose, Wassersucht und Osteoporose breiteten sich aus. Kinder litten oft an Rachitis und Krätze.
Die mangelnde Ernährung führte zu einer rapiden Abnahme der Arbeitsleistung. Neben körperlichen Folgen führte sie auch zu einer Reihe psychischer Störungen. Viele litten unter Konzentrationsschwäche und Gedächtnisproblemen. Der Hunger führte auch zu einer zunehmenden Aggressivität und asozialem Verhalten. Die Selbstmordrate war hoch wie nie.
Bereits zwei Jahre vor Ende des Krieges war die Versorgung der Bevölkerung mit Kleidung eingestellt worden. Dieses hatte schon während des Krieges zu einem enormen Mangel an Textilwaren und Schuhen geführt.
Nach dem Krieg verschlechterte sich die Situation allerdings noch drastischer.

Die noch aus Kriegszeit vorhandenen Bestände waren mittlerweile erschöpft. Die Neuproduktion war aufgrund der verheerenden Kriegszerstörungen, der Demontage von Industrieanlagen durch die Alliierten und des immensen Materialmangels noch nicht in einem ausreichenden Ausmaße angelaufen. Aus Mangel an Säuglingswäsche wurden Neugeborene in Kliniken sogar teilweise in Zeitungspapier gepackt, um sie auf dem Weg von der Entbindungsstation nach Hause zu wärmen.

Auch die Versorgung mit anderen industriell erzeugten Verbrauchsgütern war auf ein Bruchteil der Produktion der Vorkriegszeit reduziert. Verschleiß an Hausrat, Werkzeugen, Maschinen war daher kaum ersetzbar. Es herrschte selbst Mangel an Kleinigkeiten wie Streichhölzern, Schuhcreme, Schuhbändern, Stopf- und Nähgarn, Rasiermesser, Seife, etc.
Besonders schlimm traf die Bevölkerung im zerstörten Deutschland darüber hinaus die Wohnungsnot. Millionen Deutsche benötigten als Flüchtlinge, Evakuierte und Ausgebombte eine Unterkunft.
Aber ein Großteil der Wohnungen, inklusive der hygienischen Einrichtungen war zerstört. Vielfach gab es keine Wasser-, Gas- und Stromversorgung mehr.

Wohnungen wurden zwangsweise zugewiesen und oft lebten 5 und mehr Personen in 1-2 Zimmern. Zusätzlich wurden als Notbehelf Barackenlager aus Wellblech, sogenannte Nissenhütten, errichtet.
Dass die Probleme auch 1947 noch nicht gelöst waren, zeigen die Proteste und Demonstrationen gegen die schweren Versorgungsmängel, die es Anfang 1947 bis April 1947 in allen Ländern der Bizone (amerikanisch-britischen Zone) gab.
Die Lage nach dem Krieg war ein ideales "Treibhausklima" für den schwarzen Markt. Je größer der Mangel wurde, desto stärker dehnte er sich aus. Es sollten mehrere Jahre nach Ende des Krieges vergehen, bis endlich "Taten" folgten, die die Versorgungslage derart verbesserten, dass den Schwarzmarktgeschäften schließlich der Nährboden entzogen werden konnte.

21.5 Besondere Insassen im Gerichtsgefängnis nach 1945

Auf dem so genannten Schwarzen Markt gab es fast alles zu gigantisch hohen Preisen zu kaufen. Zigaretten kosteten im Durchschnitt 7 Reichsmark, ein Pfund Zucker 40 Reichsmark, ein paar Schuhe 800 Reichsmark. Für ein Pfund Butter, Fett oder Speck musste man 200 bis 300 Reichsmark bezahlen. Und das alles bei einem Monatslohn von meist nicht einmal 200 Reichsmark.
Der Schwarze Markt in Bonn war in der Kasernenstraße unweit der Sternstraße von ganz allein entstanden. Am begehrtesten waren dort Zigaretten und Kaffee. Die „Händler“ hatten ihre Waren meist in weiten Mänteln versteckt. Wenn Polizei auftauchte, verschwanden alle schnell in den naheliegenden Hauseingängen oder versuchten in die Sternstraße zu flüchten.
Die auf frischer Tat ergriffenen Schwarzhändler wurden mit offenen Autos zum Gerichtsgebäude und Gefängnis in der Wilhelmstraße gebracht, wo man ihnen natürlich alles abnahm.
Der Abtransport ins Gefängnis sah schlimmer aus, als er war. Denn wie überall waren auch hier kurz vor Kriegsende die Behördenleitung und auch die meisten Bediensteten über den Rhein geflohen. Zuvor hatte man den überwiegenden Teil der Gefangenen einfach entlassen, nur die Schwerverbrecher waren nach Siegburg gebracht worden. So brauchte man nicht zu staunen, dass man die frisch ertappten Schwarzhändler möglichst noch vor der nächsten Mahlzeit nach Hause schickte, denn alles Essbare war ja knapp.

Bis zum nächsten Polizeieinsatz boten die Schwarzhändler in der Kasernenstraße ihre Sachen weiter an. Fast jeder hatte etwas anderes in seinem Angebot.

21.6 Ein Onkel meiner Ehefrau und einer meiner Onkel werden 1945 kurzzeitig von der Militärpolizei im Gefängnis inhaftiert

Einer meiner Onkel wohnte in jener Zeit in Grau-Rheindorf und war eines Tages mit Freunden und einem Paddelboot auf dem Rhein unterwegs. Gerade in solchen Zeiten war es zwingend erforderlich, seine Ausweispapiere bei sich zu führen. Wie Jugendliche so sind, hatten alle ihre Ausweise zu Hause gelassen. Zu allem Übel wurden sie von Besatzungssoldaten, einer belgischen Streife, aufgegriffen und wegen fehlender Ausweispapiere in das Gerichtsgefängnis eingeliefert. Sein Vater konnte ihn gegen Zahlung von 50 Reichsmark wieder in Empfang nehmen. Ein hohes Lösegeld in jenen Tagen.

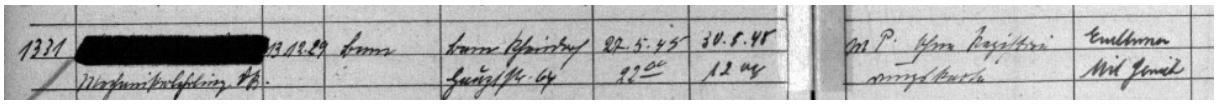

Auszug aus dem Gefangenenbuch der Haftanstalt Bonn von 1945

Zur damaligen Zeit bekamen alle Bewohner eine zeitweilige Registrierungskarte:



MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

TEMPORARY REGISTRATION — Zeitweilige Registrierungskarte

Name / Name — Age / Alter — Sex / Geschlecht M.

Permanent Address / Ständige Adresse — Occupation / Beruf

Present Address / Jetzige Adresse

The holder of this card is duly registered as a resident of the town of ... and is prohibited from leaving the place designated. Violation of this restriction will lead to immediate arrest. Registrant will at all times have this paper on his person.

Der Inhaber dieser Karte ist als Einwohner von der Stadt ... vorschriftsmäßig registriert und es ist ihm oder ihr strengstens verboten, sich von diesem Platz zu entfernen. Zuwiderhandlung dieser Maßnahme führt zu sofortigem Arrest. Der Inhaber dieses Scheines muß diesen Ausweis stets bei sich führen.

Certification of Discharge

Identity Card Number / Legitimations-Nummer

Mil Gov Officer, U. S. Army / Name and Rank

15. Juni 1945

Unterschrift des Inhabers — Right Index Finger — Date of Issue / Datum der Ausstellung

(This is not an identity document and allows no privileges.)
(Dies ist kein Personal-Ausweis und erlaubt keine Vorrechte.)

Stadt Königswinter

Muster

Der Onkel meiner Ehefrau aus Endenich wurde im Rahmen einer MP-Kontrolle (Überschreitung der Sperrstunde) zwecks Überprüfung der Angaben und seiner Identität stundenweise in der Haftanstalt Bonn inhaftiert.

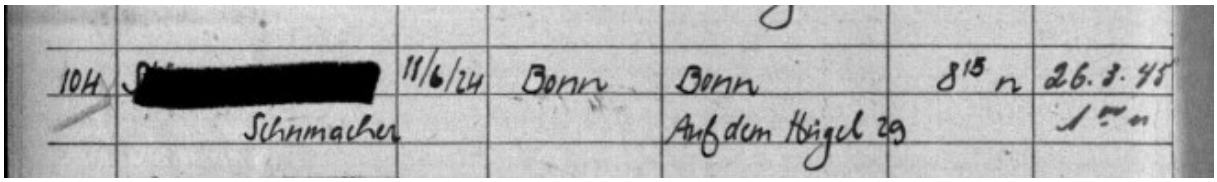

Auszug aus dem Gefangenenbuch der Haftanstalt Bonn von 1945

22 Der Vollzug der Todesstrafe

22.1 Geschichtliches zur Todesstrafe und ihrer Formen

Die Todesstrafe ist die im Strafrecht zahlreicher Länder verankerte schwerste Kriminalstrafe, die in der Hinrichtung des Verurteilten besteht. Sie wird bei schweren Verbrechen - vor allem auch im militärischen oder politischen Bereich - verhängt.

Geschichte und Entwicklung

"Todesstrafe ist die älteste aller Strafen innerhalb der Menschlichen Gesellschaft." (Todesstrafe Leder, Karl Bruno Meyster Verlag Ausgabe 1980, S. 13)

Die Todesstrafe hat eine lange Geschichte. Es begann in frühgeschichtlicher Zeit mit Menschenopfern, um die Götter zu besänftigen, um eine reiche Ernte und Schutz gegen Krankheiten von ihnen zu erbitten.

Schon unter den primitiven Völkern wurde zum Tode verurteilt. Damals gab es noch keine niedergeschriebenen Gesetze.

Bei den Babyloniern gab es die ersten geschriebenen Gesetze, welche die Todesstrafe regelten - der sogenannte Hammurabi-Code. Diese Gesetzgebung sah die Todesstrafe für Diebstahl, Mord und Fehler bei der Arbeit vor. Schon damals wurden Verbrechen gegen reiche, angesehene Menschen härter bestraft als Verbrechen gegen arme Menschen.

Im alten Griechenland war die Todesstrafe ebenfalls in Gebrauch. Hier war es Sitte, dass die Familie des Opfers die Initiative ergreifen musste, sollte der Täter hingerichtet werden.

Die Phönizier, ein See- und Handelsvolk aus Syrien entwickelte die Kreuzigung, die dort um 1000 v. Chr. ihre Blütezeit erlebte.

Rom galt damals in der alten Welt als Hauptstadt von Kultur, Philosophie und Künsten, aber gerade römische Kaiser waren bekannt für strafrechtliche Ausschweifungen in ihrem Machtrausch.

Im Europa des Mittelalters kamen große Machtkonflikte durch die vielen Machthaber auf, die das Feudalsystem hervorbrachte. So hatten auch viele die Macht, über Bestrafungen zu verfügen, selbst wenn es um Verbrechen wie Mord ging. Hingerichtet wurde damals durch Köpfen, Hängen, Ertränken und Folterung bis zum Tode.

Als älteste Strafart war die Todesstrafe sowohl im germanischen wie auch im römischen Recht fest verankert. Ihr sakralkultischer Charakter ging allerdings in fränkischer Zeit verloren. Von nun an war sie ausschließlich säkularisiertes Bestrafungsmittel. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde sie als Sanktionsmaßnahme auf viele Verbrechensarten ausgedehnt. Dabei ging den diversen Arten ihrer öffentlichen Vollstreckung (Rädern, Enthaupten, Verbrennen, Ertränken, Vierteilen, Pfählen, Erdrosseln) oftmals Folter (Verstümmelung, Schleifen zum Richtplatz etc.) voraus. Im Spätmittelalter konnten selbst Kinder und Geisteskranke hingerichtet werden.

Lange Zeit wurden in Europa Menschen aufgrund der von ihnen vertretenen Meinung hingerichtet.

Die Fusion von politischer und religiöser Macht war während mehrerer Jahrhunderte Grund dafür, dass Menschen zum Tode verurteilt wurden die sich kritisch gegenüber der Kirche äußerten, das traf auch und besonders Wissenschaftler. Die Zeit der Inquisition ist hier besonders hervorzuheben.

In Frankreich wurde je nach sozialer Klasse verschieden hingerichtet. Der einfache Bürger wurde gehängt, die Guillotine war den Reichen vorbehalten. Hinzu kam eine Unterscheidung nach der Schwere und Art der Tat. Das Rad kam bei schwersten Verbrechen zum Einsatz, Verbrennen bei religiösen "Verbrechen" und Vierteilung bei Verbrechen gegen den Staat. Während der Französischen Revolution wurde die Guillotine als einzige Hinrichtungsmethode für alle beibehalten.

Bis ins 19. Jahrhundert bildete die "Constitutio Criminalis Caroli" Grundlage des Strafrechts in Mitteleuropa. Es war die Gerichtsverordnung von Kaiser Karl V. und

des Heiligen Römischen Reiches. So bestand sie genauso aus germanischen Traditionen wie auch aus Bestandteilen des bereits wissenschaftlicheren italienischen Strafrechts.

Die Todesstrafe in der "Carolina" war der Höhepunkt einer Reihe von Verstümmelungsstrafen. Für unterschiedliche Verbrechen wurde unterschiedlich hingerichtet. So wurden Brandstifter, Zauberer, Hexen, Sodomiter und Kirchenräuber verbrannt, Verräter gevierteilt, Mörder gerädert, Kindsmörderinnen lebendig begraben und gepfählt oder ertränkt; Einbrecher erhängt, Totschläger, Räuber, Aufrührer und Abtreiber enthauptet.

1838 wurde mit einem neunjährigen Brandstifter in England das letzte Kind hingerichtet. Zu dieser Zeit stand in England noch auf 200 Tatbestände die Todesstrafe. Uruguay hatte sie damals bereits abgeschafft. Selbst dem Abgeordneten Sir Robert Peel fiel 1830 auf, dass die Todesstrafe in England häufiger zur Anwendung kam als in jedem anderen Land der Welt. Allein in London gab es jährlich über 100 öffentliche Hinrichtungen.

Bis zum Ende des 18. Jahrhundert nahm die Todesstrafe einen breiten Raum im Justizsystem ein, erst dann wuchs allmählich Widerstand.

Die am meisten bekannte Arbeit über die Ungerechtigkeit der Todesstrafe kam damals vom italienischen Juristen Cesare Beccaria. In seinem 1764 erschienenen Werk "Die Delitti E Delle Pene" (Über Verbrechen und Strafen) schrieb er über die Ineffektivität der Todesstrafe, wenn es um die Vermeidung von Verbrechen geht und über mögliche Justizirrtümer und kam schließlich zu der Überzeugung, die Todesstrafe müsse abgeschafft werden. Beccaria's Arbeit wurde über die Grenzen Italiens bekannt und beeinflusste die Reformation der Justizsystems. Die Schrift regte auch Philosophen wie Voltaire oder Jeremy Bentham dazu an, sich gegen Folter, Prügel- und Todesstrafe auszusprechen.

Das 19. Jahrhundert brachte dann auch in vielen Ländern die Abschaffung der Todes-strafe, die durch lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde.

Die Scheu zu töten und Tötungshemmung

Die größte Barriere der Todesstrafe beim Menschen war seine ausgeprägte Scheu zu töten, die bis heute noch spürbar ist. Ein besonderes Tabu dabei galt dem Blut vergießen. Dies beruhte z.T. auf den christlichen Glauben und bestimmten Textstellen im Alten Testament.

Bereits bei sehr frühen Hinrichtungen in der Steinzeit vermieden es unsere Vorfahren streng, die sogenannte "Blutschuld" auf sich zu laden. So wurden Hinrichtungsarten vermieden, bei denen man die Opfer hätte berühren müssen (Steinigen, Erschlagen, Aussetzen, Schluchten hinabstürzten).

Später, in der Frühzeit, wurde die Hinrichtung "zu gesamter Hand" bevorzugt, das heißt die gesamte Gemeinschaft musste an der Tötung des Schuldigen beteiligt sein (z.B. musste beim Steinigen jeder einen Stein werfen oder beim Hängen musste jeder den Strick berühren). Das schlechte Gewissen und die Schuld sollte auf möglichst viele Mitschuldige verteilt werden. Allerdings auch damals vermied der Mensch bei einer Hinrichtung häufig den direkten Eingriff durch die eigene menschliche Hand den Verurteilten zu töten, was auch heute noch festzustellen ist (z.B. Gaskammer, Elektrischer Stuhl).

Tötungshemmung ist eine psychische Grundausstattung des Menschen. Sie funktioniert allerdings nur, wenn sich die "Kontrahenten" Auge in Auge gegenüberstehen. Das Leid des Gegners muss aus nächster Nähe betrachtet werden. Dabei identifiziert sich die Person mit dem Verurteilten und kann Mitleid und Mitgefühl für diesen empfinden.

Der moderne Mensch hat es verstanden, die Tötungshemmung weitgehend außer Kraft zu setzen, indem er die Reichweite seiner Waffen erhöht und alles per Knopfdruck aus der Ferne auslöst. So ist beispielsweise die Hemmschwelle bei Soldaten im Krieg sehr gering.

Sinn und Zweck

Seit über 3000 Jahren führt die Zivilisation den Kampf gegen das Verbrechen. Um den größtmöglichen Einfluss auf die Verhinderung der Verbrechen zu haben, wurden Menschen wegen ihren Verbrechen auf öffentlichen Plätzen hingerichtet.

Je publiker die Todesstrafe vollzogen wurde, umso mehr Zuschauer kamen, je länger die Überreste zur Schau gestellt wurden, umso besser prägte sich das Bild in den Köpfen der Menschen ein. Solche Bilder und Erinnerungen sollten die Menschen von Verbrechen abhalten.

Im 18. Jahrhundert wurden Schulen durch die preußische Kriminalverordnung dazu verpflichtet, dass alle Klassen an öffentlichen Hinrichtungen teilnehmen mussten. Es war verpflichtend, da zu dieser Zeit auch Kinder zum Tode verurteilt werden konnten. Ebenso wie von den Kindern, wurde auch von den Erwachsenen der Gemeinde erwartet, dass sie an der Hinrichtung als Zuschauer teilnehmen.

Oft wurden die Hinrichtungen mit triebhafter Anteilnahme verfolgt und führten zu lustigen Karneval ähnlichen Ausschweifungen.

Diese "Feste" die auch mit Ausschreitungen verbunden waren, führten immer mehr dazu, dass die Hinrichtungen aus der Öffentlichkeit verschwanden. Keiner glaubte mehr daran, dass diese öffentlichen Hinrichtungsmethoden die Gesellschaft abschrecken würden. Bis zur heutigen Zeit finden mancherorts solche Arten der Hinrichtung teilweise auch noch in dieser Form statt.

Formen der Todesstrafe

Friedlosigkeit:

Der zu Strafende wurde aus der Gemeinschaft verstoßen. Zur damaligen Zeit hatte er alleine keine Chance zu überleben.

Tötung durch Tiere:

Der Verurteilte wurde durch Bären, Löwen, Pferde oder Elefanten getötet.

Steinigung und Felssturz:

Diese beiden Todesstrafen wurden meist miteinander verbunden. Sie sind vor allem im Alten Testament zu finden. Der Verurteilte wurde in eine Schlucht gestoßen und mit Steinen beworfen, bis er Tod war.

Bei Steinigungen im Iran ist die Verwendung zu großer Steine verboten, da sonst der Tod zu früh eintreten könnte.

Kreuzigung:

Dabei wurde der Verurteilte meist an einen Pfahl gebunden, oder genagelt. Man ließ in so lange hängen, bis er verweste.

Lebendig begraben:

Das lebend Begraben werden wurde schon im alten Rom praktiziert. Hiermit bestrafte man die Vestalinnen, die gegen das Gelübde der Keuschheit verstoßen hatten. Sie mussten in eine eigens zu diesem Zwecke gebaute unterirdische Kammer steigen. Diese wurde dann verschlossen und die Tür mit Erde zugeschüttet.

Im Mittelalter war diese Hinrichtungsart sehr unter dem Hochadel in Mitteleuropa verbreitet und vor allem den Frauen vorbehalten, und zwar für die Straftaten Ehebruch und Kindesmord.

Solche Hinrichtungen sind stets im kleinen Kreis vollzogen worden. Man vermied so, dass Schande auf das Haus der Angehörigen kam. So musste sich die/der Verurteilte in eine Mauernische setzen, welche hiernach mit Ziegeln zugemauert wurde. Der Tod musste qualvoll gekommen sein, man verdurstete bzw. verhungerte. Eine "Erleichterung" war es, wenn man einen kleinen Spalt frei ließ, wodurch man Essen und Wasser reichen konnte. Aber auch hier wurde der Tod nur durch schreckliche weitere Tage herausgezögert.

Doch es gab auch andere Arten des Begrabens. So wurde der Delinquent gefesselt in einer Grube gestellt und mit Erde zugeschüttet bis nur noch der Kopf herausragte. Eine Verschärfung dieser Exekutionen bestand darin, dem Verurteilten einen Schlauch in den Mund zu stecken, bevor auch sein Haupt mit Erde bedeckt wurde.

In Italien wurde der Verurteilte sogar mit dem Kopf voraus lebendig eingegraben, man ließ nur die Knöchel aus der Erde schauen.

Bei Lebendigem Leib gekocht:

Das Kochen bei lebendigem Leib reicht bis in die Urzeit der Menschheit zurück.

Im alten Rom zur Zeit der Christenverfolgung wurden große Eisenpfannen mit Wasser gefüllt über das Feuer gestellt, in denen die Christen einen langsamen Tod fanden.

Selbst im späten Mittelalter im Jahre 1531 erließ König Heinrich VIII von England ein Gesetz, das für verurteilte Giftmischer diesen Tod vorsah.

1532 verübte Richard Roose ein Giftattentat auf den Bischof von Rochester. Der Bischof entging zwar diesem Anschlag, doch zwei seiner Bediensteten hatten nicht so viel Glück. Am 15. April desselben Jahres wurde Richard Roose gefesselt und mit Steinen beschwert in einem Topf bei lebendigem Leib gekocht. Nach der Hinrichtung wurde er dann im Kessel, der zugleich sein Sarg war, beerdigt.

Feuertod:

Das Verbrennen ist eine der ältesten Todesstrafen. Ihr Sinn lag darin, einen Körper so zu zerstören, dass nichts mehr von ihm übrigblieb. Denn man war der Ansicht, nur das Feuer sei imstande, Geister und Dämonen zu zerstören. Es steht schon im Alten Testament geschrieben, dass Gott die zwei Sündenstädte Sodom und Gomorrha mit Feuer und Schwefel vernichtete.

So wurden auch bei den Babylonier, Ägyptern und bei den Israeliten Gotteslästerei und andere Verbrechen gegen die Gottheiten mit dem Feuertod bestraft.

Für eine Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen wurde vor dem eigentlichen Beginn der Exekution ein Pfahl in die Erde gegraben. Um diesen herum schlichtete man Holz und Reisig, so dass der Holzstoß leicht entflammbar war. Der Verurteilte wurde dann, eskortiert von bewaffneten Soldaten, auf den Richtplatz gebracht oder geschleift. Dann wurde das Urteil verlesen, und er wurde mit Eisenketten an den Pfahl gebunden. Bei manchen Hinrichtungen wurde das Holz um den Verurteilten herum aufgetürmt, so dass er den Blicken der Zuschauer entzogen war.

Bei vielen Hinrichtungen kam auch der sogenannte Gnadenerweis zum Tragen. Er bestand darin, dass der Henker unbemerkt sein Opfer mit einer Schnur erdrosselte. Dies musste aber geheim gehalten werden, da sonst das Publikum rebellierte, weil sie sich um das Schauspiel einen Menschen bei lebendigem Leib brennen zu sehen, betrogen fühlten. Ein anderer Gnadenerweis bestand darin, dem Verurteilten einen

Beutel mit Schwarzpulver um den Hals zu hängen. Wenn das Feuer dann bis zum Beutel gelangte, explodierte dieses und setzte so dem Leben des Verurteilten ein schnelles Ende. In der Schweiz war diese Prozedur üblich.

Es allerdings auch eine Verschärfung der Strafe. Dabei wurde der Verurteilte vor der Exekution mit glühenden Zangen gezwickt, oder man schlug ihm vor dem Feuertod die Arme ab.

Das Feuer wurde solange mit Holz bestückt, bis vom Toten nur noch Knochen und Asche zurückblieben. Diese wurden dann von den Henkersknechten mit Hämmern und Knüppeln zerschlagen und über das Land verteilt bzw. in einen Fluss geschüttet.

Zu Tode gepresst - "Peine forte et dure":

Das zu Tode pressen wurde etwa im 14. Jahrhundert in England eingeführt und erst im 17. Jahrhundert wieder abgeschafft.

Wenn ein Verbrecher in England keine Aussage machte und einfach schwieg, konnte er nicht verurteilt werden. Erst im 19. Jahrhundert wurde ein Gesetz erlassen, dass das Schweigen als "nicht schuldig" auslegte. Bis zu diesem Tage konnte aber kein Angeklagter verurteilt werden, der keine Aussage vor Gericht machte. Im Falle einer Aussage wie "nicht schuldig" oder "schuldig" wurde bei einem Schuldspruch sein ganzer Besitz konfisziert und seine Familie stand alleine da. Daher war es ein großer Anreiz zu schweigen.

Daher wurde die "Peine forte et dure" ins Leben gerufen, damit wollte man das Geständnis erzwingen. Der Gefangene wurde auf dem Boden festgebunden und man stellte Gewichte auf seinen Körper. Die Gewichte wurden mehr erhöht und dem Angeklagten blieb nur noch die Wahl zwischen Schuldeingeständnis und Tod.

Die Strafe der "Peine forte et dure" wurde verkündet:

"Man solle Euch in den Kerker zurückführen, wo Ihr kein Licht seht. Dort solle man Euch nackt mit dem Rücken auf den Boden binden. Als dann soll Euer Körper mit Gewichten beschwert werden, die Ihr tragen könnt und dann Gewichte, die Ihr nicht mehr tragen könnt."

Ertränken:

Das Ertränken von Delinquenten ist eine sehr alte Hinrichtungsmethode und wurde bereits von Kelten, Slawischen und Germanischen Stämmen an straffällig gewordenen Frauen praktiziert. Die Verurteilten wurden hierbei im Moor versenkt. Später war es der römische Kaiser Nero, der seinen Spaß daran fand, Delinquenten in durchlöcherten Booten auf dem Meer auszusetzen und zuzusehen, wie sie ertranken. Übrigens sollte auch so seine Frau Agrippina sterben, wenn man den Überlieferungen Glauben schenken darf.

Im Mittelalter waren es meist Frauen, die zu dieser Hinrichtungsform verurteilt wurden. Besonders Kindesmörderinnen wurden ertränkt.

Einige der zahlreichen Methoden sollen hier kurz angesprochen werden:

1. Man warf die Verurteilten, in Säcken eingenäht und mit Gewichten beschwert, in einen Fluss oder ein ruhendes Gewässer. Gab es etwas der artiges nicht, so genügte auch ein großes Fass, in dem die Unglücklichen untergetaucht wurden, bis der Tod eintrat. Das berühmteste Opfer dieser Hinrichtungsform dürfte Agnes Bernauer gewesen sein, die Gattin von Herzog Albrecht von Bayern. Sie wurde während der Abwesenheit ihres Ehemannes verurteilt und hingerichtet, wohl auf Betreiben der Schwiegermutter Agnes.

2. In Großbritannien wurden auch Männer ertränkt. Man band sie hierzu bei Ebbe an einer Stelle der Themse fest und setzte sie der Flut aus. Man kann sich dabei die Angst vorstellen, wenn die Delinquenten das Wasser kommen sahen.

3. Noch einmal erlebte das Ertränken eine Hochkonjunktur während der Revolutionsjahre in Frankreich. Bei dem als "Republikanische Hochzeit" bezeichneten Spektakel wurden je zwei Aristokraten Rücken an Rücken zusammengebunden und in einem Fluss versenkt.

4. Während der Hexenprozesse kamen viele Frauen durch das Wasser zum Tode, in dem man sie der sogenannten Wasserprobe unterzog. Dazu band man ihre Hände und Beine in einer Art und Weise zusammen, dass sie unmöglich schwimmen konnten, und warf sie in den Fluss. Wies das Wasser, welches als reines Element galt, die Frauen ab, waren sie Hexen und wurden verbrannt. Ertranken die

Frauen, waren sie keine Hexen. Die meisten Frauen ertranken aufgrund der Fesselung.

5. Ebenfalls eine Sonderform nimmt in diesem Zusammenhang das Kielholen ein. Diese alte Seemannsstrafe war ursprünglich nicht als Art der Hinrichtung geplant. Der Verurteilte sollte lediglich damit gefoltert werden, in dem man ihn an langen Stricken unter dem Boot längsseits entlang zog. Verhedderten sich jedoch die Stricke, und dies kam wohl öfters vor, ertrank der Unglückliche.

Rädern:

Das Rädern wurde noch bis zum Anfang des 19. Jahrhundert in Deutschland, Österreich, Schweiz sowie Frankreich vollzogen. Diese Strafe stand auf Verbrechen wie Mord, Straßenraub, Gatten-und Elternmord. Das Rädern war im Großen und Ganzen den Männern vorbehalten.

Meistens wurden die Opfer vorher noch einer Folter unterzogen, ehe sie auf den Richtplatz geführt wurden. Dort wurde der Delinquent meistens auf ein Schafott geführt und entkleidet. Nun wurde er auf den Boden geworfen und festgebunden.

Dann stellte sich der Scharfrichter mit einem neuen Wagenrad über sein Opfer und ließ es mit voller Kraft auf die Unterschenkel fallen, wodurch diese brachen. Er setzte diese Prozedur weiter fort mit den Knien und den Oberschenkeln.

Nach dieser Marter führte der Henker die gleiche Prozedur mit den Unter- und Oberarmen des Delinquenten durch. Danach setzte der Henker sein Treiben mit Schlägen gegen den Brustkorb des Opfers fort, was oft den Tod des Delinquenten zur Folge hatte. Diese verschärfte Form des Räderns, wobei der Scharfrichter von den Beinen anfängt, bedeutete für das Opfer unvorstellbare Qualen.

In Frankreich wurde das Schlagen auf die Gliedmaßen nicht mit dem Rad, sondern mit einer langen Eisenstange vollzogen. Dazu gab es einen geheimen Artikel, der die Schläge bestimmte, die auf den Verurteilten abgegeben wurden, das sogenannte Retentum.

Das Retentum bestimmt genau die Schläge mit der Barre (einer Eisenstange), die auf den Delinquenten gegeben werden. Wenn die Anzahl der Schläge erreicht ist, befahl das Retentum dem Scharfrichter den Verurteilten heimlich zu erwürgen. So

sollte ihm das Leiden erspart bleiben, das ihn erwartet, wenn er auf das Rad geflochten wird.

Die "Kunst" des Henkers bestand darin, die Knochen zu brechen, ohne die Haut zu beschädigen. Wie das Rädern ausgeführt wurde hängt meistens vom Urteil des Gerichtes ab, oder von der Bestechlichkeit des Henkers. Oft aber wurde ihm von den Angehörigen ein Obolus zugesteckt, damit er sein Opfer vor der Tortur erwürge, oder zumindest mit dem Rad von oben herab am Kopfe beginne.

Nach dem ersten Teil der Strafe, wo über die Hälfte der Opfer noch lebten, folgte der zweite Teil. Der geschundene Körper wurde auf ein Wagenrad gelegt, wo man seine zerbrochenen Glieder durch die Sprossen des Rades geflochten hat. Nach dieser Prozedur wurde das Rad auf einen Pfahl gesteckt und am Richtplatz aufgestellt, damit das Volk den Todeskampf beobachten konnte. Der Verurteilte lebte teilweise noch Stunden bis hin zu Tagen.

Wenn der Tod endlich über den Verurteilten kam, wurde der Leichnam sich selbst überlassen und durfte nicht abgenommen werden. Die Vögel und Tiere gaben ein Übriges. In manchen Gegenden war es ein ungeschriebenes Gesetz, "wenn der Verurteilte nach drei Tagen immer noch lebe, ihn vom Rad wieder abzunehmen".

Vierteilen:

Vierteilen, die Strafe für Hochverrat und Anschläge auf die königliche Familie. Das Vierteilen wurde bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts angewandt. Es wurde in Europa, Afrika, Asien und sogar in Japan vollzogen. Die Strafe war vor allem für Hochverrat und für Attentäter auf das Leben des Herrschers vorgesehen. Noch in der Zeit von Kaiserin Maria Theresia von Österreich im Jahre 1768 war das Vierteilen im Strafgesetzbuch für Hochverräter vorgesehen.

Meist wurde der Delinquent vor dem Vierteilen gefoltert und dann auf den Richtplatz geführt. Dort wurde er zwischen vier Pferde gespannt, und durch diese wurden ihm die Gliedmaßen ausgerissen. Doch nicht immer lief alles so ab. Man darf nicht die Stärke der menschlichen Sehnen und Muskeln unterschätzen. Daher wurden meist bei dem Opfer vor der eigentlichen Hinrichtung die Muskeln und Gliedmaßen mit einem scharfen Messer durchschnitten. Da aber eine Exekution durch Pferde recht aufwendig war, und ein großer Platzbedarf vorhanden sein musste, vereinfachte man die Hinrichtung in folgender Weise. Der Delinquent wurde auf ein Schafott ge-

führt und dann auf einer Erhöhung festgebunden. Nun wurden seine Gliedmaßen an jeder Ecke gefesselt. Das Urteil wurde durch den Scharfrichter mit einem Beil vollstreckt, mit dem er ihm seine Glieder abhackte.

In England wurde diese Hinrichtungsart noch verfeinert: Dort wurde dem Delinquenten vor der eigentlichen Vierteilung der Brustkorb aufgeschnitten und seine Organe herausgerissen, wobei es die "Kunst" des Henkers war nur so viel zu entfernen, dass sein Opfer noch so lange wie möglich am Leben gehalten wird und so seine eigene Hinrichtung verfolgen kann.

Alle diese Hinrichtungen wurden unter den Augen der Bevölkerung vollstreckt, die sich zu solchen Ereignissen zu wahren Volksfesten versammelt hatte.

Hinrichtung von Francois Damiens:

Wie auch zur Hinrichtung von Francois Damiens am 28. März 1757, der am 15. Januar 1757 ein vereiteltes Attentat auf den König von Frankreich verübte. Im März 1757 wurde vom Gerichtshof das Urteil verkündet. Im Urteil ist zu lesen:

"...man solle ihn auf das Schafott bringen. An Brust, Armen, Schenkel und Waden mit glühenden Zangen gerissen werden, seine rechte Hand, das Messer, mit dem er den besagten Mord begangen hat, haltend, soll an Schwefelfeuer verbrannt werden, und in die Stelle, an denen er mit Zangen gerissen, soll geschmolzenes Blei, siedendes Öl und brennendes Pechharz, Wachs und geschmolzener Schwefel zusammen gegossen und darauf sein Körper von vier Pferden auseinandergerissen werden,..."

Der Mazzatello:

Der Gefangene wurde von einem Priester auf den Platz des Geschehens geführt. Dort musste er sich gegenüber eines offenen Sarges aufstellen. Dann kam der in schwarz gekleidete Henker.

Sein Handwerkszeug steckte in seinem Gürtel, die "Mazza", der Hammer und ein scharfes Messer. Der Gefangene oder besser gesagt das Opfer wurde mit dem Gesicht zum Publikum gedreht. Dann gab der Priester dem Opfer seinen letzten Segen. Der Henker schlug nun mit dem Hammer, der Mazza, mit ganzer Kraft auf den Kopf des Delinquenten, dieser fiel dann vorne über und im Fall schnitt ihm der Henker die Kehle durch. Diese sehr blutige Art der Exekution war im Italien des Mittelalters eine

sehr beliebte Hinrichtungsart. Sie erfreute sich bei den öffentlichen Hinrichtungen einem starken Zulauf.

Die Garrotte:

Der Anfang: Anfangs war die Garotte nicht mehr als ein aufrechter Pfosten mit einer Loch in der Höhe des Halses. Das Opfer wurde auf einem Sitz vor dem Pfosten gefesselt, und ein Seil wurde um seinen Hals gelegt. Die Enden des Seiles wurden durch das Loch im Pfosten gezogen. Der Henker zog nun langsam an beiden Enden des Seiles und erdrosselte so sein Opfer.

Später wurde der Strick dann durch ein Metallband ersetzt, und der Henker führte seiner Arbeit damit fort, dass er seinem Opfer einen Keil in den Wirbel drehte und so das Rückgrat durchtrennte.

Die Garrotte wurde in Spanien im 18 Jahrhundert für Kapitalverbrechen eingeführt und bis zum März 1974 angewandt. Das letzte Opfer war der Student Salvador Puig Antich.

Auch in Portugal, Kuba, Puerto Rico, Philippinen und in Südamerika wurde mit der Garrotte hingerichtet. So sind 1903 in Manila/Philippinen 4 verurteilte Mörder mit der Garrotte hingerichtet worden. Nach der Hinrichtung wurden ihre Leiber abgenommen und in einer Kirche aufgebahrt. Stunden später wurde bei 2 der "Toten" noch Atmung festgestellt. Sie erholten sich wieder und wurden freigelassen.

Das Fallbeil:

Der Kopf des Sträflings wurde zunächst mit einem Beil oder Schwert abgeschlagen. Später wurden daraus das Fallbeil und die Guillotine die bis 1977 in Frankreich angewandt wurde.

1581 Die erste Hinrichtung mit der Köpfmaschine von Halifax

1792 Erste Hinrichtung auf der Guillotine

1793 König Ludwig XVI von Frankreich

1793 Marie Antoinette

1794 Georges-Jacques Danton

1794 Maximilien de Robespierre

1803 Schinderhannes, Johann Bückler

1925 Fritz Haarmann

1939 Letzte öffentliche Hinrichtung in Versailles/Frankreich

1943 Die Geschwister Scholl

1949 Berthold Wehmeyer, letzte Hinrichtung auf der Guillotine in der BRD

1977 Letzte Hinrichtung mit der Guillotine in Frankreich

Die Geschichte dieser Tötungsmaschine geht weit in die Vergangenheit zurück.

In Irland wurde schon im Jahre 1307 mit einer sogenannten Enthauptungsmaschine hingerichtet. Unter König Eduard III. wurde die mechanische Enthauptung auch in England eingeführt.

1791 war es dann in Frankreich soweit. Dr. Joseph Ignace Guillotin trug seinen Gesetzentwurf vor dem Französischen Parlament vor.

"Alle Menschen sollen bei einer Hinrichtung gleich behandelt werden, kein Hängen für die Armen, kein Enthaupten für die Reichen und Adligen und vor allem keine Folter und andere Hinrichtungsarten mehr wie etwa Rädern. Es soll nur noch eine Strafe geben. Das Enthaupten!".

Am 3. Mai 1791 wurde der Gesetzentwurf von Dr. Joseph Ignace Guillotin offiziell angenommen. Die Nationalversammlung beauftragte nun den königlichen Leibarzt Dr. Antoine Louis mit der Erstellung eines Gutachtens.

Anfang 1792 beauftragte man für den Bau der ersten Guillotine einen Deutschen, Tobias Schmidt, ein enger Freund von Henri Sanson, "dem Monseigneur von Paris".

Durch die Freundschaft mit Sanson kannte er die Problematik. Bei ersten Versuchen mit lebendigen Tieren funktionierte die Maschine einwandfrei. Jedoch bei der Erprobung mit Leichen blieb das Fallbeil bei manchem starken Nacken immer wieder stecken. Auf Anraten von Henri Sanson wurde das Fallbeil nun abgeschrägt und mit einem zusätzlichen Gewicht versehen. Nun funktionierte sie fehlerfrei.

Am 25. April 1792 war es dann soweit. Die Bevölkerung von Paris war schon Stunden vorher auf dem Platz versammelt, da man schon viel von der neuen Enthauptungsmaschine gehört, aber sie noch keiner gesehen hatte.

Der verurteilte Räuber "Nicolas Jaques Pelletier" stieg auf das Schafott. Doch alle Zuschauer, die auf ein blutrünstiges Spektakel gehofft hatten, wurden bitter enttäuscht. Ehe sie sich versahen, war die Exekution schon vollzogen. Diese Schnelligkeit war ja auch einer der Gründe, weshalb die Guillotine entwickelt wurde.

Von nun an war die Guillotine nicht mehr aus Paris wegzudenken.

Nachdem das erste prominente Opfer auf ihr guillotiniert wurde, nämlich der Bürger Louis Capet auch bekannt unter dem Namen "König Ludwig XVI von Frankreich", kam die Guillotine nicht mehr zur Ruhe.

Erhängen:

Die Beschreibung des Hängens existierte schon im Alten Testament. Früher war das Hängen oft ein öffentliches Spektakel. Es wurde auch "das Richten mit trockener Hand" genannt, da dabei kein Blut vergossen wurde. Der Verurteilte wurde entweder an Bäume oder an einen Querbalken gehängt. "Der Delinquent wurde auf einem Pferdekarren herbeigebracht, man legte ihm eine Schlinge um den Hals..." Diese Methode war äußerst brutal, da der Tod sehr langsam durch Ersticken eintrat. Später entwickelte man vor allem in England das Hängen weiter, um es "humaner" zu machen. So wird das moderne Hängen auch als Kunstform bezeichnet. Die Seillänge abgestimmt auf das Körpergewicht soll einen schnellen und schmerzlosen Tod herbeiführen.

Von 1949 bis 1953 untersuchte die "Royal Commission of Capital Punishment" im Auftrag der britischen Krone die Probleme der Todesstrafe.

Im Bericht wurde Menschlichkeit (humanity), Zuverlässigkeit (certainty), Schicklichkeit (decency) gefordert.

Menschlichkeit meinte die schnelle und schmerzlose Tötung des Delinquenten, was zumindest den sofortigen Eintritt von Bewusstlosigkeit erforderte. Auch sollten dem Verurteilten langwierige Vorbereitungen erspart bleiben. Zuverlässigkeit sollte den reibungslosen Hinrichtungsverlauf garantieren. Schicklichkeit bedeutete, eine Hinrichtung müsse mit würdigem Anstand ausgeführt werden. So solle sie so weit als

möglich frei von Brutalität sein. Letztendlich kam die Kommission zu der Erkenntnis, dass die britische Kunstform des Hängens die beste Methode zur Hinrichtung sei.

Beim Hängen treten vor allem zwei Probleme auf:

Fällt der Verurteilte zu schnell, wird er enthauptet, fällt er zu langsam, kommt es zur Strangulierung, die alles andere als ein schneller und schmerzloser Tod ist.

Durch die richtige Fallhöhe können diese Probleme vermieden werden. Dazu wurde die Art Galgen konstruiert, die jeder kennt. Er wird auch "long drop" genannt. 13 Stufen führen zu einer Plattform hinauf, in der sich eine Klappe befindet, die sich nach unten öffnet. Um diesen unteren Teil wird ein Vorhang befestigt, um den zuschauenden Zeugen den Anblick des Toten zu ersparen. Um Gegenwehr zu vermeiden, werden Hände und Füße des Verurteilten gefesselt. Er bekommt eine Kapuze über das Gesicht gezogen die Geräusche dämpfen soll.

Dadurch erspart man den Zeugen auch den Anblick des Gesichtsausdrucks im Augenblick des Todes. Dem Delinquenten wird durch den Fall das Genick gebrochen. Dieser "moderne" Galgen gilt als weniger qualvoll und der Tod von kürzerer Dauer.

Amerikanische Scharfrichter arbeiten bis heute nach einer in Großbritannien entwickelten "Henker-Faustregel". Danach muss ein 81 kg schwerer Delinquent 2,55 m tief fallen, damit er sofort bewusstlos wird. Für je 3 kg weniger, wird der Strang um 5 cm verlängert.

Die Amerikaner setzen den Knoten hinter das linke Ohr, was im Gegensatz zur britischen Methode, bei welcher der Knoten vor den linken Unterkiefer gesetzt wird, einen verlängerten Hals hinterlässt.

Der letzte, der in den USA gehängt wurde, war Billy Bailey, der am 25. Januar 1996 im Staate Delaware hingerichtet wurde. Billy hatte nicht an seiner eigenen Tötung mitwirken wollen und sich deshalb geweigert, die tödliche Injektion zu wählen. Sein Todeskampf dauerte 11 Minuten.

In einigen Ländern Asiens und Südafrikas sind Strick und Galgen heute noch in Gebrauch. Dass die Guillotine und der "moderne" Galgen immer noch nicht schnell genug und schmerzfrei waren, ließ sich auf die Dauer nicht verheimlichen. Es wurde nach anderen Möglichkeiten gesucht, die möglichst diskret abliefen und keine hässlichen Begleiterscheinungen mit sich trugen.

22.2 Die Todesstrafe in Deutschland

Die Todesstrafe ist durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 (Art. 102) abgeschafft worden. Ihre Vollstreckung war im StrGB § 13 und in StrPro §§ 453, 454 geregelt, einige Zeit auch durch das Gesetz vom 29.03.1933 geregelt. Dieses wurde durch die Besatzung im Januar 1946 aufgehoben. Es wurde stets nur ein Teil der Todesurteile vollzogen; in einigen deutschen Ländern wurde eine Zeitlang stets begnadigt, so z.B. in Baden. 1936 wurden in Deutschland z.B. 58 Urteile vollstreckt.

Der Vollzug erfolgte nach StrGB § 13 durch „ Enthaupten“. Die Art blieb den einzelnen Ländern überlassen. Früher kannten einige Länder noch das Schwert, so z.B. Mecklenburg. Altpreußen hielt am Beil auf dem Richtblock fest. Sonst wurde das Fallbeil angewendet. Der französische Arzt Guillotin schlug es zur Vereinfachung der damals sehr zahlreichen Hinrichtungen vor; in der Revolution wurde es von dem Arzt Louis befürwortet, daher anfangs Louisette genannt.

Der Vollzug selbst ging in Deutschland rasch vor sich; aber vorher verlas der Staatsanwalt dem Delinquenten das Urteil und zerbrach einen Stab. Seit jeher war es üblich, vor der Hinrichtung dem Delinquenten eine von ihm gewünschte „ Henkersmahlzeit“ zu geben; manche wurden dabei betrunken gemacht. Der Körper wurde den Verwandten auf ihr Verlangen zur einfachen Bestattung ausgeliefert, in Sachsen von vornherein an die Anatomie gegeben.

Der Vollzug erfolgte in Deutschland wie fast überall zuletzt intramuran, nicht öffentlich (StrPro § 454). Doch wurden Urkundspersonen zugezogen und konnten noch andere zugelassen werden. An Schwangeren und Geisteskranken durfte ein Todesurteil nicht vollzogen werden (StrPro § 453).

Bis zum 19.03.1989 bestand die Todesstrafe nach dem alliierten Recht für Berlin noch immer. Sie wurde jedoch bereits seit 40 Jahren nicht mehr verhängt. Für den

Besitz von Kriegswaffen, Sabotage, aber auch bei Nichtmitführen des Personalausweises hätten Militärgerichte Berliner auf die Guillotine schicken können. Aber da keine Militärgerichte mehr tagten, wurde auch niemand verurteilt.

22.3 Die Todesstrafe in Preußen

Zum damaligen Zeitpunkt zweifelte kaum jemand am Sinn der Todesstrafe, die damals selbstverständlicher Teil fast jeder Strafrechtsordnung war. Jedoch hatte sich das Verständnis dieser Strafform damals schon verändert, so dass ihre Verwendung bereits stark eingeschränkt worden war. Der noch immer gebräuchliche Ausspruch „So schnell schießen die Preußen nicht“ kam nicht von ungefähr, da die Politik der Landesherren bereits seit längerer Zeit vorsah, die Vollstreckung der Todesstrafe auf das als notwendige Mindestmaß zu beschränken, und zur gleichen Zeit experimentierten die Habsburger bereits mit einer völligen Aufhebung der Todesstrafe.

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Todesstrafe reformiert. An die Stelle der bisher üblichen Hinrichtungsarten wie dem Rädern, Verbrennen und Erhängen, die zudem öffentlich vollstreckt wurden, trat die Hinrichtung durch Enthauptung an einem abgeschiedenen Ort, wo neben dem Verurteilten, dem Henker, einigen Zeugen und bis 1877 auch Zuschauern, einem Priester und dem Wachpersonal nur das Gericht anwesend war. Bemerkenswert ist auch, dass die Enthauptung in verschiedenen Landesteilen auch in verschiedener Weise vollstreckt wurde: im Rheinland wurde in französischer Tradition die Guillotine verwendet, in anderen Landesteilen dagegen das Beil.

Schon im Verlauf des 19. Jahrhunderts verlor die Todesstrafe landesweit an Boden. Vor Einführung des StGB im ganzen Reich war sie bereits in einigen Staaten abgeschafft, und viele Stimmen sprachen sich damals für eine komplette Abschaffung aus, was aber am Veto Bismarcks scheiterte. Einige der damals regierenden Herrscher ließen die vom Gericht verhängten Todesstrafen regelmäßig nicht vollstrecken, so fertigte der preußische König und deutsche Kaiser Wilhelm I., dem die Bestätigung der Urteile und ggf. Begnadigung der Delinquenten in Preußen oblag, in den

Jahren 1868 bis 1878 kein einziges Todesurteil aus, und sein bayerischer Amtskollege tat es ihm gleich. Erst unter Wilhelm II. wurden wieder mehr der verhängten Todesurteile vollstreckt, da er „der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen“ wollte, doch auch er begnadigte regelmäßig Todeskandidaten.

Auszug aus dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851

Erster Teil. Von der Bestrafung

Der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen

Erster Titel. Von den Strafen

§ 7 [Todesstrafe] Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, dass das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§ 8 [Vollstreckung der Todesstrafe] Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnisbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu erteilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurteilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Verteidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurteils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§ 9 [Leichnam des Hingerichteten] Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgendeiner Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

22.3.1 Der Vollzug der Todesstrafe in der preußischen Rheinprovinz

In der Zeit von 1815 bis einschließlich 1918 sollen im Rheinland (in der früheren preußischen Rheinprovinz) insgesamt 127 Hinrichtungen stattgefunden haben. Die Hinrichtungen erfolgten in jenen Städten, in denen auch die Schwurgerichte ansässig waren, welche die entsprechenden Todesurteile gefällt haben. Der Großteil der Städte, in denen die Hinrichtungen vollzogen wurden, gehörte zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln, in dem die Guillotine als Hinrichtungsinstrument diente. Duisburg, Essen und Werden zählten zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, in dem Hinrichtungen mit dem Henkersbeil erfolgten. Im Ersten Weltkrieg wurden Todesurteile häufig auch durch Erschießungskommandos vollstreckt. Allgemein auf die Todesurteile der Schwurgerichte bezogen, waren es die preußischen Monarchen, die durch eine Begnadigung eine Hinrichtung in letzter Instanz abwenden und eine Todesstrafe etwa in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umwandeln konnten. Bis zum Jahre 1851 fanden die Hinrichtungen auf öffentlichen Plätzen der jeweiligen Städte statt, wozu sich mitunter Tausende von Neugierigen einfanden und die Hinrichtungen dann den Charakter einer öffentlichen Volksbelustigung anzunehmen drohten. Die erste nicht öffentliche Hinrichtung fand am 12.12.1851 in Bonn statt (Peter Cajetan). Nach 1851 wurden die Exekutionen unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen, nämlich innerhalb der Gefängnisse. Aber auch hier gab es genügend Schaulustige, die zum Beispiel von benachbarten Dächern aus das Geschehen mitzuverfolgen versuchten.

22.3.2 Statistische Angaben zu Hinrichtungen in der Rheinprovinz (1818 bis 1854)

In Bezug auf Preußen liefert eine amtliche Tabelle die Angaben, dass von 1826 bis 1843 von den in der Rheinprovinz zum Tode Verurteilten 189 Personen nur 6 und von den in den anderen Provinzen Verurteilten 237 Personen 94 hingerichtet wurden.
Von den wegen Brandlegung, wobei ein Mensch das Leben verlor, Verurteilten 12 Personen wurde 1 hingerichtet.

Wegen Ermordung eines unehelichen Kindes wurden von den in den alten Provinzen zum Tode Verurteilten 29 Personen nur 3 hingerichtet (wo kein Kindesmord im engeren Sinne vorhanden war).

Von den 11 Personen wegen Totschlages an leiblichen Aszendenten (Kindern) Verurteilten wurde einer (wo besondere Rohheit sich ergab) hingerichtet.

Wegen Mordes wurden von den in der Rheinprovinz zum Tode Verurteilten 48 Personen nur 5, von den in den anderen Provinzen Verurteilten 87 Personen 76 hingerichtet.

Beachtenswert ist, dass auch hier die Erfahrung in Bezug auf die Schwierigkeiten sich bewährte, die Grenze von Mord und Totschlag richtig zu ziehen.

Nach den über 37 Jahre (1818-1854) mitgeteilten Nachrichten wurden in jenen Jahren 988 Todesurteile gefällt und 286 bestätigt (wegen Mordes waren 534 Personen verurteilt und 249 hingerichtet, wegen Kindesmordes 124 Personen verurteilt und davon 2 hingerichtet).

Es lassen sich in Bezug auf das Verhältnis von Verurteilung und Begnadigung mehrere Perioden trennen:

1) die von 1818-24, wo jährlich im Durchschnitt 10 Verurteilte hingerichtet wurden,
2) die von 1825-33, wo jährlich 5 Hinrichtungen vorkamen (mit Ausnahme von 1829 mit 12 und 1832, 1833 und 1834 nur je 2);
3) von 1839-45, wo jährlich 5-8 Hinrichtungen vorkamen;
4) von 1848, wo keine, und 1849 wo 3 Hinrichtungen erfolgten;
5) von 1850 an, wo größere Strenge eintrat, indem 1851 (unter der Herrschaft des neuen Strafgesetzbuchs) von 60 Todesurteilen 19 vollstreckt wurden,1852 von 39 Urteilen 14 vollstreckt wurden,1853 von 40 Urteilen 23 vollstreckt wurden und 1854 von 37 Urteilen 20 vollzogen wurden.1855 von 49 Todesurteilen 28 vollstreckt wurden und von den 1856 gefällten 41 Urteilen 26 vollzogen wurden.

22.4 Der Vollzug der Todesstrafe im Deutschen Reich

„Hitler favorisierte die Guillotine“

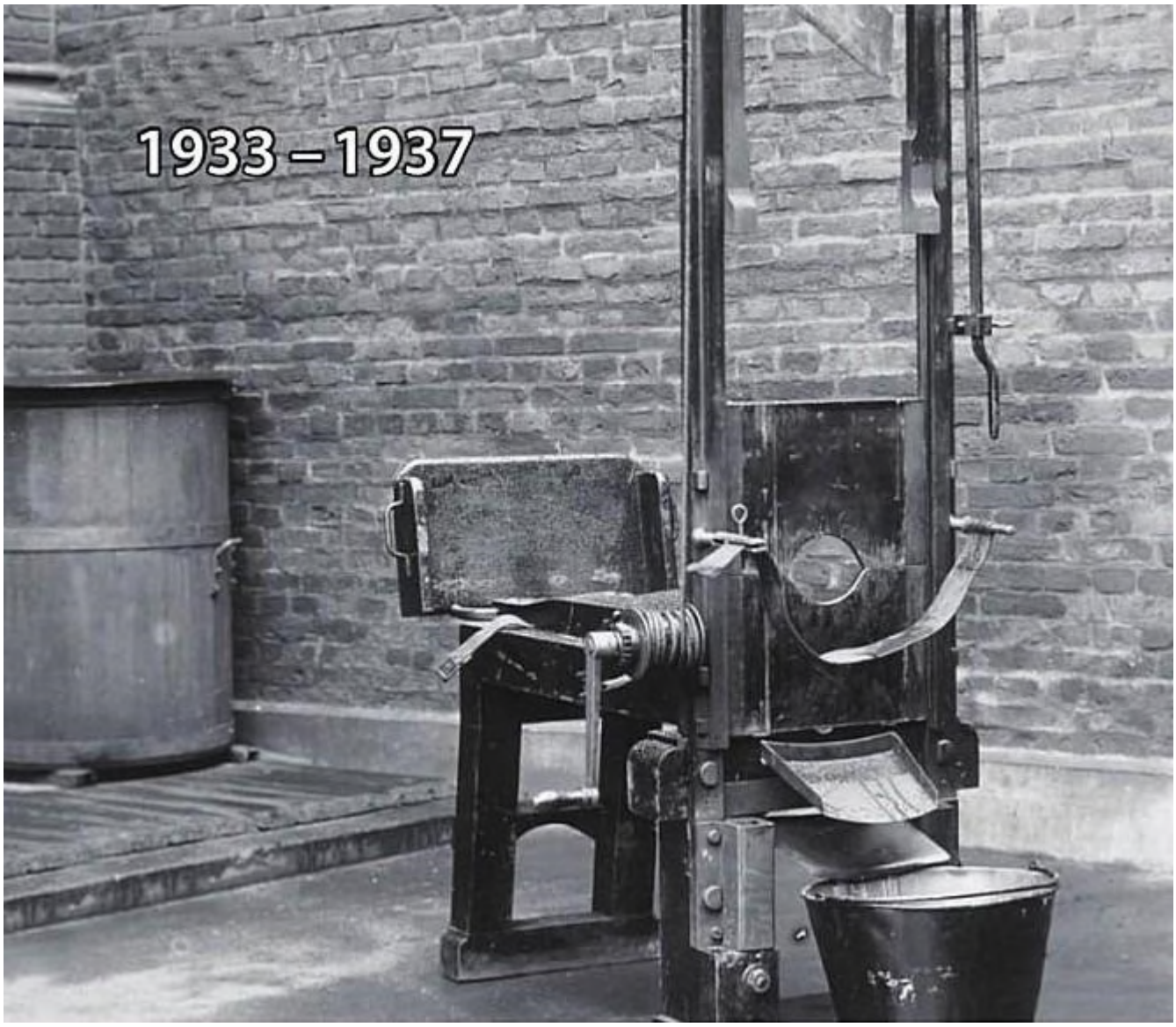

Das Reichsstrafgesetzbuch vom Mai 1871, das für den vorsätzlich ausgeführten Mord die Todesstrafe vorsah, schrieb als alleinige Hinrichtungsmethode die Enthauptung vor. Auf welche Art und Weise diese vollzogen werden sollte, war den einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches überlassen. Während Preußen als

der größte Bundesstaat in fast allen seinen Provinzen [2] das Handbeil verwendete, bediente sich die Mehrzahl der Staaten bereits des Fallbeils, auch als Guillotine bekannt, so als größere Staaten Sachsen, Württemberg, Bayern, Baden und das Großherzogtum Hessen, als kleinere Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Reuß ä. L., Lübeck, Bremen und Hamburg. Diese Köpfmaschine war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer populärer geworden, galt sie doch wegen ihrer mechanischen Anwendung, die keine körperliche Kraftanwendung mehr erforderte, als weitaus zuverlässiger als das handgeschwungene Beil oder das Schwert.

In der wilhelminischen Kaiserzeit machte vor allem Preußen regen Gebrauch von der Todesstrafe. Es ließ seit den 1880er Jahren jährlich mehr Todesurteile vollstrecken als alle anderen Staaten zusammen. Erst in den zwanziger Jahren, also in der Zeit der Weimarer Republik, begann man, den Gebrauch der Todesstrafe einzudämmen.[3]

Zwar wurden noch zahlreiche Todesurteile verhängt, doch in den meisten Fällen in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt. Es waren in der zweiten Hälfte der Dekade sogar Bestrebungen im Gange, die Todesstrafe im Deutschen Reich völlig abzuschaffen. Nicht zuletzt hatte die Hinrichtung eines Unschuldigen, des polnischen Landarbeiters Jakubowski 1926 in Mecklenburg-Strelitz, dazu beigetragen.

Es wurde bis zum Jahre 1925 in den Staaten, die die Guillotine verwendeten, gute Erfahrungen gemacht. Die mechanische Enthauptung habe der mit bloßer Hand ausgeführten einiges voraus. Der damalige Staatsekretär im Reichsjustizministerium, Roland Freisler, wiederum trat für die Beibehaltung des Beiles ein: „ In Deutschland hat sich das Handbeil am meisten eingebürgert. Ich glaube, man sollte nach dieser Richtung hin nicht allzu viel ändern […] Enthauptung durch Muskelkraft enthält etwas Ursprüngliches, Männliches, Natürliches […] Die Guillotine hat auch den Anschein des Toten, Seelenlosen, Unpersönlichen.“[4] Freisler stand nicht allein mit seiner Ansicht. Auch andere Juristen assoziierten das Fallbeil noch immer mit der Französi-

[2] Nur in der Rheinprovinz sowie in der 1866 einverleibten Provinz Hannover wurde die Todesstrafe mit dem Fallbeil vollstreckt. Andere Staaten, die am Beil festhielten, waren u. a. Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Reuß j. L. und Sachsen-Altenburg.

[3] Eine Ausnahme bildete der Freistaat Bayern, dessen meist rechtsbürgerlichen Regierungen zwischen 1919 und 1924 rund sechs Dutzend Hinrichtungen vollziehen ließen.

[4] Evans, Richard: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532 – 1987, Berlin 2001, S. 784.

schen Revolution und dem Nachbarland im Allgemeinen, galt doch Frankreich weiterhin als der Nationalfeind Deutschlands.

Schließlich befasste sich die Strafrechtskommission mit dieser Frage. Und sie empfahl das Fallbeil als alleinige Enthauptungsmethode im gesamten Reich. Die mechanische Hinrichtung sei sehr zuverlässig und erfordere weniger körperlichen Kraftaufwand, könne daher gerade bei Mehrfachvollstreckungen mit größter Effizienz eingesetzt werden. Die letzte Entscheidung aber behielt sich der Führer und Reichskanzler vor. Hitler, der schon seit langem das Fallbeil favorisierte, entschied sich schließlich am 14. Oktober 1936 für die mechanische Hinrichtung. In einer Rundverfügung vom 28. Dezember 1936 wies Reichsjustizminister Dr. Gürtner sämtliche Generalstaatsanwaltschaften des Reiches an, in Zukunft alle Hinrichtungen nur noch mit dem Fallbeil vollstrecken zu lassen. Auch sollten diese nur noch in wenigen ausgewählten Strafanstalten durchgeführt werden, gleichsam in „zentralen Richtstätten“. Die stetige Zunahme der Hinrichtungsziffern machte diesen Schritt notwendig. Es war nämlich seit vielen Jahrzehnten üblich, Hinrichtungen am Sitz desjenigen Schwurgerichts vollziehen zu lassen, das das Urteil gefällt hatte. Das bedeutete, dass der Scharfrichter samt Gerät (Fallbeil oder Handbeil) die Reise zu dem jeweiligen Landgerichtsort antreten musste, um seines Amtes zu walten. Dort mussten seine Werkzeuge auf- und wieder abgebaut werden. Da nun alle Hinrichtungen unter größerer Geheimhaltung als bisher durchgeführt werden sollten, wäre dies in Zukunft nicht mehr zu gewährleisten gewesen. Vor allem die Ankunft des zerlegten Fallbeilgerätes am Zielort und seine Errichtung im Gefängnishof hätte die Geheimhaltung gefährdet. Aus diesem Grunde entschloss sich das Reichsjustizministerium, bestimmte Strafanstalten zu bestimmen, die als Standort einer Guillotine dienen sollten, und ihnen ein gewisses Einzugsgebiet zuzuweisen. In diesen „zentralen Richtstätten“ sollten in Zukunft die Todesurteile eines bestimmten, aus mehreren Landgerichtsbezirken bestehenden Einzugsgebietes vollstreckt werden.

Die Rundverfügung vom 28. Dezember 1936 bestimmte dazu unter anderem folgendes:

1. „ Die Todesstrafe ist künftig im ganzen Reichsgebiet mittels des Fallbeiles zu vollziehen […] Die in einzelnen Bezirken zurzeit noch geltenden entgegenstehenden Vorschriften verlieren hierdurch ihre Bedeutung.
2. Da der Transport des Fallbeiles sowie die Vorbereitungen für seine Aufstellung die Geheimhaltung gefährden, an vielen Orten auch eine geeignete

> Richtstätte nicht zur Verfügung steht, sind die Vollstreckungen künftig nur an bestimmten Orten vorzunehmen, und zwar in den nachstehend aufgeführten Vollzugsanstalten, soweit das erkennende Gericht des ersten Rechtszuges in den jeweils angegebenen Bezirken seinen Sitz hat […]

Um eine noch größere Geheimhaltung der Hinrichtung zu gewährleisten, sollte das Fallbeilgerät in der jeweiligen zentralen Richtstätte einen festen Standort in einem überdachten Raum erhalten. Zugleich stellte das Justizministerium eine Erhebung über sämtliche im Reichsgebiet vorhandene Fallbeilgeräte an. In den folgenden Wochen wurden sie einer Überprüfung auf ihre Verwendungsfähigkeit unterzogen. Das Ergebnis war mehr als ernüchternd: Alle stammten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und waren für eine Vollstreckung modernen Zuschnitts nicht geeignet, obgleich sie auch in den vorangegangenen Jahren häufiger zum Einsatz gekommen waren. Technisch waren sie zumeist unzulänglich. In Köln beispielsweise wurde eine Guillotine aufbewahrt, die noch aus der Franzosenzeit stammte. Andere waren bereits ins Magazin oder ins Museum verbannt worden. Die noch einigermaßen funktionsfähigen Fallbeilgeräte wurden zunächst einmal überholt. Hinsichtlich der anderen Richtstätten, die als Standorte einer Guillotine ausgewählt worden waren, beschloss das Reichsjustizministerium, moderne Geräte herstellen zu lassen, die alle auf einer einheitlichen Konstruktion basierten. Folglich wurden in den Jahren 1937 und 1938 in der Strafanstalt Berlin-Tegel mehrere Guillotinen hergestellt, die vor allem für die neueingerichteten Richtstätten wie Breslau, Köln und Königsberg gedacht waren, in denen bisher mit dem Handbeil hingerichtet worden war. Sie waren weitaus niedriger als die aus dem 19. Jahrhundert stammenden. In der Zwischenzeit verwendeten die noch mit einem älteren Fallbeil ausgerüsteten Strafanstalten ihre vorhandenen Geräte, bis auch diese durch die neuartige Konstruktion ersetzt wurden.

Mitte des Jahres 1938 waren bereits elf zentrale Richtstätten funktionsfähig, und zwar Königsberg, Breslau, Dresden, Weimar, Berlin - Plötzensee, Wolfenbüttel, Hamburg, Köln, Frankfurt a. M., Stuttgart und München. Ihre Zahl wurde nach Ausbruch des Krieges, nicht zuletzt wegen der Eingliederung eroberter Gebiete ins Deutsche Reich und zur Entlastung bereits bestehender, erweitert. Beispielsweise wurden in den Strafanstalten in Halle a. S. (zur Entlastung Weimars und Wolfenbüttels), in Dortmund (zur Entlastung Kölns), in Kattowitz (zur Entlastung Breslaus) sowie in Prag (zur Entlastung Dresdens) Richträume mit fest installierten Fallbeilge-

räten eingerichtet. In den Kriegsjahren wurden diese zentralen Richtstätten immer mehr zu „ Massentötungsanstalten „ des Regimes, in denen, so in Brandenburg, Berlin – Plötzensee, München, Halle, Dresden oder Wien, gewöhnliche Kriminelle wie auch politische Häftlinge wie am Fließband enthauptet wurden. Zehn und mehr Verurteilte an einem Tag waren keine Seltenheit. Die Massenguillotinierungen der Französischen Revolution nahmen sich dagegen vergleichsweise „harmlos“ aus.

Quelle: Kriminalchronik des Dritten Reichs – Band 1 – Wolfgang Krüger

22.5 Besonderheiten zurzeit des Nationalsozialismus

Unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde am 29. März 1933 das Reichsgesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe erlassen.
Großes Aufsehen erregte die Hinrichtung des Reichstagsbrandstifters Marinus van der Lubbe am 10. Januar 1934. Da auf Brandstiftung zum Tatzeitpunkt noch gar nicht die Todesstrafe stand, die man nur für seinen Fall rückwirkend eingeführt hatte, verstieß das Urteil gegen den Rechtsgrundsatz nulla poena sine lege (lat.: „keine Strafe ohne Gesetz“).

Der Reichskommissar für Justiz Hans Frank stellte auf dem Reichsparteitag im September 1934 den „rücksichtslosen Vollzug der Todesstrafe“ als besondere Errungenschaft des NS-Rechtssystems dar.

Durch zahlreiche Verordnungen, unter anderem die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, wurde die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Straftaten später immer weiter erhöht. Ab 1944 konnte die Todesstrafe für jedes beliebige Delikt verhängt werden, als Maßstab galt nur noch das „gesunde Volksempfinden“. Bezeichnend ist ein Zitat Hitlers von 1942: Nach 10 Jahren Zuchthaus ist der Mensch sowieso für die Volksgemeinschaft verloren. Solchen Kerl steckt man entweder in ein Konzentrationslager oder tötet ihn. In letzter Zeit ist das letztere wichtiger, um der Abschreckung willen.

Nach der amtlichen Statistik wurden zwischen 1933 und 1945 16.560 Todesurteile gefällt, davon wurden etwa 12.000 vollstreckt. 664 Todesurteile erfolgten vor Kriegs-

beginn, 15.896 während des Zweiten Weltkriegs. Allein der Volksgerichtshof verhängte 5.243 Todesurteile. Außerdem wurden zusätzlich etwa 20.000 Todesurteile von Kriegsgerichten ausgesprochen.

Die meisten Urteile wurden durch das Fallbeil vollstreckt. Aber auch Erhängen war üblich, insbesondere bei Fällen von Landesverrat und wenn Massenhinrichtungen anstanden. Nach dem gescheiterten Attentat auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 wurden viele Todesurteile ausgesprochen und auf besonders grausame Weise, durch Erhängen an Fleischerhaken mit Schlingen aus Klaviersaiten, vollstreckt. Dies geschah auf Befehl Hitlers, der die Exekutionen auch filmen und fotografieren ließ. Besonders viele Hinrichtungen fanden im Zuchthaus Plötzensee statt, bis zu 142 an einem Tag. Der bekannteste und meistbeschäftigte Scharfrichter im Dritten Reich war Johann Reichhart.

Erst am 28. Januar 1985 hob der Deutsche Bundestag die Rechtswirksamkeit der Todesurteile des Volksgerichtshofs generell auf. Dass sie als Justizmord gelten, wurde am 28. Mai 1998 per Gesetz verankert (siehe Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen).

22.5.1 Neue zusätzliche Rechtsgrundlage bei der Todesstrafe im 3. Reich

Zum Tode verurteilt, ohne getötet zu haben

Vor kurzem berichteten die Zeitungen, dass das Sondergericht in Köln einen schwer vorbestraften Verbrecher zum Tode verurteilt hatte, weil er einen Raubüberfall unternommen und den Überfallenen durch einen Pistolenschuss lebensgefährlich verletzt hatte. Als am übernächsten Tage zwei Polizeibeamten ihn festnahmen, setzte er sich zur Wehr und legte seine Pistole auch auf einen Polizeibeamten an. Da die Schusswaffe versagte, blieb der Beamte glücklicherweise unverletzt. Obwohl also niemand sein Leben eingebüßt hatte, fällte das Sondergericht ein Todesurteil. Maßgebend für dieses Urteil war das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933. Vor der nationalsozialistischen Erhebung hatte das Verbrechertum bekanntlich einen sehr großen Umfang angenommen, insbesondere war die

öffentliche Sicherheit dadurch bedroht, dass das Verbrecherunwesen Formen annahm, wie sie früher undenkbar waren in einem Staate, dessen Grundpfeiler Ordnung und Zucht gewesen sind und wieder werden sollen. Um geordnete Verhältnisse und eine allgemeine Sicherheit wieder herbeizuführen, sah sich die Reichsregierung zum Erlass dieses Gesetzes genötigt. Durch die Einführung strenger Maßnahmen konnte denn auch das Verbrechertum ganz beachtlich eingedämmt werden. Durch das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens sind die Sicherheitsorgane des Staates, aber auch die Angehörigen von Parteigliederungen unter besonderen Schutz gestellt worden. Deshalb kann mit dem Tode bestraft werden, wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder eine mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei betrauten Beamten oder Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilung der Schutzstaffeln der NSDAP, einen Politischen Leiter der NSDAP, oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes (jetzt RS-Fliegerkorps) aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten oder wer zu solcher Tötung auffordert. Nach diesen Bestimmungen kann sowohl derjenige mit dem Tode bestraft werden, der die erwähnte Straftat vollendet hat, als auch derjenige, der den Versuch oder Vorbereitungshandlungen dazu unternimmt.

Die gleiche Strafe kann den treffen, der einen Schöffen oder Geschworenen tötet oder zur Tötung auffordert, wegen einer von diesen gemachten Bekundung. Der Staat hat also alle die, die für den Rechtsfrieden verantwortlich sind und die zur Mitwirkung an der Aufrechterhaltung dieses Rechtsfriedens bestimmt sind, unter einen erhöhten Schutz gestellt. Zur Aburteilung solcher Straftaten sind die Sondergerichte bestimmt, von denen es in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eines gibt. Das Urteil des Sondergerichts erhält sofort Rechtskraft.

Mittelrheinische Landeszeitung vom 14.04.1939

22.6 Hinrichtungen in Bonn

Tabellarische Übersicht der in Bonn in der Zeit von 1815 bis 1936 hingerichteten Delinquenten

Lfd. Nr.	Jahr	Datum	Name	Art der Hinrichtung	Ort	Henker
1	1851	12.12.	Cajetan	Guillotine	Arresthaus Bonn	Nicht bekannt
2	1885	20.08.	Dahlhausen	Guillotine	Gefängnis Bonn	Lersch
3	1894	27.11.	Lethen	Guillotine	Gefängnis Bonn	Reindel
4	1908	02.04.	Baic	Guillotine	Gefängnis Bonn	Gröpler
5	1908	02.04.	Beslac	Guillotine	Gefängnis Bonn	Gröpler
6	1908	02.04.	Kantar	Guillotine	Gefängnis Bonn	Gröpler
7	1916	22.01.	Höfer	Erschießung	Schießstand Venusberg	Kdo.
8	1918	17.08.	Bayer	Erschießung	Schießstand Venusberg	Kdo.
9	1935	31.07.	Pryzibilla	Handbeil	Gefängnis Bonn	Gröpler
10	1936	15.02.	Eupen	Handbeil	Gefängnis Bonn	Gröpler
11	1936	12.08.	Giese	Handbeil	Gefängnis Bonn	Gröpler

Hinweise zur o. a. Tabelle:

Bei der lfd. Nr. 7 handelt es sich um eine weibliche Delinquentin.

Die Erschießungen haben durch ein Erschießungskommando stattgefunden.

Die jeweiligen Fälle werden in den Abschnitten 22.6.31, 22.6.4 und 19.6.4 beschrieben.

22.6.1 **Hinrichtungen auf öffentlichen Plätzen in Köln**

(Aufgrund der gerichtlichen Zuständigkeit in der Zeit von 1815 bis 1852 wurden Fälle aus dem Kreise Bonn im Kölner Assisenhof (Landgericht/Geschworenengericht) verhandelt und die dabei verurteilten Mörder ebenfalls in Köln auf öffentlichen Plätzen hingerichtet)

Dies gilt für die Mörder Adolph Moll (Hinrichtung 1824), aus Beuel sowie Johann Fasbender (Hinrichtung 1831), aus Alfter.

22.6.1.1 Adolph Moll, der Vierfachmörder aus Bonn – Beuel 03.07.1822

Im Sommer 1822, nachdem die Witwe Margaretha Moll, geborene Bley, zu Beuel mit ihrem dreijährigen Sohne Johann Moll plötzlich verschwunden waren, verbreitete sich alsbald ein Gerücht, welches den Stiefsohn und Halbruder der Verschwundenen, den sechsundzwanzigjährigen Schuster und Landwehrmann Adolph Moll zu Beuel, mit dem sie in einem Hause zusammen lebten, als den Mörder derselben bezeichnete. Die angestellten Nachforschungen lieferten jedoch kein hinreichendes Resultat, um eine förmliche Untersuchung gegen ihn zu eröffnen, und so blieb die Ursache des Verschwindens der Witwe Moll und ihres Sohnes im Dunkeln, bis im Monat September vorigen Jahres folgendes Ereignis zu einer näheren Untersuchung Veranlassung gab:

Am 10. September begab sich nämlich der hier in Köln wohnende Schneider Heinrich Ochs nach Pützchen, um auf dem dortigen Jahrmarkte (der auch heutzutage noch stattfindet) wollenes Tuch einzukaufen, weshalb er ungefähr 60 Thaler an Geld mitgenommen hatte. Zu Bonn traf er bei seiner Hinreise einen Bekannten, bei dem er am nämlichen Abend auf seiner Zurückreise wieder einzukehren und die Nacht zuzubringen versprach. Ochs kam indessen nicht wieder zurück, und vergebens wurde er mehrere Tage hindurch von seiner Ehefrau und fünf unmündigen Kindern erwartet. Die näheren Erkundigungen begründeten die Vermutung, dass er beim Adolph Moll zu Beuel, den er aus seinen früheren Militärverhältnissen kannte, und mit welchem er in einer Kompanie gedient hatte, eingekehrt sein möge. Man brachte in Erfahrung, dass Adolph Moll einige Tage nach dem Verschwinden des Ochs auf den Tanzböden und sonstigen öffentlichen Orten sich in besserer Kleidung als früher hin gezeigt, und eine Tabakspfeife getragen habe, deren Beschreibung mit jener des verschwundenen Ochs vollkommen übereinstimmend war. Diese Spuren wurden verfolgt, und bei einer näheren, am 18. Und 19. September statt gehabten Untersuchung des vom Adolph Moll bewohnten Hauses, nicht allein verschiedene Kleidungsstücke des verschwundenen Heinrich Ochs, sondern auch eine Holzaxt, ein Strohsack und ein Kissen mit frischem Blute befleckt, angetroffen. Bei diesen dringenden Anzeigen eines statt gehabten Mordes durfte man voraussetzen, dass auch die Leiche des Erschlagenen daselbst anzutreffen sei. Unter der Leitung der gerichtlichen Beamten wurde daher der Garten, so wie das Haus des Moll, auf das genaueste untersucht, und während beim Umgraben des ersteren das Gerippe eines ausgewachsenen Menschen, weiblichen Geschlechts, so wie jenes eines Kindes vorgefunden wurden, entdeckte man in einem Kartoffelbehälter, welcher in der

Wohnstube des Moll unter seinem gewöhnlichen Arbeitstische angebracht war, eine männliche Leiche, die für jede des verschwundenen Ochs anerkannt wurde. Nicht allein an dem Kopfe und dem Halse dieser Leiche wurden die tödlichsten Verletzungen angetroffen, sondern auch die Schädel- und Kieferknochen der in dem Garten ausgegrabenen Gerippe lieferten den unwidersprechlichsten Beweis, welche gewaltsame Einwirkungen auf dieselben teils mit einem scharfen, teils stumpfen Instrumente statt gehabt hatten. Nachdem solchergestalt der frühere Verdacht sich überall bestätigt, und der objektive Tatbestand der statt gehabten Ermordungen sich unzweideutig herausgestellt hatte, sah der anwesende Adolph Moll, durch den grässlichen Anblick jener irdischen Reste der gefallenen Opfer, sich der blutigen Verbrechen überführt, die von ihm an seinen Angehörigen und seinem Freunde verübt worden waren. Nach einem kurzen Kampfe mit sich selbst legte er daher dem Inquirenten das Geständnis ab, dass er nicht allein den Heinrich Ochs in seiner Stube auf dem Bette liegend, sondern auch früher hin seine Stiefmutter und seinen Halbbruder erschlagen, und hierbei jedes Mal jener Holzaxt sich bedient habe, welche bei der angestellten Hausdurchsuchung mit Blut befleckt vorgefunden wurde. Er gestand ferner ein, dass er dem Heinrich Ochs nach verübter Tat sein Geld und sonstige Effekten gestohlen habe. Durch die aufgenommenen Beweismittel wurde dieses Geständnis überall bestätigt, und lieferte die Untersuchung das Resultat, dass sämtliche Mordtaten nicht allein freiwillig, sondern auch mit vorher überlegtem Vorsatze begleitet waren. Die öffentlichen Verhandlungen stellten dieses ganz unzweideutig heraus, daher wurde der Angeklagte am 26. November 1823 von dem Geschworenengerichte des Verbrechens schuldig erklärt, seine Stiefmutter, die Witwe Margaretha Moll, geborene Bley, seinen Halbruder Johann Moll und den Heinrich Ochs aus Köln freiwillig und mit Vorbedacht getötet, sodann aber letzterem sein Geld und sonstige Gegenstände gestohlen zu haben. Der königliche Assisenhof erkannte hierauf, dass gedachter Adolph Moll aus dem Soldatenstande auszustoßen und zur Todesstrafe zu verurteilen sei. Nachdem der königliche Revisionshof zu Berlin unterm 25. Februar das eingelegte Rechtsmittel der Kassation verworfen hatte, ist allerhöchsten Orts am 26. März die richterlich ausgesprochene Todesstrafe bestätigt worden, welchem zufolge die Hinrichtung des Verurteilten am 03.05.1824 (mittels Fallbeil), vormittags nach 6 Uhr, auf dem Margarethenplatze in Köln statt gehabt hat. Die Leichen seiner Opfer wurden am 21. September 1823 zu Vilich christlich beerdigt.

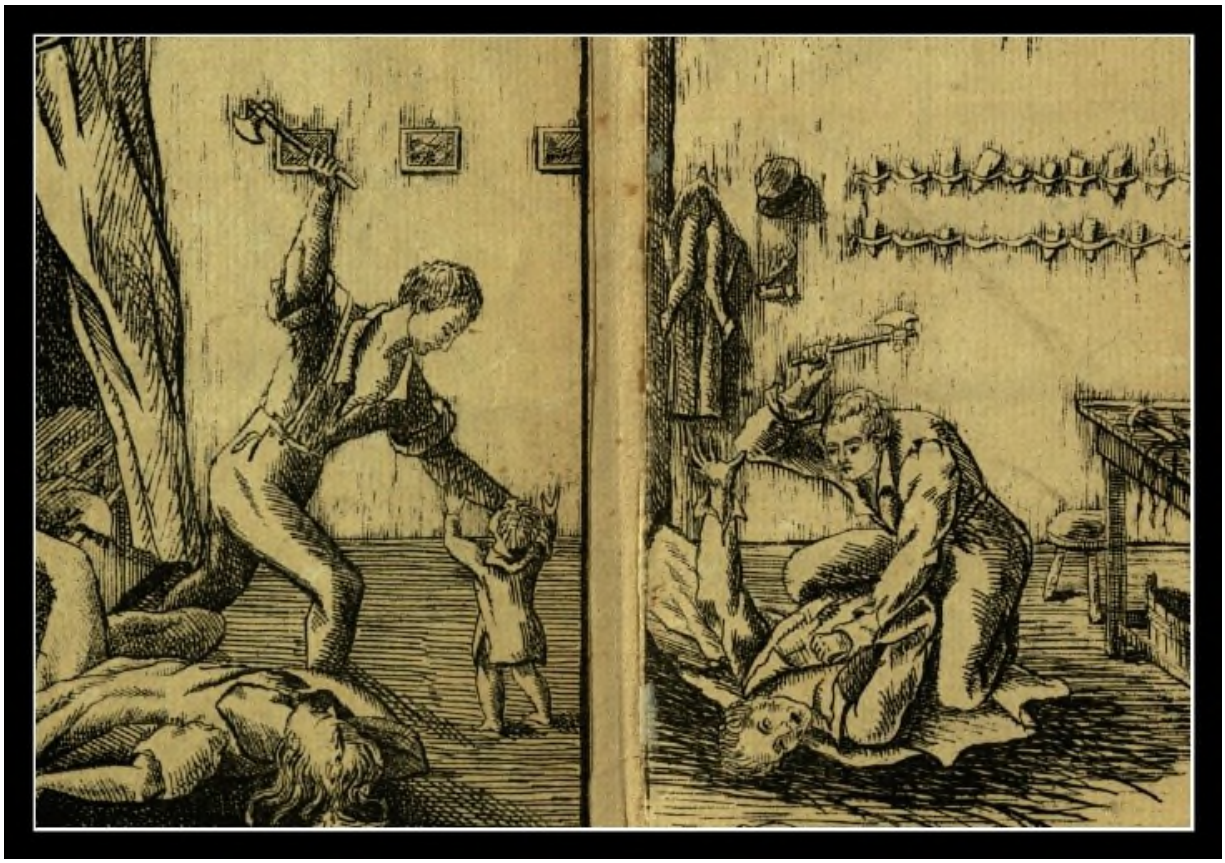

Die Mordtaten des Adolph Moll aus Beuel-Vilich 1822 und 1823

Quelle: Universität Köln

Weitere Details im Zusammenhang mit den verübten Morden bzw. den Untersuchungen sowie der Gerichtsverhandlung.

Aus Entrüstung über die grässlichen Mordtaten steckten die Leute in der Nacht vom 21. zum 22. September 1823 das Haus des Mörders in Brand, das vollständig niederbrannte und bis auf den heutigen Tag nicht wieder aufgebaut ist.

Das Bonner Wochenblatt schreibt am 02.10.1823 dazu:

„Das Haus des Moll wurde in der Nacht vom 21. zum 22. September demoliert, die im Garten befindlichen 14 Obstbäume an der Erde niedergehauen, und das Ganze

neben einem Strohmanne, welchem man die Kleider des Adolph Moll angetan hatte, etwa 300 Schritte vom Dorfe Beuel verbrannt.“



Quelle: Bonner Stadtarchiv

Die Untersuchung wegen Brandstiftung (Lynchjustiz) wurde durch Kabinettsbefehl niedergeschlagen.

Schon Anfangs Oktober 1823 erschienen mehrere Schriften über diesen Mordfall. (Mordgeschichte, verübt am 03. Juli 1822 und 10. September 1823 zu Beuel, durch den Schuster Adolph Moll, herausgegeben durch Stroof, Bürgermeister in Vilich, Bonn bei A. Hacker, 4 Stüber; Beschreibung der von Adolph Moll aus Beuel an Mutter, Kind, Bruder und Freund verübten Mordtaten, mit seinem wohlgetroffenen Bildnisse, bei J. Griez, Buchbinder, Giergasse, Preis Preis 2 gGr. Koloriert 4 gGr).

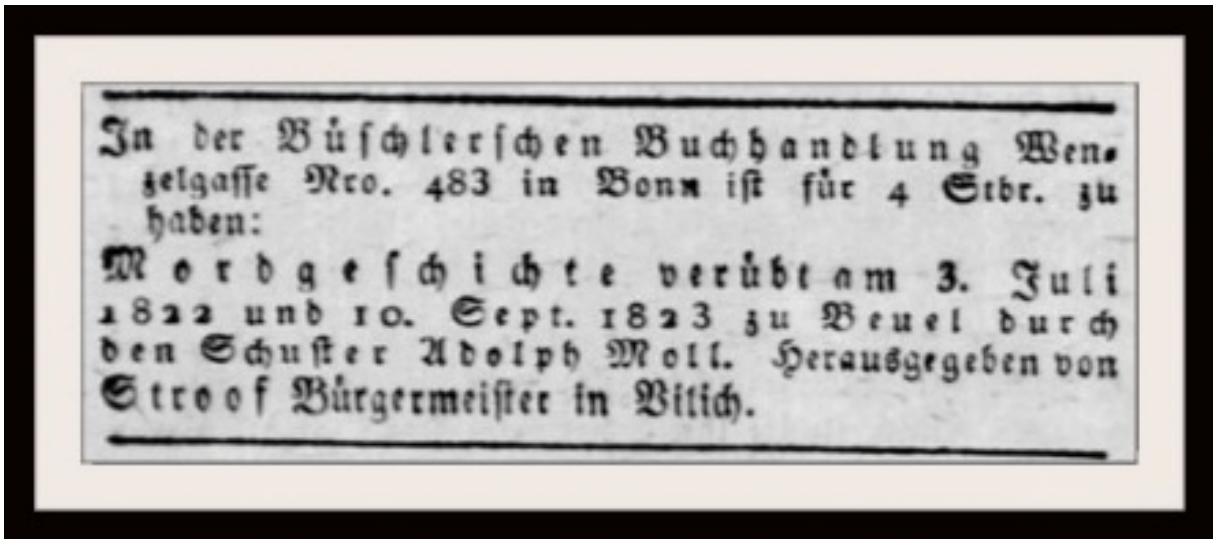

In der Büschlerschen Buchhandlung Wenzelgasse Nro. 483 in Bonn ist für 4 Stbr. zu haben:
Mordgeschichte verübt am 3. Juli 1822 und 10. Sept. 1823 zu Beuel durch den Schuster Adolph Moll. Herausgegeben von Stroof Bürgermeister in Vilich.

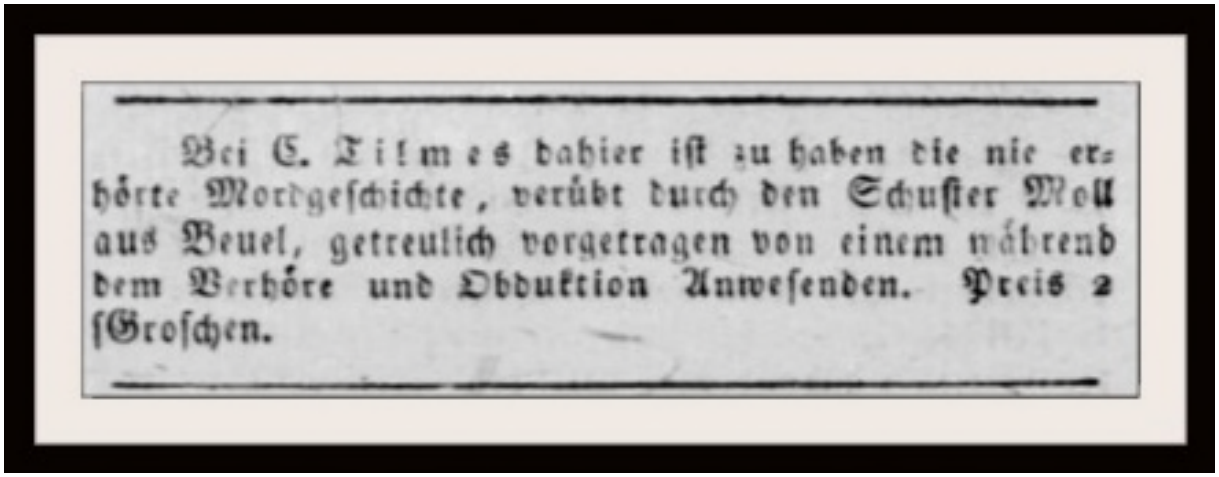

Bei C. Filmes dahier ist zu haben die nie erhörte Mordgeschichte, verübt durch den Schuster Moll aus Beuel, getreulich vorgetragen von einem während dem Verhöre und Obduktion Anwesenden. Preis 2 ßGroschen.

Die Schande für das ganze Dorf

Eine Schande ist das! „ zischen die wohlanständigen Ehefrauen, wenn sie die Frau sehen. “Eine Schande für unser ganzes Dorf!“

Im beschaulichen Beuel, dem kleinen Dorf auf der anderen Rheinseite gegenüber von Bonn, ist in diesem Frühsommer des Jahres 1822 der soziale Friede doch arg gestört. Die vielbeklagte Schande zeigt sich für die Dorfbewohner in dem von Woche zu Woche sich mehr wölbenden Bauch der Witwe Margaretha Moll. Obwohl ihr Gatte vor weit mehr als einem Jahr das Zeitliche gesegnet hat, ist sie ganz offenkundig in anderen Umständen. Was liegt da näher, als einen Zusammenhang mit ihrem

26jährigen Stiefsohn Adolph zu vermuten, der mit seiner Stiefmutter und seinem dreijährigen Halbbruder Johann in häuslicher Gemeinschaft lebt?

Doch dann ist die Schande sehr unerwartet verschwunden: Die Witwe Moll wird im Dorf nicht mehr gesehen und gleich mit ihr der kleine Johann. Wie das? Da gibt der junge Schuster Adolph sehr bereitwillig Auskunft: Die Stiefmutter sei aufgebrochen und zu dem gegangen, „*der die Ursach ihrer Schwangerschaft sey*“. Näheres vermag der Stiefsohn leider nicht erklären und so veranlasst die skeptische Obrigkeit eine Durchsuchung im Hause Moll. Die bringt allerdings keine neuen Erkenntnisse. Die sollten sich ja erst im September 1823 ergeben.

Ernst von Schiller war als Vertreter des Staatsprokurators in dieser Sache tätig.



(Ernst Friedrich Wilhelm von Schiller war ein deutscher Richter in der Rheinprovinz. Er war der zweitälteste Sohn von Friedrich von Schiller und Charlotte von Schiller

Geboren: 11. Juli 1796, Jena

Gestorben: 19. Mai 1841, Vilich, Bonn)

Über so einen skandalösen, ganz entsetzlichen Kriminalfall berichten sogar die ausländischen Zeitungen, wie die in Brüssel seinerzeit erscheinende Zeitschrift L`Oracle. So erfährt auch Charlotte von Schiller in Weimar, in welche menschliche Abgründe ihr Sohn Ernst beruflich blicken muss:

„Über die neue Veranlassung, wo Du Deinen Fleiß und Eifer zeigtest, bin ich als Mensch betrübt. Denn es ist ein schrecklicher Fall, dieser Mord in Beuel. (Frau von Stein teilte mir das Oracle mit, worin der Fall erzählt und Deiner gedacht wird.) Solche Vergehungen und Verirrungen sind schrecklich; Schonung kann der Richter da nicht zeigen."

Der Richter – das ist hier das Geschworenengericht, eine für besondere Verbrechen zuständige Abteilung des Landgerichts, auch Assisen genannt. Bei diesem Schwurgericht wird das Urteil in zwei Schritten gefällt: Zwölf Laienrichter aus dem Volk, nach einem komplizierte Verfahren ausgewählt, entscheiden allein über die Frage der Schuld: Ist der Angeklagte der Täter und schuldig im Sinne der Anklage – ja oder nein? Und erst wenn der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, entscheiden die Berufsrichter über das gesetzliche Strafmaß. Die Strafe kann Haft sein, ggf. lebenslänglich und mit Zwangsarbeit verbunden. Das Urteil kann aber auch auf Todesstrafe lauten.

So schnell, transparent und von der interessierten Öffentlichkeit einschließlich der Presse als gerecht akzeptiert laufen auf dem Territorium des Rheinischen Rechts in den 1820er Jahren regelmäßig die Gerichtsverfahren – und nicht nur die spektakulären Verbrechensprozesse – ab. Die Front der Skeptiker gegenüber dem „Franzosenrecht" bröckelt langsam. Selbst Preußens Justizminister von Kircheisen, der zunächst dem Rheinischen Recht sehr ablehnend gegenüberstand, muss 1825 mit Blick auf die neuen preußischen Gebiete anerkennen:

„ Ich bin es der Wahrheit schuldig zu bemerken, dass die Gerichtsbehörden ihre Pflicht erfüllen, dass sie eine prompte Justiz administrieren, dass überhaupt nur selten Beschwerden aus den Rheinprovinzen eingehen und selbst von diesen die wenigsten begründet befunden werden."

Aus heutiger Sicht hat dieses doch so fortschrittliche und effiziente Recht jedoch einen deutlichen Makel: Die Selbstverständlichkeit, mit der die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird. Erst rund 100 Jahre später wir man die alleinige Zuständigkeit der Geschworenen für den Schuldspruch abändern, die oft genug sehr emotional „aus dem Bauch heraus" ihr Urteil abgeben. Und die Umstände der Vollstreckung sind regelmäßig einfach nur widerlich. Wie im Falle Moll.

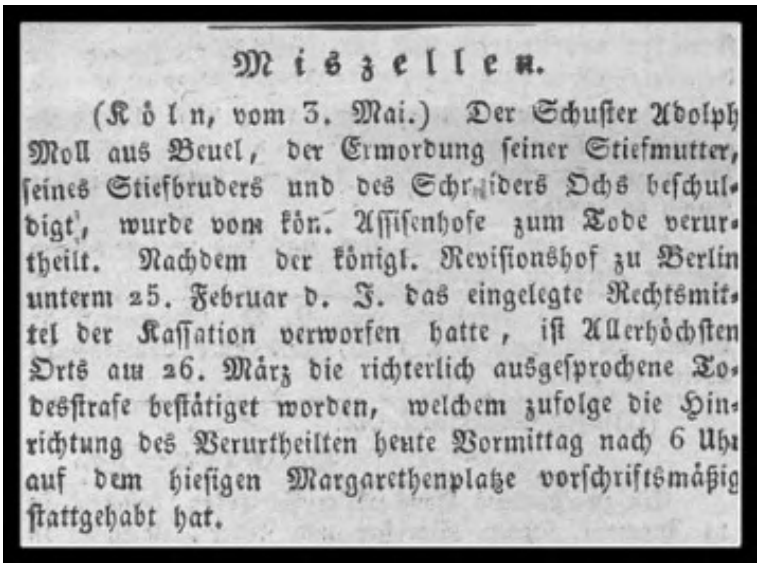

Miszellen.

(Köln, vom 3. Mai.) Der Schuster Adolph Moll aus Beuel, der Ermordung seiner Stiefmutter, seines Stiefbruders und des Schneiders Ochs beschuldigt, wurde vom kön. Assisenhofe zum Tode verurtheilt. Nachdem der königl. Revisionshof zu Berlin unterm 25. Februar d. J. das eingelegte Rechtsmittel der Kassation verworfen hatte, ist Allerhöchsten Orts am 26. März die richterlich ausgesprochene Todesstrafe bestätiget worden, welchem zufolge die Hinrichtung des Verurtheilten heute Vormittag nach 6 Uhr auf dem hiesigen Margarethenplatze vorschriftsmäßig stattgehabt hat.

Artikel in der „Neuen Düsseldorfer Zeitung“ vom 04.05.1824

Miszellen

(Köln, vom 3. Mai 1824) Der Schuster Adolph Moll aus Beuel, der Ermordung seiner Stiefmutter, seines Stiefbruders und des Schneiders Ochs beschuldigt, wurde vom königlichen Assisenhofe zum Tode verurteilt. Nachdem der königliche Revisionshof zu Berlin unter dem 5. Februar 1824 das eingelegte Rechtsmittel der Kassation verworfen hatte, ist Allerhöchsten Orts am 26. März 1824 die richterlich ausgesprochene Todesstrafe bestätigt worden, welchem zufolge die Hinrichtung des Verurteilten heute Vormittag nach 6 Uhr auf dem hiesigen Margarethenplatze vorschriftsmäßig stattgehabt hat.

Anmerkung zum Margarethenplatz

In der Franzosenzeit gab es keinen Margarethenplatz. Seinerzeit hat Wallraff im Auftrag der Franzosen eine neue Straßenbenennung der Kölner Straßen vorgenommen. Hierüber gibt es in der Universitätsbibliothek in Köln eine Veröffentlichung. Seinerzeit gab es ein Margarethenkloster, vielleicht ist daraus später der Platz geworden. Dieses Kloster lag zwischen „Burgmauer“ und „An der Rechtsschule“, da wo heute der WDR bzw. die Dienstwohnungen des Domkapitels liegen. In einem Stadtplan von 1815 gibt es nur das Kloster. Auch im Stadtplan von 1909 ist es nicht anders. Vielleicht gab es vor der Klosterkirche einen Platz entsprechenden Namens.

Verhalten des Verurteilten bei der Verhandlung bzw. bei der Hinrichtung

Bericht eines Augenzeugen:

„Beobachtungen bei der Hinrichtung zweier Verbrecher nebst den Sektionsberichten

Von

Herrn J . Schmitz

der Arzneikunde Beflissenem

Anmerkung: Hier wird nur der Fall Moll behandelt.

Über die vielbesprochene wichtige Frage: Wie verhalten sich Empfindungs- und Willensäußerungen nach der Trennung des Kopfes vom Rumpfe? — dürfen wir wohl vorzüglich aus sorgfältiger, vorurteilsfreier Beobachtung Aufschluss erwarten; wenig oder gar nichts versprechen dagegen galvanische und ähnliche Versuche. Zu solchen Beobachtungen bietet nun zwar jede Hinrichtung eine durch kein Gesetz beschränkte Gelegenheit dar; indes sind ihrer bis jetzt noch sehr wenige vorhanden. Dies veranlasst mich, dasjenige, was ich an den durch die Guillotine abgetrennten Köpfen zweier Mörder unbefangen beobachtete, hier zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Ich habe mich bemüht, darin die reine Tatsache des von mir Wahrgenommenen darzulegen.

Da wir auf der hiesigen Anatomie die Sektion beider Hingerichteten zu machen Gelegenheit hatten, so füge ich mit der Vergünstigung der HH. Professoren Mayer, Ennemoser und Weber, welche die Sektion anstellten, das Protokoll über den Befund derselben hier bei.

I. Adolph Moll, Schuhmacher aus Beuel bei Bonn, 27 Jahr alt, war wegen den an drei Personen, seiner im sechsten Monate schwangeren Stiefmutter, seinem Stiefbruder, und einem ihn besuchenden Bekannten, verübten Mordtaten, [82] von dem Assisenhofe in Köln zum Tode verurteilt worden. Nach den Aussagen aller, welche ihn die Zeit seines Aufenthaltes im Gefängnisse über beobachtet hatten, war eine oft an Gleichgültigkeit grenzende Ruhe während der Zeit an ihm bemerkbar gewesen. Sein Körper war im Ganzen kräftig, in den einzelnen Teilen jedoch fein ausgebildet. Puls, Herzschlag und Atmen schienen, in Verbindung mit dem sonstigen Benehmen, nur selten auf einen etwas aufgeregten Zustand hinzudeuten. Seine körperlichen Ver-

richtungen waren stets gesund; er hatte guten Appetit und wurde sichtbar dicker und muskulöser. Von dem Augenblicke, wo ihm die Bestätigung seines Urteils, so wie Tag und Stunde der Vollstreckung desselben bekannt gemacht wurden, konnte man deutlich sein Bemühen, die früher bewiesene Ruhe auch jetzt noch erzwingen zu wollen, wahrnehmen. Die Wangen fielen ein, der Gang wurde schwankend; am Vorabend der Hinrichtung hatte sein Puls über hundert Schläge in der Minute, während er den Anwesenden versicherte, er sei gänzlich beruhigt. Er nahm an diesem Tage noch Nahrung zu sich. Die letzte Nacht brachte er fast schlaflos zu.

Am dritten Mai morgens gegen halb sieben Uhr langte er auf der Richtstätte an. In dem scheinbar reuigen Antlitze war jedoch ein Zug, dem hämischen Lächeln gleich, wahrnehmbar, welcher auch noch nach der Hinrichtung vorhanden war. Ohne fremde Beihilfe bestieg er nach nochmals mit Ruhe angehörtem Todesurteil das Schafott, wo er nach einem kurzen Gebete sich willig den Händen der harrenden Henkersknechte übergab. Als er an das Bett geschnallt war, begab ich mich nebst Herrn Dr. Sartorius aus Köln unter das Gerüst der Guillotine, wo wir nach etwa zehn Sekunden den Schlag des Messers vernahmen und auch sogleich einige Blutstropfen zur Erde fallen sahen, denen aus den Gefäßen des Kopfes soll nach der bestimmten Aussage eines meiner Bekannten fünf und eine halbe Stunde nach der Hinrichtung, als die Leiche auf dem anatomischen Theater in Bonn angelangt war, beim Aufheben des Kopfes noch ein ziemlich starker Blutstrahl hervorgedrungen sein. „

Professor Dr. Joseph Ennemoser

Der im vorstehenden Augenzeugenbericht erwähnte Professor Dr. Joseph Ennemoser (1787 – 1854) wurde im Jahre 1819 vom preußischen König Friedrich Wilhelm zum außerordentlichen Professor an die Universität in Bonn berufen. Mit seinen 32 Jahren und einer langen Kette von Freiheitskamperfahrungen in Tirol, Preußen und Belgien gegen Napoleon sollte Joseph Ennemoser Anthropologie, psychische Heilkunde und Pathologie lehren. Ennemoser nützte seine Professorenzeit für die Abfassung zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen. Unter anderem über den damals bei Bonn (Beuel) lebenden berüchtigten Mörder, Adolph Moll, der zum Tode verurteilt wurde. Die Begegnung mit diesem Mörder war für den Mediziner ein willkommener Anlass, um „über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll“ nachzudenken, zu forschen und zu schreiben.

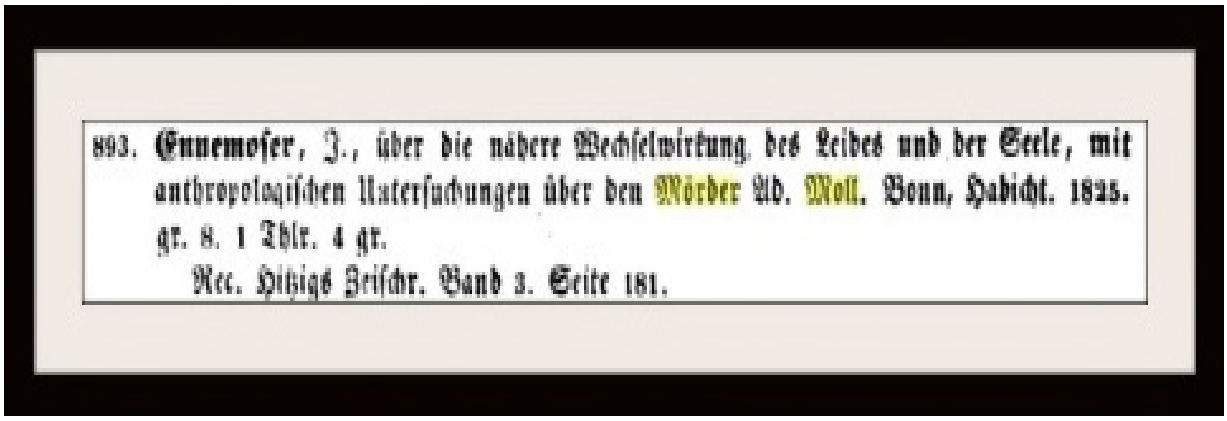

893. **Ennemoser**, J., über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Ad. Moll. Bonn, Habicht. 1825. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Rec. Hitzigs Zeitschr. Band 3. Seite 181.

Der Kopf des Mörders befand sich im anatomischen Museum der Uni Bonn

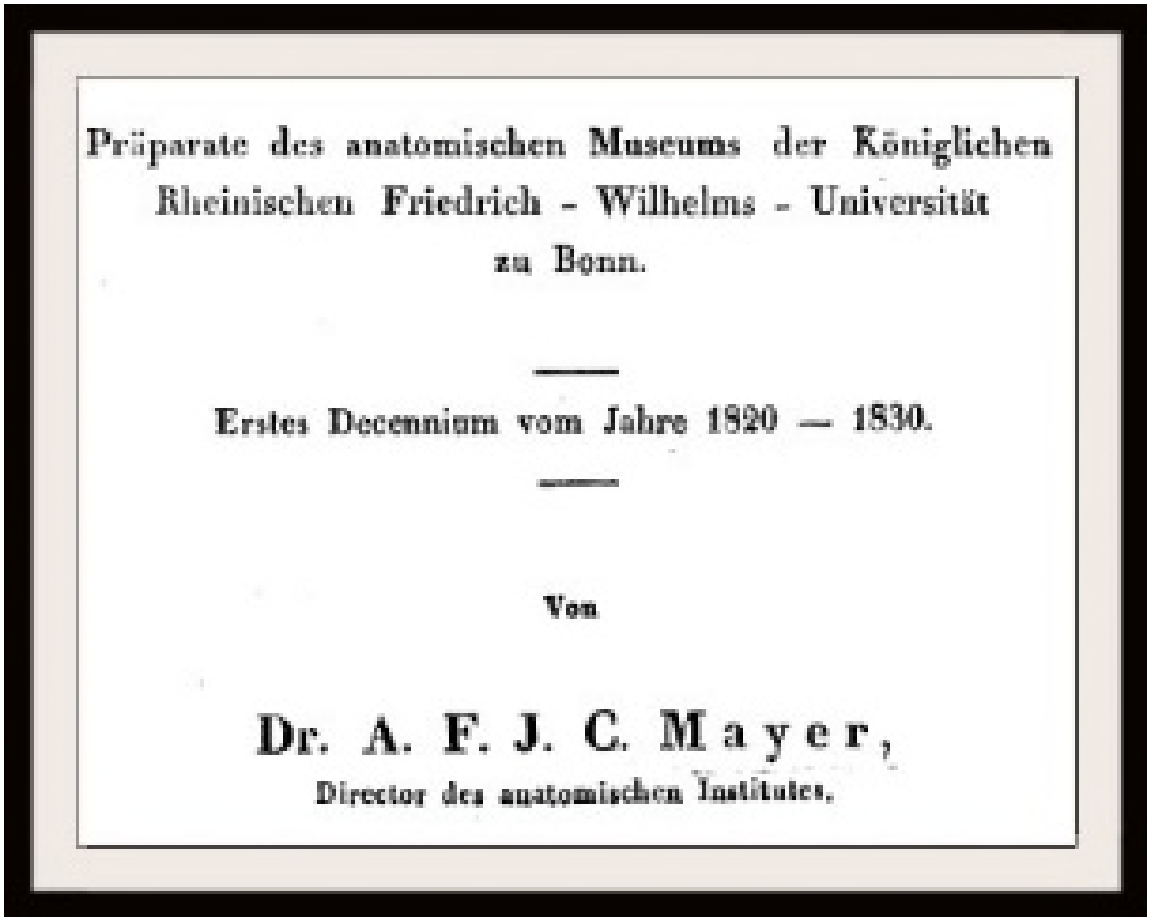

Präparate des anatomischen Museums der Königlichen Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität zu Bonn.

Erstes Decennium vom Jahre 1820 — 1830.

Von

Dr. A. F. J. C. Mayer,
Director des anatomischen Institutes.

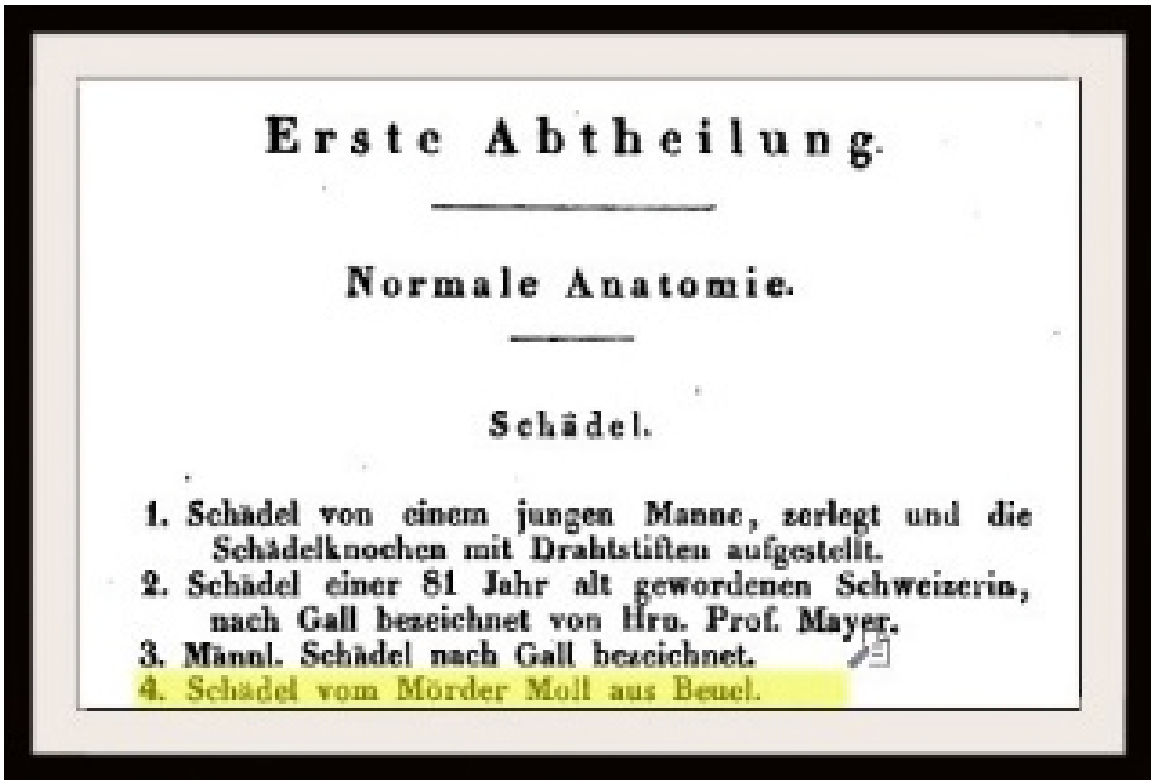

Erste Abtheilung.

Normale Anatomie.

Schädel.

1. Schädel von einem jungen Manne, zerlegt und die Schädelknochen mit Drahtstiften aufgestellt.
2. Schädel einer 81 Jahr alt gewordenen Schweizerin, nach Gall bezeichnet von Hrn. Prof. Mayer.
3. Männl. Schädel nach Gall bezeichnet.
4. Schädel vom Mörder Moll aus Beuel.

22.6.1.2 Mörder Johann Fasbender aus Alfter zweimal innerhalb von zwei Jahren zum Tode verurteilt 19.02.1831

Am 19. Februar 1831 hatte in Köln eine Hinrichtung durch die Guillotine stattgefunden (Marsilstein/Eselsmarkt).

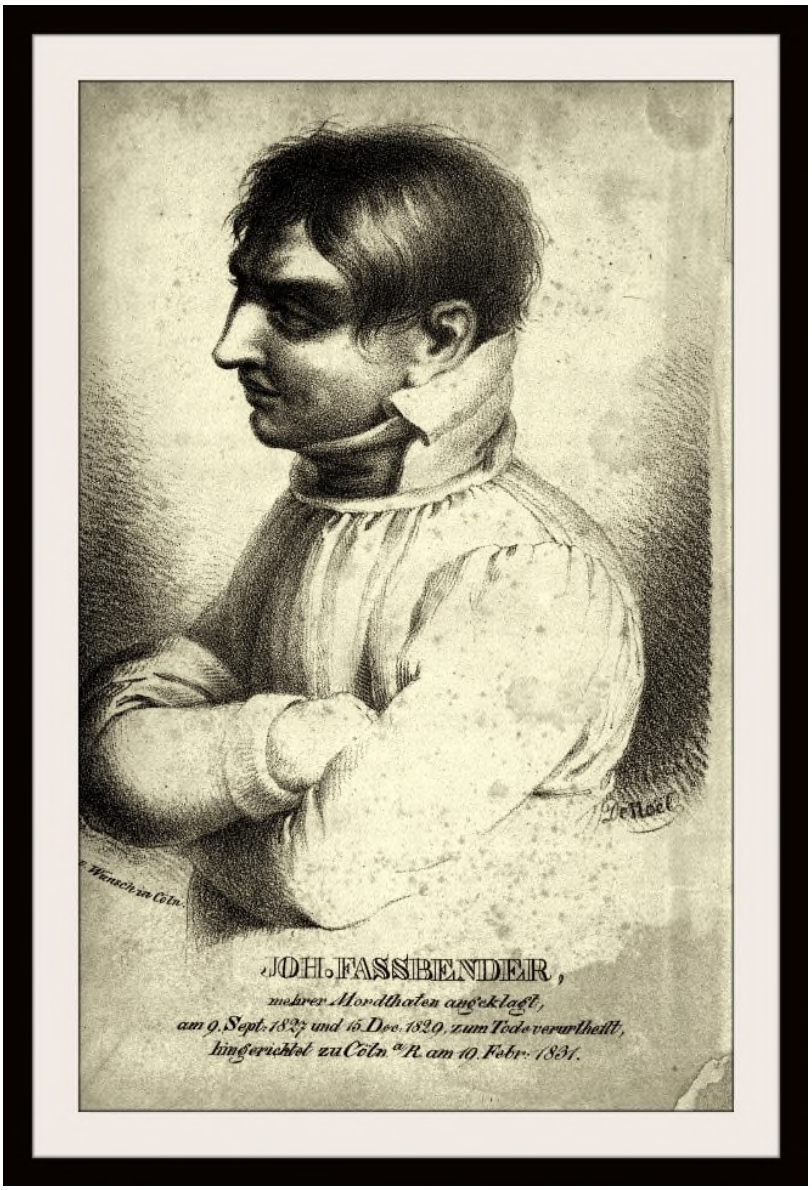

Anmerkung: Die Straße Marsilstein gibt es ja noch heute. Sie liegt in der Nähe des Geburtshauses von Konrad Adenauer. Auch das Municipale war nicht weit davon entfernt.

Der Schneider Johann Fasbender aus Alfter, im Kreise Bonn, 36 Jahre alt, wurde schon am 9. September 1827 zu Köln von dem Geschworenengericht des Verbrechens, in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1827 den damals bei ihm in Arbeit stehenden Schneidergesellen Peter Wilhelm Halff aus Rott mit Vorbedacht ermordet zu haben, schuldig erklärt, und diesem zufolge von dem Königlichen Assisenhofe zum Tode verurteilt, welche Strafe jedoch die allerhöchste Gnade in lebenswiedrige (lebenslängliche) Zwangsarbeit verwandelte.

Kaum ein Jahr war derselbe in der Strafanstalt zu Werden aufgebwahrt, so erhob sich gegen ihn der Verdacht, dass auch der Schneidergeselle Sylvester Siedle, 22 Jahre alt, aus Gutenbach im Großherzogtum Baden gebürtig, welcher ebenfalls bei ihm in Arbeit gestanden hatte, und im Monat April 1827 plötzlich verschwunden war, von ihm ermordet worden sei. Die deshalb eingeleitete Untersuchung lieferte, alsbald die überzeugendsten Beweise, und wurde insbesondere bei einer in den Gebäulichkeiten des Fasbender veranstalteten Nachgrabung wirklich das Gerippe eines erwachsenen Mannes im jugendlichen Alter gefunden, welches nach seiner Länge, nach den vorhandenen Zähnen, nach der besonderen Stellung derselben, nach der Farbe des Haares usw. selbst die Brüder des Verschwundenen für jenes des Sylvester Siedle anerkannten. Außerdem wurde auch noch verschiedenes, von letzterem herrührendes Handwerksgerät usw. in dem Hause des Beschuldigten angetroffen. Das Geschworenengericht erklärte daher, da diese Tatumstände völlig überzeugend waren, den Johann Fasbender am 15. Dezember 1829 auch dieses an dem Sylvester Siedle mit Vorbedacht verübten Mordes für schuldig, und wurde derselbe auf den Grund dieser Erklärung von dem Königlichen Assisenhofe abermals zur Todesstrafe verurteilt, welches Erkenntnis nach verworfenem Kassations-Rekurse unter dem 24. Januar 1831 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, und am 19. Februar 1831 durch die Enthauptung des Verurteilten mittelst der Guillotine auf einem öffentlichen Platze der Stadt Köln vollzogen worden ist (Eselsmarkt/Marsilstein).



Kölnischer Correspondent.

Nro. 50. Köln, Sonnabend den 19. Februar 1831.

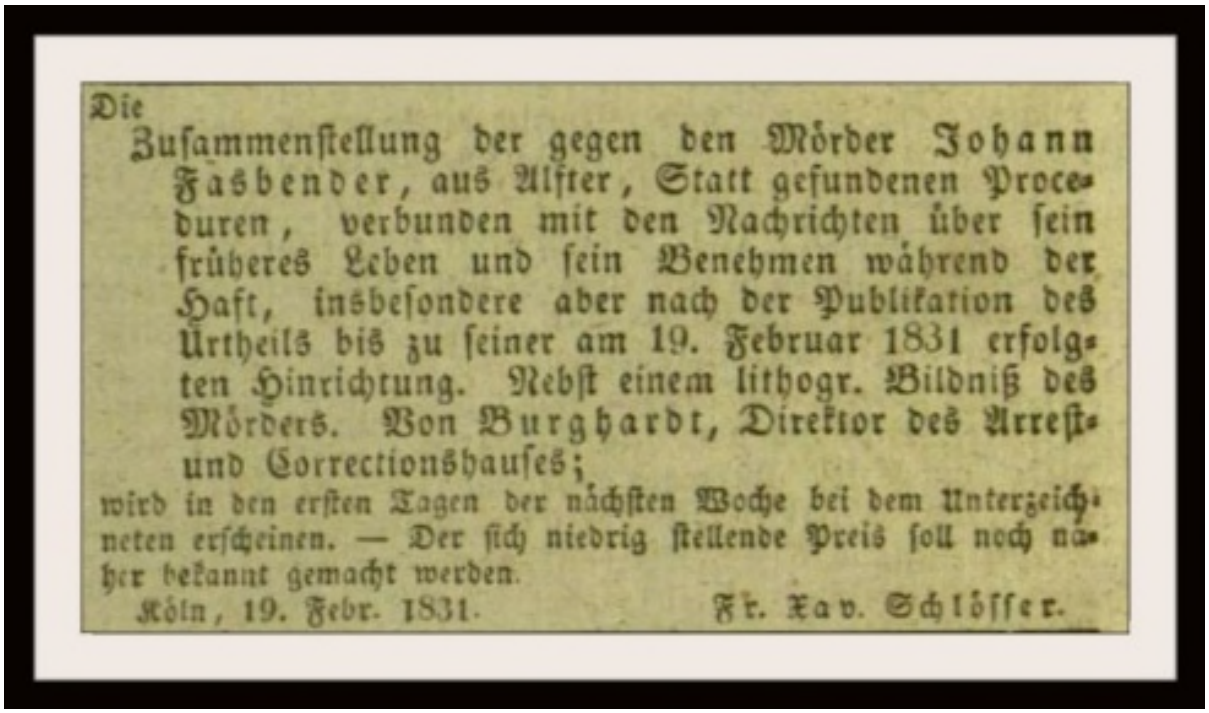

Die
Zusammenstellung der gegen den Mörder Johann Fasbender, aus Alfter, Statt gefundenen Proceduren, verbunden mit den Nachrichten über sein früheres Leben und sein Benehmen während der Haft, insbesondere aber nach der Publikation des Urtheils bis zu seiner am 19. Februar 1831 erfolgten Hinrichtung. Nebst einem lithogr. Bildniß des Mörders. Von Burghardt, Direktor des Arrest- und Correctionshauses;
wird in den ersten Tagen der nächsten Woche bei dem Unterzeichneten erscheinen. — Der sich niedrig stellende Preis soll noch näher bekannt gemacht werden.
Köln, 19. Febr. 1831. Fr. Xav. Schlösser.

Über sein Benehmen während der Haft und bei der Exekution entnehmen wir Nachstehendes aus der kleinen Schrift, welche der Direktor des Arrest- und Correctionshauses zu Cöln, Burghardt, über diesen Fall herausgegeben hat.

Auch während seiner Verhaftung bewährte sich Fasbender als ein im höchsten Grade verschlossener und boshafter Mensch. Keiner seiner Mitgefangenen war gern in seiner Nähe, und sehr häufig fing er Streit mit ihnen an. Sein freches, lästerliches Betragen, was er vor Gericht beobachtet hatte, setzte er im Gefängnisse fort, machte

nach seiner ersten Verurteilung einem ebenfalls zum Tode verurteilten Individuum den Vorschlag, gemeinschaftlich um ihre Köpfe zu würfeln, und gab den häufigen und wiederholten Zusprüchen des Gefängnis-Geistlichen allererst 8 Tage vor seiner Hinrichtung Gehör. Hier war es, wo er zum ersten Male beichtete und kommunizierte. Von diesem Augenblicke an beobachtete er aber ein besseres, sanfteres Betragen, bat die Offizianten und Mitgefangenen um Verzeihung wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen, und schien sich für den Hintritt in ein anderes Leben vorzubereiten. Des Morgens vor der Publikation des Todesurteils erklärte er dem Verfasser, dass er seit drei Tagen die Ahnung habe, die erkannte Strafe werde vollstreckt werden, und dass ihm ein kurz vorher von dem Königlichen Ober-Prokurator, Herrn Berghaus, gemachter Besuch fast keinen Zweifel darüber übrig lasse.

Am 18. Februar 1831, des Nachmittags, erfolgte wirklich von Seiten der Gerichtsbehörde die Publikation des Todesurteils und der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Königs. Fasbender verhielt sich sehr gelassen dabei, erklärte: dass er sich längst den Tod gewünscht habe, dass er an dem Tode seines Gesellen Halft Schuld sei, ohne jedoch die Ermordung selbst zuzugestehen, und dass die Strafe gerecht sei. Auf die Erinnerung des Königlichen Herrn Ober-Prokurators, dass er nur noch kurze Zeit habe, sich mit sich selbst, der Welt und mit Gott auszusöhnen, und auf die Frage: ob und welchen Geistlicher er verlange, bat er, dass der Haus-Geistliche, Herr Kaplan Voigt, ersucht werden möge, ihm Trost und Beistand zu gewähren. Dieser würdige Geistliche erschien alsbald, und verließ Fasbender vor 11Uhr des Abends nicht mehr. Auch der Pfarrgeistliche, Herr Pastor Geistmann, welcher seit einer Reihe von Jahren mit dem ausgezeichnetsten Eifer die Spezial-Seelsorge der Gefangenen geführt hat, fand sich bei Fasbender zu seiner Vorbereitung ein. Nach einer kurzen Unterredung schien Fasbender ermüdet er wolle nichts mehr hören; war jedoch etwas später, als Herr Geistmann weggegangen, wieder bereit, sich den Zusprüchen des Herrn Voigt hinzugeben. Nach Beendigung dieses Geschäftes, gegen 11 Uhr des Abends, war Fasbender sehr heiter; bis 4 Uhr des Morgens, um welche Stunde der Geistliche wieder erschien, dauerte diese Heiterkeit, bis 12 Uhr rauchte er fast beständig Tabak, ließ sich den Wein gut recht gut schmecken, und forderte mehrere Male Essen, was er mit vielem Appetit verzehrte. Dieser Zwischenraum war es, in welchem er dem Verfasser unaufgefordert und in Gegenwart mehrerer Beamten und Zeugen folgende Mitteilungen macht, nachdem er lange über seine zweite Verheiratung gesprochen hatte.

„Gelebt habe ich immer wie ein Wilder; wäre ich nach Alfter zurückgekommen, und zehn Pfund Pulver zum Erschießen meiner Feinde wären nicht genug gewesen, ich hätte mir zwanzig zu verschaffen gewusst. Während andere Leute in die Kirche gingen, war ich im Wirtshause und voll getrunken. Seitdem ich verhaftet bin, ist es mir, besonders in Werden, schlecht gegangen; aber nichts war mir so schmerzlich, als dass man meinen schönen Hund totgeschlagen hat. Dieses Tier war abgerichtet, dass man seine Freude daran hatte. Es wusste, wenn es zur Schlägerei ging, war immer einige Schritte vor mir und stets mein Beschützer. Was es packte, hielt es fest. Von einer Person sagte Fasbender: Es tut mir sehr leid, dass ich sie früher nicht tot geschossen habe. Die Pistole hatte ich schon geladen mit 1 Stück Eisen und 7 Stück Blei."

„ Mein größter Spaß ist es immer gewesen, wenn ich zu einer tüchtigen Schlägerei kommen konnte. So habe ich einmal vier Jungen in G. von des Abends bis des Morgens 3 Uhr aufgepasst. Da gab es entsetzliche Prügel, und ich verfolgte sie mit Steinwürfen, dass keiner den Kopf heil behielt. Des anderen Sonntags kam einer von ihnen mit verbundenem Kopfe in die Kirche, was mir so viel Spaß machte, dass mir zehn Thaler nicht so lieb gewesen wären. Wo es was zu prügeln gab, da ließ ich Frau und Kinder im Stiche. Konnte ich die Tür nicht schnell genug erreichen, dann sprang ich gewiss zum Fenster hinaus.“

„Gestohlen habe ich immer gern. Die meiste Freude hat mir aber ein Diebstahl in A. gemacht. Es war im Jahre 1821, als ich, entblößt von Geld, mir vornahm, Geld zu schaffen, es möge kommen, woher es auch immer wolle. Um zu spielen ging ich nach A., und traf in dem Wirtshause einen Mann aus E., von welchem ich erfuhr, dass er 800 Reichthaler bei sich und in einer in einem oberen Zimmer befindlichen Kiste liegen habe. Mein Entschluss, solche zu stehlen, war schnell gefasst. Ich wählte die Zeit des Essens, und wartete ab, bis Alles zu Tische war. Bald hatte ich das Schloss geöffnet, aber der Versuch misslang, weil ich auf die Türklingel nicht geachtet hatte, durch deren Schall die Magd aufmerksam wurde. Ich schlich mich fort, ohne jedoch den Plan aufzugeben, lauerte bis tief in die Nacht, stieg, als Alle zu Bette waren, in das Schlafzimmer, und hörte, dass die Frau sagte: „Mann, die Katze ist im Schranke!“

Nach einer Weile, gehe ich aus diesem in das gedachte Zimmer, öffne es vorsichtig, finde die beschriebene Kiste, und 800 bare Thaler waren mein. Auf dem Rückwege

war ich bemerkt worden, denn ich hörte, dass der Mann rief: „ Jesus, Maria und Joseph, es sind Spitzbuben da.“ Aber bald war ich über alle Berge. Niemals bis ich deshalb in Anspruch genommen worden. Diese Geschichte hat mir aber auch gezeigt, dass die Menschen meistens Alles übertreiben, denn als ich späterhin mit dem Bestohlenen wieder zusammen kam, erzählte er mir: dass der Dieb nicht nur die 800 Thaler, sondern auch noch mehrere Gelder, Ringe und andere Sachen von Wert mitgenommen hätte, was doch nicht der Fall war.“

Auf die Frage wie er das Geld verborgen, und was er damit gemacht habe, erwiderte Fasbender: „Es gibt ja hohle Bäume genug, und ich hütete mich wohl, an einem und demselben Orte zu bleiben. Zu Koblenz und Andernach habe ich gut gelebt.“ Und fuhr dann fort: „ Als Soldat schnitt ich, im Jahre 1817, dem Herrn von G. in W. die Wagenschnallen ab, in der Meinung, es seien silberne gewesen. Ich hatte mich aber getäuscht, denn bei dem Verkaufe erhielt ich nur 45 Stüber dafür. – Dem Kartenspiele habe ich mich immer gern hingegeben; am liebsten habe ich aber gezwickt, weil ich dabei am besten betrügen konnte. Niemand verstand es so gut, als ich, die Karten falsch zu geben, und die gewinnenden für sich zu behalten. Oft habe ich zwar bei solchen Gelegenheiten Prügel erhalten, niemals aber, ohne sie reichlich wieder gegeben zu haben. Häufig habe ich die Menschen geneckt weil darauf gewöhnlich eine Prügelei erfolgte. So war es immer eine Freude für mich, wenn ich die Pflüge von verschiedenen Ortschaften zusammen auf eine Stelle bringen und dann sehen konnte, wie sich die Bauern zankten.“

Während dieser Erzählungen wurde Fasbender immer heiterer und lebendiger. Auf die Bemerkung eines anwesenden Beamten, er möge bedenken, dass er viele Jahre älter geworden sei, und nun wegen Altersschwäche sterben müsse, erwiderte er schnell: “Es werden mehr Kälber geschlachtet, als Rinder.“ Und bald darauf sagte er: „ Wenn M. (ein Anwesender) mitfahren könnte, er sollte unterwegs und auf dem Blutgerüste die Gitarre spielen. Den Kopf schlagen sie mir aber nicht ganz ab, denn ich habe eine Wunde am Halse.“ Kurz vor 4 Uhr morgens äußerte Fasbender: „ M., gib mir noch eine Tasse Kaffee, aber recht war, damit ich warm nach Bonn komme,“ und auf die letzte Frage des Verfassers, ob er Schlaf habe, erwiderte Fasbender: „Noch kurze Zeit, ich schlafe gut, und raste mich!“

Aus diesen Mitteilungen mag der Leser beurteilen, welchen Eindruck der Zuspruch der beiden Herren Geistlichen, von 6 bis 11 Uhr, auf den Verbrecher gemacht hatte;

dennoch aber muss zur Steuer der Wahrheit angeführt werden, dass Fasbender, als es 4 Uhr war, die Herren Geistlichen ungeduldig erwartete, dass er nach ihrem Erscheinen und während des Messelesens des Herrn Voigt sehr andächtig mit Herrn Geistmann zu Gott betete, und nach abgelegter Beichte von dem Herrn Voigt die heilige Kommunion und die General-Absolution erhielt.

Von diesem Augenblicke an beschäftigte sich Fasbender einzig und allein mit Gott, wünschte die Begleitung der Herren Geistmann und Voigt, und als ihm Ersterer versichert hatte, dass ihm sein Beistand noch in dem letzten Augenblicke zu teil werden solle, unterwarf er sich willig den Vorbereitungen zur Hinrichtung. Auf der Richtstätte angekommen, fand er Herrn Pastor Geistmann, betete im Hinaufgehen auf das Blutgerüst das Gebet: Glaube, Hoffnung und Liebe, und endete in dieser Stimmung sein verbrecherisches Leben unter der Guillotine.

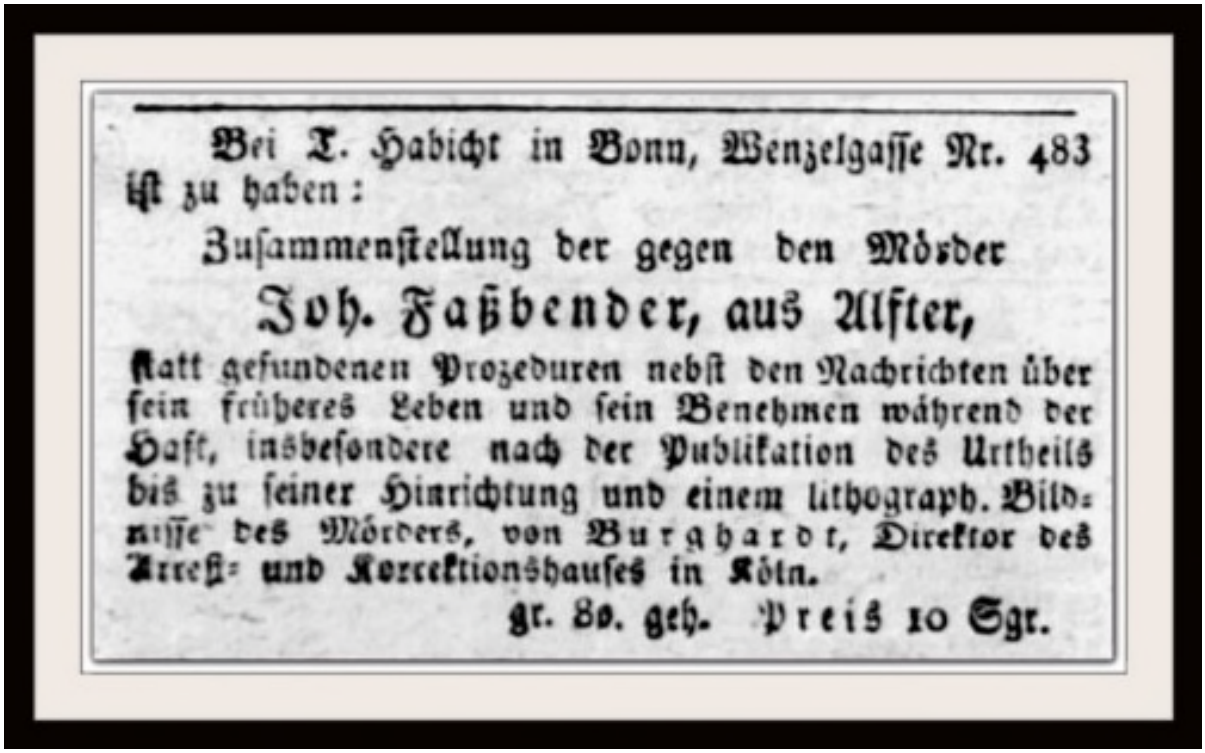

Bei T. Habicht in Bonn, Wenzelgasse Nr. 483 ist zu haben:

Zusammenstellung der gegen den Mörder

Joh. Faßbender, aus Alfter,

statt gefundenen Prozeduren nebst den Nachrichten über sein früheres Leben und sein Benehmen während der Haft, insbesondere nach der Publikation des Urtheils bis zu seiner Hinrichtung und einem lithograph. Bildnisse des Mörders, von Burghardt, Direktor des Arrest- und Korrektionshauses in Köln.

gr. 8o. geh. Preis 10 Sgr.

Es wurden auch Bilder des Mörders und der Hinrichtung publiziert.

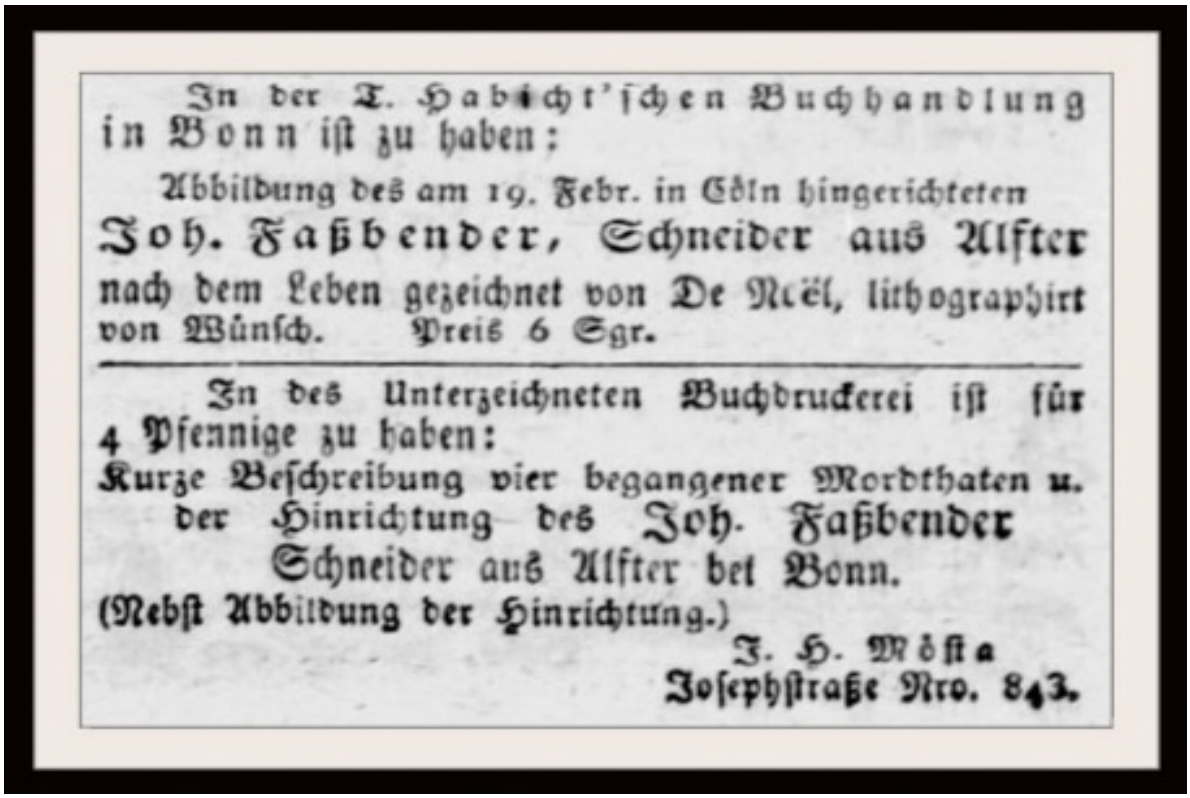

In der T. Habicht'schen Buchhandlung in Bonn ist zu haben:

Abbildung des am 19. Febr. in Cöln hingerichteten
Joh. Faßbender, Schneider aus Alfter
nach dem Leben gezeichnet von De Noël, lithographirt von Wünsch. Preis 6 Sgr.

In des Unterzeichneten Buchdruckerei ist für 4 Pfennige zu haben:
Kurze Beschreibung vier begangener Mordthaten u. der Hinrichtung des Joh. Faßbender Schneider aus Alfter bei Bonn.
(Nebst Abbildung der Hinrichtung.)

J. H. Mösta
Josephstraße Nro. 843.

Der Schädel des Mörders Johann Fasbender befand sich im anatomischen Museum der Uni Bonn.

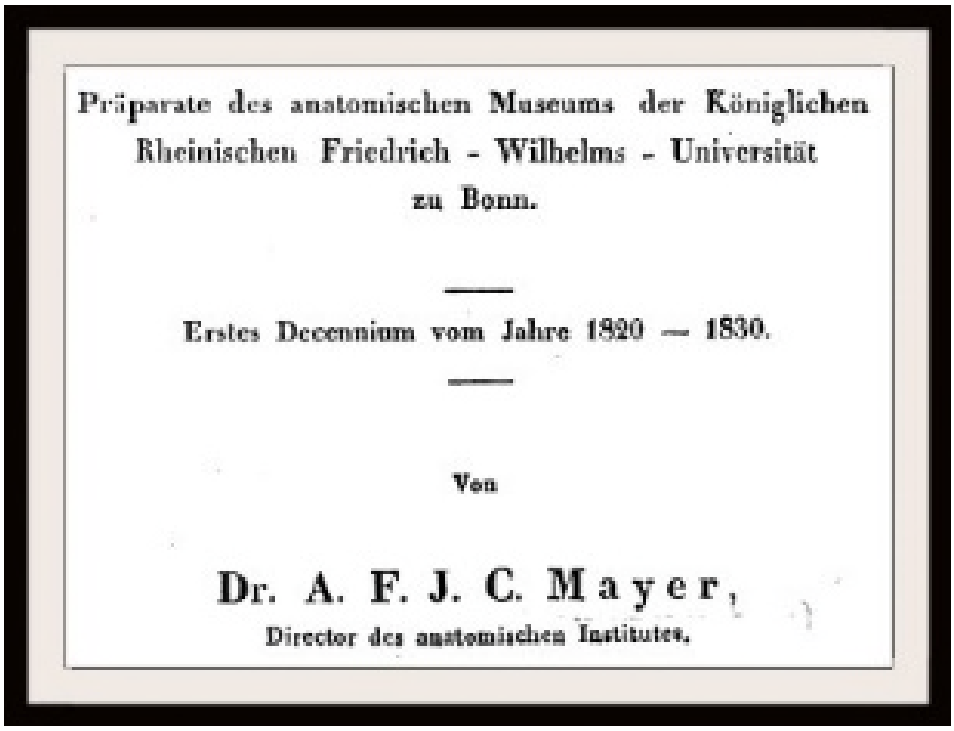

Präparate des anatomischen Museums der Königlichen Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität zu Bonn.

Erstes Decennium vom Jahre 1820 — 1830.

Von

Dr. A. F. J. C. Mayer,

Director des anatomischen Institutes.

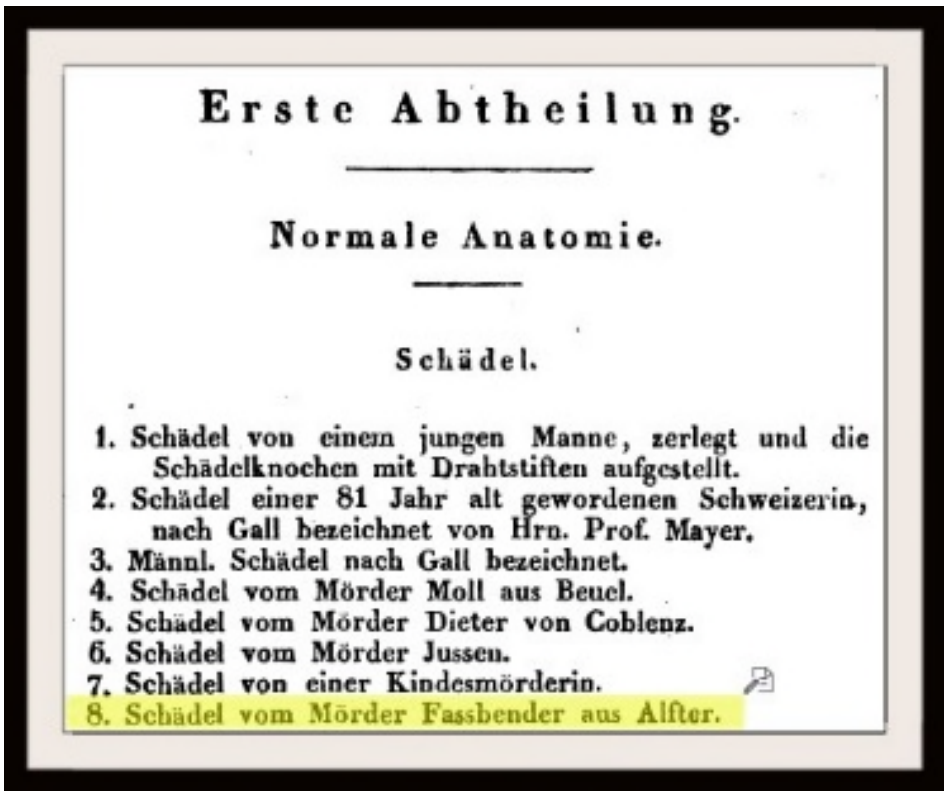

Erste Abtheilung.

Normale Anatomie.

Schädel.

1. Schädel von einem jungen Manne, zerlegt und die Schädelknochen mit Drahtstiften aufgestellt.
2. Schädel einer 81 Jahr alt gewordenen Schweizerin, nach Gall bezeichnet von Hrn. Prof. Mayer.
3. Männl. Schädel nach Gall bezeichnet.
4. Schädel vom Mörder Moll aus Beuel.
5. Schädel vom Mörder Dieter von Coblenz.
6. Schädel vom Mörder Jussen.
7. Schädel von einer Kindesmörderin.
8. Schädel vom Mörder Fassbender aus Alfter.

22.6.2 Hinrichtungen auf öffentlichen Plätzen in Bonn

Siehe hierzu Kapitel 6 Richtstätten6

22.6.3 Hinrichtungen durch Erschießungskommandos in Bonn

(vornehmlich zur Zeit des ersten Weltkrieges)

Erschießungskommandos auf dem Venusberg (Erläuterung)

Im Ersten Weltkrieg zog die Verhängung des Kriegszustandes am 31. Juli 1914 durch Kaiser Wilhelm II. eine auf dem Belagerungszustand beruhende Erweiterung der todeswürdigen Delikte und die Errichtung von Ausnahmegerichten (außerordentliche Kriegsgerichte) nach sich, die ein verkürztes und vereinfachtes strafrechtliches Verfahren zuließen. Dies bedeutete eine Verschärfung der Bedingungen des Strafrechtes. Da die Errichtung der Ausnahmegerichte nur auf Anordnung eines Militärbefehlshabers innerhalb seines Armeekorpsbezirkes erfolgen konnte, wurden nicht in allen preußischen Provinzen außerordentliche Kriegsgerichte gebildet. In den übrigen Gebieten waren weiterhin Schwurgerichte für die Verurteilung von Kapitalverbrechern zuständig. Eine Verordnung vom 22. November 1916 zog eine weitere Verschärfung nach sich, da die Funktion Wilhelms II. als unabhängige Gnadeninstanz eingeschränkt wurde.

In der preußischen Rheinprovinz richtete man am 2. August 1914 außerordentliche Kriegsgerichte an den Sitzen der Landgerichte Aachen, Bonn, Neuwied, Trier und Mönchengladbach ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch in den Festungsbereichen Köln, Koblenz und Ehrenbreitstein auf Befehl der jeweiligen Gouverneure entsprechende Ausnahmegerichte installiert. Todesurteile bedurften der Bestätigung durch den Militärbefehlshaber des Armeekorpsbezirkes, um rechtskräftig zu werden. Nach erfolgter Bestätigung waren diese innerhalb von 24 Stunden durch Erschießen zu vollstrecken. Allerdings hemmte die Einreichung eines Gnadengesuches nach der Bestätigung des Urteils durch den Militärbefehlshaber die Urteilsvollstreckung, bis die Entschließung des Landesherrn, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen war.

22.6.3.1 Ein Lengsdorfer Mord vor Gericht 1915 (Verhandlung und Urteil)

Bonn, den 05. September 1915

Im Schwurgerichtssaal des hiesigen Landgerichtsgebäudes verhandelte gestern das außerordentliche Kriegsgericht, das aus zwei bürgerlichen und drei militärischen Richtern zusammengesetzt ist, gegen die Witwe Ludwig Höfer, Agnes geb. Geißhecker, aus Lengsdorf. Die Angeklagte soll am 12. Juli in Lengsdorf die Ehefrau des Ackerers Schönefeld in Lengsdorf vorsätzlich getötet und diese Tötung mit Überlegung ausgeführt haben. Den Vorsitz in der Verhandlung führte Landgerichtsdirektor Geheimrat Donque`, die Anklage wurde durch Beigeordneten Hauptmann Bottler vertreten, als Verteidiger war Rechtsanwalt Dr. Abs tätig. Die im Jahre 1867 in Ippendorf geborene Angeklagte ist schon Anfang der 80er Jahre wegen Diebstahls mit Gefängnisstrafen von drei Tagen, vier Monaten und bald darauf von sechs Monaten bestraft worden. Auf das Zureden des Vorsitzenden, sie habe jetzt noch die Gelegenheit, die Mordtat zu bekennen und sie durch ihre eigene wahrheitsgemäße Erzählung in milderem Lichte erscheinen zu lassen, erwiderte die Angeklagte, sie habe die Frau Schönefeld nicht getötet, ihr überhaupt kein Leid zugeführt. Es wurde dann in die Verhandlung eingetreten. Diese ergab, dass die Angeklagte nach der Mordtat zahlreiche Blutspritzer im Gesicht und an der Kleidung hatte. Auf diese Blutspritzer aufmerksam gemacht, hat die Angeklagte sich schleunigst gewaschen, gekämmt und umgezogen. Sie hat auch eine blutige Schürze gewaschen und konnte nur mit Gewalt daran gehindert werden, dass blutige Waschwasser fortzugießen. Ferner wurde unter einem Schrank der Angeklagten ein mit Menschenblut beflecktes Beil gefunden, dessen Form mit den Verletzungen der ermordeten Frau Schönefeld übereinstimmte. In dem Stalle der Angeklagten wurde auch, in einem ihr gehörigen Aufnehmer eingewickelt, das in der Schönefeldschen Wohnung gestohlene Geld gefunden. Endlich ist einige Zeit nach der Bluttat auf dem Speicher versteckt ein Paar Pantoffeln gefunden worden, das die Angeklagte Höfer bis zum Mordtage und noch am Mordtage selbst getragen hatte und das ebenfalls mit Blut befleckt war. Die Leiche der Frau Schönefeld wies im Ganzen 23 Verletzungen, zumeist am Kopfe, auf. Der Tod ist entweder durch Verbluten oder auch durch eine Gehirnerschütterung eingetreten.

Der Anklagevertreter hielt es für sonnenklar feststehend, dass nur die Angeklagte die Frau Schönefeld getötet habe. Sie habe sich das Geld der Eheleute Schönefeld aneignen wollen, um es ihrem zum Heeresdienst eingezogenen früheren Kostgänger und Liebhaber zu schicken. Die Angeklagte sei nach § 211 des Strafgesetzbuches wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen. Der Verteidiger hielt Mord nicht für vorliegend, sondern nur Totschlag im Sinne des § 214 des Strafgesetzbuches. Das Urteil lautete wegen Mordes auf Todesstrafe. Es bestehe nicht der geringste Zweifel, dass nur die Angeklagte die Bluttat ausgeführt habe. Sie habe die Tat auch mit Überlegung ausgeführt, sie habe Frau Schönefeld töten wollen, um in den Besitz des Geldes zu gelangen. Es seien daher die Tatbestandsmerkmale des Mordes nach § 211 des Strafgesetzbuches gegeben und die Angeklagte zum Tode zu verurteilen. Außerdem seien ihr die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen.
Die Angeklagte, die während der ganzen Verhandlung trotz aller Aufmerksamkeit den größten Gleichmut gezeigt hatte, nahm auch das Todesurteil ohne das geringste Anzeichen von besonderer Erregung auf.

Vollstreckung des Todesurteils am 22. Januar 1916

Durch das Urteil des außerordentlichen Kriegsgerichts in Bonn, vom 4. September 1915 wurde die am 2. November 1867 in Bonn-Ippendorf zur Welt gekommene, zuletzt in Bonn-Lengsdorf wohnhafte Tagelöhnerin Agnes Höfer (geborene Geishecker, Witwe von Ludwig Höfer) wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Die Vollstreckung des Urteils durch ein Erschießungskommando auf dem Exerzierplatz Venusberg setzte der Erste Staatsanwalt, dem die Leitung oblag, auf den 22. Januar 1916, morgens 8 Uhr, fest.

Dort fanden sich zum genannten Zeitpunkt außer dem Ersten Staatsanwalt ein Gerichtsassessor, ein Protokollführer, zwei Mitglieder des außerordentlichen Kriegsgerichts, ein Gefängnisbeamter und der Gerichts- und Gefängnisarzt Prof. Dr. Ungar eilt. Auf Ersuchen des Ersten Staatsanwaltes hatte der Kornmandant der Garnison Bonn den Hauptmann Blocks mit einer Kompanie Soldaten abgeordnet. Diese nahm in zwei Gliedern Aufstellung auf dem Exerzierplatz. Die Verurteilte war kurz vor 8 Uhr in unauffälliger Weise in einem geschlossenen Wagen zum Venusberg überführt worden. Nach der Verlesung des Todesurteils und der Bestätigung desselben durch den kommandierenden General des stellvertretenden achten Armeekorps am 22.

September 1915 sowie durch Kaiser Wilhelm II. am 7. Januar 1916 rückte die Kompanie bis auf zehn Mann unter dem Befehl des Leutnants Keil ab.

Hierauf übergab der Erste Staatsanwalt die Verurteilte an Blocks mit den Worten: »Herr Hauptmann, ich ersuche Sie, das Urteil vollstrecken zu lassen«. Frau Höfer wurde nun von Kriminalbeamten an einen in der Schießbahn stehenden Baum geführt und mit einem Riemen über der Brust an denselben gefesselt. Sodann band man ihr mit einem Tuch die Augen zu, während Hauptmann Blocks dem Leutnant Keil den Befehl der weiteren Verantwortung gab. Dieser ließ die zehn Soldaten fünf Schritte vor der Verurteilten in zwei Gliedern antreten und gab das Kommando:“ Zum Schuss fertig — Feuer“. Da an der sofort zusammen gesackten Delinquentin noch Lebenszeichen zu erkennen waren, ließ der Offizier einen weiteren Schuss auf sie abgeben. Hierauf meldete Blocks: »Herr Staatsanwalt, das Urteil ist vollstreckt«. Nachdem Letzterer den Gefängnisarzt zu einer Untersuchung Frau Höfers aufgefordert und dieser festgestellt hatte, dass noch Zuckungen an ihr zu bemerken gewesen seien, wurde noch ein Schuss auf sie abgefeuert. Einen Schreiner ersuchte man, einen Sarg auf Kosten der Armenverwaltung anzufertigen.

22.6.3.2 Der Fall Bayer 19.06.1918

Das außerordentliche Kriegsgericht Bonn verhandelte gestern Nachmittag in Blankenberg an der Sieg gegen den 43 Jahre alten Elektromonteur Bayer aus Haiger bei Dillenburg wegen Mordes. Der Angeklagte hat ein sehr bewegtes Leben hinter sich, ist sehr oft vorbetraft und hat etwa 23 Jahre im Gefängnis oder Zuchthaus zugebracht. Er fuhr Ende Mai mit einem Bekannten von Köln aus nach der Sieg in der Absicht, dort ein Stück Großvieh von einer Weide in Stein zu stehlen. Sie stiegen auf verschiedenen Stationen aus und trafen sich abends im Dorfe Merten (Siegkreis). Von dort zogen sie mit einer Schiebkarre nach der Weide der Mühle in Stein. Sie suchten sich ein junges Stierchen aus, hatten es auch schon angeseilt, als das übrige Vieh auf der Weide unruhig und dadurch der Besitzer der Mühle, Pütz, auf den Vorgang aufmerksam wurde. Da in der letzten Zeit in der dortigen Gegend wiederholt Vieh gestohlen worden war, vermutete Pütz sofort, dass sich Diebe auf der Weide befänden. Er rief seinen Bruder, Alter Pütz, und beging mit ihm zusammen das Grundstück. Als die Diebe die Gefahr bemerkten, suchten sie das Grundstück zu

verlassen. Dem einen gelang dies, dem Angeklagten Bayer bot die Umzäunung dagegen ein Hindernis. Er hörte die Verfolger hinter sich, nahm eine Pistole aus der Tasche und feuerte damit auf die Brüder Pütz drei Schüsse ab. Der dritte Schuss traf den Bruder des Besitzers, Albert Pütz, der sofort tot zusammenbrach. Der Angeklagte ist geständig. Das Gericht hielt den Angeklagten, der, wie die Verhandlung ergab, gewissermaßen aus dem Hinterhalt gefeuert hatte, des Mordes für schuldig und verurteilte ihn zum Tode.

Vollstreckung des Todesurteils am 17.08.1918

Gestern Morgen 07:00 Uhr ist das Urteil des außerordentlichen Kriegsgerichts zu Bonn vom 19. Juni 1918 gegen den Monteur Heinrich Bayer aus Köln durch Erschießen vollstreckt worden (Schießplatz Venusberg).

Bonner Zeitung von 1918

22.6.4 Hinrichtungen im Arresthaus Bonn und im Gerichtsgefängnis Bonn
(Hinrichtungen im umwehrten Bereich seit 1851)

22.6.4.1 Der Fall Peter Cajetan 12.02.1851

(Erste Hinrichtung in der Rheinprovinz nach dem neuen preußischen StGB von 1851 im umwehrten Bereich des Arresthauses Bonn)22.3.1

Am 12. Dezember 1851 halb acht Uhr morgens wurde der wegen wiederholtem Gattenmordes zum Tode verurteilte Schreiner Peter Cajetan von Bonn auf dem Hofe des hiesigen Arresthauses in Gegenwart des königlichen Ober-Prokurators, zweier Räte und des Obersekretärs des königlichen Landgerichts und zwölf von dem Gemeinde-Vorstande der Stadt abgeordneten Personen mittels des Fallbeils enthauptet.

Er hatte bereits im Jahre 1832 seine erste Frau, mit welcher er in einer höchst unglücklichen Ehe lebte, erstochen, war deshalb zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt, im Jahre 1848 aber begnadigt worden.

Nach seiner Heimkehr aus dem Zuchthause machte er die Bekanntschaft eines 21jährigen Mädchens und ehelichte dieselbe, nachdem der Widerstand der Mutter der Braut gebrochen war, im Anfang des Jahres 1849. Schon vor der Ehe lebte das

Paar in Streit und Hader, was während der Ehe noch häufiger vorkam, und dahin führte, dass die Frau zu Ende des vorigen Jahres mit Einwilligung des Mannes diesen verließ.

Derselbe verfolgte sie aber dessen ungeachtet unablässig und suchte sie am 12. Februar dieses Jahres, mittags in der Wohnung eines Verwandten auf. Hier warf er ihr vor, dass sie ihn überall mit Schimpfreden verfolge, und ging dabei mit hochgerötetem Gesichte einige Male in der Stube auf und ab. Die Frau erwiderte, sie verfolge ihn nicht, werde aber von ihm verfolgt. Ohne darauf etwas zu erwidern, zog er ein Werkzeug aus der Tasche und schritt auf seine Frau zu, indem er Miene machte, sie mit dem linken Arm zu umfassen. Der einzige anwesende Verwandte verließ hilferufend das Zimmer und gleich nachher kam Cajetan, ganz verwildert aussehend, die Treppe herunter und verließ das Haus. Die Frau wurde sofort von den herbeieilenden Mitbewohnern des Hauses wankend mit einer Brustwunde, aus der Blut strömte, allein auf der Stube angetroffen indem sie rief:“ So hat er denn doch vollbracht, was er vor hatte!“ und erzählte in abgebrochenen Sätzen, der Mann habe sie mit dem linken Arm umfasst und mit der rechten Hand vermittels eines Instrumentes, das sie im Schrecken nicht näher betrachtet, in die Brust gestochen. Er habe zuerst auf einen Knochen getroffen, und als er das gemerkt, noch einmal angesetzt und nachgedrückt, wobei er sie in das Fenster gedrückt, so dass eine Scheibe entzwei gegangen sei.

Cajetan wurde noch an demselben Tage verhaftet.

Am 18. Februar früh morgens starb die Frau an den Folgen der tödlichen Wunde.

Am 14. Juni 1851 wurde die Anklage gegen Cajetan vor dem königlichen Assisenhofe in Bonn verhandelt und nachdem er von den Geschworenen für schuldig erklärt war, seine Ehefrau freiwillig und mit Vorbedacht verwundet zu haben, so dass sie in Folge davon gestorben, verurteilte der Assisenhof ihn zum Tode.

Der von ihm gegen dieses Urteil eingelegte Cassationsrecurs wurde verworfen und durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Juni 1851 verordnet, dass der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen sei.

In der Bonner Zeitung ging man davon aus, dass die Hinrichtung, wie sonst üblich, auf einem öffentlichen Platz in Bonn vollzogen werden würde. Aufgrund der neuen Gesetzeslage aber erfolgte sie auf dem Hof des Bonner Arresthauses.

Nachdem dem Delinquenten diese Entscheidung am gestrigen Tage in der Frühe eröffnet worden, legte er in der vergangenen Nacht einem Geistlichen die Beichte ab und empfing das Abendmahl.

Mit Ruhe und Ergebung bestieg er das Blutgerüst und nach wenigen Augenblicken hatte er ausgehaucht; ein neues Opfer der unseligen Branntweinpest, der Leidenschaft und des Jähzorns.

Bonner Zeitung 12.02.1951

22.6.4.2 Der Fall Dahlhausen 12. Juni 1884

In der Frühe des heutigen Morgens hat der schreckliche Mord seine Sühne gefunden, welcher am Fronleichnamstage des Jahres 1884 an der Frau des Justizrates Carstanjen im Walde bei Oberkassel verübt worden ist. Der Täter, Peter Dahlhausen aus Vinxel, war am 24. Januar von dem hiesigen Schwurgericht zum Tode verurteilt worden. Er hatte gegen das Urteil Revision eingelegt. Diese wurde aber von dem Reichsgericht in Leipzig verworfen, und auch Seine Majestät der König hat sich nicht bewogen gefunden, zu Gunsten des ruchlosen Menschen, der die zarte Dame, um in den Besitz einiger Wertgegenstände zu gelangen, erbarmungslos hingemordet hat, von seinem Rechte der Gnade Gebrauch zu machen.

Dahlhausen wurde gestern früh durch Herrn von Reden in Vertretung des Ersten Staatsanwalts am hiesigen Landgericht im Beisein des Gefängnisgeistlichen Herrn Pingsmann von der bevorstehenden Exekution in Kenntnis gesetzt. Er nahm die Botschaft ruhig auf, sowie er denn überhaupt in dem fortdauernden Verkehr mit dem gesagten Geistlichen sich als reumütiger Sünder gezeigt hat. Er verzichtete auf die sogenannte Henkersmahlzeit und verbrachte seine letzte Nacht verhältnismäßig ruhig, zumeist unter dem Beistande des Geistlichen. Auch mit dem wachhabenden Sicherheitsbeamten knüpfte er eine Unterhaltung an und erzählte ihm Vorfälle aus seiner Dienstzeit beim Militär, so dass er seine Situation sogar momentan vergaß. Denn einmal brach er plötzlich ab mit den Worten:“ Ich erzähle Ihnen hier so viel und vergesse ganz, dass ich morgen hingerichtet werde.“ Aus weiteren Äußerungen des Delinquenten geht hervor, dass er sich in letzter Zeit vielfach und ernstlich um sein Seelenheil gesorgt hat; er bemerkte, dass er nicht so sehr den Tod, als die Leiden des Fegefeuers fürchte. Nebenbei sei erwähnt, dass seit der Fällung des Urteils die

peinlichsten Vorkehrungen getroffen waren, um es dem Mörder unmöglich zu machen, sich selbst das Leben zu nehmen. Bei Tage war er beständig von einem Beamten bewacht, der durch einen Schieber in seine Zelle sehen konnte und die Nächte musste er in Eisen gefesselt zubringen.

Während der Nacht ließ sich Dahlhausen eine halbe Flasche Wein reichen, später trank er eine Tasse Kaffee und rauchte eine Zigarre.

Das Schafott war, wie gemeldet, schon gestern durch den Scharfrichter Leonard Lersch aus Köln im Gefängnishofe aufgeschlagen worden. Die Guillotine stammt aus der französischen Zeit und ist für den Bereich des Oberlandesgerichts Köln, also für die Rheinprovinz, noch immer in Benutzung. Punkt 06:00 Uhr wurde der traurige Akt vollzogen. Im Gefängnishofe hatten sich die Gerichtspersonen und die im Gesetz vorgesehenen Vertreter der Stadt sowie der Kreisphysikus und eine kleine Anzahl durch Karten legitimierter Personen eingefunden. Geführt vom Geistlichen auf der einen und vom Scharfrichter auf der anderen Seite, brachte man den Verurteilten zum Richtplatz. Ziemlich festen Schrittes kam der untersetzte, schmächtig aber doch gesund aussehende Verbrecher die Steinstufen hinuntergestiegen, die Hände auf dem Rücken gefesselt, den Hinterkopf geschoren, den Oberkörper nur mit einem weit aufgeschlagenen Hemd bekleidet. Noch war das Schafott durch einen leinenen Vorhang seinen Augen verdeckt. Als er sich in der Mitte der einen Kreis um ihn bildenden Beamten und anderen Personen befand, richtete der Herr Staatsanwalt an den Vorsteher des Arresthauses die Frage:“ Ist das Peter Dahlhausen aus Vinxel?“, und auf die erfolgte Bejahung publizierte der Staatsanwalt dem Delinquenten nochmals das Urteil, sowie die zur Vollstreckung desselben erforderliche Allerhöchste Kabinettsordre. Aufrecht stehend und ohne dass von dem bereit gehaltenen Stuhl Gebrauch gemacht werden musste, hörte Dahlhausen alles an, den Staatsanwalt nicht aus den Augen lassend. Als Letzterer dann mit den Worten:“ Nun walten Sie Ihres Amtes!“ dem Scharfrichter den Mörder übergab, verschwand die Hülle, welche bisher das Schafott den Blicken entzogen hatte. Wiederum unter dem Beistande des Geistlichen, und indem er betete:“ Alles meinem Gott zu Ehren,“ schritt Dahlhausen voran. Oben angekommen, sprach er noch die Worte:“ Ich bitte Alle um Verzeihung.“ Im nu war er dann auf das Brett geschnallt, letzteres niedergelassen, worauf das Beil fiel und seinen Kopf vom Rumpfe trennte. Der ganze Zwischenfall von Statten gegangen. Man legte die Leiche in den unten bereitstehenden Sarg, welcher alsbald

zugeschraubt wurde, nachdem der Kreisphysikus den eingetretenen Tod konstatiert hatte. Der Begräbniswagen brachte alsdann die Leiche zum neuen Kirchhof hinaus, woselbst der Gefängnisgeistliche Herr Pingsmann, der den Sarg bis vor die Stadt zu Fuße, und von da im Wagen begleitet hatte, die Beerdigung nach dem katholischen Ritus vornahm. Die Aufopferung, mit welcher sich Herr Pingsmann der Bekehrung des verlorenen Menschen gewidmet hat, findet allgemeine Hochachtung und darf auch hier wohl ehrend erwähnt werden. Um 04:30 Uhr heute Morgen hatte derselbe dem Verurteilten in der Gefängniskirche eine heilige Messe gelesen und ihm sodann die Kommunion gereicht.

Während und nach der Exekution hatte sich natürlich eine große Menschenmenge in den umliegenden Straßen angesammelt. Auch die Fenster und Dächer derjenigen Häuser, welche irgendeinen Einblick in den Hof des Gerichtsgefängnisses gestatten, waren dicht von Menschen besetzt. Man hatte sogar vielfach die Dachziegel ausgehoben, ja selbst Schornsteine erklettert, um Augenzeuge des traurigen Aktes sein zu können.



Seite 888

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem hiesigen Königlichen Schwurgerichte unter'm 24. Januar 1885 wider den Tagelöhner Peter Dahlhausen aus Vinxel gefällte Urtheil, durch welches derselbe wegen Mordes und Raubes, begangen am 12. Juni 1884 in der Nähe von Obercassel an der Frau Justizrath Carstanjen, Adele geborene Wintgens, zur Todesstrafe verurtheilt worden, heute Morgen 6 Uhr im Hofe des hiesigen Arresthauses durch Enthauptung des Verurtheilten vollstreckt worden ist.

Bonn, den 20. August 1885.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
von Reden.

Bekanntgabe der Hinrichtung Dahlhausens durch die Staatsanwaltschaft in der Presse

22.6.4.3 Der Fall Heinrich Bernhard Lethen am 13. Mai 1894

Eine Schreckenskunde, die Nachricht, dass ein Mord ausgeführt worden sei, verbreitete sich am Pfingstmorgen mit Windeseile durch unseren Ort. Und in Wirklichkeit, ein Raubmord, wie er schrecklicher nicht gedacht werden kann, ist geschehen. Das unglückliche Opfer ist ein hochgeachteter, durch seine Leutseligkeit allgemein beliebter Bürger, Herr Rentner Jacob Petry. Herr Petry stand im Alter von 65 Jahren; er war am 20. März 1836 zu Lingerhahn, Bürgermeisterei Pfalzfeld, Kreis St. Goar, geboren. Ehe der Verstorbene sich in den Ruhestand setzte, betrieb er in Krefeld eine Weinhandlung, wovon er jedoch später abging, um in Köln einen Antiquitäten- und Raritätenhandel zu errichten. Vor etwa vier Jahren kam er mit seiner Gemahlin, welche ihm inzwischen durch den Tod entrissen wurde, nach Godesberg, um hier seine alten Tage in Ruhe zu verleben. Die Ehe des Verstorbenen war kinderlos und ist die nächste Verwandte eine in Krefeld wohnende Schwester.

Das Wohnhaus des Unglücklichen, in dem der Mord geschah, liegt an der Plittersdorfer Straße und ist vom Nordbahnhof der Dampfbahn aus das zweite Haus links, direkt neben der Kunst- und Handelsgärtnerei von Ernst Kleinsorge. Am Samstagabend nun kam mit dem Zug von Krefeld aus die Schwester des Herrn Petry hier an, um ihren Bruder zu besuchen. Als diese die Gartentür verschlossen fand, ging sie zu einer bekannten Dame, Frau Brenz, ins Nachbarhaus und frug, ob man ihren Bruder nicht gesehen habe. Niemand hatte ihn gesehen. Beide Damen gingen nun zu dem diensttuenden Bahnwärter Schuch, an der Plittersdorfer Straße und frugen diesen; aber auch er hatte Herrn Petry nicht gesehen. Auch blieben die Versuche dieses Mannes, die Gartentüre zu öffnen, ebenso erfolglos wie die der Damen.

Hierauf begaben sich die beiden Damen zum Hause des auf der Hauptstraße wohnenden Kolonialwarenhändlers Hohnen, bei welchem Herr Petry als Krefelder Landsmann öfter zu verkehren pflegte. Herr Hohnen ging mit den beiden Damen zum Schlossermeister Fischenich und bat diesen, aufzustehen und ihnen die Tür zum Hause des Herrn Petry zu öffnen. Diesen vier Personen schloss sich auf dem Rückwege wieder der Bahnwärter Schuch an und kamen sie so an das Wohnhaus.

Die Arbeit des Schlossermeisters Fischenich ging sehr schnell von Statten, da von innen kein Schlüssel in den Türen steckte. Die Türen wurden geöffnet und man betrat das Haus, wo man auf den ersten Blick alles in Ordnung glaubte. Man rief den Namen des Vermissten – keine Antwort. Bei dem Scheine der Dienstlaterne des Bahnwärters Schuch betrat man nun das Wohnzimmer. Alles war in Ordnung – das Schlafzimmer. Alles in Ordnung, das Bett unberührt. In der Küche bemerkte man ebenfalls nichts Außergewöhnliches.

Jetzt betraten die beiden Männer, Herr Hohnen und Herr Schuch, die Treppe und gingen zum ersten Stock, während die Damen Herrn Schlossermeister Fischenich baten, unten bei ihnen zu verweilen, weil sie sich etwas unheimlich in dem dunklen Hause fühlten. Da, auf dem Treppenpodest des ersten Stockes, fällt der Schein der Laterne auf eine große Blutlache. Schuch, dessen Blick zuerst darauf gefallen, stößt unwillkürlich den ‚Ausruf aus:“ Ein Mord!“ Die unten stehende Schwester hört dies. Mit einem Schrei sinkt sie bewusstlos hin. Schlossermeister Fischenich fängt sie auf und trägt sie in das Zimmer auf das Sofa.

Inzwischen sind die beiden Männer oben einer, vom Schleifen eines Körpers herrührenden Blutspur gefolgt, und öffnen die Tür eines leerstehenden Zimmers. Welch ein Anblick! Da liegt auf dem Boden die mit mehr als viehischer Gemeinheit bis zur Unkenntlichkeit zugerichtete Leiche des einstigen friedlichen Bewohners dieses Hauses! Das Gesicht ist durch Beilhiebe zu einer einzigen offenen Wunde geschlagen, die rechte Wange mit dem rechten Ohr ist ganz abgeschlagen und hängt über der Schulter herunter. Ein Hieb geht vom Schädel über das ganze Gesicht und hat drei Zähne mit herausgerissen, die neben der Leiche liegen.

Jedenfalls hat der Unglückliche, bei einem der ersten Schläge nach dem Kopf gegriffen und hat hierbei ein weiterer Beilhieb seine Hand getroffen, an der die Finger nur noch an einer dünnen Haut baumeln. Zwischen dem Mörder und Ermordeten muss noch ein kurzer Kampf stattgefunden haben. Davon zeugt ein an der Wand vorfindlicher Blutstreifen. Dann hat der Mörder sein Opfer über den Kopf geschlagen und ist der Betäubte zuerst mit dem Kopf über die Treppenlehne gefallen, wovon das bis in den Hausflur getropfte Blut zeugt. Vor der Treppe ist er zusammengestürzt, wo ihn der Unmensch so scheußlich zurichtete. Mit welcher Wucht die Schläge auf den Kopf des Mannes ausgeführt wurden, davon zeugen die an allen Wänden des Flures vorfindlichen Blutspritzer.

Nachdem die Männer dieses gesehen, verließen sie den Ort des Schreckens und benachrichtigten den Herrn Bürgermeister, sowie die Polizei von dem Geschehen. Sofort erschienen die Beamten und stellten den Tatbestand fest, worauf die Staatsanwaltschaft in Bonn benachrichtigt wurde und Sonntagmorgen gegen 11:00 Uhr an der Mordstelle eintraf.

Bei der Untersuchung fand man, dass der Mörder auf den Strümpfen das Haus betreten hat, da sämtliche unteren Räume des Hauses Blutspuren von nur mit Strümpfen bekleideten Füßen zeigen. Man nimmt an, dass die Tat am Freitagabend zwischen 19:00 und 20:00 Uhr geschehen ist, die Leiche mithin schon einen ganzen Tag dort gelegen hat, ehe sie aufgefunden wurde. Der Mörder schlich sich vermutlich nur in der Absicht zu stehlen, in das Haus. Von dem Hausbesitzer gestört, wird er nach oben geflüchtet sein; dort hat er auf der Treppe Petry gefasst und sein Opfer erschlagen. Nach einigem Suchen fand man unten in der Küche auch das Mordinstrument, ein Beil, versteckt in dem Schränkchen unter dem Spülstein, sowie ein noch nasses zusammengedrücktes rotes Taschentuch, womit sich der Mörder abgeputzt hat, nachdem er seine Hände über dem Spülstein gewaschen hatte.

Nachdem es bekannt geworden, dass das Beil gefunden, meldete sich der im Nebenhause wohnende Kunst- und Handelsgärtner Herr Ernst Kleinsorge und bat; ihm das Beil doch einmal vorzuzeigen, da ihm das seinige seit Freitag fehle. Er erkannte das blutüberdeckte Instrument sofort als sein Eigentum und wurde das Beil hierdurch der erste Anlass zur Entdeckung und baldigen Ergreifung des Täters.

Ein bei Herrn Kleinsorge beschäftigter Gärtnergehilfe, namens Heinrich Lethen, geboren am 25. Juni 1868 zu Aussem, Kreis Schleiden, machte sich hierdurch auffällig, dass er am Samstag viel Geld verausgabte, sich einen Anzug und Überzieher und seiner Braut einen neuen Mantel kaufte und Sonntag seine Verlobung feierte, was die ausgegebenen Verlobungskarten mit zierlichem Goldrand besagen. Dieser Mensch fiel dem bei Herrn Kleinsorge wohnenden Steinbruchbesitzer Herrn Weinstock durch sein unstetes Wesen auf. Die Herren Kleinsorge und Weinstock fühlten sich daher veranlasst, den Koffer und Schließkorb des Gehilfen zu untersuchen. Man fand sofort seine blutbefleckte Hose, in deren Tasche sich vier Schlüssel vom dem Petryschen Hause, sowie blutbedeckte Strümpfe und Schuhe vorfanden!

Diese durchschlagenden Verdachtsmomente berichtete Herr Weinstock sofort an den die Untersuchung der scheußlichen Mordtat führenden Herrn Amtsgerichtsrat Riefenstahl, worauf die Verhaftung des Gärtnergehilfen angeordnet wurde. Dieser war inzwischen vom Hause des Herrn Kleinsorge, wo er den ganzen Morgen am Gartentor gestanden und den Gang der Untersuchung beobachtet hatte, weggegangen, um seine Braut zu besuchen. Im Hause der Braut war der Mordgeselle auch nicht mehr anwesend, sondern hatte vielmehr aus Anlass seiner Verlobung mit seiner Braut und einer aus seiner Heimat zur Feier des Festes gekommenen Schwester eine Tour nach dem Drachenfels unternommen. Herr Amtsgerichtsrat Riefenstahl und Herr Weinstock bestiegen nun die Trambahn und fuhren nach Mehlem, während der Gendarm den Weg am Rhein vorbei verfolgte. In Mehlem angelangt, sah Herr Weinstock den Verbrecher am Rheine stehen und auf die von Königswinter kommende Ponte (Fähre) warten, doch konnte die Verhaftung noch nicht vorgenommen werden, weil der Gendarm nicht zur Stelle war.

Es vergingen nun für die beiden Herren einige aufregende Minuten, bis die Ponte an die Mehlemer Seite gekommen war. Als der Bube eben die Ponte bestiegen hatte, war auch der Gendarm zur Stelle. Nichts Gutes ahnend, hatte er schon vorher die beiden Herren mit schiefem Blick beobachtet und sprang, als er diese nun auf sich zukommen sah, sofort von der Ponte in den Rhein. Doch dieser Fluchtversuch half ihm nicht; er wurde von zwei mit ihren Nachen bereitstehenden Schiffern aufgefischt und nun gebunden dem Gendarm überliefert. Man führte ihn zum Tatort und an die Leiche. Dort gab er vor, von dem Mord nichts zu wissen. Mit schlotternden Knien und am ganzen Leibe zitternd, beteuerte seine Unschuld. Der Herr Amtsgerichtsrat sagte ihm, dass man ihm in Bonn Zeit geben werde, über seine schauerliche Tat nachzudenken. Sonntagnachmittag zwischen 16:00 und 17:00 Uhr wurde der Unmensch in das Untersuchungsgefängnis nach Bonn verbracht.

Die Beweise, dass Lethen die Tat ausgeführt, sind so durchschlagen, dass kein Zweifel mehr besteht. Die Blutspuren passen auf seine Füße; ein im Hausflur vor der Treppe liegender Blutfleck ist genau in seinen Umrissen unter seinem Schuh abgezeichnet. Aus den verschiedenen Fußspuren vermutet man, dass der Mörder zwei-

mal das Haus betreten hat; zuerst auf den Strümpfen und nachher mit den Stiefeln. Bei dem Mörder wurden in Bar etwas über 700 Mark vorgefunden. Wieviel Geld Herr Petry augenblicklich im Hause hatte, ist unbekannt. Außerdem fehlen verschiedene Wertgegenstände und Papiere, Alle Schränke usw. sind von dem Mörder genau durchsucht worden, wovon verschiedene Blutspurren an den Papieren zeugen.

So hat denn leider auch unser schönes Godesberg, eine Mordtat zu verzeichnen. Der Frühling hat unser Gartenstädtchen mit seinem vollen Zauber geschmückt. Alles atmet feierlichen Frieden…….da kommt die Untat eines fremden Mordbuben dazwischen. Es wird noch lange Zeit vergehen, bis die Gemüter unserer Bevölkerung sich beruhigt haben werden. Inzwischen denkt doch Jedermann mit Genugtuung daran, dass der Mord nicht ungesühnt bleiben wird, dass den Mörder die gerechte Strafe erwartet.

Verhalten in der Haft im Untersuchungsgefängnis in Bonn (07. November 1894)

Die Entscheidung über den zum Tode verurteilten Gärtnergehilfen Heinrich Bernhard Lethen steht noch immer aus. Lethen hat bekanntlich im Mai dieses Jahres den Rentner Petry zu Godesberg in grausamer Weise ermordet und beraubt. Wie wir hören, ist Lethen nach seiner Verurteilung recht reumütig geworden; er wohnt dem Gottesdienste regelmäßig bei und benutzt seine freie Zeit mit Lesen von Gebet- und Erbauungsbüchern. Eine Zeit lang ist der Verurteilte in seiner Zelle mit dem Anfertigen von Tüten beschäftigt gewesen; gegenwärtig ist er ohne Beschäftigung. Lethen, dem das Essen stets gut schmeckt und dessen Aussehen ein vorzügliches ist, hat in seinen Mußestunden eine „Geschichte seines Lebens“ verfasst. Die Handschrift soll er dem Anstaltsgeistlichen übergeben haben. Den ganzen Tag über kann sich der Verurteilte in seiner Zelle frei bewegen; doch sobald die Schlafenszeit herannaht, werden seine beiden Hände durch eine zwischengespannte eiserne Stange gefesselt. Diese Vorsichtsmaßregel kommt stets bei derartigen Verbrechern zur Anwendung.

Scharfrichter Reindel trifft am 26.11.1894 in Bonn ein

Scharfrichter Reindel ist heute früh mit dem Zug von Berlin durch Köln gekommen, um sofort weiter nach Bonn zu reisen. Der Zweck der Hierherkunft des Scharfrichters dürfte wohl nicht zweifelhaft sein.

Die Hinrichtung des Raubmörders Lethen am 27.11.1894 im Bonner Gefängnis

Die Hinrichtung des Raubmörders Lethen hat heute Morgen 07:30 Uhr auf dem hiesigen Arresthofe durch den Scharfrichter Reindel von Berlin stattgefunden. Somit hat die Gerechtigkeit ihren Lauf genommen und die schauerliche Tat, welche der ruchlose Mensch am 11. Mai dieses Jahres in Godesberg verübte, hat ihre irdische Sühne erhalten.

Wohl selten hat ein Mörder vor den Schranken des Gerichtes gestanden, der eine ähnliche Bluttat mit solcher Grausamkeit verübte, wie Lethen sie an seinem unglücklichen Opfer um des schnöden Geldes wegen begangen hat. Die Aufregung der Godesberger Bevölkerung über die Bluttat lässt sich daher wohl erklären, ebensowohl wie die Spannung begreiflich ist, mit welcher die Bewohner unserer ganzen Gegend der Vollstreckung des gerechten Urteils entgegensahen. Nachdem dies nun heute geschehen ist, wird sich eine Beruhigung wieder einstellen und hoffentlich wirkt die prompte Ausübung der Justiz abschreckend auf viele Gemüter.

Der Mörder ist, wie wir hören, reumütig und gefasst in den Tod gegangen. Nachdem ihm gestern Abend um 18:00 Uhr die bevorstehende Hinrichtung angekündigt worden war, hat der Anstaltsgeistliche, abwechselnd mit einem anderen Priester, die ganze Nacht im Gebet mit Lethen zugebracht. Lethen war ein sehr kräftiger Mensch. Während seiner Haft war er nicht abgezehrt und verhärmt, wie meist solche Todeskandidaten, sondern er strotzte gewissermaßen von Gesundheit. Unverzagt und festen Schrittes ist er auf das Blutgerüst zugegangen, hörte ruhig die Verlesung des Todesurteils an und überzeugte sich selbst von dem Erlass, durch welchen Seine Majestät der Kaiser beschlossen hatte, von dem Rechte der Begnadigung in diesem Falle keinen Gebrauch zu machen. Lethen küsste das Kruzifix, in wenigen Augenblicken war er auf das Brett geschnallt, das Messer der Guillotine sauste nieder, der Mörder war vom Leben zum Tode befördert.

Außer den Gerichtsbehörden wohnte dem schauerlichen Schauspiel der Herr Oberbürgermeister, der Herr Landrat und 12 Bürger der Stadt bei, denen die Karten hierzu vom Herrn Oberbürgermeister zugestellt worden waren.

Die Presse hatte keinen Zutritt, da der um Einlasskarten ersuchte Herr Erste Staatsanwalt durch eine Ausschließung der Presse verordnende Verfügung nicht im Stande war, dem Ansuchen der Redakteure Folge zu geben.

Nach außen hin waren die umfassendsten Vorbereitungen zur Absperrung des Gefängnisgebäudes getroffen worden. So war beispielsweise der Zugang zum Annagraben an der Alexanderstraße und an der Sterntorbrücke von Polizei-Beamten besetzt und Niemand wurde in denselben eingelassen. Auf der Wilhelmstraße und den umliegenden Straßen hatten sich etwa 200 Neugierige eingefunden.

General-Anzeiger Bonn 1894

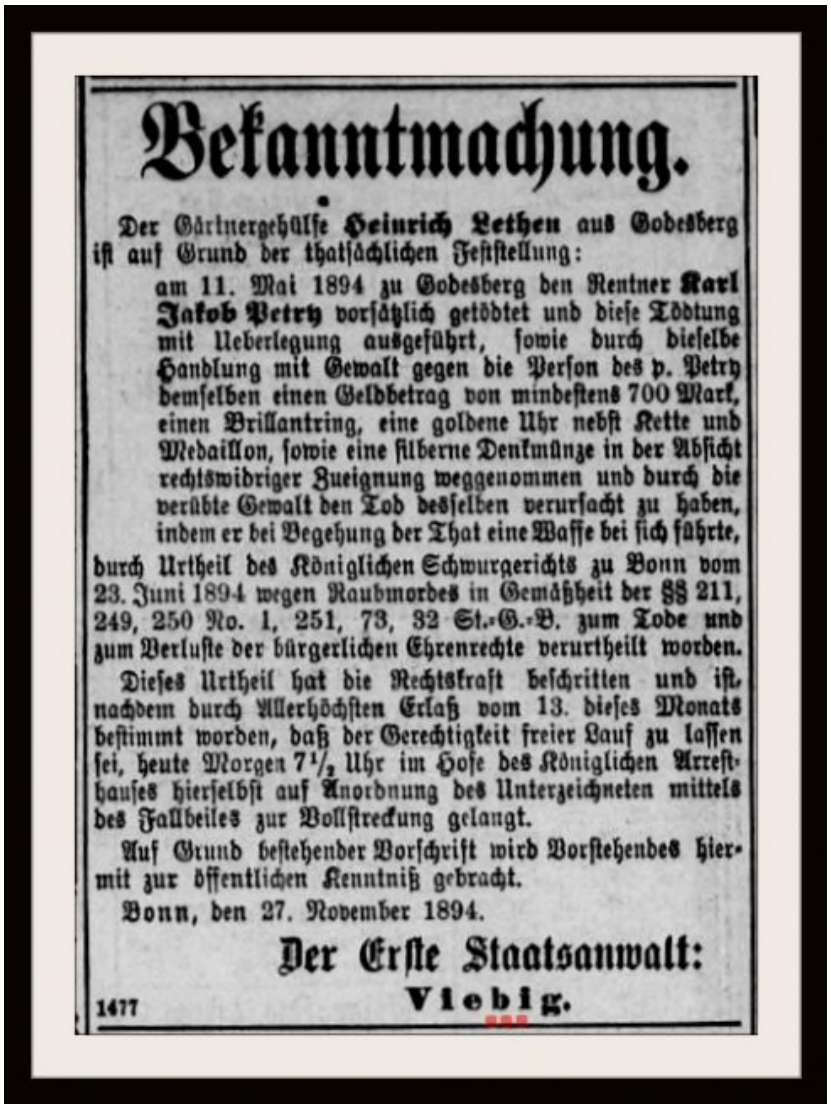

Bekanntmachung.

Der Gärtnergehülfe **Heinrich Lethen** aus Godesberg ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung:

am 11. Mai 1894 zu Godesberg den Rentner **Karl Jakob Petry** vorsätzlich getödtet und diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt, sowie durch dieselbe Handlung mit Gewalt gegen die Person des p. Petry demselben einen Geldbetrag von mindestens 700 Mark, einen Brillantring, eine goldene Uhr nebst Kette und Medaillon, sowie eine silberne Denkmünze in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und durch die verübte Gewalt den Tod desselben verursacht zu haben, indem er bei Begehung der That eine Waffe bei sich führte,

durch Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu Bonn vom 23. Juni 1894 wegen Raubmordes in Gemäßheit der §§ 211, 249, 250 No. 1, 251, 73, 32 St.-G.-B. zum Tode und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden.

Dieses Urtheil hat die Rechtskraft beschritten und ist, nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. dieses Monats bestimmt worden, daß der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen sei, heute Morgen 7½ Uhr im Hofe des Königlichen Arresthauses hierselbst auf Anordnung des Unterzeichneten mittels des Fallbeiles zur Vollstreckung gelangt.

Auf Grund bestehender Vorschrift wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 27. November 1894.

Der Erste Staatsanwalt:

Viebig.

1477

Bekanntgabe der Hinrichtung Lethens durch die Staatsanwaltschaft in der Presse

Anlässlich der Hinrichtung Lethen`s weilte Scharfrichter Reindel in Bonn 28.11.1894

Auszüge aus einem Interview mit einem Redakteur des Bonner General-Anzeigers

Herr Reindel hat mit der gestrigen Enthauptung Lethen`s seine 108. Hinrichtung vollzogen. (Nach einer Äußerung des Henkers hat der Delinquent sich bei seinem letzten Gange höchst „anständig“ benommen.)

Wir berichteten bereits dass der Raubmörder eines reuevollen Todes gestorben ist. Möge ihn ein gnädiges Gericht im Jenseits erwartet haben!

Um 07:30 Uhr früh verkündete das Anschlagen eines Glöckleins in der Stiftskirche den letzten Lebensmoment des Verbrechers, vielleicht weniger von diesem selbst, als von allen anderen mit Schaudern erwartet und vernommen.

Der streng angewandte Ausschluss der Presse hat die Verwunderung des Scharfrichters hervorgerufen. Nach seiner Angabe haben seiner letztvollzogenen Hinrichtung in Stolp über 70 Personen beigewohnt, worunter auch die Tagesblätter vertreten waren.

Aus der Zeit der Vorbereitung Lethen`s auf den Tod wird uns noch Folgendes mitgeteilt: Lethen hatte vollständig mit dem Leben abgeschlossen und gestern Vormittag noch auf die an ihn gerichtete Frage, ob er lebenslänglich Haft der Todesstrafe vorziehe, geantwortet, dass er lieber sofort sterben wolle.

Und dass es ihm damit Ernst war, beweist der Umstand, dass er seine Inbrunst im Gebete verdoppelte, seitdem ihm sein endgültiges Schicksal bekannt war. Herr Pastor Herkenrath hat mit ihm im Gebete verharrt, in welchem jede halbe Stunde eine Pause eintrat der Sünder sank beim Beginn des Gebetes jedes Mal mit einer sol-

chen Wucht auf die Knie nieder, dass der Fußboden erdröhnte: das Kruzifix hielt er stets innig an sich gepresst, dasselbe von Zeit zu Zeit küssend.

Die Gefängniswärter erhielten von Lethen fromme Denksprüche, welche er während seiner Haft selbst verfasst hat. Als Beleg für Ruhe und Fassung des Todes-Kandidaten darf es erscheinen, dass er seit seiner Verhaftung 28 Pfund an Körpergewicht zugenommen hatte.

Auch hat Lethen sich beim Fesseln nicht im Geringsten, wie es sonst meistens der Fall, aus natürlichem Erhaltungstrieb gesträubt. Unter dem Fallbeil verhielt er sich regungslos, so dass die Hinrichtung „glatt“ von Statten gehen konnte. Vom Verlassen der Zelle bis zum Fallen des Beils waren nur 3 Minuten und 32 Sekunden vergangen; indes gestattete diese kurze Spanne Zeit dem Delinquenten, seinen eigenen Sarg zu sehen, welcher hinter dem Schafott bereit stand.

Scharfrichter Friedrich Wilhelm Reindel hat für Anwendung der Guillotine keine Vorliebe, weil entweder sie selbst versagen, oder der Delinquent unter ihr sich so bewegen könne, dass das Messer den Schädel oder den Rücken trifft. Reindel, der am 15. Dezember dieses Jahres sein 25jähriges Dienstjubiläum feiert und ein rüstiger „Sechziger“ ist, behauptet, in der Hinrichtung durch Handbeil eine größere Sicherheit zu besitzen und hat unter seinen 90 Fällen noch keinen Fehlhieb getan; bei der letzten Hinrichtung in Stolp saß das Beil noch einen halben Zoll tief im Block.

Die übrigen 18 Vollziehungen der Todesstrafe durch Guillotine verbreiten sich auf Rheinprovinz und Hannover. Der gefürchtete Mann hat ein höchst sympathisches Äußeres und weiß im Umgang das Abschreckende seines Berufes aufs Angenehmste auszugleichen. Ohne direkte Fragestellung äußert Herr Reindel sich nicht über seine schauervolle Tätigkeit. Er bekundet eine große Teilnahme an dem Verhängnis, welches der Fehltritt eines Gliedes über die ganz Familie heraufbeschwört, welche, wie im vorliegenden Falle, selbst im besten Ansehen steht, und sein Interesse an dem Grund des Todesurteils ist so lebhaft, dass er neben einer genauen Statistik über seine Vollstreckungen die Zeitungsberichte über die Einzelheiten der vorhergehenden Verbrechen sammelt.

Auch im Falle Lethen ließ er sich vom Schreiber dieser Zeilen genau über den Vorgang unterrichten. Erwähnenswert dürfte noch sein, dass unter den 108 Hingerichteten 12 Frauenspersonen waren, wovon die jüngste 21 Jahre zählte; ferner, dass au-

ßer 9 Doppelhinrichtungen eine dreifache Vollziehung des Todesurteils durch Beil stattfand; letzteres geschah am 02. Februar 1893 zu Insterburg, worüber Reindel ein belobendes Zeugnis der königlichen Staatsanwaltschaft bei sich führt. Die Photographien berüchtigter Verbrecher, welche dem Tode durch seine Hand verfielen, führt der Scharfrichter ebenfalls mit sich. Unter den Gehilfen befinden sich sein Bruder und ein Sohn Reindel`s.

Um 07:45 Uhr fuhr der Leichenwagen nach dem neuen Friedhofe, wo auf Anweisung des Herrn Staatsanwalts in der nordwestlichen Ecke das Grab schon vor 14 Tagen für Lethen bereitet war. Vorauf schritt ein Messdiener mit dem Kreuze; Herr Pastor Herkenrath segnete Grab und Leiche ein. Die Volksmenge war zum Teil dem Leichenzuge nachgeströmt. Die Meisten aber umdrängten die Droschke, welche kurz darauf der Scharfrichter mit den Henkersknechten bestieg, um mit dem Zuge 09:51 Uhr nach Köln zu fahren. Daselbst verweilte Herr Reindel bis heute früh und reiste um 06:20 Uhr nach Magdeburg zurück.

Ein Möbelwagen des Güterbestätters (Spediteurs) Strohe in Köln, in welchem die Guillotine am Montag hierher verbracht wurde, überführte das Gerüst vormittags 10:30 Uhr wieder dorthin zurück.

Die Angehörigen Lethen`s sind erst nach der Hinrichtung von dieser verständigt worden.

Ein großes Plakat auf rotem Papier, in den Straßen Bonns angeschlagen, enthielt die amtliche Bekanntmachung, wonach das Blut Petry`s auf gesetzlichem Wege seine Sühne gefunden hat.

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 28. November 1894

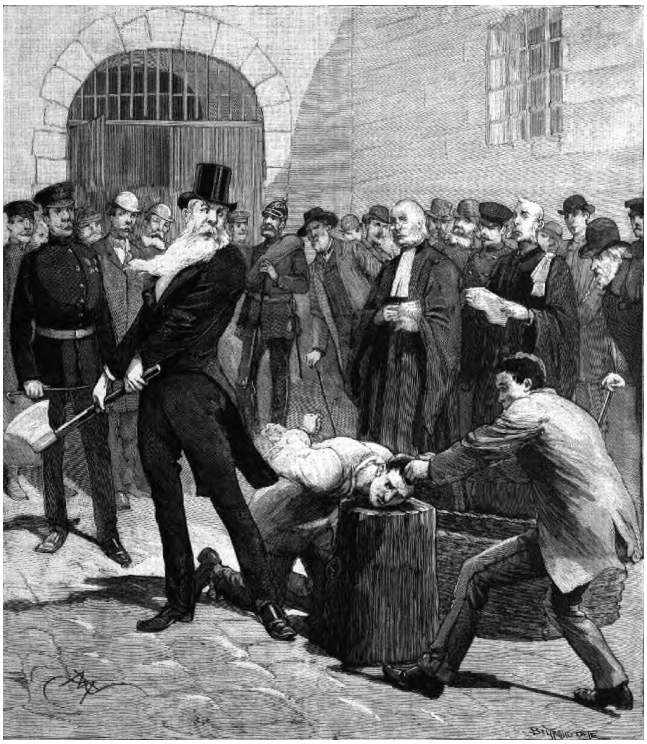

22.6.4.4 Der Durbuscher Dreifachmord vom 20.07.1907



Seite 4. Nr. 6226. General-Anzeiger für Bonn und Umgegend.

Bekanntmachung!

Dreifacher

Raubmord!

1000 Mark Belohnung!

Am 19. Juli 1907, abends zwischen 10 und 11 Uhr wurden zu Durbusch im Kreise Sieg in dem Wirthshaus „Zur Erholung" der Wirt Daniel Naaf, seine Ehefrau und die dort in Pflege befindliche Witwe Lohmar ermordet und beraubt. Die Ermordeten sind mit Knebeln aus Bindfaden gewürgt und dann durch tiefe Schnitte und Stiche in die Halsgegend getötet. Der Tat dringend verdächtig sind drei kroatische Erdarbeiter, die sich am 19. Juli arbeitslos auf der im Bau befindlichen Bahnstrecke zwischen Hoffnungsthal und Durbusch umhertrieben, kurz vor Ausführung der Tat in der Richtung von Schlehecke der Durbusch betraten und in dem Wirthshause der Ermordeten einkehrten. Sie entfernten sich später über Hoffnungsthal-Volberg-Rösrath in der Richtung nach Cöln.

Die der Tat verdächtigen Kroaten wurden in der Nacht vom 19. zum 20. Juli 1907 um 12½ Uhr in Volberg und nachher auf der Landstraße zwischen Rösrath und Hack gesehen.

Sie werden wie folgt beschrieben:

I. Anscheinendes Alter: 20—24 Jahre. Größe 1,70 bis 1,75 Meter. Gestalt: kräftig. Haar: blond. Bart: schwacher blonder Schnurrbart. Gesicht: unrein. Sprache: kroatisch, schlecht italienisch und schlecht deutsch. Bekleidung: dunkler Anzug, dunkler Hut oder Mütze, trug dicken schwarzen Stock ohne Krücke.

II. Anscheinendes Alter: 20—22 Jahre. Größe: 1,65 bis 1,70 Meter. Gestalt: schlank. Haar: dunkel. Bart: Anflug von Schnurrbart. Gesicht: frisch. Sprache: kroatisch, schlecht italienisch und schlecht deutsch. Bekleidung: dunkler Anzug, dunkler Hut.

III. Anscheinendes Alter: 23—24 Jahre. Größe: ungefähr 1,65 Meter. Gestalt: untersetzt und kräftig. Haar: dunkel. Bart: Anflug von Schnurrbart. Gesicht: dunkel, voll und rund. Augen: dunkel. Sprache: kroatisch, schlecht italienisch und schlecht deutsch. Bekleidung: dunkler Anzug, graugrünes Jägerhütchen mit kleinem Rand und grauem Band, vorn Anhängsel (Eicheln, von denen eine abgerissen).

Ob alle drei Personen Stöcke getragen haben, steht nicht genau fest; jedenfalls wurde bei einer Person ein schwarzer Stock ohne Krücke gesehen.

Eine Person trug eine weiße gewöhnliche Glieder-Uhrkette quer über den Leib von einer Westentasche zur andern.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Kleidung der Täter blutbespritzt und mit Petroleum befleckt ist.

Geraubt wurden u. a.:

1. Ein graukleinener Geldbeutel von sog. „halber" Größe, mit Metallbügel und zwei Verschlußknöpfen, enthaltend 330 Mark in Silbergeld und einigen Goldstücken.

2. Eine mittelgroße Nickelremontoiruhr, deren Rückseite erhaben gerieft ist und eine gravierte Blume oder Krone aufweist. Sie hat auf dem Zifferblatt einen Sekundenzeiger und bunte Blumen. Die römischen Ziffern stehen auf weißem Grund. Außerhalb des Zifferkreises befindet sich ein goldfarbiger Rand.

Am Tatorte zurückgelassen ist eine schwarze, mit weißer Metallzwinge versehene lederne Dolchscheide, 16,7 Zentimeter lang, deren Mundstück 8 Zentimeter breit und an der Rückenseite 3 Millimeter weit ist.

Auf die Ermittelung der Täter ist eine Belohnung bis zu

1000 Mark

(Eintausend Mark)

ausgesetzt.

Mitteilungen zu den Akten 4 J. 748/07 erbeten.

Bonn, den 22. Juli 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Zeugenaufruf und Auslobung einer Belohnung durch Staatsanwaltschaft Bonn vom 22.07.1907

Es war mit Abstand das dunkelste Kapitel in der Geschichte des Tunnelbaus zwischen Hoffnungsthal und Honrath. In einem Gasthaus in Durbusch ermordeten drei Eisenbahnarbeiter den Hausherrn, seine Gattin und deren Tante. Der Geschwätzigkeit einer Frau ist die Aufklärung zu verdanken. Es ist der Morgen des 20. Juli 1907. Aus dem Gasthaus Naaf dringen Hilfeschreie von zwei kleinen Mädchen auf die Straße: „Unsere Großmutter liegt tot im Treppenhaus", rufen die zehn- und elfjähri-

gen Enkelinnen. Die Türe ist verschlossen, über Leitern verschaffen sich die Nachbarn Zutritt. Ihnen bietet sich ein Bild des Grauens. Auf dem Speicher liegt Gastwirt Daniel Naaf mit durchschnittener Kehle in einer riesigen Blutlache. Im Hausflur derselbe Anblick bei der Wirts-Gattin. Deren Tante, die Witwe Lohmar, finden die Nachbarn in ihrem Bett, ebenfalls mit durchtrennter Hauptschlagader. Das Haus ist von oben bis unten durchwühlt. Daniel Naafs Taschenuhr fehlt, 330 Mark werden vermisst. Ein dreifacher Raubmord im beschaulichen Durbusch. Lediglich die Enkelinnen überleben, weil sie sich vor Angst unter der Bettdecke versteckt hatten und wieder eingeschlafen waren, als die Täter ihr furchtbares Werk verrichteten. Die Polizei nimmt die Ermittlungen auf, findet aber von den Mördern zunächst keine Spur.

Erst eine ungarische Köchin, die für Bahnarbeiter an der Strecke Koblenz-Mayen die Speisen zubereitet, brachte ungewollt Licht ins Dunkel. Sie hatte gehört, dass kroatische Arbeiter einen Gastwirt in Durbusch ausrauben wollten. Das erzählte sie einer Geschäftsfrau, die wenig später von der Untat im Bergischen in der Zeitung las. Ihr Gatte verständigte die Polizei, die am 26. Juli 1907 insgesamt fünf Personen verhaftete.



Bekanntmachung.

Dreifacher Raubmord

in Durbusch.

Die der Tat dringend verdächtigen kroatischen Erdarbeiter sind verhaftet. Da sie trotz erheblichster Beweise leugnen, wird ersucht, auch ferner alles Sachdienliche hierhin zu den Akten 4 J 478/07 mitzuteilen.

Bonn, den 26. Juli 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Jopan Vlatkovic (auch als Georg Rupcic bekannt), Nico Baic und Obras Kokotovic wurden des Mordes angeklagt. Daniel Beslac und Milos Kantar, die das Trio animiert hatten, mussten sich ebenso vor dem Kölner Schwurgericht verantworten. Die Köchin und zwei weitere Bahnarbeiter klagte das Gericht als Mitwisser an.

Nicht nur in Hoffnungsthal, auch in Koblenz waren viele Kroaten beim Bau der Bahnstrecken beschäftigt. Milos Kantar und Daniel Beslac hatten von einem reichen Wirt in Durbusch gehört, der seinen Gästen immer wieder seine prall gefüllte Brieftasche unter die Nase hielt. Was die Gastarbeiter nicht wussten: Bei den Hundertmarkscheinen handelte es sich um Falschgeld. Die Täter fielen auf die Durbuscher Blüten herein und entschlossen sich, Naaf das Geld zu rauben.

Die drei machten sich auf den Weg. Im Gepäck: scharfe Messer mit langen Klingen. Im Gasthaus von Durbusch waren am 16. Juli 1907 noch Gäste sowie der Sohn des Hauses anwesend, als die späteren Täter das erste Mal die Gaststätte betraten. Der Sohn konnte die Männer bei der Verhandlung identifizieren. Vlatkovic, Baic und Kokotovic geduldeten sich bis zum Abend des 19. Juli 1907. Die ersten beiden ließen sich von Naaf ins Schlafgemach führen, während Kokotovic die Türe verriegelte. Oben würgten die Kroaten Daniel Naaf, dann stürzte sich Baic auf den Wirt und stach zu. Brutal töteten sie ihre Opfer. Dem Richter sagte Baic, er habe Naaf „geschlachtet“.

Vollzug der drei Hinrichtungen (Baic, Beslac,Kantar) im Jahre 1908

Am 19. Juli 1907 wurde in Durbusch der Restaurantbesitzer Raaf, dessen Ehefrau und eine entfernte Verwandte, die 80-jährige Witwe Lohmar, von Kroaten ermordet.
Über den Vollzug der Hinrichtung der Mörder am 02. April 1908 liegen Berichte Bonner Tageszeitungen aus der damaligen Zeit vor. Danach wurde die Hinrichtung wie folgt vollzogen:
„ Die Hinrichtung der drei Kroaten Baic, Beslac und Kantar hat am 02.04.1908, um 06.00 Uhr, auf dem Hinterhof des Gefängnisses Bonn stattgefunden. Die bevorstehende Vollstreckung des Urteils war den Delinquenten einen Tag vorher gegen 16.00 Uhr durch den Ersten Staatsanwalt Pult unter Vermittlung des Dolmetschers Kacic mitgeteilt worden. Ein Geistlicher ihrer Konfession begab sich kurz nach 16.00

Uhr zu den Verurteilten und blieb später von 11.30 Uhr nachts an bis zum Morgen bei ihnen. Punkt 06.00 Uhr begann in der Anstalt das Armsünderglöckchen zu läuten und zunächst wurde Baic herausgeführt. Zur Verhinderung von Selbstmordversuchen wurden die Inhaftierten nachts angekettet, tagsüber aber beschäftigt. An einem Tisch, auf dem sich ein Kruzifix und mehrere brennende Kerzen befanden, verlas der Erste Staatsanwalt Pult das Urteil und die Entschließung des Kaisers, dass er von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Dann übergab er den Verbrecher dem Scharfrichter Karl Gröpler aus Magdeburg, der gestern Morgen mit drei Gehülfen eingetroffen war.



Um 5 Minuten nach 06.00 Uhr war die Hinrichtung des Baic schon vollendet. Als zweiter wurde der Schachtmeister Beslac herausgeführt, der beim Verlassen des Gebäudes in ein fürchterliches Gebrüll ausbrach, das sich während der Verlesung des Urteils und bis zum Tode fortsetzte. zuletzt wurde Milos Kantar hingerichtet. Die ganze Vollstreckung hatte kaum 15 Minuten in Anspruch genommen. Während die-

ser Zeit fand in der Gefängniskirche ein Gottesdienst statt, wobei die Gefangenen das Miserere sangen.

Ein ungeheures Polizeiaufgebot, mindestens 40 Beamte, hielt die Wilhelmstraße, Sterntorbrücke, den Annagraben und die Alexanderstraße unter Kommando von drei Kommissaren besetzt. Den Passanten wurde nicht gestattet, die dieses Straßenviereck nach der Seite des Gerichtes umschließenden Schrittwege zu betreten. Eine größere Anzahl Personen hatte sich im Annagraben, wo das Gefängnis freiliegt, angesammelt. Man konnte dort das Schreien des Beslac und den dumpfen Schlag beim Niedersausen des Fallbeils genau hören. Auf den Dächern der Häuser an der Sterntorbrücke und des Annagrabens hatten ebenfalls viele Neugierige platzgenommen. Zu einem ärgerlichen Auftritt kam es im Annagraben, wo ein anscheinend angetrunkener Mensch sich weigerte, der Anordnung der Polizei gemäß weiterzugehen, so dass er mit Gewalt entfernt werden musste.
Der vierte verurteilte Kroate, Kokotovic, wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt.
„ Über die letzten Stunden der Durbuscher Mörder und dem heute früh erfolgten Sühneakt gehen uns noch folgende Mitteilungen zu:
Gestern Nachmittag 16.00 Uhr wurde den Kroaten von dem Ersten Staatsanwalt Pult mit Unterstützung eines Dolmetschers zur Kenntnis gebracht, das Seine Majestät der Kaiser und König nur gegenüber Zigo Kokotovic von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht habe, gegenüber den drei anderen zum Tode Verurteilten dem Gesetz Genüge geleistet werden soll. Milos Kantar und Nicolaus Baic nahmen die Mitteilung ihrer bevorstehenden Hinrichtung mit ruhiger Fassung auf, während Daniel Beslac, der Anstifter der furchtbaren Mordtat zusammenbrach. Beslac schrie, er lasse sich nicht hinrichten und tobte in wilder Verzweiflung in seiner Zelle umher. Zigo Kokotovic nahm die Mitteilung seiner Begnadigung apathisch entgegen.

Um 02.00 Uhr nachts wurde Kantar, Baic und Beslac eine letzte Mahlzeit gereicht. Ein jeder erhielt hierzu Wein und Zigarren, wovon sie Gebrauch machten. Baic und Kantar benahmen sich im Verlaufe der Nacht sehr ruhig und nahmen den Zuspruch des griechisch-katholischen Geistlichen gerne an. Beslac dagegen gebärdete sich in den letzten Stunden recht wild und verschmähte den Beistand des Priesters.

Heute früh um 06.00 Uhr erfolgte die Hinrichtung im Gefängnishof an der Wilhelmstraße, woselbst die vom Oberlandesgericht aus Köln nach hier verbrachte Guillotine aufgeschlagen worden war. Als Zeugen der Hinrichtung waren etwa 40 Personen anwesend. Außer den offiziellen Gerichtspersonen zwölf Bonner Bürger, mehrere Polizei- und Gefängnisbeamte, ein Offizier des Husaren-Regiments und der kroatische Geistliche. Unter den Zeugen waren folgende Herren:
Dr. Altendorf, Dr. Eichler, Direktor Eisenmenger, Johann Brass, Dr. Brouven, Jean Rieck, Gebes, Leutnant a. D., Dr. Starck, Albert Weigand, Josef Wolsers, ein Offizier der Husaren; außerdem ein griechisch-katholischer Geistlicher und der Gefängnisgeistliche Pastor Herkenrath, Polizeiinspektor Witkugel.
Zunächst wurde Nicolaus Baic in den Gefängnishof geführt, während die beiden anderen Inhaftierten in ihren Zellen verblieben. Scheinbar teilnahmslos ließ sich Baic zur Guillotine führen, wo ihm vom Ersten Staatsanwalt nochmals das Urteil vorgelesen wurde, worauf er mit den Worten:“ Scharfrichter, walten Sie ihres Amtes!“ in dessen Gewalt gegeben wurde. Drei Henkersknechte schnallten den aufrecht stehenden Delinquenten, dessen Oberkörper entblößt wurde, an ein Brett fest, welches dann mit Blitzesschnelle umgekippt und unter die Guillotine gebracht wurde. Das Beil fiel und der Gerechtigkeit war Genüge geschehen.
Auch bei Beslac und Kantar vollzog sich der Hinrichtungsakt in der gleichen Weise. Kantar ging mit geradezu unheimlicher Ruhe seinem Schicksal entgegen; Beslac dagegen musste mit Gewalt aus seiner Zelle gebracht und schließlich von vier Gefängnisbeamten zur Guillotine getragen werden. Auf dem Wege dahin schrie und tobte Beslac und wehrte sich gegen seine Festschnallung mit aller Kraft.
Während die Delinquenten nach dem Hofraum gebracht wurden, ertönte das Armesünderglöckchen. Innerhalb von 15 Minuten war das Urteil gegenüber den drei Mördern vollstreckt. Die Leichen der drei Hingerichteten wurden in einfachen Särgen durch ein Fuhrwerk der Anatomie in Poppelsdorf verbracht, wo sie um 06.45 Uhr eingeliefert wurden.

Der Scharfrichter Gröpler hatte im Bonner Hof vis-á-vis vom Landgericht und dem Gefängnis Quartier genommen. Die so genannte Henkersmahlzeit, welche der Inhaber des Bonner Hofes den Delinquenten lieferte, bestand aus einem Fleischgange, Gemüse und Kartoffeln.“

Als Hinrichtungsstätte diente ein zur Abschirmung geeigneter Teil des Spazierhofes hinter der Küche. Die zur Befestigung der Vorhänge erforderlichen Haken befinden sich heute noch in der Umwehrungsmauer und an dem Mitteltrakt der Anstalt.

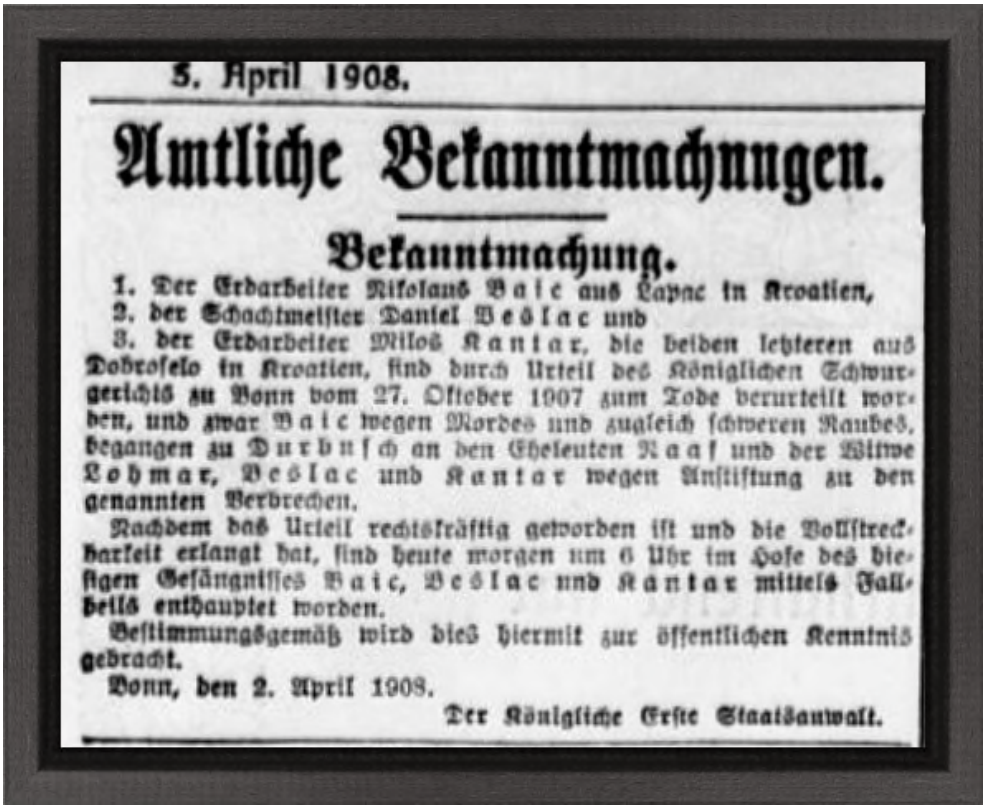

5. April 1908.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

1. Der Erdarbeiter Nikolaus Baic aus Lapac in Kroatien,
2. der Schachtmeister Daniel Beslac und
3. der Erdarbeiter Milos Kantar, die beiden letzteren aus Dobrofelo in Kroatien, sind durch Urteil des Königlichen Schwurgerichts zu Bonn vom 27. Oktober 1907 zum Tode verurteilt worden, und zwar Baic wegen Mordes und zugleich schweren Raubes, begangen zu Durbusch an den Eheleuten Raaf und der Witwe Lohmar, Beslac und Kantar wegen Anstiftung zu den genannten Verbrechen.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist und die Vollstreckbarkeit erlangt hat, sind heute morgen um 6 Uhr im Hofe des hiesigen Gefängnisses Baic, Beslac und Kantar mittels Fallbeils enthauptet worden.

Bestimmungsgemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bonn, den 2. April 1908.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Amtliche Bekanntmachung der Hinrichtung durch die Staatsanwaltschaft in der Bonner Presse

22.6.4.5 Der Fall Przybilla 1935

(Ausgewertete Tageszeitungen des Jahrganges 1935: General-Anzeiger für Bonn und Umgegend/Bonner Nachrichten; Mittelrheinische Landeszeitung Bonn).

Geistingen war damals ein kleines Pfarrdorf unweit der im Siegkreis gelegenen Stadt Hennef. Hier bewohnte der Pfarrer Stanislaus Friedrichs mit seiner 63jährigen unverheirateten Schwester Maria ein bescheidenes Häuschen. Beide stammten aus Elberfeld. Friedrichs befand sich trotz seiner erst 58 Jahre bereits im Ruhestand, zelebrierte aber gelegentlich noch die Messe, denn er war immer bereit, Kollegen in ihrer Abwesenheit zu vertreten. Er hatte zuvor in Haan bei Solingen gewirkt, hatte sich aber im Sommer 1932 vorzeitig in den Ruhestand begeben und sich in Geistingen für sich und seine Schwester ein kleines Häuschen bauen lassen, um darin den Lebensabend zu verbringen.

Am Sonnabendvormittag, dem 2. März 1935, sollte Friedrichs in einem Nachbardorf die heilige Messe lesen. Er erschien nicht, obwohl er sein Erscheinen fest zugesagt hatte. Man nahm an, dass er mit seiner Schwester zur Beerdigung des Vaters seiner Hausgehilfin in Lippstadt gefahren war und dies mitzuteilen vergessen hatte.

Am Sonntag fuhr vor dem Haus ein Auto vor, um den Geistlichen zur Kapelle des benachbarten Wellesberg zu bringen. Dort sollte er ebenfalls die heilige Messe lesen. Zu seinem Erstaunen fand der Chauffeur am Fenster des Nebeneingangs, zwischen Gardine und Glas geklemmt, einen Zettel mit der handschriftlichen Notiz: „Verreist biß 1. Mai (sic)“. Er fand dies höchst merkwürdig und setzte den Ortspfarrer Dr. Löhr davon in Kenntnis. Dieser kannte Friedrichs als einen sehr zuverlässigen und stets pflichtbewussten, vor allem in der deutschen Orthographie bewanderten Geistlichen, der nie von einer Zusage abgewichen war. Löhr begab sich ebenfalls zum Haus und stellte fest, dass die Handschrift weder die des Pfarrers noch seiner Schwester, sondern die eines Unbekannten war. Er schöpfte den Verdacht, dass im Hause etwas nicht stimme, und verständigte am frühen Abend den örtlichen Gendarmeriebeamten, der sich innerhalb kürzester Zeit einfand. Vorsichtshalber hatte man auch eine im Dorf wohnende Ärztin benachrichtigt.

Zu dritt stieg man die zum Kellergeschoß führende Treppe hinunter, schlug eines der Fenster zur Waschküche ein, verschaffte sich Zutritt und ...machte eine entsetzliche Entdeckung: Am Fuße der zum Erdgeschoß führenden Treppe lag die Schwester des Pfarrers in einer großen Blutlache. Sie hatte schwerste Schädelverletzungen.

Klopfenden Herzens stiegen die drei nun hinauf ins Erdgeschoß und betraten als erstes das Esszimmer. Dort bot sich ihnen ebenfalls ein grässlicher Anblick. Neben dem Heizkörper lag, mit einem kleinen Teppich bedeckt, die Leiche des Pfarrers Friedrichs in einer Blutlache. Offensichtlich war ihm ebenfalls der Schädel eingeschlagen worden, der Kopf bestand nur noch aus einer blutigen Masse. Als die Ärztin beide Toten untersuchte, stellte sie mit Entsetzen fest, dass beiden die Schädelnähte geplatzt waren. Sie waren allem Anschein nach bereits mehrere Tage tot. Der Täter musste mit fürchterlicher Gewalt zugeschlagen haben! Das Esszimmer wies fast überall Blutspuren auf, selbst die Zimmerdecke enthielt einige Spritzer. Der Heizkörper war völlig mit Blut bespritzt. Im Eingangsflur lag eine über und über mit Blut durchtränkte Fußmatte. An den beiden der Straße zugewandten Fenstern des Esszimmers hatte der Täter die Rollos heruntergelassen, um den Anschein zu erwecken, der Pfarrer sei verreist. Die Zimmer befanden sich sonst in größter Ordnung, nichts schien durchwühlt worden zu sein, so dass man von dem ursprünglichen Verdacht, es könne sich um einen doppelten Raubmord handeln, zunächst abwich. War denn bei einem im Ruhestand lebenden Pfarrer mit geringer Pension überhaupt etwas zu holen Aufschluss darüber, ob Wertsachen fehlten, versprach man sich von der Hausgehilfin, die erst am Montagabend zurückerwartet wurde. Unverzüglich wurde die zuständige Kölner Mordkommission verständigt. Sie traf noch in der Nacht mit mehreren Beamten ein und nahm sofort die Ermittlungen auf. Auch Vertreter der Bonner Staatsanwaltschaft und der Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin in Bonn fanden sich ein. Sie waren sichtlich bewegt angesichts der Brutalität, die der Täter bewiesen hatte. Welch ein Gegensatz zu der fröhlichen Karnevalsmusik und dem festlichen Treiben, das sie auf ihrer Fahrt nach Geistingen in allen Ortschaften begleitete. Kaum hatte sich die grausige Tat im Dorf herumgesprochen, verstummte dort am Sonntagabend jegliches Karnevalstreiben. Die beiden gerade stattfindenden Maskenbälle wurden unverzüglich abgebrochen. Erregt diskutierend, manche auch bedrückt, gingen die Teilnehmer nach Hause. Die grausige Tat, der Mord an einem Pfarrer und seiner betagten Schwester, erschütterte den gesamten Siegkreis mit seinen zumeist katholischen Bewohnern und überschattete alle Festlichkeiten: das Rheinland befand sich im Rosenmontagsfieber. Nur einer im Dorf zeigte am nächsten Morgen keine Spur von Pietät. Der Geistinger Schreinermeister Przybilla suchte den Ortspfarrer auf und verlangte, dass die beiden Särge unbedingt in seiner Schreinerei hergestellt würden, sonst werde es ihm genauso ergehen wie seinem

Amtsbruder! Trotz der Drohung erfüllte Dr. Löhr diesen mit Nachdruck geäußerten Wunsch nicht.

Die Kriminalpolizei begann, die letzten Stunden der beiden Opfer zu rekonstruieren. Gegen 10 Uhr am Freitag, dem 1. März war der Geistliche noch von Dorfbewohnern gesehen worden, als er von einer Beerdigung in Geistingen nach Hause ging. Seine Schwester muss indessen das Mittagsmahl vorbereitet haben, denn auf dem Herd der im Kellergeschoß liegenden Küche lagen Kartoffeln und Fisch bereit. Demnach musste die Tat zwischen 10 und 12 Uhr begangen worden sein. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, dass Friedrichs nach seiner Rückkehr einen Besucher, seinen Mörder, empfangen und mit ihm im Arbeitszimmer eine Zigarre geraucht hatte, denn man fand zwei halbgerauchte Zigarren auf dem Aschenbecher. Während des Gesprächs muss er dann mit einem stumpfen Gegenstand, etwa einem Hammer oder einem Beil, niedergeschlagen worden sein. Durch den Lärm aufgeschreckt, war wohl die Schwester vermutlich von der Küche hinauf ins Erdgeschoß geeilt. Im Flur war sie dann ebenfalls überfallen und niedergeschlagen worden, ehe der Täter sie die Treppe hinunterstieß. Dabei hatte sie wahrscheinlich weitere Kopfverletzungen davongetragen.

Was aber war das Motiv? Das Dienstmädchen der Opfer konnte nicht befragt werden. Es war seit Donnerstag verreist, um an der Beerdigung seines Vaters teilzunehmen. Hatte der Pfarrer Feinde? War Raub das Motiv? Seit Donnerstag hatte im Dorf das Gerücht kursiert, der Pfarrer habe kürzlich 4000 Mark erhalten und bewahre diese in seinem Hause auf. Dies könnte auch dem Mörder zu Ohren gekommen sein. Diese Summe war unauffindbar, sollte sie je existiert haben. Und nach Auskunft der Kasse ist sie auch nie ausgezahlt worden. Wertsachen dagegen schienen vorerst nicht zu fehlen.

Eines stand fest: Der Mörder hatte durch Anbringen des Zettels an der Haustür und das Herunterlassen des Rollos einen großen zeitlichen Vorsprung erreicht, denn der Bäckerjunge, der jeden Tag die Brötchen zu bringen pflegte, kehrte sowohl am Sonnabend als auch am Sonntagmorgen wieder um. Auch andere Besucher ließen sich von der Notiz überzeugen. Niemand schien Anstoß an der falschen Schreibweise genommen zu haben. Da der an der Tür hinterlassene Zettel keine Blutspuren aufwies, musste sich der Mörder gründlich gewaschen haben, ehe er den Tatort verließ.

Während das übrige Rheinland sich im Rosenmontagsfieber befand und die Straßen der Städte widerhallte von Lachen und lauter Musik, wurden die beiden Ermordeten am Montagmorgen in das Gerichtsmedizinische Institut nach Bonn überführt und noch am selben Tag obduziert. Beide Toten wiesen schwerste Schädelverletzungen auf, die durch zahlreiche Schläge mit einem stumpfen Werkzeug verursacht worden waren.
Der Regierungspräsident in Köln setzte, wie es bei solchen Mordfällen üblich war, eine Belohnung in Höhe von eintausend Reichsmark aus für Hinweise, die zur Ergreifung des oder der Täter führten.



Amtliche Bekanntmachungen

Mordsache Geistingen.

Diejenige Person, die am 1. März, vormittags in der Zeit zwischen 10—12 Uhr, am Hause des Pfarrers Friederichs geschellt hat, wird gebeten, sich sofort bei der zuständigen Polizeiverwaltung oder bei dem Untersuchungsrichter in Bonn zu melden.

Landgericht Bonn: Der Untersuchungsrichter
gez.: Froitzheim, Landgerichtsrat.

Zeugenaufruf im Bonner Generalanzeiger vom 12.03.1935

Überraschend schnell kam die Mordkommission dem Mörder auf die Spur. Am Montag stellte sie das gesamte Mordhaus auf den Kopf, immer in der Hoffnung, einen wenn auch noch so kleinen Hinweis auf den Täter zu finden. In einer Geldschachtel im Schlafzimmer der Schwester, aus der das Haushaltsgeld gestohlen war, entdeckte sie eine am Tag des Mordes ausgestellte Bescheinigung. Auf der bestätigte der Pfarrer dem Schreiner Karl Przybilla, dieser habe die während des Hausbaus im Jahre 1932 durchgeführten Schreinerarbeiten zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Karl

Przybilla war der Sohn des Geistinger Schreinermeisters, der kurz zuvor den Ortspfarrer zur Erteilung eines Sargauftrages zu erpressen versucht hatte!
Die Ermittler fragten beim Bonner Kriminalerkennungsdienst nach und erhielten einen Bescheid, der wohl nicht überraschte: Der 31-jährige hatte bereits mehrere Haftstrafen wegen Diebstahls verbüßt. Zudem war er gerade erwerbslos. Die Polizei führte eine Hausdurchsuchung bei dem Ehepaar Przybilla durch. Im Schlafzimmer entdeckte sie einen Anzug, der verdächtige Spuren aufwies. Offensichtlich hatte der Träger versucht, daraus Blutflecken auszuwaschen! Die Beamten nahmen diesen und andere Kleidungsstücke mit. Den Verdächtigen selbst trafen sie nicht an. Er war nämlich am Morgen nach Bonn gefahren, um sich den Karnevalsumzug anzusehen und am Abend an einem Maskenball teilzunehmen. Er wurde erst am Dienstag früh zurückerwartet.
Inzwischen war die Hausgehilfin heimgekehrt. Sie stellte fest, dass aus dem Zimmer der Schwester das Haushaltsgeld fehlte. Auch vermisste sie einen Kasten mit Halsketten und Broschen. Ebenso waren die Armbanduhr und die Aktentasche des Pfarrers nicht aufzufinden. Als Karl Przybilla am Dienstagmorgen von Bonn zurückkehrte, wartete die Kriminalpolizei auf ihn. Sie hielt sich noch eine halbe Stunde in der Nähe seines Hauses auf, dann griff sie zu. Er wurde zunächst aufs Rathaus von Geistingen gebracht und dort einem ersten Verhör unterzogen. Indessen versammelten sich vor seinem Haus und vor dem Rathaus erregte Dorfbewohner und stießen Drohungen gegen den mutmaßlichen Mörder aus. Landjäger mussten sie zurückdrängen und die Ordnung wiederherstellen. Befriedigt nahmen die Geistinger zur Kenntnis, dass der Mörder nicht aus ihrem Dorf stammte, sondern in Bonn geboren war. Noch im Verlauf des Tages wurde Przybilla nach Bonn überführt.
Nach anfänglichem Leugnen legte er noch am 5. März ein Geständnis ab. Die Ermittler hatten ihn nämlich ins Kreuzverhör genommen und ihm mehrere ihn belastende Gegenstände vorgelegt. Ja, er habe den Pfarrer und seine Schwester getötet. Als Tatwaffe habe er einen vierkantigen Steinmeißel benutzt, den er seinem Vater gestohlen hatte. Er habe am Abend des 28. Februar, also am Donnerstag, den Pfarrer aufgesucht, weil er für seine bevorstehende Meisterprüfung eine Bescheinigung darüber benötige, dass er die Arbeiten am Neubau des Geistlichen vor zwei Jahren zufriedenstellend ausgeführt habe. Friedrichs habe ihm daraufhin die Bescheinigung ausgestellt, sie aber auf den 1. März vordatiert. Warum, wisse er nicht. Am nächsten Tag sei er nochmals zu Friedrichs gegangen und habe einige kleinere Arbeiten am

Haus ausgeführt. Doch sei der Geistliche nicht bereit gewesen, diese zu bezahlen, schließlich habe sein Vater bereits genug an ihm verdient. Darüber sei Przybilla nun in Wut geraten, habe einen mitgeführten Steinmeißel ergriffen und ihm mehrere Schläge über den Kopf versetzt. Als der Mann bereits am Boden lag, habe er weiter auf ihn eingeschlagen. Dann habe er die 20 Mark enthaltende Geldbörse des Pfarrers zu sich gesteckt. Gerade wollte er das Haus verlassen, als ihm auf dem Flur die Schwester über den Weg lief. „Was ist denn hier los?“, habe sie ausgerufen. Um sie als Zeugin der Bluttat zu beseitigen, habe er sie ebenfalls mit dem Meißel niedergeschlagen. Da habe es plötzlich an der Tür geschellt. Erschrocken sei er ins erste Stockwerk gelaufen und habe sich im Zimmer der Schwester des Opfers wiedergefunden. Dort habe er aus einer Schachtel das Haushaltsgeld herausgenommen, danach den Abwesenheitszettel für die Tür geschrieben und sei darauf geflüchtet. Das Mordinstrument habe er unterwegs weggeworfen. Anschließend sei er nach Bonn gefahren, um mehrere Schulden zu bezahlen, und danach weiter nach Köln. Dort fand nämlich die Feier anlässlich der Rückkehr der Saar an das Deutsche Reich statt. Dann sei er wieder nach Geistingen zurückgekehrt und habe den ganzen Sonnabend mit Freunden Schach gespielt. Am darauffolgenden Montag - Rosenmontag - sei er erneut nach Bonn gefahren, habe seine verheiratete Schwester aufgesucht und sich mit ihr den Rosenmontagszug angesehen - drei Tage, nachdem er zwei Menschen kaltblütig ermordet hatte! Als er am nächsten Morgen nach Geistingen zurückgekehrt sei, habe ihm seine Frau vom Besuch der Kriminalpolizei erzählt. Eine halbe Stunde später habe diese ihn verhaftet.

Die Kaltblütigkeit, mit der der Täter die doppelte Bluttat schilderte, erstaunte die Ermittler. Doch hinsichtlich des Tatmotivs bewahrten sie sich eine gewisse Skepsis. Sie glaubten nicht an eine im Affekt begangene Tötung. Das alles sah eher nach Raubmord aus. Dennoch wiederholte Przybilla dasselbe Geständnis auch dem Untersuchungsrichter gegenüber. Innerhalb weniger Tage erhob die Bonner Staats - anwaltschaft Anklage wegen doppelten Raubmordes.

Die Nachricht von dem Geständnis des Täters veranlasste den General-Anzeiger für Bonn und Umgegend am 6. März zu schreiben:

„Geistingen ist von einem Alpdruck befreit, dass die Ergreifung des Täters so schnell gelang. Man gibt überall seiner Genugtuung Ausdruck, dass es sich nicht um einen Einheimischen, sondern um einen Zugereisten handelt. Die Kaltblütigkeit und Grausamkeit, die der Mörder bei der Tat an den Tag legte, hat in seinem weiteren Verhal-

ten eine furchtbare Fortsetzung gefunden. Das ist ein Zeichen tiefster menschlicher Verirrung und Verworfenheit, dass ein Mensch, der zwei andere Menschen auf die grausamste Art und Weise tötete, ein paar Tage später am Maskenball teilnehmen konnte. Es bleibt nur die Genugtuung, dass die schnelle Festnahme des Mörders die baldige Sühne dieser grausigen Mordtat ermöglicht."

Zu tumultartigen Ausschreitungen kam es am Mittwoch, als der Doppelmörder von Kriminalbeamten unter einem größeren Polizeiaufgebot zum Tatort nach Geistingen gebracht wurde. Eine erregte Menschenmenge umstand das Pfarrerhaus und stieß Verwünschungen gegen Przybilla aus, als dieser im Arbeitszimmer seines Opfers sein Geständnis wiederholte und die Tat in allen Einzelheiten schilderte Er beharrte darauf, dass er die Morde im Affekt verübt habe. Als er wieder nach draußen geführt wurde, um nach Bonn zurückgefahren zu werden, bedeckte er sein Gesicht mit einem Taschentuch.

Da die Voruntersuchung schnellstens abgeschlossen werden konnte, wurde der Fall vor die bereits eine Woche später beginnende Schwurgerichtsperiode am Bonner Landgericht verwiesen.

Fast auf den Tag genau vier Wochen nach dem furchtbaren Mord in Geistingen stand der Täter am 3. April 1935 vor dem Schwurgericht in Bonn. Schon von vier Uhr morgens an versammelten sich vor dem Gerichtsgebäude in der Wilhelmstraße die ersten Neugierigen, versprach doch diese Verhandlung für die Bonner der Prozess des Jahres, wenn nicht des Jahrzehnts zu werden. Im Laufe der nächsten Stunden kamen immer mehr Menschen hinzu. Um 8.30 Uhr brach der Straßenverkehr in der Wilhelmstraße völlig zusammen, so dass die Polizei gezwungen war, die Neugierigen zurückzudrängen. Zahlreiche Schaulustige drangen ins Gebäude selbst ein und besetzten die Flure. Die Polizeibeamten mussten sie gewaltsam entfernen.

Die Augen derjenigen, die einen Sitzplatz im Zuhörersaal erhalten hatten, richteten sich gebannt auf den Angeklagten, als dieser um neun Uhr in den Gerichtssaal geführt wurde. Landgerichtsdirektor Dr. Baumann als Vorsitzender eröffnete die Verhandlung mit der Feststellung der Personalien des Angeklagten. Sein Vater kam Ende der 1890er Jahre aus Polen ins Rheinland, wo der Sohn am 1. November 1901 in Bonn geboren wurde. Der Schreiner Karl Przybilla war verheiratet, hatte zwei Kinder und war seit längerem erwerbslos. Sein Vorstrafenregister war beträchtlich: mehrjährige Gefängnisstrafen wegen schweren Diebstahls, Urkundenfälschung und Betruges. Außerdem war er zur Tatzeit schwer verschuldet. Sodann schritt der Vorsitzen-

de zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses. Dieser warf ihm vor, zum einen den Pfarrer i. R. Friedrichs und dessen Schwester in Geistingen vorsätzlich und mit Überlegung getötet, zum andern etwa 150 Mark und mehrere Gegenstände, die den Erben der beiden gehörten, unterschlagen zu haben.
Vom Vorsitzenden gefragt, wie sich die Tat abgespielt habe, wiederholte Przybilla lediglich das, was er bereits den Ermittlern und dem Untersuchungsrichter gesagt hatte. Die Tat sei also im Affekt begangen, da er provoziert worden sei. Er sei nicht mit der Absicht ins Haus gegangen, um den Pfarrer und seine Schwester zu töten. Auf weitere Fragen des Vorsitzenden reagierte der Angeklagte plötzlich mit einem angeblichen Verlust des Gedächtnisses. Er wisse nicht mehr genau, wann er was getan habe. Diese Verteidigungstaktik verfolgte er immer dann, wenn es eng um ihn wurde.

Vorsitzender: „ In Ihrer Vernehmung haben Sie gestanden, dem Pfarrer auch nach einige Schläge versetzt zu haben, als er schon am Boden lag.“

Angeklagter: „Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, auch dann noch geschlagen zu haben.“
Vorsitzender: „Wie ist das denn mit der Schwester des Pfarrers gewesen? “

Angeklagter: „Sie stand plötzlich vor mir, fragte mich, was los sei. Da sie mich erkannt hatte, habe ich ihr auch einen Schlag versetzt. Sie ist bis zur Kellertreppe getaumelt und diese dann heruntergefallen.“
Vorsitzender: „Haben Sie nicht die Schwester die Kellertreppe herunter geworfen? “
Nein, er könne sich daran nicht mehr erinnern. (Mittelrheinische Landeszeitung vom 04. April 1935)

Der Vorsitzende hielt ihm entgegen, dass seiner Behauptung, am Donnerstagabend beim Pfarrer gewesen zu sein, kein Glauben geschenkt werden könne. Denn seine Frau habe bei ihrer polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er sei an jenem Abend nur zehn bis 15 Minuten weggewesen, um von seinem Vater Eier zu holen. Eine andere Dorfbewohnerin hatte bereits angegeben, sie sei an jenem Abend bis gegen 19:30 Uhr bei Friedrichs gewesen. Nun hatte aber Przybilla ausgesagt, er sei um 19 Uhr

beim Pfarrer vorstellig geworden. Außerdem erschien es unwahrscheinlich, dass der Geistliche die Bescheinigung mit einem falschen Datum ausgestellt haben könnte.
Nach Ansicht der Zeugen und des Staatsanwalts schien sich die Tat folgendermaßen abgespielt zu haben:
Przybilla hatte von seinem Vater das Gerücht gehört, der Pfarrer bewahre in seinem Haus 4000 Mark auf. Daher beschloss er, sich von ihm einen höheren Geldbetrag zu leihen, um seine Gläubiger zu befriedigen. Er suchte am Freitagvormittag Friedrichs nach dessen Rückkehr von der Beerdigung auf. Als Vorwand diente die verlangte Ausstellung der Bescheinigung. Er ließ sich im Esszimmer diese Bescheinigung ausstellen, die korrekt auf den 1. März datiert war. Als der Geistliche seiner Bitte, ihm Geld zu leihen, nicht nachkam, holte er eine Axt oder einen Hammer hervor und versetzte ihm damit zahlreiche Schläge auf den Kopf. Das Opfer muss innerhalb kürzester Zeit tot gewesen sein. Hierauf riss er dem Toten die Geldbörse aus der Gesäßtasche. Da vernahm er draußen auf der Diele die Schwester des Erschlagenen. Er stürzte sich auf sie, schlug auch sie nieder und stieß oder schleppte sie, damit sie von der Eingangstür nicht gesehen werden konnte, die Kellertreppe hinunter. Im Kellergeschoß schlug er ihr erneut mehrmals über den Kopf, wie es sich aus den Blutspuren an der Wand ergab. Im Zimmer der Frau durchwühlte er sämtliche Schubladen, fand Bargeld, das er zu sich steckte, und legte die inzwischen geleerte Geldbörse des Pfarrers hinein. Da er den grässlichen Anblick des erschlagenen Pfarrers nicht ertragen konnte, deckte er ihn mit einem kleinen Teppichläufer zu. Dann schrieb er die Notiz „Verreist bis 1. Mai“, brachte sie am Fenster an, ließ die Blenden des Erkerzimmers herunter und verließ das Haus, in dem er soeben zwei Menschen brutal ermordet hatte. Niemand hatte ihn dabei gesehen.
Am Nachmittag begab sich das Gericht in mehreren Autos nach Geistingen, um eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Das ganze Dorf war auf den Beinen und stieß gegen den Angeklagten, der äußerst streng von der Menge abgeschirmt wurde, Beschimpfungen und Morddrohungen aus. Anschließend wurde die Verhandlung vertagt.
Der zweite und letzte Verhandlungstag begann mit weiteren Zeugenvernehmungen. Mehrere gaben an, Przybilla habe erhebliche Schulden gemacht und war von seinen Gläubigem immer wieder bedrängt worden. So hatte er 250 Mark Mietrückstand, war beim Bäcker mit 90 Mark in der Kreide und schuldete einer Holzfirma für geliefertes Material ebenfalls einen höheren Geldbetrag. Sein Vermieter hatte ihm gedroht, ihn

auf die Straße zu setzen, wenn er nicht bis zum 1. März den Rückstand bezahle. Darin könne das Tatmotiv liegen.

Eine Frau gab an, sie sei am Freitag gegen 10:45 Uhr an Haus der Opfer vorbeigekommen und habe dumpfe Schläge wahrgenommen, die von dem Zimmer hinter dem Erkerfenster herkamen. Sie habe eine Hand gesehen, die dreimal eine schlagende Bewegung machte. Diese Hand habe etwas gehalten, das wie ein Stiel aussah. Sie sei aber weitergegangen, ohne sich weiter darum zu kümmern. Hätte diese Zeugin diesem ominösen Umstand mehr Beachtung geschenkt, wäre die Tat zwar nicht verhindert, aber viel früher aufgedeckt worden.

Die Ehefrau des Angeklagten schilderte ihn als treuen und aufmerksamen Ehemann, der sich sehr um seine Familie gekümmert habe. Nur die hohen Schulden hätten ihn sehr bedrückt. Da sei sie sehr erleichtert gewesen, als ihr Mann am 1. März gegen Mittag heimkehrte und ihr 160 Mark gab, um den Mietrückstand zu bezahlen. Er habe das Geld morgens in Stoßdorf verdient, wo er Schreinerarbeiten verrichtet habe. An jenem Tag sei ihr Mann sehr ruhig und in sich gekehrt gewesen.

Der Vater verweigerte jede Aussage. Er stieß lediglich hervor: „Mein Sohn hat mir ja doch meine Existenz vernichtet."

Interessiert lauschte das Gericht den Aussagen zweier Zellengenossen des Angeklagten im Bonner Untersuchungsgefängnis. Przybilla habe ihnen gegenüber die Hoffnung geäußert, dass die Kriminalpolizei bei der Hausdurchsuchung hoffentlich „das Ding" nicht findet. Er verriet aber nicht, was für ein „Ding" er meinte. Dann habe er gesagt: „meine Frau bringt es noch fertig, dass ich meine Aussage ändern muss" und "Ich bekomme bestimmt den Kopf runter." Außerdem habe er ihnen anvertraut: „Wenn ich die 4000 Mark gefunden hätte, wäre ich sofort über die Grenze gegangen und ich hätte meine Frau nachkommen lassen." Eine den Angeklagten sehr belastende Aussage, denn damit war der Beweis erbracht, dass er den Pfarrer wegen dieses Geldbetrages aufgesucht hatte, dass er also mit Raubabsichten gekommen war.

Das Hausmädchen war der Überzeugung, dass im Hause alles in Ordnung gewesen sei und Schreinerarbeiten nicht notwendig gewesen seien. In diesem Zusammenhang wies ein als Sachverständiger geladener Schreinermeister darauf hin, dass die von Przybilla angeblich verrichteten Arbeiten mindestens eine Stunde gedauert hätten. Solange aber kann er nachweislich nicht im Haus gewesen sein.

In der Nacht zum Karnevalsdienstag hatte der Angeklagte in einem Bonner Lokal gefeiert. Als das Gespräch auf den Doppelmord gekommen sei, habe der Angeklagte genau gewusst, dass es sich bei dem Opfer nicht etwa um den ortsansässigen Pfarrer, sondern um einen im Ruhestand lebenden auswärtigen und dessen Schwester handelte. Und er habe hinzugefügt: „Es kann gut möglich sein, dass ich auch noch in die Angelegenheit verwickelt werde. Mein Vater und ich haben einmal in dem Hause gearbeitet. Da kann leicht der Verdacht aufkommen, dass wir einen Nachschlüssel angefertigt haben."

Die beiden ermittelnden Kriminalbeamten der Kölner Mordkommission waren der Meinung, dass Przybilla die Schwester des Pfarrers die Treppe hinuntergestoßen haben musste, um zu verhindern, dass die Leiche durch das Haustürfenster in der Diele gesehen werden konnte.

Als letzter Sachverständige kam Professor Pietrusky vom Bonner Gerichtsmedizinischen Institut zu Wort. Er schilderte die Verletzungen am Schädel des Pfarrers als eine der schlimmsten, die er je gesehen habe. Der linke Ober- und Unterkiefer seien völlig zertrümmert, das Gehirn vollkommen zerstört gewesen. Als Waffe könne unmöglich eines der von dem Angeklagten mitgenommenen Werkzeuge gedient haben, eher ein großer Hammer oder eine Axt. Mit großer Wahrscheinlichkeit habe der Täter das stumpfe Ende einer Axt benutzt. Friedrichs habe zehn bis zwölf Schläge erhalten, seine Schwester drei oder vier. Auf keinen Fall hätte ein Steinmeißel die Verletzungen verursacht, wie der Angeklagte immer behauptete. Der Mann müsse nach den ersten Schlägen zu Boden gesunken sein. Dennoch habe der Täter mit größter Brutalität weiter auf ihn eingeschlagen. Auch auf die Frau sei mit größter Gewalt eingeschlagen worden. Zudem habe sie durch den Treppensturz weiter schwere Schädelverletzungen davongetragen. Ob nun die Schläge oder der Sturz den Tod verursacht hatten, könne er nicht mit Gewissheit sagen. Im Übrigen sei er der Überzeugung, dass eine Affekthandlung nicht in Frage käme, ebenso wenig der Paragraph 51 (§ 51 des Reichsstrafgesetzbuches stufte Beschuldigte wegen einer psychischen Erkrankung als strafunmündig ein).

Die Mordwaffe, vermutlich ein Hammer, ist nie gefunden worden.

Der Erste Staatsanwalt Harlos begann nach der Mittagspause sein Plädoyer, das in erster Linie auf Sühne im Namen der Opfer, des Staates und des Volkes gerichtet war. Er sei überzeugt, dass der Angeklagte die Tat mit voller Überlegung ausgeführt habe. Seinen Einlassungen, sich an nichts mehr erinnern zu können sowie im Affekt

gehandelt zu haben, weil der Pfarrer ihn herablassend behandelt habe, könne keinerlei Glauben geschenkt wenden. Er führte dann aus, dass die anschließende Beraubung nach dem Gesetz nur als Unterschlagung betrachtet werden könne. Das Reichsgericht habe entschieden, dass ein Toter kein Gewahrsam haben könne. Daher könne man ihm auch nichts gewaltsam wegnehmen. Der Getötete hatte kein Gewahrsam, und die Erben hatten dieses noch nicht angetreten. Also sei die Tat nur als Mord mit Unterschlagung anzusehen. Auch wenn diese Entscheidung das Rechtsempfinden des Volkes nicht befriedige, müsse ihr Rechnung getragen werden.

Der Angeklagte hatte hohe Schulden, ja man drohte ihm mit dem Gericht, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme. Als er das Gerücht vernahm, der Pfarrer bewahre in seinem Hause 4.000 Mark auf, habe dies in ihm den Entschluss reifen lassen, Friedrichs aufzusuchen und ihn um einen höheren Geldbetrag zu bitten, andernfalls ihn zu ermorden, sollte er sich weigern. Die Schwester habe ihn bei der Tat überrascht und musste ebenfalls sterben.

Er beantragte daher die Todesstrafe wegen zweifachen Mordes und zwei Jahre Gefängnis wegen Unterschlagung sowie die übliche Aberkennung der Ehrenrechte. Nur so könne die „brutale, beinahe viehische Tat gesühnt werden“. “Der nationalsozialistische Staat hat die unerbittliche Pflicht, derartige Bestien, wie der Angeklagte eine ist, mit Stumpf und Stiel auszurotten“. (Mittelrheinische Landeszeitung vom 05. April 1935)

Der Offizialverteidiger erklärte, Przybilla sei vom Charakter her unfähig, ein solches Verbrechen mit Überlegung auszuführen. Er plädierte auf Totschlag im Affekt.

Nach dreiviertelstündiger Beratung kehrte das Gericht gegen 18 Uhr in den Saal zurück. Landgerichtsdirektor Baumann sprach dann das beschlossene Strafmaß aus: Todesstrafe wegen Mordes in zwei Fällen, ein Jahr Gefängnis wegen Unterschlagung und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. In seiner Begründung ging er ausführlich auf die Brutalität ein, mit der der Doppelmord begangen wurde. Wenngleich der Angeklagte seit vielen Jahren ein „ordentlicher Vater und Ehemann- sei, die fünf Vorstrafen lägen bereits zehn Jahre zurück, schrecke er doch vor nichts zurück, um seine Ziele durchzusetzen. Alles spreche dafür, dass er sich die Tat genau überlegt habe. Und dafür könne es nur die Todesstrafe geben“.

Przybilla hatte den Todesspruch stehend und mit gesenktem Haupt vernommen. Nur während der Urteilsbegründung weinte er still vor sich hin.

Das Reichsgericht in Leipzig vermochte in dem Verfahren keinen Formfehler zu finden und wies daher die Revision zurück. Darauf richtete der Anwalt ein Gnadengesuch an Hitler als „Herrn über Leben und Tod“, denn der Führer und Reichskanzler hatte zu Beginn des Jahres auch das Gnadenrecht an sich gezogen, das in preußischen Landen bislang dem Ministerpräsidenten zugestanden hatte. Hitler unterschrieb das Todesurteil.

Im Morgengrauen des 31. Juli 1935 war im umschlossenen Hof des Gerichtsgefängnisses in Bonn alles bereit. Von der in der preußischen Rheinprovinz üblichen Vollstreckung mit dem Fallbeil war man bereits 1933 abgewichen. Alle Enthauptungen hatten in Preußen mit dem Handbeil zu erfolgen, das im Gegensatz zu der als „zu französisch“ empfundenen Guillotine als typisch germanisches Vollstreckungswerkzeug betrachtet wurde. So stand nun anstelle des Fallbeilgeräts auf dem Hof ein Richtblock. Przybilla wurde aus seiner Zelle vorgeführt, vernahm nochmals sein Urteil und anschließend den Erlass Hitlers aus dem Mund des die Vollstreckung leitenden Staatsanwalts. Der katholische Pfarrer erteilte ihm die Absolution. Der sodann vom Staatsanwalt gegebene Befehl „Scharfrichter, walten Sie Ihres Amtes“ war das Zeichen für den Scharfrichter Gröpler aus Magdeburg. Seine Gehilfen brachten den Verurteilten auf dem Richtblock in Position. Mit einem Schlag trennte er Przybillas Haupt vom Rumpf. Leichnam und Kopf wurden eingesargt und sofort ins Anatomische Institut nach Bonn gebracht, um der Ausbildung des medizinischen Nachwuchses zu dienen.

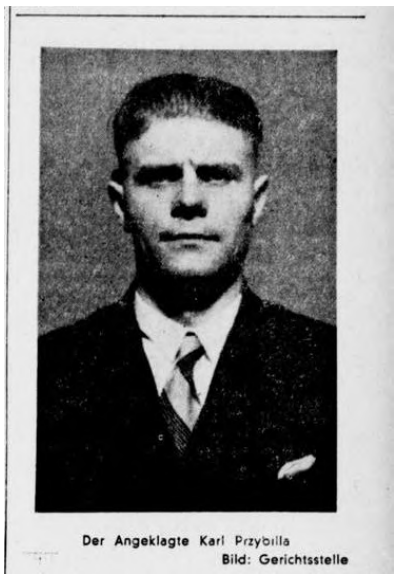

Der Angeklagte Karl Przybilla
Bild: Gerichtsstelle

Przybilla in der Mittelrheinischen Landeszeitung vom 04.04.1935

22.6.4.5.1 Morde, die in Bonn gesühnt wurden MLZ vom 08. April 1935

Die Mittelrheinische Landeszeitung vom 08. April 1935 schreibt nach dem Todesurteil gegen den Zweifachmörder von Geistingen, Karl Przybilla, einen Artikel über Morde, die in Bonn gesühnt wurden.

Der scheußliche Doppelmord in Geistingen an dem Pfarrer i.R. Friederichs und seiner Schwester hat seine gerechte Sühne gefunden. Das Bonner Schwurgericht hat, wie wir ausführlich berichteten, den Mörder Karl Przybilla zum Tode verurteilt. Die Strafe ist hart, sie entspricht aber durchaus dem Rechtsempfinden des Volkes. Jeder, der der Verhandlung beigewohnt hat und sich daher ein sachliches Urteil über die Rohheit und Kaltblütigkeit des Täters bei seinen Verbrechen bilden konnte, wird die Ausführungen des Ersten Staatsanwalts Dr. Harlos unterstreichen: „Derartigen Bestien in Menschengestalt müssen mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden.“ Wie es heißt, beabsichtigt der Verteidiger des Mörders erst nach Rücksprache mit diesem gegen das Urteil Revision einzulegen. Das Reichsgericht wird dann über sie entscheiden. Wird die Revision verworfen, so entscheidet der preußische Ministerpräsident, ob das Urteil vollstreckt wird.

Auf der ganzen Erde hat man zu allen Zeiten das Verbrechertum mit allen nur erdenkbaren Strafen zu bekämpfen versucht. Die schwerste war immer die Todesstrafe, deren Ausführung stets sehr verschiedenartig gewesen ist. Während man im Altertum hauptsächlich die zum Tode Verurteilten vergiftete, mit dem Schwert enthauptete oder sogar mit wilden Tieren kämpfen ließ, dürfte die grausamste Art der Hinrichtung das 12. und 13. Jahrhundert gehabt haben, wo man neben der Benutzung des Galgens die „Delinquenten“ häufig, mit Steinen beschwert, in Wasser warf, zwischen zwei Pferde band und zerreißen ließ, oder in Türmen einsperrte, in denen sie entweder elend verhungerten oder sich bei dem Sprung nach der an der Decke befindlichen Wurst oder dem Stückchen Brot durch eine Falltüre zu Tode stürzten. Zu der meist angewandten Art der Vollstreckung der Todesstrafe gehören in allen Ländern der Strang sowie das Hand- und das Fallbeil, wenn auch in Amerika die zum

Tode Verurteilten durch den elektrischen Stuhl und in Afghanistan durch Bajonettstiche hingerichtet werden.

Seit vielen Jahrzehnten – genau lässt es sich nicht feststellen – werden in Deutschland die Todesurteile in der Hauptsache durch das Handbeil vollstreckt. Die Guillotine wurde erst nach der französischen Revolution auf dem linken Rheinufer eingeführt. Die Hinrichtungen, die früher auch in Deutschland in Gegenwart der gesamten Bevölkerung vorgenommen wurden, gehen heute vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor sich. Zugegen sind nur die Vertreter der Geistlichkeit, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts sowie einige besondere Persönlichkeiten. Erst nach der Vollstreckung des Urteils wird durch Maueranschlag bzw. Mitteilung durch die Zeitung die Hinrichtung der Öffentlichkeit kundgetan.

In der Vorkriegszeit ist die Vollstreckung von Todesurteilen in Bonn ziemlich selten gewesen. Am **12. Dezember 1851** wurde auf dem Hofe des Bonner Gerichts, das sich damals an der Wenzelgasse an der Stelle der heutigen Grundstücke Nr. 7 bis 19 befand, der wegen wiederholten Gattenmordes zum Tode verurteilte Peter **Cajetan** aus Bonn durch den Kölner Scharfrichter mit der Guillotine hingerichtet.

*(**Hinweis**: Anders als im Zeitungsbericht angeführt fand die Hinrichtung im Arresthaus in der heutigen Kesselgasse statt.)*

Cajetan der dem Trunke ergeben und sehr jähzornig war, hatte 1832 im Verlauf einer schweren Auseinandersetzung seine Frau erstochen. Das Schwurgericht hatte ihn zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt, später aber wegen seiner guten Führung begnadigt. Nachdem er 1848 aus der Zwangsarbeit entlassen worden war, heiratete er ein Jahr darauf ein 21jähriges Mädchen. Aber auch diese Ehe war sehr unglücklich. Schon in den ersten Tagen nach der Hochzeit kann es zwischen Cajetan und seiner Frau wiederholt zu heftigen Zusammenstößen. Als er nach ungefähr vierzehntägiger Ehe eines Abends wieder einmal betrunken nach Hause kam und seine Frau ihm deshalb heftige Vorwürfe machte, griff er zum Messer und erstach sie.

Im **Januar 1885** verurteilte das Bonner Schwurgericht den Peter **Dahlhausen** aus Vinzel wegen Mordes und Raubes zum Tode. Dahlhausen hatte am 12. Juni 1884 in der Nähe von Oberkassel eine Frau Justizrat Carstanjen überfallen, ermordet und ihrer Barschaft beraubt. Erst nach langjährigen Ermittlungen war es möglich gewe-

sen, den Täter zu fassen. Er wurde am 20. August 1885 auf dem Gerichtsgefängnishofe an der Wilhelmstraße ebenfalls durch die Guillotine enthauptet.

Als im **Juni 1894** der Heinrich **Lethen** aus Godesberg wegen Raumordes an einem Rentner zum Tode verurteilt wurde, weigerte sich der Berliner Scharfrichter Reindell, der bereits auf eine 25jährige Scharfrichtertätigkeit zurückblicken konnte und in dieser Zeit 107 Todesurteile vollstreckt hatte, die Hinrichtung mit der Guillotine vorzunehmen, da nach seiner Ansicht diese versage bzw. dass das Messer statt den Hals den Schädel oder den Rücken treffe. Die Hinrichtung wurde daher von ihm mit dem Handbeil vorgenommen.

Die letzten Enthauptungen im Bonner Gerichtsgefängnishofe wurden durch die Guillotine vorgenommen. Am **2. April 1908**, morgens um sechs Uhr, enthauptete der Magdeburger Scharfrichter Gröpler die die drei Kroaten **Baic**, **Beslac** und **Kantar**. Sie hatten mit zwei anderen Kroaten am 19. Juli 1907 in Durbusch den Gastwirt Raaf, dessen Frau und eine in dem Hause wohnende 80jährige Witwe durch Messerstiche ermordet und beraubt. Einer der Mörder erhängte sich vor der Vollstreckung des Urteils mit einem Handtuch in seiner Zelle, der fünfte wurde wegen seiner Jugend begnadigt.

Vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit gingen die Hinrichtungen durch Erschießen während des Krieges vor sich. Am **22. Januar 1916** wurde auf dem Scheibenstand des Exerzierplatzes auf dem Venusberg die Witwe **Agnes Höfer** aus Lengsdorf bei Bonn, die vom außerordentlichen Kriegsgericht wegen Raubmordes zum Tode verurteilt worden war, erschossen. Die zweite Vollstreckung dieses Todesurteils durch Erschießen wurde ebenfalls auf dem Venusberg am **17. August 1918** an dem Heinrich **Bayer** aus Köln vorgenommen wegen eines am 28. Mai in Blankenberg an der Sieg verübten Raubmordes.

In der Nachkriegszeit sind in Bonn keine Todesurteile mehr vollstreckt worden Dr. Richter aus Bingen, der seine frühere Braut vergiftet hatte, und Georg Göbel aus Euskirchen, der seine Frau in einem Nebenbach der Erft erstickt hatte, waren zwar vom Bonner Schwurgericht zum Tode verurteilt, später aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden.

22.6.4.6 Der Fall Hermann Eupen und Johann Nettekoven 04.09.1935

In der Nacht zum 05.09.1935 erhielt der Bonner General-Anzeiger durch die Bonner Staatsanwaltschaft die Mitteilung, dass die Mörder des 17jährigen Arbeiters Franz Henn aus Witterschlick ermittelt seien und dass es sich um junge Leute im Alter von 19 und 14 Jahren handele. Wer von der Art der Verletzungen, die man an dem Ermordeten gefunden hatte, wusste, hätte es nie für möglich gehalten, dass Jugendliche, von denen der eine kaum der Schule entwachsen ist, zu einer solchen Tat fähig gewesen seien. Die Täter, der 19jährige Hermann Eupen aus Witterschlick und der 14jährige Johann Nettekoven aus derselben Gemeinde, wurden am Vortag von der Mordkommission verhaftet und haben ihr Verbrechen bereits eingestanden.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der Ermordete am Freitag gegen 16:15 Uhr mit seiner Löhnung in Höhe von 13,70 Mark die Lengsdorfer Fabrik, in der er beschäftigt war, verließ und sich wie stets mit anderen Berufskameraden auf den Heimweg begab.
In Duisdorf verabschiedete er sich von seinen Kollegen und ging allein in der Richtung auf den Hardtberg weiter, wo ihn ein auf dem Felde in einer Entfernung von etwa 100 Metern arbeitender Landwirt noch gesehen hat. Als der als brav und ehrlich bekannte Junge abends nicht wie stets pünktlich nach Hause zurückkehrte, waren die Eltern in großer Unruhe. Der Vater begab sich auf die Suche nach ihm, aber ohne Erfolg. Am Samstag wurde der Wald gründlich durchsucht, doch von dem Vermissten war auch jetzt noch keine Spur zu finden. Endlich fand am Montagmorgen der Flurhüter M. Schneider den Jungen unter Papier in einer Kiefernschonung liegen. Die eine Gesichtshälfte war vollständig zertrümmert, in der linken Brustseite waren acht Stichwunden erkennbar und um den Hals lag noch ein Strick, dessen zweites Ende, an einem Birkenstrauch befestigt war.

Schon in kürzester Frist gelang es der Kölner Mordkommission in Verbindung mit der Bonner Staatsanwaltschaft den Tätern auf die Spur zu kommen. Wie die Ermittlun-

gen ergaben, befand sich der Ermordete mit dem 19jährigen Hermann Eupen wegen eines Mädchens im Streit. Als am vergangenen Freitag Henn mit seinem Wochenlohn die Lengsdorfer Fabrik, in der er arbeitet, verlassen hatte, war ihm Eupen mit seinem Rad nachgefahren und hatte ihn auf dem Hardtberg in eine Kiefernschonung gelockt, wo er ihn zunächst derart vor den Kopf schlug, dass er bewusstlos zusammenbrach. Dann versuchte er den Wehrlosen zu erwürgen. Schließlich beraubte der Täter sein Opfer um seinen Wochenlohn und ging zunächst fort, kehrte aber später mit dem 14jährigen Johannes Nettekoven zurück, der gleichfalls dem Henn nicht gewogen war. Beide brachten ihrem Opfer mit einer Ahle noch mehrere Stichwunden bei. Schließlich wurde der Ermordete von den Beiden oberflächlich mit Erde und Papier bedeckt. Bei ihrer Verhaftung leugneten sie zunächst das furchtbare Verbrechen, bis der 14jährige Nettekoven ein Geständnis ablegte, dem sich der ältere Mittäter später anschloss.

Das Urteil für Eupen lautete auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und wegen des brutalen Mordes die Todesstrafe. Aufgrund des Alters von Nettekoven wurde dessen Verfahren abgetrennt und der Jugendkammer überwiesen.

Mit derselben Ruhe, mit der der Angeklagte Eupen der Verhandlung gefolgt war, vernahm er den von dem Vorsitzenden, Landgerichtdirektor Baumann, gefällten Urteilsspruch, dass er wegen Raubmordes antragsgemäß verurteilt werde. In der Urteilsbegründung wurde nochmals ausdrücklich betont, dass die Todesstrafe auch dann verhängt worden wäre, wenn das Gericht in der Lage gewesen sei, auf eine geringere Strafe zu erkennen, denn die Tat sei derart ruchlos ausgeführt worden, dass sie beispiellos dastehe. Der Angeklagte habe sein Opfer stückweise hingemordet und eine Verkommenheit an den Tag gelegt, die nicht zu überbieten gewesen sei. Der Angeklagt sei ein absolut verkommenes Subjekt, dessen Jugend bereits nichts als eine zusammenhängende Kette strafbarer Handlung und verbrecherischer Einstellungen gewesen sei.

Die Justizpressestelle Bonn teilte am 15.02.1936 der Presse mit:

„Am 15. Februar 1936 ist in Bonn der am 14. Juli 1916 geborene Hermann Eupen aus Witterschlick hingerichtet worden, der am 24 Oktober 1935 vom Schwurgericht in Bonn wegen Mordes und schwerem Raubes zum Tode verurteilt worden ist. Eupen hatte am 30. August 1935 einem 17jährigen Arbeiter in den Wald gelockt, ihm seines Arbeitslohnes beraubt und dann ermordet.“

Quelle: Bonner General-Anzeiger und Mittelrheinische Landeszeitung Bonn

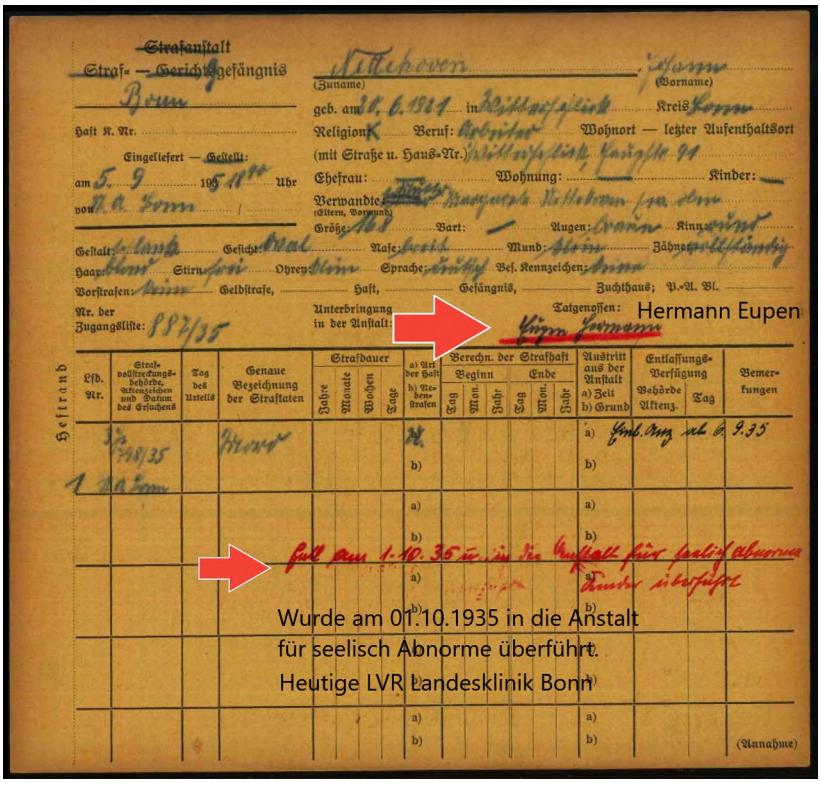

Gefangenenkarteikarte des Johann Nettekoven mit Vermerk des Tatgenossen Hermann Eupen. Nach den Angaben in der Karteikarte wurde Nettekoven am 01.10.1935 in die Anstalt für seelisch Abnorme überführt (heutige LVR Landesklinik, Kaiser-Karl-Ring). Über sein weiteres Schicksal konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

22.6.4.7 Der Fall Hans Eduard Giese 12.08.1936

Die rheinische Provinzstadt Bonn schläft noch, als im Morgengrauen des 12. August Hans Eduard Giese in den Innenhof des Gerichtsgefängnisses geführt wird. Der Zweiunddreißigjährige ist an das Ende seines Lebens gelangt, in wenigen Minuten soll er hingerichtet werden. Dabei ist Giese alles andere als ein Mörder. Wegen Diebstahls und Unterschlagung war er bislang aktenkundig geworden, zuletzt verbüßte er eine zweijährige Haftstrafe wegen Falschmünzerei. Mitte Juni jedoch hat Giese eine sehr schlechte Idee. Er entführt den elfjährigen Sohn eines Bonner Kaufmanns, bindet ihn im Wald an einen Baum, versorgt den Jungen dort mit Apfelsaft, Apfelsinen und Schokolade und fordert tausendachthundert Mark Lösegeld. Der Plan geht gründlich schief — nach sechs Stunden wird das Opfer unverletzt befreit und Giese festgenommen. Nach Paragraf 239 des Reichsstrafgesetzbuches wird Freiheitsberaubung mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet. Doch dann erfährt die Reichsregierung von dem Vorfall und erlässt in aller Eile das Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub. Man will an Hans Eduard Giese ein Exempel statuieren und so an den Stammtischen punkten. Am 22. Juni — nur sechs Tage nach der Tat — verkündet das Reichsgesetzblatt den Paragrafen 239a: »Wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt, wird mit dem Tode bestraft.« Da das Gesetz rückwirkend zum 1. Juni 1936 in Kraft tritt, kann Hans Eduard Giese nach der neuen Bestimmung angeklagt werden. Am 1. Juli ergeht unter großer öffentlicher Anteilnahme im gesamten Land der Richterspruch: Todesstrafe. In der Urteilsbegründung bedankt sich der Vorsitzende Richter ausdrücklich im Namen aller deutschen Mütter und Väter bei der Reichsregierung für das neue Gesetz.

Im Gefängnishof stehend, sind Gieses Hände auf dem Rücken gefesselt. Ein katholischer Pfarrer tritt heran, murmelt ein kurzes Gebet und erteilt dem Delinquenten die Absolution. Ein Justizbeamter verliest sodann erneut das Urteil und gibt den Befehl: »Scharfrichter, walten Sie Ihres Amtes!« Dann geht alles sehr schnell. Die Gehilfen des Scharfrichters packen Giese an Armen und Schultern, führen ihn im Eilschritt zum Richtblock und schnallen ihn dort fest. Wenige Sekunden später schnellt das Beil des Henkers nieder und trennt den Kopf vom Rumpf. In Berlin beginnt der zwölfte Tag der Olympischen Spiele — und Hans Eduard Giese ist tot.

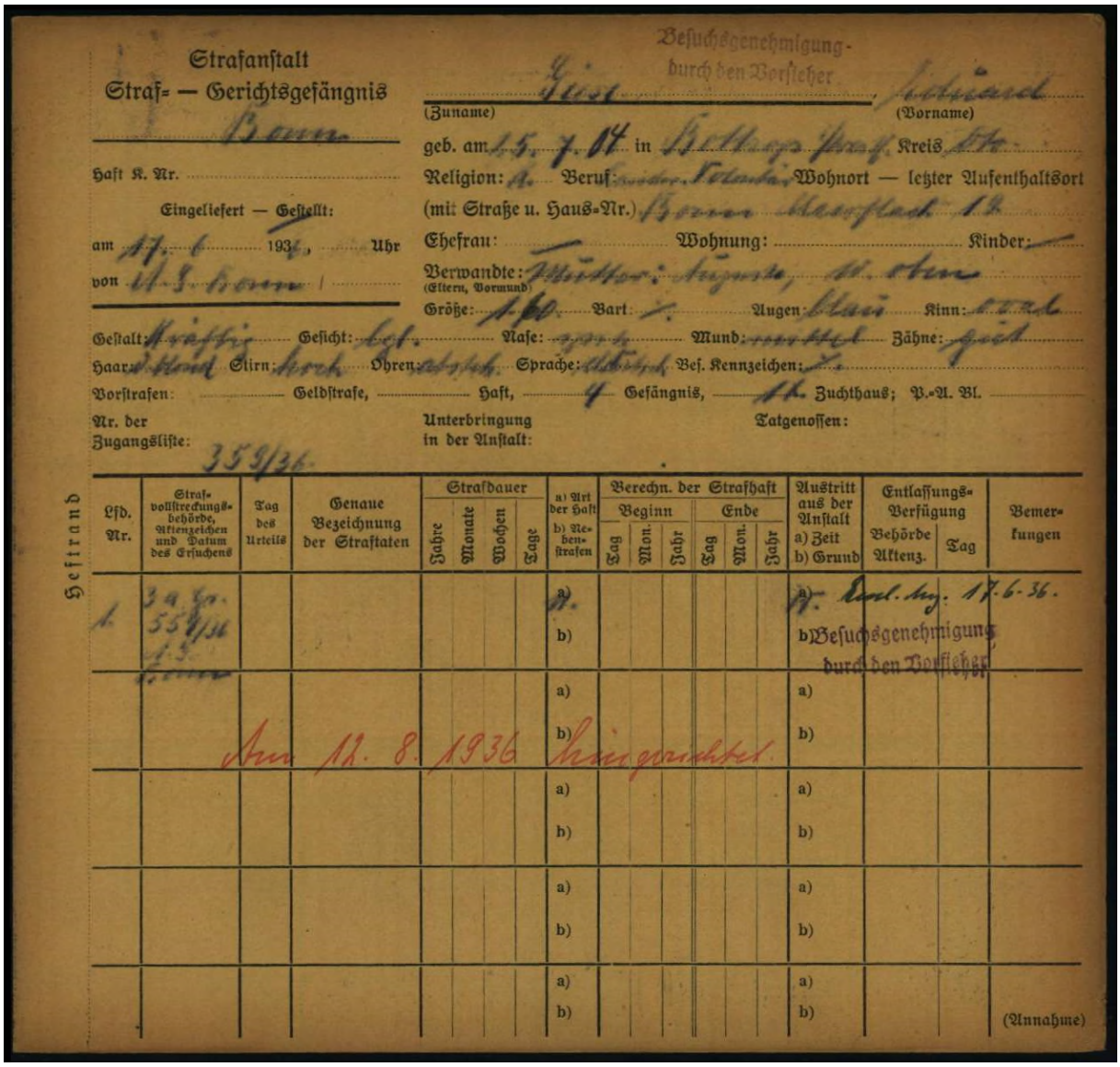

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Giese (Zuname) Eduard (Vorname)

geb. am 15. 7. 04 in Bottrop Kreis Ob.

Haft K. Nr.

Religion: a. Beruf: Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn Maarflach 19

Eingeliefert — Gestellt:

am 17. 6. 1936, Uhr

von U. G. Bonn

Ehefrau: — Wohnung: Kinder: —

Verwandte: (Eltern, Vormund) Mutter: Auguste, W. oben

Größe: 1.60 Bart: — Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: kräftig Gesicht: bgl. Nase: spitz Mund: mittel Zähne: gut

Haar: d. blond Stirn: hoch Ohren: abstehend Sprache: Ruhrdeutsch Bes. Kennzeichen: —

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, 4 Gefängnis, 1 Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 359/36

Unterbringung in der Anstalt:

Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	3 a Gr. 559/36 U. G. Bonn							a) H. b)							a) H. b) Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher	Eucl. Ang.	17.6.36.	
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Am 12. 8. 1936 hingerichtet.

Gefangenenkarteikarte des Eduard Giese 1936 der Haftanstalt Bonn

(Hinweis auf Hinrichtung am 12.08.1936 in roter Schrift)

AUSZUG AUS DEN TÄGLICHEN ANWEISUNGEN DER REICHSPRESSEKONFERENZ:

»In Bonn ist heute der Kindesentführer Giese hingerichtet worden. Die DNB-Meldung darüber soll mit Rücksicht auf die Olympischen Spiele nicht allzu groß aufgemacht werden. Kommentare sollen unterbleiben.«

Ausstattung der Rechtsprechung mit neuen Normen

Das Reichsjustizministerium erhielt das von Hitler urkundlich vollzogene Gesetz aus der Reichskanzlei erst am Tag nach der Verkündung:"

Das Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936 — auch Lex Giese genannt — fügte in den Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" des StGB als neuen § 239a die Vorschrift ein, dass mit dem Tode bestraft" wurde, „wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt". Als „Kind" galt hierbei der Minderjährige unter 18 Jahren (Art. 1). Der Tatbestand wurde auch dann bereits als erfüllt angesehen, wenn die Entführung bzw. Freiheitsberaubung abgeschlossen, die beabsichtigte Erpressung hingegen noch nicht in die Tat umgesetzt war. Eine etwaige Einwilligung des Kindes in die Entführung beseitigte dabei die Strafbarkeit nicht. Blieb die Entführung bzw. Freiheitsberaubung im Stadium des Versuchs stecken, so wurde der Täter mit mindestens drei Jahren Zuchthaus bestraft." Jedoch galt der Paragraph nur für die Entführung eines fremden, nicht eines eigenen oder verwandten Kindes — selbst wenn damit unlautere finanzielle Machenschaften verbunden waren —, um nicht die häufig vorkommenden Entführungen durch geschiedene oder getrennt lebende Elternteile unter diese rigorose Strafdrohung fallen zu lassen. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1. Juni 1936 in Kraft (Art. 2), so dass das Schwurgericht Bonn den Bonner Kindesräuber am 30. Juni 1936 aufgrund dieses Gesetzes tatsächlich zum Tode verurteilen konnte.

In den nationalsozialistischen Presseorganen wurde das Gesetz dazu benutzt, die Entschlusskraft des Regimes und seine Leistungsfähigkeit als Garant von Ordnung und Sicherheit im Vergleich zu den demokratischen Staaten, wie z.B. den USA, herauszustellen, in denen „gegen die Kindesräuberbanden, an deren Spitze meist Juden stehen", wenig geschehen sei." Dabei wurden mit meisterhafter Geschicklichkeit die Gefühle, Ängste und das Sicherheitsbedürfnis des einzelnen Bürgers angesprochen, um von vornherein von dem Gedanken abzulenken, dass die rückwirkende Geltung eines Gesetzes die Rechtssicherheit des einzelnen gefährdete und ihn in einem anderen Fall auch selbst treffen konnte: „Bei uns aber braucht künftighin keine Mutter mehr zu befürchten, das Schicksal der Frau des Fliegerhelden Oberst Lindbergh zu teilen ... Wir wollen nicht, dass die Mütter unseres Volkes sich um den Verbleib ihrer Kinder sorgen müssen, wenn diese nicht rechtzeitig nach Hause kommen"." Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes schrieb Hans Frank im „Völki-

schen Beobachter", „eine wahre Panik" könne ein Volk befallen, „wenn es sich den Umtrieben von Kindesräubern schutzlos ausgeliefert weiß". Aber das nationalsozialistische Deutschland lehne es ab, „das Volk vor dem Verbrechertum zittern zu lassen". Schon einmal sei die Führung gegen die Geiselnahme auf einem anderen Gebiet rücksichtslos eingeschritten, als sie durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung) die Todesstrafe für eine Freiheitsberaubung ermöglicht habe, bei der der Täter beabsichtigte, „sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen“." Franks Ausführungen gipfelten in der Feststellung: „Das nationalsozialistische Deutschland will ein Hort des Friedens und der Sicherheit sein ... und fühlt sich stark genug, jedem der es wagt, die Grundlagen der Volksgemeinschaft zu bedrohen, rücksichtslos das Handwerk zu legen ... Die Reichsregierung ist der Überzeugung, dass das ganze deutsche Volk hinter ihr steht, wenn sie den erpresserischen Kindesraub als todeswürdiges Verbrechen erachtet und zu ahnden verspricht.'" Diese Überzeugung dürfte damals hinsichtlich der Ansicht des überwiegenden Teiles des Volkes sogar zu Recht bestanden haben. Nur verstand die politische Führung unter dem Schutz der „Grundlagen der Volksgemeinschaft" eben nicht nur die Sicherung vor Kriminalität, sondern die Sicherung und Aufrechterhaltung ihrer Diktatur, und da sie bei einem erheblichen Teil des Volkes auf Verständnis stieß, wenn sie beim rücksichtslosen Vorgehen gegen kriminelle Verbrechen rechtsstaatliche Schranken beiseiteschob, brauchte sie das Auftreten rechtsstaatlicher Bedenken auch dann nicht zu befürchten, wenn es um die Verfolgung politischer Gegner ging.

Seit dieser Zeit wurden Todesurteile hier nicht mehr vollstreckt. (Siehe hierzu auch 18.1)

22.6.5 Hinrichtungen in der zentralen Hinrichtungsstätte in Köln ab 1937

Hinrichtungen nach Todesurteilen von ordentlichen Gerichten bzw. Sondergerichten in der für das Gerichtsgefängnis Bonn ab 1937 zuständigen zentralen Hinrichtungsstätte in Köln

Es können nur einige Beispiele angefügt werden, weil aus Geheimhaltungsgründen im Zuge der Zeit keine Berichterstattung in der örtlichen Presse mehr erfolgte.

22.6.5.1 Giftmörder Heinrich Brodesser und seine Geliebte Maria Johannesberg 06. April 1937

Die Justizpressestelle in Bonn teilt mit:

„Am 06. April 1937 ist der am 24. Februar 1893 geborene Heinrich Brodesser aus Pützchen hingerichtet worden, der am 26. Oktober 1936 von dem Schwurgericht in Bonn wegen Mordes in zwei Fällen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist. Er hat im Sommer 1935 in Pützchen seine Ehefrau sowie den Ehemann seiner Geliebten Maria Johannesberg durch Gift ermordet, um sein Verhältnis mit derselben fortsetzen zu können.

Die wegen Mittäterschaft an der Ermordung ihres Ehemannes ebenfalls zum Tode verurteilte Maria Johannesberg wurde vom Führer und Reichskanzler zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt.“

Bericht General-Anzeiger vom 06. April 1937

22.6.5.2 Drei Todesurteile durch das Sondergericht Köln in der Sitzung in Bonn wegen Raubüberfall 03. Februar 1940

Die Angeklagten

a) Heinrich Brach (18 Jahre)
b) Hans Riemenschnitter (19 Jahre) und
c) Ludwig Schäfer (19 Jahre)

wurden wegen des Raubüberfalls auf eine Kassiererin am Abend des 5. Januar 1940 zum Tode verurteilt.

Am Abend des 5. Januar wurde die Kassiererin des modernen Theaters auf dem Weg von der Theaterkasse zum Geschäftszimmer überfallen. Sie wurde mit einem Holzknüppel über den Kopf geschlagen, doch konnten die Täter, da die Überfallene um Hilfe rief, den beabsichtigten Raub der Tageseinnahme nicht durchführen, sondern flüchteten. Der Kriminalpolizei gelang es als Täter drei junge Burschen zu ermitteln, die sich gestern vor dem Sondergericht zu verantworten hatten.

Die Angeklagten waren in der gestrigen Hauptverhandlung mit einem kaum glaublichen Zynismus geständig. Unbewegt hörten sie die Ausführungen des Gerichtsarztes, Medizinalrates Dr. Esser, mit an, der sie voll verantwortlich für ihre Taten hielt; reuelos hörten sie den Antrag des Vertreters der Anklage auf Verhängung der Todesstrafe, und ebenso ungerührt und verstockt blieben sie, als der Vorsitzende des Sondergerichtes das Todesurteil verkündete. Es wurde über drei Angeklagte verhängt wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes und gefährlicher Körperverletzung, begangen unter der Voraussetzung der Gewaltverbrecherverordnung und im Schutze der zur feindlichen Fliegerabwehr erforderlichen Verdunklungsmaßnahmen. Wie es in der Urteilbegründung hieß, war die Tat begangen worden aus den gemeinsten Motiven heraus, ohne Not, aus schnöder Geldsucht. Moralische Hemmungen hatte keiner der Angeklagten, es handelte sich bei ihnen lediglich um die Frage, ob sie gefasst würden oder nicht. Sie waren ein Gangster- und Gewaltverbrechertyp schlimmster Sorte. „Die Strafe des Gesetzes“, so schloss der Vorsitzende die Urteilsbegründung, „ ist streng. Aber wenn wir uns vor Augen halten, wie wir alle täglich im Banne der Verdunkelung stehen, so dürfen wir nicht dulden, dass Verbrecher diese Verdunkelung für ihre Zwecke ausnutzen und die öffentliche Sicherheit gefährden. Wir müssen daran denken, wie Millionen deutscher Soldaten auf Grenzwacht stehen, während solche Burschen die Heimat besudeln. Nicht um ihr Schicksal geht es deshalb, sondern um die Gemeinschaft unseres Volkes. Der Schutz dieses Volkes verlangt aber in erster Linie den Tod derjenigen, die es bedrohen.“ – Das Urteil ist sofort rechtskräftig.

Berichte General-Anzeiger vom 08. Januar 1940 und 03. Februar 1940

Nach einem Bericht des General-Anzeigers war der wegen Raubes mit 15 Jahren-Zuchthaus bestrafte Hans Riemenschnitter aus Bonn am 30. Januar 1941 einem Beamten des Rheinbacher Zuchthauses beim Transport am Bahnhof Bonn entsprungen. Durch die eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen konnte er bereits nach 12

Stunden wieder festgenommen werden. Eine Vermieterin, die ihm Unterschlupf gewährt hatte, wurde wegen Begünstigung ebenfalls festgenommen.

Bonner General-Anzeiger vom 02.02.1941

***Hinweis**: „Der vorstehende Bericht legt die Vermutung nahe, dass alle drei Täter vom Führer und Reichskanzler zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt worden waren.*“

22.6.5.3 Gattenmörder Müller zum Tode verurteilt 09.05.1941

Das Sondergericht Köln verurteilte gestern den 27jährigen Johann Müller aus Bonn wegen Mordes an seiner Ehefrau zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Da es gegen die Entscheidung des Sondergerichts keinen Einspruch gibt ist das Urteil sofort vollstreckbar.

Noch hat sich die Erregung der Bevölkerung über den grausamen Mord des 27jährigen Müller an seiner Frau nicht gelegt, da trifft den Täter auch schon die gerechte Strafe. Müller war mit seiner am 09. Mai 1914 geborenen Ehefrau seit fünf Jahren verheiratet. Die Ehe war jedoch, wie die gestrige Verhandlung vor dem Sondergericht ergab, nicht glücklich. Es kam häufig zu Streitigkeiten, die gelegentlich auch in Tätlichkeiten gegen die Frau ausarteten. Die meisten Streitigkeiten waren darauf zurückzuführen, dass die Frau ihrem Mann wegen seines Lebenswandels Vorwürfe machte. Vor einigen Wochen fasste Müller, der wegen Diebstahls zweimal mit Gefängnis bestraft ist, den Entschluss, sich seiner Frau zu entledigen.

Die Gelegenheit dazu bot sich ihm, als bei einer Dienstfahrt in der Nacht zum 02. April 1941 seine Frau neben ihm im Kraftwagen saß. In der Nähe von Lengsdorf schlug er plötzlich mit einem schweren Hammer auf die ahnungslose Frau ein. Obwohl der Schlag, wie im Bonner Institut für gerichtliche und soziale Medizin später festgestellt wurde, unbedingt tödlich war, würgte Müller noch sein Opfer. Dann brachte er die Leiche zu einer in der Nähe befindlichen Schuttabladestelle und verscharrte sie dort 40 Zentimeter tief unter Kartoffelstroh. Erst am 25. April 1941 wurde die Frau, die ihrer Mutterschaft entgegensah, vermisst. Da sich der Verdacht eines Verbrechens immer mehr verstärkte, nahm die Polizei Müller fest. Wenige Tage später gestand er dann unter dem Druck des Beweismaterials, seine Frau ermordet zu haben.

Vor dem Sondergericht Köln wiederholte Müller sein Geständnis. Als Grund für seine rohe Tat gab er an, er habe die Trennung von seiner Frau gefürchtet und sich nicht dem Gespött der Nachbarschaft aussetzen wollen. Das Sondergericht verurteilte Müller zum Tode. In der Urteilsbegründung heißt es, durch das grässliche Verbrechen seien zwei Menschenleben vernichtet worden, sodass den Gewaltverbrecher die gleiche Strafe treffen müsse.

Generalanzeiger vom 09.05.1941

Gattenmörder Müller hingerichtet 13.06.1941

Sühne für eine furchtbare Tat

Am gestrigen Donnerstag ist der am 09. Mai 1914 in Bauler geborene Johann Müller hingerichtet worden, den das Sondergericht in Köln als Gewaltverbrecher zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt hat.

Generalanzeiger vom 14.06.1941

22.6.5.4 Hinrichtung wegen Plünderns nach dem Fliegerangriff 08. Juni 1942

Die Justizpressestelle Köln teilt mit:

Der Julius Marx aus Bonn, Dorotheenstraße 89, geboren am 26. August 1892, ist wegen Plünderns nach dem feindlichen Fliegerangriff auf Bonn am 15. April 1942 durch Urteil des Sondergerichts in Köln vom 8. Juni 1942 zum Tode verurteilt und am selben Tage hingerichtet worden.

Bericht im Bonner Generalanzeiger vom 11.06.1942

22.6.5.5 Der Fall Gertrud Schmitz „Gattenmord in Poppelsdorf“ 1942

Den Ehemann erschlagen

Am Mittwoch in den Morgenstunden hat die 43jährige Ehefrau Gertrud Schmitz; Burggartenstraße 5, ihren Ehemann erschlagen. Seit vielen Jahren haben tiefe eheliche Zerwürfnisse die Eheleute immer mehr auseinander gebracht. In der vergangenen Woche ist der Ehemann wieder zu seiner Frau zurückgekehrt. Durch neue Streitigkeiten ist in der Frau der plötzliche Entschluss gereift, sich ihres Mannes zu entledigen. In diesem Zustande hat sie auf den im Bett liegenden Mann mit einem Beil eingeschlagen, sodass der Tod sehr bald eintrat. Die Täterin ist dann umhergeirrt und konnte am Mittwochabend festgenommen werden. Die Mordkommission der Kriminalpolizei hat in Anwesenheit des Oberstaatsanwaltes und eines Vertreters des Gerichtärztlichen Instituts eine eingehende Tatortbesichtigung vorgenommen.

Bonner General-Anzeiger vom 13.11.1942

Der Gattenmord vom 11. November vor dem Kölner Sondergericht

Keine Milderungsgründe für die heimtückische Tat –

Die Gewaltverbrecherin zum Tode verurteilt.

Die furchtbare Mordtat, die am 11. November vorigen Jahres in Bonn-Poppelsdorf begangen wurde, stand jetzt vor dem Kölner Sondergericht zur Verhandlung. Als Gewaltverbrecherin unter der Anklage der heimtückischen Ermordung ihres Gatten hatte sich die dreiundvierzigjährige Frau Getrud Schmitz zu verantworten.

Die Vorgeschichte der grausigen Tat ergab, dass die im Jahre 1919 geschlossene Ehe, der drei Kinder entsprossen waren, die jetzt 16 bis 22 Jahre alt sind, von Anfang an nicht glücklich war. Es gab immer Reibereien zwischen den Eheleuten, und die Frau scheint den Mann schon seit Jahren mit ihrer Eifersucht verfolgt zu haben. Sie war außerordentlich nervös und reizbar und stand deshalb schon seit Jahren in ärztlicher Behandlung. Schließlich hatten sich die Ehegatten getrennt, indem der Mann aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und seinen Teil der zum gemeinsamen Haushalt gehörigen Möbel mitgenommen hatte. Da ihm auf die Dauer der doppelte Haushalt nicht tragbar erschien, war er am 03. November vorigen Jahres in die gemeinsame Wohnung wieder zurückgekehrt, hatte auch einen vorher von

ihm mitgenommenen Schrank, an dem seine Frau besonders hing, wieder mitgebracht und wollte den ernstlichen Versuch machen, mit der Frau wieder in Gutem auszukommen. Dieser Versuch scheiterte jedoch. Es gab sehr bald wieder Auseinandersetzungen, weil die Frau, offenbar unbegründet, ihn mit ihrer Eifersucht verfolgte.

Am 10. November hatte es zwischen den beiden wieder eine geringfügige Auseinandersetzung gegeben, und gegen 15 Uhr war der Mann zu seiner Arbeitsstelle gegangen. Gegen 03 Uhr früh kam er von der Nachtschicht zurück, wechselte mit seiner Frau einige bedeutungslose Worte und legte sich dann, ohne dass es irgendeinen Streit gegeben hätte, zu Bett. Am folgenden Morgen, nachdem die sechzehnjährige, allein noch im Haushalt der Eltern lebende Tochter gegen 07 Uhr zur Arbeit gegangen war, fasste die Frau den unheilvollen Entschluss, den unerfreulichen Zuständen durch Beseitigung ihres Mannes ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke holte sie aus dem Nebenraum ein Küchenbeil, trat an das Kopfende des Bettes, in dem ihr Mann friedlich schlief, und schlug mit dem Beil blindlings auf ihn ein. Wie sich später ergab, wies die Leiche an Kopf, Schultern und Brust nicht weniger als 28 scharfe Beilhiebe auf, von denen zwei, vermutlich die beiden ersten, unbedingt tödlich waren. Dann beseitigte sie die Spuren der Tat und verließ gegen Mittag die Wohnung.

In den ersten Verhören versuchte sie, sich mit Notwehr herauszureden. Als man ihr aber am nächsten Morgen an Hand der Spuren am Tatort einwandfrei nachwies, dass ihre Darstellung unmöglich richtig sein könne, erzählte sie, wie sich die Tat wirklich zugetragen hatte. Über die Motive konnte sie vor dem Sondergericht keine hinreichende Erklärung geben, außer der, dass sie sehr nervös und reizbar sei und von jeher Grund zur Eifersucht zu haben glaubte. Sie musste auch zugeben, dass der Mann im Allgemeinen für seine Familie gesorgt habe, war aber der Meinung, dass zwischen ihnen auf die Dauer ein Zusammenleben unmöglich gewesen sei. – Der Gerichtspsychiater hatte nach eingehender Untersuchung der Angeklagten festgestellt, dass sie zwar eine hochgradig nervöse und ausgesprochen hysterische Person sei, dass sich aber keine Anzeichen einer geistigen Erkrankung finden ließen.

Das Sondergericht war ebenso wie der Staatsanwalt der Auffassung, dass nichts für die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit bei Begehung der Tat spre-

che, und dass von einer Affekthandlung keine Rede sein könne, denn die Tat sei zweifellos mit Überlegung vorbereitet und begangen worden. Auch ihr Benehmen nach der Tat spreche keinesfalls für irgendwelche Verminderung der geistigen Zurechnungsfähigkeit. Es handelte sich ganz einfach um einen ganz gemeinen heimtückischen Mord an dem schlafenden Ehegatten. Es sei unmöglich, für ein solches Verbrechen auch nur die geringste Entschuldigung oder Milderungsgründe zu finden. Die Angeklagte sei deshalb wegen heimtückischer Ermordung ihres Gatten als Gewaltverbrecherin mit dem Tode zu bestrafen. Außerdem wurden ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Bonner General-Anzeiger vom 19.01.1943



Gattenmord in Poppelsdorf

Den Ehemann erschlagen

Am Mittwoch in den Morgenstunden hat die 43jährige Ehefrau Gertrud Schmitz, Burggartenstraße 5, ihren Ehemann erschlagen. Seit vielen Jahren haben tiefe eheliche Zerwürfnisse die Eheleute immer mehr auseinander gebracht. In der vergangenen Woche ist der Ehemann wieder zu seiner Frau zurückgekehrt. Durch neue Streitigkeiten ist in der Frau der plötzliche Entschluß gereift, sich ihres Mannes zu entledigen. In diesem Zustande hat sie auf den im Bett liegenden Mann mit einem Beil eingeschlagen, so daß der Tod sehr bald eintrat. Die Täterin ist dann umhergeirrt und konnte am Mittwochabend festgenommen werden. Die Mordkommission der Kriminalpolizei hat in Anwesenheit des Oberstaatsanwaltes und eines Vertreters des Gerichtsärztlichen Instituts eine eingehende Tatortbesichtigung vorgenommen.

Original des Bonner General-Anzeigers vom 13.11.1942

Der Gattenmord vom 11. November vor dem Kölner Sondergericht

Keine Milderungsgründe für die heimtückische Tat — Die Gewaltverbrecherin zum Tode verurteilt

Die furchtbare Mordtat, die am 11. November v. J. in Bonn-Poppelsdorf begangen wurde, stand jetzt vor dem Kölner Sondergericht zur Verhandlung. Als Gewaltverbrecherin unter der Anklage der heimtückischen Ermordung ihres Gatten hatte sich die dreiundvierzigjährige Frau Gertrud Schmitz zu verantworten.

Die Vorgeschichte der grausigen Tat ergab, daß die im Jahre 1919 geschlossene Ehe, der drei Kinder entsprossen waren, die jetzt 16 bis 22 Jahre alt sind, von Anfang an nicht glücklich war. Es gab immer Reibereien zwischen den Eheleuten, und die Frau scheint den Mann schon seit Jahren mit ihrer Eifersucht verfolgt zu haben. Sie war außerordentlich nervös und reizbar und stand deshalb schon seit Jahren in ärztlicher Behandlung. Schließlich hatten sich die Ehegatten getrennt, indem der Mann aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und seinen Teil der zum gemeinsamen Haushalt gehörigen Möbel mitgenommen hatte. Da ihm auf die Dauer der doppelte Haushalt nicht tragbar erschien, war er am 3. November v. J. in die gemeinsame Wohnung wieder zurückgekehrt, hatte auch einen vorher von ihm mitgenommenen Schrank, an dem seine Frau besonders hing, wieder mitgebracht und wollte den ernstlichen Versuch machen, mit der Frau wieder in Guten auszukommen. Dieser Versuch scheiterte jedoch. Es gab sehr bald wieder Auseinandersetzungen, weil die Frau, offenbar unbegründet, ihn mit ihrer Eifersucht verfolgte.

Am 10. November hatte es zwischen den beiden wieder eine geringfügige Auseinandersetzung gegeben, und gegen 15 Uhr war der Mann zu seiner Arbeitsstelle gegangen. Gegen 3 Uhr früh kam er von der Nachtschicht zurück, wechselte mit seiner Frau einige bedeutungslose Worte und legte sich dann, ohne daß es irgend einen Streit gegeben hätte, zu Bett. Am folgenden Morgen, nachdem die sechzehnjährige, allein noch im Haushalt der Eltern lebende Tochter gegen 7 Uhr zur Arbeit gegangen war, faßte die Frau den unheilvollen Entschluß, den unerfreulichen Zuständen durch Beseitigung ihres Mannes ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke holte sie aus dem Nebenraum ein Küchenbeil, trat an das Kopfende des Bettes, in dem ihr Mann friedlich schlief, und schlug mit dem Beil blindlings auf ihn ein. Wie sich später ergab, wies die Leiche an Kopf, Schultern und Brust nicht weniger als 28 scharfe Beilhiebe auf, von denen zwei, vermutlich die beiden ersten, unbedingt tödlich waren. Dann beseitigte sie die Spuren der Tat und verließ gegen Mittag die Wohnung.

In den ersten Verhören versuchte sie, sich mit Notwehr herauszureden. Als man ihr aber am nächsten Morgen an Hand der Spuren am Tatort einwandfrei nachwies, daß ihre Darstellung unmöglich richtig sein könne, erzählte sie, wie sich die Tat wirklich zugetragen hatte. Ueber die Motive konnte sie vor dem Sondergericht keine hinreichende Erklärung geben, außer der, daß sie sehr nervös und reizbar sei und von jeher Grund zur Eifersucht zu haben glaubte. Sie mußte auch zugeben, daß der Mann im allgemeinen für seine Familie gesorgt habe, war aber der Meinung, daß zwischen ihnen auf die Dauer ein Zusammenleben unmöglich gewesen sei. — Der Gerichtspsychiater hatte nach eingehender Untersuchung der Angeklagten festgestellt, daß sie zwar eine hochgradig nervöse und ausgesprochen hysterische Person sei, daß sich aber keine Anzeichen einer geistigen Erkrankung finden ließen. Das Sondergericht war ebenso wie der Staatsanwalt der Auffassung, daß nichts für die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit bei Begehung der Tat spreche, und daß von einer Affekthandlung keine Rede sein könne, denn die Tat sei zweifellos mit Ueberlegung vorbereitet und begangen worden. Auch ihr Benehmen nach der Tat spreche keinesfalls für irgendwelche Verminderung der geistigen Zurechnungsfähigkeit. Es handelte sich ganz einfach um einen ganz gemeinen heimtückischen Mord an dem schlafenden Ehegatten. Es sei unmöglich, für ein solches Verbrechen auch nur die geringste Entschuldigung oder Milderungsgründe zu finden. Die Angeklagte sei deshalb wegen heimtückischer Ermordung ihres Gatten als Gewaltverbrecherin mit dem Tode zu bestrafen. Außerdem wurden ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt. S. Sch.

Original des Bonner General-Anzeigers vom 19.01.1943



Bekanntmachung

Am 5. März 1943 ist die

Gertrud Schmitz

geb. Assemacher

aus Bonn hingerichtet worden, die das Sondergericht in Köln als Gewaltverbrecherin wegen Mordes zum Tode verurteilt hat.

Sie hatte ihren schlafenden Ehemann durch mehrere Beilhiebe ermordet.

Köln, den 5. März 1943.

Der Oberstaatsanwalt

als Leiter

der Anklagebehörde bei dem Sondergericht.

Druck M. DuMont Schauberg, Köln

Staatsanwaltliche Bekanntmachung der Hinrichtung

von Gertrud Schmitz vom 05. März 1943

22.7 Richtlinien zum Vollzug der Todesstrafe in der NS-Zeit

Richtlinien zum Vollzug der Todesstrafe in der NS-Zeit mit Praxiserfahrungen aus der zentralen Hinrichtungsstelle Köln (Klingelpütz) 1937 bis 1945

Gesetzlich geregelt waren die Arten des Vollzugs, das Strafgesetzbuch sah Enthauptungen vor, das Gesetz vom 29. März 1933 Erhängen, das Kriegsstrafrecht auch Erschießen. Auch die Formalitäten der Vollstreckung waren durch mehrfach geänderte Rundverfügungen und „Richtlinien für Scharfrichter“ genau geregelt.

Bei Durchsicht der Akten wird man gewahr, wie das mit dem Vollzug der Todesstrafe verbundene Grauen zum bürokratischen Vorgang wird, dem die Verantwortlichen durch immer mehr Verordnungen einen gesetzesmäßen Anstrich zu geben versuchen.

In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Todesstrafe in den Paragraphen 4 und 3 zum ersten Mal bei den neuen Machthabern gesetzlich verankert. ...

Am 28. Dezember 1933 ersucht der preußische Justizminister die Generalstaatsanwälte, „*aus psychologischen Gründen “ dafür Sorge zu tragen, bei Pressemitteilungen über den Vollzug von Todesstrafen den Beruf des Hingerichteten nicht mehr zu erwähnen. Man solle den Hingerichteten nach „ihrer Tat, etwa durch Bezeichnungen wie Messerstecher, Mörder oder Mordbrenner charakterisieren, ohne den Beruf zu erwähnen." Am 6. März 1934 wird die obige Rundverfügung vom 28. Dezember 1933 dahingehend erweitert, dass auch bei den Anträgen des Staatsanwalts auf Todesstrafe ein Hinweis auf den Beruf des Angeklagten zu unterbleiben hat. Auch bei der Verkündung von Urteilen, die auf Todesstrafe lauten, soll ein solcher Hinweis vermieden werden*.“

Im April 1933 erwägt das Reichsjustizministerium, „*demnächst einheitlich für das Reich die Vollstreckung der Todesstrafe durch die Fallschwertmaschine anzuordnen*."

Am 22. Oktober 1935 bestimmt Reichsjustizminister Dr. Gürtner in 24 Paragraphen die Vollziehung der Todesstrafe. In dieser ersten grundsätzlichen Zusammenfassung über die Vollziehung der Todesstrafe in Deutschland zeigt sich schon deutlich der unbarmherzige, bürokratisch formulierte Vernichtungswillen der Berliner Schreibtischtäter.

Am 28. Dezember 1936 wendet sich der Reichsjustizminister an die Chefpräsidenten der Gerichte und bestimmt in sechs Punkten weitere Einzelheiten über den Vollzug der Todesstrafe.

Am 5. November 1937 verfügt das Reichsjustizministerium; „*Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sollen der Scharfrichter und seine Gehilfen den die Vollstreckung leitenden Staatsanwalt, wenn er die Richtstätte vor der Hinrichtung betritt und sie nach der Hinrichtung verlässt, mit dem Deutschen Gruß grüßen. Dagegen soll bei einzelnen Meldungen in Zusammenhang mit dem Vollstreckungsakt, insbesondere bei der Meldung der vollzogenen Hinrichtung, von der Anwendung des Deutschen Grußes abgesehen werden. Mit dieser Regelung, von der ich die drei Scharfrichter in Kenntnis setzen lassen werde, verliert die Verfügung des Preußischen Justizministers vom 14.4.1934 ihre Bedeutung.* “ (Bundesarchiv: R 3001-21324, R 22, Bl. 117)

Weitere Bestimmungen über den Vollzug der Todesstrafe folgen, so am 3. Dezember 1937, wo sich das Reichsjustizministerium „vertraulich“ an die Chefpräsidenten der Gerichte wendet: „*Das Gericht, das über einen eventuellen Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden hat, hat sich am Tage vor der Hinrichtung vorsorglich in die Nähe des Vollstreckungsorts zu begeben. Für das Beschwerdegericht gilt diese Bestimmung nicht; vielmehr wird es ausreichen, wenn dafür Sorge getragen wird, dass die Mitglieder dieses Gerichts in den letzten 12 Stunden vor der Hinrichtung am Sitz ihres Gerichtes jederzeit erreichbar sind, so dass sie im Bedarfsfälle alsbald zu einer Beratung zusammentreten und sich auch, soweit erforderlich, auf schnellstem Wege in die Nähe des Vollstreckungsorts begeben können.*

Dr. Crohne. “

Regierungsmedizinalrat Dr. Kapp vom Kölner Gefängnis bittet am 27. Dezember 1937 den Vorstand seines Hauses: „*Bezüglich des Hergangs der Hinrichtungen und der Vorbereitung dazu, rege ich folgendes bei Ihnen an: Da in Köln nicht nur Leute*

der Kölner Gerichte, die wir genau kennen, sondern auch Leute von auswärts, die wir also nicht genau kennen, hingerichtet werden, ist es für die Beteiligten notwendig, jede Gelegenheit zur Beobachtung der Leute auszunutzen, damit nicht in der Nacht selbst und bei der Exekution unliebsame und höchstgefährliche Überraschungen und Zwischenfälle entstehen. Aus diesem Grunde war die frühere Bestimmung, dass der Anstaltsarzt schon bei der Verkündung an den Hinzurichtenden dabei sein sollte, sehr zweckmäßig. Die neuen Vorschriften enthalten diese Bestimmung leider nicht mehr, aber es steht auch nirgends etwas verzeichnet, dass der Arzt nicht dabei sein dürfe. Ich bin der Ansicht, dass es zur frühzeitigen Erkennung und Hintanhaltung von Störungen für den Arzt unbedingt geboten ist, schon bei der Verkündung zugegen zu sein und die Reaktion bei dem Delinquenten zu beobachten, um danach schon gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorbereiten zu können. Es ist entsprechend auch schon bei den letzten Hinrichtungen in Köln verfahren und der alte Brauch beibehalten worden, mit dem seit meinem Hiersein nie auch nur der geringste Zwischenfall sich ereignet hat. Wie mir mein Kollege von Plötzensee ausdrücklich erklärt hat, werden auch dort schon bei der Verkündung regelmäßig sowohl der Arzt als auch der Geistliche zugezogen, wohl aus ähnlichen Überlegungen. Ich bitte daher, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen, dass der hier geübte Hergang ein für alle Mal rechtlich sichergestellt wird." (HStAD-Kalkum: Rep. 11-1713, Bl. 18)

Welche Zwischenfälle, die bereits die Gerichtsverhandlung beinträchtigen konnten, Herr Dr. Kapp gemeint hat, kann man bei Gabriel Weber erschließen. Als der Richter das Urteil verkündete, fiel Gabriel Weber in Ohnmacht. Er wird gewiss nicht der Einzige gewesen sein, der in diesem Moment ärztliche Hilfe brauchte.

Der katholische Pfarrer Gertges vom Kölner Gefängnis schließt sich am 4. Januar 1938 den Ausführungen des Gefängnisarztes an und betont: „*Für die Betreuung des Delinquenten in der letzten Nacht ist es von Bedeutung, dass der Geistliche auch bereits sich ein Urteil darüber bilden kann, wie der Verurteilte sich bei der Bekanntgabe der Ablehnung des Gnadengesuches verhält. Auch wird seine Beeinflussung während der letzten Nacht zielstrebiger sein können, wenn ich mir bereits zu Beginn ein Urteil aus eigener Anschauung über seine Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit bilden kann, die, wie die Erfahrung zeigt, durchweg eine ganz andere ist als während der Strafhaft. Es handelt sich bei der Betreuung dieser Leute nicht um die "Spen-*

dung religiösen Trostes" sondern um eine Obsorge, die in der Zielsetzung des Strafvollzugs liegt."(ebd.)

Der Reichsjustizminister verfügt daraufhin am 23. März 1938: „*Falls der Leiter der Vollstreckungsbehörde nach Lage des Einzelfalles die Teilnahme des Anstaltsarztes, gegebenenfalls auch des Anstaltsgeistlichen für angebracht hält, sind dagegen Bedenken nicht zu erheben.*"

Schon am 22. Januar 1938 war eine Anordnung des Reichsjustizministers an die Generalstaatsanwälte über die Vollziehung der Todesstrafe ergangen: „*Da Hinrichtungen mit dem Handbeil künftig nicht mehr erfolgen sollen, sind anfallende Hinrichtungen, solange das für die Richtstätte Köln vorgesehene in Arbeit befindliche neue Fallbeilgerät noch nicht fertiggestellt ist, im Strafgefängnis Frankfurt (Main)-Preungesheim vorzunehmen und die Verurteilten (auch die weiblichen) gemäß der RV. vom 28. Dezember 1936 dorthin zu überführen*.“

Durch eine umfassende Rundverfügung des Reichsjustizministers Gürtner am 19. Februar 1939 werden in insgesamt 42 Punkten neue Bestimmungen betreffend „Maßnahmen aus Anlass von Todesurteilen“ erlassen.

Hier sind alle nur erdenklichen Einzelheiten einer Hinrichtung aufgeführt, von der Vollstreckungsart, dem Vollstreckungsort, den Vollstreckungsvoraussetzungen, Vorbereitung der Entscheidung über die Vollstreckung, Überführung des Verurteilten an den Vollstreckungsort, Anfragen wegen des Verbleibs des Leichnams, Äußerung des Gerichts zur Gnadenfrage, Gnadenbericht, Mitteilung der Entschließung des Führers, Vorbereitung der Vollstreckung, Anforderung des Scharfrichters, Wahrung der Vertraulichkeit, Benachrichtigungen, Beauftragung und Unterbringung des Scharfrichters und seiner Gehilfen, Bereitstellung der Beschlussgerichte und eines Urkundsbeamten, Verständigung des Verteidigers und der Polizei, Bekanntgabe der Entschließung des Führers an den Verurteilten, Behandlung des Verurteilten nach der Bekanntgabe, Hergang bei der Vollstreckung, Meldung von der Vollstreckung, Öffentliche Bekanntmachung, Vollstreckungsbericht, Verfügung über den Leichnam des Verurteilten und Aufhebung älterer Bestimmungen.

Im Punkt 4 heißt es: „Die Vollstreckung von Todesurteilen ist erst zulässig, wenn der Führer und Reichskanzler entschieden hat, dass er von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch machen will. “ Und unter Punkt 5 heißt es bezeichnend: „Die Entscheidung

des Führers und Reichskanzlers wird von mir herbeigeführt.“ Außerdem ist in dieser Rundverfügung ausdrücklich festgelegt, dass alle Todesurteile durch Enthauptung mit dem Fallbeil vollstreckt werden müssten. Eine andere Vollstreckungsart bedarf besonderer Anordnung des Reichsministers der Justiz.“

22.7.1 Probleme mit der Guillotine in der zentralen Hinrichtungsstätte in Köln

Wegen des Ersatzes für die im Gefängnis in Köln vorhandene Guillotine wendet sich der Strafanstaltsdirektor von Köln am 26. Januar 1937 an den Generalstaatsanwalt Windhausen in Köln: „ *Wenn auch die Hinrichtung des Erhard Kulicke am 25.1.37 ohne jeden Zwischenfall verlaufen ist, so sind die beiden Scharfrichter Gröpler und Reindel einstimmig der Ansicht, dass die Guillotine nicht mehr die Gewähr bietet, dass dieselbe unbedingt zuverlässig arbeitet und dass Zwischenfälle bei weiterer Benutzung ausgeschlossen sind. Auch durch eine gründliche Überholung dürften keine wesentlichen Besserungen erzielt werden. Die Guillotine, anscheinend noch aus der französischen Revolutionszeit stammend, ist in ihren Teilen verbraucht. Die Laufrinnen für das Fallbeil sind ausgeleiert, so dass ein glattes Herabgleiten des Fallbeiles nur noch mit Hilfe von reichlicher Schmierseife möglich ist. Die Guillotine, anscheinend wegen früherer Verwendung in der Öffentlichkeit, mit einem 1 m hohen Podest versehen, ragt mit dem Fallbeilgerüst bald einen Meter über die Mauer, so dass sie von dem in der Nähe befindlichen Hochhaus eingesehen werden kann. Die Eisenbolzen, die die einzelnen Teile Zusammenhalten, müssen durch starke Schläge in die durch das Alter verzogenen Balken hineingetrieben werden. Durch Anwendung von Eisenklammern kann nur noch die Stabilität hergestellt werden. Die Aufstellung erfordert allein 4-5 Stunden Zeit bei etwa 6 Arbeitskräften und ist mit starken Geräuschen verbunden, die in der überbelegten Anstalt störend wirken und die Geheimhaltung der Hinrichtungen sehr erschweren. Wegen ihrer Größe kann die Guillotine nicht auf dem Richtplatze aufbewahrt werden. Für die Aufstellung ist deshalb der Transport über die Höfe, die von den Gefangenen und von Privatwohnungen eingesehen werden können, nicht zu umgehen. Auch dieser Umstand macht eine Geheimhaltung fast unmöglich. Aus diesen Gründen, und weil nach dem Erlass des Herrn Reichsministers der Justiz vom 28.12.36 (4417. III a 28612/36) die Hinrichtungen in dem Gefängnis in Köln zahlreicher werden dürften, bitte ich um Zuweisung eines neuen Fallbeiles, um etwaige Zwischenfälle bei Hinrichtungen zu vermeiden.*

Weil in die Anstalt bereits wieder zwei rechtskräftig zum Tode verurteilte Personen eingeliefert worden sind, darf ich die Bitte aussprechen, den Anträgen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen. “

Am 17. Februar 1937 schreibt der Kölner Strafanstaltsdirektor Überhorst wieder an den Generalstaatsanwalt in Köln: „*Zufolge Verfügung von Herrn RJM vom 28.12.36 hat die Vollstreckung der Todesstrafen mittels Fallbeils zu erfolgen. Das Fallbeilgerät hat eine Höhe von 5 Metern und ragt mit dem oberen Teile über die Mauerkronen. Von den Zellen des Frauengefängnisses, des Flügels D sowie des in der Nähe der Anstalt gelegenen Hochhauses kann daher diese Stelle eingesehen werden. Um diese Einsicht zu unterbinden, ist die Erhöhung von drei Innenmauern unbedingt notwendig. Die Kosten dieser Mauererhöhungen betragen rund 1000.00 RM. Einbegriffen in diesem Betrage ist die Anbringung eines Tores am Flügel D. Der Torbogen wird jetzt immer mit einer Plane verhängt. Da das Aufbauen des Gerätes aber am Vortage erfolgen muss, muss auch das Tor am Vortage bereits verhangen werden. Diese Maßnahme verrät dann stets eine bevorstehende Vollstreckung. Ich bitte diese Mittel mir besonders zur Verfügung stellen zu wollen*. “

Der Generalstaatsanwalt in Köln verwendet sich bei dem Reichsjustizminister für den Antrag und dieser „tritt dem bei“.

Der Kölner Schreinermeister Alex Domgörgen, der „als politisch und sachlich einwandfreier Sachverständiger“ bezeichnet wird, wird beauftragt, das Fallbeilgerät zu begutachten. Er kommt im März 1937 zu dem Schluss, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist und veranschlagt die Anfertigung einer neuen Richtmaschine auf 844 RM.

Am 21. April 1937 wendet sich der Strafanstaltsdirektor des Kölner Gefängnisses an Generalstaatsanwalt Windhausen in Köln: „*Die Hinrichtung mittels Handbeils halte ich bei den hiesigen Verhältnissen für die beste Lösung. Sie kann unter freiem Himmel ohne besondere Umstände vorgenommen werden. Die Vorbereitungen dazu verursachen keine nennenswerten Geräusche und nehmen nur kurze Zeit in Anspruch. An dem Morgen kurz vor der Hinrichtung werden die oberen Zellen des Flügels D und des Frauenhauses geräumt, so dass die Richtstätte, die nach allen Seiten hin abgeschlossen ist, von niemandem eingesehen werden kann. Wenn die Hinrichtungen aber grundsätzlich mittels Fallbeils erfolgen sollen, dürfte es sich empfeh-*

len, sie schon wegen des in jedem Einzelfall durch die Aufstellung des Gerüstes verursachten Lärms in einem geschlossenen und gedeckten Raum vornehmen zu lassen. Ein hierfür geeigneter Raum oder ein Schuppen, der für diesen Zweck hergerichtet werden könnte, ist nicht vorhanden. “

Überhorst, der Kölner Anstaltsdirektor, schildert nun die Baumaßnahmen, die nötig sind, um einen geeigneten Raum für das Richtgerät zu schaffen, und fügt dem Schreiben eine Skizze des Staatshochbauamtes Köln bei. Der Reichsjustizminister genehmigt am 27. Mai 1937 den Neubau und weist vorab 4.330 RM an.

Der Neubau kann aber vor Anlieferung des neuen Fallbeilgerätes nicht begonnen werden, da erst die Maße und die Art der Zerlegbarkeit der Richtmaschine bekannt sein müssen.

Am 7. September 1943 bittet der Vorstand des Kölner Gefängnisses den Generalstaatsanwalt in Köln: „*Bei dem großen Bedarf und im Hinblick darauf, dass z.Zt. in der hiesigen Anstalt keine Särge angefertigt werden können, bitte ich ... unverzüglich weitere 15 Särge hierher zu liefern. Ich betone dabei, dass von den gelieferten 30 Särgen an einem Tage 15 Stück benötigt worden sind*."

22.7.2 Probleme durch fehlendes Personal, Luftangriffe, Transportmöglichkeiten

Die Stadt Köln war als bevölkerungsreiche Großstadt ständigen Luftangriffen ausgesetzt. Diese führten, wie auch an einigen anderen Vollstreckungsorten der Reichsjustizverwaltung, zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug der Todesstrafe. Aus Gründen der kriegsbedingten Lage in Deutschland und einer Vereinfachung im Vollzugsablauf wurden daher die bisher zahlreichen Einzelhinrichtungstermine zu Mehrfachhinrichtungen an einem festen Vollstreckungstag in der Woche zusammengefasst. Im Mai 1941 berichtet der Vorstand des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt Köln: „Im Gefängnis Köln befinden sich in den letzten Monaten andauernd 8 bis 16, zur Zeit 14 Gefangene, an denen die Todesstrafe zu vollstrecken ist. Bei den Vollstreckungsterminen erfolgen nur in den wenigsten Fällen 2 bis 3 Vollstreckungen auf einmal. Meistens findet nur eine Vollstreckung statt. Häufiger kommt es vor, dass in der Woche zwei Vollstreckungen stattfinden. Dies bedeutet für die dabei beteiligten Beamten unter den Kriegsverhältnissen (Personalmangel, beschränkte Ernährungslage, Luftgefahr und dergleichen) eine so starke Belastung,

dass es auf die Dauer nicht mehr tragbar ist. Ich möchte deshalb bitten, darauf hinzuwirken, dass möglichst immer mehrere Vollstreckungen (3-4) auf einmal erledigt werden. Die Reisekosten für den Scharfrichter und seine Gehilfen würden sich dadurch ebenfalls erheblich vermindern lassen. Es ist daher wünschenswert, jeweils mehrere Hinrichtungen auf einen Tag zusammenzufassen."

Durch die schweren Luftangriffe des Jahres 1943 auf den Großraum Köln wurden geregelte Vollstreckungen im Strafgefängnis stark behindert und mussten zeitweise für Wochen ausgesetzt werden. Die Zuständigkeit dieser Hinrichtungsstätte für bestimmte Einlieferungsbezirke musste bis auf weiteres geändert werden: „Es seien keine Termine einzuhalten, die Leichen nicht ordnungsmäßig wegzuschaffen und außerdem sei es unmöglich, Personal für den Vollzugsbetrieb heranzuziehen, da die zahlreichen, totalbeschädigten Beamten nicht zu verstärkten Einsatz herangezogen werden könnten, weil sie mit der Erledigung ihrer privaten Angelegenheiten vollauf zu tun hätten und körperlich und seelisch abgekämpft seien. Die beteiligten Vollzugsbehörden haben gebeten, mit der Wehrmacht in Verbindung zu treten, dass auch deren Vollstreckungen in Köln einstweilen eingestellt werden. Zu diesen Vollstreckungen, die von der Wehrmacht geleitet werden, stellt die Justiz gleichfalls das Wachpersonal. In Köln sitzen augenblicklich 33 zum Tode verurteilte Gefangene ein. Ob sich ihre Überführung in eine andere Anstalt zurzeit sachgemäß durchführen lässt, scheint fraglich. Köln ist in der Nacht vom 3. zum 4. Juli erneut angegriffen worden und dabei sollen - sicheres ist mir darüber nicht bekannt - die Bahnhöfe Köln-Deutz und Köln-Mülheim getroffen worden sein, wodurch die Bahnverbindungen Köln mit der Außenwelt noch weiter verschlechtert worden sind."

Hinrichtungen in Köln waren vorrübergehend nicht mehr möglich, insbesondere auch dadurch, dass die Leichen nicht mehr wegzuschaffen waren.

„Aus demselben Grunde werden auch Erschießungen schwerlich durchzuführen sein (ausgenommen Plünderungen). Eine Verlegung der zum Tode Verurteilten von Köln nach Dortmund kann nicht vorgenommen werden, weil es an Transportmitteln fehlt. Es ist zu hoffen, dass in etwa einer Woche die Lage besser übersehen werden kann. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass die Hinrichtungsstätte in Köln dann wieder in Betrieb genommen werden kann. Es soll daher noch eine Woche zugewartet werden. Bis dahin wird geprüft: "Hinrichtungen in Köln? Erschießungen? Verlegung der

Verurteilten nach Dortmund? Verlegung der Hinrichtungsstätte Köln nach Rheinbach oder Siegburg?“

Die anfallenden Todesurteile aus den betreffenden Einlieferungsbezirken der zentralen Hinrichtungsstätte Köln wurden trotz der Transportschwierigkeiten nunmehr vorrübergehend in den benachbarten Hinrichtungsanstalten Frankfurt am Main - Preungesheim und Dortmund vollstreckt. Nach Wiederaufnahme des Vollstreckungsbetriebes in Köln beschloss die Wehrmachtskommandantur Köln in Anbetracht der Lage, Hinrichtungen von Wehrmachtsangehörigen im Gefängnis Köln nicht mehr vornehmen zu lassen. Darüber hinaus wurde verfügt, auch die Vollstreckung von Todesurteilen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf bis auf weiteres nicht mehr in Köln durchzuführen. Durch den Luftangriff in der Nacht vom 9. Juli 1943 waren die Hafträume des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Ein Flügel fiel für die Unterbringung der Gefangenen ganz aus. Zerstörte Lagerräume mussten notwendigerweise in den Flügeln untergebracht werden: „Nach Durchführung der Wiederaufbauarbeiten wird der wiedergewonnene Haftraum nicht ausreichen, um Justiz- und Transportgefangene, mit deren Anfall in voller Stärke wie bisher gerechnet werden muss, unterbringen zu können. Auch die sonstige durch die Terrorangriffe geschaffene Lage, Transportschwierigkeiten als Folge der Zerstörung wichtiger Verkehrsanlagen, erhebliche Verzögerung der Nachrichtenübermittelung, die Gefahr der Vereitelung oder Störung von Hinrichtungen bei künftigen Fliegerangriffen, lassen Köln als Vollstreckungsort von Todesurteilen außerhalb des Bezirkes gelegener Gerichte nicht geeignet erscheinen.“

Die vormals geregelten, fast wöchentlich anberaumten Vollstreckungstermine in Köln waren nicht mehr durchführbar. In den darauffolgenden Monaten wurden Hinrichtungstermine dann anberaumt, wenn das Scharfrichterkommando gerade verfügbar war und Luftangriffe es zuließen. Am 17. November 1944 wurde die zentrale Hinrichtungsstätte Köln gänzlich aufgegeben und das Fallbeilgerät abgebaut. Vollstreckungen, auch durch Erhängen, fanden seitdem in Köln nicht mehr statt. Alle weiteren Vollstreckungen für die Einlieferungsbezirke der zentralen Hinrichtungsstätte Köln wurden nun in Dortmund vorgenommen. Die zentrale Hinrichtungsstätte Köln wurde schließlich im Februar 1945 an einen provisorischen Ausweichort nach Zie-

genhain verlegt, dort aber nicht mehr in Betrieb genommen. Die Vollstreckungslisten geben für Köln etwa 1000 vollstreckte Todesurteile an.

22.7.3 Regelungen von Vergütungsproblemen bei den Scharfrichtern

"*Um die Einkünfte der Scharfrichter und ihrer Gehilfen nicht ins Unermessliche steigen zu lassen, hatte das Reichsjustizministerium mit Vertrag vom 7. Mai 1941 die Zahlungen neu geregelt. Jetzt wurden für jede Hinrichtung dem Scharfrichter 40 RM und jedem Gehilfen 30 RM zuerkannt. Bei Mehrfachvollstreckungen an einem Tag gab es ab der zweiten Vollstreckung für alle je 30 RM. Bei auswärtigen Hinrichtungen wurden 60 RM als Sonderprämie für den Scharfrichter und 40 RM für die Helfer zugestanden. Bei Entfernungen von mehr als 300 Kilometern vom Wohnort erhöhte sich die Sonderzuwendung auf 50 RM*".

Am 21. Mai 1942 ergehen vom Reichsjustizminister neue Richtlinien wegen der Vergütung der Scharfrichter und ihrer Gehilfen.

„*Ebenso wie die laufenden Vergütungen der Scharfrichter unterliegen auch die ihnen und ihren Gehilfen zu gewährenden Sondervergütungen dem Lohnsteuerabzug. Aus lohnsteuertechnischen Gründen ist es zweckmäßig, die laufende Vergütung des Scharfrichters und die Sondervergütungen für die einzelnen Hinrichtungen durch dieselbe Justizkasse auszahlen zu lassen, weil auf diese Weise die Ausstellung einer zweiten Steuerkarte für den Scharfrichter vermieden wird. Um hinsichtlich der Vergütungen des Scharfrichters und seiner Gehilfen für die einzelnen Hinrichtungen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Lohnzahlungszeitraumes nach §§ 33 LStDB. 1939 zu vermeiden, sollen auch diese Vergütungen künftig monatlich ausgezahlt werden, und zwar ebenfalls durch die für die Auszahlung der laufenden Vergütung des Scharfrichters zuständige Kasse. Durch dieses Verfahren wird es für die Folgezeit vermieden, dass die Entschädigungen am Ort der Hinrichtung nach ihrem*

Vollzug gezahlt werden, was, wie mir berichtet worden ist, bisweilen zu Unzuträglichkeiten geführt hat."

Es folgen jetzt genaue steuerliche Anweisungen, die für diese Dokumentation ohne Wert sind und deshalb hier nicht wiedergegeben werden. Interessant ist festzuhalten, dass im Mai 1942, auf dem Höhepunkt des Kriegsgeschehens, leitende Ministerialbeamte sich mit diesen doch zu dieser Zeit wirklich nicht relevanten Dingen beschäftigten."

Am 28. Mai 1942 wendet sich der Reichsjustizminister an die Herren Präsidenten und die Oberreichsanwälte:

„*Behandlung von Todesurteilssachen. Die Zeitspanne zwischen dem Erlass eines Todesurteils und seiner Vollstreckung ist oft verhältnismäßig lang. Ich habe Maßnahmen getroffen, die die schnellste Herbeiführung der Entscheidung zur Gnadenfrage von dem Augenblick an, in dem die erforderlichen Unterlagen im Reichsjustizministerium eingegangen sind, sicherstellen. Durch die Bestellung eines weiteren Scharfrichters wird sich ferner eine Abkürzung der Frist zwischen der einen Gnadenerweis ablehnenden Entschließung und der Vollstreckung des Urteils erreichen lassen. Von den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten erwarte ich, dass sie ihrerseits ständig prüfen, ob nicht in ihrem Arbeitsbereich noch Wesentliches zur Beschleunigung beigetragen werden kann. Wie ich festgestellt habe, dauert nämlich die Erstattung des Berichts zur Gnadenfrage nach Erlass des Todesurteils oft außerordentlich lange. Die Beachtung der in meiner Rundverfügung vom 19.2.1939 — zur Herbeiführung größtmöglicher Beschleunigung gegebenen Richtlinien muss den mit der Bearbeitung dieser Sachen betrauten Beamten ständig nachdrücklich zur Pflicht gemacht werden. Ich wäre den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten sehr dankbar, wenn sie persönlich hierauf hinwirken und der beschleunigten Behandlung von Todesurteilssachen, insbesonde-*

re einer möglichst schnellen Absetzung der Urteilsgründe sowie der unverzüglichen Erstattung des Gnadenberichts ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden."

22.7.3.1 Scharfrichtertarif im Jahre 1622 „ Die Leistung entschied die Gebühren"

Zehn Reichstaler für die Enthauptung eines Verbrechers

Im Mittelalter ging die Justiz oft genug ihre eigenen Wege und die Strafen, die verhängt wurden, waren durchweg viel höher als heute. Bei Wald- oder Wildfrevel, verbotene Fischerei, Störung des kirchlichen Friedens konnten die Gerichte sogar auf die Todesstrafe erkennen, was auch vielfach geschah. Der Scharfrichter war deshalb eine gesuchte Persönlichkeit obwohl der im Volke wie die Pest gemieden wurde. Oft genug fiel es sogar schwer, für einen verstorbenen Scharfrichter Ersatz zu finden, denn die Henker mussten Männer sein, die hart und ohne Scheu waren. Selbst die hohen Gebühren, die ausgesetzt waren, um einen Verbrecher vom Leben zum Tode zu befördern, reizten wenige, das Amt des Scharfrichters zu übernehmen. Dieser musste die Urteile genauso ausführen, wie sie das Gericht verkündete. Dass die Hinrichtung tatsächlich ein Spezialgebiet war, verrät ein scharfrichterlicher Tarif des Henkers beim Schleidener Schöffengericht, das im Jahre 1622 „Obergericht in der Holgenbach" genannt wurde. Zu diesem Obergericht gehörten die Schöffengerichte in Sistig und Wildenburg, ferner die Zwerggerichte Reifferscheid, Dreihorn und Bronsfeld.

Der Henker war „beamtet" und seine Gebühren regelten sich wie folgt:

Einen Kerl auf die Tortur zu bringen	5 Reichstaler
Einen Kerl zu visitieren, ob er ein Brandmark habe	2 Reichstaler
Einen Kerl „auszustreichen"	5 Reichstaler
Einen Kerl zu brandmarken	5 Reichstaler
Einen zu strangulieren	10 Reichstaler
Einen zu enthaupten	15 Reichstaler
Den Leichnam auf ein Rad zu legen	5 Reichstaler
Den Kopf auf eine Stange zu setzen	5 Reichstaler
Einen Kerl auf das Rad zu bringen	15 Reichstaler
Ihm den Kopf mit einem Beil abhauen	10 Reichstaler

Soll der Kerl gewürgt werden	10 Reichstaler
Einem die Hand abhauen	5 Reichstaler
Soll einer verbrannt werden	25 Reichstaler

Man sieht schon daran, dass der Scharfrichter statt des Herzens einen Stein haben musste. Die Verbrennung brachte ihm das meiste Geld ein. Natürlich hatte er in solchen Fällen auch für die Beschaffung des Brandmaterials zu sorgen.

Bonner Generalanzeiger 02.08.1941

22.7.4 Hinrichtung als Verwaltungsvorgang Kostenrechnung mit allen Gebühren

SCHMIDT analysiert: "Der Vollzug der Todesstrafe gehört zu den düstersten Kapiteln der deutschen Rechtsgeschichte. In einer Interessengemeinschaft zwischen Staatsanwalt und Scharfrichter war dieser Vollzug zwischen 1933 und 1943 verwaltungsmäßig exakt durchgearbeitet und detailliert geregelt. Die Justizverwaltung behandelte den Vollzug mit ganz besonderer Akribie, weshalb es heute durch die teils umfangreiche Aktenlage möglich ist, zahlreiche Details genau zu belegen.

„Korrekt“ bis in den Tod wird die Vollstreckung der Todesstrafe als Verwaltungsvorgang betrachtet. So müssen die Angehörigen der Hingerichteten die anfallenden Kosten dem Staat entrichten.

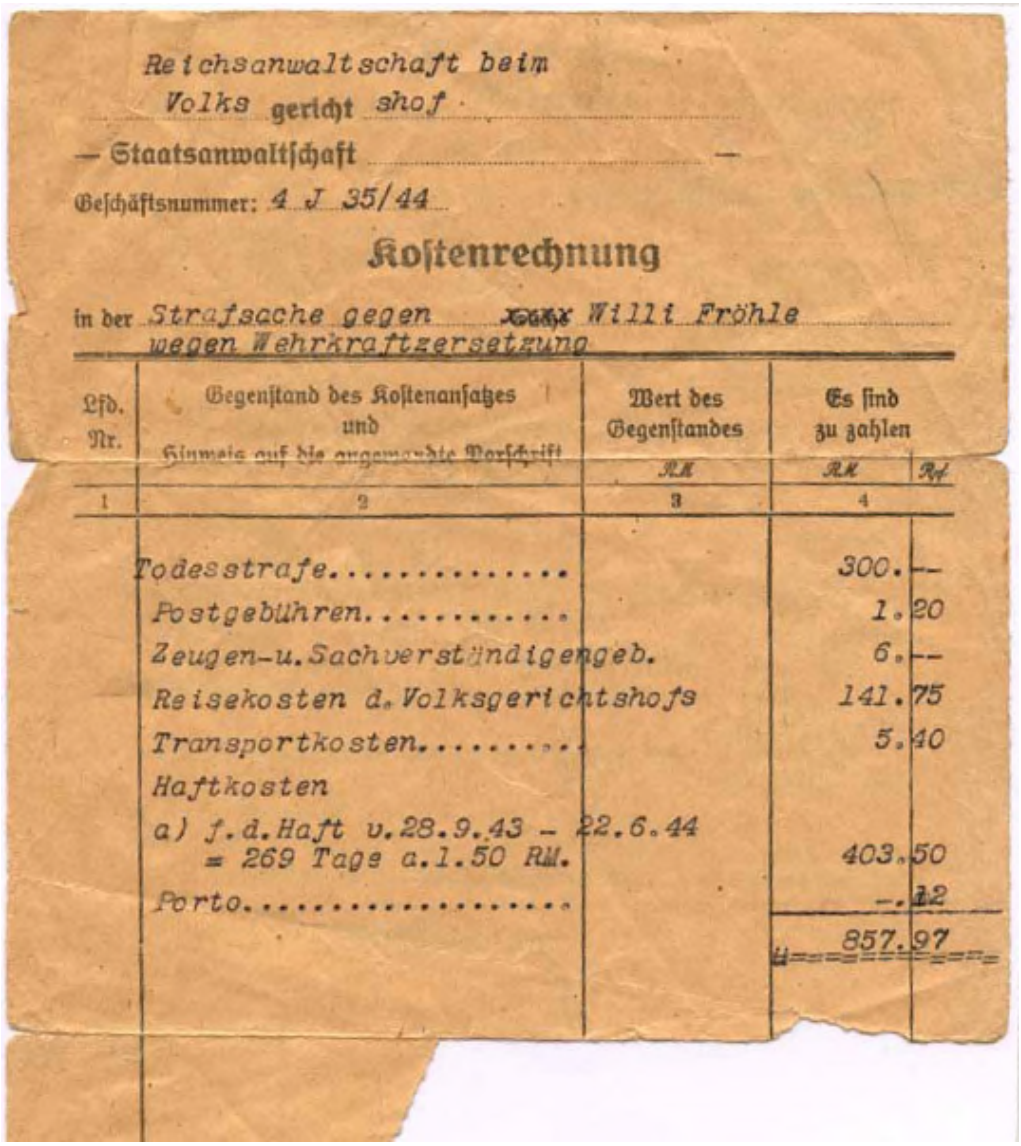

Reichsanwaltschaft beim
Volks gerichtshof
— Staatsanwaltschaft —
Geschäftsnummer: 4 J 35/44

Kostenrechnung

in der Strafsache gegen ~~Lucke~~ Willi Fröhle
wegen Wehrkraftzersetzung

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu zahlen RM	RPf
1	2	3	4	
	Todesstrafe.....		300.	--
	Postgebühren.....		1.	20
	Zeugen-u.Sachverständigengeb.		6.	--
	Reisekosten d.Volksgerichtshofs		141.	75
	Transportkosten.....		5.	40
	Haftkosten			
	a) f.d.Haft v.28.9.43 - 22.6.44 = 269 Tage a.1.50 RM.		403.	50
	Porto.....		-.	12
			857.	97

22.7.4.1 Kostenrechnung für die Hinrichtung des Bonner Pianist Karlrobert Kreiten

Der bekannte Bonner Pianist Karlrobert Kreiten wurde vier Tage nach der Urteilsverkündung am 07. September 1943 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Wie der Gefängnispfarrer Peter Bucholz berichtet hat, holten die Henker in einer einzigen Nacht 186 Menschen aus ihren Zellen und schleppten sie zu je acht unter die Galgen, an denen ein Jahr später auch einige der Männer des 20. Juli starben. Ein vor jener Nacht noch eingereichtes Gnadengesuch zugunsten Kreitens blieb „versehentlich“ unbeachtet: im Fernschreibbüro des Propaganda-Amtes Düsseldorf.

Den Eltern des toten Pianisten schickte die Gerichtskasse für die Hinrichtung eine Kostenrechnung von 639,20 Reichsmark in Haus, zahlbar binnen einer Woche. Die Angst der Mutter Emmy vor neuen Schlägen gegen die Familie war so groß, dass sie

ihren Brief an die Gefängnisleitung, in dem sie die Habseligkeiten ihres Sohnes zurückerbat, Mit „Heil Hitler“ unterzeichnete.

22.7.5 Die Scharfrichter der zentralen Hinrichtungsstätte in Köln

22.7.5.1 Scharfrichter Hehr bis Juni 1943 in Köln tätig

1937 gibt er folgende Verpflichtungserklärung ab: *„Ich gelobe, meine Dienstobliegenheiten als Scharfrichter nach den mir bekanntgegebenen und dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Richtlinien gewissenhaft zu erfüllen. Ich anerkenne, dass diese Richtlinien für mich am 1. August 1937 in Kraft treten." Er erklärt, dass er „sich sehr wohl imstande fühle, Hinrichtungen auch mit dem Handbeil auszuführen".*

Am 17. Oktober 1937 schreibt der Reichsminister der Justiz an den Oberstaatsanwalt in Hannover*: „In den mir vorliegenden Berichten über die letzten Hinrichtungen, die von dem Scharfrichter Hehr vorgenommen worden sind, wird übereinstimmend anerkannt, dass er würdig und umsichtig seines Amtes walte. Es ist indessen in einem Bericht beanstandet worden, dass die Gehilfen des Scharfrichters nicht schnell genug tätig gewesen seien, dass insbesondere einer von ihnen, der die Aufgabe hatte, den Kopf des Verurteilten zu halten, dies erst auf einen Zuruf des Scharfrichters getan habe, und dass der Scharfrichter selbst, ehe er die Fallvorrichtung auslöste, durch das Wort `'Achtung' aufmerksam machte. Ich halte es nicht für erwünscht, dass während der Hinrichtung Weisungen oder Warnungen gegeben werden, muss vielmehr voraussetzen, dass das Zusammenarbeiten des Scharfrichters und seiner Gehilfen so vorbesprochen und vorbereitet ist, dass es während der Hinrichtung selbst keiner Verständigung mehr bedarf. Auch muss von den Gehilfen nicht nur ruhiges, sondern auch schnelles Handeln erwartet werden. "*

Hehr wählt im Dezember 1937 den 64 Jahre alten Justizaushelfer August Albrecht, Hannover, Thalstraße 15, den 55 Jahre alten Rentner Gottlob Bordt, Hannover, Thalstraße 15, und den 62 Jahre alten Leichenträger Franz Funke, Hannover, Engelbostelweg 26, zu seinen Gehilfen. Alle drei sind unbestraft und „gut beleumundet“.

1940 wird Funke durch den 38 Jahre alten Bäcker Karl Schulze, Hannover, Eichenplan 6, ersetzt. Bordt, der zum Scharfrichter bestellt wird, wird 1940 durch den 48 Jahre alten Schneider Oskar Bauer, Hannover, Klingerstraße 8, ersetzt.

Schon 1938 hatte Hehr den Schlosser Ludwig Oberbeck, Hannover, Deisterstraße 24, als Ersatzgehilfen verpflichtet, musste ihn aber 1940, da er „seelisch den Aufgaben nicht gewachsen ist“, gegen den 46 Jahre alten Schlosser Wilhelm Röttger, Hannover, austauschen.

Karl Schulze, der zum Wehrdienst einberufen wird, wird im März 1941 durch den 50 Jahre alten Kutscher Alfred Roselieb, Hannover, Düwelstraße 9, ersetzt.

Im September 1942 sind Albrecht, Roselieb und der 48 Jahre alte Koch August Köster, Hannover, Gartenstraße 29, die ständigen Gehilfen Hehrs...

1941 wendet sich Hehr, nachdem ihm eröffnet worden war, dass die Herabsetzung der Sondervergütung für die zweite und jede folgende Hinrichtung auf die Hälfte des alten Satzes bestimmt worden war, an den Oberstaatsanwalt in Hannover: *„Die Herabsetzung trifft mich und meine Gehilfen sehr. Ich möchte auch zum Ausdruck bringen, dass unsere aufreibende Tätigkeit, die die Nerven in erhöhtem Maße anfasst und ruiniert, uns über kurz oder lang für jede andere Arbeit unfähig macht."*

Nach dem Krieg wird Hehr Scharfrichter des Landes Niedersachsen und Hessens. 1948 wird die Zuständigkeit Hehrs auch für die britische sowie die amerikanische Besatzungszone vereinbart.

22.7.5.2 Scharfrichter Mühl aus Köln – Nippes ab Juli 1943 tätig

Mit den Aufgaben des Scharfrichters im Vollstreckungsbezirk VII, der die zentralen Hinrichtungsstätten Frankfurt am Main - Preungesheim, Köln und Dortmund umfasste, wurde Johann Mühl betraut. Mühl war seit 1939 Soldat bei der Wehrmacht und wurde 1942 offenbar aufgrund einer Verwundung, als wehruntauglich entlassen. Seitdem war der gelernte Fleischer in einer Pferdemetzgerei tätig bis er im Sommer 1943, im Alter von 35 Jahren, als Scharfrichter tätig wurde. Mühl wohnte mit seiner Frau im Kölner Stadtbezirk Nippes. Mühl, dargestellt als rauer Mensch in dem jedoch

ein guter Kern stecke, stand in seinem Bekanntenkreis in gutem Ruf. In Frankfurt am Main, Köln und Dortmund hatte bis zum Übergang der Betreuung dieser Hinrichtungsstätten auf Mühl im Sommer 1943 der Scharfrichter Hehr aus Hannover und zeitweise in Frankfurt und Köln auch die Scharfrichter Reichardt aus München und Reindel aus Magdeburg zu vollstrecken. Als die Wehrmacht im Frühjahr 1943 dazu überging ihre Todesurteile auf den Hinrichtungsstätten der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken, wurde, um der Belastung gewachsen zu sein, die Einstellung neuer Scharfrichter für Wien und Köln und die Neuordnung der Vollstreckungsbezirke notwendig. Die seit Februar 1943 angestellten Ermittlungen nach einem Scharfrichter mit Sitz in Köln waren mit Johann Mühl erfolgreich verlaufen. Hehr war es schließlich, der Mühl in einem Intensivkurs auf die Tätigkeit des Scharfrichters vorbereitete und ihn in Hinsicht auf seine Eignung am 15. Mai 1943 folgendermaßen beurteilte: „Herr Johann Mühl aus Köln-Nippes hat heute zum vierten Male an den Hinrichtungen teilgenommen. Ich habe Mühl mit allen bei der Vollstreckung von Todesurteilen erforderlichen Maßnahmen vertraut gemacht und entsprechend eingeführt. Die am heutigen Tage ausgeführten drei Vollstreckungen der Todesurteile hat er selbstständig und ordnungsgemäß durchgeführt. Ich halte Mühl als Scharfrichter völlig geeignet.“

Gegen die Anstellung Mühls bestanden keine Bedenken. Am 1. Juli 1943 trat er seinen Dienst als Scharfrichter des Vollstreckungsbezirkes VII mit den Gehilfen Rudolf S., Ferdinand T. - beide hauptberuflich im Leichentransportbüro der Stadt Köln beschäftigt -, und Heinrich J. aus Köln an.“ Im April 1944 wurde Müh! nach einem Luftangriff auf Köln ausgebombt und vorrübergehend wohnungslos. In diese Zeit gelegte Vollstreckungstermine konnte er infolgedessen nicht wahrnehmen. Nach zweimaliger Verschiebung des Hinrichtungstermins wurde am 2. Mai 1944 in der zentralen Hinrichtungsstätte Dortmund um 18 Uhr 5 Minuten und 6 Sekunden das Todesurteil gegen Gerd M. vollstreckt: „Die Vollstreckung konnte nicht eher erfolgen, weil der Scharfrichter Mühl zu den beiden auf den 21. bzw. 24. April 1944 festgesetzten Vollstreckungsterminen nicht erschienen war, obwohl er sein Erscheinen per Telegramm zugesichert hatte. Auf Befragen erklärte der Scharfrichter Mühl heute, das er am 21. April 1944 nicht habe erscheinen können, weil er in der Nacht zum 21. April 1944 ausgebombt sei. Am 24. April 1944 habe er nicht kommen können, weil er seine Gehilfen nicht habe erreichen können.... In der Nacht vom 20. zum 21. April hat die englisch-amerikanische Luftwaffe einen besonders heftigen Luftangriff auf die Hanse-

stadt Köln unternommen. Fast die gesamte Habe des Scharfrichters Mühl ist bei dieser Gelegenheit verbrannt. Aber abgesehen hiervon, hätte er auch wegen der mit dem Angriff zusammenhängenden Verkehrsstörungen nicht in Dortmund erscheinen können. Der Scharfrichter hat zwar mit Telegramm vom 23.4. sein Erscheinen zum 24. April 1944 angezeigt. Zwei seiner Gehilfen sind bei dem Leichentransportbüro der Hansestadt Köln angestellt. Da bei dem am 21. April 1944 erfolgten Terrorangriff sehr viele Personen zu Tode gekommen sind, waren die Gehilfen nicht zu erreichen. In der heutigen Zeit, in der Arbeitskräfte überall mangeln, kann der Scharfrichter andere Gehilfen - es müssen immerhin kräftige Leute gesetzteren Alters sein, die nicht vorbestraft und in ihrer Haltung einwandfrei sind - nicht finden. Der Oberstaatsanwalt in Dortmund fordert, dass der Scharfrichter bereits mittags bei der Verkündung der Vollstreckung anwesend ist, damit er die Gewissheit hat, dass der Scharfrichter eingetroffen ist. Wenn die Verkündung der Vollstreckung um etwa 1/2 Stunde später als bisher anberaumt würde, könnte der Scharfrichter einen Zug benutzen, der etwa um 14 Uhr in Dortmund ist. Dann könnten seine Gehilfen, soweit sie, wie oben gesagt ist, bei der Hansestadt Köln im Leichentransport tätig sind, morgens dort den Dienst noch versehen. Es wird sonst Gefahr bestehen, dass den Gehilfen eines Tages seitens der Stadtverwaltung der erforderliche Urlaub verweigert wird. Neue Gehilfen werden, wie auch bereits gesagt, kaum zu erlangen sein. Wenn aber der Scharfrichter morgen so zeitig von Köln fahren muss, liegen er und seine Gehilfen anderseits mittags stundenlang in Dortmund untätig.“

Mühl, der seine Wohnung durch Bombeneinwirkung verloren hatte, verlegte daraufhin seinen Wohnsitz nach Bergisch-Gladbach, 20 Kilometer östlich von Köln. Dort konnte er über das Telefon einer benachbarten Bäckerei erreicht werden: „Er sei mit seinen drei Gehilfen jederzeit einsatzbereit. Der Scharfrichter Mühl ist in letzter Zeit auch wiederholt von dem Oberstaatsanwalt in Dortmund, zu Vollstreckungshandlungen angefordert worden. Infolge der durch Feindeinwirkung gestörten Postverbindungen treffen die Anforderungen - auch solche über Fernschreiber - in der Regel bei dem Oberstaatsanwalt erst nach dem Vollstreckungstermin ein. Die Übermittlung der Vollstreckungsaufträge bereitet trotz des angegebenen Telefonanschlusses fast unüberwindliche Schwierigkeiten, da auch in diesem rechtsrheinischen Gebiet infolge der großen Nähe zur Stadt Köln der Fernsprechverkehr sehr oft gestört ist.“

Als die zentrale Hinrichtungsstätte Köln im Herbst 1944 wegen schwerer Bombenschäden geschlossen werden musste erwog man, den Wohnsitz des Scharfrichters Mühl und seiner Gehilfen zunächst nach Dortmund und später in die Nähe der zentralen Hinrichtungsstätte Frankfurt am Main zu verlegen. Bis zum Ende des Krieges vollstreckte Mühl rund 600Todesurteile. Nach dem Krieg war er bis 1948 für die britische Besatzungsmacht als Scharfrichter tätig. Aus den Einnahmen seiner Scharfrichtertätigkeit kaufte er mehrere Mietshäuser und betrieb ein Hotel. Im Juni 1981 wurde er von einer deutschen Tageszeitung interviewt: »Auf die Frage des Journalisten, ob er denn glücklich sei antwortete er mit "Ja". Sein Haus auf dem Lande, "saubere Luft" und "Ruhe", eine gute, treue und zuverlässige Frau, sein Hobby, das Kochen nämlich, ein gutes Auskommen bei gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen und das gemächliche Rentner-Dasein erschienen ihm als wichtigster Lebensinhalt. Erinnerungen quälten ihn scheinbar nicht. Bücher interessierten ihn ebenso wenig - "ich lese keine Bücher" - wie religiöse Fragen. Mit seinen Äußerungen zufrieden - "ich ... habe meine Haare noch", ohne Angst vor Gott — "ein Leben nach dem Tod gibt es nicht", den Menschen und dem eigenen Tod, sah er sich als normalen Zeitgenossen, der nichts zu bedauern oder zu betrauern hatte.“

22.8 Geschichtliches zur Guillotine

Die Guillotine aus Bonn bzw. dem OLG Köln (und dem Klingelpütz) hat eine lange Geschichte:
Einige Historiker behaupten, dass sie noch aus der Zeit der Französischen Revolution stamme. Mit ihr sollen 1794 in Paris Revolutionsführer Danton und Robespierre geköpft worden sein.
Später sei sie dann bis zum deutsch-französischen Krieg 1870/71 in ein Museum gekommen. Die siegreichen Deutschen erbeuteten die Guillotine und brachten sie nach Köln. Im Gefängnis Klingelpütz nahm sie ihre schaurige Arbeit wieder auf. Von dort bzw. vom Oberlandesgericht Köln wurde sie jeweils nach Bonn gebracht, wenn entsprechende Urteile zu vollstrecken waren. 1944 wurde auf ihr als letzter in Köln

ein Deserteur enthauptet. Dann kam die Todesmaschine nach Berlin. In Moabit wurden bis 1949 zwölf Menschen mit dem Fallbeil hingerichtet.
Berlins letzter Henker war Gustav Völpel, der in Moabit und in der sowjetischen Besatzungszone insgesamt 48 Menschen hinrichtete. Pro Kopf bekam er 1.000 Mark und vier Freikarten für die Hinrichtung. Im Dienst trug Völpel eine schwarzgelbe Maske mit schwarzem Kreuz. Der Henker Gustav Völpel stand 1950 selbst vor Gericht: als Mitglied der berüchtigten Gladow-Bande (Zwei Morde, 19 Raubüberfälle) wurde er zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. 1959, zwei Jahre nach seiner Entlassung, starb er.
Mitte März 1989 hat die Alliierte Stadtkommandantur die Todesstrafe in Berlin offiziell abgeschafft. Deutschland letzte Guillotine kommt nunmehr wieder in ein Museum.

22.9 Todesurteile während der NS-Zeit

Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und des Volksgerichtshofs hinterließ in der NS-Zeit eine blutige Spur:

11.773 Todesurteile

weist eine nicht einmal vollständige Übersicht des Reichsjustizministeriums allein für die Zeit von 1938 bis zum August 1944 aus.

22.10 Zum Tode verurteilte Gefangene in der Haftanstalt Bonn im Jahre 1943

Nach dem anliegenden Schreiben des Vorstandes der Haftanstalt Bonn vom 13. Juli 1943 befanden sich zu dieser Zeit 13 Inhaftierte in der Anstalt, welche zum Tode verurteilt worden waren. Mit dem Schreiben wurde das Luftgaukommando IV in Münster gebeten, dass die Haftanstalt bei Fliegergefahr eine Vorwarnung erhält. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die Verurteilten rechtzeitig in „Sicherheit“ gebracht werden konnten. Begründet wurde dies auch mit der Tatsache, dass sich die Strafvollstreckung noch eine längere Zeit hinziehen würde. Bei einem Fliegeralarm müssten die Zellen größtenteils geräumt werden. Da 50 Gefangene auf höhere Anordnung streng voneinander getrennt werden müssten, nähme die Zellenräumung eine erhebliche Zeit in Anspruch. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass wegen des Beamtenmangels während der Nacht nur 6 Beamte verfügbar seien. Das perfide bei diesen Maßnahmen ist, dass Leben durch die Exekutive geschützt wurde, welches sie zu einem späteren Zeitpunkt selbst auslöschen wollte.

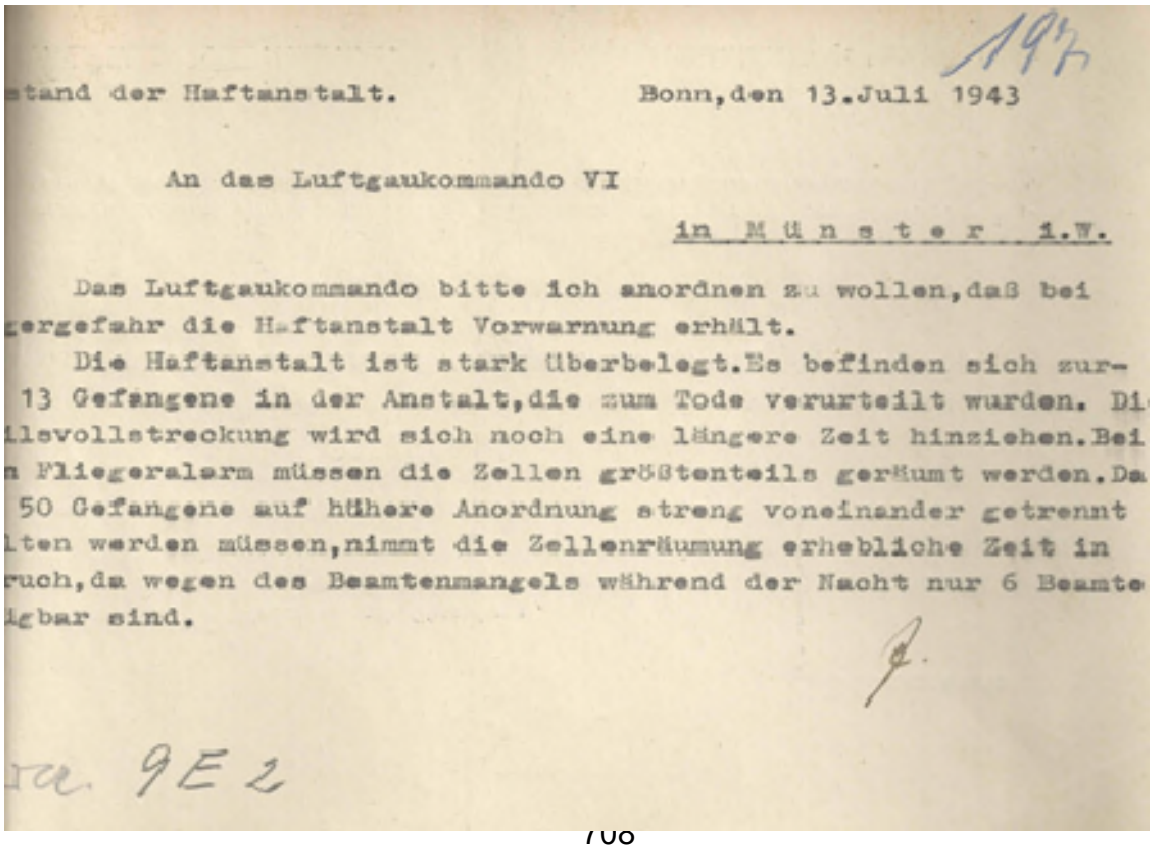

stand der Haftanstalt. Bonn, den 13. Juli 1943

An das Luftgaukommando VI

in Münster i.W.

Das Luftgaukommando bitte ich anordnen zu wollen, daß bei
ergefahr die Haftanstalt Vorwarnung erhält.
Die Haftanstalt ist stark überbelegt. Es befinden sich zur-
13 Gefangene in der Anstalt, die zum Tode verurteilt wurden. Di
llsvollstreckung wird sich noch eine längere Zeit hinziehen. Bei
n Fliegeralarm müssen die Zellen größtenteils geräumt werden. Da
50 Gefangene auf höhere Anordnung streng voneinander getrennt
lten werden müssen, nimmt die Zellenräumung erhebliche Zeit in
ruch, da wegen des Beamtenmangels während der Nacht nur 6 Beamte
gbar sind.

22.11 Die Leichen von NS-Opfern im Anatomischen Institut Bonn

Die Bonner Anatomie ist ein Beispiel für politische Zurückhaltung einerseits und aktivem Bemühen um wissenschaftliche Nutzung der diktatorischen Verhältnisse andererseits. Philipp Stöhr, als Institutsdirektor seit 1935 Nachfolger des hoch angesehenen Johannes Sobotta, distanzierte sich von „dem Nationalsozialismus verfallenen Kollegen“ und hat seit 1934 aus politischen Gründen nicht mehr an den Tagungen seiner Fachgesellschaft teilgenommen. Dennoch wurde das Bonner Anatomische Institut Profiteur der nationalsozialistischen Verbrechen. In großer Zahl gelangten hierher die Leichen von Exekutionsopfern, die in der Folge wissenschaftlichen Zwecken dienten. In erster Linie wurden die Leichen in der Lehre verwandt, sie dienten aber auch der Forschung. Allein Philipp Stöhr hat in der „Zeitschrift für Zellforschung“ 1943 die Verwendung von 19 Leichen Hingerichteter im Alter zwischen 17 ½ und 70 Jahren erwähnt. Am 6.10.1933 regelte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem Erlass eindeutig, dass „die Leichen der im Gebiete des Preußischen Staates hingerichteten Personen [...] künftig wieder dem Anatomischen Institut der jeweils nächstgelegenen preußischen Universität zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts überlassen werden“. Hatte es zuvor durchaus Unstimmigkeiten über die Zuteilung von Leichen gegeben, so wurde nun festgesetzt, „dass die Leichen Hingerichteter – soweit sie nicht von den Angehörigen in Anspruch genommen werden – [...] aus den Landgerichtsbezirken Aachen, Bonn, Koblenz und Trier dem Anatomischen Institut der Universität Bonn [...] zufallen“. Freilich war Institutsdirektor Sobotta mit dieser Regelung keineswegs einverstanden, sah er doch die Universität Bonn benachteiligt, insbesondere gegenüber der Nachbaruniversität Köln. Sobotta forderte, zu Gunsten von Bonn dem Anatomischen Institut der Universität Köln die Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Wuppertal abzuerkennen. Schließlich gebe es in Bonn doppelt so viele Medizinstudenten wie in Köln, besitze Bonn nach Berlin und München das drittgrößte Anatomische Institut, habe aber Landgerichtsbezirke zugewiesen erhalten, in denen „kein einziges Todesurteil gefällt worden“ sei, während im Kölner Bereich „z. Z. bis heute rund 20 noch nicht vollstreckte Todesurteile gefällt“ worden seien. Sobotta schloss sein Schreiben an den Universitätskurator vom 21.10.1933 mit den folgenden Sätzen: „Ich bitte da-

her [...] dringlichst, im Interesse der Universität Bonn, der eine gar nicht [sic] wieder gutzumachende Schädigung droht, gegen die Verteilung der Leichen Hingerichteter, wie sie die oben ausgeführte Ministerialverfügung vornimmt, ganz energisch unter den von mir angegebenen Gründen Protest einzulegen. Gleichzeitig bitte ich, da volle drei Wochen verflossen sind, ehe die genannte Verfügung hier bekannt wurde, dieses mit möglichste[r] Beschleunigung tun zu wollen, da bereits in den allernächsten Wochen (zum Teil sogar Tagen) nahezu 290 Todesurteile in der Rheinprovinz (nördl. Teil) vollstreckt werden."

Die Dimension des NS-Unrechts scheint Sobotta zunächst nicht erkannt zu haben. Denn dass auch in den Bonn zugesprochenen Gerichtsbezirken bald Todesurteile gefällt werden würden, ließ das Erziehungsministerium in kaum verhüllter Form mitteilen, als es Sobottas über den Kurator ihm mitgeteiltes Ansinnen am 6.11.1933 ablehnte: „Die Neuordnung wird im Zusammenhang mit der jetzt eingetretenen Verschärfung des Strafvollzugs hinsichtlich der Vol[l]streckung von Todesurteilen auch für das Anatomische Institut der dortigen Universität einen stärkeren Leichenanfall als bisher zur Folge haben." Sobotta hat daraufhin offenbar keine weiteren Schritte unternommen.

Im Februar 1939 wurden die Einzugsbereiche der Anatomischen Institute neu zugeschnitten. In einem Erlass hieß es nun, „die Leichen Hingerichteter" seien, sofern sie „von den Angehörigen" nicht „in Anspruch genommen" würden, „von der Strafanstalt Köln den Anatomischen Instituten der Universitäten Bonn, Münster und Köln" zur Verfügung zu stellen. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Hinrichtungen von auf dem Gerichtswege zum Tode Verurteilten nur noch in ausgewählten Strafanstalten stattfinden sollten, nämlich in Berlin-Plötzensee, Breslau, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, Königsberg, München-Stadelheim, Stuttgart, Weimar, Wolfenbüttel, Wien und Köln.

Im Mai 1944 änderte sich das Verfahren erneut. Hatte bis zu diesem Zeitpunkt das Reichsjustizministerium in seinem jeweiligen „Vollstreckungsauftrag" bestimmt, welchem anatomischen Institut die Leiche zu überlassen war, übernahmen nun die Generalstaatsanwälte diese Aufgabe. Auch die Liste der „Vollstreckungsorte" wurde auf 20 Städte erweitert. Unter den neuen Orten war die Untersuchungshaftanstalt Dortmund, deren Zuständigkeitsbereich das Oberlandesgericht Hamm sowie die Landgerichte Aurich, Detmold und Osnabrück umfasste. Bonn blieb der „Vollstreckungsbe-

hörde“ Oberlandesgericht Köln zugeordnet. Der „Vollstreckungsort Köln“ war weiterhin nicht nur für das Oberlandesgericht Köln, sondern auch für das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig. Zudem saß in Köln ein Scharfrichter, der von der Oberstaatsanwaltschaft Köln angefordert wurde und für die Vollstreckungsorte Dortmund, Frankfurt am Main und Köln zuständig war. Deshalb wurden dem Anatomischen Institut nun auch Leichen von einzelnen in Dortmund hingerichteten Opfern angeboten.

Die Rivalität zwischen dem Bonner und dem Kölner Institut wurde erneut deutlich, nachdem der Kölner Generalstaatsanwalt im Mai 1944 erklärt hatte, beide Institute „in gleichem Umfang zu berücksichtigen“. Philipp Stöhr wies in seiner Stellungnahme wie einst Sobotta auf die höhere Studentenzahl in Bonn hin: „Das Anatomische Institut der Universität Bonn wird z. Zt. von 750 Studierenden besucht. Der Leichenbedarf zu den anatomischen Präparierübungen wird somit ein gewaltiger sein.“ Stöhr verhehlte nicht, dass er auch ein persönliches Interesse hegte. Er betonte, „dringlichst“ benötige er „das Material außer für den Unterricht, [sic] vornehmlich zur Ausführung von [...] persönlich geführten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen“, die er „sobald als möglich zum Abschluss bringen“ mochte. Doch Stöhr drang mit seinem Wunsch, die „Verteilung der Leichen von Hingerichteten an die Anatomischen Institute Köln und Bonn“ nach einem Modus vorzunehmen, der „aus der Verha[e]ltniszahl der vorklinischen Mediziner zu ermitteln wäre“, nicht durch.

Das erhalten gebliebene Leichenbuch erlaubt die folgende Gesamtübersicht über die an das Anatomische Institut Bonn gelangten Leichen.

Zahl der an das Anatomische Institut der Universität Bonn gelangten Leichen						
Jahr/ Leichen	**1930**	**1931**	**1932**	**1933**	**1934**	**1935**
männlich	76	51	56	82	71	93
weiblich	18	20	26	28	13	14
davon evangelisch	18	13	31	37	32	42
katholisch	35	32	34	47	38	56
orthodox	1	-	-	-	-	-
israelitisch	1	1	-	-	-	-
Dissident	3	-	1	1	2	6
ohne Konfession	34	25	16	24	12	4
enthauptet	-	-	-	2	1	1
stranguliert	-	-	-	-	-	-
erschossen	-	-	-	-	-	-
gesamt	**94**	**71**	**82**	**111**	**84**	**107**

davon hingerichtet	-	-	-	2	1	1

1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942
93	94	85	51	63	80	54
19	20	9	8	14	5	-
45	38	42	22	20	20	12
51	63	44	29	48	39	27
-	-	-	-	-	-	-
1	3	1	-	1	-	-
3	4	1	2	1	5	-
12	6	6	6	2	21	14
3	2	-	1	9	12	22
-	-	-	-	-	8	12
-	-	-	-	-	-	1
112	**114**	**94**	**59**	**77**	**85**	**54**
3	2	-	1	-	-	-

Empathie für die hingerichteten Opfer und deren Hinterbliebene ließen die Institutsdirektoren nicht erkennen. Dies gilt bereits für den ersten Doppelfall von 1933. Am 30.11.1933 wurden im Kölner Gefängnis sechs Kommunisten hingerichtet, darunter der 20-jährige Josef Moritz und der 24 Jahre alte Heinrich Horsch. Diese nationalsozialistische Gewalttat fand reichsweite Beachtung. Im württembergischen Metzingen veranlasste das Geschehen den katholischen Pfarrer Alois Dangelmaier (1889–1968), „für die sechs in Köln hingerichteten Kommunisten eine heilige Messe“ zu lesen und, wie es in einer NS-Zeitung hieß, während der folgenden Christenlehre den Fall „in vollkommen einseitiger Weise“ mit Kindern zu erörtern. In Bonn engagierte sich Dangelmaiers Amtsbruder Heinrich Gertges (geboren 1896). Schon am 5.12.1933 ging im Anatomischen Institut ein Schreiben des katholischen Strafanstaltspfarrers ein, der die Zustimmung zu einer kirchlichen Beerdigung erteilte und zugleich im Namen von Angehörigen darum bat, die „vorschnell“ erfolgte Freigabe der Leichen rückgängig zu machen. Johannes Sobotta antwortete umgehend. Dabei stellte er sich auf einen formalen Rechtsstandpunkt und signalisierte nur eine geringe Bereitschaft zu Entgegenkommen. Die Leichen seien dem „wissenschaftlichen Unterricht übergeben worden“ und „eine Verpflichtung, diese Leichen zu beerdigen“, bestehe nicht. Nach Zahlung von „mehreren hundert Mark für Konservierung, den Transport etc. der beiden Leichen“ sowie für Einsargung und Beerdigung könne er einer Freigabe dennoch zustimmen. Einen vorzeitigen Abbruch der „wissenschaftli-

che[n] Verwertung der Leichen“ lehnte Sobotta ab. Die Beerdigung müsse aber auf jeden Fall in Bonn stattfinden, da es dem Anatomischen Institut nicht erlaubt sei, „eine Leiche von hier [...] nach Köln zu schaffen“. Der im Ton recht barsche Brief ist das letzte im Anatomischen Institut zu diesem Vorgang erhaltene Schriftstück. Aus dem Leichenbuch geht hervor, dass die sterblichen Überreste von Moritz und Horsch auf dem Bonner Friedhof beigesetzt worden sind, was tatsächlich als ein Entgegenkommen zu werten ist. In anderen Fällen fand keine Beerdigung statt, selbst wenn keine Präparierung vorgenommen worden war.

Der für 1941 festzustellende Zuwachs an Hinrichtungen führte verbunden mit Holzknappheit zu einer Lastenverteilung zu Ungunsten des Anatomischen Instituts. Der Leiter des Gefängnisses Köln-Klingelpütz ließ das Bonner Anatomische Institut am 10. 6.1941 wissen, dass es „infolge der geringen Zuteilung an Schnittholz [...] der Anstalt nicht mehr möglich“ sei, „Särge für Hingerichtete zur Verfügung zu stellen“. Man möge „daher dafür Sorge tragen, dass bei der Übernahme von Hingerichteten rechtzeitig, damit ist gemeint vor der Hinrichtung, ein Transportsarg zur Stelle ist“. Das Anatomische Institut entsprach den neuen Bedingungen und wurde von sich aus aktiv, als die zunehmenden Luftangriffe eine pünktliche Anwesenheit der Bonner Vertreter während der Hinrichtung gefährdeten. Man werde künftig „einen Reservesarg dort stationieren [...], damit auch bei verspäteter Ankunft des Fahrers […] die Leiche eingesargt werden kann“.

Gegen Kriegsende kam das an das Anatomische Institut gerichtete Angebot, Leichen zu übernehmen, de facto einer Verpflichtung gleich. An Leichen für Sektion oder Präparierung bestand kein Mangel mehr. Anders als noch in den 1930er Jahren war man nicht mehr an jedem verfügbaren Leichnam interessiert. Philipp Stöhr sprach nun gegenüber der vermehrt geheime Hinrichtungen durchführenden Gestapo von Zeit- und Brennstoffproblemen, die es nur noch in einem Umkreis von etwa 75 Kilometern erlaubten, Leichen abzuholen. Als am 14.8.1942 ohne die Beilage von Tankgutscheinen erneut angefragt wurde, ob man eine Leiche in Bad Kreuznach abholen könne – Bad Kreuznach hatte Stöhr als Beispiel für allzu weit entfernte Orte angegeben – zeigte Stöhr kein Interesse. Hingegen blieben die seltenen weiblichen Leichen begehrt; um sie bat Stöhr auch noch 1943 ausdrücklich.

Tabelle:

Auszug aus dem Leichenbuch des Anatomischen Instituts der Uni Bonn 1933 bis 1944

Die Leichen von NS-Opfern mit Bezug zu Bonn im Anatomischen Institut der Uni Bonn (teilweise sind die Schicksale der Betroffenen in den Kapiteln 23 und 29 des Buches behandelt).

Name Geschlecht Hinrichtungs-art	Geburtsdatum oder Alter	Tod	Herkunft	Verwendung	Datum Leichen Buch

Garbarek, Felix Männlich Strang	20.09.1914	29.07.1941	Gestapo Bonn	Sektion	29.07.1941
Kujawinski, Josef Männlich Strang	05.02.1913	24.09.1942	Gestapo Bonn Riegsdorf Satzvey	Sektion	24.09.1942
Orawczak, Johann Männlich Strang	16.09.1917	03.07.1941	Gestapo Bonn	Sektion	03.07.1941
Sygula, Bronislaw Männlich Strang	04.01.1912	27.03.1942	Gestapo Bonn Iversheim Rheinbach	Sektion	27.03.1942
Woroch, Czeslaw Männlich Strang	27.07.1911	29.07.1941	Gestapo Bonn	Sektion	29.07.1941

22.12 Beispiele der Schreckens- und Willkürjustiz in der NS-Zeit

Anhand von Einzelfällen kann die Schreckens- und Willkürjustiz jener Zeit sichtbar gemacht werden.

Am 20. Oktober 1941 erschien in der Berliner Nachtausgabe die Meldung, der 74 jährige Markus L., ein Jude, habe 65.000 Eier gehamstert und davon 15.000 verderben lassen. Er wurde deshalb von einem Sondergericht in Bielitz zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Zwei Tage später schrieb der Chef der Reichskanzlei ans Justizministerium, der „Führer“ habe die Zeitungsnotiz gelesen und wünsche, dass der Hamsterer zum Tode verurteilt werde. Kurz darauf wurde Markus L. hingerichtet.

Ein Ortsgruppenleiter in Eberstadt (26 Jahre alt) hatte eine alte Jüdin, die sich geweigert hatte, ihm zu folgen, kurzerhand mit drei Schüssen getötet. Nachdem der Mann von der zuständigen Gendarmerie als „Sohn achtbarer Eltern“ und als ein „an-

ständiger und arbeitsamer Bursche“, der einen soliden Lebenswandel führt und einen guten Ruf in der Gemeinde genießt“, und die Jüdin als „vorlaut und frech“ geschildert wurde, schlug man das Verfahren gegen ihn einfach nieder.

23 Weibergefängnis für 40 Gefangene

-Victoriastraße - Ecke Weststraße (heutige Heerstraße 205) -
(Siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Kantongefängnissen in Bonn)
Das ehemalige Kantongefängnis wurde 1896 bis zum 31.10.1930 als Frauengefängnis genutzt. Es wurde im Volksmund als „ Hotel Victoria“ bezeichnet.

Das „ Weibergefängnis“ für 40 Gefangene, mit Dienstwohnung für die Oberaufseherin und eine Aufseherin, hatte 13 Einzelzellen und 9 Räume für je 3 Gefangene; die letzteren wurden in der Regel auch als Einzelzellen genutzt und nur im Notfall mit 3 Gefangenen belegt. Betsaal, Koch- und Waschküche war vorhanden.
Die personelle Ausstattung des Gefängnisses bestand aus:

1 Oberaufseherin
2 Aufseherinnen und
1 Hilfsaufseherin

Dr. jur. C. Krohne schreibt in seinem Buch „ Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen - 1901 -“, dass die Weiberanstalt nichts Besonderes biete und daher von dem einfachen Bau auch keine Zeichnung angefertigt worden sei.
Johann Hinrich Wichern besuchte 1852/1853 in 45 Orten Arbeitshäuser und Strafanstalten. Nach dem Besuch des Bonner Arresthauses schrieb er nach Hause: „Die Husarenfrau als Oberaufseherin mit der Peitsche, unter deren Zucht sie die gefangenen Weiber zusammenhält, war das letzte Stück des Bildes, das ich von diesem Hause des Elends herausnahm“.

23.1 Geschichtliche Entwicklung des Hauses Viktoriastraße

Die Geschichte des Hauses beginnt im Jahre 1872, als der Bauantrag für das Grundstück in der damaligen Viktoriastraße gestellt wurde, auf dem das Bonner Kantonsgefängnis für Frauen errichtet werden sollte.
Im Keller des Hauses sind noch heute die hölzernen Zellentüren mit den alten Nummerierungen erhalten. Nachdem das Gebäude nicht mehr als Frauengefängnis genutzt wurde, beantragte die katholische Caritas-Zentrale Bonn am 23. Januar 1933, also eine Woche vor Hitlers Machtergreifung, in dem Gebäude ein Obdachlosenasyl einrichten zu dürfen. Doch zu diesem Vorhaben kam es nicht mehr. Am 1. April des gleichen Jahres vermietete die Stadt Bonn als Eigentümerin das Gebäude an die SS, die mit ihrer Dienststelle des SS-Sturmes 7-58-Standarte einzog. 1938 wurde in einem Teil des Kellers ein Luftschutzsammelraum eingerichtet. Ab Sommer 1940 teilten sich die Ortsgruppe VI-63 Bonn der „ Technischen Nothilfe“ (TN) und die SS die Räume.
Die TN übernahm die Verwaltung des Hauses und vereinbarte am 25. August 1941 mit der SS-Dienststelle die „ Neuverteilung der Räume im Hause Viktoriastraße 27 zur Vorbereitung der beiderseitigen Friedensarbeit“, wie in einem Dokument im Stadtarchiv nachzulesen ist.
Die Kellerzellen nutzte weiterhin die SS für politische Gefangene.

Hier wurde am 11. Juli 1933 der Kommunist Josef Messinger aus Bonn-Beuel so brutal misshandelt, dass er in der gleichen Nach in der Haftanstalt an den Folgen der Verletzungen verstarb.
Nach dem Krieg verkam das Gebäude immer mehr. Schließlich sollte es abgerissen werden.
Der Initiative von Martin Huthmann, dem damaligen Kaplan am Bonner Münster, und Paul Epping (Stadtplanungsamt) ist es zu verdanken, dass aus der „ Ruine“ ein Wohnheim für Studentinnen wurde, das seitdem einer Vielzahl verschiedener Initiativgruppen als Treffpunkt dient.
Den heutigen Namen „Oscar-Romero-Haus“ erhielt es nach dem 1980 ermordeten Bischof von San Salvador, der wegen seines mutigen Eintretens für die Armen und Unterdrückten, für Menschenrechte und Frieden, bei einem Gottesdienst erschossen wurde.
Aus Sparsamkeitsgründen wurde das Frauengefängnis am 31.10.1930 an der Viktoriastraße geschlossen; die weiblichen Gefangenen wurden in einem Flügel der Justizvollzugsanstalt Bonn untergebracht.
Aus diesem Grunde mussten an der Wilhelmstraße größere Umbauarbeiten vorgenommen werden, um eine strenge Trennung der Frauen- von der Männerabteilung durchführen zu können.

24 Besondere Vorkommnisse in der JVA Bonn

24.1.1 Vorkommnis im Arresthaus Bonn (Ein Mädchen, kein Mann) 1864

Bericht aus neuer Olmüzer Zeitung von 1864

Vor einigen Tagen wurde aus dem Siegkreise ein kräftiger junger Bauernbursche von hübschen Aussehen unter der Beschuldigung der Brandstiftung in das Arresthaus nach Bonn abgeliefert und selbstverständlich in der Männerabteilung desselben untergebracht. Über seine Amtsaufenthalte befragt, gestand der Inhaftierte, schon früher in einer Besserungsanstalt detiniert (gefangen gehalten) gewesen zu

sein, und es wurden deshalb bei der Direktion der betreffenden Anstalt nähere Erkundigungen über denselben eingezogen, welche jedoch dahin lauteten, dass zwar ein dem angegebenen Namen führendes Mädchen, nicht aber der Verhaftete dort untergebracht worden sei. Nachdem dem letzteren diesbezügliche Vorhaltungen gemacht, derselbe auch mit anderen in der Besserungsanstalt detiniert (gefangen gehalten) gewesenen Personen konfrontiert worden, stellte es sich jetzt zur größten Überraschung der Beamten heraus, dass sie es nicht mit einer Manns-, sondern mit einer Weibsperson zu tun hatten. Wie es heißt, soll die Betreffende vor einigen Jahren aus der Anstalt, in welcher sie untergebracht gewesen, in Knabenkleidern entwichen sein und seitdem fortwährend sich als Mann ausgegeben, an verschiedenen Stellen als Hirte, Knecht u.a. gedient haben, ohne das ihr Geschlecht entdeckt worden ist.

24.1.2 **Rollentausch 05.05.1864**

Bonner Zeitung vom 05.05.1864

Einem verhafteten Diebe, der gestern zum Verhör geführt worden, gelang es nach seiner Vernehmung zu entspringen. Er war nämlich dem Gefangenenwärter zwecks Rückbringung nach dem Gefängnis bereits überliefert; letzterer wollte noch seine Kappe aus dem anstoßenden Zimmer nehmen, aber in diesem Augenblicke änderte sich die Scene, der Verhaftete schloss seinen Führer in sein eigenes Zimmer ein und ergriff die Flucht.



Steckbrief.

Der wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung gezogene Kellner Wilhelm Joseph Nohl aus Eitorf ist heute Nachmittag aus dem hiesigen Justiz-Gebäude entsprungen.

Ich ersuche die Polizei-Behörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 3. Mai 1864.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Signalement.

Alter 24 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Z., Haare hellblond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen und blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. — Bekleidet ist derselbe mit einem braunen Ueberrocke, hellgrauer Hose, schwarzer Weste, einer gewebten grünen Unterjacke, Zugstiefeln und einem schwarzen Hute.

Steckbrief aus der Bonner Zeitung vom 05.05.1864

24.1.3 **Fluchtversuch nach Gerichtsverhandlung 22.06.1865**

Bonner Zeitung vom 24.06.1865

In der heutigen Sitzung der Zuchtpolizeikammer kam folgende Sache zur Entscheidung. Einem Fruchthändler zu Uckerath im Siegkreise waren wiederholt bedeutende Geldbeträge, im Ganzen 250 bis 300 Thaler fortgekommen, ohne dass er anzugeben wusste, auf welche Weise. Ein 17jähriger junger Mann von dort, welcher in seinem Hause aus- und einging und zu derselben Zeit nachweislich über seine Mittel hinaus große Ausgaben gemacht hatte, kam hierdurch in Verdacht, dieses Geld gestohlen zu haben, und wurde gefänglich eingezogen. Die heutige Verhandlung ergab aber, dass der Beschuldigte an der Bank zu Ems und Homburg gespielt, wo er seiner Angabe nach das verwendete Geld gewonnen hat. Da diese Angabe nicht widerlegt werden konnte und es auch gänzlich an Beweisen für den ihm zur Last gelegten

Diebstahl fehlte, wurde er freigesprochen. Noch in Untersuchung wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit, sollte derselbe in das Gefängnis zurückgeführt werden. Auf diesem Wege suchte er zu entkommen, wurde aber bald wieder eingeholt.

24.1.4 Verhaftung und Verurteilung des Arresthausverwalters Zarnack 09.07.1866

Freie Wiener Presse vom 29. März 1866

Ein verhafteter Gefangenenhaus-Verwalter

Aus Bonn, 29. März, wird berichtet:

Herr Hauptmann a. D. Zarnack, Verwalter des hiesigen Arresthauses, bisher mehr bekannt durch streng konservative Gesinnung, als durch humane Behandlung der ihm anvertrauten Gefangenen, wurde plötzlich gestern zugleich mit dem Arresthaus-Sekretär König selbst zur Haft gebracht, weil sich herausgestellt hat, dass beide Herren seit längerer Zeit bei den ihnen obliegenden Verwaltungs-Geschäften für ihre Privatkasse in höchst bedenklicher Weise besorgt gewesen waren. Dem Bonner Volkswitz, welcher das Arresthaus nie anders als mit dem sehr euphemistischen Titel „ Hotel Zarnack“ zu bezeichnen pflegte, gibt die Unterbringung der beiden unerwarteten Gäste in dem genannten „Hotel“ natürlich reichlichen Stoff zu allerhand Glossen.

Verurteilung des Bonner Arresthausverwalters Zarnack und seines Bürogehilfen König wegen Betrug, Fälschung und Unterschlagung

Bonner Zeitung vom 09.07.1866

Sitzung des Assisengerichts Bonn vom 06. Juli 1866

1) Ludwig Christian Philipp Zarnack, 71 Jahre alt, Arresthausverwalter, geboren zu Berlin, wohnhaft zu Bonn, angeklagt: a) in den Jahren 1856 bis 1865 einschließlich fortgesetzt Gelder, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft als Verwalter des Arresthauses zu Bonn mit der Verpflichtung, dieselben zu vermehren und abzuliefern, empfangen hatte, zum Nachteil der Staatskasse verbraucht und bei Seite geschafft und in Beziehung auf dieses Vergehen die zur Eintragung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register und Bücher unrichtig geführt und unrichtige Abschlüsse aus denselben vorgelegt zu haben; b) in den Jahren 1856 bis 1864 einschließlich fortgesetzt in seiner amtlichen Eigenschaft als Verwalter des Arresthauses zu

Bonn unter Rechnungen der Kaufleute Caspar Velten und Valentin Brandt zu Bonn und Paul Reifferscheidt zu Mehlem über Lieferung von Talglichtern für das königliche Arresthaus zu Bonn, um sich Gewinn zu verschaffen, Bescheinigungen, deren Ausstellungen ihm vermöge seines Amtes oblagen, über den in kontraktmäßiger Beschaffenheit erfolgten Empfang jener Lieferungen und das dieselben in Einnahme gestellt worden, unrichtig ausgestellt und in dem Register über die Einnahmen an Brenn- und Beleuchtungsmaterial für das Arresthaus zu Bonn, dessen Führung ihm vermöge seines Amtes oblag, nicht gelieferte Talglichter unrichtig in Einnahme eingetragen zu haben.

2) August König, 47 Jahre alt, Bürogehilfe geboren zu Daun, wohnhaft zu Bonn, angeklagt: in den Handlungen, welche die dem Zarnack zur Last gelegte unter a) erwähnte Tat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, demselben wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Der Angeklagte Zarnack ist im Jahr 1853 bei dem hiesigen Arresthause als Verwalter angestellt und als solcher verpflichtet worden. Seit dem 1. Dezember 1854 war ihm der Angeklagte König als Bürogehilfe beigegeben. Zufolge einer höheren Orts eingegangenen, anonymen Denunziation gegen die genannten Beamten hat im Frühjahr d. J. in dem Verwaltungswesen des hiesigen Arresthauses eine Revision stattgefunden, welche das Resultat lieferte, dass seit einer Reihe von Jahren zum Nachteil der königlichen Staatskasse unredlicher Weise verfahren worden war, und die heutige Anklage begründete.

Über den Arbeitsbetrieb im hiesigen Arresthause werden zwei Kontos geführt, das eine betrifft die Untersuchungs-, das andere die Strafgefangenen. Dieselben waren seit dem Jahre 1856 und auch schon früher unrichtig geführt worden. Die beiden genannten Beamten hatten nämlich teilweise die Arbeitsverdienste der Strafgefangenen in das Register, welches zur Aufnahme der Verdienste der Untersuchungsgefangenen bestimmt war, eingetragen. Es lag dieses in ihrem Interesse, da denselben ein Teil der Arbeitsverdienste der Untersuchungsgefangenen zu einem sogenannten Remunerationsfonds gutgeschrieben wurde. Von dem Arbeitsverdienste der Strafgefangenen steht diesen Beamten nichts zu, vielmehr wird dieser zum größten Teil der Staatskasse überweisen. Durch diese unrichtige Buchführung ist demnach die Staatskasse benachteiligt worden.

Es wird auch ein Register geführt, welches die Bestellungen und Einzahlungen der Arbeitsgeber enthält. In einem hierzu bestimmten Register befanden sich die eingezahlten Beträge aus den Jahren 1859 bis 1865 zwar stets gebucht, aber nirgends am Jahresschlusse zusammengezählt. Als dieses nachgeholt und die Summen mit den von Zarnack eingereichten hierauf sich beziehenden Rechnungsabschlüssen verglichen wurden, stellte es sich heraus, dass letztere nicht nach dem Register, sondern willkürlich aufgestellt worden waren. Die in den Rechnungsabschlüssen enthaltenen Summen beliefen sich um 1411 Thalern 16 Groschen 3 Pfennigen geringer als die der gemachten Zahlungen der Arbeitgeber. Der Angeklagte Zarnack hatte aber nicht, wie er verpflichtet war, die eingenommenen Gelder nach dem genannten Register, sondern nach den von König aufgestellten und von ihm genehmigten Rechnungsabschlüssen an die königliche Staatskasse abgeführt, somit die genannte Summe unterschlagen.

Dieser hat den Schaden von 1411 Thalern 16 Groschen 3 Pfennigen auch als richtig anerkannt und die Verwendung dieser Summe zu seinem Nutzen eingeräumt. Zu seiner Rechtfertigung der vorgenannten Handlungsweise beruft er sich darauf, dass ihm eine Instruktion über die Kassenverwaltung niemals mitgeteilt worden sei. Er bemüht sich ferner, seine Schuld so viel als möglich seinem Mitangeklagten zuzuschieben. So sagt Zarnack u. a., dass er seinen Bürogehilfen König stets habe schalten und walten lassen. Dieser habe die Bücher und Register geführt und die Rechnungs-Ausstellungen gemacht, und habe er, Zarnack, ohne sich von deren Richtigkeit zu überzeugen, seine Unterschriften hergegeben. Überhaupt habe er dem König in dieser Beziehung unumschränktes Vertrauen geschenkt. Den Schaden habe er, namentlich, da er die von ihm zu verwaltenden und zu verwahrenden Gelder nicht von seiner Privatkasse getrennt, nicht bemerkt.

Der Angeklagte König gibt zu, die Bücher geführt und die Aufstellungen und Rechnungsabschlüsse angefertigt zu haben und mit den darin enthaltenen Unrichtigkeiten bekannt gewesen zu sein. Zarnack habe aber nicht allein auch davon Kenntnis gehabt, sondern ihn, König, vielmehr zu diesen Unrichtigkeiten veranlasst. Die ihm von Zarnack gemachte Versicherung, dass er seinerseits alle Verantwortlichkeit übernehme, habe ihn, obgleich er von der Unredlichkeit eines solchen Verfahrens überzeugt gewesen, dazu bestimmt, seinem Vorgesetzten Folge zu geben.

Was den zweiten dem Zarnack zur Last gelegten Anklagepunkt betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis. Zu den der hiesigen Strafanstalt etatmäßig zustehenden Oekonomie-Bedürfnissen gehören auch Talglichte. Dieselben sollen vierteljährlich in Quantitäten von 30 bis 35 Pfund zu einem durchschnittlichen Preise von 6 Thalern geliefert werden. Unter den von den Lieferanten auszustellenden Rechnungen hat der Verwalter amtlich zu bescheinigen, dass die Lichte in kontraktmäßiger Weise empfangen und in Einnahme gestellt worden seien. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die Bezahlung durch die Arresthauskasse. Auch wird er Empfang der Lichte in dem Register über die Einnahme an Brenn- und Beleuchtungsmaterial gebucht. Die Lieferung von Talglichten hatte für die Jahre 1856 bis 1858 der Kaufmann Caspar Velten zu Bonn, für die Jahre 1859 bis 1861 der Kaufmann Paul Reifferscheid zu Mehlem, für die Jahre 1862 bis 1864 der Kaufmann Valentin Brandt zu Bonn übernommen. Der von diesen Lieferanten über den genannten Artikel ausgestellten Rechnungen sind, obschon während der angegebenen Zeit kein einziges Talglicht geliefert wurde, sämtlich mit dem von Zarnack unterschriebenen amtlichen Empfangsvermerke, entsprechend den in dem genannten Register enthaltenen Eintragungen, versehen. Abgesehen von der Aussage des Kaufmannes Caspar Velten, welcher nicht recht mit der Sprache heraus wollte, stimmen die beiden anderen Kaufleute Paul Reifferscheid und Valentin Brandt in ihren Depositionen darin überein, dass der Angeklagte Zarnack ihnen bei der Übernahme der Lieferung erklärt habe, dass die Talglichte zwar etatmäßig geliefert werden sollten, da dieselben jedoch zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmt seien, in Wirklichkeit nicht verwendet würden, er deshalb für den Betrag der für die Talglichte festgesetzten Summe andere Waren entnehmen werden. Auf diese Auslassung hin nahmen die Lieferanten keinen Anstand dem Begehren zu entsprechen, und lieferten sie dem Zarnack statt der Talglichte, Stearinkerzen, Kaffee und Zucker. Die Talglichte waren aber keineswegs zum persönlichen Gebrauche Zarnacks, sondern einzig und allein für die von ihm zu verwaltende Anstalt bestimmt; und war es seine Pflicht, da in derselben keine Talglichte verbraucht wurden, diese Lieferung von dem Etat streichen zu lassen. Anstatt dessen hat sich Zarnack diese Talglieferungen zu Nutzen gemacht, indem er dafür, wie wir oben gesehen, Waren zu seinen eigenen Bedürfnissen bezog und auf diese Weise die königliche Staatskasse benachteiligte.

Zarnack behauptet nun, weil die Talglieferung einmal auf dem Etat gestanden, hierzu berechtigt gewesen zu sein. Er gibt ferner an, dass er im Interesse der Anstalt für

einen Teil des Betrages der Talglieferung Stearinkerzen bezogen habe. Es ist aber nachgewiesen, dass in der Anstalt nur ein Stearinlicht und zwar im Büro zum Siegeln benutzt wurde.



Bekanntmachung.

Die Lieferung der für das Königl. Arresthaus hierselbst erforderlichen Wirthschafts-Bedürfnisse für das Jahr 1865, nämlich:

1)	1500	Pfund	Weißbrod,
2)	4700	„	Weizenmehl,
3)	500	„	Butter,
4)	500	Quart	Essig,
5)	3500	Pfund	Erbsen,
6)	3000	„	Bohnen,
7)	3000	„	Linsen,
8)	2500	„	Graupen,
9)	150	„	Reis,
10)	300	„	Hafergrütze,
11)	1000	„	Sauerkraut,
12)	2000	„	Mohrrüben,
13)	1000	„	weiße Rüben,
14)	1200	„	Rindfleisch,
15)	1500	„	Nierenfett,
16)	800	„	schwarze Seife.
17)	10	Schock	Roggenstroh,
18)	2100	Scheffel	Brandgeriß,
19)	700	„	Lehm,
20)	5000	Stück	Lohkuchen,
21)	135	Pfund	Talglichte,
22)	500	Quart	Milch,
23)	20000	Pfund	Kartoffeln,
24)	10	Klafter	Buchenholz,

soll im Wege schriftlicher Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Lieferungslustige werden demnach eingeladen, ihre versiegelten schriftlichen Submissionen, welche mit der Aufschrift

„Lieferungs-Anerbieten für das Königliche Arresthaus zu Bonn"

zu versehen sind, portofrei dem Unterzeichneten einzureichen, und zwar spätestens bis Montag den 31. October d. J., Vormittags 10 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Submissionen auf meinem Amtsbüreau in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten stattfinden wird.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen auf dem Büreau des Unterzeichneten, so wie in Köln bei dem Regierungs-Botenmeister Habbel zur Einsicht offen, und ist in den Submissionen ausdrücklich zu bemerken, daß die Lieferungen nach den offengelegten Bedingungen ausgeführt werden sollen.

Bonn, den 3. October 1864.

Der Königliche Landrath,
von Sandt.

Durch den Ausspruch der Geschworenen wurden beide Angeklagte der ihnen zur Last gelegten Verbrechen für schuldig und bezüglich der den König überführenden Tathandlung erklärt, dass dieselbe eine wesentliche Hilfeleistung nicht darstelle.

Der königliche Assisenhof verurteilte demnach den Zarnack zu einer 3jährigen Zuchthausstrafe, zu einer Geldbuße von 100 Thalern eventuell einer ferneren Zucht-

hausstrafe von 4 Wochen. König zu einer 18monatigen Gefängnisstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr.

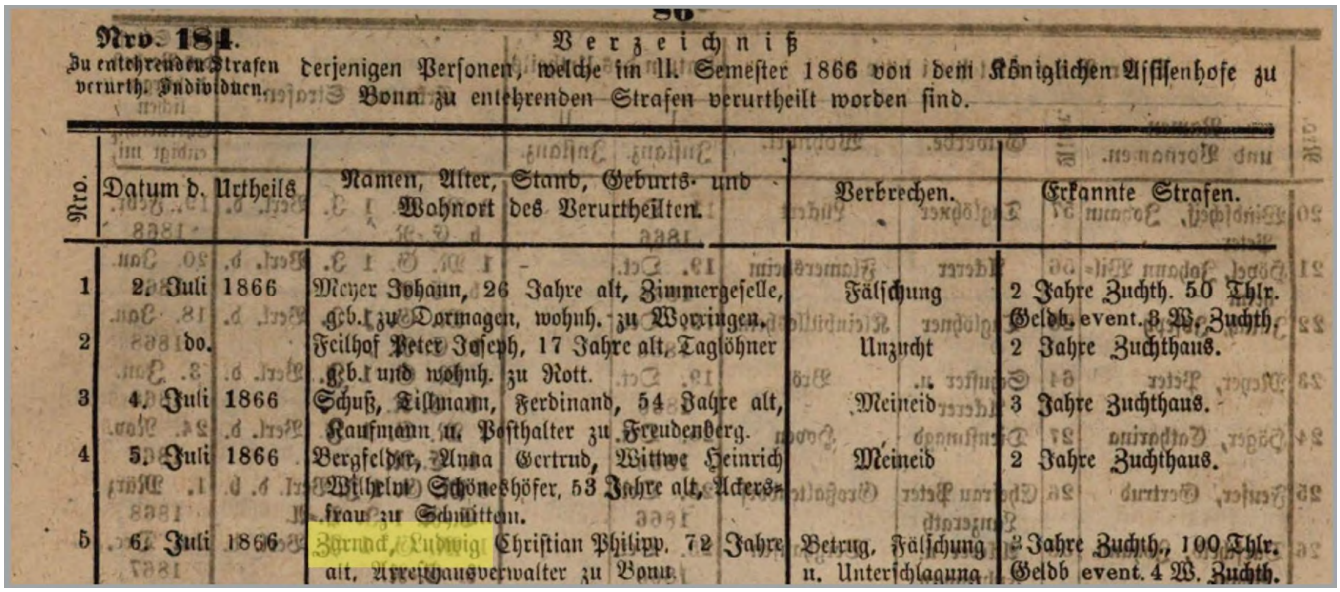

Nro. 184.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im II. Semester 1866 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Zu entehrenden Strafen verurth. Individuen.

Nro.	Datum d. Urtheils		Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	2. Juli	1866	Meyer Johann, 26 Jahre alt, Zimmergeselle, geb. zu Dormagen, wohnh. zu Worringen.	Fälschung	2 Jahre Zuchth. 50 Thlr. Geldb. event. 8 W. Zuchth.
2	do.		Feilhof Peter Joseph, 17 Jahre alt, Taglöhner geb. und wohnh. zu Rott.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
3	4. Juli	1866	Schuß, Tilmann, Ferdinand, 54 Jahre alt, Kaufmann u. Posthalter zu Freudenberg.	Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
4	5. Juli	1866	Bergfelder, Anna Gertrud, Wittwe Heinrich Wilhelm Schönenhöfer, 53 Jahre alt, Ackersfrau zu Schmitten.	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
5	6. Juli	1866	Zarnack, Ludwig Christian Philipp, 72 Jahre alt, Arrestshausverwalter zu Bonn.	Betrug, Fälschung u. Unterschlagung	3 Jahre Zuchth., 100 Thlr. Geldb event. 4 W. Zuchth.

Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln aus dem Jahre 1867

(Personen die zu entehrenden Strafen verurteilt worden sind Nr. 5 Zarnack)

24.1.5 **Regierungspräsident von Bernuth besucht Landgericht und Arresthaus 12.06.1867**

Am gestrigen Tage hat der Herr Regierungs-Präsident von Bernuth unserer Stadt einen Besuch gemacht. Er war bei dem Herrn Landrat von Sandt abgestiegen, hatte sich dort die Beamten seines Ressorts vorstellen lassen, und nahm die verschiedenen Sehenswürdigkeiten der Stadt in Augenschein, die Werftbauten, die Rheinverschönerung, das Landgerichtsgebäude, das neue Arresthaus, die schönen Anlagen unseres Kirchhofes, die Münsterkirche mit dem Kreuzgange, so wie das chemische Laboratorium in Poppelsdorf.

Bonner Zeitung vom 12.06.1867

24.1.6 Alle Gefangenen der Bonner Arrestanstalt entlassen 03.05.1873

Alle Gefangenen der Arrestanstalt wegen Kloakengas-Vergiftung entlassen 03.05.1873

Den Gefangenen des hiesigen Justiz Arresthauses wurde heute eine große Überraschung zu Teil man öffnete allen die Pforte und jagte sie nach Hause. Es ist nämlich in genannter Anstalt der Gehirn-Typhus (!) ausgebrochen (wie die späteren Untersuchungen ergaben handelte es sich um eine Kloakengas-Vergiftung), in Folge dessen man in den letzten Tagen dreizehn Gefangene nach dem städtischen Contagienhause – Bettendorf – bringen und die gesund Gebliebenen heute bis auf Weiteres in Freiheit setzen musste. – Eine gründliche Desinfektion aller Gefangenen-Räume soll bereits angeordnet sein.

Bericht des Passauer Tagblatt vom 03.05.1873 sowie der Bavaria unparteiische Zeitung für das bayerische Volk vom 05.05.1873

Gutachtlicher Bericht über eine im April 1873 im Arresthause zu Bonn stattgehabte Haus-Epidemie



Prof. Dr. Finkelnburg in Bonn.

*„**Das Arresthaus zu Bonn repräsentiert vermöge seiner Reinigungs-Einrichtungen die schweren Mängel der ganzen dortigen Stadt-Reinigung in möglichst greller For**m. Alle exkrementiellen sowohl wie sonstigen Auswurfsstoffe und Abwässer einer Hausbewohnerschaft von 200-300 Menschen werden zunächst*

in 4 an den Hausecken aus Backstein und Mörtel gemauerte Sammelkästen und von diesen mittelst ebenso gemauerter Kanäle in 2 Schlinggruben geführt, welche auf der Männerseite 30 Fuß, auf der Weiberseite 34 Fuß von dem Gebäude entfernt bis zur Tiefe der wasserführenden Bodenschicht reichen. Weder die Einmündung der Abtrittsrohre in die Sammelkästen, noch diejenige der Verbindungskanäle in die Schlinggruben sind mit Siphons versehen, so dass dem Zurücktreten der Kloaken-Gase in die Hausräume kein Hindernis im Wege steht. Nachdem eine ehemalige, in der Mitte des Hauses selbst (!) angelegte Schlinggrube wegen der sich daraus verbreitenden Geruchsbelästigung schon vor mehreren Jahren geschlossen worden, leisteten die beiden extra domum (ins Haus) eingesenkten Schachte anfangs ihre Aufgabe befriedigend, verschlammten aber dann ungeachtet sukzessiver Vertiefung bis zur Wasserschicht immer wieder von Neuem , so dass der Kloakeninhalt nach den Sammelkästen hin und von diesen ins Haus zurückstaute, wenn er nicht von Zeit zu Zeit durch Ausschöpfen oder Pumpen bei Seite geschafft wurde. Durch eine derartige Rückstauung entstand im Jahre 1870 eine förmliche Überschwemmung des Souterrains der Männer-Abtheilung, so dass die Kloakenmasse darin mehrere Fuß hoch stand und durch mehrtägige Auspumpung wieder entfernt werden musste. In diesem selben Souterrain nun, dessen Sohle 4 Fuß unter dem Niveau des Hofes liegt, und speziell in denjenigen Räumen desselben, welche den erwähnten Sammelkästen am nächsten liegen, wurde auf der Männerseite eine Anzahl von Sträflingen den Tag über mit Bürstenmachen beschäftigt. Nach Aussage der erkrankten Sträflinge sowohl wie der Haus-Officianten war die Luft im ganzen Souterrain häufig übelriechend, — "süßlich stinkend", wie einer der letzteren sich ausdrückte. Am meisten war dies der Fall in einem an der Südwest-Ecke des Hauses unmittelbar an dem Abtritt-Sammelkasten gelegenen feuchtwandigen Raume, welcher bei einer Höhe von 7 1/2 Fuß und einem Rauminhalt von 1305 C.-Fuß 6 Sträflingen als Arbeitslokal diente. Die Bewohner dieses Raumes waren es, welche zuerst erkrankten und deren Krankheitssymptome die größte Intensität erreichten; — die in den anderen Souterrain-Räumen Beschäftigten erkrankten in viel leichterem Grade, und die jenen unteren Räumen überhaupt Ferngebliebenen erkrankten gar nicht, — wie denn auf der Weiber-Abtheilung, wo die Souterrains nicht als Arbeits- und Wohnräume benutzt wurden, kein einziger Erkrankungsfall vorkam.

Die ersten Erkrankungsfälle, besonders derjenige des am schwersten ergriffenen S., begannen nach bereits vorhergegangenen flüchtigen Klagen über Eingenommensein des Kopfes und Übelsein am 14. April mit Erbrechen, schmerzhaftem Druck auf Scheitel und Nacken, gesteigerter Empfindlichkeit im ganzen Rücken, starkem Blutandrang zum Kopf und großer Hinfälligkeit. Bei Einzelnen zeigte sich vorübergehend ein erythematöser Hautausschlag, bei Anderen kolikartige Leibschmerzen ohne Diarrhoe. Objektive Fiebererscheinungen fehlten bei Allen mit Ausnahme des S., bei welchem die Körpertemperatur während 14 Tagen in unregelmäßigen Schwankungen bald bis auf 39"C. stieg, bald —und zwar auf ganze Tage einschließlich der Abende — auf 37°C. sank. Bei allen übrigen Erkrankten erhob sich ungeachtet heftiger Kongestiverscheinungen, welche einen fieberähnlichen Eindruck machten, die Temperatur nicht über die normale Höhe. Die Benommenheit des Kopfes verband sich bei Manchem mit großer Unruhe, bei S. einige Tage hindurch mit heftigem Delirium, welches auch beim Abfalle der Temperatur auf die normale Höhe nicht aussetzte.

Von den 13 ins Krankenhaus geschafften Erkrankten genasen die meisten sehr rasch schon unter dem Einflusse des Luftwechsels und fühlten sich nur noch längere Zeit ermattet; S. konnte erst am 24. Mai entlassen werden und klagte noch Wochen lang nachher über ein zurückgebliebenes Druckgefühl auf dem Scheitel. Außer den 13 Sträflingen erkrankten in flüchtiger Weise an ähnlichen Symptomen mehrere vom Hauspersonal, welche in dem beschriebenen Souterrain sich aufgehalten hatten. Ansteckungen von Kranken auf Gesunde wurden so wenig im Arresthause wie im Hospital beobachtet. Die überwiegend meisten Erkrankungen fanden vom 17. April an statt, nachdem vom 16. an eine Reinigung der Schlinggrube auf dem Hofe unternommen worden war und dadurch ein pestilentialischer Geruch sich über den Hof und — bei herrschendem Westwinde —in den nach dem Hofe sehenden Souterrain-Räumen verbreitet hatte. Nur S. erkrankte bereits ganz bestimmt vor dem Beginn dieser Operation.

Die Untersuchung des Wassers beider Arresthaus-Brunnen, von welchen derjenige auf dem Männerhofe nur 20 Fuß von der Abtritts-Sammelgrube und 50 Fuß von der Schlinggrube, derjenige der Weiberseite etwas weiter von der dortigen Grube entfernt, ergab folgendes Resultat:

In 100,000 Teilen Wasser:

Bestandteile	Brunnen des Männerhofes	Brunnen des Weiberhofes
Kohlensaure Salze	42,5	42
Schwefelsäure	16,0	14,8
Salpetersäure	15,5	14,0
Chlor-Verbindungen	41,6	36,5
Phosphorsaure Salze	2,5	2,0

Salpetrigsaure	Spuren	Spuren
Ammoniak	1,0	0,6
Organische Substanzen	2,5	2,2
Summe der festen Bestand-teile	121,6	112,1
Speed. Gewicht	1,0015	1,0014

Es enthielten somit beide Brunnen — namentlich aber derjenige des Männerhofes — nicht blos Chlor-Verbindungen im Übermaß, also von unreiner Herkunft, und die Endprodukte organischer Verwesung — salpetersaure Salze — in erheblicher Menge, was bei allen in demselben Stadtteile befindlichen Brunnen der Fall ist, sondern, was viel wichtiger ist, auch noch unoxydierte Übergangsprodukte, da sowohl Ammoniak wie salpetrige Säure die Zwischenstufen von organischen Verbindungen zur Salpetersäure darstellen. Wo diese noch gar nicht (Ammoniak) oder unvollständig (salpetrige Säure) oxydierte Stickstoff-Verbindungen im Wasser sich vorfinden, da kann man mit Sicherheit auf das Vorhandensein einer bestimmten lokalen Verunreinigung des Brunnenschachtes mit Fäulnisgasen schließen, deren Quelle meist in dem umgebenden Erdreich zu suchen ist, wenn nicht faulende Körper im Brunnen selbst die Veranlassung dazu bieten. Im vorliegenden Falle liegt die Quelle der Fäulnisgase sehr deutlich zu Tage; —es sind die faulenden exerementiellen Flüssigkeiten und Gase, welche seit vielen Jahren den ganzen Hof- und Haus-Boden in hohem Grade infiltriert haben und deren Eindringen in die nach ortsüblicher Weise nicht wasserdicht angelegten Brunnenschachte zur physikalischen Notwendigkeit wurde.

Die mikroskopische Untersuchung der mittels eines Präzipitation-Apparates isolierten festen Partikel im Wasser ergab, dass dieselben vorherrschend aus der hier gewöhnlichen und anscheinend unschädlichen Grundwasser-Alge (Palmella flocculosa) und verschiedenen Diatomeen bestand, während die mit mehr Recht gefürchtete und auch in Bonn vorkommende Crenothrix poly-spora nicht darin aufgefunden werden konnte.

Der Gehalt des Brunnenwassers an direkten Verwesungsgasen und die große Menge von salpetersauren und Chlor-Verbindungen, welche letztere gleichfalls auf Verunreinigung des Grundwassers mit excrementiellen Stoffen hinweisen, lassen über die Beurteilung seines hygienischen Wertes insofern keinen Zweifel, als man dasselbe entschieden für ungeeignet zum Genuss und der Mitführung miasmatischer Krankheitskeime verdächtig erklären muss. Wäre beim Gebrauch dieses Wassers eine Typhus-Epidemie im Hause ausgebrochen oder Magen- Darm-Katarrhe in auffallender Häufigkeit entstanden, so würde man nicht mit Unrecht das Brunnenwasser als direktes Schädlichkeits - Vehikel angesprochen haben.

Nun können aber die Erkrankungen, welche den Anlass zu vorstehender Untersuchung boten, weder als typhöse noch als gastrisch-katarrhalische bezeichnet werden. Von sämtlichen Kranken zeigte nur Einer — der mehrerwähnte S. — eine Temperatur-Erhöhung bis zu 39"C.,und dies in einer so vorübergehenden unregelmäßigen Weise, wie es bei keiner Typhusform vorkommt. Bei keinem Einzigen bestand Milzanschwellung, — es fehlten die Symptome typhöser Darmaffection, und der Hautausschlag trat, wo er überhaupt sichtbar wurde, laut Mittheilung des Hospital-Arztes nicht in Gestalt von Roseola-Flecken, wie beim Typhus, sondern als diffuse, erythematöse Röte auf, welche ebenso flüchtig schwand, wie sie gekommen. Bei Allen wurde die Erkrankung durch Erbrechen eingeleitet, was bei Typhus-Epidemien nie beobachtet wird. Gegen die etwaige Annahme eines exanthematischen Typhus spricht auch das Fehlen jeder Ansteckung, wie solche bei den in Bonn vorgekommenen Epidemien des exanthematischen Typhus jedes Mal — und besonders im Winter 1864/65 — so eminent hervortrat. Weit eher als mit den Erscheinungen einer Typhusform würden die Krankheits-Symptome, wenigstens bei dem zuerst erkrankten S., mit denjenigen der Meningitis cerebro - spinalis epi-demica in Einklang gebracht werden können; einer Infektions-Krankheit, welche in Bonn bereits wiederholt konstatiert worden. Aber der Mangel eines regelmäßig verlaufenden Fiebers, das Fehlen konvulsiver Erscheinungen sowohl, wie nachfolgender Lähmungs-Symptome und der günstige Ausgang sämtlicher Erkrankungsfälle spricht gegen die Annahme der genannten Krankheitsform, welche in den bisherigen Epidemien 50 pCt. Todesfälle zu liefern pflegte. Dagegen treffen sowohl die einzelnen Züge der hier beobachteten Erkrankungen, wie der allgemeine Verlauf der Epidemie vollständig überein mit den Symptomen der einfachen Kloakengas-Vergiftung leichteren Grades, also des-

jenigen Zustandes, welcher durch Einatmung der mit atmosphärischer Luft vermischten Fäulnisgase, speziell des Schwefelwasserstoffes und des Schwefelwasserstoff-Ammoniaks hervorgerufen worden. Dieser Zustand, welcher an den verschiedensten Orten in übereinstimmender Form, besonders häufig aber in Paris bei den Kloakenfegern („vidangeurs") beobachtet ist, — letztere nennen das ihnen schon bekannte Leiden „le plomb" wegen des charakteristischen schmerzhaften Druckgefühls wie von einem schweren Gewicht auf dem Kopf, — verläuft in derselben meist fieberlosen oder nur mit flüchtiger Temperatur-Erhöhung verbundenen Weise, mit denselben unregelmäßigen Abstufungen der Intensität bis zur ephemeren Übelkeit mit Kopfschmerz, wie sie bei den Officianten des Arresthauses und bei mehreren nicht zur Aufnahme ins Krankenhaus gelangten Sträflingen bestanden. Bei heftigeren Graden dieser Vergiftung tritt ein typhusähnliches Delirium ein, wie es bei S. der Fall war („chanter le plomb", wie die Vidangeurs es bezeichnen), und ebenso tritt bei diesen Fällen eine sich mitunter bis zu tonischen Krämpfen steigernde Reizbarkeit des Rückenmarks ein, die an ähnliche Erscheinungen bei der epidemischen Cerebrospinal-Meningitis erinnern kann). Beim Beginn der Erkrankung waren Zweifel über die Natur des Leidens unvermeidlich; bei dem jetzigen Überblicke über den ganzen Verlauf der Epidemie aber, bei Rücksichtnahme auf das ausschließliche Entstehen derselben bei den in übelriechender Souterrainluft beschäftigt gewesenen Sträflingen und bei Inbetrachtnahme des hohen Grades von Bodenfäule, deren Produkte sich auch dem Brunnenwasser bereits nachweislich mitgeteilt, kann über den Zusammenhang der Erscheinungen wohl kein Zweifel mehr bestehen. Es handelt sich zunächst um eine Folge hochgradiger exerementieller Boden-Verunreinigung, welche bereits seit längerer Zeit die unteren Räume des Arresthauses mit schlechter Luft versehen; — die hier am meisten in Betracht kommenden Gase, Schwefelwasserstoff und Schwefelwasserstoff-Ammoniak, sind spezifisch schwerer als atmosphärische Luft und sammeln sich daher vorzugsweise in den tiefer gelegenen Räumen an. Zu dieser länger bestandenen Gas - Emanation aus dem Wohnboden trat dann beim Aufrühren der faulenden Massen aus der zu reinigenden Sehlinggrube die massenhafte Entwickelung gleichartiger Gase im Hofraum hinzu, welche bei dem herrschenden Westwinde in das Gebäude und speziell in die nach dieser Seite stehenden Souterrain-Räume hineingetrieben wurden und den letzten Ausschlag zum Ausbruch der auffallenden Erkrankungen gegeben zu haben scheinen.*

*) Man vergleiche die ausführliche Schilderung dieser Vergiftungsform in Eulenterg's Lehre von den giftigen Gasen, §. 111.

Wie ist einer Wiederkehr solcher Kloakengas-Vergiftung und verwandter Vorfälle für die Zukunft vorzubeugen? Gänzlich und dauernd gewiss nur auf dem einen Wege der strengen Vermeidung jeder ferneren Boden-Verunreinigung, — durch Anlage von Schwemmkanälen, welche alle fäulnisfähigen Stoffe sofort und vor dem Beginn der Fäulnis aus dem Bereiche menschlicher Wohnluft und menschlichen Wohnbodens fortschaffen. Mit eiserner Notwendigkeit wird dieses Ceterum censeo bei jeder Besprechung der unübersehbaren Folgen sich wiederholen müssen, welche aus dem traurigen Schlinggruben-System für die Gesundheit der Stadtbewohner entspringen. Unübersehbar sind diese Folgen, — denn dass dieselben sich nicht auf die Verbreitung von Epidemien wie Typhus, Ruhr und Cholera und auf das Entstehen solcher Intoxikationen beschränken, wie sie jetzt im Arresthause zu Bonn beobachtet worden, — dass vielmehr noch andere, der Beobachtung weniger auffällige, langsam und still wirkende Nachtheile für die allgemeine Gesundheit daraus resultieren, — das geht schon aus der statistischen Tatsache hervor, dass in allen Städten, in welchen das Schlinggruben-System abgeschafft und durch eine gute Schwemmkanal-Anlage ersetzt wurde, die allgemeine Sterblichkeit in einem Grade abgenommen hat, welcher sich durch die Verringerung der Epidemien allein bei Weitem nicht erklären ließe. Eine solche Radikalkur ist für den ganzen Stadtumfang Bedürfnis, aber auch nur unter umfassender Anlage ausführbar, und ihr leider noch unbestimmtes Erwarten darf nicht abhalten von sofortiger Verbesserung der gegenwärtigen — wie auch immer unvollkommen bleibenden — Einrichtungen. Man lege in dem Arresthause, um dessen Verbesserung es sich hier zunächst handelt, große mit Zement gemauerte und innen mit geglättetem Zement verputzte Reservoirs in möglichster Entfernung von Haus und Brunnen und so viel wie möglich in östlicher Richtung von ersterem an, da erfahrungsgemäß der hier vorherrschende Westwind nicht blos die der Oberfläche entströmenden Gase, sondern auch in der Tiefe die Bodenluft in der Richtung nach Osten treibt und gerade bei feuchter Luft, wie sie der Westwind zuführt, alle unreinen Gasse sieh schwerer in der Atmosphäre zur unschädlichen Verdünnung diffundieren, also leichter die unteren Wohnräume vergiften. Die Zuleitungs-Kanäle zu jenen wasserdichten Reservoirs müssen gleichfalls in Zement gemauert und die Einmündung derselben in jene mit einem Siphon behufs Absperrung

der Reservoir-Gase versehen, dagegen aus dem Reservoir selbst ein vertikales Entweichungsrohr für dieselben bis zur Dachhöhe emporgeführt werden. Auch die Sammelkästen, in welche die Abtrittsröhren direkt einmünden und deren Inhalt dann weiterhin durch die Kanäle in die Reservoirs geleitet wird, müssen absolut wasserdichter konstruiert und die Einmündung der Abtrittsröhren in dieselben gleichfalls mit einem Absperrungs-Siphon versehen sein. Wenn dann die Entleerung der Reservoirs regelmäßig vor ihrer gänzlichen Anfüllung geschieht, — wozu nur pneumatische Apparate benutzt werden sollten, — so ist das Übel auf ein im Vergleich zum jetzigen Zustand sehr geringes Maß zurückgeführt und sind jedenfalls solche Ereignisse wie das hier besprochene nicht mehr zu erwarten.

Unter Beiseitelassung der Frage, wie die Brunnen vor dem Zutritt ähnlicher Bodengas-Beimischungen zum Wasser zu behüten seien, möge zum Schlusse hier nur noch gestattet sein, eine Warnung gegen die fernere Benutzung von Souterrain-Räumen eines auf solchem Boden angelegten Gebäudes zu Wohn- und Arbeits-Lokalen auszusprechen. Auch die besten Zement- und Asphalt-Mauern sichern nicht gegen die Diffusion der Boden-Fäulnisgase in solche Räume hinein, — um wie viel leichter müssen sie durch gewöhnliche Mörtel-Mauern, wie diejenigen des betroffenen Arrest-hauses es sind, hindurchgehen, — und um wie viel schädlicher müssen sie wirken bei gleichzeitiger Feuchtigkeit der Wände und bei Bewohnern, denen am Tage nur 218 und in der Nacht nur 330 C.-Fuß Luftraum pro Kopf und kein täglicher Genuss der relativ freien Hofluft gewährt wird!“



|| **Bonn,** 3. Mai. Den Gefangenen des hiesigen Justiz-Arresthauses wurde heute eine große Ueberraschung zu Theil: man öffnete allen die Pforte und jagte sie nach Hause. Es ist nämlich in genannter Anstalt der Gehirn-Typhus (!) ausgebrochen, in Folge dessen man in den letzten Tagen dreizehn Gefangene nach dem städtischen Contagienhause — Bettendorf — bringen und die gesund Gebliebenen heute bis auf Weiteres in Freiheit setzen mußte. — Eine gründliche Desinfection aller Gefangenen-Räume soll bereits angeordnet sein.

Artikel Deutsche Reichszeitung Bonn vom 04.05.1873

Mängel in der Kanalisation und der Abwasserbeseitigung in Bonn im Jahre 1876

Über die Salubritäts-Verhältnisse Bonns.

Vortrag des Direktor V. Schneider zu Bonn, gehalten in der Wander-Versammlung des Architekten- und Ingenieur-Vereins für Niederrhein und Westfalen zu Bonn am 29. Juni 1876

Die Salubritäts-Verhältnisse einer Stadt sind bedingt einerseits durch die natürliche Lage derselben, andererseits durch die zur Förderung des materiellen Wohles geschaffenen künstlichen Einrichtungen.

In Bezug auf die natürliche Lage bieten wohl nur wenige Städte so günstige Bedingungen für den Gesundheitszustand ihrer Einwohner dar als gerade Bonn. Der mächtige Strom, welcher das breite Thal durchschneidet, die das Thal begrenzenden Berge, hoch genug, um Schutz zu gewähren, und doch nicht so hoch, um eine stetige kräftige Luftströmung zu verhindern, sind Gaben der Natur, welche auf den Gesundheitszustand günstig wirken müssen. Dabei ist die Höhenlage des größten Theiles der Stadt in Bezug auf den normalen Wasserstand im Rhein und den hierdurch bedingten Grundwasserspiegel eine solche, dass die Wohnungen trocken bleiben und nicht von der auf- und absteigenden Feuchtigkeit des Untergrundes beeinflusst werden. Die Höhe der Straßen über dem Nullpunkt des Pegels beträgt durchschnittlich 16 M., wonach selbst die Sohle der Keller noch mehr als 10 M. über dem Grundwasserspiegel liegt. Endlich gestattet die Bodenbeschaffenheit eine üppige Vegetation, die für den Gesundheitszustand von sehr großer Bedeutung ist.

Was die zur Hebung des materiellen Wohles dienenden künstlichen Einrichtungen betrifft, so sind dieselben sehr mannigfacher Art. Es gehört dahin die Straßenreinigung, die Anlage von Schlachthallen, die zweckmäßige Bauart der Schulen, die Anlage von Badeanstalten u. s. w. Vor Allem aber sind es zwei Vorbedingungen, welche den Aufenthalt in größeren Städten angenehm machen und die Nachtheile des gedrängten Zusammenwohnens vieler Menschen beseitigen, es ist dies die möglichst rasche Fortschaffung aller menschlichen und tierischen Abgänge und die Zuführung reinen Wassers. Kanalisation und Wasserleitung sind Fundamentalbedingungen für das körperliche Wohlbefinden, und die rege Förderung dieser Einrichtungen, wie sie in dem letzten Jahrzehnt zu Tage getreten, ist eins der Kennzeichen unserer gegenwärtigen Kulturstufe.

Auch die Stadt Bonn ist hierin nicht hinter anderen Städten zurückgeblieben und arbeitet gerade im gegenwärtigen Augenblick mit großer Tätigkeit an dem Ausbau der erwähnten Anlagen.

Die Kanalisation von Bonn bietet nicht, wie beispielsweise Danzig, Frankfurt a. M. und die im Bau begriffene Kanalisation von Düsseldorf, das Bild einer einheitlichen Schöpfung, sondern sie stammt aus sehr verschiedenen Zeitperioden und trägt daher den Stempel der denselben eigentümlichen Anschauungsweisen. Während bei den früheren Kanalanlagen meistens das Augenmerk auf einzelne, besonders notleidende Punkte gerichtet war, betrachtet man gegenwärtig alle Punkte einer Stadt als der Entwässerung bedürftig. Daraus folgt von selbst, dass, wenn diese Bedingung erfüllt werden soll, an Stelle vieler, jeder für sich selbstständig wirkender Kanäle ein zusammenhängendes System von in einander mündenden Kanälen treten muss. Ein weiterer Unterschied, der aber mit dem ebengenannten eng zusammenhängt, besteht darin, dass die älteren Kanäle ihren Inhalt auf dem kürzesten Wege mit möglichst starkem Gefälle den Bestimmungsorte zuführten, und dass die dabei unvermeidlichen schweren Niederschläge in den Kanälen mit Schaufel und Besen entfernt werden mussten, während bei der modernen Kanalisation kräftige Spülung mit Wasser angewandt wird, welche eine Reinigung durch Menschenhand fast ganz überflüssig macht. Das System heißt deshalb Schwemmsystem.

In Bonn ist das ältere System repräsentiert durch einen schon seit Jahrhunderten bestehenden großen gemauerten Kanal von dem ehemaligen kurfürstlichen Marstall am Sternthor nach dem Rhein. Derselbe durchschneidet den Viehmarkt in seiner Längenrichtung, geht zwischen der Wilhelms- und Kasernen- resp. Theaterstraße hinter dem Theater her über den alten Exerzierplatz und mündet oberhalb der neuen Klinik in den Rhein. Er dient bis auf die gegenwärtige Zeit zur Entwässerung dieses Stadtteils und nimmt die Zuflüsse auf von dem oberen Teil der Bonngasse bis zur Hospitalgasse, von dieser letzteren, ferner von der Maargasse, vom Arresthaus und Johanneshospital. *Dieses ganze Kanalsystem trägt offenbar vollständig den Charakter des Notbehelfes, wie derselbe in den meisten alten Städten und Stadtteilen zu Tage tritt. Unvorteilhaftes Profil, unebene Sohle, raue Seitenwände machen diese Art von Kanälen zu Ablagerungsorten von allem Schmutz, der, in Verwesung übergehend, seinen Pesthauch auf die Oberfläche der Straße entsendet und zum Tummelplatze von Ungeziefer,*

namentlich von Ratten, welche von da aus sich den Weg nach den benachbarten Wohnungen suchen und häufig genug am hellen Tage vor den Füssen der Vorübergehenden durch die Einfallschachte den Heimweg nach ihrem Lieblings-Aufenthalt antreten.

Zu einer Kanalisation im modernen Sinne wurde in Bonn erst im letzten Dezennium geschritten, und zwar zunächst durch Ausführung eines großen Hauptkanals von der Poppelsdorfer Allee über den Kaiserplatz, hinter der evangelischen Kirche her, durch den Hofgarten und am Alten Zoll in den Rhein mündend, nebst Seitenabzweigungen nach dem Münsterplatz, der Bahnhofstrasse. einem Theile der Lenne'straße und der Kaiserstraße. Das erste Project zu diesem Hauptkanal nebst einigen Abzweigungen entstand schon im Jahre 1858. Die Ausführung erfolgte, nach langjährigen schwierigen Unterhandlungen wegen Benutzung der Terrains, erst im Jahre 1866 auf 1867. Der Hauptkanal ist etwas über 1 1/2 m. (5 Fuß) hoch und etwas über 1 m. (3 Fuß 4 Zoll) breit, mit Ziegelsteinen elliptisch ausgemauert, und da er zum Teil 10 m. tief zu liegen kam, bergmännisch tunnelartig hergestellt.

Durch diesen Hauptkanal war Gelegenheit geboten, den ganzen westlichen Teil der Stadt, zunächst die Quantius- und einen Teil der Meckenheimerstraße zu entwässern, und es erfolgten diese Kanalanlagen in den Jahren 1873 bis 1875. Im Jahre 1876 erlangte aber das Project eine weit größere Ausdehnung, indem der jenseits der Eisenbahn gelegene Teil der Meckenheimerstraße, ferner die Baumschuler Allee und die Colmantstrasse in das Netz gezogen wurden. Diese Erweiterung schließt sich an den Endpunkt des Kanales in der Quantiusstraße an, dessen Tiefe die vollständige Entwässerung selbst der Souterrains der Häuser ermöglicht. Das ganze Project umfasst aber außerdem noch den nächstliegenden Teil der Endenicher Allee, die Beethoven- und Agrippinenstraße, sowie den Kreuzberger Weg, und wenn, wie vorauszusehen in kurzer Zeit diese weiteren Kanalanlagen zur Ausführung gekommen sein werden, so ist die Aufgabe der Entwässerung des westlichen und südwestlichen Stadtteils gelöst. Mit dem Project für die Kanalisierung des südlichen Stadtteils ist das städtische Bauamt eifrig beschäftigt, und es wird, ungeachtet der großen Schwierigkeiten, welche dieses Project bietet, gewiss gelingen, auch diesem so außerordentlich aufblühenden Stadtteile die Wohltaten einer rationellen Entwässerung zu verschaffen.

Die Kanalisierung einer Stadt ist allein noch nicht hinreichend, um allen Ansammlungen von Fäulnis erzeugenden Stoffen innerhalb der Stadt vorzubeugen und somit den wichtigsten Anforderungen der Gesundheitspflege zu genügen.

Wenn die Abfallstoffe aus Wohnungen, Werkstätten, Fabriklokalen etc. nicht in einem möglichst verdünnten Zustande in die Kanäle gelangen, so würde es schwierig, ja vielleicht unmöglich sein, Verstopfungen in denselben zu verhüten; sie würden binnen Kurzem ihren Dienst versagen und größere Übelstände hervorrufen, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

Die Idee, Bonn mit einer nach modernen Prinzipien eingerichteten künstlichen Wasserleitung zu versehen, welche außer den sonstigen großen Vorteilen auch diesem Übelstande abhilft, entstand .daher schon vor längerer Zeit, nämlich im Jahre 1869. Sie kam aber erst, hauptsächlich durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg aufgehalten, im Jahre 1873 zur Reife. Das Werk wurde 1874 begonnen und kam Anfang 1875 in Betrieb. Die Beschaffung des Wassers beruht auf der Entnahme desselben aus dem Grundwasserbecken oberhalb der Stadt und dicht am Rhein. Vorversuche hatten gelehrt, dass hier gutes, reines, zu allen Zwecken brauchbares Wasser in unerschöpflicher Menge vorhanden sei, und daher wurde zu der Wasserhebungs-Anlage ein Terrain an der Grenze des Bonner Stadtgebietes gewählt, welches weit genug von der Stadt entfernt liegt, um vor den schädlichen Einflüssen menschlicher Ansiedelungen gesichert zu sein. Das Wasser wird mittelst Dampfkraft nach der Stadt und weiter nach einem hinter Poppelsdorf ca. 40 m. über den Straßen liegenden Reservoir gedrückt, und besitzt in Folge dessen eine Steigkraft weit über die obersten Stockwerke der Häuser hinaus. Durch das große zur Verfügung stehende Wasserquantum und den ihm innewohnenden Druck kann allen Salubritäts-Ansprüchen Genüge geleistet werden. Das Wasser fließt in den höchst gelegenen Teilen der Wohnungen ebenso aus wie zu ebener Erde und ermöglicht daher überall einen weit reichlicheren Gebrauch, als wenn es mühsam in die Höhe getragen werden müsste. Es dient dazu, den Aborten jede unangenehme, lästige und schädliche Eigenschaft zu benehmen, es entfernt den ebenfalls nicht nur lästigen, sondern auch schädlichen Staub vor den Häusern und auf den Straßen, befördert in den Gärten den Pflanzenwuchs und, wie schon erwähnt, macht es den Anschluss aller Abgänge aus den Wohnungen an das Kanalsystem möglich.

Diese beiden Einrichtungen, Kanalisation und Wasserleitung, bilden demnach den Ausgangspunkt für alle sanitären Anlagen, und da die Stadt Bonn sich schon zum größten Teil im Besitz dieser beiden Haupterfordernisse der Gesundheitspflege befindet und in dem Weiterausbau derselben rastlos fortschreitet, so wird sie immer mehr an Anziehungskraft gewinnen, aber auch ohne Besorgnis für den Gesundheitszustand ihrer Bürger jeder Vergrößerung entgegensehen können.

24.1.6.1 Gefangene wurden zur Ableistung der Reststrafe steckbrieflich gesucht 16.10.1873

Durch die aus ärztlicher Sicht erforderliche Entlassung aller Insassen des Arresthauses Bonn im Mai 1873 wurde es nach Feststellung der tatsächlichen Diagnose der Erkrankungsursache erforderlich, die Entlassenen, welche sich nicht freiwillig zur Ableistung ihrer Reststrafe im Arresthaus eingefunden hatten, durch Steckbrief zu suchen und erneut zu inhaftieren.

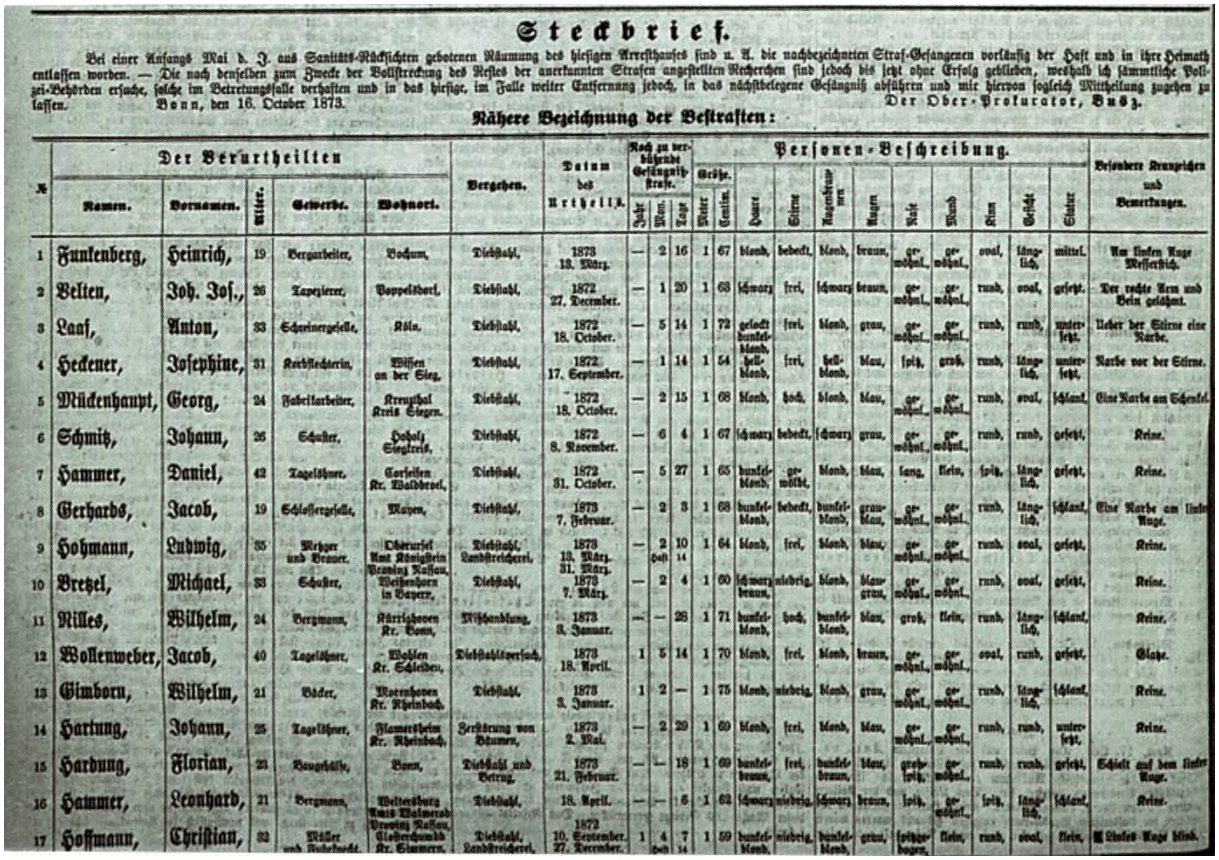

Steckbrief.

Bei einer Anfangs Mai d. J. aus Sanitäts-Rücksichten gebotenen Räumung des hiesigen Arresthauses sind u. A. die nachbezeichneten Straf-Gefangenen vorläufig der Haft und in ihre Heimath entlassen worden. — Die nach denselben zum Zwecke der Vollstreckung des Restes der anerkannten Strafen angestellten Recherchen sind jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben, weshalb ich sämmtliche Polizei-Behörden ersuche, solche im Betretungsfalle verhaften und in das hiesige, im Falle weiter Entfernung jedoch, in das nächstbelegene Gefängniß abführen und mir hiervon sogleich Mittheilung zugehen zu lassen.

Bonn, den 16. October 1873.

Der Ober-Prokurator, Busz.

Nähere Bezeichnung der Bestraften:

№	Der Verurtheilten: Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Vergehen	Datum des Urtheils	Noch zu verbüßende Gefängnißstrafe: Jahr	Mon.	Tage	Personen-Beschreibung: Größe: Meter	Centim.	Haare	Stirne	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Kinn	Gesicht	Statur	Besondere Kennzeichen und Bemerkungen
1	Funkenberg,	Heinrich,	19	Bergarbeiter,	Bochum,	Diebstahl,	1873 13. März.	—	2	16	1	67	blond,	bedeckt,	blond,	braun,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	oval,	länglich,	mittel.	Am linken Auge Messerstich.
2	Velten,	Joh. Jos.,	26	Tapezierer,	Poppelsdorf,	Diebstahl,	1872 27. December.	—	1	20	1	68	schwarz	frei,	schwarz	braun,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	oval,	gesetzt.	Der rechte Arm und Bein gelähmt.
3	Laaf,	Anton,	33	Scheinergeselle,	Köln,	Diebstahl,	1872 18. October.	—	5	14	1	72	gelockt dunkelblond,	frei,	blond,	grau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	rund,	untersetzt.	Ueber der Stirne eine Narbe.
4	Heckener,	Josephine,	31	Kirchfleckerin,	Wissen an der Sieg,	Diebstahl,	1872 17. September.	—	1	14	1	54	blond, hellblond,	frei,	hellblond,	blau,	spitz,	groß,	rund,	länglich,	untersetzt,	Narbe vor der Stirne.
5	Mückenhaupt,	Georg,	24	Fabrikarbeiter,	Kreuzthal Kreis Siegen.	Diebstahl,	1872 18. October.	—	2	15	1	68	blond,	hoch,	blond,	blau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	oval,	schlank.	Eine Narbe am Schenkel.
6	Schmitz,	Johann,	26	Schuster,	Hohelj Siegkreis,	Diebstahl,	1872 8. November.	—	6	4	1	67	schwarz	bedeckt,	schwarz	grau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	rund,	gesetzt,	Keine.
7	Hammer,	Daniel,	42	Tagelöhner,	Corfelsen Kr. Waldbroel,	Diebstahl,	1872 31. October.	—	5	27	1	65	dunkelblond,	gewölbt,	blond,	blau,	lang,	klein,	spitz,	länglich,	gesetzt,	Keine.
8	Gerhards,	Jacob,	19	Schlossergeselle,	Mayen,	Diebstahl,	1873 7. Februar.	—	2	3	1	68	dunkelblond,	bedeckt,	dunkelblond,	grau-blau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	länglich,	schlank.	Eine Narbe am linken Auge.
9	Hohmann,	Ludwig,	35	Metzger und Brauer.	Oberursel Amt Königstein Provinz Nassau,	Diebstahl, Landstreicherei,	1873 13. März. 31. März.	—	2 Jah	10 14	1	64	blond,	frei,	blond,	blau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	oval,	gesetzt,	Keine.
10	Bretzel,	Michael,	33	Schuster,	Weißenhorn in Bayern,	Diebstahl,	1873 7. März.	—	2	4	1	60	schwarz braun,	niedrig,	blond,	blaugrau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	oval,	gesetzt,	Keine.
11	Milles,	Wilhelm,	24	Bergmann,	Kürrighoven Kr. Bonn,	Mißhandlung,	1873 3. Januar.	—	—	28	1	71	dunkelblond,	hoch,	dunkelblond,	blau,	groß,	klein,	rund,	länglich,	schlank.	Keine.
12	Wollenweber,	Jacob,	40	Tagelöhner,	Wahlen Kr. Schleiden,	Diebstahlsversuch,	1873 18. April.	1	5	14	1	70	blond,	frei,	blond,	braun,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	oval,	rund,	gesetzt,	Glatze.
13	Gimborn,	Wilhelm,	21	Bäcker,	Moersbroich Kr. Rheinbach,	Diebstahl,	1873 3. Januar.	1	2	—	1	75	blond,	niedrig,	blond,	grau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	länglich,	schlank.	Keine.
14	Hartung,	Johann,	25	Tagelöhner,	Flamersheim Kr. Rheinbach,	Zerstörung von Bäumen,	1873 2. Mai.	—	2	29	1	69	blond,	frei,	blond,	blau,	gewöhnl.,	gewöhnl.,	rund,	rund,	untersetzt.	Keine.
15	Hardung,	Florian,	23	Baugehülfe,	Bonn,	Diebstahl und Betrug,	1873 21. Februar.	—	—	18	1	69	dunkelbraun,	frei,	dunkelbraun,	blau,	grobspitz,	gewöhnl.,	rund,	rund,	gesetzt,	Schielt auf dem linken Auge.
16	Hammer,	Leonhard,	21	Bergmann,	Weltersburg Amts Molsberod Provinz Nassau,	Diebstahl,	18. April.	—	—	6	1	62	schwarz	niedrig,	schwarz	braun,	spitz,	gewöhnl.,	spitz,	länglich,	schlank.	Keine.
17	Hoffmann,	Christian,	32	Müller und Bäckergeselle,	Clostercamp und Kr. Simmern,	Diebstahl, Landstreicherei,	1872 10. September. 27. December.	1	4 Jah	7 14	1	59	dunkelblond,	niedrig,	dunkelblond,	grau,	spitzbogen,	klein,	rund,	oval,	klein,	Linkes Auge blind.

Bonner Zeitung vom Oktober 1873

24.1.7 Inhaftierung von Geistlichen im Arresthaus Bonn durch die Preußen 1874

Inhaftierung von Geistlichen im Arresthaus Bonn durch die Preußen, weil diese ohne Genehmigung der Beamten von den Bischöfen ernannt wurden 1874.

Zeitungsartikel von 1874

Die Preußen fangen jetzt an, die Geistlichen, welche ohne Genehmigung der Beamten von den Bischöfen ernannt werden, einzusperren. Wie die „Deutsche Reichszeitung“ meldet, wurde wiederum ein junger Geistlicher von zwei Gendarmen in das Gefängnis zu Bonn eingebracht. Es schmachten zurzeit drei pflichttreue Priester hinter Schloss und Riegel des Bonner Arresthauses. **Stichwort: Maigesetze/Kulturkampf**

24.1.8 Steuer-Empfänger wegen Unterschlagungen ins Arresthaus 14.04.1878

Bonn, 10. April. Der liberale Steuer-Empfänger Hützer ist nunmehr wegen großartiger Unterschlagungen in das hiesige Arresthaus abgeführt worden. Seine Freunde hatten nach seiner letzten Verurteilung durch ein Gnadengesuch zu verwirklichen gesucht, dass die Strafe erlassen und die Gerichtskosten niedergeschlagen würden. Nun ist es anders gekommen.

Straubinger Nachrichten vom 14.04.1878

24.1.9 Fluchtversuch endet auf der Gefängnismauer 19.06.1882

Ein wegen Diebstahls im hiesigen Arresthaus in Untersuchungshaft befindlicher Mann namens Baronetzky machte gestern beim gemeinschaftlichen Spaziergange im Gefängnishofe einen Fluchtversuch, indem er eine Umfassungsmauer erkletterte. Oben angelangt, erblickte er die ungeahnte Tiefe auf der anderen Seite vor sich, während er hinter sich bereits den Gewehrlauf des Postens auf sich gerichtet sah. Unter diesen Umständen zog er es vor, wieder in den Hof zurückzukehren.



Bonner Zeitung vom 19.06.1882

24.1.10 U-Gefangener auf dem Weg zum Untersuchungsrichter geflohen 15.10.1884

Heute Morgen 10:00 Uhr wiederholte sich auf der Wilhelmstraße das früher schon mehrfach dagewesene Schauspiel, dass ein Untersuchungsgefangener, der aus dem Arresthause dem Untersuchungsrichter vorgeführt war, plötzlich zu entkommen suchte. Es gelang demselben auch glücklich, das Ende der Wilhelmstraße zu erreichen und in der Richtung nach Köln zu entfliehen. Eine schnell angestellte Jagd auf den Freiheitsbedürftigen hatte den Erfolg, dass er nach etwa 20 Minuten wieder hinter Schloss und Riegel sich befand. Seltsamerweise hatte der Betreffende sich am gestrigen Tage freiwillig zur Untersuchungshaft gestellt. Übrigens hatte die Verfolgung des Flüchtigen einen ganz romantischen Anstrich gewonnen. Zuerst requirierten nämlich die Beamten eine der am Kölntor aufgestellten Droschken und fuhren dem Entsprungenen nach. Das Nachfahren wurde aber durch verschiedene scharfeckige Straßenwindungen schwierig; daraufhin spannte ein schneidiger Polizeibeamter, welcher sich unter den Verfolgern befand, den Droschkengaul aus, schwang sich auf denselben und holte auf diese Weise den Flüchtling am Jesuitenhof ein.

Bonner Zeitung vom 15.10.1884

24.1.11 Militärposten des Arresthauses verhindert Fluchtversuch 13.12.1885

Einer der Straßenräuber, welche vor einigen Monaten bei Grau-Rheindorf einen Mann überfallen und beraubt hatten, versuchte in vorletzter Nacht aus dem hiesigen Arresthause zu entkommen. Derselbe hatte mittels einer Eisenklammer eine Traille (Gitterstab) seines Zellenfensters gelöst und durch dieses den Hof des Arresthauses erreicht. Der Militärposten, durch das Geräusch zeitig aufmerksam gemacht, nahm den Flüchtling in Empfang und führte ihn zur Wachstube, von wo aus derselbe wieder hinter Schloss und Riegel gebracht wurde.

Bonner Zeitung vom 13.12.1885

(Wegen der Außensicherung der preußischen Strafanstalten durch das Militär siehe auch Ziffer 17.1.8)

24.1.12 Wegen Überfüllung keine Aufnahme 06.02.1890

General-Anzeiger vom 07.02.1890

Ein Dienstmann aus Siegburg, welcher sich am 05. Februar 1890 zur Verbüßung einer über ihn wegen Beleidigung des dortigen Bahnhofs-Inspektors verhängten Gefängnisstrafe von 6 Wochen in dem hiesigen Arresthause meldete, konnte wegen Überfüllung desselben nicht angenommen werden. Die einstweilen wiedergewonnene Freiheit benutzte der biedere Mann zunächst dazu, sich einen gehörigen Rausch anzutrinken. Als derselbe sich dann später auf der Straße randalierend herumtrieb, wurde er auf die Polizeiwache gebracht. Dortselbst versuchte der Mann nun im Laufe der verflossenen Nacht, offenbar aus Ärger über die ihm widerfahrene Unbill, sich mittels Erhängens das Leben zu nehmen. Dem wachthabenden Beamten gelang es indes noch rechtzeitig, den Lebensmüden durch zerschneiden des Strickes zu retten. Heute Morgen wurde derselbe seiner Familie wieder zugeführt.

24.1.13 Erzbischof firmt Sträflinge in der Arresthaus-Kapelle 22.10.1890

Gestern Nachmittag spendete der Herr Erzbischof Krementz in der Kapelle des Arresthauses einer Anzahl Sträflingen das Sakrament der Firmung. Um 16:00 Uhr nachmittags wurde derselbe von dem Landgerichtspräsidenten Herrn C o l l i g empfangen und in das Arresthaus geleitet, welches er um 17:00 Uhr wieder verließ. Das Gerichtsgebäude hatte während der Handlung geflaggt.

Bonner Zeitung vom 22.10.1890

(Wegen des Verbots der Beflaggung von Strafanstalten siehe auch Ziffer 17.1.7)

24.1.14 Verhängnisvolle Verwechslung des Mordopfers in Bonn 16.11.1893

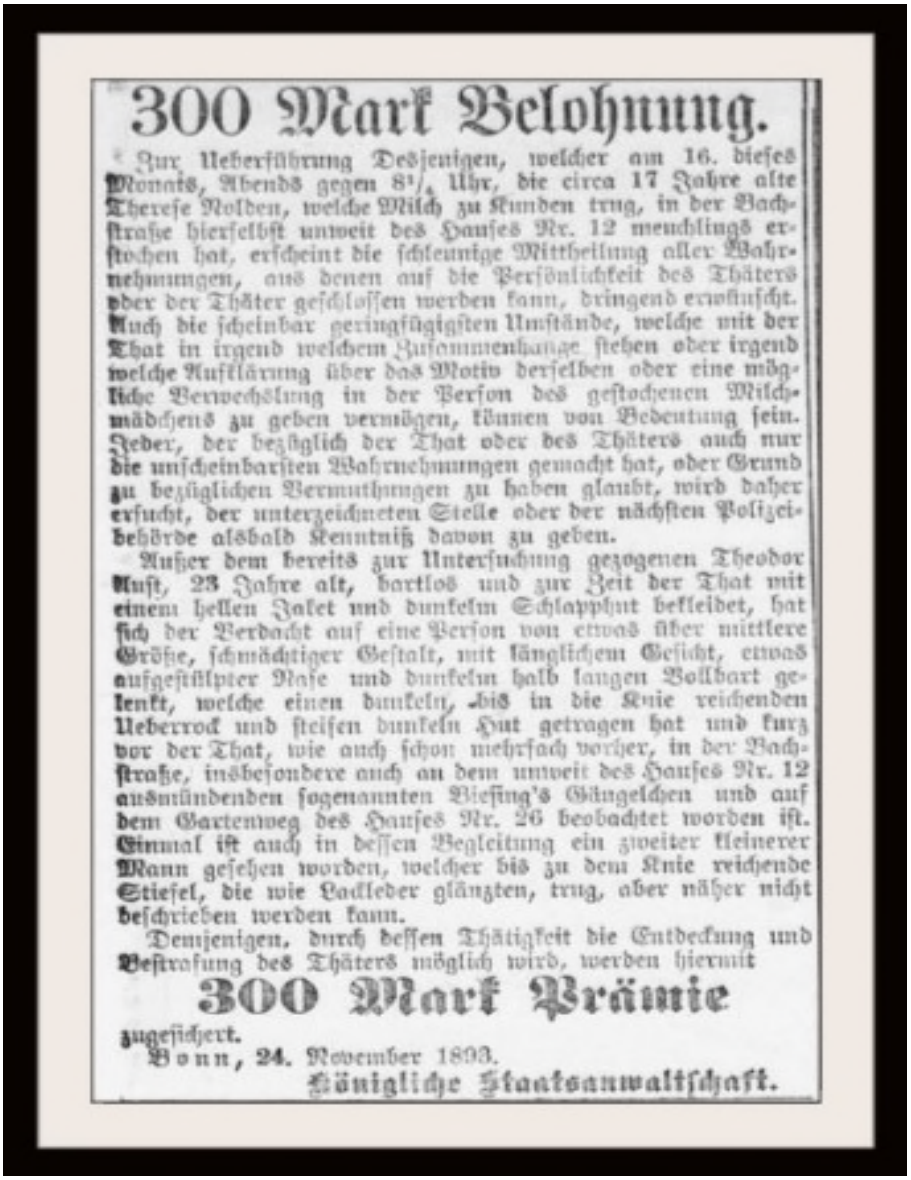

300 Mark Belohnung.

Zur Ueberführung Desjenigen, welcher am 16. dieses Monats, Abends gegen 8¼ Uhr, die circa 17 Jahre alte Therese Nolden, welche Milch zu Kunden trug, in der Bachstraße hierselbst unweit des Hauses Nr. 12 meuchlings erstochen hat, erscheint die schleunige Mittheilung aller Wahrnehmungen, aus denen auf die Persönlichkeit des Thäters oder der Thäter geschlossen werden kann, dringend erwünscht. Auch die scheinbar geringfügigsten Umstände, welche mit der That in irgend welchem Zusammenhange stehen oder irgend welche Aufklärung über das Motiv derselben oder eine mögliche Verwechslung in der Person des gestochenen Milchmädchens zu geben vermögen, können von Bedeutung sein. Jeder, der bezüglich der That oder des Thäters auch nur die unscheinbarsten Wahrnehmungen gemacht hat, oder Grund zu bezüglichen Vermuthungen zu haben glaubt, wird daher ersucht, der unterzeichneten Stelle oder der nächsten Polizeibehörde alsbald Kenntniß davon zu geben.

Außer dem bereits zur Untersuchung gezogenen Theodor Rust, 23 Jahre alt, bartlos und zur Zeit der That mit einem hellen Jaket und dunkeln Schlapphut bekleidet, hat sich der Verdacht auf eine Person von etwas über mittlere Größe, schmächtiger Gestalt, mit länglichem Gesicht, etwas aufgestülpter Nase und dunkeln halb langen Vollbart gelenkt, welche einen dunkeln, bis in die Knie reichenden Ueberrock und steifen dunkeln Hut getragen hat und kurz vor der That, wie auch schon mehrfach vorher, in der Bachstraße, insbesondere auch an dem unweit des Hauses Nr. 12 ausmündenden sogenannten Biesing's Gängelchen und auf dem Gartenweg des Hauses Nr. 26 beobachtet worden ist. Einmal ist auch in dessen Begleitung ein zweiter kleinerer Mann gesehen worden, welcher bis zu dem Knie reichende Stiefel, die wie Lackleder glänzten, trug, aber näher nicht beschrieben werden kann.

Demjenigen, durch dessen Thätigkeit die Entdeckung und Bestrafung des Thäters möglich wird, werden hiermit

300 Mark Prämie

zugesichert.

Bonn, 24. November 1893.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nicht die Magd, sondern die 17 jährige Tochter des an der verlängerten Baumschule wohnenden Ackerers und Milchhändlers Nolden ist am Donnerstagabend (16.11.1893) auf der Bachstraße (zwischen Thomasstraße und Meckenheimerstraße) überfallen worden. Das Mädchen hatte, wie jetzt weiter bekannt wird, mit ihrem jüngeren Schwesterchen Milch zu einem dortigen Holzhändler getragen und war auf dem Heimweg begriffen, als es von einem Menschen angefallen und mit einem Messer fürchterlich zerstochen wurde. Ein Stich hatte eine größere Ader am Halse verletzt, sodass die Wunde sehr stark blutete. Das kleine Schwesterchen eilte nach Hause, um die Eltern zu rufen, während die Verletzte, als der Räuber entflohen war,

sich schnell zu dem in der Nähe wohnenden Dr. Cajetan begab. Dieser suchte die Blutung möglichst zu stillen und ordnete die Überbringung des Mädchens in die Klinik an. In Folge des Blutverlustes war das Mädchen so schwach, dass sie bei ihrer gestern erfolgten Vernehmung über das Attentat und den Verbrecher nicht viel mehr auszusagen im Stande war. Wie wir bei Schluss des Blattes erfahren, ist das Mädchen vergangene Nacht in der Klinik gestorben. Die Beschaffenheit der Wunde am Halse legt die Vermutung nahe, dass der Attentäter dem Mädchen den Hals hat abschneiden wollen. Unter dem Verdacht die Mordtat verübt zu haben, ist gestern ein auf der Weiherstraße wohnendes Individuum verhaftet worden.



Gottes unerforschlichem Rathschlusse hat es gefallen, gestern Abend 9 Uhr unsere unvergeßliche liebe Tochter, Schwester und Nichte

Therese Nolden,

vorher versehen mit den Heilsmitteln der römisch-katholischen Kirche, in Folge von Verletzungen, welche ihr bei einem Ueberfalle beigebracht wurden, zu Sich in ein besseres Jenseits hinüber zu rufen.

Um ein frommes Gebet für die Dahingeschiedene bitten

Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Bonn, Rhöndorf, Köln, Kessenich, Oedekoven und Impekoven, 18. Nov. 1893.

Die Beerdigung findet Dinstag Nachmittag halb 3 Uhr vom Sterbehause Baumschuler Allee 101 aus nach dem alten Friedhofe statt. Exequien werden gehalten Donnerstag den 23. November, Morgens 9 Uhr Montag den 27. November, Morgens halb 9 Uhr, Rosenkranzmesse in der Münsterkirche.

Der Mörder der Therese Nolden scheint in der Person eines auf der Weiherstraße wohnenden Arbeiters mit Namen Aust ermittelt zu sein. Aust hatte, als am Freitag die Mordtat ruchbar wurde, verschiedene verdächtige Äußerungen getan und wurde, da auch die von der Therese Nolden über den Attentäter gemachte Beschreibung genau auf ihn passte, noch am nämlichen Tage verhaftet. Die Ermordete hatte näm-

lich u. a angegeben, der Täter hätte einen Schlapphut getragen, was bei Aust zutrifft. Aust hat nun wirklich vor dem Untersuchungsrichter eingestanden, dass er Donnerstagabend die Therese Nolden überfallen und gestochen hat. Aust hatte erst kürzlich eine übel beleumdete Person geheiratet und lebte deswegen in höchst unglücklicher Ehe. Er gab vor dem Richter an, er habe am Donnerstagabend seiner Frau in der Bachstraße auflauern wollen, um sie tot zu schlagen; aus Versehen habe er in der Dunkelheit die Nolden für seine Frau gehalten, überfallen und gestochen. Das Mädchen zu ermorden, hätte ihm gänzlich fern gelegen. Am Montag fand die gerichtliche Obduktion der Leiche auf dem neuen Friedhof statt; Aust wurde der Verstorbenen gegenübergestellt.

Aus der Verhandlung ging hervor, dass der vorbestrafte Angeklagte in der Bonner Verbrecherszene kein unbeschriebenes Blatt war. Mehrere Zeugen bekundeten vor dem Schwurgericht, von Aust, einem »echten Messerjungen«, massiv bedroht worden zu sein. In einer Wirtschaft in der Sternstraße hatte er einmal geäußert, »er müsse Einem das Messer in den Balg jagen, selbst wenn er zeitlebens in's Zuchthaus käme oder den Kopf verlöre«. Ein anderes Mal ließ er verlauten: »Wenn ihr hört, der Männ (es war dies sein Spitzname) hätte 10 Jahre Zuchthaus bekommen, so könnt ihr sagen, er war ein Mann.«

Insbesondere hatte Aust Kontakt zum Zuhälter- und Dirnenmilieu, aus dem auch seine unter »Sittencontrolle« stehende Frau Christine (geborene Jülich) stammte, die er erst wenige Monate vor der Tat, im September 1893, geheiratet hatte. Eine starke Verbitterung hegte er gegen sie, seitdem sie ihm nicht lange nach der Eheschließung, als er gerade im Gefängnis saß, eröffnet hatte, dass sie von ihrem Verhältnis zu ihrem Zuhälter Gottfried Klinker nicht ablassen wolle. Während eines Besuchs bei ihrem Mann im Gefängnis, so Frau Aust, habe er sie deshalb zu schlagen versucht.

Dieser Groll gegen die eigene Frau war es auch, der letztlich dem Mord in der Bachstraße zugrunde lag. Es stellte sich nämlich heraus, dass Aust, der auch am Tag der Tat einen Streit mit seiner Frau gehabt hatte, diese mit Therese Nolden verwechselt hatte, da beide in Gestalt und Kleidung einige Ähnlichkeiten aufwiesen. So war die junge Bonnerin, »der Niemand den geringsten Hass nachtragen« konnte, das Opfer einer sehr unglücklichen Verwechslung geworden. Das Schwurgericht verurteilte Aust, der sein Alibi auf mehrere Kneipenbesuche zu stützen versucht hatte, zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe.

Bericht General-Anzeiger vom 17.11.1893, 18.11.1893, 20.11.1893, 23.11.1893 und 25.11.1893 sowie vom 10.03.1894, 14.03.1894, 15.03.1894, 16.03.1894 und 17.03.1894 sowie Berichte der Bonner Volkszeitung vom 17.11., 18.11., 20.11., 21.11., 23.11., 24.11., 25.11. und 28.11.1893

24.1.15 Ruhestörender Lärm in der Gefängniszelle 04.03.1894

Bonner Generalanzeiger vom 04.03.1894

Vor dem hiesigen Schöffengerichte erschien vorgestern unter Anklage ein etwa 55 Jahre alter Mann, welcher Tags vorher in Godesberg beim Betteln abgefasst und in das hiesige Gefängnis eingeliefert worden war. Außer der Bettelei hatte der Mann sich auch wegen ruhestörenden Lärmes zu verantworten, welchen derselbe am Donnerstagnachmittag in seiner Zelle ausgeführt hatte. Als ihm der Herr Amtsanwalt das Sträfliche des Bettelns vorhielt und dabei auch hervorhob, wie er dazu kommen könne, in der ihm angewiesenen Gefängniszelle zu singen und zu spektakeln, meinte der Mann ganz treuherzig:“ Wenn me e paar gedrunke hätt, dann kritt me dat all fähdig.“

24.1.16 Änderung der Bezeichnungen für Strafanstalten und Arresthäuser 01.12.1894

Nach einer Verfügung des königlichen Ministers des Innern haben die Strafanstalt in Siegburg und das Arresthaus zu Bonn von jetzt ab die Bezeichnung „Königliches Gefängnis“ zu führen.



General-Anzeiger vom 01.12.1894

24.1.17 Als er verhaftet werden sollte flieht er, stellt sich dann aber freiwillig 18.02.1898

Die Fastnachtstage hätte er, der Tagelöhner L. aus Bonn, noch gern auf freiem Fuße verlebt. Aber die Frist zur Antretung einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe war bereits längst verstrichen, und die Polizei, die ihn verhaften wollte, war beständig hinter ihm her. Kürzlich hatte an ihn beinahe am Kragen. Da sprang er im letzten Augenblicke in den Endenicher Bach, watete durch Schlamm und Wasser und entschlüpfte. Zu Hause hielt er sich schon längst nicht mehr auf. Am Sonntag wurde er in einem Garten am Annagraben ermittelt. Zwei Polizeibeamte machten sich bereit, ihn zu fassen. Aber ehe man sich`s versah, schwang er sich von einem Lattenzaun über den anderen, kletterte auf die Mauer der Sterntorkaserne und…..entkam über deren Hof. Seitdem gab es weder Rast noch Ruh für ihn. Der unaufhörlichen Hetze müde, stellt L. sich endlich vorgestern selbst am Gefängnistörchen der Wilhelmstraße.

General-Anzeiger vom 18.02.1898

24.1.18 Zwei Untersuchungsgefangene begehen im Juni 1898 Selbstmord

Innerhalb von wenigen Tagen haben im Bonner Gerichtsgefängnis zwei Untersuchungsgefangene jeweils einen Tag vor ihrer Gerichtsverhandlung Selbstmord begangen.

Hierzu schrieb der General-Anzeiger unter anderem:

Auszug

„Der berüchtigte Einbrecher Hermann Hövel, der noch kürzlich aus dem hiesigen Gefängnis durch einen Sprung in den Annagraben zu entweichen suchte, hat sich heute vor der Bonner Strafkammer wegen einer Anzahl von Einbruchdiebstählen zu verantworten. Zu der Verhandlung sind 42 Zeugen geladen. Sie wird voraussichtlich den ganzen Tag in Anspruch nehmen. Die Diebstähle, die Hövel zur Last gelegt sind, reichen zum Teil hinauf bis zum April 1895.

Nachschrift. Hövel hat sich dem Arme des irdischen Richters durch Selbstmord entzogen. Man fand ihn heute Morgen mittels eines Taschentuchs am Gitter des Zellenfensters aufgeknüpft. „

General-Anzeiger vom 11.06.1898

19.06.1898

„Das Schwurgericht eröffnet morgen unter dem Vorsitze des Landgerichtsrates Lesecque seine Tagung mit einer Verhandlung wegen Brandstiftung gegen den Tagelöhner P. J. Hilger aus Ollheim.“

General-Anzeiger vom 19.06.1898

Der Untersuchungsgefangene Hilger aus Ollheim, der sich heute Morgen wegen Brandstiftung vor dem Schwurgericht verantworten sollte, hat sich gestern Morgen in seiner Zelle erhängt.“

General-Anzeiger vom 20.06.1898

24.1.19 Ganove will Polizisten übertölpeln. Dieser ist jedoch zu schlau! 12.09.1898

Ende voriger Woche wurde im Gerichtsgebäude von einem Polizeibeamten ein steckbrieflich verfolgter Arbeiter gefasst, der drei Monate Gefängnis zu verbüßen hatte. „ Ach, lassen Sie mich zuerst nach Haus gehen“, bat er den Beamten;“ ich möchte gern statt meines Strohhuts einen anderen aufsetzen. Denn wenn ich um die Weihnachtszeit aus dem Gefängnis komme, kann ich doch nicht mit dem Strohhut über die Straße.“ Der Polizist hatte aber taube Ohren. Er durchschaute den Kniff und nahm seinen Mann ruhig mit.

General-Anzeiger vom 12.09.1898

24.1.20 Wegen Durchstechereien mit Gefangenen entlassen und verurteilt 27.10.1898

Wegen Durchstechereien mit Gefangenen wurde gestern der Hilfsaufseher Konrad Althans zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Althans, ein ehemaliger Unteroffizier, war wegen Lungenerkrankung als Ganzinvalide aus dem Militärdienste entlassen und am 15. August 1897 in dem hiesigen Gefängnis zur Vertretung eines nach Siegburg als Hausvater versetzten Aufsehers eingestellt worden mit einem Monatsgehalte von 88 Mark. Da ihm dies nicht ausreichend schien, so machte er sich einen kleinen Nebenverdienst durch pflichtwidrige Begünstigung von Gefangenen. Vier Fälle wurden ihm gestern nachgewiesen. So vermittelte er dem Zuschneider Jonen, der wegen eines Pistolenschusses auf seine Braut eine längere Gefängnisstrafe verbüßt, den schriftlichen Verkehr mit dessen Angehörigen und mit dessen Braut. Für diese Gefälligkeit erhielt Althans Stoff und Zutaten zu einem Anzug, für dessen

Bezahlung Jonens Eltern sich verbürgten. Auch Kautabak und Esswaren, sowie Schreibzeug und Freimarken nahm Althans von Jonens Mutter in Empfang, doch unterschlug er Fleisch und Leberwurst, so dass Jonen schließlich erklärte: „Schickt mir nichts, denn ich bekomme es doch nicht.“ Der Viehhändler Botz aus Zülpich unterhielt auch vom Gefängnis aus durch den Angeklagten Verkehr mit seiner Frau. Zum Lohne schickte die Frau unter Chiffre mehrmals Geldbeträge von 5,00 bis 10,00 Mark. Althans erhob das Geld regelmäßig auf der Post und lieferte davon Botz Kautabak, dessen Wert selbstverständlich in keinem Verhältnis zu der Höhe der Geldbeträge stand. Von einem anderen Gefangenen, dem Ackerer (Landwirt) Theodor Schmidt aus Duisdorf, dem er ebenfalls Gefälligkeiten erwies, hatte er sich „Böngcher“ für Wein und Bier geben lassen. Da Schmidt selbst nicht gut mit der Feder umzugehen wusste, schrieb Althans die Gutscheine selbst, und Schmidt setzte nur seine Unterschrift darunter. Auch hatte der Angeklagte sich für die Selbstbeköstigung Schmidts von dessen Schwester 60,00 Mark auszahlen lassen, an die Gefängniskasse aber nur 50,00 Mark abgeführt. Ein anderer Gefangener, der Kanalarbeiter Kratz aus Endenich, hatte von Althans drei Rollen Kautabak bekommen und diesem dafür bei seiner Entlassung 3,00 Mark gegeben. Althans war auch noch der rechtswidrigen Aneignung mehrerer Bürsten beschuldigt, doch fehlte hierfür ein bestimmter Nachweis.

Staatsanwalt Reinke, der die Anklage vor der Strafkammer vertrat, hatte gegen Althans wegen passiver Bestechung eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten beantragt, gleichzeitig aber auch die Zustände im hiesigen Gefängnisse scharf getadelt.

Der Gerichtshof fasste die sämtlichen Vergehen des Angeklagten als eine fortgesetzte strafbare Handlung auf und nahm bei Zumessung der Strafe in Betracht, dass Althans schwer krank sei und noch nicht lange im Dienst war, daher eine hohe Gefängnisstrafe nicht am Platze sei. Mit Rücksicht hierauf bestimmte das Gericht auch, dass auf die erkannte Gefängnisstrafe von vier Monaten zwei Monate Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht würden. Althans war am 26 Februar 1898 aus dem Gefängnisdienst entlassen, am 21. Mai 1898 in Haft genommen und am 04. August 1898 als krank wieder in Freiheit gesetzt worden.

General-Anzeiger vom 27.10.1898

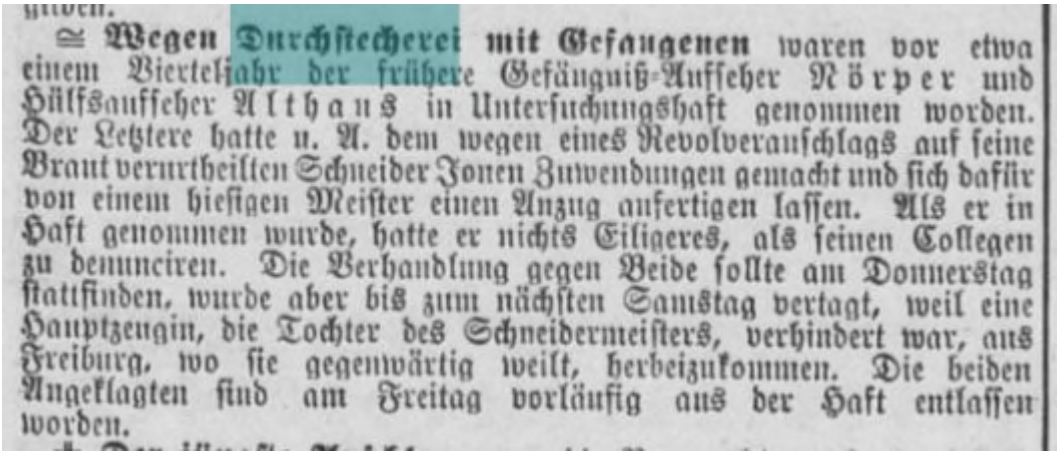

≅ **Wegen Durchstecherei mit Gefangenen** waren vor etwa einem Vierteljahr der frühere Gefängniß-Aufseher Mörper und Hülfsaufseher Althaus in Untersuchungshaft genommen worden. Der Letztere hatte u. A. dem wegen eines Revolverattentats auf seine Braut verurtheilten Schneider Jonen Zuwendungen gemacht und sich dafür von einem hiesigen Meister einen Anzug anfertigen lassen. Als er in Haft genommen wurde, hatte er nichts Eiligeres, als seinen Collegen zu denunciren. Die Verhandlung gegen Beide sollte am Donnerstag stattfinden, wurde aber bis zum nächsten Samstag vertagt, weil eine Hauptzeugin, die Tochter des Schneidermeisters, verhindert war, aus Freiburg, wo sie gegenwärtig weilt, herbeizukommen. Die beiden Angeklagten sind am Freitag vorläufig aus der Haft entlassen worden.

General-Anzeiger vom 14.08.1898

24.1.21 **Selbsteinweisung in das Gefängnis 19.01.1900**

Ein billiges Unterkommen hatte sich der Schneider Dörr aus Köln verschafft. Er stellte sich vor einiger Zeit der hiesigen Polizei mit der Angabe, er habe einer Dame am Bahnhof das Geldtäschchen mit 10 Mark gestohlen. Zugleich bat er um seine Verhaftung, da er möglicherweise noch einmal in Versuchung kommen könnte, zu stehlen. Gestern hielt der Schneider seine Selbstbeschuldigung vor der Strafkammer nicht aufrecht. Er widerrief das Geständnis, und da sonst kein Beweis vorlag, musste das Gericht ihn von der Anklage des Diebstahls freisprechen. Dagegen wurde er in Übereinstimmung mit einem Antrage des Staatsanwaltes eines Betruges schuldig erkannt, weil er unter Angabe falscher Tatsachen sich freies Unterkommen im Gefängnis verschafft und so den Fiskus geschädigt, sowie sich selber einen Vermögensvorteil verschafft habe. Das Urteil lautete auf drei Monate Gefängnis.

General-Anzeiger vom 19.01.1900

24.1.22 **Ein nackter Gefangener flieht aus dem Bonner Gefängnis 06.06.1900**

Der aus dem hiesigen Gefängnis Entsprungene ist ein gewisser Mentgen. Er hatte eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten wegen Sittlichkeitsverbrechens zu verbüßen. Am Pfingstmontag bemerkte man, wie zwischen 22:00 und 23:00 Uhr abends ein Mann nur mit einem Hemde bekleidet über die Gefängnismauer stieg. Um sich vor Verletzungen zu schützen, zog er sein Hemd aus und breitete es über die Glasscherben welche oben aufgemauert sind. Man verfolgte den Fliehenden bis zum Güterbahnhof, verlor ihn aber dort aus dem Gesichte.

Leute, die gegen 23:00 Uhr am Annagraben vorbeikamen, wollen gesehen haben, wie er in vollständig nacktem Zustande pfeilschnell davoneilte in der Richtung nach der Sterntorbrücke. Er hatte dem Anschein nach Hemd und Hose unter die Füße gebunden. Etwas später sahen Leute in der Bahnhofstraße einen vollständig nackten Menschen auf dem Rade vorbeisausen. Dem Entsprungenen kam besonders sein auffallend schmaler Kopf zu statten, denn die Eisenstäbe am Fenster seiner Zelle sind nur 17 Zentimeter voneinander entfernt.

General-Anzeiger vom 06.06.1900

24.1.23 Großherzog von Mecklenburg besichtigt das Gefängnis Bonn 01.03.1901

Der Großherzog von Mecklenburg besichtigte am 01. März 1901 das hiesige königliche Gefängnis in der Wilhelmstraße und ließ dem Vorsteher des Gefängnisses Herrn Oberinspektor Krätke sein Bild mit eigenhändiger Widmung überreichen.



Großherzog von Mecklenburg

Friedrich Franz IV.

General-Anzeiger vom 04.03.1901

24.1.24 Brudermord in Hennef 05.06.1903

Die Leiche, die bei Striefen aufgefunden wurde, ist als die des Peter Balensiefen von hier ermittelt worden. Als des Mordes dringend verdächtig wurde der Bruder des Toten, Heinrich Balensiefen, in Haft genommen. Dieser war am Abend zuvor mit seinem Bruder in Streit geraten und ihm mit einem Brotmesser nachgelaufen.

Man nimmt an, dass die beiden Brüder, die schon lange miteinander in Unfrieden lebten, in Streit geraten sind, und das der Unverheiratete den Verheirateten, zu dessen Frau er in unerlaubten Beziehungen gelebt haben soll, mit dem unterwegs mitgenommenen Küchenmesser erstochen hat. Er leugnet die Tat noch, jedoch sprechen viele Gründe für seine Schuld. Die Leiche wies eine Stichwunde am Auge auf, auch war das ganze Gesicht durch Fußtritte verstümmelt. Der Verdächtige ist abends spät, nachdem er mit dem Ermordeten nach Hause gegangen, noch in einer Wirtschaft eingekehrt und hat von dort ein Küchenmesser mitgenommen.

Bonn, 29.10.1903

Das Schwurgericht verurteilte in seiner gestrigen letzten Sitzung den Schuhmacher Heinrich Balensiefen aus Striefen bei Hennef wegen Totschlags zu 15 Jahren Zuchthaus. Kurz nach Pfingsten des Jahres hatte man den Bruder des Angeklagten erschlagen aufgefunden. Die Leiche war drei Finger hoch mit Lehm bedeckt und zeigte am Kopfe mehrere Schnittwunden, der ganze Kopf war geschwollen und bis zur Unkenntlichkeit durch Fußtritte verlegt, auch waren zwei Rippen gebrochen. In der Nähe des Ortes, wo die Leiche verscharrt war, entdeckte man eine Stelle in einem Weizenacker, wo der Verletzte niedergeschlagen worden war. Infolge der Feststellungen des Bonner Polizeikommissars Witkugel wurde der Angeklagte, der mit der Frau seines Bruders in sträflichen Beziehungen gestanden hatte, als der Täter ermittelt. Geständnisse, die er in der Voruntersuchung gemacht hatte, widerrief er später und auch gestern vor Gericht vergeblich. Die Tat hatte er offenbar verübt, um zwangloser mit seiner Schwägerin verkehren zu können. Diese soll ihm auch Tags nach der Tat den blutbefleckten Anzug gewaschen haben.

Bonner Volkszeitung vom 05.06. und 29.10.1903

24.1.25 **Seine königliche Hoheit Prinz Eitel Friedrich besucht das Gefängnis 01.03.1904**

Prinz Eitel Friedrich wohnte mit seinen militärischen Begleitern einer Gerichtsverhandlung im Landgericht bei. Nach Beendigung derselben besichtigte „Seine königliche Hoheit“ unter Führung des Herrn Landgerichts-Präsidenten Geheimer Oberjustizrat Klein die Räumlichkeiten des hiesigen Gefängnisses.

General-Anzeiger vom 01.03.1904

Am 02.03.1904 gab es eine Richtigstellung durch den Gefängnisvorsteher Hauptmann a.D. Zechling im Bonner General-Anzeiger.

Gefängnis: Wir hatten gestern gemeldet, dass Prinz Eitel Friedrich das hiesige Gefängnis besichtigt habe. Mit Bezug hierauf erhalten wir von Herrn Gefängnis-Vorsteher, Hauptmann a. D. Zechlin, eine Zuschrift, in der es heißt: „ Das hiesige Gefängnis gehört zu denen, welche dem Herrn Minister des Innern, nicht dem Herrn Justizminister, unterstellt sind. Die Führung Seiner königlichen Hoheit konnte aus diesem Grunde auch nicht der Herr Landgerichtgerichtspräsident hier selbst übernehmen, vielmehr geschah dieselbe durch den Herrn Regierungspräsidenten in Köln bzw. in dessen Auftrage durch den Gefängnisvorsteher.“

General-Anzeiger vom 02.03.1904



Prinz Eitel Friedrich von Preußen

24.1.26 Gefangener flieht beim Morgenrundgang 22.07.1904

Der gestern Morgen aus dem hiesigen Arresthause entsprungene Gefangene führte sein Vorhaben beim Morgenrundgange aus. Der Gefangene kletterte zunächst über die Gefängnismauer und sprang dann in den Hof eines im Annagraben gelegenen Hauses. Da er die Hoftür verschlossen fand, nahm er seinen Weg durch das Wohnzimmer, wo zur selben Zeit eine Familie am Kaffeetisch saß. Kurzerhand sprang der Flüchtling über den Tisch, wobei er letzteren umwarf, sodass die Kaffeetassen und das sonstige Geschirr in tausend Scherben gingen. Die im Zimmer Anwesenden waren sprachlos vor Schrecken. Der Ausreißer eilte nun auf die Straße, wo er sich der goldenen Freiheit nur kurze Zeit erfreute, da er von Gefängnisbeamten eingeholt und in eine sichere Zelle verbracht wurde.

General-Anzeiger vom 22.07.1904

24.1.27 Bonner Gastwirt Peter Baumgarten erstochen 03.08.1905

Unter großem Andrang des Publikums fand gestern Vormittag vor dem Schwurgericht die Verhandlung gegen den Sänger Otto Rudolf Kosterba aus Wien statt, der in der Nacht zum 2. August dieses Jahres den Gastwirt Peter Baumgarten vor dessen Wohnung im Cassiusgraben erstochen hat. Vierzehn Zeugen, sowie drei Sachverständige: Gerichtsarzt Geh. Medizinalrat Professor Dr. Ungar, Dr. Obladen und Kreisarzt Dr. Birsch sind zu der Verhandlung geladen. Als Vertreter der Anklage fungiert Herr Staatsanwaltschaftsrat Reincke; die Verteidigung liegt in den Händen des Herrn Rechtsanwalts Rosenberg

Der Angeklagte Kosterba ist am 02 April 1880 in Wien geboren; er diente bis vor einem halben Jahre in einem dortigen Infanterieregiment als Rechnungsunteroffizier in der Regimentskanzlei. Im März dieses Jahres desertierte Kosterba und schloss sich einer Sängergesellschaft an, mit der er am 1. August hier in Bonn eintraf. Die übrigen Mitglieder dieser Gesellschaft wohnten bereits bei Baumgarten, als Kosterba hier anlangte; er wollte sich ebenfalls dort einmieten.

Da Baumgarten den Kosterba nicht gut unterbringen konnte, wollte ihn zuerst nicht aufnehmen; auf längeres Bitten erklärte er sich schließlich bereit, ihm eine Schlafstelle einzuräumen. Kosterba ließ seinen Mantel und sein Instrument, eine Gitarre,

bei Baumgarten zurück und verließ dann, nachdem er zu Mittag gegessen, das Haus. Gegen 3 Uhr kam er zurück, holte seinen Mantel und ging dann abermals weg, nachdem man ihm sein Zimmer angewiesen hatte.

Kurz nach 2 Uhr nachts, als Baumgarten bereits das Lokal geschlossen und sich zur Ruhe begeben hatte, kehrte Kosterba zurück; er verlangte stürmisch durch fortgesetztes klopfen mit dem Spazierstock auf die Haustüre Einlass. Mehrere Anwohner wurden durch den Lärm wach und forderten den Ruhestörer auf, sich zu entfernen. Kosterba klopfte aber weiter, bis schließlich Baumgarten in der Tür erschien und erklärte, dass er ihn wegen seines Randalierens nicht einlassen werde. Als der Wirt hierauf die Tür schloss und sich entfernte, klopfte Kosterba wiederum so lange gegen die Tür, bis Baumgarten abermals die Tür öffnete. Er schloss dieselbe aber sofort hinter sich und begab sich zum Bahnhof, um einen Polizeibeamten zu holen, der den Kosterba wegbringen sollte. Letzterer ging mit zur Bahn. Da man keinen Polizeibeamten antraf, kehrten beide, Baumgarten und Kosterba, in den Cassiusgraben zurück. Baumgarten öffnete seine Türe, worauf Kosterba versuchte, in das Haus zu gelangen; er wurde aber von Baumgarten zurückgedrängt. Kurz darauf kamen beide wieder auf die Straße; es entstand ein Ringen, das damit endete dass Baumgarten plötzlich seinen Gegner losließ und rief: „ Ich bin gestochen.“ Der Wirt lief dann noch etwa 50 Schritte weiter, stürzte aber an dem Eckhause von Winand Schmitz in der Poststraße vornüber zu Boden, wo er nach wenigen Minuten verstarb. Eine halbe Stunde später wurde Kosterba in der Rathausgasse an der Türe des Polizeiamtes sitzend gefunden und zur Wache gebracht. Er hatte eine Stirnwunde, von der er behauptete, Baumgarten habe ihm diese mit einem Messer beigebracht.

In der gestrigen Hauptverhandlung blieb Kosterba bei dieser Behauptung. Er will erst dann das Messer gezogen haben, als Baumgarten ihm einen zweiten Stich habe beibringen wollen. Über die Vorgänge, welche der blutigen Tat vorauf gingen, lässt sich der Angeklagte wie folgt aus: „ Baumgarten habe bei seinem ersten Erscheinen an der Türe in direkt mit Schimpfworten, wie Schweinhund und Drecksack, angegangen. Er habe sich aber ruhig verhalten, weil Baumgarten ihm am Nachmittag erzählte, dass er Athlet sei. Baumgarten habe ihm eine Menge Leute genannt, die er schon alle besiegt habe. Als der Wirt ihn trotz seiner Bitten nicht eingelassen, sei er ungeduldig geworden und habe weitergeklopft. Ein anders Mittel, sich bemerkbar zu machen, habe ihm nicht zu Gebote gestanden, da die elektrische Schelle nicht funk-

tionierte. Auf dem Wege zum Bahnhof habe er auch vergeblich versucht, Baumgarten umzustimmen. Dieser habe ihm aber rundweg erklärt, er werde ihn nicht einlassen, er solle sich bei der Polizei obdachlos melden. Bei der Rückkehr nach dem Cassiusgraben habe Jemand aus einem Fenster gerufen: “Peter, lass doch den armen Menschen herein!“ Baumgarten sei über diesen Zuruf sehr aufgebracht gewesen; es habe ihn offenbar geärgert, dass sich fremde Leute in seine Angelegenheiten mischten. Denn als er – Kosterba – dem Wirt in das Haus nachgefolgt sei, habe er von diesem mehrere Fußtritte und Faustschläge erhalten, die ihn zu Fall gebracht hätten.

Baumgarten sei dann auf ihn losgesprungen, habe ihn am Halse gewürgt und ihm gleichzeitig einen Messerstich in den Kopf versetzt. Erst als Baumgarten ihn derart gewürgt, dass er fast die Besinnung verloren habe, und der Wirt das Messer zum zweiten Male gegen ihn zückte, habe er in seiner Verzweiflung auch zum Messer gegriffen. Ob und wie er ihn getroffen, habe er nicht gewusst. Erst auf der Polizeiwache habe man ihm eröffnet, dass er Baumgarten erstochen habe.

Zeuge Gastwirt Tamberg erklärte demgegenüber, dass er dem Angeklagten gleich nach dem verhängnisvollen Stich zugerufen habe: „ Sie Schuft, Sie haben Baumgarten ermordet.“ Kosterba habe etwa vier bis fünf Meter weit von dem am Boden liegenden Baumgarten mit ausgebreiteten Armen gestanden. Gleich nach diesem Zuruf sei Kosterba nach dem Cassiusgraben hin zurückgegangen und habe sich eiligst nach der Münsterstraße zu entfernt.

Keiner der Zeugen hat den Vorgang in der Haustür beobachten können, da diese von der Straße aus etwa 1 ½ Meter in das Haus zurückliegt. Auch hat niemand eine blutige Verletzung bei Kosterba wahrgenommen, desgleich nicht gesehen, dass Baumgarten den Angeklagten gewürgt oder die Hand zum Schlagen oder Stechen erhoben habe. Im Übrigen erklärten die Zeugen es für richtig, dass Kosterba fortgesetzt gebeten habe, ihn einzulassen. Ein Malermeister hat einen Schlag gehört, als sich beide in dem Vorflur befanden. Der Meister hörte auch ganz genau, dass Kosterba ausrief: „ Ich lasse mich von Ihnen nicht schlagen und treten.“

Kosterba behauptete gleich nach seiner Festnahme, Baumgarten habe sein Messer im Cassiusgraben weggeworfen. Mehrere Nachbarn haben noch in derselben Nacht die ganze Straße, sowie die Kelleröffnungen nach dem Messer abgesucht, aber

nichts gefunden. Es wurde später festgestellt, dass Baumgarten bei seiner Einlieferung in das Friedrich-Wilhelm-Hospital ein zugeklapptes Messer in der Tasche trug. Eine Brieftasche mit Wertpapieren, die Baumgarten bei sich führte, ist ebenfalls verschwunden und konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden.

Die Frau des Erstochenen wusste von dem Vorfall selbst nichts zu bekunden, da deren Schlafzimmer nach der Hofseite zu liegt.

Der Buffetier des Zeugen Tamberg hat gesehen, dass Kosterba bei seiner Rückkehr vom Bahnhofe nach dem Cassiusgraben in die Tasche griff als ob er ein Messer ziehen wolle. Er rief daraufhin dem wenige Schritte vorauf gehenden Baumgarten zu, sich vorzusehen. Der Zeuge hat auch später gesehen, wie Kosterba verschiedene Male in den Hausflur eindrang und mit dem Stock auf Baumgarten einschlug.

Auf Befragen gab Kosterba zu, dass er schon am Abend vor der Tat in einer Wirtschaft am Friedrichsplatz mit einem Gaste Händel angefangen habe und schließlich durch drei Personen mit Gewalt aus dem Lokal entfernt werden musste.

Die Beweisaufnahme ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass Baumgarten dem Angeklagten die Verletzung an der Stirn beigebracht hat. Die allgemeine Ansicht ging vielmehr dahin, Kosterba habe sich die Kopfwunde an der Eisenverzierung der Haustüre zugezogen. Geheimrat Ungar und Dr. Obladen gaben ihr Gutachten dahin ab, dass die Verletzung, die nebenbei bemerkt, eine verhältnismäßig leichte war, höchst wahrscheinlich durch ein stumpfes Instrument hervorgerufen worden sei. Der Staatsanwalt hielt Totschlag mindestens aber Körperverletzung mit tödlichem Ausgang für nachgewiesen, während sich der Verteidiger auf den Standpunkt stellte, dass der Angeklagte in Notwehr gehandelt habe und daher freigesprochen werden müsse.

Die Geschworenen bejahten die Frage nach Körperverletzung mit tödlichem Ausgang unter Zubilligung mildernder Umstände. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte 3 Jahre beantragt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird Kosterba nach verbüßter Strafe an sein Heimatland, Österreich, ausgeliefert werden, da ein diesbezüglicher Antrag an die hiesige Behörde gelangt ist.



Bonner Wirte-Verein.

Hiermit erfüllen wir die traurige Pflicht, unsere Mitglieder von dem gestern früh infolge einer ruchlosen Tat erfolgten Ableben unseres lieben Kollegen

Herrn

Pet. Jos. Baumgarten

mit der Bitte in Kenntnis zu setzen, sich an der auf Freitag den 4. ds., nachmittags 3½ Uhr — vom Sterbehause Cassiusgraben 8 aus — angesetzten Beerdigung recht zahlreich beteiligen zu wollen.

Der Vorstand.

Bonner Liedertafel.

Wir erfüllen hierdurch die traurige Pflicht, unsere Mitglieder von dem plötzlichen Ableben unseres aktiven Mitgliedes Herrn

Peter Baumgarten

ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Sein Andenken wird bei uns stets in Ehren bleiben.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3½ Uhr vom Trauerhause Cassiusgraben 8 aus statt, und werden die Mitglieder gebeten, sich recht zahlreich bei der Fahne einzufinden, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

Der Vorstand.

Allgem. Militär-Verein Bonn.

Den verehrlichen Mitgliedern zur Nachricht, daß unser Kamerad

Peter Baumgarten

plötzlich durch Mörderhand aus unserer Mitte geschieden ist.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3½ Uhr, vom Trauerhause Cassiusgraben 8 aus statt.

Die Kameraden werden höfl. gebeten, in Anbetracht des traurigen Falles sich so zahlreich wie möglich bei der Fahne einzufinden.

Der Vorstand.

24.1.28 Lieber Zuchthaus als Gefängnis wegen der Arbeitsmöglichkeiten 24.10.1905

Das Bonner Schwurgericht begann gestern seine dritte diesjährige Tagung unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtsrats Henssen. Vertreter der Anklage war gestern Herr erster Staatsanwalt Pult; als gerichtlich bestellter Verteidiger fungierte Herr Rechtsanwalt Linden. Die Anklage richtete sich gegen den 30 Jahre alten ledigen Tagelöhner Anton Stier aus Muffendorf wegen eines Notzuchtversuchs, den der Angeklagte am Abend des 7. August in der Nähe von Züllichhoven an der Frau eines Ackerers Jonen von dort verübt. Stier ist u. a. schon viermal wegen Diebstahls bestraft; er hat bereits 3 ½ Jahre im Zuchthaus zugebracht. Der Angeklagte hatte die Frau, welche auf dem Felde mit Grasmähen beschäftigt war, überfallen und zu Boden geworfen. Als die Überfallene um Hilfe schrie, drückte der Unmensch ihr den Daumen der linken Hand in den Mund und drohte ihr mit Erstechen. Gleichzeitig griff er auch schon in die Tasche, um ein Messer hervorzuziehen. In diesem kritischen Augenblicke eilten mehrere Männer aus den umliegenden Feldern mit Mistgabeln usw. herbei und befreiten die fast besinnungslose Frau aus ihrer gefährlichen Lage. Der Unhold versuchte die Leute durch Drohungen mit dem Messer zurückzuschrecken, jedoch wurde ihm die Waffe durch einen Schlag mit der Mistgabel aus der Hand geschleudert. Inzwischen war Frau Jonen nach dem nahen Züllichhoven geeilt, um weitere Hilfe herbei zu holen. Nach kurzer Zeit erschein denn auch ein Polizeibeamter und mehrere Dorfbewohner, die den Burschen festnahmen und geschlossen wegbrachten. Der Angeklagte war gestern im vollen Umfange geständig. Den Geschworenen wurde nur eine Hauptfrage vorgelegt, der weder der Staatsanwalt noch der Verteidiger die Frage nach milderden Umständen gestellt hatten. Rechtsanwalt Linden erklärte, diese Frage auf ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten nicht gestellt zu haben, da dieser keine Milde wolle. Des Weiteren ersuchte er Verteidiger auf Antrag des Angeklagten, das Gericht wolle nicht auf Gefängnis sondern auf Zuchthaus erkennen. Als Grund zu diesem sonderbaren Verlangen gab der Angeklagte an, er habe einen Schaden am Daumen der rechten Hand, der ihm im Gefängnis das Hantieren mit Tütenpapier sowie die Bürstenarbeiten erschwere; im Zuchthaus habe er mehr Auswahl unter den aufgegebenen Arbeiten; da könne er

sich aus sieben verschiedenen Beschäftigungen die ihm am besten Zusagende wählen.

Nach nicht ganz 5 Minuten währender Beratung sprachen die Geschworenen den Angeklagten für schuldig und das Gericht verurteilte ihn dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und zu fünfjährigem Ehrverlust.



D Das Schwurgericht begann gestern seine dritte diesjährige Tagung unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtsrats Henssen. Vertreter der Anklage war gestern Herr erster Staatsanwalt Pult; als gerichtlich bestellter Verteidiger fungierte Herr Rechtsanwalt Linden. Die Anklage richtete sich gegen den 30 Jahre alten ledigen Tagelöhner Anton Stier aus Muffendorf wegen eines Notzuchtsversuchs, den der Angeklagte am Abend des 7. August in der Nähe von Züllichhoven an der Frau eines Ackerers Jonen von dort verübte. Stier ist u. a. schon viermal wegen Diebstahls bestraft; er hat bereits 3½ Jahre im Zuchthause zugebracht. Der Angeklagte hatte die Frau, welche auf dem Felde mit Grasmähen beschäftigt war, überfallen und zu Boden geworfen. Als die Ueberfallene um Hülfe schrie, drückte der Unmensch ihr den Daumen der linken Hand in den Mund und drohte ihr mit Erstechen. Gleichzeitig griff er auch schon in die Tasche, um ein Messer hervorzuziehen. In diesem kritischen Augenblicke eilten mehrere Männer aus den umliegenden Feldern mit Mistgabeln usw. herbei und befreiten die fast besinnungslose Frau aus ihrer gefährlichen Lage. Der Unhold versuchte die Leute durch Drohungen mit dem Messer zurückzuschrecken, jedoch wurde ihm die Waffe durch einen Schlag mit der Mistgabel aus der Hand geschleudert. Inzwischen war Frau Jonen nach dem nahen Züllichhoven geeilt, um weitere Hülfe herbei zu holen. Nach kurzer Zeit erschien denn auch ein Polizeibeamter und mehrere Dorfbewohner, die den Burschen festnahmen und geschlossen wegbrachten. — Der Angeklagte war gestern in vollem Umfange geständig. Den Geschworenen wurde nur eine Hauptfrage vorgelegt, da weder der Staatsanwalt noch der Verteidiger die Frage nach mildernden Umständen gestellt hatten. Rechtsanwalt Linden erklärte, diese Frage auf ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten nicht gestellt zu haben, da dieser keine Milde wolle. Des weiteren ersuchte der Verteidiger auf Antrag des Angeklagten, das Gericht wolle nicht auf Gefängnis, sondern auf Zuchthaus erkennen. Als Grund zu diesem sonderbaren Verlangen gab der Angeklagte an, er habe einen Schaden am Daumen der rechten Hand, der ihm im Gefängnis das Hantieren mit Tütenpapier sowie die Bürstenarbeiten erschwere; im Zuchthaus habe er mehr Auswahl unter den aufgegebenen Arbeiten; da könne er sich aus sieben verschiedenen Beschäftigungen die ihm am besten Zusagende wählen. Nach nicht ganz 5 Minuten währender Beratung sprachen die Geschworenen den Angeklagten für schuldig und das Gericht verurteilte ihn dem Antrage des Staatsanwalts gemäß zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und zu fünfjährigem Ehrverlust.

Bericht General-Anzeiger vom 24.10.1905

24.1.29 Besuch des Gefängnisses von 100 Studierenden nebst Professor 22.02.1908

Das hiesige Gefängnis wurde am Donnerstag, nachmittags von etwa 100 Studierenden unter Führung des Professors Heimberger besichtigt. Gefängnisvorsteher Sack hielt einen Vortrag über den Strafvollzug.

General-Anzeiger vom 22.02.1908

24.1.30 Die Bluttat von Godesberg 23. April 1912

Wegen Mordes wird sich heute ein eben 19jähriger Angeklagter vor den Geschworenen zu verantworten haben. Es ist der am 25. September 1893 geborene Uhrmachergehilfe Peter Josef Kuck aus Mayen, der am 23. April dieses Jahres seinen Arbeitsgenossen, den Uhrmachergehilfen Heinrich Neu, einen etwa 27jährigen jungen Mann, in Godesberg erschossen hat. Die Anklage wirft Kuck vor, dass er den Neu vorsätzlich getötet und die Tat mit Überlegung ausgeführt habe.

Kuck war am 1. März des Jahres zu dem Uhrmacher Getzler in Godesberg in der Bahnhofstraße als Gehilfe gekommen und traf hier den älteren Neu vor, der seit vier Jahren dort in Diensten stand und allgemein als ein sehr ordentlicher und fleißiger Mensch geschildert wurde und bei seinem Prinzipal volles Vertrauen besaß. Neu war dem Kuck ausdrücklich als Vorgesetzter vorgestellt worden, nach dessen Angaben er arbeiten solle.

Der Angeklagte, der auf einem Ohr schwerhörig ist, war kein besonderer Arbeiter. Er wird von seinen Lehrern und seinem früheren Lehrherrn als ein wenig aufmerksamer und unberechenbarer Mensch geschildert, der misstrauisch, teilnahmslos und anmaßend erscheint, offenbar als Folge eines Gehörleidens. Wegen seiner Arbeiten, die als wenig brauchbar dargestellt werden, geriet der bald mit Neu in Auseinandersetzungen, und das Verhältnis wurde wenig erfreulich, ja schließlich unerträglich. Der Dienstherr Getzler beschloss daher, dem Angeklagten zu kündigen und führte dies aus. Kuck sollte am 15. Mai entlassen werden.



Der Angeklagte hatte sich schon am 19. März eine Browningpistole gekauft. Als ihm gekündigt worden war, machte er dem Neu Vorwürfe, er sei schuld an der Kündigung. Neu bat die Ehefrau seines Dienstherrn, dafür zu sorgen, dass Kuck die Pistole weggenommen werde. Der Prinzipal forderte Kuck auf, die Pistole herauszugeben, sonst werde er die Polizei holen. Am Abend des 23. April geriet Kuck mit Neu erneut in Wortwechsel und verfolgte ihn aus der Werkstelle mit der Pistole in der Hand auf dem Wege zu seinem Zimmer. Unterwegs gab er mehrere Schüsse auf ihn ab. Neu versuchte die Zimmertür zu verschließen. Kuck riss sie aber auf, wobei Neu zu Boden fiel. Dann gab Kuck mehrere Schüsse auf ihn ab, und als er nicht mehr schießen konnte, lief er in sein Schlafzimmer und lud die Pistole mit einem neuen Rahmen Patronen. Hierauf kehrte er nochmals in das Zimmer des Neu zurück und schoss noch zweimal auf den am Boden Liegenden, der sofort tot war. Dann floh er in sein Schlafzimmer und von dort in ein dahinterliegendes Badezimmer, wo er sich unter einem Tisch versteckte. Die Pistole hatte er auf einem Schrank geworfen. Kurz nachher wurde er verhaftet und erklärte, er habe nicht die Absicht gehabt, Neu zu töten, Neu habe ihn so höhnisch angelächelt und dadurch sei er in die Wut geraten. Er habe sich später selbst erschießen wollen. Da Zweifel über den Geisteszustand des Angeklagten entstanden, wurde er längere Zeit in der hiesigen Provinzial-Pflegeanstalt beobachtet. Es soll sich herausgestellt haben, dass er nicht geisteskrank ist. Wohl hat er in seiner Jugend anscheinend im Zusammenhang mit seinem Ohrenleiden viel mit Kopfschmerzen zu tun gehabt.

Zu der Verhandlung sind von der Staatsanwaltschaft 25 Zeugen und fünf Sachverständige geladen, sodass damit gerechnet werden muss, dass die Verhandlung sich bis zum späten Abend hinziehen wird.

Der Angeklagte erklärte zum Schluss der Verhandlung am 22.10.1912, er sei seines freien Willens nicht mächtig gewesen. Er bitte, seine armen Eltern zu berücksichtigen und ihn milde zu beurteilen. Nach Erteilung der Rechtsbelehrung zogen sich die Geschworenen um 8 Uhr abends zur Beratung zurück. Um 8.20 Uhr verkündete der Obmann Herr Regierungsbaumeister Dr. Roettgen aus Bonn den Spruch der Geschworenen, der den Angeklagten der Tötung für schuldig erklärte und ihm mildernde Umstände versagte.

Herr Erster Staatsanwalt Pult beantragte eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren, der Verteidiger bat um ein mildes Urteil.

Das Urteil lautete auf zehn Jahre Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, sowie auf Einziehung des benutzten Revolvers.

Bonner Generalanzeiger 23.04.1912

24.1.31 Meuterei und Ausbruch in der Wilhelmstraße am 02.05.1920

In der Nacht von Sonntag auf Montag meuterten in dem Gefängnis in der Wilhelmstraße mehrere Sträflinge. Es gelang 7 davon, zu entkommen. Unter ihnen befindet sich auch der Bankräuber Jenniges, der bekanntlich an den großen Bankrauben in Beuel und Euskirchen beteiligt war und damals nach seiner Verhaftung in Köln mehrere Male entsprungen ist.

Zu der gestern gebrachten Meldung, dass einige Gefangene aus dem hiesigen Gefängnis ausgebrochen sind, erfahren wir, dass in der Sonntagnacht zwischen Grau-Rheindorf und Hersel vier Männer gesehen wurden, die des Weges kommende Leute um Feuer ansprachen. Dabei erzählten sie, dass sie aus dem Gefängnis ausgebrochen und aus dem dritten Stockwerk herabgesprungen seien. Die vier Männer, die ohne Schuhe auf Strümpfen die Richtung Köln einschlugen, erklärten, sie seien dort zu Hause. Wenn sie auch Spartakisten seien, so wollten sie doch den Leuten nicht zuleide tun. Wenn jemand nach ihnen fragen sollte, könnten sie ruhig sagen, dass sie ausgebrochen seien. Das sei notwendig gewesen, weil sie am anderen Ta-

ge nach Rheinbach ins Zuchthaus hätten gebracht werden sollen. Alsdann gingen die Männer eiligst davon.

Bonner Generalanzeiger vom 04.05.1920

24.1.32 **Der Dieb im Gefängnis 26.03.1926**

Bericht General-Anzeiger vom 26.März 1926

Schon zwei Jahre lag die Straftat des Angeklagten, der sich vor dem hiesigen Amtsgericht jetzt verantworten musste, zurück. Der Strafgefangene, der sich in der hiesigen Strafanstalt befand, und gerade entlassen werden sollte, wusste nicht, womit er sich ordentlich kleiden sollte. Eingedenk seiner früheren Tätigkeit hatte er aber bald einen Ausweg gefunden. Er spekulierte aus, wo ein Mitgefangener seine Kleider aufbewahrte und stahl diese, als ihm die Stunde der Freiheit schlug. Mit den gestohlenen Kleidern trat er den Weg in die Freiheit an. Nun stand er vor dem Richter, der ihn schon mehrere Male wegen Eigentumsvergehen bestraft hatte und der diesmal dem rückfälligen Dieb eine härtere Strafe auferlegte. Nur der geringe Wert der Sachen gab dem Gericht Veranlassung, auch diesmal wieder mildernde Umstände walten zu lassen. Sieben Monate Gefängnis, wobei die Untersuchungshaft angerechnet wurde, wurden als Sühne für den Diebstahl festgesetzt.

24.1.33 **Ausbrecher Heinrich Schäfer 04.01.1927**

Bonner Generalanzeiger vom 04.01.1927

Neben dem bekannten Ein- und Ausbrecher Heinrich Metzler beherbergt augenblicklich das Bonner Amtsgerichtsgefängnis einen zweiten bekannten Ein- und Ausbrecher, den Königswinterer Heinrich Schäfer, dessen wiederholte Ausbrüche aus hiesigen und nachbarlichen Strafanstalten bekannt geworden sind. An erster Stelle steht seine Flucht aus der Strafanstalt Siegburg, wo er eine Gefängnisstrafe verbüßte. Sein erster Weg führt nach dieser Flucht im Sommer vorigen Jahres nach Godesberg, wo er ein Fahrrad, das der Eigentümer unbeaufsichtigt auf der Straße hatte stehen lassen, mitgehen ließ, um schneller seinen Verfolgern zu entweichen. Trotzdem hatte die Godesberger Polizei den Dieb bald gefasst und ihn zur Wache gebracht. Bei der Vernehmung sprang der Festgenommenen plötzlich aus dem Fenster auf die Straße und bevor sich die Beamten von ihrem Erstaunen erholt hat-

ten, war er verschwunden. Jedoch war die Freiheit nur von kurzer Dauer. In Köln wurde er wieder gefasst und dem **Bonner Gerichtsgefängnis** zugeführt, wo er, wie berichtet, vor einiger Zeit einen **neuen Fluchtversuch mit Erfolg unternahm**. Im unbewachten Augenblick warf er bekanntlich einen Haken, den er sich in seiner Zelle zurechtgebogen hatte und an den er einen aus einem Leintuch geschnittenen Strick befestigt hatte, über die Hofmauer. Mit katzenartiger Geschwindigkeit fand er so den Weg zur Freiheit. Jedoch stand der nach zwei Tagen wieder, diesmal schärfer bewacht, unter seinen Mitgefangenen.

Der in Godesberg verübte Fahrraddiebstahl brachte ihn jetzt vor das Bonner Schöffengericht. Der Angeklagte gab die Tat zu, glaubte aber dazu berechtigt gewesen zu sein, da er sich ja in einer Zwangslage befunden und das Fahrrad nicht gestohlen habe, um es zu verkaufen, sondern um seine Flucht schneller fortsetzen zu können. Entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, die eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren beantragte, verurteilte das Gericht ihn zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, indem es berücksichtigte, dass der Angeklagte sich durch den Diebstahl keinen Vermögensvorteil verschafft, sondern aus einem menschlich zu verstehenden Gefühl heraus das Rad genommen habe, um so seine Flucht zu beschleunigen.

24.1.34 Sträfling flieht nach Gerichtstermin auf dem Weg zum Gefängnis 27.05.1929

Gestern Nachmittag gegen 18:00 Uhr sollte ein Sträfling, der erst vor kurzer Zeit aus Siegburg in das hiesige Gefängnis eingeliefert und der gestern als Zeuge in einer Ehescheidungssache vorgeführt worden war, wieder in das Gefängnis zurückgebracht werden Auf dem freien Platz zwischen Gerichtseingang und Gefängnistor gelang es ihm, dem ihn begleitenden Beamten davonzulaufen. Der Beamte verfolgte den Flüchtling bis zur Josefstraße wo er ihn aber aus den Augen verlor. Seine Wiederergreifung ist bis jetzt nicht gelungen.

General-Anzeiger vom 27.05.1929

24.1.35 Zuchthäusler auf dem Transport nach Bonn entwischt 01.04.1932

Wie jetzt bekannt wird, ist in der Woche vor Ostern der durch seine tollkühnen Kraftwagendiebstähle bekannte Zuchthäusler Wingen, der seinerzeit zusammen mit Kautz und anderen Schwerverbrechern zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurde, einem Ziviltransporteur auf dem Wege nach Bonn entsprungen. Bisher waren

alle Bemühungen, den Burschen zu fassen, ohne Erfolg. Es ist anzunehmen, dass Wingen seine Kraftwagendiebstähle in Westdeutschland wieder aufgenommen hat.

General-Anzeiger vom 01.04.1932

24.1.36 Der Clown im Gerichtssaal 04. März 1933

Personen in betrunkenem oder angetrunkenem Zustande dürfen nicht in das Gerichtsgefängnis eingeliefert werden 04. März 1933

Bonner General-Anzeiger vom 04.03.1933

Der Vorsitzende blätterte in einem dicken Aktenbündel. Der Justizwachtmeister tritt auf den Flur hinaus und ruft die Zeugen auf. Sie sind alle da, nur der Angeklagte fehlt. Man wartet etwas, man wartet noch ein bisschen, aber der Angeklagte kommt nicht. Nun, ohne ihn kann natürlich nicht verhandelt werden. So wird also die Sache vertagt und gegen den nichterschienen Angeklagten Vorführungsbefehl erlassen.

Drei Stunden später aber reißt plötzlich jemand die Tür auf. Der Richter ist gerade damit beschäftigt, eine verwickelte Betrugsgeschichte zu entwirren. Erstaunt sieht er von seinen Akten auf, erstaunt starren die Zeugen zur Tür hin. „ Morjen, ihr liebe, joldije Mensche, do bin ich“ – wird die Stille der Gerichtsverhandlung von der Tür her freundlichst unterbrochen. Und wirklich, da steht der Angeklagte, langsam löst er sich vom Türrahmen, torkelt vor den Richtertisch und versucht vergeblich, stramme Haltung anzunehmen. Leise Rufe: „ Ein Clown! Ein Clown!“ Tatsächlich, der Angeklagte steckt noch mitten im Karneval drin, er sieht aus wie ein Clown: Wild bemalt im Gesicht, auf dem Kopfe einen Riesenhut, große Ringe an den Ohren, an den Füßen Riesenschuhe. Und auf dem Rücken eine Ziehharmonika. Der Clown murmelt etwas, deutlich versteht man nur ein paar Rülpser. „Hup!“ und nochmal „Hup“! Der Vorsitzende ist empört. Er verweist den Clown aus dem Saal und fordert ihn auf, in einer halben Stunde wieder zu erscheinen, aber so, wie es sich gehöre: in menschenwürdiger Kleidung.

Nach einer halben Stunde ist der Clown wieder da. Etwas nüchterner zwar, aber die Clownskleider hat er noch nicht abgelegt. Der Clown lacht, der Clown singt – vor Gericht steht er da und singt ein Karnevalsliedchen. Die Geduld des Vorsitzenden reißt. Bei allem Verständnis für den rheinischen Karneval, das da geht denn doch zu weit.

Wegen Ungebühr vor Gericht wird der Angeklagte mit zwei Tagen Haft bestraft und sofort in die Vorführzelle neben dem Sitzungssaal abgeführt.

Kaum aber war er in die Zelle eingeliefert, als von dort großer Lärm laut wird. Man hört Scheibengeklirr. Der Justizwachtmeister stürzt hin, um nachzusehen, was los sei. Er kommt zurück und meldet, der Angeklagte habe die Zellenfenster eingeschlagen, nun aber scheine er sich etwas beruhigt zu haben.

Aber der Schein trog. Erst leise, dann immer lauter, ertönt aus der Zelle Ziehharmonika-Musik: Das Liedchen „Esu schön wie augenblicklich wor et noch nie!“ Der Vorsitzende lässt den Spielmann in die Strafanstalt bringen, wo er umgezogen werden soll, damit er dann endlich in einem einigermaßen würdigen Aufzug wieder vor Gericht treten kann.

Und nun erscheint er wieder, immer noch nicht ganz nüchtern, und immer noch ein wenig selig lächelnd. „ Nit mie opreje, hohe Herr Jerichtshof, mer han blos eenmol Karneval im Johr!“ – sagte er. Im Übrigen gibt er zu, vor einigen Monaten zwei Polizeibeamte beleidigt und den Feuermelder gezogen zu haben, als die Beamten ihn zur Wache mitnehmen wollten. Das Urteil lautete auf drei Wochen Gefängnis. Er nimmt es an: „ Die Straf is richtig, sie wierd avjesesse!“

Personen in betrunkenem oder angetrunkenem Zustande dürfen nicht in die Anstalt eingeliefert werden – heißt es in den Strafanstaltsbestimmungen. Man musste den Angeklagten also wieder laufen lassen. Und da man ihm ja auch schließlich seine Kleider wieder mitgeben musste, entließ man ihn aus der Zelle als – Clown. Kurz darauf spielte er schon wieder draußen auf der Straße seine Ziehharmonika. Und trotz allem – er sah restlos glücklich aus.

24.1.37 **Gefängnis wegen Beschimpfung des Führers und des Reiches 12.06.1936**

Vor dem Bonner Schöffengericht hatte sich am Mittwochmorgen ein Euskirchener Bürger wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz von Volk und Staat zu verantworten. Mathias hatte vor einiger Zeit einen ausgedehnten Frühschoppen gemacht und im Anschluss daran auf der Straße Streit mit drei Jungen bekommen, denen er u. a. auch ein Tracht Prügel in Aussicht stellte. Diese meinten, wo heute doch das ganze Volk einig sei, müsse man versuchen, in Freundschaft miteinander aus-

zukommen, eine Äußerung, die Mathias noch mehr in Harnisch brachte. Er brüllte die Jungen an, Hitler gehe ihn überhaupt nichts an, er sei und bleibe Kommunist und rief ein über das andere mal kräftig „Heil Moskau!“ Als die Jungen ihm vorhielten, dass der Führer schon unendlich viel für das Vaterland geleistet habe, wurde er erst recht rabiat und schimpfte derart weiter über Führer und Reich, dass ein vorübergehender SA-Mann einen Polizeibeamten herbeirief, der Mathias festnahm. In der Hauptverhandlung war der Angeklagte geständig und suchte seine Handlungsweise mit Trunkenheit zu entschuldigen. Er sei bestimmt nicht staatsfeindlich eingestellt, und würde sich schon mit Rücksicht auf seine Familie keine derartige Äußerung in nüchternem Zustand erlaubt haben. Der Staatsanwalt stellte fest, dass der Angeklagte zwar kein Kommunist gewesen sei, aber Sozialdemokrat und Mitglied des Rotfrontkämpferbundes, dass er aber andererseits sich an den Separatistenabwehrkämpfen beteiligt habe. Sein Antrag lautete auf sechs Monate Gefängnis. Das Gericht entschied antragsgemäß und betonte vor allem die Verwerflichkeit der Tat deswegen, weil der Angeklagte seine Äußerungen Jugendlichen gegenüber getan habe, die besonders leicht empfänglich und beeinflussbar seien.

Bericht Bonner Generalanzeiger vom 12.06.1936

24.1.38 Ein- und Ausbrecher gesucht 26.04.1941

Der Berufsverbrecher Karl Heinrich Roland, geboren am 10. April 1912 in Neustadt, ist in der Nacht zum 24. April 1941 aus der Bonner Strafanstalt entwichen. Schon im vorigen Jahre wurde er von der Kriminalpolizei Bonn wegen verschiedener Einbrüche festgenommen. Damals hielt Roland sich unter falschem Namen in Bonn auf, jedoch gelang es, seine richtigen Personalien festzustellen. Am 24. April gegen 5 Uhr hat Roland in einer Brotfabrik in Beuel einen Kraftwagen erbrochen und daraus einen blauen Arbeitsanzug, eine sogenannte Kombination, gestohlen. Er hat sich sogleich umgezogen und ist in diesem Anzug gesehen worden. Weiter hat Roland die Steuerkarte und den Zulassungsschein für den Kraftwagen I. Z. 21 969, ausgestellt auf Hans Troullier, Germania-Brotfabrik Beuel, einen Tankausweis auf 150 kg Dieselöl und ein Herrenhalbballonrad gestohlen.

Beschreibung: 1,78 m groß, blaue Augen, kleiner Mund, Zähne oben links schadhaft, blondes Haar, blaues Kombination (Arbeitsanzug), darunter rot und braun gestrickter Pullover.

General-Anzeiger 26.04.1941

Ein- und Ausbrecher gefasst 28.05.1941

Wie der General-Anzeiger am 26. April berichtete, war der Berufsverbrecher Karl Heinrich Roland, geboren am 10. April 1912, aus der Bonner Strafanstalt ausgebrochen. Er hat sich seiner Freiheit nicht lange erfreuen können und wurde auf Grund der eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen, bei denen ebenfalls die Presse mitwirkte, am 24. Mai in Ludwigshafen festgenommen. In der Zwischenzeit hat er wieder mehrere Einbrüche verübt, wegen derer er sich erneut zu verantworten hat.

Generalanzeiger 28.05.1941

24.1.39 Leiter der JVA Bonn verhindert 1945 Mord an Häftlingen in Siegburg

Der spätere Leiter der Haftanstalt Bonn, Heinrich Hofmann, verhinderte 1945 den Mord an politischen Häftlingen im Zuchthaus in Siegburg. 1945

Der Anzeiger für Sieg und Rhein schreibt am 10. Oktober 1960: „In Darmstadt ist am 29. September der frühere Kreisleiter des Siegkreises, Hermann Thiel (48 Jahre), festgenommen worden. Er steht unter dem Verdacht, sich 1945 der erfolglosen Anstiftung zum Mord schuldig gemacht zu haben. Wie das Landgericht Bonn mitteilt, soll Thiel kurz vor dem Einmarsch der alliierten Truppen am Kriegsende den Befehl gegeben haben, die politischen Häftlinge der Anstalt zu töten. Dem Vorstand des Siegburger Zuchthauses, Heider, und seinem Vertreter Hofmann, der jetzt Leiter der Bonner Haftanstalt ist, gelang es, Thiels Anordnung hinauszuzögern, bis die Alliierten in Siegburg einzogen.

Bericht Anzeiger für Sieg und Rhein vom 10. Oktober 1960

24.1.40 Ein ungelöstes Rätsel — Nächtlicher Zwischenfall an der Zonengrenze 1947

Wer war der falsche Kriminalbeamte?

Der Tatbestand des Überfalles, der am Gründonnerstag 1947 an der englisch-französischen Zonengrenze stattfand, war bereits in der ersten Hauptverhandlung, über die wir am 11. Januar berichteten, geklärt worden. Der Angeklagte W. hatte sich als „Grenzführer" angeboten, zwei Reisende illegal über die damals scharf bewachte Grenze zu bringen. Außerhalb von Bandorf, dem Startpunkt des Unternehmens, forderte ein „Kriminalbeamter" die Gruppe auf, stehen zu bleiben und beantwortete die Frage nach seinem Ausweis mit einem Kinnhaken, während der „Grenzführer" sich mit einem Teil des Gepäcks davonmachte. Wer war der falsche Kriminalbeamte? W. beschuldigte Hubert B., mit dem er am Morgen des Gründonnerstags dem Bonner Gefängnis den Rücken gekehrt hatte (aus der Haftanstalt entwichen war). Der dem Gericht nicht mehr ganz unbekannte Hubert B. jedoch beteuerte zutiefst gekränkt seine Unschuld.

Da kam im Augenblick der Urteilsverkündung eine überraschende Wendung: Ein Bandorfer Zeuge meldete sich noch einmal zu Wort und sagte aus, seine inzwischen verstorbene Frau habe in jener Nacht den falschen Beamten sicher als —einen alteingesessenen Bandorfer erkannt. Am Urteil konnte die sensationelle Enthüllung nichts mehr ändern. Es lautete für Hubert B. ohnehin auf Freispruch. Der „Grenzführer" W. bekam wegen Diebstahls neun Monate Gefängnis.

Bericht im Bonner Generalanzeiger vom 20.01.1950

24.1.41 Erste Weihnachtsamnestie nach dem Kriege 23.12.1949

Heute Entlassung der Amnestierten?

Wenn nichts dazwischen kommt ... — Freudige Aufnahme in der Wilhelmstraße

Erst am 20. Dezember hatte der Bund das Gesetz über die Weihnachts-Amnestie fertig, und es wurden Zweifel laut, ob die Entlassung der Amnestierten noch so rechtzeitig erfolgt, dass sie das Weihnachtsfest in ihrer Familie feiern können. Einen Tag später liefen die Fernschreiben bei den Gefängnissen ein, und heute, drei Tage nach der Gesetzverkündung, sollen die Amnestierten bereits die. „Wilhelmstraße

verlassen' — wenn nichts dazwischen kommt. Die Justizverwaltung hat schnelle Arbeit geleistet.

Es ist leider nicht möglich, von den Gefängnisbeamten nähere Aufschlüsse zu bekommen, ihre Dienstanweisung verbietet das. Ein soeben entlassener Strafgefangener berichtet uns gestern: „Schon seit Tagen raunte man in den Zellen, dass mit einer Amnestie zu rechnen sei. Leider sind nicht alle dabei, die es erhofft hatten; denn über die Strafgefangenen von sechs Monaten bis zu einem Jahr muss der Bund entscheiden. Drinnen auf dem Geschäftszimmer ist Hochbetrieb. da werden die Entlassungspapiere fertiggemacht."

Unerbittlich gegen Steuersünder

Nur auf Entlassungsschein öffnet sich das große Tor zur Freiheit. In Bonn werden sehr wahrscheinlich einige dreißig, davon etwa ein Drittel Frauen, heute Morgen entlassen. Alle, die wegen einer vor dem 15. September 1949 begangenen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafen (auch Ersatzfreiheitsstrafen) von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt sind, werden begnadigt. Das gilt sowohl für gewöhnliche Straftaten, wie Diebstahl oder Betrug, als auch für Wirtschaftsvergehen, Zollvergehen und Verstöße gegen das Branntwein-Monopolgesetz. Nicht aber für Steuervergehen, die ausdrücklich von der Amnestie ausgenommen sind.

Nicht ohne Nachprüfung

Die schnelle Entlassung erfordert eine Nachprüfung, denn die zahlreichen Strafakten können nicht in zwei Tagen abgeschlossen werden. Bei der Nachprüfung dürfte auch die Führung im Gefängnis eine Rolle spielen, die Einsicht in das Strafbare der begangenen Tat, die Frage des Rückfalls, die Arbeitsamkeit u. a. m. Bis zu ihrer endgültigen Entlassung gelten daher die in Freiheit Gesetzten als Gefangene mit Unterbrechung der Strafzeit.

„Darf ich nicht im Gefängnis bleiben?"

Es gibt auch Strafgefangene, die mit dem Gefängnis ihr Heim aufgeben. Flüchtlinge und Verdrängte, die nicht wissen, wohin sie sich wenden sollen. Sie kamen etwa aus dem Osten, hatten Arbeit gesucht und nicht gefunden und gerieten auf die schiefe Bahn. Sie geben eine geordnete Tätigkeit und das Dach überm Kopf auf, und nun,

so kurz vor Weihnachten, geht ihnen auch die „fette' Zelt der Festtage verloren. „Darf ich nicht über das Fest bleiben?", bat kürzlich ein Entlassener am Gefängnistor.

Für die Strafgefangenen bringt die Weihnachtswoche manche Abwechslung. Es gibt für Jeden einen Stollen und Weihnachtsgebäck, Äpfel, und Süßigkeiten. Es darf mehr geraucht werden, der traditionelle Kartoffelsalat mit Würstchen kommt auf den Tisch und während der Festtage ein Feiertagsessen.

Dem einen sein' Uhl...

Mit der Entlassung der Amnestierten fallen eine Reihe von Arbeitstrupps fort, denn unter ihnen waren zahlreiche Außenarbeiter. Diese Trupps waren bei Aufräumungs- und Bauarbeiten in der Stadt eingesetzt und abgesehen von ihrer Arbeitswilligkeit — auch wegen ihrer billigen Tageslöhne beliebt. Eine Anzahl von Unternehmern wird sie vermissen. Auch für das Gefängnispersonal ist die Entlassung einer größeren Anzahl von Gefängnisinsassen beachtlich —wird man ihren Bestand reduzieren müssen?

Bericht General-Anzeiger vom 23.12.1949

24.1.42 Durchbruch von Männer- in eine Frauenzelle in der JVA Bonn im Jahre 1960

Gefängnismauern waren kein Hindernis

Liebe kennt selbst im Gefängnis keine unüberwindlichen Hindernisse. Das bewiesen zwei Strafgefangene der Bonner Haftanstalt, die in den Zementfußboden ihrer Zelle ein Loch bohrten, um zu zwei Mädchen zu gelangen, die ebenfalls des isolierten Daseins hinter „Schwedischen Gardinen" müde waren. Die Mädchen unterstützten die Arbeit der Männer, indem sie ihre Matratzen unter die Decke zogen, damit sie als Schalldämpfer für die heruntergefallenen Brocken dienten. Das Vorhaben gelang. Erst am nächsten Morgen entdeckte der Gefängniswärter das Unternehmen. Ein Einzelrichter verurteilte die beiden Männer jetzt wegen Sachbeschädigung zu einem Monat und die beiden Frauen wegen Beihilfe zu vier Tagen Einzelhaft. ***Siehe hierzu auch Ziffer 16.1.3***

Honnefer Volkszeitung vom 30.01.1960

24.1.43 Verlobung im Gefängnis 30.06.1960

Bonn. Verlobung in der Bonner Haftanstalt feierte in diesen Tagen Wilhelm Schubert, der als KZ-Wächter von Sachsenhausen im Februar 1959 vom Bonner Schwurgericht zu lebenslänglich Zuchthaus verurteilt wurde. Seine Braut kommt aus Frankfurt. Während der damals ebenfalls verurteilte KZ-Wächter Sorge das Urteil anerkannte, hatte „Pistolen-Schubert" Revision eingelegt. Deshalb gilt er noch als Untersuchungshäftling.

Bericht Honnefer Volkszeitung vom 30.06.1960

24.1.44 Fünf Häftlinge durch Sakristei ausgebrochen 06.05.1971

Bonn, den 06.05.1971 Bonner Rundschau

Drei gefasst — Fluchtmotiv: das Wetter

Massenausbruch aus dem Bonner Gefängnis an der Wilhelmstraße: Mit einem abmontierten Bettpfosten, einem alten Kleiderbügel aus Draht und zwei Messern bohrten fünf Gefangene in der Nacht zum Mittwoch ein Loch in die Bimssteindecke ihrer Zelle und verschwanden durch die Sakristei der Gefängniskapelle und die Landgerichtskantine in die Freiheit.

Zurück ließen die fünf ihren Zellengenossen Albert W., der ohnehin heute regulär aus dem Gefängnis entlassen wird und offenbar seinen gestrigen 31. Geburtstag in Ruhe noch hinter schwedischen Gardinen feiern wollte. Obwohl auch das restliche Quintett keineswegs aus „schweren Jungs' bestand, wagte man den Ausbruch. Dieter Krüger, 23 (Einbruchdiebstahl, vorgesehene Entlassung September 1971), Manfred Kerber, 24 (Diebstahl, Entlassung März 1912) und Paul Friedrich Korff, 28(zahlreiche Wohnungseinbrüche, Entlassung Januar 1973), wurden 14 Stunden nach dem Ausbruch im Obdachlosenasyl in Meckenheim gefasst.

Die drei hatten sich nachts nach dem Ausbruch von ihren Mitgefangenen Rolf Müller, 23 (Einbruchdiebstahl, Entlassung Oktober 1971), und Anton Dalmus, 23 (Trunkenheit am Steuer, Entlassung Juni 1971), getrennt. In der ehemaligen Wohnung Kerbers in Bonn-Duisdorf hatten sich die drei „großen K`s“ mit Pullovern versorgt. Alle Ausbrecher trugen nur Anstaltskleidung.

Nach Dalmus und Müller fahndet die Polizei noch. Müller hatte erst am vergangenen Freitag im Gefängnis standesamtlich geheiratet. Die Sehnsucht nach seiner Frau wird als Motiv für den Ausbruch angenommen. Der stellvertretende Anstaltsleiter, Regierungsamtmann Gregor Windschall (37): „ Die anderen vier sind vermutlich nur durch das schöne Wetter zum Ausbruch verführt worden.“

Die Flucht aus der im vierten Stock liegenden Zelle 203 des 100jährigen Gefängnisses gelang den Gefangenen nur, weil vor einigen Jahren vergessen worden war, den Boden der über der Zelle liegenden Sakristei des evangelischen Gefängnisgeistlichen zu betonieren.

Von dort gelangten die Ausbrecher durch eine aufgebrochene Dachluke in die Gerichtskantine. Hier versorgten sie sich mit Bargeld und Lebensmitteln aus Automaten und verließen auf dem normalen Weg durchs Treppenhaus und die von innen zu öffnenden Türen das Landgerichtsgebäude in Bonn.

Weil er von seinen Kumpanen mit Gewalt bedroht worden war, hatte Zellengenosse Albert W. erst zwei Zigaretten geraucht, bevor er den Wärter alarmierte. Zu dem Zeitpunkt war das Ausbrecherquintett bereits über alle Berge.

Nach der dramatischen Festnahme der drei „K`s“ Kreber, Korff und Krüger (die Türen des Meckenheimer Obdachlosenasyls mussten eingetreten werden, ehe sich die Ausbrecher ergaben) war die Fahndung nach den beiden noch flüchtigen Anton Dalmus und Rolf Müller fieberhaft weitergegangen. Die Kripo folgte jedem Hinweis, der bei ihr einging. So wurden die Ermittlungen zeitweise bis nach Rheinbreitbach und Remagen ausgeweitet.

Als sich dort keine Resultate einstellten, konzentrierte sich die Suche wieder auf das Bonner Stadtgebiet. Alle Befragten aus dem Bekanntenkreis der Flüchtigen aber hielten dicht. Bis gestern Morgen ein Hinweis kam, der vielversprechend schien: die Ausbrecher seien in den leeren (von der Universität aufgekauften) Häusern auf dem Hügel gesehen worden.

Beamte der Einsatzreserve der Schutzpolizei umstellten sofort das Gelände und riegelten es hermetisch ab, während Kripo-Beamte ein Haus nach dem anderen, ein Zimmer nach dem anderen, durchsuchten. Ergebnis: In einem Zimmer fand man die Handtasche der jungen Eleonore, die Rolf Müller am vergangenen Freitag in der Bonner Haftanstalt geheiratet hatte. Weitere Funde ließen darauf schließen, dass

sich die Gesuchten dort aufgehalten hatten. Aber die Ausbrecher – das stellte sich hinterher heraus – hatten von unbekannter Seite einen Tipp bekommen, die Vögel waren ausgeflogen.

Zu der Zeit, zu der sich die Fahnder auf dem Hügel abmühten, fuhr vor dem Tor der Haftanstalt in der Maargasse ein Taxi vor. Ihm entstiegen Anton Dalmus und seine Freundin. Dalmus zum Strafvollzugsbeamten an der Pforte:“ Ich bin lieber von selber gekommen.“ Dann verabschiedete er sich mit einem zärtlichen Kuss von seiner Freundin – sie hatte ihm zur freiwilligen Beendigung der Flucht geraten – und verschwand hinter den Gefängnismauern.

Die Fahndungstrupps widmeten ihre Aufmerksamkeit jetzt nur noch Rolf Müller. Eine weiterer Hinweis ging ein: Müller und Frau Eleonore befänden sich in einer Wohnung in der Kolpingstraße. Der Tipp war richtig. Müller war gerade dabei, seinen Bart zu schaben, als ihn die Beamten der Fahndung einkassierten.

Wie bisher aus den Vernehmungen hervorging, war die Initiative zum Ausbruch von Rolf Müller ausgegangen, der mit seiner Frau „etwas ins Reine bringen wollte“ (Kripo). Die anderen haben sich ihm angeschlossen. Das meiste Interesse an einer Flucht hatten nach Ansicht der Kripo Henning Korff und Dieter Krüger, die, abgesehen von der Strafe, die sie augenblicklich abbüßen, aus noch ausstehenden Verfahren Freiheitsstrafen zwischen sechs und sieben Jahren zu erwarten haben.



24.1.45 **Häftlingen gelang die Flucht aus der Zelle 323 am 22. Mai 1973**

Bundesweite Fahndung nach Zeidler und Greco — Gelten als gefährlich. Bonn 22.Mai 1973

P. - Hans-Dieter Zeidler (29) und Angelo Greco (23) sind Sonntagabend aus der Bonner Justizvollzugsanstalt ausgebrochen: Aus dem Fenster der Zelle 323 hangelten sie sich auf das Dach des Gefängnisbaus und verließen ihr bisheriges Domizil via Gerichtskantine mit unbekanntem Ziel. Beide gelten nach den Worten von Gregor Windschall, stellvertretender .Anstaltsleiter, als „gefährlich". Die Fahndung nach den Ausbrechern erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

Eine Glasscheibe klirrte Sonntagabend um 21.55 Uhr. Justizobersekretär Karl Schneider vermutete einen Einbruch im Landgerichtsgebäude. Er verständigte Hausmeister Hans Bergen. Dieser alarmierte die Bereitschaftspolizei, die eigentlich zur Bewachung des sowjetischen Parteichefs Leonid Breschnew abgestellt war.

Bald darauf entdeckten Strafvollzugsbeamte aber, dass die Zelle 323 leer war. Die beiden Insassen Zeidler und Greco waren ausgeflogen. Die Oberblende der Zelle war zertrümmert und ein Gitterstab durchgesägt. Mit einem nassen Handtuch hatten

sich die beiden Flüchtigen auf das Dach der Strafvollzugsanstalt gehievt und auf dem Weg durch die Gerichtskantine das Weite gesucht.

Zeidler, der bei seiner letzten Verhaftung eine scharfgeladene Pistole bei sich hatte, ist kürzlich wegen schweren Diebstahls zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Da er eine Braut in Holland hat, vermutet man, dass er sich in diese Richtung abgesetzt hat.

Greco soll im Juni vor dem Bonner Schwurgericht stehen. Er ist des versuchten Totschlags angeklagt. Gemeinsam mit fünf Landsleuten hat er am 3. September vorigen Jahres drei ahnungslose Straßenpassanten in Poppelsdorf mit Schaukelstuhlbeinen und Zaunlatten krankenhausreif geschlagen. Doktorand Gert F. (33) erlitt dabei eine so schwere Schädelbasisfraktur, dass er einen Dauerschaden zurückbehalten wird.

24.1.46 Meuterei im Bonner Gefängnis in der Nacht vom 01. zum 02. September 1974

Weil das Gulasch ihrer Meinung nach zu schwach gewürzt war, probten rund 100 Häftlinge in der Nacht zum Montag, dem 02. September 1974 den Aufstand. Etwa 15 Gefangene zerschlugen ihre Zellenfenster, weckten durch Schreien und Rufen ihre Mitgefangenen und warfen brennende Decken, Bettbezüge, Arbeitsmaterial sowie Wasch- und Toilettenbecken auf den Hinterhof. Der Schaden wurde auf 10.000 DM geschätzt.
Fast drei Stunden benötigten die Justizvollzugsbeamten, um wieder Ruhe in das über 100 Jahre alte Gefängnis zu bringen. Nach Ansicht des Gefängnisbeirates dürften auch die schlechten baulichen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt eine Rolle gespielt haben.



Die größten Ausschreitungen seit Bestehen des Bonner Gefängnisses begannen am Sonntag, dem 01 September 1974 um 23.15 Uhr. Etwa 15 Gefangene – sieben Untersuchungs-Häftlinge und acht Kurzstrafgefangene – fingen plötzlich laut an zu schreien, zündeten sämtliche brennbaren Gegenstände an und warfen sie durch die zerschlagenen Zellenfenster auf den Hinterhof sowie über die Umwehrungsmauer auf den anliegenden Annagraben.

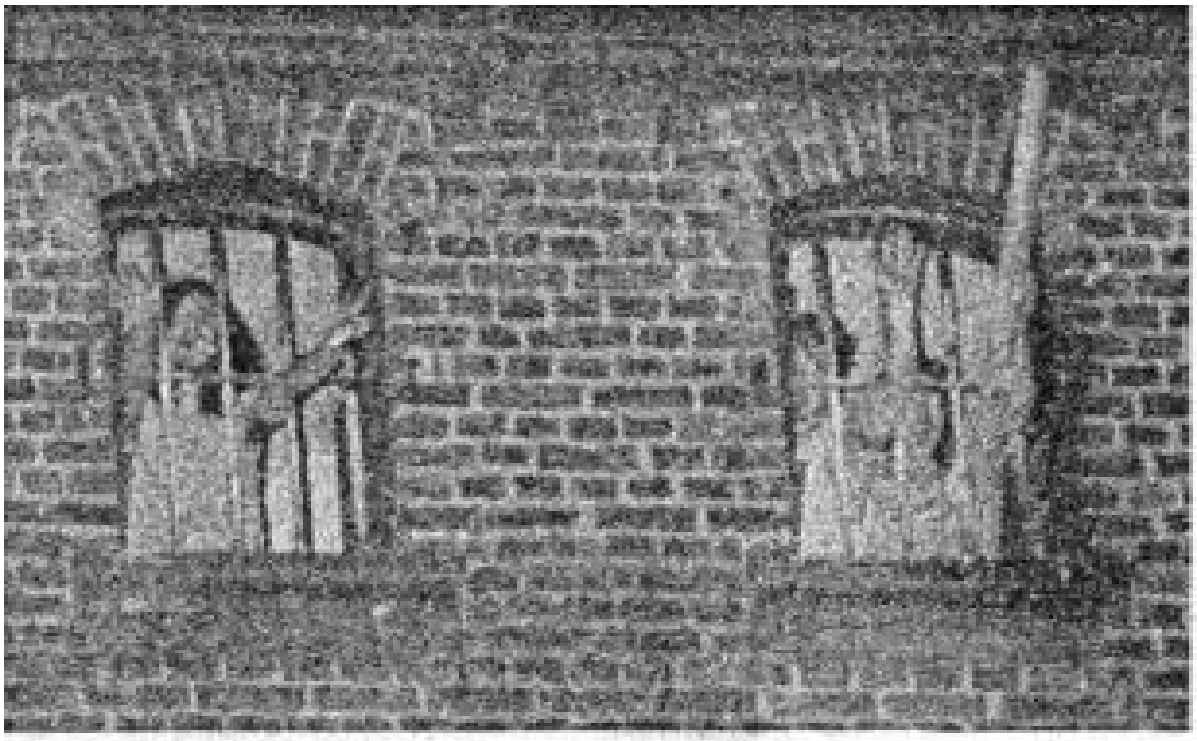

Rund 100 Häftlinge schrien aus ihren Zellenfenstern in die Nacht.

Durch den Lärm wurden auch die restlichen 270 Mitgefangenen wach. Nach ersten Schätzungen waren es 80 bis 90, die sich an der akustischen Meuterei beteiligten. Die übrigen hatten sich zum Großteil bereits bei der Anstaltsleitung über den „unverschämten Lärm“ beschwert.

Gregor Windschall, stellvertretender Anstaltsleiter, eilte nach Bekanntwerden der Unruhen sofort in die Justizvollzugsanstalt und ließ Polizei und Feuerwehr alarmieren, die jedoch nicht einzugreifen brauchte. Erst um zwei Uhr konnte das nächtliche Rumoren an der Wilhelmstraße unter Kontrolle gebracht werden.

Zu dem sonntäglichen Gulaschgericht erklärte Gregor Windschall ergänzend, dass es „nicht schlecht, aber auch keine Spitzenklasse“ war. Der bisherige Koch, ein ehemaliger Häftling, sei vor zehn Tagen entlassen worden, und bis jetzt habe man noch keinen „vollwertigen Ersatzmann“ gefunden. Übrigens: der letzte Gefängnis-Koch war Inhaber des „goldenen Löffels“, eine hohe Auszeichnung für anerkannt gute Kochqualitäten.

Wegen der Vorfälle wurden von der Staatanwaltschaft – soweit strafbare Handlungen in Betracht kamen – unverzüglich Ermittlungen eingeleitet. Die Ermittlungen stützten sich auf den Verdacht der Gefangenenmeuterei und Sachbeschädigung. Sollte den Gefangenen Meuterei nachgewiesen werden, müssen sie mit einer Strafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren rechnen. Der Präsident des Justizvoll-

zugsamtes Köln, **Dr. Werner Ruprecht**, hat sich persönlich über das Ausmaß der Bambule in Bonn informiert. Er hat eine dienstaufsichtsrechtliche Prüfung eingeleitet.
Die Meuterei in der Nacht vom 01. Zum 02. September 1974 war die bisher größte in Bonn. Die Justizvollzugsanstalt in der Wilhelmstraße machte zuletzt 1970 und im Mai 1973 auf sich aufmerksam, als fünf beziehungsweise zwei Häftlinge ausbrachen. Sie konnten jedoch alle wieder eingefangen werden.
Zur Zeit der Meuterei saßen 286 Haftlinge im Gefängnis, das für 323 Gefangene Platz hat. Etwa die Hälfte der Insassen sind Untersuchungs-Häftlinge; die übrigen so genannten Kurzstrafengefangene, die höchstens 18 Monate in Bonn bleiben und anschließend in andere Anstalten verlegt werden.
Die beteiligten Gefangenen haben sich, soweit festgestellt wurde, durch das Zerschmettern von rund 20 Fenstern und die Zerstörung von Einrichtungsgegenständen leichte Verletzungen – hauptsächlich Schnittwunden – zugezogen. Beamten des Justizvollzugsdienstes wurden bei ihrem Einsatz nicht verletzt.
Bis auf zwei Mann lagen die übrigen Meuterer in zwei-, drei und sechs-Mann-Zellen. Sie wurden nach der Bambule sofort in Einzelzellen verlegt.
Neun Zellen wurden während der Unruhen total zerstört. Sie boten ein Bild der Verwüstung: Wasch- und Toilettenbecken wurden aus der Verankerung gerissen. Decken, Matratzen und Arbeitsmaterial schlitzte man auf und zündete es an. Die Betten wurden zerschlagen und – soweit möglich – die Abflussrohre verstopft.
Oberstaatsanwalt Joachim Schäfer erklärte auf einer Pressekonferenz, dass das Vorgehen der Gefangenen dadurch ausgelöst wurde, " dass der Gefangenenkoch ausgefallen und statt des üblichen Sonntagsbratens ein nach Auffassung der Gefangenen nicht gut gelungener Gulasch zur Ausgabe gelangte.“ Schäfer vermutet ferner, dass die Unruhen offensichtlich durch die Vorkommnisse im Mannheimer Justizvollzugsbereich begünstigt wurden. Während ihrer nächtlichen Meuterei zitierten zahlreiche Gefangene Zeitungsartikel über den Mannheimer Gefängnis-Skandal. Der Bonner Oberstaatsanwalt betonte, dass in der Bundeshauptstadt keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, aus denen Parallelen zu Mannheim zu ziehen wären.

Hinweis zum Mannheimer Gefängnis-Skandal (1973/1974)

(*Am Abend des 27.12.1973 wird in der Justizvollzugsanstalt Mannheim ein Untersuchungsgefangener von drei Bediensteten brutal zusammengeschlagen und zur Vertuschung der Tat unter sein Bett in der Zelle geschoben. In dieser hilflosen Lage er-*

stickt der Verletzte wenige Stunden später, nachdem er in bewusstlosem Zustand erbricht und das Erbrochene in seine Lunge gerät. Nachdem zunächst keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten, was zu einem Aufschrei der Empörung in der Öffentlichkeit führte, wurden die Ermittlungen sodann mit Nachdruck betrieben. Hierbei wurden nicht nur die Schuldigen, sondern auch viele Bedienstete zu Unrecht verdächtigt und sogar inhaftiert. Zwei Bedienstete wurden schließlich wegen dieser Tat am 12.05.1975 zu Freiheitsstrafen von je 15 Jahren verurteilt; ein dritter Bediensteter hatte sich am 29.12.1974 in Untersuchungshaft das Leben genommen.
Der von den Medien (insbesondere Mannheimer Morgen, Frankfurter Rundschau, Südwestfunk und Spiegel) sogenannte „Mannheimer Gefängnisskandal" bot aber auch eine Chance für einen Neuanfang, der mit zahlreichen organisatorischen Veränderungen einherging und durch das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1976 nachhaltig unterstützt wurde.)

Das CDU-Mitglied des Gefängnisbeirates, Werner Rahn, erklärte, dass das missglückte Essen wahrscheinlich nur auslösendes Moment war. Der alte Bau in der Wilhelmstraße sei vermutlich der wahre Hintergrund. Rahn kritisierte, dass in kleinen, engen Zellen oft drei Gefangene lägen, in denen „höchstens zwei Leute Platz hätten."

Die Meuterei war für den Gefängnisbeirat erneut Anlass, bei den zuständigen Stellen auf die schlechten Verhältnisse in der Bonner Justizvollzugsanstalt hinzuweisen. Man habe zwar schon des Öfteren Vorstöße in dieser Richtung gemacht, doch seien sie immer wieder verworfen worden. Grund: finanzielle Schwierigkeiten.

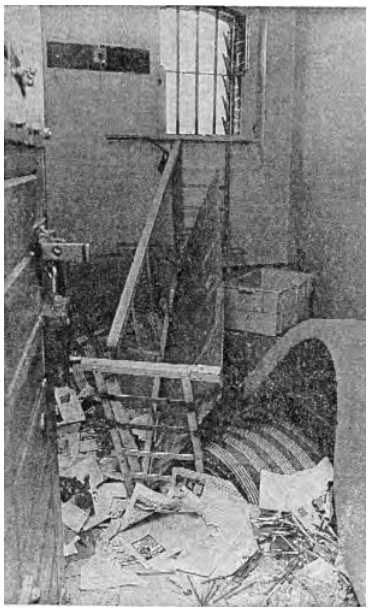

24.1.46.1 Regierungserklärung im Landtag NRW zu Problemen im Strafvollzug u.a. wegen der Gefangenenmeuterei in der JVA Bonn im Jahre 1974

Landtag Nordrhein-Westfalen

Heftiger Streit um den Strafvollzug in NRW. Regierungserklärung zu besonderen Vorkommnissen in Justizvollzugsanstalten

Plenarbericht;

Landtag intern, 5. Jahrgang, Ausgabe 26 vom 18.10.1974, S. 5, 11

"Der Strafvollzug gehört zu den schwierigen und weithin noch ungelösten gesellschaftlichen Problemen in unserem Staat. Die Landesregierung macht daraus kein Hehl." Mit diesen beiden Sätzen beginnt eine Regierungserklärung, die Justizminister Dr. Diether Posser (SPD) am Donnerstag, 17. Oktober, vor dem Landesparlament abgab. In der Diskussion über den Strafvollzug seien in letzter Zeit jedoch "über das Maß der verantwortlichen Kritik hinaus Vorwürfe erhoben und polemische Erklärungen abgegeben worden, die, blieben sie unwidersprochen, Zweifel an der Glaubwürdigkeit unserer rechtsstaatlichen Ordnung wecken könnten". Die Landesregierung sehe sich daher zu einer klarstellenden Erklärung veranlasst: Es gelte, einer verzerrten Darstellung der Tatsachen durch gezielt einseitige Informationen und Halbwahrheiten entgegenzutreten. — In der anschließenden Aussprache prallten die unterschiedlichen Meinungen der Koalition und Opposition über den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen hart aufeinander.

Justizminister Dr. Diether Posser (SPD) wies im Namen der Regierung eine Erklärung des justizpolitischen Sprechers der Opposition zurück, die am 3. September d. J. nach der Gefangenenmeuterei in Bonn veröffentlicht worden war. Darin war vom "offensichtlichen Desinteresse der Landesregierung, die Strafvollzugsreform energisch fortzusetzen", die Rede. Jeder, der sich ernsthaft mit den Problemen des Strafvollzugs befasste, müsse wissen, dass es nicht möglich sei, von heute auf morgen alte Anstaltsbauten, wie die Justizvollzugsanstalt Bonn, durch Neubauten zu ersetzen. Auch die Vorwürfe, die die Opposition in Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf erhoben hatte, weise die Landesregierung energisch zurück. Staatsanwaltliche Ermittlungen hätten hier ergeben,

dass die Gründe für die Düsseldorfer Ereignisse vor allem in baulichen Mängeln und Unzulänglichkeiten innerhalb der Anstalt begründet seien. Diese Mängel aufgedeckt zu haben, sei das Verdienst der "Arbeitsgruppe Gefängniswesen" des Justizausschusses. Diese Arbeitsgruppe habe auch in der Vergangenheit bei ihren Besichtigungen Mängel festgestellt und wichtige Anregungen gegeben.

Die Arbeitsgruppe habe festgestellt, dass die Beruhigungszelle in der JVA Düsseldorf nicht den Vorschriften entspräche. Daraufhin habe die Landesregierung gehandelt. Die neue Beruhigungszelle sei inzwischen fertiggestellt; die alte Zelle werde nicht mehr benutzt. Überdies habe die Arbeitsgruppe festgestellt, dass in der Düsseldorfer Anstalt 55 Notgemeinschaften gebildet worden waren, also Einmannzellen mit zwei oder drei Gefangenen.

Der Minister kritisierte, dass der CDU- Sprecher in der Pressekonferenz vom 1. Oktober den Grund für die Einrichtung eines erheblichen Teils dieser Notgemeinschaften verschwiegen habe: Selbstmordgefährdete und drogenabhängige Gefangene seien zur eigenen Sicherheit mit anderen, zuverlässigen Gefangenen in einen Haftraum gelegt worden.

Dem Vorwurf, die Notgemeinschaften seien ein Verstoß gegen geltendes Recht und missachteten die Menschenwürde, begegne die Landesregierung mit dem Hinweis, das Zusammenleben von zwei oder drei Gefangenen in einer Einmannzelle sei eher in Kauf zu nehmen als der Selbstmord eines Gefangenen. Zur Kritik der Arbeitsgruppe an dem schlechten baulichen Zustand des Jugendhauses in der JVA Düsseldorf erklärte der Minister, mit den Renovierungsarbeiten werde 1975 begonnen.

Die Landesregierung sehe sich veranlasst, fuhr der Justizminister fort, dem in der Öffentlichkeit möglicherweise entstandenen Eindruck entgegenzutreten, als sei in der Vergangenheit nichts unternommen worden, um die Verhältnisse zu ändern. Anhand eines Zahlenspiegels wies der Minister nach, dass alljährlich beträchtliche Summen aus dem Landeshaushalt in die Düsseldorfer Anstalt geflossen seien.

Allerdings gebe es außer der JVA Düsseldorf noch weitere 28 alte, vor 1918 errichtete Vollzugsanstalten mit 10 000 Haftplätzen, deren laufende Bauunterhaltung und Renovierung Haushaltsmittel in Millionenhöhe erfordern. Im laufenden Haushaltsjahr seien über 25 Millionen DM zur Beseitigung der baulichen Mängel in den Vollzugsanstalten von NRW eingesetzt. Dazu der Minister wörtlich: "Die gesamten Bauinves-

titionen im Justizbereich sollen von 13 Millionen DM im Jahre 1967 auf einen Betrag von 69 Millionen DM im nächsten Jahr steigen. Das ist eine Steigerung von 530 Prozent."

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) entgegnete dem Justizminister: "Der Düsseldorfer Skandal bleibt ein Skandal trotz Ihrer Bemühungen, hier eine verbesserte Darstellung zu geben. Aber ich warne Sie und bitte Sie zugleich: Verhindern Sie den zweiten Skandal, indem Sie es aufgeben, in weiten Kreisen der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, hier seien Halbwahrheiten verbreitet worden." Die Opposition verlange nicht, fuhr Dr. Klose fort, dass im Strafvollzug innerhalb einiger Jahre das verbessert werden könne, was in Jahrzehnten nicht hätte geschaffen werden können. Der Minister müsse sich aber um die Verhältnisse in den Strafanstalten kümmern und nicht erst für Abhilfe von Missständen sorgen, wenn eine Kommission des Parlaments solche Missstände aufgedeckt habe. Es gehe darum, Düsseldorf als ein Signal zu begreifen, für mehr Finanzen, für bessere Bauten und für bessere Ausbildung zu sorgen.

Es sei ein Warnsignal, nicht um Sündenböcke zu suchen, sondern um erneut den Anstoß zu geben, einer Gesellschaft, die den Reformen des Strafvollzugs weitgehend kritisch gegenüberstehe, deutlich zu machen, dass es eine Dauermisere des Vollzugs gebe, die in solchen Symptomen wie in Düsseldorf deutlich geworden sei. Zum Problem der Notgemeinschaften erklärte der justizpolitische Sprecher der CDU, die Notgemeinschaften seien "die Ausflüchte und Winkelzüge", mit denen die Koalition versuche "die Diskrepanz zwischen hehren Ansprüchen und Maßstäben, die sie selbst aufstellen, und der nackten Wirklichkeit zu überbrücken."

Dr. Dr. Josef Neuberger (SPD) erinnerte daran, dass die SPD 1966 im Strafvollzug Nordrhein-Westfalens ein schweres Erbe "mit dramatischen Überbelegungsziffern" übernommen habe. Der ehemalige NRW-Justizminister warf der Opposition vor, sie versuche das Thema Strafvollzug parteipolitisch auszuschlachten. Anstelle fairer Kritik schlage die CDU jetzt um sich und verhalte sich wie ein "wild gewordener Kleinbürger". Scharf kritisierte der SPD-Abgeordnete, dass "hier Zerstörung geübt wird, wo eine hilfreiche Hand nötig wäre".

Am 30. Januar 1960 habe die normale Belegungsfähigkeit der Vollzugsanstalten in NRW 16 367 Plätze betragen. Tatsächlich seien an diesem Tag 20 083 Gefangene

in diesen Anstalten untergebracht gewesen. Demnach habe man eine Überbelegung von 3716 feststellen müssen, also ein Viertel des normalen Fassungsvermögens. Bei aller Kritik an der Unzulänglichkeit des Strafvollzugs, die noch eine Aufgabe von Jahren und vielleicht von Generationen sein werde, existierten solche dramatischen Überbelegungsziffern heute nicht mehr.

Die Landesregierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit habe keinen Anlass, sich berechtigter Kritik zu verschließen, betonte Neuberger. Es komme aber darauf an, wie man Kritik übe und mit welcher Gesinnung man kritisiere. Dabei unterstrich der Abgeordnete, dass die Koalition eine Reihe von Mängeln aus eigenem Antrieb abgestellt habe; darin müsse sie fortfahren. Dr. Fritz Vogt (F.D.P.) wies auf die erheblichen Fortschritte des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen während der letzten Jahre hin. Wörtlich erklärte der F.D.P.-Abgeordnete: "Die Reform muss daher stetig und mit Nachdruck weitergeführt werden. Dieser Aufgabe würde jeder zuwiderhandeln, der unter Hinweis auf das schon Erreichte die noch bestehenden Mängel bagatellisieren würde." Der Reform werde aber mit verzerrten Darstellungen und Aufbauschen von Missständen zu Skandalen geschadet, warnte Dr. Vogt.

Auch werde durch solches Aufbauschen die sachliche Aufklärung der Öffentlichkeit leicht zunichte gemacht. Auch würden die Vollzugsbehörden und ihre Bediensteten in die Vorurteile einbezogen, die die Öffentlichkeit noch immer gegen Verurteilte habe. ("Wem kann man es dann noch verübeln, dass er nicht bereit ist, sich für das Anliegen des Vollzugs zu engagieren? Ohne die Unterstützung der Gesellschaft und ohne das Engagement von einzelnen und Gruppen können wir jedoch einen Vollzug, wie wir ihn anstreben, nicht erreichen.")

24.1.46.2 Die Zeiten ändern sich, die Probleme im Strafvollzug bleiben („ Und ewig grüßt das Murmeltier“) NRW im Jahre 2018.

Zu wenig Platz in NRW-Gefängnissen Stand: 2018
Haftanstalten bilden wegen Sanierungsstau fast 300 Wohngemeinschaften. Kaum Einzelzellen vorhanden
Bericht des Bonner - General - Anzeigers vom 08.03.2018

DÜSSELDORF. Wegen des Sanierungsstaus bei den NRW-Gefängnissen haben die Haftanstalten des Landes 292 Notgemeinschaften gebildet: Zellen, in denen die

Häftlinge jeweils weniger als die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Quadratmeter Platz haben. Das geht aus einem Bericht von NRW-Justizminister Peter Biesenbach (CDU) für den Justizausschuss des Landtages hervor. Demnach sind in NRW derzeit 16 493 Menschen inhaftiert, aber nur 11 538 in den eigentlich vorgesehenen Einzelzellen.

Nicht alle der übrigen 4955 Häftlinge müssen ihre Haft in Notgemeinschaften verbringen - die meisten leben auf eigenen Wunsch oder etwa wegen einer Suizidgefahr mit anderen Häftlingen in dafür auch ausgelegten Zellen zusammen. Dennoch bedeutet die hohe Zahl der Notgemeinschaften für das Land ein finanzielles Risiko: Im Jahr 2014 musste das Land beispielsweise fast 115 000 Euro an 84 Häftlinge auszahlen, die wegen ihrer angeblich menschenunwürdigen Unterbringung Schadenersatz eingefordert hatten. Im abgelaufenen Jahr 2017 betrug die Höhe der Schadenersatzleistungen 31.018,52 Euro.

Die meisten Notgemeinschaften gibt es derzeit in der JVA Essen (56), gefolgt von Gelsenkirchen (49), Remscheid (31), Duisburg-Hamborn (25) und Dortmund (23). Die meisten Häftlinge leben derzeit in der JVA Bielefeld-Senne (1395), gefolgt von Köln (1063) und Werl (1012).

Biesenbach verspricht, mittelfristig werde „sich eine insgesamt entspanntere Belegungssituation" ergeben, wenn die in den Jahren 2018/19 geplanten Grundsanierungen und Neubauten von Gefängnissen abgeschlossen sind. In einem anderen Bericht für den Justizausschuss berichtet Biesenbach von einem „von der Vorgängerregierung zu verantwortenden Sanierungsstau". Wesentlicher Bau-partner für die NRW-Justizgebäude ist der landeseigene Bau- und Liegenschaftsbetrieb, der seit Jahren mit Bau- und Korruptionsskandalen Schlagzeilen macht. Über den BLB schreibt Biesenbach, der Betrieb könne „bislang nicht sämtliche der ihm insoweit obliegenden Aufgaben kurzfristig angehen und in einem den Bedürfnissen der Nutzer angemessenen zeitlichen Rahmen erledigen". Die Justiz befinde sich „im intensiven Austausch mit dem BLB NRW darüber, wie die baulichen Probleme im Bereich des Justizportfolios zeitnah in Angriff genommen sowie die gebotenen Maßnahmen sinnvoll strukturiert werden können".

In qualitativer Hinsicht sei die Bauarbeit des BLB jedoch nicht zu beanstanden, betont Biesenbach. Neben den baulichen Engpässen leiden die NRW-Gefängnisse auch unter Engpässen beim Personal. Vor wenigen Wochen klagte der Landesvor-

sitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten über etwa 500 nicht besetzte Stellen.

24.1.47 **Brombeerfeld-Mörder, Harald Gromeier, gestand 07. September 1975**

Der „Sexualmord im Brombeerfeld" bei Roisdorf in der Nähe von Bonn ist aufgeklärt! Vor der Mordkommission gestand der geflüchtete Sträfling Harald Gromeier (26) unter heftigen Weinkrämpfen: „Ich habe die Frau umgebracht." Wie berichtet, war die Türkin Asyl Taskin (29) erwürgt und anschließend mit einem Messer erstochen worden. Gromeier musste in der Bonner Strafanstalt eine zweijährige Freiheitsstrafe wegen schweren Diebstahls verbüßen. Weil er sich gut führte, durfte er als „Freigänger" auf dem Großmarkt in Roisdorf arbeiten. Im nächsten Monat sollte er entlassen werden. Der Häftling: „Ich war völlig durchgedreht. Ich wollte einfach nicht mehr im Gefängnis sein, und deshalb bin ich weggelaufen ..." In einem Brombeerfeld entdeckte er die hübsche, schwarzhaarige Frau, eine Mutter von drei Kindern, beim Beerenpflücken. Gromeier: „Als ich sie in gebückter Haltung sah, überkam es mich. Ich wollte die Frau nicht töten. Aber als sie so laut schrie, sah ich keinen anderen Ausweg mehr ..." Nach der Bluttat irrte der Mörder ziellos durch Bonn-Duisdorf. Der Leiter der Bonner Gefängnisküche, Herr Heinen, der mit seinem Wagen nach Hause fuhr, sah ihn zufällig und sprach ihn an: „Was machst Du denn hier, Gromeier? Du weißt doch, wo Du hingehörst!" Gromeier: „Ich bin weggelaufen, aber ich komme freiwillig mit." Die Kripo sagte dem Häftling den Mord auf den Kopf zu, weil ihn ein Zeuge in der Nähe des Tatortes gesehen hatte. Der Täter gestand sofort.

Quelle: Honnefer Volkszeitung vom 03.09., 05.09. und 07.09.1975

24.1.47.1 Brombeer-Mörder Harald Gromeier wollte Sängerin als Geisel nehmen 13.06.1977

Eine 29jährige Sängerin eines Kölner Kirchenchores wurde Sonntagmorgen von dem zu lebenslanger Haft verurteilten Bonner „Brombeer-Mörder“ Harald Gromeier (28) für einige Sekunden als Geisel genommen. Vor etwa 35 Gefangenen sang der Chor in der Rheinbacher Justizvollzugsanstalt. In einer kurzen Pause griff Gromeier die Sängerin und setzte ihr ein selbst gefertigtes Messer an den Hals. Er kam aber nicht dazu, seine Forderungen zu stellen. Gemeinsam mit vier Gefangenen überwältigte Anstaltsinspektor Spittel den Lebenslänglichen. Die Sängerin kam mit dem Schre-

cken und einem Schnitt an der Wange davon. Noch am gleichen Vormittag nahm der Bonner Staatsanwalt Declair die Ermittlungen in der Anstalt auf. Das Messer hatte sich der Häftling aus einem Sägeblatt gefertigt, er arbeitete in der Schreinerei. Gegen Gromeier wurden sofort besondere Sicherungsmaßnahmen verhängt. Außer sogenannten Hausstrafen erwartet ihn nun ein neues Verfahren. Eine von ihm angestrebte Wiederaufnahme seines Prozesses mit dem Ziel, die lebenslängliche in eine befristete Haft umzuwandeln, ist nun nach Ansicht von Anstaltsleiter Lothar Breitkreuz zum Scheitern verurteilt.

Honnefer Volkszeitung vom 13.06.1977

24.1.48 Flucht von türkischen Drogenbossen Juli 1992

Von türkischen Drogenbossen wurden heimlich Gitterstäbe zersägt und Bettlaken zu Seilen umfunktioniert. Nur so hatte das Rauschgifthändlerquartett im Juli 1992 die teilweise bis zu 20 Meter hohen Schutzmauern zum Annagraben hin überwinden können.

24.1.49 Flucht durch die Decke im Fitnessraum und dann über die Dächer August 1992

Wenige Wochen später türmten vier schwere Jungen, sie hatten im Fitnessraum die Decke aufgestemmt und waren über die Dächer der Anstalt und des Gerichtsgebäudes geflüchtet.

24.1.50 Abenteuerlichste Flucht in den 80er Jahren

Am abenteuerlichsten aber galt die Flucht eines 18jährigen Arabers, der sich mit bloßen Händen während der morgendlichen Freistunde auf dem Anstaltshof nach einem kurzen Anlauf acht Meter an der relativ glatten Wand über kleine Vorsprünge bis zur Mauerkrone hochhangelte. Auf der anderen Seite seilte er sich an wild wucherndem Efeu in die Freiheit ab.

24.1.51 Kurz vor dem Abriss der Anstalt rückt sie 1995 noch einmal ins Rampenlicht

Als geheimnisvolle Kulisse für den deutschen Kinofilm „Nur aus Liebe“ wurde der Knast auf Zelluloid verewigt. Stundenlang waren rund 50 Mitarbeiter mit dem Aufbau von riesigen Scheinwerfern beschäftigt, die das alte Gefängnis ins rechte Licht rü-

cken sollen – für seinen letzten, großen Auftritt. „Wir haben in ganz Nordrhein-Westfalen nach der geeigneten Kulisse für die Schlussszene des Films gesucht, bis wir auf dieses alte, klassische Gebäude gestoßen sind“, erzählt Drehbuchautor und Regisseur Dennis Satin. Für sein Kinodebüt „Nur aus Liebe“ konnte der 27jährige gleich drei deutsche Film-Koryphäen begeistern: Katja Riemann, Hannes Jaenicke und Heinz Hoenig.

Nach dem Dreh hatte das alte Bonner Gefängnis an der Wilhelmstraße ausgedient und wartete nur noch auf seinen Abriss.

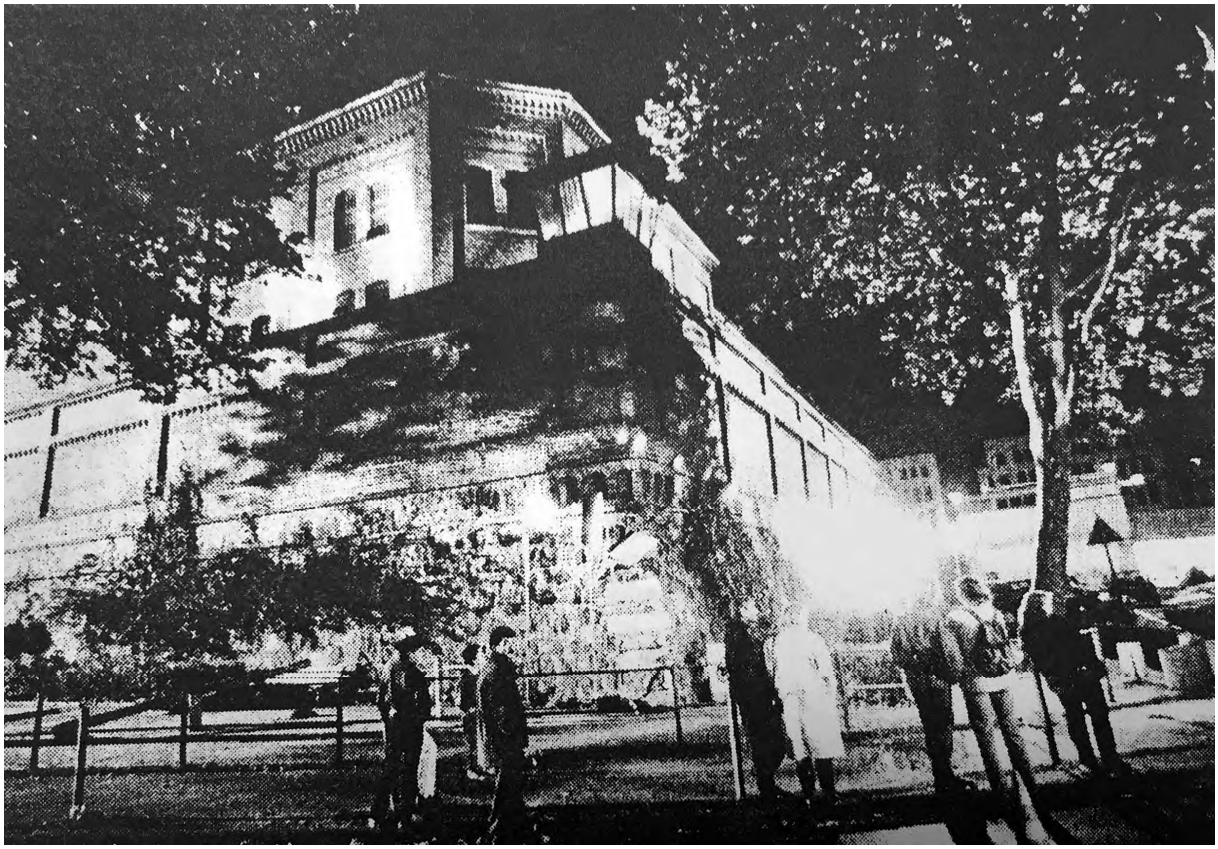

25 Der Bonner Gefängnisverein

Der „Bonner Gefängnisverein" wurde 1829 gegründet und nannte sich zuerst „Gefängnisgesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen zu Bonn". Er setzte es sich zur Aufgabe, den Gefangenen ohne Unterschied der Konfession während der Haft und nach der Entlassung zu helfen und ihnen die Rückkehr in ein geordnetes Leben zu erleichtern, sich außerdem der Familien der Häftlinge anzunehmen. 1913 zählte der Verein in Bonn-Stadt 463 Mitglieder, in Beuel, Godesberg und den umliegenden Orten weitere 280. Ihm nahe stand der „Verein zur Beschäftigung Arbeitsloser Bonn e.V.", der über eine Männerarbeitsstätte im Rosental, eine Frauenarbeitsstätte in der Kommanderiestraße und über eine gemeinnützige Schreibstube in der Münsterstraße verfügte. Die drei Arbeitsstätten dienten vornehmlich dazu, entlassenen Strafgefangenen die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern.

III. Bewegung der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine.

Lfde. Nr. des Jahresberichts resp. der General-Verf.	Tochter-gesellschaften	Hülfsvereine
2. 1829	I. Düsseldorf	Elberfeld, Duisburg, Ruhrort, Crefeld, Neuß, Langenberg.
	II. Werden	Wesel, Essen, Cleve, Rheydt, Bergheim, Gladbach, Benrath.
	III. Trier	
	IV. Köln	
5. 1832	I. Düsseldorf	1. Altenkirchen, 2. Angermund, 3. Barmen, 4. Benrath, 5. Bergheim, 6.—9. Köln, 10. Berncastel, 11. Bittburg, 12. Crefeld, 13. Duisburg, 14. Düren, 15. Düsseldorf, 16. Elberfeld, 17. Essen, 18. Geldern, 19. Gladbach, 20. Grevenbroich, 21. Hamm, 22. Hörde, Schwerte, Aplerbeck, 23. Jülich, 24. Kaiserswerth, 25. Kettwig, 26. Langenberg, 27. Lübbecke, 28. Mettmann, 29. Moers, 30. Neuß, 31. Neuwied, 32. Opladen, 33. Prüm, 34. Remscheid, 35. Rheinbach, 36. Rheydt, 37. Ruhrort, 38. Saarburg, 39. Saarlouis, 40. Solingen, 41. Velbert, 42. Wesel, 43. Wittlich, 44. Wülfrath.
	II. Bonn	
	III. Cleve	
	IV. Köln	
	V. Herford	
	VI. Münster	
	VII. Trier	
	VIII. Werden	

In der Festschrift zur Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft aus Anlass ihres 75järigen Bestehens im Jahre 1901 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, „dass die Bonner Gesellschaft mit der Elberfeld-Barmer Gesellschaft die einzige von den Tochtergesellschaften sei, die ununterbrochen tätig gewesen und das Band mit der Muttergesellschaft nie gelöst hätte. Daher auch noch der ursprüngliche Name „Gesellschaft“! „

Arbeitsnachweis und Spendenaufruf des Vereins in der Bonner Zeitung vom 12. Oktober 1860

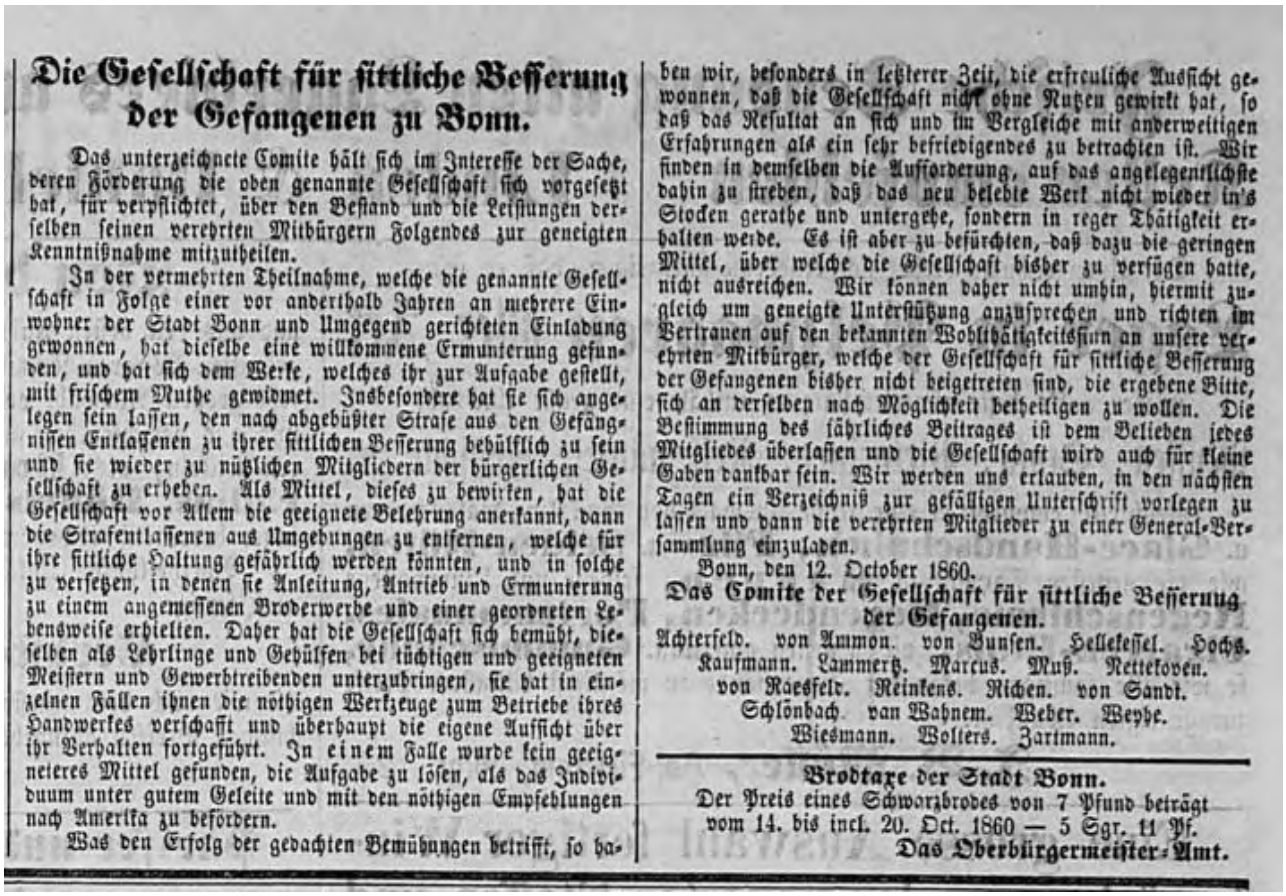

Die Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen zu Bonn.

Das unterzeichnete Comite hält sich im Interesse der Sache, deren Förderung die oben genannte Gesellschaft sich vorgesetzt hat, für verpflichtet, über den Bestand und die Leistungen derselben seinen verehrten Mitbürgern Folgendes zur geneigten Kenntnißnahme mitzutheilen.

In der vermehrten Theilnahme, welche die genannte Gesellschaft in Folge einer vor anderthalb Jahren an mehrere Einwohner der Stadt Bonn und Umgegend gerichteten Einladung gewonnen, hat dieselbe eine willkommene Ermunterung gefunden, und hat sich dem Werke, welches ihr zur Aufgabe gestellt, mit frischem Muthe gewidmet. Insbesondere hat sie sich angelegen sein lassen, den nach abgebüßter Strafe aus den Gefängnissen Entlassenen zu ihrer sittlichen Besserung behülflich zu sein und sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erheben. Als Mittel, dieses zu bewirken, hat die Gesellschaft vor Allem die geeignete Belehrung anerkannt, dann die Strafentlassenen aus Umgebungen zu entfernen, welche für ihre sittliche Haltung gefährlich werden könnten, und in solche zu versetzen, in denen sie Anleitung, Antrieb und Ermunterung zu einem angemessenen Broderwerbe und einer geordneten Lebensweise erhielten. Daher hat die Gesellschaft sich bemüht, dieselben als Lehrlinge und Gehülfen bei tüchtigen und geeigneten Meistern und Gewerbtreibenden unterzubringen, sie hat in einzelnen Fällen ihnen die nöthigen Werkzeuge zum Betriebe ihres Handwerkes verschafft und überhaupt die eigene Aufsicht über ihr Verhalten fortgeführt. In einem Falle wurde kein geeigneteres Mittel gefunden, die Aufgabe zu lösen, als das Individuum unter gutem Geleite und mit den nöthigen Empfehlungen nach Amerika zu befördern.

Was den Erfolg der gedachten Bemühungen betrifft, so haben wir, besonders in letzterer Zeit, die erfreuliche Aussicht gewonnen, daß die Gesellschaft nicht ohne Nutzen gewirkt hat, so daß das Resultat an sich und im Vergleiche mit anderweitigen Erfahrungen als ein sehr befriedigendes zu betrachten ist. Wir finden in demselben die Aufforderung, auf das angelegentlichste dahin zu streben, daß das neu belebte Werk nicht wieder in's Stocken gerathe und untergehe, sondern in reger Thätigkeit erhalten werde. Es ist aber zu befürchten, daß dazu die geringen Mittel, über welche die Gesellschaft bisher zu verfügen hatte, nicht ausreichen. Wir können daher nicht umhin, hiermit zugleich um geneigte Unterstützung anzusprechen und richten im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn an unsere verehrten Mitbürger, welche der Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen bisher nicht beigetreten sind, die ergebene Bitte, sich an derselben nach Möglichkeit betheiligen zu wollen. Die Bestimmung des jährliches Beitrages ist dem Belieben jedes Mitgliedes überlassen und die Gesellschaft wird auch für kleine Gaben dankbar sein. Wir werden uns erlauben, in den nächsten Tagen ein Verzeichniß zur gefälligen Unterschrift vorlegen zu lassen und dann die verehrten Mitglieder zu einer General-Versammlung einzuladen.

Bonn, den 12. October 1860.

Das Comite der Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen.

Achterfeld. von Ammon. von Bunsen. Hellekessel. Hochs. Kaufmann. Lammertz. Marcus. Muß. Nettekoven. von Raesfeld. Reinkens. Richen. von Sandt. Schlönbach. van Wahnem. Weber. Weyhe. Wiesmann. Wolters. Zartmann.

Brodtaxe der Stadt Bonn.

Der Preis eines Schwarzbrodes von 7 Pfund beträgt vom 14. bis incl. 20. Oct. 1860 — 5 Sgr. 11 Pf.

Das Oberbürgermeister-Amt.

Abschrift zur besseren Lesbarkeit (Alte Rechtschreibung wurde im Wesentlichen beibehalten):

„ **Die Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen zu Bonn**.

Das unterzeichnete Comite hält sich im Interesse der Sache, deren Förderung die oben genannte Gesellschaft sich vorgesetzt hat, für verpflichtet, über den Bestand und die Leistungen derselben seinen verehrten Mitbürgern Folgendes zur geneigten Kenntnisnahme mitzuteilen. In der vermehrten Teilnahme, welche die genannte Gesellschaft in Folge einer vor anderthalb Jahren an mehrere Einwohner der Stadt Bonn und Umgegend gerichteten Einladung gewonnen, hat dieselbe eine willkommene Ermunterung gefunden, und hat sich dem Werke, welches ihr zur Aufgabe gestellt, mit frischem Muthe gewidmet. Insbesondere hat sie sich angelegen sein lassen, den nach abgebüßter Strafe aus den Gefängnissen Entlassenen zu ihrer sittlichen Besserung behilflich zu sein und sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erheben.

Als Mittel, dieses zu bewirken, hat die Gesellschaft vor Allem die geeignete Belehrung anerkannt, dann den Strafentlassenen aus Umgebungen zu entfernen, welche

für ihre sittliche Haltung gefährlich werden könnten, und in solche zu versetzen, in denen sie Anleitung, Antrieb und Ermunterung zu einem angemessenen Broterwerbe und einer geordneten Lebensweise erhielten. Daher hat die Gesellschaft sich bemüht, dieselben als Lehrlinge und Gehilfen bei tüchtigen und geeigneten Meistern und Gewerbetreibenden unterzubringen, sie hat in einzelnen Fällen ihnen die nötigen Werkzeuge zum Betriebe ihres Handwerkes verschafft und überhaupt die eigene Aufsicht über ihr Verhalten fortgeführt. In einem Falle wurde kein geeigneteres Mittel gefunden, die Aufgabe zu lösen, als das Individuum unter gutem Geleite und mit den nötigen Empfehlungen nach Amerika zu befördern.

Was den Erfolg der gedachten Bemühungen betrifft, so haben wir, besonders in letzterer Zeit, die erfreuliche Aussicht gewonnen, dass die Gesellschaft nicht ohne Nutzen gewirkt hat, so dass das Resultat an sich und im Vergleiche mit anderweitigen Erfahrungen als ein sehr befriedigendes zu betrachten ist. Wir finden in demselben die Aufforderung, auf das angelegentlichste dahin zu streben, dass das neu belebte Werk nicht wieder ins Stocken gerate und untergehe, sondern in reger Tätigkeit erhalten werde. Es ist aber zu befürchten, dass dazu die geringen Mittel, über welche die Gesellschaft bisher zu verfügen hatte, nicht ausreichen. Wir kommen daher nicht umhin, hiermit zugleich um geneigte Unterstützung anzusprechen und richten im Vertrauen auf den bekannten Wohltätigkeitssinn an unsere verehrten Mitbürger, welche der Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen bisher nicht beigetreten sind, die ergebene Bitte, sich an derselben nach Möglichkeit beteiligen zu wollen. Die Bestimmung des jährlichen Beitrages ist dem Belieben jedes Mitgliedes überlassen und die Gesellschaft wird auch für kleine Gaben dankbar sein. Wir werden uns erlauben, in den nächsten Tagen ein Verzeichnis zur gefälligen Unterschrift vorlegen zu lassen und dann die verehrten Mitglieder zu einer General-Versammlung einzuladen. Bonn, den 12. Oktober 1860.

Das Comite der Gesellschaft für sittliche Besserung der Gefangenen

Achterfeld, von Ammon, von Bunsen, Hellekessel, Höchs, Kaufmann, Lammerz, Marcus, Muß, Nettekoven, von Raesfelt, Reinkens, Richen, von Sandt, Schlönbach, van Wahnem, Weber, Weppe, Wiesmann, Wolters, Zartmann. „

25.1.1 100 Jahre Bonner Gefängnisverein 26.03.1930

In einem Saal der Städtischen Berufsschule fand gestern Nachmittag eine ordentliche Mitgliederversammlung des Bonner Gefängnis-Vereins statt. Der Vorsitzende Oberstaatsanwalt Dr. Großmann begrüßte neben den Mitgliedern besonders den Vertreter der Bonner Justizbehörde, Landgerichtspräsident Mosler, und als Vertreter der Behörde Landrat von Hobe. In einem Kassenbericht zeichnete Justizoberinspektor Lenz die finanzielle Lage des Vereins, die in den Einnahmen und Ausgaben balanciere. Durch einen Barvortrag, der vom vergangenen Jahr gemacht werden konnte, ergibt sich noch ein Bestand von 3.712,10 Mark. Der Geschäftsbericht, den der Vorsitzende erstattete, gab ein anschauliches Bild von der Arbeit, die der Verein im verflossenen Jahre geleistet hat. Die stille Arbeit der Fürsorger (heute Sozialarbeiter), die sich schon auf den Gefangenen während der Haft erstrecke, könne nicht im Jahresbericht zum Ausdruck kommen. Besonders aber richte sich das Augenmerk der Fürsorge auf die Gefangenen nach der Entlassung. Es sei die Arbeit des Vereins, denen, die aus der Haft kämen, Arbeit zu verschaffen. Das sei heute wegen der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt und der beschränkten Arbeitsmöglichkeit eine undankbare und auch fast unlösbare Aufgabe. Hinzu käme noch, dass die Außenwelt gegenüber den Vorbestraften ein Vorurteil habe und in vielen Fällen, wo wirklich Arbeit vorhanden sei, aus diesem Grunde der Haftentlassene doch nicht untergebracht werden könnte. Es müsse darum oft eine finanzielle Unterstützung an die Stelle der Arbeitsbeschaffung treten. Aber die geldliche Unterstützung sei nicht das richtige Mittel, den Vorbestraften wieder auf den rechten Lebensweg zu bringen. Aus diesem Grunde seien überall von den Gefängnisvereinen Arbeitsstätten für die Haftentlassenen eingerichtet worden. Auch in Bonn bestehe eine solche Arbeitsstätte im Rosental, die auch von den Entlassenen häufig in Anspruch genommen werde. Nur völlig Mittellose hätten Anspruch auf eine Unterstützung und eine jedesmalige Prüfung verhüte, dass die Beträge, die von mildtätigen und helfenden Leuten aufgebracht würden, in falsche Hände gerieten und so nur neues Unheil stifteten. Der Bonner Verein habe im Laufe des Jahres in 320 Fällen an Haftentlassene Unterstützungen im Betrage von 1.255,10 Mark geleistet. An bedürftige Familien von Inhaftierten seien in 51 Fällen 253,50 Mark ausgezahlt worden. Die Arbeitsstätte habe zu ihrer Unterhaltung 618,59 Mark beansprucht. Aber trotz dieser Unterstützung habe der Gefängnis-Verein diese Stätte nicht weiterführen können. Wegen der Wichtigkeit dieser Einrichtung habe sich aber der Caritas-Verband der Stadt Bonn bereit erklärt,

sie in seine Verwaltung zu übernehmen. So sei auch diese unentbehrliche Einrichtung erhalten geblieben. Der Gefängnisverein könne auch im verflossenen Jahr auf eine segensreiche Tätigkeit zurückblicken; für das kommende Jahr erwarte er noch eine weitere Unterstützung durch alle Teile der Bevölkerung, die auch bisher, wenn auch nur in kleinem Maße, erfolgt sei.

Der Vorsitzende nahm dann noch die Neuwahl des Vorstandes vor. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig von der Versammlung wiedergewählt. – Ein Vortrag des Vorsitzenden der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Strafanstaltspfarrer Dr. Just – Düsseldorf, über das Thema „ Die Vorbestraften“ beschloss die Versammlung.

In seinem Vortrag gab Pfarrer Dr. Just aus seinen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefängnisfürsorge wertvolle Fingerzeige, wie die einzelnen Gruppen der Verbrecher zu behandeln seien. Bei gewerbsmäßigen Verbrechern sei jede Fürsorgearbeit zwecklos. Umso mehr müsse sich die Arbeit der Gefängnisvereine denen zuwenden, die nur durch äußere Umstände Verbrecher geworden seien. Hier habe die Fürsorge in vielen Fällen schöne Erfolge zu verzeichnen. Je nach der beruflichen Tätigkeit der Gefangenen müsse auch die Fürsorge gestaltet werden, so sei besonders zwischen Hand- und Kopfarbeitern zu unterscheiden. Bonn habe nun für die Handarbeiter eine Arbeitsmöglichkeit in seiner Arbeitsstätte. Aber gerade den intellektuellen Verbrechern müsse besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwerden. Vielfach seien für sie Schreibstuben eingerichtet worden, was manchen wieder die Möglichkeit gegeben hätte, Arbeit zu finden und in die Gesellschaft zurückzukehren. In diesem Jahre könne der Bonner Gefängnis-Verein auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Im Jahre 1829 hatten Dechant Iven und Prof. Karl Emanuel Nitsch eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in der sie auf die Missstände hinwiesen, die den Vorbestraften ein Wiedereintreten ins Leben unmöglich machten. Die Regierung habe sich der im Jahre 11830 erfolgten Gründung des Vereins wohlwollend gegenüber gestellt. Im Laufe der Jahre hätten sich namhafte Bonner Gelehrte in den Dienst der guten Sache gestellt, so habe sich auch Ernst Moritz Arndt den Ideen des Bonner Gefängnis-Vereins nicht verschließen können. Der Vortragende beglückwünschte im Namen der Rheinisch Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft den Bonner Verein und schenkte ihm für die Einrichtung einer Schreibstube eine Schreibmaschine. Dieses Geschenk solle ein Ansporn für den Bonner Verein sein, auch weiter-

hin zum Wohle der Vorbestraften zu arbeiten. Mit diesem Wunsche schloss der Vortragende seine Worte.

In einem Schlusswort dankte der Vorsitzende für die Glückwünsche und das Geschenk und versprach als Dank, dass der Bonner Gefängnis-Verein mit allen Mitteln für die Vorbestraften sorgen werde. Er bitte aber um weitgehendste Unterstützung in dieser schweren, verantwortungsvollen Arbeit.

Den Gefangenen des Bonner Gefängnisses wurde durch Frau Elvira Schmuckler-Wolffberg und den Herren Maubach, Lüdwig Böckeler und Heinz Wolffberg der letzte Sonntag zu einem Festtag gemacht. Die Veranstaltung begann mit der Mozart´schen Sonate G-Dur, von Frau Schmuckler-Wolffberg auf der Geige klangschön gespielt und von Herrn Maubach am Klavier wirkungsvoll begleitet. Dann folgten Deklamationen durch Herrn Wolffberg. Die schönen Dichtungen fesselten die Zuhörer allgemein. Herr Böckeler sang mit seiner kraftvollen Tenorstimme eine Arie von Bach; sein schöner Gesang wurde durch Klavier und Violine wirksam unterstützt. Dann spielte Frau Schmuckler-Wolffberg auf der Violine mit Klavierbegleitung fünf Tänze alter Meister. Es war eine Freude, diese schönen alten Weisen zu hören. Unermüdlich wurde das umfangreiche Programm abgewickelt. Herr Böckeler sang noch drei Lieder von Schubert. Frau Schmuckler-Wolffberg spielte das „Nocturne Es-Dur“ von Chopin und „Mazurka“ von Jarycki. Herr Wolffberg rezitierte noch einige Gedichte und zum Schluss sang Herr Böckeler noch zwei Lieder von Mozart.

Alle Darbietungen wurden mit Freude und großem Beifall entgegengenommen. Gefängnisvorsteher Pluntke sprach den Vortragenden mit herzlichen Worten den Dank aus, der von zwei Gefangenen noch unterstrichen wurde.

Dem Gefängnisvorsteher Pluntke gebührt aufrichtiger Dank, dass durch seine freundlichen Bemühungen diese künstlerisch schöne Veranstaltung zustande kam.

General-Anzeiger vom 26.03.1930

25.1.2 **Bonner Gefängnisverein im Jahre 1937**

In der gestrigen Mitgliederversammlung des Bonner Gefängnisvereins wurde der stellverstretende Vorsitzende und Geschäftsführer, Gefängnisvorsteher Möhl, zum Vorsitzenden des Vereins gewählt. Damit ist der frühere Zustand einer Teilung der Leitung in einen Vorsitzenden und einem Geschäftsführer beseitigt und die Gewähr

geboten für ein tatkräftiges Arbeiten des Vereins zugunsten würdiger und bedürftiger entlassener Strafgefangener. Vereinsführer Möhl berief Inspektor Nick zum Kassenführer, Rechtsanwalt Noll, Godesberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender Möhl berichtete von erfolgreichen fürsorgerischen und arbeitsvermittlerischen Maßnahmen im vergangenen Jahre, bei denen Gefängnisverein, Arbeitsamt, NSB und Wohlfahrtsamt Hand in Hand arbeitete. Er begrüßte die Arbeit der NSB auf dem Gebiet der Entlassenenfürsorge an würdigen Ersthäftlingen von denen erwartet werden kann, dass sie sich wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern. Die NSB übernimmt für solche Strafentlassene gegenüber dem Gefolgschaftsführer eine Bürgschaft. Der Vertreter der Gauamtsleitung der NSB Köln, Hahn, berichtete über die Kölner Tagung des rheinisch-westfälischen Gefängnisvereins.

Mittelrheinische Landeszeitung vom 04.05.1937



Bonner Gefängnisverein

In der gestrigen Mitgliederversammlung des Bonner Gefängnisvereins wurde der stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer, Gefängnisvorsteher Möhl, zum Vorsitzenden des Vereins gewählt. Damit ist der frühere Zustand einer Teilung der Leitung in einen Vorsitzenden und einem Geschäftsführer beseitigt und die Gewähr geboten für ein tatkräftiges Arbeiten des Vereins zugunsten würdiger und bedürftiger entlassener Strafgefangener. Vereinsführer Möhl berief Inspektor Nick zum Kassenführer, Rechtsanwalt Noll, Godesberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender Möhl berichtete von erfolgreichen fürsorgerischen und arbeitsvermittlerischen Maßnahmen im vergangenen Jahre, bei denen Gefängnisverein, Arbeitsamt, NSV und Wohlfahrtsamt Hand in Hand arbeitete. Er begrüßte die Arbeit der NSV auf dem Gebiet der Entlassenenfürsorge an würdigen Ersthäftlinge von denen erwartet werden kann, daß sie sich wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern. Die NSV. übernimmt für solche Strafentlassene gegenüber dem Gefolgschaftsführer eine Bürgschaft. Der Vertreter der Gauamtsleitung der NSV. Köln, Hahn, berichtete über die Kölner Tagung des rheinisch-westfälischen Gefängnisvereins.

26 Zum Schmunzeln (Anekdoten aus dem Strafvollzug)

26.1.1 Benutzung der Bonner Straßenbahnen durch Häftlinge

Anno 1913 wurde in den Vorschriften für das Fahrpersonal der Bonner Straßenbahnen u. a. geregelt:

„ Verboten ist das Mitnehmen von Personen, die als Häftlinge erkenntlich sind.....“

26.1.2 Kollege „Biberstein“

In den sechziger Jahren war in der JVA Bonn ein Beamter „Biberstein“(Name geändert) tätig. Über diesen Kollegen wurden im Beamtenkreis diverse Geschichten erzählt und auch innerhalb der Anstalt an Kollegen weitergegeben, als sich dieser schon im Ruhestand befand.

Um die Geschichten verstehen zu können, sind vorab noch einige Erläuterungen notwendig. Der Kollege verfügte krankheitsbedingt über ein Glasauge. Vor den Zellenfenstern der JVA Bonn waren Sichtblenden angebracht, um einen Blickkontakt nach außerhalb zu unterbinden. *Übrigens hieß deshalb die Gefangenenzeitung der JVA Bonn auch „Sichtblende“.* Bestimmte Untersuchungsgefangene hatten aufgrund ihrer Tatumstände (Tatgenossen in der gleichen Anstalt, Geheimhaltungsgründe bei politisch motivierten Taten usw.) eine sogenannte Einzelfreistunde. Nach diesen Hinweisen nun zu den kolportierten „Vorkommnissen“:

1. Während einer von ihm überwachten Freistunde hatte der Kollege mit einem Inhaftierten gewettet, dass er länger in die Sonne gucken könne als dieser. Nachdem der Insasse auf die Wette eingegangen war, hielt sich B. sein gesundes Auge zu und sah mit seinem Glasauge in die Sonne. Das Ende vom Lied war, dass der Wettpartner mit verblitztem Auge in die Uni-Augenklinik ausgeführt werden musste.

2. Auch in der zweiten Geschichte war das Glasauge der Hauptdarsteller. Bei Suizid gefährdeten Inhaftierten wird eine häufigere Überprüfung der Zelle angeordnet und diese durch den zuständigen Bediensteten des Aufsichtsdienstes wahrgenommen. Teilweise genügt dabei auch der Blick durch den Spion der Haftraumtüre, um den Gesundheitszustand des Insassen feststellen zu können. Kollege B. wollte sich in einigen Fällen die Arbeit erleichtern und hat, um dem Inhaftierten vorzugaukeln, er stünde ständig vor dessen Haftraumtüre und würde ihn beobachten, sein Glasauge mit Kaugummi am Spion befestigt. Das hat in einigen Fällen dazu geführt, dass die betroffenen Inhaftierten genervt der Anstaltsleitung versicherten, dass sie sich wirklich nichts antuen würden, nur sollte die Anordnung der ständigen Beaufsichtigung wieder aufgehoben werden.

3. Es soll vorgekommen sein, dass der betreffende Kollege, wenn er den Aufwand für eine Einzelfreistunde vermeiden wollte, seinen Regenmantel anzog und sich mit diesem unter die Gefangenendusche stellte. Nach dieser Proze-

dur ging er zur Zelle des betreffenden Inhaftierten und fragte diesen tropfnass vor der Zellentür stehend, ob er bei diesem Sauwetter wirklich in die Freistunde wollte. In den meisten Fällen wurde die Frage dann verneint.

26.1.3 **Der Ghostwriter**

Bis Mitte der 70er Jahre waren die Beamten des Aufsichtsdienstes in den Justizvollzugsanstalten Beamte des einfachen Dienstes. Einige hatten große Probleme bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten. Sofern aus diesem Personenkreis ein Bediensteter eine Vorgesetztenstelle übertragen bekam und er in diesem Amt Berichte und Meldungen an die Verwaltung schreiben musste, bedienten sich einige der Fähigkeiten der Gefangenen. Laut der Erzählung eines meiner Ausbilder kam es dabei vor, dass ein einsitzender Betrüger für den Aufsichtsdienstleiter einer großen rheinischen Anstalt die Berichte bzw. Meldungen an die Anstaltsleitung schrieb. Das war die Einführung der Ghostwriter in den Strafvollzug.

26.1.4 **Die Verlustmeldung**

Andere Anekdoten aus dieser Zeit kann man nur im rheinischen Dialekt wieder geben. Wenn ein Gefangener entlassen wurde, musste von dem zuständigen Abteilungsbeamten überprüft werden, ob alle ihm von der Bekleidungskammer der Anstalt ausgehändigten Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände noch vollzählig und in gebrauchsfähigem Zustand vorhanden waren. So kam es eines Tages vor, dass einem Gefangenen ein Paar Socken abhandengekommen waren. Da der betroffene Abteilungsbeamte aus den oben genannten Gründen keine Verlustmeldung schreiben wollte, trug er sie dem Kammerleiter mündlich vor. Dieser bestand jedoch auf einer schriftlichen Meldung. Notgedrungen schrieb der Beamte also eine entsprechende Verlustmeldung und legte sie dem Kammerleiter mit der Bitte vor, doch einmal nachzusehen, ob er alles korrekt geschrieben habe. Der Kammerbeamte schaute auf die Meldung und sagte dann zu seinem Kollegen: „ Hubert, Socke schriev me nit mit zwei g.“ Der Angesprochene antwortete: „Nit, O.k, dann strich en g.“

26.1.5 **Die Zugangsuntersuchung**

Im Rahmen meiner Ausbildung habe ich die Aufgabengebiete der Kollegen des Aufsichts- und Werkdienstes der Vollzugsanstalt kennengelernt. Dabei wurde ich auch über die Tätigkeiten im Zugangsbereich der Haftanstalt informiert. Durch den Kollegen Körzel wurde mir gerade erklärt, wie das Zugangsverfahren für einen neu aufgenommenen Inhaftierten verlief, wie seine Daten erfasst, er durch den Anstaltsarzt auf Haftfähigkeit und eventuelle gesundheitliche Probleme untersucht und später in der Kammer mit Anstaltskleidung und anderen Ausstattungsgengeständen usw. ausgestattet wurde. Auf einmal wurde die Türe aufgerissen und ein mir unbekannter Mann im weißen Kittel betrat das Zimmer. Er packte mich an der Schulter und zog mich mit den Worten:“ Kommen Sie mit, auf Sie warte ich schon zwanzig Minuten“, auf den Anstaltsflur. Der Kollege des Aufsichtsdienstes war zunächst ebenso perplex wie ich selbst, lief dann aber hinter uns her und sagte zu ihm: „Herr Doktor, dass ist einer unserer neuen Inspektorenanwärter und kein Untersuchungsgefangener“. Daraufhin ließ er mich los und stürmte wortlos in das Anstaltslazarett. Bei dem Herrn im weißen Kittel handelte es sich um den damaligen Anstaltsarzt der JVA Bonn, Dr. Gierlich, einen Arzt für Nervenheilkunde.

26.1.6 Unterricht auch durch erfahrene Inhaftierte

Zu Beginn meiner Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt Bonn waren in der Bonner Haftanstalt neben wenigen Ausländern hauptsächlich rheinische „Ganoven“ inhaftiert. Sofern man als Verwaltungsbeamter mit diesen dienstlich verkehren musste, war es sinnvoll, sich in ihrer Sprache zu unterhalten, sonst wurde man als „Professor“ tituliert. Ein Teil dieser rheinischen Inhaftierten war aufgrund seiner häufigen Anwesenheit in der Anstalt bei allen Bediensteten bekannt und fühlte sich teilweise schon zum Anstaltspersonal zugehörig. So war es für sie selbstverständlich, dass man Anwärter des Aufsichts- und Verwaltungsdienstes in die „Besonderheiten und Geheimnisse“ der Anstaltswelt einwies. Unter anderem erklärte man den angehenden Aufsichts- und Verwaltungsbediensteten wie sich die Inhaftierten früher einfache Radiogeräte selber gebastelt hatten. In der Knastsprache nannte man diese Radios „Imsche“.

26.1.7 Der Berater der Rechnungsprüfer

Meine Ausbildung beinhaltete auch das Kennenlernen der anderen rheinischen Vollzugsanstalten. Aus dieser Zeit wusste ich, das ein „Lebenslänglicher“ die Gefangenenbücherei der Justizvollzugsanstalt Rheinbach betreute. Offiziell verantwortlich für die Bücherei war der Oberlehrer der Anstalt. Nach Schließung der JVA Bonn war ich als Rechnungsprüfer bei dem Oberlandesgericht in Köln tätig und in dieser Eigenschaft auch für die Prüfung der Justizvollzugsanstalten zuständig.
Ein Prüfer erzählte mir eines Tages, dass er mit einem Kollegen in der JVA Rheinbach unter anderem auch die Gefangenenbücherei überprüft habe. Dabei habe der dort tätige Gefangene den Prüfern aufgrund „seiner langjährigen Berufserfahrung“ immer wieder Hinweise gegeben, an welcher Stelle sie einen Prüfhaken anbringen mussten, welches Verwaltungsbuchwerk sie sich zu einer gründlichen Prüfung ansehen und an welcher Stelle der Verwaltungsaufzeichnungen sie zu unterschreiben hätten.

26.1.8 **Das Gedicht über die Erbsenzähler**

In der JVA Rheinbach waren zu meiner Zeit im Strafvollzug noch sehr viele „Lebenslängliche“ untergebracht, welche aufgrund ihrer langen Anwesenheit die Anstaltsabläufe und Gepflogenheiten innerhalb der Verwaltung sehr gut kannten. Einer dieser Inhaftierten hatte zu sämtlichen Bereichen und Dienstposten Gedichte und Reime verfasst. Dabei war auch ein Gedicht über die „Erbsenzähler“ (Prüfer).
Nach dem Abschluss der Prüftätigkeit in einer Vollzugsanstalt war es üblich, mit dem Behördenleiter ein Abschlussgespräch zu führen, um diesen auf Probleme oder Fehlverhalten innerhalb der Verwaltung hinzuweisen. Für den damaligen Leiter der JVA Rheinbach, Herrn Breitkreuz, war dieses Gespräch immer eine günstige Gelegenheit, mit den Worten:“ Da habe ich noch etwas für Sie, “mit sichtlichem Vergnügen den Prüfern das Gedicht über den „Erbsenzähler“ vorzutragen. Leider ist mir der Text nicht mehr bekannt.

26.1.9 **Das Warten auf bestimmte Inhaftierte**

Wie bereits geschildert, waren in der Justizvollzugsanstalt Bonn einige Gefangene gern gesehene Gäste, welche immer wiederkehrten. Dies wurde dadurch begünstigt, dass die JVA Bonn u. a. auch Untersuchungshaftanstalt war. Bei einigen ging das so

weit, dass man sie vermisste, wenn sie länger als üblich ausblieben. So waren einige Maurer sehr begehrt, weil diese für kleinere Bau- und Unterhaltungsarbeiten in der alten Anstalt eingesetzt werden konnten. Der Posten des Büchereigefangenen wurde immer mit einem Betrüger besetzt, der für die Katalogisierung der Bücher, das Einbinden und die Beschriftung nach dem Bibliotheksverzeichnis verantwortlich war. Außerdem beriet er seine Mitgefangenen bei der Auswahl des Lesestoffs.

26.1.10 **Einteilung zum Arbeitseinsatz**

Die Haftanstalt Bonn verfügte über einige Großhafträume in denen mehrere Inhaftierte untergebracht waren. In diesen Zellen wurde im Team gearbeitet. Die Arbeiten für die Firma Kreuzer bestanden in der Regel aus der Kugelschreiberfertigung sowie der Bestückung von Plastikmäppchen mit Farbstiften. Der finanzielle Anreiz war so groß, dass die beteiligten Inhaftierten daran interessiert waren, dass die einzelnen Produktionsschritte im gleichen Tempo abliefen. Aufgrund der großen Fluktuation in einer Haftanstalt mit kurzer Strafvollstreckungsdauer änderte sich auch die Zellenbelegung häufiger. Sofern Neuzugänge nach Auffassung der anderen Zellengenossen nicht in das Arbeitsteam passten, wurde der zuständige Werkbeamte mit den Worten:“ Der arbed nit jenoch, den könne me nit jebruche“ aufgefordert, einen besseren Ersatzmann auf die Zelle zu verlegen.

26.1.11 **Probearbeiten für die Firma Kautex**

Bevor Arbeiten für Unternehmerbetriebe in der Arbeitsverwaltung der JVA Bonn angenommen und ausgeführt wurden, erfolgte in einigen Fällen zunächst die Fertigung von Probearbeiten. Dabei wurde ermittelt, ob die Inhaftierten und die vorhandenen Räumlichkeiten für die Ausführung dieser Tätigkeiten überhaupt geeignet waren. Für die Firma Kautex war dabei beabsichtigt, Abschlussventile für Flüssigkeitsbehälter herstellen zu lassen. Die Arbeiten bestanden unter anderem darin, kleine Stahlkugeln in Plastikvorrichtungen einzubringen, welche dadurch verschlossen wurden. Die Erprobung sollte einige Tage laufen und durch Inhaftierte erfolgen. Bereits nach einem Tag mussten die Arbeiten wieder eingestellt und die Materialien aus den Zellen entfernt werden. Inhaftierte hatten aus den oberen Zellenbereichen mit selbst herge-

stellten Blasrohren Haus- und Autoscheiben im Annagraben und auf dem Parkplatz unterhalb der Anstaltsmauer „beschossen“ und dabei etliche beschädigt.

26.1.12 **Der vergessene Schlüssel**

Einer meiner Lehrgangskollegen fuhr zur damaligen Zeit einen alten Porsche und durfte auf dem vorderen Anstaltshof parken. Die Fahrzeuge konnten früher noch durch das Festhalten der Schließklappe am Türgriff verschlossen werden, ohne dass ein Schlüssel zum Einsatz kam. Wenn dann der Schlüssel noch im Zündschloss steckte und man keinen Ersatzschlüssel dabei hatte, wurde es problematisch. Zu seinem Glück war damals ein notorischer „Autoknacker“ inhaftiert. Dieser war im Verwaltungsgebäude der Anstalt als Verwaltungsreiniger eingesetzt. Man bat den Inhaftierten, dem Kollegen zu helfen. Da der Gefangene seine Tricks nicht an uns weitergeben wollte, mussten wir uns umdrehen und fast im gleichen Augenblick war die Tür schon ohne Gewaltanwendung offen.

26.1.13 **Einschmuggeln von Alkohol**

Im Rahmen von Vollzugslockerungen war es auch möglich, dass Inhaftierte in sogenannten Außenkommandos zum Einsatz kamen. Die Bewachung erfolgte durch Beamte des Aufsichtsdienstes. Die Arbeiten bestanden in der Regel aus Umzugsarbeiten bei Landes- oder Bundesbehörden oder in Arbeiten für die Arzneimittelfirma Maddaus (Gartenarbeiten in Arzneimittelpflanzenkulturen). Bei der Rückkehr von diesen Außenkommandos wurden die Inhaftierten besonders gründlich kontrolliert (gefilzt), damit sichergestellt werden konnte, dass sie keine verbotenen Gegenstände einbrachten. Bei einem dieser Arbeitskommandos war aufgefallen, dass die eingesetzten Inhaftierten – obwohl gründlich kontrolliert - Alkohol in die Anstalt schmuggelten. Es konnte sich keiner der Bediensteten erklären, wie der Alkohol trotz Kontrollen in die Anstalt kam. Erst durch den Verrat (Verzinken) eines Mitgefangenen, welcher wohl keinen Tropfen abbekommen hatte, konnte die Masche ermittelt und wirksam unterbunden werden. Die Inhaftierten wussten, dass sie bei der Rückkehr abgetastet wurden, um so am Körper befestigte Gegenstände auffinden zu können. Daher wurde der Alkohol in einen aufgeschnittenen Fahrradreifen nur zur Hälfte eingefüllt und die beiden Enden wieder dicht verschlossen, so dass er sich der Inhalt noch gut ver-

teilen konnte. Der Inhaftierte, welcher den Alkohol in die Anstalt schmuggelte, hatte den Schlauch über die Schulter gehängt und dann in die beiden Ärmel der Arbeitsjacke eingebracht. Wenn er bei Eintritt in die Anstalt abgetastet wurde, hob er nur eine Hand und die Flüssigkeit verteilte sich in den Schlauchteil welcher mit der anderen Hand nach unten hing. Hob er die andere Hand, verteilte sich die Flüssigkeit wieder in die andere Richtung. Nachdem der Trick aufgedeckt war, wurde auf diese Art und Weise kein Alkohol mehr in die Anstalt geschmuggelt.

26.1.14 **Krankenhausbewachung**

Wenn ein Inhaftierter ernsthaft erkrankte und der Anstaltsarzt – aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten im Anstaltslazarett - nicht in der Lage war, die Behandlung selbst durchzuführen, wurden die Gefangenen in ein Anstaltskrankenhaus oder bei dessen Überbelegung in ein öffentliches Krankenhaus überwiesen. Da die Haft in diesen Fällen in der Regel nicht unterbrochen wurde, mussten die Inhaftierten durch Bedienstete rund um die Uhr bewacht werden. Die Bewachung erfolgte in der Regel nur durch einen Bediensteten.
Wenn der Kollege dann zur Toilette oder aus einem anderen Anlass das Krankenzimmer kurzfristig verlassen musste, war die Verhinderung der Flucht des Inhaftierten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. In einem Fall wollte der Kollege besonders clever sein und hat den Inhaftierten mit den Handschellen am Krankenbett festgemacht. Dabei hatte er jedoch nicht bedacht, dass es sich um ein Bett handelte, welches wie bei der Bundeswehr durch Abnehmen des Kopf- und Fußrohrteiles und Aufsetzen eines weiteren Bettes zum Etagenbett umfunktioniert werden konnte. So brauchte der Gefangene nur das Kopfrohrteil abzunehmen, das Rohr aus dem einen Teil der Handfessel herauszuziehen und dann das Weite zu suchen. Gegen den Bediensteten wurde eine Disziplinarstrafe verhängt.

26.1.15 **Das Salatdressing**

Die Küche der JVA Bonn musste in der Regel immer für ca. 250 Inhaftierte kochen. Neben den in der Küche eingesetzten Bediensteten wurden auch Inhaftierte als Küchenhelfer eingesetzt. Wenn es Salat gab, wurde dieser in einer großen Wanne angemacht. Zum Säubern der Wanne und zum Ablassen von Flüssigkeiten war im Bo-

den der Wanne ein Ablassventil angebracht. Eines Tages hatte einer der „Gefangenenköche“ den Auftrag, den Salat nebst Zutaten für die Salatsoße Öl, Essig usw. in die Wanne zu gegeben. Erst beim Untermischen merkte er, dass er das Ventil offen gelassen hatte. So lief das ganze Salatdressing auf den Küchenboden.

26.1.16 **Der Anstaltsschlüssel**

Für den Vollzugsbediensteten ist der Anstaltsschlüssel (Knochen) von elementarer Bedeutung. Ohne dieses Utensil ist man in einer Haftanstalt hilflos. Er besteht aus dem Schlüssel für die Zu- und Durchgangstüren sowie dem Zellenschlüssel. Wie schwierig es sich gestaltet, ohne dieses „Sesam öffne dich“, sich in einer Anstalt zu bewegen, habe ich am eigenen Leib zu spüren bekommen. Durch die Unachtsamkeit eines meiner Anwärterkollegen, welcher seinen Anstaltsschlüssel auf der Verwaltungstoilette hatte liegen lassen, galten wir anderen Anwärter pauschal als unzuverlässig und bekamen eine geraume Zeit auf Weisung des Behördenleiters keine Schlüssel mehr ausgehändigt. Dies führte in einer Untersuchungshaftanstalt zu den kuriosesten Situationen. Musste in Bonn z.B. die Gefangenenbekleidungskammer oder der Inspektor für Sicherheit und Ordnung aufgesucht werden, so war man einem Spießrutenlaufen ausgesetzt. Beide Bereiche befanden sich im Hafthaus in der vierten Etage. Die erste Hürde war der Einlass in das Hafthaus. Entweder man wartete, bis ein „Schlüsselträger“ kam und ging mit diesem in den Zellentrakt oder man klingelte und ein Beamter der Innenpforte gewährte einem Einlass. In beiden Fällen musste man vorher jedoch auch noch den „Kollegen“ davon überzeugen, dass man befugt war, den Zellentrakt zu betreten. Ein weiteres Problem war die Tatsache, dass wir aufgrund unseres Status noch keinen Dienstausweis erhielten und Untersuchungsgefangene in Zivilkleidung einsaßen. Auch bei einer kleineren Anstalt mit ca. 110 Bediensteten konnte niemand sofort wissen, wer Untersuchungsgefangener war und/oder wer zur Dienststelle gehörte. So wiederholte sich – weil man durch diverse Türen und Tore musste – immer wieder das gleiche Prozedere. Man wurde gefragt, wer man den sei und warum man, wenn man schon zum Personal gehörte, keinen Schlüssel und/oder einen Dienstausweis habe. Darauf erfolgte immer die gleiche Antwort: „Ich bin einer der neuen Inspektorenanwärter. Der Verwaltungsleiter kennt mich, den können Sie anrufen.“ Es kam natürlich auch vor, dass ein Abteilungsbeamter der Auffassung war, dass er es mit einem Untersuchungsgefangenen zu tun

hatte und man gefragt wurde, in welche Zelle man den gehöre. Nach einer Weile hatte man Glück, wenn man einen Kollegen des Vollzugsdienstes vorbeigehen sah, welchen man schon kannte und sagen konnte, fragen Sie Herrn …….., der kennt mich.
Nach dieser Prozedur war man froh, wenn man das angestrebte Ziel in der Anstalt nach einer gewissen Zeit erreicht hatte. Es kam aber auch noch der Rückweg!

26.1.17 **Entlassung aus der „Haft“**

Für die Bediensteten war der Standort der Justizvollzugsanstalt Bonn mitten in der Innenstadt einfach ideal. Wenn man aus dem Anstaltstor heraustrat, stand man inmitten des pulsierenden Geschäftslebens auf der Oxfordstraße (frühere Maargasse). Unmittelbar am Stadthaus gelegen, passierten sehr viele Fußgänger und Fahrzeuge den Anstaltsbereich. So war eines Tages verabredet, dass mich meine Frau und meine Schwiegermutter an der Haftanstalt abholen und wir dann gemeinsam in die Stadt zum Einkauf gehen wollten. Die Ankunft meiner Ehefrau wurde mir durch den Außenpfortenbeamten mitgeteilt. Ich nahm meine Sachen, gab den Anstaltsschlüssel an der Pforte ab, verabschiedete mich von dem Kollegen und dieser öffnete mir die Personenschleuse zur Ecke Wilhelm-/Oxfordstraße. Nachdem sich die Tür geschlossen hatte und ich gerade dabei war, meine Ehefrau und meine Schwiegermutter zu begrüßen, tönte es laut aus der Gegensprechanlage der Anstalt:“ Tschüss, un kum blos net wieder!“ Die an der Anstaltspforte entlang laufenden Passanten drehten sich zu uns um und dachten wohl alle, dass ein gerade entlassener Häftling seine ihn abholenden Angehörigen begrüßt.

26.1.18 **Vor- oder hinter dem Anstaltsgitter**

Vor meiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter im Strafvollzug war ich Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz. Aus dieser Zeit kannte ich viele Kollegen, welche nach ihrer Grenzschutzdienstzeit in den Polizeibereich des Landes Nordrhein-Westfalen gewechselt waren. Einige waren auch bei der Kriminalpolizei tätig und führten in der Vollzugsanstalt Verhöre und Befragungen von Inhaftierten durch.

Wenn sie mich dann in der Anstalt sahen, wurde immer mit einem Augenzwinkern gefragt:“ Na, bist Du vor oder hinter den Gittern beschäftigt.“

26.1.19 **Arbeitsstelle des Sohnes**

Meiner Mutter war es anfangs peinlich zu sagen, dass ihr Sohn im „Gefängnis“ arbeitete. Sofern sie Bekannte fragten, welcher Tätigkeit ich nachging, sagte sie immer, der ist bei Gericht tätig. Die Justizvollzugsanstalt Bonn befand sich ja hinter dem Bonner Land- und Amtsgericht.

26.1.20 **Krankentransport aus den Frauenzellen im Verwaltungsgebäude**

Die Justizvollzugsanstalt Bonn verfügte im Keller des Verwaltungsgebäudes der Anstalt (ehemalige Dienstwohnung des Anstaltsvorstehers) über zwei Gefangenenzellen für weibliche Inhaftierte. Diese wurden genutzt, wenn weibliche Gefangene (z.B. der JVA Köln) einen Gerichtstermin im Amts- oder Landgericht Bonn wahrnehmen mussten. Die Zuführung der Inhaftierten zu den Gerichtsterminen erfolgte durch einen unterirdischen Gang zwischen Haft- und Gerichtsgebäude. Er endete unmittelbar im Vorführzellenbereich des Gerichts. Eines Tages kam es zu einem medizinischen Vorfall bei zwei im Keller des Verwaltungsgebäudes untergebrachten Inhaftierten. Beide Inhaftierte hatten Rauschmittel in die Zellen mit eingebracht und dort konsumiert. Aufgrund des Gesundheitszustandes wurde eine Einweisung in die Universitätsklinik angeordnet. Aus diesem Grund wurde ein Krankenwagen in die Anstalt bestellt und die beiden Inhaftierten auf Tragen aus dem Kellerbereich in das Transportfahrzeug verbracht. Da es sich um zwei „schwergewichtige“ Damen handelte und das Kellergewölbe unter der Verwaltung nicht gerade großzügig dimensioniert war, hatten die beteiligten Bediensteten der Berufsfeuerwehr Bonn große Schwierigkeiten, die Damen mittels Tragen aus dem Kellerbereich an die frische Luft zu transportieren. Einer der beteiligten Feuerwehrleute war mir bekannt. Er sagte mir nach Abschluss der Aktion, dass er hoffe, nie mehr in die Verlegenheit zu kommen, nochmals einen derartigen Auftrag in unserem Verwaltungskeller durchführen zu müssen.

26.1.21 **Bezeichnungen und Umschreibungen für ein Gefängnis in „Bönnsch bzw. Rheinisch“**

Für Gefängnis gibt es im Volksmund alle möglichen Bezeichnungen, und einige davon reichen sogar bis ins Mittelalter zurück. So zum Beispiel die Bezeichnung:“ Du

küss en de Blech“; oder die Vervollständigung:“ Du küss en de bleche Botz“; „ du küss hinge Spanische Jadinge“. Dann heißt es: „Der kütt en et Kittche“ (an die Kette); „ der kütt en et Kaschott“, „ en et Kaschöttche“, „en de Kahn“, „en et Tipo“. Ferner in der Umgebung von Bonn: „ der kütt noch en et Daufes“, „en et Duffes“ (Taubenschlag), „ en et Hontes“ (Hundehütte), wahrscheinlich will man damit sagen, dass er in einen Raum gesperrt wird, der so klein ist wie ein Taubenschlag oder eine Hundehüte. Dann sagt man auf dem Lande weiter: „Der kütt en et Spritzehüsge“, „en et Prisong“, „en de Kerke“. „ Vater Philipp ist die Bezeichnung für das Militärgefängnis. Hier in Bonn sagt man auch noch: „Der Mann von der Frau S. der setz“ oder: „der brommb“. Auch hört man schon mal: „Minge Mann ess verreis“. Und während der Inflation konnte man schon mal hören: „Die steht jo andauernd met enem Been en die Wilhelmstroß“.

26.1.22 **Die Flucht in den Schornstein 1933**

Gestern Morgen war er vom Bonner Gericht zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden, und nun sollte er von den Beamten zum Gefängnis abgeführt werden. Da winkte ihm eine letzte Chance, eine Tür stand offen. Mit Blitzesschnelle war er durch die Tür, schlug sie zurück, den Beamten vor die Nase, und rannte, was seine Beine hergaben.

Die Jagd begann, denn es war doch klar, dass man ihn nicht so mir nichts dir nichts laufen ließ. Durch die Wilhelmstraße ging die Flucht in die Friedrichstraße. Wie ein Hase schlug der Verfolgte einen Haken und verschwand in der Jakobstraße.

Ja, er verschwand tatsächlich, denn Straße auf, Straße ab war nicht zu sehen. Verschiedene Toreinfahrten standen offen. Durch eine musste der Mann mit den 18 Monaten verschwunden sein.

Der ganze Häuserblock wurde durch Polizei umstellt. Viel Volk, unheimlich viel Volk war plötzlich auf den Beinen, lag in den Fenstern und stand auf Dächern. Systematisch gingen die Verfolger vor. Immer enger zog sich das Netz um den Flüchtling, und auf einmal zog man ihn aus einem – Schornstein. Über und über war er schwarz. Und als er so abgeführt wurde, sagte einer, der sicher ein Gemütsmensch war: „ Dä hätt mir jot de Antenn afnemme könne ich ben nämlich jrad am ustrecke.“ Aber – der nimmt vorläufig keine Antenne ab – der sitzt vorläufig auf lange Welle.

26.1.23 Schwere Jungen wollten aus der „Grünen Minna“ klettern 1967

Aus der „Grünen Minna“ wollten gestern mehrere Strafgefangene in die Freiheit ausbrechen. Auf der Fahrt in den Bonner „Knast“ versuchten sie die Verstrebungen im Dach des Gefängniswagens zu durchstoßen. Ein Autofahrer, der hinter dem Sträflingstransport fuhr, beobachtete den Ausbruchsversuch. Er alarmierte die Polizei. Doch die „Grüne Minna“ war schneller als die Verbrecher. Der Gefangenentransport traf in der Haftanstalt ein, bevor die schweren Jungs aussteigen konnten.

26.1.24 Safeknacker von Gefängnisinsassen „verraten“ 1977

Ausgerechnet ein Gefängnisinsasse verriet einen Einbrecher. Aus seinem Zellenfenster hatte der Häftling beobachtet, wie ein „Kollege“ in einem gegenüberliegenden Anwaltsbüro den Geldschrank aufbrach. Er informierte sofort einen Aufsichtsbediensteten. Minuten später nahm die Polizei den Safeknacker am Tatort fest. Es war ein entwichener Sträfling.

26.1.25 Loch in Gefängniszelle 1977

Der Ausbruchsversuch von drei Ganoven aus dem Bonner Knast wurde im letzten Augenblick von Gefängnisbeamten vereitelt. Das Gauner-Terzett im Alter zwischen 21 und 29 Jahren hatte bereits ein 35 mal 40 Zentimeter großes Loch in die Decke seiner Zelle zur darüber liegenden Kleiderkammer geschlagen. Hier wollten sich die Ausbrecher mit Zivilanzügen versorgen, um dann über das Gefängnisdach ins Landgerichtsgebäude und von dort durch einen Keller in die Freiheit zu gelangen. Ein Bediensteter schöpfte Verdacht. Inzwischen sind die drei in ausbruchsichere Zellen verlegt worden.

27 Strafvollzugsreformen vor und nach dem Kriege

27.1 Zeit von 1874 bis 1927

Während das Strafrecht und der Strafprozess schon im 19. Jahrhundert reichseinheitliche gesetzliche Grundlagen fanden, blieb der Bereich des Strafvollzuges, von wenigen Vorschriften über die Arbeitspflicht der Gefangenen und den Vollzug der

Einzelhaft abgesehen, bisher ohne reichs- oder bundesgesetzliche Regelung. In der Zeit von 1874 bis 1927 sind zahlreiche Entwürfe und Grundsätze zur Reform des Strafvollzuges und einer reichseinheitlichen Regelung gefertigt worden, ohne dass sie je verabschiedet wurden.
Eine wertvolle Vorarbeit für ein solches Strafvollzugsgesetz hat der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten geleistet. Er hat in den Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen einen vollständigen Gesetzentwurf aufgestellt. Eine weitere Vorarbeit bilden die „ Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, welche die Landesregierungen am 07. Juli 1923 miteinander vereinbart haben. Diese Grundsätze sind zu einer Zeit entstanden, in der es zweifelhaft erschien, ob die allgemeine Strafrechtsreform in naher Zeit werde zu Ende geführt werden können. Sie enthalten eine umfassende Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen. Der Erziehungs- und Besserungsgedanke tritt in diesen Grundsätzen stark in den Vordergrund. Der Entwurf 1927 ist indessen zwar dem Reichstag am 09. September 1927 zugeleitet, aber nicht mehr verabschiedet worden. Er teilte das Schicksal des Entwurfs eines Strafgesetzbuches aus demselben Jahre, mit dem er sachlich eng verbunden war.
In den folgenden Jahren bis 1945 wurden erneut Reformarbeiten, jedoch unter anderen als den im Entwurf 1927 enthaltenen Zielvorstellungen aufgenommen; sie führten aber nicht zu einem abgeschlossenen Gesetzentwurf.

27.2 Reformen nach 1945

Nach Beendigung des Krieges bildete die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12.11.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 2, Seite 46) zunächst die erste wieder an der Erziehung und Besserung orientierte Grundlage des Strafvollzuges. In den Jahren 1947 bis 1949 erließen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Hessen im Verwaltungswege jeweils besondere Strafvollzugsordnungen. In der folgenden Zeit führte das stark empfundene Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung dazu, wenigstens bundeseinheitliche im Verwaltungswege erlassene Regelungen für den Strafvollzug zu schaffen. Die Justizminister und Justizsenatoren der Länder vereinbarten am 01.12.1961 eine einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung, die mit manchen inzwischen ergangenen Änderungen bis 1977 neben ande-

ren, zum Teil ebenfalls bundeseinheitlich geltenden Regelungen die hauptsächliche Grundlage für die Tätigkeit der Strafvollzugsbehörden bildete.

27.3 Die Entstehung des Strafvollzugsgesetzes

Die entscheidende Förderung erfuhren die Arbeiten an dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes durch die Berufung der Strafvollzugskommission. Der Bundesminister der Justiz beauftragte im Herbst 1967 eine aus 18 Wissenschaftlern, Praktikern des Strafvollzugs und Bundestagsabgeordneten bestehende Kommission, den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zu erarbeiten und Vorschläge für Reformmaßnahmen vor Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes vorzulegen. Die unter der Leitung von Prof. Dr. Sieverts stehende Strafvollzugskommission kam dieser Aufgaben in 13 Arbeitstagungen nach und übergab dem Bundesminister der Justiz am 03. Februar 1971 den Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes.
Am 01. Januar 1977 trat das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Kraft. Es hat einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Strafvollzugs eingeleitet. Es stellt die Rechte der Gefangenen und die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden sowie die gesetzlichen Grundlagen für eine sichere Verwahrung gefährlicher Täter klar. Auch wird der Behandlungs- oder Resozialisierungsgedanke jetzt stärker betont.

27.4 Die Organisation der Aufsichtsbehörden im Strafvollzug

Der Strafvollzug ist Sache der Länder (Art 83 i.V.m. Art 74 Nr. 1 GG), die gem. Art 84 Nr. 1 GG von deren eigenen Verwaltungsbehörden ausgeführt wird.

Die Justizministerien und – in den Stadtstaaten – die entsprechenden Senatsverwaltungen üben die oberste Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten aus (§ 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Sie erlassen die zur Durchführung des Vollzuges erforderlichen Vorschriften, stellen den Vollzugseinrichtungen die notwendigen personellen und sachlichen Mittel nach Maßgabe der von den Landesparlamenten genehmigten Haushalte zur Verfügung und treffen die für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug gebotene Maßnahmen. Der Justizminister (Justizsenator) vertritt die Belange des Justizvollzuges im Kabinett und im Landesparlament.

In den Landesjustizverwaltungen sind für die Organisation und die Verwaltung des Justizvollzuges eigene Abteilungen eingerichtet worden. Die Abteilungen sind unmittelbar dem Minister (Senator) und seinem Vertreter im Amt unterstellt. In den meisten Ländern sind die Strafvollzugsabteilungen auch für Personalangelegenheiten und Bausachen auf dem Gebiet des Strafvollzuges zuständig.

Innerhalb der Justiz ist der Vollzug neben Gerichten und Staatsanwaltschaften selbständig organisiert. Aufsichtsbefugnisse können die Landesjustizverwaltungen nach § 151 Abs. 1 Satz 2 StVollzG nur auf Justizvollzugsämter übertragen. Für die Organisation der Dienst- und Fachaufsicht über Vollzugsanstalten kommen daher zwei Systeme in Betracht:

a) Die Vollzugsanstalten werden unmittelbar der obersten Justizbehörde (Minister, Senator) unterstellt – zweistufiges System -.
b) Zwischen der obersten Justizbehörde und den Vollzugsanstalten wird als Mittelinstanz ein Justizvollzugsamt eingeschaltet – dreistufiges System -.

In der Vergangenheit sind unterschiedliche Formen praktiziert worden. In Preußen waren zunächst die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zugleich auch Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten in ihrem Bezirk, bis am 1. Januar 1923 am Sitz der Oberlandesgerichte besondere Strafvollzugsämter eingerichtet wurden. Zehn Jahre später – am 1. September 1933 sind diese Ämter wieder aufgelöst und die Generalstaatsanwälte erneut als Mittelinstanz im Strafvollzug eingesetzt worden. An dieser Organisationsform haben nach 1945 die meisten Bundesländer lange Zeit festgehalten. Mit dem Einsetzen der Reformbemühungen im Strafvollzug Mitte der 60er Jahre bestand weitgehend Einigkeit darüber, im Interesse einer Verselbständigung des Vollzuges auf den Generalstaatsanwalt als Aufsichtsbehörde zu verzichten. Kontrovers war jedoch die Frage, ob eine Mittelbehörde im Vollzug überhaupt notwendig und zweckmäßig sei. Einerseits wurde geltend gemacht, die Landesjustizverwaltung müsse zur Sicherung eines einheitlichen Vollzugskonzepts ihre Intentionen ohne Mittelinstanz in die Praxis umsetzen. Demgegenüber wurde für eine dreistufige Organisation vorgetragen, dass eine zentrale Aufsichtsbehörde insbesondere in Flächenländern mit einer großen Zahl von Vollzugseinrichtungen in die Gefahr kommen könne, auf Fehlentwicklungen in einzelnen Anstalten zu schwerfällig und langsam zu reagieren.

Es überrascht danach nicht, dass die Länder von der Möglichkeit, Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter zu übertragen, unterschiedlich Gebracht gemacht haben.

27.4.1 Aufgrund des „Klingelpütz-Skandals“ entstehen 1970 Vollzugsämter in NRW

Fast alle Bundesländer haben sich für den in § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgezeichneten zweistufigen Verwaltungsaufbau entschieden. Danach übt die im Justizministerium bzw. beim Justizsenator angesiedelte Landesjustizverwaltung als oberste Vollzugsbehörde die Aufsicht über die Vollzugsanstalten als unterste Verwaltungseinheiten aus. Allein Nordrhein-Westfalen machte - ab 1970 bis 2008 - noch von der in § 151 Abs. 1 Satz 2 StVollzG enthaltenen Möglichkeit eines dreigliedrigen Behördenaufbaus Gebrauch und hatte Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter (Hamm und Köln nach 1983 Umbenennung in Westfalen-Lippe bzw. Rheinland) als Mittelbehörden übertragen; im August 2002 erfolgte deren Zusammenlegung zu einem Landesjustizvollzugsamt in Wuppertal. Dieses wurde im Rahmen von Umstrukturierungen zum 1. Januar 2008 aufgelöst, sodass ab diesem Zeitpunkt auch in Nordrhein-Westfalen das Justizministerium als oberste Vollzugsbehörde die Aufsicht über die Vollzugsanstalten ausübte. Lediglich in Stadtstaat Hamburg wird noch eine Sonderstruktur angewendet.

Im JM NRW gibt seit der Umstrukturierung im Jahre 2008 die Landesjustizvollzugsdirektion (Abt. IV, Gruppe 3). Sie soll quasi eine verkappte Mittelbehörde sein. Die Landesjustizvollzugsdirektion Nordrhein-Westfalen (LJVD) ist dem Ministerium der Justiz angegliedert und hat seinen Sitz in der Nebenstelle Berliner Allee 34-36 in 40212 Düsseldorf.

Sie ist zuständig für die Fachaufsicht über die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

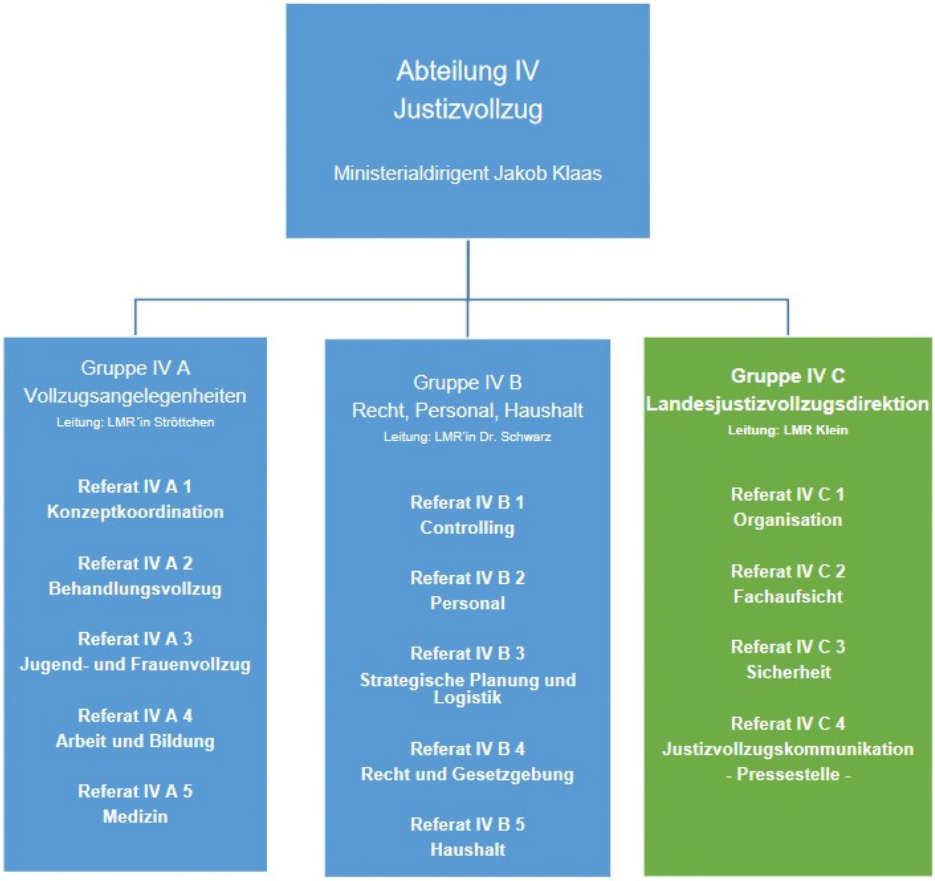

Ursächlich für die Einführung der Justizvollzugsämter in NRW war im Jahre 1970 der „Klingelpütz-Skandal“ aus dem Jahre 1965/1966.

(Siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 25.4.2)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Strafvollzugsämter vom 18. November 1969 (Drucksache Nr. 1584) enthielt dazu u.a. folgende Begründung:

„Der Strafvollzug ist in Nordrhein-Westfalen dreistufig aufgebaut. Mittelbehörden sind bisher die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln. Sie führen die Dienst- und Fachaufsicht über die Strafvollzugsbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks.

Die Zweckmäßigkeit der Einschaltung der Generalstaatsanwälte in den Strafvollzug ist im Zusammenhang mit den Untersuchungen aufgrund der Vorkommnisse in der Vollzugsanstalt Köln eingehend geprüft worden. Der Justizausschuss des Landtags

hat sich aufgrund des ihm vom Plenum des Landtags am 2. April 1968 überwiesenen Berichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Köln – Klingelpütz – (Nr. 65 der Drucksachen) in dem auch Vorschläge zur Organisationsänderung des Strafvollzugs gemacht waren, mit der Frage der optimalen Organisation des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen befasst und hierzu auch Sachverständige gehört.

In seinem Abschlussbericht (Nr. 1154 der Drucksachen) hat der Justizausschuss zur Organisation des Strafvollzugs in der Mittelinstanz folgendes ausgeführt:

„Hierzu empfiehlt die Mehrheit des Justizausschusses der Landesregierung, die erforderlichen organisatorischen und gesetzlichen Maßnahmen einzuleiten, um ein Vollzugsamt Rheinland für die OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln mit dem Sitz in Düsseldorf oder Köln und ein Vollzugsamt Westfalen für den OLG-Bezirk Hamm mit dem Sitz in Hamm einzurichten. Hierbei ist die bisherige Bindung der Vollzugsämter an die Generalstaatsanwälte aufzuheben.

Der Justizminister hat sich ebenfalls für diese Organisationsform ausgesprochen.“

Der Landtag hat den Bericht in seiner Sitzung vom 14. Mai 1969 mit Mehrheit angenommen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Strafvollzugsämter als selbständige Mittelbehörden des Strafvollzugs errichtet werden.“

Zu den Sitzen der zu schaffenden Justizvollzugsämter wurden folgende Begründungen abgegeben:

Der bisherige Sitz des Strafvollzugsamts Hamm bleibt unberührt. Das Strafvollzugsamt für den rheinischen Landesteil erhält seinen Sitz in Köln. Der Bereich des Strafvollzugsamts Hamm bleibt unverändert. Die beiden übrigen Oberlandesgerichtsbezirke werden zum Bereich des neuen Strafvollzugsamts Köln zusammengefasst.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das Strafvollzugsamt Hamm gegenüber den beiden anderen Strafvollzugsämtern infolge der Größe seines Bezirks sowohl bei der Ausgestaltung des Vollzugs in den einzelnen Anstalten als auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung erheblich günstiger gestellt ist. Die Benachteiligung der beiden kleinen Bezirke wird durch ihre Zusammenlegung beseitigt.

Bei der Wahl des Sitzes des rheinischen Strafvollzugsamts ist Köln gegenüber Düsseldorf der Vorzug gegeben worden.

a) *Köln liegt zentraler zu den großen Anstalten des neuen Bezirks. Allein im Köln-Bonner Raum befinden sich von den insgesamt im Köln-Düsseldorfer Bezirk vorhandenen 7.100 Haftplätzen in den vier großen Anstalten Köln, Bonn, Siegburg und Rheinbach etwa 3.000 Haftplätze. Auch die Gesamtentfernung zu allen Anstalten des Bezirks ist von Köln aus geringer als von Düsseldorf aus.*

b) *Der Landschaftsverband Rheinland hat in Köln seinen Sitz. Er ist Gesprächspartner des Strafvollzugsamts hinsichtlich der Unterbringung Straffälliger in Anstalten des Landschaftsverbandes (Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt, Entziehungsanstalt). Sobald die durch das zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) vorgeschriebenen sozialtherapeutischen Anstalten geschaffen sind, wird sich die Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband noch erheblich intensivieren. Der in den sozialtherapeutischen Anstalten unterzubringende Personenkreis kann von dem Kreis der in den Landeskrankenhäusern des Landschaftsverbandes unterzubringenden Straffälligen nicht scharf getrennt werden. Es werden daher in voraussichtlich nicht wenigen Fällen Vereinbarungen über einen Anstaltswechsel von Insassen getroffen werden müssen.*

c) *Wenn das Strafvollzugsamt des rheinischen Bezirks in Köln eingerichtet wird, sind die drei Aufsichtsbehörden des Strafvollzugs mit ihren Sitzen in Düsseldorf (Justizministerium) Hamm und Köln (Strafvollzugsämter) gleichmäßig über das Land verteilt.*



Ehemaliges Justizvollzugsamt Köln, Blaubach 9 im Jahre 2008

Zu dieser Zeit war Regierungsdirektor Dane Leiter der Strafvollzugsabteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Köln und Dr. Ruprecht in gleicher Funktion bei der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf. Der spätere Vize-Behördenleiter Dane, wurde mit der Gebäudesuche für das neue Amt beauftragt. Bis zu dessen Inbetriebnahme am Blaubach 9, war es auf diverse Dependenzen in Köln verteilt. In der Neusserstraße war die Außenstelle für Beschaffungen und Ausschreibungen. Die Fischerstraße beherbergte die Personalabteilung und die alte Strafvollzugsabteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Köln mit ihrem Behördenleiter hatte einige Büroräume im Oberlandesgericht Köln am Reichensperger Platz belegt. Der Schriftverkehr wurde weitgehend von Heimarbeiterinnen übernommen. Die Kanzleiangelegenheiten mussten – sehr zeitaufwändig und unwirtschaftlich - jeweils mit einem Dienstwagen zu den einzelnen Außenstellen hin und her transportiert werden. Der erste Präsident des neuen Justizvollzugsamts in Köln wurde am 01. April 1970 Dr. Werner Ruprecht.

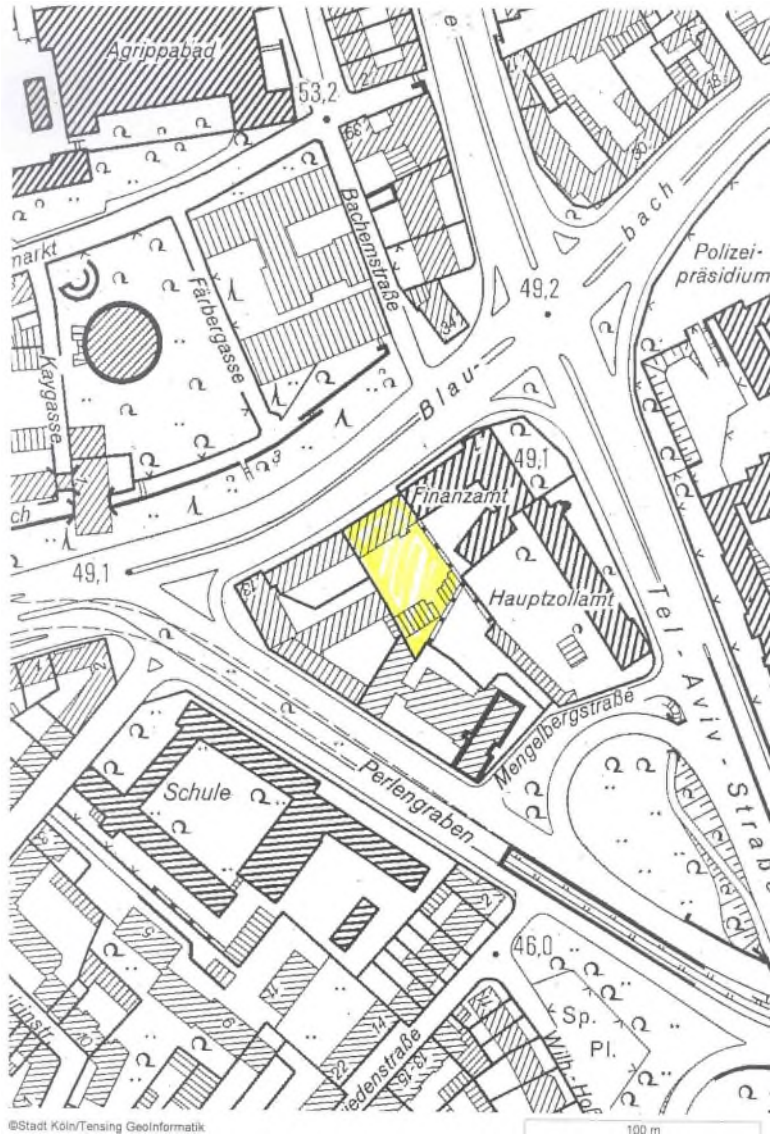

Lage des ehemaligen Justizvollzugsamts Köln, Am Blaubach 9 (gelb markiert).

27.4.2 **Details zur Klingelpütz-Affäre**

Die Klingelpütz-Affäre umfasste eine Reihe schwerster Misshandlungen an Gefangenen der Kölner Justizvollzugseinrichtung Klingelpütz, welche im Jahr 1965 durch einen Journalisten der Kölner Boulevardzeitung Express aufgedeckt wurden. In der Folge kam es zu etlichen Gerichtsprozessen ab 1966.

27.4.2.1 Recherche

Der Klingelpütz war ein Gefängnisbau aus den 1830er Jahren und benannt nach der gleichnamigen anliegenden Straße. Er brachte es bereits im Dritten Reich zu un-

rühmlichem Ruf. In jener Zeit gab es nicht nur Misshandlungen, sondern auch rund 1000 vollzogene Hinrichtungen, deren Urteile oftmals willkürlich gefällt wurden.

Im Frühjahr 1965 wandten sich mehrere entlassene Strafgefangene an den Kölner Rechtsjournalisten Hans Wüllenweber und berichteten von schweren Misshandlungen und Todesfällen, welche sich in dem Kölner Innenstadtgefängnis ereignet haben sollten. Sie führten aus, dass Vollzugsbeamte und deren Hilfskräfte, die so genannten Kalfaktoren, daran beteiligt gewesen seien. Man habe versucht, sich zu beschweren, aber jedes Mal seien die Eingaben abgewiesen worden und Strafanzeigen gescheitert. Es habe eine „Mauer des Tabus“ gegeben.[1]

Wüllenweber recherchierte acht Monate lang. Seine Nachforschungen ergaben, dass in der „Psychiatrischen Beobachtungsstation“ Patienten schwerste Misshandlungen durch Fäuste, Stiefel, Knüppel, Schlüsselbunde sowie durch Zwangsbäder und Elektroschockbehandlungen erfahren haben. Der Untersuchungshäftling Anton Wasilenko soll im Juni 1964 in einer Badewanne von zwei Beamten zehn Minuten lang mit Gummiknüppeln malträtiert worden sein, „bis ihm die Haut stellenweise in Fetzen herunterhing und das Wasser sich blutrot färbte“. Er starb vier Wochen später am 22. Juli 1964.[1]

Der Journalist startete unter der Überschrift „Gelitten und gestorben im Klingelpütz“ eine Artikelserie im Kölner Express.[2] Er verständigte auch Wasilenkos Witwe Katharina. Diese erstattete am 28. Oktober 1965 Strafanzeige, und zusammen mit Wüllenweber legte sie den Vorgang der Kölner Generalstaatsanwaltschaft unter Walter Haas vor. Mit der Bemerkung, dass an der ganzen Geschichte „nichts dran“ sei, verblieb dieser jedoch in Untätigkeit.

27.4.2.2 Ermittlungen

Als ein anderer Gefängnisskandal („Glocke-Skandal“) die Bundesrepublik erschütterte,[3] ordnete Artur Sträter (CDU), Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, im März 1966 die Exhumierung der Leiche Wasilenkos an. Die Obduktion der Leiche ergab einen Bruch des Schädels, einen Rippenbruch und Anzeichen für einen Bluterguss über dem rechten Auge. Die Ermittler schlossen nicht aus, „dass die Verletzungen auf Misshandlungen durch Aufsichtsbeamte zurückzuführen sind“. Der Totenschein wurde seinerzeit durch den Anstaltsarzt Walter Schramm ausgestellt, die-

ser wies aber lediglich „Herzschwäche“ als Todesursache aus.[4] Die Kölner Staatsanwaltschaft hörte bis in den September 1966 fast 80 Zeugen zum Fall Wasilenko an. Anschließend stellte sie aber das Verfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge „mangels Beweises“ ein.

Dann aber traten zwei weitere Ereignisse ein, die die Staatsanwaltschaft zum Umdenken in Bezug auf die Zustände in diesem Gefängnis und zur Wiederaufnahme des Verfahrens bewogen: Am 9. Mai 1964 erhängte sich im Klingelpütz der 19-jährige Armin Milewski, nachdem er mehrfach um Verlegung in eine Gemeinschaftszelle gebeten hatte und dieser Bitte nicht gefolgt worden war. Er kündigte seinen Selbstmord sogar vor dem Gefängnisarzt an; am 4. Oktober 1965 wurde der 26-jährige türkische Gastarbeiter Mohammed Ali Tok tot in der Krankenzelle aufgefunden, nachdem er Tage zuvor von Mitgefangenen unter „Wegschauen“ des Wachpersonals in seiner Zelle mehrfach verprügelt worden war. Eine Sonderabteilung der Verfolgungsbehörde ermittelte nun mit Nachdruck gegen Angestellte des Klingelpütz’. Die Zahl der Ermittlungsverfahren stieg auf mehr als 100 und viele Anschuldigungen ehemaliger Häftlinge bestätigten sich.

Das erste große Klingelpütz-Verfahren im November 1966 richtete sich auch wieder gegen die zuvor entlasteten Kalfaktoren: Lazarett-Oberverwalter Hubert Naudet (sein Rezept: „vorbeugende Prügel für Neuzugänge, damit denen gleich klar wurde, was sie erwartet, wenn sie später mal renitent werden“) und Hauptwachtmeister Heinrich Halfen („ich wäre lieber Scharfrichter geworden“).[4] In je elf Fällen sollen sie insgesamt 15 Lazarettinsassen misshandelt haben, so z. B. den renitenten Strafgefangenen Lothar Sommerfeldt. Dieser wurde von beiden Wachtmeistern gleichzeitig mit schwersten Gummiknüppelhieben malträtiert und auch Stunden später noch einmal misshandelt. Während des Verfahrens versuchte Naudet, Belastungszeugen einzuschüchtern und zu beeinflussen.[5] Im anschließenden Urteil des Kölner Landgerichts wurden Naudet für acht Monate und Halfen für zwölf Monate ohne Bewährung ins Gefängnis geschickt. Den vergleichsweise milden Urteilsspruch erläuterte der vorsitzende Richter Walter Schmitz-Justen so: „Je größer das Versagen der Aufsichtsbehörden, desto kleiner das Verschulden der Angeklagten.“[4]

27.4.2.3 Untersuchungsausschuss

Am Ende des Jahres waren die Vorgänge im Kölner Klingelpütz auch Thema eines Untersuchungsausschusses des Düsseldorfer Landtags. Dort stellte sich heraus, dass es seit über zehn Jahren keine Inspektionen des Krankenbereichs im Klingelpütz mehr gegeben habe. Die hierfür verantwortliche Behörde, die „Arbeitsgruppe Strafvollzug“ im Düsseldorfer Justizministerium, deren Chef der zwischenzeitlich verstorbene Ministerialdirigent Hubert Hey war (1901–1965, vor 1945 Kriegsgerichtsrat[6]), zeigte sich ahnungslos. Das Ausbleiben der Inspektionsberichte seit 1955 war bis dato niemandem aufgefallen. Der an der Spitze der Hierarchie des Kölner Strafvollzugs stehende Kölner Generalstaatsanwalt Walter Haas verließ sich auf Angaben seiner Untergebenen, die sich wiederum von den vor Ort arbeitenden Medizinern, Chefarzt Rolf Wachsmuth und Walter Schramm, den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung versichern ließen und dass Zwangsbad und Zwangsernährung sowie die Beruhigungszelle „Maßnahmen der Therapie und Behandlung“ und zum „ärztlichen Instrumentarium“ gehörten. Das ermöglichte den Medizinern, ihre fragwürdigen Methoden über Jahre ungehindert zur Anwendung zu bringen. Der Vorgänger Wachsmuths, der Oberregierungsmedizinalrat Günter Meisenbach, der bis 1958 zehn Jahre lang im Klingelpütz im Dienst war, brachte vor dem Untersuchungsausschuss auf den Punkt, was er als behandelnder Arzt im Klingelpütz von den „angeblich Kranken“ hielt: „Abschaum des Abschaums“ und: „Ein unheimlich verdorbenes Material an Gefangenen“. Der Arzt, der zur Zeit der Untersuchungen im Aachener Gefängnis arbeitete, zeigte sich sehr zielgerichtet, um unruhige Kranke zu bändigen. Sie kamen gleich „in die Absonderung“ und er verzichtete auch auf Signalsysteme, denn tagsüber „sei immer jemand da“, und „nachts gibt es nichts zu wünschen“. Und falls doch, überließ er medizinischen Laien, wie dem Wachpersonal, zu tun, „was [dies]er für richtig hielt“.[4]

27.4.2.4 Folgen

Der Gefängnisdirektor des Klingelpütz, Walter Balensiefer, wurde seines Postens enthoben, ebenso wie die Nervenärzte Wachsmuth und Schramm, der anschließend privat praktizierte. Beide wurden Anfang Dezember 1969 zu Geldstrafen von 10.200 DM (Wachsmuth) und 7.500 DM (Schramm) verurteilt (AZ: 34 Js 676/66).[7] Auch

der Kölner Generalstaatsanwalt Haas musste sein Amt aufgeben. Begleitet wurde der Prozess durch zahlreiche Berichte in nationalen und auch internationalen Zeitungen. Die Dienst- und Fachaufsicht wurde verstärkt, indem spezielle Justizvollzugsämter (in Köln und Hamm) als Mittelbehörden geplant und zu Beginn der 1970er Jahre in Betrieb genommen wurden.

Nicht als eine unmittelbare Folge, aber förmlich begleitend, wurde im Kölner Stadtteil Ossendorf eine neue und moderne Justizvollzugsanstalt errichtet (Grundsteinlegung der JVA Köln am 3. November 1961). Der Neubau erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass das 130 Jahre alte Gemäuer des alten preußischen Gefängnisses am Klingelpütz morbide war. Alleine zu Beginn der 1960er Jahre gelang es so 27 Gefangenen, auszubrechen.[8] Der Umzug erfolgte zum Ende der 1960er Jahre. Der Abriss des alten Klingelpütz erfolgte durch Sprengung am 4. Juni 1969.

Einzelnachweise

1) Hans Wüllenweber, Die Klingelpütz-Affäre. Aspekte und Konsequenzen, in: Dietrich Rollmann (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, Frankfurt a. M. 1967, S. 121–124, hier S. 123.
2) Sammlung von Presseausschnitten zum Fall Klingelpütz, Barch, B 141, Nr. 72661.
3) Es wurde der gewaltsame Tod des Untersuchungshäftlings Ernst Haase aufgedeckt, der im Juni 1964 in einer überhitzten Hamburger Gefängniszelle verstarb. Die Zelle trug den Beinamen Glocke und diente zur Beruhigung renitenter Gefangener. Der Vorgang wurde 1966 zum Untersuchungsgegenstand im Hamburger Senat; online in der Die Zeit vom 2. Februar 1973
4) Affären: „Rotes Badewasser“ aus Der Spiegel 49/1967 vom 27. November 1967
5) Hans Wüllenweber: „Weisung aus dem Ministerium“ in Die Zeit vom 20. September 1968
6) „Wer sind die wahren Totengräber unserer Freiheit?“, Info-Schrift des KPD-Mitglieds und ehem. KZ-Häftlings Heinz Junge
7) Hans Wüllenweber: „Unbändiger Tiger“ in Die Zeit vom 5. Dezember 1969
8) „Bevor das Sieb dicht ist“ aus Die Zeit vom 2. August 1968

28 Entwicklung der JVA bis zu ihrer Schließung am 30.06.1995

In den letzten einunddreißig Jahren (1964 bis 1995) wurde das Anstaltsleben wesentlich geprägt durch die ständige Diskussion über den Abriss und den eventuellen Neubau einer Justizvollzugsanstalt. Sowohl die Inhaftierten, die sich in der „ Anstalt mit Herz“, wo noch jeder jeden kannte, „wohl fühlten“, als auch die Bediensteten aus Sorge um ihrem Arbeitsplatz, wurden durch die ständige Diskussion über das weitere Bestehen der Anstalt verunsichert.
In einer Studie des Justizministeriums NW aus dem Jahre 1989 (Vollzugskonzept NRW 2000) wird über den Bauerhaltungszustand und das Alter der Anstalt folgendes ausgesagt:

„ Errichtet in den Jahren 1862 bis 1864, mehrfach umgebaut und erweitert; im wesentlichen überalterte Bausubstanz, mangelhafte Infrastruktur; mittel- bis längerfristig wird die nicht mehr zu sanierende Anstalt aufzugeben sein, zumal sie Stadterneuerungsplanungen im Wege steht.“

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die JVA Bonn nach einem Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 01.09.1983 aus architekturgeschichtlichen Gründen als Denkmal zu bewerten war.
Im Jahre 1991 stellte das Land NW einen Antrag zum Abbruch der unter Denkmalschutz stehenden Bonner Justizvollzugsanstalt. Das Areal wurde nach Aussage des Sprechers des Landesjustizministeriums benötigt, um Erweiterungsbauten für das Amts- und Landgericht realisieren zu können.

1977 führte das Land einen Architektenwettbewerb für einen Justizneubau an der B 9 nördlich des Polizeipräsidiums, durch. Doch aufgrund leerer Kassen wurde mit dem Bau nicht - wie zunächst geplant - Anfang der achtziger Jahre begonnen; trotz akuter Raumnot der Justizbehörden.
Ende 1990 verkaufte das Land das Grundstück an die Telekom - und Ministerpräsident Johannes Rau versprach seinerzeit, für die Justizbehörden „bald eine bessere Lösung zu finden“.
Diese schien durch eine geänderte Konzeption gefunden worden zu sein, als im Oktober 1991 Minister Wolfgang Clement, Chef der NRW-Staatskanzlei dem damaligen

Oberstadtdirektor Dieter Diekmann mitteilen konnte, dass nunmehr der Bedarf durch Erweiterung und Kauf gedeckt werden sollte.
Die Erweiterungsbauten mit einem Volumen von 10.000 Quadratmetern Hauptnutzungsfläche - Amts- und Landgericht verfügen an ihrem jetzigen Standort an der Wilhelmstraße über 5.000 Quadratmeter - sollte auf drei Flächen erstellt werden: dem ehemaligen Tankstellengelände an der Oxfordstraße, einem noch zu erwerbenden Grundstück am Annagraben, und dem Areal der damaligen JVA Bonn. Diese könne, sofern die Abbruchgenehmigung erteilt würde, voraussichtlich erst 1995 dem Erdboden gleichgemacht werden, da zu diesem Zeitpunkt die neue Aachener Justizvollzugsanstalt bezugsfertig sei.

Nachdem sich der damalige NRW-Justizminister Rolf Krumsiek und Oberstadtdirektor Dieter Diekmann für den Abbruch ausgesprochen hatten, teilte Regierungspräsident Franz-Josef Antwerpes am 12.05.1992 mit, dass eine Erlaubnis zum Abriss nicht erteilt werden könne.

Die JVA Bonn einschließlich der darunterliegenden barocken Stadtbefestigung (Sankt - Maria - Bastion) waren 1985 vom Regierungspräsidenten als Obere Denkmalbehörde in die Denkmalliste eingetragen worden.
Im Jahre 1991 hatte sich das Landesjustizministerium für den Abriss der JVA ausgesprochen, um auf dem Areal sowie angrenzenden Grundstücken Erweiterungsbauten für das Amts- und Landgericht realisieren zu können. Die Stadtverwaltung stimmte dem Vorhaben zu; sie sah in der Neubebauung eine Möglichkeit, die zur damaligen Zeit unbefriedigende städtebauliche Situation im Bereich Berliner Platz/Breitestraße/Annagraben zu verbessern.

Da es sich bei der JVA Bonn um das älteste, noch erhalten gebliebene Gebäude seiner Art im Rheinland handelte, war ein Abriss nur möglich, wenn „andere öffentliche Interessen höher bewertet werden als die des Denkmalschutzes“.

Der Regierungspräsident plädierte zu diesem Zeitpunkt für die Interessen des Denkmalschutzes - und lehnte den Abrissantrag ab. Diese Auffassung teilte auch der Chef der Unteren Denkmalbehörde im Stadthaus. Er konnte sich der allgemeinen

Verwaltungsmeinung der Stadt nicht anschließen und wollte das Gebäude z.B. als Bibliothek oder für Zwecke der Universität nutzen.



Die Zeit hinter Gittern ist endgültig abgelaufen.

Im Jahre 1995 waren dann endgültig die Würfel gefallen und der Abriss der Justizvollzugsanstalt Bonn - ab dem 18. September des gleichen Jahres - beschlossene Sache. Abbruchstimmung herrschte in dem Gebäude, in dem 131 Jahre lang mitten in der Stadt Bonn Menschen hinter Gitter lebten. Kurios dabei ist, dass dessen Entstehung genauso eng mit der Planungsgeschichte des Landgerichts verknüpft war wie im Jahre 1995 sein Abriss. Nur auf diese Art und Weise kann sich das Amts- und Landgericht auf dem Gelände an der Wilhelmstraße vergrößern und modernisieren.
Nun ist Bonn nach fast 2.000 Jahren zum ersten Mal ohne Gefängnis. Der Kreis hat sich geschlossen. Die Zeit ist abgelaufen. Bald ist das Gefängnis Geschichte, vielleicht eines Tages stückchenweise zu besichtigen im Bonner Stadtmuseum: Dort soll eine alte Zelle aufgebaut werden und an die Vergangenheit erinnern.

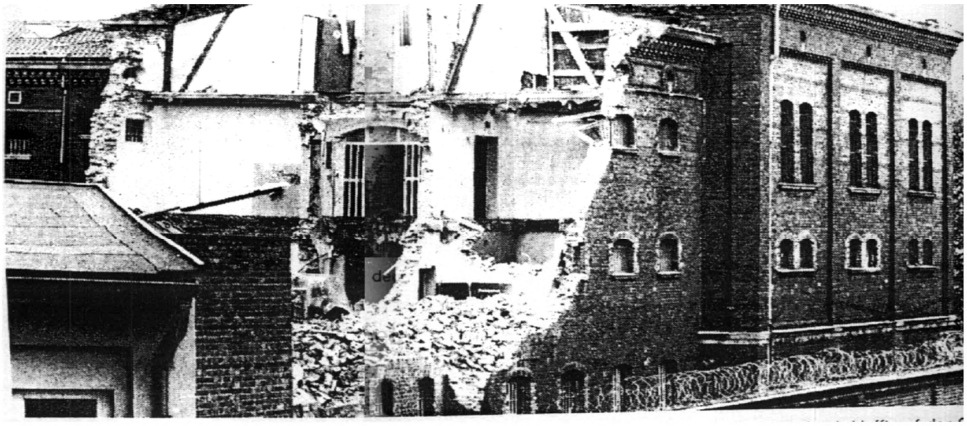

Bekanntmachung des Justizministeriums NRW vom 26. Juni 1995 (4402 - IV B. Sdb. Bonn) - JMBl.NW Nr. 14 S. 166 -

„Die Justizvollzugsanstalt Bonn wird mit Ablauf des 30.06.1995 geschlossen.“

28.1 Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Bau-Denkmal JVA Bonn

Gutachten vom 01.09.1983

Justizvollzugsanstalt Bonn, Wilhelmstraße 19

Die Justizvollzugsanstalt Bonn wurde in den Jahren 1862-1864 als Gerichtsgefängnis für Männer und Frauen errichtet und ist somit das älteste noch bestehende preußische Gefängnis im Rheinland. Unmittelbar nach der Vollendung des Land- und Amts-gerichtes Bonn wurde der Gefängnisbau in Angriff genommen, wobei, wie für Gerichtsgefängnisse üblich, das Gebäude auf dem rückwärtigen Grundstück des Gerichtsgebäudes errichtet wurde.

Um einen größtmöglichen Sicherheitsabstand zum Gerichtsbau zu erreichen, verschob man den L-förmigen Zweiflügelbau an den Rand des Baugrundes und erbaute die Anlage auf der Befestigungsanlage der alten Stadtbastion "St. Maria" (vgl. Grundriss der Stadt Bonn und Umgebung von Bernhard Hundeshagen, 1819).

Bis 1894 wurde der Südliche Flügel für männliche, der östliche für weibliche Gefangene genutzt, wobei die Aufnahmekapazität bei 230 Insassen lag. Ab 1894 wurden die Frauen in ein gesondertes Haus, Heerstraße 205 (ehemals Viktoriastraße 27) verlegt, und die Anlage nur noch als Männergefängnis genutzt. 1897 wurde ein gesondertes Wohnhaus für den Vorsteher an der Meckenheimerstraße, direkt neben dem Torgebäude, errichtet. Gleichzeitig wurde der Gefängnisbau von 1897 - 1900 an den Enden der beiden Gebäudeflügel um zwei in der Flucht stehende, schmalere Anbauten erweitert.

1964 wurde der ehemalige Frauenflügel neu erbaut und stößt jetzt direkt an den Baukörper des Gerichtsgebäudes an. Gleichzeitig wurde der Pfortenbereich modernisiert, der 1977 durch einen modernen Besuchertrakt ergänzt wurde. Heutzutage wird die Justizvollzugsanstalt als Untersuchungsgefängnis für Männer genutzt.

Das Gefängnis bildet die Eckrandbebauung an der Annagraben- Alexanderstraße. Die 4,60 m hohe Umwehrungsmauer aus Ziegelrohbau, die sich direkt auf dem hohen Zyklopenmauerwerk mit wulstartigem Hausteinabschluss der alten Stadtbastion erhebt, vermittelt den Eindruck einer wehrhaften Zitadellenanlage. Eine barocke Wappenkartusche ist an der abknickenden Mauerecke Annagraben/ Alexanderstraße in dem Bastionsmauerwerk eingelassen, über der in der Gefängnismauerzone ein Wachttürmchen mit modernem Aufbau als Eckrisalit hervorspringt.

Ein schmaler Innenhof trennt das Gefängnisgebäude von der Umwehrungsmauer.

Der dreigeschossige Zweiflügelbau ist in Ziegelrohbauweise über einem hohen, gewölbten Kellergeschoß aufgeführt. Eine sehr aufwendig gestaltete Dachgesimszone, die aus variierenden Backsteinmauerungen besteht, leitet zur Satteldachzone über. Allein im zentralen Eckbau ist eine Wandgliederung durch her-vorstehende Backsteinbänder gegeben, die Felder für je zwei Fensterachsen schaffen.

Der um 90 Grad abknickende zentrale Bauteil wird durch ein Mezzaningeschoß, das von kleinen Rundfenstern beleuchtet wird, besonders betont. Die südlich und östlich anschließenden, vierachsigen Flügel besitzen zwar auch ein Mezzaningeschoß mit Rundfenstern, sind jedoch um rund 2 m niedriger. Ebenso abgestuft, schließen die beiden zehnachsigen Erweiterungsbauten von 1897 an, die kein Dachgeschoß aufweisen. Diese dreiteilige treppenartige Abstufung der Bauteile betont die Ecksituation des Mittelbaus. Dieser ist nach außen in 6 : 2 : 6 Achsen gebildet, wobei das Erd-

geschoß und das zweite Geschoß hohe, gedrückte Rundbogenfenster besitzt, die von normalen kleinen Zellenfenstern im ersten Geschoß getrennt werden.

Im Innenhof springt der abknickende Mittelbau risalitartig vor. Zwei einachsige Bauteile flankieren in einem 45°-Winkel den mittleren Bauteil, der von einer Zwillingsfensterachse beleuchtet wird. Diese Fenster sind sehr groß bemessen, da sie Unterrichtsräume etc. beleuchten. Flankiert wird der Mittelbau im Süd- wie Ostflügel von je einer Achse mit Zwillingsfenstern, bzw. Drillingsfenstern im zweiten Geschoß. In diesen beiden Abschnitten befinden sich die Treppenhäuser.

Ebenso wie die Außenfassade des Gefängnisses spiegelt auch das Innere trotz zahlreicher Umbauten weitestgehend den Originalzustand wider.

Während im Kellergeschoß die versorgungstechnischen Einrichtungen untergebracht sind, beherbergen die drei oberen Etagen die Einzelzellen. Die Gefängnisflügel sind in Korridorbauweise erschlossen, wobei die Korridore aufgrund der frühen Erbauungszeit ein Zwischenstadium der Gefängnishallenarchitektur dokumentieren. Zwar sind im Obergeschoß schon Glasdächer zur Beleuchtung der Zellengänge installiert, ein panoptisches System ist jedoch noch nicht vorhanden. Allein rund 10 m x 0,90 m große Schächte sind in die Böden der Zellengänge gebrochen, um den tieferliegenden Korridoren Licht zu geben. Ebenso zur Beleuchtung dienen die die ganze Breite des Ganges ausfüllenden Giebelfenster. Zellentüren, Türeinrahmungen wie die Eisenkonstruktionen der Treppen und Geländer sind original. Die im zweiten Stock im Mittelbau untergebrachte Kirche, ursprünglich für 182 Gefangene konzipiert, wurde 1957 völlig modernisiert.

Die Justizvollzugsanstalt Bonn ist als das älteste im Rheinland noch existierende preußische Gefängnis in seiner originalen baulichen Geschlossenheit ein seltenes Beispiel für die preußische Gerichtsgefängnisarchitektur vor den grundlegenden und verbindlichen Bauvorschriften des preußischen Staates von 1885.

Mit der barocken Stadtbastion "St. Marin" eine bauliche Einheit bildend, dokumentiert das Bauwerk zwei wichtige historische Epochen der Bonner Stadtgeschichte und gilt als Zeugnis der Bonner Stadtentwicklung. Zudem bildet das Gerichtsgefängnis mit dem Land- und Amtsgericht eine historische wirtschaftliche Einheit.

Die Justizvollzugsanstalt Bonn ist aus architekturgeschichtlichen, historischen und sozialgeschichtlichen Gründen als Denkmal zu bewerten.

Dr. Ralph Quadflieg

01.09.1983

28.2 Stellungnahme des Dezernats 35.4 des Regierungspräsidenten aus Köln vom 08.02.1989

Dezernat 35.4 Köln, den 08.02.1989

35.4.15.02 Hausruf 2232

An das

Dezernat 34

im Hause

Betr.: Instandsetzung des äußeren Baukörpers der JVA Bonn

Bezug: Schreiben des Leiters der JVA Bonn vom 10.11.1988

Vonseiten der Denkmalpflege können, die Aussagen des Leiters der JVA zur Bedeutung der Anstalt nur unterstrichen werden. Um das äußere Erscheinungsbild der geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung des Objekts anzupassen, sind aus meiner Sicht folgende Baumaßnahmen notwendig:

1. Verkleiden der Kalksandsteinflächen im Eingangsbereich mit Feldbrandsteinen, die in Farbe und Format denen der Umfassungsmauer entsprechen.
2. Die vor einigen Jahren durchgeführte Verfugung der südl. Bastionsmauer sandet z. Teil stark, aus und müsste erneuert werden. Der nördliche Bereich der Bastion sollte von den großflächigen Putzresten gesäubert werden und die Verfugung in einzelnen Bereichen erneuert werden.
3. Das kurfürstliche Wappen auf der Bastionsspitze muss unbedingt gesichert werden. Wenn eine umfassende Restaurierung aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommen sollte, ist zumindest eine Konservierung des jetzigen Zustandes unbedingt notwendig.

Im Zuge dieser Arbeiten sind die Quader unterhalb des Wappens ebenfalls zu sichern.

4. Die Fassaden des Kopfbaues der JVA werden durch gelbe Klinker farblich gegliedert. Diese Gliederung ist durch die starke Verschmutzung der Fassaden nicht mehr zu erkennen. Zur Aufwertung der Gesamtanlage sollte hier eine Reinigung mit einem Dampfstrahlgerät durchgeführt werden. Eine Reinigung durch Sandstrahlen, wie vom JVA Leiter vorgeschlagen, muss wegen des damit verbundenen Substanzverlustes strikt abgelehnt werden.

5. Die Gesimse unter den runden Mezzaninfenstern sind erheblich beschädigt. Bei der Sanierung des Gebäudes sollte eine Wiederherstellung bzw. das Auswechseln der beschädigten Steine mit eingeplant werden.

   Handschriftliche Notiz: Ca. 5.000 DM/ lfd. m.

7 Im Hinblick auf die anhaltende schlechte Presse ("Schandfleck") und die sich zunehmend verschlechternde Bausubstanz bitte ich Sie dringend Mittel für die o.a. Maßnahmen zu beantragen. Das Staatshochbauamt Bonn hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

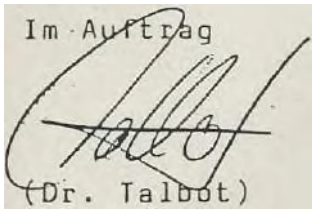

28.3 Aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege 1996

Das letzte, ehemals preußische Gefängnis im Rheinland

Im vergangenen Jahr (1995) wurde die Justizvollzugsanstalt (JVA) hinter dem Amts- und Landgericht in der Wilhelmstraße in Bonn abgerissen. Es war das letzte fast vollkommen erhaltene historische Untersuchungsgefängnis im Rheinland.

Die JVA war vor ca. 130 Jahren über den Grundmauern der historischen Bastion »St. Marien« errichtet worden. Nach fast 13 Jahren Auseinandersetzung um ihre Erhaltung fiel im Oktober 1995 die Entscheidung, das Urteil wurde vollstreckt und die JVA abgetragen. Eine letzte Bestandsdokumentation wurde vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorgenommen.



Die Entscheidung für den Abriss der JVA war darauf zurückzuführen, dass seit den 60er Jahren die Räumlichkeiten sowohl der Gerichts- wie auch der Gefängnisbauten nicht mehr ausreichten. Eine Erweiterung war unbedingt erforderlich. Die Planungen sahen zunächst vor, die Gerichts- und Gefängnisbauten in die unmittelbare Nähe der

Polizeibehörden an die B9 auszulagern. Die historischen Gebäude, das Amts- und das Landgericht sollten eine neue Nutzung erhalten. Die JVA jedoch wollte man abreißen und auf der Freifläche der Bastion sollte eine Grünfläche mit Spielplatz entstehen. Das neue Grundstück war bereits erworben, ein Ideenwettbewerb wurde ausgeschrieben (1985). Als Ergebnis stellte sich jedoch heraus, dass die Kosten zu hoch würden und das Projekt nicht zu realisieren sein werde. Nun beschäftigte man sich erneut mit dem Gedanken, die bestehenden Gerichtsbauten zu erweitern. Eine Prüfung, in wie weit das Raumprogramm erfüllt werde, in welcher Form die JVA mit einbezogen und damit erhalten werden könne, kam zu keinem Ergebnis. 1992 wurde nochmals ein Architektenwettbewerb mit den vorgenannten Forderungen ausgeschrieben. Aber keiner der beteiligten Architekten sah sich in der Lage, eine Lösung vorzustellen, die die Erhaltung und Einbeziehung der JVA beinhaltet hätte. Damit war das Schicksal der JVA am alten Land- und Amtsgericht endgültig abgeschlossen.

Die Geschichte der JVA Bonn ist eng mit der Planungsgeschichte des Bonner Landgerichts verknüpft. Mit der Neuordnung des .Gerichtswesens nach Übernahme der Rheinlande durch Preußen im Jahre 1815 wurden zunächst sechs Landgerichte in den Städten Düsseldorf, Kleve, Aachen, Koblenz, Trier und Köln eingerichtet. Bonn erhielt nur ein Friedensgericht. Erst mit einer Alliiertenorder von 1850 wurde auf wiederholte Anträge der Stadtgemeinde Bonn, letztlich aber wegen Überlastung des Landgerichts zu Köln der Stadt Bonn die Landgerichtsbarkeit zugesprochen. Allerdings verknüpft mit der Bedingung, die Stadt habe kostenlos die notwendigen Räumlichkeiten bereitzustellen.

Im Bemühen um die Lösung dieses Problems musste man feststellen, dass die vorhandenen Räumlichkeiten im bisherigen Friedensgericht in der Wenzelsgasse für die neue Aufgabe nicht ausreichten, eine Erweiterung hier auch nicht möglich war. Dabei erwiesen sich Lösungsversuche des mit der Planung beauftragten Stadtbaumeisters *G. Werner* als unbefriedigend und wurden abgelehnt. Man begab sich auf die Grundstückssuche, drei Angebote kamen in die engere Wähl.

Maßgeblichen Einfluss hatte der Besuch des Geheimen Oberbaurats *Carl Ferdinand Busse* aus Berlin im Oktober 1852. Dieser machte den Vorschlag, mit dem Neubau des Landgerichts den eines notwendigen Untersuchungsgefängnisses zu verbinden. Das dafür geeignete Areal fand sich auf dem angebotenen Mackeldeyschen Grundstück zwischen der Wilhelmstraße und dem Annagraben.

Hierzu wurde zunächst unter Leitung des Geheimen Regierungs- und -baurats *Ernst Friedrich Zwirner* von dem dafür bestellten Bauführer *Nahrath* eine Planung unter Berücksichtigung aller bis dahin vorgebrachten Wünsche ausgearbeitet und am 1. Oktober 1853 vorgelegt. Nachdem dieser und weitere von der Stadt und der Regierung Köln vorgelegten Pläne keine Zustimmung gefunden hatten, wurde endlich 1854 ein neuer Plan für das Bonner Justizgebäude von der Abteilung Bauwesen des Handelsministeriums in Berlin nach dem Entwurf von *Carl Ferdinand Busse* erstellt. Dieser Entwurf, der auch das Gefängnisgebäude im hinteren Bereich des Gesamtgrundstücks bereits vorsah, gelangte nach langwierigen, zwischen den beteiligten städtischen und staatlichen Organen geführten Verhandlungen zur Ausführung. Das Gerichtsgebäude konnte 1859 fertiggestellt und übergeben werden.

Das Gefängnis für Männer und Frauen, das als Haft-, Polizei- und Untersuchungsgefängnis konzipiert war, wurde alsdann zwischen 1862 und 1864 erbaut. Das Gebäude, ein Winkelbau mit zentralem dreigeschossigen Mittelteil und Mezzanin und mit nach beiden Seiten abgestuften, zweigeschossigen Zellentrakten, erhob sich auf der Bastion »St. Marien« der alten Stadtbefestigung. Nach außen vorgelagert, unmittelbar über dem Zyklopenmauerwerk der Bastion und mit einem Wachtturm über der zentralen Winkelecke, wurde die Umwehrungsmauer errichtet. Zwischen dieser und den Gefängnistrakten, mit einem gestaffelten Abstand zwischen 4,20 und 5,80 m Breite, war der Bewegungshof angeordnet.

Das Gefängnisgebäude wurde in rotem Ziegelmauerwerk ausgeführt. Gestalterisch hervorgehoben war der dreigeschossige Mittelbau mit dem zusätzlichen Mezzanin durch sein stark profiliertes Kranzgens. In der Außenansicht waren jeweils zwei Fensterpaare durch Lisenen zusammengefasst. Diese paarweise Gruppierung wiederholte sich zum Innenhof hin wie auch im gesamten Erdgeschoßbereich.

Die seitlich anschließenden Zellentrakte übernahmen das gleiche, stark profilierte Kranzgesims als einzige Bauzierde. Die vergitterten Fensteröffnungen waren regelmäßig angeordnet und prägten den Charakter des Bauwerks.

Mit dem Erstbezug, also ab 1864 und bis 1894 war im längeren südlichen Trakt die Männerabteilung untergebracht, im Erdgeschoß des Mittelbaus die Wohnung des Vorstehers und im östlichen, dem kürzeren Trakt die Frauenabteilung. Insgesamt

konnten hier 103 Gefängnis bzw. Untersuchungshäftlinge beiderlei Geschlechts untergebracht werden.

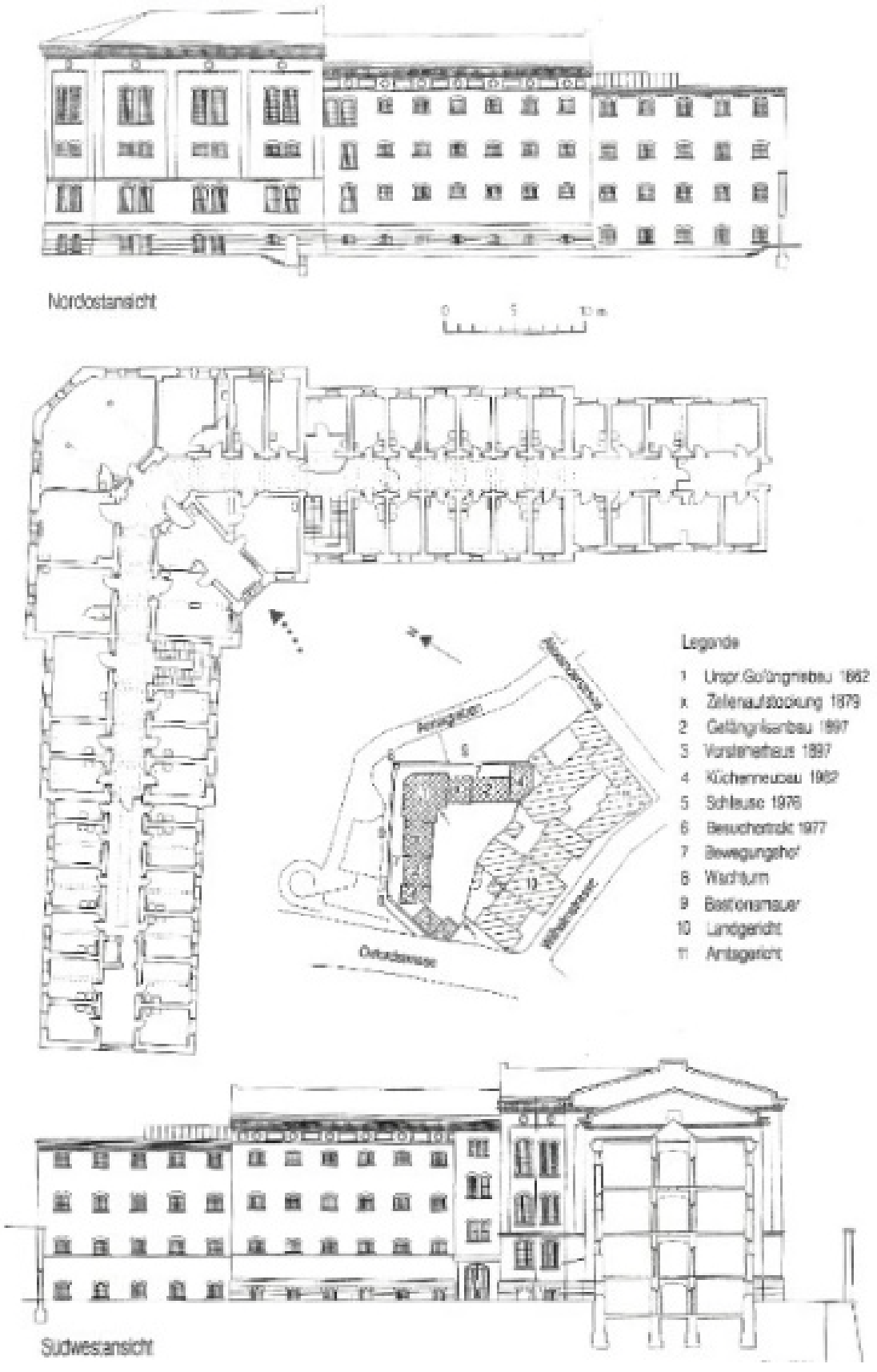

Auf Grund der erweiterten Justizorganisation wurden die beiden Zellentrakte bereits 1879 um jeweils ein Geschoß erhöht. Dabei wurden die Bauzierde, das Kranzgesims und die Fassadengliederung übernommen.

Mit der Erweiterung wurden 20 Zellen neu geschaffen über die Belegzahl aus diesem Zeitraum gibt es keinen Nachweis.

1894 verlegte man die Frauenabteilung in das ehemalige Kantongefängnis mit 40 Plätzen in der heutigen Heerstraße 205. 1897 erhielt der Vorsteher ein freistehendes Wohnhaus südlich der Gefängnisbauten, unmittelbar neben dem Torgebäude. Die dadurch freigewordenen Räume im Mittelteil fanden für die Verwaltung und als Hafträume Verwendung. 1897 bis 1900 wurden die beiden Zellentrakte erweitert. Die Belegzahl erhöhte sich damit auf 230.

1930 wurde aus Sparsamkeitsgründen das Frauengefängnis in der Heerstraße geschlossen. Die Frauenabteilung kehrte damit in das Hauptgefängnis zurück, in den östlichen Zellentrakt, der eigens für diesen Zweck »freundlich und wohnlich« neu ausgestattet wurde.

Über besondere Ereignisse aus der Zeit des Dritten Reiches gibt es keine Berichte.

1956 erfuhr das Gefängnis eine umfangreiche haustechnische Modernisierung; so zum Beispiel erhielten die Zellen fließend Wasser (Wasserspülklosett und Waschbecken) und eine Elektroinstallation. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Zellen mit Petroleum, die Höfe, Korridore und Gemeinschaftsräume mit Gas beleuchtet. Für die hygienische Pflege und die Notdurft dienten den Gefangenen bis dahin ein Wasserkrug und eine Waschschüssel aus Zink sowie ein Leibstuhlgefäß. Diese wurden in den Spülzellen, die sich je eine an den Flügelenden einer jeden Etage befinden, täglich zweimal geleert und gereinigt.

1960 wurde eine Abhör- und Rufanlage installiert. Vorher diente ein Winker, der sich außen jeweils seitlich neben der Zellentür befand, zur Kommunikation zwischen Aufsicht und Gefangenen. Ein ebenfalls in diesem Jahr eingerichteter hauseigener Radiosender übertrug sein Programm über die Sprechanlage in alle Zellen. Des Weiteren wurde das Dachgeschoß ausgebaut. Im Mittelbau wurde darin ein neuer, würdiger Gottesdienstraum eingerichtet, der sich zuvor im zweiten Obergeschoß befand. Der dadurch freigewordene Kirchenraum wurde als Gemeinschaftsraum umgenutzt.

Nunmehr erhielt das Gefängnis auch eine zentrale Heizungsanlage, deren Beheizung und Warmwasserversorgung von der zentralen Heizungsanlage des Landgerichts aus erfolgte. Vor dieser Zeit wurden alle Räume des Gefängnisses mit Öfen beheizt. Zwischen 1956 und 1964 erreichte die JVA eine Höchstbelegungszahl, die mit 352 Plätzen nachgewiesen ist. Demnach waren die Häftlinge auf sehr engem Raum untergebracht. Es mussten Einzelzellen. als Doppelzellen genutzt werden.

1962 bis 1964 wurde an den östlichen Zellentrakt ein Anbau angefügt und in dessen Untergeschoß eine neue, moderne Großküche eingerichtet, die alte lag ursprünglich im Untergeschoß des Mittelbaus. Die freigewordenen Räumlichkeiten wurden als Bade- und Duschräume hergerichtet. Im Erd-, 1. und 2. Obergeschoß des neuen Annex` entstanden Gemeinschaftszellen, die überwiegend für Verkehrssünder vorgesehen waren.

Auf der Ebene über dem 2. Obergeschoß wurde jetzt der Bewegungshof für die Frauen angelegt und 1970 zusätzlich noch überdacht.

Von 1969 bis 1975 sanken die Belegungszahlen von 323 auf 292. Ein Großteil der Zweierzellen wurde wieder in Einzelzellen umgewandelt.

1976 wurden die Schleuse anschließend an das Torgebäude und der Besuchertrakt zwischen Vorsteherhaus und südlichem Zellentrakt gebaut.

1977 wurden alle Hafträume im Untergeschoß in Arbeitsräume umgewandelt; damit sank die Belegzahl auf 244.

1978 wurden im Eingangsbereich des Pförtnerhauses einige bauliche Veränderungen vorgenommen. Und als letztes wurde 1993 der Besuchertrakt auf-und ausgebaut.

Die letztgenannte Belegungszahl reduzierte sich im Zeitraum von 1979 bis 1991 von 242 auf 206 Plätze. Die Belegungszahlen der Gemeinschaftszellen wurden verringert; es wurden zusätzliche Dienst-und Freizeiträume eingerichtet.

Mit dem Abriss der Bonner JVA verschwand das erste neuzeitliche Gefängnis, das als Grundprinzip die Erziehung des Straftäters und seine Besserung während des Strafvollzugs vorsah. Damit verbunden war der Gedanke, eine menschenwürdige Unterbringung zu schaffen. Ging der Strafvollzug doch ursprünglich davon aus, einen

Straftäter abschreckend zu bestrafen, seine Unterbringung entsprechend abschreckend, d. h. menschenunwürdig zu gestalten.

Die preußische Regierung jedoch griff auf die Erfahrungen im amerikanischen und englischen Strafvollzug seit Beginn des 19. Jahrhunderts zurück.

Die ehemalige JVA auf den Grundmauern der barocken Bastion »St. Maria« dokumentierte gemeinsam mit dem Land- und Amtsgericht eine wichtige historische Epoche der Bonner Stadtgeschichte.

Quellennachweis

1 Gutachten zur Situation und Planung im historischen Bereich der Gerichtsgebäude (Wilhelmstraße — Alexanderstraße — Annagraben und Oxfordstraße), aufgestellt von Dr. Gisbert Knopp, 7. 4. 1976

2 Baubeschreibungen zur Denkmalliste Lfd. Nr. A 872 v. 28. 6. 1986

3 »Die Haftanstalt Bonn« von Heinrich Hofmann, aus dem Jahre 1962

4 General-Anzeiger: »Bonner Haftanstalt in Häftlingskreisen sehr beliebt« vom 16. 4. 1964

5 Bonner Stadt-Rundschau: »Hundert Jahre Haftanstalt Bonn« vom 6. 5. 1964

6 »Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten, 125 Jahre JVA Bonn« von Klaus Rick, 1989

7 Bau-Akteneinsichten beim Staatl. Bauamt Bonn I

8 Belegungsdaten aus den Hausakten des »Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland«

9 Von der Propstei zum Tempel der Themis. Die Planungsgeschichte des Bonner Landgerichtsgebäudes 1849 bis 1904, Christa Bietz, Gisbert Knopp

Christina Notarius

Nachwort:

Grabungen und Entdeckungen der Archäologen auf dem Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Bonn.

Im Frühjahr 1996, nach dem Abriss des Bonner Gefängnisses, stießen die Archäologen auf eine stadtgeschichtliche Sensation und legten in wochenlanger Arbeit ein 1.900 Jahre altes Töpferviertel mit zahlreichen gut erhaltenen Brennöfen frei - das größte Töpferviertel nördlich der Alpen. Mehr als zwei Jahre ruhten daraufhin die Arbeiten, bis im November 1998 die Arbeiten fortgeführt wurden. Und was dann entdeckt wurde, ist stadtgeschichtlich vielleicht noch interessanter, weil auf Bonner Boden bisher einmalig: Sie legten eine früheisenzeitlichen Siedlungsplatz offen. Was sich auf dem alten Siedlungsplatz noch finden wird, ist offen, aber für eine Überraschung ist das Gelände offenbar gut. Sicher stoßen die Archäologen noch auf die Fundamente der ersten Bonner Anatomie, die auf dem Bastionsgelände stand, bevor dieses zunächst botanischer Garten und später dann Standort des Gefängnisses wurde.

28.4 Abschluss der Baumaßnahme „ Amts- und Landgericht Bonn“

Bis Ende 2003 wird die Gerichtsbarkeit Bonn wieder unter einem Dach vereint. Als 1904 das Amtsgericht neben dem 1850 vom Kaiser bewilligten Landgericht eingeweiht wurde, ahnte niemand, welche Entwicklung die Justiz nehmen würde: Sie wuchs und wuchs, die Gebäude an der Wilhelmstraße mussten in immer mehr Nebenstellen ausweichen. Ab 11.10.2003 kehren auch die letzten Vertriebenen zurück in das Mutterhaus, denn die neuen Zwillingsbauten an der Alexanderstraße sind für das Amtsgericht bezugsbereit.

Als erstes zieht das Handelsregister von der Kölnstraße 9 bis 11 in seine neuen Räume. Familien- Vormundschafts- und Strafabteilung pp. folgen. Damit ist der letzte Akt des Gerichtsumzugs vollzogen.


GEHE
Eilige Arzneimittel für Ihre Apotheke




BN 3027

29 Anlagen zu einzelnen Kapiteln

29.1.1 - Einzelschicksale – Politische Inhaftierte

Gefängnis Bonn
Eing. 4. JULI 1935
Anl. Tgb.

Der Generalstaatsanwalt
VII 1/1656

Köln, den 1. Juli 1935

An
die Herren Leiter der besonderen Gefangenenanstalten sowie die Herren Gefängnisvorsteher des Bezirks.

Bonn.

S o f o r t !

Betrifft: Politische Gefangene.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um Bericht zum 6. Juli 1935.
Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung:
gez. Rieck, Erster Staatsanwalt.

Beglaubigt:
Justizsekretär.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister der Justiz.
III s[1] 817

Berlin W.8, den 27. Juni 1935
Wilhelmstraße 65

Betrifft: Politische Gefangene.

Ich ersuche um alsbaldigen Bericht, wie viele Gefangene wegen politischer Straftaten, getrennt nach Untersuchungs- und Strafgefangenen, in den Vollzugsanstalten Ihres Bezirks untergebracht sind. Die Erhebungen sind auf sämtliche, Ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Anstalten, also auch auf die kleinen Gerichtsgefängnisse auszudehnen.

Stichtag: 29. Juni 1935.

Als politische Straftat im Sinne dieses Erlasses sind nicht nur Hoch- und Landesverrat, heimtückische Angriffe gegen Staat und Partei, sondern alle Straftaten zu zählen, zu deren Begehung der Täter durch politische oder kirchenpolitische Beweggründe veranlaßt wurde, ferner alle Taten, denen wegen der Person des Täters oder des durch die Tat Betroffenen politische Bedeutung zukommt.

Im Auftrage.
gez. Dr. Crohne.

An die Herren Generalstaatsanwälte.

Der Strafanstaltsvorsteher. Bonn, den 5. Juli 1935.

Tagebuch Nr.

Liste

der in Verfügung v. 1. Juli 1935 – VII 1/1656 – in dem Gefängnis in Bonn einsitzenden politischen Häftlinge.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tatverdacht	Aktenzeichen	Haftart
1	Dr. Bader	Walter	Hochverrat	GStA. Hamm 6.OJ.148/35	U.Haft
2	Fries	Heinrich	"	" "	"
3	Höfs	Hans	"	" "	"
4	Schmidt	Hans	"	" "	"
5	Stock	Hans	"	" "	"
6	Schmidt	Adolf	"	" "	"
7	Kröll	Wilhelm	"	StA. Bonn 2 Js 643/35	"
8	Haener	Aloys	"	" "	"
9	Knobloch	Friedrich	"	3a Gs.468/35 A.G. Bonn	"
10	Dahlem	Peter	"	3a Gs.354/35 A.G. Bonn	"
11	Bierbrauer	Karl	Landesverrat	7b Gs 87/35 A.G. Bonn	"
12	Hochgürtel	Peter	Hochverrat	GStA. Hamm 6.OJ.148/35	"
13	Ebensing	Adele	"	" "	"
14	Jansen	Georg	"	" "	"
15	Betz	Heinrich	"	" "	"
16	Winkler	Arthur	Polit. Polizei Bonn	(Bibelforscher)	Schutzhaft.

An den

Herrn Generalstaatsanwalt

in

Köln.

Der Strafanstaltsvorsteher.
Tagebuch Nr. 296/35.

Bonn, den 19. Juni 1935.

Liste

der in dem Gefängnis in Bonn wegen Hoch= und Landesverrats einsitzenden Untersuchungshäftlinge.

Liste

der in

Verfg. v. 15. Juni 1935.
VII 1 Bbd. 1345.
Verfügung vom 15. Juni 1935 - VII. 1. Bd. 1345

	Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tatverdacht	Aktenzeichen	Bemerkungen
	1	Dr. Bader	Walter	Hochverrat	~~O.V.A. Kamm~~ 6.0 J. 148/35 ~~O.St.A. Hamm~~	
	2	Fries	Heinrich	"	" "	
	3	Höfs	Hans	"	" "	
	4	Schmidt	Hans	"	" "	
	5	Stock	Hans	"	" "	
	6	Schmidt	Adolf	"	" "	
	7	Kröll	Wilhelm	"	2 Js 643/35 St.A. Bonn	
	8	Haener	Aloys	"	" "	
	9	Knobloch	Friedrich	"	3a Gs.468/35 A.G. Bonn	
	10	Dahlem	Peter	"	3a Gs.354/35 A.G. Bonn	
	11	Bierbrauer	Karl	Landesver= rat	7b Gs.87/35	

An den

Herrn Generalstaatsanwalt

in

Köln.

Nachweisung

derjenigen Kommunisten, die zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden können.

Lfd. Nr.	N a m e.	Vorname.	Beruf.	geb.am.	Wohnort. Strasse.
1	Heinen	Wilh.	Installa teur	25.5.98	Bonn, Sebastianstr. 91
2	Kolb	Ferdinand	Zahntechn.	23. 3.o3	" Ermekeilstr. 44
3	Dahlen	Peter	Maschinist	28. 1.98	" Arminiusstr. 4
4	Röhlinger	Johann	Packer	4. 7.o4	" Römerstr. 121
5	Müller	Bruno	Buchbinder	14. 2.o5	" Arminiusstr. 4
6	Triller	Rudolf	Angestellter	29.1o.o4	" Römerstr. 237
7	Wingendorf	Karl	Arbeiter	9. 5.87	" Kölnstr. 12
8	Kochems	Heinrich	"	9. 2.o3	" Kesselgasse 8
9	Winkler	Paul	Schreiner	16. 8.98	" Heisterbacherhofstr, 3
1o	Selig	Hermann	Kellner	24.8.95	" Argelanderstr.54
11	Klasen	Josef	Arbeiter	28. 6.o7	" Heisterbacher-hofstr9
12	Floß	Peter	Weber	17. 9.o4	" Bergstr. 34
13	Böhm	Paul	Gärtner	4. 5.o3	" Junkerstr. 13
14	Schmidt	Heinrich	Kutscher	28, 1.oo	" Römerstr. 15
15	Parsch	Wilh.	Installateur	4.1o.95	" Dransd.Weg 34
16	Anstock	Heinz	Student	13. 3.oo	" Alemmannenweg 3
17	Nagel	Ernst	"	7. 2.12	" Dreieck 8
18	Manero	Fritz	Arbeiter	11.12.88	" Adolfstr. 47
19	Rosenthal	Harry	Kaufm.	28. 2.12	" Wolfstr. 2o
2o	Guschmann	Herm.	Schreiner	25. 2.93	" "
21	Schüler	Herbert	Melker	22. 1.o3	" Rosenstr. 2
22	Böse	Heinr.	Arbeiter	1o.12.1o	" Kommanderiestr. 3
23	Reuter	Heinr.	Former	11. 8.97	" Hubertusstr. 18
24	Bodige	Johann	Walzer	19. 7.o1	" Wolfstr. 9
25	Kieselbach	Wilh.	Arbeiter	17. 4.95	" Bonner Talweg 1o6
26	Geisbecker	Ludwig	Schmied	5.1o.o1	" Maxstr. 51
27	Hübner	Christian	Konditor	7. 4.o2	" Annagraben 64
28	Ibald	Jakob	Schneider	1o.6. o7	" Neustr. 4

Geisbecker ~~und Prücker~~ verbüssen z.Zt. in Unterbrechnng der Polizei-Haft Gefängnisstrafen.

Abschrift!

Der k. Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
P I a polit.

Bonn, den 18. April 1933.

An
Herrn Stadtbaurat B e h r .

Jn der Anlage übersende ich eine Liste derjenigen kommunistischen Funktionäre, die zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Jnteresse zur Verfügung gestellt werden könnsn. Es muss jedoch dazu bemerkt werden:

a) Es ist erforderlich, dass die komm. Schutzhäftlinge jeden Morgen durch einen Lastkraftwagen der Tiefbauverwaltung an die Arbeitsstätte hinbefördert werden und dass der Rücktransport am Abend nach der Beendigung der Arbeit in gleicher Weise erfolgt.

b) Für die Sicherung der Transporte der Schutzhäftlinge und für die Sicherung der Häftlinge bei der Arbeit hat die Vollzugspolizei die erforderlichen Polizeibeamten oder Hilfspolizeibeamten bereit zu stellen. Nötigenfalls ist bei dem Transport hin und zurück zur Arbeit ausser den mit zugebenden Begleitpersonen auch ein Polizeikraftwagen zum Schutze einzusetzen.

c) Den Gefangenen ist von den begleitenden Vollzugs- bezw. Hilfspolizeibeamten vor Antritt jeder Fahrt bekannt zu geben, dass Fluchtversuche die schärfsten Massnahmen nach sich ziehen werden und dass nötigenfalls mit Waffengewalt jede Selbstbefreiung oder die Befreiung durch andere mit der Waffe verhütet werden wird.

d) Es muss Vorsorge getroffen werden, dass die Verpflegung der Schutzhäftlinge an dem Orte der Arbeit vorgenommen werden kann und dass demansprechend die Beköstigung aus der Gefängnisküche zur Arbeitsstätte herangezogen wird.

e) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schutzhäftlinge möglichst in geschlossenen Gruppen zur Arbeit verwandt werden, weil bei einer verzettelten Beschäftigung nicht nur der Fluchtverdacht begünstigt wird, sondern auch eine Erschwerung der Beaufsichtigung eintritt.

Bei

- 2 -

Bei der Arbeitsverwendung ist ins Auge zu fassen, dass nötigenfalls ein schichtenweises Arbeiten der Festgenommenen vorgesehen wird, dass also beispielsweise die einzelnen Gruppen nicht jeden Tag zur Arbeit herangezogen werden.

Jch bitte um umgehende Mitteilung der dortigen Massnahmen, die im Einvernehmen mit der Gefängnisverwaltung bezüglich des Zeitpunktes der Abbeförderung und der Rückkehr der Schutzhäftlinge sowie deren Verpflegung zu treffen sein werden.

J. A.
gez. E n g e l s .

- - - - -

Gefängnis Bonn
Bonn, den 24. April 1933.

Der Oberbürgermeister.
Ortspolizeibehörde.
S. I. a.

Abschrift: Der Gefängnisverwaltung

h i e r

zur gefl. Kenntnis und unter Anschluss eines Verzeichnisses derjenigen Personen, die für die Arbeiten zur Verfügung gestellt werden können. Jch nehme Bezug auf die inzwischen erfolgte Verhandlung der Tiefbauverwaltung mit der dortigen Stelle im Sinne meines Schreibens an Herrn Stadtbaurat Behr, letzter Absatz.

J. A.

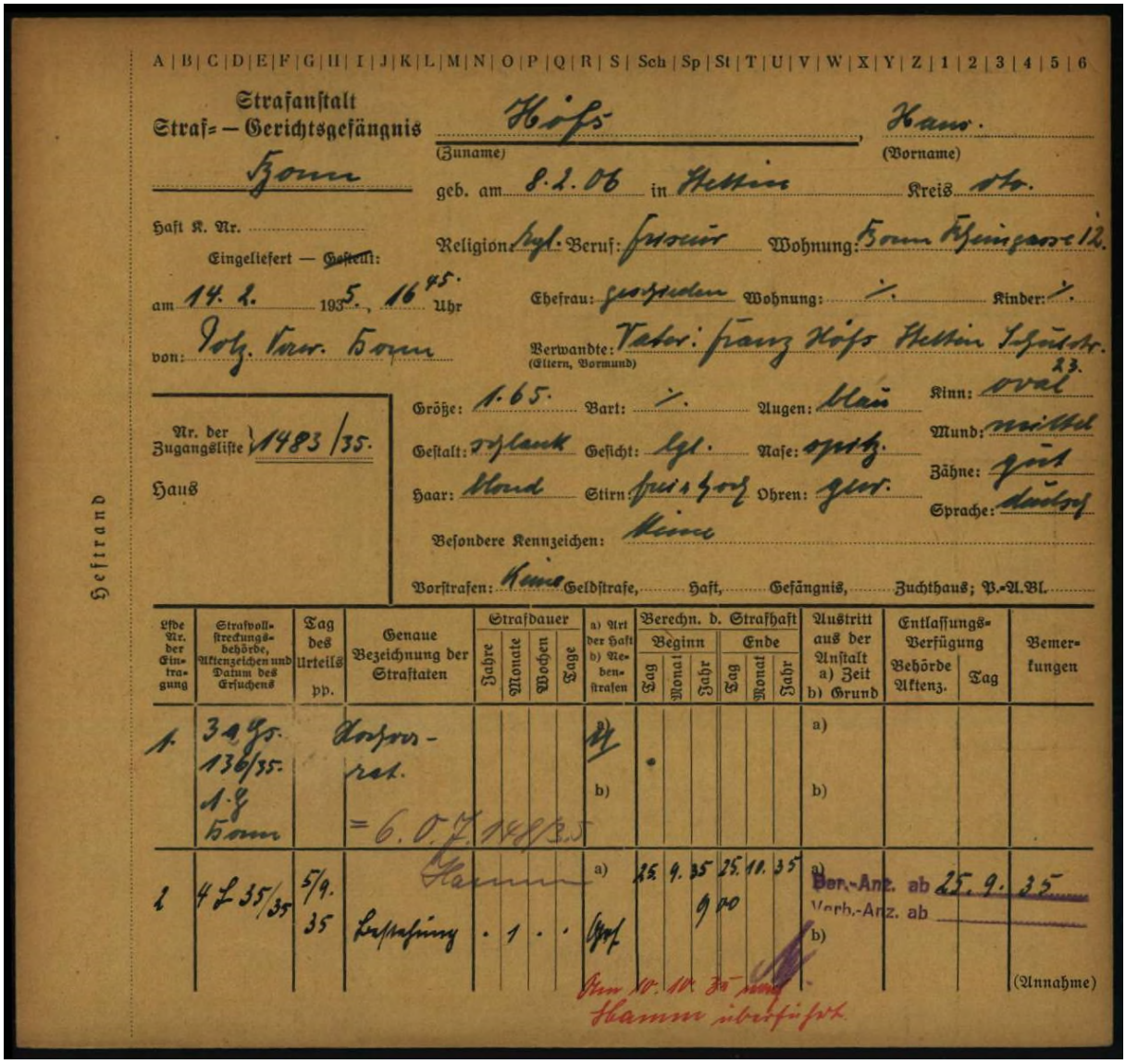

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis Bonn

Höfs (Zuname), Hans (Vorname)

geb. am 8.2.06 in Stettin Kreis dto.

Haft K. Nr.

Eingeliefert — ~~Gestellt~~:

am 14. 2. 1935, 16⁴⁵ Uhr

von: Polz. Verw. Bonn

Religion: kgl. Beruf: Friseur Wohnung: Bonn Rheingasse 12.

Ehefrau: geschieden Wohnung: ./. Kinder: ./.

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Franz Höfs Stettin Schulstr. 23.

Nr. der Zugangsliste 1483/35.

Haus

Größe: 1.65. Bart: ./. Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: schlank Gesicht: lgl. Nase: spitz. Mund: mittel

Haar: blond Stirn: frei u. hoch Ohren: gew. Zähne: gut

Sprache: deutsch

Besondere Kennzeichen: keine

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A.Bl.

Heftrand

Lfde Nr. der Eintragung	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	3 a Gs. 136/35. 1 G Bonn		Hochverrat. = 6.0.7.148/35					a) [illegible] b)							a) b)			
2	4 L 35/35	5/9. 35	Bestehung	.	1	.	.	a) Gef	25.	9.	35	25. 9	10. 00	35	a) b)			

Ber.-Anz. ab 25. 9. 35
Verb.-Anz. ab

Am 10. 10. 35 nach Hamm überführt.

(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Friseur Hans Höfs der Haftanstalt Bonn aus dem Jahre 1935

Donnerstag, 20. April 1989 Bonner Stadtanzei

Hans Höfs' Gefängniszelle: Zeugnis für „Verfolgung und Widerstand"

Historiker Bothien erarbeitet Beitrag zur Historischen Meile

Hitlers „Mein Kampf" und Jesu Wort „Wenn diese werden schweigen (die Jünger, d. Red.), so werden die Steine schreien" wiesen dem jungen Friseur Hans Höfs 1933 in Bonn den Weg: in den Widerstand. Höfs bezahlte seine Haltung mit Zuchthaus und Strafbataillon. Sein Lebensweg ist ein Beispiel aus der Ausstellung „Bonn in der NS-Zeit – Verfolgung und Widerstand".

Nächste Woche wird der 83 Jahre alte Höfs, der viele Jahre Obermeister der Friseur-Innung Bonn war und 1980 mit dem Verdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde, seine Gefängniszelle in der Wilhelmstraße nachbauen. Sie ist Teil der Ausstellung vom 3. Mai bis zum 5. August im Haus der Evangelischen Kirche. Der Historiker Horst Bothien und ein Kreis von 20 Personen aus dem Verein An der Synagoge erarbeiten diese Ausstellung als Beitrag zur „Historischen Meile".

Wie sind zwölf Jahre Verfolgung und Widerstand anschaulich zu dokumentieren? Bothien entschied sich, das Schicksal einzelner Personen in den Vordergrund zu stellen. Er, seit August mit Hilfe des Arbeitsamtes und der Stadt Bonn wieder per Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Mitarbeiter im Verein An der Synagoge, profitierte für die Ausstellung zum Teil von seiner Arbeit in den ersten ABM-Jahren. In mehr als drei Jahren hat der Verein rund 100 politisch Verfolgte aufgespürt.

Besonders schwer war es, das Schicksal von Bonner Behinderten und Zigeunern zu dokumentieren. „Denen, die überlebt haben, oder den Angehörigen Ermordeter fällt es auch heute nicht leicht, sich an die Öffentlichkeit zu wagen. Eine Sinti-Familie war dazu bereit. 80 Prozent der Großfamilie wurden von den Nationalsozialisten umgebracht.

Annähernd 600 Namen von verfolgten Bonnern sind Bothien bekannt: Kommunisten, Sozialisten, Juden, Universitätsprofessoren,



Hans Höfs, wegen Widerstands „wehrunwürdig", fürs Strafbataillon 999 tauglich.

junge Leute aus der Widerstandsgruppe um Dr. Walter Markov an der Universität, Zeugen Jehovas, Katholiken und Protestanten, Fremdarbeiter, Behinderte. Ihre Namen, voll oder abgekürzt, werden auf einem sehr großen Tuch stehen. Das Tuch muß Stückwerk bleiben, denn von einer unbekannten Zahl von Opfern, Kranken vor allem, blieb überhaupt keine Spur.

Viele echte Dokumente wird die Ausstellung bringen, darunter Zeugnisse von Leidenswegen, die Angehörige nur mit Bangen herausgeben. Große Anstrengungen muß der Verein An der Synagoge machen, um genügend Aufsichtskräfte für die Ausstellung zu gewinnen. Trotz der Verantwortung wünschte Bothien sich weitere Dokumente, vor allem Zeugnisse für die Täterseite. (hl)

„Was war los im Dritten Reich, was ist heute?"

Zu der Ausstellung „Bonn in der NS-Zeit – Verfolgung und Widerstand" hat der Verein An der Synagoge ein Begleitprogramm mit Gesprächen und Stadtrundfahrten vorbereitet. Gesprächsort ist stets das Haus der Evangelischen Kirche. An der Eröffnung der Ausstellung am 7. Mai werden Hans Höfs und Professor Hannes Schmidt aus der Widerstandsgruppe Markov teilnehmen. Der vorgesehene Beitrag von Professor Walter Markov, der in Leipzig lebt, fällt aus; Markovs angegriffene Gesundheit läßt die Reise nicht zu. Am 17. Mai wird der Bonner jüdischer Herkunft Anatol Weil aus seinen autobiographischen Aufzeichnungen lesen. „Die Vergangenheit lebt weiter" ist Thema einer Diskussion mit den Journalisten Carola Stern und Günther B. Ginzel am 22. Mai. Am 30. Mai wird unter dem Titel „Aussteigen aus der Vergangenheit?" die Gedenkstättenarbeit in der Bundesrepublik und der DDR erörtert. Die Evangelische Jugend und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend beteiligen sich am 13. Juni an dem Gespräch „Jugend im Protest – in Opposition – im Widerstand: Was war los im Dritten Reich, was ist heute?" (hl)

Schumann-Gymn

Nicht die Jahre 1912 oder 1914, sondern Jahr 1915 soll als „Geburtsjahr" des C Schumann-Gymnasiums bei einer 75-J Feier gelten. Angesichts der vielen zeitli und organisatorischen Überschneidu und Entwicklungen beim Entstehen diese sten städtischen Mädchengymnasiums man sich in der seit 1973 koedukativ gefüh



29.1.2 **Kantorowicz Entlassung aus dem Staatsdienst**

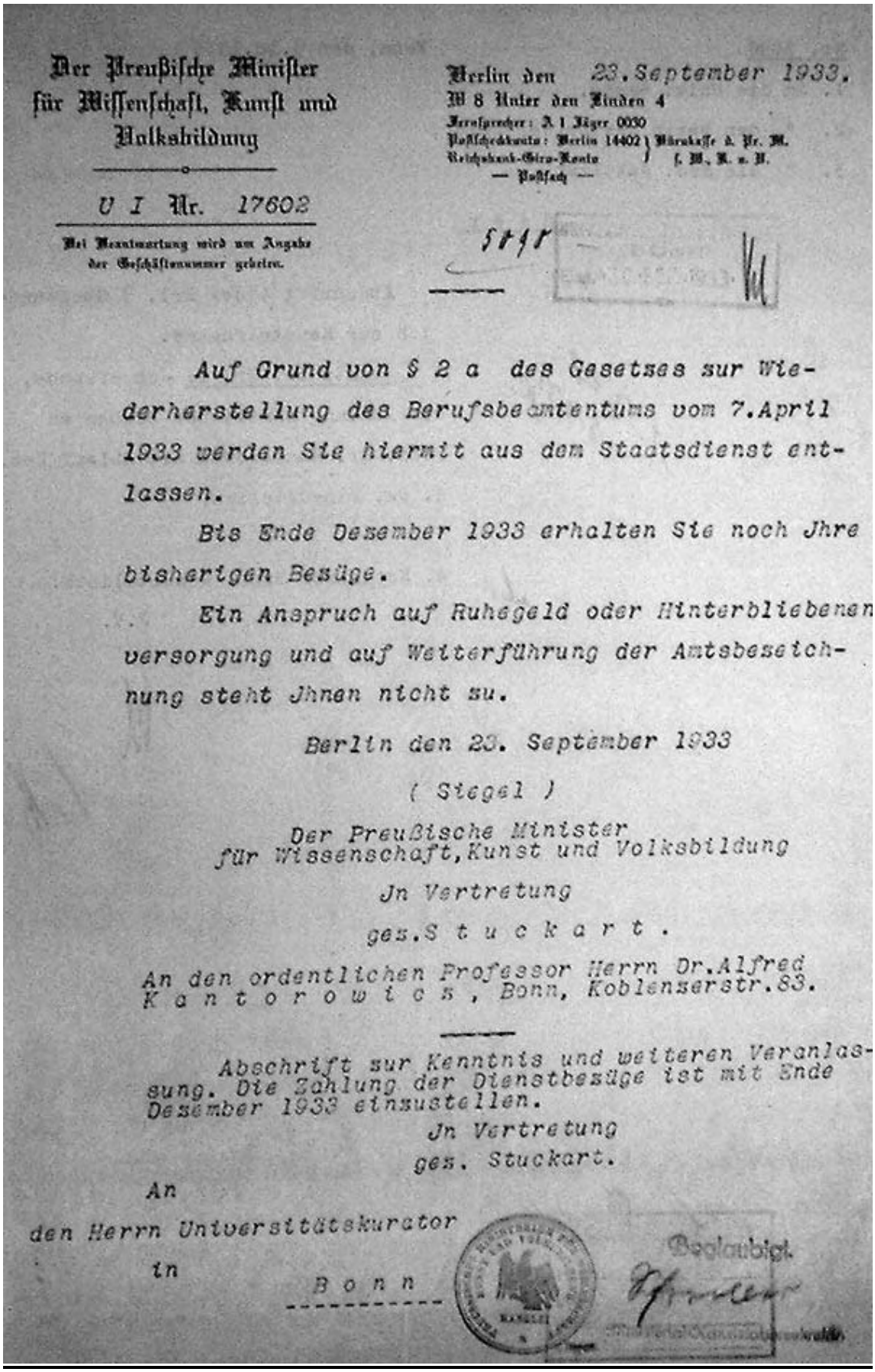

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U I Nr. 17602

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 23. September 1933.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

5141

Auf Grund von § 2 a des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 werden Sie hiermit aus dem Staatsdienst entlassen.

Bis Ende Dezember 1933 erhalten Sie noch Ihre bisherigen Bezüge.

Ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung steht Ihnen nicht zu.

Berlin den 23. September 1933

(Siegel)

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
In Vertretung
gez. S t u c k a r t .

An den ordentlichen Professor Herrn Dr. Alfred
K a n t o r o w i c z , Bonn, Koblenzerstr. 83.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Zahlung der Dienstbezüge ist mit Ende Dezember 1933 einzustellen.

In Vertretung
gez. Stuckart.

An
den Herrn Universitätskurator
in
B o n n

Beglaubigt

29.1.3 Schutzhaft in der Haftanstalt Bonn

Der k. Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
P I a.

Bonn, den 16. M ä r z 1933.

Gefängnis Bonn
Eing. 20/3 1933
Anl. Tgb.

1.) An den Herrn Pressereferenten Gier.

Jch bitte, die folgende Pressenotiz in der Ortspresse veröffentlichen zu lassen.

Wiederholte Anfragen aus den Kreisen der Bürgerschaft lassen erkennen, dass über die Bedeutung der in der letzten Zeit erfolgten Jnschutzhaftnahme von Personen, insbesondere über die Möglichkeit dass Angehörige mit diesen Personen in irgend einer Form in Verbindung treten, Unklarheiten herrschen. Die Ortspolizeibehörde weist darauf hin, dass solche Personen, die lediglich zu ihrer eigenen Sicherheit in polizeiliche Haft genommen sind, nicht den Beschränkungen unterworfen werden, die für festgenommene Funktionäre der KPD. angeordnet werden müssen. Jnschutzhaft genommene Führer der SPD und des Reichsbanners können, soweit die Gefängnisvorschriften dieses zulassen, von den Angehörigen besucht werden. Sie können Briefe in Empfang nehmen und Briefe absenden. Ähnlich ist es mit der Versorgung derartiger Personen mit Lebensmitteln aus Privathänden.

Für festgenommene Funktionäre der KPD. kommen derartige Erleichterungen nicht in Frage. Besuche solcher Festgenommenen können nur an den vom Gefängnis bestimmten Besuchstagen auf Grund eines von der Politischen Polizei ausgestellten Erlaubnisscheines ~~besucht werden~~ erfolgen. Auch der Briefverkehr unterliegt den Revisionsbeschränkungen durch die Politische Polizei.

2.) Abschrift: Dem Herrn Vorsteher des staatlichen Gefängnisses

Bonn

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung im Rahmen der dortigen Vorschriften.

J.A.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

B.-Nr. II E-3741/41
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Bonn, den 28. Januar 1942
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

Gefängnis
Eing.: 29 JAN. 1942
Anl. Tgb.

An das
Gefängnis
in B o n n

Betrifft: Pole Kasimier M a r z a l e k, geb. am 17.2.1912 in Polko.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts in Euskirchen verbüsst der Pole Kasimier Marzalek in der dortigen Strafanstalt bis zum 18. 2. 1942 eine Gefängnisstrafe wegen Körperverletzung und Tierquälerei.

Ich bitte den Gefangenen nach Strafverbüssung nicht zu entlassen, sondern zur Verfügung der hiesigen Dienststelle zu halten.

I. A.
gez. S c h l ü t e r .

Beglaubigt:
Koch,
Angestellte.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeistelle Köln · 10

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

B.-Nr. IV C 2-3741/42
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Bonn, den 2o. Mai 193~~7~~42
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

Gefängnis Bonn
Eing.: 21. MAI 1942
Anl. Tgb.

An den
Gefängnisvorstand
in B o n n

Betrifft: Schutzhaft gegen den Polen Kasimir M a r s - z a l e k, geb. am 17.2.1912 in Polko, z.Zt. in der Haftanstalt Bonn.
Vorgang : Ohne.

Durch Erlass des Reichssicherheitshauptamtes Berlin vom 29.4.1942 ist gegen M. Schutzhaft und seine Überführung in das KZ.-Lager Buchenwald angeordnet. Die Ortspolizeibehörde in Bonn - Transportbüro - wurde über den vorzunehmenden Transport schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Tag des Transports ist noch nicht bekannt.

I. A.
gez. Schlüter.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeistelle Köln · 10

Beglaubigt:
Angestellte.

Der Landrat des Landkreises
(Bezeichnung der absendenden Behörde)
Friedberg/Hessen

[1]) .....
(Vermerk, ob Fesselung angeordnet ist).
.....
(Unterschrift)

Transportzettel [2])

für eine Beförderung im Gefangenen-Sammelwagen auf Eisenbahnen

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Kasztan
2. Vorname: Nikolay
3. Stand oder Gewerbe: Landarbeiter
4. Geburtstag: 23.9.1897
5. Geburtsort: Ochgolzyn (Krs.Welungen)
6. Größe: 167 cm
7. Haare: d;braun
8. Augen: grau
9. Bart: gestutzt
10. Zähne: oben r. eine Zahnlücke
11. Besondere Kennzeichen: Glatze
12. Bekleidung: hellgrauer Anzug schwarze Halbschuhe, blaue Mütze
13. Handpaket (Anzahl): 1

Bei Reichsverwiesenen ist ferner anzugeben: [3])

14. Staatsangehörigkeit: früher Polen
15. Etwa ermittelter **ausländischer** Wohnort des Reichsverwiesenen: .....
16. Bezeichnung der vorhandenen Ausweispapiere: .....

Der nebengenannte ~~Straf-~~ — ~~Untersuchungs-~~ — Schutzhaft-Gefangene — ~~Reichsverwiesene~~ — soll auf Ersuchen der Geh. Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln vom 17. August 1943 Gesch.-Nr. Abt.IV -2- 1431/43 von hier nach Bad Godesberg befördert und in ~~d~~ Gefängnis — ~~Strafanstalt~~ — ~~Konzentrationslager~~ — ~~Strafgefangenenlager — Arbeitshaus~~ in Schutzhaft eingeliefert — ~~der Grenzpolizeibehörde in~~ werden. ~~zur Überstellung über die Reichsgrenze übergeben~~ werden.

Er — Sie — ist wegen ..... in Untersuchungshaft — Sicherheitsverwahrung — Nachhaft — mit ..... Jahr ..... Monat ..... Tag Zuchthaus — Gefängnis — bestraft.

Termin am: .....

Reichsverwiesen durch Verfügung d ..... vom ..... Gesch.-Nr. .....

Vollziehende Behörde: .....

Reichsgrenzstation: .....

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Transports beauftragten Beamten zu unterstützen.

Die Transportkosten sind zu den Gerichtsakten mitzuteilen — nicht mitzuteilen —, da Gefangener mittellos ist.

Es wird ersucht, diesen Transportzettel mit den Kostenrechnungen nach Beendigung des Transports unverzüglich dem ..... in ..... zwecks Vornahme der Erstattung bzw. Einziehung der Kosten zu übersenden.

(Dienstsiegel)

(Ort) Friedberg/Hessen, den 23. August 1943

Der Landrat des Landkreises
Friedberg/Hessen
(Unterschrift) In Vertretung

Transportwege:

Datum		Ort bezw. Bahnhof	Uhr	Datum		Ort bzw. Bahnhof	Uhr
27.8	Ab	Bad Nauheim	13,09	27.8.	An	Frankfurt a/M	14,28
1.9.	Ab	Frankfurt a/M.	7,42	1.9.	An	Koblenz	11,24
2.9.	Ab	Koblenz	15,43	2.9.	An	Bad Godesberg	17,16
	Ab				An		
	Ab				An		
	Ab				An		

Verpflegung des – der – Gefangenen

Von wem geliefert	Datum	Brot [4] 1 Tag = 600 ½ Tag = 300 g	Speck oder Wurst 1 Tag = 200 ½ Tag = 100 g	Schmalz 1 Tag = 80 ½ Tag = 40 g	Margarine 1 Tag = 100 ½ Tag = 50 g	Kaffee	Bemerkungen
a) Absendende Behörde Frankfurt (M.) Polizei	28/8.	300	80	–	50		
b) Zwischenbehörden . .							
c) Transportleiter . . . Stork	28/8					12	

Die Zwischenbehörden haben ihre Rechnungen diesem Transportzettel beizufügen.

[1] Sofern die Fesselung des Gefangenen angeordnet wird, ist hier ein entsprechender Vermerk von der für die Anordnung der Fesselung zuständigen Behörde anzubringen und zu bescheinigen.

[2] Weißer Transportzettel für Gefangene ohne Ehrverlust.
Roter " " " mit "

Bescheinigung

für die Übernahme des — der — Gefangenen

Nr.	Tag	Stunde und Minute	Übernahme: Ort bzw. Bahnhof	Übernahme: Dienststelle bzw. Leiter des Sammelwagens in der Richtung	Unterschrift des Übernehmers: Anzahl der Handpakete, Ausweispapiere pp.	Unterschrift des Übernehmers: Name	Unterschrift des Übernehmers: Dienstbezeichnung
2	27/8	13⁰⁹	Bad Nauheim	Frankfurt (M.)	/	Stork	Hptw. d. Sch.
3	28/8	6⁴¹	Frankfurt (M.)	Rg. VII / 2	/	Stork	" " "
4	"	14⁰⁷	Koblenz	P. P. Koblenz	—	Broder	M. d. Sch.
5	2.9.	15⁵⁹	"	Lauterberg	/	Dünnt	" "

Bei Reichsverweisungen:

D..... Reichsverwiesene ..... ist am ..... der Grenzpolizeibehörde in ..... übergeben und auf die strafrechtlichen Folgen einer unerlaubten Rückkehr aufmerksam gemacht worden.

Ausgehändigt wurden ihm — ihr — die Ausweispapiere, und zwar: .....

sowie die Ausweisungsanordnung.

Ferner: ..... Handpaket .....
(sonstige Gegenstände)

....., den ..... 193....

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

Bonn, den 4. August 1942.
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

B.-Nr. IV C 2-2571/42
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Eilt sehr!

Gefängnis Bonn
Eing.: 6 AUG. 1942
Anl. Tgb.

An den
Gefängnisvorstand
in Bonn

Betrifft: Schutzhaft gegeh den Häftling Anton W o l t e r, geb.am 7.8.1901 zu Köln-Ehrenfeld, z.Zt.im, Gefängnis Bonn.

Vorgang: Ohne.

Durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes Berlin vom 27.7.1942 ist gegen W.Schutzhaft bis auf Weiteres und Überführung in das KZ.-Lager DACHAU angeordnet. Die Ortspolizeibehörde in Bonn wurde über den vorzunehmenden Transport schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Tag des Transportes ist noch nicht bekannt.

gez.i.A.Schlüter

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Beglaubigt
Angestellte.

KL. DACHAU

T/D Nr. 96352 3

WOLTER, Anton,
NAME Vorname
7.8.1901, Köln-Ehrenfeld, 35042,
Geb.-Dat. Geb.-Ort Häft.-Nr.

Häftl. Pers. Karte		Mil. Gov. Quest.	1	Dokumente:	4+1
Effektenkarte		Wald-Friedhof		Inf. Karten:	
Effektenverzeichnis	1	Todesmeldung			
Postkontr.-Karte		Leichenschauschein			
Schreibst.-Karte		Zahnbehandlungskarte		Bemerkungen:	
Häftl. Pers. Bogen	1	Korrespondenz			
Mühldorf-H.P.K.		Röntgen-Kontrolle			
Krankenblätter		Soz. Vers. Unterlagen	1		
Hospitalkarte		Sterbeurkunde		Umschlag-Nr.:	
Geldverw.-Karte	1				
Häftl. Unters. Bogen					

Darf nicht auf Aussenkommando

Haftanstalt Bonn

A 1

Gefangenenbuchnummer: 2 / 44

Eingeliefert — ~~Gestellt~~

am 1.4. 1944, 1200 Uhr

von: Gestapo Bonn

(Rufname) Gudula (Familienname) Dreesen

geb. am 25.1.1921 in Bad Godesberg

bei ..... Beruf: Arbeiterin

Bekenntnis: ..... Wohnung: Bonn, Kommanderiestr. 4

Zuletzt polizeilich gemeldet: Bad Godesberg, Südstr. 120

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder: 1

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:

- ..... × Zuchthaus,
- 1 × Gefängnis,
- ..... × Haft,
- 1 × Geldstrafe,
- ..... × Sicherungsverwahrung,
- ..... × Arbeitshaus,
- ..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- ..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1943

in: Bonn

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Eltern Andreas Dressen wohnh. in Bad Godesberg Südstr. 120

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat -Tatverdacht-	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn IV D		Arbeitsbummelei u. Umhertreibens	Sch.H.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	6.4.44 17 Uhr 05 Min.	Transp. K.Z.L. Ravensbrück
Transportgefangene, wird am 6.4.1944 in ein K.Z.Lager übergeführt.				..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	
				..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: ..... 19..... Uhr.

Cbm.-K. angefordert: 1. April 1944
eingegangen: 1. April 1944

Kl.-K. angefordert.:
eingegangen:

Akten zur Kenntnisnahme:

a) dem Anstaltsarzt am: 3.4. ab: [illegible]
b) der Kasse I „ 3/4. „ [illegible]
c) der Kasse II „ „
d) dem 1. Hauptw. „ „
e) „ Hausvater „ 1.4.44 „ [illegible]

Der Strafanstaltsvorsteher.

VollzO. A 29 Aufnahmebogen A 1.
Din A 4 d 210×297 mm (weiß). Seite 3 und 4 unbedruckt.

Arbeitsverwaltung StrGef. Tegel in Berlin.

29.1.3.1 Schutzhaft gegen den kath. Pfarrer Anton Klein aus Iversheim

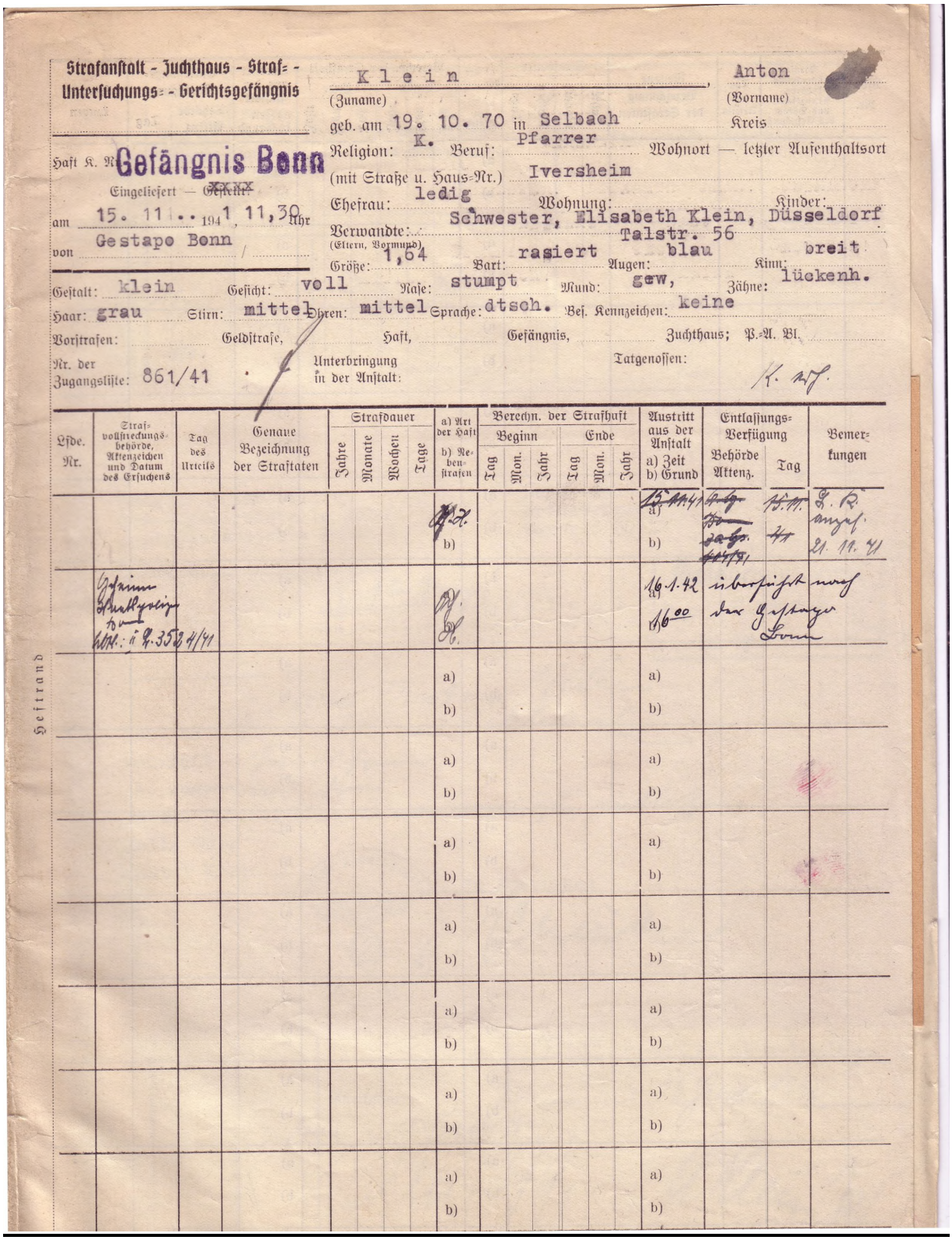

Strafanstalt - Zuchthaus - Straf- - Untersuchungs- - Gerichtsgefängnis

Klein (Zuname), Anton (Vorname)

geb. am 19. 10. 70 in Selbach Kreis

Haft K. Nr. **Gefängnis Bonn**

Religion: K. Beruf: Pfarrer Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Iversheim

Eingeliefert — ~~Gestellt~~

am 15. 11. 1941, 11,30 Uhr

von Gestapo Bonn

Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder:

Verwandte: Schwester, Elisabeth Klein, Düsseldorf Talstr. 56

(Eltern, Vormund)

Größe: 1,64 Bart: rasiert Augen: blau Kinn: breit

Gestalt: klein Gesicht: voll Nase: stumpt Mund: gew, Zähne: lückenh.

Haar: grau Stirn: mittel Ohren: mittel Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 861/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: K. [illegible]

Lfde. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
								[illegible] b)							~~15.11.41~~ a) b)	~~[illegible]~~	~~15.11.41~~	L. K. angef. 21. 11. 41
	Geheime Staatspolizei Bonn Wtl.: II 2.352 4/41							[illegible] b)							16.1.42 a) 16.00 b)	übersichtet nach der Gestapo Bonn		
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Heftrand

Ausgegeben sind folgende Gegenstände	Tag der Ausgabe	Empfangsbekenntnis oder Nachweis des Verbleibs	Bemerkungen
6	7	8	9
Kamm Leibwäsche Bettwäsche 1 Eingekleidet 1 Schuhe 1 H.-Spiegel		Alles richtig zurückerhalten: , den	~~Straf-~~ Gefangener kath. Unters.- ~~ev.~~ Strafdauer: ..... Jahr ..... Mon. ..... Tage Aufgenommen durch: Schwellenbach Oberwachtmeister

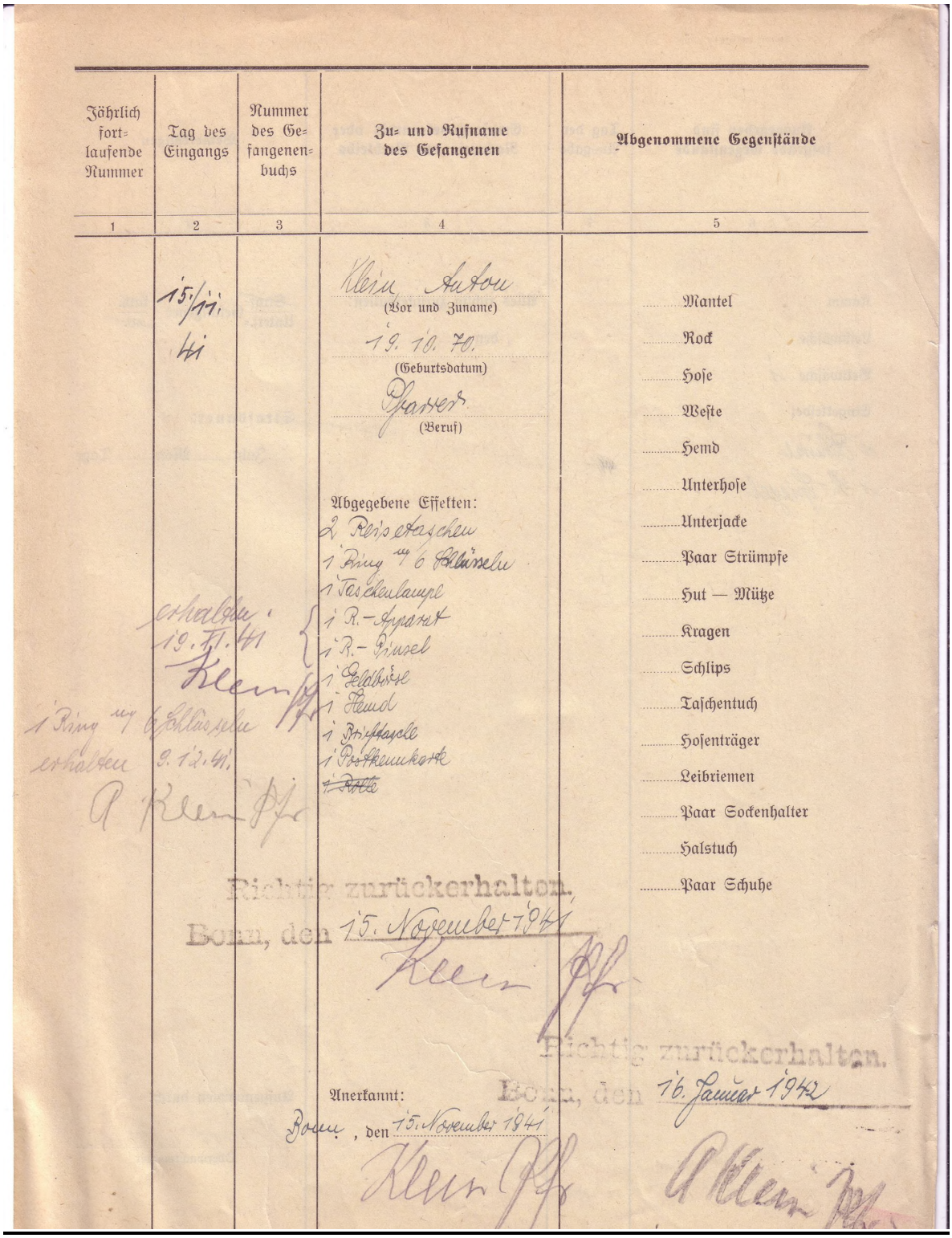

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Nummer des Gefangenenbuchs	Zu- und Rufname des Gefangenen	Abgenommene Gegenstände
1	2	3	4	5
	15/11. 41		Klein Anton (Vor und Zuname) 19. 10. 70. (Geburtsdatum) Maurer (Beruf)	Mantel Rock Hose Weste Hemd Unterhose Unterjacke Paar Strümpfe Hut — Mütze Kragen Schlips Taschentuch Hosenträger Leibriemen Paar Sockenhalter Halstuch Paar Schuhe

Abgegebene Effekten:
2 Reisekoffer
1 Ring m. 6 Schlüssel
1 Taschenlampe
1 R.-Apparat
1 R.-Pinsel
1 Gelbhose
1 Hemd
1 Brieftasche
1 Postkennkarte
~~1 Rolle~~

erhalten 19.11.41 Klein

1 Ring m. 6 Schlüssel erhalten 9.12.41. A Klein

Richtig zurückerhalten.
Bonn, den 15. November 1941
Klein

Richtig zurückerhalten.
Bonn, den 16. Januar 1942
Klein

Anerkannt:
Bonn, den 15. November 1941
Klein

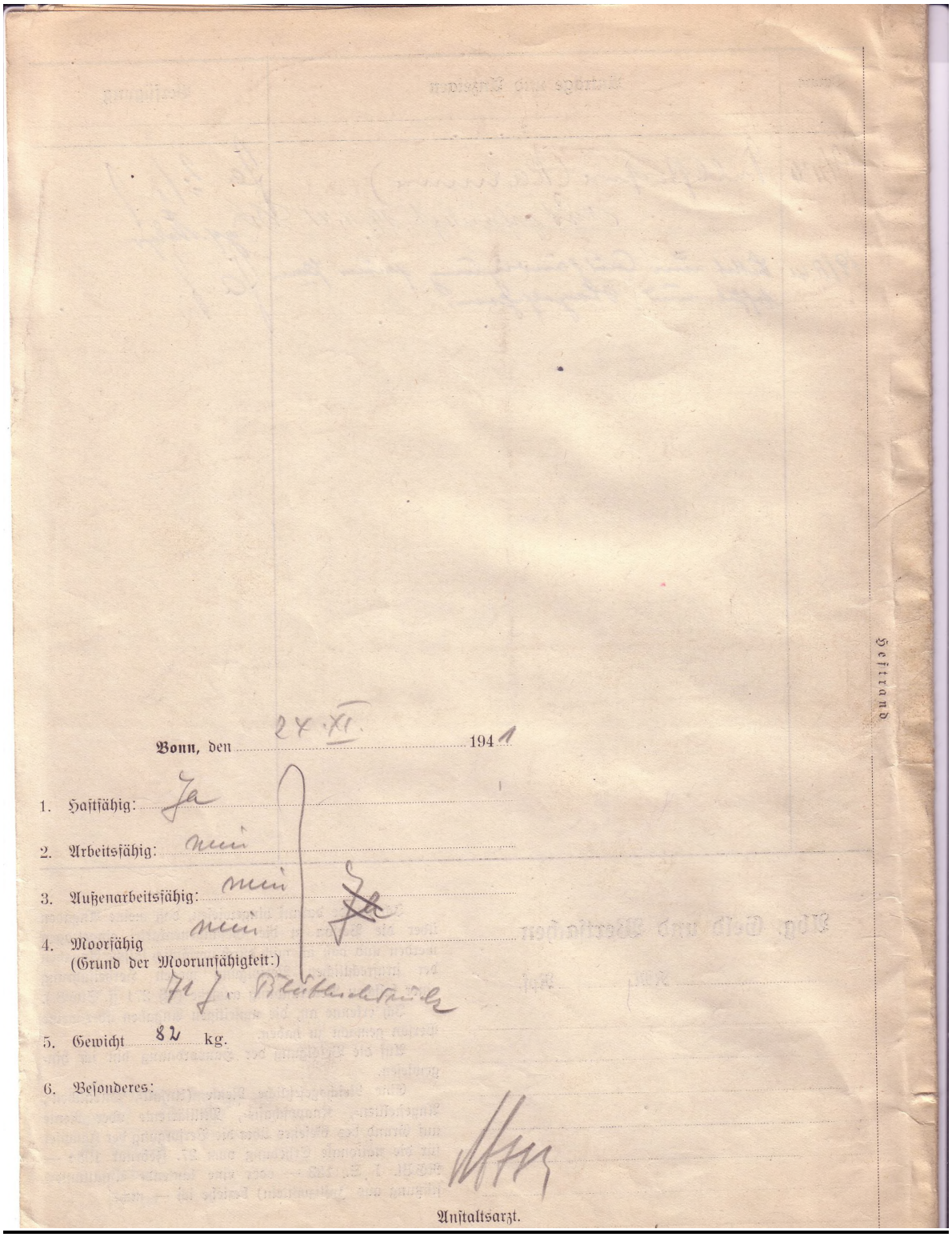

Heftrand

Bonn, den 27.XI. 1941

1. Haftfähig: Ja
2. Arbeitsfähig: nein
3. Außenarbeitsfähig: nein Ja
4. Moorfähig nein
(Grund der Moorunfähigkeit:) 71 J. Blutdruck
5. Gewicht 82 kg.
6. Besonderes:

Anstaltsarzt.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

Bonn, den 16. 1. 1942.
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Abtlg.:

Entlassungs
~~Aufnahme~~ befehl
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Gefängnis Bonn III
Eing.: 16. JAN. 1942
Anl. Tgb.

---------- Uhr

Der/~~Die~~ Anton Klein
geb. am 19. 10. 70 zu Eilbach
wohnhaft Twerschein
ist ~~wegen~~ aus dem
~~in das~~ Polizeigefängnis ~~aufzunehmen~~. zu entlassen
Zelle Nr.:
Beutel Nr.:

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Im Auftrage:
Schreiter

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

B.-Nr. II B.
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Bonn, den 15. Januar 1942.
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

Besuchsschein.

Frau Bierhalter erhält hiermit die Erlaubnis, den Schutzhäftling Anton Klein im Gefängnis zu besuchen.

Dieser Schein ist im Gefängnis abzugeben.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

J.A.
Schreiter

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Aussendienststelle Bonn
Abtlg.: II B 3524/41

Bonn, den 15. 11. 1941
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

A u f n a h m e b e f e h l :

11 Uhr.

Der/Die kath. Pfarrer Anton K l e i n

geb. am 19.1o.7o zu Selbach

wohnhaft I v e r s h e i m, Kreis Euskirchen

ist wegen Schuthaft
in das Polizeigefängnis aufzunehmen.

Zelle Nr.:
Beutel Nr.:

Entlassungsersuchen.

An das
Gerichtsgefängnis in B o n n .

Der am 19.1o.187o in Selbach geborene Pfarrer Anton Klein aus Jversheim ist aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Aktenzeichen 3 a GS 4o4/4o

Amtsgerichtsrat.

29.1.3.2 Ausländische Häftlinge (Abkommen Wehrmacht/Reichsjustizministerium)

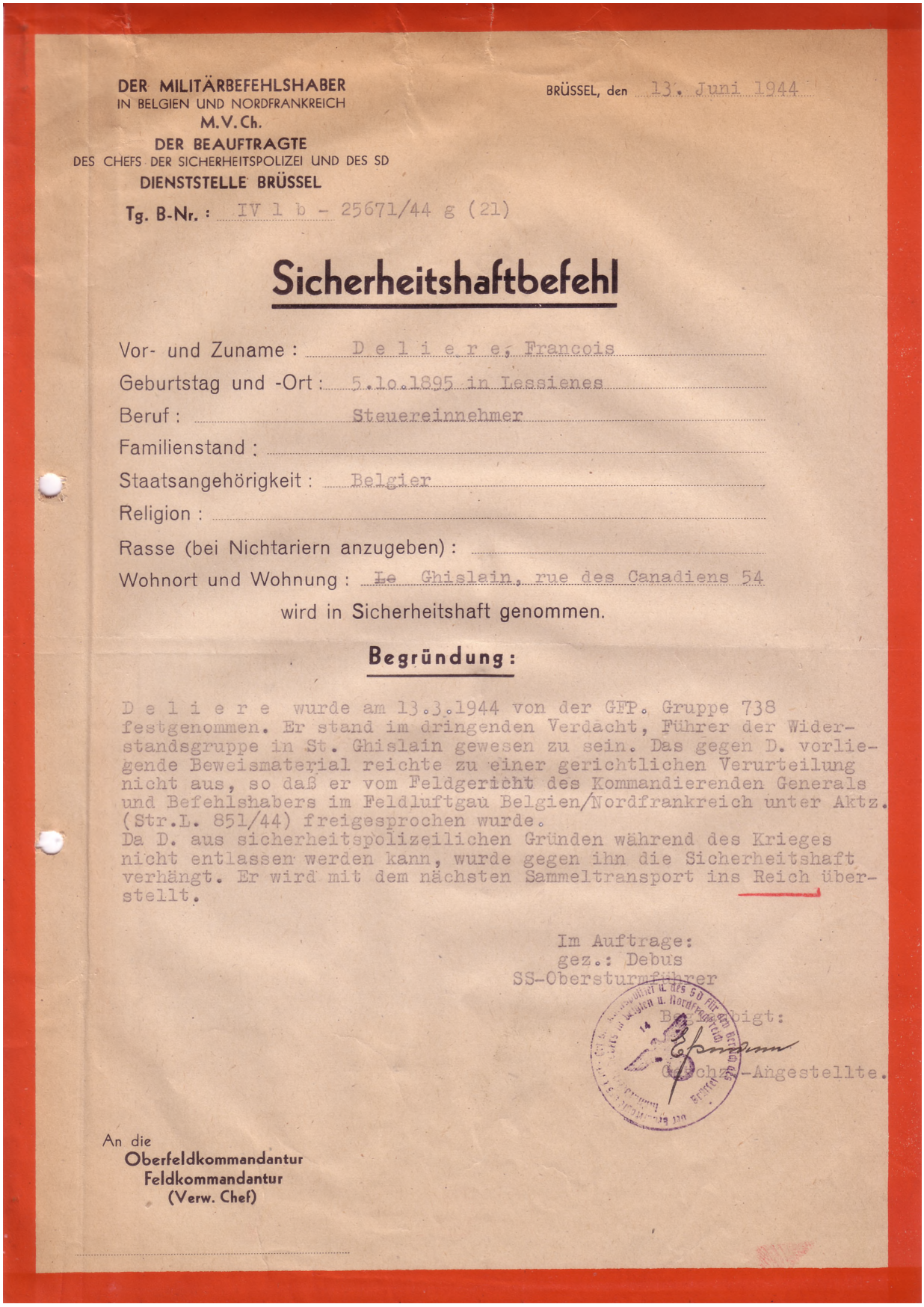

DER MILITÄRBEFEHLSHABER
IN BELGIEN UND NORDFRANKREICH
M.V.Ch.
DER BEAUFTRAGTE
DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD
DIENSTSTELLE BRÜSSEL

BRÜSSEL, den 13. Juni 1944

Tg. B-Nr.: IV 1 b - 25671/44 g (21)

Sicherheitshaftbefehl

Vor- und Zuname: D e l i e r e, Francois
Geburtstag und -Ort: 5.1o.1895 in Lessienes
Beruf: Steuereinnehmer
Familienstand:
Staatsangehörigkeit: Belgier
Religion:
Rasse (bei Nichtariern anzugeben):
Wohnort und Wohnung: ~~Le~~ Ghislain, rue des Canadiens 54

wird in Sicherheitshaft genommen.

Begründung:

D e l i e r e wurde am 13.3.1944 von der GFP. Gruppe 738 festgenommen. Er stand im dringenden Verdacht, Führer der Widerstandsgruppe in St. Ghislain gewesen zu sein. Das gegen D. vorliegende Beweismaterial reichte zu einer gerichtlichen Verurteilung nicht aus, so daß er vom Feldgericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Feldluftgau Belgien/Nordfrankreich unter Aktz. (Str.L. 851/44) freigesprochen wurde.
Da D. aus sicherheitspolizeilichen Gründen während des Krieges nicht entlassen werden kann, wurde gegen ihn die Sicherheitshaft verhängt. Er wird mit dem nächsten Sammeltransport ins Reich überstellt.

Im Auftrage:
gez.: Debus
SS-Obersturmführer

Beglaubigt:
[illegible]
Gerichts-Angestellte.

An die
Oberfeldkommandantur
Feldkommandantur
(Verw. Chef)

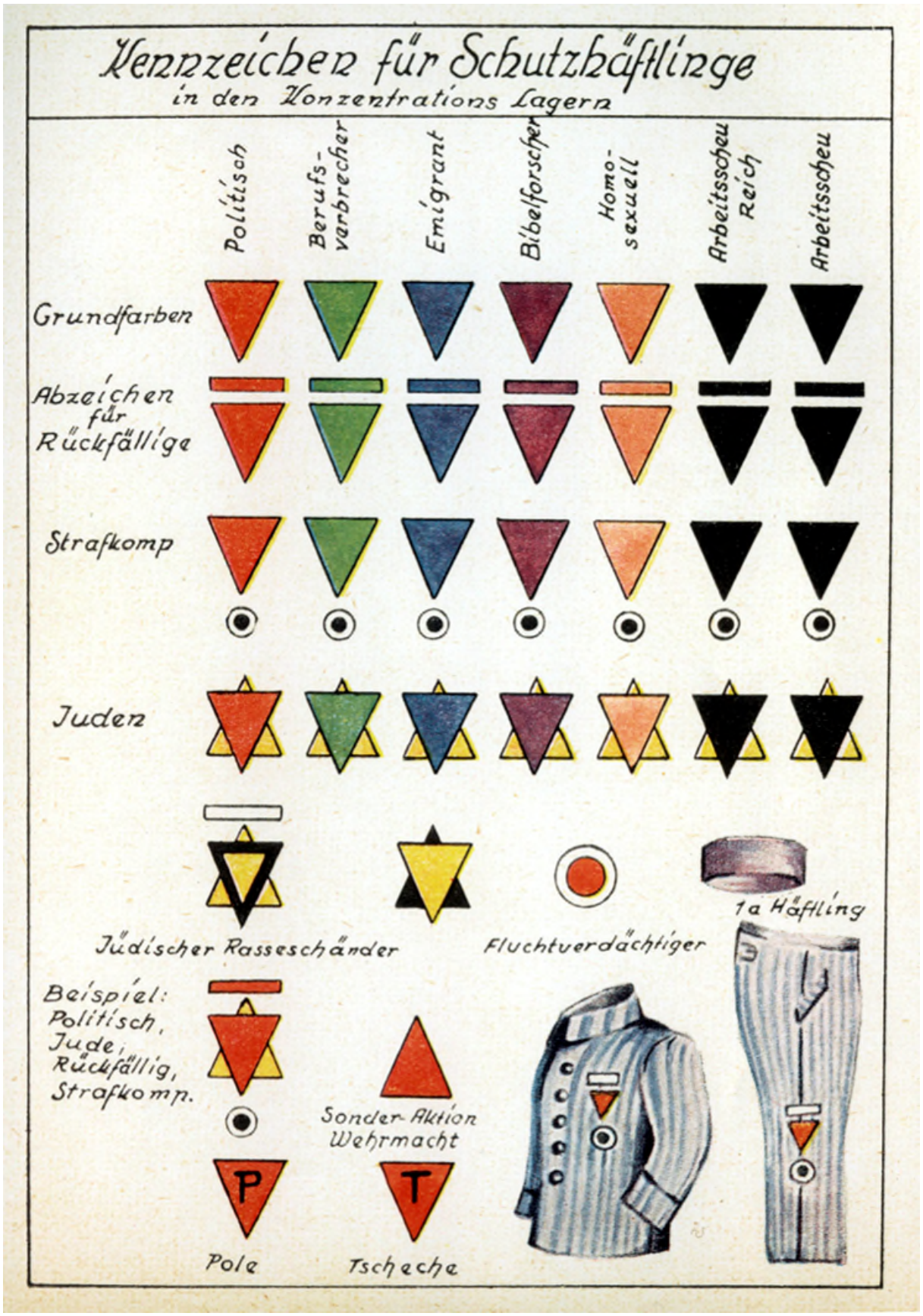
Kennzeichen für Schutzhäftlinge
in den Konzentrations Lagern
Politisch
Berufs-verbrecher
Emigrant
Bibelforscher
Homo-sexuell
Arbeitsscheu Reich
Arbeitsscheu
Grundfarben
Abzeichen für Rückfällige
Strafkomp
Juden
Jüdischer Rasseschänder
Fluchtverdächtiger
1a Häftling
Beispiel: Politisch, Jude, Rückfällig, Strafkomp.
Sonder-Aktion Wehrmacht
P
T
Pole
Tscheche

29.1.4 Zellenübersicht und Lageplan JVA Bonn

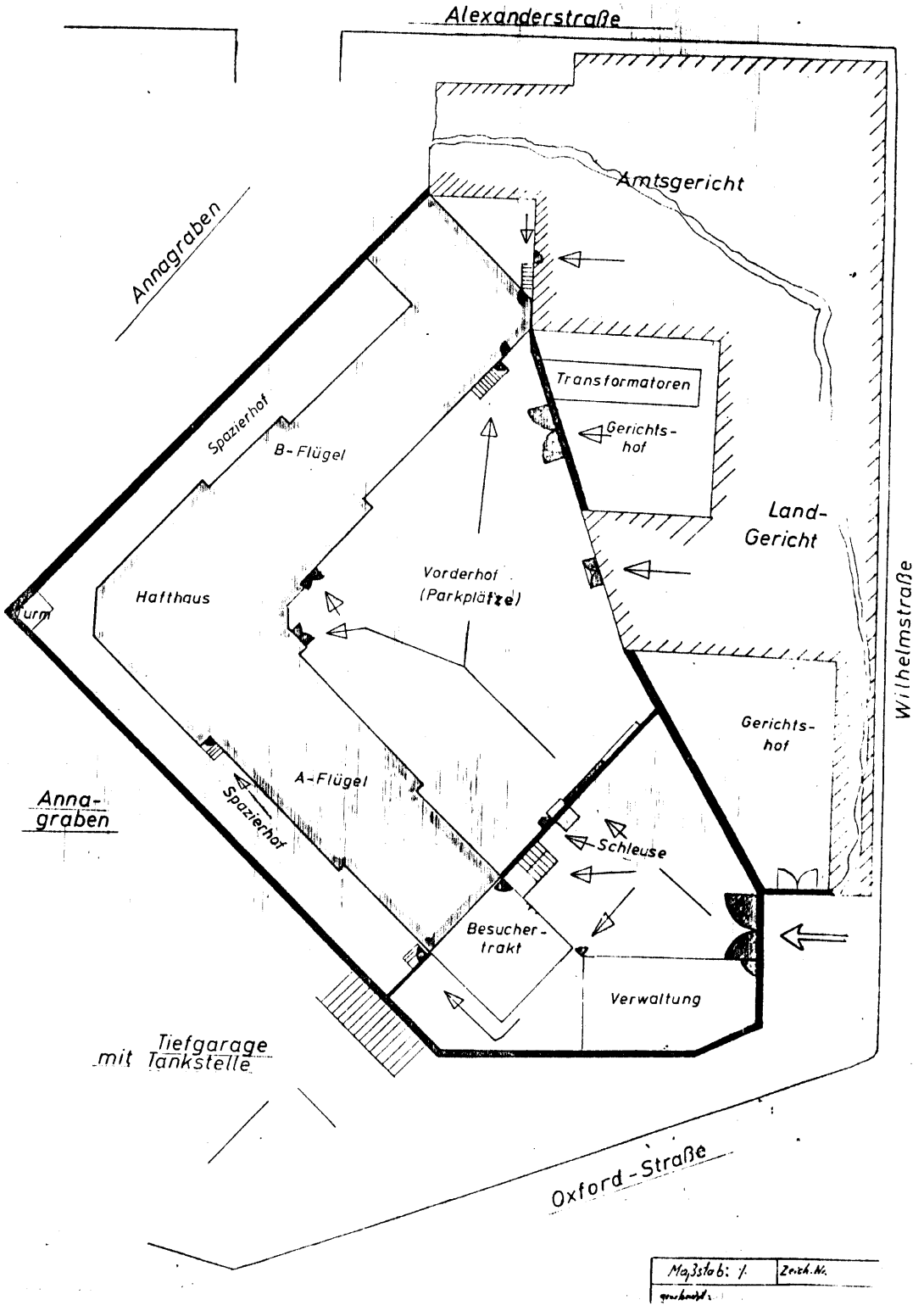

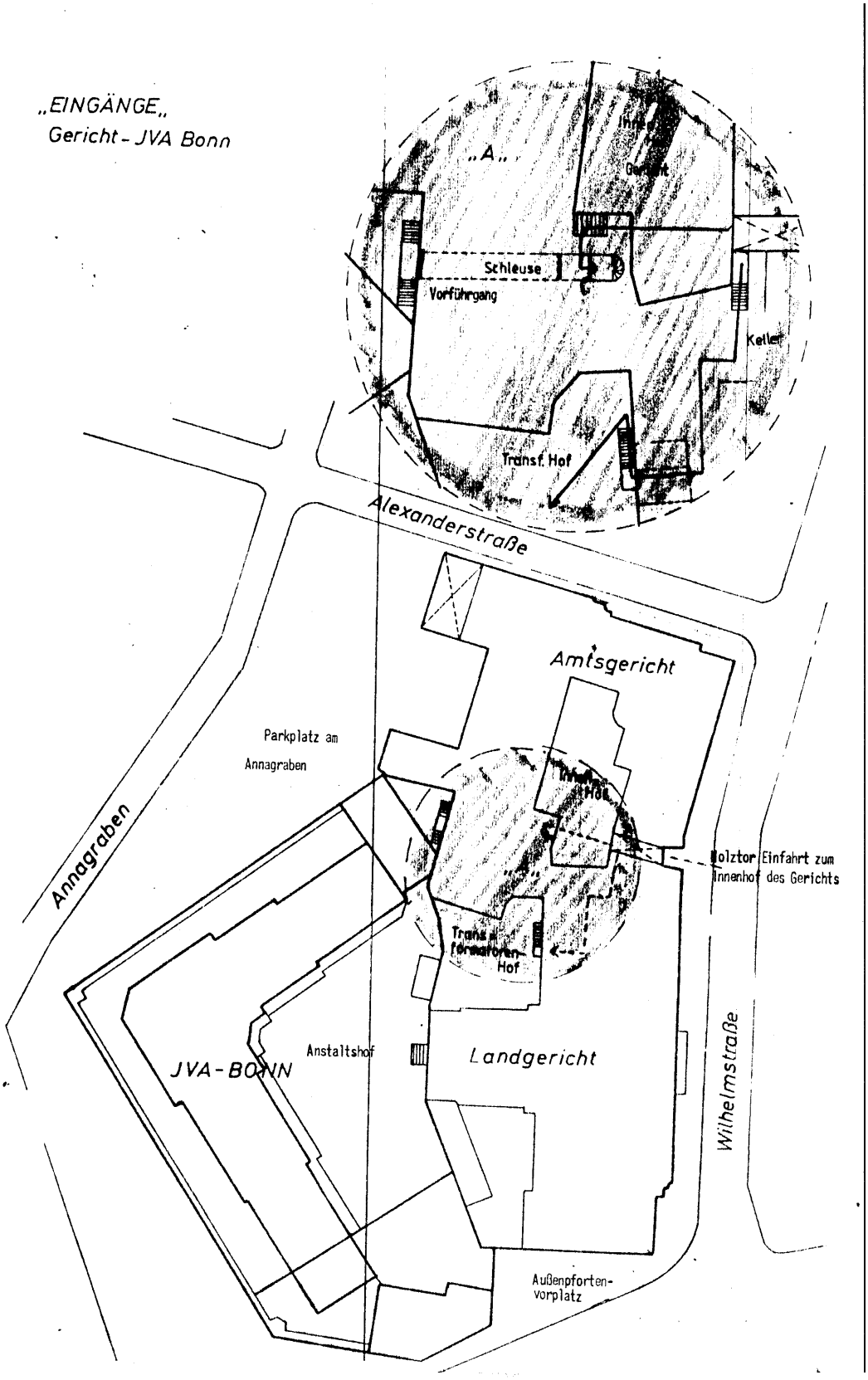
„EINGÄNGE„
Gericht - JVA Bonn
„A„
Schleuse
Vorführgang
Keller
Transf. Hof
Alexanderstraße
Amtsgericht
Parkplatz am
Annagraben
Annagraben
Holztor Einfahrt zum
Innenhof des Gerichts
Transf. Hof
JVA-BONN
Anstaltshof
Landgericht
Wilhelmstraße
Außenpforten-
vorplatz

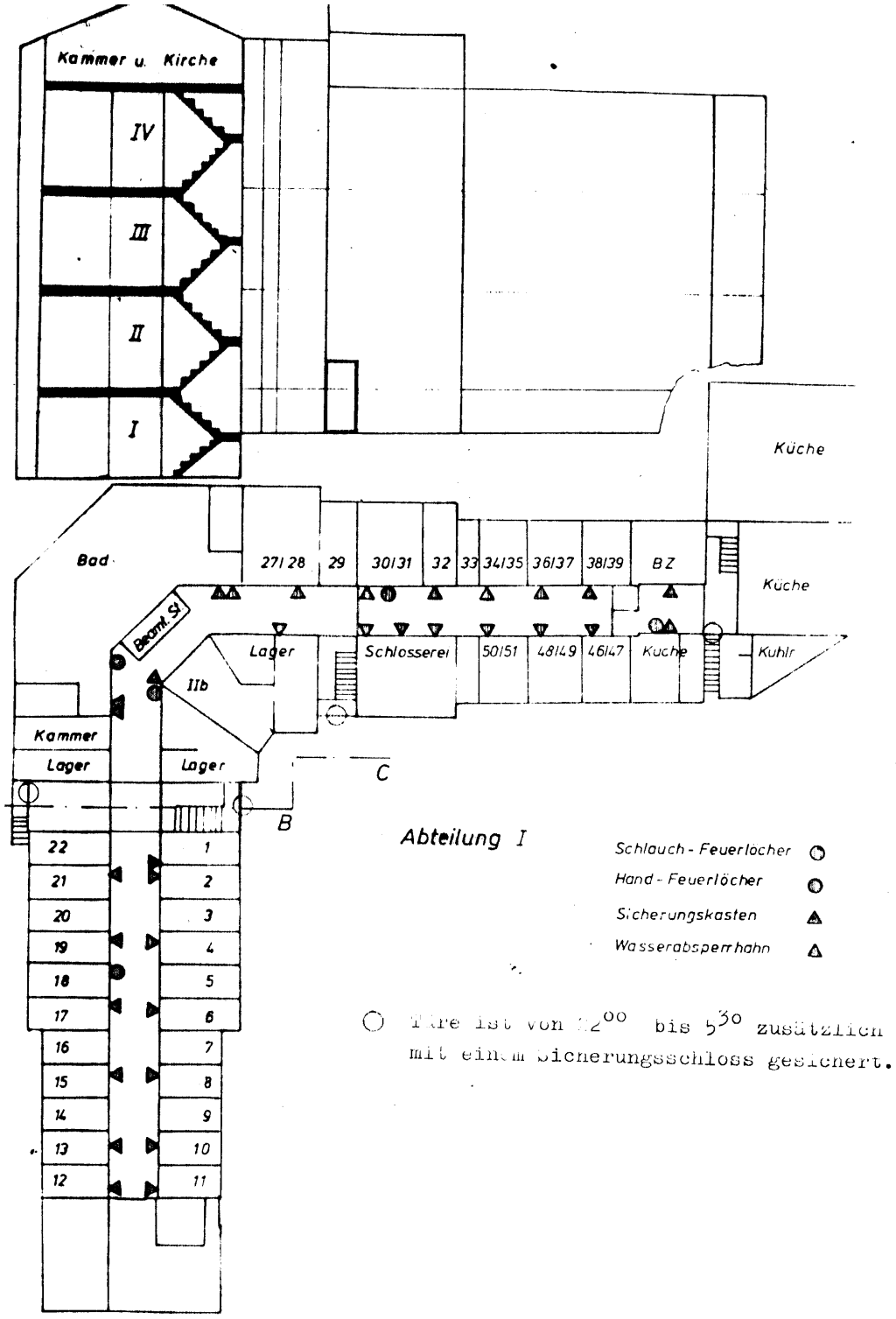
Kammer u. Kirche
IV
III
II
I
Küche
Bad
27/28
29
30/31
32
33
34/35
36/37
38/39
BZ
Küche
Brennt. St.
Lager
Schlosserei
50/51
48/49
46/47
Küche
Kuhlr.
IIb
Kammer
Lager
Lager
C
B
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
Abteilung I
Schlauch - Feuerlöcher
Hand - Feuerlöcher
Sicherungskasten
Wasserabsperrhahn
Tür ist von 12^00 bis 5^30 zusätzlich
mit einem Sicherungsschloss gesichert.

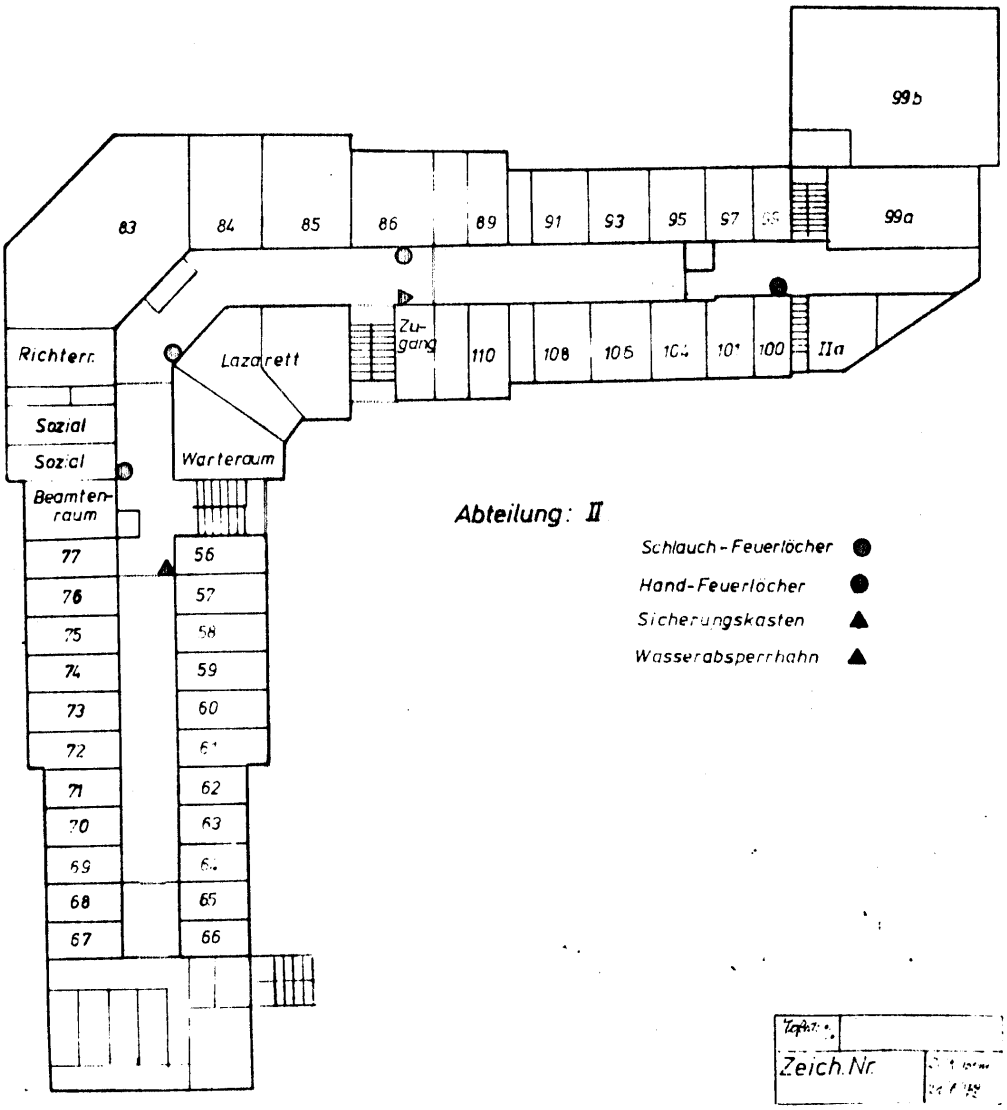
99b
99a
83
84
85
86
89
91
93
95
97
Richterr.
Lazarett
Zu-
gang
110
108
106
104
102
100
IIa
Sozial
Sozial
Warteraum
Beamten-
raum
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
56
57
58
59
60
62
63
65
66
Abteilung: II
Schlauch-Feuerlöcher
Hand-Feuerlöcher
Sicherungskasten
Wasserabsperrhahn
Zeich.Nr.

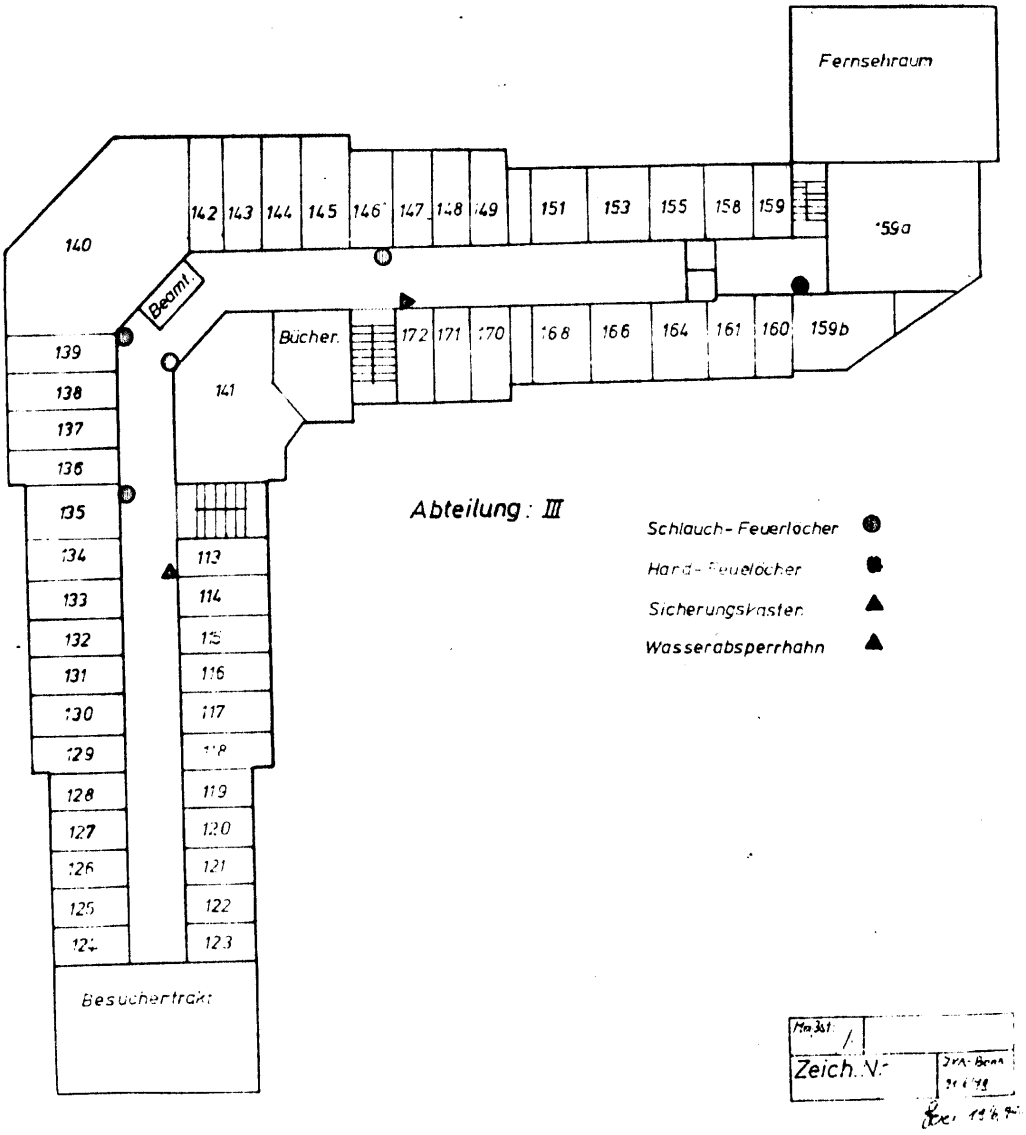
Fernsehraum
140
142
143
144
145
146
147
148
149
151
153
155
158
159
159a
Beamt.
Bücher
172
171
170
168
166
164
161
160
159b
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
141
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
Besuchertrakt
Abteilung : III
Schlauch- Feuerlocher
Hand- Feuerlöcher
Sicherungskasten
Wasserabsperrhahn
Zeich. N.:

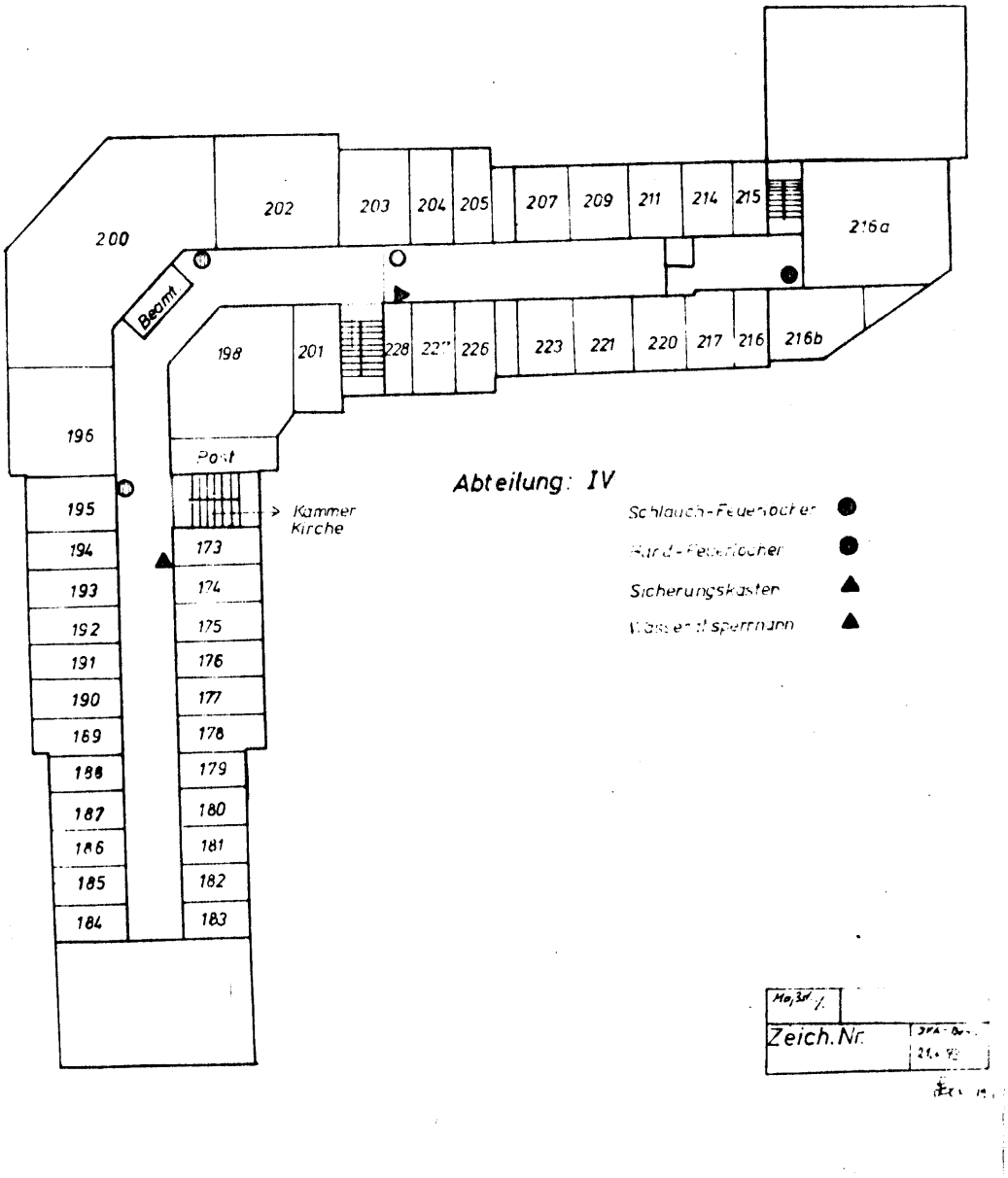
200
202
203
204
205
207
209
211
214
215
216a
Beamt.
198
201
228
227
226
223
221
220
217
216
216b
196
Post
Kammer
Kirche
195
194
193
192
191
190
189
188
187
186
185
184
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
Abteilung: IV
Schlauch-Feuerlöcher
Sicherungskasten
Zeich. Nr.

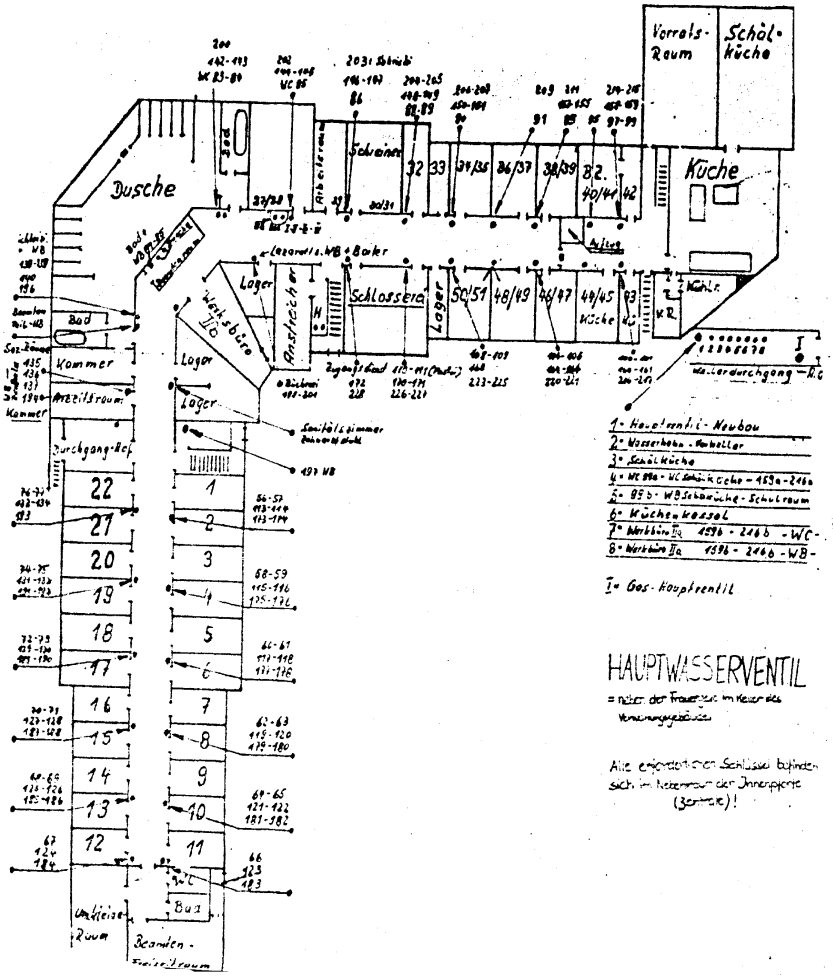
Vorrats-Raum
Schäl-küche
Küche
Dusche
Schreiner
Schlosserei
Lager
Anstreicher
Werkbüro IIa
Bad
Kammer
Arbeitsraum
Durchgang-Ref.
Umkleide-Raum
Beamten-Freizeitraum
1- Hauptventil - Neubau
2- Wasserhahn - Kanalleer
3- Schälküche
4- WC 89a - WC Schälküche - 159a - 246a
5- 89b - WB Schälküche - Schulraum
6- Küchenkessel
7- Werkbüro IIa 159b - 246b - WC -
8- Werkbüro IIa 159b - 246b - WB -
I- Gas-Hauptventil
HAUPTWASSERVENTIL
= neben der Frauenzeit im Keller des Verwaltungsgebäudes
Alle erforderlichen Schlüssel befinden sich im Nebenraum der Innenpforte (Zentrale)!

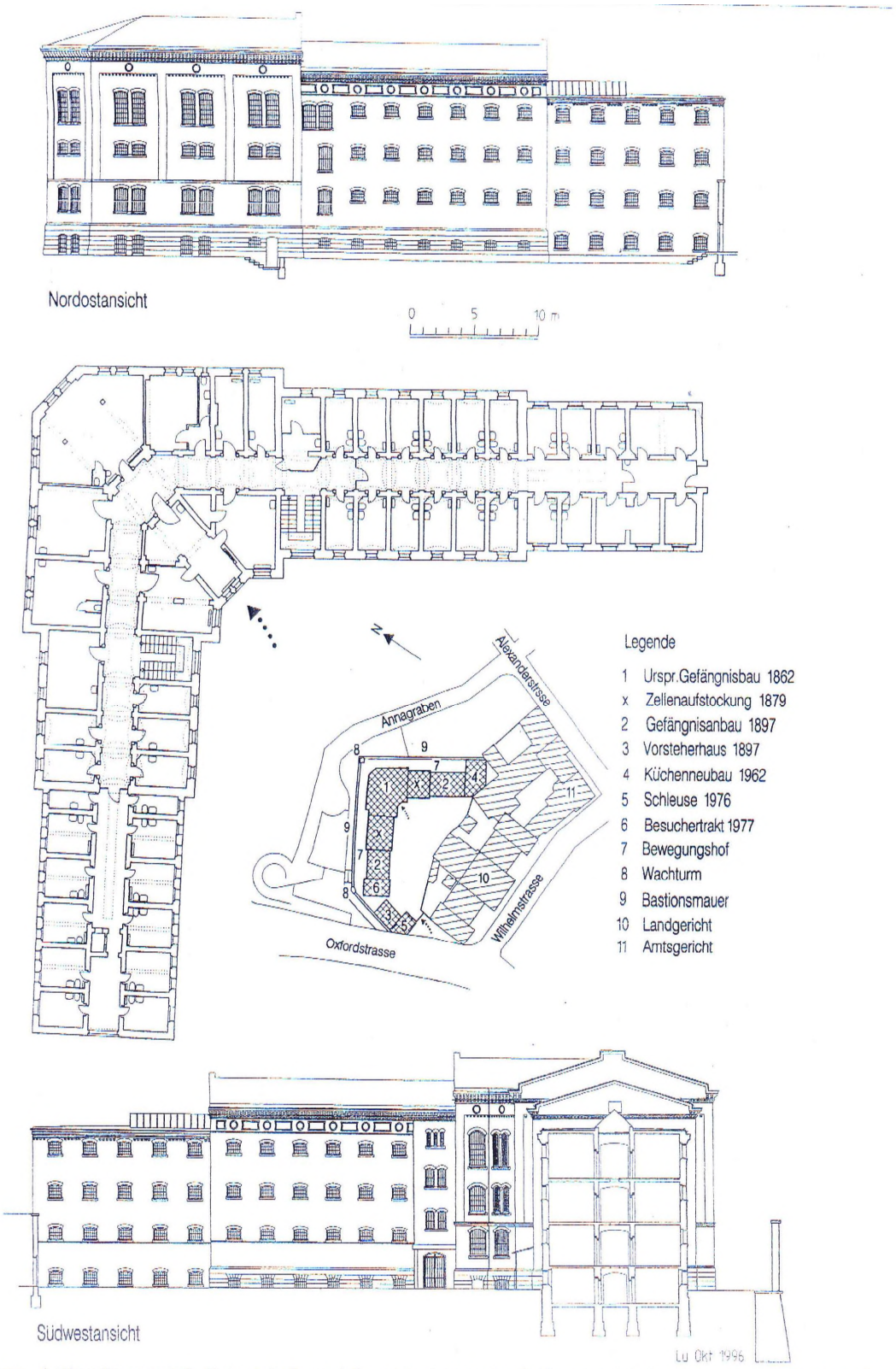

22 *Bonn, Justizvollzugsanstalt, Erdgeschoßgrundriß und Ansichten des Gefängnisgebäudes, Lageplan der Gesamtanlage. Stand 1995*

Zeichnung
der Wohnung
des Herrn
Gefängnis-Vorste-
hers
zu
Bonn.

Blatt 1.

ANSICHT VON N.

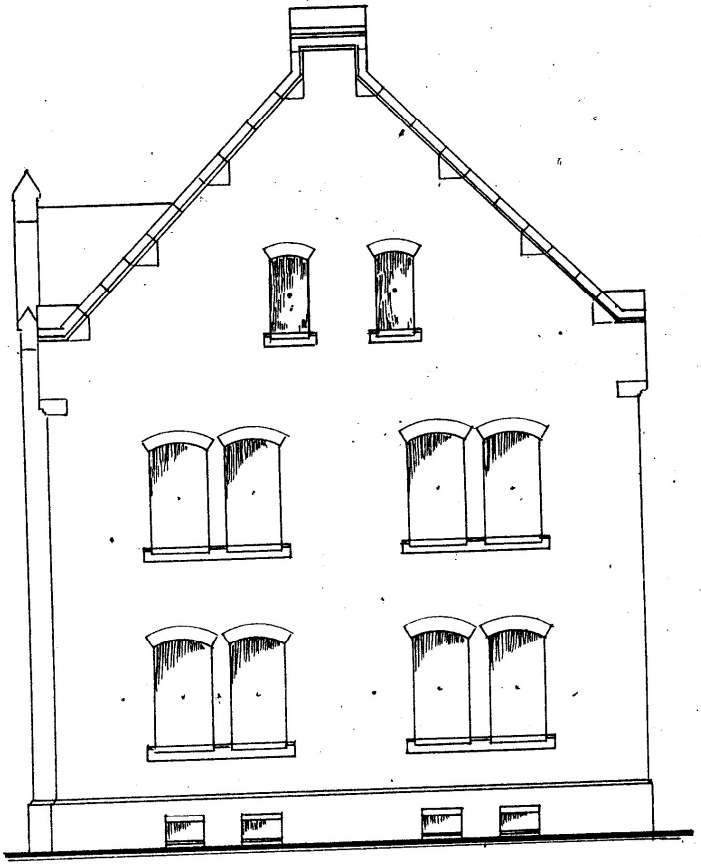

Fig. 1:100.

Blatt 4.

ERDGESCHOSS

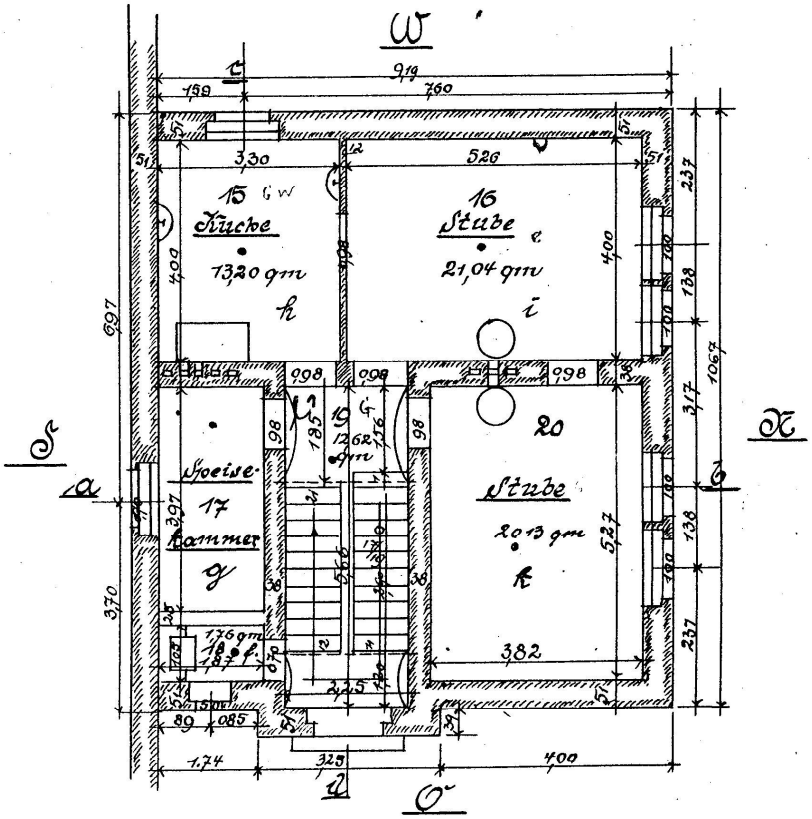

Mo. 1:100

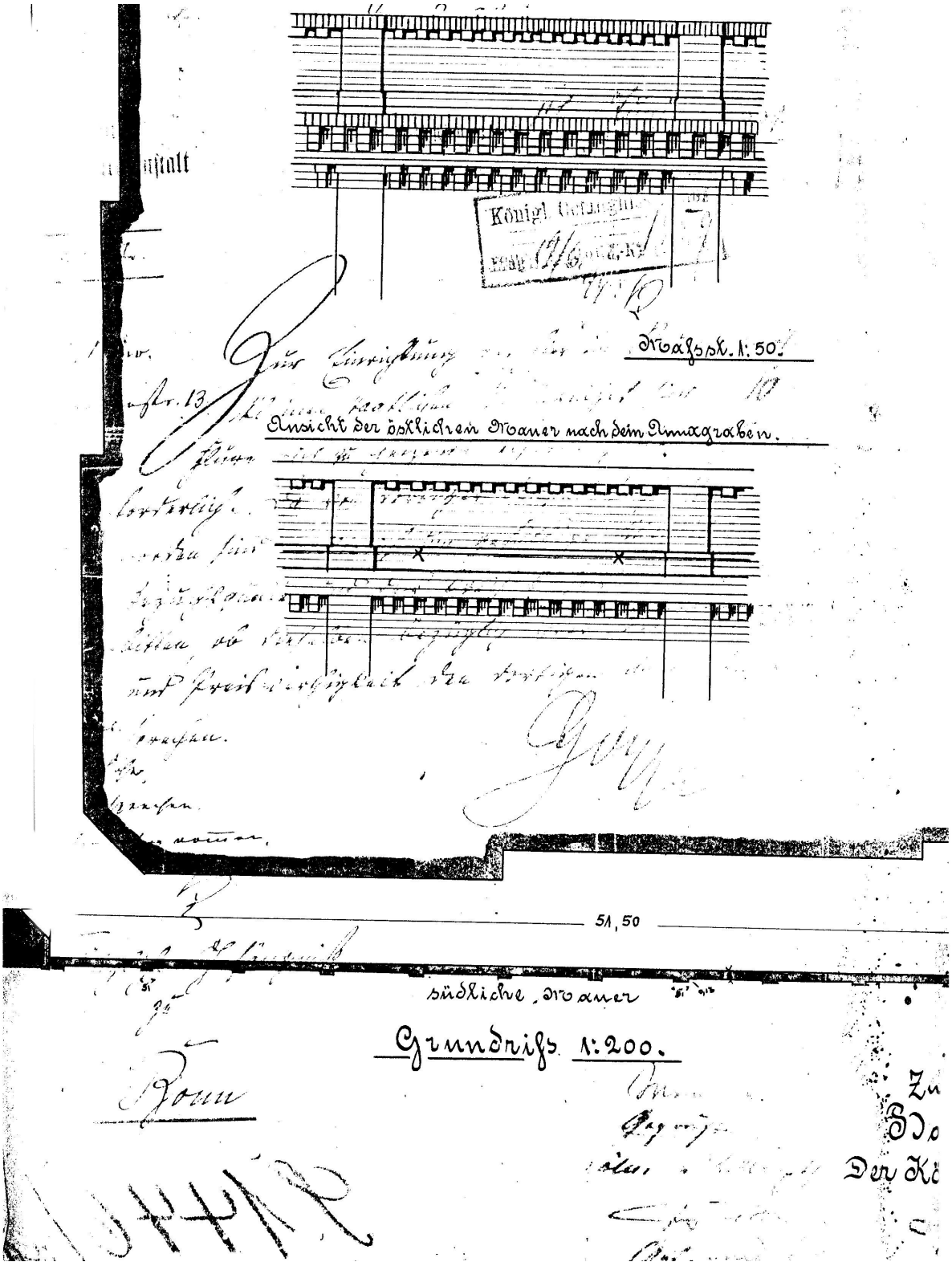
Königl
Ansicht der östlichen Mauer nach dem Ahrgraben.
51,50
südliche Mauer
Grundriss 1:200.
Bonn

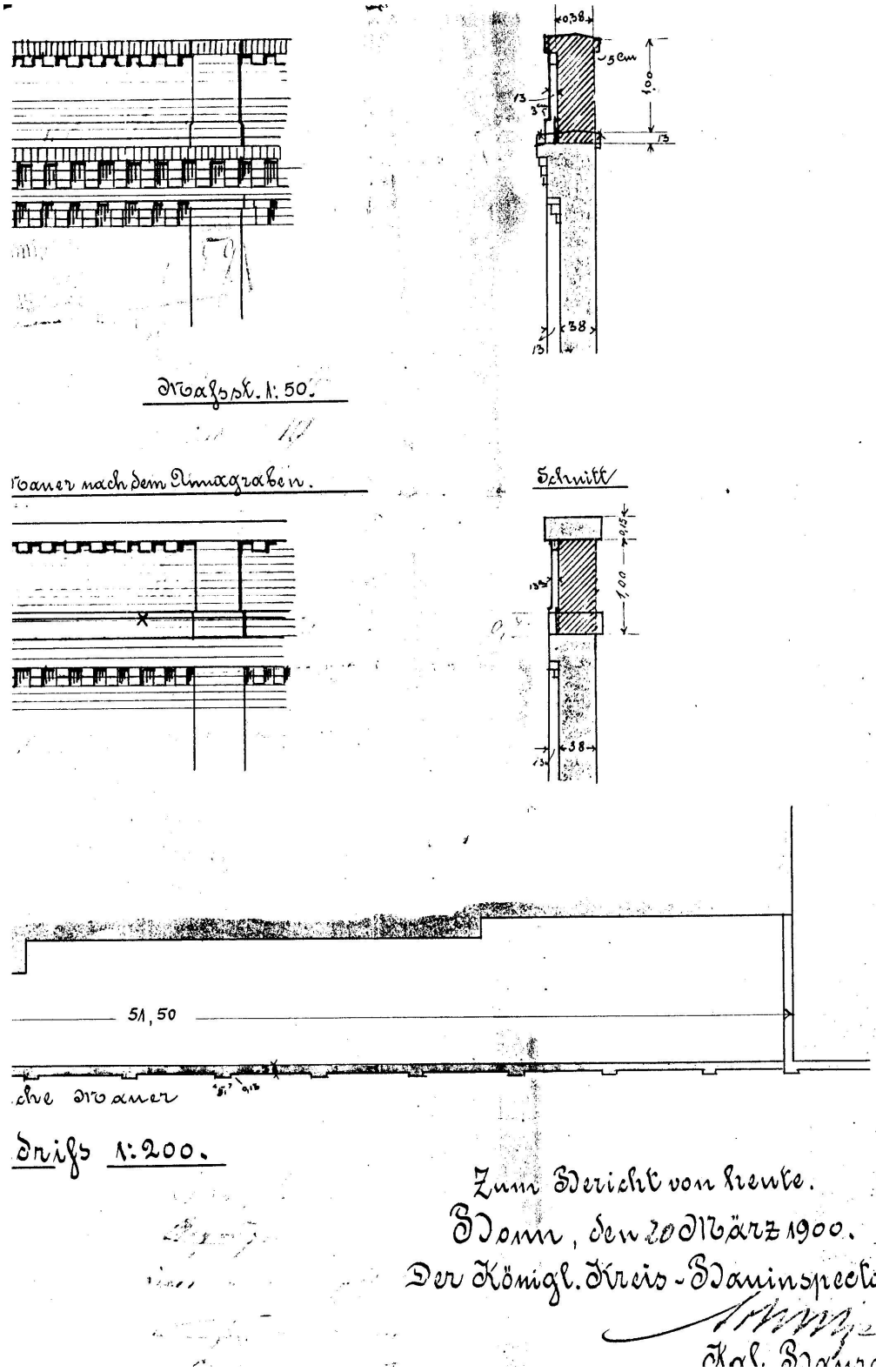
0,38
5 cm
1,00
13
38
Maßst. 1:50.
Mauer nach dem Anmagraben.
Schnitt
0,15
1,00
38
51,50
che Mauer
Drifs 1:200.
Zum Bericht von heute.
Bonn, den 20 März 1900.
Der Königl. Kreis-Bauinspector

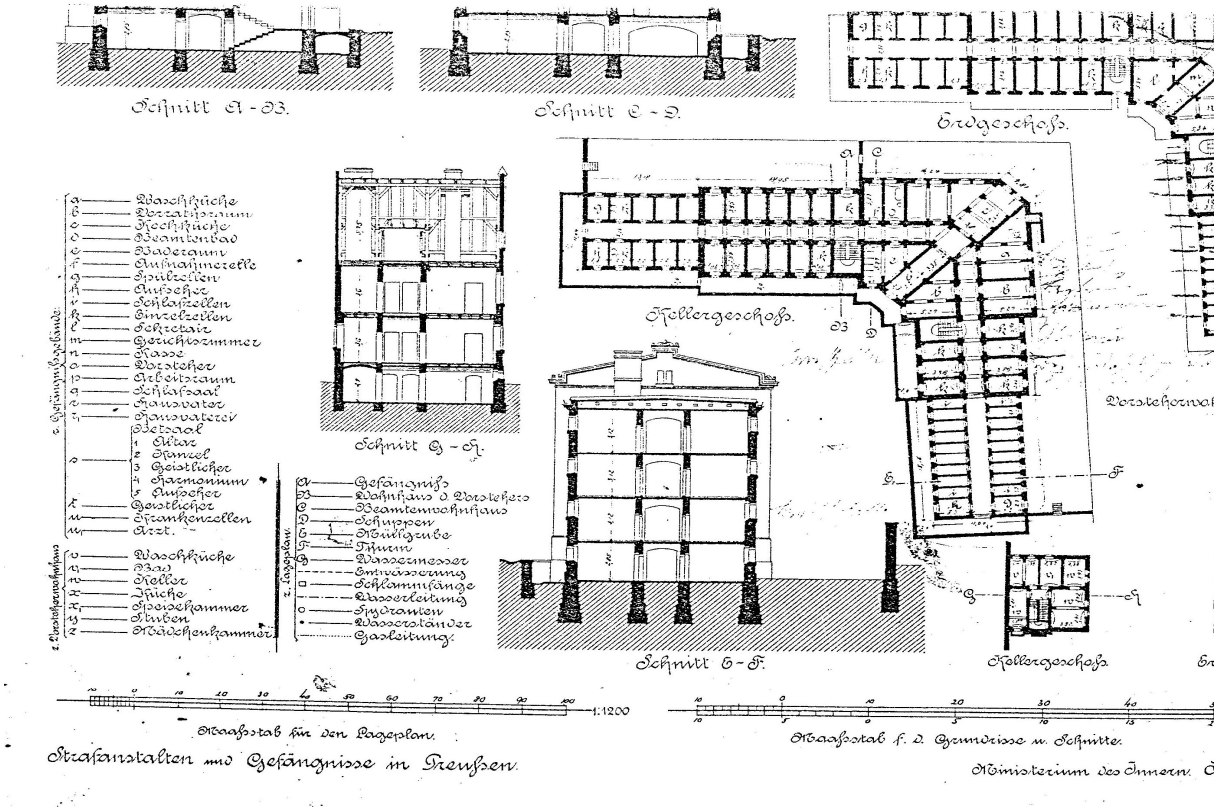
Schnitt A - B.
Schnitt C - D.
Erdgeschoss.
Kellergeschoss.
Schnitt G - H.
Schnitt E - F.
Kellergeschoss.
Maasstab für den Lageplan.
1:1200
Maasstab f. d. Grundrisse u. Schnitte.
Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen.
Ministerium des Innern.

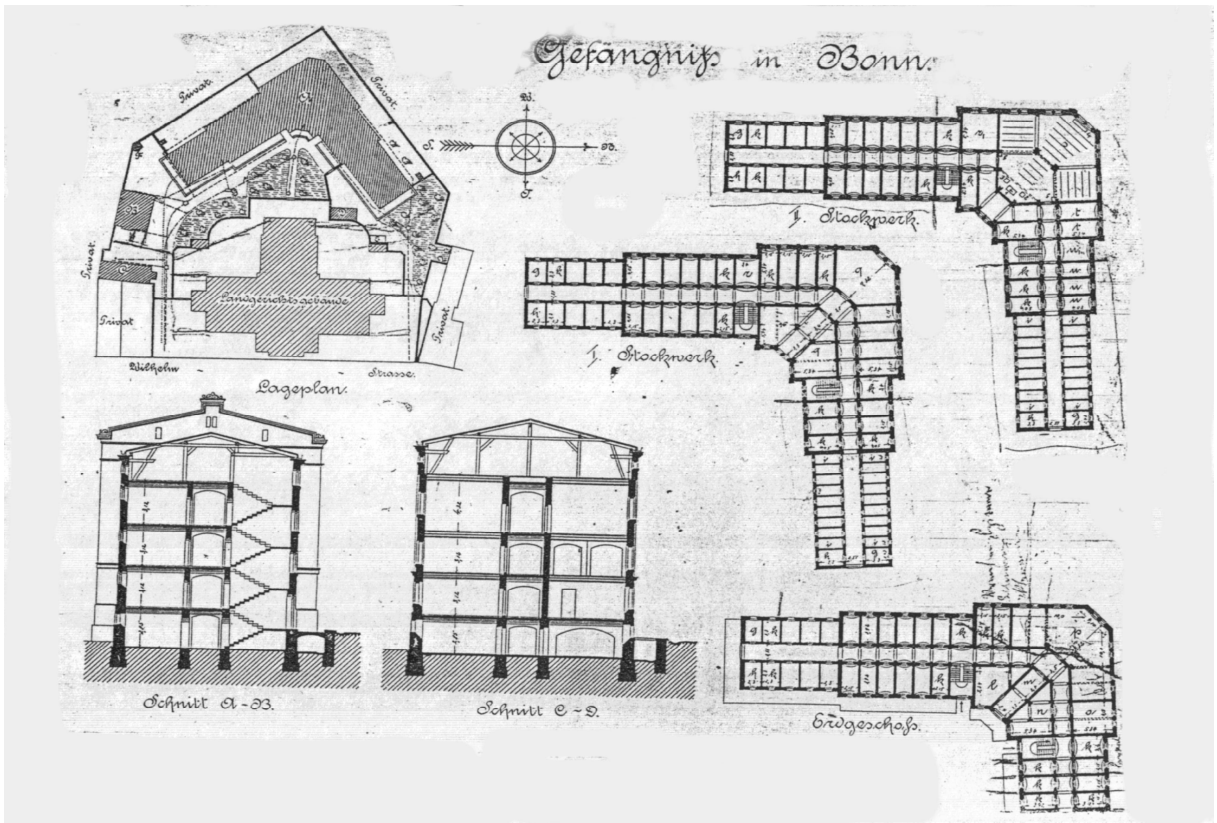
Gefängniß in Bonn.
Lageplan.
Strasse.
1. Stockwerk.
1. Stockwerk.
Schnitt A - B.
Schnitt C - D.
Erdgeschoss.

trizitäts- und Wasserwerke
der Stadt Bonn.

Fernsprech-Anschlüsse:
ktion Karlstrasse: Nr. 5.
. u. Lagerverwaltung d. G.- u. W.-W.
Franziskanerstrasse: Nr. 103.
rizitätswerk Karlstrasse: Nr. 186.
d. Elektr.-W. Mülheimerplatz: Nr. 373.
erwerk in der Gronau: Nr. 61.

amm-Adresse: Gaswerk Bonn.

Reichsbank-Girokonto.
d. Rhein.-Westf. Diskonto-Gesellschaft
Bonn.

Bonn, den 6.September 191 0.

7. 9. 10

Herrn

Oberinspektor S a c k

B o n n , Wilhelmstrasse 19.

Bei einer Revision der Gasleitung in Ihrer Dienstwohnung wurde festgestellt, dass 7 Leuchtflammen an die Kochgasleitung angeschlossen sind.

Dies ist nach den Gasabgabebedingungen unzulässig,und es ist daher eine Aenderung in der Weise vorzunehmen, dass ein neuer Kochgasmesser als Nebenmesser aufgestellt wird, während der jetzige Kochgasmesser als Hauptmesser (Leuchtgasmesser) dienen wird.

Die Kosten für diese Aenderung sind auf rund 10.- M veranschlagt.

Wir werden diese Umänderung innerhalb 14 Tagen vornehmen.

Hochachtungsvoll !
Direktion
der Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserwerke
der Stadt Bonn.

29.1.5 **Bilder zu einzelnen Kapiteln**

Anlagen zu Kapitel 2 „ Kurzfassung der Geschichte der Freiheitsstrafe“



Strafen im Mittelalter:

Darstellungen im Vordergrund

Stäupen, Enthaupten, Rädern, Hand abschlagen

Darstellungen im Hintergrund

Ohr abschneiden, Ertränken, Vierteilen, Verbrennen, Hängen, Blenden

Anlagen zu Kapitel 3. die Entwicklung der Gefängnisbauten

Musterplan eines Zuchthauses

1828

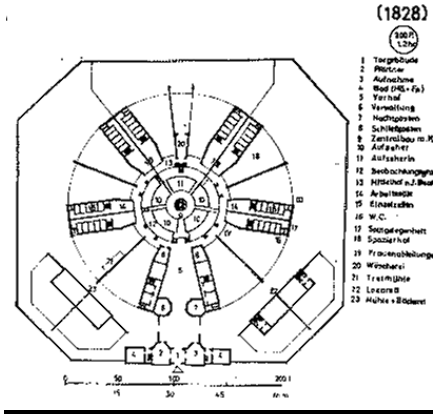

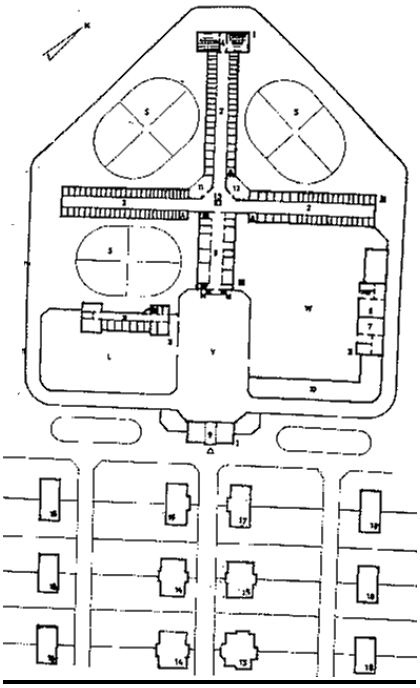

Normalplan eines Zellengefängnisses 1885

mit geringen Abänderungen u. a. in Herford und Düsseldorf-Derrendorf gebaut.

Mustergefängnis Pentonville (England)

(1840 - 1842)

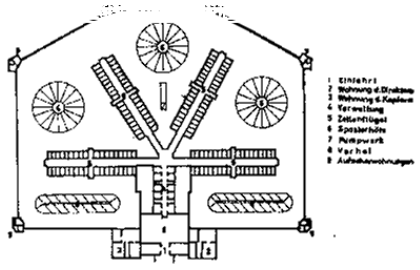

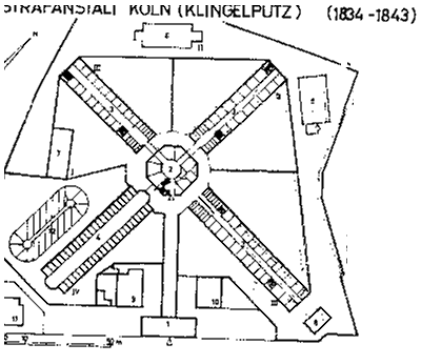

Der Kölner Klingelpütz

Zellendetails

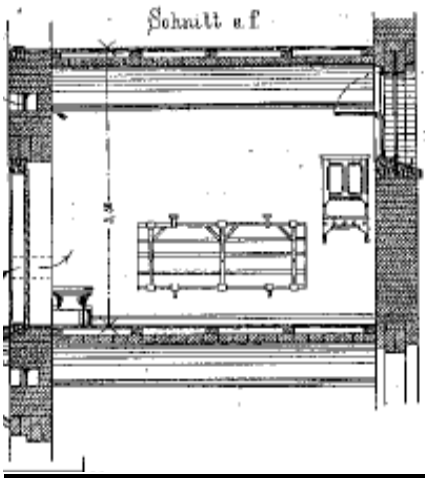

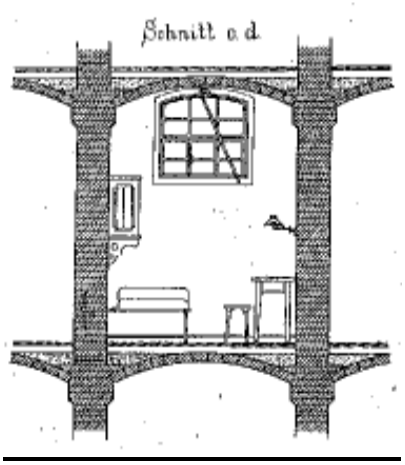

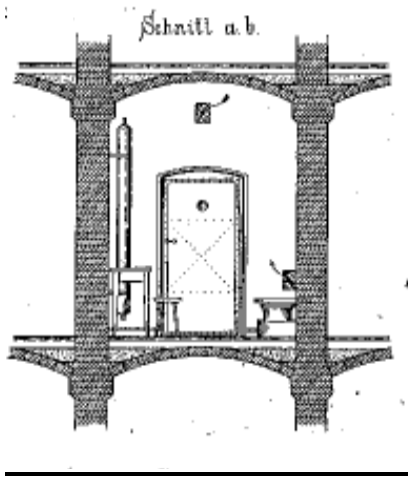

Verließ als Einzelgewahrsam im Felsen der Burg Waldeck / Edersee

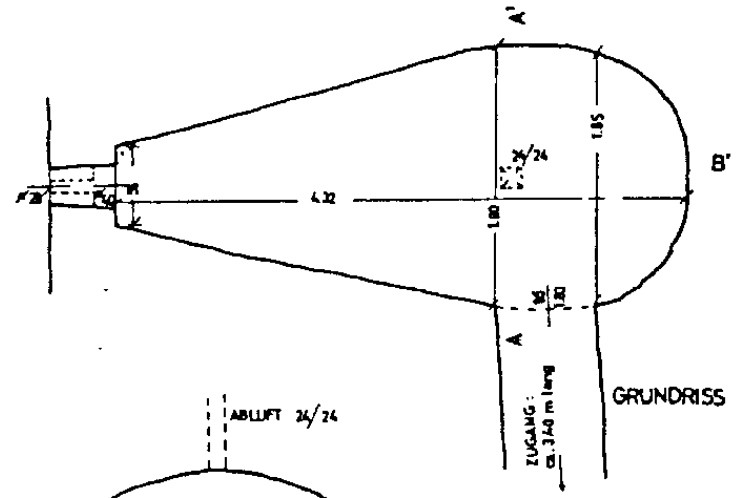

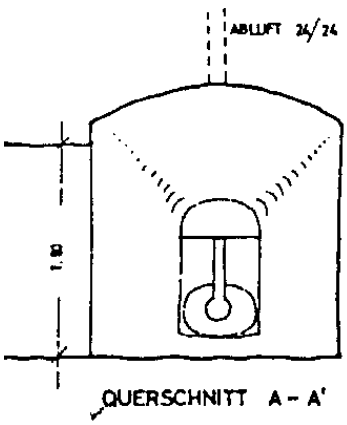

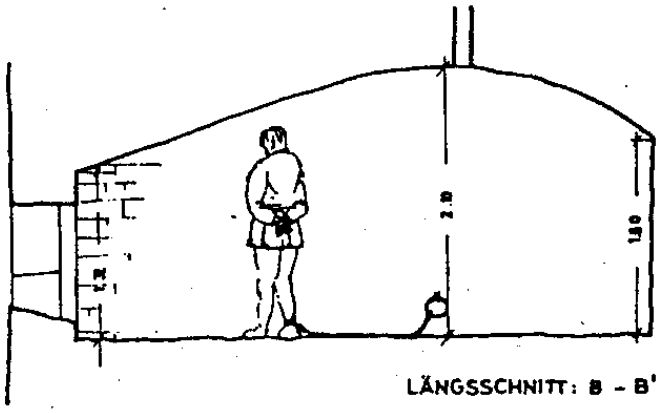

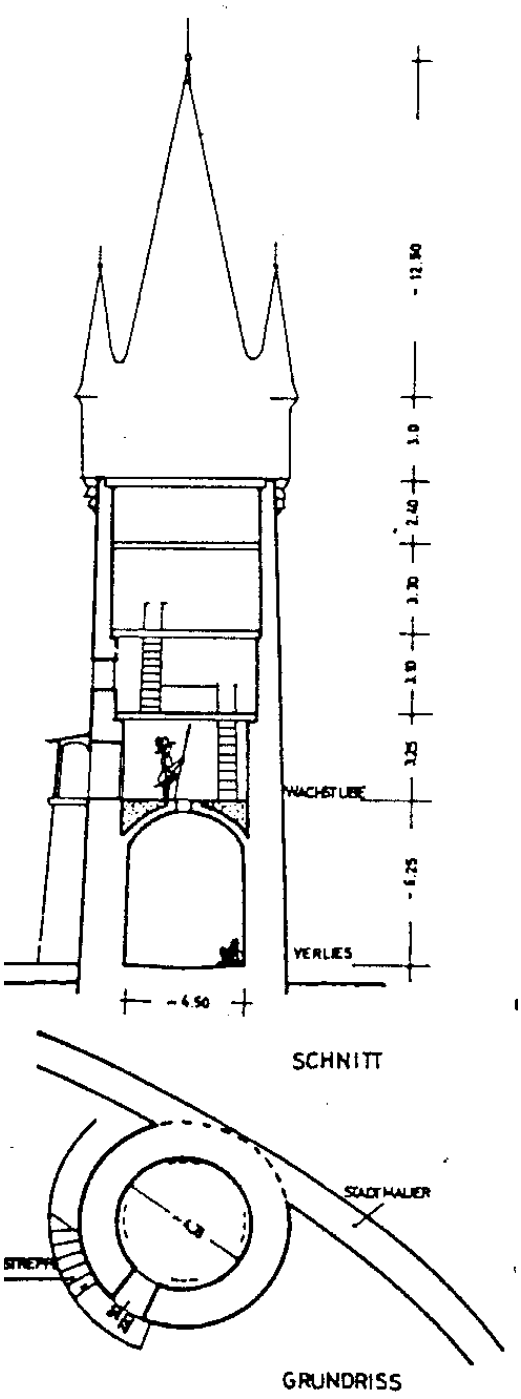

Diebesturm Lindau / Bodensee

Um 1300 bei der Erweiterung der Stadt-Befestigung erbaut worden.

Andere Bezeichnungen:

1. Körbler

- um 1400 wegen der an ihm im Schandkorb ausgehängten Missetäter.

2. Stadtknechtsturm

Weil in den vier Obergeschossen die Stadtknechte (Stadtsoldaten) einquartiert waren, von denen die Übeltäter zugleich bewacht wurden.

Bauanlage:

Kreisrunder Grundriss, das Verließ im Untergeschoß hat einen Durchmesser von rd. 4,50 m und ist über 6,0 m hoch.

Die Wachstube befindet sich über dem Kerkergewölbe in Höhe des Wehrganges der Stadtbefestigung und kann nur über eine schmale Treppe betreten werden.

Die Gefangenen werden mit einem Seil oder einer Strickleiter durch das Loch im Gewölbescheitel „ in den Turm geworfen“.

Das Untergeschoss des Diebesturmes wurde im 19. Jahrhundert als Eiskeller (Kühlraum) an Gastwirte verpachtet.

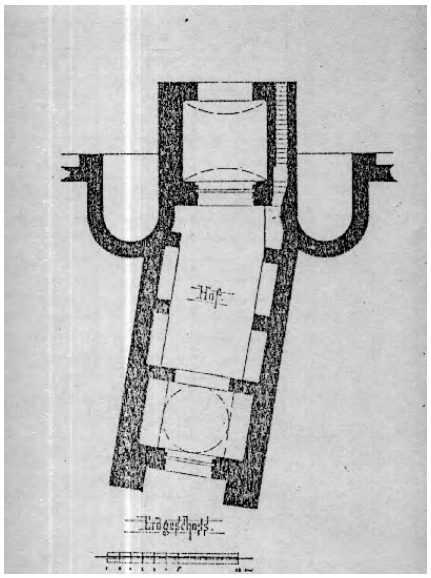

Grundriss des Kölntores

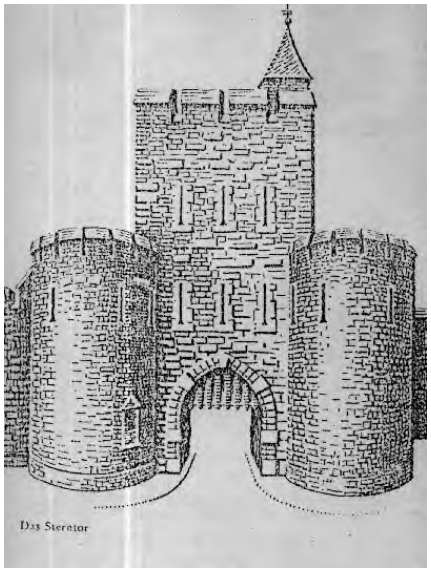

Das Bonner Sterntor

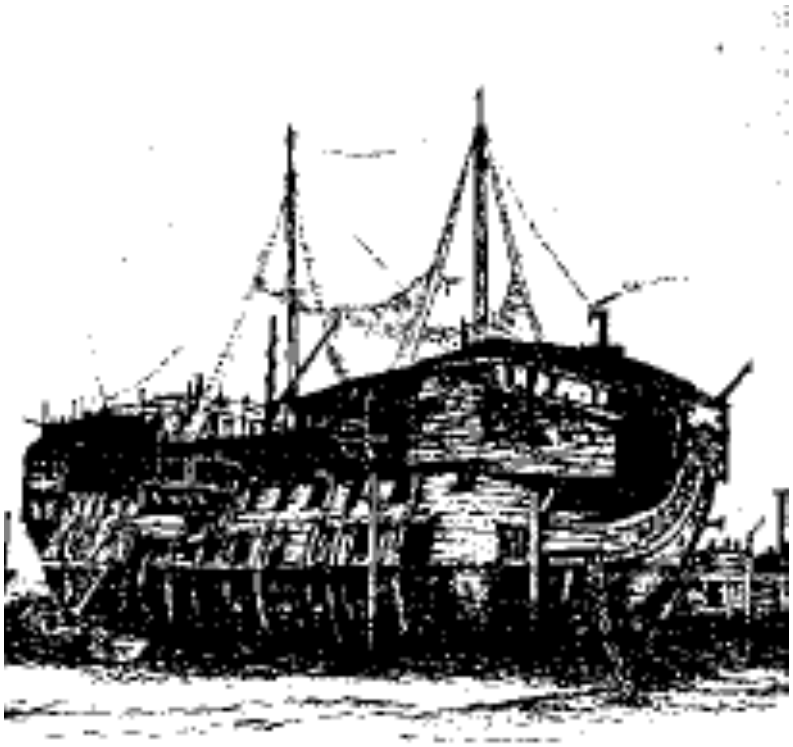

GEFÄNGNISSCHIFF - PRISON HULK (um 1800)

Anlage zu Kapitel 12 Cantonsgefängnisse

Das Kantonsgefängnis (Arresthaus in der Jakobstraße)

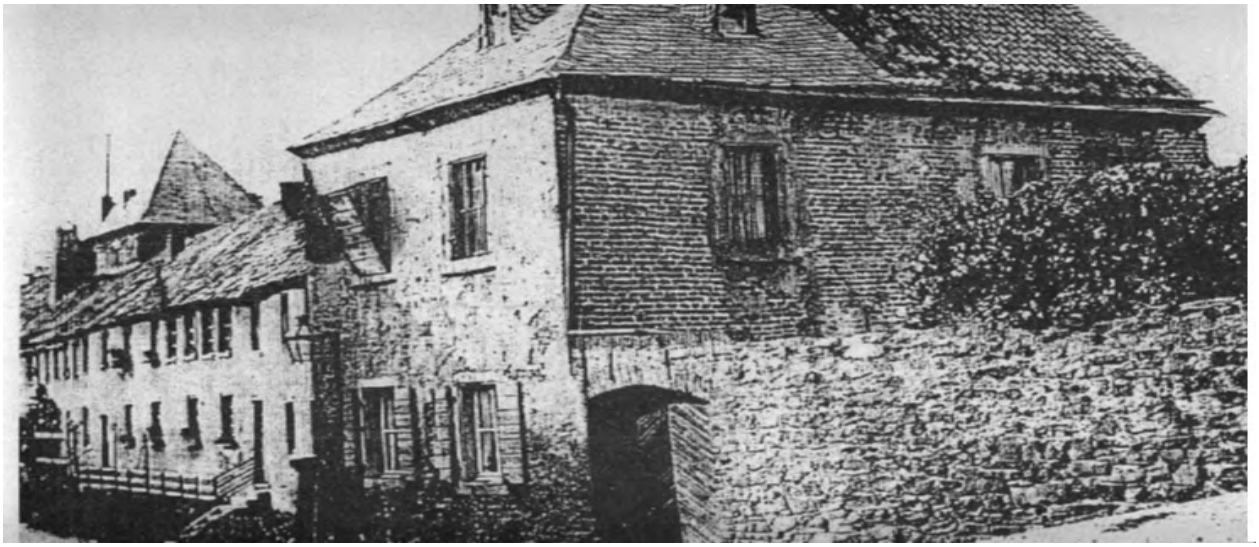



Titelblatt der notariellen Beurkundung des Grundstückkaufes:

...erschien Herr Herrmann Josef Schützendorff früher Agent zu Cöln jetzt Privater zu Bonn (?) handelnd für sich in eigenem Namen ferner auf die Rechte seiner bei ihm zu Bonn ohne besonderes Geschäft wohnenden und mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Maria Magdalena geborene Guyon vertretend und erklärte, er habe mit seiner Ehefrau zufolge des vor dem (..?..) Notar am achtundzwanzigsten November dieses Jahres unter Reportorten(?) Nummer elftausendeinhundertsechsunddreißig getäthigten Kaufactes den darin näher bezeichneten in der Gemeinde Bonn in der Flurabtheilung am hohlen Weg oder am Kirschengarten gelegenen Bauplatz an den Kreis Bonn zu dem Kaufpreise von sechshundert Thalern Preußisch Courant verkauft und bekenne (..?..) diesen Kaufpreis von sechshundert Thalern aus der Kreis(?)kasse zu Bonn ausgezahlt erhalten zu haben, über deren richtigen Empfang er kraft der gegenwärtigen mit Verzicht auf die (....?....) Quittung und (?) ertheile.
Bei dieser Verhandlung war mit zugegen...
(Zeugen werden genannt)

Königliches
Canton-Gefängniß

Bonn, den ...189.

An

Bonn, den 16.Oktober 1886

den Landesdirektor der
Rheinprovinz
Herrn Klein (...).

Düsseldorf

Euer Hochw. beehre ich mich die in dem gef. Schreiben vom 10. d. M. II 14456 gestellten Fragen bezüglich des hiesigen Kantongefängnisses (?) zu beantworten wie folgt:

ad 1. Das hiesige Kantongefängnis ist Eigenthum des Kreises.
ad 2. Der bauliche Zustand ist ein sehr guter, das Gebäude ist theils etwa 16, theils 10 Jahre alt.
ad 3. In denselben können 30? Gefangene untergebracht werden.
ad 4. Es sind in denselben durchschnittlich täglich untergebracht
a auf Kosten des Staates 13
b auf Kosten der Gemeinde 7
20
ad 5. Das Gebäude reicht aus, um die auf Kosten der Gemeinde zu verpflegenden Gefangenen unterzubringen.

(Unterschrift)

Quelle: Stadtarchiv Bonn, Pr 59/17

Lageplan des Cantonsgefängnisses in der Victoriastraße

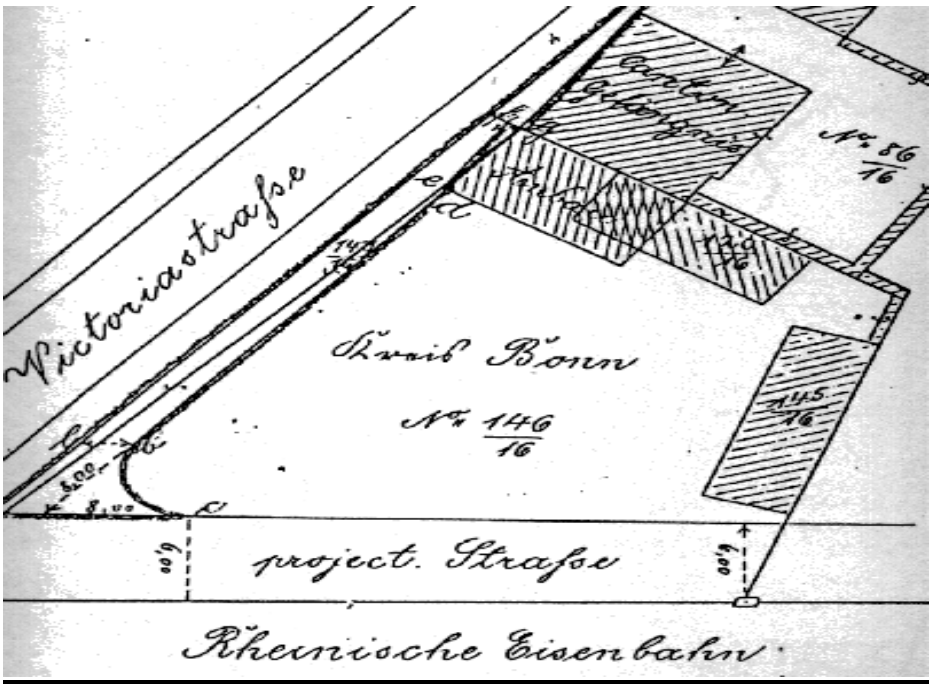

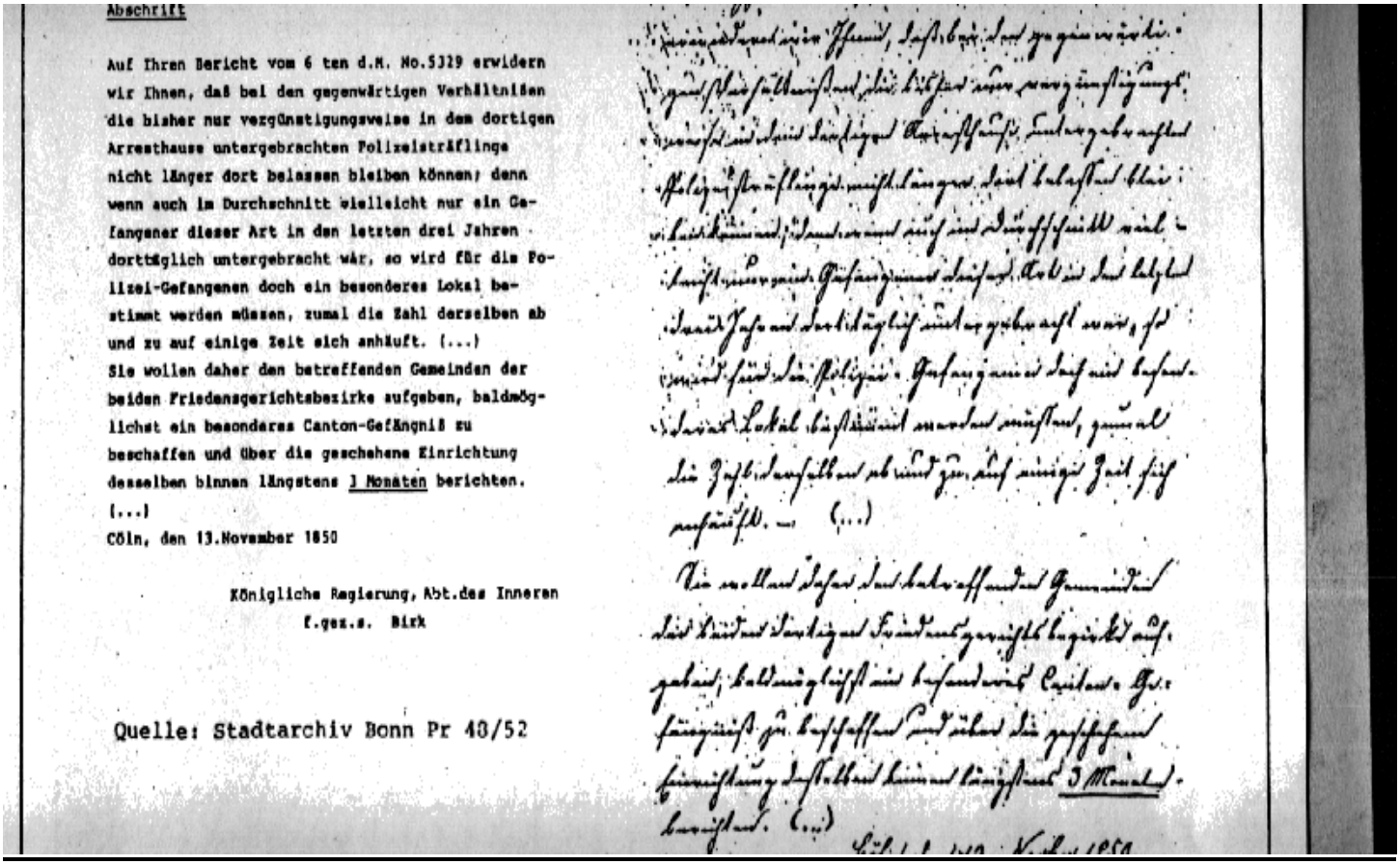

Abschrift

Auf Ihren Bericht vom 6 ten d.M. No.5319 erwidern wir Ihnen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen die bisher nur vergünstigungsweise in dem dortigen Arresthause untergebrachten Polizeisträflinge nicht länger dort belassen bleiben können; denn wenn auch im Durchschnitt vielleicht nur ein Gefangener dieser Art in den letzten drei Jahren dorttäglich untergebracht wär, so wird für die Polizei-Gefangenen doch ein besonderes Lokal bestimmt werden müssen, zumal die Zahl derselben ab und zu auf einige Zeit sich anhäuft. (...)
Sie wollen daher den betreffenden Gemeinden der beiden Friedensgerichtsbezirke aufgeben, baldmöglichst ein besonderes Canton-Gefängniß zu beschaffen und über die geschehene Einrichtung desselben binnen längstens 3 Monaten berichten.
(...)
Cöln, den 13.November 1850

Königliche Regierung, Abt.des Inneren
f.gez.s. Birk

Quelle: Stadtarchiv Bonn Pr 40/52

Bericht über die Verhältnisse im Kantonsgefängnis

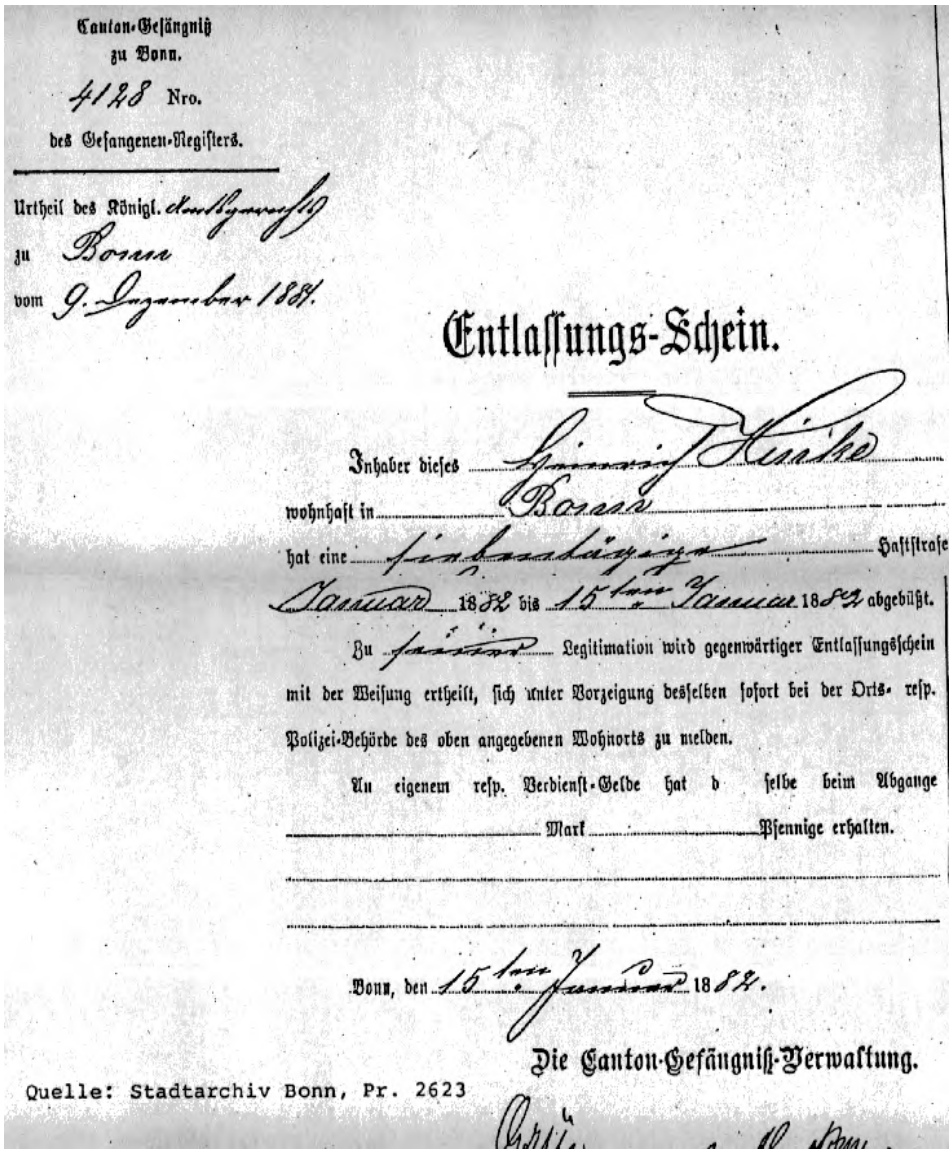

Canton-Gefängniß
zu Bonn.
4128 Nro.
des Gefangenen-Registers.

Urtheil des Königl. Amtsgerichts
zu Bonn
vom 9. Dezember 1881.

Entlassungs-Schein.

Inhaber dieses Heinrich Hinke
wohnhaft in Bonn
hat eine siebentägige Haftstrafe
Januar 1882 bis 15ten Januar 1882 abgebüßt.

Zu seiner Legitimation wird gegenwärtiger Entlassungsschein mit der Weisung ertheilt, sich unter Vorzeigung desselben sofort bei der Orts- resp. Polizei-Behörde des oben angegebenen Wohnorts zu melden.

An eigenem resp. Verdienst-Gelde hat d selbe beim Abgange _____ Mark _____ Pfennige erhalten.

Bonn, den 15ten Januar 1882.

Die Canton-Gefängniß-Verwaltung.

Quelle: Stadtarchiv Bonn, Pr. 2623

Entlassungsschein und Inbetriebnahme des Kantonsgefängnisses in der Viktoriastraße

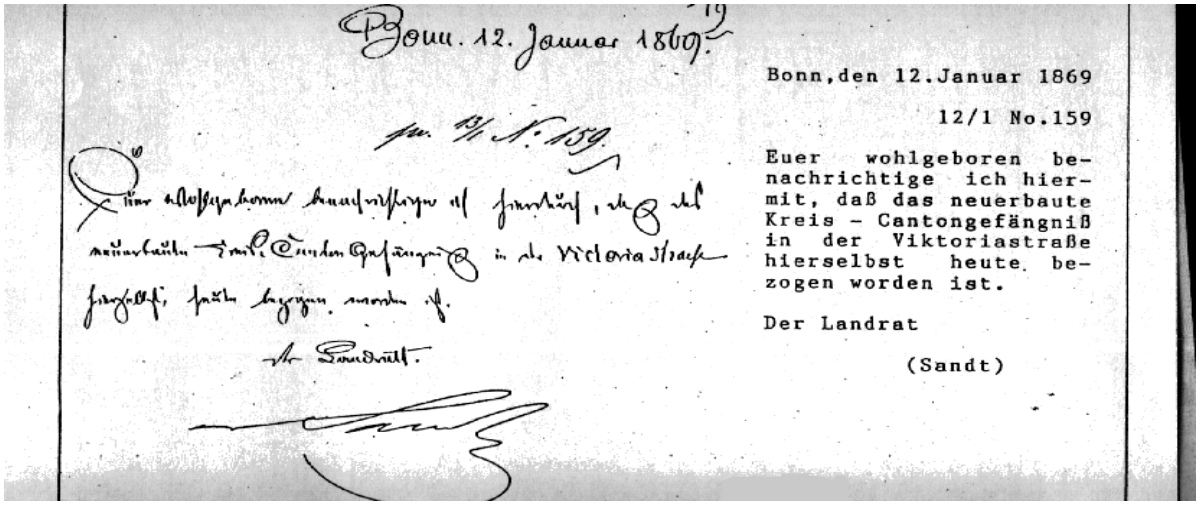

Bonn. 12. Januar 1869.

pr. 13/1 No. 159.

Euer Wohlgeboren benachrichtige ich hierdurch, daß das neuerbaute Kreis-Canton-Gefängniß in der Victoriastraße hierselbst, heute bezogen worden ist.

Der Landrat.

Bonn, den 12. Januar 1869

12/1 No. 159

Euer wohlgeboren benachrichtige ich hiermit, daß das neuerbaute Kreis - Cantongefängniß in der Viktoriastraße hierselbst heute bezogen worden ist.

Der Landrat

(Sandt)

Quelle: Stadtarchiv Bonn 1 d 86

Haus-Ordnung
für das Canton-Gefängniß zu Bonn.

§. 1.

Alle Gefangenen ohne Ausnahme sind verpflichtet, sich in jeder Beziehung der bestehenden Hausordnung willig zu unterwerfen und den Beamten des Hauses als ihren Vorgesetzten überall den pünktlichsten Gehorsam zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden entweder disciplinarisch

a) mit Entziehung der warmen Mittagskost bis auf 3 Tage,

b) mit Einsperrung in ein einsames Gefängniß oder in eine Dunkelzelle bis auf 3 Tage bei voller Kost,

c) desgleichen bis zu 7 Tagen bei Wasser und Brod mit alleiniger Verabreichung von Strohsack und warmer Kost am 4. Tage,

d) mit Anlegen von Fesseln,

bestraft, oder nach Umständen der gerichtlichen Behörde zur Bestrafung angezeigt.

§. 2.

Glaubt der Gefangene begründete Beschwerde führen zu können, so ist dieselbe in bescheidener Weise bei dem Verwalter und ist sie gegen diesen selbst gerichtet, bei dem Königlichen Landrath anzubringen, und ist der Verwalter verpflichtet, den betreffenden Antrag innerhalb der nächsten 24 Stunden schriftlich anzumelden.

Unbegründet befundene Beschwerden, sobald dieselben augenscheinlich aus gehässigen Absichten entstanden sind, sowie wissentlich falsche Anzeigen gegen Beamte des Hauses, werden bestraft.

§. 3.

Alle Gefangene haben sich sowohl bei Tage, als Nachts ruhig, friedlich, anständig und sittsam zu verhalten.

Unterhaltungen irgend wie unsittlichen Inhalts, ebenso die über begangene Verbrechen und Vergehen sind durchaus verboten.

Kein Gefangener darf Einer dem Andern irgend ein begangenes Verbrechen oder seinen bisherigen Lebenswandel überhaupt vorwerfen, ihn beschimpfen oder gar irgend wie körperlich mißhandeln; selbst Drohungen sind strafällig.

Kein Gefangener darf sich hinsichtlich eines ihm von einem andern Gefangenen widerfahrenen Unrechts selbst Genugthuung verschaffen, da diese einzig und allein seinen Vorgesetzten zusteht.

§. 4.

Verboten ist:

das Emporsteigen an den Fenstern, jede Communikation mit Gefangenen andern Geschlechts, selbst jeder Versuch hierzu, alles Singen, Schreien, Toben, Pfeifen, Karten- und Würfel-, wie überhaupt alles Spiel, der Besitz von Geld, Schreibmaterialien (Papier, Dinte, Feder, Bleistift), Feuerzeug, das **Tabakrauchen und Kauen**, desgleichen der Besitz von Messern, Bändern, Stricken und Eisengeräthe.

Auch dürfen die Gefangenen einander nichts verkaufen und vertauschen, schenken oder leihen, es sei was es wolle.

Gefundene Sachen müssen sofort an den Verwalter abgegeben werden. Wenn daher bei einem Gefangenen irgend etwas ihm nicht Erlaubtes oder ihm nicht speziell Zugehöriges vorgefunden wird, so gilt die Angabe: diese Sachen von entlassenen Gefangenen erhalten oder irgendwo gefunden zu haben, unter keinen Umständen als Entschuldigung.

§. 5.

Unerlaubtes Verlassen des angewiesenen Aufenthaltsorts, Störung der Ruhe und Ordnung, Führen unanständiger Reden, jede die Schamhaftigkeit verletzende Geberde, Fluchen und Schimpfen wird zum strengsten und unnachsichtlich bestraft. Imgleichen wird das Beschmutzen, Beschreiben, Bekritzeln oder Beschädigen der Gebäulichkeiten, Utensilien und Bekanntmachungen außer unter der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz strenge bestraft und event. alle Gefangenen desselben Zimmers resp. Ganges dafür verantwortlich gemacht.

Bonn, den 1. Januar 1869.

Bonn, gedruckt bei J. A. Carthaus.

§. 6.

Tages-Ordnung.

Aufstehen (Morgen-Aufschluß)
vom 1. April bis 30. September Morgens 6 Uhr.
vom 1. October bis 31. März Morgens 6½ Uhr.

Ausgabe des Frühstückbrodes
im Sommer 6½ im Winter 7½ Uhr.

Mittagessen . . . . . 12 Uhr.

Ausgabe des Abendbrodes . . . . 7 Uhr.

Schlafengehen (Abend-Einschluß) . . . 7½ Uhr.

§. 7.

Des Morgens gleich nach dem Aufstehen muß sich der Gefangene gehörig Gesicht, Hals und Hände waschen.

Jeder muß überhaupt fortwährend, sowohl in Bezug auf seinen Körper als seine Kleider — es mögen nun dies seine eigenen oder Anstalts-Kleider sein — und in sämmtlichen Räumen des Hauses die größte Ordnung und Reinlichkeit beobachten.

Hinsichtlich seiner Pritsche hat jeder Gefangene die in Bezug auf deren Zusammenlegen sowie der dazu gehörigen Strohmatratzen und dergleichen Kopfkissen vorgeschriebene Ordnung zu beobachten.

Vom Morgen-Aufschluß bis zum Abend-Einschluß darf sich, außer den Kranken, Niemand auf die Pritsche legen. Die sich krank Meldenden bedürfen hierzu erst besonderer Erlaubniß.

§. 8.

Wer einer Krankheit, woran er leidet, verschweigt, ist ebenso strafbar, als derjenige, welcher Krankheiten fälschlicher Weise angibt.

Ueber jede Spur von Ungeziefer, mag der Gefangene dies an seinem Körper, Bette, seinen Kleidern oder sonst wo entdecken, hat derselbe dem Aufseher baldige Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Beim Abend-Einschluß hat sich jeder Gefangene bis auf's Hemde vollständig auszukleiden, die Kleider an den dazu bestimmten Plätzen geordnet aufzubewahren und sich auf die Pritsche zu legen.

Letztere darf er nur zur Befriedigung von Bedürfnissen oder auf besondern Befehl und auch des Morgens nicht vor der zum Aufstehen bestimmten Stunde verlassen.

§. 10.

Mit Feuer und Licht ist die größte Vorsicht zu beobachten. Jedes verbotwidrige oder unvorsichtige Umgehen mit demselben, so daß an Gebäuden oder Sachen Schaden entstanden ist, oder doch entstehen konnte, wird streng bestraft.

§. 11.

Unerlaubte Entfernung aus der Anstalt, ohne gewaltsamen Ausbruch, sowie jeder Versuch, sich der Aufsicht zu entziehen, oder beim Einschlusse zu verbergen, wodurch sich der Gefangene der Flucht verdächtig macht, wird bestraft.

Die Bestrafung eines gewaltsamen Ausbruchs fällt den Gerichten anheim.

§. 12.

Wer von dem beabsichtigten Ausbruch eines Gefangenen Kenntniß erhält und davon, insoweit ihm dies möglich ist, nicht auf der Stelle einem Beamten des Hauses Anzeige erstattet, wird bestraft.

§. 13.

Wer einen Aufruhr oder ein Complott unter den Gefangenen verabredet oder veranstaltet, wird, wenn das Unternehmen von keinen nachtheiligen Folgen gewesen, disciplinarisch streng bestraft; entgegengesetzten Falles entscheidet darüber die gerichtliche Behörde.

§. 14.

Das heimliche Schreiben, Absenden und Empfangen von Briefen ist verboten. Wer einen Brief zu schreiben beabsichtigt, hat hierzu die Erlaubniß bei dem Verwalter zu beantragen, der alsdann das dazu weiter Erforderliche veranlassen wird.

§. 15.

Alle Gefangenen haben diejenigen häuslichen Arbeiten zu verrichten, welche ihnen vom Beamten-Personal des Hauses angewiesen werden.

§. 16.

Während der Haftzeit erhält täglich jeder Gefangene ohne Unterschied des Geschlechts 1 Pfund 12 Loth Schwarzbrod, wovon die eine Hälfte zur Frühstückszeit und die andere Hälfte Mittags mit 1 Quart warmen Essen verabreicht wird.

Der Königliche Landrath,
von Sandt.

Anlage zu Kapitel16 und 17 NS-Zeit und der 2. Weltkrieg sowie Schicksale Bonner Bürger

Kennkarte der Bonner Jüdin Elsa Waldmann



Antijüdische Propaganda in der Poststraße in Bonn



Anlage zu Kapitel16 und 17 NS-Zeit und der 2. Weltkrieg und Schicksale Bonner Bürger

---

Besuchserlaubnis für den Besuch der Ehefrau
in der Justizvollzugsanstalt Bonn

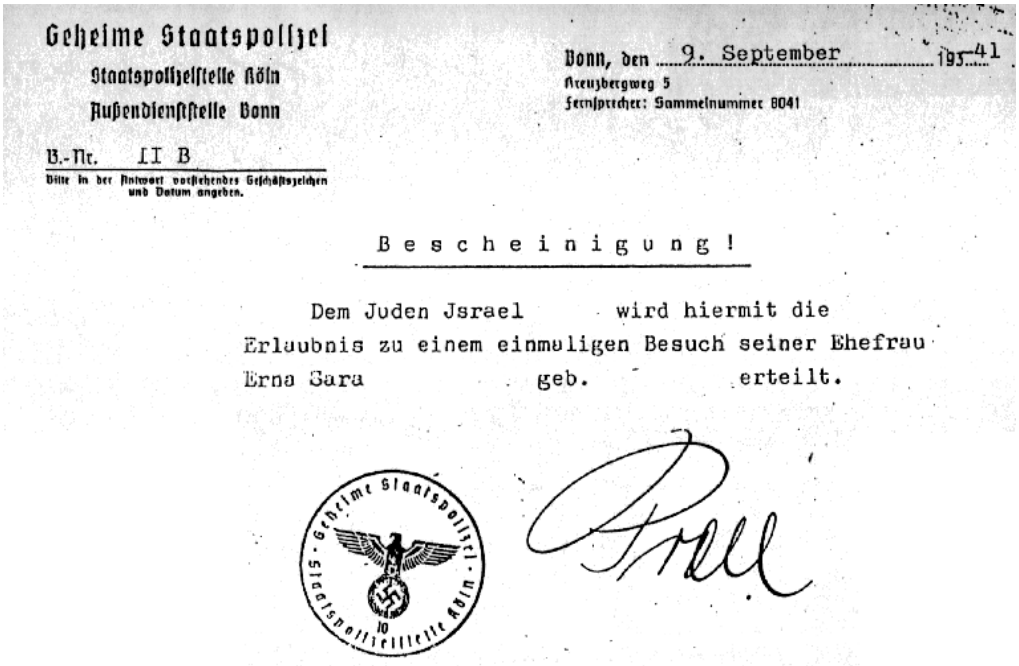

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

B.-Nr. II B
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Bonn, den 9. September 1941
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

Bescheinigung!

Dem Juden Jsrael wird hiermit die Erlaubnis zu einem einmaligen Besuch seiner Ehefrau Erna Sara geb. erteilt.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeistelle Köln · 10

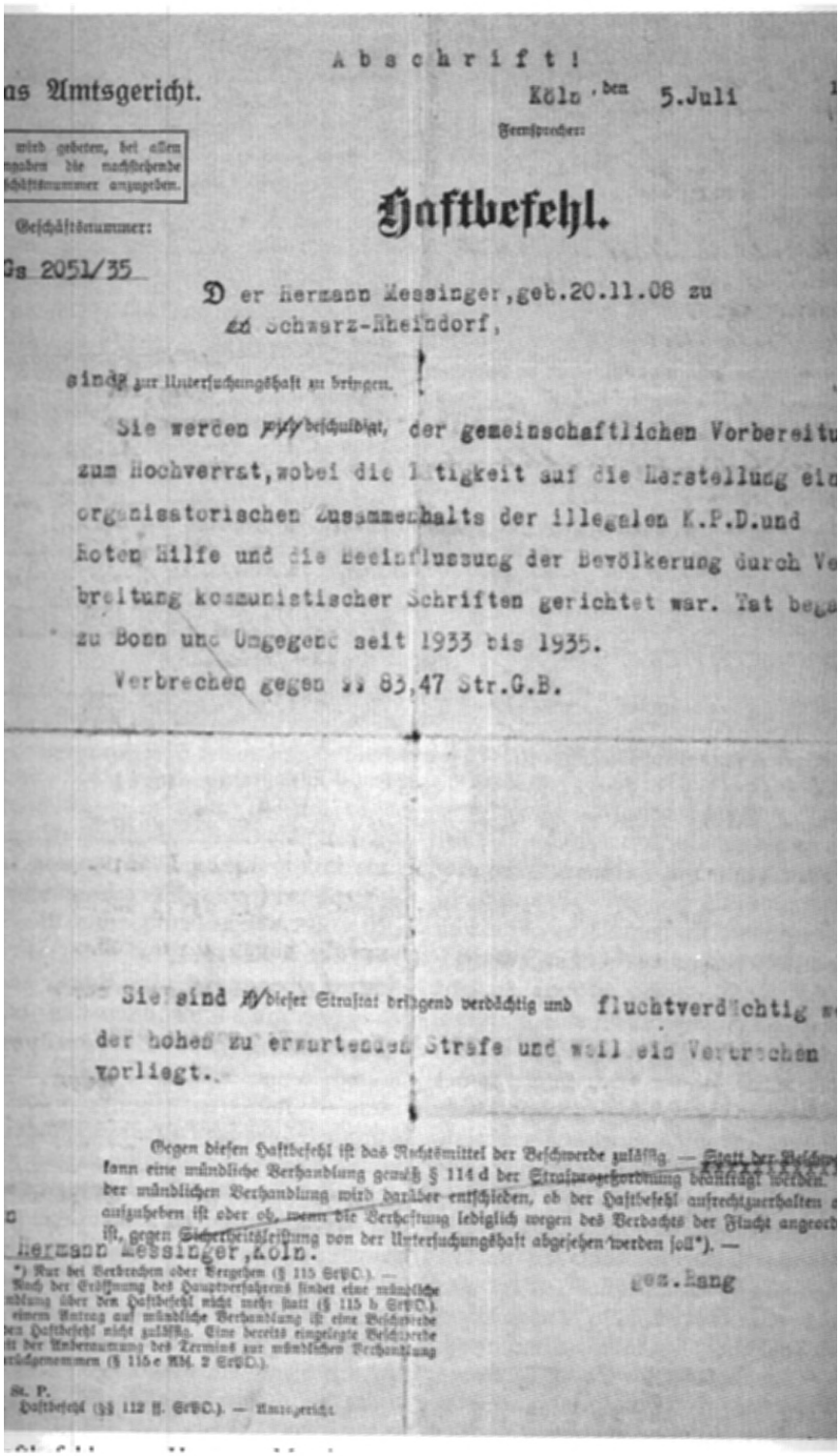

Abschrift!

...s Amtsgericht. Köln, den 5. Juli

Fernsprecher:

wird gebeten, bei allen ...gaben die nachstehende ...häftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

...s 2051/35

Haftbefehl.

Der Hermann Messinger, geb. 20.11.08 zu ... Schwarz-Rheindorf,

sind... zur Untersuchungshaft zu bringen.

Sie werden ~~xxx~~ beschuldigt, der gemeinschaftlichen Vorbereitu... zum Hochverrat, wobei die T...tigkeit auf die Herstellung ein... organisatorischen Zusammenhalts der illegalen K.P.D. und Roten Hilfe und die Beeinflussung der Bevölkerung durch Ve... breitung kommunistischer Schriften gerichtet war. Tat beg... zu Bonn und Umgegend seit 1933 bis 1935.

Verbrechen gegen §§ 83,47 Str.G.B.

Sie sind ~~xx~~ dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig ... der hohen zu erwartenden Strafe und weil ein Verbrechen vorliegt.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. — Statt der Beschw... kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 114 d der Strafprozeßordnung beantragt werden. ... der mündlichen Verhandlung wird darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ... aufzuheben ist oder ob, wenn die Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeord... ist, gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft abgesehen werden soll*). —

Hermann Messinger, Köln.

gez. Lang

*) Nur bei Verbrechen oder Vergehen (§ 115 StPO.). — Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche ...dlung über den Haftbefehl nicht mehr statt (§ 115 b StPO.). ... einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde ...en Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde ...t der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ...rücknommen (§ 115 c Abs. 2 StPO.).

St. P.
Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.). — Amtsgericht.

Haftbefehl von Hermann Messinger

Foto des ermordeten Otto Renois und von Josef Messinger

Das Foto des ermordeten Otto Renois wurde von seinem Schwager Hans Höfs heimlich aufgenommen. Hans Höfs war zeitweise auch in der JVA Bonn inhaftiert.



Ausriss vom Urteil gegen das Mitglied der bündischen Jugend Michael Jovy wegen illegaler bündischer Betätigung und Vorbereitung zum Hochverrat (Urteil des Volksgerichtshofs von 1941)



Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Abiturienten Michael Ernst J o v y aus Köln, Ubierring 7, geboren am 9. März 1920 in Gladbeck.

Urteil des *Volksgerichtshofes* (1941) gegen M. Jovy u. a. wegen „*illegaler bündischer Betätigung*" und „*Vorbereitung zum Hochverrat*".

Zeichnungen eines politischen Gefangenen in der JVA Bonn

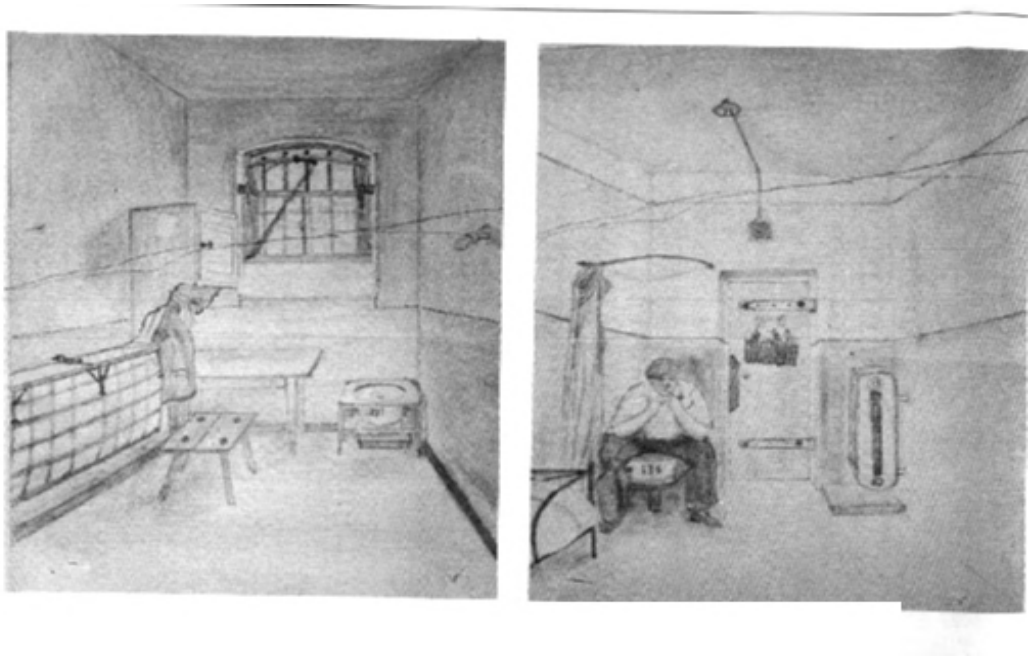

Lageplan der Justizvollzugsanstalt Bonn und des Amtsgerichts Bonn

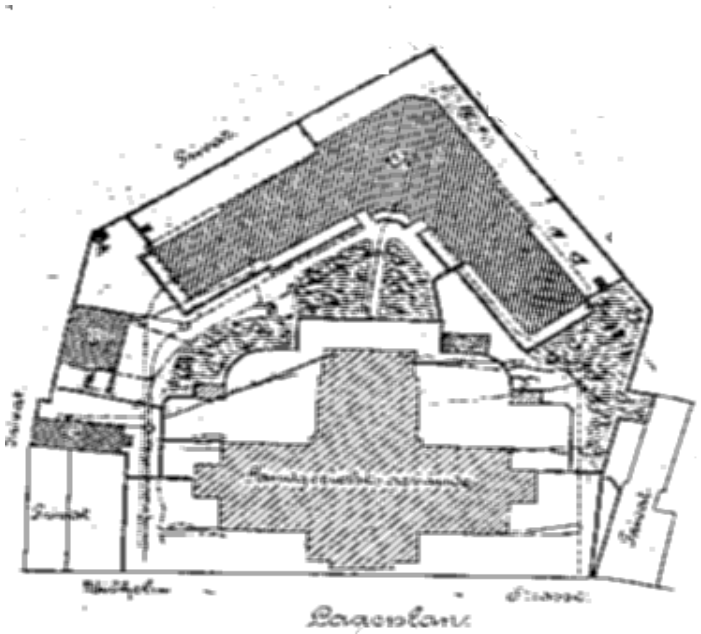

Das Mackeldeysche Grundstück

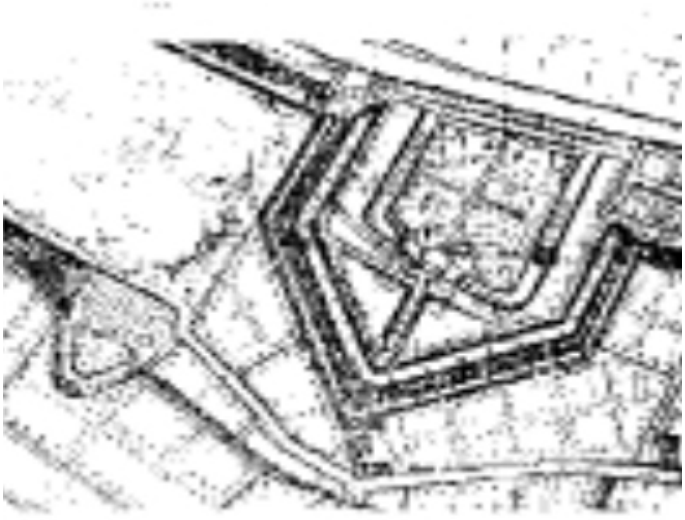

Zelle in einem Frauengefängnis



Zelle in einem Frauengefängnis, Gruppe 3

Weibliche Gefangene flicken Wäsche



Gefangene Frauen flicken Wäsche

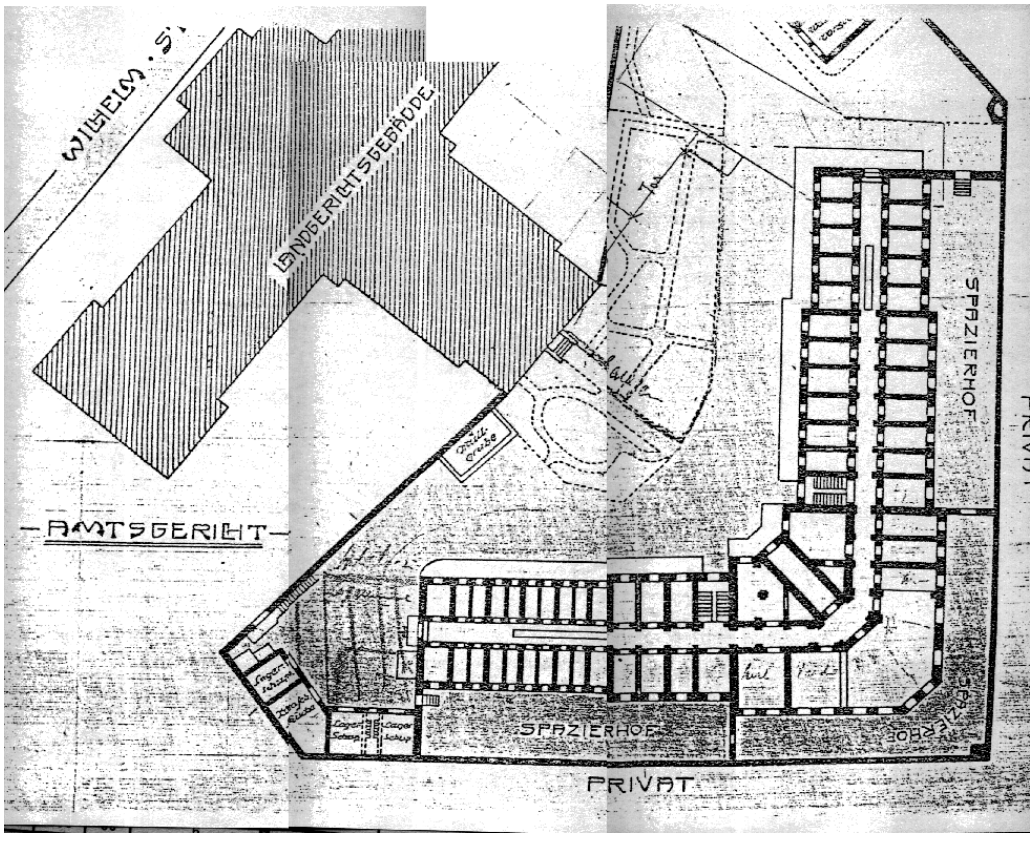

Lageplan der JVA und des Landgerichts Bonn

29.1.6 **Speisevorschriften 1935**

½ l Mager- oder Buttermilch,
40 g Zucker,
250 g Obst,
0,15 l Wein.

7. Kann ein Gefangener nach ärztlichem Gutachten Graubrot oder Schwarzbrot nicht vertragen, so erhält er Weißbrot, und zwar
ein männlicher Gefangener 400 g,
eine weibliche Gefangene 300 g.

8. Der Arzt bestimmt ferner, welche Kostart und Kostmengen, sowie Zulagen die in der Irrenbeobachtungs-Abteilung untergebrachten Gefangenen erhalten sollen.

9. Gefangenen, deren Krankheit eine besondere Ernährung erfordert, kann der Arzt eine anderweite Kost verordnen.

10. Es wird dem Arzt zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Bewilligung der Krankenkost wie auch der Kostvermehrungen und Kostzulagen mit möglichst großer Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

III. Verzeichnis der Speisen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Speisen	Zutaten auf 1 Liter g	Zutaten auf eine Mahlzeit g	Bemerkungen
	1. Kost für gesunde Gefangene:			
	A. Morgens:			
1	Kaffee			Zu 1: davon bis zu 6 g Kaffeezusatz.
	Gerstenmalz oder anderer Kaffeeersatz	20		
2	Tee			
	Deutscher Tee	6		
	Zucker	30		
3	Morgensuppe aus			Zu 3 a—m: Morgensuppe darf statt Kaffee oder Tee viermal wöchentlich an Tagen, an denen das Mittagsgericht geringeren Nährwert hat, verabreicht werden. Allg. V. v. 18. Juli 1923 (JMBl. 551).
	a) Roggenmehl	100		
	b) Gerstenmehl	100		
	c) Weizenmehl	100		
	d) Reismehl	100		
	e) Hafergrütze	100		Zu 3 a—m: Zusatz von je 5 g Fett für jeden Gefangenen. Als Fett können Speck, Rindertalg, Schmalz, Liesen oder Kunstfette verwendet werden.
	f) Gerstengrütze	100		
	g) Buchweizengrütze	100		
	h) Haferflocken	100		
	i) Gerstenflocken	100		
	k) Weizengrieß	100		
	l) Reisgrieß	100		
	m) Maisgrieß	100		
	B. Mittags:			
1	a) Erbsen *	200		Zu 1—18 an fleischlosen Tagen (vgl. D 2): je 25 g Fett für jeden Gefangenen.
	b) Bohnen *	200		
	c) Linsen *	200		Zu 1—18: kann im Bedarfsfalle Mehl,
	d) Peluschken	200		Grütze, Flocken oder Grieß zum Ver-

Klaus Rick „ Rechtspflege und Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten „ 2024

Laufende Nummer	Bezeichnung der Speisen	Zutaten auf 1 Liter g	Zutaten auf eine Mahlzeit g	Bemerkungen
	e) Puffbohnen	200		bicken hinzugesetzt werden, jedoch mittags
	f) Nudeln *	160		und abends zusammen nur bis zu 30 g.
	g) Reis *	160		Zu 1—18: Kartoffeln und Gemüse werden
	h) Graupen *	160		im rohen Zustande d. h. ungereinigt und
	i) Grünkern *	160		ungeschält, zugewogen. Während der
	k) Hirse *	160		Keimzeit kann die vorgesehene Menge an
	o h n e Kartoffeln			Kartoffeln dem Abgang an Keimen ent-
				sprechend, höchstens jedoch bis zu 10
				v. H. vermehrt werden.
2	a) Erbsen *	160		Zu 1 und 11 können bis zu 300 g Kartoffeln
	b) Bohnen *	160		hinzugesetzt werden, wenn die Gerichte
	c) Linsen *	160		ohne sie nicht genügend sättigen.
	d) Peluschken	160		Zu 1 und 11: Gerichte ohne Kartoffeln
	e) Puffbohnen	160		oder mit dem zugelassenen geringen
	m i t Kartoffeln	1000		Kartoffelzusatz dürfen höchstens zweimal
	f) Nudeln *	90		in der Woche gegeben werden.
	g) Reis *	90		
	h) Graupen *	90		
	i) Grünkern *	90		
	k) Hirse *	90		
	m i t Kartoffeln	750		
3	Erbsen mit	100		
	a) Graupen (Rumforder) *	50		
	b) Gerstenflocken *	50		
	c) Reis *	50		
	u n d Kartoffeln	750		
4	Bohnen mit	100		
	a) Graupen *	50		
	b) Reis *	50		
	u n d Kartoffeln	750		
5	Gemüsekonserven mit	150		
	Kartoffeln *	750		
6	Frischgemüse			Zu 6: An Stelle des Frischgemüses kann
	a) Mohrrüben *	500		bis zu 350 g eingesalzenes oder ein-
	b) Kohlrüben	500		gesäuertes oder bis zu 40 g gedörrtes
	c) Weißkohl	500		Gemüse verwendet werden.
	d) Rotkohl	500		
	e) gelbe Rüben	500		
	f) grüne Bohnen	500		
	g) Spinat *	500		
	h) Grünkohl	500		
	i) Braunkohl *	500		
	m i t Kartoffeln	1000		
7	Kohlrabi mit	200		
	a) Graupen *	60		
	b) Reis *	60		
	u n d Kartoffeln	750		
8	Mohrrüben mit	250		Zu 8: oder Mohrrüben 80 g
	a) Erbsen *	100		Erbsen (Bohnen) 150 g
	b) Bohnen *	100		Kartoffeln 750 g

Klaus Rick „ Rechtspflege und Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten „ 2024

Laufende Nummer	Bezeichnung der Speisen	Zutaten auf 1 Liter g	Zutaten auf eine Mahlzeit g	Bemerkungen
	(Buntes Huhn)			
	und Kartoffeln	750		
9	Sauerkraut mit	200		Zu 9: oder Sauerkraut 350 g
	a) Erbsen	100		Erbsen (Bohnen) 100 g
	b) Bohnen	100		Kartoffeln 500 g
	und Kartoffeln	750		Zu 9 und 10: Sauerkraut ist in der Regel
10	Sauerkraut mit	350		nur in den Monaten Dezember bis April
	Kartoffeln	1000		zu verwenden.
11	Backobst mit	100		Zu 11 und 12: bis zu 15 g Zucker nach
	a) Graupen	150		Geschmack
	b) Nudeln	150		
	c) Reis	150		
	ohne Kartoffeln			
12	Backobst mit	60		
	a) Graupen	90		
	b) Nudeln	90		
	c) Reis	90		
	und Kartoffeln	750		
13	Frischobst mit	500		Zu 13 und 14: bis zu 25 g Zucker nach
	Kartoffeln	1000		Geschmack.
14	Frischobst mit	200		
	a) Reis	60		
	b) Graupen	60		
	c) Grütze	60		Zu 15: Brühe kann unter Verwendung der
	d) Flocken	60		in den vorangehenden Tagen gesammelten Knochen, die zu zerschlagen und nochmals auszukochen sind, hergestellt werden. Vgl. Bemerkung zu D 2.
	und Kartoffeln	750		
15	Saure Kartoffeln	1400		
	oder Brühkartoffeln			
16	Hering mit	100		Zu 16 bis 18: Fisch ist möglichst jede Woche
	Kartoffeln	1400		einmal zu geben.
17	Seefisch mit		150	Zu 17: Gewicht der Fische ohne Köpfe.
	Kartoffeln		1000	
18	a) getrocknete Klippfische	150	150	Zu 18: Klippfische können mit den Kartoffeln zusammengekocht oder gesondert gegeben werden.
	b) Räucherhering		100	
	mit Kartoffeln	1400	1400	
	C. Abends:			
1	Abendsuppe			Zu 1: die Suppen können auch aus zweierlei Arten der verfügbaren Zutaten bei gleicher Gesamtmenge hergestellt werden. Zu 1 bis 6 kann im Bedarfsfalle Mehl, Grütze, Flocken oder Grieß zum Verdicken hinzugesetzt werden, jedoch mittags und abends zusammen nur bis zu 30 g.
	wie unter A 3 a—m	100		
	n) Reis *	100		
	o) Hirse *	100		
	p) Nudeln *	100		
	q) Graupen *	100		
	r) Hülsenfrüchte *	100		
2	Kartoffelsuppe *	800		Zu 1 bis 6 entweder je 8 g Fett oder abgerahmte Milch im gleichen Werte oder bis zu 30 g Zucker für jeden Gefangenen. Zu 2 und 3: Während der Monate Oktober bis März ist die Verabreichung
3	Kartoffeln in der Schale		800	
	mit a) Brühe *			
	b) Zwiebeltunke			
	c) Specktunke			

29.1.7 Knastsprache

Knastsprache	Bedeutung
"Häng dich weg!"	jemand soll verschwinden
"Hau rein"	Grußwort
"Mach mal klar!"	Sachen organisieren
abkacken	Einschluss haben auf der Zelle
abmachen, Arrest abmachen	für eine bestimmte Zeit eine vollzugliche Maßnahme verbüßen, Arrest verbüßen
abziehen	andere Gefangene nötigen, um deren Sachen zu erhalten
Acht	Handfessel
Adler machen	an die Wand gestellt werden und durchsucht werden
Affe schieben	Entzug haben
Affe: ich schieb`nen Affen, affig sein, ich hab`nen Affen	im Entzugszustand sein
Alte Schule (sein)	die alten Ganovenregeln kennen und befolgen
Alter ey, ey Alter	Anrede von Mitgefangenen
Ampel, auf die Ampel hauen	die Lichtrufanlage/Gegensprechanlage betätigen
anschieben, jemanden	jemanden zur Hilfestellung veranlassen
aufbauen, sich aufbauen	aggressiv werden
Aufgesetzter	selbst hergestellter Alkohol
Aufgesetzter	alkoholisches Getränk aus schimmeligem Weißbrot, Orangensaft und eingelegten Früchten aus der Dose
Aussage, `ne Aussage machen	Versprechungen machen
B-Zelle	besonders gesicherter Haftraum
Babbel	Cannabis
Babbel	bestimmte Menge einer Droge
Bambule, Bambule machen	Ärger, Terror machen, den Beamten Schwierigkeiten bereiten
Bello	Toilette
Bello	Toilette
Berber	unsauberer Gefangener
Bimbo	höriger Mitgefangener
bimmeln	bei den Beamten über Mitgefangene reden
Birne	Schimpfwort
blankmachen	ausziehen
Blubber	Eintopf
Blubber	Eintopf / Suppe
Bombe	100g löslicher Kaffee
Bombe, mach mal`ne Bombe	mach mal was zu trinken in einem großen Trinkgefäß
bomben, die Hütte bomben, mir ham se die Hütte gebomt	eine Haftraumkontrolle machen
breit	berauscht
brennen, das brennt was, er hat	der Häftling hat noch ein unabgeschlossenes

noch was brennen	Verfahren
Brenner	Brennvorrichtung aus Handtuchrand als Docht und Speiseöl in leerer Fischdose
Brett, das	die Haftraumtür
BTMer	Häftling, der wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz im Gefängnis ist
Bück dich!	Schimpfwort v.a. gegen homosexuelle Mitgefangene
Bunker	Arrestzelle
Bunker, jemanden bunkern	Arrestraum, jemanden in den Arrestraum schließen
Bunker, Kiste, Knast	Gefängnis
Casi	Kassettenrecorder
Dogge, die	Spritze
drauf sein	berauscht
drei mal sieben	aus Sicht der Gefangenen: verlässlich sein
Dreizehn einen früh	Zeit in Tagen plus ein Morgen bis zur Haftentlassung
Drink	flüssiges Medikament
Drogi, Drogist	Drogenhäftling
durchlassen, jemanden	jemanden verprügeln
durchleuchten, den hab`ich durchleuchtet	jemanden überprüfen und durchschauen
einen Mann reinholen	einen Häftling aus der Freistunde holen
einfahren	inhaftiert werden
einfahren, mit Tat X einfahren	in die Anstalt wegen Straftat X eingewiesen werden
eingeschoben	versteckt in Körperöffnungen
einkochen, jemanden	Häftling am Verlassen eines Raumes hindern
einrücken	den Freistundenhof verlassen
einsafen, jemanden	jemanden einschließen
Eisen, das	Spritze
Eisen, das; ein Haufen Eisen	Schlüssel, Schlüsselbund
eröffnen, jemanden etwas eröffnen	einen Häftling über eine vollzugliche Maßnahme oder eine unangenehme Nachricht in Kenntnis setzen
ey Chef	Anrede für all diejenigen, die einen Schlüssel haben, deren Name der Gefangene jedoch nicht weiß
Fackel	Brennvorrichtung aus Margarine, aufgestrichen auf aufgerolltem Toilettenpapier
Fischbox	Radio an der Wand, Gegensprechanlage
Funke, die	das Funkgerät
G, ein G am Arsch haben	einer besonderen Sicherheitsmaßnahme unterliegen
gebunkert	gehortet
Gelber	Disziplinarverfahren gegen Gefangenen
Gerader, ein	ein Mitgefangener, der niemanden verpfeift

Gesicht, ein Gesicht wegschließen	einen Häftling einen Haftraum zuordnen können i.S.v. erkennen; jemanden in einen Haftraum schließen
Gestrauchelter, ein	ein Gefangener
Glotze	Fernseher
Grüner	Vollzugsbediensteter
Grüner, ein	Vollzugsbediensteter
Haftschaden	Grund für Meinungsverschiedenheiten
Hals, einen Hals haben	böse sein
Händegebunden, ein	Sozialarbeiter
Helmträger	wenig intelligenter Gefangener, der sich dumm verhält
hochkochen, der kocht hoch	aggressiv werden, der wird aggressiv
Hütte	Zelle / Haftraum
Hütte; auf Hütte sein; die Hütte kommen lassen	im Haftraum sein; den eigenen Haftraum zerschlagen
in der Dusche (wird ausgefightet); in der Dusche fallen	in der Dusche wird der Konflikt durch Schlägerei ausgetragen
Joint	Haschischzigarette
Kamine machen	etwas vortäuschen, schauspielern,
Kaminefreier	Schauspieler, Gefangener der den Beamten z.B. eine Erkrankung vorspielt
Kifi	Sexualstraftäter in Verbindung mit Kindern
Kifi	kurz für: Kinderficker
Kippenstecher, kippen stechen müssen	besonders arm sein
Kiste	Knast
klatschen (das kannste ihm klatschen, das ham se mir geklascht)	heftig ablehnen, einem Häftling etwas verbieten
Knacki	Gefangener
Koffer	Päckchen Tabak
komplett, einmal komplett	ein Päckchen Tabak mit Blättchen und Feuer
Kopf	Schimpfwort
Kriegsschiff	Haftraum mit vielen Häftlingen
Lampe, noch`ne Lampe am Brennen haben	noch zu einem Gerichtstermin müssen
Leitplanke	Einrichtungen der Bewährungshilfe
liegen auf Hütte Nr. X / Abteilung X	Haftraum X bewohnen/ auf der Abteilung X wohnen
Lissy	Klobürste
Loch	Arrestraum
Lutscher	Schimpfwort für Stricher
machen, eine Bank machen, ein Geschäft X machen	eine Bank/Geschäft X überfallen/ausrauben
Manchores	Bedienstete (ungarisch: Schweinetreiber)
Maschine	zur Tätowiermaschine umgebauter Rasierapparat
Meter, x Meter	Methadondosis
Moped	selbstgebauter Tauchsieder

Moped	selbstgemachter Tauchsieder
Netz, ans Netz kommen	sich an das Netz im Abteilungsflur stellen
Nigger	höriger Gefangener
Oberliga	Steuerbetrüger
Ofen	selbstgebaute Kochstelle / z.B. Fischdose, Docht und Speiseöl)
Ofen	Brennvorrichtung aus Speiseöl mit Docht aus Handtuchrand in Mülleimer
offen, noch was offen haben	noch zu einem Gerichtstermin müssen
Ölauge	südländisch aussehender Gefangener
Pack	40g Tabak
Peace	Cannabis
Pendel	Schnur, mit der aus dem Fenster gehangelt wird
Pico	kleiner Gefangener
plattmachen, das ham se mir platt-gemacht	dem Gefangenen etwas (z. B. Besuchsrecht) entziehen
Poli	Sicherheitsinspektor
Pop-Shop	Einschluss auf der Zelle
Pop-Shop	Zustand, in dem alle Freizeitmaßnahmen entzogen sind
Pumpe	Einwegspritze zur Injektion von Rauschgift
Pumpe	Spritze
Quarzen	Cannabis konsumieren (peace haben)
radfahren	bei den Beamten petzen
Rakete	selbstgebaute Pfeife zum Haschrauchen
Randale	gewaltsame Auseinandersetzung
reingehen, ich geh`rein	in den Arrest gehen
Revier	Krankenabteilung
richtig Qualm kriegen	eine hohe Haftstrafe bekommen
Sani	Krankenpfleger
Schädel	Schimpfwort
Schäfchen	neuer und naiver Häftling
Schießen, jemandem etwas schie-ßen	eine Sache beschlagnahmen
Schließer	Schimpfwort für Vollzugsbeamten
Schließer, Schluse(fem.), Bremser, Schlüsselknecht	Vollzugsbedienstete(r)
Schlucker	Verschlucken von Gegenständen wie Mes-ser, Rasierklingen etc.
schmeißen	Tabletten einnehmen
Schonte	Toilette
Schore	Diebesgut/Heroin/Einkaufsware
Schwinge, Sahne-Western, Schüt-tel-Comic	Pornoheft
Sechserturm	Haftraum mit sechs Gefangenen
Shore (sprich:[o:])	unklar: Produkte des Einkaufs oder/ und Drogenbesitz teilweise auch Diebesgut
sich gerade machen	sich gegenüber dem Konfliktpartner wehren

Sittich	Sittenstraftäter
Spannmann	männlicher Zimmergenosse
Stand	Dienstzimmer
Stange	10x40g Tabak
Stöpsel	Analversteckgut
Tretminenleger	ein Häftling, der andere Mithäftlinge durch eine Informationsweitergabe darauf testet, was diese aus der jeweiligen Information machen
Turm, auf`m Turm sein	auf der Beobachtungskanzel Dienst tun
Tüte	Kondom / Joint
Unzeit, etwas zur Unzeit tun	der falsche Zeitpunkt
verkaufen, jemanden	durch Verlegung einen unbeliebten Häftling loswerden
verschuben, jemanden verschuben	einen Häftling verlegen
Vollzugspocken	Übergewicht, das man im Gefängnis bekommt
was raus lassen	schimpfen, weinen, aggressiv werden
wegmachen, sich	Selbstmord begehen
wegpacken, wegschließen, wegstecken	in den Haftraum schließen
Weißer	erzieherische Maßnahme gegen Gefangene
Zimmerlinde	weibliche Haftraumgenossin
Zinker	Verräter
Zinker	Häftling, der Mitgefangene verrät







29.1.8 **Anschriften und Personal des Arresthauses in Bonn in den Jahren 1807 bis 1995**

Arresthaus 1807 bis 1845 Arresthausgasse 398 bis 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter bzw. Aufseher	Herr Mayer teilweise Meyer	Arresthausgasse 398 bis 399	Keine weiteren Angaben
Wundarzt	Anton Theodor Neunerdt		Siehe besonderes Vorkommnis im Arresthaus 1809

Arresthaus 1846 bis 1848 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Mayer	Arresthausgasse 399	
Rendant	Herr Dernen	Brüdergasse 1025	
Arzt	Herr Dr. Wolff	Am Cölnthore Lit. A 2	
Wundarzt	Herr Becker	Sternenstraße 319	

Arresthaus 1848 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Mayer	Arresthausgasse 399	
Rendant	Herr Dernen	Brüdergasse 1025	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Brach	Weberstraße 27	
Wundarzt	Herr Becker	Sternenstraße 319	

Arresthaus 1849 bis 1850 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Mayer	Arresthausgasse 399	
Rendant	Herr Dernen	Brüdergasse 1025	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Eulenberg	Kölnstraße 412	
Wundarzt	Herr Becker	Sternenstraße 319	
Evang. Geistlicher	Pastor	Plitt	

Arresthaus 1851 bis 1853 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Mayer	Arresthausgasse 399	
Rendant	Herr Dernen	Brüdergasse 1025	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Böcker	Wilhelmstraße 5	
Wundarzt	Herr Robert	Brüdergasse 1038	
Evang. Geistlicher	Pastor Plitt		

Arresthaus 1854 bis 1858 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Zarnack	Im Arresthause	Hauptmann a. D.
Sekretär	Herr König	Kasernenstraße 351	
Rendant	Herr Dernen	Brüdergasse 1025	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Böcker	Wilhelmstraße 5	
Wundarzt	Herr Robert	Brüdergasse 1038	
Hausvater	Wilke	Kasernenstraße 382	
Oberaufseher	Beinecke	Arresthausgasse 399	
Aufseher	Mrotz	Maargasse 368	
Aufseher	Müller	Maargasse 396	
Aufseher	Lanko	Arresthausgasse 364	
Aufseherin	Frau Büttgen	Im Hause	

Arresthaus 1860 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Zarnack	Im Hause	Hauptmann a. D.
Rendant	Dernen	Brüdergasse 1025	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Böcker	Römerplatz 35 ¼	Hausarzt
Wundarzt	Robert	Brüdergasse 1038	
Sekretär	Wilhelm König	Hospitalgasse 345	
Hausvater	Wilke	Kasernenstraße 382	
Aufseher	Beinecke	Arresthausgasse 399	
Aufseher	Ernst Müller	Maargasse 400 ¾	
Aufseher	Johann Schmidt	Kasernenstraße 373	
Aufseher	Carl Engemann	Hospitalgasse 335a	
Aufseherin	Frau Wilke		
Aufseherin	Frau Müller		

Arresthaus 1861 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Zarnack	Im Arresthause	Hauptmann a. D.
Rendant	Herr Moll	Wilhelmstraße 19	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Böcker	Römerplatz 35 ¼	
Wundarzt	Herr Robert	Brüdergasse 1038	

Arresthaus 1862 bis 1863 Arresthausgasse 399

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Zarnack	Im Arresthause	Hauptmann a. D.
Rendant	Herr Moll	Wilhelmstraße 19	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Klein	Viereckplatz 867	
Wundarzt	Herr Robert	Brüdergasse 1038	

Arresthaus 1864 bis 1866 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Zarnack	Im Arresthause	Hauptmann a. D.
Rendant	Herr Court	Meckenheimerstraße C. 25 b	
Arzt	Herr Kreisphysikus Dr. Klein	Viereckplatz 867	
Wundarzt	Herr Robert	Brüdergasse 1038	

Arresthaus 1867 bis 1869 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Schmitz	Im Arresthaus	
Rendant	Herr Court	Meckenheimerstraße C 25	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Klein	Viereckplatz 867	
Wundarzt	Herr Robert	Brüdergasse 1038	

Arresthaus 1870 bis 1871 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Laue	Wilhelmstraße 9	
Rendant	Herr Dietz	Meckenheimerstraße 13	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Klein	Viereckplatz 9	
Wundarzt	Herr Robert	Coblenzerstraße 46 und Brüdergasse 24	

Arresthaus 1872 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Verwalter	Herr Laue	Wilhelmstraße 9	Inspektor
Rendant	Herr Ilsemann	Neugasse 11	
Arzt	Kreisphysikus Dr.	Viereckplatz 9	

	Klein		
Wundarzt	Herr Robert	Coblenzerstraße 46 und Brüdergasse 24	
Hausvater	Herr Grün	Wilhelmstraße 9	

Arresthaus 1873 bis 1874 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Herr Laue	Wilhelmstraße 9	Inspektor
Rendant und Sekretär	Herr Ilsemann	Maxstraße 19	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kasernenstraße 56	
Evang. Geistlicher	Superintendent Wolters	An der evangel. Kirche 7	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Klein	Viereckplatz 9	Sanitätsrat
Wundarzt	Herr Robert	Coblenzerstraße 46	
Hausvater	Herr Grün	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe. Felten	Wilhelmstraße 0	

Arresthaus 1875 bis 1876 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Herr Wolgast	Wilhelmstraße 9	Inspektor
Rendant und Sekretär	Herr Ilsemann	Maxstraße 19	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kasernenstraße 56	
Ev. Geistlicher	Pfarrer Krabb	Martinsplatz 2	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Klein	Viereckplatz 9	Sanitätsrat
Wundarzt	Herr Robert	Coblenzerstraße 46	
Hausvater	Herr Grün	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe. Hernecke	Stiftsgasse 4	

Arresthaus 1877 bis 1878 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Herr Wolgast	Wilhelmstraße 9	Inspektor
Rendant und Sekretär	Herr Ilsemann	Maxstraße 19	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kasernenstraße 56	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Krabb	Martingsplatz 2	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Fährgasse 3	Sanitätsrat
Wundarzt	Herr Robert	Coblenzerstraße 46	

Hausvater	Herr Grün	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe. Hernecke	Stiftsgasse 4	

Arresthaus 1879 bis 1880 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Herr Wolgast	Wilhelmstraße 9	Inspektor
Rendant und Sekretär	Herr Pahl	Maxstraße 27	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kasernenstraße 56	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Krabb	Martinsplatz 2	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Fährgasse 3	Sanitätsrat
Wundarzt	Herr Robert	Coblenzerstraße 46	
Hausvater	Herr Grün	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe. Hernecke	Gudenauergasse 2	
Zweite Aufseherin	Wwe. Wertzki	Wilhelmstraße 9	
Aufseher	Engemann	Paulstraße 39	
Aufseher	Klempt	Langgasse 2	
Aufseher	Keppeler	Maxstraße 35	
Aufseher	Griet	Breitestraße 28	
Aufseher	Mörsler	Breitestraße 28	
Aufseher	Ney	Breitestraße 36	

Arresthaus 1881 bis 1882 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Herr Wolgast	Wilhelmstraße 9	Inspektor
Rendant und Sekretär	Herr Lucke	Rheindorferstraße 43	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kasernenstraße 56	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Krabb	Martinsplatz 2	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Fährgasse 3	Sanitätsrat
Wundarzt	Dr. Robert	Coblenzerstraße 46	
Hausvater	Herr Grün	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe. Hernecke	Johanniskreuz 1	
Zweite Aufseherin	Wwe. Wertzki	Wilhelmstraße 9	
Aufseher	Engemann	Paulstraße 6	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	
Aufseher	Keppeler	Maxstraße 35	
Aufseher	Gries	Paulstraße 20	

Arresthaus 1883 bis 1884 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Thümmel	Wilhelmstraße 9	Major a. D.
Rendant und Sekretär	Herr Lucke	Heerstraße 65	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kölnstraße 9	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Krabb	Martinsplatz 2	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Fährgasse 3	Sanitätsrat
Wundarzt	Dr. Robert	Koblenzerstraße 46	
Hausvater	Herr Franzmann	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe Hernicke	Johanneskreuz 1	
Zweite Aufseherin	Wwe. Wertzki	Wilhelmstraße 9	
Aufseher	Engemann	Paulstraße 6	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	
Aufseher	Gries	Paulstraße 20	

Arresthaus 1885 bis 1886 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Thümmel	Wilhelmstraße 9	Major a. D.
Rendant und Sekretär	Herr Lucke	Heerstraße 51	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pingsmann	Kölnstraße 9	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Vieregge	An der evang. Kirche 2	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Fährgasse 3	
Hausvater	Herr Franzmann	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe. Wertzki	Wilhelmstraße 9	
Zweite Aufseherin	Wwe. Rehwald		
Aufseher	Engemann	Kölner Chaussee 25	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	
Aufseher	Gries	Paulstraße 20	
Aufseher	Mörsler	Maxstraße 27b	
Aufseher	Ney	Markt 17	

Arresthaus 1887 bis 1888 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Thümmel	Wilhelmstraße 9	Major a.D.
Rendant und Sekretär	Herr Lucke	Heerstraße 45	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pannes	Kölner Chaussee 18	

Evang. Geistlicher	Pfarrer Stursberg	Thomasstraße 11	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Fährgasse 3	Geheimer Sanitätsrat
Hausvater	Fransmann	Wilhelmstraße 9	
Erste Aufseherin	Wwe Wertzki	Wilhelmstraße 9	
Zweite Aufseherin	Wwe. Rehwald	Rheindorferstraße 55	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	
Aufseher	Gries	Paulstraße 20	
Aufseher	Mörsler	Rheindorferstraße 55	
Aufseher	Ney	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Waldenmeier	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Jacobi	Rheindorferstraße 51	

Arresthaus 1889 bis 1890 Wilhelmstraße 9

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Thümmel	Wilhelmstraße 9	Major a. D.
Rendant	Herr Lucke	Heerstraße 45	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Pannes	Kölner Chaussee 25	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Stursberg	Thomastraße 15	
Arzt	Kreisphysikus Dr. Leo	Königstraße 30	Geheimer Sanitätsrat
Hausvater	Franzmann	Wilhelmstraße 9	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	
Aufseher	Gries	Paulstraße 20	
Aufseher	Mörsler	Rheindorferstraße 55	
Aufseher	Waldenmeier	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Jacobi	Kölner Chaussee 99	
Aufseher	Preuler	Kölnstraße 27	
Aufseherin	Wwe. Wertzki	Wilhelmstraße 9	
Aufseherin	Wwe. Rehwald	Rheindorferstraße 53	

Arresthaus 1891 bis 1892 Wilhelmstraße 9a

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Thümmel	Wilhelmstraße 9a	Major a.D.
Rendant	Herr Lucke	Heerstraße 45	
Arzt	Stellvertretender Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar	Kaiserstraße 22	
Hausvater	Gries	Wilhelmstraße 9a	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	

Aufseher	Mörsler	Rheindorferstraße 55	
Aufseher	Waldenmeier	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Preuler	Kölnstraße 27	
Hilfsaufseher	Hansjosten	Jacobstraße 7	
Hilfsaufseher	Held	Maxstraße 8	
Aufseherin	Fräulein Oberdo-erster	Wilhelmstraße 9a	
Aufseherin	Wwe. Rehwald	Kölner Chaussee 27	

Arresthaus 1893 Wilhelmstraße 9a

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Thüm-mel	Wilhelmstraße 9a	Major a. D.
Rendant	Herr Lucke	Heerstraße 45	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Herkenrath	Kasernenstraße 52	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Stursberg	Thomastraße 15	
Arzt	Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar	Kaiserstraße 22	Medizinalrat
Hausvater	Gries	Wilhelmstraße 9a	
Aufseher	Klemt	Langgasse 2	
Aufseher	Mörsler	Rheindorferstraße 55	
Aufseher	Waldenmeier	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Jacobi	Franzstraße 7	
Aufseher	Preuler	Kölnstraße 27	
Aufseher	Hansjosten	Maargasse 22	
Aufseher	Held	Maxstraße 8	
Aufseherin	Fräulein Oberdo-erster	Wilhelmstraße 9a	
Aufseherin	Wwe. Rehwald	Kölner Chaussee 27	

Arresthaus 1894 Wilhelmstraße 9a

Aufgabenbereich	Name	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Inspektor Hoppe	Wilhelmstraße 9a	
Rendant	Stöbener	Heerstraße 79	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Herkenrath	Kölnstraße 18	
Evang. Geistlicher	Pfarrer Stursberg	Thomastraße 15	
Arzt	Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar	Kaiserstraße 22	Medizinalrat
Hausvater	Gries	Wilhelmstraße 9a	
Aufseher	Klemt	Viktoriastraße im Cantongefängnis	Dienstwohnung
Aufseher	Mörsler	Rheindorferstraße	

		55	
Aufseher	Waldenmeier	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Jacobi	Franzstraße 7	
Aufseher	Preusler	Kölnstraße 27	
Aufseher	Hansjosten	Maargassse 22	
Aufseher	Held	Langgasse 2	
Aufseherin	Fräulein Oberdo-erster	Meckenheimerstraße	
Aufseherin	Wwe. Rehwald	Viktoriastraße im Cantongefängnis	Dienstwohnung

Das Cantongefängnis in der Viktoriastraße ist der Verwaltung des Arresthauses unterstellt

Königliches Gefängnis 1895 bis 1896
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 9a
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnisvorsteher	Strafanstaltsoberinspektor Hoppe	Wilhelmstraße 9a	
Sekretär und Rendant	Stöbener	Heerstraße 56	
Büro-Assistent	Börsch	Rheindorferstraße 51	
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Herken-rath	Kölnstraße 18	
Evang. Geistlicher	Superintendent Stursberg	Thomastraße 15	
Arzt	Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar	Kaiserstraße 22	Medizinalrat
Hausvater	Gries	Wilhelmstraße 9a	
Aufseher	Klemt	Viktoriastraße 27	
Aufseher	Mörsler	Rheindorferstraße 55	
Aufseher	Waldenmeier	Stiftsgasse 23	
Aufseher	Jacobi	Franzstraße 7	
Aufseher	Preuler	Kölnstraße 27	
Aufseher	Hansjosten	Maargasse 22	
Aufseherin	Fräulein Oberdoerster	Viktoriastraße 27	
Aufseherin	Rehwald	Viktoriastraße 27	
Aufseherin	Küsgen	Viktoriastraße 16	

Königliches Gefängnis 1897
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Hoppe	Wilhelmstraße 19	
Sekretär und Rendant	Stöbener		
Büro-Assistent	Börsch		

Kath. Geistlicher	Religionslehrer Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Superintendent Stursberg		
Arzt	Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar		Medizinalrat
Hausvater	Gries		
Aufseher	Mörsler		
Aufseher	Waldenmeier		
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Preuler		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Haberstock		
Aufseher	Mecklenbroich		
Aufseher	Nörper		
Aufseher	Staubesand		
Aufseherin	Oberdoerster		
Aufseherin	Rehwald		
Aufseherin	Küsgen		

Königliches Gefängnis 1898 bis 1899
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Kraetke	Wilhelmstraße 19	
Sekretär und Rendant	Stöbener		
Büro-Assistent	Dölle		
Kath. Geistlicher	Religionslehrer Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Superintendent Stursberg		
Arzt	Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar		Medizinalrat
Hausvater	Gries		

Königliches Zellen-Gefängnis 1900 bis 1901
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Kraetke	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Stöbener		

Sekretär	Schütte		
Büro-Assistent	Bensch		
Kath. Geistlicher	Pastor Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Pastor Cartsburg		
Arzt	Kreisphysikus Prof. Dr. Ungar		Medizinalrat
Hausvater	Gries		
Werkmeister	Preuler		

Königliches Zellen-Gefängnis 1902 bis 1903
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Kraetke	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Winkel		
Sekretär	Bensch		
Büro-Assistent	Fricke		
Kath. Geistlicher	Pastor Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Medizinalrat
Anstaltslehrer	Wirtz		
Hausvater	Gries		
Werkmeister	Hanschke		
Oberaufseherin	Amberg		
Aufseher	Mörsler		
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Nixdorf		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Flögerhöfer		
Aufseher	Haberstock		
Aufseher	Mecklenbroich		
Aufseher	Battermann		
Aufseher	Schmidt		
Aufseher	Plötner		
Aufseher	Vetter		
Aufseher	Wolters		
Aufseher	Becker		
Aufseher	Straussfeld		
Aufseherinnen	Oberdörster		
Aufseherinnen	Küsgen		
Aufseherinnen	Zinner		

Königliches Zellen-Gefängnis 1904 bis 1907
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Zechlin	Wilhelmstraße 19	Hauptmann a. D.
Inspektor und Rendant	Goldschmidt	Georgstraße 6	
Sekretär	Bensch		
Büro-Assistent	Fricke		
Kath. Geistlicher	Pastor Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Wirtz		
Hausvater	Moritz		
Werkmeister	Hanschke		
Oberaufseherin	Amberg		
Aufseher	Mörsler		
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Nixdorf		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Flögerhöfer		
Aufseher	Haberstock		
Aufseher	Mecklenbroich		
Aufseher	Battermann		
Aufseher	Schmidt		
Aufseher	Plötner		
Aufseher	Vetter		
Aufseher	Wolters		
Aufseher	Becker		
Aufseher	Straussfeld		
Aufseher	Segura		
Aufseher	Zepernick		
Hilfsaufseher	Julien		
Hilfsaufseher	Fuchs		
Werkführer	Koch		
Werkführer	Daniels		
Werkführer	Küth		
Werkführer	Jammel		
Aufseherinnen	Oberdörster		
Aufseherinnen	Küsgen		
Aufseherinnen	Zinner		

Königliches Gefängnis 1908
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Inspektor Sack	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Zwickert		
Sekretär	Bensch		
Sekretär	Kuhn		
Kath. Geistlicher	Pastor Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat

Königliches Gefängnis 1909 bis 1910
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Sack	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Egler		
Sekretär	Bensch		
Sekretär	Reichel		
Kath. Geistlicher	Pastor Herkenrath		
Evang. Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Wirtz		

Königliches Gefängnis 1911
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Sack	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Zwerschke		
Sekretär	Dolle		
Assistent	Reichel		
Kath. Geistlicher	Pastor Rademacher		
Evang. Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Wirtz		
Hausvater	Berty		

Königliches Gefängnis 1912 bis 1914
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Inspektor Mölle	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Zwerschke		
Sekretär	Van Hasz		
Assistent	Meissner		
Kath. Geistlicher	Pastor Radema-cher		
Evang Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizi-nalrat
Anstaltslehrer	Wirtz		
Hausvater	Berty		
Werkmeister	Hanschke		Abkommandiert
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Flögerhöfer		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Strauss		
Aufseher	Plötner		
Aufseher	Vetter		
Aufseher	Strausfeld		
Aufseher	Zepernick		
Aufseher	Schwellenbach		
Aufseher	Pick		
Aufseher	Schlechtriem		
Aufseher	Kunze		
Aufseher	Raths		
Aufseher	Görgen		
Hilfsaufseher	Raths		
Hilfsaufseher	Görgen		
Aufseherinnen	Küsgen		
Aufseherinnen	Schinzel		

Königliches Gefängnis 1915
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Inspektor Mölle	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Zwerschke		
Sekretär	Van Hasz		
Assistent	Keil		
Kath. Geistlicher	Pastor Radema-		

	cher		
Evang Geistlicher	Pastor Strauss		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Zender		
Hausvater	Berty		
Werkmeister	Hanschke		Abkommandiert
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Flögerhöfer		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Strauss		
Aufseher	Plötner		
Aufseher	Vetter		
Aufseher	Strausfeld		
Aufseher	Zepernick		
Aufseher	Schwellenbach		
Aufseher	Pick		
Aufseher	Schlechtriem		
Aufseher	Kunze		
Aufseher	Raths		
Aufseher	Görgen		
Hilfsaufseher	Julien		
Hilfsaufseher	Stürtz		
Aufseherinnen	Küsgen		
Aufseherinnen	Zinner		

Königliches Gefängnis 1916-1919
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Gefängnis-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Mölle	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Zwerschke		
Sekretär	Van Hasz		
Assistent	Keil		
Kath. Geistlicher	Pastor Rademacher		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Zender		
Hausvater	Berty		
Werkmeister	Hanschke		Abkommandiert
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Flögerhöfer		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Strauss		

Aufseher	Plötner		
Aufseher	Strausfeld		
Aufseher	Zepernick		
Aufseher	Schwellenbach		
Aufseher	Pick		
Aufseher	Schlechtriem		
Aufseher	Kunze		
Aufseher	Görgen		
Hilfsaufseher	Julien		
Hilfsaufseher	Stürtz		
Aufseherinnen	Küsgen		
Aufseherinnen	Zinner		

Strafanstalt Bonn 1920 bis 1921
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Strafanstalts-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Möl-le	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Zwerschke		
Sekretär	Van Hasz		
Assistent	Keil		
Kath. Geistlicher	Pastor Behler (Siegburg)		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht (Rheinbach)		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizi-nalrat
Anstaltslehrer	Zender		
Hausvater	Berty		
Werkmeister	Hanschke		
Aufseher	Jacobi		
Aufseher	Flögerhöfer		
Aufseher	Hansjosten		
Aufseher	Strauss		
Aufseher	Plötner		
Aufseher	Strausfeld		
Aufseher	Schwellenbach		
Aufseher	Pick		
Aufseher	Schlechtriem		
Aufseher	Kunze		
Aufseher	Görgen		
Aufseher	Köppel		
Hilfsaufseher	Julien		
Aufseherinnen	Küsgen		
Aufseherinnen	Zinner		

Strafanstalt Bonn 1922 bis 1923
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Strafanstalts-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Josef Franiel	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Diekhof		
Sekretär	Keil		
Sekretär	Blittersdorf		
Sekretär	Foelling		
Kath. Geistlicher	Pater Tielitz, Herz-Jesu-Kloster		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht (Rheinbach)		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Vollmar		
Hausvater	Hauptwachtmeister Berty		
Werkmeister	Hauptwachtmeister Hanschke		
Aufseher	Hauptwachtmeister Ziegler		
Aufseher	Oberwachtmeister Stauss		
Aufseher	Oberwachtmeister Plötner		
Aufseher	Oberwachtmeister Klemann		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Pick		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		
Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Köppel		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Pauly		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		

Aufseher	Oberwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Krämer		
Probewachtmeister	Schröder		
Hilfswachtmeister	Mittler		
Hilfswachtmeister	Minwegen		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Küsgen		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Zinner		

Strafanstalt Bonn 1924 bis 1925
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Strafanstalts-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Josef Franiel	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Diekhof		
Obersekretär	Keil		
Obersekretär	Blittersdorf		
Kanzleisekretär	Foelling		
Kath. Geistlicher	Pater Tielitz, Herz-Jesu-Kloster		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht (Rheinbach)		
Arzt	Prof. Dr. Ungar		Geheimer Medizinalrat
Anstaltslehrer	Vollmar		
Hausvater	Hauptwachtmeister Berty		
Werkmeister	Hauptwachtmeister Hanschke		
Aufseher	Hauptwachtmeister Ziegler		
Aufseher	Hauptwachtmeister Klemann		
Aufseher	Oberwachtmeister Stauss		
Aufseher	Oberwachtmeister Plötner		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Pick		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		

Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Köppel		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Pauly		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Mittler		
Aufseher	Oberwachtmeister Schneider		
Hilfswachtmeister	Heindrichs		
Hilfswachtmeister	Foelling		
Hilfswachtmeister	Krämer		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Küsgen		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Zinner		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Klein		
Hilfswachtmeisterin	Haller		

Strafanstalt Bonn 1926 bis 1928
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Strafanstalts-Vorsteher	Strafanstalts-Oberinspektor Josef Franiel	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Diekhof		
Obersekretär	Keil		
Obersekretär	Blittersdorf		
Kanzleisekretär	Foelling		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht (Rheinbach)		
Arzt	Prof. Dr. Müller-Hess		Gerichts-Medizinalrat
Anstaltslehrer	Vollmar		

Hausvater	Hauptwachtmeister Berty		
Werkmeister	Hauptwachtmeister Hanschke		
Aufseher	Oberwachtmeister Stauss		
Aufseher	Oberwachtmeister Plötner		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Pick		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		
Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Köppel		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Pauly		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Mittler		
Aufseher	Oberwachtmeister Schneider		
Hilfswachtmeister	Heindrichs		
Hilfswachtmeister	Krämer		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Mann		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Zinner		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Bialy		
Hilfswachtmeisterin	Stoll		

Gefängnis Bonn 1929 bis 1931
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Viktoriastraße 27

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Strafanstaltsvorsteher Pluntke	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Diekhof		
Strafanstaltsinspektor	Keil		
Kanzleisekretär	Foelling		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht (Rheinbach)		
Kath. Geistlicher	Pfarrer Schmitz		
Arzt	Prof. Dr. Müller-Hess		Gerichts-Medizinalrat
Strafanstaltsoberlehrer	Vollmar		
1. Hauptwachtmeister	Lehmann		Oberaufseher
Hausvater	Hauptwachtmeister Jegsgenties		
Werkmeister	Hauptwachtmeister Quast		
Aufseher	Hauptwachtmeister Pauly		
Aufseher	Hauptwachtmeister Stauss		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Pick		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		
Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Mittler		
Aufseherinnen	Hauptwachtmeisterin Mann		
Aufseherinnen	Wachtmeisterin Zinner		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Bialy		

Gefängnis Bonn 1932 bis 1934
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Strafanstaltsvorsteher Pluntke	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Peter Nick		
Strafanstaltssekretär	Herbold		
Sekretär	Foelling		
Evang Geistlicher	Pastor Echternacht (Rheinbach)		
Kath. Geistlicher	Kaplan Kostenholz in Vertretung		
Arzt	Dr. Hohn		
Strafanstaltsoberlehrer	Pfestorf		
1. Hauptwachtmeister	Lehmann		Oberaufseher
Hausvater	Hauptwachtmeister Jegsgenties		
Werkmeister	Hauptwachtmeister Quast		
Aufseher	Hauptwachtmeister Pauly		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Pick		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		
Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Mittler		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Bialy		
Aufseherinnen	Hilfswachtmeisterin Bauch		

Gefängnis Bonn 1935
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19

Abteilung für Frauen: Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Strafanstaltsvorsteher Möhl	Wilhelmstraße 19	
Inspektor und Rendant	Peter Nick		
Strafanstaltssekretär	Herbold		Nach Rheinbach abgeordnet
Sekretär	Foelling		
Evang Geistlicher	Pastor Hanstein (Rheinbach)		
Kath. Geistlicher	Kaplan Kostenholz in Vertretung		
Arzt	Dr. Crome		
Strafanstaltsoberlehrer	Rektor Wemmer		
1. Hauptwachtmeister	Lehmann		Oberaufseher
Hausvater	Hauptwachtmeister Engels		
Werkmeister	Hauptwachtmeister Quast		
Aufseher	Hauptwachtmeister Pauly		Lazarettbeamter
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		
Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Nack		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Bialy		

Gefängnis Bonn 1936 bis 1937

Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Strafanstaltsvorsteher Möhl	Wilhelmstraße 19	
Strafanstaltsinspektor	Peter Nick		
Strafanstaltssekretär	Engels		
Strafanstaltsanwärter	Weddige		
Evang Geistlicher	Pastor Hanstein (Rheinbach)		
Kath. Geistlicher	Kaplan Kostenholz		
Arzt	Dr. Crome		
Strafanstaltsoberlehrer	Rektor Wemmer		
1. Hauptwachtmeister	Quast		Oberaufseher
Aufseher	Hauptwachtmeister Engels		
Aufseher	Hauptwachtmeister Lemoine		
Aufseher	Hauptwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Schlechtriem		
Aufseher	Oberwachtmeister Görgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Meller		
Aufseher	Oberwachtmeister Kündgen		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Nack		
Aufseher	Oberwachtmeister Wiesner		
Aufseher	Oberwachtmeister Knauf		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Bialy		

Gefängnis Bonn 1938

Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Strafanstaltsvorsteher Möhl	Wilhelmstraße 19	
Vertreter	Verwaltungsinspektor Peter Nick		
Verwaltungssekretär	Engels		Abgeordnet in die ostfriesi-schen Moore
Verwaltungssekretär	Weddige		
Justizangestellter	Theobald		
Evang Geistlicher	Pastor Hanstein (Rheinbach)		
Kath. Geistlicher	Kaplan Kostenholz		
Arzt	Dr. Esser		Medizinalrat
1. Hauptwachtmeister	Quast		Oberaufseher
Aufseher	Hauptwachtmeister Görgen		
Aufseher	Hauptwachtmeister Winter		
Aufseher	Hauptwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Dittmann		
Aufseher	Oberwachtmeister Nack		
Aufseher	Oberwachtmeister Wiesner		
Aufseher	Oberwachtmeister Ruddeck		
Aufseher	Oberwachtmeister Arendt		
Aufseher	Oberwachtmeister Weck		
Aufseher	Oberwachtmeister Schenk		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Küttelwesch		
Hilfsbeamte	Freiland		
Hilfsbeamte	Himburg		
Hilfsbeamte	Breidbach		
Hilfsbeamte	Stein		
Hilfsbeamte	Pullig		

Hilfsbeamte	Höhner		
Hilfsbeamte	Bedorf		

Gefängnis Bonn 1939 bis 1941
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Strafanstaltsvorsteher Möhl	Wilhelmstraße 19	
Vertreter	Verwaltungsinspektor Peter Nick		
Verwaltungssekretär	Engels		Abgeordnet in die ostfriesischen Moore
Verwaltungssekretär	Weddige		Abgeordnet in die ostfriesischen Moore
Justizangestellter	Theobald		
Evang Geistlicher	Pastor Hanstein (Rheinbach)		
Kath. Geistlicher	Oberregierungsrat a.D. Bleidt		
Arzt	Dr. Esser		Medizinalrat
1. Hauptwachtmeister	Quast		Abgeordnet nach dem Strafgefangenenlager Rodgau
Aufseher	Hauptwachtmeister Görgen		
Aufseher	Hauptwachtmeister Winter		
Aufseher	Hauptwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Nack		
Aufseher	Oberwachtmeister Wiesner		
Aufseher	Oberwachtmeister Ruddeck		
Aufseher	Oberwachtmeister Arendt		
Aufseher	Oberwachtmeister		

	Weck		
Aufseher	Oberwachtmeister Schenk		
Aufseher	Außerplanmäßiger Oberwachtmeister Freiland		
Aufseher	Außerplanmäßiger Oberwachtmeister Heininger		
Aufseher	Außerplanmäßiger Oberwachtmeister Jansen		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Küttelwesch		
Hilfsbeamte	Breidbach		
Hilfsbeamte	Moos		
Hilfsbeamte	Stein		
Hilfsbeamte	Höhner		
Hilfsbeamte	Walt		
Hilfsbeamte	Wienands		
Hilfsbeamte	Grünter		

Haftanstalt 1942 bis 1944
Abteilung für Männer: Wilhelmstraße 19
Abteilung für Frauen: Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Vorstand	Strafanstaltsvorsteher Jaenicke	Wilhelmstraße 19	
Vertreter	Verwaltungsinspektor Gabriel		Zurzeit abge-ordnet
Vertreter	Verwaltungsinspektor Spahr		
Verwaltungssekretär	Engels		Abgeordnet in die ostfriesi-schen Moore
Justizangestellter	Theobald		
Evang Geistlicher	Pastor Hennicke		
Kath. Geistlicher	Oberregierungsrat a.D. Bleidt		
Arzt	Dr. Esser		Medizinalrat
1. Hauptwachtmeister	Felten		
Aufseher	Hauptwachtmeister Görgen		
Aufseher	Hauptwachtmeister Winter		
Aufseher	Hauptwachtmeister Wäschenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Schwellenbach		
Aufseher	Oberwachtmeister		

	Gerhards		
Aufseher	Oberwachtmeister Unkelbach		
Aufseher	Oberwachtmeister Nack		
Aufseher	Oberwachtmeister Wiesner		
Aufseher	Oberwachtmeister Ruddeck		
Aufseher	Oberwachtmeister Arendt		
Aufseher	Oberwachtmeister Weck		
Aufseher	Oberwachtmeister Schenk		
Aufseher	Oberwachtmeister Freiland		
Aufseher	Oberwachtmeister Heininger		
Aufseher	Oberwachtmeister Jansen		
Aufseher	Oberwachtmeister Hoof		
Aufseher	Oberwachtmeister Hülsebusch		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Küttelwesch		
Aufseherinnen	Oberwachtmeisterin Faller		

Haftanstalt Bonn 1945 bis 1946
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der Haftanstalt Bonn	Verwaltungsoberinspektor Saegebarth		

Haftanstalt Bonn 1947 bis 1951
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der Haftanstalt Bonn	Verwaltungsoberinspektor Peter Nick		

Haftanstalt Bonn 1952
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der Haftanstalt Bonn	Verwaltungsamtmann Peter Nick		
Vertreter	Verwaltungsoberinspektor A. Herzog		

Haftanstalt Bonn 1953 bis 1955
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der Haftanstalt Bonn	Verwaltungsoberinspektor Hansen		
Vertreter	Verwaltungsinspektor Gross		

Haftanstalt Bonn 1956 bis 1958
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Verwaltungsamtmann Heinrich Hofmann		
Vertreter	Verwaltungsinspektor Theisen		
Arzt	Dr. Gierlich		

Haftanstalt Bonn 1959 bis 1964
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Verwaltungsamtmann Heinrich Hofmann		
Vertreter	Verwaltungsinspektor Bläßig		
Arzt	Dr. Gierlich		

Haftanstalt Bonn 1965 bis 1968
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Regierungsoberamtmann Heinrich Hofmann		
Vertreter	Regierungsoberinspektor Steinmann		
Arzt	Dr. Gierlich		

Justizvollzugsanstalt Bonn 1969
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Regierungsoberamtmann Kurt Siebenhaar		
Vertreter	Regierungsamtmann Steinmann		
Arzt	Dr. Gierlich		
Aufsichtsdienstleiter	1. Justizvollzugshauptsekretär Hensmann		
Leiter der Wirtschaftsverwaltung	Regierungsinspektor Kerschke		Zeitweise abgeordnet an die JVA Ummeln
Inspektor für Si-	Regierungsinspektor		Abgeordnet an die JVA

cherheit und Ordnung (Poli)	Raschka		Düren
Fürsorgerin (alte Bezeichnung) nunmehr Sozialarbeiter(in)	Elisabeth Backhaus		Erhielt 1973 das Bundesverdienstkreuz

Justizvollzugsanstalt Bonn 1970 bis 1974
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Anstaltsleiter	Oberregierungsrat Kurt Siebenhaar		
Vertreter und Verwaltungsleiter	Regierungsoberinspektor Gregor Windschall		
Aufsichtsdienstleiter	Eduard Klar		
Arzt	Dr. Gierlich		

Justizvollzugsanstalt Bonn 1975 bis 1980
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der JVA Bonn	Oberregierungsrat Joachim Behnke		
Vertreter und Verwaltungsleiter	Regierungsamtsrat Herbert Jacob		
Aufsichtsdienstleiter	Eduard Klar		
Arzt	Dr. Gierlich		

Justizvollzugsanstalt Bonn 1981 bis 1985
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der JVA Bonn	Oberregierungsrat Dr. Peter Höflich		
Vertreter und Verwaltungsleiter	Regierungsamtsrat Herbert Jacob		
Aufsichtsdienstleiter	Eduard Klar bzw. Bruno Dahlke		
Arzt	Dr. Gierlich bzw. Dr. von Hofe		

Justizvollzugsanstalt Bonn 1985 bis 1995
Wilhelmstraße 19

Aufgabenbereich	Namen	Wohnhaft	Sonstiges
Leiter der JVA Bonn	Regierungsdirektor Gert Fischer		
Vertreter und Verwaltungsleiter	Regierungsamtsrat Herbert Jacob		
Aufsichtsdienstleiter	Bruno Dahlke		
Arzt	Dr. von Hofe		
Leiter(in) der Arbeits-	Regierungsoberinspektor		

verwaltung	Norbert Ahrens bzw. Regierungsoberinspektorin Roswitha Schumacher		
Leiter der Wirtschaftsverwaltung zgl. Vertreter des Verwaltungsleiters	Regierungsoberinspektor Klaus Rick		Bis Ende 1990
Leiter Sicherheit und Ordnung (Poli)	Regierungsoberinspektor Hans-Gerhard Schmid		
Personalratsvorsitzender	Herbert Dodt		Sanitätsdienst

Erläuterungen:

Begriff	Erklärung
Abkommandieren	Jemanden meist dienstlich irgendwohin/zu einer Tätigkeit beordern
Cantonsgefängnis / Kantonsgefängnis	Eine in manchen Beziehungen eigentümliche Stellung nahmen die Cantonsgefängnisse der Rheinprovinz ein. Im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes Cöln waren nämlich die Gemeinden von der Französischen Zeit her verpflichtet, die Gefängnisse, in welchen die wegen contravention de simple police erkannten Freiheitsstrafen verbüßt wurden, zu unterhalten und die Kosten zu tragen, welche durch die Beschaffung dieser Gefängnisse, sowie durch die Beaufsichtigung und Verpflegung der darin untergebrachten, zu einer Haftstrafe von höchstens 5 Tagen verurteilten, sog. Minicipalgefangenen, erwuchsen. Diese Einrichtung hat von jeher zu vielfachen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und der Staatsgewalt Anlass gegeben. Insbesondere legte der, seit Einführung der RStPO, immer fühlbarer gewordene Mangel an geeigneten Haftlokalen den Wunsch nahe, diese Einrichtung möglichst bald zu beseitigen. Durch Gesetz vom 30. Juni 1887 sind die Kantonsgefängnisse wieder in die Verwaltung des Staates übergegangen.
Hausvater	**Leiter der Bekleidungskammer** in einer/einem Arrestanstalt/Gefängnis/Zuchthaus
Kreisphysikus	Der Kreisarzt (früher auch **Kreisphysikus**) war in Preußen der staatliche Ge-

	sundheitsbeamte des Kreises. Kreisärzte nahmen öffentliche Aufgaben wie Seuchenabwehr, die Kontrolle von Medizinalpersonen und gerichtsärztliche Angelegenheiten wahr.
Medizinalrat bzw. Geheimer Medizinalrat	Ehrentitel für Ärzte (auch Ober-, Geheimer M.); in Preußen Amtstitel der ärztlichen Mitglieder der Bezirksregierungen; auch Ehrentitel älterer Kreis- und Gerichtsärzte. Geheimer M., Titel älterer Professoren der medizinischen Fakultäten und älterer Kreis- und Gerichtsärzte.
Ostfriesische Moore	Bis 1945 wurden durch den Reichsarbeitsdienst sowie Strafgefangene ca. 2.000 ha kultiviert. Bei den Emslandlagern handelte es sich z.T. auch um Konzentrationslager. Das KZ Börgermoor wurde bis Mitte der 1960er Jahre noch als Gefängnis genutzt.
Pastor	*Pastor* und Pastorin (lat. *pastor* „Hirte“) sind Berufstitel für Geistliche im Dienst einer Kirche und wird teilweise gleichbedeutend für Pfarrer gebraucht.
Religionslehrer	Religionslehrer unterrichten in Deutschland an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen das Fach Religion bislang ausschließlich unter der Maßgabe christlicher, jüdischer oder neuerdings auch orthodoxer sowie muslimischer Glaubensvorstellungen.
Rendant	Als Rendantur bezeichnet man eine Kassenstelle oder Rechnungsbehörde. Das Wort leitet sich vom französischen Ausdruck rendre compte, „Rechenschaft ablegen“, ab und war im deutschsprachigen Raum lange Zeit im Bereich des gemeindlichen Rechnungswesens gebräuchlich.
Sanitätsrat bzw. Geheimen Sanitätsrat	In Preußen war bis zum Jahr 1918 der „**Sanitätsrat**“ ein Ehrentitel für Ärzte und Medizinalbeamte. Allerdings wurde der Titel meistens an nicht beamtete Ärzte verliehen, die eine über 20-jährige Praxisausübung hatten. Als höhere Stufe gab es den „**Geheimen Sanitätsrat**“.
Strafgefangenenlager Rodgau	Das Strafgefangenenlager Rollwald / Rodgau gehörte zur Justizstrafanstalt Dieburg. In diesem Lager wurden Geg-

	ner des NS-Regimes inhaftiert und zur Zwangsarbeit eingesetzt. In dem umzäunten und von sechs Wachtürmen umgebenen Lager wurden 24 Holzbaracken errichtet; in 15 dieser Baracken sollten je 100 Häftlinge untergebracht werden. In den restlichen neun Baracken waren die Häftlingsküche, der Krankenbau, das Wachpersonal und die Verwaltung untergebracht. Zudem gab es einen steinernen Strafblock mit Einzelzellen.
Superintendent	Ein **Superintendent** (lateinisch superintendens, wörtlich ‚Aufseher', Lehnübersetzung von altgriechisch ἐπίσκοπος episkopos) ist der Inhaber eines Leitungsamtes in evangelischen Kirchen, insbesondere in Deutschland und Österreich.
Werkmeister	Ein Amt im mittleren Beamtendienst, siehe Amtsbezeichnung
Wundarzt	**Wundarzt** ist die frühere, vom Mittelalter (zuerst als „arzet vür die wunden“ Anfang des 13. Jahrhunderts) bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendete Bezeichnung für verschiedene, chirurgisch tätige Heilkundige.

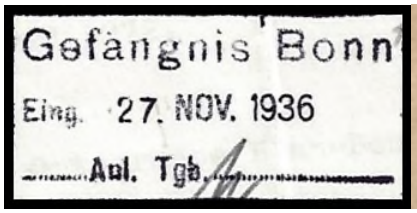

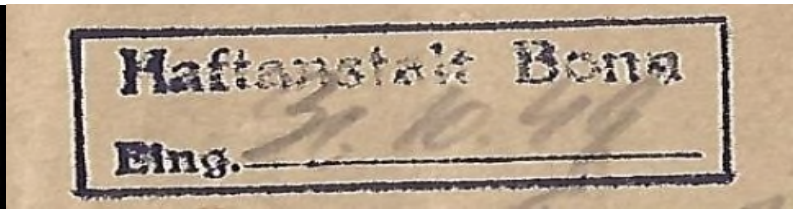

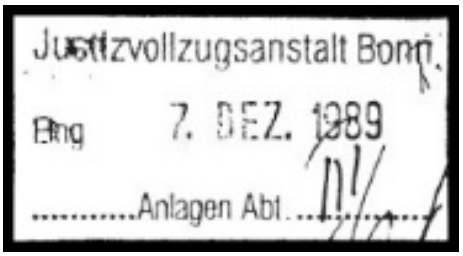

29.1.9 Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bonn 1989

Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Broschüre „ Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten“

Name	Vorname	In Bonn seit
Ahrens	Norbert	01.08.1974
Altenpohl	Heinrich	01.12.1978
Arentz	Maria Anna	08.12.1986
Arzdorf	Hans-Erich	01.08.1978
Bayer	Winfried	01.01.1977
Bernzott	Wolfgang	01.03.1977
Boos I	Franz	15.06.1967
Boos II	Jakob	10.04.1968
Brüschke	Helmut	05.12.1960
Busch	Willi	01.02.1977
Dahlke	Bruno	01.05.1966
Dodt	Herbert	01.09.1963
Dörr	Wolfgang	01.11.1986
Eibl	Herbert	10.04.1972
Eitelgörge	Ulrich	01.08.1980
Emmerich	Udo	01.04.1971
Engel	Johann Peter	01.08.1977
Ferber	Norbert	24.06.1980
Fischer	Hans	01.06.1967
Fischer	Gert	Anstaltsleiter
Flecken	Heinrich	01.06.1966
Freund	Johann	15.11.1963
Fröhlich	Friedrich	01.11.1964
Gehde	Marlene	01.08.1980
Gierlich	Willi	15.08.1961
Götze	Dietmar	01.01.1968

Graeber	Werner	01.04.1969
Haas	Bernhard	01.04.1979
Hackspacher	Rolf	10.03.1971
Happ	Günter	01.12.1956
Hartmann	Johannes	15.02.1971
Herrndorf	Uwe	12.02.1982
Hitz	Josef	01.06.1969
Hübner	Gerhard	01.12.1978
Jacob	Herbert	Verwaltungsleiter
Jacobs	Helga	01.04.1969
Jakubik	Bernhard	16.12.1985
Kaßler	Doris	15.11.1982
Kautz	Wolfgang	01.09.1979
Keller	Ingrid	16.04.1986
Klein	Bruno	01.07.1962
Klevenhaus	Helmut	15.07.1971
Klotz	Bernd	01.04.1975
Koch	Willi	02.01.1980
Koglin	Wilfried	01.12.1985
Köpcke	Horst	16.03.1962
Korf	Wolfgang	02.07.1973
Körzel	Konrad	01.04.1973
Krüger	Marion	01.04.1980
Krziskewitz	Anne-Christine	15.09.1978
Kuhring	Wilhelm	18.04.1968
Kündgen	Winfried	15.12.1976
Küpper	Günter	01.03.1969
Kurtenacker	Wilfried	01.10.1981
Langes	Maria	29.07.1985
Laschet	Klaus	01.05.1966
Lehmann	Günter	13.04.1964
Loosen	Günther	15.12.1976

Loth	Alfred	01.09.1978
Löw	Wilhelm	01.03.1981
Maier	Andreas	08.10.1984
Mauel	Anton	01.12.1968
Meis	Inge	01.04.1985
Metternich	Wilhelm	21.09.1964
Michels	Günther	01.10.1980
Mischnick	Jürgen	01.07.1980
Müller	Gerhard	01.12.1980
Mundorf	Hermann	01.01.1979
Nietzer	Ferdinand	01.07.1977
Nöckler	Franz	01.06.1977
Ommer	Heinz-Peter	01.06.1975
Patzer	Eduard	01.01.1968
Peters	Horst-Dieter	01.10.1978
Pifer	Hans-Josef	15.04.1971
Reuter	Peter	01.06.1975
Richarz	Wilfried	07.03.1968
Rick	Klaus	18.11.1985
Rompe	Bernd	01.06.1976
Rucker	Elke	01.04.1983
Schacht	Günter	01.12.1986
Schenkelberg	Walter	01.09.1978
Schmandt	Norbert	04.07.1977
Schmid	Hans-Gerhard	08.08.1975
Schneider I	Karl	01.09.1965
Schneider II	Heinrich	01.05.1969
Schneider III	Egon	22.07.1985
Schumacher	Hans-Joachim	30.12.1983
Schumacher	Roswitha	15.08.1975
Schumacher I	Hans	24.12.1962
Schumacher II	Manfred	25.06.1976

Schwärzler	August	02.01.1980
Simon	Hans-Jürgen	02.01.1980
Spitzkowski	Heinz Dieter	02.05.1977
Stier	Heinrich	01.09.1985
Suhl	Ruth	01.07.1981
Thomas	Walter	01.12.1986
Tibo	Karl-Heinz	22.07.1985
Ullrich	Klaus-Dieter	01.05.1968
Ullrich	Monika	01.09.1978
von Hofe	Burkhard	01.07.1986
Walter	Frank	01.05.1969
Wellnitz	Arnold	04.08.1965
Wolf	Herbert	01.01.1966
Wolff-Rombach	Bernadette	25.06.1986
Zachariae	Rudolf	01.07.1958
Zender	Hans-Josef	01.10.1980
Zimmermann	Manfred	03.11.1966
Zuchel	Klaus	01.03.1964
Zuchel	Helene Barbara	16.10.1978

29.1.10 **Geschichte des Landgerichts Bonn**

150 Jahre Landgericht Bonn (1850 - 2000)

Durch Allerhöchsten Erlass vom 2. Februar 1850 bestimmte der preußische König *Friedrich-Wilhelm IV.*, dass für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbröl ein besonderes Landgericht, dessen Sitz die Stadt Bonn sein sollte, errichtet werden sollte. Damit war dem Jahrzehnte langen Bemühen der Bürgerschaft der Universitätsstadt Bonn um die Errichtung eines höheren Gerichts der Erfolg gekrönt. Das Recht nicht aus der Ferne sehen - die zuvor erforderliche Reise der Gerichtseingesessenen zu dem Landgericht Köln war nicht mehr erforderlich. Erster Landgerichtspräsident in Bonn wurde *Gerhard Merrem* (1850 bis 1879). Neben dem Präsidenten waren beim Landgericht ein Kammerpräsident (entsprechend dem Vorsitzenden Richter am Landgericht von heute), vier Landgerichtsräte und zwei Gerichtsassessoren tätig.
Die civil- und zuchtpolizeilichen Strafsitzungen fanden damals noch in einem alten Justizgebäude in der Wenzelgasse statt. Der Schwurgerichtssaal befand sich im ersten Stock des Bonner Rathauses. Die Bauarbeiten des heutigen Gerichtsgebäudes an der Wilhelmstraße begannen erst im Jahre 1857 und wurden im Jahre 1859 vollendet. Ab dem Jahr 1862 wurde ein Gefängnis errichtet, welches im Bereich hinter dem Landgericht als L-förmiges Gebäude auf der Bastion "St. Marien", der alten Bonner Stadtbefestigung, errichtet wurde. Dieses Gefängnis wurde erst im Jahre 1995 im Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben der Bonner Justiz abgerissen. Der noch heute an der Straßenfront der Wilhelmstraße sichtbare Bau wurde in den Jahren 1901 bis 1904 durch den Anbau des Amtsgerichts komplettiert. Da dieser im neuromanischen Stil errichtet wurde, bieten die Bonner Justizgebäude bis heute eine facettenreiche Ansicht.

Aus dem vordem königlichen Landgericht wurde ein bald kaiserliches. Anlässlich der 50-Jahr-Feier des Landgerichts im Jahre 1900 überreichte der Bonner Bürgermeister eine Bronzebüste des Kaisers zur Ausschmückung des Schwurgerichtssaals und wählte hierzu die Worte: *Möge der Anblick dieser Büste den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in ihrem schönen, oft schweren, immer verantwortungsvollen Berufe ein Ansporn sein, zur treuester Pflichterfüllung, in der Seiner Majestät uns allen ein so leuchtendes Vorbild ist*. Aus dem Gerichtsalltag der Kaiserzeit sind keine besonderen Höhepunkte verzeichnet. Den Charakter der Zeit gibt eine kleine Episode wieder, welche den Alltag in netter Weise beleuchtet: Die hohen Richter des Landgerichts machten von ihrer persönlichen Unabhängigkeit auch dadurch Gebrauch, dass sie Akten zuhause bearbeiteten. Was heute undenkbar ist, war damals selbstverständlich: Die Gerichtsdiener mussten die schweren Akten hin- und herschaffen, wobei die Richter teils bis zu einer ¾ Stunde vom Gericht entfernt wohnten. So stellten die Vorstandsbeamten des Bonner Landgerichts am 22. März 1901 beim Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten einen Antrag auf Genehmigung zur Anschaffung eines Dreirades mit verschließbarem Kasten. Auf dieses an den Justizminister weiter geleitetes Begehren erfolgte am 23. Juli 1901 ein abschlägiger Bescheid. Von der Verwendung von Fahrrädern sei Abstand zu nehmen. Die Gerichtsdiener sollten die Straßenbahn zur Erleichterung nutzen; die Fahrkarten könnten auf Staatskosten gelöst werden.

Die Revolution des Jahres 1918 führte das Landgericht in einen demokratischen Staat. Artikel 102 der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmte: *Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen*. Urteile wurden nach Art. 8 der Verfassung des Freistaates Preußen *Im Namen des Volkes* verkündet. Ein Bei-

spiel der Sparsamkeit zeigt die Anweisung des preußischen Justizministers, vorhandene Formulare, die auf *Im Namen des Königs* lauteten, handschriftlich abzuändern.

Von 1921 bis 1933 wurde das Bonner Landgericht durch Landgerichtspräsident *Dr. Karl Mosler* geleitet. Die grundlegenden Werte von Recht und Moral prägten seine Einstellung und ließen ihn das Landgericht durch die unruhigen Zeiten der 20-er Jahre sicher leiten. Bemerkenswert ist, dass der schon 73-jährige *Mosler* im Jahre 1945 erneut für kurze Zeit mit der Leitung der Bonner Justiz beauftragt wurde.

Der nationalsozialistische Einbruch in das Rechtswesen, der sehr bald zu einer Abschaffung grundlegender Rechte und Werte führte, wirkte sich auch auf die Tätigkeit des Landgerichts Bonn aus. Umfassende personelle Veränderungen infolge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 waren eine der ersten Auswirkungen. Zugleich wurde die Berufstätigkeit vor allem jüdischer Rechtsanwälte durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom selben Tage erheblich eingeschränkt oder ganz eingeschränkt (vgl. dazu *Heidwin Paus*, Das Schicksal der im Landgerichtsbezirk Bonn zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte während der Zeit des Nationalsozialismus, hrsg. vom Bonner Anwaltverein, 1992). Die neue Staatsführung suchte ihren Einfluss insbesondere auch auf laufende Prozesse zu gewinnen. Wer sich hiergegen zur Wehr setzte, musste mit scharfen persönlichen Konsequenzen rechnen. Mut bewies etwa Landgerichtsrat *Josef von Hammel*, als er im Juni 1933 einen Prozess gegen wegen Totschlages angeklagter Sozialdemokraten abbrach, weil der gesamte Saal mit SS- und SA-Leuten besetzt war. Ein erschreckendes Bild des Unrechtsstaates ergab sich auch anlässlich eines Entführungsfalles aus dem Jahr 1936. Der Landwirtschafts-Volontär *Hans-Eduard Giese* entführte den 12-jährigen Sohn eines Bonner Geschäftsmannes. Er band sein Opfer im Wald an einem Baum an, versorgte es dort jedoch mit Apfelsaft, Apfelsinen und Schokolade. Für die Freilassung forderte er die Zahlung von 1800,- Reichsmark von den Eltern. *Giese* wurde gefasst und ihm der Prozess gemacht. Die Tat geschah am 16. Juni 1936. Die Reichsregierung in Berlin hatte von dem Fall Kenntnis erlangt und erließ am 22. Juni 1936 mit *Rückwirkung ab dem 1. Juni 1936* (!) ein Gesetz, mit dem diese Tat mit dem Tode bestraft wurde. *Giese* wurde entsprechend verurteilt. Hier wurde krasser Weise gegen fundamentale Rechtsgrundsätze verstoßen. Dies ist ein herausragendes Beispiel, wie sich der Unrechtsstaat auf die Rechtspflege auswirkte. Viele weitere ließen sich anfügen. Hierbei ist noch zu bemerken, dass die schlimmsten Urteile jener Zeit bei den in Köln ansässigen Sondergerichten gefällt wurden.

Der totale Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 bedeutete auch für das Landgericht einen Stillstand der Rechtspflege. Das Landgerichtsgebäude war weitgehend zerstört. Der folgenschwerste Bombenangriff für das Landgericht ereignete sich am 6. Januar 1945. Beim Einsturz eines Gebäudeteils kamen 230 Menschen ums Leben. Der Gerichtsbetrieb wurde am 27. Juli 1945 mit einer Strafsitzung wieder eröffnet. Das Landgericht wuchs wiederum in eine völlig veränderte Staats- und Gesellschaftsordnung hinein. 1949 wurde der im Krieg zerstörte Mittelbau des Landgerichts wieder hergestellt. Die vollständige Wiederherstellung des Landgerichtsgebäudes konnte im Jahre 1955 gefeiert werden.

Die erste Zeit nach dem Krieg war durch die Ablösung des nationalsozialistischen

Unrechtsregimes durch eine freiheitlich-demokratische Grundordnung geprägt, die für die Menschen mit großen Entbehrungen und die Justiz mit großen Schwierigkeiten einhergingen. Problematisch war insbesondere, dass der Gerichtsbetrieb teilweise mit Personen aufrechterhalten werden musste, die noch aus der Zeit des Nationalsozialismus stammten. Eine Auswertung der Personalakten dieser Zeit zeigt jedoch, dass jedenfalls bei Beförderungen eine sehr sorgfältige Auswahl unter Berücksichtigung der Vergangenheit der Bewerber getroffen wurde. In der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit fanden in Bonn zwei große KZ-Prozesse statt: Zum einen der Prozess gegen den Aufseher im KZ Sachsenhausen *Gustav Sorge*, genannt "Eiserner Gustav", und zum anderen der sogenannte "Kulmhof-Prozeß", in dem es um den Mord an 150.000 jüdischen Bürgern im Konzentrationslager Chelmno (Kulmhof) in Polen ging.

Das Landgericht Bonn war in den letzten 50 Jahren seiner Geschichte immer wieder mit öffentlichkeitswirksamen Prozessen befasst, weil die Nähe zur Bundesregierung die Tätigkeit des Gerichts maßgeblich prägte. Strafprozesse gegen einen ehemaligen Präsidenten der EG-Kommission und Staatssekretär (der mit Freispruch endete) sowie die Parteispendenprozesse der 80-er Jahre gegen ehemalige Wirtschaftsminister sind vielen noch in Erinnerung. Bedeutend war auch die Tätigkeit der Staatshaftungskammer beim Landgericht Bonn (traditionell die 1. Zivilkammer). Auch hier sind Verfahren im Zusammenhang mit dem Konkurs des Reiseveranstalters MP-Travel-Line, des Absturzes der Birgenair-Maschine oder auch dem Hochwasser im Schürmann-Bau weithin bekannt geworden.

Beim Landgericht Bonn sind heute 13 Zivilkammern, 4 Kammern für Handelssachen, 8 Strafkammern und 1 Strafvollstreckungskammer mit der Ausübung der richterlichen Geschäfte befasst.

Der Text entstammt der reich bebilderten Festschrift, die anlässlich des 150. Jahrestages der Eröffnung des Landgerichts Bonn im Bouvier-Verlag Bonn erschienen ist.

ISBN 3-416-02960-7

Zeittafel:

29.1.11 **"Zeittafel " Verfolgung der jüdischen Bevölkerung während der NS - Zeit**

1933	
Im März	Bereits wenige Wochen nach der „Machtübernahme „ werden Juden verhaftet und einige in die so genannten „wilden“ Konzentrationslager eingeliefert.
01. April	Von den Nationalsozialisten organisierter Boykott jüdischer Geschäfte, Arzt- und Anwaltspraxen.
1934	
05. Febr.	Juden dürfen nur noch in Ausnahmefällen promovieren.
14. Nov.	Alle Beamten jüdischer Herkunft werden entlassen.
1935	
Anfang 1935	Überall in Deutschland werden judenfeindliche Schilder angebracht.
25. Mai	Juden gelten als „wehrunwürdig“ und werden nicht mehr zum Wehrdienst einberufen
05. Sept.	Nürnberger Gesetze: Entzug der staatsbürgerlichen Rechte für Juden, Verbot der Eheschließung und Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Personen deutschen oder „artverwandten Blutes“.
1936	

Im April	Die aufgestellten judenfeindlichen Schilder werden während der Olympiade vorübergehend entfernt.
1937	
15. April	Jüdische Studenten dürfen nicht mehr promovieren.
	Weitere Berufsverbote werden erlassen.
1938	
26. April	Juden müssen ihr Vermögen anmelden. Mit dieser Verordnung wird die so genannte Arisierung der deutschen Wirtschaft (d.h. Ausplünderung der Juden) vorbereitet.
Im Juli	Berufsverbot für Ärzte. Straßen, die Namen von Juden tragen, werden umbenannt.
05. Okt.	Einziehung der Reisepässe und Neuausstellung mit einem eingestempelten roten **J**.
27./28. Okt.	Ausweisung von etwa 15 000 Juden, die früher in Polen lebten. In Zwangstransporten wurden sie an die deutsch-polnische Grenze gebracht, wo sie tagelang herumirrten, weil die polnische Regierung sich weigerte, sie aufzunehmen.
9. - 11. Nov.	**Von den Nationalsozialisten organisierte „Reichskristallnacht“**
12. Nov.	Die deutschen Juden müssen als „Sühneleistung“ 1 000 000 000 Reichsmark zahlen und sind verpflichtet, die

	von den Nationalsozialisten angerichteten Schäden zu ersetzen (!).
	Weitere Berufsverbote für Akademiker, Angestellte und Handwerker werden entlassen.
	Juden wird der Besuch von Theatern, Kinos, Konzerten und auch Badeanstalten verboten.
25. Nov.	Jüdische Kinder dürfen keine öffentlichen Schulen mehr besuchen.
03. Dez.	Führerscheine jüdischer Bürger wurden eingezogen.

1939

01. Jan.	Juden müssen zusätzliche Zwangsvornamen (Sarah bzw. Israel) tragen (Verordnung vom 5.Okt.38).
05. Jan.	98 Kinder können auf Initiative des Leiters des jüdischen Waisenhauses in Frankfurt in die Schweiz ausreisen.
30. Jan.	Hitler kündigt im Reichstag die „Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“ an, falls ein neuer Weltkrieg ausbrechen sollte.
21. Feb.	Juden müssen alle Gegenstände aus Gold und Silber, Platin sowie Edelsteine und Perlen abgeben.
30. April	Totale Aufhebung des Mieterschutzes: Juden, denen die Wohnung gekündigt wurde, werden in „Judenhäusern“ untergebracht.
01. Sept.	Deutschland überfällt Polen. Für Juden wird eine nächtliche Ausgangssperre verhängt.
23. Sept.	Juden müssen (am höchsten jüdischen Feiertag!) ihre Rundfunkgeräte abliefern.

1940	
06. Feb.	Juden erhalten keine Kleiderkarten mehr.
12./13. Feb.	Beginn der Massendeportationen von deutschen Juden (z.B. Stettin)
04. Juli	Juden dürfen nur noch von 16 bis 17 Uhr Lebensmittel einkaufen.
1941	
07. März	Für Juden wird die Verpflichtung zur Zwangsarbeit eingeführt
31. Juli	Seit dem Überfall auf die Sowjetunion führen SS-Einsatztruppen in den besetzten sowjetischen Gebieten Massenmorde durch.
01. Sept.	 Alle Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen den gelben Stern tragen.
15. Sept.	Juden dürfen öffentliche Verkehrsmittel nur noch auf dem Wege zur Arbeit benutzen.
08. Okt.	Das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau wird errichtet.
18. Okt.	Beginn der Massendeportationen in die Ghettos und Vernichtungslager im Osten.
25. Okt.	Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft und Einziehung

	des Vermögens von Juden, die deportiert werden.
08. Dez.	Errichtung des Vernichtungslagers Chelmno (Gas-Tod im LKW).
1942	
10. Jan.	Juden müssen Pelz- und Wollsachen abgeben.
20. Jan	„Wannseekonferenz“: Detaillierte Planung über die Deportation und „Ausrottung“ des europäischen Judentums.
Im Januar	In Auschwitz-Birkenau beginnt die Massenvernichtung mit dem Gas „Zyklon B“.
17. Febr.	Juden dürfen keine Zeitungen und Zeitschriften mehr kaufen.
17. März	Errichtung des Vernichtungslager Belzec.
26. März	Wohnungen von Juden müssen mit dem gelben Stern gekennzeichnet werden.
24. April	Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Juden generell verboten.
03. Mai	Errichtung des Vernichtungslagers Sobibor.
15. Mai	Alle Juden müssen ihre Haustiere bei der Gestapo abliefern.
20. Juni	Verbot jeglichen Unterrichts von jüdischen Kindern
19. Okt.	Juden werden die Fleisch- und Milchmarken entzogen.
1943	

Im März	Erfolgreicher Widerstand: Demonstration von etwa 6000 Ehefrauen von „Nicht-Ariern“ in der Rosenstraße in Berlin. Sie „erzwingen“ die Freilassung ihrer bereits verhafteten Ehemänner.
19. April	Beginn des Aufstands im Warschauer Ghetto, der nach vier Wochen mit der völligen Zerstörung des Ghettos und der Ermordung der Überlebenden endet.
01. Juli	Juden werden unter „Polizeirecht“ gestellt und damit total rechtlos.
22. Juli	Befreiung des Vernichtungslagers Majdanek.
Aug.-Sept.	Auflösung der Ghettos in Russland und Polen. Die Verschleppten kommen nach Auschwitz und in die anderen Vernichtungslager.
1944	
21. Okt.	Beginn der Deportationen der letzten Juden in Deutschland, die bisher wegen ihrer „arischen“ Ehepartner als geschützt galten.
1945	
27. Jan.	Das Vernichtungslager Auschwitz wird befreit.
15. April	Befreiung des KZ Bergen Belsen.
07. Mai	Befreiung des Ghettos Theresienstadt.
08. Mai	Kapitulation und Befreiung Deutschlands.

Etwa 15 000 jüdische Bürger Deutschlands haben den Holocaust überlebt.
Die Gesamtzahl der ermordeten Juden in Europa beträgt etwa 6 000 000.

29.1.12 „Zeittafel“ zum Nationalsozialismus bis zum 20. Juli 1944

1925
Hitlers Buch "Mein Kampf", bis Ende 1932 fast 300.000mal verkauft, erscheint. Seine zentralen programmatischen Aussagen: Forderung nach Judenausrottung und Ostkrieg zur Eroberung von „Lebensraum".

30.01.1933
Reichspräsident Hindenburg ernennt Hitler zum Reichskanzler.

03.02.1933
Geheimrede Hitlers vor den führenden Kommandeuren der Reichswehr: “Ausrottung" des Pazifismus, Todesstrafe für Landesverrat, Einführung der Wehrpflicht und vor allem “die Wiederherstellung der deutschen Macht". Er lässt keinen Zweifel daran, wofür diese Macht eingesetzt werden sollte: zur “Eroberung neuen Lebensraumes im Osten und dessen rücksichtsloser Germanisierung."

28.02.1933
Der Reichspräsident erlässt einen Tag nach dem Reichstagsbrand die Verordnung "Zum Schutz von Volk und Staat". Diese bis 1945 in Kraft gebliebene Verordnung setzt das Grundrecht der Freiheit der Person, die Meinungs-, Presse-, Vereins-, Versammlungsfreiheit, das Post- und Fernsprechgeheimnis und die Unverletzlichkeit von Eigentum und Wohnung außer Kraft. Sie "legalisiert" die nun beginnenden Verbrechen. Rund 10.000 Menschen werden allein in Preußen bis Mitte März in "Schutzhaft" genommen (insbesondere KPD-Funktionäre, Sozialisten und Intellektuelle wie Erich Mühsam und Carl v. Ossietzky).

05.03.1933
Reichstagswahl: Die NSDAP erreicht trotz verfassungswidriger Behinderungen besonders von KPD, SPD und Zentrum und unter massiver finanzieller Wahlkampfunterstützung durch Großindustrie und Großfinanz nur 43,9% der Stimmen. Mit diesem Tag setzt schrankenloser Terror gegenüber Regimegegnern ein.

08.03.1933
Reichsinnenminister Frick kündigt Errichtung von Konzentrationslagern (KZ) an.

20.03.1933
Himmler gibt die Errichtung des KZ Dachau bekannt.

21.03.1933
Die erste Reichstagssitzung wird durch Propagandaminister Goebbels als "Tag von Potsdam" inszeniert. Bewusst wird Potsdam als Traditionsort preußischer Geschichte für die feierliche Konstituierung ausgewählt, um eine symbolische Verbindung "vom alten und neuen Deutschland" herzustellen. Die Stadt ist dicht beflaggt mit kaiserlichem Schwarz-Weiß-Rot und Hakenkreuzfahnen. Auf den Stufen der Potsdamer

Garnisonkirche reicht Hitler mit tiefer Verbeugung dem 86jährigen Reichspräsidenten Hindenburg, bekleidet mit der Uniform des kaiserlichen Generalfeldmarschalls, ehrerbietig die Hand. In der Kirche drängen sich Repräsentanten von Wirtschaft und Verwaltung ebenso wie Offiziere und uniformierte Angehörige der SA.

Einlieferung der ersten Gefangenen in das KZ Oranienburg. SA-Trupps halten Tausende in etwa 50 Lagern und zahllosen "Bunkern" (allein 50 in Berlin) gefangen. Bis Ende April insgesamt rund 30.000 Festnahmen allein in Preußen. Nach Schätzungen werden bis Ende Oktober 1933 500 bis 600 Menschen ermordet und rund 100.000 inhaftiert.

01.04.1933
Reichsweiter, von NSDAP und Propagandaministerium organisierter Boykott jüdischer Geschäfte. Am 3. April wird der Boykott abgebrochen.

07.04.1933
Erste gesetzgeberische Maßnahme gegenüber Juden. Der "Arierparagraph" gebietet die Entlassung aller jüdischen Beamten, Arbeiter und Angestellten aus den Behörden sowie aller jüdischen Honorarprofessoren, Privatdozenten und Notare.

02.05.1933
Rollkommandos der SA besetzen Einrichtungen der freien Gewerkschaften, nehmen Funktionäre in "Schutzhaft". Die Gewerkschaften werden wenige Tage später restlos zerschlagen.

10.05.1933
Bücherverbrennung in Universitätsstädten.

14.10.1933
Austritt aus dem Völkerbund und aus der Abrüstungskonferenz in Genf ("Volksabstimmung" am 12. Nov.)

02.08.1934
Hitler übernimmt nach dem Tod des Reichspräsidenten Hindenburg dessen Amt. Hitler ist nun "Führer und Reichskanzler". Die Reichswehr wird auf Initiative des Reichswehrministers General Werner von Blomberg auf den "Führer“ vereidigt. ("Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.")

16.03.1935
Einführung der Wehrpflicht, Umbenennung der Reichswehr in Wehrmacht. Hitler erklärt öffentlich, die Rüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages nicht mehr anzuerkennen.

Mai 1935
Bis August werden die Boykottmaßnahmen gegen Juden verstärkt. Pogromartige Hetzkampagnen führen zu gewaltsamen Ausschreitungen in zahlreichen Städten.

Der Besuch von Kinos, Schwimmbädern, Erholungsanlagen und ganzer Kurorte wird untersagt.

15.09.1935
Die "Nürnberger Gesetze“ werden Basis aller folgenden Ausnahmeregelungen gegen Juden.

07.11.1935
Öffentliche Vereidigung des ersten Rekrutenjahrgangs auf Hitler.

07.03.1936
Einmarsch in die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes durch die Wehrmacht unter Bruch des Völkerrechts (Locarnovertrags).

Juli 1936
Beginn des spanischen Bürgerkriegs. Deutschland mit der "Legion Condor" und Italien intervenieren zugunsten der Falangisten.

Herbst 1936
Die Wehrmacht plant ein Kriegsheer "von größtmöglicher Operationsfreiheit und Angriffskraft". Im Endziel sollte es "zu einem entscheidungssuchenden Angriffskrieg befähigt" sein.

24.06.1937
Geheime Weisung von Kriegsminister Blomberg: Tschechoslowakei mögliches Kriegsziel.

05.11.1937
Hitler legt in einer Führerbesprechung den Oberbefehlshabern der Streitkräfte seine Kriegspläne dar. Er wolle "in absehbarer Zeit" gewaltsam vorgehen. Spätestens 1941 sollen Polen und Tschechoslowakei angegriffen werden. Fritsch lehnt Hitlers Kriegspläne aus militärfachlichen Gründen ab. Er versucht, die Generalität zum gemeinsamen "Streik“ zu bewegen, findet aber keine Verbündeten.

04.02.1938
Sowohl Blomberg als auch Fritsch werden aus ihren Ämtern entlassen. Blomberg, weil er eine ehemalige Prostituierte geheiratet hat und dies gegen die von ihm selbst verschärften Heiratsvorschriften für Wehrmachtsangehörige verstößt. Hitler nutzt die Affäre um Blomberg, um mit ihm Fritsch zu entlassen. Auflösung des Reichskriegsministeriums, Schaffung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW), Hitler übernimmt den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht.

12.03.1938
Deutsche Truppen marschieren in Österreich ein. Es wird dem Deutschen Reich angeschlossen.

30.05.1938
Weisung Hitlers an die Wehrmacht, die Zerschlagung der CSR vorzubereiten.

17.08.1938

Jüdinnen und Juden müssen die zusätzlichen Vornamen "Sara" bzw. "Israel" annehmen.

18.08.1938
Der Chef des Generalstabs des Heeres, Ludwig Beck, ersucht um seinen Rücktritt ein.

01.10.1938
Die Wehrmacht marschiert in das tschechische "Sudetenland" ein.

08.12.1938
Runderlass Himmlers zur systematischen Erfassung und erkennungsdienstlichen Behandlung aller "Zigeuner" im Reichsgebiet.

30.01.1939
Hitler kündigt vor dem Reichstag die Vernichtung der "jüdischen Rasse" für den Fall eines Weltkrieges an.

14.03.1939
Die Slowakei erklärt auf deutschen Druck ihre Unabhängigkeit und stellt sich unter den "Schutz" des Reiches. Das übrig gebliebene Staatsgebiet der einstigen Tschechoslowakei wird nach dem Einmarsch der Wehrmacht zum "Reichsprotektorat Böhmen und Mähren".

21.03.1939
Hitler verlangt von Polen die Rückgabe Danzigs und des Korridors.

23.03.1939
Die Wehrmacht marschiert ins litauische Memelgebiet. Es wird ins Reich eingegliedert.

03.04.1939
Weisung Hitlers an die Wehrmacht, den Angriffskrieg auf Polen vorzubereiten.

30.04.1939
Juden müssen "arische" Wohnhäuser räumen.

24.08.1939
Hitler äußert sich zum Angriff auf Polen vor den kommandierenden Generälen: "Den Anlass zum Krieg werde ich schaffen. Es ist gleichgültig, ob er geglaubt wird oder nicht. Nach dem Sieg wird der Sieger nicht mehr gefragt, wie er den Krieg begonnen hat."

01.09.1939
Deutschland beginnt den 2. Weltkrieg durch den Angriff auf Polen. Am 6. Okt. ist die Eroberung Polens abgeschlossen. Teile Polens werden dem Reich einverleibt, der Rest wird "Generalgouvernement".

21.09.1939

"Einsatzgruppen", die den vorrückenden Wehrmachtsverbänden folgten, erhalten den Befehl, u.a. Juden in Ghettos zu konzentrieren. Sie ermorden Intellektuelle, Angehörige des katholischen Klerus und Juden zu Tausenden.

12.10.1939
Erste Deportationen von Juden aus Österreich und dem "Protektorat Böhmen und Mähren" nach Polen.

08.11.1939
Das von Georg Elser geplante und durchgeführte Attentat auf Hitler in München scheitert.

Dezember 1939
Erste Massendeportation von ca. 87.000 Juden und Polen aus den "eingegliederten Ostgebieten" ins "Generalgouvernement". Bis Juni 1941 wurden 365.000 Polen und 500.000 Juden deportiert.

12./13.02.1940
Erste Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet ins "Generalgouvernement". Die Wehrmacht stellt dazu Fahrzeuge bereit. Mit verantwortlich ist der stellvertretende Wehrkreisbefehlshaber in Stettin und frühere Kommandeur des Potsdamer Infanterie Regiments 9, Hans Feige.

09.04.1940
Deutscher Überfall auf Dänemark und Norwegen.

10.05.1940
Beginn des deutschen Angriffs im Westen unter Verletzung der Neutralität der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs. Am 22. Juni kapituliert Frankreich. Belgien und Teile Frankreichs bleiben militärisch besetzt. Luxemburg wird 1942 einverleibt.

31.07.1940
Hitler erklärt intern seinen Beschluss, die Sowjetunion anzugreifen. Vorrangige Ziele: Ausrottung der jüdisch-bolschewistischen Führungsschicht der Sowjetunion einschließlich der Juden in Ostmitteleuropa, Gewinnung von Kolonialraum für deutsche Siedler, Dezimierung der slawischen Massen und ihre Unterwerfung, Sicherung und Ausbeutung von Rohstoffen und Nahrungsmitteln.

Herbst 1940
Errichtung zahlreicher jüdischer Ghettos (Warschau, Lublin, Krakau, Lodz u.a.)

18.12.1940
Hitler-Weisung Nr. 21 ("Fall Barbarossa"): Wehrmacht soll die Sowjetunion "in einem schnellen Feldzug" niederwerfen.

11.02.1941

Einheiten der Wehrmacht landen in Nordafrika und bilden das Deutsche Afrika Korps.

17./30.03.1941
Hitler erläutert vor hohen Offizieren die Prinzipien der Kriegsführung im Osten: Der Russlandfeldzug sei als "Vernichtungskrieg" mit barbarischer Härte zu führen.

06.04.1941
Deutscher Überfall auf Jugoslawien und Griechenland. Kroatien wird unter der faschistischen Ustaschabewegung zum deutschen Satellitenstaat und Serbien fiel unter militärischer Verwaltung. Griechenland wurde unter deutscher und italienischer Militärverwaltung gestellt.

13.05.1941
Erlass Hitlers über die Ausschaltung der Kriegsgerichtsbarkeit im Krieg gegen die Sowjetunion: Straffreiheit bei gesetzwidrigen Vorgehen gegen Zivilisten; Ahndung von Straftaten Einheimischer gegen die Besatzungsmacht ohne Gerichtsverfahren.

06.06.1941
Der Kommissarbefehl des Oberkommandos der Wehrmacht sieht die Ermordung politischer Kommissare der Roten Armee vor: "In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch."

22.06.1941
Deutscher Überfall auf die Sowjetunion. Bis Ende 1942 werden über 1 Millionen Zivilisten durch "Einsatzgruppen" und Wehrmacht im Rahmen systematischer Tötungen von Juden, kommunistischen Funktionären, Zigeunern und anderen "unerwünschten Elementen" ermordet.

14.10.1941
Befehl zur Deportation von Juden aus dem Reichsgebiet in Ghettos in das Generalgouvernement.

21.10.1941
Erste deutsche Massenexekution in Jugoslawien als Repressalie gegen Partisanentätigkeit; in Kragujevac werden 2.300, in Kraljevo 2.100 Menschen erschossen.

Dezember 1941
Blitzkrieg gegen die Sowjetunion scheitert endgültig vor Moskau. Die Wehrmacht gerät unter starkem Druck. Am 19. Dez. übernimmt Hitler den Oberbefehl über das Heer.

Beginn der Ermordung von Juden in Vernichtungslagern durch den Einsatz von Gaswagen.

Juni 1942
Beginn der Massenvergasung von Juden in Auschwitz/Birkenau.

12.06.1942

"Generalplan Ost" gebilligt. Unter Voraussetzung des Kriegsgewinns sollen Polen und weite Teile der Sowjetunion "germanisiert" werden. Der Plan sieht die Umsiedlung von 31 Millionen Menschen, die "Zwangsgermanisierung" und die Ermordung weiterer Millionen Menschen vor.

Spätsommer 1942
Die Eroberungen hatten ihren größten geographischen Raum erreicht: von der französischen Atlantikküste bis zum Kaukasus, vom Nordkap bis Nordafrika stehen deutsche Truppen.

7./8.11.1942
Landung anglo-amerikanischer Truppen in Marokko und in Algerien.

24.01.1943
US-Präsident Roosevelt und britischer Premier Churchill beschließen auf einer Konferenz in Casablanca, nur die "bedingungslose Kapitulation" des Deutschen Reiches zu akzeptieren.

Januar/Februar 1943
An allen Fronten verliert die Wehrmacht endgültig ihre strategische Initiative.

02.02.1943
Die 6. Armee in Stalingrad kapituliert.

18.02.1943
Goebbels verkündet den "totalen Krieg".

13.05.1943
Das Deutsche Afrika Korps kapituliert.

05.07.1943
Letzte Versuch der Wehrmacht, an der Ostfront wieder in die Offensive überzugehen, scheitert (Unternehmen Zitadelle bei Kursk).

10.07.1943
Alliierte Landung auf Sizilien.

03.09.1943
Der Achsenpartner Italien kapituliert und wird durch deutsche Truppen besetzt.

Januar 1944
Sowjetische Truppen erreichen die Ostgrenze Polens.

06.06.1944
Alliierte Invasion an der französischen Atlantikküste.

20.06.1944

Sowjetische Partisanen legen in ihrer größten Aktion mit 10.000 Sprengungen das Eisenbahnnetz der zentralen Wehrmachts-Heeresgruppe Mitte lahm.

22.06.1944
Beginn der sowjetischen Großoffensive gegen die Heeresgruppe Mitte. Bis Mitte Juli bricht die zentrale Heeresgruppe Mitte zusammen, sowjetische Truppen erreichen Ostpreußen und den Weichselbogen.

20.07.1944
Gescheiterter Umsturzversuch des konservativ-nationalen Widerstands

29.1.13 **Deutsche Justiz Rechtspflege und Rechtspolitik**

Deutsche Justiz
Rechtspflege und Rechtspolitik

Amtliches Organ
des Reichsministers der Justiz, des Preußischen Justizministers und des Bayerischen Justizministers

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner, Preußischer Justizminister Staatsrat Hanns Kerrl und Bayerischer Justizminister Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank

Juristische Schriftleitung: Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger, Preußischer Staatssekretär Staatsrat Dr. Roland Freisler, amtierender Schriftleiter, und Bayerischer Oberregierungsrat Rudolf Schraut unter Mitwirkung von Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krug und Oberregierungsrat Dr. Erwin Pätzold

96. Jahrgang | Berlin, den 12. Januar 1934 | Ausgabe A Nr. 2

An die Beamtenschaft der Preußischen Verwaltung

1933, das Jahr der nationalsozialistischen Revolution, liegt hinter uns. Für die Beamtenschaft brachte es Befreiung von dem schwersten moralischen Druck, der unter dem früheren System auf ihr lastete. Politisch unzuverlässige und fremdrassige Elemente, die der Grundeinstellung altpreußischen Beamtentums verständnislos gegenüberstanden, sind entfernt worden. So hat die nun wieder festgeschlossene Beamtenschaft erhobenen Hauptes beim Umbau des alten preußischen Staates im Dritten Reich ihre Pflicht in unermüdlicher Arbeit erfüllt und zu ihrem Teil mitgewirkt, die Erfolge des nationalsozialistischen Sieges für die Zukunft zu sichern. Dafür spreche ich ihr meinen aufrichtigen Dank aus und wünsche jedem einzelnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Beamter sein, heißt, der Gemeinschaft aller Volksgenossen dienen. Ich erwarte, daß die Preußische Beamtenschaft auch im neuen Jahr in unerschütterlicher Disziplin vorbildlich ihre Pflicht tun wird, im Sinne unseres Führers und Kanzlers.

Heil Hitler!
Hermann Göring.

41

Deutsche Justiz
Rechtspflege und Rechtspolitik

Amtliches Organ
des Reichsministers der Justiz, des Preußischen Justizministers und des Bayerischen Justizministers

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner, Reichsminister, Preußischer Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl und Bayerischer Justizminister Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank

Juristische Schriftleitung: Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger, Preußischer Staatssekretär Staatsrat Dr. Roland Freisler, amtierender Schriftleiter, und Bayerischer Oberregierungsrat Rudolf Schraut, beschäftigt im Reichsjustizministerium, unter Mitwirkung von Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krug im Preußischen Justizministerium und Oberregierungsrat Dr. Erwin Pätzold im Reichsjustizministerium

96. Jahrgang | Berlin, den 20. Juli 1934 | Ausgabe A Nr. 29

An die deutschen Justizbehörden

Durch die Niederschlagung der hoch- und landesverräterischen Angriffe auf die Volksgemeinschaft vom 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 ist die innere Kraft des Reiches gefestigt und gesichert worden. Mehr denn je ist Voraussetzung für die weitere Arbeit der Reichsregierung am Neuaufbau des Reiches, daß die Achtung vor dem Gesetz, die der Reichskanzler als Oberster Führer der SA in seinem Befehl an den Chef des Stabes der SA vom 30. Juni 1934 von den SA-Führern gefordert hat, auch für jeden Volksgenossen das oberste Gebot seines Handelns bildet.

Der Rechtspflege erwächst die besondere Aufgabe, mit Nachdruck für die gewissenhafte Wahrung von Gesetz und Recht einzutreten und gegen jeden Rechtsbruch, insbesondere gegen jede strafbare Handlung, entschieden vorzugehen. Die Rechtspflege darf sich dabei von keinerlei Rücksichten auf die Person des Beschuldigten leiten lassen; sie dient allein dem Wohl des Volkes und der Gerechtigkeit. Versuche Unberufener, auf den Gang des Rechtsverfahrens Einfluß zu nehmen, sind nachdrücklich zurückzuweisen und alsbald den vorgesetzten Behörden zu melden; in keinem Falle dürfen sie den ordnungsmäßigen Fortgang des Verfahrens, insbesondere die sachgemäße Durchführung der Ermittelungen, verzögern.

Bei allen Maßnahmen ist eines besonders zu beachten: Der gehobenen Stellung des Trägers eines deutschen Amts, eines Führers oder Unterführers entsprechen erhöhte Pflichten. Wer sie verletzt, wer insbesondere als Amtsträger oder Führer sich gegen das Gesetz auflehnt, Ausschreitungen begeht oder sich sonst des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig erweist, ist nachdrücklich und unnachsichtig zu verfolgen. Die Volksgemeinschaft darf erwarten, daß die Strafe, die gegen ihn verhängt wird, nach Art und Höhe der gehobenen Stellung des Beschuldigten Rechnung trägt.

Berlin, den 20. Juli 1934

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

925

Deutsche Justiz
Rechtspflege und Rechtspolitik

Amtliches Organ
des Reichsministers der Justiz, des Preußischen Justizministers und des Bayerischen Justizministers

Justiz-Ministerial-Blatt / Wochenschrift

Herausgeber: Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner, Reichsminister, Preußischer Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl und Bayerischer Justizminister Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank

Juristische Schriftleitung: Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger und Preußischer Staatssekretär Staatsrat Dr. Roland Freisler, amtierender Schriftleiter, unter Mitwirkung von Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krug im Preußischen Justizministerium und Oberregierungsrat Dr. Erwin Pätzold im Reichsjustizministerium

96. Jahrgang | Berlin, den 17. August 1934 | Ausgabe A Nr. 33

Die Reichsregierung hat das deutsche Volk aufgerufen, der Übertragung der höchsten Reichsgewalt an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler seine Zustimmung zu geben. Unter den Millionen deutscher Volksgenossen, die am neunzehnten August zur Wahlurne treten werden, um dem Führer in ehrlicher Gefolgschaftstreue ihren Dank und ihr Vertrauen auszusprechen, befinden sich auch alle, die im Dienste der deutschen Justiz stehen.

Wir Diener am Recht danken dem Führer in dieser Stunde besonders für seinen unentwegten Kampf um Deutschlands Ehre und Gleichberechtigung. Seiner Führung vertrauen wir auch in Zukunft, wenn es gilt, das Recht der deutschen Nation auf Leben und Freiheit zu wahren.

Dem Führer des deutschen Volkes am 19. August unser aller

„Ja-Stimme"!

Berlin, den 16. August 1934

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

1041

29.1.14 **Hausregeln für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene 1889 Preußen**

Anlage Hausregeln für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene im preußischen Strafvollzug aus dem Jahre 1889

- **Zur besseren Lesbarkeit ist die Schreibweise moderat der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst worden.**

Hausregeln für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene im preußischen Strafvollzug aus dem Jahre 1889

Quelle: Lehrbuch der Gefängniskunde von Karl Krohne, 1889.



Vorwort

Du bist nun ein gefangener Mann. Die eisernen Stäbe deines Fensters, die geschlossene Thür, die Farbe deiner Kleider sagt dir, dass du deine Freiheit verloren hast. Gott hat es nicht leiden wollen, dass du länger deine Freiheit zur Sünde und zum Unrecht missbrauchst, darum rief er dir zu: Bis hierher und nicht weiter! Die Strafe, die der menschliche Richter dir zuerkannt, kommt von dem ewigen Richter, dessen Ordnung du ge-

stört und dessen Gebot du übertreten hast. Du bist hier zur Strafe und alle Strafe wird als ein Übel empfunden; vergiss nie, dass niemand daran schuld ist, als du allein.

Aber aus der Strafe soll für dich ein Gutes hervorgehen. Du sollst lernen, deine Leidenschaften beherrschen, schlechte Gewohnheiten ablegen, pünktlich gehorchen, göttliches und menschliches Gesetz achten, damit du in ernster Reue über dein vergangenes Leben Kraft gewinnest zu einem neuen Gott und Menschen wohlgefälligen.

So beuge dich unter Gottes gewaltige Hand, beuge dich unter das Gesetz des Staates. Beuge dich auch unter die Ordnung dieses Hauses, was sie gebietet muss unweigerlich geschehen; besser also „ du thust es gutwillig, als dass dein böser Wille gebrochen wird“. Du wirst dich wohl dabei befinden, und die Wahrheit jenes Wortes wird sich an dir bewähren:

„ Alle Züchtigung, wenn sie da ist, dünket uns nicht Freude, sondern Traurigkeit zu sein. Danach aber wird sie geben eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit denen, die dadurch geübet sind.“

Das walte Gott!

§ 1 Allgemeines Verhalten.

Den Gefangenen ist verboten alles, was gegen die gute Sitte oder die Gesetze des Staates verstößt; verlangt wird von ihnen vor allen Dingen Gehorsam, Fleiß, Ordnung, Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit und Wohlanständigkeit.

Im Übrigen haben sich die Gefangenen in jeder Beziehung den Gesetzen des Hauses (Hausordnung) zu unterwerfen, die von den Beamten mit Unparteilichkeit, aber auch mit Ernst und Strenge gehandhabt werden.

§ 2 Beamte.

Die Beamten der Anstalt sind folgende: der Direktor, die Inspektoren, die Inspektionsassistenten, der Hausvater, die Oberaufseher, Werkmeister, Maschinenmeister und die Aufseher. Diesen liegt unmittelbar die Handhabung der Disziplin ob. Außerdem gehören zu den Beamten der Anstalt: die Geistlichen, der Arzt und die Lehrer. Allen Beamten sind die Gefangenen Ehrerbietung und unbedingten Gehorsam schuldig.

Wird den Gefangenen etwas befohlen oder abgeschlagen, so dürfen sie keine Widerrede haben noch murren, wenn sie sich nicht strenge Bestrafung zuziehen wollen. Glauben sie, dass ihnen Unrecht geschehen ist, so können sie in geziemender Weise durch den Aufseher bei dem Direktor sich melden lassen und diesem ihre Beschwerde vortragen. Wer sich ohne Grund beschwert, wird bestraft. Den Gefangenen ist gestattet, ihre Wünsche und Beschwerden dem Herrn Regierungsrat bei dessen Anwesenheit in der Anstalt vorzutragen; zu dem Zwecke haben sie sich rechtzeitig bei dem Direktor zu melden, damit ihre Namen in das Audienzbuch eingetragen werden.

Sollte ein Gefangener sich widersetzen, so ist der Aufseher berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Bei Fluchtversuchen oder bei Zusammenrottung der Gefangenen zur Widersetzlichkeit kann von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Außerdem bedroht das Strafgesetzbuch diese Handlungen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Der in Einzelhaft befindliche Gefangene hält, sobald ein Beamter die Zelle betritt, mit der Arbeit inne und erwartet in gerader ordentlicher Haltung dessen Anrede.

Anhang:

In der gemeinsamen Haft geschieht solches auf das Kommando des Stationsvorstehers von allen, oder von dem einzelnen Gefangenen, wenn der Beamte ihn anredet. Außerhalb der Zelle und Arbeitsräume sind die Beamten durch Abnehmen der Mützen zu grüßen.
An die Aufseher haben die Gefangen sich zunächst zu wenden, wenn sie Bitten und Wünsche vorzutragen haben oder einen Oberbeamten zu sprechen wünschen. Die Beamten sind den Gefangenen wohlmeinende Freunde, die für ihr Leid Teilnahme haben und ihnen zur Besserung helfen wollen.

§ 3 Verkehr mit den Gefangenen.

Der Verkehr der Gefangenen untereinander ist verboten. In der gemeinsamen Haft haben die Gefangenen jeder auf seinem Platze schweigend zu arbeiten, ohne Erlaubnis des Aufsehers darf der Arbeitsplatz nicht verlassen werden; das Zustecken oder Austauschen von Speisen und anderen Gegenständen wird streng bestraft.[5]

§ 4 Aufnahme.

Jeder Gefangene wird bei seiner Einlieferung im Sekretariat vernommen, vom Hausvater visitiert, gebadet und mit Hauskleidung versehen; die mitgebrachten Sachen und Kleidungstücke werden verzeichnet und hat der Gefangene die Richtigkeit des Verzeichnisses durch Namensunterschrift anzuerkennen; der Hausvater verwahrt die Sachen und liefert sie gegen Quittung bei der Entlassung wieder aus.
Die Kleidungstücke der zu länger als 10 Jahren verurteilten Gefangenen werden verkauft; bei kürzerer Haftdauer kann die Direktion den Verkauf auf den Antrag des Gefangenen gestatten. Der Erlös wird bis zur Entlassung aufbewahrt und zur Wiederbeschaffung von Kleidungstücken verwendet. Die von den Gefangenen bei der Einlieferung mitgebrachten unbrauchbaren Gegenstände oder Genussmittel werden vernichtet. Es wird für tunliche Erhaltung der Kleidungsstücke vom Hausvater (**Bezeichnung des Verwaltungs- (Rechnungs-) Beamten in manchen Hospitälern, Strafanstalten u. Zuchthäusern.**) Sorge getragen, doch ein Ersatz für ohne Schuld desselben verdorbene nicht geleistet.

[5] Für die Zuchthausgefangenen tritt an diese Stelle folgender Satz: Die Gefangenen der Einzelhaft haben sich jedes Versuchs, mit ihren Nachbarn durch Sprechen, Klopfen, Schreiben usw. eine Verbindung anzuknüpfen, zu enthalten oder strenge Strafe zu gewärtigen. Wenn die Gefangenen auf den Spazierhof, in die Schule oder Kirche geführt werden, hat jeder von seinem Vordermann fünf Schritte Abstand zu halten und sich in rascher Gangart zu bewegen.

Von den eigenen Kleidungsstücken kann den Gefangenen nur das Unterzeug zum Tragen während der Haft ausgehändigt werden, sie haben aber die Instandhaltung und den Ersatz auf eigene Kosten zu beschaffen.
Mitgebrachtes Geld, sofern es nicht Arbeitsprämie aus dem Untersuchungsgefängnis ist, und Wertsachen werden zur Bestreitung der Haftkosten eingezogen, wenn dieselben nicht auf andere Weise aus dem Vermögen des Gefangenen bezahlt werden.
Der Versuch, von den mitgebrachten Sachen etwas zu verheimlichen, wird streng bestraft. Nach der Einkleidung werden dem Gefangenen die zum Essen und zur Reinigung dienenden Inventarstücke übergeben und mit den Kleidungsstücken im Depositalbuche (**Deposition (lat.), Hinterlegung, insbes. die Hinterlegung von Wertobjekten ... ... Kaufmann oder bei einer Behörde, nach Maßgabe der hierüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften)** verzeichnet; der Gefangene hat über den Empfang zu quittieren. In der Zelle findet er die übrigen im Zelleninventar verzeichneten Inventarstücke vor, er hat sich persönlich von der Richtigkeit, sowie von dem guten Zustande derselben oder, falls sie beschädigt sind, von dem Vermerk darüber auf den Inventarverzeichnis zu überzeugen.
Inventarstücke, die der Gefangene beschädigt oder zerbricht, hat er zu ersetzen.

§ 5 Wohnung.

Jeder Gefangene wird zunächst in einer Zelle in Einzelhaft, d. h. Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen getrennt gehalten.
Der § 22 des StrGB`s bestimmt über die Einzelhaft folgendes:
„ Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.“

Die Einzelhaft soll den Gefangenen vor der Verschlechterung durch andere Gefangene bewahren, den eingehenderen Verkehr mit den Beamten der Anstalt ermöglichen, ihm Zeit und Gelegenheit geben, sich in seinen freien Stunden ungestört mit Lesen, Schreiben, Zeichnen usw. zu beschäftigen und in ernstem Nachdenken über seine Vergangenheit gute Vorsätze für die Zukunft zu fassen.

Wann die Einzelhaft aufhören soll, bestimmt der Direktor. In der gemeinsamen Haft hat jeder Gefangene bei Tage seinen bestimmten Arbeitsplatz und für die Nacht eine Schlafzelle.
Die zu Hausdiensten verwandten Gefangenen dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Räumen bewegen; werden sie ohne Aufseher in einem anderen Raume betroffen, so werden sie streng bestraft. In der Zelle dürfen keine willkürlichen Veränderungen vorgenommen, in Wände, Schränke, Borten keine Nägel eingeschlagen werden. Das Zellen- wie das Schlafzelleninventar ist sorgfältig zu schonen und stets sauber und rein zu halten, alle Metallsachen müssen blank geputzt sein. Die Fußböden dürfen nicht durch Ausspucken oder Ausschnauben verunreinigt, es darf nichts aus dem Fenster geworfen oder gehängt werden. – Die Röhren der Wasserheizung sind nur mit besonderer Vorsicht zu berühren.

§ 6 Kleidung.

Jeder Gefangene bekommt zwei Anzüge, einen Arbeits- und einen Sonntagsanzug. (Den zu Gefängnisstrafe verurteilten Gefangenen, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kann bei Verbüßung der Strafe die eigene Kleidung und Wäsche belassen werden, sofern dieselbe ausreichend, reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle ist denselben Hauskleidung zu verabfolgen. Zur ausreichenden Kleidung gehören zwei vollständige Anzüge und vier Garnituren Wäsche. Die Kosten für Reinigung dieser Wäsche sind bei der Einlieferung auf drei Monate im Voraus bei der Kasse der Strafanstalt zu deponieren.)[6]
Das Zeug ist stets sauber und rein zu halten, kleine Reparaturen besorgt der Gefangene selbst, wozu ihm Nähzeug geliefert wird, größere Reparaturen sind dem Aufseher zu melden.
Bei der Arbeit kann Oberjacke und Weste abgelegt werden; zur Kirche, Schule, Spaziergang, oder wenn der Gefangene vorgeführt wird, hat er sich vollständig anzukleiden und sauber abzubürsten.

[6] Das Eingeklammerte fällt bei Zuchthausgefangenen fort.

Jeden Samstagabends wird reine Wäsche ausgeteilt und die schmutzige am Sonntagsmorgens abgenommen. Dieselbe ist bei der Ablieferung in derselben Weise zusammen zu bündeln, wie die reine Wäsche empfangen ist.

§ 7 Tagesordnung.

Das Zeichen zum Aufstehen wird im Sommer morgens um 4 ¾, im Winter um 5 ¾ Uhr mit der Glocke gegeben; die Gefangenen müssen dann sofort aufstehen und ihr Bett vorschriftsmäßig machen.

I. Einzelhaft.

Zunächst hat sich der Gefangene Hals, Gesicht, Kopf und Hände zu waschen, die Kleider und die Zelle zu reinigen, die Fenster zu öffnen und dann sofort mit der Arbeit zu beginnen, welche nur durch die zum Essen, zur Erholung und Unterricht bestimmte Zeit unterbrochen wird. Um 7 Uhr morgens wird das Frühstück verabreicht und ist dafür eine halbe Stunde gestattet; um 11 ¾ Uhr wird die Arbeit unterbrochen, die Zelle aufgeräumt und um 12 Uhr das Mittagessen empfangen. Um 1 ½ Uhr [7] beginnt die Arbeit, wird um 4 Uhr auf eine Viertelstunde zum Genuss des Nachmittagsbrotes unterbrochen und dann bis 6 Uhr abends fortgesetzt (Für Zuchthausgefangene siehe Fußnote 3); vorher werden die Arbeitsabfälle abgenommen, die Zelle aufgeräumt, diejenigen, welche bei einem Handwerk beschäftigt sind, setzen die Werkzeugkasten mit sämtlichem Handwerksgerät aus der Zelle; es wird das Abendessen ausgeteilt und der Gefangene kann bis zum Schlafengehen die Zeit mit Lesen, Schreiben, Anfertigen von Schularbeiten usw. verwenden. Um 8 Uhr wird im Winter das Licht gelöscht und der Gefangene legt sich schlafen; im Sommer ist es gestattet, bis 9 Uhr aufzubleiben. Einzelnen Gefangenen kann auf ihr Ansuchen gestattet werden, bis 10 Uhr Licht zu brennen. Die Zeichen zum Beginn und Unterbrechen der Arbeit werden mit der Glocke gegeben. Zur Bewegung in freier Luft wird täglich 1 Stunde [8] gegeben.

[7] Für Zuchthausgefangene um 1 Uhr. – Für Zuchthausgefangene bis 7 Uhr
[8] Den Zuchthausgefangenen ½ Stunde

II. Gemeinsame Haft. [9]

Gleich nach dem Aufstehen hat der Gefangene sein Bett vorschriftsmäßig zu machen, Hals, Gesicht und Hände zu waschen, die Kleider und die Zelle zu reinigen; es wird ausgetreten, dann das Frühstück empfangen und verzehrt. Um 5 ½ resp. um 6 ½ Uhr werden die Schlafzellen verlassen und die Arbeit beginnt. Um 9 Uhr wird dieselbe unterbrochen, um den Gefangenen Gelegenheit zum Austreten und zu einem Imbiss zu geben. Dann beginnt die Arbeit wieder und dauert bis 11 3/3 Uhr. Die Arbeitsplätze werden, soweit erforderlich, aufgeräumt, die Arbeitslokale gereinigt und dann zu den Schlafzellen abgerückt, dort wird das Mittagessen verteilt, verzehrt und die Essgeschirre gewaschen. Danach ist Ruhezeit, welche die Gefangenen zum Lesen benutzen können. Dann wird ausgetreten und um 1 ½ Uhr wieder zur Arbeit abgerückt. Um 4 Uhr wird die Arbeit zum Austreten oder zu einem Imbiss unterbrochen und dann bis 6 ½ Uhr fortgesetzt. Nach Aufräumung und Reinigung der Arbeitsplätze und Lokale werden die Gefangenen in die Schlafzellen geführt, um 7 Uhr wird das Essen ausgeteilt und verzehrt, um 7 ½ Uhr wird zum Abendgebet angetreten, dann geht es zu Bett.
Für diejenigen Gefangenen, welche nicht im Freien arbeiten, wird täglich 1 Stunde zur Bewegung in freier Luft gegeben.

§ 8 Arbeit.

Nach § 16 des StrGBs können die zu Gefängnisstrafe verurteilten Gefangenen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. [10] Unter den, den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht bloß solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.
Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig.

[9] Fällt für Zuchthausgefangene fort.
[10] Dieser Absatz hat für Zuchthausgefangene folgende Fassung: Nach § 15 des StrGBs sind die zur Zuchthausstrafe Verurteilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Unter Arbeiten außerhalb der Anstalt sind Arbeiten außerhalb der die Anstalt umgebenden umfriedeten Grundstücke zu verstehen. [11]

Danach muss der Gefangene die für ihn vom Direktor als angemessen erachtete Arbeit verrichten und auf dieselbe Sorgfalt und Fleiß verwenden; er darf in den zur Arbeit bestimmten Stunden niemals müßig sein oder sich anderweit beschäftigen.

Der Gefangene wird vom Werkführer in der Arbeit unterwiesen, von ihm hat er rechtzeitig Arbeitsmaterial und Geräte zu erbitten und seinen Anordnungen in Bezug auf die Arbeit Folge zu leisten.

Der fleißige, sorgfältige Arbeiter wird durch eine Arbeitsprämie belohnt, der faule, nachlässige wird bestraft.

Mit den anvertrauten Stoffen und Gerätschaften ist sorgsam umzugehen; sollte jemand davon veruntreuen, so wird er als ein Dieb auf das Härteste bestraft.

Die Arbeit wird, soweit es möglich ist, im Pensum geleistet, d. h. es wird vom Direktor für jede Arbeit ein bestimmtes Maß festgesetzt, welches in einem Tage geleistet werden muss. Für alte und gebrechliche Gefangene kann nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung das Pensum ermäßigt werden.

Alle weiteren Bestimmungen über die Arbeit, Lehrzeit, Höhe des Pensums, Arbeitsprämie usw. enthält der Arbeitstarif, welcher den Gefangenen nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Beschäftigung mitgeteilt wird.

Die tägliche Arbeitszeit soll zehn Stunden im Sommer, neun Stunden im Winter [12] nicht übersteigen, die Schulstunden werden auf die Arbeitszeit angerechnet. An den Sonn- und Festtagen ruht die Zwangsarbeit.

§ 9 Beköstigung.

Die Beköstigung der gesunden Gefangenen besteht aus:

- Morgens ½ Liter Kaffee
- Mittags 1 Liter Mittagsgericht
- Abends ¾ Liter Suppe und

täglich 550 gr. Brot.

[11] Für Zuchthausgefangene fallen die Worte von: „ Unter den, den Fähigkeiten etc. bis Grundstücke zu verstehen“, fort.

[12] Für Zuchthausgefangene im Sommer und Winter zwölf Stunden.

Die Gestattung der Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen.
Ebenso ist es unstatthaft, dass die zur Gefängnisstrafe Verurteilten mit Geldmitteln, welche von ihnen eingebracht oder von anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnisverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatznahrungsmittel kaufen, oder dass sie Nahrungsmittel von außen beziehen.
Aus den Arbeitsprämien können bis zur Hälfte des monatlichen Betrages Kostzusätze, welche in dem bekannt zu machenden Tarife angegeben sind, mit Genehmigung des Direktors beschafft werden. Jede Woche wird einmal angeschrieben.
Mit Genehmigung des Direktors können aus den Arbeitsprämien Bücher, Unterzeug usw. beschafft und kleine Unterstützungen an die nächsten Angehörigen gegeben werden.

§ 10 Briefe und Besuche.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monat Besuch empfangen und einmal einen Brief absenden und empfangen. [13] Die Erlaubnis dazu ist beim Direktor nachzusuchen. Alle Briefe gehen durch die Hand des Direktors; die eingehenden Briefe sind daher frankiert an die Direktion der Strafanstalt zu richten und ist im Briefe der Name des Gefangenen, an welchen er gerichtet ist, deutlich zu vermerken.

§ 11 Belohnungen und Strafen.

Fortgesetzte gute Führung wird belohnt durch geeignet erscheinende Erleichterung der Haft, Vorschlag zur vorläufigen Entlassung aus der Haft. Über die letztere bestimmen §§ 23 – 26 StrGBs folgendes:

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe ver-

[13] Zuchthausgefangene dürfen alle 3 Monate einmal Besuch empfangen und alle 2 Monate einen Brief absenden und empfangen.

büßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.
§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluss über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde. Vor dem Beschluss über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören. Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluss über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.
Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Zeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Außerdem ist darüber von dem Herrn Minister folgendes bestimmt:
Die vorläufige Entlassung kann niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden, sie bleibt stets nur eine Vergünstigung; gute Führung allein berechtigt noch nicht zur Hoffnung auf dieselbe, sondern die Beamten müssen unter Berücksichtigung des früheren Lebens, der verbrecherischen Tat und der Verhältnisse, in welche der Gefangene zurückkehrt, die Überzeugung gewinnen, dass er sich gebessert habe und in ein verbrecherisches Leben nicht zurückfallen werde.

Rückfällige Verbrecher gegen das Eigentum können nur in seltensten Ausnahmefällen auf vorläufige Entlassung hoffen. Mit jeder disziplinarischen Bestrafung kann die Einziehung eines Teils des Guthabens des Gefangenen an Arbeitsprämien verbunden werden, und zwar zieht Arrest bis 3 Tage Verlust der Arbeitsprämie von 1 Mo-

nat, Arrest bis zu 7 Tagen [14] den Verlust der Arbeitsprämie von 2 Monaten, Arrest über 7 Tage den Verlust der Arbeitsprämie von 3 Monaten nach sich, sofern nicht vom Direktor anders bestimmt wird. Geeigneten Falles kann auch ein höherer Teil der Arbeitsprämie mit Genehmigung der königlichen Regierung eingezogen werden. Gefangenen, welche sich unbändig betragen, kann die Zwangsjacke angelegt werden; wenn sie sich widersetzen oder fluchtverdächtig machen, können sie gefesselt werden, solange dies zur Sicherung als notwendig erscheint.

Für schlechte Führung können folgende Strafen in Anwendung kommen:

1. Verweis;
2. Entziehung des Einkaufs bis auf die Dauer von 2 Monaten;
3. Entziehung der Arbeitsprämie bis zum Betrage der letzten 2 Monate;
4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage; der Lektüre bis auf 14 Tage;
5. bei Einzelhaft; Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens 8 Tage;
6. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
    a) in Entziehung der Brotportion zum Frühstück, Mittag- und Abendessen;
    b) in Entziehung des Frühstücks, der Mittags- oder Abendsuppe;
    c) in Entziehung der Fleischportion zu a, b, c bis auf die Dauer von 14 Tagen;
    d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je einen um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brotportion entweder am Morgen, oder am Mittag, oder am Abend auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden;

7. Arrest; bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchstens 1 Monat. Die Strafe kann geschärft werden (strenger Arreste)
    a) durch Entziehung des Bettlagers;
    b) durch Verdunkelung der Arrestzelle;

[14] Für Zuchthausgefangene auch bei körperlicher Züchtigung und Lattenarrest.

c) durch Kostschmälerung gemäß Nr. 6 a, b, c, d, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird. Außerdem wird der Gefangene an diesem Tage eine Stunde an die frische Luft gebracht.

Die zu 1 bis 6 aufgeführten Disziplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden. [15]

§ 12 Gottesdienst und Schule.

An allen Sonn- und Festtagen findet evangelischer und katholischer Gottesdienst statt, welchem die Gefangenen dieser Konfessionen beizuwohnen verpflichtet sind. Den jüngeren und in besonderen Fällen auch älteren Gefangenen wird Schulunterricht erteilt, an welchem sie mit Aufmerksamkeit und Fließ teilzunehmen haben. Unfleiß und Störung des Unterrichts zieht Ausschluss von der Schule und Strafe nach sich. Jeden Abend, mit Ausnahme des Sonntags, findet eine Abendandacht statt in der Weise, dass vom Sängerchor in der Zentralhalle ein Lied gesungen und danach ein stilles Gebet gehalten wird. Die Gefangenen der Einzelhaft haben während der Zeit still an ihrem Tisch in der Zelle zu sitzen, das Gesicht nach der Zellentür; die Gefangenen der gemeinsamen Haft stehen dabei im Korridor.

[15] Bei Zuchthausgefangenen können folgende Strafen zur Anwendung kommen:
1. Versetzung in die II. Klasse:
2. Entziehung des Einkaufs bis zu 3 Monaten;
3. Entziehung des Bettlagers bis zu 7 Tagen;
4. Arrest (einsame Einsperrung in die Strafgelasse) bis auf die Dauer von 4 Wochen. Derselbe kann geschärft werden: durch Entziehung des Tageslichts, der Arbeit, der warmen Kost, des Bettlagers und durch Belegung des Fußbodens mit Latten. Wird dieser Arrest über 3 Tage ausgedehnt, so erhält der Gefangene an jedem vierten Tage den Genuss des Tageslichts, des Bettlagers und der warmen Koste. Außerdem wird der Gefangene an jedem vierten Tage eine Stunde an die frische Luft gebracht.
5. Entziehung des Fleisches und Bieres an einem Festtage;
6. körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen;
7. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf 8 Tage;
8. Kostschmälerung welche bestehen kann:
    a) in Entziehung der Brotportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen oder
    b) in Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe, oder
    c) in Entziehung der Fleischportionen zu a, b, c auf die Dauer von 14 Tagen, oder
    d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen. Auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe und der Brotportion entweder am Morgen oder am Abend auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden.

§ 13 Bibliothek.

Aus der Bibliothek wird den Gefangenen wöchentlich durch den Lehrer ein Buch zum Lesen in den Mußestunden verabreicht. Die Bücher sind sorgfältig zu schonen; das Beschreiben, Beschmutzen oder Zerreißen der Bücher wird streng bestraft; die Bücher sind auf Kosten des Gefangenen zu ersetzen, und es kann ihm die Benutzung der Bibliothek entzogen werden.

§ 14 Verhalten bei besonderer Veranlassung.

Fühlt ein Gefangener sich krank, so hat er in der Regel morgens sofort nach dem Aufschluss es dem Aufseher zu melden, damit er dem Arzte vorgeführt wird, welcher das weitere veranlasst.

Der Gefangene soll keine Krankheit, auch nicht aus falscher Scham, verheimlichen, aber auch keine Krankheit übertreiben oder erdichten. Das letztere wird streng bestraft. Die Gefangenen dürfen den Aufseher durch die Klingel herbeirufen, sobald sie etwas bei ihrer Arbeit oder sonst einer schnellen Hilfe bedürfen; unnötiges Klingeln ist zu vermeiden und wird bestraft.

Bei einem starken Gewitter nachts wird mit der Glocke ein Zeichen gegeben, auf welches jeder Gefangene sofort sich zu erheben und vollständig anzukleiden hat; er darf sich nicht eher wieder niederlegen, bis mit der Glocke geläutet ist. Im Falle Feuer ausbricht, hat jeder Gefangene sich ruhig zu verhalten und die Befehle zu erwarten, die an ihn ergehen; die getroffenen Vorsichtsmaßregeln sind derart, dass Lebensgefahr für keinen Gefangenen zu befürchten ist.

§ 15 Entlassung der Gefangenen.

Die Entlassung der Gefangenen erfolgt zu derjenigen Stunde, welche sich nach der von der Staatsanwaltschaft als Beginn der Strafe bezeichneten Stunde berechnet. Fällt die Stunde der Entlassung in die Zeit vom Einschluss bis 12 Uhr nachts einschließlich, so ist der Gefangene um 7 Uhr abends zu entlassen oder, sofern er darum nachsucht, bis zum folgenden Morgen in der Anstalt zu belassen. Fällt die Stunde der Entlassung in die Zeit von 12 Uhr nachts bis zum Aufschluss, so ist der Gefangene nach dem Aufschluss zu entlassen. Etwa 4 Wochen vor der Entlassung wird im Beisein des Gefangenen dessen Privatkleidung vom Hausvater (**Bezeichnung des Verwaltungs - (Rechnungs -) Beamten in manchen Hospitälern, Strafanstalten u. Zuchthäu-**

sern.) nachgesehen und kann er seine Wünsche in Betreff ihrer Ausbesserung und etwaiger Neubeschaffung äußern.

Es wird darauf gesehen, dass der Gefangene in reinlicher, guter Kleidung in ins bürgerliche Leben zurückkehrt und dazu in erster Linie sein Guthaben verwendet. Am Tage vor der Entlassung rechnet der Rendant **((v. fr.), ein Kassenbeamter, welcher mit Einnahme od. Auszahlung öffentlicher Gelder zu tun hat.**) mit dem Gefangenen ab; vom Hausvater empfängt er seine mitgebrachten Kleider und Sachen; darüber, dass beides richtig geschehen ist, hat er zu quittieren; dann wird er dem Direktor vorgeführt, welcher ihn vor dem Rückfall warnt.

Am Entlassungstage wird dem Gefangenen das aus seinem Guthaben unumgänglich nötige Reisegeld behändigt und, wenn er es verlangt, eine Bescheinigung, dass er seine Strafe verbüßt hat. [16] Der nach Abzug der Reisekosten verbleibende Rest des Guthabens wird an die Ortsbehörde oder den Verein zur Fürsorge für Entlassene desjenigen Ortes gesandt, wohin der Gefangene entlassen wird; bei seiner Ankunft kann er den Betrag gegen Quittung daselbst erheben.

Es sind in allen Provinzen Einrichtungen zur Fürsorge für entlassene Gefangene getroffen, um denselben Unterkommen und Arbeit zu beschaffen, überhaupt ihnen die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern. Der Direktor und die Geistlichen übernehmen die Vermittlung dieser Hilfe, und ist es gut, wenn die Gefangenen etwa 3 Monate vor ihrer Entlassung ihnen ihre Wünsche und Pläne für die Zeit nach der Entlassung vortragen. Der Zweck der Strafe ist nicht, den Gefangenen aus der bürgerlichen Gesellschaft auszustoßen, sondern ihn zu einem ordentlichen, nützlichen Gliede derselben zu machen.

[16] Für Zuchthausgefangene: Am Entlassungstage wird der durch einen Aufseher zum Bahnhof gebracht, wo derselbe ihm ein aus seinem Guthaben gekauftes Fahrtbillet und das unumgänglich nötige Reisegeld nebst Legitimation aushändigt und die Abfahrt mit dem Zuge überwacht. Der Aufenthalt am Orte der Strafanstalt ist für alle die, welche nicht dahin entlassen sind, streng untersagt, sie würden polizeiliche Ausweisung zu gewärtigen haben.

29.1.15 **Beschreibung des Gefängnisses Bonn Dr. Krohne 1901 Preußen**

F7F12

Die

Strafanstalten und Gefängnisse

in

Preußen.

ECOLE NATIONALE D'ADMINISTRATION PENITENTIAIRE
Médiathèque de l'ENAP

Erster Theil:

Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

Dr. jur. C. Krohne und **R. Uber**

Geh. Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium des Innern

Regierungs- und Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten

Mit einem Atlas.

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1901.

Gefängniß zu Bonn für Männer und Weiber (Blatt 3)

für männliche und weibliche Gefängniß-, Haft-, Polizei- und Untersuchungsgefangene.

1.	2.	3.		4.		5.				6.		7.		8.		9.		10.	
Bautheil	Geschoß	Einzelzellen		Schlafzellen		Schlafkojen				Gemeinsame Hafträume						Gesammtgröße der gemeinsamen Hafträume 6+7+8		Lagerräume	
										Arbeitsräume		Schlafräume		Arbeits- und Schlafräume				Einzelgrößen	
		Zahl	Einzelgrößen in	Zahl	Einzelgrößen in	Zahl	Zahl und Inhalt der die Kojen enthaltenden Räume			Einzelgröße		Einzelgröße		Einzelgröße					
			cbm		cbm				cbm	qm	cbm	qm	cbm	qm	cbm	qm	cbm	qm	cbm
Männergefängniß für 230 Gefangene	K	13 10	18,4 20,1	18	14,5					32	82					32	82	17 20 11	42 46 26
	E	17 10	22,8 23,0	18	14,5					110	303					110	303		
	I	9 12 16	23,9 24,8 25,7 bis 34,7	18	14,5							57 75	164 215			132	379		
	II	9 18 4	24,5 26,4 25,7 bis 43,3	18	14,5														
	D																	110 60 34 30	274 150 103 74
	Gefängniß																	34	136
		118 190		72															
Weibergefängniß für 40 Gefangene, liegt 1 km vom Männergefängniß entfernt; bietet nichts besonderes. Zeichnung ist nicht angefertigt.	K			2	11,8													13	28
	E	3	18,8 bis 28,2																
	I	3	19,4 bis 28,2											12 13 13 12	41 45 46 41	50	173		

1.	2.	3.		4.		5.			6.		7.		8.		9.		10.	
Bautheil.	Geschoß	Einzel-Zellen.		Schlaf-Zellen.		Schlafkojen.			Gemeinsame Hafträume						Gesammtgröße der gemeinsamen Hafträume 6+7+8		Lagerräume	
		Zahl	Einzelgrößen in cbm	Zahl	Einzelgrößen in cbm	Zahl	Zahl und Inhalt der die Kojen enthaltenden Räume	cbm	Arbeits-Räume.		Schlaf-Räume.		Arbeits- und Schlafräume.				Einzelgrößen	
									Einzel-Größen		Einzel-Größen		Einzel-Größen		qm	cbm	qm	cbm
Weiber-gefängniß für 40 Gefangene, liegt 1 km vom Männergefängniß entfernt; bietet nichts besonderes. Zeichnung ist nicht angefertigt.	II	5	19,4 bis 38,8										12 40 13 41 13 43 12 41 14 45		64	220		
	D																34	81
	Zbogen																15	45
		11		2														
		13																

Beamte:		Davon haben Dienstwohnung:
a. im Hauptamte:	1 Vorsteher	1
	1 Inspector	—
	1 Secretär	—
	1 Assistent	—
	1 Hausvater	1
	1 Werkmeister	—
	12 Aufseher	—
	— Hilfsaufseher	—
	1 Oberaufseherin	1
	2 Aufseherinnen	1
	1 Hilfsaufseherin	—
b. im Nebenamte:	2 Geistliche	—
	1 Arzt	—

Jährlicher Bauunterhaltungsfonds: 1480 Mark.

Zahl der Gefangenen, für welche Arbeitsplätze in Einzelzellen oder Arbeitsräumen nicht erforderlich sind:

im Männergefängniß: 12,
im Weibergefängniß: 2.

Gefängniß zu Bonn für Männer und Weiber (Blatt 3)

für männliche und weibliche Gefängniß-, Haft-, Polizei- und Untersuchungsgefangene.

Vorbemerkung. Die Punkte 1 bis 11 und 17 bis 21 der Beschreibung beziehen sich nur auf das Männergefängniß.

1. Größe der Anstalt. Das Gefängniß kann aufnehmen: 230 Männer und zwar:

50	in Einzelzellen	von	18,4—23,0 cbm
30	„ „	„	23,9—24,8 „
38	„ „	„	25,7—43,3 „
72	„ Schlafzellen	„	14,5 „

(zugleich für kurzzeitige Gefängniß-, Haft-, und Polizeigefangene)

40 in gemeinsamer Haft,

zusammen 230.

2. Entstehung der Anstalt. Das Gefängniß wurde in den Jahren 1862 bis 1864 auf einer alten Bastion der ehemaligen Stadtbefestigung als Hintergebäude des nach der Wilhelmstraße zu gelegenen Landgerichtsgebäudes als Straf- und Untersuchungsgefängniß für Männer und Weiber erbaut. Im Erdgeschosse des Mittelbaues lag die Wohnung des Vorstehers, in dem langen Flügel und den Obergeschossen des Mittelbaues die Männerabtheilung, in dem kürzeren Flügel die Weiberabtheilung. 1894 wurde für die Weiber das ehemalige Cantongefängniß eingerichtet und das Gefängniß nur mit Männern belegt. 1897 wurde ein besonderes Wohnhaus für den Vorsteher erbaut und die dadurch frei werdenden Räume des Erdgeschosses im Mittelbau zu Haftzwecken benutzt. 1897 bis 1900 wurden die beiden Flügel um die schmäleren Anbauten erweitert und der Mittelbau umgebaut. Jetzt nimmt das Gefängniß Untersuchungs- und Strafgefangene aus dem Land- und Amtsgerichtsbezirk Bonn und Polizeigefangene auf.

3. Baukosten. Die Baukosten haben betragen:

für den ursprünglichen Neubau	185 400 M.
für den Umbau bei Verlegung der Weiberabtheilung .	3 600 „
für das Dienstgebäude des Vorstehers	14 800 „
für den Um- und Erweiterungsbau in den Jahren 1898/1900	94 000 „
zusammen	297 800 M.

4. Lage der Anstalt. Die Anstalt liegt im nördlichen Theile der Stadt Bonn von Privathäusern oder deren Hintergebäuden umgeben, von denen aus die Höfe eingesehen werden können. Die Entfernung bis zum Mittelpunkte der Stadt, sowie bis zum Bahnhofe, beträgt etwa 800 m.

5. Größe des Gebäudes. Die Größe des Grundstückes beträgt 40,89 ar. Der Baugrund besteht aus lehmigem zum Theil auch aufgeschüttetem Rheinkies.

6. Hafträume. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau dreigeschoßig über einem gewölbten Kellergeschosse aufgeführt; es ist an der Vorderseite durch einen 2 m breiten Lichtschacht,

an der Rückseite durch Tieferlegung der Höfe freigelegt; der ältere Theil hat einen Dachstuhl von Holz und Zinkdach. Im Dachgeschosse befinden sich einzelne Vorrathskammern. Die neuen Flügel haben ein massives, flaches Dach mit Holzcementeindeckung und durchweg feuersichere Kleine'sche-Decken. Der ältere Theil hat in den Gängen Gewölbedecken und im Uebrigen Holzdecken. Die Treppenhäuser sind feuersicher und die Treppen aus Basaltlava hergestellt. Die Corridore der neuen Flügel sind panoptisch mit einer Oeffnung von 0,9 m Breite hergestellt und asphaltirt.

a. Die Einzelzellen sind von vorschriftsmäßiger Größe und Einrichtung; nur schlagen die Thüren nach innen auf; die Fußböden der alten Zellen sind gedielt, die der neuen asphaltirt. Die Fenster, welche von der Nachbarschaft eingesehen werden können, haben im unteren Theile undurchsichtiges Glas, im oberen zu öffnenden Theile durchsichtiges Glas, sind aber durch eine verticale, in Entfernung von 10 cm davorgesetzte Rohglasscheibe gegen den Einblick geschützt, ohne das der Zelle die erforderliche Luft genommen wird.
b. Die Schlafzellen, zugleich Zellen für kurzzeitige Strafgefangene, sind wie die Einzelzellen eingerichtet.
c. Schlafkojen sind nicht vorhanden.
d. Aufnahmezellen befinden sich im Kellergeschoß und im ersten Stock.
e. Die 5 Strafzellen liegen im Kellergeschoß. Die Holzpritsche ist befestigt. Die Fenster können durch Läden verdunkelt werden.
f. Gemeinsame Arbeitsräume. Das Gefängniß enthält nur einen gemeinsamen Arbeitsraum für 40 Gefangene. Closet mit Wasserspülung und Kanalanschluß liegt in einem Abschlag im Raume; die Fenster sind groß, der obere Theil zum Aufklappen. Der Arbeitssaal kann durch Fenster vom Flur aus eingesehen werden. Die für den Hausbedarf eingerichtete Schlosser- und Schmiedewerkstätte befindet sich unter dem Arbeitssaal im Keller.
g. Zwei gemeinsame Schlafräume liegen im I. Stock. Der größere, für 22 Gefangene eingerichtet, enthält Fenster gleicher Einrichtung wie diejenigen des Arbeitssaales; der kleinere, für 18 Gefangene bestimmt, erhält sein Licht durch Zellenfenster mit Schutzblenden. Ausgerüstet sind die Schlafsäle mit gewöhnlichen eisernen Betten, sowie mit einer Waschseinrichtung und Abortgefäßen für die Nacht.
h. Das Dienstzimmer für den Hausvater und den Werkmeister gemeinsam liegt im II. Stock; Aufseherzimmer sind je eins in jedem Geschosse.
i. Spülzellen befinden sich je eine am Flügelende in jedem Stockwerk. Sie sind mit der Kanal- und Wasserleitung verbunden. Die Entleerung der Gefäße erfolgt in einem größeren Ausgußbecken von Zinkblech mit Holzbekleidung und Wasserverschluß. Ein besonderes Spülbecken daneben dient zur Reinigung der entleerten Gefäße.
k. Baderäume befinden sich im Kellergeschoß und sind gleichfalls mit der Kanal- und Wasserleitung verbunden. Das Gefangenenbad enthält 5 Brausebäder und eine Zinkwanne für Vollbäder. Der eiserne Badeofen befindet sich in demselben Raum. Die Bade- und Reinigungszelle für unrein eingelieferte Polizei-Gefangene enthält eine Zinkwanne mit Badeofen. Das Beamtenbad ist mit Badeofen, Zinkwanne und Brause versehen.
l. Die Desinfection geschieht durch strömenden Wasserdampf in einem Apparate mit direkter Feuerung in einem besonderen Raume.

2*

m. Vorrathsräume für die Hauswirthschaft befinden sich im Keller neben der Küche; für den Arbeitsbetrieb und die Hausvaterei im Dachgeschosse.

7. Centralhalle. Eine Centralhalle ist nicht vorhanden.

8. Verwaltungsräume. Diensträume für den Vorsteher, die Kasse, das Secretariat und die Arbeits- und Oeconomie-Inspection, das Gerichtszimmer und das Besuchszimmer liegen im Erdgeschoß des Mittelbaues; für die beiden Geistlichen sind im II. Stock neben der Kirche Zimmer eingerichtet.

9. Kirche und Schule. Die Kirche liegt im II. Stock des Mittelbaues, hat Platz für 182 Gefangene in Einzelsitzen und wird für die Abhaltung der katholischen und evangelischen Gottesdienste benutzt.

10. Lazareth. Arztzimmer und drei Einzelkrankenzimmer liegen im II. Stock des Mittelbaues. Eine Leichenkammer ist nicht vorhanden, da die Leichen nach dem städtischen Leichenhause überführt werden.

11. Wirthschaftsgebäude. Die Kochküche im Kellergeschosse des Mittelbaues hat zwei doppelwandige Wasserbadkessel von 400 und 350 l. und einen einwandigen von 300 l. Inhalt; ein Herd dient zur Bereitung der Krankenkost. Waschküche ist nicht vorhanden; die Wäsche für das Männergefängniß wird im Weibergefängniß besorgt.

12—16. Weibergefängniß. Das Weibergefängniß für 40 Gefangene, mit Dienstwohnung für die Oberaufseherin und eine Aufseherin, hat 13 Einzelzellen und 9 Räume für je 3 Gefangene; die letzteren werden in der Regel auch als Einzelzellen benutzt und nur im Nothfalle mit 3 Gefangenen belegt. Betsaal, Koch- und Waschküche ist vorhanden. Eine Zeichnung von dem einfachen Bau ist nicht angefertigt.

17. Umwehrungsmauern. Die Umwehrungsmauern sind in Ziegelrohbau errichtet, 4,6 m hoch und mit Steinplatten abgedeckt. Nach der Stadtseite zu fallen sie tief ab.

18. Höfe. Die Hofanlagen bestehen aus dem Vorderhof und dem Hinterhof, letzterer durch Trennungsmauern in 3 Abtheilungen für Spazierhöfe für Untersuchungs- und Strafgefangene besonders eingerichtet. Ein Durchgang im Kellergeschoß nach dem mittleren dieser Spazierhöfe ermöglicht das Betreten derselben unter Vermeidung der Benutzung des Vorderhofes zu diesem Zweck. Die Spazierhöfe sind unter sich durch eiserne Thüren und mit dem Hauptgebäude durch electrische Leitung verbunden. Der Vorderhof ist mit einer gepflasterten Straße für Fuhrwerke versehen; neben derselben befindet sich ein mit Steinfliesen belegter Fußweg. Im Uebrigen hat der Vorderhof gärtnerische Anlagen; ein Verbindungsweg durch dieselben vermittelt den Verkehr mit dem Landgericht zur Vorführung von Untersuchungsgefangenen und zur Benutzung für die richterlichen Beamten bei Vernehmungen.

19. Thorgebäude. Das Thorgebäude neben dem Haupteingang enthält das Pförtnerzimmer und die Dienstwohnung des Hausvaters.

20. Maschinelle Einrichtungen. Nicht vorhanden.

21. Heizung. Alle Räume des Gefängnisses werden durch Oefen geheizt. Die Kosten der Heizung betrugen im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf den Kopf 11,00 M.

22. Beseitigung der Auswurfstoffe.

23. Beseitigung des Schmutz- u. Regenwassers. Die Anstalt ist an die städtische Kanalisation angeschlossen.

Das Gefängniß ist an die städtische Wasserleitung angeschlossen. Zapfstellen mit Ausguß finden sich in der Kochküche und den Baderäumen und in jedem Geschosse des Mittelbaues; gegen Feuersgefahr sind sie zum Aufschrauben von Schläuchen eingerichtet. Hydranten liegen auf den Höfen. 24. Versorgung mit Wasser.

Die Zellen werden mit Petroleum, die Höfe, Korridore und Gemeinschaftsräume mit Gas beleuchtet. Die Kosten der Beleuchtung betrugen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf den Kopf 28,90 M. 25. Beleuchtung.

Das Wohngebäude für den Vorsteher, in Ziegelrohbau aufgeführt, unterkellert, enthält in zwei Stockwerken 5 Wohnräume, Küche und Nebenräume. Badeeinrichtung und Waschküche befinden sich im Keller. Die Dienstwohnung für den Hausvater im Thorgebäude enthält im Erdgeschoß die Küche und Nebenräume, im ersten Stock 4 Wohnräume. Die auf dem Vorderhof befindlichen kleinen Gärten sind den beiden Dienstwohnungsinhabern zugetheilt. 26. Beamtenwohnungen.

Ein Vorrathsschuppen und eine Müllgrube. 27. Nebenanlagen.

Atlas zu Dr. Krohne und Uber: „ Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen“

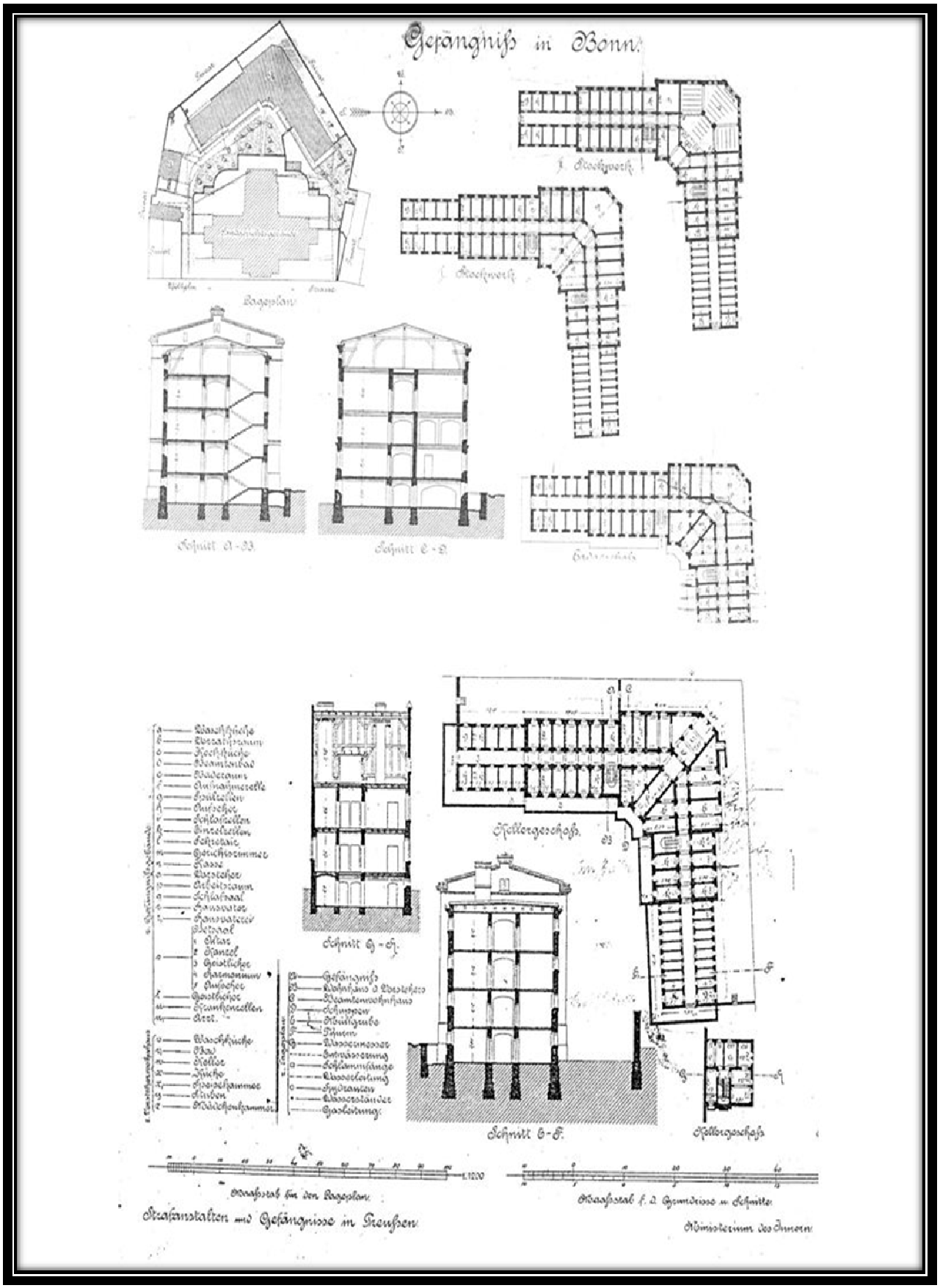

29.1.16 **Personalakten von Aufsichtsbediensteten der Haftanstalt Bonn**

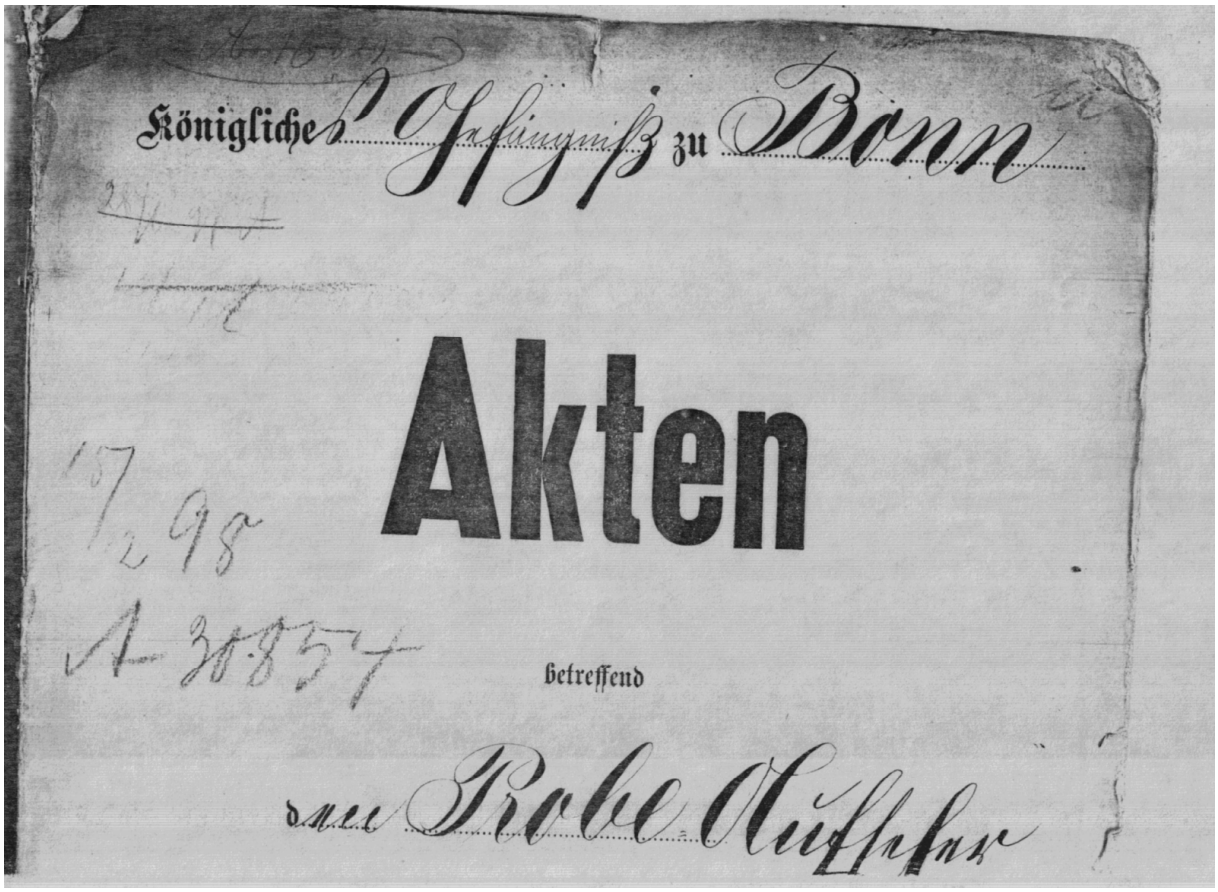

Aktendeckel von 1897

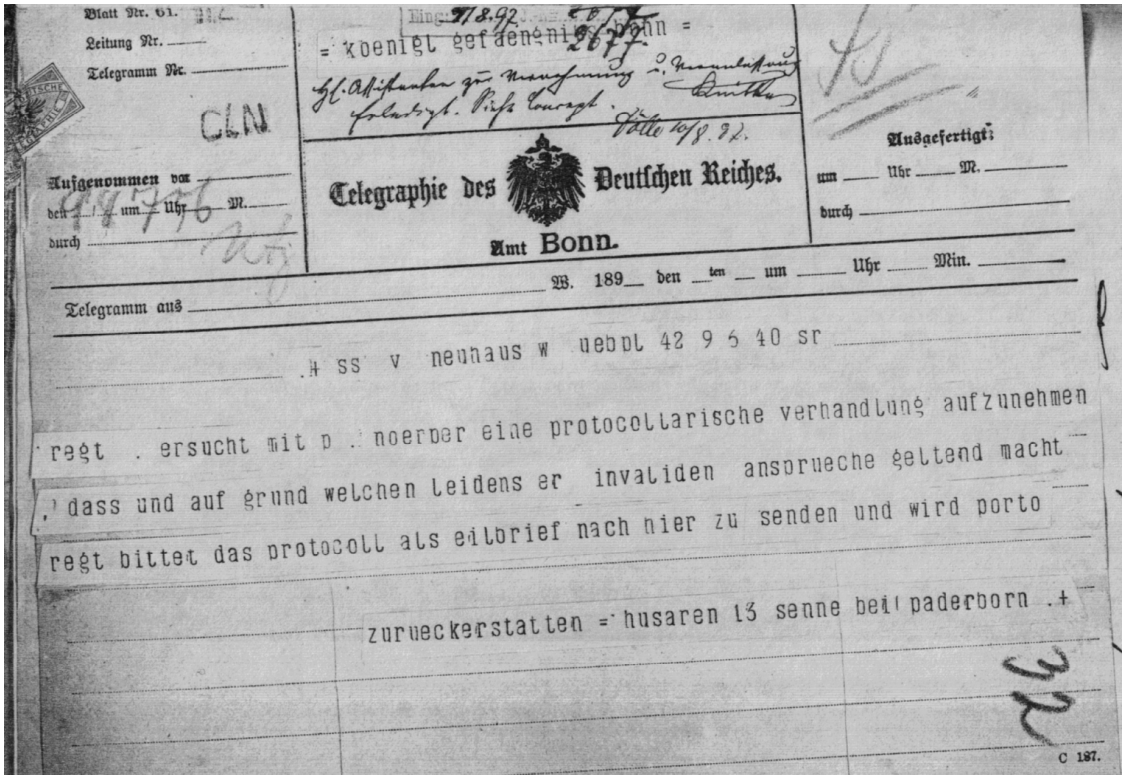

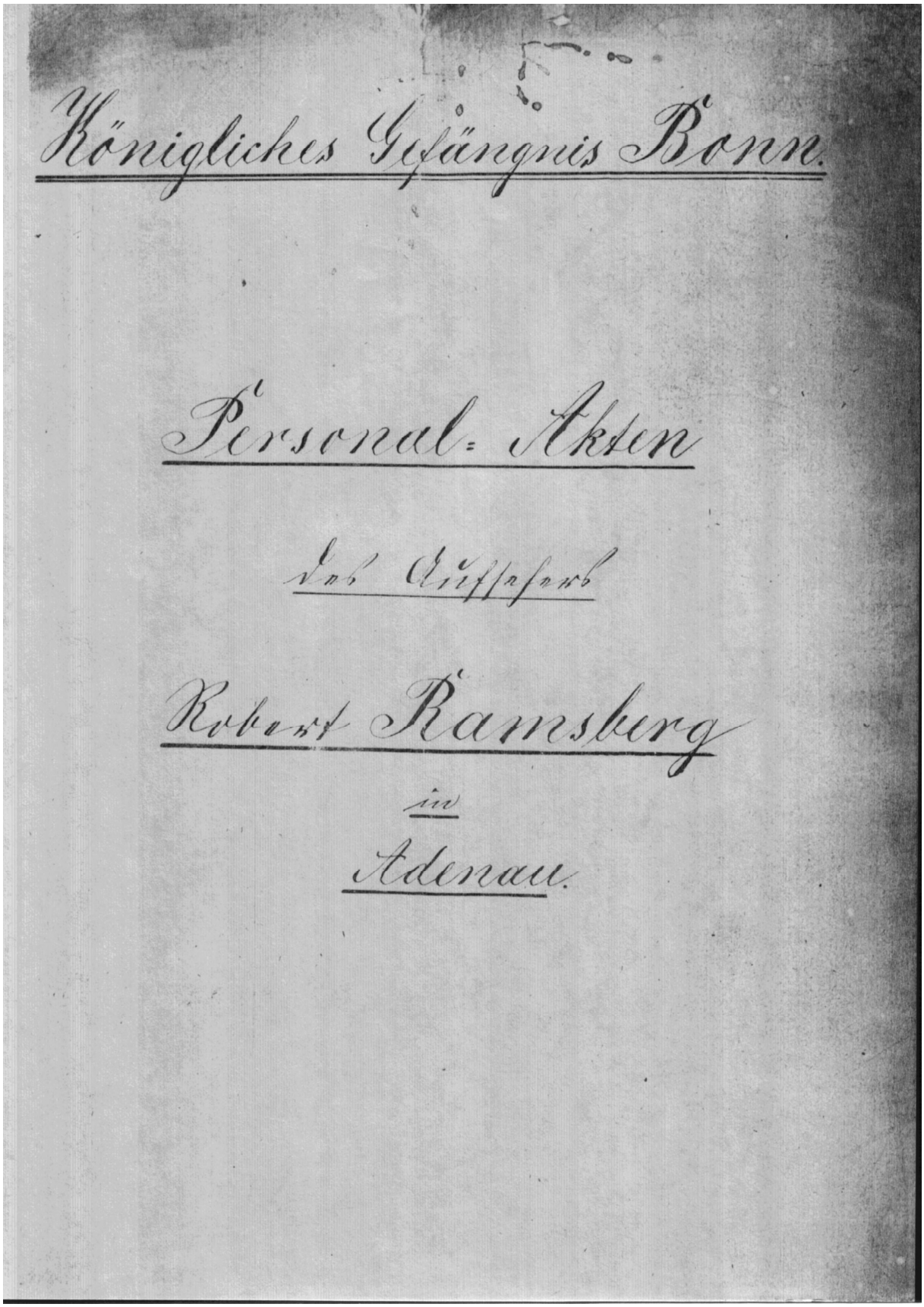
Königliches Gefängnis Bonn.

Personal-Akten

des Schlossers

Robert Ramsberg

in

Adenau.

32

Der Minister des Jnnern.

S. 3736 1. Ang.

Berlin , den 2. November 1909.

N.W.7 Unter den Linden 72/73

uf den Bericht vom 10. v. Mts.

A. 1 1606.

Der Erhöhung der Remunerationen der Gefangenwärter bei den ehemaligen Kantongefängnissen in Eitorf, Hennef und Adenau kann zurzeit nicht näher getreten werden. Jedoch soll der Versuch gemacht werden, die dazu erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat für 1911 verfügbar zu erhalten.

Dem Gefangenwärter R a m s b e r g in Adenau, der ausser seinem Einkommen aus dieser Stellung weitere Einnahmen nicht hat, wird eine einmalige Remuneration von 100 M bewilligt werden.

Jm Auftrage.

(Unterschrift).

An den Herrn Regierungs - Präsidenten in Cöln.

Regierungs - Präsident.

A. 1 1606.

C ö l n , den 9. November 1909.

Eing 12/11 09 193

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Benachrichtigung.

z. Kenntnis 18/11.09

An

J. V.

Den Herrn Gefängnisvorsteher

zu

B o n n .

i !

Aktenzeichen des RJM.: I p =

1. Vor- und Zuname: (akademischer Grad)	Odilia Wittelwesch
2. Geburtstag und -ort:	25.3.97 Köln-Nippes
3. Deutschblütige Abstammung: (wodurch nachgewiesen?)	
4. Glaubensbekenntnis:	kath.
5. Beruf des Vaters:	Dreher
6. Vermögensverhältnisse des Beamten:	~~geregelt~~ geordnet.
7. Frühere Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)	Keine
a) zu politischen Parteien:	
b) zu politischen Verbänden:	Keine
c) zu Freimaurerlogen: (mit Angabe des Grades)	Keine
d) zu politischen oder konfessionellen Beamtenvereinen:	Keine
8. Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)	
a) zur NSDAP.: (Mitgliedsnummer, Amt?)	seit 20.8.1931 Nr. 608033
b) zu einer Gliederung: (Dienstrang und Führerstelle?)	/
c) zu einem angeschlossenem Verband: (Amt?)	NSV. seit 1.11.34. RLB seit 1.6.37.
d) zum Luftschutzbund, VDA., Kolonialverband oder ähnlichen Verbänden:	~~N.S.V.~~ - R.L.B. - ~~R.D.B.~~ - V.D.A. seit 16.12.34 seit 1.5.47.

Vordruck Nr. 188. Personalbogen

Erklärung.

Ich erkläre hiermit, dass ich angehöre :

der NSDAP seit: 20. August 1931. Mitglied Nr. 6080033

Amt: ..... seit: .....

dem folgenden Gliederungen oder betreuten Organisationen:

SA - SS - NSKK - NSFK - seit: .....

Amt: ..... seit: .....

RDB - DAF - NSBO - seit: R. d. B. 1. Juni 1937

Amt: ..... seit: .....

NSV seit: 1. November 1934

Amt: ..... seit: .....

VDA seit: 19. Juli 1937

Amt: ..... seit: .....

NSKOV seit: .....

Amt: ..... seit: .....

RKolon.Bund seit: .....

Amt: ..... seit: .....

RLB seit: 16. Dezember 1934

Amt: ..... seit: .....

Soldatenbund und Reichstreuebund seit: .....

Amt: ..... seit: .....

Bund der Kinderreichen seit: .....

Amt: ..... seit: .....

NS Kulturgemeinde seit: .....

Amt: ..... seit: .....

NS Frauenschaft seit: .....

Amt: ..... seit: .....

Rotes Kreuz seit: .....

Amt: ..... seit: .....

Technische Nothilfe seit: .....

Amt

25

Vereidigungsnachweis.

Gefängnis Köln.

Köln, den 2. Mai 1936

Ich habe heute gemäß § 2 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20.8.1934 (RGBL I S. 785) folgenden Eid geleistet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Wilhelmine Schmelzer

Strafanstaltshilfswachtmeisterin a.P.
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

Gefängnis (Behörde) Köln, den 23. März 1936.

(Gesch.-Nr.)

Ausgabeanweisung

über die Dienstbezüge eines Lohnempfängers

Rechnungsjahr 1935 Verrechnungsstelle: Kap. 5 Tit. 4 2

1	Des Empfängers	Name: Ottilie Kittelbresch Dienststellung Hfs. Aufs. Aufseherin Dienstort: Köln Ortsklasse: A Lohngebiet: 3 Geburtstag: 25. 3. 97 Familienstand: ledig
2	Zuschlagsberechtigte Kinder (Rufname), bei Kindern über 16 Jahre mit kurzer Begründung	1. ... geb. am ... 2. /. " " 3. " "
3	Einreihung in die Lohngruppe	3 (Erforderlichenfalls weitere Begründung auf der Rückseite.)
4	Grund der Einstellung und Genehmigungsverfügung	~~Geschäftsvermehrung Dienstunfähigkeit Verwaltung der Stelle des~~ Vertreterin für die erkrankte Hfs. O.V. Hirschbach Erl. d. JM. – V. d. ... v. ... 193 –.
5	Stundenlohn Wochenlohn	a) Grundlohn . . . . 19,20 Rpf b) Dienstalterszulage . . – " c) Ortslohnzulage . v. H. 4,22 " d) Zuschlag gem. §11 MTV. – " e) Frauenzuschlag . . . – " f) Kinderzuschlag . . . – " zus. 23,42 Rpf in Worten: Dreiundzwanzig 42/100 RM. zu b): Später fällig werdende oder erhöhte Dienstalterszulagen sind ohne besondere Anweisung durch die Lohnberechnung zahlbar zu machen; siehe auch Rückseite. zu d): Erläuterung siehe Rückseite.
6	Zahlbar	vom 19. 3. 193 6 ab wöchentlich nachträglich an den im MTV. vorgesehenen Zahltagen oder bei Beendigung des Auftrags auf Grund einer Berechnung der Beschäftigungsbehörde.
7	Versorgungsansprüche	Bezieht /. Der Versorgungsbehörde (/.) ist Mitteilung gemacht.
8	Sozialversicherung	Empfänger ~~in~~ unterliegt a) der Invalidenversicherung, b) ~~der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,~~ c) der Krankenversicherung, d) der Arbeitslosenversicherung. Die bestimmungsmäßigen Beiträge sind durch die wöchentlichen Berechnungen zahlbar zu machen. ~~Er~~ — sie — unterliegt der Versicherung zu b nicht, weil ~~sie mir~~ für vorübergehend angenommen.
9	Bemerkungen	Sonntags p.p. Zuschlag gemäß § 16 P.Z.T.

Festgestellt:

Ogrzal, Strafanstaltsinspektor

(Name und Amtsbezeichnung)

Der Strafanstaltsoberdirektor.

Ellger

An
die Justizhauptkasse in ...
– durch die ~~Gerichts~~- Strafanstaltskasse –
in Köln

ORK. 58c. (§ 70b Abs. 1 RRO.)
Anweisung der Dienstbezüge eines Lohnempfängers.

Druck von M. DuMont Schauberg, Köln. (14b3)

61

Strafanstaltsoberdirektor.

Köln, den 5. Februar 1937
Klingelpütz 51
Fernruf Sammel Nr. 214141

Gefängnis Köln
10. FEB 1937

An
die Oberjustizkasse
Köln.
Reichenspergerplatz.

Zur Bearbeitung einer Eingabe der Wachtmeister-anwärterin Odilia Küttelwesch (Unterstützungsgesuch) bitte ich um gefl. Beantwortung der untenstehenden Fragen.
Die Zahlung der Bezüge erfolgt durch Überweisung auf Bankkonto - Sparkassenkonto - Postscheckkonto - Barscheck - Barauszahlung.

J. A. Haubitz

Die Bezüge betrugen am 1. 2. 37 monatlich:

...gehalt Unterhaltsgeschuß	90.– RM	Grundgehalt (Gruppe..... Stufe.....)	RM
...ehaltsfähige Zulage	"	Ruhegehaltsfähige Zulage	"
...ungsgeldzuschuß	"	Zusammen	RM
...beihilfe	"	Auf Grundgehalt und Zulage entfallender Kürzungsbetrag	"
...er Sonderzuschlag	"	Bleiben	RM
Zusammen	90.– RM		
...ung	11.70 "	Monatsbetrag des Wartegeldes (Ruhegehalts-, Witwen- oder Waisengeldes) ohne Frauen- und Kinderzuschlag	RM
Bleiben	78.30 RM		
...abzug (Bürgersteuer)	1.50 "	Darauf entfallenden Kürzungsbetrag	"
Rest	76.80 RM	Bleiben	RM

...erjustizkasse

Köln, den 9. Feb. 1937

Urschriftlich
dem Gefängnis
Köln
nach Erledigung zurückgesandt.

Oberjustizkasse Köln

Hennitz

Dietrich

Der Leiter
es Ausbildungslehrganges
für Anwärter des
afanstaltsaufsichtsdienstes.

Kassel-Wehlheiden, den 29. September 1937.

Zeugnis

Dem Oberwachtmeister a.Pr.

Karl Weck geb. am 13.8.1900

wird hierdurch bezeugt, dass er an dem vom 1. Juni 1937 bis 30. September 1937 bei dem Zuchthaus in Kassel-Wehlheiden eingerichteten Ausbildungslehrgang für Anwärter des Wachtmeisterdienstes teilgenommen und die in der Personalordnung für den Strafanstaltsaufsichtsdienst (JMBl. 1931 S. 175-177) vorgeschriebene Prüfung vor dem Prüfungsausschuss am 28. September 1937

„ ausreichend, zum Teil besser "

bestanden hat.

Weck besitzt eine recht befriedigende Auffassungsgabe. Seine Leistungen in Deutsch und Rechnen lagen über den Durchschnitt, was zum Teil auch damit zusammenhängt, dass Weck mehrere Jahre lang als Beamtenanwärter im Dienst der Stadt Köln gearbeitet hat. Am mündlichen Unterricht hat sich Weck rege beteiligt u und starkes Jnteresse gezeigt.

Weck neigt, wie bereits aus seiner Vergangenheit hervorgeht, etwas zum Trinken. Seine Lebensweise war zeitweise ungeregelt; auf Ermahnungen hin hat sich Weck aber zusammengenommen und gebessert. Jm praktischen Dienst ist Weck dienstwillig und anstellig; er versteht es, sich bei den Gefangenen durch sein ruhiges

ruhiges und bestimmtes Auftreten durchzusetzen. Weck hat bis auf einen gewissen Hang zum Leichtsinn keinen schlechten Charakter; er ist ein guter Kamerad. Seine sportliche Leistungen befriedigten. Er bedarf straffer Aufsicht und Führung, wird dann aber ein brauchbarer Beamter werden.

Regierungsrat.

30 Fälle und Schicksale von Insassen der Haftanstalt Bonn

30.1.1 Hermann Hövel, berüchtigter Einbrecher, erhängt sich in Zelle 11.06.1898

Der berüchtigte Einbrecher Hermann Hövel, der noch kürzlich aus dem hiesigen Gefängnis durch einen Sprung in den Annagraben zu entweichen suchte, hat sich heute vor der Bonner Strafkammer wegen einer Anzahl von Einbruchsdiebstählen zu verantworten. Zu der Verhandlung sind 42 Zeugen geladen. Sie wird voraussichtlich den ganzen Tag in Anspruch nehmen. Die Diebstähle, die Hövel zur Last gelegt sind, reichen zum Teil hinauf bis zum April 1895. Er begann seine Diebesfahrt damals in Düsseldorf und kam im Mai nach Godesberg, wo er bei Emmerling stahl. Im Juni suchte er die Villa Küpper in Endenich heim, in Kessenich die Rosenburg. Im September 1896 brach er zu Honnef bei Göhring, dem Schwiegervater des Ersten Staatsanwalts Viebig, ein und einen Monat später in Hersel bei Dr. Joest. Im Mai 1897 suchte er auch Bonn heim, und zwar zunächst bei van Hauten, im Juni bei Professor Ritschel, im Juli bei Killy und bei Hoedt, im September bei Ellinghaus, kurz darauf bei Oberstleutnant von Papen, dann bei Dahl. Außerdem zeigt Hövel (rührenderweise) sich selbst des Diebstahls einer roten Tischdecke, die er in einer ihm unbekannten Straße aus einem Hause, das einen Balkon besitzt, gestohlen haben will. Im November verübte er den großen Silberdiebstahl auf der Villa Rosenheim zu Oberkassel, der in der Folge, durch Auffindung versetzter Gegenstände im Düsseldorfer Pfandhause, die Ergreifung des Einbrechers in Köln herbeiführte. Den Oberkasseler Diebstahl und zwei andere gesteht Hövel ein. Die Überführung des geriebenen Verbrechers beruht im Übrigen auf den Aussagen der Zeugen, welche teils in seinem Auftrage für ihn Gegenstände aus den anderen Diebstählen versetzt haben, teils auf der Bekundung zweier früherer Bräute Hövels, denen er von den gestohlenen Sachen Geschenke machte. In einem anderen Falle diente eines Rentners gestohlener Zahnstocher, der sich in der Westentasche des Diebes vorfand, als Überführungsmittel für einen Einbruchsdiebstahl in unserer Stadt. Hövel ist ein wahrer Virtuose des Einbrechertums. Er hat den leichten Gang einer Katze, der ihm bei seinen nächtlichen Operationen äußerst zu statten kam. Von der Frucht seiner dunklen Tätigkeit führte er übrigens ein Leben, wie der vollendete Weltmann.

Nachschrift: Hövel hat sich dem Arme des irdischen Richters durch Selbstmord entzogen. Man fand ihn heute Morgen mittels eines Taschentuches am Gitter des Zellenfensters aufgeknüpft. ***Generalanzeiger vom 11.06.1898***

30.1.2 Felix Paul Greve alias Frederick Philip Grove 1903

Betrüger, Bigamist und Bankrottier Felix Paul Greve alias Frederick Philip Grove

Bericht im Bonner Generalanzeiger vom 30.05.1903

Infolge bodenlosen Leichtsinns ist der „Schriftsteller“ Paul Felix Greve aus Berlin zum Betrüger an seinem besten Freunde, dem Studiosus K., geworden. Greve studierte vom Sommersemester 1898 bis Dezember 1900 an der hiesigen Universität. Von seinem Vater, einem Hamburger Kaufmann, erhielt er für seine Studien jährlich 2.000 bis 2.500 Mark, außerdem bezog er noch hohe Stipendien im Betrage von 1.500 bis 2.000 Mark jährlich. Mit diesen beträchtlichen Summen kam Greve jedoch nicht aus. Er pumpte alle Welt an; Schuster, Schneider usw. hatten einen guten Kunden an ihm. Jeder gab dem flotten jungen Mann auf Kredit. Schließlich bezifferten sich seine Schulden nach Tausenden. Als endlich die Gläubiger drängten, gab ihm sein Kommilitone K. von hier, mit dem Greve eine engste Freundschaft geschlossen hatte, ein Darlehen von 11.000 Mark. Diese Summe reichte jedoch bei Weitem nicht zur Deckung der Schulden Greve`s aus; nach seinen eigenen Angaben hatten diese die Höhe von annähernd 29.000 Mark erreicht. Mit dem Gelde seines Freundes begab sich Greve nach Berlin, wo er mit der Frau eines Architekten ein Verhältnis anknüpfte und zusammen mit dieser eine Reise nach Rom und Palermo unternahm. Vor seiner Abreise von Berlin pumpte Greve seinen hiesigen Freund um weitere 600 Mark und den betrogenen Ehegatten ebenfalls um 200 Mark an. Diese 200 Mark hat K. später dem Architekten zurückerstattet. Bei dem flotten Leben, das Greve mit seiner Begleiterin in Italien führte, war bald das ganze Geld draufgegangen. Nunmehr versuchte er eine Zeitlang sich mit Stundengeben durchzuschlagen.

Bald tauchte er in München auf und später in Dresden. Von dort aus schrieb er an seinen Freund K. nach hier, dass er von einem Berliner Blatt mit einem Gehalt von jährlich 6.000 Mark als römischer Korrespondent engagiert worden sei, jedoch müsse er eine Kaution in Höhe von 30.000 Mark stellen. 15.000 Mark habe ihm eine Tante gegeben. Er bat seinen Freund, ihm die fehlenden 15.000 Mark zu leihen. Diese Summe werde er bei einer Bank deponieren. Am Schluss des Schreibens erklärte Greve, dass, wenn ihm sein Freund das Geld nicht schicke, er sich das Leben nehmen würde. Umgehend ließ der Freund 10.000 Mark durch ein Bankgeschäft an Greve überweisen und versprach gleichzeitig die noch fehlende Summe einzuschicken. Als er die letztere Summe abschicken wollte, brachte er durch einen Bekannten in Erfahrung, dass die Angaben Greves von seiner Anstellung erlogen seien. Da-

raufhin schrieb K. an Greve, er solle hierher nach Bonn kommen, er wurde ihm persönlich das Geld geben. K. benachrichtigte nunmehr die Kriminalpolizei, die Greve bei seiner Ankunft auf dem hiesigen Bahnhof festnahm. An barem Gelde hatte er noch – einen Pfennig in seinem Besitz. Gestern stand Greve wegen dieser Betrügereien vor der hiesigen Strafkammer. Er beteuerte, dass er nicht einen Moment daran gedacht habe, seinen Freund um das Geld zu betrügen. Er habe von drei großen Verlagsbuchhandlungen in Leipzig und Berlin Aufträge für literarische Arbeiten erhalten. Im ersten Jahre seiner schriftstellerischen Tätigkeit habe er bereits 3.000 Mark Einnahme gehabt, teils durch Originalarbeiten, teils durch Übersetzungen. In letzter Zeit hätten ihn die Verleger mit Arbeiten überhäuft, infolgedessen er es bestimmt auf 7-8.000 Mark jährlich gebracht hätte. Sobald er in der Lage sein werde, werde er seinem Freunde das geliehene Geld bis auf den letzten Pfennig zurückerstatten. Er bat um eine milde Strafe, damit ihm dazu nicht allzu lange die Gelegenheit genommen werde. Der Kläger verneinte die Frage des Vorsitzenden, ob er durch den großen Verlust ruiniert bzw. schwer betroffen wäre, so dass er sich etwas Einschränkungen auferlegen müsse. Das Gericht bezeichnete das Vorgehen des Angeklagten als unwürdige Handlungsweise und schnöden Undank seinem Freunde gegenüber; es schenkte seinen Angaben, dass er gewillt sei, die geliehenen Beträge zurückzugeben, keinen Glauben. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis.

Die Strafe wurde im Gerichtsgefängnis Bonn verbüßt.



Wikipedia – Eintrag zu Frederick Philip Grove

Frederick Philip Grove (* 14. Februar 1879 als Felix Paul Greve in Radomno, Westpreußen; † 19. August 1948 in Simcoe, Ontario) war ein deutsch-kanadischer Schriftsteller und Übersetzer.

Leben

Felix Paul Greve wurde am 14. Februar 1879 in Radomno (damals Westpreußen) als Sohn von Eduard und Bertha Greve (geb. Reichentrog) geboren. Nach einem Aufenthalt als Gutsverwalter in Pommern nahm die Familie ab 1881 ihren Wohnsitz in Hamburg. Nach der Trennung der Eltern im Jahre 1892 lebte Greve mit seiner älteren Schwester (die bald danach in die USA auswanderte) bei seiner Mutter, die eine Pension führte. Er besuchte die Volksschule und die Realschule in St. Pauli, danach das Realgymnasium und schließlich die „Gelehrtenschule“ (Gymnasium) des Hamburger Johanneums, wo sich seine besondere Begabung für die alten und neueren Sprachen zeigte. Er legte 1898 sein Abitur ab. Anschließend studierte er mit Hilfe mehrerer Stipendien des Johanneums an den Universitäten in Bonn und München klassische Philologie und Archäologie, unterbrochen durch einen Aufenthalt am Deutschen Archäologischen Institut in Rom 1900/1901. Während das Studium in Bonn von seiner Aktivität in einem akademischen Ruderclub geprägt gewesen war, suchte Greve in München, wo er eine ausgedehnte übersetzerische Tätigkeit entfaltete, als Autor und Übersetzer Anschluss an den Kreis um Stefan George; zeitweise bestand eine enge Freundschaft zu Karl Wolfskehl. In diese Zeit fällt Greves extensive Beschäftigung mit Oscar Wilde. In München veröffentlichte er einen ersten Gedichtband und ein Monodrama.

Von München aus ging Greve 1902 nach Berlin, wo er ein Verhältnis mit Else Endell geb. Ploetz, der Frau des Architekten August Endell, begann, die er in München kennengelernt hatte. Er brannte mit ihr nach Palermo durch. **Auf der Rückreise wurde Greve 1903 in Bonn verhaftet; ein früherer, homosexuell orientierter Studienfreund hatte ihn, vermutlich aus Eifersucht, zur Rückzahlung eines Privatdarlehens gedrängt und bei Zahlungsunfähigkeit angezeigt. Greve wurde wegen Betrugs zu einem Jahr Gefängnis verurteilt; während der Verbüßung seiner Haft im Bonner Gefängnis war er als ungemein produktiver Autor, Herausgeber und Übersetzer tätig und nahm Kontakt zu André Gide und H. G. Wells auf.** Anschließend lebte Greve mit Else Endell in der Schweiz, in Frankreich und wieder in Berlin. Sie heirateten im Frühjahr 1907. Er übersetzte weiterhin aus

dem Englischen und Französischen und verfasste neben zwei Romanen auch Essays und ein (zur Aufführung von der Deutschen Bühne angenommenes, aber verschollenes) Theaterstück. Im Jahre 1909 sah Greve, der ständig mit großen Schulden zu kämpfen hatte und zuletzt seine Übersetzung von Jonathan Swifts Prosaschriften gleichzeitig an zwei verschiedene Verlage verkauft hatte, keinen anderen Ausweg, als einen Selbstmord vorzutäuschen und Europa im Juni 1909 an Bord der Megantic zu verlassen.

Von Liverpool aus reiste Greve nach Montréal, dann nach Toronto und New York. In Amerika nahm er unter dem Namen „Frederick Philip Grove“ eine neue Identität an. Seine Frau Else folgte ihm 1910 nach Pittsburgh; sie lebten bis zu ihrer Trennung im Jahre 1911 oder 1912 in Kentucky. Else wird als von Freytag-Loringhoven, dadaistische Gräfin, Künstlermodell und Dichterin in New York bekannt. 1912 ging Grove in die kanadische Provinz Manitoba. In den folgenden Jahren unterrichtete er als Lehrer und Rektor in verschiedenen kleineren Orten auf dem Lande. 1914 heiratete er seine Lehrerkollegin Catherine Wiens. 1921 erhielt er die kanadische Staatsbürgerschaft. 1922 legte er die Externenprüfung zum Bachelor of Arts in den Fächern Französisch und Deutsch an der University of Manitoba in Winnipeg ab. Groves erste Werke in englischer Sprache erschienen ab 1922; 1924 gab er seinen Lehrerberuf aus Gesundheitsgründen auf. 1928/29 unternahm der Autor Grove drei ausgedehnte Lese- und Vortragsreisen durch Kanada, die ihn landesweit bekannt machen. 1929 zog die Familie nach Ontario. 1931 ließ sie sich in Simcoe nieder. Grove übte dort neben seiner schriftstellerischen Arbeit verschiedene Tätigkeiten aus, unter anderem als Verlagslektor; seine wirtschaftliche Lage blieb bis zu seinem Tode trotz wachsenden literarischen Ruhms kritisch, so dass er immer wieder auf finanzielle Unterstützung durch die Canadian Authors’ Association angewiesen war. 1941 wurde er zum Mitglied der Royal Society of Canada gewählt, 1946 erhielt er den Ehrendoktor der University of Manitoba in Winnipeg und der Mount Allison University, 1947 wurde ihm für sein partiell autobiographisches Werk In Search of Myself ein renommierter kanadischer Literaturpreis, Governor General’s Award, verliehen.

Groves englischsprachige Werke, die mehrfach eigene Erfahrungen während seiner Jahre im amerikanischen und kanadischen mittleren Westen verarbeiten, gelten heute als Klassiker der kanadischen Literatur. In seinen semi-autobiografischen Werken verbreitete Grove die durch den Ersten Weltkrieg und die Gefahr der Internierung notwendig gewordene Legende, er entstamme einer britisch-schwedischen Familie

und habe als Sohn wohlhabender Eltern in seiner Jugend halb Europa bereist. Seine deutsche Herkunft wurde erst 1973 von dem kanadischen Literaturwissenschaftler Spettigue aufgedeckt. Grove und sein Kreis in Winnipeg und Ontario gelten als Pioniere in der Entwicklung der kanadischen Literatur zwischen den Weltkriegen. Sein Einfluss auf den realistischen Prärieroman sowie spätere Autoren wie Sinclair Ross und Hugh MacLennan ist sehr hoch einzuschätzen. Grove ist zudem ein großer Anteil an der Internationalisierung und Professionalisierung kanadischer Literatur zuzuschreiben.



Felix Paul Greve alias Philip Grove

30.1.3 Dr. Falk ein Bonner Oberbürgermeister wird zweimal inhaftiert 1923 und 1933

Dr. Johannes Nepomuk Maria Falk Bonner Oberbürgermeister von 1923 bis 1931 wurde durch die Franzosen im Jahre 1923 inhaftiert und zehn Jahre später in der NS-Zeit im Jahre 1933 von den damaligen Machthabern in Schutzhaft genommen



Johannes Nepomuk Maria Falk (* 23. März 1882 Mainz; † 14. Januar 1964 Frankfurt am Main). Der Sohn einer Buchdrucker- und Verlegerfamilie aus Mainz studierte in Straßburg, Freiburg und Gießen Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft. 1906 promovierte er zum Dr. jur.

Seine berufliche Tätigkeit begann er als wissenschaftliche Hilfskraft beim Magistrat in Fulda. Dann wechselte er nach Frankfurt am Main, wo er bis zum Magistrats-Syndikus aufstieg. Vor allem seine Verdienste bei der kommunalen Raumneuordnung und bei der Gründung der dortigen Universität sind hervorzuheben. Am Ersten Weltkrieg nahm er als Offizier teil. 1919 ging er nach Bochum, wo er als Beigeordneter und zweiter Bürgermeister amtierte.

1922 wurde er vom Bonner Stadtrat als Nachfolger von Fritz Bottler zum beamteten Oberbürgermeister gewählt. Im Januar 1923 trat er sein neues Amt an. Sogleich geriet er in Konflikt mit der französischen Besatzungsmacht, die ihn vor ein Kriegsgericht stellte und zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilte.

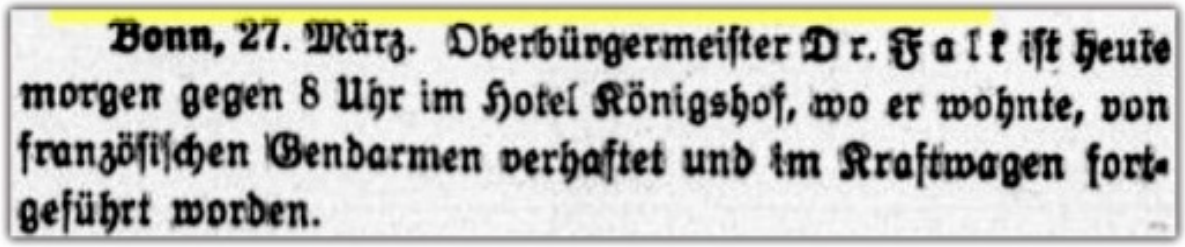

Bonn, 27. März. Oberbürgermeister Dr. Falk ist heute morgen gegen 8 Uhr im Hotel Königshof, wo er wohnte, von französischen Gendarmen verhaftet und im Kraftwagen fortgeführt worden.

Artikel aus der Godesberger Volkszeitung vom 27.03.1923

Er wurde zunächst in das Militärgefängnis in der Jakobstraße und später in das Civil-Arresthaus in der Wilhelmstraße gebracht.

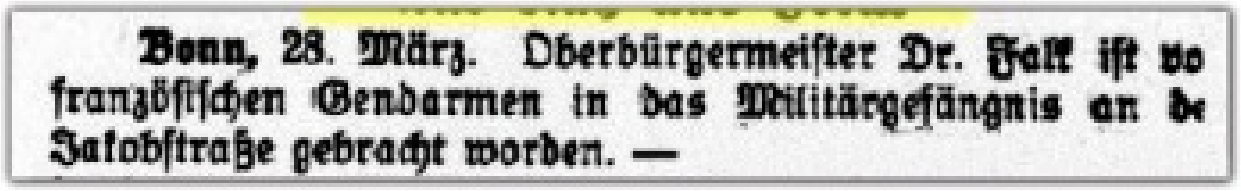

Bonn, 28. März. Oberbürgermeister Dr. Falk ist von französischen Gendarmen in das Militärgefängnis an der Jakobstraße gebracht worden. —

Artikel aus der Godesberger Volkszeitung vom 29.03.1923

Aus gesundheitlichen Gründen verbrachte er nur einige Monate ins Gefängnis und wurde dann in die Universitätsklinik überwiesen. Im Herbst 1924 kam er wieder frei.

So konnte er 1925 die Jahrtausendfeier der Rheinlande und 1927 das Deutsche Beethoven-Fest in Bonn organisieren. Für seine Verdienste um den berühmten Sohn der Stadt verlieh ihm das Beethoven-Haus Bonn die Ehrenmitgliedschaft.

Gesundheitliche Gründe, zermürbende Anwürfe und rechtliche Auseinandersetzungen mit den Nationalsozialisten, aber auch Differenzen mit der Regierung ließen ihn 1931 vorzeitig von seinem Amt zurücktreten. Im Jahre 1933 wurde er in Schutzhaft genommen und wieder in die Haftanstalt Bonn, Wilhelmstraße eingeliefert.

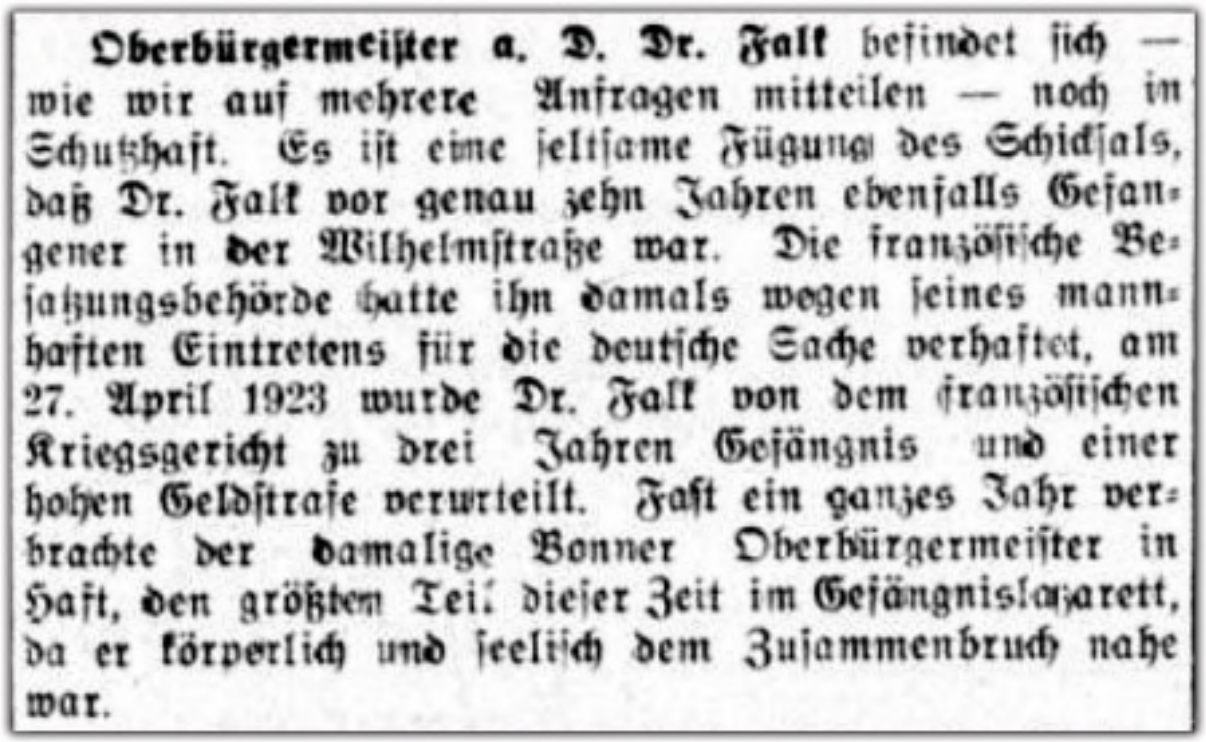

Oberbürgermeister a. D. Dr. Falk befindet sich — wie wir auf mehrere Anfragen mitteilen — noch in Schutzhaft. Es ist eine seltsame Fügung des Schicksals, daß Dr. Falk vor genau zehn Jahren ebenfalls Gefangener in der Wilhelmstraße war. Die französische Besatzungsbehörde hatte ihn damals wegen seines mannhaften Eintretens für die deutsche Sache verhaftet, am 27. April 1923 wurde Dr. Falk von dem französischen Kriegsgericht zu drei Jahren Gefängnis und einer hohen Geldstrafe verurteilt. Fast ein ganzes Jahr verbrachte der damalige Bonner Oberbürgermeister in Haft, den größten Teil dieser Zeit im Gefängnislazarett, da er körperlich und seelisch dem Zusammenbruch nahe war.

Artikel aus der Godesberger Volkszeitung vom 27.04.1933

Falk verzog nach Frankfurt am Main, wo er am 14. Januar 1964 starb.

30.1.4 Dr. Walter Kolb inhaftiert im Militärgefängnis und im Civil-Arresthaus Bonn 1923



Kolb war in einer Kaufmannsfamilie in Poppelsdorf aufgewachsen und hatte an der Universität Bonn Jura abgeschlossen.

Wegen passivem Widerstand im Jahre 1923 wurde der Vorsitzende der Bonner Republikanischen Studentenschaft, cand. jur. Walter Kolb von der französischen Besatzungsmacht zunächst im französischen Militärgefängnis Jakobstraße (heutige Kesselgasse) und danach im Civil-Arresthaus Wilhelmstraße für 4 Monate inhaftiert.

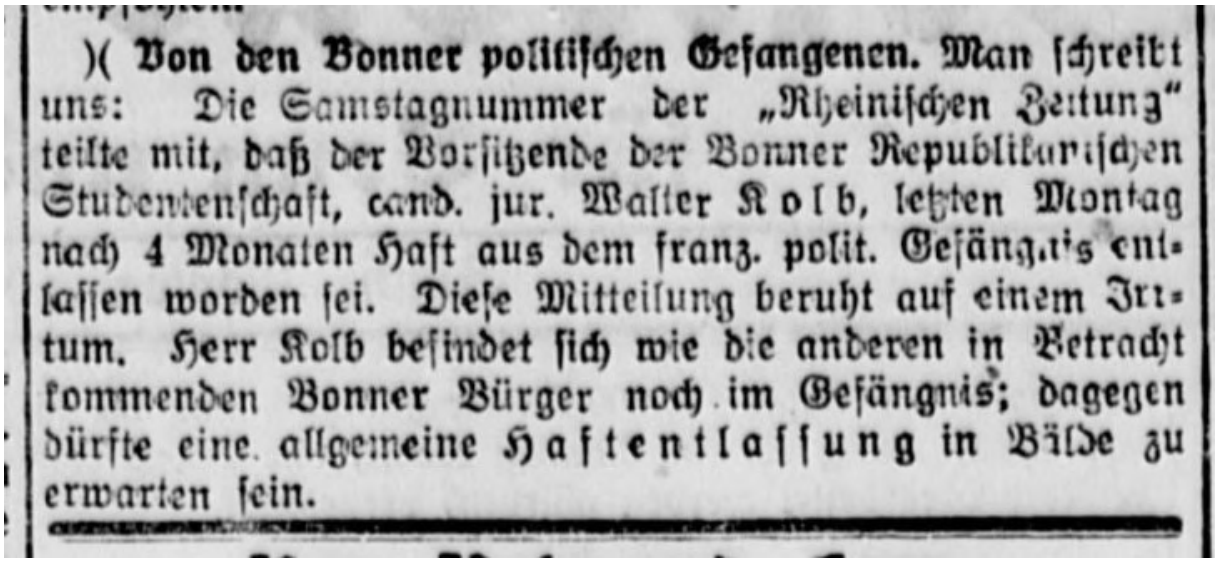

)(Von den Bonner politiſchen Gefangenen. Man ſchreibt uns: Die Samstagnummer der „Rheiniſchen Zeitung" teilte mit, daß der Vorſitzende der Bonner Republikaniſchen Studentenſchaft, cand. jur. Walter Kolb, letzten Montag nach 4 Monaten Haft aus dem franz. polit. Gefängnis entlaſſen worden ſei. Dieſe Mitteilung beruht auf einem Irrtum. Herr Kolb befindet ſich wie die anderen in Betracht kommenden Bonner Bürger noch im Gefängnis; dagegen dürfte eine allgemeine Haftentlaſſung in Bälde zu erwarten ſein.

Artikel aus dem General-Anzeiger vom 10.12.1923

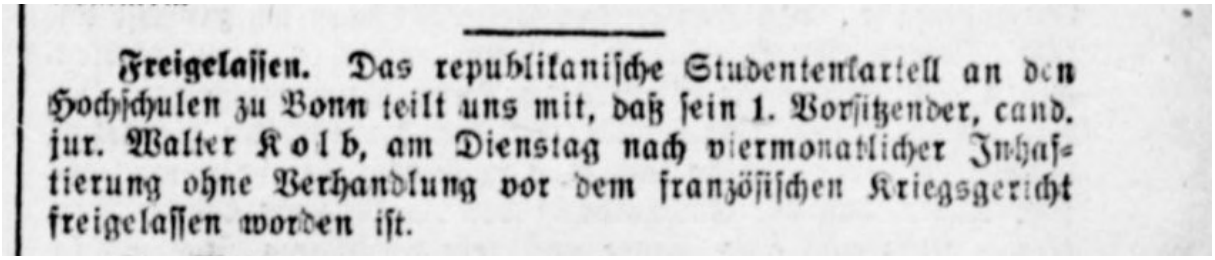

Freigelassen. Das republikanische Studentenkartell an den Hochschulen zu Bonn teilt uns mit, daß sein 1. Vorsitzender, cand. jur. Walter Kolb, am Dienstag nach viermonatlicher Inhaftierung ohne Verhandlung vor dem französischen Kriegsgericht freigelassen worden ist.

Artikel aus der Deutschen Reichszeitung vom 20.12.1923

Schon früh wurde der rhetorisch begabte junge Mann SPD-Mitglied und machte beruflich Karriere: 1924 als Gerichtsreferendar, 1931 als Regierungsrat im Berliner Landwirtschaftsministerium und 1932 als Landrat in Schmalkalden, mit nur 30 Jahren der jüngste im Staat. 1933 war mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten aber Schluss mit dem Aufstieg: Kolb wurde sofort aus dem Staatsdienst entlassen. Die Homepage der LVR-Gedenkstätte Brauweiler gibt an, Kolb habe sich trotzdem nicht einschüchtern lassen, in Bonn eine Anwaltskanzlei eröffnet und „rassistisch und politisch Verfolgten Rechtsbeistand“ geleistet. Der habe den jüdischen Naziopfern nämlich noch 1942 Wohnraum an der heutigen Adenauerallee vermietet, als eigentlich schon alle rassistisch Verfolgten in „Judenhäusern“ verschwinden mussten. Doch die Gestapo holte auch Kolb selbst, der inzwischen als Soldat in der Normandie dienen musste: Nach dem missglückten Hitler-Attentat wurde auch er im August 1944 im Rahmen der „Aktion Gewitter“ gegen Linkspolitiker von der Front in die Bonner Gestapostelle am Kreuzbergweg, dann nach Köln und schließlich ins Lager Brauweiler gebracht (vom 31.12.1944 bis 01.02.1945).

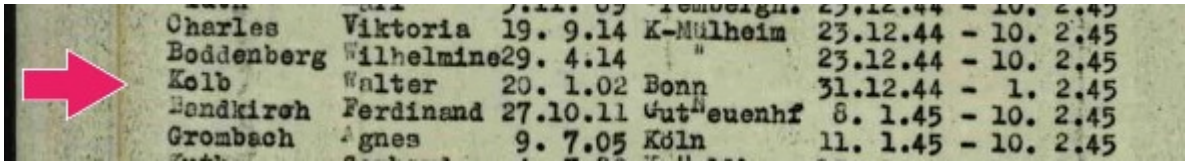

Charles	Viktoria	19. 9.14	K-Mülheim	23.12.44 - 10. 2.45	
Boddenberg	Wilhelmine	29. 4.14	"	23.12.44 - 10. 2.45	
Kolb	Walter	20. 1.02	Bonn	31.12.44 - 1. 2.45	
Landkirch	Ferdinand	27.10.11	Gut Neuenhf	8. 1.45 - 10. 2.45	
Grombach	Agnes	9. 7.05	Köln	11. 1.45 - 10. 2.45	

Auszug aus der Sonderhäftlingsliste aus Brauweiler der Kölner Gestapo (Kütter)

Als Zeuge im Kölner Gestapoprozess sollte Kolb 1949 seine Haft mit einem „Inferno“ vergleichen. In Brauweiler habe er Tag und Nacht Schreie und Schläge gehört, so die LVR-Homepage.

Ein Fluchtversuch auf dem Abtransport war seine letzte Überlebenschance.

Metzgermeister Martin Herter staunte nicht schlecht, als er an einem Februarabend 1945 von der Arbeit kam und in seinem Haus in der heutigen Wilhelm-Levison-

Straße einen abgekämpften, eigentlich dem Tod geweihten Mann vorfand: seinen Nachbarn Walter Kolb, den später bekannten ersten Oberbürgermeister Frankfurts. Der damals 43-jährige Jurist und Regimekritiker war der Gestapo gerade auf einem Gefangenentransport, der ihn vom Kölner Klingelpütz nach Berlin schaffen sollte, entflohen. Der in Poppelsdorf geborene Kolb hatte sich aus dem Bergischen Land zurück nach Bonn durchgeschlagen und schließlich bei Hertel geklingelt.

30.1.5 Dr. Peter Richter und sein Opfer Käthe Mertens 1928



Dr. Peter Richter und Käthe Mertens

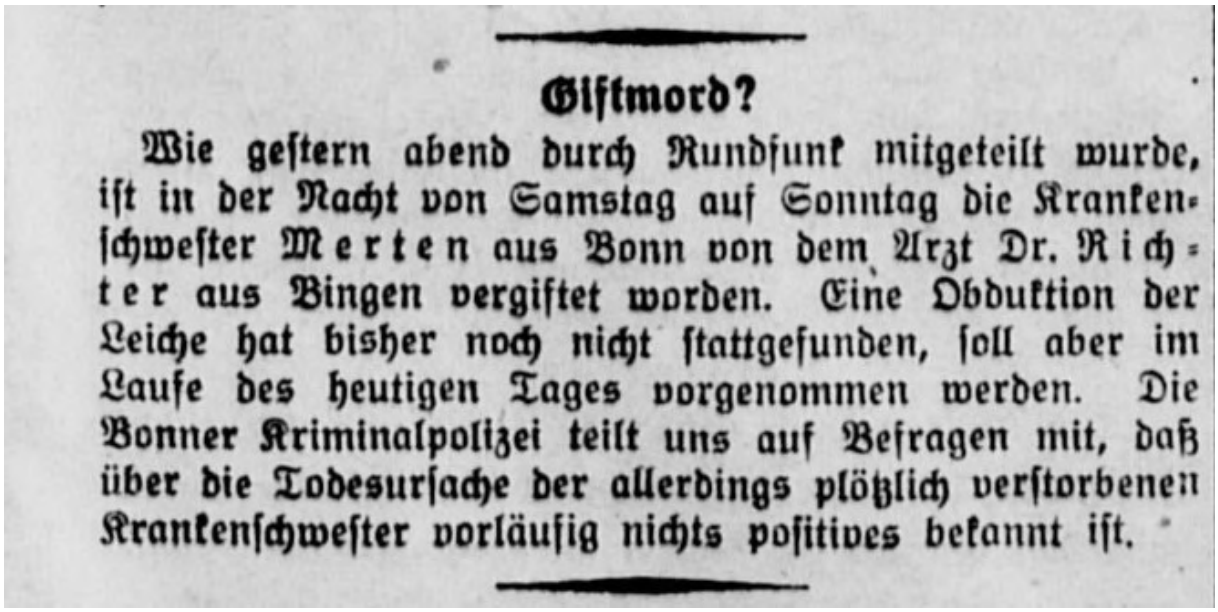

Giftmord?

Wie gestern abend durch Rundfunk mitgeteilt wurde, ist in der Nacht von Samstag auf Sonntag die Krankenschwester Merten aus Bonn von dem Arzt Dr. Richter aus Bingen vergiftet worden. Eine Obduktion der Leiche hat bisher noch nicht stattgefunden, soll aber im Laufe des heutigen Tages vorgenommen werden. Die Bonner Kriminalpolizei teilt uns auf Befragen mit, daß über die Todesursache der allerdings plötzlich verstorbenen Krankenschwester vorläufig nichts positives bekannt ist.

Bonner General-Anzeiger vom 03.12.1928



3449. Dienstag, 18. Juni 1929. Gründun

General-Anzeiger

für Bonn und Umgegend.

Dr. Richter zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte wird wegen Meineids zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Bonner General-Anzeiger vom 18.06.1929

Am 17. Juni 1929 wurde Dr. med. Peter Richter vom Bonner Schwurgericht nach fünftägiger Verhandlung wegen Mordes an seiner Geliebten, Frau Käthe Mertens, zum Tode verurteilt.

In der Breite Straße zu Bonn, eine Treppe hoch im Hinterzimmer, gab es den Uhrmacher und Juwelier Mertens. Weil er für den Fassadenkletterer, Ein- und Ausbrecher Metzeler gehehlert hatte, wurde er zu ein paar Jahren Gefängnis verurteilt. Eines Tages, im Mai 1923, kam der junge Medizinstudent Peter Richter in das Ge-

schäftslokal. Er wollte seine Uhr reparieren lassen. Da lernte er Frau Mertens kennen.

Als Mertens im Gefängnis saß, reichte er die Scheidung ein. Richter sagte vor dem Scheidungsgericht aus, er habe mit Frau Mertens nicht verkehrt, seine Beziehungen zu ihr seien nur freundschaftlicher Natur gewesen. Die Mertens wusste es besser. Das war ein Meineid. Auch hatte er an ihr einen verbotenen Eingriff vorgenommen. Die geschiedene Frau hatte ihn in der Hand. Es kam wiederholt zu heftigen Auseinandersetzungen. Frau Mertens wollte partout von Richter geheiratet werden.

Nach einem Streit in Bingen, wo sich Dr. Richter inzwischen als Arzt niedergelassen hatte, fuhr er am 1. Dezember 1928 nach Bonn. Nach einer gemeinsam verbrachten Nacht lief Frau Mertens in der Morgenfrühe, nur notdürftig bekleidet, auf die Straße und schrie, von Dr. Richter vergiftet worden zu sein. Einem Polizeibeamten erklärte sie, Richter habe ihr bei einer Untersuchung rektal ein weißes Pulver eingeführt.

Der Polizeibeamte brachte die Frau in die Klinik. Da man an ihr keine Vergiftungserscheinungen feststellen konnte, sich ihr Erregungszustand aber ständig steigerte, brachte man sie auf die Unruhigenstation der Heil- und Pflegeanstalt. Sie starb kurze Zeit nach ihrer Einlieferung.

Dr. Richter wurde unter Mord-Verdacht verhaftet, die Leiche der Frau Mertens beschlagnahmt und ihr Herz durch den damaligen Gerichts- und Anstaltsarzt Professor Müller-Heß und den Professor der Pharmakologie an der Universität Bonn, Dr. Führer, eingehend untersucht.

Wenn die Untersuchungen auch einwandfrei ergaben, dass Frau Mertens keines natürlichen Todes gestorben war, die Art ihres Todes konnte man nicht feststellen. Erst nach langwierigen Ermittlungen tauchte die Vermutung auf, Frau Mertens sei mit Strophanthin, einem Herzgift, ermordet worden. Um das nachzuweisen, wurde die Leiche exhumiert und ihr der Dickdarm entnommen. Aus seinem Inhalt und aus dem chemisch präparierten Herzblut gewannen die beiden Sachverständigen einen Extrakt, den sie an Grasfröschen erprobten. Der tausendste Teil eines Milligramms Strophanthin, das einem Frosch unter die Haut injiziert wird, ist bei einem solchen Tier (dessen übrige Organe weiter in Tätigkeit bleiben, selbst wenn das Herz stillsteht) noch nachzuweisen.

Da Winter war, mussten erst Grasfrösche künstlich aufgetaut werden. Das Auftauen kostete 20 Mark je Stück. Nachdem die Tiere zu sommerlichem Leben erweckt waren, injizierte man einigen den aus dem Dickdarm und anderen den aus dem Herzblut der Frau Mertens gewonnenen Extrakt. Eine Stunde später waren sämtliche Frösche unter strophanthinähnlichen Erscheinungen tot. Es schien einwandfrei nachgewiesen, dass Frau Mertens rektal mit Strophanthin vergiftet worden war.

Dr. Richter wurde unter Anklage gestellt und Ende Juni 1929 vom Schwurgericht Bonn nach fünftägiger Verhandlung, in der vor allem die Gutachten der beiden Sachverständigen sensationelles Aufsehen erregten, wegen des Meineides in dem Ehescheidungsprozess zu einem Jahr Gefängnis und trotz hartnäckigen Leugnens wegen Mordes zum Tode und zu Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt.



Das Schicksal Dr. Richters.

Das Gnadengesuch für den vom Bonner Schwurgericht wegen Giftmordes an Frau Mertens zum Tode verurteilten Binger Arztes Dr. Richter ist nunmehr entschieden worden. Wie erwartet werden konnte, ist an die Stelle der Todesstrafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe getreten. In einer Mitteilung des preuß. Justizministers vom 28. Januar heißt es:

„Die durch das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts in Bonn vom 17. Juni 1929 gegen den Facharzt Peter Richter aus Bingen wegen Mordes verhängte Todesstrafe ist durch Erlaß des preußischen Staatsministerium in Berlin vom 27. Januar 1930 im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden."

*

Wie wir erfahren, ist nunmehr Rechtsanwalt Dr. Mayer II Bonn mit der Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens von den Angehörigen Richters offiziell beauftragt worden. Sobald Dr. Mayer die beim Staatsministerium mit dem Gnadengesuch eingereichten Akten in der Hand hat, wird er das Wiederaufnahmeverfahren betreiben. Auf welcher Grundlage die Beweisanträge aufgebaut werden sollen, wird sich erst nach eingehender Durchsicht des umfangreichen Aktenmaterials ergeben.

Bonner General-Anzeiger vom 01.02.1930

Die Todesstrafe wandelte man später in lebenslängliches Zuchthaus um. Dr. Richter wurde, nachdem das Reichsgericht seine Revision als unbegründet verworfen hatte, in das Zuchthaus Rheinbach übergeführt.

Die zwanzig Jahre Zuchthaus in Rheinbach haben den ehemaligen Binger Arzt nicht gebrochen. In Rheinbach wurde er in der ersten Zeit mit Tütenkleben beschäftigt. Dann übertrug man ihm Arbeiten im Büro des Arbeitsinspektors. Als es im Krieg an ärztlichen Ratgebern mangelte, griff man häufig auf Dr. Richter zurück. Am 6. März 1945 fanden die Amerikaner bei der Besetzung Rheinbachs nur noch 50 Insassen in der Anstalt vor, darunter Dr. Richter.

Durch eine Entscheidung des Justizministers Sträter von Nordrhein-Westfalen wurde Ende 1948 die Verbüßung der Strafe bis zum 30. November 1953 mit Bewährungsfrist ausgesetzt. Seit dieser Zeit lebt Peter Richter in Glees.

Richter selbst hat den Mord an der Mertens immer geleugnet. Aber er hat es mit der Wahrheit in seinem Verfahren oft merkwürdig getrieben. Etwa in seinen "freundschaftlichen Beziehungen" zu Käthe Mertens. Er leugnete hartnäckig jede Intimität. Seine Verteidiger, die Bonner Rechtsanwälte Dittgens und Dietrich, beschworen ihn damals, den Meineid zuzugeben - umsonst.

Als der Zeuge Dr. Jacobi vor der Saaltür stand - Richters bester Freund, dem er bereits vorher den Meineid eingestanden hatte - ließ die Verteidigung die Verhandlung unterbrechen. Sie nahm Richter nochmals vor: "Draußen steht Ihr bester Freund, er wird in wenigen Augenblicken sagen, dass Sie ihm den Meineid eingestanden haben - gleich wenn die Saaltür aufgeht und er hereinkommt". Da gab Richter zu.

Quellen:

Der Spiegel 1949

Bonner General-Anzeiger Zeitraum 1928 bis 1930

30.1.6 **Bluttat ist aufgeklärt, der Täter Peter Neunkirchen geständig 02.07.1930**



Die Honnefer Bluttat ist aufgeklärt, der Täter geständig.

Das Bild links zeigt den in Köln-Mülheim verhafteten jugendlichen Honnefer Anstreicher Peter Neunkirchen. Unten ist das Wohnhaus des ermordeten Ehepaares Kraus am sogenannten früheren Kalkofen unterhalb der ehemaligen Haltestelle Rheinau und daneben das Ehepaar selbst abgebildet.

Das Bild links zeigt den in Köln-Mülheim verhafteten jugendlichen Honnefer Anstreicher Peter Neunkirchen. Unten sind das Wohnhaus des ermordeten Ehepaares Kraus am sogenannten früheren Kalkofen unterhalb der ehemaligen Haltestelle Rheinau und daneben das Ehepaar selbst abgebildet.

Festnahme und Rekonstruktion der Tat

Den Ermittlungen des Kriminalsekretärs Baldus in Honnef, im Verein mit der Mordkommission der Landeskriminalstelle Köln ist es gelungen, die Bluttat, die an dem Ehepaar Kraus verübt worden ist, aufzuklären.

Die Vermutung, dass Eheleute Kraus sich gegenseitig mit dem Bügeleisen getötet haben, hat sich als nicht richtig erwiesen, denn es handelte sich, wie wir schon gestern mitteilten, um einen Raubmord, der von dem jugendlichen Anstreicher Peter Neunkirchen aus Honnef verübt worden ist.

Neunkirchen wurde am Montag früh durch Beamte der Mordkommission in Köln-Mülheim, wo er sich bei seiner Schwester aufhielt, festgenommen. Er leugnete anfangs hartnäckig die Tat, gestand aber später unter dem Drucke des vorliegenden Beweismaterials das Verbrechen.

Die Ermittlungen in der Mordsache wurden am Sonntag eifrig fortgesetzt und der Verdacht fiel auf den 20jährigen Anstreicher Peter Neunkirchen aus Honnef, der schon längere Monate erwerbslos war und, weil er sich mit seinen Eltern entzweit hatte, ein Zimmer in einem Hause in der Klarastraße bewohnte. Als die Honnefer Polizei am Montagmorgen in dem Zimmer eine Durchsuchung vornahm, fand man in einem Karton die Kleider des Neunkirchens, die reichliche Blutspuren aufwiesen. Weiter fand man die Geldtasche der ermordeten Frau Kraus. Inzwischen war auch bekannt geworden, dass die Frau Kraus einen größeren Geldbetrag stets bei sich getragen hatte und zwar Papiergeld, das in drei Kartonpapierrollen gewickelt war. Die Papierrollen, allerdings leer und aufgeschnürt, fanden sich auf dem Hofe der Wohnung des Ehepaares Kraus vor. Für die Beamten der Mordkommission stand nunmehr unzweifelhaft fest, dass Neunkirchen als Täter in Frage komme. Man schritt alsdann, nachdem bekannt geworden war, dass der Täter sich in Mülheim bei seiner Schwester aufhielt, zu seiner Festnahme. Bei seiner ersten Vernehmung vor der Kriminalpolizei leugnete er hartnäckig. Erst als man ihm Kenntnis über gefundenen Kleider usw. gab, gestand er die Tat ein.

Am Montagnachmittag um 16:00 Uhr wurde der Mörder nach Honnef gebracht und auf dem Friedhof an die Leichen geführt. Ruhig, kaltblütig und gefasst trat er vor die an den Leichen versammelte Gerichtskommission. Auch im Angesichte der Toten zeigte der Mörder keine Bewegung. Staatsanwalt Schüller – Bonn und Amtsgerichtsrat Klux – Königswinter nahmen den Mörder in ein Verhör. Neunkirchen erzählte

dann, wie es zu der Tötung der Eheleute Kraus gekommen sei und dass er das Ehepaar Kraus mit den Bügeleisen erschlagen habe. Nach der Tat will er sich mit einem Tuch das Blut von den Händen abgewischt haben. Er sei damals durch das Fenster nach draußen gestiegen und habe so das Haus verlassen. Auf dem Wege zu seiner Wohnung habe er den Revolver in den Rhein geworfen. Nach Bekanntgabe des Haftbefehls wurde Neunkirchen in das **Gerichtsgefängnis nach Bonn** übergeführt.

Bonner General-Anzeiger vom 02.07.1930

Das Urteil gegen Neunkirchen ist rechtskräftig

Der 20jährige Anstreichergeselle Peter Neunkirchen aus Honnef, der wegen Totschlags in Tateinheit mit Raub an den Eheleuten Kraus in Honnef im Dezember vom Bonner Schwurgericht zu lebenslänglichem Zuchthaus mit Aussicht auf Begnadigung nach Verbüßen von 15 Jahren der Strafe verurteilt worden ist, hat auf Revision verzichtet und das Urteil anerkannt.

Neunkirchen, der demnächst in die Strafanstalt in Rheinbach übergeführt wird, hat sich, wie aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt wird, in sein Schicksal ergeben und hofft, nach Verbüßen der 15 Jahre Zuchthaus durch Fleiß ein neues Leben beginnen zu können.

Godesberger Volkszeitung vom 08.01.1931

Anzeigen eines Namensgleichen Honnefer Bürgers in diversen Zeitungen

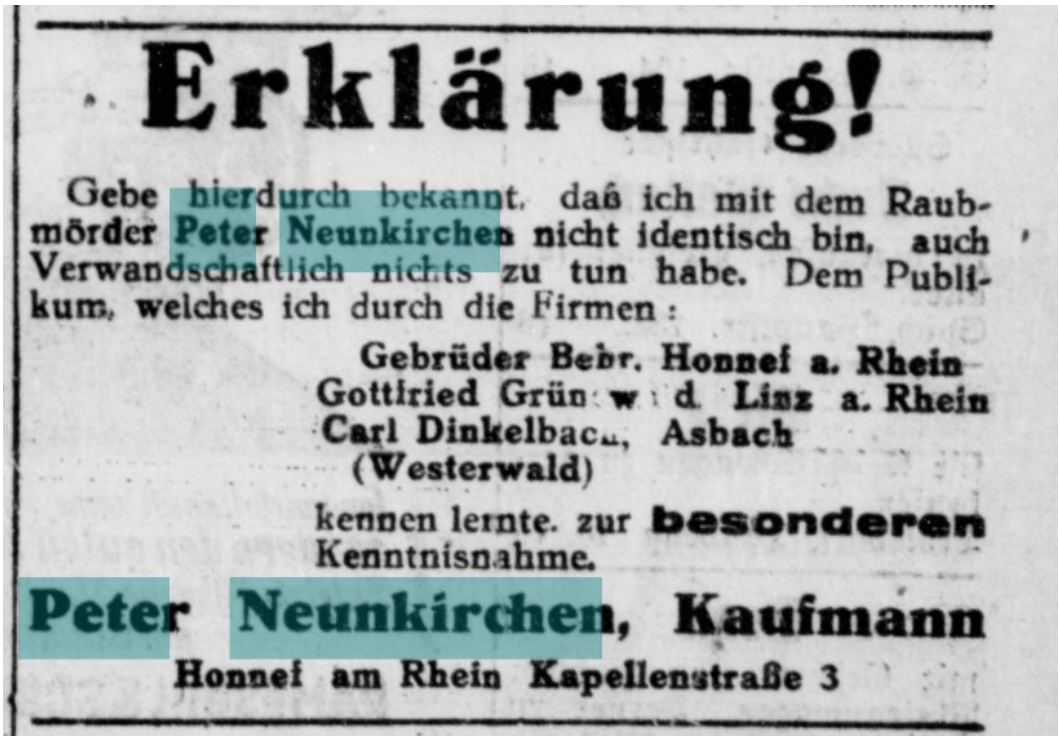

Erklärung!

Gebe hierdurch bekannt, daß ich mit dem Raubmörder Peter Neunkirchen nicht identisch bin, auch Verwandschaftlich nichts zu tun habe. Dem Publikum, welches ich durch die Firmen:

Gebrüder Behr, Honnef a. Rhein
Gottfried Grün w d. Linz a. Rhein
Carl Dinkelbac., Asbach
(Westerwald)

kennen lernte, zur **besonderen** Kenntnisnahme.

Peter Neunkirchen, Kaufmann

Honnef am Rhein Kapellenstraße 3

Godesberger Volkszeitung vom 05.07.1930



Erklärung.

Gebe hierdurch bekannt, daß ich mit dem Raubmörder Peter Neunkirchen nicht identisch bin; auch verwandtschaftlich nichts zu tun habe. Dem Publikum, welches ich durch die Firmen: Gebrüder Behr, Honnef Rh.; Gottfr. Grünewald, Linz Rh.; Carl Dinkelbach, Asbach (Westerwald) kennen lernte, zur besonderen Kenntnisnahme.

Peter Neunkirchen,

Kaufmann, (6
Honnef a. Rh., Kapellenstr. 3:

Bonner General-Anzeiger vom 05.07.1930

Peter Neunkirchen, der vom Bonner Schwurgericht wegen Totschlags und Raubes zu lebenslänglichem Zuchthaus mit Aussicht auf Begnadigung nach 15 Jahren Strafe verurteilt worden ist, wurde gestern (09.01.1931) unter sicherer Bewachung in die Strafanstalt Rheinbach übergeführt.

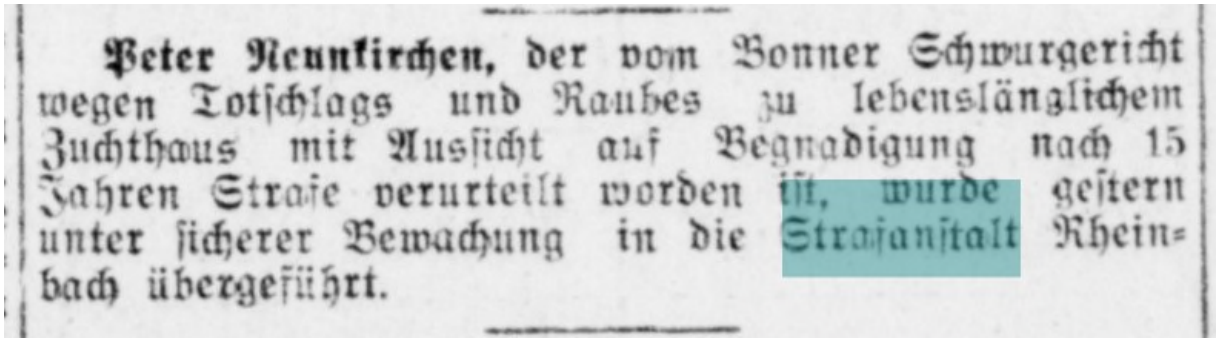

Peter Neunkirchen, der vom Bonner Schwurgericht wegen Totschlags und Raubes zu lebenslänglichem Zuchthaus mit Aussicht auf Begnadigung nach 15 Jahren Strafe verurteilt worden ist, wurde gestern unter sicherer Bewachung in die Strafanstalt Rheinbach übergeführt.

Godesberger Volkszeitung vom 10.01.1931

30.1.7 Hermann Coenen gesteht Ermordung der 25jährigen Anny Fuchs 16.11.1931



Honnefer Volkszeitung

verbunden mit der Honnefer Zeitung
Amtliches Verkündigungsblatt für die Bürgermeisterei Honnef

Bezugspreis: Bei täglichem Erscheinen monatlich 1.90 Mk. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung usw. haben die Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Erstattung eines Entgelts. . . . . Fernsprecher: Honnef 7.

Anzeigenpreis: Die einspaltige (40 mm breite) Zeile je mm Höhe: lokale 9 Pfg., auswärtige 12 Pfg. Reklamezeile (90 mm breit) je mm Höhe 50 Pfg. — Erfüllungsort für beide Teile Honnef am Rhein. . . . . Postscheckkonto: Köln 75 677.

Wöchentliche Gratisbeilagen: „Aus dem Reich der Frau", Blätter der Belehrung und Unterhaltung für unsere Frauen. — „Der Familienfreund", Unterhaltungsblatt. „Bilderbericht", vierseitige illustrierte Beilage. — „Sonntagsfriede".

Druck u. Verlag: Buchdruckerei Karl Werber, Honnef a. Rh. Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Werber, Honnef a. Rh. — Für unverl. Einsendungen wird keine Gewähr für Aufbewahrung übernommen.

Gegründet 1883 | Montag, den 16. November 1931 | Nr. 266

Der 19jährige Metzgergeselle Hermann Coenen, der am Freitag unter dem Verdacht der Ermordung der 25jährigen Anny Fuchs verhaftet worden war, hat am Samstagabend nach weiterem eindringlichem Kreuzverhör durch Kriminalsekretär Baldus eingestanden, den Mord begangen zu haben. Nach seinem Geständnis hat er Anny Fuchs, als er mit ihr auf der Bank am Schillingsberg saß, die Schlinge des eigens dazu mitgebrachten Strickes um den Hals geworfen und sie damit erdrosselt. Dann hat er die Tote an die Kopfseite der Bank gezogen und den Strick an die Lehne befestigt, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Coenen wurde Samstagabend dem Amtsgericht Königswinter vorgeführt, wo ihm durch Amtsgerichtsrat Dr. Embs der

Haftbefehl, lautend auf überlegten Mord, verkündet und er dann ins **Gerichtsgefängnis in der Wilhelmstraße in Bonn** eingeliefert wurde.



Die Mordtat in Honnef aufgeklärt.

Der Täter ein 19jähriger Metzgergeselle.

Durch die eifrige und umsichtige Arbeit der hiesigen Polizei, der Herren Kriminalsekretär Baldus und Polizeimeister Schaberg, die die Untersuchung des Falles in Händen hatten, ist das Dunkel um das traurige Drama am Schillingsberg schnell gelichtet worden. Die Annahme eines Selbstmordes war von Kriminalsekretär Baldus von vornherein verworfen worden: vor allem die fachmännische Knotung des Strickes, wie es nur in gelernten Handwerksberufen geläufig ist, sowie die Anbringung einer doppelten Schlinge, schieden einen Selbstmord aus. Zeugenvernehmungen ergaben weiter, dass Anny Fuchs Selbstmordgedanken nicht im Geringsten trug, im Gegenteil, außerordentlich lebensfroh war und geradezu ängstlich am Leben hing. Der Verdacht der Polizei richtete sich sofort gegen den Metzgergesellen Hermann Coenen (aus Buisdorf, Kreis Bergheim gebürtig, wo seine Eltern achtbare Bauernhofsbesitzersleute sind), von dem in Erfahrung gebracht war, dass er zu der Toten in näheren Beziehungen gestanden hatte. Er wurde daher am Freitag zur Vernehmung vorgeführt, leugnete jedoch im stundenlangen Verhör, das sich bis fast 00:30 Uhr nachts hinzog, entschieden ab, mit dem Fall irgendetwas zu tun zu haben, bestritt darüber hinaus sogar, die Tote – abgesehen von einigen flüchtigen Gesprächen auf der Straße, da sie gegenüber wohnten – überhaupt zu kennen. Er blieb bis zum Schluss bei seinem Leugnen, doch konnte er über die kritische Abendstunde von 21:00 bis 22:00 Uhr, in welcher der Mord geschehen sein musste, kein einwandfreies Alibi nachweisen. Auch ein gleichzeitig mitvorgeführter Arbeitskollege des Coenen gab an, von einem Verkehr des Coenen mit Anny Fuchs nicht zu wissen. Die beiden Vorgeführten blieben daher Freitagnacht hier in polizeilicher Untersuchungshaft.



Zum Mord bei Honnef.

Hermann Coenen.

ein 19jähriger Metzgergeselle aus Büsdorf bei Bergheim an der Erft, der die 25jährige Verkäuferin Anny Fuchs aus Honnef im Walde ermordet hat und Samstag verhaftet worden ist. Der Täter wurde in das Gerichtsgefängnis nach Bonn übergeführt. Die Vernehmungen werden fortgesetzt, um das Verbrechen vollständig aufzuklären.

Am Samstagvormittag fanden durch Kriminalsekretär Baldus eine große Anzahl Zeugenvernehmungen statt; sie verstärkten den Verdacht eines gewaltsamen Todes, auch hatte niemand den Coenen in der fraglichen Zeit von 20:45 bis gegen 22:00 Uhr gesehen. Trotzdem blieb Coenen auch am Samstag bis in die Mittagsstunden bei seinem fortgesetzten Leugnen. Dagegen verlange mittags der in einer zweiten Zelle ebenfalls noch in Untersuchungshaft sitzende andere junge Mann nach einer erneuten Vernehmung, in der er angab, es sei ihm bekannt, dass Coenen mit Anny Fuchs verkehre und sich oft mit ihr treffe. Er wurde darauf aus der Haft entlassen. In einem nun folgenden weiteren eindringlichen Verhör durch Kriminalsekretär Baldus legte Samstagnachmittag Coenen unter dem Druck des Indizienbeweises und des Kreuzverhörs das Geständnis der Tat ab.



Anny Fuchs aus Honnef.

Das Mordopfer Anny Fuchs

Er gab in seinem Geständnis zu Protokoll, dass sich ihm Anny Fuchs lange Zeit genähert habe und er sei schließlich seit Anfang August zu ihr in Beziehung getreten. Vor einigen Wochen habe sie ihm eröffnet, dass Folgen entstehen würden und er sie heiraten müsse. Er habe sich darauf nicht zu helfen gewusst, da er das Mädchen nicht habe heiraten können, erstens wegen des Altersunterschiedes, er sei im Oktober erst 19 Jahre alt geworden und sie sei 6 Jahre älter als er, und weil er geglaubt habe, dass sie ihm nicht treu sei. So sie der Entschluss in ihm gekommen, das Mädchen zu beseitigen. Am Mittwochabend kurz nach 21:00 Uhr habe er Anny Fuchs auf der Lohmar Straße vor ihrer Wohnung gepfiffen und sie seien über die Kreuzweidenstraße zum Schillingsberg heraufgegangen zu der dortigen Bank. Dort hätten sie sich nahe zusammen auf die Bank gesetzt. Einen Strick, einen sogenannten Kälberstrick, habe er von Hause aus mitgenommen.

„Ich habe nun," gab Coenen bei seiner Schilderung der furchtbaren Tat kaltblütig an, „dem Mädchen plötzlich die Schlinge sehr schnell um den Hals geworfen und mit einem Ruck zugezogen, wobei ich mit der Hand half, den Knoten der Schlinge auf den Hals zu drücken. Ohne dass die Fuchs einen Laut von sich gab, sank sie um. Ich zog sie dann mit dem Strick an das Ende der Bank heran, wo ich den Strick an der Lehne befestigte. Damit sie nun schnell durch den Tod erlöst würde und keine großen Schmerzen auszustehen brauchte, legte ich ihr nochmals eine Schlinge um den Hals, die ich ebenfalls anzog und auch an der Rückenlehnenstütze der Bank befestigte."

Er suchte sich ein Alibi zu verschaffen.

Die Tat hatte Coenen bereits gegen 21:30 Uhr ausgeführt. Die Zeitangabe deckt sich genau mit dem bereits mitgeteilten Befund des Gerichtsarztes, der feststellte, dass der Tod aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen 21:00 Uhr und 21:30 Uhr abends eingetreten sein müsse.

Um sich nun ein Alibi für die Zeit der Tat zu verschaffen, verließ Coenen im Laufschritt den Tatort, und ging durch mehrere Straßen der Stadt in der Absicht, von möglichst vielen Leuten dort – entfernt von der Mordstelle – gesehen zu werden. Er gab darüber folgendes an:" Ich bin nach der Tat durch das Gebüsch zur Bergstraße gesprungen, diese heruntergelaufen und dann über den Kirchplatz und Kirchstraße zum Postamt an der Bahnhofstraße gegangen, wo ich eine Postkarte am Automat zog. Zurück ging ich durch die Mülheimer Straße, Linzer Straße über die Hauptstraße zur Lohmar Straße, wo ich gegen 22:00 Uhr, nachdem ich meiner Meisterin noch „Gute Nacht, Meisterin" zugerufen hatte, zu Bett ging. Ich habe die ganze Nacht nicht schlafen können und immer geglaubt, vom Berg her, vom Ort meiner Tat besondere Geräusche und Schreie zu hören," so schloss Coenen das Geständnis der schrecklichen Tat. – Coenen wurde am Samstagabend noch ins **Gerichtsgefängnis in Bonn** eingeliefert, nachdem ihm am Amtsgericht in Königswinter der Haftbefehl, der auf vorsätzlichen Mord lautete, verkündet worden war.

Den Familienangehörigen, besonders den betagten Eltern der so schrecklich ums Leben gekommenen unglücklichen Tochter und Schwester, bringt man allgemeine Teilnahme entgegen.

Honnefer Volkszeitung, sowie General-Anzeiger, Godesberger Volkszeitung und Deutsche Reichszeitung vom 16.11.1931

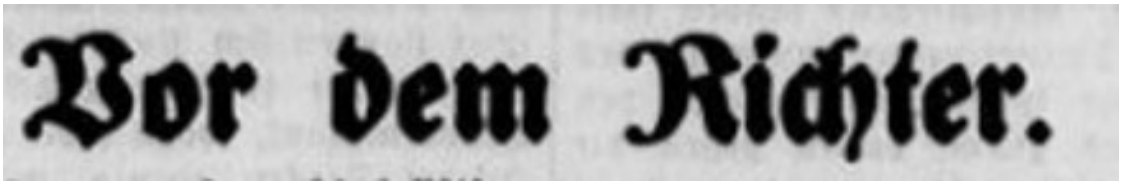
Vor dem Richter.

Das Urteil im Honnefer Totschlagsprozess rechtskräftig.

Wie der General-Anzeiger seinerzeit berichtete, verurteilte das Bonner Schwurgericht in seiner letzten Sitzungsperiode, den in Honnef beschäftigten Metzgergesellen Hermann Coenen wegen versuchten Totschlags und fahrlässiger Tötung der Anny Fuchs aus Honnef zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren. Der Angeklagte hatte das Urteil sofort nach der Verkündung anerkannt. Dagegen legte der Herr Oberstaatsanwalt, der wegen Mordes die Todesstrafe beantragt hatte, Revision gegen das ergangene Urteil ein. Diese Revision hat der Herr Oberstaatsanwalt jetzt zurückgezogen. Damit ist das Urteil gegen Coenen – acht Jahre Zuchthaus – rechtskräftig geworden.

General-Anzeiger vom 27.07.1932

30.1.8 **Gattenmörder Georg Goebel zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt 1932**

Aus dem Gerichtssaal

Begnadigung des Euskirchener Mörders Georg Goebel 1932

In der letzten Schwurgerichtsperiode 1931 verhandelte das Bonner Schwurgericht gegen den Arbeiter Georg Goebel aus Euskirchen wegen Mordes an seiner Ehefrau. Das Schwurgericht verurteilte den Angeklagten zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Goebel warf die Anklage vor, er habe seine Frau in einem kleinen Erft Tümpel bei Euskirchen ertränkt. Goebel bestritt die Überlegung und behauptete, er habe seine Frau im Streit so geschlagen, dass sie bewusstlos geworden und ins Wasser gefallen sei. Da er ganz von Sinnen war, sei er davongelaufen und habe sie nicht mehr aus dem Wasser gezogen. Alle Indizien sprachen aber gegen Goebel, sodass die Geschworenen den Angeklagten zum Tode verurteilten. Über die Verhandlung hat der General-Anzeiger damals ausführlich berichtet (siehe nachstehende Zeitangaben).

Das Todesurteil war von Goebel gleich nach der Verkündigung anerkannt und dann auch von der Staatsanwaltschaft angenommen und damit rechtskräftig geworden. Goebel hatte nach der Urteilsverkündigung dem Gericht erklärt, dass er jedes Begnadigungsgesuch ablehnen werde. Nunmehr hat aber der preußische Justizminister den zum Tode Verurteilten zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Bonner General-Anzeiger vom 16.02.1932



Aus dem Gerichtssaal.

Begnadigung des Euskirchener Mörders.

In der letzten Schwurgerichtsperiode verhandelte das Bonner Schwurgericht gegen den Arbeiter Georg Goebel aus Euskirchen wegen Mordes an seiner Ehefrau. Das Schwurgericht verurteilte den Angeklagten zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Goebel warf die Anklage vor, er habe seine Frau in einem kleinen Erfttümpel bei Euskirchen ertränkt. Goebel bestritt die Ueberlegung und behauptete, er habe seine Frau im Streit so geschlagen, daß sie bewußtlos geworden und ins Wasser gefallen sei. Da er ganz von Sinnen war, sei er davongelaufen und habe sie nicht mehr aus dem Wasser gezogen. Alle Indizien sprachen aber gegen Goebel, sodaß die Geschworenen den Angeklagten zum Tode verurteilten. Ueber die Verhandlung hat der General-Anzeiger damals ausführlich berichtet.

Das Todesurteil war von Goebel gleich nach der Verkündigung anerkannt und dann auch von der Staatsanwaltschaft angenommen und damit rechtskräftig geworden. Goebel hatte nach der Urteilsverkündigung dem Gericht erklärt, daß er jedes Begnadigungsgesuch ablehnen werde. Nunmehr hat aber der preußische Justizminister den zum Tode Verurteilten zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

*

Weitere Artikel zu dem vorstehenden Fall im General-Anzeiger vom 23.10.1931, 25.- und 26.11.1931.

Die Godesberger Volkszeitung hat am 23.- und 24.07.1931 über den Fall Goebel berichtet.

30.1.9 Jakob Krämer und Klaus Clemens 07.12.1930 und 07.03.1936

Die Ermordung Klaus Clemens vor dem Bonner Schwurgericht

Der Prozess dauert voraussichtlich zehn Tage – Bisher sind 124 Zeugen geladen

Vor dem Bonner Schwurgericht beginnt am Montag unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Baumann die Verhandlung wegen der Erschießung des SA-Mannes Klaus Clemens am 07. Dezember 1930 vor der Beethovenhalle in Bonn. Angeklagt des Mordes und des schweren Landfriedensbruches ist der 39 jährige Jakob Krämer aus Bonn, der sich seit seiner Rückkehr aus Russland, wohin er nach den Vorfällen an der Beethovenhalle geflohen war, in Untersuchungshaft befindet. Ferner wirft ihm die Anklage Mordversuch in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch vor, der erblickt wird in dem Feuerüberfall auf die beiden SS-Männer Martin und Lamping in der Nacht zum 17. Dezember 1930 in der Kommanderiestraße in Bonn. Für die Verhandlung, zu deren Durchführung zehn Tage vorgesehen sind, sind von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, die Rechtsanwalt Dr. Frühbuß ausübt, bis heute bereits 124 Zeugen geladen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Verlauf der Verhandlung die Ladung weiterer Zeugen notwendig wird. Die Anklage vertreten Oberstaatsanwalt Hattingen und Staatsanwaltschaftsrat Dr. Haag.



Bonn - Brückenstraße

Die Vorgeschichte dieses Schwurgerichtsprozesses ist folgende:

Am 07. Dezember 1930 veranstalteten die Nationalsozialisten in Bonn eine Kundgebung, die ständig durch die Kommunisten gestört wurde. Als gegen drei Uhr nachmittags eine Gruppe Nationalsozialisten von Beuel her über die Rheinbrücke kam, wurde sie an der Ecke Doetsch- und Brückenstraße von einem Trupp Kommunisten aus dem Hinterhalt überfallen, wobei neun Nationalsozialisten zum Teil schwer verletzt wurden. In dem allgemeinen Durcheinander, das nun entstand, fiel plötzlich ein Schuss. Schwer getroffen sank der SA-Mann Klaus Clemens vor der Beethovenhalle zu Boden. Man brachte ihn sofort in die Klinik, dort starb er einige Tage später ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.



Tatort „Alte Beethovenhalle“ an der Brückenstraße

Obwohl das Bonner Erweiterte Schwurgericht im Mai 1931 sich große Mühe gab, den Mörder zu ermitteln, konnten auf Grund der damaligen Beweisaufnahme die damals fünf angeklagten Kommunisten nur wegen Landfriedensbruch zu Gefängnis-

strafen von acht bis zehn Monaten verurteilt werden. Der Mord blieb ungesühnt, zumal Jakob Krämer, der damals ebenfalls angeklagt war, sich der Verantwortung durch die Flucht entzogen hatte. Die Ermittlungen der Kölner Staatspolizei wurden fortgesetzt. Sie haben den Verdacht, dass Jakob Krämer den verhängnisvollen Schuss abgefeuert hat, derart verstärkt, dass die Staatsanwaltschaft nunmehr gegen ihn Anklage erhoben hat.

Weiter wird sich Krämer wegen der Vorfälle in der Nacht zum 17. Dezember 1930 in der Kommanderiestraße zu verantworten haben, wo sich in dem Hause 5 das Standquartier der Kommunisten, die „Rote Höhle“ befand. Als in jener Nacht die beiden SS-Männer Martin und Lamping friedlich an dem Hause vorbeikamen, wurden sie plötzlich beschossen und beide verletzt. Martin durch einen Beckenschuss derart schwer, dass er heute noch an den Folgen leidet. Auch diese Schüsse soll nach den bisherigen Ermittlungen Krämer abgegeben haben.



Der Zeuge Ditten schildert bei der Ortsbesichtig ung Oberstaatsanwalt Hattingen (×) und dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Baumann (†), wo der Angeklagte Krämer (vorn rechts) sich bei dem Ueberfall an der Beethovenhalle aufgehalten hat. Aufnahme: Altendorf.

Foto vom Ortstermin an der „Alten Beethovenhalle“ Brückenstraße

Im Urteil des Bonner Schwurgerichts vom 20. März 1936 im „Kommunistenprozess“ wurde der Angeklagte Jakob Krämer wegen zweifachen Mordversuchs zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Gleichzeitig wurde er zu zehn Jahren Ehrverlust sowie Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt.

In der Urteilsbegründung heißt es:

Das Schwurgericht fühlt sich eins mit der Staatsanwaltschaft und allen anständigen Deutschen in dem Wunsch, dass der Mord an dem SA-Mann Klaus Clemens seine Sühne finde. Es kann aber in einem Rechtstaate und nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung niemand für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht restlos nachgewiesen werden kann. Der Beweis, dass der Angeklagte den SA-Mann erschossen hat, ist aufgrund der widersprechenden und unglaubwürdigen Zeugenaussagen nicht mit aller Deutlichkeit erbracht. Die Sachverständigen Professor Petrusky und Büchsenmachermeister Martin haben nachgewiesen, dass es sich bei dem Geschoss um einen Abpraller handelt. Wo das Geschoss abgeprallt ist, konnte nicht ermittelt werden, auch nicht, welche Richtung es genommen hat nach dem Verlassen der Waffe. Dadurch wurden naturgemäß die Ermittlungen nach dem Täter sehr erschwert.

Die Beweisaufnahme ist in zwei Abschnitte zu teilen. Unmittelbar belastet wird der Angeklagte durch den Zeugen Wilhelm Coenen. Die Aussage Coenens kann nicht als glaubwürdig bewertet werden. Er hat ebenfalls unter Mordverdacht gestanden, hat im Verlauf der vielen Vernehmungen seine Aussage derart oft gewechselt, dass man sagen muss, er lügt genauso wie der Angeklagte Krämer. Er hat auch damals nichts von einer Schuld des Angeklagten gesagt, als sich sein Schwager Messinger unter Mordverdacht in Untersuchungshaft befand, als sich die Familie Messinger um den Sohn und Bruder sehr sorgte. Durch die Aussagen mehrerer Zeugen ist auch widerlegt, dass er sich bei der Abgabe des Schusses an der von ihm angegebenen Stelle aufgehalten hat. Belastend für den Angeklagten ist, dass man seine Behauptung, sich nicht an dem Überfall an der Beethovenhalle beteiligt und keine Waffen besessen zu haben, widerlegen konnte, ferner auch die Aussage des Zeugen Bert,

der jedoch zu den minderwertigen Gestalten zu rechnen ist, die man in der Verhandlung hat vorüberziehen sehen. Wenn weiterhin für eine Schuld des Angeklagten spricht, dass er sich selbst des Mordes verdächtigt hat, so kann dies doch nicht als unmittelbarer Beweis gewertet werden. Es besteht immerhin die Vermutung, dass es der Wunsch des abenteuerlich gestimmten und an nichts gebundenen Angeklagten gewesen ist, durch eine Selbstverdächtigung nach Russland zu kommen. Der einzige, der darüber genaue Auskunft geben könnte, ist Messinger. Dieser ist jedoch tot. Auch erkennen mehrere Zeugen in dem Angeklagten nicht den Mann wieder, den sie damals an der Beethovenhalle mit der Pistole in der Hand gesehen haben. Die Verhandlung hat aber auch nicht den Beweis erbracht, dass der Angeklagte sich der Anstiftung schuldig gemacht oder sich einer dritten Person als Täter bedient hat.

Am 1. Februar 1935 hat das Bonner Schöffengericht auf Grund der Amnestie das Verfahren gegen Krämer wegen Landfriedensbruch eingestellt. Diese Einstellung kann nur dann aufgehoben werden, wenn es sich herausgestellt hätte, dass sie unter falschen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Da diese Voraussetzungen aber durch die erneute Beweisaufnahme nicht gegeben sind, musste es bei der Einstellung des Verfahrens bleiben. Sie könnte erst dann aufgehoben werden, wenn man dem Angeklagten nachgewiesen hätte, dass er den Mord verübt hat. Dies ist aber nicht der Fall.

Einwandfrei überführt ist aber der Angeklagte es zweifachen Mordversuchs in dem Fall des kommunistischen Feuerüberfalls auf die SA-Männer, wobei feststeht, dass diese keinen Überfall geplant und auch keinen Angriff unternommen haben. Zweimal hat Krämer aus dem Karabiner geschossen in der Absicht, einen Nationalsozialisten zu töten. Dies geht auch aus seinem ganzen Verhalten nach der Schießerei hervor. Die Tatsache, dass der zweite Schuss nicht getroffen hat, ist für die Beurteilung des Falles nicht von Bedeutung. Maßgebend ist der Wille, zu töten.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht vor allem die Persönlichkeit des Angeklagten berücksichtigt. Krämer ist ein Mensch, der nie eine aufbauende Tätigkeit ausgeübt, sich vielmehr zu einer Partei geschlagen hat, die nur auf Zerstörung bedacht

gewesen ist. Er ist im wahren Sinne des Wortes ein Volksschädling und hat sich als solcher stets bestätigt. Er hat damals unter den minderbemittelten und notleidenden Volksgenossen den Hass und den Klassenkampf geschürt und nichts unversucht gelassen, die bestehende Staatsordnung zu untergraben. Krämer ist ein verlogener und verschlagener Mensch, minderwertig vom Scheitel bis zur Sohle, er hat großes Unheil angerichtet und musste deshalb schwer bestraft werden.

Auswertung Mitteldeutsche Landeszeitung aus dem Jahre 1930, 1931 und 1936

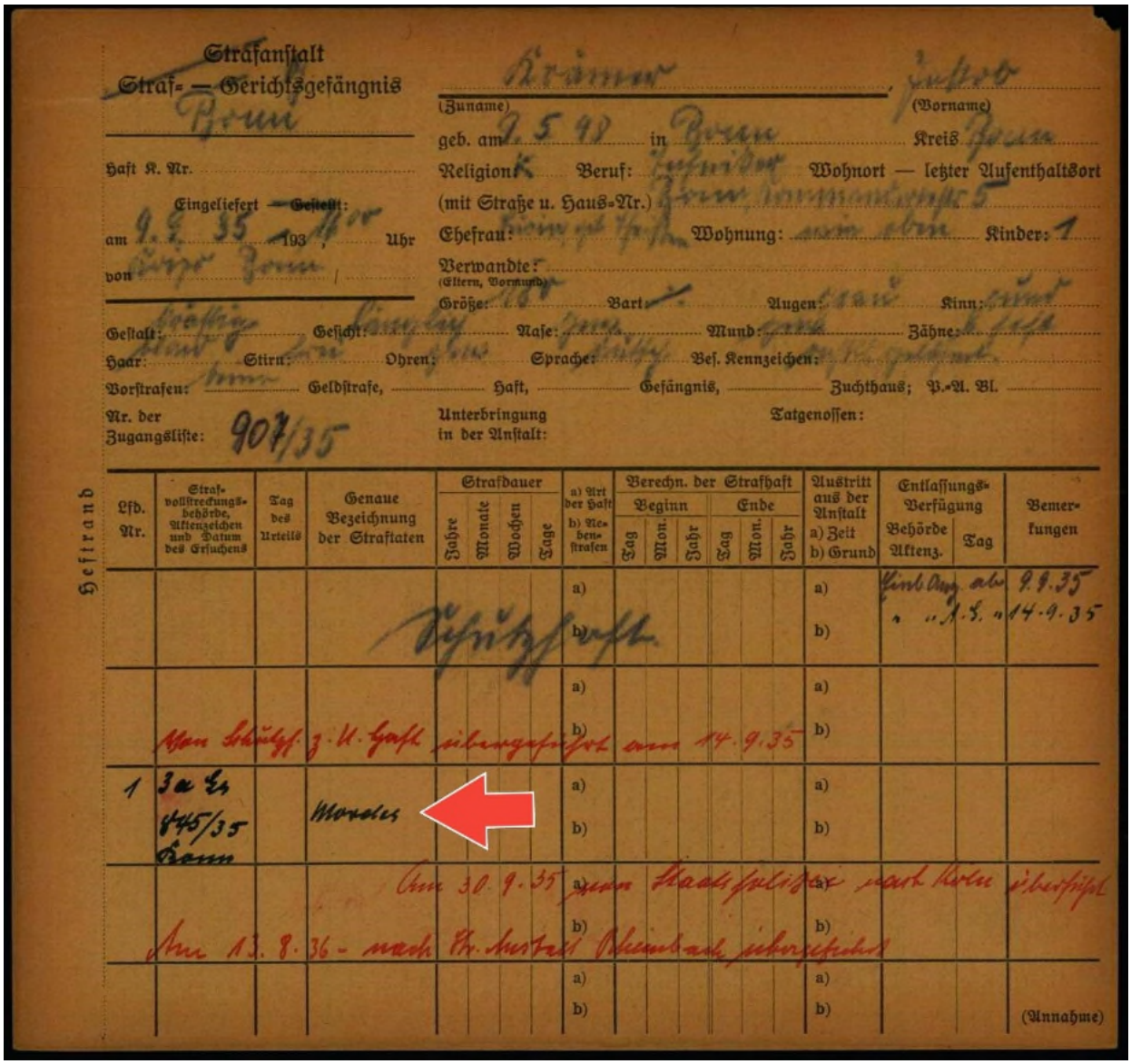

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Krämer (Zuname), Jakob (Vorname)
geb. am 9.5.98 in Bonn Kreis Bonn
Haft K. Nr.
Religion: K Beruf: Schneider Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn Kommandantenstr. 5
Eingeliefert — Gestellt:
am 9.9.35 193 Uhr
von Kriegs Bonn
Ehefrau: Wohnung: wie oben Kinder: 1
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: Bart: Augen: Kinn:
Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:
Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 907/35
Unterbringung in der Anstalt:
Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
			Schutzhaft					a) b)							a) b)	Einb. Anz. ab 9.9.35 " " A.S. " 14.9.35		
	Von Schutzh. z. U. Haft übergeführt am 14.9.35							a) b)							a) b)			
1	3a Es 845/35 Bonn		Mordes					a) b)							a) b)			
	Am 30.9.35 von Staatspolizei nach Köln überführt							a) b)							a) b)			
	Am 13.8.36 - nach Str. Anstalt Rheinbach übergeführt							a) b)							a) b)			(Annahme)

30.1.10 Otto Renois auf dem Weg ins Gefängnis erschossen 03. April 1933



Otto Renois, um 1930

Otto Renois (* 8. August 1892 in Griesel; † 4. April 1933 in Bonn) war Modellschreiner und Stadtverordneter der KPD. Er gilt als erstes Todesopfer des Nationalsozialismus in Bonn.[1]

Leben und Wirken

Renois wurde in Griesel (seit 1945 Gryżyna) im brandenburgischen Landkreis Crossen (Oder) geboren, wo er das Schreinerhandwerk erlernte. Als Wandergeselle kam er nach Bonn, wo er sich 1919 niederließ. 1922 ging er mit der Bonnerin Margarethe Schlimbach eine Ehe ein, 1927 wurde der gemeinsame Sohn Manfred geboren. Die Familie wohnte in Poppelsdorf. 1925 legte Renois seine Meisterprüfung ab. Er war Mitglied des Deutschen Holzarbeiterverbandes[2][3] und arbeitete bei der Kessenicher Möbelfabrik Kürten & Dinter, wo er zum Jahresende 1927 entlassen wurde, vermutlich wegen seiner Tätigkeit als Betriebsobmann. Bis zu seinem Tod blieb er arbeitslos.[4]

Politisches Engagement

Am 17. November 1929 wurde Renois über den Listenplatz 3 der Bonner KPD in den Bonner Stadtrat gewählt, wo er seine Partei u. a. im Wohlfahrts- und im Bauausschuss vertrat.[4] Der Schwerpunkt seines Engagements lag in der Sozialpolitik, wovon eine Vielzahl von Anfragen und Anträgen aus seiner Feder Zeugnis ablegen, von Mietbeihilfen für Unterstützungsempfänger über die Anhebung der Wohlfahrtssätze bis zur Einrichtung von Suppenküchen.[5][6][7] Renois gehörte zu den insgesamt vier Bonner Stadtverordneten in der Zeit der Weimarer Republik, die aus der Arbeitslosigkeit heraus in den Rat gewählt wurden.[8]

Neben seiner Tätigkeit im Rat trat er auch als öffentlicher Redner bei KPD-Veranstaltungen in Erscheinung.[9] Im September 1931 veranstaltete die Interessengemeinschaft für Arbeiterkultur gemeinsam mit dem Gesamtsportverband Dynamo Bonn einen sogenannten Sport- und Kulturtag auf dem Bonner Venusberg. Renois zeichnete als Verantwortlicher für den Verband.[10]

In der Illegalität

Bereits am 30. Januar 1933 – also unmittelbar nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten – tauchte Renois unter und hielt sich fortan in verschiedenen Wohnungen in Köln und Bonn versteckt, unter anderem im Friseurladen seines Schwagers Hans Höfs.[4] Bei den vorgezogenen Stadtratswahlen am 12. März erhielt die KPD trotz der im Zuge des Reichstagsbrands einsetzenden Verfolgung noch 7,1 % der Wählerstimmen, womit ihr weiterhin drei Ratsmandate zugestanden hätten. Allerdings wurden die gewählten Stadtverordneten der KPD – darunter Renois – nicht mehr zur konstituierenden Sitzung des Bonner Stadtrats am 31. März eingeladen.[11]

Ermordung



Stolperstein im Jagdweg 45[12]

Im Gegensatz zu seinen ebenfalls in den Rat gewählten Genossen **Wilhelm Parsch** und **Heinrich Lein** (in „Schutzhaft“ seit dem 1. bzw. 23. März[13]) war es Renois zunächst gelungen, sich einer Verhaftung zu entziehen. Dies machte ihn zum „meist gesuchten Bonner KPD-Funktionär“.[14] Am Abend des 3. April kehrte er in seine Poppelsdorfer Wohnung zurück, vermutlich um sich von seiner Familie zu verabschieden, bevor er ins zur damaligen Zeit vom Völkerbund verwaltete Saargebiet flüchten wollte. Bei dieser Gelegenheit nahm ihn eine SS-Streife in „Schutzhaft“. Bereits beim Abtransport wurde er im Fahrzeug misshandelt. Laut Höfs wurde Renois’ Hut auf der Poppelsdorfer Allee aus dem Auto geworfen. Als Renois dem Befehl Folge leistete, den Hut zurückzuholen, wurde auf ihn geschossen.[15] Gegen 1:30

Uhr am Morgen des 4. April wurde er mit einem Halsdurchschuss in die chirurgische Universitäts-Klinik eingeliefert, wo er von Alfred Gütgemann[15] operiert wurde. Gegen 5:30 Uhr starb er an Herz- und Kreislaufversagen.[16]

Margarethe Renois wurde erst nach dem Tod ihres Mannes informiert. Man bat sie und ihren **Schwager Höfs**, den aufgebahrten Leichnam Renois' im gerichtsmedizinischen Institut zu identifizieren. Bei dieser Gelegenheit gelang es Höfs, heimlich ein Foto aufzunehmen. Anstatt des Leichnams wurde der Witwe geraume Zeit später eine Urne ausgehändigt.[15]

Nachwirkungen



Grab von Otto Renois auf dem Poppelsdorfer Friedhof

Am 5. April 1933 erschien im Bonner General-Anzeiger eine kurze Meldung aus dem Büro des kommissarischen Oberbürgermeisters Ludwig Rickert, die behauptete, Renois sei „auf der Flucht“ erschossen worden.[17]

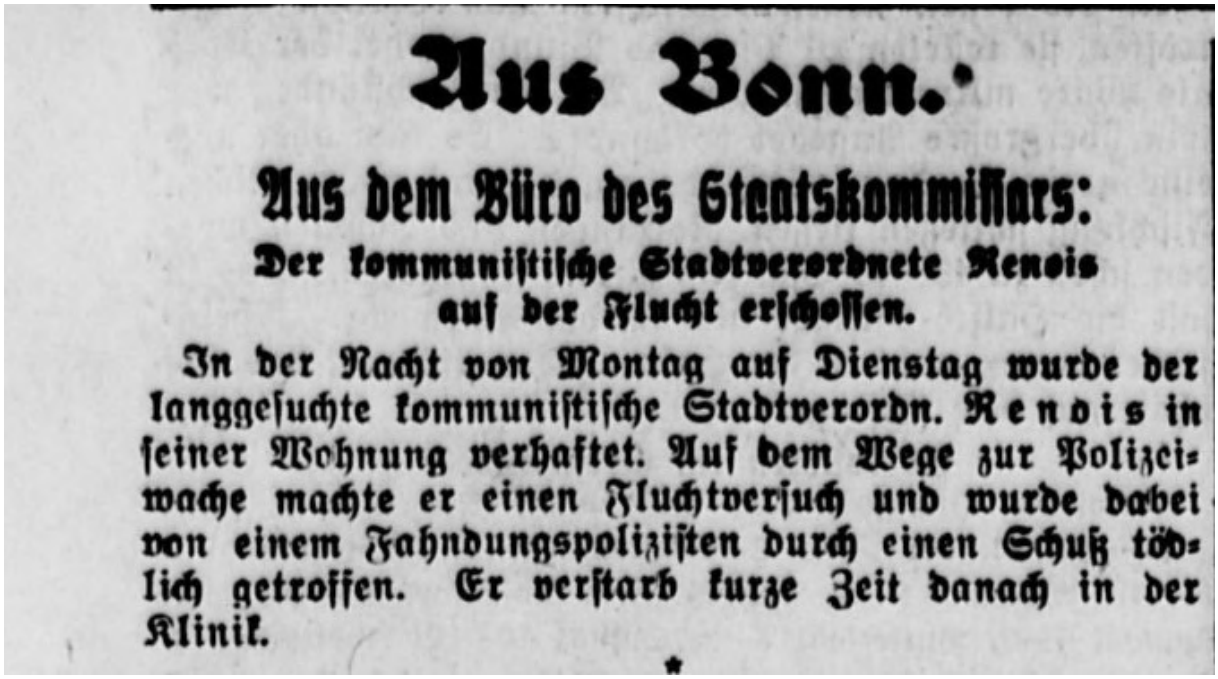

Aus Bonn.

Aus dem Büro des Staatskommissars:

Der kommunistische Stadtverordnete Renois auf der Flucht erschossen.

In der Nacht von Montag auf Dienstag wurde der langgesuchte kommunistische Stadtverordn. Renois in seiner Wohnung verhaftet. Auf dem Wege zur Polizeiwache machte er einen Fluchtversuch und wurde dabei von einem Fahndungspolizisten durch einen Schuß tödlich getroffen. Er verstarb kurze Zeit danach in der Klinik.

Es entstanden jedoch schon bald Zweifel an dieser offiziellen Version. Höfs brachte Abzüge seiner heimlichen Aufnahme in Umlauf, um auf den von breiten Teilen der Bevölkerung vermuteten Mord an Renois hinzuweisen.[18] Zur Beerdigung am 15. April fand sich eine große Menschenmenge ein.[19]



Heimliche Aufnahme von Höfs seines Schwagers Otto Renois

Margarethe Renois erstattete Anzeige gegen Peter Holzhauer, den Führer der SS-Streife, die ihren Mann verhaftet hatte.[15] In der Nacht zum 1. Juni schrieben Freunde der Renois' an eine Hausfassade in der Wilhelmstraße (in der sich auch das Landgericht befand) „Wann Mordprozeß Renois – Holzhauer?". Kurze Zeit später wurde ein kommunistisches Flugblatt mit derselben Frage verbreitet. Holzhauer, seit 1930 Mitglied der NSDAP sowie der Bonner SS, war nach der „Machtergreifung" zum Hilfspolizisten ernannt worden. Er war speziell zuständig für Verhaftungen und Verhöre politisch Verdächtiger und galt sowohl bei politischen Gegnern als auch bei seinen eigenen Leuten als äußerst gewalttätig. Die Ermittlungen wurden 1934 ohne Anklage eingestellt.[20] Eine Beschwerde Margarethe Renois' beim Justizministerium blieb ebenso erfolglos.[15]

Ende August 1933 wurde ein Brief des Bonner Schreiners **Johann Radermacher** an eine holländische Familie beschlagnahmt und geöffnet. Darin berichtete dieser über

die Bonner Verhältnisse unmittelbar nach der „Machtergreifung“. Vor allem wegen seiner ausführlichen Beschreibungen nächtlicher Verhaftungen sowie Misshandlungen durch SA und SS – das Schicksal Renois', den er als „sehr guten Bekannten“ bezeichnete, schildert er detailliert – und der Tatsache, dass der Brief ins Ausland adressiert war, wurde Radermacher am 17. November wegen Heimtücke zur Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt.[21]

Margarethe Renois wurde am 24. Juli 1935 wegen Kontakten zu **Heinrich Lein** und **Wilhelm Parsch** verhaftet. Parsch und Lein waren Teil einer kommunistischen Widerstandsgruppe, die eng mit der studentischen Widerstandsgruppe um Walter Markov zusammenarbeitete. Am 9. Mai 1936 wurde sie wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ in einem „minder schweren Fall“ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.[22] Während ihrer Haftzeit wurde die Grabstätte ihres Mannes eingezogen und der Gedenkstein beseitigt. 1940 konnte sie mit Hilfe eines ihr bekannten SA-Sturmführers die Wiederherstellung des Grabes erwirken.[23]

Nach 1945

In der kurz zuvor gegründeten kommunistischen Volksstimme erschien am 4. April 1946 ein detaillierter Bericht über die Todesumstände Otto Renois'. Der Autor beklagte darin die unterlassene juristische Aufklärung des Falls sowie die Deckung des mutmaßlichen Täters Peter Holzhauer seitens der zuständigen Behörden.[24] Der Bonner Stadtdirektor schrieb 1948 an die Staatsanwaltschaft, „der in Bonn allgemein als gewalttätig und gefährlich bekannte Peter Holzhauer“ sei gezielt auf Otto Renois angesetzt worden.[15] Abermals blieb es aufgrund mangelnder Beweislage bei einem Ermittlungsverfahren.[25]

Ehrungen



Straßenschild in der Bonner Reutersiedlung mit neuem Legendentext (2018)

Auf Beschluss des Bonner Stadtrats vom 5. August 1949 wurde in der damals neu entstehenden Reutersiedlung im Norden Kessenichs eine Straße nach Renois benannt.[26]

In einer Vitrine vor dem Ratssaal im Bonner Stadthaus wird das vom Bonner Stadtarchiv zusammengestellte Gedenkbuch verfolgter Stadt- und Gemeindeverordneter aufbewahrt. Dort findet sich auch ein Eintrag zu Renois.[27]

Sein Grab auf dem Poppelsdorfer Friedhof wird in der Liste der Ehrengräber geführt.[28]

Im Gedenkraum der Gedenkstätte Bonn[29] ist er Teil der Wandinstallation. Das dort ausliegende Gedenkbuch[30] widmet ihm einen ausführlichen Beitrag.

2004 wurde vor seinem ehemaligen Wohnsitz im Poppelsdorfer Jagdweg ein Stolperstein verlegt.[31]

Am 4. April 2018 legten Mitglieder des Bonner Kreisverbands der Partei Die Linke anlässlich Renois' 85. Todestag an seinem Grab einen Kranz nieder. Ein Vor-

standsmitglied hielt eine Gedenkrede.[32][33] Am 15. Mai beschloss die Bezirksvertretung Bonn einstimmig auf Antrag der Partei einen neuen Text für die Legendenschilder der Renoisstraße.[34]

Urteile über Renois von seinen Zeitgenossen

Renois war „wegen seines sozialen Engagements über die Parteigrenzen hinweg respektiert und anerkannt“.[6] Selbst der NS-Oberbürgermeister Rickert soll gesagt haben, „Renois sei ein ruhiger, sachlicher, vornehmer Mensch gewesen, der sich allgemeiner Beliebtheit erfreut habe“. Die langjährige CDU-Stadtverordnete Therese Körner bezeichnete Renois als „Edelmann“.[7]

Weitere Personen, die in Zusammenhang mit den Vorkommnissen um Otto Renois in Bonn inhaftiert waren und in der vorgenannten Schilderung der Sachverhalte Erwähnung finden.

Schwager Hans Höfs

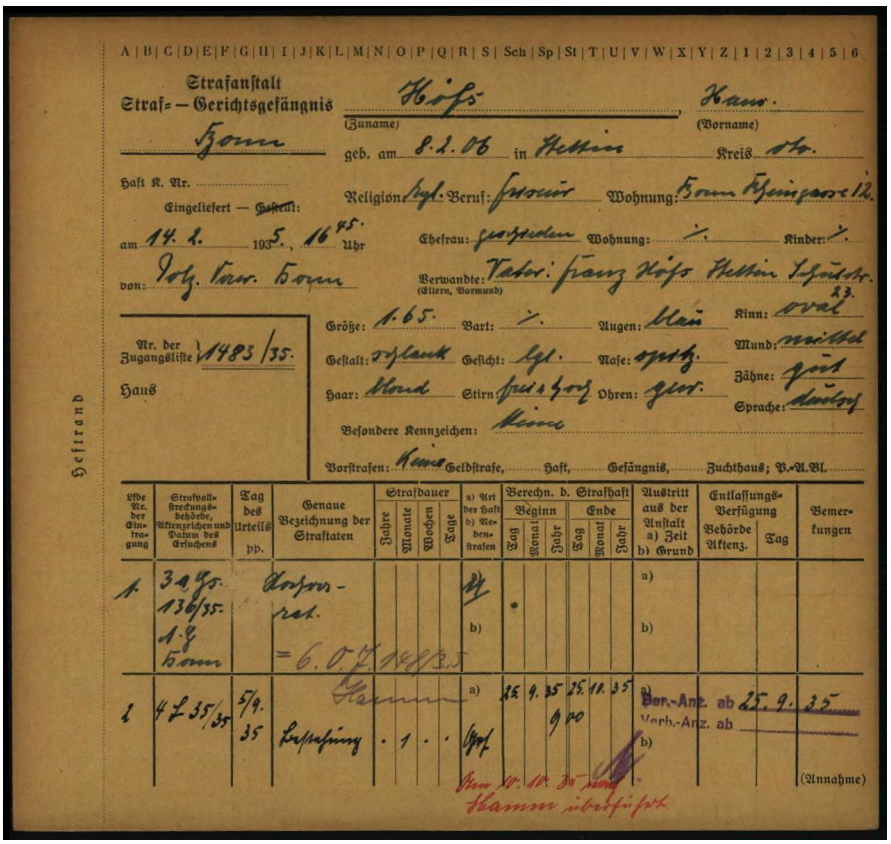

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis Bonn

Höfs (Zuname) Hans. (Vorname)

geb. am 8.2.06 in Hettin Kreis Stv.

Haft K. Nr.

Eingeliefert — ~~Entlassen~~:
am 14. 2. 1935, 16 45 Uhr

Religion: kath. Beruf: Friseur Wohnung: Bonn Rheingasse 12.

Ehefrau: geschieden Wohnung: ./. Kinder: ./.

von: Pol. Präs. Bonn

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Franz Höfs Hettin Schulstr. 23.

Nr. der Zugangsliste 1483/35.

Haus

Größe: 1.65. Bart: ./. Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: schlank Gesicht: hell. Nase: spitz. Mund: mittel

Haar: blond Stirn: frei & hoch Ohren: groß Zähne: gut

Sprache: deutsch

Besondere Kennzeichen: keine

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A.-Bl.

Hefstrand

lfde Nr. der Eintragung	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	3 A Js. 136/35. 1 G Bonn		Vorbereitung. = 6. 0. 7. 1483/35					a) U-Haft b)							a) b)			
1	4 L 35/35	5/9. 35	Haftprüfung		1			a) U-Haft b)	25.	9.	35	25.	10.	35	a) Ber.-Anz. ab 25. 9. 35 Verh.-Anz. ab b)			(Annahme)

Am 10. 10. 35 Haftprüfung Hamm überführt.

KPD-Stadtverordnete Wilhelm Parsch und Heinrich Lein

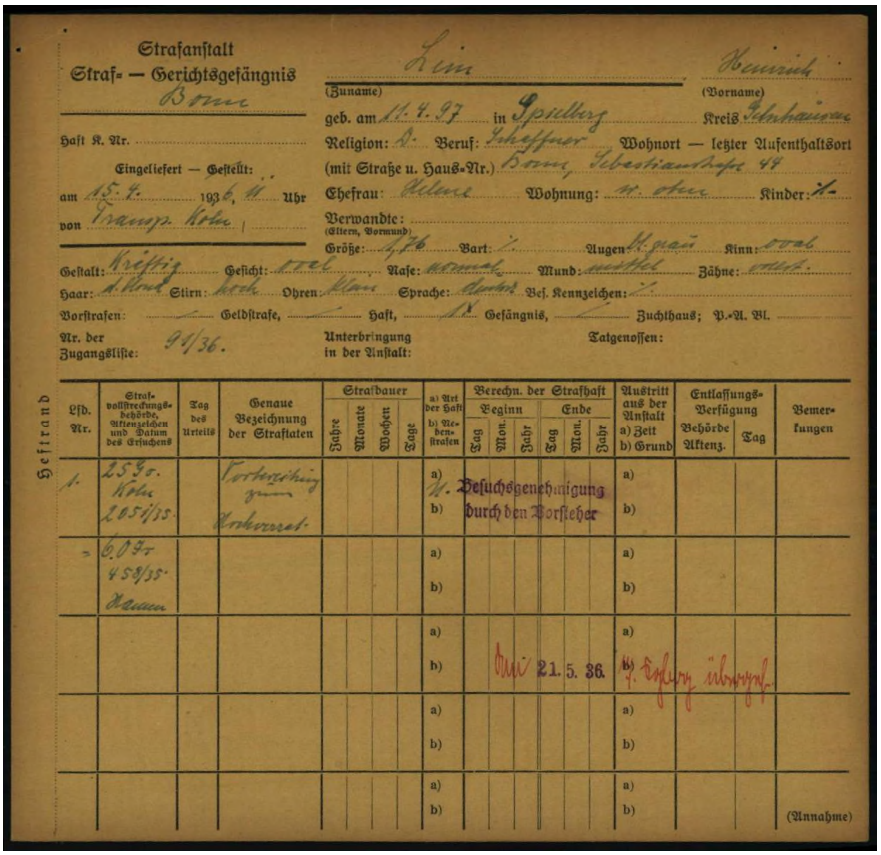

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Lein (Zuname) Heinrich (Vorname)
geb. am 11.4.97 in Spielberg Kreis Gelnhausen
Religion: D. Beruf: Schaffner Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Sebastianstraße 44
Ehefrau: Helene Wohnung: w. oben Kinder: 1
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: 1,76 Bart: ./. Augen: hl. grau Kinn: oval
Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: normal Mund: mittel Zähne: vorst.
Haar: d. blond Stirn: hoch Ohren: klein Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: ./.
Vorstrafen: — Geldstrafe, — Haft, 1 Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 91/36. Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	25 Gr. Köln 2051/35.		Vorbereitung zum Hochverrat.					a) b)	Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher						a) b)			
=	6.0 Gr 458/35. Hamm							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Mai 21. 5. 36. [illegible]

Schreiner Johann Radermacher

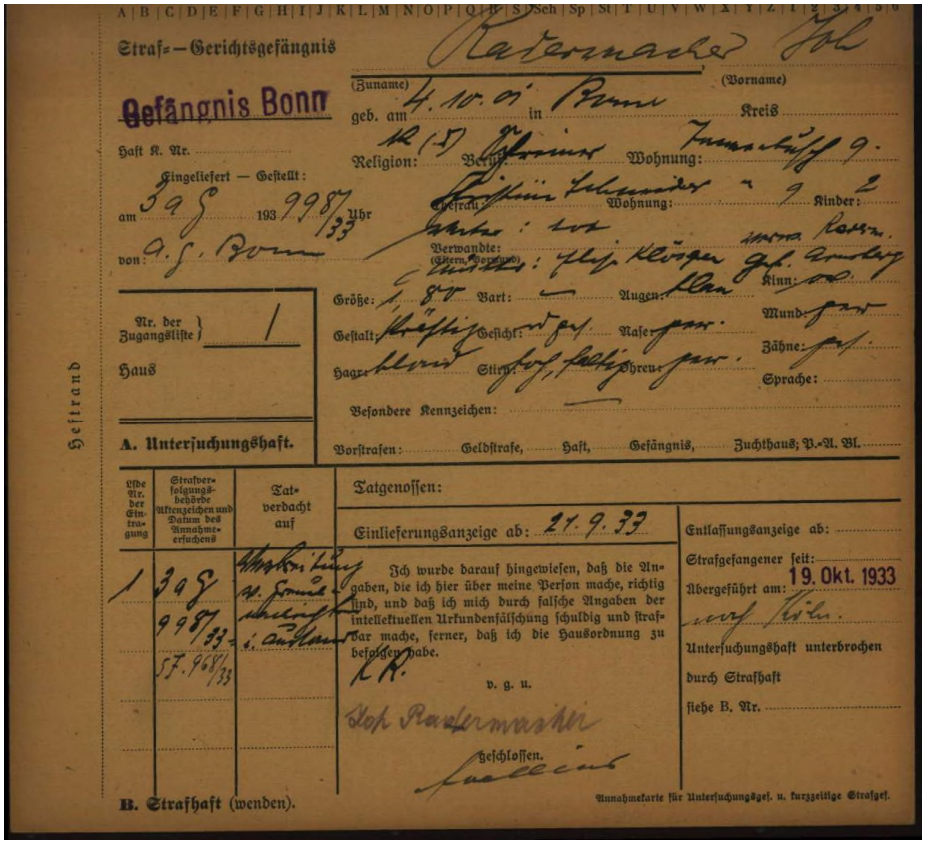

Straf- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Radermacher Joh (Zuname) (Vorname)
geb. am 4.10.01 in Bonn Kreis
Religion: Beruf: Schreiner Wohnung: Immenbusch 9.
Ehefrau: Christine Schneider Wohnung: 9 Kinder: 2
Verwandte: (Eltern, Vormund) Mutter: Fliß. Klöger Gef. Arnsberg
Größe: 1,80 Bart: — Augen: blau Kinn: oval
Gestalt: kräftig Gesicht: od. ges. Nase: ger. Mund: ger.
Haar: blond Stirn: hoch, faltig Ohren: ger. Zähne: ges.
Sprache:
Besondere Kennzeichen: —
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste 1
Haus

Heftrand

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	3 a G 998/33 = 57.968/33	Verbreitung v. Grund- u. Unterricht i. Ausland

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 21.9.33

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.
K.R.
v. g. u.
Joh Radermacher
geschlossen.
[illegible]

Entlassungsanzeige ab:
Strafgefangener seit:
Übergeführt am: 19. Okt. 1933
nach Köln.
Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft
siehe B. Nr.

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsges. u. kurzzeitige Strafges.

Ehefrau Margarethe Renois

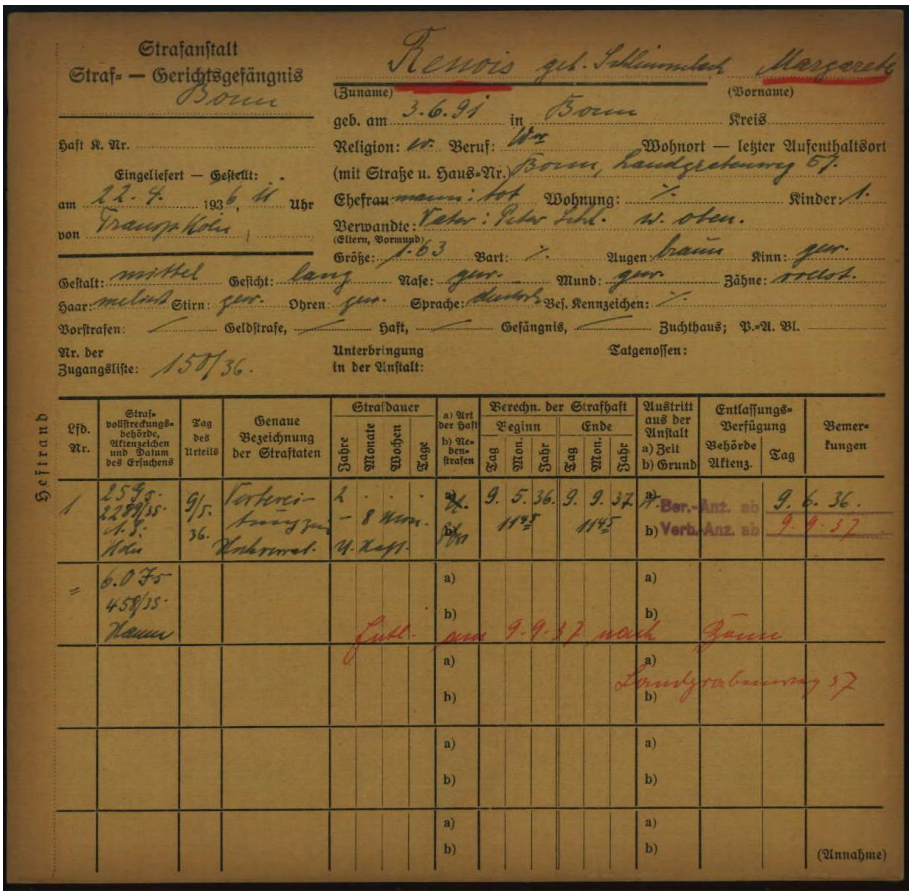

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Renois geb. Schlimbach Margarete
(Zuname) (Vorname)

geb. am 3.6.91 in Bonn Kreis

Haft K. Nr.

Religion: ev. Beruf: Wz Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Landgerichtsweg 67.

Eingeliefert — Gestellt:
am 22.7. 1936, 11 Uhr
von Transp. Köln

Ehefrau: mann: tot Wohnung: 7. Kinder: 1.

Verwandte: Vater: Peter Schl. w. oben.
(Eltern, Vormund)

Größe: 1.63 Bart: 7. Augen: braun Kinn: gew.

Gestalt: mittel Gesicht: lang Nase: gew. Mund: gew. Zähne: vollst.

Haar: meliert Stirn: gew. Ohren: gew. Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: 7.

Vorstrafen: — Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 157/36. Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	2595 2285/35 U.S. Köln	9/5. 36.	Vorbereitung zum Hochverrat.	2	-	8	-	a) U. b)	9.	5.	36.	9.	9.	37	a) b) Ber.-Anz. ab Verb.-Anz. ab		9. 6. 36. 9. 9. 37	
=	6.0 Js 458/35. Bonn							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Zusatz: Zuhalt. aus 9.9.37 nach Gaue Landgrabenweg 37

Literatur

Horst-Pierre Bothien: 6. O. Js. 458/35. Der große Prozess gegen eine Widerstandsgruppe von Kommunisten und Sozialisten 1936 in Bonn. StadtMuseum Bonn, 2017, ISBN 978-3-931878-49-8.

Lothar Schenkelberg: Die Bonner Stadtverordneten in der Weimarer Republik. Ein biographisches Lexikon. Bonner Geschichtswerkstatt, Bonn 2014, ISBN 978-3-9806609-7-6.

Horst-Pierre Bothien: „...gegen jede Störung der inneren Front.“ Bonnerinnen und Bonner vor dem Sondergericht Köln. Klartext, Essen 2012, ISBN 978-3-8375-0884-0.

Josef Niesen: Bonner Personenlexikon. 3., verbesserte und erweiterte Auflage. Bouvier, Bonn 2011, ISBN 978-3-416-03352-7.

Horst-Pierre Bothien: Das braune Bonn. Personen und Ereignisse (1925–1939). Klartext, Essen 2005, ISBN 3-89861-419-0.

Wolfgang Alt, Heribert Faber, Christian Kleist, Helmut Uessem: Poppelsdorf. Chronik 1904–2004.Festschrift 100 Jahre Ortsteil von Bonn. Bonn 2004, ISBN 3-00-013953-2.

Dieter Partzsch: Sie lebten einst in Kessenich. Leben und Wirken bekannter Kessenicher Bürger, einschließlich der Persönlichkeiten, nach denen in Kessenich Straßen benannt worden sind. Bonn 1997.[35]

Nazimord blieb ungesühnt. In: Paul Zurnieden: Bonner Geschichte(n). Bonn 1994, S. 158–161.

Verein "An der Synagoge" (Hrsg.): Bonn und die NS-Zeit. Die NS-Zeit im Spiegel Bonner Nachkriegszeitungen (1946–1949). Bonn 1990.[36]

Helmut Vogt: Bonn in Kriegs- und Krisenzeiten (1914–1948). In: Dietrich Höroldt (Hrsg.): Geschichte der Stadt Bonn. Band 4, Dümmler, Bonn 1989, ISBN 3-427-82141-2.

Stadtarchiv Bonn (Hrsg.): Die nationalsozialistische "Machtergreifung" in Bonn 1932/33. Eine Dokumentation aus Bonner Zeitungen. Bonn 1983.[37]

30.1.11 Prof. Dr. Ernst Schaffnit verhaftet am 31.03.1933
Opfer nationalsozialistischen Unrechts an der Universität Bonn

Während der nationalsozialistischen Diktatur wurden auch an der Universität Bonn Andersdenkende und Minderheiten politisch verfolgt. An dieser Stelle soll den Opfern des nationalsozialistischen Unrechts gedacht und diese rehabilitiert werden.

Hierzu gehörte auch Prof. Dr. Ernst Schaffnit (* 10. Januar 1878 in Messel; gestorben 29. August 1964 in Neckargemünd) war ein deutscher Phytomediziner.

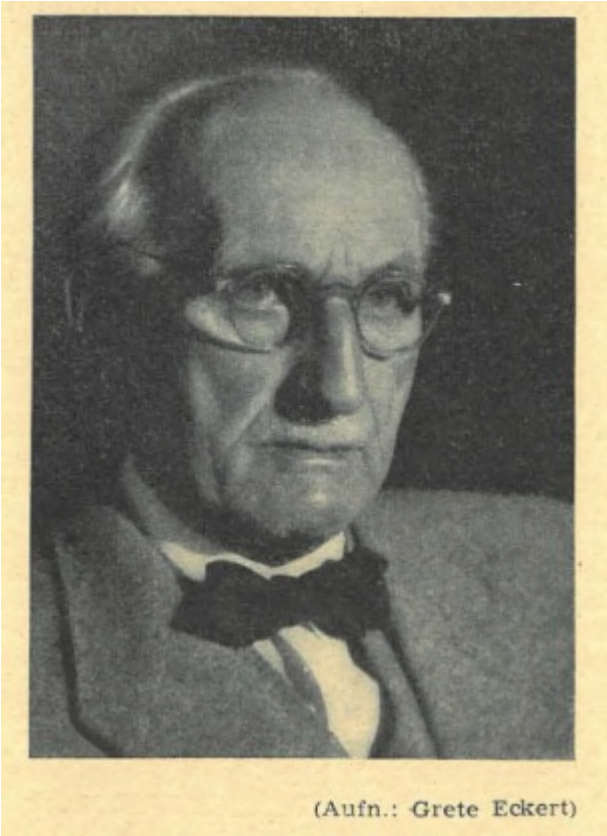
(Aufn.: Grete Eckert)

Ernst Schaffnit studierte Pharmazie an der Universität Erlangen und legte dort 1903 sein pharmazeutisches Staatsexamen ab. In Erlangen promovierte er zwei Jahre später mit einer Dissertation *Beiträge zur Anatomie der Acanthadeen.* Seit 1907 arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent an der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg. 1914 wurde er zum Leiter der Pflanzenschutzstelle der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppeldorf berufen und erhielt dort zum Sommersemester 1914 die *Venia legendi* für Pflanzenkrankheiten. Zunächst als Privatdozent seit 1918 als außerplanmäßiger Professor und seit 1921 als ordentlicher Professor lehrte er an der Landwirtschaftlichen Hochschule Bonn-Poppelsdorf. 1927 gründete er das erste eigenständige Universitätsin-

stitut für Pflanzenkrankheiten in Deutschland und übernahm dessen Leitung. Im Jahre 1933 musste Schaffnit von seinem Amt zurücktreten, und obwohl er 1938 ordnungsgemäß emeritiert worden war, hatte er keine Möglichkeit, fachwissenschaftlich weiterzuarbeiten. Einer 1936 erfolgten Berufung an die Universität Minnesota USA, konnte er nicht Folge leisten, weil er keine Ausreisegenehmigung erhielt.

1946 wurde Schaffnit an die Universität Bonn zurückberufen und übernahm wieder als Ordinarius die Leitung des von ihm begründeten Instituts. Das Gebäude war durch Kriegseinwirkungen schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Mit bemerkenswertem Eifer betrieb der nunmehr 68jährige die Beseitigung der Kriegsschäden, so dass er das wiederhergestellte Institut im Jahre 1949 seinem Nachfolger in voll arbeitsfähigem Zustande übergeben konnte.

Professor Schaffnit wurde am 31.03.1933 unter dem Vorwurf des Betruges in der Haftanstalt Bonn in „Schutzhaft“ genommen.

Die Bonner und die Regionalen Zeitungen berichteten wie folgt über seine Inhaftierung: „ Der Direktor des Instituts für Pflanzenkrankheiten an der Landwirtschaftlichen Hochschule, Prof. Dr. Schaffnit, ist verhaftet worden. Näheres wird später mitgeteilt.“

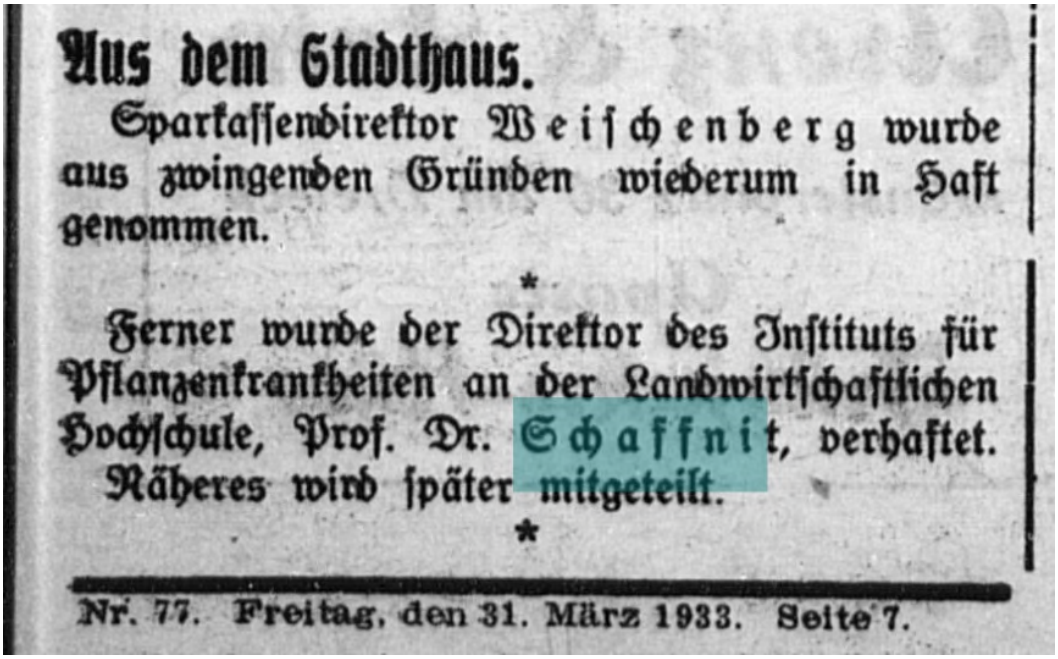

Aus dem Stadthaus.

Sparkassendirektor Weischenberg wurde aus zwingenden Gründen wiederum in Haft genommen.

*

Ferner wurde der Direktor des Instituts für Pflanzenkrankheiten an der Landwirtschaftlichen Hochschule, Prof. Dr. Schaffnit, verhaftet. Näheres wird später mitgeteilt.

*

Nr. 77. Freitag, den 31. März 1933. Seite 7.

Bonner Zeitung vom 31.03.1933

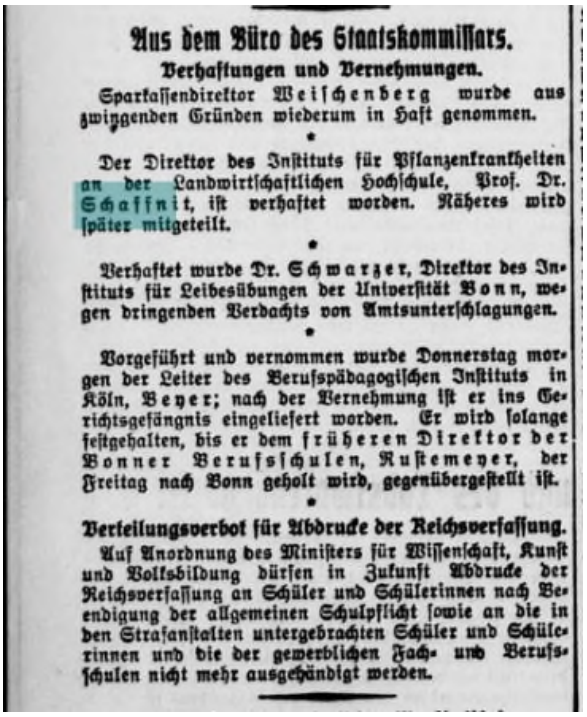

Aus dem Büro des Staatskommissars.

Verhaftungen und Vernehmungen.

Sparkassendirektor Weischenberg wurde aus zwingenden Gründen wiederum in Haft genommen.

•

Der Direktor des Instituts für Pflanzenkrankheiten an der Landwirtschaftlichen Hochschule, Prof. Dr. Schaffnit, ist verhaftet worden. Näheres wird später mitgeteilt.

•

Verhaftet wurde Dr. Schwarzer, Direktor des Instituts für Leibesübungen der Universität Bonn, wegen dringenden Verdachts von Amtsunterschlagungen.

•

Vorgeführt und vernommen wurde Donnerstag morgen der Leiter des Berufspädagogischen Instituts in Köln, Beyer; nach der Vernehmung ist er ins Gerichtsgefängnis eingeliefert worden. Er wird solange festgehalten, bis er dem früheren Direktor der Bonner Berufsschulen, Rustemeyer, der Freitag nach Bonn geholt wird, gegenübergestellt ist.

•

Verteilungsverbot für Abdrucke der Reichsverfassung.

Auf Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dürfen in Zukunft Abdrucke der Reichsverfassung an Schüler und Schülerinnen nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht sowie an die in den Strafanstalten untergebrachten Schüler und Schülerinnen und die der gewerblichen Fach- und Berufsschulen nicht mehr ausgehändigt werden.

Bonner Generalanzeiger vom 31.03.1933

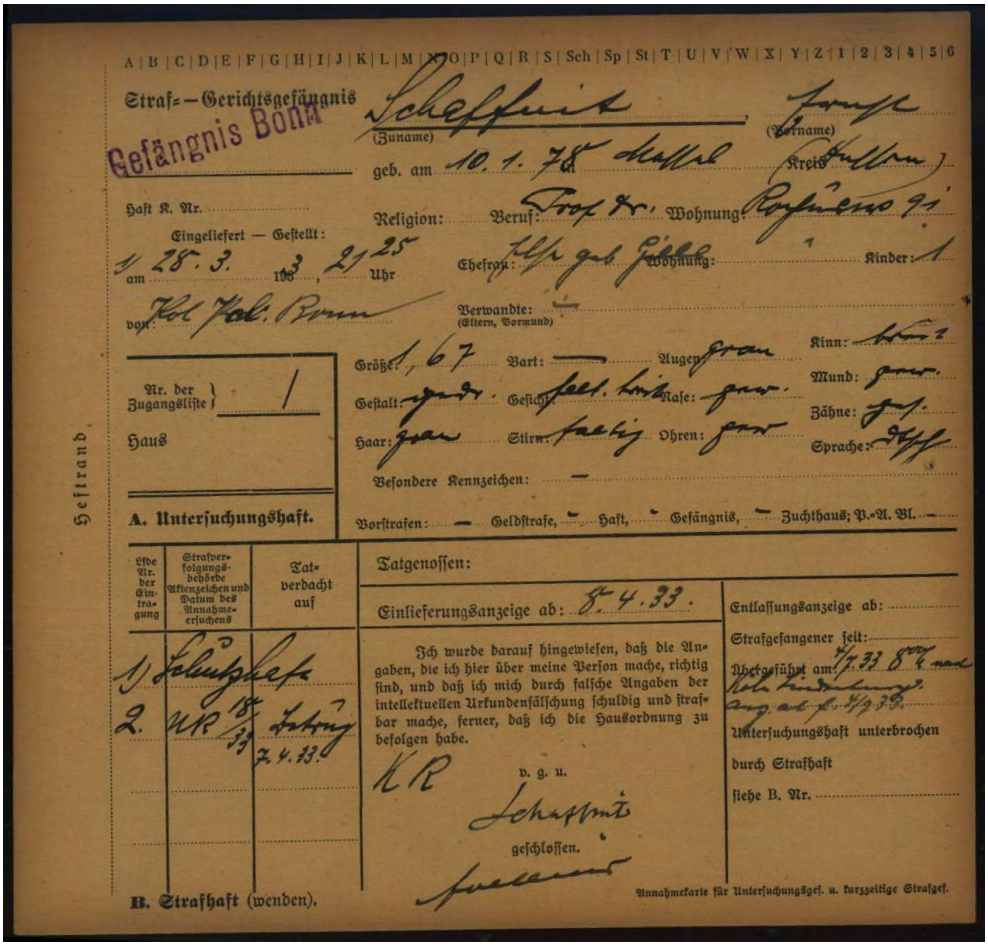

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- — Gerichtsgefängnis Gefängnis Bonn

Schaffnit (Zuname) Ernst (Vorname)

geb. am 10. 1. 78 Kreis Hessen

Haft K. Nr.

Religion: Beruf: Prof. Dr. Wohnung: Rochusweg 91

Eingeliefert — Gestellt: am 28. 3. 1933, 21 25 Uhr

Ehefrau: Ilse geb. Gille Wohnung: Kinder: 1

von: Kol. Pol. Bonn

Verwandte: (Eltern, Vormund) —

Nr. der Zugangsliste 1

Haus

Größe: 1,67 Bart: — Augen: grau Kinn: breit

Gestalt: gedr. Gesicht: fett. breit Nase: gew. Mund: gew.

Haar: grau Stirn: faltig Ohren: gew. Zähne: ges.

Sprache: dtsch.

Besondere Kennzeichen: —

Vorstrafen: — Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl. —

Heftrand

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1)	Schutzhaft	
2.	UR 18/33	Betrug 7.4.33.

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 8.4.33.

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

KR v. g. u.

Schaffnit

geschlossen.

Entlassungsanzeige ab:

Strafgefangener seit:

Übergeführt am: 4/7.33 8 00 nach Köln Lindenburg. Ang. ab f. 4/9.33.

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft siehe B. Nr.

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

Gefangenenkarteikarte für Prof. Dr. Schaffnit der Haftanstalt Bonn

30.1.12 Wilhelm Parsch, Bonner KPD 1933 und 1936



Wilhelm Parsch wurde am 4. Oktober 1895 als fünftes Kind einer Arbeiterfamilie in Bonn geboren. 1910 begann er eine Ausbildung zum Klempner und war bei der Stadt Bonn tätig. Dort engagierte er sich auch im Betriebsrat der Gas-, Wasser- und E-Werke. Mit seiner Ehefrau und seiner Tochter lebte er in Bonn.

Im Ersten Weltkrieg meldete er sich früh als Freiwilliger. Nach dem Krieg engagierte er sich in der Bonner KPD. Von 1924 bis 1933 war er Mitglied des Stadtrates und stellvertretender Vorsitzender seiner Fraktion. 1928 und 1930 kandidierte Parsch für den Reichstag im Wahlkreis Köln-Aachen.

Den Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 nahmen die Nationalsozialisten zum Anlass, die Verfolgung ihrer politischen Gegner, v. a. der Kommunisten, massiv auszuweiten. Die „Reichstagsbrandverordnung“ – faktische Außerkraftsetzung der Grundrechte – machte es möglich, zahlreiche KPD-Funktionäre in „**Schutzhaft**“ zu nehmen. So verbrachte auch Parsch die Zeit vom 1. März bis zum 22. Juli 1933 im **Bonner Gerichtsgefängnis**. Am 23. Juli 1933 verlegte man ihn für die folgenden acht Monate in das KZ Börgermoor/Emsland. Die illegale Bonner KPD war an der Verbreitung der Flugschrift die „Sozialistische Republik“ beteiligt. Eine Verhaftungs-

welle unter Kommunisten im Rheinland im Juni 1935 traf auch Parsch. Von Juni 1935 bis Mai 1936 befand er sich in **Untersuchungshaft in Bonn** und Köln, Klingelpütz. Nach seiner Verurteilung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ durch das Sondergericht Hamm schloss sich eine Haft von zwei Jahren im Zuchthaus Siegburg an. 1939 musste Wilhelm Parsch fast drei Monate **Gestapohaft in Bonn**, Kreuzbergweg über sich ergehen lassen.

Parsch wurde zur Arbeit in einer chemischen Fabrik zwangsverpflichtet; 1941 erlitt er bei einem Arbeitsunfall eine Kopfverletzung. Auch außerhalb seiner Haftzeiten wurde die Familie Parsch von den Nationalsozialisten drangsaliert; man verlangte tägliche Meldungen bei der Gestapo, die Wohnungsschlüssel mussten ausgehändigt werden, damit nächtliche Hausdurchsuchungen stattfinden konnten.

Im Sommer 1944 sollte er im Rahmen der „Aktion Gewitter“ erneut verhaftet werden. Parsch konnte fliehen und versteckte sich bis zur Befreiung durch die Amerikaner im März 1945 auf einem Bauernhof in Alfter.

Nach dem Krieg arbeitete Parsch wieder bei der Stadt Bonn als Werkstattleiter der Straßenbahnen. Er engagierte sich in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN-BdA e. V.) und war Mitglied des ÖTV-Kreisvorstandes.

Quelle: Presseamt der Stadt Bonn 2015

Er wohnte in dieser Zeit mit seiner Frau und seiner Tochter Monika Parsch auf der Perthesanlage 7 und damit in der Nachbarschaft des Autors. .

Wilhelm Parsch verstarb am 10. Juli 1975 in Bonn.

Auszug aus einer Liste der zum Arbeitseinsatz einzusetzenden, in der Haftanstalt Bonn inhaftierten Kommunisten, aus dem Jahre 1933:

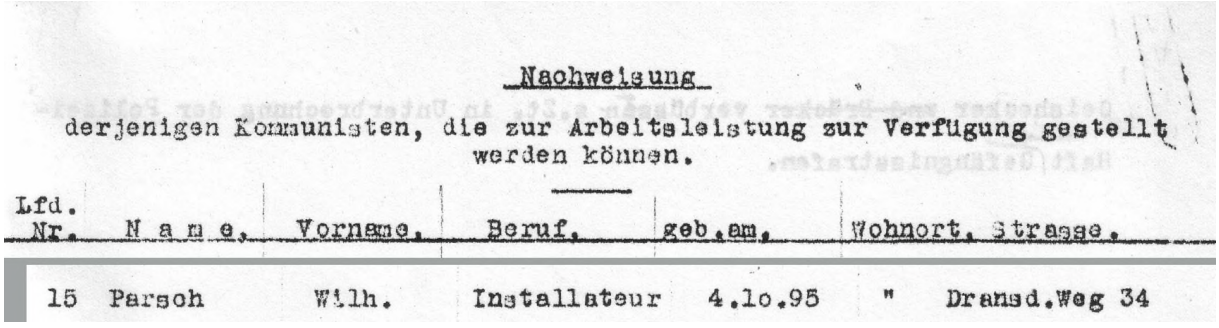

Nachweisung

derjenigen Kommunisten, die zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden können.

Lfd. Nr.	N a m e.	Vorname.	Beruf.	geb.am.	Wohnort. Strasse.
15	Parsch	Wilh.	Installateur	4.1o.95	" Dransd.Weg 34

30.1.13 Anton Hensmann, Bonner KPD verhaftet 1933 und 1936



Schauplatz des Prozesses gegen die Bonner Widerstandskämpfer: Das Bonner Landgericht in den 1930er Jahren. Foto: Sennekamp

Bonn 1936 befand das Landgericht 74 Männer und Frauen für schuldig „Vorbereitungen zum Hochverrat“, wie es die Juristen damals im Nazijargon formulierten, getroffen zu haben. Der Historiker Horst-Pierre Bothien hat jetzt ein Buch über die Bonner Widerstandskämpfer veröffentlicht. Von Dennis Sennekamp

Es war der Paukenschlag in der Geschichte des Bonner Widerstandes gegen den Nationalsozialismus und der hierzulande größte Prozess gegen eine Widerstandsgruppe von Kommunisten und Sozialisten. Bothien erforschte das Schicksal der Verurteilten und veröffentlicht nun in Zusammenarbeit mit dem Stadtmuseum eine Publikation über die Gerichtsverhandlung, die den Arbeiterwiderstand in Bonn zerschlug.

„Ich habe bereits in den 80er Jahren damit begonnen, mich mit der Thematik zu beschäftigen“, sagt Bothien, der als Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Stadtmuseums für die Zeit der Weimarer Republik, den Nationalsozialismus und die Nachkriegszeit

zuständig ist. „Für meine Recherchen habe ich unter anderem Interviews mit Zeitzeugen geführt und Archivbestände in Münster und Bonn untersucht.“ Herausgekommen ist eine komprimierte Version seiner bisherigen Forschungsergebnisse. Auf den etwas mehr als 50 Seiten werden auch viele Fotografien aus Nachlässen gezeigt sowie Originaldokumente, mit denen der Autor die Lebensgeschichten der NS-Gegner erzählt.

So wie die von Anton Hensmann. Der 1910 in Beuel geborene Elektromonteur war Mitglied im kommunistischen Jugendverband und wurde wegen seiner politischen Einstellung nach der Machtübernahme Hitlers im Jahr 1933 für fünf Monate in „Schutzhaft“ genommen. Nach seiner Entlassung fand Hensmann Arbeit bei den Wessel-Werken in Poppelsdorf, wo er sich dem kommunistisch-sozialistischen Widerstand anschloss.

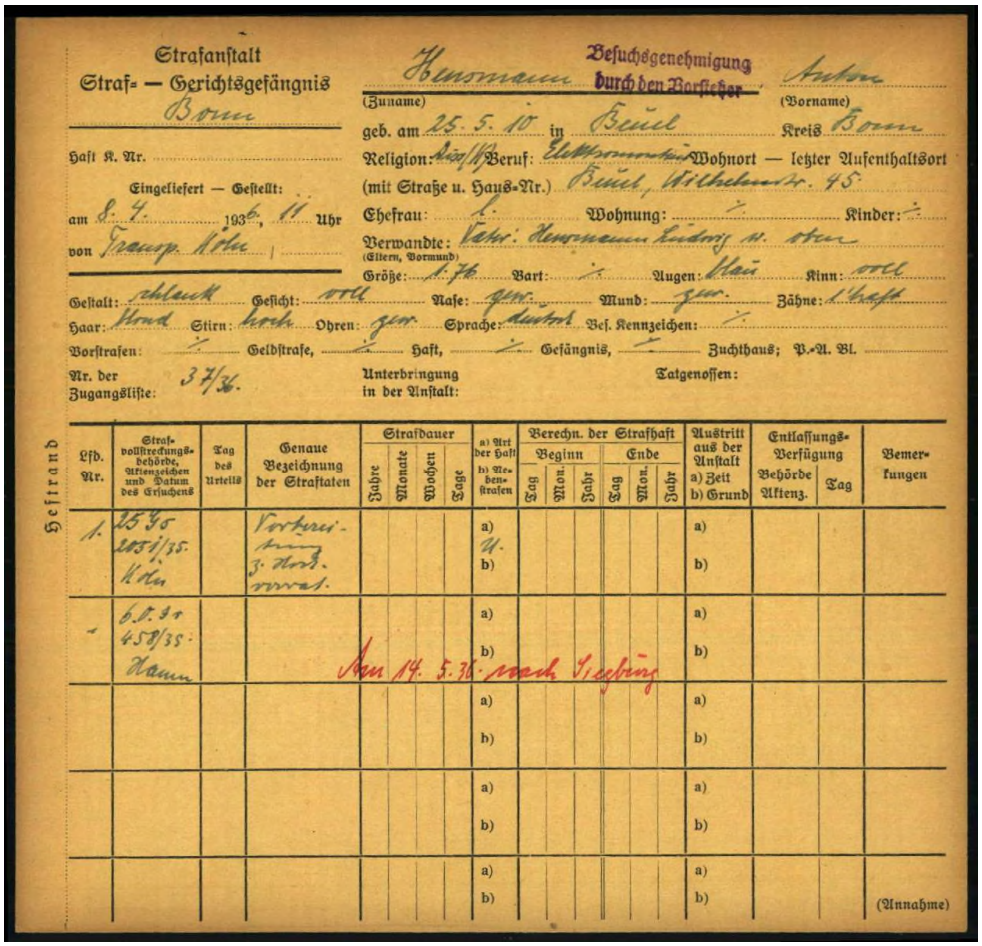

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Hensmann (Zuname) Anton (Vorname)
geb. am 25. 5. 10 in Beuel Kreis Bonn
Religion: [illegible] Beruf: Elektromonteur Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Beuel, Wilhelmstr. 45
Haft K. Nr.
Eingeliefert — Gestellt: am 8. 4. 1936, 11 Uhr von Transp. Köln
Ehefrau: – Wohnung: – Kinder: –
Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Hensmann Ludwig w. ebenda
Größe: 1.76 Bart: – Augen: blau Kinn: oval
Gestalt: schlank Gesicht: oval Nase: ger. Mund: ger. Zähne: 1 Lücke
Haar: blond Stirn: hoch Ohren: ger. Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: –
Vorstrafen: – Geldstrafe, – Haft, – Gefängnis, – Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 37/36. Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Hefrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Mehrstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	25 J 35 205/35. Köln		Vorbereitung z. Hochverrat					a) U. b)							a) b)			
–	6 J 36 458/35. Bonn							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Am 14. 5. 36. nach Siegburg

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn 1936

Die Entstehung und Struktur der Gruppe, die Verbindungen zu den Widerstandskämpfern der Universität pflegte, ist bis heute unklar. „Jedoch weiß man, dass sich

viele Mitglieder aus der Zeit vor 1933 kannten“, erklärt Bothien. „Sei es aus der Parteiarbeit der KPD, der Gewerkschaftsbewegung oder den Jugendverbänden.“ Die Bewegung traf sich im Geheimen, stellte Flugschriften her und sammelte in den Reihen seiner Mitglieder Geld für den Aufbau der Organisation. Im Juni 1935 flog die Gruppe auf – ein Kurier aus Köln wurde von der Gestapo geschnappt und verriet unter Folter die Namen der Bonner Akteure.

Es folgte eine Verhaftungswelle, bei der 150 Widerständler und einige ihrer Familienmitglieder inhaftiert wurden. 74 von ihnen wurde am Bonner Landgericht der Prozess gemacht, 63 davon mussten Zuchthausstrafen bis zu acht Jahren absitzen und wurden danach entweder in Konzentrationslager gebracht oder zu Strafbataillonen der Wehrmacht versetzt, wo sie kämpfen oder bei Arbeitsdiensten schuften mussten.

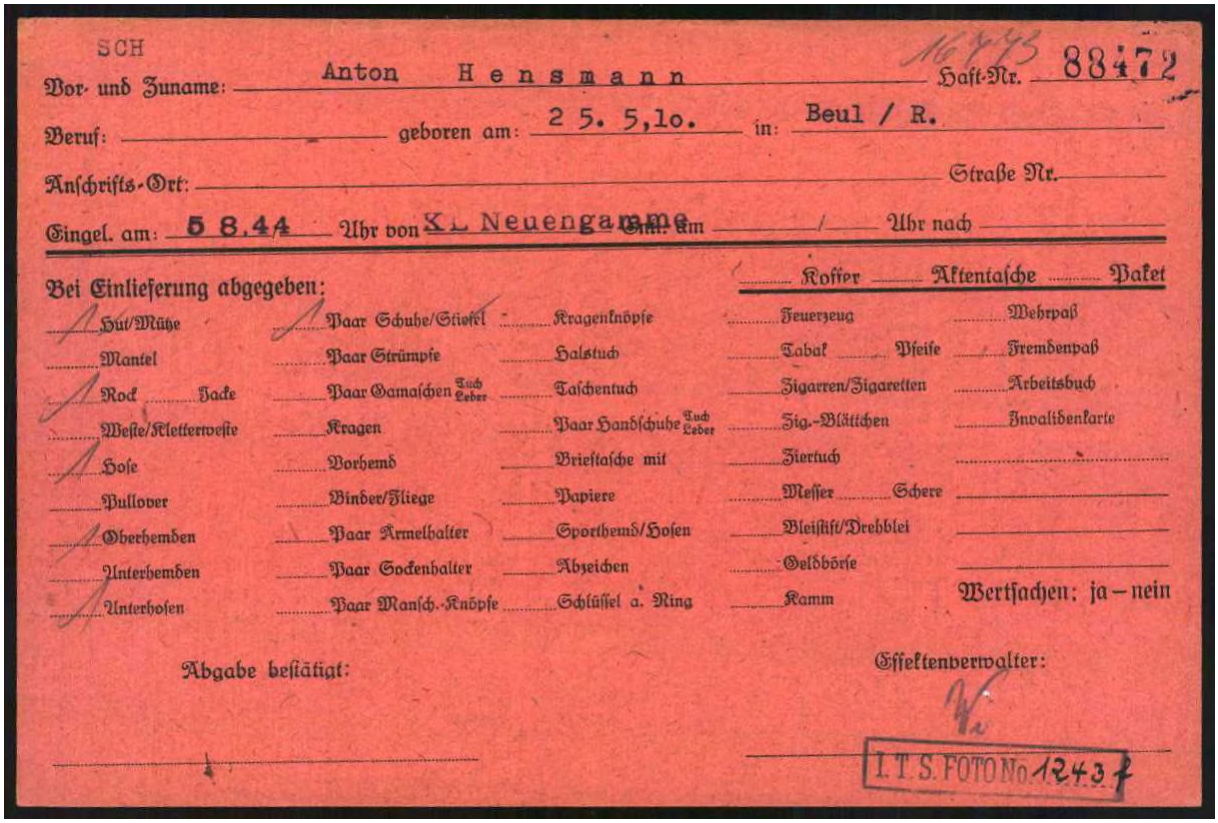
SCH

Vor- und Zuname: Anton Hensmann Haft-Nr. 88472

Beruf: geboren am: 25. 5,1o. in: Beul / R.

Anschrifts-Ort: Straße Nr.

Eingel. am: 5 8.44 Uhr von KL Neuengamme Entl. am / Uhr nach

Bei Einlieferung abgegeben: Koffer Aktentasche Paket

1 Hut/Mütze	1 Paar Schuhe/Stiefel	Kragenknöpfe	Feuerzeug	Wehrpaß
Mantel	Paar Strümpfe	Halstuch	Tabak Pfeife	Fremdenpaß
1 Rock Jacke	Paar Gamaschen Tuch Leder	Taschentuch	Zigarren/Zigaretten	Arbeitsbuch
Weste/Kletterweste	Kragen	Paar Handschuhe Tuch Leder	Zig.-Blättchen	Invalidenkarte
1 Hose	Vorhemd	Brieftasche mit	Ziertuch	
Pullover	Binder/Fliege	Papiere	Messer Schere	
1 Oberhemden	Paar Ärmelhalter	Sporthemd/Hosen	Bleistift/Drehblei	
Unterhemden	Paar Sockenhalter	Abzeichen	Geldbörse	
1 Unterhosen	Paar Mansch.-Knöpfe	Schlüssel a. Ring	Kamm	Wertsachen: ja – nein

Abgabe bestätigt: Effektenverwalter:

I.T.S. FOTO No 1243 f

Häftlingskarte KZ-Neuengamme 05.08.1944

Auch Anton Hensmann wurde verurteilt. Er verbrachte sieben Jahre im Zuchthaus Siegburg und kam 1942 ins KZ Sachsenhausen. Von 1944 bis zum Kriegsende war er in Baubrigaden tätig. „14 der Angeklagten überlebten das 'Dritte Reich' nicht“, sagt Bothien. „Sie nahmen sich das Leben, starben im KZ oder an der Front.“

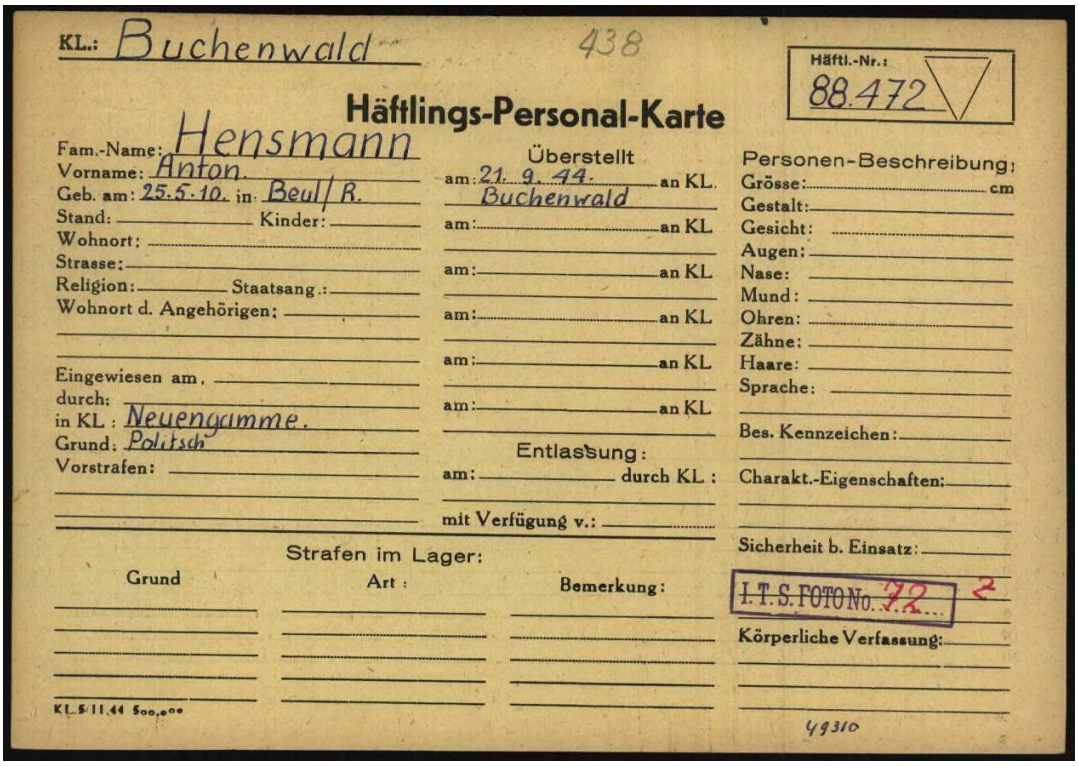

KL.: Buchenwald 438

Häftl.-Nr.: 88.472

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Hensmann
Vorname: Anton
Geb. am: 25.5.10. in: Beul/R.
Stand: ____ Kinder: ____
Wohnort: ____
Strasse: ____
Religion: ____ Staatsang.: ____
Wohnort d. Angehörigen: ____

Eingewiesen am, ____
durch: ____
in KL: Neuengamme.
Grund: Politsch
Vorstrafen: ____

Überstellt
am: 21. 9. 44. an KL. Buchenwald
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.

Entlassung:
am: ____ durch KL: ____
mit Verfügung v.: ____

Strafen im Lager:

Grund	Art:	Bemerkung:

KL.5/11.44 500,000

Personen-Beschreibung:
Grösse: ____ cm
Gestalt: ____
Gesicht: ____
Augen: ____
Nase: ____
Mund: ____
Ohren: ____
Zähne: ____
Haare: ____
Sprache: ____
Bes. Kennzeichen: ____
Charakt.-Eigenschaften: ____
Sicherheit b. Einsatz: ____

I.T.S. FOTO No. 72...2

Körperliche Verfassung: ____

49310

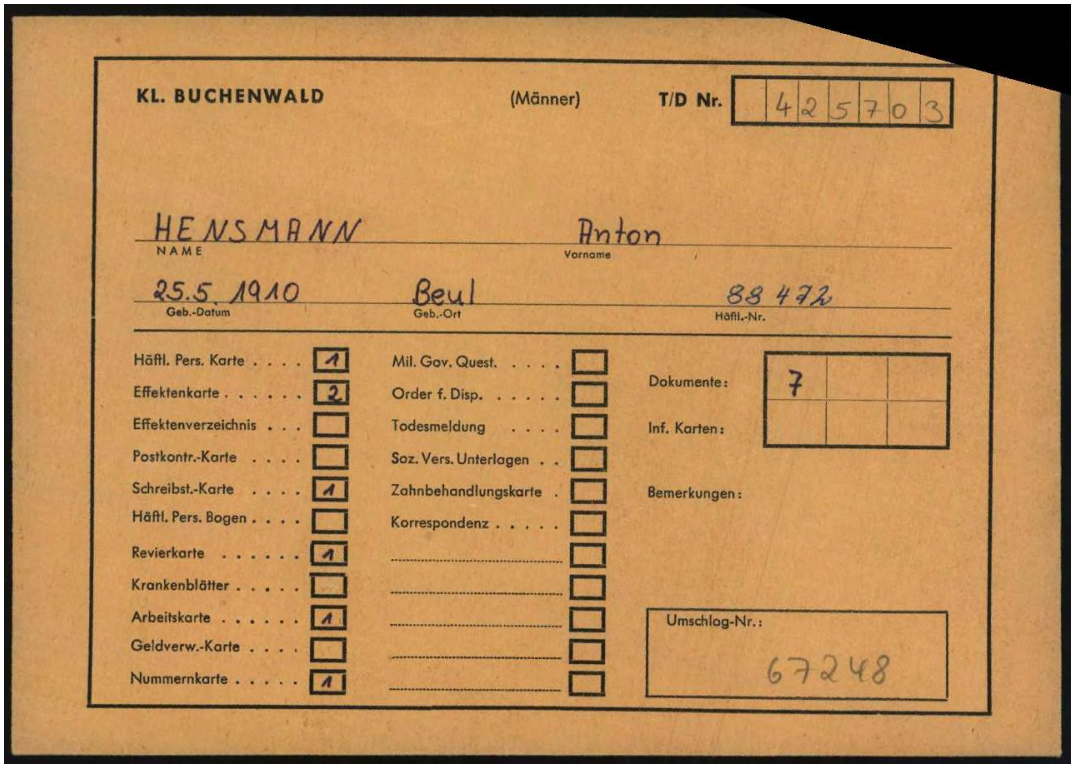

KL. BUCHENWALD (Männer) T/D Nr. 42570 3

HENSMANN
NAME

Anton
Vorname

25.5.1910
Geb.-Datum

Beul
Geb.-Ort

88472
Häftl.-Nr.

Häftl. Pers. Karte	1	Mil. Gov. Quest.	
Effektenkarte	2	Order f. Disp.	
Effektenverzeichnis		Todesmeldung	
Postkontr.-Karte		Soz. Vers. Unterlagen	
Schreibst.-Karte	1	Zahnbehandlungskarte	
Häftl. Pers. Bogen		Korrespondenz	
Revierkarte	1		
Krankenblätter			
Arbeitskarte	1		
Geldverw.-Karte			
Nummernkarte	1		

Dokumente: 7
Inf. Karten:
Bemerkungen:

Umschlag-Nr.: 67248

Unterlagen KZ Buchenwald

Quelle: Bonner Generalanzeiger 07.05.2017

30.1.14 Gewerkschafter verteidigten das Siegburger Volkshaus gegen SA und SS 1933

Am Siegburger Gewerkschaftshaus, dem Volkshaus, war ein Artikel einer SPD-Zeitung mit dem Titel "Nazis stahlen 18 Millionen Mark" ausgehangen. Daraufhin versuchten SA und SS in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar 1933, das Volkshaus zu stürmen. 16 Gewerkschafter und Sozialdemokraten hinderten SA und SS daran. Es folgte eine nächtliche Auseinandersetzung, bei der mit Ziegelsteinen geworfen wurde und Schüsse fielen. Der SS-Scharführer und Anstreichergehilfe Franz Müller starb nach einem Kopfschuss.



In der Folgezeit wurden führende Gewerkschafter in Siegburg und im benachbarten Troisdorf von Nationalsozialisten angegriffen, während die Arbeiter in Troisdorfer Industriebetrieben mit Streik drohten.


Der Siegburger SS-Mord vor den Geschworenen.
(Erster Tag.)

Im Juni 1933 fand die erste Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Bonn statt. Angeklagt waren sechs Sozialdemokraten wegen gemeinschaftlichen Totschlags, zehn weitere "wegen Angriffs mit tödlichem Ausgang" (§ 227 StGB). Eine Entlastungszeugin wurde von der NS-Presse beschimpft, ein Entlastungszeuge im Gerichtsflur misshandelt; bewaffnete SS besetzte den Gerichtssaal und drängte Verwandte der Angeklagten hinaus.

Es sei eine Liste der Angeklagten diesem Bericht über den ersten Verhandlungstag des Schwurgerichts vorangestellt: Robert Klett, Otto Dick, Otto Schulz, Erich Lemmer, Wilhelm Sattler, Heinrich Brüling, Wilhelm Schröder, Walter Lemmer, Heinrich Gies, Josef Inger, Otto Tietz, Peter Engels, Fritz Bertram, Hans Kunzelmann, Ernst Lohr, Ernst Rademacher. Es sind dies die Leute, die in der Nacht vom 14. zum 15. Februar 1933 im Volkshaus in Siegburg anwesend waren. Aus diesem Haus heraus fiel auch der Schuß, der den SS-Mann Franz Müller tödlich traf. Sie sind schon damals verhaftet worden und sitzen seit diesem Tag, wurden also alle 16 gestern aus der Untersuchungshaft in den Schwurgerichtssaal geführt.

Der Siegburger NS-Ortsgruppenleiter ließ das Gericht von Plänen wissen, die Angeklagten bei einem Ortstermin in Siegburg von einem Aachener SS-Kommando erschießen zu lassen; der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor von Hammel (geboren 1883), ließ daraufhin den Ortstermin absagen und verkündete am vierten Verhandlungstag: "Das Schwurgericht fühlt sich in seiner Entscheidung nicht frei und vertagt die Sache auf unbestimmte Zeit."

- Im September 1933 kam es zur zweiten Hauptversammlung unter dem neuen nationalsozialistischen Landgerichtspräsidenten Dr. Weiland, der durch Bereitschaftspolizei mit Maschinengewehren den Ortstermin absichern ließ.

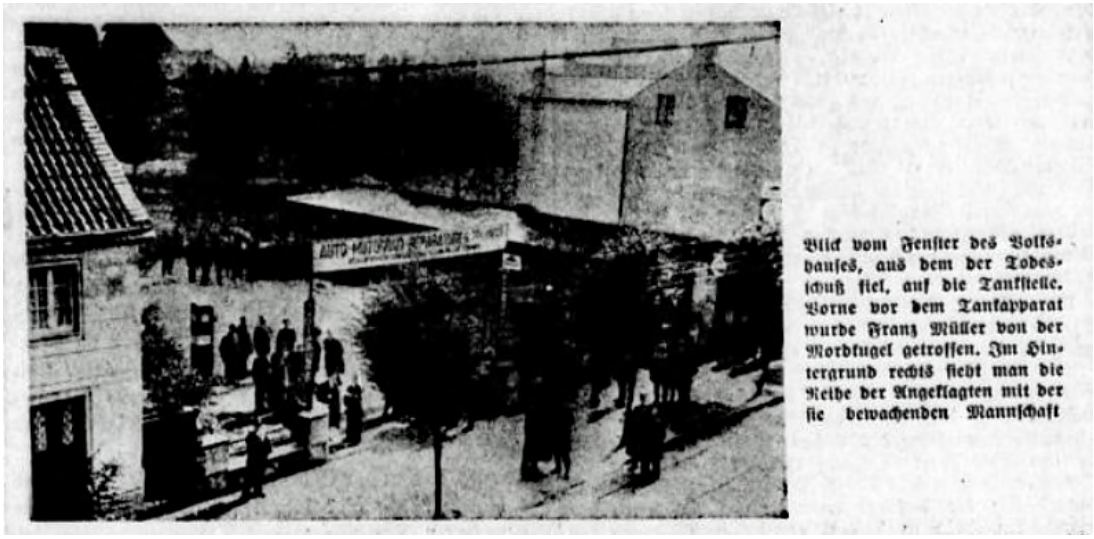

Blick vom Fenster des Volkshauses, aus dem der Todesschuß fiel, auf die Tankstelle. Vorne vor dem Tankapparat wurde Franz Müller von der Mordkugel getroffen. Im Hintergrund rechts sieht man die Reihe der Angeklagten mit der sie bewachenden Mannschaft



(Fünfter und letzter Tag.)

Das Urteil:

Wegen gemeinschaftlichen Totschlags werden verurteilt:

Klett 12 Jahre Zuchthaus; Dick 10 Jahre Zuchthaus;
Sattler 12 Jahre Zuchthaus; Er. Lemmer 8 Jahre Zuchthaus;
Schulz 11 Jahre Zuchthaus; Schroeder 8 Jahre Zuchthaus.

Allen Verurteilten werden die Bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt. Die Untersuchungshaft wird angerechnet. Die übrigen zehn Angeklagten — Bürling, Gies, W. Lemmer, Inger, Tietz, Kunzelmann, Engels, Lohr, Bertram, Radermacher — werden freigesprochen.

Am 16.9.1933 wurden sechs Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Totschlags zu je acht bis zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt (insgesamt 61 Jahre); zehn Angeklagte wurden frei gesprochen.

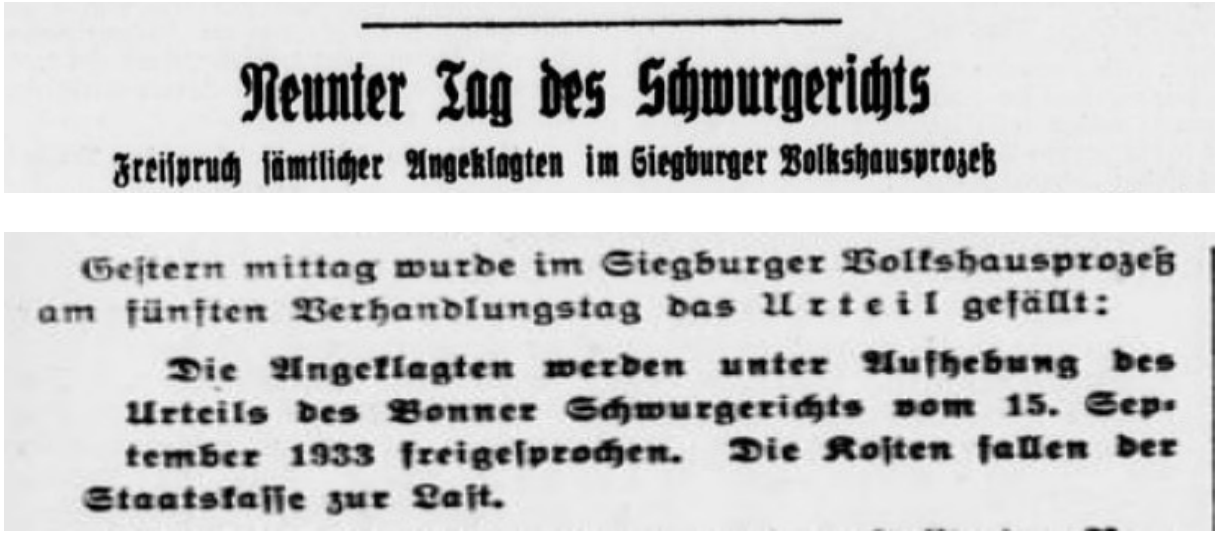

Neunter Tag des Schwurgerichts

Freispruch sämtlicher Angeklagten im Siegburger Volkshausprozeß

Gestern mittag wurde im Siegburger Volkshausprozeß am fünften Verhandlungstag das Urteil gefällt:

Die Angeklagten werden unter Aufhebung des Urteils des Bonner Schwurgerichts vom 15. September 1933 freigesprochen. Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Dieses Urteil wurde um 26.3.1935 revidiert. Auch die sechs zuvor Verurteilten, die bereits zuvor entlassen worden waren, wurden freigesprochen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens hatte der mutige Rechtsanwalt Dr. Grüne erreicht. Ihm war es gelungen, neue Zeugen zur Aussage zu bringen. Danach hatte die SS die Scheiben des Volkshauses eingeschlagen, erste Schüsse abgegeben und in der Tatnacht Einschusslöcher wieder verputzt. Nationalsozialisten wurden des Meineids überführt, der Siegburger Bürgermeister Dr. Ley und der Polizeikommissar von Braunschweig zum Rücktritt gezwungen. In dieser frühen Phase des NS-Systems funktionierten noch einige Instanzen des untergehenden Rechtsstaats.

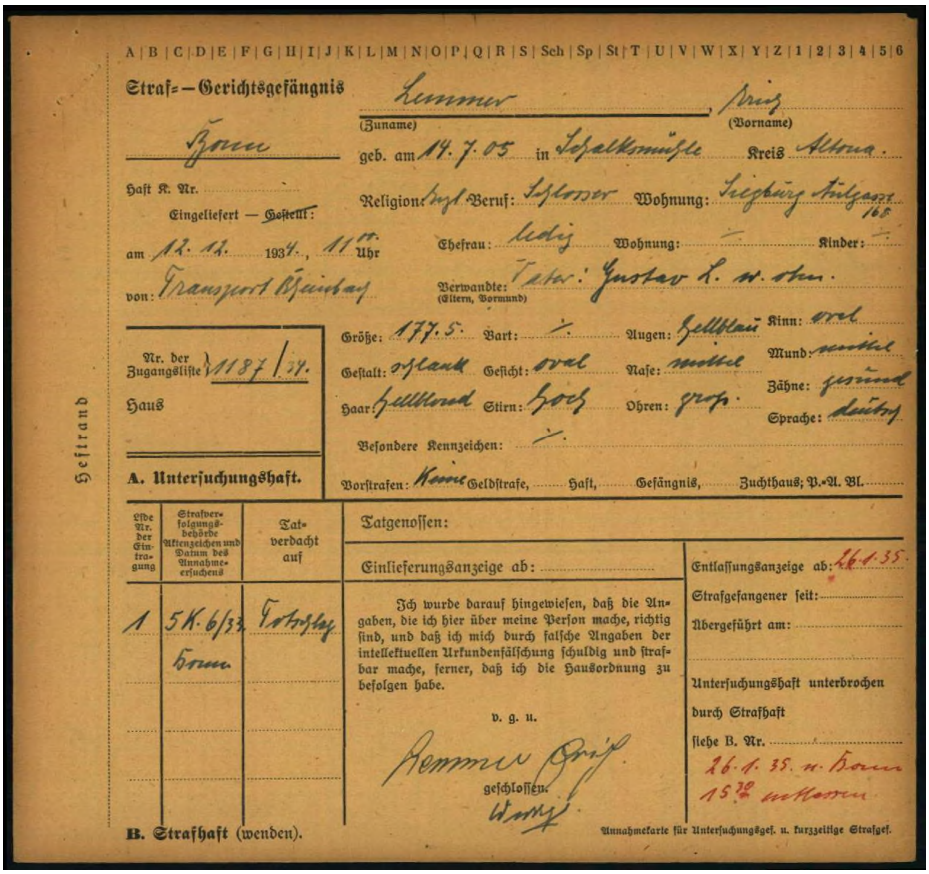

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- – Gerichtsgefängnis Bonn

Lemmer (Zuname), Erich (Vorname)

geb. am 14.7.05 in Schalksmühle Kreis Altona.

Haft K. Nr.

Eingeliefert — ~~Gestellt~~:

am 12.12. 1934, 11 Uhr

von: Transport Rheinbach

Religion: Bezl. Beruf: Schlosser Wohnung: Siegburg Aulgasse 168

Ehefrau: ledig Wohnung: – Kinder: –

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Gustav L. w. oben.

Nr. der Zugangsliste 1187/34.

Haus

Größe: 177.5. Bart: – Augen: hellblau Kinn: oval

Gestalt: schlank Gesicht: oval Nase: mittel Mund: mittel

Haar: hellblond Stirn: hoch Ohren: groß. Zähne: gesund

Sprache: deutsch

Besondere Kennzeichen: –

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Heftrand

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	5K. 6/33 Bonn	Totschlag

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab:

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.

Lemmer Erich

geschlossen.

Wirtz

Entlassungsanzeige ab: 26.1.35.

Strafgefangener seit:

Übergeführt am:

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft siehe B. Nr.

26.1.35. n. Bonn

15.30 entlassen

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

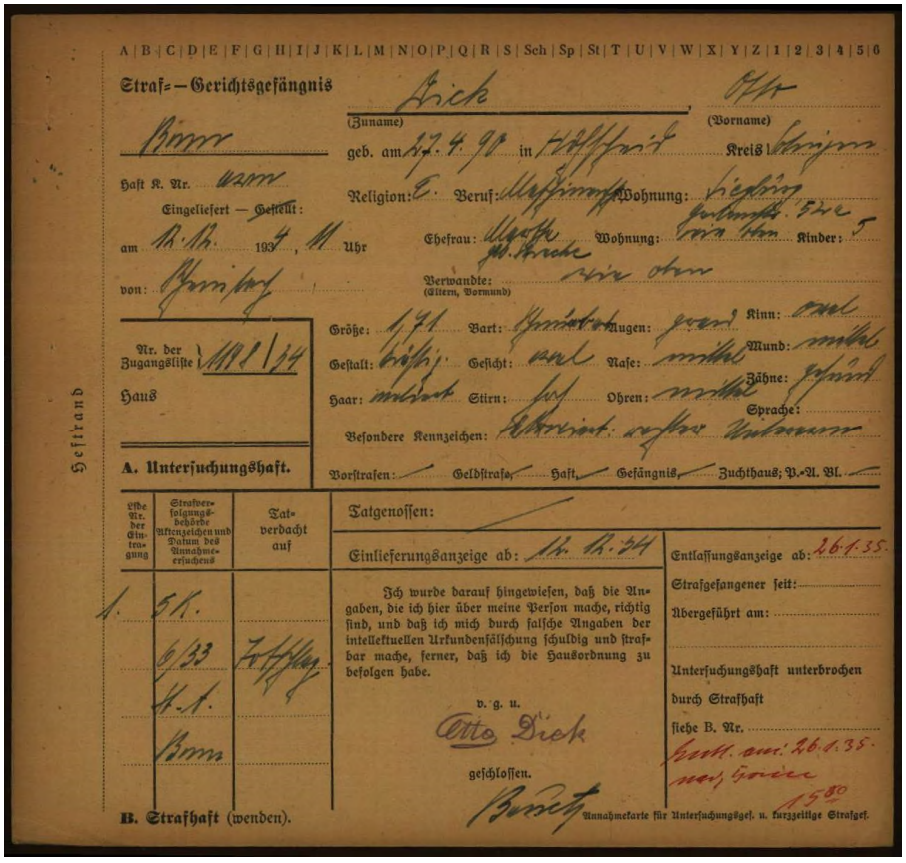

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- – Gerichtsgefängnis Bonn

Dick (Zuname), Otto (Vorname)

geb. am 27.4.90 in Hofscheid Kreis Ohligen

Haft K. Nr. [illegible]

Eingeliefert — ~~Gestellt~~:

am 12.12. 1934, 11 Uhr

von: Rheinbach

Religion: E. Beruf: Maschinenschl. Wohnung: Siegburg Gerlachstr. 52a

Ehefrau: Martha geb. Kirche Wohnung: wie oben Kinder: 5

Verwandte: (Eltern, Vormund) wie oben

Nr. der Zugangsliste 1188/34

Haus

Größe: 1,71 Bart: Rheinbart Augen: grau Kinn: oval

Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: mittel Mund: mittel

Haar: meliert Stirn: hoch Ohren: mittel Zähne: gesund

Sprache:

Besondere Kennzeichen: Eleviert. rechter Unterarm

Vorstrafen: – Geldstrafe, – Haft, – Gefängnis, – Zuchthaus; P.-A. Bl. –

Heftrand

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1.	5K. 6/33 4.A. Bonn	Totschlag

Tatgenossen: –

Einlieferungsanzeige ab: 12.12.34

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.

Otto Dick

geschlossen.

Bruch

Entlassungsanzeige ab: 26.1.35.

Strafgefangener seit:

Übergeführt am:

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft siehe B. Nr.

Entl. am: 26.1.35. nach Bonn

15.80

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

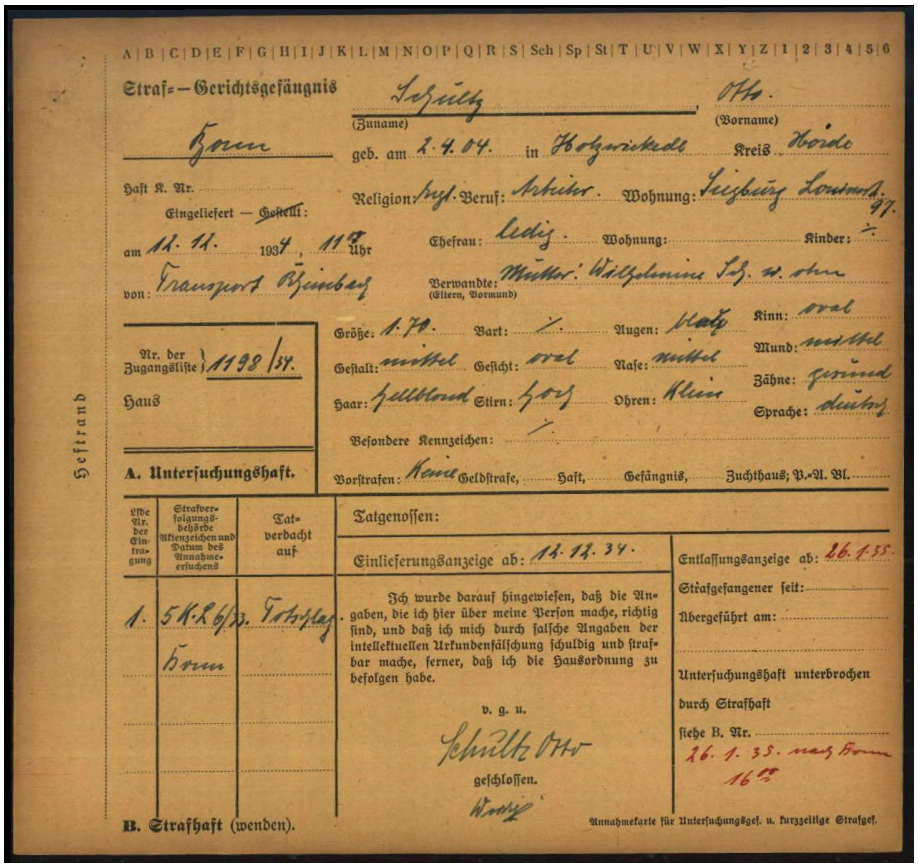

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- – Gerichtsgefängnis Schultz, Otto.
(Zuname) (Vorname)
Bonn
geb. am 2.4.04. in Holzwickede Kreis Hörde
Haft K. Nr.
Eingeliefert — Gestellt:
am 11.11. 1934, 11 Uhr
von: Transport Bünsberg
Religion: ev. Beruf: Arbeiter. Wohnung: Siegburg Lohmarerstr. 97.
Ehefrau: ledig. Wohnung: Kinder: -
Verwandte: (Eltern, Vormund) Mutter: Wilhelmine Sch. w. ebenda

Nr. der Zugangsliste 1198/34.
Haus
Hofstrand

Größe: 1.70. Bart: - Augen: blau Kinn: oval
Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: mittel Mund: mittel
Haar: hellblond Stirn: hoch Ohren: klein Zähne: gesund
Besondere Kennzeichen: - Sprache: deutsch

A. Untersuchungshaft.

Vorstrafen: Keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1.	5 K. 26/33. Bonn	Totschlag.

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 11.11.34.

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.
Schultz Otto
geschlossen.
Krutz

Entlassungsanzeige ab: 26.1.35.
Strafgefangener seit:
Übergeführt am:
Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft
siehe B. Nr.
26. 1. 35. nach Bonn 16[00]

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

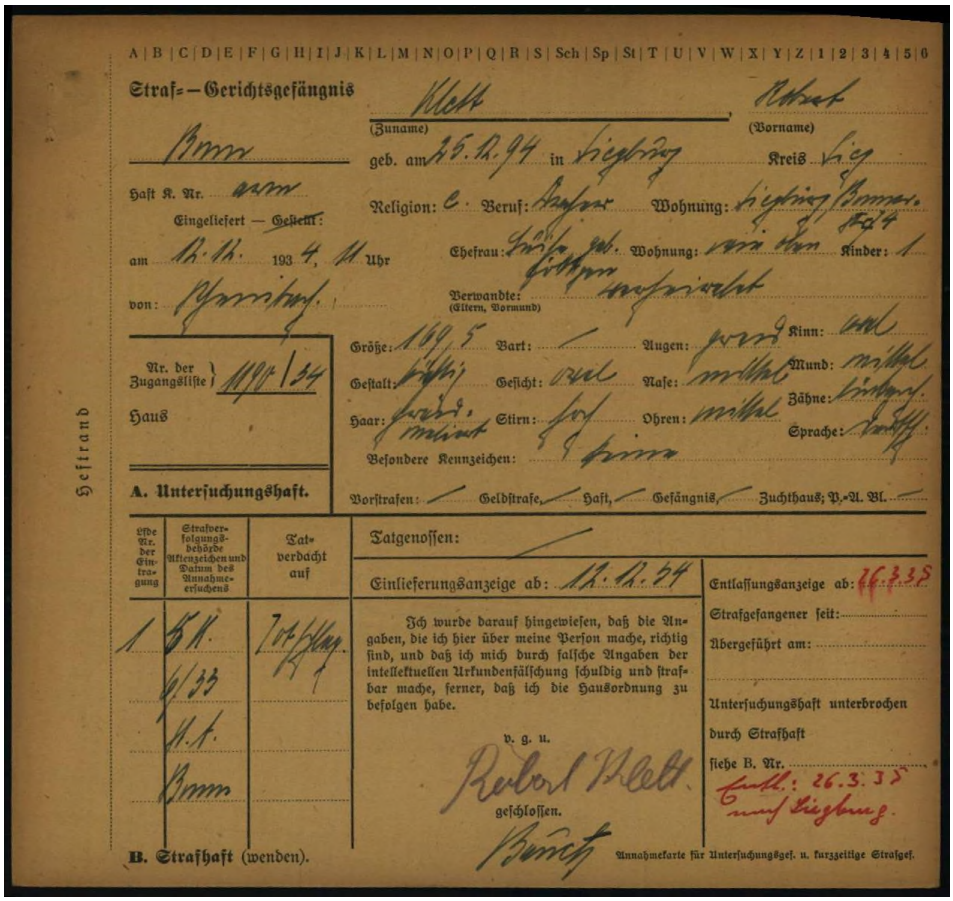

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- – Gerichtsgefängnis Klett, Robert
(Zuname) (Vorname)
Bonn
geb. am 26.12.94 in Siegburg Kreis Sieg
Haft K. Nr. 2211
Eingeliefert — Gestellt:
am 12.11. 1934, 11 Uhr
von: Hamburg.
Religion: ev. Beruf: Kaufm. Wohnung: Siegburg Bonnerstr. 54
Ehefrau: Witwe geb. Gitton Wohnung: wie oben Kinder: 1
Verwandte: (Eltern, Vormund) Mutter: Gitton wohnhaft

Nr. der Zugangsliste 1197/34
Haus
Hofstrand

Größe: 169,5 Bart: - Augen: grau Kinn: oval
Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: mittel Mund: mittel
Haar: dunkelblond Stirn: hoch Ohren: mittel Zähne: lückenh.
Besondere Kennzeichen: keine Sprache: deutsch

A. Untersuchungshaft.

Vorstrafen: - Geldstrafe, - Haft, - Gefängnis, - Zuchthaus; P.-A. Bl. -

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	5 K. 6/33 H.A. Bonn	Totschlag.

Tatgenossen: -

Einlieferungsanzeige ab: 12.12.34

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.
Robert Klett.
geschlossen.
Bersch

Entlassungsanzeige ab: 26.3.35
Strafgefangener seit:
Übergeführt am:
Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft
siehe B. Nr.
Entl.: 26.3.35 nach Siegburg.

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

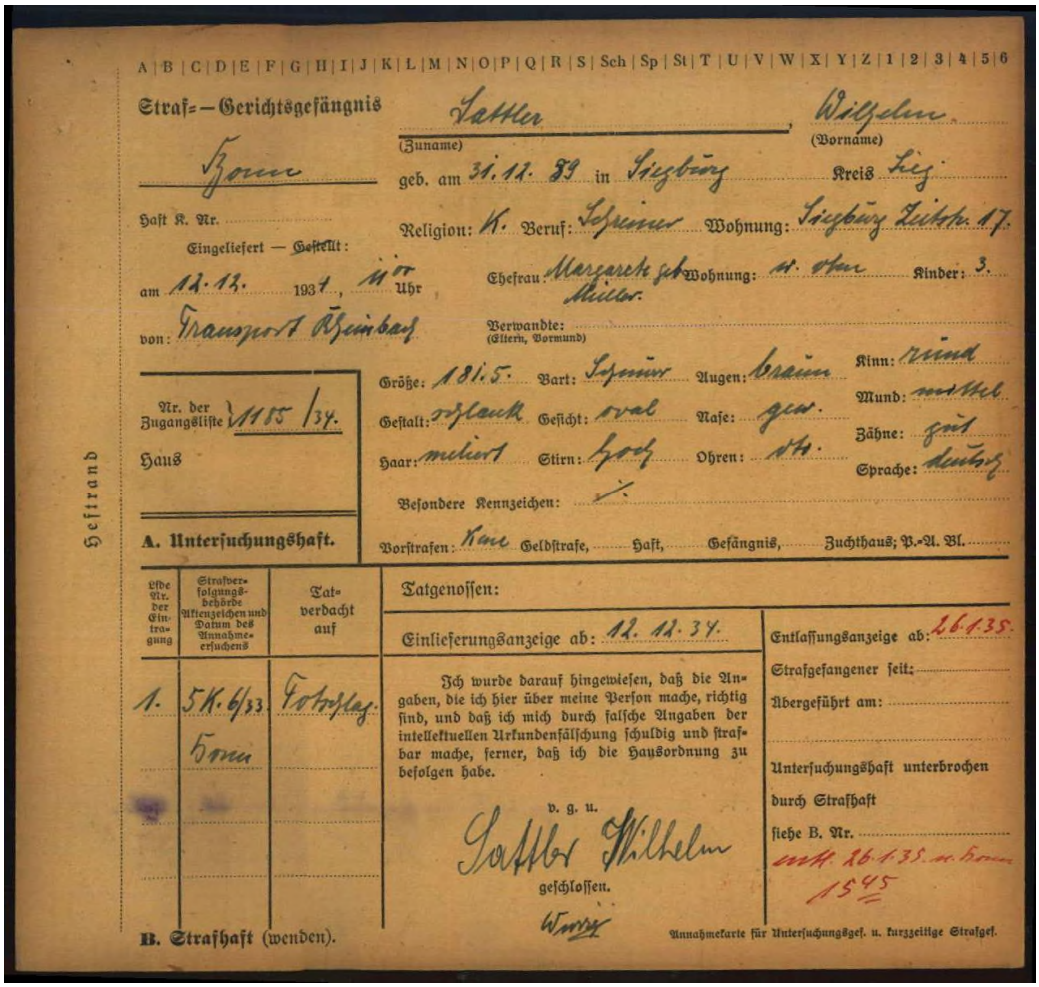

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- — Gerichtsgefängnis Bonn

Sattler (Zuname), Wilhelm (Vorname)

geb. am 31.12.89 in Siegburg Kreis Sieg

Haft K. Nr.

Religion: K. Beruf: Schreiner Wohnung: Siegburg Zeitstr. 17.

Eingeliefert — Gestellt:

am 12.12. 1934, 11 Uhr

Ehefrau: Margarete geb. Müller Wohnung: w. ohne Kinder: 3.

von: Transport Rheinbach

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Nr. der Zugangsliste 1185/34.

Haus

Größe: 181.5. Bart: Schnurr Augen: braun Kinn: rund

Gestalt: schlank Gesicht: oval Nase: gew. Mund: mittel

Haar: meliert Stirn: hoch Ohren: dto. Zähne: gut

Sprache: deutsch

Besondere Kennzeichen: ./.

Vorstrafen: Keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Heftrand

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1.	5K. 6/33 Bonn	Fotschlag.

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 12.12.34.

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.

Sattler Wilhelm

geschlossen.

Entlassungsanzeige ab: 26.1.35.

Strafgefangener seit:

Übergeführt am:

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft

siehe B. Nr.

entl. 26.1.35. n. Bonn

1545

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

Quellen

Gerichtsakten Bonn Az 143/33 (nach Schabrod)

Literatur

Flörken, Norbert, 15. Februar 1933, in: http:"www.floerken.de/serie1933/0215.htm Gröf, Wolfgang, Zwischen "Staatstreue" und Widerstand. Die Zerschlagung der Freien Gewerkschaften am 2. Mai 1933, Rede vom 2.5.2008, http:"nrwsued.verdi.de/data/GroefRede%20zum%202%20%20Mai%201933.pdf, 22.7.2009. Klein, Adolf, Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland. Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Köln und der Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk, in: Wolffram, Josef/Klein: Adolf (Hg. u. Bearb.), Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 113-264. Schabrod, Karl, Widerstand an Rhein und Ruhr 1933-1945, Düsseldorf 1969, S. 28.

General-Anzeiger Bonn Zeitraum 1933 bis 1935

30.1.15 Hermann Perle und Heinrich Lanzrath vor dem Sondergericht 13.07.1933

Unbefugtes Tragen des Hoheitszeichens der NSDAP und Verbreitung eines Gräuelmärchens (Hermann Perle und Heinrich Lanzrath)

Das Kölner Sondergericht verurteilte Mittwoch den 34jährigen Kaufmann Hermann Perle aus Essen wegen unbefugten Tragens des Hoheitszeichens der NSDAP zu sechs Monaten Gefängnis. Perle, ein schon wegen Betrugs schwer vorbestrafter Mann hatte im Bonner Parteibüro der NSDAP ein Buch angeboten und dabei das Hoheitszeichen der NSDAP getragen, obwohl er gar nicht Mitglied der Partei war.

Ferner hatte sich der 34jährige Kraftfahrer Heinrich Lanzrath aus Bonn wegen Verbreitung eines Gräuelmärchens zu verantworten. Lanzrath hatte in einer Wirtschaft erzählt, der Kommunist Renois sei von der SA verhaftet, misshandelt und dann erschossen worden. Richtig dagegen ist, dass Renois im April festgenommen wurde. Trotzdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, dass er bei einem Fluchtversuch erschossen würde, sprang er aus dem fahrenden Kraftwagen Da der die Halterufe unbeachtet ließ, wurde er durch einen scharfen Schuss getötet. Lanzrath erklärte vor Gericht, an dem betreffenden Abend betrunken gewesen zu sein: an Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu sechs Monaten Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte zehn Monate beantragt.

Vor dem Richter.

Keine Verzögerung der Rechtspflege durch die Gerichtsferien.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Gerichtsferien hat der Preußische Justizminister es den Gerichten zur Pflicht gemacht, die gesetzlich vorgesehenen Gerichtsferien in diesem Jahre in keiner Weise zur Verminderung oder Verlangsamung ihrer Arbeiten führen zu lassen. Der Justizminister weist darauf hin, daß die Rechtspflege um des Volkes willen da ist und das Volk ununterbrochen, Sommer und Winter, im Kampf ums Dasein steht.

Weil das Leben des Volkes keinen Augenblick still steht, darf auch die Tätigkeit der Rechtspflege keinen Augenblick ruhen. Es wird deshalb Aufgabe aller Gerichte sein, während der Dauer der vorgesehenen Gerichtsferien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung dafür zu sorgen, daß die gesamte Rechtspflege ohne irgendwelche Arbeitsverminderung weiter arbeitet. Es darf auch unter keinen Umständen eine Verzögerung der Rechtspflege während der Gerichtsferien eintreten. Die Erklärung von Rechtsstreitigkeiten zur Feriensache wird regelmäßig als angemessen erscheinen und infolgedessen auf Antrag einer der beteiligten Parteien ausgesprochen werden müssen.

•

Ein unverschämter Vertreter.

Eine verdiente Strafe, nämlich sechs Monate Gefängnis, diktierte das Kölner Sondergericht gestern dem 34jährigen Kaufmann Herm. Perle aus Essen. Der Angeklagte hatte unbefugt das Hoheitszeichen der NSDAP getragen um „bessere Geschäfte" machen zu können. Der Anklage lag folgender Tatbestand zugrunde: Perle, ein schon wegen Betrugs schwer vorbestrafter Mann, der ein Buch „Der Weg zum neuen Deutschland" als Vertreter anbot, besaß die beispiellose Dreistigkeit, in Bonn das Parteibüro der NSDAP aufzusuchen, um dort das Buch zu verkaufen. Um seiner Persönlichkeit Geltung zu verschaffen, hatte er das Hoheitsabzeichen der NSDAP angelegt, obwohl er garnicht Mitglied der Partei war.

•

Greuelmärchen.

Ebenfalls vor dem Sondergericht zu verantworten hatte sich der 34jährige Kraftfahrer Heinrich Lanzerath aus Bonn wegen Verbreitung eines Greuelmärchens. Lanzerath hatte in einer Wirtschaft erzählt, der Kommunist Renois sei von der SA verhaftet, mißhandelt und dann erschossen worden. Richtig dagegen ist, daß Renois im April festgenommen wurde. Trotzdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß er bei einem Fluchtversuch erschossen würde, sprang er aus dem fahrenden Kraftwagen. Da er die Halterufe unbeachtet gelassen hatte, wurde er durch einen scharfen Schuß getötet. Lanzerath erklärte vor Gericht, an dem betreffenden Abend betrunken gewesen zu sein; an Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu sechs Monaten Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte zehn Monate beantragt.

•

Wann ist eine Skatvereinigung umsatzsteuerpflichtig?

Eine Skatvereinigung veranstaltet in einer Gastwirtschaft Skatwettspiele. Die Teilnehmer am Skatwettspiel sind Mitglieder. Jeder Mitspieler hat einen Einsatz von 2 RM zu leisten. Davon werden 50 Pfg. zurückbehalten und für die Unkosten verbraucht; 1,50 RM finden für Gewinne der Mitglieder Verwendung. Der Reichsfinanzhof führte grundsätzlich u. a. aus, wenn eine Skatvereinigung fortwährend Skatwettspiele in einer Gastwirtschaft veranstalte und von den Mitgliedern, die sich an den Skatwettspielen beteiligen, einen Einsatz verlange, um die Unkosten zu decken und um Geldpreise nach einem Wettspielprojekt auszuzahlen, so sei ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch anzunehmen; in einem solchen Falle sei der ganze Einsatz als steuerpflichtiges Entgelt des Spielunternehmers zu betrachten. Der Einsatz sei als das bedingungslose Entgelt für die Teilnahme am Spiel zu betrachten. Finde eine ständige Veranstaltung von Wettspielen statt und sei beabsichtigt, die Entgelte zu erzielen, so sei mit einer gewerblichen Tätigkeit zu rechnen. Die Einsätze seien auch nicht als Mitgliederbeiträge anzusprechen, sie werden neben Mitgliederbeiträgen von solchen Mitgliedern verlangt, die am Wettspiel teilnehmen wollen.

Starker Rückgang des Badebetriebs

Die Tage vom 1. April bis 30. Juni haben wenig schönes Sommerwetter gebracht. Es ist daher nur zu verständlich, daß das Badeleben im Rhein nicht sehr rege war und gegenüber früheren Jahren stark nachge-

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 13.07.1933

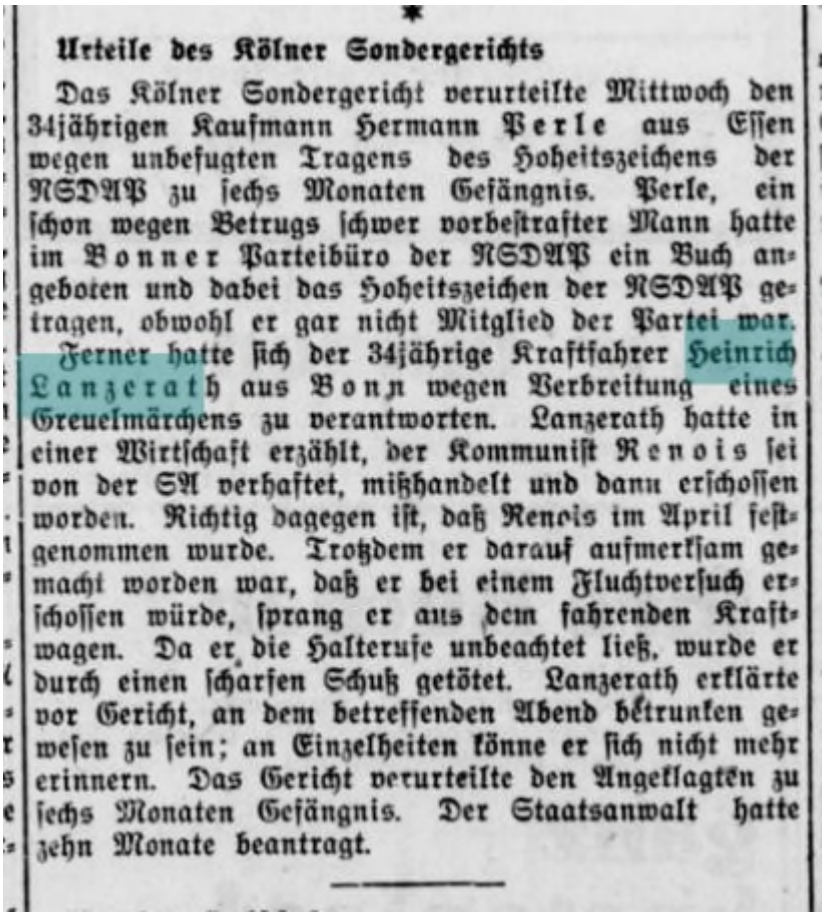

Urteile des Kölner Sondergerichts

Das Kölner Sondergericht verurteilte Mittwoch den 34jährigen Kaufmann Hermann Perle aus Essen wegen unbefugten Tragens des Hoheitszeichens der NSDAP zu sechs Monaten Gefängnis. Perle, ein schon wegen Betrugs schwer vorbestrafter Mann hatte im Bonner Parteibüro der NSDAP ein Buch angeboten und dabei das Hoheitszeichen der NSDAP getragen, obwohl er gar nicht Mitglied der Partei war.

Ferner hatte sich der 34jährige Kraftfahrer Heinrich Lanzerath aus Bonn wegen Verbreitung eines Greuelmärchens zu verantworten. Lanzerath hatte in einer Wirtschaft erzählt, der Kommunist Renois sei von der SA verhaftet, mißhandelt und dann erschossen worden. Richtig dagegen ist, daß Renois im April festgenommen wurde. Trotzdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß er bei einem Fluchtversuch erschossen würde, sprang er aus dem fahrenden Kraftwagen. Da er die Halterufe unbeachtet ließ, wurde er durch einen scharfen Schuß getötet. Lanzerath erklärte vor Gericht, an dem betreffenden Abend betrunken gewesen zu sein; an Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu sechs Monaten Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte zehn Monate beantragt.

Artikel aus der Godesberger Volkszeitung vom 14.07.1933

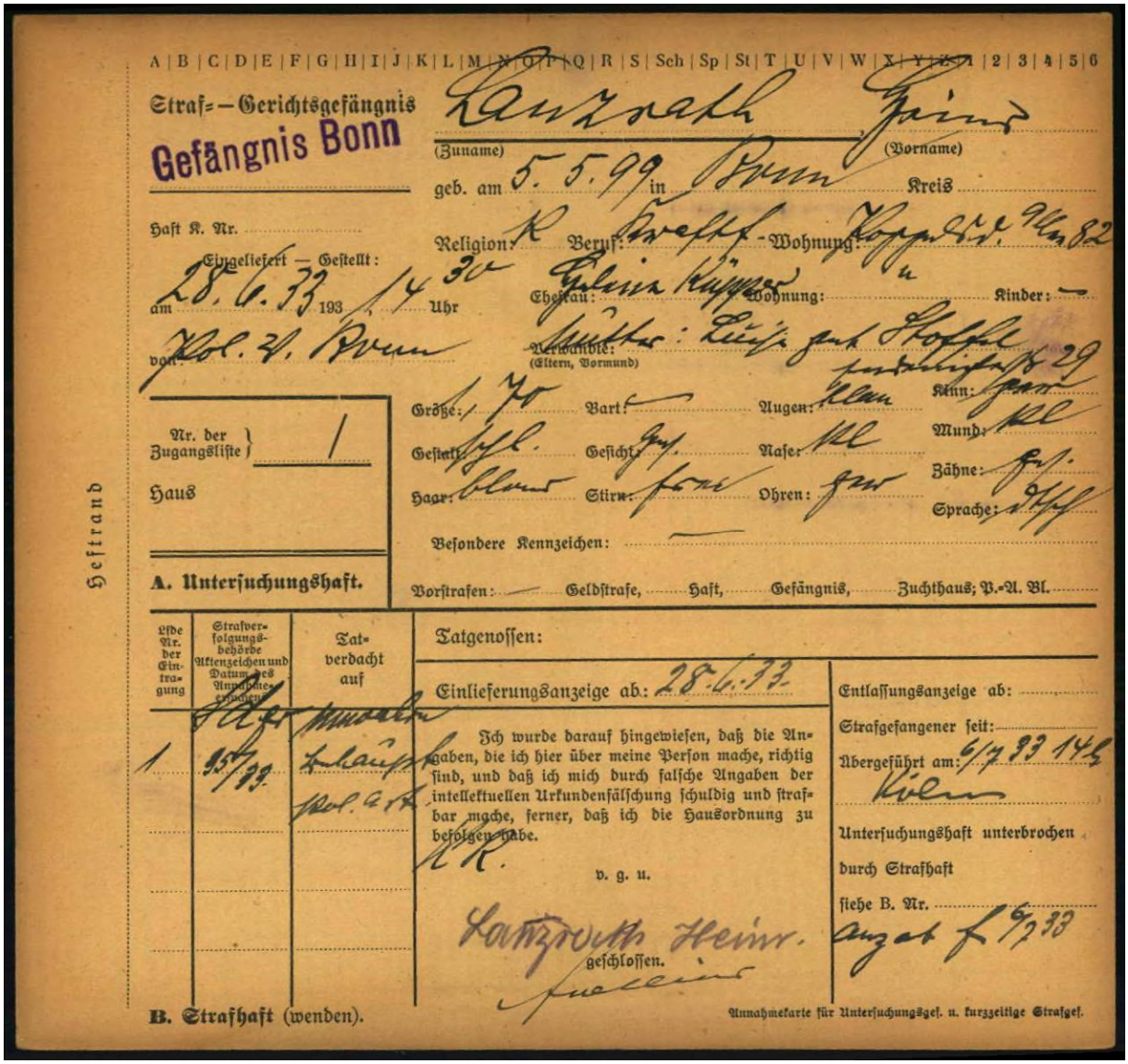

Straf- – Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Lanzrath (Zuname) Heinr (Vorname)
geb. am 5. 5. 99 in Bonn Kreis
Haft K. Nr.
Religion: K Beruf: Kraftf. Wohnung: Koppelsd. 9 Ue 82
Eingeliefert — Gestellt:
am 28. 6. 33 193 14 30 Uhr
Ehefrau: Helene Küpper Wohnung: Kinder: —
von Pol. V. Bonn
Verwandte: (Eltern, Vormund) Mutter: Luise geb. Stoffel endenichers 29
Nr. der Zugangsliste 1
Haus
Größe: 1,70 Bart: — Augen: klar Kinn: gar
Gestalt: schl. Gesicht: ges. Nase: kl Mund: kl
Haar: blond Stirn: frei Ohren: gar Zähne: ges.
Sprache: dtsch
Besondere Kennzeichen: —
Vorstrafen: — Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Heftrand

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	35/33	unwahre Behauptung pol. Art

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 28.6.33

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.
K.R.
v. g. u.
Lanzrath Heinr.
geschlossen.
Anselmus

Entlassungsanzeige ab:
Strafgefangener seit:
Übergeführt am: 6/7 33 14 h
Köln
Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft
siehe B. Nr.
Anzeige f. 6/7 33

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

Gefangenenkarteikarte Heinrich Lanzrath von 1933

Inhaftiert wegen unwahrer Behauptungen politischer Art.

Heinrich Lanzrath wurde am 06.07.1933 (14:00 Uhr) in die Haftanstalt Köln übergeführt.

30.1.16 Johann Radermacher staatsfeindliche Äußerungen 21.09.1933

Urteil vom 17. November 1933 wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“:

2 Jahre Gefängnis

Bis zum Kriegsausbruch dominieren beim Sondergericht Köln die Voruntersuchungen und Verurteilungen wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“. Insgesamt wurden bis dahin rund drei Dutzend Bonnerinnen und Bonner z.B. wegen Beleidigung des „Führers“ oder Kritik an Regierungsmaßnahmen verurteilt. Das Sondergericht verhängte zumeist mehrmonatige Haftstrafen; nur selten, wie im folgenden Fall, sprach das Gericht die Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis aus.

Johann Radermacher hatte in einem Brief an seine holländischen Freunde in Den Haag freimütig über die politische Lage in Deutschland nach der „Machtergreifung“ berichtet. Etwa darüber, dass in Bonn ein KPD-Stadtverordneter erschossen worden war und ein Professor in „Schutzhaft“ saß. „ Ich war in den Märztagen seelisch so niedergedrückt, dass ich nicht in der Lage war, Euch zu schreiben. Sämtliche Arbeiterorganisationen sind vernichtet.“

Der Brief wurde von der Zollkotrolle abgefangen und beschlagnahmt. Der Richter sah eine besondere verwerfliche Gesinnung darin, dass Radermacher „bei Ausländern Gräuelnachrichten“ verbreitet hatte.

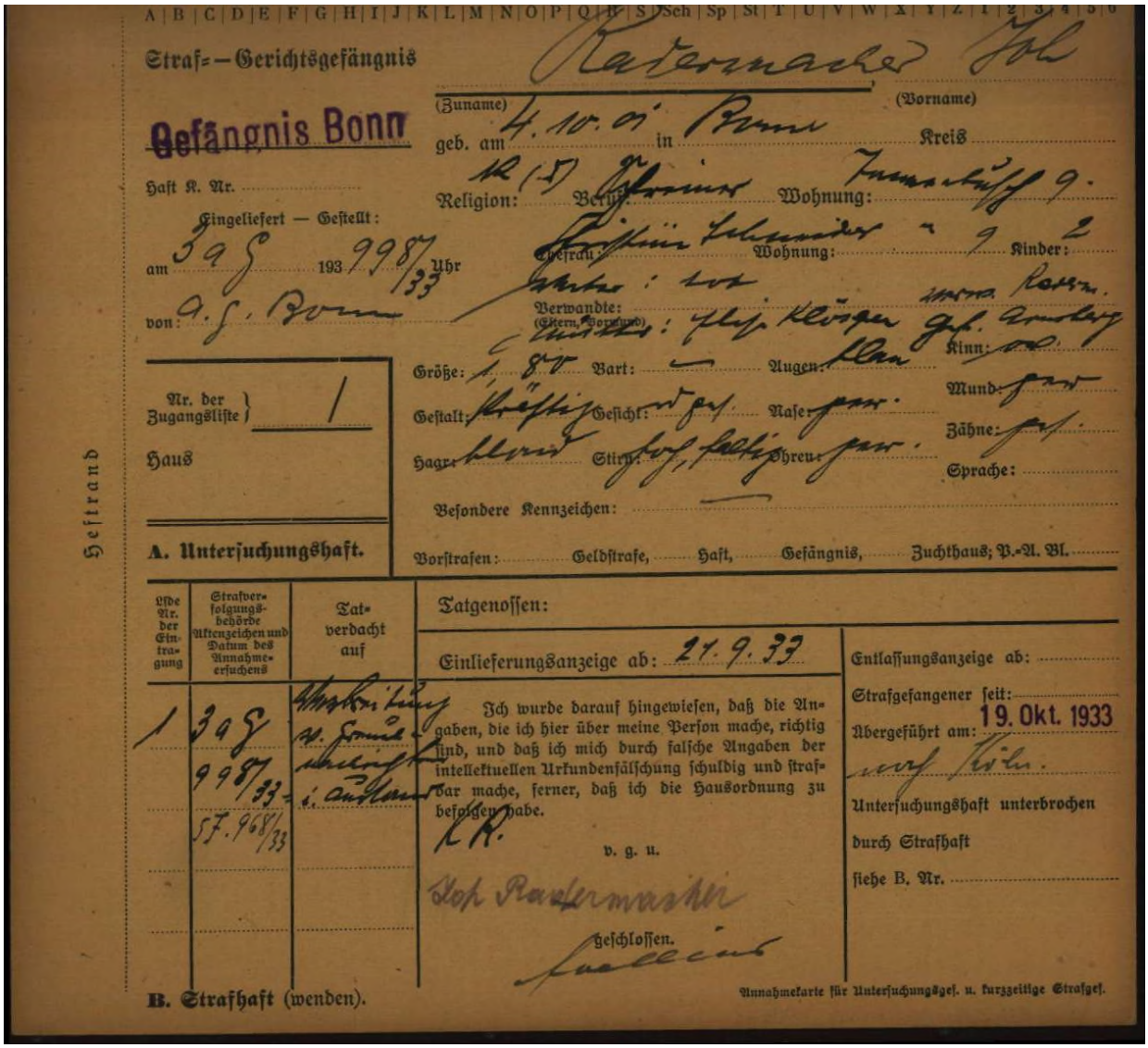

Straf- – Gerichtsgefängnis

Gefängnis Bonn

Haft K. Nr.

Eingeliefert — Gestellt:

am 3 a G 193 998/33 Uhr

von: a. G. Bonn

Nr. der Zugangsliste 1

Haus

A. Untersuchungshaft.

Heftrand

Radermacher Joh

(Zuname) (Vorname)

geb. am 4.10.01 in Bonn Kreis

Religion: Beruf: Wohnung:

Ehefrau: Wohnung: Kinder: 2

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Größe: 1,80 Bart: — Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: kräftig Gesicht: od. ges. Nase: gew. Mund: gew.

Haar: blond Stirn: hoch, faltig Ohren: gew. Zähne: ges.

Sprache:

Besondere Kennzeichen:

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	3 a G 998/33 – 57.968/33	Verbreitung v. Grenzmachrichten i. Ausland

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 21.9.33

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.

Joh Radermacher

geschlossen.

Entlassungsanzeige ab:

Strafgefangener seit:

Übergeführt am: 19. Okt. 1933

nach Köln.

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft siehe B. Nr.

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

Gefangenenkarteikarte von Radermacher von der Haftanstalt Bonn 1933. Radermacher wurde am 19.10.1933 an die Haftanstalt Köln übergeführt.

30.1.17 Die Festnahme des Freiherrn von La Balette St. George 1933



Schloss Auel bei Wahlscheid vor dem 1. Weltkrieg

Wieder einmal beweist eine Gerichtsverhandlung, dass der nationalsozialistische Staat gegen alle, auch langjährige Mitglieder der Bewegung, rücksichtslos vorgeht, die sich seinen Gesetzen und Anordnungen nicht fügen wollen.

Vor der Bonner Großen Strafkammer begann am gestrigen Mittwoch unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Stürmer die Verhandlung wegen der unliebsamen Zwischenfälle in der Nacht zum 28.Juni 1933 auf dem Freiherrn von La Balette St. George gehörenden Haus Auel bei Wahlscheid im Siegkreis. Welche damals so großes Aufsehen erregt haben und von einem Teil der Auslandspresse zu einer wüsten Hetze gegen das neue Deutschland benutzt worden sind.

Unter der Anklage der Freiheitsberaubung, Bedrohung, Nötigung und des schweren Diebstahls steht der 34 Jahre alte Theodor (Toni) Saal aus Siegburg. Die Verhandlung, für die zwei Tage angesetzt und zu der über 30 Zeugen geladen sind, liegt folgender Tatbestand zugrunde:

In der Nacht zum 28. Juni kam es zwischen dem Angeklagten, der damals Führer eines SA-Sturmbanns war, und einem Gast in einer Wirtschaft in Wahlscheid nach einer voraufgegangenen Zecherei zu einer schweren Auseinandersetzung. Dabei

wurde er erheblich am Kopf verletzt. Nachdem die beiden Streitenden sich wieder ausgesöhnt hatten, kam im Verlauf der Unterhaltung das Gespräch auch auf den Freiherrn von La Balette, der von verschiedenen Seiten als Volksfeind bezeichnet wurde. Als man Saal vorhielt, man wage es nicht, gegen den Freiherrn vorzugehen, ließ Saal telefonisch in der Strafanstalt Siegburg eine Zelle freimachen und beauftragte sechs Siegburger SA-Männer, den Freiherrn festzunehmen, da dieser als Volksfeind zu betrachten sei. In einem Kraftwagen fuhren die Beauftragten, die mit Karabinern und Revolvern bewaffnet waren, nach Haus Auel und erklärten, nachdem sie sich unter dem Hinweis auf eine vorzunehmende Haussuchung Einlass verschafft hatten, den Hausherrn für verhaftet.

Eine Viertelstunde später ließ sich der Angeklagte ebenfalls im Kraftwagen nach Haus Auel bringe, um die Festnahme selbst durchzuführen. Er war in Zivil, ohne Kragen und mit blutbeschmutztem Hemd sowie stark angetrunken. Obwohl der Freiherr immer wieder gegen seine Festnahme Einspruch erhob, wurde er im Kraftwagen nach Siegburg ins Gefängnis gebracht. Unterdessen mussten die beiden Hausdamen, von einem SA-Mann auf Befehl des Angeklagten bewacht, auf ihren Zimmern verweilen, während Saal sämtliche Räume durchsuchte. Dabei wurden von ihm oder seinen Leuten u. a. der Kronleuchter, eine Schreibmaschine, Bilder, Stühle und andere Möbel beschädigt. Alsdann holte man aus Schränken und aus dem Keller Lebensmittel, Wein, Kognak und Likör und veranstaltete ein Gelage, dessen Spuren bald in dem Zimmer sichtbar waren. Zwischen den Trümmern der Möbelstücke sowie den auf dem Boden liegenden Papieren befanden sich die Reste von Wurst und Lebensmitteln. Als der Angeklagte eine der Hausdamen zu sich holen ließ und beleidigte und diese Einspruch erhob, drohte er ihr mit Erschießen. Gegen sechs Uhr morgens ließ der Angeklagte eine Anzahl der „beschlagnahmten“ Waffen und, wie sich später herausgestellt hat, auch eine Reihe anderer Gegenstände in den Kraftwagen schaffen und fuhr mit seinen Leuten davon. Noch am gleichen Tage wurde der Freiherr auf Veranlassung des Landrats von Siegburg aus der Haft entlassen.

Der Angeklagte war vor Gericht im Wesentlichen geständig. Er gab zu, ohne rechtliche Befugnis gegen den Freiherrn vorgegangen zu sein. Wegen der Revolution habe er sich für berechtigt gehalten, gegen den als Volksfeind bezeichneten Freiherrn diese Maßnahmen zu treffen. Er bestritt, außer den beschlagnahmten Waffen sonst noch etwas mitgenommen oder einen seiner Leute zu einem Diebstahl beauftragt zu

haben. Zu den Zwischenfällen wäre es nicht gekommen, wenn er nicht angetrunken und durch die voraufgegangene Auseinandersetzung so erregt gewesen wäre.

Vorsitzender: Der Freiherr gibt an, dass außer den Waffen auch noch eine Reihe anderer, zum Teil wertvoller Gegenstände verschwunden sind. Wie können Sie sich das erklären?

Angeklagter: Davon weiß ich nichts. Wir haben nur die Waffen mitgenommen.

Vorsitzender: Hatten Sie denn überhaupt ein Recht, diese Waffen zu beschlagnahmen? Der Freiherr ist im Besitz eines Waffenscheins und darf daher Waffen haben.

Angeklagter: Ich habe mich dazu berechtigt gehalten.

Vorsitzender Durch Ihr unglaubliches Verhalten haben Sie einen nicht wiedergutzumachenden Schaden angerichtet, da sich leider auch die Auslandspresse des Vorfalls angenommen hat.

Freiherr von La Balette St. George schilderte den Hergang seiner Verhaftung und erklärte, der Angeklagte und seine Gefolgschaft hätten bei ihm so wüst gehaust, wie er es kaum währen des Krieges erlebt habe. Mit einem japanischen Schwert seien Tische und Stühle zerschlagen und die Sitze zerschnitten worden. Sämtliche in dem Zimmer vorhandenen Papiere hätte man auf den Boden geworfen, die Gläser zerschlagen und alles beschmutzt. Im Keller sie der Weinschrank aufgebrochen und daraus zehn Flaschen Likör und Kognak gestohlen worden. Eine Schreibmaschine habe man auf den Boden geworfen und darauf getreten. Von den vielen mitgenommenen Gegenständen habe er nur einen Teil zurückerhalten. Noch heute belaufe sich der Schaden, der ursprünglich 4.000 bis 5.000 Mark betragen habe, auf 2.500 Mark. Bei seiner weiteren Vernehmung schilderte der Zeuge, wie das Ausland von den Vorfällen Kenntnis erhalten habe. Er habe am Tage seiner Festnahme den Besuch des Herzogs von Leiningen und seiner Braut erhalten, die mit der Königin von England verwandt sei.

Landrat Dr. Buttlar, der als Zeuge vernommen wurde und mit Kreisleiter Hoffstätter zwei Tage nach dem Vorfall die verwüsteten Räume besichtigt hatte, erklärte, es habe dort ausgesehen wie in Sodom und Gomorra. Er sei überrascht gewesen, dass ausgerechnet der Angeklagte, den er immer für einen ruhigen und vernünftigen Menschen gehalten habe, als Täter in Frage gekommen sei, und habe sofort ver-

sucht, sämtliche abhanden gekommenen Gegenstände dem Freiherrn zurückzuerstatten sowie den Schaden nach Möglichkeit zu ersetzen.

Vorsetzender: Wie kommt man dazu, den Freiherrn als einen Volksfeind zu bezeichnen?

Zeuge: Das kann ich mir nicht erklären. Ich habe in dem Freiherrn alles andere als einen Volksfeind gesehen.

Vorsitzender: Ist Ihnen bekannt, dass die Zwischenfälle ausgeführt worden sind auf Grund einer Wette?

Zeuge: Ich habe davon gehört. Nach der Tat ist von mehreren Leuten immer wieder von einer Wette gesprochen worden, in der auch einige Flaschen Sekt eine Rolle gespielt hätten. Als ich gehört habe, dass man gegen den Freiherrn etwa drei bis vier Tage nach den Zwischenfällen zu demonstrieren beabsichtigte, habe ich dies sofort untersagt und den Bürgermeister für etwaige Vorfälle persönlich haftbar gemacht.

Der Lehrer B. aus Wahlscheid bekundete, ein Berufskollege habe ihm erzählt, es sei an dem Abend um einige Flaschen Sekt gewettet worden, dass man den Freiherrn nicht festnehmen könne. Nach der Wette habe der Angeklagte seine Kameraden in Siegburg benachrichtigt. Der Berufskollege habe sich auch geäußert, dass der Angeklagte von dem Kaufmann L. zu dem Angriff auf den Freiherrn aufgehetzt worden sei. Im Anschluss an die Vernehmung dieses Zeugen bemerkte der Staatsanwalt: Man kann schon jetzt sagen, dass er Angeklagte nur das ausführende Organ einiger Drahtzieher gewesen ist, die an der Festnahme des Freiherrn ein Interesse hatten. Dadurch verliert der Prozess sein politisches Moment.“

Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme, die sich bis in den Abend hinzog, trat die Wahrscheinlichkeit immer mehr in den Vordergrund, dass der Angeklagte, der ursprünglich kein Gegner des Freiherrn gewesen ist, durch Hetzereien von Personen, die dem Festgenommenen Schlossherrn aus eigensüchtigen Gründen längst feindlich gesinnt waren, aufgehetzt worden war. Als auffallend bezeichnete das Gericht es, das bis auf einen sämtliche an den Zwischenfällen beteiligten SA-Männer von einer Verwüstung in den Räumen des Freiherrn nichts gesehen haben wollen.

In später Abendstunde wurde die Verhandlung auf den heutigen Donnerstag vertagt.

Der Staatsanwalt

Erster Staatsanwalt Dr. Harlos führte u.a. aus: Die Ereignisse, die Gegenstand der Verhandlung sind, liegen bereits anderthalb Jahre zurück. Dies hat seinen Grund, dass man zunächst versuchte, die Angelegenheit auf gütlichem Wege beizulegen. Leider haben sich die Bemühungen aber zerschlagen, und so wurde von dritter Seite aus, nicht von dem Geschädigten, Strafantrag gestellt. Bedauerlich ist, dass sich auch das Ausland mit den Vorfällen und dabei weniger mit der Person des Geschädigten, sondern hauptsächlich mit der des Angeklagten als SA-Führers beschäftigt hat. Erfreulich jedoch ist, dass durch die Beweisaufnahme in aller Öffentlichkeit einwandfrei festgestellt worden ist, das SA und Bewegung mit der Angelegenheit nicht das Geringste zu tun haben, sondern es sich um eine reine Privatangelegenheit handelt.

Der Staatsanwalt ging auf die Vorgeschichte der Zwischenfälle auf Haus Auel ein. Er tat dies, wie er ausführte, um die Beweggründe klarzulegen, die den Angeklagten, der sich um die Bewegung große Verdienste erworben habe, zu der Tat veranlasst haben. Freiherr von La Balette St. George habe sich gewehrt, dass einigen Großabnehmern für den Bezug von elektrischen Strom ein besonderer Preis eingeräumt worden sei. Dies habe jedoch den Interessen einer gewissen Gruppe, zu denen auch der Bürgermeister Koch und der Kaufmann Lemmer gehörten, widersprochen. Die beiden hätten sich nun an Saal herangemacht, um auf diese Weise zu ihrem Ziel zu kommen. Man habe sogar geäußert, man wolle es sich 500 Mark kosten lassen, wenn der Freiherr verhaftet würde. Wir haben gehört, so sagte der Staatsanwalt, dass systematisch die Meinung verbreitet wurde, der Freiherr sei ein Volksschädling und ein Leuteschinder. Das der Bürgermeister Koch und der Kaufmann Lemmer die eigentlichen Drahtzieher all dieser Zwischenfälle waren, geht auch schon daraus hervor, dass man, nachdem die Tat schief gegangen war, eine Demonstration zu veranstalten versuchte, um damit zu beweisen, dass die von Saal ergriffenen Maßnahmen berechtigt gewesen seien und dem Willen der Bevölkerung entsprochen hätten. Aus allem diesem steht einwandfrei fest, dass Koch und Lemmer die eigentlichen Drahtzieher gewesen sind und sich des Angeklagten als Werkzeug bedient haben.

Der Staatsanwalt schilderte nochmals ausführlich die einzelnen Vorgänge in der Nacht zum 28. Juni 1933. Er war überzeugt, dass sich der Angeklagte der Amtsan-

maßung, der Nötigung und der Freiheitsberaubung schuldig gemacht habe. Nicht erwiesen sei erfreulicherweise jedoch dass der Angeklagte etwas gestohlen, einen Auftrag zum Stehlen gegeben oder den Diebstahl geduldet habe. Beim Strafmaß müsse berücksichtigt werden, dass der Angeklagte ein alter Kämpfer mit großen Verdiensten sei. Ferner komme mildernd in Betracht die gewissenlose systematische Hetze des Bürgermeisters Koch und des Kaufmanns Lemmer. Strafschärfend falle dagegen ins Gewicht, dass Saal aus persönlichen Gründen sich zu der Tat habe bewegen lassen und dabei eine Handlungsweise an den Tag gelegt habe, die eines SA-Führers durchaus unwürdig sei. Der Staatsanwalt geißelte die grobe Pflichtverletzung, die Brutalität bei der Tat, den Missbrauch seiner Vorgesetztenautorität und die bedenkenlose schwere Ehrenkränkung des Freiherrn, eines alten Offiziers. Die Tat verlange wegen ihrer Schwere und auch zur Abschreckung eine empfindliche Strafe, was ja auch dem Willen des Führers entspreche. Er beantragte ein Jahr Gefängnis. Eine Amnestie komme nicht in Frage. Wenn man den Angeklagten unbestraft ließe, laufe man Gefahr, das Gefühl zu haben, sich nicht mehr in einem Rechtsstaat zu befinden.

Das Urteil

Nach halbstündiger Beratung verurteilte das Gericht Saal wegen Amtsanmaßung, Freiheitsberaubung und Nötigung zu neun Monaten Gefängnis unter Freisprechung von der Anklage des Diebstahls.

In der Urteilsbegründung hieß es u. a., der Angeklagte habe vorsätzlich und widerrechtlich gehandelt, er habe keinen Grund zu der Festnahme gehabt und auch gewusst, dass er dies nicht tun dürfe. Wegen des Diebstahls habe sich das Gericht der Ansicht des Staatsanwalts angeschlossen und en Angeklagten daher mangels Beweises freigesprochen. Bei der Strafzumessung sei alles erwogen worden, was der Staatsanwalt und der Verteidiger sowie der Angeklagte in seinem Schlusswort als mildernd vorgebracht hätten. Andererseits habe der Angeklagte eine Willkürhandlung begangen; denn nach der Aussage des Landrats Dr. Buttlar sei Freiherr von La Balette alles andere als ein Volksschädling. Außer der Clique, die an der Angelegenheit interessiert gewesen sei, habe niemand den Freiherrn für einen Volksschädling gehalten. Für die plötzliche Tat seien bei dem Angeklagten eine Reihe von Um-

ständen maßgebend gewesen, die seine Hemmungen beseitigt hätten. Dazu gehörten auch die aufhetzenden Reden anderer im Zusammenhang mit der Trunkenheit des Angeklagten und sein dadurch angeregter Machtkitzel. Er hat also auch nicht im nationalsozialistischen Übereifer gehandelt. Strafschärfend sei auch die Ausführung der Tat berücksichtigt worden. Saal sei, obwohl er bis gegen sechs Uhr morgens in dem Hause des Freiherrn geblieben sei, nicht gegen die Verwüstungen eingeschritten. Da er als Führer aufgetreten sei, könne ihn auch seine Trunkenheit nicht entschuldigen. Das Gericht habe öffentlich und nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt, da es der Ansicht gewesen sei, dass eine öffentliche Verhandlung der SA und der Bewegung besser diene als eine nichtöffentliche, die doch nur wieder neue Redereien und Gerüchten Anlass geben würde.

Quellen: Mittelrheinische Landeszeitung vom 08.11.1934 bzw. 09.11.1934 sowie Bonner Generalanzeiger vom 08.11.1934 bzw. 09.11.1934

30.1.18 **Herbert König verteilte Flugblätter gegen Baldur von Schirach 15.01.1934**
Kategorie: Öffentlicher Protest

Art: Evangelisch

Ort: Rheindorfer Straße 129, 53225 Bonn, Kreisfreie Stadt Bonn, NRW

Datierung: 1935

Autor(en):

Beschreibung

„Der Handlungsgehilfe Herbert König (geboren am 4.3.1914) verfasste, produzierte und verteilte Flugblätter gegen NS-Reichsjugendführer Baldur von Schirach (1907-1974) und die NS-Staatsjugend. In diesen Flugschriften hieß es: "Achtung Hitlerjugend! Baldur von Schirach ist eingeschriebenes Mitglied der antichristlichen deutschen Glaubensbewegung! Der Nationalsozialismus steht auf positiver christlicher Grundlage! Wir lehnen daher einen antichristlichen Staatsjugendführer ab. Fort mit Baldur von Schirach!. 'Teja'" Herbert König war seit August 1933 Mitglied der HJ, vorher war er im evangelischen Jungmänner-Verein gewesen. Weitere zwei NS-kritische Flugblätter gingen ebenfalls auf das Konto von König. Alle richteten sich gegen von Schirach. Gegen König wurde ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Bonn eingeleitet.“

Quellen

LHAK 403, Nr. 16756, 399

Sicherheit: belegt

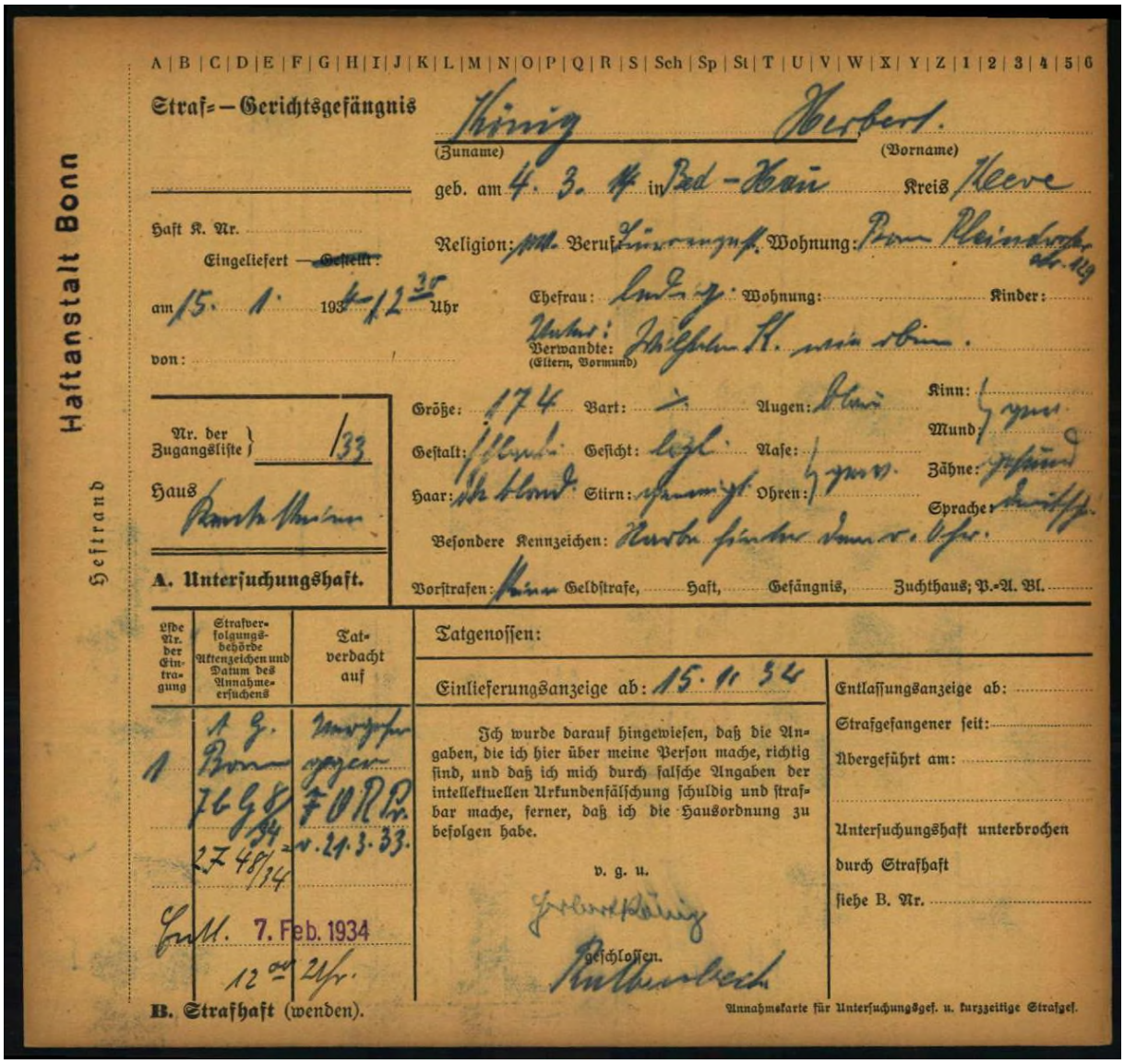

Haftanstalt Bonn

Heftrand

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- – Gerichtsgefängnis König (Zuname) Herbert (Vorname)

geb. am 4. 3. 14 in Bad-Hau Kreis Kleve

Haft K. Nr.

Eingeliefert — ~~Gestellt~~:

am 15. 1. 1934 12³⁰ Uhr

von:

Religion: [illegible] Beruf: [illegible] Wohnung: Bonn Kleindorfer Str. 129

Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder:

Verwandte: (Eltern, Vormund) Wilhelm K. wie oben.

Nr. der Zugangsliste 1/33

Haus [illegible]

Größe: 174 Bart: – Augen: blau Kinn: gew.

Gestalt: schlank Gesicht: [illegible] Nase: gew. Mund:

Haar: [illegible] Stirn: [illegible] Ohren: Zähne: gesund

Sprache: deutsch

Besondere Kennzeichen: Narbe hinter dem r. Ohr.

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

A. Untersuchungshaft.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	1 G. Bonn 7 b G 8/34 27 48/34	Vergehen gegen FORPr. v. 21.3.33.

Entl. 7. Feb. 1934 12⁰⁰ Uhr.

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 15. 1. 34

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.

Herbert König

geschlossen.

Rutherbeck

Entlassungsanzeige ab:

Strafgefangener seit:

Übergeführt am:

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft siehe B. Nr.

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn von Herbert König vom 15.01.1934

30.1.19 **Theodor Fabisch ein Schwerverbrecher in Bonn festgenommen 1934**

1) Festnahme

Vor einigen Tagen wurde im Reichsbahnhof Bonn ein verdächtiger Mann von Polizeibeamten festgenommen, nachdem es den Beamten gelungen war, dem Mann die geladene und entsicherte Schusswaffe aus der Hand zu schlagen.

Die Kriminalpolizei hat jetzt festgestellt, dass es sich um einen gefährlichen Verbrecher handelt, den 25jährigen Theodor Fabisch aus Mischline in Oberschlesien. Er wird von 17 Behörden wegen Totschlages, Raubes, Brandstiftung, schweren Diebstahls usw. gesucht. Im Frühjahr war er aus dem Gefängnis in Beuthen ausgebrochen, wobei einer seiner Verfolger damals von ihm erschossen wurde.

Oberbergischer Bote (Amtliches Organ der NSDAP) vom 17.08.1934



Oberbergischer Bote

DAS TAGEBLATT DES SCHAFFENDEN VOLKES

Amtliches Organ der NSDAP. / Kreisblatt des Oberbergischen Kreises

Nr. 1 | 2. Januar 1934 | 6. Jahrgang

Ein Schwerverbrecher festgenommen.

Bonn. Vor einigen Tagen wurde im Reichsbahnhof Bonn ein verdächtiger Mann von Polizeibeamten festgenommen, nachdem es den Beamten gelungen war, dem Mann die geladene und entsicherte Schußwaffe aus der Hand zu schlagen. Die Kriminalpolizei hat jetzt festgestellt, daß es sich um einen gefährlichen Verbrecher handelt, den 25jährigen Theodor Fabisch aus Mischline in Oberschlesien. Er wird von 17 Behörden wegen Totschlages, Raubes, Brandstiftung, schweren Diebstahls usw. gesucht. Im Frühjahr war er aus dem Gefängnis in Beuthen ausgebrochen, wobei einer seiner Verfolger damals von ihm erschossen wurde.

Original des Oberbergischen Boten vom 17.08.1934

Ein verwegener Einbrecher.

Er trat der Polizei mit geladener und entsicherter Schusswaffe entgegen.

Am Montag gegen 07:00 Uhr wurde am Reichsbahnhof Bonn von dem dort diensttuenden Polizeihauptwachtmeister Linden II, ein verdächtiger Mann gestellt. Der Gestellte flüchtete in ein Dienstzimmer der Reichsbahn und hielt dem verfolgenden Polizeibeamten eine geladene und entsicherte Schusswaffe entgegen. Nur durch schnelles Zugreifen gelang es dem Polizeibeamten, den Einbrecher zu überwältigen und ihm die Schusswaffe zu entreißen, bevor er von ihr Gebrauch machen konnte. Durch das inzwischen herbeigerufene Überfallkommando und die Kriminalpolizei wurde der Einbrecher zur Polizeihauptwache abgeführt. Angeblich handelt es sich um einen polnischen Staatsangehörigen, dessen Persönlichkeit jedoch noch nicht einwandfrei feststeht, der in den letzten Wochen in mehreren rheinischen Städten schwere Diebstähle ausgeführt hat. In seinem Gepäck wurde eine Menge Diebesgut vorgefunden, dessen Herkunft ebenfalls noch durch die Kriminalpolizei geklärt werden muss.

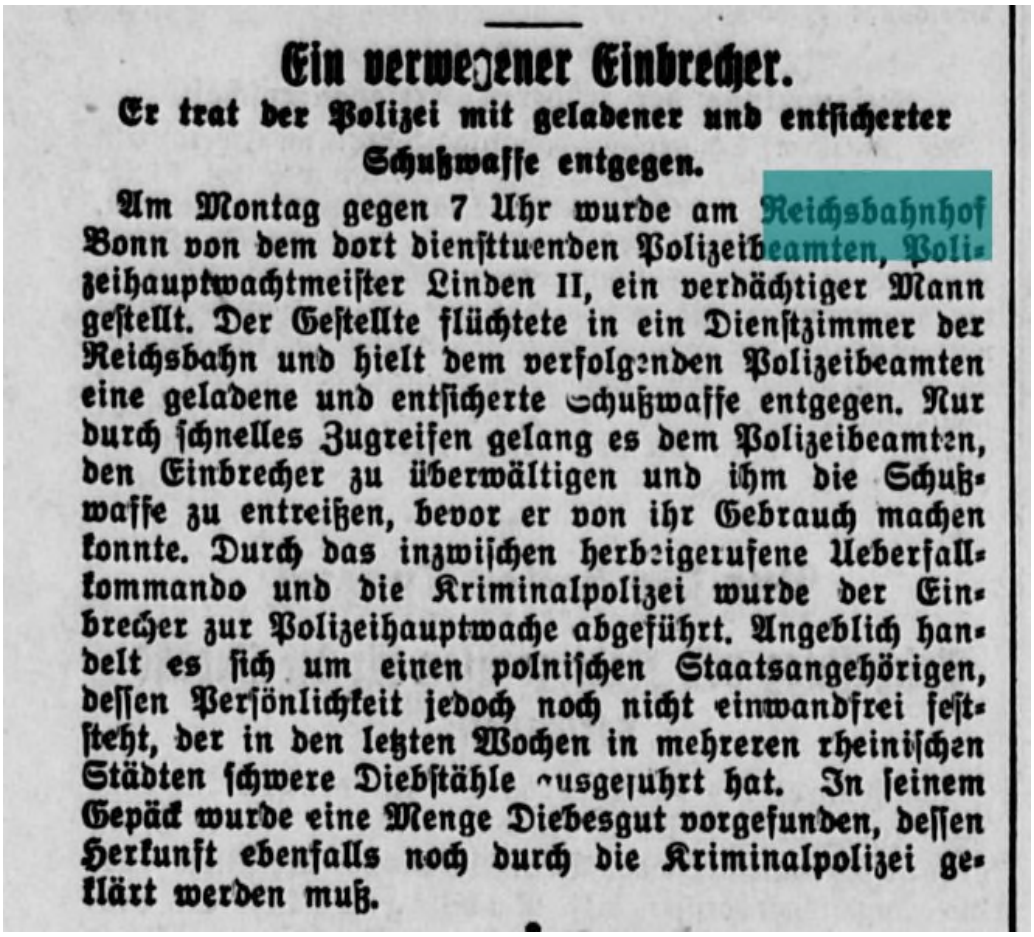

Ein verwegener Einbrecher.

Er trat der Polizei mit geladener und entsicherter Schußwaffe entgegen.

Am Montag gegen 7 Uhr wurde am Reichsbahnhof Bonn von dem dort diensttuenden Polizeibeamten, Polizeihauptwachtmeister Linden II, ein verdächtiger Mann gestellt. Der Gestellte flüchtete in ein Dienstzimmer der Reichsbahn und hielt dem verfolgenden Polizeibeamten eine geladene und entsicherte Schußwaffe entgegen. Nur durch schnelles Zugreifen gelang es dem Polizeibeamten, den Einbrecher zu überwältigen und ihm die Schußwaffe zu entreißen, bevor er von ihr Gebrauch machen konnte. Durch das inzwischen herbeigerufene Ueberfallkommando und die Kriminalpolizei wurde der Einbrecher zur Polizeihauptwache abgeführt. Angeblich handelt es sich um einen polnischen Staatsangehörigen, dessen Persönlichkeit jedoch noch nicht einwandfrei feststeht, der in den letzten Wochen in mehreren rheinischen Städten schwere Diebstähle ausgeführt hat. In seinem Gepäck wurde eine Menge Diebesgut vorgefunden, dessen Herkunft ebenfalls noch durch die Kriminalpolizei geklärt werden muß.

Bonner Generalanzeiger vom 09.08.1934

Ein guter Fang

In Ergänzung unserer Meldung über die Festnahme des Verbrechers, der am 6. August am Reichsbahnhof mit entsicherter schussbereiter Pistole auf den Polizeibeamten anlegte und von dem Beamten nach kurzem Kampfe überwältigt werden konnte, wird uns noch folgendes berichtet:

Inzwischen ist es der Kriminalpolizei gelungen, die Identität des Mannes, der sich hier Hanek Sroka nannte, erkennungsdienstlich einwandfrei festzustellen. Es handelt sich um den 25jährigen Theodor Fabisch aus Mischline in Oberschlesien. Fabisch nannte sich Hanek Sroka, Eduard Gertle, Emil Schmitz und Josef Marekwisa. Er wird von 17 Behörden wegen Totschlags, Raubes, Brandstiftung und schweren Diebstahls pp. gesucht. Daher auch seine Gegenwehr mit schussbereiter Waffe dem festnehmenden Beamten gegenüber. Bereits im Frühjahr dieses Jahres war er aus dem Gerichtsgefängnis Beuthen ausgebrochen und wurde später auf der Flucht von einem Gendarmeriebeamten gestellt. Es gelang dem Fabisch hier, im Kampfe zu entkommen. Bei der Verfolgung, an der sich auch Zivilpersonen beteiligten, wurde einer der Verfolger von ihm erschossen. Auch bei seiner Festnahme in Bonn führte er eine gute, entsicherte Schusswaffe mit zwei gefüllten Magazinen und 24 scharfen Patronen bei sich.

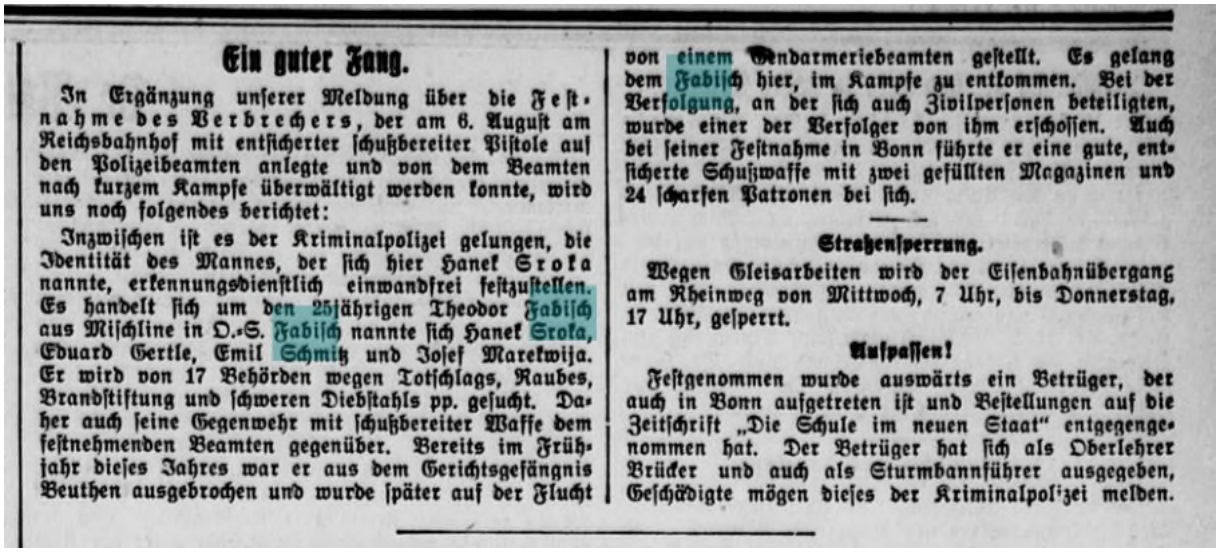

Ein guter Fang.

In Ergänzung unserer Meldung über die Festnahme des Verbrechers, der am 6. August am Reichsbahnhof mit entsicherter schußbereiter Pistole auf den Polizeibeamten anlegte und von dem Beamten nach kurzem Kampfe überwältigt werden konnte, wird uns noch folgendes berichtet:

Inzwischen ist es der Kriminalpolizei gelungen, die Identität des Mannes, der sich hier Hanek Sroka nannte, erkennungsdienstlich einwandfrei festzustellen. Es handelt sich um den 25jährigen Theodor Fabisch aus Mischline in O.-S. Fabisch nannte sich Hanek Sroka, Eduard Gertle, Emil Schmitz und Josef Marekwija. Er wird von 17 Behörden wegen Totschlags, Raubes, Brandstiftung und schweren Diebstahls pp. gesucht. Daher auch seine Gegenwehr mit schußbereiter Waffe dem festnehmenden Beamten gegenüber. Bereits im Frühjahr dieses Jahres war er aus dem Gerichtsgefängnis Beuthen ausgebrochen und wurde später auf der Flucht von einem Gendarmeriebeamten gestellt. Es gelang dem Fabisch hier, im Kampfe zu entkommen. Bei der Verfolgung, an der sich auch Zivilpersonen beteiligten, wurde einer der Verfolger von ihm erschossen. Auch bei seiner Festnahme in Bonn führte er eine gute, entsicherte Schußwaffe mit zwei gefüllten Magazinen und 24 scharfen Patronen bei sich.

Straßensperrung.

Wegen Gleisarbeiten wird der Eisenbahnübergang am Rheinweg von Mittwoch, 7 Uhr, bis Donnerstag, 17 Uhr, gesperrt.

Aufpassen!

Festgenommen wurde auswärts ein Betrüger, der auch in Bonn aufgetreten ist und Bestellungen auf die Zeitschrift „Die Schule im neuen Staat" entgegengenommen hat. Der Betrüger hat sich als Oberlehrer Brücker und auch als Sturmbannführer ausgegeben, Geschädigte mögen dieses der Kriminalpolizei melden.

Bonner Generalanzeiger vom 14.08.1934

2) Untersuchungshaft in der Haftanstalt Bonn August 1934

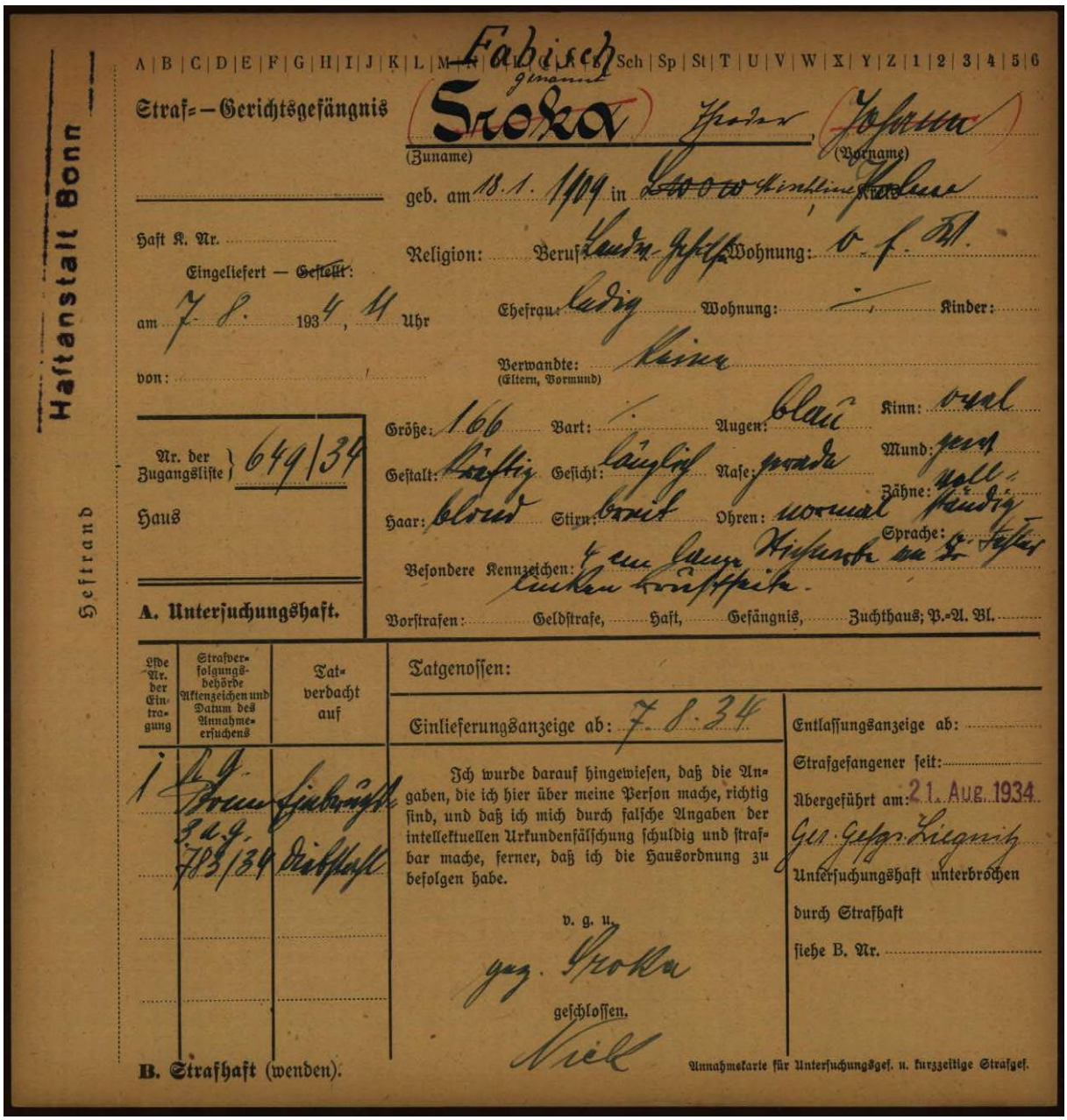

Haftanstalt Bonn

Hestrand

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Straf- — Gerichtsgefängnis

Fabisch (genannt)

Sroka (Zuname) Johann (Vorname)

geb. am 18.1.1909 in Lodz Kinsline Kreis

Haft K. Nr. Religion: Beruf Landw. Gehilfe Wohnung: o. f. W.

Eingeliefert — Gestellt:

am 7. 8. 1934, 11 Uhr Ehefrau: ledig Wohnung: — Kinder:

von: Verwandte: (Eltern, Vormund) keine

Nr. der Zugangsliste 649/34

Haus

Größe: 166 Bart: — Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: kräftig Gesicht: länglich Nase: gerade Mund: gerade

Haar: blond Stirn: breit Ohren: normal Zähne: voll, gesund

Besondere Kennzeichen: 1 cm langer Kopfschnitt hinten links Sprache: deutsch

A. Untersuchungshaft.

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

lfde Nr. der Eintragung	Strafverfolgungsbehörde Aktenzeichen und Datum des Annahmeersuchens	Tatverdacht auf
1	LG Bonn 34 J 783/34	Einbruch Diebstahl

Tatgenossen:

Einlieferungsanzeige ab: 7.8.34

Ich wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben, die ich hier über meine Person mache, richtig sind, und daß ich mich durch falsche Angaben der intellektuellen Urkundenfälschung schuldig und strafbar mache, ferner, daß ich die Hausordnung zu befolgen habe.

v. g. u.

gez. Sroka

geschlossen.

Entlassungsanzeige ab:

Strafgefangener seit:

Abgeführt am: 21. Aug. 1934

Ges. Gefgr. Ziegnitz

Untersuchungshaft unterbrochen durch Strafhaft

siehe B. Nr.

B. Strafhaft (wenden).

Annahmekarte für Untersuchungsgef. u. kurzzeitige Strafgef.

Gefangenenkarteikarte von Theodor Fabisch der Haftanstalt Bonn 1934

3) Das Urteil vom Liegnitzer Schwurgericht

15 Jahre Zuchthaus für den Kreibauer Mörder „Ein gefährlicher deutscher Schwerverbrecher für immer unschädlich gemacht“.

Unter schwerer Anklage stand heute vor dem Liegnitzer Schwurgericht einer der gefährlichsten und berüchtigtsten deutschen Einbrecher des letzten Jahres, der bereits siebenmal vorbestrafte 25jährige Theodor Fabisch aus Beutschen (Oberschlesien), der unter verschiedenen falschen Namen in allen Gegenden Deutschlands gewalttätige Straftaten verübt hat. Fabisch war am 23. April 1934 in Beuthen (Oberschlesien) zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden und schlug bei seiner Abführung ins Gefängnis den Gefängnisbeamten nieder, um dann die Flucht zu ergreifen. Am 12. Juni verübte er in Liegnitz mehrere Einbrüche. Am nächsten Tage wurde er bei Kreibau beobachtet, gestellt und in Getreidefeldern verfolgt. Dabei schoss Fabisch einen seiner Verfolger, den RSBD-Mann Arbeiter Steinke aus Kreibau nieder. Steinke war auf der Stelle tot. Der Gendarmerie Wachtmeister verletzte den Mörder durch Schüsse, so dass er gefesselt ins Liegnitzer Städtische Krankenhaus eingeliefert werden konnte. Von hier gelang es ihm dank seiner Herkuleskräfte zu entkommen. Er fuhr nun zunächst wieder auf einem gestohlenen Fahrrad in Richtung Beuthen und sodann durch Sachsen, Hannover nach Westdeutschland, wo er schließlich in Bonn verhaftet werden konnte. Auch hier bedrohte der Schwerverbrecher den ihn verhaftenden Beamten mit der Pistole.

Vor dem Liegnitzer Schurgericht war Fabisch gestern im großen Ganzen geständig. Der Staatsanwalt teilte im Laufe der vielstündigen Verhandlung u. a. mit, dass gegen Fabisch noch 36 Straftaten vor anderen deutschen Gerichten anhängig sind; er beantragte schließlich für die Liegnitzer Einbrüche und den Kreibauer Mord **insgesamt 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust, Sicherungsverwahrung, Stellung unter Polizeiaufsicht und Einziehung der von Fabisch geführten Waffe.** Auf diese Strafe erkannte in später Abendstunde schließlich auch das Schwurgericht und zwar wegen eines schweren Einbruchs und eines fortgesetzten schweren Diebstahls im Rückfalle, sowie aufgrund § 214 StGB (Totschlag). Mit diesem Urteil ist die deutsche Volksgemeinschaft für immer von einem gefährlichen Verbrecher befreit, den man vorsichtshalber auch während der Gerichtsverhandlung in Fesseln gelegt hatte.

Bonner General-Anzeiger vom 07.12.1934

15 Jahre Zuchthaus für den Kreibauer Mörder

Ein gefährlicher deutscher Schwerverbrecher für immer unschädlich gemacht

Unter schwerer Anklage stand heute vor dem Liegnitzer Schwurgericht einer der gefährlichsten und berüchtigsten deutschen Einbrecher des letzten Jahres, der bereits siebenmal vorbestrafte 25jährige Theodor Fabisch aus Beuthen (Oberschl.), der unter verschiedenen falschen Namen in allen Gegenden Deutschlands gewalttätige Straftaten verübt hat. Fabisch war am 23. April d. J. in Beuthen (Oberschl.) zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden und schlug bei seiner Abführung ins Gefängnis den Gefängnisbeamten nieder, um dann die Flucht zu ergreifen. Am 12. Juni verübte er in Liegnitz mehrere Einbrüche. Am nächsten Tage wurde er bei Kreibau beobachtet, gestellt und in Getreidefeldern verfolgt. Dabei schoß Fabig einen seiner Verfolger, den NSBO-Mann Arbeiter Steinke aus Kreibau nieder. Steinke war auf der Stelle tot. Der Gendarmeriewachtmeister verletzte den Mörder durch Schüsse, so daß er gefesselt ins Liegnitzer Städtische Krankenhaus eingeliefert werden konnte. Von hier gelang es ihm dank seiner Herkuleskräfte zu entkommen. Er fuhr nun zunächst wieder auf einem gestohlenen Fahrrad in Richtung Beuthen und sodann durch Sachsen, Hannover nach Westdeutschland, wo er schließlich in Bonn verhaftet werden konnte. Auch hier bedrohte der Schwerverbrecher den ihn verhaftenden Beamten mit der Pistole. Vor dem Liegnitzer Schwurgericht war Fabisch gestern im großen ganzen geständig. Der Staatsanwalt teilte im Laufe der vielstündigen Verhandlung u. a. mit, daß gegen Fabisch noch 36 Straftaten vor anderen deutschen Gerichten anhängig sind; er beantragte schließlich für die Liegnitzer Einbrüche und den Kreibauer Mord insgesamt 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust, Sicherungsverwahrung, Stellung unter Polizeiaufsicht und Einziehung der von Fabisch geführten Waffe. Auf diese Strafe erkannte in später Abendstunde schließlich auch das Schwurgericht und zwar wegen eines schweren Einbruchs und eines fortgesetzten schweren Diebstahls im Rückfalle, sowie aufgrund § 214 StGB (Totschlag). Mit diesem Urteil ist die deutsche Volksgemeinschaft für immer von einem gefährlichen Verbrecher befreit, den man vorsichtshalber auch während der Gerichtsverhandlung in Fesseln gelegt hatte.

Ein ungetreuer Angestellter

Franz K. aus Euskirchen, erst 24 Jahre alt, und noch nicht vorbestraft, war längere Zeit ganz beschäftigungslos oder nur teilweise beschäftigt, und als er endlich wieder Arbeit bei der Deutschen Arbeitsfront fand, hatte er nichts eiligeres zu tun, als die ihm anvertrauten Gelder dazu zu verwenden, seine während der Erwerbslosigkeit gemachten Schulden zu bezahlen und sich selbst mit neuer Kleidung usw. zu versehen. Als die Höhe der unterschlagenen Gelder fast tausend Mark erreicht hatte, wurde er erwischt. Seine Mutter machte zwar den angerichteten Schaden wieder gut, jedoch erfolgte dann noch Anzeige wegen Untreue, weil er „vorsätzlich die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, mißbraucht, und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteil zugefügt hatte". Der Staatsanwalt beantragte, da der Angeklagte durch die Tat an sich das Vermögen des Volkes geschädigt hatte, eine Zuchthausstrafe in Höhe von 1 Jahr, 6 Monaten. Das Gericht berücksichtigte aber, daß dadurch, daß der unterschlagene Betrag zurückerstattet war, das Wohl des Volkes nicht geschädigt war, und erkannte nur wegen Untreue auf eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 50 Mark Geldstrafe unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Angeklagte nahm das Urteil an.

Originalartikel General-Anzeiger vom 07.12.1934

4) Überführung in das Konzentrationslager Mauthausen



Zur Sicherungsverwahrung wurde Theodor Fabisch in das Konzentrationslager Mauthausen übergeführt. Dort verstarb er gegen 13:30 Uhr am 12.12.1942.

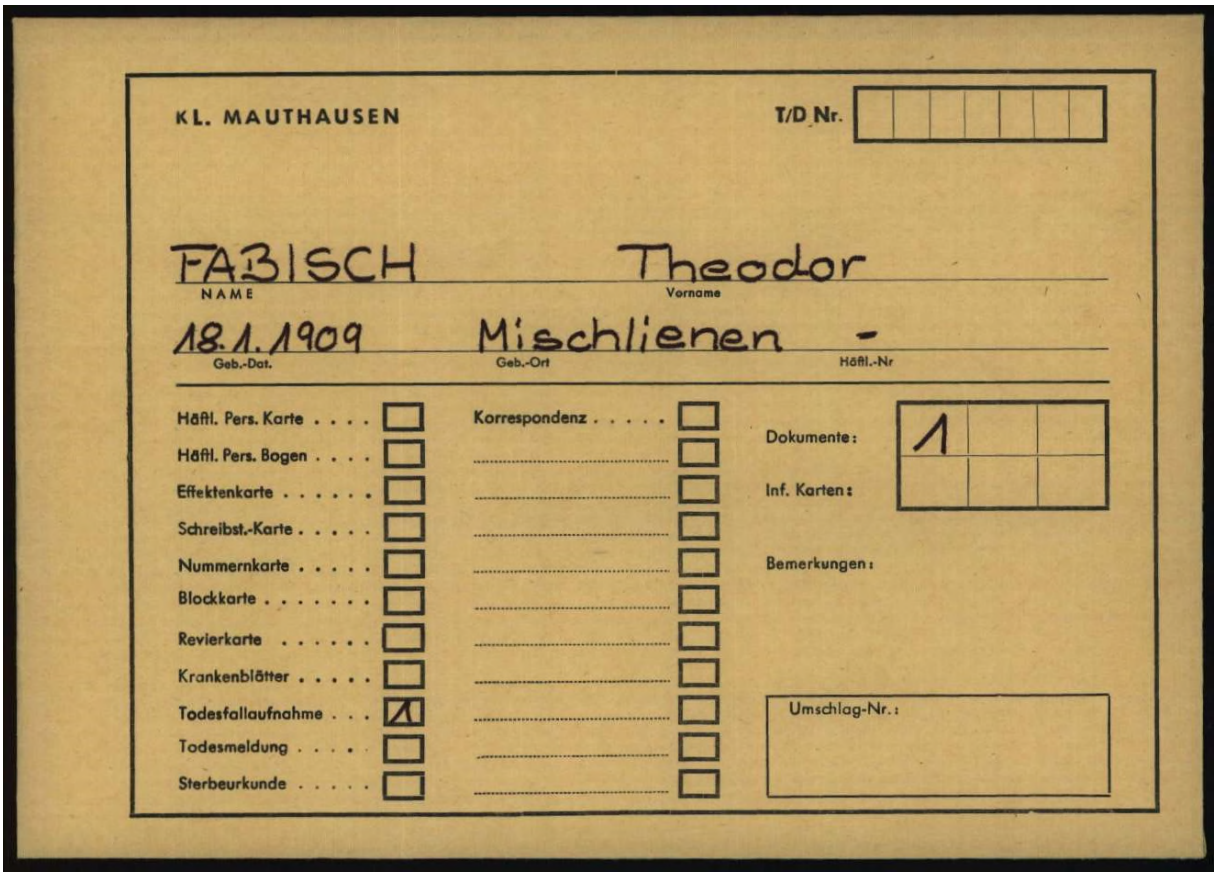

KL. MAUTHAUSEN T/D Nr.

FABISCH (NAME) Theodor (Vorname)

18.1.1909 (Geb.-Dat.) Mischlienen (Geb.-Ort) - (Häftl.-Nr)

Häftl. Pers. Karte		Korrespondenz	
Häftl. Pers. Bogen			
Effektenkarte			
Schreibst.-Karte			
Nummernkarte			
Blockkarte			
Revierkarte			
Krankenblätter			
Todesfallaufnahme	X		
Todesmeldung			
Sterbeurkunde			

Dokumente: 1

Inf. Karten:

Bemerkungen:

Umschlag-Nr.:

5Y23

Amtsgericht Mauthausen
Eingelangt am 10 FEB. 1943 Uhr Min.
fach mit Beilagen
Halbschriften.

Geschäftszahl 4 K F 3/43 1

Todfallsaufnahme,

errichtet am 14.12.1942 in Mauthausen

1. Vor- und Zuname des (der) Verstorbenen (bei verheirateten Frauen auch Familienname): Theodor F a b i s c h

2. Beschäftigung: Klempner

3. Alter (Tag der Geburt): 18.1.1909 zu Mischlienen

4. Religion: unbekannt

5. Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtl. geschieden): unbekannt

6. Heimatszuständigkeit, Staatsangehörigkeit: DR

7. Ordentlicher Wohnsitz, Wohnung:
(Wenn der Verstorbene unter Vormundschaft stand oder entmündigt war, ist das Pflegschaftsgericht anzugeben und das Dekret des Vormunds [Kurators, Beistandes] beizuschließen.)

unbekannt

8. Sterbetag und Sterbeort: 12.12.1942 gegen 13.30 KL Mauthausen

V.

Akt ablegen!
M., 25.II.43
[illegible]

Verf a Streits. Nr. 4 (Todfallsaufnahme). Q 0949

9041

18. Beiläufiger Wert:

a) der Liegenschaften:

b) der Fahrnisse:

c) der Forderungen:

d) der Wertpapiere und Einlagebücher (Anstalt und Nummer):

Sind große Schulden vorhanden?

Wieviel betragen die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrecht verbundenen Forderungen? Wer hat sie berichtigt? Stellt der Zahler den Antrag, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen?

Unterschriften:

Der Parteien: Des Gerichtsabgeordneten:

SS-Hauptscharführer

-3- B.

Mangels eines Nachlaßvermögens findet eine Verlassenschaftsabhandlung nicht statt.

10 NOV 1948

30.1.20 **Dr. Walter Markov inhaftiert 11.02.1935 – Widerstandskämpfer Bonn-**



Walter Karl Hugo Markov (* 5. Oktober 1909 in Graz als Walter Karl Hugo Mulec; † 3. Juli 1993 in Mühlenbeck-Summt, Landkreis Oranienburg) war ein deutscher Historiker und Widerstandskämpfer. Er war von 1948 bis 1974 Professor für Neuere Geschichte an der Karl-Marx-Universität Leipzig und befasste sich schwerpunktmäßig mit Revolutionsforschung und Universalgeschichte.

Leben

Markovs Vorfahren väterlicherseits waren Slowenen aus der Untersteiermark. Seine Mutter kam aus Wien und gehörte der evangelischen Minderheit an, die Großmutter stammte aus Sachsen. Markovs Vater war kaufmännischer Angestellter beim Deut-

schen Kalisyndikat, schon im Jahr nach Walters Geburt zog die Familie nach Ljubljana (Laibach). Im Ersten Weltkrieg kehrte die Familie 1915 nach Graz zurück, wo Markov die Evangelische Privatschule besuchte. Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie erhielt er die jugoslawische Staatsbürgerschaft. Schon 1919 wurde der Vater erneut auf einen Posten in das nun zum Königreich Jugoslawien gehörende Ljubljana versetzt. Es folgten Stationen in Kranj, Belgrad und Sušak. Ende 1924 änderte die Familie ihren Namen amtlich von Mulec (was in manchen Regionen als Schimpfwort galt) in Markov.[1] In Sušak legte Markov 1927 das Abitur ab.

Mit einem Stipendium des Gustav-Adolf-Vereins studierte er ab 1927 Geschichte, Geographie, Slavistik, Religionsgeschichte, Philosophie und Orientalistik an den Universitäten Leipzig, Bonn, Köln, Berlin und Hamburg. Nachdem der eigentlich von Markov als Doktorvater favorisierte Richard Salomon Deutschland verlassen musste, promovierte er 1934 bei Fritz Kern in Bonn. Seine Dissertation zu Serbien zwischen Österreich und Rußland 1897–1908 wurde mit summa cum laude bewertet.[2] Anschließend wurde er wissenschaftlicher Assistent am Orientalistischen Seminar und Bibliothekar am Historischen Institut der Universität Bonn.[3]

Im selben Jahr gründete Markov in Bonn eine studentische Widerstandsgruppe und trat der verbotenen KPD bei. Zu den Aktivitäten der „Markov-Gruppe“ gehörte z. B. die politische Zeitung Sozialistische Republik. 1935 wurde die Gruppe zerschlagen und die Beteiligten wurden verhaftet. Vom Volksgerichtshof wurde er wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Er wurde im Zuchthaus in Siegburg inhaftiert, wo er acht Jahre in Einzelhaft verbrachte[4] und Zwangsarbeit verrichtete.[2]

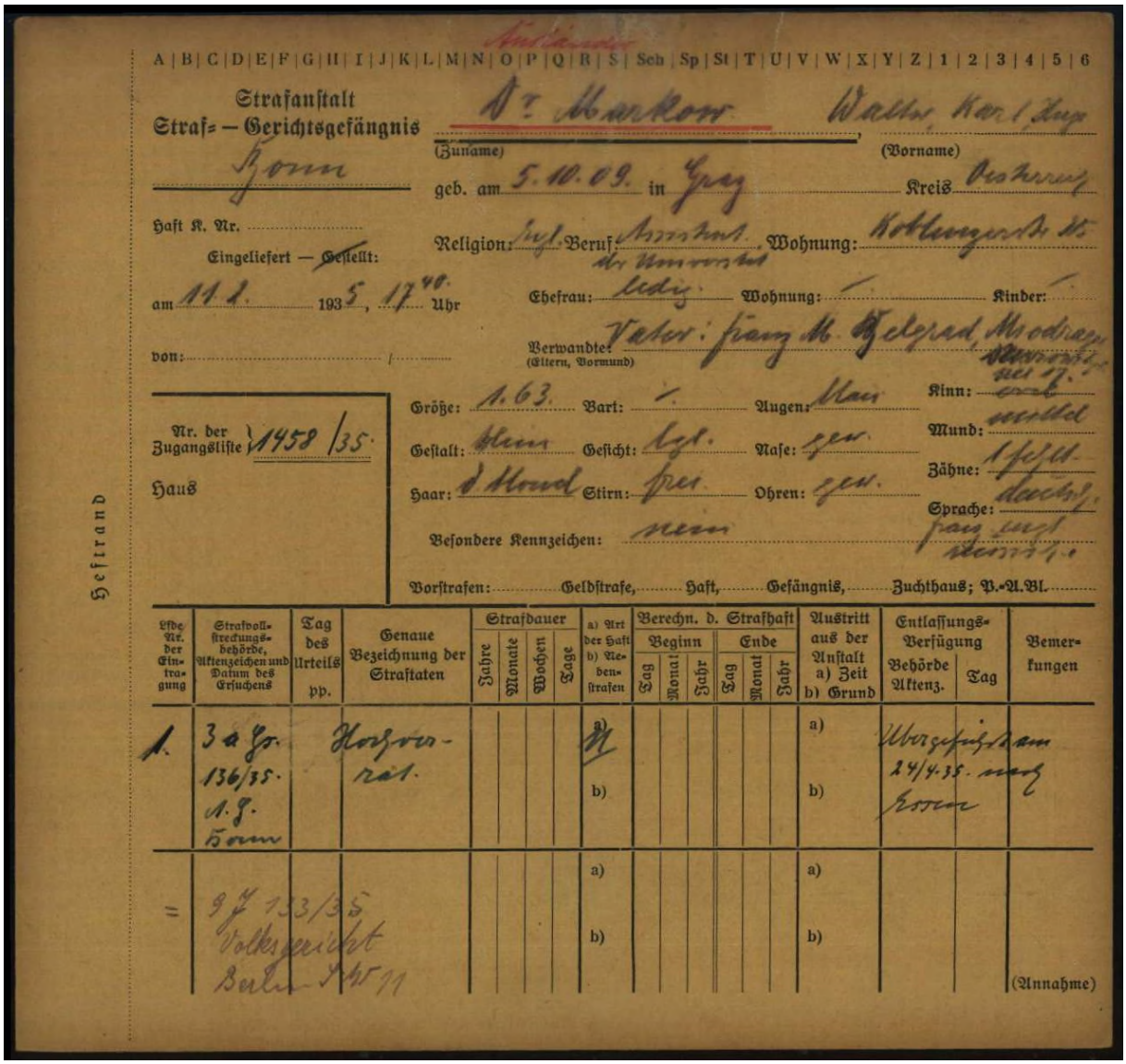

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis Bonn

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Ausländer

(Zuname) Dr. Markow (Vorname) Walter, Karl, Theodor

geb. am 5.10.09. in Graz Kreis Oesterreich

Haft K. Nr.

Eingeliefert — ~~Gestellt~~: am 11.1. 1935, 17.40 Uhr

Religion: kath. Beruf: Assistent der Universität Wohnung: Kobenzerstr. 15

Ehefrau: ledig Wohnung: - Kinder: -

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Franz M. Hebrad, Mrodrazz, Mähren, bei Z.

von:

Nr. der Zugangsliste 1458/35.

Haus

Größe: 1.63. Bart: - Augen: blau

Gestalt: klein Gesicht: lgl. Nase: gew.

Haar: d. blond Stirn: frei Ohren: gew.

Kinn: oval

Mund: normal

Zähne: defekt

Sprache: deutsch, ganz gut Böhmisch

Besondere Kennzeichen: neun

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A.-Bl.

Hellstrand

Lfde. Nr. der Eintragung	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft: Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	3 a Gs. 136/35. A.G. Bonn		Hochverrat.					a) U b)							a) b)	Übergeführt am 24/4.35. nach Essen		
=	9 J 133/35 Volksgericht Berlin							a) b)							a) b)			(Annahme)

Im April 1945 organisierte er die Selbstbefreiung der politischen Häftlinge. In Bonn gehörte er zu den Mitbegründern der Freien Deutschen Jugend und des AStA der Universität Bonn. Vergeblich versuchte er, sich in Bonn beruflich zu betätigen. Wegen fehlender Aussichten auf eine akademische Laufbahn siedelte er 1946 nach Leipzig über. Er habilitierte sich 1947 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit einer Arbeit über die Grundzüge der Balkandiplomatie. 1947/48 beteiligte er sich an Debatten der Gesellschaft Imshausen über einen gesamtdeutschen „Dritten Weg“ bei der Erneuerung Deutschlands.[2]

Markov heiratete 1947 die Bibliothekarin Irene Bönninger. Das Paar bekam fünf Kinder, darunter den späteren Politiker Helmuth Markov.

An der Universität Leipzig erhielt er 1948 eine Professur mit vollem Lehrauftrag, ein Jahr später wurde ihm der Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte übertragen. Außerdem wurde er Direktor des von Karl Lamprecht begründeten Instituts für Kultur- und Universalgeschichte (ab 1951 Institut für Allgemeine Geschichte). Im Januar 1951 wurde er u. a. wegen seiner „recht unabhängigen Denkweise“ und des Vorwurfs des angeblichen „Titoismus“ (der wohl mit Markovs slowenischer Herkunft zusammenhing) aus der SED ausgeschlossen.[2] Zudem wurde ihm der Status als „Verfolgter des Naziregimes“ aberkannt.[5] Trotzdem konnte er seine wissenschaftliche Arbeit in Leipzig fortsetzen. Von 1951 bis 1959 war er kommissarischer Direktor des Instituts für Geschichte der Völker der UdSSR bzw. für Geschichte der Europäischen Volksdemokratien. Neben dem Philosophen Ernst Bloch, dem Literaturwissenschaftler Hans Mayer und dem Romanisten Werner Krauss gehörte Markov zu den prägendsten Intellektuellen im Leipzig der Fünfzigerjahre.[4] Ende der 1950er-Jahre war er kurzzeitig für die Hauptverwaltung Aufklärung (HV A) des Ministeriums für Staatssicherheit tätig.[5] Im akademischen Jahr 1960/61 war Markov Prodekan der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.[3]

Seine Forschungsschwerpunkte lagen in der Französischen Revolution und der danach folgenden Revolutionsgeschichte. In besonderem Maße befasste er sich mit den Jakobinern und den Sansculottes. Über seine Beschäftigung mit der äußersten Linken der Französischen Revolution fand er sein großes Thema, die Biografie von Jacques Roux. Zu ihm veröffentlichte er von 1965 bis 1970 sein vierbändiges Opus magnum und forschte dafür auch in Frankreich. Er knüpfte intensive Kontakte zu französischen Historikern. Er erhielt als Anerkennung für seine Arbeiten zahlreiche nationale und internationale Ehrungen. Von 1960 bis 1974 war er Vizepräsident des Nationalkomitees der Historiker der DDR. Markov wurde 1961 ordentliches Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (ab 1972 Akademie der Wissenschaften der DDR) und 1964 ordentliches Mitglied der Philologisch-Historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.[3]

Als einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit wählte er die Geschichte der Befreiungsbewegungen und der Dritten Welt. Von daher wandte er sich der Weltgeschichte zu, über die er ebenfalls mehrere Arbeiten veröffentlichte. Markov war Mitbegründer der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft der DDR und amtierte von 1961 bis 1969 als deren Präsident. In den Jahren 1962/1963 war er als erster Direktor des Fachbereichs Geschichte der University of Nigeria in Nsukka tätig. 1964 wurde er kommissarischer Direktor des Afrika-Instituts der Universität Leipzig, ab 1968 war er Mitglied des Direktoriums der neu gegründeten Sektion für Afrika-, Asien- und Nahostwissenschaften. Von 1970 bis 1971 lehrte er als Gastdozent an der Universidad de Chile.

1974 ging Markov in den Ruhestand. Seine Professur übernahm Manfred Kossok, der auch die Tradition der vergleichenden Revolutionsforschung weiterführte. Von da an publizierte Markov regelmäßig in der Weltbühne. Er wurde 1974 mit dem Vaterländischen Verdienstorden (ab 1989 mit Ehrenspange) und 1979 mit dem Großen Stern der Völkerfreundschaft ausgezeichnet. 1983 und 1984 erlitt er zwei Herzinfarkte.[2]

Während der Wende in der DDR trat Markov im Dezember 1989 der PDS bei. Die Zeitschrift Comparativ und die Karl-Lamprecht-Gesellschaft, die unter seiner Mitwirkung gegründet wurden, sehen sich in Markovs Tradition. Die Lamprecht-Gesellschaft verleiht den nach Markov benannten Walter-Markov-Preis für Geschichtswissenschaften. In Bonn ist ein Antiquariat nach Markov benannt. In Leipzig-Holzhausen trägt die Straße Walter-Markov-Ring seinen Namen.

Werke

Als Autor:

Serbien zwischen Österreich und Russland 1897–1908. Kohlhammer, Stuttgart 1934 (Dissertation, Universität Bonn, 1934).

Grundzüge der Balkandiplomatie. Ein Beitrag zur Geschichte der Abhängigkeitsverhältnisse. 1947 (Habilitationsschrift, Universität Leipzig, 1947); Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 1999, ISBN 3-933240-97-2.

Die Freiheiten des Priesters Roux. Akademie, Berlin 1967; Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2009, ISBN 978-3-86583-396-9.

Exkurse zu Jacques Roux. Akademie, Berlin 1970.

mit Albert Soboul: 1789, die große Revolution der Franzosen. Akademie, Berlin 1973.

mit Heinz Helmert: Schlachten der Weltgeschichte. Edition Leipzig, Leipzig 1977.

mit Ernst Werner: Geschichte der Türken von den Anfängen bis zur Gegenwart. Akademie, Berlin 1978.

Weltgeschichte im Revolutionsquadrat. Hrsg. von Manfred Kossok. Akademie, Berlin 1979.

Kognak und Königsmörder. Historisch-literarische Miniaturen. Aufbau, Berlin/Weimar 1979.

Grand Empire. Sitten und Unsitten der Napoleonzeit. Edition Leipzig, Leipzig 1984.

Zwiesprache mit dem Jahrhundert. Dokumentiert von Thomas Grimm. Aufbau, Berlin 1989, ISBN 3-351-01512-7 (Autobiografie).

Wie viele Leben lebt der Mensch. Eine Autobiographie aus dem Nachlass. Faber & Faber, Leipzig 2009, ISBN 3-867-30092-5.

Als Herausgeber:

mit Albert Soboul: Die Sansculotten von Paris. Dokumente zur Geschichte der Volksbewegung 1793–1794. Akademie, Berlin 1957.

mit Alfred Anderle, Ernst Werner: Weltgeschichte. Die Länder der Erde von A–Z (= Kleine Enzyklopädie). Bibliographisches Institut, Leipzig 1964.

Jacques Roux: Scripta et acta. Akademie, Berlin 1969.

Revolution im Zeugenstand. Frankreich 1789–1799. 2 Bände. Reclam, Leipzig 1982.

Jacques Roux: Freiheit wird die Welt erobern. Reden und Schriften. Reclam, Leipzig 1985.

mit Katharina Middell und Matthias Middell: Die Französische Revolution. Bilder und Berichte 1789–1799. Reclam, Leipzig 1989.

Literatur

Ralf Forsbach: Walter Markov (1909–1993). NS-Widerstandskämpfer und Historiker. In: Rheinische Lebensbilder. Bd. 19, Düsseldorf 2013, S. 309–329.

Thomas Grimm: Walter Markov. In Was von den Träumen blieb. Eine Bilanz der sozialistischen Utopie. Mit einem Vorwort von Heiner Müller. Siedler Verlag, Berlin 1993, S. 69–90. ISBN 3-88680-482-8.

Sven Heitkamp: Walter Markov. Ein Leipziger Historiker zwischen Parteilichkeit und Professionalität. In: Die Hochschule. 1/2002, S. 148–158 (PDF).

Thomas Grimm: Walter Markov. Bis an die Grenze zur Selbstvernichtung. In Linke Vaterlandsgesellen. Sozialisten, Anarchisten, Kommunisten, Raufbolde und andere Unangepasste. Parthas Verlag, Berlin 2003, S. 90–102. ISBN 3-932529-39-1.

Sven Heitkamp: Walter Markov. Ein DDR-Historiker zwischen Parteidoktrin und Profession. Leipzig 2003.

Ilko-Sascha Kowalczuk: Markov, Walter. In: Wer war wer in der DDR? 5. Ausgabe. Band 2. Ch. Links, Berlin 2010, ISBN 978-3-86153-561-4.

Matthias Middell (Hrsg.): „Lust am Krimi“. Beiträge zu Werk und Wirkung Walter Markovs. Leipzig 2011.

Volker Ullrich: Zum Tode von Walter Markov. Kommunist ohne Partei online, abgerufen 30. Januar 2015. In: Die Zeit, Nr. 29 vom 16. Juli 1993, S. 41.

Manfred Neuhaus u. a. (Hrsg.): „Wenn jemand seinen Kopf bewusst hinhielt …“ Beiträge zu Werk und Wirken Walter Markovs. Leipzig 1995 (2., durchgesehene Auflage 1998).

Markov, Walter. In: Collegium Politicum an der Universität Hamburg, Arbeitsgruppe Historiographie (Hrsg.): Geschichtswissenschaftler in Mitteldeutschland. Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn 1965, S. 67 f.

Filme

Thomas Grimm: Freiheit wird die Welt erobern. Der Historiker Walter Markov. ORB, 30 min/50 min. 1993

Weblinks

Literatur von und über Walter Markov im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek

Ralf Forsbach: Walter Markov (1909–1993), NS-Widerstandskämpfer und Historiker. In: Portal Rheinische Geschichte. 2013.

Walter Markov im Professorenkatalog der Universität Leipzig

Einzelnachweise

Walter Markov: Wie viele Leben lebt der Mensch. Eine Autobiographie aus dem Nachlass. Faber & Faber, Leipzig 2009, S. 58.

Ralf Forsbach: Walter Markov (1909–1993), NS-Widerstandskämpfer und Historiker. In: Portal Rheinische Geschichte. 2013.

Walter Markov im Professorenkatalog der Universität Leipzig

Sven Heitkamp: Walter Markov. In: Sächsische Biographie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V., 23. Juni 2009.

Ilko-Sascha Kowalczuk: Markov, Walter. In: Wer war wer in der DDR? 5. Ausgabe. Band 2. Ch. Links, Berlin 2010, ISBN 978-3-86153-561-4.

30.1.21 Prof. Dr. Walter Bader inhaftiert am 16.02.1935

ECKDATEN AUS DER BIOGRAPHIE VON PROF. DR. WALTER BADER



*15.09.1901 Geburt in Rottenburg am Neckar 1920

1927 Studium Kunstgeschichte, Mittelalterliche Geschichte, Archäologie, Philosophie und Literaturgeschichte

1927 Promotion zum Dr. phil. Prädikat „sehr gut"

1933/34 Leitung der Ausgrabungen unter dem Xantener Dom; Auffindung des Römischen Doppelgrabes 1935

1935 Verhaftung durch die Gestapo wegen „Verdachts auf Hochverrat", Verlust des Beamtenstatus, aus dem Dienst entlassen, Gestapo weist Rottenburg als Wohnsitz zu

1937 (-1941) Beauftragung mit der Bearbeitung der Xantener Ausgrabungen durch das Rheinische Landesmuseum

1939 Verlegung des Wohnsitzes nach Xanten

1944 Bader mit der Sicherung der gesamten Kunstdenkmäler der Kreise Moers, Geldern, Kleve und Rees vor der herannahenden Front beauftragt

1946 Offizielle Beauftragung mit der Betreuung des Wiederaufbaus des Xantener Domes

1947 Ernennung zum Honorarprofessor durch den Kultusminister des Landes NRW

1952 Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Bonn

1968 Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

1971 Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Xanten

1984 Deutscher Preis für Denkmalschutz, Verleihung des Karl Friedrich-Schinkel Rings durch das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz

09.03 1986 Tod Walter Baders



Walter Bader als Konsolenfigur am Kölner Rathausturm

Walter Bader (* 15. September 1901 in Rottenburg am Neckar; † 9. März 1986 in Xanten) war ein deutscher Archäologe und Denkmalschützer. Zuletzt war er ordentlicher Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

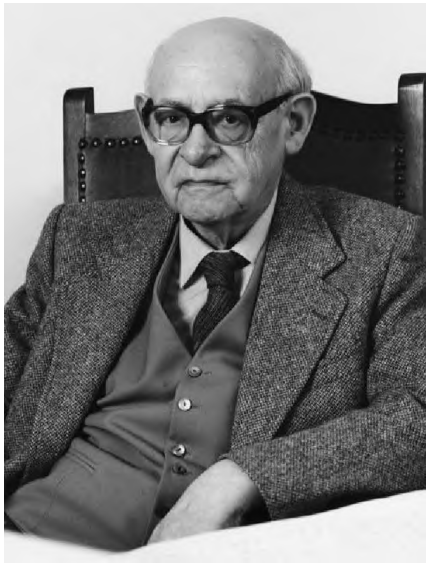

Prof. Dr. Walter Bade (Porträt 1982)

Leben

Bader legte 1920 das Abitur ab und studierte im Anschluss Kunstgeschichte, Mittelalterliche Geschichte und Archäologie in Tübingen, München und Bonn. 1927 promovierte er in Bonn bei Paul Clemen. Auf dem Gebiet der Archäologie betätigte sich Bader zuerst im Provinzmuseum in Bonn (dem späteren Rheinischen Landesmuseum). Bereits 1928 kam er nach Xanten am Niederrhein und leitete in Teilen die Ausgrabungen unter dem Xantener St. Viktor-Dom. 1933 entdeckte er dort die Gebeine von zwei namentlich unbekannten, vermutlichen Märtyrern und Angehörigen der Thebäischen Legion aus dem 4. Jahrhundert. Die Ausgrabungsstätte wurde daraufhin zur Krypta ausgebaut und durch Clemens August Graf von Galen im Jahr 1936 geweiht. Die archäologischen Untersuchungen, die Bader im Dom durchführte, waren in ihrer Methodik wegweisend für die moderne archäologische Grabungstechnik, da hier erstmals das Prinzip einer Schichtengrabung angewandt wurde.

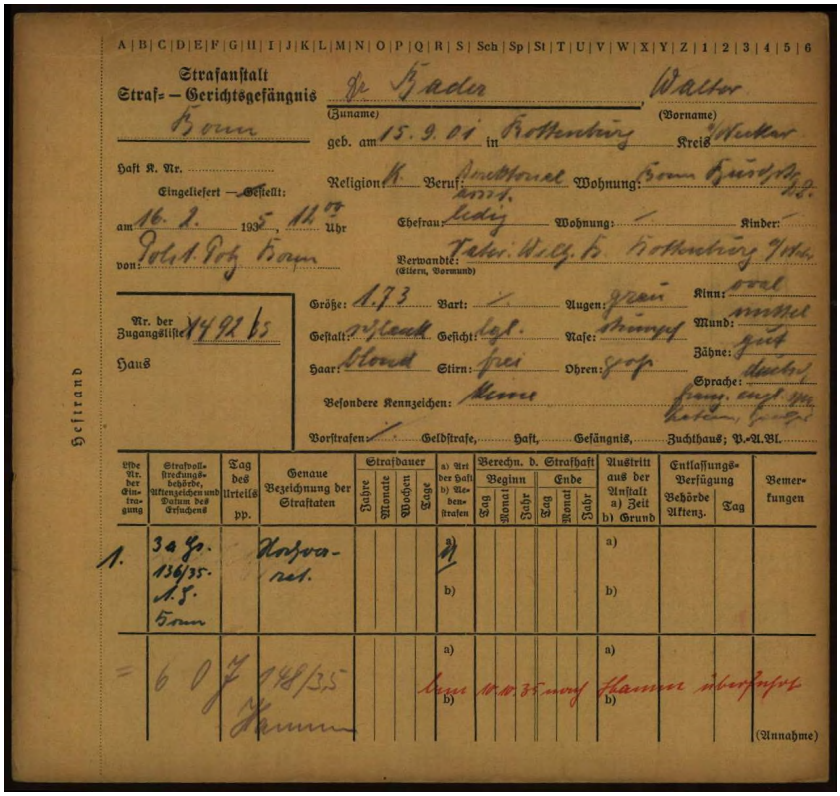

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde der 1932 in die SPD eingetretene Bader 1935 durch die Gestapo verhaftet und des Hochverrats bezichtigt. Der Vorwurf wurde jedoch nach acht Monaten Inhaftierung fallen gelassen.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tatverdacht	Aktenzeichen	Bemerkungen
1	Dr. Bader	Walter	Hochverrat	~~O.St.A. Kaun~~ 6.0 J. 148/35 ~~O.St.A.Hamm~~	
2	Fries	Heinrich	"	" "	
3	Höfs	Hans	"	" "	
4	Schmidt	Hans	"	" "	
5	Stock	Hans	"	" "	
6	Schmidt	Adolf	"	" "	
7	Kröll	Wilhelm	"	2 Js 643/35 St.A. Bonn	
8	Haener	Aloys	"	" "	
9	Knobloch	Friedrich	"	3a Gs.468/35 A.G. Bonn	
10	Dahlem	Peter	"	3a Gs.354/35 A.G. Bonn	
11	Bierbrauer	Karl	Landesverrat	7b Gs.87/35	

1939 heiratete er die gebürtige Xantenerin Hildegard Scholten und verlegte seinen ständigen Wohnsitz nach Xanten, wo er ab 1944 mit dem Schutz der Denkmäler und Kunstschätze im Hinblick auf die vorrückenden alliierten Truppen beauftragt wurde. Mit nur einem Helfer begann Bader im Juli 1945 mit der Beseitigung der Trümmer des durch Fliegerbomben schwer beschädigten St.-Viktor-Doms. Der anschließende Wiederaufbau des Doms ist ohne Walter Bader nicht vorstellbar. So war zuerst geplant, den Dom nicht wieder zu errichten, sondern durch eine Kirche zu ersetzen. Erst Bader konnte den Xantener Bürgermeister und den Propst des Doms davon überzeugen, das Wahrzeichen der Stadt zu erhalten. Binnen 19 Jahren, in denen Bader zum Staatskonservator ernannt wurde und den Aufbau vieler weiterer Denkmäler betreute, wurde der Wiederaufbau als Lebenswerk Baders im Jahr 1966 vollendet.

Gedenktafel für Walter Bader als „Retter des Xantener Domes“ im dortigen Kreuzgang

Nach dem Kriege wurde Bader im Sommer 1947 wieder als Direktorialassistent am Landesmuseum in Bonn unter Berufung in das Beamtenverhältnis eingestellt und erhielt auch zum Sommersemester 1947 eine Honorarprofessur an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, aus der er, mittlerweile ins Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen, unter Beibehaltung der Funktion als

Staatskonservator für kirchliche und profane Denkmalpflege 1952 zum ordentlichen Professor dort ernannt wurde. 1969 wurde Bader emeritiert. Bader war seit 1920 Mitglied der katholischen Studentenverbindung AV Guestfalia Tübingen im CV.

Auszeichnungen

1964: Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich[1]

1968: Großes Bundesverdienstkreuz des Verdienstordens der BRD

1977: Ehrenbürgerschaft der Stadt Xanten

1983: Paulus-Plakette des Bistums Münster

1984: Deutscher Preis für Denkmalschutz: Karl-Friedrich-Schinkel-Ring

Nach seinem Tod wurde die Xantener Walter-Bader-Realschule nach ihm benannt.

Literatur

Stefan Kraus: Walter Bader – Denkmalpflege in schwerer Zeit (= Xantener Domblätter. Bd. 9). Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001, ISBN 3-89534-419-2.

Sebastian Ristow: Walter Bader. In: Stefan Heid, Martin Dennert (Hrsg.): Personenlexikon zur Christlichen Archäologie. Forscher und Persönlichkeiten vom 16. bis zum 21. Jahrhundert. Schnell & Steiner, Regensburg 2012, ISBN 978-3-7954-2620-0, Bd. 1, S. 105 f.

Weblinks

Literatur von und über Walter Bader im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek

Wer war Walter Bader? Walter-Bader-Realschule Xanten, abgerufen am 27. Januar 2016.

Geschichte des Xantener Doms St. Victor. Verein zur Erhaltung des Xantener Doms e. V., abgerufen am 27. Januar 2016.

Walter Bader auf den Seiten des Landschaftsverbands Rheinland

Einzelnachweise

Aufstellung aller durch den Bundespräsidenten verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ab 1952 (PDF; 6,9 MB) Normdaten (Person): GND: 118651668 | LCCN: n85259822 | VIAF: 32743 | Wikipedia-Personensuche

30.1.22 **Hans Höfs 14.02.1935 – Widerstandskämpfer Bonn -**



Foto 1946

Hans Höfs (1906-2001) - „Wer jetzt nicht hilft und schweigt, macht sich mitschuldig“

Als die Nationalsozialisten 1933 an die Macht kommen führt Hans Höfs einen eigenen Friseursalon in Bonn. Höfs ist ein aufgeschlossener, kritisch denkender Mensch. In sein Geschäft kommen Kunden, die ihm anvertrauen, dass sie nicht einverstanden sind mit dem Regime und die Ideologie der Nationalsozialisten ablehnen. Als er u.a. in der eigenen Familie erfährt, wie brutal politische und weltanschauliche Gegner verfolgt werden, handelt Höfs nach dem Motto „Wer jetzt nicht hilft und schweigt, macht sich mitschuldig“. Er versteckt zeitweise politisch Verfolgte in seiner Wohnung und hilft ihnen über die grüne Grenze nach Belgien zu fliehen. Als Walter Markov, der an der Universität eine Widerstandsgruppe aufgebaut hat, den Kontakt zu ihm sucht, hilft Höfs auch ihm und seinen Mitstreitern. Das Friseurgeschäft wird zum wichtigen Umschlagplatz von Informationen und geheimen Nachrichten. Anfang 1935 bekommt die Gestapo einen Hinweis. 16 Personen werden verhaftet, darunter auch Hans Höfs. Zunächst kann man ihm nichts nachweisen, doch dann fällt der Gestapo ein Brief in die Hände, in dem sich jemand bei Höfs für dessen Hilfe bedankt. Höfs wird wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 2 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Er kommt ins Konzentrationslager Bögermoor, wird aber bereits nach einer

Woche ins Zuchthaus nach Rheinbach und einige Monate später ins Zuchthaus nach Siegburg überstellt. Im September 1937 entlassen, muss er sich jeden Tag bei der Polizei melden. Aufgrund seiner Verurteilung von der Wehrmacht als „wehrunwürdig“ eingestuft, wird Höfs nicht eingezogen als der Krieg beginnt. Kurz vor Kriegsende wird er jedoch noch dem berüchtigten Strafbataillon 999 zugeteilt. Diese Einheit besteht zu einem Drittel aus politischen und weltanschaulichen Gegner der Nazis, zwei Dritteln aus kriminellen Strafgefangenen. Die Männer erhalten Befehle für besonders gefährliche Einsätze, da die Nazis ihren Tod ohnehin schon einkalkuliert haben. Doch Höfs überlebt und gerät 1945 in amerikanische Gefangenschaft, aus der er 1946 entlassen wird.

In der Nachkriegszeit gründet er eine neue Existenz und engagiert sich bis in die 1980er Jahre in der Friseurinnung, im Vorstand der Kreishandwerkerschaft und im Bonner Karneval. Er ist zeitweise ehrenamtlicher Richter und Schöffe. Gemäß eines Versprechens, dass er sich selbst gegeben hat, schreibt er erst 50 Jahre nach seiner Entlassung aus der Haft seine Erinnerungen an die Jahre des Widerstands und der Verfolgung auf. 1980 erhält er das Bundesverdienstkreuz. Am 5. März 2001 stirbt Höfs mit 95 Jahren in Bonn.

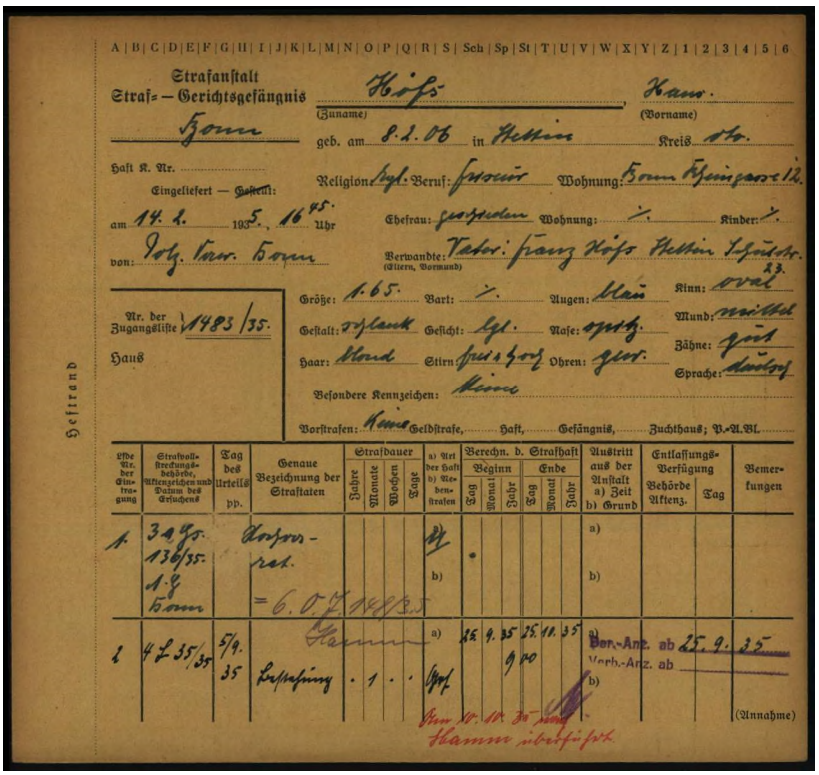
Strafanstalt Straf- – Gerichtsgefängnis Bonn

Höfs (Zuname), Hans. (Vorname)

geb. am 8.2.06 in Hettin Kreis Stv.

Haft K. Nr. ...

Religion: kath. Beruf: Friseur Wohnung: Bonn Rheingasse 12.

Eingeliefert — Entlassen:

am 14. 2. 1935, 16[45] Uhr

von: Pol. Präs. Bonn

Ehefrau: geschieden Wohnung: ./. Kinder: ./.

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Franz Höfs Hettin Kr. Stv. 23.

Nr. der Zugangsliste 1483/35.

Haus

Größe: 1.65. Bart: ./. Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: schlank Gesicht: kgl. Nase: spitz. Mund: mittel

Haar: blond Stirn: frei hoch Ohren: gut. Zähne: gut

Besondere Kennzeichen: keine Sprache: deutsch

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A.-Bl.

Helfrand

lfde Nr. der Einträge	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	34 Js. 136/35: 1.8 Bonn		Vorbereitung = 6.07 1483/35					a) Zh b)	•						a) b)			
2	4 L 35/35	5/9. 35	Fluchtversuch	. 1 .				a) Gef. b)	25	9.	35	25	11.	35	Ber.-Anz. ab 25. 9. 35 Verb.-Anz. ab b)			(Annahme)

Ber. v. 11. 10. 35 Hamm rechtskr.

30.1.23 **Arthur Winkler inhaftiert 29.06.1935 Bibelforscher (Jehovas Zeugen)**



Arthur Winkler organisierte die Tätigkeit der Zeugen Jehovas im Bonner Raum, bevor ihn die Nationalsozialisten 1941 ins KL einlieferten. In diesen Tagen denken viele an den Ausbruch des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren. Die Wachtberger Gemeinde von Jehovas Zeugen erinnert sich dabei an die 100-jährige Geschichte ihrer Glaubensbrüder, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigerten. Bereits während des 1. Weltkrieges wurde Reinhold Weber, ein Bibelforscher (wie Jehovas Zeugen damals genannt wurden) von einem Kriegsgericht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Er verbüßte diese Strafe im Festungsgefängnis Köln. Nach seiner Entlassung wurde er erneut vor ein Kriegsgericht gestellt, dass ihn am 26. August 1918 an die psychiatrische Klinik der Akademie Köln überwies. In den Gerichtsakten findet sich folgende Aussage: „Er könne sich nicht denken, dass der Herr Jesu von seiner Waffe Gebrauch mache, entgegen seinem Worte: „Liebet eure Feinde.“ … Selbst auf die Gefahr des Todes hin, würde er den Dienst verweigern.“

Die Geschichte der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen setzte sich im 2. Weltkrieg fort. Allein 350 Zeugen Jehovas wurden unter dem NS-Regime wegen Kriegsdienstverweigerung hingerichtet. Darunter befand sich auch der 35-jährige Paul Gross, der für den 20. April 1943 zum Grenadier-Ersatz-Bataillon 366 nach Bonn einberufen wurde. Noch am gleichen Tag verweigerte er in Bonn den Wehr-

dienst und wurde vier Monate später mit dem Fallbeil hingerichtet. Über 12.000 weitere Zeugen Jehovas wurden inhaftiert, viele kamen ins KL.

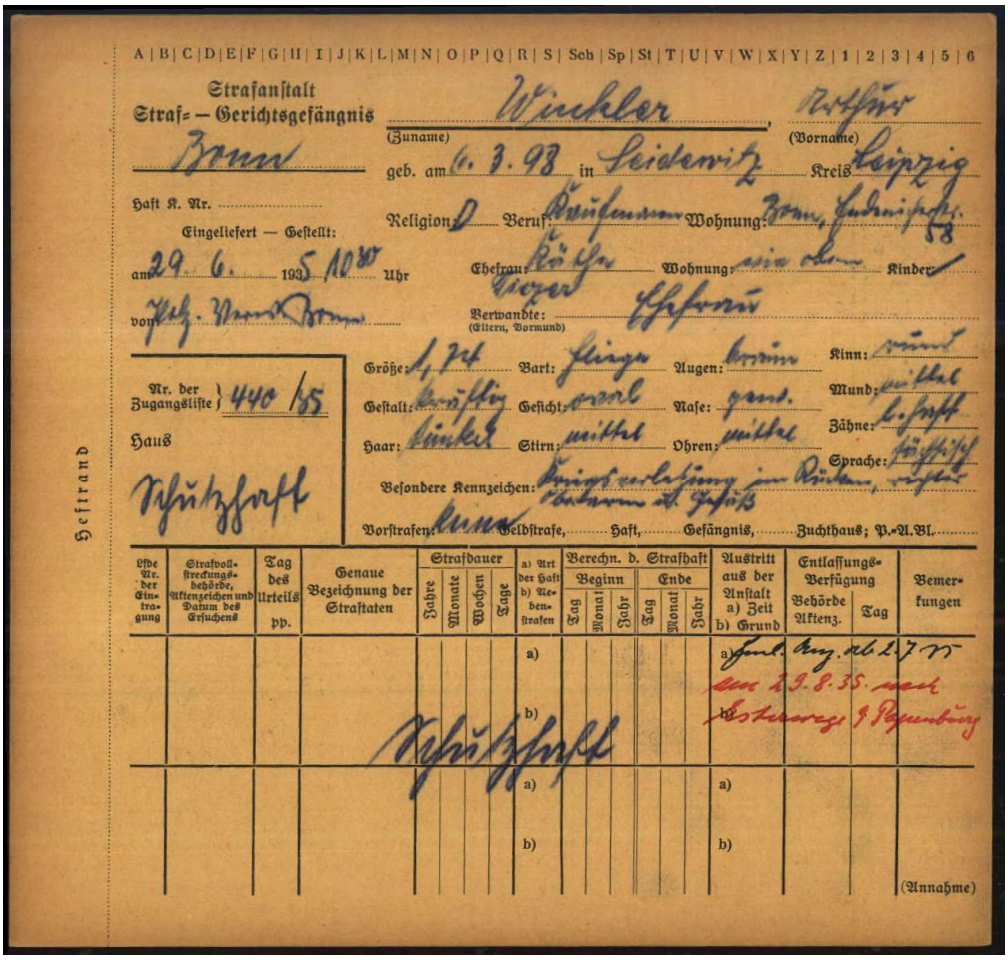

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn
Winkler, Arthur
(Zuname) (Vorname)
geb. am 6. 3. 98 in Seidewitz Kreis Leipzig
Haft K. Nr.
Religion: D Beruf: Kaufmann Wohnung: Bonn, Endenicherstr. 58
Eingeliefert — Gestellt:
am 29. 6. 1935 10³⁰ Uhr
Ehefrau: Käthe Wiezer Wohnung: wie oben Kinder: —
von Pol. Verw. Bonn
Verwandte: Ehefrau
(Eltern, Vormund)
Nr. der Zugangsliste 440/35
Haus Schutzhaft
Größe: 1,74 Bart: fliegen Augen: braun Kinn: rund
Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: gend. Mund: mittel
Haar: dunkel Stirn: mittel Ohren: mittel Zähne: b. haft
Sprache: sächsisch
Besondere Kennzeichen: Kriegsverletzung im Rücken, rechter Oberarm u. Gesäß
Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A.Bl.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
								a)							a) Entl. Anz. ab 2.7.35 am 29.8.35 nach Esterwegen 9 Papenburg			
								b)							b)			
								a)							a)			
								b)							b)			

Schutzhaft

(Annahme)

Gefangenenkarteikarte von Arthur Winkler 1935 Haftanstalt Bonn

Einer von ihnen war Arthur Winkler, der Anfang der 1930er Jahre das Gemeindeleben von Jehovas Zeugen im Raum Bonn/Wachtberg organisierte. Als am 28. Juni 1914 die Schüsse auf den Erzherzog Franz Ferdinand und seiner Frau Sophie fielen, die den 1. Weltkrieg auslösten, war Arthur Winkler 16 Jahre alt. Damals gehörte er zu den vielen, die sich von der Kriegseuphorie anstecken ließen und sich freiwillig an die Front meldeten. Sein Einsatz in Frankreich endete vor Reims mit einer schweren Verwundung. Über 15 Millionen Menschen hatten im 1. Weltkrieg ihr Leben verloren und weitere 20 Millionen waren verwundet. Diese Erfahrungen führten dazu, dass Arthur Winkler nun den Krieg ablehnte. 1924 kam er in Kontakt mit den Bibelforschern. Durch die biblischen Gespräche mit ihnen verfestigte sich in ihm der Wunsch

„nie wieder den Krieg zu lernen“ (Jesaja 2,4). Das biblische Konzept der Gleichheit aller Menschen und der tätigen Nächstenliebe wurde sein Lebensprinzip.

Das kann Johannes Weverinck (63) aus der Wachtberger Gemeinde nur bestätigen. Er erinnert sich, dass sein verstorbener Bonner Freund Egon Becker oft von einem Kindheitserlebnis mit Arthur Winkler erzählte. Da dessen Vater bereits unter den Nationalsozialisten inhaftiert worden war, brachte Arthur Winkler täglich Milch und Brot für den jungen Egon sowie dessen Bruder und Mutter, obwohl er selbst nur wenig davon hatte und half ihnen so zu überleben. Winkler selbst wurde im Herbst 1941 verhaftet. Über das KL Vught, das Kölner Zuchthaus Klingelpütz und andere Stationen gelangte er im September 1944 ins KZ Sachsenhausen. Nach der Befreiung aus dem KZ lebte er in den Niederlanden und war dort bis zu seinem Tod 1972 als Bibellehrer tätig.

Quelle: Blick Aktuell 24.06.2014

30.1.24 **Wilhelm Brickel, polizeiliche Vorbeugungshaft und Aktionen gegen „Asoziale“ 14.07.1935**

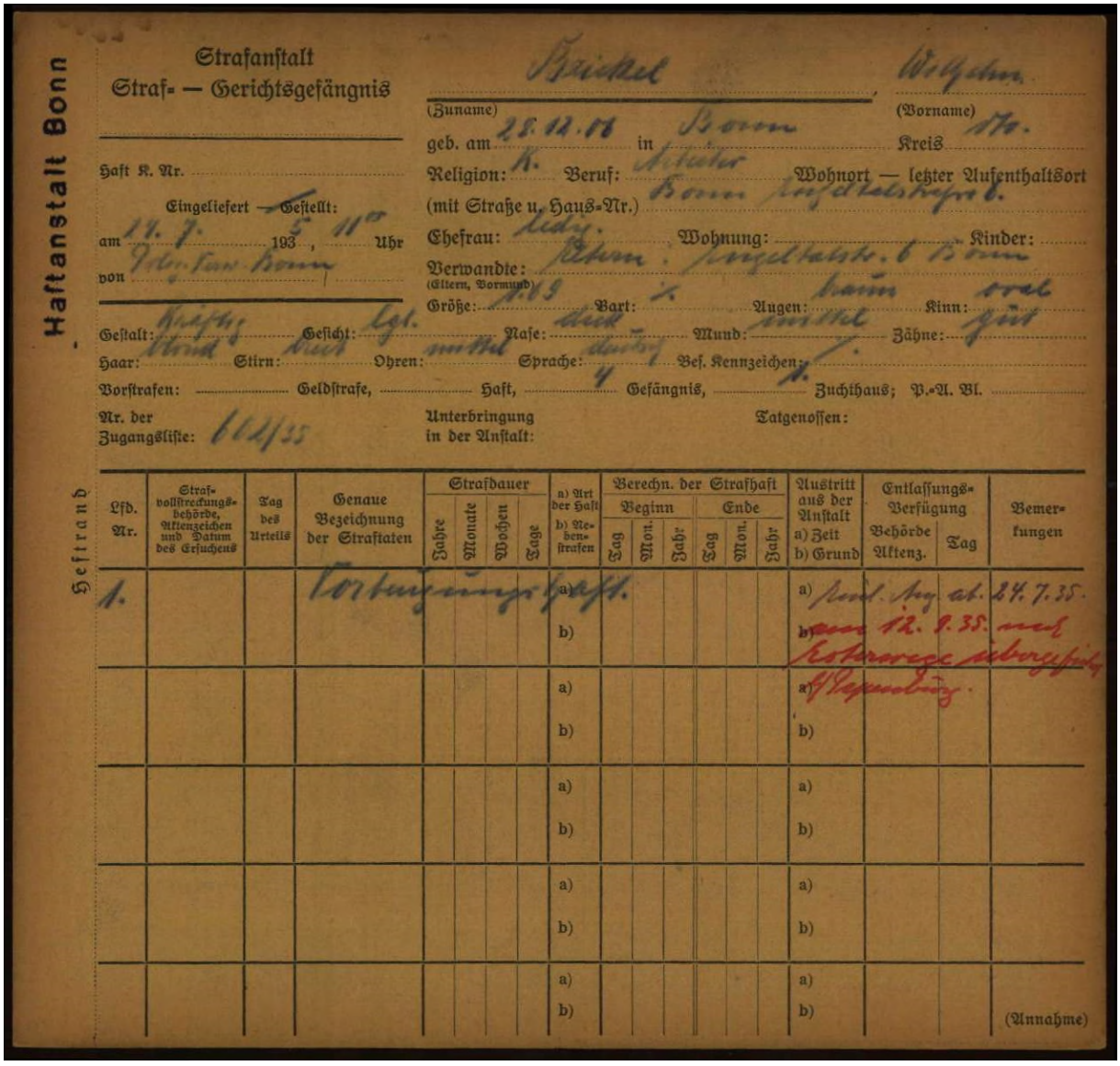

Haftanstalt Bonn

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis

Brickel (Zuname) Wilhelm (Vorname)
geb. am 28.12.06 in Bonn Kreis Stadt
Religion: K. Beruf: Arbeiter Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn Engeltalstraße 6.
Ehefrau: ledig. Wohnung: Kinder:
Verwandte: Eltern. Engeltalstr. 6 Bonn
(Eltern, Vormund)
Größe: 1.69 Bart: ./. Augen: braun Kinn: oval
Gestalt: kräftig Gesicht: lgl. Nase: dick Mund: mittel Zähne: gut
Haar: blond Stirn: breit Ohren: mittel Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: ./.
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, 4 Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 602/35 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.			Vorbeugungshaft.					a) b)							a) b)	Rückl. Ang. ab. 12. 9. 35. nach Esterwege übergeführt		24.7.35.
								a) b)							a) b)	Papenburg.		
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Wilhelm Brickel Haftanstalt Bonn vom 14.07.1935

Aus der Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn ist ersichtlich, dass er am 12.08.1935 von dort in das Strafgefangenenlager Esterwege bei Papenburg übergeführt wurde.

Vom 15.07.1937 bis zum 08.09.1938 befand er sich im Konzentrationslager Buchenwald.

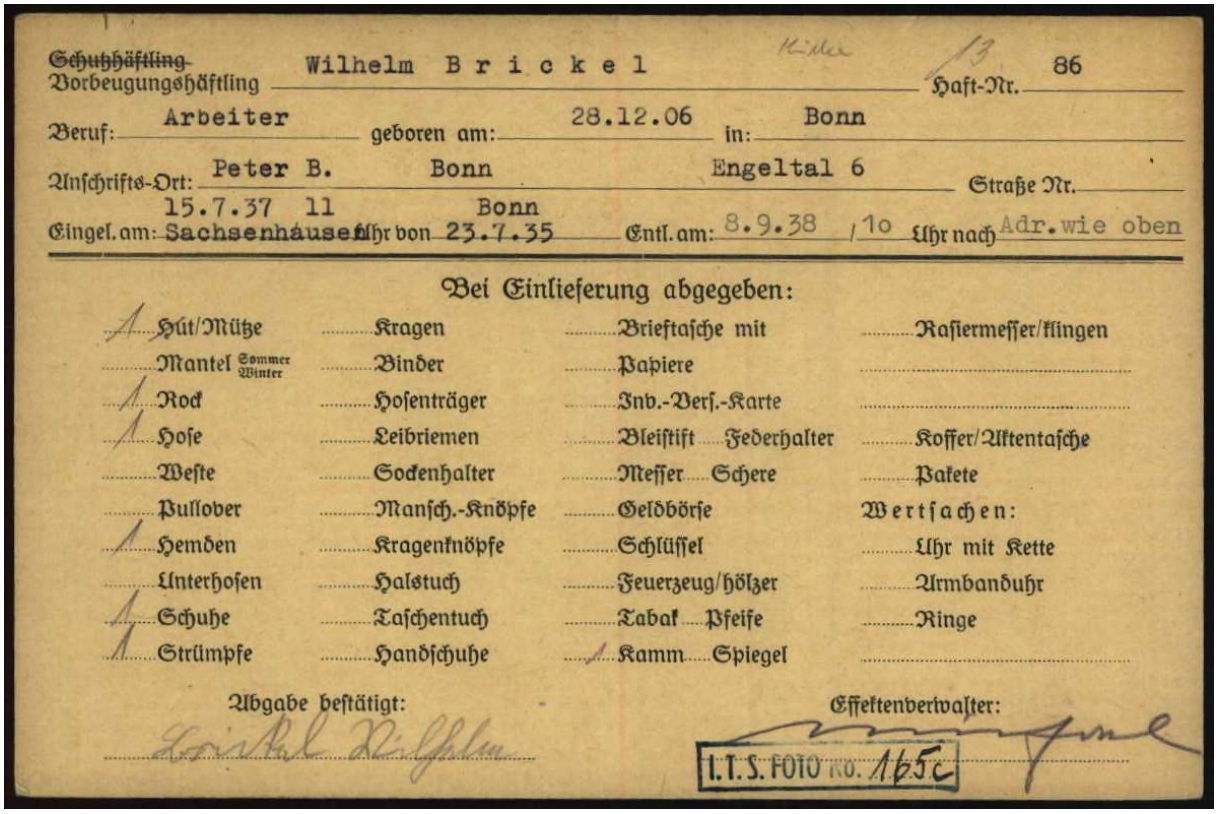

Schutzhäftling / Vorbeugungshäftling: Wilhelm Brickel — Haft-Nr. 86

Beruf: Arbeiter — geboren am: 28.12.06 — in: Bonn

Anschrifts-Ort: Peter B. Bonn — Straße Nr. Engeltal 6

Eingel. am: 15.7.37 11 Uhr von Sachsenhausen Bonn — Entl. am: 23.7.35 — 8.9.38 / 10 Uhr nach Adr. wie oben

Bei Einlieferung abgegeben:

1 Hut/Mütze	Kragen	Brieftasche mit	Rasiermesser/klingen
Mantel Sommer Winter	Binder	Papiere	
1 Rock	Hosenträger	Ind.-Vers.-Karte	
1 Hose	Leibriemen	Bleistift Federhalter	Koffer/Aktentasche
Weste	Sockenhalter	Messer Schere	Pakete
Pullover	Manschk.-Knöpfe	Geldbörse	Wertsachen:
1 Hemden	Kragenknöpfe	Schlüssel	Uhr mit Kette
Unterhosen	Halstuch	Feuerzeug/hölzer	Armbanduhr
1 Schuhe	Taschentuch	Tabak Pfeife	Ringe
1 Strümpfe	Handschuhe	1 Kamm Spiegel	

Abgabe bestätigt: Brickel Wilhelm — Effektenverwalter:

I.T.S. FOTO No. 165C

In der KZ-Gedenkstätte Buchenwald sind erschreckend lange Listen von „Berufsverbrechern“ und „Schutzhäftlingen“ ausgestellt. Allein für den 15. Juli 1937, 11 Uhr, ist die Ankunft eines Deportationszugs nach Massenverhaftungen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ erfasst, der zu zwei Dritteln Personen dieser Opfergruppen in Leiden und Tod schickte. Akribisch sind allein unter A bis E insgesamt 30 Namen aufgelistet. Auch der 1906 geborene Bonner Arbeiter Wilhelm Brickel. Am 08.09.1938 wurde er von dort an seine Heimatanschrift: Engeltalstraße 6 in Bonn entlassen. Danach scheint er jedoch wieder von der Polizei verhaftet und in das KL Natzweiler verlegt worden zu sein.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass er am 24.09.1940 in das Konzentrationslager Natzweiler eingeliefert wurde. Im dortigen Fragebogen bei der Aufnahme gibt er zu seinen Vorstrafen an, dass er in der Zeit von 1930 bis 1939 insgesamt 8mal vorbestraft war (unter anderem wegen Diebstahl und Landfriedensbruch). Die Verurteilungen erfolgten durch die Landgerichte Köln und Bonn.

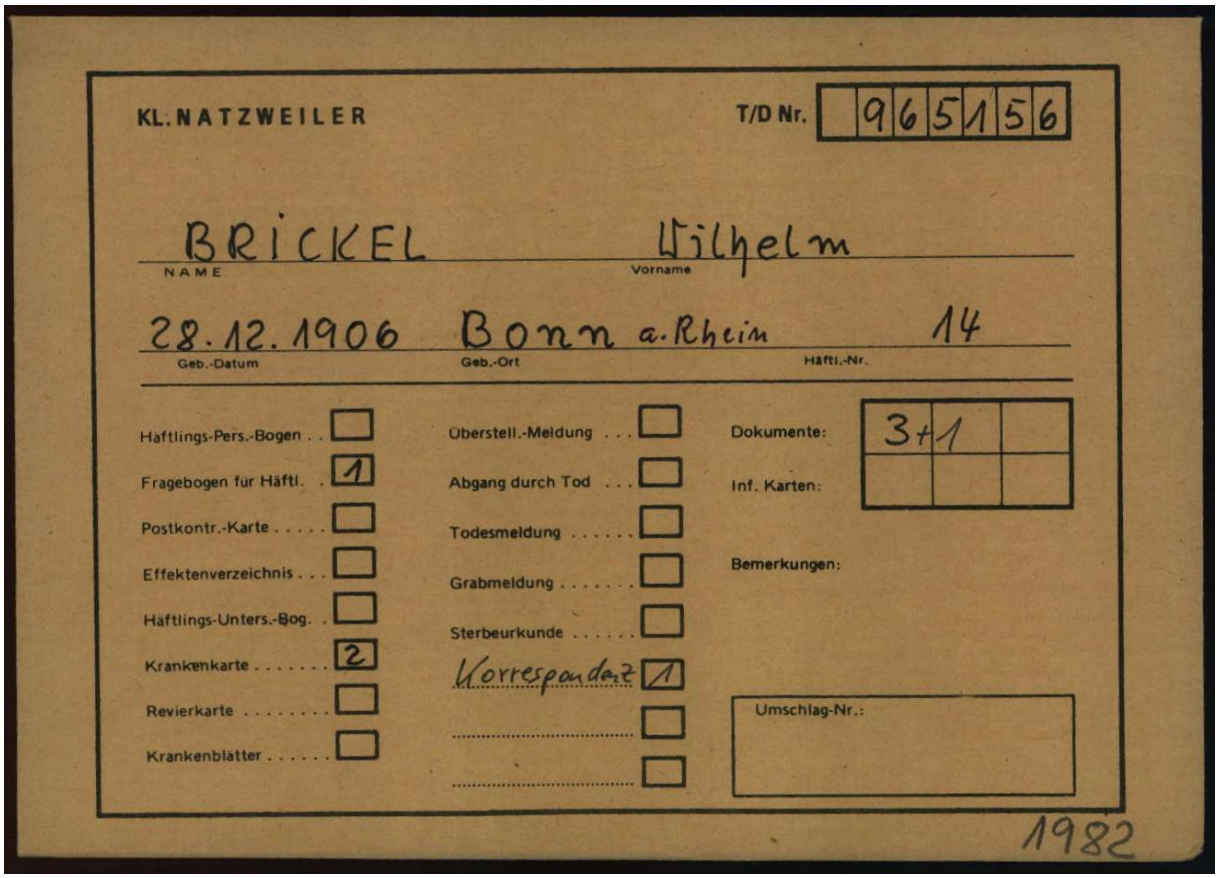
KL. NATZWEILER T/D Nr. 96156

BRICKEL (NAME) Wilhelm (Vorname)

28.12.1906 (Geb.-Datum) Bonn a. Rhein (Geb.-Ort) 14 (Häftl.-Nr.)

Häftlings-Pers.-Bogen		Überstell.-Meldung	
Fragebogen für Häftl.	1	Abgang durch Tod	
Postkontr.-Karte		Todesmeldung	
Effektenverzeichnis		Grabmeldung	
Häftlings-Unters.-Bog.		Sterbeurkunde	
Krankenkarte	2	Korrespondenz	1
Revierkarte			
Krankenblätter			

Dokumente: 3+1

Inf. Karten:

Bemerkungen:

Umschlag-Nr.:

1982

Ausweislich eines Schreibens der Waffen-SS KL Natzweiler – Kommandantur – vom 27. Dezember 1943 an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D – Konzentrationslager, Oranienburg/Berlin war der Vorbeugungshäftling Wilhelm Brickel aus Bonn am 28.11.1941 von einem Außenkommando des KL Natzweiler geflüchtet.

Am 18.12.1941 wurde Brickel in Straßburg wieder ergriffen und von der II. Strafkammer des Landgerichts Straßburg wegen neuerlich begangener Diebstähle zu 2 Jahren Zuchthaus und 1 Monat Haft verurteilt. Von der Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Straßburg wurde das KL Natzweiler mit Schreiben vom 23.12.1943 in Kenntnis gesetzt, dass diese Strafe am 31.12.1943 verbüßt sei und an deren An-

schluss noch eine Überhaft gegen Brickel (Zuchthausstrafe von 4 Jahren) bestehe. Verbüßt würde die Zuchthausstrafe bis einschließlich 31.12.1948. Daran schlösse sich noch eine weitere Überhaft von 1 Monat an, sodass die Verbüßung der gesamten Überhaft bis zum 31.01.1949 erfolge.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass infolge der anhängigen weiteren Strafen des Brickel durch das Reichskriminalpolizeiamt Berlin mit Schreiben Tgb. Nr. X29/A2a/ vom 21.10.1942, die Vorbeugehaft gegen ihn aufgehoben sei.

Abschließend wurde durch das KL Natzweiler gebeten, da aufgrund der vorstehenden Strafverbüßungsdaten nicht mehr mit einer Wiedereinlieferung des Brickel in das KL gerechnet werden könne, diesen aus der Liste der geflüchteten Häftlinge streichen zu dürfen.

.

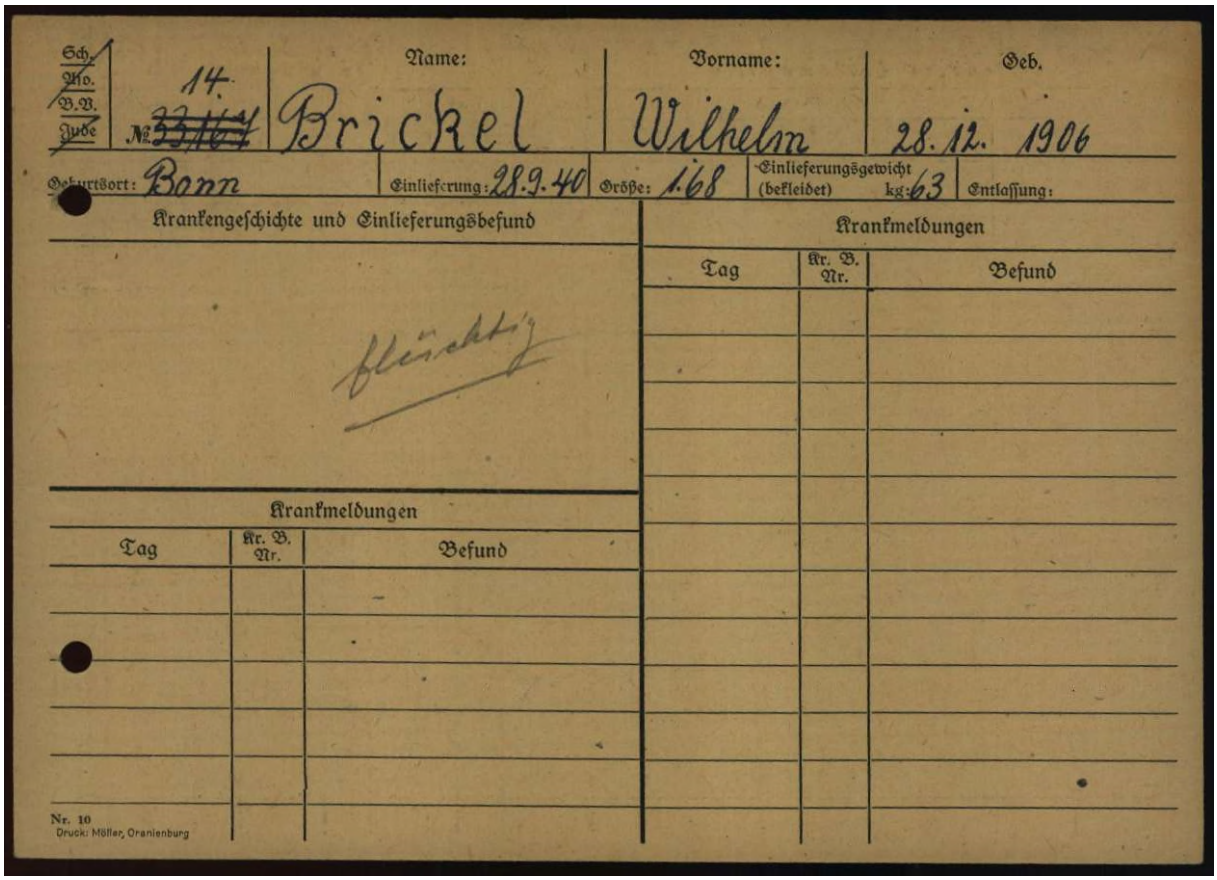
Sch. / Alo. / B.V. / Jude
№ 14. ~~33167~~
Name: Brickel
Vorname: Wilhelm
Geb. 28.12.1906
Geburtsort: Bonn
Einlieferung: 28.9.40
Größe: 1.68
Einlieferungsgewicht (bekleidet) kg: 63
Entlassung:
Krankengeschichte und Einlieferungsbefund
flüchtig
Krankmeldungen
Tag | Kr. B. Nr. | Befund
Krankmeldungen
Tag | Kr. B. Nr. | Befund
Nr. 10
Druck: Möller, Oranienburg

Krankenkarteikarte von Wilhelm Brickel aus dem KL Natzweiler vom 28.09.1940

Über seinen weiteren Lebensweg konnte keine Unterlagen gefunden werden.

“Asoziale”, “Berufsverbrecherinnen” und “Berufsverbrecher”

Definition

Als „Asoziale“ bezeichneten die Nationalsozialisten gesellschaftliche Außenseiter oder wie sie es nannten „Gemeinschaftsfremde“. Dazu gehörten Wohnungslose, Umherziehende, Prostituierte, Menschen mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten, Trunksüchtige, Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Sinti und Roma, Homosexuelle, Kleinkriminelle und vorbestrafte Juden.

Als „Berufsverbrecher „oder „Gewohnheitsverbrecher“ wurden Menschen bezeichnet, die wegen kleinerer Delikte wie Einbruch, Diebstahl oder Hehlerei mehrfach vorbestraft waren.

Ein von der Norm abweichendes Verhalten wurde als gesellschafts- und staatsfeindlich deklariert. Soziale Not galt als Indiz für eine erbliche Minderwertigkeit, was bei diesen Menschen schon ab 1933 häufig zu Zwangssterilisationen mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ führte.

Da behauptet wurde, dass „Verbrechertum“ seine Wurzeln im „Asozialen“ habe und sich fortlaufend aus ihm ergänze, sollten Justiz, Gestapo und Kriminalpolizei dagegen vorgehen.

In den Konzentrationslagern

Spätestens ab 1938 bildeten die „Asozialen“ die größte Gruppe in den Konzentrationslagern. Man kennzeichnete sie mit einem schwarzen Winkel auf der Kleidung. Da sie sich in den Lagern nicht als Gruppe verstanden, gab es unter ihnen kaum Zusammenhalt. Zudem wurden sie von der Wachmannschaft besonders brutal behandelt. „Berufsverbrecher“ wurden mit einem grünen Winkel gekennzeichnet. Die meisten hatten vor ihrer Inhaftierung keine schweren Gewalttaten begangen. In der Häftlingshierarchie standen sie ganz unten und wiesen die höchste Sterblichkeitsrate auf.

Man weiß bis heute nicht, wie viele Menschen mit schwarzem und grünem Winkel bis 1945 in den Konzentrationslagern inhaftiert waren und gestorben sind. Man schätzt mehrere Zehntausend Männer und etwa 5000 Frauen.

30.1.25 Leo Grüneberg, Henriette sowie Karl, Devisenvergehen, inhaftiert 18.08.1935

Drei Festnahmen wegen Devisenvergehens

Der Fall Grüneberg in Bonn

Vor einer Woche wurde der jüdische Metzger Leo Grüneberg, der sein Geschäft in der Acherstraße 5 betrieb, wegen Vergehens gegen die Devisenverordnung verhaftet. In Köln wurde am gleichen Tage sein 1909 geborener Sohn Karl Grüneberg und einen Tag später die Ehefrau Henriette geb. Levy wegen erwiesener Beteiligung an den Devisenschiebungen festgenommen. Der 1910 geborene jüngste Sohn Alfred konnte noch nicht gefasst werden, da er sich gegenwärtig in Amsterdam aufhält.

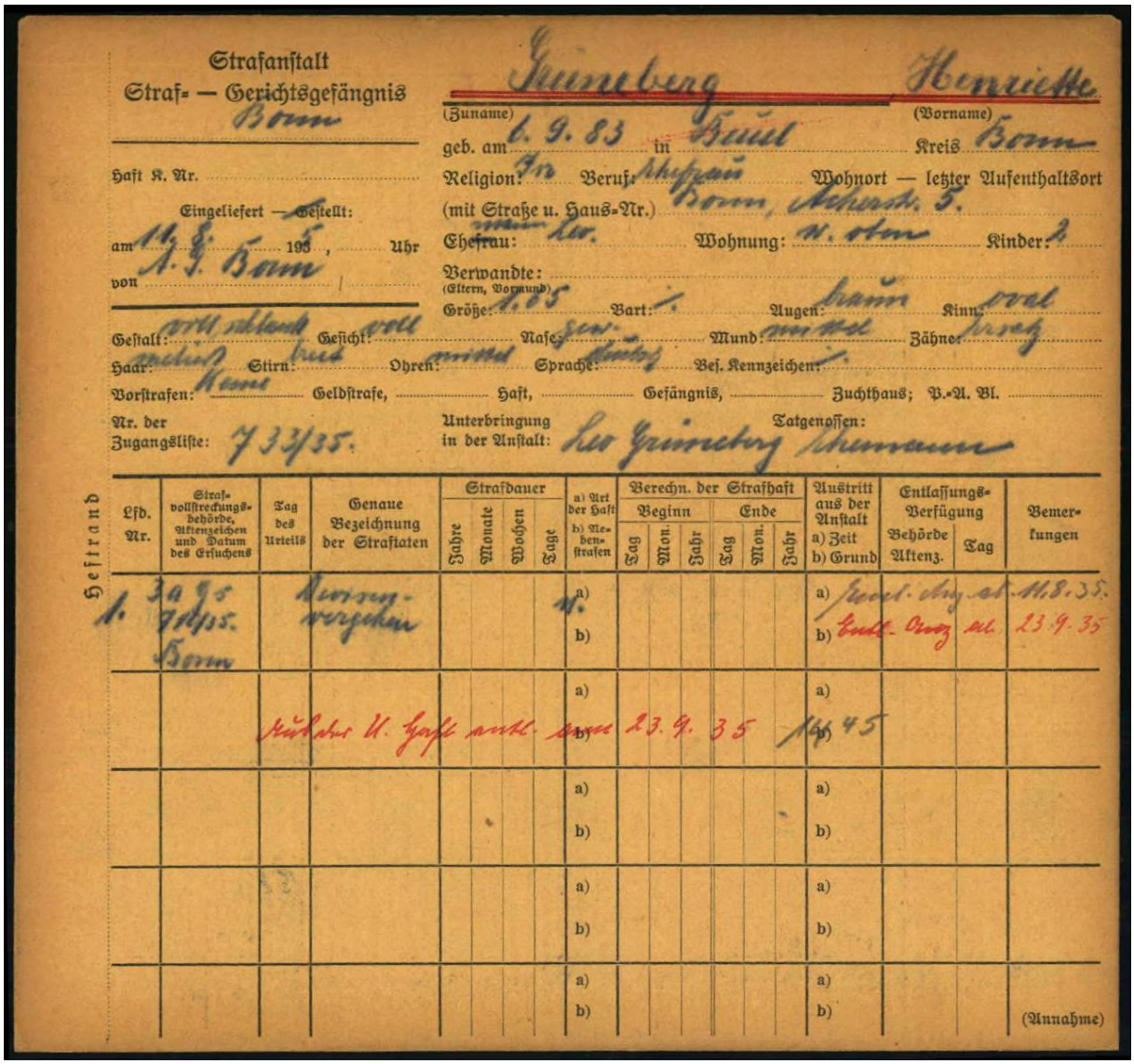

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Grüneberg (Zuname) Henriette (Vorname)
geb. am 6. 9. 83 in Beuel Kreis Bonn
Haft K. Nr.
Religion: Ev. Beruf: Ehefrau Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Acherstr. 5.
Eingeliefert — Gestellt:
am 11. 8. 1935, Uhr
von A. G. Bonn
Ehefrau: Leo. Wohnung: w. oben Kinder: 2
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: 1.65 Bart: – Augen: braun Kinn: oval
Gestalt: voll schlank Gesicht: voll Nase: gew. Mund: mittel Zähne: ersatz
Haar: mittel Stirn: breit Ohren: mittel Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: –
Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 733/35. Unterbringung in der Anstalt: Leo Grüneberg Tatgenossen: Ehemann

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	3a G 5 711/35. Bonn		Devisenvergehen					a) b)							a) b)	Entl.-Anz. ab. Entl.-Anz. ab.		11.8.35. 23.9.35
			Aus der U. Haft entl. am					a) b)	23. 9. 35						a) b) 14.45			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte der Ehefrau Henriette Grüneberg Haftanstalt Bonn 11.08.1935

Hinweise zum Tathergang:

Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass Grüneberg sein gesamtes Vermögen bis auf einen verhältnismäßig kleinen Rest von 6.000 Mark unter Beihilfe seiner Familie ins Ausland verschoben hat. Der noch in Deutschland verbliebene Rest wurde von der Zollfahndungsstelle beschlagnahmt.

In dem Augenblick, als die Verhaftung erfolgte, hatte Grüneberg schon wieder einen neuen Plan in Angriff genommen, durch den dem Reich bedeutender Schaden erwachsen wäre. Er hatte Verbindungen aufgenommen, um sein Haus Acherstraße 5 zu verkaufen. So wäre ihm nach Verschiebung der Kaufsumme der Weg ins Ausland offen gewesen, er hätte sich dann dem Zugriff der Polizei entziehen können. Da er

ferner sein Geschäft auf Kosten deutscher Kreditgeber betrieb, hätten diese das Nachsehen gehabt. Die Metzgerei in der Acherstraße wird unter Aufsicht der DAF, Kreisverwaltung Bonn, vorläufig weitergeführt; vor allem wollte man verhindern, dass die Angestellten brotlos werden.

Bonner General-Anzeiger vom 18.08.1935

Wegen Verbrechens wider das Volksverratsgesetz

vor dem Kölner Sondergericht

Vor dem Kölner Sondergericht hatte sich am Mittwoch der Jude Leo Grüneberg, der in Bonn eine Metzgerei betrieb, wegen Devisenvergehens und wegen Verbrechens wider das am 12. Juni 1933 erlassene Volksverratsgesetz zu verantworten. Der Angeklagte hatte im Januar 1931 einen Geldbetrag von 10.000 Mark in das Ausland verschoben, was allerdings zur damaligen Zeit noch nicht strafbar war. Trotz der inzwischen ergangenen Devisenbestimmungen verbrachte er dann im August 1932 weitere 7.000 Mark in das Ausland, wodurch er sich strafbar machte. Die Gesamtsumme von 17.000 Mark hätte der Angeklagte, der in Bonn sein Geschäft betrieb, mindestens im Jahre 1934 der Reichsbank anmelden müssen, was er wieder unterließ. Ebenso unterließ er es auch, sein ins Ausland geschafftes Vermögen von 17.000 Mark dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Anmeldepflicht wurde begründet durch das neue Gesetz vom 12. Juni 1933. Die Machenschaften des Angeklagten wurden bekannt, als einer seiner Söhne versuchte, noch einen weiteren Geldbetrag über die Grenze zu schmuggeln. Vor dem Sondergericht wandte der Angeklagte ein, dass er von den einschlägigen Bestimmungen keine Ahnung gehabt habe. Der Vorsitzende hielt es jedoch für unglaubhaft, dass Grüneberg als Geschäftsmann von den wesentlichen Bestimmungen des Volksverratsgesetzes keine Kenntnis gehabt habe. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten eine Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren, eine Geldstrafe von 7.000 Mark und die Einziehung eines Vermögensteiles von 17.000 Mark. Das Urteil sah gegen Grüneberg eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und weiter eine Geldstrafe von 3.500 Mark vor. Außerdem wurde ein Betrag von 17.000 Mark aus dem Vermögen des Angeklagten für beschlagnahmt erklärt.

Bonner General-Anzeiger vom 30.01.1936



Werbung der Metzgerei Grüneberg aus Bonn von 1931



Eine Anfrage vom 28.05.1943 des ältesten Sohnes Karl Grüneberg aus Amerika (Washington) durch das dortige Rote Kreuz in die Niederlande zum Verbleib seiner Mutter Henriette Grüneberg geb. Levy ergab, dass diese verstorben war.

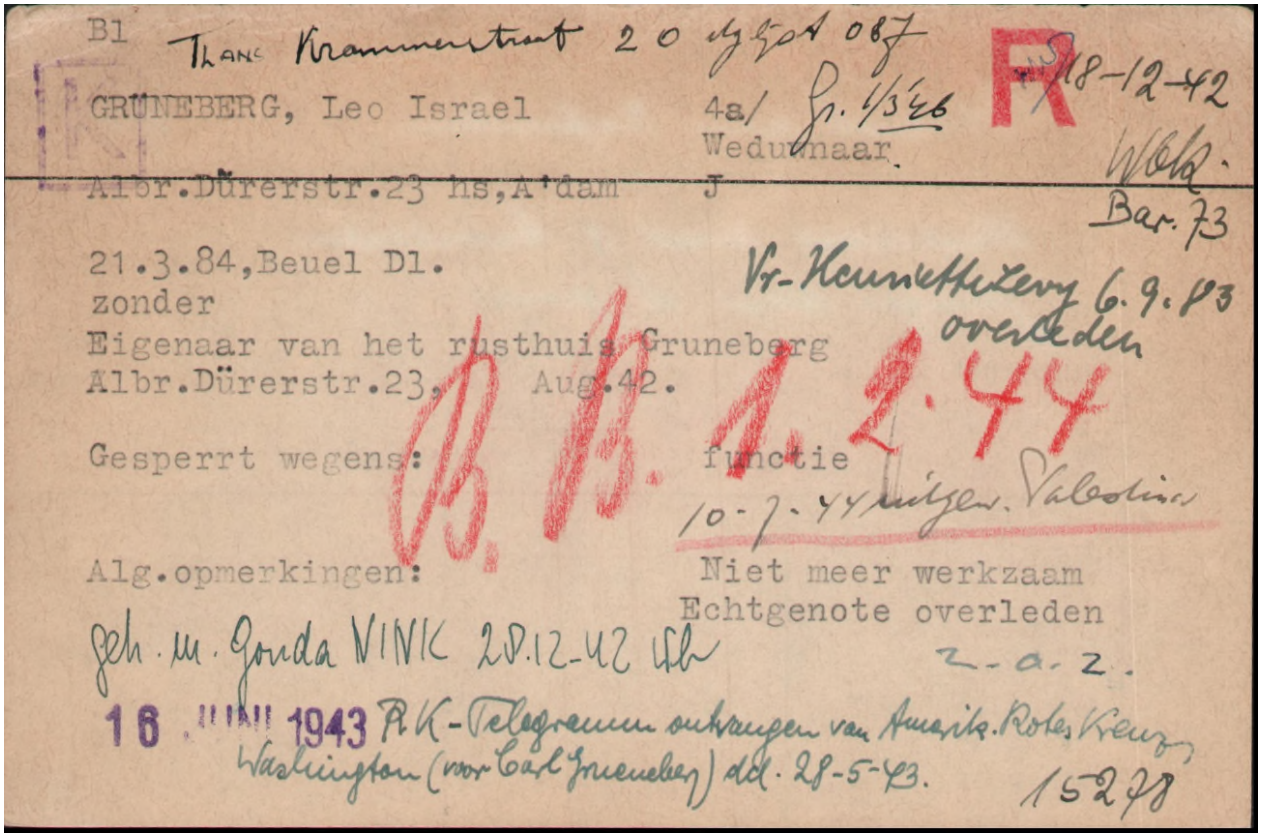

Vermerk zum Verbleib von Leo Israel Grüneberg und Henriette Grüneberg geb. Levy aus Amsterdam.

30.1.26 **Albert Kussel, Rassenschande, 04.02.1936**

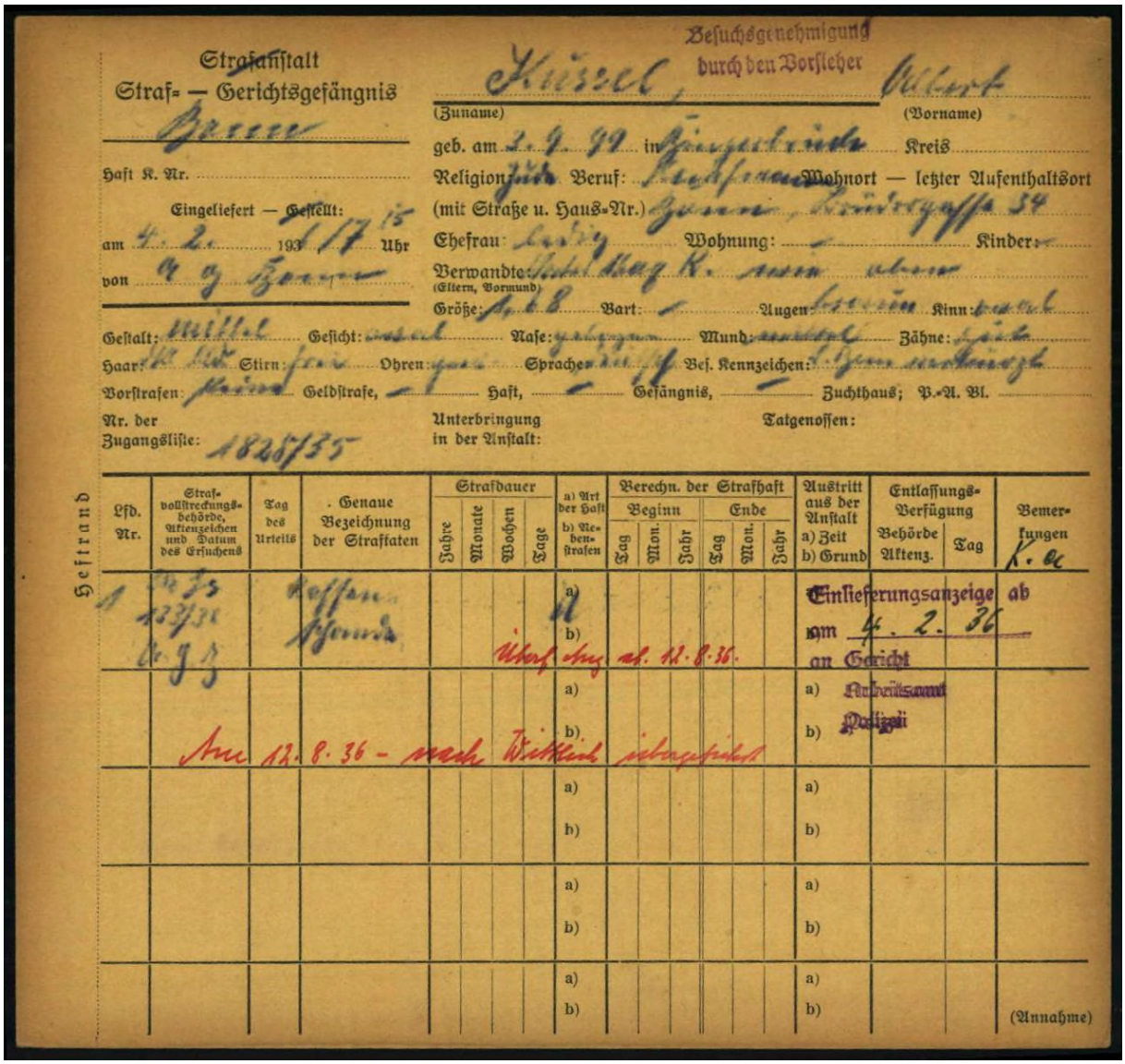

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Kussel, Albert
(Zuname) (Vorname)

geb. am 2. 9. 99 in Hüngsbrück Kreis
Religion jüd. Beruf: Kaufmann Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Brüdergasse 34
Ehefrau: ledig Wohnung: — Kinder: —
Verwandte: Vater Max K. wie oben
(Eltern, Vormund)
Größe: 1,68 Bart: — Augen: braun Kinn: rund
Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: gebogen Mund: normal Zähne: gute
Haar: dkl. blond Stirn: frei Ohren: gut Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: Narbe am linken Zeige
Vorstrafen: keine Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl. —
Nr. der Zugangsliste: 1825/35
Unterbringung in der Anstalt:
Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	Sta Bn 1837/35 Ue. 3 5	Bonn 20.4.36	Rassenschande					a) U b) Haft							Einlieferungsanzeige ab am 4. 2. 36 an Gericht			K. U.
								a) b)							a) Arbeitsamt b) Polizei			
	Anz. 12. 8. 36 - nach Wiederh.							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn Albert Kussel vom 04.02.1936

Die Bemessung der Strafe steht dem Tatrichter zu

Das Landgericht Bonn verurteilte am 20 April den jüdischen Angeklagten Albert Kussel wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu einem Jahr und 2 Monaten Gefängnis. Der Angeklagte hatte jahrelang mit einer Christin in engen Beziehungen gestanden und war mit ihr verlobt. Das Blutschutzgesetz verbietet bekanntlich die Fortführung solcher Verhältnisse. Das Gericht hielt auch eine empfindliche Gefängnisstrafe für diese verbotenen Aufrechterhaltung der Beziehungen am Platze, sah jedoch im Hinblick auf das lange vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze beschlossene Verlöbnis von der Verhängung einer Zuchthausstrafe ab. Hiermit war aber die örtliche Anklagebehörde nicht

einverstanden, die mit ihrer Revision das Strafmaß vor dem Reichsgericht beanstandete. Allerdings blieb den Einwendungen der Staatsanwaltschaft der Erfolg versagt. Nach der Erklärung des Reichsanwaltes stand dem Tatrichter die Verhängung einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe wahlweise zur Verfügung. In vorliegendem Fall kam in erster Linie eine Gefängnisstrafe in Frage; die Strafkammer konnte unter Berücksichtigung des seit Jahren bestehenden Verlöbnisses sie verhängen. Das Reichsgericht verwarf antragsgemäß die Revision, da die Festsetzung des Strafmaßes auf einer von Rechtsbedenken freien tatsächlichen Würdigung beruht. Damit ist die genannte Gefängnisstrafe rechtskräftig geworden.

General-Anzeiger vom 20.07.1936

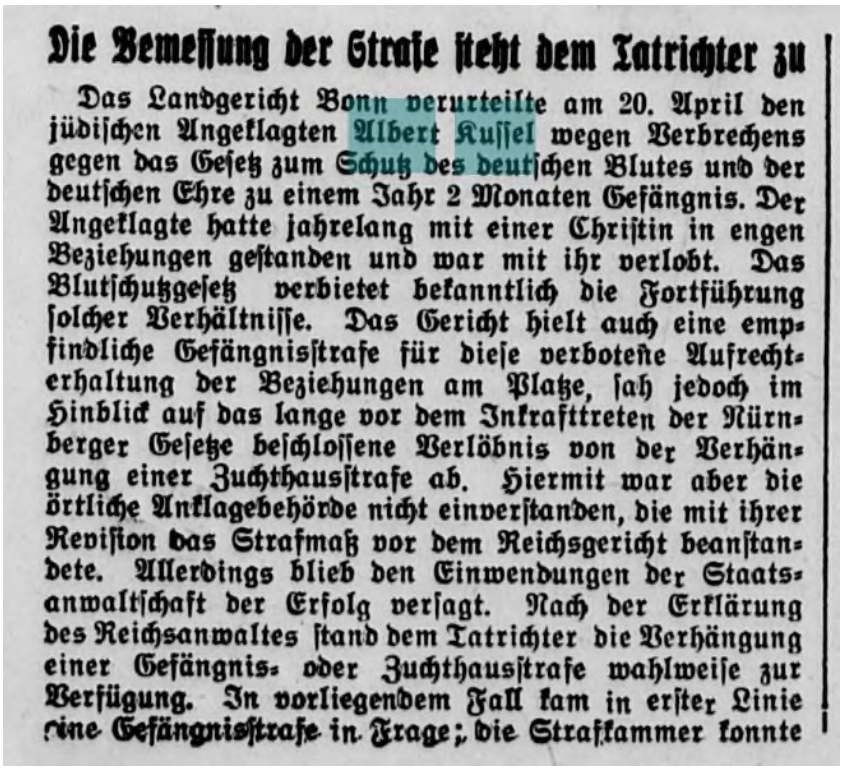

Die Bemessung der Strafe steht dem Tatrichter zu

Das Landgericht Bonn verurteilte am 20. April den jüdischen Angeklagten Albert Kussel wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu einem Jahr 2 Monaten Gefängnis. Der Angeklagte hatte jahrelang mit einer Christin in engen Beziehungen gestanden und war mit ihr verlobt. Das Blutschutzgesetz verbietet bekanntlich die Fortführung solcher Verhältnisse. Das Gericht hielt auch eine empfindliche Gefängnisstrafe für diese verbotene Aufrechterhaltung der Beziehungen am Platze, sah jedoch im Hinblick auf das lange vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze beschlossene Verlöbnis von der Verhängung einer Zuchthausstrafe ab. Hiermit war aber die örtliche Anklagebehörde nicht einverstanden, die mit ihrer Revision das Strafmaß vor dem Reichsgericht beanstandete. Allerdings blieb den Einwendungen der Staatsanwaltschaft der Erfolg versagt. Nach der Erklärung des Reichsanwaltes stand dem Tatrichter die Verhängung einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe wahlweise zur Verfügung. In vorliegendem Fall kam in erster Linie eine Gefängnisstrafe in Frage; die Strafkammer konnte

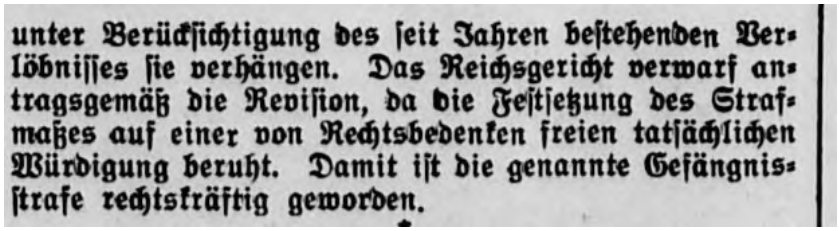

unter Berücksichtigung des seit Jahren bestehenden Verlöbnisses sie verhängen. Das Reichsgericht verwarf antragsgemäß die Revision, da die Festsetzung des Strafmaßes auf einer von Rechtsbedenken freien tatsächlichen Würdigung beruht. Damit ist die genannte Gefängnisstrafe rechtskräftig geworden.

Die Haftzeit saß er in Bonn und Wittlich ab. Mitte Juni 1938 wurde er erneut verhaftet und als „Asozialer“ in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert, von wo er Anfang August 1938 entlassen wurde.

Kussel war als „Asozialer“ klassifiziert worden, weil er als Jude wegen „Rassenschande“ vorbestraft war und somit nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung als kriminell galt. Weitergehende Hintergründe des Falles sind nicht bekannt.

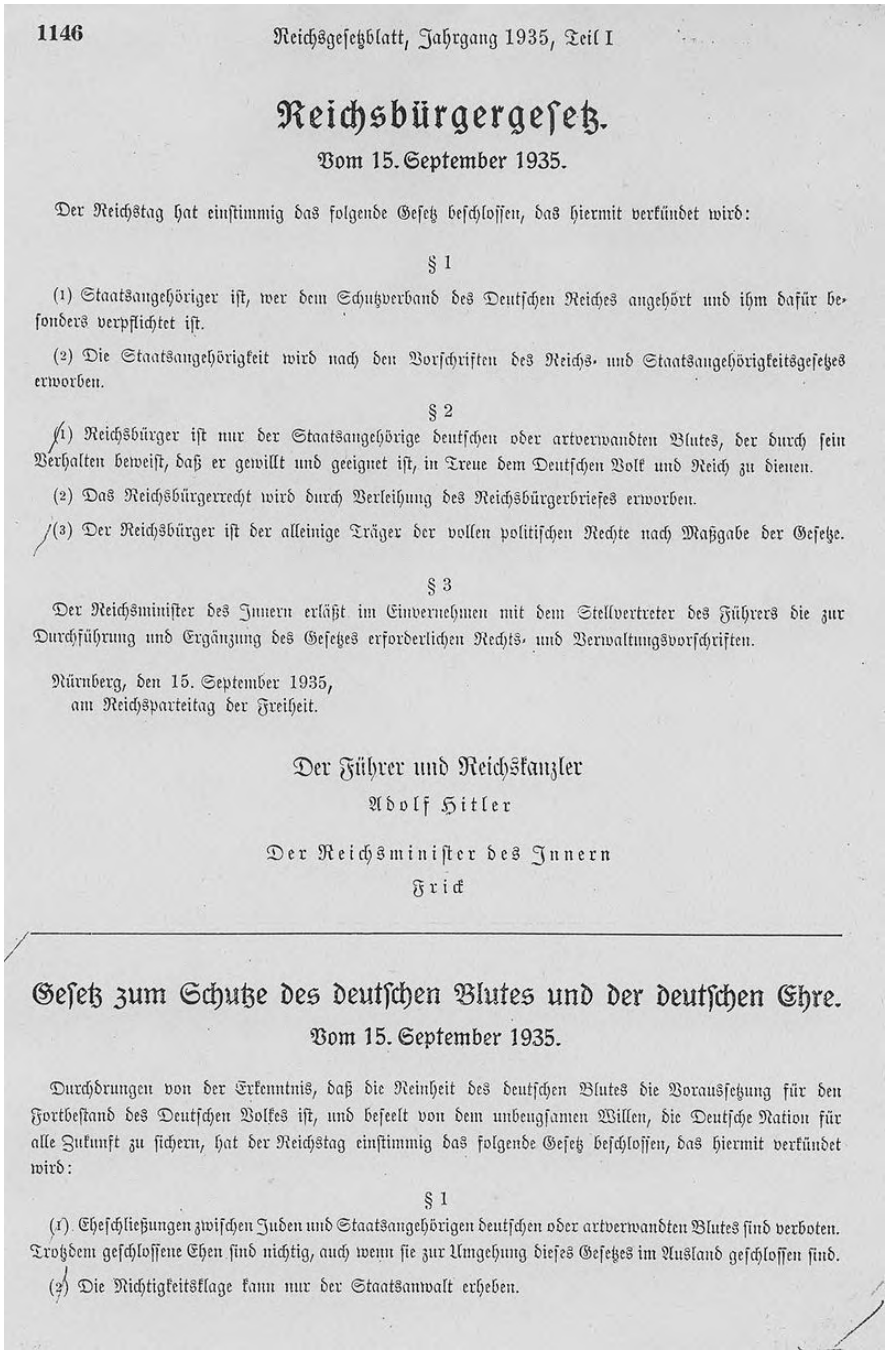

1146 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

30.1.27 **Fritz Levy, Rassenschande, 17.02.1936**

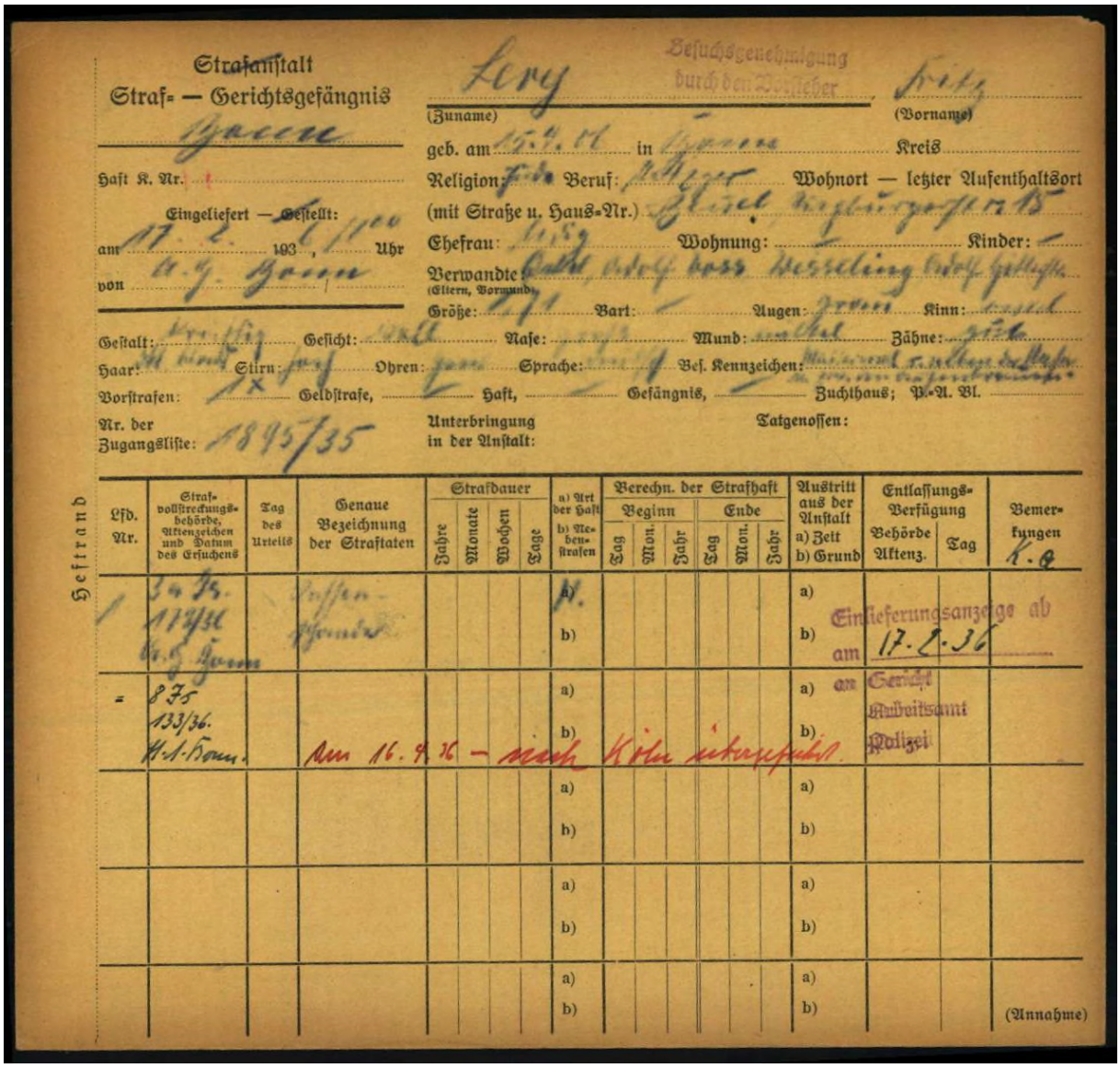

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Levy (Zuname) — Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher — Fritz (Vorname)

geb. am 15.4.06 in Bonn Kreis

Haft K. Nr.

Religion: Jude Beruf: Metzger Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Beuel Siegburgerstr. 15

Eingeliefert — Gestellt: am 17.2. 1936, 6 1/2 00 Uhr von A.G. Bonn

Ehefrau: Wohnung: — Kinder: —

Verwandte (Eltern, Vormund): Adolf Boss Wesseling Adolf Gottschalk

Größe: 1,71 Bart: — Augen: grau Kinn: [illegible]

Gestalt: kräftig Gesicht: [illegible] Nase: [illegible] Mund: [illegible] Zähne: [illegible]

Haar: [illegible] Stirn: [illegible] Ohren: [illegible] Sprache: [illegible] Bes. Kennzeichen: [illegible]

Vorstrafen: 1x Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 1895/35 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	3 a Js. 172/36 A.G. Bonn		Rassenschande					a) H. b)							a) b)	Einlieferungsanzeige ab am 17.2.36 an Gericht Arbeitsamt Polizei		K.a
=	875 133/36. H.-A. Bonn		Am 16.4.36 – nach Köln übergeführt.					a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn Fritz Levy vom 17.02.1936

Wegen Rassenschande festgenommen

(Beuel): Vorgestern Abend wurde in der Siegburgerstraße der Jude Fritz Levy mit einem 23 jährigen arischen Mädchen aus Bonn in seiner Wohnung angetroffen. Levy hat nach den Ermittlungen seit geraumer Zeit mit dem Mädchen Rassenschande betrieben. Er konnte einwandfrei überführt werden. Der Rassenschänder, sowie das artvergessene Mädchen wurden festgenommen und dem Amtsrichter in Bonn zugeführt, der gegen Levy Haftbefehl erließ.

General-Anzeiger vom 18.02.1936

Der Fall des Bonners Fritz Levy wurde auch durch den „Der Stürmer“ von 1936 Nr. 21 (Herausgeber Julius Streicher) dokumentiert.

Fritz Levy wurde am 17.02.1936 in seiner Wohnung mit einer nicht-jüdischen Partnerin verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

Aus der Haftanstalt Bonn wurde Levy am 16.04.1936 in die Haftanstalt in Köln übergeführt.



Werbung für die „Stürmer-Sondernummer“ zur Rassenschande

30.1.28 **Nikolaus Wasser KPD inhaftiert 08.04.1936**



Nikolaus Wasser (* 22. September 1906 in Bonn; † 28. Juli 1973 in Berlin) war ein deutscher Kommunist und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus. Er überlebte das KZ Sachsenhausen.

Kindheit und Jugend

Nikolaus Wasser war der Sohn von Matthias und Josefine Wasser, geb. Heinen. Sein Vater war Porzellandreher. Er war das dritte von sechs Kindern und der einzige Junge der streng katholischen Familie. Seine Kindheit verbrachte er in ärmlichen und entbehrungsreichen Verhältnissen. Im Alter von sechs Jahren musste auf einem Bauernhof zum Lebensunterhalt der Familie beitragen. Wasser besuchte acht Jahre die Volksschule in Kessenich und ließ sich danach bei einem Onkel zum Former in einer Gießerei in Dottendorf ausbilden.

Partei- und Organisationszugehörigkeit

Wasser trat während seiner Ausbildung in die Gewerkschaft der Metallarbeiter ein und wurde Mitglied der Sozialistischen Arbeiter-Jugend. 1922 trat er in den Kommunistischen Jugendverband ein. Im Zuge der politischen Kämpfe in der Weimarer Re-

publik leitete Wasser eine Gruppe von fünf Mitgliedern des illegalen Roten Frontkämpferbunds, die Funktionäre und Versammlungen mit Waffen gegen Überfälle schützen sollte.

Machtergreifung und „Schutzhaft“

Wenige Wochen nach der Machtübernahme der NSDAP wurde Wasser verhaftet und ins Emsland transportiert. Dort verbrachte er die zweite Jahreshälfte von 1933 in „Schutzhaft“ im KZ Börgermoor und wurde zur schwersten Moorarbeit herangezogen.

Verurteilung und KZ

Nach seiner Freilassung schloss Nikolaus Wasser sich dem Widerstand an, leitete die KPD-Zelle in Bonn-Süd und lebte in der Illegalität. 1935 wurde er von der Gestapo verhaftet und bis zu seiner Verurteilung durch das Oberlandesgericht Hamm mehrfach durch die Gestapo in der Kölner Krebsgasse gefoltert. Er berichtete in seinen Erinnerungen von grausamen Misshandlungen und nennt drei Namen seiner vier Folterer: Trierweiler, Hoegen und Brodesser. Bei dem vierten handelte es sich vermutlich um den Kölner Gestapo-Sekretär Kütter.

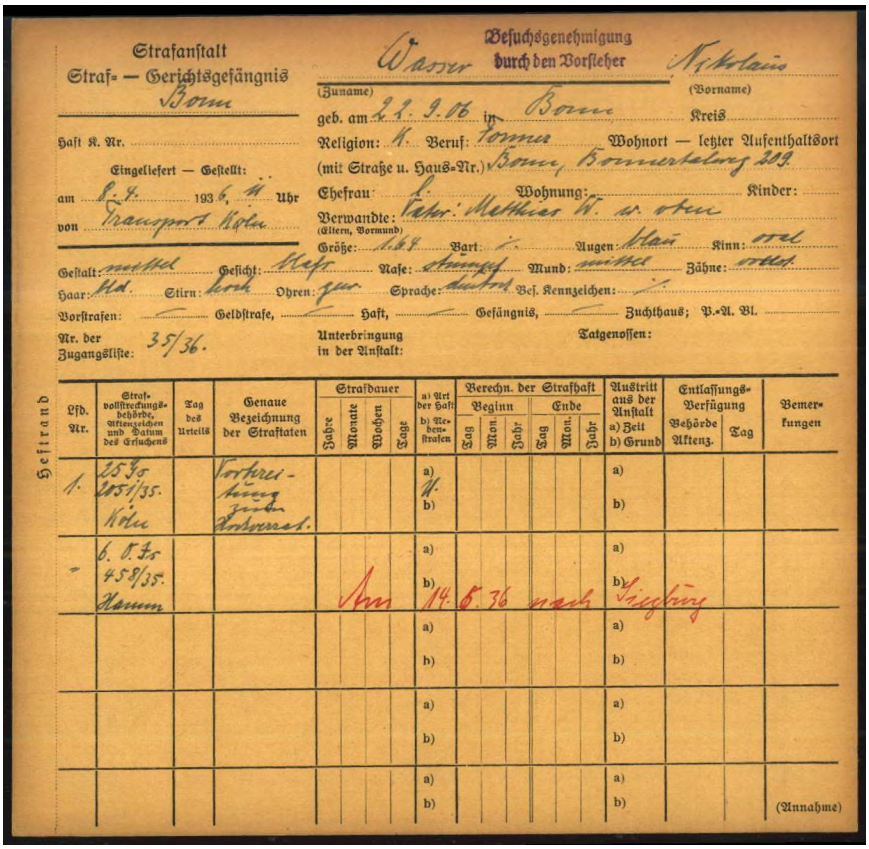

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Wasser (Zuname) Nikolaus (Vorname)

geb. am 22. 9. 06 in Bonn Kreis

Haft K. Nr.

Religion: K. Beruf: Former Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Bonnertalweg 209.

Eingeliefert — Gestellt:
am 8. 4. 1936, 11 Uhr
von Transport Köln

Ehefrau: l. Wohnung: Kinder:

Verwandte: Vater: Matthias W. w. oben (Eltern, Vormund)

Größe: 1,64 Bart: ./. Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: mittel Gesicht: blass Nase: stumpf Mund: mittel Zähne: vollst.

Haar: bld. Stirn: hoch Ohren: gew. Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: ./.

Vorstrafen: — Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 35/36. Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	25 Js 2051/35. Köln		Vorbereitung zum Hochverrat.					a) U. b)							a) b)			
–	6. O. Js 458/35. Hamm							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Am 14. 5. 36 nach Siegburg

Mai 1936 wurde Nikolaus Wasser zu sechseinhalb Jahren Haft verurteilt. Seine Haft verbrachte er bis zum Jahre 1942 im Zuchthaus Siegburg, dann wurde er in das KZ Sachsenhausen überstellt. Dort blieb er bis zur Evakuierung des Lagers durch die SS im Jahre 1945.

Nach dem Krieg

Nikolaus Wasser lernte nach dem Krieg Käthe Schiftan kennen. Das Paar heiratete 1948 und hatte eine gemeinsame Tochter. Wegen seiner durch das KZ angegriffenen Gesundheit konnte Wasser seinen alten Beruf als Former nicht mehr ausüben. Er arbeitete in Ost-Berlin als Lager- und Niederlassungsleiter und ab 1952 als Schulungsleiter der Handelsorganisation (HO). 1963 wurde Wasser wegen gesundheitlicher Probleme frühverrentet. Er verstarb nach einer doppelseitigen Lungenentzündung 1973 in Berlin.

Autobiografie

Horst Pierre-Bothien (Hrsg.): Bonner Kommunist und Widerstandskämpfer. Erinnerungen (1906 - 1945), Stadtmuseum Bonn, 1999, ISBN 978-3-931878-09-2.

30.1.29 **Adolf Bunse „In geheimer Mission“ 05.12.1936**

Bad Godesberg / Bonn 1936

Adolf Bunse hat zwar seinen 60. Geburtstag hinter sich, hat auch das diesem Alter entsprechende würdige Aussehen, sein innerer Mensch hat aber noch dieselben bösen Neigungen, wie in jenen fernen Zeiten, da er als Dreizehnjähriger zum ersten Mal vor dem Jugendrichter stand. Und als er einmal im Laufe der gestrigen Schöffengerichtssitzung im Tone gekränkter Unschuld beteuert: “Ich bin immer ein ehrlicher Mensch gewesen“, da genügt ein kurzer Hinweis des Vorsitzenden auf seinen „fortgesetzten Lebenswandel“, in dessen Verlauf er sich nicht weniger als fünfmal wegen Betrügereien zu verantworten hatte, ihn wenigstens in dieser Hinsicht zum Schweigen zu bringen. Der Angeklagte hat – wenn man von seinem seit Monaten bezogenen „festen Wohnsitz“ in der Untersuchungsabteilung der Bonner Strafanstalt absieht – keine dauernde Bleibe, er ist im „Kohlenpott“ bald hier, bald dort ansässig und verschwindet, wenn ihm der Boden zu heiß wird.



Monate sind es her, da lernte er dort eine Familie kennen, die gern dem Führer ein Gnadengesuch eingereicht hätte. Adolf Bunse wusste Bescheid. Dringend riet er ab, das Gesuch direkt an die zuständigen Stellen einzureichen; wenn die Sache Erfolg haben sollte, so sei nur er der richtige Mann, sie zu bearbeiten. Habe er doch als Kriegskamerad mit dem Führer lange zusammengelebt, habe später manches Fami-

lienfest mit ihm gemeinsam begangen und es sei gar nicht so selten, dass der Führer ihn im Auto in Essen abhole und mit nach Berchtesgaden nehme. Man solle ihm nur das Gesuch und außerdem 50 Mark Reisegeld geben, er werde dann schon nach Godesberg fahren und die Bittschrift dem Führer persönlich überreichen. 50 Mark war dieser unerhörte Glückfall den Bittstellern natürlich wert, und so reiste Adolf Bunse eines Tages an den schönen Rhein.



Nur mit einer Aktenmappe unter dem Arm mietete er sich in einer Privatpension ein, wo er sich als besonders „intimer Bekannter“ des Führers vorstellte, der „in geheimer Mission“ immer dem Führer vorauseilen müsse, um die Stimmung unter der Bevölkerung zu erkunden und dann dem eintreffenden Führer Bericht zu erstatten. Wenn er diesmal nicht wie sonst üblich in dem gleichen Hotel wie sein Führer abgestiegen sei (Anmerkung: Rheinhotel Dreesen Godesberg), so deshalb nicht, weil dort in Anbetracht einer großen Besprechung, die er arrangieren müsse, diesmal alle Zimmer besetzt seien und es sei auch wegen seiner „Geheimmission“ besser, wenn er unauffällig wohne. Bezahlt werde seine Pension von dem Hotelbesitzer bzw. aus der Kasse der Reichskanzlei, jedoch erst wie üblich, nach Beendigung des Aufenthaltes. Selbstverständlich wurde der „Vertraute des Führers“ mit aller Gastfreundlichkeit aufgenommen, man wollte auch sein Gepäck abholen, aber er meinte, „das große Gepäck“ stände mit anderen wichtigen Sachen im Hotel „wo er die Akten ja immer benötige.“ Nun war der Zimmervermieter beruhigt und Adolf Bunse ließ es sich wohl

sein. Er schrieb auch noch an seine Auftraggeber im Ruhrgebiet und ließ sich weitere 50 Mark übermitteln.

Eines Tages blieb der würdige alte Herr aus. Der Zimmervermieter schlief vor Aufregung nachts fast nicht, am anderen Morgen steigerte sich seine Unruhe, denn wie leicht konnte doch gerade einer solchen Persönlichkeit etwas zustoßen und als er abends noch nicht zurück war, rief er im Hotel Dreesen an, wo man natürlich einen Adolf Bunse nicht kannte. Auch von untergestelltem Gepäck wusste man nichts.

Die folgenden Dinge wickelten sich sehr schnell ab, die gestrige Schöffengerichtsverhandlung war der Abschluss der Köpenickiade. Der Glorienschein um das Haupt des alten Schwindlers verblasste immer mehr, er musste in der Hauptsache seine Verfehlungen zugeben, suchte sie aber abzuschwächen und meinte es sei überall wohl ein Fünklein Wahrheit dran, im Übrigen sei aber alles stark übertrieben. Befragt, was denn aus dem Gnadengesuch geworden sei, musste er zugeben, es einer Postkartenverkäuferin des in Frage kommenden Hotels in die Hand gedrückt zu haben, mit der Bitte, es dem Führer bei passender Gelegenheit zu übergeben.

Das Urteil: Der Angeklagte wurde wegen Betruges in zwei Fällen zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und 300 Mark Geldstrafe verurteilt; die Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt, die Untersuchungshaft wird ihm angerechnet.

Bericht Bonner General-Anzeiger vom 05. Dezember 1936

Schicksal des Adolf Bunse –Sicherungsverwahrung -

Adolf Bunse wurde – wie viele Berufsverbrecher – in ein Konzentrationslager überführt.

Er starb am 20. März 1943 im Konzentrationslager Buchenwald.

Personalien Adolf Bunse

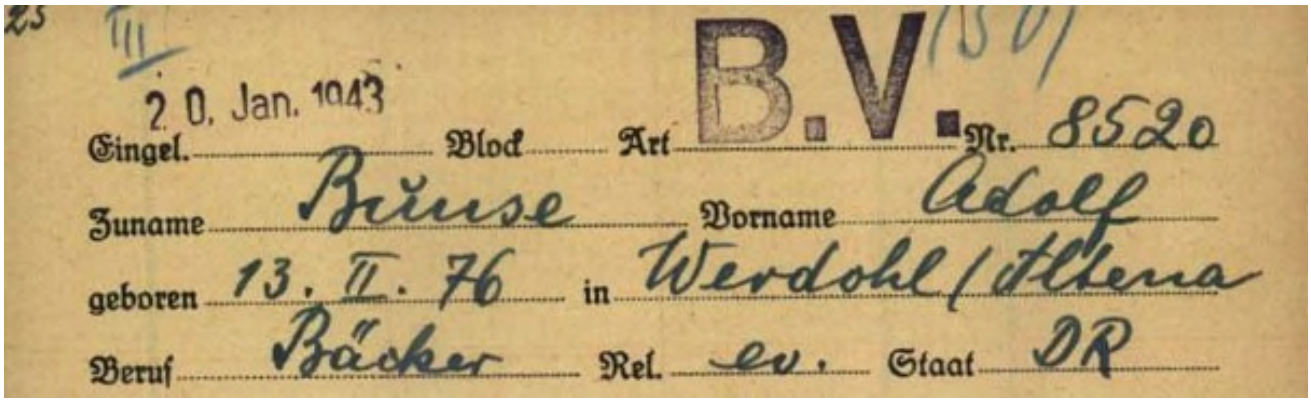

Vorstrafen Adolf Bunse

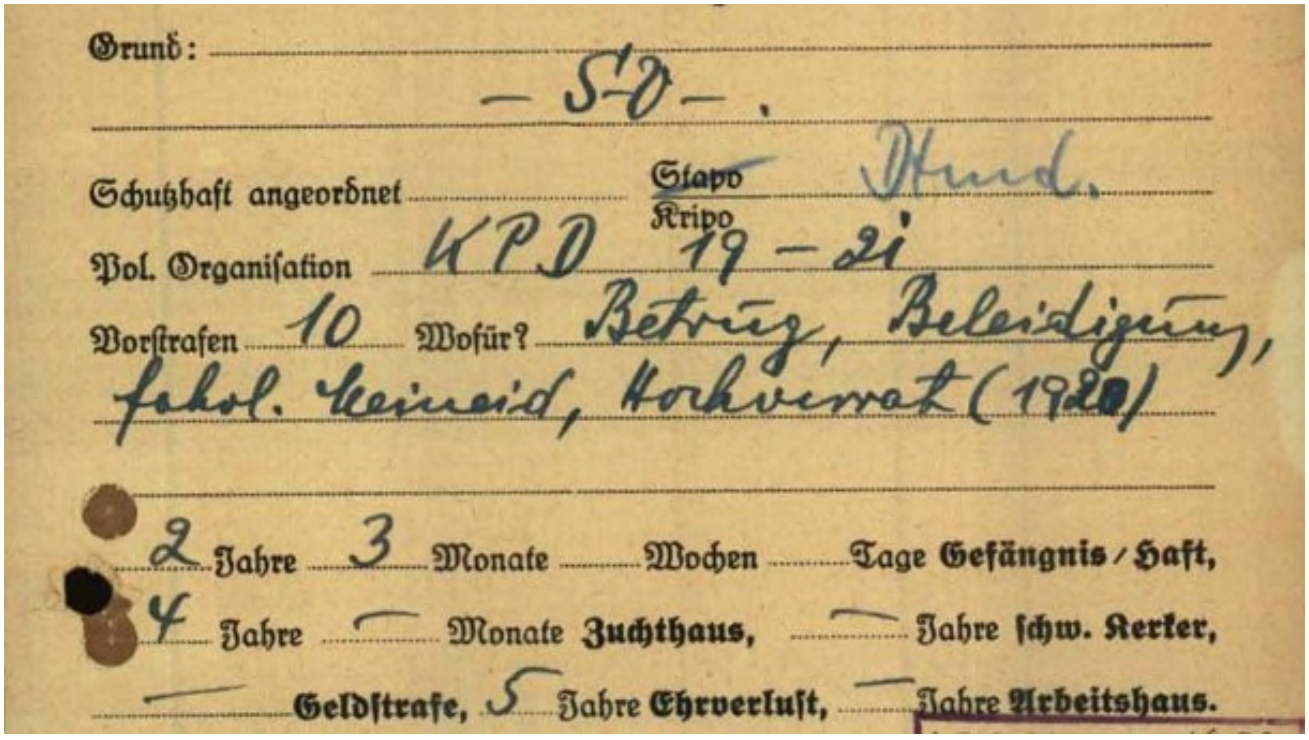

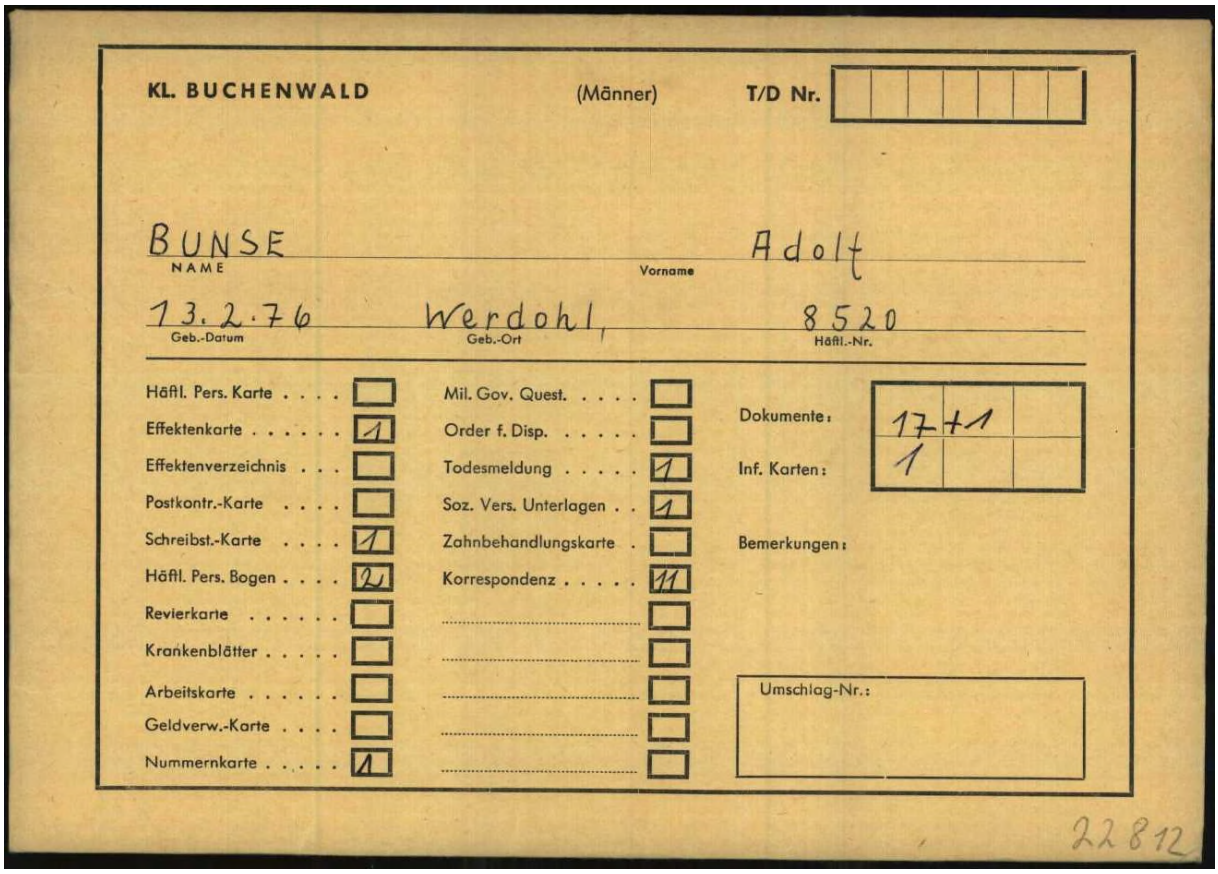

KL. BUCHENWALD (Männer) T/D Nr.

BUNSE (NAME) Adolf (Vorname)

13.2.76 (Geb.-Datum) Werdohl, (Geb.-Ort) 8520 (Häftl.-Nr.)

Häftl. Pers. Karte		Mil. Gov. Quest.		Dokumente:	17+1
Effektenkarte	1	Order f. Disp.			
Effektenverzeichnis		Todesmeldung	1	Inf. Karten:	1
Postkontr.-Karte		Soz. Vers. Unterlagen	1		
Schreibst.-Karte	1	Zahnbehandlungskarte		Bemerkungen:	
Häftl. Pers. Bogen	2	Korrespondenz	11		
Revierkarte					
Krankenblätter					
Arbeitskarte				Umschlag-Nr.:	
Geldverw.-Karte					
Nummernkarte	1				

22812

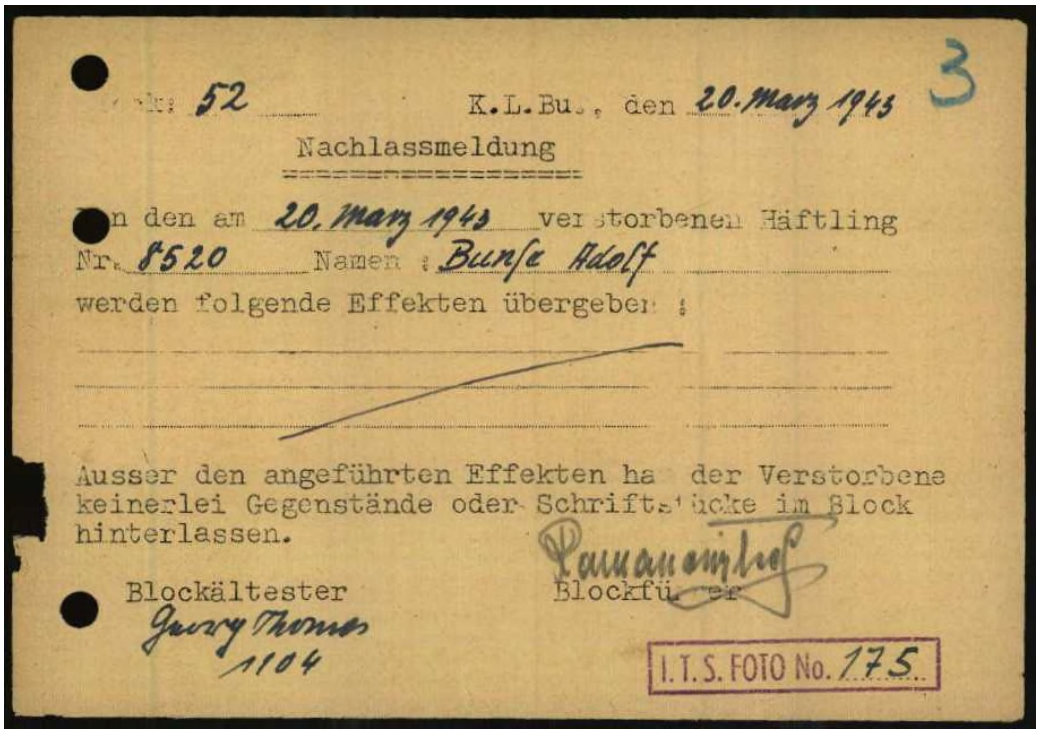

Nr. 52 K.L. Bu., den 20. März 1943 3

Nachlassmeldung

Von den am 20. März 1943 verstorbenen Häftling Nr. 8520 Namen: Bunse Adolf werden folgende Effekten übergeben:

Ausser den angeführten Effekten hat der Verstorbene keinerlei Gegenstände oder Schriftstücke im Block hinterlassen.

Blockältester Gerry Thomas 1104

Blockführer

I.T.S. FOTO No. 175

Originalartikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 05.12.1936



46. Jahrgang — Nr. 15 706

Samstag/Sonntag, 5./6. Dezember 19..

Gründungsjahr des Verlags 1...

General-Anzeiger

für Bonn und Umgegend

Bonner Nachrichten

Godesberger Nachrichten / Siegburger Nachrichten / Euskirchener Nachrichten

Vor dem Richter

„In geheimer Mission"

Adolf Bunse hat zwar seinen 60. Geburtstag hinter sich, hat auch das diesem Alter entsprechende würdige Aussehen, sein innerer Mensch hat aber noch dieselben bösen Neigungen, wie in jenen fernen Zeiten, da er als Dreizehnjähriger zum erstenmal vor dem Jugendrichter stand. Und als er einmal im Laufe der gestrigen Schöffengerichtssitzung im Tone gekränkter Unschuld beteuert: „Ich bin immer ein ehrlicher Mensch gewesen", da genügt ein kurzer Hinweis des Vorsitzenden auf seinen „fortgesetzten Lebenswandel", in dessen Verlauf er sich nicht weniger als fünfmal wegen Betrügereien zu verantworten hatte, ihn wenigstens in dieser Hinsicht zum Schweigen zu bringen. Der Angeklagte hat — wenn man von seinem seit Monaten bezogenen „festen Wohnsitz" in der Untersuchungsabteilung der Bonner Strafanstalt absieht — keine dauernde Bleibe, er ist im „Kohlenpott" bald hier, bald dort ansässig und verschwindet, wenn ihm der Boden zu heiß wird.

Monate sind es her, da lernte er dort eine Familie kennen, die gern dem Führer ein Gnadengesuch eingereicht hätte. Adolf Bunse wußte Bescheid. Dringend riet er ab, das Gesuch direkt an die zuständigen Stellen einzureichen; wenn die Sache Erfolg haben sollte, so sei nur er der richtige Mann, sie zu bearbeiten. Habe er doch als Kriegskamerad mit dem Führer lange zusammengelebt, habe später manches Familienfest mit ihm gemeinsam begangen und es sei gar nicht so selten, daß der Führer ihn im Auto in Essen abhole und mit nach Berchtesgaden nehme. Man solle ihm nur das Gesuch und außerdem 50 Mark Reisegeld geben, er werde dann schon nach B. fahren und die Bittschrift dem Führer persönlich überreichen. 50 Mark war dieser unerhörte Glücksfall den Bittstellern natürlich wert, und so reiste Adolf Bunse eines Tages an den schönen Rhein. Nur mit einer Aktenmappe unter dem Arm mietete er sich in einer Privatpension ein, wo er sich als besonders „intimer Bekannter" des Führer vorstellte, der „in geheimer Mission" immer dem Führer vorauseilen müsse, um die Stimmung unter der Bevölkerung zu erkunden und dann dem eintreffenden Führer Bericht zu erstatten. Wenn er diesmal nicht wie sonst üblich in dem gleichen Hotel wie sein Führer abgestiegen sei, so deshalb nicht, weil dort in anbetracht einer großen Besprechung, die er arrangieren müsse, diesmal alle Zimmer besetzt seien und es sei auch wegen seiner „Geheimmission" besser, wenn er unauffällig wohne. Bezahlt werde seine Pension von dem Hotelbesitzer bezw. aus der Kasse der Reichskanzlei, jedoch erst, wie üblich, nach Beendigung des Aufenthaltes. Selbstverständlich wurde der „Vertraute des Führers" mit aller Gastfreundlichkeit aufgenommen, man wollte auch sein Gepäck abholen, aber er meinte, „das große Gepäck" stände mit anderen wichtigen Sachen im Hotel, wo er die Akten ja immer benötige. Nun war der Zimmervermieter beruhigt und Adolf Bunse ließ es sich wohl sein. Er schrieb auch noch an seine Auftraggeber im Ruhrgebiet und ließ sich weitere 50 Mark übermitteln.

Eines Tages blieb der würdige alte Herr aus. Der Zimmervermieter schlief vor Aufregung nachts fast nicht, am andern Morgen steigerte sich seine Unruhe, denn wie leicht konnte doch gerade einer solchen Persönlichkeit etwas zustoßen und als er abends noch nicht zurück war, rief er im Hotel an, wo man natürlich einen Adolf Bunse nicht kannte. Auch von untergestelltem Gepäck wußte man nichts.

Die folgenden Dinge wickelten sich sehr schnell ab, die gestrige Schöffengerichtsverhandlung war der Abschluß der Köpenickiade. Der Glorienschein um das Haupt des alten Schwindlers verblaßte immer mehr, er mußte in der Hauptsache seine Verfehlungen zugeben, suchte sie aber abzuschwächen und meinte, es sei überall wohl ein Fünklein Wahrheit dran, im übrigen sei aber alles stark übertrieben. Befragt, was denn aus dem Gnadengesuch geworden sei, mußte er zugeben, es einer Postkartenverkäuferin des in Frage kommenden Hotels in die Hand gedrückt zu haben, mit der Bitte, es dem Führer bei passender Gelegenheit zu übergeben. Das Urteil: Der Angeklagte wurde wegen Betruges in zwei Fällen zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und 300 Mark Geldstrafe verurteilt; die Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt; die Untersuchungshaft wird ihm angerechnet.

Ha—zi!

Wie oft wird uns in dieser Jahreszeit Gutes gewünscht! Nämlich wenn wir niesen. „Gesundheit!" — „Dankeschön!" Kein Tag vergeht, ohne daß wir solche Ha—zi-Freundlichkeiten um uns erleben.

Eine merkwürdige Sitte und doch uralt. Bis in das graue Altertum reicht sie zurück. Schon Homer kannte das Niesen als vorbedeutend. Und je herrlicher das Niesen klang, um so frohgemuter war das Herz ob solch eines Omens. Wer kann sich da wundern, daß Penelope einst siegesgewiß die Erfüllung ihrer Wünsche voraussah, als ihr Sohn Telemach einmal so niesen mußte, daß der Saal erdröhnte? Und in Rom gab der Kaiser Tiberius später sogar den amtlichen Befehl zum Glückwünschen beim Niesen. So sehr war dieser Herrscher auf das Wohl seines Volkes bedacht.

Heute ist von all diesem Aberglauben nichts mehr übrig als die Gewohnheit. Denn niemand denkt heute an einen Erfolg seines guten Wunsches beim Niesen. Aber in einem hat sich die älteste Zeit noch heute ganz erhalten. So bescheiden mancher sein Niesen auch unterdrückt, manch einer niest wie einst Telemach noch heute so, daß das Haus erdröhnt.

Aber ob nun laut oder leise: Bitte, nicht in die Welt hineinniesen! Tausende Bazillen werden dadurch in die Luft gepfeffert — Ansteckungskeime, deren Wirkungen gerade in der Schnupfenzeit fürchterlich sind.

„Juckt es dich zum Ha—zi!", spricht der Vater zu seinem Sohn, „so nimm schön das Taschentuch vor den Mund".

Der liebt nicht die „Wahrheit", der sie anderen sagt
Nur der liebt die Wahrheit, der sie gegen sich verträgt
Oeser.

30.1.30 **Dr. med. Waldemar (Wladimir) Lindenberg 01.10.1936**

Waldemar (Wladimir) Lindenberg, dreifach verfolgt



Waldemar Lindenberg im Jahre 1921

„Der 1902 in Moskau geborene Wladimir Lindenberg geriet aus wenigstens drei Gründen in das Visier seiner nationalsozialistischen Verfolger. Er war russischer Emigrant, wurde als Mitglied der Nerother Jugendbewegung von der bündischen Idee geprägt und galt als homosexuell. Nicht hilfreich war daher, dass „er im strikt nationalsozialistisch ausgerichteten Institut für Hirnverletzte des Professors Poppel-reuter" arbeitete, wo er seit seiner Anstellung 1931 ohnehin „einen schweren Stand" hatte. Der Fall ist unter anderem deshalb bekannt geworden, weil Lindenberg selbst in zahlreichen Publikationen von seinem Schicksal berichtet hat und als Autor von Belletristik, Gesundheitsratgebern, medizinischen, religiösen, ethisch-philosophischen, (Literatur-)historischen und psychologischen Werken sowie als Herausgeber wissenschaftlicher Zeitschriften biographisches Interesse weckten.

Lindenberg war wohl der Sohn des Komponisten und Pianisten Alexander Tschelischtschew und seiner Frau Jadwiga Studenska. Die Eltern trennten sich bald. Seine Mutter heiratete den Remscheider Industriellen Karl Lindenberg, der in Moskau Schmalspurbahn-Fabriken besaß. Nachdem auch diese Ehe geschieden wurde, fanden Wladimirs Eltern im Jahre 1915 wieder zusammen. Während der Revolution wurde die Familie, die lebhafte Kontakte zur Zarenfamilie gepflegt hatte (Großfürstin Elisabeth, die Schwester der Zarin, war Wladimirs Taufpatin) auseinandergerissen. Der gerade 15-jährige Wladimir entging in der Haft 1917 nur knapp der Erschießung und floh Ende 1918 nach Deutschland, wohin ihm ein Jahr darauf die Mutter folgte. Der Vater starb nach längerer Haft 1921 in der Ukraine.

Nach seiner Flucht wohnte Wladimir Tschelischtschew bei seinem Stiefvater in Remscheid, der nach einer Internierung während des Ersten Weltkriegs Russland verlassen hatte. Er nahm dessen Namen an, ging 1919/20 als Freiwilliger zur Reichswehr und machte zu Ostern 1921 das Abitur. Daraufhin studierte Lindenberg in Bonn Medizin, wurde dort 1928/29 promoviert und erhielt eine Assistentenstelle. Nach einer damals nicht ungewöhnlichen einjährigen Unterbrechung als Schiffsarzt wechselte er in die Stellung eines Oberarztes an die Fachstation für Hirnverletzungen des Bonner Instituts für klinische Psychologie.“

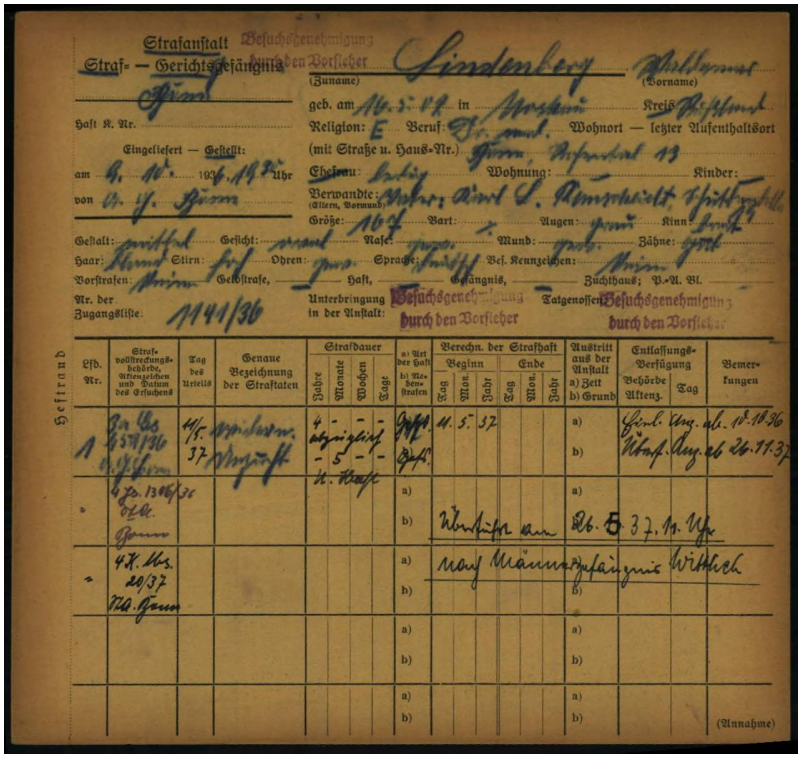
Strafanstalt Besuchsgenehmigung
Straf- — Gerichtsgefängnis
Vorsteher Lindenberg Waldemar
(Zuname) (Vorname)
Bonn
Haft N. Nr.
geb. am 16.5.17 in Moskau Kreis
Religion: E Beruf: Stud. med. Wohnort — letzter Aufenthaltsort
Eingeliefert — Gestellt:
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn Arndtstr. 13
am 6. 10. 1936 1917 Uhr
Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder:
von G. P. Bonn
Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Carl S. Remscheidt Fichtenhöhe
Größe: 167 Bart: - Augen: grün Kinn: rund
Gestalt: mittel Gesicht: rund Nase: gut Mund: gut Zähne: gute
Haar: blond Stirn: frei Ohren: gut Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: -
Vorstrafen: - Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 1141/36 Unterbringung in der Anstalt: Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher Tatgenossen Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher
Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	Bn Gs 638/36 G.A. Bonn	14.5. 37	Widerstand, Körperverl.	4 - - - abzüglich - 5 - - U.-Haft				Gefängnis Haft	11.	5.	37				a) b)	Einst. Verf. ab. 10.11.36 Urteil Verf. ab 26.11.37		
"	47. Ms. 2037 Kdo. Bonn							a) b)							a) b) Übersiedlung an	26.5.37 11. Uhr		
"	47. Ms. 2037 Kdo. Bonn							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte von Waldemar Lindenberg Haftanstalt Bonn 1936

In der Zeit vom 09.10.1936 bis 26.05.1937 hat Lindenberg wegen des Tatvorwurfs „Widernatürliche Unzucht“ in der Haftanstalt Bonn in Untersuchungshaft eingesessen und wurde von dort in das Männergefängnis Wittlich überführt.

„Die Verantwortung der Medizinischen Fakultät ist konkret fassbar.

Am 25. Juni 1937 richtete Dekan Siebke „an die Herren Fakultätsmitglieder Bonn" das folgende Ersuchen:„Da nach der Anlage der Arzt Dr. Waldemar Lindenberg wegen Unzucht zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren verurteilt wurde, bitte ich um Zustimmung, dass die Fakultät[,] dem Arzt Dr. Lindenberg den Titel Dr. med. entzieht und gleichfalls bei dem Herrn Minister des Innern den Antrag stellt, die Approbation für Deutschland zu entziehen“. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Lindenberg wurde ins Straflager Neusustrum verbracht. Dass er 1941 entlassen wurde, verdankt er nach den Angaben seines Biographen Wolfgang Kasack „der Fürsprache namhafter Patienten und Freunde, unter ihnen Sven Hedin", nicht zuletzt aber wohl seinem „Einverständnis", sich unfruchtbar machen zu lassen. Die letzten Jahre der NS-Herrschaft verbrachte er in Berlin, wo er in einer pharmazeutischen Firma (Diwag) angestellt war, an Buchprojekten arbeitete und seine spätere Ehefrau kennen lernte. Nun durch Fliegerangriffe häufig in Lebensgefahr, erfuhr er vom Soldatentod seines Bruders Paul und vom Verlust mehrerer enger Freunde. Nach Bonn zog es ihn nach Kriegsende offenbar nicht. Aus der Haft der in Berlin einmarschierten Roten Armee konnte er entkommen. Bald darauf engagierte sich Lindenberg für den Neuaufbau des Gesundheitswesens und speziell für Personen, die während des Krieges Angehörige verloren hatten; er betreute Körperbehinderte und inspizierte im offiziellen Auftrag Gefängnisse. Am 1. Mai 1947 nahm er seine ärztliche Tätigkeit wieder auf, in der Hirnverletztenabteilung des Evangelischen Waldkrankenhauses Berlin-Spandau. Ab 1959 führte er seine eigene Praxis und widmete sich vor allem seinen künstlerischen Neigungen, neben der Literatur vor allem Wirkarbeiten und der Malerei.“

Begründung für den Entzug des Titels Dr. med. von Waldemar Lindenberg

Datum	Dr. med.	Dr. dent.	Grund
4.11.1939	Waldemar Lindenberg geb. 16.5.1902 in Moskau prom. 19.12.1928		„Unzucht" Zuchthausstrafe von 4 Jahren

Quelle: Auszug aus Ralf Forsbach „ Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn im „Dritten Reich“ R. Oldenbourg Verlag München 2006

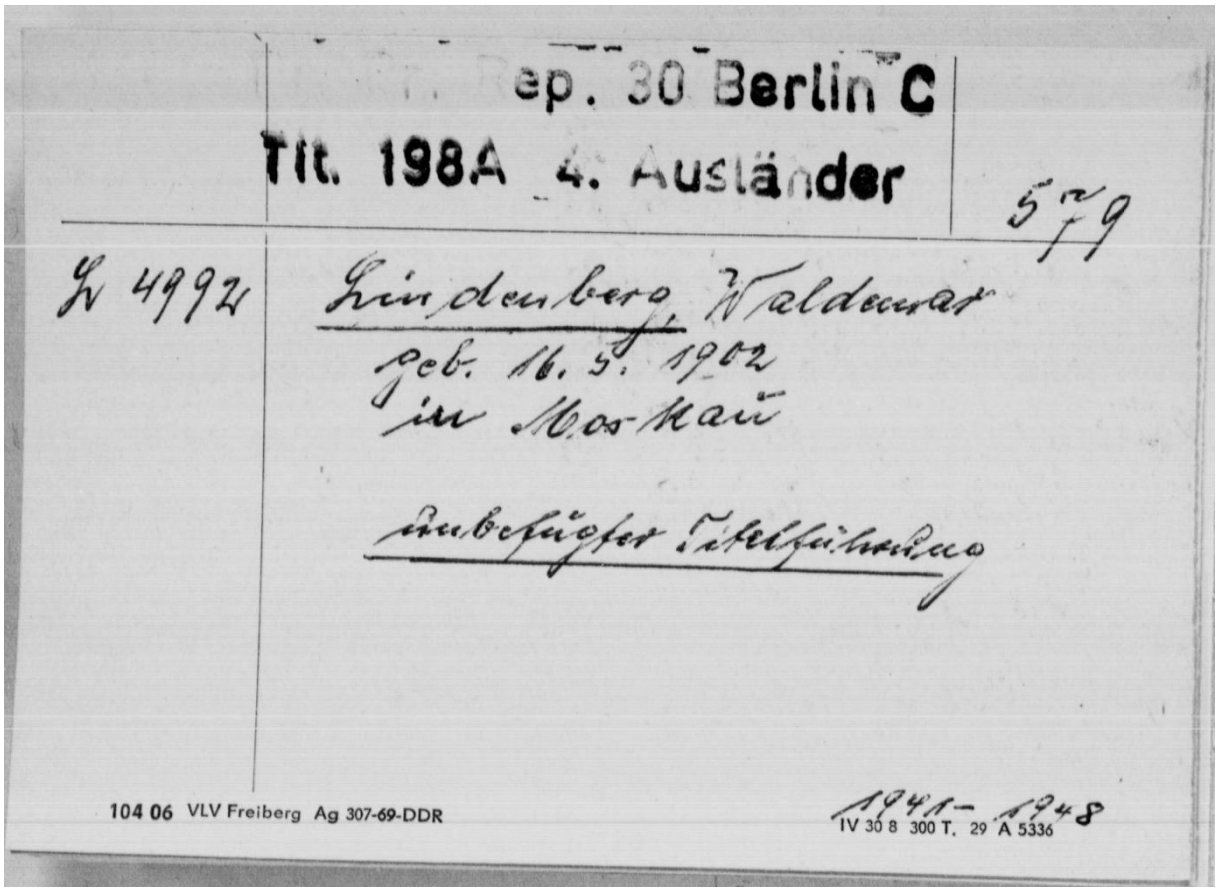

Vermerk aus Berlin wegen unbefugter Titelführung zu Waldemar Lindenberg

Hinweise zum ehemaligen § 175 StGB:

Der Paragraf 175 wurde im Deutschen Kaiserreich 1871 eingeführt und stellte „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern unter Strafe. Auch in der Weimarer Republik bestand die Strafvorschrift fort. Die Verschärfung des Gesetzes erfolgte unter

dem Nazi-Regime 1935: Allein ein Verdacht war ausreichend, um bis zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt zu werden.

Trotz seiner Vorgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus sah das Bundesverfassungsgericht 1957 die Strafbestimmung als nicht nationalsozialistisch geprägt und erlaubte ihre weitere Anwendung in der Bundesrepublik. In der DDR hingegen fand die Vorschrift zwischen 1957 und 1968 nur in abgemilderter Form Anwendung und wurde anschließend aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. In der BRD wurde das Gesetz 1969 geändert: Homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern über 21 Jahren wurden straflos gestellt. Erst 1994 beschloss der Bundestag die endgültige Streichung des Paragrafen.


Herder-Bücherei
Wladimir Lindenberg
Zwischen Gerichtssaal und Gefängnis
Strafprozeß, Strafvollzug – und danach?

30.1.31 Robert Oelberman (Nerother Wandervogel) verhaftet 1936



Robert Oelbermann (um 1930)

Robert und sein Zwillingsbruder Karl Oelbermann werden am 24. April 1896 in (Bonn-) Lennep geboren. Ihr Vater ist Lackfabrikant und Lotterieeinnehmer. Sie schließen sich dem „Wandervogel“ an. 1914 werden sie Kriegsfreiwillige. Robert wird verwundet, sein Bein bleibt steif.

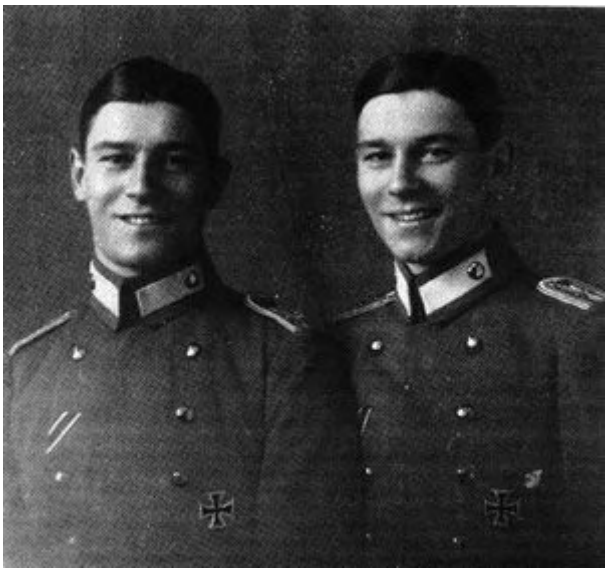

Gebrüder Oelbermann 1914

Silvester 1919/20 gründen die beiden mit Freunden auf dem Nerother Kopf bei Gerolstein/Eifel den Geheimbund „Nerommenbund“. Robert wird ihr Führer und König. Ein Jahr später nennen sie sich „Nerother Wandervogel. Deutscher Ritterbund“.

Sie machen die Burgruine Waldeck im Baybachtal/Hunsrück zu ihrem Stammsitz. Es entsteht dort die erste Bauhütte. Die Brüder Oelbermann und die Nerother unternehmen Großfahrten in ferne Länder und Kontinente. 1931 begibt sich Robert mit anderen auf die 1. Südamerikafahrt, er fährt weiter und besucht den Hof des ehemaligen Kaisers von China.

Pfingsten 1933

Die Brüder Oelbermann fühlen sich durchaus als Teil der „nationalen Erhebung“, wollen aber eigenständig bleiben. Die Nerother begehen ihren letzten freien und legalen Bundestag auf einem Privatgrundstück bei Remagen.

18. Juni 1933

SA und HJ überfallen die Waldeck. Der NS-Regierungspräsident von Koblenz Harald Turner, ein Freund der Brüder, schickt ein SS-Kommando und beendet die Besetzung.

22. Juni 1933

In Abwesenheit von Robert (er ist auf einer Weltreise) beschließt der Nerother Jungenbund in Kripp am Rhein unter Druck, sich selbst aufzulösen.

Silvester 1933 / 34

Von großer Fahrt zurückgekehrt trifft sich Robert mit alten Freunden und Kameraden. Als Bundesführer bestätigt er notgedrungen die Selbstauflösung des Bundes.

25. Juli 1934

Um Gebäude und Gelände der Burg Waldeck den Nazis zu entziehen, gründet Robert die „Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck e.V.“; ein Jahr später muss sie aufgelöst werden.

Silvester 1934 / 35

Wieder trifft man sich auf dem Nerother Kopf. Inzwischen haben die Brüder Oelbermann und andere Nerother den Geheimbund „Gefolgschaft Oelb“ gegründet.

8. Februar 1936

Der Nerother Wandervogel wird offiziell verboten.

14. Februar 1936

Eine Woche später wird Robert bei einer Aktion gegen die „Bündischen Reste“ in Berlin verhaftet. (Karl befindet sich zu dieser Zeit auf einer Afrikaexpedition). Die Gestapo wirft Robert vor, sich im Sommer 1935 in zwei Fällen homosexuell betätigt zu haben. Er bestreitet dies und hat ein Alibi. Junge Nerother werden von der Gestapo unter Druck gesetzt, dass sie gegen Robert und andere Nerother aussagen.

19. September 1936

Das Landgericht Düsseldorf verurteilt u. a. Robert Oelbermann zu 21 Monaten Zuchthaus, drei Monate werden ihm wegen seiner Leistungen im I. Weltkrieg und für die Jugend erlassen.

9. April 1937

Der Reichsführer SS Heinrich Himmler ordnet die Beschlagnahme der Burg Waldeck an, weil sie ein „Seuchenherd widerlicher Unzucht“ sei.

Für die Gestapo in Düsseldorf ist Robert ein „Mensch, der überhaupt nicht wieder in die Freiheit gehört“.

Nach Verbüßung seiner Zuchthausstrafe kommt er nicht frei, sondern wird ins KZ Sachsenhausen verschleppt. Von dort wird er ins KZ Dachau überführt.

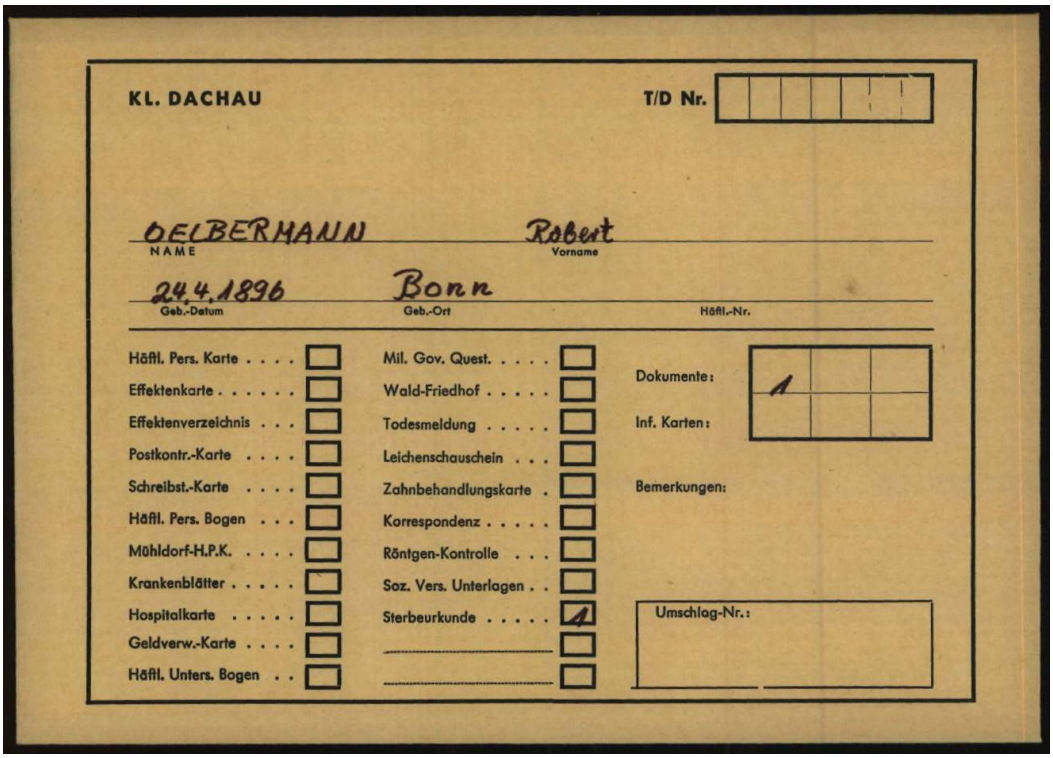

KL. DACHAU

T/D Nr.

OELBERMANN (NAME) Robert (Vorname)

24.4.1896 (Geb.-Datum) Bonn (Geb.-Ort) (Häftl.-Nr.)

Häftl. Pers. Karte		Mil. Gov. Quest.	
Effektenkarte		Wald-Friedhof	
Effektenverzeichnis		Todesmeldung	
Postkontr.-Karte		Leichenschauschein	
Schreibst.-Karte		Zahnbehandlungskarte	
Häftl. Pers. Bogen		Korrespondenz	
Mühldorf-H.P.K.		Röntgen-Kontrolle	
Krankenblätter		Soz. Vers. Unterlagen	
Hospitalkarte		Sterbeurkunde	1
Geldverw.-Karte			
Häftl. Unters. Bogen			

Dokumente: 1

Inf. Karten:

Bemerkungen:

Umschlag-Nr.:

29. März 1941

Völlig geschwächt und ohne ärztliche Hilfe stirbt Robert Oelbermann, angeblich an einem „Versagen von Herz und Kreislauf bei Asthma und Ödemen“.

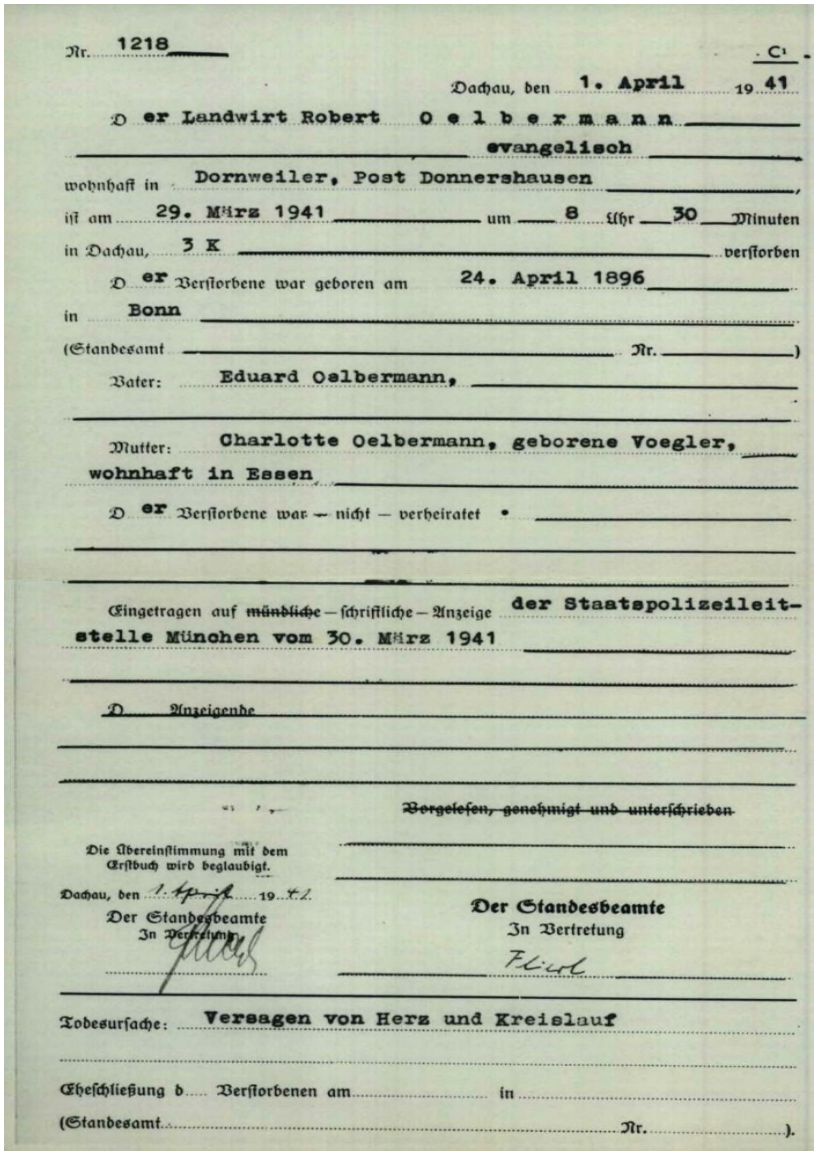

Nr. 1218 C¹

Dachau, den 1. April 1941

Der Landwirt Robert Oelbermann

evangelisch

wohnhaft in Dornweiler, Post Donnershausen,

ist am 29. März 1941 um 8 Uhr 30 Minuten

in Dachau, 3 K verstorben

Der Verstorbene war geboren am 24. April 1896

in Bonn

(Standesamt Nr.)

Vater: Eduard Oelbermann,

Mutter: Charlotte Oelbermann, geborene Voegler,

wohnhaft in Essen

Der Verstorbene war – nicht – verheiratet.

Eingetragen auf ~~mündliche~~ – schriftliche – Anzeige der Staatspolizeileitstelle München vom 30. März 1941

Der Anzeigende

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt.

Dachau, den 1. April 19 41

Der Standesbeamte
In Vertretung

Der Standesbeamte
In Vertretung
Flirl

Todesursache: Versagen von Herz und Kreislauf

Eheschließung d. Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.).

Sterbeurkunde KZ Dachau vom 01. April 1941

Nach dem Krieg (1949) wird Robert Oelbermann in einem Prozess gegen einen Gestapobeamten auch offiziell rehabilitiert. Darin wird festgestellt, dass es sich bei dem Strafverfahren gegen ihn, seiner Verschleppung in Konzentrationslager und seinem Tod dort „um eine Verfolgung aus politischen Gründen“ gehandelt hat, und es „das Ziel der Gestapo ... (war), die so genannte ‚Bündische Jugend’ und ihre Führer zu verfolgen.“

Quelle: Mahnmal Koblenz

30.1.32 **Julius Nathan, Rassenschande, 03.02.1937**

Zwei Rassenschandeprozesse

Vor der Bonner Großen Strafkammer fanden gestern vormittags zwei Rassenschandeprozesse statt. Im ersten Falle handelte es sich um den 59jährigen Juden Julius Nathan aus Bonn, dem die Anklage fortgesetztes Verbrechen gegen den § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vorwarf. Der Angeklagte, der seit langen Jahren mit einer Arierin verheiratet ist, hatte vor fünf Jahren in einer Teestube ein arisches Mädchen kennengelernt. Seine Frau war bald hinter das sich aus der Bekanntschaft entwickelnde ernstere Verhältnis gekommen und hatte die Scheidungsklage eingereicht. Es kam aber zu einer Aussöhnung zwischen den Ehegatten und der Angeklagte übernahm eine Vertretung in Köln. Sein Versprechen, das Verhältnis mit dem Mädchen zu lösen, hielt er nicht; man traf sich weiter, zuletzt am 24. Dezember v. J. in der Wohnung des Angeklagten, dessen Frau einem Beruf nachgeht. Schon wenige Minuten, nachdem das Mädchen gekommen war, traf die Polizei ein. Der Angeklagte war in der gestrigen Hauptverhandlung geständig. Er gab seine Verfehlungen im Allgemeinen zu, versuchte die Sache aber so hinzustellen, als ob er der Verführte gewesen sei, der sich dauernd Mühe gegeben habe, sich dem Einfluss des Mädchens zu entziehen. Der Pelzmantel habe für ihn „ein nobler Abgang“ sein sollen!

Das Urteil lautete auf drei Jahre Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren. In der Urteilsbegründung betonte das Gericht, dass man gerade diesem Angeklagten keinerlei mildernde Umstände habe zubilligen können. Er sei verheiratet sogar mit einer Arierin, und was er zu seiner Entlastung vorgebracht habe, habe das Gericht nicht milder stimmen können, ihm im Gegenteil gezeigt, wes Geistes Kind er in Wirklichkeit sei. Zudem habe er die wirtschaftliche Bedrängnis des arischen Mädchens ausgenutzt, obwohl er als alter erfahrener Mann die Verlockungen hätte kennen müssen, die in seinem Geld – und sonstigen Geschenken für die Minderbemittelte gelegen hätten. Die Strafe habe auch aus Abschreckungsgründen exemplarisch sein müssen, um all die, die glaubten, sich gegen das Gesetz verfehlen zu können, vor weiteren Straftaten zu warnen. Der Angeklagte erkannte das Urteil an.

General-Anzeiger vom 03.02.1937

Zwei Rassenschandeprozesse

Vor der Bonner Großen Strafkammer fanden gestern vormittag zwei Rassenschandeprozesse statt. Im ersten Falle handelte es sich um den 59jährigen Juden Julius Nathan aus Bonn, dem die Anklage fortgesetztes Verbrechen gegen den § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vorwarf. Der Angeklagte, der seit langen Jahren mit einer Arierin verheiratet ist, hatte vor fünf Jahren in einer Teestube ein arisches Mädchen kennengelernt. Seine Frau war bald hinter das sich aus der Bekanntschaft entwickelnde ernstere Verhältnis gekommen und hatte die Scheidungsklage eingereicht. Es kam aber zu einer Aussöhnung zwischen den Ehegatten und der Angeklagte übernahm eine Vertretung in Köln. Sein Versprechen, das Verhältnis mit dem Mädchen zu lösen, hielt er nicht; man traf sich weiter, zuletzt am 24. Dezember v. J. in der Wohnung des Angeklagten, dessen Frau einem Beruf nachgeht. Schon wenige Minuten, nachdem das Mädchen gekommen war, traf die Polizei ein.

Der Angeklagte war in der gestrigen Hauptverhandlung geständig. Er gab seine Verfehlungen im allgemeinen zu, versuchte die Sache aber so hinzustellen, als ob er der Verführte gewesen sei, der sich dauernd Mühe gegeben habe, sich dem Einfluß des Mädchens zu entziehen. Der Pelzmantel habe für ihn „ein nobler Abgang" sein sollen! — Das Urteil lautete auf drei Jahre Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren. In der Urteilsbegründung betonte das Gericht, daß man gerade diesem Angeklagten keinerlei mildernde Umstände habe zubilligen können. Er sei verheiratet, sogar mit einer Arierin, und was er zu seiner Entlastung vorgebracht habe, habe das Gericht nicht milder stimmen können, ihm im Gegenteil gezeigt, wes Geistes Kind er in Wirklichkeit sei. Zudem habe er die wirtschaftliche Bedrängnis des arischen Mädchens ausgenutzt, obwohl er als alter erfahrener Mann die Verlockungen hätte kennen müssen, die in seinem Geld — und sonstigen Geschenken für Minderbemittelte gelegen hätten. Die Strafe habe auch aus Abschreckungsgründen exemplarisch sein müssen, um alle die, die glaubten, sich gegen das Gesetz verfehlen zu können, vor weiteren Straftaten zu warnen. Der Angeklagte erkannte das Urteil an.

*

Wegen Rassenschande zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Bonn, 02. Februar 1936

Die zweite Große Strafkammer des Landgerichts in Bonn musste sich am Dienstagvormittag zum vierten Male seit dem Inkrafttreten des Nürnberger Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes mit einem Fall von Rasseschande befassen. Unter Anklage stand der 1888 geborene Jude Julius Nathan aus Bonn, da er vor und nach dem Erlass der betreffenden Gesetze in intimen Beziehungen zu einem arischen Mädchen stand. Der Angeklagte gab seine Verbrechen zu, versuchte aber in echt jüdischer Weise die Schuld auf seine Geliebte zu werfen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. Mildernde Umstände seien nicht in Frage gekommen, da er trotz seiner Verheiratung und trotz seiner Kenntnis der bestehenden Gesetze das sei 1932 unterhaltene Verhältnis mit dem Mädchen bis zum vorigen Jahre fortgesetzt habe. Wie aus einem Brief klar hervorgeht habe er die wirtschaftliche Not des Mädchens ausgenutzt

Oberbergischer Bote vom 03.02.1937

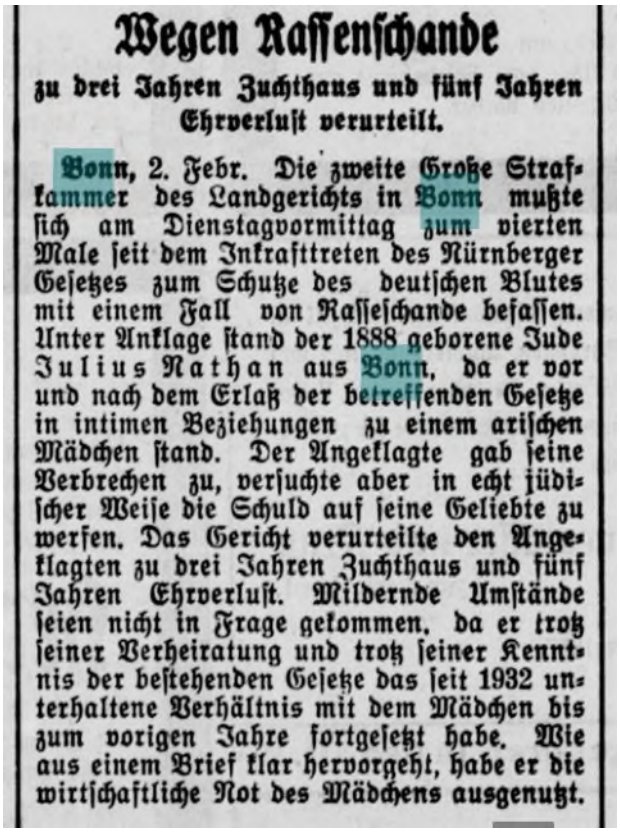

Wegen Rassenschande

zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Bonn, 2. Febr. Die zweite Große Strafkammer des Landgerichts in Bonn mußte sich am Dienstagvormittag zum vierten Male seit dem Inkrafttreten des Nürnberger Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes mit einem Fall von Rasseschande befassen. Unter Anklage stand der 1888 geborene Jude Julius Nathan aus Bonn, da er vor und nach dem Erlaß der betreffenden Gesetze in intimen Beziehungen zu einem arischen Mädchen stand. Der Angeklagte gab seine Verbrechen zu, versuchte aber in echt jüdischer Weise die Schuld auf seine Geliebte zu werfen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. Mildernde Umstände seien nicht in Frage gekommen, da er trotz seiner Verheiratung und trotz seiner Kenntnis der bestehenden Gesetze das seit 1932 unterhaltene Verhältnis mit dem Mädchen bis zum vorigen Jahre fortgesetzt habe. Wie aus einem Brief klar hervorgeht, habe er die wirtschaftliche Not des Mädchens ausgenutzt.

Der Stürmer
Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit
HERAUSGEBER: JULIUS STREICHER

Nummer 10 | Erscheint wöchentl. Einzel-Nr. 20 Pfg. Bezugspreis monatlich 84 Pfg. zuzüglich Postbestellgeld. Bestellungen bei dem Briefträger oder der zuständ. Postanstalt. Nachbestellungen a. d. Verlag. Schluß der Anzeigenannahme 14 Tage vor Erscheinen. Preis für Geschäfts-Anz.: Die ca. 22 mm breite, 1 mm hohe Raum-Zeile im Anzeigenteil —.75 RM. | Nürnberg, im März 1937 | Verlag: Der Stürmer, Julius Streicher, Nürnberg-A, Pfannenschmiedsgasse 19. Verlagsleitung: Max Link, Nürnberg-A, Pfannenschmiedsgasse 19. Fernsprecher 21 8 30. Postscheckkonto Amt Nürnberg Nr. 105. Schriftleitung Nürnberg-A, Pfannenschmiedsgasse 19. Fernsprecher 21 8 72. Schriftleitungsschluß: Freitag (nachmittags). Briefanschrift: Nürnberg 2, Schließfach 393. | 15. Jahr 1937

Rassenschande ohne Ende

In Bonn:

Der 48jährige Jude Julius Nathan in Bonn zu 3 Jahren Zuchthaus.

Julius Streichers „Der Stürmer“ Nr. 10 aus dem Jahre 1937



Schautafel der Rassendefinition von 1935

30.1.33 **Dr. Fritz Wieter 26.10.1937**

Wieter, Fritz: geboren: 29. April 1907 in Wiedenbrück, seit Mai 1943 in Italien vermisst
Dr. Fritz Wieter gehört als Pastor der Bekennenden Kirche an. Den Nationalsozialisten gilt er laut Gestapo als „fanatischer und aktiver Verfechter dieser Richtung", gegen den der Oberstaatsanwalt in Köln seit 1935 verschiedene, aber ergebnislose Strafverfahren anstrengt. Im April 1935 wird der Geistliche nach Odenspiel in der Gemeinde Eckenhagen versetzt, wo es schon bald zum Zusammenstoß mit den örtlichen Parteigenossen, insbesondere mit dem Ortsgruppenleiter kommt, der nach Aussage Frau Wieters keine Möglichkeit auslässt, ihren Mann zu schikanieren und zu verleumden. Wieter selbst bleibt jedoch seiner kritischen Haltung zum NS-Staat treu. Laut einer späteren Auflistung des Schwurgerichts Bonn wirft er in seinen Predigten dem „Führer" Gottlosigkeit vor und bezeichnet Goebbels ironisch als „neuen Messias". Er verbietet dem Kirchenchor den „Deutschen Gruß" oder flaggt zur Abstimmung über die Zukunft des Saargebietes Halbmast.

Da er sich zudem weigert, die Kollekten im Sinne der Nationalsozialisten einzusetzen, wird er am 26. Oktober 1937 in **Bonn in Untersuchungshaft** genommen. Weil ihm „Verfehlungen" nicht nachgewiesen werden können, wird er am 5. November wieder aus der Haft entlassen. Bei seiner Rückkehr bereiten ihm Gemeindemitglieder einen triumphalen Empfang, der bei den örtlichen Parteigenossen den Unmut über den unbotmäßigen Geistlichen noch weiter steigert. Nur 24 Stunden nach seiner Rückkehr wird das Pfarrhaus in der Nacht zum 6./7. November 1937 unter Führung des Gummersbacher Kreisorganisationsleiters, des Ortsgruppenleiters und des Bürgermeisters aus Eckenhagen von ca. 80 Personen, darunter SA- und SS-Männern in Zivil, umstellt. Die Aktion findet dabei trotz ausdrücklicher Warnung der Kölner Gestapo statt, die telefonisch und persönlich jedes Einschreiten gegen Wieter mit der Bemerkung, „wir leben doch heute in einem Rechtsstaat und dürfen uns dergleichen Sachen nicht mehr erlauben" verboten hat. Die aufgewiegelte Menge fordert nach Zeugenaussagen die sofortige Bestrafung des „Vaterlandsverräters". Fenster und Türen werden eingeschlagen, Schüsse fallen. Der Pastor und seine Frau müssen scheinbar um ihr Leben fürchten. Aus ihrer Sicht schrecken die Nationalsozialisten einzig vor dem Äußersten zurück, weil sich inzwischen dem Pastor wohl gesonnene Gemeindemitglieder vor dem Pfarrhaus eingefunden haben. Doch

die Einschüchterung ist Kalkül. Wie von vornherein von den Organisatoren der Ausschreitungen geplant, wird Wieter in Schutzhaft genommen und nach Waldbröl gebracht. Die Vertreibung ist gelungen. Allerdings wird er bereits am 12. November 1937 aus der Haft entlassen.

30.1.34 SA-Oberführer Josef Odendall 1937

Im Jahre 1933 wuchs die SA zu einer Massenorganisation, in der Disziplin immer weniger eingehalten werden konnte. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Neuaufstellung der Brigade 171 mit Sitz in Bonn. Sie umfasste die Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land, das Oberbergische Land, Siegburg und Euskirchen. Führer dieser Brigade wurde am 15. Dezember 1933 der Kölner Standartenführer Josef Odendall.

Odendall, 1890 in Köln geboren, strebte nach seinem Abitur eine kaufmännische Ausbildung an. Für kurze Zeit war er selbstständiger Fabrikant und zog dann von 1914 bis 1918 als Soldat in den Krieg. Nach seiner Rückkehr schloss er sich dem Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund an und beteiligte sich am Kampf gegen die Besatzung an Rhein und Ruhr. 1929 trat er in die NSDAP (Mitgl.-Nr.146.218) ein und machte Anfang der dreißiger Jahre in der SA eine steile Karriere. Zunächst Sturm- und Sturmbannführer avancierte er im April 1932 zum Führer der Kölner Standarte 16. Im Jahr 1933 wurde er Kölner Stadtverordneter und Mitglied des Reichstages.194 Ende 1933 übernahm er schließlich als SA-Oberführer die neuaufgestellte Brigade 171 in Bonn.

Nach der Niederschlagung des „Röhm-Putsches" im Juni/Juli 1934 wurden nicht nur viele SA-Führer ermordet, sondern es begann auch eine breit angelegte Reorganisation der SA. Vor allem wurden Teilverbände umstrukturiert und SA-Führer, die disziplinlos auftraten oder Gesetzesverstöße begangen hatten, ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Fall Odendall zu sehen. Im Mai 1935 kam der Verdacht auf, Odendall hätte unberechtigterweise das EK I getragen. Die SA-Gruppe Niederrhein forderte ihn auf, den Nachweis seines Anrechts zu bringen. Wer hinter dieser Anzeige stand, ist nicht mehr zu ergründen, aber man wird vermuten dürfen, dass wahrscheinlich NSDAP- oder SA-interne Eifersüchteleien und Konkurrenzneid dahinter standen.

Bei dieser einen Verdächtigung blieb es jedoch nicht. Im Juni 1935 wurden Bücher und Belege der Brigade 171 einer Revision unterzogen: Sie ergab eine unübersichtliche und mangelhafte Buchführung. Ermittlungen wurden aufgenommen.

Schließlich kam es vonseiten eines Bonner Bürgers zu einer weiteren Anzeige: Er behauptete, Odendall hätte sich in seiner Wohnung in der Humboldtstraße am Fenster einer 15-jährigen in unzüchtiger Weise gezeigt.

Die Karriere des SA-Oberführers ging ihrem Ende zu: Er wurde vom SA-Dienst beurlaubt, der Präsident des Reichstages hob seine Immunität als Reichstagsabgeordneter auf. Das Landgericht legte einen ersten Verhandlungstag auf den 20. April 1936, aber Odendall erschien nicht. Die Polizei verhaftete ihn daraufhin. Wenig später verurteilte ihn das Landgericht Bonn wegen unberechtigten Tragens von Ehrenzeichen und Erregen eines öffentlichen Ärgernisses zu acht Monaten Gefängnis.

Ein weiterer Prozess wegen Untreue fand am. 23. Januar 1937 vor dem Kölner Landgericht statt. Die zwischenzeitlichen Ermittlungen führten zur Aufdeckung größerer finanzieller Verfehlungen. Insbesondere soll Odendall, der als Reichstagsabgeordneter und SA-Führer über monatlich rund 700 RM Einkommen verfügte, Gelder der Brigade zu privaten Zwecken ausgegeben haben und angewiesen haben, Spenden nicht zu verbuchen. Sehr detailliert wies das Gericht die Unterschlagungen in Höhe von 6.500 RM nach. Unter anderem veruntreute Odendall eine Spende der Dynamitwerke in Höhe von 1.000 RM. Er verwendete das Geld für die Rechnung des Hotels Dreesen, die beim Besuch des SA-Gruppenführers Knickmann für Mittag- und Abendessen, Wein, Spirituosen, kalte Enten (Bowlen), Tabakwaren etc. entstanden war. Das Landgericht Köln verurteilte Odendall wegen Untreue zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

Während Odendall seine Strafe im **Bonner Landgerichtsgefängnis** und **Kölner Klingelpütz** verbüßte, schloss das Oberste Parteigericht der NSDAP ihn am 10. August 1937 aus der Partei aus; es folgte der dauerhafte Ausschluss aus der SA am 4. September 1937.

Über den weiteren Lebensweg Odendalls war nichts in Erfahrung zu bringen. Er starb am 13. Dezember 1968 in Kürten.

30.1.35 Mathias Kessel Vorbeugungshaft für „Berufsverbrecher“ 30.06.1937

Die Kriminalpolizei konnte für so genannte „Berufsverbrecher“ die polizeiliche Vorbeugungshaft anordnen. Diese vorbestraften, aber aktuell nicht straffälligen „Vorbeugungshäftlinge“ konnten auf diese Weise präventiv und zeitlich unbegrenzt in Polizeigewahrsam festgehalten werden. Meist handelte es sich um Verurteilte, die Eigentumsdelikte begangen hatten und denen unterstellt wurde, ihren Lebensunterhalt durch Straftaten zu bestreiten.

Ab 1937 wurden die Vorbeugungshäftlinge als „Berufsverbrecher“ (im Lagerjargon „BVer“) in Konzentrationslager eingeliefert. Bis Kriegsbeginn 1939 belief sich ihre Zahl auf etwa 10.000. Bis Ende 1943 dürften etwa 70.000 „Berufsverbrecher“ und „Asoziale“ in die Konzentrationslager gebracht worden sein; 30.000 von ihnen waren zu diesem Zeitpunkt bereits ermordet worden. „Berufsverbrecher“ erhielten in den Konzentrationslagern zur Kennzeichnung einen grünen Winkel.

Form und Farbe der Markierung von Lagerhäftlingen in den Konzentrationslagern

	Politisch	Kriminell	Emigrant	Bibelforscher	Homosexuell	Asozial
Einfache Winkel						
Wiederholte Insassen						
Angehörige einer Strafkompanie						
Markierungen für Juden						
Spezielle Markierungen	„Jüd. Rasseschänder“	„Rasseschänderin“	Fluchtgefahr	3846296229 Häftlingsnummer	3846296229 Die anwendbaren Markierungen wurden in folgender Reihenfolge getragen: Häftlingsnummer, Streifen für wiederholte Insassen, Winkel oder Stern, Mitglied einer Strafkompanie, Fluchtverdächtiger	
	P Pole: „P“ auf einem roten Winkel	T Tscheche: „T“ auf einem roten Winkel	Wehrmachtsangehöriger: Umgedrehter roter Winkel	Besonderer Häftling: Braunes Armband		

Am 14. Dezember 1937 sandte der Reichs- und preußische Innenminister Wilhelm Frick einen Erlass an die Landesregierungen und Kriminalpolizeistellen:

In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:

a) Ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher, der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmäßige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist;

b) Ein Berufsverbrecher, wenn er wegen Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;

c) Ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt worden ist;

d) Wer […] eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildet, dass er seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist […] ;

e) Wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet. […]

Die polizeiliche Vorbeugungshaft […] dauert so lange, wie es ihr Zweck erfordert.

Zitiert nach: "Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von Asozialen" 1933-1945, bearb. V. Wolfgang Ayaß, Koblenz 1998, S. 96 f

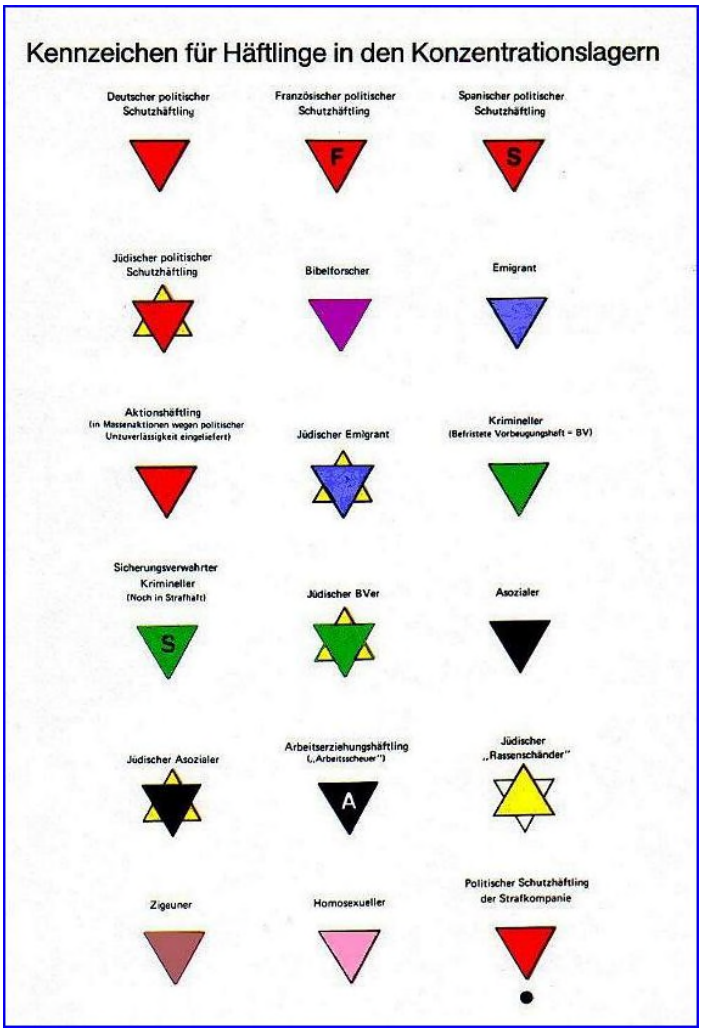

Aufgrund dieser Regelungen wurde auch Mathias Kessel 1937 in Vorbeugungshaft genommen und in das KZ Sachsenburg bzw. KZ Sachsenhausen überführt. Zuvor hatte er in der Haftanstalt Bonn eingesessen.

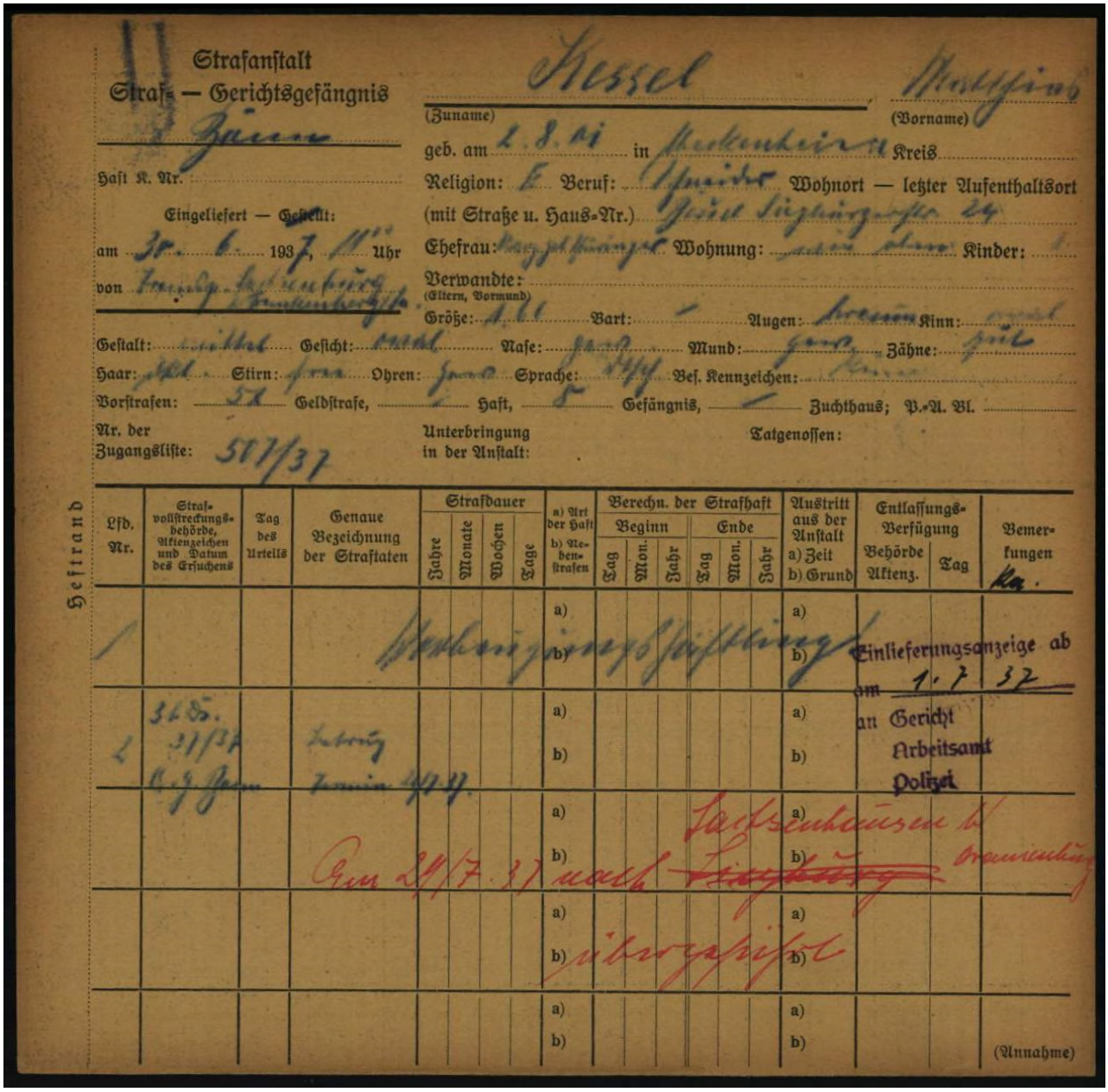

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Kessel (Zuname) Mathias (Vorname)

geb. am 2.8.01 in Steckenheim Kreis

Haft K. Nr.

Religion: E Beruf: Schneider Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Gerd Sieghurgerstr. 24

Eingeliefert — Gestellt:
am 30. 6. 1937, 11 Uhr
von Freiburg Sachsenburg Brunkenbergstr.

Ehefrau: Margarethe Wohnung: wie oben Kinder:

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Größe: 1.61 Bart: — Augen: braun Kinn: oval

Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: gut Mund: gut Zähne: gut

Haar: dkl. Stirn: frei Ohren: gut Sprache: dtsch Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: 5x Geldstrafe, — Haft, 5 Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 507/37 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1			Vorbeugungshäftling					a) b)							a) b)	Einlieferungsanzeige ab am 1.7.37 an Gericht Arbeitsamt Polizei		Ka.
2	36 Ds. 37/37 B.G. Bonn		Betrug Termin 24/7.37					a) b)							a) b)			
			Am 24/7.37 nach ~~Sieghurg~~ Sachsenhausen b/ Oranienburg					a) b)							a) b)			
								a) b)	übergeführt						a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte für Mathias Kessel von der Haftanstalt Bonn 1937



Sonderakte der Gestapo zur Vorbeugungshaft des Mathias Kessel 1937

Von der Haftanstalt Bonn wurde Kessel am 29.07.1937 in das KZ Sachsenhausen bzw. Sachsenburg übergeführt.





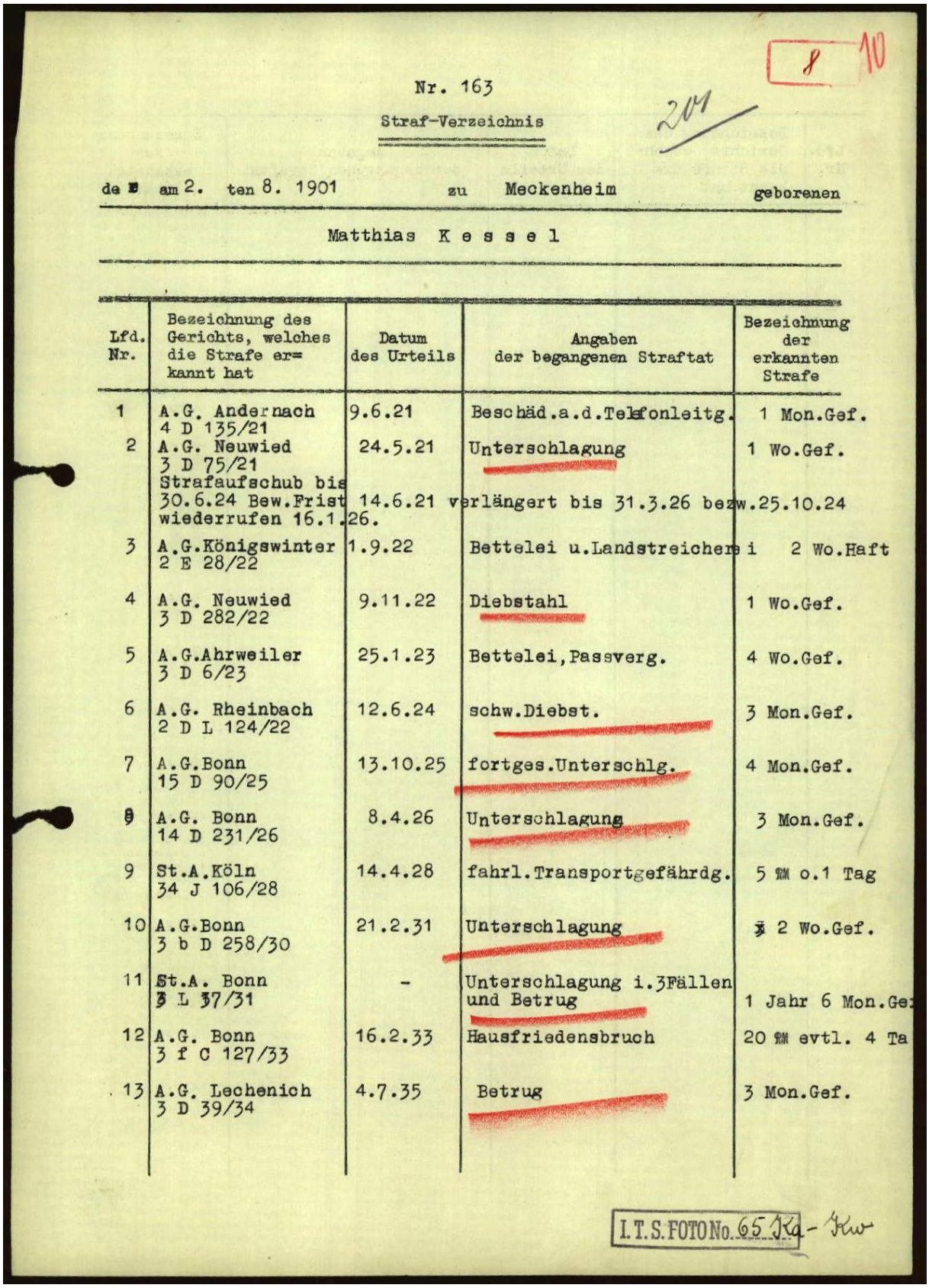

8 10

Nr. 163

Straf-Verzeichnis

201

de[illegible] am 2. ten 8. 1901 zu Meckenheim geborenen

Matthias K e s s e l

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerichts, welches die Strafe erkannt hat	Datum des Urteils	Angaben der begangenen Straftat	Bezeichnung der erkannten Strafe
1	A.G. Andernach 4 D 135/21	9.6.21	Beschäd.a.d.Telefonleitg.	1 Mon.Gef.
2	A.G. Neuwied 3 D 75/21 Strafaufschub bis 30.6.24 Bew.Frist wiederrufen 16.1.26.	24.5.21 14.6.21	Unterschlagung verlängert bis 31.3.26 bezw.	1 Wo.Gef. 25.10.24
3	A.G.Königswinter 2 E 28/22	1.9.22	Bettelei u.Landstreicherei	2 Wo.Haft
4	A.G. Neuwied 3 D 282/22	9.11.22	Diebstahl	1 Wo.Gef.
5	A.G.Ahrweiler 3 D 6/23	25.1.23	Bettelei,Passverg.	4 Wo.Gef.
6	A.G. Rheinbach 2 D L 124/22	12.6.24	schw.Diebst.	3 Mon.Gef.
7	A.G.Bonn 15 D 90/25	13.10.25	fortges.Unterschlg.	4 Mon.Gef.
8	A.G. Bonn 14 D 231/26	8.4.26	Unterschlagung	3 Mon.Gef.
9	St.A.Köln 34 J 106/28	14.4.28	fahrl.Transportgefährdg.	5 RM o.1 Tag
10	A.G.Bonn 3 b D 258/30	21.2.31	Unterschlagung	2 Wo.Gef.
11	St.A. Bonn 3 L 37/31	-	Unterschlagung i.3Fällen und Betrug	1 Jahr 6 Mon.Ge
12	A.G. Bonn 3 f C 127/33	16.2.33	Hausfriedensbruch	20 RM evtl. 4 Ta
13	A.G. Lechenich 3 D 39/34	4.7.35	Betrug	3 Mon.Gef.

I.T.S. FOTO No. 65 Kw - Kw

Auszug aus dem Strafregister für Mathias Kessel

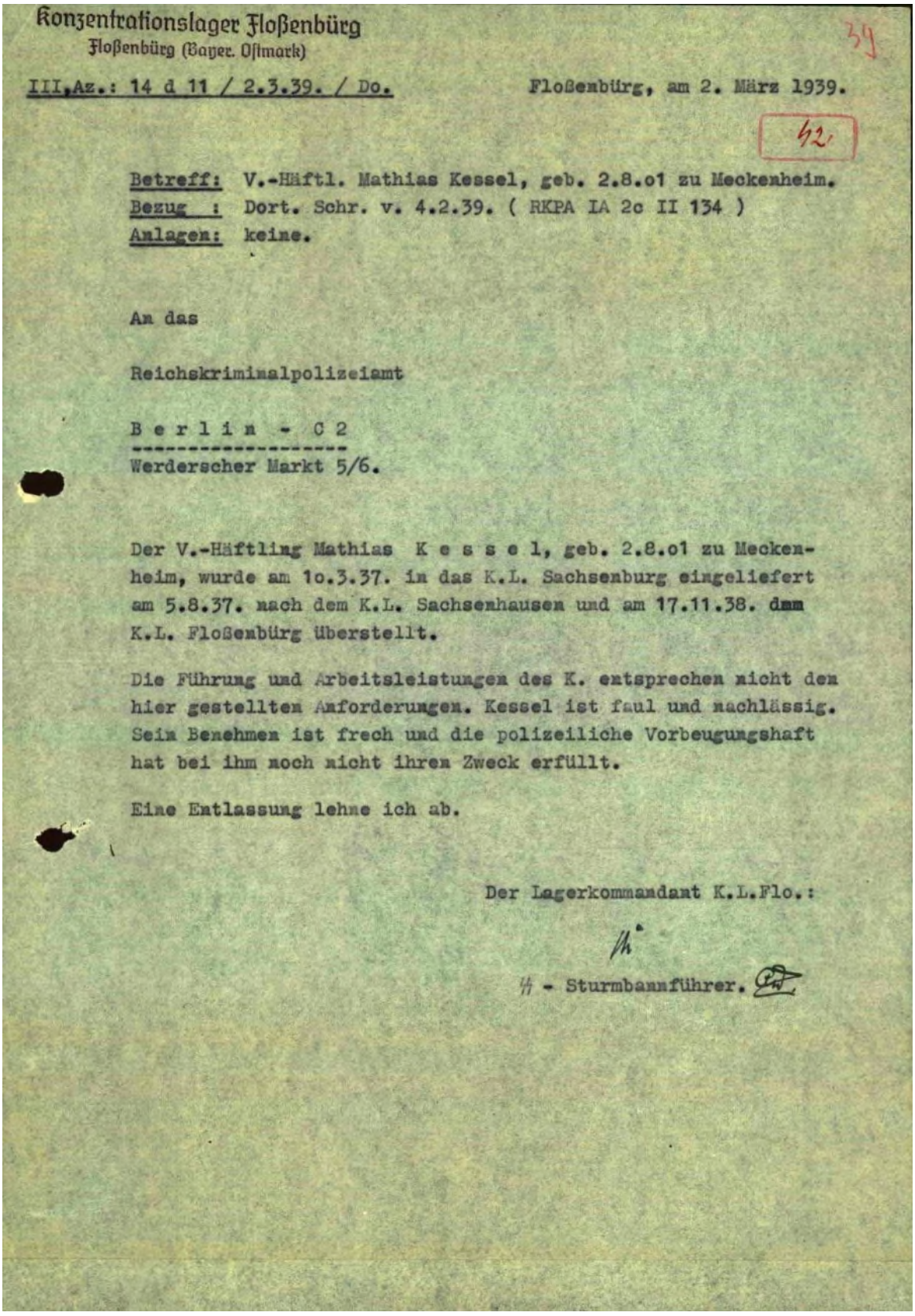

Konzentrationslager Floßenbürg
Floßenbürg (Bayer. Ostmark)

34

III,Az.: 14 d 11 / 2.3.39. / Do. Floßenbürg, am 2. März 1939.

42.

Betreff: V.-Häftl. Mathias Kessel, geb. 2.8.01 zu Meckenheim.
Bezug : Dort. Schr. v. 4.2.39. (RKPA IA 2c II 134)
Anlagen: keine.

An das

Reichskriminalpolizeiamt

B e r l i n - C 2
Werderscher Markt 5/6.

Der V.-Häftling Mathias K e s s e l, geb. 2.8.01 zu Meckenheim, wurde am 10.3.37. in das K.L. Sachsenburg eingeliefert am 5.8.37. nach dem K.L. Sachsenhausen und am 17.11.38. dann K.L. Floßenbürg überstellt.

Die Führung und Arbeitsleistungen des K. entsprechen nicht den hier gestellten Anforderungen. Kessel ist faul und nachlässig. Sein Benehmen ist frech und die polizeiliche Vorbeugungshaft hat bei ihm noch nicht ihren Zweck erfüllt.

Eine Entlassung lehne ich ab.

Der Lagerkommandant K.L.Flo.:

Mi

H - Sturmbannführer.

Erste Beurteilung des Mathias Kessel nachdem er vom KZ Sachsenburg zum KZ Sachsenhausen und am 17.11.1938 zum KZ Floßenbürg überstellt wurde.

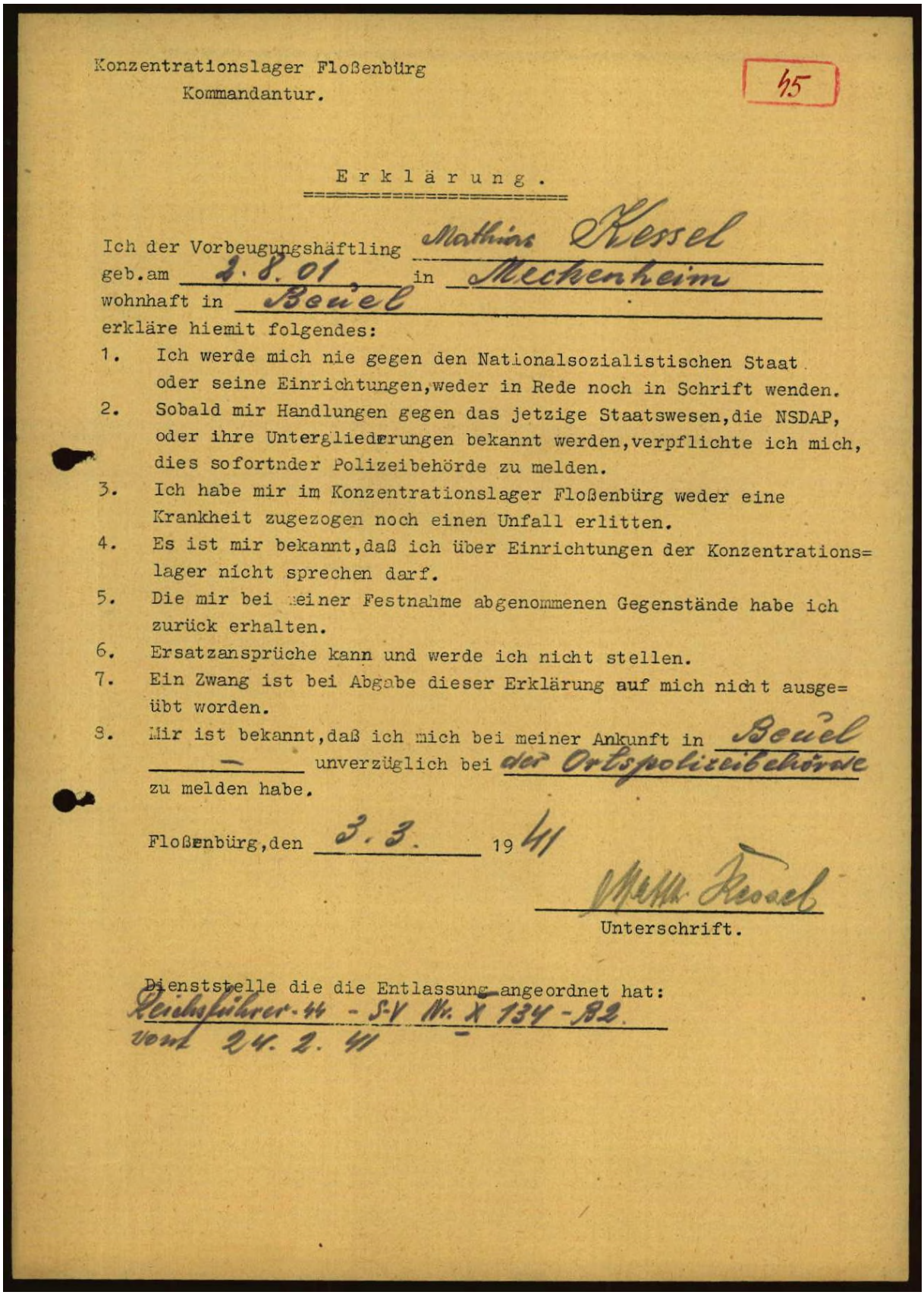

Konzentrationslager Floßenbürg
Kommandantur.

45

Erklärung.

Ich der Vorbeugungshäftling Mathias Kessel
geb.am 2.8.01 in Meckenheim
wohnhaft in Bonel
erkläre hiemit folgendes:

1. Ich werde mich nie gegen den Nationalsozialistischen Staat oder seine Einrichtungen,weder in Rede noch in Schrift wenden.
2. Sobald mir Handlungen gegen das jetzige Staatswesen,die NSDAP, oder ihre Untergliederungen bekannt werden,verpflichte ich mich, dies sofortnder Polizeibehörde zu melden.
3. Ich habe mir im Konzentrationslager Floßenbürg weder eine Krankheit zugezogen noch einen Unfall erlitten.
4. Es ist mir bekannt,daß ich über Einrichtungen der Konzentrations= lager nicht sprechen darf.
5. Die mir bei meiner Festnahme abgenommenen Gegenstände habe ich zurück erhalten.
6. Ersatzansprüche kann und werde ich nicht stellen.
7. Ein Zwang ist bei Abgabe dieser Erklärung auf mich nicht ausge= übt worden.
8. Mir ist bekannt,daß ich mich bei meiner Ankunft in Bonel unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden habe.

Floßenbürg,den 3.3. 1941

Mathias Kessel
Unterschrift.

Dienststelle die die Entlassung angeordnet hat:
Reichsführer-44 - S-V Nr. X 134-82.
vom 24.2.41

Am 03.03.1941 wurde Mathias Kessel aus dem KZ Floßenbürg aus der Vorbeugungshaft entlassen und musste die vorstehende Erklärung unterschreiben.

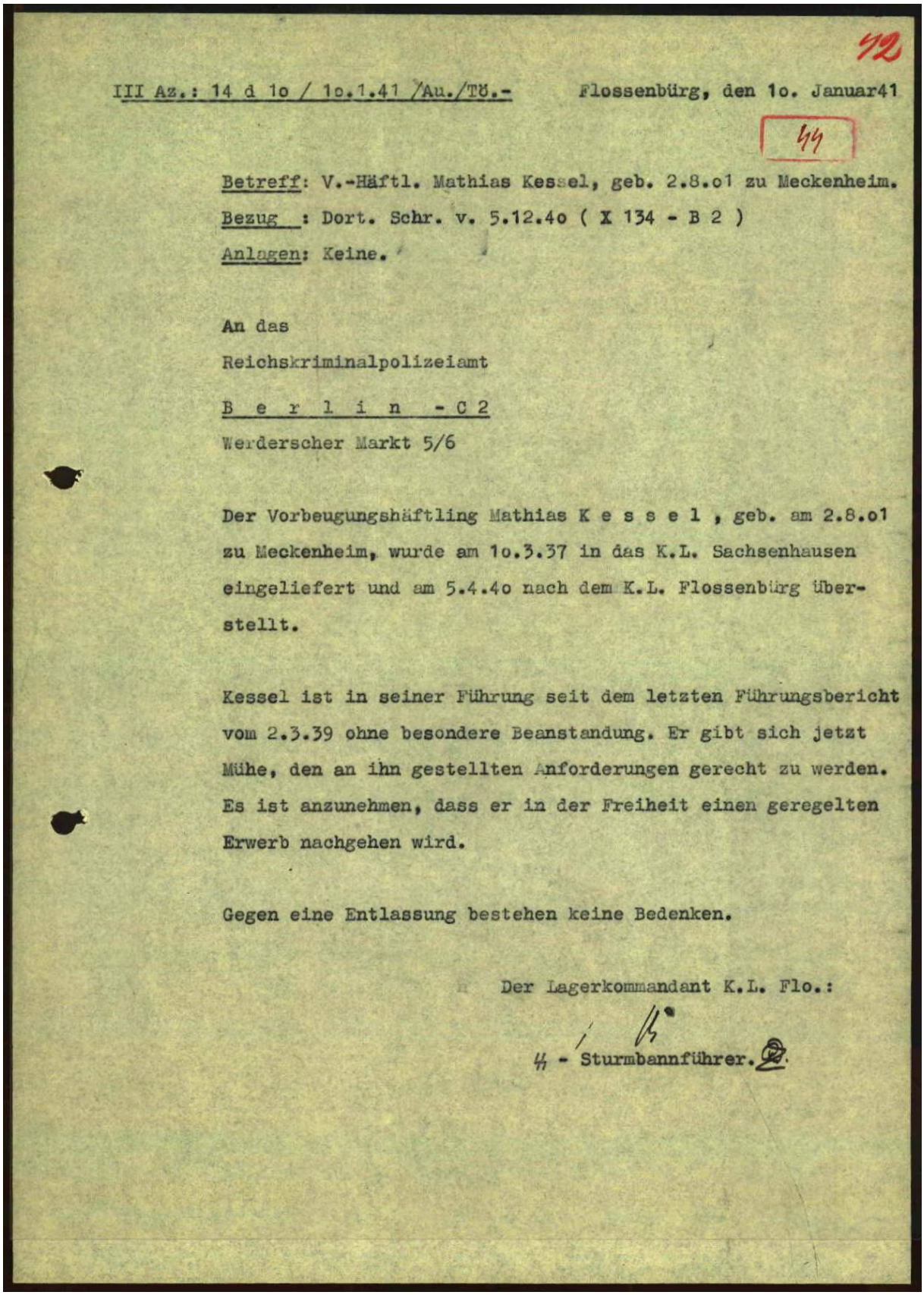

42

III Az.: 14 d 1o / 1o.1.41 /Au./Tö.- Flossenbürg, den 1o. Januar41

44

Betreff: V.-Häftl. Mathias Kessel, geb. 2.8.o1 zu Meckenheim.
Bezug : Dort. Schr. v. 5.12.4o (X 134 - B 2)
Anlagen: Keine.

An das
Reichskriminalpolizeiamt
B e r l i n - C 2
Werderscher Markt 5/6

Der Vorbeugungshäftling Mathias K e s s e l , geb. am 2.8.o1 zu Meckenheim, wurde am 1o.3.37 in das K.L. Sachsenhausen eingeliefert und am 5.4.4o nach dem K.L. Flossenbürg überstellt.

Kessel ist in seiner Führung seit dem letzten Führungsbericht vom 2.3.39 ohne besondere Beanstandung. Er gibt sich jetzt Mühe, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Es ist anzunehmen, dass er in der Freiheit einen geregelten Erwerb nachgehen wird.

Gegen eine Entlassung bestehen keine Bedenken.

Der Lagerkommandant K.L. Flo.:

H - Sturmbannführer.

Die Beurteilung des Lagerkommandanten des KZ Floßenbürg vom 10.01.1941 über Mathias Kessel welche zu seiner Entlassung geführt hat.

30.1.36 **Otto Josef Floter, Rassenschande, 03.12.1937**

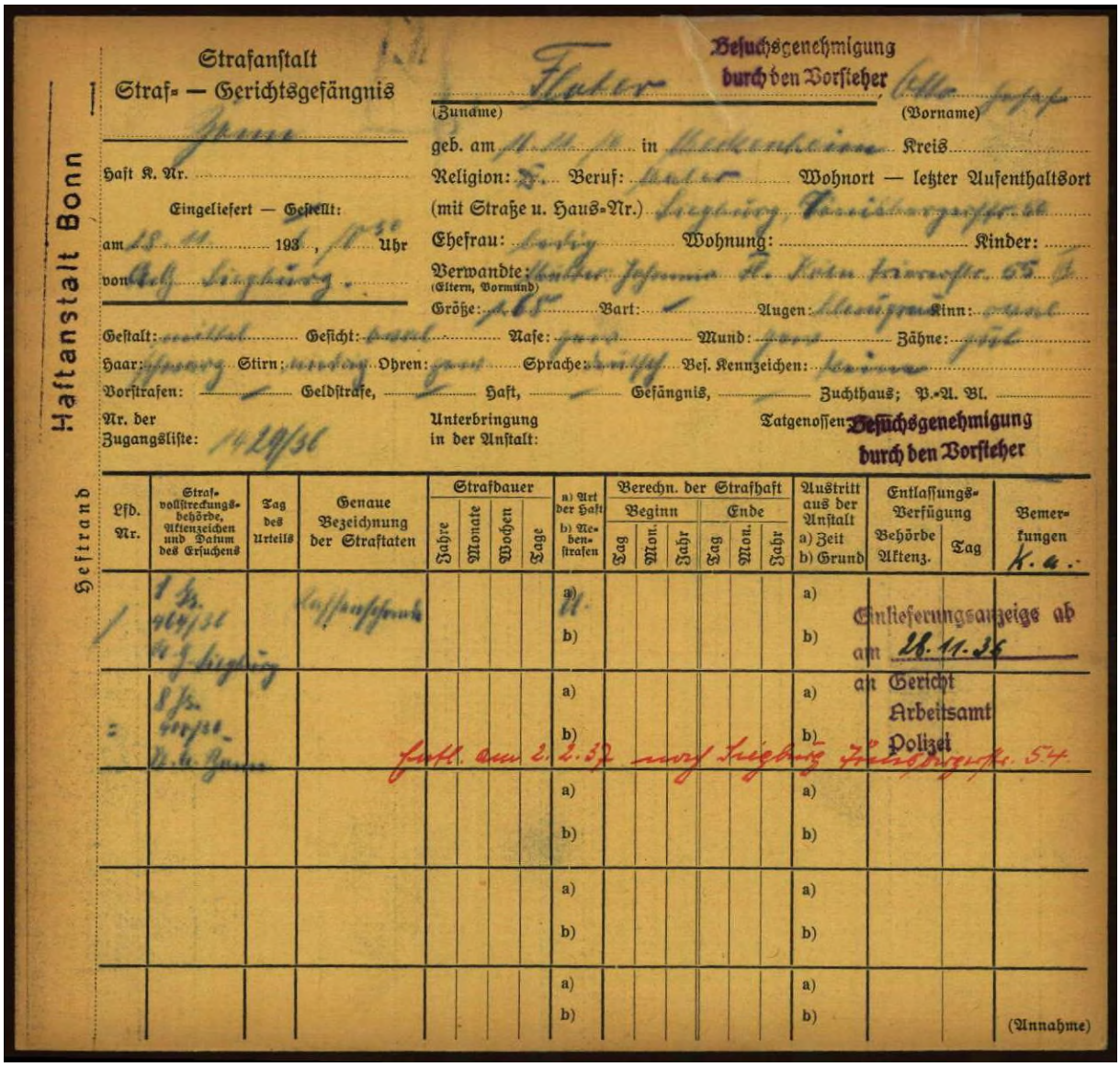

Haftanstalt Bonn

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

(Zuname) (Vorname)

geb. am ... in ... Kreis ...

Haft K. Nr. ...

Religion: ... Beruf: ... Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) ...

Eingeliefert — Gestellt:

am ... 193 ... Uhr

von ...

Ehefrau: ... Wohnung: ... Kinder: ...

Verwandte: (Eltern, Vormund) ...

Größe: ... Bart: ... Augen: ... Kinn: ...

Gestalt: ... Gesicht: ... Nase: ... Mund: ... Zähne: ...

Haar: ... Stirn: ... Ohren: ... Sprache: ... Bes. Kennzeichen: ...

Vorstrafen: ... Geldstrafe, ... Haft, ... Gefängnis, ... Zuchthaus; P.-A. Bl. ...

Nr. der Zugangsliste: ... Unterbringung in der Anstalt: ... Tatgenossen: ...

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	8 Js. 464/36 ...		Rassenschande					a) b)							a) b)	Einlieferungsanzeige ab am 28.11.36 an Gericht Arbeitsamt Polizei		K. a.
2	8 Js. 408/36 ...							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Entl. am 2.2.37 nach Siegburg Frühsbergerstr. 54

Gefangenenkarteikarte Otto Josef Floter Haftanstalt Bonn vom 28.11.1936

Wegen Rassenschande verurteilt

Die Bonner Große Strafkammer sprach vor einigen Monaten den 23jährigen Otto Josef Floter aus Siegburg von der Anklage der Rassenschande frei. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision beim Reichsgericht ein. Dieses hob das Urteil auf und verwies die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an die Bonner Große Strafkammer zurück, die den Angeklagten nunmehr zu vier Monaten Gefängnis verurteilte unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft.

Aus der Urteilsbegründung ging hervor, dass der Angeklagte der Sohn einer jüdischen Mutter und eines nichtjüdischen Vaters ist, sich seit dem 13. Lebensjahr aber

der jüdischen Religionsgemeinschaft ferngehalten hat. Er bezahlte auch keine Kirchen- bzw. Synagogensteuer, wurde aber noch in der Liste der jüdischen Gemeinde geführt. Seit 1932 unterhielt der Angeklagte Beziehungen zu einem Mädchen, das er auch zu heiraten beabsichtigte. Die Erlaubnis zur Ehe wurde ihm jedoch von den Behörden verweigert. Trotzdem aber hielt er seine Beziehungen zu dem Mädchen aufrecht. Das Gericht verurteilte den Angeklagten deshalb so milde, da dessen Vergehen in diesem Falle nicht besonders schwerer Art waren.

Mittelrheinische Landeszeitung vom 03.12.1937



Wegen Rasseschande verurteilt.

Die Bonner Große Strafkammer sprach vor einigen Monaten den 23jährigen Otto Floter aus Siegburg von der Anklage der Rassenschande frei. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision beim Reichsgericht ein. Dieses hob das Urteil auf und verwies die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an die Bonner Große Strafkammer zurück, die den Angeklagten nunmehr zu vier Monaten Gefängnis verurteilte unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft.

Aus der Urteilsbegründung ging hervor, daß der Angeklagte der Sohn einer jüdischen Mutter und eines nichtjüdischen Vaters ist, sich seit dem 13. Lebensjahr aber der jüdischen Religionsgemeinschaft ferngehalten hat. Er bezahlte auch keine Kirchen- bezw. Synagogensteuer, wurde aber noch in der Liste der jüdischen Gemeinde geführt. Seit 1932 unterhielt der Angeklagte Beziehungen zu einem Mädchen, das er auch zu heiraten beabsichtigte. Die Erlaubnis zur Ehe wurde ihm jedoch von den Behörden verweigert. Trotzdem aber hielt er seine Beziehungen zu dem Mädchen aufrecht. Das Gericht verurteilte den Angeklagten deshalb so milde, da dessen Vergehen in diesem Falle nicht besonders schwerer Art waren.

Zum Schutze deutscher Ehre und deutschen Blutes

Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrverlust wegen Rassenschande

Die Bonner Große Strafkammer verurteilte gestern nach einer Verhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit den 48jährigen Juden Julius Nathan aus Bonn wegen fortgesetzter Rassenschande mit einer 24jährigen zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. In der Urteilsbegründung heißt es: Auf Grund der Beweisaufnahme steht fest, daß der Angeklagte Jude ist und sich in schuldhafter Weise mit einer Arierin gegen das Gesetz zum Schutze der deutschen Ehre und des deutschen Blutes vergangen hat. Obwohl dem Angeklagten dieses Gesetz bekannt und er außerdem mit einer Arierin verheiratet gewesen ist, hat er mit einer Arierin in schändlicher Weise Ehebruch getrieben und das Gesetz mißachtet. Die Einlassung des Angeklagten, das Verhältnis mit der 24jährigen habe bereits vor Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze bestanden, ist kein Milderungsgrund, ebenso nicht seine Behauptung, die 24jährige stets entlohnt zu haben. Das Gericht ist auf Grund der Beweisaufnahme überzeugt, daß die 24jährige wirtschaftlich von dem Angeklagten abhängig gewesen ist und der Angeklagte dies ausgenutzt hat. Strafschärfend hat das Gericht auch die außerordentliche Gefährlichkeit derartiger Verbrechen berücksichtigt und deshalb auf Strafen erkannt, die zugleich auch abschreckend wirken sollten. — Der Angeklagte erklärte, das Urteil anzunehmen.

In einem andern Verfahren hatte sich der 22jährige Otto Joseph Floter aus Siegburg vor der Bonner Großen Strafkammer wegen Rassenschande zu verantworten. Der Angeklagte ist väterlicherseits Arier und mütterlicherseits Jude. Er wurde mit 13 Jahren jüdisch konfirmiert, hat sich jedoch von dieser Zeit ab nicht mehr um die jüdische Glaubensgemeinschaft gekümmert, die, obwohl noch in den Büchern vermerkt, in der Folge auch keine steuerlichen und sonstigen geldlichen Ansprüche an ihn gestellt hat. Vor ungefähr fünf Jahren lernte er eine Arierin kennen, die er zu ehelichen gedachte. Am Tage nach Erlaß der Nürnberger Gesetze zum Schutze der deutschen Ehre und des deutschen Blutes meldete er seinen Austritt aus der Glaubensgemeinschaft an und stellte gleichzeitig den Antrag zur Heiratsgenehmigung mit der Arierin. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Trotzdem hielt der Angeklagte seine Beziehungen zu dem Mädchen aufrecht. Vor Gericht behauptete er, sich nie als Jude, sondern stets als Arier gefühlt zu haben, da er sich seit seiner Konfirmation von der jüdischen Glaubensgemeinschaft losgesagt und in der Folge mehrmals an christlichen Gottesdiensten teilgenommen habe. Als man in einem unterschriftslosen Brief an die Arbeitsstelle seiner Braut dieser vorgeworfen habe, mit einem Juden ein Verhältnis zu haben, seien ihm zum erstenmal Bedenken aufgestiegen. Er habe sich deshalb sofort an einer amtlichen Stelle erkundigt, die ihm eine Auskunft gegeben habe, nach der er überzeugt hätte sein müssen, nicht als Jude zu gelten.

Der Staatsanwalt bezeichnete den Angeklagten als schuldig. Der Angeklagte habe sich erst am Tage nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze von der jüdischen Glaubensgemeinschaft losgesagt, er habe sich nach seiner Abstammung erkundigt und ferner einen Antrag zur Heiratsgenehmigung mit einer Arierin gestellt. Daraus gehe einwandfrei hervor, daß der Angeklagte gewußt habe, Jude zu sein. Unerheblich sei es, ob sich der Angeklagte als Arier gefühlt habe. Er beantrage unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in diesem Falle ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus.

Das Gericht sprach den Angeklagten mangels Beweises frei. In der Urteilsbegründung heißt es, es stehe fest, daß der Angeklagte ein Mischling ersten Grades sei, der äußere Tatbestand der Rassenschande daher vorliege. Nach der subjektiven Seite habe das Gericht jedoch starke Bedenken gehabt. Der Angeklagte habe unwiderlegt behauptet, man habe ihm an amtlicher Stelle mitgeteilt, daß er nicht als Jude gelte, da er sich von der jüdischen Glaubensgemeinschaft losgesagt habe. Auch der Umstand, daß seine beiden Brüder der Arbeitsfront angehörten, hätte in ihm die Ansicht aufkommen lassen müssen, arisch zu sein, ferner daß er seit 1927 von seiner jüdischen Glaubensgemeinschaft steuerlich nicht mehr in Anspruch genommen worden sei. Aus allen diesen Gründen habe das Gericht daher Zweifel an der Schuld des Angeklagten gehabt und ihn deshalb unter Aufhebung des Haftbefehls mangels ausreichender Beweise freigesprochen.

Vorverfahren Mittelrheinische Landeszeitung vom 03.02.1937

30.1.37 Franz Wessel ein unverbesserlicher Verleumder 14.12.1937

Vor der Großen Strafkammer stand gestern wieder einmal der erst 23jährige Franz Wessel aus Lannesdorf, um sich zum dritten Mal wegen wissentlich falscher Anschuldigung und Verleumdung zu verantworten, ferner wegen der Beschuldigung, versucht zu haben, einen Mitgefangenen zum Meineid zu verleiten. Mit einer anderen Vorstrafe wegen Vergehens gegen § 175 StGB hat der Angeklagte nunmehr insgesamt neun Jahre sechs Monate Gefängnis zu verbüßen.

Zum ersten Mal machte Wessel im Jahre 1935 von sich reden. Damals wurden 24 Leute unter dem dringenden Verdacht sittlicher Verfehlungen festgenommen; bei neun von ihnen blieb bei der Voruntersuchung der Verdacht bestehen. Bei diesen neun Hauptverdächtigen wurden etwa 250 Briefe sichergestellt; 160 weitere Angeklagte waren das Ergebnis der Sichtung der Briefe. In der Hauptverhandlung erhielt Wessel wegen Vergehens gegen § 175 StGB seine erste Strafe in Höhe von zwei Jahren Gefängnis. Diese Strafe erschien ihm zu hoch. Im Laufe der Berufungsfrist kam er – wie der Staatsanwalt gestern sagte, „auf die teuflische Idee, mit der Ehre seiner Mitmenschen zu aasen“. Er ließ sich alle erreichbaren Adressbücher seit dem Jahre 1929 geben und bezichtigte wahllos bekannte Bonner Persönlichkeiten derselben Verfehlungen, die ihm die Gefängnisstrafe eingebracht hatten. Alle Anschuldigungen waren vollkommen aus der Luft gegriffen und Wessel musste seine Verleumdungen mit weiteren fünf Jahren büßen. Er beruhigte sich aber immer noch nicht. Er setzte seine Angriffe gegen völlig Unschuldige weiter fort, es kam zu einer erneuten Verhandlung , die ihm wegen seiner falschen Anschuldigungen noch einmal zwei Jahre sechs Monate Gefängnis einbracht, in der aber die Punkte der Anklage, die gestern zur Verhandlung standen, abgetrennt worden waren. In diesen beiden Punkten wurde ihm zur Last gelegt, dass er einmal einen Strafanstalts-Oberwachtmeister zu Unrecht des Meineides verdächtigt habe; ferner wurde ihm vorgeworfen, versucht zu haben, einen Mitgefangenen zum Meineid zu verleiten. Es handelte sich dabei um einen angeblichen Brief einer der von Wessel verdächtigten Persönlichkeiten den der Beamte aus den Akten des Angeklagten habe verschwinden lassen. Der Beamte hatte das früher unter Eid abgestritten. Der Angeklagte soll in dieser Angelegenheit später einen Mitgefangenen aufgefordert haben, bei einer etwaigen Verhandlung in dieser Sache vor Gericht auszusagen, dass der Beamte den fraglichen Brief an sich genommen habe.

In der Beweisaufnahme stand zwar häufig Aussage gegen Aussage, aber als Gesamtergebnis stand einwandfrei fest, dass der Beamte k e i n e n M e i n e i d geleistet hat, da ein derartiger Brief, wie er dem Gefangenen abhandengekommen sein will, überhaupt nicht vorhanden sein konnte. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme für überführt und beantragte wegen der wissentlich falschen Anschuldigung eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und wegen der versuchten Verleitung zum Meineid eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Aus diesen Strafen und den zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis aus der letzten Verhandlung bat er, eine Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus zu bilden, ferner dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren abzuerkennen.

Das Urteil lautete wegen wissentlich falscher Anschuldigung und Verleumdung unter Einbeziehung der letzten Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten auf eine Gesamtstrafe von drei Jahren sechs Monaten Gefängnis. Von der Anklage, einen Mitgefangenen zum Meineid zu verleiten versucht zu haben, wurde der Angeklagte mangels hinreichenden Beweises freigesprochen.

Bonner General-Anzeiger vom 14.12.1937

Vor dem Richter

Ein unverbesserlicher Verleumder

Vor der Großen Strafkammer stand gestern wieder einmal der erst 23jährige Franz Wessel aus Lannesdorf, um sich zum dritten Mal wegen wissentlich falscher Anschuldigung und Verleumdung zu verantworten, ferner wegen der Beschuldigung, versucht zu haben, einen Mitgefangenen zum Meineid zu verleiten. Mit einer anderen Vorstrafe wegen Vergehens gegen § 175 hat der Angeklagte nunmehr insgesamt neun Jahre sechs Monate Gefängnis zu verbüßen.

Zum ersten Mal machte Wessel im Jahre 1935 von sich reden. Damals wurden 24 Leute unter dem dringenden Verdacht sittlicher Verfehlungen festgenommen; bei neun von ihnen blieb bei der Voruntersuchung der Verdacht bestehen. Bei diesen neun Hauptverdächtigen wurden etwa 250 Briefe sichergestellt; 160 weitere Angeklagte waren das Ergebnis der Sichtung der Briefe. In der Hauptverhandlung erhielt Wessel wegen Vergehens gegen § 175 seine erste Strafe in Höhe von zwei Jahren Gefängnis. Diese Strafe erschien ihm zu hoch. Im Laufe der Berufungsfrist kam er — wie der Staatsanwalt gestern sagte, „auf die teuflische Idee, mit der Ehre seiner Mitmenschen zu aasen". Er ließ sich alle erreichbaren Adreßbücher seit dem Jahre 1929 geben und bezichtigte wahllos bekannte Bonner Persönlichkeiten derselben Verfehlungen, die ihm die Gefängnisstrafe eingebracht hatten. Alle Anschuldigungen waren vollkommen aus der Luft gegriffen und Wessel mußte seine Verleumdungen mit weiteren fünf Jahren Gefängnis büßen. Er beruhigte sich aber immer noch nicht. Er setzte seine Angriffe gegen völlig Unschuldige weiter fort, es kam zu einer erneuten Verhandlung, die ihm wegen seiner falschen Anschuldigungen noch einmal zwei Jahre sechs Monate Gefängnis einbrachte, in der aber die Punkte der Anklage, die gestern zur Verhandlung standen, abgetrennt worden waren. In diesen beiden Punkten wurde ihm zur Last gelegt, daß er einmal einen Strafanstalts-Oberwachtmeister zu Unrecht des Meineides verdächtigt habe; ferner wurde ihm vorgeworfen, versucht zu haben, einen Mitgefangenen zum Meineid zu verleiten. Es handelte sich dabei um einen angeblichen Brief einer der von Wessel verdächtigten Persönlichkeiten, den der Beamte aus den Akten des Angeklagten habe verschwinden lassen. Der Beamte hatte das früher unter Eid abgestritten. Der Angeklagte soll in dieser Angelegenheit später einen Mitgefangenen aufgefordert haben, bei einer etwaigen Verhandlung in dieser Sache vor Gericht auszusagen, daß der Beamte den fraglichen Brief an sich genommen habe.

In der Beweisaufnahme stand zwar häufig Aussage gegen Aussage, aber als Gesamtergebnis stand einwandfrei fest, daß der Beamte keinen Meineid geleistet hat, da ein derartiger Brief, wie er dem Gefangenen abhanden gekommen sein will, überhaupt nicht vorhanden sein konnte. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme für überführt und beantragte wegen der wissentlich falschen Anschuldigung eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und wegen der versuchten Verleitung zum Meineid eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Aus diesen Strafen und den zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis aus der letzten Verhandlung bat er, eine Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus zu bilden, ferner dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren abzuerkennen.

Das Urteil lautete wegen wissentlich falscher Anschuldigung und Verleumdung unter Einbeziehung der letzten Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten auf eine Gesamtstrafe von drei Jahren sechs Monate Gefängnis.. Von der Anklage, einen Mitgefangenen zum Meineid zu verleiten versucht zu haben, wurde der Angeklagte mangels hinreichenden Beweises freigesprochen.

Bonner General-Anzeiger vom 14.12.1937

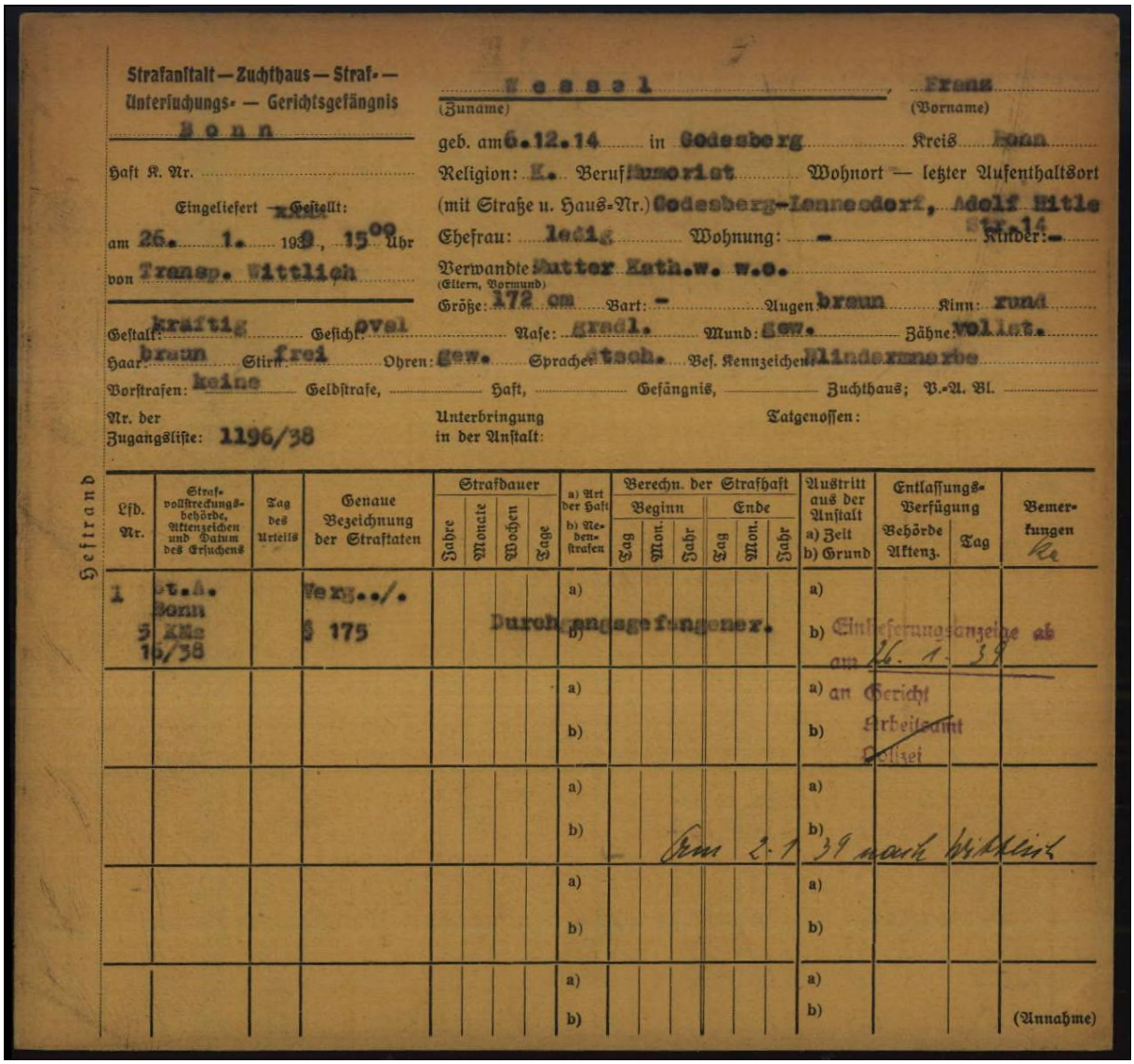

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Bonn

Wessel (Zuname), Franz (Vorname)

geb. am 6.12.14 in Godesberg Kreis Bonn

Haft K. Nr.

Religion: K. Beruf: Humorist Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Godesberg-Lennesdorf, Adolf Hitle Str.14

Eingeliefert — Gestellt: am 26. 1. 1939, 15⁰⁰ Uhr von Transp. Wittlich

Ehefrau: ledig Wohnung: - Kinder: -

Verwandte (Eltern, Vormund) Mutter Kath.w. w.o.

Größe: 172 cm Bart: - Augen: braun Kinn: rund

Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: gradl. Mund: gew. Zähne: vollst.

Haar: braun Stirn: frei Ohren: gew. Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: Blindarmnarbe

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 1196/38 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn: Tag	Mon.	Jahr	Ende: Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	St.A. Bonn 5 KMs 16/38		Verg../. § 175					a) b) Durchgangsgefangener.							a) b) Einlieferungsanzeige ab am 26. 1. 39			
								a) b)							a) b) an Gericht Arbeitsamt Polizei			
								a) b) Am 2.1.39 nach Wittlich							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn zu Franz Wessel von 1938

30.1.38 Willi Graf 1938 (Widerstand) am 12.10.1943 in Stadelheim hingerichtet

Der Bund "Neudeutschland", der Zusammenschluss katholischer Gymnasiasten und Studenten an Gymnasien und Hochschulen, blieb Grafs geistige Heimat. Ostern 1934 kam es zu einem Treffen von Führern der Katholischen Jugend aus dem Westen und Südwesten auf einem Rheindampfer. Daraus entstand der "Graue Orden", gegen den bereits Anfang 1938 eine besondere Verhaftungswelle erging, wegen Verstoßes gegen Paragraph 4 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat. Graf kam mit 17 Gesinnungsgenossen vom 22. Januar bis 5. Februar 1938 in Untersuchungshaft in das **Bonner Gefängnis**.

Am 18.2.1943 wurde Willi Graf, der ein Angebot Schmorells zur Flucht ausgeschlagen hatte, zusammen mit seiner an den Widerstandsaktionen unbeteiligten Schwester Anneliese in München festgenommen. Der Prozess gegen Willi Graf, gegen die mittlerweile ebenfalls inhaftierten Alexander Schmorell, Professor Kurt Huber und weitere elf Mitglieder der „Weißen Rose" wurde am 19.4.1943 eröffnet. Nach ersten Versuchen, seine Beteiligung zu leugnen, konnte Graf bald nicht mehr verbergen, dass er als Hauptbeteiligter dem engsten Kreis der „Weißen Rose" angehört hatte.

Auch bei Graf lauteten die Anklagepunkte auf Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung. Außerdem wurde ihm noch die Teilnahme an Besprechungen über die Flugblattherstellung, die Beihilfe beim Abziehen der Flugblätter, die Beschaffung von Briefumschlägen, die Mithilfe bei der Versendung der Briefe sowie deren Finanzierung, die Beteiligung an zwei „Schmieraktionen" und die Werbung weiterer Gesinnungsfreunde vorgeworfen. Schließlich wurde Graf durch Roland Freisler zum Tode verurteilt. Die Vollstreckung des Urteils wurde jedoch ein halbes Jahr ausgesetzt, da sich die Gestapo aus den Verhören Willi Grafs weitere Namen von Oppositionellen erhoffte. Graf war jedoch äußerst verschwiegen und rettete so vielen Mitstreitern das Leben.

Willi Graf wurde am 12.10.1943 im Gefängnis Stadelheim im Alter von 25 Jahren mit dem Fallbeil enthauptet und in München auf dem Friedhof am Perlacher Forst bestattet. 1946 wurden die Gebeine exhumiert und auf dem Alten Friedhof Sankt Johann in Saarbrücken beigesetzt.

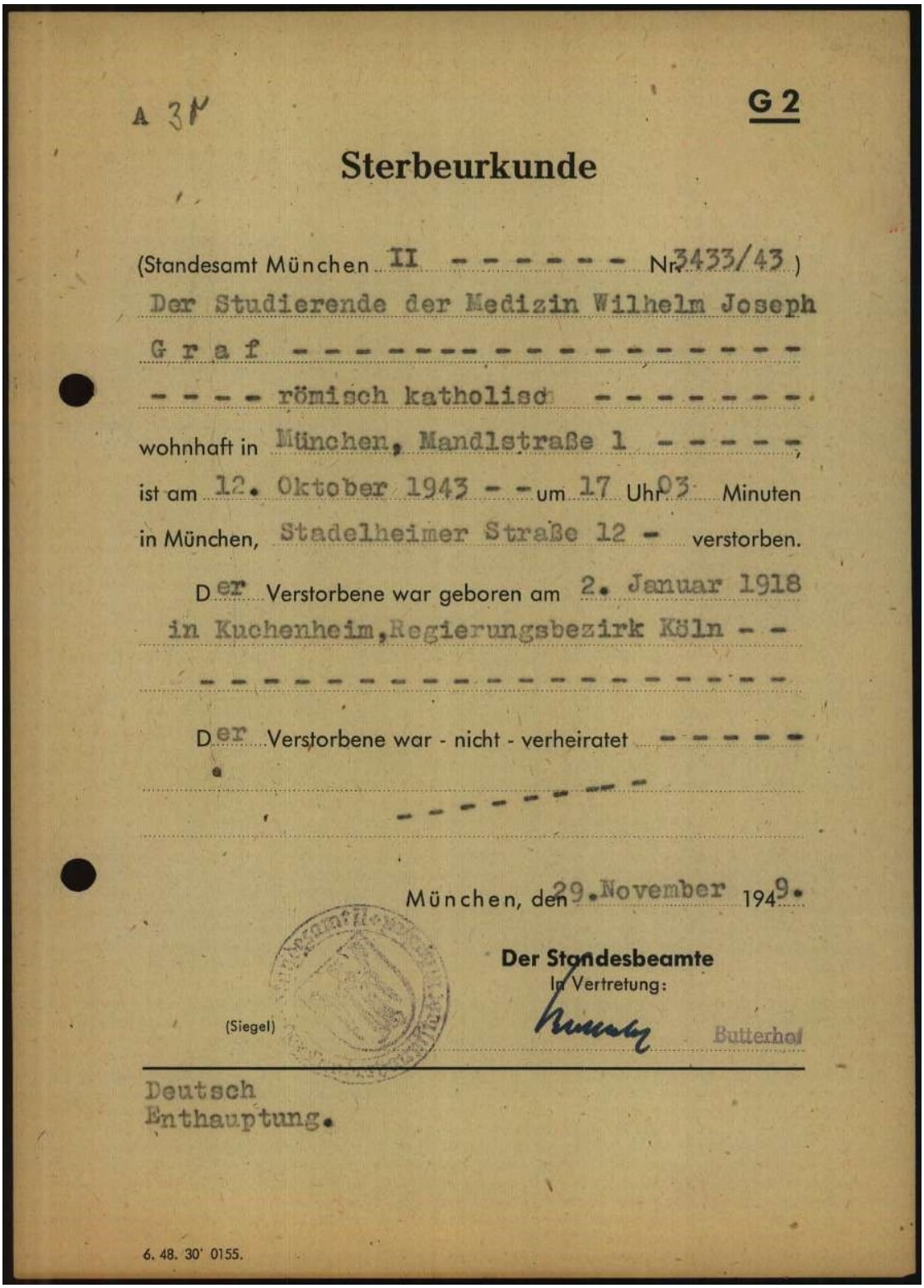

A 3f G 2

Sterbeurkunde

(Standesamt München II ------- Nr. 3433/43)

Der Studierende der Medizin Wilhelm Joseph

G r a f ----------

---- römisch katholisch --------

wohnhaft in München, Mandlstraße 1 -----

ist am 12. Oktober 1943 -- um 17 Uhr 03 Minuten

in München, Stadelheimer Straße 12 - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 2. Januar 1918

in Kuchenheim, Regierungsbezirk Köln --

Der Verstorbene war - nicht - verheiratet -----

München, den 29. November 1949.

(Siegel)

Der Standesbeamte
In Vertretung:
Butterhof

Deutsch
Enthauptung.

6. 48. 30' 0155.

Sterbeurkunde für Wilhelm Joseph Graf vom 29.11.1949 aus München

II 1/44 A 8

Kategorie II.

Form. 3

(Alle Formulare sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen.)

Land-/Stadt-kreis München

Gemeinde München I. Polizeirevier

Ausstellende Behörde Matrikelamt, Liebigstr. 17 München

List of all persons of United Nations and all other foreigners, German Jews and stateless persons who have died in Gemeinde München (Attach two copies of death certificates).

Liste aller Personen der Vereinten Nationen und aller anderen Ausländer, deutschen Juden und Staatenlosen, die in der Gemeinde München gestorben und deren Namen bekannt sind. (Für jede Person dieser Liste sind 2 Kopien der Sterbeurkunde beizufügen.)

Bemerkung: Sofern die Gemeinde die Todesurkunden bereits in **doppelter** Ausfertigung eingereicht hat, ist von nochmaliger Einreichung abzusehen und nur die Tatsache und Datum der erfolgten Einreichung auf diesem Formblatt zu vermerken. Die Ausfüllung des Formblatts hat jedoch in jedem Falle zu erfolgen.

Nationalität Unbekannt
(Für jede Nationalität ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.)

Name	Christian Name	Date and Place of Birth	Sex	Usual Place of Residence	Residence before death	Cause of Death	Date of Death	Place of Death	Exact location of Grave
Name (in alphabetischer Reihenfolge)	Vorname	Geburtsdatum u. -ort	Geschl. m. w.	Heimatort	Wohnort vor dem Tode	Todesursache	Todestag	Sterbeort	Genaue Angabe der Grabstätte Nr. usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gousty	Marcel	23 J 8 Mt.	m		Stadelheimerstr.12	Enth.	24.11.1944	Gefäng. Stadelh.	
Grabner	Josef	23 J	m		Niklasdorf b. Lveben	Enth.	4.4.1944	"	
Graf	Wilhelm Josef	25 J	m		Mandlstr. 1	Enth.	12.10.1943	"	
Grosjean	Marcean	3o J 4 Mte.	m		Stadelheimerstr.12	Enth.	19.9.1944	"	
Grünwald	Rupert	68 J	m		Stadelheimerstr.12	Enth.	29.1.1945	"	
Gura	Stefan Heinrich	2o J	m		Bachten Kempten b.Fischer	Enth.	3.9.1943	"	
Guttenberger	Anna	39 J	w		Aschau b.Rosenheim	Enth.	27.2.1942	"	Perl.F.
Haab	Mathias	47 J 5 Mte.	m		Aschaffenburg Cornelisusstr. 8	Enth.	11.5.1944	"	
Habrdla	Johann	22 J	m		Stadelheimerstr.12	Enth.	13.3.1945	"	Perl.F.
Hahn	Wilhelm	4o J 1 Mte.	m		Stadelheimerstr.12	Enth.	24.11.1944	"	

(Date/Datum) München, den 1. Juli 1947

(Siegel)

(Signature/Stamp)

(Unterschrift d. ausst. Behörde)

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag, München.

Bescheinigung der Enthauptung von Wilhelm Joseph Graf am 12.10.1943

30.1.39 **Arthur Samuel – "Een echter Bönnsche Jung“ 09.11.1938**



Arthur Samuel war ein in Bonn angesehener und beliebter Arzt. Er hatte sich im Ersten Weltkrieg als Truppenarzt verdient gemacht und dafür das „Eiserne Kreuz I. Klasse“ erhalten. Regelmäßig traf er sich mit ehemaligen Kameraden im „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten“, einer Vereinigung von jüdischen Männern, die im ersten Weltkrieg für Deutschland gekämpft hatten.

1928 baute er für sich, seine Frau Hilde und ihre beiden Kinder Gerhard (geb. 1924) und Erika (geb. 1926) ein Haus in der Colmantstraße, in dem auch im Erdgeschoß die Praxis eingerichtet wurde. Arthur Samuel kümmerte sich eingehend um seine Patienten. Urlaube der Familie richteten sich oft nach Geburtsterminen der schwangeren Patientinnen. Wenn jemand die Arztrechnung nicht bar bezahlen konnte, akzeptierte Arthur Samuel auch Naturalien. In einem Fall nahm die Familie Samuel für mehrere Wochen einen Säugling auf, dessen Mutter erkrankt war.

Die Familie war sehr musikalisch, jeder spielte ein Instrument und das Haus Samuel war oft Treffpunkt für Hausmusikabende mit Freunden und Bekannten. Arthur Samuel malte und bildhauerte. Darüber hinaus war die Familie befreundet mit dem Maler August Macke und dessen Vetter Helmuth sowie mit vielen anderen Künstlern aus Bonn und Umgebung.

Zehn Jahre lang war Arthur Samuel Vorsitzender der Synagogengemeinde in Bonn und kümmerte sich intensiv um die Belange der Gemeinde und ihrer Mitglieder. Doch die systematische Verfolgung durch die Nationalsozialisten erschwerte der Gemeinde und auch Arthur Samuel und seiner Familie das Leben.

Für Arthur Samuel ist der Boykott der jüdischen Geschäfte, Praxen und Kanzleien am 1. April 1933 nur der Anfang der systematischen Zerstörung seines bisherigen Lebens. Nach zahlreichen Einschränkungen durch Gesetzte und Verordnungen im Laufe der nächsten Jahre muss er 1938 seine Praxis aufgeben, denn laut der „IV. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25.7.1938 wurden Juden die Bestallungen (Approbationen) aberkannt. Samuels müssen auch ihr Haus verkaufen. Die Familie zieht schweren Herzens nach Friesdorf, das damals zu Bad Godesberg gehörte. Arthur Samuel wird durch weitere Gesetze der Nationalsozialisten gezwungen, sein Geld bei einer Bank zu deponieren. Wenn die Familie Geld braucht, kann sie nur mit Genehmigung Geld von ihrem Konto abholen.

Am Abend des 9. November 1938 wird Arthur Samuel wie viele andere jüdische Männer festgenommen. Während überall in Deutschland, so auch in Bonn, SA und SS zum Teil in Zivil, Synagogen anzünden und Geschäfte zerstören, bleiben die Männer in Haft. Nach ungewissen 24 Stunden werden sie zu unbekannten Orten abtransportiert. Nur Arthur Samuel kommt frei, weil er als Vorsitzender der Synagogengemeinde dafür sorgen muss, dass die Überreste der Synagoge auf Kosten der Gemeinde beseitigt werden.

Einige Monate später gelingt es den Samuels nach vielen Versuchen, eine Einreisegenehmigung in die USA zu erhalten. Doch zwei Wochen vor der Abreise wird Arthur Samuel erneut verhaftet. Durch ein Missverständnis wird er verdächtigt, einer kommunistischen Gruppe anzugehören. Nach langen Verhören wird er wieder freigelassen und die Familie kann über Holland nach Amerika fliehen.

In den USA ist der Anfang für die Familie schwer, Arthur muss die englische Sprache lernen. Obwohl er lange Jahre in Bonn praktiziert hat, muss er ein für die USA gültiges Examen in Medizin ablegen. Geld, welches Samuels bei vermeintlichen Freunden in der Schweiz gelassen hatten, bekommen sie nicht wieder. Die Familie Samuel ist nun arm und auf die Wohlfahrt angewiesen. Doch schlimmer als die wirtschaftliche Lage ist das Entsetzen über die Verbrechen der Nationalsozialisten, die auch Arthur Samuel und seine Familie gezwungen hat, die Heimat zu verlassen.

30.1.40 Franz Hambürger Raubmordversuch in Villiprott 03.01.1939

Zum ersten Male seit Erlass der Verordnung vom 20. November 1938 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte zur schnellen Sühne von Kapitalverbrechen trat am Dienstag im Sitzungssaale des Bonner Schwurgerichts das Kölner Sondergericht zu einer Verhandlung zusammen.

Zu verantworten hatte sich wegen Mord- und Raubversuches der 30 Jahre alte Franz Hambürger aus Schwarzrheindorf bei Bonn. In den Abendstunden des 23. Dezember 1938 hatte der Angeklagte an der Haustüre der 65 Jahre alten Frau Spennes, die in Villiprott bei Bad Godesberg eine kleine Gaststätte unterhält, geschellt, nachdem er festgestellt hatte, dass sich die Frau Spennes alleine im Haus befand. Kaum hatte Frau Spennes die Haustüre geöffnet, als sie von Hambürger, der sich ein schwarzes Tuch vor das Gesicht gebunden hatte, in den Hausflur zurückgedrängt wurde, wo der Angeklagte in brutaler Weise mit einem harten Gegenstand auf sein Opfer einschlug und die alte Frau mit aller Wucht gegen einen Eisschrank schleuderte. Als auf die Hilferufe der Überfallenen, die jetzt noch mit schweren Kopfwunden in der Klinik liegt, Nachbarn herbeieilten, flüchtete der Täter in den Hof und verschwand nach Überklettern einer Mauer in der Dunkelheit. Der Polizei und der Mordkommission in Köln gelang es, den Täter am 28. Dezember 1938 zu fassen.

Nach siebenstündiger Verhandlung verurteilte das Sondergericht den Angeklagten wegen erwiesenen Mord- und Raubversuchs zu sechs Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren. Das Urteil ist sofort rechtskräftig geworden.

Der Angeklagte gab in der Verhandlung zwar den versuchten Rauüberfall zu, wollte jedoch nur das Haus der Frau Spennes betreten haben, um die Wirtin zu erschrecken und zur Herausgabe ihres Bargeldes zu veranlassen. Lediglich aus Angst vor der Frau, die sich an ihn geklammert habe, sei er schließlich gewalttätig geworden. Der Angeklagte blieb bei dieser Aussage, auch als der Vorsitzende ihn immer wieder auf die Seltsamkeit der Angaben hinwies. Nach dem Gutachten des Gerichtsmediziners war die Misshandlung der Überfallenen so schwer, dass nur die außergewöhnlich starke Schädeldecke die Frau vor dem Tode bewahrte. Ein Raub unterblieb durch das Eingreifen der auf die Hilferufe der Überfallenen herbeigeeilten Dorfbewohner. Der Angeklagte scheute sich auch nicht, seine Braut als Mitschuldige hinzustellen. Obgleich er kein Geld gehabt habe – er war seit November 1938 arbeitslos -,

habe sie von ihm ein Weihnachtsgeschenk gefordert. Sie habe ihm wörtlich gesagt:“ Sieh doch zu, egal wo du das Geld kriegst.“

Die Vernehmung der unter Eid vernommenen Braut des Angeklagten ergab die Unrichtigkeit dieser schwerwiegenden Behauptung. Sie hat im Gegenteil alles versucht, dem Angeklagten bei der Gründung einer selbständigen Existenz behilflich zu sein. Der schmutzige Charakter des Angeklagten zeigt sich u. a. auch darin, dass er sich von seiner Braut die Unterschrift unter einen Schuldschein über 400 Mark erzwang für angeblich von ihm gemachte Geschenke. Die Mordabsicht des Angeklagten an Frau Spennes ging weiter daraus klar hervor, dass er längere Zeit vor der Tat das Für und Wider erwog und dann erst zur Tatausführung schritt. In der Urteilsbegründung hob der Gerichtsvorsitzende hervor, dass dem Angeklagten jegliche Milderungsgründe versagt bleiben mussten, da er sich vor allem auch durch sein hartnäckiges Leugnen jegliche menschliche Achtung verscherzt habe.

Honnefer Volkszeitung vom 04.01.1939

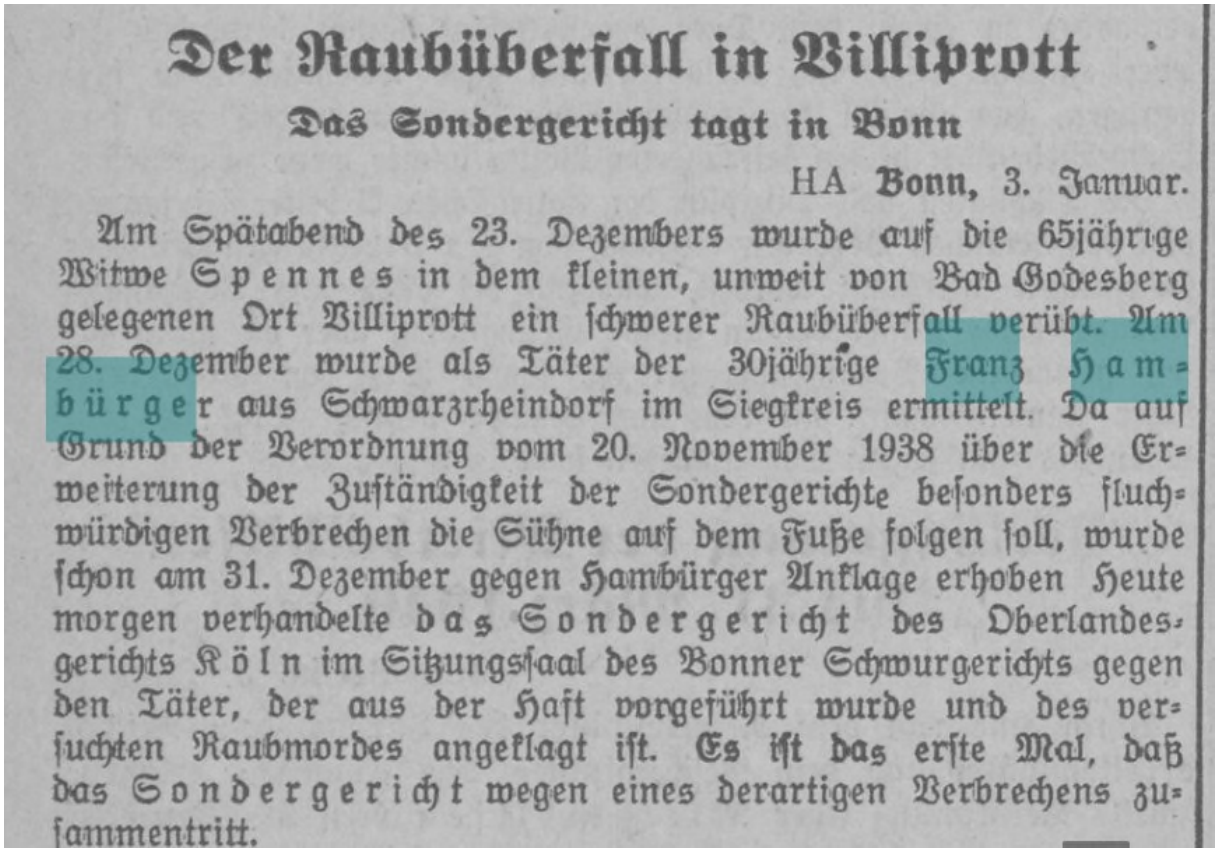

Der Raubüberfall in Villiprott

Das Sondergericht tagt in Bonn

HA **Bonn**, 3. Januar.

Am Spätabend des 23. Dezembers wurde auf die 65jährige Witwe Spennes in dem kleinen, unweit von Bad Godesberg gelegenen Ort Villiprott ein schwerer Raubüberfall verübt. Am 28. Dezember wurde als Täter der 30jährige Franz Hambürger aus Schwarzrheindorf im Siegkreis ermittelt. Da auf Grund der Verordnung vom 20. November 1938 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte besonders fluchwürdigen Verbrechen die Sühne auf dem Fuße folgen soll, wurde schon am 31. Dezember gegen Hambürger Anklage erhoben Heute morgen verhandelte das Sondergericht des Oberlandesgerichts Köln im Sitzungssaal des Bonner Schwurgerichts gegen den Täter, der aus der Haft vorgeführt wurde und des versuchten Raubmordes angeklagt ist. Es ist das erste Mal, daß das Sondergericht wegen eines derartigen Verbrechens zusammentritt.

Kölnische Zeitung vom 03.01.1939

30.1.41 Dr. Ludwig Rintelen am 19.01.1939 von der Gestapo verhaftet und inhaftiert
Eifelverein unter Ludwig Rintelen

Er war zunächst Regierungsrat in Schleswig-Holstein, im Ersten Weltkrieg dann als Nachfolger von Karl Leopold Kaufmann Leiter der landwirtschaftlichen Verwaltung im besetzten Belgien, seit 1922 Chef der herzoglich-arenbergischen Verwaltung und schließlich Rechtsanwalt in Bad Godesberg. 1931 wurde er zum Vorstandsmitglied des Hauptvereins gewählt, „ein Amt, das er während der NS-Zeit niederlegte."

Im Jahre 1948 bis 1954 war er wieder Hauptvorsitzender des Eifelvereins.

HAUPTVORSITZENDER
1948 – 1954



Ludwig Rintelen,
Geheimer Regierungsrat,
1922

Godesberger Verschönerungsverein unter Ludwig Rintelen

Laut Zeitungsbericht der Godesberger Volkszeitung vom 09.05.1931 wurde Dr. Ludwig Rintelen zum Vorsitzenden des Verschönerungsvereins gewählt.

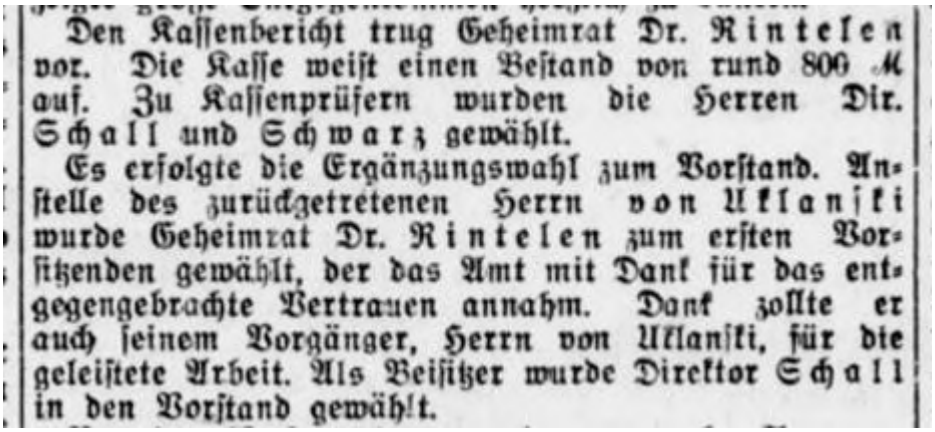

Den Kassenbericht trug Geheimrat Dr. Rintelen vor. Die Kasse weist einen Bestand von rund 800 M auf. Zu Kassenprüfern wurden die Herren Dir. Schall und Schwarz gewählt.

Es erfolgte die Ergänzungswahl zum Vorstand. Anstelle des zurückgetretenen Herrn von Uklanski wurde Geheimrat Dr. Rintelen zum ersten Vorsitzenden gewählt, der das Amt mit Dank für das entgegengebrachte Vertrauen annahm. Dank zollte er auch seinem Vorgänger, Herrn von Uklanski, für die geleistete Arbeit. Als Beisitzer wurde Direktor Schall in den Vorstand gewählt.

Dieses Amt hatte Dr. Ludwig Rintelen (1932–1939) inne.

Wiederwahl von Geheimrat Dr. Ludwig Rintelen zum Vorsitzenden des Godesberger Verschönerungsvereins im Jahre 1938

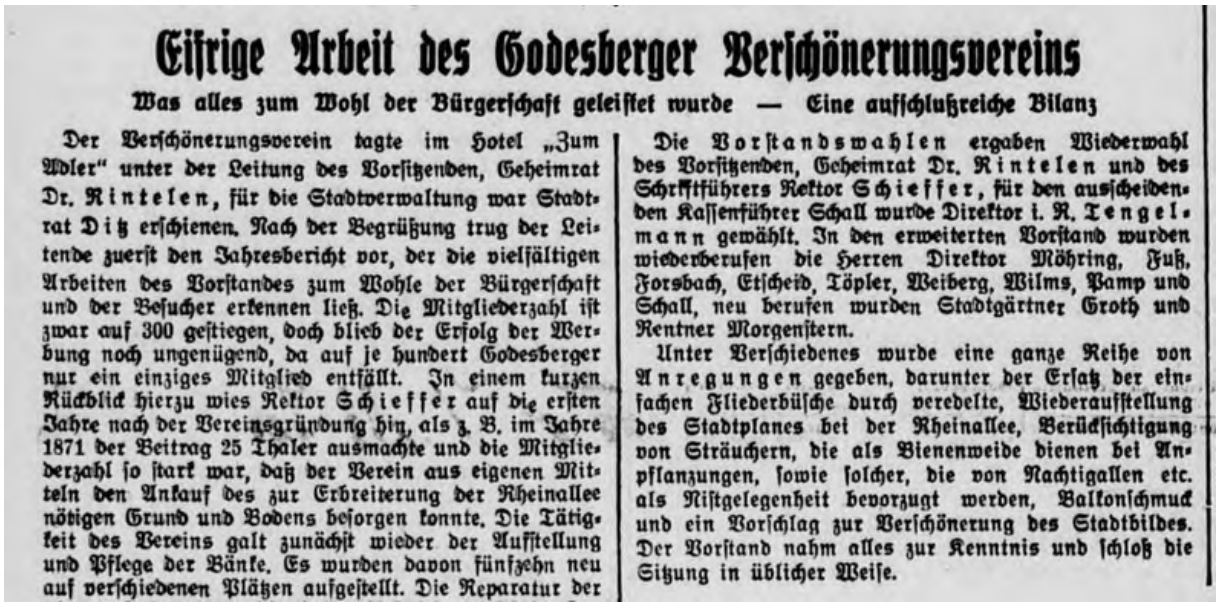

Eifrige Arbeit des Godesberger Verschönerungsvereins

Was alles zum Wohl der Bürgerschaft geleistet wurde — Eine aufschlußreiche Bilanz

Der Verschönerungsverein tagte im Hotel „Zum Adler" unter der Leitung des Vorsitzenden, Geheimrat Dr. Rintelen, für die Stadtverwaltung war Stadtrat Ditz erschienen. Nach der Begrüßung trug der Leitende zuerst den Jahresbericht vor, der die vielfältigen Arbeiten des Vorstandes zum Wohle der Bürgerschaft und der Besucher erkennen ließ. Die Mitgliederzahl ist zwar auf 300 gestiegen, doch blieb der Erfolg der Werbung noch ungenügend, da auf je hundert Godesberger nur ein einziges Mitglied entfällt. In einem kurzen Rückblick hierzu wies Rektor Schieffer auf die ersten Jahre nach der Vereinsgründung hin, als z. B. im Jahre 1871 der Beitrag 25 Thaler ausmachte und die Mitgliederzahl so stark war, daß der Verein aus eigenen Mitteln den Ankauf des zur Erbreiterung der Rheinallee nötigen Grund und Bodens besorgen konnte. Die Tätigkeit des Vereins galt zunächst wieder der Aufstellung und Pflege der Bänke. Es wurden davon fünfzehn neu auf verschiedenen Plätzen aufgestellt. Die Reparatur der

Die Vorstandswahlen ergaben Wiederwahl des Vorsitzenden, Geheimrat Dr. Rintelen und des Schrftführers Rektor Schieffer, für den ausscheidenden Kassenführer Schall wurde Direktor i. R. Tengelmann gewählt. In den erweiterten Vorstand wurden wiederberufen die Herren Direktor Möhring, Fuß, Forsbach, Etscheid, Töpler, Weiberg, Wilms, Pamp und Schall, neu berufen wurden Stadtgärtner Groth und Rentner Morgenstern.

Unter Verschiedenes wurde eine ganze Reihe von Anregungen gegeben, darunter der Ersatz der einfachen Fliederbüsche durch veredelte, Wiederaufstellung des Stadtplanes bei der Rheinallee, Berücksichtigung von Sträuchern, die als Bienenweide dienen bei Anpflanzungen, sowie solcher, die von Nachtigallen etc. als Nistgelegenheit bevorzugt werden, Balkonschmuck und ein Vorschlag zur Verschönerung des Stadtbildes. Der Vorstand nahm alles zur Kenntnis und schloß die Sitzung in üblicher Weise.

Auszug Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 01.06.1938

Er wurde am 19.01.1939 von der Gestapo verhaftet und in die Haftanstalt Bonn eingeliefert. Tatvorwurf war: politische Vergehen.

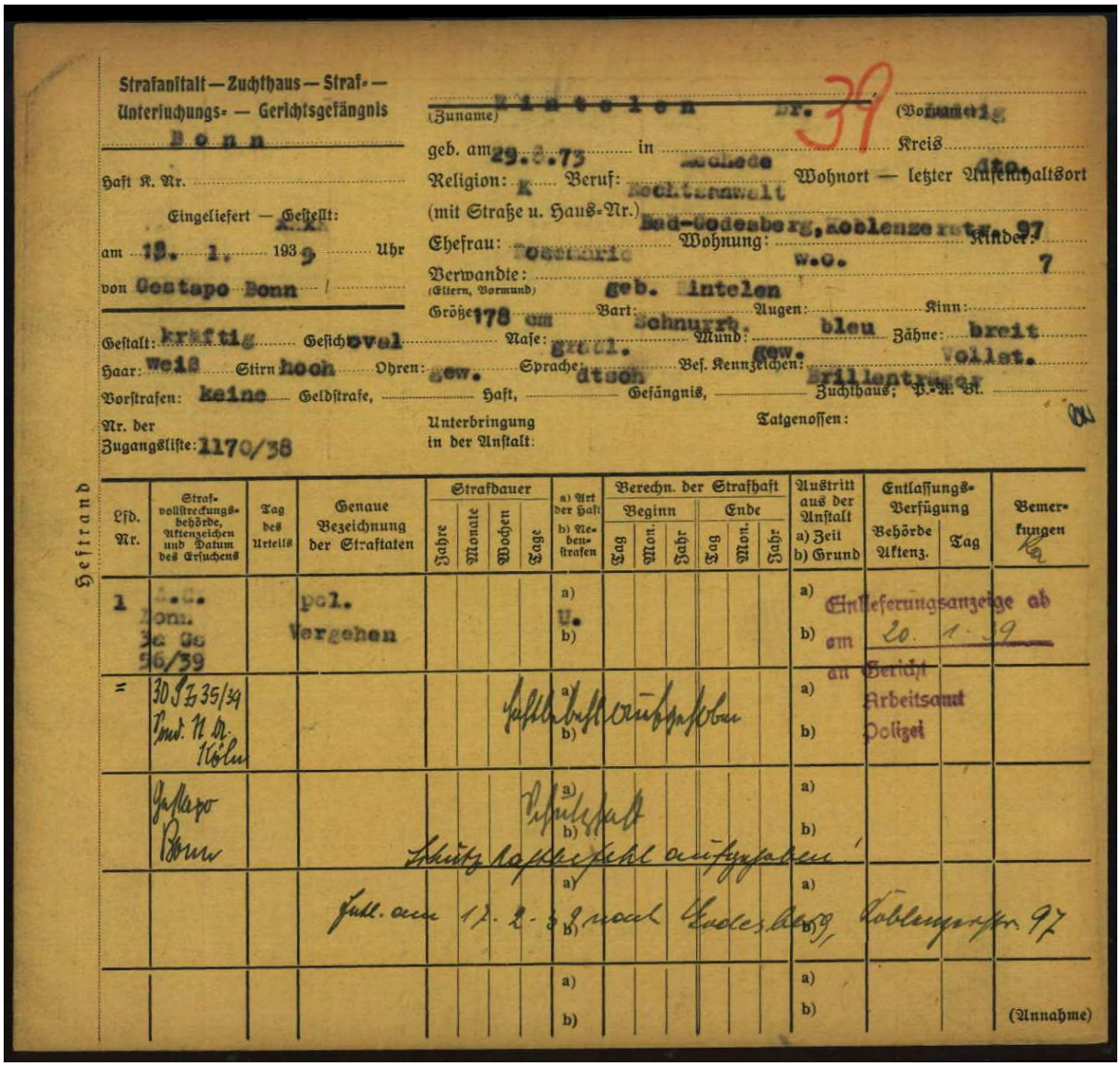

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Bonn

Haft K. Nr.

Eingeliefert — Gestellt: am 18. 1. 1939 Uhr von Gestapo Bonn

(Zuname) Rintelen Dr. (Vorname) Ludwig

geb. am 29.8.73 in Mechede Kreis dto.

Religion: K Beruf: Rechtsanwalt Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bad-Godesberg, Koblenzerstr. 97

Ehefrau: Rosemarie Wohnung: w.o. Kinder: 7

Verwandte: (Eltern, Vormund) geb. Rintelen

Größe 178 cm Bart: Schnurrb. Augen: bleu Kinn: breit

Gestalt: kräftig Gesicht oval Nase: gratl. Mund: gew. Zähne: Vollst.

Haar: weiß Stirn hoch Ohren: gew. Sprache: dtsch Bes. Kennzeichen: Brillentrager

Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 1170/38 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	[illegible] Bonn 3a Gs 56/39		pol. Vergehen					a) U. b)							a) b)	Einlieferungsanzeige ab am 20. 1. 39 an Gericht Arbeitsamt Polizei		
=	30 SZ 35/39 Pond. N. Dr. Köln							a) b)	Haftbefehl aufgehoben						a) b)			
	Gestapo Bonn							a) b)	Schutzhaft Schutzhaftbefehl aufgehoben						a) b)			
			Entl. am 17. 2. 39 nach Godesberg, Koblenzerstr. 97					a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Am 17.02.1939 wurde der Schutzhaftbefehl gegen ihn aufgehoben und er wurde nach Bad Godesberg, Koblenzerstraße 97 entlassen.

Weitere Hinweise und Unterlagen auf den tatsächlichen Grund der Verhaftung liegen nicht vor.

Auffällig ist, dass sämtliche Engagements und Tätigkeiten im Ehrenamt während der NS-Zeit aufgegeben wurden. Im Falle des Verschönerungsvereins (später Heimatverein Bad Godesberg) im Jahre seiner Verhaftung. Vielleicht war der Grund die Gleichschaltung aller Vereine unter einem NS-Dachverband, mit der er nicht einverstanden war. Im Falle des Eifelvereins war es der Reichsverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine.

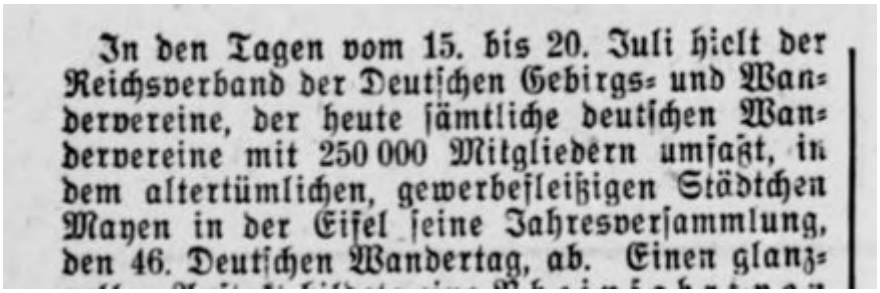

In den Tagen vom 15. bis 20. Juli hielt der Reichsverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, der heute sämtliche deutschen Wandervereine mit 250 000 Mitgliedern umfaßt, in dem altertümlichen, gewerbefleißigen Städtchen Mayen in der Eifel seine Jahresversammlung, den 46. Deutschen Wandertag, ab. Einen glanz-

Auszug Oberbergischer Bote vom 21.07.1937

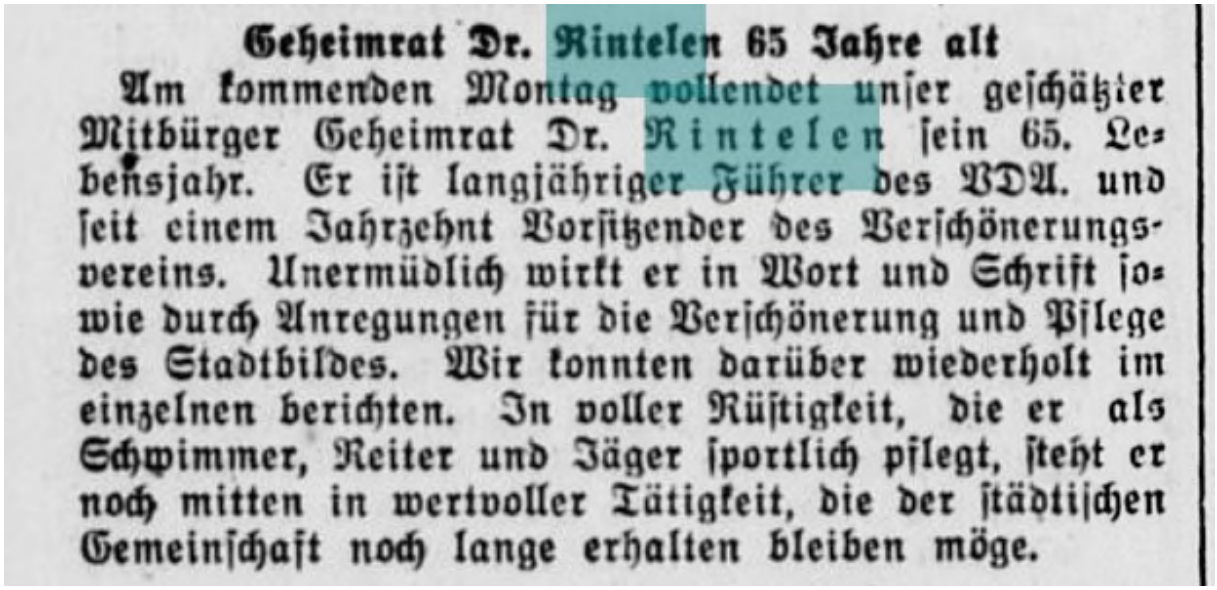

Geheimrat Dr. Rintelen 65 Jahre alt

Am kommenden Montag vollendet unser geschätzter Mitbürger Geheimrat Dr. Rintelen sein 65. Lebensjahr. Er ist langjähriger Führer des VDA. und seit einem Jahrzehnt Vorsitzender des Verschönerungsvereins. Unermüdlich wirkt er in Wort und Schrift sowie durch Anregungen für die Verschönerung und Pflege des Stadtbildes. Wir konnten darüber wiederholt im einzelnen berichten. In voller Rüstigkeit, die er als Schwimmer, Reiter und Jäger sportlich pflegt, steht er noch mitten in wertvoller Tätigkeit, die der städtischen Gemeinschaft noch lange erhalten bleiben möge.

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 28.08.1938 zum 65. Geburtstag von Dr. Rintelen

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes im Jahre 1953 an

Geheimrat i.R. Dr. Ludwig Rintelen

Geheimrat i.R. Dr. Ludwig Rintelen verstarb am 12.01.1955

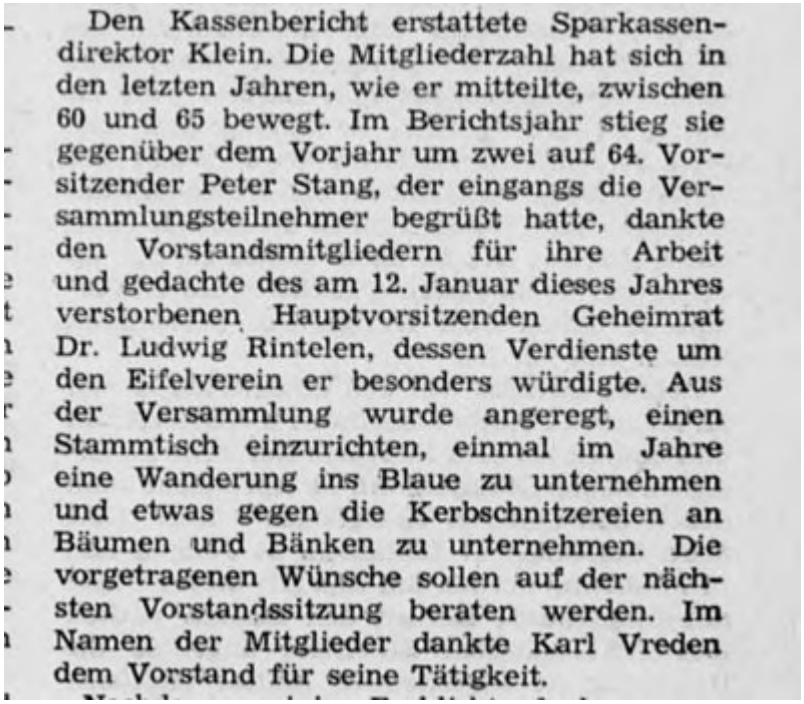

Den Kassenbericht erstattete Sparkassendirektor Klein. Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten Jahren, wie er mitteilte, zwischen 60 und 65 bewegt. Im Berichtsjahr stieg sie gegenüber dem Vorjahr um zwei auf 64. Vorsitzender Peter Stang, der eingangs die Versammlungsteilnehmer begrüßt hatte, dankte den Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit und gedachte des am 12. Januar dieses Jahres verstorbenen Hauptvorsitzenden Geheimrat Dr. Ludwig Rintelen, dessen Verdienste um den Eifelverein er besonders würdigte. Aus der Versammlung wurde angeregt, einen Stammtisch einzurichten, einmal im Jahre eine Wanderung ins Blaue zu unternehmen und etwas gegen die Kerbschnitzereien an Bäumen und Bänken zu unternehmen. Die vorgetragenen Wünsche sollen auf der nächsten Vorstandssitzung beraten werden. Im Namen der Mitglieder dankte Karl Vreden dem Vorstand für seine Tätigkeit.

Auszug aus der Honnefer Volkszeitung vom 28.03.1955 anlässlich einer Hauptversammlung des Eifelvereins

Ausweislich des Geschäftsberichts der Deutschen Bank aus dem Jahr 1927

war er außerdem im dortigen regionalen Aufsichtsrat tätig.

Dr. Ludwig Rintelen*), Geheimer Regierungsrat, Präsident der Herzoglich Arenbergischen Hof- und Rentkammer, Düsseldorf,

30.1.42 **Otto Weitkunat, Homosexueller § 175, inhaftiert Bonn 10.02.1939**

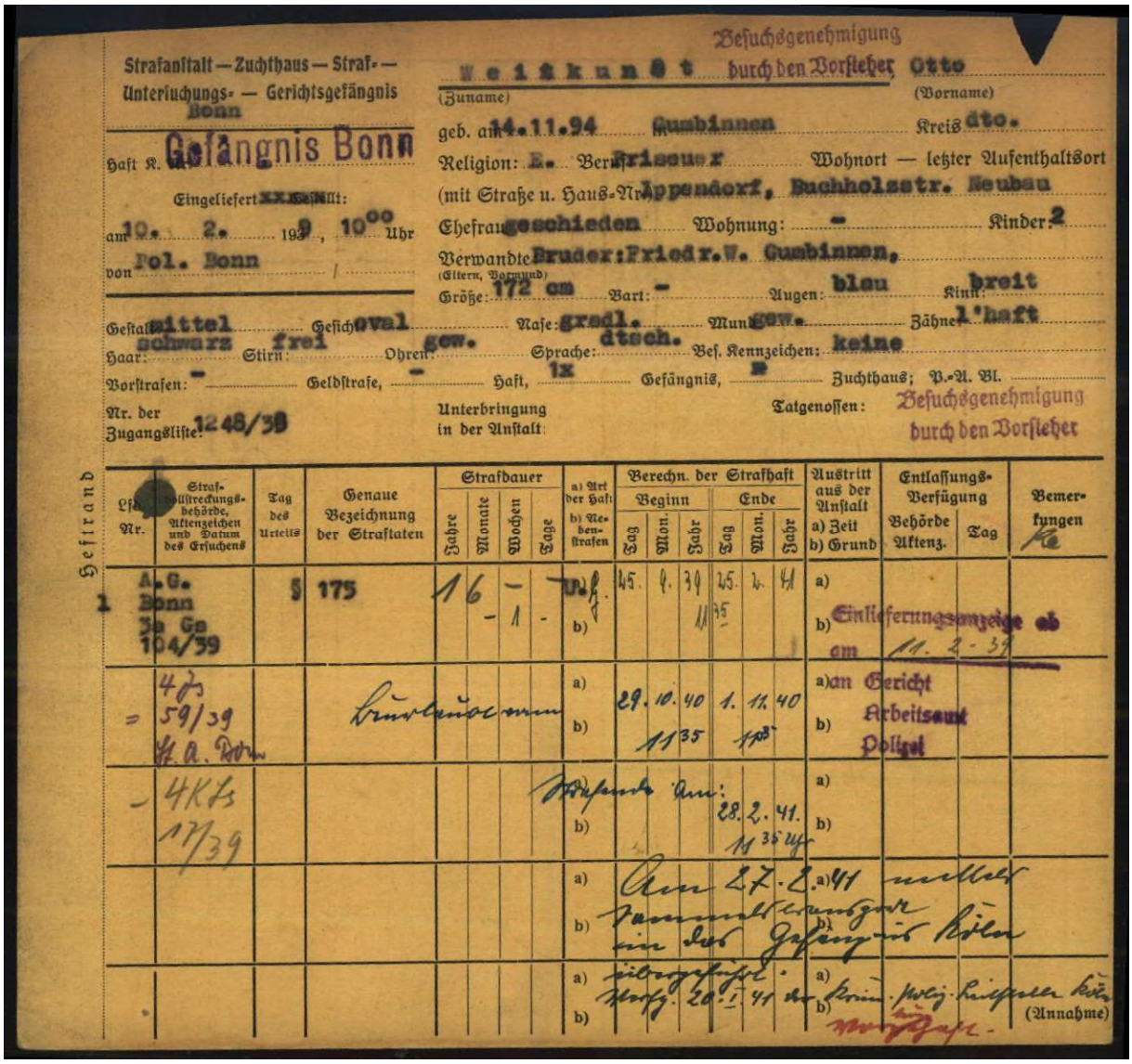

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Bonn

Haft K. Gefängnis Bonn

Eingeliefert xxx Gestellt: am 10. 2. 1939, 10⁰⁰ Uhr von Pol. Bonn

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Weitkunat (Zuname) Otto (Vorname)

geb. am 14.11.94 Gumbinnen Kreis dto.

Religion: E. Beruf Friseur Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Appendorf, Buchholzstr. Neubau

Ehefrau geschieden Wohnung: - Kinder: 2

Verwandte (Eltern, Vormund) Bruder: Friedr. W. Gumbinnen,

Größe: 172 cm Bart: - Augen: blau Kinn: breit

Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: gradl. Mund: gew. Zähne: l'haft

Haar: schwarz Stirn: frei Ohren: gew. Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: - Geldstrafe, - Haft, 1x Gefängnis, - Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 1248/38 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A.G. Bonn 3a Gs 104/39	§	175	1	6	-	-	a) U.H. b)	25.	9.	39	25.	2.	41	a) b) Einlieferungsanzeige ab am 11. 2. 39			
=	4 Js 59/39 St.A. Bonn		Beurlaubt vom					a) b)	29.	10.	40	1.	11.	40	a) an Gericht b) Arbeitsamt Polizei			
-	4 K Js 17/39							Strafende am: b)				28.	2.	41.	a) b)			
								a) b)	Am 27.2.41 mittels Sammeltransport in das Gefängnis Köln									
								a) b)	übergeführt. Verfg. 20.I.41 der						a) b) Krim.-Polizeileitstelle Köln zur Vorschaft			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn vom 10.02.1939

Otto Weikunat wächst weit im Osten des Deutschen Reiches auf, in Gumbinnen nahe Königsberg in Ostpreußen. Nach der Schule macht er eine Lehre zum Friseur und erwirbt den Meisterabschluss. In den 1930er Jahren zieht er in den Westen des Reichs. Er arbeitet als Friseurmeister in Bad Oeynhausen, Köln und den Bonner Kasernen der Wehrmacht. Kurzzeitig ist er auch Mitglied der SA.

Otto ist zweimal verheiratet und geschieden. Häufig gerät er aufgrund geringfügiger Vergehen mit dem Gesetz in Konflikt: wegen Beleidigung, wegen des verbotenen Verkaufs von Kartoffeln oder weil er am Samstagnachmittag gearbeitet hat. 1939 wird Otto zum zweiten Mal wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 175 verurteilt.

Dieser stellt sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe. Er muss eine Haftstrafe im Gefängnis Bonn verbüßen.

Am Tage seiner Entlassung im Februar 1941 wird er sofort in „Schutzhaft“ genommen und in das Konzentrationslager Buchenwald übergeführt. SS-Reichsführer Heinrich Himmler hat zuvor bestimmt, dass „Homosexuelle, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen“ seien. Als „Schutzhäftling“ kann Otto Weikunat ohne Verurteilung auf unbestimmte Zeit eingesperrt werden. Er ist Schikanen und Misshandlungen von Wärtern und Mithäftlingen ausgesetzt. Otto Weitkunat stirbt am 29.06.1942 im Krankenbau des KL Buchenwald.

Quelle: WDR Köln

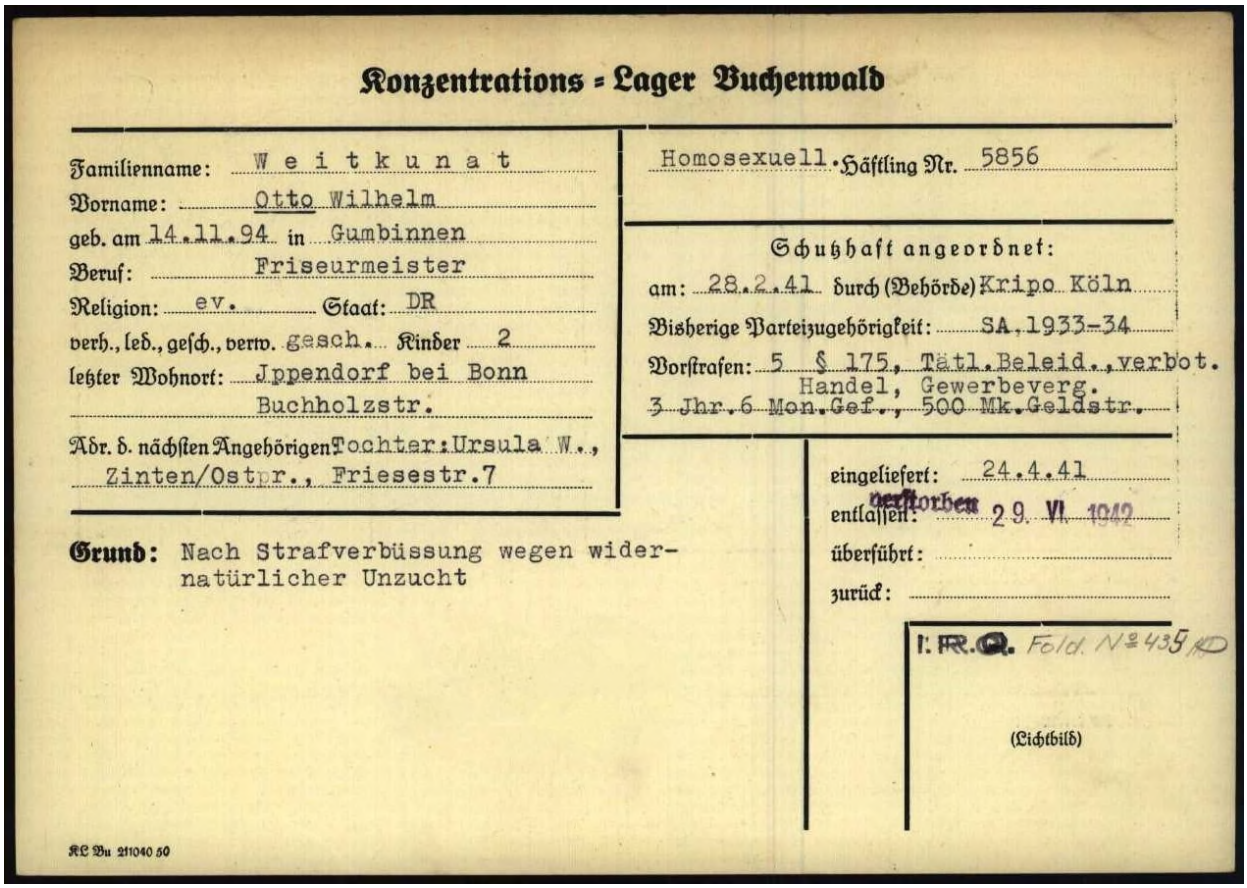

Konzentrations = Lager Buchenwald

Familienname: W e i t k u n a t
Vorname: Otto Wilhelm
geb. am 14.11.94 in Gumbinnen
Beruf: Friseurmeister
Religion: ev. Staat: DR
verh., led., gesch., verw. gesch. Kinder 2
letzter Wohnort: Ippendorf bei Bonn
Buchholzstr.
Adr. d. nächsten Angehörigen Tochter: Ursula W.,
Zinten/Ostpr., Friesestr.7

Homosexuell. Häftling Nr. 5856

Schutzhaft angeordnet:
am: 28.2.41 durch (Behörde) Kripo Köln
Bisherige Parteizugehörigkeit: SA. 1933-34
Vorstrafen: 5 § 175, Tätl. Beleid., verbot. Handel, Gewerbeverg.
3 Jhr. 6 Mon. Gef., 500 Mk. Geldstr.

eingeliefert: 24.4.41
entlassen: verstorben 29. VI. 1942
überführt:
zurück:

I. FR. Fold. N° 435

(Lichtbild)

Grund: Nach Strafverbüssung wegen widernatürlicher Unzucht

RC Bu 211040 50

Gefangenenkarteikarte KL Buchenwald für Otto Weitkunat vom 24.04.1941



Stolperstein für Otto Weitkunat auf der Buchholzstraße in Bonn-



Ippendorf



Homosexuelle Häftlinge in den Konzentrationslagern mussten einen „Rosa Winkel“ auf ihrer Lagerkleidung tragen.

30.1.43 **Heinrich Kopezky, Entführung einer Frau in Linz Österreich, 25.02.1939**

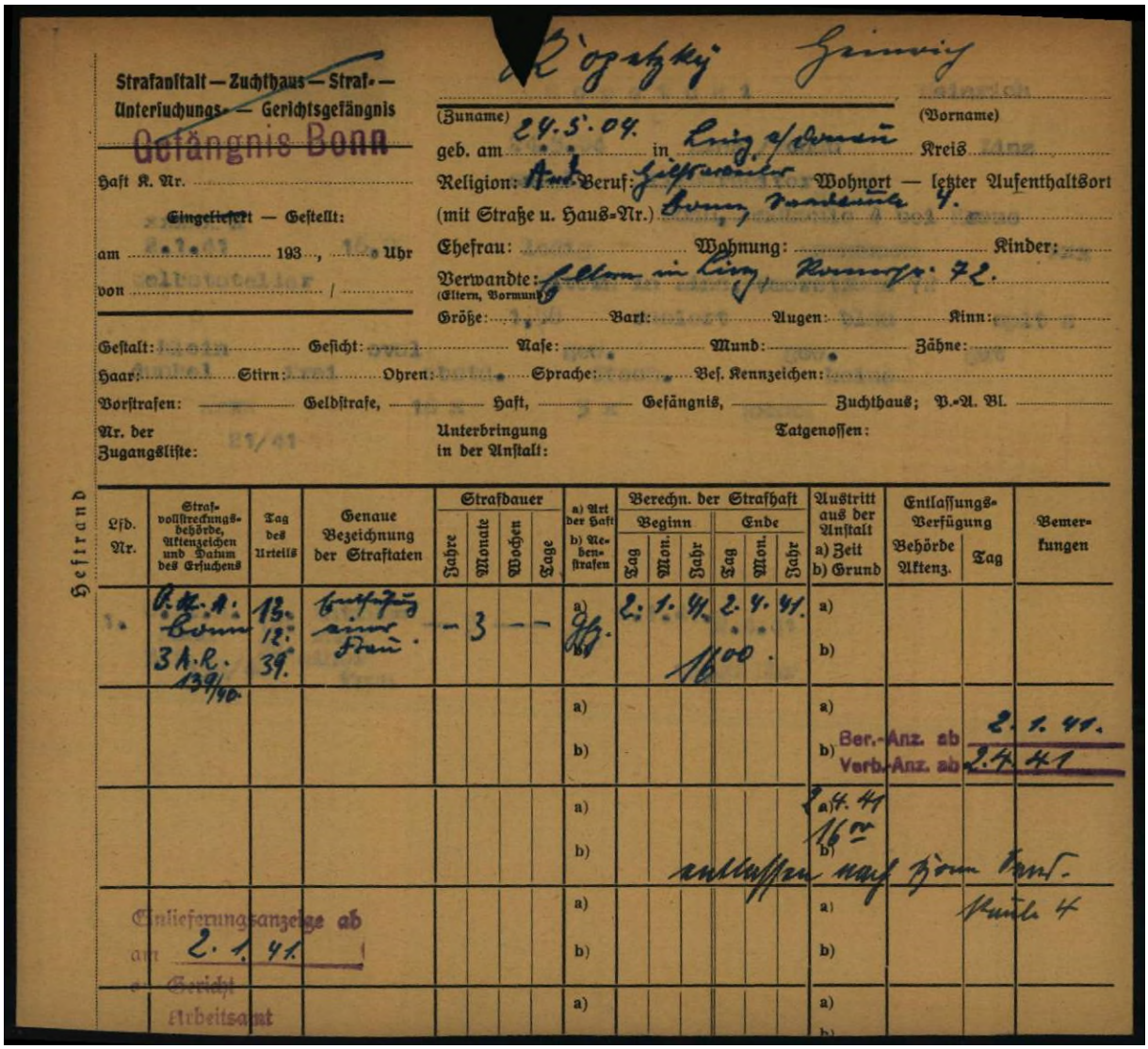

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Kopetzky Heinrich

(Zuname) (Vorname)

geb. am 24.5.04. in Linz a/Donau Kreis

Haft K. Nr.

Religion: Ang. Beruf: Hilfsarbeiter Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Sandkaule 4.

Eingeliefert — Gestellt:

am 2.1.41 193.., 16 Uhr

von Selbststeller /

Ehefrau: Wohnung: Kinder:

Verwandte: Eltern in Linz, Romerstr. 72.
(Eltern, Vormund)

Größe: Bart: Augen: Kinn:

Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:

Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 21/41

Unterbringung in der Anstalt:

Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	O.K.A. Bonn 3 A.R. 139/40	13. 12. 39.	Entführung einer Frau.	–	3	–	–	a) Gfz. b)	2.	1.	41.	2.	4.	41.	a) b)			
												16⁰⁰.						
								a) b)							a) b)	Ber.-Anz. ab Verb.-Anz. ab	2. 1. 41. 2.4.41	
								a) b)							a) 2.4.41 16⁰⁰ b)			
												entlassen nach Bonn Sand.						
	Entlieferungsanzeige ab am 2.1.41. an Gericht Arbeitsamt							a) b)							a) b)		Kaule 4	
								a)							a) b)			

Gefangenenkarteikarte für Heinrich Kopezky vom 02.01.1941

Urteilsabschrift.

Das Urteil ist rechtskräftig 6 Vr. 339/39

und vollstreckbar, Landgericht Linz

Abt. 6/24. April 1940 gez. Unterschrift.

Im Namen des deutschen Volkes.

Das Landgericht Linz hat über die bei der Staatsanwaltschaft Linz gegen Heinrich Kopezky am 24. Mai 1904 in Linz geb. und zuständig, ledig. HA. in Bonn am Rhein, wegen § 96 StG. erhobene Anklage nach der am 13.12.1939 unter dem Vorsitz des LGDir. Klug in Anwesenheit des LGDir. Hanselmayer und Ger.Ass.Dr. Niedenhumer als Richter und der Erna Obermayer als Schriftführerin und in Gegenwart des Staatsanwalts Dr. Allinger Csollich, des Angeklagten Heinrich Kopezky und seines Verteidigers Dr. Escherich als Armenvertreter durchgeführten Hauptverhandlung am 13.12.1939 zu Recht erkannt.

Heinrich Kopezky ist schuldig am Ende Febr. bzw. Anfang März 1939 in Steyregg bzw. Linz die verheiratete Franziska Pitra dem Ehegatten Josef Pitra mit List entführt zu haben: er hat hierdurch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Entführung nach § 96 StG. begangen und wird gemäß § 97 StG, 54 StG zum Kerker in der Dauer von drei Monaten und gemäß § 389 StpO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gründe.

Auf Grund der mit der Verantwortung des Angeklagten im Wesentlichen übereinstimmenden Zeugenaussagen des Josef und der Franziska Pitra und der Maria Schonka war folgender Tatbestand als erwiesen anzunehmen.

Der Angeklagte lernte gelegentlich einer Tanzunterhaltung im Fasching 1939 die seit mehr als 8 Jahre verehelichte Franziska Pitra kennen. Es kam dabei sofort zwischen den Beiden in Gegenwart des bereits angeheiterten Gatten zu Zärtlichkeiten, ohne dass dieser dagegen irgendwie Einspruch erhob. Am folgenden Tag trafen sich die Beiden in Linz, einige Tage nachher teilte die Frau ihrem Gatten mit, dass sie sich in den Angeklagten verliebt habe und verließ schließlich unter dem Vorwand, noch etwas holen zu müssen ihren Gatten, um nicht mehr zurückzukehren. Sie begab sich zu Kopezky nach Linz, wies die Aufforderung ihrer Schwester Marie Schonka zu ihrem Mann zurückzukehren ab und fuhr mit dem Angeklagten nach Bonn am Rhein, wo sich die Beiden nunmehr dauernd niedergelassen haben.

Aus einem Schreiben an ihrem Gatten geht hervor, dass sie nach Scheidung ihrer Ehe den Angeklagten zu ehelichen beabsichtigte. Als Grund für ihre Handlungsweise führt sie unter anderem die lieblose Behandlung durch ihren Mann, seine ständige Trunksucht und die ihr angeblich von ihm aufgezwungene Kinderlosigkeit an.

Nach den Gendarmerie Erhebungen gilt Josef Pitra allgemein als nüchterner Mensch, sodass eine Trunksucht des Gatten als Grund für das Verlassen für seine Frau wohl nicht in Frage kommen kann.

Der Angeklagte verantwortet sich in Übereinstimmung mit der Zeugenaussage der Franziska Pitra dahin, dass ihm die Frau ohne sein Zutun vollkommen freiwillig nach Bonn gefolgt sei und dass er weder Gewalt noch List angewendet habe, um sie zu ihrem Entschluss zu bringen und bekennt sich demgemäß nicht schuldig.

Diese Verantwortung des Angeklagten kann jedoch mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht beigepflichtet werden. Es mag richtig sein, dass es keiner besonderen Überredungskünste seitens des Angeklagten bedurfte, um die Frau zum Verlassen ihres Gatten zu bewegen und dass die Frau ihm freiwillig in den jetzigen Aufenthaltsort gefolgt sei.

Das zum Tatbestand des § 96 StG erforderliche Moment der List ist jedoch nicht nur dann gegeben, wenn die Entführte erst durch besondere Vorspiegelungen vom Täter zum Verlassen ihres Gatten bewogen wird, es genügt vielmehr hierzu, wenn die Ausführung der Tat in einer derartigen Art und Weise geschieht, dass dem in seinen Rechten verletzten Gatten die Geltendmachung seiner Ansprüche geradezu unmöglich gemacht wird.

Im gegenwärtigen Fall unterließ es der Angeklagte geflissentlich, den Ehegatten davon zu verständigen, dass sich dessen Frau zu ihm nach Linz begeben habe und nicht mehr zu ihrem Gatten zurückkehren wolle und nahm sie in aller Heimlichkeit an

ihren neuen Bestimmungsort mit. Die Handlungsweise des Angeklagten war somit offensichtlich darauf angelegt, die Frau wenn auch mit ihrer Einwilligung der ehelichen Gewalt ihres Gatten dauernd zu entziehen. Da die Ehe und die Lebensgemeinschaft der Eheleute Pitra noch bis zum Schluss aufrecht bestanden hatte, ist der Tatbestand des § 96 StG.in objektiver und subjektiver Richtung gegeben.

Bei der Strafbemessung wirkte kein Umstand erschwerend, mildernd kamen das Geständnis und der Umstand in Betracht, dass er wohl hauptsächlich sich über Drängen der Frau zur Tat bestimmen ließ.

Die Anwendung des § 54 3tG ist damit gerechtfertigt.

Der Kostenanspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Linz am 13.12.1939

Für die Richtigkeit (LS) gez. Unterschrift.

der Ausfertigung. Beglaubigt: Gez. Heinke Justizangestellter

Abschrift.

Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar, Landgericht Linz Abt. 6, 24. April 1940 gez. Unterschrift. (L.S.)

6 Vr. 339/39

Im Namen des deutschen Volkes.

Das Landgericht Linz hat über die bei der Staatsanwaltschaft Linz gegen Heinrich Kopezky am 24. Mai 1904 in Linz geb.und zuständig ledig.HA. in Bonn am Rhein, wegen § 96 StG. erhobene Anklage nach der am 13. 12. 1939 unter dem Vorsitz des LGDir. Klug in Anwesenheit des LGDIr. Hanselmayer und Ger.Ass.Dr. Niedenhumer als Richter und der Erna Obermayer als Schriftführerin und in Gegenwart des Staatsanwalts Dr. Allinger Csollich, des Angeklagten Heinrich Kopetzky und seines Verteidigers Dr. Escherich als Armenvertreter durchgeführten Hauptverhandlung am 13. 12. 1939 zu Recht erkannt.

Heinrich Kopetzky ist schuldig am Ende Febr. bzw. Anfang März 1939 in Steyregg bezw. Linz die verheiratete Franziska Pitra dem Ehegatten Josef Pitra mit List entführt zu haben: er hat hierdurch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Entführung nach § 96 StG. begangen und wird gemäss § 97 StG. , 54 StG zum Kerker in der Dauer von drei Monaten und gemäss § 389 StpO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e .

Auf Grund der mit der Verantwortung des Angeklagten im Wesentlichen übereinstimmenden Zeugenaussagen des Josef und der Franziska Pitra und der Maria Schonka war folgender Tatbestand als erwiesen anzunehmen.

Der Angeklagte lernte gelegentlich einer Tanzunterhaltung im Fasching 1939 die seit mehreren als 8 Jahre verehelichte Franziska Pitra kennen. Es kam dabei sofort zwischen den Beiden in Gegenwart des bereits angeheiterten Gatten zu Zärtlichkeiten, ohne dass dieser dagegen irgendwie Einspruch erhob. Am folgenden Tag trafen sich die Beiden in Linz, einige Tage nachher teilte die Frau ihrem Gatten mit, dass sie sich in den Angeklagten verliebt habe und verliess schliesslich unter dem Vorwand, noch etwas holen zu müssen ihren Gatten, um nicht mehr zurückzukehren. Sie begab sich zu Kopetzky nach Linz, wies die Aufforderung ihrer Schwester Marie Schonka zu ihrem Mann zurückzukehren ab und fuhr mit dem Angeklagten nach Bonn am Rhein, wo sich die Beiden nunmehr dauernd niedergelassen haben.

Originalurteil aus Linz vom 13.12.1939

Aus einem Schreiben an ihrem Gatten geht hervor, dass sie nach Scheidung ihrer Ehe den Angeklagten zu ehelichen beabsichtigte. Als Grund für ihre Handlungsweise führt sie unter anderem die lieblose Behandlung durch ihren Mann, seine ständige Trunksucht und die ihr angeblich von ihm aufgezwungene Kinderlosigkeit an.

Nach den Gendarmerieerhebungen gilt Josef Pitra allgemein als nüchterner Mensch, sodass eine Trunksucht des Gatten als Grund für das Verlassen für seine Frau wohl nicht in Frage kommen kann.

Der Angeklagte verantwortet sich in Übereinstimmung mit der Zeugenaussage der Franziska Pitra dahin, dass ihm die Frau ohne sein Zutun vollkommen freiwillig nach Bonn gefolgt sei und dass er weder Gewalt noch List angewendet habe, um sie zu ihrem Entschluss zu bringen und bekennt sich demgemäss nicht schuldig.

Dieser Verantwortung des Angeklagten kann jedoch mit Rück - sicht auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht beigepflichtet werden. Es mag richtig sein, dass es keiner besonderen Überredungs - künste seitens des Angeklagten bedurfte, um die Frau zum Verlassen ihres Gatten zu bewegen und dass die Frau ihm freiwillig in den jetzigen Aufenthaltsort gefolgt sei. Das zum Tatbestand des § 96 StG. erforderliche Moment der List ist jedoch nicht nur dann ge - geben, wenn die Entführte erst durch besondere Vorspielungen vom Täter zum Verlassen ihres Gatten bewogen wird, es genügt vielmehr hiezu, wenn die Ausführung der Tat in einer derartigen Art und Wei - se geschieht, dass dem in seinen Rechten verletzten Gatten die Geltendmachung seiner Ansprüche geradezu unmöglich gemacht wird. Im gegenwärtigen Fall unterliess es der Angeklagte geflissentlich, den Ehegatten davon zu verständigen, dass sich dessen Frau zu ihm nach Linz begeben habe und nicht mehr zu ihrem Gatten zurückkehren wolle und nahm sie in aller Heimlichkeit an ihren neuen Bestimmungs- ort mit. Die Handlungsweise des Angeklagten war somit offensicht - lich darauf angelegt, die Frau wenn auch mit ihrer Einwilligung der ehelichen Gewalt ihres Gatten dauernd zu entziehen. Da die Ehe und die Lebensgemeinschaft der Eheleute Pitra noch bis zum Schluss aufrecht bestanden hatte, ist der Tatbestand des § 96 StG.in ob - jektiver und subjektiver Richtung gegeben.

Bei der Stafbemessung wirkte kein Umstand erschwerend, mil - dernd kam das Geständnis und der Umstand in Betracht, dass er wohl hauptsächlich sich über Drängen der Frau zur Tat bestimmen liess.

-3-

Die Anwendung des § 54 StG. ist damit gerechtfertigt.
Der Kostenanspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Linz am 13. 12. 1939

ir die Richtigkeit (LS) gez. Unterschrift.
der Ausfertigung.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn

Beglaubigt:

Hinke,

Justizinspektor

30.1.44 **Paul Scholz, Amtsanmaßung und Nötigung, 25.04.1939**

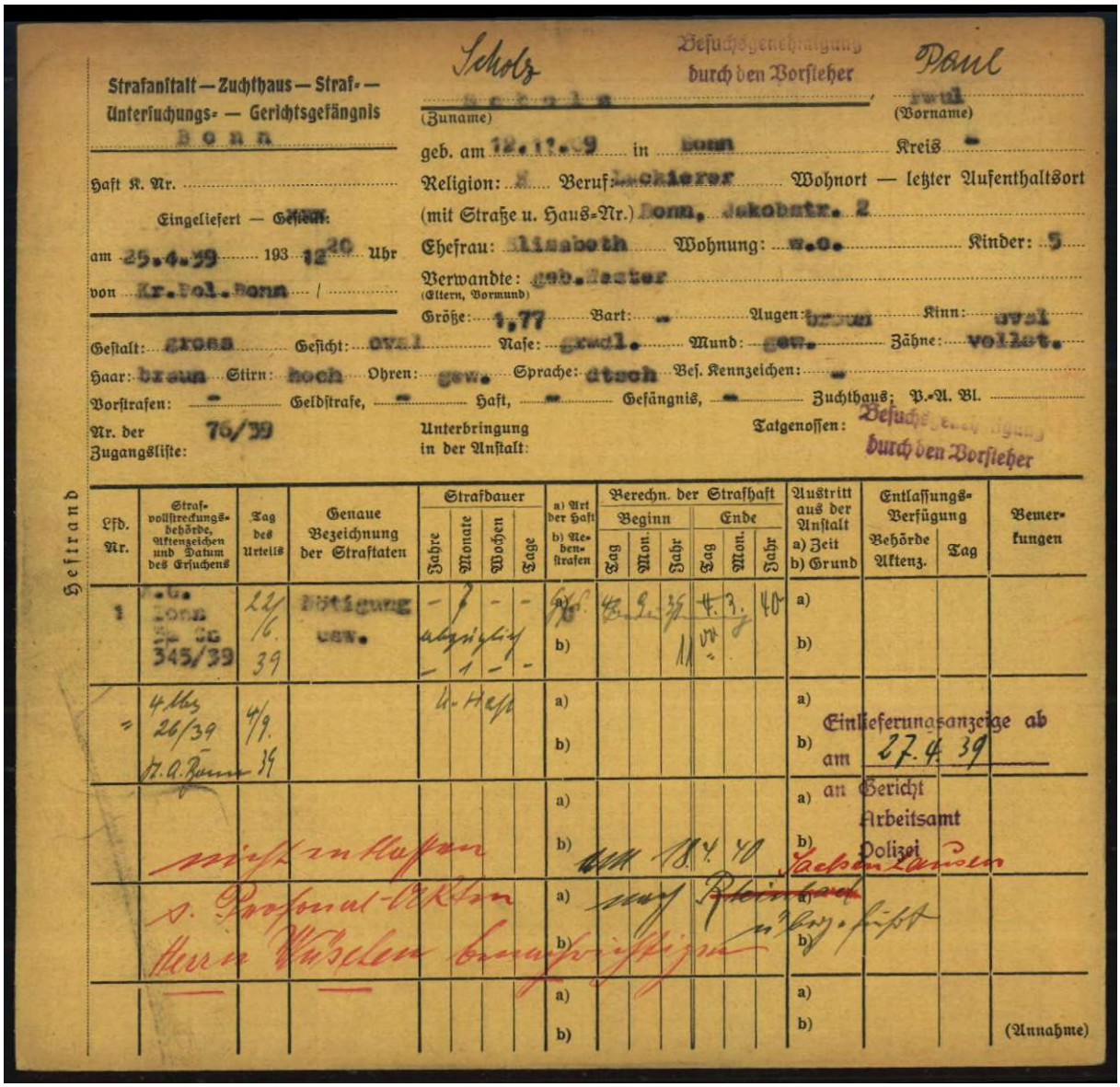

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Bonn

Scholz (Zuname) — Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher — Paul (Vorname)

geb. am 12.11.09 in Bonn Kreis –

Haft K. Nr. ..... Religion: E Beruf: Lackierer Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Jakobstr. 2

Eingeliefert — Gestellt: am 25.4.39 193 12 20 Uhr von Kr. Pol. Bonn / .....

Ehefrau: Elisabeth Wohnung: w.o. Kinder: 5

Verwandte: geb. Hester (Eltern, Vormund)

Größe: 1,77 Bart: – Augen: braun Kinn: oval

Gestalt: gross Gesicht: oval Nase: grwdl. Mund: gew. Zähne: vollst.

Haar: braun Stirn: hoch Ohren: gew. Sprache: dtsch Bes. Kennzeichen: –

Vorstrafen: – Geldstrafe, – Haft, – Gefängnis, – Zuchthaus; P.-A. Bl. .....

Nr. der Zugangsliste: 76/39 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	[illegible] Bonn [illegible] 345/39	22/6. 39	Nötigung usw.	– abzüglich –	7 1	– –	– –	a) b)	4.	9.	39	4. 11	3.	40	a) b)			
=	4 Mts 26/39 St. A. Bonn	4/9. 39		U-Haft				a) b)							a) b)	Einlieferungsanzeige ab am 27.4.39 an Gericht Arbeitsamt Polizei		
	nicht entlassen							a) b)	am 18.4.40						a) b)	Sachsenhausen		
	s. Personal-Akten Herrn Wüsten benachrichtigen							a) b)	nach Rheinbach überführt						a) b)			
	—	—						a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte von Paul Scholz der Haftanstalt Bonn vom 25.04.1939

Auszugsweise Abschrift aus dem Urteil vom 04.09.1939

„ Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache

Gegen den Lackierer Paul S c h o l z aus Bonn, Jakobstraße 2,

geb. am 12.11.1909 in Bonn, verheiratet, z. Zeit in Haft im Gerichtsgefängnis in Bonn,

wegen Amtsanmaßung und Nötigung.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Schöffengerichts in Bonn vom 22. Juni 1939 hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts in Bonn in der Sitzung vom 04. September 1939, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Baumann

Als Vorsitzender

Landgerichtsrat Werth,

Landgerichtsrat Schmitz

Als beisitzende Richter,

Robert Beer, Landwirt in Hespert,

Fritz Bungenstock, Kaufmann in Königswinter

Als Schöffen,

Gerichtsassessor Dr. Riegel

Als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Jungen

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass die gegen den Angeklagten erkannte Strafe auf 7 (sieben) Monate Gefängnis erhöht und von der erlittenen Untersuchungshaft 1 (ein) Monat auf diese Strafe angerechnet wird.

Die Kosten der Berufung trägt der Angeklagte.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil wegen Amtsanmaßung (§ 132 StGB) in Tateinheit mit Nötigung (§ 290 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Gegen dieses Urteil

haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft form- und fristgerichtet Berufung eingelegt; der Angeklagte hat die Berufung am 20. Juli 1939 zurückgezogen, die Staatsanwaltschaft hat die Berufung auf das Strafmaß beschränkt.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung den Sachverhalt, wie er in dem angefochtenen Urteil festgestellt ist, im Wesentlichen zugegeben, er hat lediglich behauptet, dass er zu der Zeugin Scheben gesagt habe, er sei nicht von der Polizei. Diese Angabe wird jedoch durch die glaubwürdige Aussage der Zeugin Scheben widerlegt.

Was das Strafmaß angeht, so erschien es angemessen, die im Urteil erster Instanz festgesetzte Strafe zu erhöhen. Es ist den Gründen des ersten Urteils durchaus beizutreten, welches ausführt, dass es sich um eine außerordentlich niedrige und gemeingefährliche Tat handelt. Besonders ist aber zu berücksichtigen, dass der Angeklagte dafür bekannt ist, dass er Liebespärchen verfolgt und beobachtet, und dass er versucht hat die Zeugin zu veranlassen, mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Es erschien daher angemessen, die erkannte Strafe auf 7 Monate Gefängnis zu erhöhen. Ebenso erschien es angebracht, die Untersuchungshaft zum größten Teil nicht anzurechnen, da der Angeklagte noch in erster Instanz geleugnet hat. Lediglich ein Monat wurde angerechnet mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte unter Eingeständnis seiner Schuld seine Berufung zurückgezogen hat, und dass seit dieser Zeit bis zur Hauptverhandlung ungefähr 1 Monat vergangen ist. Das angefochtene Urteil war daher entsprechend abzuändern.

Über die Kosten entscheidet § 465 StPO.

Gez. Baumann, Werth, Schmitz.

Ausgefertigt:

Gez. Jungen Justizsekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des LG.

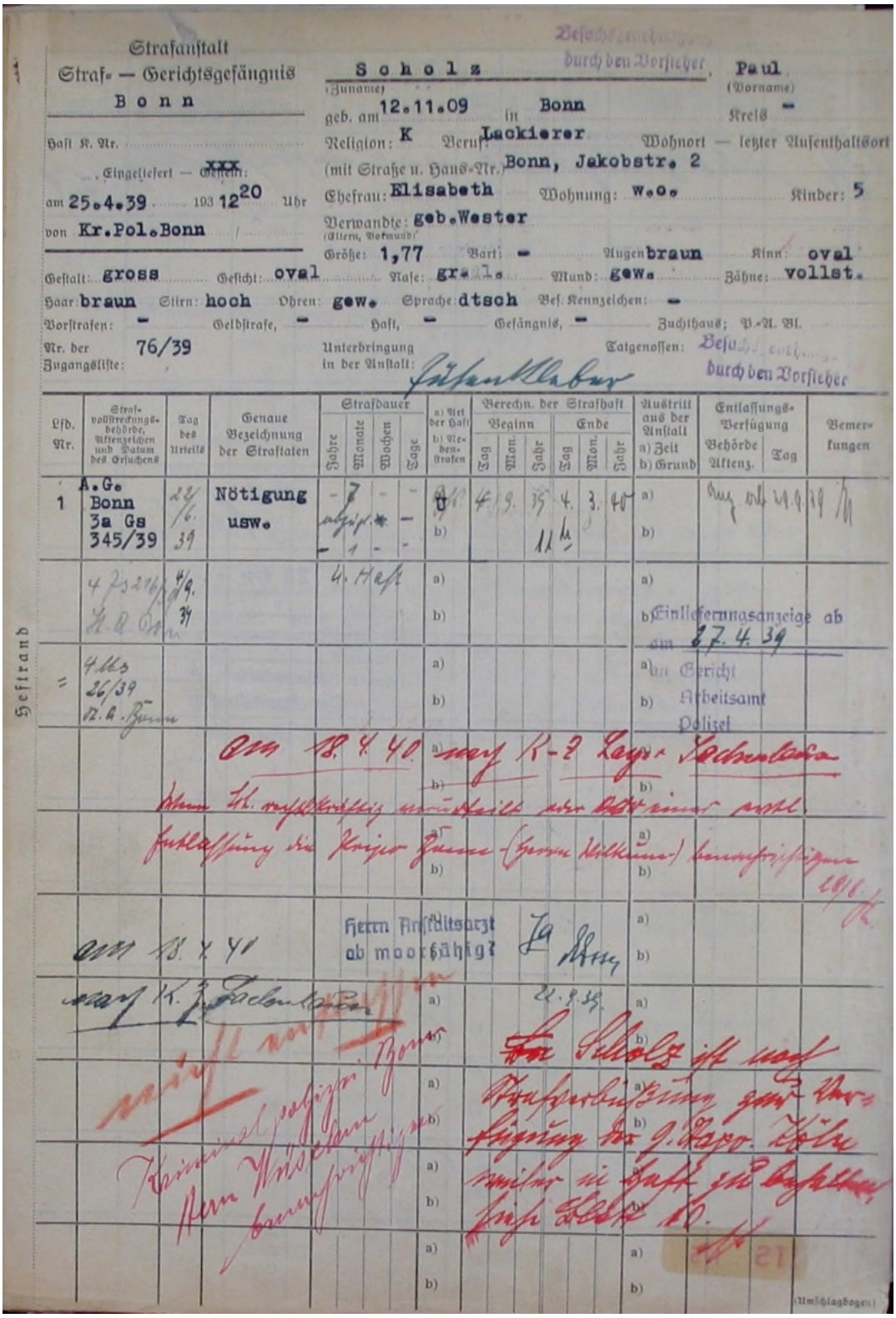

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Scholz (Zuname) durch den Vorsteher, Paul (Vorname)
geb. am 12.11.09 in Bonn Kreis –
Religion: K Beruf: Lackierer Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Jakobstr. 2
Ehefrau: Elisabeth Wohnung: w.o. Kinder: 5
Verwandte: geb. Wester
(Eltern, Vormund)
Größe: 1,77 Bart: – Augen braun Kinn: oval
Gestalt: gross Gesicht: oval Nase: gr. l. Mund: gew. Zähne: vollst.
Haar: braun Stirn: hoch Ohren: gew. Sprache: dtsch Bes. Kennzeichen: –
Vorstrafen: – Geldstrafe, – Haft, – Gefängnis, – Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 76/39 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Eingeliefert — Entlassen: XXX
am 25.4.39 1939 12[20] Uhr
von Kr.Pol.Bonn

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A.G. Bonn 3a Gs 345/39	22/6. 39	Nötigung usw.	–	7	–	–	U	4.	9.	35	4.	3.	40	a) b)			
				–	1	–	–					11½						
	4 Js 276/39 St.A. Bonn	4/9. 39			4. Heft			a) b)							a) b) Einlieferungsanzeige ab am 27.4.39			
=	4 Ms 26/39 St.A. Bonn							a) b)							a) Im Gericht b) Arbeitsamt Polizei			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Nach Verbüßung der Haftstrafe am 04.03.1940 war Scholz auf Anordnung der Gestapo Köln weiterhin in Haft zu belassen. Aus dieser „Schutzhaft“ wurde er dann in das Konzentrationslager Sachsenhausen übergeführt. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

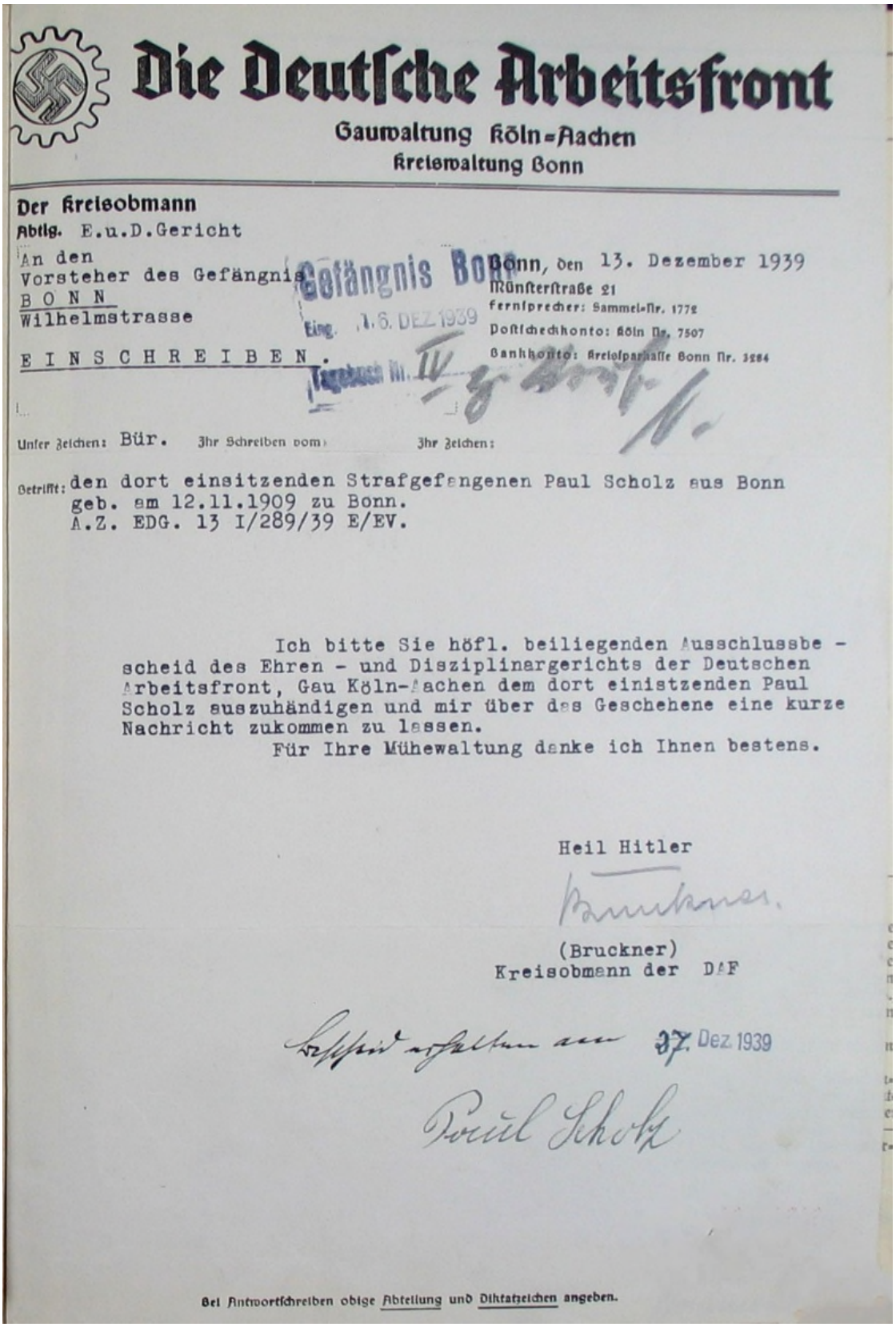

Die Deutsche Arbeitsfront
Gauwaltung Köln-Aachen
Kreiswaltung Bonn

Der Kreisobmann
Abtlg. E.u.D.Gericht

An den
Vorsteher des Gefängnis
B O N N
Wilhelmstrasse

E I N S C H R E I B E N .

Gefängnis Bonn
Eing. 16. DEZ 1939
Tagebuch Nr. IV

Bonn, den 13. Dezember 1939
Münsterstraße 21
Fernsprecher: Sammel-Nr. 1772
Postscheckkonto: Köln Nr. 7507
Bankkonto: Kreissparkasse Bonn Nr. 3284

Unser Zeichen: Bür. Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Betrifft: den dort einsitzenden Strafgefangenen Paul Scholz aus Bonn
geb. am 12.11.1909 zu Bonn.
A.Z. EDG. 13 I/289/39 E/EV.

Ich bitte Sie höfl. beiliegenden Ausschlussbe - scheid des Ehren - und Disziplinargerichts der Deutschen Arbeitsfront, Gau Köln-Aachen dem dort einistzenden Paul Scholz auszuhändigen und mir über das Geschehene eine kurze Nachricht zukommen zu lassen.
Für Ihre Mühewaltung danke ich Ihnen bestens.

Heil Hitler

Bruckner.

(Bruckner)
Kreisobmann der DAF

Schrift erhalten am 27. Dez 1939

Paul Scholz

Bei Antwortschreiben obige Abteilung und Diktatzeichen angeben.

Während seiner Haftzeit ist ihm am 27.12.1939 der Ausschlussbescheid der Deutschen Arbeitsfront gegen Unterschrift ausgehändigt worden.

Der Fall Paul Scholz in der Presse:

Gefängnis für einen „Spingsbruder“ wegen Amtsanmaßung und Nötigung in einer Aprilnacht.

Das Bonner Schöffengericht verurteilte vor einigen Monaten den 30jährigen Paul, Vater von fünf Kindern, wegen Amtsanmaßung und Nötigung zu sechs Monaten Gefängnis, auf die die Untersuchungshaft nicht angerechnet wurde. Gegen dieses Urteil legten der Angeklagte und der Vertreter der Anklage Berufung ein. Während Paul seine Berufung einige Tage darauf wieder zurückzog und gleichzeitig, nachdem er bis dahin stets alles geleugnet hatte, ein Geständnis ablegte, hielt der Staatsanwalt seine Berufung aufrecht, so dass sich die Bonner Große Strafkammer nochmals mit der Angelegenheit zu befassen hatte.

In der Nacht zum 22. April kehrte ungefähr eine Stunde nach Mitternacht ein Brautpaar nach einem ausgedehnten Spaziergang heim. In der Nähe des Koblenzer Tores in Bonn bemerkte die Braut einen Mann, der sie auffallend und eindringlich anstarrte; sie schenkte dem Vorfall zunächst keine weitere Bedeutung und verabschiedete sich eine Wegestrecke weiter von ihrem Bräutigam. Kaum hatte sie jedoch die Haustüre geöffnet, stand der Mann – es war Paul – plötzlich neben ihr. Der Versuch des Mädchens, die Haustüre schnell zuzuschlagen, misslang, denn der Mann klemmte seinen Fuß zwischen die Tür. Mit den Worten “Ich bin Polizeibeamter“ forderte er das Mädchen auf, mit ihm zu kommen; gleichzeitig zeigte er ihm einen Ausweis. Als sich das Mädchen noch immer weigerte, fasste der Mann es am Arm und erklärte, er werde dem Mädchen in dessen Geschäft Schwierigkeiten machen, ferner von seinen am Rhein gemachten Beobachtungen den Eltern erzählen, wenn es nicht mitkomme.

In seiner Angst ging das Mädchen nun mit, zumal der „Polizeibeamte“ behauptete, in der Nähe des Koblenzer Tores stehe noch ein weiterer Beamter, der auf sie wartete. Am Alten Zoll angelangt, forderte Paul das Mädchen auf, mit ihm über das Gitter zu

steigen; dabei stellte er an das Mädchen mehrere unsittliche Anträge. Ein glücklicher Zufall wollte es, dass im gleichen Augenblick in der Ferne auf dem Fahrrad sich ein Sicherheitsbeamter näherte. Bei seinem Anblick verschwand der Mann. Als das Brautpaar am nächsten Abend wieder von einem Spaziergang heimkehrte, sah die Braut vor ihrer Wohnung Paul erneut stehen; sie machte auf diesen ihren Bräutigam aufmerksam. Zur Rede gestellt, erwiderte Paul: “Kommen Sie mit an den Rhein, dort werde ich Ihnen schon das Nötige sagen“, zog es aber dann vor, schnell zu verschwinden. Der Bräutigam benachrichtigte die Polizei, die dann Paul schnell ausfindig machte und festnahm.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, dass die Handlungsweise des Angeklagten einer ganz niedrigen Gesinnung entspreche und daher eine empfindliche Strafe bedinge. Der Angeklagte habe sich nur als Polizeibeamter ausgegeben, um das Mädchen für seine Zwecke gefügig zu machen. Er beantragte die Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu sieben Monaten Gefängnis, auf die es einen Monat der Untersuchungshaft anrechnete. – Das Urteil wurde sofort rechtskräftig.

Mittelrheinische Landeszeitung vom 09.05.1939

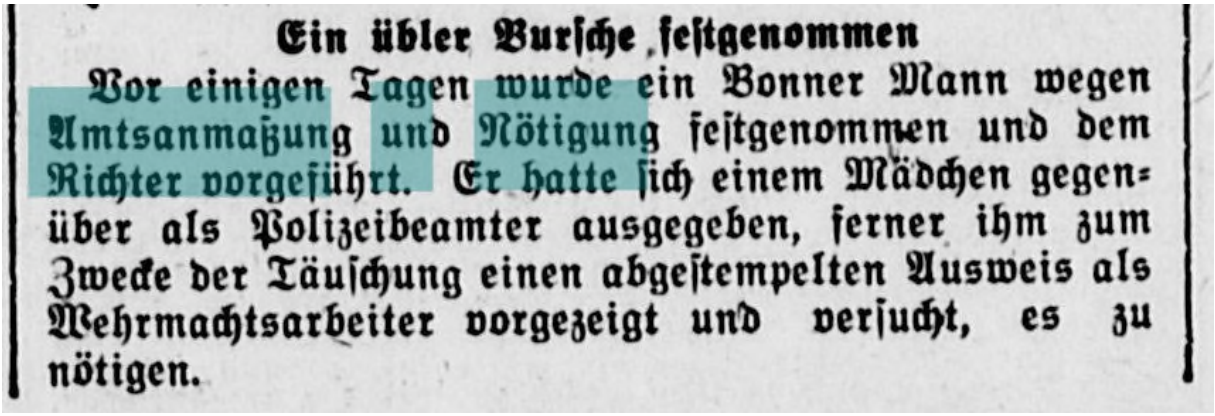

Ein übler Burſche feſtgenommen

Vor einigen Tagen wurde ein Bonner Mann wegen Amtsanmaßung und Nötigung feſtgenommen und dem Richter vorgeführt. Er hatte ſich einem Mädchen gegenüber als Polizeibeamter ausgegeben, ferner ihm zum Zwecke der Täuſchung einen abgeſtempelten Ausweis als Wehrmachtsarbeiter vorgezeigt und verſucht, es zu nötigen.

Bonner Generalanzeiger vom 09.05.1939

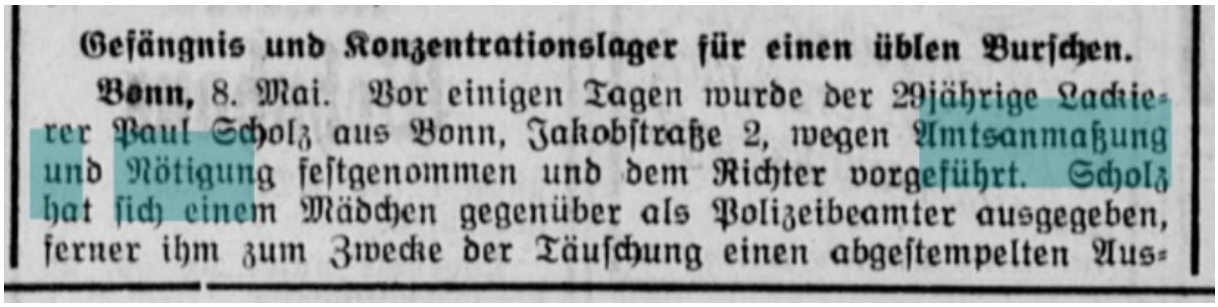

Gefängnis und Konzentrationslager für einen üblen Burschen.

Bonn, 8. Mai. Vor einigen Tagen wurde der 29jährige Lackierer Paul Scholz aus Bonn, Jakobstraße 2, wegen Amtsanmaßung und Nötigung festgenommen und dem Richter vorgeführt. Scholz hat sich einem Mädchen gegenüber als Polizeibeamter ausgegeben, ferner ihm zum Zwecke der Täuschung einen abgestempelten Ausweis als Wehrmachtsarbeiter vorgezeigt und versucht, es zu veranlassen, ihm zu Willen zu sein. Mit Rücksicht darauf, daß das Verhalten des Festgenommenen einen die Autorität des Staates gefährdenden, verantwortungslosen Mißbrauch staatlicher Hoheitsrechte darstellt, wird der Festgenommene, um die Gemeinschaft vor ihm zu schützen und weiteren Straftaten dieser Art vorzubeugen, nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe für längere Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden.

Honnefer Volkszeitung vom 09.05.1939

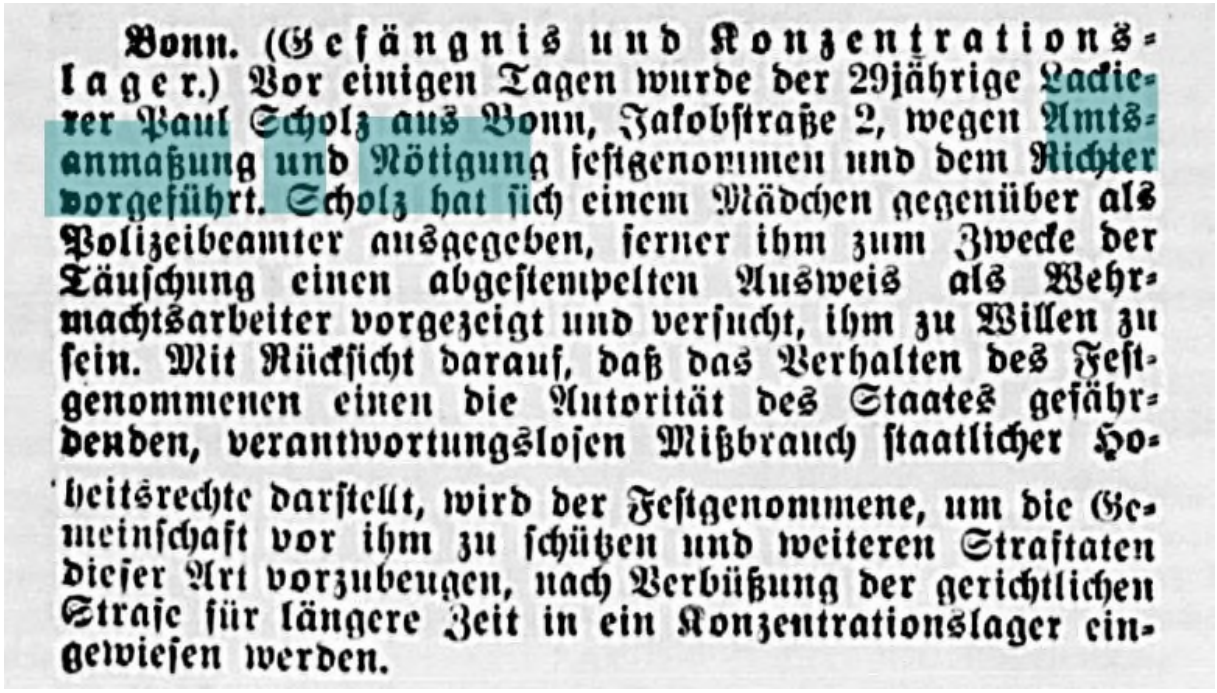

Bonn. (Gefängnis und Konzentrationslager.) Vor einigen Tagen wurde der 29jährige Lackierer Paul Scholz aus Bonn, Jakobstraße 2, wegen Amtsanmaßung und Nötigung festgenommen und dem Richter vorgeführt. Scholz hat sich einem Mädchen gegenüber als Polizeibeamter ausgegeben, ferner ihm zum Zwecke der Täuschung einen abgestempelten Ausweis als Wehrmachtsarbeiter vorgezeigt und versucht, ihm zu Willen zu sein. Mit Rücksicht darauf, daß das Verhalten des Festgenommenen einen die Autorität des Staates gefährdenden, verantwortungslosen Mißbrauch staatlicher Hoheitsrechte darstellt, wird der Festgenommene, um die Gemeinschaft vor ihm zu schützen und weiteren Straftaten dieser Art vorzubeugen, nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe für längere Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden.

Oberkasseler Zeitung vom 09.05.1939

30.1.45 **Edgar Lohner –Bündische Jugend- inhaftiert 1939**





Edgar Lohner wird am 26. November 1919 als älterer Sohn des Oberpflegers Johann Lohner und seiner Ehefrau Maria, geb. Lanz, in Andernach geboren. Sein Vater ist dort an der Heil- und Pflegeanstalt tätig. Edgar besucht die Volksschule Andernach, ab 1930, nach dem Umzug der Eltern nach Bonn, das dortige Beethovengymnasium. Er wird zu Hause gut katholisch erzogen, in der Schule schließt er sich dem katholischen Bund „Neudeutschland“ (ND) an.

Mai 1933 Wie viele andere auch wird er Mitglied des Deutschen Jungvolks; es ist eine Organisation der Nazis, steht damals aber noch unter starkem „bündischen“ Einfluss.

1935 /1936 Edgar sucht Alternativen zum „Jungvolk“. Er hält Kontakt zu einer Gruppe ehemaliger NDler, die Freundschaft mit Michael Jovy wird enger. Mit Jovy unternimmt er Fahrten nach Ostpreußen und in den Schwarzwald.

Sommer 1937 Edgar freundet sich mit Günther Platz, einem früheren Führer des katholischen Bundes „Quickborn“, an. Beide und zwei andere fahren in den Ferien zur Weltausstellung nach Paris. Dort lernen sie zufällig zwei jüdische Mädchen kennen, die früher in Berlin gelebt haben. Durch sie erhalten sie Kontakt zu dem Schriftsteller Karl Otto Paetel. Er war ein Führer der Bündischen Jugend. Wegen seiner sozialrevolutionären Ideen hat er aus Nazi-Deutschland emigrieren müssen. In Paris ist er weiter politisch und schriftstellerisch aktiv.

Ende 1937 Es entsteht eine Gruppe um Günther Platz mit Edgar, den Gebrüdern Jovy und einem alten Freund namens Helmut Giesen. Man trifft sich regelmäßig zu Heimabenden.

Sommer 1938 In den Sommerferien fahren Edgar und andere der Gruppe wieder nach Frankreich. Sie vertiefen die Kontakte zu Paetel und den Mädchen. Edgar freundet sich näher mit einem der Mädchen an.
Die Gruppe kehrt über die Schweiz nach Deutschland zurück.

Anfang 1939 Anlässlich eines Konzerts der Don Kosaken wird Edgar erstmals kurz festgenommen.

Ostern 1939 Nach seinem Abitur fährt Edgar ein drittes Mal nach Frankreich zum Paetel-Kreis.

Dann wird er zum Reicharbeitsdienst (RAD) eingezogen, nimmt aber mit der Gruppe weiter an Fahrten und Lagern in der Umgebung teil. Auch hält man Kontakt zu Gleichgesinnten. Durch Briefe wird die Gruppe entdeckt und Edgar kommt vorübergehend in Haft.

15. Dezember 1939 Er wird erneut festgenommen und in Untersuchungshaft nach Berlin gebracht.

5. September 1940 Das Landgericht Koblenz bestraft Edgar, weil er in Frankreich mit dem jüdischen Mädchen Verkehr gehabt habe, wegen „Rassenschande“ zu 9 Monaten Gefängnis.

11. September 1941 Der Volksgerichtshof verurteilt Mitglieder der Gruppe für die Kontakte zu Paetel und seinem Kreis wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu langjährigen Zuchthausstrafen.
Edgar verbüßt seine dreijährige Strafe im Zuchthaus in Siegburg.

Ende 1942 Aus dem Zuchthaus heraus wird er zur Wehrmacht eingezogen und dem Bewährungsbataillon 999 überstellt.

Mitte 1943 In Nordafrika gerät Edgar Lohner in amerikanische Kriegsgefangenschaft und wird in die USA gebracht. Dort studiert er intensiv die englische Sprache.

Im Jahr 1946 wird Edgar Lohner aus der Gefangenschaft entlassen. Er kehrt zurück, studiert an der Bonner Universität Anglistik, Romanistik, Germanistik und Philosophie und wird promoviert. Anschließend wandert er in die USA aus und lehrt an Universitäten. 1973 wird er Professor für Vergleichende Literaturwissenschaften an der Universität in Mainz. Edgar Lohner stirbt im Jahr 1975.

Quelle: Mahnmal Koblenz

30.1.46 Franz Alda inhaftiert 1939 Homosexueller § 175

Kein Stolperstein vorhanden. Geboren am: 30.10.1886

Geburtsort: Niederjeutz | Kreis Diedenhofen; Lothringen Ermordet am: 25.11.1941

Zum Lebensweg:

Franz Alda wurde am 30. Oktober 1886 in Niederjeutz im Kreis Diedenhofen im damaligen Reichsland Elsass-Lothringen nördlich von Metz geboren und katholisch getauft.1) Er wohnte zuletzt in 〉 Bonn, Venusbergweg 47, war seit 1924 verheiratet und ab 1937 geschieden und von Beruf Restaurateur und kaufmännischer Angestellter.

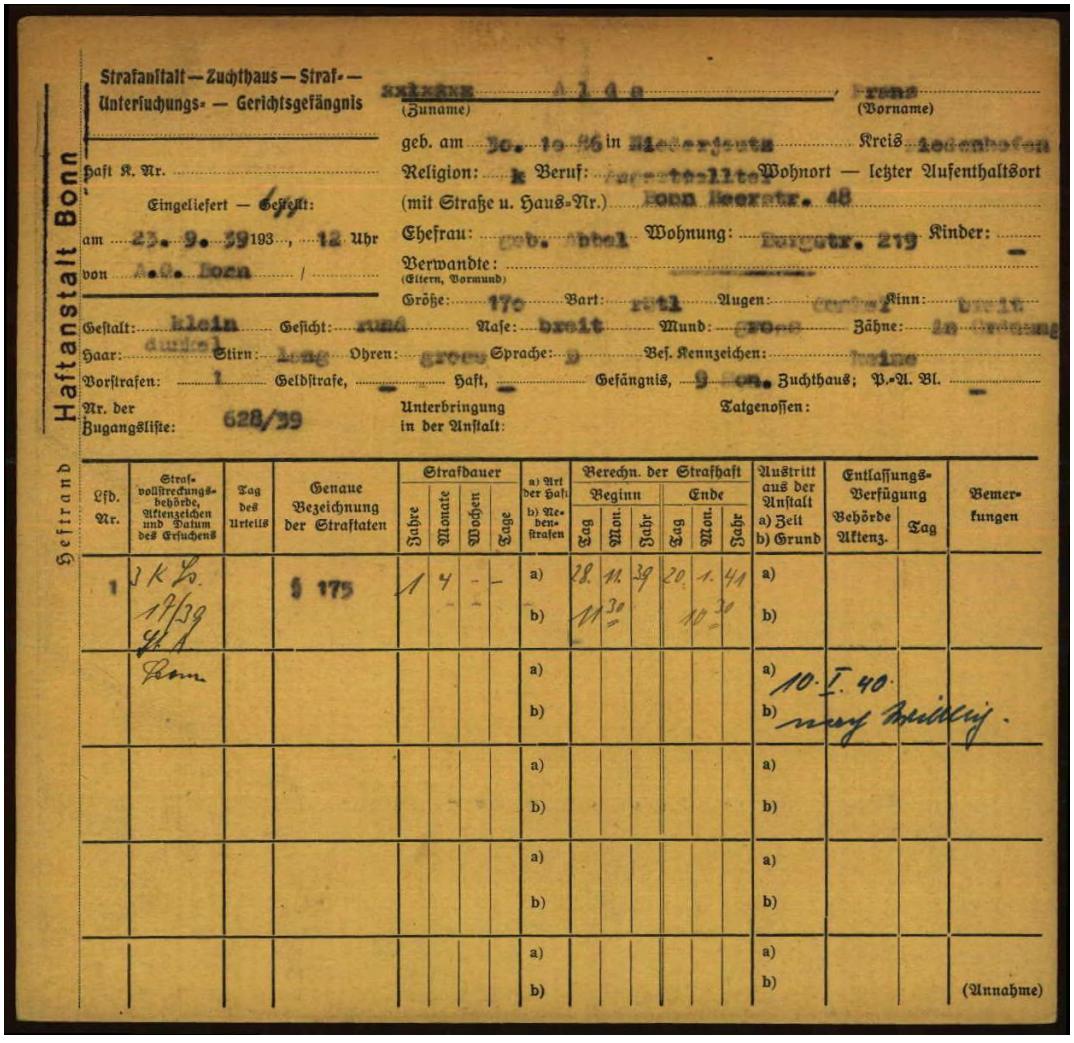

Heftrand Haftanstalt Bonn

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

xxxxxx Alda (Zuname), Franz (Vorname)

geb. am 30. 10. 86 in Niederjeutz Kreis Diedenhofen

Haft K. Nr.

Religion: k Beruf: Angestellter Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn Heerstr. 48

Eingeliefert — Gestellt: am 23. 9. 39 193 , 12 Uhr von A.G. Bonn /

Ehefrau: geb. Abbel Wohnung: Burgstr. 219 Kinder: –

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Größe: 170 Bart: rötl Augen: [illegible] Kinn: breit

Gestalt: klein Gesicht: rund Nase: breit Mund: groß Zähne: in Ordnung

Haar: dunkel Stirn: lang Ohren: groß Sprache: D Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: 1 Geldstrafe, – Haft, – Gefängnis, 9 Mon. Zuchthaus; P.-A. Bl. –

Nr. der Zugangsliste: 628/39 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	3 K Ls. 17/39 Gt. A Bonn		§ 175	1	4	–	–	a) b)	28. 11	11. 30	39	20. 10	1. 30	41	a) b)			
								a) b)							a) b)	10. I. 40 nach Weilburg.		
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Ein Gericht in Bonn verurteilte ihn vermutlich 1937 nach §175 zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten. Am 23. September 1939 nahm man ihn vom Amtsgericht Bonn kommend in Bonn in Haft, vermutlich in Untersuchungshaft. Das Landgericht Bonn verurteilte ihn nach §175 zu einem Jahr und vier Monaten Haft, wahrscheinlich

am 28. November 1939, da begann auch seine Strafverbüßung. Am 10 Januar 1940 überführte man ihn von Bonn in die Haftanstalt Wittlich. Rein rechnerisch sollte seine Strafe am 20. Januar 1941 enden, doch der Justizvollzug dürfte ihn nicht mehr in die Freiheit entlassen, sondern der Polizei ausgeliefert haben.

Im Frühjahr 1941 transportierte man ihn in das KZ Sachsenhausen bei Berlin, wo die SS ihn als §175-"Berufsverbrecher" einstufte und er die Häftlingsnummer 37.838 erhielt. Er erkrankte und musste am 5. September 1941 in das Häftlingskrankenrevier.

Franz Alda wurde am 25. November 1941 im Alter von 55 Jahren im Häftlingskrankenrevier des KZ Sachsenhausen ermordet. Als Sterbeursache wurde auf der Sterbeurkunde "Kreislaufschwäche" eingetragen.2)

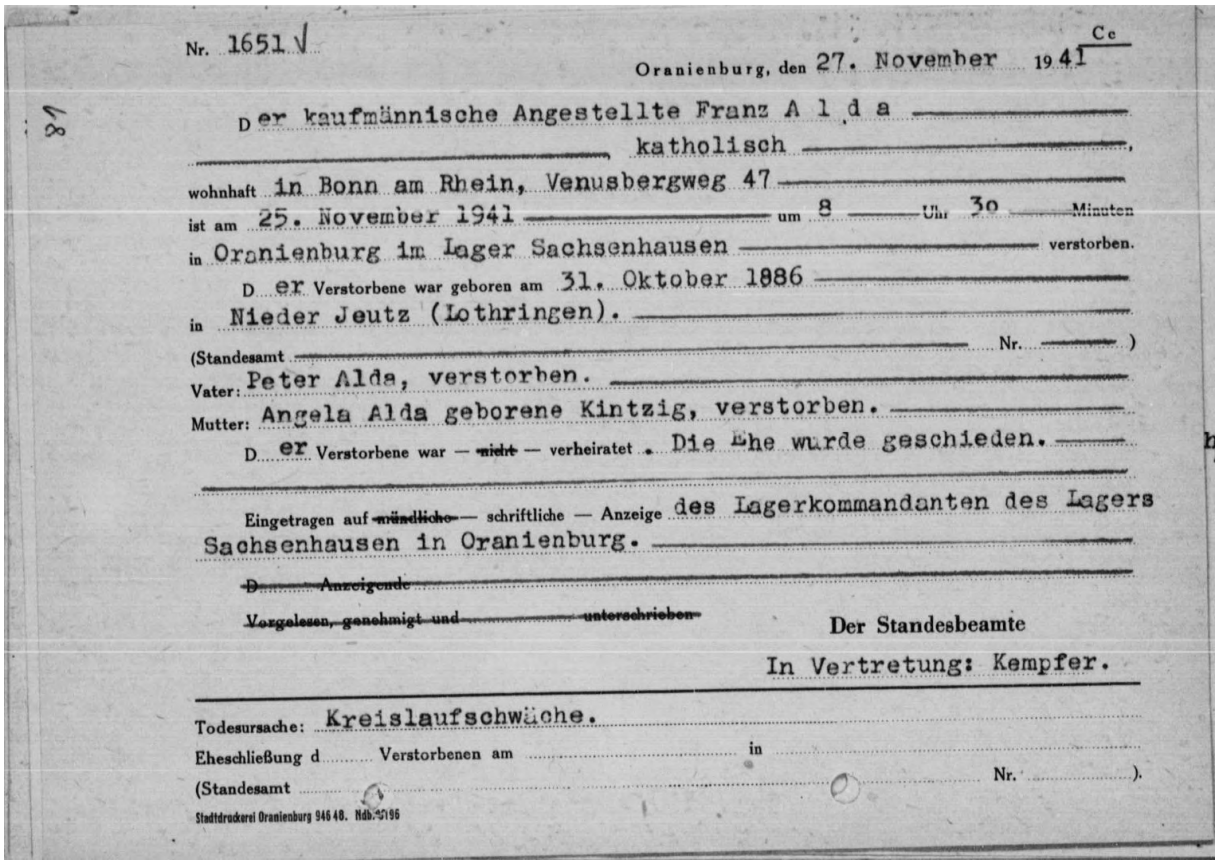

Nr. 1651 V

Oranienburg, den 27. November 1941

Der kaufmännische Angestellte Franz A l d a

katholisch,

wohnhaft in Bonn am Rhein, Venusbergweg 47

ist am 25. November 1941 um 8 Uhr 30 Minuten

in Oranienburg im Lager Sachsenhausen verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 31. Oktober 1886

in Nieder Jeutz (Lothringen).

(Standesamt Nr.)

Vater: Peter Alda, verstorben.

Mutter: Angela Alda geborene Kintzig, verstorben.

Der Verstorbene war — ~~nicht~~ — verheiratet. Die Ehe wurde geschieden.

Eingetragen auf ~~mündliche~~ — schriftliche — Anzeige des Lagerkommandanten des Lagers Sachsenhausen in Oranienburg.

~~Der Anzeigende~~

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Der Standesbeamte

In Vertretung: Kempfer.

Todesursache: Kreislaufschwäche.

Eheschließung d Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.).

Stadtdruckerei Oranienburg 946 48. Ndb. 5196

Sterbeurkunde KZ Oranienburg

Autor: Rainer Hoffschildt, Hannover.

1 KZ Sachsenhausen 1939-1945: ⟩ Internet-Totenbuch der Gedenkstätte Sachsenhausen. Kartei des Gefängnisses Bonn. Westdeutscher Beobachter 25. März 1937. Ich danke dem Stadtarchiv Bonn für eine Kopie seiner Meldekarte. 2 Sterbeurkunde

im ⟩ Aroslen Archives International Center on Nazi Persecution (ehem. Internationaler Suchdienst Arolsen.)

30.1.47 **Fritz Faust (1880-1939) am 04.06.1939 in der Haftanstalt Bonn gestorben**

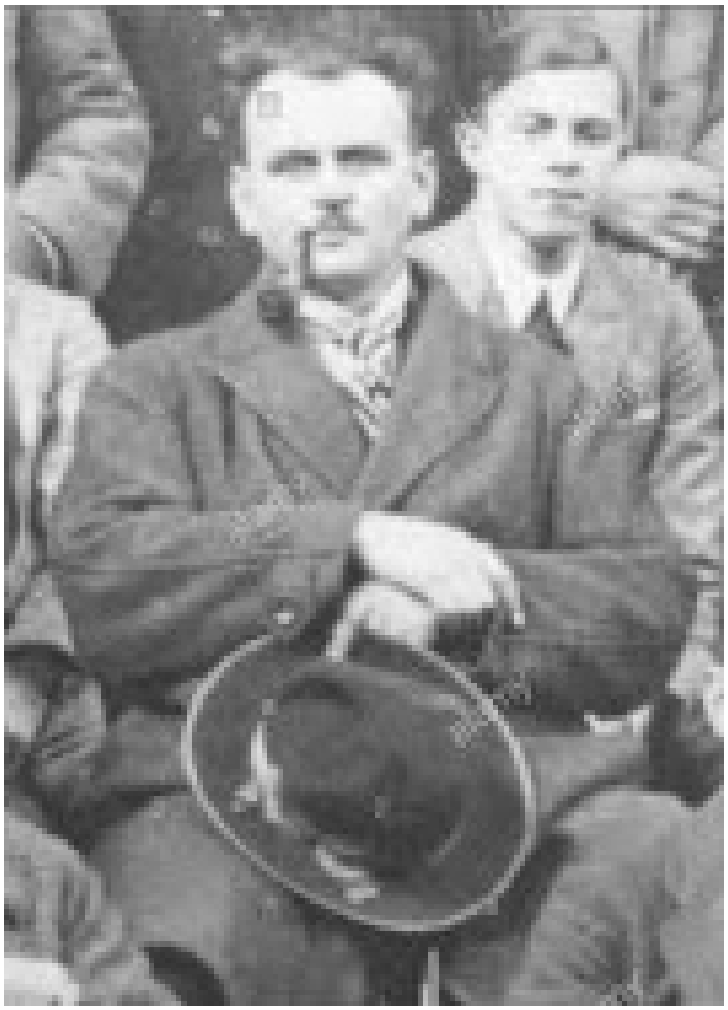

Fritz Faust wurde am 16. April 1880 in Kessenich geboren. Auch seine Eltern, der Kleinhändler Ferdinand Faust (1841-1909) und dessen Frau Margareta, geb. Bach, (1846-1903) stammten aus dem damals noch zur Bürgermeisterei Poppelsdorf gehörenden Ort. Fritz Faust erlernte den Beruf des Stukkateurs, 1910 gründete er ein „Atelier für dekorative Kunst“. 1903 heiratete er Elisabeth Magdalena Mertens (geb. 1881); sie hatten drei Kinder. Im Ersten Weltkrieg wurde Fritz Faust schwer verwundet, ein Fuß musste amputiert werden.

Wahrscheinlich waren es seine Kriegserlebnisse, die ihn in den 1920er Jahren in die aktive Politik führten. Er war Mitbegründer der USPD in Bonn und wurde 1919 Stadtverordneter. Später wechselte er zur KPD, für die er dann von 1924 bis 1929 im

Stadtrat saß. Fritz Faust war ein stadtbekannter und über die Parteigrenzen hinaus hoch angesehener und respektierter Kommunalpolitiker.

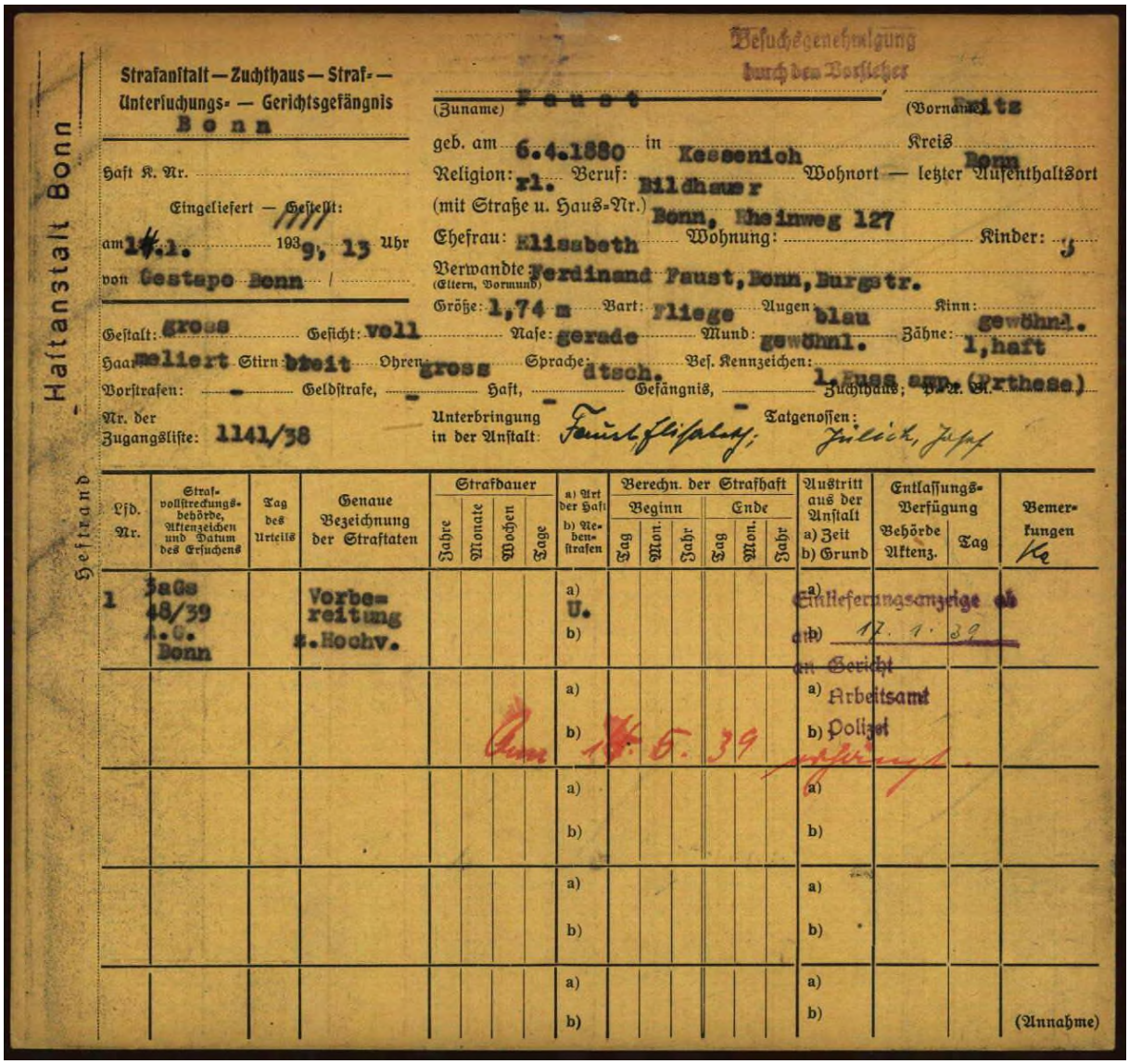

Haftanstalt Bonn

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Bonn

Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

(Zuname) Faust (Vorname) Fritz

geb. am 6.4.1880 in Kessenich Kreis Bonn

Haft K. Nr.

Religion: rl. Beruf: Bildhauer Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Rheinweg 127

Eingeliefert — Gestellt: ////

am 14.1. 1939, 13 Uhr

von Gestapo Bonn

Ehefrau: Elisabeth Wohnung: Kinder: 5

Verwandte (Eltern, Vormund) Ferdinand Faust, Bonn, Burgstr.

Größe: 1,74 m Bart: Fliege Augen: blau Kinn: gewöhnl.

Gestalt: gross Gesicht: voll Nase: gerade Mund: gewöhnl. Zähne: 1, haft

Haar: meliert Stirn: breit Ohren: gross Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: 1. Fuss amp. (Prthese)

Vorstrafen: - Geldstrafe, - Haft, - Gefängnis, - Zuchthaus; P.A.B.

Nr. der Zugangsliste: 1141/38

Unterbringung in der Anstalt: Faust, Elisabeth; Tatgenossen: Jülich, Josef

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn: Tag	Mon.	Jahr	Ende: Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	3aGs 48/39 A.G. Bonn		Vorbereitung z. Hochv.					a) U. b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Einlieferungsanzeige ab am 17. 1. 39 an Gericht Arbeitsamt Polizei

Am 14. 5. 39 verfügt.

(Annahme)

Mit der sog. „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten begannen auch für ihn Jahre der Verfolgung. Bereits im März 1933 wurde er für mehrere Monate im „Schutzhaft“ genommen, seine Invalidenrente wurde ihm 1934 aus politischen Gründen entzogen. Am 13. Januar 1939 wurde Fritz Faust erneut verhaftet; der Vorwurf lautete „Vorbereitung zum Hochverrat“. Nach drei Tagen wurde er aus der Gestapohaft in das Gerichtsgefängnis verlegt, wo er am 14. Mai 1939 vor Beginn des Prozesses starb; ob er den Freitod wählte oder ob er, wie der aus Bonn stammende Arzt Dr. Arthur Samuel später berichtete, im Gefängnis ermordet wurde, wird ungeklärt bleiben.

Das Grab von Fritz Faust befindet sich auf dem Poppelsdorfer Friedhof. Fritz Faust war, wie der spätere Bonner Stadtdirektor Sebastian Dani schrieb, „eine volkstümliche Persönlichkeit des Bonner politischen Lebens“. Er starb in NS-Haft.

30.1.48 **Anton Klasmeier Heimtückegesetz 1939**

Vom Sondergericht zu 1 ½ Jahr Gefängnis verurteilt

Das Sondergericht verhandelte gestern im Schwurgerichtssaal des Bonner Landgerichts gegen den aus der Haft vorgeführten 56jährigen Anton Klasmeier aus Bonn wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Heimtückegesetz. Die Verhandlung schilderte in einer für jeden Deutschen erschütternden Weise einen Menschen, der sich bewusst außerhalb der Volksgemeinschaft stellte. Auch nach der Machtübernahme machte der Angeklagte aus seiner gehässigen Einstellung gegen den Nationalsozialismus kein Hehl. Bei jeder Gelegenheit, gleichgültig ob die Zuhörer ihm bekannt waren oder nicht, beleidigte er den Führer und dessen engste Mitarbeiter. Er hatte an allen wirtschaftlichen sowie innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Regierung etwas auszusetzen und entgegnete denen, die ihm widersprachen, dass sie von der Politik keine Ahnung hätten. Seine Gehässigkeit ging z.B. so weit, dass er nach eigenem Ausspruch lieber sein Geld vertun als auch nur einen einzigen Pfennig dem WHW (Winterhilfswerk) geben wollte. Und das sagte ausgerechnet ein Mann, der ziemlich begütert ist und noch im Jahre 1937 mit einem Aufwand von über 70.000 Mark in Düsseldorf-Gerresheim ein Haus baute. Während er alle Worte des Führers mit einer Handbewegung abtat, standen bei ihm die von einem Juden gemachten Verleumdungen über die Regierung in höchstem Kurs. Der Angeklagte war vor Gericht geständig. Er versuchte jedoch, einen Teil seiner unglaublich gehässigen und verleumderischen Äußerungen abzuschwächen. Der Staatsanwalt beantragte zwei Jahre und drei Monate Gefängnis. Das Gericht, das nur die Fälle verhandelte, in denen der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung geständig gewesen war, erkannte gegen ihn auf ein Jahr und sechs Monate Gefängnis. In der Urteilsbegründung heißt es, das Gericht habe strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte noch nicht bestraft sei, strafschärfend aber seine außerordentlich große und maßlose Gehässigkeit gegen den Führer und dessen Mitarbeiter.

Bonner General-Anzeiger vom 08.08.1940

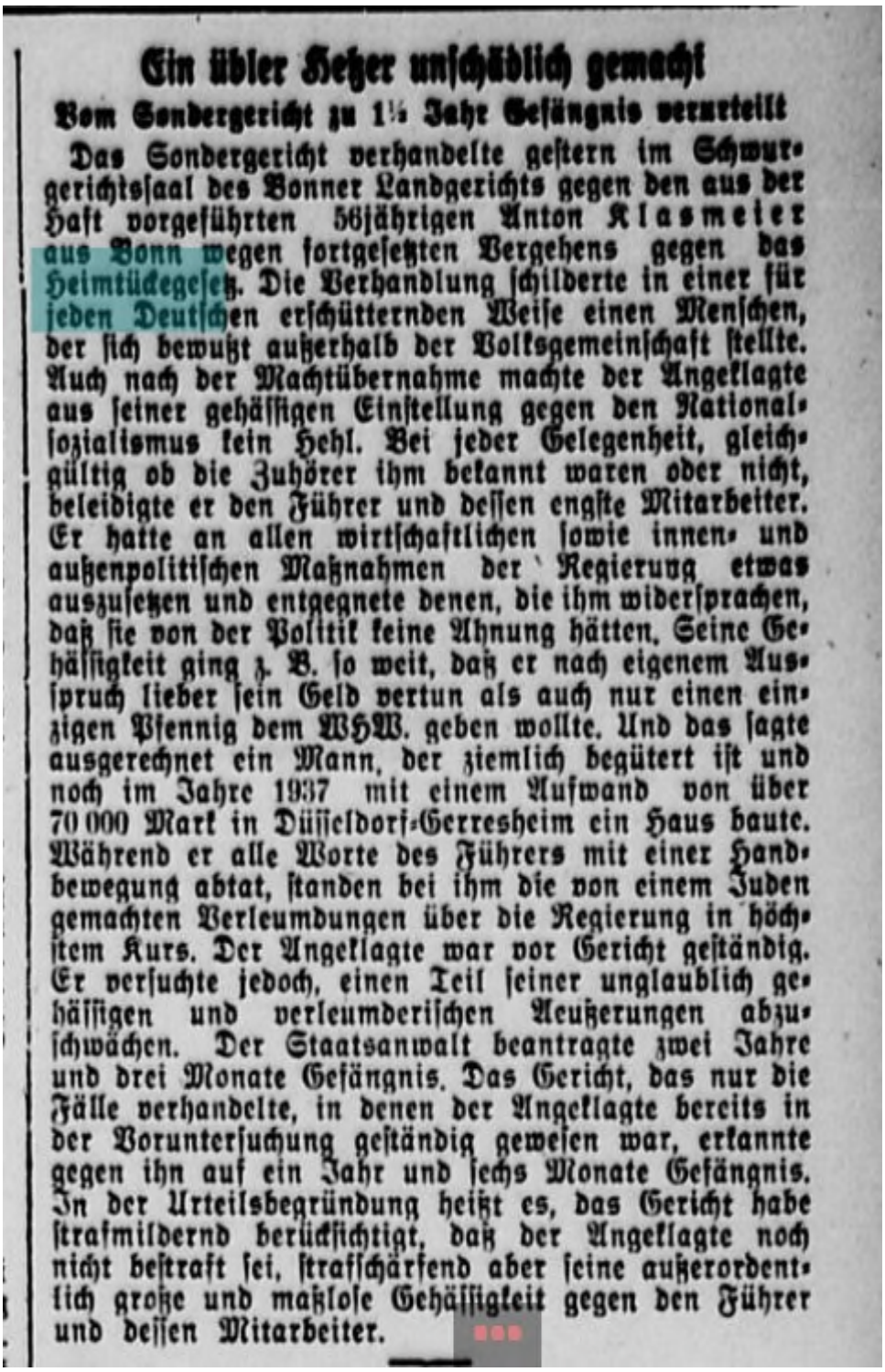

Ein übler Hetzer unschädlich gemacht

Vom Sondergericht zu 1½ Jahr Gefängnis verurteilt

Das Sondergericht verhandelte gestern im Schwurgerichtssaal des Bonner Landgerichts gegen den aus der Haft vorgeführten 56jährigen Anton Klasmeier aus Bonn wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Heimtückegesetz. Die Verhandlung schilderte in einer für jeden Deutschen erschütternden Weise einen Menschen, der sich bewußt außerhalb der Volksgemeinschaft stellte. Auch nach der Machtübernahme machte der Angeklagte aus seiner gehässigen Einstellung gegen den Nationalsozialismus kein Hehl. Bei jeder Gelegenheit, gleichgültig ob die Zuhörer ihm bekannt waren oder nicht, beleidigte er den Führer und dessen engste Mitarbeiter. Er hatte an allen wirtschaftlichen sowie innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Regierung etwas auszusetzen und entgegnete denen, die ihm widersprachen, daß sie von der Politik keine Ahnung hätten. Seine Gehässigkeit ging z. B. so weit, daß er nach eigenem Ausspruch lieber sein Geld vertun als auch nur einen einzigen Pfennig dem WHW. geben wollte. Und das sagte ausgerechnet ein Mann, der ziemlich begütert ist und noch im Jahre 1937 mit einem Aufwand von über 70 000 Mark in Düsseldorf-Gerresheim ein Haus baute. Während er alle Worte des Führers mit einer Handbewegung abtat, standen bei ihm die von einem Juden gemachten Verleumdungen über die Regierung in höchstem Kurs. Der Angeklagte war vor Gericht geständig. Er versuchte jedoch, einen Teil seiner unglaublich gehässigen und verleumderischen Aeußerungen abzuschwächen. Der Staatsanwalt beantragte zwei Jahre und drei Monate Gefängnis. Das Gericht, das nur die Fälle verhandelte, in denen der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung geständig gewesen war, erkannte gegen ihn auf ein Jahr und sechs Monate Gefängnis. In der Urteilsbegründung heißt es, das Gericht habe strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte noch nicht bestraft sei, strafschärfend aber seine außerordentlich große und maßlose Gehässigkeit gegen den Führer und dessen Mitarbeiter.

Bonner General-Anzeiger vom 08.08.1940

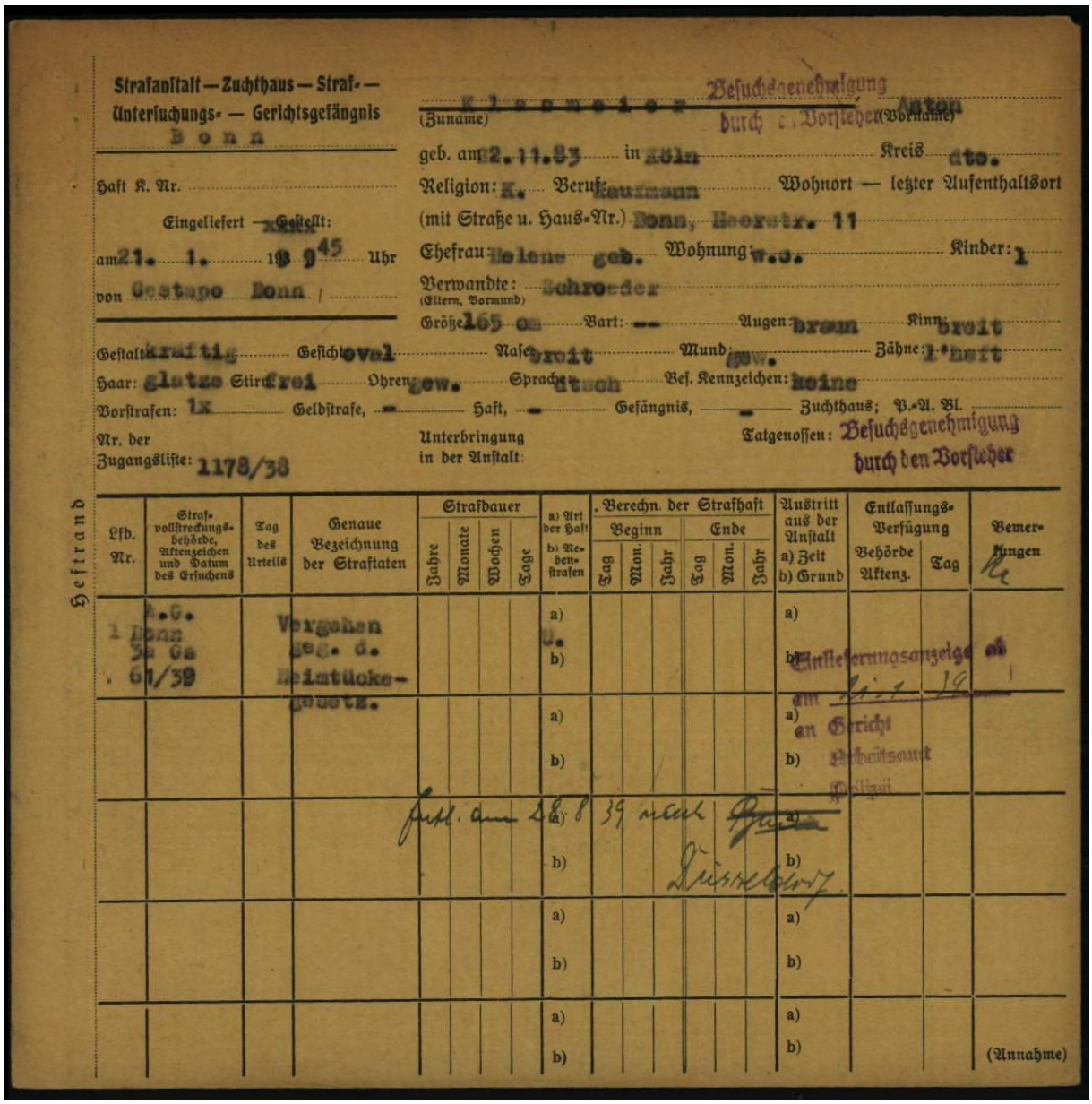

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Klasmeier (Zuname) Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher Anton (Vorname)

geb. am 2.11.83 in Köln Kreis dto.

Haft K. Nr.

Religion: K. Beruf: Kaufmann Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Heerstr. 11

Eingeliefert — Gestellt:

am 21. 1. 1939 45 Uhr

von Gestapo Bonn

Ehefrau: Helene geb. Wohnung: w.o. Kinder: 1

Verwandte: Schroeder (Eltern, Vormund)

Größe 165 cm Bart: — Augen: braun Kinn: breit

Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: breit Mund: gew. Zähne: 1 Haft

Haar: glatze Stirn: frei Ohren: gew. Sprache: dtsch Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: 1x Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 1178/38

Unterbringung in der Anstalt:

Tatgenossen: Besuchsgenehmigung durch den Vorsteher

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn: Tag	Mon.	Jahr	Ende: Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A.G. Bonn 3a Ga 61/39		Vergehen geg. d. Heimtücke-gesetz.					a) U. b)							a) b)			Einlieferungsanzeige ab am 21.1.39
								a) b)							a) b)			an Gericht Arbeitsamt Polizei
				Entl. am 28.8.39 nach Düsseldorf				a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn von 1939

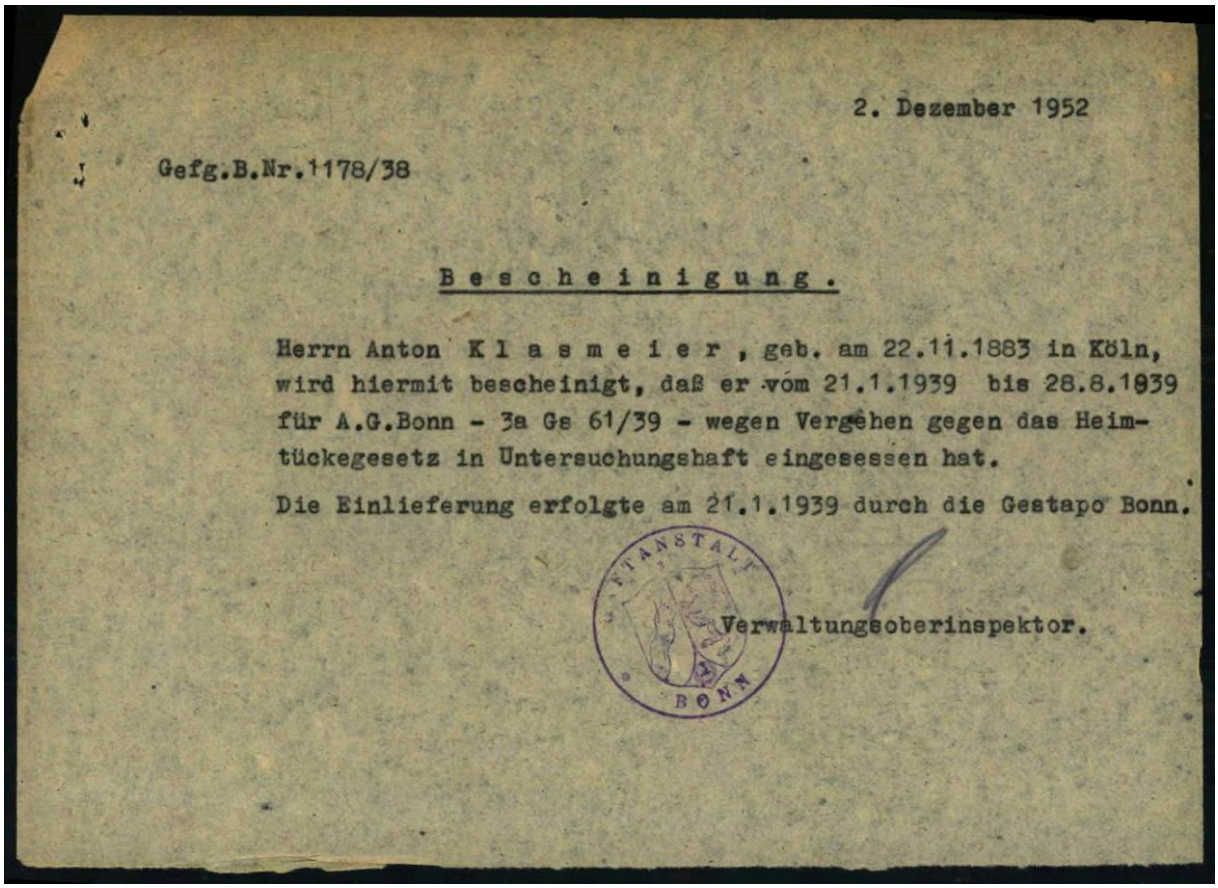

2. Dezember 1952

Gefg.B.Nr.1178/38

B e s c h e i n i g u n g .

Herrn Anton K l a s m e i e r , geb. am 22.11.1883 in Köln, wird hiermit bescheinigt, daß er vom 21.1.1939 bis 28.8.1939 für A.G.Bonn - 3a Gs 61/39 - wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz in Untersuchungshaft eingesessen hat.

Die Einlieferung erfolgte am 21.1.1939 durch die Gestapo Bonn.

HAFTANSTALT BONN

Verwaltungsoberinspektor.

Bescheinigung über die Inhaftierung in der Haftanstalt Bonn

Vom 02.12.1952

30.1.49 **Heinrich Ruster inhaftiert am 13.01.1940 staatsfeindlich Äußerung**
Schriftsteller Heinrich Ruster ([16.10.] 1884 [in Kuchenheim]-1942):

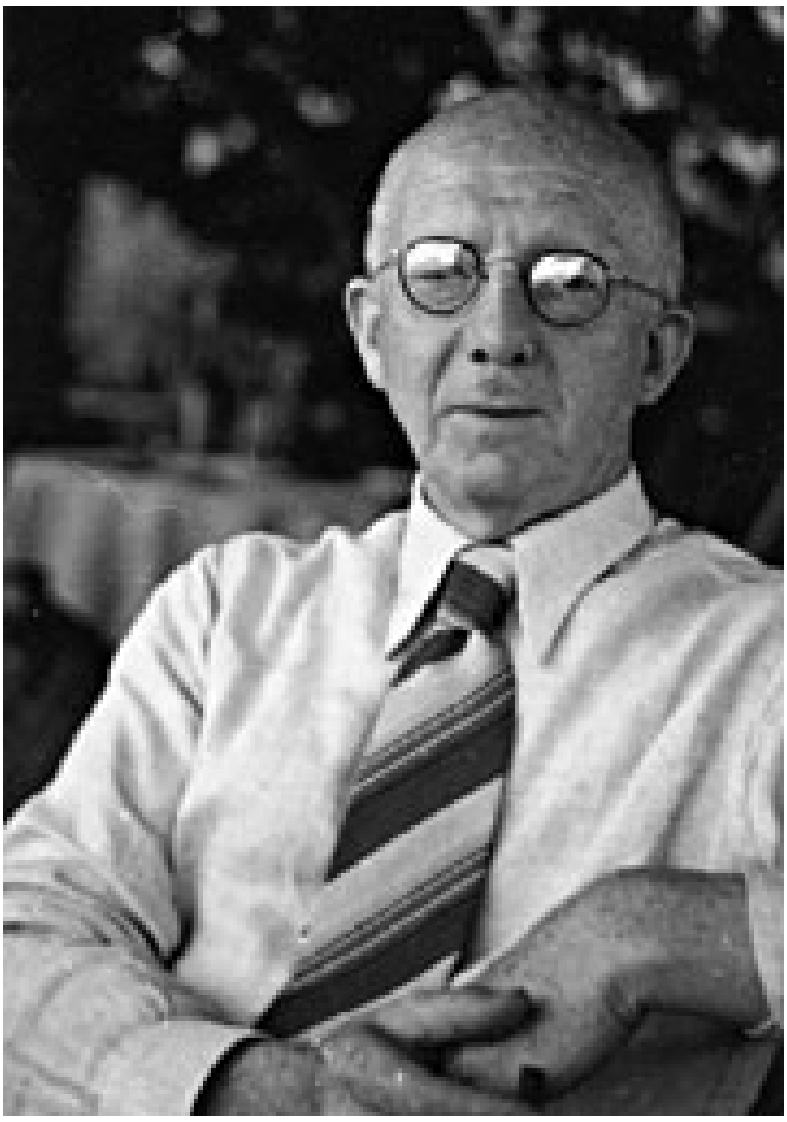

[...] Heinrich Ruster besuchte die Volksschule in Bonn, wohin die Familie zog, nachdem sein Vater Konrektor einer Bonner Schule geworden war. Es folgten neun Jahre am Königlichen Gymnasium in Bonn, dem späteren Beethoven-Gymnasium, das er am 29. Februar 1904 mit dem Reifezeugnis verließ. Als dann immatrikulierte er sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Zunächst studierte er

Theologie, später Philosophie und Pädagogik. In der Zeit des Ersten Weltkriegs diente er als Kriegsfreiwilliger. Nach 1918 ließ er ganz vom Studium ab und wurde Schriftsteller. Im Jahre 1925 übernahm er eine nebenamtliche Lehrtätigkeit als Dozent für Volksbildung, Leserpsychologie, Staatsbürgerkunde und Bevölkerungslehre an der staatlichen Bibliothekarschule, die von der Zentralstelle des Borromäusvereins Bonn getragen wurde. Nach der Machtübernahme Adolf Hitlers am 30. Januar 1933 [...] wurde der Bibliothekarschule die staatliche Anerkennung entzogen, der Lehrbetrieb mit dem Wintersemester 1933/34 eingestellt und Heinrich Ruster entlassen. Der hierdurch erwerbslos Gewordene, der am 14. Mai 1932 die aus Frechen kommende Katharina Kleinsorg (1901 - nach 1964) geheiratet hatte, war nunmehr von seiner Frau finanziell abhängig.

Der gebildete Schriftsteller sah keine Möglichkeit einer wie immer gearteten Zusammenarbeit zwischen katholischer Kirche und Nationalsozialismus. Im Sommer 1937 sollte er im Anschluss an eine geringfügige Ordnungswidrigkeit am 29. Juli 1935 zum ersten Mal Opfer des NS-Terrors werden: In einem Bonner Restaurant war es in den Abendstunden des 5. August 1937 zu einem Tumult gekommen, nachdem das Gespräch sich auf weltanschauliche Fragen konzentriert hatte. Er disputierte lebhaft mit anderen Gästen über verschiedenartige Probleme, bis sich plötzlich die Diskussion auf die Einschätzung des „Führers“ zuspitzte. Als einige Hitler mit dem Messias auf eine Stufe zu stellen suchten, geriet er in heftige Wut. Um der drohenden Verwischung der Grenzen zwischen Göttlichem und Menschlichem entgegen zu treten, soll er in dieser Phase der sich steigernden Auseinandersetzung die Überhöhung Hitlers mit drastischen Worten verurteilt haben; mehrere Anwesende zeigten ihn daraufhin umgehend an.

Das Bonner Gericht hielt Ruster am 3. September 1937 vor, eindeutig gegen das Heimtückegesetz verstoßen zu haben, sodass er wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ zu vier Monaten Gefängnis kostenpflichtig verurteilt wurde.

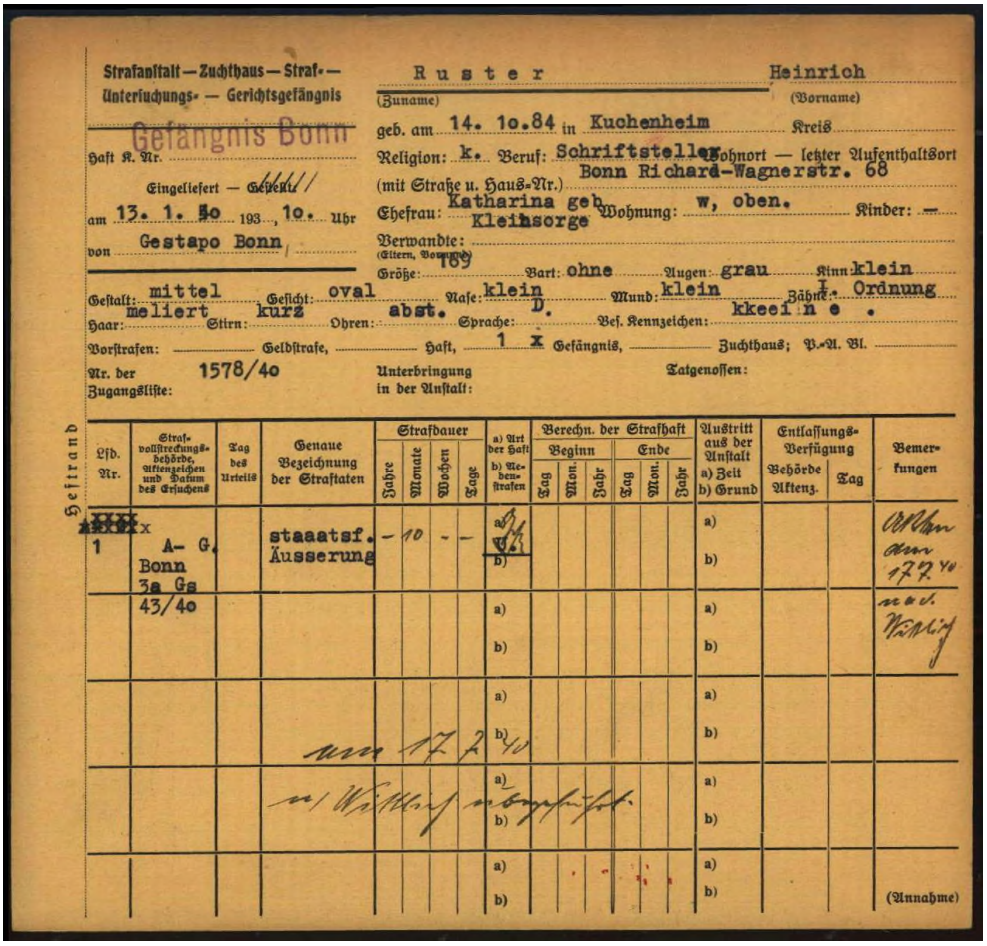

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn
Haft K. Nr.
Eingeliefert — Gestellt
am 13. 1. 40 1937, 10. Uhr
von Gestapo Bonn

Ruster (Zuname) Heinrich (Vorname)
geb. am 14. 10. 84 in Kuchenheim Kreis
Religion: k. Beruf: Schriftsteller Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn Richard-Wagnerstr. 68
Ehefrau: Katharina geb. Kleihsorge Wohnung: w, oben. Kinder: —
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: 169 Bart: ohne Augen: grau Kinn: klein
Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: klein Mund: klein Zähne: I. Ordnung
Haar: meliert Stirn: kurz Ohren: abst. Sprache: D. Bes. Kennzeichen: kkeei n e .
Vorstrafen: — Geldstrafe, — Haft, 1 x Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl. —
Nr. der Zugangsliste: 1578/40
Unterbringung in der Anstalt:
Tatgenossen:

Gestrand

Lfd. Nr.	Straf-vollstreckungs-behörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A- G. Bonn 3a Gs 43/40		staaatsf. Äusserung	-	10	-	-	a) b)							a) b)			(Annahme)

Eine zweite Auseinandersetzung folgte: Einem Gestapobericht aus Bonn vom 4. März 1940 zufolge sei Ruster „am 9. 1. 1940 wegen Zersetzungsversuch bei Wehrmachtsangehörigen festgenommen“ worden. Während er wegen dieser gestandenen Tat inhaftiert war, ging eine weitere Anzeige gegen ihn ein mit der Behauptung, „gehässige Kritik an den Maßnahmen des Führers und der Reichsregierung geübt zu haben“. Als daraufhin seine Bonner Wohnung durchsucht wurde, fanden die Fahnder nicht nur belastendes Schriftmaterial, sondern auch Randbemerkungen an Briefen und Artikeln, aus denen Rusters Gegnerschaft zur Ideologie des Nationalsozialismus unzweideutig hervorging.

Aber der Schriftsteller ließ sich nicht einschüchtern! Im Beisein anderer hatte er nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs frank und frei erklärt, es sei eine „Schande, dass

unsere jungen Soldaten für den Führer bluten müssen“. Während einer öffentlichen Sitzung vor dem Kölner Sondergericht am 10. Juli 1940 warfen die Richter ihm vor, „böswillig gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP gemacht zu haben“. Das am folgenden 16.Juli verkündete Urteil lautete auf zehn Monate Haft, die er im Strafgefängnis Wittlich in der Eifel absitzen musste.

Da Ruster in deutlicher Opposition zum Regime verharrte, erfolgte die Überweisung in das Konzentrationslager Sachsenhausen. Dort befand er sich spätestens am 7. Februar 1942. Der mittlerweile 58-jährige war durch die Strapazen der bisherigen Haft körperlich geschwächt und seelisch aufgerieben. Nach einer schriftlichen Mitteilung des Zeitzeugen Franz Ballhorn vom 30. Dezember 1947, einem Mithäftling im Sachsenhausener Lager, bestand „nicht der geringste Zweifel, dass Heinrich Ruster ermordet worden ist“. Der Totenbrief bestätigt dies mit dem damals üblichen Hinweis: „Er starb fern seiner engeren Heimat und Familie im Alter von 58 Jahren. (...) Sein Denken und Schaffen für Heimat, Volk und Vaterland, für seinen kath. Glauben und Gott gaben seinem Leben reichen Inhalt“. Nach den Exequien im Bonner Münster am 9. November 1942 wurde die Urne, welche seine Ehefrau bei der Bonner Geheimen Staatspolizei abgeholt hatte, auf dem Poppelsdorfer Friedhof beigesetzt, wo eine Tafel unter einem geschnitzten Kruzifix festhält, dass er am 23. Oktober 1942 im Konzentrationslager Sachsenhausen ums Leben gekommen ist.

Sterbeurkunde Heinrich Ruster Oranienburg 29. Oktober 1942

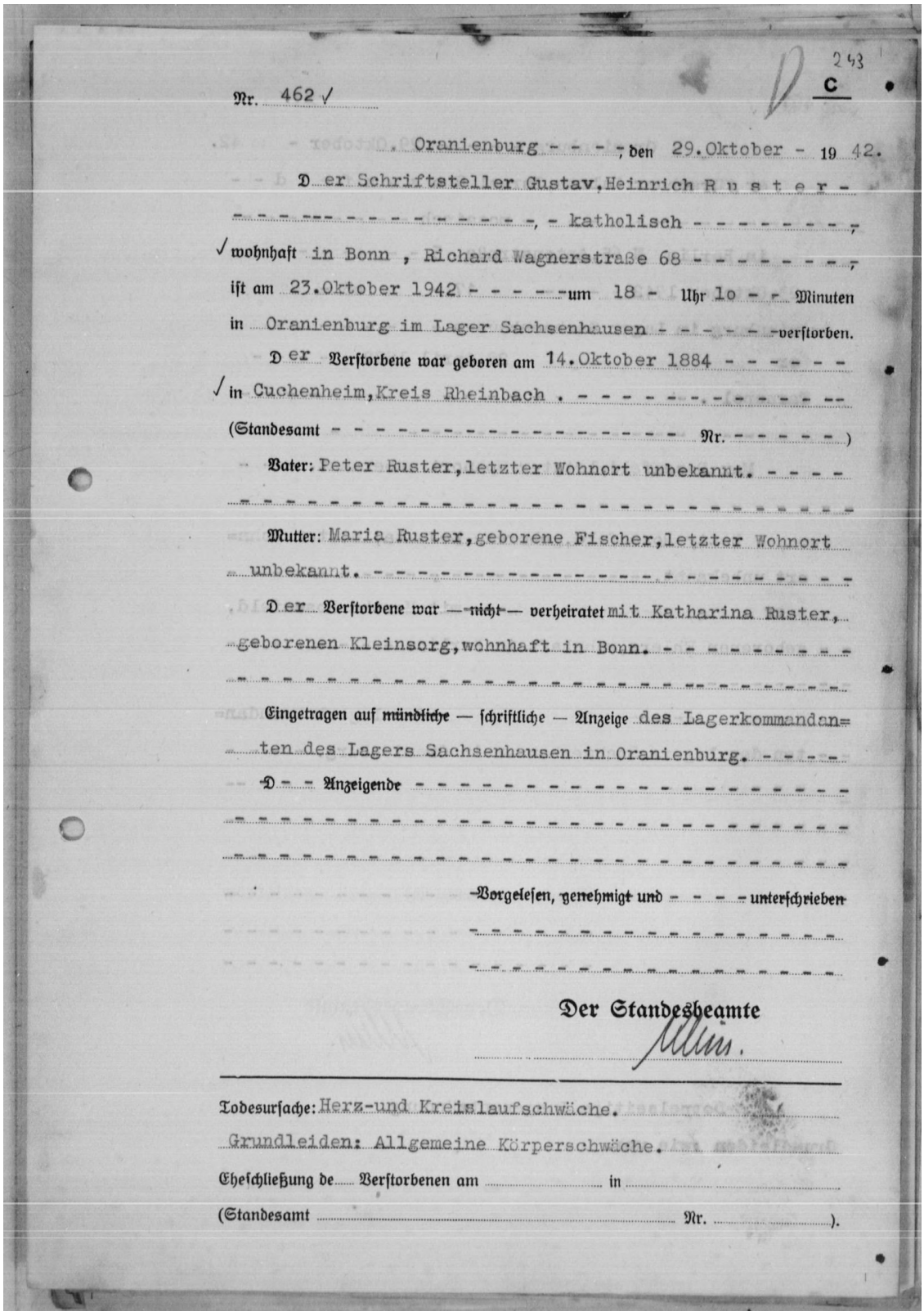

243
C

Nr. 462 ✓

Oranienburg - - - , den 29. Oktober - 19 42.

Der Schriftsteller Gustav Heinrich R u s t e r -

- - - - - - - - - - - - - - - - , - katholisch - - - - - - - - ,

✓ wohnhaft in Bonn , Richard Wagnerstraße 68 - - - - - - - - ,

ist am 23. Oktober 1942 - - - - - um 18 - Uhr 1o - - Minuten

in Oranienburg im Lager Sachsenhausen - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 14. Oktober 1884 - - - - - -

✓ in Cuchenheim, Kreis Rheinbach . - - - - - - - - - - - - - - -

(Standesamt - Nr. - - - - - -)

Vater: Peter Ruster, letzter Wohnort unbekannt. - - - - -

- -

Mutter: Maria Ruster, geborene Fischer, letzter Wohnort

unbekannt. -

Der Verstorbene war ~~nicht~~ verheiratet mit Katharina Ruster,

geborenen Kleinsorg, wohnhaft in Bonn. - - - - - - - - - -

- -

Eingetragen auf ~~mündliche~~ — schriftliche — Anzeige des Lagerkommandan=

ten des Lagers Sachsenhausen in Oranienburg. - - - - -

Der - - Anzeigende -

- -

- -

~~Vorgelesen, genehmigt und - - - - unterschrieben~~

- -

- -

Der Standesbeamte

Allers.

Todesursache: Herz-und Kreislaufschwäche.

Grundleiden: Allgemeine Körperschwäche.

Eheschließung des Verstorbenen am ..... in .....

(Standesamt ..... Nr. .....).

Eintrag im Sterbebuch des KZ Sachsenhausen zu Heinrich Ruster

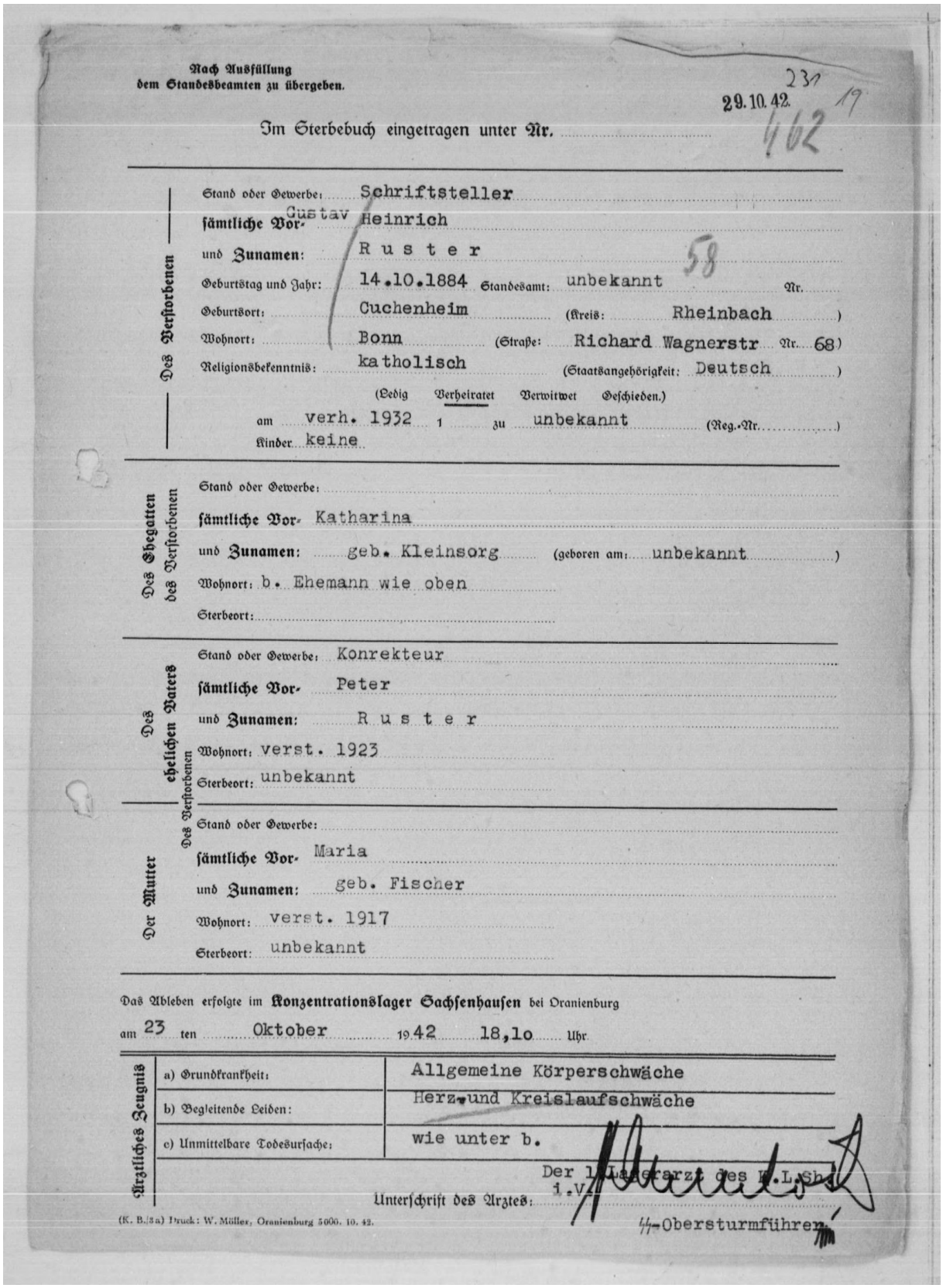

Nach Ausfüllung
dem Standesbeamten zu übergeben.

231
29.10.42. 19
Im Sterbebuch eingetragen unter Nr. 462

Des Verstorbenen

Stand oder Gewerbe: Schriftsteller
sämtliche Vor- Gustav Heinrich
und Zunamen: R u s t e r 59
Geburtstag und Jahr: 14.10.1884 Standesamt: unbekannt Nr.
Geburtsort: Cuchenheim (Kreis: Rheinbach)
Wohnort: Bonn (Straße: Richard Wagnerstr Nr. 68)
Religionsbekenntnis: katholisch (Staatsangehörigkeit: Deutsch)
(Ledig Verheiratet Verwitwet Geschieden.)
am verh. 1932 1 zu unbekannt (Reg.-Nr.)
Kinder keine

Des Ehegatten des Verstorbenen

Stand oder Gewerbe:
sämtliche Vor- Katharina
und Zunamen: geb. Kleinsorg (geboren am: unbekannt)
Wohnort: b. Ehemann wie oben
Sterbeort:

Des ehelichen Vaters des Verstorbenen

Stand oder Gewerbe: Konrekteur
sämtliche Vor- Peter
und Zunamen: R u s t e r
Wohnort: verst. 1923
Sterbeort: unbekannt

Der Mutter des Verstorbenen

Stand oder Gewerbe:
sämtliche Vor- Maria
und Zunamen: geb. Fischer
Wohnort: verst. 1917
Sterbeort: unbekannt

Das Ableben erfolgte im **Konzentrationslager Sachsenhausen** bei Oranienburg
am 23 ten Oktober 1942 18,1o Uhr

Ärztliches Zeugnis

a) Grundkrankheit:	Allgemeine Körperschwäche
b) Begleitende Leiden:	Herz- und Kreislaufschwäche
c) Unmittelbare Todesursache:	wie unter b.

Der Lagerarzt des K.L. Sh...
i.V.
Unterschrift des Arztes:
SS-Obersturmführer

(K. B./3a) Druck: W. Müller, Oranienburg 5000. 10. 42.

30.1.50 Wilhelm Kamp, Aktion gegen „Asoziale“, 15.02.1940

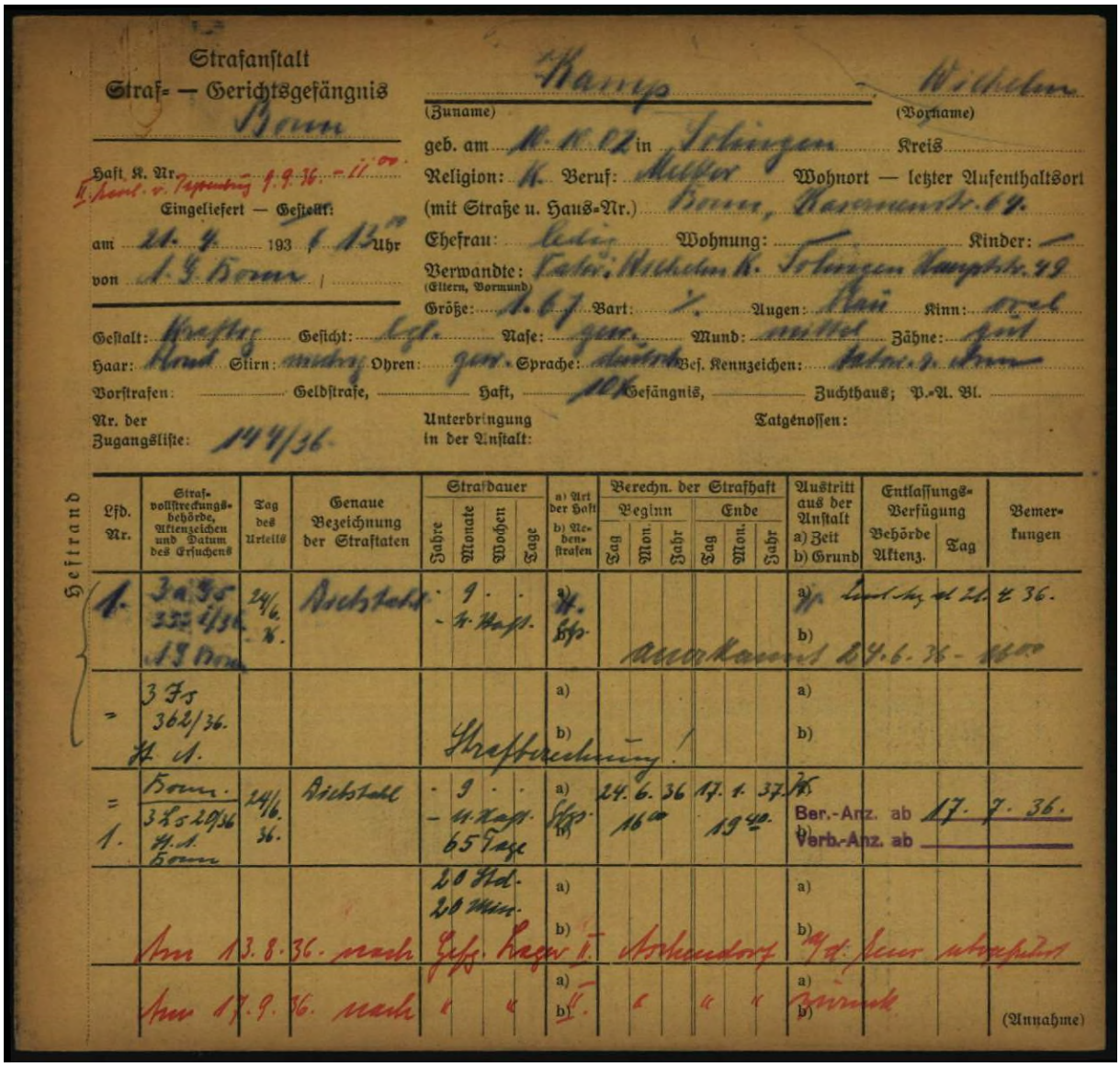

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Kamp — Wilhelm
(Zuname) (Vorname)

geb. am 11.11.02 in Solingen Kreis
Religion: ev. Beruf: Messer Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Kasernenstr. 64.
Ehefrau: ledig Wohnung: — Kinder: —
Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Wilhelm K. Solingen Hauptstr. 49
Größe: 1.67 Bart: — Augen: blau Kinn: rund
Gestalt: kräftig Gesicht: rund Nase: gew. Mund: mittel Zähne: gut
Haar: blond Stirn: mittel Ohren: gew. Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: —
Vorstrafen: — Geldstrafe, — Haft, — Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 144/36 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Haftstrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	3a 35 332 1/36 13 Bonn	24/6. 36.	Diebstahl		9			a) H. b) Ersatzh.							a) Zur Verf. d. Pol. entl. 21. 7. 36. b)			
=	375 362/36. H. A.							a) b)	Strafberechnung.						a) b)			
= 1.	Bonn. 375 29/36 H. A. Bonn	24/6. 36.	Diebstahl		9 4 65			a) Ersatzh. b)	24. 6. 36 16			17. 1. 37 19			a) Ber.-Anz. ab 17. 7. 36. b) Verb.-Anz. ab			
				20 Std. 20 Min.				a) b)							a) b)			
	Bonn 13. 8. 36. nach		Geschl. Lager II.					a) b)	Aschendorf						a) b)			
	Bonn 17. 9. 36. nach		"					a) b)	"			"			a) Zurück b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Wilhelm Kamp Haftanstalt Bonn vom 21.04.1936

Tatvorwurf war Diebstahl

Aus der Haftanstalt Bonn wurde er am 17.09.1936 in das Gefangenenlager II Aschendorf übergeführt.

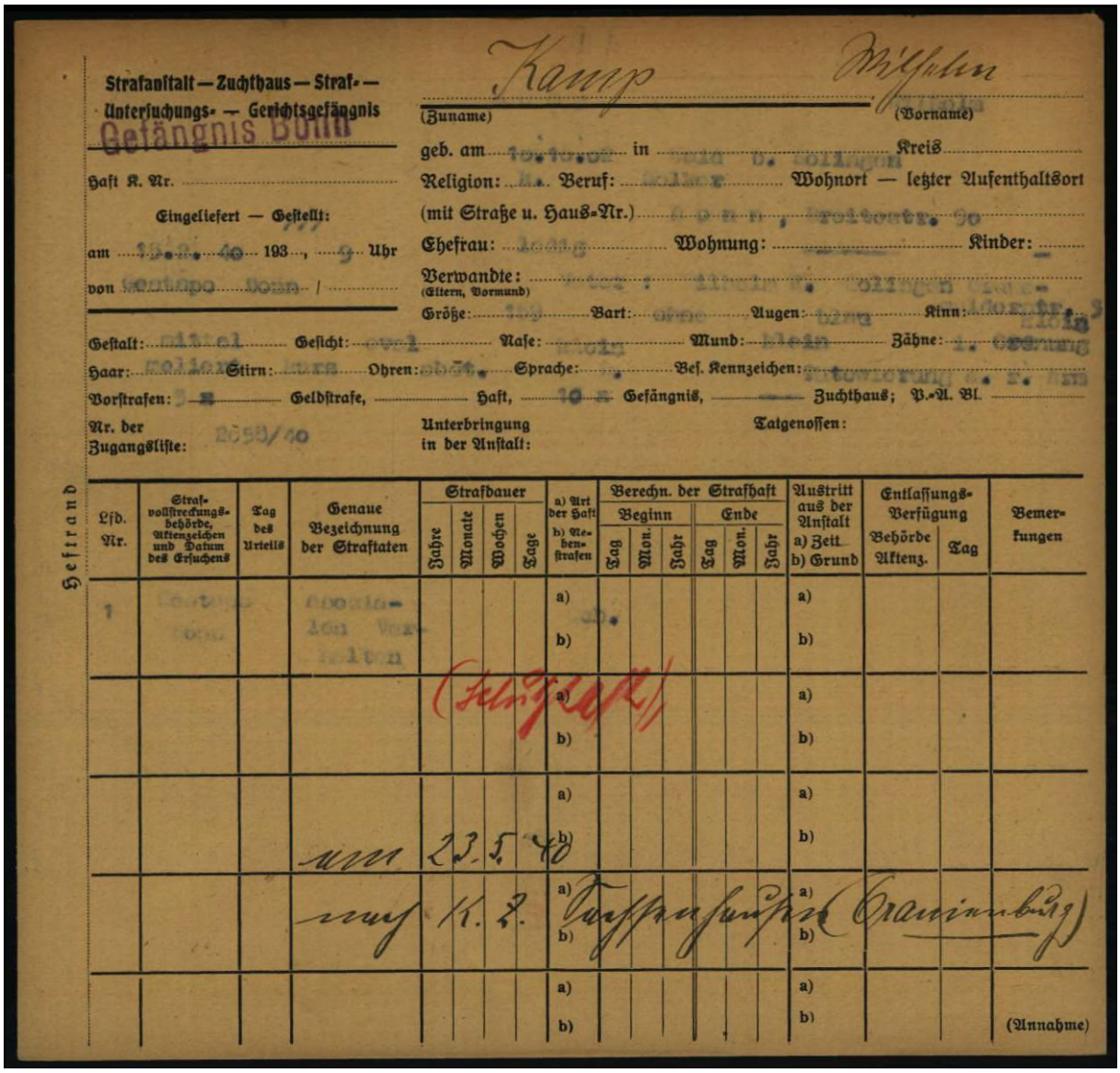

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Kamp (Zuname) Wilhelm (Vorname)

geb. am 10.10.02 in Wald b. Solingen Kreis

Haft K. Nr.

Religion: M. Beruf: Melker Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Breitestr. 90

Eingeliefert — Gestellt:

am 15.2.40 193 , 9 Uhr

von Gestapo Bonn /

Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder:

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Wilhelm f. Solingen Straße

Größe: Bart: ohne Augen: blau Kinn: Kleiderstr. 3

Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: klein Mund: klein Zähne: 1. Ordnung

Haar: mellert Stirn: kurz Ohren: abst. Sprache: Bes. Kennzeichen: Tätowierung a. r. Arm

Vorstrafen: 3 m Geldstrafe, Haft, 10 m Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 2658/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	Gestapo Bonn		Asozialen Verhalten					a) b)							a) b)			
				(Schutzhaft)				a) b)							a) b)			
			am	23.5.40				a) b)							a) b)			
			nach	K. Z.				a) b)	Sachsenhausen (Oranienburg)						a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Am 15.02.1940 wurde er von der Gestapo Bonn wegen asozialem Verhalten verhaftet und zur Schutzhaft in die Haftanstalt Bonn eingeliefert. Von dort wurde er am 23.05.1940 in das KL Sachsenhausen (Oranienburg) übergeführt.


Kamp | 24933 | AZR
Wilhelm | 10.10.02
Schweitzer | Solingen
29. April 1941 v.No | Bonn 9/R
12. Juli 1941 n.B | Breitestr. 90
Seite 10 | l.-
361 - 400 | pk. D.

Laut der vorliegenden Unterlagen hat er sich am 29.04.1941 im KL Dachau befunden.

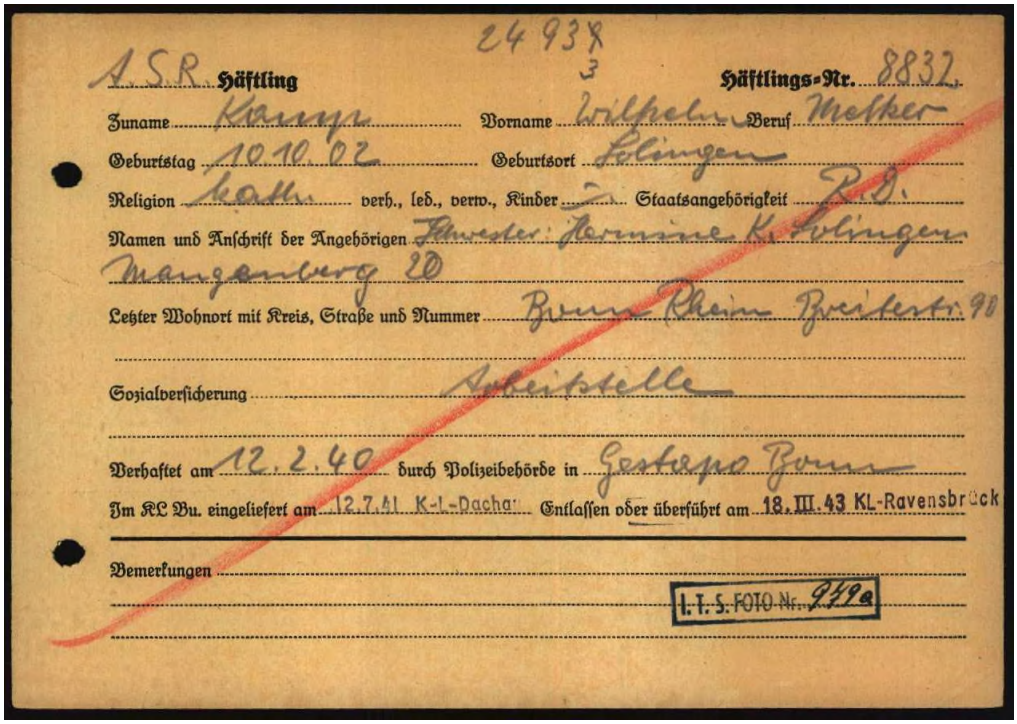
24938
A.S.R. Häftling | Häftlings-Nr. 8832
Zuname Kamps | Vorname Wilhelm | Beruf Melker
Geburtstag 10.10.02 | Geburtsort Solingen
Religion kath. | verh., led., verw., Kinder 2 | Staatsangehörigkeit R.D.
Namen und Anschrift der Angehörigen Schwester: Hermine K. Solingen Mangenberg 20
Letzter Wohnort mit Kreis, Straße und Nummer Bonn Rhein Breitestr. 90
Sozialversicherung Arbeitsstelle
Verhaftet am 12.2.40 durch Polizeibehörde in Gestapo Bonn
Im KL Bu. eingeliefert am 12.7.41 K-L-Dachau | Entlassen oder überführt am 18.III.43 KL-Ravensbrück
Bemerkungen
I.T.S. FOTO Nr. 9490

Am 12.07.1941 wurde er in das KL Buchenwald übergeführt.

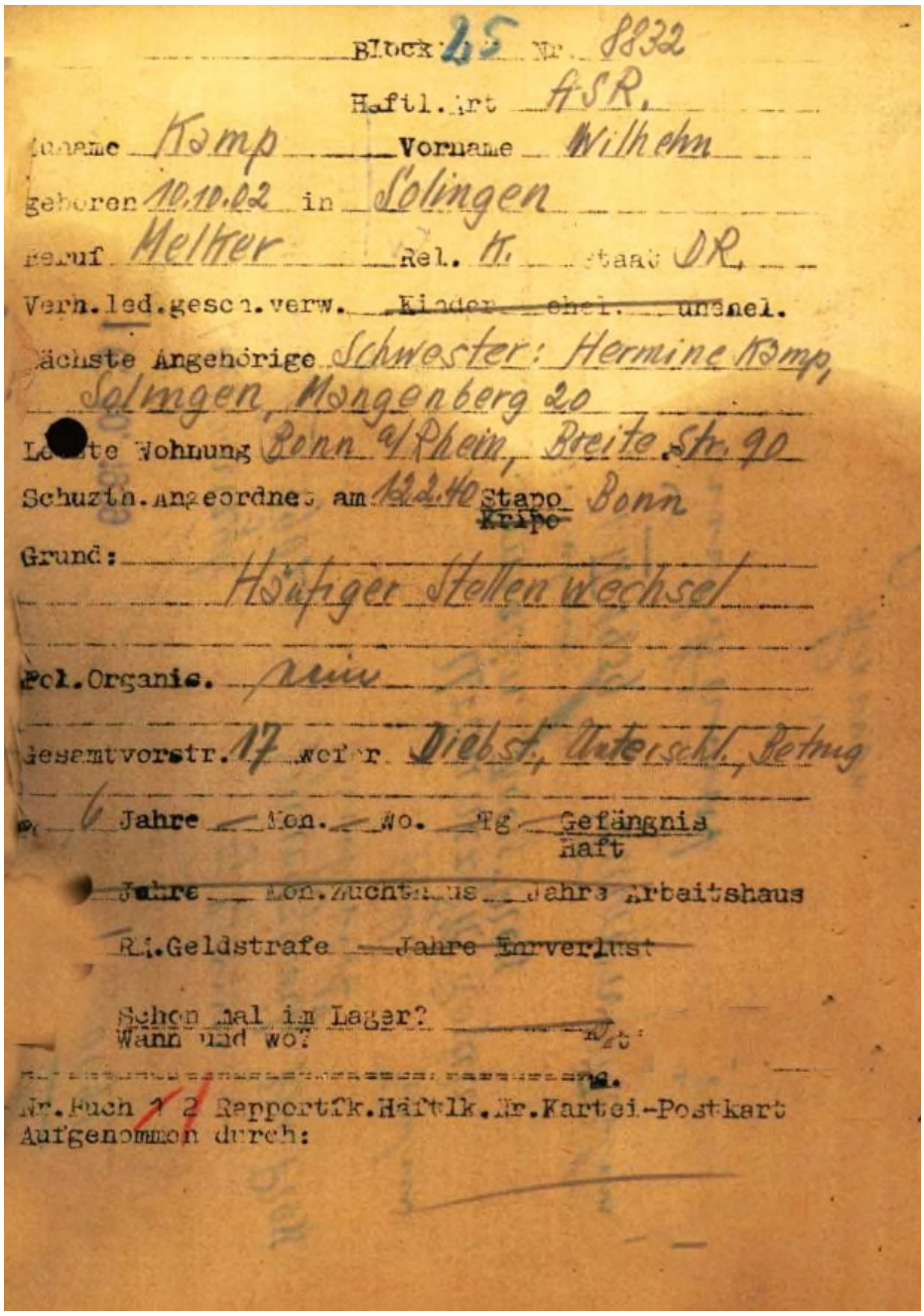

Block 25 Nr. 8832

Haftl. Art ASR.

Zuname Kamp Vorname Wilhelm

geboren 10.10.02 in Solingen

Beruf Melker Rel. K. Staat DR.

Verh. led. gesch. verw. ~~Kinder ehel. unehel.~~

Nächste Angehörige Schwester: Hermine Kamp, Solingen, Mangenberg 20

Letzte Wohnung Bonn a/Rhein, Breite Str. 90

Schuzth. Angeordnet am 12.2.40 Stapo ~~Kripo~~ Bonn

Grund: Häufiger Stellenwechsel

Pol. Organis. nein

Gesamtvorstr. 17 wofür Diebst., Unterschl., Betrug

6 Jahre — Mon. — Wo. — Tg. Gefängnis Haft

~~Jahre Mon. Zuchthaus Jahre Arbeitshaus~~

~~RM. Geldstrafe Jahre Ehrverlust~~

Schon mal im Lager? Wann und wo? Kzt.

Nr. Buch 1 2 Rapportfk. Häftlk. Nr. Kartei-Postkart

Aufgenommen durch:

Für Wilhelm Kamp wurden 17 Vorstrafen notiert (Diebstahl, Unterschlagung und Betrug).

Als Grund für die Anordnung der Schutzhaft gegen Wilhelm Kamp durch die Gestapo Bonn am 12.02.1940 wird im oben stehenden Vermerk „Häufiger Stellenwechsel“ angegeben.

“Asoziale”, “Berufsverbrecherinnen” und “Berufsverbrecher”

Definition

Als „Asoziale“ bezeichneten die Nationalsozialisten gesellschaftliche Außenseiter oder wie sie es nannten „Gemeinschaftsfremde“. Dazu gehörten Wohnungslose, Umherziehende, Prostituierte, Menschen mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten, Trunksüchtige, Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Sinti und Roma, Homosexuelle, Kleinkriminelle und vorbestrafte Juden.

Als „Berufsverbrecher „oder „Gewohnheitsverbrecher“ wurden Menschen bezeichnet, die wegen kleinerer Delikte wie Einbruch, Diebstahl oder Hehlerei mehrfach vorbestraft waren.

Ein von der Norm abweichendes Verhalten wurde als gesellschafts- und staatsfeindlich deklariert. Soziale Not galt als Indiz für eine erbliche Minderwertigkeit, was bei diesen Menschen schon ab 1933 häufig zu Zwangssterilisationen mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ führte.

Da behauptet wurde, dass „Verbrechertum“ seine Wurzeln im „Asozialen“ habe und sich fortlaufend aus ihm ergänze, sollten Justiz, Gestapo und Kriminalpolizei dagegen vorgehen.

In den Konzentrationslagern

Spätestens ab 1938 bildeten die „Asozialen“ die größte Gruppe in den Konzentrationslagern. Man kennzeichnete sie mit einem schwarzen Winkel auf der Kleidung. Da sie sich in den Lagern nicht als Gruppe verstanden, gab es unter ihnen kaum Zusammenhalt. Zudem wurden sie von der Wachmannschaft besonders brutal behandelt. „Berufsverbrecher“ wurden mit einem grünen Winkel gekennzeichnet. Die meisten hatten vor ihrer Inhaftierung keine schweren Gewalttaten begangen. In der Häftlingshierarchie standen sie ganz unten und wiesen die höchste Sterblichkeitsrate auf.

Man weiß bis heute nicht, wie viele Menschen mit schwarzem und grünem Winkel bis 1945 in den Konzentrationslagern inhaftiert waren und gestorben sind. Man schätzt mehrere Zehntausend Männer und etwa 5000 Frauen.

30.1.51 Jakob Wolz und Wilhelm Müller Volksschädlinge 19.05.1940

Volksschädlinge haben keine Rücksicht zu erwarten

Bonn, 19.05.1940

Das Bonner Landgericht verurteilte am 01. März den 46 Jahre alten **Jakob Wolz** aus Walberberg (Bezirk Bonn) wegen Verbrechens gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung und wegen Untreue zu 2 ½ Jahren sowie seinen 33jährigen Tatgenossen **Wilhelm Müller** aus Rösberg zu 1 Jahr Zuchthaus unter Aberkennung der Ehrenrechte auf 5 bzw. 3 Jahre. Dieses Urteil ist nunmehr rechtskräftig geworden, da das von den Angeklagten angerufene Reichsgericht ihre Revision als unbegründet verworfen hat.

Bei der Kontingentierung des Viehs wurden sogenannte Schlachtgruppen gebildet, die in Gemeinschaftsarbeit die Kleinbetriebe zu beliefern haben. Die beiden genannten Metzgermeister hatten den von ihnen betreuten Frauen zweier zum Militärdienst einberufener Berufskameraden Mindergewicht geliefert und das den Geschäftsfrauen zustehende Fleisch in schlechtes umgetauscht. Als deren Ehemänner gelegentlich eines Urlaubs hinter diese schmutzige Handlungsweise kamen, erstatteten sie bei der Polizei Anzeige. Wie das Gericht feststellt, hatten die beiden Volksschädling zugleich das ihnen den Ehefrauen gegenüber obliegende Treueverhältnis verletzt, da sie nicht deren Interessen wahrgenommen, sondern die durch den Kriegszustand geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse sowie die geschäftliche Unerfahrenheit der beiden alleinstehenden Frauen ausgenutzt haben. Das Gericht kennzeichnete die Straftaten der Angeklagten als besonders verwerflich, weil sie den Umstand, dass ihre Berufskameraden im Felde stehen, zu deren Benachteiligung und zum eigenen Vorteil ausgenutzt und durch diese seelische Auswirkung die innere Widerstandskraft von Front und Heimat gefährdet haben. Trotz der geringfügigen Benachteiligung erkannte daher das Gericht auf die jetzt rechtskräftig gewordenen Zuchthausstrafen.

Honnefer Volkszeitung vom 22.05.1940

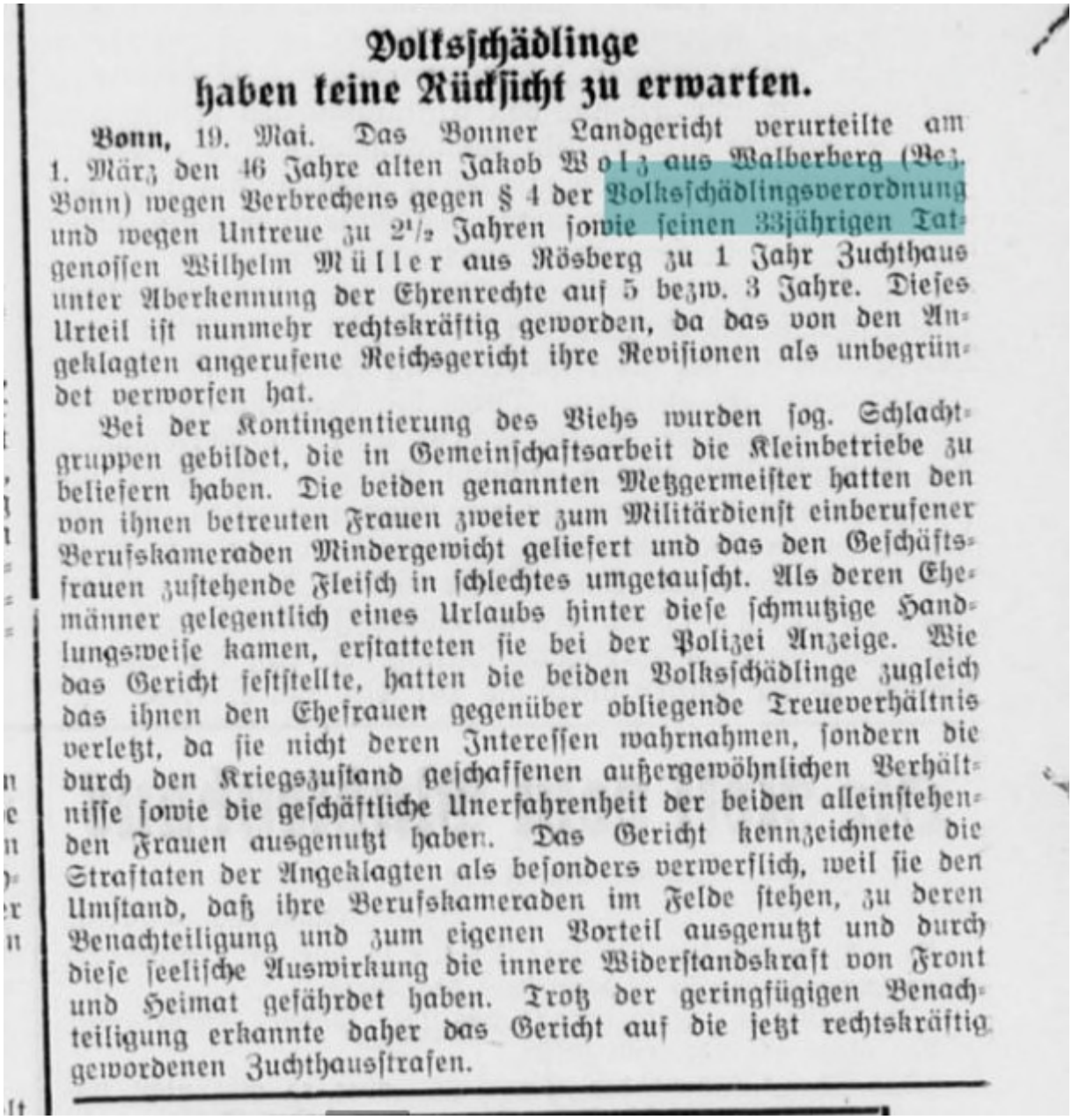

Volksschädlinge haben keine Rücksicht zu erwarten.

Bonn, 19. Mai. Das Bonner Landgericht verurteilte am 1. März den 46 Jahre alten Jakob Wolz aus Walberberg (Bez. Bonn) wegen Verbrechens gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung und wegen Untreue zu 2½ Jahren sowie seinen 33jährigen Tatgenossen Wilhelm Müller aus Rösberg zu 1 Jahr Zuchthaus unter Aberkennung der Ehrenrechte auf 5 bezw. 3 Jahre. Dieses Urteil ist nunmehr rechtskräftig geworden, da das von den Angeklagten angerufene Reichsgericht ihre Revisionen als unbegründet verworfen hat.

Bei der Kontingentierung des Viehs wurden sog. Schlachtgruppen gebildet, die in Gemeinschaftsarbeit die Kleinbetriebe zu beliefern haben. Die beiden genannten Metzgermeister hatten den von ihnen betreuten Frauen zweier zum Militärdienst einberufener Berufskameraden Mindergewicht geliefert und das den Geschäftsfrauen zustehende Fleisch in schlechtes umgetauscht. Als deren Ehemänner gelegentlich eines Urlaubs hinter diese schmutzige Handlungsweise kamen, erstatteten sie bei der Polizei Anzeige. Wie das Gericht feststellte, hatten die beiden Volksschädlinge zugleich das ihnen den Ehefrauen gegenüber obliegende Treueverhältnis verletzt, da sie nicht deren Interessen wahrnahmen, sondern die durch den Kriegszustand geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse sowie die geschäftliche Unerfahrenheit der beiden alleinstehenden Frauen ausgenutzt haben. Das Gericht kennzeichnete die Straftaten der Angeklagten als besonders verwerflich, weil sie den Umstand, daß ihre Berufskameraden im Felde stehen, zu deren Benachteiligung und zum eigenen Vorteil ausgenutzt und durch diese seelische Auswirkung die innere Widerstandskraft von Front und Heimat gefährdet haben. Trotz der geringfügigen Benachteiligung erkannte daher das Gericht auf die jetzt rechtskräftig gewordenen Zuchthausstrafen.

Honnefer Volkszeitung vom 22.05.1940

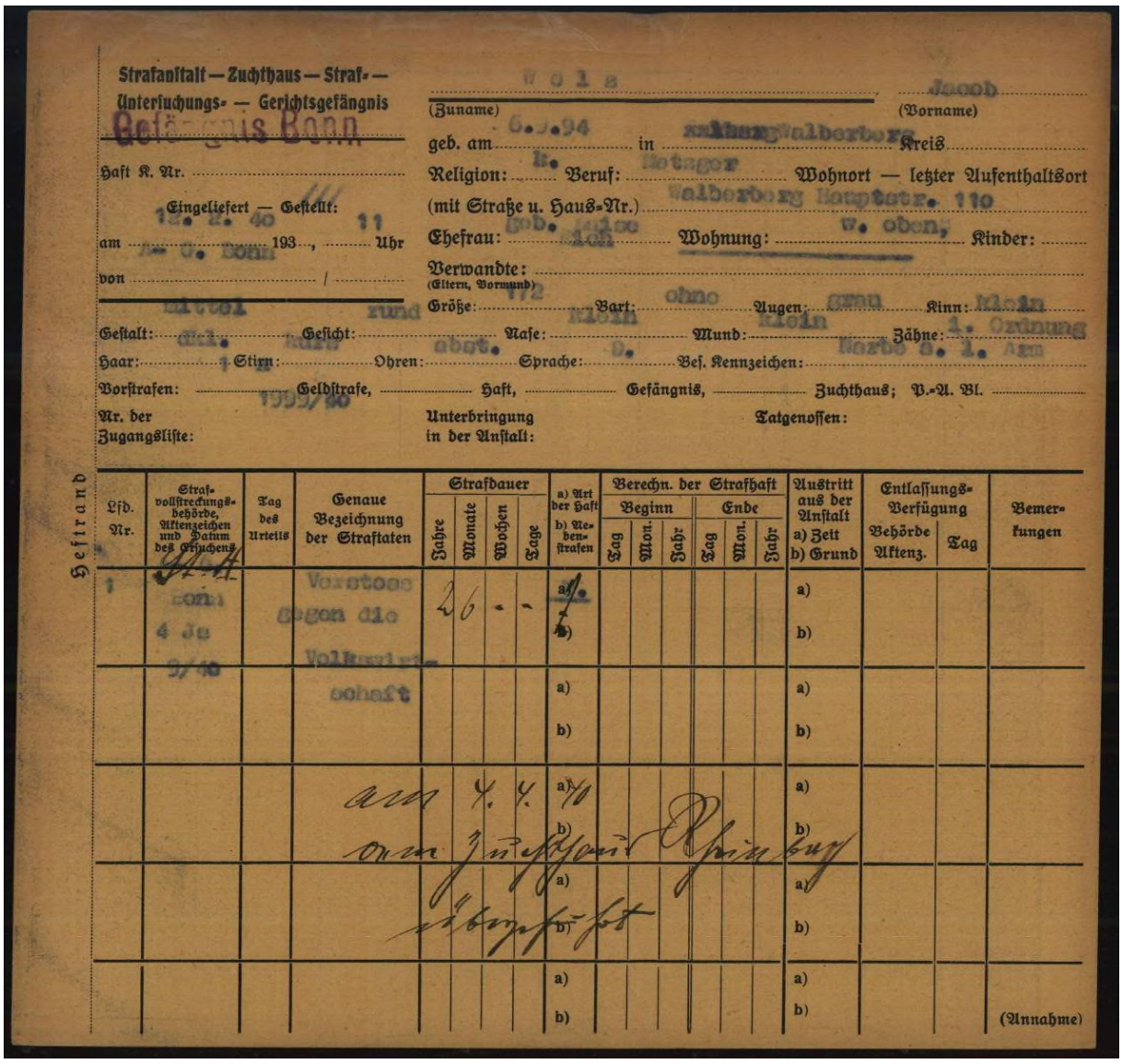

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Gefängnis Bonn

Wolz (Zuname) Jacob (Vorname)

geb. am 6.9.94 in Walberberg Kreis

Haft K. Nr.

Religion: k. Beruf: Metzger Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Walberberg Hauptstr. 110

Eingeliefert — Gestellt: 12. 2. 40 11

am 193 Uhr

von A. G. Bonn /

Ehefrau: geb. Maise Wohnung: w. oben, Kinder:

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Größe: 172 Bart: ohne Augen: grau Kinn: klein

Gestalt: mittel Gesicht: rund Nase: klein Mund: klein Zähne: 1. Ordnung

Haar: dkl. Stirn: kurz Ohren: abst. Sprache: D. Bes. Kennzeichen: Narbe a. l. Arm

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 1999/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	9/4 Bonn 4 Js 9/40		Verstoss gegen die Volkswirtschaft	2	6	-	-	a) 1. b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
			am 4. 4. 40 vom Zuchthaus Rheinberg übergeführt					a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn für Jakob Wolz aus 1940

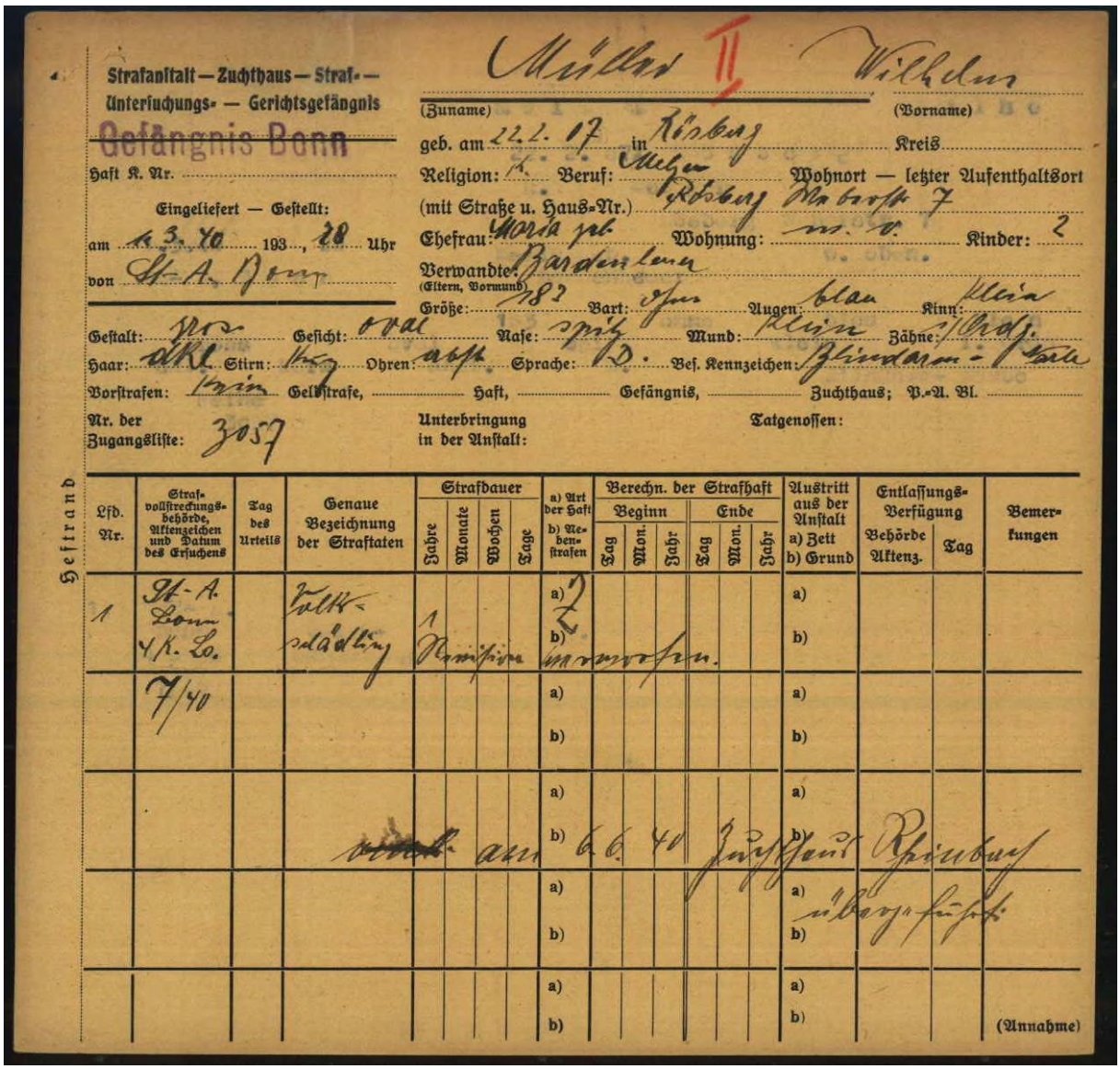

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Haft K. Nr.

Eingeliefert — Gestellt:
am 13.3.40 193.., 28 Uhr
von St.-A. Bonn

Müller II (Zuname) Wilhelm (Vorname)
geb. am 22.2.07 in Rösberg Kreis
Religion: K. Beruf: Melzer Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Rösberg Weberstr. 7
Ehefrau: Maria geb. Wohnung: m. v. Kinder: 2
Verwandte: Bardenlauer
(Eltern, Vormund)
Größe: 183 Bart: ohne Augen: blau Kinn: klein
Gestalt: gros Gesicht: oval Nase: spitz Mund: klein Zähne: i. Ordg.
Haar: dkl. Stirn: kurz Ohren: abst. Sprache: D. Bes. Kennzeichen: Blindarm-Narbe
Vorstrafen: kein Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 3057 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	St.-A. Bonn 4 K. Ls.		Volksschädling	1				a) 2 b)							a) b)			
	7/40							a) b)							a) b)			
			~~[illegible]~~ am 6.6.40 Zuchthaus Rheinbach					a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b) übergeführt			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn für Wilhelm Müller aus 1940

Ausweislich der beiden Gefangenenkarteikarten wurden Wolz und Müller am 04.04. bzw. 06.06.1940 in das Zuchthaus Rheinbach übergeführt.

30.1.52 **Franz Gabriel Virnich inhaftiert 01.06.1940**

Franz Gabriel Virnich (* 28. März 1882 in Bonn; † 5. April 1943 im Zuchthaus Brandenburg-Görden) war ein deutscher Gutsbesitzer, Jurist, Katholik und NS-Verfolgter.

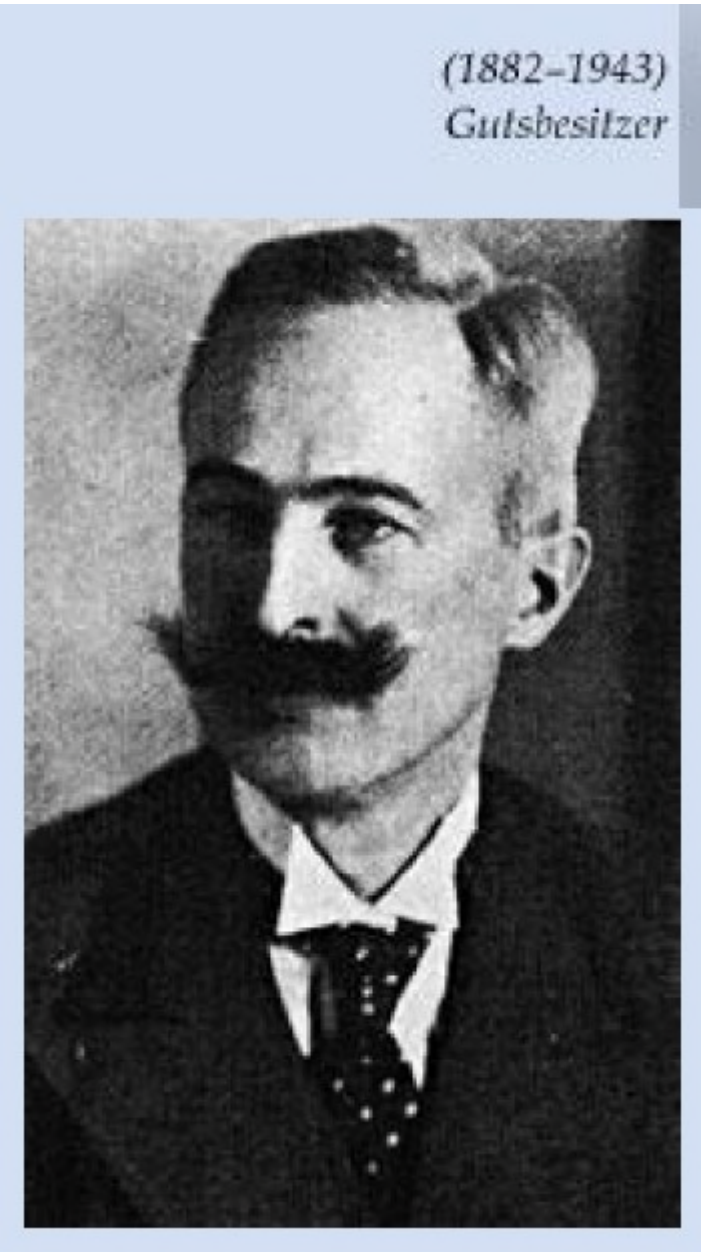

Virnich wurde als Sohn eines Zentrumsabgeordneten in einem katholischen familiären Umfeld im rheinischen Bonn geboren; seine Onkel waren Jesuiten, seine Schwester Maria Rafaele Augustinerin im Couvent des Dames de Berlaymont. Er

wurde im bekannten Stella Matutina erzogen, einem Jesuiteninternat im österreichischen Feldkirch. Sein Abitur machte er in Saarlouis. Anschließend studierte er Jura in München und Bonn. In München wurde er 1909 Mitglied der katholischen Studentenverbindung KDStV Rheno-Franconia München im CV. Des Weiteren wurde Mitglied der KDStV Staufia Bonn (1911), der AV Austria Innsbruck (1914) und der KDStV Ascania Bonn (1920). Franz Virnich war 1927 Mitbegründer der K.D.St.V. Borusso-Westfalia zu Bonn im CV und engagierter Verbindungsstudent bei weiteren katholischen Studentenverbindungen.

Seine erste Anstellung fand er als Referendar am Amtsgericht Dülken, später am Landgericht Mönchengladbach. Aus seiner Abneigung gegenüber dem Nationalsozialismus machte er kein Hehl. Die Nazis interessierten sich insbesondere für eine Parodie auf das bekannte Horst-Wessel-Lied, die Virnich besaß.

Nach Durchsuchungen seines Hauses durch die Geheimpolizei floh Virnich, der erfahren hatte, dass diese beabsichtigte, ihn wegen seiner Verbindungen zu Wiener Kreisen festzunehmen, im Juli 1934 in die Niederlande. Dort fand er zunächst Zuflucht im Jesuitenkolleg in Valkenburg. Dort traf er den im Juli 1934 aus Deutschland geflohenen Rechtsanwalt und Politiker Edmund Forschbach, der aufgrund seiner Verwicklung in konservative Umsturzbestrebungen gegen den NS-Staat aus dem Reichstag, dem er seit Herbst 1933 als Gast der NSDAP-Fraktion angehört hatte, geflüchtet war. Trotz ihrer unterschiedlichen ideologischen Hintergründe fanden beide Männer in der Folge in ihrer NS-Gegnerschaft zusammen und entfalteten in den folgenden Wochen eine rege gegen das Hitler-Regime gerichtete Tätigkeit: So verfasste Forschbach auf Virnichs Drängen einen Erlebnisbericht, den sie nach Rom und Wien schickten. Außerdem schrieben Virnich und Forschbach gemeinsam einen Aufsatz, der Anfang 1934 in der Wiener Reichspost erschien. Um die Jesuiten durch ihre Aktivitäten nicht zu gefährden – der Eindruck, dass die Jesuiten ihr Kolleg Emigranten als Hauptquartier zur antinazistischer Aktivitäten zur Verfügung stellten, hätte zu Vergeltungsmaßnahmen gegen die Häuser des Ordens in Deutschland führen können –, siedelten beide im August in das Haus eines Gemeindebeamten in Hulsberg über.

Während Forschbach im September 1934 nach Deutschland zurückkehrte übernahm Virnich einen Lehrauftrag auf Schloss Wynandsrade bei den Franziskaner-

Minoriten. 1940 wurde er jedoch von der Gestapo entdeckt, verhaftet und zuerst in das Gestapogefängnis Bonn, später nach Berlin-Moabit verbracht.

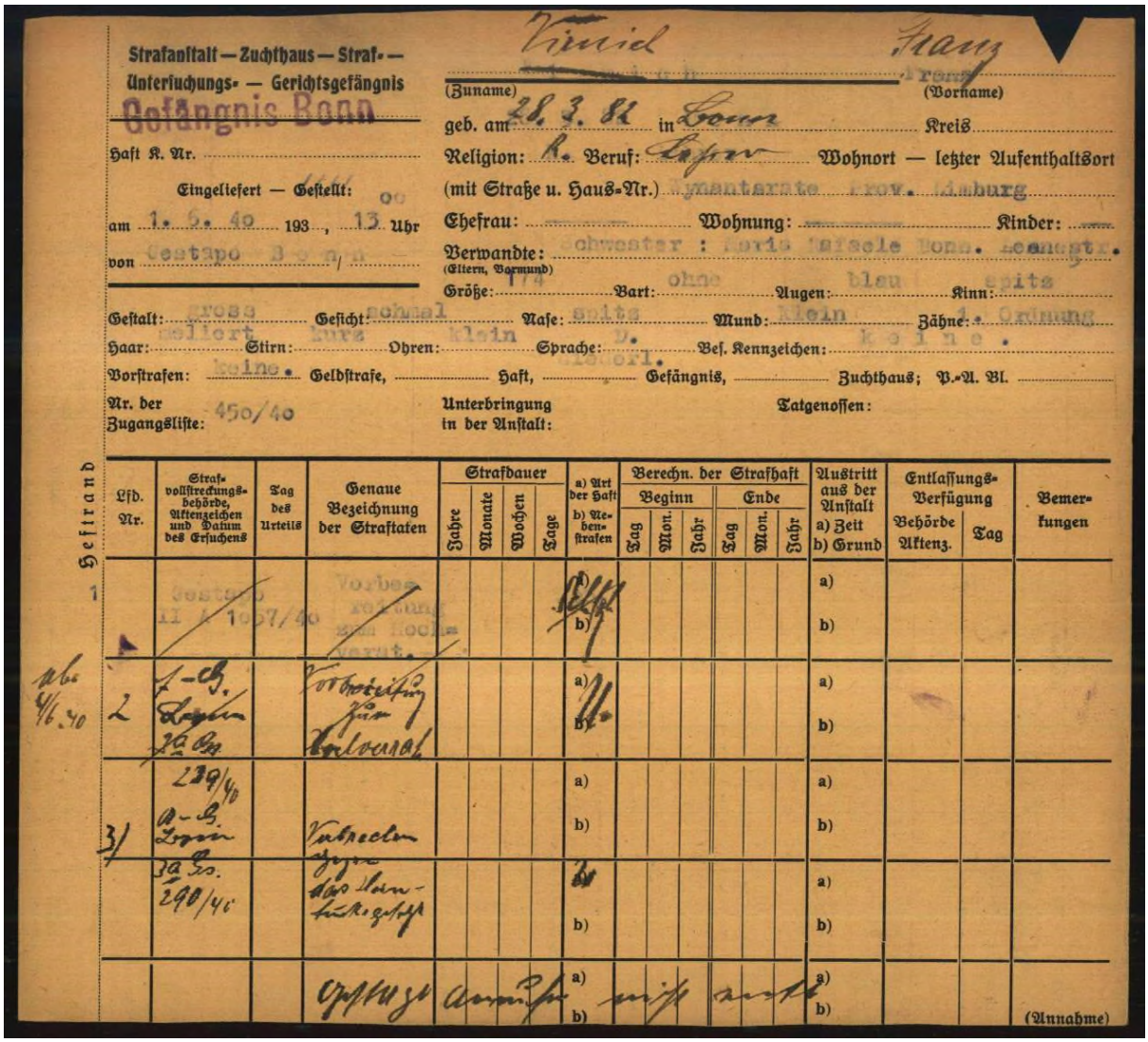

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Haft K. Nr.

Eingeliefert — Gestellt: 1444 oo
am 1. 6. 40 193 , 13 Uhr
von Gestapo Bonn

Virnich (Zuname) Franz (Vorname)
geb. am 28. 3. 82 in Bonn Kreis
Religion: R. Beruf: Lehrer Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Wynantsrate Prov. Limburg
Ehefrau: Wohnung: Kinder:
Verwandte: Schwester : Maria Rafaele Bonn. Leonestr.
(Eltern, Vormund)
Größe: 174 Bart: ohne Augen: blau Kinn: spitz
Gestalt: gross Gesicht: schmal Nase: spitz Mund: klein Zähne: 1. Ordnung
Haar: meliert Stirn: kurz Ohren: klein Sprache: D. Bes. Kennzeichen: keine.
Vorstrafen: keine. Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 450/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand	Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1		Gestapo II A 1057/40		Vorbereitung zum Hochverrat.					a) Elf b)							a) b)			
abs. 4/6.40	2	1-G. Bonn 2a Gs.		Vorbereitung zum Hochverrat					a) 11 b)							a) b)			
	3/	239/40 A-G. Bonn 3a Gs. 290/40		Verbrechen gegen das Heimtückegesetz					a) b)							a) b)			
				Gestapo Anrufer nicht rechts					a) b)							a) b)			(Annahme)

Vorderseite der Gefangenenkarteikarte von Franz Gabriel Virnich von 1940

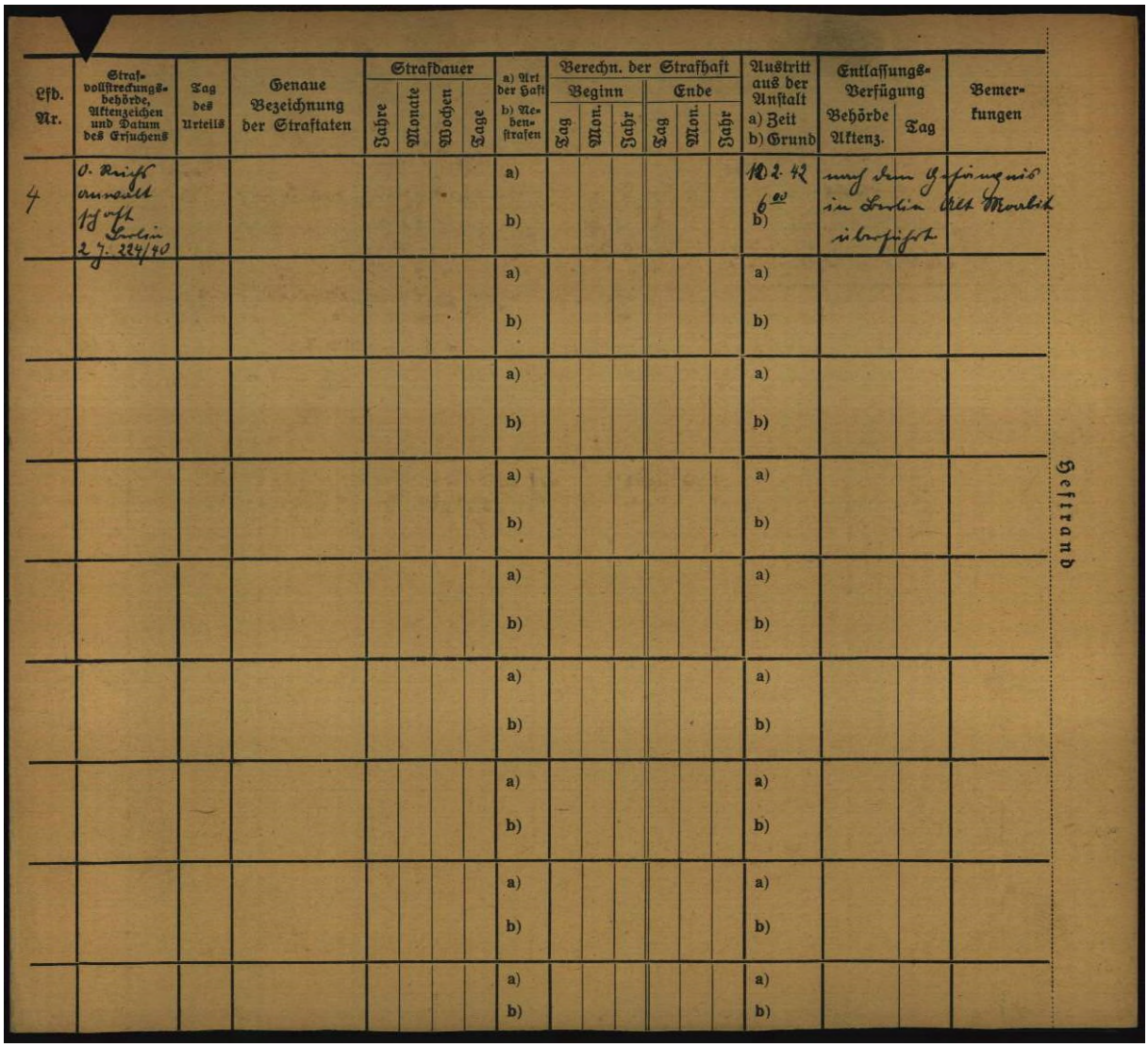

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft – Beginn: Tag	Mon.	Jahr	Ende: Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
4	O. Reichsanwalt 1. Senat Berlin 2 J. 324/40							a) b)							10.2.42 6 b)	nach dem Gefängnis in Berlin Alt Moabit überführt		
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Gefstrand

Rückseite der Gefangenenkarteikarte mit dem Verlegungshinweis nach Berlin-Moabit

Im Urteil des Volksgerichtshofs in Berlin 1942 ist nachzulesen, dass er nicht zuletzt wegen seiner Aktivitäten als katholischer Verbindungsstudent Opfer der NS-Verfolgung wurde und wegen „Volksverrat“ zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde.

Am 5. April 1943 hat Franz Virnich in dem wie ein KZ geführten Zuchthaus Brandenburg-Görden infolge „schleichender Hinrichtung“ den Tod erlitten.

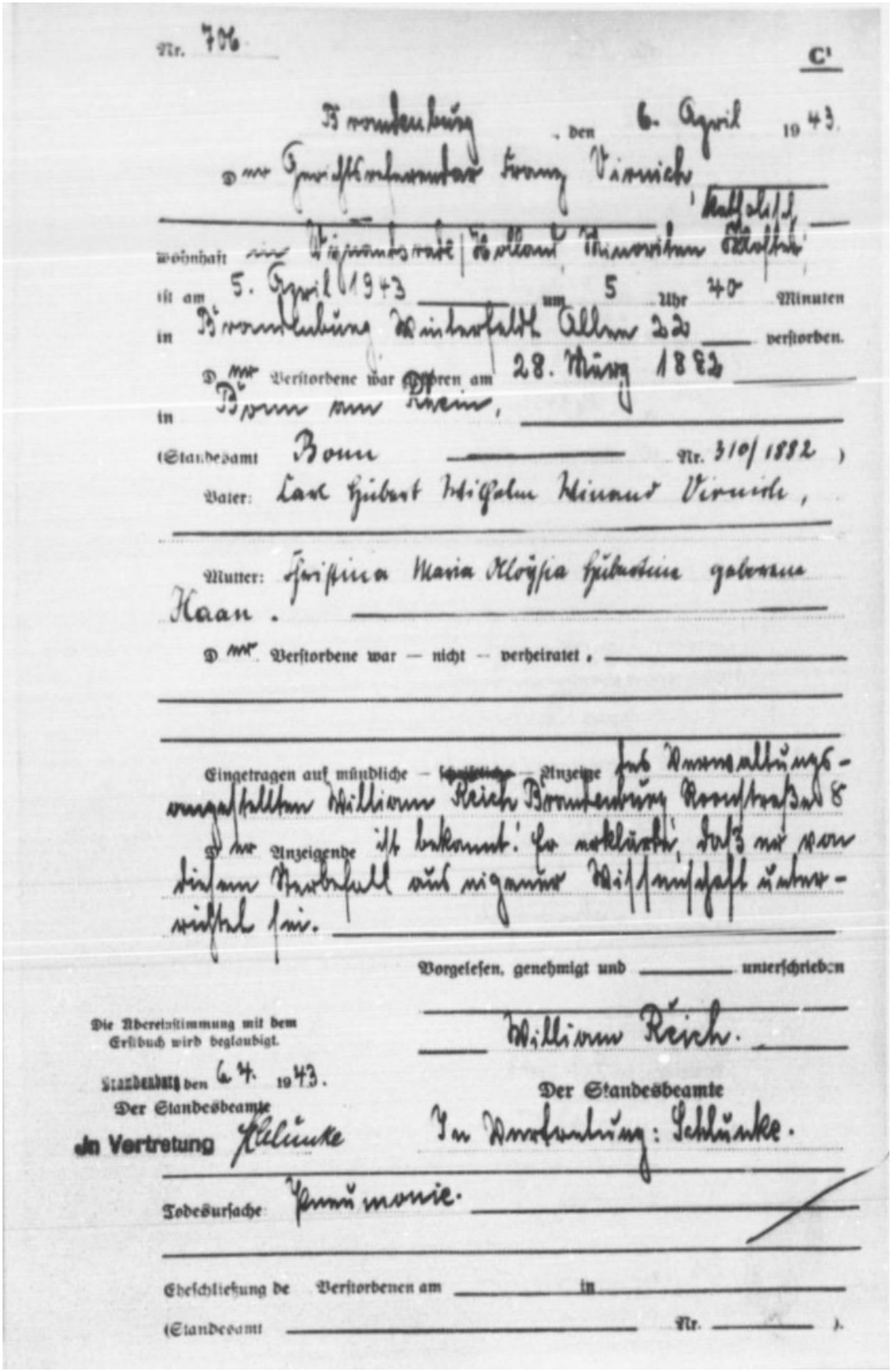

Nr. 706 C'

Brandenburg, den 6. April 1943.

Der Gerichtsreferendar Franz Virnich, katholisch,

wohnhaft in Wignandsrade/Holland, Minoriten Kloster,

ist am 5. April 1943 um 5 Uhr 40 Minuten

in Brandenburg Winterfeldt Allee 22 verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 28. März 1882

in Bonn am Rhein,

(Standesamt Bonn Nr. 310/1882)

Vater: Carl Hubert Wilhelm Winand Virnich,

Mutter: Christina Maria Aloysia Hubertine geborene Haan.

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet.

Eingetragen auf mündliche — ~~schriftliche~~ — Anzeige des Verwaltungsangestellten William Reich Brandenburg Kronstraße 8

Der Anzeigende ist bekannt. Er erklärte, daß er von diesem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

William Reich.

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt.

Brandenburg den 6.4. 1943.

Der Standesbeamte

In Vertretung Schlunke

Der Standesbeamte

In Vertretung: Schlunke.

Todesursache: Pneumonie.

Eheschließung de Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.).

Sterbeurkunde von Franz Gabriel Virnich vom 06. April 1943

Seine Grabstätte befindet sich im Familiengrab auf dem Kölner Friedhof Melaten (HWG).

Die katholische Kirche hat Franz Gabriel Virnich als Glaubenszeugen in das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts aufgenommen

Wikipedia

Literatur:

78012-6, Band I, S. 421–424. Helmut Moll (Hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz): Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts. Paderborn u. a. 1999, 7. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2019, ISBN 9783-506

Franz Hubert Schorn: Franz Virnich 1882 - 1943. Opfer der NS-Justiz. Bernardus, Langwaden 1998, ISBN 3-910082-59-9

Einzelnachweise:

1. Fritz Aldefeld (Hrsg.): Gesamt-Verzeichnis des R.K.D.B. Neuß 1931.

2. Edmund Forschbach: Edgar J. Jung: Ein konservativer Revolutionär 30. Juni 1934, 1984, S. 131ff.

3. Archiv Arolsen

30.1.53 Die Brüder Peter und Ernst Zauels werden von der Gestapo verhaftet 22.06.1940

Nachdem die Deutschen Adolf Hitler an die Macht gewählt hatten, ließ er die Presse und Rundfunk gleichschalten. Aber zwei Lücken blieben ihnen, wenn sie nicht allein auf die von der NS-Propaganda gesteuerten Informationen angewiesen sein wollten: das Abhören ausländischer Sender und die Flugblätter der Alliierten. Um auch sie noch für die deutsche Bevölkerung zu schließen, stellten die Nationalsozialisten zum Kriegsbeginn das Abhören und Verbreiten von Meldungen ausländischer Rundfunksender in einer „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ unter Strafe.

Im ersten Paragraphen wurde neben der Gefängnisstrafe auch gleich Zuchthaus angedroht – eine Strafe, die eigentlich besonders schweren Verbrechen vorbehalten sein sollte:

§ 1 Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

Im zweiten Paragraphen war für besonders schwere Fälle sogar die Todesstrafe vorgesehen:

§ 2 Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

Beide Informations- und Propagandaquellen zur Kenntnis zu nehmen, war verboten und wurde bestraft; noch strenger bestraft wurde die Weitergabe der erhaltenen Informationen. So nimmt es kein Wunder, dass sich die Prozesse wegen „Abhörens feindlicher Sender“ ab 1940 mehrten und mit fühlbaren Strafen bedacht wurden. Im Spätsommer 1940 traf es die Brüder Peter und Ernst Zauels aus Lannesdorf:

Im Urteil wurde die Schwere des „Verbrechens“ von Ernst Zauels wie folgt begründet:

„Auch nach dem Erlass der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen setzte der Angeklagte Ernst Zauels das Abhören ausländischer Nachrichten fort, indem er absichtlich im Durchschnitt 2-3mal wöchentlich die französischen, vielfach auch den englischen Nachrichtendienst einschaltete. Hieran beteiligte sich der

Angeklagte Peter Zauels zunächst nicht, weil er seine gewohnten Besuche in der Wohnung seines Bruders Ernst bis zum Frühjahr 1940 einschränken musste. Von etwa April 1940 ab beteiligte sich Peter Zauels jedoch an diesem Abhören, indem er bei seinen Besuchen, die etwa 1-2mal in der Woche stattfanden, die …französischen und englischen Sender mit abhörte.“

Während der Richter bei Peter Zauels einen minder schweren Fall annahm, wertete er die Handlung des Bruders Ernst Zauels als Überzeugungstat:

„ Schon früher hat er sich den kommunistischen Ideen zugeneigt und sich auch praktisch, wenn auch nur zeitweise, betätigt. Er ist auch zweifellos derjenige, der den Anstoß zum Abhören fremder Sender gegeben hat. Seine Einlassung, er habe an die Wahrheit der feindlichen Sender nicht geglaubt, vielmehr nur deren Propagandamethoden kennen lernen wollen, erscheint wenig glaubhaft.“

Peter Zauels wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, seinen Bruder Ernst belegte der Richter mit einer verschärften Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

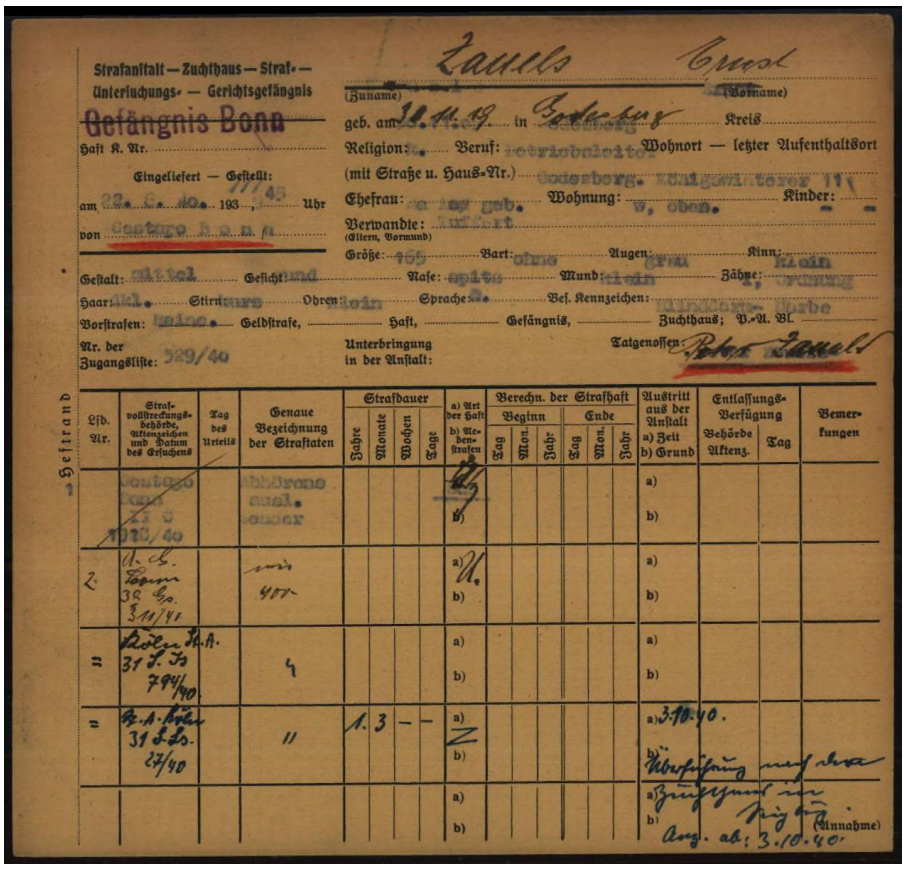
Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn
Haft K. Nr.
Eingeliefert — Gestellt:
Zauels (Zuname) Ernst (Vorname)
geb. am 12.11.19 in Bonn Kreis
Religion: Beruf: Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.)
Ehefrau: Wohnung: Kinder:
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: Bart: Augen: Kinn:
Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:
Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-U. BL
Nr. der Zugangsliste: 329/40
Unterbringung in der Anstalt:
Tatgenossen:
Lfd. Nr. | Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens | Tag des Urteils | Genaue Bezeichnung der Straftaten | Strafdauer | a) Art der Haft b) Nebenstrafen | Berechn. der Strafhaft Beginn | Ende | Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund | Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz. Tag | Bemerkungen
Jahre Monate Wochen Tage | Tag Mon. Jahr | Tag Mon. Jahr
1. 329/40
2. 3.11.41
3. 31 J. 73 794/40
4. 31 J. Ls. 27/40 1. 3 — — 3.10.40.
Beitrand
Anz. ab: 3.10.40.

Gefangenenkarteikarte von Ernst Zauels der Haftanstalt Bonn 22.06.1940

Ernst Zauels verbüßte seine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten im Zuchthaus in Siegburg. Während sein Bruder Peter seine Gefängnisstrafe von einem Jahr in der Haftanstalt Bonn verbrachte.

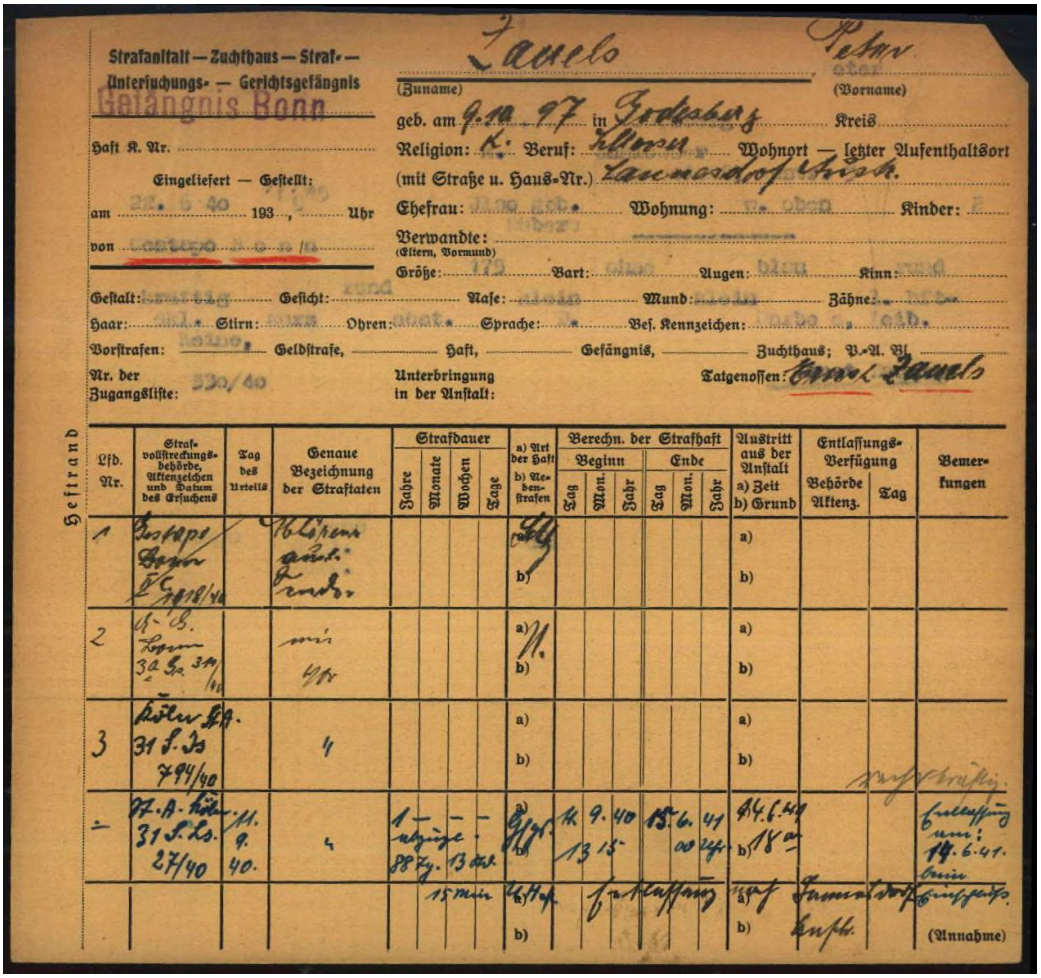

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis Gefängnis Bonn

Zauels (Zuname) Peter (Vorname)

geb. am 9.10.97 in Godesberg Kreis

Haft K. Nr.: Religion: k. Beruf: Schlosser Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Lannesdorferstr. 4.

Eingeliefert — Gestellt: am 22.9.40 1940, 12 Uhr von Polizei

Ehefrau: Wohnung: Kinder:

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Größe: 175 Bart: Augen: blau Kinn:

Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:

Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 530/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: Ernst Zauels

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	Oberstaatsanwalt Köln 5 Js 918/40		Widerstand gegen Beamte					a) Gef. b)							a) b)			
2	U.-G. Bonn 3a Gs 34/40		mit					a) U. b)							a) b)			
3	Köln Gg. 31 S. Js 794/40		4					a) b)							a) b)			
–	St.A. Köln 31 S. Ls. 27/40	11. 9. 40.	4	1	–	–	–	a) Gef. b)	14	9.	40	15.	6.	41	14.6.41 b) 18 a			Entlassung um: 19.6.41.
					15 Min			a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte von Peter Zauels der Haftanstalt Bonn 22.06.1940

Auf den beiden Gefangenenkarteikarten ist jeweils der andere Bruder als Tatgenosse vermerkt.

Bemerkenswert ist noch die Tatsache, dass der Vorsteher der Haftanstalt Bonn den Kölner Generalstaatsanwalt um Genehmigung bat, dass Peter Zauels seine Haftzeit in Bonn verbüßen durfte, weil man ihn als „Fachmann (Schlosser)“ zur Bedienung des gasbeheizten Kochkessels in der Anstaltsküche einsetzen wollte – Abweichung vom Strafvollstreckungsplan -.

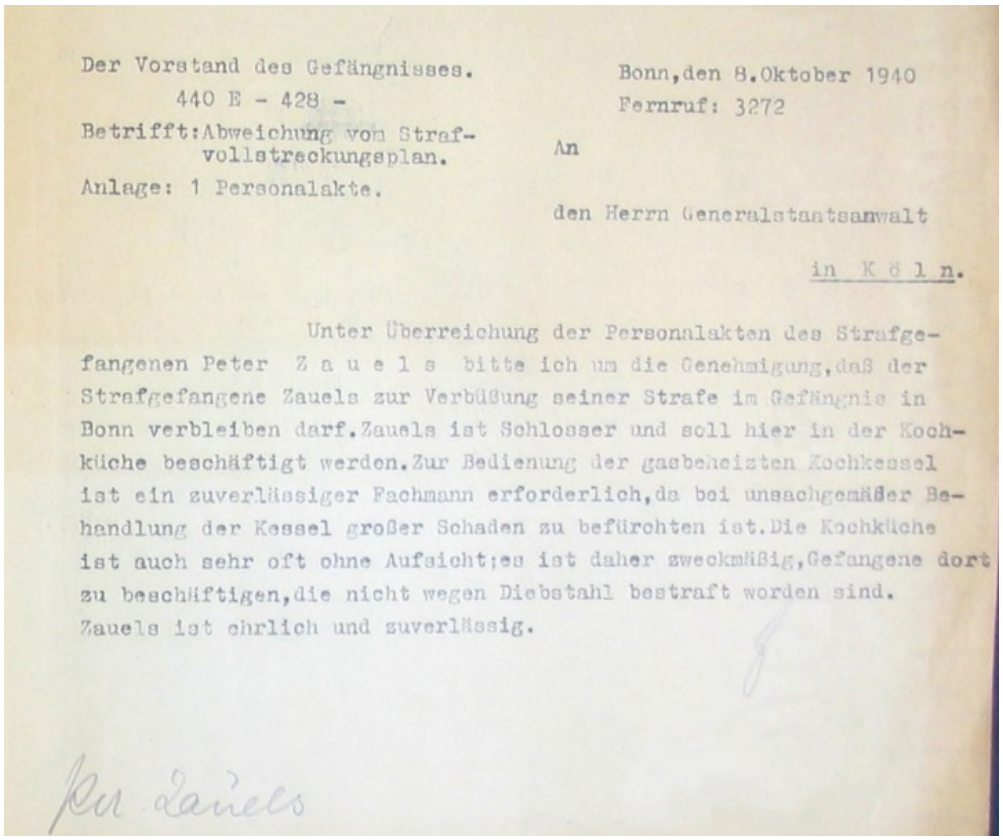

Der Vorstand des Gefängnisses.
440 E - 428 -
Betrifft: Abweichung vom Straf-vollstreckungsplan.
Anlage: 1 Personalakte.

Bonn, den 8. Oktober 1940
Fernruf: 3272

An

den Herrn Generalstaatsanwalt

in K ö l n.

Unter Überreichung der Personalakten des Strafgefangenen Peter Z a u e l s bitte ich um die Genehmigung, daß der Strafgefangene Zauels zur Verbüßung seiner Strafe im Gefängnis in Bonn verbleiben darf. Zauels ist Schlosser und soll hier in der Kochküche beschäftigt werden. Zur Bedienung der gasbeheizten Kochkessel ist ein zuverlässiger Fachmann erforderlich, da bei unsachgemäßer Behandlung der Kessel großer Schaden zu befürchten ist. Die Kochküche ist auch sehr oft ohne Aufsicht; es ist daher zweckmäßig, Gefangene dort zu beschäftigen, die nicht wegen Diebstahl bestraft worden sind. Zauels ist ehrlich und zuverlässig.

Originalschreiben des Vorstehers der Haftanstalt Bonn an den Generalstaatsanwalt in Köln in Sachen Peter Zauels vom 08.10.1940.

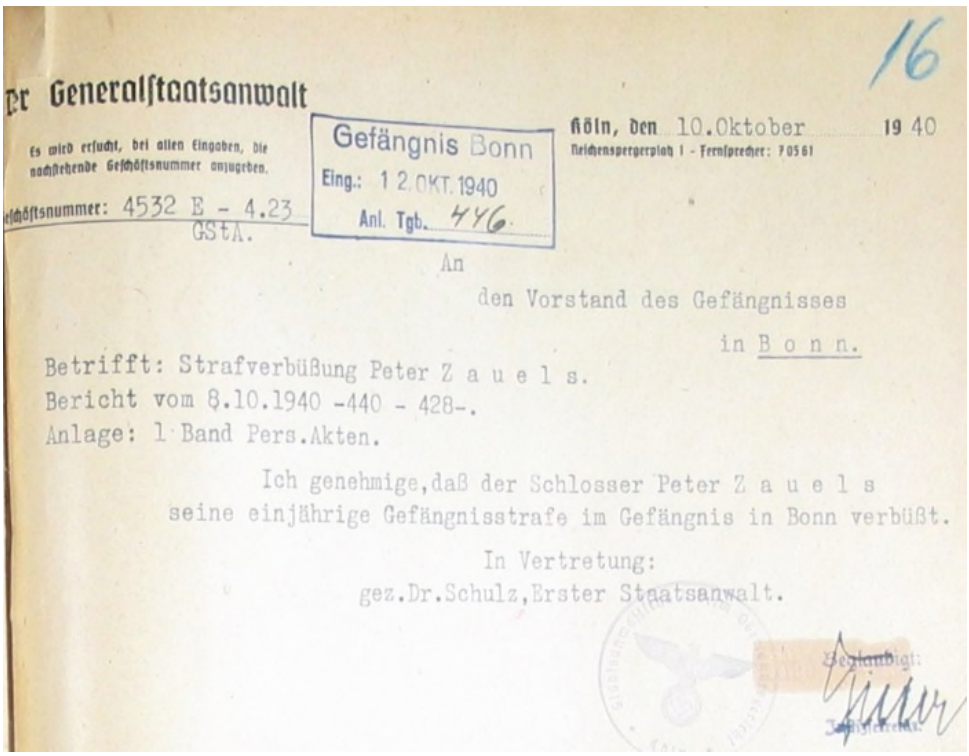

Der Generalstaatsanwalt

Es wird ersucht, bei allen Eingaben, die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: 4532 E - 4.23 GStA.

Gefängnis Bonn
Eing.: 12. OKT. 1940
Anl. Tgb. 446

Köln, den 10. Oktober 1940
Reichensperger Platz 1 - Fernsprecher: 70561

16

An

den Vorstand des Gefängnisses

in B o n n.

Betrifft: Strafverbüßung Peter Z a u e l s.
Bericht vom 8.10.1940 -440 - 428-.
Anlage: 1 Band Pers.Akten.

Ich genehmige, daß der Schlosser Peter Z a u e l s seine einjährige Gefängnisstrafe im Gefängnis in Bonn verbüßt.

In Vertretung:
gez. Dr. Schulz, Erster Staatsanwalt.

Beglaubigt:

Genehmigungsschreiben des Generalstaatsanwalts Köln vom 10.10.1940

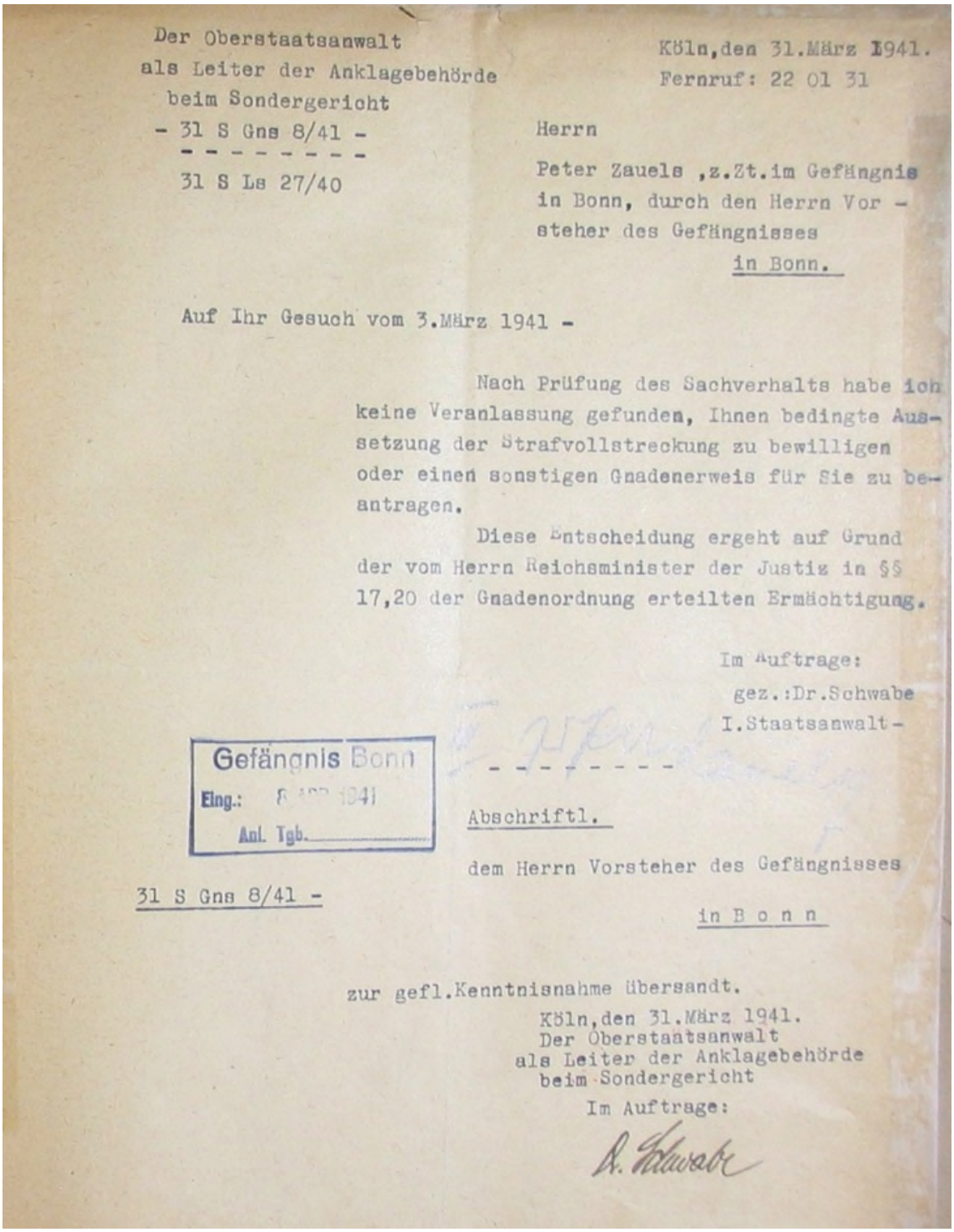

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
beim Sondergericht
- 31 S Gns 8/41 -
- - - - - - - - -
31 S Ls 27/40

Köln, den 31. März 1941.
Fernruf: 22 01 31

Herrn
Peter Zauels, z.Zt. im Gefängnis
in Bonn, durch den Herrn Vor -
steher des Gefängnisses
in Bonn.

Auf Ihr Gesuch vom 3. März 1941 -

Nach Prüfung des Sachverhalts habe ich keine Veranlassung gefunden, Ihnen bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen oder einen sonstigen Gnadenerweis für Sie zu beantragen.

Diese Entscheidung ergeht auf Grund der vom Herrn Reichsminister der Justiz in §§ 17,20 der Gnadenordnung erteilten Ermächtigung.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Schwabe
I. Staatsanwalt -

Gefängnis Bonn
Eing.: [illegible] 1941
Anl. Tgb.

- - - - - - - -

Abschriftl.

dem Herrn Vorsteher des Gefängnisses
in B o n n

31 S Gns 8/41 -

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Köln, den 31. März 1941.
Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
beim Sondergericht
Im Auftrage:
Dr. Schwabe

Mit Gesuch vom 03. März 1941 hatte Peter Zauels um Strafaussetzung seiner Reststrafe zur Bewährung gebeten. Diese Bitte wurde vom Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Köln mit Schreiben vom 31. März 1941 abschlägig beschieden.

30.1.54 Karl Espenschied und Kaplan Anton Schwarz 12.09.1940

Vor dem Sondergericht, das gestern im Schwurgerichtssaal des Landgerichts verhandelte, hatten sich zwei Angeklagte zu verantworten, die zu den wenigen Unverbesserlichen und Böswilligen gehören, die der Führer in seiner Rede brandmarkte. Der erste Angeklagte, der 32jährige **Karl Espenschied** aus Honnef, hatte sich in der Zeit von September bis März fortgesetzt gegen das Heimtückegesetz vergangen. Selbst sehr empfindsam und sehr schnell beleidigt, fand er aber nichts darin, die führenden Persönlichkeiten von Staat und Partei als Freiwild seiner unsinnigen und gehässigen Redereien zu betrachten. Bezeichnend für den Angeklagten ist, dass ihn der medizinische Sachverständige als einen Menschen bezeichnete, der zwar für sein Tun verantwortlich sei, im ganzen aber auf einer kindlichen Entwicklungsstufe stehen geblieben, sehr geltungsbedürftig und leicht erregbar sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände verurteilte das Sondergericht den Angeklagten zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. In der Urteilsbegründung heißt es, die Strafe wäre weit höher ausgefallen wenn es sich bei dem Angeklagten um einen normalen Menschen gehandelt hätte.

Üble Schwätzereien hatte sich auch der zweite Angeklagte, der **Kaplan Anton Schwarz** aus einem Ort bei Euskirchen, zuschulden kommen lassen. Er hatte in einem Gespräch mit Soldaten die deutschen Rundfunkmeldungen als Lügen bezeichnet. Das Gericht verurteilte ihn zu fünf Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Es berücksichtigte die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten als mildernd.

Bonner General-Anzeiger vom 12.09.1940

Ueble Schwätzer

Das Sondergericht verhandelte in Bonn

Vor dem Sondergericht, das gestern im Schwurgerichtssaal des Bonner Landgerichts verhandelte, hatten sich zwei Angeklagte zu verantworten, die zu den wenigen Unverbesserlichen und Böswilligen gehören, die der Führer in seiner Rede brandmarkte. Der erste Angeklagte, der 32jährige Karl Espenschied aus Honnef, hatte sich in der Zeit von September bis März fortgesetzt gegen das Heimtückengesetz vergangen. Selbst sehr empfindsam und sehr schnell beleidigt, fand er aber nichts darin, die führenden Persönlichkeiten von Staat und Partei als Freiwild seiner unsinnigen und gehässigen Redereien zu betrachten. Bezeichnend für den Angeklagten ist, daß ihn der medizinische Sachverständige als einen Menschen bezeichnete, der zwar für sein Tun verantwortlich sei, im ganzen aber auf einer kindlichen Entwicklungsstufe stehen geblieben, sehr geltungsbedürftig und leicht erregbar sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände verurteilte das Sondergericht den Angeklagten zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. In der Urteilsbegründung heißt es, die Strafe wäre weit höher ausgefallen, wenn es sich bei dem Angeklagten um einen normalen Menschen gehandelt hätte. — Ueble Schwätzereien hatte sich auch der zweite Angeklagte, der Kaplan Anton Schwarz aus einem Ort bei Euskirchen, zuschulden kommen lassen. Er hatte in einem Gespräch mit Soldaten die deutschen Rundfunkmeldungen als Lügen bezeichnet. Das Gericht verurteilte ihn zu fünf Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Es berücksichtigte die bisherige Strafloſigkeit des Angeklagten als mildernd.

Bonner General-Anzeiger vom 12.09.1940

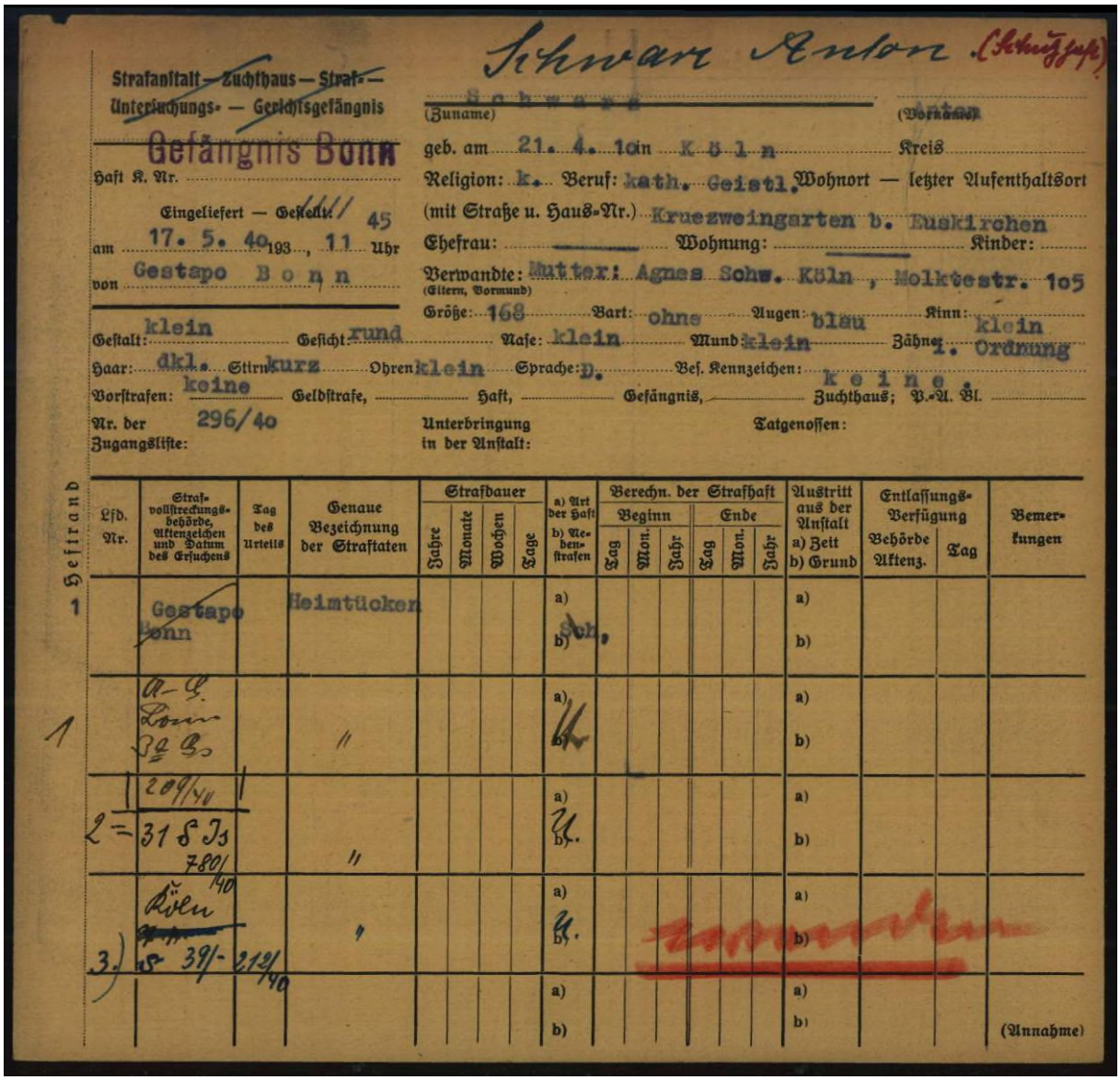

Schwarz Anton (Schutzgefl.)

~~Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis~~

Gefängnis Bonn

Haft K. Nr. .....

Eingeliefert — Gestellt: 45

am 17. 5. 40 193 , 11 Uhr

von Gestapo Bonn

Schwarz (Zuname) Anton (Vorname)

geb. am 21. 4. 10 in Köln Kreis .....

Religion: k. Beruf: kath. Geistl. Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Kruezweingarten b. Euskirchen

Ehefrau: ——— Wohnung: ——— Kinder: .....

Verwandte: Mutter: Agnes Schw. Köln , Molktestr. 105
(Eltern, Vormund)

Größe: 168 Bart: ohne Augen: blau Kinn: klein

Gestalt: klein Gesicht: rund Nase: klein Mund: klein Zähne: 1. Ordnung

Haar: dkl. Stirn: kurz Ohren: klein Sprache: D. Bes. Kennzeichen: keine.

Vorstrafen: keine Geldstrafe, ... Haft, ... Gefängnis, ... Zuchthaus; P.-A. Bl. .....

Nr. der Zugangsliste: 296/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand	Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1		~~Gestapo Bonn~~		Heimtücken					a) b) Sch.							a) b)			
1		A-G. Bonn 3a Gs		"					a) b) U							a) b)			
2 =		209/40 31 S Js 780/40		"					a) b) U.							a) b)			
3.)		Köln ~~[illegible]~~ 39/-	212/40	"					a) b) U.							a) b)			
									a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn von 1940 Vorderseite

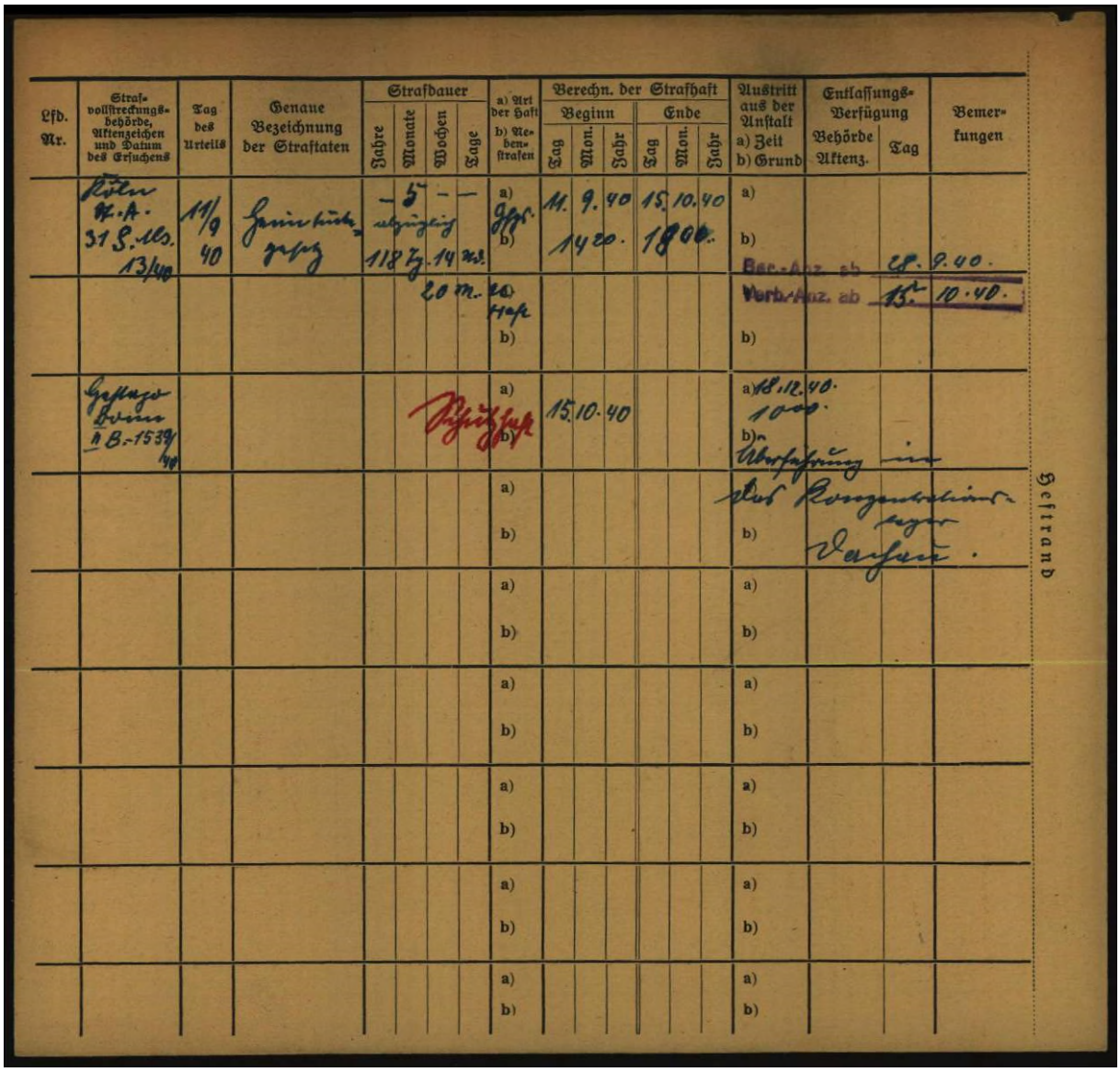

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
	Köln St.A. 31 S. 165. 13/40	11/9 40	Heimtücke gesetz	–	5	–	–	a) Ggs. b)	11.	9.	40	15.	10.	40	a) b) Bar.-Anz. ab		28. 9. 40.	
						20	20	a) Haft b)							b) Vorb.-Anz. ab		15.	10. 40.
	Gestapo Bonn II B.-1539/40							a) b)	15.	10.	40				a) 18.12.40. 1000. b) Überführung in das Konzentrationslager Dachau			
								a) b)							b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Heftrand

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn 1940 Rückseite

Daraus ergibt sich, dass Kaplan Schwarz nach Verbüßung seiner Haftstrafe nicht entlassen wurde, sondern zur Verfügung der Gestapo Bonn in Schutzhaft in der Vollzugsanstalt verblieben ist. Am 18.12.1940 wurde er von der Gestapo Bonn in das Konzentrationslager Dachau überführt. Wieder ein Beispiel dafür wie die Polizei (Gestapo) ohne die Beteiligung der Justiz ihr „eigenes Recht“ vollstreckte. Siehe auch die Fälle Garbarek und Worech sowie Sobcuk, welche veranschaulichen, das neben der Schutzhaft mit Überführung in ein Konzentrationslager auch die Hinrichtung durch Erhängen oder Erschießen – ohne ein entsprechendes Gerichtsurteil – vollzogen wurden.

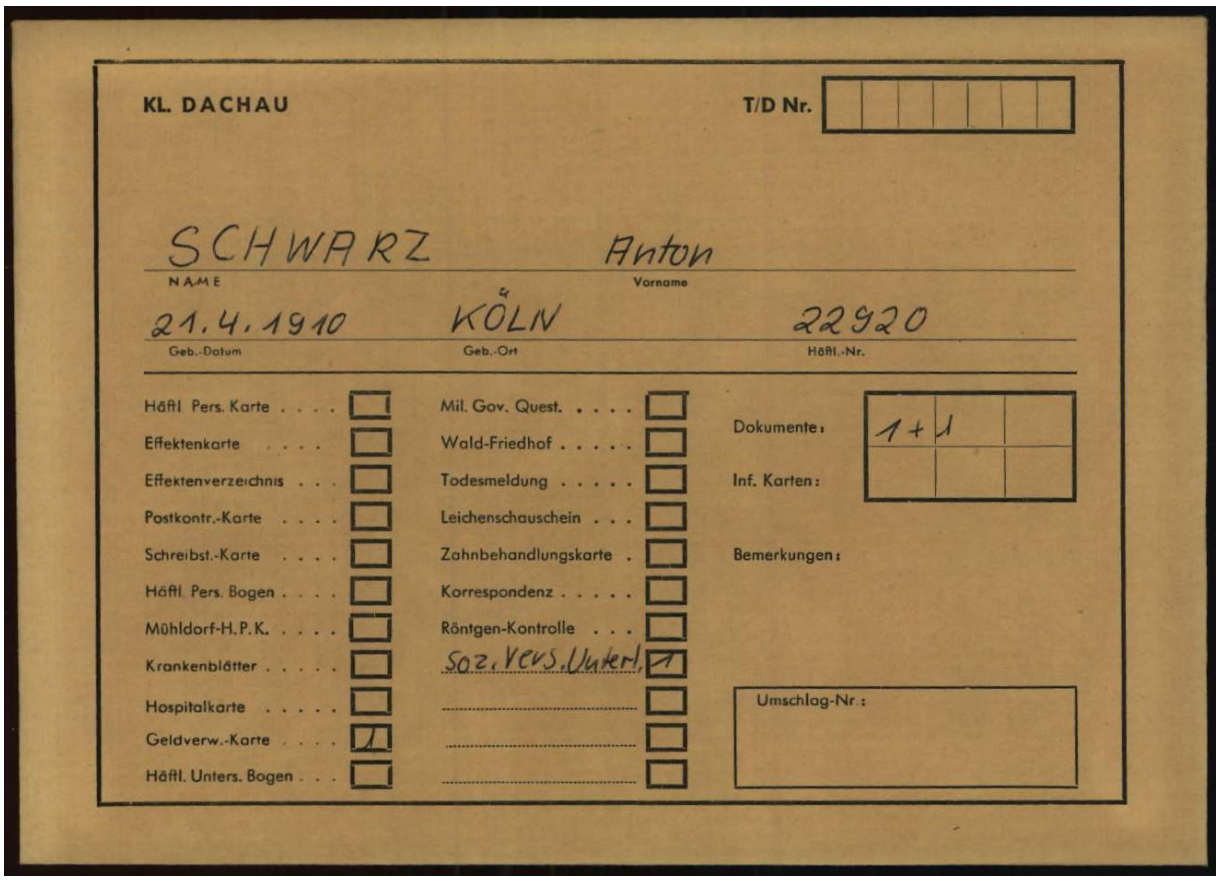

KL. DACHAU

T/D Nr.

SCHWARZ — NAME
Anton — Vorname
21.4.1910 — Geb.-Datum
KÖLN — Geb.-Ort
22920 — Häftl.-Nr.

Häftl. Pers. Karte		Mil. Gov. Quest.		Dokumente:	1 + 1
Effektenkarte		Wald-Friedhof			
Effektenverzeichnis		Todesmeldung		Inf. Karten:	
Postkontr.-Karte		Leichenschauschein			
Schreibst.-Karte		Zahnbehandlungskarte		Bemerkungen:	
Häftl. Pers. Bogen		Korrespondenz			
Mühldorf-H.P.K.		Röntgen-Kontrolle			
Krankenblätter		Soz. Vers. Unterl.	✓		
Hospitalkarte				Umschlag-Nr.:	
Geldverw.-Karte	✓				
Häftl. Unters. Bogen					

Karteikarte über Kaplan Schwarz aus dem KZ Dachau



Schwarz 22920 Sch. 30/2
Anton 21.4.10
Kaplan Geistl. Köln
21. Dez. 1940 Kreuzweingarten 72
Entl. 19. Juli 1941 Bz. Köln
Id. – K. DR.

Entlassung aus dem KZ Dachau erfolgte am 19.07.1941

Original Urteil gegen Kaplan Schwarz vom 11. September 1940

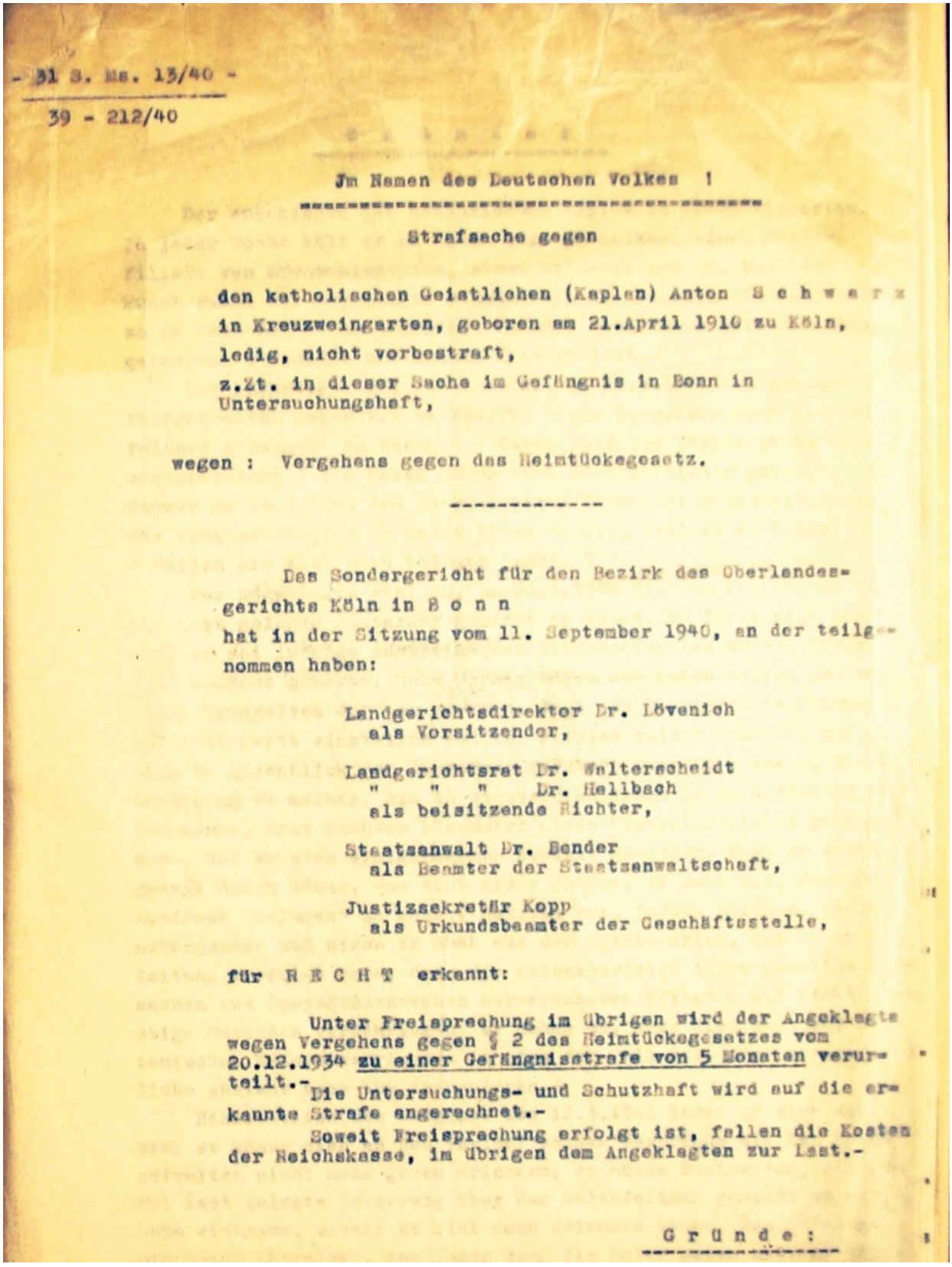

- 31 S. Ms. 13/40 -

39 - 212/40

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen

den katholischen Geistlichen (Kaplan) Anton S c h w a r z in Kreuzweingarten, geboren am 21.April 1910 zu Köln, ledig, nicht vorbestraft,
z.Zt. in dieser Sache im Gefängnis in Bonn in Untersuchungshaft,

wegen : Vergehens gegen das Heimtückegesetz.

Das Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln in B o n n hat in der Sitzung vom 11. September 1940, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Lövenich
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Walterscheidt
" " " Dr. Hellbach
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Bender
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

JustizsekretÄr Kopp
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R E C H T erkannt:

Unter Freisprechung im übrigen wird der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.1934 zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt.-

Die Untersuchungs- und Schutzhaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.-

Soweit Freisprechung erfolgt ist, fallen die Kosten der Reichskasse, im übrigen dem Angeklagten zur Last.-

G r ü n d e :

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist katholischer Kaplan in Kreuzweingarten. Jn jeder Woche hält er an einem Tage in Kalker, einer Pfarrfiliale von Kreuzweingarten, einen Gottesdienst ab. Nach der Messe sucht der Angeklagte regelmässig die Familie Fischenich auf, wo er sein Frühstück einnimmt. Jm März 1940 waren dort die Obergefreiten Rösemeier und Gneuss einquartiert.-

Der Angeklagte ist beschuldigt, am 12.3.1940 den genannten Obergefreiten gegenüber anlässlich eines Gespräches über den Polenfeldzug geäussert zu haben : " Warum seid ihr überhaupt in Polen einmarschiert ? Die Polen haben euch doch garnichts getan ", ferner am 26.3.1940 dem Obergefreiten Rösemeier gegenüber, welcher die Frühnachrichten im Radio hören wollte, erklärt zu haben : " Wollen Sie sich auch belügen lassen ? "

Der Angeklagte gibt zu, am 26.3.1940 die ihm für diesen Tag zur Last gelegte Äusserung gemacht zu haben. Er lässt sich hierzu ein, er sei infolge anstrengenden Kirchendienstes an den Vortagen sehr ermüdet gewesen, habe nichts hören und sehen wollen und sei daher ungehalten darüber gewesen, dass der Obergefreite Rösemeier das Radiogerät einstellen wollte. Jnfolge seiner Ermüdung sei er sich im Augenblick der Äusserung garnicht bewusst gewesen, eine Bemerkung zu machen, die in staatsfeindlichem Sinne ausgelegt werden könne. Erst nachdem Rösemeier etwas Unverständliches gebrummt habe, sei er sich einigermassen bewusst geworden, dass er etwas gesagt haben könne, was sich nicht gehöre. Er sehe ein, dass der Ausdruck "belügen" zu scharf gewesen sei, jedoch halte er es für naturgemäss und wisse er auch aus dem Spanienkrieg, den er in der Zeitung verfolgt habe, dass die Kriegsparteien ihnen günstige Tatsachen aus Propagandazwecken hervorzuheben pflegten und nicht günstige Umstände verschwiegen; er nehme an, dass dies auch bei den deutschen Kriegsnachrichten in etwa der Fall sei. Eine staatsfeindliche Absicht habe ihm ferngelegen.-

Hinsichtlich des Vorgangs vom 12.3.1940 lässt er sich dahin ein, er könne sich an den Verlauf seines Gespräches mit den Obergefreiten nicht mehr genau erinnern; er müsse bestreiten, die ihm zur Last gelegte Äusserung über den Polenfeldzug gemacht zu haben, habe vielmehr, soweit er sich noch erinnern könne, den Soldaten die Frage vorgelegt, was ihnen denn die Polen getan hätten; hierbei habe er nur die Absicht gehabt, sich zu erkundigen, ob ihnen

in Polen etwas zugestossen sei. Allerdings sei es richtig, dass er im weiteren Verlauf des Gespräches sich dahin geäussert habe, man könne das Verhalten der Polen vielleicht menschlich begreifen, wenn man überlege, was wir wohl im Rheinland gemacht hätten, wenn die Franzosen und Engländer hier einmarschiert wären, hiermit habe er das Verhalten der Polen nicht entschuldigen, sondern lediglich als menschlich begreiflich hinstellen wollen.-

Die Einlassung des Angeklagten hinsichtlich des Vorganges vom 12.3.1940 ist durch die eidliche Bekundung des Zeugen Dr. Stutzinger in etwa bestätigt worden. Auch dieser Zeuge will nicht gehört haben, dass der Angeklagte den Soldaten gesagt habe, was ihnen die Polen eigentlich getan hätten und warum sie einmarschiert wären. Da nicht anzunehmen ist, dass der Zeuge unter Eid etwas Unwahres bekundet hat, so lässt sich die Möglichkeit, dass die beiden Obergefreiten die Äusserungen des Angeklagten missverstanden haben, nicht mit Sicherheit von der Hand weisen, zumal diese Zeugen sich nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Fischenich in diesem Falle nicht wie in dem oben Dargelegten über das Verhalten des Angeklagten beschwert haben. Die Einlassung des Angeklagten zu diesem Vorgang ist danach nicht widerlegt. Auch in der vom Angeklagten zugegebenen Form verraten seine Äusserungen über den Polenfeldzug zwar immer noch ein durchaus unangebrachtes Mitleid mit den polnischen Meuchelmördern und eine völlig verkehrte Einstellung zu den Vorgängen im Polenkrieg, indessen enthalten sie keine böswillige und hetzerische Kritik an Massnahmen der Reichsregierung in Bezug auf diesen Feldzug. Wegen des Vorganges am 12.3.1940 musste daher Freisprechung mangels sicheren Nachweises einer strafbaren Handlung erfolgen.-

Hingegen stellt die am 26.3.1940 vom Angeklagten an den Obergefreiten Rösemeier gerichtete Frage : "Wollen Sie sich auch belügen lassen ? " nach Lage der Umstände eine gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äusserung über eine von leitenden Persönlichkeiten des Staates geschaffene Einrichtung, nämlich des vom Reichspropagandaministerium beaufsichtigte und geleitete deutsche Nachrichtenwesen dar. Die Äusserung war auch geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Der Angeklagte, der nach dem klaren Wortlaut der Äusserung zum Ausdruck bringen wollte, im deutschen Rundfunk würden Lügen verbreitet, war sich bei seinem Bildungsgrad auch zweifellos der Tragweite seiner Äusserung, namentlich ihrer hetzerischen und

staatsfeindlichen Charakters bewusst. Ein begreifbarer Zusammenhang zwischen seiner angeblichen Übermüdung und dem Inhalt der Äusserung besteht nicht. Vielmehr muss angenommen werden, dass der Angeklagte sich infolge der Übermüdung gehen liess und hierbei seine wahre Einstellung zum Ausdruck kam. Dass er auch heute noch von der Wahrheit der deutschen Berichterstattung nicht restlos überzeugt ist, beweist seine weitere Einlassung. Danach hat der Angeklagte seine Äusserung vom 26.3.1940 auch böswillig gemacht. Da er ferner damit rechnen musste, dass seine Äusserung in die Öffentlichkeit dringen würde, so ist er eines Vergehens gegen Art.I § 2 Abs.2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.1934 überführt.-

Durch Erlass vom 10.8.1940 - IIIg[17] 153/40 - hat der Reichsminister der Justiz die Strafverfolgung aus dieser Gesetzesbestimmung angeordnet.-

Danach war der Angeklagte wie erkannt zu verurteilen.-

Bei der Strafzumessung konnte strafmildernd berücksichtigt werden, dass der Angeklagte noch nicht vorbestraft ist. Andererseits fiel strafschärfend ins Gewicht, dass der Angeklagte seine staatsfeindliche Äusserung ausgerechnet Soldaten gegenüber gemacht hat.-

Eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten erschien daher als angemessene Sühne.-

Die Anrechnung der Untersuchungs- und Schutzhaft erfolgte aus Billigkeitsgründen in Anwendung von § 60 StGB.-

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464,465,467 StPO.-

gez. Dr.Lövenich, Dr.Hellbach, Dr.Walterscheidt.

Beglaubigt:

Justizangestellter.

„Urteilskorrekturen: Justiz und Polizei

Nachdem sich mit der Gestapo ein neuer Machtapparat etabliert hatte, der nicht der Kontrolle der Gerichte unterlag, musste die Justiz im Laufe der zwölf Jahre NS-Herrschaft immer mehr Kompetenzen an diesen stets mächtiger werdenden Apparat abgeben. Der Strafrechtsprofessor Eduard Kern schrieb bereits 1933 über die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit: „ Der liberale Staat hatte die Entscheidung über die Freiheit des einzelnen und die Strafbefugnis grundsätzlich in die Hand des unabhängigen Richters gelegt. Beide Grundsätze sind heute weitgehend verlassen. Über die Freiheit des einzelnen entscheidet seit der (Reichtagsbrand-) Verordnung vom 28. Februar 1933 weitgehend die Polizei, und zwar in Form der Schutzhaft, die an keine gesetzliche Voraussetzung und keine zeitlichen Grenzen gebunden ist und die keiner Nachprüfung eines Richters unterliegt.“

Den Großteil politischer Gegner stellten die Nationalsozialisten gar nicht erst vor Gericht, sondern nahmen sie kurzerhand in eben diese Schutzhaft, das heißt, sie verschleppten sie in eines der vielen Konzentrationslager.

Oft wurden aber auch von Gerichten Freigesprochene in Schutzhaft genommen, bisweilen schon im Gerichtsaal erneut verhaftet und in Konzentrationslager transportiert. So führte man beispielsweise sämtlich im Reichstagbrandprozeß Freigesprochene direkt vom Reichsgericht ins KZ ab.

Diese Praxis schmälerte natürlich die Autorität der Gerichte, womit sich selbst führende Nazi-Juristen nur schwer abfinden konnten. Der stellvertretende „Reichsrechtsführer“ schrieb 1935 dem Justizminister „in Besorgnis um den Bestand der Rechtssicherheit in Deutschland“ und rügte, „dass die Verweigerung des rechtlichen Beistandes in Schutzhaftsachen mit dem nationalsozialistischen Begriff der Rechtssicherheit“ unvereinbar sei und „ im Widerspruch zum natürlichen Rechtsempfinden der nordischen Völker“ stehe. Auch Reichsjustizminister Gürtner forderte vom Geheimen Staatspolizeiamt eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Justiz und Polizei, holte sich aber vom Justitiar der Gestapo, SS-Gruppenführer Dr. Werner Best, eine Abfuhr. Der bestand darauf, dass „die Verhängung der Schutzhaft auch beim Vorliegen strafbarer Tatbestände möglich“ sei, die Polizei also der Justiz Konkurrenz machen könne.“

Quelle: Knaur Ingo Müller Furchtbare Juristen „ Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz“

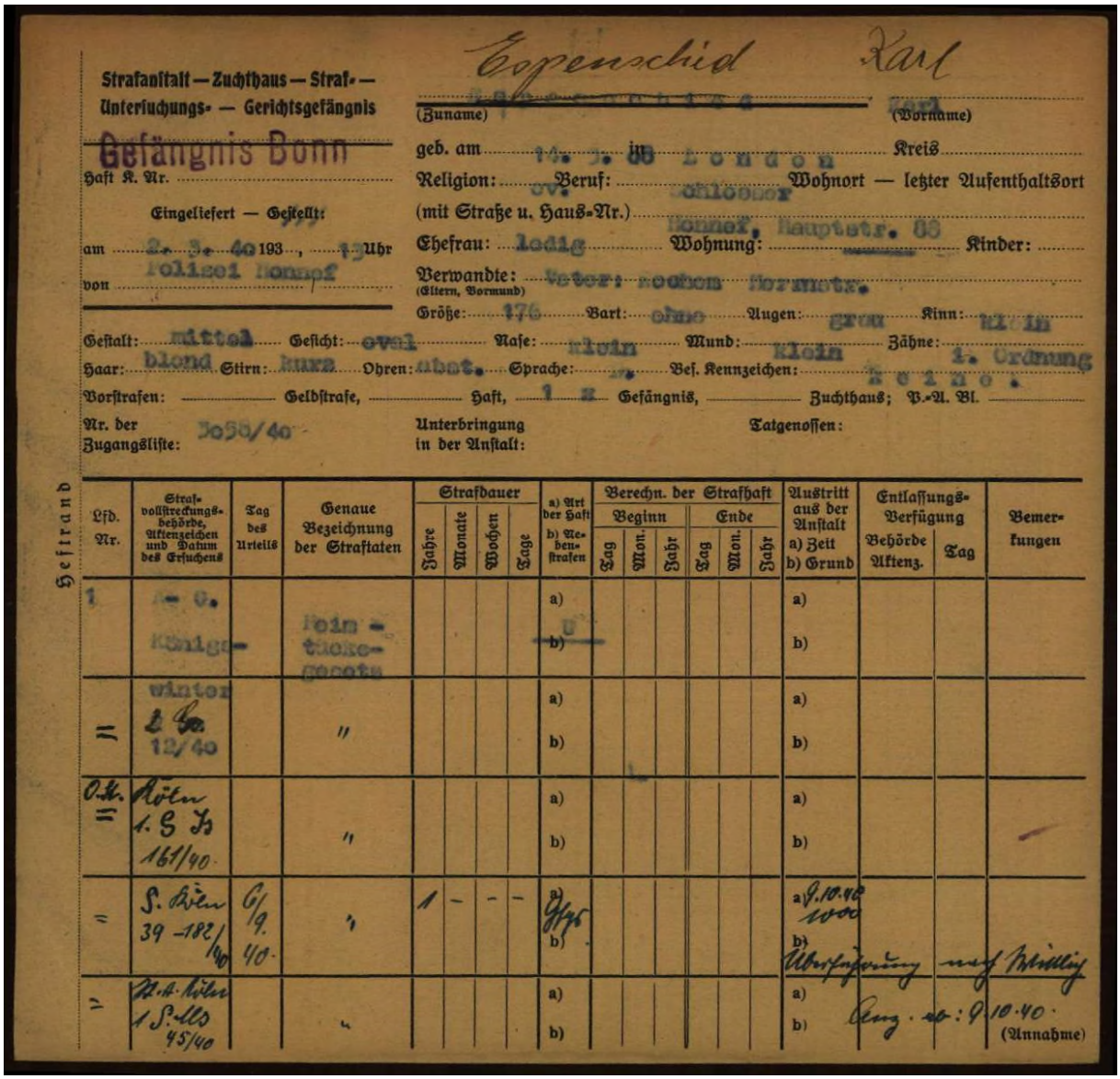

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Gefängnis Bonn

Haft K. Nr. .....

Eingeliefert — Gestellt:

am 2. 3. 40 193 ..., 13 Uhr

von Polizei Bonnef

Espenschied Karl

(Zuname) (Vorname)

geb. am 14. 3. 88 in London Kreis .....

Religion: ev. Beruf: Schlosser Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonnef, Hauptstr. 88

Ehefrau: ledig Wohnung: ..... Kinder: .....

Verwandte: Vater: Kochem Hermstr.
(Eltern, Vormund)

Größe: 176 Bart: ohne Augen: grau Kinn: klein

Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: klein Mund: klein Zähne: 1. Ordnung

Haar: blond Stirn: kurz Ohren: abst. Sprache: ..... Bes. Kennzeichen: keine.

Vorstrafen: ..... Geldstrafe, ... Haft, 1 x Gefängnis, ... Zuchthaus; P.-A. Bl. .....

Nr. der Zugangsliste: 3058/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn: Tag	Mon.	Jahr	Ende: Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A. G. Königs-		Heimtückegesetz					a) b) U							a) b)			
=	winter 2 Ge. 12/40		"					a) b)							a) b)			
O.St. =	Köln 1. S Js 161/40		"					a) b)							a) b)			
=	S. Köln 39-182/40	6/9. 40.	"	1	-	-	-	a) Gfgs b)							a) 9.10.40 1000 b) Überführung nach Wittlich			
=	St.A. Köln 1 S. Ms 45/40		"					a) b)							a) b) Anz. ab: 9.10.40. (Annahme)			

Gefangenenkarteikarte von Karl Espenschied vom 02.03.1940 Haftanstalt Bonn

30.1.55 Paula Schmelz, Verbreitung von Hetzmeldungen 27.09.1940

Das Sondergericht des Oberlandesgerichts Köln tagte am 26.09.1940 wieder in Bonn.

Dabei wurde auch gegen Paula Schmelz verhandelt.

„ Die Geschäftsführerin Frau Paula Schmelz aus Bonn hatte, als sie Ende Oktober 1939 in einem Metzgerladen einkaufte, der Verkäuferin gegenüber nicht nur ihrer Unzufriedenheit über die Lebensmittelrationierung und den Krieg überhaupt Ausdruck gegeben, sondern auch noch den Führer und die Reichsregierung grob beschimpft, ferner der Verkäuferin eine ausländische Hetzmeldung, die sie von einem Manne gehört haben wollte, erzählt.

Das Sondergericht verurteilte die verantwortungslose Schwätzerin, dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend wegen vorsätzlicher Verbreitung von ausländischen Hetzmeldungen und wegen Verbrechens nach § 2 des Heimtückegesetzes zu der Geringststrafe von e i n e m Jahr Zuchthaus.“

Auszug Mittelrheinische Landeszeitung vom 27.09.1940

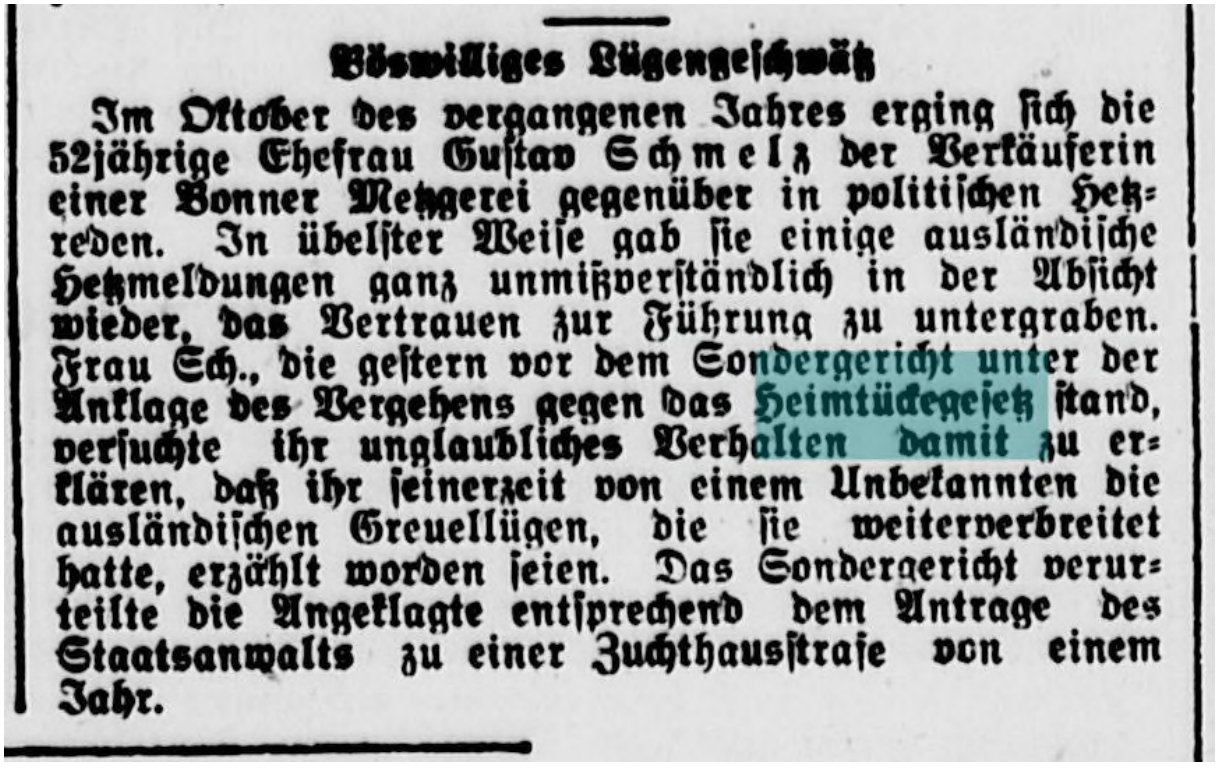

Böswilliges Lügengeschwätz

Im Oktober des vergangenen Jahres erging sich die 52jährige Ehefrau Gustav Schmelz der Verkäuferin einer Bonner Metzgerei gegenüber in politischen Hetzreden. In übelster Weise gab sie einige ausländische Hetzmeldungen ganz unmißverständlich in der Absicht wieder, das Vertrauen zur Führung zu untergraben. Frau Sch., die gestern vor dem Sondergericht unter der Anklage des Vergehens gegen das Heimtückegesetz stand, versuchte ihr unglaubliches Verhalten damit zu erklären, daß ihr seinerzeit von einem Unbekannten die ausländischen Greuellügen, die sie weiterverbreitet hatte, erzählt worden seien. Das Sondergericht verurteilte die Angeklagte entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr.

General-Anzeiger vom 27.09.1940

30.1.56 **Wilhelmine Klein Volksschädlingsverordnung 27.09.1940**

Gerechte Sühne für schweren Vertrauensmissbrauch

Diebische Krankenschwester vom Sondergericht zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt

Die 22 Jahre alte Hilfskrankenschwester Wilhelmine Klein hatte sich gestern wegen schwerer Verfehlungen, die sie sich während mehrerer Monate in einem Bonner Krankhaus zuschulden kommen ließ, vor dem Sondergericht zu verantworten. Sie war in mehreren Fällen des Diebstahls an Patienten und Mitschwestern überführt worden und hatte auch nach anfänglichem Leugnen die Straftaten eingestanden. Zuerst will sie „aus Neugierde“ eine Handtasche, die neben einer schlafenden Kranken lag, geöffnet haben. Sie entwendete daraus einen Betrag von 5 Mark, in einem anderen Falle stahl sie einer Patientin aus der Nachttischschublade einen Zwanzigmarkschein. Auf ähnliche Weise eignete sich die Diebin ein Brillantkollier da einen Wert von etwa 700 Mark hatte, an. Als eine andere Frau der Tat verdächtigt wurde, warf sie das Kollier aus Furcht vor der Aufdeckung in das Klosett, von wo aus es wahrscheinlich mit dem Abfluss in den Rhein gelangt ist. Trotz der Nachforschungen der Kriminalpolizei setzte die Angeklagte ihr verwerfliches Treiben, das umso weniger auffiel, als sie äußerlich den Eindruck einer ruhigen, fleißigen und gewissenhaften Person machte, fort. In den Garderoben durchsuchte sie die Taschen der abgelegten Kleidungsstücke und nahm alles an sich, was nicht niet- und nagelfest war. Unter anderem entwendete sie einen Tennisschläger, der einer Röntgenassistentin gehörte. Ihre Stationsschwester schädigte sie durch den Diebstahl eines Briefumschlages, in dem sich Dienstgelder befanden und einer Mitschwester, die mit ihr das Schlafzimmer teilte, stahl sie einen goldenen Ring. Besonders verabscheuungswürdig waren aber ihre Verbrechen, die sie unter Ausnutzung der Luftschutzmaßnahmen beging. In zwei Fällen hat sie Kranken, die wegen der Luftgefahr in besonders geschützte Räume gebracht wurden, Geldbeträge entwendet. Das gestohlene Geld benutzte sie zum Ankauf von Büchern, Wäsche und anderen Gegenständen, den Rest brachte sie zur Sparkasse, wo sie bei ihrer Verhaftung ein Guthaben von 110 Mark besaß. Schon allein durch den Missbrauch des Vertrauens, das sie, wie der Staatsanwalt ausführte, in ihrem Dienstverhältnis als Krankenschwester in einem öffentlichen Krankenhaus genoss, hatte sich die Angeklagte ganz erheblich gegen die Volksgemeinschaft vergangen. Besonders erschwerend fiel aber ins Gewicht, dass sie vorsorgliche Luftschutzmaßnahmen ausgenutzt hatte, um Diebstähle an

Kranken, die sie während der Nacht betreuen musste, zu begehen. Der Antrag des Staatsanwalts lautete auf zwei Jahre und 6 Monate Zuchthaus. Das Sondergericht erkannte wegen Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung in zwei Fällen und acht weiterer Diebstähle auf eine Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren.

Bonner General-Anzeiger vom 27.09.1940

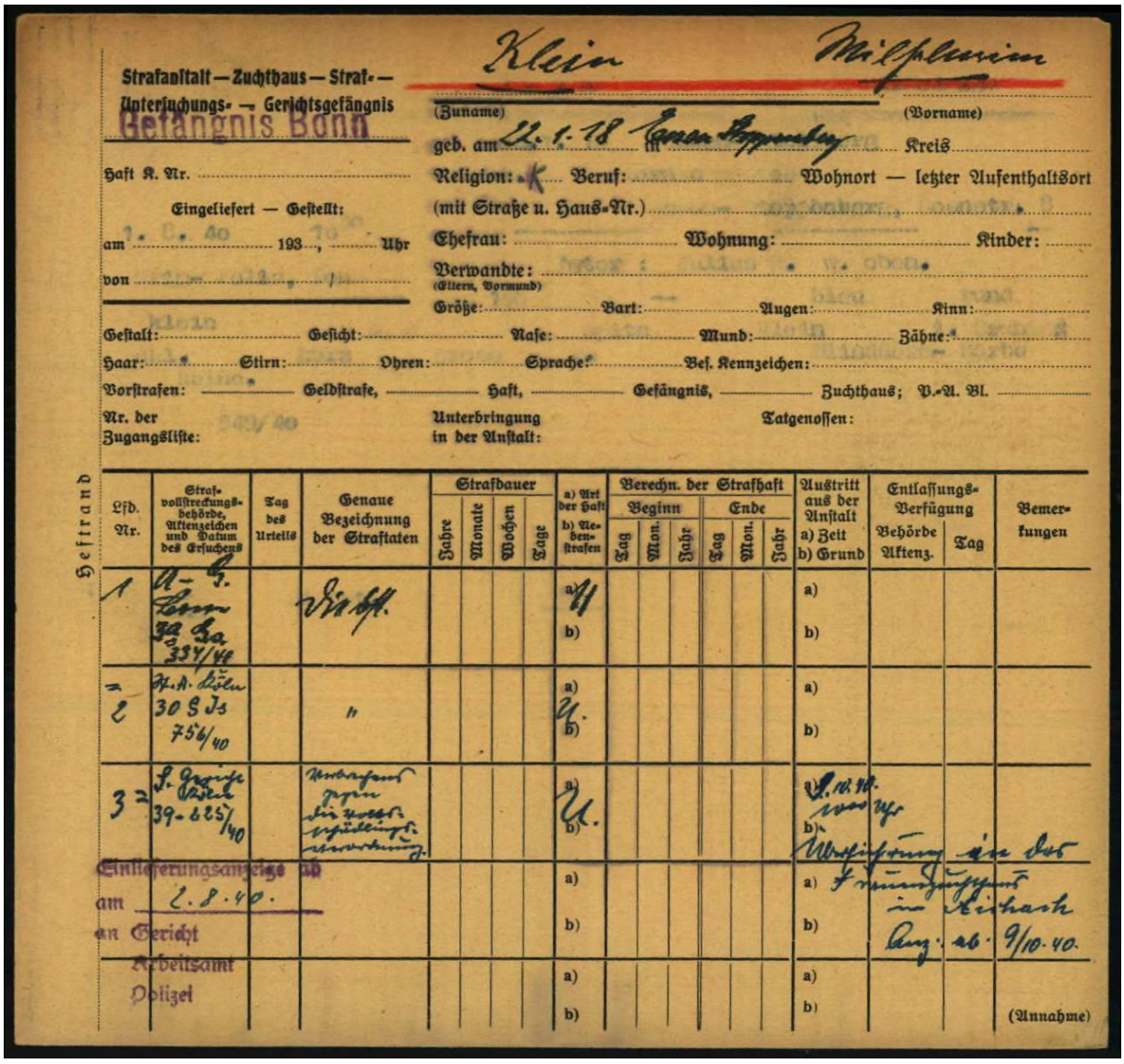

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Klein (Zuname) Milhelmine (Vorname)

geb. am 22.1.18 in Essen Steppenberg Kreis

Haft K. Nr.

Religion: K Beruf: Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.)

Eingeliefert — Gestellt:
am 1. 8. 40 193 , Uhr
von

Ehefrau: Wohnung: Kinder:
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: Bart: Augen: Kinn:

Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:
Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A.-G. Bonn 3a Ba 334/40		Diebst.					a) U b)							a) b)			
2	St.A. Köln 30 S Js 756/40		"					a) U. b)							a) b)			
3	S. Gericht Köln 39-225/40		Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung					a) U. b)							a) 9.10.40. 1000 Uhr b) Überführung in das Frauenzuchthaus in Aichach Anz. ab 9/10.40.			
	Einlieferungsanzeige ab am 2.8.40. an Gericht							a) b)							a) b)			
	Arbeitsamt Polizei							a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn vom 01.08.1940

30.1.57 **Hermann Schmidt, verbotenes Glücksspiel, 08.10.1940**

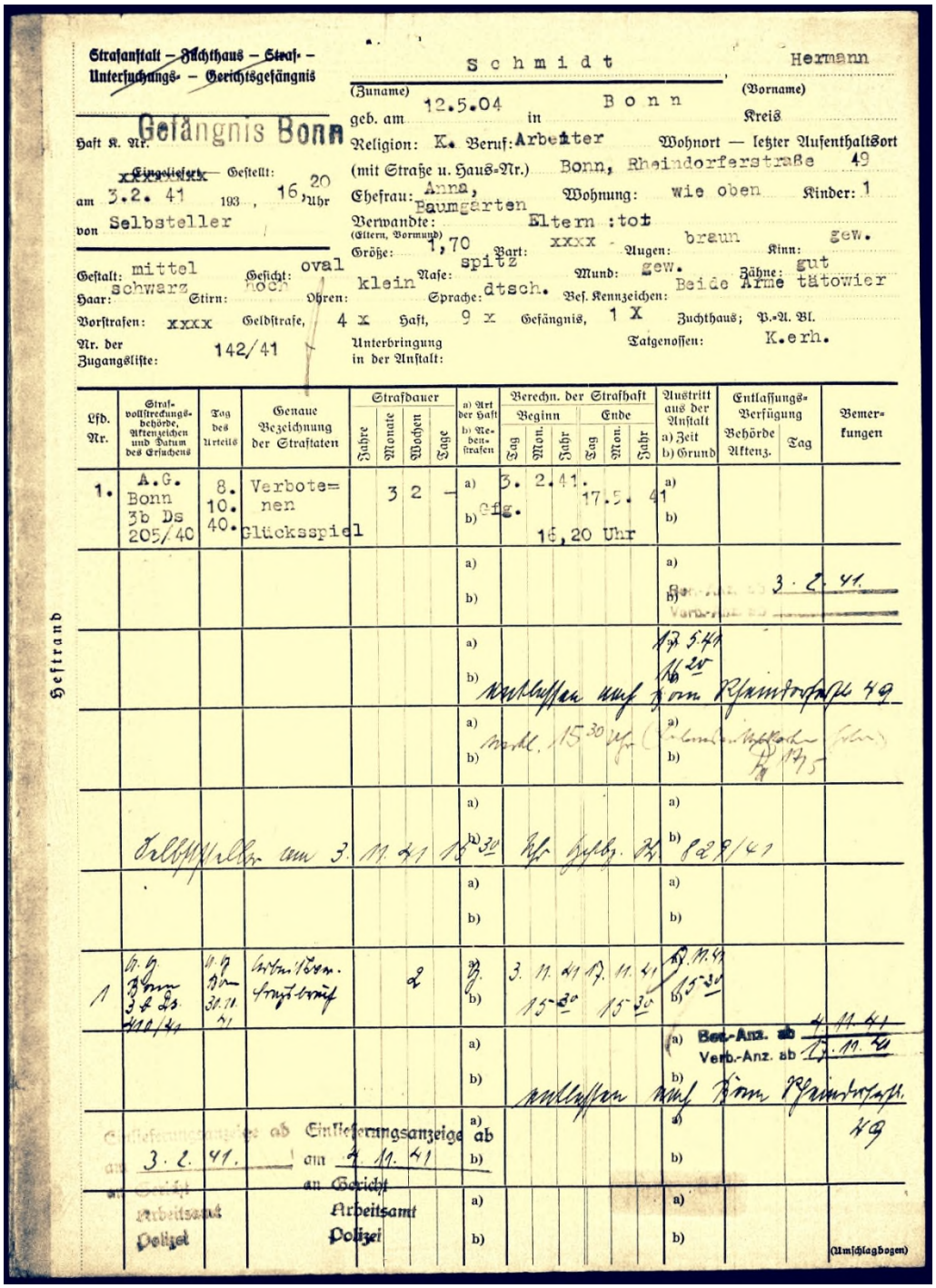

Strafanstalt – ~~Zuchthaus~~ – Straf- – Untersuchungs- – Gerichtsgefängnis

Haft R. Nr. Gefängnis Bonn

~~Eingeliefert~~ Gestellt: am 3.2.41 193 , 16, Uhr von Selbsteller

Schmidt (Zuname) Hermann (Vorname)

geb. am 12.5.04 in Bonn Kreis

Religion: K. Beruf: Arbeiter Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Rheindorferstraße 49

Ehefrau: Anna, Baumgarten Wohnung: wie oben Kinder: 1

Verwandte: (Eltern, Vormund) Eltern: tot

Größe: 1,70 Bart: xxxx Augen: braun Kinn: gew.

Gestalt: mittel Gesicht: oval Haar: schwarz Stirn: hoch Nase: klein Mund: gew. Zähne: gut Ohren: spitz Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: Beide Arme tätowier

Vorstrafen: xxxx Geldstrafe, 4 x Haft, 9 x Gefängnis, 1 X Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 142/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: K.erh.

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	A.G. Bonn 3b Ds 205/40	8. 10. 40.	Verbote=nen Glücksspiel		3	2	–	a) b) cfg.	3.	2.	41.	17.5.		41	a) b)			
								a) b)							a) b)			3. 2. 41.
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
1		31.10 41				2		a) b)	3.	11.	41	17.	11.	41	a) b)			
								a) b)							a) Bes.-Anz. ab Verb.-Anz. ab b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Heftrand

3. 2. 41. Einlieferungsanzeige ab am an Gericht Arbeitsamt Polizei

(Umschlagbogen)

Gefangenenpersonalakte von Hermann Schmidt der Haftanstalt Bonn von 1941

Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Bonn
für S c h m i d t , Hermann, geb. am 12.5.o4 zu Bonn

1.	1921	Landstreicherei	3 Tage Haft
2.	1921	Einbr. Diebstahl	2 Wochen Gefängnis
3.	1922	Fundunterschlagung	lo Tagen Gefängnis
4,	1922	Diebstahl i.R.	1 Jahr u. 6 Monaten Zuchthaus
5.	1922	schw. Diebstahl	1 Jahr u. 6 Monaten Gefängnis
6.		zu 5 u. 6 auf eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 5 Monaten und 3 Woche Zuchthaus zurückgeführt	
6.	1925	Betrugs	1 Woche Gefängnis
7.	1927	schen Urkundenfäl. i.T.m.vers. Unterschlagung	3 Monaten Gefgns
8.	1928	Diebstahl i.R.	3 Monaten Gefängnis
9.	1928	Strafen zu 8 u. 9 sind auf eine Gesamtstrafe von 5 Monaten u. 2 Wochen Gefängnis zurückgeführt.	
lo.	1928	Diebstahl i. R.	3 Monaten u. 3 Wochen Gefängnis
11.	1928	" " "	3 Monaten u. 1 Woche Gefängnis
12.	1928	Strafen von 8 - 12 sind auf eine Gesamtstrafe von 9 Monaten zurückgeführt.	
13.	1931	Sachbeschädigung	30.-RM evtl. 6 Tage Gefängnis
14.	1938	Verkauf von Zeitungen an Sonntagen ohne Genehmigung	20.- RM evtl. 4 Tagen Haft
15	194o	verbotenen Glückspiels	3 Monaten 2 Wochen Gefängnis

Strafregisterauszug der Staatsanwaltschaft Bonn für Hermann Schmidt

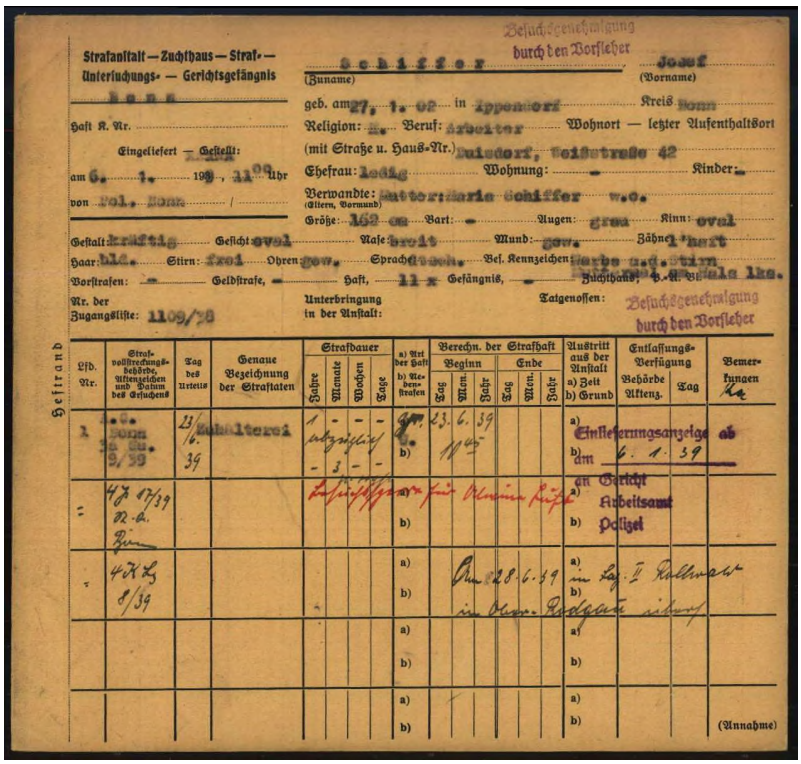

Gefangenenkarteikarte des Tatgenossen Josef Schiffer

Urteilsabschrift

„4Ns 17/40

3b DS 205/40

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache

gegen 1. den Hilfsarbeiter Josef Schiffer in Bonn, Kommanderiestraße 3, geboren am 27.01.1902 in Ippendorf, ledig, vorbestraft,

2. den Hilfsarbeiter Hermann Schmidt in Bonn, Stiftsplatz 2, geboren daselbst am 12.05.1904, verheiratet, vorbestraft,

wegen verbotenen Glückspiels.

Auf die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsrichters in Bonn vom 26.08.1940 hat die 2.Strafkammer des Landgerichts in Bonn in der Sitzung vom

08. Oktober 1940, an der teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor D`heil

als Vorsitzender

Gerichtsassessor Arenz

als beisitzender Richter

Staatsanwalt kraft Auftrags Dr. Montebaur

als Beamter der Staatsanwaltschaft

apl. Justizassistent Gratzfeld

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts wird im Strafmaß aufgehoben. Der Angeklagte Schiffer wird zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, der Angeklagte Schmidt zu einer solchen von drei Monaten zwei Wochen verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Gründe:

Durch Urteil des Amtsgerichts in Bonn vom 26.08.1940 sind die Angeklagten wegen verbotenen Glückspiels – Vergehen nach § 284a StGB -, der Angeklagte Schiffer ferner in Tateinheit damit wegen Vergehens nach § 284 StGB zu Gefängnisstrafen von je drei Monaten verurteilt worden. Sie haben gegen das Urteil Berufung eingelegt, diese auf das Strafmaß beschränkt und beantragen mildere Strafen, evtl. Geldstrafen.

Da die Berufung von den Angeklagten zulässiger Weise auf das Strafmaß beschränkt worden ist, ist der Ausspruch des ersten Richters über die Schuldfrage rechtskräftig geworden. Was das Strafmaß angeht, so ist folgendes zu sagen: Beide Angeklagten sind sehr erheblich vorbestraft. Der Strafregisterauszug des Angeklagten Schmidt weist nicht weniger als zwölf Bestrafungen – meist wegen Eigentumsvergehen – auf, darunter eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und sechs Monaten wegen Rückfalldiebstahls. Der Angeklagte Schiffer ist zwölfmal vorbestraft, gleichfalls in der Hauptsache wegen Eigentumsvergehen. Zuletzt ist gegen ihn im Jahr 1939 wegen Zuhälterei auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erkannt worden. Wie sich aus ihren Vorstrafen entnehmen Lässt, schätzen beide Angeklagte ein müheloses Geldverdienen auf Kosten Dritter Insoweit liegt auch das Vergehen wegen dessen sie im vorliegenden Fall vor Gericht stehen, auf einer Linie mit ihren früheren Straftaten.

Hinzu kommt strafschärfend, dass die Angeklagten wie sie selbst zugegeben haben, ihrer Spielleidenschaft zu wiederholten Malen erlegen sind. Wie sehr sie an ihrem Hang zur Veranstaltung von Glücksspielen verfallen sind, ergibt die Tatsache, dass sie am 21.07.1940 von abends 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Mittag gegen 14:00 Uhr durchgespielt haben, und dass zur jetzigen Kriegszeit und obwohl der Angeklagte Schmidt und der frühere Mitangeklagte Heimbach verheiratet sind und für eine Familie zu sorgen haben. Auch die Tatsache, dass der Spielverlust mitunter recht hoch war – am 21.07.1940 verlor der Mitangeklagte 140,00 Reichsmark und bei einer früheren Gelegenheit 60,00 Reichsmark –lässt eine Freiheitsstrafe als gerechtfertigt erscheinen. Obwohl die Angeklagten als Arbeiter mit einem Wochenlohn von 36,00 bis 38,00 Reichsmark wissen, wie schwer es ist, Geld auf rechtschaffende

Weise zu verdienen, sind sie nicht davor zurückgescheut, ihrem Mitangeklagten Heimbach im Spiel Beträge abzunehmen, die dessen Wochenlohn um ein mehrfaches überstiegen. Unter diesen Umständen konnten die vom Gericht erster Instanz gegen die Angeklagten erkannten Gefängnisstrafen an sich keinesfalls als zu hoch bezeichnet werden.

Das erkennende Gericht hat sich aber aufgrund des uneinsichtigen und anmaßenden Verhaltens der Angeklagten im erneuten Hauptverhandlungstermin veranlasst gesehen, über diese in erster Instanz verhängten Strafen hinauszugehen. Beide Angeklagten haben versucht, in äußerst frivoler Weise ihre Straftaten zu beschönigen und zu verteidigen. Ohne im geringsten über ihre Handlungsweise Reue zu zeigen, haben sie dem Gericht in dummdreisten Ausführungen klarzumachen versucht, ihre Vergehen seien nicht so schlimm und missbilligenswert, dass sie eine Bestrafung, wie sie vom Amtsgericht ausgesprochen worden sei, verdienten.

Das Gericht kam daher zu der Überzeugung, dass den Angeklagten trotz der gegen sie in erster Instanz ausgesprochenen, fühlbaren Freiheitsstrafen das schändliche und gewissenlose ihrer Handlungsweise überhaupt noch nicht bewusst geworden ist. Unter diesen Umständen erschien dem erkennenden Gericht eine Erhöhung der gegen beide Angeklagten erkennenden Gefängnisstrafen angebracht. Bei dem Angeklagten Schiffer wurde eine Gefängnisstrafe von vier Monaten, bei Schmidt eine solche von drei Monaten und zwei Wochen als angemessene und ausreichende Sühne angesehen. Die unterschiedliche Behandlung der Angeklagten erfolgte deshalb, weil sich der Angeklagte Schmidt im Gegensatz zu dem Angeklagten Schiffer in den letzten zehn Jahren mehr oder weniger straffrei geführt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 475 Abs. 1 stopp.

Gez. D`heil Dr. Heep, Arenz

Ausgefertigt

Gez. Unterschrift

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

des Landgerichts“

Hermann Schmidt ist nach Strafende in der Haftanstalt in Bonn noch in diversen Konzentrationslagern inhaftiert gewesen.

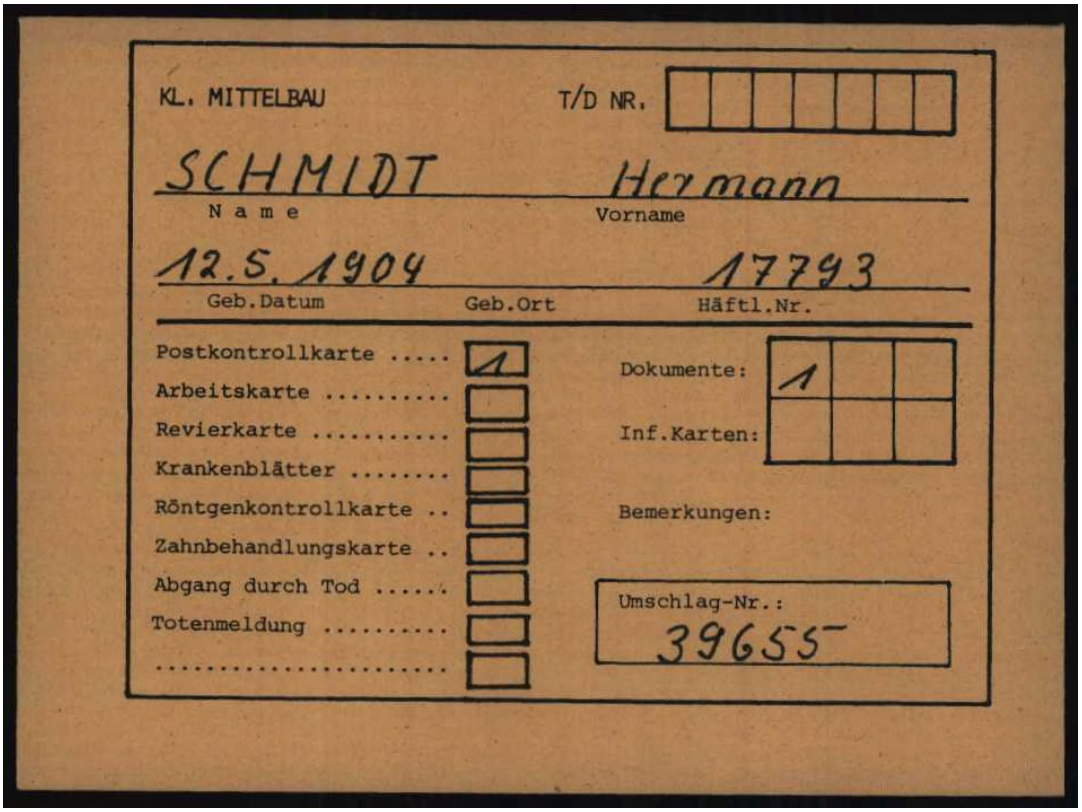

KL. MITTELBAU T/D NR.

SCHMIDT Name — Hermann Vorname

12.5.1904 Geb.Datum — Geb.Ort — 17793 Häftl.Nr.

Postkontrollkarte 1
Arbeitskarte .....
Revierkarte .....
Krankenblätter .....
Röntgenkontrollkarte ..
Zahnbehandlungskarte ..
Abgang durch Tod .....
Totenmeldung .....
.....

Dokumente: 1
Inf.Karten:
Bemerkungen:

Umschlag-Nr.: 39655

RD. 17793 Schmidt Hermann

Häftl. Nr. Name Vorname

12.5.04

geb. in

Posteingang

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezemb.

Postausgang

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezemb.

Bemerkungen:

vom ..... bis .....

" ..... " .....

" ..... " .....

" ..... " .....

L-0665 - 40000 11.44

Postsperre:

.....

.....

.....

.....

KL.: Buchenwald

Häftl.-Nr.: 17.793

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Schmidt
Vorname: Hermann
Geb. am: 12.5.1904 in: Bonn
Stand: verh. Kinder: 1
Wohnort: Bonn
Strasse: Rheindorferstr. 49
Religion: r. kath. Staatsang.: D.R.
Wohnort d. Angehörigen: Ehefrau: Anna Sch. Bonn-w.o
Eingewiesen am:
durch: Kripo Bonn
in KL.: Natzweiler
Grund: Arbeitsscheu
Vorstrafen: 14 mal Kriminell

Überstellt

am: 23. 9. 1943 an KL. Buchenwald
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.

Entlassung:

am: durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:

Grund:	Art:	Bemerkung:

ENQUIRY REPORTED ON 17 XII 47
I.R.O.

KL. 5/6. 44-500000

Personen-Beschreibung:

Grösse: cm
Gestalt:
Gesicht:
Augen:
Nase:
Mund:
Ohren:
Zähne:
Haare:
Sprache:
Bes. Kennzeichen:
Charakt.-Eigenschaften:
Sicherheit & Einsatz:
Körperliche Verfassung:

I.T.S. FOTO No 003885

5479

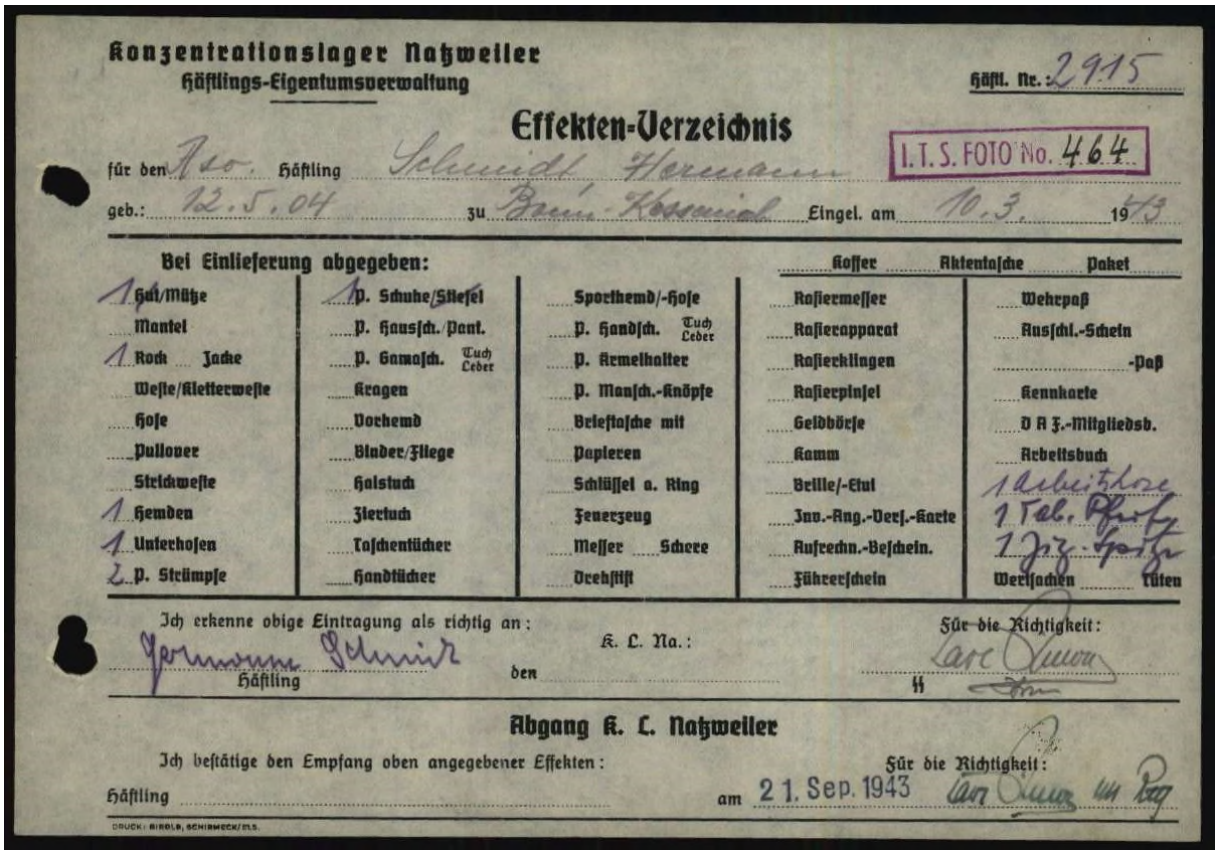

Konzentrationslager Natzweiler
Häftlings-Eigentumsverwaltung

Häftl. Nr.: 2915

Effekten-Verzeichnis

I. T. S. FOTO No. 464

für den Aso. Häftling Schmidt Hermann

geb.: 12.5.04 zu Bonn-Kessenich Eingel. am 10.3. 1943

Bei Einlieferung abgegeben: Koffer Aktentasche Paket

1 Hut/Mütze	1 P. Schuhe/Stiefel	Sporthemd/-Hose	Rasiermesser	Wehrpaß
Mantel	P. Hausch./Pant.	P. Handsch. Tuch Leder	Rasierapparat	Ausschl.-Schein
1 Rock Jacke	P. Gamasch. Tuch Leder	P. Ärmelhalter	Rasierklingen	-Paß
Weste/Kletterweste	Kragen	P. Mansch.-Knöpfe	Rasierpinsel	Kennkarte
Hose	Vorhemd	Brieftasche mit	Geldbörse	D A F.-Mitgliedsb.
Pullover	Binder/Fliege	Papieren	Kamm	Arbeitsbuch
Strickweste	Halstuch	Schlüssel a. Ring	Brille/-Etui	1 Arbeitshose
1 Hemden	Ziertuch	Feuerzeug	Inv.-Ang.-Vers.-Karte	1 Tab. Pfeife
1 Unterhosen	Taschentücher	Messer Schere	Aufrechn.-Beschein.	1 Jig.-Spitze
2 P. Strümpfe	Handtücher	Drehstift	Führerschein	Wertsachen Tüten

Ich erkenne obige Eintragung als richtig an: Hermann Schmidt Häftling

K. L. Na.: den

Für die Richtigkeit: Lare Lunow SS

Abgang K. L. Natzweiler

Ich bestätige den Empfang oben angegebener Effekten: Häftling

am 21. Sep. 1943

Für die Richtigkeit: Lare Lunow

DRUCK: RIEBLE, SCHIRMECK/ELS.

30.1.58 **Else Wichterich, Katharina Gierlich, Heinz Dahlhausen, Henriette Dahlhausen und Franziska Knauf – Kriegswirtschaftsverordnung – 14.10.1941**

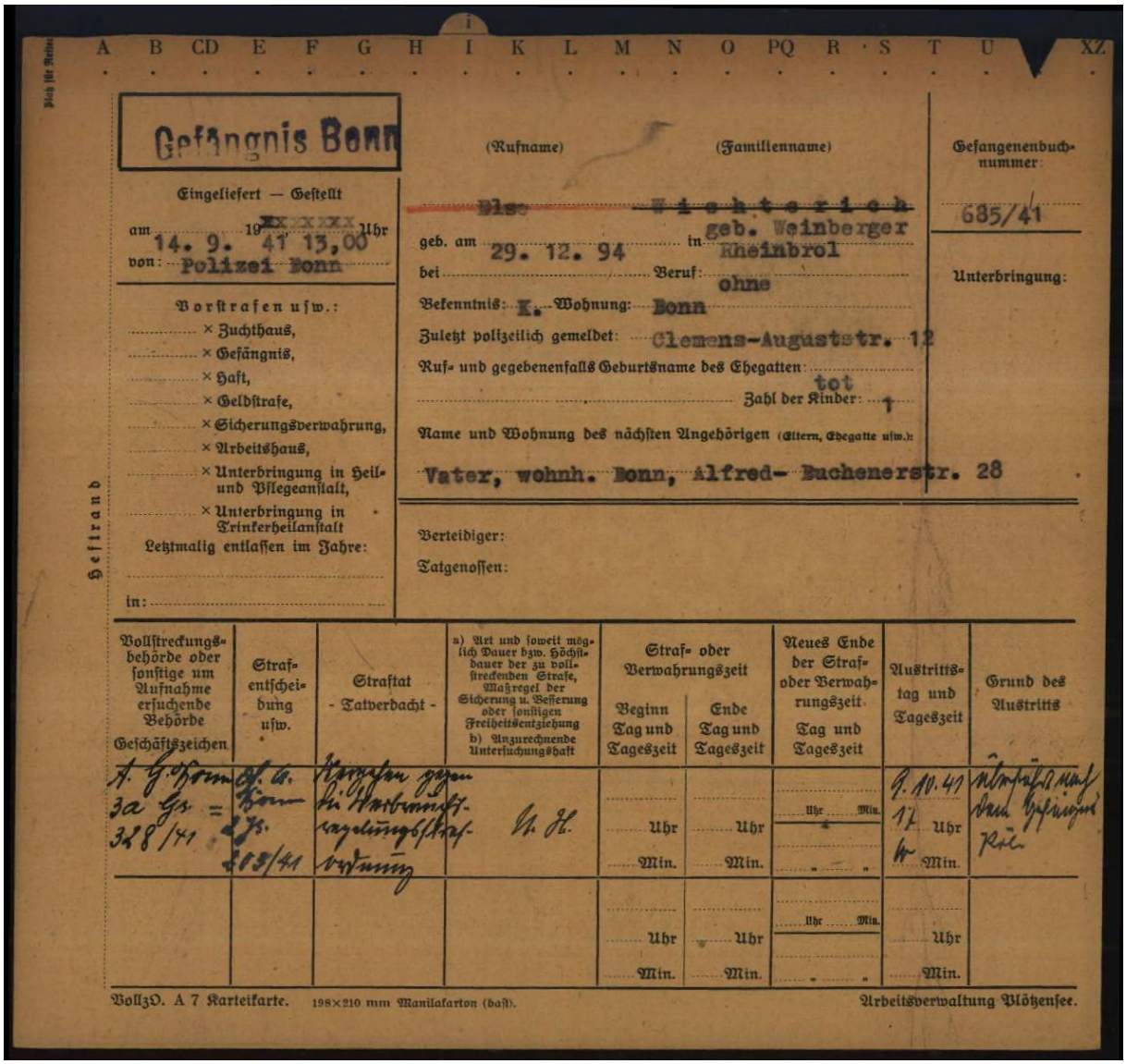

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U XZ

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt

am 14. 9. 1941 13,00 Uhr

von: Polizei Bonn

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Heftrand

(Rufname) (Familienname)

~~Else~~ ~~Wichterich~~

geb. am 29. 12. 94 in geb. Weinberger Rheinbrol

bei Beruf: ohne

Bekenntnis: K. Wohnung: Bonn

Zuletzt polizeilich gemeldet: Clemens-Auguststr. 12

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder: tot 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Vater, wohnh. Bonn, Alfred- Buchenerstr. 28

Gefangenenbuchnummer: 685/41

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3a Gs. = 328/41	Ch. A. Bonn 2 Js. 203/41	Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafordnung	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	9. 10. 41 17 Uhr 10 Min.	überführt nach dem Gefängnis Köln
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Else Wichterich Haftanstalt Bonn 14.09.1941

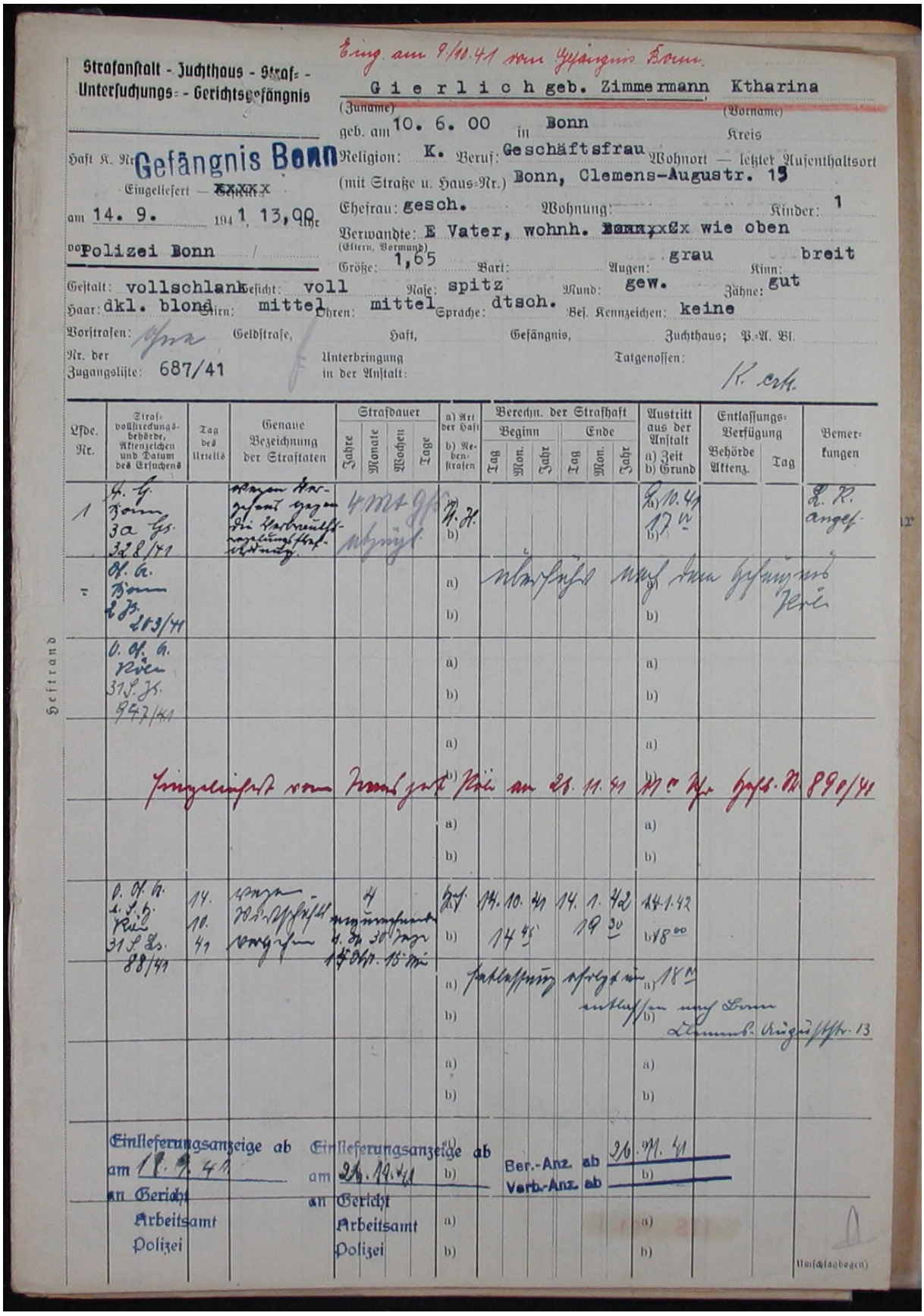

Strafanstalt - Zuchthaus - Straf- - Untersuchungs- - Gerichtsgefängnis

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Entlassen

am 14. 9. 1941, 13,00 Uhr

von Polizei Bonn

Eing. am 9/10.41 von Gefängnis Bonn.

Gierlich geb. Zimmermann Ktharina

(Zuname) (Vorname)

geb. am 10. 6. 00 in Bonn Kreis

Religion: K. Beruf: Geschäftsfrau Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Clemens-Augustr. 15

Ehefrau: gesch. Wohnung: Kinder: 1

Verwandte: E Vater, wohnh. Bonn wie oben (Eltern, Vormund)

Größe: 1,65 Bart: Augen: grau breit

Gestalt: vollschlank Gesicht: voll Nase: spitz Mund: gew. Zähne: gut

Haar: dkl. blond Stirn: mittel Ohren: mittel Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 687/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

K. Crk.

Lfde. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	G. G. Bonn 3a Gs. 328/41		wegen Vergehens gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung.	4 Mo 2 Wo				a) U. H. b)							a) 10.41 b) 17 W.			K. K. angef.
	O. G. A. Bonn 2 B. 203/41							a) b)	abschluß						a) b)	Abschluß der Ermittlungen		
	O. G. A. Köln 31 J. Js. 947/41							a) b)							a) b)			
			Zugeliefert vom Amtsgericht Köln am 28. 11. 41 W. v. H. Gefs. Nr. 890/41					a) b)							a) b)			
	O. G. A. 1 J. Js. Köln 31 J. Js. 88/41	14. 10. 41	wegen Verg. gegen die Verordnung über Preisstrafrecht vom 6. 9. 39 i. V. m. 15 Abs. 1 Nr. 1	4				a) U. H. b)	14. 10. 41 14 45			14. 1. 42 14 30			14.1.42 b) 18 00			
								a) b)	Haftaussetzung erfolgte am 18 M. entlassen nach Bonn Clemens-Auguststr. 13						a) b)			
								a) b)							a) b)			
	Einlieferungsanzeige ab am 18. 9. 41 an Gericht Arbeitsamt Polizei			Einlieferungsanzeige ab am 26. 11. 41 an Gericht Arbeitsamt Polizei				a) b)	Ber.-Anz. ab 26. 11. 41 Verb.-Anz. ab						a) b)			

Heftrand

Umschlagbogen)

Gefangenenpersonalblatt Katharina Gierlich Haftanstalt Bonn vom 14.09.1941

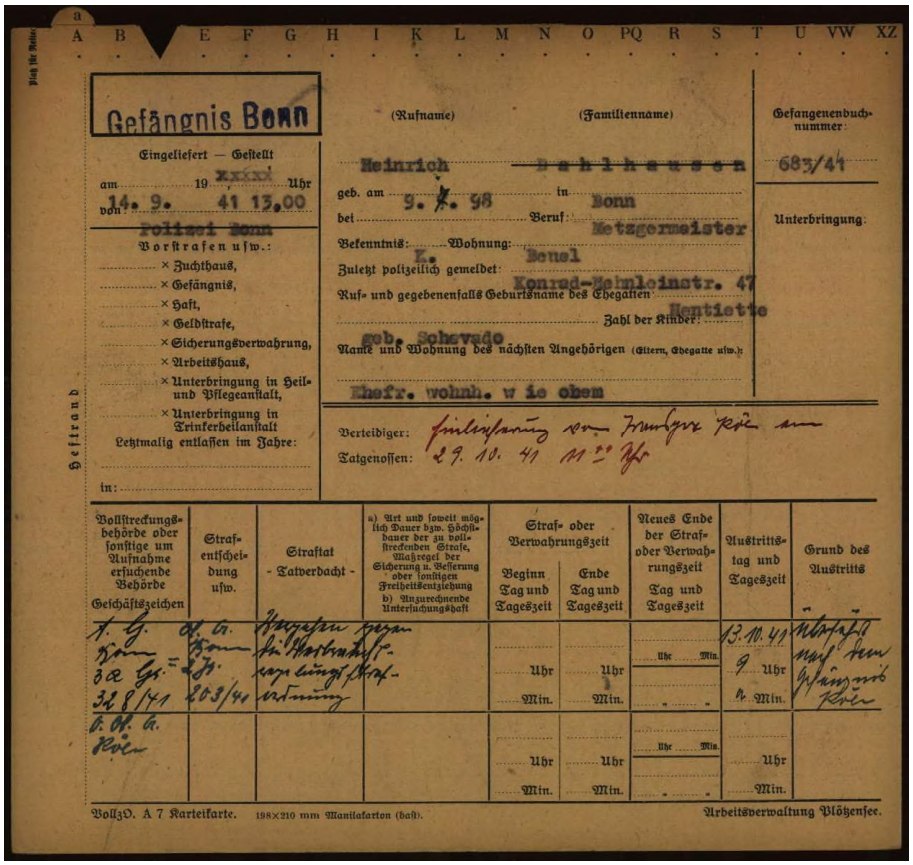

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 14. 9. 19 41 13,00 Uhr
von: Polizei Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Heinrich (Familienname) Dahlhausen
geb. am 9. 7. 98 in Bonn
bei Beruf: Metzgermeister
Bekenntnis: K. Wohnung: Beuel
Zuletzt polizeilich gemeldet: Konrad-Hehnleinstr. 47
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Hentiette
Zahl der Kinder: geb. Schevado
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefr. wohnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 683/41
Unterbringung:

Verteidiger: Einlieferung von Transport Köln am
Tatgenossen: 29. 10. 41 11⁰⁰ Uhr

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3a Gs. 328/41	A. G. Bonn 2 Js. 203/41	Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafordnung		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	13.10.41 9 Uhr 4 Min.	Übersicht nach dem Gefängnis Köln
O. Ob. G. Köln				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

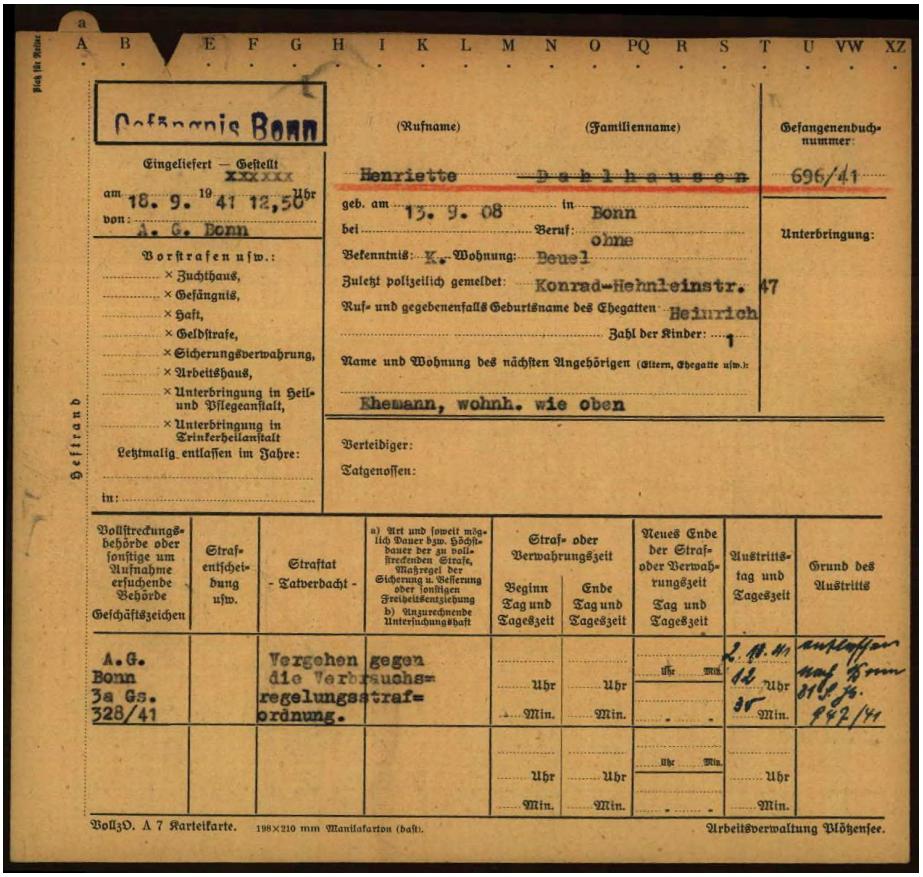

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 18. 9. 19 41 12,50 Uhr
von: A. G. Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Henriette (Familienname) Dahlhausen
geb. am 13. 9. 08 in Bonn
bei Beruf: ohne
Bekenntnis: K. Wohnung: Beuel
Zuletzt polizeilich gemeldet: Konrad-Hehnleinstr. 47
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Heinrich
Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehemann, wohnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 696/41
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Bonn 3a Gs. 328/41		Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafordnung.		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	2.10.41 12 Uhr 35 Min.	entlassen nach Bonn 31 S. Js. 947/41
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarten Henriette und Heinrich Dahlhausen 18.09. bzw. 14.09.1941

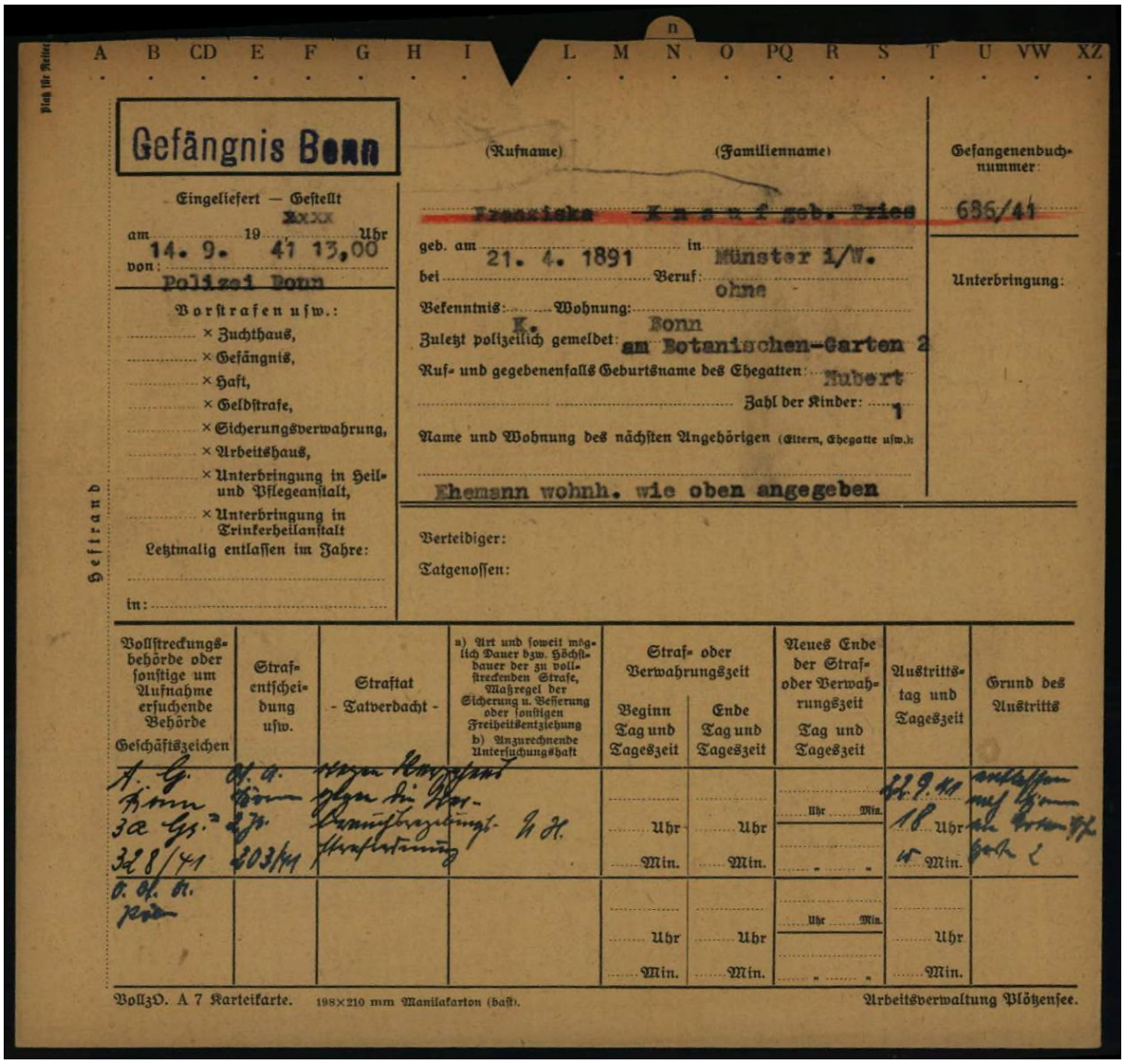

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 14. 9. 1941 13,00 Uhr
von: Polizei Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Franziska Knauf geb. Fries
geb. am 21. 4. 1891 in Münster i/W.
bei Beruf: ohne
Bekenntnis: K. Wohnung: Bonn
Zuletzt polizeilich gemeldet: am Botanischen-Garten 2
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Hubert
Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Ehemann wohnh. wie oben angegeben

Gefangenenbuchnummer: 686/41
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3a Gs. 328/41	Ot. A. Bonn 2 Js. 203/41	wegen Verstoß gegen die Verbrauchsregelungsstrafordnung	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	22.9.41 18 Uhr 15 Min.	entlassen nach Bonn an Botan. Garten 2
O. Ot. A. Bonn				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Franziska Knauf vom 14.09.1941

Originalurteil des Sondergerichts 2 bei dem Landgericht Köln vom 14. Oktober 1941

31 S. Ls. 88/41 -
39 - 318/41

Jm Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen

1. die Witwe Willi W i c h t e r i c h , Else geborene Weinberger aus Bonn, Klemens-Auguststrasse 12, bisher städtische Aushilfsangestellte, geb. am 29.12.1894 zu Rheinbrohl, verwitwet,

2. die Geschäftsinhaberin Ehefrau Heinrich G i e r l i c h , Katharina geborene Zimmermann aus Bonn, Klemens-Auguststrasse 15, geb. am 10.6.1900 zu Bonn, geschieden,

3. den Metzgermeister Heinz Dahlhausen aus Bonn, Dreieck 12/14, geb.am 9.7.1898 zu Bonn, verheiratet,

zu 1-3 in dieser Sache in Köln im Gefängnis in Untersuchungshaft,

4. die Ehefrau Heinz D a h l h a u s e n , Henriette geborene Schevardo aus Bonn, Dreieck 12/14, geb.am 13.9.1908 zu Bonn, verheiratet,

5. die Ehefrau Hubert K n a u f , Franziska geborene Fries aus Bonn, am Botanischen Garten 2, geb.am 21.4.1891 zu Münster i.W., verheiratet,

wegen : Verbrechen und Vergehen gegen § 1 Abs.I der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 (RGBl.I S.1609) pp.--

---

Das Sondergericht 2 bei dem Landgericht Köln

hat in der Sitzung vom 14.Oktober 1941, an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Funk
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr.Hellbach
" " " Voss
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Jrsfeld
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Perling
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R E C H T erkannt :

Die Angeklagte Ehefrau Dahlhausen wird freigesprochen.

Die Angeklagte Ehefrau Wichterich wird wegen Verbrechens nach § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 in Tateinheit mit Verbrechen und Vergehen nach §§ 348 Abs.2, 349, 350 StGB. und wegen Übertretung nach § 2 Abs.1 Ziff.1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und neun Monaten und zu einer Geldstrafe von 100.-RM, ersatzweise zu weiteren fünf Tagen Zuchthaus verurteilt.-

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf drei Jahre aberkannt.-

Die Angeklagten Ehefrau G i e r l i c h und Heinz D a h l h a u s e n werden wegen Vergehens gegen § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 in Tateinheit mit Hehlerei

Frau Gierlich zu 4 Monaten Gefängnis ,

Dahlhausen zu 6 Monaten Gefängnis ,

verurteilt.-

Die Ehefrau Knauf wird wegen Hehlerei in Tateinheit mit Übertretung nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 20 Tagen zu einer Geldstrafe von 80.-RM verurteilt.-

4000 Gramm des beschlagnahmten Kaffees werden eingezogen.

Die Untersuchungshaft wird den Angeklagten Wichterich, Gierlich und Dahlhausen auf die Freiheitsstrafen angerechnet.
Bei der Angeklagten Frau Knauf gelten 28.-RM durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüsst.-

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Freisprechung erfolgt ist, der Reichskasse, im übrigen den Angeklagten zur last.--

G r ü n d e :

G r ü n d e :

Die Angeklagte Wichterich war nach ihrer Schulentlassung acht Jahre in einem Weisswarengeschäft als Verkäuferin tätig.- Nach dem Weltkriege heiratete sie einen Friseur. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, eine Tochter ist verheiratet und das andere Kind ist 10 Jahre alt. Im Jahre 1940 starb ihr Ehemann. Seit Oktober 1939 war die Angeklagte als Aushilfsangestellte bei dem Wirtschaftsamt der Stadt ~~Köln~~ Bonn gegen einen Lohn von rund 170.-RM netto angestellt.-

Seit März 1940 wurde die Angeklagte auf der Abrechnungsstelle beschäftigt. Sie hatte dort die von den Gewerbetreibenden zur Abrechnung vorgelegten Lebensmittelkarten und Bezugscheine zu prüfen und ihre Aufstellung vorzubereiten. Die Abrechnung erfolgt bei der Stadt Bonn in folgender Weise :

Die Gewerbetreibenden geben die von den Verbrauchern abgelieferten Lebensmittelmarken auf grosse Bogen aufgeklebt, sowie die von Anstalten (Gaststätten, Krankenhäusern usw.) erhaltenen Berechtigungsscheine gebündelt bei der zuständigen Abrechnungsstelle ab. Dort nimmt der für die Annahme zuständige Angestellte die Markenpakete nebst einer genauen Aufstellung entgegen. Dann trägt er sie laufend in eine Liste ein und versieht sie mit der Nummer, unter der sie in die Liste eingetragen worden sind. Die so nummerierten Pakete werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Anschliessend werden sie in der listenmässigen Reihenfolge von einem mit der Abrechnung beauftragten Angestellten auf die Zahl, Gültigkeit usw. der darin enthaltenen Marken geprüft. Dabei werden ebenfalls die Zusammenstellungen auf den Abrechnungsbogen verglichen und nachgerechnet. Um zu verhindern, dass der mit der Abrechnung betraute Angestellte immer die Marken desselben Händlers prüft, erhält er die Pakete jeweils durch den Abteilungsleiter. Nach der Prüfung versieht der Abrechner die Markenbogen, auf denen sich Marken von zeitlich begrenzter Gültigkeit befinden, mehrmals mit dem Stempelaufdruck "abgerechnet", während er die Marken mit unbegrenzter Gültigkeit, wie Reise- und Urlaubermarken, mit einem Rollstempel vollständig entwertet. Die so abgerechneten Pakete werden dann stichprobenweise durch einen mit den Abrechnungsarbeiten selbst nicht befassten besonderen Nachprüfer nochmals geprüft. Erst dann stellt der Abteilungsleiter, der selbst auch noch Stichproben vornimmt, dem

dem Händler den Bezugschein aus, der dem Wert und der Menge der Marken entspricht. Ausserdem werden fortlaufend unerwartete Kontrollen durch den Innenprüfer des Ernährungsamtes vorgenommen.-

Jn diesen Abrechnungsgang war die Angeklagte Wichterich als Abrechnerin eingeschaltet. Über ihre Aufgaben und Pflichten war sie, wie auch alle übrigen Angestellten, bei ihrer Einstellung und Einarbeitung genau unterrichtet worden. Jnsbesondere war sie daraufhingewiesen worden, dass sie bei Dienstverrichtungen die auf öffentlichrechtlicher Amtstätigkeit beruhen, den härteren Strafen für Verbrechen und Vergehen im Amte unterliege. Diese Belehrungen wurden ausserdem in gewissen Zeitabständen für alle Angestellte durch den Dezernenten wiederholt. Diese amtliche Stellung hat die Angeklagte Wichterich mehrfach missbraucht und Markenbogen, die ihr zur Abrechnung übergeben waren, nicht in der vorgeschriebenen Weise entwertet, sondern den anderen Angeklagten zum nochmaligen Gebrauch zugeleitet.-

a) Fall K n a u f : Jm Winter 1940/41 lernte die Angeklagte Wichterich auf der Strasse die Angeklagte Frau Knauf kennen. Beide kamen durch ihre Kinder miteinander ins Gespräch. Jn der Folgezeit brachte die Angeklagte Wichterich der Frau Knauf mehrfach Fleisch mit dem Bemerken, sie könne sich das nicht leisten. Da Frau Knauf inzwischen von Frau Wicherich erfahren hatte, dass diese auf dem Ernährungsamt beschäftigt war, bat sie eines Tages um einige Marken. Daraufhin brachte die Angeklagte Wichterich der Frau Knauf in der Zeit von Winter 1940/41 bis Mitte August 1941 20 bis 30 Mal Fleischmarken, die ihr auf dem Ernährungsamt von Gewerbetreibenden übergeben worden waren und die sie vor der Abrechnung an sich genommen hatte. Es handelte sich durchschnittlich um Marken über 100 bis 400 Gramm, teilweise auch um Selbstversorgermarken über je 1000 Gramm. Ausserdem gab sie ihr einmal Reisemarken für ein Pfund Butter und einmal einen Fettschein über 400 Gramm, die sie auf gleiche Weise an sich gebracht hatte. Vorteile hat die Angeklagte Wichterich für die Hergabe von Marken nicht gefordert und auch nicht erhalten.-

b) Fall G i e r l i c h : Die Angeklagte Wichterich war als Kundin bei der Frau Gierlich eingetragen, die ein Butter-Eier- und Käsegeschäft betreibt. Als Frau Gierlich im Sommer 1941 einmal Schwierigkeiten mit der Abrechnung ihrer Markenpakete hatte und nicht damit fertig zu werden wusste, wurde die Angeklagte

Wichterich von dem betreffenden Abrechner des Ernährungsamtes aufgefordert, einmal zu Frau Gierlich ins Geschäft zu gehen und ihr bei der Aufstellung der Abrechnungen behilflich zu sein. Das geschah auch. Im Laufe der Unterhaltung klagte Frau Gierlich, die bereits vorher wusste, dass Frau Wichterich auf dem Ernährungsamt beschäftigt war, sie könne mit ihrer Butter nicht auskommen und fragte, ob Frau Wichterich ihr nicht mal mit einer Kleinigkeit helfen könne. Diese erwiderte : "Seien Sie ruhig, ich helfe Ihnen mal". Daraufhin brachte sie der Angeklagten Frau Gierlich im Laufe des Juni 1941 einmal einen vollgeklebten Markenbogen für Butter, der 50 Bestellscheine über je 500 Gramm, gleich 25 Kilo enthielt, ferner einen Bogen mit 62 Bestellscheinen für je 250 Gramm Margarine, gleich 15,5 Kilo und schliesslich noch 100 Abschnitte der Nährmittelkarte für den Bezug von je 40 Gramm Bohnenkaffee, gleich insgesamt 4000 Gramm Bohnenkaffee. Den Bohnenkaffee verbrauchte die Angeklagte Gierlich zum Teil für sich selbst, während sie die Butter und die Margarine teils auf Marken, teils auch ohne Marken im Laden verkaufte. Um auch der Frau Wichterich entgegenzukommen, gab die Angeklagte Gierlich ihr einmal 125 Gramm Bohnenkaffee statt der ihr zustehenden 40 Gramm, sowie mehrfach mehr Butter als ihr auf ihre Marken zustand. Diese Waren hat die Angeklagte Wichterich stets mit dem vollen Preis bezahlt. Vorher war zwischen den beiden Angeklagten nicht die Rede davon gewesen, dass Frau Wichterich über ihre Marken hinaus Ware erhalten sollte. Die Markenbogen waren der Angeklagten Wichterich von anderen Gewerbetreibenden auf dem Ernährungsamt zur Abrechnung übergeben worden. Sie hatte sie jedoch vor der Abrechnung an sich genommen und der Angeklagten Gierlich gegeben, die sich auf die Bestellscheine nochmals die entsprechenden Bezugscheine vom Ernährungsamt ausstellen liess.-

c) Fall D a h l h a u s e n : Die Angeklagte Wichterich war bei dem Metzgermeister Dahlhausen ebenfalls als Kundin eingetragen. Eines Tages im Sommer 1941 hatte der Angeklagte Dahlhausen einen B-Bezugschein, auf den die Krankenhäuser ihr Fleisch beziehen, zur Abrechnung eingereicht. Da nach einer neuen Anordnung diese Scheine von der Leitung des Krankenhauses als Quittung für den Bezug des Fleisches unterschrieben sein mussten, brachte die Angeklagte Wichterich den von Dahlhausen eingereichten Schein, der über 50 Kilo Fleisch lautete, zu ihm zurück, damit er die Un-

terschrift des Krankenhauses beschaffe. Im Laufe ihres Gespräches mit dem Angeklagten Dahlhausen äusserte dieser, er hätte ein Manko und wäre mit seinem Fleisch im Druck, sie möchte ihm doch einmal helfen und ihm einen Bezugschein überlassen. Es war ihm dabei bekannt, dass Frau Wichterich auf dem Ernährungsamt beschäftigt war. Daraufhin gab die Angeklagte Wichterich dem Angeklagten Dahlhausen den Bezugschein und sagte zu ihm, er solle den Schein behalten. Einige Wochen später brachte die Angeklagte Wichterich nochmals einen Bezugschein über die gleiche Menge Fleisch, den wieder der Angeklagte Dahlhausen entgegennahm. Auch dieser Schein war von einer Anstalt dem Ernährungsamt eingereicht worden und die Angeklagte hatte ihn, statt ihn abzurechnen, an sich genommen. Diesen zweiten Schein hat der Angeklagte Dahlhausen nach seiner Angabe kurz darauf vernichtet, während er den ersten Schein zum Bezuge von Fleisch bei der Marktgemeinschaft verwertet hatte. Gegenleistungen bekam die Angeklagte Wichterich für die Hergabe der Bezugscheine nicht. Sie hatte nichts dafür gefordert und es war ihr auch nichts versprochen worden. Wohl erhielt sie e inige Monate später einmal von der Ehefrau Dahlhausen ein Paar gebrauchte Damenstrümpfe geschenkt.-

Dieser Sachverhalt ist durch das Geständnis der Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Hülsmann, Krämer, Brabeck festgestellt.-

Die Angeklagten geben den festgestellten Sachverhalt in vollem Umfang und übereinstimmend zu.-

Der Angeklagten Ehefrau Dahlhausen wird zur Last gelegt, gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann die Angeklagte Wichterich zur Hergabe eines Bezugscheines bestimmt zu haben. Dies konnte ihr jedoch in der Hauptverhandlung nicht nachgewiesen werden. Sie selbst hat von Anfang an bestritten, etwas von den Vorfällen gewusst zu haben, und hat angegeben, die Überlassung der Strümpfe an Frau Wichterich sei nicht eine Gegenleistung für die Hergabe des Bezugsscheines gewesen, vielmehr habe sie ihr die Strümpfe geschenkt, weil sie ihr selbst zu klein gewesen seien und Frau Wichterich über Mangel an Strümpfen geklagt habe. Die Angeklagte Wichterich hat zwar bei ihren polizeilichen Vernehmungen behauptet, die Ehefrau Dahlhausen sei zuerst an sie herangetreten mit dem Ansinnen, sie solle ihr Bezugscheine für Fleisch besorgen. Jn der Hauptverhandlung hat sie diese Angabe jedoch nicht mehr aufrecht erhalten und in Übereinstimmung mit Frau Dahlhausen erklärt, nur der Ehemann Dahlhausen habe mit ihr über die Beschaf-

ffung von Bezugsscheinen gesprochen. Bei dieser Sachlage war der Angeklagten, Ehefrau Dahlhausen eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen, sodass sie mangels Beweises freizusprechen war.-

Die Angeklagte Ehefrau Wichterich war Beamtin im Sinne des § 359 StGB. Die Verbrauchsregelung ist eine Aufgabe, die das Reich übernommen und besonderen Wirtschaftsämtern, die bei den Gemeindeverwaltungen gebildet worden sind, übertragen hat. Die Wirtschaftsämter haben daher Hoheitsrechte des Reiches auszuüben und jede Tätigkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, beruht auf öffentlich rechtlicher Amtstätigkeit. Da die Angeklagte Wichterich als Abrechnerin in die Tätigkeit des Ernährungsamtes eingeschaltet war, hatte auch sie Dienstverrichtungen zu erfüllen, die Ausfluss öffentlichrechtlicher Gewalt waren, wobei es unerheblich ist, ob ihre Arbeit höherer oder einfacherer Art war. Im übrigen hatte sie aber nicht nur mechanische Arbeiten zu verrichten, da sie die Markenpakete abrechnen, prüfen und entwerten musste. Sie unterlag daher den Strafbestimmungen über verbrecherische Vergehen. Durch die Wegnahme der ihr auf dem Ernährungsamt übergebenen Bezugsscheine und Lebensmittelmarken hat die Angeklagte Wichterich ihr amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich beiseite geschafft und sich daher der Urkundenunterdrückung nach § 348 Abs.2 StGB. schuldig gemacht. Sie hat dies auch in der Absicht getan, der von ihr begünstigten Person und sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 349 StGB.), da sie mindestens stillschweigend davon ausgegangen ist, sie würde für die Hergabe der Bezugsscheine und Marken Lebensmittelzuwendungen bekommen, wie es ja auch im Falle Gierlich der Fall gewesen ist. Ferner hat die Angeklagte Wichterich sich durch die gleichen Handlungen der Amtsunterschlagung nach § 350 StGB. schuldig gemacht, da sie Sachen, die sie in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hatte, unterschlagen hat. Durch die Annahme grösserer Mengen Butter und Bohnenkaffee, die Frau Gierlich ihr über ihre Bezugsberechtigung hinaus gab, hat die Angeklagte Wichterich sich ferner eines Verstosses gegen § 2 Abs.1 Nr.1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 schuldig gemacht. Die Angeklagten Ehefrau Gierlich, Heinz Dahlhausen und Ehefrau Knauf haben sich der Hehlerei nach § 259 StGB. schuldig gemacht, weil sie ihres Vorteils wegen die ihnen von Frau Wichterich übergebenen Bezugsscheine und Markenbogen angenommen haben. Es war ihnen bekannt, das s Frau Wichterich die Bezugsberechtigung nur durch eine strafbare Handlung erlangt haben konnte. Sie wussten, dass Frau Wichterich auf dem

Ernährungsamt beschäftigt war und die Marken von dort mitnahm. Auf andere Weise konnte sie nicht an die erheblichen Mengen von Bezugsberechtigungen kommen, unter denen sich zudem B-Bezugsschein und Marken für Selbstversorger befanden. Die Angeklagten sind auch gerade deswegen an Frau Wichterich herangetreten, weil ihnen ihre Tätigkeit auf dem Ernährungsamt bekannt war. Die strafbare Herkunft der Marken war ihnen demnach bekannt.-

Ferner haben sich die Angeklagten Ehefrau Wichterich, Ehefrau Gierlich und Hans Dahlhausen eines Vergehens nach § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 5.9.1939 schuldig gemacht. Sie haben Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vorsätzlich beiseite geschafft und dadurch böswillig die Deckung des Bedarfes gefährdet. Dabei ist davon auszugehen, dass die Bezugsberechtigungen, die das Bezugsrecht für Butter, Fleisch usw. verkörpern, den Erzeugnissen und Rohstoffen selbst gleichzusetzen sind. Die von den Angeklagten Frau Gierlich und Herrn Dahlhausen zu Unrecht bezogenen Fett-und Fleischmengen sind bei der angespannten Versorgungslage gerade auf dem Gebiet der Fett- und Fleischversorgung so erheblich, dass sie eine fühlbare Beeinträchtigung der behördlich gelenkten Verbrauchsregelung darstellen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Handlungen der Angeklagten geeignet sind, auch andere Volksgenossen zu gleichartigen Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelungsvorschriften anzureizen. Dieses schlechte Beispiel in Verbindung mit der Menge der beiseitegeschafften Waren bedeutet eine Gefährdung der Bedarfsdeckung. Die Angeklagten haben auch böswillig gehandelt. Denn die Kriegszeit verlangt von jedem Volksgenossen die zur Durchführung des Krieges erforderlichen Einschränkungen. Wer sich aus eigensüchtigen Beggründen darüber hinwegsetzt und sich auf Kosten der andern Volksgenossen in erheblichem Maasse bezugsbeschränkte Waren verschafft, zeigt damit einen Mangel an Opferbereitschaft und eine verwerfliche Gesinnung. Bei der Angeklagten Wichterich ergibt sich ihre Böswilligkeit besonders auch daraus, dass sie sich die Bezugsberechtigungen durch eine schwere Verletzung ihrer Amtspflichten verschafft hat.-

Die Angeklagte, Ehefrau Knauf hat keine so grosse Menge Fleisch unberechtigt bekommen, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung vorliegen. Sie war daher nur eines Verstosses gegen § 2 Abs.1 Nr.1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 schuldig.-

schuldig.-

Die Angeklagte Frau Wichterich war daher nach den §§ 348 Abs.2, 349, 350 StGB., § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939, § 2 Abs.1 Nr.1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 zu bestrafen, wobei die Strafe nach § 73 StGB. aus §§ 349 StGB. zu entnehmen war, da das Gericht nicht auf eine Zuchthausstrafe erkannt haben würde, wenn die Bestrafung nur aus § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung erfolgt wäre.-

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zu ihren Gunsten berücksichtigt, dass die Angeklagte sich bisher einwandfrei geführt und in ihrer Ehe durch langjährige Trunksucht ihres verstorbenen Ehemannes viel Leid ertragen hat. Ihre Tat ist auch weniger auf verbrecherischen Willen, als auf Schwäche und Haltlosigkeit zurückzuführen. Der Zeuge Stadtinspektor Krämer, der sie als eine Durchschnittskraft bezeichnet, hat von ihr den Eindruck gewonnen, dass ihr ein gewinnsüchtiges Handeln nicht zuzutrauen ist, wogegen sie besonders gutmütiger Natur ist, sodass sie zu derartigen Taten bestimmt werden kann, auch ohne dass sie Vorteile davon hat. Dieser Eindruck wird durch das Verhalten der Angeklagten bestätigt. Ausser einem geringfügigen Mehrbezug von Butter und Kaffee im Falle Gierlich hat sie von ihren Taten keinerlei Vorteile gehabt und auch nicht gefordert. Offensichtlich hat sie sich lediglich durch die Bitten und Klagen der übrigen Angeklagten zu ihrer Tat hinreissen lassen. Immerhin ist ihre Verfehlung schwerwiegend, die Mindeststrafe musste überschritten werden, weil die Angeklagte ihr Treiben lange Zeit hindurch und gegenüber verschiedenen Personen fortgesetzt hat. Die einzelnen Vorgänge hat das Gericht als e i n e fortgesetzte Handlung angesehen, da die Angeklagte offenbar aus einem einheitlichen Vorsatze heraus bei sich bietender Gelegenheit, Marken an sich zu nehmen, gehandelt hat. Unter Würdigung aller Umstände erschien eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und 9 Monaten, sowie eine Geldstrafe von 100.-RM, ersatzweise weitere 5 Tage Zuchthaus, als notwendige und angemessene Sühne. Die Angeklagte hat auch ehrlos gehandelt, daher waren ihr die bürgerlichen Ehrenrechte nach § 32 StGB. auf die Strafe anzurechnen.-

Die Angeklagten Ehefrau Gierlich und Heinz Dahlhausen waren nach § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939, 259 StGB. zu bestrafen, wobei die Strafe nach § 73 StGB. aus § 1,

Abs.1 KwVO zu entnehmen war. Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass beide Angeklagte nur unerheblich vorbestraft sind und die von ihnen zu Unrecht bezogenen Lebensmittel keine besonders grosse Menge ausmachten.-

Bei Frau Gierlich war weiter zu berücksichtigen, dass sie eine etwas unbeholfene gutmütige Frau ist, die Versuchungen, wie sie durch Frau Wichterich an sie herantraten, nicht so leicht zu widerstehen vermag. Bei ihr erschien daher eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten und bei dem Angeklagten Heinz Dahlhausen eine solche von 6 Monaten als angemessene und ausreichende Sühne.-

Die Angeklagte Frau Knauf war nahh § 259 StGB., § 2 Abs.1 Nr.1 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6.4.1940 zu bestrafen. Die Strafe war aus § 259 StGB. zu entnehmen. Die Angeklagte ist noch unbestraft und hat im ganzen auch keine sehr erhebliche Menge Fleisch bezogen. Immerhin hat ihre Tat sich längere Zeit hingezogen und sie hat 20-30 Mal Marken erhalten. Bei ihr war eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen angemessen, doch konnte bei ihrem Alter und ihrer Persönlichkeit der Strafzweck auch durch eine Geldstrafe erreicht werden (§ 27 b StGB.), die unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf 80.-RM festzusetzen war.-

Nach § 40 StGB. waren 4000 Gramm des beschlagnahmten Kaffees einzuziehen.-

Die Untersuchungshaft konnte den Angeklagten Wichterich, Gierlich und Dahlhausen auf die erkannten Freiheitsstrafen nach § 60 StGB. angerechnet werden, bei der Angeklagten Frau Knauf waren 28.-RM durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüsst erklärt.-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.--

gez. Funk, Dr.Hellbach, Voss.

Beglaubigt:

Justizangestellter

30.1.59 **Wilhelm Ohliger, Berufsverbrecher Volksschädlingsverordnung, 21.10.1940**

Zuchthaus für einen gemeinen Volksschädling

Er erschwindelte sich für einen Soldaten bestimmte Liebesgaben

Das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln tagte Freitag wieder im Schwurgerichtssaal des Bonner Landgerichts. Es verhandelte gegen den 47 Jahre alten Wilhelm Ohliger aus Bonn wegen Verbrechens im Sinne der Volksschädlingsverordnung und Betrugs. Der Angeklagte hat wohl nie viel Lust zum Arbeiten gehabt, man kann das daraus schließen, dass sein Strafverzeichnis schon 20 Strafen nachweist, davon die meisten wegen Bettelei. Auch in Bonn hat er eine feste Beschäftigung ohne vernünftigen Grund aufgegeben und sich nachher nicht um eine andere Beschäftigung bemüht; sie zu erlangen wäre gewiss nicht schwierig gewesen. Es war also seine eigene Schuld, dass er in eine gewisse Notlage geriet. Die Art aber, wie er sich nun Geld und Lebensmittel zu verschaffen verstand, machte ihn zu einem gemeinen Volksschädling und brachte ihn vor das Sondergericht. In einer Metzgerei, in der er einige Zeit die ihm zustehenden Fleischwaren gekauft, hatte er aus den Unterhaltungen der Verkäuferin mit der Kundschaft erfahren, dass die Verkäuferin einen Bruder als Unteroffizier an der Westfront irgendwo in der Eifel hatte. Das machte er sich zunutze ausgerechnet an dem Tage im Mai, als der große Vormarsch nach Westen begann. Er sagte der Verkäuferin, er sei einige Tage in dem Ort, in dem der Bruder lag gewesen, habe mit dem Bruder gesprochen, diese lasse seine Schwester schon grüßen und bitte sie um Esswaren, Zigaretten und etwas Geld. Er müsse am gleichen Tage nach dem Ort zurückfahren und sei bereit, etwas mitzunehmen. Anders sei es auch gar nicht möglich, etwas zu schicken, denn am folgenden Tage werde das Regiment des Bruders ebenfalls nach Frankreich marschieren. Obwohl die angebliche Bitte des Bruders ungewöhnlich war, da er vorher nie Esswaren und Geld verlangt, vielmehr einen Teil der Löhnung nach Bonn gesandt hatte, gab die Verkäuferin dem Manne doch für etwa zehn Mark Waren, ferner zehn Mark bar und dann noch 1,50 Mark für die er Zigaretten kaufen und dem Bruder ebenfalls mitnehmen solle. Einige Tage darauf kam Ohliger wieder zu der Verkäuferin, sagte, er habe die Liebesgaben gerade noch rechtzeitig vor dem Abmarsch dem Bruder gegeben, übermittelte dessen Dank und erwähnte nebenbei, dass er Ohliger, nicht für 1,50 Mark sondern für 2,50 Mark Zigaretten gekauft und überbracht habe. Natürlich gab die Verkäuferin dem Betrüger die fehlende Mark und außerdem

lieh sie ihm auf seine Bitte vier Mark. Ohliger ließ sich nun nicht wieder sehen. Die Verkäuferin wurde misstrauisch, schrieb an ihren Bruder, erfuhr von ihm, dass sie in gemeiner Weise betrogen worden war, und zeigte den Betrüger an.

Er wurde am 19 Juni festgenommen. Das Sondergericht erkannte dem Antrag des Staatsanwalts entsprechend, wegen Verbrechens nach § 4 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit Betrug auf anderthalb Jahre Zuchthaus. Der Angeklagte habe bei seinem Betrag die Kriegsverhältnisse ausgenutzt, hieß es in der Urteilsbegründung. Eine ganz besondere Gemeinheit habe er damit begangen, dass er ausgerechnet den Beginn des großen Angriffs gegen Frankreich sich für seinen Betrug zunutze gemacht habe. Für eine solche Gemeinheit musste auch eine höhere als die ein Jahr Zuchthaus betragene Geringststrafe verhängt werden.

Mittelrheinische Landeszeitung vom 21.10.1940

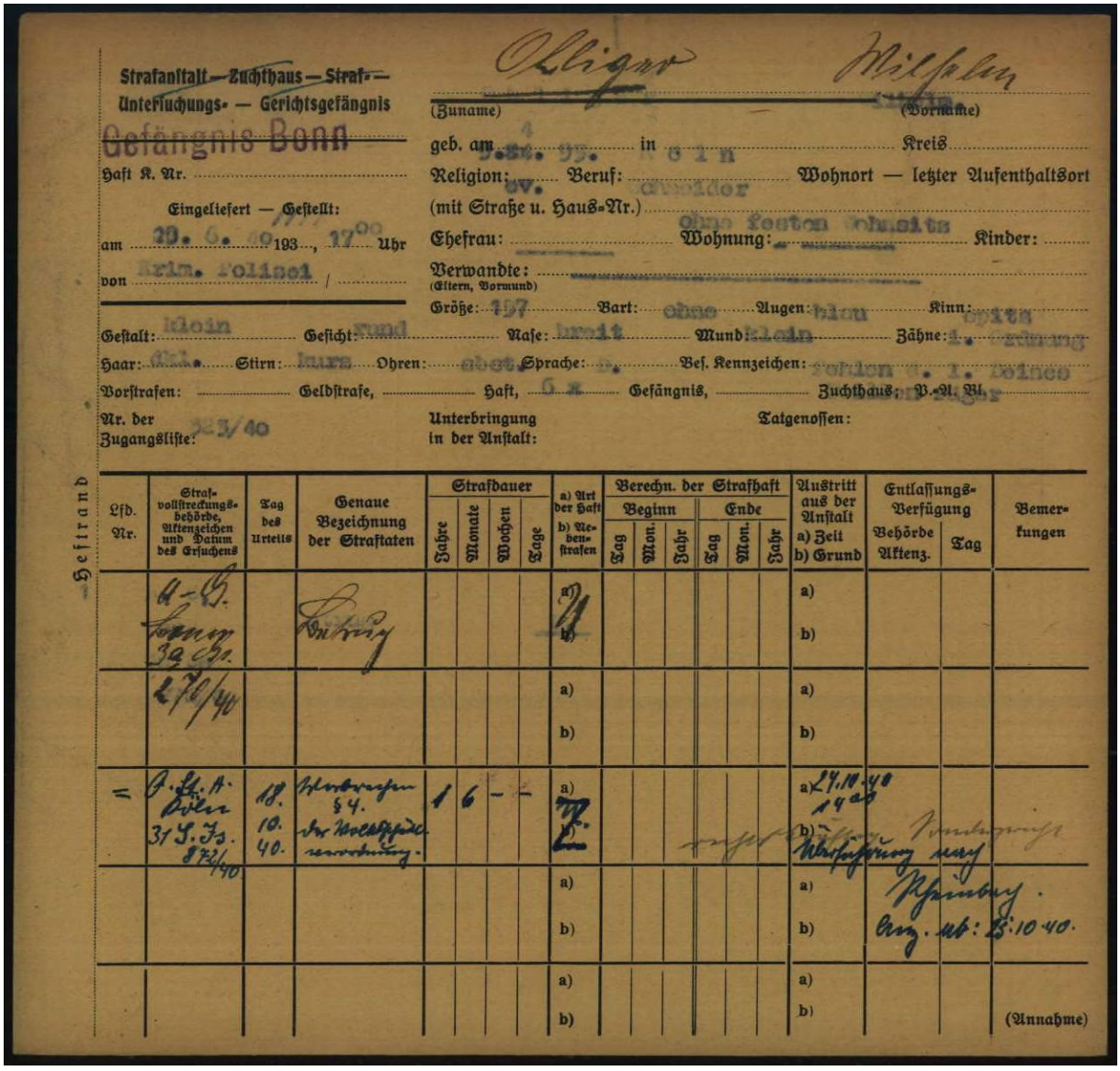

Gefangenenkarteikarte von Wilhelm Ohliger aus der Haftanstalt Bonn vom 19.06.1940. Daraus geht hervor, dass er am 24.10.1940 in das Zuchthaus Rheinbach übergeführt wurde.

Nach Verbüßung der Zuchthausstrafe wurde er unter Schutzhaft (Berufsverbrecher) gestellt und in das Konzentrationslager Buchenwald übergeführt.

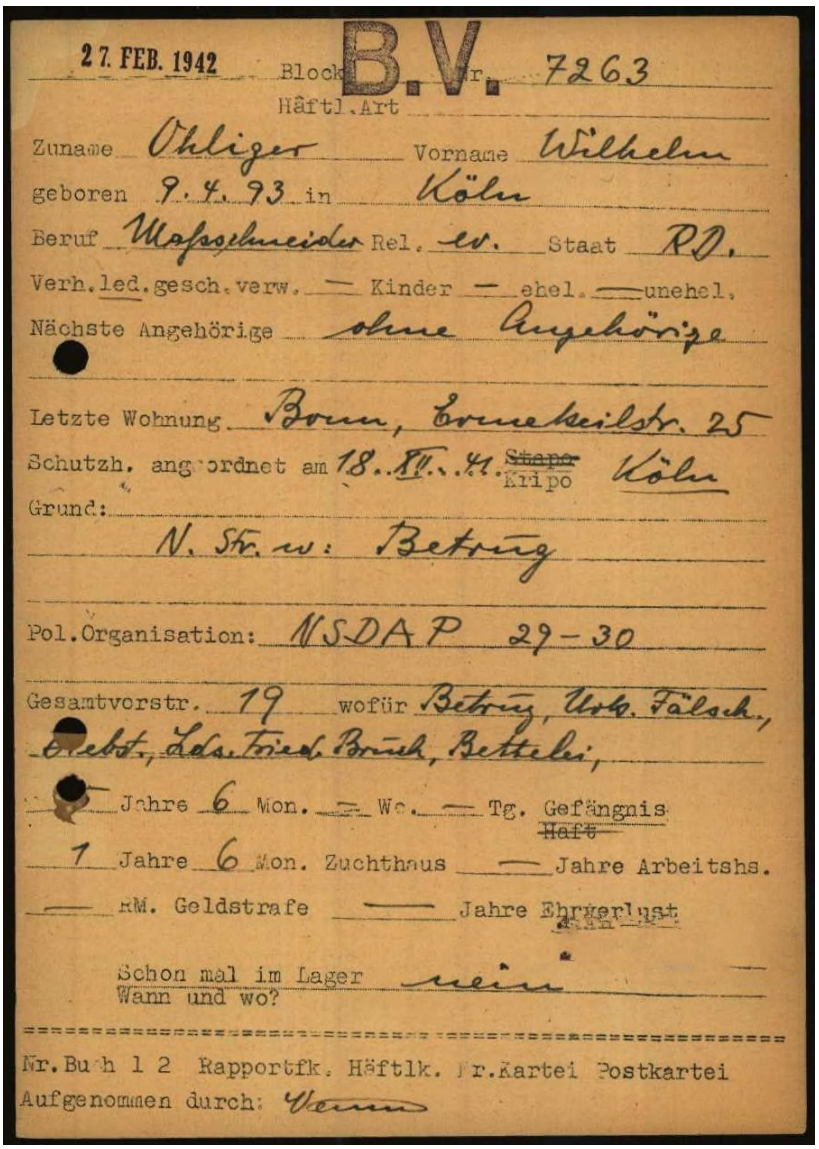

27. FEB. 1942 Block B.V. Nr. 7263
Häftl. Art
Zuname Ohliger Vorname Wilhelm
geboren 9.4.93 in Köln
Beruf Maßschneider Rel. ev. Staat RD.
Verh. led. gesch. verw. — Kinder — ehel. — unehel.
Nächste Angehörige ohne Angehörige
Letzte Wohnung Bonn, Ermekeilstr. 25
Schutzh. angeordnet am 18.XII.41. ~~Stapo~~ Kripo Köln
Grund:
N. Str. w: Betrug
Pol. Organisation: NSDAP 29-30
Gesamtvorstr. 19 wofür Betrug, Urk. Fälsch., Diebst., Lds. Fried. Bruch, Bettelei,
[illegible] Jahre 6 Mon. — Wo. — Tg. Gefängnis ~~Haft~~
1 Jahre 6 Mon. Zuchthaus — Jahre Arbeitshs.
— RM. Geldstrafe — Jahre Ehrverlust
Schon mal im Lager nein
Wann und wo?
Nr. Buch 1 2 Rapportfk. Häftlk. Kr. Kartei Postkartei
Aufgenommen durch: [illegible]

30.1.60 **Erich Schlauss, Rassenschande, 01.02.1941**

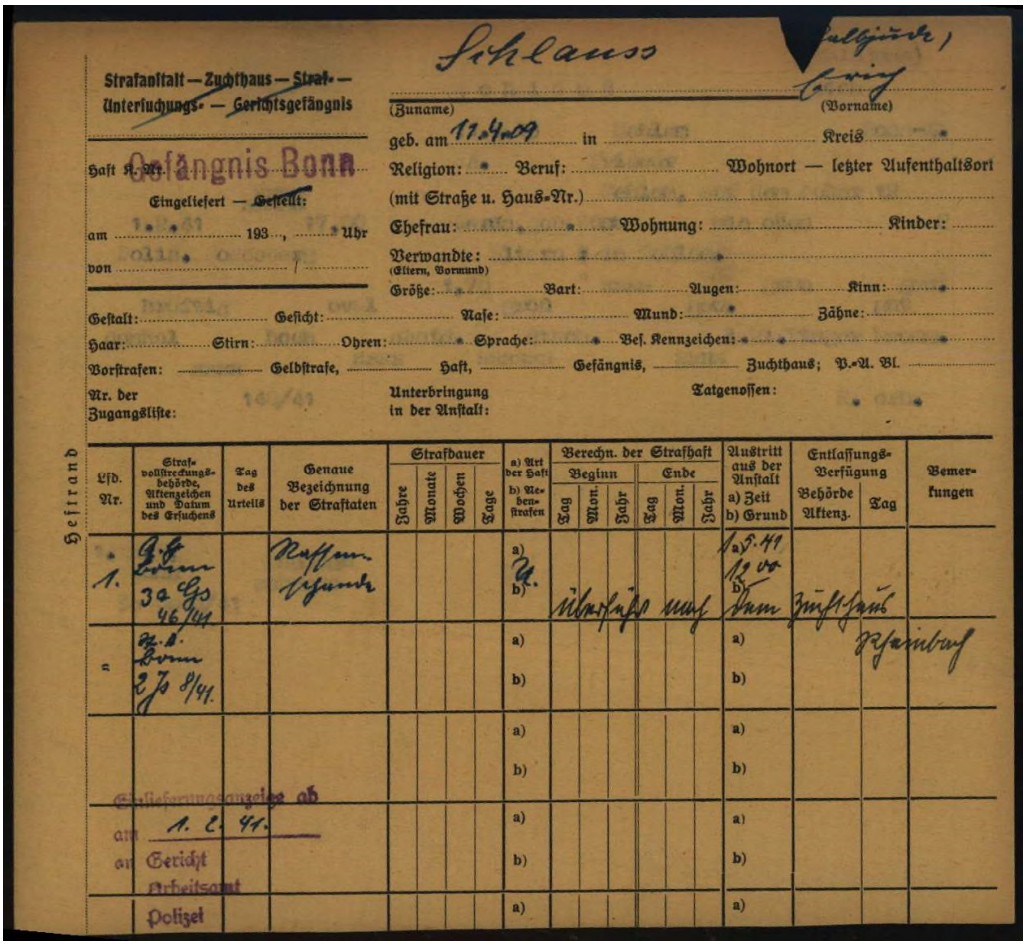

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Haft K. Nr. Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt:

am ... 193.., ... Uhr

von ...

Schlauss (Zuname) Erich (Vorname)

geb. am 11.4.09 in ... Kreis ...

Religion: ... Beruf: ... Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) ...

Ehefrau: ... Wohnung: ... Kinder: ...

Verwandte: (Eltern, Vormund) ...

Größe: ... Bart: ... Augen: ... Kinn: ...

Gestalt: ... Gesicht: ... Nase: ... Mund: ... Zähne: ...

Haar: ... Stirn: ... Ohren: ... Sprache: ... Bes. Kennzeichen: ...

Vorstrafen: ... Geldstrafe, ... Haft, ... Gefängnis, ... Zuchthaus; P.-A. Bl. ...

Nr. der Zugangsliste: ... Unterbringung in der Anstalt: ... Tatgenossen: ...

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn: Tag	Mon.	Jahr	Ende: Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	G.G. Bonn 3a Gs 46/41		Rassenschande					a) U. b)	Überführt nach						a) 5.41 b) 12.00 dem Zuchthaus			
"	H.B. Bonn 2 Js 8/41							a) b)							a) b)		Rheinbach	
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a)							a)			

Einlieferungsanzeige ab am 1. 2. 41. an Gericht Arbeitsamt Polizei

Gefangenenkarteikarte von Erich Schlauss Haftanstalt Bonn vom 01.02.1941

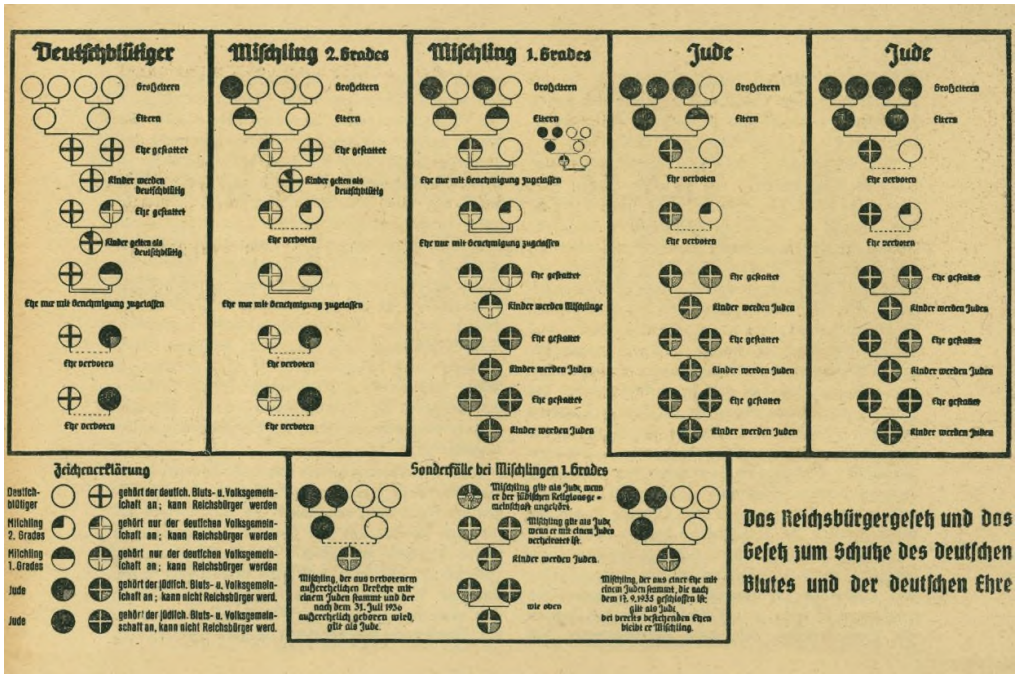

Schautafel der Definitionen des Rassengesetzes von 1935

„Nürnberger Gesetze“

Die "Nürnberger Gesetze" werden am 15. September 1935 auf dem Parteitag der NSDAP in Nürnberg vom dort vollzählig versammelten Reichstag beschlossen. Das "Reichsbürgergesetz" spricht nur dem "Reichsbürger" die vollen politischen Rechte zu; er wird definiert als Staatsbürger "deutschen oder artverwandten Blutes". Das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" (kurz: "Blutschutzgesetz") enthält den neuen Straftatbestand "Rassenschande", der Eheschließungen und Geschlechtsverkehr zwischen Juden und "Deutschblütigen" unter Strafe stellt. Zwei Monate später ergeht die "Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz", in der ausdrücklich festgelegt wird, dass Juden keine "Reichsbürger" sein können.

Die Verordnung entzieht Juden das Stimmrecht und das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Sie bestimmt erstmalig, wer als Jude oder "jüdischer Mischling" gilt. Dabei zeigt sich, dass die Nationalsozialisten gezwungen sind, zur Definition dieser Begriffe auf die Religionszugehörigkeit der Großeltern zurückzugreifen, weil aus der von ihnen betriebenen "Rassenkunde" wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung der "Rassenzugehörigkeit" und der "Reinheit des Blutes" nicht zu entnehmen sind.

Bei der Familie Schlauss war die Kategorisierung unter diese Definitionen etwas schwieriger. Berta Schlauss war auch jüdischer Herkunft, hatte aber mit dem Schreiner Theodor Schlauss 1907 einen Katholiken gehreiratet. Sohn Erich, 1909 geboren, arbeitete als Friseur und hatte selbst mit einer Katholikin eine Familie gegründet. Mit Entsetzen dürften die Schlaussens 1935 dann die Verhängung der Nürnberger Gesetze „zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ wahrgenommen haben. Danach waren auch Berta und Erich als in sogenannter „Mischehe“ lebende Entrechtung, Verfolgung und schließlich der Ermordung ausgesetzt.

Für Erich Schlauss, damals 31 Jahre alt und Familienvater, schnappte die Falle am 01. Februar 1941 zu. Schlauss wurde von der Gestapo verhafte und vor dem Bonner Landgericht wegen „Rassenschande“ verurteilt. Der Friseur Erich Schlauss aus Bad Godesberg war nach nationalsozialistischer Definition ein so genannter Geltungsjude.

Aus der Haftanstalt Bonn wurde er am 01.09.1941 in das Zuchthaus Rheinbach übergeführt und am 15.04.1944 in das KL Buchenwald verlegt.

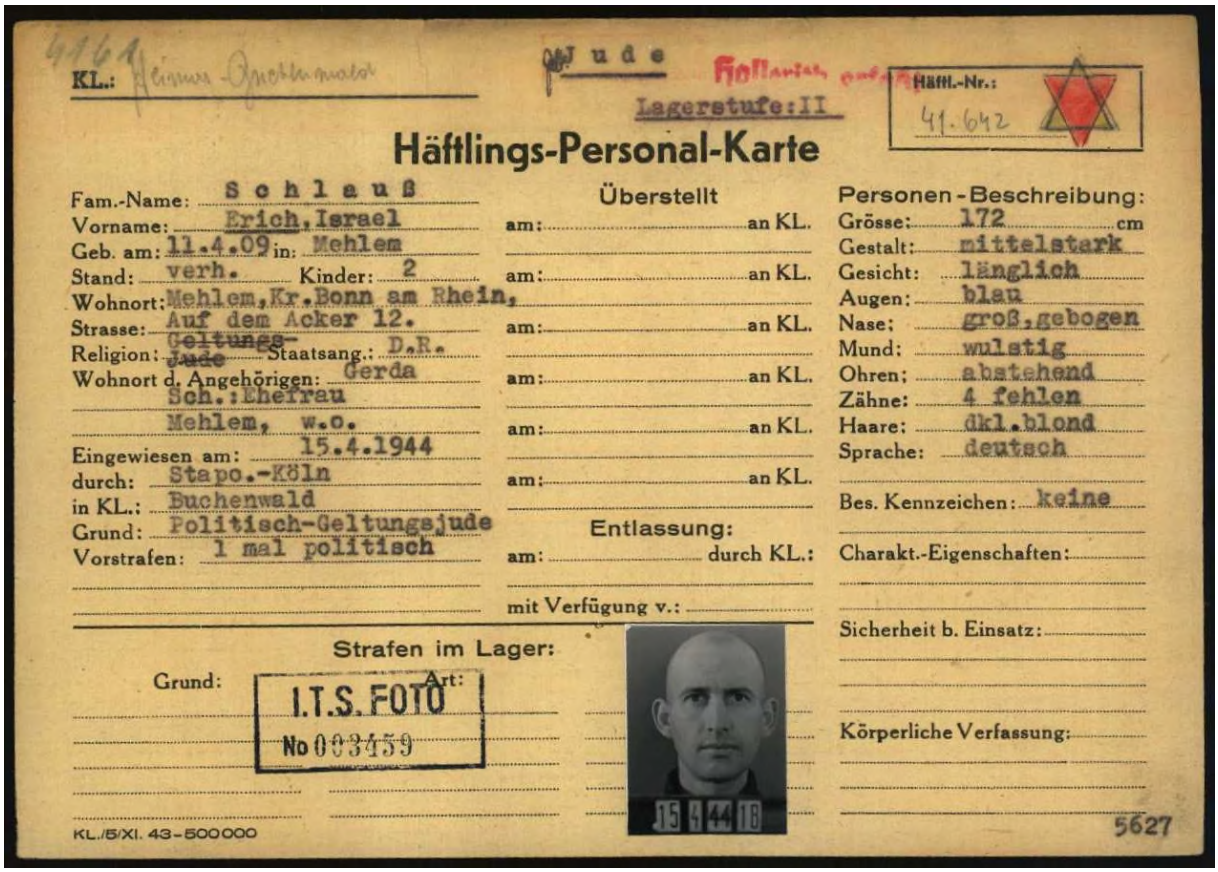

4161

KL.: Heimer-Quellenmarkt

Jude

Lagerstufe: II

Häftl.-Nr.: 41.642

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Schlauß
Vorname: Erich, Israel
Geb. am: 11.4.09 in: Mehlem
Stand: verh. Kinder: 2
Wohnort: Mehlem, Kr. Bonn am Rhein,
Strasse: Auf dem Acker 12.
Religion: ~~Jude~~ Geltungs- Staatsang.: D.R.
Wohnort d. Angehörigen: Gerda Sch.: Ehefrau Mehlem, w.o.
Eingewiesen am: 15.4.1944
durch: Stapo.-Köln
in KL.: Buchenwald
Grund: Politisch-Geltungsjude
Vorstrafen: 1 mal politisch

Überstellt
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.

Entlassung:
am: ... durch KL.:
mit Verfügung v.:

Personen-Beschreibung:
Grösse: 172 cm
Gestalt: mittelstark
Gesicht: länglich
Augen: blau
Nase: groß, gebogen
Mund: wulstig
Ohren: abstehend
Zähne: 4 fehlen
Haare: dkl. blond
Sprache: deutsch

Bes. Kennzeichen: keine

Charakt.-Eigenschaften:

Sicherheit b. Einsatz:

Körperliche Verfassung:

Strafen im Lager:
Grund: Art:

I.T.S. FOTO No 003459

15 4 44 18

KL./5/XI. 43-500000

5627

Häftlings-Personal-Karte KL Buchenwald für Erich Israel Schlauss vom 15.04.1944

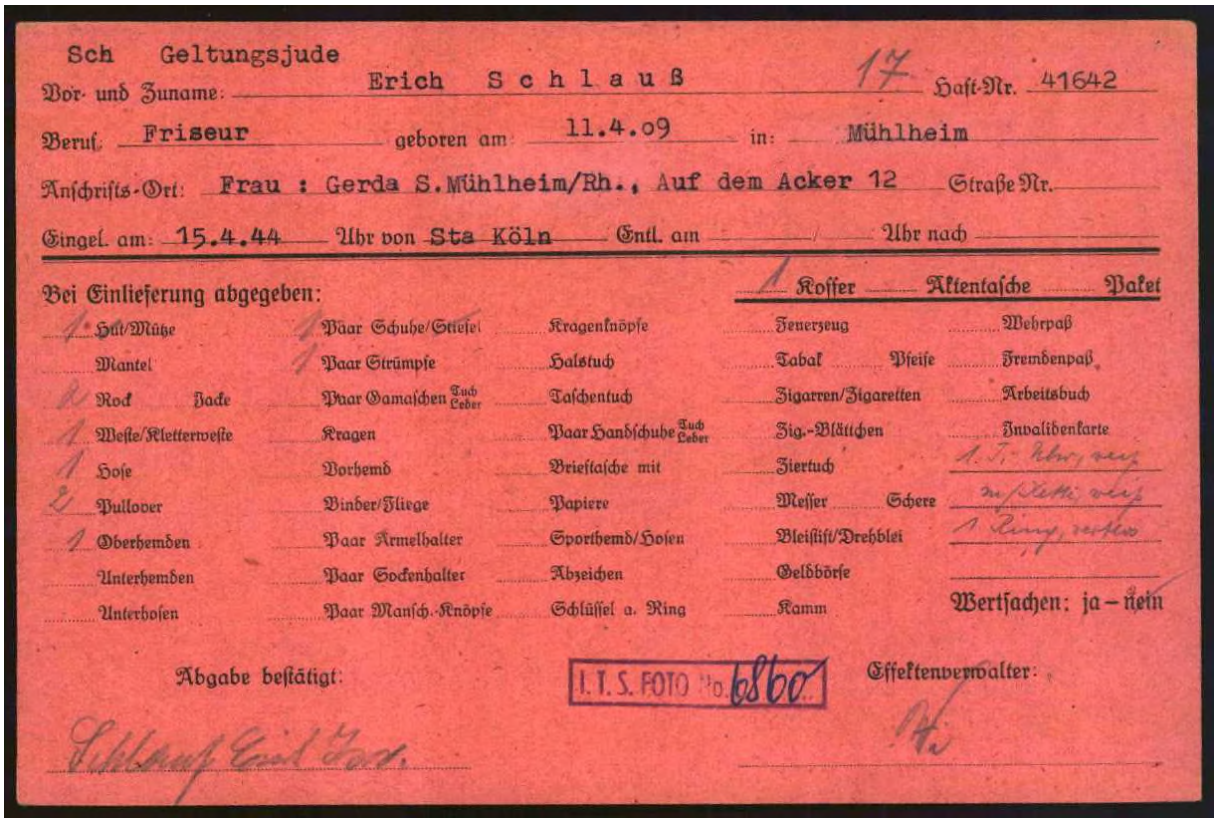

Sch Geltungsjude

Vor- und Zuname: Erich Schlauß 17 Haft-Nr. 41642

Beruf: Friseur geboren am 11.4.09 in: Mühlheim

Anschrifts-Ort: Frau : Gerda S. Mühlheim/Rh., Auf dem Acker 12 Straße Nr.

Eingel. am: 15.4.44 Uhr von Sta Köln Entl. am / Uhr nach

Bei Einlieferung abgegeben: 1 Koffer Aktentasche Paket

1 Hut/Mütze	1 Paar Schuhe/Stiefel	Kragenknöpfe	Feuerzeug	Wehrpaß
Mantel	1 Paar Strümpfe	Halstuch	Tabak Pfeife	Fremdenpaß
2 Rock Jacke	Paar Gamaschen Tuch Leder	Taschentuch	Zigarren/Zigaretten	Arbeitsbuch
1 Weste/Kletterweste	Kragen	Paar Handschuhe Tuch Leder	Zig.-Blättchen	Invalidenkarte
1 Hose	Vorhemd	Brieftasche mit	Ziertuch	1 T.-Uhr, weiß
2 Pullover	Binder/Fliege	Papiere	Messer Schere	m/Kette, weiß
1 Oberhemden	Paar Ärmelhalter	Sporthemd/Hosen	Bleistift/Drehblei	1 Ring, vertlos
Unterhemden	Paar Sockenhalter	Abzeichen	Geldbörse	
Unterhosen	Paar Mansch.-Knöpfe	Schlüssel a. Ring	Kamm	Wertsachen: ja – nein

Abgabe bestätigt: Schlauß Erich Isr.

I.T.S. FOTO No. 6860

Effektenverwalter: [signature]

Von Schlauss in das KL Buchenwald eingebrachte Effekten vom 15.04.1944

Erst bei der Auflösung des KL Buchenwald am 11.04.1945 wurde Erich Schlauss befreit.

Schlauss soll später im Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens eine finanzielle Entschädigung und eine Stelle in der Godesberger Stadtverwaltung erhalten haben. 1995 starb Erich Schlauss und wurde von der katholischen Gemeinde begraben.



Die Stolpersteine für Berta und Erich Schlauss wurden 2019 in der Kunigundenstraße 26 in Mehlem verlegt.

30.1.61 **Erich Stockhaus, Widerstand gegen die Staatsgewalt, 30.05.1941**

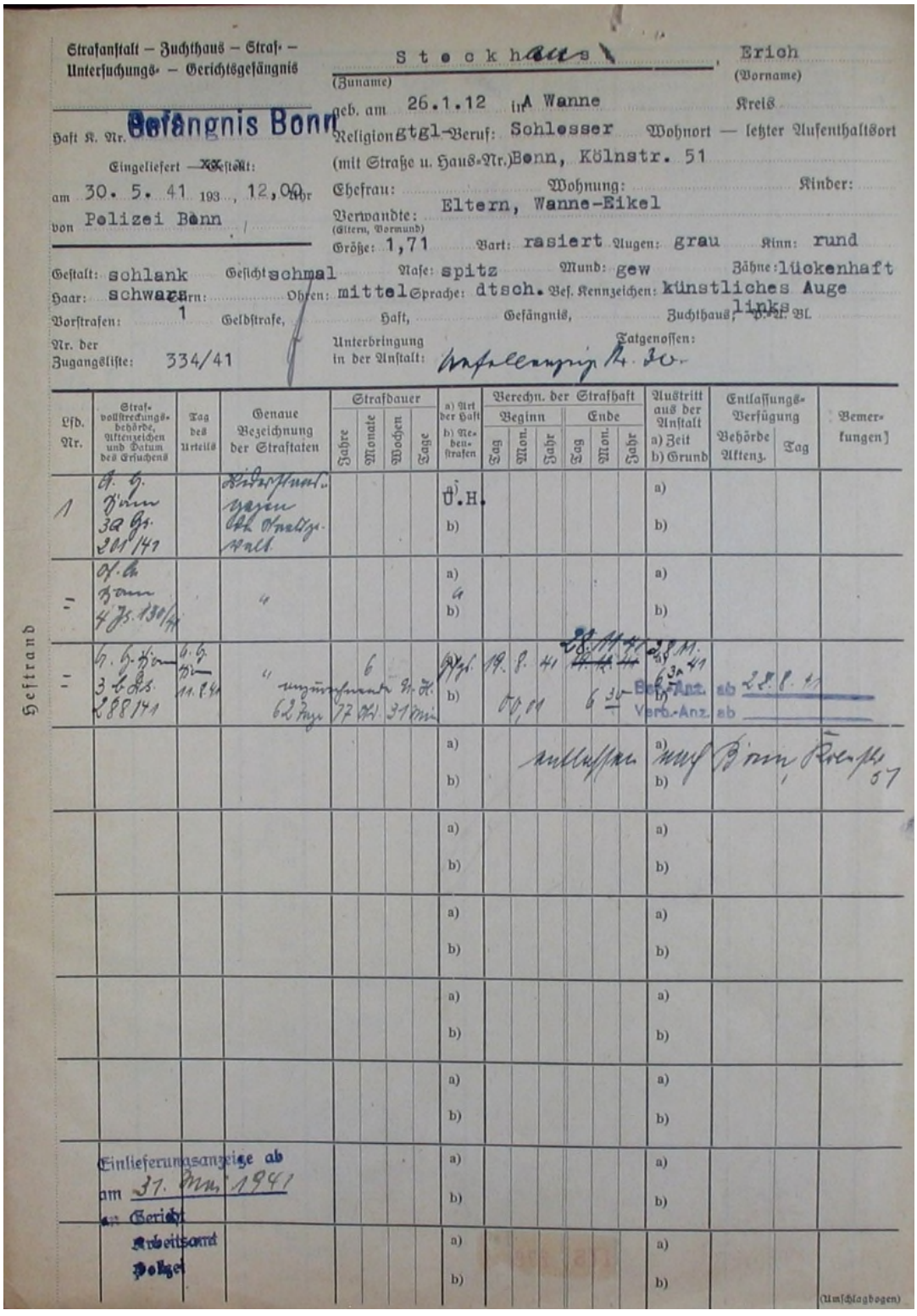

Strafanstalt – Zuchthaus – Straf- – Untersuchungs- – Gerichtsgefängnis

Stockhaus (Zuname), Erich (Vorname)

Haft K. Nr. Gefängnis Bonn

geb. am 26.1.12 in A Wanne Kreis

Religion gtgl. Beruf: Schlosser Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Kölnstr. 51

Eingeliefert — Gestellt:

am 30. 5. 41 193 , 12,00 Uhr

von Polizei Bonn

Ehefrau: Wohnung: Kinder:

Verwandte: Eltern, Wanne-Eikel (Eltern, Vormund)

Größe: 1,71 Bart: rasiert Augen: grau Kinn: rund

Gestalt: schlank Gesicht: schmal Nase: spitz Mund: gew Zähne: lückenhaft

Haar: schwarz Stirn: Ohren: mittel Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: künstliches Auge links

Vorstrafen: 1 Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus, P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 334/41 Unterbringung in der Anstalt: Aufenthaltsanzeige Nr. 30. Tatgenossen:

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	A. G. Bonn 3a Gs. 201/41		Widerstandsgegen die Staatsgewalt					a) U.H. b)							a) b)			
=	A. G. Bonn 4 Js. 130/41		"					a) " b)							a) b)			
=	A. G. Bonn 3 b Ds. 288/41	A. G. Bonn 11.8.41	" anzurechnende U.H. 62 Tage 17 Std. 31 Min.		6			a) Gfgs. b)	19. 8. 41 00,01			28.11.41 ~~19.12.41~~ 6 30			a) 28.11. 6 30 41 b) Bef.-Anz. ab 28.8.41 Verb.-Anz. ab			
								a) b)	entlassen nach Bonn, Kölnstr. 51						a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
	Einlieferungsanzeige ab am 31. Mai 1941 an Gericht Arbeitsamt Polizei							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Heftrand

(Umschlagbogen)

Gefangenenpersonalbogen Erich Stockhaus Haftanstalt Bonn vom 30.05.1941

Nachstehend Originalurteil des Amtsgerichts Bonn vom 11.08.1941 (3b DS 288/41).

Bemerkenswert ist, dass seine NSDAP-Mitgliedschaft mit Mitglieds-Nr. auf dem Urteil vermerkt wurde.

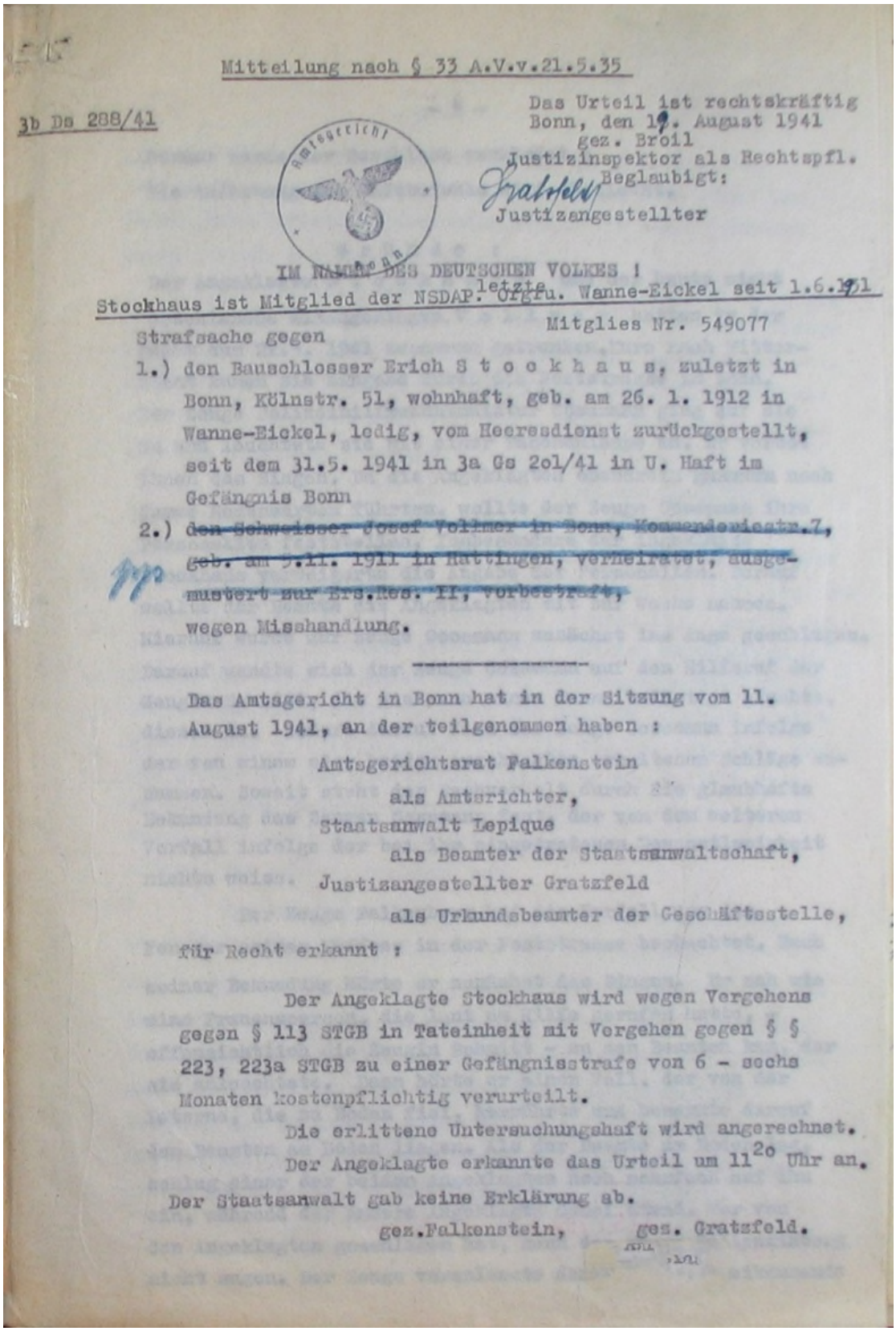

Mitteilung nach § 33 A.V.v.21.5.35

3b Ds 288/41

Das Urteil ist rechtskräftig
Bonn, den 19. August 1941
gez. Broil
Justizinspektor als Rechtspfl.
Beglaubigt:
Justizangestellter

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

Stockhaus ist Mitglied der NSDAP. Ortsgru. Wanne-Eickel seit 1.6.1931 letzte Mitglies Nr. 549077

Strafsache gegen

1.) den Bauschlosser Erich S t o c k h a u s, zuletzt in Bonn, Kölnstr. 51, wohnhaft, geb. am 26. 1. 1912 in Wanne-Eickel, ledig, vom Heeresdienst zurückgestellt, seit dem 31.5. 1941 in 3a Gs 201/41 in U. Haft im Gefängnis Bonn

2.) ~~den Schweisser Josef Vollmer in Bonn, Kommendienstr.7, geb. am 9.11. 1911 in Hattingen, verheiratet, ausgemustert zur Ers.Res. II, vorbestraft,~~

wegen Misshandlung.

Das Amtsgericht in Bonn hat in der Sitzung vom 11. August 1941, an der teilgenommen haben :

Amtsgerichtsrat Falkenstein
als Amtsrichter,
Staatsanwalt Lepique
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Gratzfeld
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Stockhaus wird wegen Vergehens gegen § 113 STGB in Tateinheit mit Vergehen gegen § § 223, 223a STGB zu einer Gefängnisstrafe von 6 - sechs Monaten kostenpflichtig verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet.

Der Angeklagte erkannte das Urteil um 11^{20} Uhr an.

Der Staatsanwalt gab keine Erklärung ab.

gez.Falkenstein, gez. Gratzfeld.

Ferner wurde der Beschluss verkündet :

Die Aufhebung des Haftbefehls wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte S t o c k h a u s und der heute nicht erschienene Mitangeklagte V o l l m e r hatten in der Nacht zum 22.6. 1941 zusammen getrunken. Kurz nach Mitternacht kamen sie singend durch die Poststrasse in Bonn. Der Zeuge Polizeihilfswachtmeister Cossmann ging auf sie zu und leuchtete sie mit einer Taschenlampe an. Er verbot ihnen das Singen. Da die Angeklagten obendrein noch dumme Redensarten führten, wollte der Zeuge Cossmann ihre Personalien feststellen. Insbesondere der Angeklagte Stockhaus verweigerte die Angabe der Personalien. Darauf wollte der Beamte die Angeklagten mit zur Wache nehmen. Hierauf wurde der Zeuge Cossmann zunächst ins Auge geschlagen. Darauf wandte sich der Zeuge Cossmann auf den Hilferuf der Zeugin Schmitt, die sich von einem Manne belästigt glaubte, dieser zu. Sofort darauf fiel der Zeuge Cossmann infolge der von einem oder beiden Angeklagten erhaltenen Schläge zusammen. Soweit steht der Sachverhalt durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Cossmann fest, der von dem weiteren Vorfall infolge der bei ihm eingetretenen Bewusstlosigkeit nichts weiss.

Der Zeuge Falkenberg hat den Vorfall von dem Fenster seines Kaffees in der Poststrasse beobachtet. Nach seiner Bekundung hörte er zunächst das Singen. Er sah wie eine Frauensperson, die laut um Hilfe gerufen hatte, - offensichtlich die Zeugin Schmitt - zu den Beamten kam, der sie anleuchtete. Dann hörte er einen Fall, der von der Laterne, die zu Boden fiel, herrührte und bemerkte darauf den Beamten am Boden liegen. Als der Beamte am Boden lag, schlug einer der beiden Angeklagten noch mehrfach auf ihn ein, während der andere Angeklagte dabei stand. Wer von den Angeklagten geschlagen hat, kann der Zeuge Falkenberg nicht sagen. Der Zeuge veranlasste dann, dass vorbeikommende

Soldaten sich des Beamten, der leblos am Boden lag, annahmen. Im übrigen hörte dieser Zeuge noch, dass einer der beiden beim Verletzten stehenden Männer in Bonner Mundart sagte : " Der hat einstweilen genug".

Die Zeugin Schmitz hat gleichfalls bekundet, dass sie gesehen habe, dass einer der bei dem Beamten stehenden Männer d.h. einer der Angeklagten auf den Beamten eingeschlagen hat. Auch hat sie den Beamten zu Boden fallen gesehen, worauf sie sich sofort entfernt hat. Sie hörte noch, dass einer sagte: "Der hat einstweilen genug".

Hiernach ist der Angekl gte Stockhaus überführt, zu Bonn in der Nacht zum 22.5. 1941 gemeinschaftlich mit dem Josef Vollmer handelnd den Polizeihilfswachtmeister Cossmann in Bonn, einen Beamten, der zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen ist, während der rechtsmässigen Ausübung seines Amtes tätlich angegriffen zu haben, und durch dieselbe Handlung den Cossmann vorsätzlich körperlich misshandelt zu haben und zwar zu mehreren gemeinschaftlich, - Vergehen gegen § § 113, 47, 73, 223, 223a StGB. Die Strafe war der schwereren Bestimmung des § 223 a StGB zu entnehmen. Gemeinschaftliches Handeln liegt vor, da der Täter, der dabei gestanden hat, jedenfalls den Willen des Andern, der schlug, gestärkt hat.

Was das Strafmass angeht, so ist dem Angeklagten zu Gute gehalten worden, dass er bisher noch nicht bestraft ist. Auch mag es sein, dass der Angeklagte zuerst durch das Anleuchten mit der Taschenlampe, da er ein Auge durch einen Betriebsunfall verloren hat, etwas aufgebracht war. Andererseits erfordert aber die Schwere der Misshandlung des Beamten, der 28 Tage an deren Folgen im Krankenhaus zubringen musste, wie auch der Schutz von Polizeibeamten gegen derartige Ausschreitungen schlechthin eine empfindliche Bestrafung.

Eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten erschien erforderlich und angemessen. Die Untersuchungshaft wurde nach § 60 STGB angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 STPO.

gez. Falkenstein,
Oberamtsrichter.

Ausgefertigt :

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

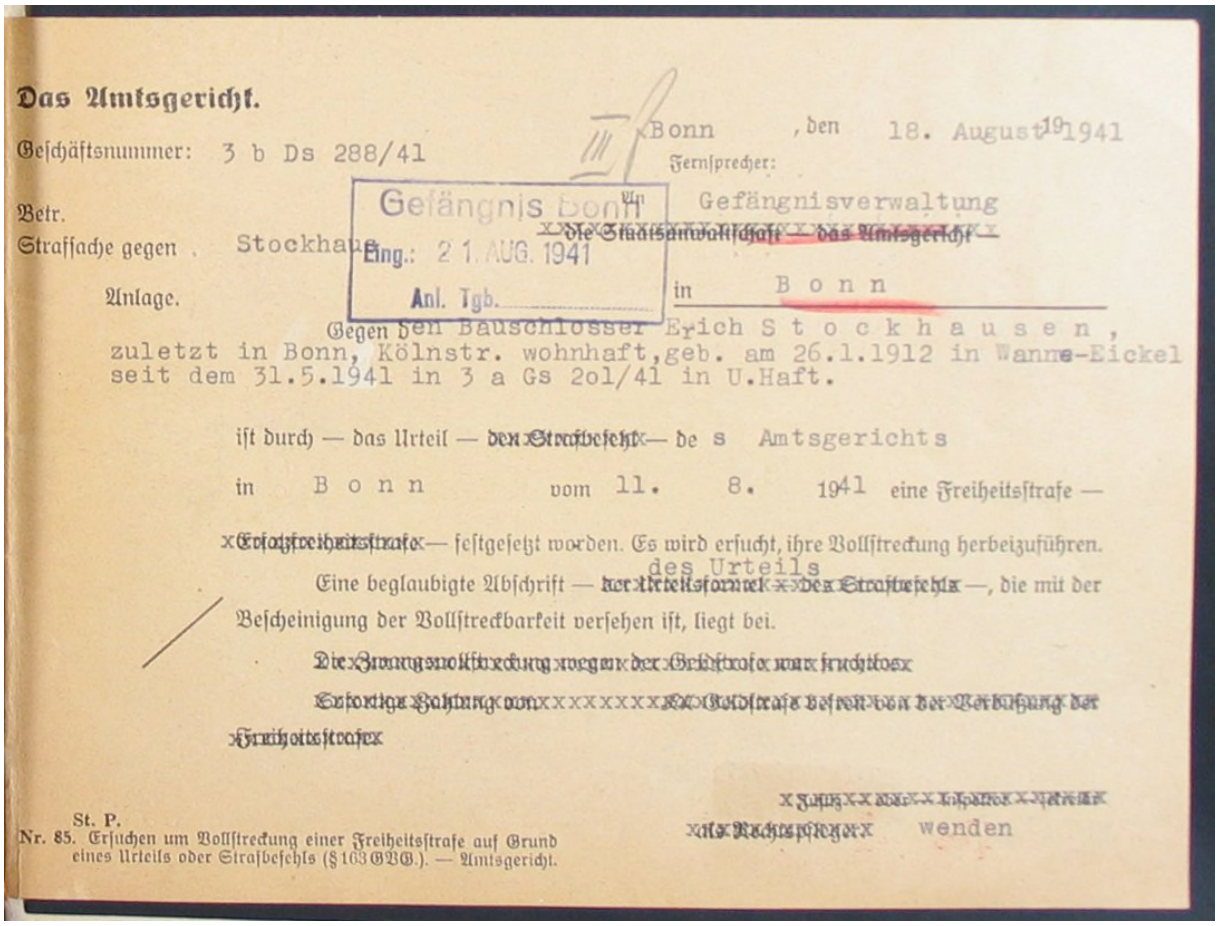

Das Amtsgericht.

Geschäftsnummer: 3 b Ds 288/41

Bonn, den 18. August 1941

Fernsprecher:

Betr.

Strafsache gegen Stockhaus

Gefängnis Bonn
Eing.: 21. AUG. 1941
Anl. Tgb.

Gefängnisverwaltung

~~die Staatsanwaltschaft — das Amtsgericht —~~

in Bonn

Anlage.

Gegen den Bauschlosser Erich Stockhausen,
zuletzt in Bonn, Kölnstr. wohnhaft, geb. am 26.1.1912 in Wanne-Eickel
seit dem 31.5.1941 in 3 a Gs 201/41 in U.Haft.

ist durch — das Urteil — ~~den Strafbefehl~~ — des Amtsgerichts

in Bonn vom 11. 8. 1941 eine Freiheitsstrafe —

~~Ersatzfreiheitsstrafe~~ — festgesetzt worden. Es wird ersucht, ihre Vollstreckung herbeizuführen.

Eine beglaubigte Abschrift — ~~der Urteilsformel~~ des Urteils ~~des Strafbefehls~~ —, die mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist, liegt bei.

~~Die Zwangsvollstreckung wegen der Geldstrafe war fruchtlos~~

~~Sofortige Zahlung von [illegible] Geldstrafe befreit von der Verbüßung der Freiheitsstrafe~~

~~[illegible]~~

St. P.
Nr. 85. Ersuchen um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Grund eines Urteils oder Strafbefehls (§ 163 GVG.). — Amtsgericht.

~~als Rechtspfleger~~ wenden

Vollstreckungsbescheid der Freiheitsstrafe AG Bonn 18. August 1941

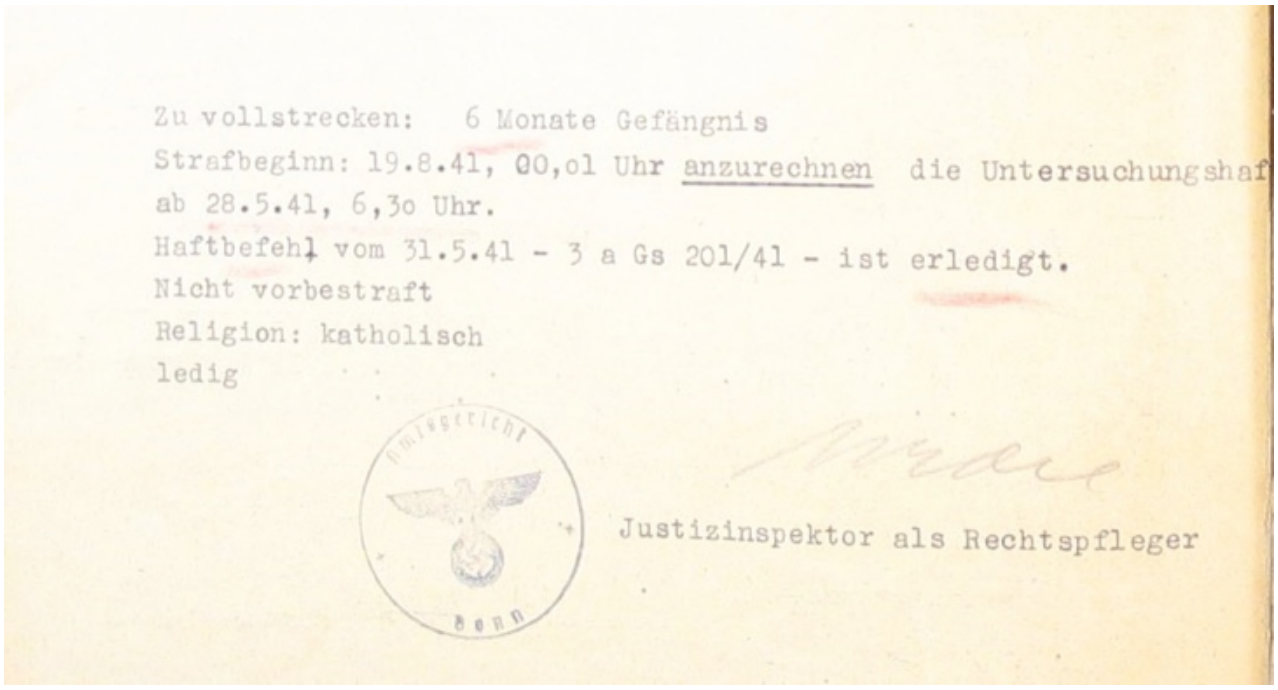

Zu vollstrecken: 6 Monate Gefängnis
Strafbeginn: 19.8.41, 00,01 Uhr anzurechnen die Untersuchungshaft
ab 28.5.41, 6,30 Uhr.
Haftbefehl vom 31.5.41 - 3 a Gs 201/41 - ist erledigt.
Nicht vorbestraft
Religion: katholisch
ledig

Amtsgericht Bonn

Justizinspektor als Rechtspfleger

30.1.62 **Johannes Maria Verweyen verhaftet 1941**



Johannes Maria Verweyen beim Frühstück in Bonn. Foto: Gemeindearchiv Bedburg-Hau

Am 21. März 1945 stirbt der Bonner Philosophieprofessor Johannes Maria Verweyen im KZ Bergen-Belsen abgemagert und zähneklappernd. Seine letzten Wochen waren ein einziger Kreuzweg.

Von Ebba Hagenberg-Miliu

Der abgemagerte Häftling, der da 1942 im Block 15 des KZ Sachsenhausen nahe Berlin heimlich, aber unbeirrt geisteswissenschaftliche Vorträge hält, wirkt für viele sonderbar. Irgendwann spricht sich im Lager herum, dass dieser knapp 60-Jährige sogar in den Block 14 zu den Ärmsten unter den KZ-Insassen, den „Fremdstämmigen“ aus der Ukraine, Russland und Polen, geht, um sie zu trösten, verzeichnet die Kevelaerer Enzyklopädie. Der Sonderling ist der Bonner Philosophieprofessor Johannes Maria Verweyen. Mit seiner Armbinde „Sprachlehrer“ ist er beauftragt, die ausländischen Häftlinge mit den Befehlen ihrer deutschen Peiniger vertraut zu machen.



Abenteurer und Okkultist: Verweyen erprobte so manches in seinem bewegten Leben. Foto: Gemeindearchiv Bedburg-Hau

Doch in Wirklichkeit betreibt Verweyen Seelsorge, steckt den Verhungernden noch ein Stück seiner 270-Gramm-Tagesration Brot zu und betet mit Sterbenden. Die Russen nennen ihn dankbar „Väterchen.“



Die Nazis verboten dem Bonner Philosophen Verweyen in den 30er Jahre das Lehren und das Reisen. Foto: Gemeindearchiv Bedburg-Hau

Verweyen ist ein politischer Häftling. Die Gestapo hat den widerspenstigen Regimekritiker 1941 auf einer seiner Vortragsreisen verhaftet und nach Berlin in ihr berüch-

tigtes Gefängnis am Alexanderplatz geschafft. Ohne Anklage hat sie ihn ein Jahr später nach Sachsenhausen und Anfang 1945 ins Todeslager Bergen-Belsen verschleppt. Am 21. März 1945 wird Verweyen im dortigen Typhus-verseuchten Block 5 jämmerlich sterben: an der Seite seiner russischen Schützlinge.

Zeitgleich wird im Lager auch die posthum berühmte Tagebuchschreiberin Anne Frank dem Fleckfieber erliegen: zwei von gut 52.000 Toten dieses KZ. „Ich sehe noch, wie man den toten Leib des Professors hinauswarf vor den Block 5“, schrieb später ein überlebender Mithäftling. „Ich habe vom gegenüberliegenden Fenster für ihn gebetet.“

Prälat Helmut Moll hat dem 1883 am Niederrhein geborenen Bauernsohn Verweyen in seinem „Martyrologium des 20. Jahrhunderts“ ein Denkmal gesetzt. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz zählt Moll den Mann, der in Bonn studierte, promovierte und 1918 zum Philosophieprofessor wurde, zu den wichtigen neueren „Zeugen für Christus“. Dabei verschweigt er nicht, dass Verweyen eigentlich lange Jahre eher ein „Abenteurer zwischen Himmel und Erde“ war, wie es schon 1946 der Zeitgenosse Herbert Fritsche in der „Zeit“ schrieb.

Von Glaubenszweifeln getrieben, reichte Verweyen, der als Medienprofi über Jahrzehnte mit Schriften und Büchern eine erstaunliche Breitenwirkung entfaltete, 1921 im Amtsgericht Bonn seinen Austritt aus der Katholischen Kirche ein.

Episoden als Freimaurer, als Anhänger indischer Lehren, als Priester der Altkatholischen Kirche, ja sogar als Okkultist folgten. Aber eindeutig ist: Verweyen kritisierte den Nazi-Unrechtsstaat und dessen Antisemitismus öffentlich. 1934 wird ihm die Lehrbefugnis und 1936 die Reiseerlaubnis entzogen, die er für seinen neuen Brotberuf als Vortragsreisender braucht. Zeitzeuge Fritsche nennt Verweyen einen schwungvollen und lebensprühenden Redner und „dazu noch das, was man einen schönen Mann nennt.“

Der aus dem Amt gekegelte Professor braucht die Bühne. 1938 wird er aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Er schreibt weiter. Aber alle Publikationen werden sofort aus dem Verkehr gezogen.

Am Ende habe Verweyen seine Auftritte als Liederabende getarnt, berichtet seine Biografin Jessica Klein 2009. Mit dröhnender Stimme pflegte er die Termine am Flügel mit „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes“ aus Joseph Haydns berühmter „Schöpfung“ einzuleiten, erinnerte sich 1946 Zeitzeuge Fritsche. Sein Testament hat Verweyen da aber schon geschrieben. Und 1941 wird er denn auch im Zuge der „SS-Aktion gegen Geheimlehren“ verhaftet.

Dass die Gestapo hier nicht mehr auf dem neusten Stand war, gehört zur Ironie der Geschichte. Schon 1936 war der arbeitslose Philosophieprofessor nämlich reumütig in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt. Im Bonner Klerusblatt hatte er öffentlich seinen Austritt vor 15 Jahren als „größten Irrtum seines Lebens“ bezeichnet, so Prälat Moll.

Dass die katholische Kirche diesen vielfach schillernden Philosophen posthum zu einem „Zeugen für Christus“ erhob, hat ohnehin andere Gründe: den „Kreuzweg“ seiner letzten Wochen. Der selbst fast verhungerte Sachsenhausen-Häftling hatte sich Anfang 1945 nämlich freiwillig zum 300 Kilometer-Fußmarsch ins Todeslager Bergen-Belsen bei Celle gemeldet, um auch dort seine „fremdländischen“ Schützlinge nicht allein zu lassen.

Dokumente von Mitgefangenen, die das dortige Inferno überlebten, zeigen, „wie Verweyen mit der Heiterkeit der echten Kinder Gottes in die letzte Phase irdischen Lebens hineinging“, schreibt Moll. Der Letzte, der ihn am 20. März 1945, also einen Tag vor seinem Tod, sah, berichtete später: Verweyen habe „die übliche Abmagerung, Schüttelfrost, begleitet von Zähneklappern und den Verzweiflungsausdruck in

den Augen, im Gesicht und am ganzen Körper“ gehabt. „Sie warfen ihre Todesschatten voraus. Wir trösteten uns gegenseitig.“

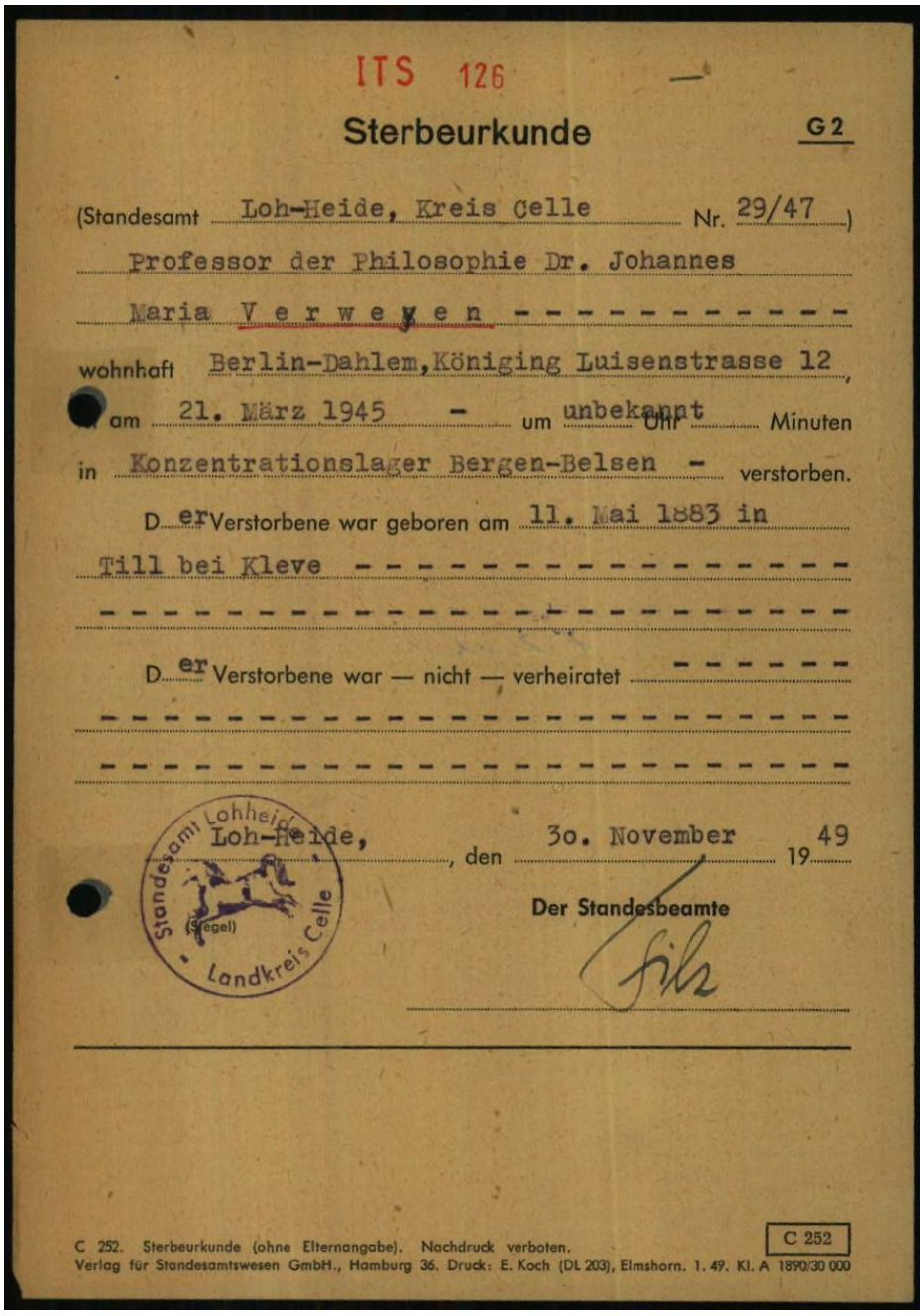

ITS 126

Sterbeurkunde G 2

(Standesamt Loh-Heide, Kreis Celle Nr. 29/47)

Professor der Philosophie Dr. Johannes

Maria V e r w e y e n - - - - - - - - - - -

wohnhaft Berlin-Dahlem, Königing Luisenstrasse 12,

am 21. März 1945 - um unbekannt Uhr ..... Minuten

in Konzentrationslager Bergen-Belsen - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 11. Mai 1883 in

Till bei Kleve - - - - - - - - - - - - - - - -

- -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet - - - - - -

- -

- -

Standesamt Lohheide Landkreis Celle (Siegel)

Loh-Heide, den 30. November 19 49

Der Standesbeamte

Filz

C 252. Sterbeurkunde (ohne Elternangabe). Nachdruck verboten. C 252

Verlag für Standesamtswesen GmbH., Hamburg 36. Druck: E. Koch (DL 203), Elmshorn. 1. 49. Kl. A 1890/30 000

Sterbeurkunde Kopie vom 30. November 1949

Im Handel erhältlich: Helmut Moll, Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts, 7. aktualisierte Auflage 2019, 2 Bände, 99 Euro.

Artikel aus dem Bonner Generalanzeiger vom 21.03.2021

30.1.63 Johann Orawczak, Sittlichkeitsverbrechen, von der Gestapo Bonn am 03.07.1941 erhängt

Der am 16.09.1917 geborene Johann Orawczak (Polnischer Staatsbürger) wurde am 09.11.1940 von der Gestapo Bonn der Haftanstalt Bonn wegen Sittlichkeitsverbrechen an einem 15jährigen deutschen Mädchen zugeführt. Als Haftgrund wurde Schutzhaft vermerkt. Erläuternde Hinweise oder Aktenstücke zum Tatvorwurf habe ich nicht finden können. Laut Vermerk auf der Gefangenenkarteikarte wurde Orawczak am 03.07.1941 zur Gestapo Bonn entlassen.

Ausweislich des Leichenbuchs des Anatomischen Instituts der Uni Bonn für den Zeitraum von 1933 bis 1944 wurde die Leiche des Johann Orawczak von der Gestapo Bonn dem Institut am 03.07.1941 zur Verfügung gestellt (Sektion).

Als Hinrichtungsart wurde Strang vermerkt.

Name Geschlecht Hinrichtungs-art	Geburtsdatum oder Alter	Tod	Herkunft	Verwendung	Datum Leichen Buch
Garbarek, Felix Männlich Strang	20.09.1914	29.07.1941	Gestapo Bonn	Sektion	29.07.1941
Kujawinski, Josef Männlich Strang	05.02.1913	24.09.1942	Gestapo Bonn Riegsdorf Satzvey	Sektion	24.09.1942
Orawczak, Johann Männlich Strang	16.09.1917	03.07.1941	Gestapo Bonn	Sektion	03.07.1941

Auszug aus dem Leichenbuch des Anatomischen Instituts der Uni Bonn

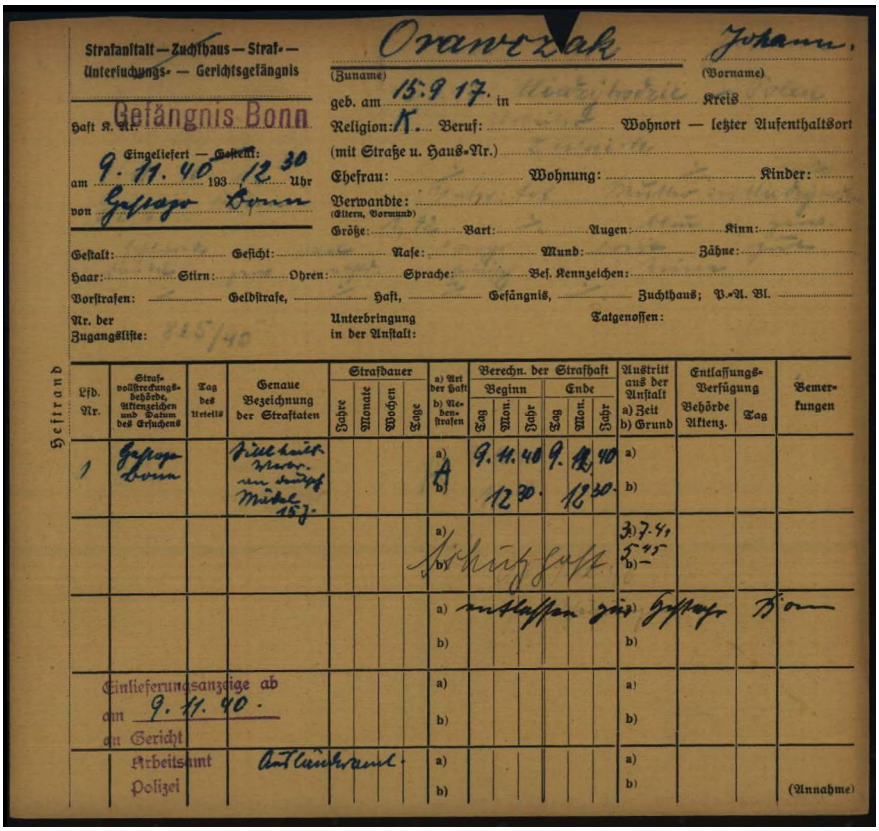

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Orawczak (Zuname) Johann (Vorname)

geb. am 15.9.17. in Kreis

Haft K. Nr. Gefängnis Bonn

Religion: K. Beruf: Wohnort — letzter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.)

Eingeliefert — Gestellt: am 9.11.40 193 12 30 Uhr von Gestapo Bonn

Ehefrau: Wohnung: Kinder:

Verwandte: (Eltern, Vormund)

Größe: Bart: Augen: Kinn:

Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:

Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 225/40 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	Gestapo Bonn		Sittlichkeitsverbr. an deutsch. Mädel 15 J.					a) A b)	9.	11.	40 12 30.	9.	12.	40 12 30.	a) b)			
								a) b) Schutzhaft							a) 3.7.41 5 45 b) –			
								a) b) entlassen zur Gestapo Bonn							a) b)			
	Einlieferungsanzeige ab am 9.11.40. an Gericht							a) b)							a) b)			
	Arbeitsamt Polizei		Ausländeramt					a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte des Johann Orawczak der Haftanstalt Bonn 1940

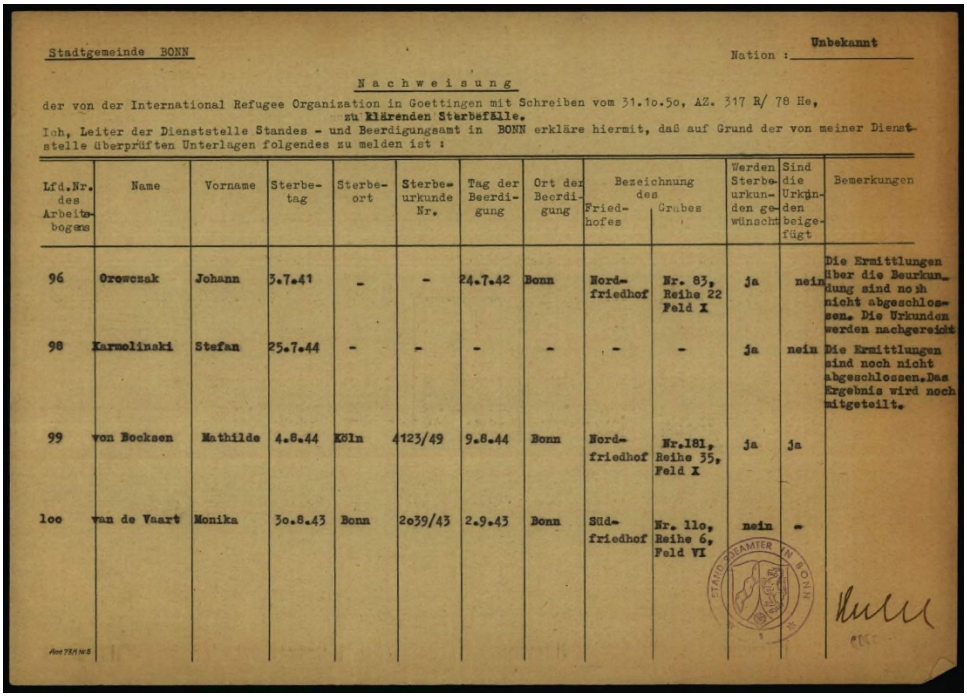

Stadtgemeinde BONN

Nation : Unbekannt

Nachweisung

der von der International Refugee Organization in Goettingen mit Schreiben vom 31.1o.5o, AZ. 317 R/ 78 He, zu klärenden Sterbefälle.

Ich, Leiter der Dienststelle Standes - und Beerdigungsamt in BONN erkläre hiermit, daß auf Grund der von meiner Dienststelle überprüften Unterlagen folgendes zu melden ist :

Lfd.Nr. des Arbeitsbogens	Name	Vorname	Sterbetag	Sterbeort	Sterbeurkunde Nr.	Tag der Beerdigung	Ort der Beerdigung	Bezeichnung des Friedhofes	Grabes	Werden Sterbeurkunden gewünscht	Sind die Urkunden beigefügt	Bemerkungen
96	Orowczak	Johann	3.7.41	-	-	24.7.42	Bonn	Nordfriedhof	Nr. 83, Reihe 22 Feld X	ja	nein	Die Ermittlungen über die Beurkundung sind noch nicht abgeschlossen. Die Urkunden werden nachgereicht
98	Karmolinski	Stefan	25.7.44	-	-	-	-	-	-	ja	nein	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis wird noch mitgeteilt.
99	von Bocksen	Mathilde	4.8.44	Köln	4123/49	9.8.44	Bonn	Nordfriedhof	Nr.181, Reihe 35, Feld X	ja	ja	
1oo	van de Vaart	Monika	3o.8.43	Bonn	2o39/43	2.9.43	Bonn	Südfriedhof	Nr. 11o, Reihe 6, Feld VI	nein	-	

STAND ZUSAMTER IN BONN

In einer Bescheinigung der Stadtgemeinde Bonn über zu klärende Sterbefälle wurde mitgeteilt, dass Johann Orowczak auf dem Bonner Nordfriedhof im Grab Nr. 83, Reihe 22, Feld X beerdigt worden sei.

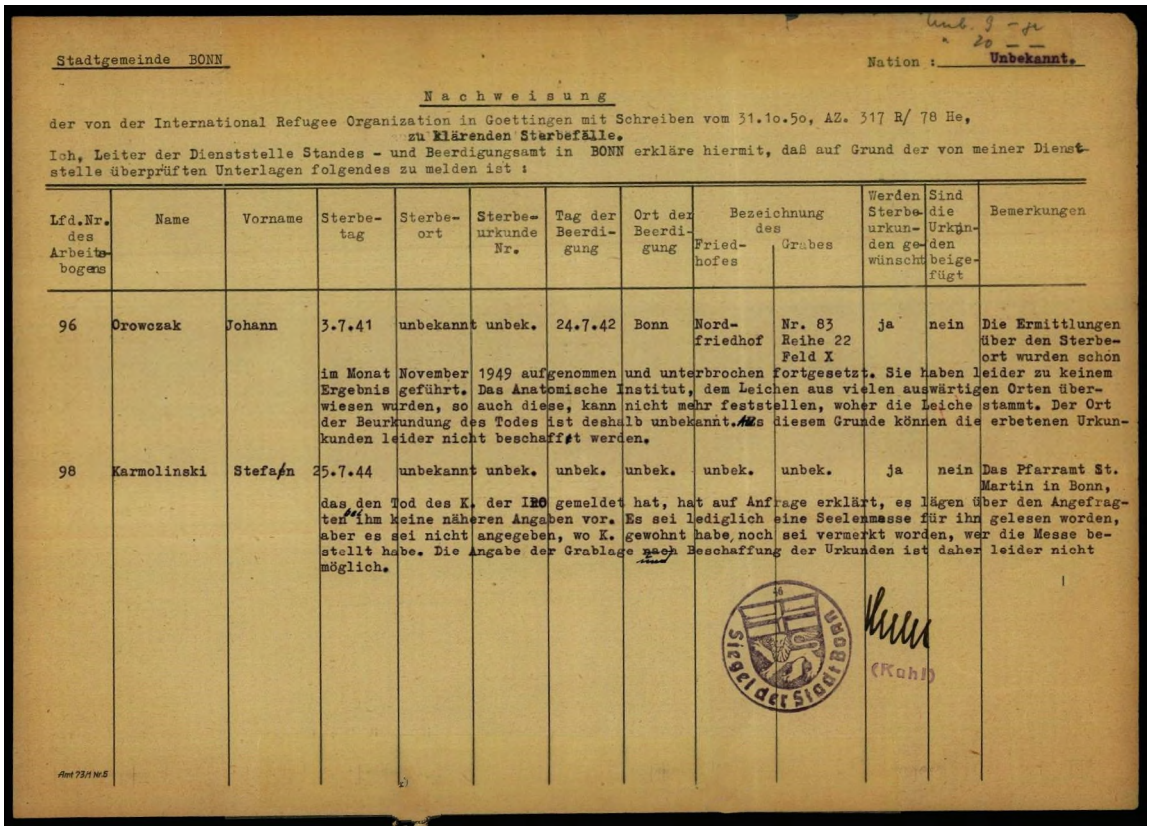

Stadtgemeinde BONN — Nation : Unbekannt.

Nachweisung

der von der International Refugee Organization in Goettingen mit Schreiben vom 31.1o.5o, AZ. 317 B/ 78 He, zu klärenden Sterbefälle.

Ich, Leiter der Dienststelle Standes - und Beerdigungsamt in BONN erkläre hiermit, daß auf Grund der von meiner Dienststelle überprüften Unterlagen folgendes zu melden ist :

Lfd.Nr. des Arbeitsbogens	Name	Vorname	Sterbetag	Sterbeort	Sterbeurkunde Nr.	Tag der Beerdigung	Ort der Beerdigung	Bezeichnung des Friedhofes	Bezeichnung des Grabes	Werden Sterbeurkunden gewünscht	Sind die Urkunden beigefügt	Bemerkungen
96	Orowczak	Johann	3.7.41	unbekannt	unbek.	24.7.42	Bonn	Nordfriedhof	Nr. 83 Reihe 22 Feld X	ja	nein	Die Ermittlungen über den Sterbeort wurden schon im Monat November 1949 aufgenommen und unterbrochen fortgesetzt. Sie haben leider zu keinem Ergebnis geführt. Das Anatomische Institut, dem Leichen aus vielen auswärtigen Orten überwiesen wurden, so auch diese, kann nicht mehr feststellen, woher die Leiche stammt. Der Ort der Beurkundung des Todes ist deshalb unbekannt. Aus diesem Grunde können die erbetenen Urkunden leider nicht beschafft werden.
98	Karmolinski	Stefan	25.7.44	unbekannt	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.	ja	nein	Das Pfarramt St. Martin in Bonn, das den Tod des K. der IRO gemeldet hat, hat auf Anfrage erklärt, es lägen über den Angefragten ihm keine näheren Angaben vor. Es sei lediglich eine Seelenmasse für ihn gelesen worden, aber es sei nicht angegeben, wo K. gewohnt habe, noch sei vermerkt worden, wer die Messe bestellt habe. Die Angabe der Grablage nach Beschaffung der Urkunden ist daher leider nicht möglich.

Siegel der Stadt Bonn

(Kahl)

Amt 73/1 Nr.5

In einer weiteren Bescheinigung der Stadtgemeinde Bonn wurde folgendes zum Sterbeort des Johann Orowczak mitgeteilt:

Die Ermittlungen über den Sterbeort wurden schon im Monat November 1949 aufgenommen und unterbrochen fortgesetzt. Sie haben leider zu keinem Ergebnis geführt. Das Anatomische Institut, dem Leichen aus vielen auswärtigen Orten überwiesen wurden, so auch diese, kann nicht mehr feststellen, woher die Leiche stammt. Der Ort der Beurkundung des Todes ist deshalb unbekannt. Aus diesem Grunde können die erbetenen Urkunden leider nicht beschafft werden.

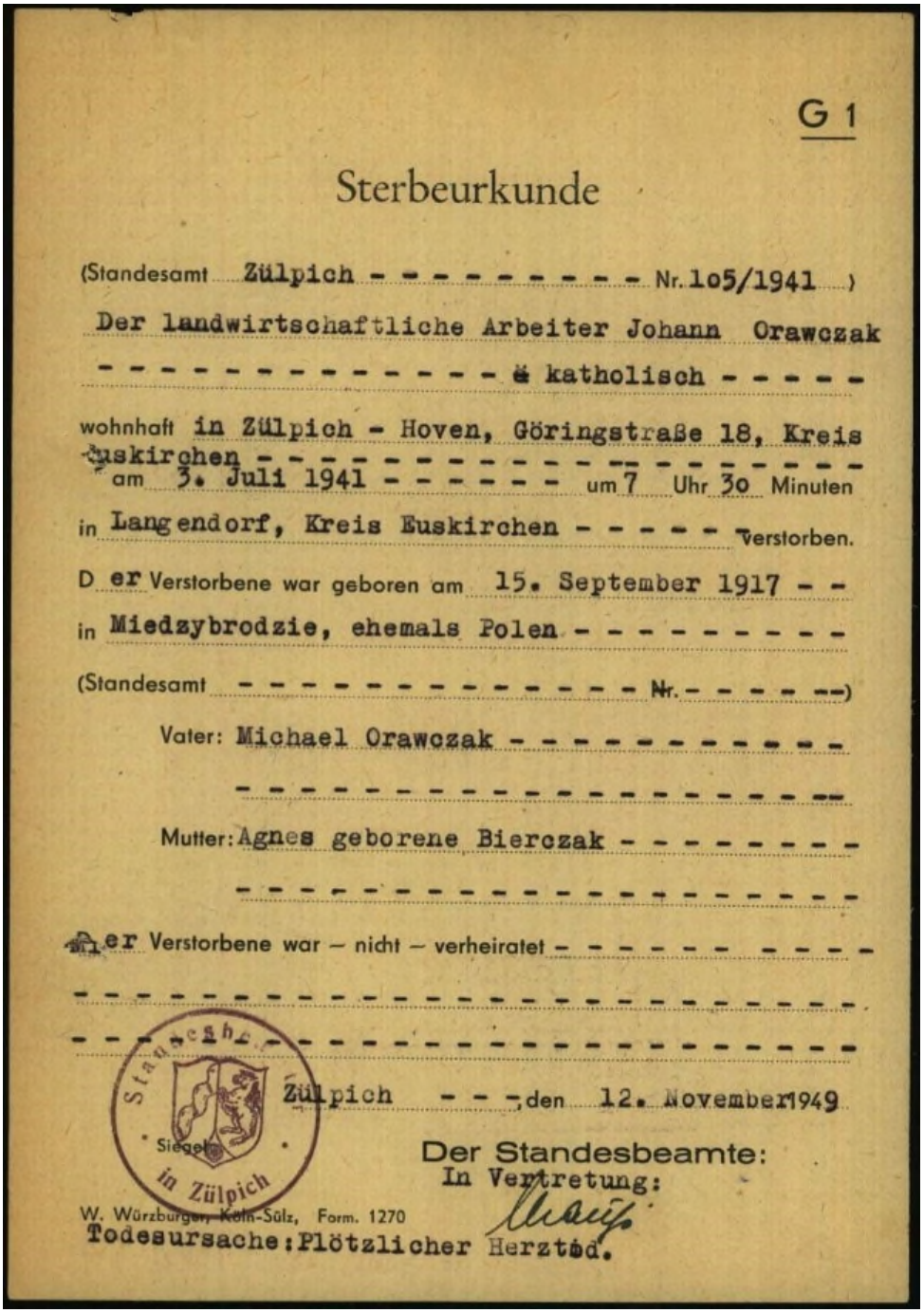

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Zülpich - - - - - - - - - Nr. 105/1941)

Der landwirtschaftliche Arbeiter Johann Orawczak

- - - - - - - - - - - - - - ë katholisch - - - - -

wohnhaft in Zülpich - Hoven, Göringstraße 18, Kreis Euskirchen -

am 3. Juli 1941 - - - - - - um 7 Uhr 30 Minuten

in Langendorf, Kreis Euskirchen - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 15. September 1917 - -

in Miedzybrodzie, ehemals Polen - - - - - - - - -

(Standesamt - - - - - - - - - - - - - - Nr. - - - - - -)

Vater: Michael Orawczak - - - - - - - - - - -

- -

Mutter: Agnes geborene Bierczak - - - - - - - -

- -

Der Verstorbene war – nicht – verheiratet - - - - - - - - - -

- -

- -

Standesamt Siegel in Zülpich

Zülpich - - - den 12. November 1949

Der Standesbeamte:
In Vertretung:

W. Würzburger, Köln-Sülz, Form. 1270

Todesursache: Plötzlicher Herztod.

In einer Sterbeurkunde des Standesbeamten in Zülpich vom 12. November 1949 wurde als Todesursache von Johann Orawczak ein plötzlicher Herztod angegeben. In diesem Dokument ist sein Geburtsdatum mit 15. September 1917 angegeben, während in anderen Dokumenten der 16. September 1917 dokumentiert wird. Es ist

bekannt, dass auch bei Todesfällen in Konzentrationslagern – in den amtlichen Unterlagen nicht die tatsächliche Todesursache – sondern zumeist eine natürliche Todesursache – wie im oben gezeigten Dokument – bescheinigt wird.

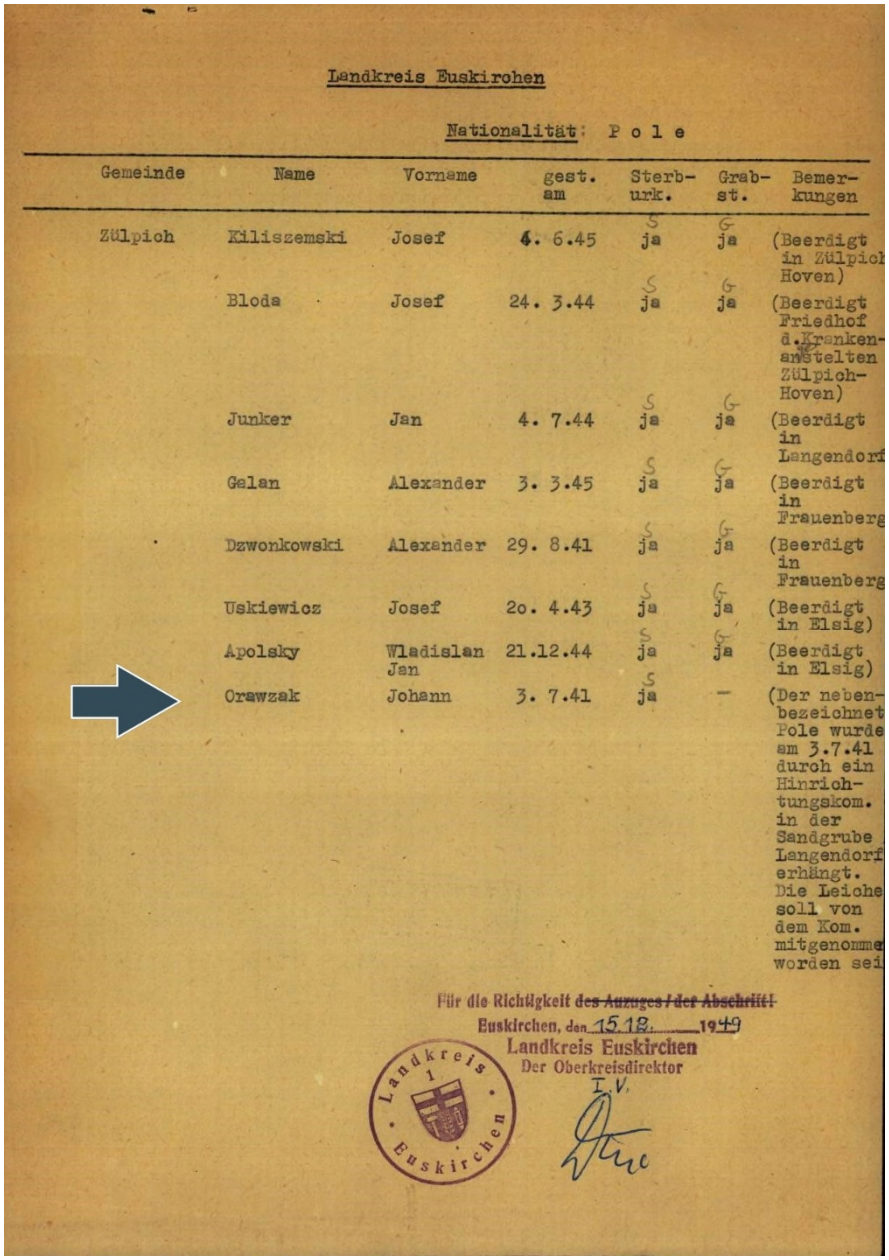

Landkreis Euskirchen

Nationalität: P o l e

Gemeinde	Name	Vorname	gest. am	Sterb-urk.	Grab-st.	Bemerkungen
Zülpich	Kiliszemski	Josef	4. 6.45	S ja	G ja	(Beerdigt in Zülpich Hoven)
	Bloda	Josef	24. 3.44	S ja	G ja	(Beerdigt Friedhof d. Krankenanstalten Zülpich-Hoven)
	Junker	Jan	4. 7.44	S ja	G ja	(Beerdigt in Langendorf
	Gelan	Alexander	3. 3.45	S ja	G ja	(Beerdigt in Frauenberg
	Dzwonkowski	Alexander	29. 8.41	S ja	G ja	(Beerdigt in Frauenberg
	Uskiewicz	Josef	2o. 4.43	S ja	G ja	(Beerdigt in Elsig)
	Apolsky	Wladislan Jan	21.12.44	S ja	G ja	(Beerdigt in Elsig)
	Orawzak	Johann	3. 7.41	S ja	—	(Der nebenbezeichnet Pole wurde am 3.7.41 durch ein Hinrichtungskom. in der Sandgrube Langendorf erhängt. Die Leiche soll von dem Kom. mitgenomme worden sei

Für die Richtigkeit ~~des Auszuges / der Abschrift~~
Euskirchen, den 15.12. 1949
Landkreis Euskirchen
Der Oberkreisdirektor
I. V.

Landkreis 1 Euskirchen

In der vorstehenden Bescheinigung des Landkreises Euskirchen vom 15.12.1949 wird folgendes zu Johann Orawczak mitgeteilt:

Der nebenbezeichnete Pole wurde am 03.07.1941 durch ein Hinrichtungskommando in der Sandgrube Langendorf (Zülpich) erhängt. Die Leiche soll von dem Kommando mitgenommen worden sein.

Arbeitsweise und Machtmittel der Gestapo in solchen Fällen

Für diese Aufgaben bekamen die Gestapobeamten eine Fülle neuer Machtmittel in die Hand. Nach der "Reichstagsbrandverordnung", die im Februar 1933 einen Großteil der Grundrechte außer Kraft setzte, waren Betroffene dem Zugriff der Gestapo fast schutzlos ausgeliefert. Die Staatspolizei bewegte sich in einem weitgehend rechtsfreien Raum und unterlag bald keinerlei verwaltungsgerichtlicher oder strafrichterlicher Kontrolle mehr. Die Misshandlung von Häftlingen wurde nun nicht mehr geahndet und unter der Bezeichnung "verschärfte Vernehmung" zu einem legitimen "Ermittlungsmittel". Das Instrument der "Schutzhaft" erlaubte den Kölner Gestapobeamten seit 1933, willkürliche Verhaftungen vorzunehmen und die Verschleppung von Inhaftierten in die staatlichen Konzentrationslager zu veranlassen. Während der Tod der Häftlinge dabei zunehmend billigend in Kauf genommen wurde, **konnten die lokalen Gestapobeamten im Zweiten Weltkrieg sogar die Ermordung von Gefangenen beantragen, die zynisch so genannte "Sonderbehandlung".**

Zum staatspolizeilichen Instrumentarium gehörten außerdem Ermittlungen wegen "verbotenen Umgangs" zwischen Deutschen und Kriegsgefangenen und Strafaktionen wegen intimer Kontakte zwischen Einheimischen und polnischen, russischen oder ukrainischen Zivilarbeitern. In den 1940er Jahren veranlassten Bonner und Kölner Gestapobeamte mehrfach die Tötung von "fremdvölkischen" Männern, die Beziehungen zu deutschen Frauen gehabt hatten, wobei die Hinrichtung bewusst öffentlich erfolgte, um Ausländer und deutsche "Volksgenossen" von der Überschreitung der rassenpolitischen Grenzen abzuschrecken. Auch in den AEL (Arbeitserziehungslagern), in denen vereinzelt Exekutionen durchgeführt wurden, deutete sich seit 1942 an, was zum Zeichen staatspolizeilicher Praxis in der Kriegsendphase

werden sollte – eine Politik offenen Terrors, die den Massenmord an die "Heimatfront" brachte.

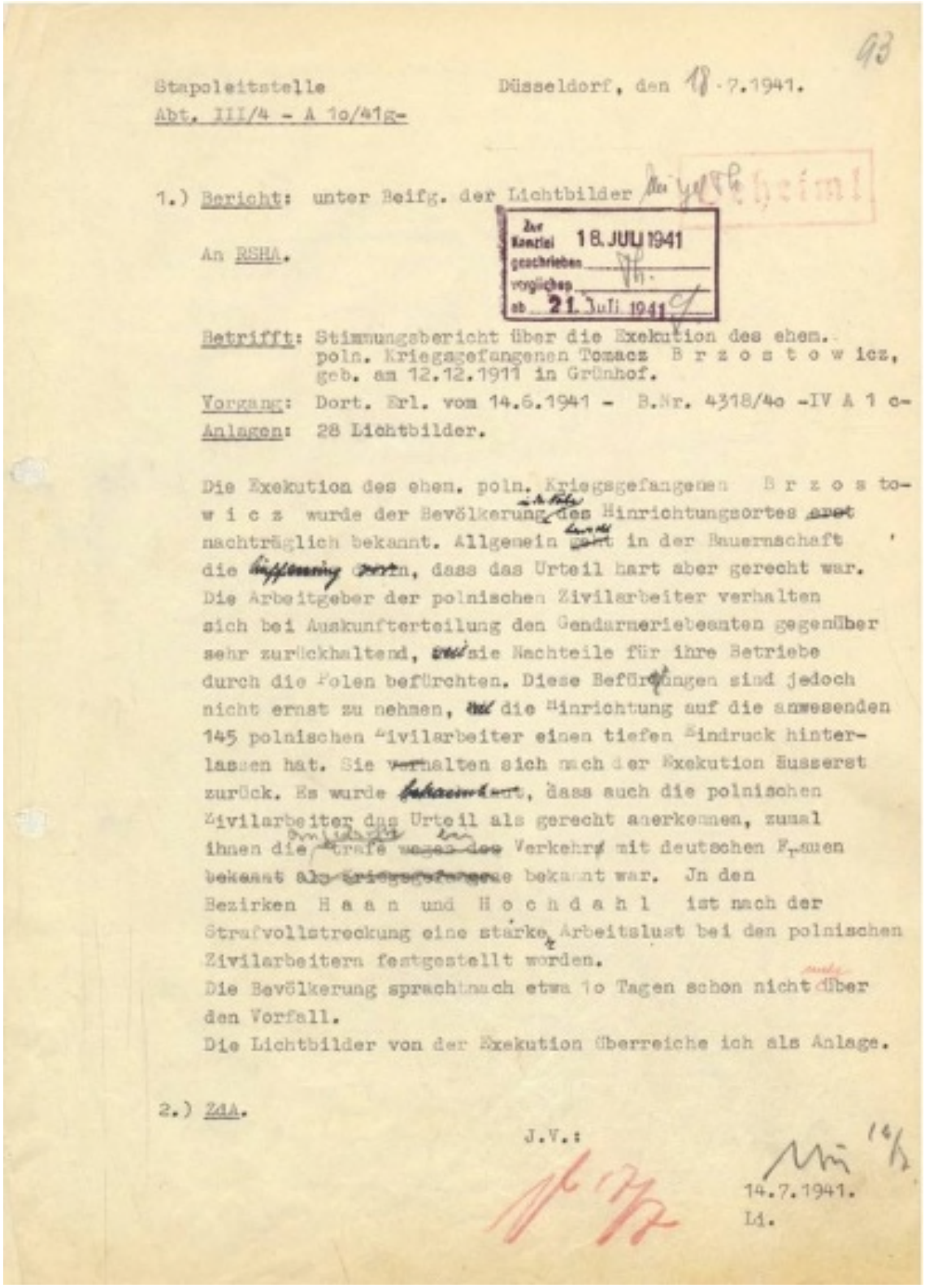

Stapoleitstelle Düsseldorf, den 18.7.1941.
Abt. III/4 - A 1o/41g-

1.) Bericht: unter Beifg. der Lichtbilder

An RSHA.

Zur Kanzlei 18. JULI 1941 geschrieben ... vorgelegen ... ab 21. Juli 1941

Betrifft: Stimmungsbericht über die Exekution des ehem. poln. Kriegsgefangenen Tomacz B r z o s t o w icz, geb. am 12.12.1911 in Grünhof.

Vorgang: Dort. Erl. vom 14.6.1941 - B.Nr. 4318/4o -IV A 1 c-

Anlagen: 28 Lichtbilder.

Die Exekution des ehem. poln. Kriegsgefangenen B r z o s t o w i c z wurde der Bevölkerung des Hinrichtungsortes erst nachträglich bekannt. Allgemein ist in der Bauernschaft die Ansicht, dass das Urteil hart aber gerecht war. Die Arbeitgeber der polnischen Zivilarbeiter verhalten sich bei Auskunfterteilung den Gendarmeriebeamten gegenüber sehr zurückhaltend, sie Nachteile für ihre Betriebe durch die Polen befürchten. Diese Befürchtungen sind jedoch nicht ernst zu nehmen, die Hinrichtung auf die anwesenden 145 polnischen Zivilarbeiter einen tiefen Eindruck hinterlassen hat. Sie verhalten sich nach der Exekution äusserst zurück. Es wurde festgestellt, dass auch die polnischen Zivilarbeiter das Urteil als gerecht anerkennen, zumal ihnen die Strafe wegen des Verkehrs mit deutschen Frauen bekannt als Kriegsgefangene bekannt war. In den Bezirken H a a n und H o c h d a h l ist nach der Strafvollstreckung eine starke Arbeitslust bei den polnischen Zivilarbeitern festgestellt worden.
Die Bevölkerung sprach nach etwa 1o Tagen schon nicht über den Vorfall.
Die Lichtbilder von der Exekution überreiche ich als Anlage.

2.) ZdA.

J.V.:

14.7.1941.
Li.

Stimmungsbericht der Gestapo (Entwurf): 18. Juli 1941 über die Exekution eines polnischen Kriegsgefangenen. Die Berichte über die Reaktionen der deutschen Bevölkerung und der Zwangsarbeiter auf die Exekutionen wurde vom RSHA ausgewertet, um deren Wirkung zu beurteilen.

Quelle: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland



Arbeitsbuch für Ausländer



Kennzeichnung für polnische Zwangsarbeiter

Hinweis:

Teilweise wird der Name des polnischen Staatsbürgers in den Unterlagen mit Orowczak bzw. Orawczak angegeben. Die zutreffende Schreibweise ist daher nicht eindeutig festzustellen. Nur durch den Vergleich der Geburtsdaten bzw. dem Todesdatum konnten die Dokumente dieser einen Person zugeordnet werden.

30.1.64 Zwangsarbeiter Garbarek und Worech Gestapo Bonn hingerichtet 29.07.1941

Die polnischen Zwangsarbeiter Felix Garbarek und Czeslaw Worech werden am 29. Juli 1941 von der Gestapo Bonn auf dem Finkenberg in Limperich hingerichtet

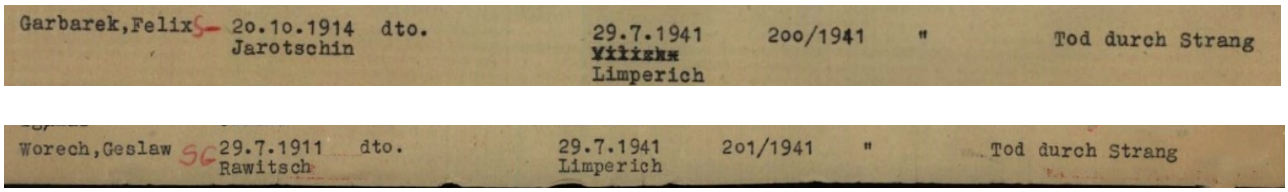

Garbarek,Felix	20.10.1914 Jarotschin	dto.	29.7.1941 Limperich	200/1941	"	Tod durch Strang
Worech,Geslaw	29.7.1911 Rawitsch	dto.	29.7.1941 Limperich	201/1941	"	Tod durch Strang

Eintragungen aus dem Standesamt Beuel von 1949 Todesfälle von nichtdeutschen Staatsangehörigen in Beuel während der NS-Zeit

Im ehemaligen Steinbruch auf dem Finkenberg in Limperich wurden am 29. Juli 1941 zwei polnische Zwangsarbeiter hingerichtet: Felix Garbarek und Czeslaw Worech. Am 04. April 1944 ereilte das gleiche Schicksal den Ukrainer (damals Sowjetunion) Tichon Sobcuk. Ihre Hinrichtung erfolgte im Rahmen einer sog. „Sonderbehandlung" ohne ordentliches Gerichtsverfahren, ohne Rechtsmittel, ohne Verteidigung, ohne das gebotene ausführliche rechtliche Gehör. Grundlage dieser Entrechtung war eine Regelung zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin. Intimer Verkehr zwischen polnischen Kriegsgefangenen oder Zivilarbeiten mit einheimischen deutschen Mädchen oder Frauen galt als todeswürdiges Delikt. Die beschuldigten polnischen Männer wurden von Mitarbeitern der Gestapo-Außenstelle Bonn, Kreuzbergweg, vernommen. Nach medizinischer Begutachtung der rassischen Zugehörigkeit gemäß der nationalsozialistischen Rassenideologie entschied der Leiter der Gestapo-Außendienststelle Bonn, ob der überführte polnische Mann „eingedeutscht" werden konnte, oder ob er, falls nicht, der „Sonderbehandlung" zugeführt werden sollte. Die Außendienststelle meldete ihren Entscheid der Gestapo-Leitstelle Köln, diese wiederum wandte sich an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Dort wurde die endgültige Entscheidung getroffen. „Sonderbehandlung" war ein Tarnbegriff für die physische Vernichtung, sie bedeutete in allen Fällen die Verurteilung zum Tode, zumeist durch den Strang.

Die Ausführung der Hinrichtung oblag der Außendienststelle der Gestapo Bonn. Vorausschauend für die Vollstreckung von Todesurteilen war auf Kosten der Gestapo-Leitstelle Köln in einer Beueler Möbelfabrik ein transportabler einfacher Galgen hergestellt worden. Vorsorglich hatte der Leiter der Gestapo-Dienststelle Bonn, Walter Proll, mit dem damaligen Bürgermeister die Hinrichtungsstätte ausgesucht. Sie sollte grundsätzlich nicht einsehbar sein. Den zum Tode verurteilten polnischen Männern wurde 24 Stunden vor ihrer Hinrichtung davon Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Grundlage war die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes.

Durch die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2319) wurden Wehrmittelbeschädigung, Störung eines wichtigen Betriebs, Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung, privater Umgang mit Kriegsgefangenen und Gefährdung der Streitkräfte befreundeter Staaten mit hohen Strafen bedroht.

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

Weitreichende Bedeutung für deutsche Staatsangehörige erlangte der § 4 Absatz 1 der Verordnung, der den Umgang mit Kriegsgefangenen beschränkte beziehungsweise als „verbotenen Umgang“ unter Strafe stellte:

Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Eine Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I, S. 769) stellte klar, dass jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt war, sofern diese nicht zwangsläufig durch Arbeitsverhältnis bedingt seien.

In einem internen Schreiben hatte Heinrich Himmler bereits am 31. Januar 1940 die Staatspolizeileitstellen und weitere ihm unterstehende Dienststellen angewiesen, zuwiderhandelnde deutsche Frauen „bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen und für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager zuzuführen“. Als „ gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens“ sei jeglicher gesellschaftlicher Verkehr anzusehen, zum Beispiel ein Treffen bei Tanzfesten. Eine örtlich zuvor durchgeführte öffentliche Anprangerung und zwangsweise Kopfschur solle polizeilich nicht verhindert werden. Polnische Kriegsgefangene, die sich „mit deutschen Frauen eingelassen“ hätten, sollten aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, der Gestapo überstellt und „zunächst“ in Schutzhaft genommen werden. Damit setzte Himmler Vorschläge um, die er im September 1939 mit Adolf Hitler erörtert hatte. Für den polnischen Mann war die Exekution vorgesehen.

Wenige Monate später korrigierte Himmler sein Vorgehen, das die Justiz gänzlich übergangen hatte. Nunmehr sollten deutsche Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen eingelassen hatten, nach ihrer Verhaftung den Gerichten überstellt werden. Erst dann, wenn das Gericht einen Haftbefehl ablehne oder ihn aufhebe, sei die Beschuldigte erneut in Schutzhaft zu nehmen und einem Konzentrationslager zuzuführen.

Verurteilungen

Zuständig für Delikte des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen waren die Sondergerichte. Die Generalklausel „gesundes Volksempfinden“ ermöglichte es den Richtern, jede Hilfeleistung für die als „rassisch minderwertig“ erachteten polnischen und russischen Kriegsgefangenen zu bestrafen. Selbst geringfügige Verstöße wurden geahndet, zum Beispiel ein Päckchen Tabak als Weihnachtsgeschenk an einen polnischen Kriegsgefangenen oder das Schreiben einer Ansichtskarte an zwei Ostarbeiterinnen. Besonders strenge Urteile trafen deutsche Frauen, die Liebesbeziehungen zu Kriegsgefangenen unterhielten. Das Sondergericht Kiel verhängte meist zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafen in Fällen, bei denen der Partner ein belgischer oder französischer Kriegsgefangener war.

Weitaus härter noch waren die Folgen eines Liebesverhältnisses für den „fremdvölkischen“ männlichen Partner. Für polnische – später auch russische – Kriegsgefangene galt sexueller Umgang mit einer deutschblütigen Frau als Kapitalverbrechen, das mit der Todesstrafe geahndet werden konnte. Es gelang dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) nicht, diese harte Strafe gesetzlich für Kriegsgefangene aus westeuropäischen Ländern einzuführen. Für „nicht eindeutschungsfähig“ befundene Polen ordnete das RSHA die Exekution des Mannes an, die meist vor den Augen polnischer Arbeiter durch Hängen vollzogen wurde.

Versuch der Rekonstruktion des Falles Garbarek, Woroch und Rosenbaum

	A	B	C	D	E
1	Name	Vorname	Geburtsdatum	Inhaftiert am	Alter
2	Woroch	Czeslaw	27.07.1911	15.02.1941	29
3	Garbarek	Felix	20.09.1914	15.02.1941	26
4	Rosenbaum	Pauline	06.01.1924	15.02.1941	17

Die beiden polnischen Zwangsarbeiter Felix Garbarek und Czeslaw Worech sowie das beteiligte deutsche Mädchen, Pauline Rosenbaum (gerade 17 Jahre alt geworden) lebten im Haus des Landwirts Josef Greis in Vilich-Rheindorf, Wolfsgasse 22. Die beiden Polen waren dem Landwirt als Zwangsarbeiter für landwirtschaftliche Tätigkeiten zugeteilt worden, während das deutsche Mädchen dort als Hausgehilfin tätig war. Die Tatsache, dass es sich bei dem in den jeweiligen Gefangenenkarteikarten von Garbarek bzw. Worech angegebene deutsche Mädchen um das gleiche handelte, mit welchem sie „ den verbotenen Verkehr bzw. Umgang hatten“ ergibt sich außerdem aus dem Hinweis auf den Karten das es sich bei dem jeweils anderen um den Tatgenossen handelte.

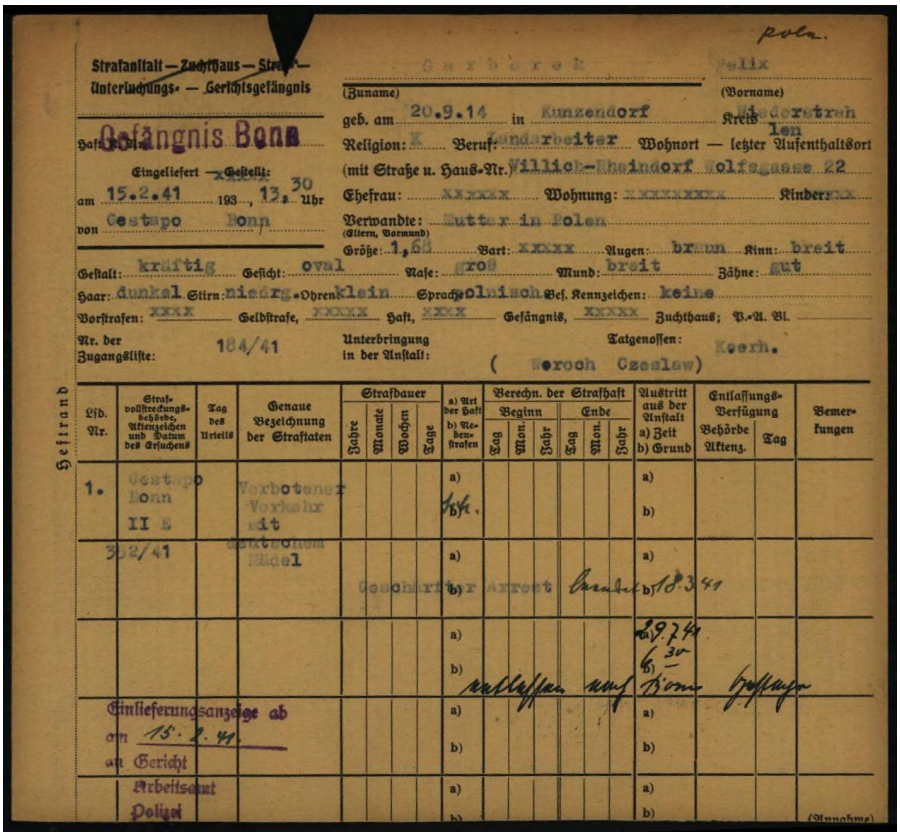
Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt: am 15.2.41 193 , 13.30 Uhr von Gestapo Bonn

Garbarek (Zuname) Felix (Vorname) pola.

geb. am 20.9.14 in Kunzendorf Kreis Niederbarnim

Religion: K Beruf: Landarbeiter Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Villich-Rheindorf Wolfsgasse 22

Ehefrau: xxxxx Wohnung: xxxxxxxx Kinder: xx

Verwandte: (Eltern, Vormund) Mutter in Polen

Größe: 1,65 Bart: xxxx Augen: braun Kinn: breit

Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: groß Mund: breit Zähne: gut

Haar: dunkel Stirn: niedrig Ohren klein Sprache polnisch Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: xxxx Geldstrafe, xxxxx Haft, xxxx Gefängnis, xxxxx Zuchthaus; P.-U. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 184/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: Koerh. (Woroch Czeslaw)

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	Gestapo Bonn II S		Verbotener Verkehr mit deutschem Mädel					a) b)							a) b)			
	302/41							a) b) Geschärfter Arrest							a) b) 18.3.41			
								a) b)							a) 29.7.41 b) 6.30			
	Einlieferungsanzeige ab am 15.2.41 an Gericht							a) b)							a) b)			
	Arbeitsamt Polizei							a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte Felix Garbarek vom 15.02.1941

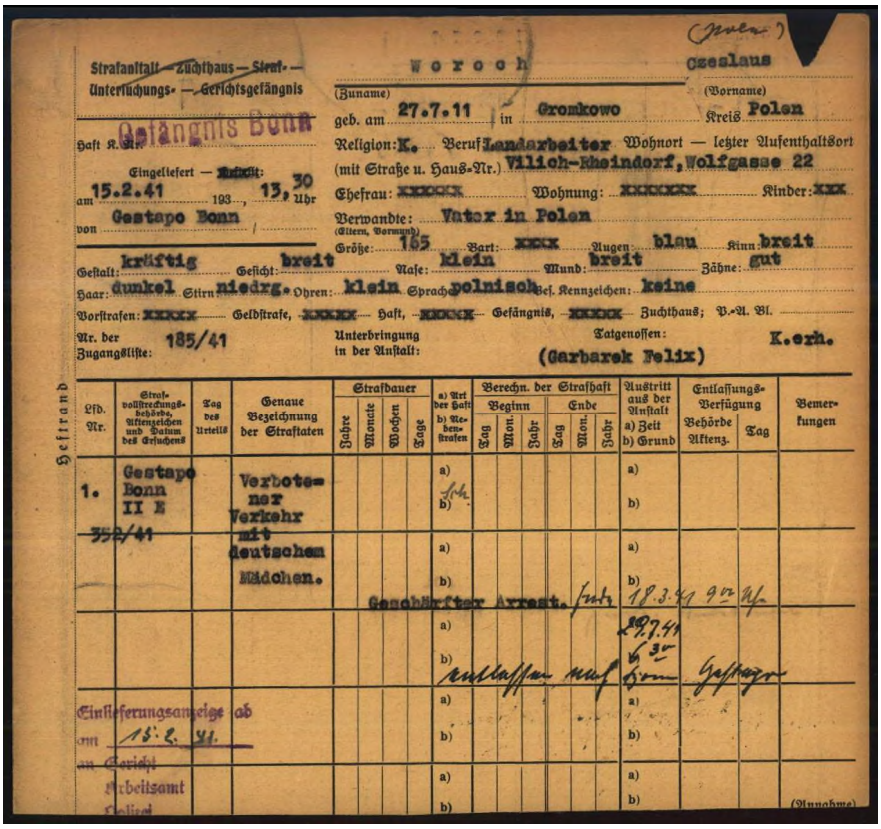

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Worech (Zuname) Czeslaus (Vorname)

geb. am 27.7.11 in Gromkowo Kreis Polen

Haft K. Nr. Gefängnis Bonn

Religion: K. Beruf: Landarbeiter Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Vilich-Rheindorf, Wolfgasse 22

Eingeliefert — Gestellt: am 15.2.41 193.., 13,30 Uhr von Gestapo Bonn

Ehefrau: xxxxxx Wohnung: xxxxxxx Kinder: xxx

Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater in Polen

Größe: 165 Bart: xxxx Augen: blau Kinn: breit

Gestalt: kräftig Gesicht: breit Nase: klein Mund: breit Zähne: gut

Haar: dunkel Stirn: niedrg. Ohren: klein Sprache: polnisch Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: xxxxx Geldstrafe, xxxxx Haft, xxxxx Gefängnis, xxxxx Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 185/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: (Garbarek Felix) K.erh.

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	Gestapo Bonn II E 352/41		Verbotener Verkehr mit deutschem Mädchen.					a) Sch. b)							a) b)			
								a) b) Geschärfter Arrest.							a) b) 18.3.41 9.00 Uhr			
								a) b) entlassen nach Bonn Gestapo							29.7.41 6.30			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Einlieferungsanzeige ab am 15.2.41. an Gericht Arbeitsamt Polizei

Gefangenenkarteikarte Czeslaw Worech vom 15.02.1941

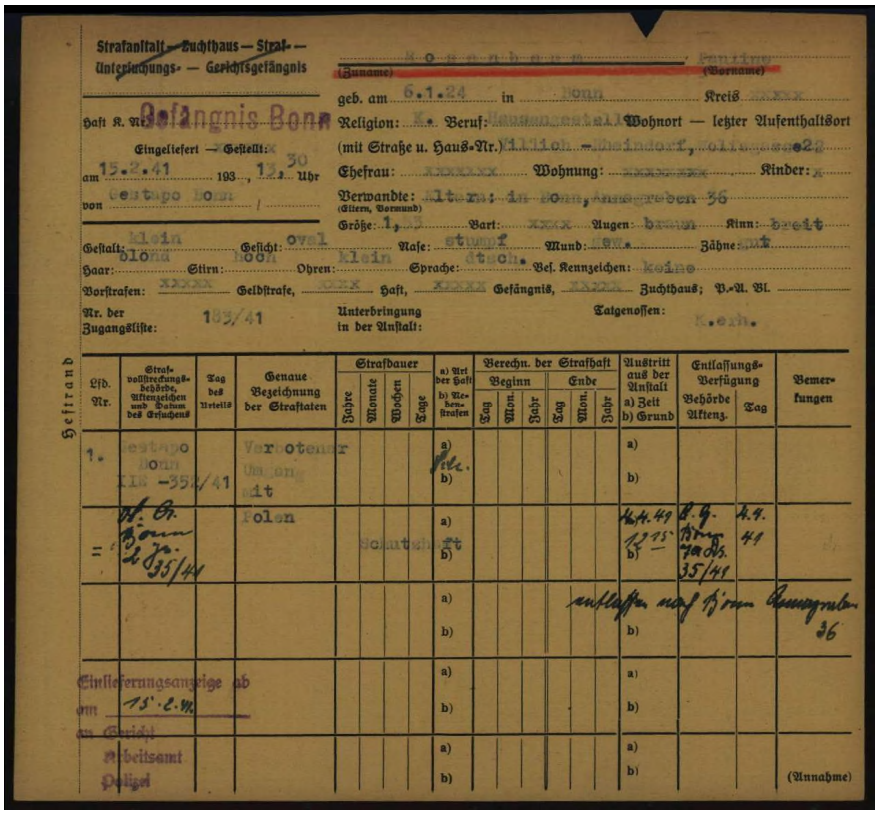

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Rosenbaum (Zuname) Pauline (Vorname)

geb. am 6.1.24 in Bonn Kreis xxxxx

Haft K. Nr. Gefängnis Bonn

Religion: K. Beruf: Hausangestellte Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Villich-Rheindorf, Wolfgasse 22

Eingeliefert — Gestellt: am 15.2.41 193.., 13,30 Uhr von Gestapo Bonn

Ehefrau: xxxxxx Wohnung: xxxxxxx Kinder: x

Verwandte: (Eltern, Vormund) Altern: in Bonn, Annagraben 36

Größe: 1,53 Bart: xxxx Augen: braun Kinn: breit

Gestalt: klein Gesicht: oval Nase: stumpf Mund: gew. Zähne: gut

Haar: blond Stirn: hoch Ohren: klein Sprache: dtsch. Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: xxxxx Geldstrafe, xxxx Haft, xxxxx Gefängnis, xxxxx Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 183/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen: K.erh.

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	Gestapo Bonn IIE -352/41		Verbotener Umgang mit					a) Sch. b)							a) b)			
=	St. Gr. Bonn 2 Js. 35/41		Polen					a) Schutzhaft b)							4.4.41 12.15 b)	B.G. Bonn 7a Ds. 35/41	4.4.41	
								a) b) entlassen nach Bonn Annagraben 36							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Einlieferungsanzeige ab am 15.2.41. an Gericht Arbeitsamt Polizei

Gefangenenkarteikarte Pauline Rosenbaum vom 15.02.1941

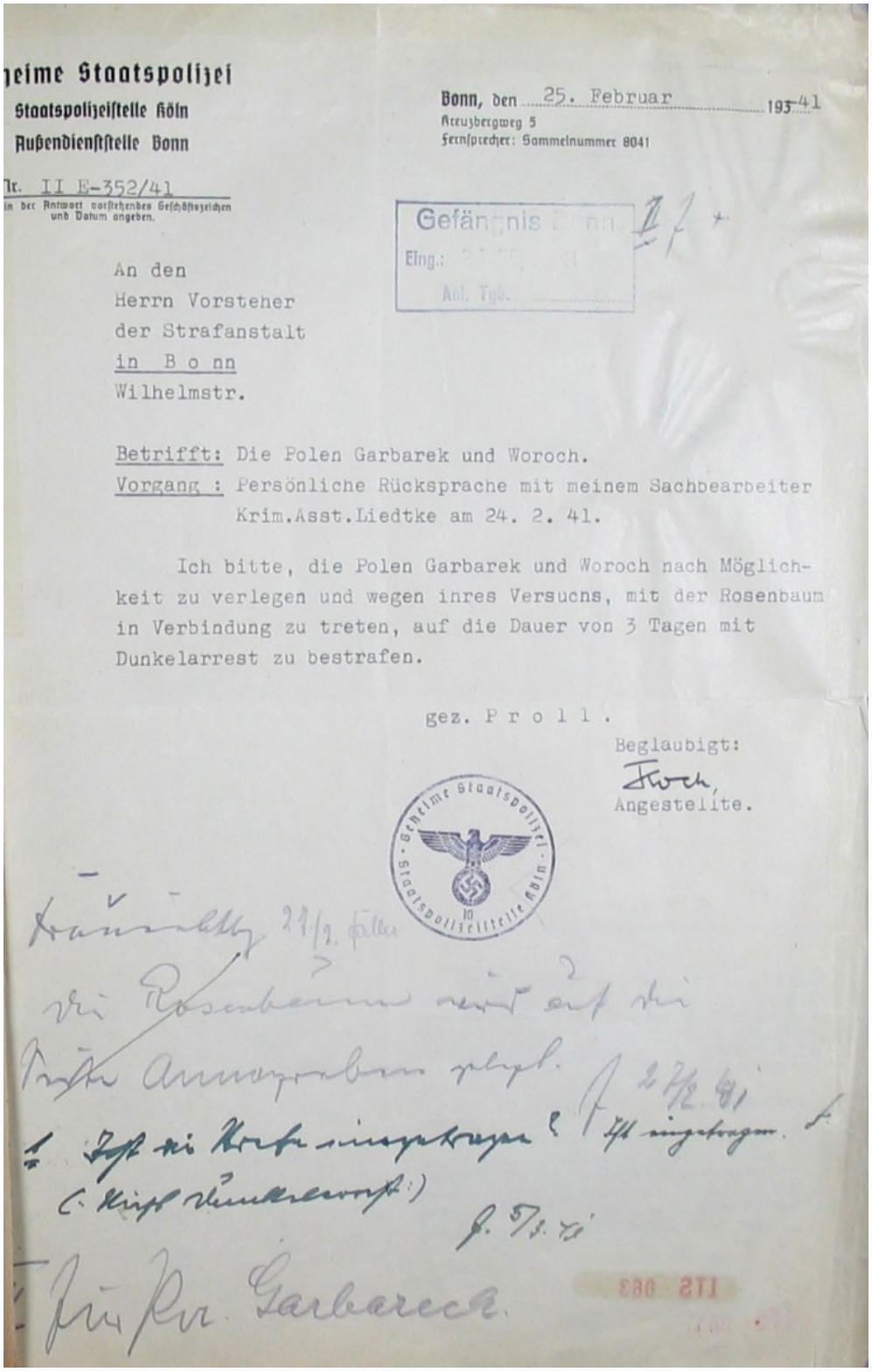

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn

Bonn, den 25. Februar 1941
Kreuzbergweg 5
Fernsprecher: Sammelnummer 8041

Tgb.Nr. II E-352/41
In der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

Gefängnis Bonn
Eing.:
Anl. Tgb.

An den
Herrn Vorsteher
der Strafanstalt
in B o nn
Wilhelmstr.

Betrifft: Die Polen Garbarek und Woroch.
Vorgang : Persönliche Rücksprache mit meinem Sachbearbeiter Krim.Asst.Liedtke am 24. 2. 41.

Ich bitte, die Polen Garbarek und Woroch nach Möglichkeit zu verlegen und wegen inres Versuchs, mit der Rosenbaum in Verbindung zu treten, auf die Dauer von 3 Tagen mit Dunkelarrest zu bestrafen.

gez. P r o l l .

Beglaubigt:
Woch,
Angestellte.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeistelle Köln · 10

Weisung der Gestapo Bonn zur Behandlung der beiden Polen Garbarek und Worech durch die Anstaltsleitung der Haftanstalt Bonn vom 25. Februar 1941

Alle drei wurden zudem am gleichen Tage (15.02.1941) in der Haftanstalt Bonn inhaftiert. Dieser Sachverhalt wird außerdem durch ein Schreiben der Gestapo Bonn bescheinigt, wonach Garbarek und Worech in der Haftanstalt Bonn den Versuch unternommen hatten, mit der Rosenbaum Kontakt aufzunehmen und deshalb innerhalb der Anstalt verlegt werden sollten. Ferner sind alle drei Verfahren unter dem gleichen Aktenzeichen der Gestapo auf den Gefangenenkarteikarten vermerkt (Gestapo Bonn III-352/41).

Aus den Unterlagen der Haftanstalt Bonn ist weiterhin ersichtlich, dass es zu keiner Verurteilung der beiden polnischen Zwangsarbeiter seitens der Justiz gekommen ist. Sie wurden am 29.07.1941 von der Justiz der Gestapo Bonn übergeben und am gleichen Tag von dieser im ehemaligen Steinbruch in Limperich erhängt.

Der nachstehende Artikel aus dem Bonner-General-Anzeiger ist ein Beispiel für die damalige Rechtsauffassung und die Rassenideologie der NSDAP, welche auch den jeweiligen Landwirt in die Pflicht nahm.

Artikel aus dem General-Anzeiger vom 31.01.1942

„Der Pole gehört nicht in die Hausgemeinschaft

Zudringlichkeiten gegenüber deutschen Frauen werden nicht geduldet

Jeder Anmaßung energisch entgegentreten

(NSG) Junge Mädchen auf den Bauernhöfen haben manchmal Grund zu klagen, die durch die Art der Arbeiten in Haus und Scheune, in den Kellern und auf den Böden, auf Äckern und Wiesen, die die Menschen unmittelbar zusammen führen, entstehen. Ein enges und kameradschaftliches Arbeitsverhältnis, wie es die Landarbeit mit sich bringt, ist nicht zu beanstanden, wenn es sich um Menschen gleicher Art und gleichen Blutes handelt. Bedenklich aber werden solche Arbeitsverhältnisse, wenn

Kriegsgefangene oder überhaupt fremdblütige Arbeiter in dieser Gemeinschaft mitwirken müssen. Viele Arbeitsplätze in der Heimat werden jetzt von fremden Männern eingenommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach werden auch nach Kriegsende fremde Arbeitskräfte, besonders Polen, für die Arbeit nicht zu entbehren sein. Das schadet auch nichts! Es ist nur notwendig, diesen fremdblütigen Arbeitern den nötigen Abstand zu zeigen. Sie sind ausschließlich zum Arbeiten nach Deutschland gekommen! Es muss aber auch von jedem Bauern erwartet werden, dass er bei der Abwehr des fremden Blutes den Wünschen seiner landwirtschaftlichen Gehilfinnen das größte Verständnis entgegenbringt. Völlig ausgeschlossen ist es, dass eine deutsche Gehilfin auf einer Diele in nächster Nähe des Polen wohnt. Eine solche Schlafstelle darf einem deutschen Mädchen nicht zugemutet werden. Es entspricht auch nicht der Würde eines deutschen Mädchens, dass ihm und polnischen Arbeitern nur eine Waschschüssel zur Verfügung steht und dass es mit einem Polen an einem Tisch sitzen und essen muss. Wenn sich sonst das Miteinanderarbeiten auch nicht umgehen lässt, in die Hausgemeinschaft gehört der Pole nicht hinein! Von jedem Bauern muss erwartet werden, dass er dieses Gebot strikte einhält. Jeder Anmaßung der Polen ist energisch entgegenzutreten.“



Der Pole gehört nicht in die Hausgemeinschaft

Zudringlichkeiten gegenüber deutschen Frauen werden nicht geduldet — Jeder Anmaßung energisch entgegentreten

(NSG) Junge Mädchen auf den Bauernhöfen haben manchmal Grund zu Klagen, die durch die Art der Arbeiten in Haus und Scheune, in den Kellern und auf den Böden, auf Aeckern und Wiesen, die die Menschen unmittelbar zusammen führen, entstehen. Ein enges und kameradschaftliches Arbeitsverhältnis, wie es die Landarbeit mit sich bringt, ist nicht zu beanstanden, wenn es sich um Menschen gleicher Art und gleichen Blutes handelt. Bedenklich aber werden solche Arbeitsverhältnisse, wenn Kriegsgefangene oder überhaupt fremdblütige Arbeiter in dieser Gemeinschaft mitwirken müssen. Viele Arbeitsplätze in der Heimat werden jetzt von fremden Männern eingenommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach werden auch nach Kriegsende fremde Arbeitskräfte, besonders Polen, für die Arbeit nicht zu entbehren sein. Das schadet auch nichts! Es ist nur notwendig, diesen fremdblütigen Arbeitern den nötigen Abstand zu zeigen. Sie sind ausschließlich zum Arbeiten nach Deutschland gekommen! Es muß aber auch von jedem Bauern erwartet werden, daß er bei der Abwehr des fremden Blutes den Wünschen seiner landwirtschaftlichen Gehilfinnen das größte Verständnis entgegenbringt. Völlig ausgeschlossen ist es, daß eine deutsche Gehilfin auf einer Diele in nächster Nähe des Polen wohnt. Eine solche Schlafstelle darf einem deutschen Mädchen nicht zugemutet werden. Es entspricht auch nicht der Würde eines deutschen Mädchens, daß ihm und polnischen Arbeitern nur eine Waschschüssel zur Verfügung steht und daß es mit einem Polen an einem Tisch sitzen und essen muß. Wenn sich sonst das Miteinanderarbeiten auch nicht umgehen läßt, in die Hausgemeinschaft gehört der Pole nicht hinein! Von jedem Bauern muß erwartet werden, daß er dieses Gebot strikte einhält. Jeder Anmaßung der Polen ist energisch entgegenzutreten!

Die Abkürzung zu Anfang des Artikels (NSG) bedeutet „Nationalsozialistische Gemeinschaft“.

30.1.65 **Wilhelm Rech, Abhören ausländischer Sender, 05.09.1941**

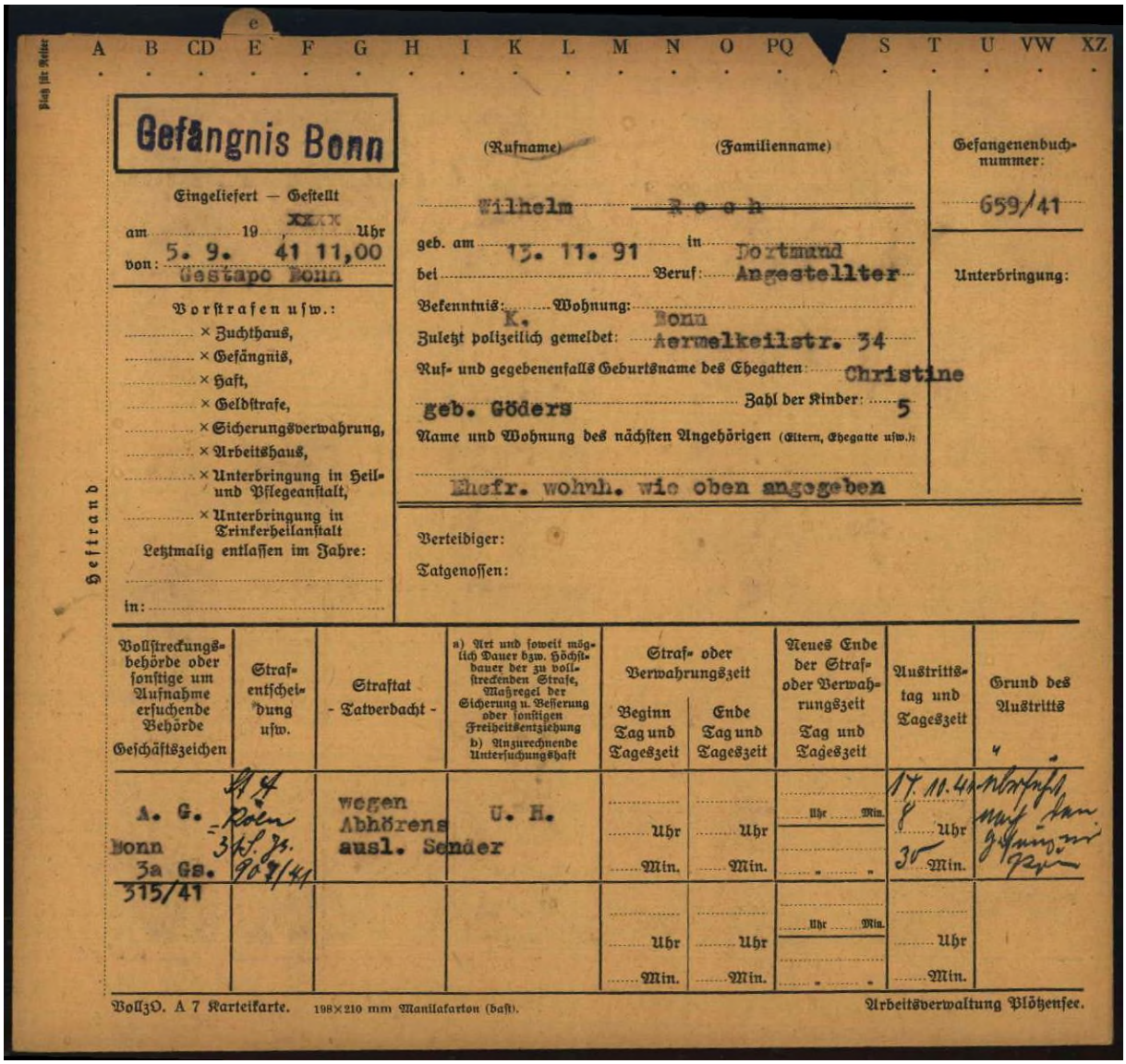

Gefängnis Bonn

(Rufname) Wilhelm (Familienname) Rech

Gefangenenbuchnummer: 659/41

Eingeliefert — Gestellt am XXXX 19 Uhr von: 5. 9. 41 11,00 Gestapo Bonn

geb. am 13. 11. 91 in Dortmund

bei Beruf: Angestellter

Unterbringung:

Bekenntnis: Wohnung: K. Bonn

Zuletzt polizeilich gemeldet: Ermekeilstr. 34

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Christine geb. Göders Zahl der Kinder: 5

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefr. wohnh. wie oben angegeben

Vorstrafen usw.: × Zuchthaus, × Gefängnis, × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt. Letztmalig entlassen im Jahre: in:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3a Gs. 315/41	3 Mon. Zuchth. 90 T/41	wegen Abhörens ausl. Sender	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	17. 11. 41 8 Uhr 30 Min.	Strafhaft
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vollzo. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manillakarton (hast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Am 05.09.1941 wurde Wilhelm Rech von der Gestapo Bonn „wegen Abhörens ausländischer Sender“ in Untersuchungshaft in die Haftanstalt Bonn eingeliefert.

Ab 1941 setzte sich für „Abhören feindlicher Sender“ eine „Regelzuchthausstrafe“ von zwei Jahren durch, so wie im Oktober 1941 für den städtischen Angestellten Wilhelm Rech aus der Ermekeilstraße.

Im Urteil wurde der Tatvorwurf gegen Rech wie folgt beschrieben:

„Bei den zahlreichen nächtlichen Fliegerangriffen, die im Sommer dieses Jahres auf das Rheinland erfolgten, pflegte er wenn in Bonn Alarm gegeben wurde, Frau und Kinder in den Keller zu bringen und selbst dann wieder in seine Wohnräume zurückzukehren, von wo man einen guten Überblick über die Stadt hat. Er besitzt einen einfachen Rundfunkempfänger mit Dachantenne----. Dieses Gerät hat er, wenn er sich

in den ersten Morgenstunden während der Fliegeralarme allein im dunklen Zimmer befand, im Juli 1941 mehrfach …angestellt.“





Am 14.10.1941 wurde er aus der Untersuchungshaft in Bonn in das Gefängnis nach Köln übergeführt.

30.1.66 **Heinrich Geuer inhaftiert 23.09.1941 wegen Abhörens feindlicher Sender**



Heinrich Geuer wuchs nach dem Tod seiner Mutter im städtischen Pflege- und Waisenheim auf. Dort absolvierte er eine Elektriker- und Heizerausbildung, welche ihm zu einer Anstellung als Hausmeister in diesem Heim verhalf. 1929 heiratete er Klara Schwäbig.

Auf seiner Arbeitsstelle war bekannt, dass Heinrich Geuer keine Sympathien für den Nationalsozialismus hegte und sich gleichzeitig aber auch nicht politisch engagierte.

Restaurant Karlseck , Kaiser-Karl-Ring



Gerne trank er in seiner Freizeit ein Bier in der Gastwirtschaft „Karlseck“.

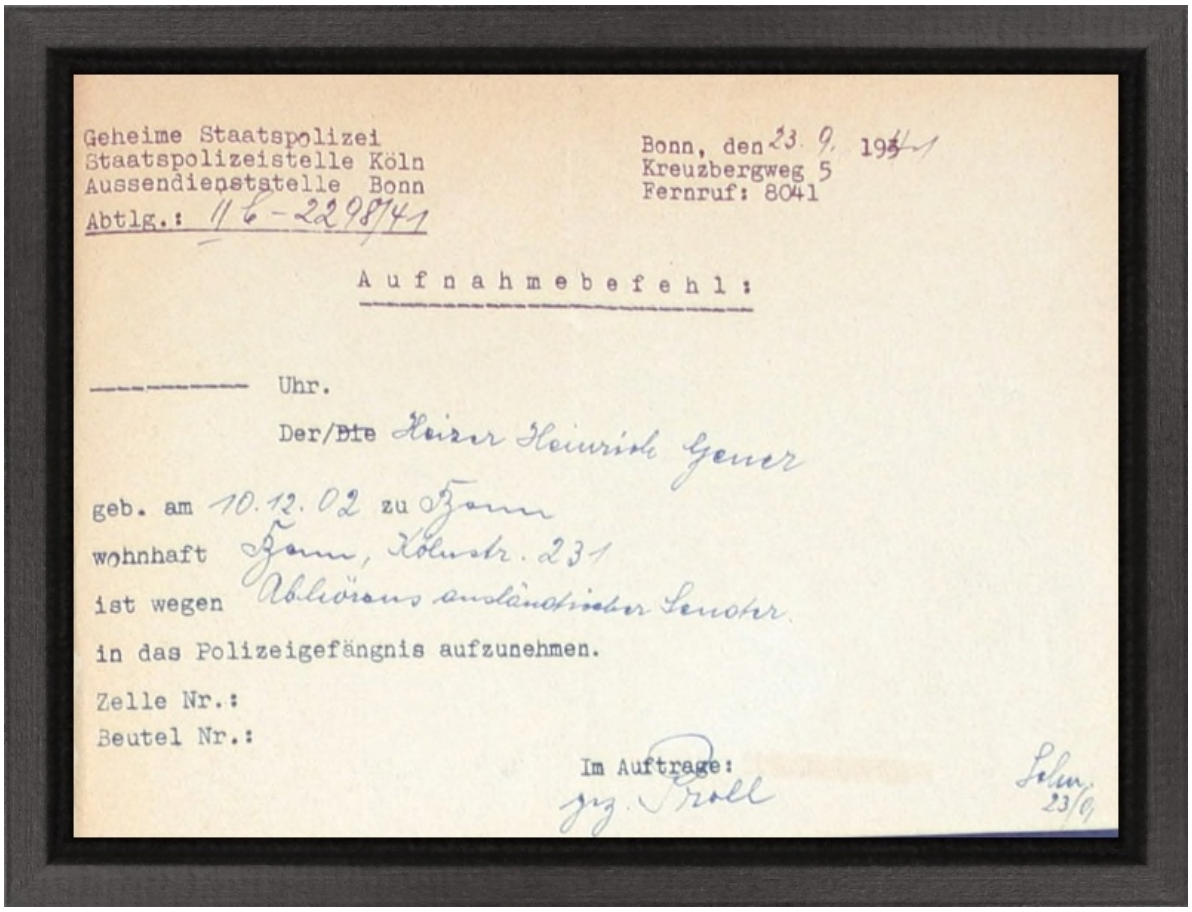

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Aussendienststelle Bonn
Abtlg.: II b - 2298/41

Bonn, den 23. 9. 1941
Kreuzbergweg 5
Fernruf: 8041

Aufnahmebefehl:

Uhr.

Der/~~Die~~ Heizer Heinrich Geuer

geb. am 10.12.02 zu Bonn

wohnhaft Bonn, Kölnstr. 231

ist wegen Abhörens ausländischer Sender

in das Polizeigefängnis aufzunehmen.

Zelle Nr.:

Beutel Nr.:

Im Auftrage:
gez. Proll

Schm. 23/9

Aufnahmebefehl der Gestapo Bonn für Heinrich Geuer vom 23.09.1941

Eine negative Äußerung über den Russlandfeldzug nährte schließlich den Verdacht des „Abhörens feindlicher Sender". 1941 wurde er zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

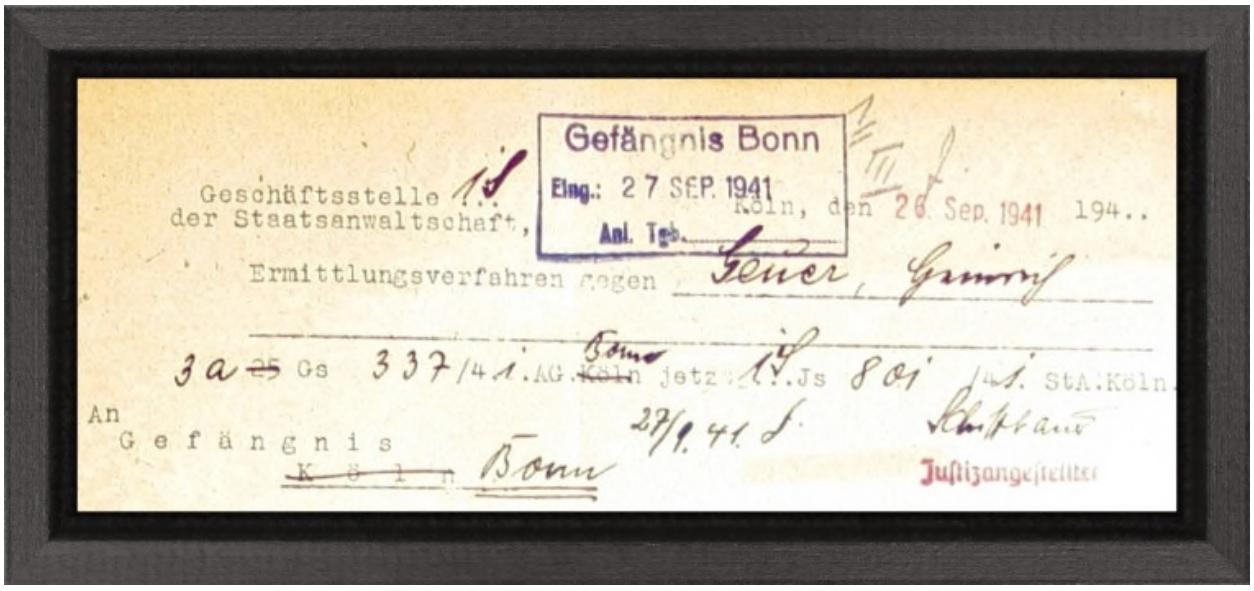

Gefängnis Bonn
Eing.: 27 SEP. 1941
Anl. Tgb.

Geschäftsstelle 1 S
der Staatsanwaltschaft,

Köln, den 26. Sep. 1941 194..

Ermittlungsverfahren gegen Geuer, Heinrich

3a ~~25~~ Gs 337/41. AG. ~~Köln~~ Bonn jetzt 1 S Js 801/41. StA. Köln

An
Gefängnis
~~Köln~~ Bonn

27/9.41. S.

Schiffbauer
Justizangestellter

Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens gegen Heinrich Geuer vom 26.09.1941

Während des Verhörs und in der Haft wurde Geuer schwer misshandelt. Heinrich Geuer starb am 20. Mai 1944 schwer gezeichnet im Zuchthaus Schneidemühl. Seine Frau Clara wurde ebenfalls misshandelt, überlebte aber den Krieg und starb 1989 zurückgezogen in Bornheim.

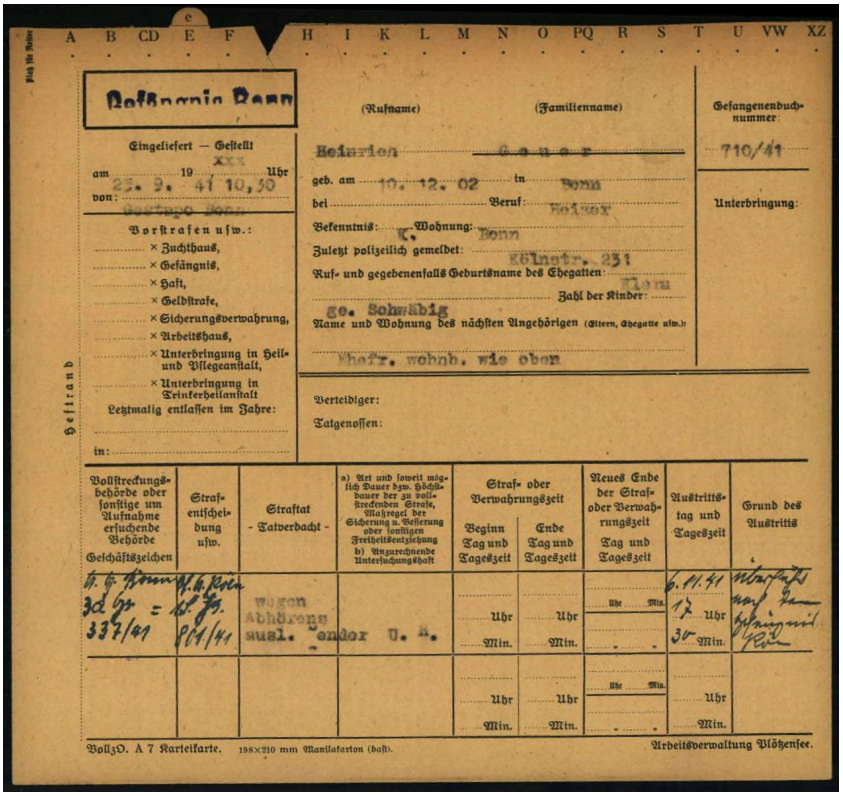

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 19 xxx Uhr
von: 23. 9. 41 10,30
Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Heinrich Geuer
geb. am 10. 12. 02 in Bonn
bei Beruf: Heizer
Bekenntnis: K. Wohnung: Bonn
Zuletzt polizeilich gemeldet: Kölnstr. 231
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Klara
Zahl der Kinder: ge. Schwäbig
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefr. wohnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 710/41
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
[illegible] 337/41	[illegible] 801/41	wegen Abhörens ausl. Sender U. R.		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	6.11.41 17 Uhr 30 Min.	[illegible]
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte des Bonner Gefängnisses für Heinrich Geuer

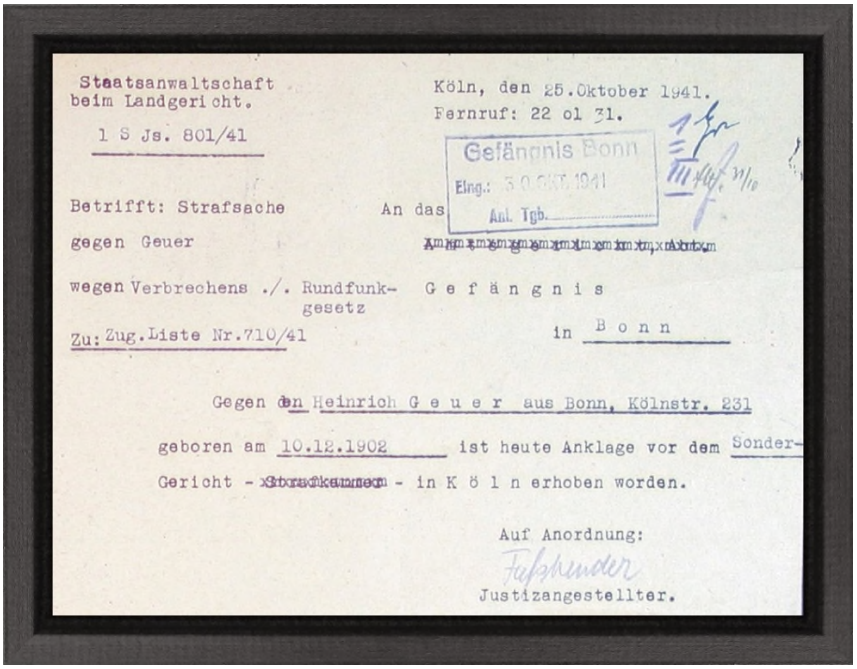

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht.
1 S Js. 801/41

Köln, den 25.Oktober 1941.
Fernruf: 22 ol 31.

Gefängnis Bonn
Eing.: 30 OKT. 1941
Anl. Tgb.

Betrifft: Strafsache
gegen Geuer
wegen Verbrechens ./. Rundfunkgesetz
Zu: Zug.Liste Nr.710/41

An das
Gefängnis
in Bonn

Gegen den Heinrich Geuer aus Bonn, Kölnstr. 231
geboren am 10.12.1902 ist heute Anklage vor dem Sonder-
Gericht - ~~Strafkammer~~ - in Köln erhoben worden.

Auf Anordnung:
Fußhender
Justizangestellter.

Anklageerhebung vor dem Kölner Sondergericht vom 25. Oktober 1941

30.1.67 **Franz Astemer, Abhören ausländischer Sender, 18.10.1941**

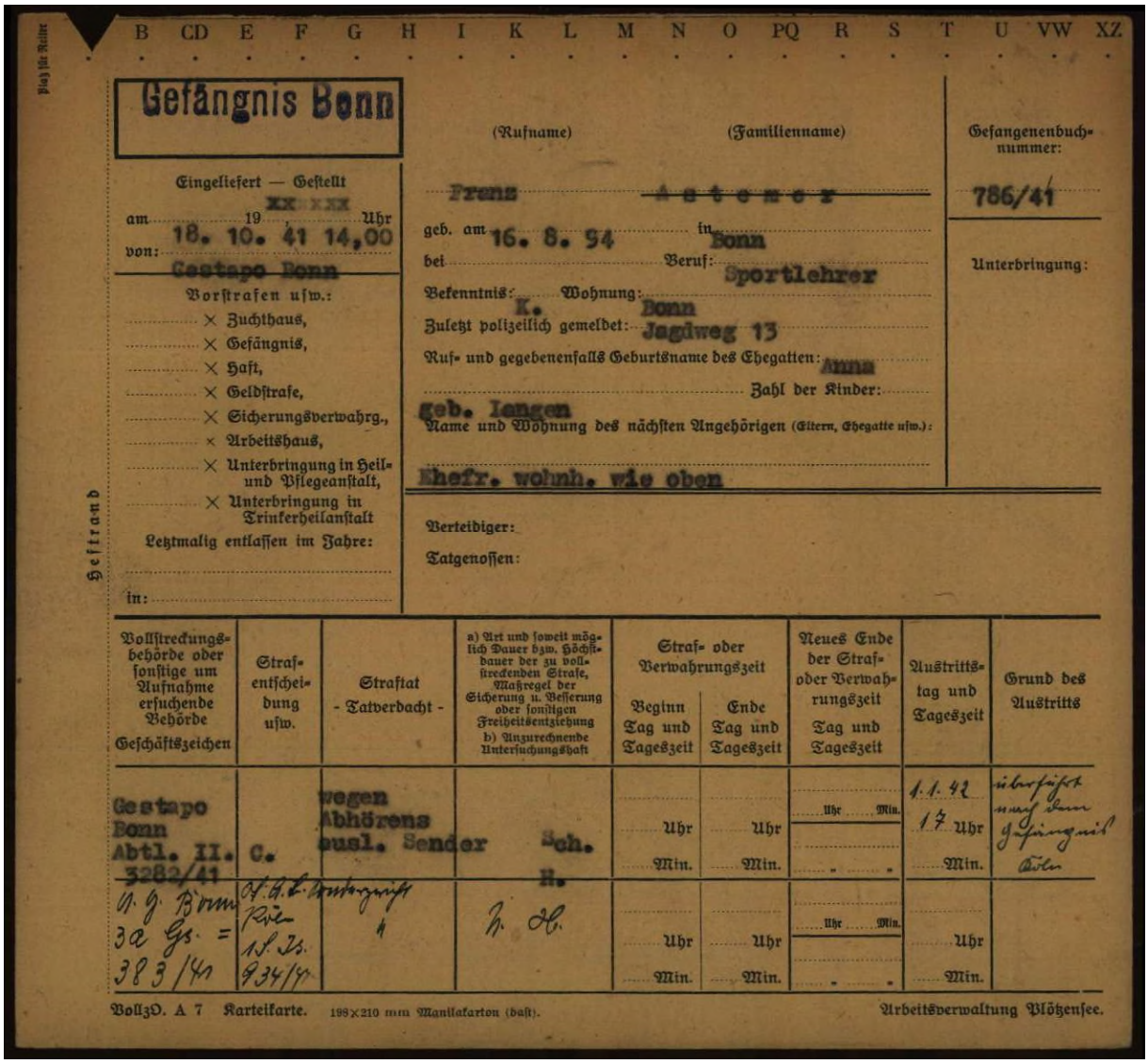

Gefangenenkarteikarte von Franz Astemer Haftanstalt Bonn vom 18.10.1941

„Der Fall Astemer fällt unter die „Fälle, die als „politisch“ zu bewerten sind. Wie in vielen Fällen dieser Art, lag dem Beginn der Verfolgung eine Denunziation zu Grunde:

Der bis dahin unbescholtene Tennislehrer Franz Astemer wohnte zusammen mit seiner Frau im Jagdweg 13 zur Miete. Mit der Vermieterin, die im selben Haus wohnte, kam es zu Mietstreitigkeiten. Eine Räumungsklage folgte, die das Klima vergiftete. Ende 1940 bemerkte sie, dass in Astemers Wohnung ab und zu ausländische Sender gehört wurden.

„Um sich volle Gewissheit zu verschaffen, ging die Zeugin (d. i. die Vermieterin) auf Strümpfen wiederholt bis an die Wohnungstür des Angeklagten. Auch hier hat sie

*feststellen können, dass der Angeklagte um 22:00 Uhr die englischen Nachrichten in deutscher Sprache abhörte.“*Per Brief vom 11. Oktober 1941 folgte die Anzeige. In der Hauptverhandlung genügte dem Richter die Aussage der Zeugin, so dass er ein Verbrechen nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen feststellte. Aber er ging noch weiter und sah auch eine Straftat nach dem straferhöhenden § 2 dieser Verordnung gegeben:

„*Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet. … Dadurch, dass der Angeklagte selbst die englischen Nachrichten in deutscher Sprache abhörte, ermöglichte er es auch seiner Frau, den englischen Sender anzuhören. Er war damit eiverstanden und billigte es, dass seine Frau dies tat.“*

Astemer verbüßte seine Strafe bis zum Juli 1943 im Siegburger Zuchthaus und wurde dann in das Strafbataillon 999 eingezogen.“

Quelle: ….Gegen jede Störung der inneren Front. Dr. Horst-Pierre Bothien Stadtmuseum Bonn 2012



Joseph Goebbels 1933 mit dem Volksempfänger

30.1.68 **Ludwig Paulitschke, Alt-Katholischer Pfarrer, Heimtückegesetz, 10.11.1941**

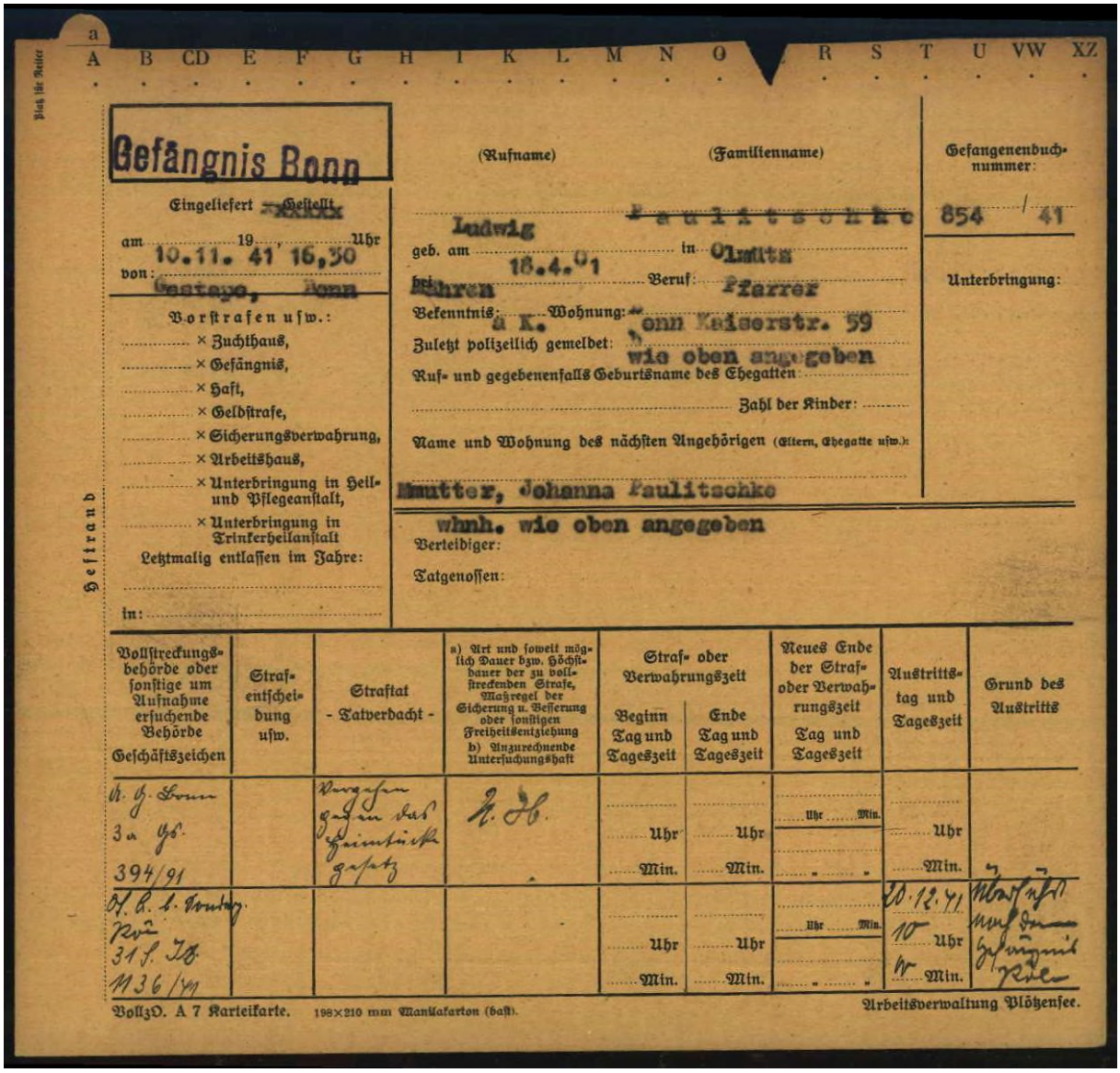

Gefängnis Bonn

Eingeliefert ~~Gestellt~~

am 19 Uhr

von: 10.11. 41 16,30 Gestapo, Bonn

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) (Familienname)

Ludwig Paulitschke

geb. am 18.4.01 in Olmütz

bei Mähren Beruf: Pfarrer

Bekenntnis: a K. Wohnung: Bonn Kaiserstr. 59

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Mmutter, Johanna Paulitschke

whnh. wie oben angegeben

Verteidiger:

Tatgenossen:

Gefangenenbuchnummer: 854 / 41

Unterbringung:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3a Gs. 394/91		Vergehen gegen das Heimtückegesetz	N. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
Ol. A. b. Sonderg. Köln 31 S. Jb. 1136/41				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	20.12.41 10 Uhr 10 Min.	Überführt nach dem Gefängnis Köln

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Ludwig Paulitschke Haftanstalt Bonn 10.11.1941

Ludwig Paulitschke war ein Alt-Katholischer Pfarrer. Geboren in Ölmütz und aufgewachsen in der späteren Tschechoslowakei, führte ihn seine kirchliche Ausbildung 1936 nach Bonn, wo er 1939 zum bischöflichen Kanzler und Kämmerer ernannt wurde. Er war ein entschiedener Gegner des Nationalsozialismus und vertrat seine politische Auffassung offen heraus, wenn auch nur gegenüber Bekannten, Kollegen oder Mitarbeitern.

Er wurde am 16. April 1942 aufgrund einer Denunziation aus dem Ordinariat in Bonn zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und acht Monaten wegen eines Vergehens

nach § 2 des Heimtückegesetzes verurteilt. Am 20.12.1941 wurde er von Bonn in das Gefängnis Köln übergeführt. Paulitschke wechselte später in den Dienst des österreichischen alt-katholischen Bistums über dem er vom 24. März 1970 an als Weihbischof diente.

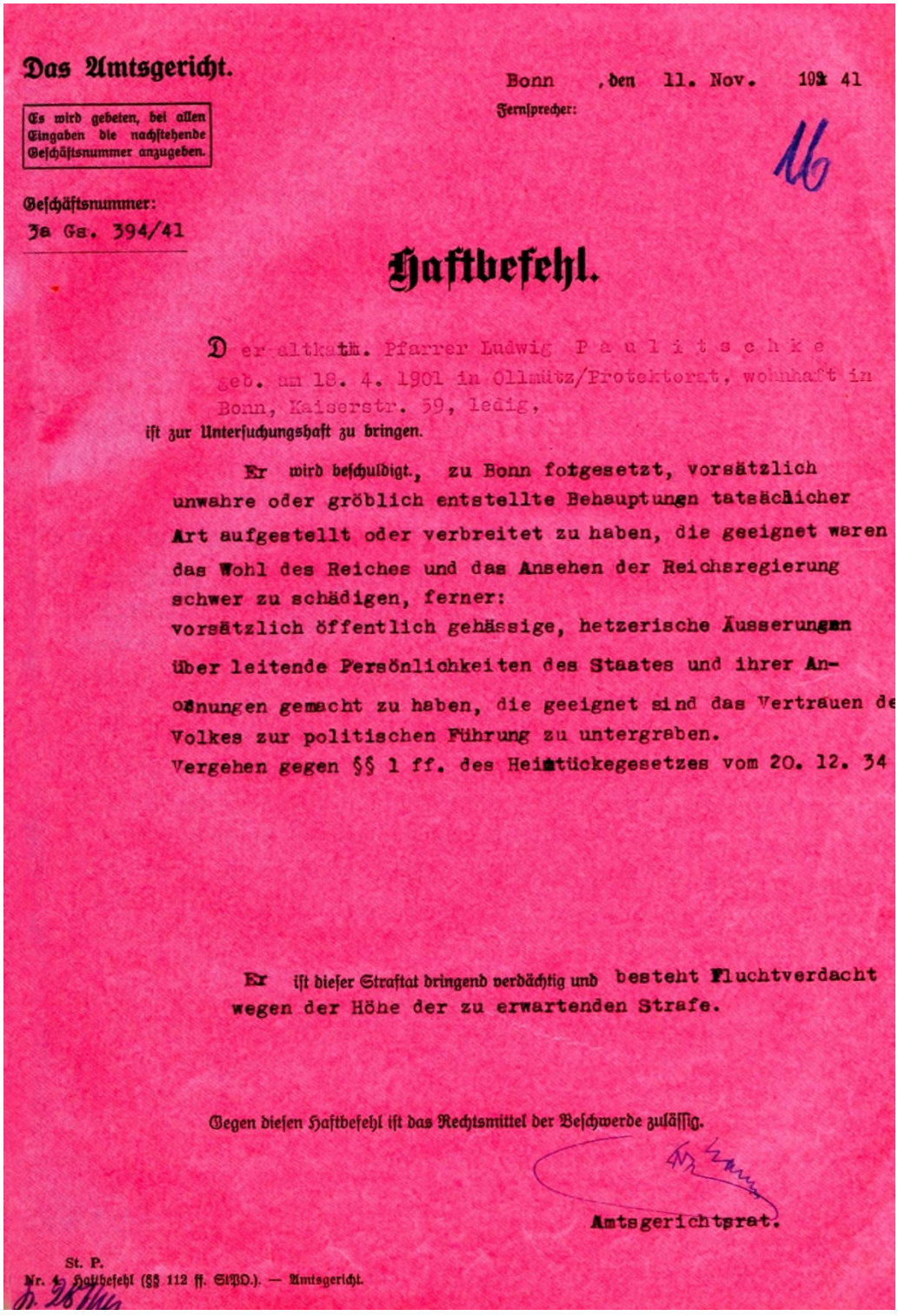

Das Amtsgericht.

Bonn , den 11. Nov. 1941

Fernsprecher:

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
3a Gs. 394/41

16

Haftbefehl.

Der altkath. Pfarrer Ludwig Paulitschke geb. am 18. 4. 1901 in Ollmütz/Protektorat, wohnhaft in Bonn, Kaiserstr. 59, ledig,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, zu Bonn fortgesetzt, vorsätzlich unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet zu haben, die geeignet waren das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, ferner:
vorsätzlich öffentlich gehässige, hetzerische Äusserungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und ihrer Anordnungen gemacht zu haben, die geeignet sind das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.
Vergehen gegen §§ 1 ff. des Heimtückegesetzes vom 20. 12. 34

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und besteht Fluchtverdacht wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Amtsgerichtsrat.

St. P.
Nr. 4 Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.). — Amtsgericht.

Haftbefehl für Pfarrer Ludwig Paulitschke vom 11. November 1941

30.1.69 **Anton Nürnberg, Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, 17.11.1941**

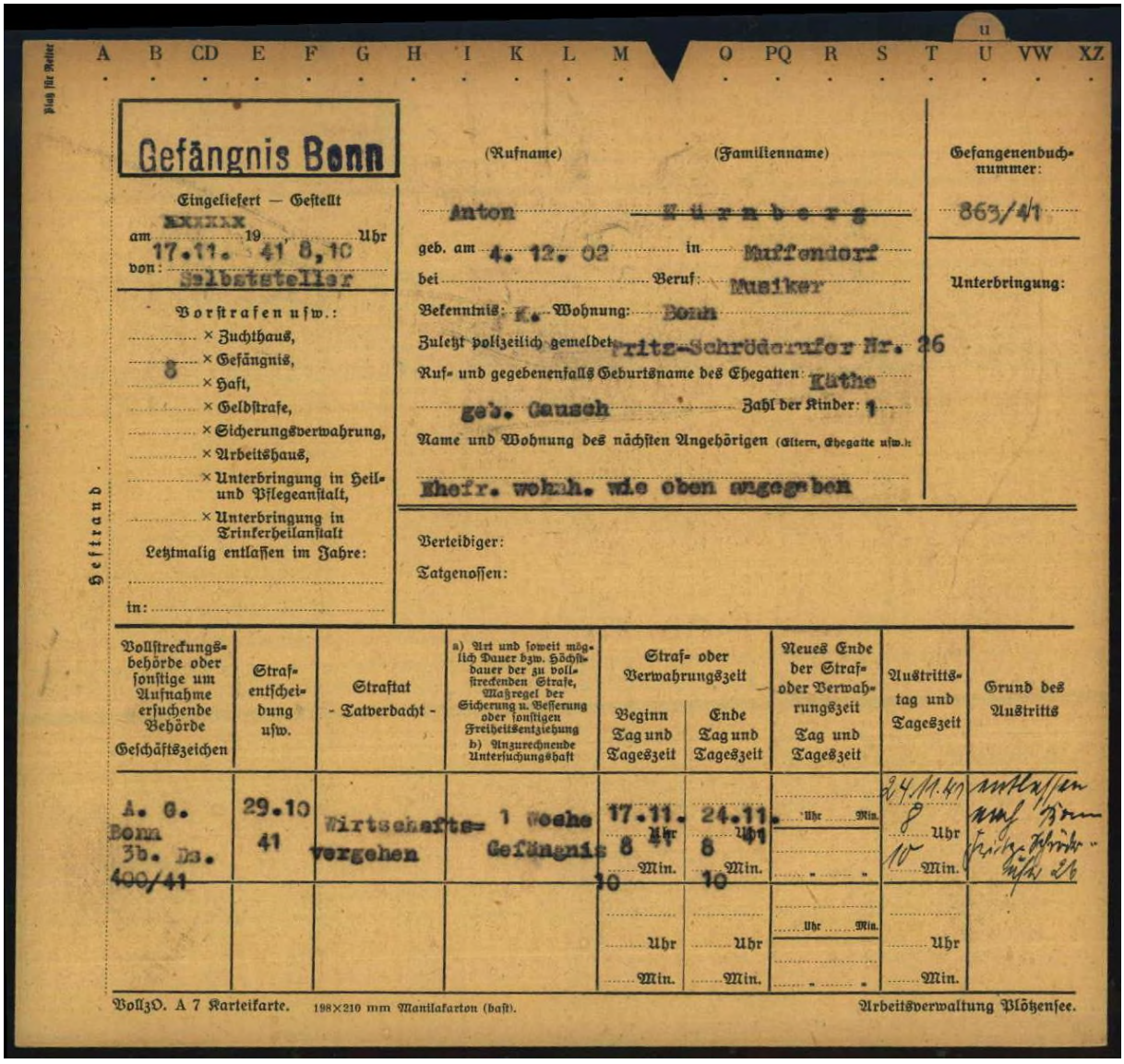

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt am 17.11.41 Uhr 8,10 von: Selbststeller

(Rufname) Anton (Familienname) Nürnberg

Gefangenenbuchnummer: 863/41

geb. am 4.12.02 in Ruffendorf

bei ... Beruf: Musiker

Bekenntnis: K. Wohnung: Bonn

Zuletzt polizeilich gemeldet: Fritz-Schröderufer Nr. 26

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Käthe geb. Gausch Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefr. wohnh. wie oben angegeben

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
... × Zuchthaus,
8 × Gefängnis,
... × Haft,
... × Geldstrafe,
... × Sicherungsverwahrung,
... × Arbeitshaus,
... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre: ... in: ...

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3b. Ds. 400/41	29.10 41	Wirtschafts-vergehen	1 Woche Gefängnis	17.11. 8 Uhr 10 Min.	24.11. 8 Uhr 10 Min.	Uhr Min.	24.11.41 8 Uhr 10 Min.	entlassen nach Bonn Fritz-Schröder- Ufer 26
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Anton Nürnberg Haftanstalt Bonn 17.11.1941

Urteilsabschrift.

3 b DS 400/41

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen

1.) den Hausierer Friedrich Schillo, aus Bonn, Rheingasse 12, geb. am 13.08.1899 zu Oberdollendorf, verheiratet,
2.) Musiker Anton Nürnberg aus Bonn, Fritz-Schröder-Ufer 26, geb. am 04.12.1902 in Muffendorf/Godesberg, verheiratet,
3.) den Händler Josef Eckstein aus Bonn, Neustraße. 2, dort geb. am 29.01.1898, verheiratet,

wegen Kriegswirtschaftsvergehen.

Das Amtsgericht in Bonn hat in der Sitzung vom 27. Oktober 1941, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr. Rottländer

Als Amtsrichter,

Staatsanwalt Dr. Koll

Als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Marx

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vergehen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 06.04.1940 – R.G. B. I S. 610 – verurteilt und zwar die Angeklagten Schillo und Nürnberg zu einer Gefängnisstrafe von je 1 Woche und der Angeklagte Eckstein zu einer Gelstrafe von 20,-- RM im Nichtbeitreibungsfalle zu einer Gefängnisstrafe von 4 Tagen.

Die Kosten fallen den Angeklagten zur Last.

Die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft erkannten das Urteil an.

gez. Dr. Rottländer gez. Marx

G r ü n d e :

Die Angeklagten Schillo und Nürnberg sind durch ihre glaubwürdigen Geständnisse, der Angeklagte Eckstein ist durch seine Einlassung in Verbindung mit den genann-

ten Umständen überführt, im Sinne der Anklage gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung verstoßen zu haben Die Angeklagten waren daher gemäß der in der Urteilsformel angezogenen Gesetzesbestimmung zu bestrafen.

Bei den mehrfach vorbestraften Angeklagten Schillo und Nürnberg konnte der Strafzweck nur durch eine Gefängnisstrafe erreicht werden. Eine solche von je 1 Woche erschien den Umständen nach angemessen. Da der Angeklagte Eckstein noch nicht vorbestraft ist, genügte hier die Verhängung einer angemessenen Geldstrafe in Höhe von 20,--RM an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Gefängnisstrafe von 4 Tagen tritt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Rottländer

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

gez. Unterschrift Justizsekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

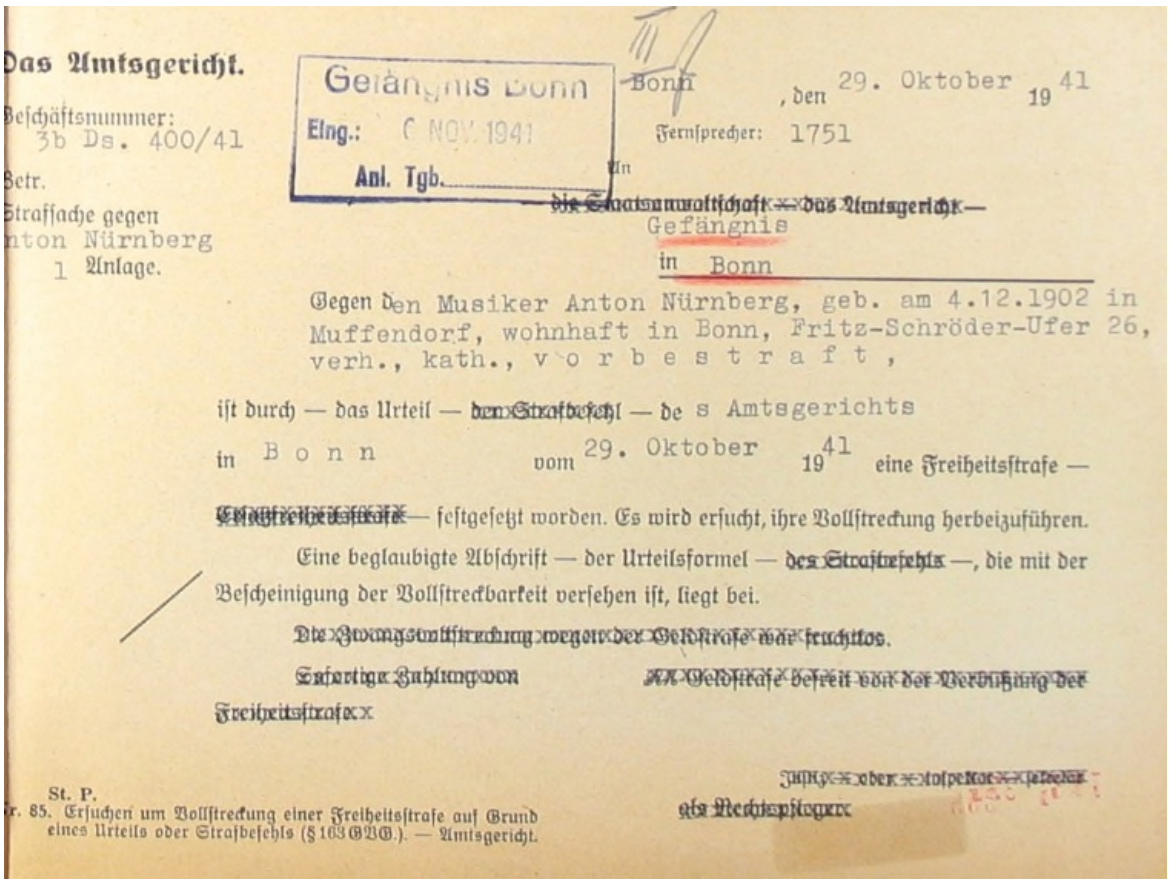

Das Amtsgericht.

Geschäftsnummer: 3b Ds. 400/41

Betr. Strafsache gegen nton Nürnberg 1 Anlage.

Gefängnis Bonn Eing.: 6 NOV. 1941 Anl. Tgb.

Bonn, den 29. Oktober 1941

Fernsprecher: 1751

An die Staatsanwaltschaft — das Amtsgericht — Gefängnis in Bonn

Gegen den Musiker Anton Nürnberg, geb. am 4.12.1902 in Muffendorf, wohnhaft in Bonn, Fritz-Schröder-Ufer 26, verh., kath., v o r b e s t r a f t ,

ist durch — das Urteil — den Strafbefehl — des Amtsgerichts in B o n n vom 29. Oktober 1941 eine Freiheitsstrafe — Ersatzfreiheitsstrafe — festgesetzt worden. Es wird ersucht, ihre Vollstreckung herbeizuführen.

Eine beglaubigte Abschrift — der Urteilsformel — des Strafbefehls —, die mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen ist, liegt bei.

Die Zwangsvollstreckung wegen der Geldstrafe war fruchtlos.

Sofortige Zahlung von ... Geldstrafe befreit von der Verbüßung der Freiheitsstrafe.

... als Rechtspfleger

St. P. Nr. 85. Ersuchen um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Grund eines Urteils oder Strafbefehls (§ 163 GVG.). — Amtsgericht.

Vollstreckungsersuchen des Amtsgerichts Bonn vom 29.10.1941

Hinweise zu Sonderstrafbestimmungen nach Kriegsbeginn 1939

Unmittelbar nach Kriegsbeginn 1939 wurden strafverschärfende Bestimmungen geschaffen. Die Staatsanwälte brachten Personen selbst wegen geringfügiger Strafen vor die eigens geschaffenen Sondergerichte. Die verkürzten Verfahren sahen keine Rechtsmittel zum Schutz der Angeklagten vor. Die Urteile waren sofort rechtskräftig.

Unter „Kriegswirtschaftsverbrechen“ und Vergehen gegen die „Verbrauchsregelungs-Strafverordnung“ fielen z.B. das besonders häufige „Schwarzschlachten“, Schwarzmarkt- und Tauschhandelsgeschäfte, Hehlerei, Preistreiberei, Unterschlagung und Fälschung von Lebensmittelkarten und Bezugsscheinen.

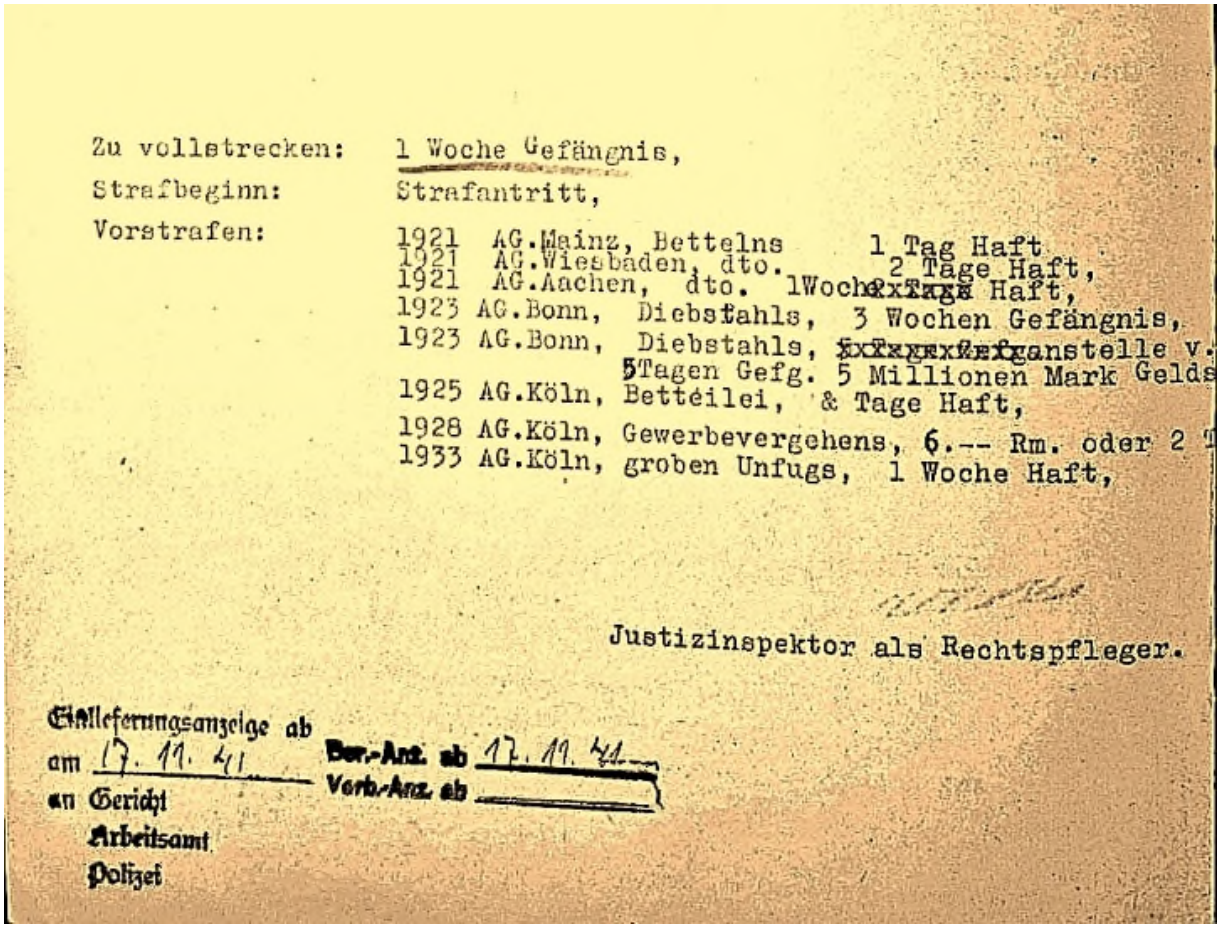

Zu vollstrecken: 1 Woche Gefängnis,
Strafbeginn: Strafantritt,
Vorstrafen:
1921 AG.Mainz, Bettelns 1 Tag Haft
1921 AG.Wiesbaden, dto. 2 Tage Haft,
1921 AG.Aachen, dto. 1Woche Haft,
1923 AG.Bonn, Diebstahls, 3 Wochen Gefängnis,
1923 AG.Bonn, Diebstahls, 5Tagen Gefg. 5 Millionen Mark Gelds
1925 AG.Köln, Betteilei, & Tage Haft,
1928 AG.Köln, Gewerbevergehens, 6.-- Rm. oder 2
1933 AG.Köln, groben Unfugs, 1 Woche Haft,

Justizinspektor als Rechtspfleger.

Einlieferungsanzeige ab
am 17. 11. 41
an Gericht
Arbeitsamt
Polizei

Ber.-Anz. ab 17. 11. 41
Verb.-Anz. ab

Vorstrafenverzeichnis für Anton Nürnberg Amtsgericht Bonn vom 17.11.1941

30.1.70 Franz Skotarczak wurde am 05.12.1941 von der Gestapo erhängt

Am 05. Dezember 1941 erfuhr Pfarrer Lennartz, dass in der Kiesgrube bei Konradsheim ein polnischer Arbeiter im Beisein der anderen Polen des hiesigen Bezirks (Gemeinde Lechenich) und in Anwesenheit des Bürgermeisters Dr. Geile erhängt worden war, weil er Beziehungen zu einem deutschen Mädchen gehabt haben sollte. Geistlicher Beistand und ein kirchliches Begräbnis waren ihm verweigert worden. Die Anwesenheit von Dr. Geile wurde in einem seiner späteren Gerichtsverfahren mit seiner Stellung als damaliger Ortspolizeiverwalter, der auf Aufforderung der Gestapo gehandelt habe, erklärt.

Gemeinde Lechenich Gemeindeamt: Lechenich Bürgermeister: Dr. Paul Geile		Ahrem Blessen Frauenthal Heddinghoven Herrig Konradsheim Lechenich Mellerhöfe Römerhof	

Die Leiche von Franz Skotarczak wurde von der Gestapo Bonn mitgenommen. Aus einem beim Anatomischen Institut der Universität Bonn sich befindendem Leichenbuch, in dem alle von 1900 bis 1951 zur Obduktion eingelieferten Leichen aufgeführt sind, ergibt sich der Verbleib seiner Leiche. Hier sind auch die verstorbenen Fremdarbeiter aufgeführt, die stranguliert wurden. Zu diesen gehört auch der am 05. Dezember 1941 in Konradsheim getötete Franz Skotarczak, für den sich auch auf dem Bonner Nordfriedhof ein Ehrengrab befindet.

Auszug aus dem Leichenbuch des Anatomischen Instituts der Universität Bonn

Lfd. Nr.:	Name Geschlecht Hinrichtungsart	Geburtsdatum oder Alter	Tod	Herkunft

75	Skolarczak, Franz M, Strang	27.11.1913	05.12.1941	Polizei Lechenich

Franz Skotarczak wurde am 28.06.1941 (10:25 Uhr) durch die Gestapo Bonn (Abt. II E) in die Haftanstalt Bonn zur Schutzhaft eingeliefert. Der Tatvorwurf lautete auf „Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Mädchen“. Ausweislich der Gefangenenpersonalakte der Haftanstalt Bonn wurde er am 06.12.1941 (07:45 Uhr) aus der Schutzhaft entlassen und der Gestapo Bonn übergeben.

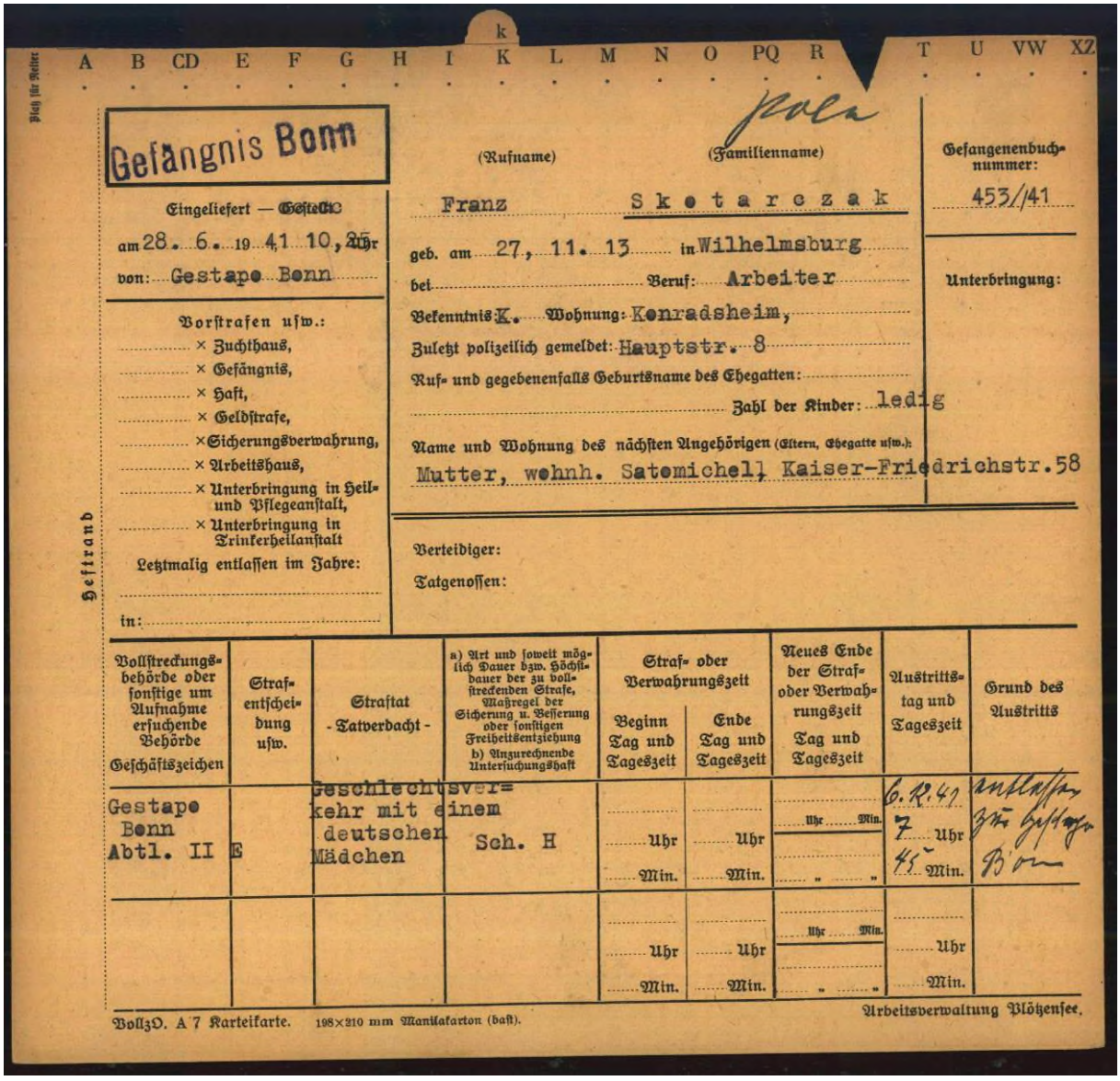

Gefängnis Bonn

k

A B CD E F G H I K L M N O PQ R T U VW XZ

Pole

(Rufname) Franz (Familienname) Skotarczak

Gefangenenbuchnummer: 453/41

Eingeliefert — Gestellt am 28. 6. 1941 10,25 Uhr von: Gestapo Bonn

geb. am 27. 11. 13 in Wilhelmsburg

bei ... Beruf: Arbeiter

Bekenntnis K. Wohnung: Konradsheim,

Zuletzt polizeilich gemeldet: Hauptstr. 8

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ...

Zahl der Kinder: ledig

Unterbringung:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Mutter, wohnh. Satomichell, Kaiser-Friedrichstr.58

Vorstrafen usw.:
... × Zuchthaus,
... × Gefängnis,
... × Haft,
... × Geldstrafe,
... × Sicherungsverwahrung,
... × Arbeitshaus,
... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: ... in: ...

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn Abtl. II	E	Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Mädchen	Sch. H	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	6.12.41 7 Uhr 45 Min.	entlassen Gestapo Bonn
				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Zwischen den Zeitangaben der Haftanstalt Bonn zur Übergabe von Skotarczak an die Gestapo Bonn (06.12.1941, 07:45 Uhr) und den Unterlagen der Gemeinde Lechenich von 1949 zu Todesfällen von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

(hier Franz Skotarczak gestorben am 05.12.1941, 09:00 Uhr) ergibt sich eine nicht mehr aufzuklärende Diskrepanz. Einer der Akteneinträge muss definitiv falsch sein.

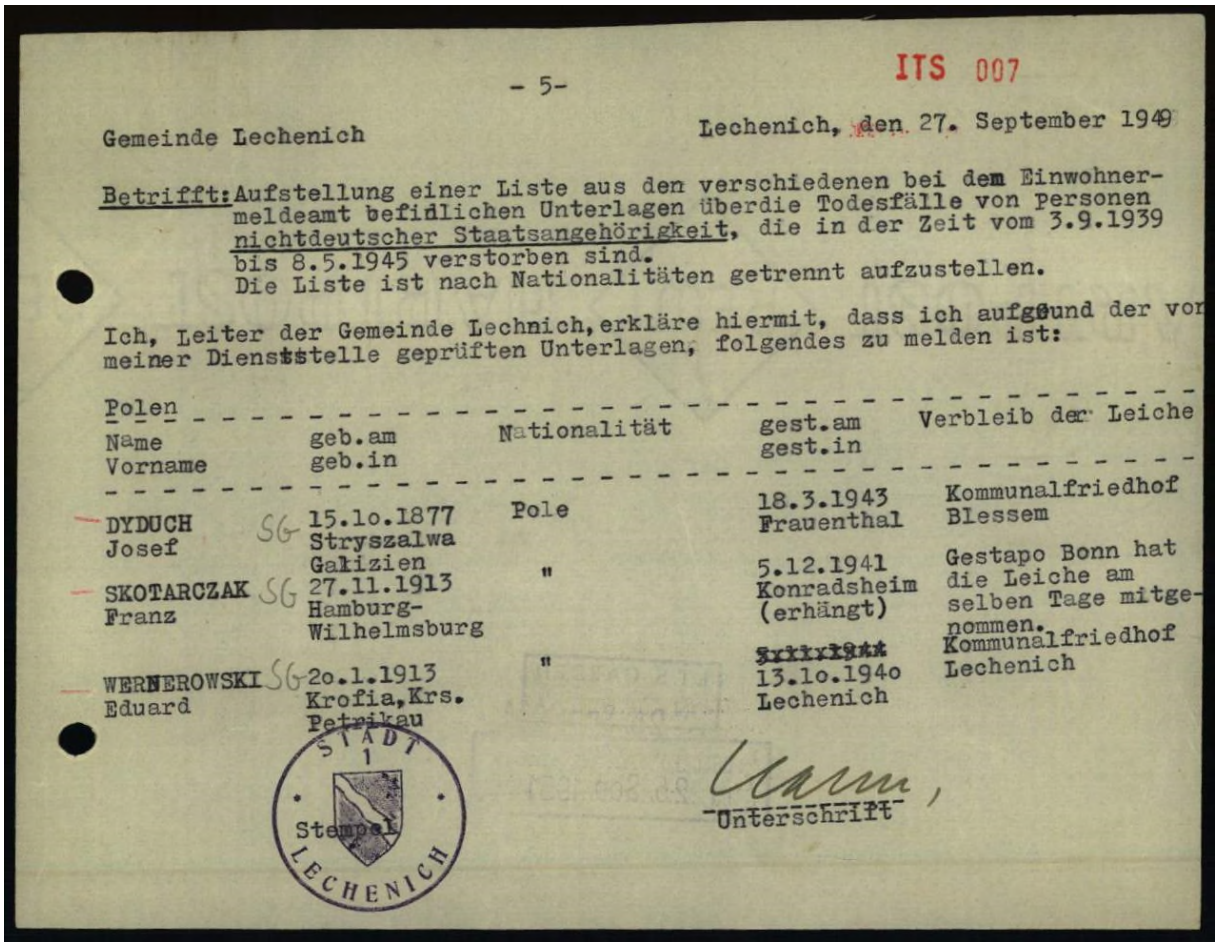

ITS 007

- 5 -

Gemeinde Lechenich — Lechenich, den 27. September 1949

Betrifft: Aufstellung einer Liste aus den verschiedenen bei dem Einwohnermeldeamt befindlichen Unterlagen über die Todesfälle von personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die in der Zeit vom 3.9.1939 bis 8.5.1945 verstorben sind.
Die Liste ist nach Nationalitäten getrennt aufzustellen.

Ich, Leiter der Gemeinde Lechnich, erkläre hiermit, dass ich aufgrund der vor meiner Dienststelle geprüften Unterlagen, folgendes zu melden ist:

Polen

Name, Vorname	geb.am, geb.in	Nationalität	gest.am, gest.in	Verbleib der Leiche
DYDUCH Josef SG	15.1o.1877 Stryszalwa Galizien	Pole	18.3.1943 Frauenthal	Kommunalfriedhof Blessem
SKOTARCZAK Franz SG	27.11.1913 Hamburg-Wilhelmsburg	"	5.12.1941 Konradsheim (erhängt)	Gestapo Bonn hat die Leiche am selben Tage mitgenommen.
WERNEROWSKI Eduard SG	2o.1.1913 Krofia, Krs. Petrikau	"	13.1o.194o Lechenich	Kommunalfriedhof Lechenich

STADT 1 Stempel LECHENICH

Unterschrift

Aufstellung der Todesfälle von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit der Gemeinde Lechenich, welche in der Zeit vom 03.09.1939 bis 08.05.1945 verstorben sind.

Hinweis zur Tätigkeit der Gestapo bei derartigen Tatvorwürfen gegenüber ausländischen Zwangsarbeitern.

Die Gestapo war regelmäßig dann zuständig, wenn den zur Arbeit aus ihren Heimatländern in Eifel und Voreifel deportierten Zwangsarbeitern Verstöße gegen die rassistischen Sonder-Verordnungen für das Arbeiterheer vorgeworfen wurden. Meist handelte es sich um verbotene Liebesbeziehungen zwischen polnischen oder russischen Männern und deutschen Frauen und Mädchen oder um angebliche Arbeitsvergehen.

Die Behörde ermittelte nicht nur, sondern verhängte auch schwere Strafen, von Zuchthaus bis hin zur Einweisung in die Konzentrationslager zur sogenannten Schutzhaft. Letztere endete nicht selten mit dem Tod der Häftlinge. In einer Reihe von Fällen erfolgten öffentliche Erhängungen von ausländischen Frauen und Männern.

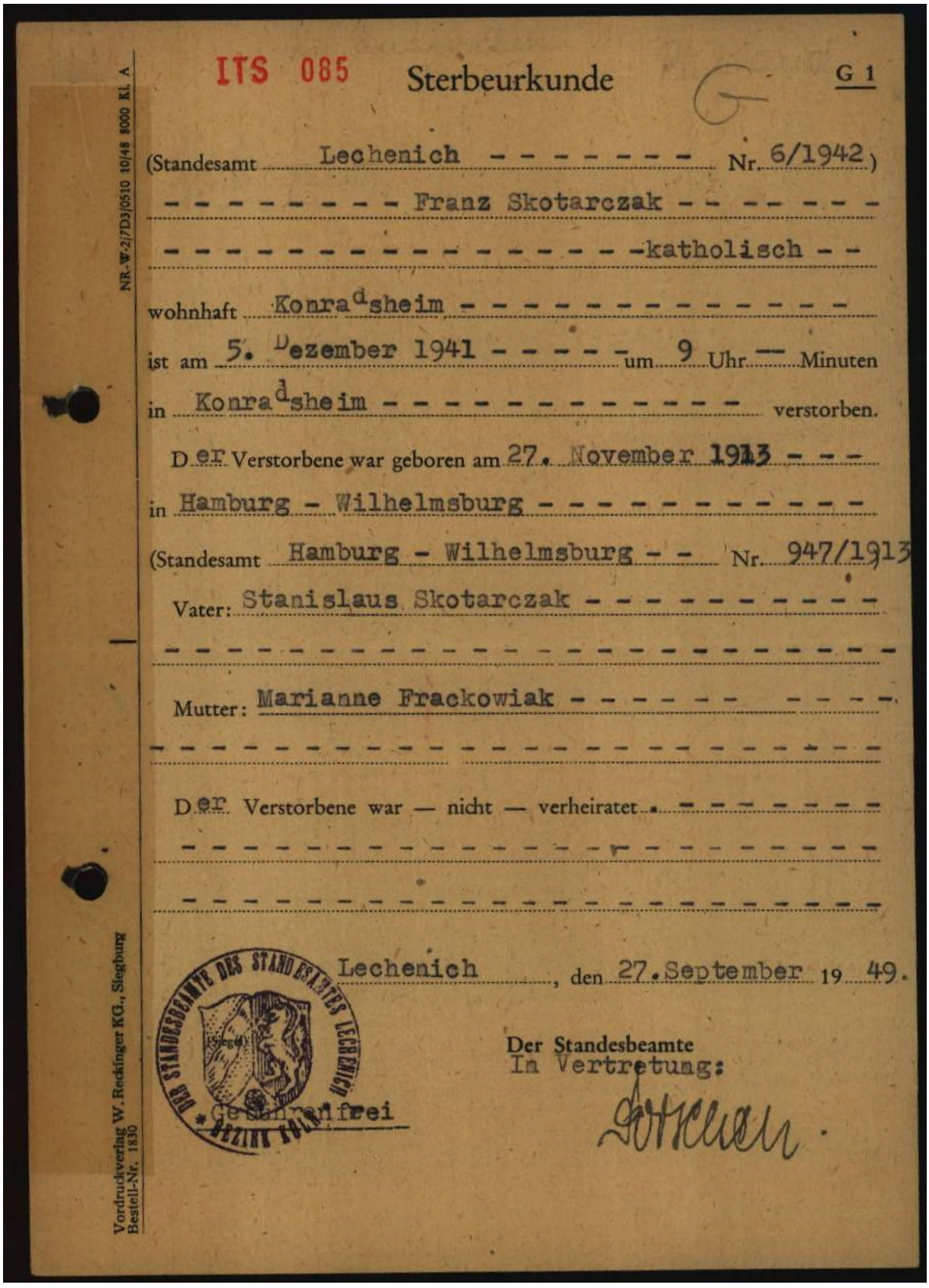

ITS 085

Sterbeurkunde

G 1

(Standesamt Lechenich - - - - - - - - Nr. 6/1942)

- - - - - - - - - Franz Skotarczak - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -katholisch - -

wohnhaft Konradsheim - - - - - - - - - - - - - - -

ist am 5. Dezember 1941 - - - - - um 9 Uhr — Minuten

in Konradsheim - - - - - - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 27. November 1913 - - -

in Hamburg - Wilhelmsburg - - - - - - - - - - - -

(Standesamt Hamburg - Wilhelmsburg - - Nr. 947/1913)

Vater: Stanislaus Skotarczak - - - - - - - - - - -

- -

Mutter: Marianne Frackowiak - - - - - - - - - - - -

- -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet. - - - - - - - - -

- -

- -

DER STANDESBEAMTE DES STANDESAMTES LECHENICH * BEZIRK KÖLN

Lechenich, den 27. September 19 49.

Der Standesbeamte
In Vertretung:

Gebührenfrei

NR-W-2/7D3/0510 10/48 8000 Kl. A

Vordruckverlag W. Reckinger KG., Siegburg
Bestell-Nr. 1830

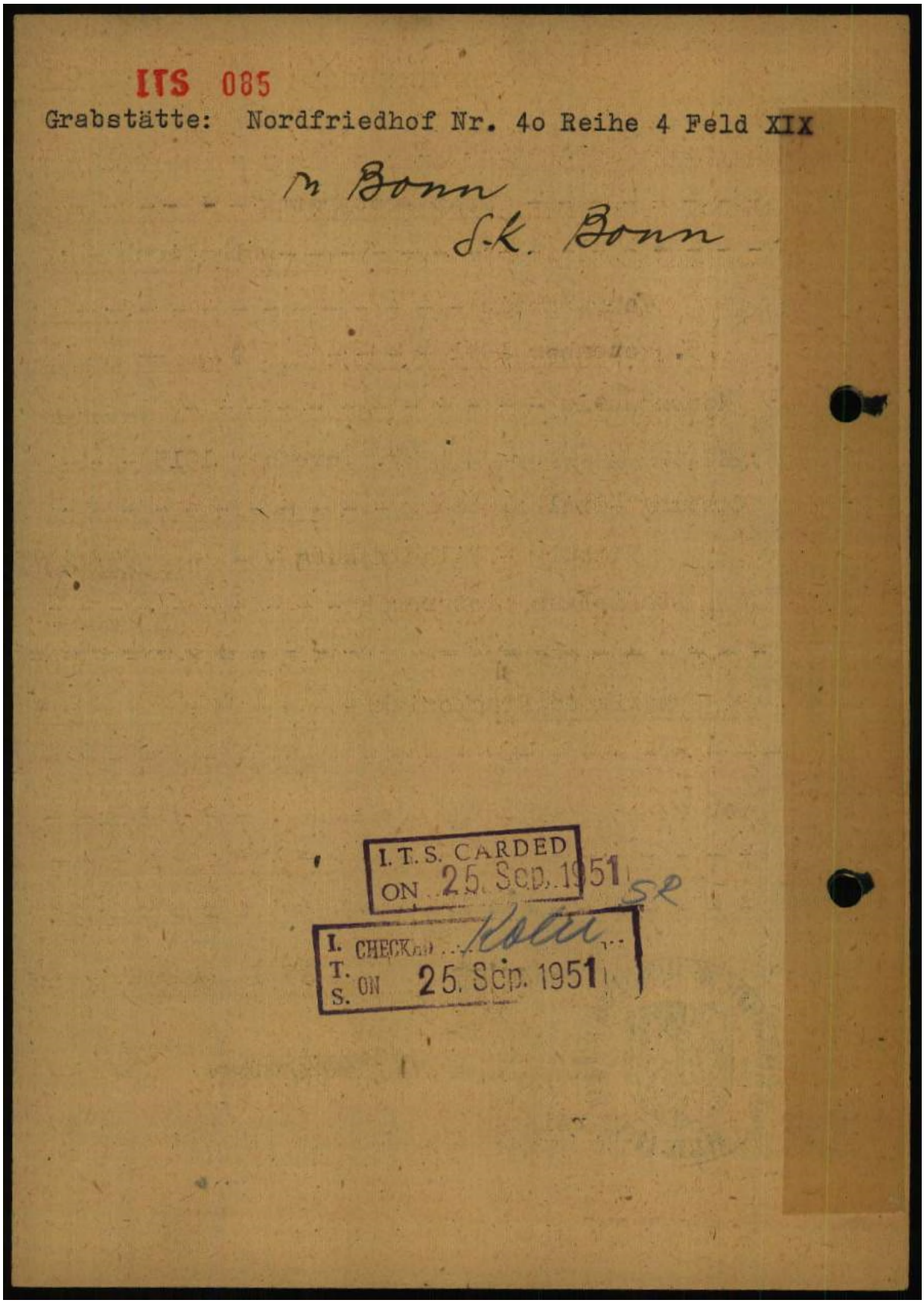
ITS 085
Grabstätte: Nordfriedhof Nr. 4o Reihe 4 Feld XIX
n Bonn
S.K. Bonn
I.T.S. CARDED
ON 25. Sep. 1951
I. T. S. CHECKED
ON 25. Sep. 1951

„Urteilskorrekturen: Justiz und Polizei

Nachdem sich mit der Gestapo ein neuer Machtapparat etabliert hatte, der nicht der Kontrolle der Gerichte unterlag, musste die Justiz im Laufe der zwölf Jahre NS-Herrschaft immer mehr Kompetenzen an diesen stets mächtiger werdenden Apparat abgeben. Der Strafrechtsprofessor Eduard Kern schrieb bereits 1933 über die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit: „ Der liberale Staat hatte die Entscheidung über die Freiheit des einzelnen und die Strafbefugnis grundsätzlich in die Hand des unabhängigen Richters gelegt. Beide Grundsätze sind heute weitgehend verlassen. Über die Freiheit des einzelnen entscheidet seit der (Reichtagsbrand-) Verordnung vom 28. Februar 1933 weitgehend die Polizei, und zwar in Form der Schutzhaft, die an keine gesetzliche Voraussetzung und keine zeitlichen Grenzen gebunden ist und die keiner Nachprüfung eines Richters unterliegt.“

Den Großteil politischer Gegner stellten die Nationalsozialisten gar nicht erst vor Gericht, sondern nahmen sie kurzerhand in eben diese Schutzhaft, das heißt, sie verschleppten sie in eines der vielen Konzentrationslager. Oft wurden aber auch von Gerichten Freigesprochene in Schutzhaft genommen, beisweilen schon im Gerichtsaal erneut verhaftet und in Konzentrationslager transportiert. So führte man beispielsweise sämtlich im Reichstagbrandprozeß Freigesprochene direkt vom Reichsgericht ins KZ ab.

Diese Praxis schmälerte natürlich die Autorität der Gerichte, womit sich selbst führende Nazi-Juristen nur schwer abfinden konnten. Der stellvertretende „Reichsrechtsführer“ schrieb 1935 dem Justizminister „in Besorgnis um den Bestand der Rechtssicherheit in Deutschland“ und rügte, „dass die Verweigerung des rechtlichen Beistandes in Schutzhaftsachen mit dem nationalsozialistischen Begriff der Rechtssicherheit“ unvereinbar sei und „ im Widerspruch zum natürlichen Rechtsempfinden der nordischen Völker“ stehe. Auch Reichsjustizminister Gürtner forderte vom Geheimen Staatspolizeiamt eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Justiz und Polizei, holte sich aber vom Justitiar der Gestapo, SS-Gruppenführer Dr. Werner Best, eine Abfuhr. Der bestand darauf, dass „die Verhängung der Schutzhaft auch beim Vorliegen strafbarer Tatbestände möglich“ sei, die Polizei also der Justiz Konkurrenz machen könne.“

Quelle: Knaur Ingo Müller Furchtbare Juristen „ Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz“

30.1.71 **Heinrich Georg Orlemann § 175 StGB inhaftiert 1941**

Heinrich Georg Orlemann wurde am 14. Februar 1909 in Darmstadt geboren. Sein Vater Heinrich war Bäckermeister und verstarb bereits am 19. November 1909 im Alter von 30 Jahren. Seine Mutter Margarethe (geb. Wannemacher) verstarb einige Tage vor der Hauptverhandlung gegen Heinrich in Darmstadt 1937.

Heinrich ging in Darmstadt zur Schule und besuchte das Realgymnasium. Zu seiner alleinerziehenden Mutter hatte Heinrich stets ein gutes Verhältnis. Nach bestandenem Abiturexamen studierte er aus Neigung Theologie an den Universitäten Tübingen, Göttingen und Gießen. Heinrich war 1,92 m groß und sprach auch Französisch. Sein letzter freiwilliger Wohnsitz war die Dieburger Straße 24 (heute Messeler Straße 32) in Darmstadt-Arheilgen. Seine Tante wohnte zwei Häuser weiter in der Dieburger Straße 28.

Heinrich Orlemann hatte am 29. Mai 1935 die schriftliche Lizenziatsprüfung (Abschluss: lic. Theol.) in Gießen bestanden. Die Prüfung ist vergleichbar einer Promotion durch eine Doktorarbeit und eine Besonderheit der theologischen Fakultäten – der Abschluss berechtigt zum Lehren.

Ein abschließender Titel ist aber nicht verliehen worden, weil die Arbeit nicht gedruckt wurde und weil der Theologischen Fakultät während bzw. nach der Prüfungsphase seine “Verfehlungen” zu Ohren gekommen waren. Seine „Doktorarbeit“ über „Das Wort Gottes bei Gabriel Biel” wurde „cum laude” (gut/mit Auszeichnung) bewertet – nachträglich erfolgte jedoch eine handschriftliche Abwertung der Benotung hin zu „rite” (ausreichend). Eine Begründung für die Abwertung ist nicht zu finden, denn aufgrund der Note ”cum laude” erfolgte die mündliche Prüfung vereinfacht nur im Hauptfach „Kirchen- und Dogmengeschichte” – auch die mündliche Prüfung bestand Heinrich mit „gut”.

Es drängt sich hier der Verdacht auf, dass durch die nachträgliche Abwertung der Doktorarbeit die weitere berufliche Laufbahn als Theologe oder Pfarrer verhindert oder “begründet” werden sollte. Diese Sicht wird auch durch Hinweise in den Akten der EKHN (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) gestärkt. Die Akten der EKHN sind hinsichtlich des Schicksals von Heinrich unvollständig bzw. Entscheidun-

gen oder Ablehnungen sind nicht dokumentiert. Hinweise zum Schicksal von Heinrich Orlemann als Theologe innerhalb der EKHN finden sich nur im Schriftverkehr zwischen dem Arheilger Pfarrer Grein, Pfarrer Bodelschwingh (Bethel'sche Anstalten – dort sollte Heinrich nach dem Gefängnis untergebracht werden) und Orlemann selbst. Es zeigt sich hier deutlich, dass Heinrich ein hochintelligenter junger Mann war, man ihm jedoch seine Homosexualität und seine Unfähigkeit, diese zu unterdrücken, als Willensschwachheit oder Aufsässigkeit ausgelegt hatte. Aus den Akten der EKHN geht auch eindeutig hervor, dass Oberkirchenrat Zentgraf aufgrund der Verurteilung Heinrichs wegen §175 nicht an eine Rückkehr in den kirchlichen Dienst dachte. Ob Heinrich während des Studiums z.B. als Vikar tätig war, ist leider nicht dokumentiert.

Am 16.November 1935 wurde Heinrich Orlemann in Frankfurt zum ersten Mal wegen seiner Homosexualität zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Der § 175, der mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches seit 1872 bestand und den sexuellen Verkehr zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, war von den Nationalsozialisten im Juni 1935 verschärft worden und blieb in der NS-Fassung noch bis 1969 in Geltung. Bereits damals erklärt Heinrich, dass ihm die Folgen für seine Mutter und für seinen Beruf sehr wohl bewusst seien, er jedoch seine Homosexualität nicht verdrängen könne.

Seit 1936 versuchte der Arheilger Pfarrer Grein, Heinrich Orlemann durch eine Unterbringung als Patient und eventuell auch als Mitarbeiter in der Bethel'schen Anstalt „aus der Schussbahn” zu bringen, wozu sich Heinrich jedoch nicht durchringen konnte.

Am 03.05.1937 wurde Heinrich dann in Darmstadt durch Landgerichtsdirektor Weiss sowie den Landgerichtsrat Orth und Assessor Zahn wegen Vergehen gegen den §175 zu 2 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus verurteilt. Zitat aus dem Urteil: „... das bei seiner Bildung und bei dem von ihm gewählten Beruf verlangt werden muss, dass er seine verhängnisvolle Neigung mit aller Energie niedergekämpft hätte...“

Im Gefängnis in Darmstadt leitete Heinrich die Bibliothek, was jedoch nicht von Erfolg gekrönt war, weshalb er nach Zweibrücken überführt wurde. 1938 erfolgte dann die Überführung nach Mannheim. 1939 wurde er schließlich gegen Bewährung aus

der Haft entlassen, mit der Auflage einer Unterbringung in den Bethel'schen Anstalten.

Am 17. November 1939 ging er als Pflegling, also Insasse, in den Bodelschwing'schen Anstalten Bethel in Bielefeld zu, verließ diese aber bereits zehn Tage später in Richtung Darmstadt. Der Versuch einer Entmündigung scheiterte am widerstrebenden Verhalten von Heinrich. Seine Aufsässigkeit und sein Unwillen, sich den Strukturen in Bethel unterzuordnen, wurden ihm von Pfarrer Bodelschwingh oft, auch in den Schriftverkehren vor der Unterbringung in Bethel, vorgeworfen.

Wie sehr Heinrich unter dem Freiheitsentzug im Gefängnis litt und wie sehr ihn das Ganze dauerhaft psychisch krank und labil machte, soll ein Zitat aus einem seiner Briefe an seinen Rechtsanwalt Basshuysen vom 06.07.1939 zeigen:

"Ich werde nun bereit sein, alles an Opfern zu bringen, um mir wirklich ein lebenswertes und ersprießliches Leben, wenn auch in bescheidenem Rahmen, aufzubauen. Sollte jedoch meine Gesundheit nicht mehr herzustellen sein, dann werde ich einen Punkt setzen und mit diesem Leben Schluss machen, denn die Grundlage alles Schaffens ist eine einigermaßen stabile Gesundheit. Unter dieser Bedingung habe ich allen Mut zum Aufbau, denn mein Brot will ich mir selber verdienen. Ehe ich Gnadengaben nehmen muss, scheide ich aus diesem Leben.

Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich verbittert bin und dass viele meiner Ideale stürzten. Man wirft mir vielfach vor, dass ich ein weltfremder Mensch sei. Jedenfalls bin ich menschenfremd, denn ich war immer allein. In meiner Studienzeit alleine mit Büchern und Gedanken, nachher suchte ich die Einsamkeit des Kinos, weil ich mich im weltlichen Leben nicht mehr zurecht fand und dann kam die Einsamkeit dieses Hauses (Anm.: Gefängnis Mannheim). Mit den vielen konnte ich nicht gehen und einen vertrauten einzelnen Menschen habe ich nicht gefunden. So habe ich meine Hand nach den Strichjungen ausgestreckt und mich für einige Stunden dem Wahn hingegeben, dass ich einen Menschen hätte, der mich gern hat. Denn der sexuelle Akt als solcher hätte mich nie zu den Taten treiben können, um derentwillen ich bestraft bin. Ich will damit andeuten, dass es für meine Zukunft darauf ankommt, dass ich Menschen finde, die gut zu mir sind und mir helfen, dass ich von Verbitterung und Misstrauen genesen kann, damit anstelle der müden Apathie, mit der ich jetzt dem Leben gegenüber stehe, wieder Freude und froher Mut tritt."

Ende 1939 tauchte Heinrich in Köln unter, er hatte den Wunsch, sich als Buchhändler oder Schriftsteller zu verdingen, wie der Bethel-Mitarbeiter Kähler an Pfarrer Grein schrieb.

Am 2.2.1940 erfolgte in Köln eine erneute Verurteilung zu 1 Jahr Zuchthaus in Siegburg. Vom Polizeigefängnis in Siegburg kommend wurde er **am 11. Januar 1941 im Gefängnis in Bonn eingeliefert** und von dort am 27. März 1941 nach Bielefeld „entlassen“. Parallel verurteilte ihn das Landgericht Darmstadt am 7. Januar 1941 dazu, eine „Reststrafe“ von 75 Tagen zu verbüßen. Möglicherweise wurde er zwar aus der Strafhaft „entlassen“, aber nicht in die Freiheit, sondern in Bielefeld in Vorbeugungshaft genommen. Die Vorbeugungshaft wurde auf der Karteikarte vermerkt und auch, dass er als Hilfsgeistlicher in Bethel tätig sei.

Sicher ist wieder, dass er bald darauf in das KZ Sachsenhausen transportiert wurde und dort die Nr. 37.857 erhielt. Am 20. Oktober 1941 wurde er in das Krankenrevier eingeliefert. Im KZ Sachsenhausen wurden 1942 im Außenlager Klinkerwerk zahlreiche homosexuelle Männer gezielt ermordet. Zu ihnen gehörte auch Heinrich Orlemann. Er wurde am 11. Juli 1942 im Alter von 33 Jahren ermordet. Angeblich sei er bei einem Fluchtversuch an den Folgen einer Schussverletzung gestorben.

Gefangenenkarteikarte Gefängnis Bonn 1941

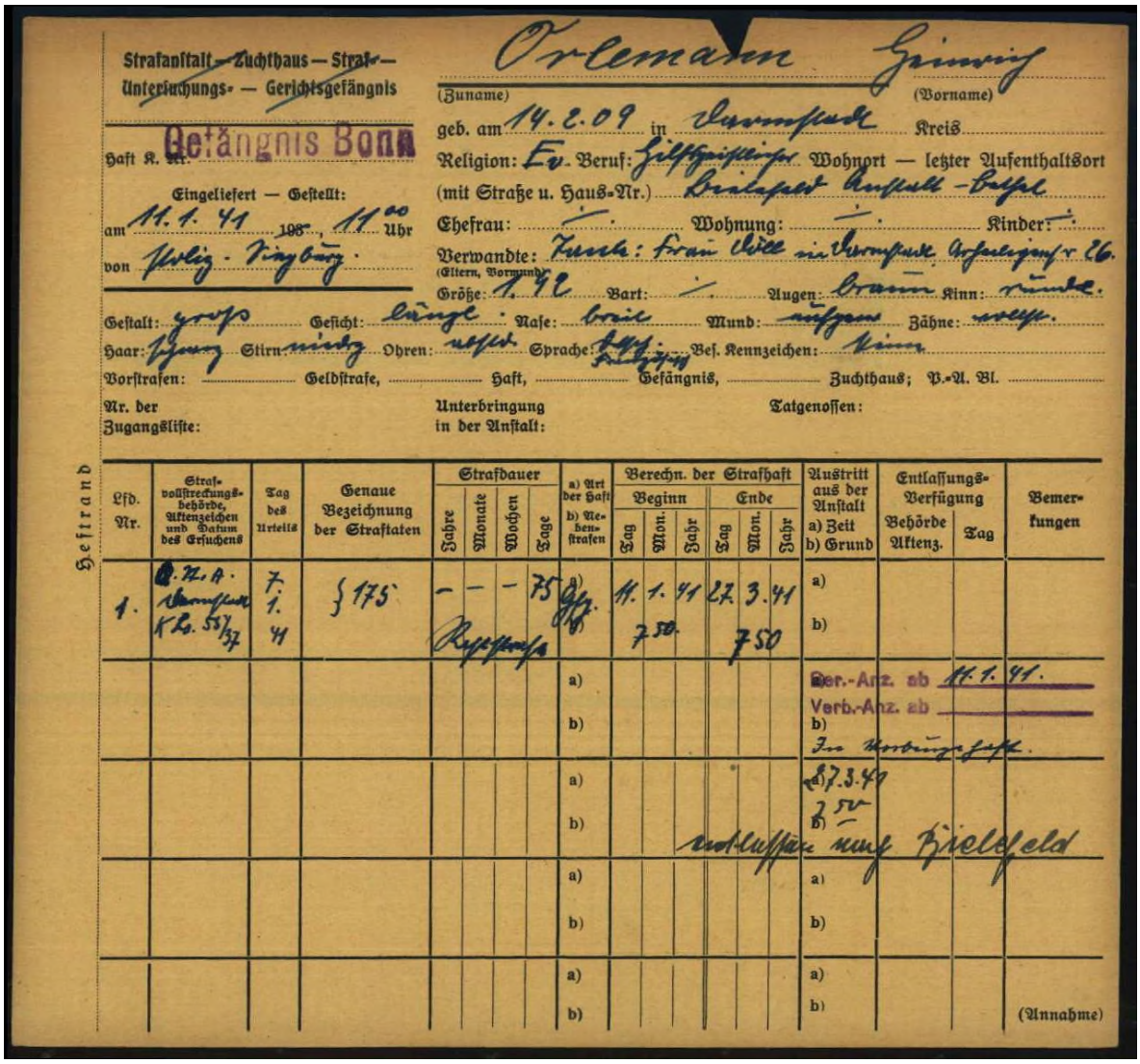

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Orlemann Heinrich
(Zuname) (Vorname)

Haft K. Nr. Gefängnis Bonn

geb. am 14.2.09 in Darmstadt Kreis

Religion: Ev. Beruf: Hilfsgeistlicher Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bielefeld Anstalt-Bethel

Eingeliefert — Gestellt:
am 11.1.41 193 , 11.00 Uhr
von Polizei-Siegburg.

Ehefrau: — Wohnung: — Kinder: —

Verwandte: Tante: Frau Döll in Darmstadt Arheiligenstr. 26.
(Eltern, Vormund)

Größe: 1.92 Bart: — Augen: braun Kinn: rundl.

Gestalt: groß Gesicht: längl. Nase: breit Mund: aufgew. Zähne: vollst.

Haar: schwarz Stirn: niedrig Ohren: abstd. Sprache: Deutsch Frankenfeld Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	O.Z.A. Darmstadt K Lo. 55/37	7.1.41	§ 175	—	—	—	75	a) Gfg. b)	11.	1.	41	27.	3.	41	a) b)			
				Rechtsstrafe					7	50		7	50					
								a) b)							Ber.-Anz. ab 11.1.41. Verb.-Anz. ab b) In Vorbeugehaft.			
								a) b)							a) 27.3.41 b) 7.50 entlassen nach Bielefeld			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Sterbeurkunde Georg Heinrich Orlemann aus Oranienburg 1942

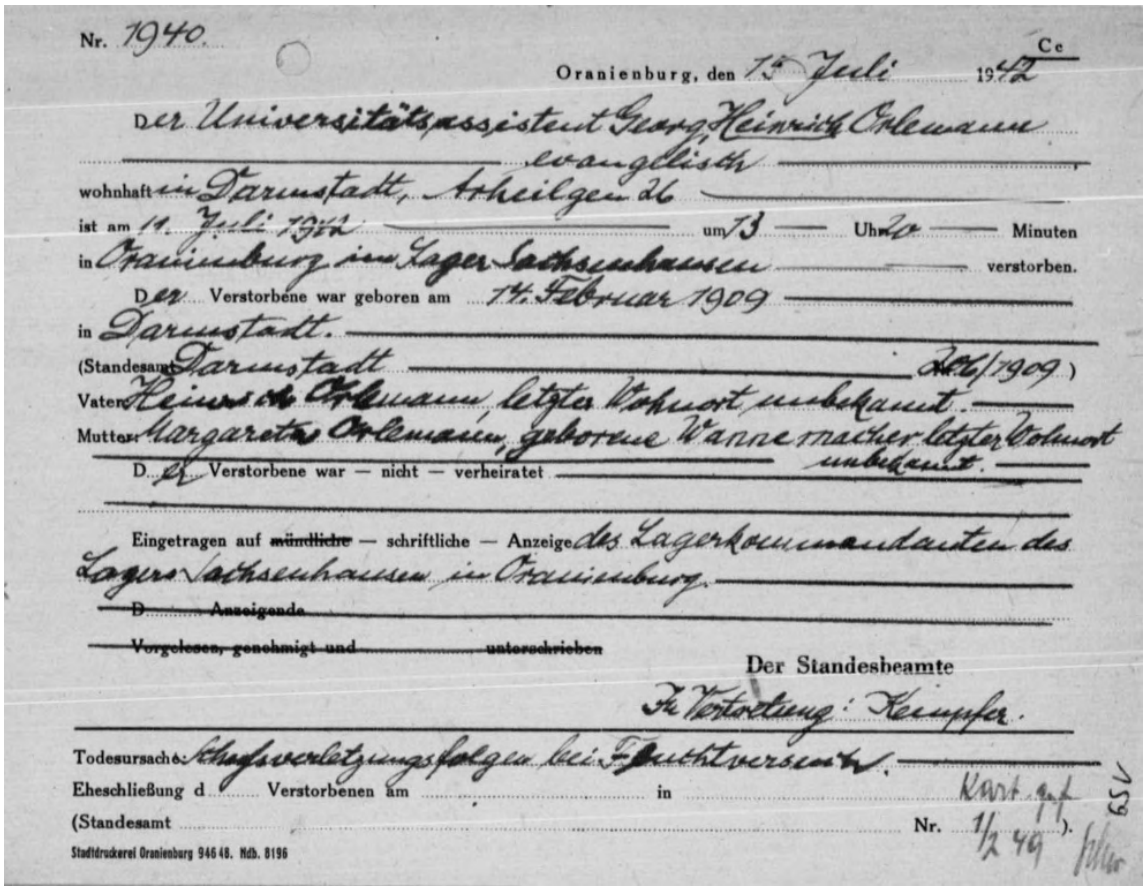

Nr. 1940 Ce

Oranienburg, den 15 Juli 1942

Der Universitätsassistent Georg Heinrich Erlemann

evangelisch

wohnhaft in Darmstadt, Arheilgen 26

ist am 11. Juli 1942 um 13 Uhr 20 Minuten

in Oranienburg im Lager Sachsenhausen verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 14. Februar 1909

in Darmstadt.

(Standesamt Darmstadt Nr. 266/1909)

Vater: Heinrich Erlemann letzter Wohnort unbekannt.

Mutter: Margarete Erlemann, geborene Wannemacher letzter Wohnort unbekannt.

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet

Eingetragen auf ~~mündliche~~ — schriftliche — Anzeige des Lagerkommandanten des Lagers Sachsenhausen in Oranienburg.

~~Der Anzeigende~~

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Der Standesbeamte

In Vertretung: Kempfer.

Todesursache: Schußverletzungsfolgen bei Fluchtversuch.

Eheschließung d. Verstorbenen am in

(Standesamt Nr. 1/2 49).

Stadtdruckerei Oranienburg 946 48. Hdb. 8196

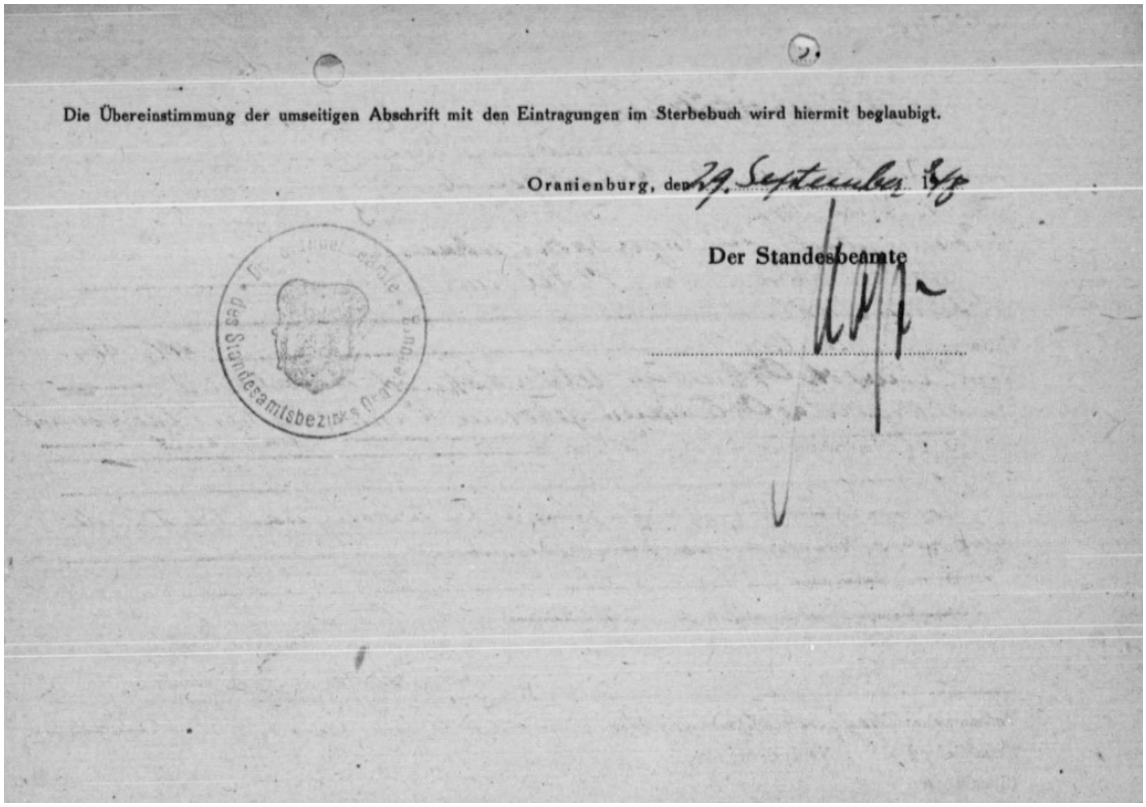

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Oranienburg, den 29. September 49

Der Standesbeamte

Standesamtsbezirk Oranienburg

Quellen:

Archiv Arolsen

”Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen”, Verlag Rosa Winkel

Gerichtsakten des Landgerichts Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Meldekarte der Familie Orlemann, Stadtarchiv Darmstadt

Archiv der Theologischen Fakultät Gießen

Archiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt

Rainer Hoffschildt, Hannover

30.1.72 **Gattenmörder Stanislaus Dynalowicz ermordet Ehefrau 02.01.1942**

Ein blutiges Ehedrama spielte sich in der Nacht zum Freitag in Beuel zwischen einem polnischen Ehepaar ab. Ein 35jähriger polnischer Arbeiter durchschnitt seiner Frau, die er im Verdacht der Untreue hatte, die Kehle. Die Frau war sofort tot. Nach der Tat begab sich der Mörder zu einem im Industriegelände von Beuel gelegenen Teich und versuchte, dort seinem Leben ein Ende zu machen. Er schwamm aber wieder ans Ufer zurück und stellte sich dann der Polizei, der er die Tat eingestand. Er wurde in das Gerichtsgefängnis nach Bonn eingeliefert.

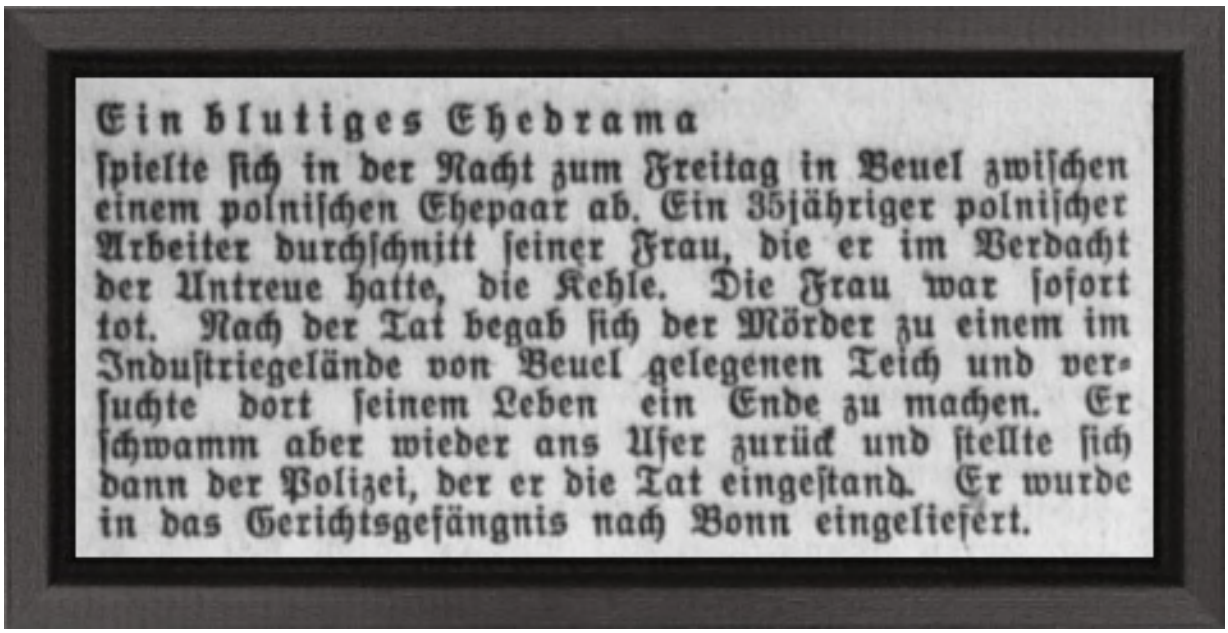

Ein blutiges Ehedrama

spielte ſich in der Nacht zum Freitag in Beuel zwiſchen einem polniſchen Ehepaar ab. Ein 35jähriger polniſcher Arbeiter durchſchnitt ſeiner Frau, die er im Verdacht der Untreue hatte, die Kehle. Die Frau war ſofort tot. Nach der Tat begab ſich der Mörder zu einem im Induſtriegelände von Beuel gelegenen Teich und verſuchte dort ſeinem Leben ein Ende zu machen. Er ſchwamm aber wieder ans Ufer zurück und ſtellte ſich dann der Polizei, der er die Tat eingeſtand. Er wurde in das Gerichtsgefängnis nach Bonn eingeliefert.

Artikel General-Anzeiger vom 03.01.1942

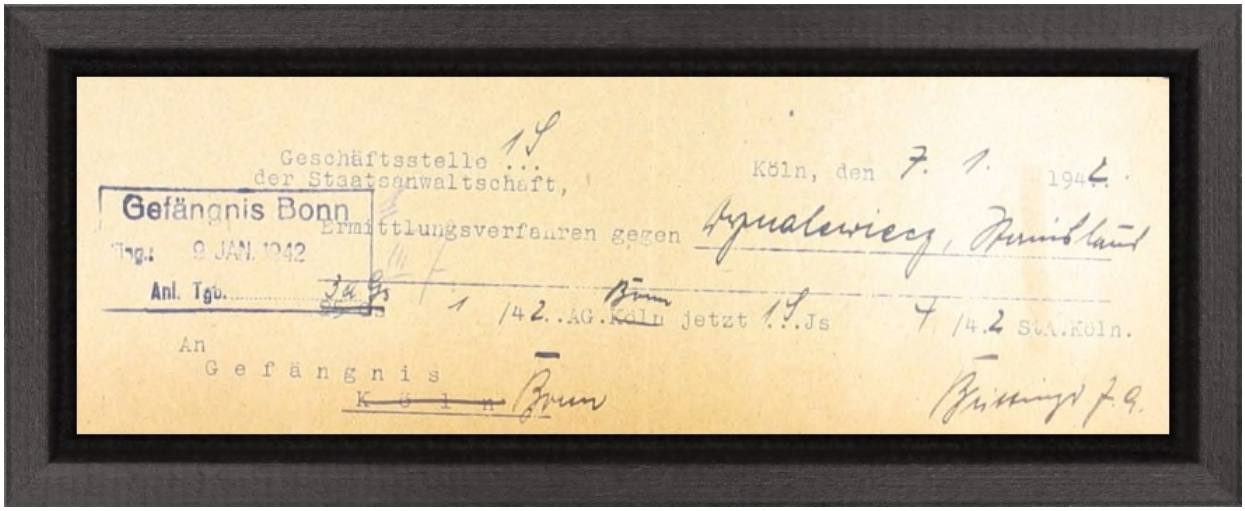

Ermittlungsverfahren gegen Stanislaus Dynalewicz vom 07.01.1942

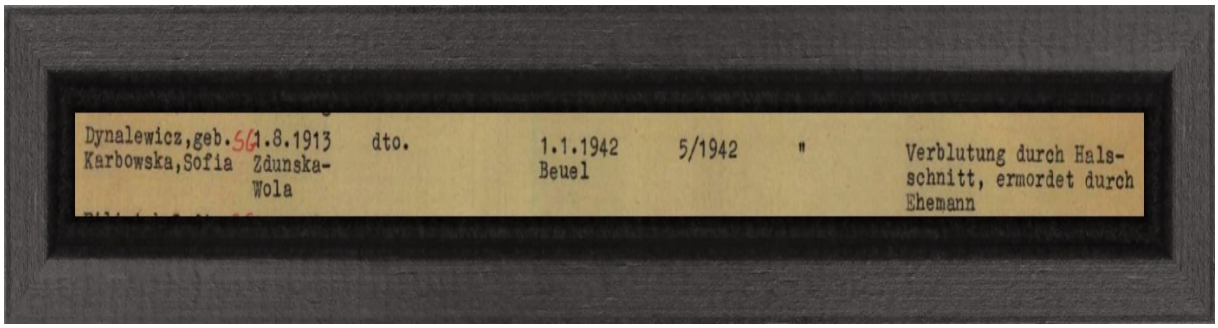

Dynalewicz,geb. Karbowska,Sofia	56 1.8.1913 Zdunska-Wola	dto.	1.1.1942 Beuel	5/1942	"	Verblutung durch Halsschnitt, ermordet durch Ehemann

Auszug Standesamt Beuel Todesursache Frau Dynalewicz 01.01.1942

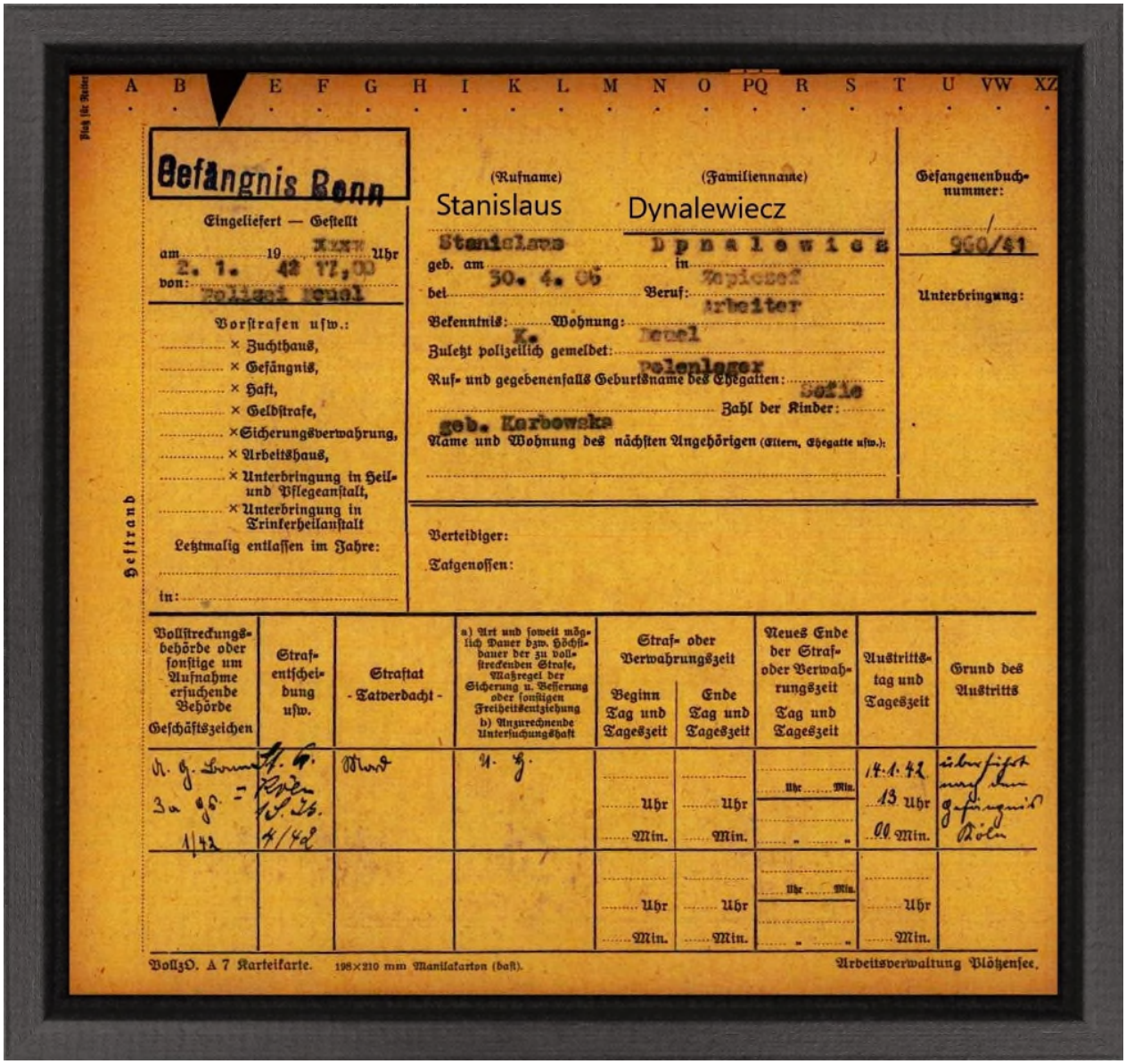

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — Gestellt

am ..... 19 ..... Uhr

2. 1. 42 17,00

von: Polizei Beuel

Vorstrafen usw.:

..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Stanislaus (Familienname) Dynalewiecz

Stanislaus Dynalewicz

geb. am 30. 4. 06 in Zapiczef

bei ..... Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: K. Wohnung: Beuel

Zuletzt polizeilich gemeldet: Polenlager

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Sofie

Zahl der Kinder: geb. Karbowska

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Gefangenenbuchnummer: 960/41

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Bonn 3a Gs. 1/42	St. G. Köln 1 S. Ib. 4/42	Mord	U. H.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	14.1.42 13 Uhr 00 Min.	überführt nach dem Gefängnis Köln
				..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn vom 02.01.1942

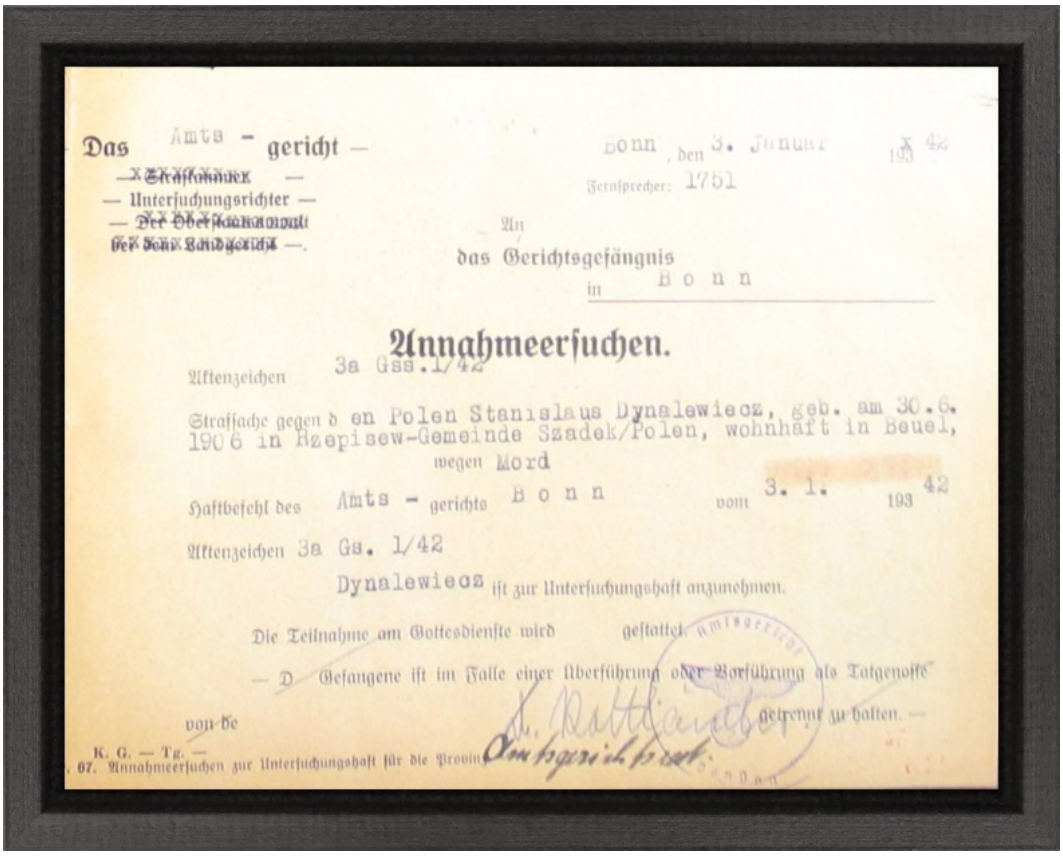

Das Amts - gericht —
— Strafkammer —
— Untersuchungsrichter —
— Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht —.

Bonn, den 3. Januar 19 42
Fernsprecher: 1751

An
das Gerichtsgefängnis
in Bonn

Annahmeersuchen.

Aktenzeichen 3a Gss.1/42

Strafsache gegen den Polen Stanislaus Dynalewicz, geb. am 30.6. 1906 in Rzepisew-Gemeinde Szadek/Polen, wohnhaft in Beuel,
wegen Mord

Haftbefehl des Amts - gerichts Bonn vom 3. 1. 19 42

Aktenzeichen 3a Gs. 1/42

Dynalewicz ist zur Untersuchungshaft anzunehmen.

Die Teilnahme am Gottesdienste wird gestattet.

— D Gefangene ist im Falle einer Überführung oder Vorführung als Tatgenosse von Be getrennt zu halten. —

Amtsgerichtsrat.

K. G. — Tg. —
67. Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft für die Provinz

Aufnahmeersuchen AG Bonn für Stanislaus Dynalewicz vom 03.01.1942

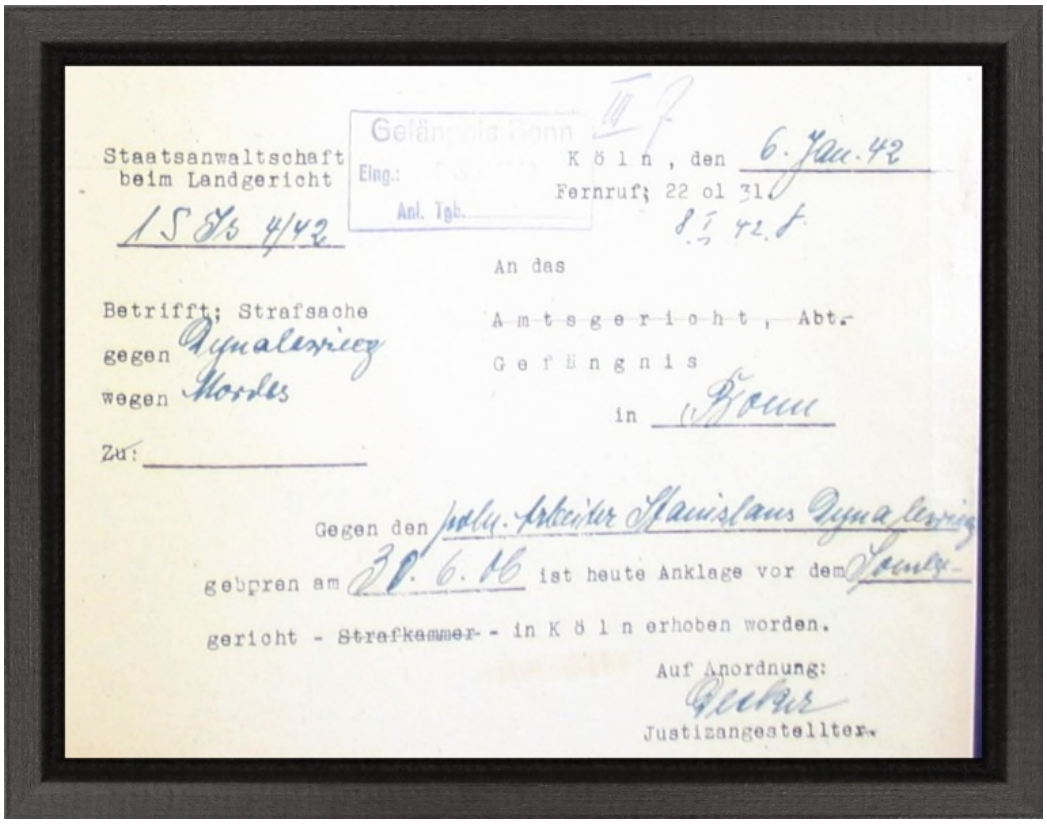

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
15 Js 4/42

Gefängnis Bonn
Eing.:
Anl. Tgb.

Köln, den 6. Jan. 42
Fernruf: 22 01 31
8 J 72.8

An das
Amtsgericht, Abt.
Gefängnis
in Bonn

Betrifft: Strafsache
gegen Dynalewicz
wegen Mordes
Zu:

Gegen den poln. Arbeiter Stanislaus Dynalewicz
geboren am 30.6.06 ist heute Anklage vor dem Sonder-
gericht - ~~Strafkammer~~ - in Köln erhoben worden.

Auf Anordnung:
Becker
Justizangestellter.

Anklageerhebung vor dem Sondergericht Köln StA Köln vom 06.01.1942

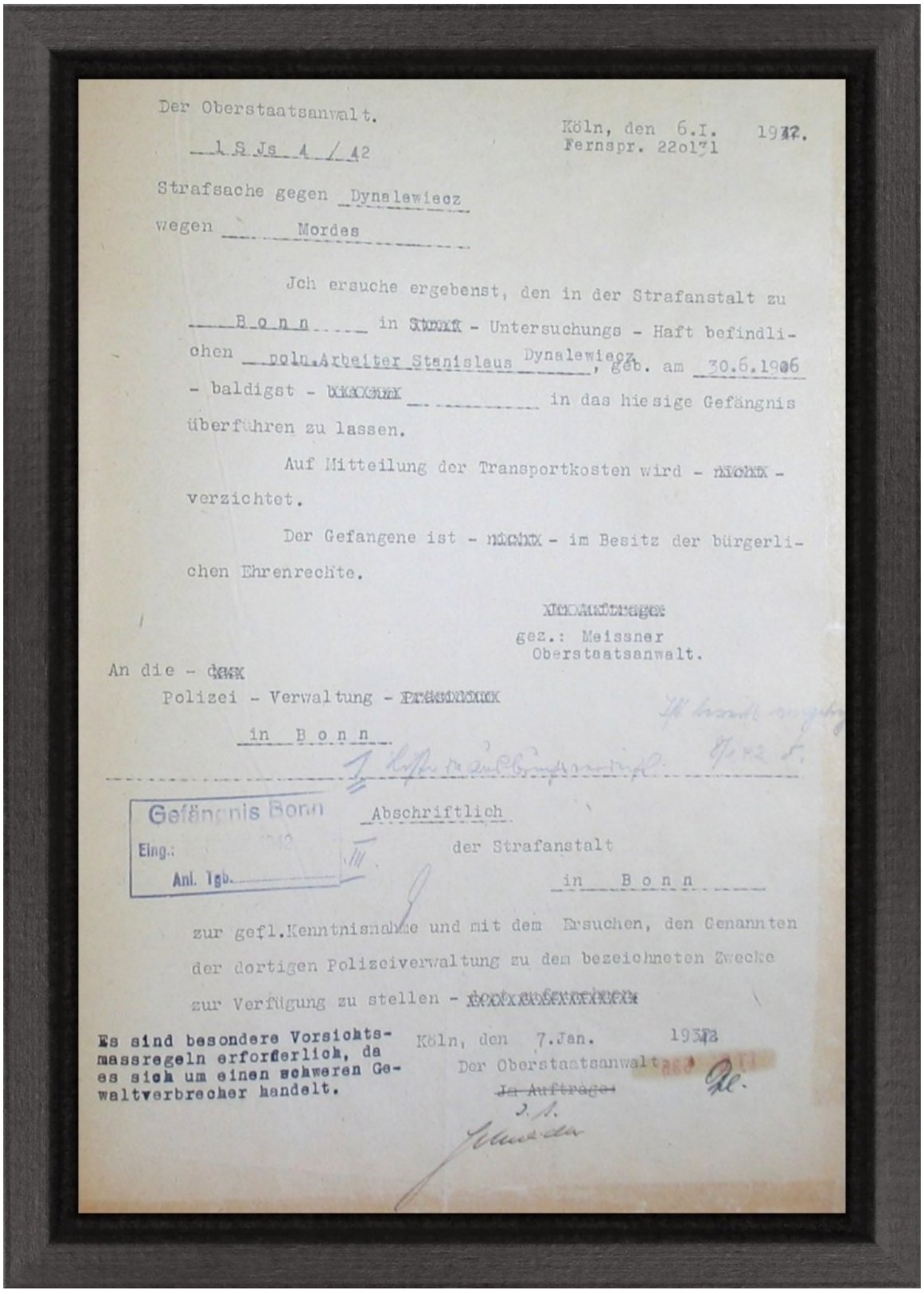

Der Oberstaatsanwalt.

Köln, den 6.I. 1942.
Fernspr. 22o171

1 S Js 4 / 42

Strafsache gegen Dynalewiecz

wegen Mordes

Ich ersuche ergebenst, den in der Strafanstalt zu Bonn in ~~Straf~~ - Untersuchungs - Haft befindlichen poln.Arbeiter Stanislaus Dynalewicz, geb. am 30.6.1906 - baldigst - ~~xxxxxx~~ in das hiesige Gefängnis überführen zu lassen.

Auf Mitteilung der Transportkosten wird - ~~nicht~~ - verzichtet.

Der Gefangene ist - ~~nicht~~ - im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

~~Im Auftrage:~~
gez.: Meissner
Oberstaatsanwalt.

An die - ~~das~~
Polizei - Verwaltung - ~~Präsidium~~
in Bonn

Gefängnis Bonn
Eing.:
Anl. Tgb.

Abschriftlich
der Strafanstalt
in Bonn

zur gefl.Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, den Genannten der dortigen Polizeiverwaltung zu den bezeichneten Zwecke zur Verfügung zu stellen - ~~dort zuzuführen~~

Es sind besondere Vorsichtsmassregeln erforderlich, da es sich um einen schweren Gewaltverbrecher handelt.

Köln, den 7.Jan. 1942
Der Oberstaatsanwalt
~~Im Auftrage~~
J.V.

Verlegungsgesuch des Inhaftierten Stanislaus Dynalewicz in das Gefängnis Köln vom 06.01.1942

Ein Gewaltverbrecher hingerichtet

Die Justizpressestelle Köln teilt mit: Am 12. Februar ist der am 30. April 1906 geborene Stanislaus Dynalewicz hingerichtet worden, den das Sondergericht in Köln als Gewaltverbrecher wegen Mordes zum Tode verurteilt hat. Dynalewicz, ein im Reich beschäftigter Pole, hat seine Frau heimtückisch ermordet.

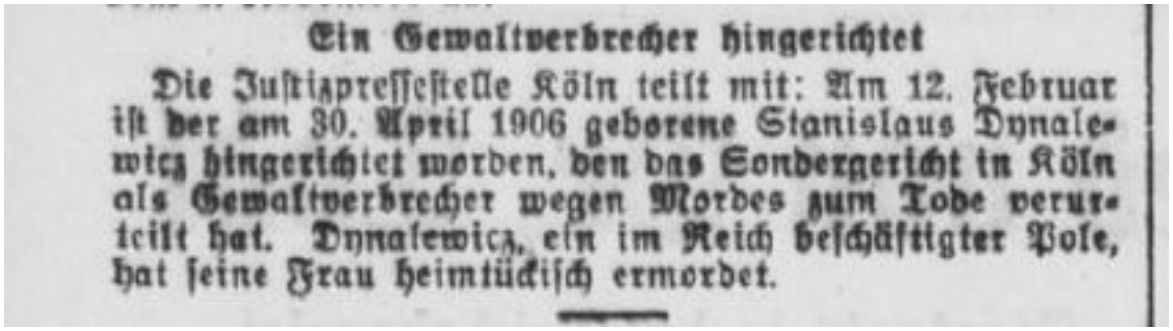

Ein Gewaltverbrecher hingerichtet

Die Juſtizpreſſeſtelle Köln teilt mit: Am 12. Februar iſt der am 30. April 1906 geborene Stanislaus Dynalewicz hingerichtet worden, den das Sondergericht in Köln als Gewaltverbrecher wegen Mordes zum Tode verurteilt hat. Dynalewicz, ein im Reich beſchäftigter Pole, hat ſeine Frau heimtückiſch ermordet.

Bericht Bonner Generalanzeiger vom 13.02.1942

Schriftstücke über die Hinrichtung von Dynalewicz im Kölner Gefängnis „Klingelpütz“ am 12.02.1942.

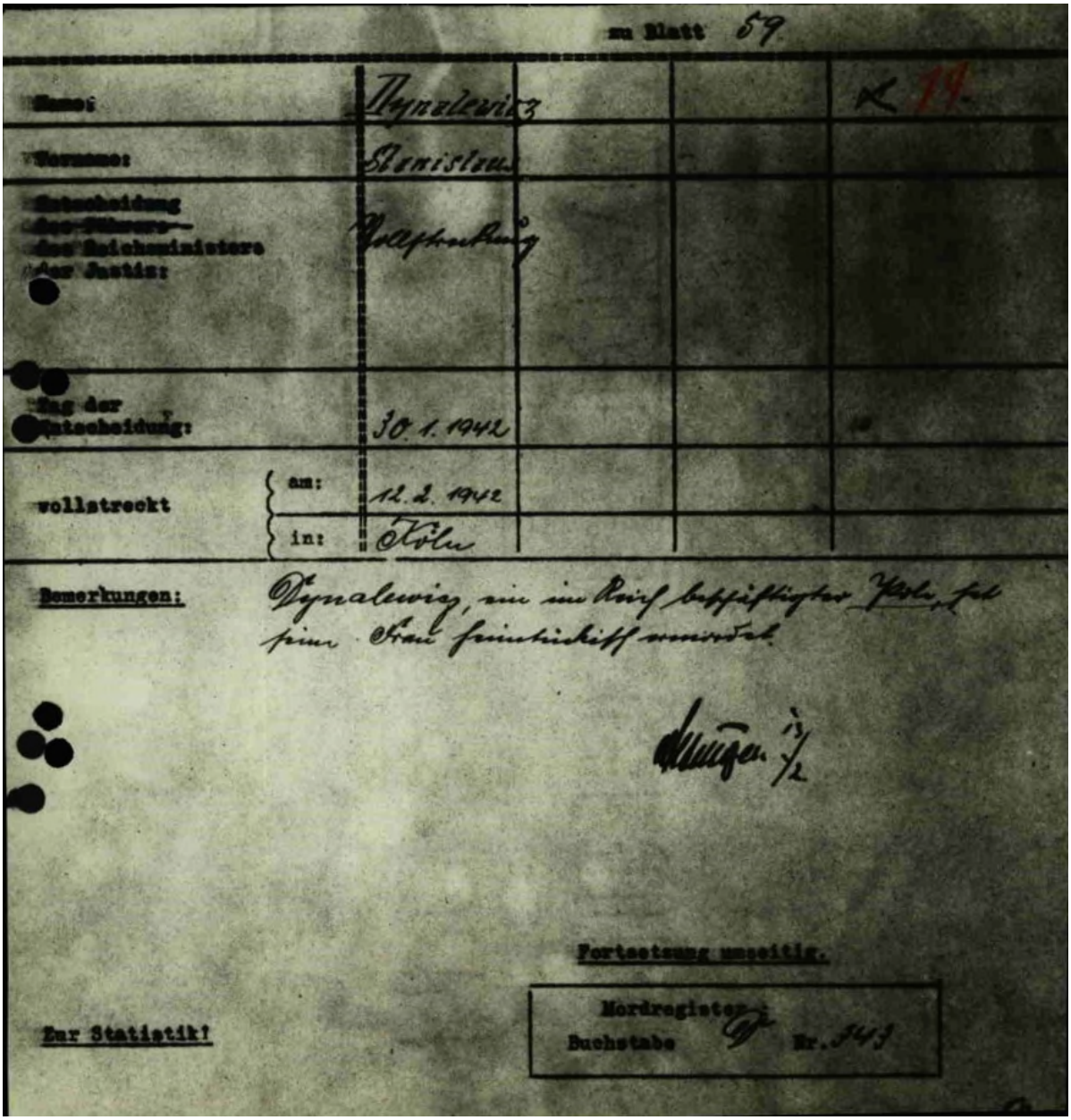

zu Blatt 59

Name:	Dynalewicz			K 11.
Vorname:	Stanislaus			
Entscheidung des Reichsministers der Justiz:	Vollstreckung			
Tag der Entscheidung:	30. 1. 1942			
vollstreckt am:	12. 2. 1942			
vollstreckt in:	Köln			

Bemerkungen: Dynalewicz, ein im Reich beschäftigter Pole hat seine Frau heimtückisch ermordet.

Fortsetzung umseitig.

Zur Statistik!

Mordregister Buchstabe G Nr. 343

Bemerkungen: Dynalewicz, ein im Reich beschäftigter Pole hat seine Frau heimtückisch ermordet.

Erkennendes Gericht: Sondergericht Köln
Tag des Urteils: 15.01.1942
Eingang des Gnadenberichts: 19.01.1942
Erkannte Strafe: Tod, Ehrverlust auf Lebenszeit

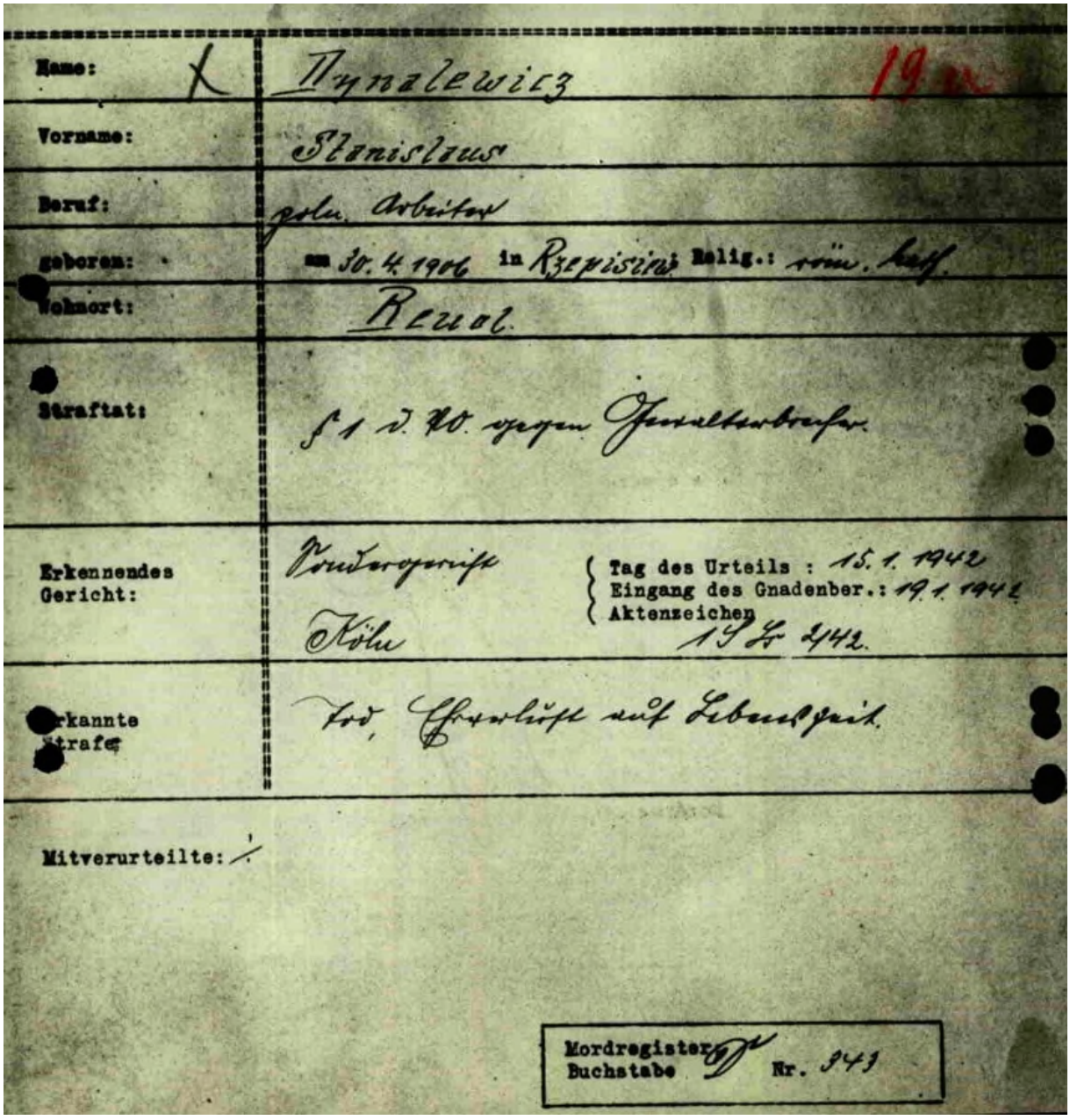

Name:	Wynalewicz
Vorname:	Stanislaus
Beruf:	poln. Arbeiter
geboren:	am 30.4.1906 in Rzepisina Relig.: röm. kath.
Wohnort:	Reval
Straftat:	§ 1 V. VO. gegen Gewaltverbrecher
Erkennendes Gericht:	Sondergericht Köln (Tag des Urteils: 15.1.1942; Eingang des Gnadenber.: 19.1.1942; Aktenzeichen 1 Ss 242.)
Erkannte Strafe:	Tod, Ehrverlust auf Lebenszeit.
Mitverurteilte:	/

Mordregister Buchstabe D Nr. 943

30.1.73 **Friederike Gölden, Amtsunterschlagung Feldpostpäckchen, 17.01.1942**

Zuchthaus für eine Päckchenmarderin

Auf merkwürdige Weise entdeckte Amtsunterschlagung

Die 31jährige geschiedene Postfacharbeiterin Friederike Gölden aus Bonn wurde vom Sondergericht in Köln wegen Amtsunterschlagung in vier Fällen gemäß § 4 der Volksschädlingsverordnung zu 2 ½ Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Angeklagte war geständig, im Vorjahre in vier Fällen Feldpostpäckchen, die von der Front in die Heimat gingen und irrtümlich in ihr Fach gelangt waren, beiseite geschafft und sich den Inhalt – Zigaretten, Kaffee, Damenstrümpfe usw. – angeeignet zu haben. Während sie im ersten Fall der Unterschlagungen die Umhüllung des Feldpostpäckchens verbrannte, hatte sie sie in zwei anderen Fällen auf den Toiletten fremder Leute, denen sie vorgespiegelt hatte, austreten zu müssen, zerrissen und hinuntergespült. Im letzten Falle explodierte plötzlich auf dem Klosett der Gasbadeofen. Die Postfacharbeiterin flüchtete in der Meinung, es werde geschossen, und ließ eine Umhüllung liegen. Die Hausfrau meldete den Vorfall, worauf die Diebin in Haft kam.

Bonner General-Anzeiger vom 17.01.1942



Zuchthaus für eine Päckchenmarderin

Auf merkwürdige Weise entdeckte Amtsunterschlagung

Die 31jährige geschiedene Postfacharbeiterin Friederike Gölden aus Bonn wurde vom Sondergericht in Köln wegen Amtsunterschlagung in vier Fällen gemäß § 4 der Volksschädlingsverordnung zu 2½ Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Angeklagte war geständig, im Vorjahre in vier Fällen Feldpostpäckchen, die von der Front in die Heimat gingen und irrtümlich in ihr Fach gelangt waren, beiseite geschafft und sich den Inhalt — Zigaretten, Kaffee, Damenstrümpfe usw. — angeeignet zu haben. Während sie im ersten Fall der Unterschlagungen die Umhüllung des Feldpostpäckchens verbannte, hatte sie sie in zwei anderen Fällen auf den Toiletten fremder Leute, denen sie vorgespiegelt hatte, austreten zu müssen, zerrissen und hinuntergespült. Im letzten Falle explodierte plötzlich auf dem Klosett der Gasbadeofen. Die Postfacharbeiterin flüchtete in der Meinung, es werde geschossen, und ließ eine Umhüllung liegen. Die Hausfrau meldete den Vorfall, worauf die Diebin in Haft kam.

Originalartikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 17.01.1942



30.1.74 **Stefan Kowalewski und Josef Kujawinski 1941 bzw. 1942 von der Gestapo erhängt**

Stefan Kowalewski war Landarbeiter bei einem ortsansässigen Bauern (Gebiet heutige Stadt Mechernich). Als Gerüchte aufkamen, dass er eine Beziehung zur Tochter des Bauern pflege, wurde er am 14. Juli 1941 in einer Kiesgrube bei Schaven von der Gestapo erhängt. Zwangsarbeiter Josef Kujawinski wurde vorgeworfen, sittliche Verfehlungen an deutschen Kindern begangen zu haben. Ihn erhängte die Gestapo in einem Waldstück nördlich von Rißdorf.

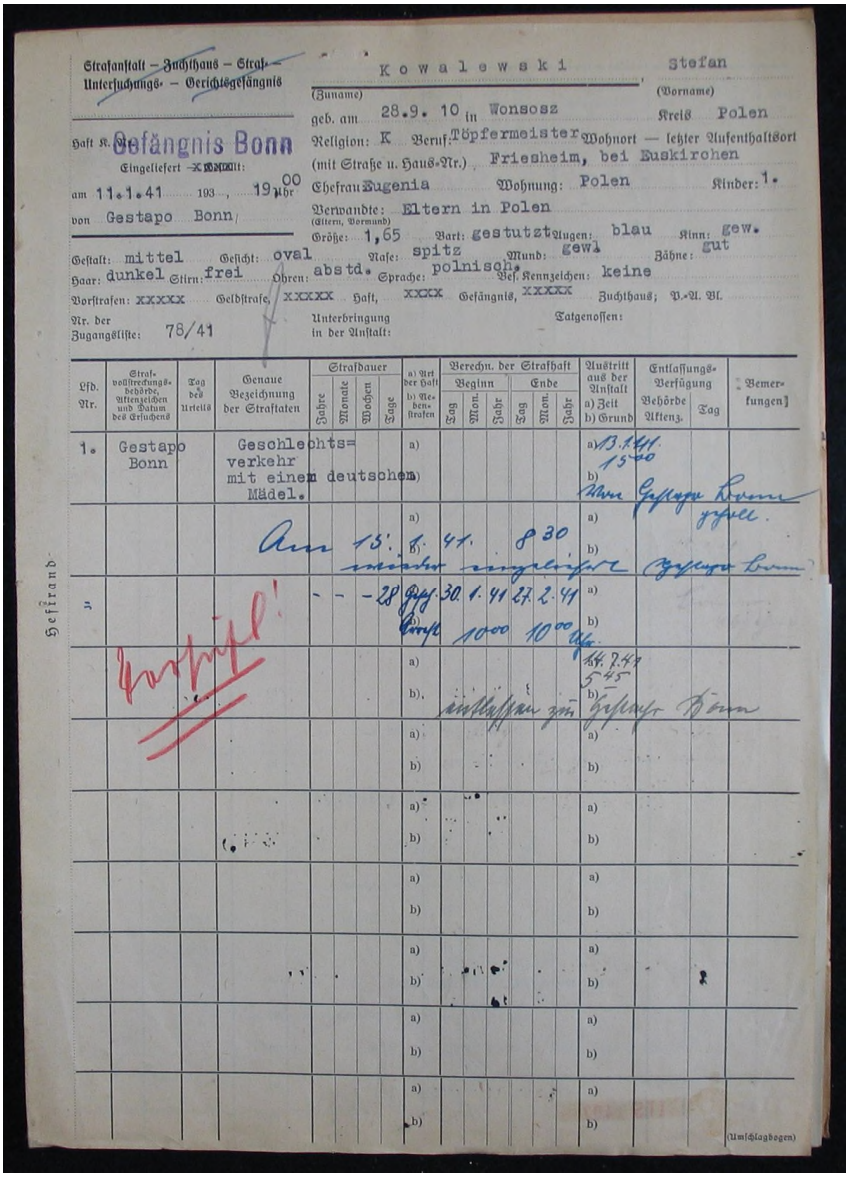

Strafanstalt – Zuchthaus – Straf- – Untersuchungs- – Gerichtsgefängnis

Kowalewski (Zuname) Stefan (Vorname)

geb. am 28.9.10 in Wonsosz Kreis Polen

Haft K. Gefängnis Bonn

Eingeliefert X Gestellt:

am 11.1.41 193 , 19 00 Uhr

von Gestapo Bonn

Religion: K Beruf: Töpfermeister Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Friesheim, bei Euskirchen

Ehefrau Eugenia Wohnung: Polen Kinder: 1.

Verwandte: Eltern in Polen (Eltern, Vormund)

Größe: 1,65 Bart: gestutzt Augen: blau Kinn: gew.

Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: spitz Mund: gew. Zähne: gut

Haar: dunkel Stirn: frei Ohren: abstd. Sprache: polnisch. Bes. Kennzeichen: keine

Vorstrafen: XXXXX Geldstrafe, XXXXX Haft, XXXX Gefängnis, XXXXX Zuchthaus; P.-A. Bl.

Nr. der Zugangsliste: 78/41 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	Gestapo Bonn		Geschlechts=verkehr mit einem deutschen Mädel.					a) b)							a) 13.1.41 15 00 b) Von Gestapo Bonn geholt.			
			Am 15.1.41. 8 30 wieder eingeliefert Gestapo Bonn					a) b)							a) b)			
2.				-	-	-	28	Gefg. b) Arrest	30.	1.	41	27.	2.	41	a) b)			
									10 00			10 00 Uhr						
								a) b)							a) 14.7.41 5 45 b) entlassen zur Gestapo Bonn			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Verfügt!

Hefirand

(Umschlagbogen)

Gefangenenpersonalakte Stefan Kowalewski 1941

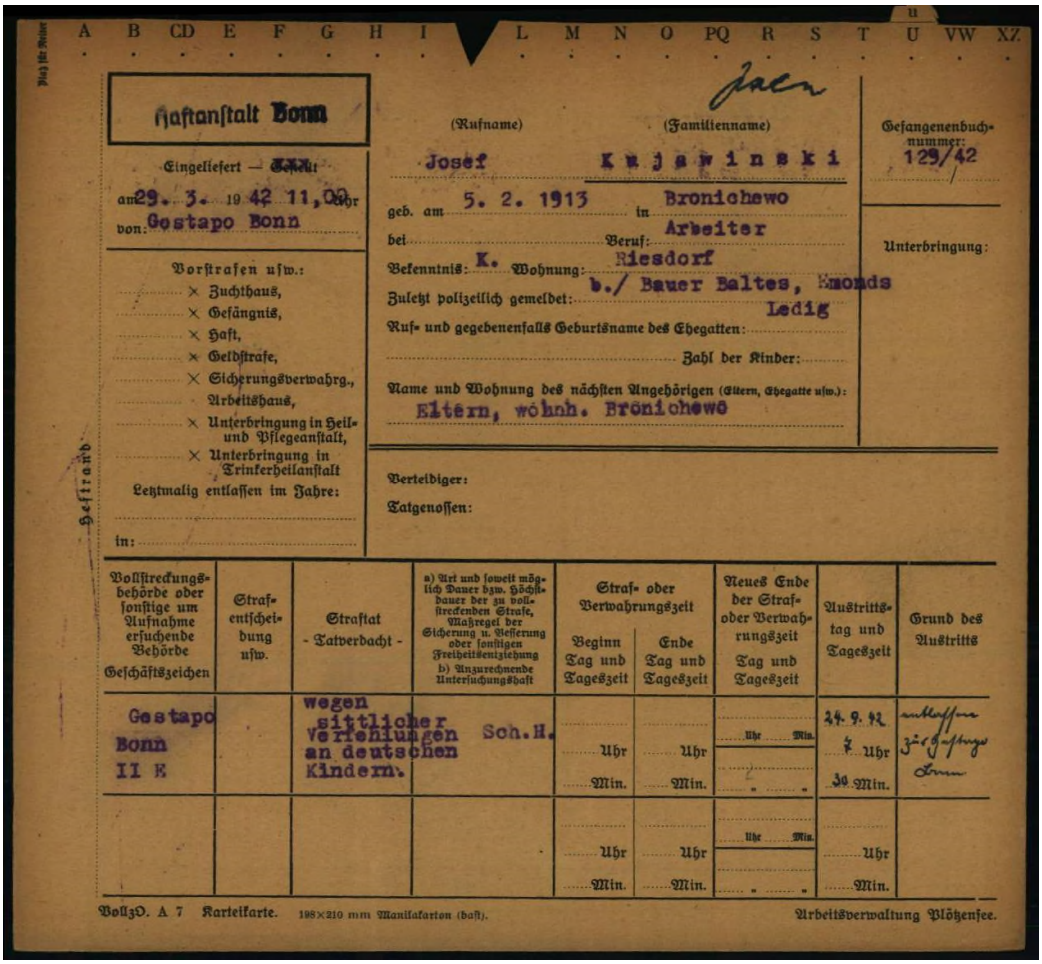

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Entlassen

am 29. 3. 1942 11,00 Uhr

von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrg., Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Josef (Familienname) Kujawinski

Gefangenenbuchnummer: 129/42

geb. am 5. 2. 1913 in Bronichewo

bei Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: K. Wohnung: Riesdorf

Unterbringung:

Zuletzt polizeilich gemeldet: b./ Bauer Baltes, Enonds

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Ledig

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Eltern, wohnh. Bronichewo

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn II E		wegen sittlicher Verfehlungen an deutschen Kindern.	Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	24.9.42 7 Uhr 30 Min.	entlassen Zurückgestellt Bonn
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Josef Kujawinski 1942



Gedenkstein für Kowalewski und Kujawinski in Mechernich

30.1.75 **Hans Joachim Friedemann, Volksschädling 18.02.1942**

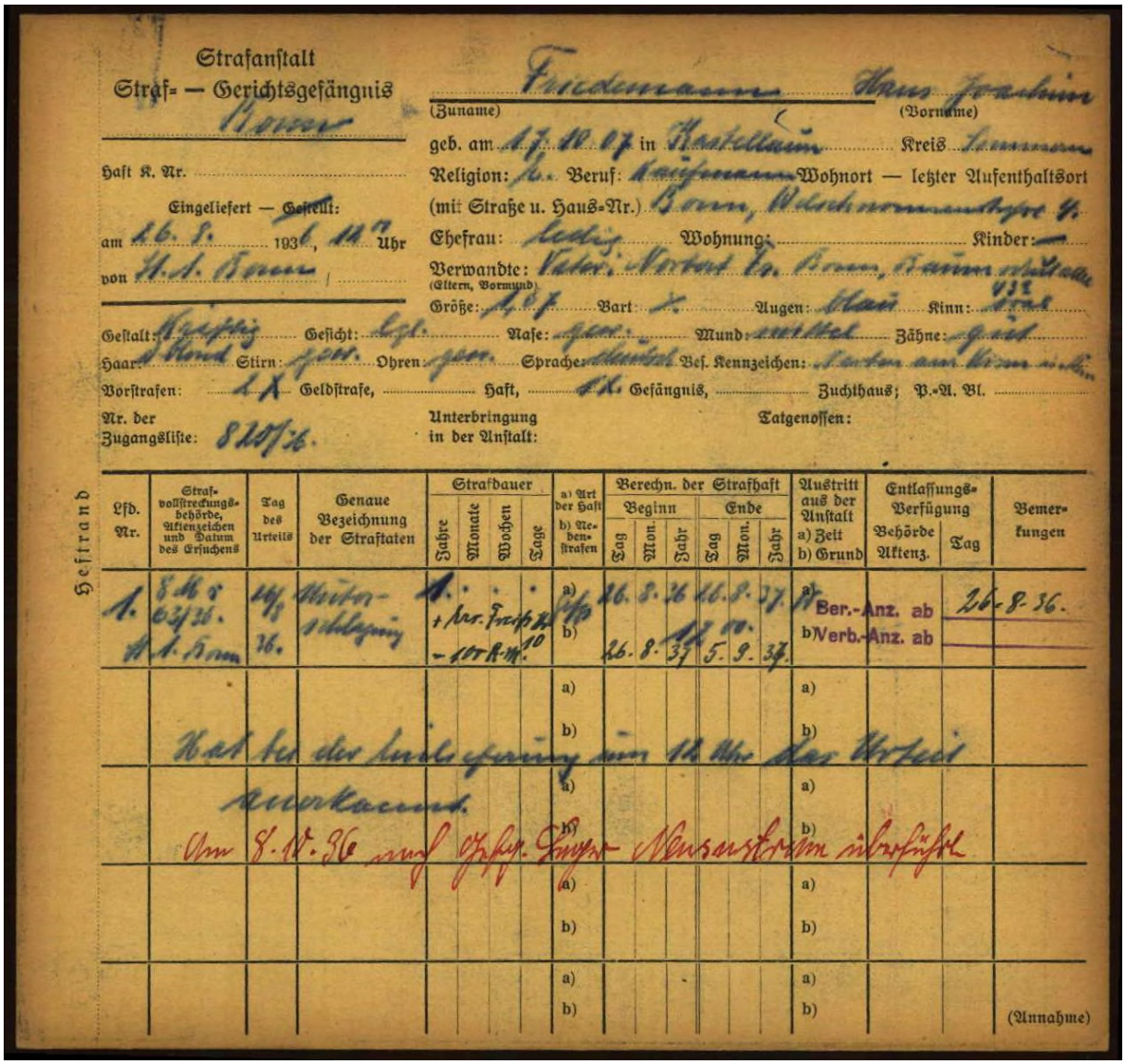

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis
Bonn

Friedemann (Zuname) Hans Joachim (Vorname)

geb. am 17.10.07 in Kastellaun Kreis Simmern
Religion: ev. Beruf: Kaufmann Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Adenauerallee 9
Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder: —
Verwandte: (Eltern, Vormund) Vater: Norbert Fr. Bonn, Baumschulallee 93
Größe: 1,67 Bart: X Augen: blau Kinn: oval
Gestalt: kräftig Gesicht: oval Nase: gew. Mund: mittel Zähne: gut
Haar: blond Stirn: gew. Ohren: gew. Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: Narben am Kinn u. L.
Vorstrafen: 1 X Geldstrafe, Haft, 6 X Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste: 825/36. Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Hefstrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1.	8 46 8 62/36. A.A. Bonn	14/8 36.	Unterschlagung	1. + ber. Frstg. 2 - 155 R.M.				a) b)	26.	8.	36	26.	8.	37.	a) b) Ber.-Anz. ab Verb.-Anz. ab			26-8-36.
			Hat bei der Unterschlagung im 12 Uhr der Urteil					a) b)	26.	8.	37	5.	9.	37.	a) b)			
			anerkannt. Am 8.V.36 auf Schutz. Fuhr Neusserstrasse überführt					a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Gefangenenkarteikarte von Hans Joachim Friedemann vom 26.08.1936

Ein verpfuschtes Leben

Sicherungsverwahrung für einen Gewohnheitsverbrecher

Schon sehr früh geriet der 34jährige Angeklagte aus Bonn, der als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling dem Kölner Sondergericht aus der Haft vorgeführt wurde, auf die schiefe Bahn, obwohl ihm seine Eltern die denkbar beste Erziehung hatten zuteilwerden lassen. Auch andere Gefängnis- und eine empfindliche Zuchthausstrafe vermochten ihn nicht auf den Weg der Besserung zurückzuführen, immer wieder wurde er erneut rückfällig. Nach der Verbüßung seiner letzten Strafe fand er durch die Vermittlung seiner Familie in einer Bonner Möbelfabrik eine Anstellung als Hilfsarbeiter. Man gab ihm hier nochmals eine Chance, die, sollte er

sich bewähren, ihm die Möglichkeit gab, in dem Betrieb später auf dem Büro angestellt zu werden. Die erste Zeit führte sich der Angeklagte auch gut; aber dann fiel er in das alte Laster zurück: er bestahl fortgesetzt den Betriebsführer unter Ausnutzung der Verdunkelung. Vor dem Gericht gab er vier Diebstähle zu, obwohl der Verdacht besteht, dass er das Werk auch sonst noch bestohlen hat. Das Sondergericht war der Ansicht, dass ein derart unverbesserlicher Verbrecher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeute und deshalb unschädlich gemacht werden müsse. Es verurteilte ihn wegen der Diebstähle unter Ausnutzung der Verdunkelung zu vier Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust; ferner erkannte es gegen den Angeklagten auf Sicherungsverwahrung. Ein zweiter Angeklagte, der dem Verurteilten bei zwei Diebereien geholfen hatte, bis jetzt aber nur einmal unwesentlich bestraft war, erhielt zehn Monate Gefängnis.

Bonner General-Anzeiger vom 18.02.1942

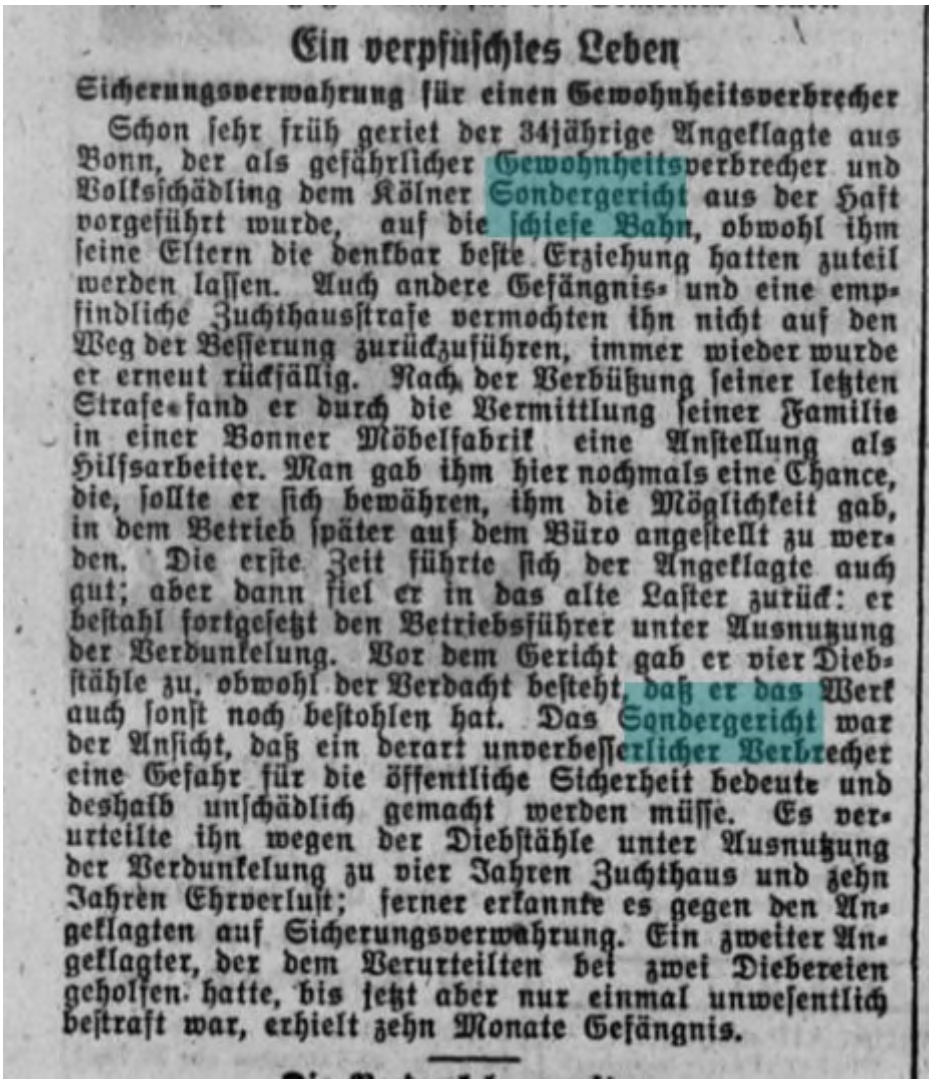

Ein verpfuschtes Leben

Sicherungsverwahrung für einen Gewohnheitsverbrecher

Schon sehr früh geriet der 34jährige Angeklagte aus Bonn, der als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling dem Kölner Sondergericht aus der Haft vorgeführt wurde, auf die schiefe Bahn, obwohl ihm seine Eltern die denkbar beste Erziehung hatten zuteil werden lassen. Auch andere Gefängnis- und eine empfindliche Zuchthausstrafe vermochten ihn nicht auf den Weg der Besserung zurückzuführen, immer wieder wurde er erneut rückfällig. Nach der Verbüßung seiner letzten Strafe fand er durch die Vermittlung seiner Familie in einer Bonner Möbelfabrik eine Anstellung als Hilfsarbeiter. Man gab ihm hier nochmals eine Chance, die, sollte er sich bewähren, ihm die Möglichkeit gab, in dem Betrieb später auf dem Büro angestellt zu werden. Die erste Zeit führte sich der Angeklagte auch gut; aber dann fiel er in das alte Laster zurück: er bestahl fortgesetzt den Betriebsführer unter Ausnutzung der Verdunkelung. Vor dem Gericht gab er vier Diebstähle zu, obwohl der Verdacht besteht, daß er das Werk auch sonst noch bestohlen hat. Das Sondergericht war der Ansicht, daß ein derart unverbesserlicher Verbrecher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeute und deshalb unschädlich gemacht werden müsse. Es verurteilte ihn wegen der Diebstähle unter Ausnutzung der Verdunkelung zu vier Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust; ferner erkannte es gegen den Angeklagten auf Sicherungsverwahrung. Ein zweiter Angeklagter, der dem Verurteilten bei zwei Diebereien geholfen hatte, bis jetzt aber nur einmal unwesentlich bestraft war, erhielt zehn Monate Gefängnis.

30.1.76 **Hugo Hartmann und Peter Ley, Schiebungen, 26.05.1942**

Schwere Zuchthausstrafen für Schiebungen mit Lebensmittelkarten

Zwei Volksschädlinge vor dem Sondergericht

Gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vergangen

Vor dem Kölner Sondergericht standen zwei Angeklagte aus Bonn, um sich wegen schwerer Schiebungen mit Lebensmitteln zu verantworten. Es handelt sich um den 57järigen Behördenangestellten Hugo Hartmann und den 36jährigen Lebensmittelhändler Peter Ley, der Hartmann im Ernährungsamt kennen gelernt hatte, wo er mit ihm seine im Geschäft vereinnahmten Lebensmittelkarten abzurechnen hatte. Da Hartmann ihm zuweilen auch bei der Aufstellung der Abrechnungen half, klagte er ihm eines Tages, dass er mit seinen Butter- und Fleischwarenmengen nicht auskäme, und bat ihn, ob er ihm nicht helfen könne. Hartmann, der als Vertreter des Amtsvorstehers im Ernährungsamt eine gute Position bekleidete, also einen Vertrauensposten innehatte der ihm besonders große Gewissenhaftigkeit zur Pflicht machte, entwendete aus seinem Amte bereits abgerechnete Bogen mit Marken für 150 kg Fleischwaren und 300 kg Butter, die er an Ley für 400 Mark in bar und Tabakwaren verkaufte.

Ley reichte diese Marken wieder beim Ernährungsamt ein, bezog daraufhin neue Berechtigungsscheine, die er zu Bezügen bei seinen Lieferanten benutzte. Die auf diese Weise zu Unrecht erhaltenen Warenmengen verkaufte er teils ohne Marken und zu erheblichen Überpreisen außerhalb seines Geschäftes. Er bestritt allerdings, für diese Waren Überpreise genommen zu haben, und es war ihm diesbezüglich auch nichts Bestimmtes nachzuweisen, obwohl der Verdacht sehr nahe lag, da er ja irgendwie die an Hartmann gezahlten 400 Mark wieder hatte wettmachen müssen. Im Übrigen waren beide Angeklagte geständig.

Ferner gestand Ley auch ein, eine Menge von 64,5 kg Bohnenkaffee, die ihm infolge eines Schreibfehlers irrtümlich zu viel zugeteilt worden war, stillschweigend behalten und zum Preise von 25 Mark für das Pfund verkauft zu haben. Hierdurch hatte er

einen Erlös von 3.225 Mark erzielt, während sein Einkaufspreis nur 387 Mark betragen hatte.

Durch dieses gewissenlose Treiben der beiden Angeklagten war eine große Menge lebenswichtiger Güter dem geregelten Verbrauch entzogen worden, und das Sondergericht konnte beide Angeklagte, obwohl sie bisher noch unbestraft waren, nur als Volksschädlinge bezeichnen, die aus schnöder Gewinnsucht die durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse zum eigenen Vorteil ausgenutzt und die Bedarfsdeckung der Bevölkerung in übler Weise gefährdet hatten. Es lag ein Verbrechen nach § 4 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit Verbrechen gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vor, und zwar bei Hartmann außerdem in Verbindung mit Diebstahl und Verwahrungsbruch, bei Ley in Verbindung mit Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung, Hehlerei und Preisverstoß. Die Strafen mussten dem Umgang der Verfehlungen entsprechend ausfallen und lauteten gegen Hartmann auf 4 Jahre, gegen Ley auf 4 Jahre und 4 Monate Zuchthaus, ferner auf je 5 Jahre Ehrverlust und gegen Ley außerdem auf Abführung des Mehrerlöses von 2.800 Mark.

Beim Bonner Wirtschafts- und Ernährungsamt ist inzwischen ein neues Abrechnungs- und Prüfungsverfahren eingerichtet worden, das jeden unmittelbaren Verkehr zwischen den abrechnenden Gewerbetreibenden und den nachprüfenden Angestellten des Amtes ausschließt. Vorkommnisse wie die geschilderten sind dadurch unmöglich gemacht.

Bonner General-Anzeiger vom 26.05.1942

30.1.77 **Bronislaw Sygula in Bonn inhaftiert und durch Gestapo erhängt 27.03.1942**

Der polnische Zwangsarbeiter Bronislaw Sygula wurde am 27. März 1942 in einem Steinbruch in der Nähe des Münstereifeler Ortsteils Eschweiler durch die Gestapo gehängt.

Der polnische Zwangsarbeiter Bronislaw Sygula war gerade mal 30 Jahre alt, als sein Leben am 27. März 1942 durch den Strang beendet wurde. Ort des Geschehens war ein Steinbruch in der Nähe des Münstereifeler Ortsteils Eschweiler. Sygula musste sterben, weil er sich in ein deutsches Mädchen aus dem Dorf verliebt hatte. Ein heimliches Treffen der beiden jungen Leute wurde von Arbeitern der früheren Firma Hettner beobachtet, die das Pärchen prompt bei den Nazis denunzierten.

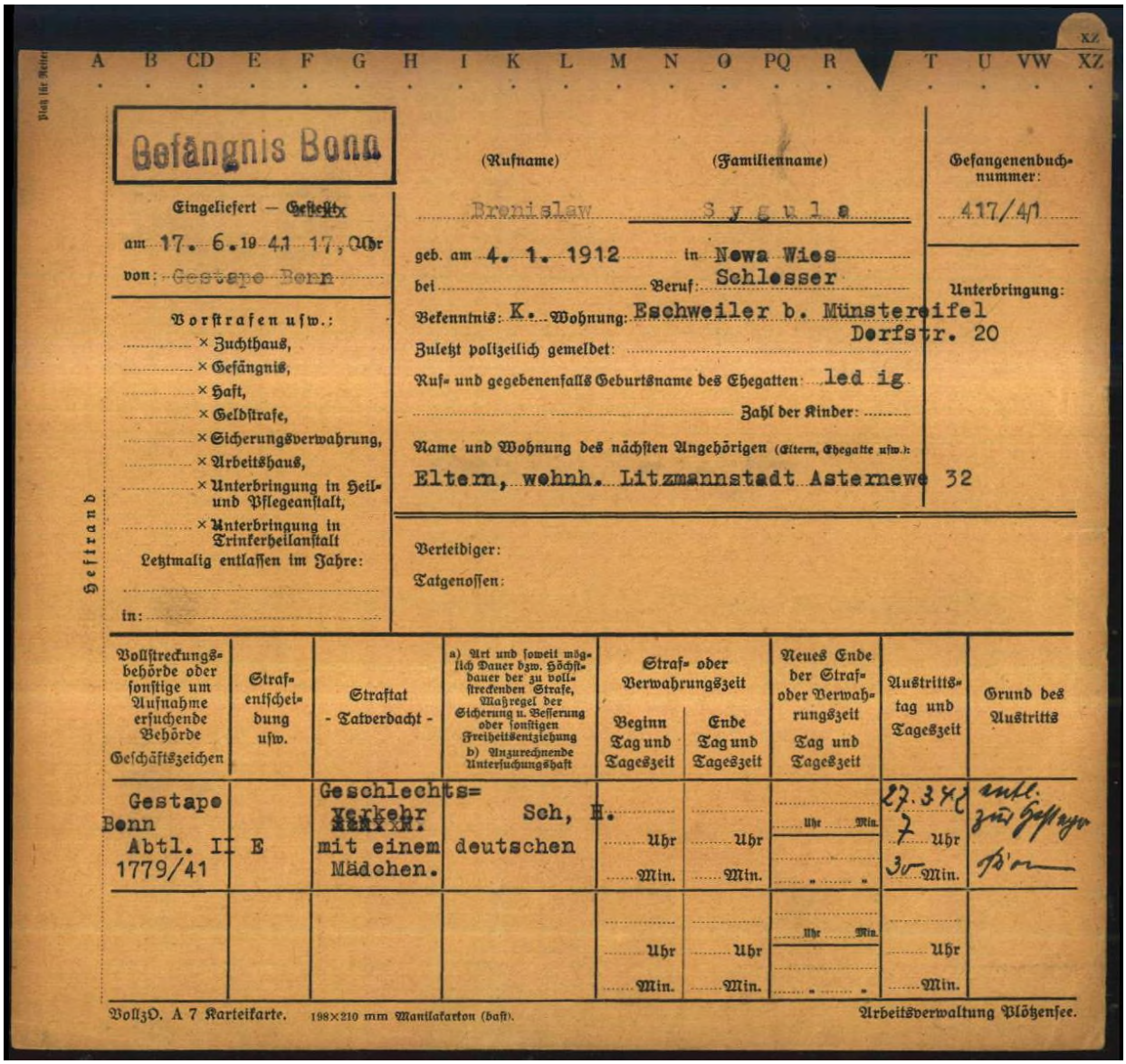

Gefängnis Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~ am 17. 6. 1941 17,00 Uhr von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.: × Zuchthaus, × Gefängnis, × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt. Letztmalig entlassen im Jahre: ... in: ...

(Rufname) Bronislaw (Familienname) S y g u l a

Gefangenenbuchnummer: 417/41

geb. am 4. 1. 1912 in Nowa Wies bei ... Beruf: Schlosser

Bekenntnis: K. Wohnung: Eschweiler b. Münstereifel Dorfstr. 20

Unterbringung:

Zuletzt polizeilich gemeldet: ...

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: led ig

Zahl der Kinder: ...

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Eltern, wohnh. Litzmannstadt Asternewe 32

Verteidiger: ...

Tatgenossen: ...

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn Abtl. II E 1779/41		Geschlechts= ~~Verkehr~~ Verkehr mit einem deutschen Mädchen.	Sch, H.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	27.3.42 7 Uhr 30 Min.	entl. zur Gestapo Bonn
				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Informationen aus Bonn

Lorenz Schäfer, er ist Jahrgang 1945, hatte vor Jahren vom Schicksal des Zwangsarbeiters gehört und wollte Näheres wissen. „Als ich mich in Eschweiler umhörte, konnte mir keiner etwas sagen.“ Erst der Kontakt mit Dr. Horst-Pierre Bothien, einem anerkannten Experten in Sachen Nationalsozialismus, brachte den Arloffer weiter. Dem Historiker, der im Stadtmuseum in Bonn tätig ist, war die Geschichte Sygulas bekannt und er versorgte Lorenz Schäfer mit den nötigen Informationen.

Danach lebten in Eschweiler seit dem Frühjahr 1940 sieben polnische Zwangsarbeiter, die die Männer ersetzen sollten, die in der Wehrmacht kämpften. Das Verhältnis der Deutschen und den Zwangsarbeitern sollte durch Görings „Polenerlasse“ geregelt werden, die nur ein absolutes Minimum an Kontakten vorsahen. Auf einem Bauernhof in der Eifel gehörte der Knecht allerdings fast immer zur Familie, was im Falle der polnischen Zwangsarbeiter für Konflikte sorgen konnte. Richtig lebensgefährlich wurde es, wenn es zu intensiveren Kontakten zwischen polnischen Männern und deutschen Frauen kam. Bronislaw Sygula kannte diese Vorschriften sicherlich auch. Dennoch wagte er ein Treffen mit einem Mädchen aus dem Dorf im Eschweiler Tal und wurde bei dieser Annäherung prompt gesehen.

Am Steinbruch erhängt

Pfarrer Dr. Schenk schrieb damals in der Pfarrchronik: „Am 27. März wurde ein Pole, der hier bei einer Familie tätig war, morgens um halb 9 Uhr im Eschweiler Tal am Steinbruch von der Staatspolizei erhängt, nach einer Haftzeit von acht Monaten in Bonn.“ Andere polnische Zwangsarbeiter mussten der Hinrichtung aus Gründen der Abschreckung beiwohnen. Sygulas Leiche wurde anschließend nach Bonn in die Medizinische Fakultät gebracht und dort etwa ein Jahr lang für Forschungszwecke missbraucht. Wo der Ermordete seine letzte Ruhestätte fand, ist nicht hundertprozentig belegt: Bothien vermutet, entweder auf dem Nordfriedhof in Bonn oder auf dem Friedhof St. Martin in Rheinbach.

30.1.78 **Elisabeth Kastenholz, Heimtückegesetz, 23.05.1942**

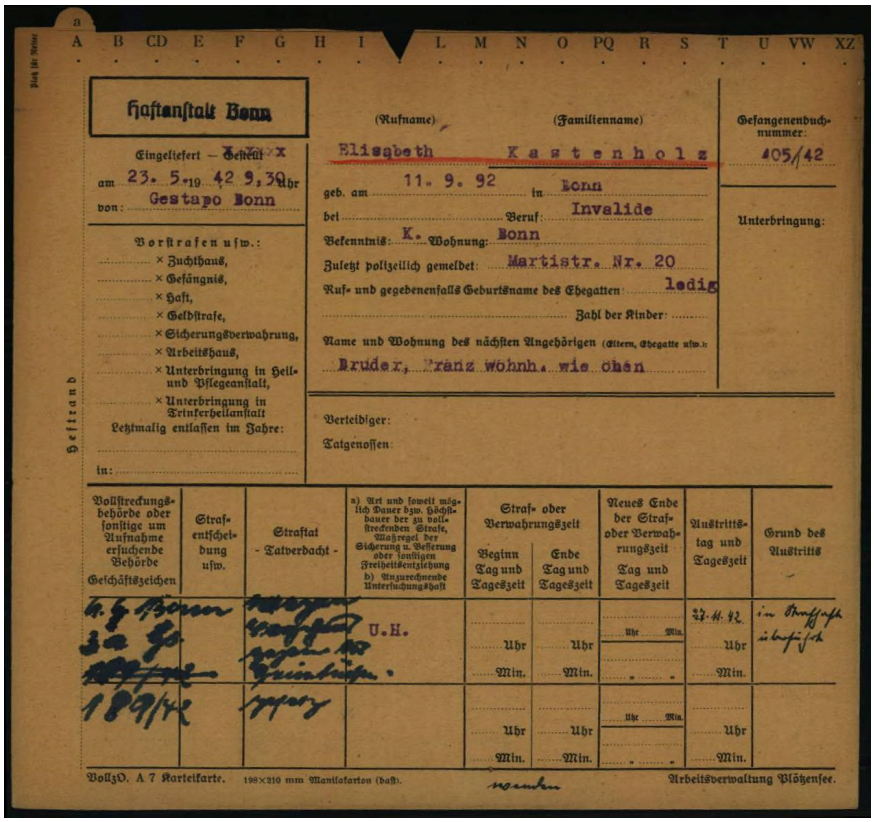

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt x x x
am 23. 5. 19 42 9,30 Uhr
von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Elisabeth (Familienname) Kastenholz
geb. am 11. 9. 92 in Bonn
bei Beruf: Invalide
Bekenntnis: K. Wohnung: Bonn
Zuletzt polizeilich gemeldet: Martistr. Nr. 20
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig
Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Bruder, Franz wohnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 405/42
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
[illegible] 3a Gs. [illegible] 189/42	[illegible]	[illegible]	U.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	27.11.42 Uhr Min.	in Strafhaft überführt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hast). wenden Arbeitsverwaltung Plötzensee.

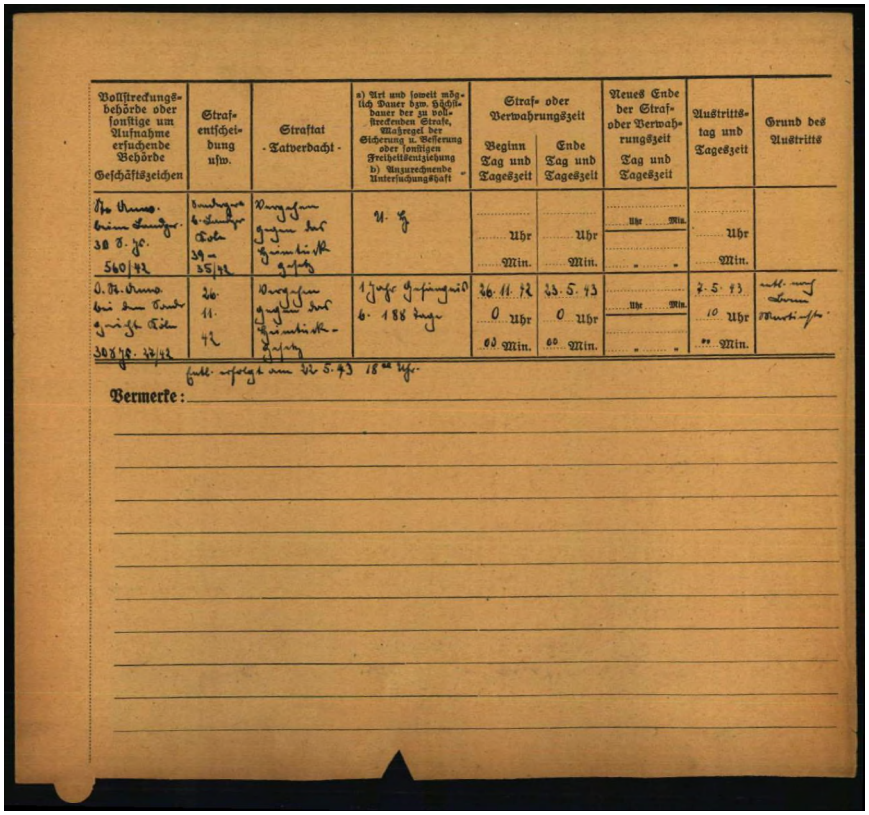

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
St. Anno beim Landgr. 30 S. Jc. 560/42	Landgerichts-Landgr. Köln 39 – 35/42	Vergehen gegen das Heimtückgesetz	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
O. St. Anno bei dem Landgericht Köln 30 S. Jc. 27/42	26. 11. 42	Vergehen gegen das Heimtückgesetz	1 Jahr Gefängnis 6 – 188 Tage	26.11.42 0 Uhr 00 Min.	23.5.43 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	7.5.43 10 Uhr 00 Min.	entl. nach Bonn Martinstr.

Entl. erfolgt am 22.5.43 18⁰⁰ Uhr.

Vermerke:

Gefangenenkarteikarte Elisabeth Kastenholz Vor- und Rückseite 23.05.1942

Erläuterungen zum Tatvorwurf „Heimtücke“

Wegen „Wehrkraftzersetzung“ oder „Heimtücke“ konnte z.B. verurteilt werden, wer am Siege zweifelte, führende Personen des Reiches herabsetzt oder Sympathien für die Gegner äußerte.

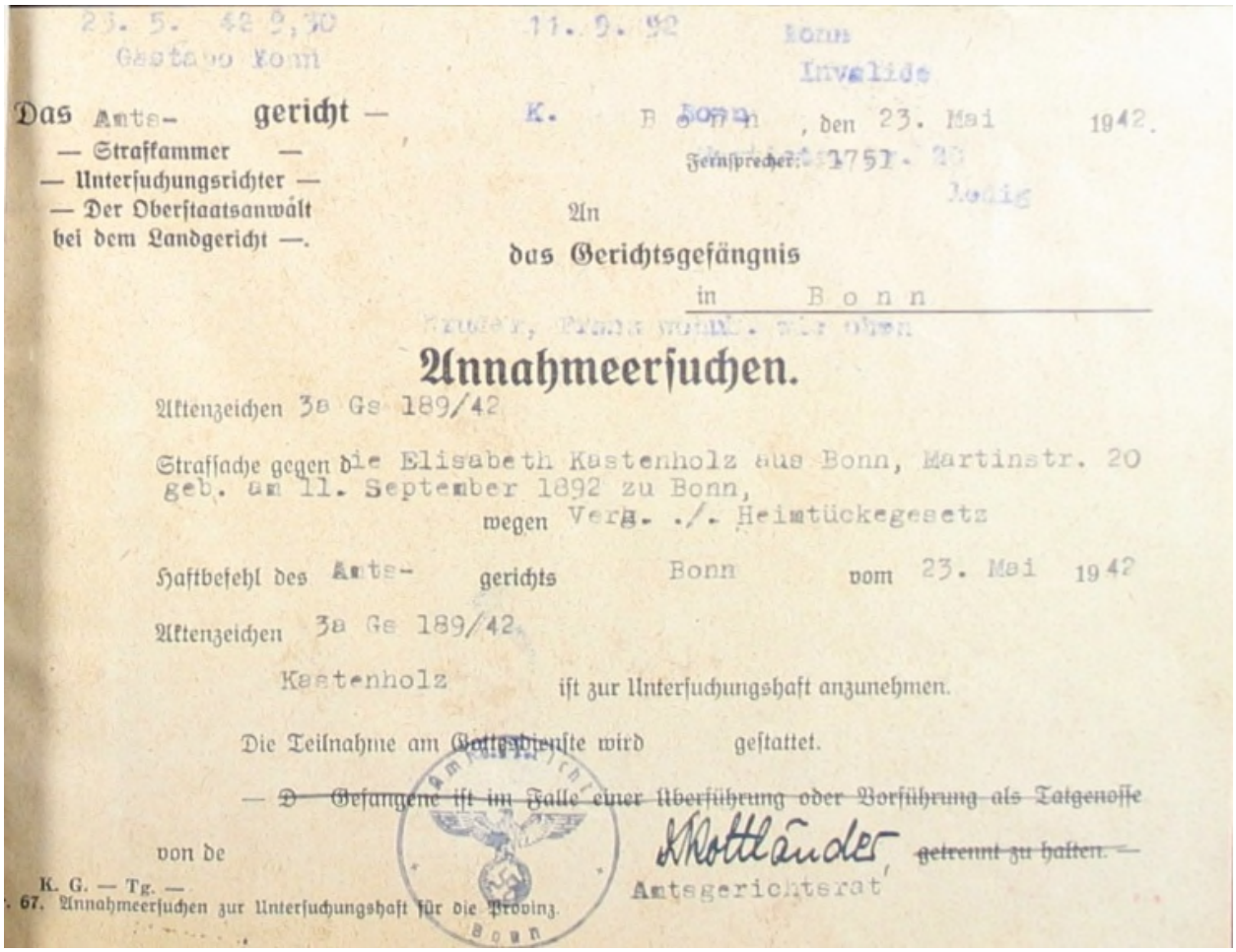

23. 5. 42 2,30 11. 9. 92 Bonn
Gestapo Bonn Invalide

Das Amts- gericht — K. Bonn, den 23. Mai 1942.
— Strafkammer —
— Untersuchungsrichter —
— Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht —.
Fernsprecher: 1751.

An
das Gerichtsgefängnis
in Bonn

Annahmeersuchen.

Aktenzeichen 3a Gs 189/42

Strafsache gegen die Elisabeth Kastenholz aus Bonn, Martinstr. 20 geb. am 11. September 1892 zu Bonn,
wegen Verg. ./. Heimtückegesetz

Haftbefehl des Amts- gerichts Bonn vom 23. Mai 1942

Aktenzeichen 3a Gs 189/42

Kastenholz ist zur Untersuchungshaft anzunehmen.

Die Teilnahme am Gottesdienste wird gestattet.

— ~~Der Gefangene ist im Falle einer Überführung oder Vorführung als Tatgenosse~~ von de ~~getrennt zu halten.~~ —

Amtsgerichtsrat

K. G. — Tg. —
67. Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft für die Provinz.

Annahmeersuchen des Amtsgerichts Bonn für Elisabeth Kastenholz zum Aktenzeichen 3a GS 189/42 zur Untersuchungshaft vom 23. Mai 1942

Nachstehendes Originalurteil des Sondergerichts 2 bei dem Landgericht Köln wurde in der Sitzung vom 26. November 1942 festgestellt.

30 S Ms 27/42.
39 - 354 /42.

Im Namen des Deutschen Volkes :

Strafsache gegen

die berufslose Elisabeth K a s t e n h o l z aus Bonn, Martinstrasse 20, geboren am 11.September 1892 zu Bonn, ledig, z.Zt. in dieser Sache in Bonn im Gefängnis in Untersuchungshaft, wegen Vergehens gemäss § 2 des Gesetzes gegen heimtückische An - griffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20.12.1934.

Das Sondergericht 2 bei dem Landgericht Köln hat in der Sitzung vom 26. November 1942, an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Funk
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr.Philipps
beauftragter Richter Dr.Everhardt
als beisitzende Richter,

Amtsgerichtsrat Dr.Rietmeyer
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Ferling
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.1934 durch zersetzende Äusserungen zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.
Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte.

G r ü n d e :

Die jetzt 50 Jahre alte Angeklagte hat 5 Jahre die Volksschule und anschliessend 3 Jahre ein Mädchenpensionat besucht.Sie war dann zunächst im Haushalt tätig.Während des Weltkrieges war sie als Angestellte bei dem Einwohnermeldeamt und dann von 1918- 1936 als technische Assistentin in der Hautklinik in Bonn beschäftigt. Zuletzt führte die Angeklagte mit ihrem Bruder und mit ihrer Nichte einen gemeinsamen Haushalt in Bonn, Martinstrasse 20. Der Bruder der Angeklagten ist Eigentümer dieses Hauses.- Die Angeklagte ist ledig und nicht vorbestraft.

Schon während ihrer Tätigkeit in der Hautklinik in Bonn fiel die Angeklagte dem Zeugen und Sachverständigen Professor Dr.Klövekörn durch Schwatzhaftigkeit und die Heftigkeit in ihren Reaktionen und Stimmungswechseln auf. Sie gerit leicht in Streitigkeiten mit Ar - beitskameraden. Dieser der Angeklagten eigentümliche Charakterzug trat auch im Umgang der Angeklagten mit den Mietern dies Hauses Bonn,Martinstrasse 20 zu Tage. Es kam dieserhalb des öfteren zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten. In letzter Zeit kam hinzu, dass die Angeklagte sich mehrfach den Mietern gegenüber in Meckereien und auch staatsfeindlichen Äusserungen erging.Dies war umso auffallender,als die Angeklagte früher, zum Teil schon vor der Machtübernahme, eine durchaus nationale Haltung gezeigt hatte. Es bestanden schon vor der Machtübernahme Verbindungen zwischen dem Brüder der Angeklagten, dieser selbst und Gliederungen der Partei. Im Hause der Angeklagten wurden damals schon SA- Leute unterstützt und beherbergt.

Ende 1941 kam es zwischen der Anegklagten und dem Zeugen Goseberg zu einer Auseinadnersetzung im Luftschutzraum des Hauses Martinstr. 20, in deren Verlauf die Angeklagte äusserte, Dr.Ley sei überflüssig, was die Arbeitsfront überhaupt noch leiste.

Anfang Januar 1942 traf die Angeklagte den Zeugen Albusoheit, der ebenso wie der Zeuge Goseberg im Hause Martinstrasse 20 zur Miete wohnt,auf der Treppe.Sie sprach ihn an und erklärte ihm: " Haben Sie schon gehört, in Köln haben die Leute drei Kartoffeln und 2 Briketts bekommen? Gleichzeitig äusserte sie bei dieser Gelegenheit, die Bevölkerung in Köln hätte nach einem Fliegeralarm gerufen : " Nieder mit Hitler ? !

Zur Zeit der Wollsammlung für die Front erklärte der Zeuge Albusoheit bei einem Gespräch der Angeklagten,Dr.Ley hätte in Waldbröl Pelz - mäntel und einen grossen Teil Wollsachen abgegeben.Diese Sachen seien in einem Schaufenster der Gemeinde ausgestellt worden.Hierauf er - widerte die Angeklagte,diese Sachen würden nur der Form halber aus- gestellt,denn Dr.Ley würde die ausgestellten Sachen später doch wieder zurückholgen. Er habe die Sachen nur ausstellen lassen, um den Leuten Sand in die Augen zu streuen.

Bei einer weiteren Gelegenheit bemerkte die Angeklagte zu dem Zeugen Albusoheit, unsere Lebensmittelrationen würden dauernd gekürzt, Hermann Göring und Dr.Ley aber hätten Lebensmittel auf ihren Gütern in Hülle und Fülle, sie gäben aber nichts ab.

Bei einem weiteren Gespräch Ende April 1942 äusserte die Angeklagte zu dem Zeugen Albusoheit, je mehr Rosenberg und die führenden Männern

auf die katholische Kirche " hackten ", desto mehr würden die Katholiken zusammenhalten.
Endlich bemerkte die Angeklagte etwa im April 1941 zu der damals ebenfalls im Hause Bonn Martinstrasse 20 zur Miete wohnenden Zeugin Jakobs bei einem Gespräch über Kirchenfragen, die H.J. gehe auch schon nicht mehr in die Kirche, und es käme noch so weit, dass aus den Kirchen Lichtspielhäuser gemacht würden: dafür käme die Strafe Gottes.
Dieser Sachverhakt ist festgestellt worden auf Grund der Einlassung der Angeklagten in Verbindung mit den glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Goseberg, Albuscheit, Jakobs, Prochow, Reinartz, Westermann, Grashoff sowie des Zeugen und Sachverständigen Prof. Dr. Klövekorn.
Die Zeugen Albuscheit und Jakobs haben ihre Aussage beschworen.
Die Angeklagte bestreitet, die vorstehend festgestellten Äusserungen getan zu haben. Sie führt zu ihrer Verteidigung aus, sie sei schon vor der Machtübernahme von nationalsozialistischer Ges-innung erfüllt gewesen, sie stehe auch heute fest hinter dem Führer. Sie räumt zwar ein, mit den Mietern des Hauses Martinstrasse 20 politische Gespräche geführt zu haben, will sich aber an Einzelheiten nicht mehr ~~erinnern~~ erinnern. Bei dem Gespräch über kirchliche Angelegenheiten sei sie darüber verärgert gewesen, dass ihr Neffe, der in einem HJ. Lager war, nicht die Kirche besucht habe. Sie habe daher aus Ärger lediglich gesagt, der Hergott lasse seiner nicht spotten. Soweit die Angeklagte bestreitet, die vorerwähnten Äusserungen getan zu haben, ist sie durch die Aussagen der Zeugen Goseberg, Albuscheit, Jakobs und Prochnow überführt, die ihn bestimmter und zuverlässiger Weise die Äusserungen der Angeklagten so, wie sie oben festgestellt worden sind, wiedergegeben habe.
Die Zeugen Albuscheit und Jakobs haben ihre Aussagen beschworen.
Das Gericht hatte keine Bedenken, ihren Bekundungen zu folgen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass zwischen der Angeklagten und den Zeugen Streitigkeiten bestanden haben. Sie haben auf die Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Einfluss gehabt.
Die Äusserung der Angeklagten, Dr. Ley sei überflüssig, was die Arbeitsfront überhaupt noch leiste, enthält eine Herabsetzung des Reichsorganisationsleiters und der Deutschen Arbeitsfront, denen die Angeklagte den Vorwurf der Unfähigkeit macht.
Die weitere Äusserung der Angeklagten bezügl. des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley im Zusammenhang mit der Wollsammlung bedeutet eine besondersbösartige und gröbliche Beschimpfung und herabsetzung des Reichsorganisationsleiters , indem sie diesen der Unaufrichtig-

keit und bewussten Täuschung des Volkes beziehtigt.
Die Bemerkung der Angeklagten, in Köln hätten die Leute nur 3 Kartoffeln und 2 Briketts bekommen,die Bevölkerung hätte nach einem Fliegeralarm " Nieder mit Hitler " gerufen, stellt zwar an sich die Behauptung einer unwahren Tatsache dar, doch lassen die Gesamtumstände erkennen, dass es der Angeklagten auch bei dieser Gelegenheit weniger darauf ankam,eine unwahre Tatsache zu behapten und zu verbreiten,als vielmehr auch durch diese Äusserung die heutige Staatsführung, insbesondere auch den Führer, in den Augen des Zeugen Albusoheit herabzusetzen und verächtlich zu machen.
Mit der weiteren Bemerkung,der Angeklagten über Hermann Göring und Dr. Ley beabsichtigte die Angeklagte,den Reichsmarschall und den Reichsorganisationsleiter in verächtlicher Weise so hinzustellen,als verschafften sie sich aus ihren Besitzungen unter Umgehung der Bewirtschaftungsvorschriften Lebensmittel in Hülle und Fülle, während die Bevölkerung sich streng an die vorgeschriebenen Lebensmittelrationen halten müsse.
Was endlich die Äusserungen der Angeklagten über den Reichsminister Rosenberg , die Einstellung der HJ. zur Kirche und die weitere Bemerkung aus den Kirchen würden noch Lichtspielhäuser gemacht,angeht,so sucht die Angeklagte dnach die Schuld an den durch Misstände auf kirchlichem Gebiet notwendig gewordenen Massnahmen zu Unrecht der Staatsführung zuzuschieben und erhebt gleichzeitig gegen diese den schweren Vorwurf,der Jugend und dem Volke in seiner Gesamtheit die Religion nehmen zu wollen und zwar auf eine Weise,wie sie bolschewistischen Methoden zu entsprechen pflegt.
Insgesamt stellen diese Äusserungen der Angeklagten gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugender Bemerkungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP und über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen dar.Die Angeklagte hat auch böswillig gehandelt, da sie die Äusserungen aus schlechter Gesinnung heraus getan hat.Sie war sich auch darüber klar,dass ihre Äusserungen geeignet waren,das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.Die Bemerkungen sind zwar nicht öffentlich geschehen, doch musste die Angeklagte damit rechnen,dass die Zeugen ihre Bemerkungen nicht für sich behielten, sondern anderen Personen zugängig machen würde.
Die Angeklagte war daher nach § 2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.1934 zu bestrafen.Der Reichsminister der Justiz hat die Strafverfolgung angeordnet.
Die gesamten Äusserungen der Angeklagten sind als fortgesetzte Handlung zu werten,da sie aus einem einheitlichen Vorsatz entsprechend ihrer

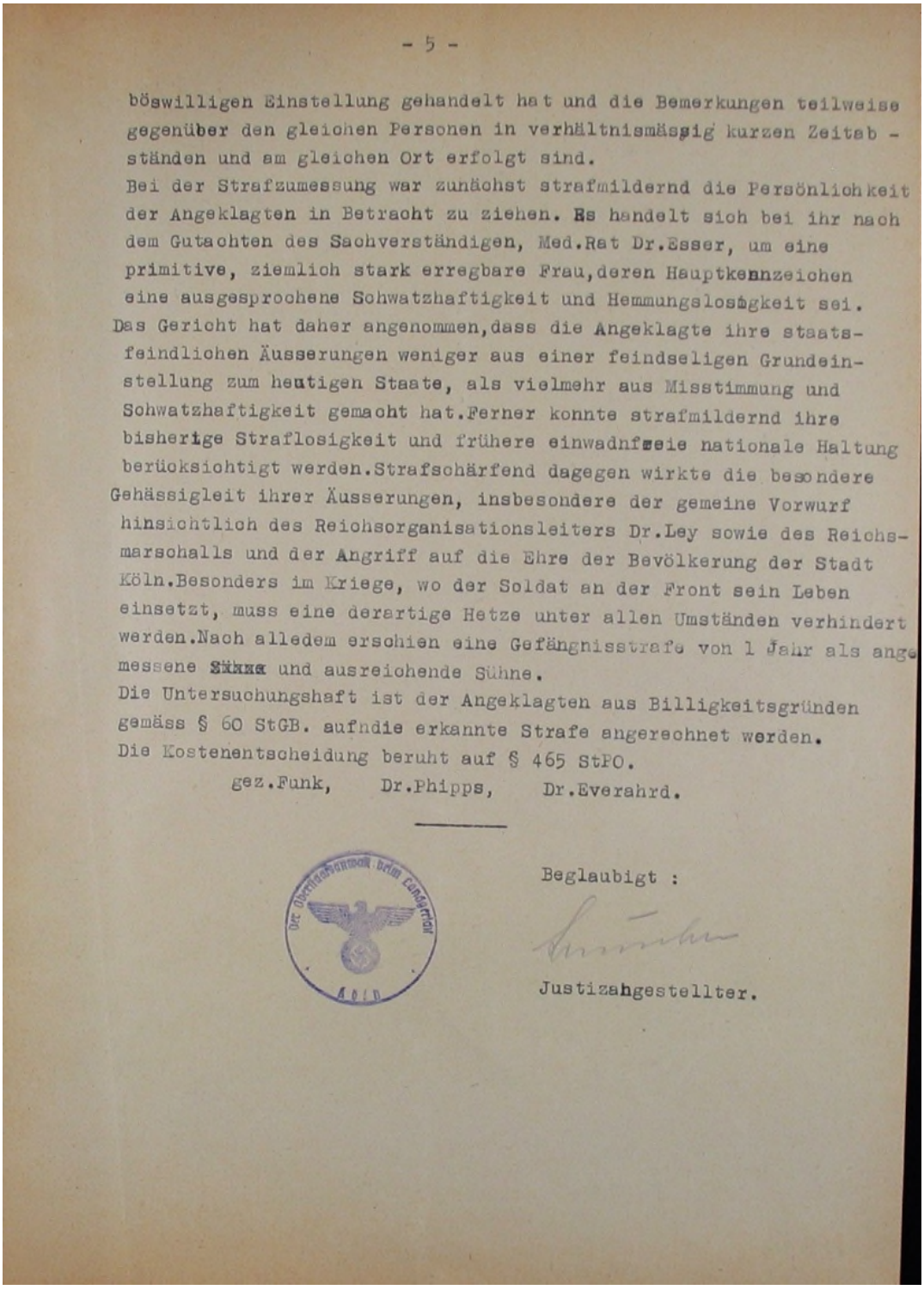

- 5 -

böswilligen Einstellung gehandelt hat und die Bemerkungen teilweise gegenüber den gleichen Personen in verhältnismässig kurzen Zeitab - ständen und am gleichen Ort erfolgt sind.
Bei der Strafzumessung war zunächst strafmildernd die Persönlichkeit der Angeklagten in Betracht zu ziehen. Es handelt sich bei ihr nach dem Gutachten des Sachverständigen, Med.Rat Dr.Esser, um eine primitive, ziemlich stark erregbare Frau,deren Hauptkennzeichen eine ausgesprochene Schwatzhaftigkeit und Hemmungslosigkeit sei.
Das Gericht hat daher angenommen,dass die Angeklagte ihre staatsfeindlichen Äusserungen weniger aus einer feindseligen Grundeinstellung zum heutigen Staate, als vielmehr aus Misstimmung und Schwatzhaftigkeit gemacht hat.Ferner konnte strafmildernd ihre bisherige Straflosigkeit und frühere einwadnfreie nationale Haltung berücksichtigt werden.Strafschärfend dagegen wirkte die besondere Gehässigleit ihrer Äusserungen, insbesondere der gemeine Vorwurf hinsichtlich des Reichsorganisationsleiters Dr.Ley sowie des Reichsmarschalls und der Angriff auf die Ehre der Bevölkerung der Stadt Köln.Besonders im Kriege, wo der Soldat an der Front sein Leben einsetzt, muss eine derartige Hetze unter allen Umständen verhindert werden.Nach alledem erschien eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr als angemessene ~~Sühne~~ und ausreichende Sühne.
Die Untersuchungshaft ist der Angeklagten aus Billigkeitsgründen gemäss § 60 StGB. aufndie erkannte Strafe angerechnet werden.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.Funk, Dr.Phipps, Dr.Everahrd.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Köln

Beglaubigt :

Justizangestellter.

Mit der nachstehenden Verfügung vom 05.05.1943 wurde durch den Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht Köln Frau Kastenholz eine bedingte Strafaussetzung zur Bewährung gewährt.

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht
30 S Ghs 68/43
30 Ms 27/42

Köln, den 5. Mai 1943

Verfgs.-Abschrift.

1.) pp.

2.) Der Verurteilten Elisabeth Kastenholz, Martinstr. 20, geboren am 11.9.1892, z.Zt. in dieser Sache im Gefängnis Bonn in Strafhaft, wird bezüglich der am 6.5.1943 noch nicht verbüssten Reststrafe (das Strafende ist notiert auf den 23.5.1943) bedingte Strafaussetzung mit einer Bewährungsfrist bis zum 30.4.1946 gewährt.

Die Verurteilte Kastenholz ist nicht vorbestraft. Nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen handelt es sich bei ihr entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen Med.Rat Dr. Esser um eine primitive, ziemlich stark erregbare Frau, deren Hauptkennzeichen eine ausgesprochene Schwatzhaftigkeit und Hemmungslosigkeit ist. Bei den vorliegenden abfälligen politischen Bemerkungen handelt es sich daher, wie auch das Gericht in seinem Urteil angenommen hat, um Äusserungen, die weniger aus einer feindseligen Grundeinstellung zum heutigen Staat, als vielmehr aus Mißstimmung und Schwatzhaftigkeit gemacht worden sind. Hinzukommt, dass die Verurteilte im übrigen früher eine einwandfreie nationale Haltung an den Tag gelegt hat (Bl.98 d.A.). Da die Verurteilte nach Mitteilung des Vorstandes der Strafanstalt Bonn durch den bisher verbüssten Teil der Strafe offensichtlich stark beeindruckt ist und Reue und Einsicht zeigt, erscheint es angebracht, bezüglich der Reststrafe der Verurteilten bedingte Strafaussetzung zu gewähren. Bei dem von der Verurteilten während der Strafhaft gezeigten Verhalten kann mit Sicherheit erwartet werden, dass die Verurteilte in Zukunft sich ähnlich abfälliger Bemerkungen enthält und durch eine entsprechende gute Führung sich eines künftigen Gnadenerweises würdig erzeigen wird.

- 2 -

— Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht. —
~~— Der Amtsgericht —~~
~~— Abteilung —~~

Köln, den Mai 1943.

Fernsprecher: 220131

Geschäftsnummer: 3o S Ms 27/42

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Durch — Urteil — ~~Strafbefehl~~ — vom 26. November 1942 hat das Sonder- gericht in Köln gegen — Sie — ~~Ihn — Sohn — Tochter — Kinder~~ —

eine r Gefängnis ~~strafe~~ von einem J a h r verhängt.

Die Strafe ist ~~vollstreckt~~ — zum Teil vollstreckt worden. —

Durch Verfügung — ~~Erlaß~~ des Herrn Oberstaatsanwalts ~~Justizministers~~ — vom 5. Mai 1943 ist jedoch die — Vollstreckung — des Restes — der Strafe — von

— ~~zwei Jahren~~ — bis zum 3o. April 1946 mit der Aussicht auf einen Gnadenerweis für den Fall guter Führung ausgesetzt worden. Die ~~Strafe~~ — Reststrafe — ist — Ihnen — ~~de~~ ~~Verurteilten~~ — damit noch nicht erlassen. Auf Erlaß der — Rest — Strafe kann vielmehr nur bei tadelloser Führung während der Bewährungsfrist gerechnet werden. Dagegen wird die ~~Strafe~~ — Reststrafe — vollstreckt werden, wenn — Ihre — ~~seine — ihre~~ — Führung zu Klagen Anlaß gibt, insbesondere, wenn — Sie — ~~er — sie~~ — sich eine neue Straftat zuschulden kommen — lassen — ~~läßt~~ —.

~~Als besondere Verpflichtung ist — Ihnen — de. Verurteilten — auferlegt~~

P. F.
Nr. 50. Benachrichtigung des Verurteilten und des gesetzlichen Vertreters von der Strafaussetzung (auch bei mündlicher Belehrung dem Verurteilten zu übergeben).

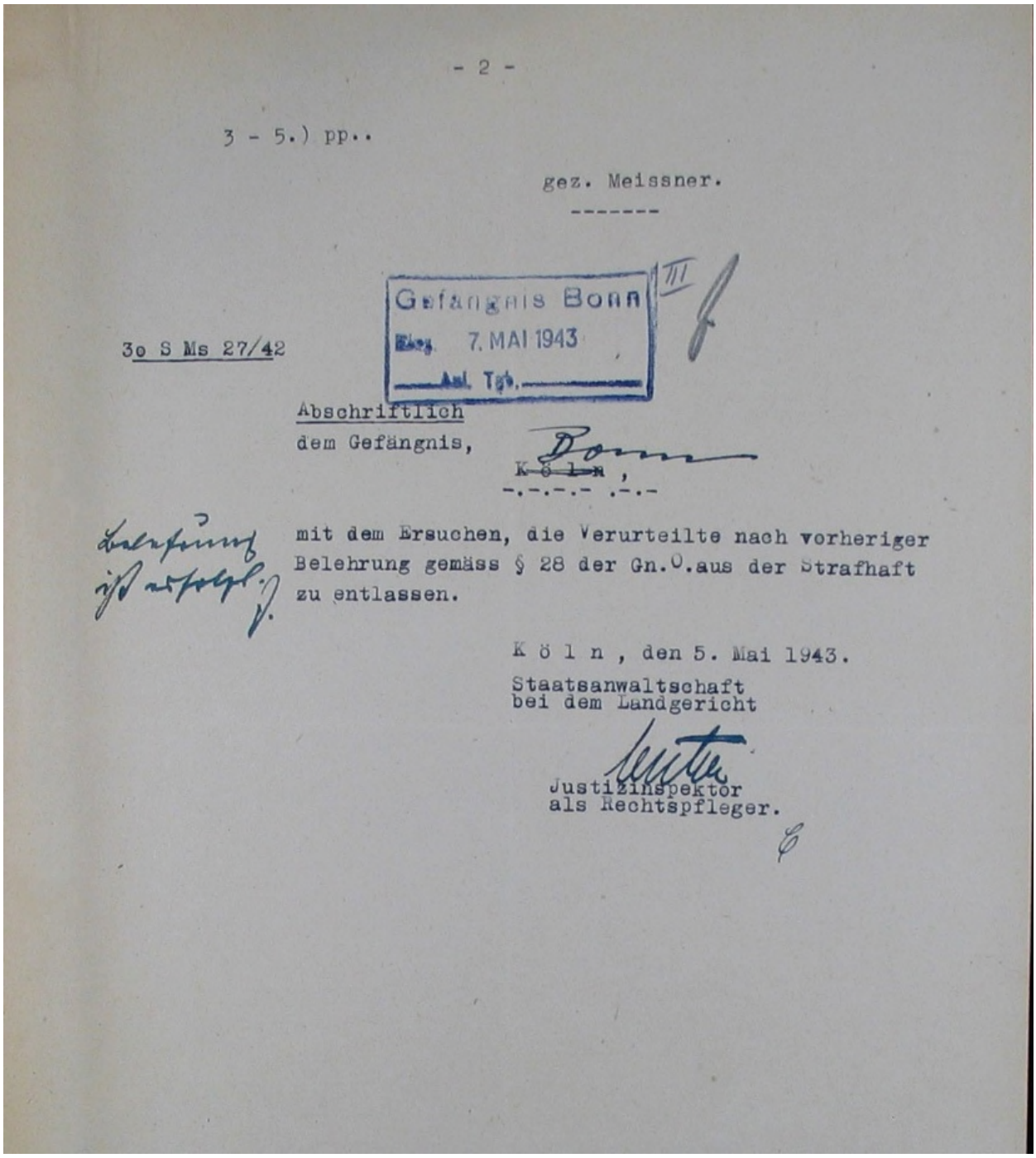

- 2 -

3 - 5.) pp..

gez. Meissner.

Gefängnis Bonn
Eing. 7. MAI 1943
Aus. Tgb.

III

3o S Ms 27/42

Abschriftlich
dem Gefängnis, Bonn
~~K ö l n~~ ,

Belehrung ist erfolgt.

mit dem Ersuchen, die Verurteilte nach vorheriger Belehrung gemäss § 28 der Gn.O. aus der Strafhaft zu entlassen.

K ö l n , den 5. Mai 1943.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Justizinspektor
als Rechtspfleger.

30.1.79 **Karl Heinz Bergmann § 175 Betrug und Untreue 17.06.1942**

*** 20.8.1904 Frankfurt am Main**

† 1974 Meerholz

Karl Heinz Bergmann wurde am 20. August 1904 in Frankfurt am Main geboren und katholisch getauft. Zu seinem Wohnort wurde einmal Marbach, heute Möglingen-Ludwigsburg, und ein andermal Frankfurt am Main angegeben. Der Vermessungsgehilfe war verheiratet.

Am 31. Oktober 1940 verurteilte ihn ein Gericht in Trier nach § 175 zu einem Jahr und zehn Monate Gefängnis, abzüglich von 72 Tagen, 10 Stunden und 30 Minuten Untersuchungshaft. Hinzu kam noch am 11. November 1940 eine Verurteilung in Rauen wegen Betrugs und Untreue zu einem Monat Gefängnis.

Zur Strafverbüßung transportierte man ihn in die Haftanstalt Koblenz und von dort am 22. April 1942 in das Zuchthaus Siegburg. Auf seiner Karteikarte vermerkte man: „nicht entlassen, geht in pol. Vorbeugungshaft.“ Weiter ging es von dort am 17. Juni 1942 in die Haftanstalt Bonn. Auch hier vermerkte man „Vorbeugungshaft“. Und so entließ man ihn nach voll verbüßter Strafe am 20. Juli 1942 nicht in die Freiheit, sondern vermerkte zum 22. Juli 1942: „überführt nach dem Polizeigefängnis Frankfurt/M.“ In welches KZ er nun kam, ist nicht bekannt. Er überlebte den NS-Terror und verstarb 1974 in Meerholz.

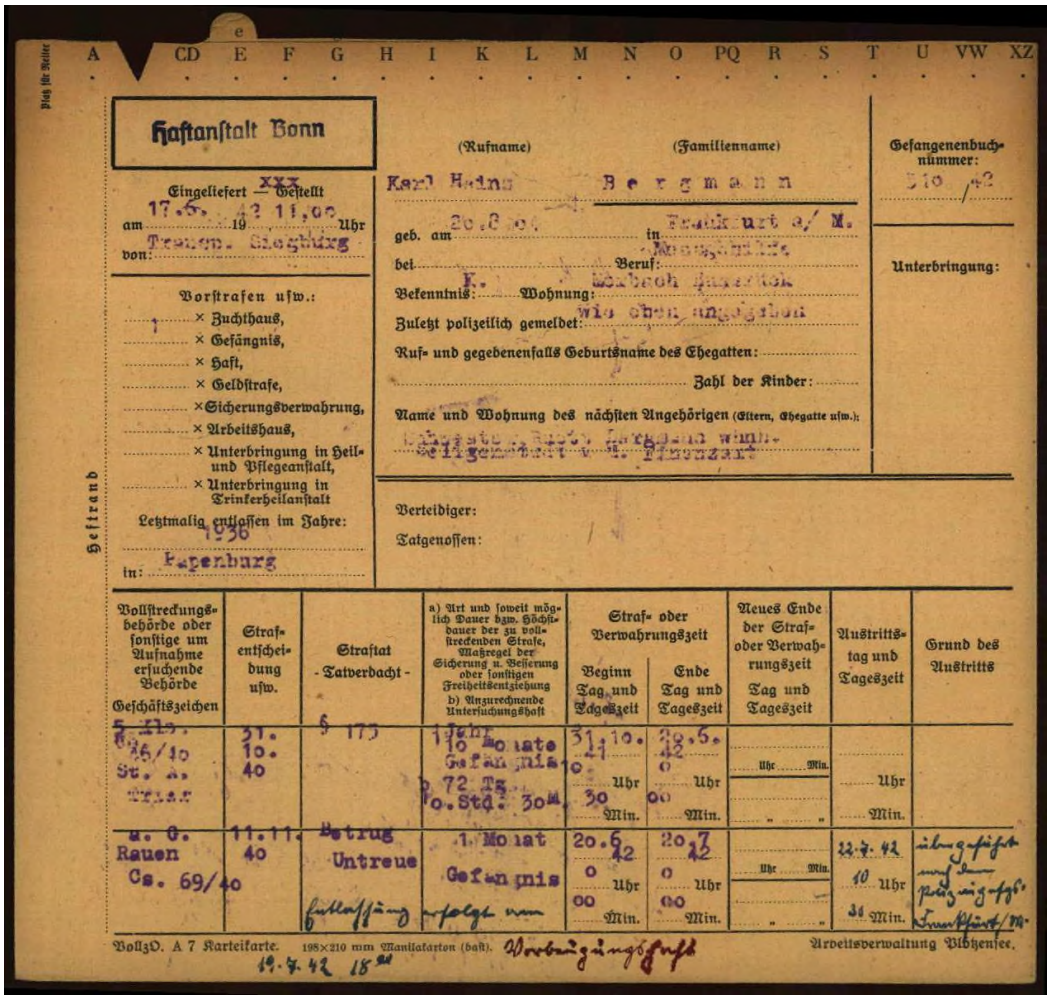

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Bestellt
am 17.6. 19 42 11,00 Uhr
von: Frauen. Siegburg

Vorstrafen usw.:
1 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre: 1936
in: Kaiserslautern

(Rufname) Karl Heinz (Familienname) Bergmann
geb. am 20.8.04 in Frankfurt a/M.
bei Beruf:
Bekenntnis: K. Wohnung:
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Ehefrau Hilde Bergmann wohn. Kriegsgefangenschaft i. Russland

Gefangenenbuchnummer: 510 /42

Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
[illegible] 26/40 St. A. Trier	31. 10. 40	§ 175	1 Jahr 10 Monate Gefängnis 72 Tg. U.-Std. 30 M.	31. 10. 40 Uhr 10 Min. 30	29. 5. 42 Uhr 0 Min. 00	Uhr Min.	Uhr Min.	
a. G. Rauen Cs. 69/40	11.11. 40	Betrug Untreue Haftentlassung erfolgte nun	1 Monat Gefängnis	20. 6. 42 Uhr 0 Min. 00	20. 7. 42 Uhr 0 Min. 00	Uhr Min.	22. 7. 42 10 Uhr 34 Min.	übergeführt mit dem Personenzug nach Frankfurt/M.

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.
19.7.42 18[illegible] Vorbeigangsschuß

(Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen, Kartei des Gefängnisses Bonn. Karteikarten der Haftanstalt Siegburg im Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen, Dokument Nr. 11468096#1. Karteikarten im Hauptregister des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen. Ich danke dem Historiker Christian-Alexander Wäldner, Weetzen, für zusätzliche Informationen aus dem Standesamt Frankfurt/M.)

© *Text und Recherche: Rainer Hoffschildt*

30.1.80 **Kaplan Offermann und Pfarrer Johannes Frielingsdorf inhaftiert 1942**

In den Gemeinden der Stadt Erftstadt selbst wurden während des Krieges zwei Geistliche massivem Druck der Gestapo ausgesetzt.

Anfang Mai 1942 war der Lechenicher Kaplan Offermann nach Bonn zur Geheimen Staatspolizei bestellt worden. Dort wurde er wegen einiger Bemerkungen verhört, die er in der Glaubensstunde vor einigen Jugendlichen gemacht hatte., indem er die Bilder der Wochenschauen im Film als „gestellt“ bezeichnet und sie als „propagandistische Lügen“ dargestellt und in dem Film „Ich klage an“ einen Angriff auf das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ gesehen hatte.

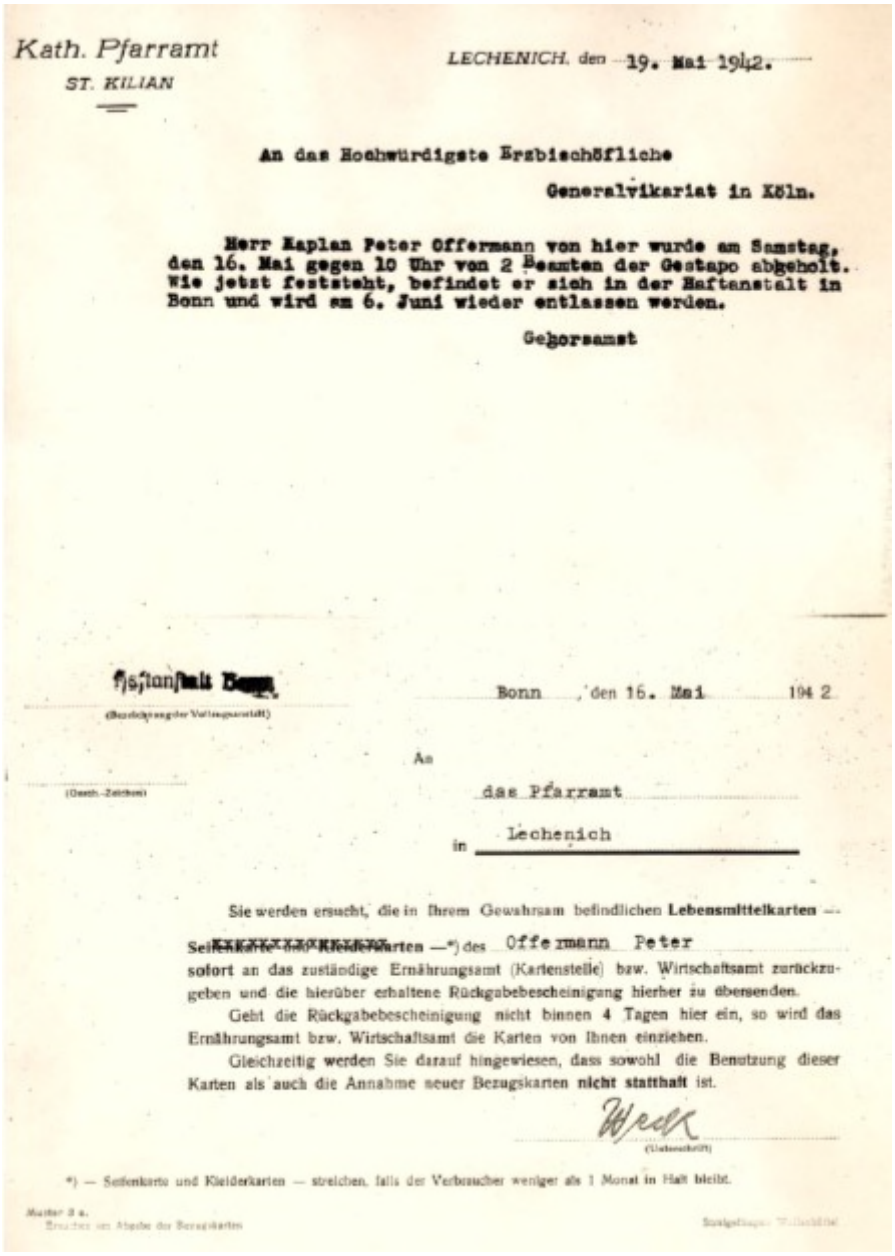

Kath. Pfarramt
ST. KILIAN

LECHENICH, den 19. Mai 1942.

An das Hochwürdigste Erzbischöfliche
Generalvikariat in Köln.

Herr Kaplan Peter Offermann von hier wurde am Samstag, den 16. Mai gegen 10 Uhr von 2 Beamten der Gestapo abgeholt. Wie jetzt feststeht, befindet er sich in der Haftanstalt in Bonn und wird am 6. Juni wieder entlassen werden.

Gehorsamst

Haftanstalt Bonn
(Buchungsgeber Verfügungsstelle)

Bonn, den 16. Mai 1942

(Gesch.-Zeichen)

An
das Pfarramt
in Lechenich

Sie werden ersucht, die in Ihrem Gewahrsam befindlichen **Lebensmittelkarten** — Seifenkarte und Kleiderkarten —*) des Offermann Peter sofort an das zuständige Ernährungsamt (Kartenstelle) bzw. Wirtschaftsamt zurückzugeben und die hierüber erhaltene Rückgabebescheinigung hierher zu übersenden.

Geht die Rückgabebescheinigung nicht binnen 4 Tagen hier ein, so wird das Ernährungsamt bzw. Wirtschaftsamt die Karten von Ihnen einziehen.

Gleichzeitig werden Sie darauf hingewiesen, dass sowohl die Benutzung dieser Karten als auch die Annahme neuer Bezugskarten **nicht statthaft** ist.

Weck
(Unterschrift)

*) — Seifenkarte und Kleiderkarten — streichen, falls der Verbraucher weniger als 1 Monat in Haft bleibt.

Muster 3 a.
Drucker im Abzahe der Bezugskarten

Der Kaplan kam zunächst mit einer Verwarnung und der strengen Anordnung zurück, über seine Vernehmung und Behandlung nichts auszusagen. Am 16. Mai fuhr dann ein Auto mit zwei Gestapobeamten vor seinem Haus vor und verhaftete ihn.

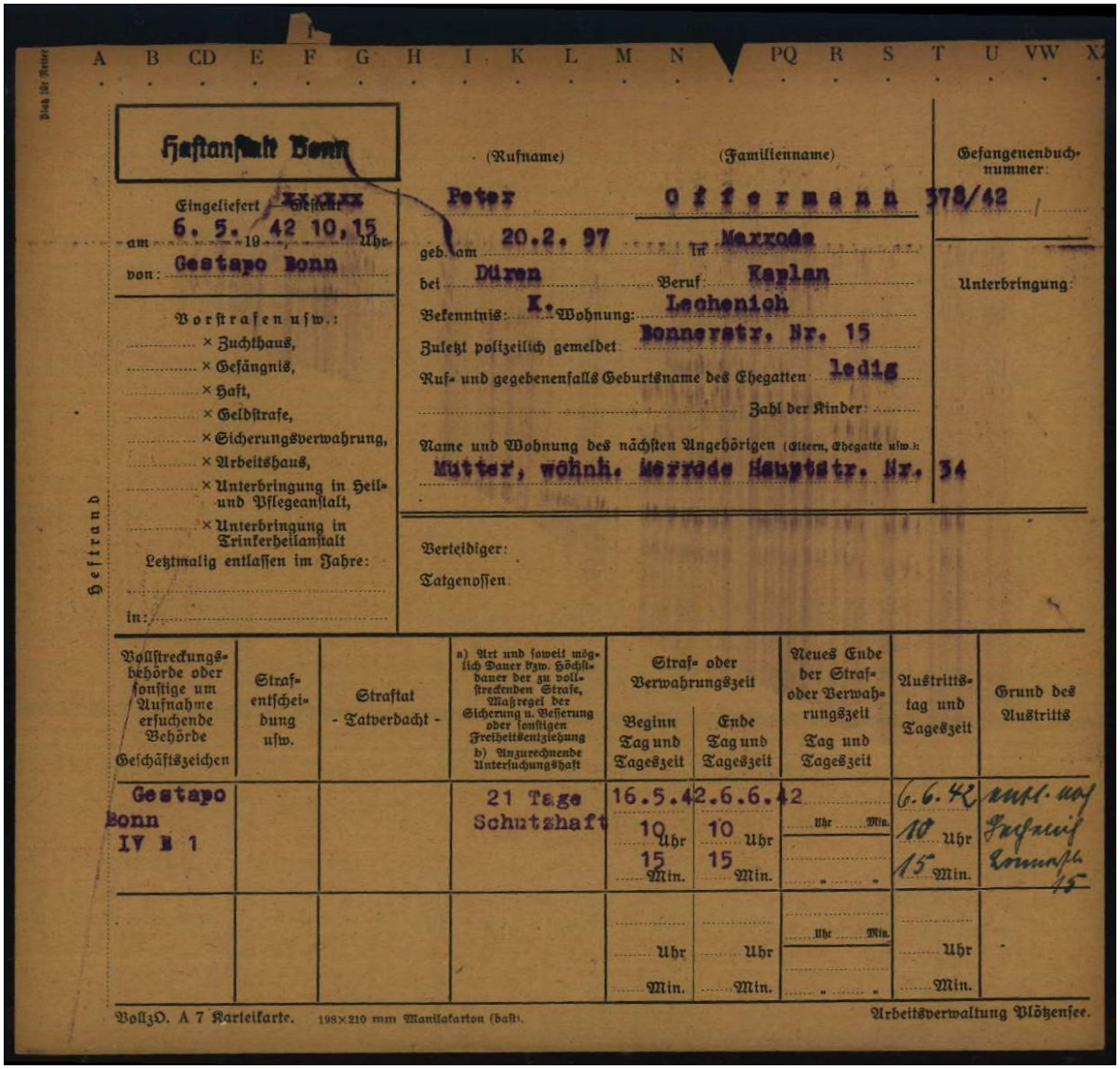

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert / Gestellt am 6. 5. 42 10,15 Uhr
von: Gestapo Bonn

(Rufname) Peter (Familienname) Offermann
Gefangenenbuchnummer: 378/42
geb. am 20.2.97 in Mexrode
bei Düren Beruf Kaplan
Bekenntnis: K. Wohnung: Lechenich
Zuletzt polizeilich gemeldet Bonnerstr. Nr. 15
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten ledig
Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Mutter, wohnh. Merrode Hauptstr. Nr. 34
Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Hestrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn IV B 1			21 Tage Schutzhaft	16.5.42 10 Uhr 15 Min.	2.6.42 10 Uhr 15 Min.	Uhr Min.	6.6.42 10 Uhr 15 Min.	entl. auf Freiheit Lennartz 15
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hell). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Er wurde in die Haftanstalt nach Bonn gebracht und bis zum 6. Juni 1942 verhört. Während seiner Haftzeit bekam Pfarrer Lennartz von einem ihm gut gesinnten Beamten der dortigen Strafanstalt die Nachricht, dass es seinem Kaplan gut gehe und dass er am 6. Juni wieder freigelassen würde. „Wir durften ihm einige warme Sachen und Brevier und NT nachschicken.“ Der Kaplan selbst durfte am 21. Mai einen Brief an seinen Pfarrer schreiben, worin er betonte, dass es ihm gut gehe und er keine Langeweile habe. Vor seiner Entlassung am 6. Juni war er nochmals zu striktem Stillschweigen über das Geschehene verpflichtet worden. Eine Fahrkarte für die Heimfahrt konnte er sich von dem Geld kaufen, das er während der Haft mit Tüten-

kleben verdient hatte. Die meisten Pfarrangehörigen hatten die Verhaftung ihres Kaplans wohl gleichmütig hingenommen. Pfarrer Lennartz berichtete dazu einige Zeit nach dem Krieg in der Pfarrchronik: „Da waren nur ganz wenige, die ihn ganz offen aufrichtig bedauerten. Man schwieg. Und die redeten, meinten: ‚Warum war er auch nicht vorsichtiger. Warum brauchte er das überhaupt zu sagen? Und dabei wurden die unsinnigsten Dinge vorgebracht, die er gesagt haben sollte, aber nie gesagt hatte."

In Bliesheim war am 6. März 1942 der dortige Pfarrer Johannes Frielingsdorf von der Gestapo im Pfarrhaus verhaftet und ebenfalls in das Gefängnis nach Bonn gebracht worden. Dort wurde er bis zum 14. März inhaftiert und ständigen Verhören unterzogen. Der Grund für seine Verhaftung war das Verlesen des sog. „Mölder-Briefes" während eines Bibelabends. Es handelte sich hier um einen angeblichen Brief des am 22. November 1941 tödlich verunglückten, bis dahin erfolgreichsten deutschen Jagdfliegers und Inspekteurs der Jagdflieger, Oberst Werner Mölders, in dem er einerseits die Kriegslage für Deutschland skeptisch einschätzte und sich zudem als gläubiger Katholik bekannte. Der Brief war in Wahrheit eine Fälschung des britischen Geheimdienstes und in vervielfältigter Form über Deutschland abgeworfen worden. Allerdings lag der Fälschung, die für großes Aufsehen und viele Gerüchte bei Katholiken geführt hatte, ein echter Brief Mölders vom 6. Oktober 1940 an den Direktor des katholischen Jugendamtes in Berlin zugrunde. Eine Abschrift des gefälschten Briefes wollte eine Bliesheimer Bürgerin mit der Post an Verwandte weiterleiten. Dabei wurde sie ebenfalls verhaftet und zeitweise in Bonn inhaftiert. Starke Zweifel an der deutschen Kriegsführung werden auch in einem Brief aus dem Nachlass von Pfarrer Frielingsdorf deutlich. Er hatte diesen Ende Dezember 1942 von einem ihm befreundeten Kaplan, der damals als Militärseelsorger in Stalingrad war, erhalten. Die oben genannten Beispiele zeigen deutlich, dass damals die Denunziationsbereitschaft in der Bevölkerung häufig die Voraussetzungen schuf, um polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten.

Ein anderes Mittel des Vorgehens auch lokaler nationalsozialistischer Funktionsträger gegen katholische Geistliche zeigt das Beispiel des Lechenicher Pfarrers Heinrich Lennartz. Er hatte am 13. Juli 1943 von der zuständigen Polizeibehörde die Mitteilung erhalten, dass er als „Bunkerteilnehmer" auf der Liste gestrichen war und an seiner Stelle eine Ehefrau mit Kindern „derer Ernährer an der Front steht" aufge-

nommen wurde. Ebenso war ihm mehrmals untersagt worden, die von der zivilen Gemeinde gebauten Gemeinschaftsbunker einzusegnen oder dort andere kirchliche Handlungen durchzuführen.

Die Geschichte des vorstehend erwähnten Möldersbriefes

Beim Möldersbrief handelt es sich um ein gefälschtes Schriftstück, das im Zweiten Weltkrieg durch den britischen Secret Intelligence Service ab Januar 1942, unmittelbar nach dem Unfalltod des populären deutschen Luftwaffenobersts Werner Mölders im Rahmen der psychologischen Kriegsführung in Umlauf gebracht wurde und sich in kürzester Zeit verbreitete. In dem angeblichen Schreiben an einen Stettiner katholischen Propst namens Johst wies sich der Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes und in der NS-Propaganda als „Kriegsheld“ stilisierte Mölders kurz vor seinem Tod scheinbar als gläubiger Katholik mit einer tiefen religiösen Überzeugung aus, der Distanz zum Nationalsozialismus gehalten habe.

In zahllosen Abschriften tauchte dieses Schriftstück im gesamten deutschen Reichsgebiet und an der Front auf. Der Brief wurde vor allem von katholischen und evangelischen Bevölkerungsschichten aufgegriffen und als „eindrucksvolles Dokument des katholischen Widerstandes gegen das NS-Regime“ interpretiert. Er war auch Grundlage für das Gerücht, Mölders sei wegen seiner katholischen Gesinnung im Rahmen des antichristlichen Feldzugs der NSDAP im Auftrag Himmlers abgeschossen worden. Spätestens seit den 1960er Jahren gilt als gesichert, dass Mölders Opfer zweier Motorendefekte des Flugzeugs geworden ist, in dem er als Passagier mitflog.

Die Wirkung des Möldersbriefes war enorm und ließ sich auch dadurch nicht stoppen, dass die Nationalsozialisten den Brief sofort als Fälschung entlarvten, indem sie nachwiesen, dass es in Stettin keinen Propst Johst gab. Der britische Geheimdienst hatte sich diesen Namen ausgedacht, um den Verdacht des Regimes gegen die Verwandten von Hanns Johst zu richten, dem nationalsozialistischen Präsidenten der Reichsschrifttumskammer. Der Brief wurde zur Legende und hatte vor allem in katholischen und evangelischen Kreisen eine hohe Publizität. Der Brief löste große Nervosität bis in die höchsten Spitzen des Regimes aus. Ein Kopfgeld von 100.000 RM war für die Ergreifung des Verfassers ausgesetzt. Auf Vervielfältigung und Weiterverbreitung des Briefes standen Verhaftung und Einweisung in ein Konzentrationslager.

Im Jahr 1962 räumte der britische Geheimdienst ein, den gefälschten „Möldersbrief“ seinerzeit lanciert zu haben.

Dennoch wurde in Deutschland an die Echtheit des Möldersbriefes auch nach dem Zweiten Weltkrieg noch lange geglaubt. Noch Jahre nach dem Bekanntwerden des tatsächlichen Sachverhalts wurde am 9. November 1972 die Kaserne der II. Abteilung Fernmelderegiment 34 der deutschen Luftwaffe in Visselhövede nach Werner Mölders benannt. Erst im Jahr 2005 wurde Mölders als Namensgeber für diese Bundeswehr-Kaserne und ein Jagdgeschwader der heutigen deutschen Luftwaffe durch den zu der Zeit amtierenden Bundesverteidigungsminister Peter Struck gestrichen.

Die Geschichte des Mölders-Briefes erweist sich also als ein typisches Beispiel für die Verhaltensweise einer über Jahre hinaus von einem totalitären Regime gesteuerten Gesellschaft, die solchen Quellen mehr Glaubwürdigkeit beimisst, die sich der offiziellen gleichgeschalteten Informations- und Kontrollmittel entziehen. Diese Erkenntnis machte sich die Abteilung für psychologische Kriegsführung im Secret Service zunutze.

Der gefälschte und verbreitete Mölders-Brief an den Propst Johst in Stettin im Wortlaut, ohne Datum:

Mein lieber Herr Propst !

Zu den schönsten Stunden an der Front gehören die Stunden, in denen ich Ihre lieben Briefe lesen kann. Seien Sie nicht böse, väterlicher Freund, wenn ich Ihnen nicht immer gleich antworten kann, aber die Zeit fehlt.

Über meine Arbeit habe ich Ihnen schon im vorigen Briefe ausführlich berichtet, aber sie ist immer noch die gleiche. Inzwischen sind wieder viele meiner Kameraden gefallen. Aber die Angst vor dem Tode haben wir verlernt, denn was ist der Tod anderes als eine kurze Trennung, dann ein besseres Wiedersehen im. Jenseits. Viele der sogenannten „Lebensbejahenden", die uns noch zu Anfang der großen Schlachten verlachten und verspotteten, holen sich jetzt bei „lebensverneinenden Katholiken" Mut und Kraft. Sie beneiden uns, dass wir über dies irdische Leben leichter hinwegkommen als sie, an dem die Anderen mit allen Fasern ihres Herzens hängen, sie haben den Spott und Hohn im Angesicht unserer seelischen Stärke, die wir allein

unserem Glauben verdanken, verlernt. Viele sind bekehrt und setzen das Ideal jetzt höher als alle irdischen Schätze und Verlockungen. Und ich glaube, dass hierin ein tiefer Sinn des Krieges liegt. Es ist an der Zeit, dass die Menschen wieder glauben lernen, wieder beten lernen. Ich freue mich, Ihnen sagen zu können, dass durch unser katholisches Beispiel viele besser und glücklicher geworden sind. Ihr Spott verwandelt sich in Achtung, in Liebe. Für sie ist es nicht so leicht wie für uns, aber es gibt nichts Schöneres, als wenn ein Mensch sich durch allen Schlamm sich durchgerungen hat zum Erkennen, zum Licht, zum wahren Glauben.

Um mich brauchen Sie keine Sorge zu haben. Wenn ich eines Tages mein Leben für die Freiheit unserer Nation hingeben muss, die Gewissheit kann ich Ihnen geben, ich falle im alten Glauben, gestärkt durch die Sakramente der Kirche. Wenn auf dem letzten Gang mein Priester auch nicht mehr dabei sein kann, so verlasse ich diese Erde im Bewusstsein, in Gott einen gnädigen Richter zu finden.

Noch aber habe ich die feste Hoffnung, dass sich alles zum Guten wenden wird.

Schreiben Sie mir bald wieder und gedenken Sie im Gebet

Ihres

gez.: Werner Mölders

Der echte Mölders-Brief an Pfarrer Erich Klawitter, Direktor des Katholischen Jugendamtes in Berlin:

Im Felde, den 6.10.40

Lieber Herr Direktor !

Ganz besonders habe ich mich über Ihre Glückwünsche gefreut. Ich habe sooft an gemeinsame Zeiten gedacht, in denen Sie mit so großem Verständnis in meine Jugendseele wahres ungekünsteltes Christentum legten. Ich habe Gott oft dafür gedankt und weiß, dass ich heute unter seiner Fügung wirke. Von Heribert Rosal bin ich laufend über Ihre Arbeit unterrichtet gewesen und hoffe doch noch bald mal meinen Wunsch, Sie aufzusuchen, wahrmachen zu können. Ich könnte Ihnen dann viel aus meinem Leben erzählen. Ein schnelles erfolgreiches Soldatenleben, welches mir mit dem Feldzug in Spanien, Aufenthalt in Rom und Athen auch Gelegenheit gege-

ben hat, mich in der Welt umzusehen. Ich habe viel Freude erlebt, wenn ich auch die andere Seite kenne. Ich glaube, ich kann Ihnen heute noch sagen, dass ich der bin, als den Sie mich kennen. Ich werde weiter meine Pflicht tun und danke Ihnen herzlich für Ihr Gebet beim hl. Opfer, auf welches ich fest vertraue.

Ihr dankbarer Werner Mölders

Erläuternde Hinweise:

Pfarrer Erich Klawitter beglückwünschte Mölders offensichtlich zu der Verleihung des Eichenlaubs zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes anlässlich seines 40. Luftsieges. Hitler kündigte diese Verleihung durch ein Telegramm vom 21. September 1940 an und empfing Major Mölders am 22. September in der Reichskanzlei in Berlin, wo er ihm die Auszeichnung überreichte. Vgl. M. Domarus, Hitler, Reden und Proklamationen 1952-1945, II. Band: Untergang 1959-1945, Würzburg 1965, S. 1587f.

Erzpriester Heribert Rosal machte mit Mölders zur gleichen Zeit in Brandenburg das Abitur. Rosal hatte Mölders zum letzten Mal ein halbes Jahr vor dem tragischen Unglückstod in dessen Berliner Wohnung gesprochen (Freundliche Mitteilung von Msgr. E. Klausener).

Werner Mölders gehörte im spanischen Bürgerkrieg der Legion Condor als Jagdflieger an.

Literatur

Kurt Braatz: Werner Mölders: die Biographie. NeunundzwanzigSechs-Verlag, Moosburg 2008. ISBN 978-3-9811615-3-3

Helmut Witetschek: Der gefälschte und der echte Mölders-Brief. In: Vierteljahrs Hefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 16, Heft 1 (Januar 1968), S. 60–65 (Online)

Quelle: „Kirchen- und Religionspolitik des Nationalsozialismus in Erftstadt 1933 – 1945“ Dissertation von Ursula Kisters-Honnef aus Köln 2018


KLOSEN

30.1.81 **Johann Hellmund, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, 27.06.1942**

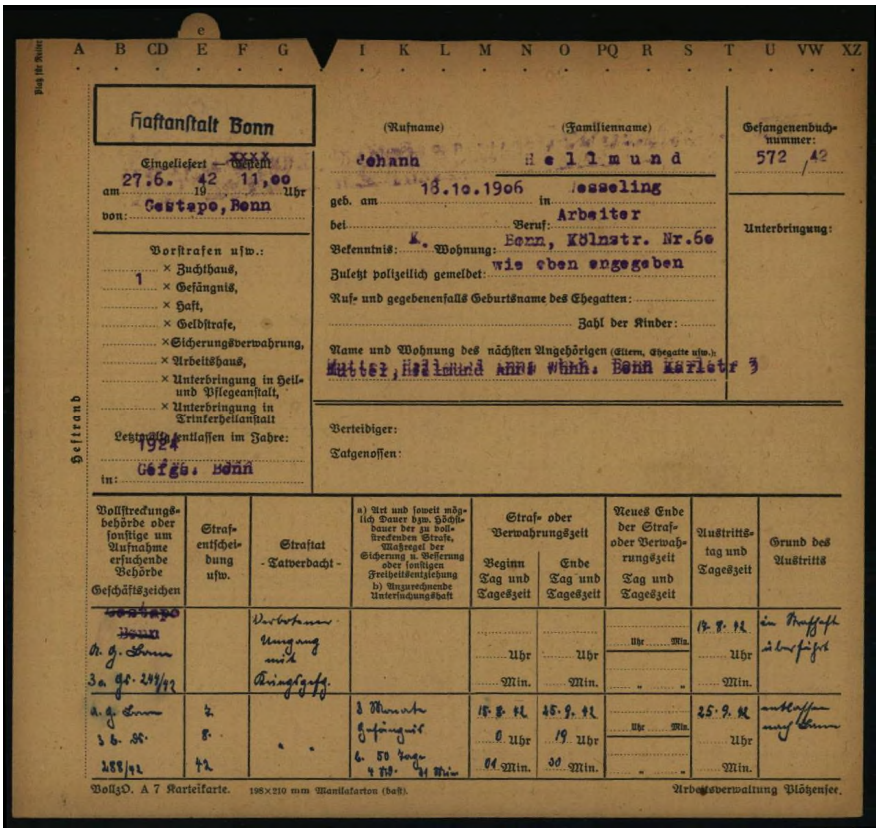

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~ am 27.6. 42 19 11,00 Uhr von: Gestapo, Bonn

Vorstrafen usw.: 1 × Zuchthaus, × Gefängnis, × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1924 in: Gefgs. Bonn

(Rufname) Johann (Familienname) Hellmund

geb. am 18.10.1906 in Wesseling

bei Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: K. Wohnung: Bonn, Kölnstr. Nr.60

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Mutter, Hellmund Anna Wwk. Bonn Karlstr 3

Gefangenenbuchnummer: 572/42

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
~~Gestapo~~ ~~Bonn~~ A. G. Bonn 3a Gs. 244/42		Verbotener Umgang mit Kriegsgefg.		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	17.8.42 Uhr Min.	in Strafhaft überführt
a. G. Bonn 3b Ds. 288/42	7. 8. 42		3 Monate Gefängnis b. 50 Tage 4 Std. 31 Min.	15.8.42 0 Uhr 01 Min.	25.9.42 19 Uhr 30 Min.	Uhr Min.	25.9.42 Uhr Min.	entlassen nach Bonn

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Johann Hellmund – verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen – 27.06.1942

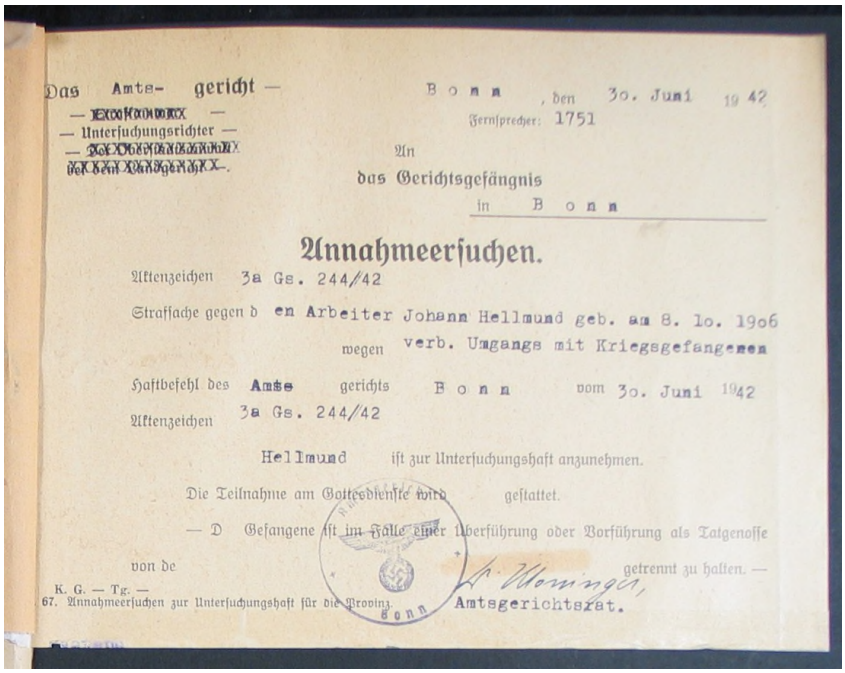

Das Amts- gericht — Bonn, den 30. Juni 1942

— ~~Erstaufnahme~~ —

— Untersuchungsrichter —

— ~~Der Oberstaatsanwalt~~ ~~bei dem Landgericht~~.

Fernsprecher: 1751

An das Gerichtsgefängnis in Bonn

Annahmeersuchen.

Aktenzeichen 3a Gs. 244/42

Strafsache gegen den Arbeiter Johann Hellmund geb. am 8. 10. 1906 wegen verb. Umgangs mit Kriegsgefangenen

Haftbefehl des Amts gerichts Bonn vom 30. Juni 1942

Aktenzeichen 3a Gs. 244/42

Hellmund ist zur Untersuchungshaft anzunehmen.

Die Teilnahme am Gottesdienste wird gestattet.

— Der Gefangene ist im Falle einer Überführung oder Vorführung als Tatgenosse von der getrennt zu halten. —

Amtsgerichtsrat.

K. G. — Tg. —

67. Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft für die Provinz.

Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft vom 30.06.1942

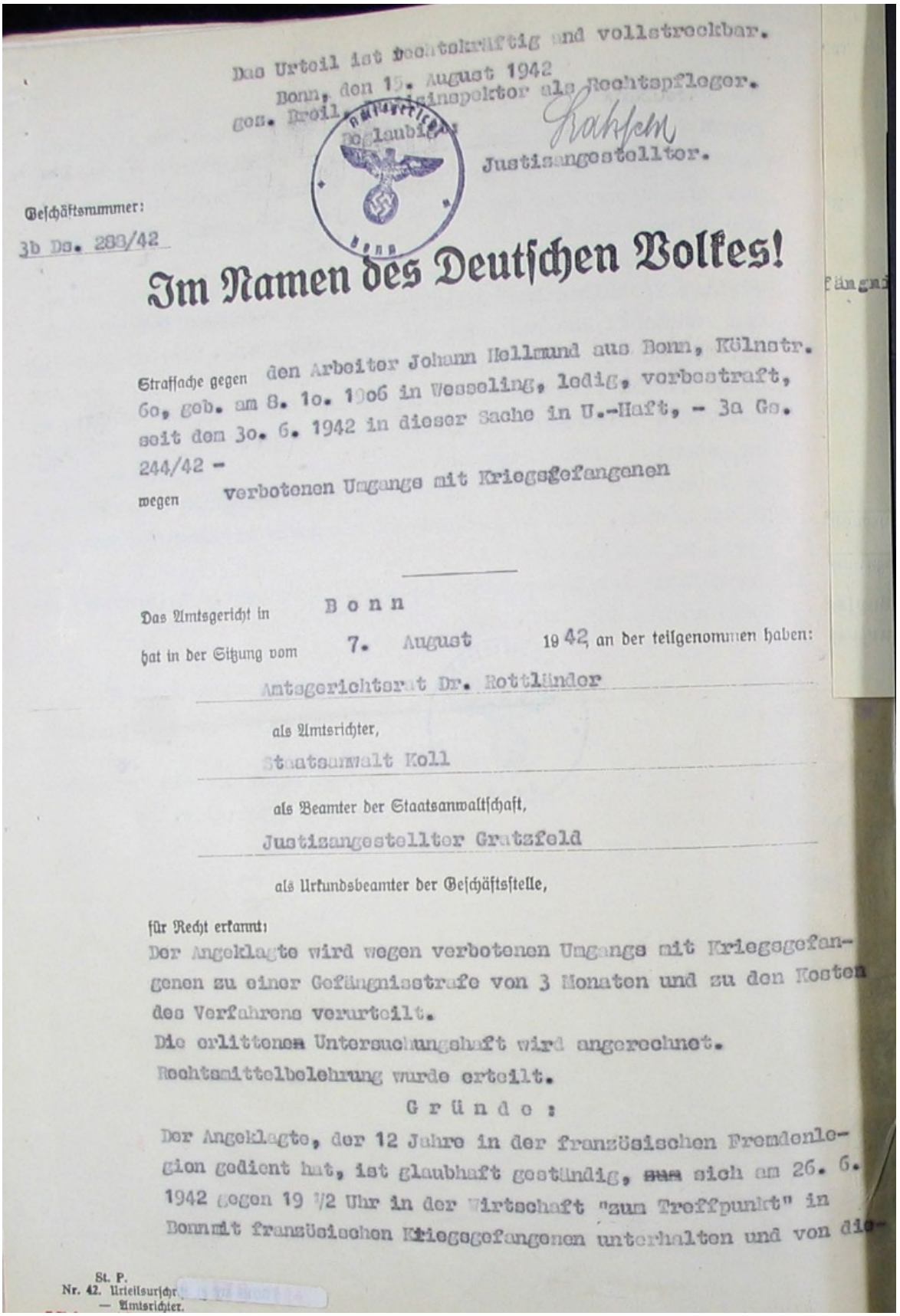

Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Bonn, den 15. August 1942
ges. Kroll, Justizinspektor als Rechtspfleger.
Beglaubigt:
Justizangestellter.

Geschäftsnummer:
3b Ds. 289/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Arbeiter Johann Hellmund aus Bonn, Kölnstr. 6a, geb. am 8. 1o. 1906 in Wesseling, ledig, vorbestraft, seit dem 3o. 6. 1942 in dieser Sache in U.-Haft, - 3a Gs. 244/42 -
wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen

Das Amtsgericht in Bonn
hat in der Sitzung vom 7. August 1942 an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr. Rottländer
als Amtsrichter,

Staatsanwalt Koll
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Gratzfeld
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:
Der Angeklagte wird wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.
Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet.
Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

Gründe:

Der Angeklagte, der 12 Jahre in der französischen Fremdenlegion gedient hat, ist glaubhaft geständig, sich am 26. 6. 1942 gegen 19 1/2 Uhr in der Wirtschaft "zum Treffpunkt" in Bonn mit französischen Kriegsgefangenen unterhalten und von die-

St. P.
Nr. 42. Urteilsurschr.
— Amtsrichter.

Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 07. August 1942

sen eine Zigarette als Geschenk angenommen zuhaben. Er hat sämit gegen § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen verstossen u. war zu bestrafen.

Bei der Bemessung der Strafe war zu berücksichtigen, dass das unwürdige Verhalten des Angeklagten deshalb besondere Gefahren für die Wehrkraft des Deutschen Volkes in sich barg, als der Angeklagte, der durch seinen Eintritt in die Fremdenlegion sein Vaterland schon einmal verraten hatte, der französischen Sprache mächtig war und von den Franzosen möglicherweise in besonderem Masse für Spionagezwecke hätte ausgenutzt werden können. Dem Angeklagten musste durch eine fühlbare Freiheitsstrafe eindringlich vor Augen geführt werden, dass er jegliche Fühlungnahme mit französischen Gefangenen zu unterlassen hat.

Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 60 StGB.; Kostenentscheidung nach § 465 StPO.

Amtsgericht Bonn

gez. Dr. Rottländer, Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Kahlen

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

30.1.82 Karl Heinrich Roland – Gewohnheitsverbrecher – 1942

Gefährlicher Ein- und Ausbrecher gesucht

Der Berufsverbrecher Karl Heinrich Roland, geboren am 10. April 1912 in Neustadt, ist in der Nacht zum 24. April 1941 aus der Bonner Strafanstalt entwichen. Schon im vorigen Jahre wurde er von der Kriminalpolizei Bonn wegen verschiedener Einbrüche festgenommen. Damals hielt Roland sich unter falschem Namen in Bonn auf, jedoch gelang es, seine richtigen Personalien festzustellen. Am 24. April gegen 5 Uhr hat Roland in einer Brotfabrik in Beuel einen Kraftwagen erbrochen und daraus einen blauen Arbeitsanzug, eine sogenannte Kombination, gestohlen. Er hat sich sogleich umgezogen und ist in diesem Anzug gesehen worden. Weiter hat Roland die Steuerkarte und den Zulassungsschein für den Kraftwagen I. Z. 21 969, ausgestellt auf Hans Troullier, Germania-Brotfabrik Beuel, einen Tankausweis auf 150 Kg Dieselöl und ein Herrenhalbballonrad gestohlen.

Beschreibung:

1,78 m groß, blaue Augen, kleiner Mund, Zähne oben links schadhaft, blondes Haar, blaue Kombination (Arbeitsanzug), darunter rot und braun gestrickter Pullover.

Bericht Bonner General-Anzeiger vom 26.04.1941

Gefährlicher Ein- und Ausbrecher zum Tode verurteilt

Das Kölner Sondergericht verurteilte am Freitag den 30 Jahre alten Karl Roland aus Neustadt a. d. Weinstraße als gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum Tode und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Roland war ein unglaublich gerissener Ein- und Ausbrecher und Hochstapler, der seit 1934 zehnmal wegen schweren Diebstahls, Betrügereien und Urkundenfälschung mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft war. Im Juni 1939 saß Roland in der Strafanstalt Oldenburg eine längere Freiheitsstrafe ab, brach aber hier aus und begab sich nach Bonn. Hier verübte er unter dem Namen Kremer mehrere Betrügereien, erschlich sich bei den Behörden verschiedene Ausweise und machte sich auch verschiedener Diebstähle und einer Urkundenfälschung schuldig. Roland begab sich später nach Castrop-Rauxel, wo er bald festgenommen wurde. Am 25. April 1941 gelang ihm ein zweiter Ausbruch aus dem Gefängnis, worauf er in die Pfalz floh, wo er am 04. Mai des gleichen Jahres zu Enkenbach auf Grund eines Steck-

briefes erneut hinter Schloss und Riegel kam. In der folgenden Nacht brach er wieder aus und setzte die Ausräuberung eines unbewohnten Landhauses, in das er schon einige Tage vorher eingebrochen war, fort. Am 24. Mai kam die Polizei jedoch wieder auf die Spur dieses Schwerverbrechers und setzte ihn endgültig hinter Schloss und Riegel.

Bericht Honnefer Volkszeitung vom 07.02.1942

Gewohnheitsverbrecher hingerichtet

Am 10. April 1942 ist der am 10. April 1912 in Neustadt a. d. Weinstraße geborene Karl Roland hingerichtet worden, den das Sondergericht in Köln als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling zum Tode verurteilt hat. Roland, ein oft und schwer bestrafter Dieb, Betrüger und Fälscher, brach wiederholt aus der Haft aus und verübte unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse wieder zahlreiche Diebstähle und Betrügereien.

Bericht Kölnische Zeitung vom 10.04.1942

30.1.83 **Valentin Kader und Walter Schneider, Verdunklungseinbrecher, 09.10.1942**
Verdunklungseinbrüche in Bonn vor dem Kölner Sondergericht

Volksschädlinge werden zu zwei und drei Jahren Zuchthaus verurteilt

Vor dem Kölner Sondergericht hatten sich wegen zweier Einbrüche unter Ausnutzung der Verdunkelung der 18jährige Valentin Kader und der 22jährige Walter Schneider, beide aus Bonn, zu verantworten. Letzterer hatte auf diesem Gebiete schon allerhand Erfahrungen, denn er war bereits viermal vorbestraft, das letzte Mal wegen sechs schwerer Diebstähle mit 1 ½ Jahren Gefängnis, die er erst Ende März dieses Jahres verbüßt hatte. Das Vorstrafenregister des Jüngeren war zwar noch unbeschrieben, doch hatte auch er bereits einmal vom Jugendgericht verwarnt werden müssen. Bis Juni 1942 hatte er bei einem Metzgermeister in Bonn gelernt, hatte sich dort auch schon allerlei Diebstähle von Fleischwaren zuschulden kommen lassen, die aber nicht angezeigt worden waren, und hatte im Juni dieses Jahres kurzerhand seine Lehrstelle verlassen, um herumzubummeln. Die beiden Herumtreiber hatten sich im Juni kennen gelernt. Als sie am Abend des 7. Juli in der Dunkelheit an der früheren Lehrstelle des Kader vorbei kamen, machte dieser den Vorschlag, bei seinem früheren Meister einzubrechen, da er mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut sei. Schneider war sofort damit einverstanden, überkletterte eine 2 ½ Meter hohe Hofmauer, öffnete dem Jüngeren das Hoftor, und beide begaben sich, von letzterem geführt, in die Räucherkammer, aus der sie zwei Speckseiten im Gewicht von 3 kg mitgehen ließen.

Vor Verlassen des Tatortes stahl Kader noch von einem Garderobeständer eine Handtasche mit 60 Mark Inhalt. Draußen zeigte er seinem Komplizen ein Bild, das er ebenfalls in der Tasche gefunden hatte, verschwieg ihm aber die 60 Mark, die er für sich behielt.

Bald darauf kamen sie, gegen 01:30 Uhr früh, an einer Wirtschaft vorbei, in der beide gelegentlich verkehrt hatten. Wieder war es Kader, der sofort eine neue Tat vorschlug, weil er wusste, dass ein Schiebefenster von innen nicht verriegelt wurde. Beide hoben das Fenster hoch und kletterten in das Lokal, wo sie aus einer unverschlossenen Lade eine Brieftasche mit 500 Mark Bargeld, Lebensmittelkarten, 100 Pakete Zigaretten und eine Aktentasche, in der sie die Zigaretten verpackten, mitge-

hen ließen. Jeder der beiden Einbrecher erhielt 250 Mark, den größten Teil der Zigarette behielt aber Kader für sich.

Wenige Tage nach der Tat schon wurde zuerst Kader festgenommen, weil auf ihn sofort aufgrund seiner früheren Unehrlichkeiten der Verdacht des Einbruchs in der Metzgerei gefallen war. Nach einigem Hin Und Her gab er beide Einbrüche zu und nannte auch seinen Komplizen. Dieser versuchte zunächst zu bestreiten, bekannte aber schließlich auch Farbe, als man ihm das Geständnis des Jüngeren vorhielt.

Das Sondergericht konnte in den beiden jugendlichen Verbrechern nur typische Volksschädlinge sehen, denn die Taten waren unter Ausnutzung der Verdunkelung und in einer Art ausgeführt worden, wie man sie im Allgemeinen nur bei routinierten Verbrechern findet. Trotz der Jugend beider Angeklagter musste deshalb auf empfindliche Zuchthausstrafen erkannt werden, die allein noch geeignet schienen, diese jungen Burschen bei Zeiten auf einen besseren Weg zu bringen. Kader erhielt deshalb wegen Verbrechens gegen Paragraph 2 der Volksschädlingsverordnung in Tateinheit mit zwei Einbrüchen unter Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen 2 Jahre Zuchthaus. Schneider, bei dem erschwerend seine Vorstrafen ins Gewicht fielen, 3 Jahre Zuchthaus, außerdem wurden beiden Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Bonner General-Anzeiger vom 09.10.1942

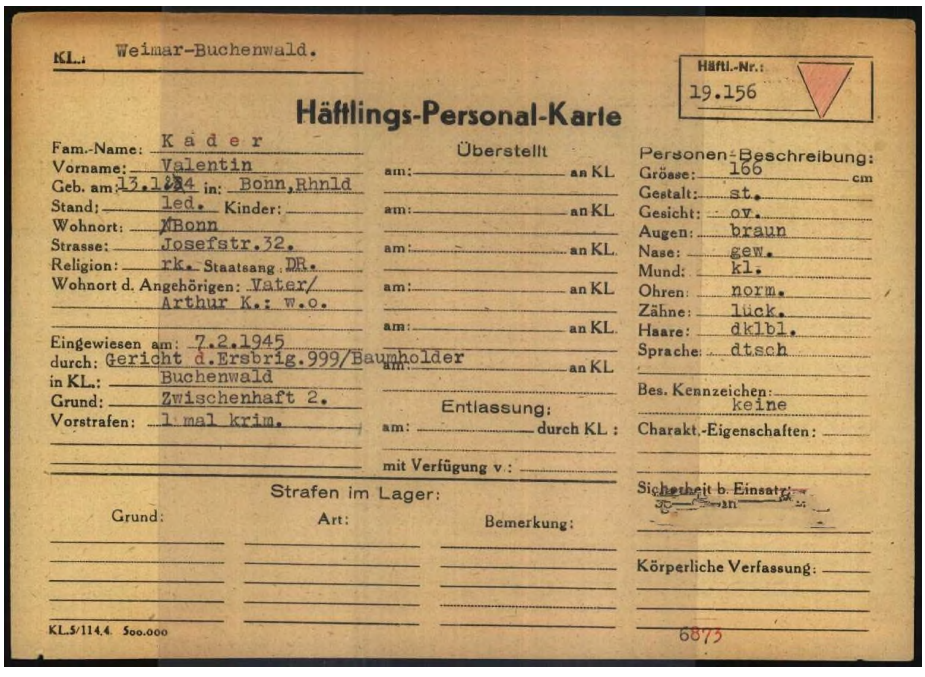

KL.: Weimar-Buchenwald.

Häftl.-Nr.: 19.156

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: K a d e r
Vorname: Valentin
Geb. am: 13.1.24 in: Bonn,Rhnld
Stand: led. Kinder:
Wohnort: Bonn
Strasse: Josefstr.32.
Religion: rk. Staatsang.: DR.
Wohnort d. Angehörigen: Vater/ Arthur K.: w.o.

Eingewiesen am: 7.2.1945
durch: Gericht d.Ersbrig.999/Baumholder
in KL.: Buchenwald
Grund: Zwischenhaft 2.
Vorstrafen: 1 mal krim.

Überstellt
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.
am: ____ an KL.

Entlassung:
am: ____ durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:

Grund:	Art:	Bemerkung:

Personen-Beschreibung:
Grösse: 166 cm
Gestalt: st.
Gesicht: ov.
Augen: braun
Nase: gew.
Mund: kl.
Ohren: norm.
Zähne: lück.
Haare: dklbl.
Sprache: dtsch

Bes. Kennzeichen: keine
Charakt.-Eigenschaften:
Sicherheit b. Einsatz:
Körperliche Verfassung:

KL.5/114.4. 500.000
6873

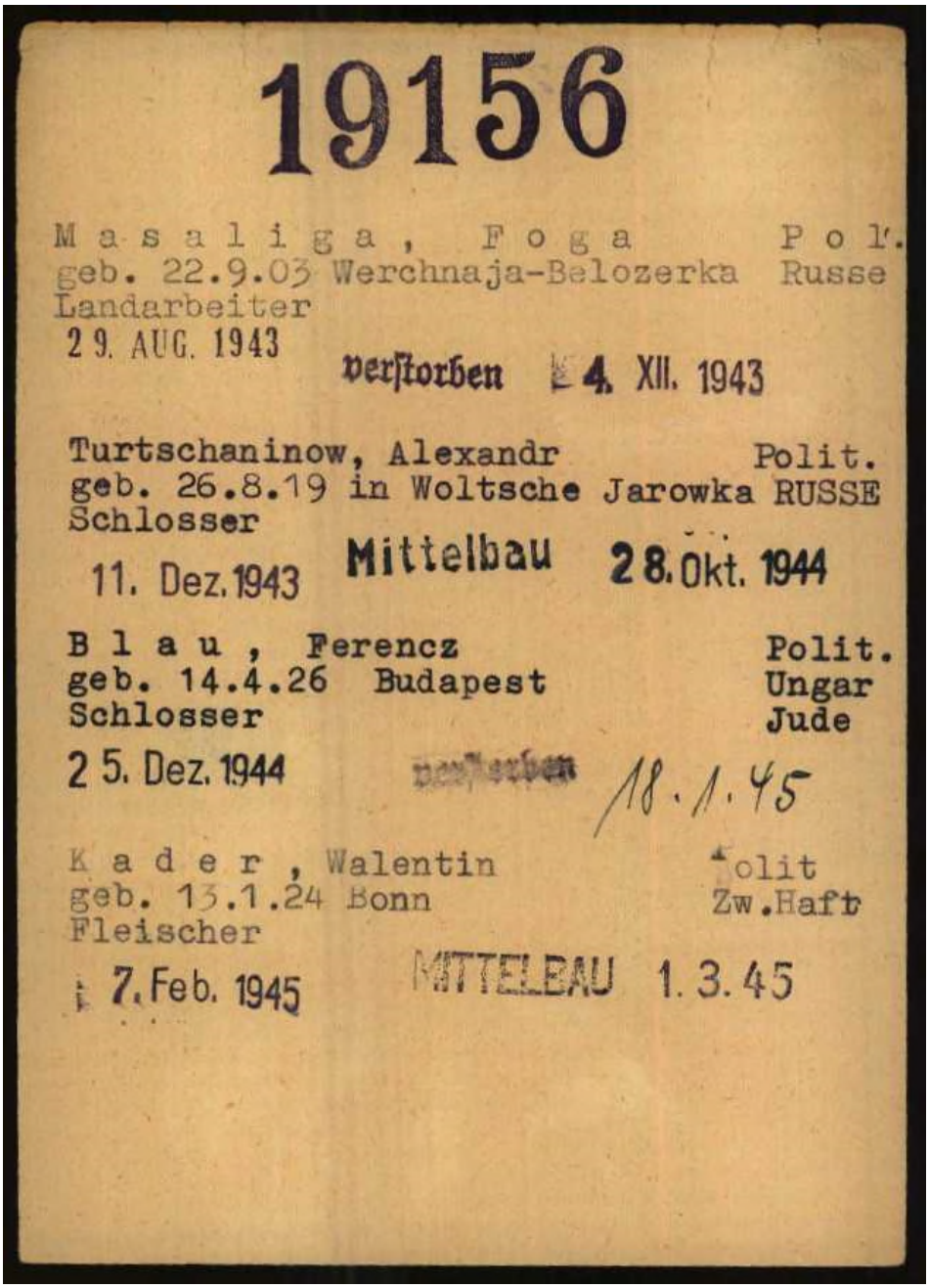

19156

Masaliga, Foga Pol.
geb. 22.9.03 Werchnaja-Belozerka Russe
Landarbeiter
29. AUG. 1943 verstorben 4. XII. 1943

Turtschaninow, Alexandr Polit.
geb. 26.8.19 in Woltsche Jarowka RUSSE
Schlosser
11. Dez. 1943 Mittelbau 28. Okt. 1944

Blau, Ferencz Polit.
geb. 14.4.26 Budapest Ungar
Schlosser Jude
25. Dez. 1944 verstorben 18.1.45

Kader, Walentin Polit
geb. 13.1.24 Bonn Zw.Haft
Fleischer
7. Feb. 1945 MITTELBAU 1.3.45

Nach Verbüßung der Zuchthausstrafe wurde Kader zum Wehrdienst eingezogen. Dort entfernte er sich unerlaubt von der Truppe und wurde am 17.11.1944 festgenommen und am 07.02.1945 zum Konzentrationslager Weimar-Buchenwald übergeführt.

30.1.84 **Friedrich Fidasegef, Jagdvergehen und verbotener Waffenbesitz, 31.10.1942**

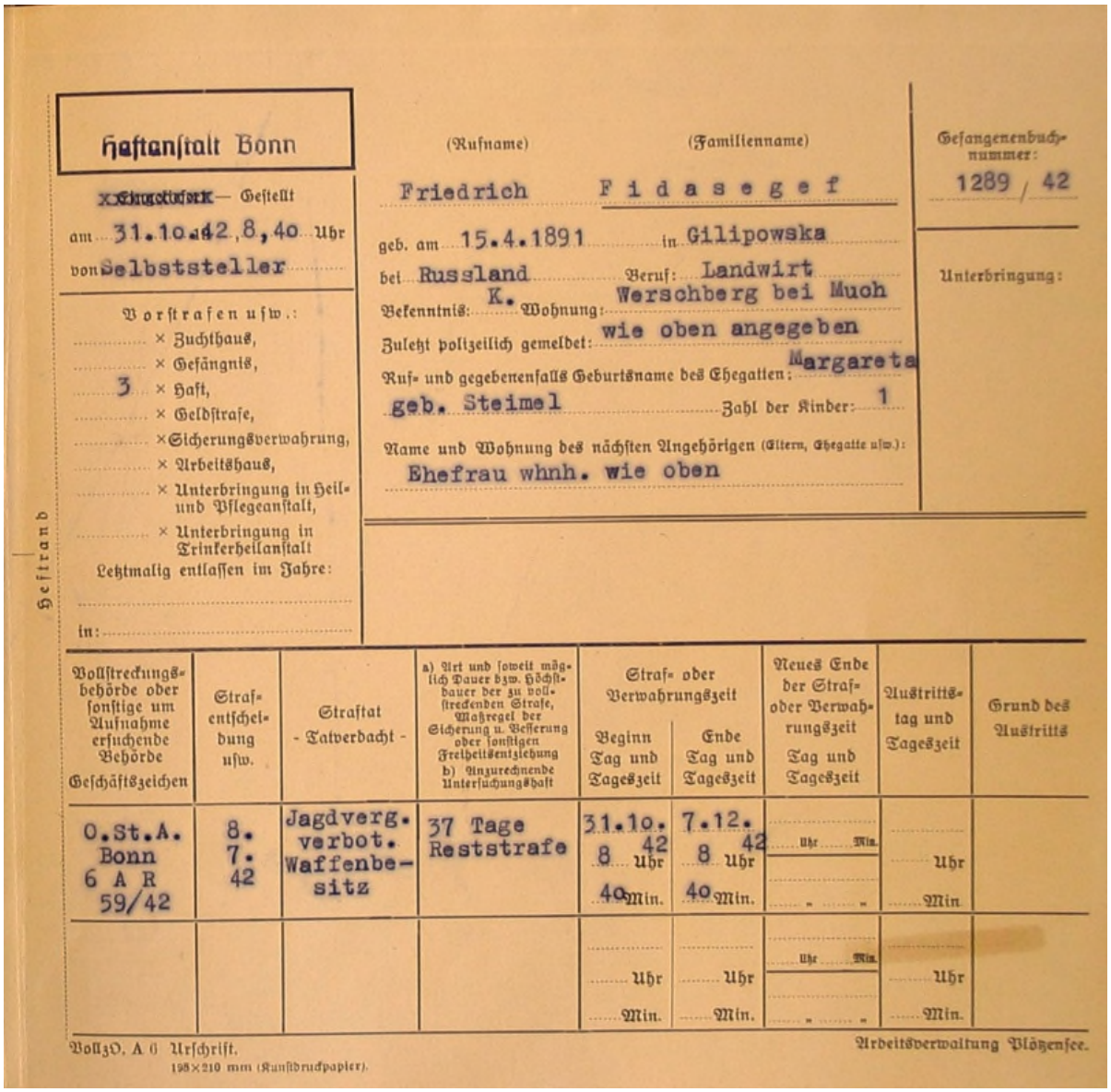

Haftanstalt Bonn

— Gestellt
am 31.10.42, 8,40 Uhr
von Selbststeller

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
3 × Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Friedrich (Familienname) F i d a s e g e f
Gefangenenbuchnummer: 1289 / 42
geb. am 15.4.1891 in Gilipowska
bei Russland Beruf: Landwirt
Bekenntnis: K. Wohnung: Werschberg bei Much
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Margareta
geb. Steimel Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau whnh. wie oben
Unterbringung:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
O.St.A. Bonn 6 A R 59/42	8. 7. 42	Jagdverg. verbot. Waffenbesitz	37 Tage Reststrafe	31.10. 42 8 Uhr 40 Min.	7.12. 42 8 Uhr 40 Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 6 Urschrift. 195×210 mm (Kunstdruckpapier). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Schreibweise des Namens differiert (Gefangenenkarte Fidasegef und Urteil Fidasejef)

Friedrich Fidasegef (Fidasejef) wurde wegen

a) Schweren Jagdvergehen,
b) Verbotswidrigen Besitzes von Jagdgerät zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten und zwei Wochen Gefängnis kostenfällig verurteilt.

Die Beschlagnahmten zwei Büchsen und Jagdgeräte (1 Paket Schwarzpulver, 1 Paket Schrotkörner und einige Zündhütchen zum Anfertigen von Patronen, 1 Fangeisen (Schwanenhals) 2 Fangeisen (Tellereisen) und vier Dachsfelle wurden eingezogen.

Nachstehend das Originalurteil vom 30. Juni 1941

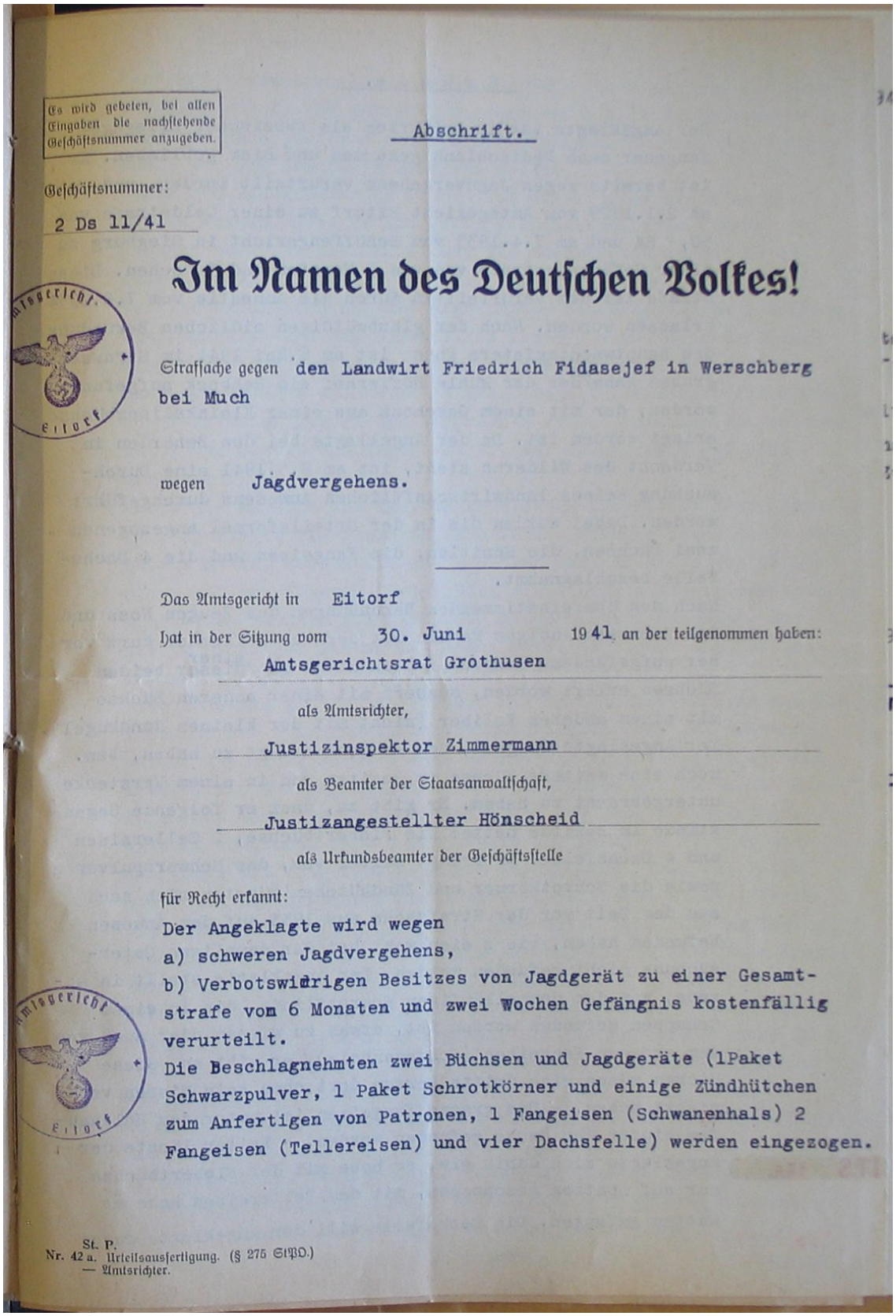

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Abschrift.

Geschäftsnummer:

2 Ds 11/41

Im Namen des Deutschen Volkes!

Amtsgericht Eitorf

Strafsache gegen den Landwirt Friedrich Fidasejef in Werschberg bei Much

wegen Jagdvergehens.

Das Amtsgericht in Eitorf

hat in der Sitzung vom 30. Juni 1941 an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Grothusen

als Amtsrichter,

Justizinspektor Zimmermann

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Hönscheid

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen
a) schweren Jagdvergehens,
b) Verbotswidrigen Besitzes von Jagdgerät zu einer Gesamtstrafe vom 6 Monaten und zwei Wochen Gefängnis kostenfällig verurteilt.
Die Beschlagnehmten zwei Büchsen und Jagdgeräte (1Paket Schwarzpulver, 1 Paket Schrotkörner und einige Zündhütchen zum Anfertigen von Patronen, 1 Fangeisen (Schwanenhals) 2 Fangeisen (Tellereisen) und vier Dachsfelle) werden eingezogen.

Amtsgericht Eitorf

St. P.
Nr. 42 a. Urteilsausfertigung. (§ 275 StPO.)
— Amtsrichter.

G r ü n d e.

Der Angeklagte ist im Weltkrieg als russischer Kriegsgefangener nach Deutschland gekommen und hier geblieben. Er ist bereits wegen Jagdvergehens verurteilt worden, und zwar am 2.1.1929 vom Amtsgericht Eitorf zu einer Geldstrafe von 50,- RM und am 7.4.1933 vom Schöffengericht in Siegburg zu einer Gefängnisstrafe von von 3 Monaten und 3 Wochen. Diese Strafe ist dem Verurteilten durch die Amnestie vom 7.8.1934 erlassen worden. Nach der glaubwürdigen eidlichen Bekundung des Hauptwachtmeisters Noss ist am 6.Mai 1941 im Strassengraben nahe an der der Mühle Höfferhof ein Rehbock aufgefunden worden, der mit einem Geschoss aus einer Kleinkaliberbüchse erlegt worden ist. Da der Angeklagte bei den Behörden im Verdacht des Wilderns steht, ist am 8.5.1941 eine Durchsuchung seines landwirtschaftlichen Anwesens durchgeführt worden. Dabei wurden die in der Urteilsformel angezogenen zwei Büchsen, die Munition, die Fangeisen und die 4 Dachsfelle beschlagnahmt.

Nach den übereinstimmenden Bekundungen des Zeugen Noss und des Sachverständigen Martin ist der bei Höfferhof kurz vorher aufgefundene Rehbock jedoch nicht mit einer dieser beiden Büchsen erlegt worden, sondern mit einer anderen Büchse mit einem anderen Kaliber (nicht mit der kleinen Rundkugel). Der Angeklagte leugnet, den Rehbock erlegt gu haben, bzw. noch eine weitere Büchse im Besitze und in einem Verstecke untergebracht zu haben. Er gibt zu, dass er folgende Gegenstände im Besitze hatte: Die Flobertbüchse, 2 Tellereisen und 4 Dachsfelle. Er bringt weiter vor, das Schwarzpulver sowie die Schrptkörner und Zündhütchen müssten sich noch aus der Zeit vor der Strafsache aus 1933 auf dem Anwesen befunden haben, sie s eien wohl bei der damaligen Untersuchung nicht gefunden worden. Der Angeklagte stellt in Abrede, von der doppelläufigen Schrotflinte, die in einem Schuppen gefunden worden ist, etwas zu wissen,oder auch von dem grossen Fangeisen (Schwanenhals), er gibt an, diese Sachen müsse eine dritte Person dort ohne sein Wissen versteckt haben. - Das grosse Fangeisen ist unter dem Holzhaufen hinter dem Hause gefunden worden. - Weiter lässte der Angeklagte sich dahin ein, er habe mit der Flobertbüchse nur auf Spatzen geschossen, mit dem Tellereisen habe er Ratten gefangen. Die Dachsfelle will der Angeklagte durch

ITS 156

Kauf bzw. Tausch erworben haben. Er habe eines in Bonn vor etwa 3 Jahren für 3,- RM gekauft, die anderen 3 Dachsfelle habe er etwa im Jahre 1922 von einem Manne erhalten für Brot und Weizenmehl, der auf dem Dorfe hamstern wollte.
Wegen des Schussbefundes konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass er den gefundenen Rehbock erlegt habe. Im übrigen aber ist die Einlassung des Angeklagten durch die Beweisuafnahme wirderlegt worden. Durch die beiden Vorstrafen in Verbindung mit den bei dem Angeklagten beschlagnahmten 2 Büchsen, dem Jagdgerät und den Dachsfellen ist erwiesen, dass der Angeklagte als ein typischer Wilderer anzusehen ist, er hat einen Hang zum Wildern und betätigt auch diese Leidenschaft.Auf Grund der Vorstrafen gehört der Angeklagte zu den Personen,bei welchen schon der Besitz von Jagdgerät pp. auf Grund des § 296 StGB strafbar ist.
Durch die Aussage des Hauptwachtmeisters Noss steht fest, dass der Angeklagte die Flobertbüchse in der Scheune unter Stroh versteckt hatte, sodass sie gut greifbar war. Er hatte ein Tellereisen auf dem Anwesen in der Nähe eines Loches fängig aufgestellt. Die beiden Büchsen sind nach der gutachtlichen Äusserung des Sachverständigen Martin mit Maschinenöl geölt und zum Schusse verwendbar. Aus der Flobertbüchse ist in der letzten Zeit vor der Beschlagnahme geschossen worden, wie der Sachverständige aus dem Zustande des Reinigungspolsters geschlossen hat. Das Schwarzpulver ist nicht so alt, dass es aus der Zeit vor 1933 stammen könnte, wie der Angeklagte vorbringt. Weiter ist durch die Aussagen des Sachverständigen Martin und des Zeugen Revierjäger Witdorf erwiesen, dass 2 Dachsfelle Spuren davon zeigen, dass die Tiere mit Fangeisen gefangen worden sind. Zwei der Felle sind nach der Bekundung des Zeugen Witdorf etwa 2 bis 4 Jahre alt, nur ein einziges Fell kann noch älter sein. Das am besten erhaltene Fell stammt vom letzten Herbst oder Winter.Auch dieses Fell kann nicht von einem Händler in Bonn für 3,- RM gekauft worden sein, da etwa 7 bis 10 RM für ein Rohfell an den Jäger gezahlt werden, sodass naturgemäss der Verkaufspreis eines Händlers noch höher liegt. Dieses Tier ist im übrigen durch Schrotschuss erlegt worden.
Demgemäss ist der Angeklagte überführt, in nicht rechtsverjährter Zeit in Werschberg
1. fortgesetzt handelnd unter Veletzung fremden Jagdrechtes dem Wilde nachgestellt zu haben, und zwar gewohnheitsmässig, sowie auch Dachse gefangen zu haben unter Benutzung von Tellereisen, also in nicht waidmännischer Weise;

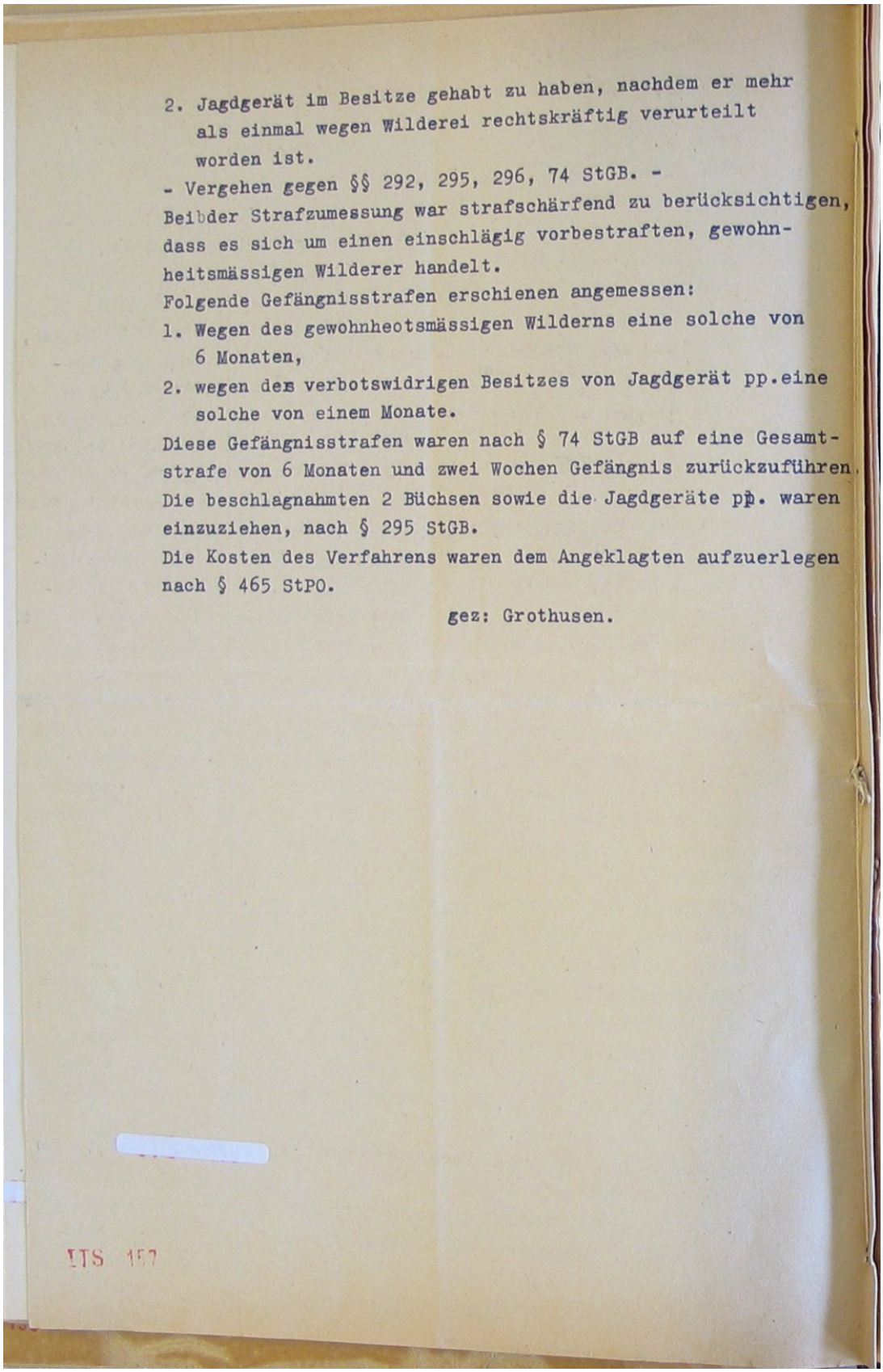

2. Jagdgerät im Besitze gehabt zu haben, nachdem er mehr als einmal wegen Wilderei rechtskräftig verurteilt worden ist.

- Vergehen gegen §§ 292, 295, 296, 74 StGB. -

Beibder Strafzumessung war strafschärfend zu berücksichtigen, dass es sich um einen einschlägig vorbestraften, gewohnheitsmässigen Wilderer handelt.

Folgende Gefängnisstrafen erschienen angemessen:

1. Wegen des gewohnheotsmässigen Wilderns eine solche von 6 Monaten,
2. wegen des verbotswidrigen Besitzes von Jagdgerät pp.eine solche von einem Monate.

Diese Gefängnisstrafen waren nach § 74 StGB auf eine Gesamtstrafe von 6 Monaten und zwei Wochen Gefängnis zurückzuführen.

Die beschlagnahmten 2 Büchsen sowie die Jagdgeräte pp. waren einzuziehen, nach § 295 StGB.

Die Kosten des Verfahrens waren dem Angeklagten aufzuerlegen nach § 465 StPO.

gez: Grothusen.

ITS 157

30.1.85 **Karl Küpper zur Sicherungsverwahrung verurteilt 25.11.1942**
Betrüger aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen

Das Reichsgericht hat die von dem Angeklagten Karl Küpper aus Bonn gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 03. August 1942 eingelegte Revision als unbegründet verworfen. Damit ist der 43 Jahre alte Beschwerdeführer als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Rückfallbetruges zu drei Jahren Zuchthaus, 150 Mark Geldstrafe, drei Jahren Ehrenrechtsverlust und zur Sicherungsverwahrung rechtskräftig verurteilt.

Der wegen Diebstahls und Betruges nicht weniger als 21mal vorbestrafte Angeklagte hatte am 16. Juni 1940 eine dreijährige Zuchthausstrafe verbüßt. Obwohl er sogleich einen Arbeitsplatz mit auskömmlichem Verdienst fand, verließ er diesen schon sehr bald wieder, indem er einen Betriebsunfall vortäuschte. In Wirklichkeit war ihm aber nur darum zu tun, auf Kosten der Krankenkasse leben zu können und sich vor allem in den Besitz von Rauschgiften zu bringen. Durch Erschwindeln mehrerer Krankenscheine gelang ihm dieses Manöver auch. Das Landgericht machte jetzt unter dieses verpfuschte Leben einen Schlussstrich und ordnete gegen den Unverbesserlichen nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Unterbringung in Sicherungsverwahrung an.

Bonner General-Anzeiger vom 25.11.1942

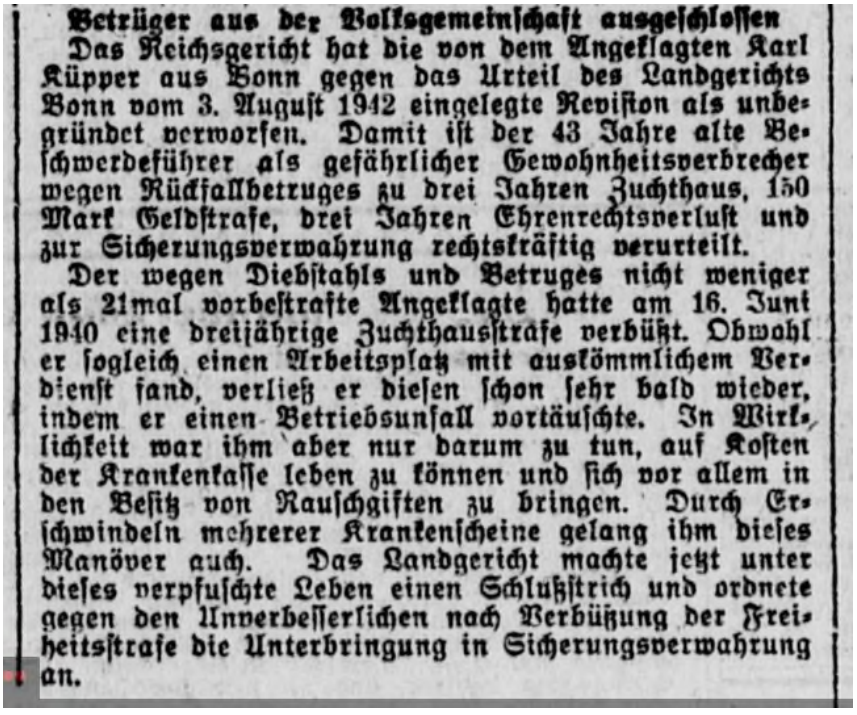

Betrüger aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen

Das Reichsgericht hat die von dem Angeklagten Karl Küpper aus Bonn gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 3. August 1942 eingelegte Revision als unbegründet verworfen. Damit ist der 43 Jahre alte Beschwerdeführer als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Rückfallbetruges zu drei Jahren Zuchthaus, 150 Mark Geldstrafe, drei Jahren Ehrenrechtsverlust und zur Sicherungsverwahrung rechtskräftig verurteilt.

Der wegen Diebstahls und Betruges nicht weniger als 21mal vorbestrafte Angeklagte hatte am 16. Juni 1940 eine dreijährige Zuchthausstrafe verbüßt. Obwohl er sogleich einen Arbeitsplatz mit auskömmlichem Verdienst fand, verließ er diesen schon sehr bald wieder, indem er einen Betriebsunfall vortäuschte. In Wirklichkeit war ihm aber nur darum zu tun, auf Kosten der Krankenkasse leben zu können und sich vor allem in den Besitz von Rauschgiften zu bringen. Durch Erschwindeln mehrerer Krankenscheine gelang ihm dieses Manöver auch. Das Landgericht machte jetzt unter dieses verpfuschte Leben einen Schlußstrich und ordnete gegen den Unverbesserlichen nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Unterbringung in Sicherungsverwahrung an.

Zur Verbüßung der Zuchthausstrafe wurde Küpper in das Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen eingeliefert und nach Verbüßung der Haftstrafe in die Sicherungsverwahrung in das KL Weimar – Buchenwald übergeführt.

Hier starb er am 09.04.1943.

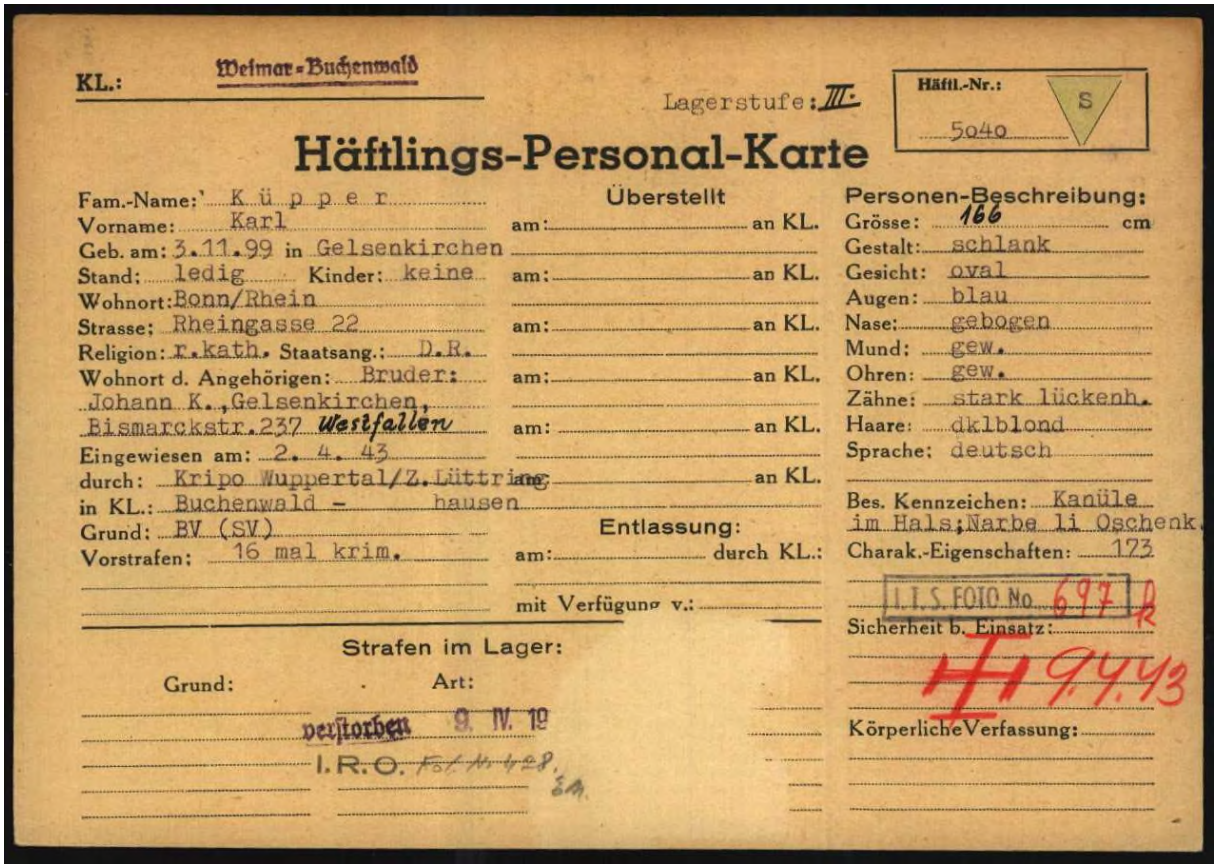

KL.: Weimar-Buchenwald

Lagerstufe: III

Häftl.-Nr.: 5040 S

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Küpper
Vorname: Karl
Geb. am: 3.11.99 in Gelsenkirchen
Stand: ledig Kinder: keine
Wohnort: Bonn/Rhein
Strasse: Rheingasse 22
Religion: r.kath. Staatsang.: D.R.
Wohnort d. Angehörigen: Bruder: Johann K., Gelsenkirchen, Bismarckstr.237 Westfalen
Eingewiesen am: 2. 4. 43
durch: Kripo Wuppertal/Z. Lüttringhausen
in KL.: Buchenwald –
Grund: BV (SV)
Vorstrafen: 16 mal krim.

Überstellt
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.

Entlassung:
am: ... durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:
Grund: Art:
verstorben 9. IV. 19
I.R.O.

Personen-Beschreibung:
Grösse: 166 cm
Gestalt: schlank
Gesicht: oval
Augen: blau
Nase: gebogen
Mund: gew.
Ohren: gew.
Zähne: stark lückenh.
Haare: dklblond
Sprache: deutsch
Bes. Kennzeichen: Kanüle im Hals; Narbe li Oschenk.
Charak.-Eigenschaften: 123
I.T.S. FOTO No. 697
Sicherheit b. Einsatz:
9.4.43
Körperliche Verfassung:

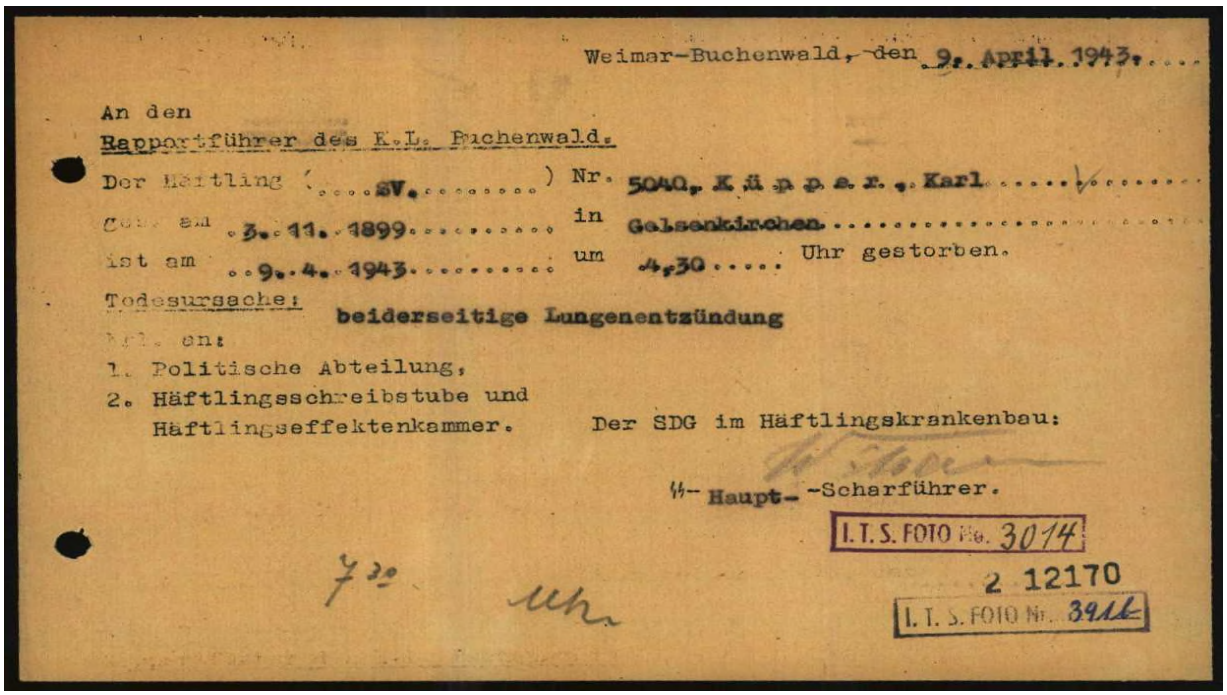

Weimar-Buchenwald, den 9. April 1943.

An den
Rapportführer des K.L. Buchenwald.

Der Häftling (SV.) Nr. 5040, Küpper, Karl
geb. am 3.11.1899 in Gelsenkirchen
ist am 9.4.1943 um 4,30 Uhr gestorben.

Todesursache: beiderseitige Lungenentzündung

Meldung an:
1. Politische Abteilung,
2. Häftlingsschreibstube und Häftlingseffektenkammer.

Der SDG im Häftlingskrankenbau:
-Haupt- -Scharführer.

I.T.S. FOTO No. 3014
2 12170
I.T.S. FOTO No. 3916

30.1.86 **Johann Kniffler, Aktion gegen „Asoziale“, 15.01.1943**

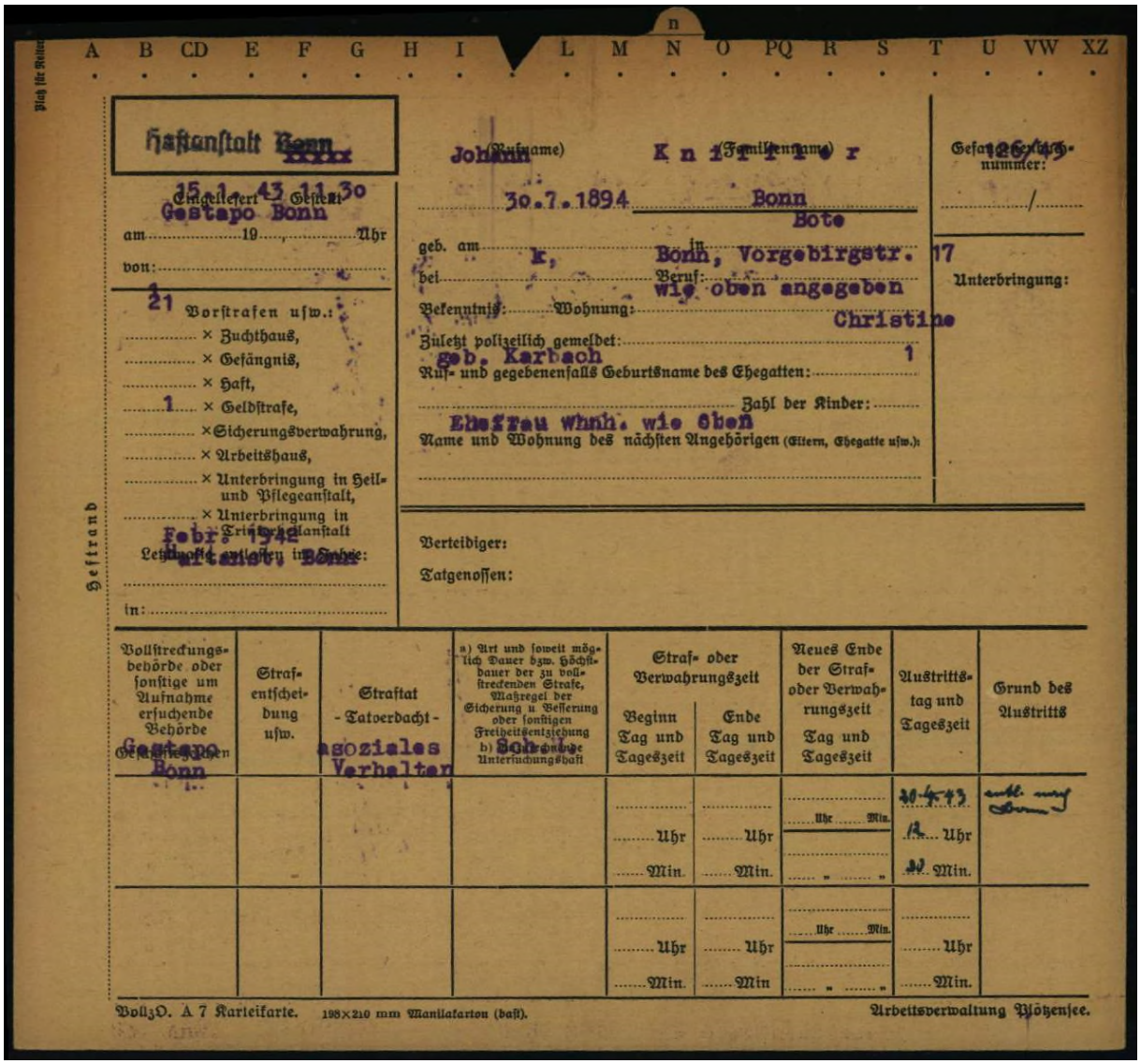

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert 15.1.43 11.30 Gestapo Bonn

am ..... 19 ..... Uhr

von: .....

Vorstrafen usw.: 21

..... × Zuchthaus,

..... × Gefängnis,

..... × Haft,

1 × Geldstrafe,

..... × Sicherungsverwahrung,

..... × Arbeitshaus,

..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,

..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: Febr. 1942 Haftanst. Bonn

in: .....

Johann (Rufname) Kniffler (Familienname)

30.7.1894 Bonn

geb. am ..... in Bote

bei k, Bonn, Vorgebirgstr. 17

Beruf: wie oben angegeben

Bekenntnis: ..... Wohnung: Christine

Zuletzt polizeilich gemeldet: geb. Karbach

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: 1

Zahl der Kinder: .....

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau Whnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 126/43 ...../.....

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Gefangenenbuchen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn		asoziales Verhalten		..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min. ..... „ ..... „	20.4.43 12 Uhr 30 Min.	entl. nach Bonn
				..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min	..... Uhr ..... Min. ..... „ ..... „	..... Uhr ..... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Johann Kniffler Haftanstalt Bonn vom 15.01.1943

Kniffler hatte laut Gefangenenkarteikarte 21 Vorstrafen. Letztmalig wurde er im April 1943 aus der Haftanstalt Bonn zu seiner Wohnanschrift (Bonn, Vorgebirgsstraße 17) entlassen.

Am 05.04.1944 wurde er in das KL Natzweiler übergeführt.

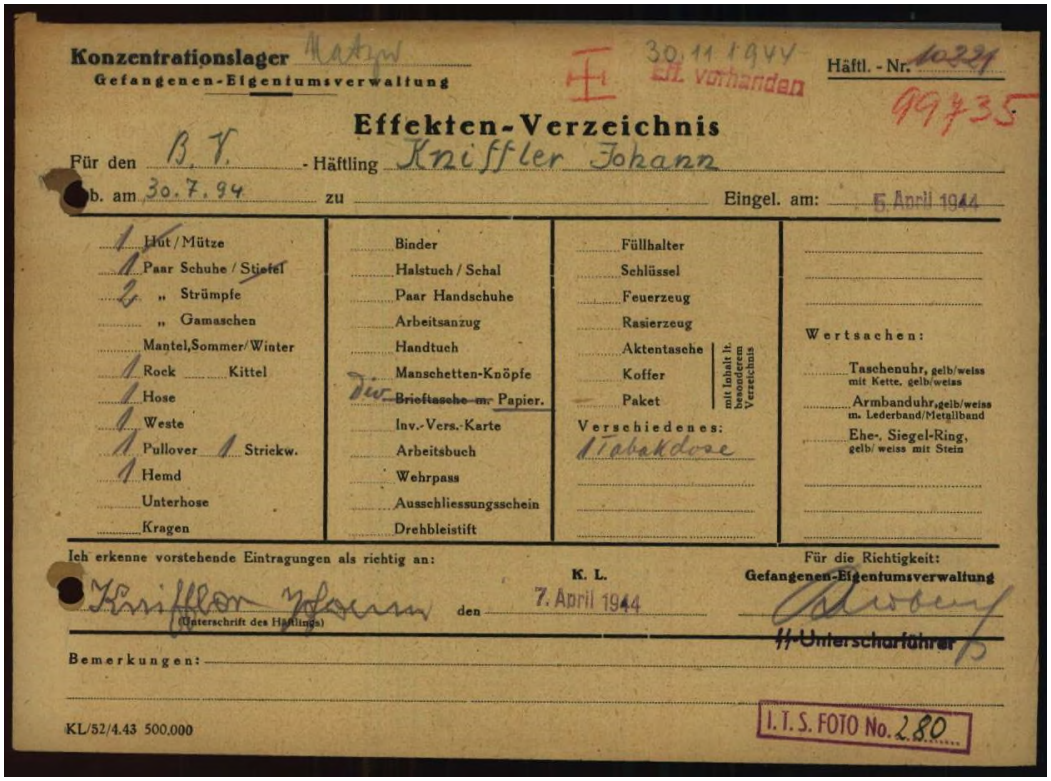

Konzentrationslager Natzw
Gefangenen-Eigentumsverwaltung

30.11.1944 Effekten vorhanden

Häftl.-Nr. 10221 / 99735

Effekten-Verzeichnis

Für den B. V. - Häftling Kniffler Johann

geb. am 30.7.94 zu _____ Eingel. am: 5. April 1944

1 Hut / Mütze	Binder	Füllhalter	
1 Paar Schuhe / Stiefel	Halstuch / Schal	Schlüssel	
2 „ Strümpfe	Paar Handschuhe	Feuerzeug	
„ Gamaschen	Arbeitsanzug	Rasierzeug	Wertsachen:
Mantel, Sommer/Winter	Handtuch	Aktentasche (mit Inhalt lt. beiliegendem Verzeichnis)	Taschenuhr, gelb/weiss mit Kette, gelb/weiss
1 Rock Kittel	Manschetten-Knöpfe	Koffer	Armbanduhr, gelb/weiss m. Lederband/Metallband
1 Hose	Brieftasche m. Papier.	Paket	Ehe-, Siegel-Ring, gelb/weiss mit Stein
1 Weste	Inv.-Vers.-Karte	Verschiedenes:	
1 Pullover 1 Strickw.	Arbeitsbuch	Tabakdose	
1 Hemd	Wehrpass		
Unterhose	Ausschliessungsschein		
Kragen	Drehbleistift		

Ich erkenne vorstehende Eintragungen als richtig an:
Kniffler Johann (Unterschrift des Häftlings) den 7. April 1944

K. L.
Für die Richtigkeit:
Gefangenen-Eigentumsverwaltung
[illegible] SS-Unterscharführer

Bemerkungen: _____

KL/52/4.43 500.000

I. T. S. FOTO No. 280

Seine Überführung in das KL Dachau erfolgte am 04.09.1944. Dort ist er am 30. November 1944 infolge Herz- und Kreislaufversagens verstorben.



Konzentrationslager Dachau
Häftlingskrankenbau

den 30. November 1944.

Abgang durch Tod!

4.9.44 v. Natzweiler

Gef. Art: PSV Name: Kniffler Johann Block: 30 Nr.: 99735

geboren: 30. 7. 94 zu Bonn Beruf: ?

Fam. Stand: ? Kinder: ? Relig.: ?-DR.

Wohnort: ?

Einweisende Dienststelle: Kripo Köln

Revieraufnahme: 20. Oktober 1944 Gestorben: 30. Nov. 44 um 6 Uhr 05 Min

Leichenschau: 30. November 1944 Zeit: 14. Uhr — Min

Diagnose: Enterocolitis

Todesursache: Versagen von Herz und Kreislauf bei Enterocolitis.

Der Lagerarzt

SS-Hauptsturmführer

KL./37/4.43 5oo.ooo

“Asoziale”, “Berufsverbrecherinnen” und “Berufsverbrecher”

Definition

Als „Asoziale“ bezeichneten die Nationalsozialisten gesellschaftliche Außenseiter oder wie sie es nannten „Gemeinschaftsfremde“. Dazu gehörten Wohnungslose, Umherziehende, Prostituierte, Menschen mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten, Trunksüchtige, Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Sinti und Roma, Homosexuelle, Kleinkriminelle und vorbestrafte Juden.

Als „Berufsverbrecher „oder „Gewohnheitsverbrecher“ wurden Menschen bezeichnet, die wegen kleinerer Delikte wie Einbruch, Diebstahl oder Hehlerei mehrfach vorbestraft waren.

Ein von der Norm abweichendes Verhalten wurde als gesellschafts- und staatsfeindlich deklariert. Soziale Not galt als Indiz für eine erbliche Minderwertigkeit, was bei diesen Menschen schon ab 1933 häufig zu Zwangssterilisationen mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ führte.

Da behauptet wurde, dass „Verbrechertum“ seine Wurzeln im „Asozialen“ habe und sich fortlaufend aus ihm ergänze, sollten Justiz, Gestapo und Kriminalpolizei dagegen vorgehen.

In den Konzentrationslagern

Spätestens ab 1938 bildeten die „Asozialen“ die größte Gruppe in den Konzentrationslagern. Man kennzeichnete sie mit einem schwarzen Winkel auf der Kleidung. Da sie sich in den Lagern nicht als Gruppe verstanden, gab es unter ihnen kaum Zusammenhalt. Zudem wurden sie von der Wachmannschaft besonders brutal behandelt. „Berufsverbrecher“ wurden mit einem grünen Winkel gekennzeichnet. Die meisten hatten vor ihrer Inhaftierung keine schweren Gewalttaten begangen. In der Häftlingshierarchie standen sie ganz unten und wiesen die höchste Sterblichkeitsrate auf.

Man weiß bis heute nicht, wie viele Menschen mit schwarzem und grünem Winkel bis 1945 in den Konzentrationslagern inhaftiert waren und gestorben sind. Man schätzt mehrere Zehntausend Männer und etwa 5000 Frauen.

30.1.87 **Christine Egly, Feldpostdiebin zum Tode verurteilt, 02.02.1943**

Feldpostdiebin zum Tode verurteilt

Sie vergriff sich auf dem Bonner Postamt in mindestens vierzig Fällen an Feldpostsendungen

Vor dem Kölner Sondergericht stand eine Angestellte der Reichspost, um sich wegen außergewöhnlich umfangreicher Diebstähle von Feldpostsendungen zu verantworten. Es handelte sich um die 52jährige unverheiratete Christine Egly aus Bonn, die seit 1929 beim Postamt in Bonn als Putzfrau angestellt war. Sie gab auf Befragen zu, häufig, wie alle Beamen und Angestellten der Postverwaltung, auf die besonderen Pflichten ihres Amtes hingewiesen, insbesondere des Öfteren mit den schweren Strafen bekanntgemacht worden zu sein, die gegen Beamte und Angestellte verhängt werden mussten, die sich an Feldpostsendungen vergriffen hatten.

Als man im Herbst vorigen Jahres in ihrer Dienstelle das Fehlen von Feldpostsendungen feststellte, fiel der Verdacht auf die Angeklagte, die den Schalter- und Sortierraum zu putzen hatte und dort öfters unbeaufsichtigt arbeitete. Man ließ sie deshalb beobachten, und am 1. Dezember bemerkte ein Beamter, wie sich die Angeklagte an dem Sortiertisch, auf dem eine Anzahl Feldpostsendungen lagen, zu schaffen machte, plötzlich ein Päckchen in ihr Staubtuch wickelte und es dann in den Putzeimer warf. Etwas später brachte sie noch ein zweites Päckchen in ihrer Schürzentasche unter. Sie wurde sofort festgenommen und gestand, außer diesen beiden Sendungen im Laufe der beiden letzten Wochen noch zwei weitere Feldpostsendungen gestohlen zu haben. Eine alsbald bei ihr vorgenommene Haussuchung förderte jedoch ein ganzes Warenlager und zum Teil auch aus dem Ausland stammende Sachen zu Tage, wie: Füllfederhalter, Drehbleistifte, Schokolade, Geldbörsen, Drops, Zigaretten, Tabak, Seife, Kaffee, Tee, Kakao usw., die erfahrungsgemäß den Inhalt von Feldpostsendungen bilden. Da erst gestand sie ein, bereits seit Juni vorigen Jahres fortgesetzt Feldpostsendungen gestohlen zu haben, deren Gesamtzahl sie auf etwa 40 Stück schätze. Sehr unwahrscheinlich klang ihre Behauptung, sie hätte bis jetzt von den gestohlenen Sachen nichts für sich verbraucht. Das, was man bei ihr gefunden habe, sei die ganze Ausbeute, die sie aufgestapelt habe, um sie ihrem Sohn im Feld zu senden. Da sich unter dem Gestohlenen Gut auch allerlei Lebens-

mittel befanden, konnte das Sondergericht dieser Einlassung keinen Glauben beimessen, sondern kam zu der Überzeugung, dass ihre Diebstähle erheblich umfangreicher waren als sie zugeben wollte.

Das Sondergericht sah die Angeklagte für überführt an, in mindestens 40 Fällen sich an Feldpostsendungen vergriffen zu haben und verurteilte sie antragsgemäß zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Auch wenn man der Angeklagten glauben wolle, so führte der Vorsitzende aus, dass sie sich im Wesentlichen aus Liebe zu ihrem im Felde stehenden Sohne vergangen habe, und wenn man auch weiter berücksichtigte, dass sie bisher unbestraft und von ihren Vorgesetzten sehr gut beurteilt sei, so müsse hier doch grundsätzlich die ganze Strenge des Gesetzes Anwendung finden. Oberster Grundsatz im Kriege müsse sein, die Volksgemeinschaft unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und das Band zwischen Front und Heimat zu stärken. Wer sich gegen dieses oberste Gesetz, dem wir alle unterworfen sind, vergeht, für den sei kein Platz mehr in der Volksgemeinschaft. Das verlange das harte, aber unerbittliche Gesetz des Krieges.

Bonner General-Anzeiger vom 02.02.1943

Hinweis:

Aufgrund eines Gnadengesuchs des Verteidigers von Frau Egly – insbesondere mit dem Hinweis, wie tapfer ihr Sohn an der Ostfront kämpfe, wurde ihre Strafe umgewandelt. Der Reichsjustizminister wandelte ihre Todesstrafe am 30. April 1943 in acht Jahre Zuchthaus um.

Feldpostdiebin zum Tode verurteilt

Sie vergriff sich auf dem Bonner Postamt in mindestens vierzig Fällen an Feldpostsendungen

Vor dem Kölner Sondergericht stand eine Angestellte der Reichspost, um sich wegen außergewöhnlich umfangreicher Diebstähle von Feldpostsendungen zu verantworten. Es handelte sich um die 32jährige unverheiratete Christine Galy aus Bonn, die seit 1929 beim Postamt in Bonn als Putzfrau angestellt war. Sie gab auf Befragen zu, häufig, wie alle Beamten und Angestellten der Postverwaltung, auf die besonderen Pflichten ihres Amtes hingewiesen, insbesondere des öfteren mit den schweren Strafen bekanntgemacht worden zu sein, die gegen Beamte und Angestellte verhängt werden mußten, die sich an Feldpostsendungen vergriffen hatten.

Als man im Herbst vorigen Jahres in ihrer Dienststelle das Fehlen von Feldpostsendungen feststellte, fiel der Verdacht auf die Angeklagte, die den Schalter- und Sortierraum zu putzen hatte und dort öfters unbeaufsichtigt arbeitete. Man ließ sie deshalb beobachten, und am 1. Dezember bemerkte ein Beamter, wie sich die Angeklagte an dem Sortiertisch, auf dem eine Anzahl Feldpostsendungen lagen, zu schaffen machte, plötzlich ein Päckchen in ihr Staubtuch wickelte und es dann in den Putzeimer warf. Etwas später brachte sie noch ein zweites Päckchen in ihrer Schürzentasche unter. Sie wurde sofort festgenommen und gestand, außer diesen beiden Sendungen im Laufe der beiden letzten Wochen noch zwei weitere Feldpostsendungen gestohlen zu haben. Eine alsbald bei ihr vorgenommene Haussuchung förderte jedoch ein ganzes Warenlager und zum Teil auch aus dem Ausland stammende Sachen zu Tage, wie: Füllfederhalter, Drehbleistifte, Schokolade, Geldbörsen, Drops, Zigaretten, Tabak, Seife, Kaffee, Tee, Kakao usw., die erfahrungsgemäß den Inhalt von Feldpostsendungen bilden. Da erst gestand sie ein, bereits seit Juni vorigen Jahres fortgesetzt Feldpostsendungen gestohlen zu haben, deren Gesamtzahl sie auf etwa 40 Stück schätze. Sehr unwahrscheinlich klang ihre Behauptung, sie hätte bis jetzt von den gestohlenen Sachen nichts für sich verbraucht. Das, was man bei ihr gefunden habe, sei die ganze Ausbeute, die sie aufgestapelt habe, um sie ihrem Sohn ins Feld zu senden. Da sich unter dem gestohlenen Gut auch allerlei Lebensmittel befanden, konnte das Sondergericht dieser Einlassung keinen Glauben beimessen, sondern kam zu der Ueberzeugung, daß ihre Diebstähle erheblich umfangreicher waren als sie zugeben wollte.

Das Sondergericht sah die Angeklagte für überführt an, in mindestens 40 Fällen sich an Feldpostsendungen vergriffen zu haben und verurteilte sie antragsgemäß zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Auch wenn man der Angeklagten glauben wolle, so führte der Vorsitzende aus, daß sie sich im wesentlichen aus Liebe zu ihrem im Felde stehenden Sohne vergangen habe, und wenn man auch weiter berücksichtige, daß sie bisher unbestraft und von ihren Vorgesetzten sehr gut beurteilt sei, so müsse hier doch grundsätzlich die ganze Strenge des Gesetzes Anwendung finden. Oberster Grundsatz im Kriege müsse sein, die Volksgemeinschaft unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und das Band zwischen Front und Heimat zu stärken. Wer sich gegen dieses oberste Gesetz, dem wir alle unterworfen sind, vergeht, für den sei kein Platz mehr in der Volksgemeinschaft. Das verlange das harte, aber unerbittliche Gesetz des Krieges.

s. s.

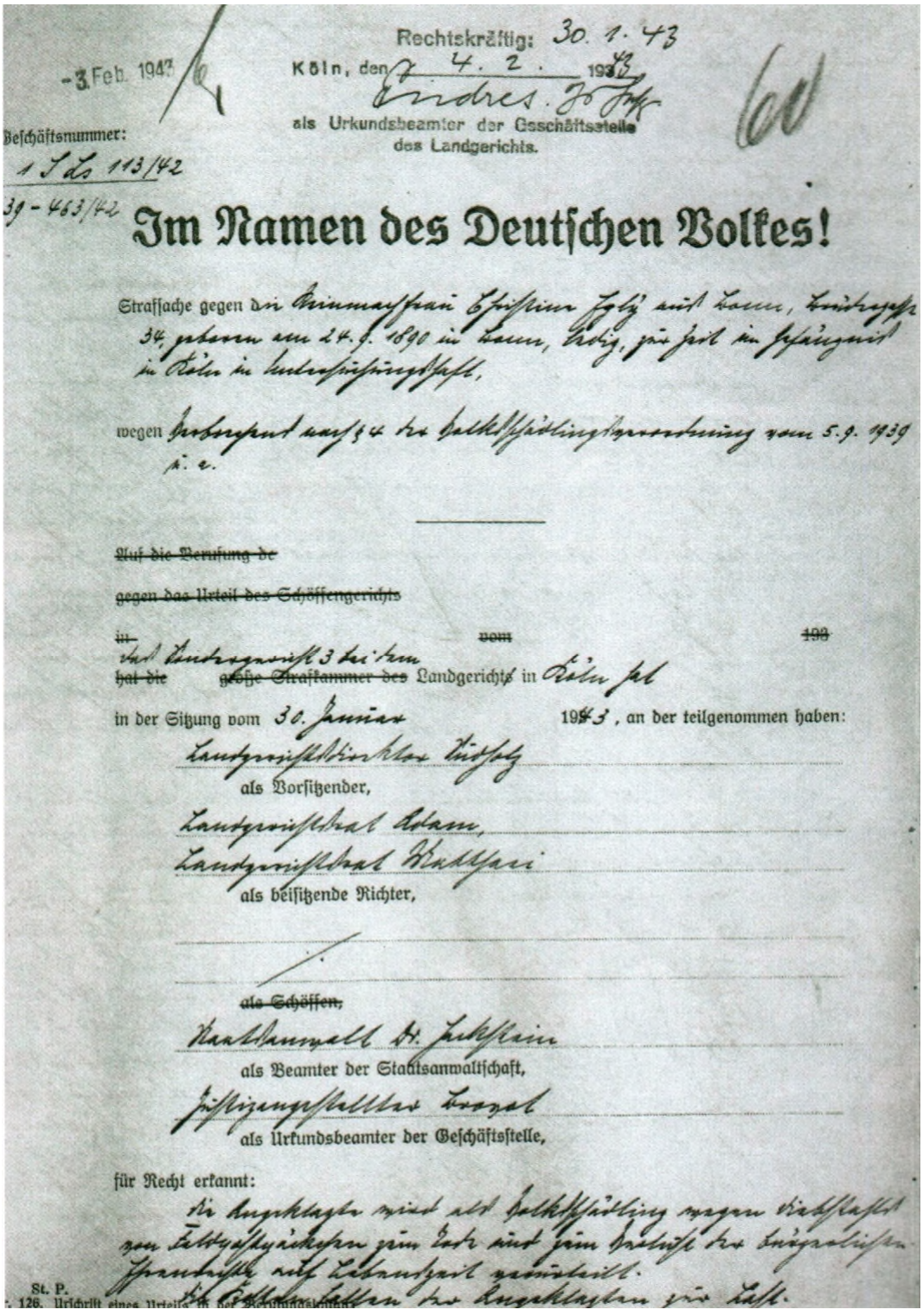

-3. Feb. 1943

Rechtskräftig: 30. 1. 43

Köln, den 4. 2. 1943

Endres. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

Geschäftsnummer:
1 I Ds 113/42
39 - 463/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen die Hausgehilfin Christine Egly aus Bonn, Endenicher Straße 34, geboren am 24. 9. 1890 in Bonn, ledig, zur Zeit in Haft in Köln in Untersuchungshaft,

wegen Zuwiderhandlung gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5. 9. 1939 u. a.

~~Auf die Berufung der~~

~~gegen das Urteil des Schöffengerichts~~

~~in~~ ~~vom~~ ~~19~~

hat die ~~große Strafkammer des~~ Landgerichts in Köln für Recht

in der Sitzung vom 30. Januar 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Lindgens
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Adam,
Landgerichtsrat Kuckhoff
als beisitzende Richter,

~~als Schöffen,~~

Staatsanwalt Dr. Falkstein
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Bongard
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird als Volksschädling wegen Diebstahls von Feldpostsendungen zum Tode und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte.

St. P.
126. Urschrift eines Urteils in der Berufungsinstanz

Todesurteil gegen Christine Egly wegen Feldpostdiebstahl

Sondergericht Köln Urteil vom 30. Januar 1943

30.1.88 **Anna Helten, Postdiebin 8 Jahre Zuchthaus, 17.02.1943**

Acht Jahre Zuchthaus für eine Postdiebin

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre

Verhandlung vor dem Kölner Sondergericht





Vor dem Kölner Sondergericht hatte sich wegen außergewöhnlich umfangreicher Diebstähle von Post- und Feldpostsendungen die 51jährige Posthilfsarbeiterin Anna Helten aus Bonn zu verantworten.

Als Briefzustellerin hatte sie nach ihrem eigenen Eingeständnis von Juli vorigen Jahres häufiger Briefe sowohl aus ihrem eigenen als auch aus benachbarten Zustellbezirken mit nach Hause genommen, die Briefschaften dort eingehend durchgesehen und die ihr geeignet erscheinenden geöffnet, um sich den Inhalt anzueignen. Nachdem sie Lebensmittelkarten, Bezugsausweise, Briefmarken usw. herausgenommen hatte, verschloss sie die vorsichtig geöffneten Briefe wieder mit Briefmarkenpapier und beförderte sie. Einzelne Brief, die bei der Öffnung beschädigt worden waren, hat sie auch vernichtet. Sie selbst gab die Zahl der von ihr unterschlagenen Briefe mit etwa 30 an und behauptete dabei, es habe sich nur um frankierte Briefe und niemals um Feldpostsendungen gehandelt, doch müssen es weit mehr Sendungen gewesen sein, denn allein bei ihrer Verhaftung am 11. August wurden in ihrer Handtasche zehn Brief vorgefunden.

Dass sich unter den Sendungen auch zahlreiche Feldpostbriefe befunden haben müssen, ging einwandfrei aus der bei ihr beschlagnahmten Beute hervor, denn man fand bei ihr außer zahlreichen Lebensmittelkarten, Bezugsscheinen, Tabak- und

Kleiderkarten, eine Anzahl abgestempelter russischer Freimarken, ferner Marken mit dem Aufdruck „Ukraine“, Feldpostzulassungsmarken, Luftfeldpostmarken und außerdem 964 Mark in Reichskreditscheinen, die nur aus Feldpostsendungen stammen können. Um den Besitz dieser verdächtigen Beweisstücke zu erklären, redete sich die Angeklagte damit heraus, die russischen Marken und die Zulassungsmarken in Bonn auf der Straße gefunden und die Reichskreditscheine von unbekannten Soldaten bekommen zu haben.

Das Sondergericht hielt die Angeklagte nach eingehender Beweisaufnahme für überführt, sich in zahlreichen Fällen an Postsendungen, darunter auch an Feldpostsendungen, vergriffen zu haben. Das einzige, was zu ihren Gunsten sprechen konnte, war der Umstand, dass sie bisher noch unbestraft war.

Das Sondergericht verurteilte sie zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre.

Bonner General-Anzeiger vom 17.02.1943



30.1.89 **Meta Jüssen, militärischer Diebstahl (braune Seidenstrümpfe), 27.02.1943**

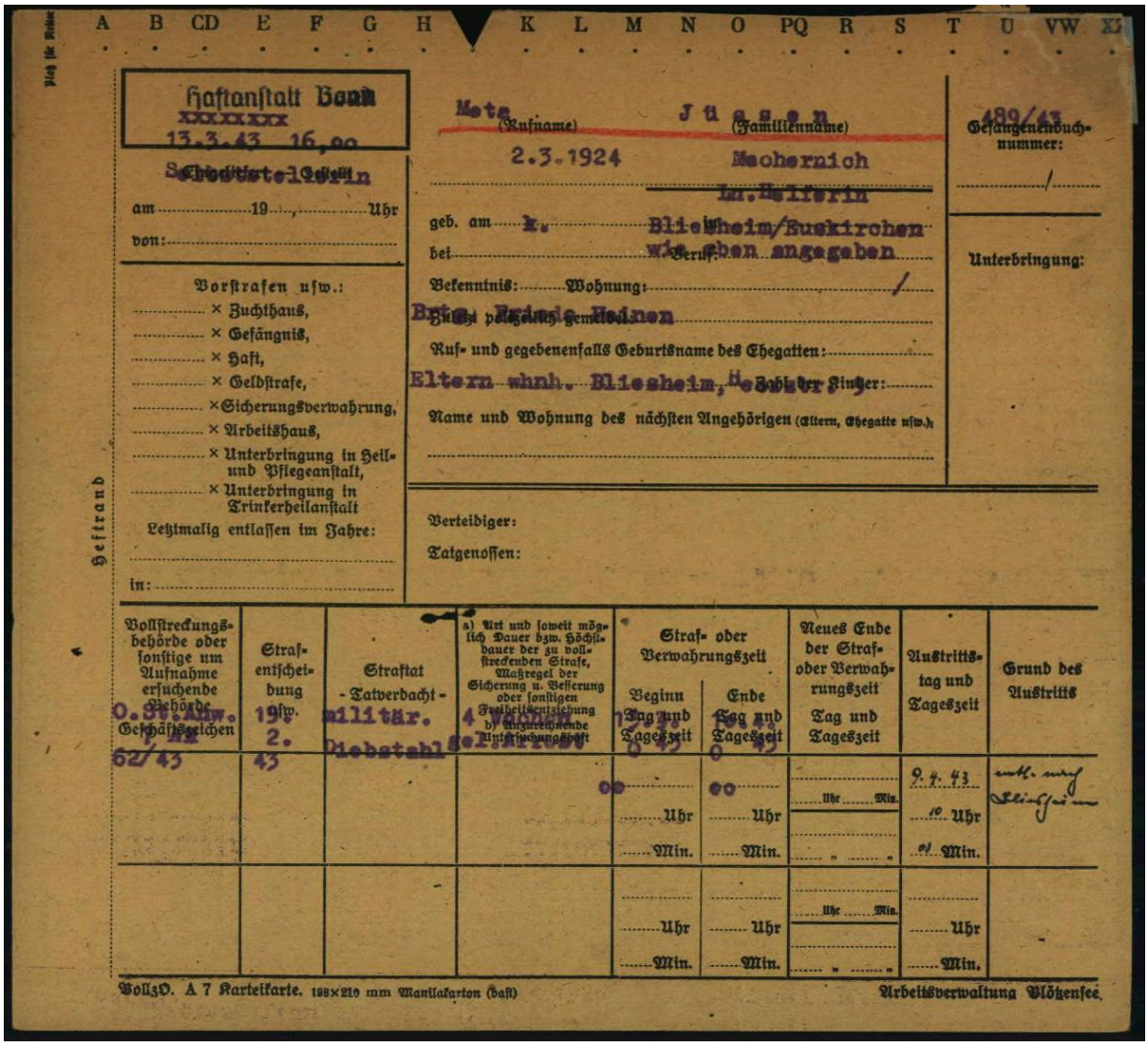

Haftanstalt Bonn
13.3.43 16,00
Schneiderin
am ..... 19 ..., ... Uhr
von: .....

Vorstrafen usw.:
..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre: .....
in: .....

Meta (Rufname) Jüssen (Familienname)
2.3.1924 Mechernich
Ln. Helferin
geb. am ..... in Bliesheim/Euskirchen
bei ..... Beruf: wie oben angegeben
Bekenntnis: ..... Wohnung: ..... /
Zuletzt polizeilich gemeldet: Brts. Friede Heinen
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: .....
Eltern whnh. Bliesheim, Hessen Zahl der Kinder: .....
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): .....

Gefangenenbuchnummer: 489/43 ..... /
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
O.St.Anw. 7/Ai 62/43	19. 2. 43	militär. Diebstahl	4 Wochen Ger.Arrest	17.3. 0 45	16.4. 0 45		9.4.43 10 Uhr 01 Min.	entl. nach Bliesheim
				00 Uhr Min.	00 Uhr Min.	Uhr Min.		
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee

Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn von Meta Jüssen

Auszug aus dem Feldurteil in der Strafsache gegen die Luftnachrichten-Helferin Meta Jüssen vom 19.021943.

„In der Strafsache gegen die Luftnachrichten-Helferin Meta Jüssen, geb. 02.03.1924 in Mechernich wegen militärischen Diebstahls hat das am 19.02.1943 in Köln zusammengetretene Feldkriegsgericht nachfolgendes Feldurteil beschlossen:

G r ü n d e:

Die Angeklagte ist 18 Jahre alt und unverheiratet. Nach 8jährigem Volksschulbesuch war sie zunächst im Pflichtjahr. Anschließend war sie 3 Jahre als Hausgehilfin tätig. Aufgrund freiwilliger Meldung ist sie seit dem 14.02.1942 als Luftnachrichten-Helferin beim Stab/Rs. Flakschw.-Abt. 438 eingesetzt.

Dienstlich wird sie wie folgt beurteilt: offen, ehrlich, anständig und aktiv im Einsatz, taktvoll zu Vorgesetzen und beliebt im Vorgesetztenkreise, aufnahmefähig und rege. Ihre dienstlichen Kenntnisse sind gut bis sehr gut, ihre Führung ist ebenfalls sehr gut.

Sie ist weder gerichtlich noch disziplinar bestraft.

Nach ihrer Angabe gehört sie dem BDM in Bliesheim an.

In der Nacht zum 07.02.1943 hatte die Angeklagte von 15:00 bis 20:00 Uhr Dienst in der Auswertung. Vor ihrem Dienstantritt begab sie sich in den Waschraum. Als sie dort ein Paar braune Seidenstrümpfe auf einer Bank liegen sah, fasste sie den Entschluss, diese an sich zu nehmen und für sich zu behalten Sie wusste, dass die Strümpfe nur einer Kameradin gehören konnten. Nachträglich stellte sich heraus, dass sie Eigentum der Luftnachrichten-Helferin Flohr waren. Die Angeklagte legte die Strümpfe in ihren Koffer, der in ihrem Spind stand. Dort wurden sie am nächsten Morgen bei einer Durchsuchung vorgefunden und daraufhin der Eigentümerin zurückgegeben.

Dieser Sachverhalt ist aufgrund des Geständnisses der Angeklagten und der Aussage des Zeugen Leutnant Spengemann erwiesen.

Danach hat sich die Angeklagte eines militärischen Diebstahls im Sinne der §§ 242 RStGB, 138 MStGB schuldig gemacht, indem sie fremde bewegliche Sachen einer Kameradin in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat.

Bei der Strafzumessung war der Angeklagten zugutezuhalten, dass sie noch sehr jung, bisher unbestraft, voll geständig und dienstlich gut beurteilt ist. In der Hauptverhandlung hat sie ebenfalls einen sehr guten Eindruck gemacht. Das Feldkriegsgericht hat daher die Überzeugung gewonnen, dass es sich nur um eine einmalige Verfehlung handelt, welche die Angeklagte aus einer augenblicklichen Unüberlegtheit heraus und durch die verlockende Gelegenheit verführt begangen hat. Da sie die Tat auch offensichtlich selbst ernsthaft bereut, erschien eine milde Strafe zur Erreichung des Strafzweckes als ausreichend, zumal ein bleibender Schaden nicht eingetreten ist. Infolgedessen konnte von einer Gefängnisstrafe abgesehen werden. Immerhin musste die Strafe fühlbar sein, um auch auf andere abschreckend zu wirken. Ferner war zu beachten, dass das Verhalten der Angeklagten geeignet war, das Vertrauen der Luftnachrichten-Helferinnen untereinander und damit auch ihre Dienstfreudigkeit

zu beeinträchtigen. Denn es muss von Seiten der Eigentümerin der Strümpfe aus betrachtet als besonders verwerflich angesehen werden, wenn ihr während des Dienstes derartige, im Kriege kaum ersetzbare Gegenstände gestohlen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände erschienen 4 Wochen gelinden Arrestes als angemessen und ausreichend.

Gezeichnet Dr. Kornder

Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe aK.“

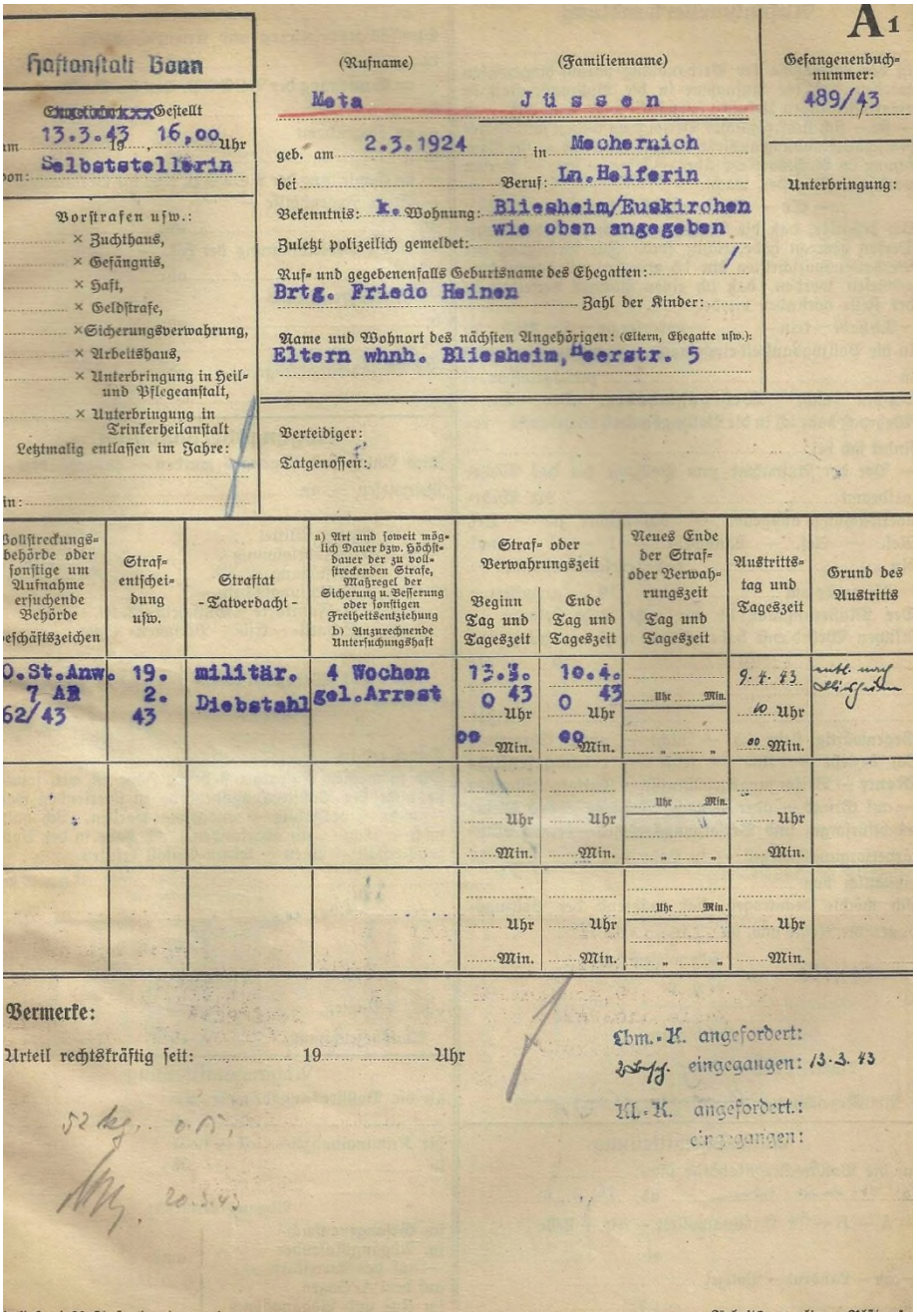

Haftanstalt Bonn

A 1

Gefangenenbuchnummer: 489/43

(Rufname) Meta (Familienname) Jüssen

Gestellt am 13.3.43 19 16,00 Uhr von: Selbststellerin

geb. am 2.3.1924 in Mechernich

bei ... Beruf: Ln. Helferin

Bekenntnis: k. Wohnung: Bliesheim/Euskirchen wie oben angegeben

Zuletzt polizeilich gemeldet: /

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Brtg. Friedo Heinen Zahl der Kinder: ...

Name und Wohnort des nächsten Angehörigen: (Eltern, Ehegatte usw.): Eltern whnh. Bliesheim, Heerstr. 5

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre: ... in: ...

Verteidiger: ...
Tatgenossen: ...

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
O.St.Anw. 7 AR 62/43	19. 2. 43	militär. Diebstahl	4 Wochen gel. Arrest	13.3. 0 43 Uhr 00 Min.	10.4. 0 43 Uhr 00 Min.	... Uhr ... Min. ... „ ... „	9.4.43 10 Uhr 00 Min.	entl. aus Gefängnis
				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min. ... „ ... „	... Uhr ... Min.	
				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min. ... „ ... „	... Uhr ... Min.	

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: ... 19 ... Uhr

Obm.-K. angefordert:
Verf. eingegangen: 13.3.43
M.-K. angefordert:
eingegangen:

52 kg. o.B.;
20.3.43

Gefangenenpersonalakte Meta Jüssen 1943 Haftanstalt Bonn

Original Feldurteil des Feldgerichts des Kommandeurs der 7. Flak-Division

Feldgericht
des Kommandeurs der
7. Flak-Division

Abschrift

Urteil mit Gründen abgesetzt von
=OKGR. d. Lw. a.K. Dr. Korndörfer
am .....
.....
Justizinspektor d. Lw.

K. St. L. 88 /19 43

1. Ich bestätige das Urteil — ~~mildernd dahin, daß~~ .....
2. Das Urteil ist — ~~in Höhe von~~ ..... zu vollstrecken. ~~Die Vollstreckung der Reststrafe wird bis Kriegsende ausgesetzt.~~
3. Die seit dem ..... verbüßte Freiheitsentziehung ist auf die Strafzeit anzurechnen.
4. Der Verurteilte ist ~~unter Aufschub~~ des Strafvollzuges einem Straflager der Wehrmacht zu überweisen.
5. ~~Prüfung einer Strafaussetzung am~~ .....

Köln, den 27. 2. 1943

Der Gerichtsherr

gez. Eibenstein

Generalmajor - ~~leutnant~~

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen die Ln.-Helferin Meta J ü s s e n
Stab Res. Flakschw.-Abt. 438

geb. am 2.3.1924 in Mechernich

wegen militärischen Diebstahls

hat das am 19. 2. 1943 in Köln

zusammengetretene Feldkriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

O.-Kriegsgerichtsrat d. Lw. a.K. Dr. Korndörfer als Verhandlungsleiter,

Hauptm. Mathiasek, Sperrfeuerbattr. 244) als Beisitzer

O.Gefr. Voberg, Stab Flak-Regt. 47

als Vertreter der Anklage:

Lt. Dippold, 3./146

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: - verpflichtete Urkundsperson:

O.Gefr. R a u

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen militärischen Diebstahls zu vier Wochen gelindem Arrest verurteilt.

B 47a Feldurteil.
Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9

C/1440

G r ü n d e:

Die Angeklagte ist 18 Jahre alt und unverheiratet. Nach 8 jährigem Volksschulbesuch war sie zunächst im Pflichtjahr. Anschliessend war sie 3 Jahre als Hausgehilfin tätig. Auf Grund freiwilliger Meldung ist sie seit dem 14.2.1942 als Ln.-Helferin beim Stab/Res. Flakschw.-Abt. 4o38 eingesetzt.

Dienstlich wird sie wie folgt beurteilt: offen, ehrlich, anständig und aktiv im Einsatz, taktvoll zu Vorgesetzten und beliebt im Vorgesetztenkreise, aufnahmefähig und rege. Ihre dienstlichen Kenntnisse sind gut bis sehr gut, ihre Führung ist ebenfalls sehr gut.

Sie ist weder gerichtlich noch disziplinar bestraft.

Nach ihrer Angabe gehört sie dem BDM in Bliessheim an.

In der Nacht zum 7.2.1943 hatte die Angeklagte von 3 bis 8 Uhr Dienst in der Auswertung. Vor ihrem Dienstantritt begab sie sich in den Waschraum. Als sie dort ein Paar braune Seidenstrümpfe auf einer Bank liegen sah, fasste sie den Entschluss, diese an sich zu nahmen und für sich zu behalten. Sie wusste, dass die Strümpfe nur einer Kameradin gehören konnten. Nachträglich stellte sich heraus, dass sie Eigentum der Ln.-Helferin Flohr waren. Die Angeklagte legte die Strümpfe in ihren Koffer, der in ihrem Spind stand. Dort wurden sie am nächsten Morgen bei einer Durchsuchung vorgefunden und daraufhin der Eigentümerin zurückgegeben.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund des Geständnisses der Angeklagten und der Aussage des Zeugen Lt. Spengemann erwiesen.

Danach hat sich die Angeklagte eines militärischen Diebstahls im Sinne der §§ 242 RStGB, 138 MStGB schuldig gemacht, indem sie fremde bewegliche Sachen einer Kameradin in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat.

Bei der Strafzumessung war der Angeklagten zugutezuhalten, dass sie noch sehr jung, bisher unbestraft, vollgeständig und dienstlich gut beurteilt ist. In der Hauptverhandlung hat sie ebenfalls einen sehr guten Eindruck gemacht. Das Feldkriegsgericht hat daher die Überzeugung gewonnen, dass es sich nur um eine einmalige Verfehlung handelt, welche die Angeklagte aus einer augenblicklichen Unüberlegtheit heraus und durch die verlockende Gelegenheit verführ

begangen hat. Da sie die Tat auch offensichtlich selbst ernsthaft bereut, erschien eine milde Strafe zur Erreichung des Strafzweckes als ausreichend, zumal auch ein bleibender Schaden nicht eingetreten ist. Infolgedessen konnte von einer Gefängnisstrafe abgesehen werden. Immerhin musste die Strafe fühlbar sein, um auch auf andere abschreckend zu wirken. Ferner war zu beachten, dass das Verhalten der Angeklagten geeignet war, das Vertrauen der Ln.-Helferinnen untereinander und damit auch ihre Dienstfreudigkeit zu beeinträchtigen. Denn es muss von seiten der Eigentümerin der Strümpfe aus betrachtet als besonders verwerflich angesehen werden, wenn ihr während des Dienstes derartige, im Kriege kaum ersetzbare Gegenstände gestohlen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände erschienen 4 Wochen gelinden Arrestes als angemessen und ausreichend.

gez. Dr. Kurnoder
Kriegsgerichtsrat d.Lw.aK.

30.1.90 **Josef Nowak, Aktion gegen „Asoziale“, Gestapo Bonn 24.04.1943**

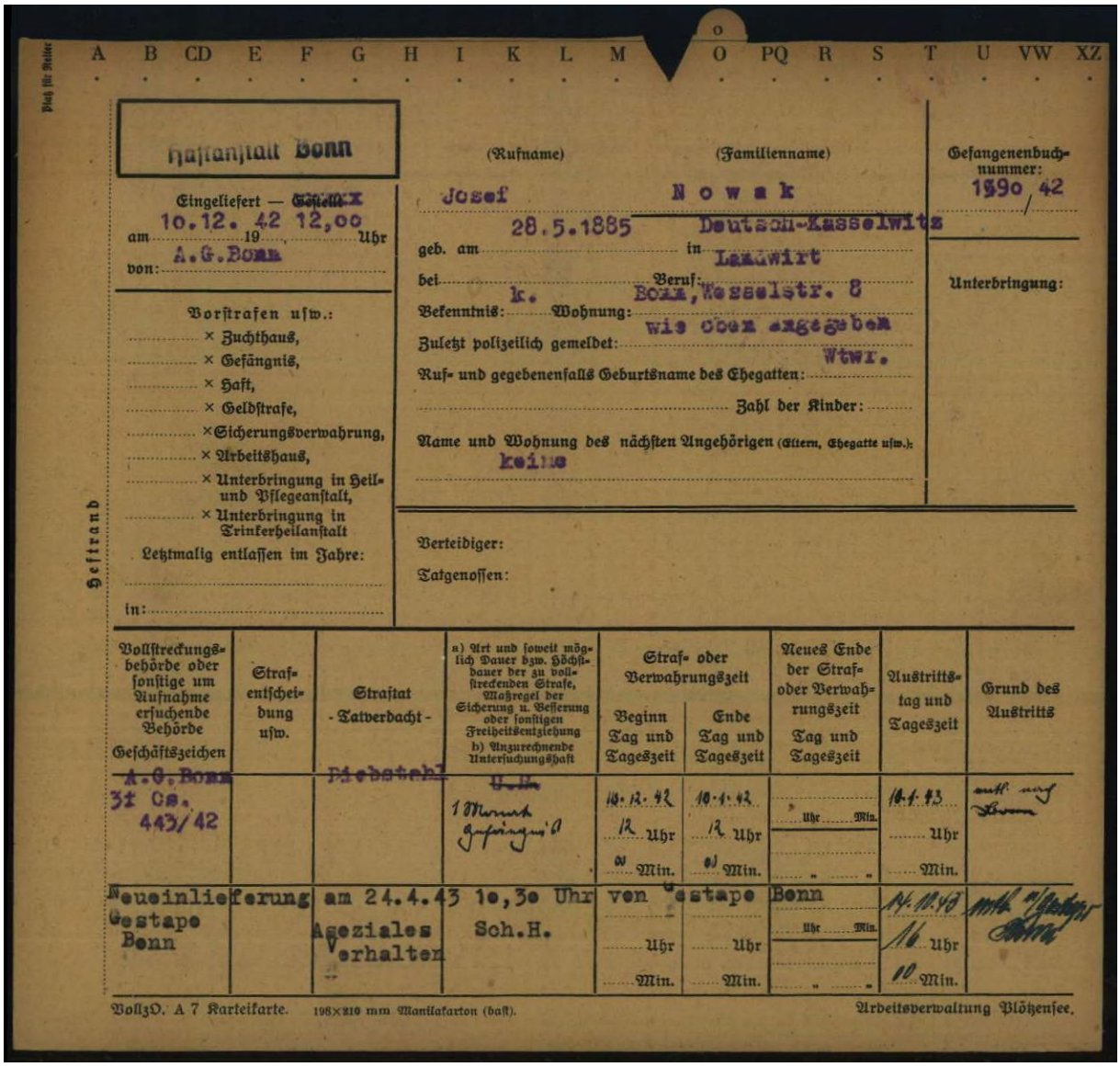

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~ am 10.12. 42 12,00 Uhr von: A.G.Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Josef (Familienname) Nowak

geb. am 28.5.1885 in Deutsch-Kasselwitz

bei Beruf: Landwirt

Bekenntnis: k. Wohnung: Bonn, Wesselstr. 8

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Wtwr.

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): keine

Gefangenenbuchnummer: 1590/42

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
~~A.G.Bonn~~ 31 Cs. 443/42		~~Diebstahl~~	~~U.H.~~ 1 Monat Gefängnis	10.12.42 12 Uhr 00 Min.	10.1.42 12 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	10.1.43 Uhr Min.	entl. nach Bonn
Neueinlieferung Gestapo Bonn		am 24.4.43 Asoziales Verhalten	10,30 Uhr Sch.H.	von Gestapo Bonn Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	14.10.43 16 Uhr 00 Min.	entl. n/Gestapo Bonn

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Josef Nowak vom 10.12.1942 wegen Diebstahls in Haft.

Nachdem Nowak am 10.01.1943 aus der Haft an seine Wohnanschrift Bonn, Wesselstraße 8 entlassen worden war, erfolgte seine Neueinlieferung durch die Gestapo Bonn wegen „asozialem Verhalten“ in die sogenannte „Schutzhaft“ am 24.04.1943. Am 14.12.1943 wurde Nowak aus der Haftanstalt Bonn in die Obhut der Gestapo Bonn übergeben.

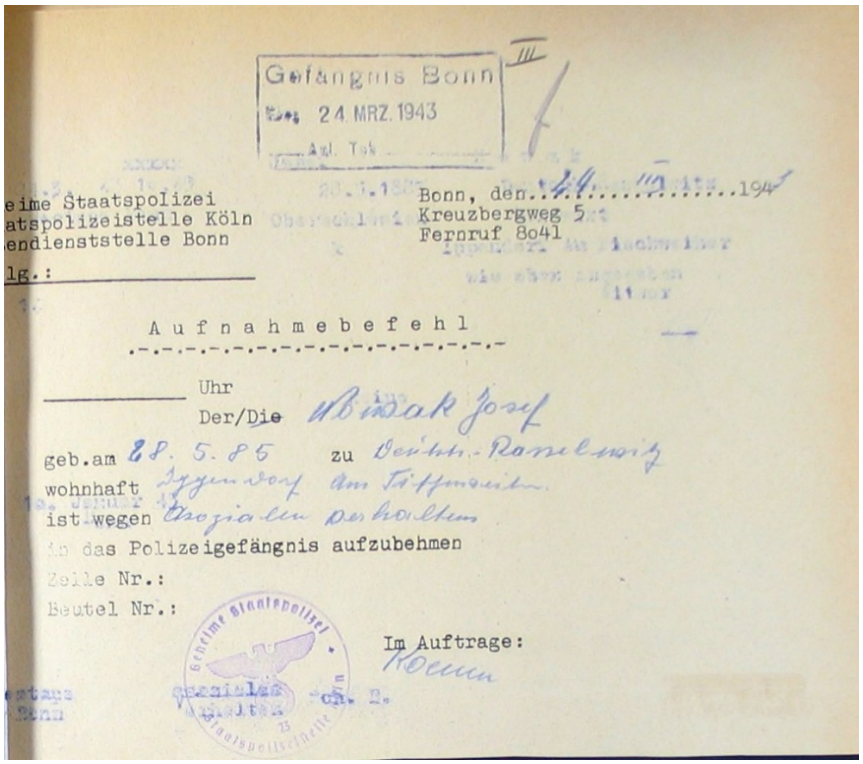

Gefängnis Bonn
24. MRZ. 1943

eime Staatspolizei
atspolizeistelle Köln
endienststelle Bonn

Bonn, den. 24. März 1943
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

lg.:

Aufnahmebefehl

_____ Uhr
Der/Die Nowak Josef
geb.am 28. 5. 85 zu Deutsch-Ramelowitz
wohnhaft Iggendorf am Tiefenweiher
ist wegen asozialen Verhaltens
in das Polizeigefängnis aufzunehmen
Zelle Nr.:
Beutel Nr.:

Im Auftrage:
Klemm

Aufnahmebefehl der Gestapo Bonn für Josef Nowak vom 24.03.1943 wegen „asozialem Verhaltens“.

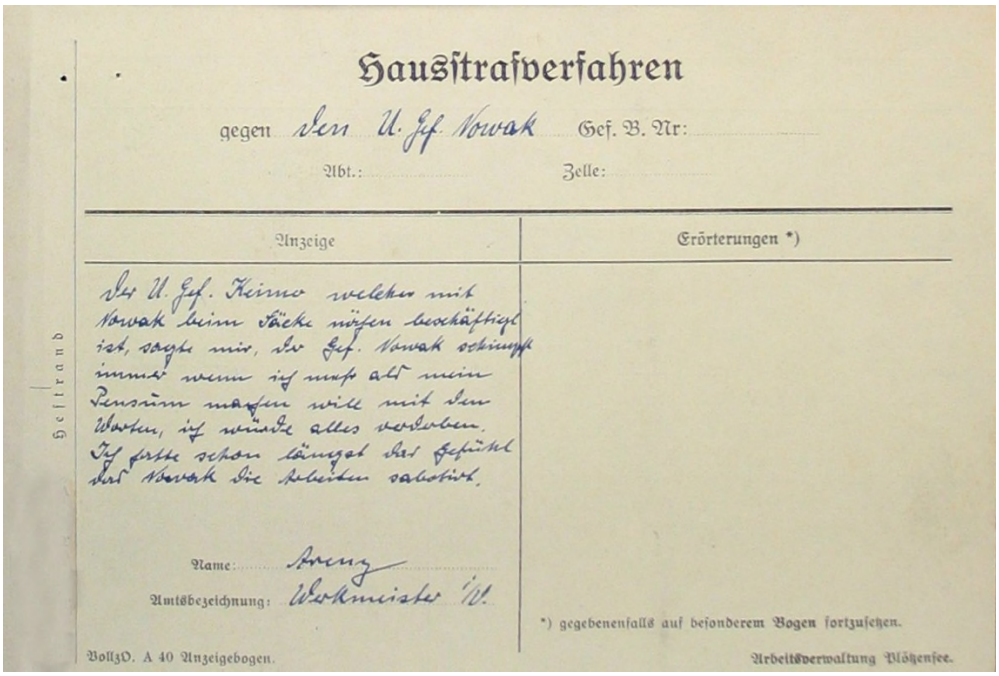

Hausstrafverfahren

gegen den U. Gef. Nowak Gef. B. Nr:
Abt.: Zelle:

Anzeige	Erörterungen *)
Der U. Gef. Kleine welcher mit Nowak beim Säcke nähen beschäftigt ist, sagte mir, der Gef. Nowak schimpft immer wenn ich mich mit meinen Arbeiten, ich würde alles verderben. Ich hatte schon längst das Gefühl das Nowak die Arbeiten sabotiert.	

Name: Krenz
Amtsbezeichnung: Werkmeister d. V.

*) gegebenenfalls auf besonderem Bogen fortzusetzen.

Vollzo. A 40 Anzeigebogen. Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Nowak war in Haft als sehr renitent bekannt. In der Haftanstalt Bonn wurden diverse Hausstrafverfahren gegen ihn anhängig. Dabei ging es in der Regel um mutwillige Zerstörung von Anstaltsgegenständen oder um Sabotage von Häftlingsarbeiten (er

beschimpfte und behinderte Mithäftlinge, wenn sie mehr Werkstücke fertigten, als das vorgegebene Tages-Pensum vorgab).

Auch in Freiheit setzte sich diese Renitenz fort.

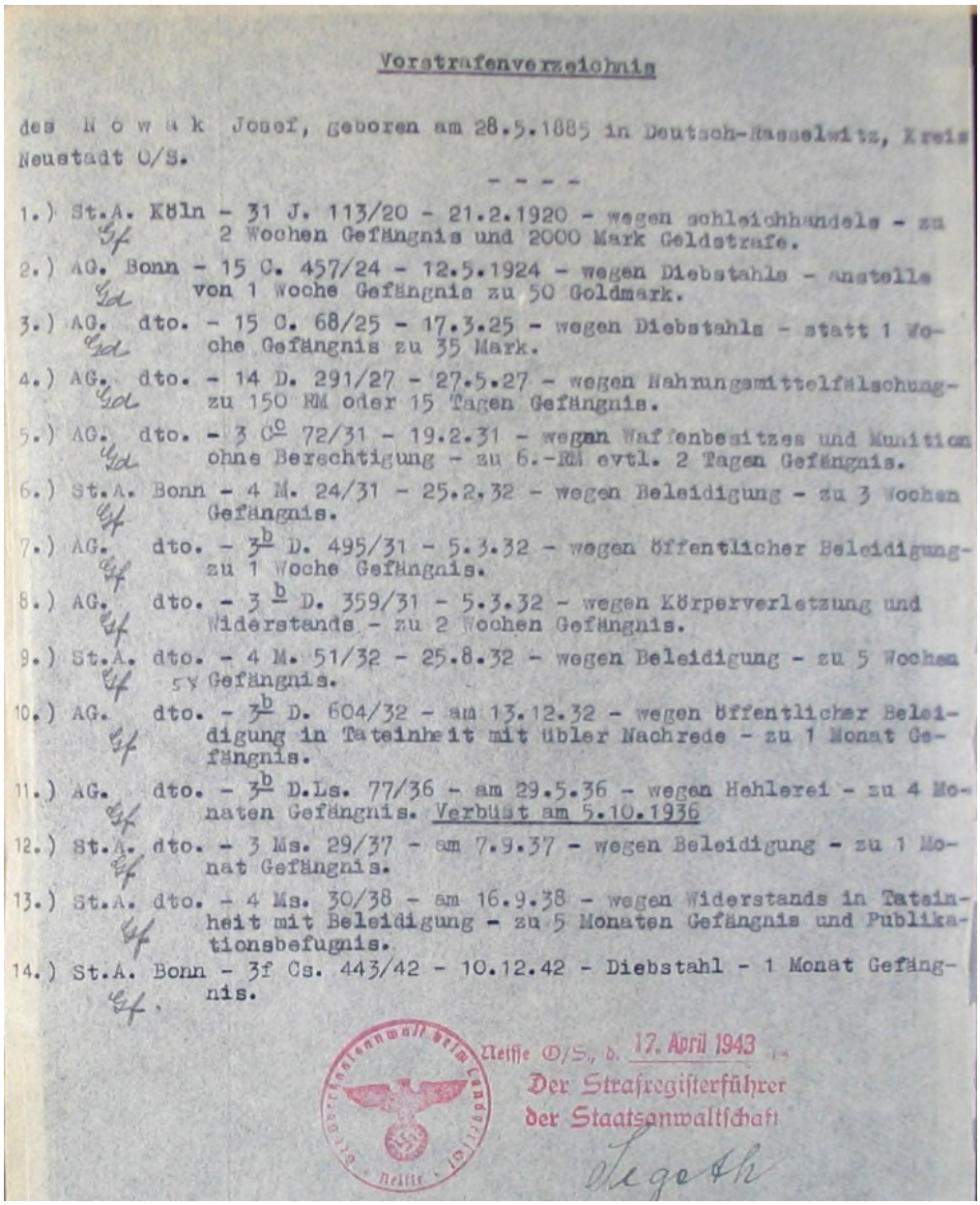

Vorstrafenverzeichnis

des N o w a k Josef, geboren am 28.5.1885 in Deutsch-Hasselwitz, Kreis Neustadt O/S.

- - - -

1.) St.A. Köln - 31 J. 113/20 - 21.2.1920 - wegen schleichhandels - zu 2 Wochen Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe.

2.) AG. Bonn - 15 C. 457/24 - 12.5.1924 - wegen Diebstahls - anstelle von 1 Woche Gefängnis zu 50 Goldmark.

3.) AG. dto. - 15 C. 68/25 - 17.3.25 - wegen Diebstahls - statt 1 Woche Gefängnis zu 35 Mark.

4.) AG. dto. - 14 D. 291/27 - 27.5.27 - wegen Nahrungsmittelfälschung- zu 150 RM oder 15 Tagen Gefängnis.

5.) AG. dto. - 3 C° 72/31 - 19.2.31 - wegen Waffenbesitzes und Munition ohne Berechtigung - zu 6.-RM evtl. 2 Tagen Gefängnis.

6.) St.A. Bonn - 4 M. 24/31 - 25.2.32 - wegen Beleidigung - zu 3 Wochen Gefängnis.

7.) AG. dto. - 3b D. 495/31 - 5.3.32 - wegen öffentlicher Beleidigung- zu 1 Woche Gefängnis.

8.) AG. dto. - 3 b D. 359/31 - 5.3.32 - wegen Körperverletzung und Widerstands - zu 2 Wochen Gefängnis.

9.) St.A. dto. - 4 M. 51/32 - 25.8.32 - wegen Beleidigung - zu 5 Wochen Gefängnis.

10.) AG. dto. - 3b D. 604/32 - am 13.12.32 - wegen öffentlicher Beleidigung in Tateinheit mit übler Nachrede - zu 1 Monat Gefängnis.

11.) AG. dto. - 3b D.Ls. 77/36 - am 29.5.36 - wegen Hehlerei - zu 4 Monaten Gefängnis. Verbüßt am 5.10.1936

12.) St.A. dto. - 3 Ms. 29/37 - am 7.9.37 - wegen Beleidigung - zu 1 Monat Gefängnis.

13.) St.A. dto. - 4 Ms. 30/38 - am 16.9.38 - wegen Widerstands in Tateinheit mit Beleidigung - zu 5 Monaten Gefängnis und Publikationsbefugnis.

14.) St.A. Bonn - 3f Cs. 443/42 - 10.12.42 - Diebstahl - 1 Monat Gefängnis.

Neisse O/S., d. 17. April 1943

Der Strafregisterführer der Staatsanwaltschaft

Vorstrafenverzeichnis von Josef Nowak vom 17.04.1943

Das Vorstrafenverzeichnis weist ihn als Kleinkriminellen aus (Schleichhandel, Diebstahl, Nahrungsmittelfälschung, Beleidigung, Hehlerei sowie Widerstand in Tateinheit mit Beleidigung). Er war fast jährlich für mehrere Wochen bzw. Monate in Haft.

Unter Berücksichtigung des Vorstrafenregisters fiel er für die Gestapo unter Personenkreis der Berufsverbrecher und Asozialen. Dieser Umstand führte dann wahrscheinlich zu seiner Überführung in ein Konzentrationslager.

In einer Liste der Todesfälle im Konzentrationslager Sachsenhausen taucht sein Name am 10.01.1944 auf. Als Todesursache wird dort „Allgemeininfektion“ angegeben.

Nowak Josef	28.5.1885 Deutsch Rasselwitz (Oberschl.)	Bonn a.Rhein Horst-Wessel-Str.8	10.1.1944	Allgemeininfektion

Auszug aus der Liste der Todesfälle im KL Sachsenhausen vom 10.01.1944

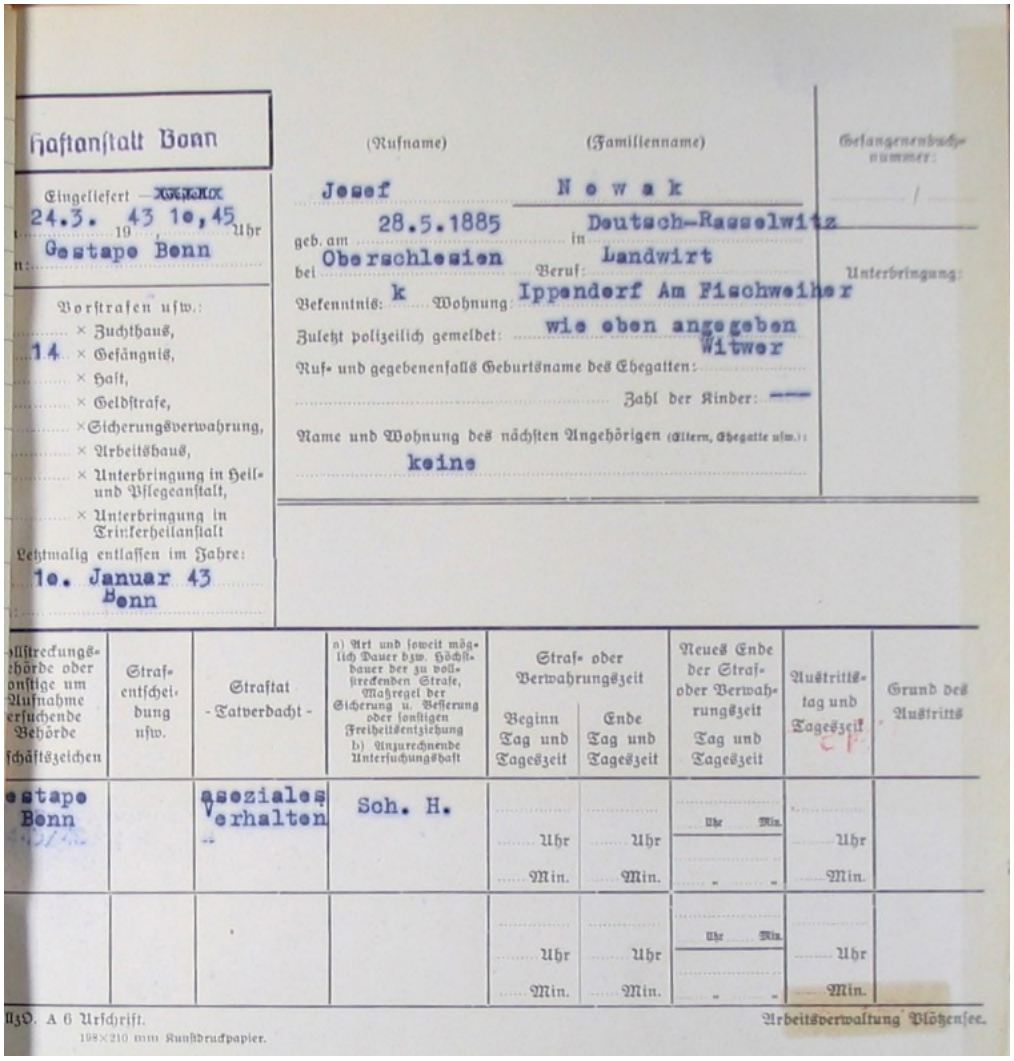

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — 24.3. 43 10,45 Uhr
Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:
14 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre: 1o. Januar 43 Bonn

(Rufname) Josef (Familienname) N o w a k
Gefangenenbuchnummer:
geb. am 28.5.1885 in Deutsch-Rasselwitz
bei Oberschlesien Beruf: Landwirt
Bekenntnis: k Wohnung: Ippendorf Am Fischweiher
Unterbringung:
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Witwer
Zahl der Kinder: ---
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): keine

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn		asoziales Verhalten	Sch. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Uzo. A 6 Urschrift. 198×210 mm Kunstdruckpapier. Arbeitsverwaltung Plötzensee.

“Asoziale”, “Berufsverbrecherinnen” und “Berufsverbrecher”

Definition

Als „Asoziale“ bezeichneten die Nationalsozialisten gesellschaftliche Außenseiter oder wie sie es nannten „Gemeinschaftsfremde“. Dazu gehörten Wohnungslose, Umherziehende, Prostituierte, Menschen mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten, Trunksüchtige, Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Sinti und Roma, Homosexuelle, Kleinkriminelle und vorbestrafte Juden.

Als „Berufsverbrecher „oder „Gewohnheitsverbrecher“ wurden Menschen bezeichnet, die wegen kleinerer Delikte wie Einbruch, Diebstahl oder Hehlerei mehrfach vorbestraft waren.

Ein von der Norm abweichendes Verhalten wurde als gesellschafts- und staatsfeindlich deklariert. Soziale Not galt als Indiz für eine erbliche Minderwertigkeit, was bei diesen Menschen schon ab 1933 häufig zu Zwangssterilisationen mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ führte.

Da behauptet wurde, dass „Verbrechertum“ seine Wurzeln im „Asozialen“ habe und sich fortlaufend aus ihm ergänze, sollten Justiz, Gestapo und Kriminalpolizei dagegen vorgehen.

In den Konzentrationslagern

Spätestens ab 1938 bildeten die „Asozialen“ die größte Gruppe in den Konzentrationslagern. Man kennzeichnete sie mit einem schwarzen Winkel auf der Kleidung. Da sie sich in den Lagern nicht als Gruppe verstanden, gab es unter ihnen kaum Zusammenhalt. Zudem wurden sie von der Wachmannschaft besonders brutal behandelt. „Berufsverbrecher“ wurden mit einem grünen Winkel gekennzeichnet. Die meisten hatten vor ihrer Inhaftierung keine schweren Gewalttaten begangen. In der Häftlingshierarchie standen sie ganz unten und wiesen die höchste Sterblichkeitsrate auf.

Man weiß bis heute nicht, wie viele Menschen mit schwarzem und grünem Winkel bis 1945 in den Konzentrationslagern inhaftiert waren und gestorben sind. Man schätzt mehrere Zehntausend Männer und etwa 5000 Frauen.

30.1.91 **Wilhelm Stüber Wohnungseinbrecher aus Bonn 19.05.1943**

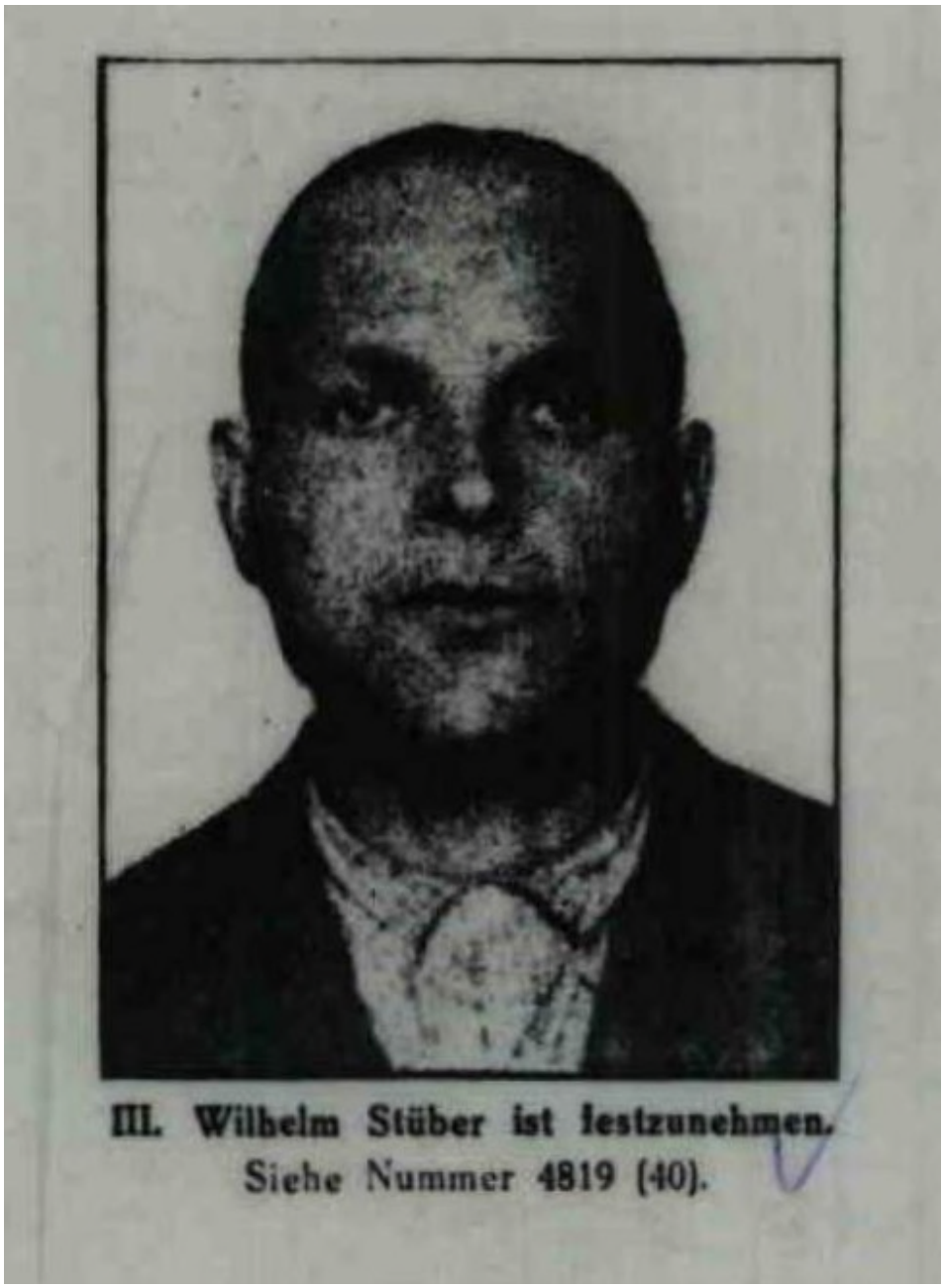

Abbildung von Stüber aus dem Deutschen Kriminalpolizeiblatt vom 02.03.1944

Zwischen Leipzig und Kattowitz entwichener Wohnungseinbrecher.

Am 07.09.1943 ist auf einem Transport der Wohnungseinbrecher, Buchbinder Wilhelm Stüber, geboren 20.02.1904 in Bonn, entwichen.

Beschreibung: 1,64 m, schlank, hellbraune Haare, blaugraue Augen, auf linker Wange 2 Narben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Stüber unter falschem Namen irgendwo in Haft befindet. Er nennt sich auch Ludwig Bulla, geboren 19.05.1898? Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass er weitere Straftaten ausführt. Stüber ist am Schluss dieser Nummer zu III abgebildet. Festnahme ! K I – 931/44. 25.02.1944 KPLSt Kattowitz.

Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 02.03.1944



— 245 —

Deutsches Vertraulich

Kriminalpolizeiblatt

Herausgegeben vom Reichskriminalpolizeiamt in Berlin

Erscheint nach Bedarf | Zu beziehen durch die Geschäftsstelle Potsdam, Kaiserstraße 3

17. Jahrgang | Berlin, den 3. März 1944 | Nummer 4820

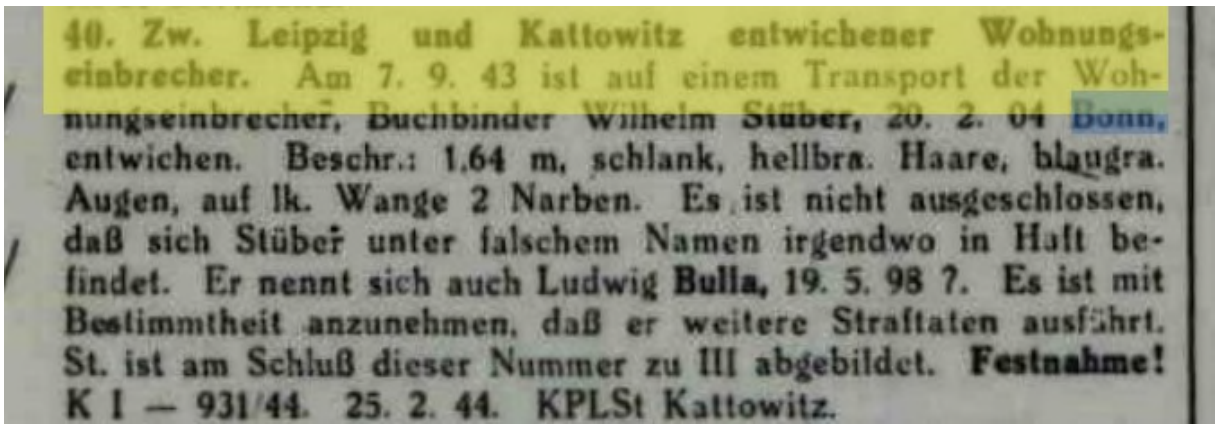

40. Zw. Leipzig und Kattowitz entwichener Wohnungseinbrecher. Am 7. 9. 43 ist auf einem Transport der Wohnungseinbrecher, Buchbinder Wilhelm Stüber, 20. 2. 04 Bonn, entwichen. Beschr.: 1,64 m, schlank, hellbra. Haare, blaugra. Augen, auf lk. Wange 2 Narben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich Stüber unter falschem Namen irgendwo in Haft befindet. Er nennt sich auch Ludwig Bulla, 19. 5. 98 ?. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß er weitere Straftaten ausführt. St. ist am Schluß dieser Nummer zu III abgebildet. **Festnahme!** K I — 931/44. 25. 2. 44. KPLSt Kattowitz.

Originalauszug Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 02.03.1944

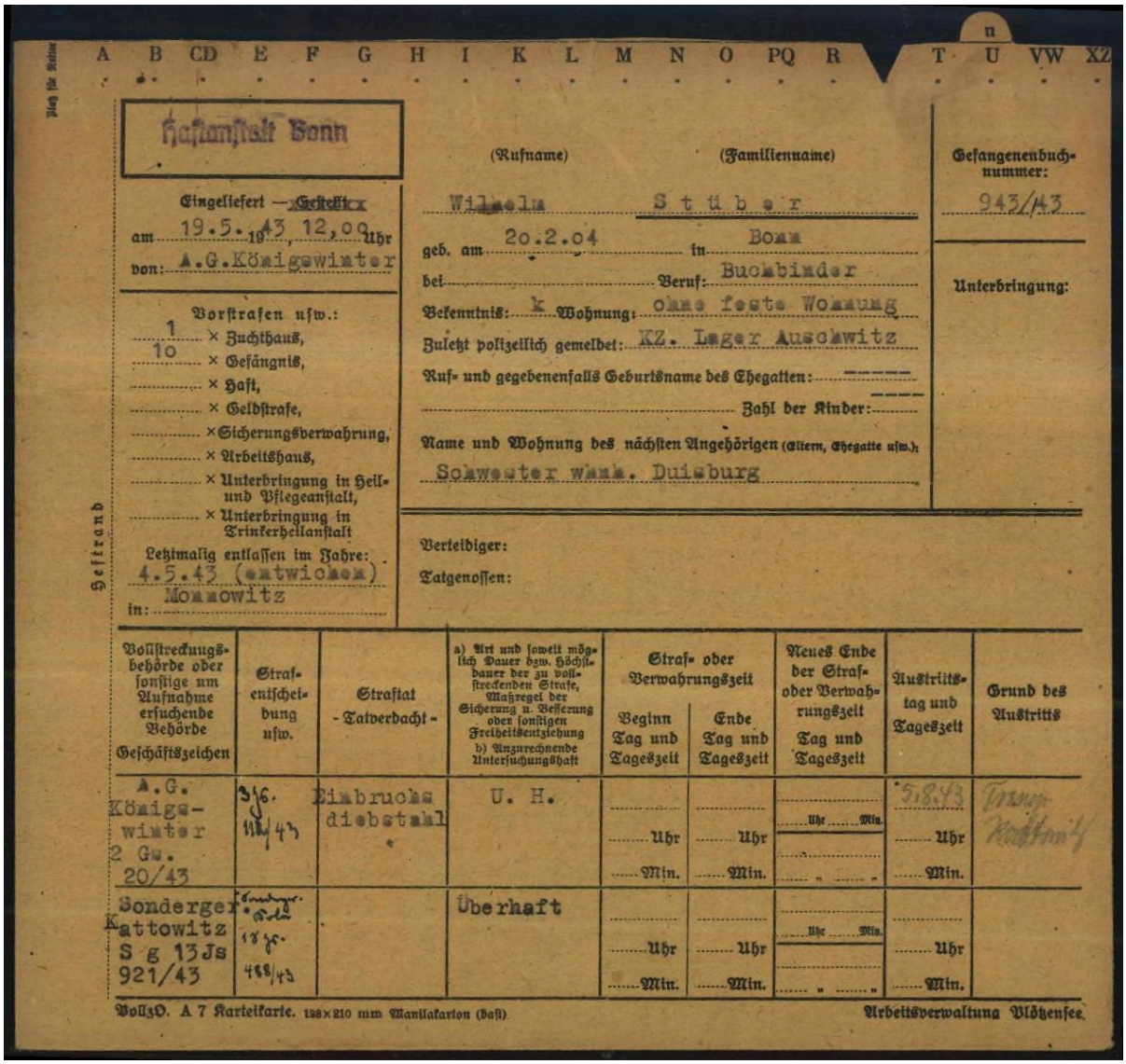

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt am 19.5.43 19, 12,00 Uhr von: A.G.Königswinter

(Rufname) Wilhelm (Familienname) Stüber

Gefangenenbuchnummer: 943/43

geb. am 20.2.04 in Bonn

bei Beruf: Buchbinder

Bekenntnis: k Wohnung: ohne feste Wohnung

Zuletzt polizeilich gemeldet: KZ. Lager Auschwitz

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Schwester wwh. Duisburg

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
1 × Zuchthaus,
10 × Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 4.5.43 (entwichen) Monnowitz in:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Königswinter 2 Gs. 20/43	3/6. 118/43	Einbruchs diebstahl	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	5.8.43 Uhr Min.	Trsp. Kattowitz
Sonderger Kattowitz S g 13 Js 921/43	18/6. 488/43		Überhaft	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vollzo. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hell) Arbeitsverwaltung Plötzensee

Gefangenenkarteikarte von Stüber Haftanstalt Bonn von 1943

Stüber wurde am 05.08.1943 von Bonn nach Kattowitz übergeführt. Auf diesem Transport ist er entwichen, was zu der obigen Fahndungsmaßnahme führte.

Nachstehender Schriftverkehr ist durch die Übersendung von während der Haftzeit von Stüber in Bonn festgestelltem Eigentum des Geschädigten Ludwig Bulla, Kattowitz, entstanden.

Es wurden 1.429,30 Reichsmark bei Stüber aus dem Einbruch in das Geschäft des Ludwig Bulla in Kattowitz anlässlich seiner Einlieferung in die Haftanstalt sichergestellt und an den Geschädigten rücküberwiesen.

Der Geschädigte bemängelte noch das Fehlen von folgenden Gegenständen aus dem Einbruch:

1 Grauer Sportanzug,

1 Brillantring,

1 Trauring,

2 lederne Brieftaschen,

2 lederne Geldbörsen

Und noch anderer in der Anzeige von Bulla aufgeführter Sachen.

Am 06.09.1943 teilte die Haftanstalt Bonn der Kriminalpolizei in Kattowitz mit, dass Stüber keine der oben angegebenen weiteren Sachen bei seiner Einlieferung in die Anstalt mit eingebracht hat.

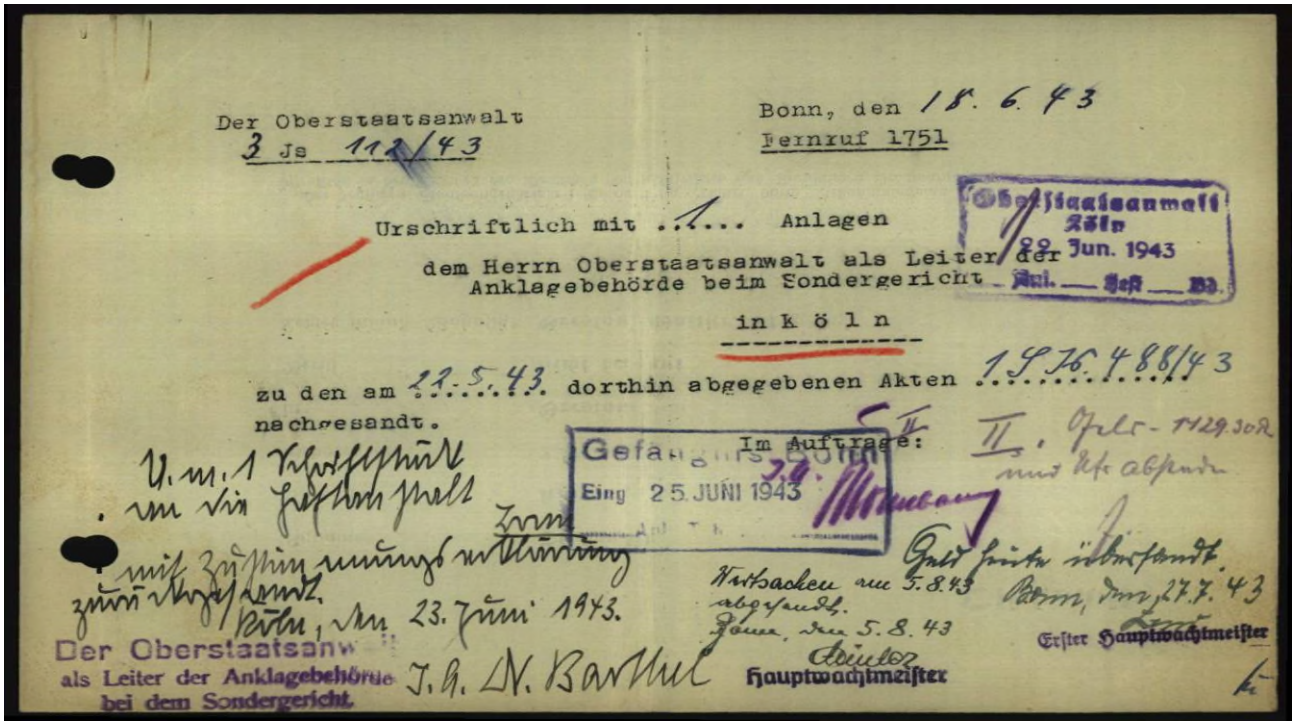

Der Oberstaatsanwalt
3 Js 112/43

Bonn, den 18. 6. 43
Fernruf 1751

Urschriftlich mit ..1... Anlagen
dem Herrn Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht
in k ö l n

zu den am 22.5.43 dorthin abgegebenen Akten 1 S 36.488/43
nachgesandt.

Im Auftrage:

Oberstaatsanwalt Köln 22. Jun. 1943

Gefängnis Bonn Eing 25. JUNI 1943

Köln, den 23. Juni 1943.

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht

Hauptwachtmeister

Erster Hauptwachtmeister

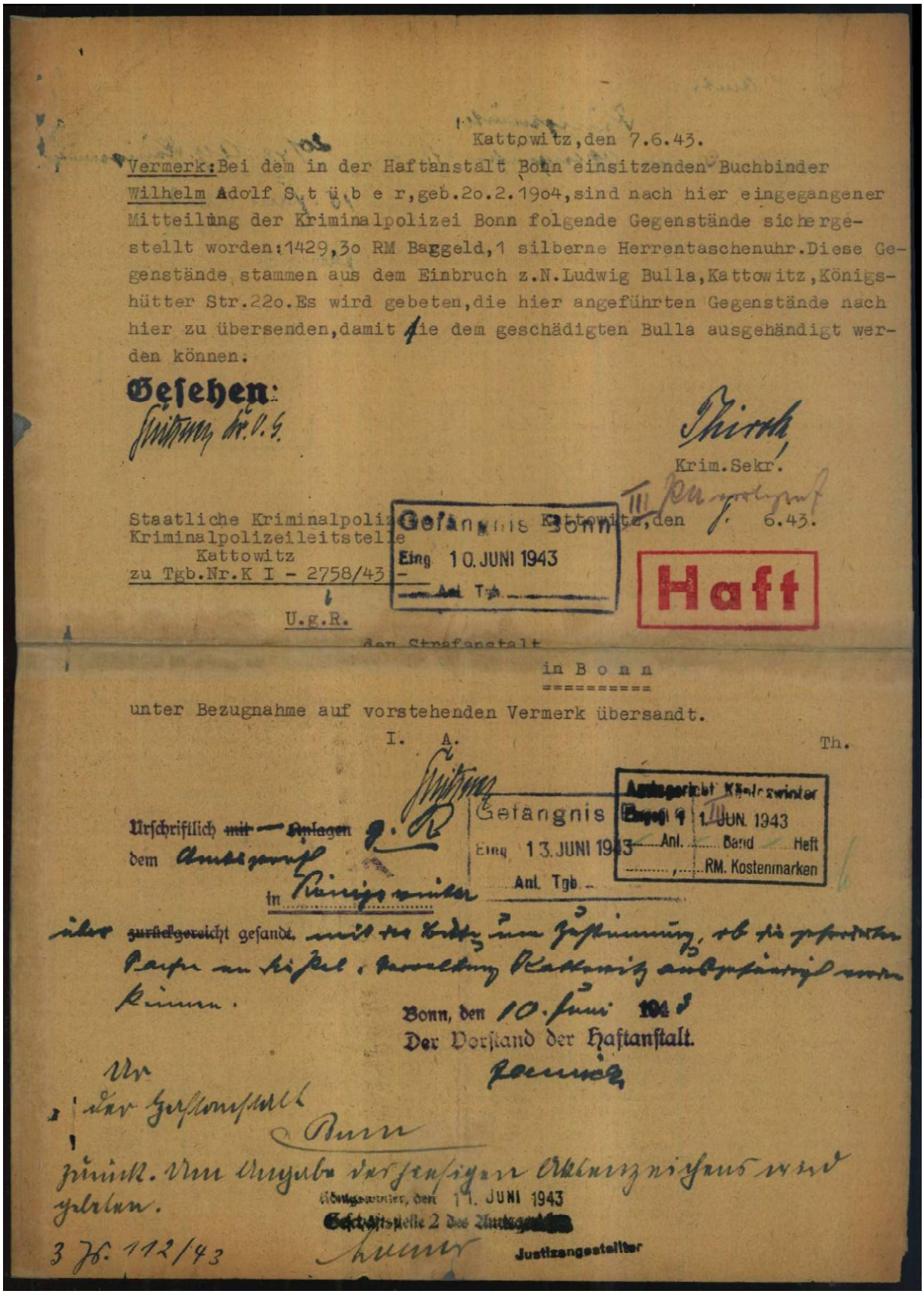

Kattowitz, den 7.6.43.

Vermerk: Bei dem in der Haftanstalt Bonn einsitzenden Buchbinder Wilhelm Adolf S t ü b e r, geb. 2o.2.19o4, sind nach hier eingegangener Mitteilung der Kriminalpolizei Bonn folgende Gegenstände sichergestellt worden: 1429,3o RM Baggeld, 1 silberne Herrentaschenuhr. Diese Gegenstände stammen aus dem Einbruch z.N. Ludwig Bulla, Kattowitz, Königshütter Str. 22o. Es wird gebeten, die hier angeführten Gegenstände nach hier zu übersenden, damit die dem geschädigten Bulla ausgehändigt werden können.

Gesehen:

Stützner Kr.O.S.

Thirch

Krim.Sekr.

III Pa vorlegen

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
Kattowitz
zu Tgb.Nr.K I - 2758/43 -

Kattowitz, den 7. 6.43.

Gefängnis Bonn
Eing. 10. JUNI 1943
Anl. Tgb.

Haft

U.g.R.

der Strafanstalt

in B o n n

unter Bezugnahme auf vorstehenden Vermerk übersandt.

I. A. Th.

Stützner

Urschriftlich ~~mit~~ ~~Anlagen~~ g. R.
dem Amtsgericht
in Königswinter
über ~~zurückgereicht~~ gesandt. mit der Bitte um Zustimmung, ob die gefordert. Sachen an die Pol. Verwaltung Kattowitz ausgehändigt werden können.

Gefängnis
Eing. 13. JUNI 1943
Anl. Tgb.

Amtsgericht Königswinter
Eingegl. 11. JUN. 1943
Anl. Band Heft
RM. Kostenmarken

Bonn, den 10. Juni 1943
Der Vorstand der Haftanstalt.
[illegible]

Ur
der Haftanstalt
Bonn
zurück. Um Angabe des hiesigen Aktenzeichens wird gebeten.

Königswinter, den 11. JUNI 1943
Geschäftsstelle 2 des Amtsgerichts
[illegible]
Justizangestellter

3 Js. 112/43

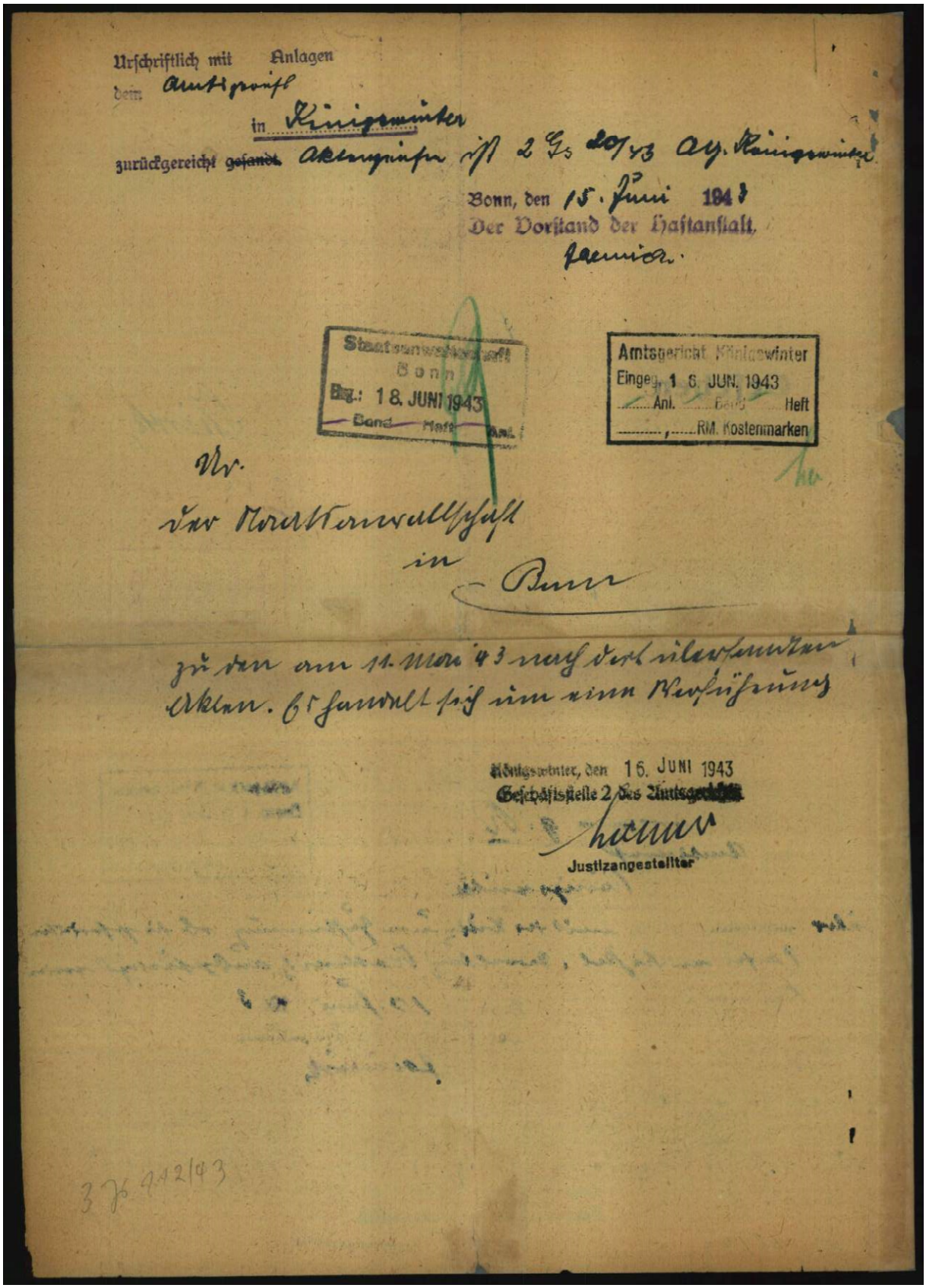

Urschriftlich mit Anlagen
dem Amtsgericht
in Königswinter
zurückgereicht ~~gesandt~~ Aktenzeichen ist 2 Gs 20/43 AG. Königswinter

Bonn, den 15. Juni 1943
Der Vorstand der Haftanstalt.
[illegible]

Staatsanwaltschaft Bonn
Eing.: 18. JUNI 1943
Band Heft Anl.

Amtsgericht Königswinter
Eingeg. 16. JUN. 1943
Anl. Band Heft
RM. Kostenmarken

Ur.
der Staatsanwaltschaft
in Bonn

zu den am 11. Mai 43 nach dort übersandten Akten. Es handelt sich um eine Verführung

Königswinter, den 16. JUNI 1943
Geschäftsstelle 2 des Amtsgerichts
[illegible]
Justizangestellter

3 Js 112/43

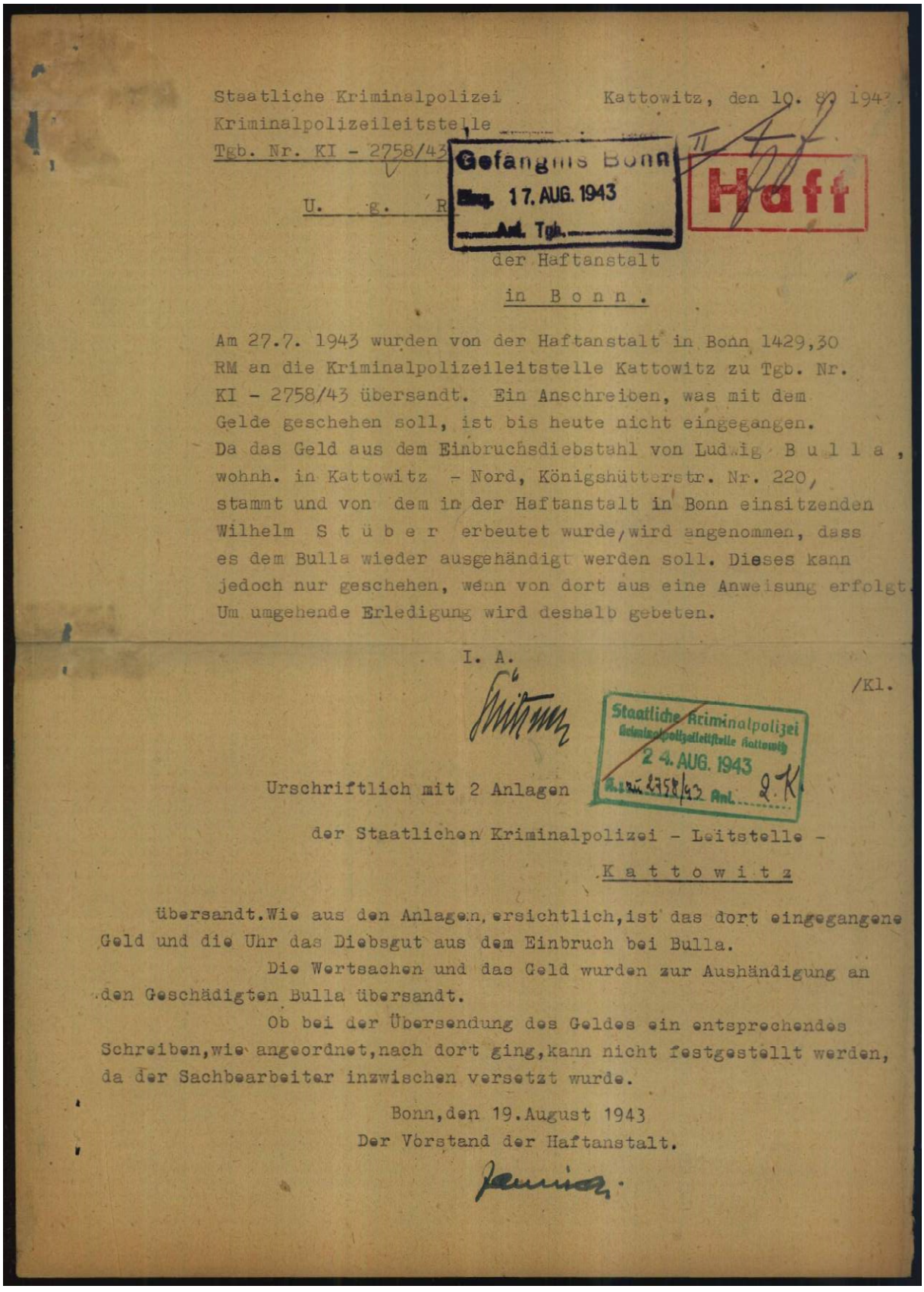

Staatliche Kriminalpolizei Kattowitz, den 10. 8. 1943.
Kriminalpolizeileitstelle
Tgb. Nr. KI - 2758/43

Gefangnis Bonn
Eing. 17. AUG. 1943
Anl. Tgb.

Haft

U. g. R

der Haftanstalt

in B o n n .

Am 27.7. 1943 wurden von der Haftanstalt in Bonn 1429,30 RM an die Kriminalpolizeileitstelle Kattowitz zu Tgb. Nr. KI - 2758/43 übersandt. Ein Anschreiben, was mit dem Gelde geschehen soll, ist bis heute nicht eingegangen. Da das Geld aus dem Einbruchsdiebstahl von Ludwig B u l l a , wohnh. in Kattowitz - Nord, Königshütterstr. Nr. 220, stammt und von dem in der Haftanstalt in Bonn einsitzenden Wilhelm S t ü b e r erbeutet wurde, wird angenommen, dass es dem Bulla wieder ausgehändigt werden soll. Dieses kann jedoch nur geschehen, wenn von dort aus eine Anweisung erfolgt. Um umgehende Erledigung wird deshalb gebeten.

I. A.

/Kl.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Kattowitz
24. AUG. 1943
Tgb. Nr. 2758/43 Anl. 2 K

Urschriftlich mit 2 Anlagen

der Staatlichen Kriminalpolizei - Leitstelle -

K a t t o w i t z

übersandt. Wie aus den Anlagen ersichtlich, ist das dort eingegangene Geld und die Uhr das Diebsgut aus dem Einbruch bei Bulla.

Die Wertsachen und das Geld wurden zur Aushändigung an den Geschädigten Bulla übersandt.

Ob bei der Übersendung des Geldes ein entsprechendes Schreiben, wie angeordnet, nach dort ging, kann nicht festgestellt werden, da der Sachbearbeiter inzwischen versetzt wurde.

Bonn, den 19. August 1943
Der Vorstand der Haftanstalt.

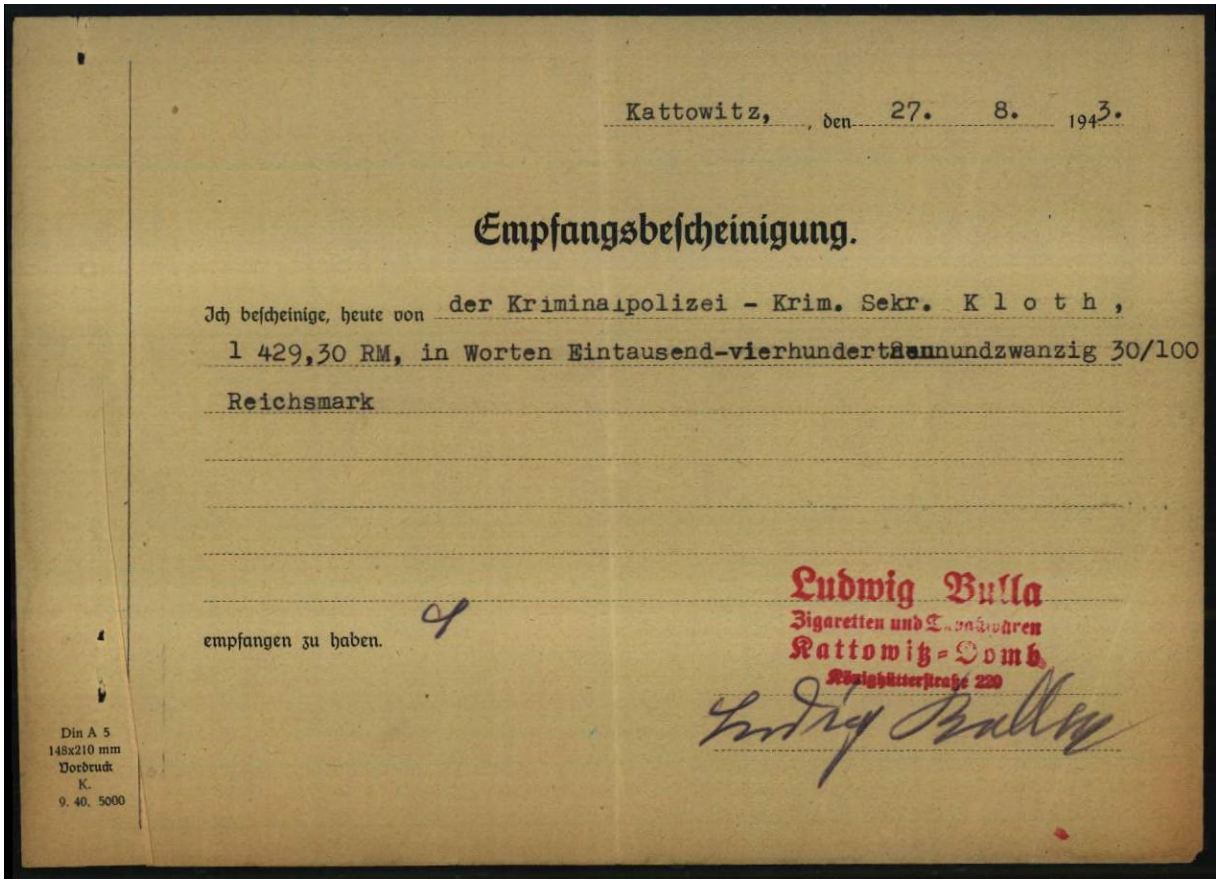

Kattowitz, den 27. 8. 1943.

Empfangsbescheinigung.

Ich bescheinige, heute von der Kriminalpolizei - Krim. Sekr. K l o t h ,
1 429,30 RM, in Worten Eintausend-vierhundertneunundzwanzig 30/100
Reichsmark

empfangen zu haben.

Ludwig Bulla
Zigaretten und Tabakwaren
Kattowitz-Domb.
Königshütterstraße 220

Ludwig Bulla

Din A 5
148x210 mm
Vordruck
K.
9. 40. 5000

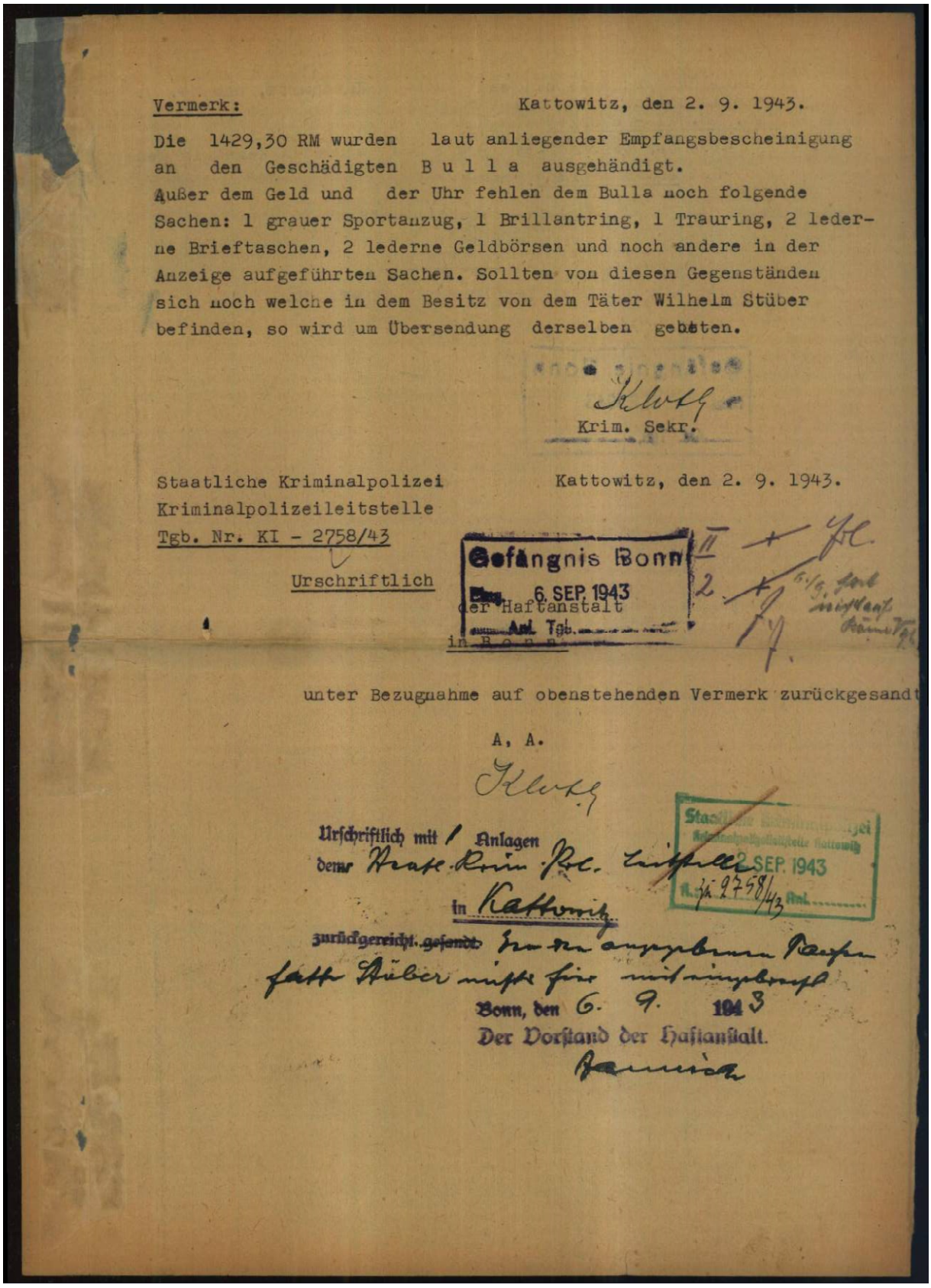

Vermerk: Kattowitz, den 2. 9. 1943.

Die 1429,30 RM wurden laut anliegender Empfangsbescheinigung an den Geschädigten B u l l a ausgehändigt.
Außer dem Geld und der Uhr fehlen dem Bulla noch folgende Sachen: 1 grauer Sportanzug, 1 Brillantring, 1 Trauring, 2 lederne Brieftaschen, 2 lederne Geldbörsen und noch andere in der Anzeige aufgeführten Sachen. Sollten von diesen Gegenständen sich noch welche in dem Besitz von dem Täter Wilhelm Stüber befinden, so wird um Übersendung derselben gebeten.

Klotz
Krim. Sekr.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
Tgb. Nr. KI - 2758/43

Kattowitz, den 2. 9. 1943.

Gefängnis Bonn
Eing. 6. SEP. 1943
Anl. Tgb.

Urschriftlich
der Haftanstalt
in Bonn

unter Bezugnahme auf obenstehenden Vermerk zurückgesandt

A, A.

Klotz

Urschriftlich mit 1 Anlagen
dem Staatl. Krim. Pol. Leitstelle
in Kattowitz
zurückgereicht gesandt. Von den angegebenen Sachen hatte Stüber nichts hier mit eingebracht

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Kattowitz
2. SEP. 1943
A. zu 2758/43 Anl.

Bonn, den 6. 9. 1943
Der Vorstand der Haftanstalt.
Bannick

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
Tgb. Nr. KI - 2758/43

Kattowitz, den 14. 9. 1943.

1.) Der Geschädigte B u l l a wurde in Kenntnis gesetzt

2.) Urschriftlich

der Haftanstalt

in B o n n

zum dortigen Verbleib zurückgesandt.

I. A.

Gefängnis Bonn
Eing. 18. SEP. 1943
Anl. Tgb.

/Kl.

30.1.92 **Emil Walther Grützner, Senatspräsident i. R. inhaftiert 1943**

Emil Walther Grützner (* 13. Juni 1881 in Dresden † 6. April 1951 in Bad Godesberg) war ein deutscher Verwaltungsjurist und Mitglied der SPD. Zuletzt wohnhaft in Bad Godesberg, Am Glückshaus 2.

„Ein Mann der in allen Staatsformen und Regimen aneckte.“

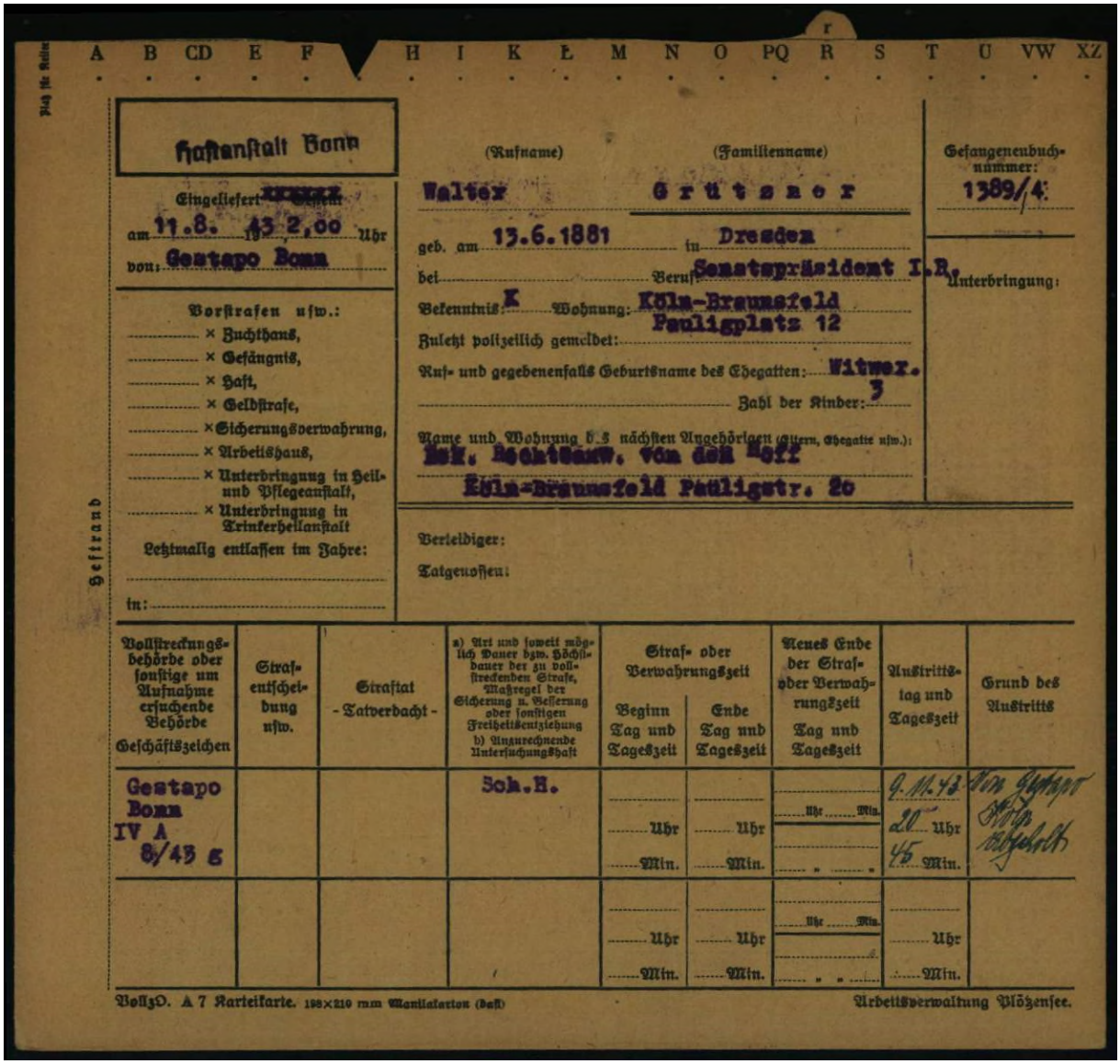

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert am 11.8. 43 2,00 Uhr von: Gestapo Bonn

(Rufname) Walter (Familienname) Grützner

Gefangenenbuchnummer: 1389/43

geb. am 13.6.1881 in Dresden

bei Beruf: Senatspräsident i.R.

Bekenntnis: K Wohnung: Köln-Braunsfeld Pauligplatz 12

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Witwer. Zahl der Kinder: 3

Name und Wohnung d. s nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Rk. Rechtsanw. von der Leff Köln-Braunsfeld Pauligstr. 20

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Bestand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn IV A 8/43 g			Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	9.11.43 20 Uhr 45 Min.	Von Gestapo Abgeholt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hell) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Leben und Beruf

Nach bestandenem juristischen Staatsexamen und anschließender Referendarzeit wirkte Grützner seit 1909 in der Dresdner Stadtverwaltung. Nach Kriegsdienst in den Jahren 1914 bis 1916 wurde er 1917 als Referent in das Kriegsernährungsamt berufen. 1917 bis 1920 wirkte er als Stadtrat in Düsseldorf. 1920 ernannte ihn die preußi-

sche Staatsregierung zum Regierungspräsidenten von Düsseldorf, von wo er 1923 durch die französischen Besatzungsbehörden ausgewiesen wurde. 1924 erfolgte seine Ernennung zum Regierungspräsidenten von Merseburg. Differenzen mit dem sozialdemokratischen preußischen Innenminister Albert Grzesinski führten 1929 zu seiner Abberufung und Versetzung als Senatspräsident an das preußische Oberverwaltungsgericht. Aus der SPD wurde er wegen „parteischädigenden Verhaltens“ ausgeschlossen.

1934 bis 1935 war er kurzzeitig noch als Regierungsrat an den Regierungspräsidien in Köln und Stettin tätig, ehe er von den Nationalsozialisten aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Zwischen 1943 und 1945 war er in Bonn und Köln inhaftiert. Nach der Befreiung war Grützner von Juli 1947 bis Oktober 1947 Senatsvorsitzender einer Berufungskammer für Entnazifizierung in Frankfurt am Main.

Auszug aus dem Buch: *„Verjagt aus Amt und Würden. Vom Naziregime 1933 verfolgte Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichts“*

Eine schillernde Persönlichkeit

„Eigentlich unmittelbar unter keinen der im Gesetz genannten Tatbestände fiel Walther Grützner (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933). Er wurde praktisch Opfer seines eigenen in dem Buch sehr farbig nachgezeichneten Verhaltens. Wie dort zutreffend eingangs festgestellt wird, „gelang es ihm doch, sich unter allen von ihm seit dem Ende des Ersten Weltkrieges erlebten Regimen und Besatzungen filmreif zu exponieren und den Zorn der jeweiligen Obrigkeit auf sich zu ziehen“.

Bei Kriegsende in den Umkreis der Verantwortlichen für den Mord an Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg geraten, trat er 1919 der SPD, 1925 dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold bei und war zuletzt als Regierungspräsident tätig.

1929 wegen Vorwürfen gegen seine Amtsführung als Senatspräsident zum Preußischen Oberverwaltungsgericht zwangsversetzt, wurde er Mitglied im Republikanischen Richterbund, von diesem wie aus der SPD aber im März 1930 wegen seiner Angriffe auf den Preußischen Innenminister Grzesinski ausgeschlossen.

Wie in dem Buch dargestellt, gab es Meldungen über seinen Beitritt zur NSDAP; auch mehrten sich Klagen über seine Dienstwahrnehmung. Der Gerichtspräsident

schlug ihm deshalb schon 1931 vor, wegen seiner Gesundheit die – von ihm abgelehnte – vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Die Gelegenheit, ihn loszuwerden, kam dann mit dem Machtwechsel. Aus der Juristenorganisation der NSDAP wurde er denunziert, sich für jüdische Rechtsanwälte einzusetzen. Das war Anlass und Grund, ihn unter Berufung auf § 4 des Gesetzes nach § 5 in ein anderes Amt außerhalb der Justiz, bei der er sich anscheinend ohnehin nicht wohlgefühlt hatte, zu versetzen. Als er auch da durch Nichtangepasstheit auffiel, wurde er im Oktober 1934 zwangspensioniert. Vor einer mit Sicherheit mit der Todesstrafe abgeschlossenen Verurteilung durch den Volksgerichtshof wegen „Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung“ retteten ihn der Tod Freislers und die Zerstörung seiner Prozessakten durch einen Bombenangriff. Als streitbare, wenn nicht streitsüchtige schillernde Persönlichkeit mit querulatorischen Zügen weist ihn die Darstellung auch für die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bis zu seiner endgültigen Pensionierung im Jahr 1947 aus.“

Quelle: Renate Citron-Piorkowski//Ulrich Marenbach, Verjagt aus Amt und Würden. Vom Naziregime 1933 verfolgte Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Hentrich&Hentrich Verlag, Berlin 2017. 167 Seiten,19.90 Euro.

Literatur

Bärbel Holtz (Bearb./Ed.): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1925-1938/38. Bd. 12/!!. (1925-1938). Olms-Weidmann, Hildesheim 2004. ISBN 3-487-12704-0 (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften [Hg.]: Acta Borussica. Neue Folge.)

Einzelnachweise

1. Geburtsregister StA Dresden I, Nr. 1029/1881
2. Sterberegister StA Bad Godesberg, Nr. 152/1951

30.1.93 Heinrich Arenz, KPD-Politiker und Stadtverordneter von Köln 1943

Heinrich Arenz (* 3. September 1901 in Köln; † 4. September 1943 in Bonn)

[1] war ein deutscher Straßenbahner, KPD-Politiker und Stadtverordneter von Köln.

Leben und Tätigkeit

Verewigt auf einer Gedenktafel im Spanischen Bau für die Kölner Stadtverordneten, die Opfer des nationalsozialistischen Regimes wurden

Arenz, der seinen Lebensunterhalt als Straßenbahner verdiente, gehörte politisch der Kommunistischen Partei Deutschlands an. Bei der Stadtratswahl vom 12. März 1933 wurde Arenz in die Kölner Stadtverordnetenversammlung gewählt, konnte sein Mandat nicht mehr antreten, da er von den nationalsozialistischen Machthabern daran gehindert wurde. Um 1934 floh Arenz nach Brüssel, wo er im Untergrund in der Auslandsleitung der KPD tätig war. In Deutschland wurde er ausgebürgert und die Ausbürgerung öffentlich im Reichsanzeiger bekannt gegeben.[2]

Die nationalsozialistischen Polizeiorgane, die Arenz irrtümlich in Großbritannien vermuteten, erklärten ihn zum Staatsfeind und setzten ihn im Frühjahr 1940 auf die Sonderfahndungsliste G.B., ein Verzeichnis von besonders dringlich gesuchten Personen, die im Falle einer erfolgreichen Invasion und Besetzung Großbritanniens durch die Wehrmacht automatisch und vorrangig von Sonderkommandos der SS verhaftet werden sollten.[3] In der Anfangsphase des Zweiten Weltkriegs wurde Arenz in Frankreich interniert. 1943 wurde er verhaftet und in das Bonner Gefängnis überstellt. Hier nahm er sich am 4. September 1943 das Leben.



Stolperstein für Heinrich Arenz, Luxemburger Straße 222

Heute erinnert eine Gedenktafel neben dem Sitzungssaal im Spanischen Bau des Kölner Rathauses an Arenz und zehn weitere während der NS-Herrschaft umgekommene Kölner Stadtverordnete.[4][5] Außerdem wurde vor dem Wohnhaus Luxemburger Straße 222 in Köln-Sülz ein Stolperstein verlegt, der auf Arenzs Schicksal hinweist.

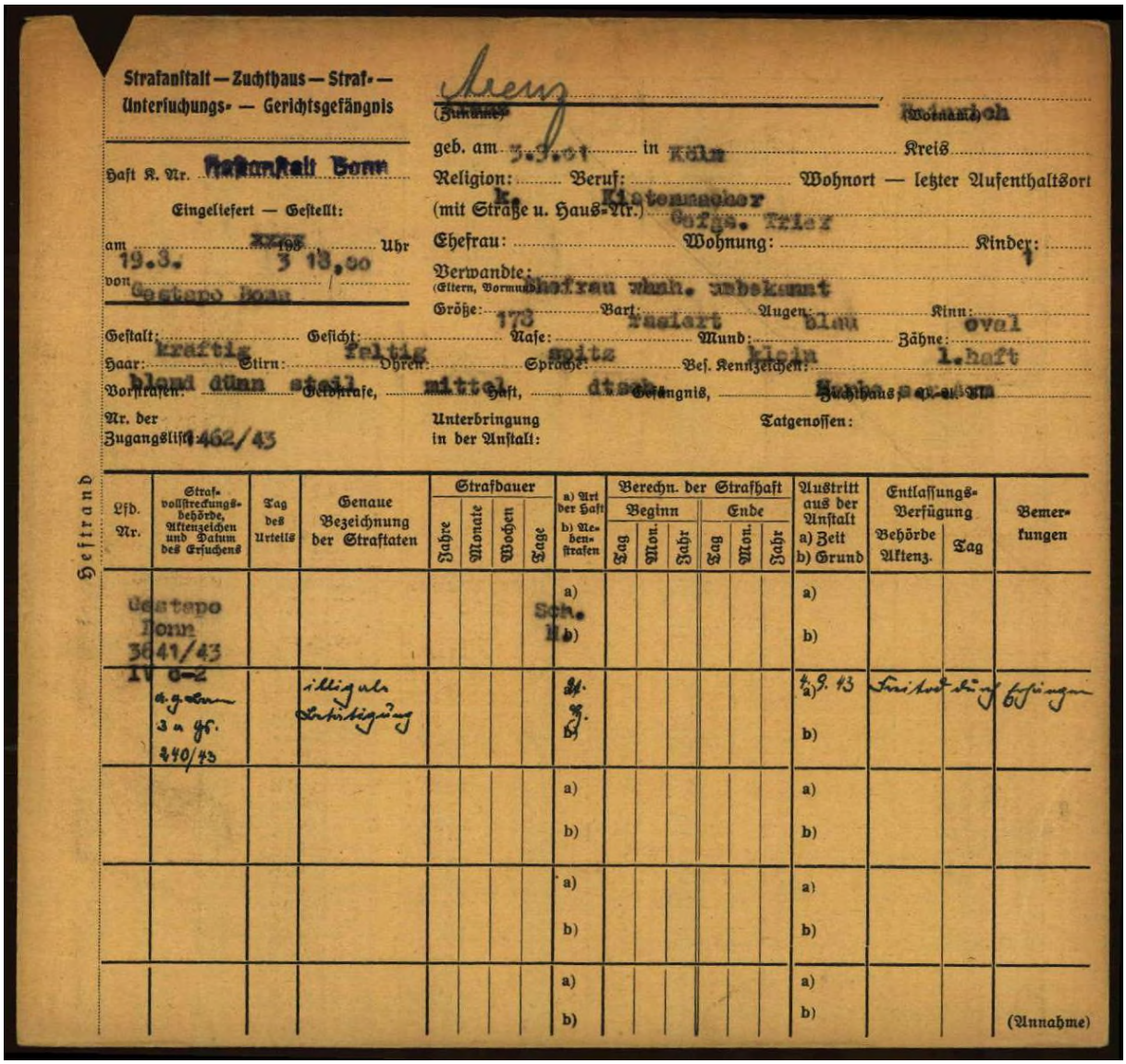

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis

Arenz (Zuname) Heinrich (Vorname)

geb. am 3.9.01 in Köln Kreis

Haft K. Nr. Haftanstalt Bonn

Religion: k. Beruf: Kistenmacher Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.) Gefgs. Trier

Eingeliefert — Gestellt:

am 19.3. 193 3 Uhr 13,00

von Gestapo Bonn

Ehefrau: Wohnung: Kinder: 1

Verwandte: (Eltern, Vormund) Ehefrau whnh. unbekannt

Größe: 173 Bart: rasiert Augen: blau Kinn: oval

Gestalt: kraftig Gesicht: faltig Nase: spitz Mund: klein Zähne: l.haft

Haar: blond Stirn: dünn Ohren: steil Sprache: mittel Bes. Kennzeichen: dtsch

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus, P.-A.-Ch.

Nr. der Zugangsliste: 1462/43

Unterbringung in der Anstalt:

Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
	Gestapo Bonn 3641/43 IV G-2							a) Sch. b)							a) b)			
	a.g. Bonn 3 a Gs. 240/43		illegale Betätigung					a) Z. b)							a) 4.9.43 b)	Freitod durch Erhängen		
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Einzelnachweise

Lebensdaten nach DY 55: Übersicht über den Bestand "Vereinigung Verfolgter des Naziregimes" im Bundesarchiv

Michael Hepp/ Hans Georg Lehmann: Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 1985, S. 171.

Eintrag zu Heinrich Arenz auf der Sonderfahndungsliste G.B. (Wiedergabe der Liste auf der Website des Imperial War Museums in London)

Kölner KPD-Stadtrat, im Kampf gegen das Naziregime gefallen.

NS-Dokumentationszentrum (Historisches Archiv der Stadt Köln): Das braune Köln : ein Stadtführer durch die Innenstadt in der NS-Zeit. Emons, Köln 1999, ISBN 3-89705-141-9, S. 10.

30.1.94 **Gertrud David geb. Heintz Sondergerichtsurteil vom 09.10.1943**

Am 29. Juni 1943 gegen 19:00 Uhr standen Gertrud David und Gertrud Pesch an der Straßenbahnhaltestelle Ecke Bonner Talweg und Weberstraße und warteten auf die Bahn. Dabei äußerte sich Gertrud David kritisch über den Krieg und die Luftangriffe auf deutsche Städte. Sie soll Folgendes geäußert haben: „Wir haben es den Engländern mit den Fliegerangriffen vor drei Jahren ja vorgemacht“. Die zweite Frau, Gertrud Pesch, trug diese Äußerung dem Zellenleiter Christian P. weiter, der die „Täterin“, eine Frau, die mit einem Juden verheiratet war, zur Rede stellte.

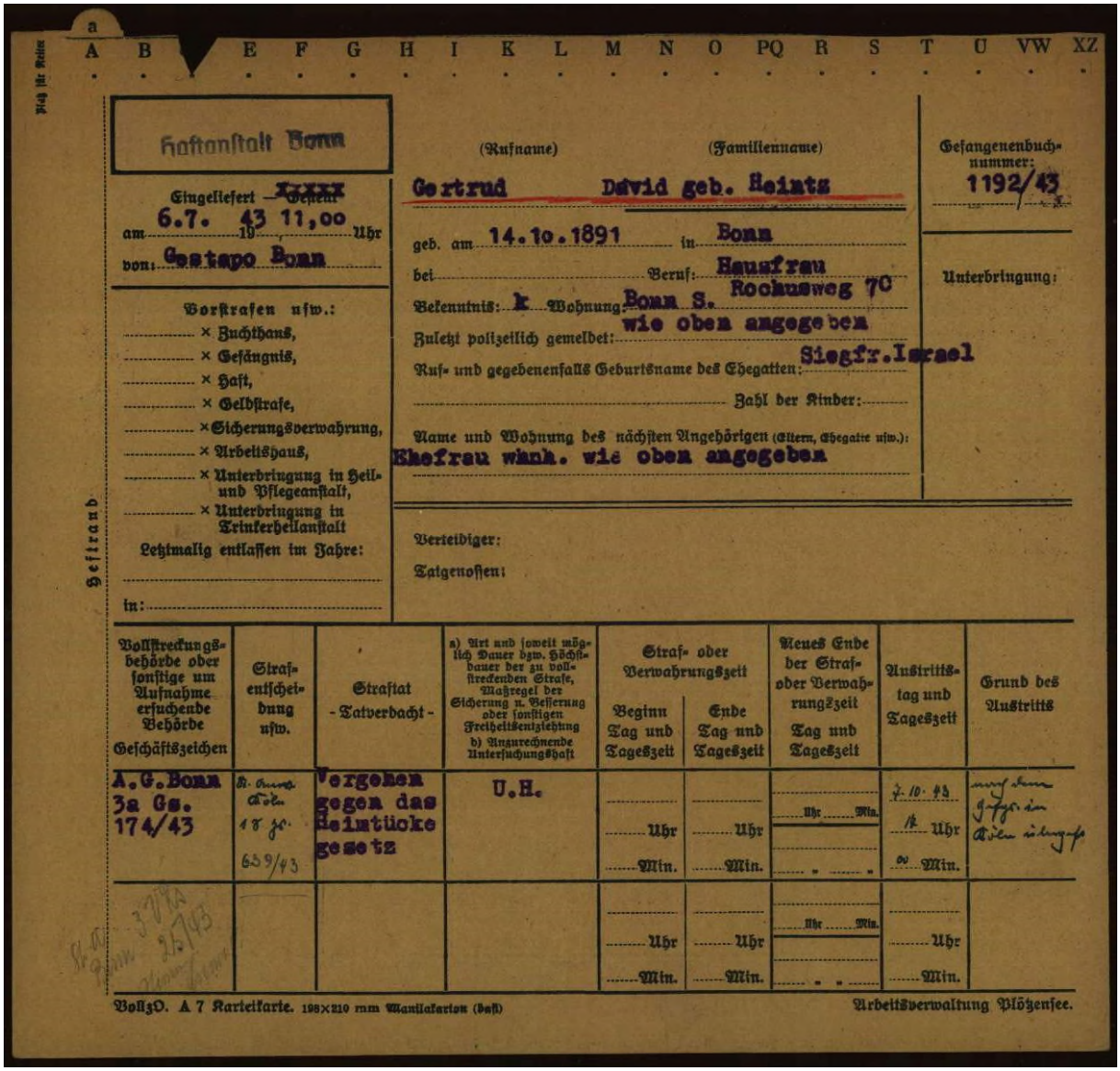

Platz für Reiter

a

A B E F G H I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert ~~Gestellt~~ XXXXX

am 6.7. 43 19 11,00 Uhr

von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) (Familienname)

Gertrud David geb. Heintz

geb. am 14.10.1891 in Bonn

bei Beruf: Hausfrau

Bekenntnis: k Wohnung: Bonn S. Rochusweg 7C

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Siegfr. Israel

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Ehefrau wnh. wie oben angegeben

Gefangenenbuchnummer: 1192/43

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G.Bonn 3a Gs. 174/43	[illegible] Köln 18 Js. 639/43	Vergehen gegen das Heimtücke gesetz	U.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	7.10.43 14 Uhr 00 Min.	nach dem Gefgs. in Köln übergeführt
[illegible]				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

In einer Aussage im Nachkriegsprozess gegen die Denunzianten beschrieb die Betroffene, wie es weiterging:

„P. sagte ferner, dass er die Sache weitergebe, und es kann keine Rede davon sein, dass mit diesem Verhör die Sache schon erledigt sei. Im Gegenteil, wir erwarteten von da ab meine Verhaftung. Die Aufforderung, mich zu stellen, kam dann prompt Samstag, den 3. Juli. Auf der Gestapo wurde ich dann vernommen, vielmehr in einer nicht wiederzugebenden Weise angebrüllt und sobald ich auch nur einen Satz sagen wollte, erneut angeschrien und mit Lügen betreffend meinen Mann total verängstigt. Ein gewisser S. war es, der mich dermaßen mit Gestapomethoden überfiel."

Dann kam ich in die Gefängniszelle des Gestapohauses und von dort zur Untersuchung ins **Bonner Gefängnis**.

Das Sondergericht verurteilte sie am 09.10.1943 wegen staatsfeindlicher Äußerungen zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis.

Die Rheinische Zeitung vom 08.11.1948 schrieb zu diesem Fall folgendes:

„Gertrud David ging nach ihrer Verhaftung einen schweren Leidensweg. Sie kam in ein Kölner Gefängnis, saß dort mehrere Tage lang mit einer zum Tode verurteilten Frau zusammen in einer Zelle, die immer wieder nach ihrer Familie schrie. Es folgte ein Sondergerichtsprozess. Nervlich angeschlagen und ohne Rechtsbeistand konnte sich Frau David vor Gericht kaum mehr verteidigen. Das Sondergericht verurteilte sie zu eineinhalb Jahren Gefängnis. Die Haft verbüßte sie in mehreren Gefängnissen, unter anderem in Köln, wo sie bei den Luftangriffen keine Schutzräume aufsuchen durfte. Im Januar 1945 erfolgt die Entlassung - und die Aufforderung, sich bei der Gestapo zu melden. Trotz der Ungewissheit, wie es ihrem jüdischen Mann ergangen war, entschloss sie sich, bei hilfreichen Leuten unterzutauchen. Am 02.08.1945 endete schließlich die fast zweijährige Leidenszeit. In Bonn traf sie ihren Mann wieder."

Literatur

Bothien, Horst-Pierre, Kreuzbergweg 5. Zur Bonner Gestapo (1938-1945), in: Schloßmacher, Norbert (Hg.), "Kurzerhand die Farbe gewechselt". Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus, Bonn 2006, S. 291-310.

30.1.95 **Helene Leopold heimtückische Äußerungen 1943**

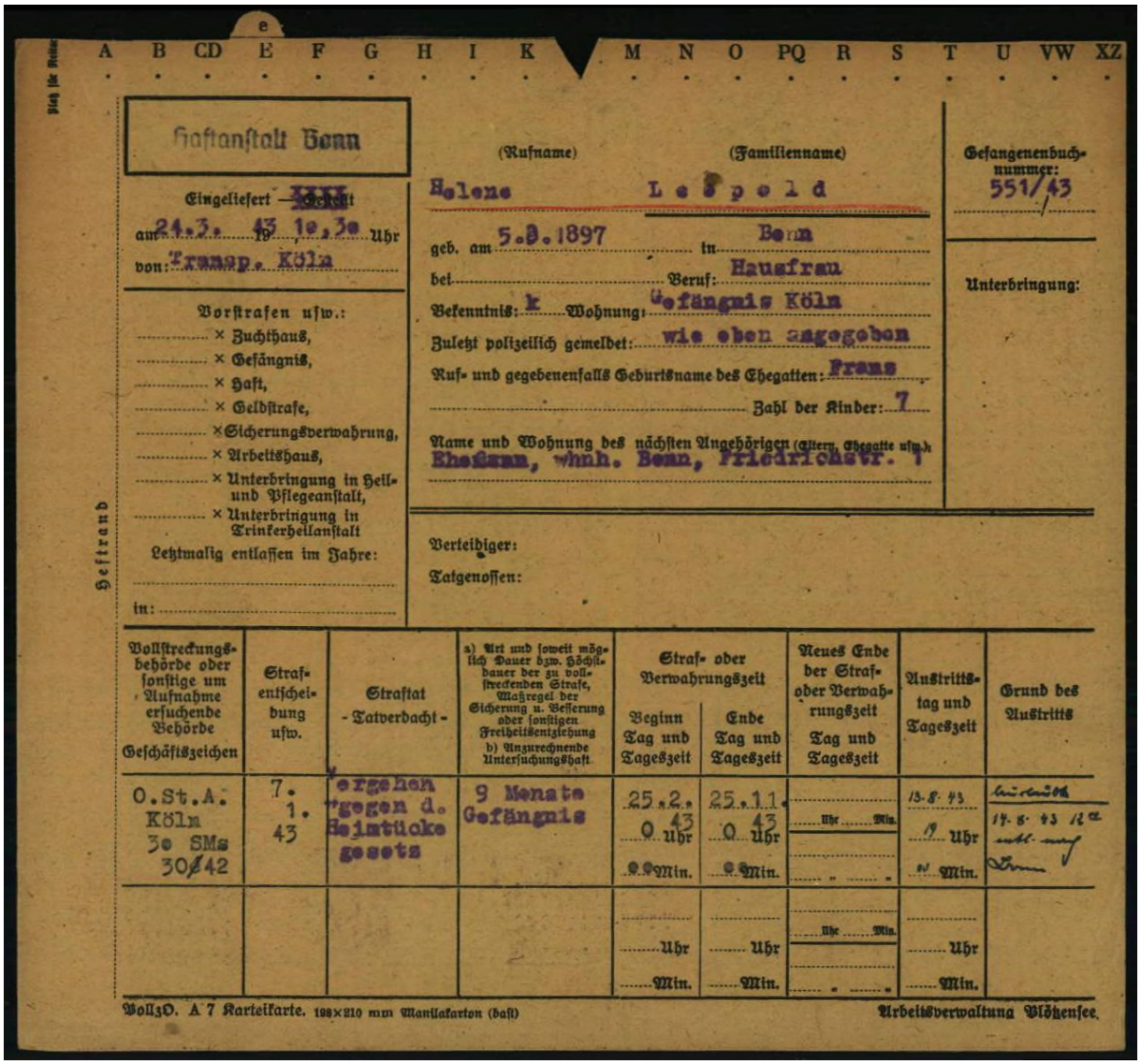

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~
am 24.3. 43 19 1e,3e Uhr
von: Transp. Köln

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Helene (Familienname) Leopold
geb. am 5.3.1897 in Bonn
bei Beruf: Hausfrau
Bekenntnis: k Wohnung: Gefängnis Köln
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Franz
Zahl der Kinder: 7
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehemann, whnh. Bonn, Friedrichstr. 1

Gefangenenbuchnummer: 551/43
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
O.St.A. Köln 3e SMs 30/42	7. 1. 43	Vergehen gegen d. Heimtücke gesetz	9 Monate Gefängnis	25.2. 43 0 Uhr 00 Min.	25.11. 43 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	13.8.43 19 Uhr 00 Min.	[illegible] 14.8.43 12 [illegible]
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Im Juni 1941 erregte ein Fall Aufsehen, der den Graben zwischen bürgerlich-katholischem und nationalsozialistischem Bonn öffentlich machte.

Die schwangere Helene Leopold, Mutter von sechs Kindern und überzeugte Katholikin, kam während eines Einkaufes ins Gespräch mit der Verkäuferin.

Letztere sagte zu Frau Leopold, wenn der Krieg vorbei sei, würden sie im Geschäft auch wieder Wurstwaren führen. Frau Leopold antwortete darauf: „Ja, wenn.“ Als die Zeugin …meinte der Krieg könne schneller zu Ende sein, als alle dächten, erwiderte Frau Leopold:“ Hitler wird sich hüten, nochmal irgendwo anzugreifen, nachdem wir auf Kreta so große Verluste hatten. Wo wir hinkommen, da wird ja nur gemordet. So eine Morderei!“

Die Sache kam ins Rollen, als der Ehemann einer Kundin, der „Alte Kämpfer“ und Kfm.-Leiter der Bonner Stadtwerke, Karl Bastian, die Äußerung der Gestapo mitteilte, weil „er sich als Volksgenosse verpflichtet“ fühlte.

Nach dem Urteil rumorte es im katholischen Bonn: Eine Mutter von sieben Kindern sollte ins Gefängnis. Mehrere anonyme Schreiben tauchten auf, die den Vorgang heftig missbilligten.



Friedrichstraße.

Kurfürst Max Friedrich, 1761—1781. (Ganz früh Unzelsgasse nach den Kerzenmachern [Unschlitt]; später Hospitalgasse vom anliegenden Bürgerhospital.)

Friedrichstraße 19 wohnte im Jahre 1820 **Hoffmann von Fallersleben** als Student.

Nr. 1 an der Bonngasse.

Links.

1 *Leopold, Ludwig, Buch- und Kunsthdl., Buchdruckerei
Leopold, Franz, Mitinh. ob. Fa. 1
Leopold, Ludwig, Mitinh. ob. Fa. 3
Reichedanz, Otto, Färberei u. chem. Reinigung. U
Boquoi, Amalie, Privatin. 2
Adler, Jak., Kaufm. 3
3 *Brustkern, Joh., Brotniederlage.
Thelen, P., Schuhm.-Mstr. U
Biermann, G., kfm. Ang. 3
5 (*Jansen, Erben.)
Schumacher-Bröhl, Jos., Butter-Geschäft. U
Lux, Heinr., Ww. 2
Schmidt, M., Stickerin.
Elze, Heinr., Gießer. 3

Auszug Adressbuch Bonn Friedrichstraße 1933



Hochzeitsfoto Ehepaar Leopold 1920

Urteilsabschrift

- 30 S Js 659/41 - Rechtskräftig: 07.01.1943
- 30 S Ms 30/42 - Köln, den 12. Januar 1943
- Justizinspektor, gez. Endres.

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

die Ehefrau Helene Leopold geborene Welter aus Bonn, Friedrichstraße 1, geb. am 05.08.1897 zu Bonn, verheiratet

wegen Vergehens gegen Artikel 1 § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934,

hat das Sondergericht 3 bei dem Landgericht Köln

in der Sitzung vom 07. Januar 1943

an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Sudholz

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Adam

Landgerichtsrat Matthaei

als beisitzender Richter,

Amtsgerichtsrat Dr. Rietmeyer

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

ohne Zuziehung eines Schriftführers

für Recht erkannt.

Die Angeklagte wird wegen heimtückischer Äußerungen zu 9 Monaten Gefängnis kostenpflichtig verurteilt.

Der Angeklagten wurde die Rechtskraft des Urteils bekannt gegeben.

G r ü n d e !

Die jetzt 45 Jahre alte Angeklagte besuchte die höhere Mädchenschule in Bonn, die sie mit dem Zeugnis der mittleren Reife verließ, und im Anschluss daran die landwirtschaftliche Frauenschule in Borchen bei Paderborn.

Im Jahre 1920 heiratete sie. Aus der Ehe sind 7 Kinder hervorgegangen, von denen das jüngste am 08.02.1942 geboren und das älteste bereits 21 Jahre alt ist. Die Angeklagte ist bisher noch unbestraft und Inhaberin des Ehrenkreuzes für kinderreiche Mütter. Am 14. Juni 1941, im zweiten Monat ihrer Schwangerschaft,

suchte die Angeklagte das Geschäft Schumacher Bröl in der Sternstraße in Bonn auf, um dort einzukaufen. Hierbei kam sie mit der Haustochter Elisabeth Schumacher, die sie bediente, ins Gespräch. Letztere sagte zu der Angeklagten, wenn der Krieg vorbei ist, würden sie im Geschäft auch wieder Wurstwaren führen. Die Angeklagte antwortete darauf:“ Ja, wenn!“ Als die Zeugin Schumacher meinte, der Krieg könne schneller zu Ende sein, als alle dächten, erwiderte die Angeklagte:“ Hitler wird sich hüten, nochmal irgendwo anzugreifen, nachdem wir auf Kreta so große Verluste hatten. Wo wir hinkommen, da wird ja nur gemordet. So eine Morderei !“. Die Zeugin Schumacher hielt der Angeklagten daraufhin entgegen, dass bei einem Feldzuge immer Leute fielen und dass es für die Angehörigen furchtbar sei. Die Angeklagte sagte nun:“ Obwohl ich keinen im Felde habe, fühle ich für jeden doppelt mit, der einen draußen lässt, aber wenn Eurem Heinz etwas passiert, das empfindet ihr scheinbar nicht so, denn Ihr bringt das ja als Opfer des Vaterlandes“ Die Angeklagte bemerkte dann noch weiter:“ Ihr seid ganz anders eingestellt. Der Mörder da oben, der ist alles schuld.“

Dieser Sachverhalt wurde durch die glaubhafte Aussage der Haustochter Elisabeth Schumacher, die überdies ihre Aussage beschworen hat, und der Ehefrau Elisabeth Hesse festgestellt.

Die Angeklagte hat nicht in Abrede gestellt, diese ihr zur Last gelegten Äußerungen getan zu haben. Sie will sich derselben nicht mehr entsinnen können, da sie damals infolge ihrer Schwangerschaft und der dauernden Luftangriffe auf westdeutsches Gebiet in einer schlechten körperlichen und seelischen Verfassung gewesen sei. Ihre Einlassung ist aber nicht geeignet, die Aussagen der Zeuginnen Schumacher und Hesse zu erschüttern. Die Angeklagte hat durch ihre Äußerungen gegen den Führer den Vorwurf erhoben, die durch den Krieg bedingten Verluste an Menschenleben verschuldet zu haben. In diesem Zusammenhang hat sie den Führer sogar als Mörder bezeichnet. Die Äußerungen der Angeklagten sind böswillig, gehässig, hetzerisch und zeugen von niedriger Gesinnung. Sie sind geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Sie sind zwar nicht öffentlich erfolgt, doch musste die Angeklagte, welche die Zeugin Schumacher überhaupt nicht näher kannte, damit rechnen, dass die Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen würden. Die Angeklagte war daher wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.1934 zu verurteilen.

Der Reichsminister der Justiz hat durch Erlass vom 03. November 1942 – IV g 3 1204/42 die Strafverfolgung aus § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 angeordnet (Bl. 14.d.A.)

Bei der Strafzumessung konnte zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt werden, dass sie nicht staatsfeindlich gesinnt ist.

Ihre herangewachsenen Kinder gehören der Hitlerjugend und ihr Ehemann dem NSKK, der NSV und dem RLB als Mitglieder an. Sie hat sich offenbar zu den Äußerungen durch ihre seelische Verfassung, die durch Ihre Schwangerschaft und die zahlreichen Luftangriffe auf westdeutsches Gebiet bedingt war, hinreißen lassen. Sie ist auch bisher noch unbestraft und hat in der Hauptverhandlung einen günstigen Eindruck gemacht. Schließlich ist durch ihre Äußerungen irgendein Schaden nicht entstanden und konnte nach Lage der Sache auch nicht entstehen. Erschwerend musste jedoch ins Gewicht fallen, dass die Äußerungen der Angeklagten sehr schwerwiegend waren, da sie gegen die Person und die Politik des Führers gerichtet waren. Die erkannte Gefängnisstrafe von 9 Monaten erschien daher am Platze.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Gez. Sudholz, Adam, Matthaei.

Erklärung:

NSKK = Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps

NSV = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

RLB = Reichs-Landbund

Ein Gnadengesuch der Kinder von Frau Leopold wurde abschlägig beschieden.

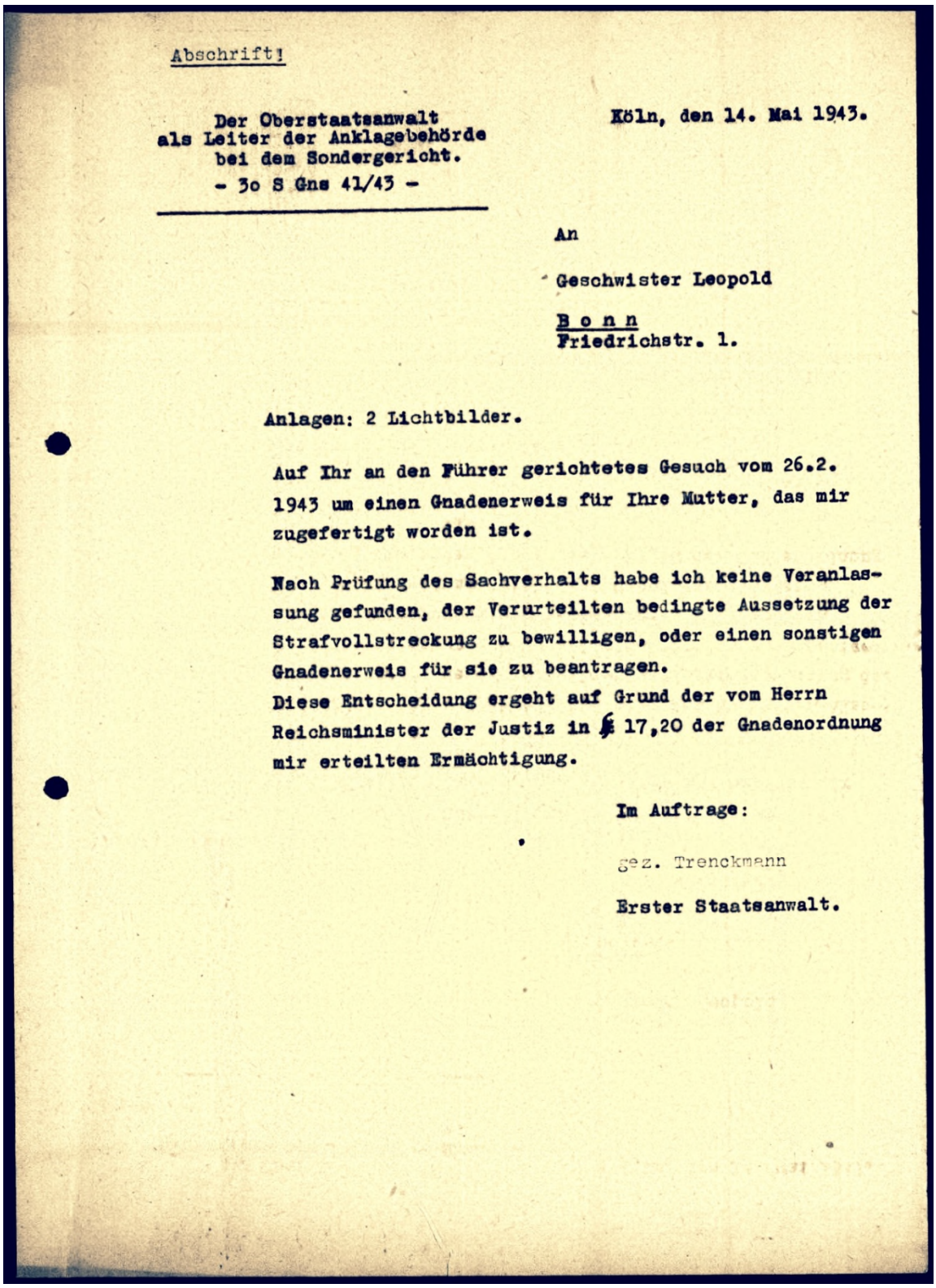

Abschrift!

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.
- 3o S Gns 41/43 -

Köln, den 14. Mai 1943.

An

Geschwister Leopold

Bonn
Friedrichstr. 1.

Anlagen: 2 Lichtbilder.

Auf Ihr an den Führer gerichtetes Gesuch vom 26.2. 1943 um einen Gnadenerweis für Ihre Mutter, das mir zugefertigt worden ist.

Nach Prüfung des Sachverhalts habe ich keine Veranlassung gefunden, der Verurteilten bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, oder einen sonstigen Gnadenerweis für sie zu beantragen.
Diese Entscheidung ergeht auf Grund der vom Herrn Reichsminister der Justiz in § 17,20 der Gnadenordnung mir erteilten Ermächtigung.

Im Auftrage:

gez. Trenckmann

Erster Staatsanwalt.

30.1.96 **Willi Wolber, Arbeitsvertragsbruch, 05.11.1943**

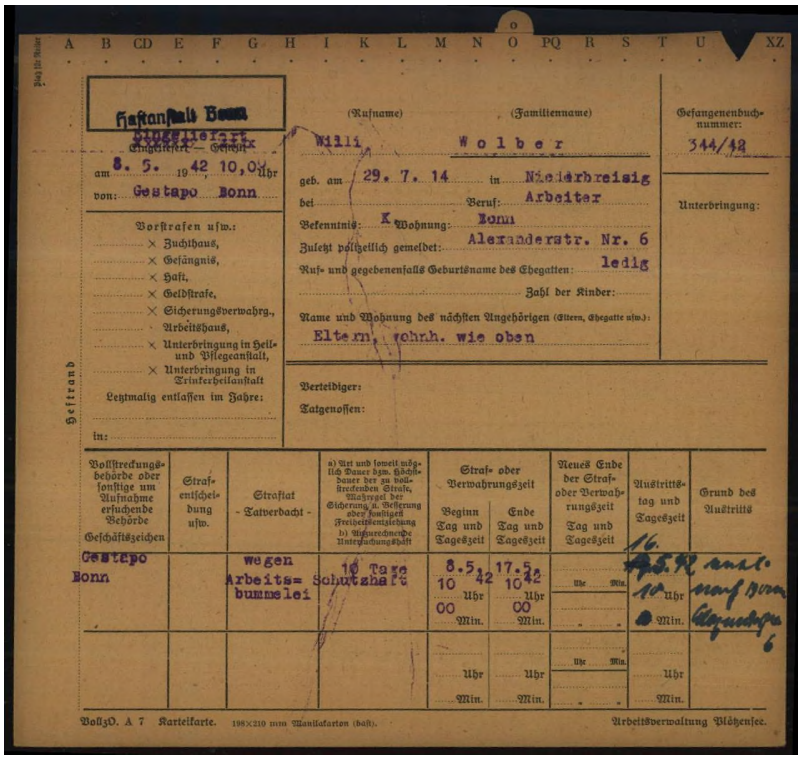

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt

am 8. 5. 1942 10,00 Uhr

von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrg.,
Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Willi (Familienname) Wolber

geb. am 29. 7. 14 in Niederbreisig

bei Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: K Wohnung: Bonn

Zuletzt polizeilich gemeldet: Alexanderstr. Nr. 6

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Eltern, wohnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 344/42

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn		wegen Arbeits= bummelei	10 Tage Schutzhaft	8.5.42 10 Uhr 00 Min.	17.5.42 10 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	16. 5.42 10 Uhr 0 Min.	[illegible]
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

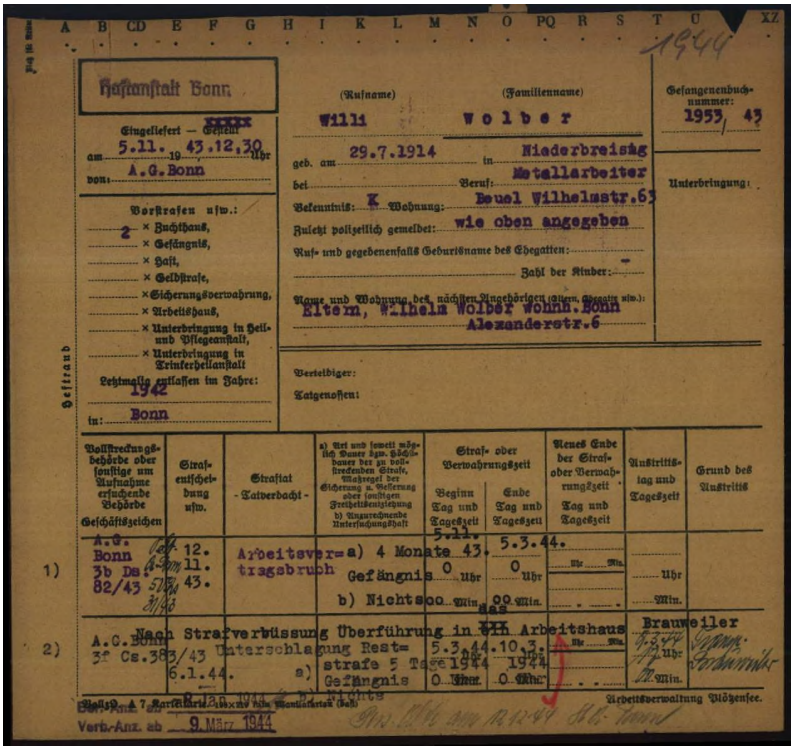

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt

am 5.11. 1943 12,30 Uhr

von: A.G.Bonn

Vorstrafen usw.:
2 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1942

in: Bonn

(Rufname) Willi (Familienname) Wolber

geb. am 29.7.1914 in Niederbreisig

bei Beruf: Metallarbeiter

Bekenntnis: K Wohnung: Beuel Wilhelmstr.63

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder: -

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Eltern, Wilhelm Wolber wohnh. Bonn Alexanderstr.6

Gefangenenbuchnummer: 1953/43

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

	Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
1)	A.G. Bonn 3b Ds. 82/43	12. 11. 43.	Arbeitsver= tragsbruch	a) 4 Monate Gefängnis b) Nichts	5.11. 43. 0 Uhr 00 Min.	5.3.44. 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
2)	A.G. Bonn 3f Cs.383/43	6.1.44.	Nach Strafverbüssung Unterschlagung Rest= strafe 5 Tage Gefängnis Nichts	a)	5.3.44. 1944 0 Uhr	10.3. 1944 0 Uhr	Uhr Min.	9.3.44 Uhr 10 Min.	Brauweiler

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Verb.-Anz. ab 9. März 1944

Gefangenenkarteikarten von Willi Wolber 1942 wegen Arbeitsbummelei und 1943 wegen Arbeitsvertragsbruch

Auszugsweise Abschrift des Urteils vom 10.11.1943

„Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar. Bonn, den 10.November 1943

Gez. Broill, Justizinspektor als Rechtspfleger

Beglaubigt gez.

Justizangestellter

Geschäftsnummer: 3b DS. 382/43

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen den Hilfsarbeiter Willi Wolber aus Beuel, Wilhelmstraße 63, geb. am 29.07.1914 in Niederbreisig, vorbestraft, ledig,

wegen Arbeitsvertragsbruchs.

Das Amtsgericht in Bonn

Hat in der Sitzung vom 5. November 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor C o n r a d s als Amtsrichter,

ohne Staatsanwalt

Justizangestellter Drosse` als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Arbeitsuntreue zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Strafe ist sofort zu vollstrecken.

Die Unterbringung des Angeklagten nach verbüßter Strafe in ein Arbeitshaus wird angeordnet.

Gez. Conrads Gez. Drosse`

Rechtsmittelbelehrung ist erfolgt.

Der Angeklagte erkannte das Urteil um 11:40 Uhr an.

Gez. Conrads

Gründe:

Der Angeklagte ist in einem besonders wichtigen Rüstungsbetrieb arbeitsverpflichtet. Ausweislich seines Arbeitsbuches hat er schon früher seinen Arbeitsplatz unverhältnismäßig oft gewechselt. Wegen falscher Anschuldigung und Unterschlagung ist er bereits bestraft. Auf seiner jetzigen Arbeitsstelle hat er allein von Januar bis Oktober dieses Jahres von 304 Arbeitsschichten nur 164 Schichten wirklich geleistet. Wenn man die Krankheits- und Urlaubstage und die rund 8 Wochen die ihn die Gestapo wegen Arbeitsbummelei in einem Arbeitserziehungslager untergebracht hat abrechnet, verbleiben immer noch 61 unentschuldigte Fehlschichten. Im Ergebnis hat er nur jede dritte Pflichtschicht tatsächlich verfahren.

Dass er ein böswilliger Bummelant ist, ergibt sich nicht nur daraus, dass alle Verwarnungen seitens der Firma, seitens des Betriebsobmanns des Werkschutzes und des Treuhänders der Arbeit, auch nicht die Geldbußen der Betriebsverwaltung von insgesamt 85,20 RM und eine Ordnungsstrafe des Treuhänders in Höhe von 40,-- RM ebenso wenig die Zwangserziehung durch die Gestapo ihn zu einer geregelten pflichtmäßigen Arbeitsleistung bisher haben anhalten können, er war daher wegen Vergehens gegen § 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.06.1938 in Verbindung mit § 2 und 8 der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 20.07.1942 mit einer nachdrücklichen Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Weil er sich aus Arbeitsunwillen und einem müßiggängerischem Hang von einer ständigen und ernsten Arbeit fernhielt, war auch in Anwendung von §§ 42d, 361 Ziffer 5 Absatz 2 StGB die Unterbringung in einem Arbeitshaus anzuordnen.

Zwar ist der Angeklagte im Jahre 1935 durch das Erbgesundheitsgericht in Bonn wegen erblichen Schwachsinns unfruchtbar gemacht ein Schuldausschließungsgrund nach § 51 StGB liegt aber nicht vor, denn nach seinem ganzen Auftreten in der Hauptverhandlung ist er durchaus fähig das strafbare seines Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

In diesem Sinne hat sich auch der Werkschutzbeamte, der Zeuge Freiss, ausgesprochen, der sich mit dem Angeklagten besonders befasst hat. Dass er ausreichen intelligent ist, ergibt sich unter anderem auch daraus, dass er in den Fehlzeiten Schwarzarbeit verrichtet hat die zum mindesten durchschnittliche geistige Fähigkeiten voraussetzen, wie die Reparatur von Radioapparaten. Sofortige Vollstreckbarkeit

gemäß § 5 der Verordnung vom 13.03.1940. Kostenentscheidung nach § 465 StPO. Gez. C o n r a d s , Landgerichtsdirektor“

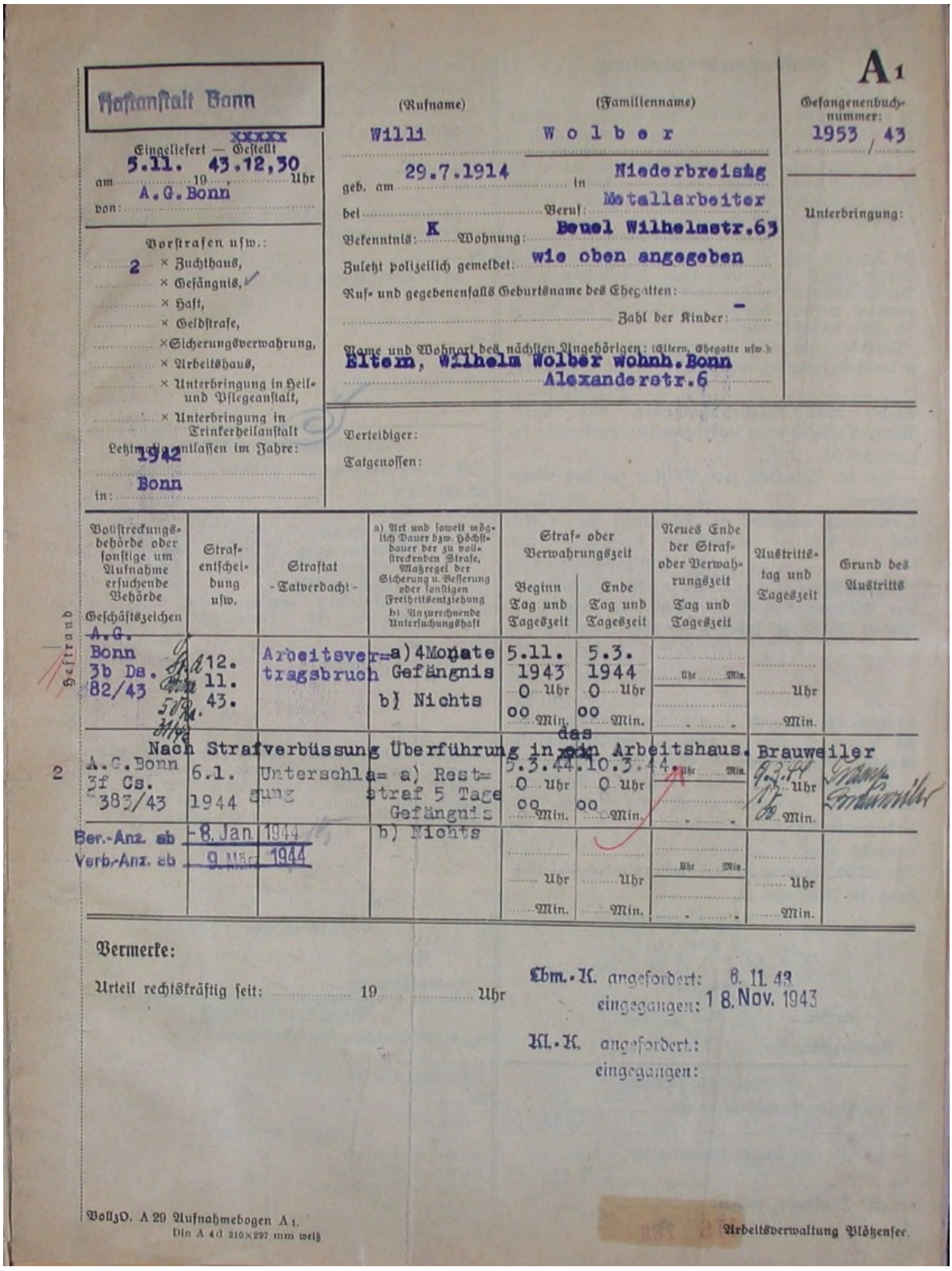

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt: 5.11. 43.12,30 Uhr
am ... 19 ...
von: A.G. Bonn

Vorstrafen usw.:
2 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1942
in: Bonn

(Rufname): Willi
(Familienname): W o l b e r
geb. am: 29.7.1914 in: Niederbreisig
bei: ... Beruf: Metallarbeiter
Bekenntnis: K Wohnung: Beuel Wilhelmstr.63
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ...
Zahl der Kinder: -
Name und Wohnart des nächsten Angehörigen: (Eltern, Ehegatte usw.): Eltern, Wilhelm Wolber wohnh. Bonn Alexanderstr.6

A 1
Gefangenenbuchnummer: 1953 / 43
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat -Tatverdacht-	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Bonn 3b Ds. 82/43	12. 11. 43.	Arbeitsvertragsbruch	a) 4 Monate Gefängnis b) Nichts	5.11. 1943 0 Uhr 00 Min.	5.3. 1944 0 Uhr 00 Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	
2 A.G. Bonn 3f Cs. 383/43	6.1. 1944	Unterschlagung	Nach Strafverbüssung Überführung in das Arbeitshaus. Brauweiler a) Reststrafe 5 Tage Gefängnis b) Nichts	5.3.44 0 Uhr 00 Min.	10.3.44 0 Uhr 00 Min.	... Uhr ... Min.	9.3.44 ... Uhr ... Min.	Brauweiler
Ber.-Anz. ab 8. Jan. 1944 Verb.-Anz. ab 9. März 1944				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: ... 19 ... Uhr

Ehm.-K. angefordert: 8. 11. 43
eingegangen: 18. Nov. 1943

Kl.-K. angefordert:
eingegangen:

VollzO. A 29 Aufnahmebogen A 1.
Din A 4d 210×297 mm weiß

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenpersonalblatt von Willi Wolber der Haftanstalt Bonn vom 05.11.1943

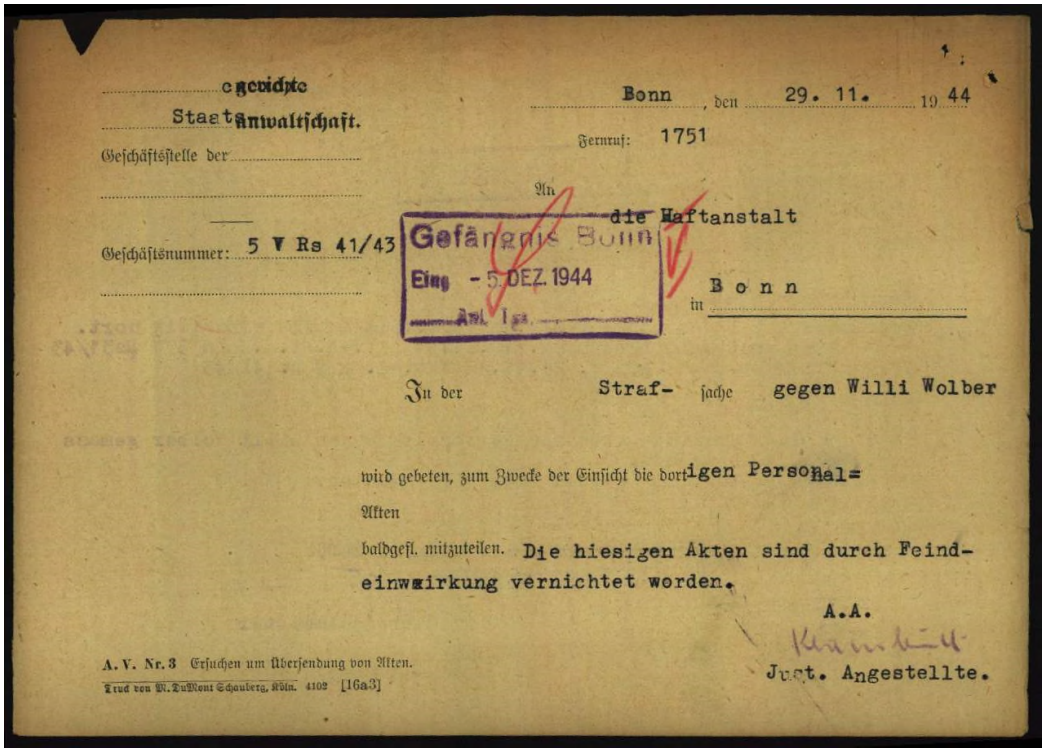

...gericht
Staatsanwaltschaft.

Geschäftsstelle der .....

Geschäftsnummer: 5 V Rs 41/43

Bonn, den 29. 11. 1944

Fernruf: 1751

An die Haftanstalt

Gefängnis Bonn
Eing. - 5. DEZ. 1944
Anl. I

in Bonn

In der Straf- sache gegen Willi Wolber

wird gebeten, zum Zwecke der Einsicht die dortigen Personal-Akten baldgefl. mitzuteilen. Die hiesigen Akten sind durch Feindeinwirkung vernichtet worden.

A.A.

Just. Angestellte.

A. V. Nr. 3 Ersuchen um Übersendung von Akten.
Druck von M. DuMont Schauberg, Köln. 4102 [16a3]

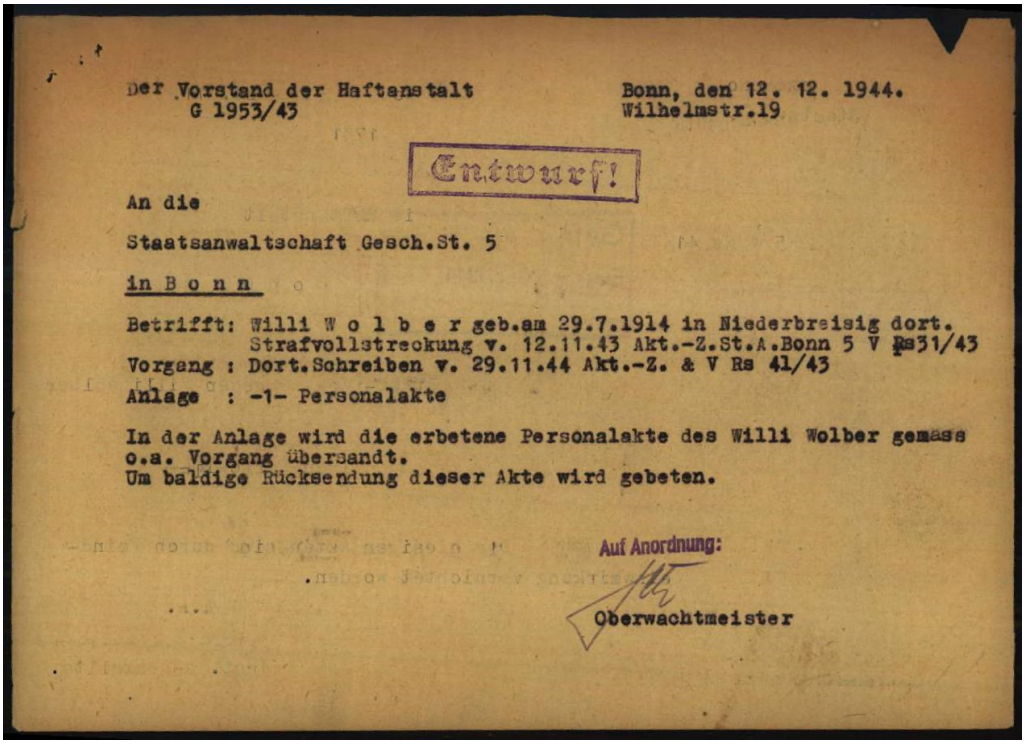

Der Vorstand der Haftanstalt
G 1953/43

Bonn, den 12. 12. 1944.
Wilhelmstr.19

Entwurf!

An die

Staatsanwaltschaft Gesch.St. 5

in Bonn

Betrifft: Willi W o l b e r geb.am 29.7.1914 in Niederbreisig dort.
Strafvollstreckung v. 12.11.43 Akt.-Z.St.A.Bonn 5 V Rs 31/43
Vorgang : Dort.Schreiben v. 29.11.44 Akt.-Z. & V Rs 41/43
Anlage : -1- Personalakte

In der Anlage wird die erbetene Personalakte des Willi Wolber gemäss o.a. Vorgang übersandt.
Um baldige Rücksendung dieser Akte wird gebeten.

Auf Anordnung:

Oberwachtmeister

Mit Schreiben vom 29.11.2944 bat die Staatsanwaltschaft Bonn um Übersendung der Personalakte des Willi Wolber der Haftanstalt Bonn zur Einsichtnahme, da die eigenen Akten durch Feindeinwirkung vernichtet waren.

Im vorliegenden Urteil war nach Verbüßung der Haftzeit in der Haftanstalt Bonn die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden:

„Weil er sich aus Arbeitsunwillen und einem müßiggängerischem Hang von einer ständigen und ernsten Arbeit fernhielt, war auch in Anwendung von §§ 42d, 361 Ziffer 5 Absatz 2 StGB die Unterbringung in einem Arbeitshaus anzuordnen.“

Er wird deshalb am 10.03.1944 zum Arbeitshaus Brauweiler übergeführt.

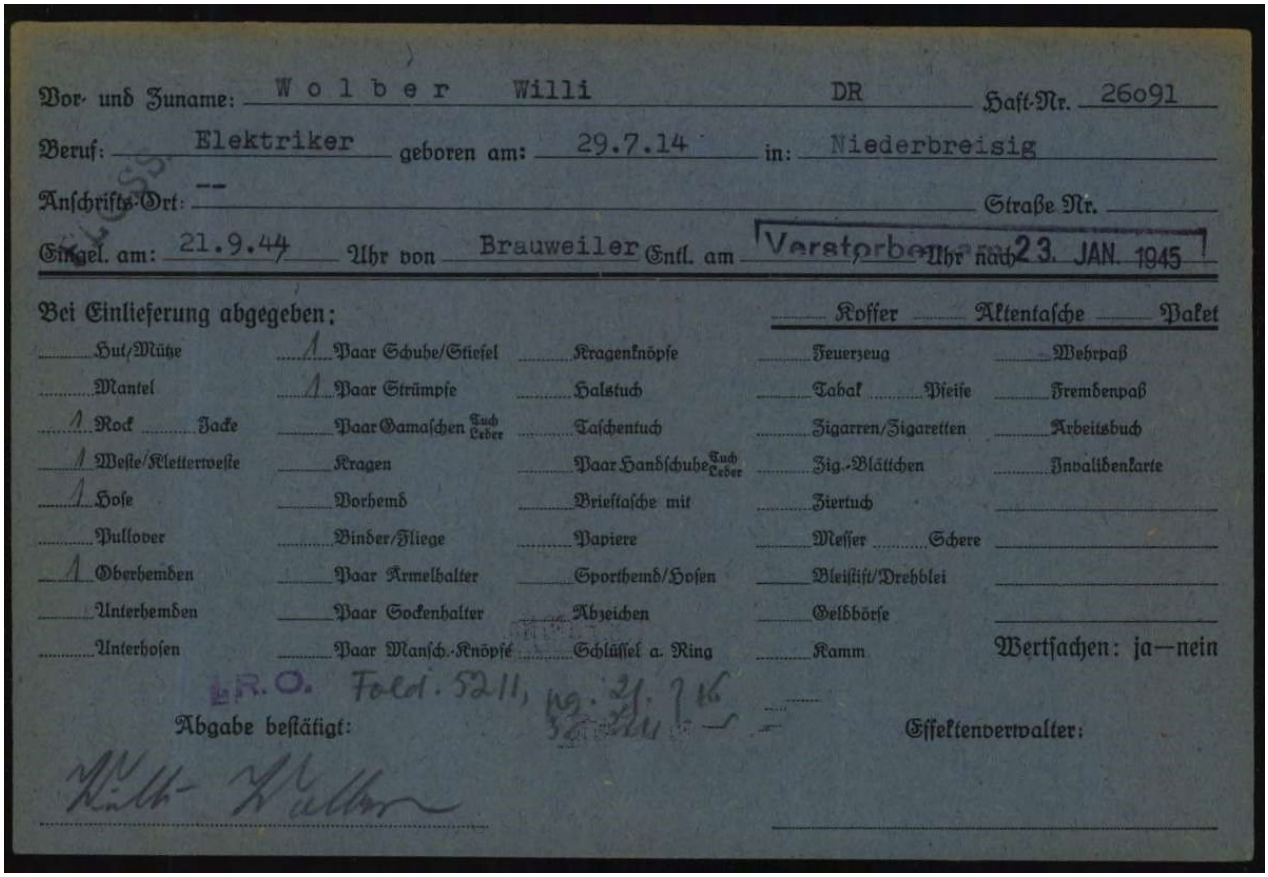

Vor- und Zuname: W o l b e r Willi DR Haft-Nr. 26091
Beruf: Elektriker geboren am: 29.7.14 in: Niederbreisig
Anschrifts-Ort: -- Straße Nr.
Eingel. am: 21.9.44 Uhr von Brauweiler Entl. am Verstorben Uhr nach 23. JAN. 1945

Bei Einlieferung abgegeben: Koffer Aktentasche Paket

Hut/Mütze	1 Paar Schuhe/Stiefel	Kragenknöpfe	Feuerzeug	Wehrpaß
Mantel	1 Paar Strümpfe	Halstuch	Tabak Pfeife	Frembenpaß
1 Rock Jacke	Paar Gamaschen Tuch Leder	Taschentuch	Zigarren/Zigaretten	Arbeitsbuch
1 Weste/Klettenweste	Kragen	Paar Handschuhe Tuch Leder	Zig.-Blättchen	Invalidenkarte
1 Hose	Vorhemd	Brieftasche mit	Tiertuch	
Pullover	Binder/Fliege	Papiere	Messer Schere	
1 Oberhemden	Paar Armelhalter	Sporthemd/Hosen	Bleistift/Drehblei	
Unterhemden	Paar Sockenhalter	Abzeichen	Geldbörse	
Unterhosen	Paar Mansch.-Knöpfe	Schlüssel a. Ring	Kamm	Wertsachen: ja—nein

L.R.O. Fold. 5211, 19.21.16

Abgabe bestätigt: Effektenverwalter:

Aus dem Arbeitshaus Brauweiler wurde Wolber am 21.09.1944 in das Konzentrationslager Flossenbürg verlegt. Dort starb er am 23.01.1945.

30.1.97 Maria Wilhelm Vergehen gegen Kriegswirtschaftsverordnung 1943

Vor dem Kölner Sondergericht hatte sich die Pensionsinhaberin Frau Maria Wilhelm aus Bonn wegen fortgesetzten schweren Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu verantworten. Die Angeklagte, die seit Jahren in Bonn eine Pension betreibt, hatte Pensionsgäste, die bereits im Jahre 1939 und später fortgezogen waren, beim Ernährungsamt nicht abgemeldet und sowohl die Lebensmittelkarten als auch die Raucher- und Kleiderkarten für diese weiter bezogen und für sich verwertet. Sie gab das auch vor dem Sondergericht zu, behauptete aber, der Weiterbezug der Karten beruhe mehr auf einem Versehen, denn sie sei in ihrem großen Betrieb, den sie meist mit einer jungen Angestellten allein führen musste, überlastet gewesen, die Sache sei ihr über den Kopf gewachsen, und dabei müsse es ihr entgangen sein, die weggezogenen Mieter rechtzeitig abzumelden. Sie hätten diese Karten bzw. die darauf bezogenen Lebensmittel aber nicht für sich benutzt, sondern hätte alle zu viel bezogenen Lebensmittel nur ihren Gästen zukommen lassen. Durch eine sehr eingehende Beweisaufnahme konnte diese Einlassung jedoch zumindest teilweise widerlegt werden. Es stimmte zwar, dass die Pensionäre bei ihr, wie verschiedene Zeugen bekundeten, reichlich verpflegt worden waren. Andererseits stand aber auch fest, dass die Angeklagte stets persönlich die Lebensmittelkarten von einer Angestellten des Ernährungsamtes in Empfang genommen und darüber quittiert hatte. Dabei waren ihr fast stets die Empfangsberechtigten namentlich vorgelesen worden, und noch am 17. Juli dieses Jahres hatte sie der Angestellten des Wirtschaftsamtes auf die Frage, ob alle die namentlich angeführten Pensionäre noch bei ihr wohnten, dies ausdrücklich bestätigt. Vier Fälle der Erschleichung von Lebensmittel- und anderen Karten konnten ihr einwandfrei nachgewiesen werden, und zwar hatte sie für zwei Personen die Karten nahezu vier bzw. drei Jahre, und für je eine Person fast zwei Jahre bzw. ein Jahr unberechtigt bezogen. Auf diese Weise hatte sie sich mindestens 1.000 kg Brot, 100 kg Butter, 200 kg Fleisch, 100 kg Zucker und erhebliche Mengen Nährmittel, Kartoffeln, Gemüse, Tabakwaren und Spinnstoffe zu Unrecht beschafft. Wenn man der Angeklagten auch glauben wollte, dass sie einen Teil dieser Lebensmittel zur besseren Beköstigung ihrer Gäste verwandt haben mochte, so waren die zu Unrecht bezogenen Mengen doch so erheblich, dass hier eine böswillige Gefährdung der Bedarfsdeckung angenommen werden musste. Die Angeklagte hatte unmöglich im Zweifel darüber sein können, dass sie durch ihr jahrelanges ge-

wissenloses Treiben die Kriegswirtschaft des deutschen Volkes ernstlich gefährden musste. Es kam daher hier nur eine empfindliche Zuchthausstrafe in Frage. Das Sondergericht erkannte antragsgemäß gegen die bisher nicht bestrafte 53 Jahre alte Angeklagte wegen fortgesetzten Verbrechens nach der Kriegswirtschaftsverordnung in Tateinheit mit Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und erkannte der Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrecht auf weitere drei Jahre ab.

Bonner General-Anzeiger vom 02.12.1943

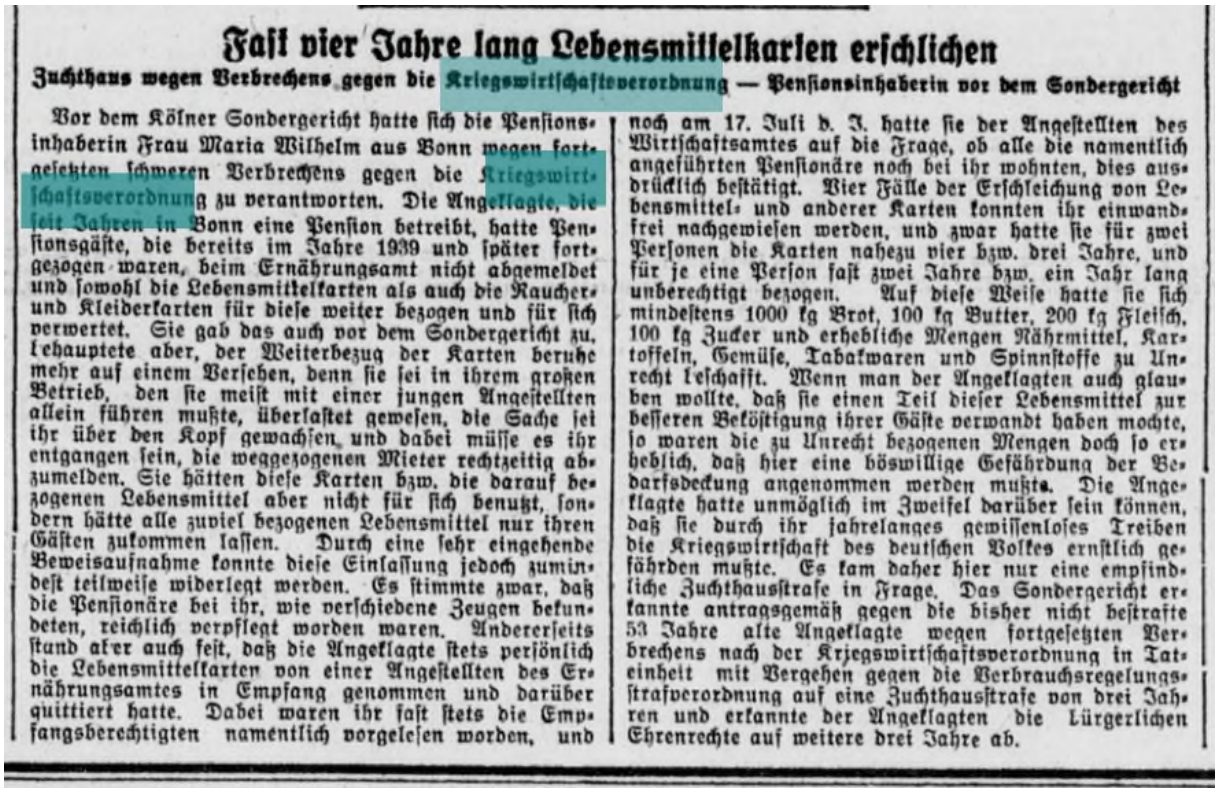

Fast vier Jahre lang Lebensmittelkarten erschlichen

Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung — Pensionsinhaberin vor dem Sondergericht

Vor dem Kölner Sondergericht hatte sich die Pensionsinhaberin Frau Maria Wilhelm aus Bonn wegen fortgesetzten schweren Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu verantworten. Die Angeklagte, die seit Jahren in Bonn eine Pension betreibt, hatte Pensionsgäste, die bereits im Jahre 1939 und später fortgezogen waren, beim Ernährungsamt nicht abgemeldet und sowohl die Lebensmittelkarten als auch die Raucher- und Kleiderkarten für diese weiter bezogen und für sich verwertet. Sie gab das auch vor dem Sondergericht zu, behauptete aber, der Weiterbezug der Karten beruhe mehr auf einem Versehen, denn sie sei in ihrem großen Betrieb, den sie meist mit einer jungen Angestellten allein führen mußte, überlastet gewesen, die Sache sei ihr über den Kopf gewachsen, und dabei müsse es ihr entgangen sein, die weggezogenen Mieter rechtzeitig abzumelden. Sie hätten diese Karten bzw. die darauf bezogenen Lebensmittel aber nicht für sich benutzt, sondern hätte alle zuviel bezogenen Lebensmittel nur ihren Gästen zukommen lassen. Durch eine sehr eingehende Beweisaufnahme konnte diese Einlassung jedoch zumindest teilweise widerlegt werden. Es stimmte zwar, daß die Pensionäre bei ihr, wie verschiedene Zeugen bekundeten, reichlich verpflegt worden waren. Andererseits stand aber auch fest, daß die Angeklagte stets persönlich die Lebensmittelkarten von einer Angestellten des Ernährungsamtes in Empfang genommen und darüber quittiert hatte. Dabei waren ihr fast stets die Empfangsberechtigten namentlich vorgelesen worden, und noch am 17. Juli d. J. hatte sie der Angestellten des Wirtschaftsamtes auf die Frage, ob alle die namentlich angeführten Pensionäre noch bei ihr wohnten, dies ausdrücklich bestätigt. Vier Fälle der Erschleichung von Lebensmittel- und anderer Karten konnten ihr einwandfrei nachgewiesen werden, und zwar hatte sie für zwei Personen die Karten nahezu vier bzw. drei Jahre, und für je eine Person fast zwei Jahre bzw. ein Jahr lang unberechtigt bezogen. Auf diese Weise hatte sie sich mindestens 1000 kg Brot, 100 kg Butter, 200 kg Fleisch, 100 kg Zucker und erhebliche Mengen Nährmittel, Kartoffeln, Gemüse, Tabakwaren und Spinnstoffe zu Unrecht verschafft. Wenn man der Angeklagten auch glauben wollte, daß sie einen Teil dieser Lebensmittel zur besseren Beköstigung ihrer Gäste verwandt haben mochte, so waren die zu Unrecht bezogenen Mengen doch so erheblich, daß hier eine böswillige Gefährdung der Bedarfsdeckung angenommen werden mußte. Die Angeklagte hatte unmöglich im Zweifel darüber sein können, daß sie durch ihr jahrelanges gewissenloses Treiben die Kriegswirtschaft des deutschen Volkes ernstlich gefährden mußte. Es kam daher hier nur eine empfindliche Zuchthausstrafe in Frage. Das Sondergericht erkannte antragsgemäß gegen die bisher nicht bestrafte 53 Jahre alte Angeklagte wegen fortgesetzten Verbrechens nach der Kriegswirtschaftsverordnung in Tateinheit mit Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und erkannte der Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf weitere drei Jahre ab.

Bonner General-Anzeiger vom 02.12.1943

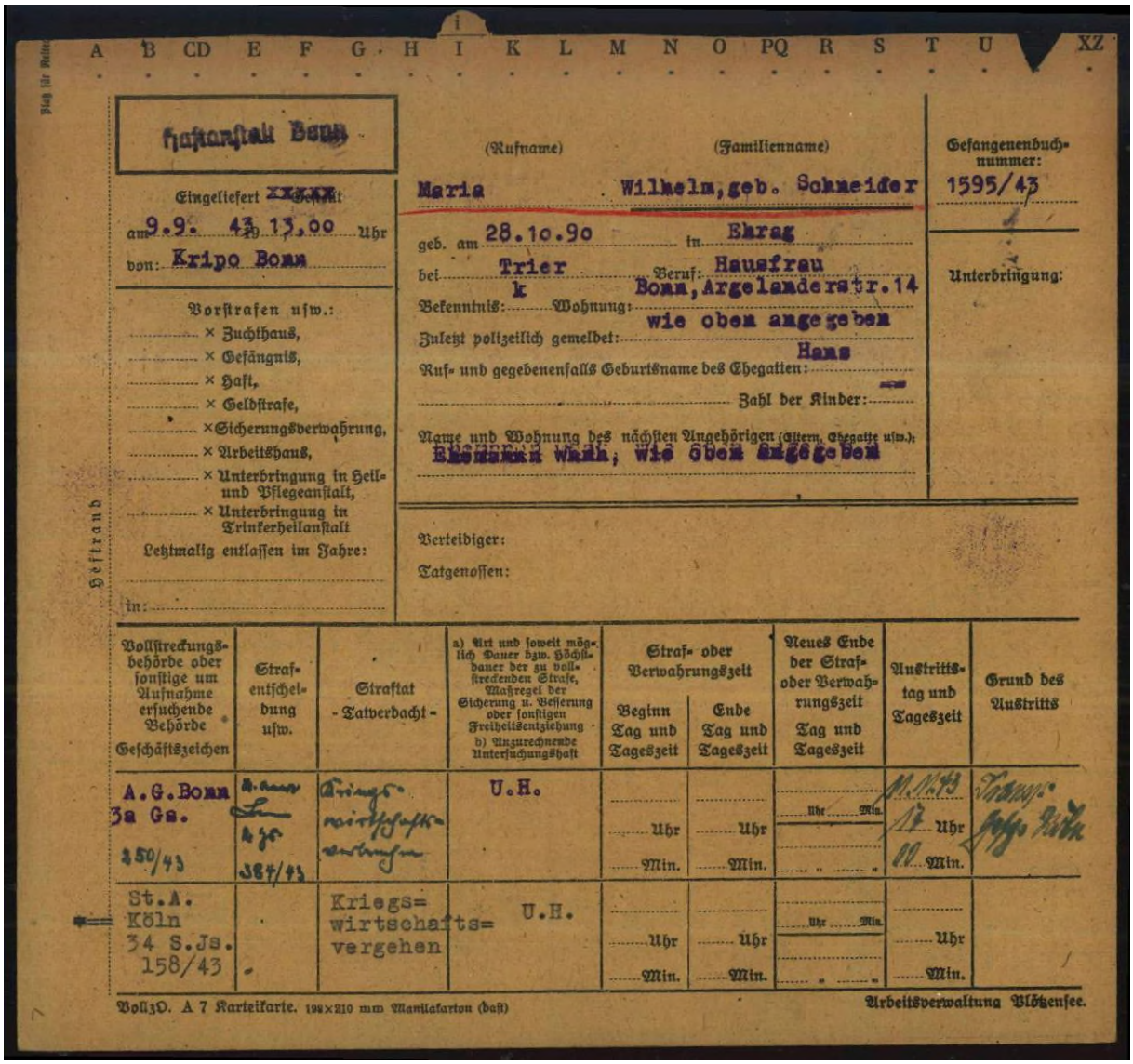

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U XZ

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert ~~XXXXX~~ Gestellt
am 9.9. 43 13,00 Uhr
von: Kripo Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Maria Wilhelm, geb. Schneider

geb. am 28.10.90 in Ehrag
bei Trier Beruf: Hausfrau
Bekenntnis: k Wohnung: Bonn, Argelanderstr. 14
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Hans
Zahl der Kinder: —
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehemann Wahn, wie oben angegeben

Gefangenenbuchnummer: 1595/43

Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Bonn 3a Gs. 250/43	[illegible] 384/43	Kriegswirtschaftsverbrechen	U.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	11.11.43 17 Uhr 00 Min.	Transp. [illegible]
St.A. Köln 34 S.Js. 158/43		Kriegs= wirtschafts= vergehen	U.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (fast)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Maria Wilhelm Haftanstalt Bonn 1943

30.1.98 **Karlrobert Kreiten 1943 Berlin-Plötzensee hingerichtet**



Karlrobert Kreiten (* 26. Juni 1916 in Bonn; † 7. September 1943 in Berlin-Plötzensee) war ein deutscher Pianist mit niederländischer Staatsbürgerschaft. Er wurde wegen kritischer Äußerungen zum nationalsozialistischen Regime denunziert und hingerichtet.

Leben

Karlrobert Kreiten wuchs in einer musikalischen Familie auf. Seine Eltern waren die Mezzo-Sopranistin Emmy Kreiten, geb. Liebergesell (1894–1985) und der niederländische Komponist und Konzertpianist Theo Kreiten (1887–1960). Deren erste Tochter Marie-Therese starb im Jahre 1914 wenige Tage nach der Geburt. 1917 zog die Familie von Bonn nach Düsseldorf, nachdem Theo Kreiten eine Stelle als Dozent am Buths-Neitzel-Konservatorium angenommen hatte. 1918 wurde Karlrobert Kreitens Schwester Rosemarie Sofie geboren. Die Eltern luden oft zu Hauskonzerten und Liederabenden ein, die bald als ein Mittelpunkt der musikalischen Gesellschaft Düsseldorfs galten.[1]

Im Alter von zehn Jahren hatte Karlrobert Kreiten sein Debüt mit einem Mozart/Schubert-Programm in der Tonhalle Düsseldorf. Von 1929 bis 1934 studierte er bei Peter Dahm an der Hochschule für Musik Köln. 1933 gewann der Sechzehnjährige zunächst in Wien beim II. Internationalen Musikwettbewerb eine Silberne Ehrenplakette,[2] im Herbst desselben Jahres dann den Großen Mendelssohn-Preis in Berlin, der unter Schülern deutscher Hochschulen ausgetragen wurde. Bei Hedwig Rosenthal-Kanner, der Ehefrau von Moriz Rosenthal, setzte Kreiten sein Studium von 1935 bis 1937 in Wien fort.

Ende 1937 siedelte Kreiten nach Berlin über, gab ein glänzend kritisiertes Konzert im Beethovensaal und wurde Meisterschüler von Claudio Arrau. Dieser, selbst ein ehemaliges Wunderkind und in Deutschland ausgebildet, urteilte noch 1983:

„Kreiten war eines der größten Klaviertalente, die mir persönlich begegnet sind. Wäre er nicht durch das Nazi-Regime kurz vor Kriegsende hingerichtet worden, so hätte er, ohne Zweifel, seinen Platz als einer der größten deutschen Pianisten eingenommen. Er bildete die verlorene Generation, die fähig gewesen wäre, in der Reihe nach Kempff und Gieseking zu folgen.“

– Claudio Arrau[3]

Kreitens Karriere verlief bis 1943 höchst erfolgreich, vor allem mit Werken von Beethoven und Komponisten der Romantik, aber auch von zeitgenössischen Musikern wie Igor Strawinsky und Serge Prokofieff.

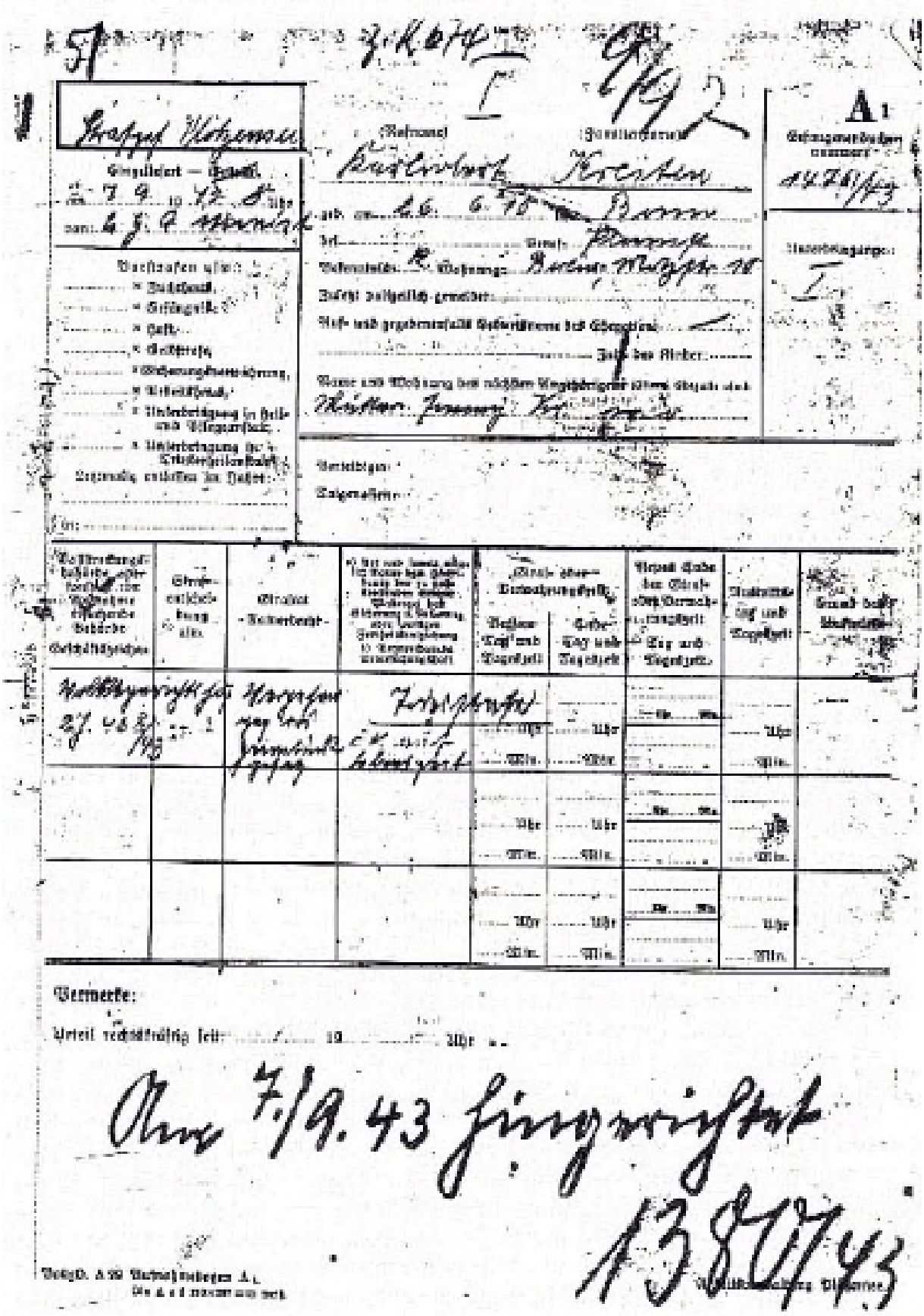

Gefangenenpersonalbogen Karlrobert Kreiten der Strafanstalt Plötzensee 1943

Als Kreiten sich in privatem Kreis abfällig über den Nationalsozialismus äußerte und den Krieg als verloren bezeichnete, denunzierten ihn die Nationalsozialistin Ellen Ott-Monecke, eine Jugendfreundin seiner Mutter, und ihre Nachbarin Annemarie Windmöller, die als Schulungsleiterin der NS-Frauenschaft tätig war. Die Sopranistin Tiny Debüser war ebenfalls maßgeblich an dem Verrat beteiligt.[4] Am 3. Mai 1943 wurde er in Heidelberg, wo er ein Konzert geben wollte, von der Gestapo verhaftet. Nach vier Monaten Haft kam es zum Prozess vor dem Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Roland Freislers, in dem Kreiten wegen Wehrkraftzersetzung am 3. September 1943 zum Tode verurteilt wurde. Mehrere Gnadengesuche (u. a. von Wilhelm Furtwängler) kamen zu spät. Karlrobert Kreiten wurde am 7. September 1943 zu Beginn der Plötzenseer Blutnächte mit anderen Mitgefangenen in Plötzensee erhängt.

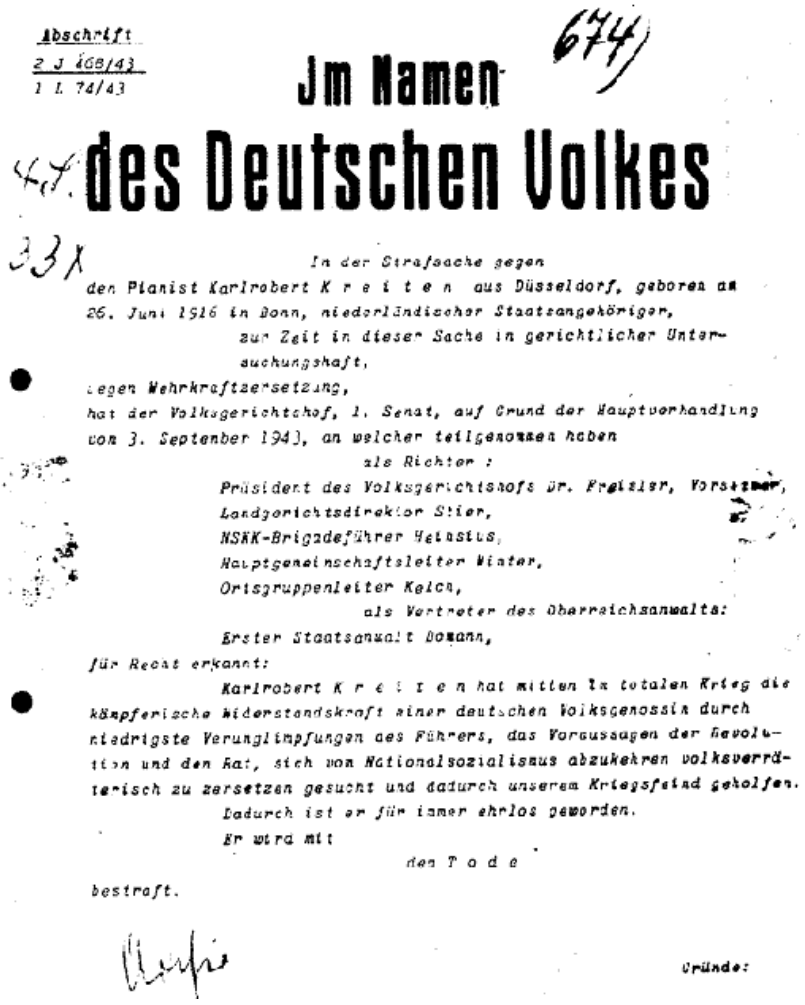

Abschrift
2 J 168/43
1 L 74/43

674

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Pianist Karlrobert K r e i t e n aus Düsseldorf, geboren am 26. Juni 1916 in Bonn, niederländischer Staatsangehöriger, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Wehrkraftzersetzung,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 3. September 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Stier,
NSKK-Brigadeführer Hetzius,
Hauptgemeinschaftsleiter Winter,
Ortsgruppenleiter Kelch,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Domann,
für Recht erkannt:
Karlrobert K r e i t e n hat mitten im totalen Krieg die kämpferische Widerstandskraft seiner deutschen Volksgenossin durch niedrigste Verunglimpfungen des Führers, das Voraussagen der Revolution und den Rat, sich vom Nationalsozialismus abzukehren volksverräterisch zu zersetzen gesucht und dadurch unserem Kriegsfeind geholfen.
Dadurch ist er für immer ehrlos geworden.
Er wird mit
den T o d e
bestraft.

Gründe:

Todesurteil Karlrobert Kreiten 1943

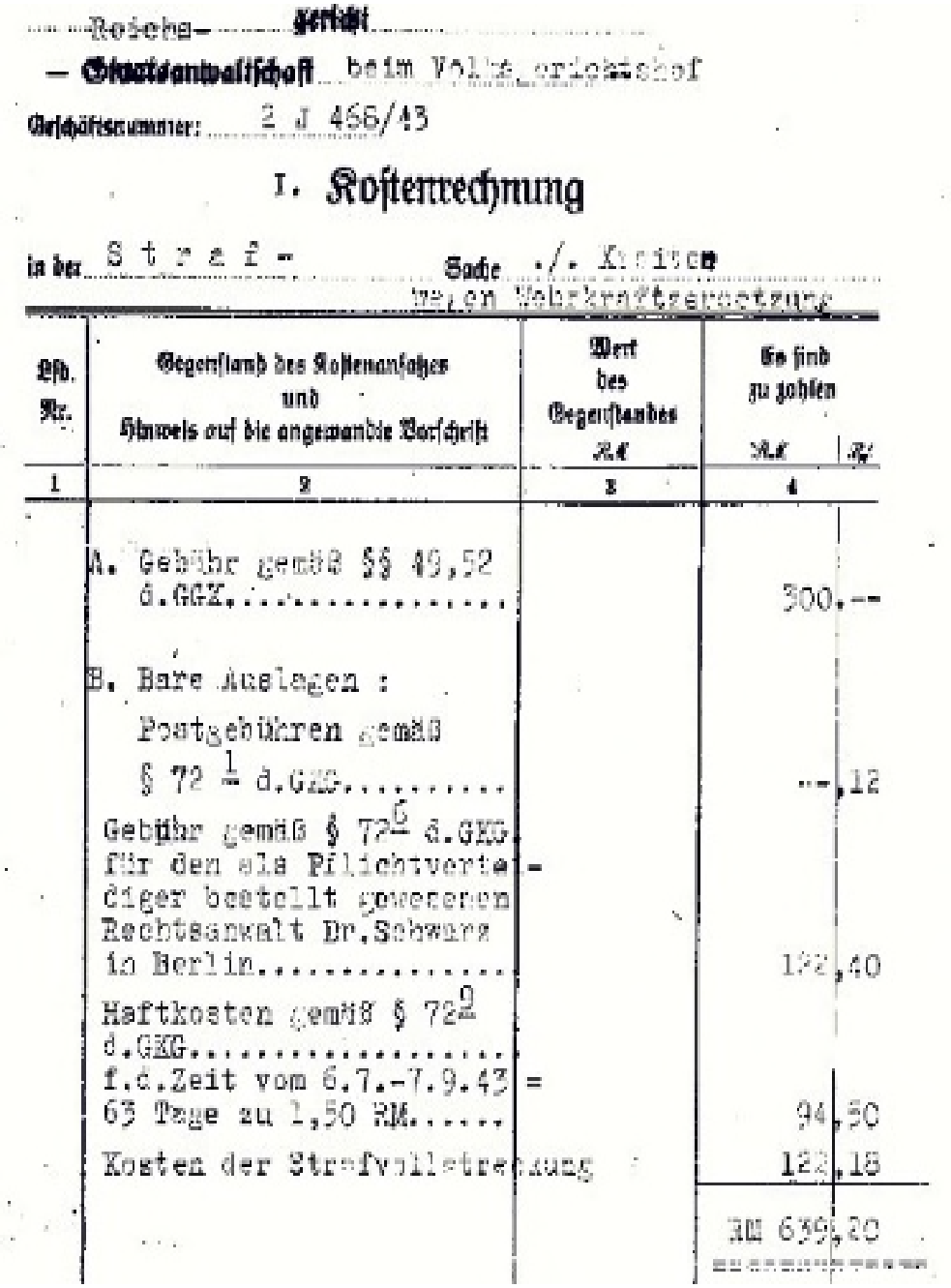

Reichs- gericht

— Oberstaatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof

Geschäftsnummer: 2 J 466/43

I. Kostenrechnung

in der Straf- Sache ./. Kreitens wegen Wehrkraftzersetzung

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu zahlen RM	Rpf
1	2	3	4	
	A. Gebühr gemäß §§ 49,52 d.GKG.....		300.	--
	B. Bare Auslagen :			
	Postgebühren gemäß § 72 1 d.GKG.....		--	12
	Gebühr gemäß § 72 6 d.GKG. für den als Pflichtverteidiger bestellt gewesenen Rechtsanwalt Dr.Schwarz in Berlin.....		122	40
	Haftkosten gemäß § 72 9 d.GKG..... f.d.Zeit vom 6.7.-7.9.43 = 63 Tage zu 1,50 RM.....		94	50
	Kosten der Strafvollstreckung		122	18
			RM 639	20

Kostenrechnung an die Eltern Kreitens für die Vollstreckung der Todesstrafe 1943

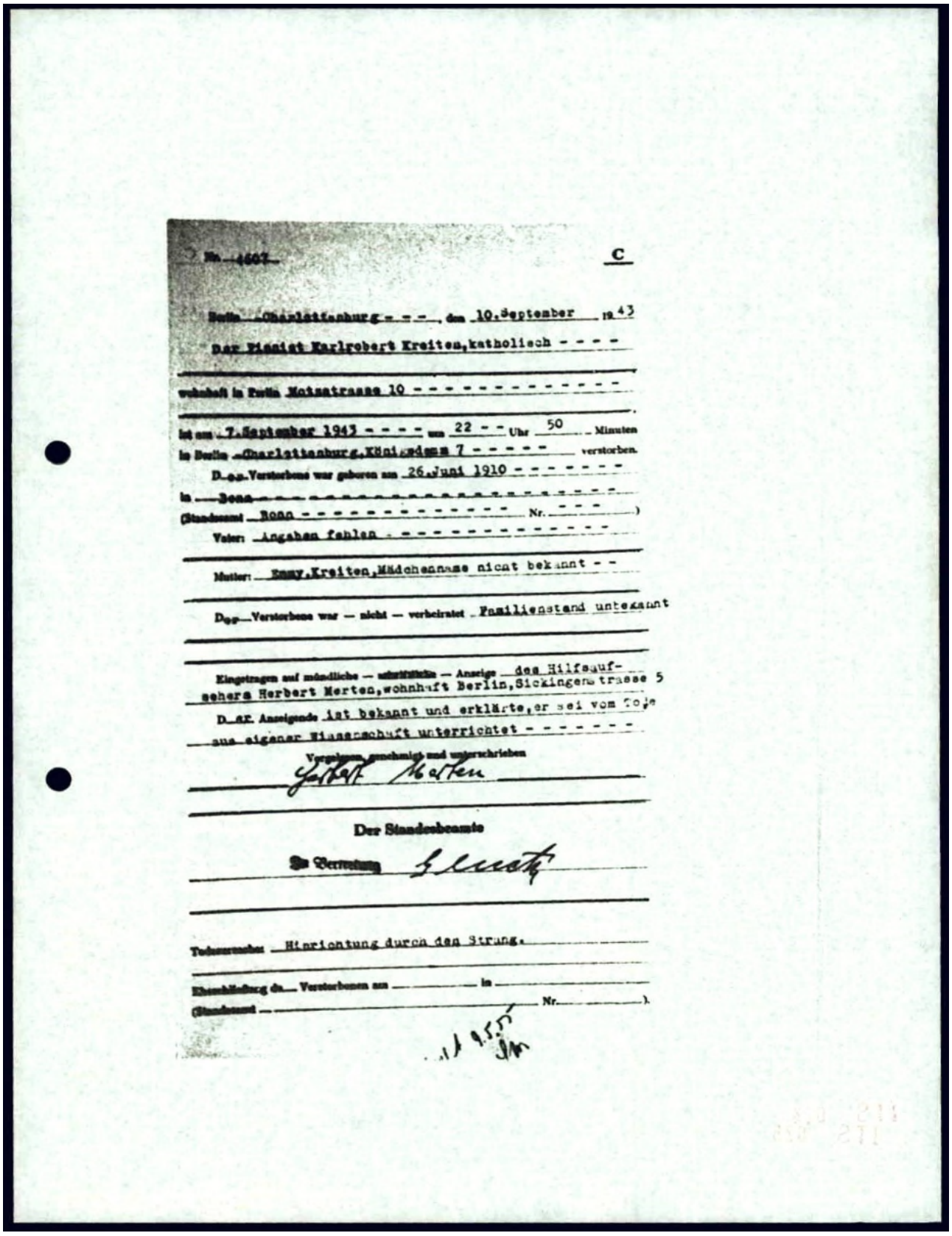

Nr. 4607 C

Berlin-Charlottenburg - - - , den 10. September 1943

Der Pianist Karlrobert Kreiten, katholisch - - - -

wohnhaft in Berlin Motzstrasse 10 - - - - - - - - - - - - - -

ist am 7. September 1943 - - - - um 22 - - Uhr 50 Minuten

in Berlin-Charlottenburg, Königsdamm 7 - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 26. Juni 1910 - - - - - - - -

in Bonn -

(Standesamt Bonn - - - - - - - - - - - - - - - Nr. - - -)

Vater: Angaben fehlen - - - - - - - - - - - - - - -

Mutter: Emmy, Kreiten, Mädchenname nicht bekannt - -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet Familienstand unbekannt

Eingetragen auf mündliche — ~~schriftliche~~ — Anzeige des Hilfsaufsehers Herbert Merten, wohnhaft Berlin, Sickingenstrasse 5

Der Anzeigende ist bekannt und erklärte, er sei vom Tode aus eigener Wissenschaft unterrichtet - - - - - - -

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herbert Merten

Der Standesbeamte

In Vertretung [signature]

Todesursache: Hinrichtung durch den Strang.

Eheschließung des Verstorbenen am _____ in _____

(Standesamt _____ Nr. _____).

[illegible] 9.55 [illegible]

Sterbeurkunde Karlrobert Kreiten Berlin-Charlottenburg vom 10.September 1943

Nachleben

Der spätere Fernsehjournalist Werner Höfer behandelte knapp zwei Wochen nach der Hinrichtung, am 20. September 1943, in einem kleinen Artikel im 12 Uhr Blatt den Prozess und die Hinrichtung von Karlrobert Kreiten. Dabei hieß er u. a. das Unrechtsurteil und die Hinrichtung als „strenge Bestrafung eines ehrvergessenen Künstlers“ gut. Dieser Text wurde Höfer, der im bundesdeutschen Fernsehen eine steile Karriere machte, bereits 1962 und 1984 in der Öffentlichkeit vorgehalten, ohne dass sich jemand besonders für den Fall interessiert hätte. Das passierte erst 1987 und bewirkte das Ende von Höfers Fernsehlaufbahn.

Stolperstein Karlrobert Kreiten

Karlrobert Kreitens Mutter, die den Künstlernamen Kreiten-Barido angenommen hatte – Barido war der Familienname ihrer elsässischen Mutter –, trat ab 1950, nach ihrer Rückkehr aus dem elsässischen Exil, wieder als Sängerin in zahlreichen Konzerten auf. Die Eltern luden nach dem Zweiten Weltkrieg auch wieder zu Musikabenden ein, wobei beide auch im Gedenken an ihren Sohn tätig waren.[1]

Karlrobert Kreitens Schwester Rosemarie, nach Scheidung von ihrem ersten Mann wiederverheiratete von Studnitz, wanderte nach der zweiten Scheidung 1954 in die USA aus, wo sie u. a. einen Verlag gründete; sie starb 1975 in Los Angeles. Theo Kreiten starb 1960 in Düsseldorf. Emmy Kreiten trat noch bis ins hohe Alter gelegentlich bei öffentlichen Konzerten auf und starb 1985 im Alter von 90 Jahren in Düsseldorf.[1]

In Düsseldorf-Pempelfort, Rochusstraße 7, wurde ihm zu Gedenken als Opfer des Nationalsozialismus ein Stolperstein gelegt.



Ehrungen

Der mit seinen Eltern befreundete Bildhauer Rudolf Christian Baisch (1903–1990) schuf eine Büste zum Gedenken an Karlrobert Kreiten, die sich heute im Düsseldorfer Stadtmuseum befindet.[5]

1964 hat die heutige Musikhochschule Köln zu Kreitens Gedenken einen Klavierpreis gestiftet.[6]

Die Pianistin Martha Argerich spielte im Rahmen der Berliner Festwochen 1983 ein Gedenkkonzert zur Erinnerung an Kreitens 40. Todestag.

Heute sind Straßen in Bonn-Poppelsdorf, Düsseldorf-Mörsenbroich, Hilden und Köln-Ossendorf nach ihm benannt.

1984 wurde Heinrich Riemenschneiders Schauspiel Der Fall Karlrobert K. uraufgeführt,

1986 veröffentlichte der Schriftsteller Hartmut Lange seine Novelle Das Konzert. Vorbild für die Hauptperson war Kreiten; 1987 entstand Langes Theaterstück Requiem für Karlrobert Kreiten.

2003 wurde in Düsseldorf die Komposition Kreiten's Passion des Niederländers Rudi Martinus van Dijk uraufgeführt, mit Text von Heinrich Riemenschneider.

2008 wurde zur Erinnerung an Kreiten im Rahmen der Beethovenfesttage in Bonn ein von Hans Christian Schmidt-Banse zusammengestelltes „Concerto Recitativo" mit Titel An diesem unglückseligen 3. Mai des Jahres 1943 aufgeführt.

Im Juni und September 2016 gab der 1990 in Eisenach geborene Pianist Florian Heinisch anlässlich des 100. Geburtstages Karlrobert Kreitens die von dem Hamburger Kinderarzt und Autor Moritz von Bredow konzipierte, bundesweit viel beachtete Klavierabend-Reihe „Das ungespielte Konzert". An 11 Abenden (Juni 2016: Bonn, Köln, Düsseldorf, Bremen, Heidelberg, Hamburg, München und Berlin; September 2016: Lübeck, Hamburg und Karlsruhe) kam jenes Programm zur Aufführung, das Kreiten am Tage seiner Verhaftung in Heidelberg im Mai 1943 nicht mehr spielen konnte. Der Schirmherr dieser Klavierabende war Gilbert von Studnitz, Neffe und nächster lebender Verwandter von Karlrobert Kreiten.

Literatur

Theo Kreiten: Wen die Götter lieben… – Erinnerungen an Karlrobert Kreiten. Renaissance-Verlag, Düsseldorf 1947. 2., erw. Aufl. 1950 im Droste-Verlag, Düsseldorf.

Karlrobert Kreiten – Wen die Götter lieben. Hentrich, Berlin 1983, ISBN 3-88725-057-5. Repr. d. 2. Aufl. des Erinnerungsbuches, ergänzt um eine Dokumentation zum 40. Todestag.

Hartmut Lück: Ein Exempel wird statuiert – der Fall Karlrobert Kreiten. In: Musik und Musikpolitik im faschistischen Deutschland. Fischer Taschenbuch-Verlag, Frankfurt a. M. 1984, ISBN 3-596-26902-4.

Joachim Dorfmüller: Karl Robert Kreiten (1916–1943). Tragisches Ende einer Pianistenkarriere. In: Neues Rheinland, 12/1986, S. 14 f.

Harald Wieser: Tod eines Pianisten. In: Der Spiegel 51/1987 vom 14. Dezember 1987.

Friedrich Lambart (Hrsg.): Tod eines Pianisten: Karlrobert Kreiten und der Fall Werner Höfer. Hentrich, Berlin 1988, ISBN 3-926175-48-6. (Ein Buch über Karlrobert Kreiten, das das Erinnerungsbuch des Vaters enthält, diverse Beiträge, Originaldokumente wie auch das Urteil, zwei Theaterstücke und die Verteidigungsschriften Werner Höfers.)

Helga Schubert: Judasfrauen. Luchterhand, Frankfurt 1990, ISBN 3-630-86725-1.

Victor von Gostomski: Der Tod von Plötzensee: Erinnerungen, Ereignisse, Dokumente. Bloch, Frankfurt 1993, ISBN 3-929686-00-7.

Der Pianist Karlrobert Kreiten und die „Wehrkraftzersetzung“. In: Das „Hausgefängnis“ der Gestapo-Zentrale in Berlin. Topographie des Terrors, Berlin 2005, ISBN 3-9807205-4-3.

Josef Niesen: Bonner Personenlexikon. Bouvier, Bonn 2007, ISBN 978-3-416-03159-2.

Hans Hinterkeuser: Elly Ney und Karlrobert Kreiten. Zwei Musiker unterm Hakenkreuz. Kid Verlag, Bonn 2016, ISBN 978-3-929386-53-0.

Tondokumente

Karlrobert Kreiten in memoriam 1916–1943: historische Aufnahmen aus den Jahren 1934–1938. Thorofon ATH 259 (1984) (LP mit bisher unveröffentlichten Aufnahmen; Kompositionen von Brahms, Chopin, T. Kreiten, Othmar Schoeck und J. Strauss).

Karlrobert Kreiten: Historical Recordings. CAvI (2017) (CD, Aufnahmen 1933–1938, Werke von Johannes Brahms, Frédéric Chopin, Robert Forkhardt, Othmar Schoeck, Theo Kreiten, Johann Strauß Sohn und Maurice Ravel).

Kreitens Rundfunkaufnahmen sind vermutlich verschollen.

Weblinks

Literatur von und über Karlrobert Kreiten im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek

Darstellung des Lebens und Tathergangs unter dem Titel in Erinnerung an Karlrobert Kreiten auf der Schulprojekthomepage von Freimut Köster, Heinrich-Heine-Gesamtschule Düsseldorf.

Biographie Kreitens auf der Homepage der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Opfer des nationalsozialistischen Terrors – der Pianist Karlrobert Kreiten. Deutschlandfunk, „Historische Aufnahmen“ 8. September 1988

Stichtag 26. Juni 1916: Geburtstag des Pianisten Karlrobert Kreiten. NDR „Zeitzeichen“

Stolperstein am Wohnort Düsseldorf

KarlrobertKreiten.de Homepage – In Erinnerung an Karlrobert Kreiten (1916–1943) Künstler, Pianist, Terroropfer hrsg. Gilbert von Studnitz (Kalifornien USA) und Freimut Köster (Düsseldorf).

Einzelnachweise

Nachlässe / Sammlungen-Verzeichnis 4-121. (PDF; 262 kB) Stadtarchiv Landeshauptstadt Düsseldorf, „Kreiten-Dokumentation“ von Heinrich Riemenschneider, S. 22; abgerufen am 2. Mai 2009.

Schlussbericht über den II. Internationalen Klavierwettbewerb 1933 für Gesang und Klavier in Wien. In: Archiv der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Brief an Hartmut Lück 1983. In: Hartmut Lück: Ein Exempel wird statuiert – der Fall Karlrobert Kreiten. S. 243.

Harald Wieser: Tod eines Pianisten. In: Der Spiegel. Nr. 51, 1987 (online).

Sammlung 1902–1945 – Karlrobert Kreiten. Informationen und Abbildung der Gedenkbüste auf der Website der Stadt Düsseldorf; abgerufen am 2. Mai 2009.

Historie der Rheinischen Musikschule (PDF; 939 kB), abgerufen am 14. Februar 2009.

30.1.99 **Hermann Schulze, Kriegswirtschaftsvergehen, 15.02.1944**

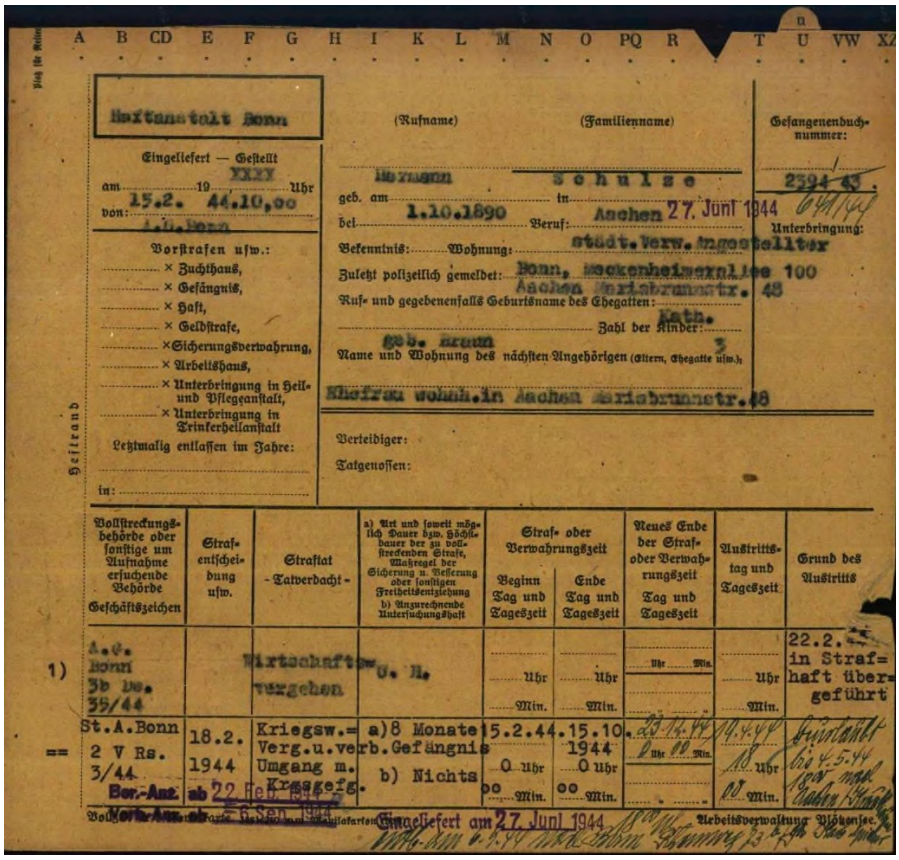

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt am XXXX 19 Uhr von: 15.2. 44.10,00 A.G. Bonn

Vorstrafen usw.: × Zuchthaus, × Gefängnis, × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: in:

(Rufname) Hermann (Familienname) Schulze

geb. am 1.10.1890 in Aachen 27. Juni 1944

bei Beruf: Bekenntnis: Wohnung: städt. Verw. Angestellter

Zuletzt polizeilich gemeldet: Bonn, Meckenheimerallee 100 Aachen Marienbrunnstr. 48

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Kath.

Zahl der Kinder: 3

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): geb. Braun Ehefrau wohnh. in Aachen Marienbrunnstr. 48

Gefangenenbuchnummer: 2394 43 641/44

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

	Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
1)	A.G. Bonn 3b Ds. 35/44		Wirtschaftsvergehen	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	22.2.44 in Strafhaft übergeführt
==	St.A.Bonn 2 V Rs. 3/44	18.2. 1944	Kriegsw.= Verg.u.verb. Umgang m. Kriegsgefg.	a) 8 Monate Gefängnis b) Nichts	15.2.44. 0 Uhr 00 Min.	15.10. 1944 0 Uhr 00 Min.	23.12.44 0 Uhr 00 Min.	14.4.44 18 Uhr 00 Min.	Durchlaufen bis 4.5.44 [illegible]

Ber.-Anz. ab 22. Feb. 1944 Verb.-Anz. ab 6 Sep. 1944

Eingeliefert am 27. Juni 1944 Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Hermann Schulze –Kriegswirtschaftsvergehen und verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen 15.02.1944

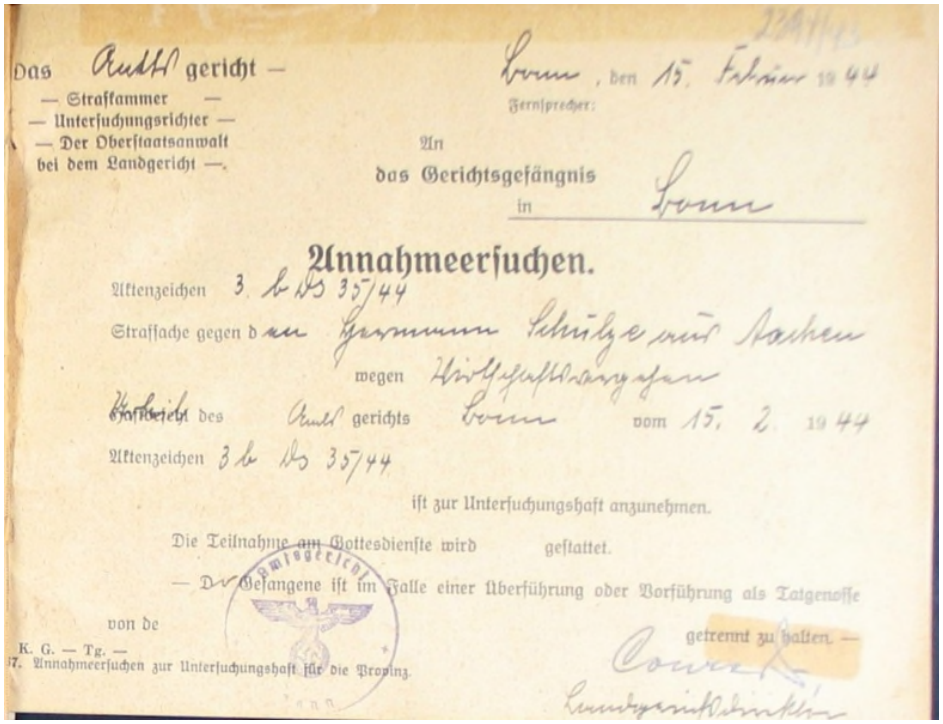

Das Amtsgericht — Strafkammer — Untersuchungsrichter — Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht —.

Bonn, den 15. Februar 1944

Fernsprecher:

An das Gerichtsgefängnis in Bonn

Annahmeersuchen.

Aktenzeichen 3 b Ds 35/44

Strafsache gegen den Hermann Schulze aus Aachen

wegen Wirtschaftsvergehen

Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 15. 2. 1944

Aktenzeichen 3 b Ds 35/44

ist zur Untersuchungshaft anzunehmen.

Die Teilnahme am Gottesdienste wird gestattet.

— Der Gefangene ist im Falle einer Überführung oder Vorführung als Tatgenosse von de getrennt zu halten. —

Amtsgericht Bonn

Correct

Landgerichtsdirektor

K. G. — Tg. — 37. Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft für die Provinz.

Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft AG Bonn 15.02.1944

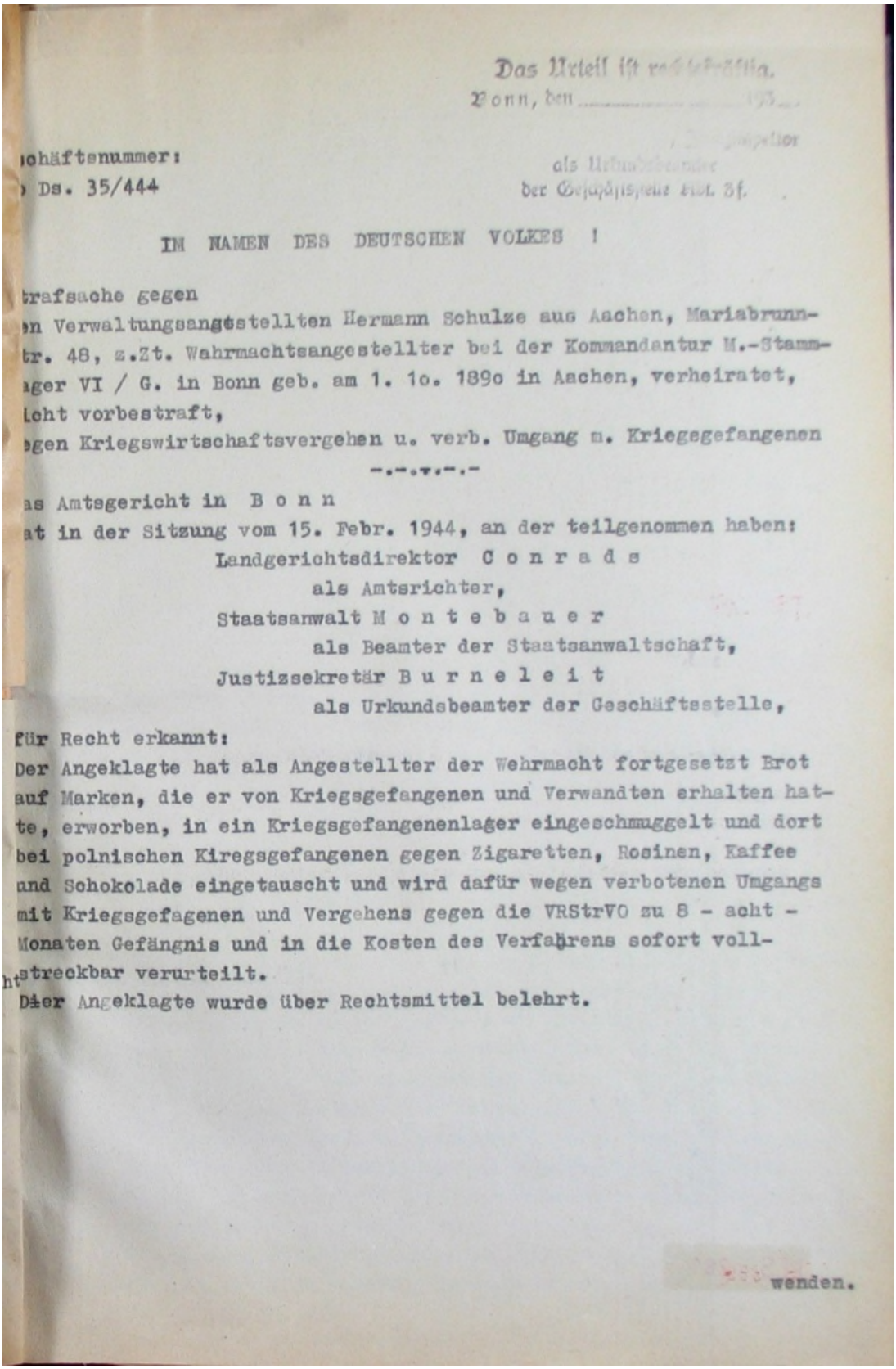

Das Urteil ist rechtskräftig.
Bonn, den ..... 193..

..., Justizinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle Abt. 3f.

schäftsnummer:
Ds. 35/444

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

trafsache gegen
en Verwaltungsangestellten Hermann Schulze aus Aachen, Mariabrunn-
tr. 48, z.Zt. Wahrmachtsangestellter bei der Kommandantur M.-Stamm-
ager VI / G. in Bonn geb. am 1. 1o. 189o in Aachen, verheiratet,
icht vorbestraft,
egen Kriegswirtschaftsvergehen u. verb. Umgang m. Kriegsgefangenen

-.-.-.-.-

as Amtsgericht in B o n n
at in der Sitzung vom 15. Febr. 1944, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor C o n r a d s
als Amtsrichter,
Staatsanwalt M o n t e b a u e r
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär B u r n e l e i t
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:
Der Angeklagte hat als Angestellter der Wehrmacht fortgesetzt Brot auf Marken, die er von Kriegsgefangenen und Verwandten erhalten hatte, erworben, in ein Kriegsgefangenenlager eingeschmuggelt und dort bei polnischen Kiregsgefangenen gegen Zigaretten, Rosinen, Kaffee und Schokolade eingetauscht und wird dafür wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefagenen und Vergehens gegen die VRStrVO zu 8 - acht - Monaten Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens sofort vollstreckbar verurteilt.
Der Angeklagte wurde über Rechtsmittel belehrt.

wenden.

Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 15.02.1944

G r ü n d e :

DerAngeklagte hat folgenden Tatbestand eingestanden:
Er ist Angestellter bei der Stadtverwaltung Aachen. Seit dem 31. 1o. 1942 ist er als Kriegsverwaltungsassistent bei der Kommandantur M/ Stammlager VI/G wegen seines Alters entlassen worden, aber seitdem noch als Wehrmachtsangestellter dort in der Abteilung Unterkunft tätig. In dieser Eigenschaft war er beauftragt, Verpflegung für die Kriegsgefangenen in das Lager Hardthöhe Bonn-Duisdorf zu verbringen. Bei solchen Gelegenheiten hat er wiederholt Brot in das Gefangenenlager eingeschmuggelt und bei Kriegsgefangenen gegen Zigaretten, Rosinen, Kaffee und Schokolade eingetauscht. Den Umfang dieser Tauschgeschäfte kann nicht mehr im einzelnen festgestellt werden. 4o - 5o Brote gibt der Angeklagte zu. Dieses Brot will er in einer Bäckerei gekauft haben auf Marken, die er selbst erspart, von Angehörigen und Bekannten aus deren Ersparnissen erhalten und teilweise von Kriegsgefangenen bekommen haben. Die Kiregsgefangenen selbst können solche Marken nur auf unerlaubte Weise erlangt haben. Die eingetauschten Genussmittel will er nur für sich und seine Familie verbraucht haben. Wie weit dieser Tauschhandel gegangen ist, wie der Angeklagte in den Besitz der Brotmarken gekommen ist und ob er die eingetauschten Genussmittel nur für sich und seine Familie gebraucht oder auch damit Geschäfte gemacht hat, kann dahinstehen. Schon wenn man lediglich seine eigenen Angaben zugrunde legt, hat er in grober Weise gegen § 4 der VO. zur Ergängzung der Strafvorschriftren zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 - in Verbindung mit § 1 der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen ~~von~~ grob verstossen und war deshalb wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefagenen zu bestrafen. Zwar liegt kein schwerer Fall vor, der mit Zuchthaus zu bestrafen wäre, aber der Tatbestand erfordert doch eine strenge Strafe. Gleichzeitig hat der Angeklagte durch seine Tat gegen § 2 der Verbr. Reg. Straf VO. verstossen, weil er bezugsbeschränkte Erzeugnisse, nämlich Brot, den Kriegsgefangenen ohne Bezugsberechtigung überlassen und sich selbst bezugsbeschränkte Erzeugnisse, nämlich die bezeichneten Genussmittel, verschafft hat und zwar nach den ganzen Umständen, wenn auch ohne in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zu handeln, so doch in einem schweren Falle,

der ebenfalls mit Gefängnis zu bestrafen ist. Durch die Beschaffung von Brot zusätzlich für die Kriegsgefangenen hat er der Möglichkeit der Flucht der Kiregsgefangenen und damit der Spionage und Sabotage zum Nachteil des Deutschen Volkes Vorschub geleistet und diese Lebensmittel der allgemeinen Volksernährung entzogen. Er hat sich eines groben Vertrauensbruchs schuldig gemacht insofern er als Wehrmachtsangestellter besonders verpflichtet gewesen wäre, alles für die Sicherheit des Deutschen Volkes zu tun, statt gegen das Wohl des Volkes zu handeln. Er hat auch nicht aus verständlichem Mitgefühl für die Kriegsgefangenen, sondern aus Eigennutz gehandelt. Strafmildernd kann nur berücksichtigt werden, dass er Weltkriegsteilnehmer mit dem Verwundetenabzeichen ist, zwei Söhne bei der Wehrmacht hat, bisher noch nicht bestraft ist und sich im städt. Verwaltungsdienst gut geführt hat. Hiernach schien eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten für die beiden nach § 73 STGB. in Tateinheit stehenden Vergehen angemessen.

Kostenentscheidung nach § 465 STPO.

Sofortige Vollstreckbarkeit nach § 5 der VO. v. 13. 3. 40.

gez. C o n r a d s

Landgerichtsdirektor

Ausgefertigt:

Amtsgericht Bonn

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäfts - Stelle.

30.1.100 **Ludwig Kaluza , Johann Haspert ,Stefan Szynkiewicz Gestapo erhängt 1944**

Geflüchtete Zwangsarbeiter waren alleine aufgrund ihrer Flucht von schweren Strafen bedroht. Hatten sie den Schritt in die Illegalität erst einmal gewagt kam hinzu, dass es für sie kaum möglich war, ihr Überleben ohne die Begehung weiterer Straftaten zu sichern, weshalb viele von Ihnen im Fall einer Ergreifung durch die Todesstrafe bedroht waren. Ludwig Kaluza, ein bei einem Alfterer Bäcker eingesetzter Zwangsarbeiter aus dem heutigen Polen, floh Anfang Mai 1944 drei Monate nach seiner Ankunft vom Hof seines Arbeitgebers. Die Flucht wurde der Ortspolizeibehörde Duisdorf gemeldet, es gelang ihm jedoch vorerst unterzutauchen. Doch am 19.08.1944 wurde er zusammen mit zwei anderen polnischen Zwangsarbeitern (Haspert und Szynkiewicz) unter dem Verdacht des Einbruchdiebstahls festgenommen und im Bonner Gefängnis inhaftiert.

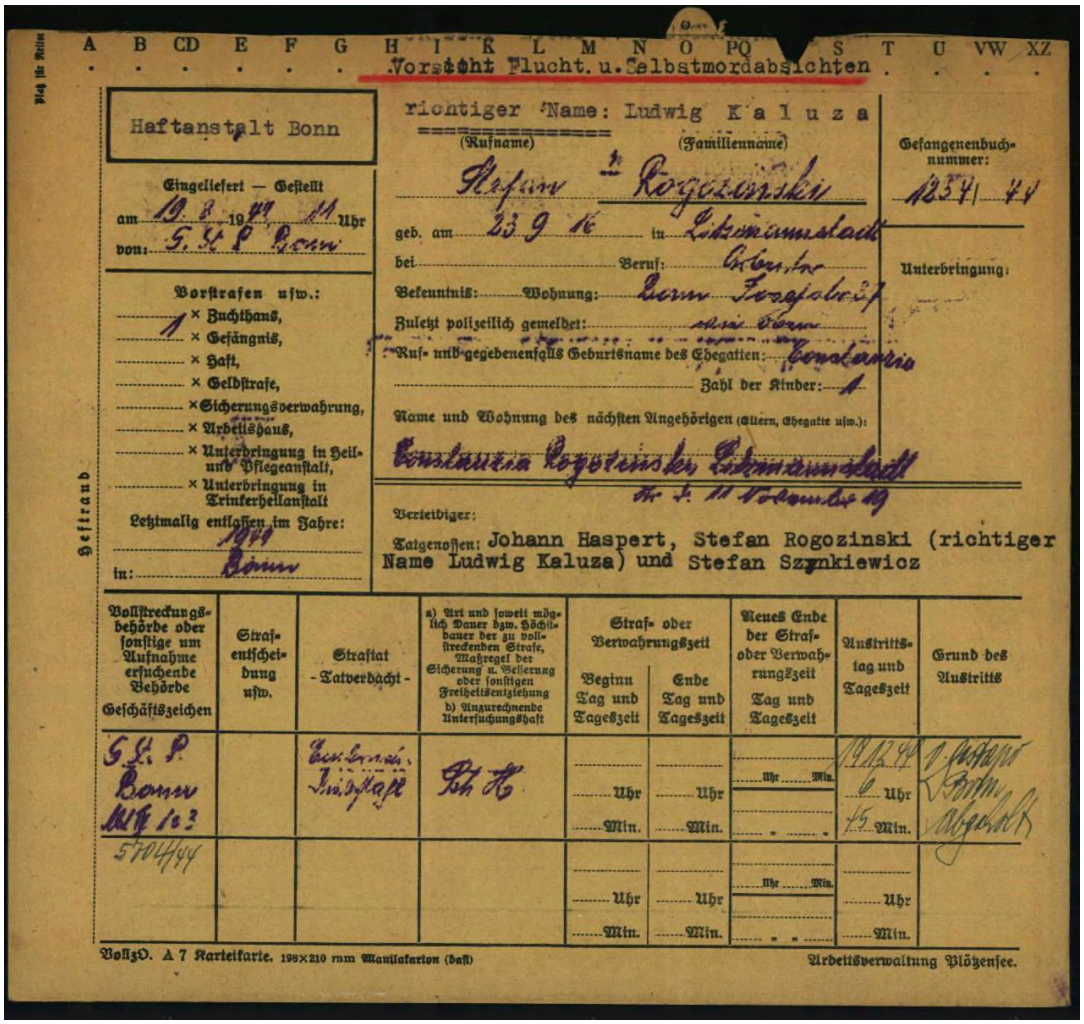

Vorsicht Flucht. u. Selbstmordabsichten

Haftanstalt Bonn

richtiger Name: Ludwig K a l u z a
(Rufname) (Familienname)

Stefan Rogozinski

Gefangenenbuchnummer: 12341/44

Eingeliefert — Gestellt am 19.8.1944 11 Uhr von: G.S.P. Bonn

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
1 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1944 in: Bonn

geb. am 23.9.16 in Lützenmarlack
bei Beruf: Bäcker
Bekenntnis: Wohnung: Bonn Josefstr.
Zuletzt polizeilich gemeldet: Bonn
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Constantia
Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Constantia Rogozinska Lützenmarlack

Verteidiger:

Tatgenossen: Johann Haspert, Stefan Rogozinski (richtiger Name Ludwig Kaluza) und Stefan Szynkiewicz

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
G.S.P. Bonn IV B 103		Einbruch Diebstahl	Fth H	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	19.8.44 6 Uhr 45 Min.	d. Gestapo Bonn abgeholt
5704/44				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Ludwig Kaluza alias Stefan Rogozinski

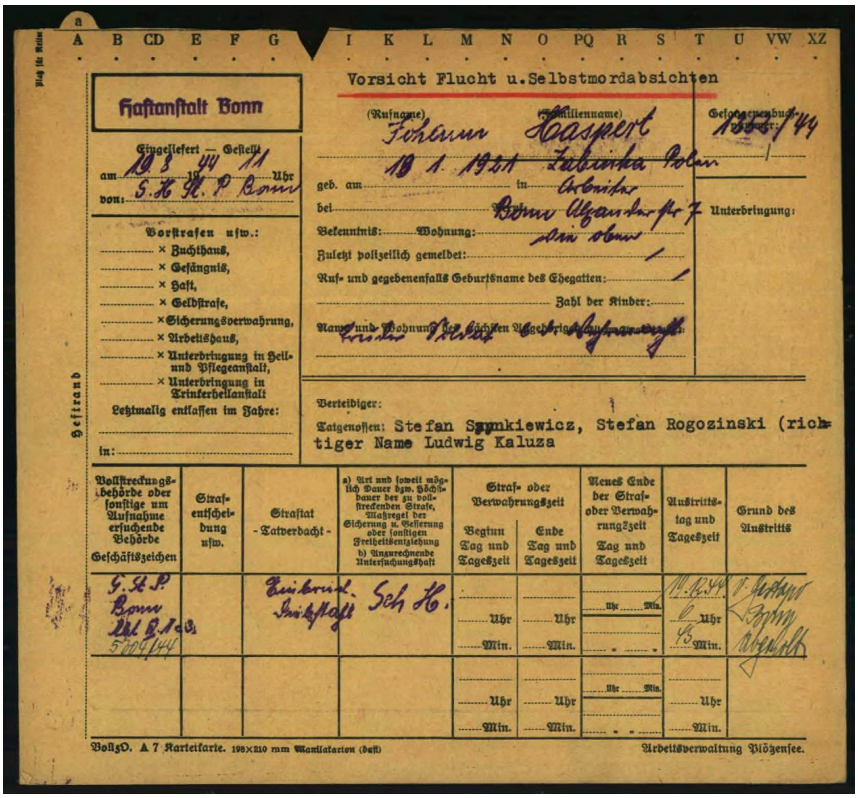

Vorsicht Flucht u. Selbstmordabsichten

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt am 19.8.44 11 Uhr von: G.H.St.P. Bonn

(Rufname) Johann (Familienname) Haspert

Gefangenenbuchnummer: 1553/44

geb. am 18.1.1921 in Zabinka Polen

bei Arbeiter

Bekenntnis: Wohnung: Bonn Alexanderstr. 7

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: /

Zahl der Kinder: /

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Frieder Voldat [illegible]

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Verteidiger:

Tatgenossen: Stefan Szynkiewicz, Stefan Rogozinski (richtiger Name Ludwig Kaluza

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
G.St.P. Bonn Abt. B.1 c 3 5704/44		Einbruchsdiebstahl	Sch. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	19.12.44 6 Uhr 45 Min.	v. Gestapo Bonn abgeholt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Johann Haspert

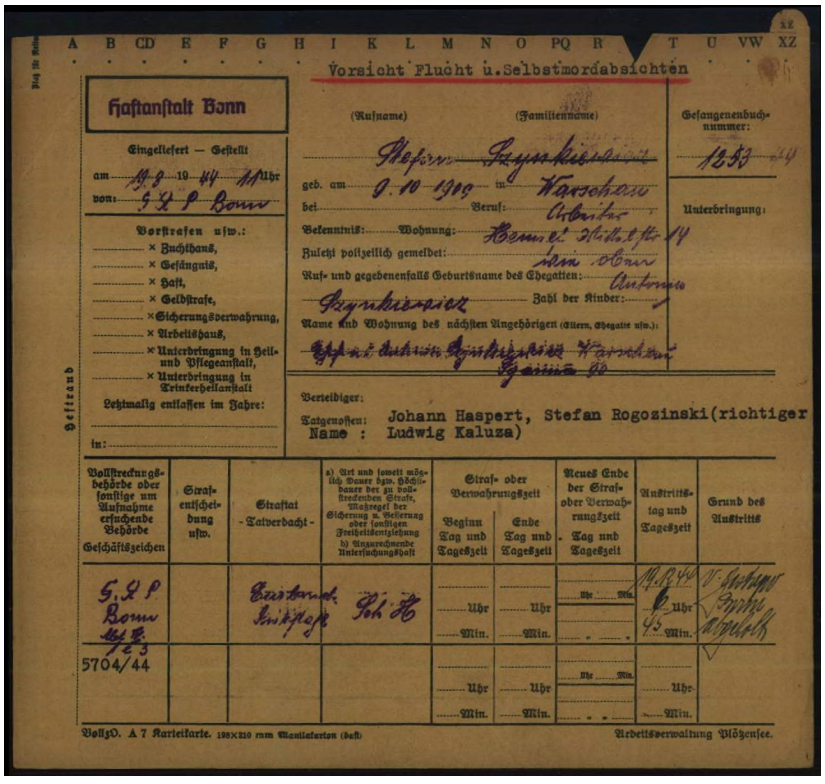

Vorsicht Flucht u. Selbstmordabsichten

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt am 19.8.19 44 11 Uhr von: G.St.P. Bonn

(Rufname) Stefan (Familienname) Szynkiewicz

Gefangenenbuchnummer: 1253/44

geb. am 9.10.1909 in Warschau

bei Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: Wohnung: Hennel Wittelstr. 14

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Antonina Szynkiewicz

Zahl der Kinder: /

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau Antonina Szynkiewicz Warschau Zgoda 90

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Verteidiger:

Tatgenossen: Johann Haspert, Stefan Rogozinski (richtiger Name : Ludwig Kaluza)

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
G.St.P. Bonn Abt. B. 1 c 3 5704/44		Einbruchsdiebstahl	Sch. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	19.12.44 6 Uhr 45 Min.	v. Gestapo Bonn abgeholt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Stefan Szynkiewicz

Am Morgen des 19. Dezembers holte die Gestapo ihn und seine mutmaßlichen Komplizen in der Haftanstalt Bonn ab. Alle drei wurden noch am selben Tag hingerichtet.

Diese Beispiele zeigen, wie riskant ein Fluchtversuch war und lassen vermuten, dass die Entscheidung zu einer Flucht angesichts der drohenden Strafen kaum leichtfertig gefällt wurde. Hätte sich nicht ein Druck aus schlechten Arbeitsbedingungen, Hunger und Angst aufgebaut, wäre wohl kaum jeder dreizehnte Alfterer Zwangsarbeiter geflüchtet. Im Vergleich mit anderen Lokalstudien der direkten Umgebung weist diese Quote auf eine vergleichsweise schlechte Behandlung der Zwangsarbeiter auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Alfter hin.

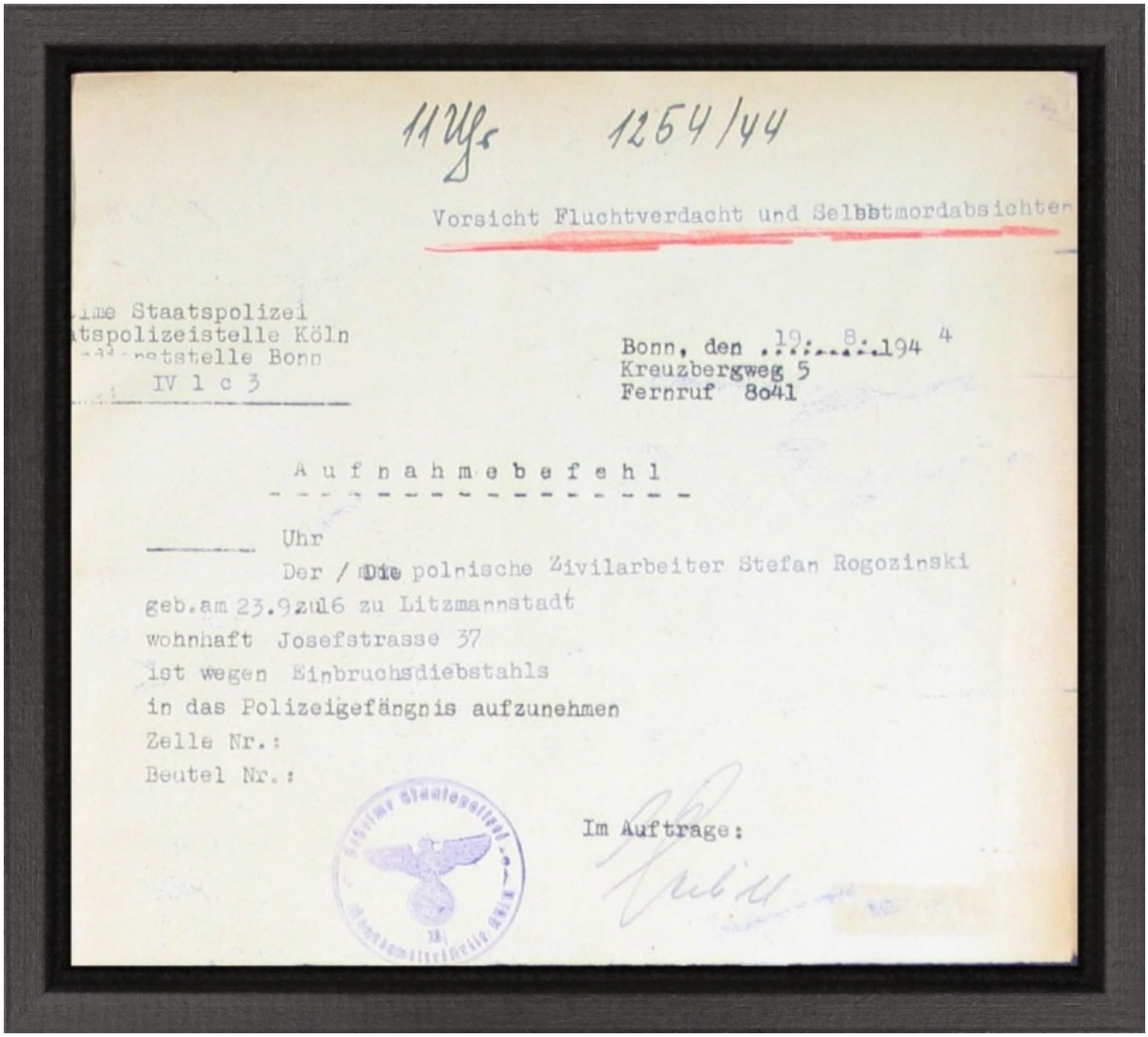

11 Js 1254/44

Vorsicht Fluchtverdacht und Selbstmordabsichten

...me Staatspolizei
...atspolizeistelle Köln
...-Nebenstelle Bonn
IV 1 c 3

Bonn, den 19. 8. 1944
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Aufnahmebefehl

_____ Uhr
Der / Die polnische Zivilarbeiter Stefan Rogozinski
geb.am 23.9.16 zu Litzmannstadt
wohnhaft Josefstrasse 37
ist wegen Einbruchsdiebstahls
in das Polizeigefängnis aufzunehmen
Zelle Nr.:
Beutel Nr.:

Im Auftrage:

Aufnahmebefehl der Gestapo Bonn für Ludwig Kaluza alias Stefan Rogozinski

Quelle: „Gemeinde Alfter 2021 Zwangsarbeit in Alfter 1939-1945“

30.1.101 Mord in Ersdorf / Der Fall Tichon Sobcuk von Gestapo erhängt 04.03.1944

In Ersdorf bei Meckenheim wurde in der Nacht zum Donnerstag der 69 Jahre alte Justizinspektor a.D. Josef Düsterwald von einem ungefähr 20 Jahre alten Ostarbeiter durch Meißelstiche in den Kopf getötet. Der Ermordete lebte seit Jahren als Junggeselle in Ersdorf im Ruhestande und bewohnte dort ein kleines Haus. Ende vergangener Woche wurde ihm der Ostarbeiter vom Arbeitsamt zur Erledigung landwirtschaftlicher Arbeiten zugewiesen. Düsterwald übernachtete mit dem Ostarbeiter in einem Raum, in dem er dann in der Nacht zum Donnerstag überfallen und ermordet wurde. Die Beweggründe zu der Tat stehen noch nicht fest. Der Mörder flüchtete dann, nur mit Hemd und Hose bekleidet. Er wurde jedoch auf der Straße von einem Volksgenossen angehalten und von ihm zur Wache des Gefangenenlagers Ersdorf gebracht.

Artikel aus dem Bonner General-Anzeiger vom 04.03.1944



Aus dem Heimatgebiet

Mord in Ersdorf

In Ersdorf bei Meckenheim wurde in der Nacht zum Donnerstag der 69 Jahre alte Justizinspektor a. D. Josef Düsterwald von einem ungefähr 20 Jahre alten Ostarbeiter durch Meißelstiche in den Kopf getötet. Der Ermordete lebte seit Jahren als Junggeselle in Ersdorf im Ruhestande und bewohnte dort ein kleines Haus. Ende vergangener Woche wurde ihm der Ostarbeiter vom Arbeitsamt zur Erledigung landwirtschaftlicher Arbeiten zugewiesen. Düsterwald übernachtete mit dem Ostarbeiter in einem Raum, in dem er dann in der Nacht zum Donnerstag überfallen und ermordet wurde. Die Beweggründe zu der Tat stehen noch nicht fest. Der Mörder flüchtete dann, nur mit Hemd und Hose bekleidet. Er wurde jedoch auf der Straße von einem Volksgenossen angehalten und von ihm zur Wache des Gefangenenlagers in Ersdorf gebracht.

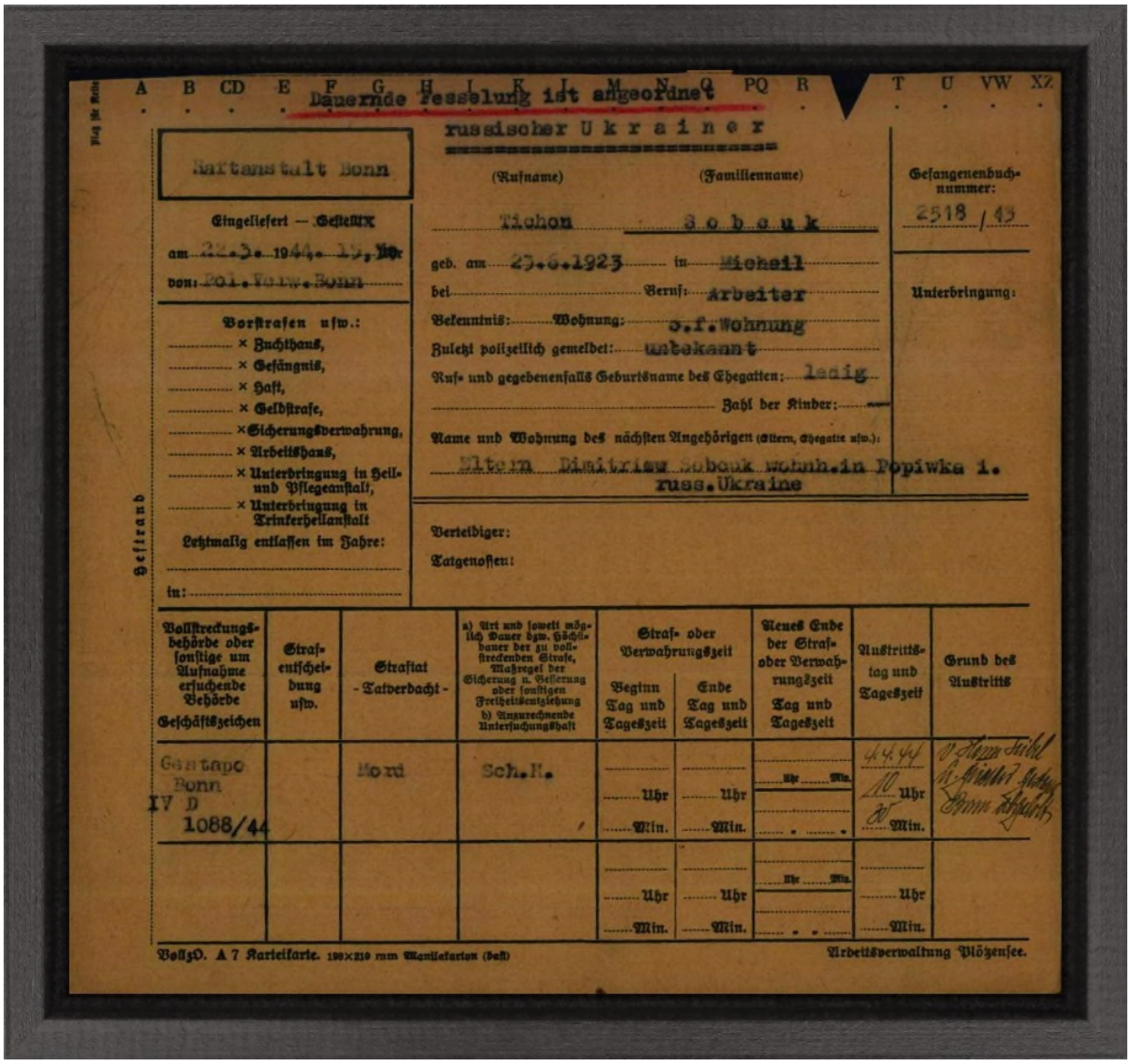

Dauernde Fesselung ist angeordnet

russischer Ukrainer

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt

am 22.3. 1944. 15, Uhr

von: Pol. Verw. Bonn

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Heftrand

(Rufname) Tichon (Familienname) Sobcuk

geb. am 23.6.1923 in Michail

bei Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: Wohnung: o.f. Wohnung

Zuletzt polizeilich gemeldet: unbekannt

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder: —

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Eltern Dimitriew Sobcuk wohnh. in Popiwka i. russ. Ukraine

Gefangenenbuchnummer: 2518 / 43

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn IV D 1088/44		Mord	Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	4.4.44 10 Uhr 30 Min.	v. Herrn Seibel h. Grieser [illegible] Bonn abgeholt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte von Tichon Sobcuk der Haftanstalt Bonn vom 22.03.1944

Auszug aus einem Artikel des GA von Dr. Ebba Hagenberg-Miliu

„Im Fall des dritten, dann 1944 am Finkenberg gehängten Mannes war die Sachlage komplizierter. Klaus Rick, ein ehemaliger Leiter der Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalt Bonn, mailte dem GA die Gefangenenkarteikarte dieses Tichon Sobcuk zu. Danach galt der 20-Jährige den Behörden als ukrainischer Sowjetbürger. „Dauernde Fesselung ist angeordnet“ stand vermerkt. Und Sobcuk hatte offenbar nicht wie die anderen wegen „Verkehrs mit einem deutschen Mädel“ eingesessen, sondern wegen „Mordes“. Der GA fragt bei Bonns früherem Stadtarchivar Manfred van Rey nach, der in seinem neuen Buch „Bonn in bitteren Zeiten“ über die Hinrichtungen berichtet und die damals Verantwortlichen erstmals nennt.

Tichon Sobcuk habe, als er in Ersdorf auf dem Feld hatte arbeiten müssen, dem dortigen Landwirt mit einem Meißel die Augen ausgestochen, recherchiert nun van Rey. Der Grund: Der Landwirt sei ihm gegenüber wohl sexuell zudringlich geworden und der 20-Jährige habe sich gewehrt. „Es war also rechtlich auf keinen Fall Mord“, sagt van Rey. Von einem Gerichtsverfahren stehe jedoch nichts in der Gefangenenkartei, weiß wiederum Klaus Rick. „Der Justiz waren damals die Hände gebunden. Sie hat geschwiegen. Bestimmt hat nur die Gestapo.“ Und deren Chef sei in Bonn von 1939 bis 1944 Walter Proll gewesen, ergänzt van Rey.

Auf die Frage von GA-Leser Roland Staubach, ob Proll denn zur Rechenschaft gezogen wurde, antwortet van Rey, wenige Tage vor der Einnahme Bonns durch die Amerikaner seien sämtliche Akten verbrannt worden. So sei Walter Proll nach 1945 im sogenannten Entnazifizierungsverfahren von sämtlichen Beschuldigungen freigesprochen worden. Er habe weiter sein „Ruhegehalt“ erhalten. Mitte bis Ende der 1960er Jahre habe die Staatsanwaltschaft Bonn dann doch im Fall Sobcuk gegen ihn wegen des Verdachts auf Beihilfe zum Mord ermittelt. „Das Verfahren wurde jedoch eingestellt. Proll starb 1969“, so van Rey.

Einmal jedoch sei des jungen Ukrainers, der sich gegen sexuellen Missbrauch gewehrt hatte, doch noch einmal besonders gedacht worden. Ein Besucher der Begegnungswoche der Stadt Bonn 2005 mit überlebenden Zwangsarbeitern habe sich auf dem Finkenberg plötzlich als Zeuge der Erhängung geoutet. Van Rey: „Dieser Alexej hatte 1944 die Leiche von Tichon Sobcuk vom Galgen abnehmen müssen.“

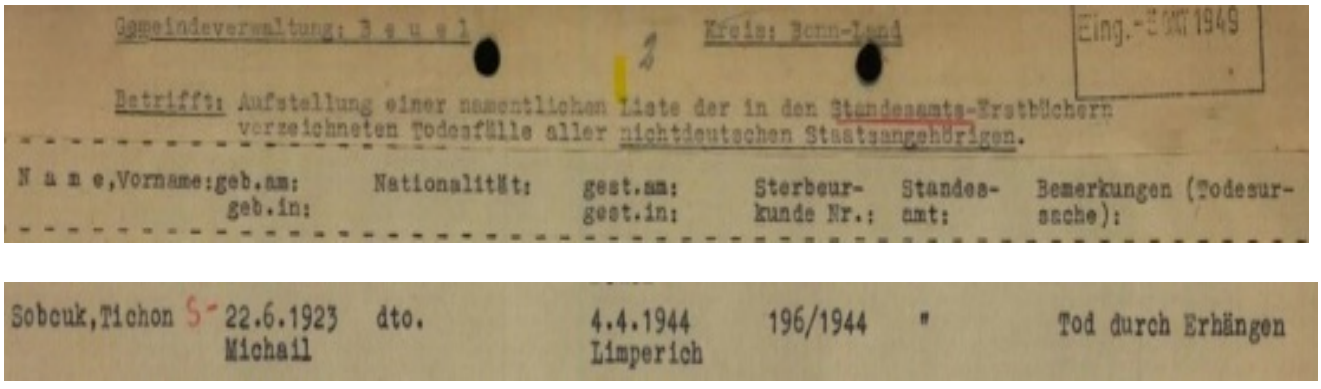

Gemeindeverwaltung: B e u e l — Kreis: Bonn-Land — Eing.-[illegible] 1949

Betrifft: Aufstellung einer namentlichen Liste der in den Standesamts-Erstbüchern verzeichneten Todesfälle aller nichtdeutschen Staatsangehörigen.

N a m e, Vorname:	geb.am: geb.in:	Nationalität:	gest.am: gest.in:	Sterbeurkunde Nr.:	Standesamt:	Bemerkungen (Todesursache):
Sobcuk, Tichon Michail	22.6.1923	dto.	4.4.1944 Limperich	196/1944	"	Tod durch Erhängen

Todesfälle nichtdeutscher Staatsangehöriger aus dem Standesamt Beuel

G1

Sterbeurkunde

(Standesamt ------- Beuel ------- Nr. 196/1944)

Der Ostarbeiter Tichon Sobcuk ----------

---------- Religion unbekannt -

wohnhaft in Ersdorf, Landkreis Bonn, Dorfstrasse 21

[redacted] am 4. April 1944 ------- um 10 Uhr --- Minuten

in Limperich, Steinbruch ---------- verstorben.

Der Verstorbene wurde geboren am 22. Juni 1923 -----

in Michail, Polen ----------

(Standesamt ---------- Nr. ----)

Vater: Dimitrie Sobcuk, Wohnort unbekannt -----

Mutter: Feodora Sobcuk geborene Rostku, Wohnort unbekannt ----------

[redacted] Der Verstorbene war – nicht – verheiratet ----------

----

Beuel , den 22. September 19 49

Der Standesbeamte:

In Vertretung:

Vordr. 040/91. Sterbeurkunde G1. Vordruckverlag L. Schwann, Düsseldorf

Sterbeurkunde Tichon Sobcuk Standesamt Beuel vom 22.09.1949

30.1.102 **Gerda Eichler geb. Bahr festgenommene reisende Dirne 11.04.1944**

Festgenommen wegen Verdachts der Gewerbsunzucht wurde angebliche Postfacharbeiterin Gerda Eichler geborene Bahr, 24.05.1920 Berlin-Niederschönhausen. Sie hat von August 1943 bis zur Festnahme am 30.03.1944 in verschiedenen Städten des Reiches in Hotels, Pensionen und bei Privatleuten gewohnt und sich durch Männer aushalten lassen. Angeblich hat sie sich in Leipzig, Zwenkau, Köln, Bonn und Berlin aufgehalten. Es besteht der Verdacht, dass sie auch in anderen Städten Hotelbetrügereien begangen hat.

Beschreibung: 1,67 m, schlank, volles Gesicht, dunkelbraune Haare, graubraune Augen, spricht Berliner Mundart, schwarzer Kleiderrock, weiße Bluse, blauer ärmelloser Wollpullover, schwarze Kostümjacke und schwarzer Plüschmantel. Lichtbilder vorhanden. 514/44. 03.04.1944. Kriminalpolizei Bad Godesberg.

Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 11.04.1944



— 385 —

Deutsches Kriminalpolizeiblatt

Vertraulich

Herausgegeben vom Reichskriminalpolizeiamt in Berlin

Erscheint nach Bedarf | Zu beziehen durch die Geschäftsstelle Potsdam, Kaiserstraße 3

17. Jahrgang | Berlin, den 12. April 1944 | Nummer 4852

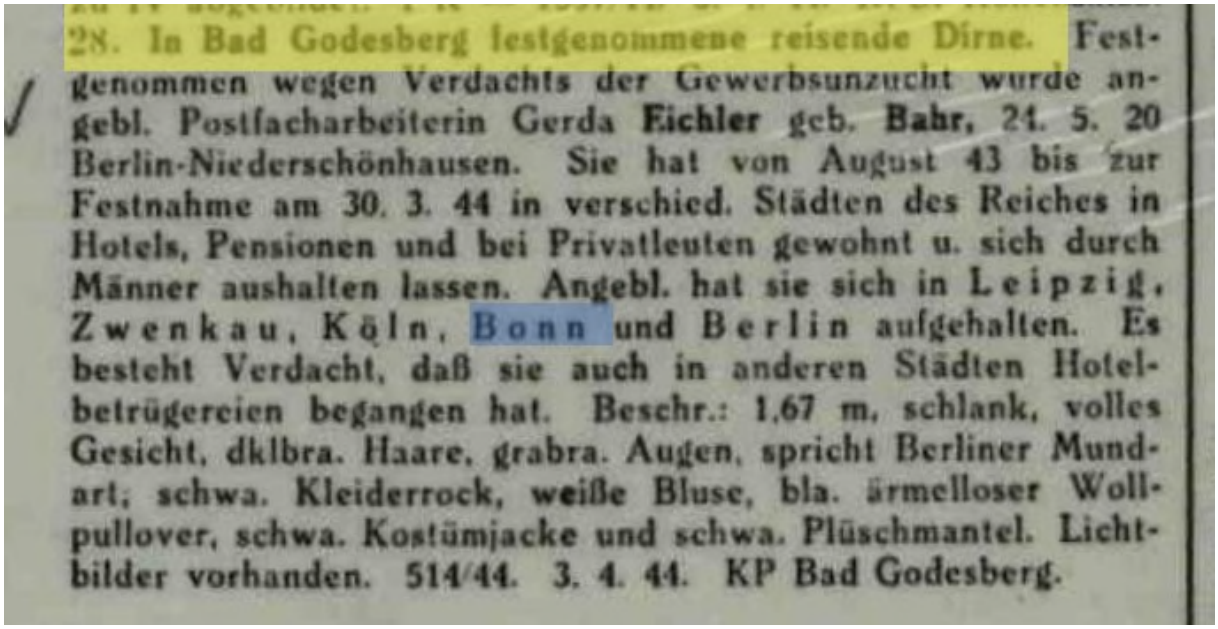

28. In Bad Godesberg festgenommene reisende Dirne. Festgenommen wegen Verdachts der Gewerbsunzucht wurde angebl. Postfacharbeiterin Gerda Eichler geb. Bahr, 24. 5. 20 Berlin-Niederschönhausen. Sie hat von August 43 bis zur Festnahme am 30. 3. 44 in verschied. Städten des Reiches in Hotels, Pensionen und bei Privatleuten gewohnt u. sich durch Männer aushalten lassen. Angebl. hat sie sich in Leipzig, Zwenkau, Köln, Bonn und Berlin aufgehalten. Es besteht Verdacht, daß sie auch in anderen Städten Hotelbetrügereien begangen hat. Beschr.: 1,67 m, schlank, volles Gesicht, dklbra. Haare, grabra. Augen, spricht Berliner Mundart; schwa. Kleiderrock, weiße Bluse, bla. ärmelloser Wollpullover, schwa. Kostümjacke und schwa. Plüschmantel. Lichtbilder vorhanden. 514/44. 3. 4. 44. KP Bad Godesberg.

Originalauszug Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 11.04.1944

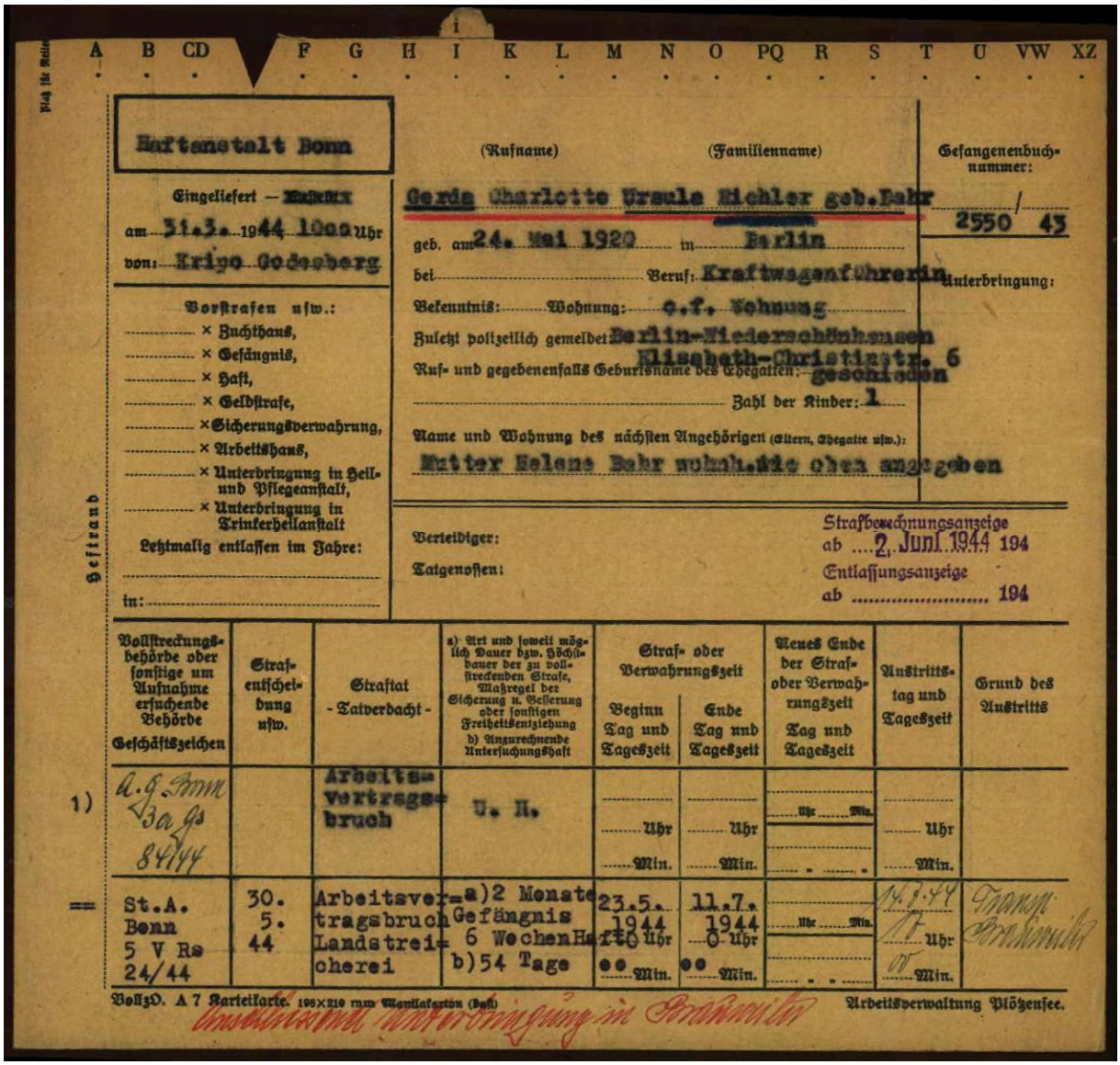

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — [illegible]
am 31.3. 1944 10oo Uhr
von: Kripo Godesberg

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Gerda Charlotte Ursula Eichler geb. Bahr
geb. am 24. Mai 1920 in Berlin
bei Beruf: Kraftwagenführerin
Bekenntnis: Wohnung: o.f. Wohnung
Zuletzt polizeilich gemeldet: Berlin-Niederschönhausen Elisabeth-Christinstr. 6
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: geschieden
Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter Helene Bahr wohnh. wie oben angegeben

Gefangenenbuchnummer: 2550 / 43
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Strafberechnungsanzeige ab 2. Juni 1944 194
Entlassungsanzeige ab 194

	Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
1)	A.G. Bonn 3a Gs 84/44		Arbeitsvertragsbruch	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
==	St.A. Bonn 5 V Rs 24/44	30. 5. 44	Arbeitsvertragsbruch Landstreicherei	a) 2 Monate Gefängnis 6 Wochen Haft b) 54 Tage	23.5. 1944 0 Uhr 00 Min.	11.7. 1944 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	14.7.44 10 Uhr 00 Min.	Transp. Brauweiler

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (Bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Anschliessend Unterbringung in Brauweiler

Gefangenenkarteikarte von Gerda Eichler aus der Haftanstalt Bonn von 1944

Der Tatvorwurf war Arbeitsvertragsbruch und Landstreicherei.

Nach Verbüßung ihrer Strafe in der Haftanstalt Bonn wurde sie in das Arbeitshaus Brauweiler eingewiesen.

30.1.103 Karl Habeth, Bibelforscher (Zeuge Jehovas), 1944 in der Haftanstalt Bonn inhaftiert

Karl Habeth wurde vom 1. Juli 1938 bis zum 20.04.1939 ins das KL Buchenwald eingeliefert. Weiterhin vom 12. April bis zum 12. Oktober 1944 im Gefängnis Bonn inhaftiert, dann bis zum Kriegsende als Häftling mit dem „lila Winkel“ dem Konzentrationslager Buchenwald überstellt.

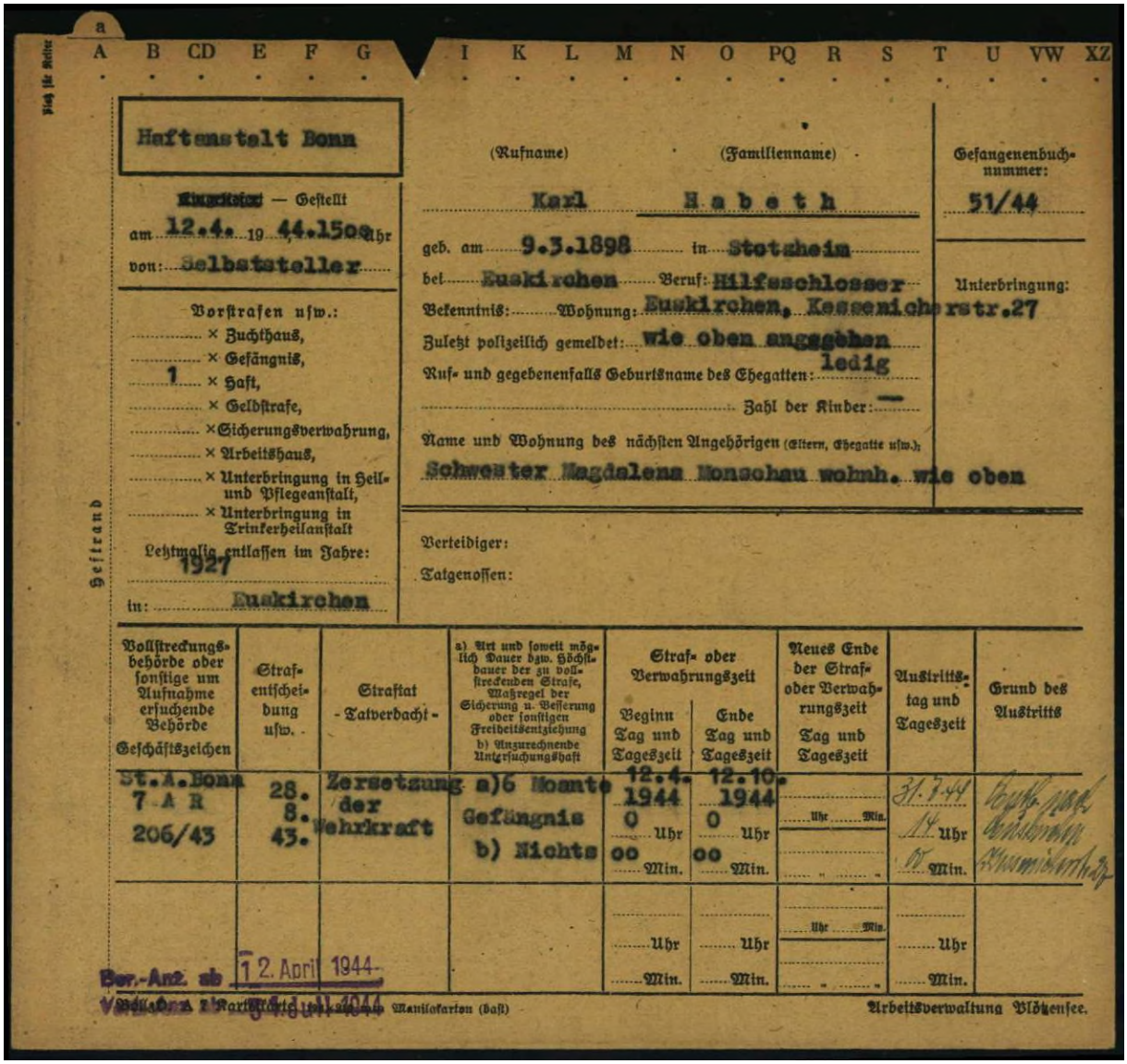

Haftanstalt Bonn

(Rufname) Karl (Familienname) Habeth

Gefangenenbuchnummer: 51/44

Eingeliefert — Gestellt am 12.4. 19 44 1500 Uhr von: Selbststeller

geb. am 9.3.1898 in Stotzheim bei Euskirchen Beruf: Hilfsschlosser Bekenntnis: Wohnung: Euskirchen, Kesseniche rstr.27 Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig Zahl der Kinder: —

Unterbringung:

Vorstrafen usw.: × Zuchthaus, × Gefängnis, 1 × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1927 in: Euskirchen

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Schwester Magdalena Monschau wohnh. wie oben

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
St.A.Bonn 7 A R 206/43	28. 8. 43.	Zersetzung der Wehrkraft	a) 6 Monate Gefängnis b) Nichts	12.4. 1944 0 Uhr 00 Min.	12.10. 1944 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	31.7.44 14 Uhr 07 Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Ber.-Anz. ab 12. April 1944

Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn für Karl Habeth vom 12.04.1944

Karl Habeth war am 12. April 1944 zu einer Grenzschutzübung eingezogen worden und wurde zusammen mit anderen in einem Lastwagen in die Grenzregion von Hellenthal transportiert. Unterwegs warf Habeth Waffen und Munition aus dem Laster, da seine Religion den Umgang mit diesen ja verbot. Er wurde sofort vernommen und wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ inhaftiert.

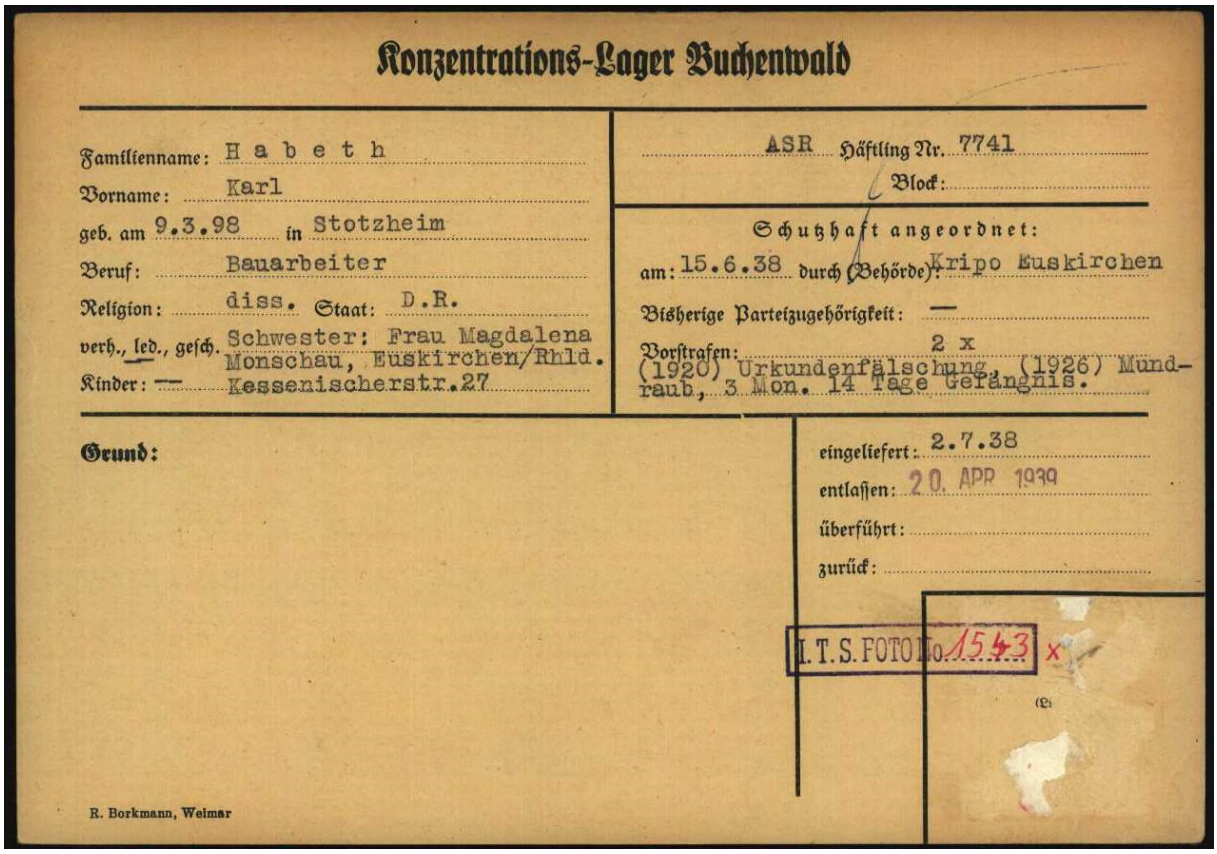

Konzentrations-Lager Buchenwald

Familienname: H a b e t h
Vorname: Karl
geb. am 9.3.98 in Stotzheim
Beruf: Bauarbeiter
Religion: diss. Staat: D.R.
verh., led., gesch. Schwester: Frau Magdalena Monschau, Euskirchen/Rhld.
Kinder: — Kessenischerstr.27

ASR Häftling Nr. 7741
Block:

Schutzhaft angeordnet:
am: 15.6.38 durch (Behörde): Kripo Euskirchen
Bisherige Parteizugehörigkeit: —
Vorstrafen: 2 x (1920) Urkundenfälschung, (1926) Mundraub, 3 Mon. 14 Tage Gefängnis.

Grund:

eingeliefert: 2.7.38
entlassen: 20. APR 1939
überführt:
zurück:

I.T.S. FOTO No. 1543 x

R. Borkmann, Weimar

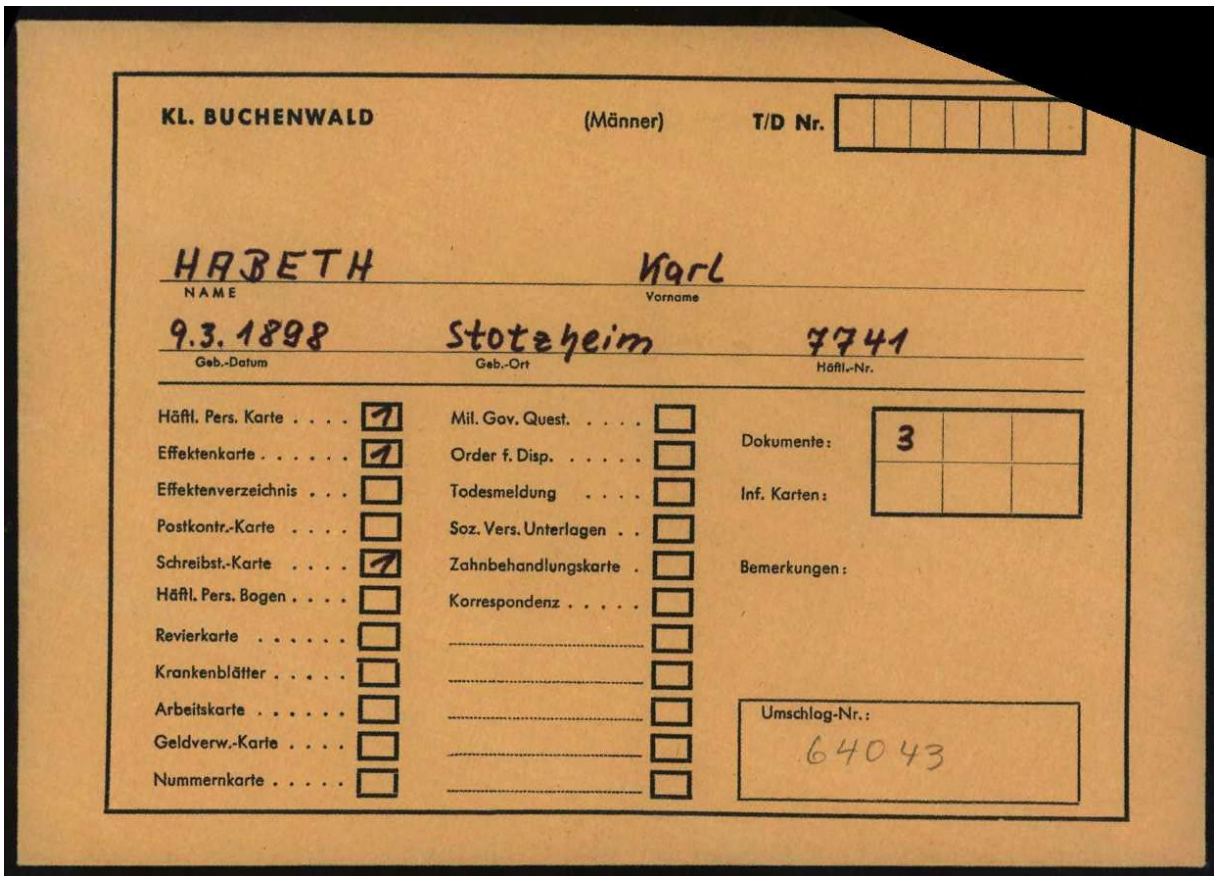

KL. BUCHENWALD (Männer) T/D Nr.

HABETH NAME
Karl Vorname
9.3.1898 Geb.-Datum
Stotzheim Geb.-Ort
7741 Häftl.-Nr.

Häftl. Pers. Karte	☑	Mil. Gov. Quest.	☐
Effektenkarte	☑	Order f. Disp.	☐
Effektenverzeichnis	☐	Todesmeldung	☐
Postkontr.-Karte	☐	Soz. Vers. Unterlagen	☐
Schreibst.-Karte	☑	Zahnbehandlungskarte	☐
Häftl. Pers. Bogen	☐	Korrespondenz	☐
Revierkarte	☐		☐
Krankenblätter	☐		☐
Arbeitskarte	☐		☐
Geldverw.-Karte	☐		☐
Nummernkarte	☐		☐

Dokumente: 3
Inf. Karten:
Bemerkungen:

Umschlag-Nr.: 64043

Unterlagen KL Buchenwald über Karl Habeth von 1938

Sein Antrag auf Anerkennung als religiös Verfolgter war anfänglich ein zähes Ringen mit den zuständigen Stellen der Stadt Euskirchen. Er und Arthur Rückert waren in der Kartei der Erbkranken erfasst und waren darin als „krankhafte Psychopathen“ diagnostiziert worden. Die Fürsorgestelle für politische Opfer des Nationalsozialismus in Köln hatte Habeth am 4. August 1945 als religiös Verfolgten anerkannt, doch die Stadtverwaltung Euskirchen weigerte sich zunächst die Sondervergünstigen auszuzahlen und berief sich darauf, dass er 1938 „als Asozialer und Arbeitsscheuer“, jedoch nicht als politischer Häftling eingeliefert worden sei.

Man beharrte bis zum schriftlichen Nachweis der Kölner Fürsorgestelle, dass er „hier als Trinker bekannt [sei] und an einer Paralyse leidet“. Erst die Anhörungen beim Kreissonderhilfsausschuss 1949 brachten eine Klärung und die lang umkämpfte Anerkennung als Verfolgter aus religiösen Gründen.

Wilhelm Klee gab ihm ein Leumundszeugnis und beschrieb Habeth als einen „fleißigen, strebenden“ Menschen, der kein Trinker sei.

Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Euskirchen
Stand 24.03.2016

Quelle: Gabriele Rünger, Die Opfer der Rassenhygiene – Zwangssterilisierung, Euthanasie und Rassenwahn, in: Nationalsozialismus im Kreis Euskirchen, Bd. 2, Geschichte im Kreis Euskirchen, Jg. 21, 2007, S. 736- 740

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnort	Bemerkungen	Festnahme (F), Urteil (U), Haftzeit (H), Gerichts- und Haftorte (O)
Habeth	Karl	09.03.1898	Stotzheim	Euskirchen 1936-1940 Erftstraße 72 nach 1945 Neustraße 5	Zeitweise Psychiatrische Abteilung Süchteln + 02.07.1960	12.04.1944 bis 12.10.1944 (H), Gefängnis Bonn (O), 12.10.1944 bis Mai 1945 KZ Buchenwald (O)

Karl Habeth (* 9. März 1898 in Stotzheim, †2. Juli 1960 in Euskirchen)
StA EU, IV 1585.
KrA EU I 1529.1.
StA EU IV 1585.

30.1.104 **Erich Johannes Werner Schockner, Urkundenfälschung, 08.05.1944**

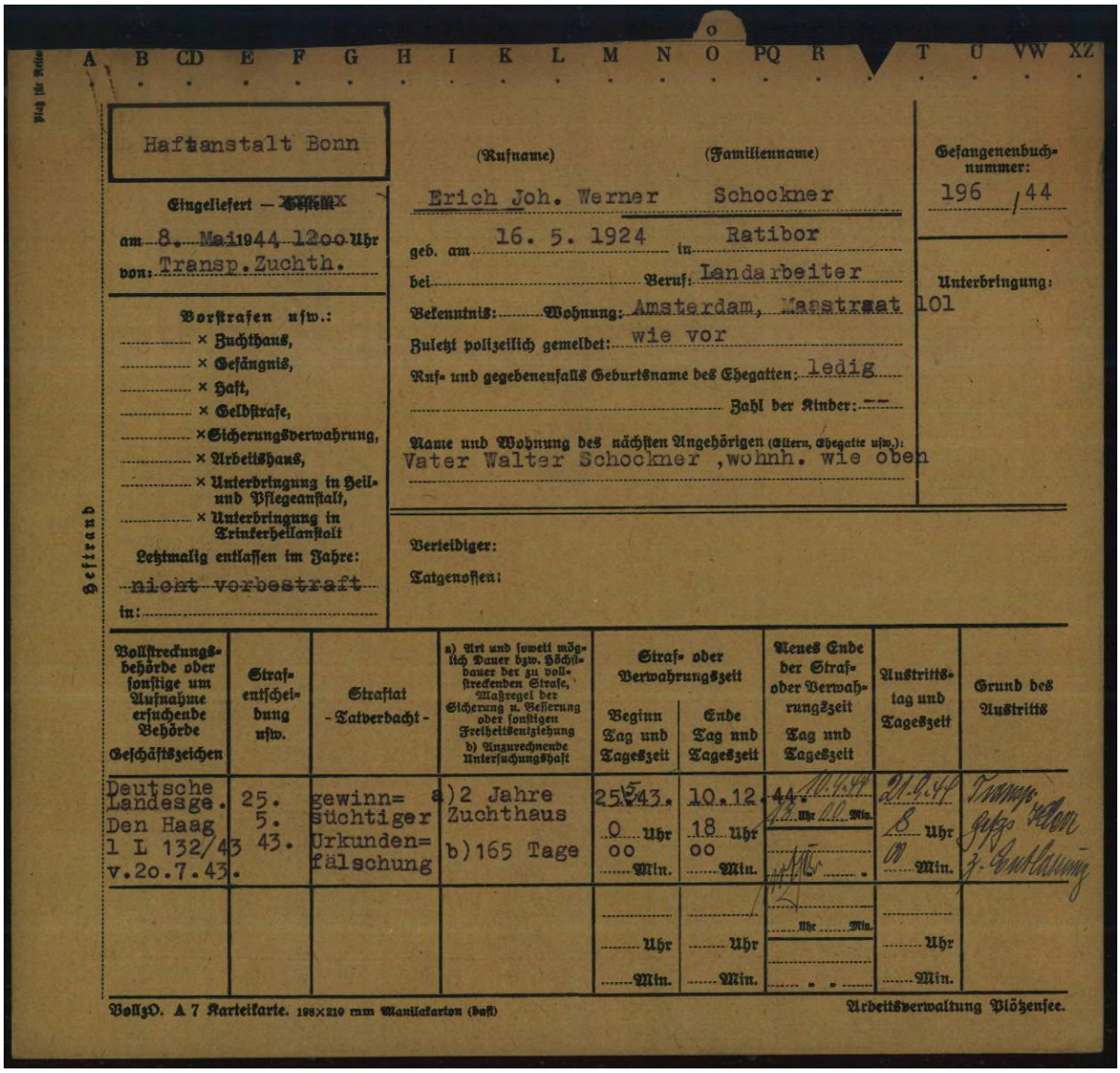

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~

am 8. Mai 1944 12oo Uhr

von: Transp. Zuchth.

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: nicht vorbestraft

in:

(Rufname) Erich Joh. Werner (Familienname) Schockner

geb. am 16. 5. 1924 in Ratibor

bei Beruf: Landarbeiter

Bekenntnis: Wohnung: Amsterdam, Maastraat 101

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie vor

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder: --

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Vater Walter Schockner, wohnh. wie oben

Gefangenenbuchnummer: 196 /44

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Deutsche Landesge. Den Haag 1 L 132/43 v.2o.7.43.	25. 5. 43.	gewinnsüchtiger Urkundenfälschung	a) 2 Jahre Zuchthaus b) 165 Tage	25.5.43. 0 Uhr 00 Min.	10.12.44. 18 Uhr 00 Min.	10.9.44 18 Uhr 00 Min.	21.9.44 8 Uhr 00 Min.	Transp. gefgs. Hdn z. Entlassung
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Erich Johannes Werner Schockner Haftanstalt Bonn

Schockner und sein Tatgenosse Folkert Dijkstra wurden am 10.12.1942 in Amsterdam festgenommen und über Scheveningen zum Gefängnis in Utrecht übergeführt. Von dort wurde Schockner am 14.08.1943 zum Zuchthaus Rheinbach zur Verbüßung seiner zweijährigen Zuchthausstrafe überstellt. Zur Verbüßung der Reststrafe von 165 Tagen wurde er sodann vom Zuchthaus Rheinbach zur Haftanstalt Bonn verlegt, wo er am 21.09.1944 entlassen wurde.

Auszugsweise Urteilsabschrift zur Vita der Angeklagten und zum Tatvorwurf:

„1 L 132/43

Im Namen des Rechts !

In der Strafsache

gegen

1.) Den Betriebsleiter Folkter Dijkstra, aus Den Haag, van Galenstraat 54, geb. am 03.04.1898 in Morra/Friesland, verheiratet, Niederländer, in Haft seit 21.10.1942
2.) Den Photographen Erich Johannes Werner Schockner aus Amsterdam, Jokerstraße 75, geb. am 16.05.1924 in Ratibor, ledig, Reichsdeutscher, in Haft sei 11.12.1942

Wegen

Gewinnsüchtiger Urkundenfälschung

hat das Deutsche Landgericht in den besetzten niederländischen Gebieten in Den Haag in der Sitzung vom 25. Mai 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Dr. Preiser, als Landesrichter,

Staatsanwalt Dr. Klein, als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Roters, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten gewinnsüchtigen Verfälschung öffentlicher Urkunden schuldig und werden bestraft:

Dijkstra mit 4 – vier – Jahren Zuchthaus

Schockner mit 2 - zwei – Jahren Zuchthaus.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens. Die erlittene Untersuchungshaft wird den Angeklagten auf die Strafe angerechnet. Die sichergestellten Stempel und die beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen.

Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 25.05.1943 (1 L 132/43)

G r ü n d e:

Der 44 jährige Angeklagte Dijkstra ist mit einer gebürtigen Reichsdeutschen verheiratet; aus der Ehe ist eine jetzt 8 jährige Tochter hervorgegangen. Der Angeklagte, der bis 1940 etwa 20 Jahre lang als Polizeibeamter in Niederländisch-Indien tätig war, ist während eines Europa-Urlaubs vom Kriege überrascht worden. Er hat dann eine Stellung als Vertreter der Export Druckerei und Papierwarenfabrik in Den Haag, Gelsenstraße 128 übernommen; seit Dezember 1940 ist er Geschäftsführer dieser Firma, für die der Zeuge Teichgräber als Verwaltungstreuhänder eingesetzt ist. Seine Einkünfte beliefen sich jetzt auf insgesamt mehr als 500,-- Gulden monatlich wovon 375,-- Gulden auf die Beamtenpension entfielen. Bestraft ist er noch nicht.

Der 19jährige Angeklagte Schockner ist der Sohn eines jüdischen Vaters und einer arischen Mutter. Im Jahre 1939 ist er mit seinen Eltern aus Deutschland ausgewandert. Von 1940 bis 1942 befand er sich mit seiner Familie im Lager Westerbork; seit 1942 lebt er mit seinen Eltern in Amsterdam. Eigenes Einkommen besaß er nicht. Auch er ist noch nicht vorbestraft.

Den Angeklagten ist durch die Anklage zur Last gelegt, sich dadurch eine gemeinschaftlich begangenen fortgesetzter gewinnsüchtiger Verfälschung öffentlicher Urkunden gemäß §§ 267, 268, StGB schuldig gemacht zu haben, dass sie eine Reihe jüdischer Identitätskarten unbefugt mit von ihnen selbst angefertigten Freistellungsstempeln versehen und sich für je Identitätskarte zwischen 100 und 300 Gulden als Entgelt geben ließen.

Den äußeren Tatbestand der Verfälschung öffentlicher Urkunden geben beide Angeklagten zu.“

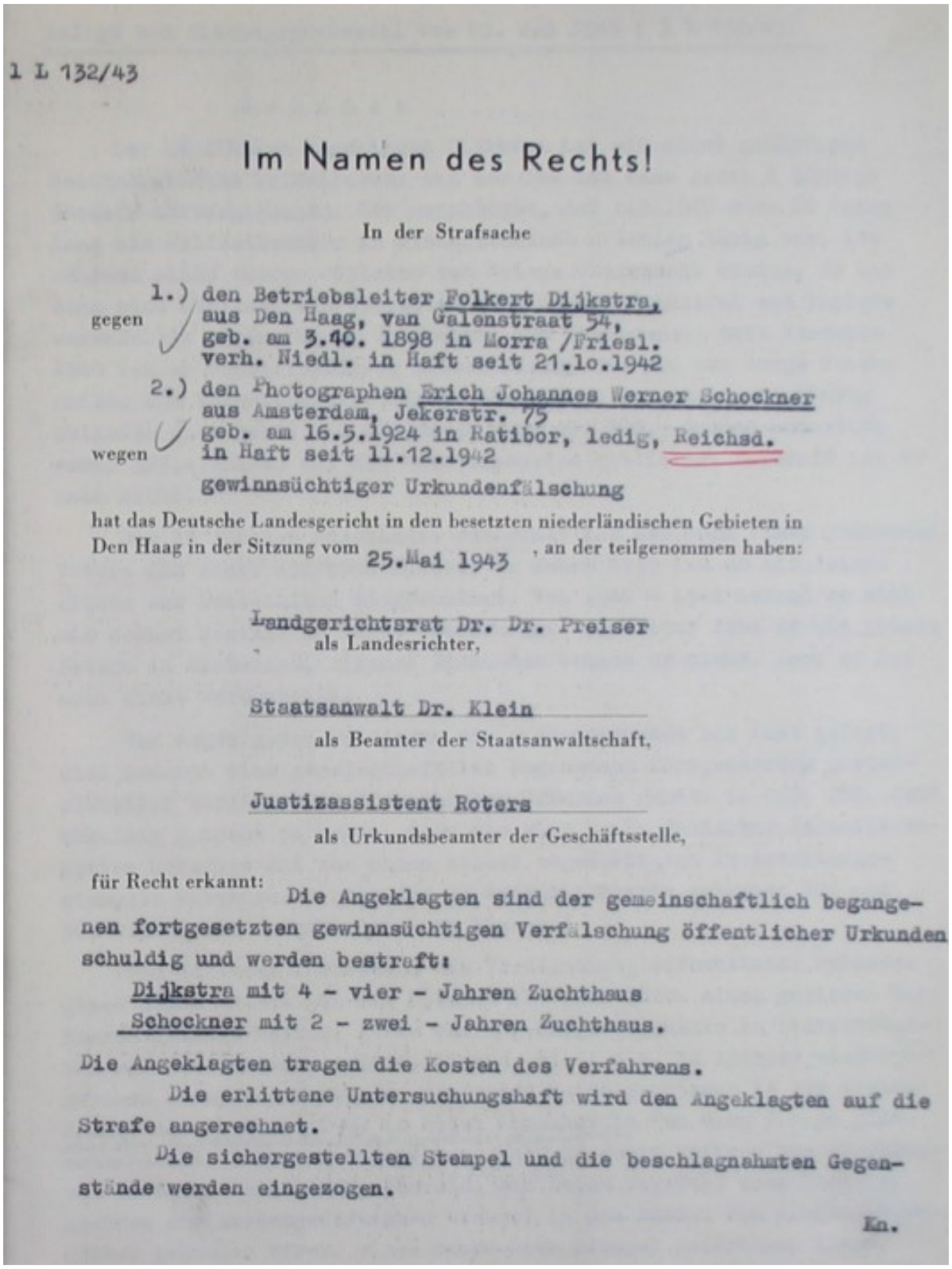

1 L 132/43

Im Namen des Rechts!

In der Strafsache

gegen 1.) den Betriebsleiter Folkert Dijkstra,
aus Den Haag, van Galenstraat 54,
geb. am 3.40. 1898 in Morra /Friesl.
verh. Niedl. in Haft seit 21.1o.1942

2.) den Photographen Erich Johannes Werner Schockner
aus Amsterdam, Jekerstr. 75
wegen geb. am 16.5.1924 in Ratibor, ledig, Reichsd.
in Haft seit 11.12.1942

gewinnsüchtiger Urkundenfälschung

hat das Deutsche Landesgericht in den besetzten niederländischen Gebieten in Den Haag in der Sitzung vom 25. Mai 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Dr. Preiser
als Landesrichter,

Staatsanwalt Dr. Klein
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Roters
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten gewinnsüchtigen Verfälschung öffentlicher Urkunden schuldig und werden bestraft:

Dijkstra mit 4 - vier - Jahren Zuchthaus
Schockner mit 2 - zwei - Jahren Zuchthaus.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Die erlittene Untersuchungshaft wird den Angeklagten auf die Strafe angerechnet.

Die sichergestellten Stempel und die beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen.

Kn.

Titelblatt des Originalurteils des Deutschen Landgerichts in den besetzten niederländischen Gebieten in den Den Haag der Sitzung vom 25. Mai 1943

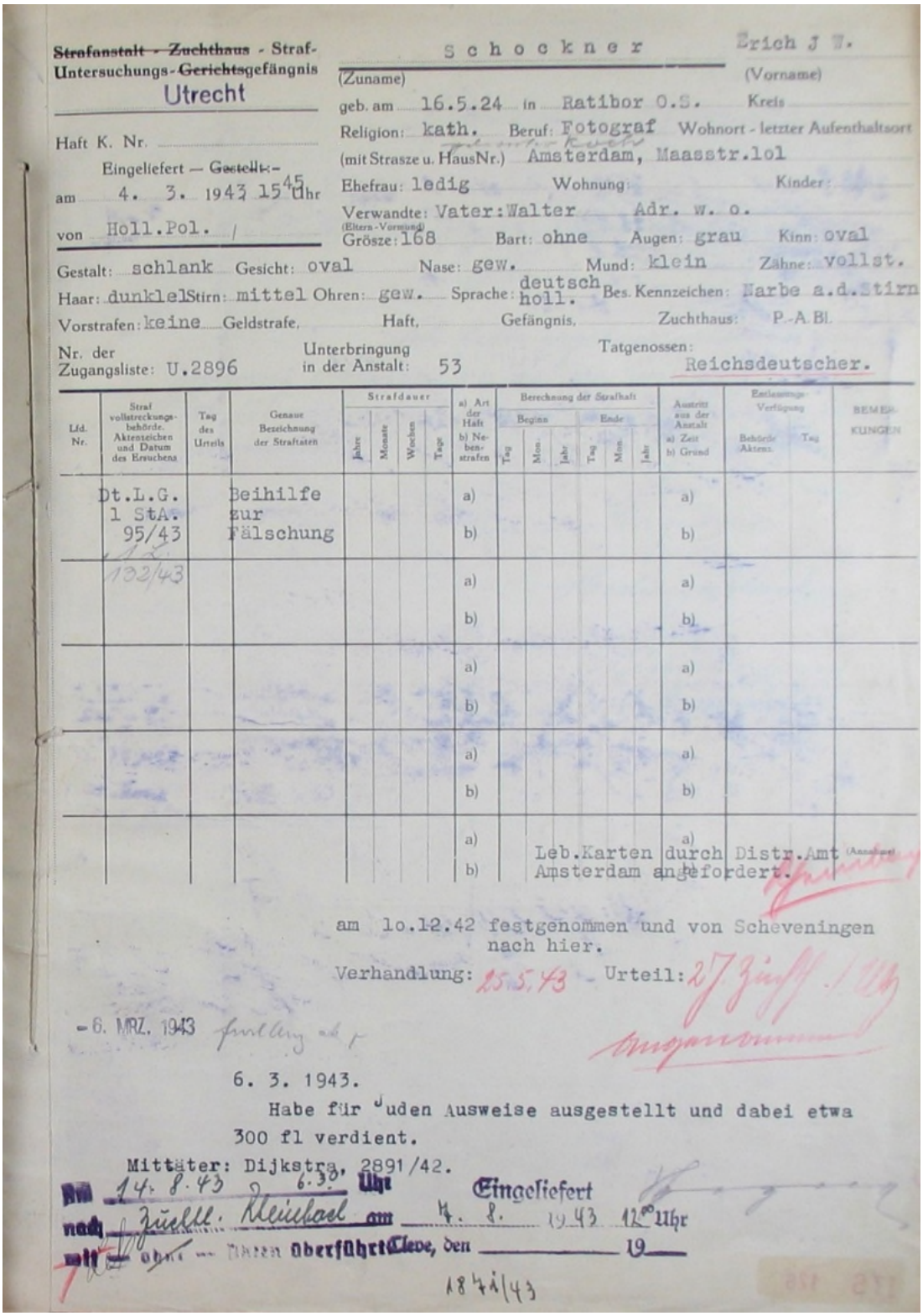

~~Strafanstalt - Zuchthaus~~ - Straf-Untersuchungs-~~Gerichts~~gefängnis
Utrecht

Haft K. Nr.

Eingeliefert — ~~Gestellt~~:-
am 4. 3. 1943 15[45] Uhr
von Holl.Pol. /

Schockner (Zuname) Erich J W. (Vorname)
geb. am 16.5.24 in Ratibor O.S. Kreis
Religion: kath. Beruf: Fotograf Wohnort - letzter Aufenthaltsort
(mit Strasze u. HausNr.) Amsterdam, Maasstr.1o1
Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder:
Verwandte: Vater:Walter Adr. w. o.
(Eltern-Vormund)
Grösze: 168 Bart: ohne Augen: grau Kinn: oval
Gestalt: schlank Gesicht: oval Nase: gew. Mund: klein Zähne: vollst.
Haar: dunkel Stirn: mittel Ohren: gew. Sprache: deutsch holl. Bes. Kennzeichen: Narbe a.d.Stirn
Vorstrafen: keine Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus: P.-A.Bl.
Nr. der Zugangsliste: U.2896 Unterbringung in der Anstalt: 53 Tatgenossen: Reichsdeutscher.

Lfd. Nr.	Straf vollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechnung der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	BEMERKUNGEN
	Dt.L.G. 1 StA. 95/43		Beihilfe zur Fälschung					a) b)							a) b)			
	132/43							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			

Leb.Karten durch Distr.Amt Amsterdam angefordert. (Annahme)

am 1o.12.42 festgenommen und von Scheveningen nach hier.

Verhandlung: 25.5.43 Urteil: 27 Zuchth. / Uhr angenommen

- 6. MRZ. 1943 [illegible]

6. 3. 1943.
Habe für Juden Ausweise ausgestellt und dabei etwa 300 fl verdient.
Mittäter: Dijkstra, 2891/42.

Am 14. 8. 43 6.30 Uhr Eingeliefert
nach Zuchtl. Kleinbach am 7. 8. 1943 12[00] Uhr
mit — ohne — Akten überführt Cleve, den _____ 19__

1871/43

Gefangenenpersonalblatt des Untersuchungsgefängnisses Utrecht von 1943

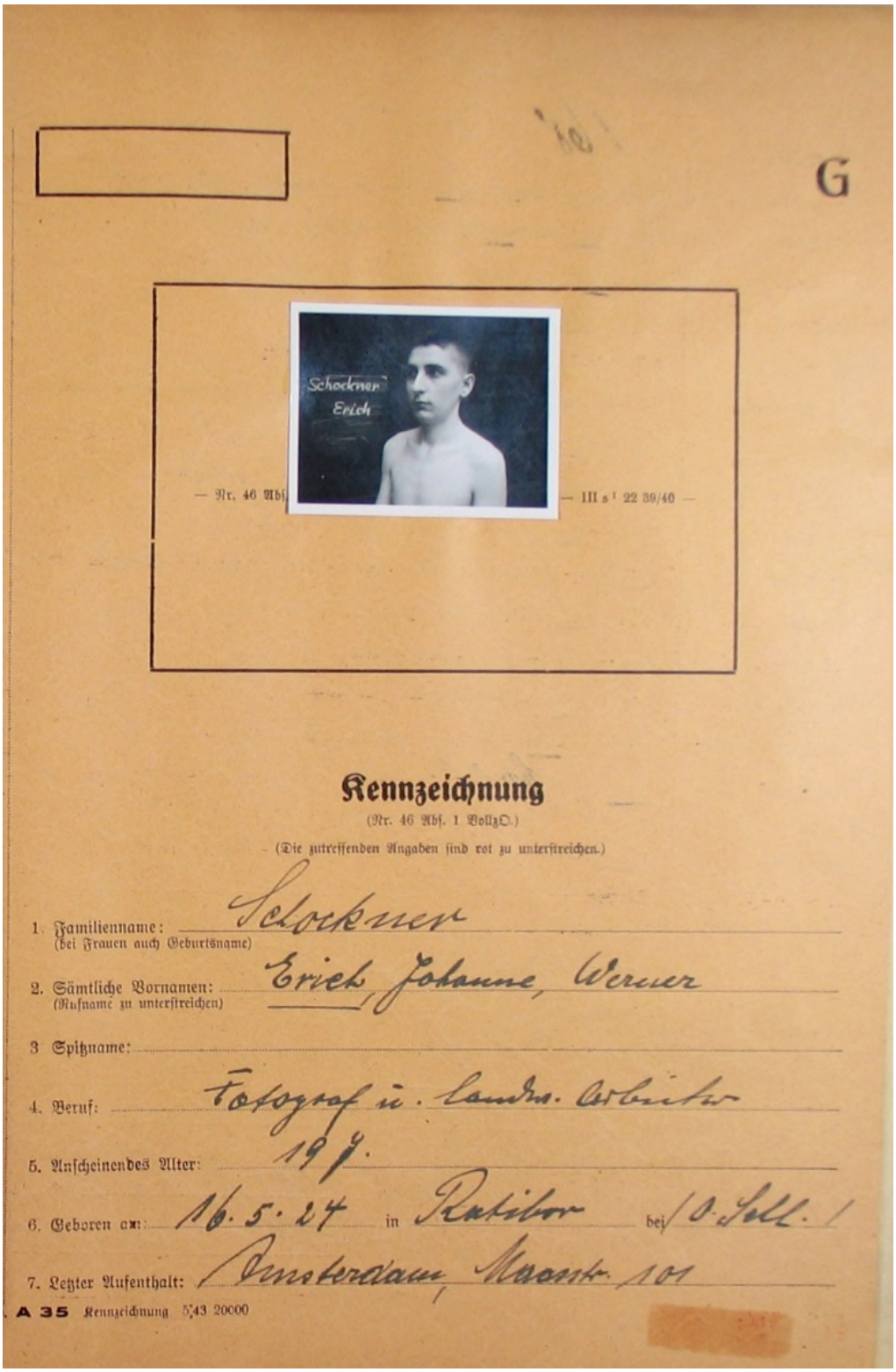

Lichtbild des Erich Johannes Werner Schockner aus dem Zuchthaus Rheinbach 1943

30.1.105 **Mathias Meurer und Paul Kirschbaum, Schutzhaftgefangene, 09.06.1944**

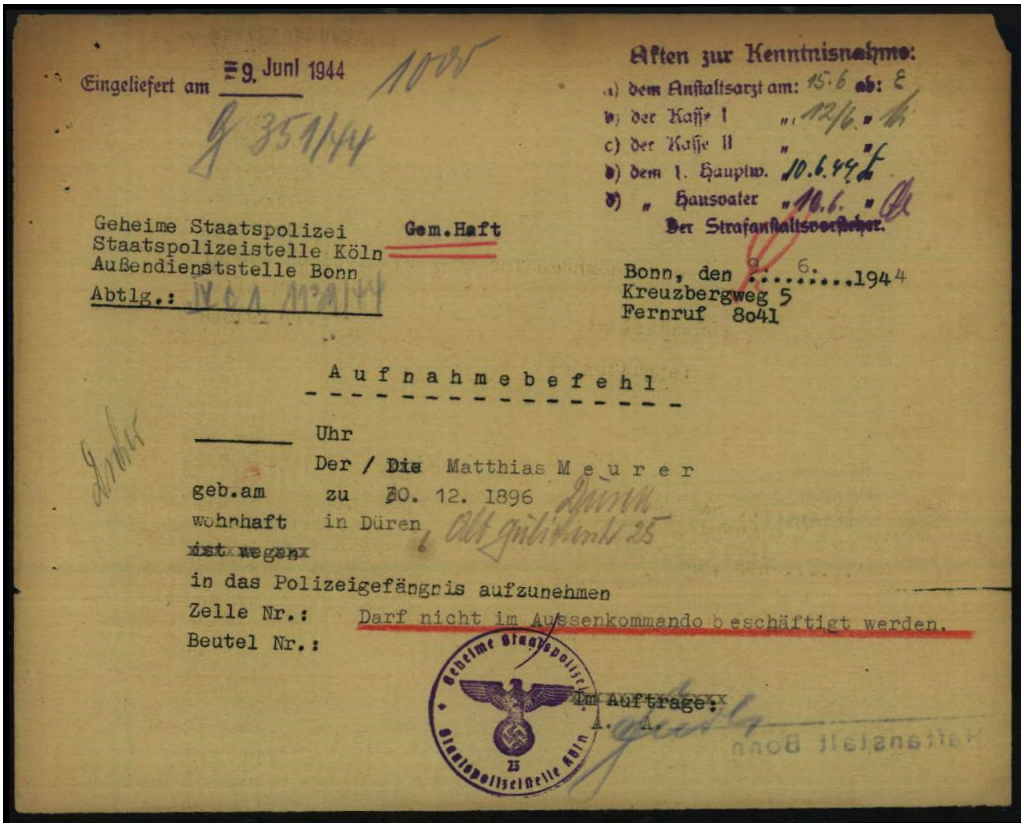

Eingeliefert am 9. Juni 1944

Akten zur Kenntnisnahme:
a) dem Anstaltsarzt am: 15.6 ab: E
b) der Kasse I „ 12/6. „
c) der Kasse II „
d) dem 1. Hauptw. 10.6.44
e) „ Hausvater „ 10.6. „
Der Strafanstaltsvorsteher.

Geheime Staatspolizei Gem.Haft
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
Abtlg.:

Bonn, den 9.6.1944
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Aufnahmebefehl

Uhr
Der / Die Matthias Meurer
geb.am zu 30. 12. 1896
wohnhaft in Düren, Alt Gilbach 25
~~ist wegen~~
in das Polizeigefängnis aufzunehmen
Zelle Nr.:
Beutel Nr.:
Darf nicht im Aussenkommando beschäftigt werden.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Im Auftrage:

Aufnahmebefehl für Mathias Meurer Gestapo Bonn vom 09.06.1944

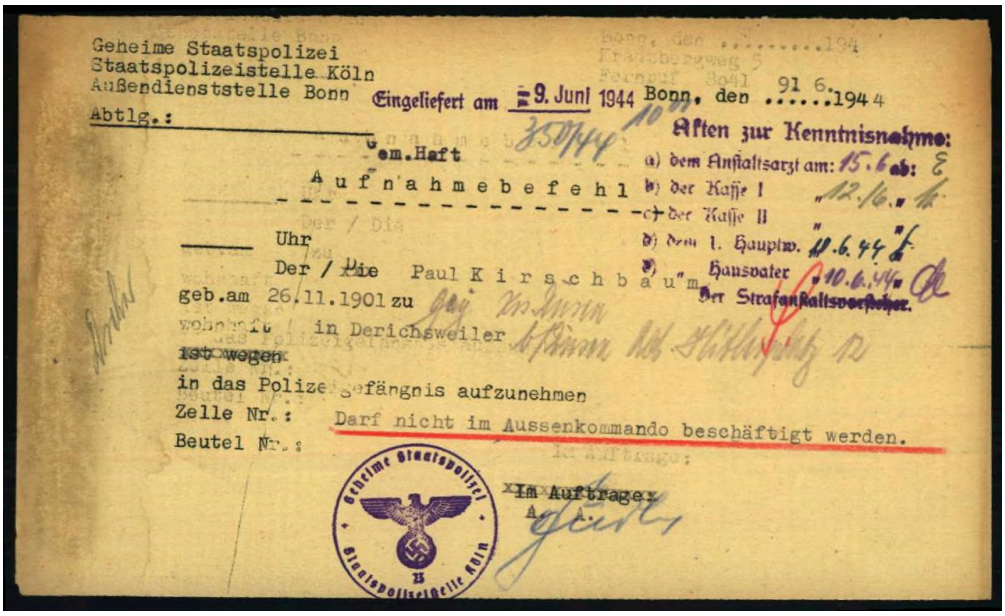

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
Abtlg.:

Eingeliefert am 9. Juni 1944 Bonn, den 9.6.1944

Akten zur Kenntnisnahme:
a) dem Anstaltsarzt am: 15.6 ab: E
b) der Kasse I „ 12/6. „
c) der Kasse II
d) dem 1. Hauptw. 10.6.44
e) Hausvater „ 10.6. „
Der Strafanstaltsvorsteher.

Gem.Haft

Aufnahmebefehl

Uhr
Der / ~~Die~~ Paul Kirschbaum
geb.am 26.11.1901 zu
wohnhaft in Derichsweiler
~~ist wegen~~
in das Polizeigefängnis aufzunehmen
Zelle Nr.:
Beutel Nr.:
Darf nicht im Aussenkommando beschäftigt werden.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Im Auftrage:

Aufnahmebefehl für Paul Kirschbaum vom 09.06.1944

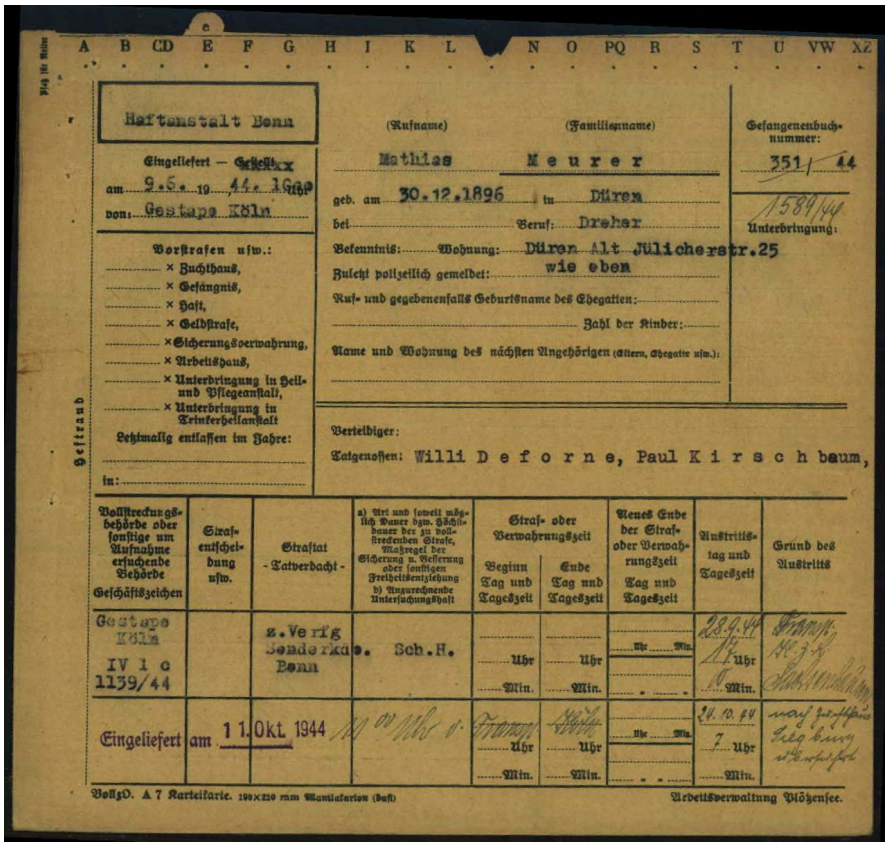

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~ am 9.6. 19 44. 10 Uhr von: Gestapo Köln

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Mathias (Familienname) Meurer

geb. am 30.12.1896 in Düren

bei Beruf: Dreher

Bekenntnis: Wohnung: Düren Alt Jülicherstr.25

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Gefangenenbuchnummer: 351/44

1589/44

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen: Willi Deforne, Paul Kirschbaum,

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Köln IV 1 c 1139/44		z.Verfg Sonderkdo. Bonn	Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	28.9.44 17 Uhr 10 Min.	[illegible]
Eingeliefert am 11.Okt. 1944			[illegible]	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	24.10.44 7 Uhr Min.	nach Zuchthaus Siegburg überführt

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte für Mathias Meurer

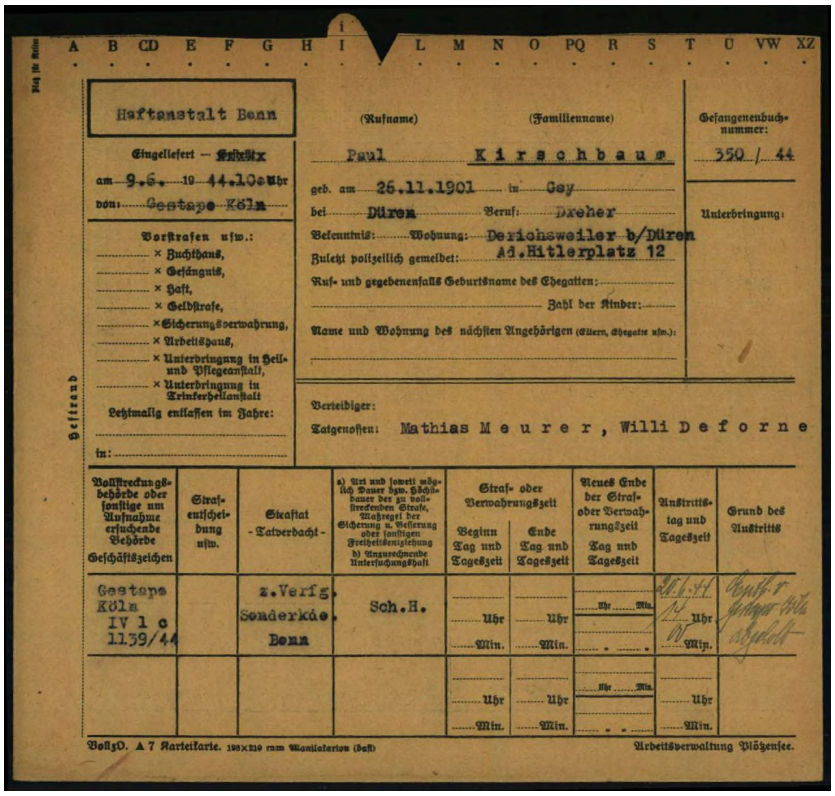

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~ am 9.6. 19 44.10 Uhr von: Gestapo Köln

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Paul (Familienname) Kirschbaum

geb. am 26.11.1901 in Gey

bei Düren Beruf: Dreher

Bekenntnis: Wohnung: Derichsweiler b/Düren

Zuletzt polizeilich gemeldet: Ad.Hitlerplatz 12

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Gefangenenbuchnummer: 350/44

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen: Mathias Meurer, Willi Deforne

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Köln IV 1 c 1139/44		z.Verfg. Sonderkdo. Bonn	Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	20.6.44 14 Uhr 10 Min.	[illegible]
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Paul Kirschbaum

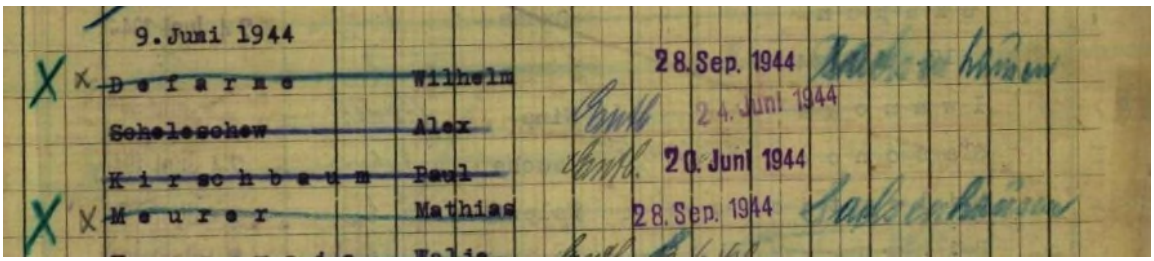

Auszug aus dem Zugangsbuch der Haftanstalt Bonn vom 09.06.1944

Ausweislich des Bonner Zugangsbuchs und der vorhandenen Gefangenenkarteikarten wurden Mathias Meurer, Paul Kirschbaum und Wilhelm Deforne als Tatgenossen am 09.06.1944 von der Gestapo Köln (Außenstelle Bonn) als Schutzhaftgefangene eingeliefert. Es ergibt sich aus dem Vermerk, dass Paul Kirschbaum am 20.06.1944 aus der Schutzhaft entlassen wurde, während Wilhelm Deforne und Mathias Meurer am 28.09.1944 aus Bonn über das Zuchthaus Siegburg zum Konzentrationslager Sachsenhausen übergeführt werden sollten.

Ein Tatvorwurf - zumindest für Mathias Meurer - ist aus dem nachstehenden Schreiben der Gestapo Köln erkennbar.

Auszug eines Schreibens an das Reichssicherheitshauptamt Berlin – IV A 6 b – von der Gestapo Köln vom 10. Juli 1944

„Antrag auf Inschutzhaftnahme des RD (Reichsdeutschen) Mathias Meurer, geb. am 30.12.1896 in Düren, verh., kath., in Düren, Alte Jülicherstraße 25 wohnhaft

Meurer wurde am 03.06.1944 wegen unerlaubter Beziehungen zu Ostarbeiter vorläufig in Haft genommen.

Nach dem Ermittlungsergebnis hat Meurer zu Funktionären einer russischen Widerstandsorganisation, die auf seiner Arbeitsstelle als Metallarbeiter eingesetzt waren, im Laufe von Unterhaltungen Mitteilungen über die allgemeine Lage an der Ostfront, insbesondere über die Absetzbewegungen unserer Truppen im Osten, gemacht und dadurch den Widerstandswillen der Organisationsangehörigen erheblich gestärkt.

Meurer war vor der Machtübernahme Wanderredner der SPD. Am 13.03.1933 wurde er wegen Vorrätighaltens von verbotener „Schriften“ festgenommen und in Untersu-

chungshaft überführt, aus der er am 01.08.1933 nach Einstellung des Strafverfahrens entlassen wurde. Der politische Führungsbericht der zuständigen Kreisleitung lautet wie folgt: „ Mathias Meurer war früher marxistischer Funktionär. Er war vermutlich Mitglied der KPD.“

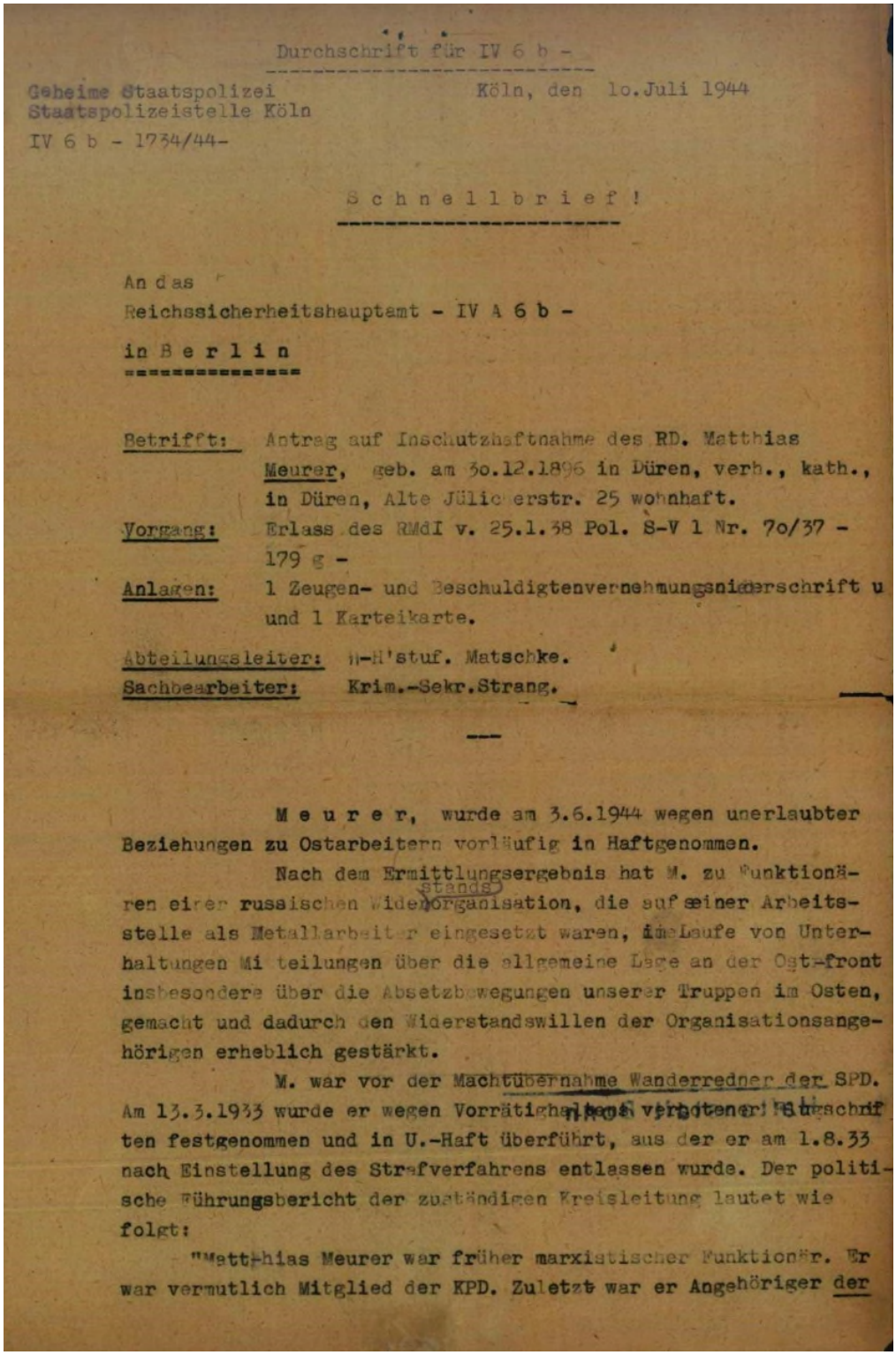

Durchschrift für IV 6 b -

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
IV 6 b - 1734/44-

Köln, den 1o.Juli 1944

S c h n e l l b r i e f !

An das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 6 b -
in B e r l i n

Betrifft: Antrag auf Inschutzhaftnahme des RD. Matthias Meurer, geb. am 3o.12.1896 in Düren, verh., kath., in Düren, Alte Jülicherstr. 25 wohnhaft.
Vorgang: Erlass des RMdI v. 25.1.38 Pol. S-V 1 Nr. 7o/37 - 179 g -
Anlagen: 1 Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungsniederschrift u und 1 Karteikarte.

Abteilungsleiter: H-H'stuf. Matschke.
Sachbearbeiter: Krim.-Sekr.Strang.

M e u r e r, wurde am 3.6.1944 wegen unerlaubter Beziehungen zu Ostarbeitern vorläufig in Haftgenommen.

Nach dem Ermittlungsergebnis hat M. zu Funktionären einer russischen Widerstandsorganisation, die auf seiner Arbeitsstelle als Metallarbeiter eingesetzt waren, im Laufe von Unterhaltungen Mitteilungen über die allgemeine Lage an der Ost-front insbesondere über die Absetzbewegungen unserer Truppen im Osten, gemacht und dadurch den Widerstandswillen der Organisationsangehörigen erheblich gestärkt.

M. war vor der Machtübernahme Wanderredner der SPD. Am 13.3.1933 wurde er wegen Vorrätighaltens verbotener Druckschriften festgenommen und in U.-Haft überführt, aus der er am 1.8.33 nach Einstellung des Strafverfahrens entlassen wurde. Der politische Führungsbericht der zuständigen Kreisleitung lautet wie folgt:

"Matthias Meurer war früher marxistischer Funktionär. Er war vermutlich Mitglied der KPD. Zuletzt war er Angehöriger der

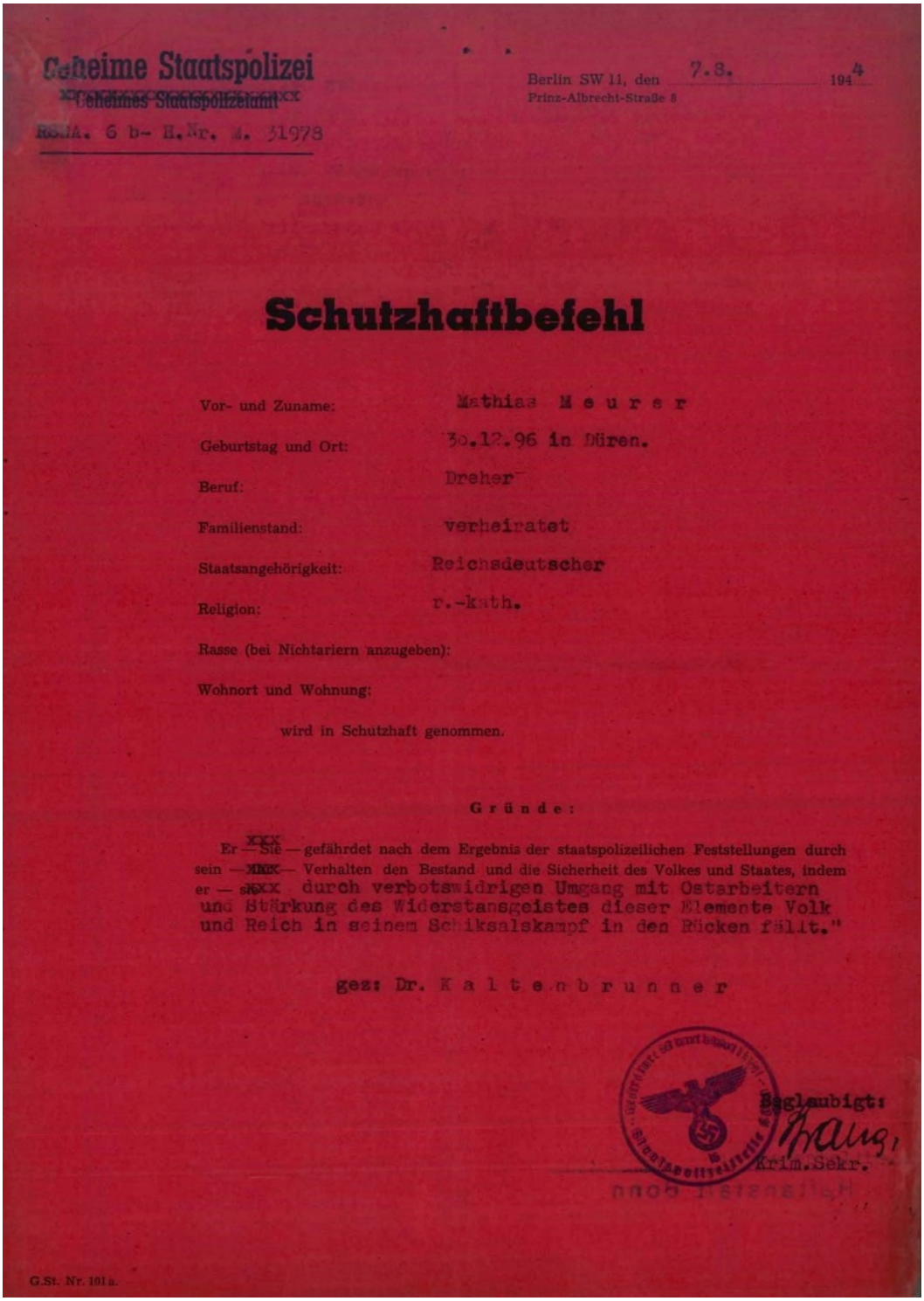

Geheime Staatspolizei
~~Geheimes Staatspolizeiamt~~
RSHA. 6 b- B.Nr. M. 31978

Berlin SW 11, den 7.8. 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8

Schutzhaftbefehl

Vor- und Zuname: Mathias Meurer
Geburtstag und Ort: 30.12.96 in Düren.
Beruf: Dreher
Familienstand: verheiratet
Staatsangehörigkeit: Reichsdeutscher
Religion: r.-kath.
Rasse (bei Nichtariern anzugeben):
Wohnort und Wohnung:

wird in Schutzhaft genommen.

Gründe:

Er ~~— Sie —~~ gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein ~~— XXX —~~ Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er ~~— sie —~~ durch verbotswidrigen Umgang mit Ostarbeitern und Stärkung des Widerstandsgeistes dieser Elemente Volk und Reich in seinem Schicksalskampf in den Rücken fällt."

gez: Dr. Kaltenbrunner

Beglaubigt:
Krim.Sekr.

G.St. Nr. 101a.

Schutzhaftbefehl für Mathias Meurer vom 07.08.1944

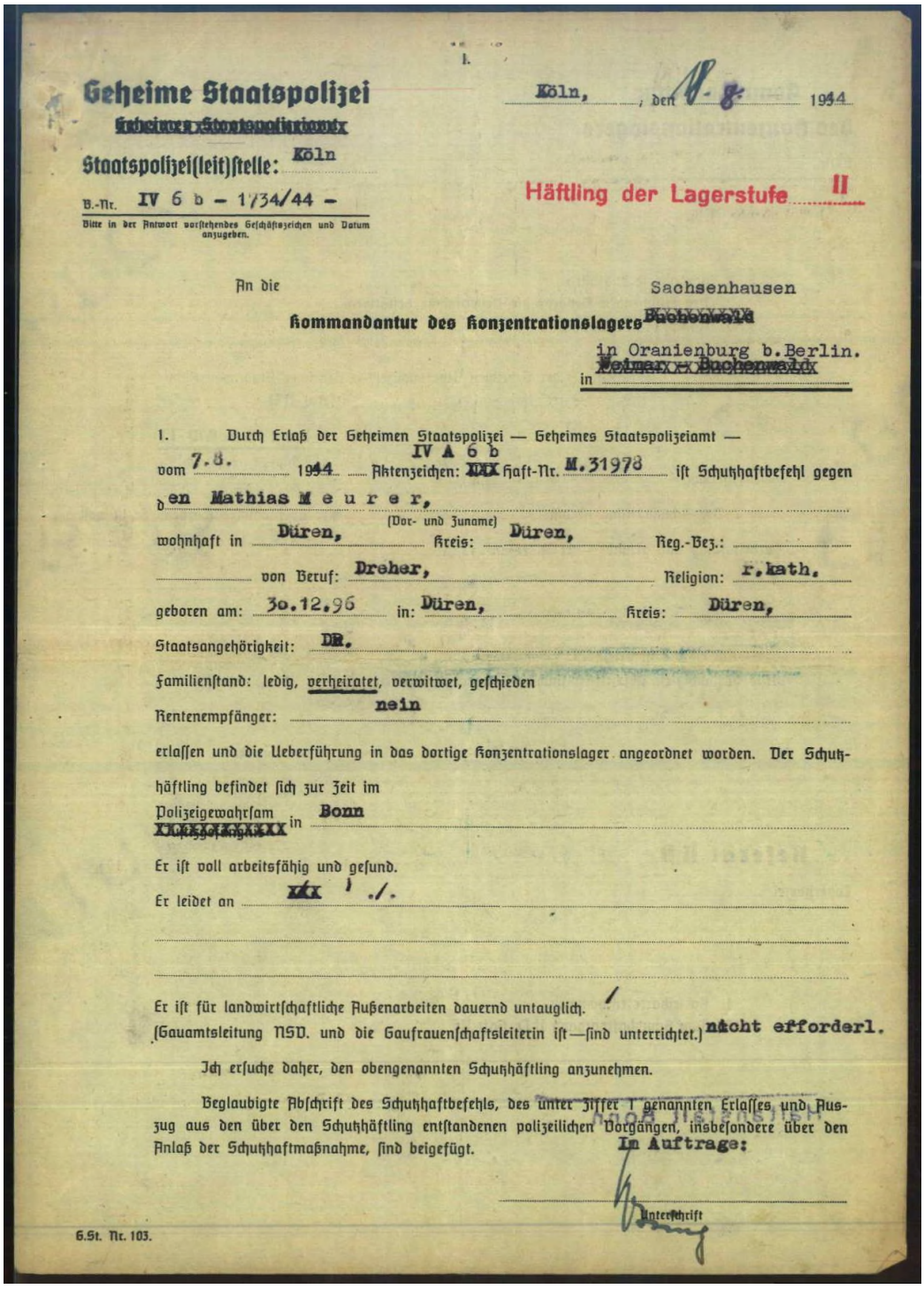

I.

Geheime Staatspolizei
~~Geheime Staatspolizeiamt~~

Staatspolizei(leit)stelle: Köln

B.-Nr. IV 6 b – 1734/44 –

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Köln, den 7. 8. 1944

Häftling der Lagerstufe II

An die

Sachsenhausen

Kommandantur des Konzentrationslagers ~~Buchenwald~~

in Oranienburg b.Berlin.

in ~~Weimar-Buchenwald~~

1. Durch Erlaß der Geheimen Staatspolizei — Geheimes Staatspolizeiamt —
vom 7.8. 1944 Aktenzeichen: IV A 6 b Haft-Nr. M.31978 ist Schutzhaftbefehl gegen
den Mathias Meurer,
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in Düren, Kreis: Düren, Reg.-Bez.: .....
von Beruf: Dreher, Religion: r.kath.
geboren am: 30.12.96 in: Düren, Kreis: Düren,
Staatsangehörigkeit: DR.
Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden
Rentenempfänger: nein
erlassen und die Ueberführung in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden. Der Schutzhäftling befindet sich zur Zeit im
Polizeigewahrsam in Bonn

Er ist voll arbeitsfähig und gesund.
Er leidet an ~~xxx~~ ./.

Er ist für landwirtschaftliche Außenarbeiten dauernd untauglich.
(Gauamtsleitung NSV. und die Gaufrauenschaftsleiterin ist—sind unterrichtet.) nicht erforderl.

Ich ersuche daher, den obengenannten Schutzhäftling anzunehmen.

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls, des unter Ziffer 1 genannten Erlasses und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind beigefügt.

In Auftrage:

Unterschrift

6.St. Nr. 103.

Anordnung der Überführung von Mathias Meurer in das KL Sachsenhausen

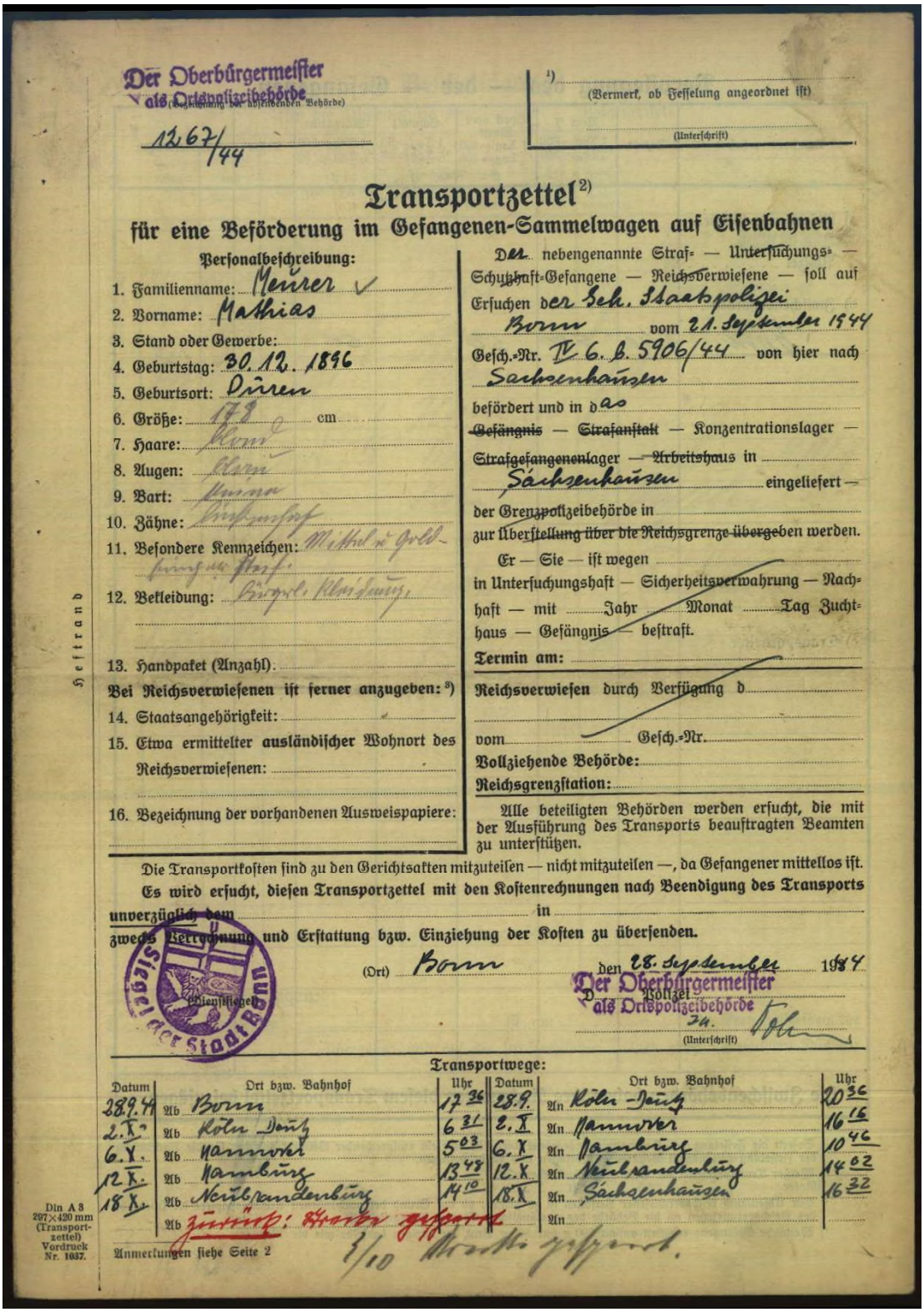

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
(Bezeichnung der absendenden Behörde)

1267/44

[1]) (Vermerk, ob Fesselung angeordnet ist)

(Unterschrift)

Transportzettel[2])

für eine Beförderung im Gefangenen-Sammelwagen auf Eisenbahnen

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Meurer ✓
2. Vorname: Mathias
3. Stand oder Gewerbe:
4. Geburtstag: 30.12.1896
5. Geburtsort: Düren
6. Größe: 178 cm
7. Haare: blond
8. Augen: blau
9. Bart: keine
10. Zähne: lückenhaft
11. Besondere Kennzeichen: Mittel u. Goldfinger Steif.
12. Bekleidung: bürgerl. Kleidung.
13. Handpaket (Anzahl):

Bei Reichsverwiesenen ist ferner anzugeben: [3])

14. Staatsangehörigkeit:
15. Etwa ermittelter **ausländischer** Wohnort des Reichsverwiesenen:
16. Bezeichnung der vorhandenen Ausweispapiere:

Der nebengenannte Straf- — Untersuchungs- — Schutzhaft-Gefangene — Reichsverwiesene — soll auf Ersuchen der Geh. Staatspolizei Bonn vom 21. September 1944 Gesch.-Nr. IV 6. b. 5906/44 von hier nach Sachsenhausen befördert und in das ~~Gefängnis~~ — ~~Strafanstalt~~ — Konzentrationslager — ~~Strafgefangenenlager~~ — ~~Arbeitshaus~~ in Sachsenhausen eingeliefert — der Grenzpolizeibehörde in zur ~~Überstellung über die Reichsgrenze übergeben~~ werden.

Er — Sie — ist wegen in Untersuchungshaft — Sicherheitsverwahrung — Nachhaft — mit Jahr Monat Tag Zuchthaus — Gefängnis — bestraft.

Termin am:

Reichsverwiesen durch Verfügung d. vom Gesch.-Nr.

Vollziehende Behörde:

Reichsgrenzstation:

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Transports beauftragten Beamten zu unterstützen.

Die Transportkosten sind zu den Gerichtsakten mitzuteilen — nicht mitzuteilen —, da Gefangener mittellos ist.

Es wird ersucht, diesen Transportzettel mit den Kostenrechnungen nach Beendigung des Transports unverzüglich dem in zwecks Verrechnung und Erstattung bzw. Einziehung der Kosten zu übersenden.

(Ort) Bonn den 28. September 1944

(Dienstsiegel) Siegel der Stadt Bonn

D. Polizei

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
Zu.
(Unterschrift)

Transportwege:

Datum		Ort bzw. Bahnhof	Uhr	Datum		Ort bzw. Bahnhof	Uhr
28.9.44	Ab	Bonn	17 36	28.9.	An	Köln-Deutz	20 36
2.X.	Ab	Köln-Deutz	6 31	2.X	An	Hannover	16 16
6.X.	Ab	Hannover	5 03	6.X	An	Hamburg	10 46
12.X.	Ab	Hamburg	13 48	12.X	An	Neubrandenburg	14 02
18.X.	Ab	Neubrandenburg	14 10	18.X	An	Sachsenhausen	16 32
	Ab	zurück: Strecke gesperrt			An		

Anmerkungen siehe Seite 2

3/10 Strecke gesperrt.

Heftrand

Din A 3 297×420 mm (Transportzettel) Vordruck Nr. 1037.

Transportzettel für die Beförderung von Mathias Meurer im Gefangenen-Sammelwagen auf Eisenbahnen nach Sachsenhausen 28.September 1944



Schreiben von Frau Meurer

Eine Anfrage von Frau Meurer zum Aufenthaltsort ihres Ehemannes wurde von der Haftanstalt Bonn am 18.11.1944 beantwortet. Danach befand er sich wegen Transportschwierigkeiten noch im Zuchthaus Siegburg.

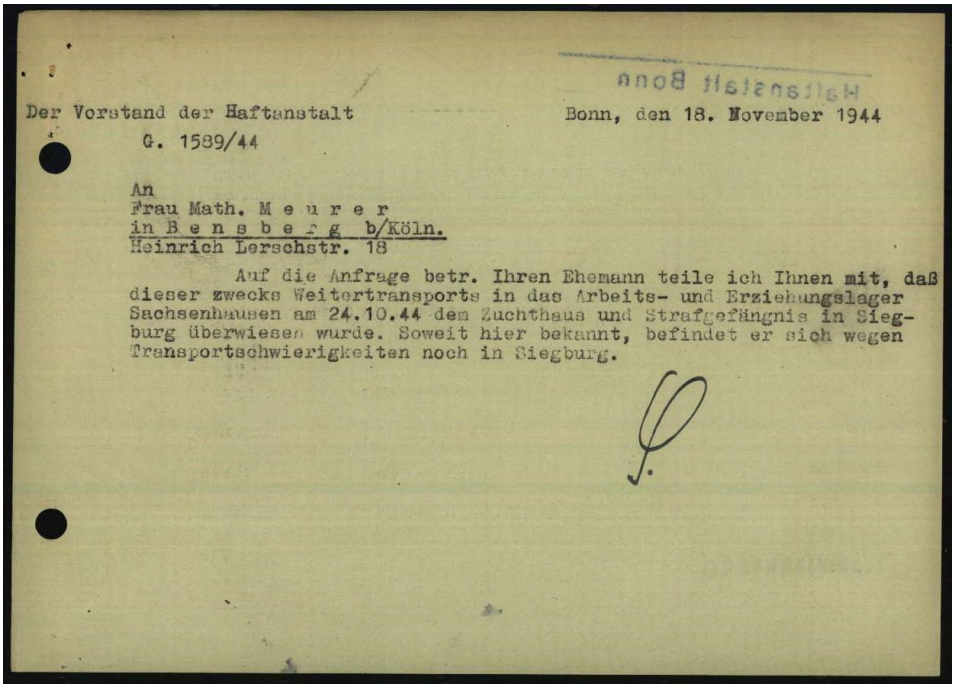

Der Vorstand der Haftanstalt
G. 1589/44

Bonn, den 18. November 1944

An
Frau Math. M e u r e r
in B e n s b e r g b/Köln.
Heinrich Lerschstr. 18

Auf die Anfrage betr. Ihren Ehemann teile ich Ihnen mit, daß dieser zwecks Weitertransports in das Arbeits- und Erziehungslager Sachsenhausen am 24.10.44 dem Zuchthaus und Strafgefängnis in Siegburg überwiesen wurde. Soweit hier bekannt, befindet er sich wegen Transportschwierigkeiten noch in Siegburg.

Über das weitere Schicksal von Mathias Meurer, Wilhelm Deforne und Paul Kirschbaum ist nichts bekannt.

30.1.106 **Wilhelm Defarno bzw. Deforne, Schutzhaft, 09.06.1944**

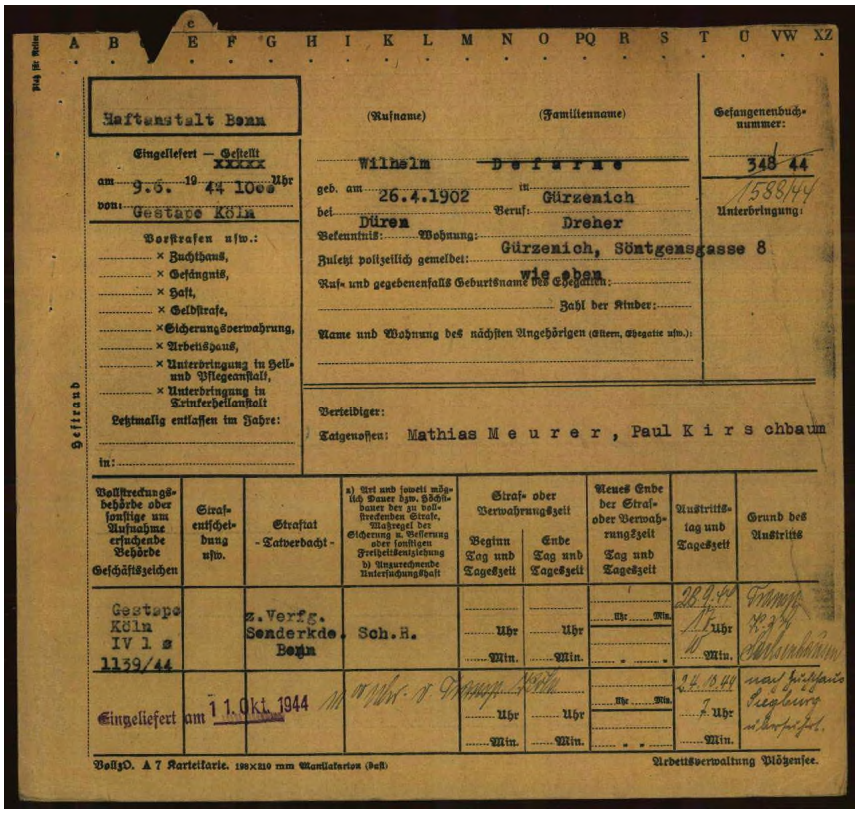

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt XXXXX
am 9.6. 19 44 10⁰⁰ Uhr
von: Gestapo Köln

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Wilhelm Defarne
geb. am 26.4.1902 in Gürzenich
bei Düren Beruf: Dreher
Bekenntnis: Wohnung: Gürzenich, Söntgensgasse 8
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Gefangenenbuchnummer: 348 44
1588/44
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen: Mathias Meurer, Paul Kirschbaum

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Köln IV 1 ø 1139/44		z. Verfg. Sonderkde. Bonn	Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	28.9.44 11 Uhr 10 Min.	Transp. K.Z. Barbenhausen
Eingeliefert am 11. Okt. 1944				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	24.10.44 7 Uhr Min.	nach Zuchthaus Siegburg überführt.

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (fest)
Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn für Wilhelm Deforne 09.06.1944

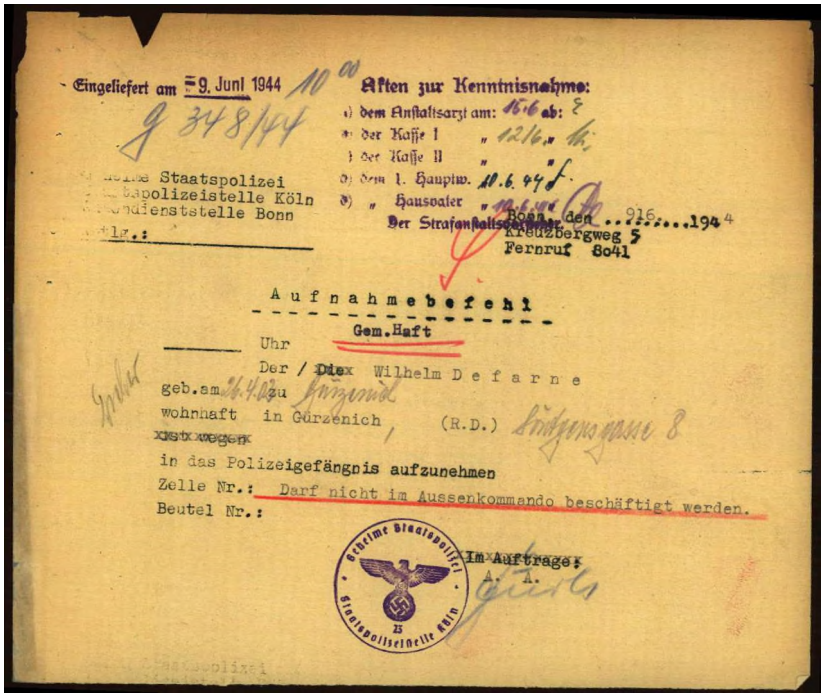

Eingeliefert am 9. Juni 1944 10⁰⁰
G 348/44

Akten zur Kenntnisnahme:
a) dem Anstaltsarzt am: 15.6 ab: E
b) der Kasse I „ 12/6 „ K.
c) der Kasse II „ „
d) dem 1. Hauptw. 10.6.44 f.
e) „ Hausvater „ 10.6.44

Der Strafanstaltsvorsteher
Bonn, den 9.6. 1944
Kreuzbergweg 5
Fernruf 8041

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Bonn
Abtlg.:

Aufnahmebefehl
Gem. Haft

Uhr
Der / Die Wilhelm Defarne
geb. am 26.4.02 zu Gürzenich
wohnhaft in Gürzenich, (R.D.) Söntgensgasse 8
in das Polizeigefängnis aufzunehmen
Zelle Nr.: Darf nicht im Aussenkommando beschäftigt werden.
Beutel Nr.:

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Im Auftrage:
A. A.

Aufnahmebefehl für Wilhelm Defarne (Deforne) vom 09.06.1944

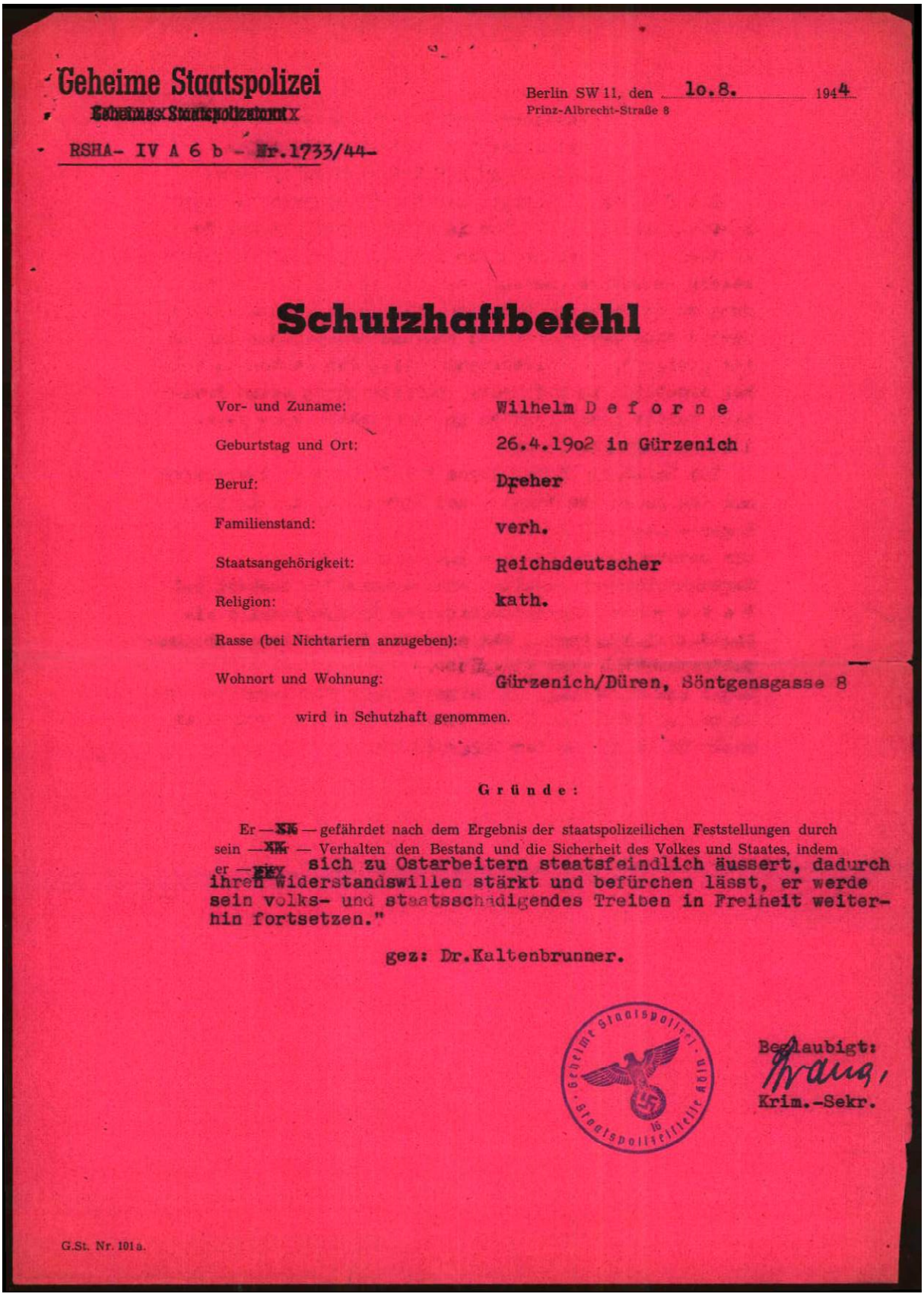

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

RSHA- IV A 6 b - Nr.1733/44-

Berlin SW 11, den 10.8. 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8

Schutzhaftbefehl

Vor- und Zuname:	Wilhelm D e f o r n e
Geburtstag und Ort:	26.4.1902 in Gürzenich
Beruf:	Dreher
Familienstand:	verh.
Staatsangehörigkeit:	Reichsdeutscher
Religion:	kath.
Rasse (bei Nichtariern anzugeben):	
Wohnort und Wohnung:	Gürzenich/Düren, Söntgensgasse 8

wird in Schutzhaft genommen.

G r ü n d e :

Er — ~~sie~~ — gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein — ~~ihr~~ — Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er — ~~sie~~ — sich zu Ostarbeitern staatsfeindlich äussert, dadurch ihren Widerstandswillen stärkt und befürchen lässt, er werde sein volks- und staatsschädigendes Treiben in Freiheit weiterhin fortsetzen."

gez: Dr.Kaltenbrunner.

Geheime Staatspolizei · Staatspollizeileitstelle Köln

Beglaubigt:
Krim.-Sekr.

G.St. Nr. 101a.

Schutzhaftbefehl für Wilhelm Defarne vom 10.08.1944

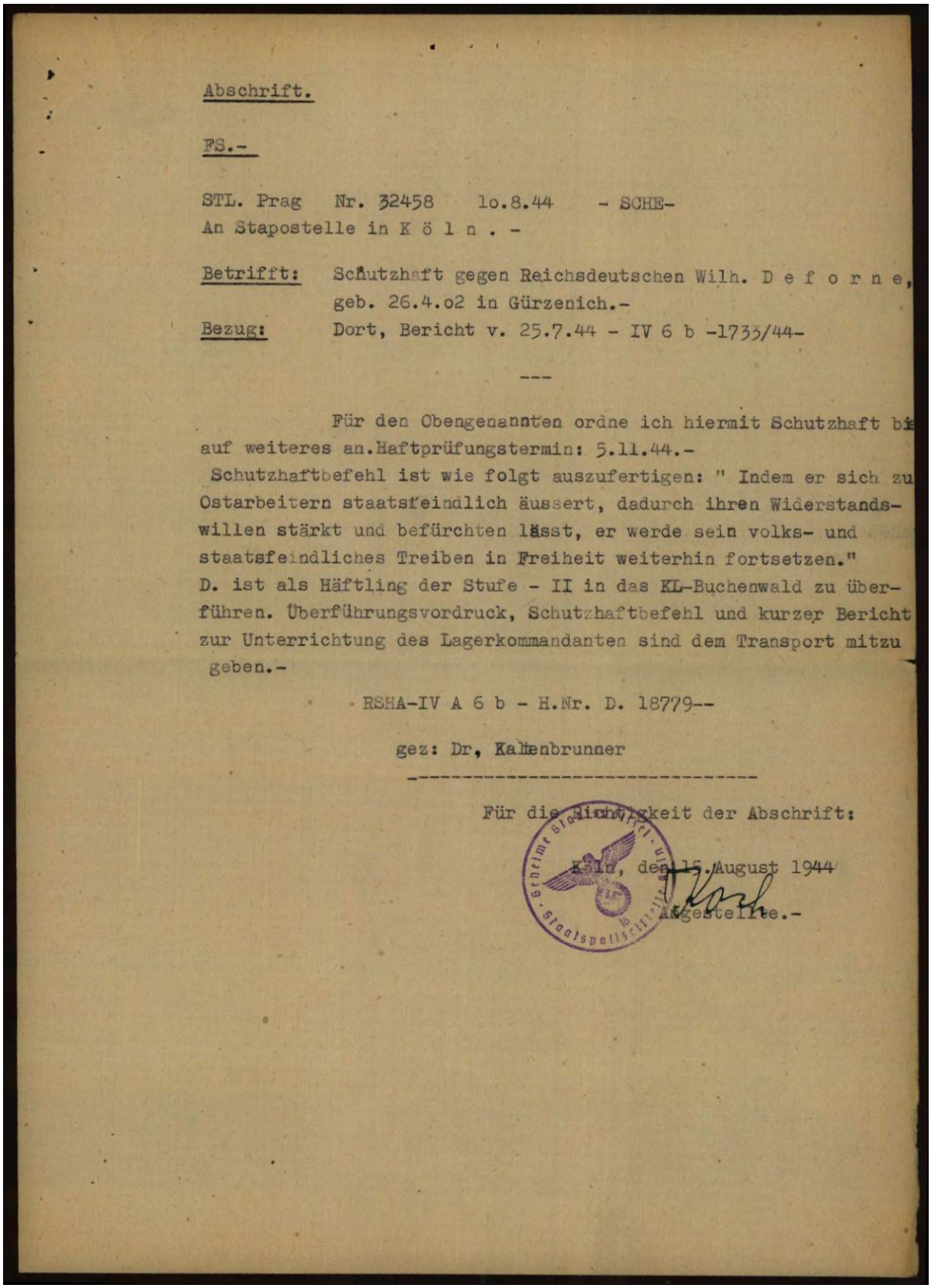

Abschrift.

FS.-

STL. Prag Nr. 32458 1o.8.44 - SCHE-
An Stapostelle in K ö l n . -

Betrifft: Schutzhaft gegen Reichsdeutschen Wilh. D e f o r n e, geb. 26.4.o2 in Gürzenich.-
Bezug: Dort, Bericht v. 25.7.44 - IV 6 b -1733/44-

Für den Obengenannten ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an. Haftprüfungstermin: 5.11.44.-
Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen: " Indem er sich zu Ostarbeitern staatsfeindlich äussert, dadurch ihren Widerstandswillen stärkt und befürchten lässt, er werde sein volks- und staatsfeindliches Treiben in Freiheit weiterhin fortsetzen."
D. ist als Häftling der Stufe - II in das KL-Buchenwald zu überführen. Überführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzu geben.-

RSHA-IV A 6 b - H.Nr. D. 18779--

gez: Dr, Kaltenbrunner

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Köln, den 15. August 1944

Angestellte.-

Schutzhaftanordnung für Wilhelm Deforne vom 10.08.1944 – Begründung –

Durchschrift.

Köln, den 25. Juli 1944

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
IV 6 b - Nr. 1733/44-

S c h n e l l b r i e f !

An das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 6 b -
in B e r l i n

Betrifft: Antrag auf Inschutzhaftnahme des RD. Wilhelm Deforne, geb. am 26.4.1902 in Gürzenich, verh., kath., wohnhaft in Gürzenich /Krs. Düren, Söntgensgasse 8.
Vorgang: Erlass des RMdI. v. 25.1.38 Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g -
Anlagen: 1 Vernehmungsniederschrift und 1 Karteikarte.

Abteilungsleiter: ᛋᛋ-H'stuf. Matschke.
Sachbearbeiter: KOS. Essing.

Bei der Aushebung einer russischen Widerstandsorganisatio deren Mitglieder sich aus Ostarbeitern zusammensetzten, wurde im Zuge der Ermittlungen festgestellt, dass D e f o r n e zu führenden Funktionären dieser Bewegung Verbindungen unterhalten hat. Eine aktive Teilnahme innerhalb dieser Organisation konnte D. nicht nachgewiesen werden. Dagegen hat sich D. forgesetzt mit einflussreichen Angehörigen der Organisation über die Kriegsgeschehnisse an der Ostfront unterhalten und diese, besonders auf die Fortschritte der Roten Armee und die angeblich hohen Verluste der deutschen Wehrmacht hingewiesen. Seine diesbezgl. Nachrichten wurden von den betr. Ostarbeitern mit regem Interesse aufgenommen, weiterverbreitet und zum Anlaß genommen, den Widerstandswillen unter den Ostarbeitern erheblich zu stärken. Daneben liess sich Deforne diesen Ostarbeitern gegenüber dahingehend aus, dass

1.) die früher führenden Manner der KPD. erschossen, in KZ.-Lager verbracht worden oder ins Ausland flüchteten und
2.) man nur still weiter organisieren könnte, bis Russ-

Tatvorwurf und Begründung der Schutzhaft

Russland Deutschland besiegt hat, und dadurch die Möglichkeit gegeben würde, die KPD. neu aufzubauen.

D e f o r n e gehörte bis zur Machtübernahme der Zentrumspartei an und war in einer "Christlichen Gewerkschaft" organisiert. Er ist als politisch unzuverlässig anzusehen. Seine jetzt festgestellte Verbindung zu Angehörigen der russ. Widerstandsorganisation stellt eine Gefahr für den Bestand des Reiches dar und ist geeignet, den Widerstandswillen des deutschen Volkes ernstlich zu gefährden. Defrone würde seine Freiheit weiter dazu ausnutzen in versteckter Form gegen den Staat zu agitieren.

Ich beantrage daher gegen D e f r o n e Schutzhaft auf die Dauer des Krieges und Einweisung in ein KZ.-Lager - Stufe II -.

Das amtsärztliche Zeugnis lautet wie folgt:

Herzmuskelschaden möglich.-Wahrscheinlich besteht bei D e f o r n e ein epileptiformes Krankheitsbild als Degenerationsmerkmal. Ein weiteres körperliches Degenerationsmerkmal sind Klumpfüsse.-

Lager und Haftfähig. Nur einsatzfähig für Arbeiten, die in erster Linie im Sitzen verrichtet werden können und wenig Gehen und Stehen erfordern."

gez: Dr. H o f f m a n n

Ko.

Beglaubigt:

Angestellte.

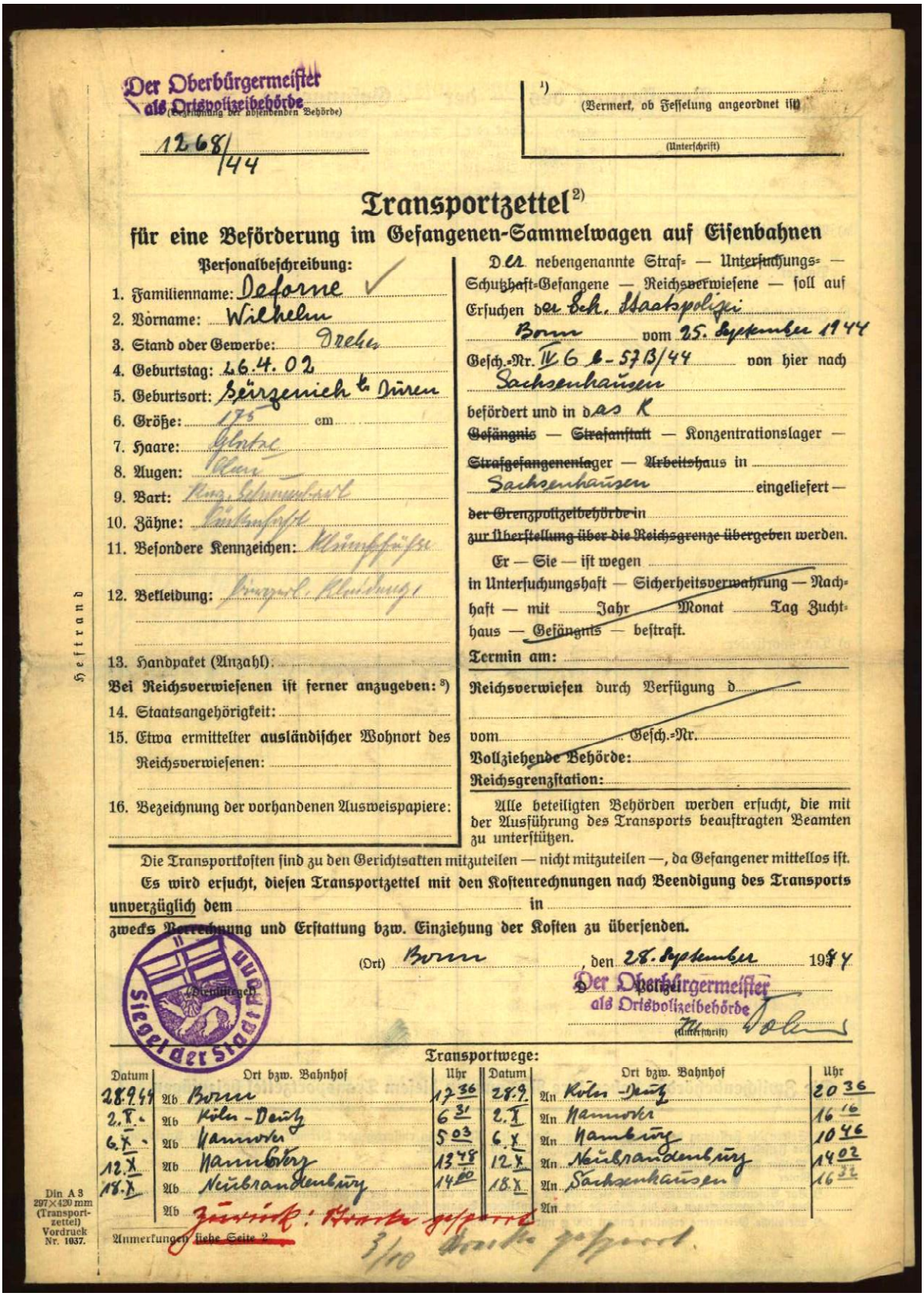

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde
(Bezeichnung der absendenden Behörde)

1268/44

1) (Vermerk, ob Fesselung angeordnet ist)

(Unterschrift)

Transportzettel 2)

für eine Beförderung im Gefangenen-Sammelwagen auf Eisenbahnen

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Deforne ✓
2. Vorname: Wilhelm
3. Stand oder Gewerbe: Dreher
4. Geburtstag: 26.4.02
5. Geburtsort: Gürzenich b. Düren
6. Größe: 175 cm
7. Haare: Glatze
8. Augen: Blau
9. Bart: Kurz. Schnurrbart
10. Zähne: Lückenhaft
11. Besondere Kennzeichen: Klumpfüße
12. Bekleidung: Dürftige Kleidung
13. Handpaket (Anzahl):

Bei Reichsverwiesenen ist ferner anzugeben: 3)

14. Staatsangehörigkeit:
15. Etwa ermittelter **ausländischer** Wohnort des Reichsverwiesenen:
16. Bezeichnung der vorhandenen Ausweispapiere:

Der nebengenannte Straf- — Untersuchungs- — Schutzhaft-Gefangene — Reichsverwiesene — soll auf Ersuchen der Sch. Staatspolizei Bonn vom 25. September 1944 Gesch.-Nr. IV 6 b-57 B/44 von hier nach Sachsenhausen befördert und in das K ~~Gefängnis~~ — ~~Strafanstalt~~ — Konzentrationslager — ~~Strafgefangenenlager~~ — ~~Arbeitshaus~~ in Sachsenhausen eingeliefert — ~~der Grenzpolizeibehörde in~~ ~~zur Überstellung über die Reichsgrenze übergeben~~ werden.

Er — Sie — ist wegen ~~in Untersuchungshaft — Sicherheitsverwahrung — Nachhaft — mit Jahr Monat Tag Zuchthaus — Gefängnis — bestraft.~~

Termin am:

~~**Reichsverwiesen** durch Verfügung d. vom Gesch.-Nr.~~

Vollziehende Behörde:

Reichsgrenzstation:

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Transports beauftragten Beamten zu unterstützen.

Die Transportkosten sind zu den Gerichtsakten mitzuteilen — nicht mitzuteilen —, da Gefangener mittellos ist.

Es wird ersucht, diesen Transportzettel mit den Kostenrechnungen nach Beendigung des Transports unverzüglich dem ... in ... zwecks Verrechnung und Erstattung bzw. Einziehung der Kosten zu übersenden.

(Ort) Bonn, den 28. September 1944

(Dienstsiegel) Siegel der Stadt Bonn

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde
(Unterschrift) [illegible]

Transportwege:

Datum		Ort bzw. Bahnhof	Uhr	Datum		Ort bzw. Bahnhof	Uhr
28.9.44	Ab	Bonn	17 36	28.9.	An	Köln-Deutz	20 36
2.X.	Ab	Köln-Deutz	6 31	2.X.	An	Hannover	16 16
6.X.	Ab	Hannover	5 03	6.X.	An	Hamburg	10 46
12.X.	Ab	Hannover	13 48	12.X.	An	Neubrandenburg	14 02
18.X.	Ab	Neubrandenburg	14 00	18.X.	An	Sachsenhausen	16 32
	Ab				An		

Zurück: Strecke gesperrt

Anmerkungen ~~siehe Seite 2~~

3/10 Strecke gesperrt.

Heftrand

Din A 3 297×420 mm (Transportzettel) Vordruck Nr. 1037.

Transportzettel der Überführung von Deforne zum KL Sachsenhausen 28.09.1944



Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Köln

AD Bonn

Anlage

zum Bericht — Schreiben —

vom 21.9.1944

Tagb.-Nr. IV 6 b - 5713/44

Empfänger: Transportbüro

Bonn

H.Wehner, Köln

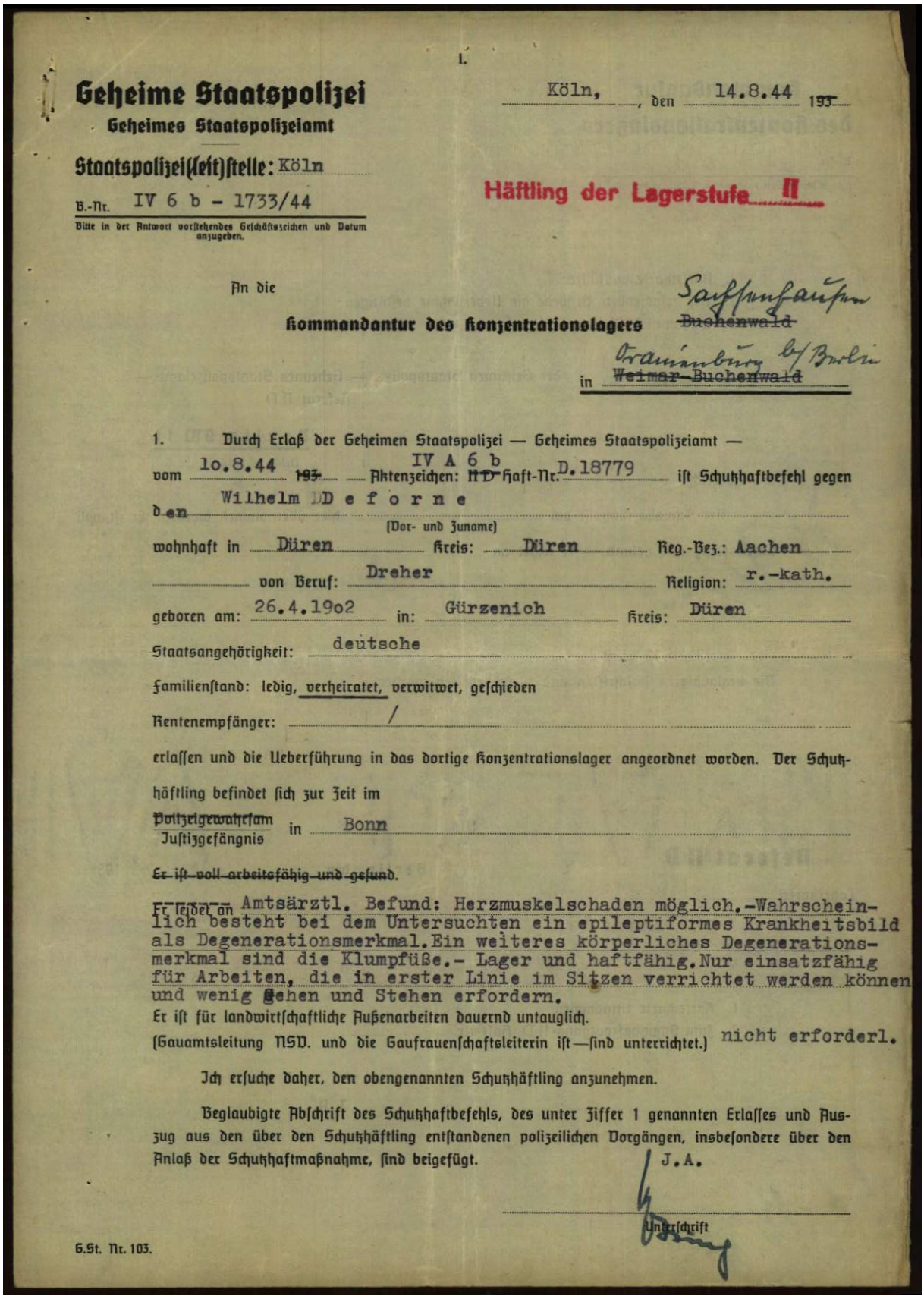

I.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Staatspolizei(leit)stelle: Köln

B.-Nr. IV 6 b - 1733/44

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Köln, den 14.8.44 193

Häftling der Lagerstufe II

An die

Kommandantur des Konzentrationslagers ~~Buchenwald~~ Sachsenhausen
Oranienburg b/Berlin
in ~~Weimar-Buchenwald~~

1. Durch Erlaß der Geheimen Staatspolizei — Geheimes Staatspolizeiamt —
vom 10.8.44 ~~193~~ Aktenzeichen: ~~II D~~ IV A 6 b Haft-Nr.: D.18779 ist Schutzhaftbefehl gegen
den Wilhelm DD e f o r n e e
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in Düren Kreis: Düren Reg.-Bez.: Aachen
von Beruf: Dreher Religion: r.-kath.
geboren am: 26.4.1902 in: Gürzenich Kreis: Düren
Staatsangehörigkeit: deutsche
Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden
Rentenempfänger: /
erlassen und die Ueberführung in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden. Der Schutzhäftling befindet sich zur Zeit im
~~Polizeigewahrsam~~ Justizgefängnis in Bonn

~~Er ist voll arbeitsfähig und gesund.~~

Er leidet an Amtsärztl. Befund: Herzmuskelschaden möglich.-Wahrscheinlich besteht bei dem Untersuchten ein epileptiformes Krankheitsbild als Degenerationsmerkmal. Ein weiteres körperliches Degenerationsmerkmal sind die Klumpfüße.- Lager und haftfähig. Nur einsatzfähig für Arbeiten, die in erster Linie im Sitzen verrichtet werden können und wenig Gehen und Stehen erfordern.
Er ist für landwirtschaftliche Außenarbeiten dauernd untauglich.
(Gauamtsleitung NSV. und die Gaufrauenschaftsleiterin ist—sind unterrichtet.) nicht erforderl.

Ich ersuche daher, den obengenannten Schutzhäftling anzunehmen.

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls, des unter Ziffer 1 genannten Erlasses und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind beigefügt.

J.A.

Unterschrift

6.St. Nr. 103.

Weitere Unterlagen für die Kommandantur des KL Sachsenhausen vom 10.08.1944

II.

Kommandantur
des Konzentrationslagers

..... , den ..... 193....

B.-Nr.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

1. Karteikarte ausfüllen.
2. Der ersuchenden Behörde die Uebernahme bestätigen.
3. Urschriftlich

der Geheimen Staatspolizei — Geheimes Staatspolizeiamt —
Referat II D

Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

weitergereicht.

Der Schutzhäftling ist am ..... hier übernommen worden. Er ist voll arbeitsfähig und gesund — er leidet an .....

.....

.....

Eine Karteikarte ist beigefügt.
Die beglaubigten Abschriften sind zurückbehalten worden.

.....
Unterschrift

III.

Referat II D

Berlin, den ..... 193....

Lagerkartei .....

1. Karteikarte entnommen.
2. Zum Schutzhaftvorgang II D Haft-Nr. .....

J. A.

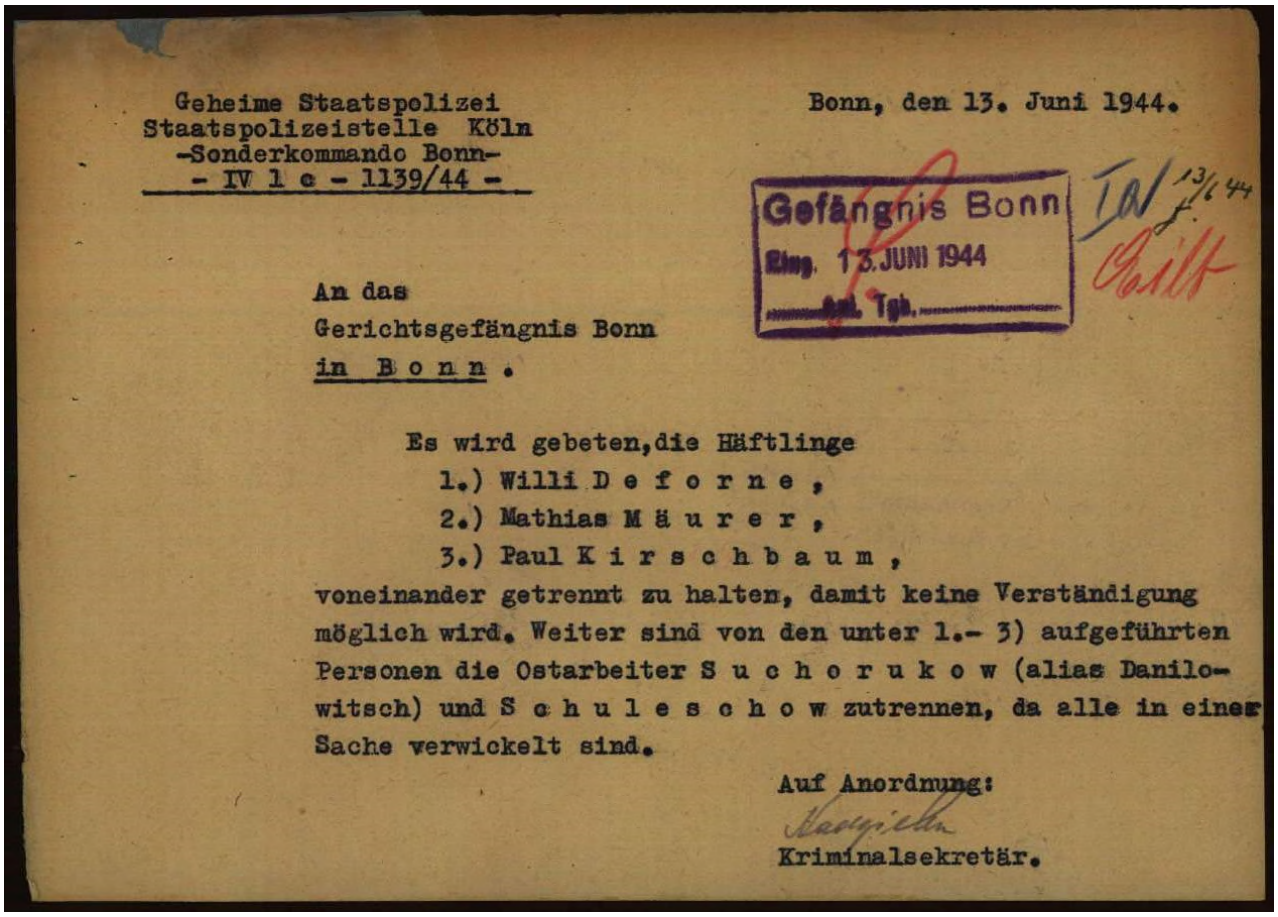

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
-Sonderkommando Bonn-
- IV 1 c - 1139/44 -

Bonn, den 13. Juni 1944.

Gefängnis Bonn
Eing. 13. JUNI 1944
Anl. Tgb.

An das
Gerichtsgefängnis Bonn
in B o n n .

Es wird gebeten, die Häftlinge
1.) Willi D e f o r n e ,
2.) Mathias M ä u r e r ,
3.) Paul K i r s c h b a u m ,
voneinander getrennt zu halten, damit keine Verständigung möglich wird. Weiter sind von den unter 1.- 3) aufgeführten Personen die Ostarbeiter S u c h o r u k o w (alias Danilowitsch) und S c h u l e s c h o w zutrennen, da alle in einer Sache verwickelt sind.

Auf Anordnung:
Kriminalsekretär.

Hinweis der Gestapo Köln (Sonderkommando Bonn) an die Haftanstalt Bonn zur getrennten Unterbringung der gleichzeitig in der Anstalt untergebrachten „Tatgenossen“ vom 13. Juni 1944:

1.) Wilhelm Deforne (teilweise auch Dafarne),
2.) Mathias Meurer (teilweise auch Mäurer),
3.) Paul Kirschbaum sowie den Ostarbeitern
4.) Suchorukow alias Danilowitsch und
5.) Schuleschow

30.1.107 **Frieda Amzehnhoff, Urkundenbeseitigung und Diebstahl, 10.07.1944**

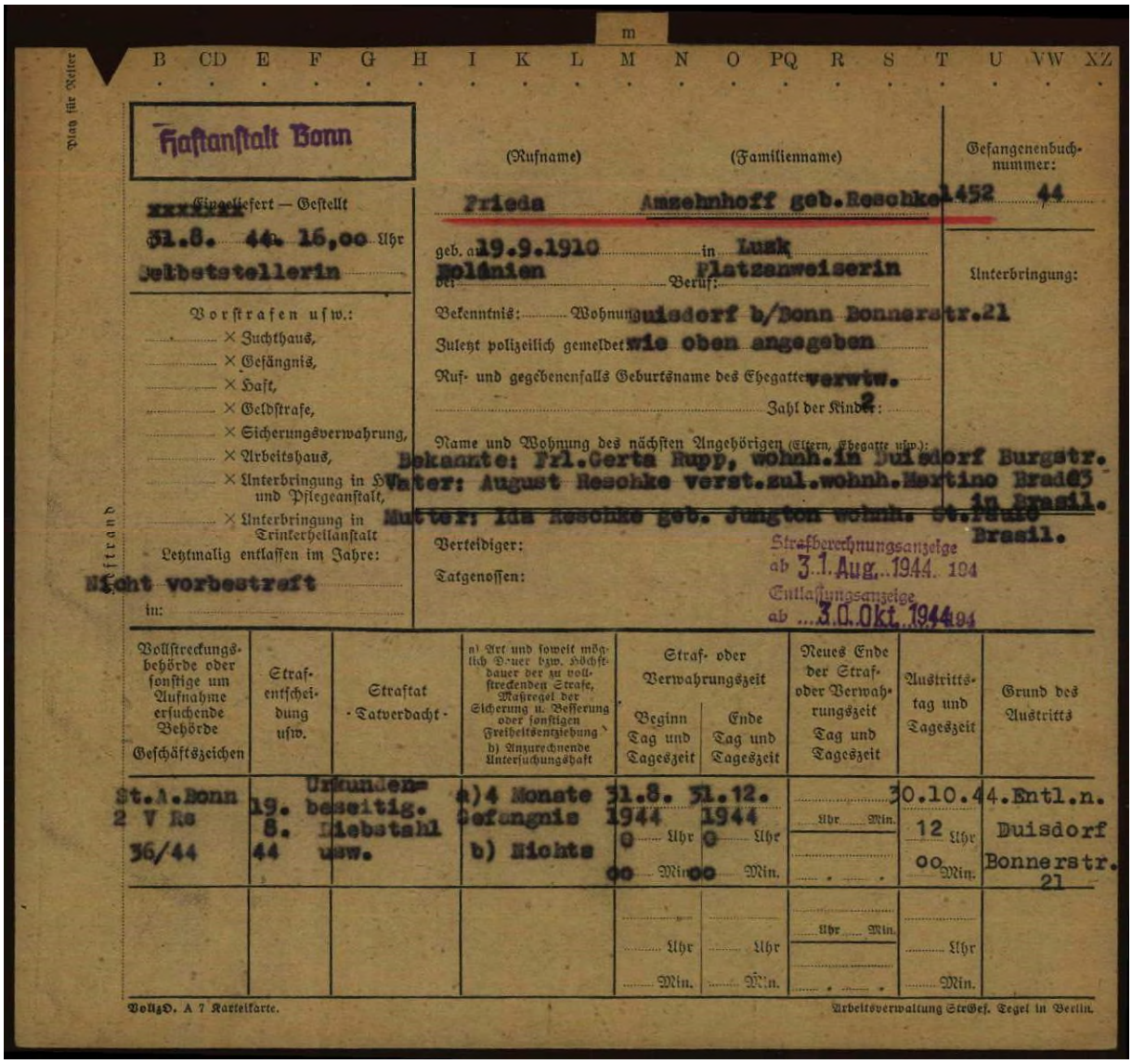

Haftanstalt Bonn

(Rufname) Frieda (Familienname) Amzehnhoff geb. Reschke

Gefangenenbuchnummer: 1452 44

Eingeliefert – Gestellt 31.8. 44. 16,00 Uhr

Selbststellerin

geb. am 19.9.1910 in Lusk

bei: Polinien Beruf: Platzanweiserin

Unterbringung:

Bekenntnis: Wohnung Duisdorf b/Bonn Bonnerstr.21

Zuletzt polizeilich gemeldet wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten verwtw.

Zahl der Kinder: 2

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Bekannte: Frl.Gerta Rupp, wohnh.in Duisdorf Burgstr.

Vater: August Reschke verst.zul.wohnh.Martino Brad65 in Brasil.

Mutter: Ida Reschke geb. Jungton wohnh. St.Paulo Brasil.

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in H und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

Nicht vorbestraft

in:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Strafberechnungsanzeige ab 3.1.Aug.1944. 194

Entlassungsanzeige ab 30.Okt.1944 194

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
St.A.Bonn 2 V Ks 36/44	19. 8. 44	Urkunden-beseitig. Diebstahl usw.	a)4 Monate Gefängnis b) Nichts	31.8. 1944 0 Uhr 00 Min.	31.12. 1944 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	30.10.44 12 Uhr 00 Min.	4.Entl.n. Duisdorf Bonnerstr. 21
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. Arbeitsverwaltung StrGef. Tegel in Berlin.

Gefangenenkarteikarte der Haftanstalt Bonn vom 31.08.1944

„Auszugsweise Abschrift:

Das Amtsgericht in Bonn hat in der Sitzung vom 30. Juni 1944 für Recht erkannt:

Die Angeklagte hat auf der Kartenstelle des Wirtschaftsamtes in Duisdorf Bezugsberechtigungen und Briefumschläge entwendet und erstere teilweise für sich ausgenutzt.

Sie wird deshalb wegen Urkundenbeseitigung in Tateinheit mit Diebstahl und Vergehens gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte. Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

Gründe:

In der Hauptverhandlung wurde aufgrund des Geständnisses der Angeklagten, der Aussage der Zeugin Schmitt und der vorgelegten Kartenabschnitte folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte war seit 4 Jahren auf dem Bürgermeisteramt in Duisdorf als Putzfrau tätig. Sie hatte dort 9 Räume, darunter die Räume des Wirtschafts- und Ernährungsamtes, zu reinigen. Zu diesem Zwecke besaß sie einen Schlüssel zu den Räumen. Seit 1942 ist sie Witwe. Am 08.02.1944 wurde ihr Sohn von 12 Jahren nach Niederschlesien landverschickt. Sie behauptet nun, der Sohn habe seit seiner Verschickung 7 kg abgenommen und mehrfach geschrieben man solle ihm zu Essen schicken. Jetzt befinde er sich in einem Bad in Niederschlesien. Dies habe sie veranlasst, seit März dieses Jahres Lebensmittel- und Raucherkarten in geringer Menge, ferner 82 Briefumschläge mit dem Aufdruck Wirtschafts- und Ernährungsamt Duisdorf, aus den Diensträumen des Bürgermeisteramtes in Duisdorf zu entwenden, um sie alsbald zu verwenden bzw. für sich auszunutzen. Die Lebensmittel habe sie Ihrem Sohn schicken, die Raucherwaren an Bekannte ins Feld schicken wollen. Die Briefumschläge habe sie nötig gehabt, aber in Geschäften nicht erlangen können. Beim Versand der Umschläge habe sie den Aufdruck überklebt.



Reichsbrotkarte A der Stadt Bonn

Aus dem Dienstzimmer der Zeugin Schmitt in dem die von Geschäften abgelieferten Markenbogen von der Schmitt als Dienstleiterin mit zwei Mädchen und zwei Lehrkräften als Gehilfen Fleischmarken nachgeprüft werden, nahm die Angeklagte von den unverschlossen aufbewahrten Marken nach und nach 19 Buttermarken zu 62,5 g, 14 Milchmarken zu ¼ ltr. und 3 mal 1.000 g Weizenbrot, ferner 2 Marken zu 125 g Kindernährmittel vor der Entwertung durch Löcherung an sich. Aus anderen Räumen des Wirtschaftsamtes nahm die Angeklagte noch 6 Kontrollausweise für Tabakwaren mit vollständigen Abschnitten, 4 Kontrollausweise ohne Abschnitte aber abgestempelt für Sonderzuteilung ferner 82 Briefumschläge.



Reichsfettkarte für Jugendliche

Auf die entwendeten Marken entnahm die Angeklagte im Geschäft für 2 Weizenbrotmarken a 500 g Gebäck, um ihrem Sohn zu senden und für 2 Nährmittelkarten a 125 g im selben Geschäft Kindernährmittel zum Backen für den Sohn. Außerdem kaufte sie 1 ½ Pfund Mehl im Geschäft Stüssgen in Bonn, Sternstraße für die Kinderkommunion der Tochter Lucia. Bei einer Durchsuchung Ende Mai 1944 wurde ein

Teil der Marken sichergestellt. Die Angeklagte hatte bis kurz vor der Durchsuchung die Entwendung fortgesetzt.

Aufgrund dieses Sachverhaltes hat sich die Angeklagte fortlaufend handelnd und zwar durch eine und dieselbe Handlung der Beiseiteschaffung von Urkunden und sonstigen Gegenständen welche sich zur dienstlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden, vorsätzlich schuldig gemacht § 133 Abs. 1 StrGB. Dies geschah in rechtswidriger Zueignungsabsicht nach § 242 StrGB, die von der Angeklagten beabsichtigte teilweise Ausnutzung der Marken stellt sich zudem als eine Übertretung gegen § 2 abs. 1 Ziffer 1 V.R.Str. Verordnung dar. Da die Angeklagte beim Beiseiteschaffen einen alsbaldigen Verbrauch im Auge hatte, liegt eine gewinnsüchtige Absicht im Sinne des § 2 Str. G.B. nicht vor. Gemäß § 73 StrGB. ist die Strafe aus dem StrGB. zu entnehmen.

Bei der Strafzumessung fiel straferschwerend grober Vertrauensmissbrauch, den die Angeklagte als Gefolgschaftsmitglied des Bürgermeisteramtes in Duisdorf beging, und der besondere Umstand, ins Gewicht, dass ihre Straftat sich gegen die gerechte Verteilung der Lebensmittel und Rauchwaren entsprechend den ausgegebenen Marken richtet. Strafmildernd wurde berücksichtigt, dass die Angeklagte unbestraft ist, dass sie ihre Tat reumütig gestand du dass der Beweggrund der Tat teilweise derjenige gewesen sei, dass sie ihrem Sohn zusätzlich Lebensmittel verschaffen wollte. Die erkannte Strafe von vier Monaten Gefängnis erschein angemessen. Die von der Staatsanwaltschaft schriftlich beantragte Zulässigkeit der sofortigen Vollstreckung der erkannten Strafe erschien nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Gez. Lapique

Amtsgerichtsrat“

Nachstehend Originalurteil des Amtsgerichts Bonn vom 10. Juli 1944

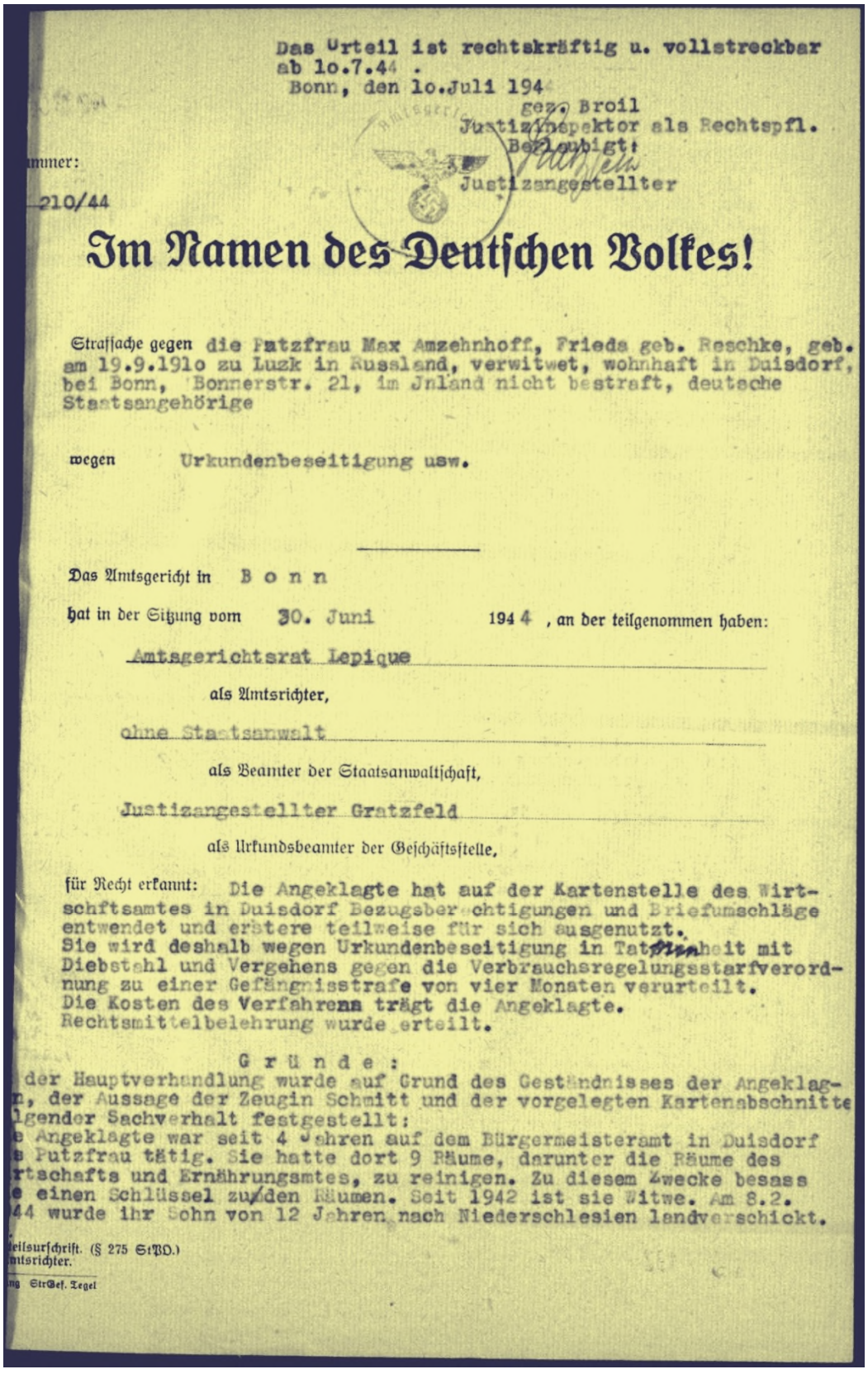

Das Urteil ist rechtskräftig u. vollstreckbar
ab 10.7.44 .
Bonn, den 10.Juli 194
gez. Broil
Justizinspektor als Rechtspfl.
Beglaubigt:
Justizangestellter

nmer:
210/44

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen die Putzfrau Max Amzehnhoff, Frieda geb. Reschke, geb. am 19.9.1910 zu Luzk in Russland, verwitwet, wohnhaft in Duisdorf, bei Bonn, Bonnerstr. 21, im Inland nicht bestraft, deutsche Staatsangehörige

wegen Urkundenbeseitigung usw.

Das Amtsgericht in B o n n

hat in der Sitzung vom 30. Juni 194 4 , an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Lepique

als Amtsrichter,

ohne Staatsanwalt

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Gratzfeld

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt: Die Angeklagte hat auf der Kartenstelle des Wirtschftsamtes in Duisdorf Bezugsberechtigungen und Briefumschläge entwendet und erstere teilweise für sich ausgenutzt.
Sie wird deshalb wegen Urkundenbeseitigung in Tatmehrheit mit Diebstahl und Vergehens gegen die Verbrauchsregelungsstarfverordnung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte.
Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

G r ü n d e :

der Hauptverhandlung wurde auf Grund des Geständnisses der Angeklagn, der Aussage der Zeugin Schmitt und der vorgelegten Kartenabschnitte lgender Sachverhalt festgestellt:
e Angeklagte war seit 4 Jahren auf dem Bürgermeisteramt in Duisdorf s Putzfrau tätig. Sie hatte dort 9 Räume, darunter die Räume des rtschafts und Ernährungsamtes, zu reinigen. Zu diesem Zwecke besass e einen Schlüssel zu den Räumen. Seit 1942 ist sie Witwe. Am 8.2. 44 wurde ihr Sohn von 12 Jahren nach Niederschlesien landverschickt.

eilsurschrift. (§ 275 StPO.)
ntsrichter.
ng StrSek. Tegel

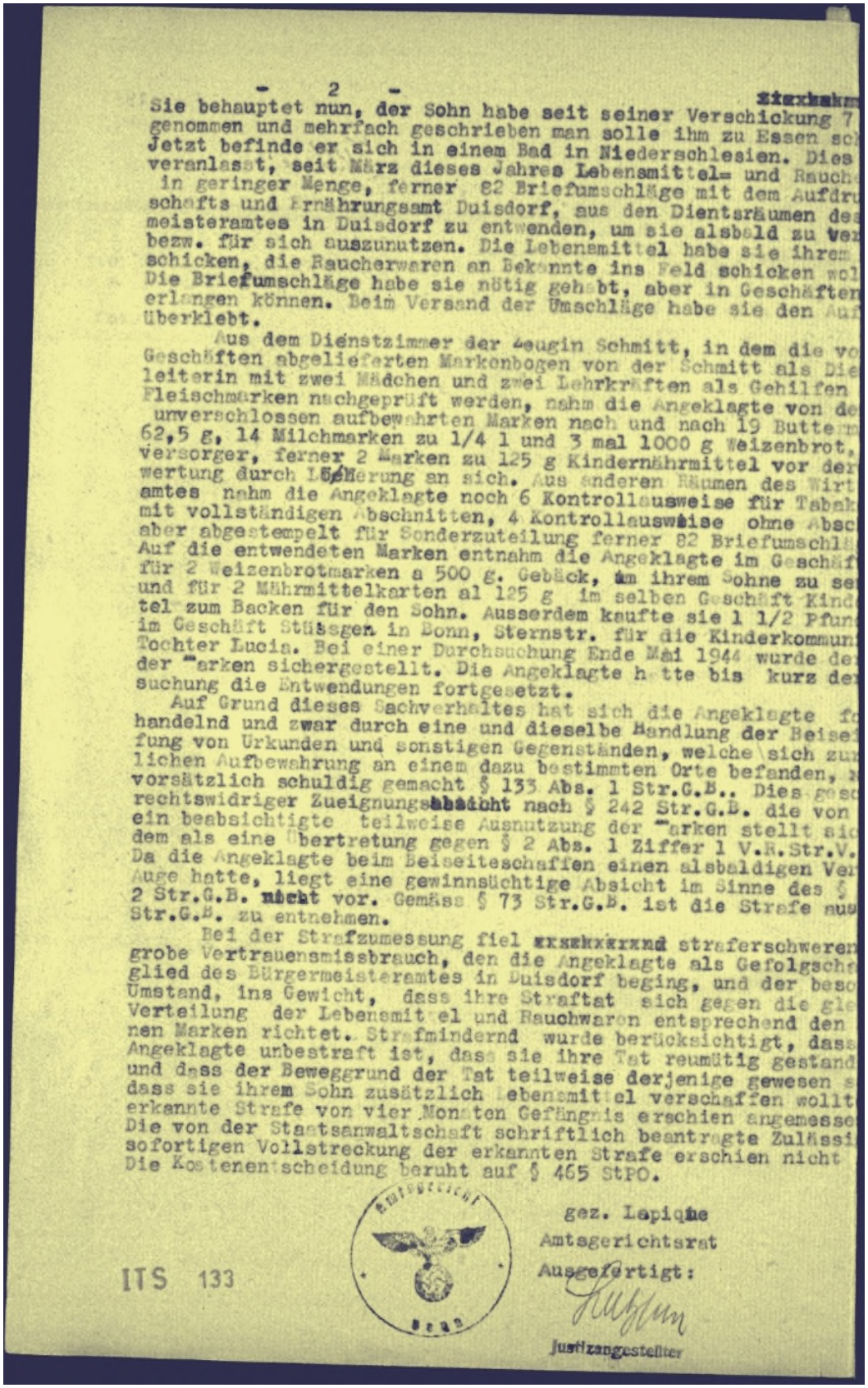

- 2 -

Sie behauptet nun, der Sohn habe seit seiner Verschickung 7
genommen und mehrfach geschrieben man solle ihm zu Essen sc
Jetzt befinde er sich in einem Bad in Niederschlesien. Dies
veranlasst, seit März dieses Jahres Lebensmittel- und Rauch
in geringer Menge, ferner 82 Briefumschläge mit dem Aufdru
schafts und Ernährungsamt Duisdorf, aus den Diensträumen des
meisteramtes in Duisdorf zu entwenden, um sie alsbald zu ver
bezw. für sich auszunutzen. Die Lebensmittel habe sie ihrem
schicken, die Raucherwaren an Bekannte ins Feld schicken wol
Die Briefumschläge habe sie nötig gehabt, aber in Geschäften
erlangen können. Beim Versand der Umschläge habe sie den Auf
überklebt.

Aus dem Dienstzimmer der Angin Schmitt, in dem die vo
Geschäften abgelieferten Markenbogen von der Schmitt als Die
leiterin mit zwei Mädchen und zwei Lehrkräften als Gehilfen
Fleischmarken nachgeprüft werden, nahm die Angeklagte von de
unverschlossen aufbewahrten Marken nach und nach 19 Butterm
62,5 g, 14 Milchmarken zu 1/4 l und 3 mal 1000 g Weizenbrot,
versorger, ferner 2 Marken zu 125 g Kindernährmittel vor der
wertung durch Löschung an sich. Aus anderen Räumen des Wirt
amtes nahm die Angeklagte noch 6 Kontrollausweise für Tabak
mit vollständigen Abschnitten, 4 Kontrollausweise ohne Absc
aber abgestempelt für Sonderzuteilung ferner 82 Briefumschlä
Auf die entwendeten Marken entnahm die Angeklagte im Geschäf
für 2 Weizenbrotmarken a 500 g. Gebäck, um ihrem Sohne zu se
und für 2 Mährmittelkarten al 125 g im selben Geschäft Kind
tel zum Backen für den Sohn. Ausserdem kaufte sie 1 1/2 Pfun
im Geschäft Stüssgen in Bonn, Sternstr. für die Kinderkommun
Tochter Lucia. Bei einer Durchsuchung Ende Mai 1944 wurde de
der Marken sichergestellt. Die Angeklagte hatte bis kurz de
suchung die Entwendungen fortgesetzt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat sich die Angeklagte fo
handelnd und zwar durch eine und dieselbe Handlung der Beise
fung von Urkunden und sonstigen Gegenständen, welche sich zu
lichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden,
vorsätzlich schuldig gemacht § 133 Abs. 1 Str.G.B.. Dies ges
rechtswidriger Zueignungsabsicht nach § 242 Str.G.B. die von
ein beabsichtigte teilweise Ausnutzung der Marken stellt sic
dem als eine Übertretung gegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 V.R.Str.V.
Da die Angeklagte beim Beiseiteschaffen einen alsbaldigen Ver
Auge hatte, liegt eine gewinnsüchtige Absicht im Sinne des §
2 Str.G.B. nicht vor. Gemäss § 73 Str.G.B. ist die Strafe nun
Str.G.B. zu entnehmen.

Bei der Strafzumessung fiel erschwerend straferschweren
grobe Vertrauensmissbrauch, den die Angeklagte als Gefolgsch
glied des Bürgermeisteramtes in Duisdorf beging, und der beso
Umstand, ins Gewicht, dass ihre Straftat sich gegen die gle
Verteilung der Lebensmittel und Rauchwaren entsprechend den
nen Marken richtet. Strafmindernd wurde berücksichtigt, dass
Angeklagte unbestraft ist, dass sie ihre Tat reumütig gestand
und dass der Beweggrund der Tat teilweise derjenige gewesen s
dass sie ihrem Sohn zusätzlich Lebensmittel verschaffen wollt
erkannte Strafe von vier Monaten Gefängnis erschien angemesse
Die von der Staatsanwaltschaft schriftlich beantragte Zulässi
sofortigen Vollstreckung der erkannten Strafe erschien nicht
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Lapique
Amtsgerichtsrat
Ausgefertigt:
Justizangestellter

ITS 133

Das Gnadengesuch der Angeklagten um bedingte Aussetzung der Reststrafe wurde von der Haftanstalt Bonn am 23.10.1944 befürwortet

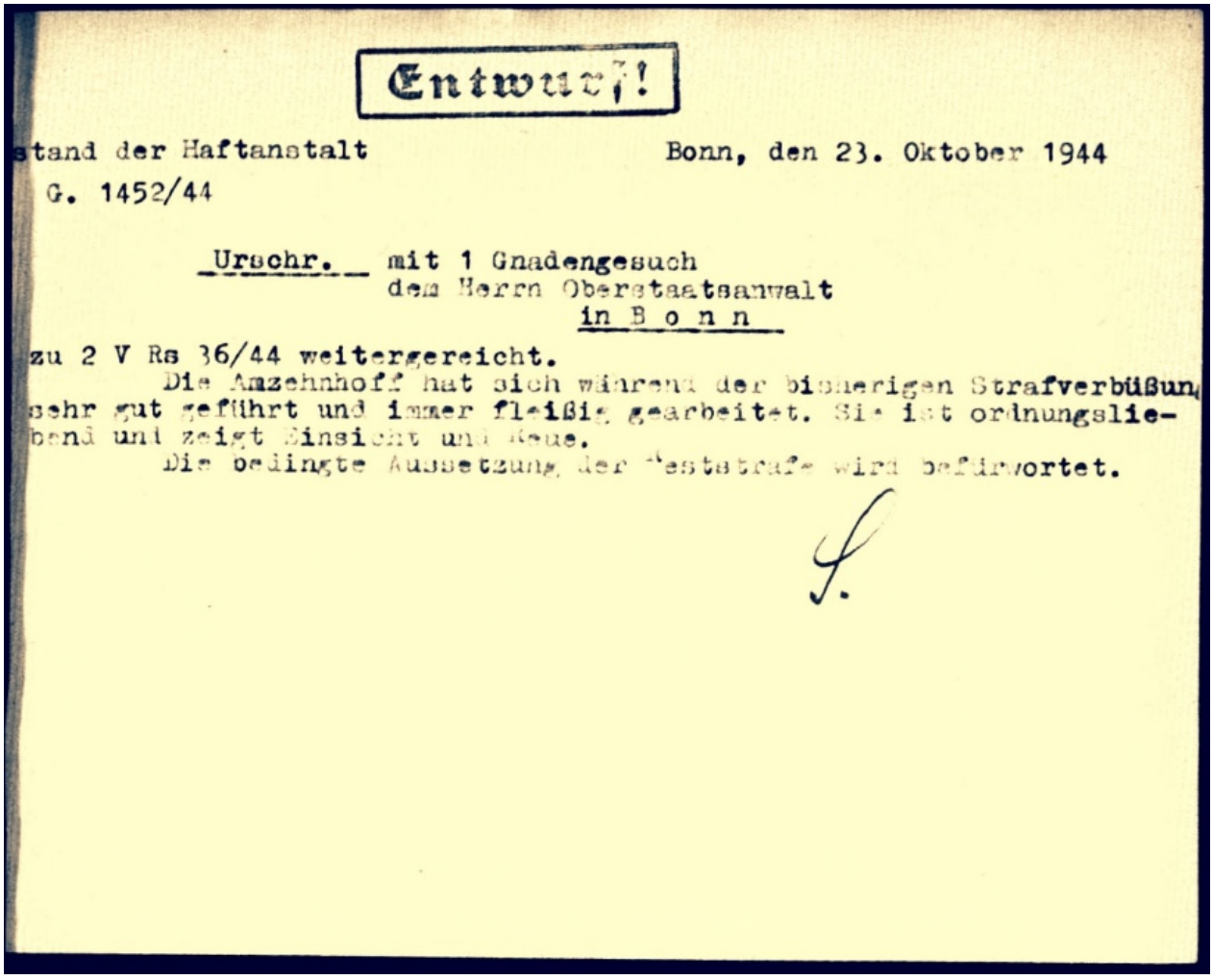

Entwurf!

stand der Haftanstalt Bonn, den 23. Oktober 1944

G. 1452/44

Urschr. mit 1 Gnadengesuch
dem Herrn Oberstaatsanwalt
in B o n n

zu 2 V Rs 36/44 weitergereicht.

Die Amzehnhoff hat sich während der bisherigen Strafverbüßung sehr gut geführt und immer fleißig gearbeitet. Sie ist ordnungsliebend und zeigt Einsicht und Reue.

Die bedingte Aussetzung der Reststrafe wird befürwortet.

Am 28.10.1944 wurde vom Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bonn die Reststrafe mit der Aussicht auf einen Gnadenerweis für den Fall guter Führung ausgesetzt.

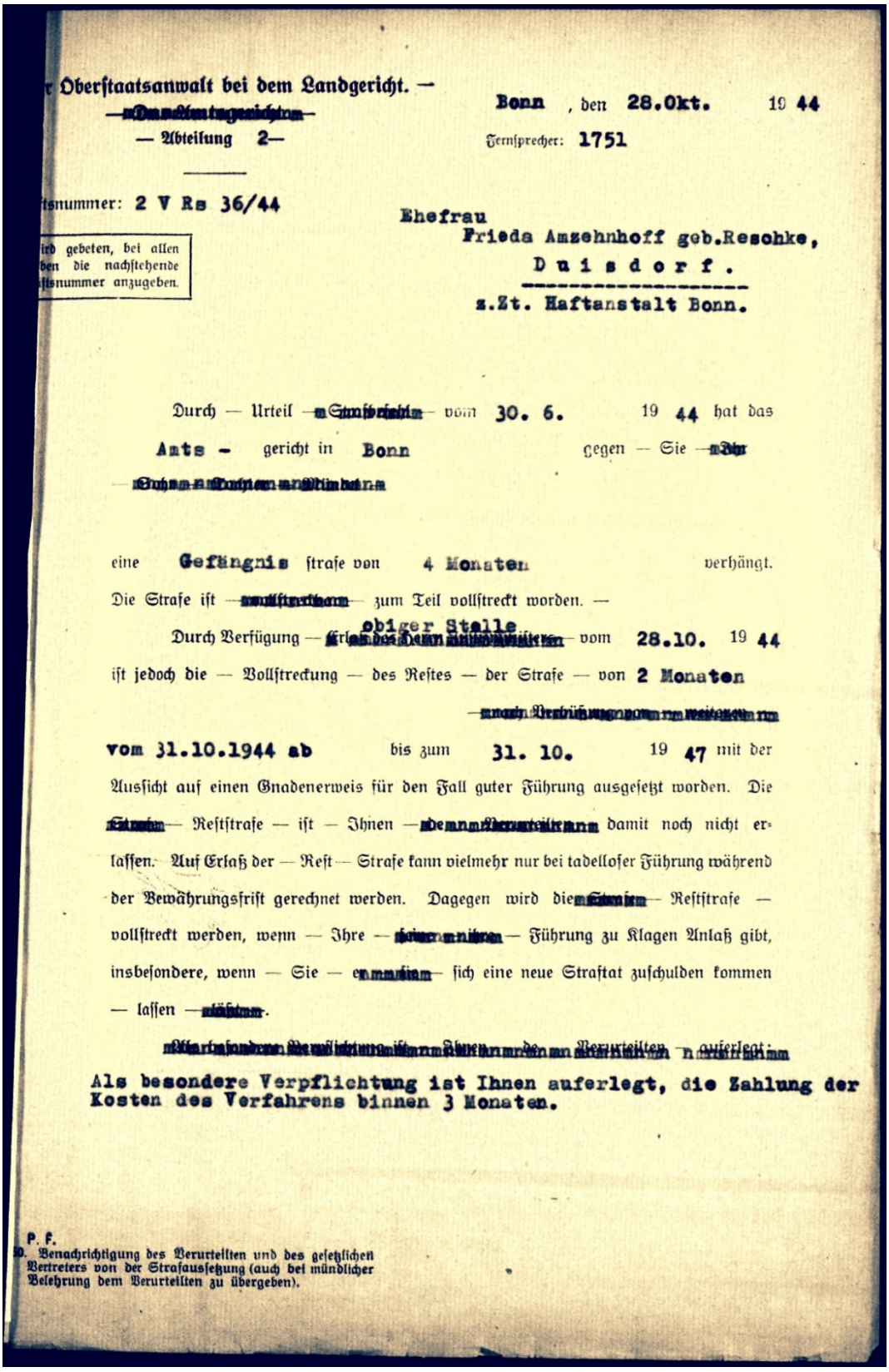

Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht. —
— Abteilung 2 —

Bonn, den 28.Okt. 19 44

Fernsprecher: 1751

Geschäftsnummer: 2 V Rs 36/44

wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Ehefrau
Frieda Amzehnhoff geb.Resohke,
D u i s d o r f .
z.Zt. Haftanstalt Bonn.

Durch — Urteil — vom 30. 6. 19 44 hat das Amts - gericht in Bonn gegen — Sie —

eine Gefängnis strafe von 4 Monaten verhängt.

Die Strafe ist — zum Teil vollstreckt worden. —

Durch Verfügung — obiger Stelle — vom 28.10. 19 44

ist jedoch die — Vollstreckung — des Restes — der Strafe — von 2 Monaten

vom 31.10.1944 ab bis zum 31. 10. 19 47 mit der Aussicht auf einen Gnadenerweis für den Fall guter Führung ausgesetzt worden. Die — Reststrafe — ist — Ihnen — damit noch nicht erlassen. Auf Erlaß der — Rest — Strafe kann vielmehr nur bei tadelloser Führung während der Bewährungsfrist gerechnet werden. Dagegen wird die — Reststrafe — vollstreckt werden, wenn — Ihre — Führung zu Klagen Anlaß gibt, insbesondere, wenn — Sie — sich eine neue Straftat zuschulden kommen — lassen —.

Als besondere Verpflichtung ist Ihnen auferlegt, die Zahlung der Kosten des Verfahrens binnen 3 Monaten.

P. F.
10. Benachrichtigung des Verurteilten und des gesetzlichen Vertreters von der Strafaussetzung (auch bei mündlicher Belehrung dem Verurteilten zu übergeben).

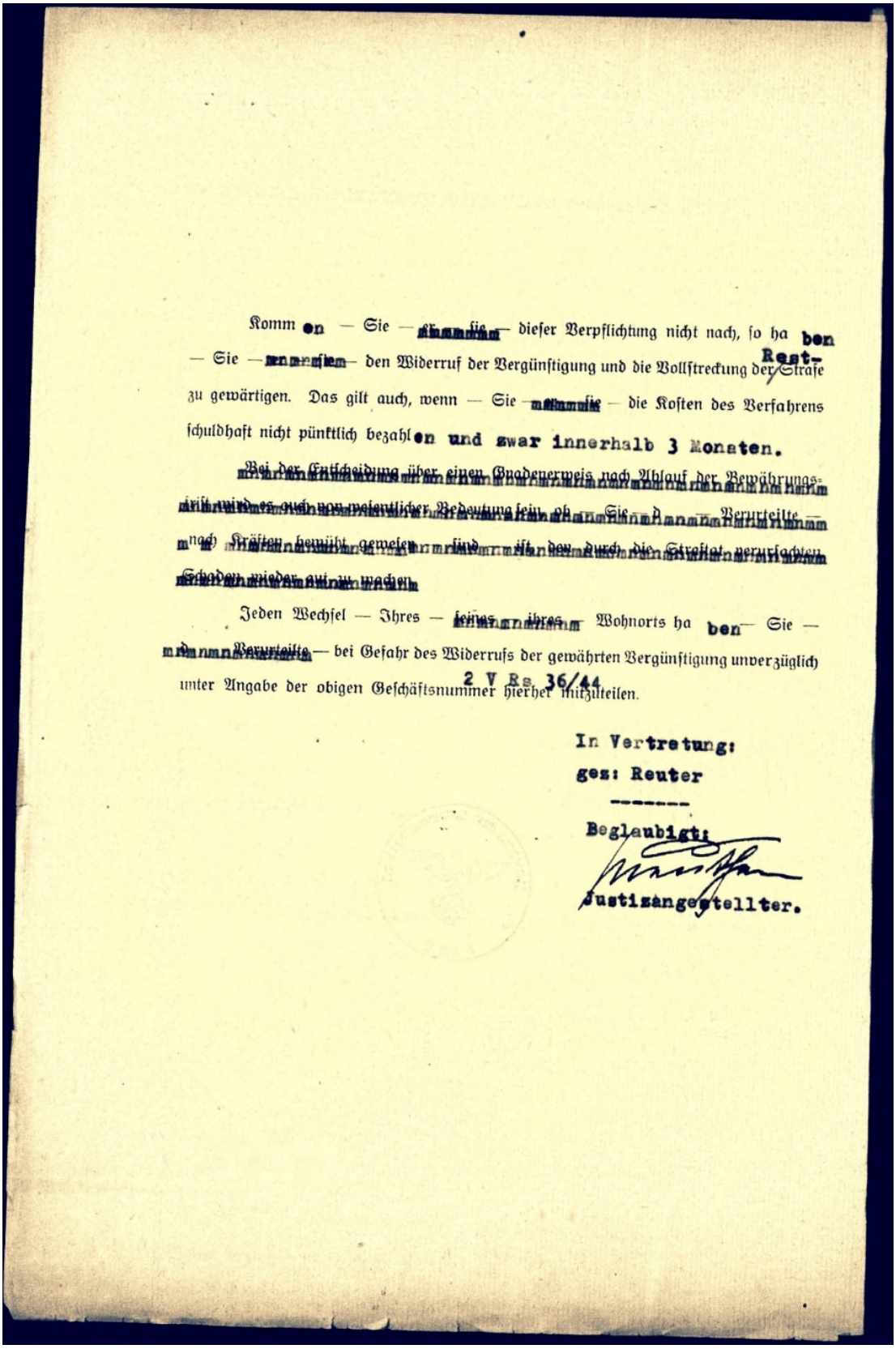

Komm en — Sie — ~~er — sie~~ — dieser Verpflichtung nicht nach, so ha ben — Sie — ~~er — sie~~ — den Widerruf der Vergünstigung und die Vollstreckung der Rest-Strafe zu gewärtigen. Das gilt auch, wenn — Sie — ~~er — sie~~ — die Kosten des Verfahrens schuldhaft nicht pünktlich bezahl en und zwar innerhalb 3 Monaten.

~~Bei der Entscheidung über einen Gnadenerweis nach Ablauf der Bewährungsfrist wird es auch von wesentlicher Bedeutung sein, ob — Sie — d — Verurteilte — nach Kräften bemüht gewesen — sind — ist, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen.~~

Jeden Wechsel — Ihres — ~~seines — ihres~~ — Wohnorts ha ben — Sie — ~~d — Verurteilte~~ — bei Gefahr des Widerrufs der gewährten Vergünstigung unverzüglich unter Angabe der obigen Geschäftsnummer 2 V Rs. 36/44 hierher mitzuteilen.

In Vertretung:
gez: Reuter

Beglaubigt:
[signature]
Justizangestellter.

30.1.108 **Ehepaar Heinrich und Katharina Müller aus Bonn 25.08.1944**

Zuchthaus und Ehrverlust wegen Betrugs des

Bonner Kriegsschäden Amtes

Im Gerichtssaal verhaftet

Vor dem Bonner Amtsgericht hatten sich der 32jährige Heinrich Müller aus Bonn und seine Ehefrau wegen Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung zu verantworten. Bei dem Terrorangriff auf die Stadt Bonn am 12. August 1943 wurde auch die in der Doetschstraße befindliche Wohnung der Angeklagten in Mitleidenschaft gezogen. Außer kleineren Schäden an verschiedenen Einrichtungsgegenständen wurden erheblicher beschädigt zwei Küchenschränke, ein Kleiderschrank, ein Bett und eine Couch. All diese Schäden konnten jedoch wieder behoben werden. Das gilt auch für die in dem Kleiderschrank befindlichen Bekleidungsstücke; sie waren durch die heruntergelaufene Marmelade, nachdem die Gläser auf dem Schrank zertrümmert waren, etwas beschmutzt worden. Zerstört wurde lediglich das in den Küchenschränken befindliche Geschirr. Der Schaden hätte also insgesamt höchstens einige hundert Mark ausgemacht. Wenige Tage später gaben die Angeklagten dem Bonner Kriegsschäden Amt einen Schaden von 3.120 Mark an und übermittelten gleichzeitig eine Aufstellung über die ihnen angeblich zerstörten Einrichtungen und Gegenstände aller Art. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten über die Wahrheit seiner Angabe zahlte ihm das Kriegsschäden Amt sofort 1.000 Mark und einige Zeit später als weitere Abschlagssumme noch einmal 2.000 Mark aus. Kurz darauf wurde dem Kriegsschäden Amt mitgeteilt, der Angeklagte habe die beiden Küchenschränke und andere Möbelstücke auf dem Hofe zu Brennholz zerhackt. Die daraufhin vorgenommenen Ermittlungen ergaben, dass die Eheleute zum größten Teil über die bei ihnen angeblich beschädigten oder vernichteten Möbel, Geschirre, Gardinen, Bilder usw. überhaupt nicht verfügt hatten, sie das Kriegsschäden Amt daher betrogen und sie sich dadurch des Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung schuldig gemacht hatten. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu zwei Jahren und seine Frau zu einem Jahr Zuchthaus, ferner beide zu drei Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde die Frau – ihr Mann war bereits nach Aufdecken des Betruges festgenommen worden, - im Gerichtssaal verhaftet. In der Urteilsbegründung heißt es, die Angeklagten hätten die Kriegslage für ihre eigenen Zwecke rück-

sichtslos und zum Nachteil der Allgemeinheit ausgenutzt, sie hätten deshalb empfindlich bestraft werden müssen, insbesondere der Angeklagte, der die Tat ausgeheckt und seine Frau dazu verleitet habe.

Bonner General-Anzeiger vom 25.08.1944

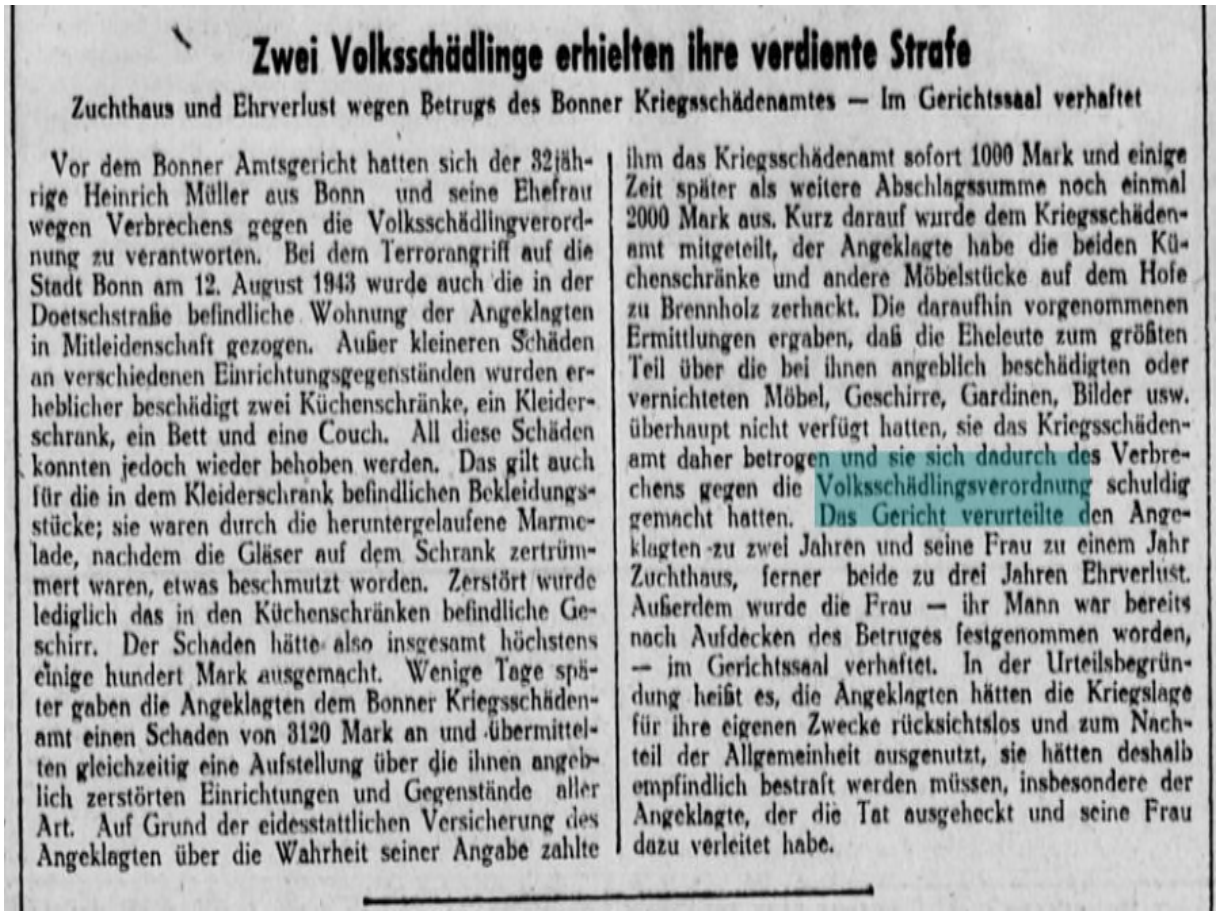

Zwei Volksschädlinge erhielten ihre verdiente Strafe

Zuchthaus und Ehrverlust wegen Betrugs des Bonner Kriegsschädenamtes — Im Gerichtssaal verhaftet

Vor dem Bonner Amtsgericht hatten sich der 32jährige Heinrich Müller aus Bonn und seine Ehefrau wegen Verbrechens gegen die Volksschädlingverordnung zu verantworten. Bei dem Terrorangriff auf die Stadt Bonn am 12. August 1943 wurde auch die in der Doetschstraße befindliche Wohnung der Angeklagten in Mitleidenschaft gezogen. Außer kleineren Schäden an verschiedenen Einrichtungsgegenständen wurden erheblicher beschädigt zwei Küchenschränke, ein Kleiderschrank, ein Bett und eine Couch. All diese Schäden konnten jedoch wieder behoben werden. Das gilt auch für die in dem Kleiderschrank befindlichen Bekleidungsstücke; sie waren durch die heruntergelaufene Marmelade, nachdem die Gläser auf dem Schrank zertrümmert waren, etwas beschmutzt worden. Zerstört wurde lediglich das in den Küchenschränken befindliche Geschirr. Der Schaden hätte also insgesamt höchstens einige hundert Mark ausgemacht. Wenige Tage später gaben die Angeklagten dem Bonner Kriegsschädenamt einen Schaden von 3120 Mark an und übermittelten gleichzeitig eine Aufstellung über die ihnen angeblich zerstörten Einrichtungen und Gegenstände aller Art. Auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten über die Wahrheit seiner Angabe zahlte ihm das Kriegsschädenamt sofort 1000 Mark und einige Zeit später als weitere Abschlagssumme noch einmal 2000 Mark aus. Kurz darauf wurde dem Kriegsschädenamt mitgeteilt, der Angeklagte habe die beiden Küchenschränke und andere Möbelstücke auf dem Hofe zu Brennholz zerhackt. Die daraufhin vorgenommenen Ermittlungen ergaben, daß die Eheleute zum größten Teil über die bei ihnen angeblich beschädigten oder vernichteten Möbel, Geschirre, Gardinen, Bilder usw. überhaupt nicht verfügt hatten, sie das Kriegsschädenamt daher betrogen und sie sich dadurch des Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung schuldig gemacht hatten. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu zwei Jahren und seine Frau zu einem Jahr Zuchthaus, ferner beide zu drei Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde die Frau — ihr Mann war bereits nach Aufdecken des Betruges festgenommen worden, — im Gerichtssaal verhaftet. In der Urteilsbegründung heißt es, die Angeklagten hätten die Kriegslage für ihre eigenen Zwecke rücksichtslos und zum Nachteil der Allgemeinheit ausgenutzt, sie hätten deshalb empfindlich bestraft werden müssen, insbesondere der Angeklagte, der die Tat ausgeheckt und seine Frau dazu verleitet habe.

Bonner General-Anzeiger vom 25.08.1944

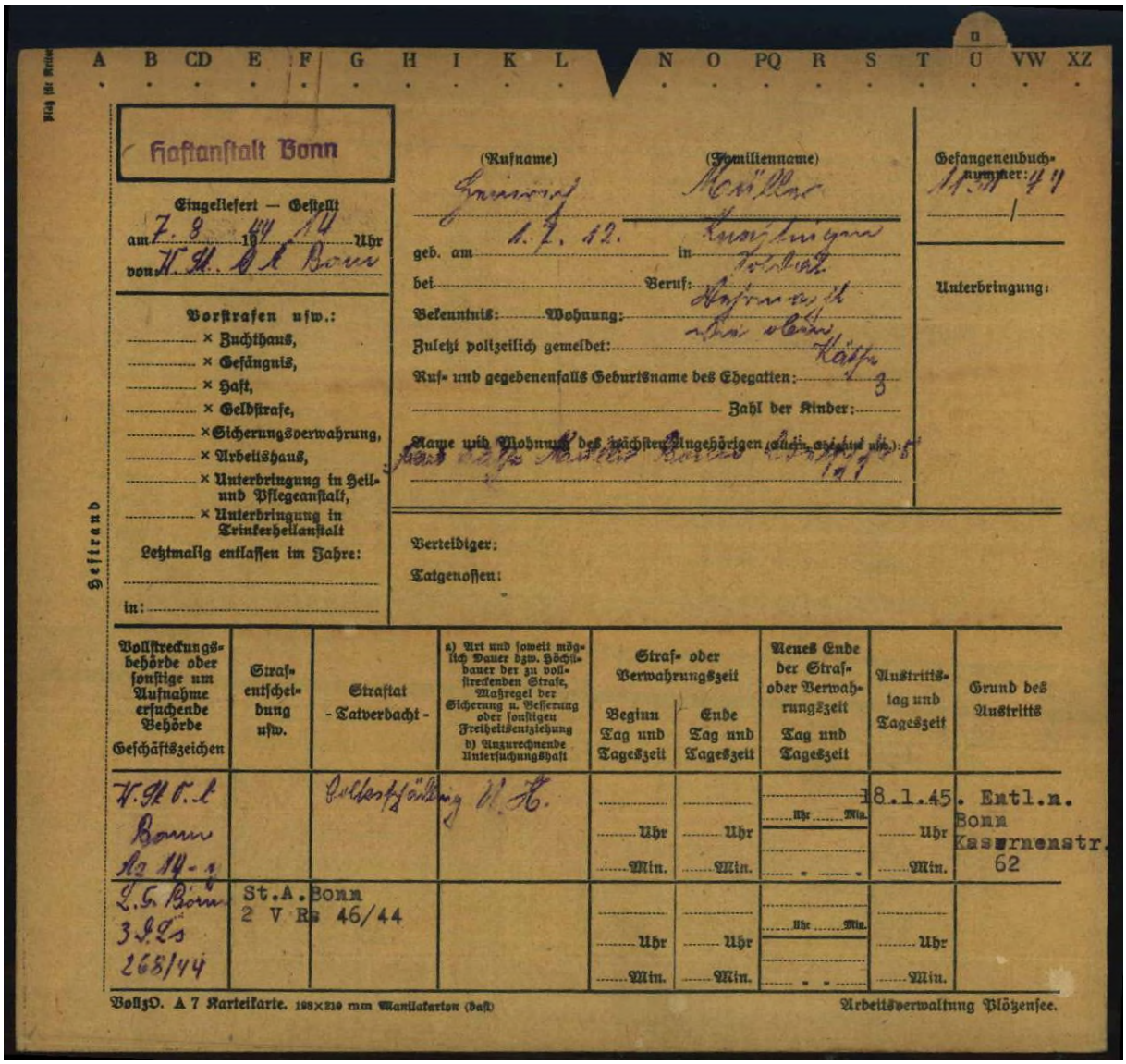

A B CD E F G H I K L N O PQ R S T U VW XZ

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 7. 8. 44 14 Uhr
von W. St. O. L. Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Heinrich (Familienname) Müller
geb. am 1. 7. 12. in Kuschingen
bei Beruf: Hofmarkt
Bekenntnis: Wohnung: wie oben
Zuletzt polizeilich gemeldet: Käfer
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: 3
Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): [illegible]

Gefangenenbuchnummer: 11 M 44

Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
W. St. O. L. Bonn Az 14-2		Volksschädling	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	18.1.45 Uhr Min.	Entl.n. Bonn Kasernenstr. 62
L. G. Bonn 3 D. Ls 268/44	St.A. Bonn 2 V Rs 46/44			Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (fast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn für Heinrich Müller von 1944

A B CD E F G H I K L N O PQ R S T U VW XZ

Platz für Reiter

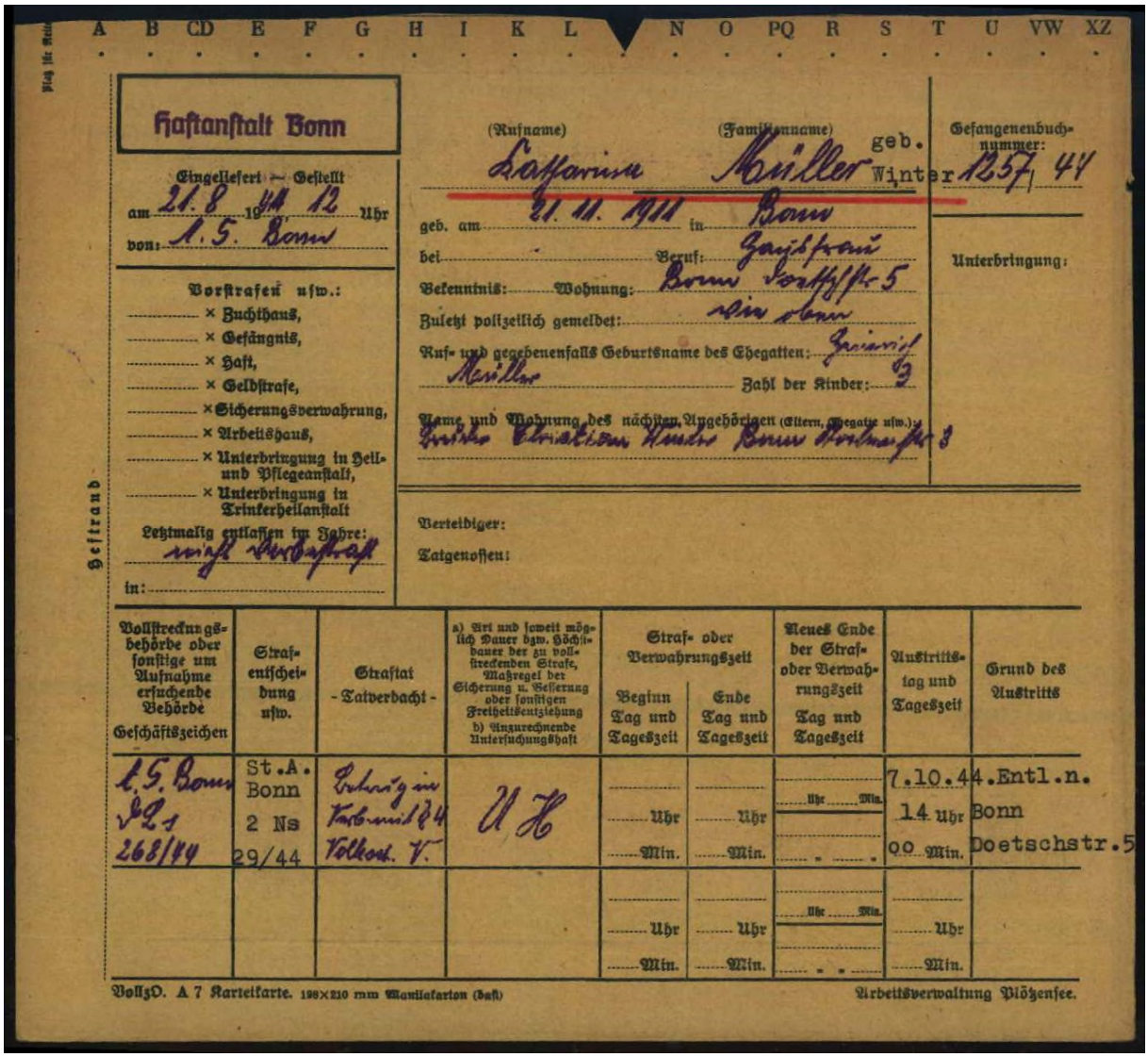

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 21.8 1944 12 Uhr
von: l.S. Bonn

Vorstrafen usw.:
..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: nicht Verbrecherstraf
in:

Heftrand

(Rufname) Katharina (Familienname) Müller geb. Winter

Gefangenenbuchnummer: 1257/44

geb. am 21.11.1911 in Bonn
bei ..... Beruf: Hausfrau
Bekenntnis: ..... Wohnung: Bonn Doetschstr. 5
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Heinrich Müller
Zahl der Kinder: 3
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Bruder Christian Winter Bonn Doetschstr. 3

Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
l.S. Bonn DL 1 268/44	St.A. Bonn 2 Ns 29/44	Betrug in Verb. mit § 4 Volksst. V.	U H	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	7.10.44 14 Uhr 00 Min.	4.Entl.n. Bonn Doetschstr.5
				..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	..... Uhr ..... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (fast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn für Katharina Müller von 1944

30.1.109 Ilse Löcher Volksschädlings- und Kriegswirtschaftsverordnung 11.09.1944

Vor dem Sondergericht Köln hatte sich die 39jährige Ilse Löcher aus Bonn wegen Verbrechens gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung zu verantworten. Die Angeklagte, die aus der Haft vorgeführt wurde, war im März 1942 als Aushilfsangestellte an eine Bezirksstelle für Lebensmittelkarten eines Amtes im Landkreise Bonn kriegsdienstverpflichtet worden Ihre Tätigkeit bestand u. a. darin, die Bezugsscheine für Lebensmittelgeschäfte zu überprüfen und die dafür notwendige Kartei zu führen. Ferner hatte sie Stichproben zu machen, ob der Inhalt der von den Bäckereien an das Wirtschaftsamt abgelieferten Beutel, in denen sich die abgeschnittenen Brotmarken befanden, mit der auf einem Anhängsel vermerkten Inhaltszahl auch stimmte, sowie die aufgeklebten Reise- und Urlaubermarken zu überprüfen. War dies geschehen, so hatte sie die aufgeklebten Marken maschinell zu entwerten.

Nach ihrem eigenen Geständnis ließ sich die Angeklagte von ihren Bekannten verfallene Weißrotmarken geben und tauschte diese dann gegen noch gültige um, die sie den Bäckerbeuteln entnahm. Ferner löste sie im Lauf der Zeit von den aufgeklebten Marken Reise-, Urlauber- und Hochzeitsmarken für Butter, Käse, Zucker, Eier, Milch und Zigaretten. Besonders verwerflich ist, dass sei eine 16jährige Angestellte – sie wird sich demnächst vor dem Jugendrichter zu verantworten haben – häufig beauftragte, mit diesen Marken für sie die Einkäufe vorzunehmen. Dadurch verleitete sie schließlich die Angestellte, sich auf die gleiche Weise ebenfalls Lebensmittelmarken anzueignen. Die schweren Verfehlungen kamen dadurch ans Tageslicht, dass bei einem dieser Einkäufe die Leimspuren auf der Rückseite einiger Urlauberkarten auffielen und dadurch der Verdacht entstand, dass diese Marken bereits aufgeklebt und dann gelöst worden waren.

Das Sondergericht verurteilte die Angeklagte wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zu einem Jahr und sechs Monate Zuchthaus, auf die die Untersuchungshaft angerechnet wird. In der Urteilsbegründung berücksichtigte das Gericht vornehmlich, dass die Angeklagte mit einer erheblichen verbrecherischen Energie zu Werke gegangen sei, ihre strafbaren Handlungen immer mehr gesteigert habe und dass sie durch ihr Treiben auch eine jugendliche Mitarbeiterin auf die Bahn des Verbrechens gelockt habe. Auch habe die Strafe abschreckend wirken müssen. – Das Urteil wurde sofort rechtskräftig.

Bonner General-Anzeiger vom 11.09.1944



Leimspuren verrieten die Verfehlungen

Die schweren Verfehlungen bei einem Wirtschaftsamt im Landkreise Bonn vor dem Sondergericht Köln

Vor dem Sondergericht Köln hatte sich die 39jährige Ilse Löcher aus Bonn wegen Verbrechens gegen § 4 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung zu verantworten. Die Angeklagte, die aus der Haft vorgeführt wurde, war im März 1942 als Aushilfsangestellte an eine Bezirksstelle für Lebensmittelkarten eines Amtes im Landkreise Bonn kriegsdienstverpflichtet worden. Ihre Tätigkeit bestand u. a. darin, die Bezugsscheine für Lebensmittelgeschäfte zu überprüfen und die dafür notwendige Kartei zu führen. Ferner hatte sie Stichproben zu machen, ob der Inhalt der von den Bäckereien an das Wirtschaftsamt abgelieferten Beutel, in denen sich die abgeschnittenen Brotmarken befanden, mit der auf einem Anhängsel vermerkten Inhaltszahl auch stimmte, sowie die aufgeklebten Reise- und Urlaubermarken zu überprüfen. War dies geschehen, so hatte sie die aufgeklebten Marken maschinell zu entwerten.

Nach ihrem eigenen Geständnis ließ sich die Angeklagte von ihren Bekannten verfallene Weißbrotmarken geben und tauschte diese dann gegen noch gültige um, die sie den Bäckerbeuteln entnahm. Ferner löste sie im Lauf der Zeit von den aufgeklebten Marken Reise-, Urlauber- und Hochzeitsmarken für Butter, Käse, Zucker, Eier, Milch und Zigaretten. Besonders verwerflich ist, daß sie eine 16jährige Angestellte — sie wird sich demnächst vor dem Jugendrichter zu verantworten haben — häufig beauftragte, mit diesen Marken für sie die Einkäufe vorzunehmen. Dadurch verleitete sie schließlich die Angestellte, sich auf die gleiche Weise ebenfalls Lebensmittelmarken anzueignen. Die schweren Verfehlungen kamen dadurch ans Tageslicht, daß bei einem dieser Einkäufe die Leimspuren auf der Rückseite einiger Urlauberkarten auffielen und dadurch der Verdacht entstand, daß diese Marken bereits aufgeklebt und dann gelöst worden waren.

Das Sondergericht verurteilte die Angeklagte wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus, auf die die Untersuchungshaft angerechnet wird. In der Urteilsbegründung berücksichtigte das Gericht vornehmlich, daß die Angeklagte mit einer erheblichen verbrecherischen Energie zu Werke gegangen sei, ihre strafbaren Handlungen immer mehr gesteigert habe und daß sie durch ihr Treiben auch eine jugendliche Mitarbeiterin auf die Bahn des Verbrechens gelockt habe. Auch habe die Strafe abschreckend wirken müssen. — Das Urteil wurde sofort rechtskräftig.

Bonner General-Anzeiger vom 11.09.1944

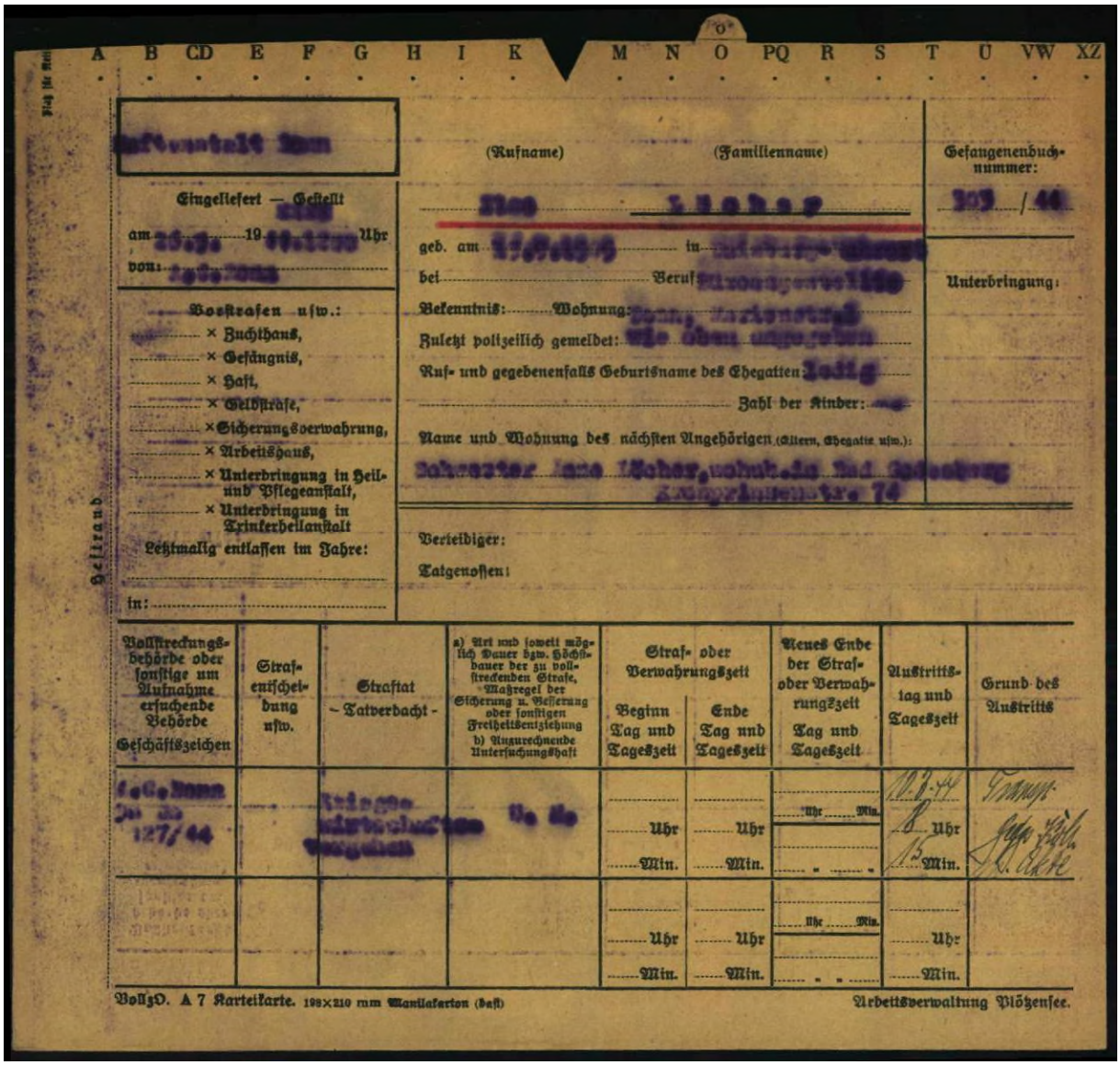

A B CD E F G H I K M N O PQ R S T U VW XZ

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt

am [illegible] 19[illegible] Uhr

von: [illegible]

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) (Familienname)

Ilse Löcher

geb. am [illegible] in [illegible]

bei Beruf: [illegible]

Bekenntnis: Wohnung: [illegible]

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Schwester Anne Löcher, wohnh. in Bad Godesberg Kronprinzenstr. 74

Gefangenenbuchnummer: 309 / 44

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat – Tatverdacht –	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
[illegible] 127/44		Kriegsschwierigkeiten vergehen	[illegible]	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	10.3.44 18 Uhr 15 Min.	Transp. [illegible]
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (fast)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Haftanstalt Bonn für Ilse Löcher 1944

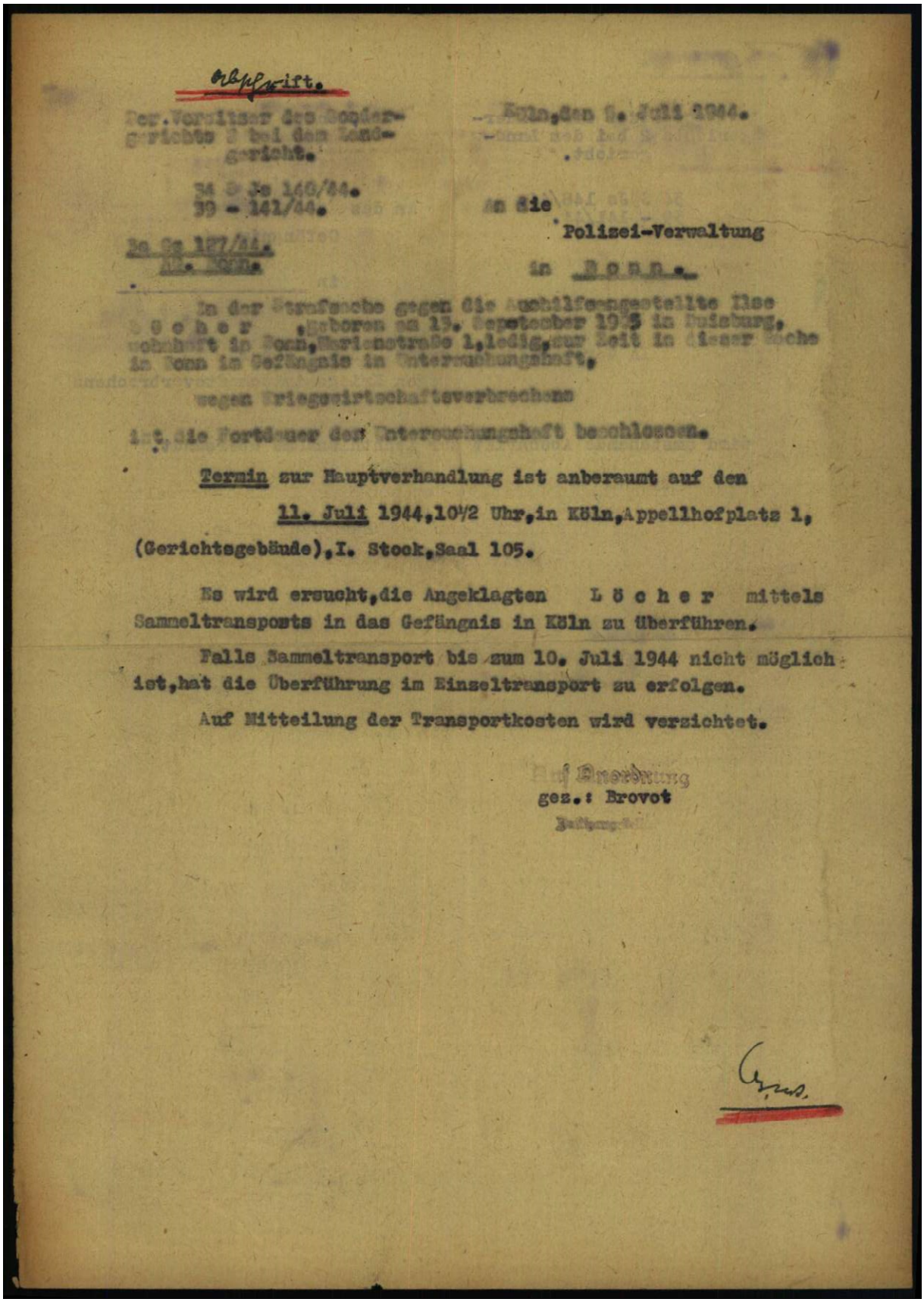

Abschrift.

Der Vorsitzer des Sonder-gerichts I bei dem Land-gerichts.

Köln, den 5. Juli 1944.

34 S Js 140/44.
39 - 141/44.
Ja Gs 127/44.

An die
Polizei-Verwaltung
in Bonn.

In der Strafsache gegen die Aushilfsangestellte Ilse L ö c h e r , geboren am 13. September 1925 in Duisburg, wohnhaft in Bonn, Marienstraße 1, ledig, zur Zeit in dieser Sache in Bonn im Gefängnis in Untersuchungshaft,

wegen Kriegswirtschaftsverbrechens

hat die Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen.

Termin zur Hauptverhandlung ist anberaumt auf den

11. Juli 1944, 10½ Uhr, in Köln, Appellhofplatz 1, (Gerichtsgebäude), I. Stock, Saal 105.

Es wird ersucht, die Angeklagten L ö c h e r mittels Sammeltransports in das Gefängnis in Köln zu überführen.

Falls Sammeltransport bis zum 10. Juli 1944 nicht möglich ist, hat die Überführung im Einzeltransport zu erfolgen.

Auf Mitteilung der Transportkosten wird verzichtet.

Auf Anordnung
gez.: Brovot
Justizobersekretär

Vorführersuchen der Angeklagten Löcher zum Termin der Hauptverhandlung am 11. Juli. 1944 im Gerichtsgebäude Köln, Appellhofplatz 1

30.1.110 **Gefängnis wegen Schwarzschlachtung 05. August 1944**

Durch Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 27. Juni 1944 sind 1. Der Landwirt Nikolaus Ritter, wohnhaft in Alfter, Holstraße 19, 2. Der Büroangestellte Matthias Ritter, wohnhaft in Alfter, Auf dem Hügel 6, wie folgt verurteilt worden:

Die beiden Angeklagten haben ein Schwein im Schlachtgewicht von etwa 150 Pfund schwarzgeschlachtet und werden dafür wegen Kriegswirtschaftsvergehens mit je 10 Monaten Gefängnis bestraft und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Das Fleisch oder dessen Geldwert wird für die Reichskasse eingezogen.

Bonn, 5. August 1944

Der Oberstaatsanwalt

Bericht General-Anzeiger Bonn vom 22.08.1944

30.1.111 **Josef Roth verhaftet im Zuge der „Aktion Gewitter“ 22.08.1944**

Heute vor 75 Jahren wurde der Vorsitzende der Zentrumspartei Bad Godesberg während der "Aktion Gewitter" von den Gestapo inhaftiert. Kurz nach seiner Entlassung, am 22. Januar 1945, starb Roth.



Von Ayla Jacob

Joseph Roth war ein erklärter Gegner der Nationalsozialisten, machte auch als Volksschullehrer und Vorsitzender der Zentrumspartei Bad Godesberg keinen Hehl aus seiner religiösen und politischen Überzeugung. Vor 75 Jahren, am 22. August 1944, wurde der Friesdorfer von der Gestapo inhaftiert. Und zwar im Zuge der „Aktion Gewitter“, der Verhaftungswelle nach dem gescheiterten Attentat des 20. Juli 1944 auf Adolf Hitler. Er kam ins Gestapo-Gefängnis in Bonn, wo er unter anderem mit Konrad Adenauer zusammentraf. Über das Kölner „EL-DE Gestapo-Haus“ und das Arbeitserziehungslager in Deutz wurde er am 16. September 1944 ins KZ Buchenwald deportiert.

Nach Wochen der Erniedrigung und Qualen wurde Roth am 28. Oktober entlassen – allerdings wurde ihm vermutlich eine Benzinspritze injiziert. „Das berichteten Augenzeugen“, so sein Enkel Josef Roth, der eine Biografie über seinen Großvater geschrieben hat. Seinen Darstellungen zufolge soll der Arzt, der die Spritze verabreichte, gesagt haben: „Den können wir heimschicken, das ist in sechs Wochen der größte Invalide Deutschlands.“ Körperlich war Roth zu diesem Zeitpunkt allerdings schon am Ende: In der kurzen Haftzeit war er von 120 auf 48 Kilo abgemagert. „Sein Gehör sowie der Geruchs- und Geschmacksinn ließen immer mehr nach, selbst das Tageslicht begann ihn zu schmerzen“, beschreibt sein Enkel. Kurz nach seiner Entlassung, am 22. Januar 1945, starb Roth an den Folgen der Injektion.

Bürgerantrag

Eine Gedenktafel für Joseph Roth sollte am Hansa-Haus installiert werden, fordert sein Enkel in einem Bürgerantrag. Die Verwaltung hingegen sieht Roth in Friesdorf mit Ehrengrab, Stolperstein und Straße ausreichend gewürdigt. Dem schlossen sich die Bezirksverordneten an, stellten aber ihrerseits einen Antrag, über den noch nicht abgestimmt wurde. Sie wünschen sich eine Studie, die die Grundlage bildet für eine Entscheidung, wie sämtliche Godesberger Nazi-Gegner im Stadtbild sichtbar geehrt werden können.

Er blieb, um seine Familie vor der Sippenhaft zu bewahren

Joseph Roth wurde 1896 als Sohn des Kirchenmalers Wilhelm Roth geboren, der unter anderem die im Zweiten Weltkrieg zerstörte Friesdorfer Kirche verschönert hat. Er hatte zwei Schwester und vier Brüder, die alle die priesterliche Laufbahn einschlugen. Bis auf Joseph. Er absolvierte eine Ausbildung als Volksschullehrer, blieb

der Kirche aber Zeit seines Lebens treu. 1927 trat er eine Stelle an der Burgschule an, wurde wegen seiner anti-nationalsozialistischen Haltung 1934 bis 1936 beurlaubt und schließlich an die kleinere Friesdorfer Volksschule strafversetzt. Auch politisch war er stets aktiv, wurde 1931 zum Vorsitzenden der Godesberger Zentrumspartei gewählt.

1924 heiratete er die Friesdorferin und Bauunternehmertochter Katharina Paffenholz, mit der er drei Kinder bekam – einen Jungen und zwei Mädchen. Sie mussten 1944 mit ansehen, wie ihr Vater verhaftet und in Handschellen aus der Wohnung geführt wurde. Obwohl er hätte fliehen können. Denn, so berichtet sein Enkel, Roth war gewarnt worden: von seinem Freund Josef Berg, der als Luftschutzwart Dienst im Rathaus tat. Er bekam mit, wie Bürgermeister Heinrich Alef mit dem Friesdorfer Ortsgruppenleiter die Namen der zu verhaftenden Männer besprach. Doch aus Angst um seine Familie, der Sippenhaft gedroht hätte, widerstand er dem Impuls zu fliehen.

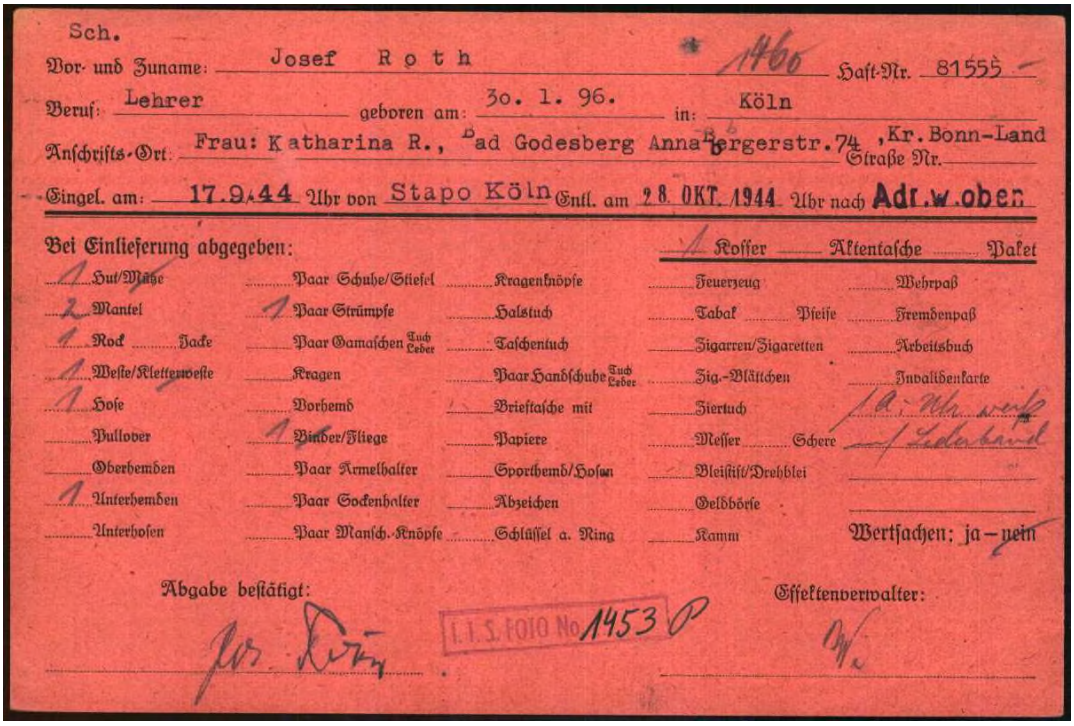

Sch.

Vor- und Zuname: Josef Roth 1460 Haft-Nr. 81555

Beruf: Lehrer geboren am: 30. 1. 96. in: Köln

Anschrifts-Ort: Frau: Katharina R., Bad Godesberg Annabergerstr. 74, Kr. Bonn-Land Straße Nr.

Eingel. am: 17.9.44 Uhr von Stapo Köln Entl. am 28. OKT. 1944 Uhr nach Adr. w. oben

Bei Einlieferung abgegeben: 1 Koffer Aktentasche Paket

1 Hut/Mütze	Paar Schuhe/Stiefel	Kragenknöpfe	Feuerzeug	Wehrpaß
2 Mantel	1 Paar Strümpfe	Halstuch	Tabak Pfeife	Fremdenpaß
1 Rock Jacke	Paar Gamaschen Tuch Leder	Taschentuch	Zigarren/Zigaretten	Arbeitsbuch
1 Weste/Kletterweste	Kragen	Paar Handschuhe Tuch Leder	Zig.-Blättchen	Invalidenkarte
1 Hose	Vorhemd	Brieftasche mit	Ziertuch	/a. Uhr weiß
Pullover	1 Binder/Fliege	Papiere	Messer Schere	—/Lederband
Oberhemden	Paar Ärmelhalter	Sporthemd/Hosen	Bleistift/Drehblei	
1 Unterhemden	Paar Sockenhalter	Abzeichen	Geldbörse	
Unterhosen	Paar Mansch.-Knöpfe	Schlüssel a. Ring	Kamm	Wertsachen: ja – nein

Abgabe bestätigt: Jos. Roth

I. I. S. FOTO No 1453 P

Effektenverwalter: W.

Einlieferungsanzeige vom 17.09.1944

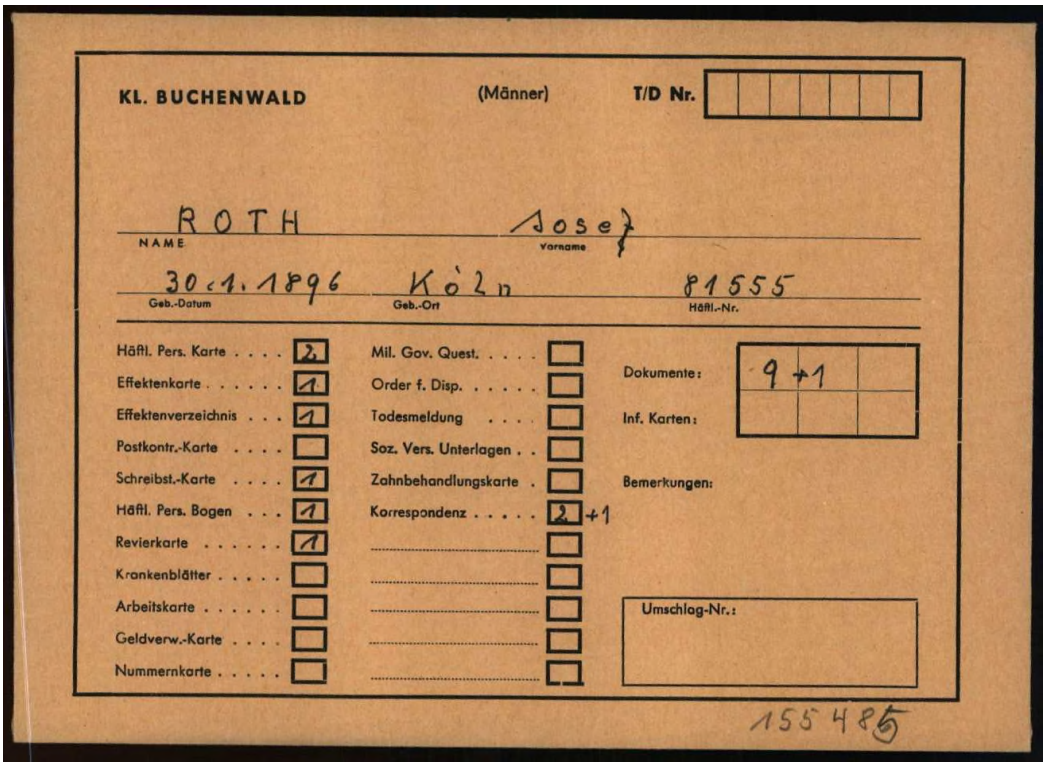

KL. BUCHENWALD (Männer) T/D Nr.

ROTH (NAME) Josef (Vorname)

30.1.1896 (Geb.-Datum) Köln (Geb.-Ort) 81555 (Häftl.-Nr.)

Häftl. Pers. Karte	1	Mil. Gov. Quest.	
Effektenkarte	1	Order f. Disp.	
Effektenverzeichnis	1	Todesmeldung	
Postkontr.-Karte		Soz. Vers. Unterlagen	
Schreibst.-Karte	1	Zahnbehandlungskarte	
Häftl. Pers. Bogen	1	Korrespondenz	2 +1
Revierkarte	1		
Krankenblätter			
Arbeitskarte			
Geldverw.-Karte			
Nummernkarte			

Dokumente: 9 +1

Inf. Karten:

Bemerkungen:

Umschlag-Nr.:

155485

Häftlingskarte Josef Roth KZ Buchenwald

Für seinen Mut und seinen Widerstand gegen das Naziregime erklärte die katholische Kirche Roth 2000 zum Märtyrer. Darüber hinaus ist in einer Ausstellung in Buchenwald seine Kurzbiografie samt Bildern zu sehen. Roth steht dort stellvertretend für die Opfer der „Aktion Gewitter“, die unter anderem auch aus Godesberg stammten. „Neben meinem Großvater waren es Johann Schwalb, Caspar Emsbach, Werner Wichterich, Hubert Peter, Bernhard Laufenberg und Jean Gilles“, so sein Enkel.

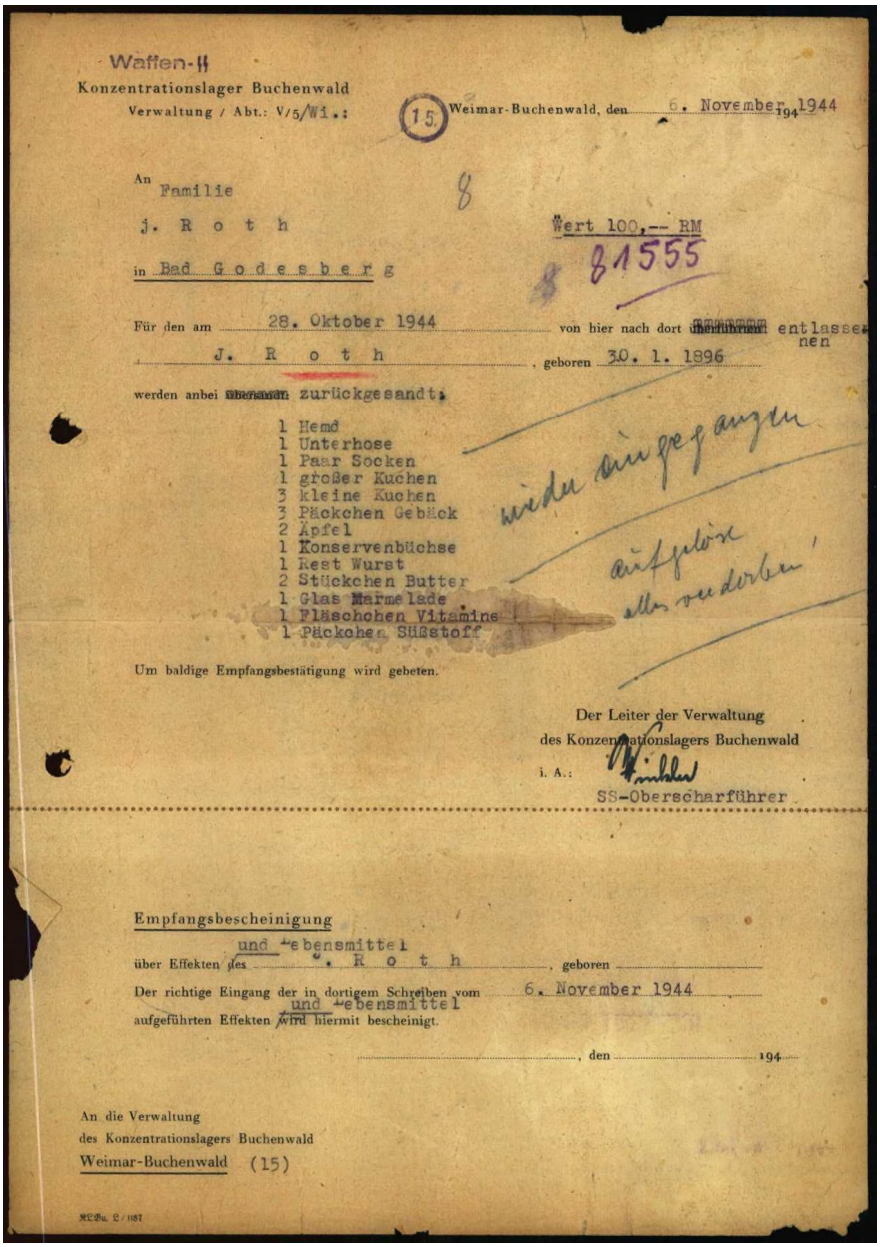

Waffen-SS
Konzentrationslager Buchenwald
Verwaltung / Abt.: V/5/Wi.: (15) Weimar-Buchenwald, den 6. November 1944

An Familie
J. R o t h
in Bad G o d e s b e r g

Wert 100,-- RM
81555

Für den am 28. Oktober 1944 von hier nach dort überführten entlassenen
J. R o t h, geboren 30. 1. 1896
werden anbei übersandt zurückgesandt:

1 Hemd
1 Unterhose
1 Paar Socken
1 großer Kuchen
3 kleine Kuchen
3 Päckchen Gebäck
2 Äpfel
1 Konservenbüchse
1 Rest Wurst
2 Stückchen Butter
1 Glas Marmelade
1 Fläschchen Vitamine
1 Päckchen Süßstoff

wieder eingegangen
aufgelöst
alles verdorben

Um baldige Empfangsbestätigung wird gebeten.

Der Leiter der Verwaltung
des Konzentrationslagers Buchenwald
i. A.:
SS-Oberscharführer

Empfangsbescheinigung
über Effekten/und Lebensmittel des J. R o t h, geboren
Der richtige Eingang der in dortigem Schreiben vom 6. November 1944 aufgeführten Effekten/und Lebensmittel wird hiermit bescheinigt.

, den 194

An die Verwaltung
des Konzentrationslagers Buchenwald
Weimar-Buchenwald (15)

Rückgabe von Effekten an die Familie 06. November 1944

Artikel aus dem Bonner Generalanzeiger von 2015

30.1.112 **Denunziation der Jüdin Eva Merkelbach Bonn 24.06.1944**

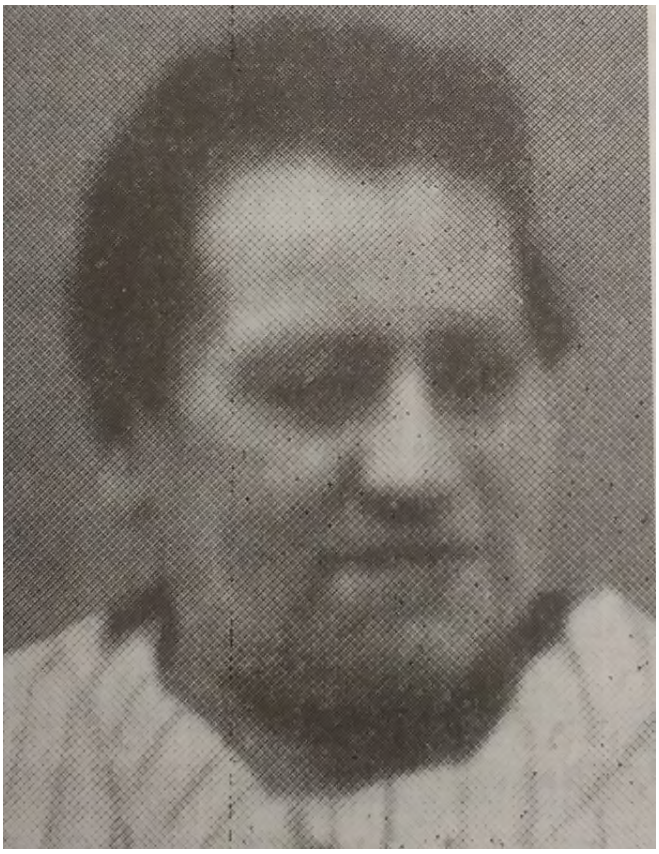

Merkelbach war zweimal mit Nicht-Juden verheiratet gewesen. Als 1942 die Deportationen in den Osten begannen, waren Juden in so genannten privilegierten Ehen davon zunächst ausgenommen. Dies galt allerdings nicht, wenn der nicht-jüdische Ehepartner bereits verstorben war. Auf persönliches Bitten ihrer Söhne aus erster Ehe, Rudolf und Oskar Ladewig, strich Kriminalsekretär Seibel Merkelbach von der Deportationsliste und begründete dies mit dem Vermerk „ausgewandert“ oder „umgezogen“. Dadurch bewahrte er die 70-jährige Witwe einstweilen vor der Verschleppung.

So konnte Merkelbach weiterhin im Haus ihrer Söhne in der Mozartstr. 32 in Bonn wohnen. Im Frühjahr 1944 kam es jedoch nach kleineren Unstimmigkeiten mit den nicht-jüdischen Mietern des Hauses Paula Schmitz und Maria Pieete zu einem Eklat. Pieete wollte ihren damaligen Freund und späteren Ehemann Alfred Pieete bei sich aufnehmen, wogegen sich Merkelbach aussprach. Daraufhin vermietete Schmitz an diesen eines zu ihrer Wohnung gehörendes Mansardenzimmer, ohne eine Genehmigung erhalten zu haben. Alfred Pieete räumte das Zimmer auch nicht, als Rudolf Ladewig Eigenbedarf anmeldete, um seine in Köln ausgebombte Ehefrau und Tochter dort unterzubringen. Am 16. Mai 1944 klagte Ladewig auf die Aufhebung des

Mietverhältnisses des Mansardenzimmers. Im Zuge der Räumungsklage verteidigte sich das Ehepaar Schmitz mit folgenden Worten:

„Die Kläger [Ladewig] ... sollten doch besser ihren Eigenbedarf auf Kosten ihrer volljüdischen Mutter, der Witwe Merkelbach, befriedigen: „Die weltanschauliche Ausrichtung der Beklagten verbiete es ihnen im Übrigen ein Wohnrecht innerhalb ihrer eigenen Wohnung einzuräumen.“

Im Juni 1944 zeigten Schmitz und Pieete Merkelbach bei der Gestapo Bonn an. Die von ihnen erhobenen Vorwürfe lauteten, dass die Witwe in ihre Wohnung eindringe und zänkisch sei. Man könne ihnen nicht länger zumuten, mit einer Jüdin unter einem Dach zu wohnen. Die Klärung des Sachverhaltes wurde Kriminalsekretär Seibel von Kriminalrat Proll übertragen. Laut der Zeugenaussage Ladewigs im Gerichtsprozess von 1953 fürchtete Seibel die Aufdeckung seiner Hilfe des Jahres 1942 und ließ sich von erneuten Bittgesuchen nicht erweichen. Merkelbach wurde am 9. Juni 1944 von der Gestapo verhaftet. Im Vermerk der Haftanstalt Bonn lautet die Begründung ihrer Schutzhaft: „Belästigung deutscher Volksgenossen.“

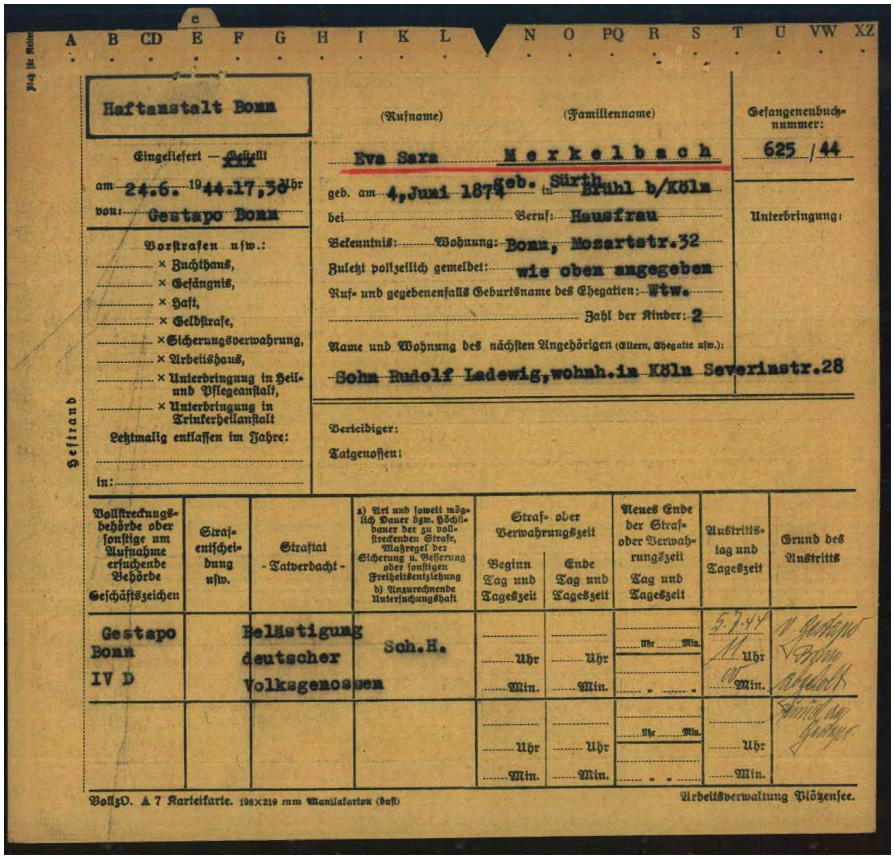

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt am 24.6. 1944 17,30 Uhr von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.: × Zuchthaus, × Gefängnis, × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: in:

(Rufname) Eva Sara (Familienname) Merkelbach

geb. am 4. Juni 1874 geb. Sürth in Brühl b/Köln

bei Beruf: Hausfrau

Bekenntnis: Wohnung: Bonn, Mozartstr. 32

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Wtw.

Zahl der Kinder: 2

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Sohn Rudolf Ladewig, wohnh. in Köln Severinstr. 28

Gefangenenbuchnummer: 625 / 44

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gestapo Bonn IV D		Belästigung deutscher Volksgenossen	Sch.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	5.7.44 11 Uhr 00 Min.	V. Gestapo Bonn abgeholt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Abmeldung Gestapo

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×219 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Merkelbach wurde vom Gestapogefängnis am Kreuzbergweg, in das sogenannte Arbeitserziehungslager in der Kölnstrasse in Bonn gebracht, um im September 1944

nach Köln-Müngersdorf und von dort ins KZ Theresienstadt deportiert zu werden. Seitdem galt sie als verschollen.

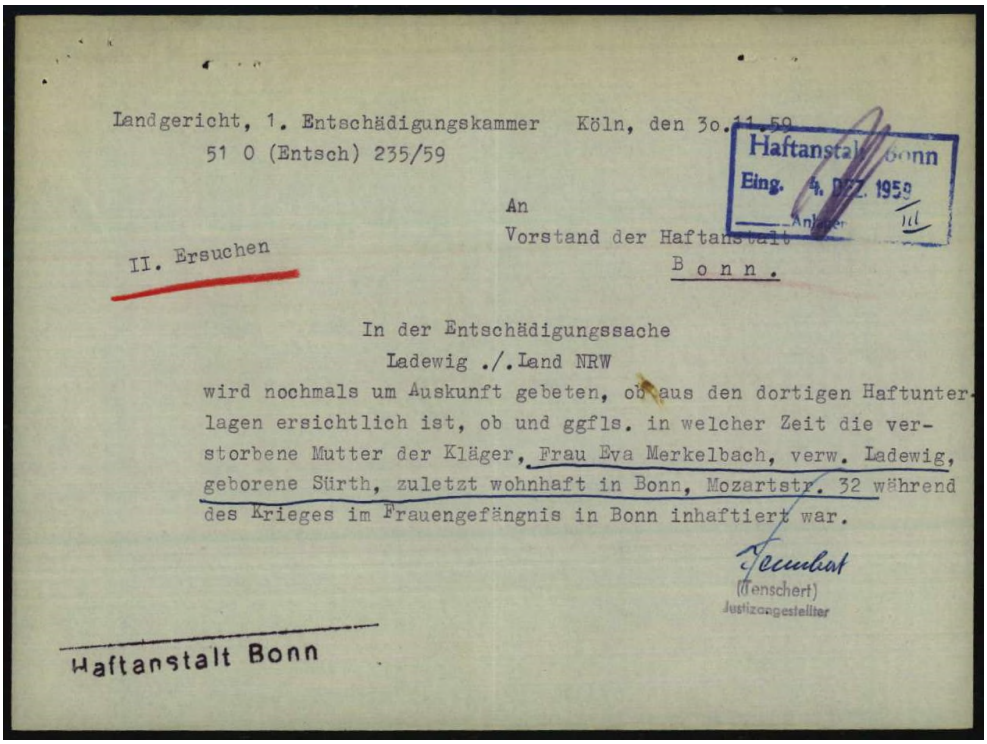

Landgericht, 1. Entschädigungskammer Köln, den 30.11.59
51 O (Entsch) 235/59

Haftanstalt Bonn
Eing. 4. DEZ. 1959
Anlage

An
Vorstand der Haftanstalt
B o n n .

II. Ersuchen

In der Entschädigungssache
Ladewig ./. Land NRW
wird nochmals um Auskunft gebeten, ob aus den dortigen Haftunterlagen ersichtlich ist, ob und ggfls. in welcher Zeit die verstorbene Mutter der Kläger, Frau Eva Merkelbach, verw. Ladewig, geborene Sürth, zuletzt wohnhaft in Bonn, Mozartstr. 32 während des Krieges im Frauengefängnis in Bonn inhaftiert war.

Jemlat
(Jemschert)
Justizangestellter

Haftanstalt Bonn

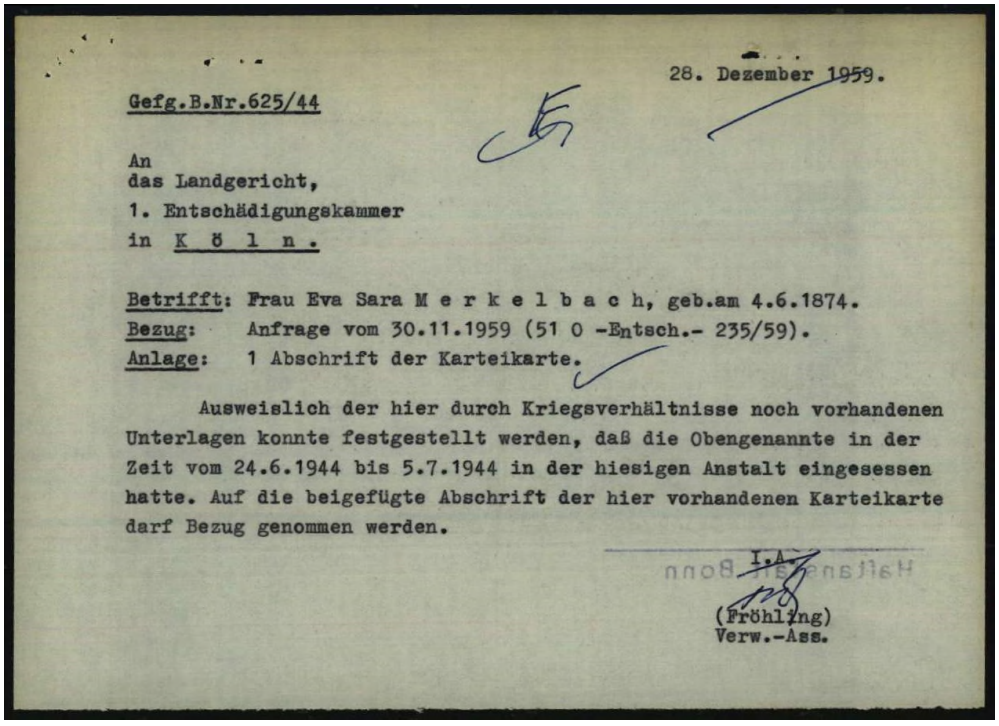

28. Dezember 1959.

Gefg.B.Nr.625/44

An
das Landgericht,
1. Entschädigungskammer
in K ö l n .

Betrifft: Frau Eva Sara M e r k e l b a c h, geb.am 4.6.1874.
Bezug: Anfrage vom 30.11.1959 (51 O -Entsch.- 235/59).
Anlage: 1 Abschrift der Karteikarte.

Ausweislich der hier durch Kriegsverhältnisse noch vorhandenen Unterlagen konnte festgestellt werden, daß die Obengenannte in der Zeit vom 24.6.1944 bis 5.7.1944 in der hiesigen Anstalt eingesessen hatte. Auf die beigefügte Abschrift der hier vorhandenen Karteikarte darf Bezug genommen werden.

I.A.
(Fröhling)
Verw.-Ass.



Quellen:

Horst-Pierre Bothien „ Das braune Bonn „ Personen und Ereignisse (1925 – 1939)

Stadtmuseum Bonn – Klartext Verlag 2005 – ISBN 3-89861-419-0

General-Anzeiger Zeitrahmen 1933 bis 1943

Arolsen Archives

Sandra Dentler – Inaugular-Dissertation „Volksgemeinschaft in Bonn„ Die Bonner Gesellschaft und die Judenverfolgung von 1933 bis 1942 Uni München 2020

30.1.113 **Heinrich Körner Gewerkschafter inhaftiert 25.11.1944**



Heinrich Körner

(1892-1945)

Landesgeschäftsführer der christlichen Gewerkschaften in Westdeutschland

Als ältestes von vier Kindern wurde Heinrich Körner 1892 in Essen geboren, das damals noch zum Erzbistum Köln gehörte. Der Sohn eines Krupp-Arbeiters wurde Werkzeugmacher und fand im Essener Kolpinghaus sein geistiges Zuhause. Zugleich schulte er sich im Volksverein für das katholische Deutschland sowie im Windthorstbund, dem Jugendverband der Zentrumspartei. 1911 trat er den Christlichen Gewerkschaften bei. Ein Jahr vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges meldete er sich von Bonn aus freiwillig zur Marine und wurde bei dem Seebataillon von Tsingtau stationiert. Infolge der Belagerung der chinesischen Hafenstadt durch britisch-japanische Verbände und die Kapitulation des Bataillons geriet er bereits im November 1914 in japanische Kriegsgefangenschaft und verbrachte sechs Jahre in Internierungslagern. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland 1920 arbeitete er zunächst etwa zwei bis drei Jahre in seinem erlernten Beruf bei Krupp in Essen. Gleichzeitig nahm er sein gewerkschaftliches Engagement wieder auf und es gelang ihm innerhalb kurzer Zeit ein beachtlicher Aufstieg. So wurde er 1922 Kartellsekretär der Christlichen Gewerkschaften in Bonn, wohin er im folgenden Jahr umzog. In dieser Funktion beteiligte sich Körner an der Organisation des passiven Widerstandes gegen die 1923 erfolgte Ruhrbesetzung. Als er mit der Durchführung einer Gewerk-

schaftsversammlung einem Verbot der französischen Besatzer zuwider handelte, wurde er zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt. Ein Jahr später heiratete er dort Therese Dierichsweiler, die ihm drei Töchter schenkte.

Nach dem 3o. Januar 1933 wurde Körner bereits im Mai 1933 für eine Woche verhaftet. Einen Monat später wurden die Christlichen Gewerkschaften endgültig aufgelöst. So zog Körner nach [Bonn-]Duisdorf, wo er hoffte, mit einem großen Garten den Lebensunterhalt seiner Familie absichern zu können. Zugleich baute er in Bonn einen Kreis von Oppositionellen auf, die wiederum Kontakte zu gleichgesinnten Persönlichkeiten aus ganz Deutschland unterhielten.

Nach dem misslungenen Attentat vom 20. Juli 1944 wurde Körner verhaftet. Am 5. April 1945 verurteilte ihn der Volksgerichtshof wegen „Mitwisserschaft um die Vorgänge des 20. Juli 1944" zu vier Jahren Zuchthaus. Zur Verbüßung der Strafe wurde er am 23. April 1945 in das Gefängnis Berlin-Plötzensee gebracht, das jedoch zwei Tage später von einmarschierenden Russen besetzt wurde. Bei den Straßenkämpfen schoss die SS auf alle, die aus der Haftanstalt kamen; unter ihnen befand sich auch Heinrich Körner.

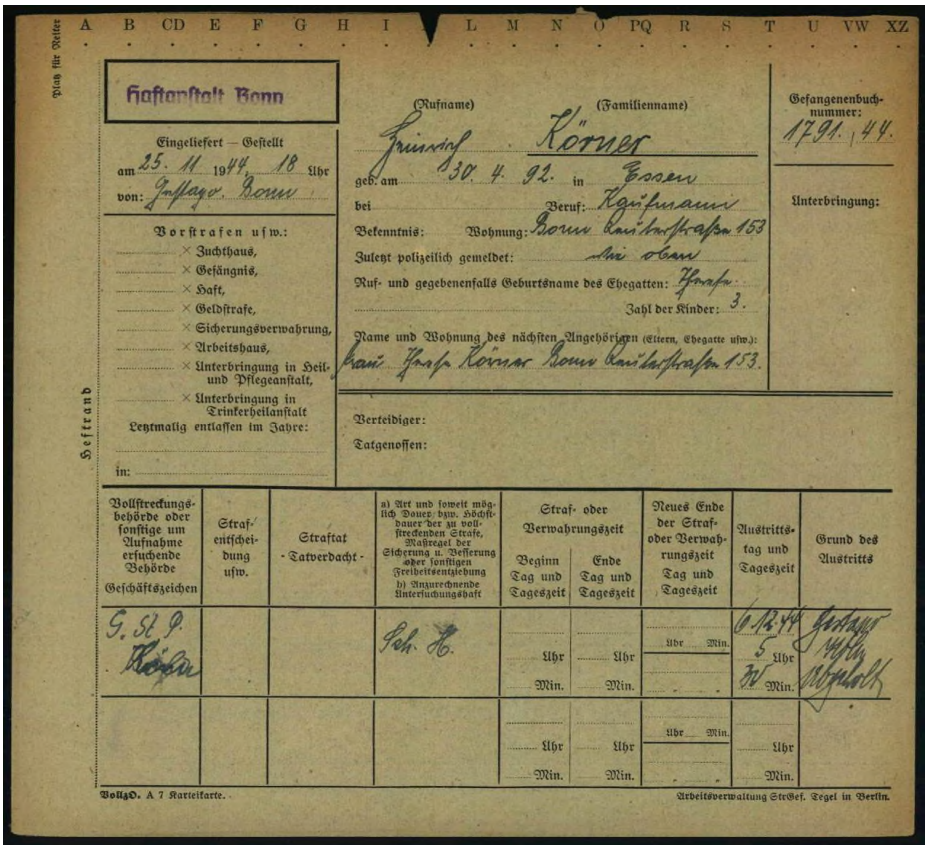
Platz für Reiter

A B CD E F G H I L M N O PQ R S T U VW XZ

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt
am 25. 11. 1944, 18 Uhr
von: Gestapo. Bonn

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Heinrich Körner
geb. am 30. 4. 92. in Essen
bei Beruf: Kaufmann
Bekenntnis: Wohnung: Bonn Reuterstraße 153
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Therese
Zahl der Kinder: 3.
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Frau Therese Körner Bonn Reuterstraße 153.

Gefangenenbuchnummer: 1791. 44.
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
G. St. P. Köln			Sch. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	6.12.44 5 Uhr 30 Min.	Gestapo Köln Abgeholt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. Arbeitsverwaltung StrGef. Tegel in Berlin.

30.1.114 Georg Wintershoff Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt 05.03.1944

Das Kölner Sondergericht tagte in Bonn

In Bonn wurden in der Zeit von September 1943 bis Januar 1944 in zahlreichen Fällen Güter von Speditionsfuhrwerken gestohlen. Wenn der Fuhrmann ein Stückgut von seinem Wagen nahm und es zustellte, schlich sich der in der Nähe wartende Dieb an das Fuhrwerk heran, nahm ein Paket an sich und verschwand damit.

Längere Zeit konnte man den Täter nicht fassen. Schließlich erwischte ihn der Fuhrmann einer Bonner Speditionsfirma am 07 Januar 1944 dabei, als er ein Stückgut von seinem Wagen wegnahm, und machte ihn dingfest. Es handelte sich bei dem Täter um den 47 Jahre alten Georg Wintershoff, ohne festen Wohnsitz. Das Sondergericht Köln konnte dem Angeklagten in der am 01. März 1944 in Bonn abgehaltenen Hauptverhandlung nachweisen, dass er in mindestens acht Fällen Diebstähle der geschilderten Art ausgeführt hatte. Einen dieser Diebstähle hatte er dabei noch unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen. Die erbeuteten Waren – es handelte sich um Stoffe, Schuhe, Butter und Margarine – hat der Angeklagte veräußert.

Der Angeklagte ist nicht weniger als zehnmal vorbestraft. Zuletzt war er im Jahre 1943 wegen Rückfalldiebstahl zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden; damals schon wurde gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Juni 1943 war es dem Angeklagten gelungen, aus der Haftanstalt zu entweichen. Die Freiheit hatte er dann, während er sich beschäftigungslos umhertrieb, zu weiteren Straftaten missbraucht. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen gehört der Angeklagte nicht nur zu den asozialen, sondern zu den antisozialen Elementen. Sein Verhalten zeigte, dass die Sicherungsverwahrung nicht genügte. Ein solcher Verbrecher hat in der deutschen Volksgemeinschaft keinen Platz mehr. Deshalb verurteilte das Sondergericht ihn antragsgemäß zum Tode.

General-Anzeiger Bonn vom 05.03.1944

Nachrichten

Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt

Das Kölner Sondergericht tagte in Bonn

In Bonn wurden in der Zeit von September 1943 bis Januar 1944 in zahlreichen Fällen Güter von Speditionsfuhrwerken gestohlen. Wenn der Fuhrmann ein Stückgut von seinem Wagen nahm und es zustellte, schlich sich der in der Nähe wartende Dieb an das Fuhrwerk heran, nahm ein Paket an sich und verschwand damit. Längere Zeit konnte man den Täter nicht fassen. Schließlich erwischte ihn der Fuhrmann einer Bonner Speditionsfirma am 7. Januar 1944 dabei, als er ein Stückgut von seinem Wagen wegnahm, und machte ihn dingfest. Es handelte sich bei dem Täter um den 47 Jahre alten Georg Wintershoff, ohne festen Wohnsitz. Das Sondergericht Köln konnte dem Angeklagten in der am 1. März 1944 in Bonn abgehaltenen Hauptverhandlung nachweisen, daß er in mindestens acht Fällen Diebstähle der geschilderten Art ausgeführt hatte. Einen dieser Diebstähle hatte er dabei noch unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen. Die erbeuteten Waren — es handelte sich um Stoffe, Schuhe, Butter und Margarine — hat der Angeklagte veräußert.

Der Angeklagte ist nicht weniger als zehnmal vorbestraft. Zuletzt war er im Jahre 1943 wegen Rückfalldiebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden; damals schon wurde gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Juni 1943 war es dem Angeklagten gelungen, aus der Haftanstalt zu entweichen. Die Freiheit hatte er dann, während er sich beschäftigungslos umhertrieb, zu weiteren Straftaten mißbraucht. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen gehört der Angeklagte nicht nur zu den asozialen, sondern zu den antisozialen Elementen. Sein Verhalten zeigte, daß die Sicherungsverwahrung nicht genügte. Ein solcher Verbrecher hat in der deutschen Volksgemeinschaft keinen Platz mehr. Deshalb verurteilte das Sondergericht ihn antragsgemäß zum Tode.

Die Verdunkelungszeiten:

6. März: Sonnenuntergang 18.18 Uhr. — 7. März: Sonnenaufgang 7.02 Uhr.

Bonner General-Anzeiger vom 05.03.1944

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U W XZ

Platz für Reiter

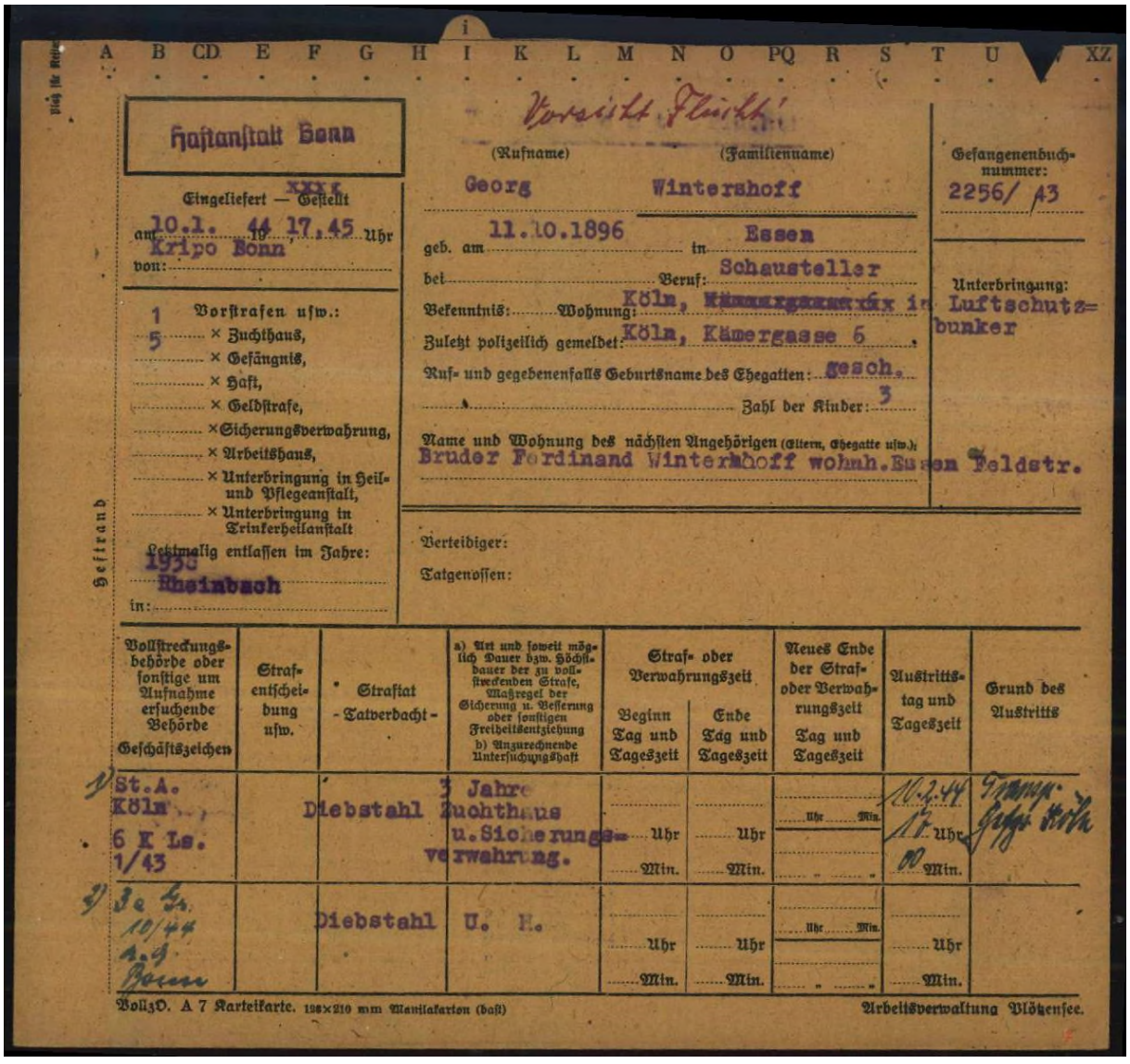

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt XXXX

am 10.1. 44 19 17.45 Uhr

von: Kripo Bonn

Vorstrafen usw.:

1 × Zuchthaus,

5 × Gefängnis,

× Haft,

× Geldstrafe,

× Sicherungsverwahrung,

× Arbeitshaus,

× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,

× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1936

in: Rheinbach

Heftrand

Vorsicht Flucht!

(Rufname) Georg (Familienname) Wintershoff

geb. am 11.10.1896 in Essen

bei Beruf: Schausteller

Bekenntnis: Wohnung: Köln, ~~[illegible]~~ in Luftschutzbunker

Zuletzt polizeilich gemeldet: Köln, Kämergasse 6

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: gesch.

Zahl der Kinder: 3

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Bruder Ferdinand Wintershoff wohnh. Essen Feldstr.

Gefangenenbuchnummer: 2256/43

Unterbringung: Luftschutzbunker

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
1) St.A. Köln 6 K Ls. 1/43		Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. Sicherungsverwahrung.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	10.2.44 17 Uhr 00 Min.	Transp. Gefgs. Köln
2) 3e Gr. 10/44 A.G. Bonn		Diebstahl	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 128×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

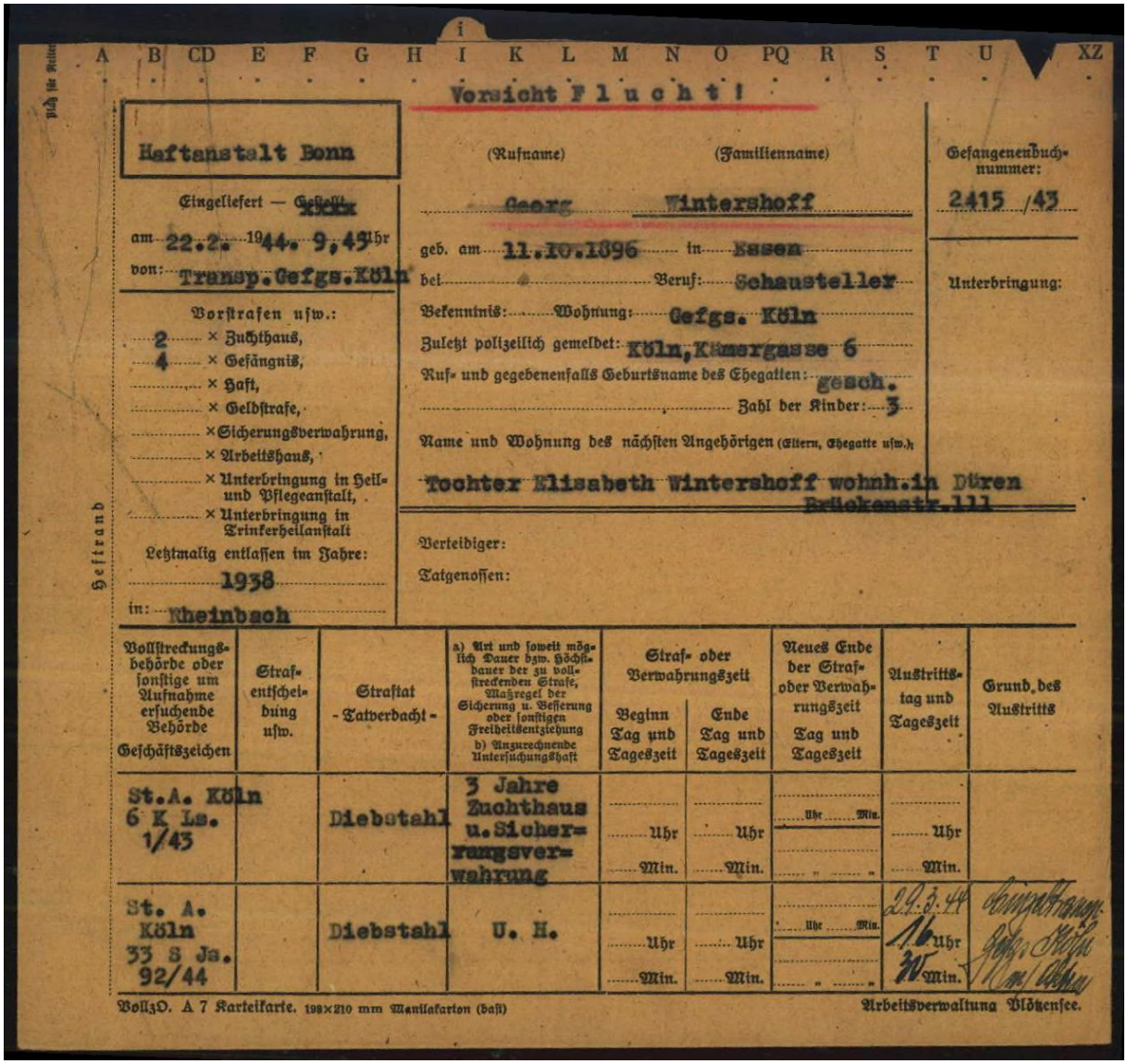

Vorsicht Flucht!

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~

am 22.2. 1944. 9,45 Uhr

von: Transp. Gefgs. Köln

Vorstrafen usw.:

2 × Zuchthaus,
4 × Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1938

in: Rheinbach

(Rufname) Georg (Familienname) Wintershoff

geb. am 11.10.1896 in Essen

bei Beruf: Schausteller

Bekenntnis: Wohnung: Gefgs. Köln

Zuletzt polizeilich gemeldet: Köln, Kämergasse 6

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: gesch.

Zahl der Kinder: 3

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Tochter Elisabeth Wintershoff wohnh. in Düren Brückenstr. 111

Verteidiger:

Tatgenossen:

Gefangenenbuchnummer: 2415 /43

Unterbringung:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
St.A. Köln 6 K Ls. 1/43		Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus u. Sicherungsverwahrung	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
St. A. Köln 33 S Js. 92/44		Diebstahl	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	29.3.44 16 Uhr 30 Min.	Eingeltransp. Gefgs. Köln Nm/Oktober

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarten der Haftanstalt Bonn zu Wintershoff, Georg 1944

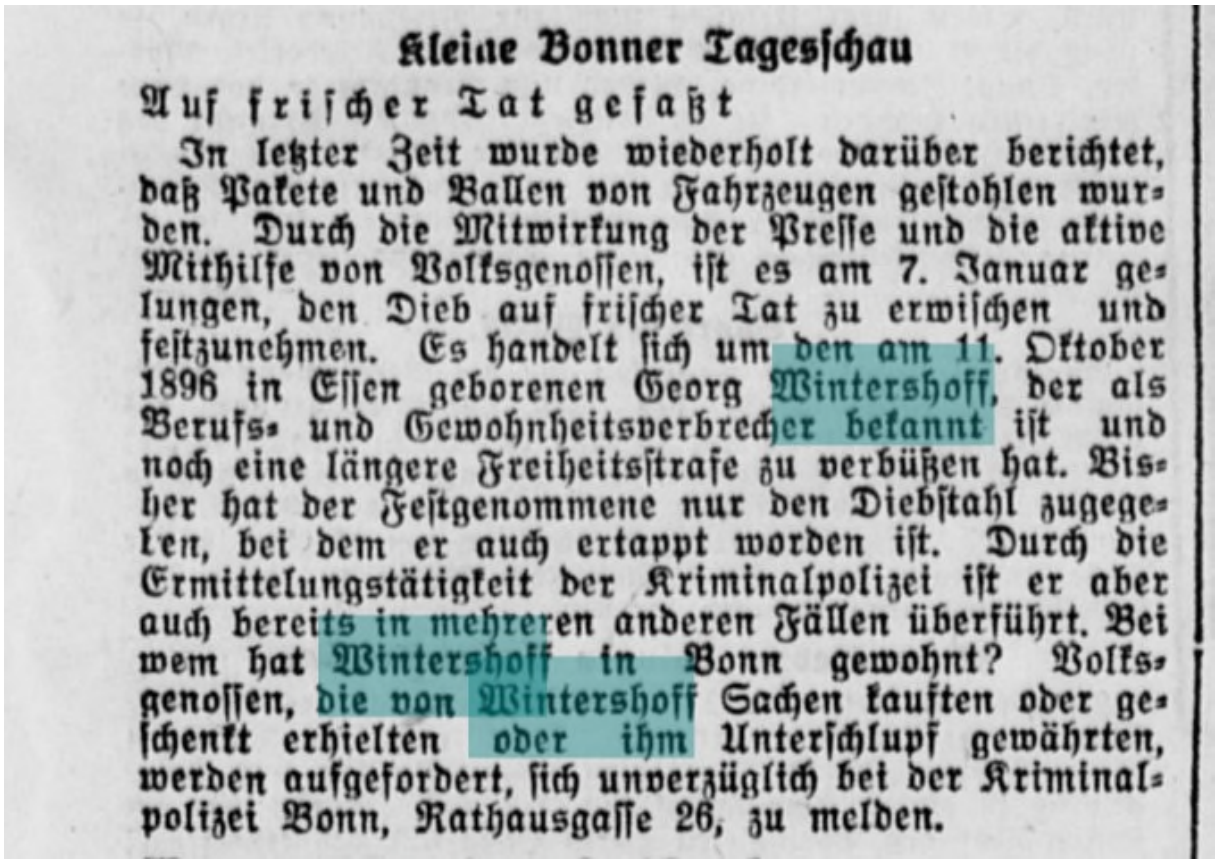

Kleine Bonner Tagesschau

Auf frischer Tat gefaßt

In letzter Zeit wurde wiederholt darüber berichtet, daß Pakete und Ballen von Fahrzeugen gestohlen wurden. Durch die Mitwirkung der Presse und die aktive Mithilfe von Volksgenossen, ist es am 7. Januar gelungen, den Dieb auf frischer Tat zu erwischen und festzunehmen. Es handelt sich um den am 11. Oktober 1896 in Essen geborenen Georg Wintershoff, der als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bekannt ist und noch eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Bisher hat der Festgenommene nur den Diebstahl zugegeben, bei dem er auch ertappt worden ist. Durch die Ermittelungstätigkeit der Kriminalpolizei ist er aber auch bereits in mehreren anderen Fällen überführt. Bei wem hat Wintershoff in Bonn gewohnt? Volksgenossen, die von Wintershoff Sachen kauften oder geschenkt erhielten oder ihm Unterschlupf gewährten, werden aufgefordert, sich unverzüglich bei der Kriminalpolizei Bonn, Rathausgasse 26, zu melden.

General-Anzeiger Bonn vom 13. Januar 1944

30.1.115 **Johann Georg Kirchner „Stammgast“ Haftanstalt Bonn 28.09.1944**

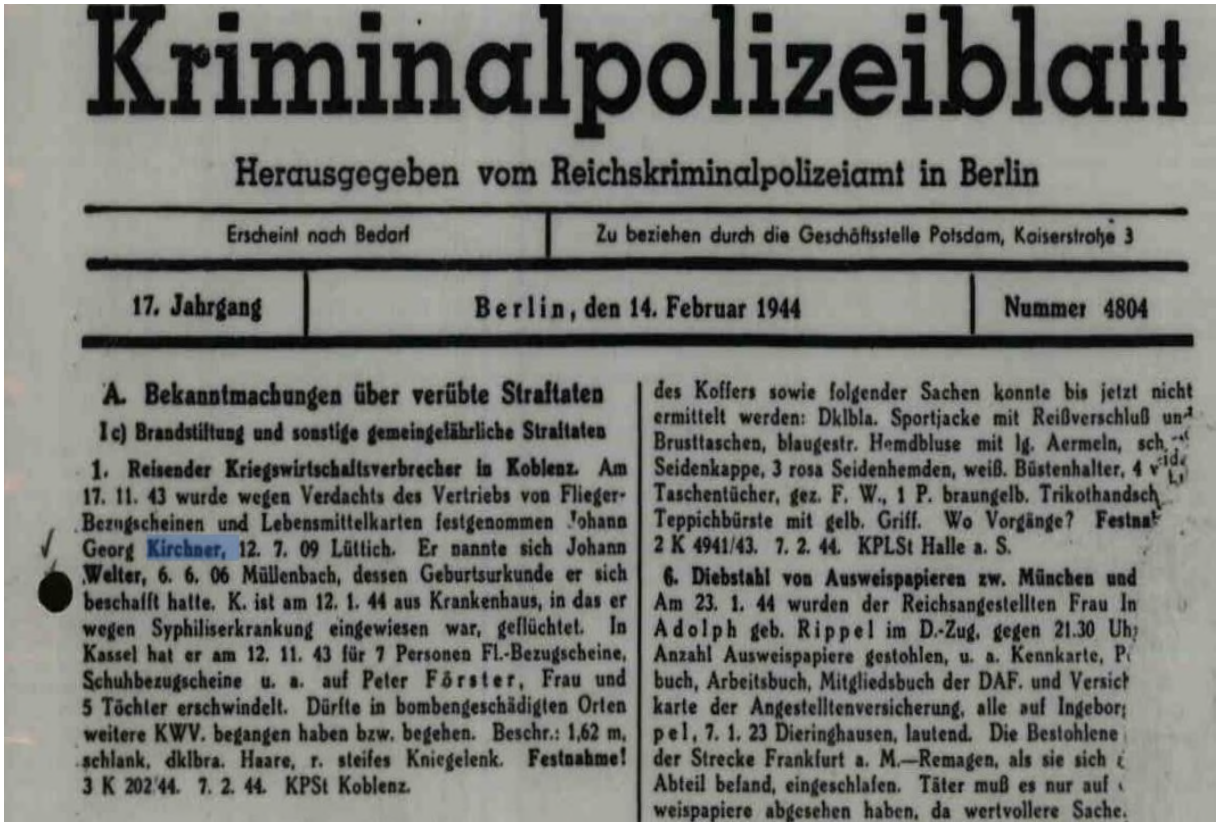

Kriminalpolizeiblatt

Herausgegeben vom Reichskriminalpolizeiamt in Berlin

Erscheint nach Bedarf | Zu beziehen durch die Geschäftsstelle Potsdam, Kaiserstraße 3

17. Jahrgang | Berlin, den 14. Februar 1944 | Nummer 4804

A. Bekanntmachungen über verübte Straftaten

Ic) Brandstiftung und sonstige gemeingefährliche Straftaten

1. Reisender Kriegswirtschaftsverbrecher in Koblenz. Am 17. 11. 43 wurde wegen Verdachts des Vertriebs von Flieger-Bezugscheinen und Lebensmittelkarten festgenommen Johann Georg Kirchner, 12. 7. 09 Lüttich. Er nannte sich Johann Welter, 6. 6. 06 Müllenbach, dessen Geburtsurkunde er sich beschafft hatte. K. ist am 12. 1. 44 aus Krankenhaus, in das er wegen Syphiliserkrankung eingewiesen war, geflüchtet. In Kassel hat er am 12. 11. 43 für 7 Personen Fl.-Bezugscheine, Schuhbezugscheine u. a. auf Peter Förster, Frau und 5 Töchter erschwindelt. Dürfte in bombengeschädigten Orten weitere KWV. begangen haben bzw. begehen. Beschr.: 1,62 m, schlank, dklbra. Haare, r. steifes Kniegelenk. **Festnahme!** 3 K 202/44. 7. 2. 44. KPSt Koblenz.

des Koffers sowie folgender Sachen konnte bis jetzt nicht ermittelt werden: Dklbla. Sportjacke mit Reißverschluß und Brusttaschen, blaugestr. Hemdbluse mit lg. Aermeln, sch. Seidenkappe, 3 rosa Seidenhemden, weiß. Büstenhalter, 4 v. Taschentücher, gez. F. W., 1 P. braungelb. Trikothandsch. Teppichbürste mit gelb. Griff. Wo Vorgänge? **Festnah** 2 K 4941/43. 7. 2. 44. KPLSt Halle a. S.

6. Diebstahl von Ausweispapieren zw. München und Am 23. 1. 44 wurden der Reichsangestellten Frau In Adolph geb. Rippel im D.-Zug, gegen 21.30 Uh Anzahl Ausweispapiere gestohlen, u. a. Kennkarte, P buch, Arbeitsbuch, Mitgliedsbuch der DAF. und Versich karte der Angestelltenversicherung, alle auf Ingebor pel, 7. 1. 23 Dieringhausen, lautend. Die Bestohlene der Strecke Frankfurt a. M.—Remagen, als sie sich Abteil befand, eingeschlafen. Täter muß es nur auf weispapiere abgesehen haben, da wertvollere Sache.

Fahndungsersuchen im Kriminalpolizeiblatt vom 14.02.1944 nach Kirchner

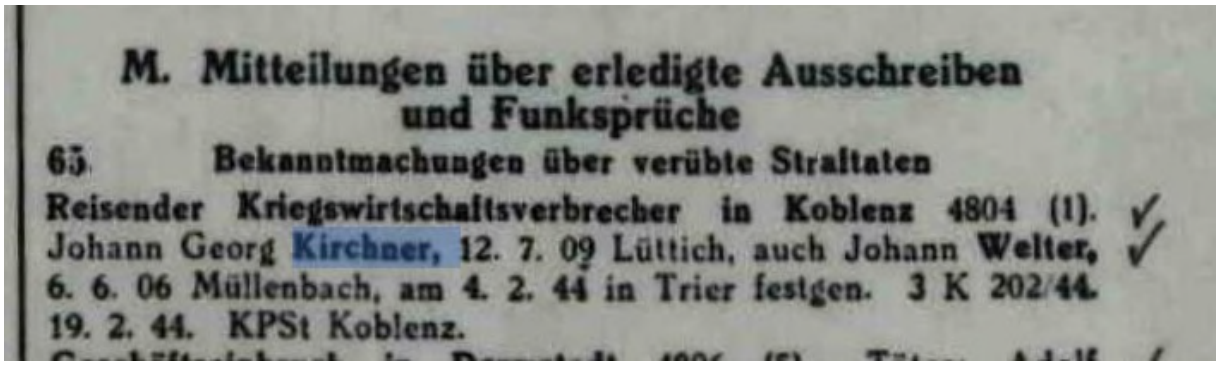

M. Mitteilungen über erledigte Ausschreiben und Funksprüche

65 Bekanntmachungen über verübte Straftaten

Reisender Kriegswirtschaftsverbrecher in Koblenz 4804 (1). Johann Georg Kirchner, 12. 7. 09 Lüttich, auch Johann **Welter,** 6. 6. 06 Müllenbach, am 4. 2. 44 in Trier festgen. 3 K 202/44. 19. 2. 44. KPSt Koblenz.

Erledigte Ausschreibung nach Kirchner im Kriminalpolizeiblatt vom 14.03.1944



Wie wir gestern bereits berichteten, fahndet die Kriminalpolizei nach dem flüchtigen Polierer Johann Kirchner, geb. am 12. Juni 1909 in Lüttich, zuletzt in Bonn, Jägerstraße 6, und in Bad Godesberg, Luisenstraße 19, wohnhaft. Kirchner ist aus einer Strafanstalt geflüchtet und hat bei seiner versuchten Festnahme am 24. September auf einen Kriminalbeamten mit einem Karabiner geschossen. Durch Abwehrbewegungen des Beamten ging der Schuss nur durch die Kleidung des Beamten. Kirchner ist unter Mitnahme von Schusswaffen flüchtig.

Beschreibung: Größe 1,65, schlank, ovale Gesichtsform, blass, dunkelbraunes, langes, zurückgekämmtes Haar, braune Augen, lückenhafte Zähne. Er trug bei der Flucht dunklen Anzug und schwarze Schuhe, weißes Normalhemd ohne Kragen. Das rechte Bein ist im Kniegelenk steif. Vertrauliche Mitteilung über seinen Aufenthalt an die Kriminalpolizei Bad Godesberg oder an jede andere Polizeidienststelle.

Bericht Bonner General-Anzeiger vom 28.09.1944

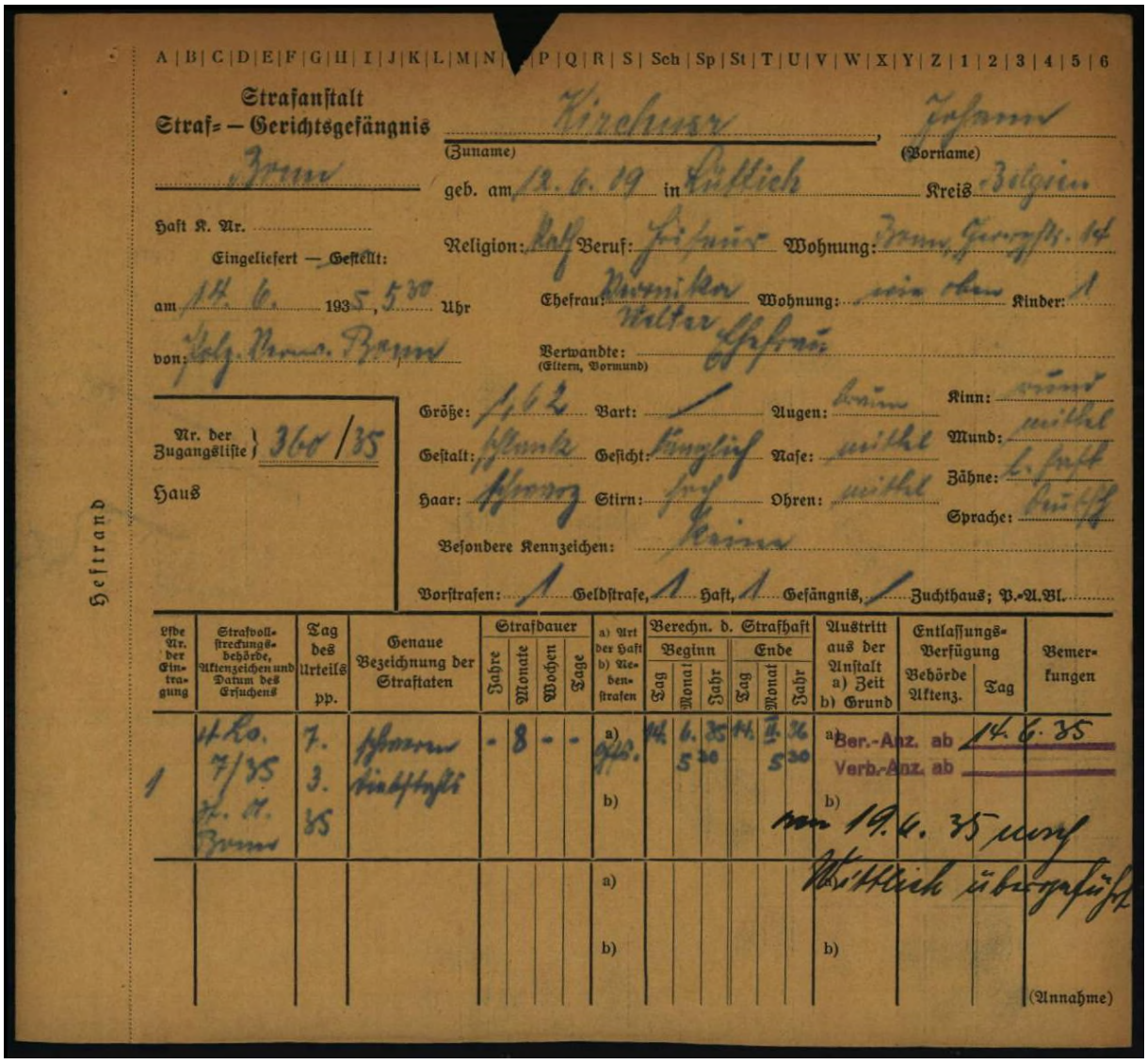

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Strafanstalt
Straf- — Gerichtsgefängnis Kirchner, Johann
(Zuname) (Vorname)
Bonn
geb. am 12. 6. 19 in Lüttich Kreis Belgien
Haft K. Nr.
Religion: kath. Beruf: Schmied Wohnung: Bonn, Georgstr. 14
Eingeliefert — Gestellt:
am 14. 6. 1935, 5.30 Uhr Ehefrau: Verwitwet Wohnung: wie oben Kinder: 1
von: Pol. Präs. Bonn Verwandte: Witwe Ehefrau
(Eltern, Vormund)

Nr. der Zugangsliste 360/35
Haus

Größe: 1,62 Bart: — Augen: braun Kinn: rund
Gestalt: schlank Gesicht: länglich Nase: mittel Mund: mittel
Haar: schwarz Stirn: frei Ohren: mittel Zähne: 6 fehlt
Sprache: Deutsch
Besondere Kennzeichen: keine
Vorstrafen: 1 Geldstrafe, 1 Haft, 1 Gefängnis, — Zuchthaus; P.-A.Bl.

Heftrand

Lfde Nr. der Eintragung	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	4 Ko. 7/35 3. 7. 35 Bonn	7. 3. 35	Diebstahl	-	8	-	-	a) Gef. b)	14.	6.	35	14.	2. 5	36 30	a) Ber.-Anz. ab 14. 6. 35 Verb.-Anz. ab b) von 19. 6. 35 ab			
								a) b)							b)			(Annahme)

Lüttich übergeführt

Inhaftierung 1935 wegen schwerem Diebstahl

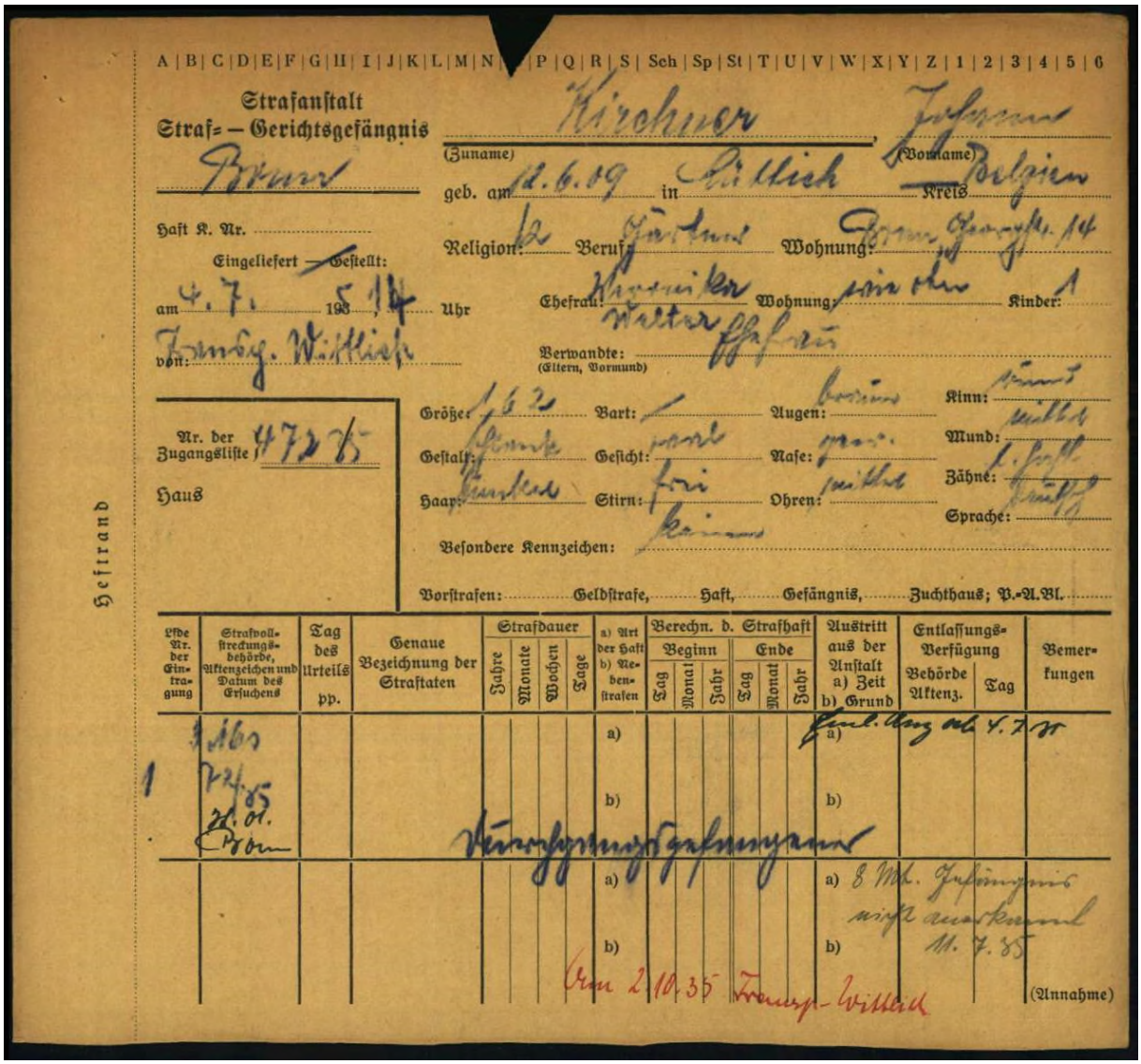

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | Sch | Sp | St | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Strafanstalt
Straf- – Gerichtsgefängnis
Bonn

Kirchner (Zuname), Johann (Vorname)
geb. am 12.6.09 in Lüttich Kreis Belgien

Haft K. Nr.
Eingeliefert — Gestellt:
am 4.7. 1935 14 Uhr
von: Transp. Wittlich

Religion: k Beruf: Gärtner Wohnung: Bonn, Georgstr. 14
Ehefrau: Veronika Walter Wohnung: wie oben Kinder: 1
Verwandte: Ehefrau
(Eltern, Vormund)

Nr. der Zugangsliste 4725
Haus

Größe: 162 Bart: — Augen: braun Kinn: rund
Gestalt: schlank Gesicht: oval Nase: gew. Mund: mittel
Haar: dunkel Stirn: frei Ohren: mittel Zähne: l. Haft
Sprache: deutsch
Besondere Kennzeichen: keine

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A.Bl.

Lfde Nr. der Eintragung	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils pp.	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. d. Strafhaft Beginn: Tag	Monat	Jahr	Ende: Tag	Monat	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung: Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
1	3.16 / 72/35 / 21.01. Bonn		Durchgangsgefangener					a)							a) Eml. Anz. ab 4.7.35			
								b)							b)			
								a)							a) 8 Mt. Gefängnis nicht anerkannt 11.7.35			
								b)							b)			

Am 2.10.35 Transp. Wittlich

(Annahme)

Heftrand

Durchgangsgefangener vom Transport Wittlich 1935

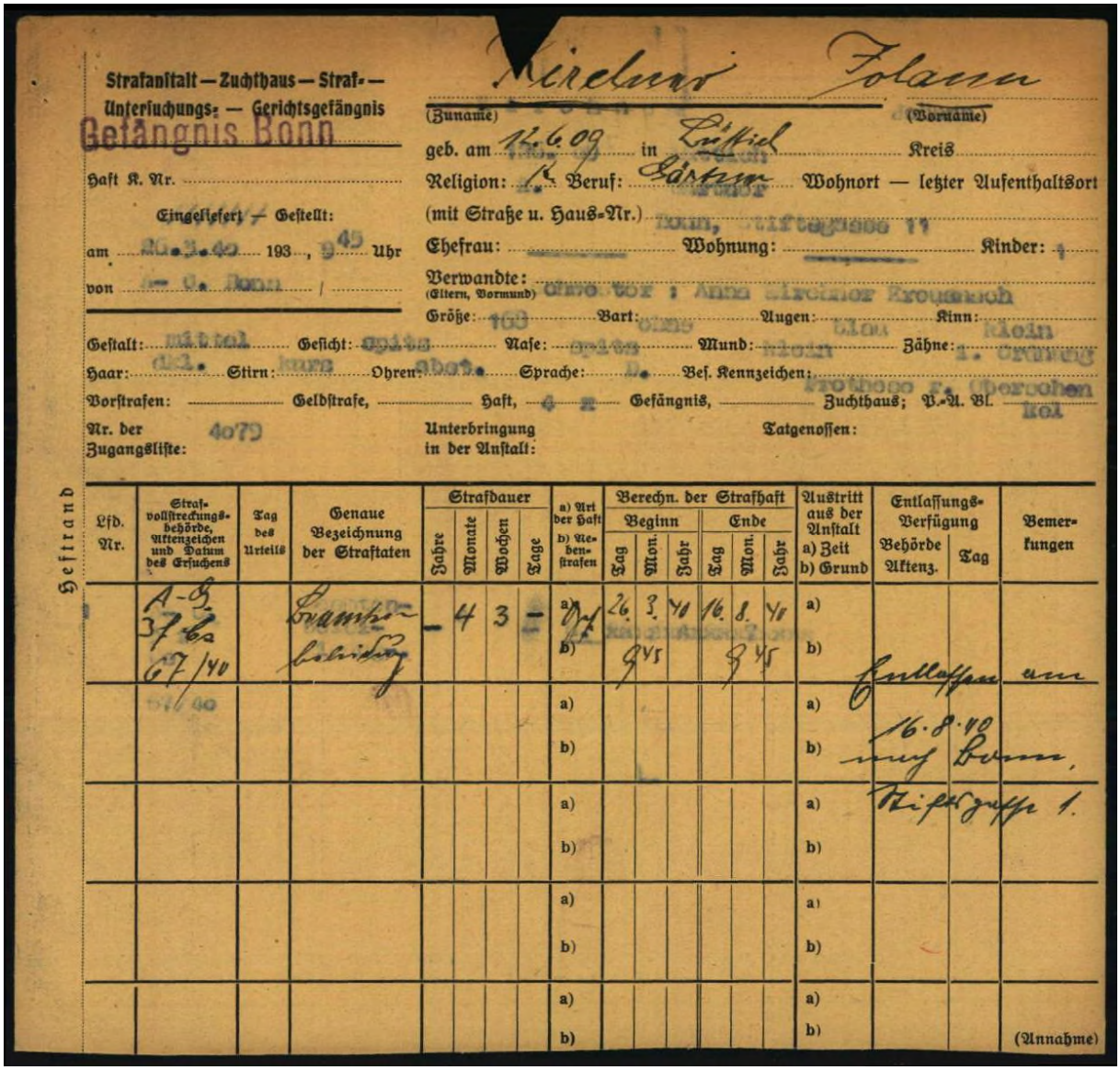

Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- — Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Gefängnis Bonn

Haft K. Nr.

Eingeliefert — Gestellt:
am 26.3.40 193 , 9 45 Uhr
von A. C. Bonn /

Kirchner Johann
(Zuname) (Vorname)
geb. am 12.6.09 in Lüttich Kreis
Religion: K. Beruf: Gärtner Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Bonn, Stiftsgasse 11
Ehefrau: Wohnung: Kinder: 1
Verwandte: (Eltern, Vormund) Inventor: Anna Kirchner Kreuznach
Größe: 163 Bart: ohne Augen: blau Kinn: klein
Gestalt: mittel Gesicht: spitz Nase: spitz Mund: klein Zähne: 1. Ordnung
Haar: dkl. Stirn: kurz Ohren: abst. Sprache: D. Bes. Kennzeichen: Prothese f. Oberschen
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, 4 m Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl. Kol
Nr. der Zugangsliste: 4079 Unterbringung in der Anstalt: Tatgenossen:

Heftrand

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon.	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
	A-G. 37 Cs 67/40		Beamtenbeleidigung	–	4	3	–	a) Gef. b)	26. 9	3. 45	40	16. 9	8. 45	40	a) b)	Entlassen am 16.8.40 nach Bonn, Stiftsgasse 1.		
	67/40							a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			
								a) b)							a) b)			(Annahme)

Inhaftierung wegen Beamtenbeleidigung 1940

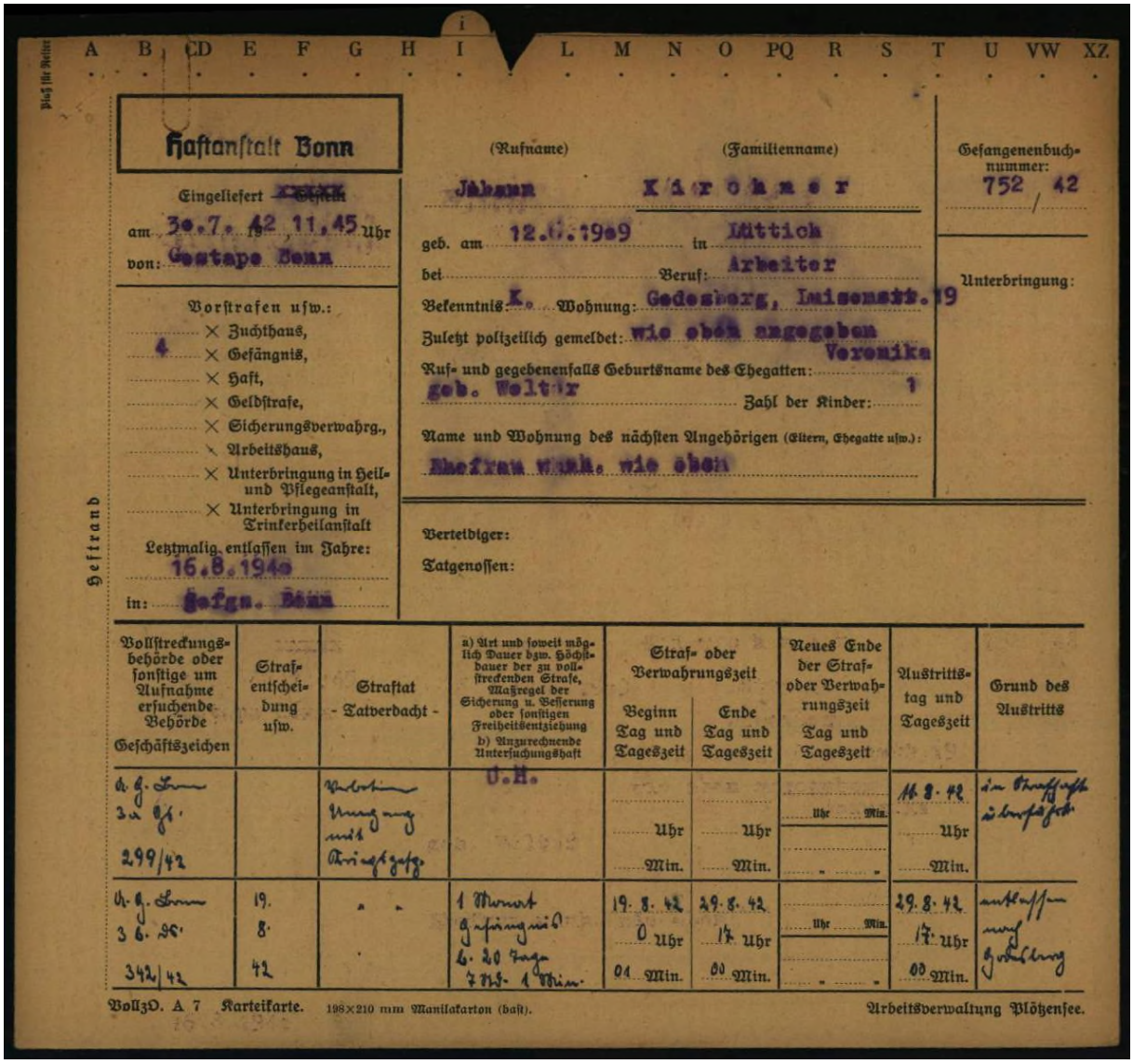

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert [illegible]
am 30.7.42, 11.45 Uhr
von: Gestapo Bonn

Vorstrafen usw.:
4 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrg.,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 16.8.1940
in: Gefgn. Bonn

Hefstand

(Rufname) Johann (Familienname) Kirchner

Gefangenenbuchnummer: 752/42

geb. am 12.6.1909 in Lüttich
bei Beruf: Arbeiter
Bekenntnis: K. Wohnung: Gedesberg, Luisenstr. 19
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Veronika geb. Welter
Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau wohn. wie oben

Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
d. G. Bonn 3 a Gs. 299/42		Verbotener Umgang mit Kriegsgef.	U.H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	16.8.42 Uhr Min.	in Strafsache überhaft
d. G. Bonn 3 b. 26. 342/42	19. 8. 42	" "	1 Monat Gefängnis d. 20 Tage 7 Tg. 1 Mon.	19.8.42 0 Uhr 01 Min.	29.8.42 17 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	29.8.42 17 Uhr 00 Min.	entlassen nach Verbüßung

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Inhaftierung verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen 1942

30.1.116 **Minne Nutters (Holländer), Milchfälschung, 20.06.1944**

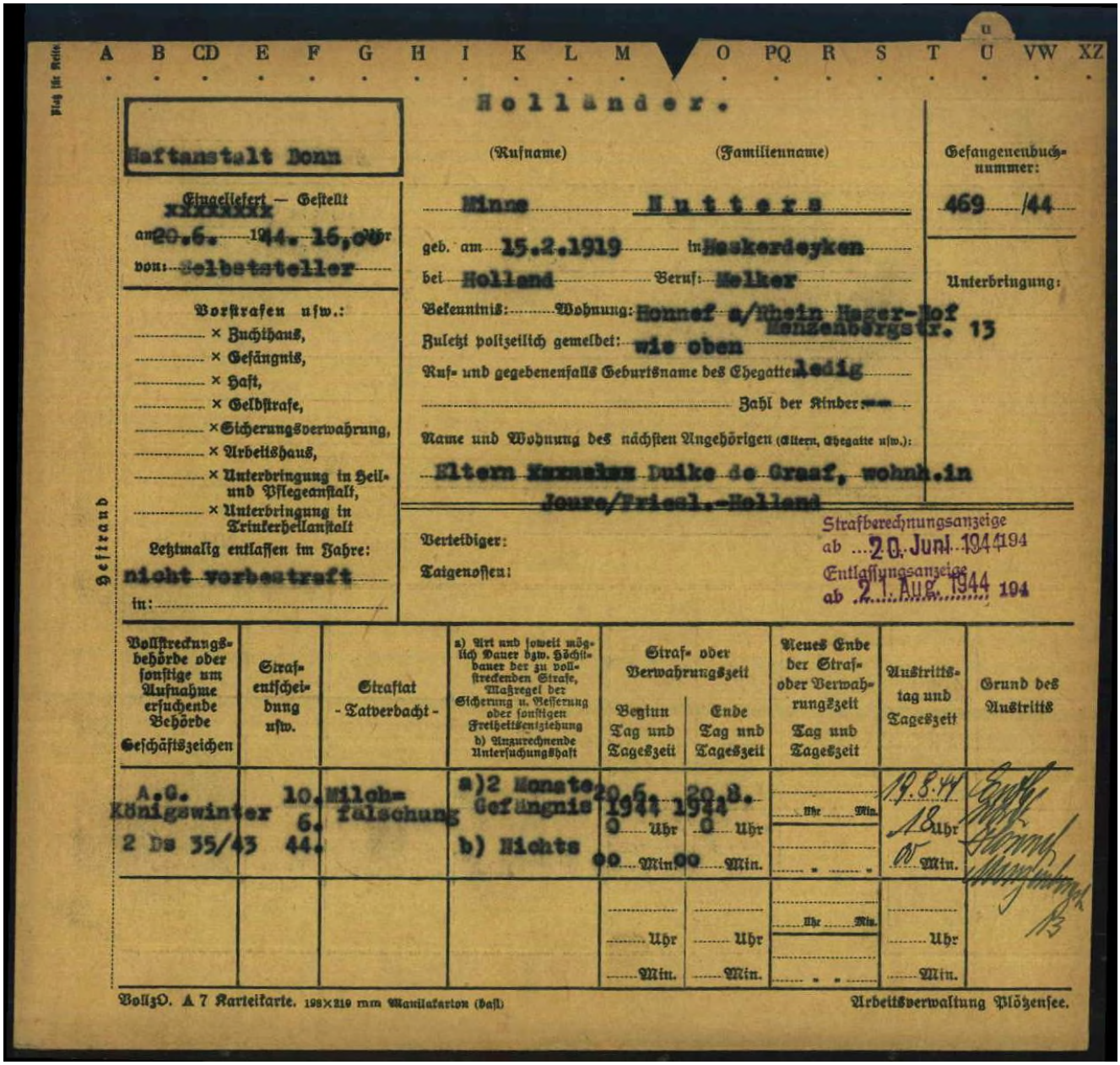

Holländer.

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — Gestellt am 20.6. 1944 16,00 Uhr von: Selbststeller

(Rufname) Minne (Familienname) Nutters

Gefangenenbuchnummer: 469/44

geb. am 15.2.1919 in Hoskerdeyken

bei Holland Beruf: Melker

Unterbringung:

Bekenntnis: Wohnung: Bonnef a/Rhein Heger-Hof Kenzenbergstr. 13

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten ledig

Zahl der Kinder: —

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Eltern Hermanus Duike de Graaf, wohnh.in Joure/Friesl.-Holland

Vorstrafen usw.:
— × Zuchthaus,
— × Gefängnis,
— × Haft,
— × Geldstrafe,
— × Sicherungsverwahrung,
— × Arbeitshaus,
— × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
— × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: nicht vorbestraft in:

Verteidiger:

Taigenossen:

Strafberechnungsanzeige ab 20. Juni 1944 194

Entlassungsanzeige ab 21. Aug. 1944 194

Festrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Königswinter 2 Ds 35/43	10. 6. 44.	Milchfälschung	a) 2 Monate Gefängnis b) Nichts	20.6. 1944 0 Uhr 00 Min.	20.8. 1944 0 Uhr 00 Min.	Uhr Min.	19.8.44 18 Uhr 05 Min.	Entl. Bonn 13
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vollzo. A 7 Karteikarte. 198×219 mm Manillakarton (hell) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Gefangenenkarteikarte Minne Nutters (Holländer) vom 20.06.1944

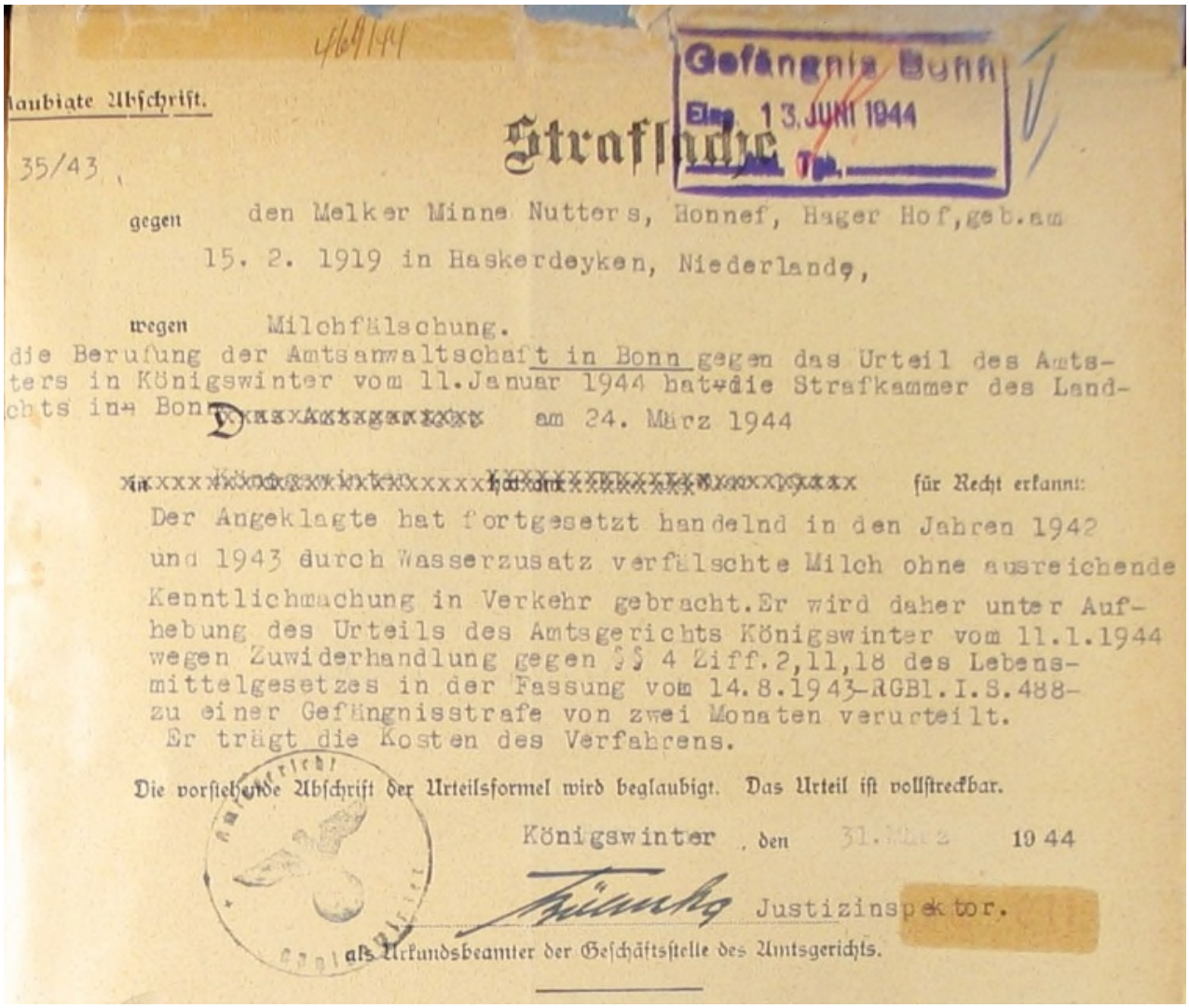

laubigte Abschrift.

Gefängnis Bonn
Eing. 13. JUNI 1944
Tgb.

35/43

Strafsache

gegen den Melker Minne Nutters, Honnef, Hager Hof, geb. am 15. 2. 1919 in Haskerdeyken, Niederlande,

wegen Milchfälschung.

die Berufung der Amtsanwaltschaft in Bonn gegen das Urteil des Amtsgerichts in Königswinter vom 11. Januar 1944 hat die Strafkammer des Landgerichts in Bonn am 24. März 1944

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat fortgesetzt handelnd in den Jahren 1942 und 1943 durch Wasserzusatz verfälschte Milch ohne ausreichende Kenntlichmachung in Verkehr gebracht. Er wird daher unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Königswinter vom 11.1.1944 wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 4 Ziff. 2, II, 18 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 14.8.1943 – RGBl. I. S. 488 – zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt.
Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Königswinter, den 31. März 1944

Justizinspektor.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Auszugsweise Abschrift des Urteils der Strafkammer des Landgerichts Bonn vom 24. März 1944:

„ Der Angeklagte hat fortgesetzt handelnd in den Jahren 1942 und 1943 durch Wasserzusatz verfälschte Milch ohne ausreichende Kenntlichmachung in Verkehr gebracht. Er wird daher unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Königswinter vom 11.01.1944 wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 4 Ziffer 2, II, 18 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 14.08.1943 – RGBl. I S. 488 – zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Er trägt die Kosten des Verfahrens.“

30.1.117 **Kölner Chefarzt denunzierte Ärztin Dr. Felicitas Gerstenberg 23.06.1944**
Laut dem Haftbefehl des Amtsgerichts Köln vom 23. Juni 1944 wurde Frau Dr. Gerstenberg beschuldigt:

„***Zu Köln am 17.05.1944 böswillige und gehässige Äußerungen über den heutigen Staat gemacht zu haben, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wobei sie damit rechnen musste, das die Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werde, indem sie zum Chefarzt Dr. Joepchen sagte:“ Eine Auszeichnung von diesem Staat fasse ich als eine persönliche Kränkung auf. Ich lehne diesen Staat ab.“***

Vergehen gegen § 3 des Heimtückegesetzes vom 20.12.1934

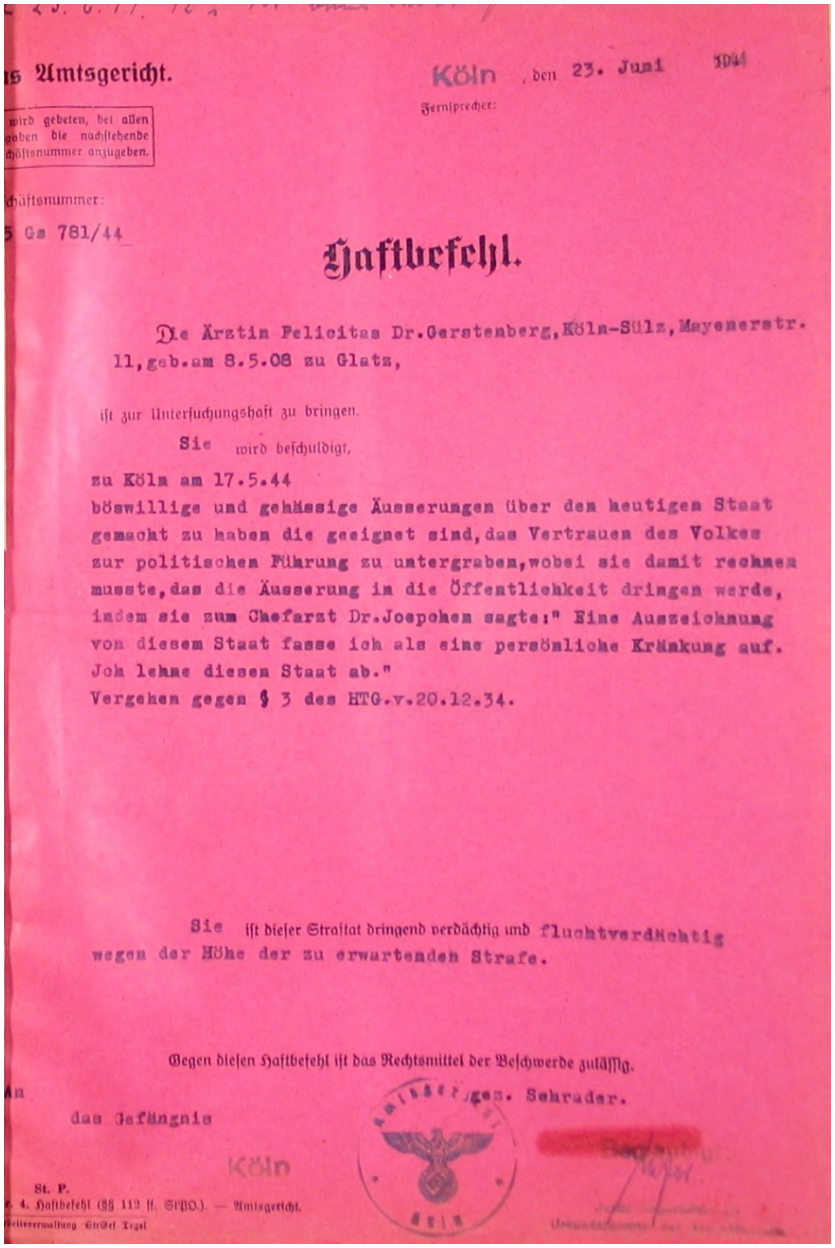

Amtsgericht. Köln, den 23. Juni 1944

wird gebeten, bei allen ... die nachstehende ... anzugeben.

Geschäftsnummer: 5 Gs 781/44

Fernsprecher:

Haftbefehl.

Die Ärztin Felicitas Dr.Gerstenberg,Köln-Sülz,Mayenerstr. 11,geb.am 8.5.08 zu Glatz,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Sie wird beschuldigt,

zu Köln am 17.5.44
böswillige und gehässige Äusserungen über den heutigen Staat gemacht zu haben die geeignet sind,das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben,wobei sie damit rechnen musste,das die Äusserung in die Öffentlichkeit dringen werde, indem sie zum Chefarzt Dr.Joepchen sagte:" Eine Auszeichnung von diesem Staat fasse ich als eine persönliche Kränkung auf. Ich lehne diesen Staat ab."
Vergehen gegen § 3 des HTG.v.20.12.34.

Sie ist dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

An das Gefängnis gez. Schrader.

Köln

St. P.
4. Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.). — Amtsgericht.

Infolge der Kriegseinwirkungen wurde die Frauenabteilung der Kölner Haftanstalt in das Zuchthaus Rheinbach ausgegliedert.

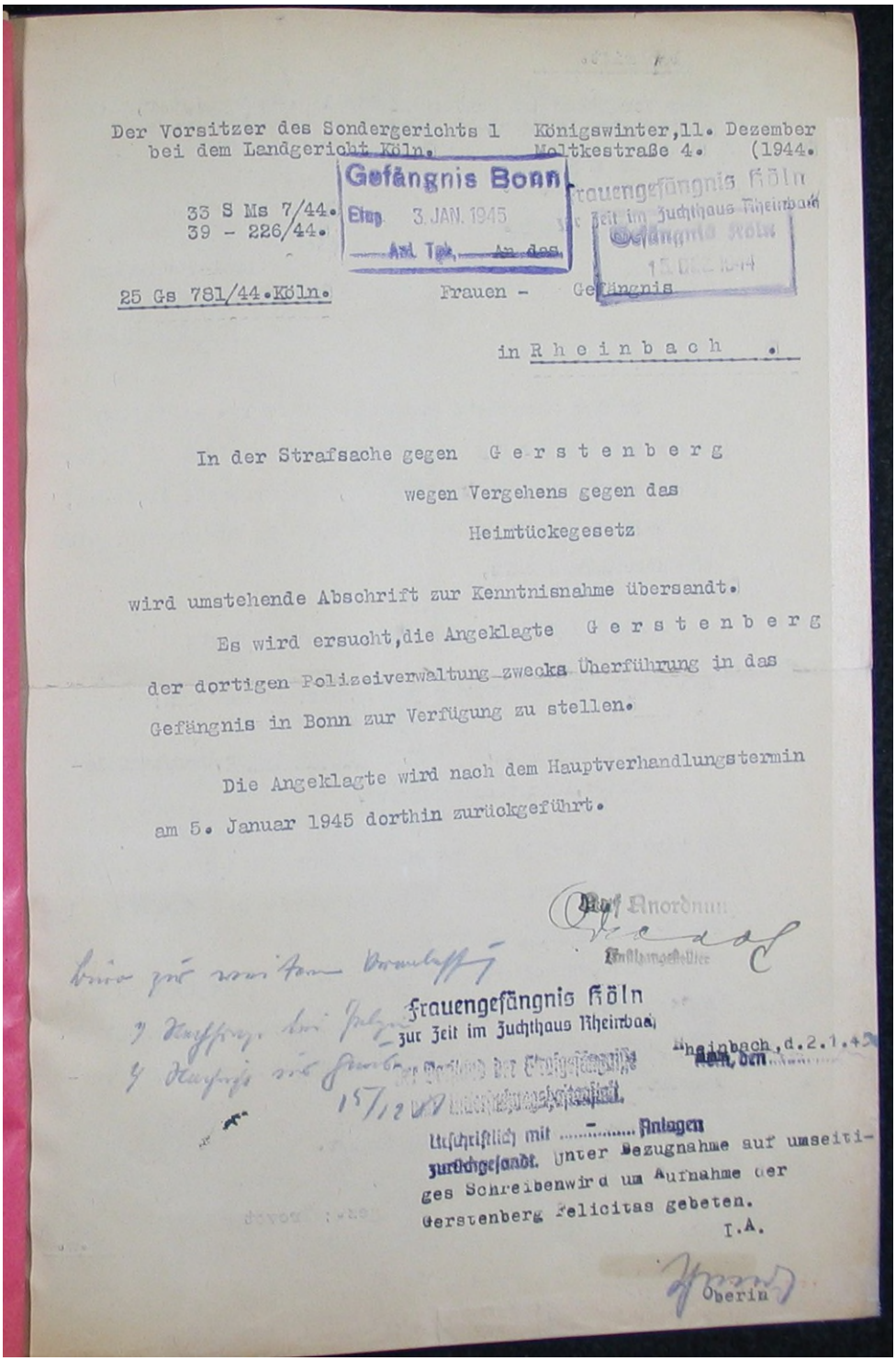

Der Vorsitzer des Sondergerichts 1 bei dem Landgericht Köln.

Königswinter, 11. Dezember (1944.
Moltkestraße 4.

Gefängnis Bonn
Eing. 3. JAN. 1945
Anl. Tgb. An das

Frauengefängnis Köln
zur Zeit im Zuchthaus Rheinbach
Gefängnis Köln
15. DEZ. 1944

33 S Ms 7/44.
39 - 226/44.

25 Gs 781/44.Köln.

Frauen - Gefängnis

in Rheinbach.

In der Strafsache gegen Gerstenberg
wegen Vergehens gegen das
Heimtückegesetz

wird umstehende Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

Es wird ersucht, die Angeklagte Gerstenberg der dortigen Polizeiverwaltung zwecks Überführung in das Gefängnis in Bonn zur Verfügung zu stellen.

Die Angeklagte wird nach dem Hauptverhandlungstermin am 5. Januar 1945 dorthin zurückgeführt.

Auf Anordnung
Justizangestellter

Frauengefängnis Köln
zur Zeit im Zuchthaus Rheinbach

Rheinbach, d. 2. 1. 45
Köln, den

Urschriftlich mit ..... Anlagen zurückgesandt. Unter Bezugnahme auf umseitiges Schreiben wird um Aufnahme der Gerstenberg Felicitas gebeten.

I.A.

Oberin

In der Regel tagte das Sondergericht im Kölner Landgerichtsgebäude am Appellhofplatz – wenn es um Bonner Bürgerinnen oder Bürger ging mitunter aber auch im Gebäude des Landgerichts Bonn. Wegen der Zerstörung des Kölner Gerichtsgebäudes wurde im Herbst 1944 das Gericht nach Königswinter verlegt.

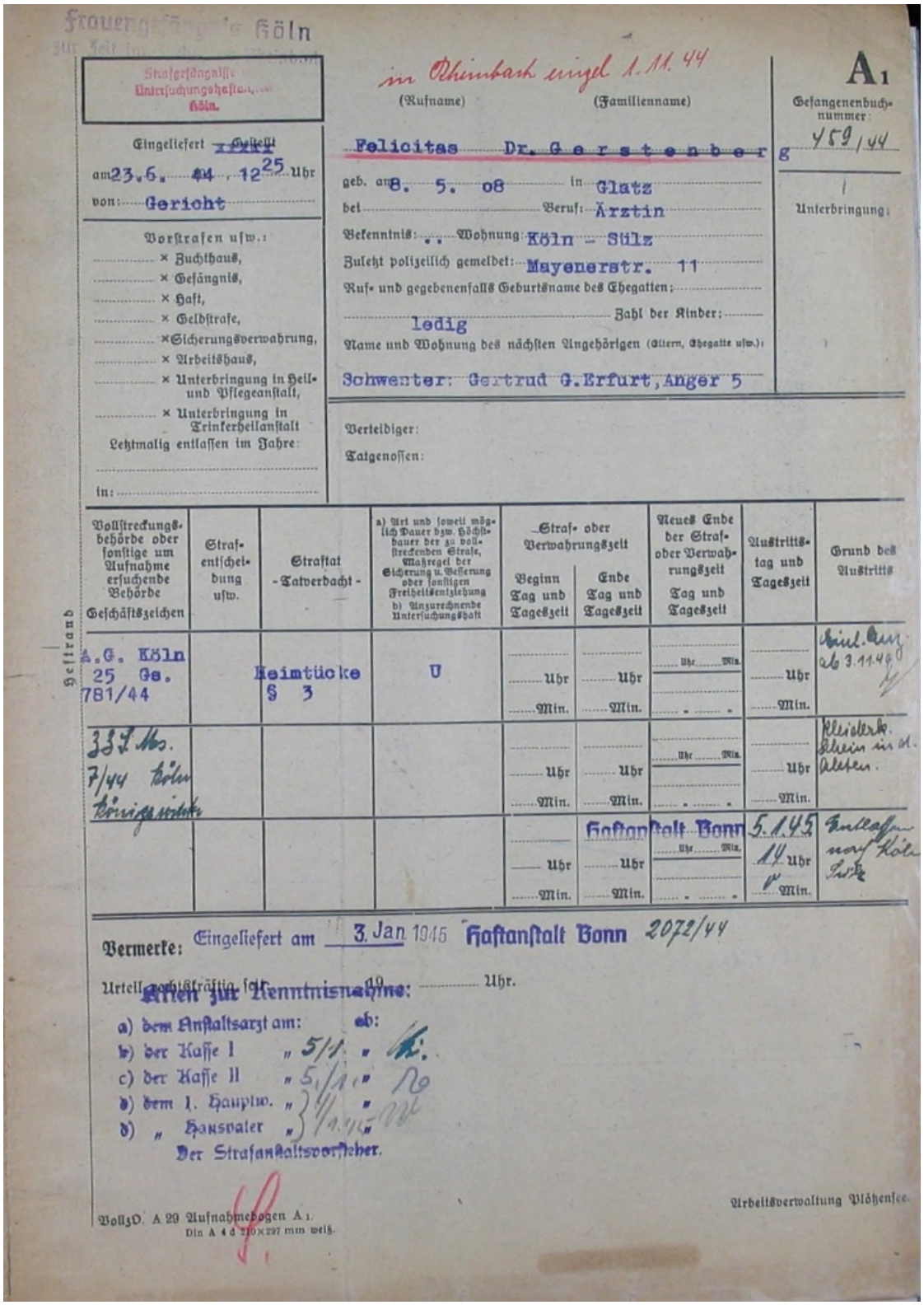

Frauengefängnis Köln

Strafgefängnis / Untersuchungshaftanstalt Köln.

Eingeliefert ~~Gestellt~~ am 23.6.44, 12[25] Uhr von: Gericht

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

in Rheinbach eingel. 1.11.44

(Rufname) (Familienname)

Felicitas Dr. Gerstenberg

geb. am 8. 5. 08 in Glatz
bei Beruf: Ärztin
Bekenntnis: .. Wohnung: Köln - Sülz
Zuletzt polizeilich gemeldet: Mayenerstr. 11
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
ledig Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Schwester: Gertrud G. Erfurt, Anger 5

A 1
Gefangenenbuchnummer: 459/44
1
Unterbringung:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat -Tatverdacht-	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Köln 25 Gs. 781/44		Heimtücke § 3	U	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Entl. Anz. ab 3.11.44
337 Ms. 7/44 Köln Königswinter				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Kleiderk. Rhein in d. Akten.
				Uhr Min.	Haftanstalt Bonn Uhr Min.	Uhr Min.	5.1.45 11 Uhr Min.	Entlassen nach Köln Gestapo

Vermerke: Eingeliefert am 3. Jan 1945 Haftanstalt Bonn 2072/44

Urteil rechtskräftig seit 19 Uhr.

Akten zur Kenntnisnahme:
a) dem Anstaltsarzt am: eb:
b) der Kasse I „ 5/1. „
c) der Kasse II „ 5/1. „
d) dem 1. Hauptw. „ 4/1. „
d) „ Hausvater „ 4/1.45 „

Der Strafanstaltsvorsteher.

VollzO. A 29 Aufnahmebogen A 1.
Din A 4 d 210×297 mm weiß.

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

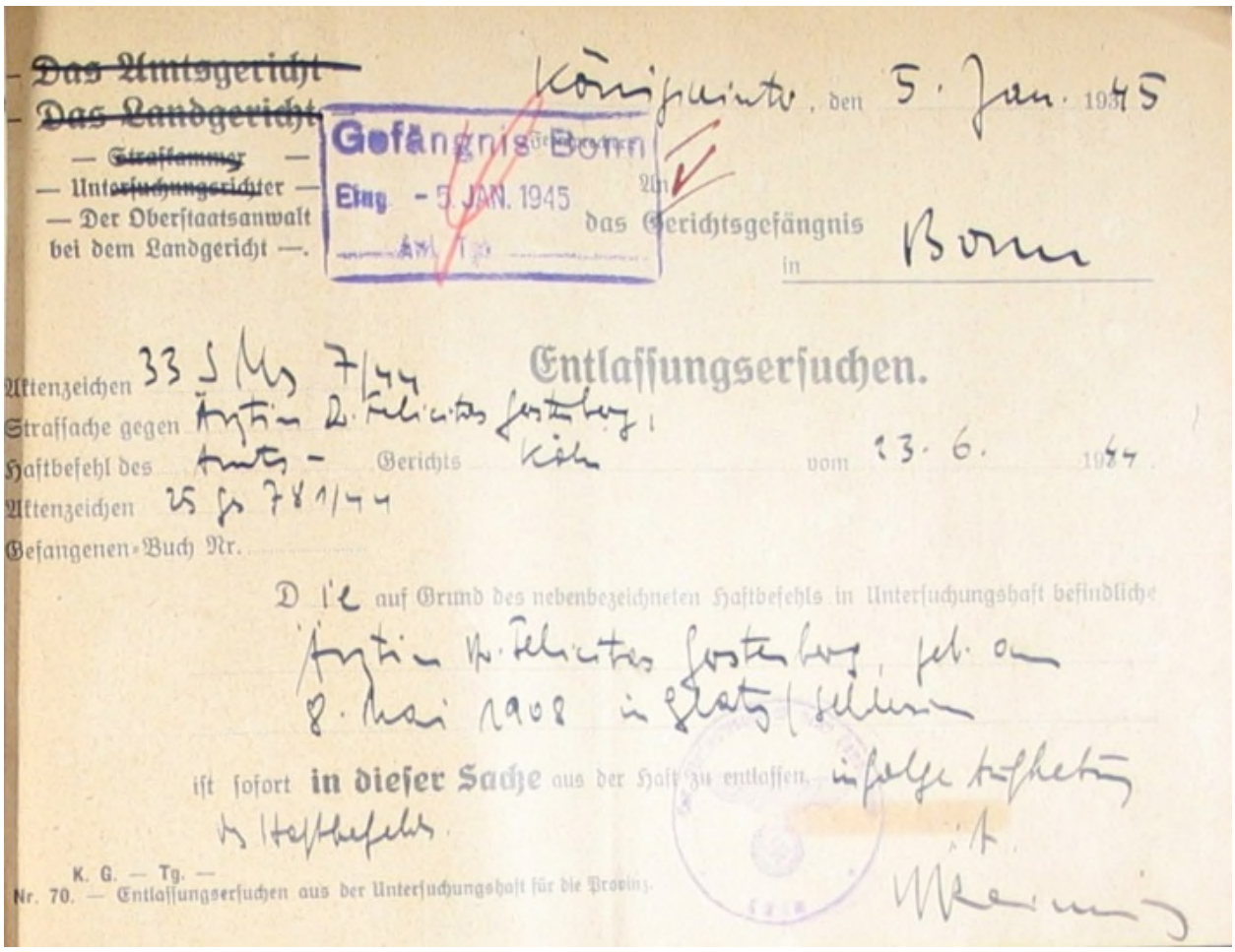

~~Das Amtsgericht~~
~~Das Landgericht~~
— ~~Strafkammer~~ —
— Unter~~suchungsrichter~~ —
— Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht —.

Königswinter, den 5. Jan. 1945

Gefängnis Bonn
Eing. - 5. JAN. 1945
Anl. Tg.

An das Gerichtsgefängnis in Bonn

Entlassungsersuchen.

Aktenzeichen 33 S Ms 7/44
Strafsache gegen Ärztin Dr. Felicitas Gerstenberg,
Haftbefehl des Amts- Gerichts Köln vom 23. 6. 1944
Aktenzeichen 25 Gs 781/44
Gefangenen-Buch Nr.

Die auf Grund des nebenbezeichneten Haftbefehls in Untersuchungshaft befindliche Ärztin Dr. Felicitas Gerstenberg, geb. am 8. Mai 1908 in Glatz/Schlesien

ist sofort **in dieser Sache** aus der Haft zu entlassen, infolge Aufhebung des Haftbefehls.

K. G. — Tg. —
Nr. 70. — Entlassungsersuchen aus der Untersuchungshaft für die Provinz.

Am 05. Januar 1945 wurde Frau Dr. Gerstenberg aufgrund des vorstehenden Entlassungsersuchens in dieser Sache - infolge Aufhebung des Haftbefehls - aus der Haft im Gerichtsgefängnis Bonn entlassen.

30.1.118 **Irene und Rosine Marie Freres, Beihilfe zur Fahnenflucht, 07.12.1944**

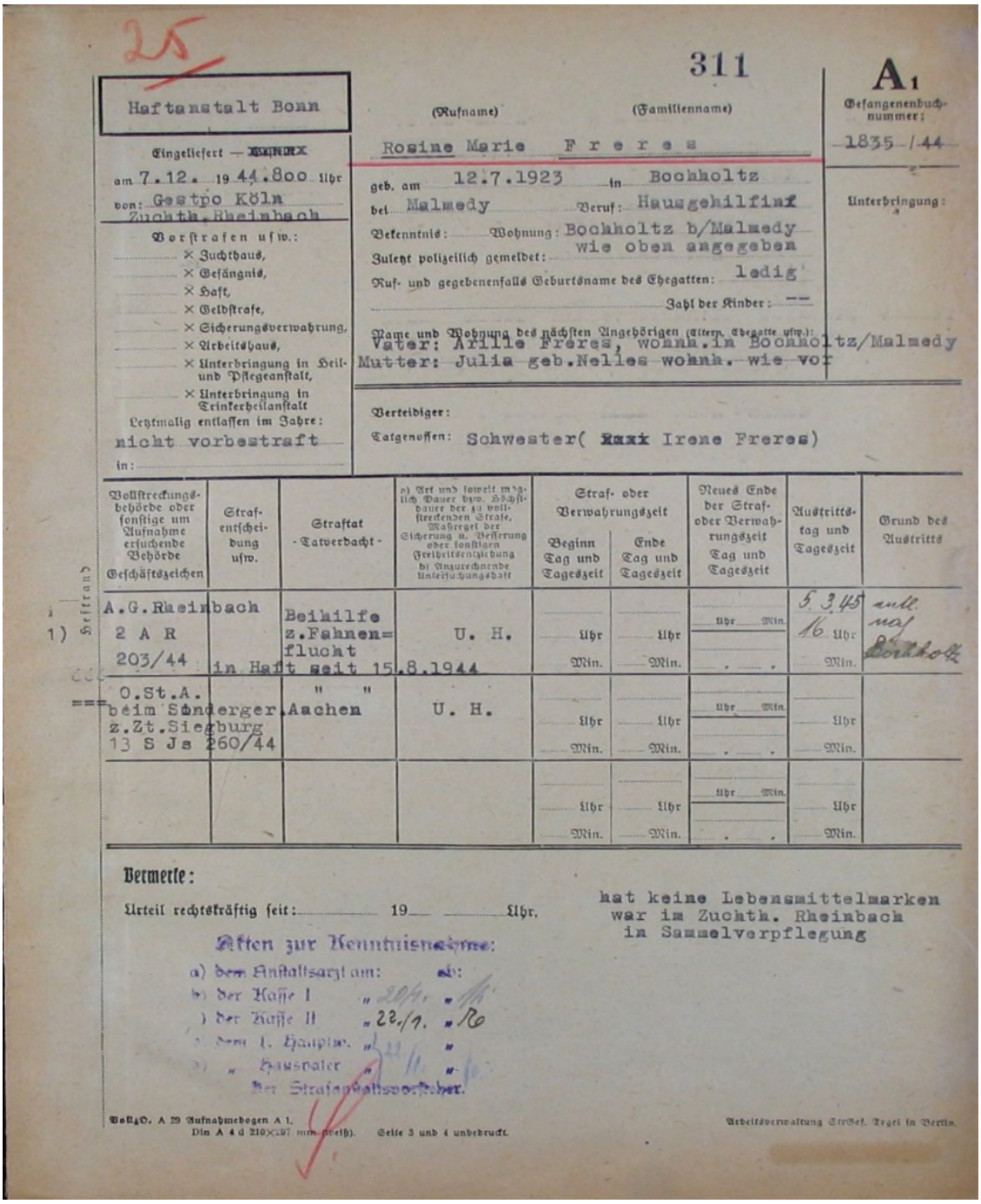

25

311

A1

Haftanstalt Bonn

(Rufname) (Familienname)

Rosine Marie Freres

Gefangenenbuchnummer: 1835/44

Eingeliefert — ~~XXXXX~~

am 7.12. 1944.800 Uhr

von: Gestpo Köln Zuchth. Rheinbach

geb. am 12.7.1923 in Bochholtz

bei Malmedy Beruf: Hausgehilfinf

Bekenntnis: Wohnung: Bochholtz b/Malmedy wie oben angegeben

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder: --

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:

× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: nicht vorbestraft

in:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Vater: Arille Freres, wohnh. in Bochholtz/Malmedy Mutter: Julia geb. Nelles wohnh. wie vor

Verteidiger:

Tatgenossen: Schwester(~~Xxxx~~ Irene Freres)

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A.G. Rheinbach 2 A R 203/44	in Haft seit 15.8.1944	Beihilfe z. Fahnenflucht	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	5.3.45 16 Uhr Min.	entl. nach Bochholtz
O.St.A. beim Sonderger. z.Zt. Siegburg 13 S Js 260/44		" " Aachen	U. H.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Heftrand

1)

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: 19 Uhr.

hat keine Lebensmittelmarken war im Zuchth. Rheinbach in Sammelverpflegung

Akten zur Kenntnisnahme:

a) dem Anstaltsarzt am: ab:
b) der Kasse I „ 20/1. „ 1/1
c) der Kasse II „ 22./1. „ R
d) dem 1. Hauptw. „ 22/1. „
e) „ Hausvater „ 22/1. „
Der Strafanstaltsvorsteher.

VollzO. A 29 Aufnahmebogen A 1. Din A 4 d 210×297 mm (weiß). Seite 3 und 4 unbedruckt.

Arbeitsverwaltung StrGef. Tegel in Berlin.

Die Schwestern Irene und Rosine Marie Freres wurden beschuldigt, in den Jahren 1943 und 1944 im Bezirk Malmedy den deutschen Soldaten Johann Wansart zur Fahnenflucht verleitet und ihm die Fahnenflucht erleichtert zu haben. In der damaligen Zeit war das ein Verbrechen nach § 141 StGB i. Verbindung mit § 3 Ziffer 2 und 3 der Kriegssonderstrafverordnung Vom 17.08.1938, § 47 StGB. Rosine Marie Freres wurde der Haftanstalt Bonn am 07.12.1944 vom Zuchthaus Rheinbach zugeführt und am 05.03.1945 von dort nach Bochholtz/Malmedy entlassen.

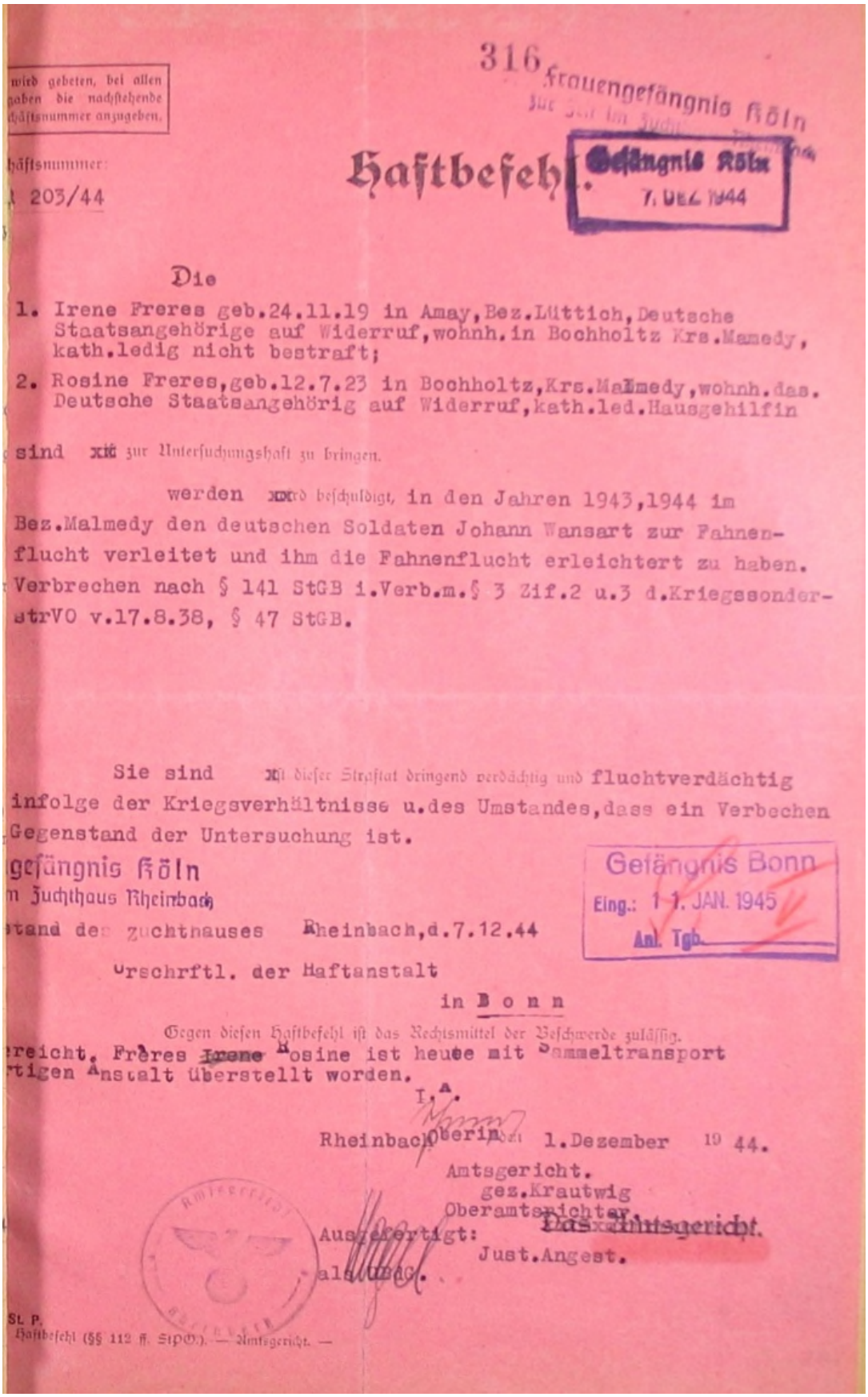

wird gebeten, bei allen
gaben die nachstehende
häftsnummer anzugeben.

häftsnummer:
203/44

316 Frauengefängnis Köln

Haftbefehl.

Gefängnis Köln
7. DEZ. 1944

Die

1. Irene Freres geb.24.11.19 in Amay,Bez.Lüttich,Deutsche Staatsangehörige auf Widerruf,wohnh.in Bochholtz Krs.Malmedy, kath.ledig nicht bestraft;
2. Rosine Freres,geb.12.7.23 in Bochholtz,Krs.Malmedy,wohnh.das. Deutsche Staatsangehörig auf Widerruf,kath.led.Hausgehilfin

sind zur Untersuchungshaft zu bringen.

werden beschuldigt, in den Jahren 1943,1944 im Bez.Malmedy den deutschen Soldaten Johann Wansart zur Fahnenflucht verleitet und ihm die Fahnenflucht erleichtert zu haben. Verbrechen nach § 141 StGB i.Verb.m.§ 3 Zif.2 u.3 d.KriegssonderstrVO v.17.8.38, § 47 StGB.

Sie sind dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig infolge der Kriegsverhältnisse u.des Umstandes,dass ein Verbechen Gegenstand der Untersuchung ist.

Gefängnis Bonn
Eing.: 11. JAN. 1945
Anl. Tgb.

gefängnis Köln
m Zuchthaus Rheinbach
stand des Zuchthauses Rheinbach,d.7.12.44

Urschrftl. der Haftanstalt
in Bonn

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
reicht. Freres Irene Rosine ist heute mit Sammeltransport
rtigen Anstalt überstellt worden.

I.A.

Rheinbach Oberin den 1.Dezember 19 44.

Amtsgericht.
gez.Krautwig
Oberamtsrichter.

Ausgefertigt: Das Amtsgericht.
Just.Angest.

St. P.
Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.). — Amtsgericht. —

Haftbefehl für die Schwestern Freres vom 01.12.1944

30.1.119 Nicolaus von Below – Hitlers Adjutant und Maria von Groote in Bonn 1946



Nicolaus Freiherr von Below (geb. 1907) war der Adjutant* Hitlers und somit sein ständiger Begleiter. 1928 trat er in die Reichswehr ein, wo er 1932 zum Leutnant befördert wurde. Am 1. Juli 1933 wurde er offiziell aus dem Heer entlassen, um der damals noch geheimen Luftwaffe beitreten zu können. Nach einer Ausbildung zum Jagdflieger in Italien wurde er im Herbst 1934 zum Staffelkapitän befördert. Am 16. Juli 1937 stieg er in die engere Führungsriege des „Dritten Reiches“ auf, als ihn Hermann Göring in die „Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler“ berief. In dieser Funktion war von Below gemeinsam mit Martin Bormann und Joseph Goebbels bei der Unterzeichnung von Hitlers Testament vor dessen Selbstmord am 30. April 1945 im Führerbunker zugegen. Danach gelang ihm die Flucht aus dem von den Alliierten bereits fast eingeschlossenen Berlin.

Bonn

Von Below floh nach Bonn, dort wurde er jedoch am 7. Januar 1946 von den Briten verhaftet und im Februar - nach einem Zwischenaufenthalt im Vernehmungslager Iserlohn - für weitere Befragungen nach Bad Nenndorf gebracht.

Flucht nach Bonn und Beherbergung durch Maria von Groote in der Beringstraße 7

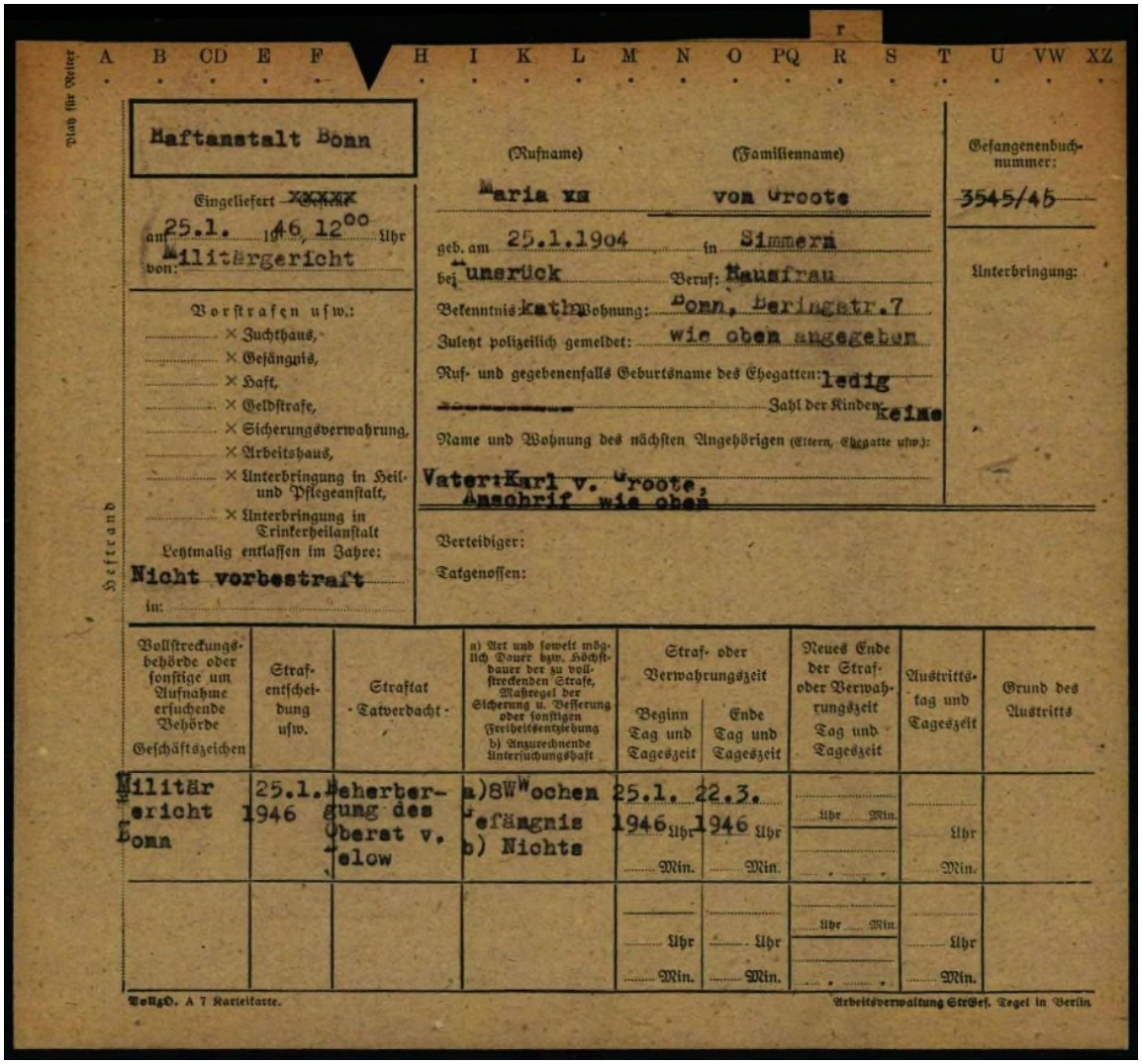

Haftanstalt Bonn

(Rufname) Maria xx (Familienname) von Groote

Gefangenenbuchnummer: 3545/45

Eingeliefert am 25.1. 1946 12⁰⁰ Uhr von: Militärgericht

geb. am 25.1.1904 in Simmern bei Cochem Beruf: Hausfrau Bekenntnis: kath. Wohnung: Bonn, Beringstr.7

Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben angegeben

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder: keine

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Vater: Karl v. Groote, Anschrif wie oben

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
Nicht vorbestraft
in:

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Militär gericht Bonn	25.1. 1946	Beherbergung des Oberst v. Below	a) 8 Wochen Gefängnis b) Nichts	25.1. 1946 Uhr Min.	22.3. 1946 Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. Arbeitsverwaltung StrEef. Tegel in Berlin

Wegen der Beherbergung von Oberst von Below wurde Maria von Groote vom Militärgericht in Bonn am 25. Januar 1946 zu 8 Wochen Gefängnis verurteilt. Die Gefängnisstrafe wurde in der Haftanstalt Bonn vom 25.01.1946 bis zum 22.03.1946 vollstreckt.

Bad Nenndorf

Hier genoss er zunächst gewisse Privilegien wie ein beheiztes Einzelzimmer, ein Bett sowie einen Tisch mit einem Stuhl. Diese Vorzugsbehandlung sei – laut Below - je-

doch beendet worden, nachdem er angab, dass er keine Informationen über Hitlers letzte Befehle besitze. Erst als er sich bereit erklärte, eben diese letzten Anweisungen des „Führers“ niederzuschreiben, habe er seine Zelleneinrichtung zurückerhalten. Später wurde er zudem in eine Zelle im Erdgeschoss verlegt, wo er eine gewisse Bewegungsfreiheit genoss und auch auf andere NS-Größen wie zwei Vorstandsmitglieder der Hermann Göring-Werke, Diplomaten und Offiziere aus dem Oberkommando des Heeres (OKW) traf.

Gleichwohl kritisierte von Below die Haftbedingungen, so sei das Essen unzureichend und schlecht gewesen, zudem habe er oft Gefangene schreien gehört. Den Offizieren hätten die Häftlinge die Zimmer aufräumen und das Geschirr spülen müssen, dafür hätten sie aber immerhin zusätzliche Essensrationen erhalten.

Am 11. Juli 1946 wurde von Below aus der Haft in Bad Nenndorf entlassen, blieb jedoch weiterhin in alliierter Gefangenschaft. Er machte 1948 bei den Nürnberger Prozessen eine entlastende Aussage zugunsten des NS-Generalfeldmarschalls Sperrle. Am 14. Mai 1948 wurde er dann endgültig aus der britischen Haft, zuletzt dem Internierungslager Adelheide in Delmenhorst entlassen. Er lebte bis zu seinem Tod 1983 in Norddeutschland.



*Adjutant: Der Adjutant ist ein dem Truppenbefehlshaber zur Unterstützung beigegebener Offizier. Von Below wurde auch „Hitlers Adjutant“ genannt. Die Dienststelle eines Adjutanten nennt man Adjutantur.

Basierend auf: Anhalt, Utz und Steffen Holz, Das verbotene Dorf, Hannover 2011, S. 62ff.



Nicolaus von Below zwischen Adolf Hitler und Hermann Göring

Zeittafel von der Reichskanzlei zur Universität in Bonn

Aus dem Oberst im Generalstab Nikolaus von Below wird

der Jurastudent Claus Nagel

28.04.1945

Heirat von Hitler mit Eva Braun, die nun Eva Hitler heißt.

Hitler diktiert 2 Testamente die ganze Nacht hindurch, ein politisches mit antisemitischen Ausfällen und dem Nachfolgebefehl und ein privates. **Das private Testament unterzeichnet unter anderem von Below als Zeuge.**

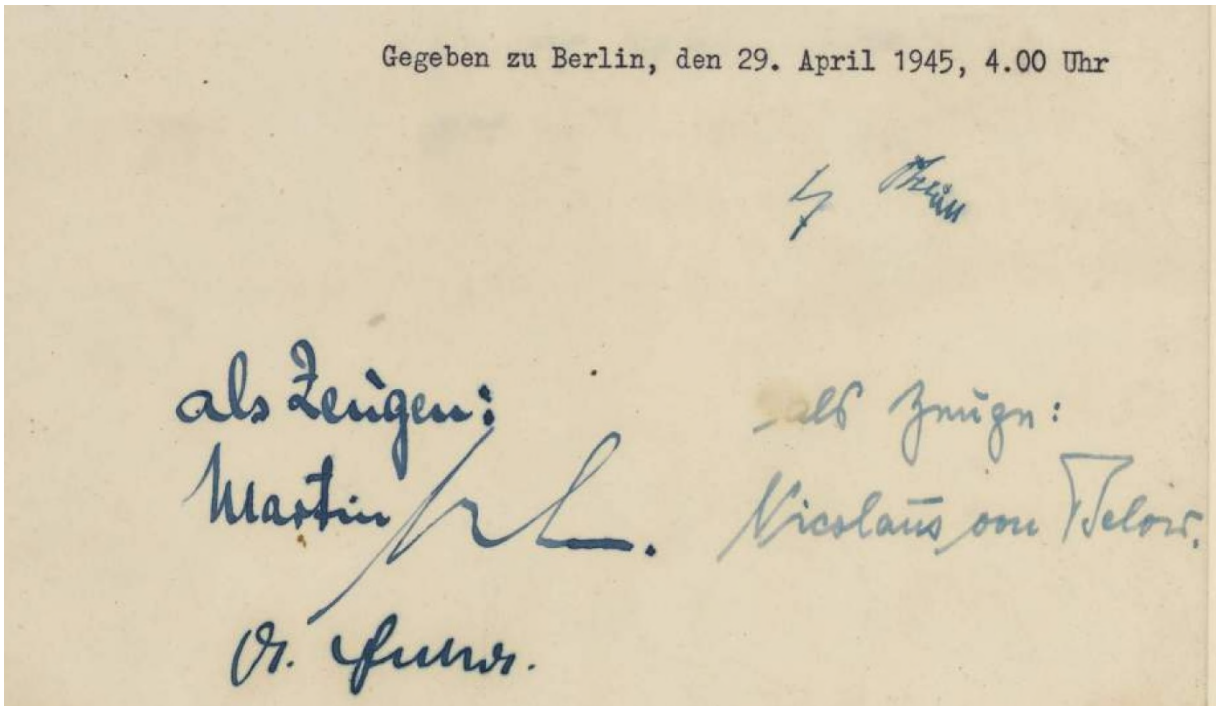
Gegeben zu Berlin, den 29. April 1945, 4.00 Uhr

als Zeugen:

Martin

Dr. Goebbels.

als Zeugen:

Nicolaus von Below.

29.04.1945

4 Uhr früh: Hitler unterschreibt seine beiden Testamente

-- Eva Hitler will mit Hitler in den Tod gehen.

-- Verfügung Hitlers über die Gemäldesammlung in Linz.

-- Hitler bestimmt Bormann als Testamentsvollstrecker.

_ Trauer, Niedergeschlagenheit, Verzweiflung im Bunker,

Below: "Die Masken fielen ganz."

29.04.1945

Die letzte Schimpferei von Hitler im Bunker: Deutschland sei dem Untergang geweiht.

Hitler verfällt in primitiven Darwinismus: Das deutsche Volk sei eben schwächer und werde keine Rolle mehr in der Welt spielen

Hitler beharrt auf dem "Nero-Befehl"

Hitler behauptet, das schwächere Volk benötige keine Lebensgrundlagen mehr

Hitler: Deutschland müsse nun in sich zusammenfallen:

"Was morsch und alt ist und fallen muss, soll man nicht stützen, sondern stoßen."

Und die Zukunft gehöre Russland, dem "stärkeren Volk im Osten."

29./30.04.1945

Hitler erlaubt Below die Flucht nach West-Deutschland

Below geht nach Abmeldung mit "leichtem Gepäck" (Brotbeutel und

Maschinenpistole) zusammen mit dem Diener der Adjutantur, Mathiesing.

Marsch durch das nächtliche brennende Berlin.

30.04.945

Ankunft von Below und Mathiesing an der Havel

Below wirft sein Maschinengewehr in die Havel. Ankunft bei einem Truppenübungsplatz.

ab 01.05.1945

Below und Mathiesing auf dem Nachtmarsch durch Wälder und auf Wegen mit dem Kompass.

Umtausch der Kleider auf einem Bauernhof in "Räuberzivil".

03.05.1945

Below und Mathiesing werden von einer russischen Kontrolle aufgegriffen,

als sie an einem Bahndamm entlanglaufen.

Transport auf einem russischen Lastwagen und Flucht in die Menge bei Friesack.

04.05.1945

Below und Mathiesing erreichen die Elbe bei Sandau

Gefangennahme im Waldlager und Flucht . Unterkunft in Havelberg für Kost und Logis gegen Reparaturarbeiten, **mit polizeilicher Anmeldung Belows unter falschem Namen "Claus Nagel"**

06.05.1945

Deutsche Kapitulation von Breslau

06.05.1945 ca.

Selbstmord von General Krebs

08.05.1945

Deutsche Kapitulation

Anfang Juni 1945

Mathiesing zieht allein weiter - Below erhofft sich Gelegenheit zur Überquerung der Elbe.

In einem Heukommando an der Elbe.

19.06.1945

Below gelingt die Flucht über die Elbe

ab 1946

07.01.1946

In Bonn wurde von Below, welcher unter dem Namen Claus Nagel, sich im Wintersemester 1945/1946 an der Juristischen Fakultät der Uni Bonn eingeschrieben hatte, von Frau von Groote beherbergt. Diese wurde deshalb von einem britischen Militärgericht zu 8 Wochen Haft im Gerichtsgefängnis Bonn verurteilt.

Gefangennahme von Below in Bad Godesberg - britisches Verhör wegen Verdacht des Geheimbefehls von Hitler nach seinem Tod.

08.02.1946

Below im Vernehmungslager Bad Neundorf mit Folterungen und Hunger als Druckmittel. Below gibt einen Schwindel an, um zu besseren Haftbedingungen zu kommen, der dann auch vom britischen Historiker Hugh Trevor-Roper veröffentlicht wird

11.07.1946

Below wird in Ketten gelegt und ins britische Gefangenenlager Zedelghem bei Brügge transportiert.

08.09.1946

Below wird im D-Zug 2.Klasse ins Kriegsgefangenenlager Münster verlegt

April 1947

Falsche Verurteilung von Milch

Feldmarschall Milch wird zu lebenslänglicher Haft verurteilt wegen angeblicher Verantwortlichkeit für "Sklavenarbeit"

Die englische Folterjustiz verurteilt den Falschen, denn Sauckel ist in diesem Fall der Schuldige und Milch hat mit Zwangsarbeiterorganisation nichts zu tun.

30.05.1947

Below wird ins Lager Adelheide bei Delmenhorst verlegt

ab Jan 1948

Below muss einen Demokratie-Test bestehen, um entlassen zu werden

02.03.1948

Below wird nach Nürnberg in den Zeugenflügel verlegt. Aussage im Prozess gegen Sperrle wegen des Schuschnigg-Besuches 1938.

Belows Aussage, dass Sperrle und Reichenau nur Statisten waren, führt zum Freispruch von Sperrles .

Anfang Mai 1948

Below wieder in Adelheide

14.05.1948

Entlassung Belows und Heimfahrt nach Herford



Von Below nach seiner Verhaftung in Zivilkleidung 1946

30.1.120 **Otto Marciszak, Betrug mit Lebensmittelkarten, 11.05.1946**

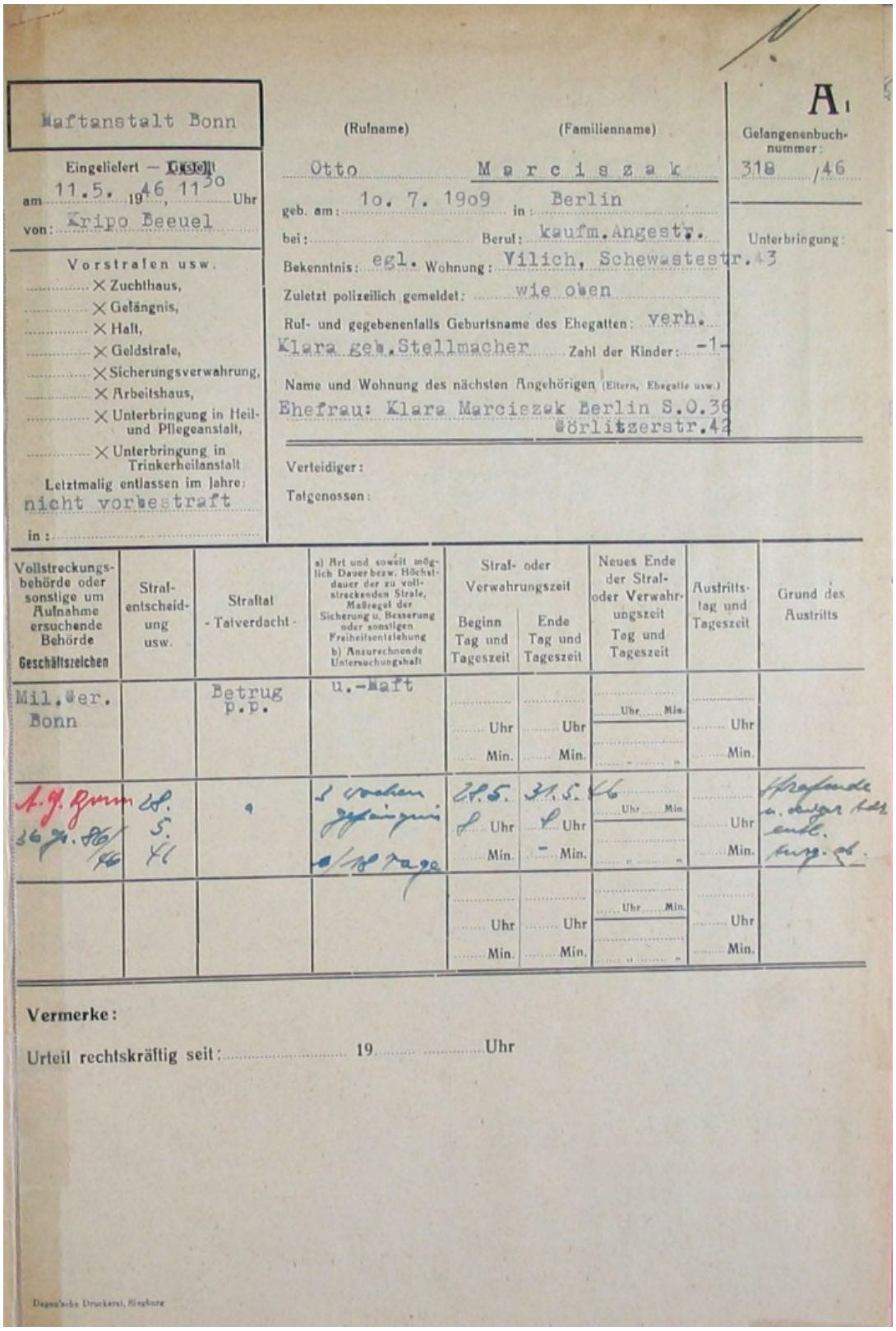

Haftanstalt Bonn

Eingeliefert — ~~Gestellt~~
am 11.5. 1946, 11³⁰ Uhr
von: Kripo Beeuel

Vorstrafen usw.
..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre: nicht vorbestraft
in:

(Rufname) Otto (Familienname) Marciszak

geb. am: 1o. 7. 19o9 in: Berlin
bei: Beruf: kaufm. Angestr.
Bekenntnis: egl. Wohnung: Vilich, Schewastestr. 43
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: verh. Klara geb. Stellmacher Zahl der Kinder: -1-
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.)
Ehefrau: Klara Marciszak Berlin S.O.36 Görlitzerstr. 42

Verteidiger:
Tatgenossen:

A 1
Gefangenenbuchnummer: 318 /46
Unterbringung:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bezw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Mil. Ger. Bonn		Betrug p.p.	u.-Haft	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
A. G. Bonn 36 Gr. 86/46	28. 5. 46	"	3 Wochen Gefängnis 0/18 Tage	28.5. 8 Uhr Min.	31.5.46 8 Uhr - Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Strafende u. Anzeige der entl. Ausg. ab.
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vermerke:
Urteil rechtskräftig seit: ..... 19 ..... Uhr

Degen'sche Druckerei, Siegburg

Gefangenenpersonalbogen Otto Marciszak vom 11.05.1946

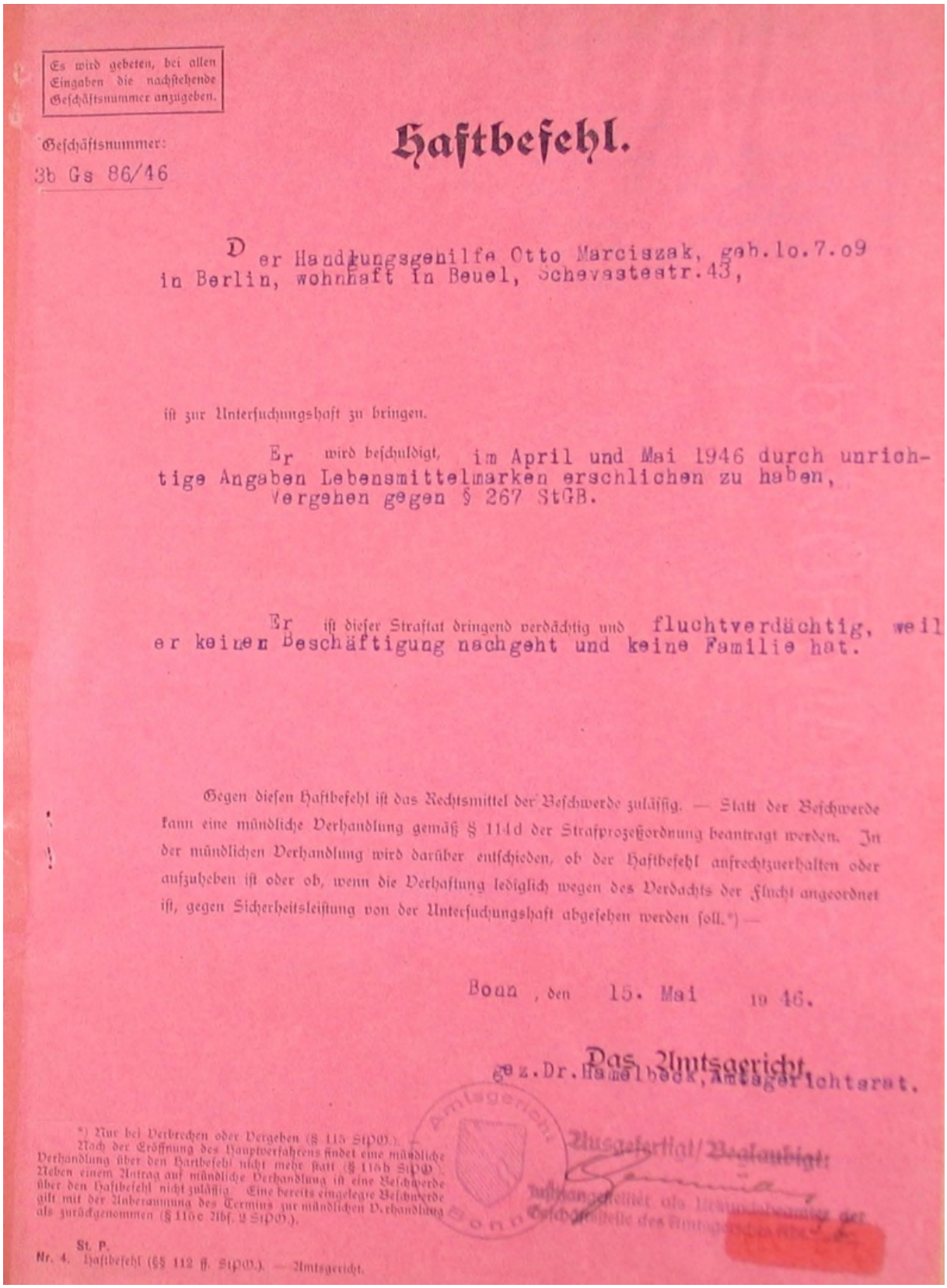

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
3b Gs 86/46

Haftbefehl.

Der Handlungsgehilfe Otto Marciszak, geb. 10.7.09 in Berlin, wohnhaft in Beuel, Schevastestr.43,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, im April und Mai 1946 durch unrichtige Angaben Lebensmittelmarken erschlichen zu haben, Vergehen gegen § 267 StGB.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig, weil er keiner Beschäftigung nachgeht und keine Familie hat.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. — Statt der Beschwerde kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 114d der Strafprozeßordnung beantragt werden. In der mündlichen Verhandlung wird darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist oder ob, wenn die Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft abgesehen werden soll.*) —

Bonn, den 15. Mai 19 46.

Das Amtsgericht
gez. Dr. Hamelbeck, Amtsgerichtsrat.

Amtsgericht Bonn

Ausgefertigt/Beglaubigt:

*) Nur bei Verbrechen oder Vergehen (§ 115 StPO.).
Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt (§ 116b StPO.). Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen (§ 116c Abs. 2 StPO.).

St. P.
Nr. 4. Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.). — Amtsgericht.

Haftbefehl für Otto Marciszak vom 15.Mai 1946

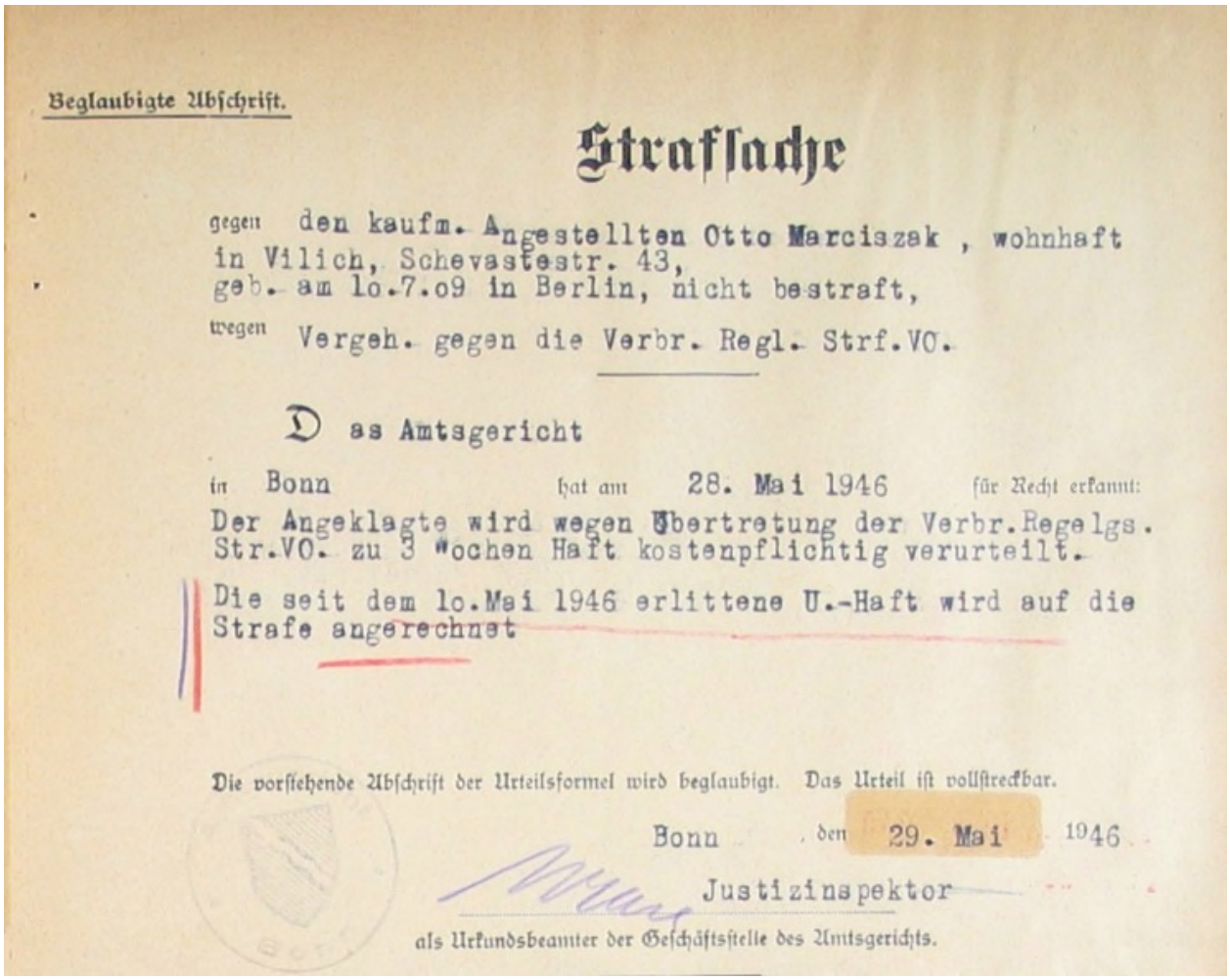

Beglaubigte Abschrift.

Strafsache

gegen den kaufm. Angestellten Otto Marciszak , wohnhaft in Vilich, Schevastestr. 43, geb. am 10.7.09 in Berlin, nicht bestraft,

wegen Vergeh. gegen die Verbr. Regl. Strf.VO.

Das Amtsgericht

in Bonn hat am 28. Mai 1946 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Übertretung der Verbr.Regelgs. Str.VO. zu 3 Wochen Haft kostenpflichtig verurteilt.

Die seit dem 10.Mai 1946 erlittene U.-Haft wird auf die Strafe angerechnet

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Bonn, den 29. Mai 1946

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Der Angeklagte wird wegen Übertretung der Verbrauchs-Regelungs-Strafverordnung zu 3 Wochen Haft kostenpflichtig verurteilt.

Die seit dem 10. Mai 1946 erlittene U-Haft wird auf die Strafe angerechnet.

Amtsgericht Bonn vom 28. Mai 1946

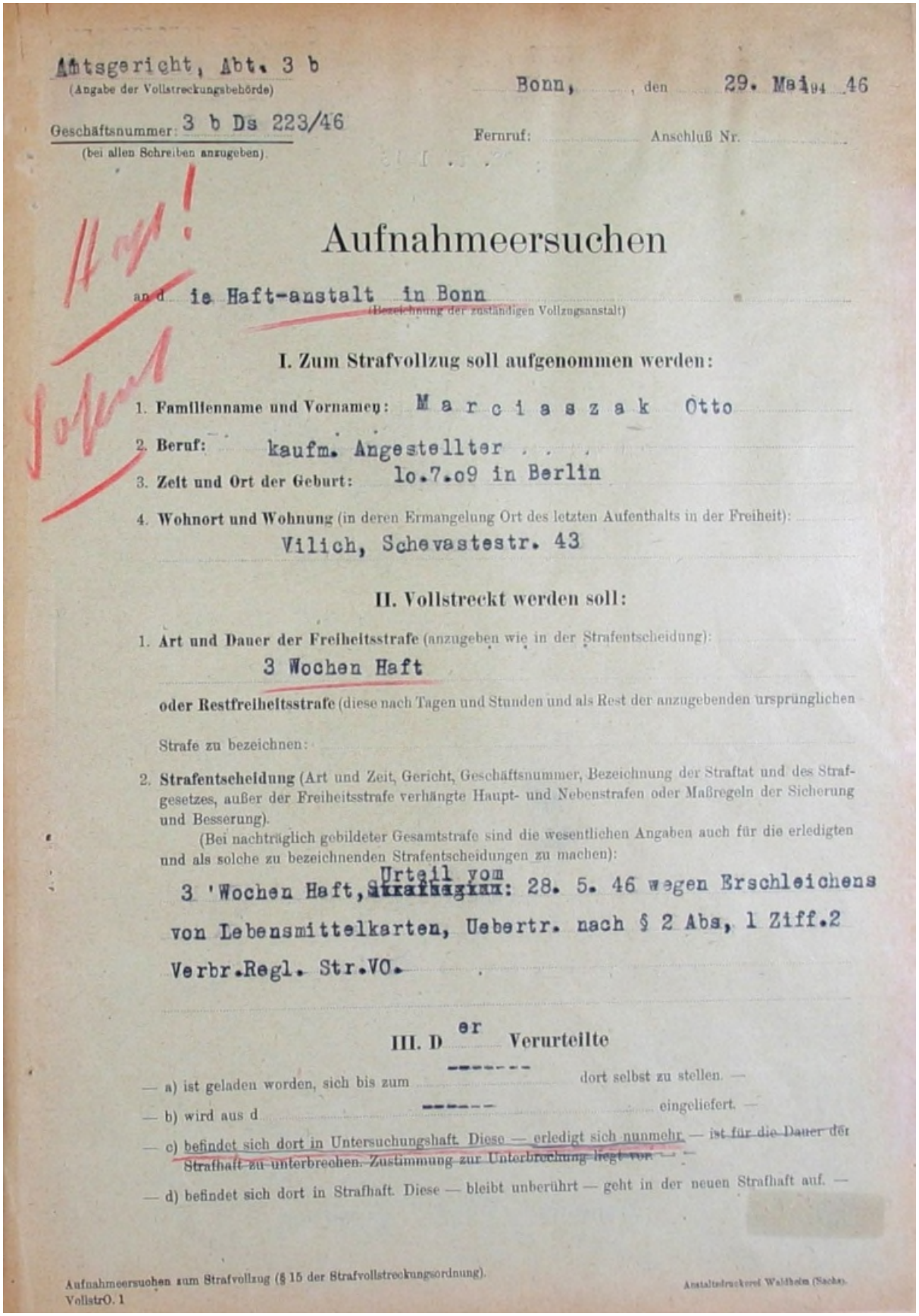

Amtsgericht, Abt. 3 b
(Angabe der Vollstreckungsbehörde)

Bonn, , den 29. Mai 46

Geschäftsnummer: 3 b Ds 223/46
(bei allen Schreiben anzugeben)

Fernruf: Anschluß Nr.

Haft!

Sofort!

Aufnahmeersuchen

an d ie Haft-anstalt in Bonn
(Bezeichnung der zuständigen Vollzugsanstalt)

I. Zum Strafvollzug soll aufgenommen werden:

1. **Familienname und Vornamen:** Marciaszak Otto
2. **Beruf:** kaufm. Angestellter
3. **Zeit und Ort der Geburt:** 1o.7.o9 in Berlin
4. **Wohnort und Wohnung** (in deren Ermangelung Ort des letzten Aufenthalts in der Freiheit):
Vilich, Schevastestr. 43

II. Vollstreckt werden soll:

1. **Art und Dauer der Freiheitsstrafe** (anzugeben wie in der Strafentscheidung):
3 Wochen Haft

oder Restfreiheitsstrafe (diese nach Tagen und Stunden und als Rest der anzugebenden ursprünglichen Strafe zu bezeichnen):

2. **Strafentscheidung** (Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe verhängte Haupt- und Nebenstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung).
(Bei nachträglich gebildeter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafentscheidungen zu machen):
3 Wochen Haft, Urteil vom Strafkammer: 28. 5. 46 wegen Erschleichens von Lebensmittelkarten, Uebertr. nach § 2 Abs, 1 Ziff.2 Verbr.Regl. Str.VO.

III. Der Verurteilte

— a) ist geladen worden, sich bis zum ------ dort selbst zu stellen. —
— b) wird aus d ------ eingeliefert. —
— c) befindet sich dort in Untersuchungshaft. Diese — erledigt sich nunmehr — ist für die Dauer der Strafhaft zu unterbrechen. Zustimmung zur Unterbrechung liegt vor. —
— d) befindet sich dort in Strafhaft. Diese — bleibt unberührt — geht in der neuen Strafhaft auf. —

Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug (§ 15 der Strafvollstreckungsordnung).
VollstrO. 1

Anstaltsdruckerei Waldheim (Sachs.)

Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug AG Bonn 29. Mai 1946
1545

IV. Strafzeitberechnung

1. Vor der Annahme oder Wiederannahme zum Strafvollzug liegender Zeitpunkt, von dem ab die Strafe oder die Reststrafe zu rechnen ist (kurz begründen):

Strafbeginn: 28. 5. 1946

2. Von der seit dem Zeitpunkt unter 1. verstrichenen Zeit sind in die Strafzeit nicht einzurechnen (kurz begründen):

..... Tage und ..... Stunden.

3. Zeitpunkt der Annahme oder Wiederannahme zum Strafvollzug (von der Vollzugsanstalt mit roter Tinte einzusetzen): 28. 5. 46 Lo

4. Untersuchungshaft, die bis zur Strafentscheidung erlitten und anzurechnen ist (bei voller Anrechnung und Anrechnung von einem bestimmten Zeitpunkt ab nach Tagen und Stunden, sonst wie in der Strafentscheidung anzugeben): anzurechnen — vom 10. 5. 46 ~~in U.-Heft~~

Haftbefehl v.16.5.46 3 b Gs 86/46 ist erledigt

5. Zeitpunkt des Strafablaufs (gegebenenfalls erst von der Vollzugsanstalt mit roter Tinte einzusetzen): 31. 5. 46 Lo

V. Besondere Bemerkungen

1. Staatsangehörigkeit?
2. Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit?
3. Nicht in Freiheit seit? 10. ~~15.~~ 5. 46
4. Mitbeschuldigte, insbesondere Mitverurteilte? ---
5. Anschlußhaft? Überhaft? (bei Bejahung kurz begründen) --
6. Seelisch oder geistig abartig? Krank? Schwanger? (gegebenenfalls auf abschriftlich beizufügende ärztliche Äußerung verweisen) ---
7. Gefahr der Flucht, der Widersetzlichkeit, des Selbstmords, der Selbstbeschädigung, gleichgeschlechtlicher Betätigung? ---
8. Bei Minderjährigen: Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht? Zuständige Behörden? --

Hierzu: nicht vorbestraft.

Justizinspektor

1. 1 Zweitstück des Aufnahmeersuchens,
2. 1 Strafregisterauszug,
3. Urteilsabschrift mit Begründung — (bei einer nachträglichen Gesamtstrafe Urteilsabschriften sämtlicher Einzelurteile),
4. Strafakten —
5.

(Name des die Vollstreckung betreibenden Beamten)

(Amtsbezeichnung)

Zweitstück urschriftlich an A. G. Bonn Abt. 3 b zurück

(Vollzugsanstalt und Datum) Haftanstalt Bonn 31. Mai 1946

I. A.: Braun Sekr.-Insp.-Anw.

(Name und Amtsbezeichnung)

30.1.121 **Heinrich Schwerger, Bandendiebstahl, Schusswaffengebrauch, 27.10.1946**
Heinrich Schwerger wurde auf Veranlassung der Militärregierung festgenommen.

Er gehörte zu einer Bande von 5 Personen, welche am 01.10.1946 einen Einbruchdiebstahl in die Mühle zu Eschmar, Siegkreis, ausgeführt hat. Dabei wurde 1 Schwein gestohlen. Im Rahmen der Fahndungsmaßnahme wurde auf einen Polizeibeamten mit einer Pistole ein Schuss abgegeben. In gleicher Sache befinden sich bereits 2 Personen (Terluin und Bärhausen) in Haft.

Schwerger wurde von der Haftanstalt Bonn, wo er zunächst inhaftiert war, in das Zuchthaus Siegburg übergeführt.

Während der NS-Zeit war Schwerger in diversen Konzentrationslagern inhaftiert (u.a. Mauthausen und Buchenwald).

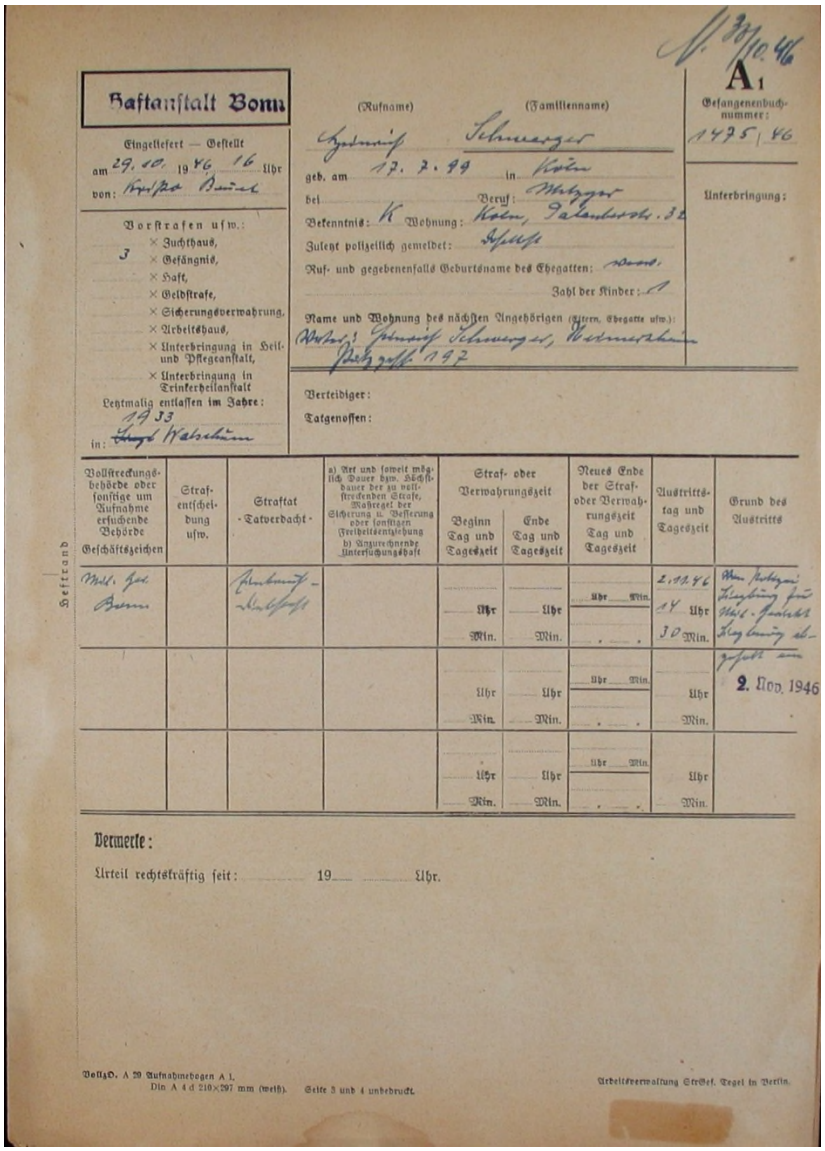

Haftanstalt Bonn

A 1

(Rufname) Heinrich (Familienname) Schwerger

Gefangenenbuchnummer: 1475/46

Eingeliefert — Gestellt am 29.10.1946 16 Uhr von: Kripo Bonn

geb. am 17.7.99 in Köln

bei Unterbringung:

Beruf: Metzger

Bekenntnis: K Wohnung: Köln, Salentinstr. 32

Zuletzt polizeilich gemeldet: Köln

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder: 1

Vorstrafen usw.:
3 × Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Witwe Johanna Schwerger, Wahlscheid Post Lohmar 192

Letztmalig entlassen im Jahre: 1933 in: Lager Wahlscheid

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat · Tatverdacht ·	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Befehl Mil. Gov. Bonn		Anordnung - Verdacht -		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	2.11.46 14 Uhr 30 Min.	Von Militärregierung Haftanstalt Mil. Gouvt. Regierung ab- geliefert am 2. Nov. 1946
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: 19 Uhr.

Vollz.O. A 29 Aufnahmebogen A 1. Din A 4 d 210×297 mm (weiß). Seite 3 und 4 unbedruckt.

Arbeitsverwaltung Strafgef. Tegel in Berlin.

MG/PS/G/4

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

VERHAFTUNGS BERICHT
ARREST REPORT

An : Das Alliierte Militärpersonal
To : Allied Military Personnel

Dieses Formular muss ausgefüllt und der deutschen Polizei übergeben werden wenn eine verhaftete Zivilperson eingeliefert wird.

This form must be completed and handed to the German Police at the time you deliver an arrested civilian.

Name des Gefangenen :
Name of Prisoner : Schwerger Heinrich

Anschrift des Gefangenen :
Address of Prisoner : Heimerzheim, Pützgasse 197

Ausweiskarte : keine Nr. :
Identification Card : *No :*

Ort der Verhaftung
Place of Arrest : Heimerzheim , Landkrs. Bonn

Datum : 27. 10. 1946 Zeit : 19 Uhr
Date : *Time :*

Einzelheiten des Vorfalles der zur Verhaftung führte

Details of incident leading to arrest : Schwerger wurde auf Veranlassung der hiesigen Dienststelle festgenommen. Er gehört zu einer Bande von 5 Mann, welche am 1.10.1946 einen Einbruchsdiebstahl in die Mühle zu Eschmar, Siegkrs., ausgeführt hat. Dabei wurde 1 Schwein gestohlen. Auf einem Polizeibeamten wurde dabei aus einer Pistole ein Schuss abgegeben. In gleicher Sache befinden sich bereits 2 Personen (Terluin u. Bärhausen) in Haft.

51-5231

über
over

Zeugen und Anschrift :
Witnesses with addresses :

1. Kürth, Polizeimeister, Kripo- Beuel.

2. Fähnrich, Polizeimeister, in der Mühle zu Eschmar, Siegkrs. wchnhaft.

3.

4.

Beweisgegenstände : Verfälschte Ausweispapiere
Property available as evidence :

Beschreibung :
Description :

Verwahrungsstelle : befinden sich bei den Akten
Whereabouts :

Name des deutschen Polizeibeamten dem der Gefangene übergeben wurde :
Name of German Policeman to whom prisoner has been delivered :

Behörde *Authority :* Ort : *Location :*

Sie sind angewiesen den Gefangenen in Haft zu behalten zwecks Verhandlung vor einem Militärgericht zwecks Verhandlung vor einem deutschen Gericht zwecks Bestrafung durch die deutsche Polizeibehörde zwecks Internierung zwecks Verwahrung fur ____Tage bis auf weitere Anordnung.

You are instructed to detain the prisoner for trial before a military court ; for penalty to be imposed by German Police authority ; for internment ; for detention for...days ; until further orders.

Name des Militärpersonals welches die Verhaftung ausfu[illegible]t :
(Druckschrift)
Name of military personnel making arrest :
(Print in block letters)

Rang : *Rank :* Stammnummer : *ASN/No.*

Organisation : Der Polizei-Chef des Landkrs.-Bonn. Unterschrift : Kürth, Polizeimeister
Organisation : Krim.Abtlg. Beuel. *Signature :* Kürth

über
over

Form L-P 8

MILITARY GOVERNMENT GERMANY

ORDER FOR TRANSFER OF PRISONER
GEFANGENENÜBERWACHUNGSBEFEHL.

Date 2 Nov 46
Datum

It is hereby ordered that SCHWERGER, Heinrich,
Es wird hiermit angeordnet, dass (Name)

Prisoner number _____, a prisoner confined in the
Gefangenennummer zur Zeit in Haft im/in

Bonn Prison, be transferred to
(Institution - Gefängnis) nach

Siegburg Prison, überwiesen wird.
(Institution - Gefängnis)

there to be dealt with under the terms of the original commitment
um dort mit ihm/~~ihr~~ gemäß dem ursprünglichen Strafvollzugsbefehl zu verfahren. Die Über-

which shall accompany the prisoner at the time of transfer
mittlung des Strafvollzugsbefehls hat gleichzeitig mit der Überweisung des Strafgefan-

and serve as authorization to hold the prisoner in accordance with the terms thereof.
genen zu erfolgen. Sie dient asl Ermächtigung ihn/sie gemäß den darin enthaltenen Verfügungen in Haft zu halten.

The following records will accompany the prisoner:
Die folgenden Urkunden müssen gleichzeitig mit dem Strafgefangenen übermittelt werden.

Signed Edward Mayer
Unterschrift (Title-Amtstitel

KL. BUCHENWALD (Männer) T/D Nr.

SCHWERGER HEINRICH

NAME Vorname

Geb.-Datum Geb.-Ort Häftl.-Nr.

Häftl. Pers. Karte		Mil. Gov. Quest.		Dokumente:	
Frauenkarte 1 u. 2		Order f. Disp.			
Effektenkarte		Todesmeldung		Inf. Karten:	
Postkontr.-Karte		Soz. Vers. Unterlagen			
Schreibst.-Karte				Bemerkungen:	
Häftl. Pers. Bogen					
Revierkarte					
Krankenblätter					
Arbeitskarte				Umschlag-Nr.:	
Geldverw.-Karte	X				
Nummernkarte					

KL.:

Häftl.-Nr.: 56339 BV-IR

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Schwerger
Vorname: Heinrich
Geb. am: 17.7.99 in: Köln
Stand: verw.t. Kinder:
Wohnort: Köln/Sülz
Strasse: Palanderstrasse 32
Religion: r.k. Staatsang.: D
Wohnort d. Angehörigen: Vater: Heinrich
Adr.w.o.
Eingewiesen am: 10.3.37 KL. Sachsburg
durch: Jul.37 KL. Sah.
in KL.: 20.1.39 Kl Neu
Grund: Kripo Köln
Vorstrafen: IR-BV

Überstellt
am: 9. März 1944 an KL. Mauthausen
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.

Entlassung:
am: durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:
Grund: Art: Bemerkung:

HOLLERITH - ERFASST

Personen-Beschreibung:
Grösse: cm
Gestalt:
Gesicht:
Augen:
Nase:
Mund:
Ohren:
Zähne:
Haare:
Sprache:
Bes. Kennzeichen:
Charakt.-Eigenschaften:
Sicherheit b. Einsatz:
Körperliche Verfassung:

I.
T. 30349
S.

KL./5/XI. 43 - 500 000

30.1.122 **Paul Menke, Urkundenfälschung, 30.10.1946**

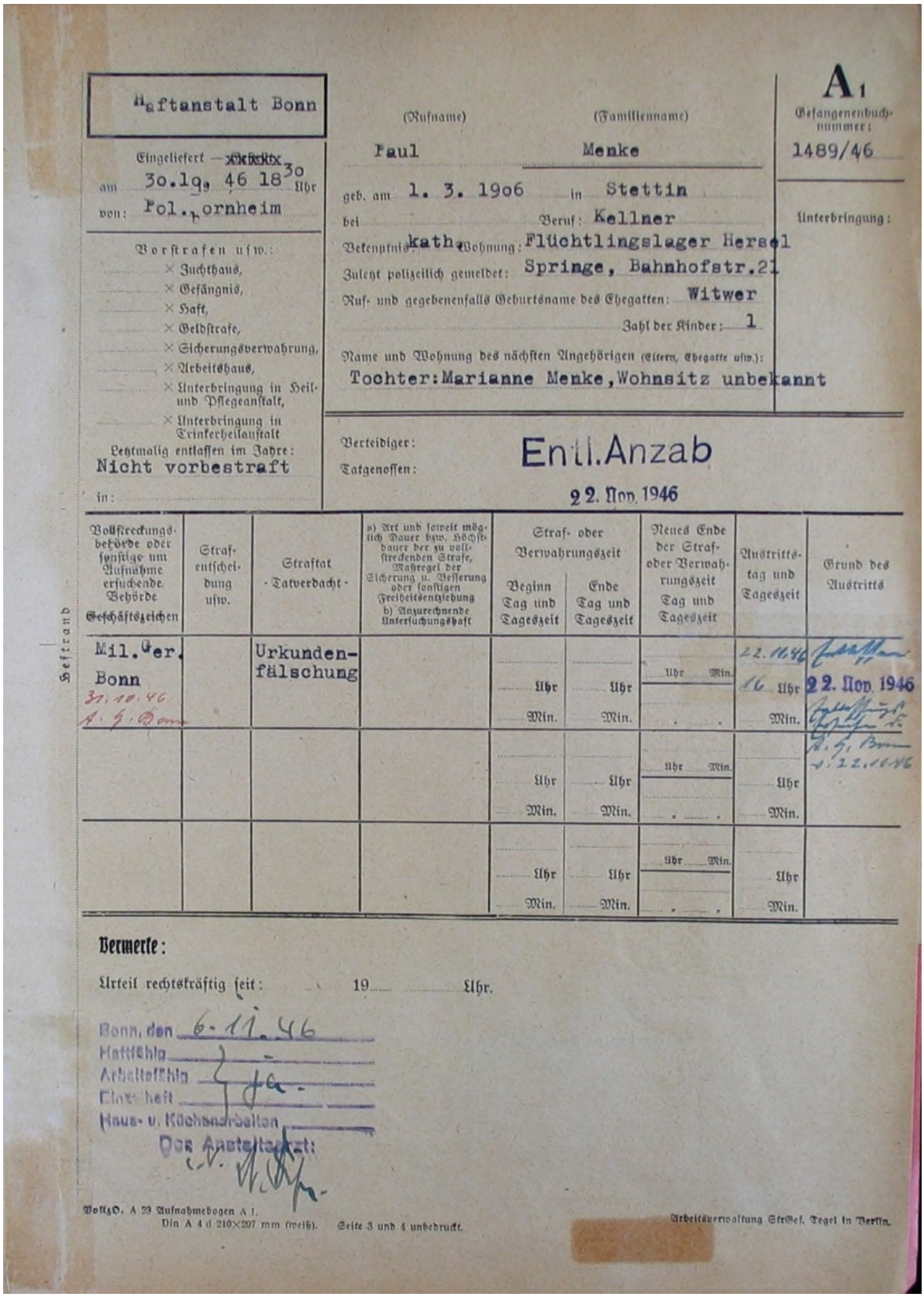

Haftanstalt Bonn

A 1

Gefangenenbuchnummer: 1489/46

Eingeliefert — ~~Gestellt~~ am 30.10. 46 18 30 Uhr von: Pol. Bornheim

(Rufname) Paul (Familienname) Menke

geb. am 1. 3. 1906 in Stettin

bei Beruf: Kellner

Bekenntnis: kath. Wohnung: Flüchtlingslager Hersel

Zuletzt polizeilich gemeldet: Springe, Bahnhofstr. 21

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Witwer

Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Tochter: Marianne Menke, Wohnsitz unbekannt

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: Nicht vorbestraft

in:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Entl. Anzab

22. Nov. 1946

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Mil. Ger. Bonn 31.10.46 A. G. Bonn		Urkundenfälschung		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	22.11.46 16 Uhr Min.	[illegible] 22. Nov. 1946 [illegible] A. G. Bonn 1. 22.11.46
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Heftrand

Vermerke:

Urteil rechtskräftig seit: 19 Uhr.

Bonn, den 6.11.46
Haftfähig
Arbeitsfähig
Einzelheft
Haus- u. Küchenarbeiten
Der Anstaltsarzt:

VollzO. A 29 Aufnahmebogen A 1.
Din A 4 d 210×297 mm (weiß). Seite 3 und 4 unbedruckt.

Arbeitsverwaltung StrGef. Tegel in Berlin.

Gefangenenpersonalbogen Paul Menke vom 30.10.1946

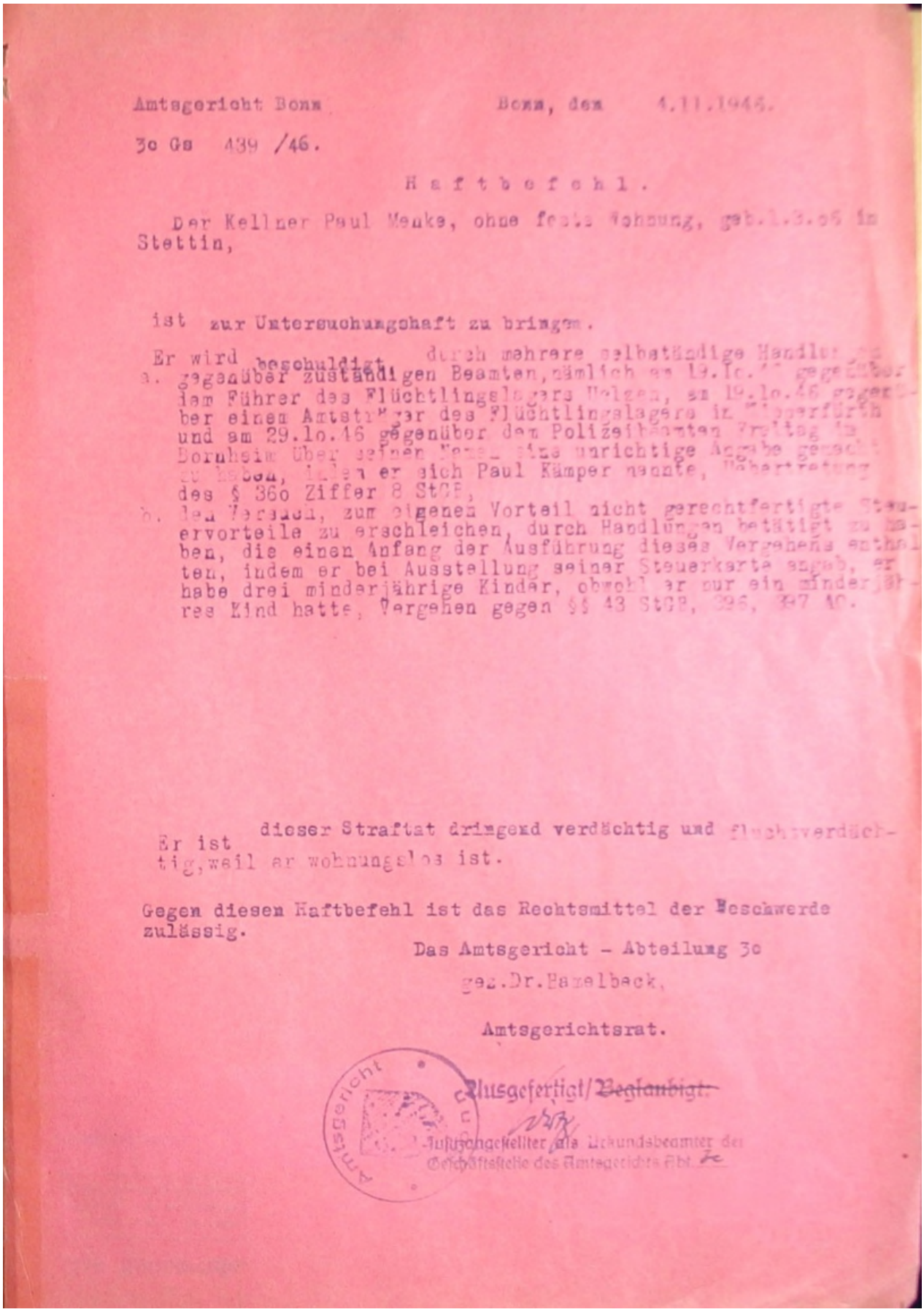

Amtsgericht Bonn Bonn, den 1.11.1946.

3c Gs 439 /46.

H a f t b e f e h l .

Der Kellner Paul Menke, ohne feste Wohnung, geb. 1.3.05 in Stettin,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, durch mehrere selbstständige Handlungen
a. gegenüber zuständigen Beamten, nämlich am 19.1o. [illegible] gegenüber dem Führer des Flüchtlingslagers Wolgen, am 19.1o.46 gegenüber einem Amtsträger des Flüchtlingslagers in Oberfürth und am 29.1o.46 gegenüber dem Polizeibeamten Freitag in Bornheim über seinen Namen eine unrichtige Angabe gemacht zu haben, indem er sich Paul Kämper nannte, Übertretung des § 36o Ziffer 8 StGB,
b. den Versuch, zum eigenen Vorteil nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erschleichen, durch Handlungen betätigt zu haben, die einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten, indem er bei Ausstellung seiner Steuerkarte angab, er habe drei minderjährige Kinder, obwohl er nur ein minderjähriges Kind hatte, Vergehen gegen §§ 43 StGB, 396, 347 AO.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig, weil er wohnungslos ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Das Amtsgericht - Abteilung 3c

gez. Dr. Hazelbeck,

Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt/~~Beglaubigt~~:

Justizobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 3c

Originalhaftbefehl für Paul Menke vom 01.11.1946

Abschrift

„Amtsgericht Bonn Bonn, den 1.11.1946

30 Gs 439/46

H a f t b e f e h l

Der Kellner Paul Menke, ohne feste Wohnung, geb. 01.03.1906 in Stettin,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, durch mehrere selbständige Handlungen gegenüber zuständigen Beamten, nämlich am 19.10.1946 gegenüber dem Führer des Flüchtlingslagers Holzen, am 19.10.1946 gegenüber einem Amtsträger des Flüchtlingslagers in Wipperfürth und am 29.10.1946 gegenüber dem Polizeibeamten Freitag in Bornheim über seinen Namen eine unrichtige Angabe gemacht zu haben, in dem er sich Paul Kämper nannte. -Übertretung des § 360 Ziffer 8 StGB- Den Versuch, zum eigenen Vorteil nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erschleichen, durch Handlungen bestätigt zu haben, die einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten, indem er bei Ausstellung seiner Steuerkarte angab, er habe drei minderjährige Kinder, obwohl er nur ein minderjähriges Kind hatte, Vergehen gegen §§ 43 StGB, 396, 397 AO.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig, weil er wohnungslos ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Das Amtsgericht – Abteilung 30

gez. Dr. Havelback

Amtsgerichtsrat

(Siegel) Ausgefertigt /Beglaubigt

Justizangestellter als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

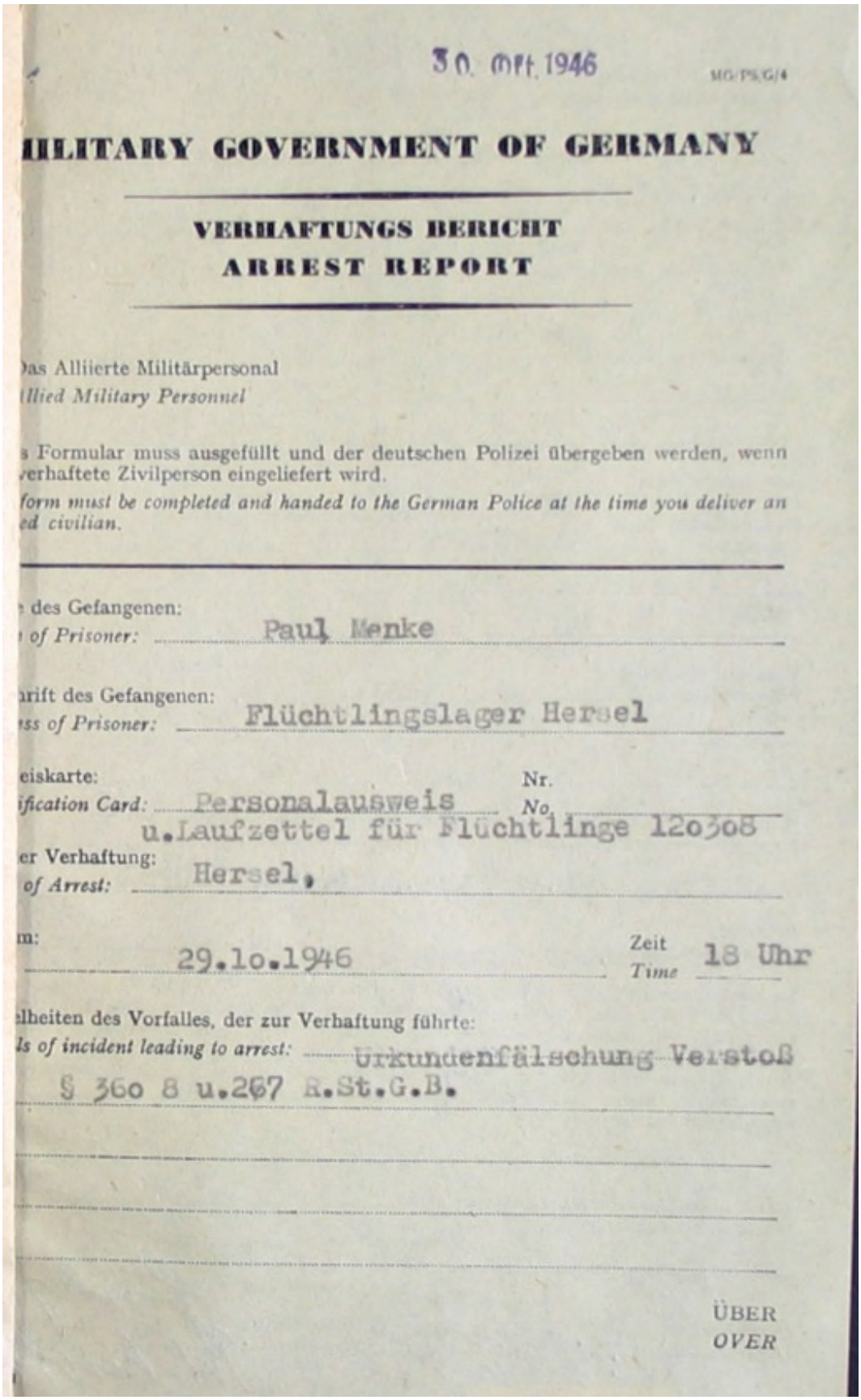

30. Okt. 1946

MG/PS/G/4

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

VERHAFTUNGS BERICHT
ARREST REPORT

Das Alliierte Militärpersonal
Allied Military Personnel

s Formular muss ausgefüllt und der deutschen Polizei übergeben werden, wenn verhaftete Zivilperson eingeliefert wird.
form must be completed and handed to the German Police at the time you deliver an ed civilian.

des Gefangenen:
of Prisoner: Paul Menke

rift des Gefangenen:
ss of Prisoner: Flüchtlingslager Hersel

eiskarte:
ification Card: Personalausweis Nr. *No.* u.Laufzettel für Flüchtlinge 120308

er Verhaftung:
of Arrest: Hersel,

m: 29.1o.1946 Zeit *Time* 18 Uhr

lheiten des Vorfalles, der zur Verhaftung führte:
ls of incident leading to arrest: Urkundenfälschung Verstoß § 360 8 u.267 R.St.G.B.

ÜBER
OVER

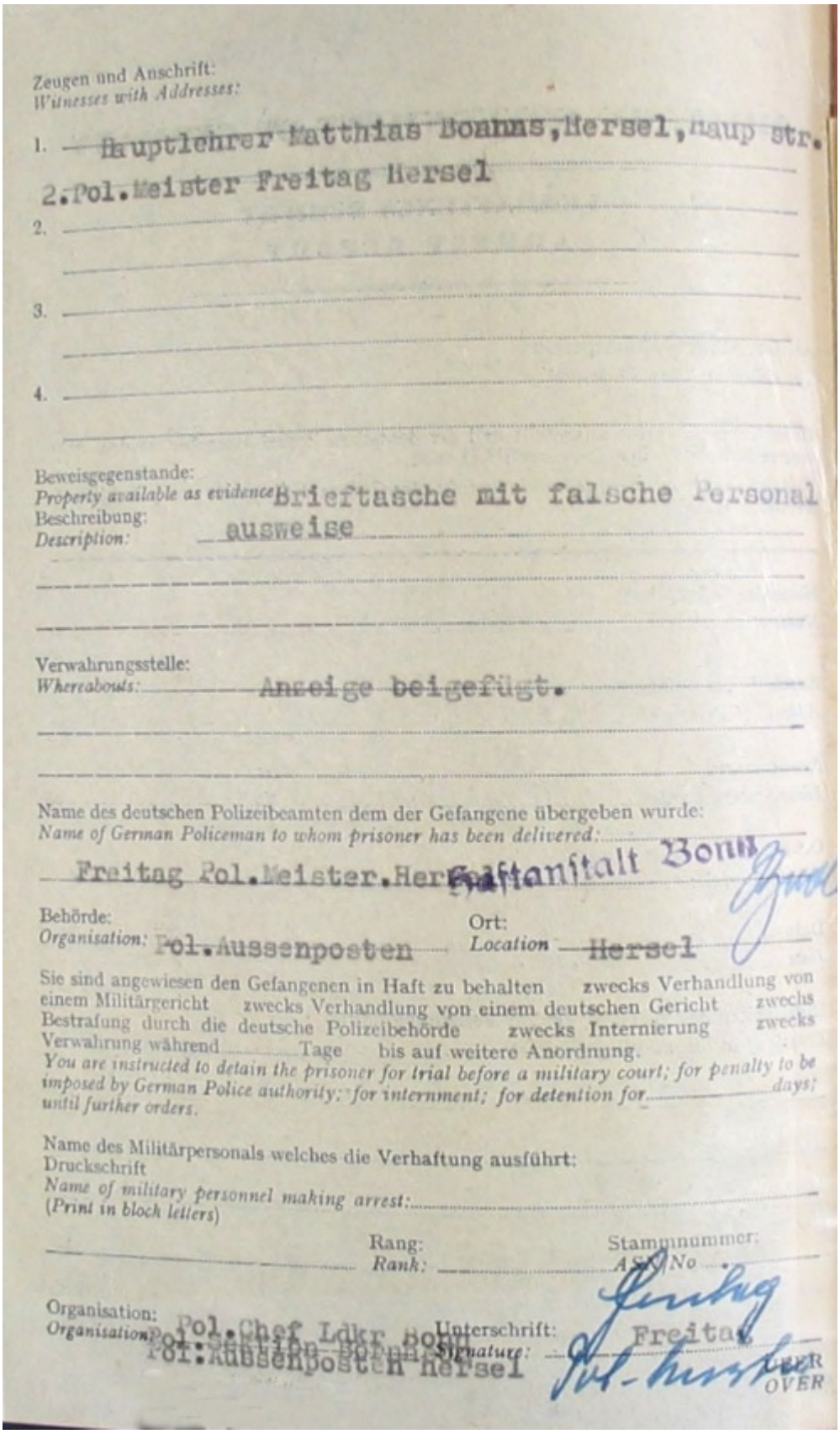

Zeugen und Anschrift:
Witnesses with Addresses:

1. Hauptlehrer Matthias Bomms, Hersel, Haup Str.
2. Pol. Meister Freitag Hersel
2. _____
3. _____
4. _____

Beweisgegenstande:
Property available as evidence Brieftasche mit falsche Personal
Beschreibung:
Description: ausweise

Verwahrungsstelle:
Whereabouts: ~~Anzeige beigefügt.~~

Name des deutschen Polizeibeamten dem der Gefangene übergeben wurde:
Name of German Policeman to whom prisoner has been delivered:
Freitag Pol. Meister. Herse Haftanstalt Bonn

Behörde:
Organisation: Pol. Aussenposten
Ort:
Location ~~Hersel~~

Sie sind angewiesen den Gefangenen in Haft zu behalten zwecks Verhandlung von einem Militärgericht zwecks Verhandlung von einem deutschen Gericht zwecks Bestrafung durch die deutsche Polizeibehörde zwecks Internierung zwecks Verwahrung während _____ Tage bis auf weitere Anordnung.
You are instructed to detain the prisoner for trial before a military court; for penalty to be imposed by German Police authority; for internment; for detention for _____ days; until further orders.

Name des Militärpersonals welches die Verhaftung ausführt:
Druckschrift
Name of military personnel making arrest:
(Print in block letters)

Rang:
Rank:
Stammnummer:
ASN No.

Organisation:
Organisation Pol. Chef Ldkr Bonn
Pol. Sektion Bonn
Pol. Aussenposten Hersel
Unterschrift:
Signature: Freitag

WEITER
OVER

30.1.123 Irmgard Swinka-Kuschinski (1949)

Ich habe mich dem Satan verschrieben!" ängstigte Irmgard Swinka - Kuschinski ihre drei Zellengenossinnen, mit denen sie jetzt sechs Nächte und fünf Tage lang im **Gerichtsgefängnis Bonn, Wilhelmstraße 21**, die Gitter teilte.

Aus dem Kölner Klingelpütz war die Giftmörderin unter starker Bewachung im grünen Wagen nach Bonn gebracht worden. Prof. Dr. Gruhle, Leiter der Bonner Universitätsnervenklinik, untersuchte ihren Geisteszustand.

In der Bonner Zelle reihte sie für die Firma Prym in Aachen Druckknöpfe auf Pappkartons. Zwischendurch las sie Friedrich Lienhards religiöse Erzählung "Schwester Beate".

Die 36jährige Serviererin, ein Jahr lang Schrecken von Ost- und Westzone und polizeiliches Fahndungsobjekt, ließ in zwölf Monaten sechs Menschen auf der Strecke. In der Maske der barmherzigen Samariterin reichte sie ihren kränkelnden Opfern zur Schmerzlinderung Kaffee oder Tee, dem sie tödlich wirkende Medikamente zugesetzt hatte. Oder bot mit Gift getränkte Zigaretten an. Dann, wenn die Vergifteten bewusst- und leblos dalagen, stürzte sie sich auf die Beute, plünderte Schubladen, Schränke und Koffer aus, raffte Geld, Schmuck und Lebensmittelkarten, oft auch ganz wertlose Dinge.

Schließlich wurde sie in der Nähe von Hamm von einer Frau, die ein Zeitungsbild von ihr gesehen hatte, im Zuge erkannt und von der Polizei festgenommen, abgehetzt, bleich, hohlwangig, mit zittrig gelben Nikotinfingern. Die streichelten dauernd ein Hündchen, das sie nicht von sich ließ.

Jetzt, im Bonner Gerichtsgefängnis, trug sie den Rosenkranz in der Tasche und meldete sich zur Beichte. Bevor der Anstaltsgeistliche sie ihr abnehmen konnte, musste sie wieder nach Köln in den Klingelpütz zurück.

Die fünf Bonner Haft- und Untersuchungstage ließ sie völlig apathisch über sich ergehen. Willig fügte sie sich den Anordnungen der Strafanstaltsbeamtinnen. Aber ihre Augen flackerten unruhig. Zellengenossinnen bekamen es mit der Angst zu tun.

Übernervös strich sie sich dauernd mit schmalen, gepflegten Händen über das glatt angelegte, schwarze Haar oder ihr schmales, blasses Gesicht. Immer hatte sie Hunger, das Anstaltsessen verschlang sie. Dann sprach sie vom Rauchen, ihrer Leidenschaft. In Bonn kam die Nikotinsüchtige in die Entziehungskur. Im Gegensatz zu anderen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen besteht hier auch für Untersuchungsgefangene Rauchverbot.

Wenn sie den Bonner Zellengenossinnen von ihren Gesprächen mit dem Satan erzählte, beschrieb sie ihnen den Herrscher des Bösen als einen "Knochenmann mit langen, klappernden Beinen und einem wackeligen Kopf". Eine Anstaltsbeamtin, die das Unfug nannte, schrie sie an: "Ich sage dem Satan nur ein Wort, dann wird er auch Ihnen erscheinen und Sie werden nicht mehr zweifeln!"



Irmgard Swinka im Gerichtssaal in Köln 1949

30.1.124 **Helmut Schöneberg zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt 22.12.1949**
Sühne für den Gattenmord am Schlöterbach bei St. Augustin

Das Bonner Schwurgericht verurteilte gestern Abend 21:15 Uhr nach fünfstündiger Beratung den 34 Jährigen früheren Buchhalter Helmut Schöneberg aus Siegburg wegen Mordes an seiner Ehefrau zu lebenslänglichem Zuchthaus; die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf Lebenszeit aberkannt. Schöneberg, der bis zuletzt während der dreitägigen Verhandlung versucht hatte, die Tat als einen Totschlag in der Erregung darzustellen, sank nach der Urteilsverkündung sichtlich erschüttert auf die Anklagebank zurück und ließ längere Zeit, den Kopf gebeugt, die mehrstündigen Ausführungen des Vorsitzenden, Landgerichtsrats Schumacher, zur Begründung des Urteils teilnahmslos über sich ergehen.

Das Schwurgericht folgte der Auffassung des Vertreters der Anklage und beurteilte die Tat, die am 07. August dieses Jahres durch die Auffindung einer Frauenleiche in einem Tonschürfloch am Schlöterbach bei St. Augustin entdeckt worden war, als einen Mord im Sinne des Gesetzes. Der Angeklagte hatte sich, als seine 21 Jahre ältere Ehefrau erkrankte, einer anderen Frau „zweifelhaften Charakters“, die er schon früher kennengelernt hatte, zugewandt.

Nach der Überzeugung des Gerichts hatte er schon lange vor der Tat Verkaufsverhandlungen angebahnt, um sich hinter dem Rücken seiner Frau in den Besitz ihres Vermögens zu setzen. Unter der erdrückenden Wucht der Beweisaufnahme habe Schöneberg, so führte der Vorsitzende aus, schließlich eingestanden, seine Frau im Laufe der Auseinandersetzung vorsätzlich getötet zu haben. Für das Gericht bestehe aber kein Zweifel daran, dass der Angeklagte seine Frau *aus Habgier umgebracht* habe. Das Leben der eigenen Frau, die ihm viele Wohltaten erwiesen habe, sei ihm weniger wert gewesen, als die 4.000 Mark, die er sich aus dem Verkauf ihres Vermögens verschafft habe.

Der Vorsitzende charakterisierte den Angeklagten als einen arbeitsscheuen, moralisch tief gesunkenen Menschen, der in religiöser Hinsicht nicht nur indifferent gewesen sei, sondern von Kindheit an mit ausgesprochenem Hass der Religion gegenüber gestanden habe. Für seine ehrlose und schändliche Tat kenne das Gesetz heute nur die lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Um 23:20 Uhr schloss der Vorsitzende die Sitzung und damit zugleich die letzte diesjährige Schwurgerichtsperiode.

Bonner General-Anzeiger vom 22.12.1949



3. Jahrgang / Nr. 16 283 General-Anzeiger

Schöneberg wegen Mordes verurteilt

Sühne für den Gattenmord am Schlöterbach bei St. Augustin

Das Bonner Schwurgericht verurteilte gestern abend 21.15 Uhr nach fünfstündiger Beratung den 34jährigen früheren Buchhalter Helmut Schöneberg aus Siegburg wegen Mordes an seiner Ehefrau zu lebenslänglichem Zuchthaus; die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf Lebenszeit aberkannt. Schöneberg, der bis zuletzt während der dreitägigen Verhandlung versucht hatte, die Tat als einen Totschlag in der Erregung darzustellen, sank nach der Urteilsverkündung sichtlich erschüttert auf die Anklagebank zurück und ließ längere Zeit, den Kopf gebeugt, die mehrstündigen Ausführungen des Vorsitzenden, Landgerichtsrats Schumacher, zur Begründung des Urteils teilnahmslos über sich ergehen.

Das Schwurgericht folgte der Auffassung des Vertreters der Anklage und beurteilte die Tat, die am 7. August dieses Jahres durch die Auffindung einer Frauenleiche in einem Tonschürfloch am Schlöterbach bei St. Augustin entdeckt worden war, als einen Mord im Sinne des Gesetzes. Der Angeklagte hatte sich, als seine 21 Jahre ältere Ehefrau erkrankte, einer anderen Frau „zweifelhaften Charakters", die er schon früher kennengelernt hatte, zugewandt.

Nach der Ueberzeugung des Gerichts hatte er schon lange vor der Tat Verkaufsverhandlungen angebahnt, um sich hinter dem Rücken seiner Frau in den Besitz ihres Vermögens zu setzen. Unter der erdrückenden Wucht der Beweisaufnahme habe Sch., so führte der Vorsitzende aus, schließlich eingestanden, seine Frau im Laufe der Auseinandersetzung vorsätzlich getötet zu haben. Für das Gericht bestehe aber kein Zweifel daran, daß der Angeklagte seine Frau

aus Habgier umgebracht

habe. Das Leben der eigenen Frau, die ihm viele Wohltaten erwiesen habe, sei ihm weniger wert gewesen, als die 4000 Mark, die er sich aus dem Verkauf ihres Vermögens verschafft habe.

Der Vorsitzende charakterisierte den Angeklagten als einen arbeitsscheuen, moralisch tief gesunkenen Menschen, der in religiöser Hinsicht nicht nur indifferent gewesen sei, sondern von Kindheit an mit ausgesprochenem Haß der Religion gegenübergestanden habe. Für seine ehrlose und schändliche Tat kenne das Gesetz heute nur die lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Um 23.20 Uhr schloß der Vorsitzende die Sitzung und damit zugleich die letzte diesjährige Schwurgerichtsperiode. z

Das Bonner Schwurgericht verurteilte nach dreitägiger Verhandlung den Ehemann Schöneberg aus Hennef, der seine 21 Jahre ältere Frau ermordete, die Leiche auf einem Felde vergrub (wo sie zufällig entdeckt wurde) und dann das Gerücht verbreitete, sie sei nach Argentinien ausgewandert, zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Honnefer Volkszeitung vom 22.12.1949

30.1.125 Fritz Rößler alias Dr. Franz Richter (1952)

Dies war das letzte Mal, dass der schwarzgelockte Mann mit dem Menjou-Bärtchen als Franz Richter unterschrieb. Im **Bonner Gerichtsgefängnis**, wo ihn der Wahlprüfungsausschuss-Vorsitzende Dr. Ludwig Schneider bewegte, er möge nun doch sein Mandat niederlegen, wählte er den Namen, mit dem er früher als Gauhauptstellenleiter der NSDAP Schriftstücke unterzeichnet hatte: Fritz Rößler.

Den Anlass zu dieser Aktivität der Abgeordneten Ritzel und Schneider hatte der Oberstaatsanwalt in Bonn mit einer Mitteilung vom Tage vorher gegeben: "Ein aus gegebenem Anlass durchgeführtes Personenfeststellungsverfahren hat Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der 'Studienrat Dr. Franz Richter' personengleich mit dem am 17. Januar 1912 in Gottleuba in Sachsen geborenen Fritz Rößler ist".

Damit war das demokratische Gastspiel des NS-Funktionärs Rößler beendet, der nach dem Krieg seinen Namen wechselte und die alte Gesinnung behielt, während andere ihren Namen behielten und die Gesinnung wechselten.



Fritz Rößler 1952

30.1.126 **Hermann Meincke alias Dr. Hermann Meincke (1953)**

Von Sascha Stienen, 30.06.2015



Der "Diamantenmacher" Hermann Meincke (oben rechts) auf der Anklagebank. Auch in der Hauptverhandlung vor dem Bonner Landgericht im Sommer 1953 hält er an seiner Idee fest. In der Mitte unten sitzt der mitangeklagte Bruder. Repro: Stienen

Am 1. April 1952 tritt Helmut Stiehl in eine Firma ein, die es eigentlich nicht geben kann. Denn angeblich entwickelt die Hamak KG im ehemaligen Gasmasken-Prüfraum der Gallwitz-Kaserne in Duisdorf ein Verfahren zur massenhaften Herstellung künstlicher Diamanten.

Der 28-jährige Spätheimkehrer Stiehl fängt in diesem Versuchslabor guten Glaubens als Chemotechniker an. Da ahnt er noch nicht, dass der Diamantenmacher von Bonn, **Hermann Meincke**, gar kein genialer Erfinder ist, sondern der größte Schwindler seiner Zeit.

"Soldaten, Adelige, Kaufleute - sie sind ihm alle auf den Leim gegangen", erinnert sich heute **Helmut Stiehls** Witwe Gerda im GA-Gespräch. Die 87-Jährige blättert im Esszimmer ihres Hauses in den alten Magazin-Ausschnitten aus dem "Stern" über Meinckes Gerichtsverhand-

lung im Sommer 1953. "Der Hauptmann kam nicht von Köpenick" hieß die Serie aus dem Bonner Landgericht. Zu diesem Zeitpunkt waren schon alle schlauer.

Anfangs war das nicht der Fall: "Selbst Ludwig Erhard ist auf ihn reingefallen", sagt **Gerda Stiehl** heute. "Der war damals Bundeswirtschaftsminister und hat die Sache unterstützt." Nachher, so berichtet die Bonnerin, wollte keiner mehr was von dem Vorhaben wissen. Denn der Diamantenmacher mit dem Doktortitel und dem genialen chemischen Sachverstand entpuppte sich später als vorbestrafter Schneidergeselle mit Hang zur Übertreibung. Peinlich.

Nach dem Studium der Gerichtsberichte des General-Anzeigers aus dem Juli 1953 bestätigt sich Gerda Stiehls Eindruck, dass der schlaue Dr. Meincke sie alle genarrt hat. Einen unfreiwilligen Beitrag zur Beglaubigung des falschen Doktors leistete dabei offensichtlich das Erhardsche Bundeswirtschaftsministerium.

Auf eine Kleine Anfrage der SPD antwortete Erhard im Januar 1953, dass er Meincke bereits im Juli 1951 auf dem Gelände des Ministeriums ein unbenutztes Gebäude "zur Durchführung von volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Versuchen" zur Verfügung gestellt hatte, eben jenen alten Gasmasken-Prüfraum.

Erhard weiter: "Die Zurverfügungstellung erfolgte, nachdem Meincke glaubhaft gemacht hatte, dass er sich mit Versuchen zur Herstellung künstlicher Diamanten beschäftigte und dass er von mehreren Seiten, die an einem Gelingen derartiger Versuche nicht interessiert sein konnten, bedroht sei."

Bei einer Gesellschafterversammlung am 15. September 1951 zeichneten die vermögenden Adeligen, Militärs und Kaufleute Anteile im Wert von einer Million D-Mark. Mit 250.000 Mark gehörte ausgerechnet der Hamak-Geschäftsführer, Diplom-Kaufmann Werner, zu den am meisten Geschädigten; noch zu seinem Geburtstag hatte er von Meincke einen Brief erhalten, nach dem dieser die ersten künstlichen Diamanten hergestellt habe.

Wie der GA berichtete, mischte Meincke Schmirgelkristalle in den chemischen Abbrand bei seinen Versuchen und kam dann jubelnd mit den Kristallen aus dem Labor gestürmt: "Diamanten! So groß wie Streichholzköpfe."

Um seine Glaubwürdigkeit zu stützen, schmuggelte Meinckes mitangeklagte Nichte Edeltraud auch echte, gekaufte Diamantensplitter in das Labor, die dann ebenfalls in die Abbrände bei den Versuchsreihen hineingemogelt wurden. So rief Edeltraud bei einigen Experimenten dem Versuchsleiter zu: "Oh, ich habe einen großen Diamanten."

Meincke versprach seinen Geldgebern bei einer Einlage von 150.000 Mark einen wahnwitzigen Tagesgewinn von 480.000 Mark. Geschäftsführer Werner jedenfalls glaubte ganz fest an das bahnbrechende alchimistische Projekt, träumte von einer Ausweitung der Produktionsstätten und sogar von einer eigenen Stiftung.

Im GA vom 21. Juli 1953 hieß es: "Aber der Erfolg dieser Schwindler setzt Mitspieler voraus, die bereit sind zu glauben und - gleichgültig aus welchen Motiven - dafür materielle Opfer zu bringen."

Chemotechniker Helmut Stiehl kamen schon nach zweimonatiger Dienstzeit erhebliche Zweifel. In einem DIN-A6-Notizheft vermerkte er peinlich genau die Ergebnisse aller seiner Versuchsreihen. Außerdem notierte er, wer in dem Labor arbeitete. Weil Stiehl allzu neugierig war und später sogar Beweisfotos im Labor anfertigte, erhielt er am 24. Oktober 1952 die Kündigung.

Doch Helmut Stiehl fühlte sich im Recht, hatte er doch durch seine Nachforschungen ein Stückchen dazu beigetragen, einen firmenschädigenden Schwindel aufzudecken.

In einem zwölfseitigen Schreiben hielt er Erlebnisse und Erkenntnisse aus dem Labor minuziös fest und kam zu dem Schluss, dass es Meincke niemals gelungen sein könne, die angekündigte Diamantensynthese zu realisieren, sondern dass "seine angeblichen Erfolge auf arglistigen Täuschungen basierten".

In der Hauptverhandlung gegen Meincke würde Stiehl im Sommer 1953 als Zeuge aussagen, in seinem Arbeitsgerichtsprozess mit der Schwindlerfirma am 11. November 1952 saß Stiehl gewissermaßen noch auf der Anklagebank. Im Grunde völlig absurd, findet nicht nur seine Witwe Gerda heutzutage. Zum 30. November 1952 wurde der Betrieb mit dem Diamantenlabor stillgelegt.

Doch auch in der Hauptverhandlung vor der 1. Großen Strafkammer unter Landgerichtsdirektor Vohwinkel im Juli 1953 hielt der Schwindler Hermann Meincke an seiner genialen Idee fest und fasste das Ergebnis seiner "Forschungstätigkeit" so zusammen: "Die Herstellung

künstlicher Diamanten ist nach dem von mir entdeckten Verfahren möglich. Zu einer Fabrikation von Diamanten sind aber andere Maschinen erforderlich, um es wirtschaftlicher zu gestalten."

Noch in der Untersuchungshaft hatte Meincke eine Abhandlung über seine Herstellungsmethode geschrieben. Am 23. Juli 1953 verurteilte ihn das Bonner Landgericht wegen Betruges, Urkundenfälschung und unbefugten Führens akademischer Titel zu drei Jahren Gefängnis, seine Ehefrau und seinen Bruder Wilhelm wegen Beihilfe zum Betrug zu drei beziehungsweise sechs Monaten Haft.

Gerda Stiehl muss schmunzeln, wenn sie daran denkt, dass Ludwig Erhard auf den ersten künstlichen Diamanten aus Meinckes Edelsteinküche angestoßen haben soll. Wie etwa der "Spiegel" berichtete, sollte der erste Diamant sogar den Namen "Erhard" erhalten.

Im Bundestag und auch in Erhards Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD war davon freilich keine Rede mehr: "Die Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn, bei der das Bundeswirtschaftsministerium die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasste, haben ergeben, dass am 1. September 1951 ein künstlicher Diamant nicht hergestellt wurde." Das "nicht" in dem Satz liest sich fast so, als gehörte es eigentlich nicht dorthin.

Meincke saß im Gerichtsgefängnis Bonn in Untersuchungshaft.

30.1.127 **Dr. Dr. Schneider (1957)**

Im **Untersuchungsgefängnis beim Bonner Landgericht** - Zelle 115 - saß ein Mann ein, der sich Robert Schneider nannte, 37 Jahre alt zu sein behauptet, und der die Öffentlichkeit glauben machte, er sei Doktor der Medizin und beider Rechte. Er war nach Bestallungsurkunde und Stellenplan - Stabsarzt und Chefpsychologe der Bundeswehr.

Fest steht dagegen stand, dass die Gehlen-Epigonen in der Unterabteilung "Militärischer Abschirmdienst" (MAD) des Verteidigungsministeriums das beklemmende Gefühl nicht loswurden, monatelang an exponierter Stelle einen Sanitätsoffizier übersehen zu haben, der sich unbescheidener Weise gleich eine zweifache Doktorwürde anmaßte und - weit schlimmer noch - im Verdacht stand, nachrichtendienstliche Beziehungen zum Osten unterhalten zu haben.

Was aber die Ministerialsoldaten - die Abschirm- und die Personal-Experten - am meisten genierte: Dem Robert Schneider war in den Diensten der Bundeswehr eine Posse gelungen, die nicht nur der Köpenickiade des Schusters Wilhelm Voigt gleichkommt, sondern die sogar den Verdacht erregte, in der Bonner Ermekeilkaserne sei nichts mehr unmöglich.

Es blieb dem Bewerber Schneider erspart, bei seiner Prüfung durch die Bundeswehr "zu Papier zu bringen", dass

- er schon vor dem Abitur die Schule verlassen musste, und zwar mit einem Abgangszeugnis, in dem fünf Fünfen standen.
- seine beiden Doktor-Urkunden eigenfabriziert waren,
- das Ausstellungsdatum seiner medizinischen Doktor-Urkunde der Ostersonntag 1945 war,
- er nicht, wie von ihm erzählt, ledig, sondern geschieden war,
- er sich in den Jahren 1951 und 1952 nicht, wie von ihm erzählt, in England zwecks Ergänzung seiner medizinischen Kenntnisse aufgehalten hatte, sondern in Österreich fünfzehn Monate schweren Kerker (Zuchthaus) wegen Betruges in genau 183 Fällen absaß,
- er nicht, wie von ihm erzählt, die deutsche Staatsangehörigkeit besaß,
- er unter falschem Titel und Namen als Diplom-Ingenieur Wannstetter eine Scheinfirma aufzog,
- er schließlich eingetragenes Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands in München war.

Dem Bonner Staatsanwalt Schwellnuss oblag die Aufgabe, Licht in die Affäre Schneider zu bringen. Wie beschwerlich dieses Unternehmen war, gab der Leiter des Referats III b 6 ("Beschwerden und Disziplinar-Angelegenheiten") im Verteidigungsministerium, Oberstleutnant Schweißhelm zu verstehen: "Vielleicht heißt er noch nicht einmal Schneider. Wir wissen es nicht"

30.1.128 **Gustav Sorge, Wilhelm Schubert und Martin Knittler (1958)**



Der angeklagte KZ-Aufseher Gustav Sorge während der Verhandlung am 13.10.1958.



Der angeklagte KZ-Aufseher Wilhelm Schubert während der Verhandlung am 13.10.1958.

Die angeklagten Sorge, Schubert und Knittler befanden sich in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Bonn

Des Mordes an 11.000 Menschen angeklagt sind die ehemaligen Aufseher des NS-Konzentrationslagers Sachsenhausen, Gustav Sorge und Wilhelm Schubert, gegen die am Vormittag des 13.10.1958 im Bonner Schwurgericht der Prozess eröffnet wurde. Die Anklageschrift, in der die Gräueltaten der beiden früheren SS-Unterführer einzeln aufgeführt sind, umfasst 500 Seiten. Über 180 Personen, meist ehemalige KZ-Häftlinge, sind als Zeugen geladen. Es wird von einer Prozessdauer von bis zu drei Monaten gerechnet. Die Anklage hatte sich ursprünglich auch gegen den KZ-Aufseher Martin Knittler gerichtet. Knittler hat sich jedoch vor einigen Monaten in seiner Bonner Gefängniszelle erhängt. Das Urteil für die beiden KZ-Wärter wurde am 6.2.1959 gesprochen und lautete lebenslänglich.

30.1.129 **Peter Zingler (1959)**



Peter Zingler (* 5. Januar 1944 in Chemnitz) ist ein deutscher Schriftsteller und Drehbuchautor

Zingler kam direkt nach seiner Geburt ins Kinderheim und seine Mutter gab ihn zur Adoption frei. Zu seiner Zeugung kam es bei einem One-Night-Stand bei einem Fliegeralarm. Die Mutter verschwieg gegenüber der Familie seine Geburt. Wegen seines damals jüdischen Nachnamens und Staatenlosigkeit fanden sich keine Adoptions-Eltern. Als seine Großmutter eineinhalb Jahre später von Zinglers Geburt erfuhr, holte sie diesen aus dem Kinderheim nach Köln. Während die Großmutter sich als seine Mutter ausgab, kümmerte sich die wahre Mutter nicht um ihn. Im Alter von zehn

Jahren erfuhr er, dass seine vermeintliche Schwester seine wahre Mutter war. Schon mit vier Jahren nahm seine Großmutter ihn 1948 mit zum Hamstern aufs Land. Er begann schon als Kind zu stehlen und half beim Schmuggeln über die belgische Grenze. **1959 - im Alter von 15 Jahren - wurde er zu zwei Jahren Haft verurteilt und kam erstmals in Bonn ins Gefängnis.** Bei zahlreichen Einbrüchen stahl er in den folgenden 25 Jahren vor allem Luxusgüter. Reue empfand er niemals. „Ich war gerne Gangster im Milieu“, sagte er laut Der Spiegel noch 2015. Die Geschichte seiner Familie nach dem Zweiten Weltkrieg wurde von der ARD im Februar 2015 im Film Die Himmelsleiter gezeigt.

Zingler verbrachte insgesamt zwölf Jahre als Berufseinbrecher in Gefängnissen mehrerer Länder. Während seiner letzten Haftzeit im offenen Vollzug in der JVA Dieburg begann er zu schreiben, zunächst für die Gefängnisliteratur typische erotische Geschichten; allerdings konnte er sie an Penthouse und Playboy verkaufen. 1985 gründete er mit der Cartoonistin Doris Lerche und dem Bordellbesitzer Dieter Engel die Romanfabrik, Frankfurts erste Literaturinitiative, die ihn mitten ins Schriftsteller Leben brachte; 1989 wurde er mit dem Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene ausgezeichnet und erschien in der ersten Anthologie Risse im Fegefeuer.

Ab 1985 war er als Journalist für verschiedene Zeitschriften tätig. Inzwischen gehört er zu den erfolgreichsten Drehbuchautoren für Fernsehkrimis. 1993 bekam er (zusammen mit Oliver Hirschbiegel) den Adolf-Grimme-Preis mit Bronze für das Drehbuch zum ORF-Tatort „Kinderspiel“. In dem sehr stark besetzten Film Alles nur Tarnung führte er 1996 auch Regie. Sein ZDF Film „Tödliche Wende“ wurde mit dem Goldenen Löwen und das Drehbuch mit dem Goldenen Gong ausgezeichnet.

Er lebt in Frankfurt am Main und hat sechs Kinder von vier verschiedenen Frauen.

Über seinen Aufenthalt in der JVA Bonn im Jahre 1959 hat er in seinem Buch „ Im Tunnel“ wie nachstehend zitiert u. a. geschrieben: „



Koedukation

Erstens Karl.

Das hässliche, rotbraune Backsteingebäude mitten in der Stadt galt für viele als Schandmal. Dabei war dieser klassizistische Bau eigentlich nicht mal so unschön, aber es war halt ein Gefängnis. Und wer will schon ständig auf ein Gefängnis schauen? Seit Jahrzehnten bereits sollte es abgerissen werden, aber alle Neubaupläne scheiterten am Protest der neuen Nachbarn. Viele ältere Bürger konnten auch nicht begreifen, dass dieses Ding fast als einziges Gebäude die großen Bombenangriffe im letzten Krieg überstanden hatte, obwohl die ganze Stadt in Schutt und Asche lag. Hartnäckig hielt sich das Gerücht, die alliierten Bomber hätten die Knäste verschont, wüssten sie doch, dass die Insassen auf ihrer Seite seien. Diese Scheißhausparole hielt sich so lange, obwohl jedem vernünftigen Menschen klar sein musste, dass bei derartiger Flächenbombardierung kein Haus mit Absicht ausgespart werden konnte. Es war nur die Bauweise, die sie nicht zusammenbrechen ließ wie andere Privathäuser oder Fabriken, wenn eine Bombe auch nur in der Nähe niederging. Selbst Volltreffer zerstörten lediglich ein paar Zellen rechts, links, über und unter dem Einschlag. Was sollten die Bomben auch ausrichten gegen derartige Gebäude, die alle zwei Meter von achtzig Zentimeter dicken Wänden abgestützt wurden? Und so stand dieses Schandmal noch da, mitten in der alten, kleinen Universitätsstadt, für deren Einwohner das Fassungsvermögen des Gefängnisses ausgereicht hätte, wäre da nicht ein alter, seniler Politiker auf die Idee gekommen, in ausgerechnet dieses Provinznest die neue Regierung zu setzen. Vermutlich, weil er sie von seinem Domizil aus zu Fuß erreichen konnte. Da er, aus dem Zeitalter der Pferdefuhrwerke stammend, zeitlebens etwas gegen moderne Fortbewegungsmittel hatte. Richtig, die Rede ist von Bonn. Besser gesagt, einem kleinen Teil davon. Betroffenen bekannt als Wilhelmstraße 19.

Von außen sah der Bau aus wie eine Festung. Musste man doch zunächst einmal zehn Meter hinaufschauen, dann noch mal fünf Meter Mauer dazurechnen, und als Krönung des Ganzen thronte oben ein viereckiges Mauertürmchen, wie eine Dro-

hung für hüben und drüben. Innen sah es nicht weniger martialisch aus. Damals, 1959, als unsere Sonnenscheindemokratie noch scheinbar funktionierte. Die Leute arbeiteten, ohne zu mucken, die Studenten betrachteten die Universität noch als Bildungsangebot, die ersten Gastarbeiter waren ins Land gekommen und der Knast war proppenvoll. Damals war der Vollzug noch was Richtiges, nicht so verweichlicht wie heute, wo es sogar Fernsehen und Knasturlaub gibt. Die Freistunde war, trotz des Namens, nur eine halbe, und gesprochen werden durfte dabei auch nicht. Der Austausch von Zeitungen und Trivialliteratur hatte heimlich stattzufinden, und wer eine Tageszeitung bezog, musste die gelesene wieder abgeben, wenn er die neue haben wollte. Alles im Namen von Sicherheit und Ordnung.

Vier- bis fünfmal die Woche gab es Eintopf, und die guten Steckrüben waren auch noch nicht vom Speiseplan verschwunden. Der Ton und der Umgang waren militärisch, wie die Rangordnung der Bediensteten. Diese waren neben zwei anderen Dingen das Einzige, was sich seit 1871 dort verändert hatte. Außer ihnen waren Spülklosetts und Waschbecken an die Stelle der Kübel getreten. Gearbeitet wurde auch, und jeder Inhaftierte konnte sich pro Tag dreißig Pfennig gutschreiben lassen, sofern es ihm gelungen war, vierhundert Karten a` drei Dutzend Druckknöpfe mit Unter- und Oberteil zusammenzuheften. „



Peter Zingler

Wir nehmen Abschied von unserem Vater, Opa, Uropa und Bruder,
dem Freund und treuen Weggefährten

Karl Peter Zingler

* 5. Januar 1944 † 30. Dezember 2022

Jedes Buch hat ein letztes Kapitel, aber wir können es immer wieder öffnen und uns an seine schönsten Seiten erinnern.
Du führtest ein aufregendes Leben mit unzähligen Kapiteln.
Bis zum Schluss!

Jetzt hast Du das letzte Kapitel Deines bewegten Lebens geschrieben und das Buch, still und heimlich, geschlossen.
Mach et jood

Deine Kinder
Heinz-Peter und Thomas Zingler, Sabine Jülich,
Monika Freud und Oliver Bücher mit Familien

Kondolenzanschrift: Trauerfall Zingler c/o Bestattungshaus Muss • In den Dauen 4 • 53117 Bonn

Die Trauerfeier findet statt am Freitag, den 10. Februar 2023, um 11.00 Uhr in der Trauerhalle des Bestattungshauses Muss, In den Dauen 2, 53117 Bonn. Im Anschluss erfolgt die Beisetzung auf dem Nordfriedhof.

Auf Wunsch des Verstorbenen bitten wir auf Trauerkleidung zu verzichten. Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen.

Todesanzeige für Karl Peter Zingler vom 30.12.2022

30.1.130 **Wilhelm Koppe alias Wilhelm Lohmann (1960/1962)**



Geb. am 15.06.1896 in Heildesheim; Kaufmann/SS-Obergruppenführer und Generalmajor der Polizei, am 30.09.1939 nach Posen abgeordnet, um auf dem Gebiet des Militärbezirks Posen Verbände des „Volksdeutschen Selbstschutzes“ zu organisieren und einheitlich auszurichten sowie mit dem Aufbau regulärer SS- und Polizeiverbände zu beginnen. Ab 26.10.1939 HSSPF Warthe in Posen, ebenso von Oktober 1939 bis 1940 Beauftragter des RKFdV in Warthegau, ab 09.11.1943 HSSPF Ost (Generalgouvernement), ab 01.07.1944 General der Waffen-SS; ab 1945 in englischer Haft in Lüneburg.



Lebte bis 1960 mit Wissen der Behörden unter dem Namen Lohmann, lange Zeit unter diesem Namen Direktor einer Zweigstelle der Firma Sarotti in Bonn.

Wilhelm Koppe 1962 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bonn.



Wilhelm Koppe 1962 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bonn. Foto: Landesarchiv Baden-Württemberg

Am 30.12.1960 auf Grund einer anonymen Anzeige auf offener Straße verhaftet. Vom 30.12.1960 bis 19.04.1962 in **Untersuchungshaft in Bonn** (gegen Kaution freigelassen). 1964 Eröffnung eines Strafverfahrens (unter anderem wegen Beihilfe zum Mord an 145 000 Menschen). Jedoch Aussetzung des Verfahrens aus gesundheitlichen Gründen. Am 25.08.1966 endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Landgericht Bonn wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten (geistiger Verfall). Am 02.07.1975 in Bonn gestorben.

30.1.131 Ministerialdirektor Stalmann (1961)

Im Frühjahr 1961 wurde der Bonner Ministerialdirektor Stalmann unter dem Verdacht der schweren passiven Bestechung überraschend festgenommen und ins **Untersuchungsgefängnis Bonn** eingeliefert. Der Haftrichter zum Beschuldigten: "Geben Sie doch alles zu, binnen kurzem sind die Beweise da." Eine Woche später musste Stalmann wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Er war verhaftet worden, bevor die Staatsanwaltschaft überhaupt Ermittlungen eingeleitet hatte.

30.1.132 Regierungskriminalrat Ewald Peters (1964)

Seit 1938 im Polizeidienst, 1941-1945 beim deutschen Befehlshaber der Sicherheitspolizei – Abteilung V (Kriminalpolizei) – in Budapest, 1952 Stadtkreispolizei Düsseldorf, 1952-1964 Bundeskriminalamt, dort zuletzt in der Abteilung Sicherungsgruppe Leiter des Hauptreferats „S“ (mit Zuständigkeit für den Begleitschutz des

Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers sowie ausländischer Staatsgäste), 1964 (29. Jan.) Verhaftung wegen des Verdachts der Beteiligung an Massenerschießungen während des zweiten Weltkrieges in der Sowjetunion als Führer eines Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei, in der Nacht vom 2. Zum 3. Februar 1964 Selbstmord im **Bonner Untersuchungsgefängnis**.

30.1.133 Prof. Dr. Hans Deutsch (1964/65)

Österreichischer Rechtsanwalt (1906 – 2002), Vertreter prominenter jüdischer Familien in Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsverfahren vor deutschen Gerichten. 1964 Strafanzeige des BMF (Bundesfinanzministeriums) und Verhaftung in Bonn wegen des Verdachts der Anstiftung zum Meineid. 1966 Entlassung aus der **Untersuchungshaft in Bonn** gegen Kaution, nach längerem Verfahren 1973 Freispruch.

30.1.134 Die Liebe – Bande (1967)

Nur der Madonna verschworen
Die Liebe-Bande hatte ihre eigenen Gesetze: stehlen, lügen und betrügen
Sie fühlten sich als Ausgestoßene, als Stiefkinder der Gesellschaft, verachtet und verfolgt. Und schon in frühester Kindheit hatten sie gelernt, nach ihrer Stammesart zu leben: stehlen, lügen und betrügen. Der Madonna aber schworen sie heilige Eide, die zu brechen niemand ungestraft wagen durfte. Sie galten als die „größte und erfolgreichste Trickbetrüger Bande der Nachkriegszeit“ (Staatsanwaltschaft Bonn), die 1964 und 1965 rheinauf-, rheinabwärts rund 650 Straftaten verübte und dabei mindestens 150 000 Mark erbeutete.

50 Aktenordner Beweismaterial hatte die Bonner Staatsanwaltschaft in mehr als zweijähriger Ermittlungsarbeit gegen die 19köpfige Liebe-Bande – sogenannt nach ihren Anführern Arthur und Friedrich Liebe – zusammengetragen. Die Liste ihrer Straftaten reicht vom einfachen Bandendiebstahl bis zum schweren versuchten Raub.

Die Liebe-Bande ist eine bunte Gesellschaft von männlichen und weiblichen Kriminellen im Alter zwischen 17 und 34 Jahren. Jeder ist mit jedem verwandt oder ver-

schwägert. Die IV. Große Bonner Strafkammer vermochte kaum die familiären Verflechtungen zu entwirren: die Landfahrersippe Liebe, mehrfach verschwägert mit der Artistenfamilie Müller, den Zirkusleuten Kaiser, den Zigeunerbrüdern Heilig und ihr in die Straftaten verwickelter Anhang stellen Hochseilartisten, Messerstecher, Schausteller, Hausierer, Gelegenheitsarbeiter, einen Clown, einen Dompteur und einen Zirkusdirektor, einen Schmierenschauspieler und eine fast unbescholtene Barfrau, die als einzige nicht zur Sippe gehört.

Hauptangeklagte und nach dreimonatiger Gerichtsverhandlung zu je sieben Jahren Zuchthaus verurteilt sind die Sprösslinge der Familie Katharina und Willi Liebe, Besitzer des Ponykarussells „Petersburger Schlittenfahrt“: Arthur „Itzel“, 23 Jahre – ein Frauenheld und Waffenliebhaber, gepflegt und redegewandt – und Friedrich „Sherro“ Liebe, 32 Jahre, gedrungen und schwerfällig, vor Gericht schnoddrig und aufbrausend, dem Bruder an Intelligenz, nicht aber an Tücke unterlegen. Auf Arthur entfallen die meisten Straftaten und der höchste Beuteanteil – mindestens 65 000 Mark, von insgesamt mindestens 150 000 Mark. Arthur war es aber auch, der, als er endlich dingfest gemacht wurde, der Kriminalpolizei half, den Rest der Bande zu verhaften. Staatsanwalt Paltzer: „So was an Geständnisfreudigkeit habe ich noch nicht erlebt.“

Im Gericht macht sich Arthur, der erst während seiner 18monatigen Untersuchungshaft lesen und schreiben lernte, zum Sprecher der Bande. Aus selbstverfassten Manuskripten doziert er: „Wir Landfahrer sind seit Generationen Ausgestoßene der Gesellschaft. Da wir nicht leben dürfen wie die anderen, gilt es für uns erstrebenswert, jene zu schädigen, die uns sozial nicht anerkennen.“ Dagegen verwahren sich die beiden Zigeuner-Brüder Heilig: „Wir haben nichts mit den Landfahrern gemeinsam. Das sind für uns nur Aasfresser, mit denen wir höchstens Geschäfte machen dürfen. Alte Menschen achten wir, auch wenn sie nicht zu unseren Sippen gehören.“ Doch keineswegs kleinlaut geworden müssen sie zugeben, dass sie, ebenso wie die übrige Bande, ausschließlich alte Leute bestahlen.

Als Teppichhändler und Wäschehausierer getarnt, kundschafteten die Bandenmitglieder „geeignete Objekte“ aus – einsam gelegene, häufig halbverfallene Häuser, in denen alte Leute allein lebten. Als Vertreter des Wohnungs-, des Sozial-, des Finanzamtes suchten sie ihre Opfer – Durchschnittsalter zwischen 60 und 90 Jahren –

auf, behaupteten, in amtlicher Eigenschaft deren Wohnungen besichtigen zu müssen und fanden mit unfehlbarer Sicherheit Geldbörsen, Sparstrümpfe und sonstige Geldverstecke. Wenn sie Grund hatten, anzunehmen, noch nicht alles Geld gefunden zu haben, kamen sie nach einiger Zeit wieder – mit gefärbten Haaren, mit Schnurrbart und Brille „maskiert“, gaben sich frech als Kriminalpolizei auf der Suche nach der Liebe-Bande aus, die Falschgeld in Umlauf gesetzt habe. Deshalb müsse man alles im Haus befindliche Bargeld beschlagnahmen – gegen Quittung versteht sich. „Es wird Ihnen alles ersetzt oder zurückgegeben werden.“
Die Verstellungskünste der Liebes führten später zu erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten, denn die echten Polizisten wurden von den Bestohlenen nicht mehr vorgelassen. In einem Fall wurden die richtigen Beamten sogar von einem Dorfpolizisten kurzfristig als vermeintliche Betrüger festgesetzt.

Sophie Barber (29 Jahre), verheiratete Schwester des Bandenanführers, hatte einen eigenen Trick, Beute zu machen. Die blonde Bandenschönheit, die es meisterlich versteht, mit mädchenhaft unschuldigem Lächeln auf vorzeitig gealtertem Gesicht Vertrauen zu erschleichen, gefiel sich in der Rolle eines „Engels der Alten“. Auch sie spürte beim Hausieren ihre Opfer auf, gab sich hilfsbereit bei alten Frauen: „Sie in Ihrem Alter sollten nicht die ganze Arbeit allein machen“, half beim Hausputz und „staubte“ dabei die Barschaft ab. Bei alten Männern trumpfte sie mit ihren weiblichen Reizen, versprach Schäferstündchen gegen Vorabkasse, kassierte und verschwand, bevor der erglühte Greis auf Gegenleistung drängte. Gewinnbringend zeigten sich auch ihre düsteren Wirtschaftsprognosen – „eine Geldentwertung steht unmittelbar bevor. Ich werde Ihnen Ihr Geld in harte Dollar umwechseln.“ Dankbar über Tipp und Hilfsbereitschaft händigten die Alten der „netten jungen Frau“ ihre Ersparnisse aus.

Häufig war die Polizei den reisenden Ganoven dicht auf den Fersen. Aber bei Verfolgungsjagden waren die Betrüger nicht minder geschickt als bei ihren Diebereien. Arthur Liebe musste dabei allerdings öfter seine „teuren Schlitten“ (Mercedes 300 und 190 SL, Opel-Kapitän, Studebaker) im Stich lassen. Seinen 190 SL, von Kugeln durchlöchert, stellte die Polizei in Köln sicher, von Arthur Liebe fehlte jede Spur. Einen anderen Wagen ließ er stehen, als die Polizei ihn eingekreist hatte. Er floh in ein Kornfeld, streifte sich die Kleider einer Vogelscheuche über und entkam dem um-

fangreichen Polizeiaufgebot als harmloser Tippelbruder. Erst auf Grund eines Tipps aus Ganovenkreisen wurde er in Wuppertal verhaftet.

Trotz aller familiären Bindungen zeigte die Bande vor Gericht selten das Bild einer verschworenen Sippe. Vor allem Arthur Liebe galt der Hass der Familie, weil er mehr gestanden hatte, als seine Mitangeklagten zugeben wollten. In einem Fall jedoch erwies sich die Sippentreue stärker als persönliche Rivalitäten. Wann immer der ungeklärte Mord an dem Rentner Christian Jost aus Zweibrücken zur Sprache kam, wurden die Angeklagten merkwürdig schweigsam. Christian Jost waren im August 1965 von Arthur und einigen anderen Bandenmitgliedern 5000 Mark gestohlen worden. Doch der Rentner hatte noch mindestens 7000 Mark in seinem Haus, das wusste die Bande. Anfang 1966 wurde Jost erschlagen aufgefunden. „Mit aller Wahrscheinlichkeit von einem oder mehreren Bandenmitgliedern ermordet und ausgeraubt“, nimmt Staatsanwalt Paltzer an, doch vermochte er die Täter bislang nicht zu ermitteln.

Einer freilich braucht den möglichen Mordprozess nicht zu fürchten: Arthur Liebe. Sein Alibi für die Tatzeit ist einwandfrei – **er befand sich in Untersuchungshaft in Bonn**. Er war es auch, der in seinem Schlusswort bei den Richtern eifrig Pluspunkte für eine anständige Zukunft sammeln wollte: „Ich bekenne mich schuldig, eine lange Reihe unverantwortlicher, verwerflicher und verachtungswürdiger Straftaten begangen zu haben. Ich schäme mich und würde gern alles tun, das Geschehene ungeschehen zu machen. Der Beginn meiner Straffälligkeit ist auf das Missgeschick meiner Herkunft zurückzuführen. Ich bin den gefährlichen Weg eines Gewohnheitsverbrechers gegangen... ich danke Gott, dass er mir die nötige Intelligenz gegeben hat, um rechtzeitig zu erkennen, und eine Lehre fürs Leben aus allem zu ziehen. Ich bin ein ganz anderer Mensch geworden.“

Quelle: Die Zeit 1967

30.1.135 **Dr. Heinrich Wiedemann (1970)**

Als Agenten und Zuträger für die Hauptverwaltung Aufklärung (Chef: Generalleutnant Markus Wolf) operierten:

- Irene Schultz, 51, geborene Hertz, Witwe seit 1947, Bonn, Wilhelmstraße 38, HVA-Agentin seit 1957, seit 1965 Chefsekretärin der Bundesforschungsminister Hans Lenz (FDP), Gerhard Stoltenberg (CDU), Hans Leussink (parteilos); Monatsgehalt von der Bundesregierung: 1400 Mark (nach BAT 4 b); Monatsgehalt von der HVA: 400 Mark, zusätzlich Leistungsprämien;

- Liane Lindner (Deckname) alias Ingeborg Weber, 42, Köln, Barbarossaplatz 5, hauptberufliche HVA-Mitarbeiterin seit 1960, von der HVA-Zentrale 1961 über die Schweiz in die Bundesrepublik als Agenten-Führungsoffizier eingeschleust. Tarnberuf: Lagerkontoristin in einem Kölner Fachverlag;

- Dr. Heinrich Wiedemann, 80, Landgerichtspräsident und Ministerialdirektor a. D., Rechtsanwalt, Hamburg-Rahlstedt, Immenseeweg 11 e, HVA-Vertrauensmann (V-Mann) seit 1950, Geschäftsführer der "Wirtschaftshilfe für Festbesoldete" in Bonn, Wilhelmstraße 38. Monatsgehalt von der HVA: vormals 3000 Mark, zuletzt 1000 Mark.

Aus der langjährigen Aktivität und Effektivität dieses östlichen Agententrios zog Bundestagsvizepräsident Hermann Schmitt-Vockenhausen (SPD), bis zum Vorjahr als Vorsitzender des Innenausschusses auch parlamentarischer Kontrolleur des Verfassungsschutzes, den Schluss, vieles spreche dafür, dass bei der bundesdeutschen Abwehr Versäumnisse aufgeholt werden müssten.

Gleichwohl ist die Enttarnung gerade dieses Spionageringes durch die Abteilung IV (Chef: Dr. Richard Meyer) im Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Musterkollektion für mosaikartige Abwehrarbeit, wie freilich andererseits Aufbau und Operationen des Netzes Schulmodell für eine besondere Spielart des Ost-Berliner Geheimdienstes abgeben: der langfristigen Perspektive innerhalb der klassischen Spionage.

Schlüsselfigur war Rechtsanwalt Wiedemann -- mit 80 Jahren der mutmaßlich älteste Akteur im zweitältesten Gewerbe der Welt. Der "Senior der Spione" ("Welt"), 1934 als Landgerichtsdirektor in Berlin aus dem Justizdienst entlassen, nach der Kapitulation 1945 als Landgerichtspräsident in Bielefeld eingesetzt, wurde von der britischen Besatzungsmacht 1947 mit dem Aufbau des Justizministeriums von Nordrhein-

Westfalen betraut. Als Ministerialdirektor war Wiedemann Stellvertreter der damaligen NRW-Justizminister Artur Sträter und Gustav Heinemann,

Im Frühjahr 1948 entließ Heinemann seinen Vize Wiedemann nach einem Disziplinarverfahren aus dem Amt. Die Vorwürfe: Der Ministerialdirektor habe in ein schwebendes Strafverfahren einzugreifen versucht, unwahre Angaben über seine NSDAP-Mitgliedschaft (Pg-Nummer: 2 674 388 vom 1. Mai 1933) gemacht und seinen Dienstwagen für Privatfahrten benutzt. Wiedemann musste sich auch vor einen Untersuchungsausschuss des Düsseldorfer Landtages verantworten und eine Kürzung seiner Pension hinnehmen: Statt der Versorgungsbezüge eines Ministerialdirektors oder Landgerichtspräsidenten erhielt er die eines Landgerichtsdirektors.

Seitdem bedauerte sich Wiedemann offenbar als Opfer einer politischen Intrige -- ein Selbstverständnis, das ihn 1950 für Ansprache und Auftrag des DDR-Geheimdienstes erschloss: Der beziehungsreiche Jurist sollte als Tipper der HVA potentielle Agenten in der Bundesrepublik benennen.

Zu diesem Zweck gründete der V-Mann zunächst das "Bankgeschäft Dr. Wiedemann & Co. -- Bank für Festbesoldete" in Hamburg, dann in Bonn die "Wirtschaftshilfe für Festbesoldete". Ablichtungen der Fragebogen von Beamten und Angestellten, die bei Wiedemann um Darlehen einkamen, wurden vermutlich von Kurieren zur HVA-Zentrale in Ost-Berlin gebracht, die daraufhin verschuldete Wissensträger der bundesdeutschen Bürokratie gegen Honorar für die Spionage zu werben trachtete -- mit welchem Erfolg, sucht die deutsche Abwehr anhand von 3000 Karteikarten seit letzter Woche zu klären.

Als im Jahr 1970 die Agentin Schultz und Führungsoffizier Lindner schon in Untersuchungshaft saßen, versuchte V-Mann Wiedemann ein Ablenkungsmanöver: "Frau Schultz wurde von Liane Lindner zur Spionage verführt." Zunächst erfolglos drang die Bundesanwaltschaft beim Haftrichter darauf, einen Haftbefehl auch gegen Wiedemann auszustellen. Der Haftrichter: "Das ist doch ein Opa."

Am Ende musste schließlich auch der Richter einsehen, dass Opas Spionage nicht tot ist. Zwei Beamte der Sicherungsgruppe Bonn geleiteten Heinrich Wiedemann aus

dem Haus Wilhelmstraße 38 ins schräg gegenüberliegende Gebäude Wilhelmstraße 19 -- die **Haftanstalt zu Bonn**.

30.1.136 Günter Karl Heinz Guillaume (1974)

Günter Karl Heinz Guillaume (* 1. Februar 1927 in Berlin; † 10. April 1995 in Eggersdorf als Günter Bröhl) war Offizier im besonderen Einsatz (OibE) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und als Agent im Bundeskanzleramt Namensgeber der Guillaume-Affäre. Seine Enttarnung war der größte Spionagefall in der Geschichte der Bundesrepublik und Anlass, aber wohl nicht alleiniger Grund, für den Rücktritt von Bundeskanzler Willy Brandt, dessen persönlicher Referent er von 1972 bis 1974 war.

Kindheit

1927 wurde Guillaume als Sohn eines Musikers in Berlin geboren. 1944/45 war er im Zweiten Weltkrieg Flakhelfer. Die Berliner Zeitung berichtete im Juli 2007 unter Berufung auf den Historiker Götz Aly, dass Guillaume als Hitlerjunge 1944 auch NSDAP-Mitglied geworden sei. Als er 1945 nach Berlin zurückkehrte, arbeitete er dort zunächst als Fotograf.

Anwerbung durch das MfS und Übersiedlung in die Bundesrepublik

1950 wurde Guillaume Redakteur im Verlag Volk und Wissen in Ost-Berlin. Zwischen 1950 und 1956 ließ sich Guillaume vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) anwerben und für seine künftige konspirative Aufgabe in der Bundesrepublik ausbilden. 1951 heiratete er die Sekretärin Christel Boom, die ebenfalls vom MfS als Agentin ausgebildet wurde. Aus der Ehe ging der gemeinsame Sohn Pierre hervor.

In die SED trat Guillaume 1952 ein. Im Jahr 1956 siedelte das Ehepaar im Auftrag des MfS in die Bundesrepublik nach Frankfurt am Main über und betrieb hier das Boom am Dom, einen Kaffee- und Tabakladen.

Eintritt in die SPD und Spionagetätigkeit im Bundeskanzleramt



Guillaume mit Willy Brandt auf einer Wahlkampfreise in Niedersachsen 1974

1957 trat er in die SPD ein. Christel Guillaume wurde Sekretärin im Parteibüro der SPD Hessen-Süd. Seit 1964 war Guillaume hauptamtlich als Parteifunktionär für die SPD tätig, und zwar zunächst als Geschäftsführer des SPD-Unterbezirks in Frankfurt am Main und ab 1968 der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung. Im gleichen Jahr wurde er auch in die Stadtverordnetenversammlung gewählt. 1969 leitete Guillaume den Wahlkampf des Bundesministers für Verkehr Georg Leber in dessen Wahlkreis in Frankfurt und bewies dabei sein Organisationstalent, was dem Minister eine sehr hohe Anzahl von Erststimmen einbrachte. Von ihm wurde Guillaume schließlich nach der Wahl als Referent in die Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik des Bundeskanzleramts vermittelt, wo er das Vertrauen seiner Vorgesetzten erwarb. 1972 stieg er aufgrund seines großen Arbeitseinsatzes und

seines Organisationstalents zum Persönlichen Referenten des Bundeskanzlers Willy Brandt auf. Hier erhielt er Zugang zu geheimen Akten und den Gesprächsrunden im engeren Kreis um den Bundeskanzler. Zudem hatte Guillaume Einblick in die Privatsphäre von Willy Brandt.

Verhaftung und Verurteilung des Ehepaars Guillaume

Obwohl den bundesdeutschen Sicherheitsdiensten seit Mitte 1973 Indizien für die Agententätigkeit der Eheleute Guillaume vorlagen, verging fast ein Jahr bis zu deren Festnahme. Ausgangspunkt war, dass das MfS in den 1950er Jahren seinen Agenten im Westen verschlüsselte Geburtstagstelegramme schickte. Aus der Kombination der Geburtsdaten gelang es erst nach Jahren, den Verdacht gegen Guillaume zu erhärten, wobei der gerichtliche Beweiswert verschwindend gering war. Am 24. April 1974 wurde Guillaume in Bonn unter Spionageverdacht verhaftet und in der JVA Bonn inhaftiert. Bei seiner Verhaftung sagte Guillaume: „Ich bin Offizier der Nationalen Volksarmee der DDR und Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Ich bitte, meine Offiziersehre zu respektieren“. Dieser Satz war ein wesentlicher und gerichtsverwertbarer Aspekt, der gegen ihn sprach, da bis zu seinem Geständnis die Beweislage relativ dünn war. Die Enttarnung bildete den Anfang der nach ihm benannten Guillaume-Affäre. Sie löste in der Bundesrepublik eine schwere innenpolitische Krise aus, an deren Ende am 7. Mai 1974 der Rücktritt Willy Brandts als Bundeskanzler stand. Am 6. Juni 1974 beschloss der Bundestag auf Antrag der Opposition die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Affäre, die schwere Überwachungsmängel der Sicherheitsbehörden offenbarte.

Im Dezember 1975 wurde Günter Guillaume wegen Landesverrats zu dreizehn, seine Frau zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Guillaume saß die Strafhaft teilweise in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach ab.

Angesichts der heutigen Kenntnis der Stasi-Akten wird seine Agententätigkeit nicht mehr als allzu bedeutend eingestuft.



Gerichtsverfahren gegen das Ehepaar Guillaume

Vorzeitige Freilassung und Ehrungen in der DDR

Im Jahr 1981 kehrte das Ehepaar Guillaume im Rahmen eines Agentenaustauschs in die DDR zurück, wo er offiziell als „Kundschafter des Friedens“ gefeiert wurde. Beide Eheleute erhielten den Karl-Marx-Orden; Günter Guillaume wurde zum Oberst im MfS befördert, seine Frau Christel zum Oberstleutnant im MfS. Fortan trat Günter Guillaume bei MfS-Agentenschulungen als „Stargast“ auf. Am 28. Januar 1985 verlieh die Hochschule des Ministeriums für Staatssicherheit in Potsdam Guillaume in „Anerkennung seiner besonderen Verdienste um die Sicherung des Friedens und die Stärkung der DDR“ den Titel „Doktor der Rechtswissenschaft (ehrenhalber)“.

30.1.137 **Hans Dieter Sch. Serienmörder – Untersuchungshaft - 1986/1987**
Auswertung Artikel GA von 1985 bis 1987 und 2021



Justizvollzugsanstalt Bonn im Jahre 1986 (Ansicht aus dem Annagraben)

Es war der Abend des 2. Mai 1985. Lydia S. lebte noch nicht lange allein. Sie war erst vor wenigen Monaten aus einer WG in ihre erste eigene Wohnung gezogen: in das Gartenhaus eines angrenzenden Hauses in Bonn-Poppelsdorf. Ihr gefiel die abgeschiedene Lage, hier konnte sie ungestört Klavier üben. An diesem Abend, es war ein Donnerstag, verschwand sie spurlos. Vier Monate später fand man ihre Leiche, verscharrt unter Laub in einem Waldstück in Bornheim-Merten. Sie hatte nicht wissen können, dass ihre Vermieterin die Mutter eines Serienmörders war – der sie durch ihr Fenster ausgespäht hatte.

Die Polizisten, die Ende September 1985 ihre Leiche fanden, machten an derselben Stelle zwei Tage später einen weiteren grausigen Fund: eine zweite Frauenleiche. Die der 16-jährigen Bonner Schülerin Doris B., die wenige Wochen nach Lydia S. verschwunden war. Am Abend des 30. Mai 1985 war sie auf ihr Fahrrad gestiegen, um von ihrem Freund in Bonn-Tannenbusch zu ihren Eltern nach Bonn-Duisdorf zu

fahren. Auf ihrem Weg dorthin überquerte sie wie immer das Meßdorfer Feld. In Bonn-Dransdorf an der Schwarzen Brücke, in der Nähe des Bahnübergangs, traf sie auf den Mann, der sie töten würde. Er sprach sie an, riss sie vom Fahrrad und vergewaltigte sie. Danach fuhr er in seinem Auto mit ihr davon, ihr Fahrrad ließ er liegen.

Die Bonner Polizei fand bald - wenn auch erst Monate nach dem Verschwinden der jungen Frauen und für die Opfer viel zu spät – einen Verdächtigen. Sein Name: Hans Dieter S. aus Bonn. Aufmerksam wurden sie auf ihn, da er zu diesem Zeitpunkt bereits in Bochum in Untersuchungshaft saß – wegen Verdacht des Mordes an einer weiteren jungen Frau, Anke K.

Der Verdächtige, Hans-Dieter S., war 29 Jahre alt. Er hatte zuvor schon zweimal im Gefängnis gesessen, zuletzt, weil er einen Jungen in sein Auto gezerrt und verschleppt hatte. Davor hatte er eine jahrelange Jugendstrafe abgesessen – wegen Mordes an einer 12-Jährigen in Oldenburg. Sein Leben schien nach der jüngsten Haft, zumindest dem Anschein nach, zunächst in geregelten Bahnen zu verlaufen: Er machte an der Uni Bochum eine Ausbildung zum Tierpräparator, zuvor hatte er als kaufmännischer Angestellter in Bonn gearbeitet. Er hatte eine enge Beziehung zu seiner Mutter, die in Poppelsdorf lebte.



schlimmsten Befürchtungen wahrgemacht.

Inzwischen mehren sich aus der Hustadt besorgte Hinweise, daß am dunkeln Ende der ren – Kindern aus der Hustadt, die zum Schulzentrum Wiemelhausen müssen, „durch diese finstere Gegend" zumuten will.

bt nicht aus, daß sie dort schon mehrere Tage gelegen hat. Vom Täter fehlt

mierte über Funk die Polizei.

Als die Mordkommission unter Leitung von Kriminalhauptkommissar Hans Vogtland am Fundort eintraf, tat sich eine regelrechte Grabstätte auf. Der Täter hatte sein Opfer mit Laub zugedeckt und einen Hügel aus Gras aufgeschichtet. Darunter lag die Leiche eines jungen Mädchens.

Der Oberkörper war bedeckt, der Unterkörper völlig entkleidet. Schuhe lagen daneben. Im Umkreis fanden sich keine Kampf- oder Schleifspuren. Der Täter kann sein Opfer von der Höfestraße die Böschung hinauf oder von der Wittener Straße die Böschung zwölf Meter hinunter getragen haben.

nd Schnitte mit dem Messer

Staatsanwalt Justinski ordnete die sofortige Obduktion im Institut für Rechtsmedizin Essen an. Hier wurden Stichverletzungen im Brustbereich und Schnittverletzungen am Hals entdeckt. Der letzte Beweis für ein Sexualverbrechen lag bis zum späten Abend jedoch noch nicht vor.

Die Mordkommission hat für na Klünder seit ihrem Aufenthalt in Bochum – sie wohnte im Studentenwohnheim Hardenberghaus – zu tun hatte.

Die Kripo sucht jetzt Hinweise auf Beobachtungen seit Montag, 26. August, 14.30 Uhr, an der Höfe-/Wittener Straße in Laer. Keine Spur gibt es bisher von dem roten Handtäschchen des Mädchens und von

Bochum: Vermißte 18jährige lag tot an Autobahn

Bochum. (A. H.) Von der Nordseeinsel Baltrum kam die 18jährige Anke Regina Klünder (Foto unten) Anfang August zur Ausbildung nach Bochum. Drei Wochen später verschwand sie spurlos. Gestern fand ein Arbeiter die Leiche der 18jährigen. Das Mädchen ist ermordet worden.

Anke K., sein drittes Opfer, hatte Hans-Dieter S. seit drei Wochen gekannt. Sie war wie er Auszubildende als Tierpräparatorin in Bochum. Sie waren nicht befreundet, doch begleitete S. sie eines Abends nach Hause. Er hatte sich wohl in die frisch aus Aurich, Ostfriesland, nach Bochum gezogene Frau verguckt; zumindest reagierte er eifersüchtig, als er von ihrem Freund in der ostfriesischen Heimat erfuhr. Ihre Leiche fand man in der Nähe der Autobahn. Als Tage zuvor eine große Suchaktion nach der Vermissten eingeleitet wurde, mischte sich S. unter die Helfer.

„Schmal, blass, jung", so der General-Anzeiger, war der Mann, der im Juni 1986 zum ersten Gerichtstermin am Bonner Landgericht erschien. Schnell zeigte sich: Er sah sich zu Unrecht angeklagt. „Ich stehe hier als Opfer und nicht als Täter!", rief er erzürnt am zweiten Verhandlungstag. Er war schnell aufgebracht, reizbar, lachte öfter laut auf, ging Richter, Staatsanwalt und sogar Opfer-Angehörige immer wieder aggressiv an. Die Beweislage gegen ihn war erdrückend.

Anders als Doris B. hatte Hans-Dieter S. Lydia S. und Anke K. persönlich gekannt. Lydia S. hatte bei seiner Mutter als Untermieterin im Gartenhaus gewohnt. Die 25-Jährige war Studentin der Schulmusik an der Hochschule in Köln, stand kurz vor

dem Examen. Geld verdiente sie sich als Klavierlehrerin an einer Musikschule in Niederkassel dazu.

Am 25 Oktober 1986 wurde Hans-Dieter S. als vermindert steuerungsfähig eingestuft und zu 15 Jahren Haft und anschließendem Maßregelvollzug in einer psychiatrischen Klinik verurteilt.

S. tötete in den Sommermonaten des Jahres 1985 In Bonn und Bochum drei junge Frauen. Die Leichenfundsituationen waren weitestgehend identisch. Alle Opfer fand man in einem Erdgrab, die Leichen waren hügelartig unter belaubten Ästen versteckt worden. Im Rahmen der Ermittlungen stieß man auf den 26-Jährigen. Er hatte das letzte Opfer gekannt, sich sogar an der Suchaktion beteiligt. Und er war bereits vorbestraft - wegen Mordes an einem jungen Mädchen zehn Jahre zuvor. Die Besonderheit dabei: Auch dieses Opfer war auf gleichartige Weise vergraben worden. Diese Parallelen brachten die Kriminalisten schließlich auf die richtige Spur.

„Den meisten Tätern geht es bei ihren Verbrechen nicht nur um Sexualität im engeren Sinne. Sie gieren vielmehr nach vollkommener Kontrolle über ihre Opfer, ergötzen sich an deren Leiden. Sexuelle Handlungen werden vielfach lediglich instrumentalisiert, sie sind die intimste Form der totalen Bemächtigung. Von solchen Phantasien wurde auch der Berufsfachschüler Hans Dieter S., der 1975 in Oldenburg ein 12-jähriges Mädchen und nach seiner Entlassung aus der Haft in der Zeit vom 2. Mai bis zum 26. August 1985 in Bonn und Bochum eine 16-jährige sowie zwei 18 und 28 Jahre alte Frauen erstach und verstümmelte, beherrscht. Seine Vision: „Ein alleinstehendes Haus und ein im Keller gefangengehaltenes Objekt. Das Besitzen eines Objektes steigert die sexuelle Lust. Ich stoße dem Objekt das Messer ins Herz und zerschneide es mit Rasierklingen. Dann das endgültige Besitzen, der Tod.“ Ohnmacht des Opfers gleich Allmacht des Täters.“

Auszug aus die Kriminalpolizei „Vierteljahresschrift der Gewerkschaft der Polizei“ Ausgabe September 2004 Signaturen des Serienmörders von Stephan Harbort, Kriminalhauptkommissar, Düsseldorf



Fundort der Ermordeten Anke K. an der Autobahn in Bochum 1985

Eigene Erfahrungen des Autors mit dem Serienmörder S. in der JVA Bonn

Der Autor hatte in seiner Zeit als Leiter der Wirtschaftsverwaltung der JVA Bonn sowie als Inspektor vom Dienst dieser Behörde zweimal dienstlichen Kontakt mit dem Serienmörder S.

In einer Sache ging es um den Lohnsteuerjahresausgleich, welcher von S. während seiner Untersuchungshaft in Bonn gestellt und dessen Erstattungsbetrag auf seinem Konto bei der Anstaltszahlstelle gutgeschrieben wurde. In meiner Eigenschaft als Kassenaufsichtsbeamter der Anstalt hatte ich von der Erstattung und der Verbuchung auf dem Gefangenenkonto von S. Kenntnis erhalten. Da S. bei der Justizvollzugsverwaltung aus seiner Inhaftierung in der JVA Bochum noch ersatzpflichtig wegen Sachbeschädigungen und dergleichen war, habe ich den Erstattungsbetrag der Finanzverwaltung NW gegen die Forderungen der Justizvollzugsverwaltung NW gegen S. aufgerechnet und vereinnahmt. Das hat mich bei ihm nicht besonders beliebt gemacht.

Das zweite Mal wurde ich um vier Uhr nachts von der Dienststelle zu Hause angerufen und darüber unterrichtet, dass S. sich selbstverletzt hatte und deshalb unter Bewachung in die Universitätsklinik gebracht worden war. Da es sich um einen Untersuchungshäftling handelte musste ich unverzüglich die Behörde aufsuchen, um die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Versiegelung der Zelle, Unterrichtung des Haftrichters und des Behördenleiters usw.). Die Selbstverletzung wird gelegentlich von Inhaftierten vorgenommen, um auf diese Weise in ein Krankenhaus verlegt zu werden und gegebenenfalls dort bessere Fluchtmöglichkeiten vorzufinden. S. hat diese Handlungsweise jedoch nichts gebracht, da er nach erfolgter Behandlung wieder in die JVA zurück verlegt wurde.



30.1.138 Gewerkschaftsfinanzchef Alfons Lappas Beugehaft (1986)

Im Oktober 1986, ist die Neue Heimat erneut in den Schlagzeilen: Auf dem Gewerkschaftstag der IG Metall in Hamburg verhaftet die Polizei den DGB-Finanzchef Alfons Lappas. Der Hintergrund: Wenige Monate zuvor hat der Bundestag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, um den Filz bei der Neuen Heimat aufzudecken. Ins Visier der Parlamentarier gerät dabei auch die übergeordnete Gewerkschaftsholding BGAG. Holdingvorsitzender ist der DGB-Finanzchef Lappas. Lappas verweigert aber vor dem Ausschuss stur jegliche Aussage. Das Bonner Gremium erwirkt daraufhin - mit den Stimmen des konservativen Regierungslagers und der Grünen - eine Beugehaft in der **Haftanstalt in Bonn** für den Spitzenfunktionär.

Hinweis:

In der Öffentlichkeit ist die Zivilhaft so gut wie nicht bekannt. In das Rampenlicht tritt dieser Freiheitsentzug nur in wenigen spektakulären Fällen. Aus der jüngeren Ver-

gangenheit ist die Inhaftierung des Vorstandsvorsitzenden der gewerkschaftlichen Unternehmensholding „Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft (BLAG)", Alfons Lappas, anzuführen. Der Vorstandsvorsitzende hatte sich geweigert, vor dem „Neue-Heimat"-Untersuchungsausschuss des Bundestages auszusagen. Auf entsprechenden Antrag des Ausschusses hatte daraufhin das Amtsgericht Bonn gegen Lappas Haft zur Erzwingung des Zeugnisses gemäß § 70 Abs. 2 StPO i. V. m. Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG verhängt. Nach seiner Festnahme am 19. 10. 1986 wurde der Vorstandsvorsitzende dann zwei Tage in Zivilhaft genommen.

30.1.139 ROAR Klaus Kuron vom Verfassungsschutz (1990)

Zur Belobigung seines Spitzenagenten reiste Markus Wolf persönlich an. In einem Jagdhaus bei Colditz überreichte der Chef der Ost-Berliner Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) seinem Spion Klaus Kuron im Juni 1984 "den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze" -dazu eine Prämie von 1000 West-Mark als Zeichen der Wertschätzung. Für Kuron war die Auszeichnung wenig mehr als eine symbolische Geste. Seit zwei Jahren arbeitete der Beamte des bundesdeutschen Verfassungsschutzes auch als Agent für die Staatssicherheit der DDR. Seine doppelte Dienstbereitschaft ließ er sich gut dotieren. Zusätzlich zum Salär als Regierungsoberamtsrat, Vergütung nach A 13 (rund 4000 Mark netto), kassierte er von der HVA noch einmal monatlich 4000 Mark - dazu eine einmalige Pauschale von 150 000 Mark. Das Honorar hatte Kuron im Oktober 1982 direkt mit Markus Wolf ausgehandelt. Er stellte sich im Oktober 1990 und saß in **Untersuchungshaft in Bonn**.

Zur Abschreckung verhängte das Düsseldorfer Oberlandesgericht 1992 gegen den Doppelagenten Klaus Kuron ein hartes Urteil: zwölf Jahre Haft.

Und das gab es auch in der Haftanstalt Bonn:

30.1.140 **SILBERHOCHZEIT in der Haftanstalt Bonn (1956)**

Den Eheleuten Löhr war die Genehmigung, in der Haftanstalt Bonn ihre Silberne Hochzeit bei Kaffee und Kuchen zu feiern, nicht vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt worden.Von der Strafkammer beim Landgericht in Bonn war dem Ehemann Löhr im Einverständnis mit dem Vorstand der Haftanstalt gestattet worden, aus Anlass seiner Silbernen Hochzeit mit seiner Ehefrau, seinen beiden Töchtern und der Gefängnisfürsorgerin zusammenzutreffen. Bei diesem Besuch beschaffte die Gefängnisfürsorgerin im Rahmen der Gefangenenbetreuung auf eigene Kosten Kuchenteilchen im Werte von 1,50 DM sowie eine Kanne Kaffee.

Bonn JUSTIZPRESSESTELLE BEI DEM LANDGERICHT IN BONN

31 Bilder Justizvollzugsanstalt Bonn

Zufahrt zur Justizvollzugsanstalt





Außenpforte JVA Bonn



Besuchertrakt der Justizvollzugsanstalt Bonn



Kraftfahrzeugschleuse der Justizvollzugsanstalt Bonn



Innenhof der Justizvollzugsanstalt mit gekennzeichneten Eingängen



Fertigteilecontainer der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalt Bonn



Eingang zum Küchenbereich der Justizvollzugsanstalt Bonn



Fertigteilecontainer vom Amtsgericht aus gesehen



Innenhof der Justizvollzugsanstalt Bonn



Hof mit Blick zum Küchentrakt (früher wurden hier Todesurteile vollstreckt)



Freistundenhöfe der Justizvollzugsanstalt Bonn





Beobachtungskanzel auf der Gefängnismauer



Bereich in Richtung Annagraben und Alexanderstraße



Luftbild der Justizvollzugsanstalt Bonn





JVA Bonn von der Oxfordstraße aus gesehen



Umwehrungsmauer der JVA Bonn im Annagraben



Umwehrungsmauer Abgang zum Annagraben



Umwehrungsmauer Annagraben



Parkplatz an der Umwehrungsmauer Annagraben



Blick auf die Anstaltseinfahrt und das Land- und Amtsgericht Bonn



Häftlingsrandale (Bambule) im Jahre 1974 (Blick auf einen der Freistundenhöfe)



Rechts im Bild die Außenpforte der JVA Bonn



Innenpforte der Anstalt im Hafthaus



Kellerflure mit einzelnen Arbeitszellen





Dachbereich der Justizvollzugsanstalt Bonn





Kirche der Justizvollzugsanstalt Bonn



Abrissarbeiten an der Justizvollzugsanstalt Bonn



Stadtansicht mit Justizvollzugsanstalt Bonn im Vordergrund links unten

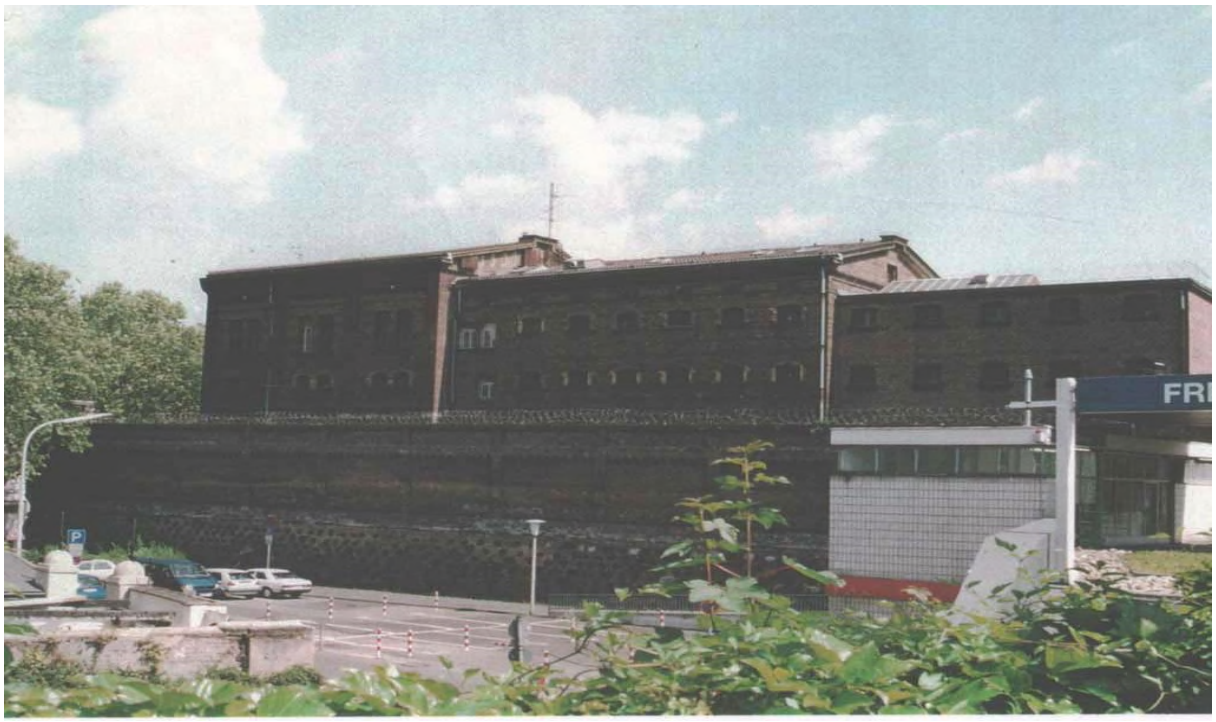

Hafthaus der JVA Bonn vom Annagraben aus gesehen.



Justizvollzugsanstalt Bonn ist abgerissen

32 Quellenangabe zu Rick: „ Rechtspflege und Strafvollzug in Bonn im Wandel der Zeiten“:

Bücher / Artikel /Miszellen/ Aufsätze:

Autor:	Thema:
Alexander Klein	Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung Berlin 1924
Dr. jur. C. Krohne und R. Uber	Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen Erster Teil Berlin 1901
Dr. jur. Wolfgang Mittermaier	Gefängniskunde Berlin 1954
Dr. Franz v. Holtzendorff und Dr. Eugen v. Jagemann	Handbuch des Gefängniswesens Hamburg 1888
Franz Klemens Weber	Gefängniswesen zwischen Rhein und Weser um 1800 Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband NW 1965
Bundesministerium der Justiz	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Oktober 1972
Preußisches Justizministerium	Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz Berlin 01.01.1934
33. Konferenz der Justizminister der Länder der Bundesrepublik	Dienst- und Vollzugsordnung (DSVollzO) vom 01. Dezember 1961
Justizminister NW	Merkheft für Aufsichtskräfte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.1948 (RV vom 20.05.1953 - 4434 -IV - 17 -)
Kaiser / Kerner Schöch	Strafvollzug

	C.F. Müller 2. Auflage 1978
Schwind / Böhm	Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Großkommentar Studienausgabe 1986
Dr. - Ing. Hans Joachim Graul	Der Strafvollzugsbau einst und heute Werner Verlag Düsseldorf 1965
Justizminister des Landes NW	Strafvollzug 7. Auflage 1988
Justizminister des Landes NW	Strafvollzug auf dem Prüfstand Rede von Justizminister Dr. Rolf Krumsiek am 02.02.1987 in Wuppertal
Edith Ennen	Geschichte der Stadt Bonn
Dr. Schorn	Geschichte des Landgerichts Bonn
Heinrich Hofmann	Broschüre aus Anlass des hundertjährigen Bestehens der JVA Bonn (1964) des ehemaligen Leiters der JVA Bonn, Oberamtmann Heinrich Hofmann - Stadtarchiv Bonn -
Gustav Ekert	Blätter für Gefängniskunde Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Dreizehnter Band, 3. u. 4. Heft Heidelberg 1878
Bonner Geschichtsblätter Band XX	Stadtbibliothek Bonn
Bonner Geschichtsblätter Band 36	Stadtbibliothek Bonn
Bonner Geschichtsblätter Band XVI	Stadtbibliothek Bonn
Bonner Geschichtsblätter Band 31	Stadtbibliothek Bonn
Stollfuß Verlag	Vom Römerkastell zur Bundeshauptstadt
Bundesminister der Justiz	Informationen / Zeitschrift Recht, Eröffnung der Ausstellung „ Im Namen des Volkes - NS - Justiz und ihre Folgen „ Juli / August 1989
Josef Dietz	Rechtspflege und Gericht im alten Bonn

Preußisches Justizministerium	Erläuterungen zu den Musterzeichnungen für den Ausbau von Gefängnissen in Preußen Berlin 1912
Reichsminister der Justiz	Deutsche Justiz (Rechtspflege und Rechtspolitik) Amtliches Organ des Reichsministers der Justiz, 96. Jahrgang Ausgabe A Nr. 29 , Berlin, den 20. Juli 1934
Reichsminister der Justiz	Deutsche Justiz 96. Jahrgang Ausgabe A Nr. 2 Berlin, den 12. Januar 1934
Reichsminister der Justiz	Deutsche Justiz 96. Jahrgang Ausgabe A Nr. 33 Berlin, den 17. August 1934
Reichsminister der Justiz	Deutsche Justiz 96. Jahrgang Ausgabe A Nr. 6 Berlin, den 09.02.1934
Reichsminister der Justiz	Deutsche Justiz 96. Jahrgang Ausgabe A Nr. 42 Berlin, den 19. Oktober 1934
Reichsminister der Justiz	Deutsche Justiz 96. Jahrgang Ausgabe A Nr. 43 Berlin, den 26. Oktober 1934
Christa Bietz und Gisbert Knopp	Von der Propstei zum Tempel der Themis Die Planungsgeschichte des Bonner Landgerichts-gebäudes 1849 bis 1904
Helmuth Schlue	Die Geschichte des Bonner Zuchthauses und des Bonner Arbeitshauses Bonn 1957 - Stadtarchiv -
Binner/Bremm/Gerhards/Rother Schmitz-Teske und Volpert	Die Geschichte des Oscar-Romero-Hauses in Bonn, Bonn, den 30. Juni 1989
Bonner Heimat- und Geschichtsverein	Kalender zum Jubiläumsjahr „ Bonn 2.000“
Heinricht Lützeler	Bonn am Rhein so wie es war

Droste Verlag Düsseldorf	
Verlag Fr. Wagner Freiburg i. Br. 1885	Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen
Bonn in der Kaiserzeit Olga Sonntag 1986	Bonn in der Kaiserzeit 1871 - 1914
Josef Dietz	Bonner Bilderbogen
Verlag Bachem/Köln 1984	So lebten sie im alten Bonn
Dr. Thole, JM NW	Vollzugsbauten in NW
Peter Zingler ISBN 9783627002145 Frankfurter Verlagsanstalt	Im Tunnel u.a. 1959 Beschreibung der JVA Bonn
Wolfgang Krüger	Kriminalchronik des Dritten Reichs Bd. 1
Adressbuch Bonn 1927	Bonn während der Besatzungszeit 1918 bis 1926
Adressbuch Bonn 1929 Buchs Reichsbahnoberinspektor	Die Reichsbahn Bonn während der Kriegs- und Besatzungszeit 1914 bis 1924
Zeitschrift für Bauwesen	Carl Hoffmann, Jahrgang I Berlin 1851 Verlag von Ernst & Korn Seite 322 Arbeitshaus Pützchen
Zeitschrift für Bauwesen	G. Erbkam, Jahrgang VII Berlin 1857 Verlag von Ernst & Korn Seite 84 Stadtgericht Bonn
Zeitschrift für Bauwesen	G. Erbkam, Jahrgang XIII Berlin 1863 Verlag von Ernst & Korn Seite 330 bis 336 Landgericht Bonn
Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, herausgegeben von Dr. Nikolaus Heinrich Julius	Bände 1 bis 11 aus den Jahren 1829 bis 1848
Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen	Dr. Hermann Eulenberg, XX Band Heft 1, Berlin 1874 Seite 301
Notizblatt des Architekten- und Ingenieur-Vereins für den Nie-	Band II, Jahrgang 1876 Seite 67

derrhein und Westfalen	
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln	1866 Seite 86 Nr. 111 und 1867 Seite 86 Nr. 184
Systematischer Catalog der Präparate des anatomischen Museums der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn	Dr. A.F.J.C. Mayer, Jahre 1820 bis 1830, Blatt 6
Blätter für Gefängniskunde Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten	Gustav Ekert, Dr. jur. von Engelberg Bände 1 bis 41
Über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll 1825	Prof. Dr. Joseph Ennemoser (1787 – 1854)
Zusammenstellung der gegen den Mörder Johann Fasbender, aus Alfter, statt gefundenen Prozeduren nebst den Nachrichten über sein früheres Leben und sein Benehmen während der Haft, insbesondere nach der Publikation des Urteils, bis zu einer Hinrichtung und einem lithographierten Bildnisse des Mörders	Friedrich August Burghardt, Direktor des Arrest- und Korrektionshauses in Köln Köln 1831, Gedruckt bei Franz Xaver Schlösser
Zentrale Hinrichtungsstätten Der Vollzug der Todesstrafe in Deutschland von 1937 bis 1945 Scharfrichter im Dritten Reich	Thomas Waltenbacher Zwilling Berlin Berlin Mitte 2008

Zeitungsartikel:

Zeitung:	Thema:
Bonner Zeitung vom 11. April 1908 Nr. 15	Unter der Guillotine verblutet Stadtarchiv
Bonner Zeitung vom 23. Januar 1916 Nr. 22	Vollstrecktes Todesurteil Stadtarchiv 18/48
Bonner Zeitung vom 02.04.1908 Nr. 64/5	Die Hinrichtung von drei Kroaten Stadtarchiv
Bonner Zeitung vom 05.09.1915 Nr. 245	Der Lengsdorfer Mord vor Gericht Stadtarchiv 18/47
Kölnische Zeitung vom 18.08.1918 Nr. 764	Todesurteil vollzogen Stadtarchiv 20/49
Bonner General-Anzeiger vom 20.04.1989	Hans Höfs Gefängniszelle
Rhein-Sieg-Anzeiger vom 14.02.1989	Otto Renois - auf der Flucht erschossen
Bonner Rundschau vom 06.05.1989	Ausstellung Bonn in der NS-Zeit
Bonner Generalanzeiger vom 6./7. Mai 1989	Ausstellung Verfolgung und Widerstand
Bild-Zeitung vom 19.03.1989	Das Fallbeil von Moabit
Bonner Zeitung vom 13. Dezember 1928 Nr. 288	Ein Besuch in der Bonner Strafanstalt Stadtarchiv
General-Anzeiger vom 31.10.1930	Neuerungen im Bonner Gefängnis Stadtarchiv 89/71
Bonner Rundschau vom 06.05.1964	Hundert Jahre Haftanstalt Bonn Stadtarchiv 116/202
General-Anzeiger vom 06.05.1966	Grundstück für Gefängnis gesucht Stadtarchiv 118/72
Bonner Rundschau vom 16.09.1967	Der Knast soll aus Bonn verschwinden Stadtarchiv 119/824
Bonner Rundschau vom 19.09.1967	Leserbrief „ Warum die Anstalt in Beuel „

	Stadtarchiv 119/824
General-Anzeiger vom 12.10.1971	Haftanstalt fällt der Spitzhacke zum Opfer , Stadtarchiv 123/1952
General-Anzeiger vom 01.12.1972	Bonner Justiz muss warten Stadtarchiv 123/1952
General-Anzeiger vom 28.11.1974	Noch vier Jahre Galgenfrist für die Bonner Justizvollzugsanstalt Stadtarchiv 126/1855
General-Anzeiger vom 30.09.1977	Gute Erfahrungen mit den ersten Freigängern Stadtarchiv 129/1167
General-Anzeiger vom 13.07.1978	Bonn bald Hauptstadt ohne Gefängnis Stadtarchiv 130/851
Bonner Rundschau vom 13.07.1978	Park statt Knast Stadtarchiv 130/851
Beueler Nachrichten vom 14.07.1978	Für Verlegung der Haftanstalt Stadtarchiv 130/851
Bonner Anzeigenblatt vom 19./20.07.1978	Bastion statt Gefängnis Stadtarchiv 130/851
Bonner Rundschau vom 08.09.1978	Auch die Ministerin strebt die Verlegung an Stadtarchiv 130/851
Rhein-Sieg-Anzeiger vom 09. bzw. 10.09.1978	Knast soll verschwinden Stadtarchiv 130/851
General-Anzeiger vom 11.09.1978	Justizministerin Inge Donnepp plädiert für die Verlagerung der Bonner Haftanstalt Stadtarchiv 130/851
Bonner Rundschau vom 12.10.1979	Park statt Knast: Ein Traum Stadtarchiv 131/1788
Bonner Rundschau vom 12.10.1979	Inge Rillinger: Meiner Meinung nach

	Knast sollte verschwinden Stadtarchiv 131/1788
Bonner Rundschau am 20.04.1988	Oberstadtdirektor Dieter Diekmann stattet der Haftanstalt Besuch ab
Bonner General-Anzeiger vom 20.04.1988	Bonner Sommer hinter Gittern? Diekmann in der JVA
Bonner General-Anzeiger vom 15.11.1988	Mustergültige Ruhe hinter Gittern
Bonner Rundschau vom 15.11.1988	Etwas Tünche für den Schandfleck
Bonner General-Anzeiger vom 09.11.1988	In Zellen kein Gedränge mehr
Bonner Rundschau vom 18.08.1950	Ein dunkles Blatt Bonner Geschichte von Josef Dietz Stadtarchiv 100/1062
Bonner Rundschau vom 25.07.1965	Im Maarturm spielten sich oft menschliche Tragödien ab Stadtarchiv 117/769
Bonner Rundschau vom 21.01.1958	Malefizpersonen im Rathaus Stadtarchiv 107/25
Bonner Rundschau vom 04.03.1969	Aus dem Hexenturm gab es keine Flucht Stadtarchiv 121/250
General-Anzeiger vom 14.07.1956	Prison militaire an der Jakobstraße muss niedergelegt werden Stadtarchiv 105/377
Bonner General-Anzeiger vom 19.05. /29.06.1907 und vom 10.06./21.11.1909	Neubau eines Zucht- und Arresthauses Stadtarchiv 19/6
General-Anzeiger vom 19.02.1921	Prisongaß Stadtarchiv 27/34
Bonner Archiv Monatszeitschrift für die Geschichte Bonns vom Februar 1890	Neubau des Arresthauses Stadtarchiv
Bonner Rundschau vom 15.05.1989	Oscar-Romero-Haus in der Heerstraße
Bonner Wochenblatt vom 22./23.06.1988	Nach 50 Jahren Erinnerung an die

	Schrecken im Kreuzbergweg

Internet:

Adresse	Thema
www.rheinische-Geschichte.lvr.de	Die Leichen von NS-Opfern im Anatomischen Institut
https://www.dossier-hinrichtung-gabrielweber.de/klingelpütz-köln/	Dossier Einer Hinrichtung: Gabriel Weber - Ein Gedenken
https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-322012	Historische Gefängnisse im Rheinland
https://arolsen-archives.org/suchen-erkunden/suche-online-archiv/gesamtinventar/	Arolsen Archiv NS- und Nachkriegszeit




61
201










Die Zeiten der Bonner Haftanstalt sind endgültig vorbei



1 Stichwortverzeichnis

Abbruch **301**, **812**, **813**
Abbruchgenehmigung **813**
Ablösung
  Außenkommando 354
Abteilungsaufseher 345
  Tagesdienst 345
Achsenkreuzes
  Köln-Ossendorf 44
Alfons Lappas
  Beugehaft - Neue Heimat - 1568
Alfred Philippson 435
Allgemeine Landrecht **39**
Allgemeinen Landrecht **28**
Amtsrichter **33**, **331**, **334**
Anatomie **587**
angekettet **28**, **64**, **643**
Anketten **37**, **57**
Anstaltsarzt
  Professor Dr. Victor Müller-Heß 364
Anstaltsschlüssel
  Knochen 794
Anstaltsvorsteher
  Behördenleiter 336
Arbeiten in den Anstalten *Siehe* Tütenkleben
Arbeitsbelohnung **364**
Arbeitsbetrieb **146**, **151**, **303**, **364**
Arbeitserziehung **27**
Arbeitshausstrafe
  Zwangsarbeitshaus **29**
Arbeitsmaterial
  Arbeitsgerät 343
Arbeitsräume **38**, **302**, **366**
Arbeitsstrafe **25**, **28**, **29**, **142**, **143**
Arbeitszwang
  Strafgefangene 364
Arrest **61**
Arresthaus **65**, **66**, **67**, **145**
Arzt **55**, **162**
Auburn **39**
Auburn-Zellen **40**
Aufgaben des Anstaltsvorstehers **336**
Aufseher **33**, **55**, **64**
Ausbrüche **154**, **162**, **163**, **336**
Ausführungen
  Gefangener 355
Ausländische Häftlinge
  Abkommen Siehe Seite 167 und 231
Außenarbeitskommandos 352
Außenkommando **333**
Außenzellen 40
Ausstattung der Hafträume **369**
B a u k o s t e n **45**
Bagnos **29**
Barth
  Widerstand 560
Baukonzeptionen
  Köln / Insterburg **39**
Bauliche Verbesserungen
  Heizung / Lüftung 32
Bausystem **37**, **42**
Beamte **33**, **55**, **329**, **330**, **332**, **334**, **335**, **336**, **478**, **565**, **644**
Bedienstete **329**
begnadigt **64**, **87**, **587**, **644**
Begnadigung **149**, **158**, **644**
Behandlung **25**, **26**, **28**, **31**, **37**, **162**, **565**
Behandlungsmöglichkeiten **35**
Bekleidung **57**, **369**
Beköstigung **192**
Belegung **6**, **43**, **44**, **150**, **332**, **333**, **364**
Belegungsfähigkeit **33**, **37**, **43**, **45**, **55**, **333**
Belegungsverhältnisse **43**
Benthams **38**
Besatzung **389**, **587**
Besatzungsmächten **333**
Besatzungstruppen **390**
Besserungsgedanke 26
Bestechung **30**
Bestrafungen und Vergünstigungen **153**
Bettelgesetzgebung **139**, **140**, **150**
Bettelordnungen **139**
Bettelunwesens **139**
Bettlergesetzgebung **141**
Bettlerjagden **142**
Blockgerüst **57**
Bonn
  "castra Bonnensia" **23**
Bonner Stadtsoldaten
  Disziplinarstrafe 61
Brandbomben **565**
Bridewell
  Arbeitshaus **27**, **143**
Briefe und Besuche **154**
Brummstall **60**, **61**
Brutalität **57**
Bundesgesetz **36**
Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe
  ZfStrVO 31
Bürgergehorsam **62**, **63**, **64**, **65**, **138**
Bürgerhaus **60**
bürgerlichen Ehrenrechte **143**
bürgerlicher Bewahr 65
Bürgermeister Antonio Rozzoli 60
Cantongefängnisse in Bonn **171**
carcer **25**
Castra Bonn **56**
CCC **29**
Civil-Arresthaus **171**, **175**
Clement fabrique 65
Correction **144**, **156**, **163**, **164**
Dauer der Einweisung **150**
Delinquenten **64**, **88**, **147**, **148**, **151**, **159**, **162**, **164**
Denkmal **812**
Denkmalschutz **812**
Der Kriegsausbruch **387**
Der zweite Weltkrieg **565**
Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde **31**
Dienst- und Vollzugsordnung **331**, **336**, **800**
Dienstkleidung **336**
Dienstkleidung des Aufsichtsdienstes **359**
Disziplinarmittel
  Strafen **33**
Disziplinarstrafe **153**
Dr. Gürtner 594

Dr. Johannes Falk 389, 390
Oberbürgermeister 390
Drillhäuschen **135**, **136**, **137**, **138**
Einfluß des Liberalismus **34**
Einmannzelle
Unterbringung **43**
Einnahmen
Kosten **52**, **54**, **364**, **427**
Einweisungen **149**, **156**
Einzelhaft **33**, **34**, **799**
Einzelunterbringung **38**
Einzelzellen
Unterbringung **34**, **39**, **40**, **302**, **303**, **332**, **707**
Eisenbahnpersonal
Besetzung des Rheinlandes 407
Else Waldmann **559**
Endlösung der Judenfrage **559**
englische und französische Truppen **389**
Entweichen **58**
Entwicklung der Gefängnisbauten **37**
Ermächtigungsgesetz **478**
Ernährung **53**, **57**, **66**, **387**
Ersatzfreiheitsstrafe **149**, **161**
erster internationaler Gefängniskongreß 31
Erzbischof Konrad von Hochstaden **23**
Erzbischöfe 59, 144
Erziehungs- und Resozialisierungsmittel **164**
Erziehungsgedanke **35**
Erziehungszweck **35**
Essen **30**, **41**, **66**
Eupen
Todesstrafe 665
Fabrik-Inspector
Arbeitsverwaltung 338
Fachwerkgebäuden
Vollzugsbauten 57
Fallbeil **644**
Faust
Widerstand 561
Feldherr Julius Cäsar
Bonn in der Römerzeit *Siehe* Kurzfassung der Stadtgeschichte
Feldschützen **138**
Felix Hausdorff 435
Festsetzung der Strafzeit im Urteil **160**
Feuerlöschwesen **63**
Flick- und Putzmaterial 344
Fluchtpläne
Mitgefangene 354
fluchtverdächtigen
Gefangenen 356
Forstwiderstand **148**
Franz-Josef Antwerpes
Regierungspräsident Köln 813
Franzosen **88**, **138**, **145**
französische Revolutionstruppen **164**
Frauengefängnis **174**, **335**, **557**, **707**, **708**
Freiheitsstrafe **25**, **26**, **28**, **29**, **33**, **34**, **35**, **37**, **149**, **160**, **163**
Freizeiträume **42**
Frhr. v. Belderbusch **145**
Friedensrichter **94**
Fronhof **37**, **56**
Galeere
Bagnos 29
Galeerenstrafe **28**
Galiote
schwere Arbeitsstrafe 29
Gefangenentransportwesen der Justiz sowie der Polizei 370
Gefangenenverpflegung **53**
Gefängnis **6**, **25**, **26**, **29**, **32**, **40**, **56**, **58**, **59**, **60**, **61**, **62**, **63**, **71**, **73**, **87**, **170**, **171**, **301**, **302**, **332**, **479**, **480**, **558**, **644**, **645**, **697**, **706**, **814**
Gefängnisstrafe **25**
Gefängniskirche **644**
Gefängnisneubauten in NW **43**
Gefängnisse
Prisaunen, Loch, Stock, Zwinger **26**, **29**, **32**, **33**, **39**, **40**, **57**, **58**, **61**, **156**, **170**, **928**
Gefängnissystem **25**
Gefängnisvorsteher **33**, **331**
Gefängniswesen **26**, **27**
Geheimen Staatspolizei (Gestapo) **557**
Geistliche **55**, **155**, **329**, **334**, **645**
Geldstrafe **29**, **122**, **143**, **148**, **149**, **160**
Geldstrafen **123**, **142**, **150**
Gemeinschaftszellen **40**
Generalstaatsanwälte **330**
Geographische Lage **24**
Geräusch
Geräusche im Gefängnis 350
Geräuschpegel im Gefängnis 350
Gerichtsdiener **33**, **332**
Gerichtsgebäudes in der Wenzelgasse **259**
Gerichtsgefängnis **301**
Gerichtsgefängnissen **40**
Gerichtsordnung **330**
Gerichtsplatz auf der Höhe 66
Gerichtssäule **137**
Gerichtssitz **257**, **258**
Gesamtausgaben
Kosten **52**
Geschäfte des Gefängnisinspektors **332**
Gescheidsgerechtigkeit
Rechtspflege 63
Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. **31**
Gesetzentwurf des Hofrats **157**
Gesetzesvorschläge **31**
Gestapo 494
Gesundheitszustand **155**, **162**
Gleichschaltung **478**
Glockenzeichen
Freistunde 347
Gottfried Kinkel **386**
Guillotine **588**, 592, **645**, **697**
Günter Karl Heinz Guillaume (1974)
Untersuchungshaft Bonn 1974 1559
Häftlinge **28**, **59**, **62**, **145**
Hafträume
verschlossen 346
Haftstrafe
Unterteilung **34**, **170**, **928**
Halseisen **137**
Hamburger Spinnhaus **28**
Handbeil 64, *Siehe* auch Guillotine
Hans Böckler 435
Hans Dieter Sch.
Serienmörder 1563
Hans Höfs 436, **479**, 830, 885, 1593
Hausinspector

Sicherheit und Ordnung 337
Hauslehrer
Oberlehrer 339
Hausregeln 955
Hausvaters **304**
Heerstraße **174**, **301**, **479**, **707**
Henker **57**, **697**
Henkersknechte **645**
Henkersmahlzeit **587**
Hensmann
Widerstand 561
Hexenturm **65**, **71**
Hexenverfolgungen **87**
Hilfswachtmeister **336**, **360**
Hinrichtung **77**, **87**, **587**, **642**, **644**, **645**, **697**
Hinrichtungsstätte **64**, **646**
Hofanlagen 304
Höfs **558**, *Anlage zu Hans Höfs*
Widerstand 561
Hohe Interalliierte Rheinlandkommission **390**
Holzbauten **57**
Hosenträger
Toilettenbesuch 353
Husarenregiments **387**
Inquisitionsgefängnis **60**
Inspektionsbeamten 342
Isolierung **38**
Jagdordnung **148**
Johanna Kinkel **60**
Johannes Rau
Ministerpräsident NRW 812
John Howards
"State of Prisons in England" **30**
Josef Messinger **479**, **480**, **708**
Juden **87**, **559**
Jugendgefängnisses **35**
Jugendgerichtsgesetz **35**
Jugendstrafvollzug **35**
Justizministerium **330**, **331**, **706**
Justizverwaltung **53**, **330**, **331**, **334**, **335**, **336**
Justizvollzugsamts Rheinland **45**
JVA Bonn **45**, **55**, **171**, **332**, **364**, **565**, **812**, **813**
Kaffee- oder Suppenverteilung
Abteilung 347
Kahle
Widerstand 561
Kaiserswerth **143**
Kantorowicz
Entlassung aus dem Staatsdienst 1933 839
Gerichtsgefängnis 559
Karzer im Münsterstift **71**
Kerkerfieber
Krankheiten **30**, **57**
Kittchen **60**, **71**
Klassifikation **30**, **156**
Klingelpütz **44**, **697**
Kolb
Widerstand 562
Köln 1832 **32**
Köln-Ossendorf **44**
Körner
Widerstand 562
Kost **29**, **33**, **66**
Kosten eines Haftplatzes **364**
Kostschmälerung **153**
KPD-Stadtverordneten Otto Renois **479**
Kranken **149**, **155**, **161**, **162**, **192**, **565**
Kreisbauinspektor Koenig **260**
Kreiten
Widerstand 562
Kreuzbauten **39**
Kriegsschäden **42**
Kriegsseuche **565**
Kriminalordnung **330**
Kritik **35**, **36**
Kurköln **66**, **139**, **141**, **143**, **144**, **155**
Lagergefängnis der Legion **56**
Land- und Amtsgerichts Bonn **301**
Landeshauptstadt des Kurstaates **23**
Landesverweisung **26**
Landstände **65**, **144**, **146**, **151**, **152**, **155**, **156**, **157**, **161**
Langen
Widerstand 562
Lazarett **365**
Legionslager **23**
Lehm ops **387**
Leibesstrafe **37**
Leibesstrafen **39**, **164**, **170**
Leibstuhlgefäß **366**
Liebe-Bande *Siehe*
Trickbetrüger Bande *Siehe* auch 21.1.2
Litewka **359**
Louisette **587**
Luftangriffe **565**
Lüftungsöffnungen **58**
Maarturm **62**, **63**, **64**, **65**
Mackeldeyschen Platz **260**
Malefizperson 61
Mangelversorgung
Schwarzmarkt 567
Mannheimer Gefängnis-Skandal
1973/1974 770
Markov **558**
Gerichtsgefängnis 558
Widerstand 562
Märtyrerkirche
St. Cassius und Florentius **23**
Meldebücher 340
Messinger
Widerstand 563
Meuterei
JVA Bonn 1974 767
Michael Jovy, Edgar Lohner, Helmut Giesen
Widerstand 561
Militär als Ersatzstrafe **161**
Militärexekution 61
Militärregierung **565**
Ministerium des Innern **32**, **40**, **331**
Mitbestimmungsrecht **146**
Moabit **39**, **335**, **697**
Münster **23**
Musteranstalt Pentonville 39
Nächtliche Trennung **30**
Nationalsozialisten **426**, **427**, **428**, **478**, **479**, **480**
Naturalleistungen
Strafarten 63
Neu- und Umbauten 32
Neubau
Gefängnisbauten **32**, **45**, **259**, **260**, **306**, **812**
Normalplan **40**
Notverordnung zum Schutz des deutschen Volkes **428**
NS-Zeit **52**

Oberappellationsgerichts **170**
Oberaufseher 339
Oberaufsehers
Nachtdienst 340
Oberbürgermeister Dr. Falk
Besetzung des Rheinlandes 407
Oberbürgermeister Leopold Kaufmann **256**
Oberlandesgericht **43**
Oberlandesgerichtspräsidenten **330**
Oberstrafanstaltsdirektoren **335**
Oekonomie-Inspector
Wirtschaftsverwaltung 338
Oelbermann
Widerstand 563
Oscar-Romero-Haus **708**
P a n o p t i c o n **38**
Pavillionsystem **43**
Peikern **367**
pennsylvanische System **38**
Personalkosten **46**, **52**, **54**
personellen und finanziellen Voraussetzungen 35
Peter
Widerstand 563
Peter Zingler (1959
Schriftsteller und Drehbuchautor 1547
Petersen
Widerstand 563
politische Gefangene **565**
politischen Opfer der NS-Diktatur **559**
Polizeiarbeitshaus **157**, **158**, **159**, **160**, **161**, **162**, **163**, **164**
Postkutschenzeit **257**
Pranger **135**, **136**, **137**, **138**, **141**, **148**
Prangerstrafe **138**
Preußen **31**, **34**, **39**, **258**, **330**, **336**, **428**, **707**
Prof. Alfred Kantorowicz 433
Progressivstrafvollzug **35**
provisionellen Verschicken **160**
Przibilla
Todesstrafe 647
Rathaus **56**, **60**, **61**, **66**
Räuberbanden **141**
Räuberhauptmann Schinderhannes **73**
Rauchen **154**
Rauchen und Schlafen
Aufseher im Nachtdienst 351
Rauchen, Bier- und Schnapstrinken
in Gefängnissen 346
Rawitscher Reglementarischen Bestimmungen **337**
Rechte der Gefangenen **36**
Rechtsgesetze **330**
Rechtspflege **52**, **80**, **364**
Reform **30**, **31**, **36**
Reformbestrebungen **32**
Reformentwicklung **34**
Regierungspräsident **813**
Reglement 32
Reichspolizeiordnungen **29**, **140**
Reichspräsident von Hindenburg **427**
Reichsratsgrundsätzen **35**
religiösen Übungen **30**
Renois 429, 436, 437, **479**, 495, 558, 885, 1593
Widerstand 563
Rezeptionsgebühren **147**
Rheinbach 6, 40, 41, 73, 87
rheinische Dreiklassenwahlrecht **386**
Rheinische Republik **389**
Rheinprovinz 32, **170**, **260**, **331**, **928**
Richtblock **587**
Richtstätte **74**, **87**
Richtstätten 594
Rolf Krumsiek
Justizminister NRW 813
Rücklage **364**
Rumorknechts **154**
Ruster
Widerstand 564
salentinischen Vertrag **63**
Sauberkeit **154**
Scharfrichter **64**, **74**, **78**, **87**, **643**, **645**
Schärfung der Strafe 29
Schinderhannes
Gefängnisturm 1802 73
Schließung der Züchtlinge **152**
Schloß Poppelsdorf **59**
Schlüssel
Anstaltsschlüssel 346
Schreiber
mittlerer Verwaltungsdienst 338
Schultheiß **136**
Schusswaffe 957
Schutzhaft **478**, **479**, **557**
Anlage Schutzhaft *Seiten 168 und 235*
Gestapo Bonn 495
Gewerkschaftsfunktionäre 945
Haftanstalt Bonn 840
KPD-Funktionäre 944
SPD Funktionäre 478
Schwarzhändler
1945 - 1947 Bonn 569
Schwarzmarkt 566
SD-Außenstelle Bonn 495
Seelsorge **163**
Seitengewehr **360**
Separatistenbewegung **389**
Seuchen **57**, **155**
Siegburg **6**, **40**, **41**, **60**, **64**, **73**, **138**, **565**
Soldatengalgen **77**, **88**, **137**
Sondergericht **706**
Sozialistengesetz **386**
Spinnhaus
Frauen **27**
Spione **390**
Staatsanwalt **33**, **331**, **587**, **642**, **644**, **645**
Staatsgefängnisse 59
Stadtbastion St. Maria **301**
Stadtbefestigung **813**
StGB **32**, **35**
Stockhaus **62**, **66**, **137**, **144**, **151**, **156**
Strafcharakters **27**
Strafe **25**, **26**, **30**, **31**, **33**
Strafgefängnis **71**
Strafrechtskommission **36**
Strafvollzug im Nationalsozialismus 542
Strafvollzug ist ein staatlicher Zuschußbetrieb
Kosten Siehe Einnahmen / Kosten
Strafvollzugs **27**, **31**, **34**, **35**, **36**, **38**
Strafvollzugsämter **330**
Strafvollzugsgesetz **799**, **800**
Strafvollzugsgesetzentwurf **35**
Strafvollzugskommission **800**
Strafvollzugsreform **36**

Strafzumessung **26**
Strahlenplan **32**
Straßenreinigung **152**
Straßenreinigungsordnung **143**
Stufenstrafvollzug **35**
StVollzG **36**, **800**
Systematik **148**
Tagesdienstes
Glockenzeichen 349
Tatbestände **148**
Täter **36**, **59**, **800**
Th. Fliedners **31**
Tobzelle
Besonders gesicherter Haftraum 342
Todesstrafe **28**, **29**, **142**, **149**, **150**, **157**, **158**, **587**, **697**
Todesurteil **557**, **587**
Todesurteile **587**, **669**, **698**
Tollhaus **150**
Trennung der Gefangenen **39**
Trennung der Geschlechter **25**
Trennungsgrundsätze **32**
Truchseß **60**, **61**, **77**
Tuchthuis
Landstreicher, Bettler **27**
Türme
Verließe **26**
Turmverliese **56**
Tütenkleben **364**
Übeltätern **26**
Überbelegung **43**
Überfüllung **32**
Übersicht Gesamtkosten des Vollzugs in NW 54
Umwehrungsmauern **304**
Unsauberkeit
Ungezieferplage **30**, **57**
Unterbringung **35**, **37**, **42**, **43**, **56**, **59**, **145**, **161**, **258**
Unterricht
schulische und berufliche Ausbildung 30
Untersuchungsgefängnis **61**, **331**, **335**
Untersuchungsgefängnisse **32**
Urfehde **141**, **160**
Vagabunden **27**, **144**, **148**, **149**, **156**, **157**, **159**, **161**
Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten **31**
Verhalten
in der Anstalt 355
Verhaltensvorschriften für die Inhaftierten **366**
Verona **86**
Verpflegung im Arresthaus
Vergabe im Wettbewerb 66
Versorgung des Arresthauses
Vergabe der Lieferungen 66
Versorgungssituation
Schwarzmarkt 566
Verstümmlungen **28**
Verwaltungskosten **147**
Verweyen
Widerstand 564
Viereckbaues **44**
Viktoriastraße **301**, **479**, **557**, **707**, **708**
Virnich
Widerstand 564
Vollzugsbauten in Deutschland ab 1615
Gefängnisbauten 27
von Breidbach-Bürresheim
Widerstand 560
Vorsteher **33**, **55**, **301**, **303**, **304**, **328**, **332**, **334**, **335**, **336**
Wagnitz **30**
Waisenhäusern / Irrenhäuser / Leihhäuser / Arbeitshäuser
Zuchhaus *Siehe* auch Zuchthaus
Walter Markov **558**
Wärter **26**, **30**, **62**
Wasser
Widerstand 564
Weibergefängnis **303**
Weimarer Republik **480**
Weimarer Zeit **35**
Weltkrieg 1914/1918 **390**
Werkhäuser
"bridewells" **27**
Werkmeister 343
Widerstand **558**
Widerstand zum NS-Regime
Bonner und Bonnerinnen *Siehe* Anlage
Einzelschicksale "Höfs"
Wildprettschützen **148**
Wilhelm Neuss 431
Wilhelmstraße **63**, **171**, **558**, **644**, **645**, **708**, **813**, **814**
Willi Parsch 436
Willkommen und Abschied **28**
Prügel 28
Willkür **26**, **29**, **31**
Wohnungsnot
1945 - 1947 568
Wolfstrum **62**
Wolfsturm **62**
Zarnack 204, 212
Zeugen **95**, **645**
Zucht und Ordnung **151**
Zucht-, Spinn-, Werk-, Rasphaus **28**
Zuchthaus **26**, **27**, **28**, **29**, **32**, **37**, **65**, **66**, **137**, **143**, **144**, **145**, **146**, **147**, **148**, **149**, **150**, **151**, **152**, **153**, **154**, **156**, **157**, **158**, **159**, **160**, **161**, **162**, **163**, **164**, **331**, **697**
Zuchthausbau **37**, **39**
Zuchthausgründung **139**
Zuchthausinsassen **147**, **149**, **151**, **152**, **153**, **154**, **155**, **159**, **163**
Zuchthauskleidung **151**
Zuchthauspersonal **147**, **154**
Zuchthausverwalter **147**, **149**, **151**, **153**, **163**
Züchtigung **26**, **28**, **29**, **33**, **150**, **157**, **159**, **163**
Zugangsuntersuchung
Zum Schmunzeln 789
Zustand in der Haft
Zeitalter der Turmverließe 62
Zustände im Gefängnis **29**, **71**